THE UNIVERSITY

OF ILLINOIS

LIBRARY

328.43
G31
v. 25

Stenographische Berichte

über

die Verhandlungen

des

Deutschen Reichstages.

I. Legislatur-Periode. — III. Session 1872.

25

Zweiter Band.

Von der Einunddreißigsten bis Achtundvierzigsten Sitzung am 19. Juni 1872.

Von Seite 591 bis 1156.

Berlin, 1872.

Verlag der Buchdruckerei der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" (Braß),
Zimmerstraße 96.

q 328.43
G31
v.25

Inhalts-Verzeichniß.

Seite.

Einunddreißigste Sitzung
am 29. Mai.

Urlaubsbewilligung. — Erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs (Nr. 97 der Anlagen). — Erste Berathung des von den Abgeordneten Lasker und Genossen vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung der Nr. 13 des Artikel 4 der Reichsverfassung (Nr. 63 der Anlagen) [die Fortsetzung der Berathung wird vertagt] 591

Zweiunddreißigste Sitzung
am 31. Mai.

Neu eingetretenes Mitglied. — Urlaubsbewilligung. — Fortsetzung der ersten und zweiten Berathung des von den Abgeordneten Lasker und Genossen vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung der Nr. 13 des Artikel 4 der Reichsverfassung (Nr. 63 der Anlagen). — Dritte Berathung des Postvertrages zwischen Deutschland und Portugal (Nr. 94 der Anlagen). — Dritte Berathung des Postvertrages zwischen Deutschland und der österreichisch-ungarischen Monarchie (Nr. 95 der Anlagen). — Erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die französische Kriegsentschädigung (Nr. 92 der Anlagen). — Fortsetzung der zweiten Berathung des Reichs-Haushaltsetats für das Jahr 1873: Zölle und Verbrauchssteuern (Fortsetzung). — Mandatsniederlegung 617

Dreiunddreißigste Sitzung
am 3. Juni.

Urlaubsbewilligungen. — Erste und zweite Berathung des Auslieferungsvertrages zwischen Deutschland und Großbritannien (Nr. 98 der Anlagen). — Erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen (Nr. 105 der Anlagen). — Erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Verwendung des Ueberschusses aus der Verwaltung der französischen Landesposten durch die deutsche Reichs-Postverwaltung während des Krieges 1870/71 (Nr. 113 der Anlagen). — Fortsetzung der zweiten Berathung des Reichs-Haushaltsetats für das Jahr 1873: 1. Zölle und Verbrauchssteuern (Specialberathung): a) Ein- und Ausgangs-Abgaben; b) Rübenzucker-Steuer; c) Salzsteuer — in Verbindung mit der zweiten Berathung des von den Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck und Genossen vorgeschlagenen Gesetzentwurfs wegen Abänderung des Gesetzes vom 12. Oktober 1867, betreffend die Erhebung einer Abgabe vom Salz (Nr. 30 der Anlagen); d) Tabakssteuer; e) Branntweinesteuer und Uebergangsabgabr von Branntwein; f) Braumalzsteuer und Uebergangsabgabe von Bier; g) Aversa für Zölle und Verbrauchssteuer; 2. Wechselstempel-Steuer. — Zweite Berathung a) über den Gesetzentwurf, betreffend die Regelung des Reichshaushalts vom Jahre 1871, b) über die Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen des deutschen Reiches mit dem Nachweise der Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen außerordentlichen Ausgaben für das Jahr 1871, — auf Grund der Kommissionsanträge in Nr. 110 und 112 der Anlagen . 647

Seite

Vierunddreißigste Sitzung
am 4. Juni.

Der Reichskanzler übersendet einen mit der Société anonyme des chemins de fer de la Lorraine bezüglich der in deren Besitz befindlichen elsaß-lothringischen Eisenbahnlinien abgeschlossenen Vertrag. — Zweite Berathung des von den Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck und Genossen vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Artikel 28 der Reichsverfassung (Nr. 79 der Anlagen). — Zweite Berathung der in die Kommission verwiesenen Paragraphen des Gesetzentwurfs, betreffend die Verhältnisse der Reichsbeamten (Nr. 9 der Anlagen), auf Grund der Kommissionsvorschläge in Nr. 107 der Anlagen 683

Fünfunddreißigste Sitzung
am 5. Juni.

Urlaubsbewilligungen. — Dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Regelung des Reichshaushalts von 1871 (Nr. 59 und 128 der Anlagen). — Dritte Berathung der Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen des deutschen Reiches mit dem Nachweis der Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen außerordentlichen Ausgaben für 1871 (Nr. 54 und 112 der Anlagen). — Dritte Berathung des Auslieferungsvertrages zwischen Deutschland und Großbritannien (Nr. 98 der Anlagen). — Dritte Berathung des von den Abgeordneten Lasker und Genossen vorgeschlagenen Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung der Nr. 13 des Artikel 4 der Reichsverfassung (Nr. 63 der Anlagen). — Dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes (Nr. 10, 37 und 102 der Anlagen), §§ 1 bis 7. — Zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Verwendung des Ueberschusses aus der Verwaltung der französischen Landesposten durch die deutsche Reichs-Postverwaltung während des Krieges 1870/71 (Nr. 113 der Anlagen). — Erste und zweite Berathung der von dem Abgeordneten Grumbrecht vorgeschlagenen Gesetzentwürfe, betreffend Zusätze zu Artikel 4 der Reichsverfassung (Nr. 89 der Anlagen). — Erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung des norddeutschen Bundes in Bayern (Nr. 118 der Anlagen). — Mündlicher Bericht der Geschäftsordnungs-Kommission über den Antrag des Senats von Bremen auf Ertheilung der Ermächtigung zu einer strafrechtlichen Verfolgung wegen Beleidigung des Reichstages (Nr. 106 der Anlagen). — Berathung des neunten Berichts der Petitionskommission (Nr. 88 der Anlagen) 725

Sechsunddreißigste Sitzung
am 6. Juni.

Erste und zweite Berathung des Additionalvertrages zu dem Postvertrage mit Rußland (Nr. 116 der Anlagen). — Dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Verwendung des Ueberschusses aus der Verwaltung der französischen Landesposten durch die deutsche Reichs-Postverwaltung während des Krieges 1870/71 (Nr. 113 der Anlagen). — Dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend

239446

Seite.

die Einführung der Gewerbeordnung des norddeutschen Bundes in Bayern (Nr. 118 der Anlagen). — Dritte Berathung der von dem Abgeordneten Grumbrecht vorgeschlagenen Gesetzentwürfe, betreffend Zusätze zu dem Artikel 4 der Reichsverfassung (Nr. 89 der Anlagen). — Dritte Berathung des von den Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck und Genossen vorgeschlagenen Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Artikels 28 der Reichsverfassung (Nr. 79 der Anlagen). — Zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen (Nr. 105 der Anlagen). — Zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des deutschen Reichs (Nr. 97 der Anlagen). — Fortsetzung der zweiten Berathung des Reichs-Haushaltsetats für das Jahr 1873: 1. Verwaltung des Reichsheeres; 2. Pensionen in Folge des Krieges von 1870/71; 3. Verzinsung der Reichsschuld; 4. Einnahmen aus der Reichsanleihe und aus der französischen Kriegsentschädigung; 5. Ueberschuß aus dem Haushalt des Jahres 1871; 6. St. Gotthard-Bahn; 7. Ausprägung von Reichsgoldmünzen; 8. Matrikularbeiträge 767

Siebenunddreißigste Sitzung

am 7. Juni.

Neu eingetretene Mitglieder. — Urlaubsbewilligungen. — Dritte Berathung des Additionalvertrages zu dem Postvertrage mit Rußland (Nr. 116 der Anlagen.) — Dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des deutschen Reichs (Nr. 97 der Anlagen). — Zweite Berathung des Militär-Strafgesetzbuchs (Nr. 5 der Anlagen) auf Grund der Kommissionsvorschläge in Nr. 122 der Anlagen. — Fortsetzung der dritten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes (Nr. 10, 37 und 102 der Anlagen), §§ 8 bis 23 . . . 799

Achtunddreißigste Sitzung

am 8. Juni.

Neu eingetretene Mitglieder. — Urlaubsbewilligungen. — Dritte Berathung des Entwurfs eines Militär-Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich (Nr. 112 der Anlagen). — Dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen (Nr. 105 der Anlagen). — Zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Jahr 1873 (Nr. 43 der Anlagen), und des Gesetzentwurfs, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Haushaltetat für 1872 (Nr. 8 der Anlagen). — Abstimmung über den Gesetzentwurf, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes (Nr. 153 der Anlagen). — Berathung des zehnten, sowie eines Theils des elften und zwölften Berichts der Petitionskommission (Nr. 100, 111 und 120 der Anlagen) 835

Neununddreißigste Sitzung

am 10. Juni.

Neu eingetretenes Mitglied. — Urlaubsbewilligungen. — Schreiben des Reichkanzlers, betreffend die Verhandlungen und die Entscheidung der zur Beurtheilung der Entwürfe für ein Parlamentsgebäude berufenen Jury. — Erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend den Termin für die Wirksamkeit der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen (Nr. 147 der Anlagen). — Erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes über die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870 (Nr. 151 der Anlagen). — Abstimmung über den Gesetzentwurf, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen (Nr. 156 der Anlagen) 863

Vierzigste Sitzung

am 11. Juni.

Neu eingetretene Mitglieder. — Beurlaubungen. — Dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Verhältnisse der Reichsbeamten (Nr. 9, 35 und 133 der Anlagen) . 889

Einundvierzigste Sitzung

am 12. Juni.

Neu eingetretenes Mitglied. — Beurlaubungen. — Berathung des Antrages der Abgeordneten von Denzin, Duncker und

Seite.

Genossen auf Ernennung von Delegirten des Reichstags für die ferneren Vorbereitungen zur Herstellung des neuen Reichtagshauses (Nr. 159 der Anlagen). — Mündlicher Bericht der Geschäftsordnungs-Kommission über den Antrag des königlich preußischen Justizministers auf Ertheilung der Ermächtigung zu einer strafgerichtlichen Verfolgung wegen Beleidigung des Reichstages (Nr. 169 der Anlagen). — Berathung des Antrages der Abgeordneten Ackermann und Genossen, betreffend die Mittheilung von Beschlüssen des Bundesraths an den Reichstag (Nr. 145 der Anlagen). — Berathung des vierten Berichts der Reichs-Schuldenkommission (Nr. 93 der Anlagen). — Berathung der Denkschrift, betreffend die Rinderpest (Nr. 58 der Anlagen). — Berathung der Denkschrift, betreffend die Ausführung der Gesetze über den Geldbedarf für die Kriegführung (Nr. 117 der Anlagen). — Berathung des unerledigten Theiles des elften und zwölften Berichts der Petitionskommission (Nr. 111 und 120 der Anlagen) 927

Zweiundvierzigste Sitzung

am 13. Juni.

Neu eingetretenes Mitglied. — Beurlaubungen. — Dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend den Termin für die Wirksamkeit der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen (Nr. 147 der Anlagen). — Dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes über die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870 (Nr. 151 der Anlagen). — Zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die französische Kriegsentschädigung (Nr. 92 der Anlagen), auf Grund der Kommissionsanträge in Nr. 166 der Anlagen 957

Dreiundvierzigste Sitzung

am 14. Juni.

Beurlaubung. — Mandatsniederlegung. — Erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts für das Jahr 1872 (Nr. 175 der Anlagen). — Abstimmung über den Gesetzentwurf, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten (Nr. 172 der Anlagen). — Erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Beschränkung des Rechtes zum Aufenthalte der Jesuiten im deutschen Reich (Nr. 170 der Anlagen). 999

Vierundvierzigste Sitzung

am 15. Juni.

Neu eingetretene Mitglieder. — Beurlaubungen. — Dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts für das Jahr 1872 (Nr. 175 der Anlagen). — Dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die französische Kriegsentschädigung (Nr. 92 und 177 der Anlagen). — Dritte Berathung des Reichs-Haushaltsetats für 1873: Ausgaben 1029

Fünfundvierzigste Sitzung

am 17. Juni.

Beurlaubungen. — Abstimmung über den Gesetzentwurf, betreffend die französische Kriegskosten-Entschädigung (Nr. 187 der Anlagen). — Zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Beschränkung des Rechts zum Aufenthalt der Jesuiten im deutschen Reich (Nr. 170 der Anlagen). — Berathung des vierzehnten Berichts der Petitionskommission (Nr. 141 der Anlagen) 1059

Sechsundvierzigste Sitzung

am 18. Juni.

Neu eingetretene Mitglieder — Beurlaubungen. — Mittheilung des Reichskanzlers, betreffend die Delegirten des Bundesraths zu der Kommission für die Herstellung des Reichstagsgebäudes. — Begründung und Beantwortung der Interpellation der Abgeordneten Dr. Seelig und Genossen (Nr. 171 der Anlagen). — Fortsetzung der dritten Berathung des Reichs-Haushaltsetat für das Jahr 1873: 1. Einnahme; 2. Etatsgesetz (Nr. 13 der Anlagen.) — Dritte Berathung des Nachtragsetats für 1872 (Nr. 8 der Anlagen). — Mündlicher Bericht der Petitionskommission über Petitionen auf Ersatz von Flurschäden (Nr. 173 der Anlagen.) — Zweite Berathung des Entwurfs einer Seemanns-Ordnung (Nr. 65 I der Anlagen), auf Grund der Kommissionsanträge in Nr. 182 der Anlagen. — Zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Verpflichtung deutscher Kauffahrtei-

Seite.

schiffe zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute (Nr. 65 II. der Anlagen), auf Grund der Kommissionsanträge in Nr. 183 der Anlagen 1099

Siebenundvierzigste Sitzung

am 18. Juni.

Erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Uebernahme der Wilhelm-Luxemburger Eisenbahnen (Nr. 192 der Anlagen) 1119

Achtundvierzigste Sitzung

am 19. Juni.

Dritte Berathung des Entwurfs einer Seemanns-Ordnung (Nr. 65 I, 182 und 125 der Anlagen). — Dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Verpflichtung deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hilfsbedürftiger Seeleute (Nr. 65 II und 183 der Anlagen). — Dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Uebernahme der

Seite.

Wilhelm-Luxemburg Eisenbahnen (Nr. 192 der Anlagen). — Abstimmung über den Gesetzentwurf, betreffend die Feststellung des Reichs-Haushaltsetats für das Jahr 1873 (Nr. 197 der Anlagen). — Abstimmung über den Gesetzentwurf, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Reichs-Haushaltsetat für 1872 (Nr. 198 der Anlagen). — Dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu (Nr. 194 der Anlagen). — Berathung der Resolution des Abgeordneten Dr. Völk, betreffend die Einführung der obligatorischen Civilehe und die Ordnung der Civilstandsregister (Nr. 188 der Anlagen). — Eine Anzahl Petitionen (Nr. 140 C, 157 D und 168 B der Anlagen) werden für zur Erörterung im Plenum nicht geeignet erklärt. — Allerhöchste Botschaft, betreffend den Schluß des Reichstages. — Schlußworte des Präsidenten 1121

Sprech-Register 1157

Uebersicht der Geschäftsthätigkeit 1161

31. Sitzung

am Mittwoch den 29. Mai 1872.

Urlaubsbewilligung. — Erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs (Nr. 97 der Anlagen). — Erste Berathung des von den Abgeordneten Lasker und Genossen vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung der Nr. 13 des Artikel 4 der Reichsverfassung (Nr. 63 der Anlagen) [die Fortsetzung der Berathung wird vertagt].

Die Sitzung wird um 12 Uhr 18 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

Für die heutige Sitzung ist der Abgeordnete Lesse entschuldigt.

Der Abgeordnete von Rochau sucht wegen eines Augenleidens einen vierwöchentlichen Urlaub nach, — den ich für bewilligt erachte, wenn Niemand widerspricht.

Bei der Berathung des 9. Berichtes der Kommission für Petitionen werden die Herren Geheimer Ober-Postrath Dunkel, Geheimer Regierungsrath von Möller, Geheimer Regierungsrath Blindow und Regierungsrath Kraefft, — bei der Berathung des 10. Berichtes derselben Kommission die Herren Geheimer Admiralitätsrath Richter und Geheimer Regierungsrath Starke als Kommissarien des Bundesraths thätig sein.

Die erste Nummer der heutigen Tagesordnung ist die

erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs (Nummer 97 der Drucksachen).

Der Herr Bundesbevollmächtigte, Ministerialdirektor von Philipsborn hat zur Einleitung der Debatte das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Ministerialdirektor **von Philipsborn**: Meine Herren! Ich werde mir nur wenige einleitende Worte zu diesem Gesetz erlauben. Der Zweck desselben ist, die Bestimmung des allgemeinen Gesetzes zu erledigen, wonach die Gebühren und Kosten der Konsuln durch ein Gesetz geregelt werden sollen. Bis zum Erlaß eines solchen Gesetzes sollte ein provisorischer Gebührentarif in Kraft sein, der auch damals erlassen worden ist und bis jetzt in Kraft steht. Dieser provisorische Tarif hat, ich muß es sagen, den Erwartungen, die man von ihm gehegt hatte, nicht vollständig entsprochen. Es besteht die Bestimmung, daß die Konsuln diejenigen Auslagen amtlicher Natur, welche ihnen erwachsen, erstattet bekommen, in so weit sie ihre Einnahmen übersteigen; sind also die Einnahmen gering, so ist die Erstattung der Auslagen groß, und wird größer, je mehr sich die Einnahmen vermindern; die Erstattung fällt auf die Reichskasse. Die Summe, die von der Reichskasse zu tragen ist, ist im Laufe der Jahre um so größer geworden, je weiter das Konsulatsnetz sich über alle Theile der Erde ausgedehnt hat und noch weiter ausdehnt. Nachdem man nun eine Reihe von Jahren die Erfahrungen hat wirken lassen, nachdem man die Zeit benutzt hat, um die Wirkungen sorgfältig zu beobachten, hat man auch nicht unterlassen, eine Anzahl von Gutachten einzufordern theils von Korporationen, theils von Handelskammern, theils von Konsulen, sowohl Berufskonsuln als Wahlkonsuln. Diese Gutachten liegen sämmtlich vor und sind bei der Ausarbeitung dieses Tarifs berücksichtigt worden.

Wenn ich von der einen Position, welche sich auf die Expeditionsgebühr der Schiffe bezieht, absehe, so kann ich sagen, daß sämmtliche Ansichten dahin übereinkommen, daß der bisherige Tarif zu niedrig sei und einer Erhöhung bedürfe. Hierin sind alle einig. In Bezug auf die Schiffsgebühr sind diejenigen, welche zunächst die Interessen der Rhederei zu vertreten hatten, eher für eine Minderung, während sie in Bezug auf alle übrigen Positionen mit den jetzigen Sätzen einverstanden sind, auch gegen eine Erhöhung eventuell nichts zu erinnern haben.

Nachdem man nun auf diese Weise die verschiedenen Ansichten darüber gehört, geläutert und gesichtet hatte, ist man zu denjenigen Positionen gekommen, welche die verbündeten Regierungen Ihnen hier vorschlagen. Es waren namentlich in Bezug auf die Schiffsgebühr, auf die ich noch mit einigen Worten näher eingehen will, verschiedene Gesichtspunkte zur Geltung gekommen: die Einen wollten die Rhederei ganz davon frei wissen, die Andern wollten die Arbeit und Mühe der Konsuln besser belohnt sehen.

Bei der Berathung des Gesetzes hat man sich hauptsächlich von dem Gesichtspunkte leiten lassen und sich zur wesentlichen Aufgabe gestellt, den Ansprüchen der Konsuln und der Rücksicht auf die Reichskasse ohne Schädigung der Schifffahrtsinteressen gerecht zu werden. Wir hoffen, daß dieser Aufgabe durch den vorliegenden Tarif genügt sei. Die Minimalsätze sind geringer als bisher, und die Maximalsätze sind auch als sehr mäßige zu bezeichnen. Eine Erleichterung liegt darin, daß man ausdrücklich getrennt hat europäische und außereuropäische Häfen, und eine fernere Erleichterung darin, daß man eine große Anzahl von Geschäften, über deren Natur vielleicht Zweifel bestehen könnten, subsummirt hat unter diejenigen Geschäfte, welche dem Konsul obliegen, sobald er überhaupt die Gebühr erhält.

Wir glauben hiernach, daß der vorliegende Tarif auch in Bezug auf die Position 30 den billigen und gerechten Ansprüchen aller Theile genügt und daß Niemand sich dadurch geschädigt fühlen wird. In Bezug auf die übrigen Positionen glaube ich mich eines näheren Eingehens enthalten zu dürfen; theils liegt ihre Rechtfertigung in ihnen selbst, theils geben die Motive nähere Andeutungen darüber an die Hand. Ich werde in Bezug darauf abwarten, ob und welche Bemerkungen hierzu gemacht werden.

Präsident: Das Wort hat in der Generaldebatte, die ich nunmehr eröffne, zuerst der Abgeordnete von Behr (Greifswald).

Abgeordneter **von Behr** (Greifswald): Meine Herren, es ist dies ein Salzwassergesetz, da heißt es: province oblige; Sie müssen mir erlauben, als Pommer hierüber ein Wort mitzusprechen. Es fragt sich: liegt ein Bedürfniß vor zu einer solchen Vorlage? Ich will es nicht bestreiten. Es fragt sich aber ferner: liegt denn eine so große Dringlichkeit für diese Vorlage vor? Das bestreite ich, meine Herren. Ich meine, es predigt uns jeder Tag jetzt, daß die Monate Mai und Juni nicht bestimmt sind für den Parlamentarismus. Heute noch eine neue Vorlage vorzulegen, wenn sie nicht ganz dringlich war, das, scheint mir, wäre nicht nothwendig gewesen. Item, die Vorlage ist da, wir haben uns darüber zu verständigen, wie wir sie behandeln wollen.

Meine Herren, die Vorlage führt sich ein, abgesehen von dem, was der Herr Vertreter der Bundesregierungen gesagt hat, als hervorgegangen aus einer Reihe von Gutachten aller Konsulate. Meine Herren, daß die Konsulate sich ausnahmslos für eine wesentliche Erhöhung der Gebühren erklären — ich glaube, das wird Niemand wundern. Ich werde in dem kleinen gemüthlichen Kreise, in dem wir heute wieder sind,

(Heiterkeit)

an eine Anekdote des unvergeßlichen Vincke erinnern, wie der Koch die Enten fragt, mit welcher Sauce sie gekocht sein wollen und die Enten ihm antworten: mit gar keiner! Mutatis mutandis, meine Herren; die Konsulate verlangen sämmtlich eine Erhöhung der Gebühren. Die Motive formuliren nun sofort ganz klar Pagina 10 folgende Frage: sollen die bisherigen Tarifbestimmungen unverändert beibehalten oder soll die Rhederei mehr zur Kostenzahlung herangezogen werden? Die Vorlage beantwortet die Sache in dem zweiten Sinne, sie will eine größere Heranziehung haben. Die Hauptsache, um die es sich hier handelt, war, wie der Herr Vertreter der Bundesregierungen schon gesagt hat, die Expeditionsgebühr. Meine Herren, was heißt Expeditionsgebühr in diesem Falle? Ich glaube nicht zu irren, daß jeder Schiffer die Pflicht hat, sich bei der Ankunft im Hafen mit seiner Musterrolle zu melden, respektive abzumelden. Hierin liegt eine ihm auferlegte Pflicht, und daß er dafür so wesentlich zahlen soll — ich sehe kein Motiv dafür. Früher war es anders, meine Herren. In der Expeditionsgebühr, wie sie bis jetzt bezahlt wird, waren eine Menge kleiner Details enthalten, die die Konsuln innerhalb dieser Expeditionsgebühr zugleich mitleisten mußten. Das ist aufgehoben in der neuen Vorlage. Ferner ist den Kapitänen eine Reihe von einzelnen Zahlungsverpflichtungen auferlegt; sie müssen fortan für jeden einzelnen Dienst, den der Konsul ihnen leistet, bezahlen. Ich meine also, es wäre vorher zu erwägen, ob es nöthig war, die Expeditionsgebühr so zu erhöhen. Dergleichen Fragen kommen mehrere. Es sind, wie gesagt, nur die Konsuln gehört, ich meine aber, es müßte die Rhederei auch gehört werden. Ich möchte vorschlagen, daß wir dem Gesetz hier im Plenum nicht allzuviel Zeit widmen, sondern es an eine Kommission verweisen. Ich komme umsomehr zu diesem Vorschlage, meine Herren, da wir jüngst eine Kommission gewählt haben für die Seemanns-Ordnung, und wenn Sie sich deren Zusammensetzung ansehen, so werden Sie finden, daß Kräfte darin sind, um auch diese Frage im Interesse der Rhederei gründlich und unparteiisch zu prüfen. Mein Vorschlag wäre also der, die Vorlage dieser Kommission für die Semanns-Ordnung zu übergeben.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Schleiden hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schleiden**: Meine Herren! Ich bedaure außerordentlich, daß ich mit meinem verehrten Freunde, dem Herrn Vorredner, diesmal nicht — wie sonst so oft — im Einklange bin. Ich möchte Sie dringend bitten, die Gesetzvorlage nicht an eine Kommission zu verweisen, sondern sie im Plenum zu berathen. Ich bin auch darin mit dem Herrn Vorredner nicht einverstanden, daß dieses Gesetz nicht dringlich sei; im Gegentheil, es ist meiner Ansicht nach sehr dringlich. Bereits bei der Berathung des Etats im vorigen Jahre hat der damalige Herr Vertreter der Bundesregierungen darauf aufmerksam gemacht, daß ohne eine wesentliche Erhöhung des bisherigen provisorischen Gebührentarifs an gar keine Ermäßigung der jährlich steigenden Ausgaben für unser Konsulatswesen zu denken sei. Der jetzt geltende provisorische Tarif hat allerdings ein großes Verdienst: er hat die bis zum Jahre 1868 herrschende Verschiedenheit der Gebührentarife der einzelnen deutschen Staaten beseitigt; aber er hat dadurch, daß die meisten Positionen wesentlich herabgesetzt wurden, dazu beigetragen, daß es von Jahr zu Jahr schwerer wird, gute Wahlkonsuln zu erhalten.

(Sehr richtig!)

Wenn der Herr Vorredner sagt, es sei natürlich, daß die Konsuln für eine Erhöhung der Tarife sprechen, so hat er darin ganz gewiß Recht; aber es ist bereits neulich bei der Berathung des jetzt vorliegenden Etats für die auswärtigen Angelegenheiten mit vollem Recht hervorgehoben worden, daß es gegen die menschliche Natur sein würde, wenn man von den Wahlkonsuln, deren Hauptgeschäft nicht in der Wahrnehmung der Konsulatssachen, sondern in ihrem Handel und übrigen Geschäftsbetriebe liegt, verlangen wollte, den größten Theil ihrer Zeit den Konsulatssachen zuzuwenden ohne eine entsprechende Vergütung. Es ist bei der Gelegenheit auch schon darauf aufmerksam gemacht worden, daß andere Staaten sehr erhebliche Einnahmen von ihren Konsulatsgebühren haben, während, wie es eben der Herr Vertreter des Bundesrathes noch wiederholt hat, bei uns nicht einmal die amtlichen Ausgaben der Wahlkonsuln durch die Gebühren gedeckt werden. Nach dem diesjährigen Etat für die auswärtigen Angelegenheiten beziffern sich, abgesehen von dem Dispositionsfonds für die Errichtung neuer Konsulate, die Ausgaben für das Konsulatswesen auf ungefähr 330,000 Thaler mehr, als die Gebühreneinnahmen betragen; die Gebühren belaufen sich nur auf 27,400 Thaler. In den vereinigten Staaten ist man in das andere Extrem gefallen, dort beträgt der Ueberschuß der Gebühren über die Kosten des Konsulatswesens, obgleich man 184 Berufskonsulate hat, mehr als 147,000 Thaler. Das beruht darauf, weil sich unter den 110 Positionen des amerikanischen Konsulatgebühren-Tarifs 3 befinden, von denen wir eine, Gott Lob, gar nicht und zwei zu einem sehr viel niedrigeren Satze haben. Diejenige, welche wir gar nicht haben, ist die hohe Abgabe von 2½ Dollars für die Certificirung eines jeden Connoissements; die zweite, die wir zum Glück nur in ermäßigtem Maße haben, ist eine Abgabe für die Regelung von Nachlaßmassen: da erhebt der amerikanische Konsul 5% vom Bruttowerth des gesammten Nachlasses und, soweit fremde Werthpapiere darunter sind, 2½ %. Die dritte Position bilden die sehr wichtigen Schiffsexpeditions-Gebühren. Der Herr Vorredner findet, daß sie zu hoch bemessen sind; ich bin umgekehrt der Ansicht, daß trotz der eingetretenen Erhöhung sie noch zu niedrig bemessen sind. Bis zum Jahre 1868, wo der neue provisorische Gebührentarif erlassen wurde, gab es allerdings in Deutschland, nachdem Hannover annektirt war, nur einen Staat, nämlich Preußen, welcher eine Lastengebühr im Konsulatswesen erhob. Dieselbe belief sich bis zu 2 Silbergroschen per Last; jetzt ist das Maximum, was uns vorgeschlagen wird, 3 Pfennige per Tonne, in der inländischen Fahrt sogar nur 2 Pfennige. Die Amerikaner haben eine höhere Gebühr, als uns jetzt vorgeschlagen wird. Sie erheben für die ersten tausend Tons einen Cent oder genau 4⅘ Pfennige per Ton, für die über tausend hinaus liegenden ½ Cent. Sie haben ferner nicht die Bestimmung, die in dem uns vorliegenden Tarife enthalten ist, daß bei periodischer Wiederkehr desselben Schiffes die Gebühr nur einmal und nicht über einen gewissen Maximalbetrag hinaus erhoben werden darf, sondern sie erheben die Gebühren von den in periodischer Fahrt begriffenen Schiffen viermal im Jahre. Lassen Sie mich das durch ein Beispiel illustriren. Nach dem uns vorgelegten Tarif beträgt das Maximum für ein Schiff 10 Thaler. Legt man den Satz von drei Pfennigen per Ton zu Grunde, so bezahlt also erst ein Schiff von 1200 Tons 10 Thaler. Das Schiff darf aber noch viel größer sein, es wird niemals mehr bezahlen. In Amerika würde dasselbe Schiff 11 Dollars (ungefähr 15 Thaler) bezahlen, ein Dampfschiff von 1200 Tonnen das Vierfache, also 44 Dollars oder 60 Thaler. In Deutschland würde dagegen das Dampf-

schiff auch nur die 10 Thaler bezahlen und nicht einen Pfennig mehr. Da wir in der ganzen deutschen Handelsschifffahrt nach der amtlichen Aufnahme vom 1. Januar dieses Jahres nur 27 Schiffe haben, welche größer sind als 2400 Tons, so würde das Maximum von 20 Thalern, das in der spätern Position angegeben ist, für ein in der periodischen Fahrt begriffenes Schiff, nur bei 27 Schiffen überhaupt vorkommen können. Sonst würde das Maximum nie erreicht. Ich glaube, daß in diesen wenigen Zahlen schon der Beweis liegt, daß wir zu niedrig gegriffen haben.

Ich meine, die Motive für eine Erhöhung der Gebühren für die Schiffsexpedition sind so eingehend, daß es nur weniger Worte noch zu ihrer Verstärkung bedarf. Ich habe schon darauf aufmerksam gemacht, daß ohne eine gehörige Remuneration gute Konsuln nicht zu haben sind. Ich mache ferner darauf aufmerksam, daß es wesentlich die Rhederei ist, welche die Errichtung neuer Konsulate verlangt, und daß es die Schiffer und Seeleute sind, welche die Hülfe der Konsulate am meisten in Anspruch nehmen. Das allein würde meiner Ansicht nach genügen. Außer diesem einen Punkt der Schiffsexpeditions-Gebühren finde ich wirklich in dem ganzen Gesetze, welches ich mit Freuden begrüßt habe, kaum einen einzigen Punkt, der große Schwierigkeit in der Berathung machen könnte, und nach den Erfahrungen, die ich jetzt in der Seemannsordnungs-Kommission gemacht habe, bin ich überzeugt, daß es das Gesetz begraben hieße, wenn wir dieser Kommission, die es nach drei vierstündigen Sitzungen, unter Aussetzung von sechs Paragraphen, doch erst bis zum 27. Paragraphen gebracht hat, auch noch dieses Gesetz zuschieben wollten. Ich glaube, daß wenn einige Mitglieder des Hauses, welche sich für die Sache interessiren, zwischen der ersten und zweiten Berathung zusammentreten, so wird es gar nicht schwer halten, sich über ein paar, meiner Ansicht nach nothwendige Amendements zu verständigen. Ich will auf Details heute nicht eingehen; ich glaube, dazu ist Zeit bei Gelegenheit der zweiten Berathung. Ich möchte aber darauf aufmerksam machen, daß doch noch einige Punkte nebenbei jedenfalls zu prüfen sein werden, z. B. ob das Gesetz an sich vollständig genug sei, ob es nicht nothwendig sein dürfte, in das Gesetz selbst eine Vorschrift aufzunehmen, die sich in andern Konsulatsgebühren-Gesetzen befindet, daß nämlich der Gebührentarif in dem Bureau des Konsulates offen ausliegen soll. Es kann ferner fraglich sein, ob man dem Beispiele anderer Nationen folgen will, den Konsulaten das Recht zu ertheilen, die Schiffspapiere bis zur Zahlung der Gebühren zurückzuhalten.

Ich glaube ferner, daß man diese Gelegenheit nicht vorübergehen lassen darf, ohne bei § 8 des Gesetzes von Neuem den Wunsch auszudrücken, den bereits die Kommission, welche mit der Vorberathung unsres Konsulargesetzes vom November 1867 betraut war, ausgesprochen hat, daß uns baldthunlichst ein definitives Gesetz über die Gerichtsbarkeit der Konsuln vorgelegt werden möge. Ich habe die Sache bisher nur deshalb nicht wieder in Anregung gebracht, weil ich wohl einsah, daß, ehe nicht das Civil- und Strafproceß-Gesetz definitiv festgestellt ist, es eine unendlich schwierige Aufgabe sein wird, ein besseres Gesetz zu schaffen, als das jetzt geltende von 1845, so mäßig es auch meiner Ansicht nach ist.

Meine Herren, ich empfehle Ihnen dringend, den Gesetzentwurf nicht an eine Kommission zu verweisen, sondern die zweite Berathung im Plenum vorzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Harkort hat das Wort.

Abgeordneter **Harkort**: Meine Herren, ich heiße diese Vorlage willkommen, weil eine Regelung der Gebühren durchaus nothwendig ist. Wenn das Gesetz aber gegeben ist, dann hoffe ich, daß man auch darüber wachen wird, daß es streng durchgeführt wird, denn es sind sehr viele Klagen gegen die Konsuln erhoben worden. Sie erlauben mir einige anzuführen.

Das deutsche Dampfschiff „Sedan" lief mit Havarie in den Hafen von Lissabon ein. Es meldete sich bei unserem Konsul, um einen Protest zu machen. Der wies den Kapitän ab, er könne nichts dabei thun, man solle zum portugiesischen Handelstribunal gehen. Ein Betheiligter machte dem Vicekonsul Vorwürfe, derselbe sagte aber: das thue ich nicht anders, es ist meine Art, ich mache es im Allgemeinen so. Nehmen Sie diese Taxe in die Hände, dann hätten Sie es um 2 Thaler gefunden, die Taxe des Handelstribunals ist 4 Pfund Sterling. Offenbar wird die Rhederei gewaltig geschädigt, denn ungefähr 28 gegen 2 Thaler ist ein bedeutender Unterschied.

Als Seiner Majestät Kriegsschiffe „Rover" und „Undine" ebenfalls in den Hafen von Lissabon einliefen, um Wechsel auf London zu begeben, nahmen sie die Hilfe des Vicekonsuls in Anspruch und — mußten außer dem Kursverlust 2 Prozent Provision bezahlen, was unerhört auf diesem Platze ist, bis sie sich später an andere Häuser wandten, und das Geld um 2½ Prozent billiger bekamen. Das war die Hilfe des Vicekonsuls!

Gegen den Konsul in Tientsin ist eine noch größere Beschwerde erhoben worden, sie ist im Abgeordnetenhause vorgekommen durch eine Petition wegen eines schleswigschen Schiffs, des „Falk." Demnach ist dieser Mann verfahren in derselben Art und Weise, wie die Portugiesen mit dem „Ferdinand Rieß", das heißt, man hat es gegen das Gesetz zum Verkauf gebracht, und weil Niemand bot, hat er es selbst für 1500 Dollars eingesteckt, während der Werth 9600 Dollars war.

Solche Mißbräuche entstehen dadurch, daß wir zu wenig Berufskonsuln haben, und weil man bei den Wahlkonsuln die Kaufmannschaften nicht gefragt hat; denn man stellte sie nach Belieben an und untersuchte ihre Fähigkeiten nicht hinlänglich. Es müßte eine Konsularschule da sein, meine Herren, wo die Leute wirklich zu diesem Fach unterrichtet werden, wie es in Frankreich, England und Belgien geschieht. Deshalb hoffe ich, daß künftig immer mehr festgestellte Konsuln anstatt Wahlkonsuln das deutsche Reich vertreten werden. So wie es jetzt ist, meine Herren, sind viele schreiende Mißstände passirt.

Ob das Gesetz in eine Kommission gebracht oder hier durchberathen wird, darüber will ich mich nicht erklären, ich überlasse es der Versammlung, aber daß das Gesetz endlich erlassen wird, ist dringend nothwendig.

Präsident: Der Abgeordnete Mosle hat das Wort.

Abgeordneter **Mosle**: Meine Herren! Ich möchte Sie dringend bitten, die Thätigkeit der Reichstagsmitglieder, die durch vielfache Kommissionen schon so sehr in Anspruch genommen worden ist, nicht noch zu vermehren, und dieses Gesetz in pleno zu erledigen. Was den Inhalt desselben betrifft, so greife ich zurück auf die Bemerkung des Abgeordneten für Greifswald, der hervorhob, daß die Erhöhungen der Konsulatsgebühren wohl ausgegangen seien von den verschiedenen Konsuln, die dabei in Berathung gezogen seien. Es ist wohl möglich, ich glaube aber, daß der Fehler des provisorischen Gesetzes gewesen ist, daß man ausschließlich die Betheiligten, vornehmlich die Rheder und Handelskammern gefragt hat, und diese haben natürlich ein Interesse daran, die Taxen so niedrig als möglich zu stellen, die Gebühren so niedrig als möglich anzusetzen. Meine Herren, die Arbeiten, welche die Konsulate für die Schiffe zu erledigen haben, sind sehr umfassender Art, viel umfassender, als die Rheder zu Hause das in der Regel annehmen, und die Tarife aller anderen seefahrenden Nationen sind bedeutend höher. Ich sehe nicht ein, warum nicht unsere Schiffe für die Leistungen der Konsuln ähnlich bezahlen können. Wir haben soeben gehört aus dem Munde des Abgeordneten Harkort, daß ein Schiff in Lissabon, wenn es bei dem Konsulate Protest machen will — welchen Protest

es nöthig hat vermöge seiner Handelsthätigkeit, weil es Waaren hingeführt und eine kaufmännische Bewegung vermittelt hat, die dies erfordert, — daß es da bei dem Konsul zwei Thaler bezahlen muß und dagegen, wenn es diesen Protest vor Gericht aufnehmen läßt, 4 Pfund Sterling. Es hat also die Schifffahrt einen sehr bedeutenden Vortheil dadurch, daß Konsuln in den auswärtigen Häfen existiren. Selbst diese jetzige Erhöhung wird nur sehr wenig dazu beitragen, die großen Kosten, welche die Konsulate dem Reiche verursachen, etwas abzumindern. Es ist nicht daran zu denken, daß nur annähernd diese Sporteln jene Kosten aufbringen; dagegen ist zu wünschen, daß die Taxen doch wenigstens das begleichen, daß sie bei den Wahlkonsuln des deutschen Reiches wenigstens so viel aufbringen, daß dieselben sich Sekretäre oder Schreiber halten können, welche die schriftlichen Arbeiten erledigen. Wenn wir nicht dafür sorgen, daß das möglich wird, so werden wir mehr und mehr die Erfahrung machen, daß diejenigen deutschen Kaufleute im Auslande, die gewählt werden, den Konsulatsposten zu bekleiden, sich weigern, das Amt wahrzunehmen, wie dies schon vielfach vorgekommen ist.

Ich empfehle Ihnen daher dringend, diese erhöhten Sätze anzunehmen und glaube, daß die wenigen Fragen, die sich dabei aufwerfen können, sehr gut in der Plenarsitzung zu erledigen sind.

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Rittberg hat das Wort.

Abgeordnete Graf **von Rittberg**: Meine Herren! Ich wollte Sie bitten, daß nach unserer alten Sitte auch die zweite Berathung im Plenum vorgenommen werde; dann wird gleich jedes Mitglied mit der Sache befaßt und gewinnt größeres Interesse für dieselbe. Meine Herren, an eine Kommission überweisen wir doch einen Gegenstand nur dann, wenn über große Principien berathen und verglichen werden soll, oder wenn besondere Ermittelungen anzustellen sind. Beides ist hier nicht der Fall; ein Tarif ist immer mehr oder weniger etwas Willkürliches und kann nur durch allgemeine Motive begründet werden, solche, wie wir sie hier in der Vorlage lesen. Es werden sich nun die Sachverständigen im Hause, die mehr von der Rhederei verstehen als ich, schon in den Fraktionen schlüssig machen, ob die einzeln Tarife zu hoch oder zu niedrig gegriffen sind; von diesen werden die Amendements ausgehen. Mehr können Sie in der Kommission auch nicht thun. Ich bitte Sie daher, dem Antrage meines verehrten Freundes, des Abgeordneten von Behr, die Sache an die Kommission zu verweisen, nicht Statt zu geben, sondern dieselbe im Plenum zu berathen.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrathe, Ministerialdirektor **von Philipsborn**: Ich nehme an, daß die Herren das Wort in der Generaldebatte nicht weiter zu nehmen gedenken. In dieser Voraussetzung halte ich mich verpflichtet, auf die Bemerkungen, die von einigen der geehrten Herren Vorredner gemacht worden sind, doch Einiges zu erwidern. Zuerst ist von dem ersten Herrn Vorredner bemerkt worden, es sei sehr begreiflich, daß die Konsuln pro domo für die Erhöhung der Gebühren sich ausgesprochen haben. Ich bemerke, daß, abgesehen von den Wahlkonsuln, auch Berufskonsuln gefragt worden sind, deren Einnahmen nicht in ihre eigene Tasche, sondern in die Reichskasse fließen. Ich kann also den Vorwurf nicht als zutreffend erkennen. Ich glaube, ich habe in meinem einleitenden Vortrage bereits ausdrücklich hervorgehoben, daß auch die Handelskammern und die Korporationen gefragt worden sind. Damit wird sich wohl dieser Einwand vollkommen erledigen.

Wenn von einem der Herren, die demnächst gesprochen haben, bemerkt worden ist, daß in dem Gesetze einige Lücken seien, daß man z. B. darin erwähnen müsse, der Tarif sei in den Bureaux auszuhängen, die Schiffspapiere seien zurückzuhalten, so bemerke ich, daß diese beiden Punkte vollkommen bei der Berathung in Erwägung genommen sind; wir haben es aber nicht zweckmäßig gefunden, dergleichen unerhebliche Bestimmungen in das Gesetz aufzunehmen, weil es doch die Absicht ist, dem Gesetze bei der Mittheilung an die Konsuln eine erläuternde Instruktion beizufügen, und wir glauben, daß dergleichen Punkte am zweckmäßigsten in eine solche Instruktion aufgenommen werden. Der Wunsch wird sich hiernach von selbst erfüllen, eine andere Form aber, glaube ich, erscheint nicht geeignet.

Von demselben Herrn ist bemerkt worden im Anschluß an § 8, daß es wünschenswerth sei, das Gesetz über die Gerichtsbarkeit der Konsuln zeitgemäß umzugestalten. Diesen Wunsch theile ich vollkommen, auch ich wünsche den Augenblick herbei, in dem es möglich sein wird, damit vorzugehen. Ich hoffe, das wird sehr bald sein; sobald die heimische Gesetzgebung in dieser Beziehung vollendet sein wird, dann wird sich auch dieser Wunsch erfüllen. Wenn also gesagt wird „baldthunlichst", so kann ich zusagen, daß es geschehen wird.

Ich kann aber nicht schließen, ohne noch besonders auf das zurückzukommen, was vom Herrn Abgeordneten Harkort erwähnt worden ist, der, wie ich es auch in früheren Fällen gehört habe, diese Stelle in Anspruch nimmt, um einzelne vielleicht hier und da vorgekommene Beschwerden zur Sprache zu bringen, auf die im Augenblick völlig sachgemäß und erschöpfend zu antworten unmöglich ist. Das Eine muß ich entschieden in Abrede stellen, wenn Herr Abgeordneter Harkort behauptet, daß die Anstellung der Wahlkonsuln ohne genügende Prüfung, ohne Befragung des Handelsstandes und — wenn ich mich nicht geirrt, wenn ich recht gehört habe, brauchte er diesen Ausdruck — nach Belieben erfolge. Dies ist nicht der Wahrheit gemäß. Die Wahrheit ist, daß der Handelsstand bei jedem Wahlkonsul gefragt wird, daß in dem Ausschusse des Bundesraths, wo die einzelnen dazu berufenen Regierungen vertreten sind, jeder Regierung die Gelegenheit gegeben wird, bei ihrem besonderen Handelsstande sich besonders nach dem Manne zu erkundigen, weil die Beschlußnahme im Bundesraths-Ausschusse erst erfolgt, wenn die Gutachten der verschiedenen Regierungen da sind, oder Falls eine der Regierungen erklärt, sie könne darüber keine besondere Erkundigung einziehen, dann beruhigt man sich bei den anderen vorhandenen. Von Belieben kann ich dabei nichts finden, und was die Mißbräuche betrifft, so habe ich nur die eine aber sehr entschiedene Bitte an den Herrn Abgeordneten zu richten, schriftlich oder in einer sonst geeigneten Form dem auswärtigen Amte mit einer genauen Darlegung des thatsächlichen Verhaltes die Fälle vorzuführen und darzulegen, in denen er glaubt oder in denen diejenigen, die ihm Bericht erstatten, glauben, daß Mißbräuche stattgefunden haben. Ich kann ihm die Zusicherung geben, daß, wenn dergleichen stattfinden sollten oder stattgefunden haben, dieselben gerügt werden sollen; ich muß aber auch ebenso, wenn sie nicht stattgefunden haben, ihn bitten, daß er sich dergleichen Vorwürfe allgemeiner Art gegen alle oder einzelne Konsuln, wenn er nicht volle Beweise beizubringen oder solche zu begründen vermag, enthalte.

Präsident: Der Abgeordnete Bernards hat das Wort.

Abgeordneter **Bernards**: Meine Herren! Der Herr Abgeordnete Schleiden hat uns hauptsächlich darauf hingewiesen, daß bei anderen Nationen die Konsulargebühren noch viel höher sind, als hier im Entwurfe projektirt ist. Ich vermag in diesem Umstande keine Rechtfertigung der Vorlage zu erkennen. Soweit mir bekannt, war es bisher leitender Grundsatz in Deutschland, wenigstens in Preußen, daß die Administration der Justiz- wie auch der Verwaltungsgeschäfte dem

Publikum unentgeltlich, oder wenigstens so wohlfeil als möglich gewährt werde.

(Sehr richtig!)

Im Uebrigen muß ich mich für den Vorschlag des Herrn Abgeordneten von Behr erklären, jedoch in dem Sinne, daß die Vorlage nicht an die Kommission für die Seemannsordnung, sondern an eine besondere Kommission von 14 Mitgliedern zu verweisen sei. Gestatten Sie, daß ich in aller Kürze die Gründe meines Antrags vortrage.

Zunächst spricht dafür die bisherige Praxis; wir haben alle Kostengesetze, soweit ich mich erinnere, stets an eine Kommission zur Vorberathung überwiesen. Es liegt wohl das auch in der Natur der Sache; denn um die Bedürfnisse im Allgemeinen sowohl, als namentlich bei den Abstufungen der Einzelsätze zu prüfen, muß man näher in die Materie eingehen, man muß die amtlichen Erhebungen, die statistischen Nachweise vor sich haben, um darüber schlüssig zu werden. Unsere Vorlage enthält von diesen Details nichts, sie führt nur die allgemeinen Resultate der amtlichen Erhebungen auf. Es mag das vielleicht an den Gewohnheiten des auswärtigen Amtes liegen; denn z. B. in der Justizverwaltung hat man sich nicht gescheut, die Statistik über die Stempelkosten, über die Hypothekengebühren, über die Gerichtssporteln und Aehnliches bei solchen Gelegenheiten mitzutheilen. Wie dieses auch liegen mag, jedenfalls ist es in unserem Interesse, darüber nähere Aufschlüsse zu erhalten, und dazu ist gerade die Kommissionsberathung der geeignete Ort.

Ich habe sodann, was die Motive der Vorlage betrifft, noch darauf aufmerksam zu machen, daß sie, abgesehen von der sehr allgemeinen Fassung, fast ausschließlich auf das Verhältniß der Wahlkonsuln hinweisen. Es ist dabei nicht hervorgehoben, daß die Berufskonsuln, d. h. die besoldeten von Jahr zu Jahr in ihren Gehältern erhöht worden sind, sowohl was die persönlichen, als was die sächlichen Ausgaben betrifft, und daß diese Erhöhungen gerade damit motivirt wurden, daß ihr Geschäftsumfang sich vermehrt habe und daß sie nur ein sehr geringes oder stellenweise gar kein Entgelt für ihre Mühewaltung fänden. Ich glaube, auch dieses Moment muß in Betracht gezogen werden, wenn zu entscheiden ist, ob der Tarif überhaupt erhöht werden soll. Es ließe sich zum Beispiel die Frage aufwerfen, ob, wie dies bei den Gerichtsschreibern und Hypothekenbeamten hin und wieder der Fall ist, nur ein Theil der Tarifgebühren dem besoldeten Konsul zufallen solle, oder ob er etwa gar keinen Anspruch darauf zu erheben habe. Wenn ich den Herrn Bundesbevollmächtigten richtig verstanden habe, so ist heute eine Andeutung darüber gemacht worden, daß der Berufskonsul die betreffenden Gebühren für das Reich zu vereinnahmen hätte. Ich vermisse aber eine derartige Bestimmung in dem Gesetze selbst und bin der Ansicht, bei § 9 hätte man zweckmäßig eine solche Vorschrift über die Anrechnung der Emolumente und ihre Buchung beifügen können.

Um noch einige Einzelheiten anzuführen, welche mich ebenfalls dazu bestimmt haben, die Kommissionsberathung hier zu befürworten, so darf ich auf § 8 hinweisen. In diesem Paragraphen ist ein älterer Tarif, nämlich derjenige vom Jahre 1865 bezüglich der Gerichtsbarkeit der preußischen Konsuln, ausdrücklich von der Vorlage ausgenommen und vorbehalten. Ich kann nun einen solchen Vorbehalt nicht für zweckmäßig erachten; ich meine, daß jeder Praktiker mir bestätigen wird, wie es sehr lästig ist und zu Unzuträglichkeiten führt, wenn bei der Anwendung eines Tarifs gleichzeitig noch ein anderer Tarif wieder zur Hand genommen werden muß. Ich würde an dieser Stelle empfehlen, den Tarif vom Jahre 1865 mit dem vorliegenden zu verschmelzen und einen Gesammttarif herzustellen, was ja auch dem Zwecke der Kodifikation unstreitig am besten ansvricht. — Rücksichtlich der Höhe der einzelnen Tarifsätze ist bereits in der Vorlage selbst hervorgehoben, daß bei der Schiffsgebühr eine kontroverse Anschauung besteht. Ich will auf diesen Punkt nicht näher eingehen und nur bemerken, daß auch noch andere Positionen einer Erörterung zu unterziehen sein dürften, z. B. die Gebühren für Civilstands-Akte. Sie finden im Tarif, daß die Gebühren für die Ausstellung von Geburts- und Sterbeatteften bei bedürftigen Personen wegfallen können, dagegen ist bei Eheschließungen eine solche Vergünstigung nicht vorgesehen. Ich vermag nicht zu begreifen, warum diese Akte der Civilstands-Beurkundung von der Wohlthat des Armenrechts ausgenommen sein sollen. Bei uns in Preußen, wahrscheinlich auch im übrigen Deutschland, wird bei der Aufnahme von Civilstands-Akten eine solche Ausnahme durchaus nicht gemacht, und wenn ein Brautpaar zufälligerweise minder vermögend sein sollte, so darf das offenbar kein Motiv abgeben, um demselben in der Gestalt von Eheschließungs-Gebühren seinen geringen Vermögensbestand noch mehr zu schmälern. Unter den angeführten Umständen, meine Herren, kann ich mich nur dafür aussprechen, daß Sie die Vorlage an eine Kommission in dem von mir bezeichneten Sinne verweisen wollen.

Präsident: Der Abgeordnete von Behr (Greifswald) hat das Wort.

Abgeordneter **von Behr** (Greifswald): Meine Herren, es ist mir Pflicht, zunächst dem Herrn Bundesbevollmächtigten zu bemerken, daß ich nicht verabsäumt habe, erst zu erwähnen, daß in seinem mündlichen Vortrage auch der Zuziehung der Handelskammern Erwähnung geschehen sei, die Motive aber nichts darüber enthalten hätten. Abgesehen aber davon, möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, daß nach meiner Ueberzeugung der Herr Kollege Schleiden und auch die Mehrzahl der folgenden Redner materiell dafür gesprochen hat, daß die Vorlage an eine Kommission gebracht werde. Was wollen Sie hier im Plenum hören von allen diesen verschiedenen Konnoissements, Klarirungen und Befrachtungen u. s. w., meine Herren! Das gehört in die Kommission. Da aber einmal Details zur Sprache gebracht sind, so möchte ich darauf aufmerksam machen, daß nach Analogie der Flußzölle, die sämmtlich aufgehoben sind, während die Unterhaltung der Flußbette einzelnen Staaten doch gewiß sehr große Kosten verursacht, es gerade nicht nothwendig ist, die betreffenden Rheder alle Kosten der Konsulate tragen zu lassen. Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß, wenn die Motive sagen, wir wären es gewissermaßen den süddeutschen Brüdern schuldig, nicht eine so steigende Ausgabe für die Konsulate machen zu lassen — daß das wohl nicht richtig ist. Tragen denn die Schiffe grade nur für die Küstenstriche ihre Ausfrachten und Einfrachten? Solche sind doch für Süddeutschland auch sehr wohl berechnet!

Dann habe ich noch ausdrücklich zu erklären: ich will, daß jeder wirklich gewährte Dienst der Konsuln bezahlt werde — nur nicht die Expeditionsgebühr, weil es eine Pflicht des Schiffers ist, sich anzumelden und abzumelden, und zwar eine Pflicht, von der er gar keinen Vortheil hat. Das ist eine staatliche Pflicht, die in dieser Beziehung der Konsul erfüllt; dafür soll der Schiffer nichts bezahlen. So ist es auch in England. In England müssen die Kapitäne dem Konsul für jeden geleisteten Dienst bezahlen, aber nicht für Anmeldungen und Abmeldungen. Was nun die in den Motiven erwähnten Belästigungen anbetrifft, welche den Konsuln von Seiten der Schiffer zu Theil werden, so möchte ich glauben, daß das etwas übertrieben ist und daß umgekehrt die Kapitäne sich auch hier und da zu beklagen haben würden. Dann möchte ich bitten, daß die Konsuln auch gefälligst berücksichtigen und berichteten, was sie an allerhand Nebeneinnahmen wohl jährlich von den Schiffern beziehen. In vielen Häfen sind es gerade die Konsuln, welche bei den Befrachtungen und Klarirungen den Schiffern helfen und davon große Einnahmen haben.

Ich ziehe meinen Antrag zurück und schließe mich dem

Antrage des Herrn Abgeordneten Bernards an, einer speciellen Kommission den Gesetzentwurf zu übergeben.

Präsident: Von zwei Seiten wird der Schluß der Debatte beantragt, — von dem Abgeordneten Büsing (Güstrow) und von dem Abgeordneten Evelt. Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die den Schlußantrag unterstützen —

(geschieht)

und diejenigen Herrn, die den Antrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen. Ich werde, nachdem der Abgeordnete von Behr (Greifswald) seinen Antrag zurückgezogen hat, nur den Antrag des Abgeordneten Bernards zur Abstimmung bringen und fragen:

> Soll die Vorlage unter Nummer 97 der Drucksachen, der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten, an eine Kommission von 14 Mitgliedern verwiesen werden?

Diejenigen Herren, die das wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit. Die zweite Berathung wird also im Plenum erfolgen. —

Die nächste Nummer der Tagesordnung ist die

> **erste** und demnächst die **zweite Berathung des von den Abgeordneten Lasker und Genossen vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung der Nummer 13 des Artikels 4 der Verfassung des deutschen Reichs** (Nummer 63 der Drucksachen).

Zum Eingange der ersten Berathung hat der Herr Antragsteller das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Meine Herren! Der Antrag, der von mir und mehreren Mitgliedern des Hauses eingebracht worden ist, hat bereits zweimal dem Reichstage vorgelegen, und hat einmal im norddeutschen Bunde und das zweite Mal auch schon im deutschen Reiche die große Mehrheit des Hauses gefunden. Es wird deswegen nicht nothwendig sein, den Inhalt des Antrages zur Einleitung der Debatte näher zu begründen; ich bin aber dem Hause schuldig, die Erklärung dafür zu geben, weshalb der Antrag in veränderter oder vielmehr verkürzter Form Ihnen vorgelegt wird.

Wir haben bei den beiden vorangehenden Gelegenheiten dem Antrage zugleich angeschlossen die Worte „einschließlich der Gerichtsorganisation", Worte, die jetzt auf den Wunsch mehrerer Mitantragsteller, die wir nicht haben entbehren wollen, gleich beim Eingange des Antrages weggelassen werden. Im Erfolge wird jedoch nach der Annahme der heutige Antrag nicht wesentlich verschieden von dem früheren wirken. Wir haben im Reichstage und außerdem durch Erklärung der Regierung ohne Widerspruch allseitig festgestellt, daß die Grundzüge der Gerichtsorganisation, soweit dieselben nothwendig sind, um die verschiedenen Proceßarten ins Leben zu rufen, zur Kompetenz des Reiches gehören. Es wird also eine eigentliche Noth niemals darum eintreten können, daß wir irgend einen Theil des gerichtlichen Verfahrens gehemmt sehen sollten durch Verschiedenheiten in der Gerichtsorganisation oder durch Mangel an Kompetenz. Wenn in der Civilproceß-Ordnung oder in der Strafproceß-Ordnung Instanzen angeordnet sind als Appellation und Kassation, so ist es kein Zweifel, daß das Reich die Grundzüge niederlegen darf, nach denen eben auch die Behörden für die Appellation und für die Kassation zu schaffen sind; das Reich hat Fürsorge dafür zu treffen, wenigstens die Aufsicht darüber zu führen, daß nirgend die Vorschriften der einen oder andern Proceßordnung gehemmt werden durch Mangel an Instanzen oder durch Unvollkommenheit der Behörden. Diesen Standpunkt haben wir bereits in den früheren Verhandlungen gewahrt, und damals schon haben wir erklärt, daß wir nur, um jeden Streit an den Grenzpunkten auszuschließen, wo die Kompetenz aufhören möchte, die Worte „einschließlich der Gerichtsorganisation" mit aufgenommen haben, aber einen eigentlichen Kompetenzstreit haben wir nicht gefürchtet, da sogar der Abgeordnete Windthorst niemals in Abrede gestellt hat, daß die Niederlegung der Grundzüge für die Organisation indirekt zur Kompetenz des Reiches gehöre, und es ist anzunehmen, daß Einer, der in der Kompetenzbestreitung noch über diese Linie hinausgehen sollte, sich wohl im Reichstage nicht befinden dürfte.

Dagegen ist ein Mißverständniß verbreitet worden, als ob wir durch die Aufnahme der Gerichtsorganisation in unsere Kompetenz eine zukünftige Thätigkeit vorbereiten wollten, welche in den einzelnen Staaten die Behörden selbst, ihre Beschaffenheit im Einzelnen sogar bis herunter zur Bestimmung des Sitzes der Behörden ordnen wollte, und es ist leider hierdurch unser Antrag zu einem politischen Stichwort geworden, indem diejenigen, welche den Inhalt entweder gar nicht oder nicht wirksam bestreiten können, des Vorwandes sich bedienen, es solle die Justizhoheit der einzelnen Staaten vernichtet werden, und einmal auf das Gebiet der politischen Redensarten gespielt, war es leicht, den Antrag als einen gefährlichen und dem Geiste der Verfassung widerstrebenden darzustellen. Ich möchte mich hüten, auch nur in der Einleitung diese Fälschung des Gedankens zu widerlegen, da ja schon deutlich genug und von vielen Seiten anerkannt worden ist, daß die ungehemmte Entwickelung des gemeinsamen Rechtslebens dem Deutschen immer als eine Hauptaufgabe am Herzen liegen wird. Wenn man von politischen Nebenagitationen absieht, braucht für die deutsche Rechtseinheit ein weiteres Wort im deutschen Reichstage nicht eingelegt zu werden.

Die Hauptschwierigkeiten, denen unser Antrag begegnet ist, lehnten sich also an die politische Redensart, daß die Justizhoheit vernichtet werden soll, und zum Vorwand diente die Gerichtsorganisation, indem man so diskutirte: Die Grundzüge der Gerichtsorganisation seien ohnehin schon der Kompetenz des Reiches überwiesen; dies sei allseitig zugestanden. Wenn dennoch eine ausdrückliche Beilegung der Kompetenz für die Gerichtsorganisation gefordert werde, so sei dahinter die Absicht versteckt, bis in die Einzelheiten die Jurisdiktion der einzelnen Staaten zu reguliren, und das sei Raub der Justizhoheit gegen die einzelnen Staaten. Dieses Hinderniß zu beseitigen, haben einige Antragsteller gewünscht von vorn herein die Worte wegzulassen; andere dagegen hätten lieber zunächst den Standpunkt der Regierung zu diesen Worten erfahren. Um jedoch nicht den Anschein einer Trennung oder verminderten Theilnahme für unseren Antrag hervorzurufen, und weil in der That kein Antragsteller die Absicht einer in alle Einzelheiten sich vertiefenden Regulirung mit dem Antrage verbunden hat, haben wir auf den Rath der anderen Freunde die Worte sofort weggelassen, ohne daß dadurch dem wesentlichen Inhalte des Antrages irgend etwas vergeben werden sollte. Dagegen ist es der lebhafte Wunsch der Antragsteller, daß der Gegenstand sachlich auf der Grundlage seiner eigenen Verdienste diskutirt werde. Es scheint uns nicht schicklich und dem Interesse der Rechtsentwickelung nicht dienlich, eine so wichtige Frage zu verflachen in bloße alltägliche Redensarten; die Gründe auch der Gegner müssen solide entnommen werden aus dem Stoff, den wir behandeln, und nicht aus dem Gebiete der hochtrabenden, aber inhaltsleeren Phrasen, die zur Förderung der Sache nichts beitragen. Wir nützen der Sache, wenn im Laufe der Debatte von den Freunden und Gegnern des Antrages nur dieser Standpunkt eingenommen wird, und es ist der Wunsch unseres Antrages, daß der inhaltslose Dunst, der

verbreitet worden ist über den Beschluß des Reichstages, zerstreut werde durch eine neue Verhandlung. Es liegt gar kein Grund vor, mit politischer Leidenschaftlichkeit wie wir dies in einem süddeutschen Staate erlebt haben, einen Antrag zu diskutiren, der auf das tägliche Bedürfniß hinausläuft und auf den Abschluß derjenigen Bewegung, die unser Rechtsleben allein in's Auge faßt und keinerlei Nebenabsicht damit verbindet.

Ich bestreite nicht, daß durch die Rechtseinheit in der Ausdehnung, wie wir sie gegenwärtig beantragen, das Reich eine gewaltige Befestigung erfahren wird, aber nur in dem Sinne, in welchem überhaupt das Reich gestiftet worden ist. Denn wir haben sofort die Entwickelung der Wohlfahrt, die Entwickelung des Rechtslebens, die Entwickelung derjenigen Güter, welche uns ohnehin gemeinsam sind, als Grundlage des Reichs anerkannt, und wir dürfen im Einzelnen diesen Grundgedanken nicht verleugnen. Es müßte mir nachgewiesen werden, in welcher Hinsicht die Einheit des Rechts im Stande ist, das berechtigte Leben in den einzelnen Staaten zu unterdrücken, ehe die Ungerechtfertigkeit des von uns eingebrachten Antrages behauptet werden kann, und ich hoffe, daß diese Behauptung entweder gar nicht auftreten, jedenfalls bin ich sicher, daß sie Beweise zu erbringen nicht im Stande sein wird.

Meine Herren, ich zähle unsern Antrag zu denjenigen, welche unzweifelhaft heute oder in einer kürzer folgenden Zeit zur Verwirklichung bestimmt sind, und deswegen werden wir niemals ermüden, wie wir bis jetzt auch nicht nachgelassen haben, die Wiederholung des Wunsches zur öffentlichen Diskussion zu bringen. Aber ich hege überdies nach der Stellung, welche die verbündeten Regierungen zu dieser Materie eingenommen haben, die berechtigte Erwartung, daß auch sie prinzipiell sich diesem Antrage nicht entgegenstellen können, daß sie vielleicht mit ihren Erwägungen im Augenblick noch nicht fertig sein mögen, und ich wünsche, daß sie aus rein sachlichen Erwägungen sich leiten lassen und zu ihren Beschlüssen gelangen. Es ist jedoch mein Wunsch, in der heutigen Debatte sowohl im Reichstage selbst, als auch von den Mitgliedern der Regierungen, welche zunächst dabei als betheiligt sich ansehen mögen, zu erfahren, daß sie nicht Theil nehmen an der Bewegung, welche die Erwägung der uns vorliegenden Frage den sachlichen Gesichtspunkten entrückt. Es liegt mir daran, von ihnen zu hören, daß auch sie die politischen Agitationen, welche sich an den Beschluß der vorigen Session geknüpft haben, als nicht berechtigt erachten, weil es sich lediglich um die Entscheidung einer rein geschäftlichen Frage handelt, die keinen Theil der Selbstständigkeit beeinträchtigt, welche die Verfassung den einzelnen Staaten für immer hat garantiren wollen. Sind wir erst hierüber einig, so habe ich die Ueberzeugung, daß der Verwirklichung unseres Antrages ein berechtigter Widerstand nicht wird entgegengesetzt werden können.

In einem Staate, dessen Regierung zu meiner eigenen Verwunderung nicht für den Antrag sich so lebhaft interessirt, wie ich es eigentlich hätte erwarten dürfen, ich meine in Sachsen, von wo der erste Gedanke ausgegangen ist, einen gemeinsamen Gerichtshof für ganz Deutschland herzustellen, in diesem Staate hat die Volksvertretung mit großer Mehrheit für unsern Antrag sich ausgesprochen. In einem anderen Staate ist gleichfalls der Wunsch allgemein verbreitet, und wenn er dort nicht seinen Ausdruck durch ein Votum der Volksvertretung erhalten hat, so ist es wahrscheinlich nur um deswillen nicht geschehen, weil in jenem Staate gerade von nationaler Seite das Programm aufgestellt worden ist, nicht von einzelnen Staaten aus zu drängen, daß das Reich irgend eine Thätigkeit entfalte. Man hat es dort — ich rede von Württemberg — im nationalen Interesse gefunden, dem Reiche ganz ungestört die Initiative zu überlassen und nicht durch ein Drängen der Volksvertretung die Thätigkeit des Reiches nach der einen oder anderen Seite hin beeinflussen zu wollen, ein Standpunkt, den ich durchaus billige. Aber die Mitglieder des Reichtages, welche aus jenem Lande gewählt sind, verbürgen mir in ihrer großen Mehrheit, wenn auch möglicherweise ganz vereinzelte Stimmen von dort aus dagegen sich erheben mögen, daß in der großen Mehrheit der Wunsch ebenso lebhaft gefühlt wird, wie dies in Sachsen der Fall ist. In Bayern gestehe ich zu, daß man die Frage zu einer politischen zu machen gesucht und mit erregten Leidenschaften behandelt hat, die dem Interesse der Sache nicht dienlich sind; gerade in jenem Lande würde wohl das Resultat ein ganz anderes werden, wenn nach objektiven und unparteiischen Verhandlungen die Sache an sich selbst beurtheilt und sie aus dem unseligen Streite der Parteien herausgezogen würde.

Also, meine Herrn, ich empfehle Ihnen nicht allein die Annahme meines Antrages, sondern ich bitte auch, daß diejenigen, welche sich gedrungen fühlen, als Gegner des Antrages aufzutreten, juristisch uns klar machen, in welcher Weise, nach ihrer Anschauung, die Gemeinsamkeit des bürgerlichen Rechtes den einzelnen Staaten schädlich werden könne.

Nur um von vorn herein einen Einwand abzuschneiden, will ich hervorheben, daß es ein Irrthum ist, zu behaupten, es sei den einzelnen Staaten nicht gestattet, mit Materien des bürgerlichen Rechtes sich zu beschäftigen, sobald die Kompetenz hierüber dem Reiche eingeräumt sei. Diese durchaus unbegründete Auffassung ist nämlich benutzt worden, um gegen den Antrag zu plaidiren: er sequestrire die Gesetzgebung des bürgerlichen Rechtes in den einzelnen Staaten, weil durch die Uebertragung der Kompetenz an das Reich der einzelne Staat nicht mehr berechtigt sei, sich mit dem bürgerlichen Rechte zu beschäftigen. Dieser Einwand darf oberflächlich genannt werden, weil es klar genug ist, daß selbst in den Dingen, die zur Kompetenz des Reiches gehören, die einzelnen Staaten doch zur Gesetzgebung berechtigt sind in solchen Materien, mit denen sich das Reich noch nicht beschäftigt hat. So haben, ehe wir das Strafgesetzbuch erlassen, die einzelnen Staaten das Recht beansprucht und unbeanstandet ausgeübt, einzelne Strafgesetze zu erlassen. Eine Beschränkung tritt also in keiner Weise ein.

Wenn von anderer Stelle als Konzession bezeichnet worden ist, man wolle zwar nicht die Kompetenz dem Reiche übertragen, sei aber geneigt, von Fall zu Fall in die Gesetzgebung einzutreten, so nenne ich dies nicht eine Konzession, sondern nenne dies das Programm der Gegner. Denn ohne jedes Zugeständniß dürfen wir heute schon in allen Materien ohne jede Einschränkung von Fall zu Fall Gesetze geben; nur ist nothwendig, daß im Bundesrathe nicht 14 Stimmen widersprechen. Wer also koncedirt, daß er von Fall zu Fall Gesetze mitmachen wolle, der sagt nichts weiter, als daß er sich vorbehalte, wenn er eine Stimme im Bundesrathe ausübt, ein Vierzehntel der Gewalt zu haben, und wenn er mehrere Stimmen ausübt, den entsprechenden Bruchtheil von Gewalt zu haben, um das Zustandekommen des Gesetzes zu hindern. Das nenne ich aber keine Konzession, sondern Feindseligkeit gegen unsern Antrag, mindestens aber mangelnde Freundwilligkeit für unsern Antrag. Ich wünsche nicht, daß wir mit einem Worte abgespeist werden, welches wie eine Konzession klingt, in Wahrheit aber eine solche nicht ist. Wenn von anderer Seite gesagt ist, man würde sich wohl entschließen können, ein gemeinsames Civil-Gesetzbuch zu machen, aber man könne nicht die Kompetenz geben, welche den Erlaß einzelner Civilgesetze gestatte, so ist dies wieder ein anderer Standpunkt, die Vertagung der Frage auf den Zeitraum von fünf bis sechs, oder ich weiß nicht wie vielen Jahren zu fordern. Auch diese freundliche Redeweise will uns abfinden mit einer Vertagung ohne bestimmten Termin. Es ist die bekannte Art, sich in die verschiedenen Rollen zu theilen: der Eine verspricht, in jedem einzelnen Falle mitzuwirken, aber nur auf dem Wege der speciellen Gesetze, der Andere dagegen will ein Gesetzbuch, aber nicht Gesetze in den einzelnen Fällen. Die eine Zusage ist mir gerade so viel werth wie die andere. Denn von einem Gesetzbuch würden wir, wenn

wir am heutigen Tage beginnen, kaum vor fünf Jahren den letzten Abschluß erhalten können, — während der richtige Weg darin liegt, daß wir uns nur mit denjenigen Materien beschäftigen, welche dringend sind. Wir wollen durch Ausdehnung der Kompetenz insbesondere auch das erreichen, daß wir bei einzelnen Gesetzen nicht in der Mitte stehen bleiben, die Analogien verleugnen müssen, weil nunmehr der Mangel der Kompetenz anfängt. Wie wir es neulich erlebt haben, daß wir in der Mitte der Debatte, welche ohne die süddeutschen Freunde geführt worden ist, plötzlich auf einen Antrag gekommen sind, der unmöglich in deren Abwesenheit erörtert werden konnte, weil sie selbst dabei betheiligt waren, und wie gewiß Keinem im Hause dieser Zwischenfall behagt, sondern uns vielmehr von der Verderblichkeit aller solcher Scheidungen überzeugt hat, so sind wir schon mehrmals in der Gesetzgebung zu Fragen gelangt, die wir gelöst haben für den einzelnen Fall, und als wir fortschreitend die Analogie ziehen wollten, riefen uns die Gegner zu, die ein Interesse daran hatten: hier muß Halt gemacht werden, denn es fehlt uns die Kompetenz. So das eine Mal in der Gewerbeordnung, in welcher wir die Koalitionsfreiheit für die Handwerker und alle diejenigen gegeben haben, die unter das Gesetz fallen; als wir aber die Koalitionsfreiheit auch für die ländlichen Arbeiter einführen wollten, wurden wir von den Vertretern ländlicher Interessen verhindert, weil die Verhältnisse der ländlichen Arbeiter nicht mehr zur Gewerbeordnung gehörten, sondern zur Civilrechts-Gesetzgebung, über welche wir keine Kompetenz haben. Einen gleichen Fall hatten wir bei dem Schädensgesetz; als wir da die Verpflichtung der Arbeitsgeber gegen die Arbeiter festsetzten und wir die allseitig anerkannten Bestimmungen auch auf die ländlichen Arbeiter ausdehnen wollten, wurde uns von den Vertretern ländlicher Interessen wiederum zugerufen: dies gehört nicht zum Handelsrecht, sondern zum Civilrecht, und hier hört die Kompetenz des Reiches auf. Kann ein solcher Zustand der Gesetzgebung segensreich sein? Es sind die Materien, welche unserer Kompetenz überwiesen sind, so abgeschnitten von den Materien, die nicht zu unserer Kompetenz gehören, daß man mit der größten Sorgfalt nicht im Stande ist, die richtigen Grenzen aufzufinden. Das Handelsrecht, das Obligationenrecht greifen so durcheinander mit dem Civilrecht, daß eine eigentliche Grenze nicht zu finden ist und wir überall auf Widerstand stoßen, der nicht durch die Sache, sondern, ich möchte sagen, durch die willkürliche Zerklüftung der Kompetenz hervorgerufen wird.

Indem wir also sachlich begründet unsern Antrag stellen, bitten wir nicht allein um Annahme aus der Mitte des Reichstags, sondern ich würde es auch für besonders erwünscht halten, wenn endlich Seitens der Regierungen eine Erklärung gegeben würde, welche klar stellt, wie sie ungefähr zu dieser Frage sich verhalten. Denn, meine Herren, ich hege für mich die Ueberzeugung, daß jede Regierung ihr eigenes Verhältniß zum deutschen Reich und zur Fortentwickelung desselben bestimmt, indem sie Stellung ergreift, wie sie sich zu Anträgen dieser Art, und namentlich zu diesem Antrage verhalten will, welchem, wie ich glaube, ein sachlicher Grund kaum entgegen gestellt werden kann.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Mohl hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Mohl**: Meine Herren! Ich hatte gehofft, daß der vorliegende Antrag auf diesem Reichstage nicht wieder erneuert werden würde. Zwar ist schon ein solcher Antrag im norddeutschen Reichstage zum Beschluß erhoben worden und es hat auch in dem letzten Reichstage eine bedeutende Mehrheit sich für denselben ausgesprochen, allein, meine Herren, es ist ein öffentliches Geheimniß, daß in der Kommission des Bundesrathes die Mehrheit der Kommissionsmitglieder sich gegen ein solches Gesetz ausgesprochen hat, und wenn ich richtig unterrichtet bin, so ist zwar im Bundesrath eine eigentliche Abstimmung darüber nicht eingetreten, wohl aber ein Zweifel darüber nicht übrig geblieben, daß eine hinreichende Anzahl von Stimmen solcher Staaten, welche nach Preußen die größeren sind, sich gegen den Gesetzentwurf ausgesprochen haben würde, wenn es zu einer Abstimmung gekommen wäre. Nun, meine Herren, wo es sich von Festhaltung an verfassungsmäßigen Rechten der Einzelstaaten handelt, da meine ich, sollte eine Wiederholung der Reichstagsbeschlüsse namentlich dann nicht stattfinden, wenn doch wohl, nach der Ansicht Aller, von einem dringlichen Bedürfniß nicht die Rede sein kann.

Es scheint mir aber, meine Herren, daß auch in sachlicher Beziehung selbst von denjenigen Herren, welche bei den letzten zwei Abstimmungen dafür gestimmt haben, manche sich bewogen finden könnten, einen solchen Antrag jetzt nicht wieder zum Beschluß zu erheben.

Meine Herren, zu der Zeit, wo der norddeutsche Bund abgeschlossen wurde, war denn doch — ich glaube darüber wird ein Zweifel nicht stattfinden — die preußische Regierung in der Lage, allen Verlangen, welche sie betonte, auch wirklich die Annahme zu sichern. Die preußische Regierung hat aber damals, im Jahre 1866 oder 1867, einen weiter gehenden Antrag, als den auf Position 13 des Artikels 4 meines Wissens weder gestellt noch befürwortet; man wird daher annehmen dürfen, daß die preußische Regierung damals diese Position 13 als für genügend erachtet hat, um die Bedürfnisse des gemeinschaftlichen Rechtes in Norddeutschland zu befriedigen.

Meine Herren! Als im Jahre 1870/71 die Frage von der Gründung des jetzigen deutschen Reiches in Fluß kam, damals haben doch sehr eingehende Vorberathungen sowohl bei den einzelnen Regierungen als auch in Versailles bei den Verhandlungen zwischen den Vertretern der vertragenden Staaten stattgefunden, und man wird ebenfalls annehmen dürfen, daß eine so hochwichtige Frage wie die, wie weit sich die Kompetenz des Reiches auf dem Rechtsgebiet erstrecken soll, um so gründlicher erwogen und auch in den einzelnen Regierungen erörtert werden sein dürfte, als hier die Chefs der Justizverwaltung insbesonders thätig waren.

Man darf daher, glaube ich, mit Sicherheit annehmen, daß diejenigen Faktoren, welche bei Gründung des Reiches vorzugsweise thätig waren, daß diese in einer Reihe von Jahren von der Ansicht ausgegangen sind, die Position 13 des Artikel 4 der Reichsverfassung trage dem Bedürfnisse der gemeinsamen Rechtsgesetzgebung hinreichend Rechnung. Meine Herren, wenn nun schon nach einem Jahre hier in dieser Versammlung wiederholt der Antrag gestellt wird, die Reichsgesetzgebung auf das gesammte Rechtsgebiet auszudehnen, so ist es denn doch, — und der geehrte Herr Vorredner wird mir diese Bemerkung verzeihen, — es mag von den Einzelnen beabsichtigt sein oder nicht, ein großer Schritt weiter zu der Unifikation, ein großer Schritt weiter zum Einheitsstaate, er ist es materiell, wenn auch, wie gesagt, ich die Absicht dabei dahingestellt sein lasse. Meine Herren, wenn die einzelnen Staaten durch die Gründung des Reiches ihre Befugnisse in den auswärtigen Angelegenheiten, ihre Befugnisse auf dem Militärgebiet, ihre Befugnisse in Bezug auf so viele andere Gegenstände der Gesetzgebung, die in die Lebensinteressen der Nation eingreifen, wenn sie sie durch die Gründung des Reiches verloren haben, so möchte ich mir doch die Frage erlauben, was denn in der That im Wesentlichen noch übrig bleibt, wenn auch das ganze Gebiet des bürgerlichen Rechts den Einzelstaaten entzogen wird?

Nun sagt man allerdings, auf so lange, als das Reich nicht Gesetze in dieser Beziehung gegeben haben werde, auf so lange sollen die Einzelstaaten ja noch das Recht haben, Gesetze auf diesem Gebiete zu geben. Meine Herren, ich möchte mir doch die Frage erlauben, wer in aller Welt von den deutschen Justizministern ein Gesetz auf diesem Gebiete einbringen wird

bei der Landesgesetzgebung, wenn er sich sagen muß und wenn ihm Jedermann in der Landesversammlung sagen wird: warum ein Gesetz berathen, das vielleicht im nächsten halben Jahre von dem Reichstag umgestoßen werden wird. Gewiß wird damit, wenn auch nicht rechtlich, doch thatsächlich die Gesetzgebung auf diesem Gebiete vollkommen lahm gelegt, und wenn es die Absicht ist, die Reichsgesetzgebung auf dieses ganze Gebiet auszudehnen, so ist doch wahrhaftig die kleine Frist, welche der Einzelgesetzgebung in dieser Beziehung noch gegönnt werden soll, vollkommen werthlos.

Uebrigens theile ich vollkommen die Ansicht des hochverehrten Herrn Vorredners, daß es bei dieser Frage, wie bei allen Fragen, denn doch im Wesentlichen auf die materielle Seite der Sache ankommt,

(sehr richtig! im Centrum)

daß es sich dabei frägt, sind die Interessen und sind die natürlichen Rechte, welche durch die Gesetzgebung in positive umgeschaffen werden sollen, sind die Interessen und sind die natürlichen Rechte der Bevölkerungen der Einzelstaaten sicher, daß sie durch eine Reichsgesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht in gleicher Weise gewahrt werden, wie sie von den einzelnen Gesetzgebungen gewahrt werden können? Meine Herren, ich glaube keinem Widerspruche von irgend einer Seite in diesem Hohen Hause zu begegnen, wenn ich es als eine Thatsache betrachte, daß bei der Reichsgesetzgebung hauptsächlich die Anschauungen des größten deutschen Staates maßgebend sind, daß auf diese Anschauungen nothwendigerweise die bisherigen Institutionen dieses ersten deutschen Staates von dem allergrößten Einflusse sind, und ich gehe weiter, daß auf diese Anschauungen in dem bedeutendsten deutschen Staat hauptsächlich diejenigen Institutionen vom größten Einflusse sind, welche sich in dem Schwerpunkt seiner Macht, nämlich in den alten Provinzen dieses Staates, geschichtlich ausgebildet haben. Ich sage dieses keineswegs, auch nicht entfernt, als einen Vorwurf, ich betrachte dies als eine ganz natürliche Folge aus gegebenen, wenn ich so sagen soll, dynamischen Verhältnissen. Es ist ganz natürlich, daß in einer Gemeinschaft von Staaten der mächtigste derselben, und daß in einem großen Staate der größere und ältere Theil des Landes von vorwiegendem Einflusse sind. Nun gebe ich Ihnen auch vollkommen zu, daß es Gebiete des Staatslebens giebt, auf welchem sich diese Institutionen so sehr bewährt haben, daß Jedermann billigerweise wird sagen müssen. es ist nicht nur kein Unglück, sondern es ist ein Glück, wenn diese in einem größeren Gebiete bewährten Institutionen im Wesentlichen die Grundlage der gemeinschaftlichen werden. Aber, meine Herren, bei dem bürgerlichen Rechte hier liegen doch ganz andere Verhältnisse vor. Das bürgerliche Recht, wie dies schon vielfach von gewiegten Juristen ausgeführt worden ist, bildet sich heraus aus den natürlichen Verhältnissen eines Landes, es bildet sich heraus aus den Rechtsbedürfnissen und Rechtsbegriffen, welche sich aus der Individualität des Volksstammes und aus den natürlichen Verhältnissen des Landes heraus gestalten und durch dieselben modificiren. Nichts, meine Herren, kann in dieser Beziehung wahrer sein, als daß dies ganz entschieden der Fall ist auf einem der wichtigsten Gebiete des bürgerlichen Rechts, nämlich auf dem Gebiete des Erbrechts und auf dem damit in so innigstem Zusammenhange stehenden Gebiete der Agrargesetzgebung. Meine Herren, in dieser Beziehung aber sind die Verhältnisse so diametral verschieden, daß man bei einer unbefangenen Prüfung sich kaum wird verbergen können, daß eine Gemeinschaftlichkeit der Anschauungen darüber beinahe eine Unmöglichkeit ist. In den ausgedehnten Provinzen der preußischen Monarchie, welche in der Tiefebene Norddeutschlands liegen, sind die natürlichen Verhältnisse absolut andere, als z. B. in Oberdeutschland. In den preußischen Provinzen, welche rechts von der Elbe bis zur russischen Grenze liegen, wo eine extensive Wirthschaft durch die Natur des Bodens und Klimas gegeben ist, hier hat sich der Bestand größerer Güter, hier hat sich daher auch eine ganz andere Agrarverfassung und Organisation der Ackerbau treibenden Bevölkerung geschichtlich ausgebildet, als dies in Süddeutschland und auch in den Rheinlanden der Fall ist. Ich darf übrigens wohl, ohne einem Widerspruch zu begegnen, mir die Bemerkung erlauben, daß der Thüringer Wald in dieser Beziehung im Wesentlichen eine natürliche Grenze bildet, daß in dem Theile Deutschlands, welcher nördlich vom Thüringer Walde liegt, in Norddeutschland, im Allgemeinen andere Verhältnisse und andere Anschauungen, andere Bedürfnisse und andere Rechtsbegriffe und Rechtsverhältnisse auf dem Gebiete der agrarischen Gesetzgebung und Rechtsgewohnheiten sich ausgebildet haben, und daß ein tiefer Riß der Anschauungen auch unter den Gebildeten, unter den Volks- und Landwirthen in dieser Beziehung zwischen Nord- und Süddeutschland im großen Ganzen besteht.

Meine Herren, in Süddeutschland, im Gegensatze namentlich von den Ostprovinzen der preußischen Monarchie, in Süddeutschland, und das werden mir gewiß Alle, welche das Land kennen, bestätigen, ist das Land eingetheilt, im Wesentlichen und im Großen genommen, in bäuerliche und überhaupt in kleinere Besitzungen, und es ist der Grundsatz der Theilbarkeit der Güter mehr oder weniger durchgeführt, allerdings mit Modifikationen, allerdings zum Theil mit alten Herkommen, welche diese Zustände modificiren, aber es sind doch vollkommen andere agrarische Zustände, als in Norddeutschland. Dies hängt aber natürlich ganz wesentlich zusammen mit den Erbgesetzen. Mit diesen Zuständen sind in beiden Theilen in Nord- und Süddeutschland natürlich die Erbgesetze und die Rechtsgewohnheiten in Wechselwirkung. Aber auch in Norddeutschland sind die Verhältnisse in dieser Beziehung bekanntlich verschieden. In den Landstrichen z. B., welche an der Nordsee hauptsächlich liegen, wie in Oldenburg und in allen Ländern friesischen Stammes, sind bekanntlich ganz andere agrarische Verhältnisse, als rechts von der Elbe, ganz andere im Herzogthum Sachsen als in Westfalen, und in Westfalen wieder ganz andere als am Rhein. Wenn ich nicht irre, so hat die preußische Gesetzgebung bis jetzt eine Unifikation der agrarischen Rechtsverhältnisse auch keineswegs durchgeführt, noch durchzuführen gesucht.

Dieser Verschiedenheiten in den agrarischen Verhältnissen unerachtet, kann ich übrigens im Allgemeinen wohl mit vollem Grunde sagen, daß gleichwohl in Norddeutschland, wenn man den durchschnittlichen allgemeinen Charakter der Anschauungsweisen auf diesem Gebiete ins Auge faßt, derselbe der ist, daß dort die Ansichten mehr für einen bis auf einen Grad mehr oder weniger gebundenen bäuerlichen Besitz sind, als in Süddeutschland. Meine Herren, ich sehe davon ab, ob die herrschenden Ansichten in dieser Beziehung richtig oder unrichtig für Norddeutschland sind; aber, meine Herren, für Süddeutschland wären sie ganz gewiß nicht richtig, und der Versuch, in dieser Beziehung eine den norddeutschen Anschauungen entsprechende Erb- und Agrargesetzgebung bei uns durchzuführen, würde die Verhältnisse der süddeutschen Länder und ihrer Bevölkerungen auf das Tiefste zerrütten, würde eine allgemeine und eine berechtigte, große und nachhaltige Mißstimmung hervorbringen und würde unsere ganzen volkswirthschaftlichen Zustände vollkommen umstürzen. Jetzt sind diese Zustände so gestaltet, daß wir in einem großen Theil von Süddeutschland unter der großen Masse der landbautreibenden Bevölkerung gar keine scharf geschiedenen Klassen, sondern nur Grundeigenthümer der verschiedensten Größenverhältnisse des Besitzes, und daher keinen eigentlichen Tagelöhnerstand haben, und daß jeder Mensch sich durch allmälig gen Zukauf von Grundeigenthum vom armen zum besitzenden und wohlhabenden Mann erheben kann und daß dies auch wirklich die tägliche Erfahrung ist und den Grundcharakter unserer agrarischen Verhältnisse bildet. Meine Herren, schon dieser einzige Gesichtspunkt ist nach meiner Ansicht von so

weittragender Bedeutung, daß es ein großer unabsehbar wichtiger materieller Fehler wäre, wenn man den einzelnen Staaten die ihnen durch die Reichsverfassung gewährten Rechte in Bezug auf die Gesetzgebung über das bürgerliche Recht entziehen würde.

Aber, meine Herren, es ist noch eine Menge anderer Verhältnisse, bei welchen die rechtlichen Institutionen eben so diametral, zum Theil noch diametraler verschieden sind im Norden als im Süden.

So, meine Herren, ist die preußische Gesetzgebung über das Hypothekenwesen diametral verschieden von der unsrigen. In Preußen haben die Hypotheken, wenn ich so sagen darf, die Natur von Realrechten angenommen, welche auf dem Gute haften und welche mit dem Gute auf den neuen Eigenthümer übergehen. Man kann daselbst Hypothekarrechte auf seinem eigenen Gute kaufen und sein eigener Hypothekengläubiger werden. Meine Herren, das ist toto coelo verschieden von den Einrichtungen in Süddeutschland, z. B. von Württemberg, wo der Mann tenent ist für seine Schulden und dafür ein Pfandrecht auf seine Liegenschaft einräumt, wo daher eine so völlig verschiedene Institution des ganzen Hypothekenrechtes sich ergiebt, daß eine Gleichstellung in dieser Beziehung geradezu unthunlich wäre. Es ist mir leid, daß mein Freund Probst nicht hier ist, der diesen Gegenstand in Nord- und Süddeutschland aus eigener Erfahrung kennt und der Ihnen noch viel klarer, als ich es vermag, die großen Verschiedenheiten in dieser Beziehung entwickeln könnte.

Sodann, meine Herren, sind in den verschiedenen deutschen Staaten ganz verschieden die Gesetzgebungen über die freiwillige Gerichtsbarkeit. Meine Herren, wir in Würtemberg zum Beispiel haben eine ganz vortreffliche und, ich darf wohl sagen, wenigstens für unsere Verhältnisse musterhafte Einrichtung in dieser Beziehung. Bei uns wird ein großer Theil des Notariatswesens von königlichen Gerichts- und Amtsnotaren besorgt, namentlich aber alle Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, und zwar für Gebühren besorgt, die nicht den Notaren, sondern dem Staate zufallen, für ungemein mäßige Gebühren. Dies hat den doppelten Vortheil, daß das Publikum nicht für die Notare ausgebeutet wird und daß in der That diese Geschäfte in einer außerordentlich wohlfeilen und billigen Weise für das Volk besorgt werden, so daß Juristen, die Mitglieder unserer Gerichtshöfe sind, es zu Millionen jährlich anschlagen, was unserm Volke dadurch erspart wird. Nun, meine Herren, wenn man die Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht für das Reich in Anspruch nimmt, dieses gesammte Recht gleich macht, wenn man dann aus der Gleichheit des Civilprocesses auch die weiteren Folgerungen zieht, daß die Gerichtsorganisation wenigstens in ihren Hauptgrundlagen auf ähnlichen Fuß hergestellt werden müßte, so fürchte ich sehr, daß wir auch auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit eine einheitliche Organisation bekommen und die ungemein großen Vorzüge unserer Einrichtungen auf diesem Gebiete von so großer praktischer Wichtigkeit verlieren können.

Meine Herren, ich habe übrigens die Weglassung der Gerichtsorganisation aus dem diesmaligen Antrage des Herrn Abgeordneten Lasker auch so aufgefaßt, daß schon durch die Gesetzgebung über die Civilproceß-Ordnung solche Maßgaben auch für die Gerichsorganisation sich ergeben und solche Folgerungen daraus gezogen werden können, daß, wenn auch in dieser Hinsicht ein gewisser Spielraum noch gelassen werden soll für die Gesetzgebungen der Einzelstaaten, doch im Wesentlichen eine gleichförmige Organisation stattfinden soll. Meine Herren, ich fürchte, dies kann sehr weit, es kann dahin führen, daß die Gerichtsorganisation, die jetzt in unseren auf die Quadratmeile viel bevölkerten Ländern auch in einer Weise geordnet ist, vermöge welcher man auf die Dichtigkeit der Bevölkerung, auf die vielen Städte u. s. w. Rücksicht genommen hat und nehmen konnte, daß diese Organisation einer andern weichen könnte, welche auf wesentlich andern natürlichen und Landesverhältnissen basirt ist.

Meine Herren, es scheint mir, daß diese materiellen Andeutungen denn doch solche sein dürften, welche dafür sprechen, daß man den Antrag, welchen der Herr Abgeordnete Lasker gestellt hat, nicht weiter verfolgt. Es scheint mir, meine Herren, indem dieser Antrag nach kurzer Zeit zum zweiten Male gestellt worden ist, hat er eine Antwort der Regierungen provocirt, und diese erwartet Herr Lasker heute. Ich weiß nicht, ob sie gegeben werden wird; aber, meine Herren, soviel scheint mir denn doch klar zu sein, daß die Regierungen sich bis jetzt nicht geneigt gezeigt haben, dem Antrage Folge zu geben, und ich glaube, wenn man einem so klaren Rechte der einzelnen Staaten sich gegenüber befindet, so dürfte es doch wohl zweckmäßig sein, den Gegenstand jetzt nicht weiter zu verfolgen. Meine Herren, die Aufgaben, welche die Reichsgesetzgebung selbst auf dem Gebiete des Rechts zu lösen hat, sind ja noch so sehr große, die Aufgaben, die sie noch zu lösen hat auf so viel anderen Gebieten, sind noch so sehr bedeutende, daß es mir zweckmäßig scheint, wenn man diese Aufgaben vorerst in befriedigender Weise zu lösen sucht und wenn man nicht ein Jahr, nachdem das Reich gegründet worden ist, an einem solchen Grundpfeiler der Verfassung rüttelt. Meine Herren, wenn ich auch dem Herrn Vorredner gern Glauben schenke, daß ihn blos die Idee der Einheit des Rechts bewogen hat, und daß er keinen politischen Gedanken dabei hatte, so ist es denn doch Niemand zu verargen, wenn er die politischen Folgerungen aus einem solchen Vorgange ziehen würde und nachdem wir ein Reich geschaffen haben, das ein Einheitsstaat nicht sein soll, sondern das auf dem Grunde der Verfassung eine Gemeinschaft selbstständiger Staaten sein soll — so sollten wir, meine ich, dieses Programm ausführen, und wenn wir es in einer alle Theile schonenden Weise vollziehen, so wird auch, meine Herren, die Zufriedenheit, glaube ich, eine allgemeine sein, und sie wird nicht ausbleiben.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Herz hat das Wort.

Abgeordneter **Herz**: Meine Herren! Nach der ausführlichen, erschöpfenden Diskussion, welche über diesen Gegenstand in der letzten Reichstags-Session stattgefunden hat, ist, insofern man Wiederholungen vermeiden will, für die Aufstellung neuer Gesichtspunkte wohl kaum mehr Raum. Ein Beweis dafür liegt für mich in den Aeußerungen des Vorredners.

Wenn der Herr Abgeordnete Dr. Mohl behauptete, die deutschen Regierungen hätten ein Bedürfniß nach Einheit auf dem Gebiete der bürgerlichen Gesetzgebungen nicht empfunden, weil außerdem in Versailles bei der Zusammenkunft der Vertreter der deutschen Regierungen demselben Ausdruck gegeben worden wäre, so erwidre ich, daß eben bei den Abmachungen in Versailles bekanntlich das deutsche Volk nicht anwesend und betheiligt war. Wenn der Herr Abgeordnete die Frage aufwirft: was bleibt dann zuletzt noch übrig, wenn wir auch die bürgerliche Gesetzgebung den einzelnen Staaten nehmen und auf das Reich übertragen? — so meine ich, eine solche Frage sollte gar nicht gestellt werden; wir müssen uns einfach fragen: nützet oder schadet der Antrag, wie er vorliegt, dem Volke, und je nach der Beantwortung dieser Frage müssen wir an die Erledigung des Antrages gehen; denn das wird der Herr Abgeordnete Dr. Mohl so wenig in Abrede stellen, wie irgend ein andrer Deputirter in diesem Saale, daß die Regierung des Volkes, nicht das Volk der Regierung wegen da ist. Meine Herren! Es ist unwidersprechlich, die öffentliche Meinung, die Mehrheit des deutschen Volkes steht nicht auf Seiten derjenigen Regierungen, welche dem von uns gestellten Antrage ohne Sympathie entgegenkommen. Ein Beschluß, welcher in einer solchen Frage mit einer solchen Mehrheit vom deutschen Reichstage angenommen wurde, kann nicht wohl unpopulär sein. Wohl aber könnten nach meiner Meinung diejenigen Regierungen sich beim Volke

gründlich unpopulär machen, die fortfahren, sich unserm Antrage zu widersetzen. Durch die Wiederholung dieses Antrages wollen wir dem Reichstage erst ermöglichen, auf einem Standpunkte zu verharren, den er nach reiflicher Ueberlegung nach eingehender Berathung für den richtigen hält, und wir möchten denjenigen verbündeten Regierungen, welche sich zur Zeit noch ablehnend verhalten, behilflich sein, die Klippe zu umschiffen, vor der ich eben gewarnt habe. — Man hat vom Regierungstische aus in neuester Zeit von centrifugalen Elementen im Reichstage gesprochen. Ich denke, meine Herren, das Verhalten derjenigen Regierungen, welche sich zu unserm Antrage ablehnend verhalten, könnte man wohl auch mit einem gewissen Rechte als centrifugale Erscheinung kennzeichnen. Ich wende mich als Bayer zunächst an die Adresse der bayerischen Regierung. Von dem Votum der bayerischen Regierung hängt gewissermaßen das Schicksal des Antrages ab, und es ist nicht zu viel gesagt, wenn ich erkläre, daß gerade Bayern und die bayerische Regierung das dringendste Interesse hat, daß der Antrag zum Beschluß erhoben werde. In keinem Staate Deutschlands, ja, was sage ich, Europas, meine Herren, ist die Buntscheckigkeit im Bereiche der bürgerlichen Gesetzgebung eine größere, als im Königreich Bayern. Ich habe das bereits bei einer früheren Gelegenheit hervorgehoben. Wir haben in Bayern so viele Rechte, daß wir kaum mehr wissen, was denn eigentlich Rechtens ist. Und wenn man uns erwidert: helft euch selbst, ihr habt ja die Befugniß, ein bürgerliches Gesetzbuch für Bayern zu schaffen! — so ist ein solcher Einwand unmöglich ernstlich gemeint. Wir haben es mit dem Civilproceß probirt und haben da wenigstens erlebt, daß der bayerische Civilproceß um einige Jahre früher vollendet und eingeführt worden ist, als der deutsche. Wir haben uns so das Prädikat der Eigenthümlichkeit, wenn auch vielleicht nicht einer berechtigten Eigenthümlichkeit, zu wahren gewußt. Allein, meine Herren, mit dem Civilrecht steht es vollständig anders. Wollten wir die Zeit und die Mittel darauf verwenden, ein bürgerliches Gesetzbuch für Bayern zu schaffen, meine Herren, so ist doch klar, daß uns das deutsche Reich zuvorkommen und daß das Gesetzbuch, welches da in Angriff genommen wird, lange vorher vollendet sein würde, als das von uns für Bayern speciell berechnete und in Angriff zu nehmende. Und wo sollen denn wir in einem kleinen Staatswesen die legislatorischen Kräfte hernehmen, um ein solches Unternehmen zu beginnen, um es zweckmäßig durchzuführen und verhältnißmäßig rasch zu erledigen? Hier muß uns das Reich helfen.

Es hat einmal ein bayerischer Staatsminister in der bayerischen Kammer erklärt: der Grund für die geringere Anzahl von Rechtsstreitigkeiten in der bayerischen Rheinpfalz sei in dem größeren Rechtsgefühle dieser bayerischen Provinz zu suchen. Nun, meine Herren, worin liegt denn der Grund für das lebendigere Rechtsgefühl bei den Bewohnern dieser Provinz? Nach meinem Dafürhalten darin, daß die Rheinprovinz der einzige Kreis in Bayern ist, der ein gemeinsames bürgerliches Gesetzbuch hat; da ist es dem Bürger und Landmann möglich, sich selbst zu orientiren und sich da Raths zu erholen, was Rechtens ist. Streiten wir ja in Bayern, streiten ja dort die Rechtsgelehrten über die Anwendbarkeit dieses oder jenes Rechtsatzes auf diesem und jenem Territorium in stundenlanger Erörterung. Es ist ja eine Thatsache, die nicht geleugnet werden kann, daß wir in Bayern eine Sammlung des authentischen Textes aller der 70 oder 80 geltenden Rechte nicht einmal besitzen. Wir haben kein Werk, das einen authentischen Text der sämmtlichen in Bayern bestehenden Rechte in sich zusammenfaßt. Nun, meine Herren, gesagt ist freilich leichter als gethan, das beherzigt Niemand mehr als ich, der ich Mitglied der bayerischen Kammer bin und weiß, wie oft von gewissen höheren Herren schöne eindrucksvolle Reden gehalten werden, ohne daß das geschieht, was in diesen Reden gesprochen und versprochen wird. Dem Einwande, daß die Aufgabe zu schwierig sei, daß sie zu umfassend, zu zeitraubend wäre, möchte ich denn doch damit begegnen, daß ich sage: wer die Aufgabe für eine schwierige, für langwierig hält, dem erwächst dadurch die doppelte Verpflichtung, rasch ans Werk zu gehen, sie möglichst schnell in Angriff zu nehmen, damit wir die Früchte dieser legislatorischen Aussaat noch genießen können. Man unterschätze nicht die Wichtigkeit und Bedeutung unseres Antrages, insbesondere nicht seinen Zusammenhang mit der, wenn ich so sagen darf, nationalen Fortentwickelung und mit einem wichtigen Postulat des Kulturstaates, des modernen Rechtsstaats, mit der Freiheit der Gewissen. Ich habe mich bereits über diesen Punkt in einer früheren Sitzung ausgesprochen und es ist mir und meinen politischen Freunden die Genugthuung zu Theil geworden, daß mittlerweile auch von oben Schritte gethan worden sind, welche unsere Anschauungen verwirklichen helfen. Meine Herren! Ein ehrlicher Theil der religiösen Wirren, welche uns das Leben verbittern und das Familienleben vergiften, ein ehrlicher Theil dieser Wirren und Unannehmlichkeiten wird durch Annahme unseres Antrages beseitigt. Meine Herren! Brauchen Sie das Messer, ehe es zu spät ist. Hier ist eine Gelegenheit gegeben, dem Jesuitismus, wie er das katholische Kirchenwesen durchfressen hat, und wie er auch leider das evangelische angefressen hat, einen tiefen Schnitt in das Fleisch zu versetzen. Und, meine Herren, welche Bedeutung hat dieser Antrag für unsere nationale Fortentwickelung! Ist es nicht erhebend, wenn wir sagen können: nach einem und demselben Straf-Gesetzbuche wird der Uebelthäter beurtheilt und verurtheilt, und ein und dasselbe Gesetz regelt die bürgerlichen Verhältnisse der Deutschen, sie mögen wohnen im Norden oder im Süden, im Osten oder im Westen. Meine Herren! Ich gehöre nicht unter die Kategorie der Centralisten, ich bin kein Einheitstiger, ich bin aber auch ein erbitterter Feind des Partikularismus. Wenn Deutschland groß und mächtig geworden ist, so ist das zum großen Theil zu danken unsrer geistigen Befreiung von den partikularistischen Sünden einer traurigen Vergangenheit. Also, meine Herren, wer nicht auf dem partikularistischen Standpunkt steht, der lasse unserem Antrage seine Unterstützung zu Theil werden.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte, Staatsminister Faeustle hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Bayern, Staatsminister der Justiz Dr. **Faeustle**: Meine Herren, es ist nicht zu verkennen, daß der gestellte Antrag auf Abänderung der Verfassung durch Weglassung der Gerichtsorganisation wesentlich gewonnen hat. Denn ich kann es nicht bergen, die Verbindung mit der Gerichtsorganisation, deren letzte Konsequenz die Entziehung der Justizhoheit der einzelnen Staaten gewesen wäre, war der bedenklichste Punkt des früheren Antrages, der um so füglicher entbehrt werden konnte, als nach meinem Dafürhalten der größte Theil alles dessen, was zum Abschlusse der Gesetze für das Civil- und Strafverfahren nothwendig ist, bereits unter die Kategorie des gerichtlichen Verfahrens fällt. Die wenigen Fragen, bei welchen man, wenn ich mich so ausdrücken darf, mit dem einen Fuße in der Verfassung und mit dem andern außerhalb derselben steht, kann man bei gutem Willen und ernster nationaler Gesinnung durch freie Verständigung ebenso leicht lösen, als durch das radikale Mittel der Entziehung der Justizhoheit für die einzelnen Länder.

Anbelangend nun den Antrag auf Erweiterung der Reichskompetenz hinsichtlich des Civilrechts, so anerkennt die bayerische Regierung, daß der Antrag in seiner Tendenz auf Ermöglichung einer gemeinsamen deutschen Gesetzgebung viel innere Berechtigung hat. Die bayerische Regierung verhehlt sich nicht, daß der Antrag älter ist, als unser heutiges deutsches Reich.

(Sehr richtig!)

Schon unter der Herrschaft der früheren Bundesverfassung hat sich dieses Bedürfniß geregt, und die allgemeine deutsche Wechselordnung, das Handelsgesetz-Buch und der Dresdener Versuch, ein deutsches Obligationenrecht festzustellen, entstammen einem gleichen Verlangen.

Die bayerische Regierung weiß auch recht wohl, daß man das Obligationenrecht, welches jetzt schon in der Verfassung begriffen ist, legislativ nicht wohl wird abschließen können, und daß man bei den vielfachen Beziehungen des Obligationenrechtes zu anderen Rechtsgebieten die Aufgabe viel weiter wird greifen müssen, daß insbesondere die allgemeinen Lehren, daß das, was die Theorie unter dem Ausdruck „allgemeiner Theil" begreift, gemeinsam geregelt werden muß; denn es kann ja doch nicht angehen, daß für das Obligationenrecht andere Principien gelten, als für die übrigen zur Zeit nicht in der Verfassung begriffenen Theile des Rechtes.

Wenn die bayerische Regierung bisher Bedenken getragen hat, dem Antrage zuzustimmen, so waren es namentlich zwei Gesichtspunkte, welche Ihnen darzulegen ich für meine Pflicht halte. Vorausschicken will ich nur in Bezug auf die Geschichte der Sache, daß der frühere Antrag seine Erledigung im Bundesrathe noch nicht gefunden hat, und daß gerade deshalb, um dem Antrage bei seiner großen Wichtigkeit eine wiederholte und eingehende Würdigung zuzuwenden, das Plenum des Bundesrathes sich entschlossen hat, die Entscheidung noch zu vertagen.

Anbelangend nun die beiden Gründe, welche die bayerische Regierung bisher abgehalten haben, dem Antrage zuzustimmen, so sind sie folgende: Die Aufgabe der Reichsgesetzgebung ist augenblicklich eine so umfassende, daß eine durchgreifende Regelung des vorliegenden Gegenstandes jetzt unmöglich wird erfolgen können. Unser wartet eine großartige legislative Aufgabe. Es ist die Prozeßgesetzgebung in Civil- und Strafsachen, es sind die Grundbestimmungen über die Gerichtsverfassung und die weitere damit zusammenhängende Gesetzgebung. Von Herstellung eines gemeinsamen deutschen Civil-Gesetzbuches kann daher jetzt keine Rede sein; das Reich könnte im Augenblick nicht anders vorgehen, als im Wege der Specialgesetze, und hier, meine Herren, ruht — ich gestehe es Ihnen zu — ein bisheriges wesentliches Bedenken. Wer bürgt uns dafür, daß diese Specialgesetzgebung sich auf die unabweisbaren Fälle beschränkt? Ganz abgesehen davon, daß die Landesgesetzgebung in den ihr temporär noch verbliebenen Gebieten, ich will nicht sagen lahm gelegt, aber doch sehr wesentlich in ihrem selbstständigen Vorgehen und in Schöpfung legislativer Beschlüsse gehemmt ist, wenn dem Reiche die Befugniß zusteht, zu jeder Zeit, in der diese hohe Versammlung und die übrigen Gesetzgebungsfaktoren des Reiches das Bedürfniß anerkennen, mit Specialgesetzen vorzugehen, erblickt man bei uns eine große Gefahr darin, — und ich stehe hier nicht vereinzelt, sondern ich kann mich auf das Zeugniß der Theorie wie der Praxis berufen, — daß mittelst solcher Specialgesetzgebung ein Einbruch in das geschlossene System der bestehenden Partikulargesetze gemacht wird. Die Folge davon wäre lediglich eine vermehrte Unsicherheit, indem der organische Zusammenhang des Partikularrechts durch die Möglichkeit eines regellosen Erlasses von Specialgesetzen alterirt und der Rechtszustand der einzelnen Staaten noch mehr in Verwirrung gebracht würde. Meine Herren, täuschen Sie sich darin nicht: man kann ein noch so großer Freund der Entwickelung des Reiches sein, — das Eine muß man anerkennen: wir leben unter einem wahren Goldregen von Gesetzen.

(Sehr wahr! Heiterkeit)

Man muß dem Volke — und ich habe hier zunächst die süddeutsche Bevölkerung im Auge — einige Zeit lassen, bis es sich in die großen Veränderungen, die namentlich im Gebiete der Reichsgesetzgebung sich ergeben haben, eingelebt, bis es die Massen von norddeutschen Gesetzen, welche als Reichsgesetze übernommen worden sind, verdaut hat.

(Sehr richtig! im Centrum und rechts.)

Einige Enthaltsamkeit ist nöthig, wenn das Reich und seine Gesetze in Fleisch und Blut des Volkes übergehen sollen, und daß es so werde, und daß das Reich wachse und blühe, meine Herren, das wünsche ich nicht minder, als jedes Mitglied dieses Hohen Hauses.

(Beifall.)

Das zweite Bedenken, welches die bayerische Regierung bisher gehegt hat, beruht in der Allgemeinheit des gestellten Antrages, der das ganze bürgerliche Recht einbegreift. Ich stehe vollständig auf dem Standpunkte der Herren Antragsteller, wenn sie das gesammte Verkehrsrecht einbegreifen, und möchte ihnen Alles dareingegeben wissen, was als legislative Konsequenz hiefür zu erachten ist. Allein, meine Herren, es giebt in Deutschland auch noch eine Reihe anderer Rechtsmaterien, welche ohne Noth jetzt nicht geändert werden sollten, und bezüglich deren jede Aenderung möglicherweise von dem Volke schwer empfunden wird. Wenn auch in Bezug auf das Eigenthum durch die mittlerweile erfolgte Grundablösung die wichtigsten Verschiedenheiten gefallen sind, so kann ich doch nicht umhin, darauf aufmerksam zu machen, daß z. B. in Bezug auf die Lehens- und Fideikommiß-Güter des Adels, in Bezug auf die Natur und Auffassung des bäuerlichen Grundbesitzes, in Bezug auf die Grundsätze über die Eigenthumsübertragung und insbesondere über die Verpfändung von Grundstücken, das Hypothekenwesen, in den einzelnen Ländern total verschiedene Verhältnisse bestehen, deren Aenderung — es mag ja sein, daß mit der Zeit und allmälig auch hier ein Umschwung eintritt — für den Augenblick und in den nächstfolgenden Jahren ohne die tiefste Schädigung des materiellen Wohls nicht wohl thunlich sein wird.

(Sehr richtig!)

Denken Sie sich z. B., daß jetzt Bayern, welches ein vollkommen ausgebildetes Hypothekenrecht besitzt, durch das Reich eine neue Grundbuchs- und Hypothekenordnung auferlegt wird. Welche Folgen würde das auf den Realkredit in Bayern haben, und welch große finanzielle Opfer würden dem Lande hierdurch angesonnen werden gegenüber einem vielleicht sehr problematischen Effekte! Es steht der Grundbesitz überdies in vielfachen Beziehungen zum Gemeindeverbande und zum öffentlichen Recht, wie zu den Verfassungen der einzelnen Staaten. Aber nicht bloß in diesem Gebiete sind berechtigte Eigenthümlichkeiten vorhanden, es ist das Gleiche der Fall auf dem Gebiete des Familienrechtes, wenigstens in Bezug auf einen Theil desselben, und insbesondere in Bezug auf das Erbrecht. Hier lebt die alte Rechtsanschauung der Väter, der Stämme und Genossenschaften fort und hat sich in vielfachen Landrechten, Provinzialstatuten und Gewohnheiten verkörpert und ausgebildet. Eine Verschmelzung derselben in eine gemeinschaftliche Gesetzgebung würde vom Volke als ein gewaltsamer Eingriff in sein Familienleben, in seine Sitten und Gewohnheiten betrachtet und nicht als eine wohlthätige Entwicklung, sondern als eine Verletzung empfunden und abgewiesen werden.

Ob es schon gut ist, auf allen diesen Gebieten der Reichsgesetzgebung charta bianca zu geben, das, meine Herren, ist eines der weiteren Bedenken, welches die bayerische Regierung bisher gegen den Antrag hatte. Wer wird es der bayerischen Regierung verargen, wenn sie gegenüber den Pflichten, die sie gegen jene berechtigten Eigenthümlichkeiten in ihrem heimischen Rechtsleben hat, es nicht blos darauf ankommen lassen wollte, daß je nach der jeweiligen Stimmung und nach den verschiede-

nen Erwägungen, welche bei der Reichsgesetzgebung und ihren Faktoren in einem gegebenen Zeitpunkte obwalten mögen, sich die Frage bestimmt: was soll gemeinsames Recht sein? was soll der Landesgesetzgebung überlassen bleiben?

Meine Herren! würde ein fertiges Civilgesetzbuch vorliegen, welches eine klare Uebersicht über diese Frage enthielte, würde es sich selbst nur um eine Enquete darüber handeln: was soll gemeinsames deutsches Recht werden und was soll der Landesgesetzgebung überantwortet bleiben? — ich glaube es getrost aussprechen zu können: die bayerische Regierung würde sich einer eingehenden Würdigung und Betrachtnahme einer solchen Situation nicht entziehen, sie würde sich ihr nicht zu entziehen vermögen.

Ich will, meine Herren, dem Programme treu bleiben, welches der sehr verehrte Herr Abgeordnete Lasker für die vorliegende Frage im Beginn seiner Rede aufgestellt hat, ich will mich in das politische Gebiet nicht verlieren und will deshalb die Frage nicht erörtern, ob es gut ist, die Verfassung, nachdem sie kaum 1½ Jahre lang besteht, jetzt schon wieder in einem wichtigen Punkte zu ändern und ihre Stetigkeit zu alteriren. Ich will nur andeuten, meine Herren, ob es förderlich ist, der Landesgesetzgebung in wichtigen Gebieten schon jetzt principiell allen Boden zu entziehen und die einzelnen Glieder des Reiches lahm zu legen. Ich glaube, daß wir weiter kommen, wenn die Glieder des Reiches lebendig bleiben; die gesunde und freiheitliche Entwickelung desselben wird dadurch sicher keinen Abbruch erleiden.

(Bravo!)

Meine Herren, ich kann endlich nicht verhehlen, daß in dem Lande, welches ich zu vertreten berufen bin, grade über die gegenwärtig ventilirte Frage eine sehr erhebliche Meinungsverschiedenheit besteht. Ich stehe meinerseits in Bezug auf die Stellung der Regierung zu Verfassungsänderungen vollkommen auf demjenigen Standpunkte, den meine bayerischen und württembergischen Kollegen in ihren Kammern vertreten haben; aber diese große Befugniß schließt auch eine große Verantwortung und die Konsequenz in sich, daß keine Regierung in so wichtigen Fragen vorgehen kann, ohne daß sie wenigstens die Stimmung in Betracht gezogen hat, welche im Lande über eine Frage von dieser Tragweite herrscht.

Hier, meine Herren, haben Sie die offene und unverhüllte Erklärung der Gründe, welche bisher das Verhalten der bayerischen Regierung bestimmt haben. Ich bin mir nicht bewußt, in meinem Berufsleben irgend etwas versprochen zu haben, was ich nicht gehalten habe, und weil ich in der vorliegenden Frage noch nicht festen Boden fühle, noch keine vollkommen geklärte Verhältnisse sehe, darum bin ich auch heute noch nicht in der Lage, eine Zusicherung zu machen; denn was ich Namens der Regierung verspreche, das soll auch gehalten werden.

Meine Herren, ich bin am Schluß. Die bayerische Regierung, und ich spreche es an dieser Stelle gern aus, will die deutsche Reichsverfassung nicht zur Erstarrung verurtheilt sehen; sie wünscht, wenn sich solches auf föderativer Grundlage vollzieht, der Reichsverfassung auch eine gedeihliche Fortentwickelung. Aber es muß das geschehen, meine Herren, zum Wohle des Reiches wie der einzelnen Glieder, und die Regierung muß wissen, daß sie sich hierbei auch in Fühlung mit dem Volke befindet, dessen staatliche Vertretung ich in diesem Hause zur Zeit zu übernehmen berufen bin.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Schels hat das Wort.

Abgeordneter **Schels**: Wie bereits der Herr Abgeordnete Lasker bemerkt hat, ist die heutige Frage jetzt zum dritten Male Gegenstand der Berathung des Reichstages. Den Sitzungen vom 9. und 15. November werden wahrscheinlich die meisten Mitglieder des Hauses beigewohnt haben. Es wurden in den damaligen Sitzungen umständlich die Gründe für und gegen diesen Antrag erörtert; ich glaube daher mich kurz fassen zu können und werde im übrigen den Rath, welchen der Herr Abgeordnete Lasker uns in der Einleitung zu seinem Vortrage gegeben hat, befolgen.

Wie bereits bemerkt, ist die heutige Vorlage etwas eingeschränkt gegen jene, welche im November vorigen Jahres erfolgt ist, es ist nämlich die Ausdehnung der Reichskompetenz auf die Gerichtsorganisation weggelassen. Aber es hat bereits der Herr Abgeordnete Lasker und ebenso der Herr Bundeskommissar, Staatsminister Fäustle, nicht mit Unrecht darauf hingewiesen, daß diese Einschränkung von keiner sehr großen Bedeutung ist, indem der größere Theil der Gerichtsorganisation ohnedies durch das gerichtliche Verfahren werde geregelt werden müssen. Trotz dieser Einschränkung nun erkläre ich hier für mich und im Namen meiner politischen Freunde aus Bayern, daß wir dem Antrage entgegentreten werden. Ich gehe hiebei von einem Hauptgrunde aus, ich stelle voran: ist es nöthig, die Verfassung des deutschen Reiches zu ändern? und betone hiebei, daß es besonders mit Rücksicht darauf, daß die Verfassung des deutschen Reiches noch eine junge ist, daß sie kaum über ein Jahr lang besteht, nicht wohl zu rathen ist, mit Verfassungsänderungen so schnell bei der Hand zu sein, daß es um so weniger zu rathen ist, mit diesen Verfassungsänderungen so schnell vorzugehen, als eben die betreffenden Bestimmungen der Verfassung noch in keiner Weise erprobt sind. Bei Erörterung nun dieser Frage antworte ich entschieden mit Nein; es besteht kein Bedürfniß, die Verfassung zur Zeit zu ändern. Wenn wir die Materien der Gesetzgebung betrachten, welche der Kompetenz des Reiches unterstellt werden sollen, so müssen wir immer vor Augen behalten, daß das deutsche Reich begründet wurde durch freiwilliges Uebereinkommen der einzelnen Staaten und nicht etwa in Folge innerer gewaltsamer Umwälzungen, und da haben meines Erachtens die einzelnen Staaten ein wohlbegründetes Recht darauf, daß ihnen von ihrem Sonderwesen nur soviel genommen wird, als das Wohl des Ganzen erfordert. Jene Materien des Civilrechtes, welche in höchst wünschenswerther Weise der Kompetenz des Reiches unterstellt werden sollten, sind meines Erachtens genügend erschöpft durch die Ziffer 13 des Artikels 4 der bisherigen Verfassung. Es ist meines Erachtens ganz wünschenswerth, daß alle diese Materien, welche in diesem Artikel enthalten sind, nicht etwa in Deutschland allein als gemeinsames Recht gelten sollen, sondern daß sie nach und nach in der ganzen civilisirten Welt Eingang finden mögen: das sind insbesondere das Obligationenrecht, das Handelsrecht und das Wechselrecht und vor Allem das gerichtliche Verfahren. Es hat einen hohen Werth für jeden Einzelnen, daß bezüglich dieser Verhältnisse soweit als möglich ein Recht gelte; aber einen ebenso geringen Werth hat es für den Einzelnen, ob nun im Süden und Norden von Deutschland z. B. ein und dasselbe Erbrecht oder ein und dieselben ehelichen Güterverhältnisse Geltung haben, oder ob in diesen Rechtsmaterien eine Verschiedenheit besteht, und abgesehen hiervon müssen wir ja noch erwägen, daß Rechtsstreitigkeiten nicht gerade von dem Orte aus, wo die Parteien wohnen, geführt werden, sondern dort, wo der Rechtsstreit anhängig ist, so daß immerhin eine Verschiedenheit des Rechtes in diesen Punkten von keinem großen Nachtheil sein kann. Das Obligationenrecht ist ohnedies bereits in die Reichskompetenz gezogen und, wie von Seiten des Bundesrathes bereits bemerkt worden ist, wird es immerhin nothwendig sein, gewisse allgemeine Rechtsprincipien, welche zum allgemeinen Theile des Rechtes gehören, durch das Obligationenrecht auch für das ganze Civilrecht regeln zu lassen. Allein ich glaube nicht, daß es gerade nothwendig ist, deswegen, weil das Obligationenrecht in die Reichskompetenz gezogen ist, die ganze Civilgesetzgebung der Reichskompetenz zu unterstellen. Ich bin der Ansicht, daß das Obligationen-

recht auch ohnedem in der gehörigen Weise wird geregelt werden können. Ich sehe daher eine Nothwendigkeit, die beantragte Kompetenzerweiterung ins Leben treten zu lassen, nicht gegeben, eine dringende Noth zur Veranlassung dazu besteht nicht, und ohne solche soll eine Verfassungsänderung meines Erachtens nicht vorgenommen werden. Es ist bereits zu wiederholten Malen darauf hingewiesen worden, daß in diesem Artikel 3 Ziffer 13 eine ganze Anzahl von Gesetzesmaterien enthalten ist, welche noch ihrer Erledigung harren. Ich sehe nicht ein, warum wir jetzt schon diese Anzahl noch vermehren sollen, und zwar mit Gesetzesmaterien, deren Regelung noch ungleich schwieriger sein wird als jener, welche bisher in die Reichskompetenz gezogen sind. Das Obligationenrecht z. B. befindet sich schon seit fünf Jahren, seit dem Jahre 1867, unter denjenigen Gegenständen, welche damals in die Kompetenz des norddeutschen Bundes und seit einem Jahre in die Kompetenz des deutschen Reiches gehören. Es ist noch nicht im mindesten erledigt, ja, ich glaube mich nicht zu irren, wenn ich annehme, daß die betreffenden Arbeiten das Stadium der Vorarbeiten noch nicht überschritten, ja vielleicht noch nicht einmal beschritten haben. Je ausgedehnter der Artikel 4 in Ziffer 13 sein wird, desto weniger, glaube ich, haben wir Hoffnung, daß derselbe vollständig und in Bälde werde verwirklicht werden.

(Hört! im Centrum.)

Allein ich gehe noch weiter, ich bin sogar der Ansicht, daß die beantragte Kompetenzerweiterung in vielen Beziehungen von schädlichem Einfluß sein möchte. Bedenken Sie, meine Herren, es giebt verschiedene Materien des Civilrechts, welche bei den einzelnen Stämmen auf ihren speciellen Rechtsgewohnheiten und Rechtsanschauungen, die sie seit den ältesten Zeiten haben, beruhen. Diese Materien hängen mit ihren Kulturzuständen und mit den thatsächlichen Verhältnissen, welche bei diesen Stämmen seit langer, langer Zeit ja von jeher vorlagen, aufs unzertrennlichste zusammen. Ich verweise z. B. auf die Beschränkungen des Eigenthums, ich verweise insbesondere auf das Familienrecht in seinem ganzen Umfange, auf die ehelichen Güterverhältnisse und auf das Erbrecht. Alle die Partikularrechte, welche wir und insbesondere, wie von Seiten des Herrn Abgeordneten Herz ganz richtig hervorgehoben worden ist, Bayern in so großer Anzahl besitzt, —

(hört! hört!)

wobei ich jedoch bemerke, daß meines Wissens es auch insbesondere in Preußen sehr viele solcher Partikularrechte giebt,

(sehr richtig! im Centrum)

alle diese Partikularrechte haben in diesen von mir angeführten Materien des Rechts ihren Grund und wenn z. B. die bayerische Regierung bis jetzt noch nicht in der Lage war, eine gemeinsame Gesetzgebung zu schaffen, so war hauptsächlich der Umstand daran Schuld, daß es mit ungeheuren Nachtheilen und Beeinträchtigungen verbunden ist, in diesen Materien die bisher bestehenden Gesetze abzuändern oder aufzuheben und neue Gesetze an deren Stelle zu setzen, weil es nicht wohl denkbar ist, daß die Interessen sämmtlicher Betheiligten dabei in gehöriger Weise werden berücksichtigt werden können. Wenn nun schon, wollen wir annehmen, in Bayern derartige Schwierigkeiten bestanden, alle diese einzelnen Partikularrechte bei der neuen Gesetzgebung zu berücksichtigen, um wie viel mehr würde diese Schwierigkeit bei der Gesetzgebung im deutschen Reich, wo noch unzählig mehr andere Partikularrechte bestehen, vorhanden sein! Ich halte es nicht für möglich, daß bei Schaffung eines neuen Gesetzbuches allen diesen von mir hervorgehobenen Rechtsgewohnheiten und Rechtsanschauungen der einzelnen Länder und Stämme nur einigermaßen gerechte Berücksichtigung könne zu Theil werden; sie aber nicht zu berücksichtigen, das würde die einzelnen Stämme meines Erachtens in weit höherem Grade schädigen und sie verletzen, als das Interesse des Ganzen dadurch würde gefördert werden können. Ich sehe also keinen Grund ein, die Kompetenz des Reiches in Ziffer 13 des Artikel 4 zu erweitern. Aber abgesehen hiervon möchte ich noch eine Frage aufwerfen. Glauben Sie denn, wenn wir heute die Kompetenz des Reiches in der beantragten Weise erweitern, wir haben vor vielen vielen Jahren Aussicht, es würde ein gemeinsames Civil-Gesetzbuch geschaffen werden können? Ich glaube, es würden Jahre, es würden mehrere Decennien vorübergehen, bis diesem Wunsche Rechnung getragen, und diese Ziffer der Reichsverfassung vollständig erledigt werden würde. Der neuerliche Antrag ist ja ohnedies nichts Anderes, als gewissermaßen ein Monitum an den Bundesrath. Der Bundesrath kennt die Intention der Majorität des Hauses, ist also jederzeit in der Lage, einen das ganze Civilrecht umfassenden Gesetzentwurf ausarbeiten zu lassen oder doch die Vorarbeiten dazu zu treffen. Oder wenn die geehrten Herren Antragsteller, denen gar so viel daran zu liegen scheint, daß wir in Deutschland ein gemeinsames Civil-Gesetzbuch haben, sich der ehrenvollen Arbeit unterziehen und die Ausarbeitung eines Entwurfs übernehmen möchten und ihn dann dem Hause vorlegen! Allein so lange wir nicht eine derartige Vorlage haben, oder doch bestimmte Aussicht, daß sie in nicht gar langer Zeit zu erwarten sei, so lange halte ich eine Erweiterung der Kompetenz nicht wohl für rathsam, ich halte sie nicht für opportun. Es ist ja noch nicht einmal eine Einigung unter den Regierungen über die Grundprincipien einer gemeinsamen Civil-Gesetzgebung erzielt, und die Kompetenz blos zu dem Zwecke auszudehnen, auf daß Jahre lang, möchte ich sagen, eine Verwirklichung der desfallsigen Bestimmung der Reichsverfassung auf sich warten ließe, das, glaube ich, entspricht nicht den Anforderungen, welche an die Reichsverfassung zu stellen sind, und ich betone, ich glaube, wir dürften lange warten, bis wir ein allgemeines Civil-Gesetzbuch erlangen würden; denn meines Erachtens, und das ist schon zu wiederholten Malen hier im Hause geäußert worden, hat die Jetztzeit gerade keinen Ueberfluß an Kraft und an Fähigkeit, große gesetzgeberische Werke zu schaffen. Allein, meine Herren — ich muß hier doch einigermaßen von dem Rathe, welchen der Abgeordnete Lasker gegeben hat, abweichen — allein, meine Herren, es liegen dem Antrage doch Hintergedanken zu Grunde, und mit ein paar Worten muß ich mich darüber äußern. Die centralistischen Bestrebungen treten bei diesem Antrage auf Kompetenzerweiterung unzweifelhaft hervor. Ich glaube, wenn dem Antrage stattgegeben wird, so ist das ein bedeutender Schritt weiter auf der Bahn des Einheitsstaates. Ich und meine politischen Freunde sind dagegen. Uebrigens einen Principienstreit hier zu erörtern, halte ich für überflüssig und unzweckmäßig; aber mit derselben Zähigkeit, als diese Bestrebungen verfolgt werden, mit derselben Energie werden auch wir denselben entgegentreten, haben übrigens dabei die Ueberzeugung, daß bei unserer Handlungsweise uns die Wohlfahrt des deutschen Volkes und die Förderung derselben eben so sehr am Herzen liegt, wie unseren Gegnern; wir stimmen höchstens in der Wahl der Mittel nicht überein. Aber ein weiterer Hintergedanke, welchen man auch heute berührt hat und der insbesondere noch unverhohlen in der Novemberdebatte im vorigen Jahre hervorgetreten ist, das ist der: es ist vor der Hand nicht so sehr darum zu thun, ein einheitliches, allgemeines Civil-Gesetzbuch zu schaffen, als darum, gewisse Specialgesetze auf diesem Wege in die Kompetenz des Reichs zu ziehen und im Reiche einzuführen, und von diesen speciellen Gesetzen erwähne ich einzig und allein das über die obligatorische Civilehe. Meine Herren, wenn ich dieses Wort ausspreche, so dürfen Sie ja nicht glauben, als wollte ich mich damit als Gegner der obligatorischen Civilehe, oder als

Freund derselben hinstellen, sondern ich lasse diese Frage ganz unerörtert, aber ich glaube, um das Ziel zu erreichen, wird es nicht nothwendig sein, daß man einen so großen Umweg macht. Wir haben bei der letzten Debatte, bei welcher meines Erachtens das Haus beschlußfähig versammelt war, denn seit dieser Zeit, glaube ich, ist es nicht bei einer Sitzung in der nothwendigen 192 Mitglieder betragenden Anzahl versammelt gewesen bei dieser Debatte über die religiösen Orden wurde von der Majorität des Hauses bezüglich der Kompetenz ein Princip festgestellt, welches auf der Einleitung zur Reichsverfassung beruht, dahin gehend: so oft die Wohlfahrt des deutschen Reichs es erfordert, so oft könne man alle möglichen Gesetzesmaterien in die Kompetenz des Reiches ziehen. Ja, meine Herren, das können Sie auch bei der obligatorischen Civilehe. Wenn Sie heute die Kompetenz des Reichs in der Weise begründen wollen, daß Sie sagen, die Pflege der Wohlfahrt des deutschen Reichs verlange, oder mache es höchst wünschenswerth, daß die obligatorische Civilehe in Deutschland eingeführt werde, so haben Sie, nach Ihrer Meinung wenigstens, die Kompetenz begründet; ob nun mit Recht oder nicht mit Recht, darüber rechte ich heute nicht; allein ich erwähne das nur, als einen Fingerzeig möchte ich sagen, auf welche Weise Sie, ohne diesen großen Umweg der Erweiterung des Artikels 4 Ziffer 13 der Reichsverfassung zu machen, ebenfalls zum Ziele gelangen können. Ich glaube daher nicht, daß wir diesem bereits früher gestellten und in der heutigen Sitzung wiederholten Antrage, der auch vom Bundestische aus von höchst maßgebender Seite bekämpft worden ist, zustimmen können. Ich halte die Verfassungserweiterung nicht für nothwendig, ich halte sie aus den von mir angegebenen Gründen gewissermaßen sogar für nachtheilig. Aus diesem Grunde werde ich und meine politischen Freunde dem Antrage nicht zustimmen.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte für Sachsen, Geheimer Justizrath Held, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Sachsen, Justizrath Dr. **Held**: Meine Herren! Wenn ich mich nicht veranlaßt fühlte zu einer thatsächlichen Berichtigung, so würde ich von dem Rechte, das Wort zu nehmen, keinen Gebrauch gemacht haben. Die Stellung, welche die sächsische Regierung zu dem Antrage einnimmt, ergiebt sich aus den Verhandlungen, welche über dieselbe Frage in den sächsischen Kammern stattgefunden haben. Es ergiebt sich daraus, daß diejenigen Gründe, welche die königlich bayerische Regierung abgehalten haben, dem Antrage zuzustimmen, im Wesentlichen dieselben sind, welche die sächsische Regierung an der Zustimmung verhinderten. Die sächsische Regierung weiß sich dabei im Einklange oder mindestens nicht im Widerspruch mit dem bis jetzt zum Ausdrucke gekommenen Willen ihrer Landesvertretung, denn ich kann es nicht für zutreffend erklären, wenn von dem zuerst aufgetretenen Herrn Antragsteller die sächsischen Kammern als Verbündete bezüglich des heute vorliegenden Antrages bezeichnet worden sind. Es kann dabei nur gezielt worden sein auf die zweite Kammer. In dieser ist die Mißlichkeit des Erlasses von Specialgesetzen auf dem Gebiete des Privatrechtes des Weiteren zur Entwickelung und Darlegung gekommen, und zwar mit dem Erfolg, daß schließlich nicht eine Ausdehnung der Kompetenz des Reiches auf das Civilrecht im Princip gutgeheißen, sondern dem Wunsche nach Herstellung eines Civil-Gesetzbuches Ausdruck gegeben worden ist. Die Gesinnung der sächsischen Kammer, wie sie zum Ausdrucke gekommen ist, harmonirt wohl mit dem vorliegenden Antrage im Ziele, disharmonirt aber mit demselben vollständig im Wege, und dieser Gesinnung gegenüber hat die sächsische Regierung nicht ablehnend sich verhalten. Sie selbst hat zwar lediglich von ihrem partikularen Standpunkt aus kein Interesse, die Einheit eines Civilgesetzbuches anzustreben, da sie das Privatrecht für ihr Gebiet zu einem gedeihlichen und befriedigenden Abschluß gebracht hat; sie könnte vielleicht sogar den Wunsch hegen, das mühsam begonnene und vollendete und befriedigend gestaltete Werk nicht wieder durch heterogene Reichsgesetze zerklüftet zu sehen. Allein ein Reichsinteresse wird jederzeit auch das Interesse des einzelnen Gliedes des Reiches sein und wenn daher auf weiteren Gebieten des Reiches das Bedürfniß nach Herstellung eines gemeinschaftlichen Civil-Gesetzbuches hervortreten sollte, dann, glaube ich, in Aussicht stellen zu dürfen, daß die sächsische Regierung diesem Bedürfnisse ein Hinderniß nicht in den Weg legen wird.

Präsident: Der Abgeordnete von Denzin beantragt den Schluß der ersten Berathung. Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, welche den Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Diejenigen Herren, welche den Schluß der ersten Berathung jetzt annehmen wollen, bitte ich nun sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit. Der Abgeordnete Miquél hat das Wort.

Abgeordneter **Miquél**: Meine Herren, ich bin erstaunt, daß der Herr Vertreter des Königreichs Sachsen seine Rede damit einleitete, vollständig im Einklang zu sein mit dem Herrn Staatsminister Faeustle als dem Vertreter des Königreichs Bayern; denn ich finde in den beiden Aeußerungen die gerade entgegengesetzten und sich widersprechenden Gesichtspunkte. Der Herr Vertreter von Sachsen hat uns erklärt: meine Regierung und die Kammern unseres Landes wollen ein einheitliches deutsches Civilrecht, wir wollen das nur nicht auf dem Wege der Reichsgesetzgebung und der Ausdehnung der Reichskompetenz. Der Herr Vertreter für Bayern hat mit der größten Entschiedenheit seine Bedenken gegen unsern Antrag aus der Möglichkeit eines einheitlichen deutschen Civilrechts und aus einer daraus hervorgehenden Verletzung der Partikularrechte von Bayern hergeleitet.

(Sehr richtig! links.)

Meine Herren, da ist also keine Uebereinstimmung, sondern der gerade Gegensatz.

Ich wende mich aber nach dieser Einleitung zuerst wieder zu den Bemerkungen des Herrn Vertreters für Bayern. Meine Herren, die Rede des Herrn Staatsministers Faeustle war mir in der Einleitung außerordentlich hoffnungerregend, hinterher aber außerordentlich betrübend; der Versuch, diesen betrübenden Eindruck in den wenigen Schlußworten abzuschwächen, mißlang, und das Betrübende für ganz Deutschland blieb.

(Sehr wahr! links.)

Meine Herren, nur ein Gutes hat diese Rede, und dieses Gute wollen wir uns allerdings auch vollständig zu Nutze machen, das Gute nämlich, daß endlich in das Dunkel dieser Frage die nöthige Klarheit gekommen ist;

(sehr wahr! links)

wir wissen endlich, woran wir sind und wo wir unsere Gegner zu suchen haben. Meine Herren, es ist ja dies eine der traurigsten Einrichtungen im deutschen Reiche, daß wir über die Verhandlungen des Bundesraths so wenig erfahren,

(hört! hört! links)

und daß wir in einer so kardinalen und wichtigen Frage, was im Bundesrathe vorgeht, blos erfahren nach der Konvenienz und nach dem Gutdünken des hier zufällig anwesenden einzelnen Bundesraths-Mitgliedes. Nichtsdestoweniger, so traurig die Einrichtung im Allgemeinen ist, heute wenigstens ist es uns gelungen, Klarheit in die Sache zu bringen; wir wissen wenigstens, woran wir sind. Meine Herren, ich habe dann noch einen andern Eindruck seiner Rede zu konstatiren, den nämlich, daß ich glaube, wenn der Herr Redner Theil genommen hätte an den vielen Berathungen, die im norddeutschen und im deutschen Reichstage hier über diesen Gegenstand stattgefunden haben, so würde er uns nicht mit solchen Gegengründen gekommen sein, wie er sie vorgebracht hat,

(sehr wahr! links)

und weil diese Gründe eben so außerordentlich schwach sind, so hoffe ich auch, wird die bayerische Regierung sich durch diese Gründe nicht bewegen lassen, sondern es wird sie der gute Wille, der uns ja seitens des Herrn Staatsministers Faeustle entgegengetragen worden ist, auch wirklich noch zu einer guten Einsicht führen. Meine Herren, es hat der Herr Vertreter für Bayern im Anfang seiner Rede ausdrücklich eigentlich Alles zugestanden, was man überhaupt zugestehen kann, um den Antrag für gerechtfertigt zu halten, denn er hat zugestanden: dieser Antrag und die Tendenz, die er verfolgt, ist nicht gleichzeitig mit der Neubegründung des deutschen Reichs entstanden; er ist viel älter. Dasselbe Bedürfniß hat sich nicht blos in der Nation, sondern sogar in den Repräsentanten der deutschen Dynastien im Bundestage so dringlich zu erkennen gegeben, daß es schon damals in Aussicht genommen wurde, nach und nach zu einer einheitlichen Civil-Gesetzgebung zu gelangen, daß man gezwungen gewesen ist, ein deutsches Wechselrecht zu machen, ein deutsches Handelsrecht zu machen, eine Kommission des deutschen Bundestages einzusetzen, um ein Obligationenrecht zu machen. Er hat zweitens zugegeben, daß dasjenige, was heute zur Kompetenz des Reiches verfassungsmäßig gehört, nicht erreicht werden kann, nicht auszuführen ist, geradezu eine lex imperfecta bleiben muß, wenn wir uns strikte innerhalb der Grenzen der jetzigen Kompetenz des Reiches halten wollen, daß wir kein Obligationenrecht machen können, ohne in den allgemeinen Theil des Civilrechts hineinzugreifen und andere Rechtsmaterien aus dem Civilrechte zu berühren. Er hat sogar die juristische Nothwendigkeit — wenn er überhaupt ehrlich die Ausführung der Kompetenz in Beziehung auf das Obligationenrecht will — sogar die juristische Nothwendigkeit in Bezug auf die Interpretation der Verfassung, die Kompetenz zu erweitern, zugestanden. Meine Herren! Nach diesen sehr gewichtigen und schweren Zugeständnissen kommen nun aber so leicht wiegende Bedenken, daß ich nur die Hoffnung wiederholen kann, eine nähere Erwägung wird auch den Herrn Staatsminister Faeustle doch noch zu unserm Freunde machen. Meine Herren! Zwei Bedenken sind allein vorgebracht. Das erste Bedenken besteht darin, daß die Reichsgesetzgebung dahin geführt werden könne, Eingriffe in das bestehende Partikularrecht zu machen, oder es vollständig aufzuheben. Es würde dadurch das bestehende Partikularrecht zerbröckelt, zerstückelt werden, und es würden noch viel größere Unzuträglichkeiten entstehen, als sie jetzt aus der Verschiedenheit der einzelnen Partikularrechts-Systeme und der auf autonomischem oder gewohnheitlichem Wege entstandenen lokalen Rechte hervorgerufen werden. Ich werde dieses Bedenken einfach durch Fragen widerlegen. Meine Herren, ich frage den Reichstag und den Bundesrath, ob innerhalb der Partikulargesetzgebung Bayerns, in dem Lande, wo so verschiedene lokale Rechtssysteme bestehen, — ob da nicht dieselbe Gefahr vorhanden ist, wie in der Reichsgesetzgebung, ob nicht sogar die Gefahr noch viel größer ist? Meine Herren, ich bestreite den Satz vollständig, daß das Reich eine größere Neigung haben könnte, in das besondere partikulare und lokale Recht, in dieses bruchstückartige und unorganisch entwickelte bestehende bayerische Lokalrecht einzugreifen, wie der Staat Bayern selber. Die Erfahrung lehrt das Gegentheil, und ich werde nachher auf diesen Punkt noch näher zurückkommen, um auch noch von einer andern Seite aus dieses Bedenken zu widerlegen. — Dann aber, meine Herren, was hindert denn das Reich, wenn es anders ihm gefällt, diese Eingriffe in das bayerische Partikularrecht zu machen ohne Ausdehnung der Kompetenz auf das Civilrecht? Es ist ja von allen Seiten zugestanden, daß wir befugt sind, von Fall zu Fall Gesetze zu machen, die als solche einzeln eine Erweiterung der Reichskompetenz enthalten.

Wenn also ein solches dringendes Bedürfniß da wäre, daß das ganze große Deutschland sich kümmert um ein ihm in keiner Weise schädliches oder nachtheiliges lokales bayerisches Recht, so sind wir jederzeit in der Lage, das zu thun. Ich sehe also gar nicht ein, wie hieraus irgend ein Bedenken hergeleitet werden kann.

Das andere Bedenken, welches der Herr Staatsminister Faeustle vorgetragen hat, steht eigentlich mit dem ersten in Widerspruch, denn das Bedenken ist aus dem Erlasse eines allgemeinen Civil-Gesetzbuches entnommen, welches nur in centralistischer Beziehung zu weit gehen könnte, gar keinerlei Bruchstücke des Partikularrechts übrig lassen, sondern alles auf ein Niveau stellt und namentlich in Rechtsmaterien eingreift, von denen ich zugebe, daß sie viel besser vorläufig nicht allgemein für das ganze Deutschland geregelt werden, sondern in denen sich vielfach wirklich berechtigte partikulare Eigenthümlichkeiten verkörpern. Ja, meine Herren, wir haben hier früher den Satz plaidirt und ich glaube, wir sind nicht widerlegt worden, daß, wenn einmal an ein Land die Nothwendigkeit des Erlasses eines allgemeinen Civilrechts herangetreten ist, die Schonung der partikularen Besonderheiten um so eher möglich und um so naturgemäßer geboten ist, je größer das Volk und das Land ist, wo das Gesetz erlassen wird.

(Sehr wahr!)

Wenn Bayern einmal den Erlaß eines Partikular-Civilrechts macht, so bin ich überzeugt, ist der Staat Bayern gezwungen, viel entschiedener die partikularen Besonderheiten zu beseitigen als wir, wenn wir ein Civilrecht für ganz Deutschland machten, und ich bin sicher, daß die partikularen Eigenthümlichkeiten bei uns weit besser gewahrt sind, wie bei dem bayerischen Volke und bei der bayerischen Kammer, das ist mir gar keine Frage. — Meine Herren, es ist gesagt worden, es ginge doch so schnell nicht, ein solches Civilrecht zu machen, und es scheine daher doch nicht so eilig zu sein, die Kompetenz nun auf das Reich auszudehnen. Auch diesen Satz haben wir schon so oft widerlegt. Wir geben vollständig zu, daß man nicht von heute zu morgen ein bürgerliches Recht für Deutschland ausarbeiten kann. Ich gebe sogar zu, daß die Frage, ob es angezeigt ist, jetzt an die Kodifikation des bürgerlichen Rechts zu gehen, oder ob es nicht noch viel mehr geboten sei, vorläufig stückweise zu verfahren in Bezug auf das Civilrecht, noch gar nicht wissenschaftlich und praktisch gelöst ist. Aber das, was wir wollen, ist das, daß die Nation es sich zur Aufgabe macht, die Rechtseinheit zu schaffen, daß sie das nationale Recht für eine nationale Arbeit erklärt, daß die deutsche Wissenschaft von uns aus berufen wird, der Lösung der Frage näher zu treten, daß die deutschen Juristen wissen, wofür sie arbeiten, wofür sie denken und wofür sie studiren, daß sie aufhören, historische Juristen zu sein, sondern mit Lust und Liebe die Fortbildner des heutigen gemeinen deutschen Rechts werden. Das Alles ist aber nur dann möglich, wenn eben das Reich entschlossen und bestimmt die Herstellung der Reichseinheit zu seiner Aufgabe macht.

Meine Herren, der Weg, den das Königreich Sachsen

uns empfiehlt — was ist das für ein Weg? Man will ein Civilrecht haben für ganz Deutschland, man giebt zu, daß das ein Reichsbedürfniß sei. Wir haben das deutsche Reich gegründet vorzugsweise, um eine gemeinsame Gesetzgebung zu haben unter Theilnahme des Volks. Wir sind hier Vertreter aus allen deutschen Gauen, die in Gemeinschaft mit den deutschen Regierungen eine wirkliche Gesetzgebung haben. Worauf will uns nun das Königreich Sachsen zurückwerfen? Meine Herren, einfach auf die Gesetzgebung des alten deutschen Bundestages. Denn wenn wir wirklich ein deutsches einheitliches Civilrecht schaffen sollen, und es soll nicht geschaffen werden hier im Reichstage, wo soll es denn überhaupt geschaffen werden können? Dann kann es doch nur dadurch geschaffen werden, daß die Regierungen eine Kommission einsetzt, daß diese Kommission ein Reichsgesetz ausarbeitet und daß in dieser Kommission nicht nach Mehrheit abgestimmt wird, sondern daß nach Art des alten polnischen Landtags Einstimmigkeit nothwendig ist, daß ohne die Zustimmung einer einzelnen Regierung die Kommission nicht vorwärts gehen, nichts emaniren kann, daß also kein gemeinsames Werk zu Stande kommen kann. Wenn dagegen etwa die Absicht sein sollte, durch eine solche Kommission ein Civil-Gesetzbuch ausarbeiten zu lassen und dieses Civil-Gesetzbuch hinterher dem Reichstage als eine Vorlage des Bundesraths vorzulegen, dann frage ich: ist dieser Weg nicht in Wahrheit, abgesehen von der Nothwendigkeit der Einstimmigkeit unter den Regierungen, ist dieser Weg in Wahrheit nicht ein weit gefährlicherer? wird da die Nation zur Mitwirkung berufen? werden alle Anschauungen, die in der Nation vertreten sind, da zur Geltung kommen können? wird man da nicht das Werk gerade recht übereilen — umsomehr übereilen, je weniger gründlich die Vorbereitung und je weniger möglich die Kritik ist? Worin läge also wohl für die partikulare Selbstständigkeit und Selbstherrlichkeit der einzelnen Staaten der Unterschied? Doch nur darin, daß das Kommissionswerk nicht zu Stande kommen kann, wenn nicht alle Regierungen bezüglich aller Paragraphen der Vorlage vorher einstimmig gewesen sind! Es ist also eine Verleugnung des Systems der Mehrheit und ein Zurückgreifen auf das System des Bundestages. Man muß das nur klar sagen, und es ist gut, daß es klar gesagt ist, damit wir wissen woran wir sind.

Meine Herren, es hat der Herr Dr. Faeustle endlich gesagt, er hätte zwar die Anschauung über die Befugniß, in Verfassungsänderungen einzustimmen seitens der Minister der Einzelstaaten ohne Zustimmung der partikularen Volksvertretungen, aber er sei sich doch gerade wegen dieser außerordentlichen Machtvollkommenheit, die darin liege, auch um so mehr der großen Verantwortlichkeit bewußt. Ja, diesen Satz können wir nur unterschreiben. Wir allerdings erblicken auch eine große Verantwortlichkeit darin, wenn das heutige Ministerium in Bayern, von dem wir geglaubt haben, daß es der lebendigen Entwickelung des Reiches förderlich wäre und ankämpfen werde gegen Gegner, welche ihm heute Beifall spendeten, — wenn das jetzige Ministerium in Bayern sich als Hinderniß und wesentliches Hinderniß des Reichs und der Reichseinheit hinstellt.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, wir halten im Wesentlichen die friedliche Ausbildung des deutschen Reiches, die Entwickelung des nationalen Ganzen für identisch mit dieser Frage. Wir können uns noch eine Zeit lang ohne Lösung dieser Frage behelfen, wir sind überhaupt noch in einem Uebergangszustand. Es wird aber niemals durch diese Kompetenzfrage eine durch alle Interessen der Nation unbedingt gebotene Entwickelung gehemmt werden können. Die Frage wird unzweifelhaft nur in unserem Sinne gelöst, und das einzige Verdienst, welches der bayerische Minister auf die Dauer sich wird zuschreiben können, ist das, die Lösung der Frage verzögert zu haben. Wir wenigstens werden uns durch den Gang der heutigen Debatte nicht entmuthigen lassen, wir werden immer und immer wieder auf diese Frage zurückkommen, und wir sind sicher, daß endlich Nation und Regierung die Frage bejahend beantworten werden.

(Lebhaftes Bravo.)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Römer (Württemberg) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Römer** (Württemberg): Meine Herren! Ich muß Sie bitten, mir heut allerdings in später Stunde das Wort noch zu gestatten, weil der Widerstand, der gegen den Laskerschen Antrag von einigen Bundesregierungen ausgeht, mit ausgeht von der württembergischen Regierung, und weil an der Stelle, auf der ich jetzt hier stehe, heute auch von einem engeren Landsmanne von mir der Antrag bekämpft worden ist.

Ich wende mich zunächst zur Widerlegung des Herrn Abgordneten Mohl, soweit überhaupt eine Widerlegung desselben nöthig ist. Er hat wie gewöhnlich mit dem Gespenst des Einheitsstaats gedroht. Ja, meine Herren, es ist doch entfernt nicht abzusehen, wie die Ausdehnung der Zuständigkeit des Reiches auf die Gesetzgebung über das gesammte Privatrecht den Einheitsstaat herbeiführen soll. Er mag sich nur daran erinnern, daß selbst das heilige römische Reich deutscher Nation zuständig war für die gesammte Gesetzgebung auf dem Gebiete des Privatrechts; er mag sich nur daran erinnern, daß ja auch die Reichsverfassung von 1849, deren enthusiastischer Anhänger er war, die Zuständigkeit des Reiches ausdehnte auf die Gesetzgebung über das gesammte Privatrecht, und daß selbst die aus dem Dreikönigs-Bündniß hervorgegangene Verfassung die Kompetenz des Reiches ebenso regelt. Ja, meine Herren, wenn man dringenden und wohlbegründeten Wünschen der Nation beharrlich unbegründeten Widerstand entgegensetzt, — das ist es, was das Gespenst des Einheitsstaates herbeiruft.

(Sehr richtig!)

Dann, meine Herren, hat der Abgeordnete Mohl namentlich hervorgehoben, es sei zu fürchten, daß die preußischen Anschauungen vorwiegend zur Herrschaft gelangen würden, wenn eine allgemeine deutsche Civil-Gesetzgebung zu Stande kommt, und er hat da namentlich die Befürchtung ausgesprochen, daß das Erbrecht, das in den einzelnen deutschen Staaten, namentlich in den süddeutschen Staaten, sich so eigenthümlich ausgebildet habe, Gefahr laufe. Nach den Ausführungen des Abgeordneten Mohl müßten Sie glauben, daß in Württemberg auf dem Gebiete des Erbrechts ganz eigenthümliche, vielleicht lokale Gesetze gelten. Von alledem ist gar nichts der Fall.

Meine Herren, in Württemberg gilt auf dem Gebiete des Erbrechts lediglich das römische Recht, das allerdings zu einem Theile, und zwar sehr unglücklich in dem württembergischen Landrecht von 1610 kodificirt worden ist; aber diese unglückliche Kodifikation giebt ihrem Inhalte nach gar nichts als römisches Recht, und soweit sie nicht reicht, gilt zur Ergänzung noch heute auf dem Gebiete des Erbrechts in Württemberg das corpus juris. Sie sehen also, meine Herren, daß wirklich hier ein Gespenst heraufbeschworen ist, ein Gespenst, das wirklich das Tageslicht nicht ertragen kann.

Abgeordneter Dr. **Mohl**: Herr Präsident ich bitte ums Wort!

(Große Heiterkeit. Glocke des Präsidenten.)

Abgeordneter Dr. **Römer** (Württemberg): Württemberg hat vielleicht von allen anderen Staaten ein deutsches Civil-Gesetzbuch nöthig, damit wir ein besseres Erbrecht bekommen;

Württemberg laborirt seit 1819 an einem Gesetz über allgemeine Gütergemeinschaft und hat es bis heute noch nicht zu Stande gebracht. Die württembergische Gesetzgebung enthält über das so wichtige Institut der allgemeinen Gütergemeinschaft, das namentlich in den Anfang dieses Jahrhunderts annektirten württembergischen Provinzen eine große Verbreitung hat, nicht einen Buchstaben, und die Rechtsunsicherheit, das können Sie sich denken, ist auf diesem Gebiete daher sehr groß. Es verhält sich also gerade umgekehrt, als es Ihnen der Abgeordnete Dr. Mohl dargestellt hat.

Er hat dann auch noch gesprochen von der freiwilligen Gerichtsbarkeit, aber, meine Herren, die kommt hier nicht im Betracht. Der Erlaß eines das gesammte Privatrecht umfassenden deutschen Gesetzbuches läßt die freiwillige Gerichtsbarkeit unberührt, und sie bleibt namentlich auch deshalb unberührt, weil ja aus dem Antrage des Abgeordneten Lasker und Genossen die Gerichtsorganisation ausdrücklich weggelassen worden ist.

Nun gestatten Sie mir auch noch einige Worte gegen den bayerischen Herrn Minister. Er hat zwei Argumente gegen unsern Antrag ins Feuer geführt. Zuerst hat er gesagt: die Abfassung eines deutschen Civil-Gesetzbuchs stehe in weiter Ferne, und das scheint er in dem Zusammenhange, in dem er sprach, sehr lebhaft bedauert zu haben, denn er zog daraus die Folgerung: also sei man zunächst beschränkt auf die Erlassung von Einzelgesetzen, und diese bedrohen den Zusammenhang des in den einzelnen deutschen Staaten geltenden Privatrechts auf das Schwerste. Meine Herren, mit diesem letzteren Argument hat er zu viel, und darum nichts bewiesen: Denn für Handels- und Wechselrecht, für Civilproceß, Strafproceß, für Strafrecht, für das Obligationenrecht ist ja das Reich jetzt schon zuständig, und wenn Sie nur nehmen die Zuständigkeit für das Obligationenrecht, so folgt ja aus dieser Zuständigkeit dasselbe für den Zusammenhang des Civilrechts der einzelnen Staaten, was der bayerische Herr Minister daraus gefolgert hat, daß, wenn nun die Zuständigkeit des Reichs weiter ausgedehnt würde, bei dem dermaligen Zustande der Dinge nur Einzelgesetze für das deutsche Reich erlassen werden könnten. Einfach schon die Zuständigkeit auf dem Gebiete des Obligationenrechts bedroht den Zusammenhang der einzelnen Landesrechte auf das Allerschwerste. Also die Konsequenz wäre, daß wir die Zuständigkeit des Reichs auf dem Gebiete des Privatrechts ganz beseitigen müßten, statt sie zu erweitern.

Dann hat der bayerische Herr Minister gesagt, unser Antrag geht zu weit, er hätte sich am Ende gefallen lassen, wenn er beschränkt worden wäre auf das Verkehrsrecht. Ja, meine Herren, dagegen, die Kompetenz des Reichs auf das Verkehrsrecht zu normiren, müßte ich mich entschieden erklären, denn da würde ein endloser Streit darüber entbrennen, was denn in das Verkehrsrecht gehört oder nicht. Obligationenrecht ist doch noch ein Begriff, der einige Festigkeit hat, aber Verkehrsrecht, meine Herren, das ist ein Wort, das überhaupt nur selten gebraucht wird und das in der Wissenschaft des Privatrechtes durchaus nicht als ein fester Begriff sich eingebürgert hat.

(Sehr richtig!)

Dann, meine Herren, hat der bayerische Herr Minister namentlich auch als bedroht und als nicht zur Kompetenz des Reiches gehörig angeführt: Uebertragung des Grundeigenthums, Hypothekenrecht, Familienrecht. Ja, meine Herren, ich glaube, daß, wenn man einmal den Begriff des Verkehrsrechtes aufstellt, gerade aus diesem Rechtsgebiete sehr Vieles in das Verkehrsrecht gehörte. Das Hypothekenrecht, meine Herren, ist doch ganz gewiß nichts Anderes, als ein Theil des Verkehrsrechtes,

(sehr gut!)

die Gesetzgebung über die Uebertragung des Eigenthums ist ganz gewiß nichts Anderes, als ein Theil des Verkehrsrechtes;

(ja wohl!)

dann aus dem Familienrechte: nehmen Sie das eheliche Güterrecht, nehmen Sie die Frage von der Haftung des Vermögens der Ehegatten, namentlich des Vermögens der Frau für die Schulden, die der Mann kontrahirt und die die Frau kontrahirt, — ja, meine Herren, das gehört ganz gewiß auch dem Verkehrsrechte an. Gerade durch die Gestaltung des Familien-Güterrechtes ist ja der Kredit, namentlich der Handel- und Gewerbetreibenden auf das Höchste beeinflußt. Also Sie sehen, meine Herren, bis zu einem gewissen Grade könnten wir den bayerischen Herrn Minister beim Worte nehmen für unsere Sache, in unserem Sinne.

Dann hat der bayerische Herr Minister auch noch ausgesprochen: eine Regierung, die auf einen Antrag, wie der unsrige ist, eingehen wolle, müsse sich der Zustimmung ihres Landes versichert halten. Dagegen, meine Herren, läßt sich nichts sagen, aber ich erlaube mir, den bayerischen Herrn Minister doch daran zu erinnern, daß das Land Bayern in diesem Hause vertreten ist durch seine Abgeordneten,

(Bravo!)

und ich erlaube mir ihn daran ferner zu erinnern, daß die bayerischen Abgeordneten, als in der letzten Session der vorliegende Antrag zur Verhandlung kam, in ihrer entschiedenen Majorität fest zu diesem Antrage gestanden haben, und man braucht keine prophetische Gabe zu haben, um zu sagen, daß die Majorität der bayerischen Abgeordneten auch heute fest zu diesem Antrage stehen wird, —

Abgeordneter Graf **von Preysing**: Bis zu den nächsten Wahlen!

Abgeordneter Dr. **Völk**: Wissen Sie das ganz gewiß?

Abgeordneter Graf **von Preysing**: Das ist meine Meinung.

Abgeordneter Dr. **Römer** (Württemberg): Das weiß ich ganz sicher und das wird die Abstimmung ergeben!

Nun, meine Herren, will ich noch ein Wort über Württemberg sagen. Daß die große Majorität des württembergischen Volkes für den Antrag ist, dafür kann ich geradezu die Garantie übernehmen, und Sie werden sich heute überzeugen, daß nahezu sämmtliche Abgeordnete aus Württemberg für diesen Antrag stimmen werden. Meine Herren, der Antrag selbst ist nach allen Richtungen hin innerlich und äußerlich durch und durch gerechtfertigt; da er aber den Widerstand findet, den er heute noch gefunden hat, und da voraussichtlich dieser Widerstand nicht so bald gebrochen werden wird, so ist es nicht genug, daß wir diesen Antrag wiederholen, sondern wir müssen auch diesen Antrag stets wieder begründen; gestatten Sie mir dafür noch einige Worte.

(Unruhe.)

Meine Herren, ich behaupte, daß dieser Antrag gar nichts ist, als eine einfache Konsequenz dessen, was jetzt schon in der Reichsverfassung steht, eine einfache Konsequenz davon, daß nach der bestehenden Verfassung das Reich zuständig ist für die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Obligationenrechtes; wenn wir, meine Herren, nur den Begriff des Obligationenrechtes in seinem vollen Umfange erfassen, so wird sich das vollkommen klar herausstellen. Meine Herren, es giebt fast gar keinen einzelnen Theil des Privatrechts, der nicht von obligatorischen Verhältnissen durchzogen ist. Die Obligationen beschränken sich durchaus nicht auf diejenigen Rechtsverhältnisse, die die Theorie gewöhnlich zusammenfaßt unter dem Ausdruck „Obligationenrecht“; sie greifen viel weiter, das Gebiet der obligatorischen Verhältnisse ist ein viel größeres. Aus dem unberechtigten Besitz einer fremden Sache gehen obligatorische Verhältnisse zwischen dem Besitzer und dem Be-

rechtigten hervor; jeder Civilprozeß, der eingeleitet ist, hat die allerwichtigsten obligatorischen Folgen für die streitenden Theile; jede Klage, die in concreto begründet ist, hat eine sehr starke obligatorische Beimischung, namentlich auch die Klagen aus den dinglichen Rechten; das Eigenthum, meine Herren, birgt weitgreifende obligatorische Beziehungen in sich; nehmen Sie nur das Verhältniß mehrerer Miteigenthümer ein und derselben Sache, nehmen Sie nur die obligatorische Beimischung, welche die Eigenthumsklage hat; zwischen dem Servitutberechtigten und dem Eigenthümer der dienenden Sache — ich erinnere Sie namentlich an den Nießbrauch — bestehen weitgreifende obligatorische Beziehungen; das Pfandrecht hat, wie es bis jetzt zur Sicherung einer Forderung gedient hat, so auch in sich selbst die allerwichtigsten obligatorischen Folgen zwischen dem Verpfänder und dem Pfandgläubiger, und, meine Herren, es ist ja bekannt, daß von sehr angesehenen Civilisten das Pfandrecht geradezu als ein obligatorisches Recht, als eine Obligation der Sache behandelt und als Theil des Obligationenrechtes im System abgehandelt wird. Das Vormundschaftsrecht ist vorwiegend obligatorischer Natur, einer der größten Civilisten unseres Jahrhunderts stellt es daher auch geradezu in das Obligationenrecht; das Verhältniß zwischen Ehegatten hat eine Menge obligatorischer Verhältnisse zur Folge, ebenso das Verhältniß zwischen Eltern und Kindern, und endlich auch auf dem Gebiete des Erbrechts finden Sie die weitgreifendsten obligatorischen Beziehungen; das Recht des Vermächtnisses im Gegensatz zum vermachten Recht ist lediglich obligatorischer Natur. Nun, meine Herren, wer will bestreiten, daß, da die Reichsverfassung das Reich zuständig erklärt für die Gesetzgebung über das Obligationenrecht, es auch zuständig sei für die gesetzgeberische Normirung aller obligatorischen Verhältnisse, die ich hier namhaft gemacht habe, und wenn das Reich dafür zuständig ist, dann ist es eben auch zuständig für das Gebiet des ganzen Privatrechts, weil alle diese obligatorischen Verhältnisse sich gar nicht gesetzgeberisch normiren lassen, ohne daß man diejenigen Theile des Rechts, in denen sie sich vorfinden, mit normirt.

Sie haben also den Beweis, daß mindestens unser Antrag eine unabweisbare Konsequenz dessen ist, was die Reichsverfassung jetzt schon bestimmt. Aber, meine Herren, auch der Zustand der Privatrechts-Gesetzgebung in den einzelnen deutschen Staaten ist unserem Antrage durchaus günstig. Auf dem Gebiete der Herrschaft des preußischen Landrechts, des Code Napoléon und des gemeinen Rechts ist eine durchgreifende Reform des Privatrechts zur dringenden Nothwendigkeit geworden. Nun frage ich Sie, meine Herren, wer soll diese Reform in die Hand nehmen? wagt es Jemand in dieser Versammlung zu sagen, daß die einzelnen deutschen Staaten, um diese Bedürfnisse zu befriedigen, nun Civil-Gesetzbücher machen sollen? Ganz gewiß nicht! Es wird Jedermann ganz gewiß zugeben, daß diese Reform nur durch das Reich erfolgen kann. Das Bedürfniß selber ist in den verschiedensten Formen von den einzelnen deutschen Staaten, und namentlich von den Regierungen derjenigen Staaten, die jetzt unserem Antrage hauptsächlich widerstreben, anerkannt worden. Sachsen hat dies Bedürfniß sogar schon befriedigt, so weit es überhaupt innerhalb so enger Grenzen befriedigt werden kann, durch sein bürgerliches Gesetzbuch; Bayern laborirt schon sehr lange an Entwürfen eines Civil-Gesetzbuches und die würtembergische Regierung hat, und zwar zur Anbahnung eines deutschen Civil-Gesetzbuches, schon im Jahre 1847 den berühmten Juristen Wächter, der jetzt in Leipzig ist, auf Reisen geschickt, um ein solches Gesetzgebungswerk vorbereiten und zu Stande bringen zu helfen.

Dann, meine Herren, ist unser Verlangen nur eine Konsequenz der wirthschaftlichen Einigung, die im deutschen Reiche vollzogen ist, und noch mehr eine Konsequenz der staatlichen Einigung, die das deutsche Reich ist. Eine Nation, die staatlich in einem Bundesstaate so geeinigt ist, wie die deutsche Nation in dem deutschen Reich, und die wie die deutsche Nation in ihren einzelnen Gliedern so sehr auf demselben Standpunkte der wirthschaftlichen, der intellektuellen, der moralischen Entwickelung steht, die entnimmt eben daraus ihr Recht, ein gemeinschaftliches Privatrecht zu verlangen. Ein gemeinschaftliches Privatrecht, meine Herren, ist aber eine Forderung, die sich als eine absolut nothwendige aus dieser Einheitlichkeit der politischen und wirtschschaftlichen Zustände ergiebt, und, meine Herren, ich mache wiederholt darauf aufmerksam, daß das heilige römische Reich deutscher Nation die Einheit des Privatrechts und die Kompetenz für die gesammte Gesetzgebung auf dem Gebiete des Privatrechts hatte.

Endlich, meine Herren — und ich muß mit einem Wort die Politik mit hereinbringen . . . .

(Unruhe.)

Beruhigen Sie sich, die Sache wird nicht so gefährlich werden — endlich ist die Einheit des Privatrechts eins der mächtigsten Bindemittel für die Einigung der Nation, und das ist nicht der geringste der Gründe, aus welchen ich für diesen Antrag hier auftrete. Glauben Sie ja nicht, daß die Einigung der Nation schon in dem Maße vollzogen sei, in dem wir sie wünschen und in dem sie vollzogen werden muß. Wir haben noch die mächtigsten inneren und äußeren Feinde zu bekämpfen. So lange diese nicht vollständig niedergeworfen sind, dürfen wir kein Mittel unbeachtet lassen, welches das Einheitsband fester knüpfen kann. Erinnern Sie sich, meine Herren, nur des Beifalls, welches der zwar sehr freundlichen, aber doch in der Sache vollkommen ablehnenden Haltung des bayerischen Herrn Ministers heute aus dem Centrum unseres Reichstages zu Theil geworden ist, dann, meine Herren, werden Sie ganz gewiß die Waffen, die wir hier schmieden wollen, um so fester halten. Ich kann auch nicht unerwähnt lassen, daß die partikularistische Reaktion denn doch wieder an Boden zu gewinnen scheint. Es beginnen bereits wieder ganz entschiedene Partikularisten in einzelnen Ministerien der deutschen Bundesstaaten Fuß zu fassen.

(Pfui! im Centrum. Bravo! links.)

Auch das ist ein Zeichen der Zeit

(Pfui! im Centrum)

und für uns nur ein Motiv, unsern Antrag um so entschiedener festzuhalten. Ich wiederhole hier, wir verlangen hier gar nicht etwas Neues, sondern wir verlangen nur das, was die Nation bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts stets gehabt hat: die Einheit des Privatrechtes. Diese Einheit ist erst am Ende des vorigen Jahrhunderts zerrissen werden. Diese Einheit des Privatrechtes hatte das heilige römische Reich deutscher Nation; ich dächte doch, daß das heutige deutsche Reich, das auf durchaus nationaler Grundlage errichtet ist, ebenso viel mindestens verlangen könnte, als jenes zum Weltreich angelegte Reich gehabt hat. Meine Herren, man hat uns mit Abschlagszahlungen befriedigen wollen, diese weisen wir zurück; wir weisen es zurück, daß von Fall zu Fall die renitenten Regierungen sich vielleicht herbeilassen, auch über das Gebiet des Obligationenrechtes hinaus dem Reiche Gesetzgebungsbefugnisse zuzugestehen. So wenig als auf finanziellem Gebiete, ebenso wenig darf auf dem Gebiete der Gesetzgebung das deutsche Reich von den Almosen einiger deutschen Regierungen leben.

(Hört! hört! im Centrum.)

Ich danke denjenigen meiner Freunde, die den Antrag wieder neu eingebracht haben; die heutige Verhandlung wird zur Genüge bewiesen haben, daß das sehr wohlgethan war, und ich schließe mich den Bestrebungen, den vorliegenden An-

trag durchzusetzen, aus ganzem Herzen an; ich werde stets zu diesem Antrage stehen. Auch ich erkläre meinerseits, daß ich keine Session des deutschen Reichstages vorübergehen lassen werde, ohne diesen Antrag mit zu stellen. Wir haben allerdings nicht die physische Macht, ihn gegen das Widerstreben von 14 Stimmen im Bundesrath durchzusetzen; diese 14 Stimmen können das Werk, das wir hier vorhaben, stets hindern. Wir wollen aber zusehen, wie lange sie es aushalten, wir wollen sehen, wer es länger aushält, wir oder die renitenten Regierungen.

(Bravo! links. Heiterkeit.)

Wir können warten; ob sie so lange warten können, als wir, wird eine Frage sein. Meine Herren, die Befugniß, durch 14 Stimmen eine Verfassungsänderung zu verhindern, das ist eine zweischneidige Waffe, und mir will es erscheinen, meine Herren, als ob die schärfere Seite dieser Waffe sich sehr leicht gegen Diejenigen kehren könnte, die von ihr Gebrauch machen.

(Hört! links.)

Ich bitte Sie zum Schluß dringend, stehen Sie so fest zum vorliegenden Antrage, wie Sie in der letzten Session standen, Sie erfüllen eine nationale Pflicht, indem Sie diesen Antrag annehmen.

(Bravo! links.)

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte Staatsminister von Mittnacht hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrathe für das Königreich Württemberg, Justizminister **von Mittnacht**: Meine Herren! Rechnen Sie es den Angriffen zu, welche wir heute und insbesondere so eben gehört haben, wenn ich als Vertreter einer der von dem Herrn Vorredner sogenannten renitenten, in Wirklichkeit aber von einem verfassungsmäßigen Rechte Gebrauch machenden Regierungen, die durch Drohungen sich nicht irre machen lassen werden,

(sehr gut! Centrum und rechts)

mit meiner Ansicht heute auch nicht zurückhalte und deshalb Ihre Aufmerksamkeit noch für wenige Augenblicke in Anspruch nehme.

Meine Herren, ich bekenne, ich kann mich der Ansicht nicht verschließen, daß die Partikulargesetzgebung der kleineren und der mittleren deutschen Staaten schon nach der jetzigen Lage der Verhältnisse zu größeren Rechtsschöpfungen auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts, abgesehen von der neuen Ordnung speciell partikularrechtlicher Institutionen, kaum mehr gelangen wird.

(Hört! Hört!)

Nachdem das Strafrecht, das gerichtliche Verfahren, das Handelsrecht und das Obligationenrecht dem Reiche zugewiesen sind, werden unwillkürlich bei jeder größeren gesetzgeberischen Aufgabe auf dem ganzen Gebiet des bürgerlichen Rechts die Blicke auf das Reich sich richten, um so mehr, als bei der Stimmung dieser hohen Versammlung, und nachdem, was ja eines der erwähnten öffentlichen Geheimnisse ist, auch die größte deutsche Regierung jetzt der Ausdehnung der Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung auf das gesammte bürgerliche Recht sich geneigt gezeigt hat,

(Hört! Hört!)

die Frage kaum mehr zur Ruhe kommen, von der Tagesordnung nicht mehr verschwinden wird, was zwar die verehrten Herren Redner heute zum Ueberfluß noch ausdrücklich versichert haben.

(Heiterkeit.)

Ich bekenne ferner, meine Herren, — obwohl es gefährlich ist mit Bekenntnissen zu beginnen, nach demjenigen, was der Herr Abgeordnete Miquél über die Bekenntnisse meines bayerischen Herrn Kollegen gesagt hat, — ich bekenne ferner, daß die Grenzbestimmung der Nr. 13 des Artikels 4 der Reichsverfassung keine glückliche ist, — obwohl sie, wenn ich mich nicht täusche, auf einem Antrage des Herrn Abgeordneten Lasker beruht, —

(sehr gut!)

daß diese Grenzbestimmung vielmehr eine solche ist, von welcher der unbefangene Jurist eigentlich auf den ersten Blick zugeben muß, daß sie ohne wirklich große Unzuträglichkeiten und ohne Gefährdung des berechtigten Zweckes der Nr. 13 selbst nicht durchaus streng eingehalten werden kann.

(Sehr richtig! links.)

Deswegen habe ich persönlich auch gar keinen Anstand genommen, mich an andern Orten schon früher öffentlich dahin auszusprechen, daß es sich als ein Bedürfniß erweisen möchte, das hier der Reichsgesetzgebung zugewiesene, aber durch den Buchstaben der Reichsverfassung wohl zu eng begrenzte Gebiet zu erweitern.

Aber, meine Herren, es sind doch noch verschiedene Ansichten und verschiedene Bedenken möglich über das Maß dieser Erweiterung, über den richtigen Augenblick der vorgeschlagenen Kompetenzausdehnung und über die angemessene Art und Weise, sie zu bewerkstelligen.

Was das Maß der Erweiterung anlangt, so wird es doch immerhin eigenthümlich genannt werden dürfen, daß gerade hier in so scharfer Fassung, und man möchte glauben in sprachlich gar nicht gebotener Weise, das gesammte bürgerliche Recht für die Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung vindicirt wird, während, wie das, glaube ich, mit vollem Rechte von dem königlich bayerischen Herrn Bevollmächtigten bereits angeführt wurde, unter den verbündeten Regierungen sowohl, als auch in Mitte dieser hohen Versammlung man so ziemlich einverstanden darüber ist, daß es gerade im Privatrechte gewisse Gebiete giebt, auf welchen die Reichsgesetzgebung ihr Feld nicht hat, oder auf welchen sie doch nur in beschränkter und subsidiarischer Weise thätig sein kann. Diese Gebiete sind von mehreren Rednern bereits genannt worden. Nun muß es doch wohl als ein Mangel des Antrags und nicht als ein Fehler derjenigen, die ihm zuzustimmen noch Bedenken tragen, erscheinen, wenn die Fassung des Antrags weiter zu gehen scheint, als er eigentlich bezielt, wenn mit besonderer Betonung das gesammte bürgerliche Recht der Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung zugewiesen werden will, während man in Wirklichkeit glaubt, oder wenigstens nicht bestreitet, daß nicht das gesammte bürgerliche Recht durch die Reichsgesetzgebung geordnet werden soll, wenn also in die Reichsverfassung eine Formel hineingetragen wird, die dem Gedanken der ausgesprochenen Intention nicht vollkommen adäquat ist. Es wird allerdings bemerkt, es sei eben nicht möglich, für den Ausdruck dieses an und für sich nicht unberechtigten Gedankens einer Beschränkung, eines Maßhaltens der Reichsgesetzgebung im Gebiete des Privatrechts eine Formel zu finden, aber ich wiederhole, daß dies dann ein Mangel des Antrags, nicht unser Fehler ist. Wenn sodann weiter beruhigend hier gesagt wird, daß, wenn eigenartige Rechtsbildungen lebenskräftig seien, diese Lebenskraft auch der Reichsgesetzgebung gegenüber sich bewähren und geltend machen werde, so scheinen mir doch die Garantien dafür, daß eigenartige Rechtsbildungen stets rechtzeitig auch nur zur vollen Würdigung der gesetzgeberischen Faktoren des Reiches werden gebracht werden, noch nicht in vollem Maße vorhanden zu sein, eine Befürchtung, die aus dem, was ich nachher zu sagen die Ehre haben werde, ihre Begründung finden wird.

Was den rechten Zeitpunkt der vorgeschlagenen Kompetenzerweiterung betrifft, so können Bedenken in dieser Beziehung eigentlich nicht überraschen, da es auch ein öffentliches Geheimniß ist, daß im Juni 1869 der Bundesrath des norddeutschen Bundes so ziemlich einstimmig der Meinung gewesen ist, dem Beschlusse des norddeutschen Reichstages, demselben Beschlusse, wie er jetzt von seiten des deutschen Reichstages in Aussicht zu stehen scheint, zur Zeit eine Folge nicht zu geben. Meine Herren, seitdem ist das deutsche Reich gegründet worden, nach Verhandlungen, die auch auf den Inhalt dieser Nummer 13 des Artikel 4 sich bezogen haben. Es waren Bedenken gegen diese Nummer 13 erhoben worden in der Richtung, daß sie zu weit gehe, Bedenken, die eben nicht ganz leicht zu beseitigen waren. Diese Bedenken sind überwunden worden, aber dafür, daß schon nach einem oder nach anderthalb Jahren der Reichstag und der Bundesrath des deutschen Reiches noch weiter gehen werde, dafür bieten wenigstens, so viel ich unterrichtet bin, die Verhandlungen vom Herbst 1870 einen bestimmten Anhaltspunkt nicht. Es hat zwar einer der geehrten Herren gemeint, ja in Versailles sei das deutsche Volk nicht gewesen; das ist richtig, aber es wurde, was in Versailles vereinbart worden, der Vertretung des deutschen Volkes vorgelegt, und diese Vertretung hat es genehmigt. Nun, der von mir angeführte Umstand ist ja gewiß ein formelles Hinderniß gegen die vorgeschlagene Verfassungs-Aenderung nicht, aber er wird doch den Wunsch erklären, daß wenigstens, so lange von Seiten eines der damaligen Kontrahenten an Bedenken in dieser Frage noch festgehalten wird, man die erforderliche Zeit zur Beilegung der Sache behalte, daß sie nicht in einer Weise betrieben werde, die vielleicht für die Erreichung des vorgesetzen Zieles gerade nicht die beste sein wird. Sodann, meine Herren — stimme ich mit dem königlich bayerischen Herrn Bevollmächtigten darin überein: so gewiß die Verfassung des deutschen Reiches noch Aenderungen erleiden wird und erleiden muß, — vielleicht kommt ja noch die Zeit, wo auch die verbündeten Regierungen mit Vorschlägen auf Verfassungsänderungen hervortreten, — so gewiß werden Sie es doch begreiflich finden, — Sie würden zutreffenden Falls ja gerade so verfahren müssen, — wenn in jedem einzelnen Fall einer vorgeschlagenen Verfassungsänderung die Opportunitäts- und Bedürfnißfrage von allen betheiligten Regierungen ganz genau erwogen wird. Gerade in dieser Beziehung darf ich mich des Beifalls meines unmittelbaren Herrn Vorredners versichert halten, da derselbe im vorigen Herbst erst in einer durchaus anerkennenswerthen Weise aus Anlaß der mecklenburger Verfassungsfrage dem Hohen Reichstag nahe gelegt hat, doch recht sparsam mit Verfassungsänderungen zu sein.

(Hört! Heiterkeit.)

Nun, meine Herren, darum, alle Unebenheiten und Unvollkommenheiten der deutschen Reichsverfassung auszugleichen und zu beseitigen, darum handelt es sich ja im dermaligen Augenblicke nicht. Eben deswegen aber hätte ich geglaubt, daß eine einzelne Verfassungsänderung, um den Vorzug vor andern zu verdienen, ganz besonders dringlicher Art sein müsse. Es sind ja die Wünsche nach Verfassungsänderungen schon jetzt so zahlreiche und mannigfache geworden, daß man versucht sein könnte, sich die Frage vorzulegen, ob nicht einer Reihe von gelegentlichen einzelnen Verbesserungen am Ende eine Revision des Ganzen vorzuziehen wäre, wo man doch mit einem Blick übersehen könnte, was man giebt und was man erhält oder behält. Die Dringlichkeit aber gerade für die vorliegende Verfassungsänderung schien mir bis jetzt noch nicht genügend nachgewiesen zu sein. Meine Herren, das Specialgesetz, dessen Stoff bisher der Reichsgesetzgebung entzogen war und das jetzt vor den Reichsgesetzgebung zufolge des neuen Antrags in Angriff genommen werden soll, das ist noch gar nicht genannt. Es war beiläufig von der obligatorischen Civilehe die Rede, aber nicht in der Weise, daß man annehmen könnte, es sei die Meinung der Antragsteller überhaupt, daß die obligatorische Civilehe das Specialgesetz sei, um dessen Herstellung es sich zunächst handeln würde. Also nicht einmal das Specialgesetz, welches so dringlich sein soll, kennen wir bis jetzt. Sodann wissen wir ja, daß infolge allgemein beklagter Störung in der Weiterführung der bereits in Angriff genommenen Gesetzgebung über das gerichtliche Verfahren eine unvorausgesehene unerwünschte Verzögerung eingetreten ist. Und endlich, meine Herren, scheint mir die Dringlichkeit auch deshalb noch nicht nachgewiesen zu sein, weil man doch im Ganzen noch so wenig einig darüber ist, oder zu sein scheint, wie denn das Reich die ihm zuzuweisende neue Zuständigkeit üben soll. Daß es noch so wenig entschieden ist, ob das Reich die neue Zuständigkeit üben soll durch den Erlaß von Specialgesetzen, oder ob eine allgemeine bürgerliche Gesetzgebung in Angriff genommen werden soll, das scheint mir die Zustimmung zu dem vorliegenden Antrage nicht eben zu erleichtern. Auch ich, meine Herren, würde persönlich entschieden für Kodifikation mich aussprechen, nicht deshalb, weil ich darin eine Vertagung ohne Termin sehen würde, wie der Herr Abgeordnete Lasker es genannt hat; nein, wenn ich für Kodifikation mich ausspreche, so schließe ich durchaus nicht vorgängig nothwendige Specialgesetze aus, nur möchte ich Specialgesetze zu anerkannten Ausnahmen machen, und möchte darüber versichert sein, daß man an maßgebender Stelle als das wirklich zu erreichende Ziel die Kodifikation betrachtet. Ich glaube nicht, daß das, was bisher gegen die Aufstellungen des bayerischen Herrn Bevollmächtigten in dieser Beziehung angeführt wurde, durchschlagend ist; denn, meine Herren, wenn es unmöglich ist, nur einen Theil der Privatrechts-Gesetzgebung dem Reiche zu überweisen, weil die Privatrechts-Disciplinen alle untrennbar unter sich zusammenhängen, so glaube ich, ist die Folgerung gar nicht abzuweisen, daß es aus demselben Grunde auch schädlich wirken muß, wenn das Reich durch eine Reihe von Specialgesetzen eingreifen wollte in die bestehenden Privatrechts-Systeme der einzelnen Staaten. Ja, meine Herren, ein solches Specialgesetz zieht das andere nach sich, das eine würde unter dem Vorwiegen dieser Strömung, das andere unter dem Einfluß einer anderen zu Stande kommen; ich kann nicht anders annehmen, als daß unter einer solchen Art, Privatrechts-Gesetzgebung zu machen, denn doch der Ueberblick über das Ganze und der Zusammenhang des Ganzen leiden müßte, nur daß wir wirklich in den einzelnen Staaten einen unerwünschten Zustand von Rechtsungewißheit und beständigem Wechsel und Fluß der Privatrechts-Gesetzgebung bekämen, wenn wirklich nur Specialgesetze zu machen und so die Privatrechts-Gesetzgebung zu regeln das Absehen dieses Antrags wäre. Ich bin persönlich der Meinung, daß nationale Rechtseinheit nicht durch Special- und Gelegenheitsgesetze erlangt werden kann, sondern nur durch eine einheitliche Kodifikation.

Nun, meine Herren, habe ich noch einen weiteren Punkt auf dem Herzen, und zwar betrifft derselbe die Mitwirkung der Bundesstaaten bei der in Aussicht genommenen nationalen Privatrechts-Gesetzgebung. Ich habe mir unter nationaler Rechtsgesetzgebung bisher gedacht und denke mir noch darunter eine Rechtsgesetzgebung unter Mitwirkung Aller, unter Beachtung des Rechtszustandes von ganz Deutschland. Nun sagt man allerdings, daß ja den kleineren und mittleren deutschen Staaten und Regierungen ein über die thatsächlichen Machtverhältnisse weit hinausreichender Einfluß auf die Gesetzgebung des Reichs durch die Reichsverfassung gesichert sei und es wurde wenigstens früher beigefügt: namentlich in dieser Hohen Versammlung, da sitzen ja die tüchtigsten Kenner der verschiedenen Partikularrechte, Jeder vertritt sein Recht, Jeder bringt das Seine bei, Jeder macht bekannt mit dem Guten in seiner Heimath und aus dem Besten, was so zusammengebracht wird, wird das nationale Gesetz gebildet. Was den letzteren Punkt be-

trifft, so ist es nicht meine Sache, darüber eingehend zu reden, obwohl ich die Bemerkung nicht unterdrücken kann, daß es doch auch schon vorgekommen ist, daß der Schwerpunkt von Berathungen und Verständigungen über sehr wichtige gesetzgeberische Arbeiten in Kommissionen gelegt wird, daß man dann auf eine Enbloc-Annahme von Seiten der Plenarversammlung denkt und daß natürlich die Garantien dafür, daß auch in den Kommissionen eben die tüchtigsten Kenner aller Partikularrechte sitzen und stimmen, weit schwerer zu erlangen sind; wenigstens habe ich in der Kammission für das deutsche Militär-Strafgesetzbuch einen württembergischen Abgeordneten bis jetzt nicht gefunden; — aber dieses ganz gelegentlich, ich will darüber nicht reden, ich spreche von der Mitwirkung der Regierungen. Ja, meine Herren, die süddeutschen Regierungen wissen z. B. aus Zeitungen und aus einer Etatsposition, daß zufolge eines Beschlusses des norddeutschen Bundesrathes Gesetzentwürfe über den Strafprozeß, über die Gerichtsorganisation und den Konkurs, glaube ich, im königlich preußischen Justizministerium vorbereitet werden.

(Hört, hört!)

Nun, meine Herren, erlauben Sie mir, es offen zu sagen, es muß bei diesem Anlasse gesagt werden:

(sehr gut! links)

wenn nach vielleicht jahrelanger Vorbereitung ein von den Rechtsverständigen eines Staates festgestellter Gesetzentwurf zum Vorschein kommt und wenn er, wie vorauszusetzen ist, noch so vortrefflich ist: wie glauben Sie dann, daß die übrigen Bundesregierungen noch einen großen Einfluß auf die Gestaltung dieses Gesetzgebungswerkes üben sollten? Im Bundesrathe können sie es nicht gut, dort gebricht es an der Zeit und noch an einigem anderen.

(Große Heiterkeit. Sehr gut! links.)

Nun, meine Herren, so kann es denn doch vorkommen, daß ein solcher Gesetzentwurf ein gewisses Gepräge, einen gewissen Stempel erhält, von dem man wenigstens nicht unbedingt sicher ist, daß er der Stempel der allumfassenden Gemeinschaft ist. Hierin, meine Herren, liegt eine Gefahr; hierin liegt die Gefahr, daß die Rechtsanschauungen und die Rechtsbildung eines Staates — und wenn er auch der größte und bedeutendste derjenigen ist, welcher allen Anspruch auf größte Beachtung hat — doch vorzugsweise bestimmt sind, nationales Recht zu werden,

(Hört, hört!)

und hierin liegt die weitere Gefahr, daß die einzelnen Bundesregierungen schließlich auf den Standpunkt kommen könnten, die rechte Liebe zur Mitwirkung zu verlieren, so zu sagen aus Bequemlichkeit, oder weil sie glauben, daß doch nichts mehr zu erreichen sei, am Ende auf Kompetenzstudien sich zurückzuziehen. In Wirklichkeit, glaube ich, sollte Jeder, der Befähigung und Interesse hat, an dieser nationalen Rechtsgesetzgebung mitarbeiten und zwar rechtzeitig von Anfang an in dem Stadium mitwirken, wo der Stoff geformt wird, und nicht erst dann, wenn er schon geformt ist und wenn bedeutendere Meinungsverschiedenheiten wesentlich nur zu unliebsamen Weiterungen und Schwierigkeiten führen müssen. Was ich, meine Herren, hier in aufrichtig reichsfreundlichem Sinne angedeutet, oder vielleicht mehr als angedeutet habe,

(große Heiterkeit)

das soll gewiß gar keinen Vorwurf enthalten, denn bisher war man in den gesetzgeberischen Arbeiten in ganz außerordentlicher Weise gedrängt, die Verhältnisse waren noch nicht regelmäßig geordnete geworden, man befand sich, wie der Herr Abgeordnete Miquél sagte, in einem Uebergangszustande; endlich haben wir ja auch gar kein formelles Recht, Einblick in die Arbeiten eines einzelstaatlichen Justizministeriums zu verlangen; formell hat ja jeder Staat, jede Regierung das Recht, Gesetzentwürfe für sich zu machen. Aber Sie werden es doch vielleicht erklärlich finden und entschuldigen, wenn die Regierungen der mittleren Staaten, bevor sie zu einer so wichtigen und ausgedehnten Kompetenzerweiterung aus vollem Herzen Ja sagen, doch noch etwas Nähres zu erfahren gewünscht haben darüber, wie man sich den Gang der nationalen Privatgesetzgebung und die Betheiligung der einzelnen Staaten an dieser nationalen Gesetzgebung hier und im Bundesrathe denkt. Im Bundesrathe werden wir aus Gründen, die uns nicht zur Last fallen, erst in späterer Zeit, in einigen Monaten, zu der erwünschten Klarheit in dieser Beziehung gelangen.

So, meine Herren, wie die Dinge bisher gelegen sind, war meine Ansicht allerdings die: ich kann mich für eine Privatrechts-Gesetzgebung, die in einer unbestimmten Reihe von Specialgesetzen bestehen soll, wenigstens nach der Meinung Vieler bestehen zu sollen scheint, für eine solche kann ich mich wirklich nicht begeistern. Für eine allgemeine Kodifikation aber scheint der richtige Zeitpunkt noch nicht gekommen zu sein; denn man hat sich über die Frage noch gar nicht verständigt, ob Specialgesetzgebung, oder ob allgemeine Gesetzgebung vorzuziehen sei. Endlich ist über sehr maßgebende Anschauungen und Ausführungspläne etwas Näheres noch nicht bekannt und so erschien es mir, man sei am Ende, abgesehen von der Betreibung der Kompetenzerweiterung als solcher, der Sache noch nicht ganz nahe getreten. Ein Specialgesetz, ich wiederhole es, welches jetzt vom Reiche in Angriff genommen werden soll, ist uns bis jetzt nicht genannt. Ich dachte nun, geschieht das, oder zeigt es sich bei der Entwerfung oder Berathung eines Reichsgesetzes, daß es nothwendig oder zweckmäßig ist, in den der Reichsgesetzgebung nicht zugewiesenen Theil der Privatrechts-Gesetzgebung überzugreifen, so wird es an einer Verständigung im einzelnen Falle nicht fehlen. Wenn man aber einmal zu der gewünschten allgemeinen Kodifikation kommt, — so war meine Ansicht — wird allerdings, wenn es durchaus so gewollt wird, auch eine Aenderung der Verfassungsurkunde zu erreichen sein, sie wird zu erreichen sein, insbesondere, wenn vorausgegangen ist die von mir vermißte nähere Auseinandersetzung über den Umfang der Kodifikation und über die Art und Weise, sie zu bewerkstelligen. Ich weiß ganz wohl, die Kompetenzerweiterungen für einzelne Fälle haben ja gewiß auch ihr Mißliches und Unzuträgliches; aber sie sind ja der Praxis und der Gesetzgebung des Reichs schon jetzt nicht unbekannt, und ein Antrag, den früher einmal der Herr Abgeordnete Miquél gestellt hat und dem ich einen besseren Erfolg gewünscht hätte, den Antrag, den Bund für zuständig zu erklären, unter Wahrung der für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Formen im Gesetzgebungswege auch andere als die im Artikel 4 bezeichneten gemeinsamen Maßregeln und Einrichtungen zu treffen, dieser Antrag hatte denn doch, im Grunde genommen, auch nur Kompetenzerweiterungen für einzelne Fälle im Auge. Nun aber, meine Herren, das Votum des Hohen Reichstages und vollends ein innerhalb acht Monate zweimal abgegebenes Votum desselben muß ja ganz natürlich für jede deutsche Regierung ein Gegenstand ernster und reiflicher Erwägung sein, und so wird auch die königlich württembergische Regierung an einer erneuten und gutwilligen freundlichen Prüfung des neu redigirten und, wie auch ich anerkenne, dadurch verbesserten Antrages es nicht fehlen lassen. Freilich kennt auch die württembergische Regierung die Meinung ihrer Landesvertretung noch nicht. Was ich durch die gütige Vermittelung des Herrn Abgeordneten Lasker in dieser Beziehung heute erfahren habe,

(Heiterkeit)

ist doch keine ganz genügende, unmittelbare Erkenntnißquelle, und auch die Garantie, die der Herr Abgeordnete Römer zu übernehmen so freundlich war,

(Heiterkeit)

kann mich bei einer Sache von solcher Wichtigkeit nicht vollständig beruhigen. Bezüglich des Wesens der Sache, des Zieles, ihres Zweckes, befindet sich die württembergische Regierung in einem principiellen Gegensatz zu der Meinung des Reichstages nicht, und es ist unser aufrichtiger Wunsch, daß es uns gelingen möge, zu einer Verständigung mit den verbündeten Regierungen und mit dem Reichstage in dieser wichtigen Frage zu gelangen.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Bamberger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bamberger**: Meine Herren! So außerordentlich interessant und in vielfacher Weise belehrend der Vortrag des letzten Herrn Vorredners war, so werden Sie es doch natürlich finden, daß ich nicht sowohl auf den seinigen als auf den des Herrn Vertreters für die bayerische Regierung mich specialisire. Meine Herren, sowohl der Herr Vertreter für Württemberg als der für Sachsen haben scheinbar gegen den Antrag gesprochen, meinem Gefühl nach in Wirklichkeit für denselben, gerade so wie umgekehrt der Herr Vertreter für Bayern scheinbar für denselben gesprochen hat, in Wirklichkeit aber gegen denselben. Meine Herren, der Herr Vertreter für Sachsen hat uns die Sache so dargestellt, daß ich wirklich gar nicht bange bin, wir werden uns mit der sächsischen zweiten Kammer leicht auseinander setzen, wenn sie einmal im Princip so weit mit uns einig ist, wie er selbst heute dokumentirt hat. Daß wir Widerstand von den ersten Kammern finden, daran sind wir gewöhnt, das gehört zu unserm Bedürfniß.

(Heiterkeit.)

Auf die interessante Auseinandersetzung des Herrn Vertreters für Württemberg werde ich noch zurückkommen. Was aber den bayerischen Herrn Bundesbevollmächtigten betrifft, so kann ich das Ganze seiner Rede nicht anders bezeichnen als mit dem Ausdruck, den man in der oratorischen Technik nennt: „einen Antrag unter Blumen begraben". Er hat uns zwei Hauptgründe angegeben, zwei Hauptmomente, von denen ich nur eins gelten lasse. Er hat uns ehrlich und deutlich gesagt: ja, es ist die Furcht vor der Verminderung der partikularen Justizhoheit, das ist wirklich die Sache, die hier ins Auge gefaßt wird. Es ist, sei es von oben, sei es von unten, die Eifersucht auf die Entwickelung des Reiches, welche hier spielt, und welche die Minister, die, wie ich gern annehmen will, dem deutschen Reiche freundlich gesinnt sind, in ihren einzelnen Staaten wohl in ihrer Stellung in Betracht zu ziehen haben. Ich frage mich aber nur, ob dieser wichtige Gegenstand, der zum Lebenselement des deutschen Reiches gehört, ob der ein solcher ist, den man zur Materie der Transaktion mit partikularistischen Bedürfnissen wählt, und ich leugne das ganz entschieden. Ich will nicht, daß in diesem Punkte, den ich zum wahren Muskelfleische des deutschen Reiches rechne, transigirt und ein Stück aus dem Fleische herausgeschnitten und den Partikularisten zu ihrer Beruhigung hingeworfen werde. Daß dies geschieht, meine Herren, geht ganz deutlich hervor aus den wirklich so durchscheinend schwachen Gründen, welche auch der Herr Vertreter für Bayern heute hier vorgebracht hat, daß ganz allein die Qualität dieser Gründe einen schon überzeugen konnte, wie schwach es mit der Vertheidigung eines solchen Standpunktes steht. Er hat uns sogar das letzte Mittel derer, welche eine Sache begraben wollen, das letzte und allbekannteste angerufen: er verlangt eine Enquete! Ja, meine Herren, ich muß gestehen, wenn wir vor ein paar Tagen das bescheidene Bekenntniß des Herrn Marineministers mit Anerkennung entgegengenommen haben, so muß ich doch sagen: ich fürchte, daß wir jetzt eine gefährliche Schule machen, und jeder Minister, der in einer Sache nicht vorangehen will, wird uns mit seiner Bescheidenheit dienen. Meine Herren, wenn die Herren Juristen noch nicht einmal genug gelernt haben, werden die Marineleute allerdings nie fertig werden.

(Heiterkeit.)

Ich denke aber, die Juristen in Deutschland haben lange genug studirt und durch eine Enquete können sie in dieser Beziehung nichts mehr erfahren. Er perhorrescirt vor allen Dingen die Vervielfältigung der Gesetzgebung, und in der blumenreichen Form, deren er sich bediente, sprach er von dem Goldregen, mit dem wir überschüttet würden. Meine Herren, wir, der Reichstag spielen jedenfalls nicht die Jupiterrolle bei diesem Goldregen, das weiß ich, und es ist auch einer der allerschwächsten Gründe gegen ein neues Gesetz, wenn man vorschützt, daß man andere Gesetze zu machen habe. Dann haben wir unter einander zu wägen, welche Gesetze die wichtigeren, die besseren, nothwendigeren und dringenderen sind, und dann wird die Sache zu Gunsten dieses Vorschlages so sehr ausfallen, wie nur für irgend einen Gesetzesantrag, der uns vorliegen kann. Diejenigen, welche uns immer damit kommen, daß wir zu viel zu thun hätten, um das nöthige zu thun, kommen mir vor wie jene Hausfrau, die aus Verzweiflung über die Masse ihrer Arbeit, nachdem sie Morgens aufgestanden war, beschloß sich wieder zu Bett zu legen.

Meine Herren, ich nehme aus den Auseinandersetzungen des Herrn Vertreters von Württemberg grade den Grund, der mich, und wie ich glaube, auch das ganze Haus frappirt hat, den er gegen den Antrag anführte und der so sehr für dieselbe spricht. Das ist der, daß die Partikulargesetzgebung schon jetzt lahm gelegt ist, daß sie gar nicht mehr arbeiten kann. Und dies kommt daher, daß es schon jetzt so ausgemacht gilt auf der einen Seite, daß die Reichsgesetzgebung sich der gesammten Civilgesetzgebung bemeistern wird, daß Lust, Liebe, Fähigkeit und Sinn für die Legiferirung auch auf dem Partikulargebiet geschwunden ist. Aber nicht nur die Lust — auch die Kraft ist dafür geschwunden. Unsere legislatorischen Kräfte sind auf den großen Gebieten sehr angespannt, die kleinen Kammern haben weder die Aufmerksamkeit noch die Fähigkeit Gesetze zu machen, und wie wollen Sie es nun mit diesem Theile der Gesetzgebung halten, der in der Partikulargesetzgebung nicht mehr ausgeübt werden kann und in der Reichsgesetzgebung nicht mehr ausgeübt werden soll? Den wollen Sie also stillegen, Sie wollen also die Civilgesetzgebung verdammen zu einem Hiatus in einer Zeit, in der alles im Fluß ist und in der alle Verhältnisse so ineinandergreifen, daß man wahrlich nicht behaupten kann, auf irgend einem Gebiete ist ein Stillstand erträglich!

Meine Herren, was die Rücksichten angeht, die aus dem Buchstaben des Vertrages von Versailles genommen sind: auch wegen dieser berufe ich mich auf das, was ganz richtig der Herr Vertreter von Württemberg gesagt hat. Das ist Buchstabenklauberei, wenn wir uns streng daran halten wollen, daß jener Vertrag, der unter den Kanonen von Paris geschlossen wurde, sich begnügte, das Nothwendigste festzusetzen und zu skizziren, die Sorgen des morgenden Tages auch dem morgenden Tag überlassend.

Nein, meine Herren, es ist offenbar, wenn Sie nicht den Buchstaben, sondern den Geist des Vertrages befragen, die Absicht desselben, die Rechtsgesetzgebung überhaupt dem deutschen Reiche zu unterbreiten. Und wenn ferner der Herr Vertreter für Würtemberg sich darauf berufen hat, daß im

Jahre 1869 die Regierungen dem norddeutschen Reichstage erklärt haben, es sei zur Zeit kein Grund, eine neue Gesetzgebung für Norddeutschland auszuarbeiten, so war der Ton auf dieses „zur Zeit" zu legen, und heute gerade ist die Zeit gekommen, in welcher wir erklären können, daß jenes Bedenken, welches 1869 bestand, im Jahre 1872 nicht mehr besteht. Wenn aber der Herr Vertreter von Württemberg sich darauf berief, daß Specialfragen noch zu entscheiden seien, daß noch in Frage liege, ob Kodifikation oder Specialgesetze, so ist das auch eine cura posterior und ich glaube, gerade durch diese prozessualischen Schwierigkeiten, die er der Sache gemacht hat, hat er am besten gezeigt, daß er im Princip ihr nicht länger widerstehen kann. Wenn er sich beschwert, daß den einzelnen Regierungen nicht Einfluß genug gelassen ist auf das Entstehen der Gesetze, nun so sorge er für seinen Theil, daß der Weg der Oeffentlichkeit betreten werde bei der Gesetzgebungsarbeit, und daß uns nicht die Gesetzesvorschläge hier als überraschende Geschenke von Morgen zum Abend gebracht werden, dann wird er gemeinsame Unterstützung bei uns finden.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte, Staatsminister Dr. Faeustle, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Bayern, Staatsminister der Justiz Dr. **Faeustle**: Nach dem, was mein württembergischer Herr Kollege bemerkt hat, kann ich mich auf wenige, mehr persönliche Aeußerungen beschränken. Diese Aeußerungen sind namentlich gegen die Herren Redner Miquél und Römer gerichtet. Ich bedauere sehr lebhaft, daß ich zur Zeit nicht im Stande bin, die Herren Vorredner vollständig zu befriedigen und ihren Bestrebungen, wie sie gewünscht haben, sofort entgegenzukommen. Ich frage nicht, meine Herren, woher in diesem Hause der Beifall kommt, und thue nur lediglich meine Pflicht, wie sie mir obliegt als Vertreter des bayerischen Staates. Ich habe nicht den Vorzug, im Zuhörerraum zu sitzen, ich stehe auf der Scene und muß meine Maßregeln nach den Hindernissen bemessen, die sich einer Aktion momentan entgegenstellen.

Ich habe, meine Herren, eine definitive Aeußerung nicht gegeben, sondern Ihnen lediglich die Gründe dargelegt, welche die bayerische Regierung bisher zu ihrem Verhalten bestimmten, indem ich Ihnen zugleich andeutete, daß der Bundesrath schon den früheren Antrag nicht definitiv beschieden hat, sondern daß er die Frage noch einmal in eingehende Erwägung nehmen wird.

Von einem deutschen Verkehrsrechte, meine Herren, in dem Sinne, daß dasselbe den Gegenstand eines geschlossenen Gesetzbuches bilden soll, habe ich gar nicht gesprochen; ich habe dasselbe lediglich als den Inbegriff der zu gemeinsamer Behandlung sich vorzugsweise eignenden Rechtsmaterien und als Gegensatz gegen dasjenige Recht bezeichnet, was der Landesgesetzgebung überlassen bleiben soll. In der That ist auch neben dem Obligationenrechte und neben einer Reihe andererer gemeinsam geregelter Rechtsmaterien ein partikuläres Hypothekenrecht, ein partikuläres Güterrecht der Ehegatten u. s. w. recht wohl möglich und denkbar.

Meine Reichsfreundlichkeit zu beanstanden, meine Herren, kann ich Niemandem das Recht zugestehen. Ich bin mir eben so gut der Verantwortlichkeit bewußt, welche ich gegen das Reich habe, wie Jeder in diesem Hause; die bayerische Regierung wird dem Reiche auch nicht entziehen, was das Reich bedarf, und wird die Dinge, die zum Gedeihen des Reiches nöthig sind, weder unter Blumen, noch überhaupt begraben. Aber, meine Herren, man wird über die Mittel und Wege verschiedener Ansicht sein dürfen, und man wird auf Grund seiner verfassungsmäßigen Befugnisse handeln dürfen und müssen, wie es Zeit und Umstände eben erlauben.

Ich habe nicht behauptet, daß die bayerische Regierung für ihr Votum der Zustimmung der bayerischen Kammern nothwendig bedarf; aber, meine Herren, Jeder wird einsehen, daß die bayerische Regierung vorsichtig zu Werke gehen muß, nachdem in ihrem Lande gerade über die vorliegende Frage die Meinungen außerordentlich getheilt sind. Ob die Lösung dieser Meinungsverschiedenheit und überhaupt die Lösung der vorliegenden Frage im Sinne der Herren Antragsteller durch die Schärfe, wie von gewisser Seite entgegnet wurde, gewonnen hat, muß ich dahin gestellt sein lassen.

Präsident: Der Abgeordnete von Denzin erhebt den Antrag auf Vertagung. Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die den Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die die Vertagung annehmen wollen.

(Geschieht.)

Wir wollen die Gegenprobe machen. Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die die Vertagung nicht annehmen wollen.

(Geschieht.)

Wir haben uns auf dem Bureau dahin verständigt, meine Herren, daß jetzt die Minderheit steht, d. h. daß die Vertagung angenommen ist.

(Heiterkeit.)

Wir müssen nun noch diejenigen Redner hören, die sich zu einer persönlichen Bemerkung gemeldet haben.

Voran den Abgeordneten Herz.

Abgeordneter **Herz**: Wenn der Herr Staatsminister Dr. Faeustle mit unverkennbarer Bezugnahme auf eine Aeußerung, welche ich heute gemacht habe, sich von dem Vorwurf zu reinigen sucht, daß man ihm nachrede, er habe Versprechungen, die er gegeben, nicht gehalten, so kann ich persönlich ihm erwidern, daß dieser Vorwurf durchaus nicht auf ihn gemünzt war; im Gegentheil, ich bemerke und bin jetzt verpflichtet, es zu sagen, daß diese Anspielung einem andern bayerischen Staatsmann galt, der im November vorigen Jahres im Reichstag sprach, der auch anderwärts oft und viel und schön redete, aber wenig handelte, der viel verhieß, aber wenig erfüllte. Der Vorwurf bezieht sich also nicht auf den Herrn Staatsminister Dr. Faeustle, der uns heute nichts versprochen hat.

(Heiterkeit.)

Präsident: Demnächst hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung der Abgeordnete Dr. Mohl.

Abgeordneter Dr. **Mohl**: Meine Herren, blos einige Worte. Herr Roemer hat in der Art, die ihn auszeichnet, persönlich gegen mich gesprochen und hat mich der Gespensterfurcht geziehen, und er hat, um diesen Vorwurf zu begründen, mir Worte und Gedanken in den Mund gelegt, die ich weder geäußert noch gehabt habe. Er hat davon gesprochen, als ob ich das württembergische Recht in Beziehung auf die agrarischen Verhältnisse als etwas ganz Besonderes betrachte, und hat zu meiner Widerlegung gesagt, daß bei uns das im Wesentlichen auf das römische Recht begründete Landrecht darüber verfüge. Meine Herren, ich habe gar nicht von den Rechtsquellen gesprochen, auf welche sich unsere Verhältnisse in dieser Beziehung gründen; ich habe sehr wohl gewußt, daß bei uns z. B. in Württemberg das Landrecht, daß in Baden mittelbar und in der Pfalz unmittelbar der Code Napoléon im Wesentlichen darüber verfügt; ich habe lediglich gesprochen von den

ganz anderen Verhältnissen, welche in Süddeutschland insofern stattfinden, als bei uns die Theilbarkeit der Güter in den bäuerlichen Verhältnissen im Allgemeinen durchgeführt sei, während es in Norddeutschland in sehr vielen Fällen nicht der Fall sei.

Meine Herren, ich habe geglaubt, dies hier anführen zu dürfen, weil es Ihnen beweisen wird, in welcher Art und Weise ich angegriffen worden bin. Ich bin gewöhnt, meine Herren, objektive Darstellungen Anderer nicht in solcher Weise anzugreifen; Herr Roemer hat eine andere Gewohnheit.

Präsident: Demnächst hat noch das Wort zu einer persönlichen Bemerkung der Abgeordnete Dr. Roemer (Württemberg).

Abgeordneter Dr. **Roemer** (Württemberg): Meine Herren! Ich beginne mit dem letzten Herrn Redner. Er scheint in der That nicht richtig gehört oder aufgefaßt zu haben, was ich gesagt habe. Er sprach von dem württembergischen Erbrecht und sprach für dies Befürchtungen aus, und diese Befürchtungen habe ich widerlegt durch den Hinweis darauf, daß in Württemberg besonderes Erbrecht gar nicht, sondern römisches Recht gelte. Die Furcht, deren ich ihn bezichtigt habe, hat sich auf etwas ganz anderes bezogen, als auf das, was er gesprochen hat, nämlich auf den Begriff des Einheitsstaates.

Sodann wende ich mich zu dem württembergischen Herrn Justizminister. Er hat mir seine Anerkennung darüber ausgesprochen, daß ich bei den Verhandlungen über die mecklenburgische Angelegenheit in der letzten Session mich gegen eine Aenderung der Reichsverfassung ausgesprochen habe. Meine Herren, ich bin sehr erstaunt, von dem württembergischen Herrn Justizminister diesen Vorwurf der Inkonsequenz zu hören, denn ein solcher Vorwurf ist es. Er pflegt die Vorträge, die er im Parlamente hält, so sorgfältig vorzubereiten, daß ihn ein solcher . . . .

(Ruf: persönlich!)

Präsident: Das liegt gänzlich außerhalb der Grenzen einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Dr. **Roemer** (Württemberg): Herr Präsident, ich werde sogleich höchst persönlich sein.

Präsident: Ich müßte aber wirklich bitten, daß es sogleich geschieht, sonst muß ich vermöge meines Amtes dazwischen treten.

Abgeordneter Dr. **Roemer** (Württemberg): Sie werden keine Veranlassung haben dazwischen zu treten.

Ich habe in der vorigen Session bei der Verhandlung des mecklenburgischen Antrages mich lediglich dagegen erklärt, daß jetzt schon Anträge auf fundamentale Aenderung der Reichsverfassung gestellt werden, Anträge, welche die ganze Grundlage der Reichsverfassung erschüttern, namentlich Anträge, welche darauf abzielen, eine Einmischung des Reiches in das Verfassungsleben der einzelnen Staaten herbeizuführen.

Was sodann den spöttischen Seitenblick, den der württembergische Herr Justizminister auf die von mir übernommene Garantie geworfen hat . . .

(Rufe: persönlich!)

Präsident: Ich kann das auch bei der weitesten Auslegung des Worts nicht für eine persönliche Bemerkung halten.

(Sehr richtig!)

Wir verstehen unter persönlicher Bemerkung lediglich die Abwehr eines Mißverständnisses oder die Abwehr eines Angriffs gegen die Persönlichkeit. Die Rechtfertigung einer Meinung, die man ausgesprochen hat, gegen einen erhobenen Angriff ist niemals für eine persönliche Bemerkung erachtet worden.

(Zustimmung.)

Abgeordneter Dr. **Roemer** (Württemberg): Ich stimme Ihnen vollständig bei; ich glaube bisher gar nichts gethan zu haben . . . . . .

(Große Heiterkeit.)

Präsident: Ich muß in diesem Streit für dieses Mal Recht behalten. Das Urtheil, ob etwas innerhalb der Grenzen einer persönlichen Bemerkung liegt oder nicht, muß dem Ermessen des Präsidenten allein zustehen,

(sehr wahr!)

oder es existirt eine Handhabung der Debatte überhaupt nicht mehr. Auf den Fall einzutreten — daß diese Handhabung wenigstens durch mich nicht erfolgt —, bin ich gern bereit; mir aber innerhalb der Berechtigung meines Amtes eine Verkümmerung desselben widerfahren zu lassen, dazu bin ich nicht bereit; eine solche werde ich mir unter keinen Umständen gefallen lassen.

(Bravo!)

Abgeordneter Dr. **Roemer** (Württemberg.) Ich möchte mich nur rechtfertigen; ich habe bloß eine falsche Citation, die mir vorgeworfen wurde, widerlegt.

(Unruhe.)

Präsident: Sie haben meines Ermessens die Thatsache gar nicht in Abrede stellen wollen, die der würtembergische Herr Minister Ihnen entgegengehalten hat,

(Heiterkeit und Zustimmung)

die Thatsache, daß Sie bei der mecklenburgischen Debatte Gesichtspunkte geltend gemacht haben, die von den von Ihnen heute geltend gemachten wenigstens abzuweichen scheinen. Sie waren jetzt aber bemüht, nachzuweisen, daß die Differenz Ihrer Auffassungen eine innerlich gerechtfertigte sei. — Das bin ich weit entfernt zu bestreiten, aber ich bin nicht berechtigt, eine solche Rechtfertigung in der Form einer persönlichen Bemerkung zuzulassen und nur darin besteht unsere Differenz.

(Bravo!)

Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Roemer.

Abgeordneter Dr. **Roemer** (Württemberg): Ich möchte Ihnen gegenüber namentlich mich noch rechtfertigen; es sind zwei verschiedene Thatsachen, ob ich im Allgemeinen überhaupt über jede Verfassungsveränderung gesprochen habe, oder nur über fundamentale Aenderungen, und diese Thatsache habe ich berichtigen wollen.

(Unruhe.)

Präsident: Meine Herren, ich habe den Vertagungsbeschluß des Hauses dahin verstanden, daß die Fortsetzung dieser Debatte auf den nächsten Mittwoch verschoben wird.

(Ruf: nächste Sitzung!)

Darüber wird das Haus zu entscheiden haben.

Ich hätte Ihnen vorgeschlagen, die nächste Sitzung, da morgen um des hohen katholischen Festtages willen kein Plenum

sein kann, Freitag zu halten, sie um 11 Uhr zu beginnen und auf die Tagesordnung zu setzen;

1. die dritte Lesung der beiden Postverträge mit Portugal resp. mit Oesterreich-Ungarn,
2. den Gesetzentwurf, betreffend die französische Kriegsentschädigung, in erster Berathung, und
3. den Rest der gestrigen Tagesordnung.

(Widerspruch.)

Ich höre dagegen Widerspruch. Der Widerspruch würde dahin führen, daß vor diese von mir vorgeschlagenen drei Nummern als erste Nummer gesetzt würde:

Fortsetzung der Debatte über den Laskerschen Antrag. Das ist die Frage, über die das Haus zu entscheiden hat.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die vor die drei von mir für die nächste Tagesordnung vorgeschlagenen Punkte als ersten Gegenstand der Tagesordnung setzen wollen:

Fortsetzung der Debatte über den Antrag der Abgeordneten Lasker und Genossen.

(Geschieht.)

Dies ist die Majorität. Der betreffende Antrag kommt also vor die drei von mir vorgeschlagenen Punkte.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 35 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (Braß), Berlin, Zimmerstraße 96.

32. Sitzung

am Freitag den 31. Mai 1872.

Neu eingetretenes Mitglied. — Urlaubsbewilligung. — Fortsetzung der ersten und zweite Berathung des von den Abgeordneten Lasker und Genossen vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung der Nr. 13 des Artikel 4 der Reichsverfassung (Nr. 63 der Anlagen). — Dritte Berathung des Postvertrages zwischen Deutschland und Portugal (Nr. 94 der Anlagen). — Dritte Berathung des Postvertrages zwischen Deutschland und der österreichisch-ungarischen Monarchie (Nr. 95 der Anlagen). — Erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die französische Kriegsentschädigung (Nr. 92 der Anlagen). — Fortsetzung der zweiten Berathung des Reichs-Haushaltsetats für das Jahr 1873: Zölle und Verbrauchssteuern (Fortsetzung). — Mandatsniederlegung.

Die Sitzung wird um 11 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

Seit dem letzten Plenum ist der Abgeordnete von Puttkamer in das Haus eingetreten und durch das Loos der dritten Abtheilung überwiesen worden.

Die Abgeordneten Graf Frankenberg und Overweg sind für heute, die Abgeordneten Dr. Bamberger und Dr. Georgi für heute und morgen entschuldigt. Den Abgordneten Uhden habe ich auf fünf Tage beurlaubt.

Die erste Nummer der Tagesordnung, in die wir eintreten, ist die

> **Fortsetzung der ersten und die zweite Berathung des von den Abgeordneten Lasker und Genossen vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung der Nr. 13 des Artikels 4 der Verfassung des deutschen Reichs** (Nr. 63 der Drucksachen).

In der Fortsetzung der ersten Berathung hat der Abgeordnete Dr. Windthorst (Meppen) das Wort.

Abgeordneter Dr. **Windthorst** (Meppen): Meine Herren! Es ist nicht sehr ermunternd, vor so leeren Bänken zu reden; inzwischen die Sache erfordert es.

Ich habe nicht die Absicht, die materielle Seite des Gegenstandes, der hier zur Berathung steht, vollständig ins Auge zu fassen. Die vorjährigen Berathungen namentlich haben die Angelegenheit so ziemlich erschöpft, nur der Gang, welchen die Debatte in der vorgestrigen Sitzung genommen hat, veranlaßt mich, einige der Bemerkungen vorzutragen, zu welchen dieselbe mich nöthigt.

Wenn ich mit dem Inhalte des Antrages vollständig einverstanden wäre, was ich nicht bin, so würde ich doch bedauern, daß er jetzt gestellt worden ist. Wir haben den Antrag in der vorigen Session mit Majorität angenommen; er unterliegt der Berathung des Bundesrathes; es ist bekannt, daß der Antrag dort an eine Kommission gewiesen war, daß die Kommission Bericht erstattet hat; daß über den Bericht eine Plenarsitzung stattfand, und daß in dieser Plenarsitzung auf Anheimgabe des Herrn Reichskanzlers die Rückverweisung an die Kommission beschlossen wurde, weil der Herr Reichskanzler in den verschiedenen Erklärungen der Bundesraths-Mitglieder gefunden hatte, daß viel weniger eine Dissonanz der Ansichten sei in Beziehung auf den Inhalt des Antrages, als in Beziehung auf die Form und auf den Weg, und weil der Herr Reichskanzler glaubte, innerhalb der Kommission werde die weitere Entwickelung dieser Anschauungen zu einer Einigung führen. — Dem Abgeordneten Lasker erwidere ich auf seine Unterbrechung: ich weiß nicht mehr, wie der Herr Abgeordnete Lasker, ich kann ihm versichern, daß das Alles in seinen eigenen Zeitungen gestanden hat. — Nach den vorgestrigen Erklärungen der Herren aus dem Bundesrathe ist vollkommen klar geworden, daß der Herr Reichskanzler in dieser Auffassung Recht gehabt hat, denn wenn ich diese Erklärungen mir vergegenwärtige, so meine ich, daß insbesondere der Bevollmächtige aus Bayern den Weg gezeigt hat, auf welchem allein diese Angelegenheit zu einem gedeihlichen Ziele geführt werden kann, zu einem Ziele, welches selbst diejenigen befriedigen muß, welche eine Kodifikation des bürgerlichen Rechtes in Deutschland erstreben.

Aber, meine Herren, was hat es zu bedeuten, daß der Antrag eingebracht ist?! — Der Abgeordnete für Meiningen hat bei der Rechtfertigung desselben wiederholt gesagt: politische Tendenzen seien absolut darin nicht vorhanden; er hat das so oft gesagt, daß ich angefangen habe zu zweifeln, ob es nicht wirklich ein blos sachlicher Antrag sei. Indeß bei näherer Betrachtung habe ich doch finden müssen, daß jene Behauptung eine protestatio facto contraria war. Es ist der fragliche Antrag nämlich zunächst ein politischer Drücker und zwar nach zweifacher Richtung. Einmal war es der Drücker, mittelst dessen uns in das Berathungszimmer des Bundesrathes der Eingang aufgeschlossen werden sollte. Es war mir, als ich mit dem Geschick, welches unserm verehrten Kollegen für Meiningen eigenthümlich ist, diesen Dietrich angesetzt sah, von großem Interesse zu errathen: was wird wohl, wenn die Thür sich öffnet, aus dem also geöffneten Berathungszimmer des Bundesraths uns erwidert werden? Ich war zunächst der Meinung, das das Präsidium führende Mitglied werde sagen: störet unseren Frieden nicht, wir berathen hier noch, wir sind noch nicht fertig, wir haben Erwägungen aller Art und werden dann, wenn wir zu einem Beschlusse gekommen sind, diesen Beschluß mittheilen und rechtfertigen. Diese Erklärung des Vorsitzenden kam nicht; vielleicht waren Diejenigen, welche den Eingang zum Berathungszimmer auf diese Weise öffneten, ihm ganz willkommene Freunde. Ich muß sagen, daß mich dieser Gang der Dinge überrascht hat und, wenn wir nun mitten in die Berathungen des Bundesraths hineingerathen sind, so entsteht doch immer noch die Frage: ist es überhaupt richtig, ist es der Stellung des Reichstages zu dem Bundesrathe entsprechend, in solcher Weise in einem Augenblicke vorzugehen, wo man wußte, daß die Sache im Bundesrathe in voller Erwägung sich befindet, und wo man außerdem wußte, daß vielleicht nur deshalb nicht ein Entschluß schon mitgetheilt war, weil das rechtsgelehrte Mitglied für Preußen im Bundesrathe unglücklicherweise verhindert ist, an den Geschäften Theil zu nehmen? Nach meinem Dafürhalten entspricht ein solches Vorgehen dem richtigen Verhältnisse des Reichstages zum Bundesrathe nicht und allein schon deshalb würde ich glauben, daß wir den Antrag abzulehnen hätten. Wenn wir nicht die Geduld haben, bei so wichtigen Sachen den Bundesregierungen die volle Ruhe und Freiheit der Erwägung zu lassen, dann meine ich, daß es sehr fraglich ist, ob die Institution, wie sie heute ist, die nöthigen Garantien einer ruhigen Entwicklung in sich trägt,

und ob wir nicht daran denken müssen, zum Schutze gegen den zu starken Andrang des einheitlichen Reichstags, der ohne ein Oberhaus ist, einige Schranken zu ziehen, welche die Exekutive in ihrer ruhigen gemessenen Bewegung schützen.

Zweitens finde ich in dem Antrage einen politischen Drücker, um die in der Berathung befindlichen Mitglieder des Bundesraths, welche noch Bedenken haben, von Neuem zum Jasagen zu drängen.

Das ist nach den Gesichtspunkten, die ich vorher schon dargelegt habe, nach meiner Meinung noch unzulässiger, als das Hineindrängen in die noch schwebenden Berathungen des Bundesrathes selbst.

Ich wiederhole, daß ich einem solchen Vorgehen gegenüber geglaubt hätte, daß der Bundesrath sich absolut abwehrend hätte verhalten können und eine Einlassung hätte verweigern sollen, bis ein Abschluß in seinem Schoße gefunden worden. Denn es ist im höchsten Grade bedenklich und ein gefährliches Präcedens, daß es gelungen, uns so mitten in die Berathungen des Bundesraths hineinzudrängen. Es wird das sicher demnächst böse Folgen haben. Ich hebe das hervor, weil es in solchen Dingen heißt: principiis obsta!

Was dann den Antrag selbst betrifft, so ist er auch sachlich, aller gegentheiliger Versicherungen ungeachtet, zumeist ein politischer und wirkt für den Einheitsstaat. Der Abgeordnete aus dem Ober-Handelsgericht hat freilich diesen Gedanken, den bereits der Herr Abgeordnete Mohl ausgesprochen hatte, ein Gespenst genannt. Bis dahin habe ich an Gespenster nicht geglaubt. Wenn aber die Gespenster so viel Fleisch und Bein haben, wie heute schon der Einheitsstaat, und wie sie alle Tage noch hinzuthun wollen, dann fange ich an, an Gespenster zu glauben.

Nach meiner Ueberzeugung ist, wenn wir die Kompetenz des Bundes ohne Weiteres auf das gesammte bürgerliche Recht ausdehnen, der Inhalt aller Einzelstaaten, soweit bei denselben ein staatlich ordnendes, maßgebendes Verhältniß in Frage ist, vernichtet.

(Sehr richtig! im Centrum.)

Es werden dann, wie ich schon einmal gesagt habe, die Staaten nicht ferner selbstständige, selbst maßgebende Wesen sein, sie werden vielmehr alsdann nichts anderes sein, als Verwaltungskörper, deren Präsident ein erblicher ist.

(Zustimmung links.)

(Ruf: das ist nicht schrecklich!)

Sie finden das nicht schrecklich?

(Links: Nein!)

Ich finde es höchst bedauerlich.

Die Bundesverfassung, als sie entworfen, als sie sodann weiter entwickelt wurde, hat diese Absicht nicht gehabt, sie hat sich stellen wollen auf das föderative Princip, und Sie wollen sie von diesem Föderativprincipe abdrängen auf die Verfassung eines Einheitsstaats. Das ist nach meinem Dafürhalten reichsfeindlich,

(Heiterkeit)

weil ich Denjenigen für einen Feind des Reichs halte, der die Verfassung desselben, so wie sie ist, unterwühlt.

(Sehr richtig! im Centrum.)

(Heiterkeit links.)

Nun sagt man, das gesammte bürgerliche Recht in die Kompetenz des Reichs gebracht, soll ja nichts anderes bedeuten, als die Kompetenz für eine Kodifikation des privaten Civilrechts zu schaffen. Ich habe in allen den Verhandlungen, die stattgefunden haben, vergeblich mich bemüht, den Begriff, welchen die Herren mit dem gesammten — dreimal unterstrichen — bürgerlichen Recht verbinden, mir klar zu machen: gelungen ist es mir nicht. Wenn man die verschiedenen Gesetzbücher alter und neuer Zeit, die sich mit dem bürgerlichen Recht befassen, vergleicht, so wird man finden, daß die Materien, die darin behandelt werden, in der That mehr oder minder das ganze Rechtsleben umfassen. Man braucht noch nicht mit dem Abgeordneten aus dem Ober-Handelsgerichte der Meinung zu sein, daß im Obligationenrecht bereits das Alles enthalten sei. Er hat uns deducirt, es sei darin das Alles enthalten, und dadurch bewiesen, daß der Antrag, den er befürwortet, überflüssig ist; denn wenn er in dem Obligationenrechte bereits in der Verfassung enthalten ist, warum wollen wir denselben noch einmal hineinschreiben? Man braucht, wie gesagt, dieser Ansicht nicht zu sein, um doch zu finden, daß die Civilrechts-Bücher alter und neuer Nationen so ziemlich das ganze Rechtsgebiet umfassen. Wollen Sie dieses gesammte Rechtsgebiet der Kompetenz des Reichs übertragen, dann ist der Einheitsstaat vollständig fertig, selbst wenn Sie nicht, wie in neuerer Zeit geschehen ist, den Eingang der Reichsverfassung à la Zachariae entwickeln. Dies von den Bundesregierungen zu erwarten, von ihnen zu verlangen, daß sie sich selbst den letzten Rest der Selbstständigkeit, den sie noch besitzen, unter den Füßen wegziehen, das scheint mir in der That ein sehr starkes Ansinnen zu sein, und ich meines Theils hätte auf dieses Ansinnen ein kategorisches „Nein" der Herren Bundesräthe gewünscht. Dieses kategorische „Nein" ist nicht erfolgt. Die desfallsigen Erklärungen der Bundeskommissare haben auf den verschiedenen Seiten des Hauses den verschiedensten Eindruck gemacht. Die Einen finden in den Erklärungen der Herren Bundeskommissare einen Anklang an den Föderalismus und freuen sich darüber; die Anderen finden darin einen ganz bedenklichen Rückzug vom Föderalismus ab, gleichsam den Schwanengesang sterbender Resignationen. Ich neige mich mehr der letzteren Auffassung zu und glaube in der That, daß die Herren, welche hier im Hause und welche nun heute schon in der Presse die Bundeskommissare wegen ihres angeblichen Partikularismus in maßloser Weise angreifen — videatur die Nationalzeitung — die Erklärungen doch nicht ganz richtig abgefaßt haben und daß ich meines Theils fürchte, in meiner Auffassung nur zu richtig gesehen zu haben. Ich sage, ich fürchte, daß ich zu richtig gesehen habe; ich wünsche nämlich selbstverständlich, daß die Auffassung der fraglichen Erklärungen richtiger ist, welche die Nationalzeitung giebt.

Es scheint die Erwähnung der Preßerzeugnisse hier nicht angenehm zu berühren; es pflegt in der Regel so zu gehen, daß, wenn man wunde Stellen berührt, die Patienten unruhig werden.

(Gelächter links.)

Mag dem nun aber sein, wie es will: es bleibt darum feststehend, daß die Herren, welche diesen Antrag bringen, damit nichts anderes beabsichtigen, als den Rest der Basis zu beseitigen, auf welchen die Selbstständigkeit der Staaten, soweit sie überhaupt noch existirt, beruht, das nenne ich politisch, politisch im eminenten Sinn abweichend von dem Herren Abgeordneten Lasker. Es ist ganz merkwürdig, daß bei diesem Antrage sich die allerverschiedensten Elemente vereinigt haben. Einige sagen, wir wollen einen Civilkodex, und diese Herren begreife ich am meisten, weil sie wirklich politische Gedanken möglicherweise mit diesem Antrage weniger verbinden. Andere sagen, die Kodifikation fällt uns gar nicht ein, wir wollen das Civilrecht nur deshalb zur Kompetenz haben, weil die mangelnde Kompetenz auf diesem Gebiet unseren gesetzgeberischen Künsten hinderlich ist, weil wir dann

und wann auf jenen Kompetenzmangel stoßen, wenn wir einzelne Materien ordnen wollen, um so aus den einzelnen geordneten Materien demnächst das gesammte bürgerliche Recht zu Stande zu bringen. Meine Herren, diese letzteren Mitglieder haben bei dem Antrage unzweifelhaft nur politische Tendenzen, sie wollen außerdem, fürchtend, daß dem Reichstage der gesetzgeberische Stoff ausgehen möchte, bei Zeiten sorgen, hier neue Pläne machen zu dürfen und wollen jedesmal nach ihrem Bedürfniß, wie es die augenblickliche Lage dieser oder jener Verhältnisse in einem Staate es ihnen wünschenswerth erscheinen lassen kann, hieherkommen können und hier die Gesetze machen, die sie zu Hause nicht haben fertig bringen können. Das ist unendlich gefährlich und zwar nicht allein in Beziehung auf die Herstellung eines Einheitsstaats. Keine Legislation ist bedenklicher als die, welche für einen gewissen Fall oder mit Rücksicht auf einen gewissen Fall gemacht wird. Die Zeiten sind die schlimmsten, in welchen man jede Erscheinung, die augenblicklich auftaucht, sofort mit einem Gesetz greifen will. Gesetze sollen gemacht werden aus dem allgemein empfundenen und allgemein erkannten Bedürfnisse. Sie sollen die Regel ausdrücken, welche in den Beziehungen der Menschen untereinander sich bereits gebildet hat. Statt dessen sind wir auf dem Wege, täglich octroyirend durch unsere souveraine Gesetzgebung die Verhältnisse nach unserem subjektiven Belieben gestalten zu wollen. Wir wollen die Kleider, die Gesetze — denn das sind sie — nicht machen nach dem Körper, wie er sich entwickelt und wächst, sondern wir wollen den Körper einengen und zuschneiden nach dem Rock, der uns zufällig gefällt. Dieser gefährlichen Tendenz wird durch die beantragte Bestimmung Thür und Thor geöffnet, es ist nach Annahme des Antrags gar kein Hinderniß mehr, jeden Tag hier jede neu auftauchende Frage sofort aufzunehmen, in der von mir geschilderten unglücklichen Gesetzgeberei weiter zu gehen. Das aber ist höchst bedenklich.

Wenn die Kammern in Sachsen und der Bundesbevollmächtigte für Sachsen sagten: wir würden geneigt sein, ein Civilgesetzbuch im Ganzen anzunehmen, dann haben die sächsischen Herren bewiesen, daß sie die Sache ganz richtig aufgefaßt haben; denn ein bestimmtes vorliegendes Gesetzbuch, dessen Begrenzung und Umfang man genau kennt, bei welchem man weiß, wie weit es gehen soll, könnte man vielleicht annehmen, wenn es überhaupt möglich ist, ein solches Gesetzbuch zu machen; aber das in dem Antrage begehrte unbestimmte Etwas haben allerdings die Kammern und, wie es scheint, die Regierung in Sachsen nicht zweckmäßig gehalten; sie wünschen das gewonnene Gute für ein Nebelbild — denn das ist das Verlangte heute noch — nicht einzutauschen. Wenn der Herr Bevollmächtigte von Bayern Bedenken hervorgehoben hat, indem er meinte, es sei bedenklich, mit einzelnen Gesetzen in die Verhältnisse der einzelnen Staaten einzugreifen, so habe ich vorhin bereits mein Einverständniß mit diesem Gedanken ausgesprochen. Der Herr Abgeordnete Miquél hat dieser Aeußerung zwei Momente entgegengestellt: das eine Moment war, es könne doch auch die bayrische Legislation in die Verhältnisse ihrer einzelnen Provinzen eingreifen. An sich ist das theoretisch richtig, aber der Herr Abgeordnete Miquél vergißt, daß einmal in dem Umstande, daß man in einem engeren Raume zusammensitzt. Jeder Veranlassung findet, in Beziehung auf seinem Nachbar etwas vorsichtig zu sein, damit er nicht auch einmal wieder gestoßen wird. Darum pflegen die Leute in diesen kleineren Staaten in Beziehung auf Eigenthümlichkeiten in den einzelnen Landestheilen sehr viel sorgsamer vorzugehen, als es bei einem größeren Körper der Fall ist. Der Herr Abgeordnete Miquél hat neulich gerühmt, daß wir mit ganz außerordentlicher Schonung die partikularen Verhältnisse behandeln. Meine Herren, ich meinestheils weiß nicht, wie man weniger Rücksicht auf die partikularen Verhältnisse nehmen kann, als die Reichgesetzgebung bisher es gethan hat; ich will aus dieser Aeußerung des Herrn Abgeordneten Miquél aber gerne entnehmen, das er für die Folge mit mir bemüht sein wird, die besonderen Eigenschaften kräftiger als bisher zu vertreten. Dann hat der Herr Abgeordnete Miquél dem Bundesraths-Mitgliede für Bayern gesagt, es werde zugegeben, daß man von Fall zu Fall die Kompetenz ausdehnen könne, nur, wenn man das thue, wäre das befürchtete Eingreifen auch möglich. Der Herr Abgeordnete hat aber nicht bedacht, daß, wenn die Kompetenz nicht allgemein ausgedehnt wird, und man in einem **bestimmten** Falle von Fall zu Fall ein Gesetz bringen will, 14 Stimmen im Bundesrathe in der Lage sich befinden, zu sagen: „quod non! Diesen Fall wollen wir nicht.“ Damit haben die Besonderheiten der einzelnen Länder an diesen 14 Stimmen einen ganz erheblichen Schutz. Der Einwand, daß man von Fall zu Fall vorgehen wolle, also die fragliche Befürchtung auch so vorhanden sei, ist nicht zutreffend. Außerdem hat der bayerische Bevollmächtigte nach meinem Gehör gar nicht davon gesprochen, daß die Kompetenz des Reichstages in bürgerlichen Rechtssachen von Fall zu Fall ausgedehnt werden könne.

Was hiernächst diejenige Aeußerung betrifft, welche vom Bundesraths-Mitgliede von Bayern gemacht wurde, daß gewisse Theile des Rechts einen so lokalen Charakter haben, daß sie zweckmäßig nicht durch die allgemeine Legislation geregelt werden können — so sind diese Erwägungen und die daraus gezogenen Folgerungen durchaus richtig und zutreffend. Das Eigenthumsrecht, namentlich das an Immobilien, das Familienrecht in seinen vermögensrechtlichen Beziehungen — ich bemerke ausdrücklich für die nach Civilehe Durstenden: in seinen vermögensrechtlichen Beziehungen — ist so mannigfach gestaltet, ist so sehr an die lokalen Verhältnisse gebunden, daß ich nicht glaube, daß man auf diesen Gebieten mit Glück ein allgemeines Gesetzbuch würde machen können. Jedenfalls wäre es erst zu versuchen, einen Entwurf darüber zu machen, und ich würde den Herren Abgeordneten für Meiningen und für Waldeck sehr dankbar sein, wenn sie ihre Muße und ihr gesetzgeberisches Talent benutzen wollten, uns einen solchen Entwurf über fünf Jahre hier vorzulegen, vielleicht bin ich dann ihr eifrigster Bundesgenosse. Diese Besonderheiten des Rechts auf den von mir genannten und auf anderen Gebieten sind auch historisch in Deutschland. Die verschiedenen alten Rechtsbücher haben ihren Ursprung nicht in der Willkür dieses oder jenes Gesetzgebers, dieselben waren nur die Kodifikation, oder vielmehr nur das Niederschreiben des im Volke und in den einzelnen Stämmen gewordenen Rechts, darum haben sie sich so kräftig und auch heute noch in den verschiedenen Stämmen erhalten. Wenn ich nun recht gern zugebe, daß die Leichtigkeit des Verkehrs und alles das, was die neuen Verhältnisse geschaffen haben, manches von dem Hergebrachten nach und nach beseitigen werden, vielleicht auch schon beseitigt haben, so meine ich doch, der Zeitpunkt, wo die neuen Verhältnisse so fest und klar geworden, daß wir sie erkennen und mit Bewußtsein die in ihnen selbst liegenden Regeln, also das rechte Gesetz, aufschreiben können, ist noch nicht vorhanden. Es sind eben die neuen Verhältnisse noch im Flusse, und man soll dafür die umschreibende Form nicht eher geben wollen, als bis sie sich genügend gesetzt hat. Dieses sind Gesichtspunkte, die so klar gedacht sind, die so sehr bekunden, daß Derjenige, welcher sie aussprach oder auch andeutete, mit Gesetzesarbeiten vorzugehen und sich zu beschäftigen gewohnt ist, daß ich nicht begreife, wie man denselben nicht einen allseitigen Beifall hat zusprechen können, besonders deshalb, weil von dem Herrn Bundesbevollmächtigten für Bayern noch hinzugesetzt wurde, daß man nicht entgegen sei — ich bitte, daß wir diese Aeußerung uns recht klar machen — daß man nicht entgegen sei, eine sorgfältige Enquete eintreten zu lassen über diejenigen Gebiete des bürgerlichen Rechts, welche zweckmäßig in ein allgemeines Gesetzbuch gebracht werden können.

Meine Herren, wenn die Herren Abgeordneten Lasker und Miquél — das sind die geistigen Eigenthümer des Antrages —

(Stimme: die geistlichen?)

— nein, die geistigen, nicht die geistlichen —

(Pause. Ruf rechts: Lauter!)

wenn ich wieder anfange, werde ich laut genug sein; ich erhole mich nur — wenn die gedachten Herrn mit ihrem Antrage nicht mehr erreicht hätten, als diese Erklärung, die Bereitwilligkeit der Regierungen, eine Enquete sorgfältig und mit Wohlwollen für die Allgemeinheit darüber anzustellen, welche Gegenstände sich für eine allgemeine Legislation eignen, dann glaube ich, wäre für sie damit schon ein sehr schönes Resultat erreicht. Ich würde wünschen, daß bei dieser Enquete die beiden Herrn zugezogen würden. Dann wird sich ja zeigen, ob sie Recht hatten. Haben sie darin Recht, daß die bürgerlichen Rechtsmaterien in genere, daß das gesammte bürgerliche Recht sich zur Kodifikation eigne, dann ist erreicht, was die Herren wollen. Wenn sie aber an die Arbeit gehen und sich praktisch mit den Dingen beschäftigen, dann glaube ich, werden sie aus dem Nebel der Theorie in die harte Wirklichkeit gelangen, und in dieser harten Wirklichkeit werden sie erkennen, daß es mit der Kodifikation des bürgerlichen Rechts für ganz Deuschland nicht so leicht ist. Wenn die Verhandlungen im Bundesrathe zweierlei ergeben, einmal daß man für die beabsichtigten Proceßordnungen auch die dazu absolut nothwendigen allgemeinen Grundsätze der Gerichtsorganisation für ganz Deutschland zwischen den Regierungen vereinbart, und wenn man zweitens dahin kommt, rücksichtlich der Materien des bürgerlichen Rechts sich klar zu werden, wie weit für die allgemeine Legislation geeignete Gegenstände sich finden, dann, glaube ich, haben wir das Nothwendige erreicht. Wenn wir nicht theoretische Dinge treiben, das allein Praktische erreichen wollen, dann sollten wir uns, glaube ich, mit solchen Resultaten zufrieden geben.

Der Abgeordnete aus dem Ober-Handelsgericht hat, wie ich vorhin schon gezeigt habe, gesagt, daß das Obligationenrecht eigentlich das ganze andere Recht mit umfasse, namentlich den ganzen allgemeinen Theil des Rechts. Gut, wenn das richtig ist, dann können wir es zunächst damit einmal versuchen. An diesem Versuche können wir lernen, wie weit wir gehen müssen und so Stoff für die in Aussicht gestellte Enquete gewinnen. Niemand hat die Absicht, soweit ich hier im Hause Stimmen gehört habe, auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts für das Reich nicht alle diejenigen gemeinsamen Gesetzgebungen herbeizuführen, die zweckmäßig ohne Verletzung der einzelnen Staaten an das Reich gebracht werden können. Aber die Tendenz, die einzelnen Staaten in ihrer Basis zu vernichten, wird allerdings in vielen Kreisen nicht getheilt, und wenn nach meinem Geschmack die Erklärungen der Bundesraths-Mitglieder nicht kategorisch genug waren, so denke ich doch, daß nöthigen Falls die deutschen Stämme kräftiger sein werden. Aus diesen heraus wird sich den nivellirenden Tendenzen dieses Antrages gegenüber ein kategorisches „Nein" vernehmen lassen. Wenn wir in Deutschland allerdings nicht so gesunde und kräftige Luft haben, wie in der Schweiz, meine Herren — das, was wir in der Schweiz gesehen haben, wird sich doch sehr bald in Deutschland wiederholen, besonders dann, wenn recht viele von uns aus diesen Räumen demnächst in die schönen Berge der Schweiz gehen.

(Abgeordneter Dr. Löwe: Da werden sie kurirt!)

Ich wünschte, mit dem Herrn Abgeordneten Dr. Löwe die Reise zu machen; auch der Abgeordnete Dr. Löwe würde dort für viele Dinge eine gute Kur haben.

Meine Herren! Der Abgeordnete für Meiningen sagt, man solle sich hüten vor den Marotten der Kompetenz, das heißt vor den Marotten des föderalistischen Princips; denn die Kompetenzfragen sind nichts anderes als die praktische Bestätigung im föderalistischen Sinne.

Ich schließe mit dem Gedanken und mit dem Worte: „Hüten wir uns vor dem Fanatismus des Einheitsstaates!"

(Bravo! im Centrum.)

Präsident: Der Abgeordnete Dernburg hat den Schluß der ersten Berathung beantragt. Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die den Antrag unterstützen,

(geschieht)

und diejenigen Herren, die den Schluß annehmen wollen.

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen. Der Herr Antragsteller hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Meine Herren! Es war ursprünglich nicht meine Absicht, am Schluß der ersten Berathung das Wort zu nehmen; ich glaube aber, jetzt hierzu besonders verpflichtet zu sein nach dem Gange, welchen die Debatte genommen hat.

(Hört! hört! im Centrum.)

Darunter schließe ich aber nicht die Rede ein, die wir heute gehört haben; denn diese wäre eher geeignet, einige der Mißverständnisse, welche die vorige Debatte angeregt hat, zu beseitigen, und die Situation klarer zu gestalten, als es vorgestern geschienen hat. Ich weiß nicht, aus welcher Absicht — indessen nach der Absicht eines Redners hat man ja überhaupt nicht zu forschen — gewiß aber war der Vorredner bemüht, in seiner ganzen Rede vor dem Publikum hier und außerhalb den Herrn Minister Faeustle so darzustellen, daß er noch nicht den partikularistischen Ansprüchen genüge, und daß man deshalb keinen Grund habe, mit ihm zufrieden zu sein, wie etwa der Beifall aus dem Centrum in dieser Versammlung es dargethan haben möchte. Es soll dieser Beifall sich nicht verpflanzen nach einer anderen Gegend hin, wo vielleicht sehr viel davon abhängen mag, ob der Herr Minister Faeustle sich in dem Sinne ausgesprochen hat, in welchem er von Einigen verstanden worden ist. Ich trete hierin dem Abgeordneten völlig bei. Den Preßerzeugnissen, welche sich über die Debatte hier geäußert haben, stehe ich völlig fremd; bei meinen zahlreichen Arbeiten seit vorgestern im Reichstage konnte ich mir nicht noch die freiwillige Arbeit auferlegen, die Presse zu veranlassen, den Gang der Debatte in der einen oder anderen Weise zu kontroliren. Ich habe lange genug die Ehre, den Herrn Minister Faeustle zu kennen, um mich nicht davon täuschen zu lassen, wenn eine Aeußerung in einer bestimmten Sache von ihm abgegeben wird, sofort das Urtheil auszusprechen, er sei der nationalen Sache ungetreu. Ich habe die feste Ueberzeugung, daß, so lange er Antheil nimmt an der Regierung in Bayern, mit seinem Willen der Strom der nationalen Bewegung von dort aus nicht gehemmt werden wird,

(Beifall)

und in dieser Beziehung kommt meine Betrachtung ganz überein mit derjenigen des Redners, welcher vor mir gesprochen hat. Auch gestehe ich, wenn der Herr Minister aus Bayern blos die Rede gehalten, wenn er uns blos gesagt hätte, er stehe nicht unter den Zuschauern, sondern auf der Bühne und müsse die realen Hindernisse zu würdigen wissen, so würde ich gegen diesen Ausdruck gar nichts einzuwenden gehabt haben. Jeder, der mit politischer Ueberzeugung in die Regierung eines

Landes eintritt, weiß ganz genau, daß er dadurch nicht zum Alleinherrscher jener Regierung gemacht ist und daß er alle berechtigten Faktoren mit zu Rathe ziehen muß. Inwieweit er bei einer gewissen Grenze ferner an der Regierung Theil zu nehmen im Stande ist oder nicht, das ist eine Frage seiner inneren Ueberlegung, aber Niemand wird einem Staatsmann einen Vorwurf daraus machen, daß er sein persönliches und privates Programm nicht zu dem herrschenden derjenigen Regierung macht, in welche er eintritt. Jeder von uns muß zuweilen einen Theil seiner Ansichten aufgeben, um zu gemeinsamen und sich verständigenden Beschlüssen zu kommen; daß bei den Regierungen Aehnliches obwaltet, so lange nicht die Diktatur eines Einzelnen begründet ist, wird Jedem von uns klar sein.

(Abgeordneter Dr. Windthorst: Hört, hört!)

Dagegen, meine Herren, viel bedenklicher — und dies will ich zum ersten Gegenstand meiner heutigen Widerlegung machen — sind mir die sachlichen Erörterungen, welche der Herr Minister Faeustle als Jurist unserem Antrage entgegengestellt hat, ebenso die Bedenken, welche auch von den Vertretern anderer Regierungen erhoben worden sind.

Mir ist es interessant, daß gerade die Vertreter derjenigen drei Königreiche, auf deren Stimmen es bei diesem Antrag in einem erheblichen Maße ankommen wird, weil sie in sich die Stimmenzahl vereinigen, welche einen Abschluß zu verhindern im Stande ist, einen gemeinsamen Gesichtspunkt gewählt haben, und hierin muß ich allerdings dem Herrn Abgeordneten Windthorst beitreten, daß die Debatte einen förderlichen Fortschritt zu Tage gebracht hat. Alle drei haben gemeinsam ausgesprochen, sie seien dem nicht grundsätzlich entgegen, daß ein gemeinsames Civil-Gesetzbuch ausgearbeitet werde; nur haben sie sich zu diesem Gedanken verschieden gestellt. Der Herr Vertreter aus Sachsen schildert Sachsen als eine sehr glückliche Insel, die in sich vollständig befriedigt sei, keinen Anspruch an das Reich habe und ganz gut mit sich auskomme. Wenn aber das Reich durchaus ein gemeinsames Gesetzbuch werde haben wollen, so werde Sachsen sich dem Bedürfnisse des übrigen Reiches nicht entgegenstellen. Nun, meine Herren, ich bin weit entfernt davon, die großen Verdienste, welche in vielen Beziehungen Sachsen in der Rechtspflege sich erworben hat, zu verkennen; ich weiß ferner, daß die sächsische Regierung es liebt, bei manchem Gegenstande, welcher auf die Tagesordnung des Reiches gesetzt wird, schnell das Prävenire zu spielen und sich solche Gesetze zu geben, welche dann als die besseren erscheinen,

(Heiterkeit)

und ich danke ja diesem Streben; es ist dies ein Eifer, der uns gewissermaßen als Pfadfinder sehr willkommen ist, und da das Land Sachsen in sich so geschlossen ist, auch die Gutmüthigkeit der Einwohner eine Verständigung viel leichter herbeiführt,

(Heiterkeit)

so ist es eben möglich, daß dort derartige Dinge vorab gemacht werden, zumal da jeder Sachse sich bestrebt, den Ruhm seines Landes innerhalb des Reiches dadurch erhöhen zu lassen, daß das Gute schon dort vorgefunden sei. Aber ich frage, selbst wenn es das vollendetste Gesetzbuch der Welt hat, kann Sachsen — außer nur die gesetzgeberischen Talente — sich befriedigt fühlen, kann Sachsen mit einem Gesetzbuch allein und verschieden von den übrigen Staaten sich besser befinden, als alle anderen Länder Deutschlands? Ist denn Sachsen so abgeschlossen, und hat es so geringen Verkehr, daß es ihm völlig gleichgültig ist, wie die schlechtere Civilgesetzgebung in den anderen Staaten gestaltet sein mag? Der Herr Vertreter aus Sachsen sagt: wir sind befriedigt für unsere vier Pfähle, wir haben ein sehr gutes Gesetzbuch. Mir scheint darin eine große Beeinträchtigung zu liegen gegen das sächsische Volk, welches keineswegs mit einer chinesischen Mauer umschlossen ist, sondern zu den verkehrreichsten Ländern in Deutschland gehört und beinahe eine allgemeine Gaststube für den deutschen Verkehr ist. Ein solches Land scheint mir wirklich einen sehr geringen Anspruch zu machen auf die lebhafte Verbindung mit dem übrigen Deutschland, welches sich begnügt mit seinen eigenen angeblich guten Gesetzen.

(Ruf: Angeblich?)

Ja, meine Herren, ich muß das „angeblich" hinzufügen, denn wenn ich die ganze Rechtspraxis von Sachsen ins Auge fasse, so kann ich den Herren versichern, daß nach den Anfragen, die an mich ergangen sind über das sächsische Recht und die sächsische Rechtspraxis, die deutschen Kaufleute die Rechtsgesetzgebung in Sachsen nächst der russischen kommend betrachten.

(Große Unruhe. Heiterkeit. Widerspruch.)

Meine Herren, ich spreche dies aus der Erfahrung, welche durch zahlreiche Klagen des Kaufmannsstandes an mich gebracht ist. Denn wenn als letztes Ziel jeder Gesetzgebung nicht schöne Paragraphen gelten, sondern eine gute Rechtsprechung, und wenn das hauptsächlichste Ergebniß der guten Rechtsprechung ist, daß überhaupt das Ding einmal ein Ende nimmt, und daß die Kosten nicht als eine sehr empfindliche Strafe für die Prozeßführer sich erweisen, so steht Sachsen an der untersten Stufe in Deutschland. Die Prozesse in Sachsen haben kein Ende,

(Widerspruch)

dauern viel länger als beispielsweise in Preußen. Die Prozesse in Sachsen sind mit ungeheuren Kosten verbunden; der kleinste Bagatellprozeß kann soviel Kosten verursachen, daß das Rechtsobjekt davon aufgesogen wird; in Preußen nicht.

(Ruf: Auch in Preußen! Widerspruch.)

Wer von Preußen Gleiches behauptet, kennt das preußische Recht nicht und nicht die preußische Praxis; hier bestimmen Pauschquanten ganz genau den Betrag der Kosten und sind nicht dazu angethan, das Objekt des Streites aufzuzehren. Und fragen Sie das Ober-Handelsgericht, welches zwar keine selbstständige Vertretung hier hat, — worauf ich den Herrn Redner aufmerksam machen will, der den Herrn Abgeordneten Roemer immer den Abgeordneten aus dem Ober-Handelsgerichte genannt hat — fragen Sie das Ober-Handelsgericht, welches Land ihm am meisten zu schaffen macht, so wird es Ihnen sagen: Sachsen allein macht ihm vielleicht mehr zu schaffen, als das ganze übrige Deutschland. Und wenn dies richtig ist, so werden Sie mir zugeben, daß es mit der Rechtsprechung in Sachsen nicht besonders bestellt ist.

(Oh! Oh!)

Diese Folgerung scheint mir sehr klar und einfach. Es wird mir gesagt, die Prozeßgesetze seien es; ich aber weiß als Jurist, daß Prozeßgesetze und materielles Recht nicht ganz von einander zu trennen sind, und ich ersehe wenigstens das Eine daraus, daß Sachsen sich nicht so stolz hält, vom Reiche sich zu emancipiren; denn wenn ihm die Prozeßordnung so leicht würde, hätte es sich schon längst eine Prozeßgesetzgebung gegeben, obschon das deutsche Reich mit der Proceßordnung beschäftigt ist. Ich glaube deshalb nicht an die sächsische vollständige Genügsamkeit, welche gewissermaßen nur aus Gunst für das deutsche Reich sich der gemeinsamen Gesetzgebung anschließen

würde. Auch darf ich wohl den Herrn Vertreter der sächsischen Regierung berichtigen, daß er keineswegs in Uebereinstimmung sich befindet mit der großen Mehrheit in der sächsischen Volkskammer, wenn er berichtet, daß man im sächsischen Landtage nur ein kodificirtes Civil-Gesetzbuch anstrebe. Ich will mich zwar in die Feinheiten der sächsischen Verfassung nicht verlieren, welche den Beschluß einer Kammer nicht würdigt, sondern nur einen gleichlautenden Beschluß beider Kammern. In der sächsischen Volksvertretung aber ist mit zwei Drittel Stimmenmehrheit die Regierung ersucht worden, dem Antrage beizutreten, wie der Reichstag ihn beschlossen hat. Ich weiß nicht, ob ich über den Wortlaut des Beschlusses im Irrthum bin, jedenfalls glaube ich, daß dies der materielle Inhalt der dortigen Verhandlung gewesen ist.

Ich lasse nun das sächsische Specialgebiet bei Seite liegen und halte mich blos an das Zugeständniß, daß die dortige Regierung gegen ein gemeinsames Civilrecht keinen Einspruch erheben würde. Ich habe nicht gehört, daß auch nur der Anspruch aufgestellt wäre, es müsse dieses Civilrecht vereinbart werden außerhalb des Reichstages, es müsse vereinbart werden unter den Regierungen, wie unter fremden Staaten. Mein verehrter Freund, der Abgeordnete Miquél, hat diese Bedeutung den Auslassungen des Herrn Vertreters für Sachsen beigelegt, ich aber habe die Auslassungen nicht so verstanden; so Ungeheuerliches wird wohl vermuthlich niemals in diesen Räumen ausgesprochen werden. Jetzt den Weg internationaler Verhandlungen zu betreten, das wäre ja die Rückkehr zu den Zuständen des früheren Bundestages; so lange ich eine solche Zumuthung nicht deutlich vernehme, selbst im Zweifel, vermuthe ich, weil ich stets gut zu interpretiren geneigt bin, daß dies nicht die Absicht des betreffenden Redners gewesen ist.

Auch der Herr Minister Faeustle hat Namens Bayerns im Ganzen für ein gemeinsames Civilgesetzbuch Neigung bekundet, und demselben Gedanken beigestimmt hat auch der Herr Minister für Württemberg, welcher bekräftigend noch hinzusetzte, es fehle den einzelnen Staaten — und er spricht gewiß hierin sehr kompetent für Württemberg — die Kraft, aus eigener Initiative diesen Bedarf der Gesetzgebung zu versorgen. Nur verlangt der Herr Minister für Bayern eine Einschränkung. Das gesammte Civilrecht, sagt sein Herr Kollege, sei ein zu starker Ausdruck; es wäre weit besser gewesen, wenn man sich auf einen bestimmten Theil desselben beschränkt hätte. Der Herr Minister für Bayern erläutert diesen Wunsch, daß man sich auf das Verkehrsrecht beschränken solle, und er fügt sofort hinzu, wie um sich zu verbessern: „und Alles, was als legislativer Zubehör zur Ausführung dieses Gedankens gehöre.“ Mir scheint kaum möglich, einen passenden Wortlaut für die Verfassung zu finden, welche die Kompetenzerweiterung ausspreche für das Verkehrsrecht und für das, was das Verkehrsrecht nothwendig macht. Will man diese Wortgestaltung nehmen, soweit wie ihr Sinn trägt, so bekenne ich, daß damit der Sinn unseres Antrages gänzlich erfüllt wird. Wenn Sie die Kompetenz für das Verkehrsrecht dem Reiche beilegen, und noch hinzufügen, „was aus diesem Bedürfniß sich ergiebt,“ so ist dies eben das Civilrecht, das ganze, ohne Ausnahme. Gefällt ihnen dieser Wortlaut besser — nun die Regierungen wirken ja mit uns gemeinsam, mögen sie uns diesen Wortlaut vorschlagen. Ich fürchte, daß wir dann zwar mehr Kompetenzstreitigkeiten erhalten werden, weil der Wortlaut dunkler ist, aber ich würde auch diesen Wortlaut gern nehmen, denn wenn ich den Inhalt habe, bin ich um die Form wenig besorgt.

Es haben aber beide Minister übereinstimmend betont, nur ein kodificirtes Gesetzbuch habe ihren Beifall, das Reich dürfe sich aber nicht einlassen auf Specialgesetze. Für Specialgesetze liege kein Bedürfniß vor, sagt der Herr Minister für Württemberg; man möchte doch erst Beweise erbringen, weshalb überhaupt die Kompetenz für einzelne Gesetze gefordert werde. Außerdem haben beide Minister Befürchtungen geäußert, es könnten auf diesem Wege die einzelnen Gesetzgebungen gelähmt oder allzusehr zerrissen werden.

Ich will Beispiele geben, für welche wir die Kompetenz in der Civilgesetzgebung schon mehrfach in Anspruch genommen haben; aber wir haben die Gesetze nicht geben können, weil die Kompetenz uns gefehlt hat. Ich erinnere daran, daß hier der Antrag gestellt worden ist, den Großjährigkeits-Termin durch ganz Deutschland auszugleichen, eine Bestimmung von den außerordentlichsten Folgen für den Verkehr, ein billiger Anspruch und sehr einfach zu erfüllen. Dennoch haben wir von einem gemeinsamen Gesetz Abstand genommen, nur weil die Kompetenz fehlt, und Preußen hat, weil es auf das Reich nicht mehr warten konnte, sich selber das Gesetz gegeben, wonach mit dem vollendeten 21. Lebensjahre die Volljährigkeit eintritt. Jetzt sind, wenn ich nicht irre, noch 6 bis 8 Termine im übrigen Deutschland vorhanden. Wie soll man einem Deutschen, mit dem man verkehrt, absehen, ob er großjährig oder minderjährig ist? Und doch hängen nicht blos die erheblichsten Civilrechtsfolgen hiervon ab, sondern es giebt auch Strafrechts-Bestimmungen, welche denjenigen treffen, der gewisse Geschäfte mit Minderjährigen abschließt. Unter diesen Umständen ist es doch ein billiger Anspruch, ein gemeinsames Gesetz über die Großjährigkeit zu besitzen. Das ganze Vormundschaftsrecht gehört offenbar in die Kategorie, welches nicht den besonderen Eigenthümlichkeiten einzelner Staaten verfällt, sondern wohl geeignet ist, der gemeinsamen Gesetzgebung unterworfen zu werden, ohne daß die Einzelstaaten daran Anstoß nehmen. Ich habe bereits in meiner ersten Rede die Vorschriften über die Koalitionen und über die Beschädigung der Arbeiter erwähnt, wo wir in der Mitte haben stehen bleiben müssen. Ferner hat Sie eine Petition in ausführlicher Verhandlung beschäftigt über die Gesetze, welche den Schadenersatz im Allgemeinen betreffen, und dieser Rechtsstoff, welcher zu den dringendsten der Civilrechts-Gesetzgebung gehört, von dessen Ordnung die Verkehrssicherheit in einem erheblichen Grade abhängt, wird nach unserer heutigen Kompetenz in der Mitte durchgeschnitten. Wir können die Vorschriften über Beschädigungen und die Entschädigungspflicht feststellen, so weit diese aus Obligationen entspringen, wir können sie aber nicht reguliren, so weit dieselben außerhalb des Vertrages ihre Ursachen haben, und jeder Jurist wird mir darin beistimmen, daß es unmöglich ist, diese beiden Gattungen der Ersatzpflicht von einander zu trennen. Der Reichstag hat mit großer Mehrheit den Antrag angenommen, wonach im Allgemeinen die Lehre über den Schadenersatz gemeinschaftlich durch das Reich geregelt werden soll; es liegt aber nicht in unserer Kompetenz, diesen Beschluß seinem vollen Inhalte nach zu erfüllen. Die beiden Justizminister haben außerdem selbst zugestanden, daß das Obligationenrecht nicht zweckentsprechend ohne den allgemeinen Theil des Civilrechts behandelt werden kann. Verbinden Sie hiermit, was von allen Seiten zugestanden wird, daß unser deutsches Handelsrecht dringend der Revision bedarf, und ebenso, daß es gefährlich ist, das Handelsrecht zu trennen von dem übrigen Obligationenrecht. Daraus werden Sie leicht die Folge ziehen, daß, so wie wir die Aufgabe, das Handelsrecht zu revidiren, gründlich vollziehen wollen, wir die Kompetenz über die ganze Gesetzgebung des bürgerlichen Rechts nicht entbehren können, weil wir zu Vorschriften gelangen, welche gemeingültig sein müssen im ganzen Civilrecht. Ich glaube außerdem, daß einzelne Materien des bürgerlichen Rechts, wie z. B. die Regulirung über Bergwerksangelegenheiten, ihrer Natur nach ganz besonders zu gemeinsamer Legislation sich eignen. Zahlreiche Aufgaben gemeinsamer Gesetzgebung sind vorhanden, für welche, wenn wir gründlich den Stoff behandeln sollen, wir eine ausgedehntere Kompetenz brauchen, ehe wir noch zur Kodifikation eines Civil-Gesetzbuches gelangen. Aber, sagt der Herr Minister Faeustle, von dieser Kompetenz könne jedoch kein Gebrauch ge-

macht werden, denn wir befinden uns schon gegenwärtig unter einem wahren Goldregen der Gesetzgebung; und dieser Ausspruch ist sympathisch unter den Gegnern unseres Antrages aufgenommen worden. Wenn das Bild ganz zutrifft, und wenn der Regen ein Goldregen ist, so ist gar kein großer Grund vorhanden, sich dagegen zu sträuben. Aber auch, wenn Sie das Bild bei Seite lassen und auf die Sache eingehen, so ist es ein Merkmal stark angeregter Zeiten, daß sie außerordentlich fruchtbar in der Gesetzgebung sind. Sowohl in Zeiten des großen Aufschwunges wie auch in Zeiten der angespannten Reaktion haben wir in Preußen bereits drei Perioden gleicher Art erlebt. Die Periode von 1808 bis 1811 war an Gesetzgebungs-Stoff und -Fülle reicher, als die heutige bis jetzt ist, und gilt noch heute als Segen und Stolz der preußischen Gesetzgebung; sie hat eine wahrhafte Kulturwendung in Preußen herbeigeführt und ist auch dem übrigen Deutschland zu Gute gekommen. Die Arbeit und der Umfang der Ergebnisse waren größer, als was bis heute im Reiche sich vollzogen hat. Die zweite Periode fiel in die Jahre 1818 bis 1822, in welchen namentlich auf dem Gebiete des Finanzrechtes Gesetz auf Gesetz erlassen wurde; und einer der vorzüglichsten Sachverständigen, der in das preußische Ministerium aus einem kleineren Südstaate berufen war und neulich zu einem höheren Amte nach auswärts befördert worden ist, hat mir persönlich gesagt: weshalb er das preußische Finanzministerium so ungern verlasse, sei, weil er da das Studium der Finanzgesetze aus jener Zeit habe treiben können und darin das Bedeutsamste erkannt habe, was auf diesem Gebiete geleistet worden sei. Das war auch ein solcher Goldregen wie heute. Die dritte Periode von 1849 bis 1852 war die der angespannten Reaktion, deren Gesetze ich zwar nicht lobe; aber diejenigen, welche damals an diesem Goldregen Theil genommen haben, waren gleichfalls zur Erfüllung ihres Zweckes nicht müde und thaten von ihrem Standpunkte aus recht daran, die Gesetze zu häufen. Und es sollte, nachdem das deutsche Reich aufgerichtet ist, nicht von selbst die Energie gestärkt und mit größter Spannkraft auch auf dem Gebiete der Gesetzgebung gearbeitet werden? Das finde ich so natürlich, daß ich die heutige Zeit nicht für eine Zeit des großen Aufschwunges oder unsere Gesetzgebung für matt und lahm halten würde, wenn sie nicht der Größe der Zeit folgen könnte und ein ganz ungewöhnliches Maß nöthiger und nützlicher Gesetze förderte.

Der Herr Minister Faeustle wünscht, man möchte dem Lande nur Zeit lassen, diese Gesetze zu verdauen.

Wenn ich mich an dieses Bild halte, so sage ich: es wird noch die Zeit kommen, in der wir genug Mittagsruhe halten und die zahlreichen Gesetze verdauen. Ein kräftiger Mann nimmt eine kräftige Mahlzeit und verdaut nachher, ein kranker nimmt bald jetzt Etwas, bald später ein Weniges. Mir scheint der Organismus unserer Staaten stark genug, daß wir in den Tagen großer Anspannung und kräftiger Anregung auch auf dem Gebiete der Gesetzgebung so viel wie möglich schaffen dürfen, nach dem Sprüchwort: das Eisen soll geschmiedet werden, so lange es warm ist. Wie Preußen die Gesetze aus der Periode von 1808 bis 1811 nachher vortrefflich verdaut hat und es seinem körperlichen und geistigen Aufschwung gedeihlich gewesen ist, und wie die Finanzgesetze, welche um das Jahr 1820 erlassen wurden, bis heute als mustergiltig dastehen und wir jetzt erst nach 50 Jahren an die Arbeit gehen, eine umfassende Reform vorzunehmen, so wird man die guten, wenn noch so zahlreichen Gesetze der heutigen Periode dereinst segnen. Nur die abgespannten Nerven Einzelner sind es, welche diese erhöhte Thätigkeit für eine mißliche halten; ich sehe in ihr ein Zeichen blühender Gesundheit.

Ich schlage aber auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts die Specialgesetzgebung doppelt hoch an, weil ihr der Geist und die Fähigkeit für die Kodifikation erwachsen müssen. Ich hänge gar nicht der Methode an, wonach man sich einige Theoretiker verschreibt, welche ein großes Gesetzbuch ausarbeiten; der Schuld dieses Verfahrens schreibe ich zu, daß unsere Gesetzbücher sehr wenig mit Volksrecht durchdrungen sind. Wenn die Specialgesetzgebung tüchtig vorarbeitet, wenn in ihr der deutsche Geist sich entfaltet, und wenn wir in gemeinsamer Arbeit gelernt haben, auch unsere Civilgesetze in Wort und Geist nach deutscher Art zu gestalten, dann ist der rechte Zeitpunkt gekommen, an die Kodifikation zu gehen. Dann werden diejenigen, welche an der Vorbereitung Theil nehmen, nicht mit verschiedenen Systemen aus den verschiedenen Gegenden des Reiches kommen, sondern erfüllt sein mit den Grundsätzen und mit der Denk- und Ausdrucksweise, welche die Specialgesetzgebung vorbereitet hat. Ich erinnere an das einzige bedeutsame Civilgesetz, welches wir behandelt haben, an das Gesetz über den Schadenersatz bei Unfällen im Gewerbebetrieb; wie viel moderner Geist ist in der Diskussion über dieses Gesetz zu Tage gefördert worden und wie sehr hat sich eine gemeinsame Anschauung über diese Materie herausgebildet, weit mehr, als sonst Lehrbücher zu Stande gebracht hätten! In der großen Versammlung des Reichstages, in Gemeinschaft mit der wichtigen Versammlung des Bundesrathes, wird sich viel leichter der gemeinsame deutsche Geist herausbilden, der einer nationalen Kodifikation nothwendig vorangehen muß, als durch das Zusammenbringen von Gelehrten und Praktikern aus verschiedenen Gegenden, ehe die Verständigung hier und allmälig vorbereitet worden ist.

(Sehr gut! links.)

Darum ordne ich mir diejenigen, welche auf den Anfang mit einer Kodifikation bestehen, in zwei Theile. Die Einen äußern sich mit diesem Wege zufrieden, weil dadurch ein Aufschub herbeigeführt wird,

(sehr richtig!)

wie beispielsweise mein verehrter Herr Vorredner schon eine fünfjährige Frist hiefür erbeten oder gewährt hat; dies sei, nach seiner Meinung, das Minimum der Vorbereitung und so lange sollten wir unsern Antrag ruhen lassen. Dagegen Andere, fürchte ich, erwägen nicht genug die Gefahr, die daraus entsteht, wenn heute, da nach ihrem Zugeständnisse die Gesetze und Systeme des bürgerlichen Rechts in den Einzelstaaten so zersplittert sind, Deputirte aus diesen Einzelstaaten berufen werden, um ein gemeinsames Gesetzbuch zu vereinbaren. Ein Jeder kommt her mit den Ansprüchen seines Heimathlandes, als gutwillige Diskutirer verständigen sie sich, bald Dieses bald Jenes aufzunehmen, mit gutem Willen und vieler Ruhe gleichen sich vielleicht die wissenschaftlichen und theoretischen Gegensätze aus und wir empfangen als Ergebniß der verdienstlichen Vereinbarung ein büreaukratisch-juristisches Gesetzbuch, doch vom Volksrecht würde darin wenig zu spüren sein. Für eine vernünftigere, für eine konservativere Vorbereitung halte ich, daß wir zunächst mit den dringendsten Specialgesetzen uns beschäftigen, immer unter genauer Erwägung dessen, was die Einzelstaaten ertragen können, und daß wir so geübt an die Kodifikation gehen.

Der Furcht schließe ich mich nicht an, daß eine allgemeine Kodifikation auch das ergreifen werde, was jedem einzelnen Staate selbstständig gebührt. Als Beispiele sind das Erbrecht und das Eherecht erwähnt worden. Hierüber beruhigt der Gesetzeszustand Preußens, wo in allen gleichartigen Materien Provinzialrechte gültig geblieben sind und das preußische Landrecht subsidiarische Kraft hat. In den einzelnen Staaten, in denen man sich so sehr gegen das gemeinsame Civilrecht sträubt, ist häufig das gemeine Recht mit subsidiarischer Kraft ausgestattet; warum sollen wir nicht mit gleicher subsidiärer Kraft auch in diesen Systemen modern deutsches Recht bilden helfen und in Gesetzen anerkennen! Der Herr Minister für Württemberg

hat diese Stoffe als solche bezeichnet, für welche das Reich nur subsidiäre Gesetze geben könne; auch zu einer subsidiären Gesetzgebung ist die Kompetenz des Reichs durchaus nothwendig. Furcht, daß wir allzuviel in unseren Kreis ziehen wollen, braucht nicht zu herrschen; denn die eifrigsten Vertheidiger des Antrags wünschen mit der Specialgesetzgebung voranzugehen und die Kodifikation naturgemäß aus dieser Specialgesetzgebung erwachsen zu lassen.

An diese unsere Mäßigung hat der Herr Abgeordnete Windthorst seine ernsteste Warnung geknüpft. Die, welche die Specialgesetzgebung in den Vordergrund stellen, wollen auf kürzestem Wege den Einheitsstaat, denn aus einem gemeinsamen Rechte müsse nothwendigerweise der Einheitsstaat sich entwickeln. Der Herr Abgeordnete hat auch diesmal den Anblick der irdischen Dinge sich entgehen lassen, sonst würde er jenen verwunderlichen Satz nicht aufgestellt haben. Wenn wirklich die Einheit des Rechts ein Merkmal des Einheitsstaats wäre, müßte die Rheinprovinz seit lange französisch sein, und umgekehrt wäre Preußen kein Einheitsstaat, denn es hat verschiedenartig gestaltete Rechtssysteme, und doch ist Preußen ein straffer Einheitsstaat und die Rheinprovinz ist weit entfernt davon, französisch zu sein, obschon sie ihr französisches Recht liebt. Wenn aber der Herr Abgeordnete statt Einheitsstaat gesetzt hätte, daß das gemeinsame Recht die Einheit der Nation darthue, so würde er das richtige Wort gebraucht haben. Denn wahr ist, daß die nationale Gemeinsamkeit fort und fort hinstrebt auf die Gemeinsamkeit des Rechts. Wenn in einzelnen deutschen Staaten die verschiedenen Rechtssysteme neben einander fortbestehen und unberührt geblieben sind, so ist dies nur daher gekommen, weil die staatliche Bildung in Deutschland bisher vorwiegend eine staatliche und keine nationale gewesen ist; und wenn wir jetzt so sehr darauf drängen, unter dem Beifall des überwiegenden Theils der Nation durch die Kompetenz des Reichs die Einheit des bürgerlichen Rechts vorzubereiten, so rührt dies daher, weil wir als Vertreter der Nation dieses seelenvollste Leben der Nation in unserer Mitte pflegen wollen als gemeinsame Sache der Nation, und weil wir die äußeren Formen des Einheitsstaats anstreben. Das Recht hat mit den äußeren Formen des Staates weniger zu schaffen, als mit dem inneren pulsirenden Leben der Nation, und dies ist der Grund, dies der Boden unseres Antrags. Wenn der Herr Abgeordnete Windthorst das Bedürfniß des gemeinsamen Rechtes gleich uns lebhaft empfände, würde er dem Antrage zustimmen können und doch sich sicher fühlen, daß im Uebrigen die Verfassungen der Einzelstaaten unversehrt, die Staaten selbst erhalten werden.

Meine Herren, trotz meiner abweichenden Ansicht ist doch ein großer Theil von Politik in unsere Erörterungen mit hineingezogen worden, und ich kann nicht umhin, so sehr ich unsern Antrag nur von seiner sachlichen Basis diskutiren wollte, diesen Theil mit zu beleuchten. Der Herr Abgeordnete Windthorst hat irrig meine Worte so aufgefaßt, daß ich meinem Antrage keinerlei politische Bedeutung zugeschrieben hätte. Dies habe ich nicht ausgesprochen, ich habe nur den Wunsch ausgedrückt, daß nicht mit bloßen politischen Redensarten unser Antrag abgefunden werde, sondern mit einer wirklichen sachlichen Erörterung, und ich freue mich, daß diese sachliche Erörterung ihm zu Theil geworden ist; aber daneben ist in die Verhandlung auch ein erheblicher Theil von Politik hineingemischt worden, nicht allein durch Mitglieder dieses Hauses, wie durch die Abgeordneten Schels und Windthorst, sondern auch durch die Vertreter der zwei Regierungen von Bayern und Württemberg. Der Schluß der ersten Rede des Herrn bayerischen Ministers lautete beinahe wie ein politisches Programm: „Die bayerische Regierung ist nicht gewillt, die Reichsverfassung zur Erstarrung verurtheilt zu sehen, sie wünscht, wenn es auf föderativem Wege erfolgen kann, auch eine gedeihliche Fortentwickelung derselben, aber diese muß geschehen zum Wohle des Reiches, wie der einzelnen Glieder, und die bayerische Regierung muß wissen, daß sie sich hierbei in Fühlung mit dem Volke befindet, dessen gesammtstaatliche Vertretung in diesem Hause zu übernehmen sie verpflichtet ist."

Ich habe bei diesen letzten Worten den Eindruck gehabt, als ob wir einen nahezu vereinbarten Wortlaut der bayerischen Regierung vor uns hätten. Schon äußerlich hatte ich den Eindruck, weil die Sprache und der Ausdruck sich wesentlich unterschieden von der sonst gebrauchten offenherzigen Ausdrucksweise des Herrn bayerischen Ministers, und weil überdies diese Erklärung jenes Dunkel an sich hat, in welches Programme dieser Art sich zu hüllen belieben. Was soll da aus den Sätzen gemacht werden, daß die bayerische Regierung die Reichsverfassung nicht zur Erstarrung verurtheilt sehen wolle, daß sie sogar die Fortentwickelung der Verfassung zum Heile des Reiches und der einzelnen Glieder wünsche, wenn dies auf föderativem Wege geschehen kann? Soll hierin ein Gegensatz ausgedrückt werden gegen die Reichsgesetzgebung? handelt es sich um eine andere Voraussetzung, als die in unserer Verfassung enthalten ist? Ich verstehe den Ausdruck nicht und kann mir nicht erklären, was unter „föderativem Wege" gemeint ist. Das Reich ist ein staatliches Wesen mit einer Kompetenz, wie sie die Verfassung beschreibt, und mit dem Rechte, die Kompetenz auszudehnen, sofern die Mehrheit des Reichstages beschließt oder zustimmt und 14 Mitglieder im Bundesrathe nicht widersprechen. Soll dieses letztere der föderative Weg sein, so sind wir fortwährend, wo es sich um Kompetenzausdehnung handelt, auf einem föderativen Wege und wenn die bayerische Regierung damit sagen will, daß sie Verfassungsänderungen nicht abgeneigt ist, sofern wir zustimmen und nicht 14 Stimmen im Bundesrathe widersprechen, so heiße ich diese Erklärung willkommen. Soll aber ein anderer Sinn damit verknüpft sein, so weiß ich nicht, wodurch wir jetzt klarer sind über die Stellung der bayerischen Regierung, als wenn diese Worte nicht gesprochen worden wären. Einen bedenklichen Kommentar zu diesem Satz hat der Herr Minister für Württemberg geliefert, der überhaupt zwar in dem technischen Theile meist sich bezogen hat auf das, was der Herr Minister für Bayern gesagt, aber politisch die Leitung übernommen hat in der Auseinandersetzung der Anschauungen. Er erläutert also: anderthalb Jahre seien erst nach dem Abschlusse der Verfassung verflossen; die Verfassung, wie sie gegenwärtig liege, sei zu Stande gekommen durch die Verträge zu Versailles; diesen Verträgen habe später die Volksvertretung die Genehmigung gegeben; jetzt schon eine Abänderung zu fordern, sei bedenklich. Im Vordersatze hat zwar derselbe Minister zugestanden, daß eine Veränderung an dem Orte, wo wir sie beantragen, durchaus indicirt sei, aber, sagte er, so lange ein Kontrahent widerspricht, sei es doch rathsam, zu warten. Als ferneren Grund der Abmachung fügt er hinzu, daß schon die Aufnahme des gemeinsamen Rechtes, wie es im Art. 4 Nr. 13 der Verfassung ausgedrückt sei, die jetzige Rechtsgemeinsamkeit, auf Widerstand gestoßen sei, und es habe zu Versailles dieser Widerstand erst überwunden werden müssen. Was soll die Erinnerung an den Ursprung der Verträge? Ich weise den Gedanken zurück, als ob in der deutschen Reichsverfassung irgend eine Spur eines Vertrages zurückgeblieben wäre außer in den Reservatrechten. Ich erkenne an, daß die Reservatrechte die Eierschalen sind, an denen die junge Geburt des deutschen Reiches noch zu erkennen ist. Aber abgesehen von den Reservatrechten, gebe ich nicht zu, daß wir es hier mit Vertragschließern zu thun haben. Dieser Gedanke ist von uns vollkommen abgewiesen worden, sowohl von den Regierungen, wie von dem Reichstage. Als Interpretationsmaterial werden die ursprünglichen Urkunden noch allerdings ihren Werth haben, aber innerhalb unserer Berathungen über die Bedürfnisse des Reiches einzuwenden, eine Abänderung der Verfassung, deren Nothwendigkeit im Allgemeinen man einsehe, müsse doch noch aufgeschoben werden, weil ein Kontrahent bedenklich sei, — das ist nicht dem Geiste unserer Verfassung entsprechend und das können wir nicht acceptiren.

Als zweiten Grund setzt derselbe Herr Minister seinen geschichtlichen Rückblick auf das Jahr 1870 fort. Es sei damals schon schwer gewesen, in Bezug auf das begrenzte Maß der Rechtseinheit die Zustimmung zu erlangen. Ziemlich unverhüllt ging diese Anspielung auf Bayern und nach genauer Erwägung dieser Worte ist es mir klar, daß der württembergische Herr Minister damit hat ausdrücken wollen, es sei eben auf diesen Kontrahenten, auf das Widerstreben Bayerns noch Rücksicht zu nehmen. Auch ist uns zur Kenntniß gekommen, daß man 1870 in vielen Kreisen Bayerns die Uebernahme der Kompetenz für die Rechtsgesetzgebung hat ablehnen wollen. Ich war von dem Verlangen nach der Aufnahme des bayerischen Staats ganz erfüllt und in mir lebte die Ueberzeugung, der Krieg würde nicht schließen nach den Wünschen der Nation, wenn Bayern fortbliebe. Der Rath war uns vielfach ertheilt worden und zum Theil von nicht geringen Stellen aus, daß das übrige Deutschland doch inzwischen sich einigen, Bayern draußenstehen lassen möge, so lange, bis es an die Thür klopfen werde, um einzutreten; aber ich und meine politischen Freunde, wir haben diesen Gedanken zurückgewiesen, wir waren zu jedem Opfer, welches mit dem Interesse des Reichs vereinbar war, bereit. Es sitzt ein Zeuge in der Versammlung mir gegenüber, dem ich kurz nach dem Durchlesen des bayerischen Vertrages, dessen Form und Einzelheiten mir nicht behagten, mitgetheilt habe, daß ich unter allen Umständen diesen Vertrag annehmen, so sehr ich noch versuchen würde, im Laufe der Verhandlungen manchen Schaden daran gut zu machen, wenn er sich gut machen ließe; aber der Preis, wie er gestellt sei, und ein noch viel größerer Preis sei nicht zu hoch, um endlich die ganze Nation zusammenzubringen. Dies habe ich meinem verehrten Freunde Planck zu einer Zeit mitgetheilt, als die Meinungen noch sehr schwankten über den bayerischen Vertrag. Daran ermessen Sie, als eine wie bedeutsame nationale Angelegenheit mir der Eintritt Bayerns galt. Dennoch ließ ich keinen Zweifel in Bezug auf früher an mich ergangene Anfragen und hegte in mir den Zweifel nicht, daß ich den Anschluß Bayerns und keines deutschen Landes würde genehmigen, wenn die Gemeinsamkeit des Rechtslebens ausgeschlossen bliebe. Zur rechten Zeit haben wir ausgesprochen: dies ist die einzige Grenze, an welcher wir stehen bleiben, vor welcher wir sogar die Vollendung der deutschen Reichseinheit zurücktreten lassen; denn ein Bundesgenosse, der eintritt in die Gemeinschaft mit dem Widerstreben, gemeinsames Recht zu pflegen, will mit unserer Hülfe vielleicht materielle Ziele erstreben, aber ein gemeinsames Gefühl bewegt nicht seine und unsere Seele. Deswegen haben alle Regierungen sich unter der Nothwendigkeit gefühlt, die Aufrechterhaltung der gemeinsamen Kompetenz für das Recht zu einer conditio sine qua non zu machen, und ich freue mich, daß auch in Bayern diese Ansicht durchgedrungen ist, daß in der That nur die Bureaustube sich ursprünglich gegen die Rechtseinheit gesträubt, daß aber das warmschlagende Herz für diese Gemeinsamkeit entschieden hat, als es sich um ein Entweder-Oder handelte. Es hat aber noch andere Gegner in Bayern gegeben, freundliche Gegner, die nicht diesen Paragraphen und diese Kompetenz haben übernehmen wollen; Einer sitzt mir gegenüber, der damals gesagt hat: er wolle das zerrissene Recht nicht mit übernehmen. Als aber die Uebernahme der Kompetenz für Bayern als nothwendige Bedingung erkannt war, stimmte er sofort bei, daß das ganze Civilrecht dem Reiche überwiesen werde. Ich rede von meinem verehrten Freunde Abgeordneten Barth, der mir gegenüber sitzt. Also auch diese Gegnerschaft war in Bayern vorhanden, die den § 4 Nr. 13 nicht hat aufnehmen wollen, weil sie kein zerstückeltes Recht im Reiche haben wollte; aber für das ganze Recht einzutreten, waren sie gesonnen, wie denn in der That die nationalen Abgeordneten Bayerns noch heute ungespalten und ungeschieden — außer durch die Sitze, welche in der Mitte liegen — für die Annahme dieses Antrages eintreten.

Ungeduld ist uns zum Vorwurf gemacht, weil wir nach 1½ Jahren auf die Annahme unseres Antrages dringen. Wir haben nie ein Geheimniß daraus gemacht, wir haben bei der Berathung der Verfassung, um uns nicht später bösen Glauben vorhalten zu lassen, ausdrücklich erklärt, dieses sei der einzige Punkt, für welchen wir ohne Ablaß und unter steter Wiederkehr auf volle Rechtseinheit dringen werden; wir nehmen die Verfassung an, wie wir sie gegenwärtig annehmen müssen, haben aber das Zutrauen nicht allein zu den Vertretern der Nation, sondern auch zu den Vertretern der Regierungen, daß sie so schnell als möglich diese Wunde heilen werden, diesen heillosen Einschnitt in der Mitte des Rechtslebens, der uns vielen Schaden bereitet. Die Vertreter der Nation haben seitdem ihr Wort gehalten und sie werden heute ihr Wort abermals einlösen; Die Regierungen sind, wie ich gern zugebe, diesem Antrage jetzt näher gekommen, namentlich die bedeutendste Regierung, die preußische hat ihm bereits zugestimmt und wir streben danach, daß auch die übrigen recht bald ihre Zustimmung geben; aber wir verletzen nicht den guten Glauben, welchen wir selbst bei unseren damaligen Gegnern hervorgerufen haben; denn wir haben diesen einen Punkt als einen solchen ausgenommen, ohne welchen wir die Verfassung nicht ganz erfüllt sehen. Darum wundern Sie sich nicht, daß wir nicht eine größere Anstandsfrist geben und erst nach Jahren wiederkommen; Mit den höchsten Interessen der Nation, mit den geistigen Interessen treibt man keine Komplimente, darin giebt es keine Anstandsfrist, sondern so schnell wie möglich und ohne Unterlaß ist darauf hinzuwirken, daß diese Wunde geheilt und die Verfassung vervollständigt werde.

Der Herr Minister für Württemberg findet ferner bedenklich, daß zu viel Anträge gleichzeitig vorliegen. An demselben Tage standen nämlich noch zwei Anträge auf Verfassungsveränderungen auf der Tagesordnung, aber von untergeordneter Beschaffenheit. Der eine verlangt, daß der zweite Absatz des § 28 gestrichen werde — eine wirkich blos innere Angelegenheit des Reichstages, bei der ich vermuthe, daß die süddeutschen Regierungen nicht den allergeringsten Widerstand leisten werden, denn sie sind ganz uninteressirt, eine Form ohne jeden Werth für sie, für uns aber eine Frage der Pflichterfüllung gegen unsere süddeutschen Freunde im Reichstage. Der zweite Antrag will eine Gemeinsamkeit über Seezeichen herstellen; auch dabei ist Süddeutschland nicht lebhaft interessirt, und ich hoffe darum auf die unbeanstandete Erfüllung dieses Antrages, sofern nicht etwa die Seestädte widersprechen. Auch dieser Antrag betrifft eine im Großen und Ganzen untergeordnete Angelegenheit des Reiches. Unsere Forderung dagegen ist von der allergrößten Bedeutung, und wir sind berechtigt, sie in dieser ganzen Bedeutung fortwährend vor der Aufmerksamkeit der Nation zu erhalten.

Der Herr Minister für Bayern hat mit Recht hervorgehoben, daß dasselbe Streben nach Rechtseinheit schon unter dem alten Bundestage hervorgetreten ist. Ich erinnere an die neuere Zeit, daß der Antrag, wie wir ihn gegenwärtig unterbreiten, in dem norddeutschen Reichstage nur mit vier Stimmen Mehrheit verworfen worden ist, daß damals schon beinahe die Mehrheit für unsern Antrag gewonnen war, und ein Jeder wird mir bezeugen, wenn dieser Antrag damals zufällig drei Stimmen mehr gefunden hätte, so wäre der Beitritt keines einzigen Südstaates und das Zustandekommen der Verfassung durch diesen Punkt nicht gefährdet gewesen. Und daß wir nicht allein in den Volksvertretungen das Ziel verfolgen, — die Vereinigung der Sachverständigen im deutschen Juristentage, wo Sie alle strebsame Geister der deutschen Juristenwelt vereinigt finden, hat fort und fort dieses Streben verfolgt, und es ist ja der bayerische Herr Minister selbst eine Zierde dieses Juristentages gewesen und hat den Juristentag in diesem Streben selbst mitgefördert, und der Herr Minister für Württemberg hat als freundlicher Gastgeber, als der Juristentag in seiner

Stadt tagte, die volle Mitwirkung zur Verwirklichung dieses Strebens zugesagt;

(Hört! hört! links.)

mindestens haben die Mitglieder des Juristentages von jener Erklärung nicht den Eindruck empfangen, daß der Minister behutsames Warten vorschreiben und namentlich vor Specialgesetzgebungen warnen würde. Ich glaube nicht, daß der Minister diese Einschränkung zur Zeit gemacht hat; gewiß ist aber, daß die gemeinsame Meinung aller technischen Männer, die doch auch verdient gehört zu werden, seit lange auf dieses Streben gerichtet ist, welches der nicht technische Theil der Nation in gleicher Weise anstrebt; denn aus allen betheiligten Kreisen wird um Rechtseinheit gebeten.

Einen andern politisch sehr wichtigen Gesichtspunkt hat der Herr Minister für Württemberg angeregt, der von dem allergrößten Interesse ist, weil dieser Gegenstand zum ersten Male zur Sprache kommt und weil er Verhältnisse berührt, die zum Theil hinter verschlossenen Thüren verhandelt werden, aus denen wir nur ab und zu genaue oder ungenaue Nachrichten empfangen, deren inneren Geschäftsbetrieb wir aber nicht mit Sicherheit wahrnehmen. Es waren die Klagen über das Verhältniß der einzelnen Staatsvertreter im Bundesrathe. Nach der Darstellung, welche uns der Herr Minister gegeben hat, erscheint der ganze Bundesrath als Gesammtheit und in seinen einzelnen Theilen wie eine Art Nichtigkeit. Es erfahren die Minister der einzelnen Staaten aus den Zeitungen, daß Gesetze vorgelegt werden; sie finden die Gesetze dann fertig und haben keinerlei Widerstandskraft; sie müssen annehmen oder ablehnen, sie können ihren legitimen Einfluß nicht ausüben. Ich erinnere mich: im vorigen Jahre hat ein anderer Herr aus dem Bundesrathe, ein sehr gewichtiges Mitglied desselben, der Herr Fürst Bismarck, eine Schilderung vom Bundesrathe gegeben, die genau das Gegentheil besagt. Danach war der Bundesrath eine Vereinigung aller politischen Weisheit.

(Abgeordneter Dr. Windthorst: Das ist er selber!)

So viel politische Weisheit überhaupt die einzelnen Staaten nur aufzubringen haben, so viel wird hineindelegirt in den Bundesrath, und nicht allein „er selber", wie mir von meinem Gegenüber eben zugerufen worden ist, sondern er hat ausdrücklich hinzugefügt, daß die werthvollsten mitarbeitenden Kräfte aus den einzelnen Staaten hineingesendet werden, und er hat noch ausdrücklich die außerordentliche Wohlthat hervorgehoben, welche aus der Reibung dieser Kräfte herbeigeführt wird.

(Heiterkeit.)

Wie nun diese beiden Bilder vom Bundesrathe vereinigt werden können für uns Außenstehende, die wir gar nicht wissen, wie es eigentlich im Bundesrathe zugeht, ob die Herren aus den kleinen Staaten stillschweigend ihr Ja nicken zu Allem, was vorgelegt wird, oder ob sie aufs Lebhafteste kämpfen, um eine Verbesserung der vorgelegten Gesetze herbeizuführen, dies zu entscheiden ist eine große Verlegenheit für mich. Aber ich möchte doch meine Ansicht nicht zurückhalten, weil ich glaube, daß sie vielfach getheilt wird. Vor Allem unterschätze ich den Einfluß der Mitglieder des Bundesrathes gar nicht so sehr, wie es der Herr Minister von Mittnacht auseinandergesetzt hat, — natürlich nur, so weit ich Zeugniß davon ablegen kann. Soweit als aus der verschlossenen Thür, wie mein Vorredner die Berathungen des Bundesrathes bezeichnet hat, ein Lichtstrahl zu uns hereindringt, habe ich gefunden, daß, wo die einzelnen Herren ein Interesse für die Sache haben, sie sehr tapfer dafür einzutreten wissen und es nicht selten durchsetzen. Einige Male haben wir die lebhaftesten Reden im Zollparlamente und im Reichstage von Mitgliedern des Bundesraths gehört, welche sehr dafür waren, bestimmte Vorschriften in eine Gesetzesvorlage einzuführen oder die Kompetenz abzuwehren, was wahrscheinlich dem Interesse der Centralregierung zu Gute gekommen ist, und sie haben ihre Angelegenheiten zum Theil durchgesetzt. Ich erinnere mich der lebhaftesten, kampfbereitesten Reden, die der Vertreter für Südhessen im norddeutschen Reichstage und im Zollparlamente ohne Gene zu führen pflegte, auch im lebhaftesten Kampfe gegen den jetzt als allmächtig geschilderten Reichskanzler. Das gab lebhafte Diskussionen. Wenn die Herren, (auf die Sitze des Bundesraths deutend) dieselbe Wohlthat uns erweisen wollten, an der Diskussion ebenso lebhaften Antheil zu nehmen, wo es sich just nicht um Sorgen des Partikularismus handelt, so würden sie auf die größte Theilnahme im Reichstage rechnen können und als einflußreiche Mitglieder des Bundesraths sich erweisen.

(Stimmen: Sehr richtig!)

Wir haben einmal eine äußerst gelungene Rede von demselben Herrn Minister gehört — ich meine, von dem Herrn Minister für Württemberg — als es sich um Beibehaltung der Bildnisse der einzelnen Landesfürsten handelte,

(Heiterkeit)

und seiner Beredsamkeit ist es gelungen, den Herrn Reichskanzler auf seine Seite zu bringen, obschon die Centralverwaltung kein Interesse daran hatte, denn das Bildniß des preußischen Königs war als Bildniß des deutschen Kaisers geschätzt. Dennoch hat der Vertreter Würtembergs eine große Mehrheit im Reichstage gefunden. Wo also sich die Herren dahinter legen, sind sie so ohnmächtig nicht. Von dem Preßgesetz hören wir, daß es jetzt nicht vorgebracht werden könne, weil einzelne Regierungen Anstand erhoben haben; so sind die Mittheilungen, ob sie ganz genau sind, weiß ich nicht. Oder die Vorlage ist verzögert, weil sie nicht rechtzeitig fertig geworden sind mit ihren Gutachten; sie haben also ihre Gutachten in aller Muße und Bequemlichkeit vor der Vorlegung des Gesetzes geben können. Dann, meine Herren, werden Sie sich in den nächsten Tagen mit einem Gesetze beschäftigen, in welchem die süddeutschen Staaten einen Sieg errungen haben gegen die ursprünglichen Vorschläge Norddeutschlands, daß der Telegraph Glückwünsche und vielleicht auch Orden für die bedeutsamen Dienste gebracht hat

(Heiterkeit)

an diejenigen, die ein so erhebliches Resultat herbeigeführt haben. Da ist die preußische Regierung besiegt worden in ihrer ursprünglichen Vorlage. Es handelt sich nämlich um die Vertheilung der Kriegsentschädigung;

(Hört! hört!)

da war das Interesse der Kleinstaaten außerordentlich wach, da haben sie mit der Energie gekämpft, die dieser Sache gemäß schien und sie haben gegen das gewaltige Preußen, das beinahe wie vergewaltigend geschildert worden ist, ihren Sieg errungen, und ich glaube, wenigstens in der großen Mehrheit des Reichstags wird das Princip nicht mehr angefochten werden; ich wenigstens bin es anzufechten nicht bereit. Ich sage, wenn die preußische Regierung sich gute Stimmung macht mit größeren Geldvertheilungen an die einzelnen süddeutschen Staaten, so werde ich nicht widersprechen.

(Sehr gut! Heiterkeit links.)

Aber ist dasselbe Interesse offenbar geworden, wo es sich um unsere geistigen Güter handelt?

(Nein! links.)

Haben wir da die Herren auftreten sehen? Da lassen sie sich die preußischen Gesetze gefallen, wie sie eingebracht werden und unverändert im Nu sind sie aus dem Bundesrathe in den Reichstag hineinbefördert.

(Hört! hört! links.)

Wo die Vertreter der kleineren Staaten sich Mühe gegeben haben in den ihnen wichtigen Angelegenheiten, haben sie in der That sehr wirksam mithelfen können, und lange wird unser Dank dauern gegen Sachsen, welches so vortrefflich geholfen hat am Straf-Gesetzbuch, welches so vortrefflich geholfen hat an der Gewerbeordnung, und welches vor allem die nationale Institution des Ober-Handelsgerichts uns gegeben hat. Ist da der Einfluß so gering, wenn ein einzelner kleiner Staat eine neue und bedeutsame Institution vorschlägt und sie durchsetzt zu seinem Verdienste? Sagen Sie mir doch, wo der Widerstand der Bundesraths-Mitglieder lebhaft hervorgetreten wäre bei den Fragen der Freiheit, bei den Fragen der Organisation, und wo ihm die Kraft nicht ausgereicht hätte, um Besseres durchzusetzen. Wenn die Herren sich beschweren, daß die preußischen Gesetze, so wie sie entworfen werden, unverändert in den Reichstag hineinkommen und ebenso angenommen werden, so habe ich den Verdacht, daß dies bei solchen Stoffen geschieht, bei denen vielleicht der Einzelne sich interessiren mag, für die aber die betreffenden Regierungen kein großes Interesse haben.

(Hört! hört! links.)

Derselbe Herr Minister hat auch den Einfluß der Abgeordneten aus den Kleinstaaten im Reichstage bezweifelt und sich beispielsweise darüber beschwert, daß kein Mitglied für Württemberg sich in der Kommission für das Militär-Strafgesetzbuch befunden habe. Meine Herren, über die Theilnahme, die wir im Reichstage den Abgeordneten aus den kleineren Staaten gewähren, hat Niemand Ursache zu gerechter Beschwerde. Drei der wichtigsten Gesetze verhandeln wir, deren Referenten Abgeordnete aus kleineren Staaten sind, das Beamtengesetz, das Ober-Rechnungskammer-Gesetz und das Militär-Strafgesetzbuch. Die Uebertragung des Referats pflegt nicht allein eine Ehrenbezeugung, sondern auch die Einräumung einer sehr wichtigen und einflußreichen Stelle zu sein. Bei dem früheren Straf-Gesetzbuche war der Abgeordnete Schwarze der verdienstvolle Referent, und wenn Sie die Geduld haben, so oft auch mich anzuhören, so will ich daran erinnern, daß ich auch Abgeordneter aus einem kleinen Staate bin.

(Große Heiterkeit.)

Gewiß ist, daß es an unserem Willen niemals fehlt, die vielen kostbaren Kräfte heranzuziehen, welche glücklicherweise die Einigung des Reiches aus den kleineren Staaten Deutschlands uns gebracht hat. Wenn unter den Abgeordneten aus Württemberg nicht die Neigung vorhanden gewesen ist, ein Mitglied in die Kommission zu schicken, — denn es brauchte diese Neigung nur entfernt angedeutet zu werden, — so fehlte die Lust wahrscheinlich deswegen, weil das Militär-Strafgesetz in Württemberg gegenwärtig so weit zurück ist hinter der heutigen Zeit, daß man von dort aus auch entschlossen ist, anzunehmen, was vorgelegt werden mag, wie denn auch in der That der Herr Vertreter der württembergischen Regierung nicht ein einziges Mal Gelegenheit genommen hat, sich über das Militär-Strafgesetzbuch in der Kommission zu äußern. Im Reichstage ist also sicher kein Mangel an Einfluß für die Mitglieder der kleineren Staaten vorhanden. Aber es will mir scheinen: wenn im Bundesrathe nicht mit genügender Energie entgegengetreten wird den Vorlagen preußischer Gesetze, obschon dieselben nicht für gut und vollkommen gehalten werden, obschon dieselben nicht mit dem süddeutschen Geiste oder den Anforderungen anderer Staaten übereinstimmen, so ist es Schuld der Bundesraths-Mitglieder, die es an Energie fehlen lassen. Wenn ich Mitglied des Bundesraths wäre, würde ich mir eine solche Rolle niemals zuweisen lassen; es ist möglich, daß ich dann nicht lange würde als Mitglied an den Verhandlungen Theil nehmen können, aber so lange man in dieser Korporation sitzt, führt man ungerechte Beschwerde, daß man an den Gesetzen nicht mit Ernst mitwirken könne. Ich habe das Gegentheil erwiesen gesehen an denjenigen Gegenständen, bei denen das Interesse der Regierungen wach und rege war.

Einen wirklich bedenklichen Mangel gestehe ich allerdings zu. Ich halte den Wunsch für berechtigt und theile ihn, daß bei der Vorbereitung größerer Gesetze im ersten Keime schon die Sachverständigen aus den einzelnen Staaten zugezogen werden. Aber ich möchte hier kein Mißverständniß aufkommen lassen: ich meine nicht eine Regierungskommission, eine Vereinigung von Vertretern, denen etwa die Regierung von Bayern, die Regierung von Württemberg, von Sachsen und die anderen Regierungen gewisse Mandate ertheilen sollen; — aber die schätzbaren Kräfte, die dort enthalten sind, sei es im Bundesrath, sei es außerhalb, von denen wünsche ich allerdings, daß sie bei den ersten Grundlagen größerer Gesetze gleich zugezogen werden, damit gleich im Anfange der Geist, der in den verschiedenen Staaten verschieden vertreten ist, allseitig zum Ausdruck gelange. Die Leitung der großen Politik wird immer und ausschließlich bei der leitenden Macht, bei der Centralgewalt verbleiben müssen; darüber sind wir wohl Alle einig. Die Vereinigung des Bundesraths hat wohl nicht die Bedeutung und wird nirgends so aufgefaßt, als ob die große einheitliche Politik der deutschen Regierungen zersplittert werden sollte durch die Theilnahme der übrigen Regierungen. Es wird Aufgabe der Centralverwaltung sein, sich mit dem deutschen Geiste zu erfüllen, und ich glaube, daß dies auf verschiedenen Gebieten ersichtlich genug ist. Aber in technischen Angelegenheiten wünsche ich zweierlei. Es möge die gerechte Forderung befriedigt werden, daß bei großen und besonders bei organischen Gesetzen von vorn herein die sachverständigen Kräfte aus den übrigen Staaten hinzugezogen werden; ich verbinde aber damit die zweite Forderung, daß die Herren Mitglieder des Bundesraths, die sich beschweren, daß sie keinerlei Einfluß haben, und daß sie stillschweigend einwilligen müssen, auch ein wenig an die eigne Brust schlagen und bekennen: nostra culpa, weil wir nicht genügendes Interesse für die einzelnen Sachen haben, als höchstens einmal Kritik anzulegen, nicht aber für die schwere Arbeit, einen Widerstand da zu leisten, wo er geleistet werden muß, nämlich im Bundesrathe selbst. Und wenn wir dann hören werden, daß die Gesetze durch das Plenum des Bundesraths oder überhaupt durch dieses Stadium nicht mit dieser ungeheuren Eile zu uns herüberfliegen, weil die Herren preußische Gesetze nicht mit allen ihren preußischen Mängeln annehmen, sondern mit den besseren Erfahrungen des übrigen Deutschlands reformiren wollen, dann wird erst die Zeit gekommen sein, in der wir auch im Interesse des Volks die Kräfte der Einzelstaaten gänzlich mitbenutzen werden, wie wir es erwartet haben bei Stiftung der Verfassung, und nicht bloß da die Stimmen der einzelnen Staaten hören, wo es gilt, Kompetenzschwierigkeiten anzustiften oder die materiellen Interessen der Einzelstaaten innerhalb der ganzen Gesammtheit gut zu stellen.

(Sehr richtig!)

Also auf beiden Seiten liegt allerdings ein Theil der Schuld, und so weit meine Einsicht geht, die schwerere auf denjenigen Mitgliedern des Bundesraths, welche sich der ernsten Mitwirkung entziehen oder sie nicht zu wahren wissen.

Meine Herren! Der Herr Abgeordnete Windthorst hat mit unserem Antrage den Drang nach dem Einheitsstaat verbunden sich gedacht. Ist einmal das Wort gebraucht „der Einheitsstaat," dann lassen wir alle sachlichen Argumente weg

— das ist Beelzebub, den jeder gute Mensch meiden soll. Dagegen wiederhole ich: wenn es dem Herrn Abgeordneten Windthorst gelingen sollte — wie ich hoffe, daß es ihm nicht gelingen wird — im Volke die Ueberzeugung hervorzurufen, daß Rechtseinheit mit Staatseinheit zusammenfalle, wenn ihm der nationale Drang nicht genügt als Quelle für die Rechtseinheit, dann wird er zum Apostel des Einheitsstaates geworden sein, denn dann würde die deutsche Nation viel lieber verzichten auf die Verschiedenheit der Staaten, als auf die Einheit des Rechtes.

(Bravo!)

Daß die einzelnen Staaten aber leben und gedeihen können neben der Rechtseinheit, liegt eben darin, daß nationales Bedürfniß die Rechtseinheit schafft. Dazu hat der Herr Abgeordnete Windthorst sehr rechtzeitig erinnert an die Schweiz; er hat jedoch, indem er die dortigen Vorgänge für sich benutzte, nur auf das Gesammtresultat hingewiesen, die Einzelnheiten aber weggelassen. Durch unser Beispiel angeregt, hat die Schweiz auch ihre Verfassungsreform lebhaft betrieben, und dieses Kantönli-Schweiz hat als Erforderniß der neuen Reform mit aufgenommen die Rechtseinheit auf dem ganzen Gebiete des Civilrechtes, und es wird mir doch alle Welt zugeben, daß die Bestrebungen nach dem Einheitsstaate in der Schweiz gar nicht so allgemein verbreitet sind.

(Abgeordneter Dr. Windthorst: Doch, doch! — Widerspruch.)

Der Herr Abgeordnete Windthorst behauptet dies, nicht sehr zum Glauben dieser Versammlung und nicht sehr zum Glauben Europas.

(Heiterkeit.)

Wenn also die Schweiz, diese französisch-romanisch-italienisch-deutsche Schweiz, die Rechtseinheit in ihre Reform aufgenommen hat als eine Bedingung, da soll das einheitlich redende, einheitlich gestaltete Deutschland nicht darauf bestehen, dieselbe Rechtseinheit zu erhalten?! Ist die Schweiz nicht das beste Beispiel und das leuchtendste Muster, daß die Rechtseinheit sich immer mehr und mehr aufdrängt als tief inneres Bedürfniß, wo immer sich einheitliche Gestaltungen und Verkehrsbeziehungen einleben? In der Schweiz ist die Forderung unseres Antrages bei der Abstimmung Mann für Mann abgewehrt worden durch 5000 Stimmen, durch den Unterschied von 3000 Stimmen unter mehreren Hunderttausend. Das scheint mir weit genug vorgeschritten zu sein auf den ersten Schlag, wenn Sie namentlich in Rechnung setzen, daß nicht allein im Interesse der Sprachverschiedenheit gegen die Reform gewirkt worden ist, sondern auch durch eine Partei, welche sich einheitlich fühlt durch aller Herren Länder, und welche es für das größte Interesse hält, keine andere Einheit neben sich aufkommen zu lassen,

(lebhafte Zustimmung)

weil sie mit den zersplitterten Theilen der Nationen viel besser fertig werden kann, als mit der gesammten und konsolidirten Nation.

(Sehr wahr!)

Und diese Partei, die mächtig einwirkt mit allen ihren Mitteln, und die den Alleinbesitz in einzelnen Kantonen hat, hat es doch nicht weiter bringen können, als gleich beim ersten Anhub nur getheilt auf Gleich und Gleich die Reform abzuwehren, in welche die Einheit geschrieben war, die wir gegenwärtig in unserem Antrage fordern. Meine Herren, ist es zu viel, wenn die Vertreter der deutschen Nation von den Regierungen fordern, daß das Bedürfniß, welches jede höhere Einigkeit anerkennt, — denn daß die Schweiz föderativ ist, wird Niemand bestreiten, — daß das Bedürfniß, welches jede höhere Einheit anerkennt, befriedigt werde? Wir, die wir mit sprachlicher Einheit gesegnet, die wir einig sind in Sitte, Kultur und Sprache, die wir geographisch genau mit einander verbunden sind, die wir die vollendetste Verkehrseinheit, die vollendetste Zugfreiheit haben, wir wollen auch die Rechtseinheit aufrichten; ist dies ein unbilliges Verlangen? Vorwürfe würden wir verdienen, wenn wir eine Session hingehen ließen, ohne fort und fort die Regierungen zu mahnen: ihr schuldet der Nation die Rechtseinheit, ohne welche ihr nicht eure Pflicht gethan habt, — wenn wir nicht fort und fort die Regierungen mahnten: hier ist eine unbezahlte Schuld, die unverzüglich eingelöst werden muß. Man lasse weg die nichtigen und kleinlichen Einwendungen und auch die leeren Schreckbilder, daß wir nicht die Rechtseinheit um ihrer selbst willen, sondern unter ihr den Einheitsstaat anstreben. Nein, meine Herren! Wir wünschen allerdings die Konsolidation der Verfassung, aber ich verbleibe bei dem, was ich vom ersten Tage an gesagt habe, seitdem ich mitberathen habe an der Aufrichtung erst der norddeutschen Bundesverfassung und dann des deutschen Reiches. Die Einzelstaaten werden in ihrer Gesammtheit eine Probe bestehen. Werden sie sich als solche Glieder erweisen, die förderlich mitwirken, um der Nation Alles zu geben, was sie nicht entbehren kann zu ihrer vollständigen Wohlfahrt und Entwickelung, dann werden die Einzelstaaten ihre Berechtigung dargethan haben und Niemand wird sie angreifen. Wenn aber diese Einzelstaaten sich entgegenstellen dem Punkte, wo die Nation nächst der Sprache am empfindlichsten zusammenstrebt, dann werden sie eine Legitimation gegen sich geschaffen haben und sie erst werden die Gegner sich groß ziehen, die gegenwärtig noch nicht vorhanden sind. Meine Herren, dieser empfindliche Punkt und dieser berechtigt empfindliche Punkt ist die Rechtseinh it, welche wir heut von ihnen fordern und stets zu fordern fortfahren werden, bis unsere Forderung bewilligt sein wird, denn hinter uns ist die Nation!

(Lebhaftes Bravo links.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Bundesbevollmächtigte, Staatsminister von Mittnacht verlangt.

Bevollmächtigter zum Bundesrathe für das Königreich Württemberg, Justizminister **von Mittnacht**: Meine Herren, fürchten Sie nicht, daß ich zur Sache eingehend reden werde. Es sind nur einige wenige Worte der Abwehr und Berichtigung, zu denen ich veranlaßt bin durch den eben gehörten Vortrag.

Der Herr Vorredner hat mir den Ausspruch in den Mund gelegt, eine Verfassungsänderung müsse aufgeschoben werden, wenn ein Kontrahent Anstand nehme, derselben zuzustimmen. Das habe ich nicht gesagt und ich habe zu bedauern, daß der Herr Vorredner nicht auch bezüglich meiner Rede Gebrauch von der stenographischen Aufzeichnung gemacht hat. Ich habe Folgendes gesagt: es habe ein erhebliches Bedenken seitens eines Kontrahenten vom Herbst 1870 bezüglich der Nr. 13 stattgefunden; das sei kein formelles Hinderniß für eine Verfassungsänderung, aber es werde den Wunsch erklären, daß, so lange jener Kontrahent an diesem Bedenken festhalte, man Zeit zur Beilegung behalte, daß die Sache nicht überstürzt werde. Das was ich sagte, ist also kein staatsrechtlicher Satz, welchen der Herr Abgeordnete Lasker daraus gemacht hat, sondern nur ein Opportunitätsargument, der Wunsch, daß noch einige Frist zur Beilegung der Sache gewährt werde.

Der Herr Vorredner hat auch meiner Aeußerungen bei dem letzten Juristentage gedacht und verschiedene der Herren haben „hört, hört!“ dazu gerufen. Es liegt mir leider der Wortlaut der wenigen Sätze nicht vor, die ich damals gesprochen habe; aber ich glaube mich ganz bestimmt zu erinnern, daß ich nichts weiter als das gesagt habe: die Nr. 13 des Artikel 4 der Reichsverfassung beschränke das in Absicht auf die Reichsgesetzgebung dem Reiche zugewiesene Gebiet zu sehr;

dieses Gebiet werde also zu erweitern sein, und wenn und so weit auf den dazu geeigneten Gebieten ein solches Bedürfniß nachgewiesen werden sollte, werde der Bundesrath mit gleicher Hingebung wie der Reichstag dem Bedürfniß gerecht werden. Ich glaube, daß das, was ich damals in Stuttgart sagte, durchaus nichts anderes ist, als was ich vorgestern hier ausgesprochen habe.

Der Herr Vorredner ist sodann des Näheren eingegangen auf die Bemerkung, die ich vorgestern machte über die Mitwirkung der Bundesregierungen bei der Reichsgesetzgebung; er hat aber die Bemerkungen, die ich in dieser Beziehung machte, in einer Weise verallgemeinert, die ich als richtig nicht zugeben kann. Was ich gesagt habe, ist nicht mehr als Folgendes: es sei dringend zu wünschen, daß den Bundesregierungen nicht erst in den Verhandlungen und Berathungen des Bundesraths, sondern schon früher, nämlich bei der ersten Aufstellung größerer Gesetzentwürfe über Rechtsschöpfungen, eine wirksame Einflußnahme gesichert werde, und ich habe angefügt, wenn diese Sicherung nicht erfolge, so sei zu befürchten, daß eine unliebsame Indifferenz der Bundesregierungen auf dem Gebiete der Rechtsgesetzgebung sich zeigen möchte. Es ist das denn doch etwas Anderes, als was der Herr Vorredner mir ganz allgemein in den Mund legte. Uebrigens bleibe ich bei dem stehen, was ich vorgestern gesagt habe. Wenn ein größerer organischer Gesetzesentwurf erst, wenn er im Detail ausgearbeitet und im Detail festgestellt ist, Gegenstand der Einwirkung wird, dann wird sogar dem Hohen Reichstage, geschweige den einzelnen kleineren Regierungen es unter Umständen außerordentlich schwer sein, mit bedeutenden Abänderungen noch aufzukommen, und das verhält sich anders, wenn man in die Lage versetzt wird, bevor die Ansichten an maßgebendem Orte festgestellt sind, seine etwaige anderweitige Auffassung und seine Erfahrungen geltend zu machen. Diesen Punkt durfte und mußte ich vorgestern hier erwähnen, deswegen, weil ja ganz selbstverständlich für jede bedeutende Erweiterung der Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung von größter Erheblichkeit ist die Organisation dieser Gesetzgebung und ihre praktische Handhabung. Mehr gelegentlich und daneben habe ich allerdings noch eine Aeußerung über den Bundesrath gethan; ich darf aber erwarten, daß den von mir gebrauchten Worten: zu einer vollkommenen Mitwirkung im Bundesrathe fehle es den Bundesregierungen schon an der Zeit und noch an einigem Anderen, — daß diesen Worten nicht eine weitergehende Tendenz unterlegt wird, als sie nach meiner Absicht haben sollten. Ich habe das „einige Andere", was Sie allerdings mit Heiterkeit aufgenommen haben, nicht speciell angeführt, weil eben die Vervollkommnung oder die Reform der Institution des Bundesraths nicht auf der Tagesordnung stand und steht; daß aber dem Bundesrathe zu einer vollkommenen Entwicklung und Entfaltung seiner Bedeutung noch Einiges fehlt, zu dieser Ansicht bekenne ich mich auch heute, und ich glaube nicht, daß darin irgend eine unberechtigte Selbstüberhebung oder ein Attentat gegen irgend Jemand gefunden werden kann. Der Bundesrath ist — das habe ich damit andeuten wollen und das haben schon viele Andere vor mir gesagt — eine Institution der Reichsverfassung, die einer vollkommeneren Entwicklung noch sehr fähig ist; diese Ansicht habe ich jetzt noch und werde jeden Augenblick bereit sein, sie zu vertreten und, wenn der Zeitpunkt dazu der richtige wäre, die Belege dafür aus meiner Erfahrung beizubringen.

Was der Herr Abgeordnete darüber gesagt hat, daß es den Vertretern der Bundesregierungen in den Verhandlungen des Bundesraths an Energie und Interesse fehlen dürfte, in dieser Beziehung wird Herr Lasker einen Anspruch darauf, vollständig unterrichtet sein, nicht machen können, da er ja selbst angeführt hat, daß die Verhandlungen des Bundesraths hinter verschlossenen Thüren stattfinden. Der Herr Abgeordnete scheint allerdings Vieles zu erfahren, was hinter verschlossenen Thüren verhandelt wird, hier aber scheint er mir doch nicht vollständig unterrichtet zu sein. In dem Wunsche übrigens stimme ich mit dem Herrn Abgeordneten überein, oder den Wunsch hege ich, daß der Herr Abgeordnete Lasker einige Zeit lang wirklich Mitglied des Bundesrathes werden möge.

(Heiterkeit.)

Wenn diese Zeit vorüber sein wird, wären wir vielleicht in manchen Beziehungen einiger als jetzt.

Präsident: Nach § 45 der Geschäftsordnung gilt die Diskussion aufs Neue eröffnet, wenn nach dem Schluß derselben — wie in diesem Augenblicke geschehen ist — ein Vertreter des Bundesrathes das Wort nimmt. Die Diskussion ist also wieder eröffnet. Der Abgeordnete Freiherr von Eckardstein hat aber auch bereits den Antrag auf Schluß dieser Diskussion gestellt; ich muß diesen Schlußantrag zur Behandlung bringen. Ich bitte diejenigen Herren, die den Antrag unterstützen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die den Schlußantrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der Schluß ist angenommen.

Da ein Vorschlag auf Verweisung des Antrages auf eine Kommission nicht laut geworden ist, gehen wir zur zweiten Berathung über; vorher aber hat zu einer persönlichen Bemerkung der Abgeordnete Lasker das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Nur aus einem Grunde nehme ich Ihre Geduld für eine persönliche Bemerkung in Anspruch. Der Herr Minister für Württemberg hat den Ausdruck gebraucht, er hätte gewünscht, daß ich auch für seine Rede den stenographischen Abdruck in Anspruch genommen hätte. Mir hat ein stenographischer Bericht überhaupt nicht vorgelegen und ich habe blos aus einem Zeitungsberichte citirt, wie er mir hier vorliegt. Nach diesem Berichte hat der Herr Minister das gesagt, was ich citirt habe, unter Anderem auch, „daß im Bundesrathe kaum Zeit sei, irgend eine Abänderung zu bewirken." Diese Worte sind wörtlich dem Berichte nachgesprochen. Der Schluß scheint mir überhaupt nicht eine Polemik gegen mich gewesen zu sein, sondern gegen irgend einen Anderen. Ich habe dem Herrn Minister in keinem Falle darüber Vorwürfe gemacht, daß er die Sache zur Sprache gebracht und zu viel Rechte in Anspruch genommen habe. Ich habe einen Theil seiner Beschwerde für begründet gehalten. Im Uebrigen habe ich nur vermuthungsweise ausgesprochen, daß auf Abänderungen im Bundesrathe nicht die genügende Energie verwendet werde, außer wo das Interesse besonders lebhaft angeregt ist.

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Abgeordnete Dr. Windthorst (Meppen).

Abgeordneter Dr. **Windthorst** (Meppen): Der Herr Abgeordnete Lasker hat in seiner Rede verschiedentlich Bezug genommen auf das, was ich gesagt haben soll. Ich habe in diesem Augenblick nicht die physische Befähigung zu sprechen, weil ich heiser bin. Ich bitte alle diejenigen Herren, die sich dafür interessiren, was ich gesagt habe, den stenographischen Bericht zu lesen.

(Heiterkeit.)

Präsident: In der zweiten Berathung hat zuerst das Wort der Herr Bundesbevollmächtigte, Geheime Justizrath Dr. Held.

Bevollmächtigter zum Bundesrathe für das Königreich Sachsen, Geheimer Justizrath Dr. **Held**: Daß der Herr Abgeordnete Lasker heute die von mir bereits berichtigte Behauptung wiederholt hat, es habe die sächsische Volksvertretung in ihrer Mehrheit für den vorliegenden Antrag sich ausgesprochen, zeigt mir, daß der Herr Abgeordnete Lasker aus nicht korrekten Zeitungsberichten, nicht aber aus dem stenographischen Berichte über die Verhandlungen der sächsischen Kammer geschöpft hat. Letzterer liegt mir vor und ich erlaube mir, daraus Folgendes zu konstatiren. Von der Deputation der Kammer war beantragt worden, die Kammer wolle die Erwartung aussprechen, daß die königliche Staatsregierung durch die sächsischen Bundeskommissare zu der vom Reichstag mit großer Majorität beschlossenen Ausdehnung der Reichskompetenz auf das Gebiet des gesammten Civilrechts im Bundesrath zustimmend sich erklären würde.

Im Laufe der Verhandlung wurden namentlich von dem Abgeordneten Herrn Dr. Schaffrath Bedenken gegen die Fassung des Antrags erhoben, theils mit Rücksicht auf die gebrauchten Worte „auf das gesammte Civilrecht", theils mit Rücksicht auf die Fassung des Antrags überhaupt, insofern derselbe darauf berechnet war, die Kompetenz des Reiches auf dem Gebiete des Civilrechts im Principe zu begründen und das Thor zu öffnen für eine unabsehbare Reihe noch unbestimmter Specialgesetze. Auf Grund der von dieser Seite namentlich gemachten Einwendungen änderte die Kommission noch während der Berathung ihren Antrag dahin ab, daß anstatt der Worte „auf das gesammte Civilrecht" die Worte gesetzt wurden: „auf Erlaß eines gemeinsamen Civil-Gesetzbuches", und in dieser Fassung ist der Antrag angenommen worden mit 42 gegen 23 Stimmen. Zu den 42 Stimmen gehören insbesondere auch die Parteigenossen des jetzigen Herrn Antragstellers, die 23 Stimmen, welche dagegen waren, sind dargestellt durch diejenigen, welche der Ausdehnung der Reichskompetenz auf diesem Gebiete überhaupt widerstreiten. Demnach ist von der sächsischen Ständeversammlung, und zwar nur von der zweiten Kammer, der Wunsch zwar zum Ausdruck gekommen, daß eine Gemeinsamkeit des Rechts auf dem Gebiete des Privatrechts erzielt werde, es ist aber zu gleicher Zeit, wie die Entwicklung der Verhandlung lehrt, dem Antrag in der Form, in welcher er gegenwärtig wieder vorliegt, widerstrebt worden, und insofern die sächsische Ständevertretung gegen den vorliegenden Antrag in seiner jetzigen Fassung sich erklärt hat, befindet sich mit ihr allerdings die sächsische Regierung im Einklang.

Soviel nunmehr den positiven Theil des Votums der sächsischen Volksvertretung anlangt, den zum Ausdruck gekommenen Wunsch auf Erlassung eines gemeinsamen Civil-Gesetzbuchs, so habe ich heute mit Befriedigung gehört, daß die mißverständliche Auffassung, welche meine Worte theils in diesem Saale, vorzüglich aber in der Presse erfahren haben, von dem Herrn Antragsteller selbst nicht getheilt wird. Ich bin mir bewußt, daß ich mich über den Weg, welcher eventuell zur Erreichung eines Civil-Gesetzbuches einzuschlagen sei, nicht ausgesprochen habe, und ich habe mich darüber auszusprechen absichtlich unterlassen, einestheils, weil zu einer solchen Aussprache der vorliegende Antrag nicht mit Nothwendigkeit führt, anderntheils, weil ich dadurch sehr leicht dem Gange der im Bundesrath noch schwebenden Verhandlungen vorgreifen und der Entschließung meiner Regierung hätte präjudiciren können.

Was die übrigen in Bezug auf die sächsischen Verhältnisse gethanen Aeußerungen des Herrn Abgeordneten Lasker anlangt, so kann ich zunächst nicht übersehen, worauf die Behauptung Bezug hat, daß die sächsische Regierung der Reichsgesetzgebung das Prävenire zu spielen strebt. Ich halte aber diese Behauptung so wenig für eine Anschuldigung, daß ich ihr nicht einmal entgegentreten möchte, und ich begnüge mich, nur andererseits die Thatsache ins Feld zu führen, daß die sächsische Regierung bereits vor Errichtung des norddeutschen Bundes gerade in Ansehung des Proceßrechtes eine größere Umgestaltung in Angriff genommen hatte, von dem Werke aber Abstand genommen hat, nachdem die Kompetenz des Reiches auf diesem Gebiete begründet worden war.

Die Angriffe gegen unseren noch bestehenden Proceß mag ich auch in diesem Momente nicht zum Gegenstand einer Erörterung machen, sie würde mich in eine Kasuistik hineinführen, welche dem Hause jedenfalls unliebsam sein würde. Ich begnüge mich zu konstatiren, daß der Herr Abgeordnete Lasker der Verurtheilung unserer Justiz nicht sein eigenes juristisches Urtheil, sondern die Klage von Laien zu Grunde gelegt hat, und wenn insbesondere die Bemerkung noch gemacht worden ist, daß aus Sachsen die meisten Processe an das Ober-Handelsgericht gelangten, so mag dies zum Theil zwar wohl in unserer Proceßgesetzgebung begründet sein, vielleicht liegt es aber auch mit an dem zahlreichen Zuspruche, dessen die Gaststube des Reichs sich erfreut.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Braun (Gera) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Braun** (Gera): Meine Herren! Ich erlaube mir nur noch wenige Worte der Vertheidigung zur Fassung des Antrags, die so eben noch angegriffen worden ist. Ich halte im Großen und Ganzen die Debatte für erschöpft, und werde deshalb Ihre Geduld nicht länger in Anspruch nehmen, als es für einige kurze Bemerkungen nöthig ist. Ich zweifle keinen Augenblick daran, daß die Darstellung, die der Herr Bundesbevollmächtigte für Sachsen in Betreff der Verhandlungen des sächsischen Landtags gegeben hat, richtig ist, aber wenn sie richtig ist, so beweist sie gerade für unseren Antrag, denn die Opposition, die dort theilweise gegen diesen unseren Antrag gemacht worden ist, ist in sich widersprechend. Auf der einen Seite beanstandet man das Wort „gesammt", d. h. das gesammte Civilrecht soll es also nicht sein; auf der einen Seite kämpft man gegen Specialgesetze und verlangt ein all umfassendes einheitliches Gesetzbuch; man will also auf der einen Seite nicht das Ganze, auf der andern Seite aber auch nicht einzelne Theile, man will also gar nichts. Endlich kommt man dann wieder zu der Konklusion, es soll eine Gesammtkodifikation stattfinden, dadurch sollen die Specialgesetze ausgeschlossen werden, und es sollen also damit alle Fehler mit einem Schlage geheilt werden. Ja, meine Herren, wie lange glauben Sie wohl, daß eine solche Gesammtkodifikation in Anspruch nimmt, namentlich wenn man sie auf eine so sorgfältige Art vorbereiten will, daß die juristischen Techniker eines jeden einzelnen Staates gehört werden? Das kostet doch eine lange Reihe von Jahren. Soll aber während der Zeit das deutsche Volk in rechtlicher Beziehung zum Todesschlafe verurtheilt sein, soll es sich hinlegen und unthätig bleiben, soll es die wichtigsten Bedürfnisse seines wirthschaftlichen und rechtlichen Verkehrs nicht befriedigen können, bloß um dieser Idee willen, daß man Alles auf einmal machen will? Und dann, meine Herren, wie werden denn erfahrungsmäßig die guten Gesammtkodifikationen vorbereitet? Sie werden vorbereitet durch Bearbeitung der einzelnen Materien. Wir haben bereits einzelne Materien bearbeitet, wie das Handelsrecht und das Wechselrecht, und haben damit schon vorgearbeitet für das Obligationenrecht; wir haben daneben eine Menge anderer Gegenstände aus dem Gebiete von Rechtsmaterialien des übrigen Civilrechts vorbereitet, und so bringt man auf dem Wege der Specialgesetzgebung, d. h. der umfassenden Spezialgesetzgebung, nicht der bloßen legislativen Gelegenheitsgedichte, die gebe auch ich Preis — auf diesem Wege bringt man von der Peripherie mittelst einzelner Radien nach dem Centrum vor, und wenn man im Centrum ist, erst dann occupirt man das Ganze auf dem Wege der Kodifikation. Das ist der Weg, wie richtige Kodifikationen entstehen, wie solche Kodifikationen entstehen, die wirklich den Bedürfnissen der Nation und nicht

der Befriedigung irgend welcher theoretischer Systeme entsprechen. Ich komme nun auf das, was der Herr Bundesbevollmächtigte für Württemberg in ähnlicher Beziehung ausgeführt hat. Er beanstandet ebenfalls das Wort „gesammt", und will ebenfalls eine Kodifikation. Nun, meine Herren, ich will Niemanden beschuldigen, daß, indem er das Wort Kodifikation ausspricht, er dabei den Hintergedanken hat: wenn wir Kodifikation und nur Kodifikation und nichts als Kodifikation proklamiren, dann sind wir diese ungestümen Mahner auf ein halbes oder ein ganzes Dutzend Jahre los, und das ist die beste Art ihnen den Mund zu schließen; das Weitere findet sich. Ich will nicht behaupten, daß dies die Absicht dieser Ausführungen ist, ich glaube aber, es könnte sehr leicht der Erfolg davon sein, ich glaube um so mehr daran, da dieselben Herren, die dieses hohe Roß der Kodifikation reiten, im Uebrigen im Widerspruch hiermit sagen, „wir wollen aber nicht das gesammte Civilrecht, wir wollen uns erst einmal verständigen, welche Gebiete des Civilrechts"; denn in demselben Augenblicke, wo Sie das sagen, geben Sie ja die Kodifikation des ganzen Civilrechts wieder Preis und werfen sich wieder auf die Specialgesetze. Da aber möchte ich denn doch erst einmal bitten, die Gebiete zu bezeichnen, auf welchen Sie die Einheit wollen, und die, auf welchen nicht. Was soll denn das sein, daß die Einheit überall herrschen soll mit Ausnahme desjenigen Theils des Civilrechts, der nicht zum Obligationenrechte gehört? Das hat in der That keinen Sinn. Wir können die wichtigsten Reformen nicht vornehmen, ohne auch in dieses Gebiet hinüber zu streifen und es zu berühren. Wenn man uns denn endlich gesagt hat, der Eifer mit dem man die Sache betriebe, könne möglicherweise den entgegengesetzten Erfolg haben, so ist das doch ein Ding, das auch einer Drohung gewissermaßen entfernt ähnlich sieht und man hat sich doch ziemlich empfindlich gezeigt gegen das, was man seinerseits als eine „Drohung" zu bezeichnen beliebte. Nein, meine Herren, thun wir einfach unsere Schuldigkeit ohne Rücksicht darauf, ob es als eine Drohung oder nicht als eine Drohung bezeichnet wird; denn wenn wir stille schwiegen, gar nichts thäten, wenn wir nicht drängten, nun so würde man einfach sagen: das Bedürfniß liegt nicht vor, es liege bei der Nation nicht vor, denn die Vertreter der Nation schweigen ja jetzt über diesen von ihnen früher eifrig behandelten Gegenstand. Was die Aeußerung des Herrn Bevollmächtigten für Württemberg auf dem Juristentage anlangt, so will ich seine heutige Mittheilung zwar nicht in Zweifel ziehen, es ist am Ende Jeder der beste Interpret seiner Worte und vielleicht auch der beste und zweckmäßigste, nachträgliche und retrospektive Interpret seiner Worte. Aber die Worte haben damals, als sie gesprochen und gehört wurden, einen ganz andern Eindruck gemacht. Ich glaube, darüber sind Alle einig, die sich für diesen Gegenstand interessirt haben.

(Zustimmung.)

Ich habe sie nicht mit eigenen Ohren gehört, diese Worte, ich habe sie aber von Ohrenzeugen vernommen und in der Presse gelesen; und da war von einer vorherigen Untersuchung darüber, welche einzelnen Gebiete herangezogen werden sollten, und welche nicht, gar keine Rede. Diese Ausnahme paßte ja auch gar nicht zu der Idee, die der damalige Herr Redner vormals auf dem Juristentag in den Vordergrund gestellt hat, nämlich, daß die Fassung der Nr. 13 des Artikel 4 zu beschränkt sei. Wenn ich sage, hier ist eine Beschränkung, die ich beseitigen will, so kann ich nicht in demselben Augenblicke sagen, ich will nun diese Beschränkung durch andere, noch weitergehende Beschränkungen ersetzen. Das ist ja ein logischer Widerspruch, über den man gar nicht hinaus kommen kann.

Wenn der Herr Bundesbevollmächtigte für Württemberg weiter behauptet hat, es fehle noch mancherlei zur Entwicklung und Entfaltung des Bundesrathes, so will ich das als eine interne Angelegenheit des Bundesrathes nicht bestreiten; aber glauben Sie denn, daß die deutsche Nation mit ihren dringlichsten und wichtigsten Lebensbedürfnissen, mit den Grundlagen ihrer rechtlichen und wirthschaftlichen Existenz so lange warten kann, bis noch irgend ein kleines Erkerchen im Bundesraths-Palais weiter ausgebaut, oder irgend ein dekoratives Element weiter daran angebracht ist? Gerade die Rechtseinheit fördert ja die Entwicklung unserer Gesammt-Reichsverfassung; sie fördert auch nothwendig die Entwicklung und Entfaltung des Bundesrathes, der ja dadurch mit einer viel wichtigeren Aufgabe betraut wird, an der jedes einzelne Mitglied des Bundesrathes seine Kräfte von Neuem wecken und stählen kann, wenn sie etwa dermalen etwas erlahmt und eingeschlafen sein sollten.

(Heiterkeit.)

Es fehlt ja da wirklich nicht an den nöthigen Organen; die Organe sind da; es handelt sich nur darum, daß Jeder an der Stelle, an welche er gesetzt ist, seine Schuldigkeit thut. Wollen aber die Mißvergnügten im Bundesrathe die weitere Entwickelung der Dinge beschleunigen, nun, so mögen sie hervortreten mit einem derartigen Antrage, etwa auf ein Reichsministerium, wodurch ja diese Beschwerden sämmtlich vielleicht gehoben werden. Wenn wir aber im Augenblicke allen bundesräthlichen Wünschen nicht gleichzeitig gerecht werden können, so soll dieses uns doch nicht hindern, in den Punkten, wo wir es jetzt schon können und sollen, die Wünsche der deutschen Nation zu befriedigen.

Deshalb empfehle ich den Antrag mit Inbegriff des Wortes „gesammt", das mir mit das Wichtigste in dem Antrage zu sein scheint.

Präsident: Das Wort hat der Abgeordnete Graf von Rittberg.

Abgeordneter Graf **von Rittberg**: Meine Herren! Die Antragsteller haben diesmal die Justizorganisation aus diesem Antrage weggelassen; das ändert aber den Sinn des Antrages nicht, denn die Civil-Prozeßordnung giebt die Grundlage für die Justizorganisation. Ich bin aber mit dem Abgeordneten für Meiningen darin einverstanden, daß die Hoheitsrechte der Einzelstaaten dadurch nicht beeinträchtigt werden, denn sie haben auch ferner, wenn die Proceßordnung erscheint, das Recht, die Bezirke abzugrenzen, die Richter und Beamten anzustellen, ihre Dotation festzusetzen und Alles zu thun, was aus der Justizhoheit herzuleiten ist. Uebrigens, meine Herren, habe ich noch bedeutende Wünsche für das jetzige Projekt der Civil-Prozeßordnung, namentlich aber scheinen mir nova in facto et probatorio in der Appellationsinstanz nothwendig, und ich hoffe seiner Zeit, meine Herren, dabei auch von Ihnen und von Seiten des Herrn Ministers von Mittnacht gehörige Unterstützung zu finden. Meine Herren, schelten Sie mich und meine Freunde nicht antinational, wenn wir auch diesmal Ihrem Antrage nicht zustimmen; wir sind so national wie irgend eine Partei in diesem Hohen Hause, wir haben die Zerrissenheit und Ohnmacht Deutschlands schwer empfunden, wir haben die Einigung seiner Fürsten und Stämme mit Jubel begrüßt, und wir berathen hier mit Ihnen mit Treue und Hingebung Alles, was zur Wohlfahrt des Reiches dient; wir unterscheiden uns nur darin von Ihnen, daß wir wohl einen starken kaiserlichen Arm, aber keinen Einheitsstaat wollen, daß wir die neuen Verhältnisse mehr wie Sie an die alten anknüpfen und dadurch dem Volke angenehmer machen wollen. Dies, meine Herren, kennzeichnet schon gewissermaßen unsern Standpunkt zur Vorlage. Meine Herren, wir tragen ja der Vorlage alle Sympathien entgegen, und ich müßte kein Veteran in der Justiz sein, wenn ich nicht dringend wünschte, daß wir bald für die meisten Rechtsmaterien ein gemeinsames kodificirtes bürgerliches

Recht in Deutschland hätten. Aber, meine Herren, Ihr Antrag geht zu weit; er umfaßt Rechtsmaterien, die wir dem deutschen Reiche nicht überweisen können, das sind alle diejenigen Rechtsmaterien, meine Herren, welche sich entwickelt haben aus der Geschichte des Volkes oder aus besonderen realen Verhältnissen. Ich rechne dahin, meine Herren, das Erb- und Familienrecht, ich rechne dahin das Agrarrecht mit seinem Appendix, dem Hypothekenrecht. Meine Herren, der Herr Abgeordnete Miquél hat zwar gesagt, daß wir hier allen Eigenthümlichkeiten und Besonderheiten des Volkes mehr Rechnung tragen könnten, als in den einzelnen Landtagen. Aber, meine Herren, dieser Satz will mir doch nicht einleuchten. Wer in den Landtagen über diese Dinge schon verhandelt hat, wird sich überzeugt haben, wie schwer es ist, schon für ein Land die besonderen Verhältnisse zu berücksichtigen und das Gemeinsame festzustellen, was für das Land am besten ist. Hier für das Reich ist es aber geradezu unmöglich, und es genügt nicht, meine Herren, daß wir hier aus allen Theilen des deutschen Reiches Abgeordnete haben; sie können zwar die Verhältnisse ihrer Heimath darlegen, aber diese in einem Gesetze zu berücksichtigen, das halte ich für ganz unmöglich. Herr von Stauffenberg, meine Herren, hat uns in der vorigen Sitzung eine bunte Musterkarte von Erbrechten, die in Bayern herrschen, vorgeführt, und schon daraus wird ersichtlich sein, daß hier im Reichstage diese verschiedenen Rechte zur Einheit zu kodificiren, ganz unmöglich ist. Ich könnte Ihnen für Preußen eine ziemlich gleiche Musterkarte vorführen, und auch wir haben noch die bessernde Hand anzulegen. Meine Herren, wir haben erst damit angefangen, es handelt sich ja darum, das Erstorbene wegzuthun und das Lebensfähige kräftiger zu machen; das können wir für die verschiedensten Verhältnisse im deutschen Reiche nicht. Ebenso ist es mit der Agrargesetzgebung, hervorgegangen aus den verschiedenen Agrarverhältnissen; wir müssen auch diese der Specialgesetzgebung vorbehalten.

Ferner aber, meine Herren, scheint es mir und meinen Freunden angemessen, daß wir die Initiative in dieser Sache den verbündeten Regierungen überlassen, wenn letztere nicht drängen. Die Regierungen sind ja unterrichtet von unsern Wünschen, das ganze Haus theilt den Wunsch, daß wir über die meisten Rechtsmaterien ein einheitliches kodifizirtes Recht haben, und ich halte es für einen Irrthum oder einen falschen Ausdruck von dem Abgeordneten Dr. Windthorst, wenn er meinte, daß ein einheitliches bürgerliches Recht zum Einheitsstaate führte; dann müßten ja die preußischen Rheinlande zu Frankreich gehören; wir haben drei Rechtsgebiete in Preußen. Also, meine Herren, wenn wir aus der Initiative der verbündeten Regierungen einen solchen Antrag bekommen, dann wird es sicher sein, daß dieses Hohe Haus denselben genehmigt; wir gehen dann eine sichere Bahn und setzen uns nicht der Gefahr aus, daß 14 Stimmen im Bundesrath unsere Vorlage ablehnen. Wenn nun, meine Herren, die Heren Bundesräthe Staatsminister Dr. Faeustle und Justizminister von Mittnacht ihrer Vorträge wegen angegriffen worden sind, so scheint mir das nicht gerechtfertigt. Wir haben in der That keine Veranlassung — und der Herr Abgeordnete von Meiningen hat dies zugestanden — die deutsche Gesinnung dieser Herren irgendwie in Zweifel zu ziehen; — wenn sie uns aber doch von der wahren Lage der Sache, die uns nicht klar war, von den Hindernissen, die von Seiten der Regierungen dem Antrage entgegenstehen, Kenntniß gegeben haben, so scheint mir dies den größten Dank zu verdienen, und den spreche ich ihnen hiermit aus.

Meine Herren, ich bitte Sie, daß Sie diese Sache der Initiative der Bundesregierungen überlassen. Ich bin überzeugt, daß sie dann einen bessern Verlauf nehmen, daß sie praktisch werden wird. Das wird Ihr Antrag nicht!

(Bravo!)

Präsident: Es wird von drei Seiten der Schluß beantragt, es scheint aber Niemand weiter das Wort zu nehmen. Wir kommen zur Abstimmung.

Der Antrag Nummer 63 der Drucksachen, den ich zur Abstimmung bringe, geht dahin:

Der Reichstag wolle beschließen:

dem nachfolgenden Gesetz-Entwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen:

Gesetz, betreffend die Abänderung der Nummer 13 des Artikels 4. der Verfassung des deutschen Reiches.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden deutscher Kaiser, König von Preußen u. s. w.

verordnen im Namen des deutschen Reiches nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einziger Paragraph.

An die Stelle der Nummer 13. des Artikels 4. der Verfassung des deutschen Reiches tritt die nachfolgende Bestimmung:

Die gemeinsame Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die diesem Antrage gemäß beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die sehr überwiegende Mehrheit des Hauses. —

Die nächste Nummer der Tagesordnung ist die

dritte Berathung des Postvertrages zwischen Deutschland und Portugal (Nummer 94 der Drucksachen).

Ich frage, ob Jemand in der Generaldebatte das Wort begehrt, — und gehe, da das nicht geschieht, zur Aufrufung der einzelnen Stücke des Vertrages über: seiner Ueberschrift, — seinem Eingang, — Artikel 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8, — 9, — 10, — 11, — 12, — 13, — 14, — 15, — 16, — 17, — 18.

Zu Artikel 19 hat der Herr General-Postdirektor das Wort.

Bundesbevollmächtigter für des Königreich Preußen, General-Postdirektor **Stephan**: Ich habe dem Hohen Hause eine Mittheilung zu machen in Beziehung auf die Ausführung des Vertrages mit Portugal. Es hat im Artikel 19 ein früherer Termin, als der 1. April 1873 nicht angesetzt werden können, weil nach dem Turnus der parlamentarischen Arbeiten in Portugal die portugiesische Regierung es voraussah, daß vor diesem Termin die verfassungsmäßig erforderliche Genehmigung der Legislative nicht zu erlangen sein werde. In der Sitzung des Reichstages vom 15. Mai ist nun der Postvertrag mit Spanien in dritter Lesung genehmigt worden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden zu diesem Vertrage hat inzwischen stattgefunden. Die Ausführung beginnt mit dem morgigen Tage. Es tritt da nun der Uebelstand ein, daß, während bisher eine Parität in den Portosätzen nach Spanien und Portugal obwaltete, indem der Satz von 6 Sgr. gleichmäßig für beide Länder galt, vom ersten Juni ab für Spanien der Satz von 3 Sgr. Anwendung finden wird, während für den Verkehr mit Portugal, und natürlich nicht zu seinem Vortheil, der Satz von 6 Sgr. noch bis zum April 1873 bestehen bleiben müßte. Nun enthält aber der Artikel 19 des zur Zeit noch bestehenden Postvertrages mit Portugal vom Jahre 1864 eine Ermächtigung für beide Postverwaltungen, die deutsche und die portugiesische, eine Ermächtigung, die dahin geht, auf administrativem Wege die Portosätze zu ermäßigen, sobald es im Laufe der Zeit gelingen würde, eine Herabsetzung des Transitportos durch Frankreich oder durch Belgien zu erlangen. Dieser Fall ist eingetreten, und es haben die beiden Postverwaltungen inzwischen von der durch Artikel 19

des bestehenden Vertrages ihnen ertheilten Ermächtigung Gebrauch gemacht. Es ist vor einigen Tagen ein Abkommen mit der portugiesischen Postverwaltung geschlossen worden, wonach die Ermäßigung von 6 auf 3 Sgr. bereits mit dem 1. Juli dieses Jahres in Kraft treten soll.

(Bravo!)

Es wird also vom 1. Juli dieses Jahres der gleichmäßige Satz von 3 Sgr. für den gesammten Verkehr mit der iberischen Halbinsel und deren Pertinenzien, den balearischen Inseln, Madeira, den canarischen Inseln, den Azoren und den spanischen Postanstalten in Marocco bis nach Mogador hinunter stattfinden und es wird dann im nächsten Jahre zufolge des Artikel 4 des vorliegenden Vertrages und in Gemäßheit des Schlußprotokolls zum spanischen Vertrage derselbe Satz, und zwar zu einem übereinstimmenden Termin, auch auf den Betrag von 2½ Sgr. heruntergesetzt werden.

Präsident: Ich frage, ob noch das Wort zu Artikel 20 verlangt wird, und bringe, da das nicht geschieht, den am 9. d. Mts. unterzeichneten Postvertrag zwischen Deutschland und Portugal dadurch zur Abstimmung, daß ich diejenigen Herren bitte sich zu erheben, die dem Vertrage die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen wollen.

(Geschieht.)

Diese Genehmigung ist ertheilt.
Die nächste Nummer der Tagesordnung ist die

dritte Berathung des Postvertrages zwischen Deutschland und der österreichisch-ungarischen Monarchie (No. 95 der Drucksachen).

Hier hat in der Generaldebatte der Abgeordnete Schmidt (Stettin) das Wort.

Abgeordneter **Schmidt** (Stettin): Meine Herren! Die bisher abgeschlossenen Postverträge, auch die beiden, welche heute in dritter Lesung hier angenommen worden sind, haben in der kommerziellen Welt eine große Befriedigung erregt, wie das aus verschiedenen Mittheilungen hervorgeht. Es bestehen nun aber noch postalische Hindernisse und Barrieren zwischen dem deutschen Reiche und einigen anderen Staaten. In der letzten Zeit sind wir mehrfach darauf aufmerksam gemacht worden, daß auch ein Postvertrag zwischen dem deutschen Reiche und Rußland uns noch zur Genehmigung vorgelegt werden würde. Da die früheren Verträge ohne längere Diskussion hier genehmigt sind, jedoch ein baldiger Schluß des Reichstages in Aussicht steht, so würde für den Fall, daß noch ein oder der andere Postvertrag hier der Genehmigung unterliegen sollte, nach meiner Ansicht das Resultat nur ein glückliches für die Annahme sein. Ich erlaube mir deshalb die Anfrage an den Herrn Bundeskommissar zu richten, ob vielleicht noch Aussicht ist, daß in dieser Session ein Postvertrag zwischen Deutschland und dem russischen Reiche zur Genehmigung dem Reichstage vorgelegt werden wird.

Präsident: Der Herr General-Postdirektor hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, General-Postdirektor **Stephan**: Ich habe die Ehre, die Mittheilung zu machen, daß der Vertrag mit Rußland bereits abgeschlossen ist und in der Plenarsitzung des Bundesraths vom gestrigen Tage die Genehmigung erhalten hat, mithin vielleicht schon in den nächsten Tagen zur Vorlage in diesem Hause gelangen wird.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Schmidt (Stettin) hat das Wort.

Abgeordneter **Schmidt** (Stettin): Meine Herren! Nach dieser Mittheilung haben wir Hoffnung, daß in kurzer Zeit von allen Punkten des deutschen Reichs mit Rußland zu einem Satze, der gewiß nicht die Höhe von 3 Silbergroschen übersteigt, das Publikum wird korrespondiren können; ein einfacher Brief von Konstanz, Stuttgart und allen übrigen Orten des deutschen Reiches nach dem Kaukasus, nach dem Ural, selbst nach Kamtschatka, bis zum Amurgebiet wird nicht mehr als 3 Silbergroschen kosten; allerdings noch etwas mehr als nach den Staaten von Nordamerika.

Es erscheint dieser erwarteten Erleichterung für den Postverkehr gegenüber jedoch um so drückender, wenn wir noch heute von der Hauptstadt des deutschen Reiches nach Ystadt, Gothenburg oder Stockholm denselben Satz bezahlen sollen, wie nach dem Amurgebiet, resp. nach Moskau oder nach dem südlichen Rußland. Ich möchte daher die Aufmerksamkeit des Herrn Bundeskommissarius und auch des Hohen Hauses darauf richten, ob nicht der Abschluß eines Postvertrages mit Schweden in Aussicht steht; allerdings noch mehr im Interesse von Schweden selber. Nach einer Mittheilung in einem dänischen Blatte soll nämlich zwischen der deutschen Postverwaltung und der Postverwaltung von Norwegen schon ein Abkommen getroffen sein, nach welchem vom 1. Juli dieses Jahres ein Brief von Deutschland nach Norwegen nur 2½ Silbergroschen kosten soll. Meine Herren, in diesem Fall erscheint es um so abnormer, wenn ein Brief nach dem Vorlande, nach Schweden, ½ Silbergroschen theurer zu stehen kommt, und es würde im Interesse von Schweden liegen, daß ein solcher Zustand, wie er nach dem 1. Juli d. J. eintritt, bald beseitigt wird. Ich möchte daher dem Herrn Bundeskommissarius anheimgeben, ob nicht auch mit dem schwedischen Reich Einleitungen zu einem Postvertrage in der nächsten Zeit getroffen werden könnten; allerdings, wie ich hervorhebe, mehr im schwedischen als im deutschen Interesse.

Präsident: Es nimmt Niemand weiter in der Generaldebatte das Wort, ich schließe sie und rufe die einzelnen Stücke des Vertrages zwischen Deutschland und der österreichisch-ungarischen Monarchie auf: Ueberschrift und Eingang, — Artikel 1, — Artikel 2, — Artikel 3, — Artikel 4, — Artikel 5, — Artikel 6, — Artikel 7, — Artikel 8, — Artikel 9, — Artikel 10, — Artikel 11. Zu Artikel 12 hat der Abgeordnete Dernburg das Wort.

Abgeordneter **Dernburg**: Der Artikel 12 setzt fest, daß in dem Verkehr mit Oesterreich das Porto für Postkarten ohne Unterschied die Entfernung pro Stück ½ Silbergroschen von dem Tage der Giltigkeit des Vertrages an betragen soll. Ich halte es für selbstverständlich, daß dem Reichstage eine Vorlage gemacht werden wird, worin auch für den internen Verkehr eine gleiche Herabsetzung der Gebühr für Postkarten vorgeschlagen wird, und wünsche nur, darüber eine Erklärung von Seiten des Herrn Bundeskommissarius zu haben.

Präsident: Der Herr General-Postdirektor hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, General-Postdirektor **Stephan**: Meine Herren! Der Wunsch, den der Abgeordnete Dernburg eben ausdrückt, hat bereits seine Erfüllung gefunden, zwar nicht in der Vorlage an dieses Hohe Haus, weil es nach dem Postgesetz einer solchen Vorlage nicht bedurfte; nach dem § 50 des Postgesetzes ist der Reichskanzler ermächtigt, durch ein von ihm zu erlassendes oder durch die öffentlichen Blätter zu publicirendes Reglement die Gebühr für die Korrespondenzkarten im Einvernehmen mit dem Bundesrath festzusetzen. Von dieser Ermächtigung hat der Reichskanzler Gebrauch gemacht und die Verordnung ist, wenn ich nicht

irre, bereits vor 14 Tagen im Reichsanzeiger und in andern geeigneten Blättern veröffentlicht worden, wonach vom 1. Juli ab die Gebühr für Korrespondenzkarten im ganzen Gebiet des deutschen Postwesens auf einen halben Silbergroschen, beziehungsweise 2 Kreuzer festgesetzt ist.

Präsident: Der Abgeordnete Dernburg hat das Wort.

Abgeordneter **Dernburg**: Bei der Fülle von Bekanntmachungen, die in dem Staatsanzeiger erfolgen und die den Reichstags-Abgeordneten jeden Tag zugehen, bedaure ich, diese Bekanntmachung übersehen zu haben.

Präsident: Ich frage, ob zu Artikel 13, — 14, — 15, — 16, — 17, — 18, — 19, — 20, — 21, — 22, — 23, — 24, — 25, — 26, — 27, — 28, — 29, — 30, — 31, — 32, — 34, — 35, — 36, — 37, — 38, — 39, — 40, — 41, — 42, — 43, — 44, — 45, — 46, — 47, — 48, — 49 das Wort verlangt wird. — Das geschieht nicht.

Zu Artikel 50 hat der Herr General-Postdirektor das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, General-Postdirektor **Stephan**: Meine Herren! ich hätte mir schon erlaubt, mich bei der zweiten Lesung zu diesem Artikel zum Worte zu melden. Bei dem erfreulich schnellen Fortgang der Verhandlung kam es jedoch nicht dazu, und ich muß deshalb um Entschuldigung bitten, wenn ich noch in der dritten Lesung das Wort nehme. Es geschieht zu dem Zwecke, um ausdrücklich hervorzuheben, daß in diesem Artikel 50 ein sehr erhebliches Novum vorhanden ist, eine Bestimmung, die eine bedeutende Tragweite hat, und von der die Regierungen wünschen, daß kein Zweifel über den Sinn derselben bestehen bleibe. Es wird in diesem Artikel der Postverwaltung eine ausnahmsweise Ermächtigung ertheilt und zwar in einem Umfange, wie sie sonst auf diesem Gebiete von der Legislative der Exekutive nicht ertheilt worden ist, die Postverwaltung wird nämlich ermächtigt, außer Abänderungen in den Sätzen für Drucksachen und Waarenproben, auch Aenderungen in dem Fahrpost-Tarif vorzunehmen. Diese weitgehende Ermächtigung, meine Herren, hat aber folgende Motive zur Grundlage.

Bekanntlich genügt der jetzt in Deutschland bestehende Fahrpost-Tarif nicht allen Wünschen in vollkommener Weise; es haben sich sogar verschiedene und ziemlich lebhafte Kritiken gegen denselben erhoben. Es dürfte hier bei der heutigen Diskussion nicht am Platze sein, näher darauf einzugehen, ob dieser Tarif in der That zu hoch ist. In der stetigen Zunahme des Verkehrs äußert sich diese Wirkung allerdings nicht; wir haben im Jahre 1870 27 Millionen Packete befördert und im Jahre 1871 30 Millionen. Die Zunahme ist bei verschiedenen Postanstalten so außerordentlich gewesen, daß man, wenn man Werth darauf legt, die Einnahmen in einem entsprechenden Verhältniß zu den Ausgaben zu halten, eigentlich etwas weniger Zunahme des Packetverkehrs hätte wünschen mögen, welcher kostspielige Einrichtungen erheischt. Der Tarif erscheint aber ferner auch in dem Falle nicht zu hoch, wenn man ihn vergleicht mit den Tarifen anderer Länder; eine solche Vergleichung ist aufgestellt worden im General-Postamte, und sie hat ergeben, daß die Tarife anderer Länder um 50 bis 100, ja bis 250 Prozent höher sind, als der in Deutschland bestehende Packettarif.

Nun, meine Herren, erkennen wir aber insofern die Klagen gegen den Tarif als gerechtfertigt an, als die Konstruktion des Tarifs eine sehr verwickelte ist, und als sich daraus allerdings verschiedene Mißverhältnisse für die Sendungen ergeben. Es soll damit den Urhebern dieses Tarifs durchaus kein Vorwurf gemacht werden; er ist im Jahre 1867 zu Stande gekommen, wenn ich so sagen soll unter einem sehr starken Atmosphärendruck, den die Principien der verschiedenen Tarife — es waren ihrer, wenn ich nicht irre, 17, die in den einzelnen Staaten bestanden, bevor das norddeutsche Postwesen gebildet wurde — auf diesen Proceß ausübten. Es war wesentlich ein Kompromiß, der mit den auf diesen verschiedenen Tarifen beruhenden Verkehrsgewohnheiten und den weit auseinander gehenden Anschauungen damals geschlossen werden mußte; und es ist klar, daß, um nach keiner Seite hin einschneidend zu wirken oder die vielfach an den Packetverkehr sich knüpfenden Interessen zu verletzen, eine Art Mosaikarbeit zu Stande kommen mußte, bei deren Anblick man das sorgsame Anpassen der einzelnen Steine merkt, aber allerdings den großen Zug einer freien Hand vermißt.

Es kommt uns nun darauf an, den Versuch zu machen — und die umfassenden Vorarbeiten dazu sind im General-Postamt bereits seit mehreren Monaten im Gange — eine principielle Umgestaltung dieses Tarifs herbeizuführen, namentlich in dem Sinne, wie es neulich schon von jener Seite des Hauses (links) hier zur Sprache gebracht wurde, eine Vereinfachung der Zonen herbeizuführen.

Der Tarif besteht jetzt aus 23 Zonen, und wir sind mit den Vorarbeiten beschäftigt, diese 23 Zonen wo möglich auf eine einzige zurückzuführen und einen Einheitstarif in Wirksamkeit zu setzen, falls derselbe die Genehmigung der legislativen Faktoren erhält. Es wird das natürlich nicht in Beziehung auf alle Postsendungen geschehen können, sondern man wird der Natur der Sache nach eine gewisse Gewichtsgrenze beibehalten müssen, und als eine solche ist nach den bisherigen Ermittelungen diejenige von 10 Pfund als die zweckmäßigste erschienen, weil sie circa 80 Procent aller Packete umfaßt. Es wird nun angestrebt, für sämmtliche Packete bis zu diesem Gewicht, mithin bis fünf Kilogramm, einen einheitlichen Portosatz von fünf Silbergroschen womöglich auf sämmtliche Entfernungen im deutschen Postgebiet zu erreichen, und auf einer solchen oder ähnlichen Basis würde etwa der Vorschlag beruhen, welcher dem Bundesrathe und dem Reichstage zu unterbreiten sein wird. Dabei ist nun nicht zu verkennen, daß eine solche Taxe für nahe Entfernungen, für den Kleinverkehr und die Specialindustrie etwas beschwerlich werden würde, und in dieser Beziehung ist bei unseren Vorarbeiten bereits alle Rücksicht genommen auf den Gesichtspunkt, den, wenn ich nicht irre, der Herr Abgeordnete Dr. Mohl neulich hier bereits hervorhob, nämlich daß mehrere kleine Industriezweige eigentlich nur leben von den billigen Packetportosätzen auf nahe Entfernungen; es wird sich nun hoffentlich ungeachtet der Vereinfachung der Taxe, wie sie in dem von mir auseinandergesetzten Systeme liegt, doch ermöglichen lassen, auf nahe Entfernungen, vielleicht bis 5 oder 10 Meilen — soweit sind unsere Ermittelungen noch nicht gediehen — in Form einer Lokaltaxe eine Ermäßigung des obigen Tarifs von fünf Silbergroschen auf die Hälfte eintreten zu lassen, so daß wir außer diesem Einheitstarif von fünf Silbergroschen für fünf Kilogramm noch eine Lokaltaxe von 2½ Silbergroschen bis auf Entfernungen von etwa 5 Meilen haben würden. Von diesen Absichten ist den kaiserlich österreich-ungarischen Bevollmächtigten bei der Verhandlung des vorliegenden Vertrages Kenntniß gegeben worden, die desfallsigen Ideen haben bei ihnen Anklang gefunden und man hat sich deshalb dahin verständigt, daß, wenn es gelungen sein sollte, diesen Tarif in Deutschland zum Gesetz zu erheben, und er sich bewähren würde, dann die beiden Postverwaltungen von Deutschland und Oesterreich durch diesen Vertrag ermächtigt sein sollen, denselben Einheitstarif auch auf den internationalen Verkehr anzuwenden. Man hat also, indem man hier diese weiter gehende Ermächtigung für die Postverwaltung in Anspruch nahm, nur vermeiden wollen, den schwerfälligen Apparat einer förmlichen Vertragsschließung in Bewegung zu setzen, wenn es sich um die Einführung des neuen Tarifs in den internationalen Verkehr handeln wird. Keineswegs, meine Herren,

will man diese Bestimmung dazu benutzen, etwa vorher sich mit der österreichischen Postverwaltung zu verständigen, um dann von den Rückwirkungen, welche alle solche internationalen Maßregeln naturgemäß auf den internen Verkehr ausüben müssen, irgend eine Beeinflussung in Beziehung auf das zu erwarten, was im Innern zu geschehen hat; im Gegentheil, man hat die Absicht, erst im Innern auf legislativem Wege das neue Tarifgesetz zu Stande zu bringen und dann erst die Ermächtigung des vorliegenden Vertrages zu benutzen, um ohne weiteren Aufenthalt und ohne Schwerfälligkeit den neuen Tarif im internationalen Verkehr einzuführen.

Ich habe mich für verpflichtet gehalten, dem Hohen Hause bei dem vorliegenden Anlasse diese Erläuterungen zu geben, damit ein Zweifel nicht entstehen könne einerseits über die bedeutende Tragweite dieser Bestimmung in Artikel 50, andererseits aber auch über ihren ganz unpräjudiciellen Charakter.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Mohl hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Mohl**: Meine Herren! Wenn ich den Herrn General-Postdirektor richtig verstanden habe, so ist es die Absicht der verbündeten Regierungen, den neuen Tarif, soweit er das innere Gebiet betrifft, auf legislativem Wege zu Stande zu bringen. In diesem Falle kommt also der Gegenstand hier in dieser Hohen Versammlung seiner Zeit vor. Ich erlaube mir nur eine Bemerkung, nämlich die: daß, so groß der Vortheil sein wird, wenn auf weite Entfernungen nur ein mäßiger Tarifsatz festgestellt wird, doch, was die näheren Entfernungen betrifft, ein Tarifsatz wie der von dem Herrn General-Postdirektor erwähnte, mir immer noch zu hoch zu sein scheint. Wir haben in Württemberg folgende Erfahrungen gemacht: Es wurde zu Zeiten des Finanzministers von Knapp ein Tarifsatz für kleinere Packete von 4 Kreuzern, also von wenig über 1 Silbergroschen festgesetzt und dieser Tarifsatz hat den Verkehr in Packeten ganz außerordentlich begünstigt. Es ist neuerdings ein solcher von 2 Silbergroschen oder 7 Kreuzern bestimmt und dieser Tarifsatz hat sich als ein zu hoher erwiesen. Es ist auch, soviel mir bekannt ist, die Absicht des württembergischen Postdirektoriums, ihn auf 5 Kreuzer, also auf 1½ Silbergroschen zu vermindern. Es ist eben für kleine Packete und für mäßige Entfernungen so sehr wichtig, niedrige Tarifsätze zu haben, daß ich diesen Gesichtspunkt mir erlauben möchte, dem Herrn General-Postdirektor ans Herz zu legen, dessen Tendenzen für Herabsetzungen und für Erleichterung des Verkehrs ja nicht genug anerkannt werden können.

Präsident: Der Abgeordnete Schmidt (Stettin) hat das Wort.

Abgeordneter **Schmidt** (Stettin): Ich glaube, wir können ruhig abwarten, bis wir die Ausführung der beiden Hauptgrundsätze erleben, die von Seiten des Herrn Bundeskommissars vorgeschlagen worden sind. Ich meine, es liegt darin schon eine große Konzession an das Publikum, wenn der Satz von 5 Silbergroschen, wie er von dem Herrn Bundeskommissar bezeichnet worden ist, als derjenige für die weitesten Entfernungen für Packete mit dem angegebenen Gewicht eintreten soll. Meine Herren, ich frage Sie, welches Zugeständniß ist dies schon. Der Herr Abgeordnete Mohl findet diesen Satz aber noch hoch.

(Abgeordneter Dr. Mohl: Nur für die kleinen Packete.)

Was die kleinen Packete betrifft, so ist uns ja in Aussicht gestellt worden, daß bis zu 10 Meilen ein geringerer Satz eintreten soll, und ich muß den Wunsch aussprechen, daß man ruhig abwarte, welche Beschlüsse hernach bei der Verhandlung Platz greifen. Ich meine, daß die heutigen Erklärungen des Herrn Bundeskommissars überall mit großer Befriedigung werden aufgenommen werden, denn sie verändern principiell das bisherige Zonensystem und auch die Progressionssätze für das Packetporto.

Präsident: Es nimmt Niemand weiter das Wort zu Artikel 50. — Ich frage, ob das zu Artikel 51, — 52, — oder endlich zu dem Schlußprotokoll zu dem am 7. Mai abgeschlossenen Postvertrage geschieht, — und bringe, da das Wort nicht verlangt wird, den am 7. d. M. in Berlin unterzeichneten Postvertrag zwischen Deutschland und der österreichisch-ungarischen Monarchie nebst dem Schlußprotokoll auf Seite 30 bis 32 der Vorlage zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die diesem Vertrage die verfassungsmäßige Genehmigung ertheilen wollen.

(Geschieht.)

Die Genehmigung ist ertheilt.
Die nächste Nummer der Tagesordnung ist die

erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die französische Kriegsentschädigung (Nr. 92 der Drucksachen).

Zur Einleitung der Diskussion hat der Herr Bundeskommissar, Geheimrath Dr. Michaelis das Wort.

Bundeskommissar Geheimer Regierungsrath Dr. **Michaelis**: Meine Herren, der Gesetzentwurf, welcher gegenwärtig Ihrer Berathung vorliegt, entspricht dem, was das Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Jahr 1872 in Aussicht gestellt hat. Er enthält die Regelung der Verwendung und Vertheilung der französischen Kriegsentschädigung und umfaßt nicht nur die durch Verträge stipulirte Kriegsentschädigung, sondern auch die der Stadt Paris auferlegte Kontribution und ebenso die Einnahmen, welche sich aus Steuern und lokalen Kontributionen in Frankreich ergeben haben, also das Ergebniß der gemeinsamen Kriegführung, soweit es in den Geldeinnahmen besteht.

Der Entwurf sorgt zunächst dafür, daß gewisse große gemeinsame Interessen, welche der Befriedigung dringend bedürfen, ihre Befriedigung finden, und zwar in der Weise, daß sofort die Geldkräfte zu Gebote stehen, um diesen Bedürfnissen in ihrem Umfange und mit der erforderlichen Raschheit zu genügen. Er hat ferner zum Gegenstande, den der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechenden Maßstab der Vertheilung zu finden. Ich kann in Betreff des Vertheilungsmaßstabes lediglich auf die Motive verweisen, welche die verschiedenen Beziehungen, die dabei in Betracht gekommen sind, eingehend darlegen. Ich will hier nur Eins erwähnen: Einen wesentlichen Theil dieses Vertheilungsmaßstabes bildet nämlich die Bestimmung, wonach gewisse Ausgaben, die im Kriege und für den Krieg geleistet sind, resp. in Folge desselben noch geleistet werden müssen, zu gemeinsamen Ausgaben erklärt und aus der Kriegsentschädigung vorweg bestritten werden sollen. Der hierbei obwaltende Gesichtspunkt war der, daß gewisse der bei dem Kriege — welcher damals mit getrennten Finanzen geführt wurde — betheiligten Staaten durch diese Ausgaben vorwiegend belastet wurden, und daß es im Interesse einer gleichmäßigen Vertheilung der Kriegsentschädigung nothwendig ist, diese Ausgaben zu gemeinsamen zu machen. Es sind neben der Aufzählung dieser Ausgaben, welche in dem Gesetzentwurfe geschieht, in den Motiven ungefähre Angaben über die Höhe derselben auf Grund von Liquidationen gemacht worden, welche in Folge des in gleicher Richtung früher erfolgten Bundesraths-Beschlusses eingegangen sind. Diese Angaben haben den Zweck, dem Hohen Reichstage ein ungefähres Bild zu geben von der Bedeutung, welche dieser Bestandtheil in den Bestimmungen,

aus welchen der gesammte Vertheilungsmaßstab sich zusammensetzt, einnimmt. Die Bedeutung desselben läßt sich eben nur ermessen, wenn man ungefähr übersehen kann, welchen Umfang diese von den einzelnen Betheiligten zu liquidirenden Ausgaben haben werden. Es hat dabei nicht vermieden werden können und ist auch in den Motiven selbst erwähnt worden, daß diese Angaben eben nur auf Grund vorläufiger Liquidationen haben gemacht werden können, daß die Liquidationen selbst noch sehr der Prüfung bedürfen, und es ist in dem Gesetzentwurfe selbst die Instanz für Prüfung und Feststellung dieser zu liquidirenden Ausgaben bezeichnet. Es kann also dafür, daß die hier angegebenen Beträge der Wirklichkeit entsprechen, auch insofern nicht eingestanden werden, als die Ausgaben der Vergangenheit angehören, da auch die der Vergangenheit angehörigen Ausgaben nur zu einem Theile definitiv verrechnete sind, zu einem andern Theile vorschußweise geleistete, bei deren Feststellung sich nach Aenderungen ergeben können. So hat die genauere Prüfung der Grundlagen, auf welchen diese Angaben beruhen, schon dahin geführt, daß einige Zahlen zu berichtigen sind und ich werde mir erlauben, Ihnen die Berichtigungen hier vorzutragen.

Bei 5 auf Seite 11 ist die Gesammtsumme für Anlegung und Wiederherstellung von Eisenbahnen im Interesse der Kriegsführung 2c. auf 6,335,959 Thaler angegeben; die Summe ermäßigt sich auf 5,451,712 Thaler und zwar in Folge einer Ermäßigung der für den norddeutschen Bund in Ansatz gebrachten Ausgaben auf 5,195,695 Thaler.

Zu 6 ermäßigt sich die Gesammtsumme für nicht in den Bereich der Feldtelegraphen fallende Telegraphenanlagen 2c. von 685,727 Thaler auf 664,346 Thaler und zwar ebenfalls in Folge einer Ermäßigung der für den norddeutschen Bund in Ansatz gebrachten Ausgaben von 643,411 Thaler auf 622,030 Thaler. Es liegt bei den Ausgaben der Telegraphen-Verwaltung, die an zwei Stellen erscheinen, zum Theil die Versetzung eines Theiles derselben von der neuen an die andere Stelle, zum Theil der Umstand vor, daß in den Liquidationen eine Summe aus Versehen zweimal erschien. Es ermäßigt sich hiernach ferner auch der Betrag auf Seite 13, an angemeldeten Kosten, die bei der Telegraphen-Verwaltung entstehen von 597,116 Thaler auf 465,533 Thaler. Es sind dies Aenderungen, die insofern erfreulich sind, als sie den Gesammtbetrag der Liquidationen ermäßigt erscheinen lassen. Es kann indeß durchaus nicht in Aussicht genommen werden, daß alle Aenderungen, welche im Laufe der Zeit sich ergeben werden, nach dieser Seite hin ausfallen werden. Es können und werden auch Aenderungen nach der anderen Seite hin, also Erhöhungen eintreten, ich will namentlich darauf aufmerksam machen, daß bei der Veranschlagung der Kosten für die Occupation in Frankreich die Kosten der bayerischen Occupationstruppen außer Betracht geblieben sind, da die Anschläge über die Kosten dieses Theiles der Occupationstruppen noch nicht vorlagen.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Die Diskussion ist eröffnet. Das Wort hat der Abgeordnete von Benda.

Abgeordneter **von Benda**: Meine Herren! Ich werde heute gewiß in der ersten Prüfung des Gesetzes über den unermeßlich wichtigen Inhalt desselben mein Urtheil nicht abschließen. Aber ich glaube in der That, daß wir noch einige bedeutsame Aufklärungen und Erläuterungen erhalten müssen auch neben denen, die wir heute vom Bundestische empfangen haben, namentlich vor Allem über die leitenden Grundsätze, von denen die Reichsregierung bei diesem Gesetze ausgegangen ist. Meine Herren! Ich mache nur zunächst auf Folgendes aufmerksam. Es handelt sich hier unzweifelhaft um Reichseigenthum: denn wir sind hier im Begriffe, über diese Kriegsentschädigung zu disponiren, und wir können ja doch nur über das disponiren, was dem Reiche gehört. Nun, meine Herren, ist es sehr natürlich, — und ich denke, wir werden Alle damit einverstanden sein, — daß man zunächst im Artikel 2 eine Reihe gemeinsamer Ausgaben hervorgehoben hat, die vorweg aus der Kriegsentschädigung bezahlt werden müssen. Ebenso, meine Herren, versteht es sich ja von selbst, daß man dafür sorgen muß, daß den Einzelstaaten ihre Kriegskosten-Deckung ermöglicht wird. Die Einzelstaaten müssen ihre Kriegsschuld bezahlen und müssen ihre Schäden ausbessern. Aber das verstehe ich zunächst nicht, daß man, wenn es unzweifelhaft ist, daß sich außer diesen beiden Zwecken noch ein Surplus aus der Kriegsentschädigung ergeben wird, dieses Surplus grundsätzlich an die einzelnen Staaten vertheilen will. Ich würde das nur verstehen, wenn es sich hier um eine Art Kriegsbeute handelte, die man nach Befriedigung der nothwendigen Bedürfnisse nun an die betreffenden Einzelstaaten vertheilen wollte. Aber, meine Herren, ich denke, gegen eine solche Auffassung würden wir uns hier Alle verwahren, wir würden von der Annahme ausgehen, daß das, was nach Befriedigung dieser ad 1 und 2 erwähnten Bedürfnisse übrig bleibt, nur dazu dienen soll, — und hoffentlich reicht es auch dazu aus, — um in Laufe der Zeit dem Reiche diejenigen Einrichtungen zu verschaffen, deren es nothwendig zu seiner Sicherheit und Festigkeit gegen die Eventualitäten der Zukunft bedarf. Ich erinnere in dieser Beziehung an die Anregungen betreffs der Marine, die hier gemacht worden sind, an den Gedanken einer militairischen Reichseisenbahn, an die Reichsfestungen und ihre eventuelle Entwicklung. Und an noch so manches andere wird auch der Eine oder Andere von uns denken. Nun scheint es mir nach meiner Auffassung unzweifelhaft, daß dieses Residuum dem Reiche nicht allein gebührt, sondern für das Reich unentbehrlich ist. Meiner Ansicht nach hätte die Gesetzgebung richtiger verfahren, wenn sie für die betreffenden Kriegskosten der Einzelstaaten ein womöglich sehr reichliches Pauschquantum ausgeworfen und nach den Maßstäben, wie sie ihr vorgelegen sind, zur Vertheilung gebracht hätte, und wenn sie dann erklärt hätte, über das, was übrig bleibt, wird die Reichsgesetzgebung verfügen. Nun hat man zwar — Sie finden das in den Motiven zu § 5 — den Vorbehalt gemacht, daß sich diese Vertheilung auf die Einzelstaaten erst dann verstehe, wenn und soweit durch besondere Reichsgesetze oder durch den Reichshaushalts-Etat anderweitige Dispositionen über diese Kriegskontribution nicht getroffen sein sollen. Ich muß aufrichtig gestehen, daß mir dieser Vorbehalt, der ja in gewisser Beziehung beruhigt, doch etwas unklar ist. Ich weiß nicht: versteht die Regierung darunter, daß sie in den nächsten beiden Jahren bis zur Zahlung der Kriegskontribution dafür sorgen wird, daß alle diese nothwendigen Gesetze noch eingebracht werden und zur Beschlußfassung gelangen? oder beabsichtigt sie etwa, im Hinblick auf die spätere Gesetzgebung und die später sich herausstellenden Bedürfnisse ein mehr oder minder erhebliches Kapital von dieser Entschädigung zu reserviren, damit die spätere Gesetzgebung aus ihm die Mittel entnehmen könne? Wie gesagt, die Grundanschauung, von welcher die Reichsregierung ausgegangen ist, in welcher Weise sie dem vorbeugen will, daß das Geld nicht schließlich an die Einzelstaaten verzettelt wird, — geht aus dem Gesetze nicht deutlich hervor. Ich denke, namentlich der Herr Reichskanzler müßte in dieser Beziehung den Anschauungen, die ich entwickelt habe, sehr nahe stehen, denn er hat noch neulich erklärt, daß er nicht auf die milden Beiträge der Einzelstaaten angewiesen sein wolle. — Das ist eines der Bedenken, welches ich mir hervorzuheben erlaubt habe. Es ist mir bekannt, daß in Bezug auf dieses Gesetz auch noch andere Mitglieder des Reichstags gewisse Absichten auf Einfügung des einen oder anderen Paragraphen haben, und ich glaube, daß in der That das Gesetz so wichtig ist, daß wir Veranlassung haben, uns von der Regierung noch Aufklärung zu erbitten, und so viel wie möglich auch diese Aufklärung in den Debatten des Hauses herbeizuführen Ich möchte daher

vorschlagen, daß wir dieses Gesetz an die 5. Etatsgruppe übergeben zur Vorberathung, und damit sie die nöthigen Aufklärungen von Seiten der Bundesregierung entgegennehme, die meiner Ansicht nach unentbehrlich sind, um einem solchen Gesetzentwurfe seine Zustimmung zu ertheilen.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Meine Herren, auch ich bin mit dem Vorredner von der ungeheuren Tragweite dieses Gesetzes überzeugt, von einer Tragweite, die man schon aus der Ziffer 1441 Millionen beurtheilen kann, um die es sich hier in Summa handelt. Ich will dabei zugestehen, daß ein Theil dieser enormen Summe allerdings sich schon auf geschehene Verausgabungen und Verwendungen bezieht, daß wieder ein anderer Theil zur Disposition noch vorbehalten ist und daß diese Lücke, wie ich wünsche und hoffe, sehr wesentlich und bedeutend mitzusprechen hat. Aber auch wenn man alle diese Abzüge macht, bleibt doch noch eine so enorme Summe übrig, daß ich glaube, es muß in allem Ernste und in der sorgfältigsten Weise bei Prüfung der einzelnen Positionen vorgegangen werden. Ich freue mich, daß der Vorredner wenigstens das Auskunftsmittel in dieser Beziehung vorgeschlagen hat, den Gesetzentwurf an eine gewisse Etatsgruppe zu verweisen. Offen gesagt, meine Herren, halte ich diese Auskunft aber noch nicht für genügend, ich glaube, daß die gründlichste Art und Weise, dies Gesetz zu behandeln, die Verweisung an eine Kommission von 21 Mitgliedern sein würde, die ich hiermit beantrage. Meine Herren, ich sage mir von vorn herein, daß für viele Seiten des Hauses und namentlich für die Zeit, in der wir uns in diesem Augenblicke der Session befinden, es kein willkommener Antrag sein wird, das Gesetz einer besonderen Kommission zu überweisen, und es ist mir daher schwer geworden, den Antrag einzubringen; aber ich kann nach meiner besten Ueberzeugung nicht anders, als mir sagen: wo es sich um so große Summen handelt, wo so viele Dunkelheiten vorliegen, wo so viel Irrthümer möglich sind, selbst auf Seiten der Bundesregierung, wie wir ja heute im Augenblicke hörten, daß eine Verbesserung im Belauf von 1 Million bei zwei einzelnen Positionen nur nebenbei in der etwas dürftigen Rede des Herrn Bundeskommissars in Antrag gebracht wurde, — da, meine Herren, wird es die Sache des Reichstages sein, die allergründlichste Prüfung stattfinden zu lassen, und die findet die Sache meiner Ueberzeugung nach immer noch in einer Kommission. Meine Herren, ich achte auch die Verhandlungen einer Gruppe, und wenn Sie den Gegenstand nicht in eine Kommission verweisen, so ist immer noch besser, daß eine Vorberathung durch die Gruppe stattfindet, als daß die Sache ohne Vorbereitung vor vollem Hause diskutirt wird; aber ich kenne auch die Mängel der Gruppe. Wir wissen, daß die Diskussion der Gruppe nur eine ziemlich dürftige sein kann, daß direkte Anträge an das Haus unmöglich sind, und daß nur einzelne Mitglieder zu Anträgen sich vereinigen können. Das Alles, meine Herren, sagt mir, daß die Art und Weise, die Sache in einer Gruppe zu berathen, nicht die richtige sei, und trotz Allem muß ich daher den Antrag auf Kommission stellen. Meine Herren, ich spreche hiermit aus, daß ich den Bundesregierungen gewissermaßen es zur Schuld anrechne, daß sie mit diesem Gesetzentwurfe so spät erst vor das Haus getreten sind. Es ist nicht unsere Schuld, daß wir in einer Zeit, wo die Beschlußfähigkeit mit Mühe aufrecht zu erhalten ist, wo der bestimmte Schluß selbst in nicht zu langer Zeit in Aussicht steht, uns mit einem so ungeheuren Gegenstande befassen. Es war allerdings nothwendig, daß dieser Gegenstand in dieser Session gebracht wurde, aber er mußte früher gebracht werden. Meine Herren, ich gestehe, daß mir von mehreren Seiten im Hause das Bedenken geäußert ist, ob nicht in dieser Art und Weise, zu so später Stunde einen Antrag an das Haus zu bringen, ein gewisses System liege; daß die Bundesregierung möglicherweise gerade die bedenklichsten Gesetze, diejenigen, bei denen nicht eine sehr sorgfältige Auskunft gegeben werden soll, in so später Stunde in das Haus bringt, damit nachher in den letzten Tagen des Hauses die Sache im Rummel mit angenommen wird. Ich glaube, daß bei kleineren Anträgen, bei Postverträgen u. s. w., wo überhaupt große Zweifel nicht bestehen, dies geschehen kann, aber ein derartiges Gesetz, wie dieses, in der Weise zu behandeln, kann ich meinerseits nie und nimmer rechtfertigen.

Wenn ich mit einigen Worten auf die einzelnen Artikel eingehe, so muß ich von vorn herein bevorworten, daß meine Sachkenntniß leider nur eine flüchtige ist, flüchtig deshalb, weil wir in der That — ich berufe mich auf das Zeugniß des Hauses selber — mit anderweitigen Arbeiten so überbürdet sind, daß wir in erster Lesung nichts gründliches produciren können, auch diejenigen nicht, die mit lebhaftem Interesse sich der Sache zuwenden.

Was den Artikel I. betrifft, so würde ich gegen die Forderung an sich nichts einwenden, denn ich erkenne mit meinen politischen Freunden an, daß eine derartige Ausgabe nothwendig sein wird; dagegen ist die Höhe der Forderung mir in keiner Weise genügend motivirt, und wenn ich da auch eine Anzahl einzelner Posten in der Erläuterung, der sogenannten Erläuterung, die in den Motiven gegeben ist, finde, namentlich einen von 18 Millionen für Befestigungen, so kann ich von vorn herein nicht beurtheilen, ob diese Summe zu niedrig oder zu hoch, oder angemessen gegriffen ist. Ich glaube, daß das im ganzen Hause überhaupt sehr schwer zu erörtern sein wird: um so mehr wird es nothwendig sein, in einer Kommission das genau zu prüfen.

Der Artikel II., meine Herren, enthält wieder sehr verschiedene Posten: einzelne, die wenigstens dem Prinzip nach auch der Reichstag schon gebilligt hat, namentlich die ersten sieben Nummern; wir werden uns dem natürlich nicht widersetzen, wünschten aber doch in Bezug auf die Höhe der einzelnen Summen noch etwas besser unterrichtet zu werden, als was an Aufklärung aus den Motiven und aus der heutigen Rede des Herrn Bundeskommissars zu entnehmen war. Also auch in dieser Beziehung wird die Kommission noch Vieles thun müssen.

Wenn unter Nr. 8 Kosten für das große Hauptquartier gefordert werden, und diese in der Beilage auf etwa 1,046,000 angegeben sind, so wird es auch von dem größten Interesse sein, dies etwas näher specialisirt zu sehen. So ohne Weiteres, ohne alle Prüfung zu bewilligen, dazu dürften wir in diesem Augenblicke nicht veranlaßt sein, obwohl ich allerdings der Meinung bin, daß die Sache motivirt werden und der Bewilligung demnächst nichts im Wege stehen wird. Ich spreche nur davon, daß ich bis jetzt nicht instruirt bin, wie die Sache sich verhält.

Etwas Aehnliches könnte man auch von späteren Nummern sagen. Am Bedenklichsten aber ist mir Nr. 11; sie verweist Pensionen, Pensionszuschüsse, Erziehungsgelder und Beihülfen, welche in Folge des Krieges von 1870 und 1871 in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. Juni 1871 an Invaliden, sowie an Hinterbliebene von Offizieren, Beamten und Soldaten zu leisten sind, auf die französische Kriegsentschädigung. Nun, meine Herren, wir haben ja gesetzlich das Princip schon anerkannt; es ist aber ein großer Unterschied davon, wenn man uns hier schon diese Fassung vorlegt, die in der That nur dadurch sich auszeichnet, was sie nicht sagt. Wir müssen doch genau wissen, in welcher Weise die Bundesregierung beabsichtigt, das zu machen, ob die Pläne, daß ungeheure Kapitalien niedergelegt werden sollen, wahr sind; ob diese Kapitalien in der Weise niedergelegt werden sollen, daß schon die jährlichen Zinsen, die zur Verwendung disponibel sind, vollkommen hinreichen, oder daß auch das Kapital nach einer bestimmten Reihe von Jahren durch die Verwendung, die all-

jährlich nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung für diesen Zweck erfordert wird, absorbirt werden soll. Alles das, glaube ich, verlangt doch eine genauere Motivirung, als die in den betreffenden wenigen Worten gegeben ist.

Dann aber, meine Herren, habe ich zu Artikel II. vor Allem das zu bemerken, daß hier wieder der Bundesrath sehr viel besser für seine finanziellen Rechte gesorgt hat, als der Reichstag zu thun pflegt. Der Bundesrath hat sich hier genaue Kontrole vorbehalten und ohne Zustimmung des Bundesrathes darf die Sache nicht definitiv erledigt werden. Dagegen muthet man dem Reichstage zu, der doch auch Veranlassung hat, in finanziellen Fragen auf das Genaueste mitzusprechen, sich der eingehenden Thätigkeit zu enthalten. Ich glaube, wir werden gezwungen sein, hier den Gedanken hineinzubringen, daß, wo der Bundesrath zu sprechen hat, auch wir mitreden, daß also Alles dies durch ein Reichsgesetz festgestellt wird. Wir geben dem Bundesrathe das Recht, das ihm gebührt, aber wir verlangen unseren gleichen Theil daran. Daher behalte ich mir vor, zur rechten Zeit ein solches Amendement zu stellen.

Wenn Sie den Artikel III. ansehen, so ist mir von vorn herein das Liebste daran die Lücke, die er hat, nämlich der Vorbehalt, daß der Reichstag für gewisse Zwecke jetzt noch Anordnung treffen soll, und allerdings auch das darin liegende Anerkenntniß, daß, bevor die „Vertheilung der Güter", um es so zu bezeichnen, stattfinden soll, erst die gemeinschaftlichen Zwecke des Reiches zur Berücksichtigung kommen. Die Unbestimmtheit, mit der das Eine und das Andere nebeneinander gestellt wird, ist allerdings groß, denn man könnte fragen: wann soll denn diese endliche Vertheilung stattfinden, wenn der Reichstag das Recht hat, vorher erst die bestimmten Summen auszusondern, die er für das allgemeine Reichsinteresse für nothwendig hält? Man könnte sagen: „schön, dann wollen wir mit dieser Vertheilung 20 Jahre warten!" Der Reichstag kann ja 20 Jahre lang immer einzelne Verwendungen beanspruchen. Also auch in dieser Weise ist die Fassung so unbestimmt, daß ich bedaure, daß das Gesetz darüber sich nicht klarer ausgesprochen hat. Was aber das Gesetz nicht sagt, wird durch nachträgliche Erörterung nachzuholen sein, und daher beantrage ich eben die Ueberweisung an eine Kommission.

Indem ich aber der Ueberzeugung bin, daß eine Kommission am zweckmäßigsten ist und wenn ich auch die Ablehnung derselben immer bedauern würde, so würde ich doch als das geringere Uebel gegenüber der zweiten Lesung im Hause die Berathung in der Gruppe vorziehen.

Was nun die Vertheilung des übrigbleibenden Restes betrifft, die zu drei Vierteln nach dem Maßstabe der militairischen Leistungen, zu einem Viertel nach dem Maßstabe der Aufbringung der Matrikularbeiträge in einem bestimmten Jahre stattfinden soll, nun, meine Herren, da gestehe ich Ihnen offen, Gerechtigkeit ist in diesem Vorschlage nicht enthalten, und ich glaube, die verbündeten Regierungen waren sich desselben auch recht wohl bewußt. Wenn man überhaupt ein Princip zum Grunde legen wollte, so konnte es nur das Princip der militärischen Leistungen ganz allein sein; ich glaube aber, daß man dem Andrängen der Südstaaten, die bei der Gelegenheit ein finanziell besseres Geschäft machen wollten, von Seiten der Nordstaaten nachgegeben hat. Und ich mißbillige das nicht, meine Herren, ich erkenne an, daß die Südstaaten dem deutschen Reiche einen Dienst geleistet haben, als sie in dem Augenblicke, wo es galt, dem gemeinschaftlichen Feinde zu widerstehen, freudig den Nordstaaten sich angeschlossen haben, und ich will ihnen den finanziellen Gewinn, den sie hier in Aussicht gestellt bekommen, nicht verkümmern. Aber, meine Herren, ich behalte mir immer vor, daß erst die Grenze festgestellt werde, wo die Vertheilung beginnen und wo andererseits für die gemeinschaftlichen Zwecke des Reichs Verwendungen stattfinden sollen; die Letzteren, die für das ganze Reich zu machenden Verwendungen, gehen der Vertheilung unter allen Umständen vor, und wir wollen, daß diese Vertheilung nicht eher stattfinde, ehe wir nicht für die Bedürfnisse des Reichs vollauf gesorgt haben.

Gehe ich nun über zu Artikel IV., so finden Sie da zuerst, daß eine eigenthümliche Frage von selbst sich in den Vordergrund drängt. Sie hören, daß für eine Erweiterung der Gebäude des Kriegsministeriums u. s. w. gewisse Gelder zu Neubauten verwendet werden sollen. Nun, meine Herren, ich gestehe, daß die schon jetzt dringende und schon jetzt sehr kritische Frage des Eigenthums dieser Gebäude noch in ein neues Stadium eintritt, wenn man zu dem alten Gebäude einen neuen Flügel anbaut. Das jetzige Kriegsministerium wird, wie ich voraussetze, doch wohl als preußisches Eigenthum anerkannt werden, und nun baut das Reich zu diesem preußischen Gebäude einen neuen Flügel hinzu, dessen Existenz mit dem andern so verwachsen ist, daß eine Trennung kaum möglich ist. Ich mache auf diese Frage aufmerksam, nicht, als ob ich die Absicht hätte, die vielleicht größeren Herauszahlungen, die Preußen bei einer dereinstigen Abrechnung zu erwarten hätte, zu urgiren; ich bin sogar der Erwartung, daß es der Würde Preußens angemessen sein würde, in dieser Beziehung keineswegs kleinlich zu verfahren, und selbst, wenn Ansprüche von andern Staaten gemacht werden sollten, die über die Gerechtigkeit einigermaßen hinausgehen sollten, in einer gewissen großartigen Weise zu verfahren; aber nothwendig ist es doch, meine Herren, im finanziellen Sinne, daß endlich Ordnung in diesen Angelegenheiten geschaffen wird. Dann aber, meine Herren, will ich auf einen andern Umstand noch besonders aufmerksam machen, es ist dies die zu der Erweiterung von Kadettenhäusern geforderte Summe. Was diese betrifft, so ist die Höhe derselben auch aus der Erläuterung nicht genau erkennbar; ich habe nur gesehen, daß für eine neu zu erbauende Kadettenanstalt in Lichterfelde die Summe von 2,460,000 Thaler in Anspruch genommen wird. Nun, meine Herren, wenn ich die übrigen Summen, die in diesem Artikel gefordert werden, überhaupt bewilligen wollte — was nicht der Fall ist — so würde ich diese Summen noch besonders streichen; da ich aber ohnehin Gründe habe, dem ganzen Artikel meine Genehmigung zu verweigern, so kann es mir hier nur darauf ankommen, kurz anzudeuten, daß ich für eine derartige Erweiterung von Kadettenhäusern ohne den dringendsten Beweis der Nothwendigkeit, ohne den Beweis, daß für das deutsche Heer die nöthigen Offiziere in keiner andern Weise zu erlangen sein würden, auch keinen Pfennig bewillige. Aber, meine Herren, wie ich schon andeutete, es kommt mir hier vorläufig auf diese Frage nicht an; denn ich kann die Summe, welche in diesem Artikel gefordert wird, aus einem anderen Grunde nicht bewilligen; das sind nämlich Alles Verwendungen, welche dem Pauschquantum des Militäretats zur Last fallen,

(sehr wahr! links)

und ich will mich hier noch ganz besonders auf diejenigen Herren berufen, die unseren Ansichten über das Pauschquantum und die Bedenklichkeit und Gefährlichkeit desselben, die hauptsächlich aus politischen Erwägungen hervorgingen, entgegenhielten, daß ja finanziell ein gutes Geschäft bei diesem Pauschquantum gemacht würde, weil wir nun doch sicher wären, daß in diesen drei Jahren die Militärverwaltung sich damit begnügen müßte, was wir ihr dadurch gäben. Ich fordere nun die Herren sämmtlich auf, jetzt die Probe darauf zu machen, was sie in jenem Augenblicke gesagt haben.

(Hört, hört! links.)

Wir werden ja sehen, ob diejenigen Herren, die für das Pauschquantum gestimmt haben, und die sich doch zu der liberalen Partei rechnen — ob die nun die Konsequenz daraus ziehen werden, wie ich sie ziehe, daß sie diese Summen,

die wir unbedingt dem Pauschquantum zur Last zu schreiben haben, hier verweigern.

(Lebhafter Beifall links.)

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzler-Amts, Staatsminister **Delbrück**: Meine Herren! Ich ergreife das Wort nicht, um auf die Einzelheiten der Ausführungen des Herrn Vorredners einzugehen, sondern nur, um die Verdächtigung zurückzuweisen, mit der er seinen Vortrag begonnen hat, die Verdächtigung nämlich, daß die verbündeten Regierungen mit dieser Vorlage deshalb in diesem Augenblicke vor das Haus treten, weil sie sich vor einer eingehenden Berathung der Vorlage scheuten. Ich diskutire eine solche Verdächtigung nicht, ich weise sie zurück.

Präsident: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Mohl.

Abgeordneter Dr. **Mohl**: Meine Herren, es liegt mir ferne, den Anträgen entgegenzutreten, den Gegenstand, sei es an eine Kommission, sei es an die V. Gruppe zum Gutachten zu verweisen. Ich werde nie einem Antrage entgegen sein, der einen wichtigen Gegenstand durch nähere Erörterung klarzustellen beabsichtigt. Ich habe mir nur erlauben wollen, gegen einige Worte des Herrn Abgeordneten von Benda einige kurze Bemerkungen vorzubringen. Meine Herren, der Herr Abgeordnete von Benda, und wenn ich nicht irre, auch einer der nachfolgenden Herrn Redner, scheint den Gegenstand der Vertheilung des Restes, der übrig bleiben wird, von dem Gesichtspunkte aufgefaßt zu haben, als ob damit den süddeutschen Staaten, wenn ich so sagen darf, ein Geschenk gemacht werden soll. Ich habe eine andere Ansicht von der Sache; ich glaube, daß einer Vertheilung, bei welcher einerseits die aufgelaufenen Kriegskosten der einzelnen Staaten berücksichtigt werden, andrerseits eine Vertheilung nach dem Bevölkerungsmaßstabe stattfinden soll, ein richtiges Princip zu Grunde liegt; und wenn ich einen Zweifel hätte, ob der Gesetzentwurf in dieser Beziehung ganz den realen Verhältnissen entspricht, so wäre mein Zweifel eher der, und ist wirklich der, ob das Verhältniß von $^3/_4$ und $^1/_4$ ein diesen realen Verhältnissen ganz entsprechendes ist. Meine Herren, es scheint mir, daß bei dieser Frage aus Gründen der Gerechtigkeit und Billigkeit nicht blos die Kriegskosten, sondern auch die Lage ins Auge gefaßt werden dürfte, in welche die Südstaaten durch ihren Eintritt in das Reich finanziell gekommen sind. Diese Lage ist eine diametral verschiedene von der der Nordstaaten und Preußens insbesondere. Preußen und die Nordstaaten haben durch die Folgen des Krieges und durch den Eintritt der süddeutschen Staaten finanziell in hohem Grade gewonnen.

(Stimme links: Wie so?)

Wie so? Es sind z. B. durch die Uebernahme von 40,000,000 Thalern auf das Reich für den Kriegsschatz 30 Millionen für Preußen frei geworden; dadurch haben sich die finanziellen Verhältnisse für Preußen gebessert. Sodann sind durch die Theilnahme der süddeutschen Staaten an den allgemeinen Militairausgaben, an den Marinekosten, an den Ausgaben des Reichs überhaupt, die finanziellen Verhältnisse der Nordstaaten natürlich bessere geworden. Das scheint mir ganz klar zu sein! Dagegen haben sich — und das ist ja notorisch — die finanziellen Verhältnisse der Südstaaten dadurch in ganz ausnehmender Weise gegen früher verschlimmert. Es hat sich dies bereits dadurch herausgestellt, daß z. B. Württemberg eine sehr bedeutende Erhöhung aller seiner direkten und indirekten Steuern vorzunehmen genöthigt war. Alle Südstaaten werden dadurch in dieselbe Lage kommen, ihre Steuern bedeutend erhöhen zu müssen, wenn auch ein Theil derselben gegenwärtig sich aus Kriegsentschädigungs-Geldern momentan hilft. Ich glaube, meine Herren, daß diese Verhältnisse vielleicht eher ein Grund dafür gewesen wären, für die Hälfte des Restes den Maßstab der Betheiligung an den Kriegskosten und für die andere Hälfte das Bevölkerungsverhältniß als Vertheilungsmaßstab festzustellen. Da schon in der ersten Berathung diese Verhältnisse zur Sprache gekommen sind, so glaubte ich, doch auch der anderen Seite der Sache hier erwähnen zu dürfen.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Patow hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Patow**: Meine Herren! Ich bin mit den ersten beiden Rednern ganz darin einverstanden, daß der uns vorgelegte Gesetzentwurf ein sehr wichtiger ist und daß er große Anmuthungen an die Versammlung stellt, Anmuthungen, denen sich manche Bedenken und Schwierigkeiten entgegenstellen können. Dessen ungeachtet komme ich hier nicht zu der Ansicht, daß deshalb die Verweisung an eine Kommission zweckmäßig oder nothwendig sei. Die Hauptfrage, um die es sich bei dem ganzen Gesetze handelt, wird die von dem Abgeordneten von Benda angeregte Frage sein, ob der nach gewissen Verwendungen disponibel bleibende Betrag an den norddeutschen Bund und die süddeutschen Staaten zur Vertheilung kommen, oder ob dieser Betrag als ein für das Reich disponibler Fond reservirt werden soll. Ich glaube, meine Herren, diese schwer wiegende principielle Frage bedarf wahrlich nicht der Vorberathung in einer Kommission; sie wird sich hier erörtern und entscheiden lassen. Sollte die Entscheidung in dem Sinne ausfallen, daß eine Vertheilung überhaupt nicht stattzufinden habe, dann verlieren alle übrigen Bestandtheile des Gesetzentwurfs entschieden sehr an Bedeutung. Denn die übrigen Bestimmungen des Gesetzentwurfs haben, wenn ich sie richtig auffasse, hauptsächlich den Zweck, daß unter der Voraussetzung einer Vertheilung ungefähr bemessen werden soll, welche Dispositionen für gemeinschaftliche Rechnung noch erforderlich sein dürften, um danach das zu vertheilende Quantum insoweit überschlagen zu können, daß auf dasselbe hinaus schon Abschlagszahlungen nach dem Eingange der zu erwartenden Kriegskontributions-Raten geleistet werden können. Wird also beschlossen, daß überhaupt eine Vertheilung nicht stattfinden soll, dann fällt dieser Zweck ganz weg. Wird dagegen andererseits die Vertheilung des Residuums beliebt, dann ist bei diesem Punkte gewiß der Vertheilungsmaßstab ein sehr wichtiger. Ich kann meinerseits indeß nur bedauern, daß dieser Maßstab heute schon in die Diskussion hineingezogen wird, und ich habe die Ueberzeugung, daß wir, wenn es zur Berathung kommt und das Princip der Vertheilung angenommen wird, über den Maßstab sehr leicht hinwegkommen können. Ich hoffe und wünsche, daß dem im Bundesrathe beschlossenen Vertheilungsmaßstabe ohne Diskussion unsererseits die Zustimmung ertheilt werde.

Demnächst kommen nun allerdings die verschiedenen Verwendungen in Betracht, die aus dem jetzt noch gemeinschaftlichen Fonds entnommen werden sollen. Hier handelt es sich wiederum um zweierlei, um die Zwecke der Verwendungen und zweitens um den für dieselben ausgeworfenen Betrag. Ueber die Zwecke, für welche Verwendungen erfolgen sollen, ist, glaube ich, eine Kommissionsberathung nicht erforderlich; darüber wird auch das Plenum ohne eine solche auf Grund der hier zu erfordernden und gewiß bereitwillig ertheilten Auskunft sich schlüssig machen können. Viel bedenklicher scheint nun allerdings die Sache zu liegen in Betreff der Summen, welche für die einzelnen Verwendungen vorläufig in Aussicht genommen sind. In Betreff dieser Summen wäre eine Vorberathung in der Kommission allerdings sehr wünschenswerth, wenn diese

zu einem Resultat führen könnte; aber das kann sie nach meinem Dafürhalten nicht. Auch der Bundesrath ist bis jetzt nicht in der Lage, mehr zu geben, als er uns gegeben hat. Diese Forderungen beruhen einestheils auf Ausgaben, die der Vergangenheit angehören, die aber bis heute noch nicht rechnungsmäßig liquidirt und festgestellt worden sind und auch im Laufe der Sitzung nicht festgestellt werden können, so daß also der Bundesrath in der That nicht mehr geben kann, als er jetzt schon giebt. Anderntheils handelt es sich um Voranschläge für künftig noch bevorstehende Ausgaben. Es geht aus der Denkschrift hervor, und ist auch heute ausdrücklich erklärt worden, daß diese Voranschläge zur Zeit noch nicht vorhanden sind, und es leuchtet ein, daß sie auch nicht im Laufe von wenigen Wochen beschafft werden können. Auch da wird eine Kommission durchaus kein Material haben, um eine eingehende Prüfung eintreten lassen zu können.

Ich finde es nun allerdings im hohen Grade bedenklich, daß Summen vom Reichstage bewilligt werden sollen mit dem Vorbehalt, daß die nähere Festsetzung und Justificirung derselben dem Bundesrath überlassen bleibt; aber wenn das Bedenken sich darauf reducirt, dann, glaube ich, wird es zweckmäßig sein, nach einem Mittel zu suchen, welches dem Reichstage in Betreff der Höhen der zu verausgabenden Summen ein künftig auszuübendes Recht vorbehält, welches, wie gesagt, auf der einen Seite es doch dem Bundesrath möglich macht, den Betrag der Verwendungen ungefähr übersehen und darnach die etwaigen Abstandszahlungen bemessen zu können, welches aber doch die hier geforderten Summen nicht als der Höhe nach definitiv vom Reichstage genehmigt erscheinen läßt. In dieser Beziehung, wie gesagt, müssen wir ein Auskunftsmittel finden, und ich glaube, das wird sich ja auch durch die Besprechungen in der Plenarberathung ermitteln lassen. Deshalb kann ich die Nothwendigkeit einer Kommissionsberathung oder Gruppenberathung nicht anerkennen und trage im Interesse der Zeitersparniß darauf an, die Vorlage zur zweiten Berathung im Plenum gelangen zu lassen.

Präsident: Der Abgeordnete Miquél hat das Wort.

Abgeordneter **Miquél**: Meine Herren! Ich bin bei finanziellen Gesetzen immer grundsätzlich für die Kommissionsberathung gewesen, wenn nicht ganz entscheidende Gründe dagegen vorgebracht wurden. Infolge dessen habe ich immer abweichend von meinen Freunden für eine Vorberathung des Staatshaushalts in einer Kommission gestimmt. Wenn ich schon im Allgemeinen der Ueberzeugung bin, daß finanzielle Gesetze regelmäßig nur in kleineren Kommissionen, zusammengesetzt aus solchen Mitgliedern des Hauses, welche Sachkenntniß mitbringen und einen besondern Eifer und Fleiß verwenden, gehörig klar gestellt werden können, so ist das doppelt der Fall bezüglich des vorliegenden Gesetzes. Meine Herren, der Herr Vorredner hat, wenn ich mich so ausdrücken darf, ohne ihm nahe zu treten, mehr als Finanzminister denn als Mitglied des Reichstages seine Motive uns dargelegt. Ich glaube, seine Gründe würden dahin führen, daß eine gründliche Prüfung von finanziellen Anträgen, die an den Reichstag kommen, überhaupt nicht möglich wäre; denn alle derartige Anforderungen der Regierungen bestehen entweder aus bereits geleisteten Zahlungen oder aus in Zukunft zu leistenden, auf den Voranschlägen beruhenden Zahlungen. Wenn man sagt: was die geleisteten Zahlungen betrifft, so wird die Summe sich später von selber ergeben, in dieser Beziehung muß man die Liquidationen erwarten, — und wenn man sagt, was die Ausgaben der Zukunft betrifft, so sind die ja doch nicht genau zu veranschlagen, folglich ist eine genaue Prüfung nicht nöthig: so sind dies Gründe, die überhaupt gegen jede eingehende Prüfung einer finanziellen Anforderung seitens der Regierung durch den Reichstag gleichmäßig gebracht werden können. Ich glaube aber, die Sache liegt im vorliegenden Fall nicht so.

Andererseits stehen aber hier so wichtige finanzielle und verfassungsmäßige Fragen bei diesem Gesetz in Betracht, daß der Reichstag trotz der vorgerückten Zeit sich einer ganz eingehenden Prüfung nicht entziehen kann. Meine Herren, wir werden zuerst die Frage zu prüfen haben, die schon von dem Kollegen von Hoverbeck angeregt worden ist: sind etwa hierin solche Forderungen mit enthalten, welche dem festgestellten Pauschquantum verfassungsmäßig zur Last fallen? Meine Herren, wir müssen uns doch mindestens bei einer Anforderung für militärische Ausgaben bewußt werden, inwieweit wir zu dem bereits festgestellten Pauschquantum neue Bewilligungen gewähren. Ich will die Frage noch gar nicht erörtern, ob man unbedingt sich an das Pauschquantum halten soll; es können ja auch einige Mitglieder sein, die bei dieser Gelegenheit darüber hinausgehen wollen; aber ich verlange doch, daß jedes Mitglied des Reichstages sich darüber klar mache: welche Positionen, die hier gefordert werden, sind bereits gedeckt und zu decken durch das Pauschquantum, welches wir auf 3 Jahre bewilligt haben? Daß nun hier aber doch, mindestens sehr möglicherweise, solche Forderungen aufgestellt sind, welche dem Pauschquantum verfassungsmäßig zur Last fallen, bedarf keiner Ausführung. Ich verweise einfach in dieser Beziehung auf Nummer 4 und Nummer 10 des Artikel II.

Zweitens werden wir uns aber doch darüber versichern müssen, daß der Artikel III nicht in dem Sinne interpretirt wird, daß durch denselben die Bundesregierungen eine allgemeine Vollmacht bekommen, alle diejenigen Summen, über welche nicht bereits durch Gesetz oder durch den Reichshaushalt anderweitig zu Gunsten des Reichs verfügt ist, an die einzelnen Staaten zu vertheilen, ohne wieder an den Reichstag zu rekurriren. Bleibt der Artikel III aber so stehen, wie er heute ist, so würden meines Erachtens die Bundesregierungen diese Befugniß haben, denn es heißt:

> Es soll eine Vertheilung an die einzelnen Staaten stattfinden, insoweit über diese Einnahmen nicht durch die Bestimmungen der vorstehenden Artikel I oder II, oder durch besondere Reichsgesetze, oder durch den Reichshaushalt bereits verfügt worden ist, oder noch verfügt wird.

So lange also nicht verfügt wird, so lange hat, wenn flüssige Mittel da sind, die Reichsregierung diesem Artikel entsprechend das Recht, nach dem festgestellten Maßstabe die Gelder ohne Weiteres an die betreffenden Staaten zu vertheilen. Meine Herren, es ist von verschiedenen Seiten die Bemerkung angeregt worden, es sei zweckmäßig, aus diesen Mitteln die Anleihe, die für die Flotte kontrahirt ist, zu tilgen; es sei auch zweckmäßig, noch eine Summe für die Flottenverwaltung zu entnehmen. Die Reichsregierung würde aber nach diesem Artikel es in der Hand haben, diesem Wunsche entgegen den ganzen disponiblen Betrag so lange zu vertheilen, so lange nicht anderweit durch Gesetz von uns verfügt worden ist. Außerdem erinnere ich daran, daß ein solches Gesetz denn doch immer die Zustimmung beider Theile erfordert, und daß also die Reichsregierung es in der Hand hat, ein solches Gesetz nicht zu Stande kommen zu lassen. Wird schon jetzt verfügt, daß im Falle des Nichtzustandekommens eines Gesetzes behufs anderweitiger Verwendung die Vertheilung an die Einzelstaaten stattzufinden habe, so ist klar, daß der Schwerpunkt der Entscheidung ausschließlich in der Hand der Reichsregierung ist, und aus der Disposition des Reichstages gelegt wird. Eine solche Frage kann man mit Ja oder Nein beantworten, aber sie bedarf einer sehr gründlichen Prüfung, die nach meiner Meinung in der Vorberathung gar nicht möglich ist, die aber auch zweckmäßig in einer Gruppe nicht stattfinden kann. Was ist überhaupt eine Gruppe? Ich kenne gar keine Gruppe;

(sehr wahr!)

ich kenne nur einige sehr wenige Kommissarien, die für einen

ganz besonderen Theil des Reichshaushalts gewählt sind, die aber nicht gewählt sind, um so wichtige finanzielle und verfassungsmäßige Fragen zu erörtern. Dazu bedarf es der Auswahl besonders geeigneter Mitglieder für dieses specielle Gesetz, und deswegen entscheide ich mich auch aus diesem Grunde für eine Kommission. — Meine Herren, es ist nun endlich darauf hingewiesen worden, daß verschiedene Anschläge noch gar nicht vorlägen und daß auch der Kommission solche Anschläge nicht mitgetheilt werden könnten. Von meiner Seite kann ich nur bemerken, daß die Mittheilungen über die Höhe der geforderten Summen in der Denkschrift nur völlig ungenügende sind.

(Sehr wahr!)

Ich kann wirklich bei der aufrichtigsten und entgegenkommendsten Beurtheilung der Denkschrift mich nicht überzeugen, daß die hier geforderten Summen in den dort bezeichneten Höhen geboten sind durch die Aufgaben, welche man sich hier stellt. Nun ist weiter aber klar, daß entweder das Eine oder das Andere richtig ist: entweder ist die Reichsregierung in der Lage, übersehen zu können, daß zur Wiederherstellung, Vervollständigung und Ausrüstung der in Elsaß-Lothringen gelegenen Festungen 39,250,950 Thaler nothwendig sind — dann muß die Reichsregierung eine Kommission auch durch Mittheilung des Materials von der Nothwendigkeit überzeugen können; oder aber die Reichsregierung hat selbst eine beliebige Summe gegriffen — so bedanke ich mich wenigstens dafür, dieselbe zu bewilligen; dann beschränke ich mich darauf, dasjenige Erforderniß zu bewilligen, was für das nächste Jahr als nothwenig dargethan ist, und ich werde nicht schon jetzt eine Summe von mehr als 39 Millionen vorweg bewilligen. Alle diese Dinge können nur gründlich klargestellt werden in einer Kommission, und ich trete deshalb dem Antrage des Herrn Kollegen von Hoverbeck bei.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Patow hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Patow**: Ich bedauere, mich so undeutlich ausgedrückt zu haben, daß ich von dem letzten Herrn Redner vollständig mißverstanden zu sein scheine. Nach meinem Dafürhalten habe ich nicht vom Standpunkte eines Finanzministers aus gesprochen, sondern ich habe im Gegentheil die Rechte des Reichstages, glaube ich, besser wahrzunehmen gesucht, als es durch den gemachten Vorschlag der Kommissionsberathung geschehen kann. Das was ich bemerkt habe, war das, daß es nach meiner Ueberzeugung nicht zulässig ist, die Festsetzung so hoher Beträge, wie sie hier in Rede stehen, einseitig dem Bundesrathe zu überlassen, sondern daß ich dem Reichstage darüber ein Mitsprechungsrecht vorbehalte, also das Bewilligungsrecht vollständig wahren möchte, während das Bewilligungsrecht nicht gewahrt ist, wenn jetzt eine Kommissionsberathung stattfindet, welche die nöthigen Grundlagen doch nicht bekommen kann, und daher entweder auf meinen Vorschlag zurückkommen oder auf mangelhafte Grundlagen hin die Ermäßigung ertheilen muß. Die dem Antrage nach wichtigste Summe ist die, welche erforderlich sein wird, um die durch Reichsgesetz bewilligten Pensionen und Unterstützungen disponibel zu machen. Ich bin keineswegs gesonnen, die Festsetzung dieser Summe dem Bundesrathe allein zu überlassen, sondern ich wünsche und werde beantragen, daß die Festsetzung und Verwaltung derselben einem Reichsgesetze vorbehalten bleibt. Ob und inwieweit bei der Mehrzahl der übrigen Positionen ebenso zu verfahren sein wird, will ich nicht näher erörtern, aber ich bin der Ansicht, daß ich jedenfalls das Recht der Bewilligung vollständig wahre, wenn ich davon ausgehe, daß die Entscheidung über die Höhe der zu verwendenden Summe dem Reichstage vorbehalten bleibt oder seiner Kontrole nicht entzogen wird, und daß jetzt im Wesentlichen nur ausgesprochen wird, welche Summe für die angegebenen Zwecke ungefähr zu reserviren sein könnte, damit nach Maßgabe dieser Verabredung dann eine Vertheilung des überschießenden Betrages, sobald diese überhaupt beliebt wird, durch Abschlagszahlungen wahrgenommen werden kann.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat der Abgeordnete von Benda das Wort.

Abgeordneter **von Benda**: Da nach der stattgehabten Diskussion nunmehr auch für mich die Hoffnung auf Ueberweisung der Vorlage in eine Kommission vorhanden ist, ziehe ich meinen Antrag auf Ueberweisung in die Gruppe zurück.

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung hat der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Der Herr Minister Delbrück hat mir vorgeworfen, ich hätte eine Verdächtigung ausgesprochen, indem ich davon geredet hätte, daß in gewissen Kreisen des Reichstages die Meinung getheilt würde, daß absichtlich wichtige Vorlagen zuweilen sehr spät an das Haus gebracht würden. Ich habe, wenn ich mich recht entsinne, mit meiner persönlichen Meinung in der Sache aus Höflichkeit zurückgehalten; ich habe nur mitgetheilt, was ein Faktum ist, daß ein solcher Verdacht existirt, und ob der Ausdruck, der von Seiten des Herrn Ministers Delbrück gebraucht worden ist, daß er diese Verdächtigung zurückweise, genügen wird, diesen Verdacht überall im Hause oder im Lande zu beseitigen, wird ja wohl die Zukunft noch lehren.

Präsident: Ich habe an das Haus die Frage zu richten, ob nach dem Antrage des Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck zur Vorberathung der Vorlage Nr. 92 eine Kommission von 21 Mitgliedern gewählt werden soll. Wird die Frage verneint, so erfolgt die zweite Berathung im Plenum.

Diejenigen Herren, die dem eben bezeichneten Antrage des Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck auf Kommissionsberathung beitreten, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die sehr große Majorität. — Ich werde am Schluß der Sitzung anheimstellen, die Wahl dieser Kommission vor dem nächsten Plenum vorzunehmen.

Wir kommen zu der nächsten Nummer der Tagesordnung, der

> **zweiten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des deutschen Reichs für das Jahr 1873** (Nr. 43 der Drucksachen),

und zwar zu der Fortsetzung der Diskussion aus Gruppe V nach Anleitung der Anlage VIII, resp. des Hauptetats in Kapitel 1 der Einnahme. Die Generaldebatte war neulich geschlossen. Die Nummer 1, Zölle, giebt Veranlassung zur Diskussion des Antrages des Abgeordneten Grumbrecht, zu dessen Entwickelung ich dem Abgeordneten Grumbrecht das Wort gebe.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Meine Herren, der von mir gestellte Antrag bezweckt nur, der Reichsregierung eine Frage zur Erwägung zu unterstellen, die allerdings von ziemlich bedeutender Tragweite ist. — Ich muß zuerst bemerken, wie es vielleicht wohl schon jedem Leser des Antrages aufgefallen ist, daß sich in der drittletzten Zeile ein Druckfehler befindet und daß es heißen muß: „behufs der Befreiung des Transitgutes“, und nicht: „behufs der Befriedigung“ u. s. w. Es ist das gewiß schon von Jedem selbst gefunden und brauche ich es daher kaum hervorzuheben.

Also, meine Herren, ich sage, dieser Antrag hat eine ziemlich bedeutende principielle Tragweite, er ist auch in seinen praktischen Folgen vielleicht nicht ganz unwichtig, denn, meine Herren, wenn überhaupt für einen deutschen Bundesstaat, der außerhalb des Zollgebiets liegt, oder für ein Gebiet eines deutschen Bundesstaates, welches nicht in das Zollgebiet eingeschlossen ist, nach Erlaß der Reichsverfassung noch besondere Eingangszölle eingeführt oder erhoben werden könnten, so würde es möglich sein, einen solchen Eingangszoll, wie hier von ¼ Prozent des Werths, auch von 10 oder 20 Procent des Werthes zu erheben, und das möchte doch seine großen Bedenken haben. Ich würde nun, wenn die Tragweite des Antrages weniger bedeutend, wenn auch der Gegenstand mehr bekannt wäre, mich vollständig darauf beschränkt haben, sofort die Beseitigung des Eingangszolles, der in Hamburg von Waaren erhoben wird, zu fordern. Ich habe das nicht gethan, ich habe, weil erhebliches Material erforderlich ist, um den Antrag zu beurtheilen, mich damit begnügt, die Reichsregierung zu desfallsigen Erwägungen aufzufordern, und diese werden gewiß nicht versagt werden.

Meine Herren, nach einer Zollverordnung in Hamburg, die etwa 50 Paragraphen über diesen Zoll enthält, wird von allen eingeführten Waaren, wenn sie nicht wieder ausgehen, aber auch von denen, die ausgeführt werden, sobald sie den Besitzer wechseln, ein Werthzoll von ¼ Procent erheben. Nun würde die Bestimmung, daß das Transitogut frei sein soll, einen erheblichen Einfluß haben, wenn nicht daneben in der Zollordnung Bestimmungen enthalten wären, die diese Befreiung des Transitoguts für sehr viele Fälle ganz illusorisch machen. Meine Herren, der Deklaration von Waaren, die also vom Zoll befreit sein sollen, kann nicht Jeder vornehmen, sie wird nicht dem Wagenführer, dem Schiffer u. s. w. gestattet, nein, sie kann nur Jemand vornehmen, der in Hamburg ein selbstständiges Geschäft treibt, und dann kann sie nur Einer vornehmen, — wenigstens in günstiger Weise, — der Hamburger Bürger ist, denn wenn er kein Hamburger Bürger ist, und wenn er auch große Geschäfte treibt, so muß er, um zu diesen Zolldeklarationen befugt zu sein, 25 Mark Abgabe bezahlen und außerdem eine Kaution von 1000 Mark stellen. So lauten die Vorschriften der Verordnung von 1864, deren § 10 durch die Verordnung von 1867, betreffend die Prolongation der Zollabgaben, abgeändert ist. Diese Bestimmungen, meine Herren, haben zur Folge, daß in der That der Zoll ganz im Wesentlichen nur von deutschen Waaren gezahlt wird, von fremden nicht. Die Hamburger großen Kaufleute, die großen Importeure wissen sich zu helfen. Die Hauptartikel, z. B. Kaffee, der ja für Hamburg der Hauptartikel ist, von dem natürlich, wenn er für einen Hamburger Kaufmann als dessen Eigenthum ankommt, ¼ Procent des Werths bezahlt werden müßte, wird nicht nach Hamburg geschickt, sondern nach Altona — dort ist er frei — und dort wird darüber vom Hamburger Kaufmann verfügt. Das ist allerdings für Altona nicht unvortheilhaft, aber für die Hamburger Kassen nicht vortheilhaft, jedenfalls aber für die Kaufleute bequem, denn sie haben zu gleicher Zeit in Bezug auf die Zollverhältnisse ganz besondere Privilegien für die Nachbarstadt Altona eingeführt. Die Folge von dieser Bestimmung ist nun die, daß, wenn aus der Umgegend durch Wagenführer oder Schiffer Waaren exportirt werden und diese z. B. auf das Schiff hingeschafft werden sollen, welches sie nach dem Auslande über See bringen soll, der Wagenführer nicht zur Behörde gehen kann und sagen: ich deklarire jetzt das Transitogut zur Befreiung von Zoll; nein, er muß erst einen Mann in Hamburg annehmen und zwar einen Hamburger Bürger, denn von den Nichtbürgern haben wohl nur wenige 25 Mark Abgaben bezahlt und noch weniger die Kaution geleistet. Das thut er natürlich bei geringeren Werthen nicht; handelt es sich um den Export von kleinen Beträgen, handelt es sich etwa um präparirte Fische oder dergleichen, kurzum, um solche Waaren, die vielleicht nur bis 1000 Thlr. werth sind, so bezahlt der Eigenthümer viel lieber 2½ Thaler Werthzoll beim Eingang, als daß er sich an einen Hamburger Spediteur wendet und sich von diesem die Sache — theurer — besorgen läßt.

Meine Herren, Sie sehen daraus, daß die Sache große Bedenken hat. Ich habe diese Angelegenheit schon früher zur Sprache gebracht, sie ist sofort nach Publikation der Reichsverfassung in öffentlichen Verhandlungen vorgekommen, diese sind auch gedruckt und es ist in Broschüren darüber Beschwerde geführt. Die Abstellung würde auch wahrscheinlich längst erfolgt sein, wenn nicht der Krieg dazwischen gekommen wäre. Denn ich kann versichern, daß das frühere preußische Finanzministerium die Absicht hatte, die Sache zu regeln und zu erledigen, ich kann das ja ganz offen sagen: es ist mir von Herrn von der Heydt mehrfach die Ueberzeugung ausgesprochen, daß er diesen Werthzoll für sehr bedenklich und die Beseitigung desselben für nothwendig halte. Das, meine Herren, kann man auch nach näherer Erwägung der Sache und Angesichts der Verfassungsbestimmungen gar nicht bestreiten. Wenn überhaupt das deutsche Reich für sich allein und ausschließlich die Zollgesetzgebung hat, so ist es ganz unmöglich, daß ein Staat, wenn er auch, kraft der Verfassung, außerhalb des Zollgebiets nach seinem Willen liegt, noch eine Zollgesetzgebung haben soll; er kann das um so weniger Angesichts der ferneren Bestimmung der Verfassung, daß überhaupt alle Waaren, die im freien Verkehr im deutschen Reiche sich befinden, in keinem Einzelstaat einem Zolle unterworfen werden dürfen, und daß außerdem alle Abgaben und Erträgnisse von Zöllen in die Reichskasse fließen sollen. Dagegen den Satz geltend zu machen, daß Hamburg außerhalb der Zolllinie liege, aus dem Zollgebiet ausgeschieden sei, scheint mir durchaus ungenügend und unzutreffend zu sein; denn die Befugnisse Hamburgs sind durch die Ausscheidung aus dem Zollgebiet nicht erweitert worden. Wenn ich daher den Antrag gestellt habe, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, die Zulässigkeit der Erhebung dieses Eingangszolls und die besonderen Bestimmungen der Zollordnung sowie der Verordnung vom 30. December 1867 in Erwägung zu ziehen, so habe ich dasjenige gethan, was Angesichts des Materials nothwendig war. Ich hätte, wenn ich die ganze Zollordnung und alle Bestimmungen verlesen wollte, auch schon jetzt nachweisen können — mit Rücksicht auf eine richtige Erklärung der Verfassung —, daß die Abgabe unzulässig sei. Ich habe davon abgesehen, weil verschiedene Bestimmungen zu prüfen sind; auch die Hamburger Gesetzgebung kommt in Betracht, die ich unmöglich ganz vorlesen kann. Ich begnüge mich daher mit dem, was in meinen Antrage enthalten ist. Ich bitte Sie demselben beizustimmen; ich hoffe auch, daß seine Begründung, da er nur eine Information bezweckt, nicht bestritten wird und ich werde, wenn sonstige Gründe dagegen vorgebracht werden sollten, mir vorbehalten, darauf zu erwidern.

Präsident: Das Wort hat der Herr Bundesbevollmächtigte Ministerresident Dr. Krüger.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für die freie und Hansestadt Lübeck, Ministerresident Dr. **Krüger**: Meine Herren, ich muß gestehen, daß mir auf den ersten Blick die Fassung des Antrages etwas dunkel vorgekommen ist. Es könnte scheinen, als ob der Herr Antragsteller eine Prüfung des in Hamburg bestehenden Waarenzolles theils nach den Bestimmungen der Reichsverfassung, theils nach den Bestimmungen der Hamburger Zollverordnung selbst vorgenommen wissen wollte. Indessen die Kunst eines Antrages kann unter Umständen in seiner Dunkelheit bestehen; ich will diesen Punkt nicht weiter urgiren. Aus dem Vortrage des Herrn Abgeordneten ist nur so viel klar geworden, daß sein Antrag 2 ganz verschiedene Gegenstände betrifft, einestheils die Zulässigkeit des Waarenzolles in Hamburg nach der Reichsverfassung und zweitens die Zulässigkeit des § 10 der dortigen Zollverordnung nach, ich weiß nicht welchen Gesetzen. Auch dieser Punkt ist unklar geblieben.

Gestatten Sie mir, zunächst mit dem zweiten Punkte zu beginnen. Ich habe da zuvörderst ein Mißverständniß zu beseitigen, zu welchem die Fassung des Antrages Anlaß geben könnte. Die Fassung ist so gewählt, daß, wer ihn unbefangen betrachtet, glauben müßte, daß die spätere Verordnung von 1867 die Bestimmungen der früheren von 1864 wesentlich verschärft und daß gerade dieser Umstand Beschwerden hervorgerufen habe. Das ist keineswegs der Fall, es hat vielmehr umgekehrt die spätere Verordnung von 1867 die Transitdeklaration in ganz wesentlichen Beziehungen erleichtert. Nach der letzteren Verordnung ist nun Jeder in Hamburg zur Deklaration von Transitgütern befugt, der dort selbstständig ein Geschäft betreibt. Wer von dieser Befugniß Gebrauch macht, nimmt bis dahin, daß die Waare wieder ausgeführt ist, nothwendig einen Zollkredit in Anspruch. Dieser Zollkredit wird demjenigen, welcher in Hamburg das Bürgerrecht erwirbt, ohne weiteres gewährt, weil er der Zollverwaltung durch seine Person und vermöge des geleisteten Bürgereides die erforderliche Bürgschaft leistet. Bezüglich derjenigen, welche nicht Bürger sind, sie mögen hamburgische Staatsangehörige sein oder nicht, — denn es wird zwischen beiden kein Unterschied gemacht, — besteht, wie schon der Herr Vorredner angeführt hat, die Vorschrift, daß derjenige, welcher deklariren will, eine Kautionssumme als Garantie dafür, daß die Waare demnächst auch wirklich ausgeführt wird, zu erlegen und daß er ein für allemal eine Abgabe von zehn Thalern zu entrichten hat. Letztere ist ein geringes Aequivalent für die Abgaben, welche diejenigen erlegen müssen, die das hamburgische Bürgerrecht gewinnen. Es ist nun in der That nicht einzusehen, wie diese Ordnung der Dinge zu irgend einer Beschwerde Veranlassung geben könnte, noch weniger einzusehen, daß, worauf es nach dem Antrage allein ankommen soll, diese Ordnung der Dinge mit irgend einem Reichsgesetz in Widerspruch stände. Ich darf es daher dem Hohen Hause lediglich anheim stellen, ob dasselbe in dem Wunsche des Herrn Abgeordneten nach weiterer Belehrung ein hinreichendes Motiv erblicken will, um dem Herrn Reichskanzler zu den bereits vorhandenen Enquêten noch eine neue aufzubürden.

Wenn ich nun zu dem ersten Punkte des Antrags komme, zu der Frage der Zulässigkeit der Erhebung des Eingangszolles nach den Vorschriften der Reichsverfassung, so hat der Herr Abgeordnete einen Zweifel und sogar mehr als einen Zweifel darüber ausdrücken wollen, ob der Waarenzoll, welcher in Hamburg erhoben wird, mit der Hamburg durch die Reichsverfassung gewährten Freihafenstellung verträglich sei. Indem ich mir erlaube, in Bezug auf diesen Punkt wenige Worte zu bemerken, muß ich vorausschicken, daß es sich hier um einen Eingangszoll handelt, um einen Zoll, welcher lediglich für diejenigen Waaren erhoben wird, die nicht als Transitgüter Hamburg berühren. Denn Waaren, welche als Transitgüter deklarirt sind und binnen drei Monaten wieder ausgeführt werden, sind von jeglicher Abgabe befreit. Dieser Eingangszoll von ¼ Procent des Werthes ist keine neue Abgabe, sondern hat seit vielen Decennien bestanden, und auch nicht in Hamburg allein, sondern in allen Hansastädten. Wie hätte es denselben anders möglich werden sollen, ihre umfangreichen Handelseinrichtungen herzustellen, wie wäre es denselben möglich geworden, die Kosten für die Hafenbauten, für die Stromregulirungen, für die Eisenbahnbauten u. s. w. aufzubringen, wenn sie nicht den Waarenumsatz selbst, wenn auch nur zu einem geringen Bruchtheile, zu den Kosten dieser Einrichtung hätten herbeiziehen wollen! Diese Zölle also haben bestanden, früher sogar zu einem höheren Procentsatz, ohne daß es Jemandem eingefallen wäre, um deswillen den Hansestädten die Qualität der Freihäfen abzusprechen. Dieser Werthzoll hat auch bestanden, als die deutsche Verfassung zu Stande kam, und wenn der Artikel 34 der Reichsverfassung sagt, daß den Hansastädten Bremen und Hamburg die Freihafenstellung verbleiben soll, so hat die Reichsverfassung damit nicht einen neuen Begriff des Freihafens konstruiren wollen, sie hat vielmehr die Freihafenstellung dieser Städte angenommen und anerkannt, wie sie war und wie sie sich noch zur Zeit befindet. Ich glaube auch nicht, daß im konstituirenden Reichstage eine entgegenstehende Auffassung geltend gemacht wurde, namentlich ist dies nicht geschehen von Seiten des Herrn Abgeordneten für Harburg, welcher jenem konstituirenden Reichstag selbst angehört hat und dem dabei Zeit und Gelegenheit geboten war, etwaige Zweifel in diesem Punkte zur Sprache zu bringen. Wenn nun nach fünfjährigem Bestande der Verfassung der geehrte Herr Antragsteller plötzlich die Entdeckung gemacht hat, daß der Reichstag, daß die verbündeten Regierungen, ja, daß die ganze Welt sich in einem Irrthume befunden haben, indem sie Hamburg für einen Freihafen gehalten, was es eigentlich nicht sei, so muß ich Ihrem Urtheile überlassen, ob Sie diese Entdeckung für so wichtig halten wollen, um sie dem Reichskanzler zu weiterer Erwägung zu empfehlen, ja, ich möchte sagen, ob für wichtig genug, um die kostbare Zeit des Reichstags einer weiteren Erörterung der Frage zu widmen. Ich darf dies, wie gesagt, dem Reichstage lediglich anheimstellen. Mir will eine nähere Erwägung sehr überflüssig erscheinen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Schleiden hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schleiden:** Da der Herr Antragsteller auf die Stellung Altonas zu dieser Frage hingedeutet hat, bitte ich, mir wenige Bemerkungen darüber zu erlauben. Ich schicke voran, daß ich keinen Einspruch weiter gegen den Antrag selbst erheben will, da ich im Wesentlichen den rechtlichen Standpunkt theile, welchen der Herr Vertreter des Bundesraths uns so eben entwickelt hat.

Es wurde bis zum Jahre 1865 in Hamburg nicht nur eine Eingangsabgabe, eine Handelsabgabe von eingehenden Gütern zum Betrage von einem halben Procent des deklarirten Werthes erhoben, sondern auch von ausgehenden Gütern eine solche Abgabe von einem Achtel Procent. Wesentlich, wenn nicht allein, der Konkurrenz der Nachbarstadt Altona war es zuzuschreiben, daß damals der sogenannte Ausgangszoll vollständig aufgehoben, der Eingangszoll von einem halben auf ein viertel Procent ermäßigt und gleichzeitig eine große Anzahl von Artikeln völlig von allen Abgaben befreit wurde, so daß nach den neuesten statistischen Angaben jetzt nur noch für ungefähr zweiundzwanzig und ein halb Procent der in Hamburg eingehenden Güter eine solche Zahlung stattfindet. Noch in diesem Augenblicke, wie auch schon der Herr Antragsteller angedeutet hat, können in Altona Waaren um ein viertel Procent, d. h. um den Betrag des Hamburger Einfuhrzolls, billiger eingeführt werden als in Hamburg, ganz abgesehen davon, daß die günstige Belegenheit der Altonaer Speicher unmittelbar an der Elbe es möglich macht, die Schiffe billiger und rascher zu entlöschen und die Waaren auf das Lager zu bringen. Das gereicht nicht bloß Altona, das gereicht dem allgemeinen Handel zum Besten, und es ist gar nicht zu bezweifeln, daß für Hamburg dringender Grund vorliegen würde, seine jetzigen sogenannten Eingangszölle noch weiter zu ermäßigen, wenn nicht ganz abzuschaffen, sofern Altona in der Lage wäre, Hamburg in stärkerem Maaße als bisher Konkurrenz zu machen. Die preußische Regierung hätte durch Berücksichtigung der eigenthümlichen Stellung Altonas zu Hamburg wesentlich dazu beitragen können, diese Konkurrenz zu erleichtern und dadurch zugleich auf Beseitigung dieses Eingangszolls hinzuwirken. Das ist aber bis jetzt nicht geschehen. Ich habe im norddeutschen Reichstage einmal weitläufiger auseinandergesetzt, wie durch die etwas rücksichtslose Energie und Plötzlichkeit, mit welcher das altpreußische Steuersystem in Schleswig-Holstein und namentlich in Altona eingeführt wurde, und andere altpreußische

Einrichtungen plötzlich dort zur Geltung kamen, die Konkurrenzfähigkeit Altonas auf das Aeußerste geschwächt worden ist. Ich erinnere nur an das eine Faktum, daß die Steuerlast der Stadt Altona sich mehr als vervierfacht hat, seitdem sie preußisch wurde. Meine Herren, ich will darauf heute nicht zurückkommen; denn ich verkenne nicht, daß das heutige Staatsleben gleiche Rechte, aber auch gleiche Pflichten aller Staatsgenossen erfordert, und daß, wo es sich um neue organische Einrichtungen eines großen Staatswesens handelt, die Interessen eines einzelnen Distrikts zurücktreten müssen. Ich habe es aber für meine Pflicht gehalten, hier auf diesen Punkt besonders aufmerksam zu machen, weil ich glaube, es giebt kein besseres Mittel zur Erreichung des Wunsches des Herrn Antragstellers, die Eingangsabgabe in Hamburg vollständig aufgehoben zu sehen, als wenn die königlich preußische Regierung sich veranlaßt fände, geeignete Maßregeln zu ergreifen, welche der benachbarten Stadt Altona die Konkurrenz mit Hamburg erleichtern.

Präsident: Der Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Ich werde mich auf die Sache selbst, auf eine Erörterung der Rechtsfrage nicht einlassen. Der Vertreter des Bundesrathes hat gemeint, es wäre nur meine Meinung, die ich geltend machte. Da irrt er sich sehr. Ich könnte ihm Papiere vorlegen, wonach die Meinung, die ich ausspreche, daß in Folge der jetzigen Reichsverfassung, sowie der dermaligen Bundesverfassung, der Hamburger Waarenzoll ein ungesetzlicher geworden ist, von den verschiedensten Behörden ausgesprochen worden ist. Hier, meine Herren, liegt mir eine Brochüre vor, die sehr gut geschrieben ist, „Die Stellung der Hansastädte Hamburg und Bremen zum norddeutschen Bunde", die nur als Manuskript gedruckt worden. Der Verfasser spricht sich mit Sachkenntniß darin aus und sagt namentlich:

> Durch seine erlangte Freihafenstellung hat Hamburg sicher nicht das Recht erworben, einen Zoll innerhalb des Zollvereins zu erheben; und es ist eine Verkennung oder Mißachtung der Verfassungs-Bestimmungen, wenn Hamburg nach wie vor einen Eingangszoll erhebt . . . .

In der That, meine Herren, ist der Eingangszoll, der, wie der Herr Vertreter des Bundesrathes auch wohl hat durchblicken lassen, mehr ein Transitzoll genannt werden muß, — so wird er auch in der That in der Brochüre später genannt, — in der That ist er ein Durchgangszoll insofern, als ihn die Hamburger Kaufleute für ihre eigenen Waaren zum Theil zu umgehen wissen, indem sie die Waaren nach Altona schicken und dann insofern, als er hauptsächlich erhoben wird von Waaren, die nicht in Hamburg verbraucht, sondern nur von Hamburg exportirt werden. Insofern kann man den Zoll einen Transitzoll nennen, denn sonst würde der Zoll beim Ausgange der Waaren von Hamburg restituirt werden müssen, wie dies sonst bei dem Wiederausgange verzollter Waaren geschieht. Ich will nicht weiter darauf eingehen und nicht darüber streiten, sondern nur anführen, daß die Frage der Erörterung sehr bedarf. Meine Herren! Wenn Sie das Princip anerkennen wollen, daß der bestehende Zoll berechtigt wäre trotz der Reichsverfassung, daß Hamburg nicht das Gesetzgebungsrecht in Zollsachen verloren hätte nach der Publikation der Reichsverfassung und daß die Gesetzmäßigkeit dieser Abgabe zu beurtheilen ist nach den Zuständen vor der Reichsverfassung, dann könnten Sie, meine Herren, in die schwierigste Lage kommen; ich glaube aber, diese Rechtsansicht wird sich nimmermehr vertheidigen lassen. Ich gebe zu, daß, wenn man will, man jeden Antrag mißverstehen und dunkel finden kann, ich glaube aber, durch die Erläuterung, welche ich dem Antrage gegeben, jede Dunkelheit beseitigt zu haben. Wer die Sache nicht kennt, wird sie nicht leicht verstehen, wer dieselbe aber kennt, begreift nicht, wie sie so lange ohne Anfechtung hat bleiben können und dafür muß ich auch die Erklärung geben. Ich habe seinerzeit die Angelegenheit zur Sprache gebracht, als die Reichsverfassung publicirt war. Im folgenden Jahre habe ich mit dem Minister v. d. Heydt darüber gesprochen, der war geneigt, die Sache zu erledigen. Im Jahre 1869 haben die Vertreter von Hamburg zugesichert, daß sie selbstständig dem Uebel abhelfen wollen; das kann ich behaupten. Da ist der Krieg dazwischen gekommen. Die großen Ereignisse haben die Sache bei Seite geschoben, und so habe ich mich erst jetzt veranlaßt gesehen, mich der Sache anzunehmen, nachdem ich in der Gruppe von dem Herrn Regierungskommissar die Erklärung erhalten habe, daß man in der letzten Zeit mit der Frage sich nicht beschäftigt habe. Diese Erklärung allein hat mich zu dem Antrage veranlaßt, der gewiß sachgemäß ist, Niemanden präjudizirt und dessen Annahme ich daher gewiß erwarten kann.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Wolffson hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Wolffson**: Meine Herren! Der Abgeordnete für Harburg ist in einem entschiedenen Irrthum, wenn er diesen Zoll als einen wesentlichen Transitzoll bezeichnet und die Sache so darstellt, als ob sich die Hamburger von diesem Zoll zu befreien wüßten, indem sie die Waaren nach Altona lagerten. Das ist schon an und für sich außerordentlich unwahrscheinlich, daß die Hamburger nicht die Hamburger Speicher benutzen sollten, sondern die Altonaer Speicher benutzen. In Wahrheit ist der Zoll weder ein Eingangs- noch ein Transitzoll, sondern er ist eigentlich dem Wesen nach eine Umsatzsteuer, die nur bezahlt wird von denjenigen Waaren, die in Hamburg den Eigenthümer wechseln. Der Begriff des Transitzolls hat bei uns sich gesetzlich so entwickelt und der Abgeordnete für Harburg wird mir bestätigen können, unsere Zollordnung ist bekanntlich so gefaßt, daß jeder Gegenstand, der in Hamburg den Eigenthümer wechselt, dem Zolle unterworfen ist, daß aber jede eingeführte Waare, die den Eigenthümer nicht wechselt, im Transit wieder herausgebracht werden kann. Nun ist unser ganzes Zollsystem, wenn Sie es so nennen wollen, nur dem Namen nach ein Zollsystem; thatsächlich ist es eine Umsatzsteuer. Das ganze System beruht auf dem persönlichen Vertrauen der Deklaration, und die Folge davon ist, daß diejenigen, die die Waare als wiederausgehend deklarirt haben und in Folge dessen von der Uebergangssteuer befreit werden, dem Staate irgend eine Garantie dafür geben müssen, daß die Steuerbehörde nachsehen kann, ob wirklich die Waare wieder ausgeführt wird, sodaß sie nöthigenfalls zur Rechenschaft gezogen werden können. Und darauf beruht es, daß bestimmte Qualifikationen von der Hamburger Steuerbehörde erfordert werden, um Jemand das Recht der Zolldeklaration zu geben, — ein Recht, das nicht, wie der Herr Abgeordnete für Harburg meint, in sehr beschränkter Weise von Nichtbürgern ausgeübt, sondern von jedem in Anspruch genommen und von Jedem ausgeübt wird, der das Gewerbe betreibt. Die Sache stellt sich also so: die verfassungsmäßige Deduktion des Herrn Abgeordneten ist meiner Ueberzeugung nach gänzlich falsch. Wenn Sie die beiden Artikel der Verfassung 33 und 34 miteinander vergleichen, so stellt sich Artikel 34, der von der besonderen Stellung der Hansestädte spricht, als eine Ausnahme gegen Artikel 33 dar. Das zeigt sich am besten dadurch, daß es in Artikel 33 am Schlusse heißt:

> Alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, können in jedem andern Bundesstaate eingeführt werden.

Wenn das trotz der Bestimmung, daß die Hansestädte als Freihäfen bestehen sollen, auf die Hansestädte angewendet werden sollte, so müßten diejenigen Gegenstände, welche im

freien Verkehr Hamburgs sind, ohne verzollt zu werden, in den Zollverein eingeführt werden können, wie es ja der Herr Abgeordnete für Harburg in Anspruch nimmt, es würden also eben so gut von Hamburg Güter nach Harburg, als von Harburg Güter nach Hamburg eingeführt werden können. Das ist nicht die Meinung in der Sache. Der Gedanke der exceptionellen Stellung der Hansestädte ist allerdings der — und das ist der Punkt, auf den es allein ankommt, nicht auf die Deduktion, die der Herr Abgeordnete für Harburg aus der Verfassung meiner Ueberzeugung nach irrthümlicher Weise gegeben hat — der Gedanke ist allerdings der, daß die Stellung der Hansestädte als Freihäfen konservirt werden solle. Aber, wie das Mitglied des Bundesraths bereits erwähnte, es giebt gar keine legale Definition des Freihafens, es giebt keinen neuen Begriff, der aufgestellt worden ist, sondern die Verfassung sagt: die Hansestädte bleiben als Freihäfen von den Zollgrenzen ausgeschlossen. Darin liegt ja die Anerkennung, daß die Gesetzgebung bei den damals vorhandenen Zuständen, die keine Geheimnisse waren, sondern offenkundig dalagen, die Qualität Hamburgs als Freihafen nicht aufhebt, und daß das ganz vollkommen richtig erscheint, einmal bei der Charakterisirung des Zolles, andererseits bei der außerordentlichen Geringfügigkeit im Verhältniß namentlich zu den Zöllen, um die es sich dabei handelt. Den Gegensatz bilden also die Zölle des Zollvereins, und daran schließt sich die Verwaltung des Zolles, die nicht die Absicht hat und nach unserer Finanzlage nicht die Absicht haben kann, uns ein Mittel zur Alimentirung unseres Staates im Allgemeinen zu geben, sondern nur einen durchaus schwachen Theil derselben indicirt, der dem Handel in der Form einer Umsatzsteuer als Beitrag zu den Kosten und Einrichtungen, welche für den Handel getroffen sind, auferlegt ist. Meine Herren, wenn bei uns sich ein Streben herausgestellt hätte, selbstständige Zollgebiete mit hohen Zöllen, mit finanziellen Zöllen oder was sonst, einführen zu wollen, so würde der Antrag des Herrn Kollegen Grumbrecht vollkommen gerechtfertigt sein; so liegt aber die Sache nicht, sondern gerade umgekehrt. Die ganze Entwickelung unserer Zollgesetzgebung — unser nächster Nachbar wird sie doch einigermaßen kennen — beweist, daß wir in der Beziehung uns dem Prinzip der Handelsfreiheit, für das wir überhaupt die großen finanziellen Opfer gebracht haben, immerhin mehr und mehr genähert haben, daß unser Zoll, der z. B. vor dreißig Jahren noch 3½ Procent war, auf ½ Procent und zuletzt auf ¼ Procent reducirt worden ist, und unser Streben, meine Herren, wird immer auf Verminderung dieses Zolles schon deshalb gehen, weil uns das eigne Interesse und die Stellung der Hansastädte dahin führen. Machen Sie aber keine Anträge der Art, wodurch Sie in die finanziellen Spezialitäten eines Einzelstaates eingreifen, da der, wenn auch nicht sehr erhebliche Ertrag dieses Zolles doch im Ganzen in Betracht kommt und namentlich bei der jetzigen finanziellen Lage beiträgt zur Herbeischaffung der Kosten für die Erleichterung des Handels.

Ich widerrathe Ihnen also die Annahme dieses Antrages.

Präsident: Der Antrag auf Schluß der Diskussion über den Grumbrecht'schen Antrag ist erhoben; es meldet sich aber auch ohnehin Niemand zum Worte. Ich werde den Antrag zur Abstimmung bringen. Er lautet:

> Der Reichstag wolle beschließen:
>
> Der Herr Reichskanzler wird ersucht, die Zulässigkeit der Erhebung eines Eingangszolls von ¼ Procent des Werths von verschiedenen in Hamburg eingeführten Waaren nach den Vorschriften der Reichsverfassung (Artikel 4 Nummer 2, Artikel 33, Artikel 35 und Artikel 38) und des in der hamburgischen Verordnung vom 30. Dezember 1867 abgeänderten §. 10 der revidirten Hamburgischen Zollordnung von 1864, welcher den Nichtbürgern die Deklaration behufs der Befreiung des Transitguts vom Zoll erschwert, in Erwägung zu ziehen und dem Reichstage das Resultat derselben demnächst mitzutheilen.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt. —

Demnächst habe ich anzuzeigen, daß die Abgeordneten Stavenhagen und Richter die Vertagung der Sitzung beantragen. Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die den Antrag unterstützen —

(geschieht)

und diejenigen Herren, die die Vertagung annehmen wollen.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für die Vertagung entschieden. —

Im Laufe der Sitzung ist mir ein Schreiben des Abgeordneten Dr. Reyscher zugegangen, wonach er seiner geschwächten Gesundheit wegen sein Mandat als Abgeordneter des zweiten württembergischen Wahlkreises (Kannstadt, Ludwigsburg, Marbach, Waiblingen) niederlegt. Ich werde die erforderliche Anzeige an den Herrn Reichskanzler gelangen lassen. —

Bevor ich nun meine Vorschläge wegen der Tagesordnung der nächsten Sitzung mache, muß ich eine Entscheidung des Hauses darüber herbeiführen, wann diese Sitzung stattfinden soll,

(Rufe: Morgen!)

denn von dieser Tagesbestimmung wird auch mein Vorschlag abhängen, wie Sie sich das denken können, — da ich Dieses und Jenes erst dann auf die Tagesordnung bringen kann, wenn es eine gewisse Anzahl von Tagen in den Händen der Mitglieder gewesen ist.

Das Wort hat der Abgeordnete von Denzin.

Abgeordneter **von Denzin**: Ich möchte den Herrn Präsidenten ersuchen, die nächste Plenarsitzung nicht auf morgen, sondern erst auf Montag anzusetzen. Es ist ja ein offenes Geheimniß, daß morgen ein großer Theil der Versammlung eine Erholungsreise unternehmen will,

(Unruhe)

und das Haus würde wahrscheinlich beschlußunfähig sein, wenn die Sitzung auf morgen angesetzt wird. Ich wiederhole also meine Bitte, die Sitzung auf morgen nicht anzusetzen.

Präsident: Wird Widerspruch gegen diesen Vorschlag erhoben, dann will ich darüber abstimmen lassen. —

(Ruf: Ja! Abstimmung!)

Die Frage ist, ob das nächste Plenum morgen oder Montag gehalten werden soll. Der Abgeordnete von Denzin hat Ihnen vorgeschlagen, es erst am Montag zu halten. Ich werde seinen Antrag zur Abstimmung bringen und, falls er nicht angenommen werden sollte, annehmen, daß das Haus die nächste Plenarsitzung morgen halten will. Diejenigen Herren, die nach dem Antrage des Abgeordneten von Denzin das nächste Plenum erst am Montag halten wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität. —

Mein Vorschlag in Ansehung der Tagesordnung ist nun dieser: Wir beginnen um 11 Uhr, während um halb 11 Uhr die Abtheilungen sich zur Wahl der heut beschlossenen Kom-

mission von 21 Mitgliedern versammeln. Dann schlage ich Ihnen als Tagesordnung vor:

1. Die erste und zweite Berathung des Auslieferungsvertrages mit England (Nr. 98 der Drucksachen),
2. die erste Berathung des Gesetzentwurfs über den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichs-Eisenbahnen in Elsaß und Lothringen (Nr. 105 der Drucksachen),
3. die erste Berathung des Gesetzentwurfs betreffend die Verwendung des Ueberschusses aus der Verwaltung der französischen Landesposten u. s. w. (Nr. 113 der Drucksachen),
4. den Rest der heutigen Tagesordnung,
5. die schon angezeigten mündlichen Berichte der VIII. Kommission (Nr. 110 und 112 der Drucksachen.)

Wenn noch eine sechste Nummer verlangt werden sollte,

(Heiterkeit und Widerspruch)

würde ich das Reichsbeamten-Gesetz hinzufügen. Ich glaube aber, das wäre ein bloßes Formale.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (Braß), Berlin, Zimmerstraße 36.

33. Sitzung

am Montag den 3. Juni 1872.

Urlaubsbewilligungen. — Erste und zweite Berathung des Auslieferungsvertrages zwischen Deutschland und Großbritannien (Nr. 98 der Anlagen). — Erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen (Nr. 105 der Anlagen). — Erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Verwendung des Ueberschusses aus der Verwaltung der französischen Landesposten durch die deutsche Reichs-Postverwaltung während des Krieges 1870/71 (Nr. 113 der Anlagen). — Fortsetzung der zweiten Berathung des Reichs-Haushaltsetats für das Jahr 1873: 1. Zölle und Verbrauchssteuern (Specialberathung): a) Ein- und Ausgangs-Abgaben; b) Rübenzucker-Steuer; c) Salzsteuer — in Verbindung mit der zweiten Berathung des von den Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck und Genossen vorgeschlagenen Gesetzentwurfs wegen Abänderung des Gesetzes vom 12. Oktober 1867, betreffend die Erhebung einer Abgabe vom Salz (Nr. 30 der Anlagen); d) Tabakssteuer; e) Branntweinssteuer und Uebergangsabgabe von Branntwein; f) Braumalz-Steuer und Uebergangsabgabe von Bier; g) Aversa für Zölle und Verbrauchssteuern; 2. Wechselstempel-Steuer. — Zweite Berathung a) über den Gesetzentwurf, betreffend die Regelung des Reichshaushalts vom Jahre 1871, b) über die Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen des deutschen Reiches mit dem Nachweise der Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen außerordentlichen Ausgaben für das Jahr 1871, — auf Grund der Kommissionsanträge in Nr. 110 und 112 der Anlagen.

Die Sitzung wird um 11 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

Für die heutige Sitzung und für die morgende sind die Abgeordneten Gravenhorst, Dr. Löwe und Overweg entschuldigt. Den Abgeordneten Dr. Köster habe ich für drei Tage, die Abgeordneten Dr. Schwarze, Oehmichen, Harkort, Lucius (Geilenkirchen) und Augspurg für acht Tage beurlaubt. —

Der Abgeordnete Klotz (Homburg) sucht zur Erledigung unaufschiebbarer dringender Geschäfte einen dreiwöchentlichen Urlaub nach, den ich für bewilligt erachten werde, wenn Niemand widerspricht. — In derselben Weise verfahre ich — unter der gleichen Voraussetzung — mit dem Antrage des Abgeordneten Dr. Websky, der, ernstlich erkrankt, eine Verlängerung seines Urlaubs auf weitere vier Wochen nachsucht, — des Abgeordneten Kirsner, der, zu einer Badekur in Baden in der Schweiz genöthigt, um einen vierwöchentlichen Urlaub bittet, — und des Abgeordneten von Bonin, der ebenmäßig um einen vierwöchentlichen Urlaub eingekommen ist, um eine Brunnenkur in Carlsbad zu gebrauchen, zu der er den Juni wählen muß, weil seine Vertretung im Vorsitz der preußischen Staatsschuldentilgungs-Kommission nur im Juni zu regeln ist.

In die Kommission zur Vorberathung des Gesetzentwurfs, betreffend die französische Kriegsentschädigung, sind die Abgeordneten Strecker (Worbis), Dr. Mayer (Donauwörth), Schröder (Lippstadt), von Bodelschwingh, Graf von Rittberg, von Wedell-Malchow, Richter, Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst, Freiherr von Patow, Fürst von Hohenlohe-Langenberg, von Behr, von Brauchitsch, Freiherr von Hoverbeck, Dickert, von Bennigsen, Hölder, Eckhard, Dr. Marquardsen, Dr. Techow, von Winter (Marienwerder) und Miquel gewählt. Die Kommission hat sich konstituirt und zu ihrem Vorsitzenden den Abgeordneten Freiherrn von Patow, zu dessen Stellvertreter den Abgeordneten von Bennigsen erwählt; Schriftführer sind die Abgeordneten Dickert und Schröder (Lippstadt).

Nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers werden bei der Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen, der wirkliche geheime Ober-Regierungsrath und Direktor des Reichskanzler-Amtes Herr Herzog und der geheime Baurath Herr Kinel als Kommissarien thätig sein.

Die erste Nummer der Tagesordnung, in die wir eintreten, ist die

erste und dann die zweite Berathung des Auslieferungsvertrages zwischen dem deutschen Reiche und Großbritannien (Nr. 98 der Drucksachen).

Zur Eröffnung der Generaldebatte hat der Herr Bundesbevollmächtigte, Präsident Dr. Friedberg das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Präsident Dr. **Friedberg**: Der Abschluß eines Auslieferungsvertrages mit der großbritannischen Regierung hat seit vielen Jahren zu den Wünschen der deutschen Regierungen gehört, ohne daß es bisher gelingen wollte, zu diesem Ziele zu gelangen. Beispielsweise verhandelte die preußische Regierung seit dem Jahre 1843, also seit beinahe 30 Jahren über einen solchen Auslieferungsvertrag, ohne daß derselbe zu Stande gekommen ist. Was den einzelnen deutschen Regierungen nicht gelingen wollte, ist dem deutschen Reiche gelungen, und der Ihnen vorliegende Auslieferungsvertrag, welcher zu London zwischen dem deutschen Botschafter und dem Staatssekretair der großbritannischen Regierung abgeschlossen ist, soll den lang gehegten Wunsch endlich zur Erfüllung bringen. Die Schwierigkeiten bei dem Abschlusse dieses Vertrages waren sehr große und statt vieler anderen zu erwähnen, will ich nur des Einen gedenken, daß der eine der kontrahirenden Theile seine strafrechtlichen Satzungen in einem kodificirten Gesetzbuche hat, während der andere Theil ein solches Gesetzbuch nicht besitzt. Es war daher ganz besonders schwer, die sich deckenden Begriffe derjenigen strafbaren Handlungen, die zu der Auslieferung führen sollen, in dem Vertrage zu fixiren. Ob es den kontrahirenden Theilen gelungen ist, diese Schwierigkeiten zu überwinden, das, meine Herren, werden Sie jetzt zu beurtheilen haben. Erachten Sie dafür, daß es uns gelungen ist, und geben Sie demzufolge dem Ihnen vorliegenden Auslieferungsvertrage Ihre Genehmigung, dann werden wir einen großen und erheblichen Schritt in jener Rechtsentwickelung weiter gemacht haben, die dahin geht, die Rechtspflege der Culturstaaten so zu sagen zu einer gemeinsamen zu machen, namentlich die Ausführung erkannter Urtheile gleichmäßig zu sichern. Ueber die Einzelheiten glaube ich zur Ersparung an Zeit jeder Aeußerung bis dahin mich enthalten zu sollen, daß etwa aus Ihrem Schoße Bedenken gegen einzelne Bestimmungen erhoben werden sollten und ich begnüge mich daher mit der Bitte, daß der Hohe Reichstag dem ihm vorgelegten Auslieferungsvertrage seine Genehmigung ertheilen möge.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Schleiden hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schleiden**: Meine Herren, der Herr Bundesbevollmächtigte hat bereits auf die Schwierigkeiten aufmerksam gemacht, welche es bisher hatte, einen guten Auslie-

ferungsvertrag mit England abzuschließen. Ich glaube freilich, daß der in der Denkschrift gewählte Ausdruck, daß erst das uns mitgetheilte neue englische Auslieferungsgesetz den Abschluß eines solchen Vertrags ermöglicht habe, nicht ganz genau ist; denn mir ist nur ein englischer Jurist, Lord Cook, bekannt, der das Princip aufstellt, daß überhaupt kein Verbrecher ausgeliefert werden dürfe. Nach der gewichtigen Autorität des leider zu früh verstorbenen ausgezeichneten Ministers Sir George Cornwall Lewis ist es dagegen konstitutionelles Recht Englands, daß die Krone Auslieferungsverträge schließen darf, aber zu deren Ausführbarkeit eine specielle Parlamentsakte erforderlich ist. Demgemäß hat denn auch bereits in dem Vertrage von Amiens vom 2. März 1802 Großbritannien mit Frankreich, Spanien und Holland Bestimmungen über die Auslieferung wegen Mords, Mordversuchs, Fälschung und betrügerischen Bankerotts vereinbart, die später in dem Vertrage Englands mit Amerika, dem sogenannten Ashburton-Vertrage von 1842, so wie in demjenigen mit Frankreich von 1843, theilweise fast wörtlich, wiederholt worden sind; und England hat sich ebenfalls von China bei Gelegenheit des Friedensschlusses vom 8. Oktober 1843 die Auslieferung von Verbrechern, die aus den fünf offenen Häfen flüchtig werden, ausbedungen. Aber, meine Herren, es ist vollkommen richtig, daß der Gedanke, englischen Gerichten die Entscheidung von Rechtsfällen nach nicht englischem Rechte zuzumuthen, und englische Unterthanen fremden Gerichten, wenn auch nach englischem Rechte, zur Aburtheilung zu überweisen, englischen Juristen auf das Aeußerste widerstrebt, und daß die Besorgniß, ein solcher Auslieferungsvertrag könne zu politischen Zwecken mißbraucht werden, in England ganz allgemein verbreitet ist.

Ich selbst bin im Jahre 1865 von den Hansestädten mit Verhandlungen über den Abschluß eines Auslieferungsvertrags mit England beauftragt worden. Dieselben mußten unterbrochen werden, weil im Dezember jenes Jahres Frankreich seinen Auslieferungsvertrag kündigte, indem es bis dahin noch niemals die Auslieferung eines Verbrechers erwirkt hatte. Der erste Fall kam, wenn ich mich recht erinnere, im Sommer des folgenden Jahres vor. Damals kam man zu der Ueberzeugung, daß ohne ein neues Gesetz, wodurch die Verhältnisse präcisirt würden, an einen guten Auslieferungsvertrag nicht zu denken sei. Man machte auch im Sommer 1866 einen solchen Versuch, der jedoch wesentlich auf Erleichterung des Beweisverfahrens sich beschränkte und entschieden ungenügend war. Inzwischen darf übrigens nicht unerwähnt bleiben, daß die englische Regierung aus national comity, aus nationaler Höflichkeit und Artigkeit, wie man die Worte wohl übersetzen kann, auch solchen Staaten gegenüber, welche kein Vertragsverhältniß hatten, in ausgedehntem Maße die Hand bot zur Ergreifung flüchtiger Verbrecher, und auch darüber würde ich aus eigener Erfahrung sprechen können.

Das jetzt vorliegende Gesetz vom Jahre 1870 hat nun dem vorhandenen dringenden Bedürfniß in einer meines Erachtens ganz vorzüglichen Weise abgeholfen. Es beruht auf dem Princip, daß überhaupt jeder Auslieferungsvertrag nur dann gerechtfertigt ist, wenn zwei Staaten gegenseitig das Vertrauen zu einander haben, daß in beiden Staaten eine den Bedürfnissen der heutigen Civilisation entsprechende Strafgesetzgebung existirt und die Kriminaljustiz zweckmäßig verwaltet wird. Auf diesem Principe beruht es auch, daß in dem Gesetze vorgeschrieben ist, daß jeder Auslieferungsvertrag zu jeder Zeit kündbar sein muß, und die Kündigungsfrist ein Jahr nicht überschreiten darf, eine Bestimmung, wovon in dem uns vorliegenden Vertrage nach dem Muster unseres Vertrages mit Belgien in der Weise Gebrauch gemacht ist, daß sechsmonatliche Kündigung zu jeder Zeit statthaft sein soll.

Das Verfahren, worüber die Artikel VIII bis XI unseres Vertrages Auskunft geben, ist wesentlich erleichtert und beruht auf einem Princip, welches zu gleicher Zeit völlige Garantie für den Verfolgten darbietet.

Meine Herren, ich begrüße diesen Vertrag als einen wesentlichen Fortschritt und kann nicht unterlassen, hier öffentlich auszusprechen, daß er mit ganz besonderem Geschick entworfen ist und vielleicht der beste Vertrag ist, der uns jemals vorgelegt wurde. Man hat sich nicht streng an den Wortlaut des englischen Gesetzes gehalten, sondern man ist in vielen Bestimmungen noch zu wünschenswerthen Zusätzen gekommen, wie wir sie in anderen Verträgen haben; so z. B. zu der Bestimmung in Artikel V, daß die Auslieferung durch Verjährung des Verbrechens oder der Strafe ausgeschlossen werden soll, und in Artikel XIII, daß außer dem reklamirten Verbrecher auch die bei ihm mit Beschlag belegten Gegenstände ausgeliefert werden sollen.

Ja, meine Herren, ich begrüße es auch als einen Fortschritt, daß dieser Vertrag eine Bestimmung nicht enthält, welche unsere anderen Auslieferungsverträge enthalten; das ist nämlich die Bestimmung, daß bei Auslieferung eines einem dritten Staate angehörigen Menschen erst kommunicirt werden muß mit dessen Regierung. Verhandlungen dieser Art haben zu allen Zeiten, wie die Erfahrung beweist, viel mehr Schwierigkeiten und häufig diplomatische Verwicklungen herbeigeführt, als Nutzen gewährt.

Gehe ich nach diesen einleitenden Bemerkungen näher auf den Vertrag selbst ein, so scheint mir zunächst, was die Hauptsache ist, der Artikel II diejenigen strafbaren Handlungen, wegen welcher Auslieferung gewährt werden soll, ganz besonders gut und präcise gefaßt zu haben. Sie dürfen nicht vergessen, meine Herren, daß England wegen seiner insularischen Lage nicht dasselbe Interesse hat, wie die kontinentalen Staaten, auch wegen geringfügiger Vergehen, wie sie sich z. B. in unseren Verträgen mit Belgien und Italien finden, Auslieferung zu gestatten. Es sind daher nur einzelne schwerere Verbrechen, solche Verbrechen aufgeführt, deren Straflosigkeit ein öffentliches Aergerniß erregen würde. Ganz besonders glücklich finde ich die Fassung, daß in Nr. 4 des englischen Textes und ebenfalls in Nr. 7 ausdrücklich Bezug genommen ist auf die Bestimmungen unseres deutschen Strafrechts. Die allerdings etwas weitläufige, aber sehr genaue Erklärung der englischen Worte „burglary or housebreaking“ in Nr. 12, scheint mir, kann ebenfalls nur als eine sehr zweckmäßige anerkannt werden.

Zweifelhafter ist mir, ob sich der englische Text und der deutsche Text der Nummer 8 vollständig decken; jedenfalls kommen sie im Wortlaute nicht vollständig überein.

Die einzige Bestimmung, die ich in diesem Artikel finde und die zu gleicher Zeit die einzige im ganzen Vertrage ist, welche ich wirklich bedaure, das ist die Nummer 18. In der Nummer 18 des Artikels II wird die Auslieferung ausbedungen wegen Widerstands mit Thätlichkeiten (revolt) gegen den Schiffsführer an Bord eines Schiffes auf hoher See u. s. w., also wegen Meuterei. Nun wissen Sie Alle, meine Herren, daß unser deutsches Strafgesetz ein Verbrechen der Meuterei überall nicht kennt, daß dieses Verbrechens wegen nur auf Grund der Bestimmungen wegen Thätlichkeiten, Körperverletzungen und dergleichen verfahren werden kann. Dennoch halte ich es nicht für ein Unglück, daß man diese Bestimmung aufgenommen hat; obgleich ich annehme, daß der Reichstag schwerlich auf den Vorschlag der verbündeten Regierungen eingehen wird, dieses neue Verbrechen der Meuterei durch veränderte Annahme der §§ 87 bis 93 des Entwurfs der Seemannsordnung nachträglich in unser Strafrecht einzuführen. Das glaube ich, wie gesagt, nicht; aber ich halte es doch nicht für ein Unglück, daß diese Nummer aufgenommen ist; denn es läßt sich doch nicht verkennen, für England ist eine solche Bestimmung sehr wichtig, England hat sehr strenge Strafen gegen die Meuterei, und es wird diese Nummer 18 wahrscheinlich die Folge haben, daß England, welches im Uebrigen viel weniger Gebrauch von dem Vertrage machen wird als wir, auf Grund der Nummer 18 ge-

legentlich einen Antrag richten wird auf Auslieferung, während deutscherseits nie davon Gebrauch gemacht werden wird.

Gehe ich dann zu Artikel III über, so hat England uns dadurch eine große Konzession gemacht, indem es zugesteht, daß die eigenen Unterthanen der beiden kontrahirenden Mächte nicht sollen ausgeliefert werden. Das widerspricht nämlich dem von mir erwähnten Princip, welches in England gilt, das jeder Auslieferungsantrag davon ausgehen müsse, daß in beiden kontrahirenden Staaten ein der heutigen Civilisation entsprechendes Strafrecht besteht. Danach, so räsonnirt man in England, muß der eigene Unterthan ebensogut wie der fremde, wenn er ein Verbrechen begangen hat, zur Strafe gezogen werden auch in einem fremden Lande. Hiernach hat denn auch England in seinen Verträgen mit Amerika und Frankreich ausdrücklich ausbedungen, daß auch die eigenen Unterthanen ausgeliefert werden sollen, Die Engländer stützen sich dabei zu gleicher Zeit auf das römische Recht, und es wird vielleicht einigen der vielen gelehrten Juristen, die wir in unserer Mitte haben, erinnerlich sein, daß in l. 17 Dig. de legationibus ausdrücklich ausgesprochen ist. daß auch römische Bürger ausgeliefert werden konnten, wenn sie fremde Gesandten gewaltthätig behandelt hatten.

Zu einer kurzen Bemerkung gibt mir noch Artikel VI Anlaß, der ausspricht, daß wegen strafbarer Handlungen, die einen politischen Charakter an sich tragen, eine Auslieferung nicht erfolgen soll. Nach den heute sowohl in England wie in Deutschland geltenden Principien könnte man vielleicht sagen, ein solcher Artikel sei vollständig überflüssig, es würde auch ohne denselben niemals wegen politischer Verbrechen ausgeliefert werden. Zum Beweise dafür könnte man sich darauf berufen, daß weder England noch Deutschland in ihren Auslieferungsverträgen mit den vereinigten Staaten eine solche Bestimmung haben. Aber, meine Herren, die Zeiten ändern sich doch bisweilen, und auch in England haben sie sich geändert. Es wird Ihnen vielleicht interessant sein, wenn Sie es sonst noch nicht wissen sollten, daß England selbst im November 1798 einmal einen gewissen Napper Tandy, der wegen Hochverraths angeklagt war, von Hamburg ausgeliefert zu erhalten verlangte und auch wirklich ausgeliefert erhielt. Der Mann wurde nachher von Geschworenen in Dublin freigesprochen. Dieser ganze Artikel ist aber überdies für England eine Nothwendigkeit, weil die detaillirten Bestimmungen des Auslieferungsgesetzes über die politischen Verbrecher wesentlich mit Rücksicht auf Frankreich erlassen wurden, denn gegen Frankreich herrschte in der Zeit, in der die von mir angeführten Verhandlungen gepflogen wurden, wie ich mich noch sehr deutlich erinnere, und herrscht auch jetzt noch ein großes Mißtrauen in dieser Beziehung.

Der letzte Paragraph, auf welchen ich Ihre Aufmerksamkeit hinlenken möchte, ist der Artikel XIV, wodurch ausgesprochen wird, ebenso wie das auch in unseren Verträgen mit Belgien und Italien enthalten ist, daß die Kosten für die Anhaltung und den Unterhalt eines flüchtigen Verbrechers nicht erstattet, sondern von den beiderseitigen Kontrahenten selbst abgehalten werden sollen. Diese Bestimmung ist namentlich England gegenüber, wo diese Kosten eine enorme Höhe erreichen, sehr erwünscht. Sie fehlt leider in unserem Vertrage mit den vereinigten Staaten und ich kann diese Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, ohne von Neuem den Wunsch auszusprechen, welchen ich bereits bei der Berathung der Konsularkonvention mit Amerika ausgesprochen habe, daß baldthunlichst auf eine Revision unseres Auslieferungsvertrages mit den vereinigten Staaten Bedacht genommen werden möge. Keinem Zweifel kann es meiner Ansicht nach unterliegen, daß die vereinigten Staaten bereit sein würden, auf der Grundlage dieses Vertrages in neue Verhandlungen einzugehen, und daß dieselben zu einem guten Resultate führen würden und führen müßten.

Sie sehen aus diesen Bemerkungen, meine Herren, daß ich nicht im Entferntesten einen Grund zu finden wüßte, weshalb wir diesen Vertrag an eine Kommission verweisen sollten, vielmehr glaube, daß wir sofort in die zweite Berathung eintreten können. Ich empfehle Ihnen dieses und die einstimmige Genehmigung des Vertrags, der, wie gesagt, meines Erachtens einer der besten, wenn nicht der beste ist, der uns jemals vorgelegt worden.

(Bravo!)

Präsident: Die Generaldebatte ist geschlossen. Den Antrag auf Verweisung der Vorlage in eine Kommission habe ich nicht vernommen. Ich gehe also zur zweiten Berathung über und rufe die einzelnen Stücke des Vertrages auf. Die Ueberschrift, — den Eingang, — Artikel I, — II, — III, — IV, — V, — VI, — VII, — VIII, — IX, — X, — XI, XII, — XIII, — XIV, — XV und XVI. —

Ich konstatire, daß der Vertrag die zweite Lesung passirt hat; er wird seinerzeit zur dritten Lesung auf die Tagesordnung kommen.

Die zweite Nummer unserer Tagesordnung ist

erste Berathung des Gesetzentwurfes, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen. (Nr. 105 der Drucksachen.)

Zur Einleitung der betreffenden Diskussion hat der Herr Bundeskommissarius das Wort.

Bundeskommissar, wirklicher geheimer Ober-Regierungsrath und Direktor **Herzog**: Meine Herren! Die Bewilligung, um welche die verbündeten Regierungen nachsuchen, gliedert sich in drei Positionen. Die erste derselben, welche einen Betrag von 2,064,000 Thalern bildet, soll die Mittel zur Herstellung einiger neuen Bahnen in Elsaß-Lothringen bieten. Die zweite wünscht eine Summe von 651,000 Thalern, die bestimmt ist zur Ausrüstung eines neuen in Pachtbetrieb zu übernehmenden Bahnnetzes mit Betriebsmitteln und zur Herstellung der erforderlichen Einrichtungen auf den Stationslokalitäten dieses Bahnnetzes. Die dritte Position endlich soll den Zweck erfüllen, die Betriebsmittel der Reichseisenbahnen zu verbessern und zu vermehren; sie soll dienen theils zur Erweiterung des Betriebsmaterials im engeren Sinne, theils zur Herbeiführung von nothwendig gebotenen Einrichtungen auf verschiedenen Bahnhöfen des Bahnnetzes. Die erste dieser Positionen betrifft drei neu zu erbauende Bahnlinien. In dem Exposé, welches dem Gesetze als Einleitung der Motive beigegeben ist, ist im Ganzen und Großen ausgeführt, von welchen Gesichtspunkten die verbündeten Regierungen bei Vervollständigung und Durchführung eines zweckmäßig anzulegenden Eisenbahnnetzes geleitet werden. Eine solche Erweiterung und eine solche Verbesserung ist einmal geboten durch die Rücksicht der Landesvertheidigung: das Land hat eine andere Front bekommen als früher. Sie ist zweitens geboten durch die Rücksichten des Verkehrs, der ebenfalls eine andere Richtung einzuschlagen hat und anderen Bedingungen gehorchen wird, als es bisher der Fall war. Die verbündeten Regierungen haben, ohne im Einzelnen den Beschlußfassungen, die späterer Zeit vorbehalten bleiben müssen, vorgreifen zu wollen, es doch für zweckentsprechend gehalten, eine solche übersichtliche Darstellung dessen, was sie beabsichtigen, in den Motiven voranzuschicken. Es ist dies zugleich in der Absicht geschehen, für die Beurtheilung derjenigen Linien, die sie als die dringlichsten erachten und deren alsbaldige Herstellung ihnen als ein unabweisbares Bedürfniß erscheint, für die Beurtheilung der relativen Wichtigkeit dieser Linien Ihnen die Grundlage zu geben. Die einzelnen Bahnen, um die es sich handelt, sind: die Strecke von Diedenhofen bis zur Landesgrenze in der Nähe von Sierk. Das Nähere über diese Strecke ist in Nr. 8 der Motive dargelegt. Da es

möglich sein wird und mit Bestimmtheit in Aussicht genommen ist, diese Bahn in die preußische Rheinprovinz fortzuführen, so wird durch die künftige Vollendung der Bahn eine Abkürzung und erleichterte Verbindung mit dem unteren Rhein erreicht. Aehnliche auch dem Begriffe nach in gleicher Weise zu kategorisirende Rücksichten bestimmen dazu, die Herstellung der Linie von Kolmar nach Breisach zu beschleunigen. Für die Strecke von Diedenhofen bis zur Landesgrenze in der Nähe von Sierk ist eine erste Rate im Betrage von 500,000 Thalern gefordert. Die Summe, welche nach einem Ueberschlage zur Herstellung der gesammten Linien erforderlich sein wird, ist auf Seite 8 mit 2,100,000 Thalern angegeben. Für die Linie von Kolmar nach Breisach sind die Vorarbeiten schon früher in Angriff genommen worden. Es findet sich darüber das Nähere an der bezeichneten Stelle, Seite 7, Nummer 9 der Motive. Was endlich die Bahn von Metz bis zur Landesgrenze bei Amanvillers anlangt, so bildet sie ein Glied der Bahn, welche von Metz nach Verdun geführt werden soll und deren Bau schon früher sowohl auf französischer Seite als auf dem Gebiet von Elsaß-Lothringen angefangen ist. Insbesondere ist die Strecke auf elsaß-lothringischem Gebiet in der Hauptsache ausgeführt. Auf französischer Seite ist gegenwärtig der Weiterbau kräftigst wieder in Angriff genommen; insbesondere das Interesse der Festung Metz läßt es gerathen erscheinen, auch auf dem elsaß-lothringischen Theile die Ausführung bis zur Vollendung fortzuführen. Es ist dazu ein mäßiger Betrag von 320,000 Thalern noch nöthig.

Die zweite der Positionen, die ich im Eingange zu erwähnen die Ehre hatte, ist bestimmt zur Ausrüstung der Bahnstrecken von Saarburg nach Saargemünd und von Courcelles an der Nied nach Bolchen. Beide Bahnstrecken sind schon früher von der französischen Regierung konzessionirt worden. Das Recht zur Ausführung ist auf eine Gesellschaft Société anonyme des chemins de fer de la Lorraine übergegangen, die mit dem Bau so weit vorgeschritten ist, daß die Bahnstrecke von Saarburg nach Saargemünd noch im Laufe dieses Jahres fertig gestellt wird. Auf der Strecke Courcelles an der Nied nach Teterchen ist nur die Strecke Courcelles-Bolchen so weit ausgeführt, daß bis zum Beginn des nächsten Jahres die Vollendung mit Bestimmtheit zu erwarten steht. In den Motiven ist näher angegeben, welche Verhandlungen wegen des Erwerbes dieser Bahnen beziehungsweise ihrer Erpachtung seitens der deutschen Regierung gepflogen worden sind. Diese Verhandlungen haben zunächst zu Erpachtung geführt. Ich bemerke, daß der Vertrag, dessen in den Motiven gedacht ist, geschlossen wurde unter Vorbehalt der Genehmigung der Reichsregierung, daß diese Genehmigung noch nicht ertheilt ist, weil zunächst abzuwarten war, ob die Mittel zur Ausrüstung der Bahnen, die in dem Vertrag in Aussicht genommen ist, bewilligt werden würden, daß also insoweit der Reichstag noch völlig freie Hand hat. Die Ausrüstung der Bahn ist in dem Pachtvertrage, dessen die Motive erwähnen, für den erpachtenden Theil, die deutsche Regierung vorbehalten; es war dies deshalb nothwendig, um in die Anschaffung der Betriebsmittel von vorn herein Uebereinstimmung zu bringen, außerdem um das Kapital nicht übermäßig zu erhöhen. Der Vertrag hat es ferner offen gelassen, daß nach ihrem Wunsch und Belieben die deutsche Regierung zu jeder Zeit nach einem jetzt schon bestimmten, nach dem Kapitalsaufwand bei dem Bau der Bahnen bemessenen Betrage die Bahnen käuflich zu erwerben das Recht hat. Die Wichtigkeit dieser Bahnen liegt theils in ihrem Nutzen für die Industrie des Landes; sie sind andererseits bedeutsam für die Landesvertheidigung. Das erstere gilt namentlich für die Bahnstrecke Saarburg-Saargemünd. Bei den nicht günstigen Verhältnissen der Linie Bitsch-Hagenau ist für die Industrie des Oberelsaß insbesondere der Kohlenbezug aus dem Saargebiet mit vielen Schwierigkeiten verknüpft: die Steigungsverhältnisse sind ungünstig und ist dadurch der Transport auf Kosten der Industrie erschwert. Es wird möglich sein, durch den Betrieb der Linie Saarburg-Saargemünd die vorerwähnte Linie bedeutend zu entlasten und dadurch mit Gewinn von Zeit und Aufwand der Industrie des Oberelsaß den Bezug der Kohlen möglich zu machen.

Die Linie von Courcelles an der Nied nach Bolchen in ihrer weiteren Fortsetzung über Saarlouis nach Türkismühle bringt die preußische Rheinprovinz in nähere und leichtere Verbindung mit Elsaß-Lothringen. Aus welchen Summen im Einzelnen die Mittel zur Ausrüstung der beiden Bahnstrecken sich zusammensetzen, ergeben die Motive des Näheren.

Die dritte Position endlich setzt sich zusammen aus einem Bedarf für Vermehrung der Betriebsmittel auf den vorhandenen Bahnen und für Herstellung von Anlagen. So umfangreich und dankenswerth auch die Bewilligungen sind, die hier schon früher gemacht sind, um die Bahnen in Elsaß-Lothringen in betriebsfähigen Zustand zu setzen, so reichen sie doch nicht aus, um den Verkehr zu bewältigen, sie reichen um so weniger aus, als eine Steigerung des Betriebes jetzt schon wahrnehmbar ist und voraussichtlich bei weiterer Beruhigung und Regelung der Verhältnisse in noch höherem Maße eintreten wird. Die Nothwendigkeit, schon gegenwärtig eine weitere Vermehrung der Fonds für die Betriebsmittel zu erbitten, wird diktirt durch den Umstand, daß zur Zeit alle Fabriken, die mit Beschaffung von Eisenbahnmaterial sich beschäftigen, in einer Weise mit Bestellungen überhäuft sind, daß die Termine für Ablieferung des Bestellten sehr weit hinausgerückt werden müssen. Es liegt also die Nothwendigkeit vor, wenn man hoffen will, im Jahre 1874 zu haben was man braucht, schon gegenwärtig mit Bestellungen vorzugehen.

Die weitere Position unter III. b. auf Seite 1 des Gesetzes zerfällt in eine Reihe von einzelnen Positionen, die in den Motiven näher detaillirt sind. Es handelt sich wesentlich um Abkürzung einzelner Strecken, deren unzweckmäßige Anlage den Betrieb erschwert; es handelt sich dann um Verbesserung der Bahnhofsanlagen durch Ausrüstung mit besseren Einrichtungen für die Zollabfertigung, mit besseren Einrichtungen für das verkehrende Publikum und um Reparaturen, die noch rückständig sind, zum Theil verursacht durch Schäden des Krieges. Diese Aufwendungen, deren Gesammtbetrag 1,951,300 Thaler ist, werden daher im Ganzen und Großen die Bahn wesentlich verbessern, und so auch für die Erträge sich als nutzbringend erweisen. Ich gestatte mir die Genehmigung aller Positionen im Namen der verbündeten Regierungen zu empfehlen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Elben hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Elben**: Der vorliegende Gesetzesentwurf eröffnet für die Entwickelung des Eisenbahnwesens in dem neugewonnenen deutschen Reichslande so erfreuliche Aussichten, daß bei der bekannten Gesinnung dieses Hohen Hauses gegen unser neues Bruderland an der allgemeinsten Anerkennung wohl nicht zu zweifeln ist.

Besonders erfreulich ist mir die Uebersicht in den Motiven, welche die Aussicht gewährt auf die Herstellung eines vollkommenen Eisenbahnsystems in Elsaß-Lothringen. Der Herr Regierungskommissar hat bereits die Vorzüge derjenigen Linien auseinandergesetzt, um deren Bau es sich zunächst handelt. Es wird aber dem ganzen System, wie es in den Motiven vorgezeichnet ist, nachzurühmen sein, daß es in einer vortrefflichen Weise nach zwei Richtungen hin die Bedürfnisse des Landes befriedigt, einmal die lokalen Bedürfnisse des Reichslandes durch die Möglichkeit des Bezugs der Kohlen auf dem nächsten Wege, durch die Anknüpfung der nächsten Verbindungen mit den deutschen Kohlenrevieren, durch die Hereinziehung der industriellen Thäler, und sodann in allgemeiner Beziehung durch Abkürzung des Weges für die großen Handelsstraßen. Ich erinnere hier an die bedeutende Abkürzung für die nächste Verbindung von Großbritannien und Belgien her

bis zum Gotthardt vermittelst der Abkürzungsbahnen von Metz nach Saarburg und wieder von Zabern nach Schlettstadt.

Noch eine andere Beziehung aber möchte ich hier geltend machen: dieses System der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen wird in einer sehr wesentlichen Weise der Entwickelung unseres deutschen Eisenbahnsystems überhaupt unter die Arme greifen. Es läßt sich nicht leugnen, daß in den anliegenden deutschen Ländern bisher unter der Angehörigkeit von Elsaß-Lothringen zu dem fremden Staate die Entwickelung des Eisenbahnsystems mindestens hintangehalten worden ist, so schon in der preußischen Rheinprovinz, in der Eifel, an der Mosel, so in der bayerischen Pfalz, wenigstens was die Anschlüsse anlangt, vor Allem aber an dem Oberrhein. Wenn Sie die Strecke ins Auge fassen von Straßburg bis Basel, so verbindet dort keine einzige Brücke den Strom von einem Ufer zum anderen, keine einzige Eisenbahn geht über den Strom, eine nur erreicht ihn und soll jetzt ihre Fortsetzung in das Elsaß hinein erhalten. Noch weiter aber wirkte die Ungastlichkeit dieser Abschließung von dem Nachbarlande auf ganz Südwest-Deutschland ein. Daß dort ein großes Gebirge liegt, erklärt nicht hinlänglich, warum der industrielle Schwarzwald so wenig von einem Eisenbahnsystem durchzogen ist. Die einzige große Eisenbahn dort, welche sich jetzt ihrer Vollendung nähert, die Kintzigthal-Bahn unter der Sommerau durch, wendet sich ja eher von Elsaß ab. Bereits aber macht sich die jetzige Zusammengehörigkeit von Elsaß mit uns dahin geltend, daß Plane zur Durchschienung des Schwarzwaldes nach verschiedenen Richtungen hin vorliegen. Es soll die Höllenthal-Bahn gebaut werden von Freiburg nach Donaueschingen in direkter Fortsetzung der Bahn, welche wir heute von Kolmar nach Breisach beschließen sollen. Es soll sich, wenigstens in späterer Zukunft, eine Bahn anschließen von Freiburg durch das Elzthal nach dem oberen Kintzigthal und bis hinein nach Württemberg und durch Württemberg weiter; es soll von Straßburg über den Kniebis nach Freudenstadt und weiter nach Ulm und nach Stuttgart die Bahnverbindung reichen. Das sind die Projekte, die bereits jetzt als Folge der Zusammengehörigkeit des Elsaß zu Deutschland ins Auge gefaßt werden, weil die Verbindung mit diesem Lande auch eine Vermehrung der Eisenbahnen in beiderseitigen Richtungen hervorrufen muß. Ich kann mich hier auf das Urtheil eines Mannes beziehen, der in Bezug auf das Eisenbahnsystem in jener Gegend gewiß unbedingt als die erste Autorität gilt. Es ist der badische Oberbaurath Gerwig, jetzt der oberste Leiter des Baues der Gotthardteisenbahn. Er hat in seinen letzten Berichten an die badische Kammer bereits diese Folge des Erwerbs von Elsaß ausdrücklich ins Auge gefaßt und hervorgehoben.

Ich möchte nun zu dem, was die Motive des Entwurfs in Aussicht stellen, nur in wenigen Beziehungen noch von einigen Ergänzungen sprechen. Zunächst, was nicht den Bau betrifft, sondern unter die Ziffer 3 fällt, möchte ich das Bedenken aufwerfen, ob es wohl richtig ist, die Central-Reparaturwerkstätte gerade nach Straßburg zu verlegen, wo doch das Terrain gewiß am theuersten zu erwerben sein wird. Vielleicht wird die Reichsregierung diese Frage noch ins Auge fassen, ehe sie sich endgültig entschließt. Sodann aber möchte ich auf zwei Lücken aufmerksam machen, die in den Motiven bezüglich der Verbindung mit Deutschland, und die auch in der beigegebenen Karte noch fehlen. Es ist da eine Bahn vorgesehen von Straßburg über Lauterburg nach Germersheim, — eine Bahn, die beiläufig gesagt, durch jenen Landstrich geht, der für Deutschland durch Göthe seine klassische Bedeutung erhalten hat, durch die Gefilde von Sesenheim und Drusenheim; dieser fehlt es an einer Verbindung mit Deutschland, welche bei Rastatt leicht herzustellen wäre. Sodann aber fehlt weiter oben von der großen elsässischen Fabrikstadt Mühlhausen die Verbindung direkt mit Deutschland. Der letzten Sitzung der badischen Stände lag in dieser Beziehung bereits ein Gesetzentwurf vor, welcher Gesetzeskraft erlangt hat, nämlich zum Bau einer Eisenbahn von Müllheim zunächst bis an den Rhein bei Neuenburg, natürlich mit der Aussicht der Verlängerung bis Mühlhausen. Es wurde dort die Bedingung beigefügt, daß auch die beiden anderen Anschlußbahnen am Oberrhein, bei Breisach und weiter oben bei Basel, von Leopoldshöhe nach St. Louis, zu Stande kommen. Diese beiden sind in den Motiven und in der Karte mit aufgeführt. Es wäre also die Vorbedingung badischerseits erfüllt; die Ausführung der Strecke von Mühlhausen bis an den Rhein beträgt nur 16 Kilometer. Mühlhausen steht jetzt schon in vielfacher Beziehung mit dem badischen Lande, woher es seine Lebensmittel bezieht und wohin es Fabrikate absetzt. Ich glaube, es wäre eine werthvolle Ergänzung des Systems, welche angebahnt wird, wenn auch diese Bahn in Aussicht genommen würde, und ich möchte mich hier wieder auf das Urtheil des Herrn Gerwig beziehen, der in Betreff dieser Bahn in seinem Berichte sagt: „Die großherzoglich badensche Regierung wird sehr wahrscheinlich anhanden des vorliegenden Gesetzes das schöne Ergebniß herbeiführen, daß zu gleicher Zeit durch drei Ueberbrückungen des Rheins das neue Reichsland mit Baden verbunden, und damit das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit unter den Bruderstämmen diesseits und jenseits des großen vaterländischen Stroms, und der Gemeinsamkeit der wirthschaftlichen Interessen kräftige Pflege und Stärkung finden wird."

Wir haben vor wenig Wochen ein geistiges Band an das neue Bruderland angeknüpft, das segensreich wirken wird; knüpfen wir heute durch Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfs das materielle Band, das in seinem Theile Vieles leisten wird, um die Zusammengehörigkeit des neu gewonnenen Landes mit dem deutschen Reiche zu befestigen!

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Hammacher hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hammacher**: Meine Herren, wenn es zur Entscheidung über die gegenwärtige Regierungsvorlage nothwendig wäre, die Einzelheiten zu diskutiren, die in den Motiven niedergelegt sind, so würde ich meinestheils mich für verpflichtet halten, den Antrag zu stellen, die Regierungsvorlage an eine Kommission zu verweisen; allein, meine Herren, glücklicherweise sind wir auch ohne eine nähere spezielle Erörterung der Frage, ob und in wie weit das von der Regierung aus dargelegte System den Eisenbahnverkehrs-Bedürfnissen von Elsaß-Lothringen Befriedigung gewährt, im Stande, Position zur Regierungsvorlage zu nehmen. Um kein Mißverständniß aufkommen zu lassen, will ich mit der Erklärung nicht zurückhalten, daß ich die leitenden Gesichtspunkte, unter denen die verbündeten Regierungen ihren auf den Ausbau eines Eisenbahnsystems für Elsaß-Lothringen gerichteten Plan uns vorgestellt haben, vollauf theile; es ist darin der Gedanke der Nothwendigkeit enthalten, Elsaß-Lothringen, das jetzt gewissermaßen von seinem alten Verkehrsgebiet amputirt ist, die Thore für den Verkehr mit dem deutschen Reiche aufzuschließen; es ist weiter der Gedanke in glücklicher Weise zum Austrag gebracht, daß es sich darum handelt, die elsaß-lothringische Industrie in die beste Verbindung mit dem Saar-Kohlenbecken zu setzen; und endlich, meine Herren, ist dabei der Gedanke leitend, (wie ich glaube, unter voller Zustimmung des deutschen Volkes), daß es dringendes Bedürfniß ist, die großen Verkehrsstraßen, die auch für militairische Zwecke benutzt werden können und die nach Metz und Saarbrücken führen, zu vermehren.

Nun, meine Herren, wenn so die Sache liegt, dann, glaube ich, konnten wir an die gegenwärtige Gesetzesvorlage, soweit sie nur Bauten betrifft, mit der einfachen Erwägung darüber herantreten, ob die hier in Vorschlag gebrachten Neubauten dem Interesse des deutschen Reiches, beziehungsweise

der Provinz Elsaß-Lothringen entsprechen oder nicht. Ich werde in dieser Beziehung bei der ersten Lesung mich jeder näheren Erörterung enthalten und nur darauf hinweisen, daß in Wirklichkeit die Weiterführung der Linie von Diedenhofen nach Sierk bis zur preußischen Landesgrenze und von da aus nach Trier das Endstück bildet für eine neue große militairische und Verkehrsstraße, die bekanntlich von Köln aus durch die Eifel bis Trier schon jetzt zur Vollendung gelangt ist. —

Meine Herren, es ist meine Absicht, bei der ersten Lesung einige staatsrechtliche Fragen zur Sprache zu bringen und darauf die Aufmerksamkeit des Hohen Hauses und der verbündeten Regierungen zu richten.

Zum ersten Male soll der deutsche Reichstag nothwendige Geldmittel für Herstellung neuer Reichs-Eisenbahnen bewilligen. Bekanntlich war es in dem größten deutschen Partikularstaat Preußen jahrelang zwischen Regierung und Landesvertretung streitig, ob die erstere befugt sei, ohne Genehmigung der Landesvertretung eine Substanzdisposition über Staats-Eisenbahnen vorzunehmen. Der Streit hat nicht blos praktisch, sondern auch formell insofern seine Erledigung gefunden, als seit dem Jahre 1866 die preußische Staatsregierung bei jeder die Herstellung einer neuen Eisenbahn betreffenden Kreditvorlage in das betreffende Kreditgesetz eine Bestimmung aufnimmt, worin gesagt ist, daß über die betreffende Eisenbahn nicht ohne Genehmigung der beiden Häuser des Landtages verfügt werden darf. Ob und inwieweit, meine Herren, für den deutschen Reichstag ein Bedürfniß vorliegt, eine ähnliche Klausel in dieses und in zukünftige Gesetze aufzunehmen, das ist meines Erachtens wesentlich davon abhängig, welche Erklärung die Reichsregierung mit Bezug auf die eben von mir gegebene Anregung abzugeben sich veranlaßt sehen möchte.

Sodann, meine Herren, fordert uns Nr. 2 der gegenwärtigen Gesetzesvorlage auf, die nöthigen Kredite für die Ausstattung zweier Eisenbahnen mit Betriebsmitteln zu bewilligen, die die Reichsregierung von dem Eigenthümer gepachtet hat. Es ist zwar in den Motiven zur Gesetzesvorlage der wesentliche Inhalt des desfallsigen Pachtvertrages enthalten, allein die Reichsregierung hat es nicht für zweckmäßig gefunden, dem Reichstage den Wortlaut des Pachtvertrages vorzulegen. Nun scheint es mir unbedenklich zu sein, meine Herren, daß der Pachtvertrag, weil er eine Belastung des Reiches involvirt, der ausdrücklichen Genehmigung des Reichstages bedarf, da ja die verbündeten Regierungen sich nicht als berechtigt ansehen werden, irgend eine dauernde oder zeitweilige Verpflichtung auf die Finanzen des Reiches zu übernehmen ohne Zustimmung des Reichstages. Ich möchte mir mit Rücksicht darauf die Frage gestatten, ob die verbündeten Regierungen oder das Reichskanzler-Amt bereit wären, vor der zweiten Lesung den Vertrag zur Kenntniß des deutschen Reiches wenigstens dadurch zu bringen, daß der Vertrag selbst auf dem Bureau des Reichstages niedergelegt wird.

Endlich drittens, meine Herren, habe ich Ihre Aufmerksamkeit auf die Form der Behandlung derartiger Finanzgesetze zu lenken. Ich entnehme die Veranlassung dazu ebenfalls aus meinen Erfahrungen und aus den Gebräuchen, die sich in dem Partikularstaat Preußen entwickelt haben. Während nämlich früher die Verausgabungen für Herstellung neuer Eisenbahnen und Vermehrung der Betriebsmittel auf den bestehenden Staatsbahnen in besonderen Finanzgesetzen und lediglich in diesen zum Ausdruck gelangten, hat sich seit mehreren Jahren im preußischen Staate die glückliche Gewohnheit ausgebildet, daß die desfallsigen Verausgabungen auch in dem Etatsgesetze des betreffenden Jahres zum Ausdruck gelangen. Der Unterschied wird Ihnen einleuchtend sein, meine Herren. Wir bewilligen hier also gewisse Summen, beispielsweise für den Bau einer Eisenbahn von Colmar nach Breisach in Höhe des Betrages von 1,244,000 Thaler. Nun, meine Herren, in welchen Zeiträumen, in welchen Perioden wird diese Summe zur Verausgabung gelangen? Wollen wir der Reichsregierung die Ermächtigung ertheilen, diese Verausgabung in einem Jahre vorzunehmen, oder wollen wir sie verpflichten, die Ausführung der Bahn selbst auf mehrere Jahre zu erstrecken? Es ist bei einer korrekten Besorgung des Finanzrechts jeder Volksvertretung durchaus unerläßlich, darüber Klarheit zu haben, wie hoch sich die zu bewilligenden Ausgaben in dem betreffenden Etatsjahr belaufen, da nur so eine gründliche und zuverlässige Bildung des Etats, also eine prägnante Handhabung des Etatsrechts denkbar ist. Ich werde meine Entschließung darüber, ob und welche Anträge bei der zweiten Lesung des gegenwärtigen Gesetzes zu bringen sind, davon abhängig machen, welche Erklärungen auf die von mir gegebenen Anregungen das Reichskanzler-Amt abgeben möchte.

Ich wiederhole, meine Herren, derartige Gesetze, wie das gegenwärtige, werden in ihrem technischen Theile nach meinen Erfahrungen am zweckmäßigsten in Kommissionen behandelt. Wir werden zweifellos aber einig sein, daß wir in dem gegenwärtigen Falle von der Verweisung in eine Kommission absehen. Ich meines Theils halte es nur für meine Pflicht, auf die richtige Behandlung solcher Vorlagen hinzuweisen, damit nicht aus dem diesmaligen Umgehen der formellen Behandlung ein Präjudiz für die Zukunft entnommen werden kann.

Präsident: Das Wort hat der Abgeordnete Tritscheller.

Abgeordneter **Tritscheller**: Meine Herren! Anknüpfend an dasjenige, was wir aus dem Munde des Herrn Regierungskommissars und ebenso von dem Abgeordneten Dr. Elben gehört haben, möchte ich mit wenigen Worten meiner Freude darüber Ausdruck geben, daß in dem Gesetzentwurfe, der uns zur Berathung vorliegt, unter anderen Anforderungen auch diejenigen Mittel angefordert sind, welche für den Bau der Eisenbahn von Colmar bis an den Rhein nothwendig sind. Meine Herren, ich wäre in der Lage, Ihnen durch verschiedene Aktenstücke und Denkschriften nachzuweisen, daß die Stadt Colmar während mehr als 10 und 15 Jahren bemüht war, ebensowohl eine Verbindung nach der französischen Hauptstadt, als besonders auch eine solche nach Freiburg und in der Richtung nach dem Osten Deutschlands zu erlangen. Während aber, meine Herren, die Schwesterstädte Mühlhausen und Straßburg die Erfüllung ihrer Wünsche, ihrer allerdings sehr berechtigten Wünsche, erlangten, war dies nicht in gleichem Grade bei der Stadt Colmar der Fall; im Gegentheil, und ich glaube hierin ganz richtig unterrichtet zu sein, ist diese Stadt langehin gleichsam als ackerbautreibende Provinzialstadt behandelt worden. Es kann daher mich nur sehr freuen, daß es dem deutschen Reiche vergönnt ist, die sehr alten Wünsche der Stadt Colmar nunmehr in Erfüllung zu bringen. Mit Unrecht ist der Stadt Colmar die gedachte Berechtigung vorenthalten worden, — denn ich glaube, wenn eine Stadt mit einem verhältnißmäßig kleinen Umkreis, wie dies bei Colmar der Fall ist, schon vor 10 Jahren an 40,000 Arbeiter allein in der Baumwollenbranche beschäftigte, die 600,000 Spindeln und 30,000 Webstühle in Thätigkeit hielten, so verdient ein solcher Kreis gewiß im ganzen Umfange des Wortes das Prädikat eines Industriebezirkes; — aber trotzdem hat die Stadt Colmar erst im Jahre 1870, kurz vor Ausbruch des Krieges, die Konzession zur Erbauung der Strecke an den Rhein erlangt, welche nunmehr an das deutsche Reich übergegangen ist. Zur Verbindung der Eisenbahn von Colmar nach Freiburg bedarf es zweier Kontrahenten oder zweier Unternehmer: der eine ist Elsaß, nunmehr das Reichsland, der andere ist Baden, beziehungsweise die Stadt Freiburg; dieser letztere hat bekanntermaßen sein Wort prompt eingelöst, denn er hat den Bau der Bahn von Freiburg bis an den Rhein nach Beendigung des Krieges sehr rasch wieder aufgenommen, so zwar daß diese Bahn schon im verflossenen Spätjahre eröffnet und dem Betrieb übergeben werden konnte. Daß endlich die Strecke Freiburg-Breisach bis an den Rhein aus der Sackbahn herauskomme, indem die ursprünglich ins

Auge gefaßte ganze Linie baldigst dem Verkehr übergeben werden wird, ist auch ein Grund, warum ich im Eingange meine Freude über diese Gesetzvorlage ausgedrückt habe. Ueber die Bedeutung der Linie selbst bleibt kaum noch etwas zu sagen übrig; ich will nur auf ein Moment zurückkommen, welches der Abgeordnete Dr. Elben bereits berührt hat, daß nämlich das badische Bahnnetz, welches 140 Meilen groß ist, mit dem von Elsaß-Lothringen, welches, wenn ich nicht irre, in der Meilenzahl beiläufig gleich groß ist, bis zur Zeit an einem einzigen Punkte, nämlich bei Straßburg-Kehl mit einer stehenden Eisenbahnbrücke und überhaupt mit einer Bahn verbunden ist. Es ist daher vollkommen gerechtfertigt, daß die hier in Frage stehenden weiteren Anschlüsse gefordert und geschaffen werden. In der Vorlage ist auf Seite 7 die Begründung angegeben, wie wir solche im Weiteren aus dem Munde des Herrn Regierungskommissars vernommen haben, daß die Verbindung von Colmar nach Freiburg von hervorragender Wichtigkeit sei; und es ist ebenfalls in militairischer Hinsicht die durchschlagende Wichtigkeit hervorgehoben worden, in Folge deren die Verbindung mit den süddeutschen Staaten anzustreben sei. Der Abgeordnete Elben hat es bereits angedeutet, in welcher Weise die Fortsetzung nach dem Osten stattzufinden habe. Ich kann mich darum kurz fassen und nur bemerken, daß die Städte Colmar, Freiburg, Donaueschingen, Memmingen, und ich will noch hinzufügen München es waren, welche schon vor 15 Jahren diese große Verbindungslinie angestrebt haben. Sie ist so weit gediehen, daß im Osten die Linie Braunau-München schon längere Zeit im Betriebe, diejenige von München bis Memmingen Landesgrenze im Bau begriffen ist, was die Herren Abgeordneten aus Bayern zu bestätigen im Stande sind, und die Fortsetzung Aulendorf, Pfullendorf, Schwackenreuthe-Hattingen ist theils begonnen, theils durch Gesetz festgestellt, so daß in einem verhältnißmäßig kurzen Zeitraum von sechs bis acht Jahren die ganze Linie Wien-München-Donaueschingen ausgeführt sein wird; ebenso gehen wir der erfreulichen Thatsache entgegen, daß die Verbindungslinie Freiburg-Colmar-Münster in nicht ferner Zeit erstellt sein wird. Nach diesem fehlt nur noch das eine Mittelstück, von dem der Herr Abgeordnete Elben gesprochen hat, kaum sieben bis acht Meilen lang, um vom fernsten Osten Süddeutschlands bis an die Grenze der Vogesen die geradeste und kürzeste Verbindungslinie hergestellt zu sehen. Wir dürfen uns wohl der Hoffnung hingeben, daß es den verbündeten Regierungen gelingen werde, die hiezu erforderlichen Beschlüsse zu fassen und zu vereinbaren. Das Hohe Haus aber möchte ich bitten, der Vorlage die Zustimmung zu geben.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Bundeskommissar, wirklicher geheimer Ober-Regierungsrath und Direktor **Herzog**: Die Frage, ob es vortheilhaft und zweckmäßig sei, aus Staats-, beziehungsweise aus Reichsmitteln Eisenbahnen zu bauen, will ich nach ihrer theoretischen Seite hin nicht diskutiren. Sie läßt sich nicht überall gleichmäßig entscheiden; die Verhältnisse in Elsaß-Lothringen liegen in der That so, daß eine Beurtheilung ausschließlich nach wirthschaftlichen Gesichtspunkten nicht zu empfehlen sein würde.

Das finanzpolizeiliche Bedenken, welches der Herr Abgeordnete Dr. Hammacher an die Frage knüpfte, wird dadurch seine Erledigung finden, daß die verbündeten Regierungen es in der That als selbstverständlich betrachten, daß Eisenbahnen, die aus Reichsmitteln erbaut werden, nicht ohne Zustimmung des Reichstags veräußert werden dürfen.

(Bravo!)

Die Vorlegung des Pachtvertrages, den die Reichsregierung vorbehaltlich der Genehmigung mit der Gesellschaft in Elsaß-Lothringen bezüglich der Linien Saarburg-Saargemünd und Courcelles-Bolchen abgeschlossen hat, findet nicht das geringste Bedenken; es wird veranlaßt werden, daß dieser Pachtvertrag noch heute in den Bureaux des Hauses zur Einsicht ausgelegt werde.

Den letzten Punkt anlangend, so ist es in der That schwer zu übersehen, in welchem Zeitraum die Bahnstrecken, für welche Mittel erbeten werden, werden fertig gestellt werden können. Es ist wahrscheinlich, daß die Brücke über den Rhein bei Breisach einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen wird, als den Lauf dieses Jahres; es ist möglich, daß die Fertigstellung vielleicht drei Jahre braucht. Sie dürften aber im Hinblick auf die auch sonst übliche Praxis, wonach Baufonds für einzelne, bestimmt abgegrenzte Unternehmungen von einem Jahr zum andern übertragen werden, wohl keinen Anstand finden, schon gegenwärtig die Summe, die für den Bau als erforderlich bezeichnet wird, in ihrem ganzen Umfange zu bewilligen.

Präsident: Es nimmt Niemand weiter in der ersten Berathung das Wort. Ein Antrag auf Verweisung der Vorlage an eine Kommission ist nicht erhoben worden. Da ein solcher Antrag auch jetzt nicht erhoben wird, wird die zweite Berathung seinerzeit im Plenum eintreten.

Wir kommen auf die dritte Nummer der Tagesordnung, die

> **erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Verwendung des Ueberschusses aus der Verwaltung der französischen Landesposten durch die deutsche Reichs-Postverwaltung während des Krieges gegen Frankreich in den Jahren 1870 und 1871** (Nummer 113 der Drucksachen).

Zur Einleitung der Diskussion hat der Herr General-Postdirektor das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, General-Postdirektor **Stephan**: Meine Herren! Als der Erfolg der deutschen Waffen wenige Wochen nach Ueberschreitung der Grenzen weite Strecken des feindlichen Gebiets in unsere Hände gegeben hatte und es sich darum handelte, eine Civilverwaltung für die eingenommenen Provinzen einzusetzen, wurde auf Befehl des Allerhöchsten Kriegsherrn am 24. August 1870 auch eine Postadministration in Nancy eingesetzt. Nach den Ereignissen von Sedan wurde durch Allerhöchste Ordre aus dem großen Hauptquartier de dato Rheims den 12. September 1870 bestimmt, daß das Postwesen in den beiden Provinzen Elsaß und Lothringen sofort definitiv auf deutschem Fuß geordnet werden sollte, und daß zu diesem Behuf zwei deutsche Ober-Postdirektionen, in Straßburg und in Metz, in Aussicht zu nehmen seien. Diese Behörden traten mit der ihnen übertragenen Mission auch alsbald nach dem Falle der beiden Festungen in Wirksamkeit. Gleichzeitig wurde die Postadministration von Nancy weiter nach Rheims vorgeschoben. Um sich ein Bild ihrer eigentlichen Thätigkeit, einen Begriff ihrer Aufgabe, zu machen, muß man sich vergegenwärtigen, in welchem Zustande die Postverbindungen in den Provinzen sich befanden, welche demnächst von unseren Truppen eingenommen wurden. Französischerseits waren diese Verbindungen zum Theil vollständig aufgegeben und verlassen worden, zum andern Theil waren sie absichtlich zerstört. Es war das ganze weitverzweigte und vielgestaltige Netz der Postverbindungen vollständig zertrümmert, so, wie wenn man mit einem Hammer auf ein Uhrwerk schlägt. Es handelte sich nun darum, zunächst diese Verbindungen herzustellen, um eine geordnete Civilverwaltung zu ermöglichen, weil diese ohne eine regelmäßige Strömung des Korrespondenzverkehrs ihre Funktionen ebenso wenig verrichten kann, wie ein organischer Körper seine Thätigkeit ohne geregelten Blutumlauf.

Es hatte also die Postadministration mit den ihr zugeordneten Postanstalten, Beamten und Transportmitteln die Auf-

gabe, die Verbindungen herzustellen aus dem jeweiligen Hauptquartier, also auch dem Sitz des Reichskanzlers, zu den Gouverneuren und Civilkommissaren der einzelnen Provinzen, von diesen Stellen zu den Präfekten, und von den letzteren zu den Unterpräfekten u. s. w. bis auf die Maires der einzelnen Ortschaften herab und zu den verschieden Organen des Sicherheitsdienstes und der Steuererhebung. Je mehr sich nun das Gebiet in Folge des Fortschreitens der siegreichen Armee vergrößerte, desto ausgedehnter wurden die Anlagen dieser Verwaltung, desto ausgebreiteter ihre Thätigkeit, und sie erstreckte sich in einem gewissen Zeitraum von der belgischen Grenze bis zum Jura, und von Dieppe bis Tours. Es lag auf der Hand, daß diese Einrichtung nicht unerhebliche Kosten verursachte, und der Gedanke lag nahe, diese Kosten dadurch aufzubringen, daß die von uns angelegten Postanstalten, welche sich über ein Gebiet von circa 3000 □Meilen erstreckten, gleichzeitig für den durch die Kriegsereignisse plötzlich gehemmt gewesenen Privatverkehr eröffnet würden. Natürlich war dies nicht möglich ohne zuvorige Genehmigung der militärischen Behörden; es wurde eine desfalsige Verständigung eingeleitet, man einigte sich über die Formen, die Vorsichtsmaßregeln, unter welchen dieser Verkehr gestattet werden sollte, und es wurden demnächst die Schalter jener verschiedenen deutschen Postbureaux auf feindlichem Gebiete für den Privatverkehr eröffnet. Es läßt sich denken, daß, nachdem der Verkehr bereits Wochen und Monate lang stille gestanden hatte, diese Anstalten außerordentlich stark benutzt wurden. Von der deutschen Verwaltung war Sorge getragen worden, daß die erleichterten deutschen Tarife, unsere liberalere Gewichtsprogression und mehrere andere vortheilhafte Einrichtungen gleichzeitig für das ganze Gebiet, über welches sich diese Postanlagen erstreckten, eingeführt wurden. Sie haben in erfolgreicher Weise Propaganda gemacht für das deutsche Postsystem und wir haben die Wirkungen dieser Propaganda noch bei den Verhandlungen wahrnehmen können, welche in Paris aus Anlaß des Abschlusses des neuen Postvertrages stattgefunden haben. Es ist mir von verschiedenen Seiten von angesehenen Personen des französischen Handelsstandes und der Industrie, ja von Celebritäten derselben, mitgetheilt worden, daß, wenn man auch den Abzug der deutschen Truppen und Alles, was damit zusammenhing, mit großer Freude gesehen, doch die Wiederheimkehr der französischen Postbureaux nicht mit ganz ungemischtem Gefühle betrachtet worden sei. Ungeachtet der Umstände nun, daß die mäßigen Tarife eingeführt waren, hat sich ein ziemlich erheblicher Ueberschuß, nämlich die Summe von 121,000 Thalern aus der Zeit der achtmonatlichen Verwaltung ergeben. Nun, meine Herren, komme ich auf die Arbeit, die nöthig war, diese außergewöhnlichen Leistungen, die eigentlich eine Nebenbeschäftigung der Postadministration bildeten, deren Hauptzweck ja der Civilverwaltung galt, zu bewältigen. Man muß jene Massen von Briefen gesehen haben, welche z. B. an den Tagen, als der Gürtel der Cernirungslinie um Paris sich öffnete, nachdem der Waffenstillstand in Versailles abgeschlossen war, in unseren Bureaux zusammenströmten; wie das Monate lang zurückgehaltene und dadurch auf den höchsten Grad der Spannung gestiegene Verkehrsbedürfniß einer solchen Riesenstadt, die von einem so mittheilungsbedürftigen Volke bewohnt wird, nun plötzlich losbrach und gleich einer entfesselten Naturgewalt seine Wirkungen über unsere Linien stürzte; es war nicht eine Fluth von Briefen, ich kann sagen, es war ein Katarakt, gegen den die paar Centner Petitionen, welche sich über unsere heimathlichen Postbureaux vor Kurzem in einer bekannten Frage ergossen haben, nur als ein Staubbach anzusehen sind. Nun, meine Herren, nur durch die Opferwilligkeit der Beamten war es möglich, diese außergewöhnliche Last zu bewältigen. Die Vortheile davon kamen keineswegs den Franzosen allein zu statten, sondern bei den vielen verwandtschaftlichen und geschäftlichen Beziehungen, namentlich zwischen dem Westen Deutschlands und den östlichen Departements, wie der Hauptstadt von Frankreich, auch den Deutschen, und in entsprechendem Maße selbst den andern Nationen. Man muß die Klagen gehört haben, die an jedem Orte in Frankreich, welche man passirte, damals erhoben wurden; die bitterste von allen war immer die, daß die Nachrichten ausgeblieben waren von Familienangehörigen, von Gatten, Brüdern und Söhnen, die in Deutschland zu Hunderttausenden in Gefangenschaft waren, oder von den nach entlegeneren Departements geflüchteten weiblichen Familienmitgliedern; seit Monaten hatte Niemand etwas von dem Anderen gehört, und das in einer Zeit, wo jeder Tag über Tod oder Leben, ja über noch theurere Güter entscheiden konnte. Da war es die aufopfernde Thätigkeit der deutschen Post im feindlichen Lande, welche die zerrissenen Beziehungen wiederherstellte, Trost und Ruhe brachte und auch ihrerseits Zeugniß ablegte für die Humanität unserer Kriegführung. Aus der Heimath ward zur Bewältigung dieser Arbeit an Beamtenkräften nachgeschoben, was irgend noch disponibel zu machen war. Bei Ausbruch des Krieges hatte die Postverwaltung 3800 Köpfe für die Armee, 2200 waren für verschiedene Zwecke des Postdienstes nach Frankreich gestellt, mithin im Ganzen pptr. 6000 Köpfe, ungefähr ein Sechstel des damaligen gesammten Personals der Verwaltung. Natürlich konnte diese Lücke nur ergänzt werden durch ganz außergewöhnliche Anstrengungen des zurückgebliebenen Theiles und durch den Umstand, daß alle Beamte, welche auf Urlaub waren oder an irgend einem Orte zur Herstellung der Gesundheit verweilten, auf den ersten Ruf zu dem heimathlichen Dienste zurückkehrten. Gleichzeitig waren durch ein glückliches Zusammentreffen verschiedene Vereinfachungen und Umänderungen im Getriebe der Postanstalten und im Verwaltungssystem zur Ausführung gekommen, welche es ermöglichten, die Kräfte für die ihrer harrenden großen Anstrengungen in freiere Thätigkeit zu versetzen und ihre Leistungsfähigkeit dadurch zu steigern. Gleichwohl werden die Folgen dieser Zeit, meine Herren, bei Manchem ein frühes Siechthum sein, vielleicht ein beschleunigteres Ende als ihm sonst wohl nach dem Laufe der Natur gesteckt sein würde! Es widerstrebt eigentlich meinem Gefühle, die Leistungen der Post hier in dieser Weise hervorheben zu müssen, ich weiß auch, daß das nicht im Sinne der großen Mehrzahl der Beamten der Postverwaltung ist, die sich durch das eigene Bewußtsein und durch die Ehre, in einer so großen Zeit für das Vaterland in hervorragender Weise ihre Schuldigkeit haben thun zu können, bereits reichlich belohnt fühlen;

(Bravo!)

aber ich muß es thun, meine Herren, um diese immerhin etwas ungewöhnliche Gesetzesvorlage zu motiviren. Uebrigens ist seinerzeit durch den beredten Mund des Herrn Abgeordneten Dr. Bamberger in viel wirksamerer Weise, als ich dies nach dem geringen Maße meiner Kräfte vermöchte, hier der Anerkennung jener Leistung unter dem Beifalle des ganzen Hauses Ausdruck gegeben worden. Und das läßt mich hoffen, meine Herren, daß dieser Vorlage heute der beredteste Fürsprecher nicht fehlen wird: das Gefühl dieses Hohen Hauses, die warme Theilnahme, welche dasselbe stets dem Wohle der Beamten bewiesen hat, und der wiederholt bethätigte Sinn der ehrenden Würdigung und Anerkennung, welche die Leistungen und die Opfer dieses glorreichen Krieges hier gefunden haben. Meine Herren, die Streiter, die in diesem großen Kampfe auf dem Schlachtfelde der Arbeit gefallen sind, sie werden in den Verlustlisten der Nation vielleicht erst in einigen Jahren unter der Rubrik der Gebliebenen verzeichnet stehen; ihre Gräber werden nicht von dem Lorbeer des Ruhmes geschmückt sein; ihre Angehörigen werden der Wohlthaten nicht theilhaftig werden, welche das Gesetz gewährt und welche die Mildthätigkeit noch erhöht. Die Thränen zu lindern, die dann werden vergossen werden, dazu ist diese Stiftung zum Theil mitbestimmt. Es werden Hunderte, und ich sage nicht zu viel, im Laufe der Jahre

Tausende und Abertausende mit dankbarer Rührung die Wohlthaten empfangen, welche dieselbe ihnen gewähren wird; und es wird der Segen Gottes auf der Stunde ruhen, in der Sie zu dieser Gesetzesvorlage Ihr Ja und Amen gesagt haben.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Meine Herren, in Bezug auf die warme Theilnahme, die allen Postbeamten im Allgemeinen gewidmet wird, bezüglich der tüchtigen Leistungen, welche die Postbeamten im vorigen Kriege, sei es in den besetzten Provinzen, sei es im ganzen übrigen Deutschland bewährt haben, glaube ich, wird in diesem Hause kein Zwiespalt bestehen. Ich wünsche aber doch, daß diese allgemeine Theilnahme nicht dazu benützt werde, um andere Schwächen dieser Vorlage zu verdecken und, meine Herren, derartige Schwächen glaube ich in der Vorlage zu sehen. Ich meinerseits wünsche durchaus, daß finanzielle Vorlagen — und dies ist doch eine derartige — auch finanziell ausreichend motivirt werden, und das vermisse ich hier durchaus. Es ist nur gesagt, daß eine Stiftung gemacht werden soll. Ja, meine Herren, das ist ein sehr allgemeiner Ausdruck. Wie soll die Stiftung aussehen? wie sollen die Bedingungen sein? wem sollen zu guterletzt die Erträge und die Einkünfte dieser Stiftung zu gute kommen? wird sie ausreichen für das Bedürfniß? Alles dies erfahren wir hier gar nicht. Ich bin gern bereit, die für die Postbeamten hier geforderte Summe zu bewilligen; ich weiß aber doch nicht, ob es richtig ist, das, was die Gegenwart geleistet hat, so auf die Zukunft anzuweisen. Diejenigen Männer, die in so aufopfernder Weise in der Zeit des Krieges ihre Kräfte hingegeben haben, werden sie in genügender Weise durch die Stiftung entschädigt werden? Es ist wohl möglich, aber ich kann es nicht wissen; denn in dieser Beziehung ist in der Vorlage ein verhängnißvolles Stillschweigen beobachtet. Meine Herren, ich wünsche, daß Ausgaben, die aus Reichsgeldern gemacht werden, auch in geordneter etatsmäßiger Weise behandelt werden. Hier, meine Herren, haben wir nichts weiter als ein Stück Dotation, eine im Vergleiche zu der Dotation der Generale der Zahl nach allerdings sehr geringe Dotation von 100,000 Thalern, die durch die Ordre Seiner Majestät des Kaisers und ohne irgend welche Mitwirkung des Reichstags nach dessen Belieben verwandt werden sollen. Ich glaube, man wäre es dem Reichstage schuldig, ihm genauere Auskunft zu geben, wie die Stiftung aussehen soll, welches die Bedingungen sind, wer diejenigen sein sollen, die von der Stiftung den Nutzen haben werden. Wenn z. B. als Zweck angegeben wird, daß für die Hinterbliebenen der Postbeamten überhaupt, möglicherweise sogar in erster Linie für die Hinterbliebenen der Postbeamten, welche durch die großen Anstrengungen des Krieges in frühes Siechthum und Tod verfallen sind, gesorgt werden soll, — wenn ein solcher Zweck angegeben wird, so glaube ich, wird Niemand von uns sein, dem das nicht zu Herzen geht, der nicht bereit sein wird, das Seinige zu thun. Aber ich bitte Sie, meine Herren, als Mitglieder des Reichstags Ihre Pflicht auch in der Weise zu thun, daß wir wissen müssen, wie die Gelder verwandt werden sollen. Eine solche Auskunft kann ich in den Motiven nicht sehen und ich hoffe, daß sie uns noch gegeben werden wird, ehe wir in die zweite Lesung des Entwurfs eintreten. Durch die Art und Weise, wie die Vorlage hier motivirt ist, ist, glaube ich, das Recht des Reichstags in Bezug auf die Verwendung des Geldes sehr ungenügend gewahrt.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Braun (Gera) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Braun** (Gera): Ich kann dem, was der Herr Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck ausgeführt hat, im großen Ganzen nur zustimmen; nur glaube ich, es würde besondere Schwierigkeiten haben, wenn wir in diesem Augenblicke im Wege der Gesetzgebung die Verwendung der Erträgnisse dieser Stiftung bereits im Einzelnen definitiv regeln wollten. Auskunft über die Grundsätze, nach welchen die Stiftung organisirt werden soll, wünsche ich ebenso sehr, wie sie der Freiherr von Hoverbeck wünscht; ich wünsche aber nicht, daß wir das Gesetz über die Einrichtung der Stiftung schon im gegenwärtigen Augenblicke berathen und definitiv feststellen, sondern daß wir uns darauf beschränken, die betreffenden Summen zu bewilligen und den durchgreifenden Grundsatz festzustellen. Ich glaube, die definitive Regelung en détail würde ganz besondere Schwierigkeiten haben; denn wir haben zwei verschiedene Stadien und zwei verschiedene Kategorien zu berücksichtigen, nämlich erstens diejenigen Postbeamten, welche im Kriege körperlich oder sonst beschädigt worden oder gefallen sind, — da gilt es augenblickliche und sofortige Hilfe zu schaffen. Dann aber haben wir zweitens diejenigen Postbeamten, die im Frieden fortdienen, ohne im Kriege beschädigt worden zu sein, und deren Angehörige und Relikten. Das ist kein passagerer Gegenstand, das ist ein bleibender Gegenstand, der also bleibend geregelt werden muß, und der wieder eine ganz besondere Kategorie für sich bildet. Deshalb wünschte ich den Akt der Anerkennung, den wir den Postbeamten schulden, nicht verschoben zu sehen und zwar um so weniger, da es sich meiner Auffassung nach nicht für das Reich ziemt, daß es die Früchte, welche die Postverwaltung in Feindesland eingetragen hat, für sich, in seinen Fiskus einzieht, sondern daß es sich besser ziemt, sie für diejenigen zu verwenden, die mit Gefahr von Leib und Leben und Gesundheit diese Erträgnisse erzielt haben.

(Sehr richtig!)

Mag man das Dotation nennen — wenn es eine Dotation ist, so ist sie so gerechtfertigt, wie nur irgend eine in der Welt es sein kann.

Dann möchte ich noch einen zweiten Punkt erörtern, das ist die Stellung von Bayern und Württemberg. Auch hier nehmen diese Staaten eine ganz separate und partikularistische Stellung ein und zwar in zweifacher Beziehung: erstens treten sie der Gemeinschaft nicht bei und zweitens alteriren sie den Distributionsmodus. Der richtige Distributionsmodus wäre doch offenbar der, daß die territorialen Postklassen je nach dem Kontingente participiren, welches sie zur Verwendung in Feindesland gestellt haben. Da nun aber Württemberg und Bayern außerordentlich wenig gestellt haben, so würde bei diesem Repartitionsmodus auf das eine etwas über 1000, auf das andere etwas über 2000 Thlr. kommen. Nun schlägt aber die Reichsregierung vor, daß das eine über 9000, und das andere über 7000 Thaler erhalten soll. Das ist ein Princip, das mir etwas unbegreiflich dünkt. Ich glaube, es wäre ohne Zweifel am besten, wenn auch Württemberg und Bayern in diese Gemeinschaft hineintreten und sämmtliche Postbeamten des Reiches gemeinsam an dem Nutzen participiren, der nach Maßgabe des Entwurfes den Postbeamten zu Theil werden soll. Es liegt das ja im Interesse Württembergs und Bayerns; denn ein großer Unterstützungsverband operirt billiger und vortheilhafter und kann dem Einzelnen mehr geben und das richtig und generell distribuirte Risiko leichter tragen, als ein kleiner, der schon durch die ungünstigen Chancen, die der kleine Verband an und für sich mit sich bringt, in seinen Mitteln beschränkt und in seinen Operationen gehemmt ist. Will man das nicht, weigert sich Württemberg und Bayern unter Berufung auf seine Postreservatrechte beizutreten, nun so muß man sich überlegen, ob dieser Widerstand an und für sich gerechtfertigt, oder ob er zu überwinden ist. Jedenfalls aber schlägt die

Sache, selbst wenn Württemberg und Bayern ihren Willen gegen Erwarten durchsetzen, separativ die Summe zu verwenden, zum Nachtheil von Württemberg und Bayern aus; wie denn überhaupt das Postreservatrecht ein reines Privilegium flebile et odiosum ist,

(Abgeordneter Dr. Mohl bittet ums Wort)

denn man verwaltet schlechter und man verwaltet theurer. Es wäre auch im finanziellen Interesse von Bayern und Württemberg auf das äußerste zu wünschen, in ihrem eigenen egoistischen Interesse sich an die Reichs-Postverwaltung anzuschließen; sie würden dann größeren Ueberschuß haben und einen größeren Erfolg aus der Post ziehen; ob nun direkt oder indirekt durch Abminderung der Matrikularbeiträge, das wäre schließlich ganz einerlei. Ich will diesen Gedanken nicht weiter verfolgen, ich beschränke mich darauf ihn angeregt zu haben. Ich halte den Reichstag augenblicklich noch nicht für die passende Stelle, um hierin definitiv eine legislative Initiative zu ergreifen. Ich möchte zunächst und vorerst nur diejenigen Herren, die Mitglieder des Reichstages und zugleich auch Mitglieder der württembergischen und bayerischen Volksvertretungen sind, angelegentlich bitten, in Erwägung zu ziehen, ob sie dort an jener Stelle, in den betreffenden Landtagen, nicht Schritte thun wollen, um diese Ungleichheit, wodurch nicht sowohl das Reich, sondern ihre eigenen Länder geschädigt sind, endlich definitiv zu beseitigen und damit auch den Mißständen abzuhelfen, welche auch bei diesem Gesetzentwurfe, so wohlwollend und trefflich auch sonst seine Intentionen sind, doch wieder in Folge dieser Anomalie unsere Reichsverfassung zu Tage treten.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtige, General-Postdirektor Stephan hat das Wort.

Bundesbevollmächtigter für das Königreich Preußen General-Postdirektor **Stephan**: Meine Herren, ich erlaube mir zunächst in Beziehung auf den letzten Punkt, welchen der geehrte Herr Abgeordnete Dr. Braun (Gera) zur Sprache brachte, einige Erläuterungen zu geben. Es würde in der That eine Ungerechtigkeit gegen Bayern und Württemberg gewesen sein, wenn man lediglich nach der Zahl derjenigen Postbeamten, welche diese beiden Staaten für die Zwecke der Administration in Frankreich gestellt haben, — also nach den Kontingente, wie der Herr Abgeordnete es genannt hat, — die Vertheilung hätte bewirken wollen. Es liegt hier nämlich eine Thatsache inmitten, welche für die Entscheidung dieser Frage nicht unwichtig ist. Die Leitung jener Administration war durch Befehl des Allerhöchsten Kriegsherrn dem General-Postamte in Berlin übertragen worden; nichtsdestoweniger war die Wirksamkeit, wie es ja auch dem alliirten Verhältnisse entsprach, eine gemeinsame. Das General-Postamt war nicht in der Lage, in dem Maße die Individualität der süddeutschen Postbeamten zu kennen, wie es bezüglich seiner eigenen Beamten dies im Stande war, und wie es nothwendig war, um für diesen exponirten Dienst und die Schwierigkeiten, denen die Beamten entgegengingen, die entsprechenden Kräfte an Ort und Stelle hinzusenden. Lediglich dadurch ist es geschehen, daß in einem Verhältniß, welches für die süddeutschen Verwaltungen benachtheiligend war, mehr Beamte aus Norddeutschland haben herangezogen werden müssen, als aus Bayern und Württemberg.

Es würde aber noch in einer andern Beziehung nicht gerechtfertigt erschienen sein, wenn man die Vertheilung lediglich nach dem Kontingent bewirkt hätte, und zwar aus dem Grunde, weil ja nicht allein die Arbeit der Beamten, die nun zufällig in Frankreich beschäftigt gewesen sind, bei diesen Leistungen mit in Betracht kommt, sondern in sehr wesentlichem und vielleicht überwiegendem Theil die Arbeit der Beamten, welche in der Heimath beschäftigt waren und von denen die nach Frankreich gesandten Kräfte mit übertragen wurden, während ohnehin durch den immensen Verkehr der Nation mit der Armee die heimathliche Arbeit der Post sich, im Gegensatz zu anderen Verwaltungszweigen, erhöhte und der Betrieb daheim die eigentliche Basis bildete für die Entfaltung der Thätigkeit in Frankreich. Aus diesen Gründen also, meine Herren, haben alle Postbeamten von Bayern und Württemberg im vollsten Maße denselben Anspruch auf Anerkennung, wie die Beamten in Norddeutschland, und es hat den Anforderungen der Gerechtigkeit danach weit mehr entsprechend erscheinen müssen, die Vertheilung nicht nach dem Kontingent, was von zufälligen Umständen abhängig war, sondern nach der Gesammtzahl der Beamten, welche bei den deutschen Postverwaltungen beschäftigt waren, eintreten zu lassen.

Ich komme jetzt auf den zweiten Punkt, den der Herr Abgeordnete von Hoverbeck angeregt hat und den auch der Herr Abgeordnete Braun insofern zur Sprache brachte, als ihm die finanziellen Unterlagen der Vorlage nicht vollkommen begründet zu sein schienen. Ja, meine Herren, in dieser Beziehung glaube ich mich lediglich auf dasjenige berufen zu dürfen, was in den Motiven zur Gesetzesvorlage steht und was in dem Gesetzentwurfe, wenn ich nicht irre, mit denselben Worten, sich wiedergegeben findet. Es ist in den Motiven gesagt, daß dieser Antheil der Reichs-Postverwaltung „zum dauernden Andenken an das Jahr, in welchem mit der Wiederherstellung der Einheit Deutschlands auch die kaiserliche Reichspost entstanden ist, zur Begründung einer milden Stiftung zu verwenden sei, welche die Förderung der sittlichen und geistigen Bildung und Wohlfahrt der Reichs-Postbeamten, sowie die Unterstützung ihrer Hinterbliebenen bezwecken soll."

Ich glaube, daß hierin schon die Hauptmomente angegeben sind, welche für den Erlaß der Statuten, die dieser Stiftung wie jeder andern zu Grunde zu liegen haben, maßgebend sein werden, so daß das Statut im Wesentlichen nur die nähere Ausführung dieser hier bereits angegebenen Hauptpunkte enthalten wird. Wenn von dem Herrn Abgeordneten von Hoverbeck erwähnt worden ist, daß eigentlich kein rechter Zusammenhang vorhanden sei zwischen der Vertheilung dieser Erträgnisse auch auf die Zukunft und den Leistungen, die der Gegenwart angehören, so glaube ich doch, im Sinne sämmtlicher Postbeamten, die an diesen Ergebnissen Theil hatten, zu sprechen, wenn ich behaupte, daß es ihrem Gefühl und ihren Gesinnungen weit mehr entspricht, diese Erträgnisse zu einer auch der Zukunft zu Gute kommenden Stiftung zusammengefaßt und im Sinne der Humanität und Wohlthätigkeit dauernd verwendet zu sehen, als sie durch eine Vertheilung an die verschiedenen Beamten, wobei ein zu treffender Maßstab sehr schwer zu finden sein dürfte und — da eigentlich Alle betheiligt sind — ein äußerst geringer Betrag auf den Einzelnen fallen würde, zu verzetteln. Mit solcher Zersplitterung würde also nicht allein nichts Wesentliches geleistet werden, sondern es würde auch der ganzen Sache gerade der ethische Hintergrund und der monumentale Charakter, nämlich die Sicherung eines dauernden Andenkens an diesen Krieg und an die Leistungen und Thätigkeit der Postverwaltung in demselben genommen werden. Ich glaube aber, die Gesinnungen der Beamten genugsam zu kennen, um zu versichern, daß sie dies bedauern würden, und möchte daher bitten, daß es bei der Vorlage sein Verbleiben behalte.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Reichensperger (Crefeld) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Crefeld): Manches von dem, was ich sagen wollte, als ich mich zum Worte meldete, ist durch den geehrten Herrn Vorredner vorweggenommen worden. Man kann dem Herrn Kommissarius des Bundesrathes meines Erachtens in allem, was er in seiner Eingangsrede geäußert hat, vollkommen beipflichten, ohne deswegen genöthigt zu sein, zu den Konklusionen zu kommen,

wie sie in der Gesetzesvorlage Ausdruck finden. Bemerken möchte ich indeß doch, daß es mir nicht ganz angemessen erscheint, alles Lob auf die Postbeamten zu konzentriren; es giebt doch noch andere Verwaltungsbranchen, die ebensowohl während des Krieges sehr erhebliche Dienste geleistet haben, Dienste, welche gewiß nicht verkannt werden, die aber hier wenigstens zu erwähnen sein möchten. Namentlich denke ich an die Eisenbahnverwaltungen, welche mit der Postverwaltung in sehr nahen Beziehungen stehen, so daß sie sich so zu sagen wechselseitig ergänzen. Die Eisenbahnbeamten haben vielleicht sogar theilweise an den Grenzen und innerhalb Frankreichs noch mehr gelitten, noch mehr Opfer zu bringen gehabt, als die Postbeamten. Ich will das nicht näher untersuchen, ich wollte indeß wenigstens an meinem geringen Theil auch diesen Beamten die verdiente Anerkennung ausgedrückt haben. Mit den betreffenden Telegraphenbeamten verhält es sich in ähnlicher Weise.

Wenn ich vorher bemerkt habe, daß mir die Konklusion, wie die Gesetzesvorlage sie darbietet, nicht recht oder doch nicht vollkommen mit der Motivirung des Herrn Bundesbevollmächtigten zu stimmen scheint, so habe ich namentlich den Satz im Auge, von welchem eben jetzt der Herr General-Postdirektor gesprochen hat, den Satz nämlich, daß die fragliche Stiftung den Zweck haben soll, die Wohlfahrt der Angehörigen der deutschen Reichs-Postverwaltung zu fördern, was dann noch etwas näher dahin präcisirt wird, daß die Förderung der sittlichen und geistigen Bildung und Wohlfahrt der Reichs-Postbeamten dadurch gefördert werden soll. Mir scheint es nun, daß man sich der Natur der Sache nach auf diejenigen Beamten zu beschränken hätte, welche sich während des Krieges im Dienste befunden haben, sowie auf deren Hinterbliebene, auf ihre Wittwen und Waisen, daß man aber nicht für alle Zukunft den Postbeamten gewissermaßen vor anderen Beamtenkategorien, die Aehnliches geleistet haben, ein Privilegium gewähren sollte. Zwar hat der Herr Bundesbevollmächtigte sich eben dahin ausgesprochen, daß seines Erachtens es dem Gefühle der eben erwähnten Postbeamten entsprechender sein werde, auch die Nachkommenschaft, die sie und wir noch nicht kennen, zu bedenken. Ich muß gestehen — es mag das recht prosaisch klingen — ich halte es immer für sehr bedenklich, auf die Großmuth Anderer fest zu bauen, deren Großmuth gewissermaßen als eine konstatirte, unzweifelhafte Thatsache hinzustellen, wenn man für eine solche Aufstellung keine Beweise und Beläge beizubringen vermag. Ich bin der Ansicht, daß die Gegenwart und die nächste Zukunft Derjenigen, welche Dienste geleistet haben, sowie die ihrer Angehörigen ihnen jedenfalls vor allem am Herzen liegt, daß sie es dankbar anerkennen würden, wenn wir die ferne Zukunft der Postbeamten außer Betracht ließen, ebenso wie wir ja auch die Zukunft anderer Beamtenklassen nicht in Betracht ziehen können und wollen.

Ich wäre also der Ansicht, daß Bedacht genommen würde, bei der zweiten Lesung eine Einschränkung der Stiftung eintreten zu lassen und zwar um so mehr, als wirklich in Zukunft nur Minima-Unterstützungen herauskommen können, wenn man nicht — und das ist wieder eine Gefahr, die in der Sache liegt — einzelnen Beamten der Zukunft verhältnißmäßig zu große Vortheile zuwenden will, was dann unter den anderen Postbeamten leicht böses Blut setzen könnte.

Es kann etwas Erhebliches geschehen, wenn man sich in der von mir vorgeschlagenen Weise beschränkt; es wird aber etwas sehr Problematisches und durchweg nur Unerhebliches geschehen können, wenn man die Stiftung in eine so weite Peripherie einschreibt, wie Seitens der Reichsregierung vorgeschlagen ist. Was noch die Außerungen des Herrn Abgeordneten Dr. Braun betrifft, so muß ich gestehen, daß es mich einigermaßen befremdet hat, daß er wieder die separate Stellung von Bayern und Württemberg in den Vordergrund geschoben hat, indem gerade von dieser (der linken) Seite des Hauses vor kurzem noch über das Unbehagliche der Doppelstellung des Reiches zu den genannten Staaten vielfach geklagt worden ist. Ich meine, wir sollten diese Frage wenigstens bei der gegenwärtigen Gelegenheit nicht wieder in den Vordergrund schieben. Auf sein Rechenbeispiel will ich nicht näher eingehen, glaube aber, daß Württemberg und Bayern in der Lage sein werden, selbst für sich zu sorgen; der Herr Abgeordnete Braun wird sich dahin beruhigen können, daß sie ihre Interessen vielleicht sogar noch ausgiebiger wahrnehmen, als er es in seiner Sympathie für diese Länder thun zu wollen erklärt hat.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Mohl hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Mohl**: Meine Herren, ich habe meinerseits bei der Stiftung, welche beabsichtigt wird, kein Bedenken; ich habe namentlich im Hinblick auf eine Thatsache kein Bedenken, welche mir sehr berücksichtigungswerth zu sein scheint. Es ist nämlich eine statistische Thatsache, daß wenige Stände ein so kurzes Lebensalter aufweisen wie die Postbeamten. Der Postdienst bei Tag und Nacht ist ein so aufreibender, daß die allerwenigsten Postbeamten jene Stufe des Alters erreichen, zu welcher andere Beamten gelangen. Ich glaube daher, daß eine solche Stiftung auch für die Zukunft ihre volle Berechtigung hat, und ich bezweifle gar nicht, daß die kaiserliche Regierung einer solchen Stiftung angemessene Bestimmungen zu Grunde zu legen wissen wird.

Da der Herr Abgeordnete Braun aber bei dieser Gelegenheit wieder den Besitz der eigenen Post, welcher Bayern und Württemberg vertragsmäßig zusteht, zur Sprache gebracht und bei dieser Gelegenheit die Ansicht ausgesprochen hat, als befinden sich diese Länder in dieser Beziehung in dem allergrößten Nachtheile, so glaube ich, diesen Irrthum hier doch widerlegen zu sollen, und wenn ich auch gesehen habe, daß mein Freund Elben sich nach mir zum Worte gemeldet hat, und zum Voraus weiß, daß er eine andere Ansicht als ich hierin aussprechen wird, so glaube ich doch, daß seine diesfällige Ansicht in Württemberg eine sehr vereinzelte sein wird. Meine Herren, darüber aber, ob es zweckmäßig oder nicht zweckmäßig ist, daß diese beiden Länder ihre Posteinrichtungen beibehalten oder nicht, darüber sind Beweise und Belege für diese Länder vorhanden, welche Ihnen die volle Ueberzeugung in dieser Hinsicht gewähren können. Ich muß hier zum Voraus bemerken, daß das, was ich erwähnen werde, durchaus und absolut nicht von einer Verkennung der ganz außerordentlichen Verdienste ausgeht, welche der Herr General-Postdirector des Reichs sich in Bezug auf das Postwesen des Reiches und ganz Deutschland erwirbt. Ich glaube, über diese Verdienste ist nicht nur in Deutschland, sondern es wird auch in Europa nur Eine Stimme sein. Aber meine Herren, eine ganz andere Frage ist die, ob die gedachten süddeutschen Staaten nicht in ihren Einrichtungen und Verhältnissen Grund haben, ihre Posten beizubehalten, und hierüber sprechen die Thatsachen. Ich bin mit den Verhältnissen in dieser Beziehung allerdings näher bekannt in Württemberg als in Bayern, ich bin aber überzeugt, daß wohl auch bayrische Freunde in der Lage wären, darüber Zeugniß abzulegen. Meine Herren, in Württemberg haben wir thatsächlich eine viel größere Zahl von Poststellen, als sie das Reich hat, sei es verglichen mit der Bevölkerung, sei es im Verhältniß zu dem Quadratmeilengehalte des Landes. Wir haben wohlfeilere Taxen sowohl für die Briefe als für die Packete, für die Uebersendung von Geldern u. s. w., genug durch alle Zweige des Verkehrs hindurch haben wir wohlfeilere Taxen. Es mag sein, daß dies daher rührt, weil es ein kleineres Land ist, in welchem die Postverwaltung eben den speciellen Verhältnissen leichter Rechnung tragen kann, als dies in einem großen Reiche der Fall ist; aber wir haben den Vortheil, daß in ähnlicher Weise, wie dies in der

Schweiz der Fall ist, die Postverbindungen bis in die feinsten Adern des Verkehrs hinaus verästet sind. Allenthalben, wo Eisenbahnen bestehen, hat die Post — da die Eisenbahnen bei uns auch im Staatsbesitze sind — ihre eigenen fahrenden Postämter oder doch ihre Postbeförderung auf den Eisenbahnen, der Postverkehr geht sodann von den Eisenbahnen aus durch Eilwagen auf das Land hinaus, und durch die Land-Postboten in die einzelnen Häuser. Man darf mit vollstem Rechte sagen, daß unsere Posteinrichtungen und Verbindungen vortreffliche sind, daß sie als Muster in Europa dienen können, und der Herr Abgeordnete Braun hat durch seine Aeußerungen nur bewiesen, daß er über die württembergischen Postverhältnisse sich in völliger Unkenntniß befindet.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Elben hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Elben**: Der Herr Abgeordnete Mohl hat mich allerdings richtig erkannt, wenn er vorausgesetzt hat, daß ich eine andere Ansicht aussprechen werde, als er soeben. Ich bin meinestheils weit entfernt, zu verkennen, daß die Posteinrichtungen in meiner speciellen Heimath in manchen einzelnen Dingen Vorzüge haben vor denen, wie sie bis jetzt im ganzen deutschen Reiche stattfinden. Ich habe schon vor einem Jahre mich im Reichstage dahin ausgesprochen, daß durch die fortschreitende Verbesserung der Reichspost, die ja von allen Seiten anerkannt wird, es bald dahin kommen werde, daß der Vorsprung von Württemberg in einzelnen Einrichtungen der Post eingeholt wird, daß alsdann auch von dieser Seite kein Anstand mehr vorhanden ist, daß sich Württemberg in die allgemeinen Posteinrichtungen einreihe. Der Herr Abgeordnete Mohl hat behauptet, daß ich mit dieser Ansicht in meiner Heimath vereinzelt stehen werde. Ich will ihm nur Eins erwidern: der gesammte Handelsstand, der doch hauptsächlich auf die Post angewiesen ist, ist der festen Ueberzeugung, daß es nur eine Frage der Zeit, und nur eine Frage kurzer Zeit sein würde, daß auch die württembergische Post zur Reichspost übertrete, und ich kann dem weiter beifügen, daß auf eine Bemerkung, die ich kürzlich einem höheren Postbeamten machte, in zehn Jahren werde Württemberg auch der Reichspost beigetreten sein, er mir zur Antwort gab: „Was sagen Sie? In fünf Jahren haben wir sie." Das sind doch, glaube ich, Anhaltspunkte, daß die Anschauungen dort einigermaßen anders sind. Ich will aber heute nicht auf die Frage eingehen, die nicht auf der Tagesordnung steht, sondern mich an die Stiftung halten, und in dieser Beziehung erinnere ich an ein Wort, das der Herr General-Postdirektor gesagt hat: er hat hauptsächlich darauf hingewiesen, daß diese Stiftung den Postbeamten eine dauernde Erinnerung an eine große Zeit sein soll. Nun frage ich: warum soll unter solchen Umständen diese dauernde Erinnerung, diese dauernde Wohlthat nicht auch den württembergischen und den bayerischen Postbeamten für die Zukunft zu gute kommen? Warum soll denn diese Stiftung mit dem ausgesprochenen schönen Zwecke nicht zu einer allgemein deutschen erhoben werden. Ich glaube, das kann sie, ganz abgesehen von den Reservatrechten, die in Postsachen noch bestehen, denn der finanzielle Punkt ist ja hier ein so unendlich untergeordneter; von dem Vertheilungsmaßstabe spreche ich überhaupt gar nicht, es handelt sich ja um wenige tausend Gulden, die Württemberg und Bayern herausbekommen würden. Ich habe die feste Ueberzeugung, daß die Regierungen beider Staaten gern auf diese kleine, so geringfügige Summe verzichten, um ihrerseits mit ihren Postbeamten der allgemeinen deutschen Stiftung beizutreten, und ich behalte mir vor, in der zweiten Lesung diesem Gedanken noch einen weiteren Ausdruck zu geben.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Abgeordnete Richter.

Abgeordneter **Richter**: Meine Herren! Auch ich bin der Meinung, daß Bayern und Württemberg über den Werth gewisser Reservatrechte, die büreaukratischer Scharfsinn im Jahre 1870 ausgeklügelt hat, sehr bald durch das Einmaleins werden überzeugt werden. Ich glaube, die Logik des Einmaleins wird sich so rasch und durchschlagend erweisen, daß wir Norddeutsche nicht nöthig haben, noch durch besondere Beredsamkeit auf die württembergische und bayerische Regierung behufs Aufgabe des Post-Reservatrechts einzuwirken.

Ich habe mich zum Wort gemeldet, weil eine Aeußerung des Herrn Abgeordneten Braun die Meinung erwecken könnte, als ob wir auf dieser Seite der Idee widersprochen hätten, das, was die Post in Elsaß-Lothringen verdient hat, den Postbeamten persönlich in irgend einer Weise zuzuwenden. In dieser Weise kann meines Dafürhaltens die Aeußerung meines Freundes von Hoverbeck nicht aufgefaßt werden. Wir wollen nur die Garantie dafür haben, daß diese Gelder in einer für die Postbeamten selbst zweckmäßigen Weise verwandt werden. Der Herr Abgeordnete Braun hat gesagt: wir können doch nicht hier gleich die Stiftungsunkunde machen; wir sollten zuerst die Summe bewilligen, dann fände sich das Uebrige später. Meine Herren, wenn wir erst einmal das Geld bewilligt haben, so haben wir damit jede weitere Einwirkung in Beziehung auf die Verwendung verloren. Der Herr General-Postdirektor verweist uns in Bezug auf den Zweck der Verwendung auf die Motive; in den Motiven ist aber nur ein ganz allgemeiner Satz enthalten. Was Unterstützung der Hinterbliebenen bedeutet, das ist freilich für Jedermann klar. Unter „Begründung einer milden Stiftung, welche Beförderung der sittlichen und geistigen Bildung und die Wohlfahrt der Postbeamten bezweckt," kann ich mir aber alles Mögliche denken. Wir wissen nicht einmal, ob man beabsichtigt, diese Stiftungsurkunde seiner Zeit zu veröffentlichen; wir wissen nicht, ob man die Einnahmen und Ausgaben aus dieser Stiftung auf den Etat bringen wird. Wir sind auch nicht sicher, daß diese Gelder der Stiftung stiftungsmäßig, d. h. in Staatspapieren angelegt werden; es wäre ja möglich, daß man daran dächte, sie in gewissen Vorschußvereinen, deren Organisation ich mir bei einer andern Gelegenheit erlaubt habe zu kritisiren, anzulegen. Dann wünschen wir auch nicht, daß sich die Erfahrung wiederholt, die wir bei vielen Kriegsstiftungen leider gemacht haben, daß nämlich die Verwaltung fortwährend zu kapitalisiren sucht und die Wohlthat dieser Stiftung in Folge dessen viel mehr späteren Generationen zu Gute kommt, als denjenigen, welche eigentlich unter dem Kriege gelitten haben. Ich bin überhaupt ein Gegner der auf die Ewigkeit berechneten Stiftungen, und ich würde es für durchaus richtig halten, wenn man dieser Stiftung einen gewissen Endtermin setzte in der Weise, daß nach einer gewissen Reihe von Jahren, etwa 30—40 Jahren, das Geld aufgebraucht sein muß und was nicht gebraucht ist, an die allgemeinen Staatsfonds zurückfällt. In dieser Weise sichern wir allein die Verwendung der Stiftungsgelder zum Nutzen der gegenwärtigen Generation. Im Allgemeinen aber hat uns bei unserer Opposition der Gedanke geleitet, daß wir nicht eine Praxis aufkommen lassen, die sich durch das Dotationsgesetz bei uns eingeführt hat. Wir wollen nicht dem Kaiser gewissermaßen persönlich Geld bewilligen; der Reichstag kommt dadurch in die peinliche Lage, dem Kaiser persönlich entweder ein Vertrauens- oder ein Mißtrauensvotum zu ertheilen, eine solche Praxis würde aber die Grundbedingung des konstitutionellen Lebens erschüttern und könnte unter Umständen eben so sehr dem Ansehen des Kaisers, als auch dem Reichstage zum Schaden zu gereichen.

(Sehr richtig!)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Braun (Gera) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Braun** (Gera): Ich hatte eigentlich die Absicht, mich auf eine persönliche Bemerkung zu beschrän-

ken, da ich aber einmal das Wort erhalten habe, will ich gleichwohl möglichst kurz sein.

Was die Aeußerung des Herrn Abgeordneten Richter anlangt, so geht daraus hervor, daß er meine Aeußerung über die Aeußerung des Herrn von Hoverbeck mißverstanden hat; ich will aber der Kürze halber darüber keine weitere Auseinandersetzung machen, das stenographische Protokoll wird es ausweisen.

Was die Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Reichensperger (Crefeld) anlangt, so hat er mich getadelt, daß ich trotz des Mißbehagens, welches die Reservatstellung von Süddeutschland herbeiführe, doch diese Reservatstellung betont und empfohlen habe. Das ist ein entschiedenes Mißverständniß. Ich habe vielmehr in Uebereinstimmung mit meinem verehrten Freunde Dr. Elben in erster Linie verlangt, daß die Postbeamten von Württemberg und Bayern ebenfalls an den Wohlthaten dieser Dotation, dieser Stiftung, oder wie man es sonst nennen will, mit participiren sollen. Das ist doch keine Empfehlung dieser Reservatrechte, sondern deren Beseitigung. Ich muß dabei auch bemerken, daß der Antrag auf Ausübung der itio in partes nicht von uns ausgegangen ist, sondern von einem verehrlichen Mitgliede des Centrums.

Was endlich die Aeußerungen des Herrn Abgeordneten Mohl anlangt, welcher mir „Unkenntniß der württembergischen Postverhältnisse" vorwirft, so glaube ich, man kann die württembergischen Postverhältnisse sehr wohl studiren und kennen lernen, ohne daß man gerade die allemannische Zunge spricht, und Württemberg ist schon lange nicht mehr jenes „verschleierte Bild", zu welchem es eine verknöcherte und dünkelhafte Büreaukratie gemacht hatte.

(Heiterkeit und Zustimmung.)

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Moltke hat das Wort.

Abgeordneter Graf von **Moltke**: Der Herr Abgeordnete Reichensperger hat erwähnt, daß nicht bloß die Postbeamten, sondern auch andere Beamte während des Feldzuges sich sehr verdienstlich gemacht hätten. Ich trete dem vollkommen bei. Meine Herren, ich möchte gern diese Gelegenheit ergreifen, um auszusprechen, wie auch die Eisenbahnbeamten sich durch die allergrößte Aufopferung und Pflichttreue ausgezeichnet haben. Wenn die Eisenbahnen im Felde den, allerdings sehr großen Ansprüchen, welche die militairische Führung an sie stellte, nicht durchaus entsprechen konnten, so hat es nicht an den Beamten gelegen. Ich glaube, daß vielleicht in der Organisation des Betriebs im Felde sich manches wird verbessern lassen; die Pflichtreue und der Eifer der Beamten aber hat nichts zu wünschen übrig gelassen. Nun kann doch aber das Verdienst der Eisenbahnbeamten nicht das Verdienst der Postbeamten schmälern, und ich werde mit großer Freude und unbedenklich für die Vorlage stimmen.

Präsident: Ich richte am Schluß der ersten Berathung die Frage an das Haus, ob der Entwurf, betreffend die Verwendung des Ueberschusses aus der Verwaltung der französischen Landesposten, an eine Kommission verwiesen werden soll? — Da das Niemand beantragt, wird die zweite Berathung im Plenum vor sich gehen.

Die nächste Nummer der Tagesordnung ist die

> **zweite Berathung des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des deutschen Reiches für das Jahr 1873** (Nr. 43 der Drucksachen).

Die Generaldebatte über die **Zölle und Verbrauchssteuern** war erledigt. Nach Anleitung der Anlage VIII, in dem Hauptetat Seite 20 Kapitel 1 der Einnahme verfolgend, werde ich zuvörderst fragen, ob das Wort verlangt wird zu den Nachweisungen, welche die Seiten 6 bis einschließlich 11 der Anlage VIII enthalten, in welchen nachgewiesen wird, wieviel die einzelnen Staaten zu der Generalsumme von 27,390,610 Thaler zu zahlen haben. Ich werde, wenn diese Frage erledigt ist, zweitens fragen, ob das Wort verlangt wird über die Beilage „A zu I, Berechnung der im Zollverein in den Jahren 1869, 1870 und 1871 durchschnittlich zur Vertheilung gekommenen Ein- und Ausgangs-Abgaben". Demnächst werde ich drittens an den „Ausgabeetat der kaiserlichen Haupt-Zollämter in den Hansestädten" Beilage B zu I gehen. Wird das Wort zu den beiden ersten Stücken verlangt?

(Pause.)

Das ist nicht der Fall. Zu dem als Beilage B zu I gedruckten Ausgabeetat der kaiserlichen Haupt-Zollämter in den Hansestädten hat der Abgeordnete Richter das Wort verlangt.

Abgeordneter **Richter**: Ich möchte mir erlauben, den Herrn Präsidenten darauf aufmerksam zu machen, daß bevor abgestimmt werden kann über die Einnahmeziffer aus Zöllen und Verbrauchssteuern, überhaupt meines Dafürhaltens über den vorliegenden Ausgabeetat der kaiserlichen Haupt-Zollämter in den Hansestädten abzustimmen ist.

Präsident: Ich habe auch über die anderen beiden noch gar nicht abstimmen lassen. Ich eröffne jetzt die Diskussion über diesen Ausgabeetat, über den Sie das Wort verlangt haben, und werde ihn demnächst in Verbindung mit den beiden anderen zur Abstimmung bringen. Das Wort hat der Abgeordnete Richter.

Abgeordneter **Richter**: Es kam mir blos darauf an darzuthun, daß meines Erachtens über diesen Etat, der in diesem Jahre zum ersten Mal vor diesem Hause erscheint, nachher besonders abgestimmt werden muß. Wenn dem nicht widersprochen wird, so habe ich meinerseits keine Veranlassung zu sprechen, da ich materiell an dem Etat nichts auszusetzen finde.

Präsident: Es nimmt Niemand das Wort, um die Bemerkung des Abgeordneten Richter zu bestreiten, oder sonst zu dem Ausgabeetat der kaiserlichen Haupt-Zollämter in den Hansestädten ein Bemerkung zu machen, und ich frage nun, ob noch eine Abstimmung, sei es über den Nachweis, was die einzelnen Staaten an die Reichskasse abzuführen haben, sei es über die Berechnung der im Zollvereine in den Jahren 1869, 1870 und 1871 durchschnittlich zur Vertheilung gekommenen Ein- und Ausgangsabgaben oder drittens über den Ausgabeetat der kaiserlichen Haupt-Zollämter in den Hansestädten, gefordert wird.

(Pause.)

Widrigenfalls nehme ich an, daß die bei demselben ausgebrachten Summen wie durch eine Abstimmung die Zustimmung des Hauses erfahren haben.

(Pause.)

Das ist der Fall.

Wir gehen über zu Titel 2: Rübenzuckersteuer. Auch da beginnt die Anlage mit dem Nachweis der Beiträge der einzelnen Staaten und fügt in der Beilage die Berechnung der in den Jahren 1869, 1870 und 1871 im Zollverein durchschnittlich zur Zuckerbereitung verwendeten rohen Rüben und der für ausgeführten Rübenzucker angewiesenen Bonifikationen an. Wenn hier das Wort nicht verlangt wird und eine Abstimmung ebensowenig, so nehme ich an, daß das Haus die betreffenden Positionen genehmigt, d. h. daß Titel II, Rübenzuckersteuer, die Zustimmung des Hauses hat.

Wir kommen auf Titel 3, Salzsteuer; auf den bezieht sich der auf der Tagesordnung näher bezeichnete Antrag der Abgeordneten Freiherr von Hoverbeck, Grumbrecht, Dr. Barth und Schröder (Lippstadt) und Anderen, Nr. 30 der Drucksachen, sodann der Gegenantrag der Abgeordneten Stumm, von Wedell-Malchow und Anderen, und ein vor der Hand nur handschriftlich (freilich schon seit mehreren Tagen) in meinen Händen befindlicher Antrag, den ich zum Druck gegeben habe und der in Kurzem gedruckt zur Vertheilung kommen wird. Er rührt von den Abgeordneten Sonnemann und Gravenhorst her und ist ein Abänderungsantrag zu dem Antrag des Abgeordneten von Hoverbeck. Er lautet:

Der Reichstag wolle beschließen:

Dem in Nr. 30 der Drucksachen enthaltenen Gesetzentwurf in der nachfolgenden Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen, und damit die beantragte Resolution für erledigt zu erklären:

Gesetz

wegen Aufhebung des Gesetzes, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz vom 12. Oktober 1867.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden ꝛc.

Einziger Paragraph.

Die durch das Gesetz vom 12. Oktober 1867 festgestellte Abgabe von Salz wird vom 1. Januar 1873 an aufgehoben.

Urkundlich ꝛc.

Zur Begründung des Antrages unter Nummer 30 hat der Abgeordnete Grumbrecht das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Meine Herren, der soeben gestellte Antrag soll natürlich noch weiter gehen als der unsrige, ich bemerke nur im Allgemeinen, daß er wohl zweckmäßigerweise geradezu die Aufhebung des Gesetzes hätte beantragen müssen. Das ist ein Mangel in der Fassung, den Sie verbessern können. Wer geneigt ist, schon jetzt in die vollständige Aufhebung der Salzabgabe zu willigen, wird dem Gesetzentwurfe dann beistimmen können.

Der Antrag, den wir vorgelegt haben, geht nicht so weit. Er beschränkt sich darauf, die Herabsetzung der Salzsteuer vom 1. Januar 1873 an durch die Initiative des Reichstags in Folge einer Abänderung des Gesetzes vom 12. Oktober 1867 zu ermöglichen. Der Antrag ist, wie Sie aus dem gedruckten Exemplare Nummer 30 lesen und sehen werden, wie ich glaube von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Hauses unterstützt. Er würde wahrscheinlich noch eine weitere Unterstützung gefunden haben, wenn in der Kommission von allen denjenigen, welche zuerst zugestimmt hatten, die Zustimmung aufrecht erhalten worden wäre. Es ist ja, meine Herren, ein öffentliches Geheimniß, daß dieser Antrag hervorgegangen ist aus einer sogenannten freien Kommission des Reichstags, in welcher alle Fraktionen vertreten waren, und in welcher, wie ich bezeugen kann, anfänglich nur von den Vertretern einer und zwar der kleinsten Fraktion ein Widerspruch gegen eine Herabsetzung der Salzsteuer erhoben wurde. Man sprach nur über das Quantum der Herabsetzung, war aber, abgesehen von dem Mitgliede einer Fraktion, vollständig einig darüber, daß die Salzsteuer unbedingt vom 1. Januar 1873 an auf mindestens ein Drittel und, wie die Meisten meinten, auf die Hälfte herabgesetzt werden könne und müsse. Ich erinnere Sie an diesen historischen Vorgang, weil er vielleicht nicht ganz unwichtig ist, und weil ich glaube, daß er vielleicht mit einigem Gewicht in die Wagschale gelegt werden kann gegen die vielleicht veränderte Stimmung, welche hervorgerufen wurde durch einen, wie ich gestehen muß, für mich vollständig unerwarteten Widerspruch von Seiten der Reichsregierung und namentlich von Seiten des Herrn Reichskanzlers. Ich werde auf dessen Gründe zurückkommen und es wird mir, so hoffe ich wenigstens, nicht gar zu schwer werden, die Gründe zu widerlegen, welche er vorgebracht hat, sie sind in der That nicht sehr entscheidend.

Was nun die Sache selbst anlangt, so wird mir natürlich nicht einfallen, die relative Schlechtigkeit, — denn absolut schlecht kann man nicht sagen, weil in der That jede Steuer ein Uebel ist, — ich meine also das größere Uebel der Salzsteuer noch weiter nachzuweisen. Eine Steuer, welche 600 Prozent des Werthes von einem verhältnißmäßig werthlosen Gegenstand fordert, von einem Gegenstand, der ein nothwendiges Lebensbedürfniß betrifft, dessen Verbrauch gar nicht bedingt wird durch den freien Willen, sondern von dem Jeder nur weniger verbrauchen kann auf Kosten seiner Gesundheit, eine solche Steuer zu vertheidigen, scheint kaum möglich. Man sollte es noch weniger für möglich halten, wenn man berücksichtigt, daß die Steuer gerade so schwer auf dem Almosenempfänger lastet, wie auf dem Millionär. Das ist auch ein Vorwurf, der nicht zu widerlegen ist. Und ein dritter schwerer Vorwurf gegen die Salzsteuer besteht darin, daß sie den Familienvater um so schwerer trifft, je zahlreicher seine Familie ist und je schwerer er an deren Ernährung zu tragen hat. Ich glaube daher, daß in Beurtheilung der Steuer als solcher im ganzen Reichstag, ja vielleicht darüber hinaus, kaum eine Verschiedenheit der Ansichten existirt. Trotzdem will man in die Aufhebung derselben nicht willigen. Und was für Gründe führt man an? Man sagt, für den Finanzmann ist es sehr bequem, 10 Millionen mit Leichtigkeit einzuziehen. Man wird auch anführen, daß die Steuer nur geringe Erhebungskosten verursacht. Das ist in der That äußerlich anscheinend richtig. Die 10 Millionen, die etwa aufgebracht werden — 12 Millionen sind es mit den Eingangsabgaben, ohne dieselbe sind es 10 Millionen — diese 10 Millionen kommen ein mit Erhebungskosten von etwa 70,000 Thalern. Das ist außerordentlich wenig. Aber, meine Herren, bedenken Sie, daß diese Erhebungskosten in der That größer sind, denn durch die Steigerung des Preises, die durch die kolossale Steuer von 600 Prozent des Werths auf das Objekt entsteht, werden sehr erhebliche Erhebungskosten implicite verursacht und die von mir gethane Behauptung, die vom Herrn Reichskanzler bei der ersten Berathung bestritten wurde, daß die Steuer pro Kopf, wenn sie jetzt in der That nur 9½ Silbergroschen einbringt, doch wirklich 12 Silbergroschen pro Kopf beträgt, ist richtig, wie ein einfaches Rechenexempel nachweist. Sie sehen aus der Mittheilung, die wenigstens uns, den Mitgliedern der Gruppe, zur Berathung dieser Vorlage geworden ist, Sie sehen daraus, daß etwa 16 Pfund auf den Kopf verbraucht werden. Der durchschnittliche Preis ist 1 Silbergroschen, es muß also pro Kopf gezahlt werden 16 Silbergroschen. Daß aber 16 Pfund Salz mit 50 Prozent Handelsunkosten für 4 Silbergroschen zu kaufen sind, ist klar. Der Werth des Salzes beträgt bei den Salinen keine 10 Groschen und wenn man 100 Prozent Handels- und Transportkosten rechnet, so wird das genügen. Ich glaube daher, meine Behauptung ist vollkommen begründet. Ja, meine Herren, was sagt man nun ferner? Man sagt, diese Steuer ist eine Reichssteuer. Ich meines Theils muß bekennen, obgleich ich sehr für das deutsche Reich eingenommen bin, daß ich deshalb die Steuer keineswegs für ganz ausgezeichnet halten kann, weil sie eine Reichssteuer ist. Deshalb empfiehlt sie sich mir noch nicht. Sie hat freilich das Gute, das will ich zugeben, den Staaten Matrikularumlagen zu ersparen und das ist an und für sich keineswegs unerwünscht; aber, meine Herren, ich frage, ist es denn für uns von so ungeheurer Wichtigkeit, daß die Matrikularumlagen vermindert werden, daß wir uns dadurch in unserer ganzen Steuer und Finanzpolitik bestimmen lassen sollten? Sollen wir, um den Einzelstaaten die Matrikularumlagen zu erleichtern, sollen wir aus diesem Grunde, eine solche schlechte Steuer konserviren, die wir jetzt aufheben, über die wir jetzt verfügen können? Meine Herren, wir haben keinen Einfluß auf den Staats-

haushalt der Bundesstaaten, wir können nicht dafür sorgen, daß das Volk dort hinsichtlich der Steuern erleichtert wird. Hier im Reiche haben wir unsern Platz, hier können wir eingreifen, um das Volk zu erleichtern. Davon sollten wir keinen Gebrauch machen?! Das, meine Herren, kann ich nicht verstehen, obgleich ich vollkommen den Satz verstehe, daß das Reich auf eigenen Füßen stehen soll. Das ist ein allgemeiner Wunsch, er darf aber nicht dahin führen, wohin die Gegner der Aufhebung oder Herabsetzung der Salzsteuer uns führen wollen. Auch möchte ich glauben, meine Herren, daß auch in diesem Falle das Interesse der Südstaaten nicht so hervorgehoben werden sollte; diese sind jetzt gerade mit ihren Finanzen in einem etwas schlechteren Zustande wie der große norddeutsche preußische Staat. Man hat daher auch seitens der Südstaaten, vielleicht durch die Vertreter derselben im Bundesrathe, weniger Neigung gehabt, auf den Antrag einzugehen. Das ist dieselbe Situation, die wir hatten, als vor 1869 bei dem schlechten Finanzzustande des preußischen Staates, und als uns darauf angesonnen wurde, um den Finanzzustand des preußischen Staates zu erleichtern, etwa 10 Millionen Reichssteuern zu bewilligen. Herr von der Heydt fand dies in seiner Denkschrift außerordentlich nothwendig, und ich muß hinzufügen, der Herr Reichskanzler hat damals mit derselben Energie die 10 Millionen Reichssteuern vertheidigt, mit der er jetzt gegen die Aufhebung der Salzsteuer sich erhoben hat. Die 10 Millionen Reichssteuern sind nicht bewilligt worden. Der Finanzzustand des preußischen Staates hat sich gehoben, so daß derselbe jetzt an Ueberschüssen krankt, wenn das ein Kranksein genannt werden kann. Mit den süddeutschen Staaten wird es ebenso gehen, und ich leugne, daß der Finanzzustand, der auf hohe Matrikularumlagen angelegt ist, es fordert, daß wir eine Reichssteuer erhalten, die die Matrikularbeiträge erheblich herabsetzt. Ich werde mir später noch ein paar Worte darüber erlauben, daß es sich in der That nicht um Erhöhung der Matrikularumlagen handelt, wenn wir die Hälfte der Salzsteuer streichen, sondern lediglich um eine Verzögerung einer **bedeutenden** Herabminderung der Matrikularumlagen. Nun, meine Herren, wie sieht denn das Ding für die Volksvertretung aus? Für die Reichsregierung ist jede Steuer, die sie behält, außerordentlich gut, für die Regierungen der Einzelstaaten liegt die Sache ebenso. Ich zweifle gar nicht, daß Bayern, Württemberg, Sachsen u. s. w. sehr gerne ihr Budget dadurch erleichtert sehen, daß wir hier im Reiche eine schlechte Steuer zahlen, es wird ihnen dies in der Volksvertretung eine viel bessere Stellung geben, denn, meine Herren, das läßt sich nicht verkennen, namentlich in den Einzelstaaten wird die Volksvertretung dadurch Kräfte haben, daß sie den Knopf auf den Beutel hält und die Einzelregierungen genöthigt sind, sich an sie mit Anforderungen zu wenden. Wenn bedeutende Ueberschüsse im Staate sind, steht es mit dem Rechte der Volksvertretung in den Einzelstaaten meistens sehr schlecht. Wir, meine Herren, beim Reichstage haben so kleine Rücksichten nicht zu nehmen, das erkenne ich an; aber Eine Rücksicht haben wir doch zu nehmen: wir haben die Veranlassung, das Reich in weiten Kreisen als eine Schöpfung darzustellen und erscheinen zu lassen, die Aller Zustimmung mit Recht in Anspruch nimmt; wir haben also die Pflicht und das Recht, es klar zu machen, daß das Reich, die Gründung des Reiches das Volk nicht schwer belastet hat. Das, meine Herren, können wir nun nach meinem Erachten nicht besser, als wenn wir die allerschwerste, die am meisten bestrittene, von allen Seiten als die verderblichste anerkannte Steuer herabsetzen. Dann werden wir das Volk reichsfreundlich machen, es wird erkennen, daß vom Reiche etwas geschieht, und der Reichstag nicht nur dazu da ist, Steuern und namentlich das Militärbudget zu bewilligen, sondern auch, seine eigenen Lasten zu erleichtern. Käme das lediglich dadurch zur Erscheinung, daß wir das Budget in den Einzelstaaten verringern würden, so wird das nur den Einzelregierungen zu Gute kommen, denn eine so genaue Rechnung mit dem Staatsbudget macht der gewöhnliche Mann nicht. Ich halte es daher für die Volksvertretung von höchstem Interesse, daß wir eine Steuer herabsetzen, die wir entbehren können, und was die Reichsregierungen, die Bundesregierungen dazu sagen, wäre mir ziemlich gleichgültig, wenn sie nicht eine Stimme hätten und nicht zustimmen müßten. Ihre Stimmung wird wahrlich weder durch die Erhöhung, noch durch die Minderung der Matrikularumlagen gebessert werden. Ich habe — ich gestehe es zu — nach allen Erfahrungen der Vergangenheit keine sehr große Meinung von der Reichsfreundlichkeit der Bundesstaaten-Regierungen; reichsfreundlich werden sie nur sein, so lange sie es in ihrem Interesse finden, und das ist bei dem natürlichen berechtigten Egoismus der Einzelstaatswesen auch nicht so ganz unbegründet. Dagegen bei dem Volke, meine Herren, sind wir im Stande, dasselbe reichsfreundlich zu machen und zu erhalten, und daß wir das durch Herabsetzung der Salzsteuer können, darüber bin ich so wenig zweifelhaft, wie es irgend ein Mitglied in Ihrer freien Kommission war, ich sage ausdrücklich, darüber war Niemand zweifelhaft; man hatte von einer Seite nur sonstige Bedenken, die ich schon berührte.

Nun, meine Herren, da ich mich Zeit meines Lebens etwas mit der Finanz beschäftigt habe, so würde ich doch Bedenken getragen haben, dem Gesetze zuzustimmen, wenn ich mich nicht zuvor überzeugt hätte, daß in unserem Budget im Etat pro 1873 die Mittel vorhanden sind, um diese Steuer zu entbehren, die Hälfte der Steuer wenigstens; die andere Hälfte wird demnächst, wenn sie aufgehoben werden soll, durch eine andere Steuer ersetzt werden müssen und da haben wir schon ein großes Bouquet von Steuern vom Präsidenten des Reichskanzler-Amts und von Anderen gehört, so daß wir gar nicht in Verlegenheit sein werden, durch welche Steuer die andere Hälfte der ausfallenden Salzsteuer gedeckt werden soll. Für jetzt handelt es sich also nur um die Hälfte, um runde 6,000,000 Thlr., und meine Herren, nun könnte ich zunächst darauf Bezug nehmen, daß in dem uns vorgelegten Budget sich ein Ueberschuß von 7,000,000 Thalern befindet. Ich will aber diesen ganzen Ueberschuß von 7,000,000 Thalern gar nicht berücksichtigen, ich will gar nicht annehmen, daß dieser hierauf einen Einfluß hätte, sondern mich begnügen, in einigen Zahlen nachzuweisen, daß wir im Jahre 1873 von einer einzigen ganz gemeinschaftlichen Abgabe mit ganz großer Wahrscheinlichkeit auf diesen halben Ertrag, also auf 6 Millionen, rechnen. Ich nehme nur die Eingangsabgaben. Meine Herren, die Eingangsabgaben sind gestiegen, wie ich hervorhob, nach dem Material, das uns vorliegt, in den drei Jahren von 1869 — 1871 um 5 Millionen, und das ist, meine Herren, ganz natürlich. Im Jahre 1869 haben wir unsern Tarif so vielfach geändert, darin so viele erhebliche Einnahmen gestrichen, daß wir sehr gut uns sagen mußten, daß die Eingangsabgaben nicht mehr den Ertrag liefern konnten, den sie vor Jahren gehabt haben, ebenso durften wir auch nicht mit Unrecht hoffen, daß die Eingangsabgaben im Laufe der Zeit auf dieselbe Höhe gelangen würden, die sie früher gehabt haben. Wir waren ja schon vor längeren Jahren dahin gekommen, daß die Eingangsabgaben — wo freilich der Zucker noch eine große Rolle spielte — einen Thaler pro Kopf der Bevölkerung betrugen; wir waren aber auch schon auf 17 Silbergroschen heruntergekommen. Nun, meine Herren, finden Sie nicht, daß man hoffen darf, daß unsere Eingangsabgaben im Laufe der Zeit unter den günstigeren Verhältnissen, in denen wir jetzt leben, dieselbe Höhe erreichen werden, die sie schon vor so und so viel Jahren gehabt haben? Die Hoffnung ist begründet durch die Thatsache, daß in den Jahren von 1869 bis 1871 diese Eingangsabgaben um 5 Millionen gestiegen sind. Jetzt, meine Herren, wie steht es denn mit unserem Anschlage für das Budget von 1873? 1871 ist das letzte Jahr, von dem uns bestimmte Erträge vorliegen. Rechnet man in diesem Jahre — wo wir Elsaß-Lothringen noch nicht speziell veran-

schlagt hatten — rechnen wir die Einnahme vom Jahre 1871, die Bruttoeinnahme von den Eingangsabgaben, rechnen wir dazu die zwei Millionen, die jetzt für Elsaß-Lothringen veranschlagt werden, so haben wir eine Effektiveinnahme von 33,800,000 Thalern — die kleinen Zahlen lasse ich weg — also ich sage von 33,800,000 Thalern. Wie hoch ist nun diese Eingangsabgabe im Budget von 1873 veranschlagt? Zu 30,764,000 Thaler, also geradezu um drei Millionen geringer, als wir im Jahre 1871 effektiv eingenommen hatten. Sollte man nun nicht hoffen dürfen, daß wir im Jahre 1873 mindestens die Einnahme hätten von 1871? Das darf man gewiß, ja, man darf ebenso begründet hoffen, daß die Einnahme für 1873 noch in dem Verhältnisse der bisherigen Steigerung sich vermehren wird, und dafür, meine Herren, erhalten wir ganz entschiedene Anhaltepunkte in denjenigen Mittheilungen, die uns über die Erträgnisse der Eingangsabgaben in den ersten drei Monaten von 1872 gemacht worden sind. Im Jahre 1872 ist in den Monaten Januar, Februar und März — drei Monate, die durch besonderen Import nicht ausgezeichnet sein können, weil sie ja in die Winterszeit mitfallen, in eine Zeit, wo meistens die Schifffahrt geschlossen und dann der Verkehr beschränkt ist — also in diesen drei Monaten haben wir von den Eingangsabgaben brutto eingenommen 9,594,000 Thaler. Multipliciren Sie diese Summe mit vier, so erhalten Sie als Bruttoeinnahme 38,400,000 Thaler nahezu. Ich will aber darauf nicht rechnen, ich will nur rechnen, daß 36 Millionen und etwas darüber Bruttoeinnahme sind, also ein paar Millionen aufgeben, weil man eine dreimonatliche Einnahme nicht unbedingt mit vier multipliciren kann, obgleich ich nachgewiesen zu haben glaube, daß es im hohen Grade wahrscheinlich ist, daß wir dieselbe Einnahme haben werden. Nun, meine Herren, ist in unserem Budget eine Bruttoeinnahme von 30,700,000 Thalern veranschlagt; wir können erwarten, daß wir über 36,000,000 im Jahre 1873 haben gegen unsern jetzigen Voranschlag, und deshalb ist es wahrscheinlich und anzunehmen, daß wir im Jahre 1873 vollständig den Ueberschuß an Eingangsabgaben haben, den wir an den Einnahmen des Reiches durch die Herabsetzung der Salzsteuer auf die Hälfte vermindern. Ich glaube, unter diesen Umständen wird wohl schwerlich ein erheblicher Einwand gegen die Annahme des Gesetzentwurfes zu erheben sein. Ich halte mich auch dazu für berechtigt. Würde es sich um eine hochpolitische Frage handeln, so würde ich mich für meine Person, das gestehe ich zu, unbedingt den Ansichten des Herrn Reichskanzlers (und der Reichsregierung wahrscheinlich) fügen, ich würde mir sagen, daß wir ihm als Führer zu folgen und in der Hinsicht nicht Opposition zu machen haben. In den Steuerfragen, meine Herren, liegt die Sache anders, da ist die Volksvertretung erst recht berechtigt, ein Votum zu haben, und ich glaube, wie man sich beglückwünschen kann, daß wir im Jahre 1869 gegen die dringendsten Empfehlungen des Herrn Reichskanzlers nicht die 10 Millionen Steuern bewilligt haben, daß wir auch jetzt vollkommen Recht haben, ein selbstständiges Urtheil geltend zu machen und die Steuer auf Salz vom 1. Januar 1873 herabzusetzen. Unsere finanzielle Lage gestattet es, und so, meine Herren, bitte ich Sie sehr dringend, dem Gesetzentwurfe, wie er von uns vorgelegt ist, zuzustimmen.

(Bravo!)

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete Stumm hat das Wort.

Abgeordneter **Stumm**: Meine Herren! Ich gestehe Ihnen zunächst ganz offen, daß ich um eine Illusion ärmer geworden bin, als ich soeben die Rede des Herrn Abgeordneten Grumbrecht vernommen habe. Ich habe mir nämlich eingebildet, daß die unerbittliche Logik der Thatsachen auch die Herren Unterzeichner des von Hoverbeckschen Antrages dazu gebracht haben müßte, denselben in irgend einer Form zu modificiren, nachdem sie sich davon überzeugt haben würden, daß er in der Form, wie er hier vorgebracht ist, nach den Aeußerungen, welche vom Bundestische sowohl als anderswo gefallen sind, lediglich den Charakter eines Monologs haben könne, der der Bedeutung der Sache in keiner Weise entspricht. — Die Sache, meine Herren, liegt doch ganz einfach so: Sowohl der Herr Reichskanzler, als der Herr Präsident des Reichskanzler-Amtes haben unumwunden erklärt, daß sie im Interesse der finanziellen Selbstständigkeit und Machtstellung des Reiches nicht auf gesetzlich bestehende Einnahmen des Reiches verzichten können, und für mich ist es vollständig unfaßlich geblieben, wie überhaupt Jemand, der auf einem nationalen Standpunkte steht, in diesem Punkte anderer Ansicht sein kann. Ich habe deshalb auch die zahlreichen Unterschriften, welche der Herr Abgeordnete Grumbrecht für seinen Antrag in Anspruch genommen hat, nur in dem Sinne verstehen können, daß die Herren aus Höflichkeit für diejenigen Mitglieder, welche sie in der freien Kommission vertreten haben, ihre Unterschriften nicht verweigern wollten und ich hoffe von ganzem Herzen, daß die Abstimmung meine Hoffnung bestätigen wird. Von einigen Mitgliedern ist mir dieses sogar direkt schon mitgetheilt worden.

Die Herren Vertreter der Reichsregierung haben aber gleichzeitig erklärt, daß sie durchaus bereit seien, die Aufhebung der Salzsteuer in die allerernsteste Erwägung zu ziehen, wenn ihnen die nothwendigen Kompensationen geboten würden, um die in den Einnahmen entstehenden Ausfälle zu decken. Auf diesem Boden, meine Herren, steht unser Antrag, und ich begreife nicht, wie der Herr Abgeordnete von Benda ihn hat als einen Monolog bezeichnen können, während umgekehrt der Hoverbeckschen Antrag und in noch weit höherem Sinne der heute eingebrachte Antrag des Herrn Abgeordneten Sonnemann — ich meine den Antrag des Herrn von Hoverbeck in seinem ersten Theile — der absolute Monolog ist, in seinem zweiten Theile meines Erachtens aber noch viel schlimmer als ein Monolog ist, weil er für die Zukunft durch die Worte „insoweit die Finanzlage es gestattet" einer Aufhebung der Salzsteuer in dem von uns gewünschten Sinne, d. h. im Wege der Kompensation präjudicirt, wenn überhaupt die Worte „wenn es die Finanzlage gestattet" irgend welchen Sinn haben sollen. Meine Herren, es liegt ja auf der Hand, daß selbst, wenn die Hoverbeckschen Resolution noch eine Modifikation erleiden sollte, die Reichsregierung es unmöglich riskiren kann, wie seiner Zeit mit dem bereits erwähnten von der Heydtschen Steuerantrage, mit einer Fülle von Kompensationen hervorzutreten, bevor sie überhaupt weiß, daß Sie bereit sein werden, darauf einzugehen. Sie kann es nur dann, wenn ihr positiv, wenn auch nicht gerade im Detail gesagt wird, wenn ihr wenigstens principiell die Geneigtheit des Hauses zu erkennen gegeben ist, Opfer zu bringen, um die Salzsteuer los zu werden. Ich sollte nun denken, daß, wenn Sie in der That so entschiedene Gegner dieser abscheulichsten Steuer, wie man sie, glaube ich, genannt hat, sind, wenn Sie in der That den Haß dagegen im Herzen tragen, wie Sie behauptet haben, daß es Ihnen dann nicht schwer fallen kann, durch eine Mehrbelastung des Tabaks, des Objekts, welches heutzutage doch jeder vernünftige Mensch als ein Genußmittel ansieht, das verhältnißmäßig eine zu geringe Stelle in unserm Steuerwesen einnimmt, und durch eine theilweise Unifikation der Stempelsteuer, bei dem es ganz vorbehalten bleibt, ob überhaupt eine Erhöhung stattfinden soll, dies Opfer zu bringen.

Allerdings, meine Herren, wenn die Gründe allein maßgebend wären, welche die Herren von jener Seite in der Generaldebatte für die Verminderung der Salzsteuer ins Feld geführt haben, so würde ich es ganz erklärlich finden, daß Sie sich vornehmen, auf Ihre Principien sich zurückzuziehen und ruhig den Moment abzuwarten, wo vielleicht an der Spitze des Reiches eine Regierung steht, welche weniger bewußt ihre

nationalen Ziele verfolgt, und deshalb weniger großes Gewicht auf direkte Reichseinnahmen legt. Die Einen haben die Salzsteuer lediglich verdammt, weil sie eine indirekte Steuer sei, Andere haben den Komparativ gebraucht, indem sie sagten, daß es sogar eine direkte Steuer sei, Andere schließlich den Superlativ, indem sie behaupteten, es sei eine Kopfsteuer, die den armen Mann selbst absolut noch mehr belege als den reichen. Ja, meine Herren, mit solchen allgemeinen Argumenten kann man, wie der Herr Reichskanzler sehr richtig bemerkt hat, allerdings gegen jede bestehende Steuer vorgehen, ganz sicher aber mit weit mehr Recht gegen die Mahl- und Schlachtsteuer und die unterste Stufe der Klassensteuer, deren Aufhebung die Herren im preußischen Abgeordnetenhause zum großen Schaden der ärmeren Klassen verhindert haben.

Ich möchte mich bei dieser Gelegenheit nicht näher in eine allgemeine Diskussion über direkte und indirekte Steuern einlassen. Ich möchte die Gegner der indirekten Steuern nur daran erinnern, das fast jedes Mal, wenn sie in die Lage kommen, jenes Gefühl der staatlichen Verantwortlichkeit, das uns der Herr Reichskanzler in höherem Maße gewünscht hat, durch ihre Stellung wirksam zu empfinden, sie sich fast jedes Mal in die entschiedensten Anhänger der indirekten Steuern verwandeln. Ich weise auf die zahllosen Beispiele von Magistraten und Stadtverordneten, namentlich auch in unserer Haupt- und Residenzstadt Berlin hin, die wohl vor Aller Augen stehen werden. Diejenigen aber, welche die Salzsteuer eine Kopfsteuer genannt haben, haben nicht bedacht oder wahrscheinlich nicht gewußt, daß der Salzverbrauch pro Kopf in Deutschland nach den einzelnen Landestheilen sehr verschieden ist. In Baden wird vielleicht doppelt so viel Salz pro Kopf verbraucht, als in der preußischen Provinz Sachsen und in Brandenburg; er hat beispielsweise im Jahre 1862 in Baden betragen 23,5 Pfund und in der preußischen Provinz Brandenburg 12,7 Pfund. Die Herren haben sogar den Charakter als Kopfsteuer selbst widerlegt, indem sie sagten, der arme Mann gebrauche mehr Salz als der Reiche. Dieser Satz, den auch heute der Herr Abgeordnete Grumbrecht, wenn auch nicht in diesem verschärften Sinne gebraucht hat, ist übrigens vollständig falsch und ich lade die Herren ein, einfach einen beliebigen Gewürzkrämer über die Art seiner Kundschaft zu befragen; sie werden dann sofort widerlegt sein. Wenn der Herr Abgeordnete Grumbrecht gesagt hat, daß der Bettler ebensoviel Salz braucht, wie der Millionär, so muß er annehmen, daß der Bettler ebensoviel ist als der Millionär und das ist ein Irrthum, über den ich ihn kaum aufzuklären brauche.

(Heiterkeit.)

Der Herr Abgeordnete Löwe hat — darauf bezieht sich vielleicht der Einwurf, den ich von links höre; ich bedaure, daß ich den Herrn Abgeordeten selbst nicht auf seinem Platz sehe, ich glaube aber, er wird bei der dritten Lesung Gelegenheit haben, mir zu antworten — allerdings einen Beweis vom medicinischen Standpunkte aus für diese Theorie geführt, er beruhte aber einfach auf einem physiologischen Irrthum. Herr Löwe ist davon ausgegangen, der Arme genieße hauptsächlich Vegetabilien, der Reiche aber mehr animalische Nahrung, und da eben die Vegetabilien weniger Natron enthalten, als die animalische Nahrung, so brauche der Arme also mehr Salz als der Reiche. Dies wäre ganz richtig, wenn der Mensch genau das Quantum Salz zu sich nähme, welches er zu seiner Blutbildung ꝛc. gebraucht. Darin steckt aber der Irrthum. Der allergeringste Theil des Salzes, welcher konsumirt wird, wird zur Blutbildung verwandt, der größte Theil wird in irgend einer Form wieder ausgeschieden, das wesentliche Kriterium für den Salzgebrauch ist deshalb der Geschmack, die Schmackhaftigkeit des Nahrungsmittels, das man zu sich nimmt. Ich will Sie einfach erinnern an die Thatsache, daß fast keine animalische Nahrung genießbar ist ohne Salz, mit Ausnahme etwa der Milch, während sehr viele Vegetabilien ohne solches genossen werden, daß bei ihnen, wo ein Gewürz nothwendig ist, dasselbe häufig durch Zucker ersetzt wird, während bei Fleischspeisen überall Salz nothwendig ist. Dann möchte ich dem Herrn Abgeordneten Löwe erwidern, daß ein Hauptnahrungsmittel des ärmeren Mannes das Brod ist, daß aber bei der Broterwerbung für ihn die Salzsteuer gar nicht mitspielen kann, man müßte denn annehmen, daß die Bruchtheile eines Pfennigs, die bei der Verminderung der Salzsteuer auf die Kosten eines sechspfündigen Brotes fallen, von dem Bäcker in Anschlag gebracht werden würden; das ist unmöglich, weil es eben nur Bruchtheile eines Pfennigs sein würden.

Es ist ja zuzugeben, daß die ärmeren Klassen allerdings unverhältnißmäßig zu ihrem Einkommen durch die Salzsteuer belastet werden und daß dies ein wesentliches Moment für die Aufhebung der Salzsteuer bilden muß. Der charakteristische Unterschied der Salzsteuer gegenüber jeder anderen Steuer liegt aber auf einem ganz anderen Gebiete, er ist vollkommen unabhängig von der Höhe der Steuer, und ich finde es deshalb sehr begreiflich, daß die Freunde des von Hoverbeckschen Antrags diesen Unterschied nur sehr cavalièrement behandelt haben: es sind das die wirthschaftlichen Nachtheile, welche die Erhebung und die damit verbundene nothwendige Kontrole für die Entwickelung des Nationalwohlstandes mit sich führen. Hier ist der Herr Abgeordnete Löwe der Einzige gewesen, der diesen Umstand anerkannt und sogar ausdrücklich zugegeben hat, daß die wirthschaftlichen Nachtheile schwerer wögen, als die Nachtheile, welche die Besteuerung des Speisesalzes für die ärmere Klasse mit sich bringt, er ist aber zu der Inkonsequenz gelangt, trotzdem für den unwesentlichen Antrag einzutreten, während er die Beseitigung des wirklichen Uebelstandes hinausschieben will. Er hat diese Inkonsequenz damit erklärt, daß er Anträge revolutionärer Tendenz verabscheue, daß er eben unseren Antrag für revolutionär halte, während er selbst auf dem Boden der Reformpolitik stehe. Nun, meine Herren, ich bestreite zunächst entschieden den Grundsatz, daß wirkliche Schäden im Staatsleben nur durch Revolutionen zu beseitigen sind; und daß Reformen nur das Unwesentliche treffen, das ist eine Anschauung, gegen die ich entschieden Protest erheben muß. Dann hoffe ich aber, daß, wenn die Herren, welche so außerordentlich empfindliche Nerven gegen die Revolution gezeigt haben, die Freundlichkeit haben wollen, sich die Unterschriften näher anzusehen, welche sich unter unserem Antrage befinden, sie vielleicht glauben werden, daß wir doch keine so schlimme Revolutionäre sind, wie der Herr Abgeordnete uns geschildert hat.

Da ich nun den lebhaften Wunsch hege, soweit als möglich die Freunde der Verminderung der Salzsteuer in Freunde der Aufhebung der Salzsteuer zu verwandeln, so gestatten Sie mir mit einigen Worten auf die wirthschaftlichen Nachtheile einzugehen, welche die Salzsteuer mit sich bringt. Von dem Einflusse der Salzsteuer auf die Landwirthschaft ist bereits die Rede gewesen, auch von dem Nachtheile, welche die Denaturirung als nothwendige Verschlechterung des Salzes mit sich bringt. Es ist hierbei anzuerkennen, daß die Steuerbehörden mit allen angänglichen Mitteln dahin gestrebt haben, ein Mittel zu finden, um das Speisesalz so zu denaturiren, daß es als solches nicht mehr zu verwenden ist, wohl aber noch für Ernährungszwecke der Thiere keine Nachtheile bietet; ganz natürlich konnten aber die Steuerbehörden nicht, und sie werden das auch niemals können, zu vollständig befriedigenden Resultaten kommen, weil der Thiermagen sich eben nicht so absolut von dem Menschenmagen unterscheidet, daß man sagen könnte, es giebt eine Grenze, wo ein Gegenstand für den Menschen nicht mehr genießbar wird, für jedes Thier aber noch genießbar bleibt. Das ist unmöglich, und man wird nie dahin gelangen. In früheren Zeiten war man mit der Denaturirung sehr large gewesen, so daß sie

für das Thier und für landwirthschaftliche Zwecke keine wesentliche Nachtheile bringen konnte. Die Folge davon waren kolossale Steuerumgehungen, indem das denaturirte Salz entweder direkt oder nach Ausschlemmung desselben als Speisesalz verbraucht wurde. Jetzt ist man darin nothgedrungen schärfer vorgegangen, indem man 3/8 Procent Eisenoxyd und 1/4 Procent Wermuth zusetzt. Das Salz wird dadurch röthlich an Farbe und bitter an Geschmack, und wenn auch das preußische Landes-Oekonomiekollegium, wie ich höre, erklärt haben soll, daß das auf solche Weise denaturirte Salz nicht mehr schädlich für den Viehsalzverbrauch sei, so scheint mir das Vieh selbst anderer Ansicht zu sein;

(Heiterkeit)

wenigstens wird nicht bestritten werden können, daß selbst in Norddeutschland fast alle kleineren Viehbesitzer eine ganz entschiedene Abneigung gegen dieses denaturirte Salz haben und dasselbe fast nie auf größeren Gütern Verwendung findet, daß es aber in Deutschland ganze Landestheile giebt, z. B. die bayerische Pfalz, wo absolut kein denaturirtes Salz gebraucht wird, wo die Leute also zum großen Schaden für das Vieh entweder so wenig Salz als möglich oder das mit 2 Thalern versteuerte Salz zu diesem Zwecke verwenden. Am auffallendsten treten diese Nachtheile bei den sogenannten Lecksteinen hervor. Während unsere preußischen Steinsalz-Bergwerke diese Lecksteine in vorzüglicher Weise natürlich zu Tage fördern, sind wir durch die Salzsteuer gezwungen, diese Lecksteine zu zertrümmern und mit schädlichen Substanzen zu versetzen, um dann durch Anfeuchtung es mühsam dahin zu bringen, daß man sie in eine Form zusammenknetet, die, wenn das Thier sie halb abgeleckt hat, wieder auseinander bröckelt.

Aber nicht bloß eine Verschlechterung des Salzes und der Lecksteine wird auf diese Weise für die Landwirthschaft bewerkstelligt, sondern es tritt auch eine erhebliche Vertheuerung des Salzes durch die Denaturirung ein, und die Herren haben sehr Unrecht, welche glauben, daß diese Vertheuerung nicht der Rede werth sei; meine Herren, allerdings spielt die Vertheuerung gegenüber den 2 Thalern Steuer keine große Rolle, wohl aber würde sie eine große Rolle spielen, wenn von einer Verkehrsfreiheit des Salzes die Rede wäre. Das Viehsalz kostet heute 8 Silbergroschen pro Centner in Schönebeck, die Kosten für die Denaturalisation betragen 1½ bis 2 Silbergroschen, außerdem 1 Silbergroschen Kontrolgebühren, für die gesetzlich sogar 2 Silbergroschen gestattet sind, das macht im Ganzen 3 Silbergroschen, und es würde also bei Aufhebung der Salzsteuer statt 8 Silbergroschen, der Centner Viehsalz 5 Silbergroschen kosten. Das Viehsalz wird also durch die Denaturirung um 60 Procent vertheuert, gewiß kein unerheblicher Gegenstand. Bei den Lecksteinen erhöhen sich die Preise von 5 Sgr. pro Centner sogar auf 12 Sgr. durch das damit verbundene Verfahren, also um mehr als 200 Procent. Ich glaube, daß man solchen Zahlen gegenüber doch nicht behaupten kann, daß das Denaturirungsverfahren das Salz nicht vertheuert. Thatsächlich werden in ganz Deutschland in Summa 36,000 Centner, also eine wahre Bagatelle, an Lecksteinen verbraucht, und der gesammte Verbrauch an Viehsalz beträgt 1,600,000 Centner, eine Ziffer, welche die englischen Verhältnisse kaum zu einem Viertel erreicht, obgleich ich eine genaue Zahl über den englischen Viehsalz-Konsum nicht angeben kann, weil darüber seit Aufhebung der Salzsteuer in England eine besondere Statistik nicht mehr geführt wird.

Ganz ähnlich liegen die Verhältnisse für das Gewerbesalz. Auch hier wurden früher in Folge einer weniger gründlichen Denaturirung in großartigem Maßstabe Unterschleife getrieben, nicht durch die Konsumenten selbst, sondern dadurch, daß im Handel das denaturirte Salz, das hauptsächlich durch Glaubersalz verschlechtert war, zu einem Drittel gemischt wurde mit zwei Drittel gutem Speisesalz und damit am Centner Mischung 20 Sgr. an Steuer erspart wurde. Die Steuerbehörden sind auch hier übergegangen zu strengeren Maßregeln, indem das Gewerbesalz für den Handel jetzt mit einem halbem Procent Thran und einem Prozent Braunstein, oder mit einem Procent Thran und einem Viertel Procent Ultramarin denaturirt wird. Die großen Fabriken, für welche dieses Denaturalisationsverfahren etwa nicht geeignet erscheint, wissen sich freilich anders zu helfen. Die Behörden sind gern bereit, auch auf andere Weise die Denaturirung so vorzunehmen, daß sie der betreffenden Industrie nicht schadet. Alle kleineren Fabriken aber, wie Töpfereien, Steingutfabriken, Seifensiedereien, Gerbereien und wie sie alle heißen mögen, können davon nur in den seltensten Fällen Gebrauch machen, wenn sie größere Posten nur in Waggonlieferungen erhalten; sonst müssen sie sich an den Händler wenden. Der einzelne Händler ist aber nicht in der Lage, für jeden Einzelnen ein für ihn geeignetes denaturirtes Salz zu führen. Thatsächlich also stellt sich die Sache so, daß eine große Anzahl von Gewerbszweigen versteuertes Salz verwenden muß, oder aber es auf andere kostspielige Weise zu ersetzen sucht.

Ein weiterer Faktor des Nationalwohlstandes, der wesentlich durch die Kontrolmaßregeln der Salzsteuer zurückgedrängt wird, ist der Export und in Verbindung damit der Bergbau.

Meine Herren, unsere großen Steinsalz-Bergwerke, welche durch Benutzung der billigsten Fracht auf der Elbe und der Eisenbahn sehr wohl in der Lage sein würden, in größerem Maße zu exportiren, sind zum Theil blos dadurch daran verhindert, daß die Kontrolvorschriften es nicht gestatten, das Salz anders zu verschicken als in plombirten Säcken, oder in spezieller Begleitung eines Steuerbeamten, anstatt es einfach in offenen Elbkähnen zu verfrachten und von Staßfurt nach England auf die billigste Weise weiter zu schaffen. Ganz ähnlich liegen die Nachtheile beim Eisenbahntransport. Rechnen Sie hierzu die große Belästigung des Bergbaues dadurch, daß jedes Bergwerk mit seinem Areal unter Steuerverschluß steht, daß bei jedem Bergwerk ein Steueramt sich befinden muß, daß ferner die Steuer nicht etwa von dem Bergwerk direkt bezahlt wird, sondern von dem Empfänger an dem Empfangsorte, daß damit ein sehr komplicirtes Verfahren mit Kautionsbestellung verbunden ist, so daß der Kleinhändler gar nicht in der Lage ist, sein Salz direkt zu beziehen; rechnen Sie hinzu, daß Vorräthe an Salz von den einzelnen Händlern kaum gehalten werden können, weil das einmal havarirte Salz den Zoll nicht zurückvergütet erhält, daß also ein Salz, was 2 Thlr. Steuer bezahlt hat, gar nicht mehr zur Denaturirung angenommen wird, wenn es verdorben ist, also für den Mann verloren ist; rechnen Sie das zusammen, so werden Sie sich ein Bild machen können von dem riesigen Aufschwunge, den die Gewerbe, die Landwirthschaft, der Bergbau, der Handel, sowohl Binnen- wie Seehandel, ja der ganze Nationalwohlstand aus der Aufhebung der Salzsteuer ziehen müßten. Das glänzendste Beispiel in dieser Beziehung bietet uns England: während hier eine successive Ermäßigung der Salzsteuer von 10 Shilling pr. Bushel = 6⅔ Thlr. pr. Centner auf 1⅓ Thlr. so gut wie gar keine Vermehrung weder in dem Konsum, noch in der Produktion hervorgerufen hat, steigerte die völlige Aufhebung der Salzsteuer im Jahre 1825 sofort den Salzverbrauch von 8 Pfd. pro Kopf in den ersten Decennien auf das Dreifache, bis zum Jahre 1862 sogar auf das Sechsfache, auf 52½ Pfd. Damit in Verbindung steht ein Export, wie er von uns kaum gedacht werden kann. Im Jahre 1862 betrug die Gesammtförderung an Salz in England — der unseren von 6 Millionen Centner gegenüber — 31 Millionen Centner; es kommen davon 14 Millionen auf den Verbrauch, 12 Millionen, also das Doppelte unserer Gesammtproduktion, allein auf den Export, und 5 Millionen auf die Industrie. Meine Herren, es ist für mich ganz unzweifelhaft, daß wir als das salzreichste Land der Welt mit der Zeit durch Aufhebung der Salzsteuer zu ganz

ähnlichen Verhältnissen gelangen werden, und ich brauche Ihnen nicht auszuführen, welche Vortheile der Nationalwohlstand davon haben müßte.

Alle diese Momente berührt der Antrag von Hoverbeck in seinem wesentlichsten, ersten Theile in keiner Weise, im Gegentheil, er benimmt sogar der Salzsteuer die für mich allein vorhandene gute Seite, daß sie nämlich gegenüber der kolossalen Belästigung für den Verkehr wenigstens etwas Erkleckliches einbringe. Allerdings hat uns der Herr Abgeordnete Richter erzählt, indem er uns eine Aeußerung des verstorbenen Ministers Hansemann vorführte, daß die Verminderung der Salzsteuer im Jahre 1842 eine Vermehrung des Konsums zur Folge gehabt hat. Diese Aeußerung beruht aber auf einem Irrthum, für den der verstorbene Hansemann zwar nicht verantwortlich ist, für den aber der Herr Abgeordnete Richter wohl verantwortlich gemacht werden kann. Der Salzverbrauch in Preußen betrug nämlich im Durchschnitt von 1839 bis 1842 15 Pfund; hierauf wurde die Salzsteuer aufgehoben, und der Verbrauch erhöhte sich in dem nächsten Triennium von 1843 bis 1846 auf 16,2 Pfund, sank darauf aber successive wieder und ging im folgenden Triennium 1847 bis 1850 auf 15,1 Pfund, in den Jahren 1859 bis 1862 sogar auf 15,3 Pfund herab. Herrn Hansemann, der die vom Abgeordneten Richter angezogene Aeußerung zur Zeit des vereinigten Landtages machte, lag natürlich nur die Zahl 16,2 Pfund vor und man war wohl berechtigt anzunehmen, daß, wenn sonst nach Ermäßigung der Steuer der Salzconsum um 8 Procent zunimmt, daraus ein Schluß gezogen werden kann, wie ihn der Herr Abgeordnete Richter vorgebracht hat. Der Herr Abgeordnete Richter war aber meiner Ansicht nach wohl in der Lage, dies zu rektificiren; ihm standen die späteren Zahlen zu Gebote und er mußte wissen,

(sehr richtig! rechts)

daß im Jahre 1862 der Salzconsum wieder auf 15,3 Pfund, also auf den 20 Jahre vorher bestandenen Satz zurückgegangen war,

(Hört! hört!)

daß die Zunahme in 20 Jahren somit kein drittel Pfund pro Kopf betragen hatte. Ich bemerke, daß in den genannten Zahlen das Viehsalz nicht mit einbegriffen ist, sondern nur das versteuerte Speisesalz.

Herr von Hoverbeck hat also lediglich die Konsumenten von Speisesalz im Auge, nützt aber auch diesen nur in der unwesentlichsten Weise. Denn während wir hier durch Aufhebung der Salzzölle den Salzpreis im Kleinhandel auf 6 Pfennige pro Pfund, also auf die Hälfte herabdrücken möchten, bin auch ich der Ansicht, daß die Verminderung derselben um 1 Thaler jedenfalls nur zum Theil den Konsumenten, namentlich den ärmeren, zu Gute kommen würde und ich schließe mich in dieser Beziehung wesentlich dem an, was mein Freund von Kardorff gesagt hat. Die Herren haben sich die Widerlegung außerordentlich leicht gemacht, sie haben eigentlich nur mit ganz allgemeinen Redensarten oder geradezu — entschuldigen Sie diesen Ausdruck — mit falschen Rechnungen den Beweis geführt. Am kühnsten hat der Herr Abgeordnete Grumbrecht mit seiner Beweisführung gegipfelt. Der Herr Abgeordnete Grumbrecht hat hier allen Ernstes behauptet, daß durch die Verminderung des Salzzolls um einen Thaler pro Centner der Preis des Salzes pro Pfund nicht blos um 3,6, sondern um volle 6 Pfennige herabgedrückt werden würde. Meine Herren, sehen Sie sich gefälligst folgende Rechnung an. Das Speisesalz kostet loko Schönebeck 13 Silbergroschen 6 Pfennige, Emballage 5 Silbergroschen 3 Pfennige, Steuer 1 Thaler, macht in Summa 1 Thaler 18 Silbergroschen 9 Pfennige, oder ich kann wohl sagen fast genau 6 Pfennige pro Pfund. Der Herr Abgeordnete Grumbrecht traut also den Salzhändlern, sowohl den Groß- wie den Kleinhändlern, die gemeinschaftliche ungewöhnliche Liebenswürdigkeit zu, die ganze Fracht auf Salz, das Risiko und den Geschäftsgewinn, ja die Verzinsung des Betriebskapitals, worauf er einen so großen Werth legt, ganz umsonst zu tragen und sie den Konsumenten als Geschenk zu Füßen zu legen, indem sie loko Berlin das Salz im Kleinhandel genau für dieselben 6 Pfennige verkaufen sollen, die es dem Großhändler loko Schönebeck kostet. Herr Abgeordneter Grumbrecht behandelt dann in demselben Athemzuge diese höchst liebenswürdigen Herren wie wahre Wüthriche, indem er uns erzählt, daß in Hannover die Erhöhung der Salzzölle von 12½ Silbergroschen auf 2 Thaler das Salz im Kleinhandel nicht blos um diesen Betrag, sondern sogar um die Hälfte mehr vertheuert hat, und zwar in Folge des vermehrten Betriebskapitals der Händler. Ist das wahr, so hat also der Händler 50 Prozent des Bruttowerthes der Waare zur Verzinsung seines Betriebskapitals genommen. Meine Herren, vergegenwärtigen Sie sich, daß ein solcher Mann kaum für 14 Tage Vorrath an Salz hat, aus den vorhin angedeuteten Gründen, daß er also 25 mal im Jahre sein Betriebskapital auf Salz umschlägt, so kommen Sie auf eine Verzinsung des Betriebskapitals von über 1000 Prozent pro anno, wenn Sie diesem Beispiele folgen. Der Herr Abgeordnete Grumbrecht hätte aber auch sonst besser gethan, dieses Beispiel nicht anzuführen, denn abgesehen von dem, was ich eben bemerkte, beweist es für mich nur einfach, daß jede Veränderung des Preises im Großen von dem Zwischenhandel ausgenutzt wird, so daß jede Preisdifferenz theilweise in die Hände des Zwischenhändlers fließt.

Der Herr Abgeordnete Grumbrecht hat ferner gesagt, daß bei der Verwandlung des Monopols in eine Salzsteuer das Salz im Allgemeinen nicht billiger geworden sei; er hat damit wahrscheinlich die eigenthümliche Erscheinung in seinem Sinne erklären wollen, die sich im Kleinhandel gezeigt hat. Im Allgemeinen lassen sich die Monopolpreise mit den heutigen Salzpreisen gar nicht so absolut vergleichen, wie es der Abgeordnete Grumbrecht gethan hat, weil zur Zeit des Monopols das Salz loco Verkaufsort berechnet wurde, jetzt handelt es sich hingegen um den Preis loko Saline. Direkt lassen sich diese beiden Faktoren gar nicht vergleichen, man muß vielmehr konkrete Beispiele heranziehen, um die Einwirkung der Aufhebung des Monopols auf den Handel sich zu vergegenwärtigen. Ich nehme als Beispiel Berlin. In Berlin wurde zur Zeit des Monopols die Tonne Salz, welche 378 Pfund wog, verkauft zu 12 Thaler im Großhandel, das macht pro Centner 3 Thlr. 5 Silbergroschen 3 Pfennige; jetzt stellt sich im Großhandel für Berlin der Preis des Einkaufs in Schönebeck auf 13 Silbergroschen 6 Pfennige, Emballage 5 Silbergroschen 3 Pfennige, Fracht 2 Silbergroschen 9 Pfennige, Rollgeld 1 Silbergroschen, Steuer 2 Thaler, macht in Summa 2 Thaler 22 Silbergroschen 6 Pfennige; die Differenz also, um die der Großhandel in Berlin jetzt niedriger kauft, als zur Zeit des Monopols, beträgt 12 Silbergroschen 9 Pfennige, also fast die Hälfte von dem, was Sie als Steuerermäßigung vorschlagen, und die Herren haben selbst zugegeben, was sie auch nicht hätten bestreiten können, daß jetzt genau wie damals in Berlin das Pfund Salz 1 Silbergroschen kostet. Meine Herren, ich sollte meinen, daß solche einfachen Beispiele mehr wögen, als die schön vorgetragenen und vielleicht gut gemeinten allgemeinen Aeußerungen, welche die Herren in der Vorberathung und auch heut wieder vorgebracht haben. Sachverständige haben berechnet, daß die Summe, welche der Zwischenhandel durch die Aufhebnng des Monopols gewonnen hat, sich auf 1 bis 1½ Millionen Thaler beläuft, und das stimmt mit der Rechnung, welche ich gemacht habe, ziemlich überein. Auch hier hat der Herr Abgeordnete Richter einen Gegenbeweis zu liefern versucht, indem er wieder aus dem Born des vereinigten Landtages sein Beispiel geschöpft hat. Aber abgesehen davon, daß es mich erstaunt hat, wie ein so gewiegter Finanzmann auf eine so weit hinter uns liegende Zeit

zurückgreifen konnte, während ihm die Umwandlung des Monopols vor einigen Jahren viel näher lag, abgesehen ferner davon, daß mir die Verhandlungen des Landtages nicht vorliegen, und ich nicht wissen kann, in welcher Verbindung das angezogene Votum abgegeben wurden, so will ich selbst theoretisch zugeben, daß das Beispiel ein richtiges wäre. Was beweist es aber? Es beweist einfach — und ich mache den Herrn Abgeordneten Richter hierauf speziell aufmerksam, vielleicht wird er daraus eine Lehre nehmen in Beziehung auf die Frage des Tabaksmonopols — daß bei dem Monopol allerdings jede Preisherabsetzung sofort den Konsumenten zu Gute kommt, während dies bei dem freien Verkehr eben nicht der Fall ist. Ich hoffe, wie gesagt, daß die Herren daraus in Beziehung auf das Tabaksmonopol sich eine kleine Lehre ziehen werden. Ein besonderer Grund aber, meine Herren, der heutzutage noch hinzutritt, um eine vollständige Zugutemachung der Verminderung der Salzsteuer für die Konsumenten zu hindern, ist die schon seit einigen Jahren bestehende Tendenz der Salinen, ihre Preise zu erhöhen. Es ist ja kein Geheimniß, daß während des Krieges auch die deutschen Privatsalinen eine Verständigung darüber anstrebten, daß ein gemeinschaftlicher Verkauf eingerichtet würde. Dieses gemeinschaftliche Verkaufssystem, in Folge dessen die Preise natürlich erhöht werden sollten, diese Maßregel ist wesentlich gescheitert an dem Widerstande des preußischen Handelsministeriums, welches als Vertreter der bedeutendsten deutschen Salinen aus wirthschaftlichen Gründen solchen Maßnahmen nicht zustimmen konnte und wollte. Es ist aber unzweifelhaft, daß, wenn heute durch Annahme der Hoverbeckschen Anträge eine Verminderung der Verkaufspreise für Salz einträte, die Salinen sofort die günstige Gelegenheit ergreifen und durchführen würden, ihrerseits den Preis für Speisesalz, welcher jetzt etwa 13½ Silbergroschen beträgt, zu erhöhen, wahrscheinlich auf 20 Silbergroschen zu bringen; die Salinen würden also von dem Thaler Steuerverminderung ihrerseits 6 bis 7 Silbergroschen absorbiren, die dem kleinen Konsumenten nicht zu Gute kämen. Dasselbe würde freilich stattfinden, wenn die Salzsteuer vollkommen aufgehoben werden würde. Ich habe aber da, indem ich nur 6 Pfennig als Ermäßigung für den kleinen Konsumenten in Anschlag brachte, eine Latitüde gelassen von ½ Pfennige pro Pfund, die von den Salinen und den Zwischenhändlern absorbirt werden kann, ohne daß meine Rechnung deshalb unrichtig würde. Jedenfalls wird mir jetzt nicht mehr bestritten werden können, daß das Maximum dessen, was der Konsument durch Herabsetzung der Salzsteuer um einen Thaler pro Centner gewinnt, 3 Pfennige pro Pfund betrüge; ich gebe zwar nicht zu, daß es 3 Pfennige sind, ich bin in dieser Beziehung vielmehr der Ansicht des Herrn Abgeordneten von Kardorff, und wenn seine Behauptung auch nicht ganz wörtlich zu nehmen ist, daß die kleinen Konsumenten ihren Bedarf lothweise einkaufen, so ist es doch vollkommen richtig, daß sie ihn in sehr kleinen Quantitäten, an vielen Orten sogar vorzugsweise zu ½ und ¼ Pfund, also für 1 Dreier in Sachsen kaufen. Glauben Sie denn im Ernste, meine Herren, daß für den Dreier, für welchen der arme Mann jetzt sein Viertelpfund Salz kauft, er künftig, nachdem Sie einen Thaler Steuer abziehen, genau 166⅔ Gramm bekommen wird? Nehme ich aber auch an, daß wirklich drei Pfennige für den kleinen Konsumenten durch die Verminderung abfallen, so ist doch die Rechnung des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck, die der Herr Abgeordnete Grumbrecht heute wiederholt hat, keine richtige. Wenn allerdings ein Verbrauch von 16 Pfund pro Kopf im Durchschnitt anzunehmen ist, und wenn man den Unterschied zwischen reich und arm dabei ganz weglassen will, so daß ein Durchschnittsverbrauch von 16 Pfund auf den Kopf des Armen kommt, so braucht er sie doch nicht direkt in seiner Haushaltung: der Bäcker, der Fleischer, die Speiseanstalt u. s. w., das sind Alles Leute, die einen großen Theil des Salzverbrauchs wegnehmen, und ich glaube nicht, zu weit zu greifen, wenn ich behaupte, daß mindestens die Hälfte des Salzes den Konsumenten nur indirekt zum Genuße geboten wird. Es werden also nur für acht Pfund Salz pro Kopf wirklich die Steuer von Konsumenten bezahlt, das macht zu drei Pfennigen, also zwei Silbergroschen pro Kopf und Jahr oder für Familien von vier ein halben Kopf neun Silbergroschen. Das ist die Berechnung, die ich anstelle, und ich glaube nicht, Gefahr zu laufen, darin widerlegt zu werden. Diese zwei Silbergroschen pro Kopf sind also die Entschädigung, welche Sie dem armen Manne zu bieten wagen für die Schlacht- und Mahlsteuer, für die unterste Klassensteuerstufe, für die neuen Steuern, die ihn in Süddeutschland aus der Vermehrung der Matrikularbeiträge blühen, oder für die Erleichterung, die er in vielen Staaten auf anderem Gebiete erfahren wird, wenn die Verminderung der Matrikularbeiträge erreicht werden kann. Ich sage Ihnen geradezu, meine Herren, Sie bieten damit dem Volke statt des Brodes einer wirksamen Steuererleichterung, auf welche es bei unserer heutigen Finanzlage ein wohlerworbenes Recht hat, den Stein Ihrer wirthschaftlichen Irrthümer, ja Ihrer politischen Parteitendenzen. Glauben Sie nicht, meine Herren, daß die falsche Stellung, in welche Sie der erste Theil Ihres Antrages versetzt hat, gebessert wird durch die angehängte Resolution. Ich behaupte im Gegentheil, daß Ihr erster Antrag, wenn er zur Ausführung käme, Ihre Resolution geradezu illusorisch machen müßte. Denn wenn wirklich ein so geringer Theil der Steuerermäßigung von einem Thaler in die Hände der Kleinkonsumenten fließt, wie ich es glaube, so wird daraus später der falsche Schluß gezogen und die Sache so umgedreht werden: da die Ermäßigung der Steuer von einem Thaler nichts genützt hat, würde auch die Aufhebung der zwei Thaler nichts nützen. Es würde dies der gänzlichen Aufhebung der Salzsteuer präjudiciren, und wenn allerdings solche Schlüsse nur von solchen gezogen würden, die oberflächlich denken, so befinden sich solche Leute leider nicht immer in der Minderheit.

Was nun die Kompensationsobjekte anlangt, die wir Ihnen vorgeschlagen haben, so mochte ich heute bei dieser Gelegenheit nicht in eine nähere Erörterung darüber eintreten, theils um nicht zu ermüden, theils weil ich vielleicht Vorschläge darüber am liebsten den sachkundigen Händen des Bundesrathes überlassen möchte. Ich möchte nur aussprechen, daß ich meinem verehrten Freunde von Kardorff darin vollständig beipflichte, daß das Tabaksmonopol die beste Lösung auf diesem Gebiete wäre, und zwar um so mehr, als dadurch mit einem Schlage die Matrikularbeiträge wegfallen würden, während ich ohne das Tabaksmonopol kein Mittel sehe, wie man gründlich mit diesem Nachtheil fertig werden könnte. Ich fürchte aber, daß bei der Zusammensetzung des heutigen Reichstags und vielleicht auch bei der im Bundesrath vorherrschenden Stimmung, wo ein dahin gehender Antrag Württembergs, wie bekannt, auf wenig Bereitwilligkeit gestoßen ist, das Tabaksmonopol jetzt noch nicht als durchführbar erscheinen wird. Die Aufhebung der Salzsteuer erscheint mir aber so außerordentlich wichtig, daß ich über die Uebelstände eines Banderollesystems, ja selbst die Fabrikatsteuer mit der Erhöhung der Bodensteuer nöthigenfalls hinwegsehen würde. Ich für mich stehe solchen Detailfragen in keiner Weise präjudicirlich gegenüber und glaube, daß von den Unterzeichnern unsers Antrags dasselbe gilt. Wir sprechen aus, daß der Tabak uns als ein Objekt erscheint, dessen Besteuerung einen so hohen Ertrag zu liefern vermag, daß der Ausfall der Salzsteuer damit gedeckt werden kann, wir überlassen aber das weitere Vorgehen zunächst dem Bundesrathe.

Hinsichtlich des Stempels hätte die Fassung unseres Antrags das Hohe Haus vor dem Mißverständnisse schützen können, das der Herr Abgeordnete Richter vorgebracht hat, indem er erklärte, daß manche Stempelarten gar nicht zu einer gemeinschaftlichen Reichssache gemacht werden könnten. Es steht ausdrücklich in unserem Antrage, daß nur diejenigen Stempel,

die auf gemeinschaftlicher Gesetzgebung beruhen, oder sich ihrer Natur nach dazu eignen, in Betracht gezogen werden sollen. Ich unterlasse es, näher darauf einzugehen, welche Arten von Stempeln ich in specie darunter verstehe. Mich hat die Diskussion, welche bei Gelegenheit der Petition des landwirthschaftlichen Kongresses hier stattgefunden hat, thatsächlich in dieser Hinsicht völlig beruhigt, indem ja von allen Seiten zugegeben wurde, daß es eine ganze Anzahl von Stempelgefällen gebe, welche sich sehr wohl zu einer Unifikation für das Reich eignen. Doch das ist gegenwärtig eine Nebensache; die Hauptsache ist: fort mit der Salzsteuer!

Ich richte schließlich an Sie die dringendste Bitte, lehnen Sie den Antrag Hoverbeck ab, der die gewichtigsten wirthschaftlichen und politischen Nachtheile, ja vielleicht den Keim eines Konfliktes

(Sensation links)

in sich trägt, der die Erleichterung des Volkes auf anderen Gebieten verhindert, ohne ihm in irgend einer Weise etwas Erkleckliches dafür zu bieten, und eröffnen Sie durch die Annahme unseres Antrages dem Reiche eine neue Aera der nützlichsten Finanzreformen.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete Sonnemann hat das Wort.

Abgeordneter **Sonnemann**: Meine Herren! Ich will zum Voraus erklären, daß der Antrag, den ich und mein Kollege Gravenhorst gestellt haben, nicht im Entferntesten die Absicht haben soll, irgend einen der anderen Anträge zu übertrumpfen oder überhaupt besonders als radikaler Antrag zu erscheinen. Ich betrachte die Salzsteuer kaum mehr als eine Parteifrage und glaube, daß wir heute nicht mehr über die von Niemandem bezweifelte Verwerflichkeit der Salzsteuer zu sprechen haben, sondern darüber, *wie wir die Salzsteuer am schnellsten und einfachsten beseitigen*. Die lange Abhandlung, welche der Herr Vorredner soeben gehalten hat, hat auf mich den Eindruck gemacht, als ob Jemand in die ausgetretenen Räume noch Wasser trage. Ich glaube, meine Herren, daß der Antrag auf vollständige Beseitigung der Salzsteuer *die einfache Konsequenz der Verhandlung in erster Lesung sein muß*. Nach den Erklärungen, die uns von Seiten des Bundesrathes abgegeben worden sind, scheint es mir, daß man nicht gut bei dem Antrage auf halbe Abschaffung stehen bleiben kann.

(Sehr richtig!)

Ich ehre die Motive, welche für den Antrag von Hoverbeck und Genossen vorgebracht worden sind und kann nicht verhehlen, daß die ausgezeichnete Motivirung des ersten Herrn Antragstellers bei der ersten Lesung auch auf mich einen bestechenden Eindruck gemacht hat. Allein jetzt, nachdem der Bundesrath mit aller Bestimmtheit erklärt hat, wir gehen auf eine halbe Abschaffung nicht ein, jetzt hat der Antrag keine rechte Basis mehr, jetzt kann es sich nur darum handeln, ob die *ganze* Salzsteuer abgeschafft wird. Wenn die Herren Antragsteller nicht selbst darauf gekommen sind, ihren Antrag umzuändern, so erkläre ich es nur damit, daß der Antrag auf einem Kompromiß von vier verschiedenen Fraktionen beruht und keiner derselben davon zurücktreten wollte. Der Antrag beruht aber nicht nur auf einem Kompromiß unter den verschiedenen Parteien, er stellt sich auch als ein Kompromiß dar, welches man den verbündeten Regierungen entgegentragen wollte. Meine Herren, in volkswirthschaftlicher und finanzieller Beziehung kann man ja über die Sache sehr verschiedener Ansicht sein. Mich würden zunächst politische Gründe abgehalten haben, diesen Antrag zu unterzeichnen, weil ich glaube, daß wir bei der Stellung, welche der Reichstag dem Bundesrathe gegenüber einnimmt, mit der Entgegenbringung von solchen Kompromissen sehr vorsichtig sein müssen. Nach den Erfahrungen, welche der Reichstag gemacht hat, daß seine wichtigsten Beschlüsse nicht nur nicht ausgeführt, sondern daß sie kaum mit sehr kurzen Erklärungen abgefertigt worden sind, scheint mir diese Vorsicht dringend geboten. Einer Regierung, welche nicht durch ein verantwortliches Ministerium vertreten ist, derartige Kompromisse entgegen zu bringen, scheint mir ein politischer Fehler zu sein. Man kann sie annehmen, wenn sie von den Regierungen geboten werden, aber sie entgegen zu bringen, dazu sollte man sich nur in den alleräußersten Fällen entschließen. Nun, meine Herren, liegt aber die Sache heute ganz anders, als vor der ersten Lesung des Antrags. Es ist vom Bundesrathe in der allerentschiedensten Weise erklärt worden: wir gehen auf die halbe Abschaffung nicht ein, und ich muß sagen, daß die Gründe, die gegen die halbe Abschaffung angeführt worden sind, doch auch sehr Vieles für sich haben. Die Belästigung des Handels würde nicht aufhören, wenn wir nur einen Thaler Steuer haben; die Detailpreise würden nicht in dem Maße herabgehen, wie sie herabgehen sollten; die Denaturirung des Salzes und die Belästigung der Landwirthschaft würde nicht aufhören. Das sind Thatsachen, denen man sehr schwer wird entgegentreten können. Ein weiterer Grund, der mich veranlaßte, den neuen Antrag einzubringen, ist die Thatsache, daß die Gruppe, an welche die Anträge verwiesen worden sind, sich nicht über einen gemeinschaftlichen Antrag verständigen konnte, obwohl alle Theile darüber einig waren, daß die Salzsteuer beseitigt werden müsse.

Es scheint also doch, daß in den verschiedenen Anträgen irgend ein Mangel sein muß, sonst wäre man wahrscheinlich zu einer Verständigung gekommen. Wenn man in der Sache so einig ist, wie hier, so müßte man sich doch über die Ausführung verständigen können. Ist das nicht möglich, so muß in den verschiedenen Anträgen die richtige Formel nicht gefunden sein. Ich habe mir daher einfach die Frage vorgelegt, ob es nicht möglich ist, die Salzsteuer schon 1873 abzuschaffen. Ich habe die Frage erwogen unter gewissenhafter Prüfung des ganzen Etats und ich glaube, daß ich sie unbedingt bejahen darf. Es ist uns zwar von dem Herrn Reichskanzler bei der ersten Lesung gesagt worden, die Matrikularbeiträge sollten vermindert werden, sie dürften keinesfalls erhöht werden. Ja, meine Herren, ich will einräumen, daß es im Interesse der Regierungen ist, die Matrikularbeitrage möglichst herabzusetzen, *ich glaube aber nicht, daß es im Interesse des Reichstags ist*, eine wesentliche Herabsetzung oder eine Aufhebung der Matrikularbeiträge herbeizuführen, *ehe wir dafür direkte Reichssteuern haben*.

Nach den Erklärungen, die in der Gruppe von Seiten des Herrn Regierungskommissars abgegeben worden sein sollen, ist die Frage kontrovers, wie es mit dem Recht der Bewilligung der indirekten Steuern im Etat überhaupt steht. Die Matrikularbeiträge sind die einzigen Theile des Einnahme-Etats, die der Reichstag mit Sicherheit regelmäßig bewilligen oder verweigern kann. Ich glaube daher, daß es nicht gut ist, ohne Weiteres in die Herabsetzung der Matrikularbeiträge zu willigen, daß es vielmehr die Aufgabe des Reichstags ist, sich dieses Recht nicht aus den Händen nehmen zu lassen. Meine Herren, man will im Jahre 1873 die Matrikularbeiträge um 7¼ Million herabsetzen. Würden wir auf diese Herabsetzung verzichten, so haben wir einen sehr wesentlichen Beitrag zur Aufhebung der Salzsteuer.

Es ist uns weiter von dem Abgeordneten Grumbrecht sehr klar und richtig vorgeführt worden, daß in dem vorliegenden Etat 1¼ Million Thaler Ausgaben aufgenommen sind, die zu den außerordentlichen Ausgaben gehören. Es ist ferner unzweifelhaft, daß die Brausteuer eine halbe Million mehr eintragen wird auf Grund des Gesetzes, welches in dieser Session angenommen worden ist. Wenn wir diese drei Posten zusammenrechnen, so kommen bereits 9 Millionen heraus, die in dem Etat von 1873 an Stelle der Salzsteuer treten können.

Was die Beschaffung des Restes von 1½ Millionen Thaler betrifft, so ist wieder von dem Abgeordneten Grumbrecht überzeugend nachgewiesen worden, daß die Zölle und Verbrauchssteuern eine bedeutende Mehreinnahme ergeben werden, so daß wir Ende 1872 wieder einen bedeutenden Unterschuß zur Verfügung haben werden.

(Hört!)

Ich brauche nicht auf die Motivirung des Abgeordneten Grumbrecht zurückzugehen, der sicherste Anhaltspunkt liegt in den officiellen Aktenstücken selbst; der Etat pro 1873 schätzt die Einnahmen aus Zöllen und Verbrauchssteuern um 4,200,000 Thaler höher als 1872. Diese 4,200,000 Thaler sind pro 1872 schon so gut wie gesichert, sonst würde man dieselben Einnahmen nicht für 1873 um so viel höher ansetzen. Ich gelange also zu dem Resultat, daß wir im Jahre 1873 nicht nur mit dem Vorhandenen vollständig ausreichen werden, sondern daß wir für 1874 noch einen beträchtlichen Ueberschuß haben werden. Ich will dabei, weil es schon von verschiedenen Seiten gesagt worden ist, nicht noch einmal besonderes Gewicht darauf legen, daß die Durchschnittsziffern, nach denen die Etats berechnet sind, wenn sie auch als Regel einer soliden Finanzpolitik entsprechen, doch nicht immer maßgebend sein können. Die hinter uns liegenden drei Jahre gehören zu diesen Ausnahmen, da 1½ Kriegsjahre bei der Durchschnittsberechnung in Frage kommen. Wenn es sich nun darum handelt, eine so allseitig als verwerflich anerkannte Steuer abzuschaffen, dann gehört doch kein so großer Entschluß dazu, einmal von dem an sich richtigen Prinzipe der Durchschnittsberechnung abzugehen, besonders, wenn man mit Sicherheit in Aussicht nehmen kann, daß die Einnahmen den Ausfall mehr als decken werden. Nach meiner Ansicht wird, wenn wir die ganze Salzsteuer im Jahre 1873 abschaffen, noch einen Ueberschuß von drei bis vier Millionen ins nächste Jahr übertragen, der schon wieder, wenn auch dann noch die Matrikularbeiträge in der bisherigen Höhe beibehalten werden, eine vollständig ausreichende Deckung für 1874 gewähren wird. Nun, meine Herren, das ist es, was ich für die Abschaffung der Salzsteuer im Jahre 1873 und über den Antrag der 142 Mitglieder zunächst zu sagen habe.

Ich komme nun zu dem anderen Antrage, der von dieser Seite des Hauses (rechts) gestellt worden ist und der mit dem meinigen darin übereinstimmt, daß er überhaupt die ganze Steuer abgeschafft haben will, nur erst vom 1. Januar 1874 an. Ich kann für diesen Antrag nicht stimmen, weil er in Verbindung steht mit zwei Resulotionen, von denen es mir gefährlich scheint, sie in dieser Allgemeinheit anzunehmen und auf diese Weise den Regierungen eine Art Blankowechsel auszustellen. Wenn ich die Wahl habe zwischen der Erhöhung der Tabakssteuer — von dem Tabaksmonopol ist ja hier nicht die Rede, es existirt nur in einzelnen Köpfen im Reichstage — wenn ich die Wahl habe zwischen Erhöhung der Tabakssteuer und einer Ausdehnung des Stempels einerseits und der Salzsteuer andererseits, dann würde ich unbedingt erklären, daß ich eine Erhöhung der Stempel- und Tabaksteuer mir lieber gefallen lassen würde, als die Salzsteuer. Es muß einmal mit der Salzsteuer ein Ende gemacht werden. Es ist aber etwas Anderes, ob wir ein vom Bundesrathe vorgelegtes detaillirtes Gesetz berathen, oder ob wir eine Resolution in Blanko fassen, welche der Regierung die Vollmacht giebt, sie nach Belieben auszufüllen. Man könnte sagen, der Reichstag könnte nachher die eine Steuer verwerfen; nein, meine Herren, wenn einmal eine solche Resolution von dem Reichstag gefaßt ist, so ist gewissermaßen schon die Vorarbeit für die spätere Annahme des betreffenden Gesetzes gethan. Nachdem pro 1872 nicht nur nach meiner Ueberzeugung, sondern nach der Ueberzeugung der Partei, welche die Mehrheit im Hause gewöhnlich repräsentirt, vollständig Fürsorge getroffen ist, so sehe ich gar nicht ein, warum wir heute Ihnen eine Gegenleistung gewissermaßen entgegentragen sollten. Es ist etwas ganz anderes, wenn hier von etwaigen Kompensationen gesprochen wird, als wenn wir sie in Resolutionen den Regierungen entgegentragen sollen. Haben die Regierungen solches Mißtrauen gegen den Reichstag, daß sie verfahren wie die Kontrole der Staatspapiere, die nur Zug um Zug umtauscht? Haben die Regierungen sich nicht davon überzeugt, daß der Reichstag ihnen Dotationen, Pauschquantum und alles Mögliche bewilligt hat? Warum wollen Sie heute schon eine Gegenleistung vom Reichstage fordern, wenn es sich um die Aufhebung einer als verwerflich anerkannten Steuer handelt? warum bringt der Bundesrath in der regelmäßigen Session von 1873 nicht die Vorlage wegen der erforderlichen neuen Steuern ein? Wenn sie vernünftig sind, so wird dann der Reichstag zustimmen, aber er kann sie nicht heute schon im Voraus votiren.

Nun will auch ich nicht blos in der Negative bleiben; ich will auch etwas Positives beitragen zur Lösung der Frage der Kompensationen. Der Gedanke, der dem Antrage zu Grunde liegt, daß der Stempel namentlich den Grundbesitz hart drückt und das mobile Vermögen meist verschont, ist richtig, das erkenne ich offen an. Es ist eine Thatsache, die gar nicht wegzuleugnen ist, daß das mobile Vermögen, und namentlich die größten Einkommen bei unseren Steuerverhältnissen am wenigsten besteuert sind.

(Hört!)

Ich glaube in dieser Beziehung auch einigen Einblick in die maßgebenden Verhältnisse zu haben und nehme keinen Anstand, es offen zu erklären. Nun bin ich aber ein Gegner jeder Steuer, die den Umsatz trifft und den Verkehr erschwert. Was die Stempelsteuer betrifft, so möchte ich dieselbe eher reduciren und nach und nach ganz aufheben, und ich glaube nicht, daß wir diesem Ziele zusteuern, wenn wir den Stempel, anstatt ihn zu vermindern, vermehren und ausdehnen. Der Punkt, wo das mobile Vermögen zu treffen ist, wo es meist noch nicht besteuert ist, das ist sein Einkommen.

(Hört!)

Sie haben, meine Herren, durch ein Gesetz des norddeutschen Bundes, welches jetzt deutsches Reichsgesetz geworden ist, der Kapitalbewegung die größte Freiheit gegeben, indem Sie der Association der Kapitalien den möglichst freien Spielraum verliehen haben. Diese Gesetzgebung hat ihre großartigen Früchte getragen. Nahezu 800 Aktiengesellschaften bestehen in Folge dieser Einrichtung bereits in Deutschland, und ich glaube, bis Ende des Jahres sind wir über die Zahl 1000 hinausgelangt. Meine Herren, besteuern Sie doch diese Aktiengesellschaften;

(Hört!)

das ist der beste Weg, um den Auswüchsen des Gründungswesens entgegenzutreten.

(Hört! Hört!)

Warum werden die Aktiengesellschaften in Deutschland gar nicht besteuert, oder fast gar nicht besteuert, das heißt nur mit einer Kommunalsteuer, und die Eisenbahnen nur mit einer verhältnißmäßig geringen Eisenbahnsteuer? Das Einkommen der großen Bank- und Industrie-Gesellschaften ist es, wo ein bedeutender Reinertrag zu fassen ist;

(Hört!)

diese Anstalten sind in Deutschland so gut wie gar nicht besteuert. Wir haben in dieser Woche den Bericht einer hiesigen großen Aktiengesellschaft gelesen, die im abgelaufenen

Jahre einen Reinertrag, einen Ueberschuß geliefert hat, so groß wie der Ueberschuß des deutschen Reiches, von mehr als 5 Millionen Thalern,

(Hört!)

und davon eine Dividende von 24 % vertheilt. Diese Gesellschaften, von denen ich die Diskontogesellschaft nur beispielsweise erwähne, weil sie eine der bedeutendsten ist und weil in den letzten Tagen ihr Bericht erschienen ist, diese Gesellschaften werden in Deutschland fast gar nicht besteuert. In Oesterreich hat die österreichische Kreditanstalt (eine Gesellschaft, die im vergangenen Jahre fast denselben Ertrag erzielt hat, wie die Berliner Diskontogesellschaft), wie ich aus ihrem vor Kurzem erschienenen Berichte ersehen habe, die Summe von 914,000 Gulden an Steuern bezahlt. Nun wundere ich mich nicht, warum gerade bei uns diese Gesellschaften in so großem Maße auftauchen: weil sie gar keine Steuern zahlen, während sie in anderen Staaten, in Frankreich, in Oesterreich z. B., hohe Steuern zahlen müssen. Da haben Sie ein Objekt, welches sich zu einer Steuer eignet, zu einer direkten Reichssteuer, deren Erhebung gar keine Schwierigkeiten darbietet. Wenn ich eine solche Reichssteuer hier empfehle, so glaube ich am besten dargethan zu haben, daß ich nicht zu den centrifugalen Elementen gehöre, von denen hier mehrfach gesprochen worden ist; denn die Steuer ist leicht und einfach zu erheben, und würde die erste direkte Reichssteuer bilden. Man wendet zwar häufig die Doppelbesteuerung gegen die Heranziehung der Aktiengesellschaften ein. Meine Herren, die Doppelbesteuerung ist ein von der Wissenschaft längst überwundener Standpunkt. Der Reinertrag eines Unternehmens ist nur die Summe, welche nach Abzug der gesetzlichen Steuern bleibt. Reinertrag der Aktiengesellschaften ist daher nur, was auf jeden einzelnen Aktionair nach Abzug der Steuer kommt, die etwa an das Reich gezahlt wird. Die Doppelbesteuerung kann daher nicht gegen eine Besteuerung der Aktiengesellschaften ins Feld geführt werden. Die Aktiensteuer ist aber unerläßlich, weil das mobile Vermögen, das zum großen Theil in Inhaberpapieren angelegt ist, sich fast am allerleichtesten der Besteuerung entziehen kann;

(Hört, hört!)

und aus diesem Grunde giebt es kein anderes Mittel, wenn man das Kapital richtig besteuern will, als es da zu treffen, wo es sich konzentrirt, nämlich in den großen, gesetzlich autorisirten Aktiengesellschaften. Ich glaube hiermit auch meinerseits einen Gedanken ausgesprochen zu haben, an den sich etwa eine direkte Reichssteuer anknüpfen könnte; man möge ihn in Erwägung ziehen, wenn man die Salzsteuer aufheben will. Es fällt mir nicht ein, hieran eine Resolution zu knüpfen; ich sehe mich nicht veranlaßt, den Regierungen Steuern auf einem Präsentirteller entgegenzutragen; ich habe meinen Gedanken ausgesprochen, wenn er Anklang finden sollte, so ist nächstes Jahr Zeit, die entsprechende Vorlage zu machen, da wir, wie ich schon wiederholt gesagt habe, für das Jahr 1873 vollständige Deckung für den Ausfall der Salzsteuer im Etat haben.

Ich will nun noch die andern Einwände mit einem Wort berühren, die in Betreff der süddeutschen Staaten hier gemacht worden sind. Es ist sehr über die Finanzlage der süddeutschen Staaten geklagt worden, um darzuthun, daß die Herabsetzung der Matrikularbeiträge sehr wünschenswerth sei. Meine Herren, über die Aufhebung der Salzsteuer wird sich Jedermann in ganz Süddeutschland, so weit ich die Verhältnisse kenne, ganz außerordentlich freuen und gerade aus Süddeutschland allein sind Petitionen in größerer Zahl für die Aufhebung der Salzsteuer gekommen. In Bayern hat sich die Volkskammer kürzlich erst für die Aufhebung der Salzsteuer ausgesprochen. Wenn aus Süddeutschland über die Erhöhung der Steuern geklagt wird, so weiß man sehr gut, daß das Uebel auf einer andern Seite liegt, in den überaus gesteigerten Militairausgaben. Darauf richtet man im Süden seine Aufmerksamkeit und nicht auf die Erhaltung der Salzsteuer. In Süddeutschland giebt es meines Wissens auch keine einzige noch so kleine Partei, die irgendwie der Beibehaltung der Salzsteuer das Wort reden wird. Meine Herren, die Frage steht seit 25 Jahren in Deutschland auf der Tagesordnung, lassen Sie uns endlich zu einem Beschlusse darüber kommen. Ich glaube, daß mein Antrag den nächsten und richtigsten Weg bezeichnet, eventuell werde ich für den Antrag auf halbe Herabsetzung stimmen, da ich relativ auf diesem Wege einen besseren Ausgang sehe, als bei dem Antrag Stumm und Genossen, für den sich unmöglich eine Mehrheit in diesem Hause finden kann. Allein, ich glaube nicht, daß wir vor Schluß der ersten Legislaturperiode des deutschen Reichstages zu einem gedeihlichen Resultate gelangt sein werden, wenn wir einen der beiden Anträge, die hier gestellt sind, annehmen. Jedenfalls würde die Sache bis in das nächste Jahr verschleppt werden. Die bestimmte Erklärung der Regierungen, daß sie nicht darauf eingehen, haben wir ja schon und im Jahre 1873 ist die letzte Session dieser Legislaturperiode. Ich glaube, es wird schwer sein, dann zu einem Resultate zu kommen, wenn wir nicht heute schon einen guten Grund dazu legen. Wenn es uns ernstlich darum zu thun ist, die Salzsteuer loszuwerden, so können wir nichts anderes beschließen, wie jetzt die Sachlage ist, als die einfache Streichung derselben für das Jahr 1873. Meine Herren, lassen Sie uns nicht diese erste Legislaturperiode des deutschen Reichstages abschließen, ohne etwas weniges — ich sage weniges und das ist es — für die Entlastung der ärmeren Klassen gethan zu haben. Der Reichstag hat in dieser und der vorigen Session so unendlich viele Millionen für militairische und andere Zwecke bewilligt; für die Entlastung des Volkes hat er bis jetzt noch nichts gethan. Das preußische Abgeordnetenhaus hat auch eine Finanzreform versucht, sie ist gescheitert; ich will nicht untersuchen, ob die eine oder die andere Partei Unrecht gehabt hat, das ist hier meine Aufgabe nicht; aber machen Sie nicht, daß beim deutschen Reichstage die klarste und einfachste Finanzreform auch scheitert, und daß wir uns nach Abschluß unserer Legislaturperiode sagen müssen: der erste deutsche Reichstag hat nichts für die Entlastung der ärmeren Klassen gethan!

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Von Seiten des Abgeordneten von Kardorff ist der Antrag auf Schluß der Diskussion eingereicht. Ich stelle die Unterstützungsfrage und bitte diejenigen Herren, welche den Antrag auf Schluß unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich bitte nun diejenigen Herren, welche die Diskussion schließen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit. Wir fahren in der Diskussion fort. Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Mohl.

Abgeordneter Dr. **Mohl**: Meine Herren, ich spreche mich für die Erhaltung der Salzsteuer aus. Sie werden mir vielleicht sagen, daß sei ein in diesem Hohen Hause verlorener Prozeß. Meine Herren, ich liebe nicht, über verlorene Prozesse zu reden; aber ich halte keinen Prozeß für verloren, ehe er in letzter Instanz verloren ist, und, meine Herren, ich glaube, die letzte Instanz für die Entscheidung dieser Sache wird nicht in der nächsten Zeit liegen.

Meine Herren, ich war seiner Zeit im württembergischen

Landtage dagegen, daß die Salzsteuer eine für Deutschland gemeinschaftliche würde. Ich glaube, meine Herren, daß von den Gründen, welche mich damals bestimmt haben, gegen die Gemeinsamkeit der Salzsteuer zu sprechen, sich mehrere in der Erfahrung bewährt haben. Meine Herren, erstens hat sich in unserem Lande durch die Aufhebung des Salzmonopols in Württemberg und durch die Einführung der gemeinschaftlichen Salzsteuer der Preis des Speisesalzes nicht vermindert, sondern erhöht. Er war vorher 3 Kreuzer im ganzen Lande, jetzt ist er nahezu im ganzen Lande 3½ Kreuzer, und die Qualität hat sich verschlechtert; sie hat sich dadurch verschlechtet, daß der Detailhandel, der jetzt ohne alle Beaufsichtigung in dieser Beziehung ist, jetzt das Salz so genäßt verkauft, daß es zu einem Stein zusammenbäckt. Und, meine Herren, das reine Steinsalz, welches vorher im ganzen Lande zu 1½ Kreuzer das Pfund geliefert wurde, das zu Speisezwecken taugte und auch sehr viel dazu verwendet wurde, und das ganz allgemein als Viehsalz verwendet wurde, ist jetzt als reines Salz mit der Steuer von 2 Thaler pro Centner belegt; es ist also jetzt nahezu so theuer wie das Siedesalz. Das denaturirte Salz aber, meine Herren, begegnet bei uns demselben Widerwillen wie anderwärts; es wird zwar von einem Theil, aber nicht von der Mehrzahl der Landwirthe angewendet. Es ist also im Ganzen wohl nicht eine Erleichterung, sondern eine Erhöhung der Steuerlast eingetreten.

Hat nun aber einmal, meine Herren, zuerst der Zollverein, und nun das Reich die Salzsteuer an sich gezogen, so muß ich jetzt aus Gründen, welche ich für durchaus gewichtig halte, gegen die Aufhebung dieser Salzsteuer sein. Erlauben Sie mir, meine Herren, daß ich zuerst von der materiellen Frage über die Räthlichkeit einer Salzsteuer überhaupt reden darf. Ich war zu jeder Zeit, sowohl zu der Zeit, wo die Salzsteuer noch den einzelnen Staaten zustand und in Form des Monopols von ihnen erhoben wurde, als seither und bin heute noch so entschieden als je gegen die Aufhebung der Salzsteuer. Man hat gesagt, meine Herren, die Salzsteuer sei eine Kopfsteuer; sie sei eine Kopfsteuer barbarischer Staaten, wie der Türkei und dergleichen würdig; sie sei eine Steuer, welche den Armen noch mehr bedrücke als den Reichen, weil jeder Mensch durchschnittlich ungefähr das gleiche Quantum, der ärmere aber eher noch mehr Salz gebrauche als der reiche. Meine Herren, in dieser Behauptung liegt insoweit eine thatsächliche Wahrheit, als Menschen von gleichem Alter und gleichem Geschlecht durchschnittlich eine gleiche Menge Salz verbrauchen, und es mag wahr sein, daß ärmere Leute z. B. zum Kartoffelgenuß mehr Salz gebrauchen als wohlhabende zu anderen Speisen, wiewohl die Gründe, welche der Herr Abgeordnete Stumm für das Gegentheil insofern angeführt hat, als mit animalischer Speise viel Salz konsumirt werde, ebenfalls ihr Gewicht haben dürfte. Ich glaube, das vorwiegende Bedürfniß des Salzverbrauches in dem einem oder anderen Stande für die durchschnittliche Nahrung eines Menschen jedoch dahin gestellt sein lassen zu dürfen, da andere Verhältnisse jedenfalls unendlich mehr ins Gewicht fallen.

Dahin gehört zunächst, daß ein großer Theil, ein sehr großer Theil der ärmeren Volksklassen, thatsächlich gar keine Salzsteuer bezahlt. Sie werden mir zugeben, meine Herren daß zu den ärmeren Volksklassen die große Klasse der Dienstboten gehört, diese ist in der Verköstigung ihrer Herrschaft, und die Dienstboten bezahlen daher keine Salzsteuer. Aus dem gleichen Gesichtspunkte kommt in Betracht die große Zahl der Tagelöhner, namentlich der landwirthschaftlichen Tagelöhner, welche bei der bäuerlichen Bevölkerung arbeitet; diese wird in der Regel von dem Bauern, der sie beschäftigt, auch genährt, und diese Tagelöhner-Bevölkerung bezahlt also ebenfalls, soweit sie sich im Tagelohn befindet, keine Salzsteuer. Ferner, meine Herren, sind von den Gewerbsarbeitern alle Unverheiratheten in der Lage, keine Salzsteuer zu bezahlen. Entweder, sie sind beköstigt von dem Arbeitgeber, oder, was die Regel ist, sie sind zwar nicht von ihm beköstigt, aber sie verschaffen sich ihre Kost in einem Kosthause, da sie, wenn sie keine Familie haben, gar keine andere Wahl haben —

(Heiterkeit)

ja, meine Herren, das ist ja doch eine ganz unbestreitbare Thatsache — sie bezahlen also, in dem einen wie in dem andern Falle, keine Salzsteuer, denn Niemand wird behaupten, daß die Dienstherrschaft einen geringeren Lohn bezahle wegen des Salzes, welches ihr Gesinde verzehrt, oder daß ein Restaurant wegen des Salzes, welches er gebraucht, einen höheren Preis für seine Speisen verlange. Mithin ist ein sehr großer Theil der ärmeren Volksklassen gar nicht in der Lage, die Salzsteuer bezahlen zu können.

In der That, meine Herren, ruht die Salzsteuer auf den Haushaltungen, das ist ganz gewiß wahr, und ich will auch zugeben, daß mit Ausnahme der größeren Haushaltungen, wo man entweder Andere in Kost hat oder die Haushaltung aus irgend einem Grunde eine sehr zahlreiche ist, im Allgemeinen die Salzsteuer sich ziemlich gleichförmig über die Haushaltungen vertheilt. Aber, meine Herren, Sie werden darüber mit mir einverstanden sein, daß diejenigen Personen, welche in der Lage sind, einen Hausstand zu gründen, wenigstens der großen Mehrzahl nach nicht zu den eigentlichen armen Klassen gehören. Man hat von Almosenempfängern gesprochen. Meine Herren, ich glaube, daß die Almosenempfänger am wenigsten in der Lage sin, viel Salzsteuer zu bezahlen. Ich werde nicht nöthig haben, die Gründe dafür auszuführen. Aber, meine Herren, die Berechnung dessen, was eine Familie an Salzsteuer bezahlt, war im hohen Grade übertrieben. Man hat angenommen, daß auf den Kopf durchschnittlich 9½ Pfund versteuerten Salzes verzehrt werden. Ich will diese Berechnung nicht beanstanden, wenn wirklich die ganze versteuerte Menge von Salz in der That auch von den Menschen genossen würde. Das ist aber bekanntlich nicht der Fall; ein sehr großer Theil des versteuerten Salzes wird dem Vieh gegeben, ein anderer sehr großer Theil wird zur Käsefabrikation, z. B. im bayerischen und württembergischen Algäu, wo 300,000 Centner Käse gemacht werden, verwandt, ein anderer Theil zum Salzen der Butter, wie z. B. in den Provinzen an der Ost- und Nordsee, ein dritter zum Einpöckeln von Fleisch, und wie viel Salz wird zum Brode verwendet! Sie werden mir aber zugeben, daß der Preis dieser Produkte von ganz anderen Momenten abhängt, als von dem Salz, welches dazu verwandt wird, und daß die Frage, ob das Pfund Salz einen Silbergroschen oder einen halben Silbergroschen kostet, vollkommen gleichgültig ist für den Preis dieser Produkte, daß mithin auch diese Produkte nicht zu denjenigen gehören, welche zu berücksichtigen sind, wenn es sich darum handelt, zu berechnen, was auf die Haushaltungen an Salzsteuer kommt.

Was nun aber den Verbrauch von Salz für das Vieh betrifft, so muß ich mir eine Bemerkung erlauben, welche zur Bestätigung dessen dient, was der Herr Abgeordnete Stumm gesagt hat, nämlich daß die Quantität an Salz, welche in einzelnen Landestheilen theils für die Menschen, theils und namentlich aber für das Vieh verbraucht wird, in den verschiedenen Ländern sehr verschieden ist. Meine Herren, es war vor etwa 15—20 Jahren ein französischer Kommissär in der Schweiz, in Deutschland und in Oesterreich, zwei andere französische Kommissare waren in England — Alle, um über die Salzverhältnisse Enquêten zu machen. Derjenige, welcher nach Deutschland kam, war zufälliger Weise ein alter Jugendfreund von mir, er war an die deutsche Regierung adressirt, hatte aber, weil er des Deutschen wenig mächtig war, mich gebeten, sein Dolmetscher in unserem Lande zu sein, und zwar auch unmittelbar bei den Viehbesitzern und Familien auf dem Lande. Meine Herren, die Enquête, welche dieser Kommissär

gemacht hat, hat eine Thatsache von höchstem Interesse konstatirt. Er hat nämlich mit seiner Enquête in der Schweiz angefangen und dort eine ganz ungeheuere Konsumtion von Salz für die Menschen, ganz besonders aber für das Vieh gefunden, obgleich in der Schweiz die Salzsteuer so hoch und zum Theil höher als in Deutschland war. Er kam von da nach Baden und hat da schon eine sehr bedeutend geringere Konsumtion sowohl bei dem Menschen als bei dem Vieh gefunden; er kam nach Württemberg, nach Bayern, er hat ganz Deutschland bis an die Ost- und Nordsee mit seiner Enquête durchreist, die er sehr gründlich gemacht hat, und er hat ein höchst merkwürdiges Ergebniß gefunden, welches ich physiologisch nicht zu erklären weiß, was aber Thatsache ist. Er hat nämlich gefunden, daß in demselben Grade, in welchem — wenn ich mich so ausdrücken darf — von den Alpen zum Meere herunter gestiegen ist, der Salzverbrauch bei Menschen und Vieh abgenommen hat, und zwar so sehr, daß er in Norddeutschland, in den Ländern, die an die Ost- und Nordsee grenzen, vielleicht der vierte Theil des Verbrauchs in der Schweiz ist, insbesondere was den Verbrauch für das Vieh betrifft. Aus dieser Thatsache dürfte wohl der Schluß sich rechtfertigen, daß die Menge des Salzverbrauchs pro Kopf bei Menschen und Vieh nicht abhängt von der Steuer, sondern von physikalischen Einwirkungen, die ich nicht zu erklären vermag, die sich aber thatsächlich kundgeben. Daraus dürfte denn auch hervorgehen, daß, wenn Sie heute die Steuer aufheben, die Salzkonsumtion sich wesentlich nicht ändern wird, und hier muß ich nun nun dem hochverehrten Herrn Abgeordneten Stumm in Beziehung auf das, was er von England gesagt hat, theilweise widersprechen. Meine Herren, die französische Regierung hatte, wie ich bereits zu bemerken die Ehre hatte, auch zwei Kommissäre nach England geschickt, einen Naturforscher und einen Beamten, um die verschiedenen Rücksichten ganz unbefangen zu erheben, welche von verschiedenen Standpunkten ins Auge zu fassen waren. Ich habe in meinem Leben keine gründlichere Enquête gelesen als die, welche diese Kommissare mit Hülfe der englischen Regierung und derjenigen sachkundigen Autoritäten jeder Art, der Landwirthschaft, des Handels u. s. w., an welche sie sich wandten, angestellt haben. Meine Herren, dieselben haben allerdings erhoben, daß die Aufhebung der englischen Salzsteuer — welche aber, gelegentlich gesagt, sich gar nicht vergleichen läßt mit der deutschen, denn sie betrug, wenn mich mein Gedächtniß nicht täuscht, viele Pfund Sterlinge auf den Centner — daß die Aufhebung der Salzsteuer in England allerdings eine ganz außerordentliche Zunahme des Salzabsatzes zur Folge hatte; aber warum? weil, nachdem die Salzsteuer aufgehoben war, die große Fabrikation der Soda, die ja in England im kolossalsten Maßstabe, ich kann wohl sagen, für einen großen Theil der Erde, bei Liverpool und Glasgow betrieben wird, einen ungeheuren Umfang erreichte, ferner, weil die Ausfuhr englischen Salzes aus Chesshire, wo die großen Steinsalzlager sind, eine ganz außerordentliche Zunahme erfahren hat, aber mit Hülfe eines Umstandes, den wir wohl ins Auge fassen dürfen. Es ist dies die mäßige Entfernung von dem Hafen von Liverpool, welche macht, daß man eine ganz kleine Fracht von den englischen Steinsalzlagern zur See hat, von der man alsdann die wohlfeile Seefracht überall hin hat. Meine Herren, ich werde auf diesen Umstand bei Besprechung eines Arguments zurückkommen, welches der Herr Präsident des Reichskanzler-Amtes für die Aufhebung der Salzsteuer in Deutschland angeführt hat.

Zunächst erlaube ich mir aber, zweier anderen Thatsachen zu erwähnen, welche französische Kommissare in England erhoben haben.

Die eine dieser Thatsachen ist die: daß die Konsumtion von Salz für das Vieh in England zu ihrer Ueberraschung viel geringer ist, als man vielfach anzunehmen geneigt ist. Sie fanden, daß die Verwendung von Salz für das Rindvieh sich auf Lecksteine beschränkt, und daß man zwar theilweise, aber nicht durchgängig, den Schafen Salz giebt. Genug, die Salzfütterung ist, wie ich aus dieser Enquête gesehen habe, in England weniger bedeutend als in der Schweiz und als in Süddeutschland, wo sie sehr bedeutend ist.

Ferner, meine Herren, haben sich diese Kommissare alle nur ersinnliche Mühe gegeben, um zu konstatiren, ob seit der Aufhebung der Salzsteuer eine bedeutende Erhöhung der Salz-Konsumtion für die Menschen in England stattgefunden hat, und sie haben die überzeugendsten Beweise dafür beigebracht, daß trotz der großen Bedeutung, welche die Salzsteuer ihres vorherigen hohen Betrages wegen hatte, die menschliche Konsumtion nicht wesentlich zugenommen hat; daß allerdings in England in Beziehung auf das Speisesalz eine große Verschwendung stattfindet, daß aber diese Verschwendung nicht eine Folge der Aufhebung der Salzsteuer, sondern eben ein Theil der allgemeinen Verschwendung ist, welche in der ganzen Lebensweise in England herrscht.

Dieser Thatsache, meine Herren, erlaube ich mir eine andere anzureihen, welche ich in England selbst zu konstatiren in dem Falle war. Es hat mich nämlich interessirt, mich darüber zu vergewissern, wie denn nun in England die Detailpreise des Salzes sind, nachdem in England die Salzsteuer vollkommen aufgehoben ist. Ich habe mich gefragt: wirst du nun das Ergebniß finden, daß der Detailpreis des Salzes in England gegen den unsrigen ein ganz geringfügiger ist? Meine Herren, ich habe dies nicht gefunden; ich habe gefunden, daß dort allerdings der Detailhandel in Salz ein vielfach betriebener ist und daß es an Konkurrenz darin gar nicht fehlt — alle Bäcker z. B. in England handeln auch mit Salz; — allein, meine Herren, der englische Salzpreis — ich bedaure, daß ich meine schriftlichen Notizen hier nicht zur Verfügung habe — ist keineswegs ein unbedeutender, vielmehr habe ich hier die Erfahrung, die auch wir in Württemberg nach Aufhebung des Salzmonopols gemacht haben, bestätigt gefunden, daß der Detailhandel, weil man den Salzpreis doch nicht so achtet, wenn er auch ein halber Silbergroschen oder so etwas pro Pfund sein mag, sich doch bis zu einem gewissen Betrage zu Nutze macht, was der Staat aufgegeben hat — wenn auch natürlich, verglichen mit der hohen Steuer, welche der englische Staat früher erhoben, der Detailpreis sich immerhin sehr mäßig stellen mußte.

Mit dieser Ausführung möchte ich nur soviel sagen, daß ich es für einen Irrthum halte, der einer wohlwollenden Selbsttäuschung in seinen Gefühlen gegen seinen Nebenmenschen entspricht, wenn man glaubt, die Salzsteuer sei eine so sehr gravirende. Meine Herren, aus der Thatsache, deren ich erwähnt habe, daß ein größerer Theil des Salzes für das Vieh und für andere Zwecke als für den unmittelbaren Ankauf der Haushaltungen verbraucht wird, schon daraus geht hervor, daß die Berechnung pro Kopf nicht eine richtige ist. Bei der Enquête, die ich in Württemberg gemacht habe in den Familien, in denen ich mich umgesehen und in denen ich die ganz unbefangenen Leute gefragt habe: was brauchen Sie in Ihrer Haushaltung an Salz? habe ich mich aber bestimmt überzeugt, meine Herren, daß es in der That unbedeutend ist, was man in einer Haushaltung direkt an Salz verbraucht. Ich kann jetzt die Berechnung Ihnen nicht mehr ganz genau vorlegen, aber ich habe die volle Ueberzeugung, daß es pro Familie im Durchschnitt nicht 10 Silbergroschen an Salzsteuer betragen dürfte. Dies entspricht meiner Erinnerung nach etwa Demjenigen, was ich damals erhoben habe, und dies ist in den kleinen Theilen, in die es sich das Jahr über zerlegt, so geringfügig, meine Herren, daß ich behaupte, der Nationalwohlstand kann durch die Aufhebung der Steuer von dem Salze, was das Speisesalz für die Menschen betrifft, nicht irgend erheblich gewinnen. Was aber das Vieh betrifft, meine Herren, so haben wir damals Viehbesitzer gefragt, ob sie irgend wegen der Salzsteuer Bedenken nehmen, ihrem Vieh das erforderliche Quantum an Salz zu geben? Meine Herren, die Wahrheit ist, daß sie uns Alle

ins Gesicht gelacht und gesagt haben: wir geben dem Vieh so viel Salz als es fressen will; wir brauchen für eine Kuh vielleicht 30 Pfund jährlich; für einen Mastochsen, wenn man ihn das ganze Jahr hätte, würde man vielleicht 60 Pfund gebrauchen. Meine Herren, das ist gegenüber dem Nutzen einer Kuh, der nach heutigen Preisen weit über 100 Gulden beträgt, keine Steuer, von der man behaupten kann, daß sie als eine wesentliche Last sich ergeben kann.

Viel bedenklicher, ich gestehe es, waren mir die Einwendungen, welche der Herr Präsident des Reichskanzler-Amtes, und ebenso die Bemerkungen, welche der Herr Abgeordnete Stumm über die gewerblichen Rücksichten und über die Rücksichten auf den auswärtigen Absatz geäußert hat. Meine Herren, ich habe diese Bemerkungen gewissenhaft erwogen und erlaube mir, Ihnen das Ergebniß zu sagen. Ich habe auch die amtliche Zeitschrift der preußischen Bergwerks-Verwaltung über den Gang in den preußischen Bergwerken, Hütten und Salinen von den letzten Jahren darüber nachgelesen und ich habe Folgendes gefunden.

Ich habe gefunden, daß vor zwei Jahren ein verhältnißmäßig großer Aufschwung in der Ausfuhr von preußischem Salz über die Hansestädte — ich weiß nicht, ob auch über die Ostseeprovinzen — theils nach den Ostseestaaten, theils nach Holland, Ostindien u. s. w. stattgefunden, daß aber dieser Aufschwung seither bedeutend nachgelassen hat, und daß die amtlichen Quellen, welche darüber in dieser Zeitschrift Auskunft gaben, zur Erläuterung dieses Nachlasses sagen: der Absatz z. B. aus Staßfurt und aus Schönebeck nach Dänemark, Norwegen, Schweden u. s. w. habe nachgelassen, weil das englische Salz eben wohlfeiler zu stehen kam, als aus jenen Salinen im Herzogthum Sachsen. Meine Herren, ich erkläre mir das hauptsächlich daraus, weil die englischen Salinen näher an der See liegen als die deutschen Salinen. Sodann ist auch als Grund des verminderten Absatzes der preußischen Salinen bemerkt, daß die württembergischen Salinen mit Hülfe der wohlfeilen Thalfrachten auf dem Rhein in dem Absatz nach Holland und nach Belgien einen Vortheil vor den preußischen Salinen an der Elbe voraus haben. Dagegen, meine Herren, hat Preußen z. B. Steinsalz nach Serbien und an die untere Donau abgesetzt und Württemberg hier vollständig aus dem Felde geschlagen, und wenn der Absatz von süddeutschem Salz nach der Schweiz aufgehört hat, so hängt dies nicht etwa ab von irgend einem Steuerverhältnisse. Dieser Absatz war früher ganz außerordentlich bedeutend; er hat aber nahezu ganz aufgehört, weil man in der Schweiz selbst vor einigen Jahrzehnten reiche Steinsalzlager erbohrt hat und die darauf gegründeten schweizer Salinen allmälig einen solchen Umfang erlangt haben, daß sie uns den Salzabsatz nach der Schweiz allmälig entzogen haben und mit uns selbst diesseits der schweizer Grenze auf deutschem Gebiete zu konkurriren versuchen. Ich glaube in der That nicht, daß der auswärtige Absatz der deutschen Salinen unter den Steuerverhältnissen leiden kann; denn es ist ein so einfaches Verfahren, das Salz unversteuert von den Salinen, auf welchen ja jetzt allenthalben Steuerbeamte sich befinden, an die Grenze und von da zur Ausfuhr abzulassen, daß ich nicht annehmen kann, es vermöge irgend ein Hinderniß für die Ausfuhr des deutschen Salzes in den Steuerverhältnissen zu liegen. Ich kann dies z. B. für die preußischen Salinen in der Nähe der Elbe um so weniger annehmen, als die Hansestädte Freihäfen sind und dort der Salzhandel ganz unbeschränkt ist, sobald das Salz dorthin gebracht ist.

Ein Anderes sind die Gründe, welche angeführt worden sind als aus den Inkonvenienzen der Denaturirung sich ergebend. Ich bin gewohnt, nach meiner Ueberzeugung in Allem der Wahrheit die Ehre zu geben und ich erkenne an, daß die Denaturirung in der That ihre wesentlichen Inkonvenienzen hat. Es widerstrebt vielen Viehhaltern, ihrem Vieh denaturirtes Salz zu geben, es ist ihnen nicht der Mühe werth, sich der Salzsteuer wegen dazu zu entschließen; sie geben ihrem Vieh, seit ihnen kein unversteuertes reines Steinsalz mehr zu Gebote steht, lieber reines versteuertes Salz, weil der Aufwand ihnen nicht erheblich genug ist, um etwas ihrer Ansicht und ihrem Gefühl Widerstrebendes zu thun. Aber, meine Herren, Sie werden — und wir werden das in Bezug auf die vorgeschlagenen Ersatzsteuern finden — eben keine Steuer in der Welt finden, gegen welche nicht aus irgend einem Gesichtspunkte irgend eine Einwendung vorgebracht werden kann. Zu der Zeit, meine Herren, als wir in Württemberg das reine Steinsalz zu 1½ Kreuzer im ganzen Lande von Seiten des Staates kauften, hat man gegen die Salzsteuer das Monopol eingewendet, jetzt wendet man die Denaturirung ein, und welche Steuern Sie auch einführen werden, so wird es nicht an Einwendungen fehlen. So entscheidend ist die Inkonvenienz der Denaturirung doch nach meiner Ansicht nicht, daß deshalb eine so wichtige Steuer, die 10 bis 11 Millionen einträgt, aufgegeben werden müßte.

Nun, meine Herren, appellire ich aber

(Unruhe)

an Ihr Gerechtigkeitsgefühl, ob es gerecht ist, daß man zuerst den deutschen Einzelstaaten ihre Salzsteuer nimmt, dann von Reichswegen sie aufhebt und daß man dann wieder neue Steuern schafft, welche entweder ihre sehr großen volkswirthschaftlichen Nachtheile haben, oder welche den Einzelstaaten nun wieder andere Steuerobjekte entziehen und sie dadurch, ich möchte sagen, Stück für Stück in die Unmöglichkeit versetzen, ihren finanziellen Bedürfnissen Genüge zu leisten.

Es sind vier Steuergattungen, welche man als Ersatz der Salzsteuer vorgeschlagen hat. Es ist einmal die Tabakssteuer.

(Unruhe.)

Was die Tabakssteuer betrifft . . . .

(wiederholte Unruhe)

Meine Herren, wenn man beschließen will, daß die Salzsteuer aufgehoben werden soll, so theile ich vollkommen die Ansicht des Herrn Reichskanzlers und des Präsidenten des Reichskanzler-Amtes, daß man dann vor allen Dingen auch Vorschläge dafür machen muß, welche andere Steuern man an die Stelle der Salzsteuer setzen will. Man hat solche Vorschläge gemacht, und daß diese Vorschläge in dieser Versammlung zum Beschluß erhoben werden, ohne daß es erlaubt wäre, sie zu beleuchten, das werden Sie nicht für gerechtfertigt erachten.

Man hat einen höheren Ertrag der Tabakssteuer zu bewirken vorgeschlagen. Gegenwärtig, meine Herren, trägt, wie Sie wissen, die Tabakssteuer 320,000 Thaler ein, und da möchte ich doch das Wort, das ich selbst einst aus dem Munde eines preußischen Finanzministers gehört habe, gerecht finden, der sagte: es giebt keine schlechtere Steuer, als eine Steuer, die nichts einträgt.

(Sehr richtig!)

Auf diesem Wege aber sind wir, wenn wir die Tabaksteuer auch für die Zukunft wählen, es müßte denn sein, meine Herren, daß Sie sich entschließen, das Tabaksmonopol einzuführen.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, die Frage, wie man eine namhafte Tabaksteuer,

(Unruhe)

eine Tabaksteuer, die einen bedeutenden Ertrag liefert, erfindet, das ist nicht etwa eine theoretische Frage; sie ist von der

dazu kompetentesten, von der französischen Regierung, durch alle Arten von Besteuerung des Tabaks hindurch versucht worden. Man hat von Ludwig XIV. an das Tabaksmonopol in Frankreich gehabt, und es war eine Haupteinnahmsquelle. Man hat sie in der ersten Revolution aufgehoben und hat dann alle Arten von Erhebungsweisen versucht. Man ist jedoch damit durchweg gescheitert und man mußte zu dem Tabaksmonopol wieder zurückkehren. Nun, meine Herren, wollen Sie sich aber vergegenwärtigen, daß, wenn Sie das Tabakmonopol einführen, es sich um ein ganz anderes Hinderniß des Gewerbes handelt, als bei der Salzsteuer. Es handelt sich um wenigstens 60—80,000 Menschen, welche jetzt von der Cigarrenfabrikation und von der Verarbeitung des Tabaks zu anderem Rauch- und zu Schnupftabak, und zwar zum Theil zur Ausfuhr, jedenfalls aber zerstreut über das Gebiet des Reichs, über Stadt und Land, leben. Schon jetzt hat die in ihrem Ertrage so unbedeutende Tabaksteuer, welche im Reiche erhoben wird, in Bayern die Morgenzahl der mit Tabak bepflanzten Aecker von 18,000 auf 13,000 vermindert. Wenn das schon bei der bisherigen, nur einen so geringfügigen Ertrag gewährenden Tabaksteuer eingetreten ist, wie wäre es erst, wenn sie bedeutend erhöht würde.

Aber, meine Herren, man hat noch andere Steuern vorgeschlagen. Man hat die Stempelsteuer vorgeschlagen.

(Unruhe.)

Ja, meine Herren, „Stempelsteuer" das ist ein weiter Begriff! — Wenn man die französischen droits d'enrégistrement damit ins Auge gefaßt hat, die allerdings mehrere hundert Millionen Franken ergeben, so könnte es sich hier allerdings von einer sehr ergiebigen Steuerquelle handeln. Allein wie erlangt Frankreich die ungeheure Einnahme aus dieser Steuerquelle? Damit, meine Herren, daß es die Vermögen seiner Staatsbürger periodisch decimirt, daß es eine Wirthschaft führt, bei der man das Vermögen der Nation von Zeit zu Zeit mit haarsträubenden Eingriffen für den Staat konfiscirt, und daß man übrigens die Staatsbürger mit einer unendlich größeren Ungleichheit mit der Besteuerung trifft, als sie bei der Salzsteuer vorhanden ist, und zwar dadurch, daß man auf einzelne Akte und auf einzelne Fälle, in die der Mensch im Leben kommt, ganz unverhältnißmäßig hohe Steuern legt. Zugleich entzieht man den Einzelstaaten eine wichtige Steuer, deren sie bedürfen.

Ein anderer Herr Redner, meine Herren, hat bei der früheren Debatte

(Unruhe)

die Klassen- und die Einkommensteuer für das Reich in Anspruch nehmen wollen. Damit, meine Herren, desorganisirt man die ganze direkte Steuergesetzgebung der einzelnen Staaten. Diese kann auch nur eine gerechte sein, wenn der Staat alle Quellen der direkten Besteuerung in seiner Hand vereinigt.

Endlich, meine Herren, hat ein Redner

(Unruhe)

die Aktiengesellschaften besteuern wollen. Meine Herren, damit desorganisirt man die Gewerbesteuern der einzelnen Staaten, und wenn Sie diese verschiedenen Steuern den Einzelnstaaten entziehen, dann untergraben Sie die Existenz der Einzelnstaaten. Man hat die Salzsteuer den Einzelnstaaten Deutschlands für die Gemeinschaft genommen.

(Heiterkeit.)

Nun, meine Herren, behalten Sie die Salzsteuer und nehmen Sie nicht auch weitere Steuern den Einzelstaaten. Ich glaube, meine Herren, das ist eine Sache der Gerechtigkeit und eine Sache der Loyalität!

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzler-Amts Staatsminister **Delbrück**: Meine Herren, ich habe dem, was ich in der ersten Berathung der vorliegenden Frage von hier aus zu erklären gehabt habe, sachlich nichts hinzuzufügen. Ich glaube konstatiren zu können, daß mit sehr wenigen Ausnahmen der Reichstag und die verbündeten Regierungen über das anzustrebende Ziel einig sind. Ich nehme an, daß die große Mehrheit des Reichstags die völlige Aufhebung der Salzsteuer als ein wünschenswerthes Ziel ansieht und ich kann erklären, daß dies auch die Ansicht der verbündeten Regierungen ist,

(Bravo!)

wenn auch die verbündeten Regierungen ihre Auffassung von den Wirkungen der Salzsteuer nicht identificiren können mit den Auffassungen, die von einzelnen der Herren Redner in der vorigen und in der laufenden Debatte angeführt worden sind. Die Differenz, um welche es sich handelt, ist die Methode. Zunächst habe ich dem Antrage auf Ermäßigung der Salzsteuer auf die Hälfte gegenüber zu wiederholen, daß die verbündeten Regierungen eine solche Ermäßigung nicht als ihr Ziel und auch nicht einmal als eine von ihnen auf dem Wege zum Ziele zu beschreitende Etappe ansehen. Ich kann mich in Beziehung auf die Motivirung dieser Auffassung beziehen auf das, was ich früher zu sagen die Ehre gehabt habe und was von dem Herrn Abgeordneten für Ottweiler-St. Wendel sehr viel ausführlicher, als ich es andeuten konnte, ausgeführt worden ist. Es ist nun eine zweite Differenz die, daß ein Theil des Hauses wünscht, daß die Abschaffung der Salzsteuer mit Bestimmung eines festen Termins schon heute beschlossen werde. Hiermit können sich, wie ich wiederhole, die verbündeten Regierungen nicht einverstanden erklären, sie können sich damit nicht einverstanden erklären, weil sie an der Auffassung festhalten müssen, daß die Beseitigung der Salzsteuer als Theil einer Steuerreform eine angemessene Maßregel ist, daß sie aber nicht allein stehen kann, sondern sein muß das Stück eines Systems und zwar deshalb, weil die verbündeten Regierungen der Ueberzeugung sind, daß es nicht im Interesse des Reiches liege, die eigenen Einnahmen des Reiches wesentlich zu vermindern. Zwei der heutigen Herren Redner, die Herren Abgeordneten für Harburg und für Frankfurt, sind nun zwar sehr leicht mit dieser Auffassung dadurch fertig geworden, daß sie herausgerechnet haben, es handle sich überhaupt gar nicht um Verminderung der Einnahmen; die Einnahmen im Jahre 1873 würden, auch wenn die Salzsteuer wegfiele, sei es ganz, sei e zur Hälfte, immer noch genügen, um ohne die Erhöhung der Matrikularbeiträge das Budget zu balanciren. Der Herr Abgeordnete für Harburg hat dabei sich auf Zahlen berufen. Es ist ihm dabei zuerst begegnet, daß er die Einnahme von 1871 brutto berechnet hat, während von dieser Bruttoeinnahme 3,300,000 Thlr. abgehen müssen, um dieselben Einnahmen herzustellen, wie sie im Etat überhaupt erscheinen.

(Bravo!)

Der Herr Abgeordnete für Harburg hat die Einnahme auf 31,800,000 Thlr. angegeben. Die Zahl ist vollständig richtig als Bruttoeinnahme. Davon gehen aber 3,300,000 Thlr. an Erhebungskosten ab und es bleiben also 28,500,000 Thlr. Der Herr Abgeordnete für Harburg hat ferner aus dem guten Abschluß, den das erste Quartal des laufenden Jahres ergeben hat, gefolgert, daß, wenn man auch nicht grade mit 4 multiplizirte, ein ganz erheblicher Mehrbetrag in Aussicht zu nehmen sei, jedenfalls für das Jahr 1873. Er hat dabei, wie ich glaube, den von ihm allerdings angedeuteten Zusammenhang übersehen, in welchem die Zolleinnahmen zu den Einnahmen von der Rübenzuckersteuer stehen;

hätte er sich diesen Zusammenhang vollständig vergegenwärtigt, so würde er nicht blos geltend gemacht haben, daß im ersten Quartal des laufenden Jahres allerdings eine recht erhebliche Mehreinnahme an Zöllen gegen das entsprechende Quartal des Vorjahrs stattgefunden hat, sondern er würde dann auch noch hinzugefügt haben zur Orientirung des Hauses, daß in demselben Quartal von der Rübenzuckersteuer nur zwei Millionen weniger eingenommen worden sind

(hört!)

gegen das entsprechende Quartal des Vorjahres; er würde dann vermuthlich zu dem Schluß gekommen sein, der richtig gewesen sein würde, daß ein nicht ganz unwesentlicher Theil der Mehreinnahmen im ersten Quartal des laufenden Jahres gerade in der Verzollung von Zucker liegt. Es ist im ersten Quartal des laufenden Jahres bei 27 Hauptämtern — es sind das die wichtigsten — 124,000 Centner Rohzucker verzollt worden, während im ganzen Jahre 1871 bei sämmtlichen Zollämtern nur 150,000 Centner verzollt sind, also im ganzen Jahre 1871 bei sämmtlichen Zollämtern nur unerheblich mehr als im ersten Quartal 1872 bei 27 allerdings der hauptsächlichsten Zollämter. Die Verzollung von Raffinaden steht nicht ganz in demselben Verhältnisse, aber in einem ähnlichen; es sind im ersten Quartal bei den bezeichneten 27 Zollämtern 43,000 Centner Raffinade verzollt, wärend im ganzen Jahre 1871 bei sämmtlichen Zollämtern nur 60,000 Centner verzollt wurden. Ich führe diese Zölle an, um darauf aufmerksam zu machen, daß es überaus bedenklich ist, aus dem Ergebnisse eines Quartals, aus einer Steuer, die man allein herausgreift, weil sie grade für die Argumentation passend ist, Folgerungen zu ziehen, die das Haus und die verbündeten Regierungen darüber beruhigen sollen, daß, wenn sie eine Einnahme von sechs Millionen oder eventuell von zwölf Millionen aufgeben sollten, dafür doch hinreichende Deckungsmitteln vorhanden sein. Ich würde glauben, das Haus zu ermüden, wenn ich weiter in dergleichen Zahlenaufstellungen eingehen sollte; ich habe diese Beispiele, wie gesagt, nur deshalb angeführt, um davor zu warnen, auf herausgerissene Zahlen hin eine Beschlußnahme zu gründen, die von der entschiedensten finanziellen Tragweite ist.

Ich kann zum Schluß nur wiederholen, was ich bereits früher zu erklären die Ehre gehabt habe: die verbündeten Regierungen werden noch im Laufe dieses Jahres es zum Gegenstand ihrer ernsten Studien machen — und es ist dabei in Aussicht genommen, und ist der Wunsch, daß bei der anzuleitenden Erhebungen die Vertreter der sämmtlichen größeren Bundesstaaten sich betheiligen werden —, die Grundlagen zu finden für die Vorschläge von Ersatzsteuern für die Aufhebung der Salzsteuer.

(Bravo!)

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Schluß ist von Neuem beantragt von Seiten der Abgeordneten von Denzin und von Kardorff. Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag unterstützen, sich zu erheben.

(Geschieht.

Die Unterstützung reicht aus.

Ich bitte nun diejenigen Herren, welche den Schluß annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen.

Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Abgeordnete Grumbrecht.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Meine Herren! Ich mache zuerst darauf aufmerksam, daß der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts damit anfing zu behaupten, ich habe hier im Hause unrichtige Zahlen vorgetragen, es sei mir dabei ein kleiner Irrthum passirt, nachher aber als ich scheinbar dagegen zu protestiren schien, hat derselbe schließlich eingeräumt, daß meine Zahlen vollkommen richtig sind.

(Sehr wahr! links. Heiterkeit.)

Ich habe von Anfang an, wie ich behaupte, und der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts wird es aus den stenographischen Berichten ersehen, nur mit Bruttozahlen gerechnet;

(Sehr wahr!)

ich habe ausschließlich nur mit Bruttozahlen gerechnet und vollständig richtig verglichen die Einnahmen vom Jahre 1871. Ich fügte überhaupt noch hinzu, daß inklusive Elsaß 33,838,342 Thaler pro 1871 aufgekommen seien; ich habe vollkommen richtig 2 Millionen für Elsaß hinzugesetzt, und dann, wenn ich die Einnahme aus den ersten drei Quartalen von 1872 ad ppt. 9,600,000 Thaler mal 4 multiplicirt, nur 36 Millionen angenommen statt 38,400,000 Thaler, damit also die Eingangsabgabe von ppt. 200,000 Centner Zucker zur Genüge berücksichtigt; hiernach wird eine halbe Million Steuer mehr für das erste Quartal 1872 nicht in Frage kommen.

(Rufe: persönlich!)

Dies habe ich nur bemerken können nach dem Schlusse der Debatte in einer persönlichen Bemerkung; würde ich zu Worte gekommen sein, so würde ich noch anders geantwortet haben.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Abgeordnete Richter.

Abgeordneter **Richter**: Der Herr Abgeordnete Stumm hat aus der Rede, die ich während der ersten Lesung gehalten habe, eine Stelle derart aus dem Zusammenhange gerissen, daß es scheinen könnte, als ob ich damals die thatsächlichen Verhältnisse in einem falschen Lichte hätte erscheinen lassen. Der Herr Abgeordnete Stumm hat mich, wie er sich ausdrückt, dafür verantwortlich gemacht. Der Herr Abgeordnete Stumm würde mir diese Verantwortung vielleicht haben ersparen können, wenn er die Verhandlungen des vereinigten Landtages, woraus ich eine Stelle citirte, nachgelesen hätte. Der Herr Abgeordnete Stumm hat aber selbst an einer anderern Stelle seiner Rede erklärt, daß er diese Verhandlungen nicht nachgelesen hätte; er würde andernfalls vielleicht den Zusammenhang besser begriffen haben. Der Herr Abgeordnete Stumm scheint aber, obwohl er verschiedene Reden und Bemerkungen aus den Verhandlungen der ersteren Lesung citirte, auch die stenographischen Berichte über die erste Lesung nicht mit der erforderlichen Aufmerksamkeit gelesen zu haben; denn es würde ihm dann nicht entgangen sein, daß ich auf die Verhandlungen des vereinigten Landtages nur dadurch zu sprechen kam, daß mir von der rechten Seite bestritten wurde, die Ermäßigung der Salzsteuer habe auf die Erhöhung des Konsums eine Wirkung gehabt. Dieser Bemerkung der Herren auf der Seite gegenüber sah ich mich veranlaßt, die Autorität einer diesen Zeitverhältnissen näher gestandenen parlamentarischen Versammlung ins Feld zu führen. Wenn man überhaupt die Wirkung einer Finanzmaßregel beurtheilen will, so kann man das aus der Statistik der diesem Jahre zunächst folgenden Jahre,

(Rufe: Nicht persönlich!)

nicht aus der Statistik der folgenden Jahre; auf letztere wirken noch viele andere Umstände ein, die mit jener Finanzmaßregel selbst nicht das Geringste zu thun haben.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Abgeordnete Stumm.

Abgeordneter **Stumm**: Ich glaube jetzt, daß ich mir die persönliche Antwort auf die letzte Bemrrkung des Herrn Abgeordneten Richter beinahe schenken könnte, indem er schließlich nicht bestritten hat, daß der Irrthum, den ich ihm vorgeworfen habe, thatsächlich stattgefunden hat. Aus welchen Motiven er als Beweis hier eine Aeußerung des verstorbenen Ministers Hansemann anführt, ist doch wahrhaftig für das Haus ganz gleichgültig. Der Herr Abgeordnete Richter hat als Beweis für die Einwirkung, welche die Herabsetzung der Salzsteuer von 15 auf 12 Thaler auf den Konsum gehabt habe, angeführt, daß der damalige Abgeordnete Hansemann, der als Autorität gelte, folgende Aeußerung gethan habe. Es mußte daraus gefolgert werden, daß der Herr Abgeordnete Richter diese Aeußerung für richtig hält, denn hätte er sie nicht für richtig gehalten, so durfte er sie in dieser Weise nicht vorbringen. Ich will weiter nicht untersuchen, ob das aus dem Zusammenhange reißen heißt; dies überlasse ich der Beurtheilung des hohen Hauses.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete Richter hat das Wort zur persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **Richter**: Gegen die Argumentationen des Herrn Abgeordneten Stumm kann ich mich natürlich im Rahmen persönlicher Bemerkungen nicht vertheidigen; ich rufe aber die Versammlung zum Zeugniß dafür auf, ob sie nicht unter dem Eindruck gestanden hat, als ob mir der Herr Abgeordnete Stumm falsche thatsächliche Anführungen aus den Verhandlungen des vereinigten Landtages vorgeworfen habe.

(Lebhafter Widerspruch rechts; Zustimmung links.)

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete Schröder (Lippstadt) hat das Wort.

Abgeordneter **Schröder** (Lippstadt): Meine Herren, ich würde von dem Rechte als Antragsteller, was mir von den übrigen Mitunterzeichnern delegirt ist, vielleicht keinen Gebrauch gemacht haben, wenn nicht speciell die Auslassungen des Herrn Reichskanzlers bei der ersten Lesung es doch nöthig erscheinen ließen, die Sache nochmals in einigen Punkten zu beleuchten. Als captatio benevolentiae, und dies scheint mir, wenn ich nach der Uhr sehe, heute doppelt nöthig, schicke ich voraus und erinnere daran, daß ich das Haus sehr selten behellige und auch heute werde ich mich möglichst kurz fassen. Wenn trotzdem der Vortrag nicht so absolut kurz gefunden werden sollte, wie die Herren dies erwarten und wünschen möchten, so trägt die Schuld der Umstand, daß ganz unerwartet und durch die Sache eigentlich nicht nothwendig bedingt, Seitens des Herrn Reichskanzlers Gesichtspunkte der hohen Politik und einige andere mehr innere politische Beleuchtungen herangezogen und leider zu einer energischen Bekämpfung unseres und der weitergehenden Anträge herangezogen sind; — so energisch, daß sogar die Kabinetsfrage mindestens sehr stark gestreift wurde, eine Auffassung, in der ich mich um so weniger zu irren glaube, als heute der Herr Abgeordnete Stumm — und das ist hierfür gewiß eine sehr bedeutsame Autorität — von einem Konflikte sprach, der möglicher Weise durch den Beschluß des Hauses in dieser Frage herbeigeführt werden könnte. Meine Herren, die freie Kommission und die Antragsteller haben es lediglich als eine eminente Forderung der Gerechtigkeit betrachtet, das Gesetz einzubringen. Die Summe, welche die Salzsteuer einbringt, ist auf das allerungerechteste vertheilt. Ich will auf das, ich möchte sagen Technische der Frage gar nicht mehr eingehen, das wäre überflüssig; — ich will mir aber erlauben zu erwähnen, daß ein großes Packet Petitionen aus liberalen Kreisen Bayerns eingegangen ist. Ich werde mir nur die wenigen Zeilen vorzulesen erlauben, die Ihnen klar machen werden, wie diese Petenten die Sache auffassen. Ich füge hinzu, daß die Petitionen nicht etwa an mich gegangen sind, — sonst könnten sie ja möglicher Weise bestellt sein, —

(Heiterkeit im Centrum)

sondern sie sind mir durch den Herrn Abgeordneten Marquard Barth bekannt gegeben. Diese Petenten aus Bayern sagen:

> „Unter allen Steuern, welche unser neues nationales Staatswesen übernommen hat, ist keine für die wirthschaftliche Entwickelung so verderblich, keine vom Standpunkt der Gerechtigkeit so verwerflich, keine der hohen Aufgabe des deutschen Reiches so unwürdig wie die Salzsteuer.

(Oho! rechts.)

Ja, das sagen diese Herren aus Bayern und ich erlaube mir nur, es Ihnen mitzutheilen.

(Heiterkeit.)

> „Wir halten es für überflüssig, die Wahrheit dieses Satzes, der als lebendige Ueberzeugung in allen Schichten des Volks lebt, durch die Wiederholung allbekannter Beweise zu erhärten: es ist genug, daß diese Kopfsteuer, die den armen Taglöhner und seine Familie genau so stark belastet, wie den Millionair, die in Folge der Denaturalisation des Viehsalzes eines der hauptsächlichsten Hindernisse einer gesunden Entwickelung der Landwirthschaft bildet, daß sie von allen Ehrenwerthen und Gerechten verachtet, von den Gegnern unserer nationalen Entwickelung aber als eine Folge der staatlichen Einigung hingestellt wird, so daß die wahren Freunde des Reiches und der Volkswohlfahrt nur immer von Neuem ihre Stimme erheben können: Hinweg mit dieser verwerflichen Steuer!"

Ich füge persönlich dem nichts hinzu. Nun haben wir Antragsteller aber und die freie Kommission uns denn doch nicht — was ja entschuldbar wäre — unvorsichtig und übereilt etwa dem Gefühle hingegeben, ein großes Unrecht, was besteht, wieder gut zu machen und aus der Welt zu schaffen. Wir haben sehr ernstlich geprüft, ob der Stand der Reichsfinanzen und des Reichsetats die Wegschaffung der Steuer, und zwar die pure Wegschaffung der Steuer ermöglichen könnte, und wir kamen nach dem Etat, welchen die Regierung selbst uns mit den nöthigen Anlagen vorgelegt hat, dazu, daß ohne Erhöhung irgend einer anderen Einnahmeposition die halbe Steuer sofort fallen könnte, und das hat für Einbringung des Antrags entschieden. Es zeigt sich bei dieser wichtigen Gelegenheit eine besonders erfreuliche Uebereinstimmung des Hauses. Ich hatte das Gefühl, als ob man es für zeitgemäß hielte, endlich nun auch einmal an eine Dotation des Volkes zu denken, und diese Dotation hielt ich für sehr angemessen. Ich glaubte auch, sie würde ziemlich ohne Widerspruch bewilligt werden, nachdem ja bekanntlich das loyale Bedürfniß der Majorität des Hauses, die Führer des Volkes zu dotiren, seine Erledigung praktisch gefunden hat. Es war nur eine Stimme, und zwar aus der Reichspartei, — dieselbe beredte Stimme, die wir soeben des Län-

geren gehört haben, die Einwendungen dagegen machte, — und wenn nun auch diese Partei gewiß nach vielen Richtungen hin eine sehr einflußreiche und bedeutsame ist, so ist sie doch numerisch den übrigen gegenüber immer nur eine der schwächsten Fraktionen. Wenn wir, meine Herren, fragen, woher denn diese Einigkeit kam, die wir wahrlich nicht oft haben unter allen Fraktionen, — namentlich auch die des Centrums mit eingeschlossen, — so werden Sie den Hauptgrund mit mir darin finden müssen, — und ich führe das ausdrücklich an, um die wirkliche bona fides der freien Kommission dadurch klar zu stellen, — daß absolut Niemand daran gedacht hat, es könne mit dieser Frage und bei Gelegenheit derselben irgend welche politische Tendenz, überhaupt irgend welcher Moment der höheren Politik, sei es nach außen, sei es nach innen, in Mitleidenschaft gezogen werden. Lediglich dieser Umstand hat meines Ermessens diese Einigkeit herbeigeführt. Nun kam aber bei der ersten Berathung der Sache der Herr Reichskanzler und belehrte uns eines Anderen. Er unternahm es, selbst dieses fast einstimmige Postulat des Gerechtigkeitsgefühls zu bekämpfen und den Antrag zu Fall zu bringen, und zwar in einer Weise, in der in den letzten Monaten zum Oefteren gearbeitet ist, die wir aber — und da berufe ich mich auf das Zeugniß der anderen Herren — in dieser Sache denn doch nicht entfernt erwartet hätten. Es ist dies jene unselige Politik der Besorgniß, ich möchte sagen, des Verdachts, jene jetzt nun schon fast chronisch gewordene Präventivpolitik im Innern, die so manche abnorme Erscheinung vor unseren Augen hervorgebracht hat und die, genau betrachtet, doch schließlich dem eigentlichen wahren Fortschritt der Dinge im Innern und ihrer gedeihlichen Entwickelung absolut hindernd entgegentreten muß. Wenn diese aktive Präventivpolitik, wie ich sie nennen möchte, um keinen schärferen Ausdruck zu gebrauchen, solche eigenthümliche Bilder vor uns hergezogen hat, wie z. B. dem Abgeordneten Löwe, der dem Herrn Reichskanzler das Schwert des Absolutismus in die Hand drückt, oder jenen andern fortschrittlichen Herrn Abgeordneten für Berlin, der sich zitternd zu Bismarck-Loledo wendet, um vor — einem Jesuitenpater geschützt zu werden, so sind das gewiß Sachen, die sehr abnorm sind, es sind Bilder, die selbst in einem Drama, was sich zum Vorwurf die Schilderung der Zustände des 16. Jahrhunderts macht, etwas übertrieben sein würden;

(Ruf links: Salz!)

aber dennoch haben wir diese verwirrende Negative aller principiellen Parteistandpunkte leider hier in so drastischer Weise erwecken müssen! Eine derartige Präventivpolitik hindert in der That jeden . . . .

(Erneuter Ruf links: Zur Sache!)

Ich will Ihnen eben sagen, meine Herren, daß auch dies richtige Urtheil über die Salzfrage durch eine so abnorme Behandlung der Dinge verwirrt worden, und das, glaube ich, wird doch wohl zur Sache gehören.

Eine so verwirrende Präventivpolitik im Innern hindert, sage ich, jeden wirklichen Fortschritt, weil diese Manier innerer Politik das Princip verfolgt: „divide et impera!“ — Was sagt uns denn der Herr Reichskanzler, um von seinem Standpunkt der höheren Politik aus die Sache zu Falle zu bringen? Er sagt: „Ich brauche direkte Reichssteuern, die unabhängig von den bundesgenoßlichen Regierungen mir zufließen; das ersetzen nicht die Matrikularbeiträge, die sind mir unbequem, das sind mehr oder minder milde Beiträge, auf die ich nicht angewiesen sein mag.“ Nun, meine Herren, wenn ich die Matrikularbeiträge „milde Beiträge“ nenne, so ist das doch offenbar nicht richtig; es existirt eine Verpflichtung der Bundesgenossen, diese Beiträge zu zahlen, und ich habe keinen der Bundesgenossen in Verdacht, daß er irgendwie einmal, und namentlich zur Zeit einer Verlegenheit des Reiches, sich dieser Verpflichtung zu entziehen wünschen würde. Wenn man das aber annimmt, ja, was soll dann die Redensart heißen? Da haben Sie das divide!

Ferner wundert sich der Herr Reichskanzler, daß nicht bloß, wie er sagt, centrifugale Elemente diesen Antrag unterschrieben haben, — das würde er ja sehr natürlich finden, — nein, auch die „treuen Mitarbeiter“ an dem Werke der nationalen Einigung haben sich wirklich verleiten lassen, diesen Antrag mit zu unterzeichnen. Nun, da haben Sie wieder das divide: wir werden getheilt in treue Mitarbeiter und in solche, die es nicht sind; wir werden getheilt und von diesem Platze aus,

(nach dem Bundestisch zeigend)

der wahrhaftig gar nichts damit zu thun hat, daß wir hier sitzen, getheilt in „treue Mitarbeiter“ und in Mitglieder, die das nicht sind, sondern „centrifugale Elemente!“ Meine Herren! Das Volk hat uns Alle hier als treue Mitarbeiter hergeschickt, und als solche muß der Herr Reichskanzler uns anerkennen, ob er will oder nicht! Ob wir à tout prix mit ihm oder in einzelnen Dingen gegen ihn gehen, das ist ja völlig gleichgültig! — Meine Herren! da haben Sie aber wieder das divide gesehen, und wie es gemacht wird! —

Und nun kommt das impera: „Ich würde mich nicht entschließen oder vielleicht nicht entschließen können — ich lege auf den Wortlaut kein Gewicht — die Verantwortlichkeit für die Unterzeichnung eines solchen Gesetzes zu übernehmen.“ Da haben Sie die Kabinetsfrage, da haben Sie das „sic volo, sic jubeo.“ Aber, meine Herren, ich glaube, Sie werden diesmal, und ich bitte Sie darum, trotz aller „höheren“ Politik sich der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß wir einmal den Anfang machen müssen, und auch trotz der heutigen Rede des Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amts uns doch, wenn wir die Sache im Resultat überlegen, überzeugen müssen, daß ohne die Initiative, wie sie der Antrag von Hoverbeck und Genossen bringt, daran nicht zu denken ist, sobald diese Steuer los zu werden. Bleiben Sie also diesmal bei uns, nicht aus Courtoisie, von der der Herr Abgeordnete Stumm gesprochen — von der kann in so wichtigen Dingen nicht die Rede sein, sondern aus Ueberzeugung, und seien Sie dabei sicher, daß das deutsche Volk nicht aufhören wird, Sie als recht treue und überzeugungstreue Mitarbeiter an dem nationalen Werke, was wir in Deutschland zu vollenden haben, zu betrachten. Ob man aber von anderer Seite als solche angesehen wird, scheint mir in der That ziemlich gleichgültig. Meine Herren, das Wort: justitia est fundamentum regnorum ist Ihnen früher schon aus beredterem Munde hier in Erinnerung gebracht; ich wollte nur hinzufügen, daß wir durch Annahme des Antrages jedenfalls einen Akt vornehmen, der unbestritten die größte Zufriedenheit bei einem überwiegenden Theile des Volkes herbeiführen wird. Die Zufriedenheit der Bürger eines Staates neben der justitia von oben ist aber ein Hauptgrundpfeiler der Festigkeit und des Bestehens der staatlichen Vereinigung in jeder Richtung, besser wie jede andere Grundlage. — Aus diesem Grunde, meine Herren, und, ganz abgesehen davon, daß Sie auch gegen die Salzproducenten, die ja namentlich in meinem heimathlichen Wahlkreise zuerst bei der Annexion im Jahre 1866 durch das Monopol und dann durch die Steuer stark benachtheiligt sind, Gerechtigkeit üben, wenn Sie unserm Antrage trotz des Widerspruchs der Regierung beitreten, möchte ich Sie bitten, daß Sie so vollzählig, wie Sie früher es gethan haben und wie Ihre Unterschriften es uns zu hoffen berechtigten, für den Antrag der freien Kommission stimmen.

Präsident: Die Reihenfolge der Abstimmungen wird diese sein müssen. Das Haus wird sich über die Vorlage in Ansehung der Anlage VIII schlüssig zu machen haben, vorher aber erst über den Antrag der Abgeordneten Sonnemann und Gravenhorst. Wird derselbe angenommen, so ist der Antrag der Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck und Grumbrecht und der Antrag der Abgeordneten Stumm und Genossen erledigt. Wird der Antrag der Abgeordneten Sonnemann und Gravenhorst nicht angenommen, so gehe ich auf den Antrag der Abgeordneten Stumm und Genossen und eventuell auf den ursprünglichen Antrag der Abgeordneten Freiherr von Hoverbeck, Grumbrecht und Genossen über.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Stumm.

Abgeordneter **Stumm**: Ich wollte im Einverständniß mit meinen Herrn Mitantragsteller den Herrn Präsidenten bitten, unseren Antrag getrennt in zwei Theilen zur Abstimmung zu bringen, so daß zunächst abgestimmt wird bis zu den Worten „herbeigeführt wird" und die zweite Abstimmung sich zu erstrecken haben würde auf die Punkte a und b.

Präsident: Dieser Theilung, die die Antragsteller selbst beantragen, steht nichts entgegen.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Freiherr von Ketteler.

Abgeordneter Freiherr **von Ketteler**: Ich bitte den Herrn Präsidenten, über a und b getrennt abstimmen zu lassen.

Präsident: Dahin geht, sofern ich ihn verstanden habe, der Antrag des Abgeordneten Stumm.

Das Wort hat der Abgeordnete Freiherrr von Ketteler.

Abgeordneter Freiherr **von Ketteler**: Das habe ich nicht verstanden, ich habe verstanden, daß über a und b zusammen abgestimmt werden soll.

Präsident: Der Abgeordnete Stumm hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Stumm**: Ich habe allerdings beantragt, daß über a und b zusammen abgestimmt wird.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Ketteler hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Ketteler**: Ich beantrage die Theilung.

Präsident: Ueber diese Theilung haben die Herren Antragsteller sich zu entscheiden.

Der Abgeordnete Stumm hat das Wort.

Abgeordneter **Stumm**: Ich widerspreche.

Präsident: Der Theilung wird von Seiten des Antragstellers widersprochen; es wird also über a und b zusammen abgestimmt werden.

Zur Geschäftsordnung hat der Abgeordnete von Kardorff das Wort.

Abgeordneter **von Kardorff**: Ich trete dem Herrn Präsidenten sehr ungern in Fragen der Geschäftsordnung entgegen; mir scheint aber, daß der Antrag Sonnemann sich von dem bestehenden Verhältniß weiter entfernt als jeder andere.

Präsident: Darum will ich ihn auch zuerst zur Abstimmung bringen.

(Heiterkeit.)

Ich darf nun wohl in angegebener Reihenfolge mit der Abstimmung vorgehen.

(Zustimmung.)

Der Antrag der Abgeordneten Sonnemann und Gravenhorst geht dahin:

Der Reichstag wolle beschließen:

Dem in Nr. 30 der Drucksachen enthaltenen Gesetz-Entwurf in der nachfolgenden Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen, und damit die beantragte Resolution für erledigt zu erklären:

Gesetz

wegen Aufhebung des Gesetzes, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz vom 12. Oktober 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden ꝛc.

Einziger Paragraph.

„Die durch das Gesetz vom 12. Oktober 1867 festgestellte Abgabe von Salz wird vom 1. Januar 1873 an aufgehoben."

Urkundlich ꝛc.

Diejenigen Herren, die diesem Antrage beistimmen und dadurch den Antrag der Abgeordneten Stumm und Genossen, sowie den der Abgeordneten Freiherr von Hoverbeck und Genossen beseitigen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minorität, der Antrag ist abgelehnt. —

Von dem Antrage der Abgeordneten Stumm und Genossen bringe ich zuvörderst die erste Hälfte, bestehend aus Nummer 1 und Nummer 2, zur Abstimmung. Der Antrag geht in diesen Theilen dahin:

Der Reichstag wolle, unter Ablehnung des Gesetzentwurfs Nummer 30 der Drucksachen, beschließen:

den Reichskanzler aufzufordern, dem Reichstage in seiner nächsten Session Vorlagen zu machen, inhaltlich deren:

1. die Salzsteuer (Abgabe von Salz) vom 1. Januar 1874 ab vollständig aufgehoben und
2. die Deckung des den eigenen Einnahmen des Reiches hierdurch erwachsenden Ausfalls herbeigeführt wird.

Diejenigen Herren, die zuvörderst diesem Theile des Antrags der Abgeordneten Stumm und Genossen beitreten — und schon dadurch den Antrag der Abgeordneten Freiherr von Hoverbeck und Genossen beseitigen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt und damit eine Abstimmung über die Fortsetzung, der Nummern a und b, getrennt oder nicht getrennt, unnütz geworden.

Es folgt nun der Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck und Genossen:

Der Reichstag wollen beschließen:

1. dem nachfolgenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen:

   Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz vom 12. Oktober 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Einziger Paragraph.

Die im § 2 des Gesetzes vom 12. Oktober 1867 festgestellte Abgabe vom Salz wird vom 1. Januar 1873 an mit Einem Thaler für den Centner Nettogewicht erhoben.

Diejenigen Herren, die dem eben verlesenen Gesetzentwurfe nach dem Antrage des Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck und Genossen zustimmen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Auch das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt. Es folgt jetzt die Abstimmung über die Resolution, sie lautet:

Die gänzliche Aufhebung der Abgabe vom Salz ist ebenso eine Forderung der Gerechtigkeit als einer gesunden Finanzpolitik und demgemäß, sobald die Finanzlage es irgend gestattet, in erster Linie durchzuführen.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität des Hauses; die Resolution ist angenommen.

Ich frage, ob nun eine Abstimmung gefordert wird über die bei der Salzsteuer in der Vorlage veranschlagten Beträge der Einnahmen, — widrigenfalls ich dieselben ohne Abstimmung für genehmigt ansehe.

(Pause.)

Wir kommen zu der Tabaksteuer, Titel 4 des Kapitel 1. Auch gegen den Ansatz wird keine Erinnerung erhoben.

Titel 5, Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe von Branntwein. — Ebenmäßig genehmigt.

Titel 6, Braumalzsteuer und Uebergangsabgabe von Bier.

Der Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Ich wollte zur Branntweinsteuer das Wort nehmen, hatte mich auch bei Aufruf des Titels gemeldet.

Präsident: Es thut mir leid, daß ich das nicht rechtzeitig gesehen habe; die Abstimmung über Titel 5 ist bereits erfolgt.

Der Abgeordnete Dernburg hat das Wort.

Abgeordneter **Dernburg**: Nur eine kurze Bemerkung habe ich zu machen. Wir haben vor einigen Tagen das Gesetz über die Braumalzsteuer angenommen. Es ist uns von Seiten der Bundesregierung damals mitgetheilt worden, daß dieses Gesetz wohl die Zustimmung des Bundesrathes finden wird. Es wird sich darum handeln, den Mehrbetrag, der durch die Besteuerung der Surrogate sich ergiebt, in das Budget einzustellen, weil dies natürlich für die Matrikularumlagen von Bedeutung sein wird. Ich möchte daher zunächst an die Bundesregierung die Anfrage stellen, ob von ihrer Seite gegen die Einstellung dieser Braumalzsteuer in dem zu erwartenden Ueberbetrage wegen der Surrogate eine Einwendung erhoben wird, und eventuell wie hoch etwa von ihrer Seite diese Summe gegriffen wird, und behalte mir vor, entweder jetzt oder in der dritten Lesung einen desfallsigen Antrag zu stellen.

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzler-Amts Staatsminister **Delbrück**: Meine Herren! Das Gesetz über die Braumalzsteuer hat die Zustimmung des Bundesraths und die Vollziehung Seiner Majestät des Kaisers erhalten und wird in den nächsten Tagen publicirt werden. Es versteht sich von selbst, daß die verbündeten Regierungen damit einverstanden sind, daß die von diesem Gesetz zu erwartenden Mehreinnahmen hier im Etat bei der Einnahme der Brausteuer in der dritten Lesung, die ja dazu hinlänglich Veranlassung noch darbieten wird, zugesetzt, natürlich also bei der Berechnung der Matrikularbeiträge in Anrechnung gebracht wird.

Präsident: Der Abgeordnete Dernburg hat das Wort.

Abgeordneter **Dernburg**: Ich erkläre mich durch diese Erklärung vollständig befriedigt.

Präsident: Eine Abstimmung über Titel 6 wird im Uebrigen nicht gefordert; der Ansatz ist genehmigt.

Wir kommen auf Titel 7: Aversa für Zölle und Verbrauchssteuern, a) an welchen sämmtliche Bundesstaaten Theil nehmen, b) an welchen Bayern, Württemberg und Baden keinen Theil haben.

Auch hier wird keine Abstimmung gefordert; ich erkläre, daß die betreffenden Ansätze die Genehmigung des Hauses in zweiter Berathung gefunden haben.

Wir kommen auf die **Wechselstempelsteuer** Kapitel 2 der Einnahmen (nach Anleitung der Anlage IX).

Auch da scheint Niemand das Wort zu verlangen; ich konstatire, daß auch dieser Ansatz die Genehmigung des Hauses gefunden hat.

Wir gehen zu der fünften Nummer der Tagesordnung über:

Zweite Berathung

a) **über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Regelung des Reichshaushaltes vom Jahre 1871,**

b) **über die Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen des deutschen Reiches mit dem Nachweise der Etats-Ueberschreitungen und außeretatsmäßigen außerordentlichen Ausgaben für das Jahr 1871.**

Berichterstatter der betreffenden Kommission ist der Abgeordnete von Benda. Ich gebe ihm das Wort zur Geschäftsordnung.

Berichterstatter Abgeordneter **von Benda**: Ich glaube, wir müssen die zweite Nummer, die Nr. b, zuerst nehmen, denn die Genehmigung des Gesetzentwurfs wegen Regelung des Reichshaushalts für 1871 hat die Genehmigung dieser Uebersichten zur Voraussetzung. Ich glaube daher, wir müssen die Uebersichten vorerst nehmen und nachher die Beschlußnahme über den Gesetzentwurf.

Präsident: Für die Nr. 112 der Drucksachen ist Berichterstatter der Abgeordnete Grumbrecht. Ich gebe ihm das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Grumbrecht**: Meine Herren, die gedruckten Anträge, die Ihnen vorliegen, ergeben ja schon einen Theil der Aufgaben, die sich Ihre Kommission zu stellen gehabt, nämlich zuerst die Prüfung, ob den Beschlüssen, die über die Uebersichten der Ausgaben und Einnahmen vom Jahre 1870 gefaßt worden sind, Folge gegeben ist. Das ist geschehen, meine Herren, einmal durch Ueberreichung der Denkschrift über die Rinderpest, und zweitens durch die Aufstellung der Uebersichten der Ausgaben und Einnahmen nach Titeln und Nummern, mit Ausnahme hinsichtlich des Marineetats; Sie finden aber diese Specialetats auch insofern berücksichtigt, als die Anlage IV das Erforderliche nachweist.

Dann ist auch eine Zusicherung, die gegeben worden, erfüllt, es sind nämlich die Erhebungskosten für die Wechselstempelsteuer, die hier jetzt als extraordinäre Ausgabe er-

scheinen, in dem Etat für 1873 vor der Linie abgesetzt und ist damit die künftige Erscheinung solcher Erhebungskosten als außeretatsmäßige Ausgabe ausgeschlossen.

Wir haben nun unsere Prüfung darauf beschränkt, zu ermitteln, ob die Ausgaben ohne Bedenken gewesen sind, dann ferner, ob sich vielleicht aus der gesammten Finanzgebahrung irgend Erinnerungen zu machen nothwendig fänden, und daraus sind denn die drei Anträge hervorgegangen, die demnächst noch der Rechtfertigung bedürfen.

Außer diesen Anträgen muß ich aber aus den Kommissionsverhandlungen über zwei Vorkommnisse referiren, die nicht in den Anträgen zur Erscheinung gekommen sind. Zuerst ist von einer Seite zur Sprache gebracht, es sei wünschenswerth, in den Uebersichten neben der Soll-Ausgabe die Ist-Ausgabe ersichtlich zu machen, so daß man die Differenz zwischen den wirklichen und noch bevorstehenden Ausgaben erkennen könne. Es ist von Seiten des Vertreters der Bundesregierungen kein Widerspruch dagegen erhoben, er hat jedoch gemeint, es lasse sich das nicht immer ausführen; trotzdem wird vielleicht dem Wunsche entsprochen werden, daß wir im nächsten Jahre die Uebersicht ähnlich eingerichtet erhalten, wie die Uebersichten, die dem preußischen Abgeordnetenhause zugegangen sind, aufgestellt werden.

Ein zweiter principiell wichtiger Antrag kam auch zur Sprache. Es wurde nämlich von einem Mitgliede der Antrag gestellt, daß in ähnlicher Weise wie in anderen Verwaltungen, so auch bei der Militairverwaltung die Titel angegeben werden sollten mit ihren Ausgaben. Der Herr Antragsteller begründete diesen Antrag namentlich dadurch, daß es doch auffallend erscheine, daß in den Uebersichten die Ausgaben für den Militairetat sich immer ganz gleich bleiben; es sei immer Alles ausgegeben und Nichts erübrigt, während doch nach der Verfassung die Erübrigungen auch an dem durch Pauschquantum festgestellten Militairetat der Reichskasse zu Gute kommen müßten und Uebertragungen nicht gestattet seien. Man hielt indessen dafür, daß, wenn auch diese Erscheinung auffallend sei, die Kommission doch nicht berechtigt sei, den desfallsigen Beschluß vorzuschlagen, weil eben die Pauschquantums-Bestimmung das Recht nicht zu begründen schien — ich sage das Recht nicht zu begründen schien, mehr zu fordern, als in den Uebersichten gegeben ist. Der Antrag ist also abgelehnt worden.

Wenn ich nach diesen Vorbemerkungen eine Anheimgabe über die geschäftliche Behandlung mir erlauben darf, so möchte ich den Herren empfehlen, die einzelnen Posten der Artikel I und II durchzugehen und ich würde mir gestatten, nur bei denjenigen Bemerkungen zu machen, die Bedeutung haben oder wo es verlangt wird, und wenn das geschehen, über die Anträge zu verhandeln, zu deren Rechtfertigung ich noch einige Worte hinzuzufügen habe. Dadurch, glaube ich, würde sich die Sache am einfachsten erledigen und ich empfehle deshalb, wenn der Herr Präsident nichts dagegen hat, mit der Anlage I zu beginnen, wo die einzelnen Posten besonderer nachträglicher Genehmigung bedürfen. Die ganze Beschlußfassung hat ja lediglich den Zweck, das Budget für 1871 so zu vervollständigen, wie es sich reell gestaltet hat und nachträglich zu bewilligen, was mehr ausgegeben ist, als nach dem Budget ausgegeben werden konnte.

Präsident: Ich nehme an, daß das Haus dem Vorschlage des Herrn Referenten zustimmt und beginne mit der Anlage I der Nummer 54, der Motivirung der in der Uebersicht für 1871 nachgewiesenen Ueberschreitungen und der außerordentlichen Ausgaben für das gedachte Jahr, die in dem Etat nicht vorgesehen sind. Ich werde die Kapitel und Titel einzeln aufrufen und erwarten, ob Jemand das Wort oder eine Abstimmung fordert, widrigenfalls ich die Titel für nachträglich bewilligt erkläre.

Kapitel 1: Titel 2 Nummer 2, — Titel 3, — Titel 5 Nummer 2, — 3, — Titel 7 Nummer 1. — Zu Kapitel 1 in den verschiedenen Positionen wird das Wort nicht verlangt. — Folgt Kapitel 3: Reichstag, in seinen 3 Abschnitten. — Kapitel 4: Auswärtiges Amt; Titel 2 Nummer 1, 2, — Titel 3, — Titel 4 Nummer 1, 2, — Titel 5 Nummer 1, 2, — Titel 6 Nummer 22, — Titel 7 Nummer 1, 2, 3, — Titel 10, — Titel 11. — Folgt Kapitel 5: Konsulate, Titel 1 Nummer 1, 4, — Titel 2, — Titel 5. — Kapitel 7: Titel 3, — Titel 5, — Titel 13, — Titel 14, — Titel 22, — 23, — 24. —

Es folgen die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben: Kapitel 4: Titel 1. — Kapitel 8. — Kapitel 2. — Kapitel 3: Titel 2, — 3, — 4, — 10, — 13, — 15, — 17, — 20, — 22. — Kapitel 4: Telegraphenverwaltung, Titel 12. — B, außeretatsmäßige außerordentliche Ausgaben I. — II.

Ich konstatire, daß Anlage I so wie die darin enthaltene Motivirung zu keinerlei Bemerkungen Veranlassung gegeben hat, daß also, da weder das Wort, noch eine Abstimmung gefordert wird, die einzelnen Positionen die Genehmigung des Hauses erfahren haben.

Anlage II. Erläuterungen der in der Uebersicht von dem Ausgaben und Einnahmen des deutschen Reiches für das Jahr 1871 nachgewiesenen Mindereinnahmen gegen den durch die Gesetze vom 15. Mai 1870 und 31. Mai und 22. November 1871 festgestellten Reichshaushalts-Etat für 1871. Ich werde auch hier die einzelnen Kapitel und Titel aufrufen.

A. ordentliche Einnahmen, Kapitel 1 Titel 2. Das Wort hat der Herr Referent.

Berichterstatter Abgeordneter **Grumbrecht**: Ich wollte bei dieser Mindereinnahme nur die Bemerkung machen, daß eine Mindereinnahme nur dadurch hervorgerufen ist, daß eine Vorauszahlung früher stattgefunden hat, als sie eigentlich statt finden mußte. In der That hat die Rübenzuckersteuer pro 1871 einen Mehrertrag von ppt. 400,000 Thaler geliefert.

Präsident: Im Uebrigen wird das Wort zu Titel 2 nicht verlangt, — auch zu Titel 5 nicht. Wir kommen zu Kapitel 3 Titel 2, — 7, — 8, — Kapitel 4 Titel 1. — Auch hier findet das Haus keine Veranlassung zu Bemerkungen; eine Abstimmung wird nicht gefordert. Ich frage, ob Bemerkungen zu der als Anlage III beigefügten Berechnung der Procentantheile, welche den darin genannten Staaten des deutschen Reichs an den gemeinschaftlichen Postüberschüssen für das Jahr 1871 gebühren, zu machen sind.

(Pause.)

Auch da wird das Wort nicht verlangt. Ich gehe zu den drei Anträgen der Kommission auf Nr. 112 der Drucksachen über und eröffne die Diskussion über den ersten Antrag. Das Wort hat der Herr Referent.

Berichterstatter Abgeordneter **Grumbrecht**: Der erste Antrag bezielt den Wunsch mit der Uebersicht die Nachweisungen zu erhalten, die jetzt in der Anlage I und II zu den Anträgen hinzugefügt sind, ohne daß deshalb jedes Mal ein besonderes Ansuchen in der Kommission gestellt zu werden braucht. Ich bemerke dabei, daß der Vertreter der Regierung das Ansuchen nicht ablehnte, aber die Bemerkung machte, daß nicht mit Sicherheit vorauszusehen sei, ob schon zur Zeit der Vorlage dieser Uebersicht die betreffenden Data vorhanden sein werden, um die betreffenden Nachweisungen zu geben. Es wird davon abhängen, ob das möglich ist. Die Annahme des Antrags dürfte keinem Bedenken unterliegen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Präsident des Reichskanzler-Amtes.

Präsident des Reichskanzler-Amtes, Staatsminister **Del-**

brück: Ich kann nur bestätigen, was der Herr Referent gesagt hat. Die Mittheilung wird, wenn es thatsächlich möglich ist, gleichzeitig gemacht werden und ich greife der Diskussion vielleicht nicht vor, wenn ich jetzt schon das Einverständniß mit dem Antrag der Kommission zu Nr. 2 erkläre.

Präsident: Wird über Nr. I eine Abstimmung gefordert? —

(Pause)

widrigenfalls ich den Antrag unter Nr. I für angenommen erkläre — und unter derselben Voraussetzung ebenso den Antrag II.

Wir kommen auf den Antrag III.

Das Wort hat der Herr Referent.

Berichterstatter Abgeordneter **Grumbrecht**: Dieser ist nur die Konsequenz der Beschlüsse, welche die Herren zu den Artikeln I und II gefaßt haben.

Präsident: Ich werde das für die Meinung des Hauses ansehen, wenn das Wort nicht verlangt wird.

(Pause.)

Zu No. 110 der Drucksachen übergehend, gebe ich das Wort dem Berichterstatter Abgeordneten von Benda.

Berichterstatter Abgeordneter **von Benda**: Meine Herren, die Kommission empfiehlt Ihnen die Annahme der §§ 1 und 3 des Gesetzentwurfes. Es bezieht sich § 1 auf eine nothwendige Umrechnung der Matrikularbeiträge der Südstaaten, und § 3 bezieht sich auf die Deckung eines Vorschusses der Telegraphenverwaltung, die wir im vorigen Jahre ebenso erledigt haben, wie sie in diesem Jahre erledigt werden soll. Die Kommission empfiehlt daher ohne alles Bedenken einstimmig die Annahme dieser beiden Paragraphen.

In Betreff des § 2 steht die Sache anders. Es handelt sich um die Deckung von Anticipationen der Marineverwaltung, um gewisse von der Regierung anerkannte Regelwidrigkeiten, in Bezug auf welche die Anlage Aufschluß giebt. Die Regierung hat beabsichtigt, durch den § 2 diese Regelwidrigkeiten im Wege der Gesetzgebung zu heilen. Die Kommission ist aber der Ansicht gewesen, daß einestheils die Motive, welche in dem Gesetzentwurfe hierüber enthalten sind, nicht genügen, und daß andererseits die Regelwidrigkeiten, wenn auch möglicherweise für die Finanzverwaltung ein Nachtheil dadurch sich nicht ergeben hat, für diese Art der Abmachung von zu erheblicher Natur seien, namentlich, da sie sich durch drei Jahre hindurchziehen und in einer im vorigen Jahre gelegten Nachweisung der Bestände aus dem Jahre 1870 von den erheblichen gegenüberstehenden Verbindlichkeiten nicht die Rede gewesen ist. — Die Kommission glaubt also, daß die Regelwidrigkeiten zu groß seien, um sie so gelegentlich bei einem Gesetze abzumachen, welches nur in einem verhältnißmäßig lockern Zusammenhange zu denselben steht. Sie war der Meinung, daß es Aufgabe der Regierung sein werde, mittels einer besondern Indemnitätsvorlage diese Schäden zu heilen, sie selbst glaubte sich aber nicht in der Lage, durch eine Amendirung dies herbeizuführen. Sie glaubte vielmehr, es der Reichsregierung überlassen zu müssen, eine solche Vorlage zu bringen. Bei dieser Sachlage konnte das Resultat naturgemäß nur einfach die Streichung des § 2 sein, welche denn auch in der Kommission mit allen gegen eine Stimme beschossen worden ist.

Ich habe mich so kurz wie möglich gefaßt, indem denkbarer Weise die Reichsregierung uns mit der Erklärung entgegentritt, daß sie diesen Weg zu beschreiten bereit sei, daß sie die Ablehnung des § 2 in diesem Augenblick für nicht bedenklich halte und sich beeilen werde, demnächst eine solche Indemnitätsvorlage, also die Vorlage in einer andern Form, an uns gelangen zu lassen. Sollte das nicht der Fall sein, oder sollten nähere Erläuterungen sonst noch gewünscht werden, so bin ich bereit, ausführlicher auf die Sache einzugehen, glaubte aber Ihrer Meinung zu entsprechen indem ich mich in diesem Augenblicke so kurz wie möglich über die Sache äußere.

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amtes hat das Wort.

Präsident des Reichskanzler-Amtes, Staatsminister **Delbrück**: Meine Herren, daß die von dem Herrn Referenten hervorgehobenen Vorgänge Regelwidrigkeiten waren, wird von den verbündeten Regierungen keinen Augenblick in Abrede gestellt. Es ist in den Motiven ausgesprochen. Daß diese Regelwidrigkeiten nur im Wege der Gesetzgebung sanirt werden können, ist ebenso von den verbündeten Regierungen nicht einen Augenblick verkannt worden. Sie haben zu diesem Zwecke den Weg eingeschlagen, den § 2 in die Vorlage aufzunehmen. Wenn das Haus der Meinung ist, daß es richtig sei, diese Sanirung im Wege der Gesetzgebung in einer anderen Form herbeizuführen, so zweifle ich nicht, daß die verbündeten Regierungen diesen Weg betreten werden, und bin daher meinerseits nicht in der Lage, für Aufrechterhaltung des § 2 in diesem Gesetze zu plaidiren.

Abgeordneter **Richter**: Ich bitte ums Wort zu § 2.

Präsident: Ich möchte erst konstatiren, ob die Ueberschrift, der Eingang und § 1 des Gesetzes seitens des Hauses einen Widerspruch erfahren.

(Pause.)

Das ist nicht der Fall. Diese Stücke sind also in zweiter Lesung angenommen.

Zu § 2 hat der Abgeordnete Richter das Wort.

Abgeordneter **Richter**: In dieser späten Stunde begnüge ich mich damit, zu konstatiren, daß diejenige Auffassung, welche ich in Bezug auf dieses Sachverhältniß bereits in erster Lesung vertreten habe, sich ebenso wie die dabei angeführten Thatsachen sich jetzt als richtig dargestellt haben. Meine Anführungen wurden damals von der einen oder andern Seite als richtig angezweifelt. Freilich haben die Verhandlungen in der Kommission und die nähere Darlegung des Sachverhältnisses die einzelnen Umstände noch als für die Verwaltung gravirender herausgestellt, als ich damals bei der ersten Lesung, wo mir das Sachverhältniß nur unvollkommen klar war, annehmen konnte. Im Uebrigen war die Kommission der Meinung, daß in die Prüfung der thatsächlichen Verhältnisse erst einzutreten sei, wenn die Regierung ein förmliches Indemnitätsgesetz ad hoc eingebracht hätte; sie hat sich also durch den Beschluß der Ablehnung in keiner Weise dahin präjudiciren wollen, daß sie in dem Falle, wenn nur der Form der Einbringung eines besonderen Gesetzes genügen werde, ohne weiteres die Indemnität ertheilen würde. Ob Indemnität zu ertheilen ist oder nicht, darüber wird seinerzeit besonders zu beschließen sein. Einen Umstand muß ich noch als besonders gravirend hervorheben deshalb, weil er in der Kommission nicht behandelt worden ist, auch nicht hat behandelt werden können, weil das Reskript des Rechnungshofes, das sich in der Anlage abgedruckt findet, uns erst am Schlusse der Kommissionsberathung zuging, und ebenso wie ich, wohl auch die übrigen Mitglieder der Kommission von diesem Reskripte des Rechnungshofes nähere Einsicht erst nach stattgehabtem Druck werden haben nehmen können. Dieses Reskript des Rechnungshofes datirt vom 11. Juni. Es ist in diesem Reskript des Rechnungshofes der königliche Staats- und Marineminister General der Infanterie von Roon aufgefordert worden, alsbald, wie es am Schlusse des Reskripts heißt, die nachträgliche Justificirung dieser Etatsüberschreitung veranlassen zu wollen. Im Herbste, drei Monate darauf, hat eine Reichs-

tagssession stattgefunden; gleichwohl hat man keinen Schritt gethan, um schon damals diese Justifikation herbeizuführen. Aber nicht dies allein. Trotzdem man damals durch eine Resolution, welche der Reichstag auf meine Veranlassung im Mai vorher gefaßt hatte, ausdrücklich aufgefordert war, über den Zustand der übertragbaren Titel zu berichten, hat man das Sachverhältniß nicht einmal zur Kenntniß des Reichstags gebracht. Man hat in jener Uebersicht, welche uns behufs Ausführung dieser Resolution mitgetheilt wurde, nicht nur das Verhältniß ignorirt, sondern sogar das gerade Gegentheil des wirklichen Sachverhältnisses berichtet; man hat statt der Vorschüsse einen Bestand auf dem betreffenden Titel aufgeführt. Diesen Umstand habe ich schon bei der ersten Lesung hervorgehoben, er erscheint aber jetzt noch gravirender, nachdem schon in diesem drei Monate vorher ergangenen Reskript der Rechnungshof die Verwaltung ausdrücklich auf die Resolution des Reichstags und zugleich auf den Widerspruch der vorgekommenen Finanzgebahrung mit dem Inhalte dieser Resolution aufmerksam gemacht worden war. Unter diesen Umständen wird meines Erachtens kein Richter der Welt mehr annehmen können, daß die Verwaltung, als sie jene falsche Rechnung im Herbste vorigen Jahres vorlegte, sich noch in bona fide befunden hat. Es liegt hier eine Schuld offenbar vor, eine große Schuld, welche von der Regierung selbst nicht mehr abgeleugnet werden kann. Wir sind aber hier außer Stande, den eigentlichen Schuldigen zu ermitteln. Eine Anfrage, die in der Kommission von einem konservativen Mitgliede in dieser Richtung gestellt war, ist unbeantwortet geblieben. Der Reichstag ist seinerseits ebenso wenig in der Lage, eine Sühne des stattgehabten Verfahrens herbeizuführen. Daß jüngst ein Personenwechsel stattgefunden hat in Bezug auf den Chef der Admiralität und den Etatsrath des Marineministeriums, das hängt, wie der Regierungsvertreter in der Kommission selbst hervorgehoben hat, gar nicht mit dem in Rede stehenden Verhältnisse zusammen. Was die Sache so besonders unheimlich macht, ist auch der Umstand, daß wir nicht wissen können, ob, wenn der Personenwechsel nicht stattgefunden, die Sache jetzt zur Kenntniß des Reichstags gekommen wäre, ob wir also die jetzt erlangte Kenntnißnahme nicht lediglich dem Umstande zuzuschreiben haben, daß die neuen Beamten sich geweigert haben, das defekte Inventarium ihrer Amtsvorgänger in dieser Beziehung zu übernehmen. Wenn irgend ein Fall, so macht es der vorliegende klar, wie gänzlich unvollkommen die Institutionen des Reichs noch sind, um eine wirksame Finanzkontrole zu verbürgen.

(Bravo!)

Präsident: Ich schließe die Diskussion über § 2. Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **von Benda**: Ich habe in Bezug auf den Vortrag des Herrn Kollegen Richter nur zu bemerken, daß sich das, daß unsere Ablehnung des § 2 der künftigen Beschlußnahme über das uns vorzulegende besondere Gesetz nicht präjudicirt und zwar, wie ich ausdrücklich hervorhebe, natürlich nach keiner Seite hin, daß sich das, glaube ich, von selbst versteht. Was die zuletzt von ihm berührte Frage betrifft, ob diese Vorlage und der dabei berührte Gegenstand uns Veranlassung geben könnte, die sehr wichtige Frage wieder zu erörtern, ob es sich nun nicht abermals empfehle, darauf aufmerksam zu machen, in wie übler Lage wir uns befinden, wenn uns gegenüber keine verantwortlichen Ressortchefs sind, sondern nur ein einzelner Mann, der die Verantwortung für die ja beständig und erstaunlich sich entwickelnde Verwaltung trägt, so ist diese Sache allerdings bei uns zur Sprache gekommen; wir haben aber geglaubt, daß diese Frage so bedeutend sei, daß sie unzweifelhaft in diesem Saale seiner Zeit selbstständig in die Hand genommen werden muß, und daß es sich nicht empfehle, sie nur gelegentlich bei diesem Gesetzentwurf zur Erörterung und Diskussion zu bringen.

Präsident: Ich werde den § 2, dessen Streichung die Kommission beantragt, zur Abstimmung bringen. Er lautet:

> Die von der Marineverwaltung in den Jahren 1867, 1868 und 1869 über den Etat hinaus geleisteten und vorschußweise bestrittenen Ausgaben für Indienststellungen von Fahrzeugen im Betrage von 371,503 Thalern 24 Silbergroschen sind aus den, bei den Titeln 9 und 10 der fortdauernden Ausgaben des Marine-Etats für das Jahr 1871 vorhandenen übertragungsfähigen Beständen zu decken und auf Grund dieses Gesetzes definitiv in Ausgabe zu stellen.

Diejenigen Herren, welche diesem § 2 der Vorlage, gegen den Antrag der Kommission — zustimmen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Paragraph ist abgelehnt. —

Bei § 3 scheint das Wort nicht verlangt zu werden; — ich werde den Paragraphen also ohne Abstimmung für angenommen erklären, wie die Kommission vorschlägt. —

Unsere heutige Tagesordnung ist erschöpft. Ich schlage vor, das nächste Plenum morgen zu halten, es um 11 Uhr zu beginnen und auf die Tagesordnung zu setzen:

1. die zweite Berathung des Antrages des Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck wegen Abänderung des Artikel 28 der Verfassung (Nr. 79 der Drucksachen),
2. die zweite Berathung des Reichsbeamten-Gesetzes auf Grund der Zusammenstellung in Nr. 107,

und, falls dazu noch Zeit übrig bleiben sollte,

3. die dritte Berathung des Gesetzes über den Rechnungshof auf Grund der Zusammenstellung in Nr. 102 der Drucksachen.

Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Ich will den Gegenständen der Tagesordnung nicht widersprechen; sie sind etwas reichlich zugemessen, ich glaube aber, wenn wir überhaupt an ein Ende des Reichstages noch im Laufe dieses Monats denken,

(Hört!)

werden wir uns discipliniren müssen, so daß wir selbst bei gehäuften Tagesordnungen fertig werden, und aus diesem Grunde möchte ich mir erlauben, vorzuschlagen, die morgige Sitzung auf 10 Uhr anzuberaumen. Diese frühere Stunde hat nämlich den Vortheil, daß, wenn wir sehen, daß wir mit der Tagesordnung nicht fertig werden, wir ungefähr um 3 Uhr abbrechen können, um eine Abendsitzung in Aussicht zu nehmen. Es ist wirklich nothwendig, daß wir endlich Ernst machen, um zu Ende zu kommen, und nur auf diesem Wege scheint es mir möglich.

(Sehr richtig!)

Präsident: Mein Gedanke war schon heute, wenn wir die Tagesordnung nicht erledigt hätten, eine Abendsitzung für heute vorzuschlagen. Ich werde das jedesmal im Laufe der folgenden Tage thun, wenn die Tagesordnung, die das Haus Tags vorher beschlossen hat, in der Tagessitzung nicht erledigt wird. Ich kann also meinerseits dem Antrage des Abgeordneten Lasker, die Sitzung um 10 Uhr zu eröffnen, nur beitreten.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 30 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (Brax),
Berlin, Zimmerstraße 96.

34. Sitzung

am Dienstag den 4. Juni 1872.

Der Reichskanzler übersendet einen mit der Société anonyme des chemins de fer de la Lorraine bezüglich der in deren Besitz befindlichen elsaß-lothringischen Eisenbahnlinien abgeschlossenen Vertrag. — Zweite Berathung des von den Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck und Genossen vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Artikel 28 der Reichsverfassung (Nr. 79 der Anlagen). — Zweite Berathung der in die Kommission verwiesenen Paragraphen des Gesetzentwurfs, betreffend die Verhältnisse der Reichsbeamten (Nr. 9 der Anlagen), auf Grund der Kommissionsvorschläge in Nr. 107 der Anlagen.

Die Sitzung wird um 10 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

Der Abgeordnete Graf Eulenburg ist wegen eines Fußleidens für die heutigen und die nächsten Tage entschuldigt.

Der Herr Reichskanzler hat mir „in Ausführung der bei der neulichen ersten Berathung des Gesetzentwurfes, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen, von dem Kommissar der verbündeten Regierungen abgegebenen Zusage" den zwischen der kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und der Société anonyme des chemins de fer de la Lorraine unter dem 4. April dieses Jahres in Betreff des Betriebs, beziehungsweise des Erwerbs der im Eigenthum der Gesellschaft befindlichen Eisenbahnlinien in Elsaß-Lothringen abgeschlossenen Vertrag in beglaubigter Abschrift zugehen lassen, mit dem Anheimstellen, denselben im Bureau zur Einsicht auszulegen. — Der Vertrag liegt zur Einsicht der Mitglieder im Bureau aus.

Die erste Nummer unserer Tagesordnung ist die

zweite Berathung des von dem Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck und Genossen vorgelegten Gesetzentwurfes, betreffend die Abänderung des Artikel 28 der Reichsverfassung.

Von den Herren Antragstellern scheint zum Eingang der Debatte Niemand das Wort zu verlangen; ich gebe also zuerst das Wort dem Abgeordneten Herz.

Abgeordneter **Herz**: Meine Herren! Als die Frage der itio in partes jüngst im Reichstage auftauchte und praktisch wurde, bin ich der Auffassung beigetreten, welche von dem Abgeordneten von Mallinckrodt geltend gemacht wurde; ich war der Ansicht, daß nach Maßgabe des vorhandenen Verfassungsrechtes die Frage in dieser Weise ihre Lösung finden müsse. Ich hielt die Abgeordneten der Südstaaten nicht für stimmberechtigt, und hege diese Meinung noch jetzt. Um so freudiger aber habe ich den Antrag meines Freundes Hoverbeck begrüßt, der eine, wenn auch in der Verfassung begründete, so doch sehr belästigende, kleinliche und engherzige Bestimmung auszumerzen sucht. Wir sind hier nicht als Delegirte einzelner Staaten, in denen wir wohnen, wir sind Repräsentanten des deutschen Volkes; die Bayern und die Württemberger vertreten nicht ihr Heimathland, sie vertreten die deutsche Nation. Der Herr Abgeordnete Windthorst (Meppen) verpflichtet uns Süddeutsche nicht zu Danke, wenn er uns der Mühe überheben will, bei gewissen Angelegenheiten uns der Abstimmung zu enthalten und den Saal zu verlassen; im Gegentheil, wenn es sich darum handelt, den Vertretern aus dem Süden ein Recht zu gewähren, das sie bisher nicht besaßen, und wenn wir uns davon überzeugen, daß die überwiegende Mehrzahl der Mitglieder des Reichstages uns dieses Recht mit Freuden einräumen will, so perhorresciren wir die schonende Berücksichtigung, die der Abgeordnete Windthorst uns zu Theil werden lassen möchte. Der Abgeordnete Windthorst hat bei der ersten Diskussion über den Gegenstand, welcher uns heute beschäftigt, in seiner Rede unter Anderm bemerkt, es könne Niemand mitstimmen bei einer Angelegenheit, die ihm mit den übrigen Abstimmenden nicht gemeinschaftlich sei, das erachte er für ein Postulat der Logik. Wenn ich mich nicht sehr irre, ist Bayern der älteste Verfassungsstaat in Deutschland; bunt zusammengewürfelt aus verschiedenen Bestandtheilen, wie dieser Staat es ist, ist auch die Gesetzgebung innerhalb desselben eine bunte und verschiedenartige. Bekanntlich hatte die Rheinpfalz bis in die neueste Zeit ihre eigene Gesetzgebung, ihr eigenes Recht, ihren eigenen Proceß; aber niemals wäre es im bayerischen Landtage einem Abgeordneten oder einer Fraktion eingefallen, die Pfälzer davon abzuhalten, daß sie mitberathen und mitstimmen über Gegenstände der Gesetzgebung, die lediglich die übrigen sieben Kreise betrafen und von welchen die Rheinpfalz vollständig unberührt blieb, und umgekehrt haben die Abgeordneten aus den sieben anderen Provinzen unbeanstandet über Dinge und Verhältnisse mitvotirt, die sich einzig und allein auf die Rheinpfalz bezogen und gar keine Anwendung auf die anderen sieben Provinzen fanden. Sie sehen also, meine Herren, die Logik des Abgeordneten Windthorst (Meppen) ist, in der bayerischen Verfassung wenigstens, nicht anerkannt. Derselbe Herr Abgeordnete hat unter Anderem auch behauptet, daß, so lange die Interessen kollidiren können, so lange gewisse Angelegenheiten nicht gemeinschaftlich seien, die eine oder die andere Gruppe auch nicht mitstimmen könne. Nun, meine Herren, wenn diese Ansicht richtig wäre, so würde daraus folgen, daß z. B. die gemeinschaftliche Berathung eines Eisenbahngesetzes in einem parlamentarischen Körper rein unmöglich, absolut unstatthaft wäre; denn gerade in diesen Fragen kollidiren die Interessen am häufigsten, gerade bei solchen Gegenständen kommt es sehr oft vor, daß das, was einer Provinz, einem bestimmten Orte außerordentlich wünschenswerth ist, dem andern unerwünscht ist, und dennoch müssen diese Gegenstände gemeinschaftlich berathen werden und es wird Niemand behaupten wollen, daß etwa die Abgeordneten aus einer Provinz, welche die Eisenbahn, die in einer Nachbarprovinz angelegt werden soll, wirthschaftlich unangenehm berührt, weil sie dieselben in ihrer eigenen Heimath angelegt wissen möchten, deshalb nicht stimmberechtigt seien. Der nämliche Herr Abgeordnete hat weiter bemerkt: „So wenig wir berechtigt sind, nach Bayern, Württemberg und Baden zu gehen und dort mitzustimmen über Angelegenheiten der Brausteuer, eben so wenig können die Herren aus Süddeutschland hier mitstimmen." Es ist natürlich, meine Herren, ein Preuße kann nicht nach Bayern gehen und dort mitstimmen, weil er eben Preuße ist, und der Bayer hat nicht Sitz und Stimme im preußischen Abgeordnetenhause. Wenn wir Bayern aber im Reichstage sitzen und stimmen, dann stimmen wir als Deutsche und das sind wir. Es hat kürzlich einer meiner Freunde im Privatgespräch an einem praktischen Beispiele nachgewiesen, wie unausführbar und wie widersinnig die Theorie ist, welche von den Herren im Centrum aufgestellt und vertreten wird. Den-

ken Sie sich folgenden Fall. In den zwei letzten Sessionen des Reichstages war unser zweiter Präsident ein Bayer, der dritte Präsident ein Württemberger. Es kam öfter vor, daß der erste Präsident in Folge körperlichen Uebelbefindens außer Stande war, die Verhandlungen persönlich zu leiten. Gesetzt nun, es wäre damals die Frage der itio in partes praktisch geworden: was wäre die Folge gewesen? Der zweite Präsident hätte die Verhandlung nicht leiten können und eben so wenig der dritte Präsident; denn es wird doch Niemand geltend machen wollen, daß in einer gesetzgebenden Körperschaft Jemand an der Spitze stehen, die Verhandlungen dirigiren darf, der nicht das Recht hat, in der Materie selbst mitzustimmen. Wir wären also in die Nothwendigkeit versetzt gewesen, um diesem Ausnahmezustand gerecht zu werden, uns eigens für diesen Fall einen vierten Präsidenten zu wählen.

Man hat gefürchtet, daß unser Antrag in einen Zusammenhang mit den Reservatrechten gebracht werde, und daß dadurch die einzelnen Staaten gewährleisteten Sonderrechte erschüttert würden. Das ist nach meinem Dafürhalten unrichtig. Den Artikel 28 Absatz 2 der Reichsverfassung zu beseitigen, dazu sind wir vollständig berechtigt, Niemand wird uns die Kompetenz abstreiten können und wollen. Niemals aber sind wir befugt, die Reservatrechte oder auch nur eines davon zu beseitigen. Wenn der Reichstag in seiner Gesammtheit sich dafür entscheiden würde, das eine oder das andere dieser Reservatrechte über Bord zu werfen, so könnte ein solcher Beschluß gar keine rechtliche Geltung haben, so lange nicht die Regierungen jener Staaten, welchen diese Rechte garantirt sind, von freien Stücken auf ihr Recht verzichten. Also, meine Herren, um die Aufhebung der Reservatrechte handelt es sich hier nicht. Aber auf eine Gefahr möchte ich die Gegner unseres Antrages aufmerksam machen. Ich glaube nämlich, daß die Herren, welche unserem Antrage hartnäckigen Widerstand entgegensetzen, ihren Principien selbst am meisten schaden. Wenn sich das Schauspiel öfter ereignet, wie es sich kürzlich in diesem Saale vollzog, wenn solch peinliche und Aergerniß gebende Scenen sich wiederholen sollten, dann, meine Herren, wird das Volk fragen: wie kommt das? was ist denn die Quelle des Uebels? Man wird einen unmittelbaren Zusammenhang mit den Reseratrechten entdecken, und es wird sich die öffentliche Meinung mit solcher Gewalt und mit solcher Wucht gegen diese Reservatrecht anstemmen, daß sie in ernste Gefahr gerathen. Sie sehen also, meine Herren, Ihre Hartnäckigkeit, Ihr Widerstand trägt nicht dazu bei, die Reservatrechte den einzelnen Staaten zu sichern, im Gegentheil, er wird sie untergraben helfen, sie in der öffentlichen Meinung so diskreditiren, daß die Regierungen die Hand zu deren Beseitigung bieten müssen. Es macht sich aber auch hier wieder, wie wir zu unserm Bedauern wahrnehmen, so recht der ungesundeste Partikularismus breit.

Erlauben Sie mir an ein Wort zu erinnern, das in den Vorhallen unseres Parlamentsgeräudes niedergeschrieben ist — an das Wort, das von einem Manne stammt, der ein begeisterter Vaterlandsfreund war und ein großer, hervorragender Staatsmann zugleich. Ich meine den Freiherrn vom Stein, wenn er sprach: „ich habe nur ein Vaterland, das heißt Deutschland; so bin ich auch nur ihm und nicht einem Theile davon von ganzem Herzen ergeben!

(Bravo! Sehr gut!)

Präsident: Der Abgeordnete Hölder hat das Wort.

Abgeordneter **Hölder**: Meine Herren, wenn ich zur Befürwortung des gestellten Antrages das Wort ergreife, so geschieht dies ganz gewiß nicht aus einer persönlichen Liebhaberei für Brausteuergesetze oder für andere dergleichen Dinge; sondern es geschieht, weil ich die Bestimmung, deren Abschaffung beantragt ist, als unverträglich erachte mit dem Wesen eines in sich geschlossenen Reiches. Ich hätte auch in der That vor der am 13. Mai gemachten Erfahrung nimmermehr geglaubt, daß irgend eine Partei in diesem Hohen Hause es jemals über sich gewinnen könnte, die Anwendung dieses Artikels zu verlangen und dadurch den Reichstag zu einem Akte der Selbstverstümmelung zu nöthigen;

(sehr gut! sehr richtig!)

denn offenbar ist diese Bestimmung, um welche es sich hier handelt, antediluvianischer Art.

(Heiterkeit.)

Sie gehört einer früheren politischen Schöpfungsperiode an, einer Zeit, wo es noch einen norddeutschen Reichstag und ein Zollparlament, aber noch keine, das ganze Deutschland umschließende Reichsverfassung gegeben hat, und man könnte glauben, diese Bestimmung sei nur durch einen gewissen Zufall stehen geblieben und rage zufällig aus jener früheren Zeit in die unsrige herüber. Bemerkenswerth aber ist es, daß die Anwendung dieses Artikels von einer Seite verlangt worden ist, welche von jeher der deutschen Rechtseinheit den hartnäckigsten Widerstand entgegengesetzt hat, von einer Seite, welche seiner Zeit dem Zollvereinsvertrage und den Allianzverträgen Widerstand leistete, welche sich nachher noch an das Zollparlament anklammerte, um das Vollparlament zu verhindern. Der Widerstand, den diese Seite gegen die Aufhebung des vorliegenden Artikels leistet, ist daher begreiflich; denn hier ist ja noch ein kleines Stück vom norddeutschen Reichstage konservirt worden, nur daß das, was damals, in der Zeit von 1866 bis 1870, die Regel war, jetzt allerdings, Gott Lob, zu einer beschränkten Ausnahme geworden ist.

Meine Herren, der Herr Abgeordnete Dr. Windthorst hat sich auf die Logik berufen; er hat geltend gemacht, daß die Abgeordneten derjenigen Staaten, auf welche sich die betreffenden Gesetze nicht beziehen, logischer Weise auch bei der Feststellung dieser Gesetze nicht mitwirken könnten. Diese Deduktion wäre nur dann richtig, wenn die deutschen Staaten sich in dem Verhältnisse eines Staatenbundes zu einander befänden; wenn sie nur durch internationale Verträge gewisse einzelne Gegenstände als gemeinschaftliche festgestellt hätten; dann, meine Herren, ginge es ja an, daß einzelne Gruppen dieser Staaten noch weitere Punkte als gemeinschaftliche bezeichnet haben könnten und daß dann — logischerweise, wie ich zugebe — auch die Majorisirung nur im Kreise der Abgeordneten dieser verschiedenen Staatengruppen, je nach dem Stoff, um den es sich handelt, stattfinden könnte. Aber, meine Herren, wenn gleich die Reichsverfassung durch internationale Verträge entstanden ist, so ist durch diese Verträge doch das Reich mit seiner Verfassung ein organisches Staatsganzes geworden, welches die Bedingungen seiner Existenz in sich selbst und in seiner Verfassung trägt. Meine Herren, es sind auch die Reservatrechte, mit welchen dieser Artikel allerdings zusammenhängt, nicht in der Art aufzufassen, daß hiedurch internationale Verhältnisse geregelt wären, vielmehr möchte ich in einiger Abweichung von dem Vorredner den Gesichtspunkt hervorheben, daß sogar diese Reservatrechte, wenn auch durch internationale Verträge entstanden, doch jetzt getragen und sanktionirt sind durch die Reichsverfassung selbst. Auch diese Reservatrechte beruhen jetzt auf der Reichsverfassung; sie bilden einen Theil unseres Reichsverfassungsrechts und können durch die Organe des Reichs auf organischem Wegen beseitigt werden. Meine Herren, ich weise Sie darauf hin, daß, so wie die betreffenden Paragraphen unserer Reichsverfassung formulirt sind, diese Reservatrechte durch ein Verfassungsgesetz, dem nur im Bundesrath die betreffende Regierung zuzustimmen hat, beseitigt

werden können. Es handelt sich also nicht sowohl um das Recht eines einzelnen Staates, sondern es handelt sich vor Allem um eine Bestimmung der Reichsverfassung selbst, um ein Verhältniß, welches im Reichsverband seinen Grund, seine Basis, und je nach Umständen, auch diejenigen Organe hat, durch welche die betreffenden Einrichtungen beseitigt werden können. Meine Herren, es giebt in dieser Beziehung allerdings auch noch eine andere Auffassung; es giebt gewisse politische Richtungen, welche behaupten, daß die Reservatrechte gänzlich aus der Reichsverfassung herausfallen, daß sie nur durch internationale Verträge zwischen den betreffenden Staaten und dem Reiche beseitigt werden können. In Konsequenz dieser Auffassung ist behauptet worden, daß zur Aufhebung dieser Reservatrechte je in dem betreffenden Lande die Faktoren der Gesetzgebung ihre Zustimmung geben müßten, wenn es sich um Aufhebung dieser Reservatrechte handle. Meine Herren, wir sind in Württemberg dieser Auffassung entgegen getreten, wir haben dort in der Abgeordnetenkammer — und die Regierung war mit uns einverstanden — den Grundsatz durchgeführt, daß durch die Zustimmung der Regierung allein, und zwar durch ihre Zustimmung, welche sie als Bundesglied im Bundesrath abgäbe, die Reservatrechte mit wirksamer Kraft für Württemberg beseitigt werden könnten. Es ist also in unserer Ständeversammlung anerkannt worden, daß wir es hier nicht mehr mit einem internationalen Verhältniß, sondern mit einer organischen Reichsinstitution zu thun haben, welche durch die Reichsorgane selbst beseitigt werden kann. Nun kommen wir hierher, und hier im Schoße des Reichstages wird uns eine andere Auffassung entgegengetragen; hier weist man uns nicht blos hinaus, wenn es sich um solche Gesetze handelt, die auf Württemberg keine Anwendung haben, sondern wir haben auch das unerwartete Schauspiel erlebt, daß man sogar dem Antrage auf Abschaffung des betreffenden Artikels Widerstand entgegengesetzt hat. Meine Herren, es handelt sich um Austilgung einer Bestimmung, welche dem Wesen eines Bundesstaates, dem Wesen der Reichsverfassung zuwider ist. Wenn aber die Dinge so stehen, dann können wir nicht genug eilen, eine solche Bestimmung zu beseitigen; denn sie ist nicht blos widersprechend, sondern sie ist auch gefährlich. So lange diese Bestimmung in unserer Verfassung steht, ist immer noch die Auffassung möglich — und bei dem Wandel der politischen Ansichten und der politischen Strömungen können wir ja nicht wissen, ob nicht auch einmal eine größere Anzahl Mitglieder des Reichstages diese Auffassung theilen könnte — es ist immer noch die Auffassung möglich, daß das dem § 28 zu Grunde liegende Princip ein nach der Reichsverfassung selbst berechtigtes sei. Und in der Ausdehnung und Entwickelung dieses Princips — meine Herren, zu welchen Konsequenzen könnten Sie dann am Ende gelangen! Sie könnten mit demselben Rechte, mit welchem Sie uns bei dem Brausteuergesetz aus dem Saale hinausgewiesen haben, Sie könnten nach denselben Principien dahin gelangen, die Vertreter der Hansestädte hinauszuweisen, wenn es sich um Zollangelegenheiten handelt; und vielleicht würde es auch einmal Jemand einfallen, die Vertreter Süddeutschlands hinauszuweisen, wenn es sich um eine Seemannsordnung handelt, weil man uns sagen könnte, wir hätten ja keine Marine.

Meine Herren, wenn es sich um eine solche bedenkliche Bestimmung handelt, dann lasse ich mir auch die Einrede des Herrn Abgeordneten von Mallinckrodt nicht gefallen, daß man sich hüten solle, Aenderungen an der Verfassung vorzunehmen. Bei aller Achtung vor der Stabilität des Verfassungsrechts müssen wir uns doch auch daran erinnern, unter welchen Umständen diese Verfassung zu Stande gekommen ist. Schon der konstituirende Reichstag des norddeutschen Bundes im Jahre 1867 befand sich offenbar in einer gewissen Zwangslage, vermöge deren er zu manchen Bestimmungen gegen seine eigene Anschauung die Zustimmung geben mußte, um nur das Ziel der Reichseinigung für Norddeutschland zu erreichen; vollends aber, als die süddeutschen Staaten dem Bunde beitraten, ist die Verfassung dieses jetzt ganz Deutschland umfassenden Reiches nicht in der Mitte der Vertreter von ganz Deutschland berathen und festgestellt worden, sondern in den einzelnen Landtagen, Sie im norddeutschen Reichstage haben über die Einigungsverträge abgestimmt. Die Gesammtvertretung der im Reiche vereinigten deutschen Staaten aber, die Gesammtvertretung des jetzigen Reichsorganismus als solche hat bei Feststellung der Verfassung gar keine Gelegenheit gehabt, ihre Ansichten zur Geltung zu bringen.

Wenn aber die Dinge so stehen, so dürfen Sie sich nicht wundern, wenn man gleich hinterher daran geht, diesen oder jenen Punkt auszumerzen, der in das System der Verfassung nicht hineinpassen will, und diesen oder jenen Punkt nachzuholen, auf dessen Aufnahme man seiner Zeit verzichten mußte. Am allerwenigsten aber kann die Einwendung Platz greifen, wenn es sich um solch eine bedenkliche Bestimmung handelt, wie sie § 28 enthält, und ich hoffe, daß der Reichstag mit einer so überwiegenden Mehrheit sich für die Beseitigung dieses Paragraphen aussprechen wird, daß auch die Regierungen im Bundesrathe nicht werden umhin können, ihre Sanktion diesem Gesetzentwurf zu ertheilen, daß es uns also gelingen wird, diesen häßlichen Fleck unserer Verfassung auszutilgen.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Reichlin-Meldegg hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Reichlin-Meldegg:** Meine Herren, obwohl ich dem Antrage des Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck keine so große Bedeutung beilege wie der Herr Vorredner, so erlaube ich mir doch aus principiellen Gründen, mich dagegen auszusprechen. Das Alinea 2 des Artikel 28 scheint mir eine nothwendige Konsequenz der Reservatsrechte zu sein. So lange dieselben bestehen, glaube ich, kann man diesen Artikel nicht wohl entbehren. Zum Beweise, daß ich übrigens mit dieser Ansicht nicht allein dastehe, daß sie von der Regierung sowohl als auch von nationalliberalen Rednern, seiner Zeit wenigstens, vollkommen getheilt wurde, erlaube ich mir an einen Vorgang im norddeutschen Reichstag zu erinnern.

In December 1870, als die durch die Verträge revidirte Verfassung zur Diskussion kam, stellte der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck genau denselben Antrag, wie er uns heute wieder gestellt worden ist. Der Herr Präsident des damaligen Bundeskanzler-Amts, Herr Staatsminister Delbrück, hatte schon in der Generaldebatte geäußert, daß man nicht wohl davon ausgehen könnte, daß die süddeutschen Regierungen im Bundesrathe über Steuern mitzubeschließen hätten, die auf sie keine Anwendung finden, und ebenso wenig, daß die süddeutschen Abgeordneten im Reichstage die entscheidende Stimme bei solchen Steuerfragen abgeben dürften; er sprach sich also gegen den Antrag des Abgeordneten von Hoverbeck aus. Im gleichen Sinne äußerten sich auch noch mehrere Redner; Sie werden mir erlauben, einige Stellen wörtlich zu citiren.

Der Abgeordnete Miquél äußerte damals:

> Ich glaube, wenn man einmal in die Verfassung Angelegenheiten zuläßt, die nur einzelne Theile angehen, — wenn man einmal in die Verfassung die Bestimmung aufnimmt, daß gewisse Gegenstände nicht von gemeinschaftlichem Interesse seien, so ist diese Bestimmung daraus die nothwendige Konsequenz.
>
> Allerdings wäre es viel richtiger, daß auch diese Gegenstände zur gemeinschaftlichen Aufgabe der Nation gezählt worden wären. Wenn man aber das nicht anfechtet, daß wir zum Beispiel Bier und Branntwein davon ausgenommen haben, so wird man auch unmöglich es zulassen, daß Abgeordnete, die dabei kein Interesse haben, ihre Wähler zu vertreten, daß diese darüber mitentscheiden.

(Hört! hört!)

Ganz in gleichem Sinne äußerte sich der Abgeordnete Braun, der unter Anderm sagte:

> Wenn wir nun sagen, daß einzelne Institutionen gemeinsame nicht sind, so folgt daraus, daß in Betreff dieser Institutionen eine gemeinsame Gesetzgebung des gesammten Bundes nicht existirt, und daraus ergiebt sich dann mit Nothwendigkeit die Vorschrift im zweiten Absatz des Artikel 28, die ich auch gern beseitigt sehen möchte, aber zusammen mit den Reservaten, so daß nur einheitliche Institutionen für das ganze Bundesgebiet beständen.

Sie sehen, das hat doch einen inneren Zusammenhang mit den Reservaten.

Der Abgeordnete Lasker endlich äußerte:

> Der Umfang dieser Bestimmung ist nach der Erörterung, die wir eben gehört haben, für Baden beschränkt auf die Bier- und Branntweinsteuer, und es wird sich für Württemberg noch ein anderer Punkt ergeben, für Bayern mehrere. Ich halte mich gern an das Wesen und nicht an den Schein. Wenn das deutsche Volk in Beziehung auf einzelne Punkte hier nicht ganz vertreten ist, so giebt es für diese Punkte keine Vertreter des ganzen Volkes. Was habe ich davon, daß ich mir einbilde, wir seien Vertreter des ganzen Volkes, während wir für einen Theil des Volkes über die betreffende Angelegenheit keinerlei Anwalt besitzen?
>
> Ich erinnere an den Unterstützungswohnsitz, welcher nach den Absichten des bayerischen Vertrages für Bayern nicht unter die Kompetenz des Bundes fallen soll. Die Abstimmungen über dieses Gesetz haben oft um einige wenige Stimmen geschwankt. Wir würden es nicht gern ertragen, wenn wir ein schlechtes Gesetz durch das Uebergewicht der Abgeordneten eines Landes erhielten, welches nicht der Kompetenz des Bundes unterworfen ist.

Gar so antideluvianisch scheint mir demnach diese Bestimmung doch nicht zu sein. Meine Herren, der Reichstag schloß sich diesen Erwägungen an, und lehnte den Antrag des Freiherrn von Hoverbeck ab, und zwar mit großer Majorität, wie der stenographische Bericht sagt. Ich glaube nun, was im Jahre 1870 die absolute Konsequenz der Reservatrechte war, kann unmöglich heute absolut irrelevant sein.

Ein weiterer Grund, der mich bestimmt — und ich glaube damit in Uebereinstimmung zu sein mit der großen Mehrheit meiner politischen Freunde — gegen den Antrag zu stimmen, ist der, daß es mir doch nicht wünschenswerth erscheint, eine Bestimmung der Verfassung einfach aus derselben hinweg zu amendiren, rein aus dem Grunde, weil sie einem Theile des Hauses, wenn auch einem großen, unangenehm geworden ist. Ich werde demnach gegen den Antrag stimmen, und bitte Sie, meine Herren, wenn Sie konsequent mit Ihrem früheren Beschlusse sein wollen, dasselbe zu thun.

Präsident: Der Abgeordnete von Kardorff hat das Wort.

Abgeordneter **von Kardorff**: Meine Herren, ich glaube, der Herr Abgeordnete, der soeben gesprochen hat, hat nicht ganz Unrecht, wenn er meint, daß damals diese Bestimmung bei dem Entwurf unserer jetzigen Reichsverfassung aufgefaßt worden ist als eine Konsequenz der Reservatrechte; aber, meine Herren, gerade aus der ganzen Sachlage, in der damals sich der norddeutsche Reichstag befand, geht auch die Annahme dieser Bestimmung hervor und die Aeußerungen derjenigen Redner, welche er uns eben mitgetheilt hat. Wir waren damals in der Lage, entweder die Verfassung so nehmen zu müssen, wie sie uns geboten wurde, oder die große Verantwortung auf uns zu nehmen, die deutsche Reichsverfassung an Dingen scheitern zu sehen, die wir nicht für bedeutend genug hielten, um dies Scheitern verantworten zu können. Ich bemerke übrigens, daß ich bei der damaligen Debatte mich auch dahin geäußert habe, daß ich nur aus diesem Grunde, weil das Zustandekommen der Reichsverfassung eben davon abhing, daß wir sie so nahmen, wie sie uns geboten wurde, dem Antrage des Abgeordneten von Hoverbeck entgegen gestimmt habe; ich glaube, der Herr Abgeordnete Freiherr von Reichlin-Meldegg wird mir zugeben, daß die stenographischen Berichte dies ergeben. Meine Herren, wenn wir diese Bestimmung noch aufrecht erhalten wollen, dann würden wir wirklich gut thun, den Architekten, die jetzt den neuen Parlamentsbau berathen, noch eine besondere Aufforderung zugehen zu lassen, doch ja für einen Raum zu sorgen, wo die süddeutschen Abgeordneten sich während solcher Abstimmungen die Zeit vertreiben sollen.

(Stimme links: Zellen!)

Ich meine in der That, daß wir, indem wir die Konzession machen, die süddeutschen Abgeordneten auch über unsere speziell norddeutschen Angelegenheiten mitsprechen zu lassen, wir damit allerdings den ersten Schritt thun, um durch dieses freundliche Entgegenkommen auch die süddeutschen Regierungen zu bewegen, mit der Zeit ihre Sonderstellung noch im weiteren Sinne aufzugeben, und in diesem Sinne, meine Herren, stimme ich heute mit Freuden dem Antrage zu, und bitte Sie das Gleiche zu thun.

Präsident: Der Abgeordnete Graf Rittberg erhebt den Schlußantrag. Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die den Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend; ich bringe den Schlußantrag zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die den Schluß annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minorität. Der Abgeordnete Dr. Windthorst (Meppen) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Windthorst** (Meppen): Meine Herren, der Herr Abgeordnete Hölder hat gesagt, die Bestimmung, über die wir hier debattiren, sei eine antediluvianische. Die Reichsverfassung, welche diese Bestimmung enthält, datirt vom 16. April 1871. Ich weiß nicht, ob der Abgeordnete Hölder der Ansicht ist, daß die deutsche Reichsverfassung der Sündfluth gleicht. Ich glaube in der That, daß solche Aeußerungen so recht beweisen, wie wenig man sich halten will an dasjenige, was soeben erst abgemacht worden ist. Mir haben Sie bestritten, daß diese Bestimmung ein Produkt der Logik sei. Der Herr Abgeordnete Braun, dessen Worte aus dem norddeutschen Reichstage Ihnen vorgelesen worden, hat ganz dieselbe Logik gehabt und neben solcher Auctorität wird vielleicht auch meine Logik einigermaßen in Ihren Augen erstarken. Man hat geglaubt, auch bei dieser Frage auf Parteistellungen hinweisen zu sollen. Ich glaube, daß nirgends weniger, als hier, von einer Parteistellung die Rede sein kann, und ich freue mich, daß gerade bei einer solchen Frage die Probe gemacht wird, ob der Reichstag gesonnen sei, die von ihm so eben gemachten in der Natur der Sache liegenden Bestimmungen aufrecht zu erhalten, oder ob er dem Ungestüm, das auf die Beseitigung aller und jeglicher Erkenntniß der noch vorhandenen einzelnen Staaten hindrängt, nachgeben will. Es hat der Herr Abgeordnete Hölder gesagt, es läge im Wesen des deutschen Reichstages, daß eine solche Bestimmung nicht erforderlich, nicht vorhanden sei. Ich glaube gern, daß

diese Bestimmung mit dem Reichstage, wie der Herr Abgeordnete Hölder ihn sich denkt, nämlich als die Repräsentation eines Einheitsstaates, allerdings nicht paßt. Aber wir sind nicht in der Reichsverfassung des Abgeordneten Hölder, sondern wir sind in der Reichsverfassung, so wie sie paktirt und so wie sie beschlossen worden ist. Nach meinem Dafürhalten müssen wir diese Bestimmung ehren und achten, wir müssen das Wesen der Verfassung respektiren, wie sie gegeben ist. Wenn wir das nicht thun, könnte es auch Andere geben, die ebenfalls sich genirt fühlen, und dann hätten wir ein gefährliches Präcedens geschaffen.

Es ist gesagt worden, daß man die süddeutschen Kollegen habe austreten lassen, sei etwas Unästhetisches, Unbequemes. Der Abgeordnete von Kardorff hat sogar Lokale vermißt, wo die süddeutschen Abgeordneten so lange sich bewegen könnten.

Nun, meine Herren, ich glaube in der That, daß das ganz außerordentlich schwache Gründe sind, und wenn man andere nicht hat, dann sollte man, glaube ich, besser einen solchen Antrag nicht stellen. Es hat die Ausführung in diesem Falle absolut gar keine Unregelmäßigkeiten gehabt, sie hat nichts Unästhetisches zu Wege gebracht. Unsere süddeutschen Genossen haben ästhetisch genug sich in der Sache benommen. Dann mache ich aufmerksam, daß ja doch, wie auch der Abgeordnete Lasker bereits im norddeutschen Reichstage angeführt hat, die Bestimmung gar nicht so viel Wichtigkeit hatte, da die Fälle, auf welche dieselbe Anwendung finden könnte, so außerordentlich selten sind. Ich schließe mit dem Satze: Respektiren wir die Verfassung bis auf das Pünktchen auf dem i, damit auch Andere sie respektiren."

(Beifall im Centrum.)

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Der Herr Abgeordnete Windthorst spricht vom Respekte gegen die Verfassung und schärft ihn ein, als ob Jemand im Saale diesen Respekt aufgeben wollte. Die Abänderung einer Verfassung ist doch keine Verletzung des Respektes gegen die Verfassung, wenn diese selbst die Mittel und Wege angiebt, wie dies geschehen soll. Wäre das Streben nach Abänderung eine Respektswidrigkeit, so würde sich der Herr Abgeordnete selbst gegen die Verfassung ja sehr despektirlich benommen haben, als er mit seinen Freunden neue Grundsätze in dieselbe einführen wollte. Damals sind den Herren zwar allerlei Vorwürfe gemacht, aber Mangel an Respekt ist ihnen nicht vorgeworfen worden. Die Mahnung paßt also nicht auf heute, sondern ist ein Rest jener Geschäftsordnungs-Debatte, die wir um das jetzige Recht der süddeutschen Mitglieder geführt haben, die heute an unrechter Stelle angebracht wird.

Ueber die Sache selbst bemerke ich Folgendes. Als es sich handelte um die Berathung der Verfassung, wollte ich der Abänderung nicht zustimmen, die für mich eine untergeordnete Bedeutung hatte; gegenüber der Annahme oder Ablehnung der Verfassung hatte ich viel größere und wichtigere Dinge zu Rathe zu ziehen, und in dem niedergeschlagenen Gefühl über die Reservatrechte, in welchem wir damals die Verhandlung geführt, haben Viele von uns geglaubt, daß wir diese untergeordneten Punkte anzugreifen nicht in der Lage sind. Ich wünschte vielmehr, daß der vorhandene Schaden öffentlich ausgedrückt werde, deshalb habe ich auch die getrennte Abstimmung beibehalten. Nun haben wir den Schaden öffentlich genug behandelt, jetzt ist die Verfassung bestehend, und lebenden Menschen gegenüber, unseren Kollegen aus dem Süden gegenüber habe ich nicht den Muth, die getrennte Abstimmung aufrecht zu erhalten, die nicht allein einen prinzipiellen Schaden ausdrückt, sondern mir wie eine Art Beleidigung aussieht.

(Widerspruch im Centrum.)

Für diejenigen Personen, welche mit menschlichen Schwächen behaftet sind, kann dieses Gefühl sich ungefähr so gestalten, diejenigen aber, die erhaben sind über menschliche Gefühle, mögen vor dieser Empfindung ganz gesichert sein; mir jedoch ging es so, als ich die süddeutschen Kollegen sich entfernen sah. Ich habe übrigens keinen Zweifel, daß Viele aus Ihrer Mitte (zum Centrum gewendet), ohne beleidigt zu sein, sich mit befriedigtem Gefühl aus dem Saale entfernten, das will ich zugeben; aber es ist nicht so bei unsern Freunden, die sind empfindlicher dafür, daß sie nicht als völlig einheitlich mit uns behandelt werden. Ich betrachte diese Frage übrigens als eine rein innere Angelegenheit des Reichstages. Der Reichstag hat gesehen, daß er einen Theil seiner Mitglieder nicht gerade wohlwollend behandelt, wenn derjenige Theil, der in der Lage ist, diese Bestimmung aufzugeben, sie nicht aufgeben will, und da ist für mich nicht mehr die Rücksicht maßgebend, daß der Schaden öffentlich ausgedrückt werde, nachdem die Verfassung beschlossen und die Frage der Reservatrechte genügend diskutirt ist. Im Uebrigen hoffe ich, daß, nachdem der Reichstag selbst diese seine innere Angelegenheit im Sinne des Antrages Hoverbeck entschieden haben wird, der Bundesrath in diesem Falle als beinahe unbetheiligt Nichts thun wird, um den Beschluß zu verhindern. Von Norddeutschland, das einigermaßen betheiligt ist, rechne ich unbedingt auf Zustimmung, in Süddeutschland wird, glaube ich, da es sich nur um eine Höflichkeitsfrage handelt, gewiß kein Widerstand entgegengesetzt werden. Ich bitte um die Annahme des Antrages, der nach meiner Schätzung die größte Aussicht auf Verwirklichung hat.

Präsident: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Braun (Gera).

Abgeordneter Dr. **Braun** (Gera): Obgleich ich nicht liebe, alten Kohl wieder aufzuwärmen, so bin ich doch durch die Provokationen, die mir zu Theil geworden sind, diesmal dazu genöthigt.

Ich bin dem Herrn Abgeordneten Freiherrn von Reichlin-Meldegg sehr dankbar dafür, daß er jene Worte, die ich schon bei verschiedenen Gelegenheiten hatte unrichtig citiren hören, vorgelesen hat; nun würde ich ihm noch viel dankbarer sein, wenn er sie vollständig und richtig vorgelesen hätte. Er hat das leider unterlassen und er zwingt mich dadurch, noch einmal darauf zurückzukommen. Ich habe nämlich damals ausgeführt, daß in der damaligen Lage der Sache, wo wir getrennt als norddeutscher Reichstag beriethen, d. h. ohne die Vertreter des deutschen Volkes im Süden, wir uns vorläufig dieser Vorschrift unterwerfen müßten; ich habe sie aber zu gleicher Zeit als ein höchst bedauerliches provisorissimum bezeichnet, welches so schnell wie möglich beseitigt werden muß; und das ist nun die Aufgabe, an der wir uns dermalen in Gemeinschaft mit den Vertretern der deutschen Nation im Süden befinden. Ich habe wörtlich gesagt:

> „In Betreff der Bier- und Branntweinsteuer hoffe ich, werden wir aus dem Provisorium dadurch herauskommen, daß wir den in den Verträgen und in der neueren Verfassung selbst bezeichneten Weg einschlagen und eine gemeinsame auch unseren jetzigen norddeutschen Zuständen gegenüber wesentlich verbesserte und vervollkommnete Besteuerungsweise für das Gebiet des Bieres und Branntweines herbeiführen, wogegen die Anwendung des zweiten Absatzes des Artikels 28 von selbst hinwegfällt. Ich gebe mich aber der Hoffnung hin, daß dies früher oder später auch bezüglich aller anderen Fälle so sein wird, und daß wir im gegenwärtigen Augenblicke nichts schaffen als ein zwar an und für sich sehr bedauerliches, aber hoffentlich bald vorübergehendes Provisorium."

(Hört! hört! auf der linken Seite.)

Ich dächte, das wäre doch deutlich genug; und wenn das verehrliche Mitglied überhaupt sich die Mühe nehmen wollte, in dieser Sache auf priora von meiner Seite zu rekurriren, so würde er vielleicht nicht ganz Unrecht gethan haben, wenn er die kurze Rede auch zu Ende gelesen hätte. Dem Herrn Abgeordneten Dr. Windhorst bin ich sehr dankbar dafür, daß er mich als eine sehr hohe logische Autorität anerkannt hat, ich kann aber dieses Kompliment nicht acceptiren, sondern muß es zurückschieben, jedoch eine kleine Ausnahme beifügen, nämlich was die Frage der Handhabung und Verbesserung der Reichsverfassung anlangt: hierin ist das verehrliche Mitglied etwas weniger logisch;

(Heiterkeit)

denn dadurch, daß man eine Verbesserung der Reichsverfassung beantragt, verletzt man dieselbe nicht; so lange diese Vorschrift besteht, unterwerfen wir uns derselben, wenn gleich mit widerstrebendem Herzen. Aber wenn wir dieselbe zu beseitigen suchen, so thun wir dies mit vollem Respekt vor der Reichsverfassung; und ich wundere mich um so mehr, daß der Herr Abgeordnete Dr. Windhorst darin einen Angriff auf die Reichsverfassung findet, da ja doch er und seine Meinungsgenossen schon in dem ersten deutschen Reichstage sofort viel wichtigere weitergehendere Anträge auf Verbesserung der Reichsverfassung einbrachten; ich meine nämlich die sogenannten Grundrechte in kirchenstaatsrechtlicher Beziehung. Das war eine ganz andere Attacke, wenn man überhaupt von einer Attacke sprechen will, gegen die vorher vereinbarte Reichsverfassung, als diese rein formelle Angelegenheit, über welche wir im gegenwärtigen Augenblick berathen. Ich werde für den Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck stimmen.

Präsident: Es ist ein Schlußantrag von dem Abgeordneten Evelt eingereicht; es meldet sich aber, wie es scheint, ohnehin Niemand zum Wort. Die Diskussion ist geschlossen.

Zu einer persönlichen Bemerkung hat der Abgeordnete Hölder das Wort.

Abgeordneter **Hölder**: Der Herr Abgeordnete Windthorst (Meppen) hat mir vorgeworfen, meine Auffassung des Reichstags gehe dahin, daß ich mir den Reichstag als Vertreter eines Einheitsstaates denke, und er hat wohl darauf hingewiesen, daß ich ihn als Vertreter eines solchen Einheitsstaates zu sehen wünsche. Dieser Vorwurf, daß ich ein Anhänger des Einheitsstaates sei, wurde mir in den letzten sechs Jahren von den reichsfeindlichen Parteien jeden Tag gemacht, so daß ich denselben gegenüber nachgerade dickhäutig geworden bin,

(Heiterkeit)

doch hätte ich nicht erwartet, daß ich auch in diesem Saale dem gleichen Vorwurfe begegnen würde; ich kann daher nicht unterlassen, denselben mit aller Entschiedenheit zurückzuweisen. Diejenigen, welche meine politischen Ansichten näher kennen, als der Herr Abgeordnete von Meppen, wissen, daß der Vorwurf ein gänzlich unbegründeter ist. Zur Erläuterung füge ich aber bei, daß ich nicht vom Standpunkte des Einheitsstaates aus diesen Artikel bekämpft habe, sondern vom Standpunkte eines organischen Staatsganzen aus, als welches ich auch einen Bundesstaat betrachte im Gegensatze einer bloßen internationalen Verbindung einzelner Staaten unter sich.

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung hat der Abgeordnete Freiherr von Reichlin-Meldegg das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Reichlin-Meldegg**: Der Herr Abgeordnete Braun hat mir vorgeworfen, daß ich seine Rede nicht in ihrem ganzen Umfang verlesen hätte. Ich habe geglaubt, das Hohe Haus nicht mit dieser längeren Rede, mit diesem alten Kohl, wie der Herr Abgeordnete Braun sich ausdrückt, längere Zeit belästigen zu dürfen. Nebenbei möchte ich bemerken, daß wenn der Herr Abgeordnete demselben Beispiele gefolgt wäre, seine ganze Rede zu citiren, er entdeckt hätte, daß seine damalige Rede die heutigen Deduktionen des Herrn Abgeordneten Herz vollkommen entkräftet haben würde.

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung hat der Abgeordnete Dr. Braun (Gera) das Wort.

Abgeordneter Dr. **Braun** (Gera): Ich will ganz kurz sein. Diese ganze unsäglich lange Rede füllt eine halbe Spalte des doppelspaltigen Protokolls.

(Heiterkeit.)

Präsident: Nach dem Schlusse der Diskussion hat als Antragsteller der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Ich glaube, daß mein Antrag in der Sache selbst von den Freunden desselben genügend vertheidigt worden ist, und daß die etwaigen Gründe, welche die Gegner aufgebracht haben, vollständig widerlegt worden sind. Da ich nicht gerne spreche, wo ich es nicht für nöthig halte, will ich im Interesse der Zeit des Hohen Hauses auf das Wort verzichten.

Präsident: Ich bringe den Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck zur Abstimmung.

Gesetz,
betreffend
die Abänderung des Artikels 28 der Reichsverfassung.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden deutscher Kaiser, König von Preußen u. s. w.,
verordnen im Namen des deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einziger Artikel.

Der Absatz 2 des Artikels 28 der Reichsverfassung ist aufgehoben.

Diejenigen Herren, die so beschließen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist mit höchst überwiegender Majorität in zweiter Berathung angenommen. —

Wir kommen auf die zweite Nummer der heutigen Tagesordnung, die

zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, auf Grund der Anträge der III. Kommission in Nr. 107 der Drucksachen.

Von gedruckten Abänderungsanträgen ist in den Händen der Mitglieder die Nr. 125. Eine Reihe handschriftlicher Abänderungsvorschläge, die im Laufe der letzten Stunde bei mir eingegangen sind, wird noch während der Sitzung gedruckt zur Vertheilung kommen.

Berichterstatter der Kommission ist der Abgeordnete Dr. Wagner (Altenburg). Er hat das Wort zur Einleitung der Diskussion.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wagner** (Altenburg): Durch Plenarbeschlüsse vom 13., 23. und 25. April d. J. sind diejenigen Paragraphen des Entwurfes eines Reichsbeamten-Gesetzes, welche auf der linken Seite der Druckvor-

lage Nr. 107 abgedruckt sind, zur Vorberathung an die dritte Kommission verwiesen worden. Die Kommission hat sich ihrer Aufgabe in achtzehn Sitzungen entledigt, an denen in Vertretung der Reichsregierung und des Bundesrathes der Herr Unter-Staatssekretär Dr. Achenbach und der Präsident des obersten Gerichtshofes für Bayern, Herr von Neumayr, theilnahmen.

Die Ergebnisse der Vorberathung liegen dem Reichstage in der Druckvorlage Nr. 107 vor.

Die Kommission hat beschlossen, von einem schriftlichen Berichte abzusehen und sich auf einen mündlichen Bericht zu beschränken. Die von allen Seiten gewünschte Beschleunigung der Arbeiten des Reichstages war der Grund dieses Beschlusses. Um diesen Wünschen auch meinerseits zu genügen, werde ich in dem mündlichen Berichte, mit dem ich von der Kommission beauftragt worden bin, mich ebenfalls nur auf das Nöthigste beschränken und nur da, wo ein besonderes Bedürfniß hervortritt, die Intentionen der Kommission kurz entwickeln. Ich halte dies für um so unbedenklicher, als schon die Zusammenstellung der Kommissionsbeschlüsse auch ihre Begründung hier und da schon angedeutet hat, überdies aber auch der Gesetzentwurf selbst durch die bereits erfolgte erste Lesung desselben und durch die zweite Lesung seines allgemeinen Theils dem Reichstage schon hinlänglich bekannt geworden ist.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Ich eröffne die Diskussion zunächst über § 16 der Kommissionsvorlage. Der Herr Berichterstatter hat das Wort

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wagner** (Altenburg): Der Anlaß, weshalb § 16 der Kommission überwiesen worden ist, war ein Antrag des Herrn Abgeordneten Eysoldt in der zweiten Lesung des Gesetzentwurfs. Während der Gesetzentwurf von der Genehmigung der obersten Reichsbehörde es abhängig macht, ob ein Reichsbeamter in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft eintreten darf, und während der Gesetzentwurf den Widerruf einer solchen Genehmigung Seitens der obersten Reichsbehörde zuläßt, begehrte der Antrag Eysoldt ein unbedingtes Verbot des Eintritts von Reichsbeamten in die geschäftsführenden Organe der Erwerbsgesellschaften. Als Grund für ein derartiges Verbot wurde bei der zweiten Lesung die Thatsache angeführt, daß Landesbeamte solche in Erwerbsgesellschaften übernommene Stellungen mehrfach mißbraucht hätten. Die Kommission hat die durch den Eysoldtschen Antrag angeregte Frage reiflich erwogen, hat sich aber doch schließlich, wie die Zusammenstellung ihrer Beschlüsse zeigt, für den Gesetzentwurf entschieden. Sie konnte zwar nicht verkennen, daß Mißbräuche der angeführten Art vorgekommen sind; aber im großen Ganzen mußte sie anerkennen, daß die Beamten, welche in die leitenden Organe solcher Gesellschaften berufen waren, sich darin durchaus loyal verhalten haben. Deshalb schien es ihr zu weit zu gehen, wegen der vereinzelt vorgekommenen Mißbräuche ein so radikales Verbot, wie es der Antrag Eysoldt fordert, über die Reichsbeamten zu verhängen. Man müßte ja auch annehmen, daß in den Fällen, in welchen Bedenken indizirt sein würden, die oberste Reichsbehörde die ihr vorbehaltene Genehmigung den Reichsbeamten versagen, und daß sie in den Fällen, in welchen wider Erwarten der Eintritt von Reichsbeamten in Stellungen der fraglichen Art Unzuträglichkeiten herbeiführen sollte, von dem ihr vorbehaltenen Widerruf der bereits ertheilten Genehmigung Gebrauch machen werde. Dagegen ist nun freilich gesagt worden, man dürfe in dem Vertrauen zu den Centralbehörden nicht zu weit gehen; indessen, meine Herren, mit einer gänzlichen Verleugnung dieses Vertrauens würde die Gesetzgebung Schritt vor Schritt in unüberwindliche Schwierigkeiten kommen. Die Kommission erwog endlich aber auch noch, daß es bedenklich sei, durch ein Verbot, wie es in Antrag gestellt wurde, die Reichsbeamten dem bürgerlichen Verkehre, und gerade einem Zweige des Verkehrs, der jetzt eine Bedeutung habe, gänzlich zu entfremden und ihnen das Interesse dafür zu nehmen. Denn gerade aus solchen Isolirungen des Beamtenstandes entsteht die Einseitigkeit der Beschlüsse am grünen Tische, die so oft beklagt wird. Das ungefähr waren die Gründe des Kommissionsbeschlusses, es bei der Vorlage zu belassen und deren Annahme zu empfehlen.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Ich bringe zur Kenntniß des Hauses, daß zu § 16 folgende Abänderungsanträge vorliegen. Zunächst ein Antrag des Abgeordneten Grafen Balleſtrem:

Abänderungsantrag zu § 16 des Gesetzentwurfes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten (Nummer 107 der Drucksachen):

Der Reichstag wolle beschließen:

im Alinea 1 die Worte „Dieselbe Genehmigung ist zu dem Eintritt . . . . .“ bis zu und mit den Worten „Gesellschaft erforderlich“ zu streichen und an deren Stelle zu setzen:

„Der Eintritt eines Reichsbeamten in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft ist verboten.“

Weiter liegt ein Antrag vor, unterzeichnet von den Abgeordneten Schulze (Berlin), Herz, Eysoldt, Dr. Erhard:

Abänderungsantrag zu § 16 des Gesetzentwurfes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten (Nummer 107 der Drucksachen):

Der Reichstag wolle beschließen:

a) in § 16 Alinea 1 den Satz von den Worten „dieselbe Genehmigung ist zu dem Eintritt . . . . .“ bis zu und mit den Worten „Gesellschaft erforderlich“ zu streichen, und

b) nach Alinea 2 folgende Worte einzuschalten:

„Der Eintritt eines Reichsbeamten in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft ist verboten, sofern die Stelle mittelbar oder unmittelbar mit einer Besoldung verbunden ist.“

Das Wort hat der Abgeordnete von Benda.

Abgeordneter **von Benda**: Meine Herren! Der Paragraph, wie er Ihnen hier vorliegt, hat für mich etwas sehr verführerisches, mich der Betrachtung hinzugeben, welche Bedeutung wohl eine solche Bestimmung hat und welchen Werth, so lange wir kein Schutzmittel dagegen haben — ich spreche nicht von den gegenwärtigen Zuständen, sondern ich sage, so lange wir kein Schutzmittel dagegen haben, daß in unserer gesetzgebenden Versammlung die Kategorie der Gründer, der Verwaltungsräthe und der Direktoren in einer mehr als wünschenswerthen Anzahl Zugang findet. Meine Herren, ich glaube, wir haben in dieser Beziehung auf deutschem, ich will sagen, europäischem Boden, so manche Erfahrung, und ich glaube nicht zu irren, wenn ich es ausspreche, daß die Widerstandslosigkeit, welche gerade vermöge jener Komposition vielfach der Verwaltung schlechter Verkehrsminister gegenüber stattgefunden hat, daß diese Widerstandslosigkeit — es ließen sich da so manche Beispiele anführen — größeres Unheil herbeigeführt hat, als die paar Geheimräthe und andere Räthe, welche ihre Mußestunden verwendeten, um für ihre Frauen und Töchter die nöthigen Ballkleider sich zu verdienen. Indeß, meine Herren, ich bin trotzdem für diese Bestimmung, ich bin für diese Strenge und um so mehr, als ich glaube, daß die Strenge, die wir hier in dem Gesetze niederlegen, gute Rückwirkungen auf andere Kreise auszuüben geeignet ist. Ich gehe sogar weiter, meine Herren, mir gefällt die Bestimmung, wie sie hier vorliegt, in so fern nicht, als sie die Möglichkeit der Ge-

währung ganz und gar in die Willkür des jedesmaligen Chefs der Verwaltung des Reichs legt. Ich bin aus den von dem Herrn Referenten angeführten Gründen nicht für das absolute Verbot, aber ich wünsche allerdings, daß die Möglichkeit, die Uebernahme von solchen Nebenämtern zu gestatten, nicht die Regel bilde, sondern die Ausnahme. Ich glaube, es läßt sich das durch eine einfache Fassung erreichen, die ich Ihnen vorzuschlagen mir erlaube. Ich würde statt des Paragraphen, wie er jetzt vorliegt, Folgendes sagen:

> Kein Reichsbeamter darf ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, übernehmen, ein Gewerbe betreiben oder in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft eintreten. Ausnahmen hiervon kann die oberste Reichsbehörde bei anerkannt gemeinnützigen Unternehmungen oder sonst aus Gründen des öffentlichen Wohles gestatten.

Ich glaube, es ist mit einer solchen Fassung das erreicht, was die Kommission eigentlich zu erreichen beabsichtigt hat; es ist aber zu gleicher Zeit die unendliche individuelle Willkür beseitigt, die in der gegenwärtigen Fassung des Paragraphen liegt. Ich stelle anheim, daß der Antrag zur Abstimmung gebracht wird.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete Graf Balleſtrem hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Balleſtrem**: Meine Herren, die größte Zierde des preußischen Beamtenstandes war von jeher seine zweifellose Integrität, und ich zweifle auch nicht daran, daß in den anderen Bundesstaaten der Beamtenstand derselben schönen Eigenschaft sich zu erfreuen hat. Der preußische Beamte hatte nicht die feine Tournüre und das geleckte Benehmen seines französischen Kollegen, und selbst die russischen Beamten sollen ihm in dieser Beziehung überlegen sein; der preußische Beamte hatte das Renommé einer gewissen Derbheit, ja er galt sogar für grob,

(Heiterkeit)

dagegen hatte er einen weltbekannten Ruf der Unbestechlichkeit und Integrität. Meine Herren, die Bestechlichkeit dagegen des russischen Beamtenthums ist ja weltkundig, und in die innere Fäulniß des französischen Beamtenthums hat uns ein berühmter Prozeß gegen einen Präfekten des letzten Kaiserreichs tiefe Blicke thun lassen. Ich möchte nun gern den aus den Beamten der Partikularstaaten hervorgegangenen Reichsbeamten das Erbtheil erhalten, das sie in der Integrität aus ihren früheren Verhältnissen mitgebracht haben, und dieses ist der Zweck meines Antrags. Es ist dies derselbe Antrag, welchen der Herr Abgeordnete Eysoldt in der ersten Lesung gestellt hatte; er ist jetzt, erst später, nachdem ich den meinigen bereits gestellt hatte, von dem gedachten geehrten Herrn wiederholt worden mit einem kleinen Zusatze, den ich auch ganz unbedenklich finde und dem ich mich auch anschließe. Meine Herren, wer möchte es leugnen, daß in der Jetztzeit die fieberhafte Sucht, rasch und ohne Mühe reich zu werden, in einer furchtbaren Weise grassirt und daß für den verhältnißmäßig gering besoldeten Beamten, welcher aber dabei wegen seiner gesellschaftlichen Stellung in Kreisen verkehren muß, wo die reiche Geldaristokratie dominirt — daß für diesen Beamten, sage ich, die Versuchung sehr nahe liegt, auch in das große Füllhorn des Mammonismus zu greifen, rasch und ohne Mühe seine materielle Lage und die seiner Familie zu verbessern. Hierzu bieten ihm nun die zahlreichen Verwaltungsrath-Stellen in den wie Pilze aufschießenden Bank- und anderen Geldgeschäften eine bequeme Gelegenheit. Es ist dies besonders in der Reichshauptstadt der Fall, wo auch ein großer Theil besonders der höheren Reichsbeamten, die sich ganz besonders für solche Verwaltungsrath-Stellen qualificiren, ihren Sitz hat. Wer würde nun nicht behaupten, daß, abgesehen von der allgemeinen Demoralisation, welche die Geld- und Aktientripotage unter den Beamten hervorrufen würde, die Bekleidung einer solchen Stelle den Beamten auch oft in Konflikt mit seinen Pflichten zum Staate bringen könnte, wenn er in seiner Qualität als Beamter mit Leuten zu thun hat, die ihm zu seiner einkommenreichen Stelle verholfen haben, wenn er mit Leuten zu thun hat, die mit dem Institute, welchem er vorsteht, in Verbindung stehen. Wird dann immer sein moralischer Sinn so stark sein, daß er nur des Diensteides eingedenk ist, den er dem Staate und dem Oberhaupte desselben geleistet, oder wird sein materieller Vortheil und die Gewöhnung an Luxus und Komfort, welchen er schon erreicht hat, nicht überwiegen? Früher, da ersetzte dem geringer besoldeten Beamten das Gefühl der Ehre des königlichen Dienstes das, was ihm an materiellen Gütern abging. Der gering besoldete Beamte fühlte sich noch immer hoch erhaben über Jedermann, der kein anderes Verdienst für sich aufzählen konnte, als einen wohlgefüllten Geldsack. Dieses Gefühl fängt an sich zu verlieren.

(Sehr wahr! links.)

Wir haben hohe Beamte aus dem Staatsdienste scheiden sehen, um an die Spitzen von Geldinstituten zu treten. Ich habe weder die Absicht, noch hätte ich das Recht, den betreffenden Herren daraus einen Vorwurf zu machen; es sind ja sehr ehrenwerthe Institute, an deren Spitze sie getreten sind — jedoch, man sieht da, daß das Gefühl der hohen Ehre des königlichen oder jetzt kaiserlichen Dienstes nicht mehr so lebhaft ist, um sich über materielle Vortheile hinwegsetzen zu können.

(Sehr richtig!)

Ich führe gerade diesen Fall zu Gunsten meines Amendements auf. Diese hohen Beamten sind nicht im Staatsdienste geblieben; sie hatten zu wählen zwischen dem Staatsamte und dem materiellen Vortheile, an die Spitze eines großen Geldinstitutes zu treten. Sie haben gewählt; das ist es eben auch, was mein Amendement bezweckt. Der Beamte soll wählen, ob er den ehrenvollen Posten im Reichsdienste beibehalten, oder ob er den als weniger ehrenvoll geltenden, aber einträglicheren Posten bei einem Privatinstitute annehmen soll. Keinesfalls aber kann ich dem vorgesetzten Beamten das Recht einräumen, darüber zu befinden, ob sein Untergebener ein so einträgliches Amt annehmen soll oder nicht. Meine Herren! Es hieße künstlich den Nepotismus und das Kliquenwesen großziehen, wenn man dem Vorgesetzten das Recht geben wollte, seinen Untergebenen die Erlaubniß zu geben oder zu verweigern, ein Nebenamt mit mehreren tausend Thalern Einkommen, das vielleicht sein Diensteinkommen um das vier- oder fünffache übersteigt, anzunehmen.

(Sehr richtig!)

Meine Herren! Sie haben sich immer gegen das Gratifikationssystem bei dem Beamtenstande ausgesprochen. Welches kolossale Gratifikationssystem wäre das, wenn die Annahme eines solchen mit so bedeutenden Einnahmen verknüpften Nebenamtes dem Beamten gestattet werden könnte oder nicht, je nach Willkür seines Vorgesetzen! Meine Herren, wir wollen nicht, daß einmal ein unmoralischer Reichskanzler es in der Hand hat, den ehrenwerthen deutschen Beamtenstand zu dem zu machen, was in andern Ländern den Ruin des Staates herbeigeführt hat, und wenn Sie das auch nicht wollen, dann bitte ich Sie, für mein Amendement oder für das Amendement der Herren Abgeordneten Schulze und Eysoldt zu stimmen.

(Bravo!)

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete Schulze (Berlin) hat das Wort.

Abgeordneter **Schulze** (Berlin): Meine Herren! Ich habe das Amendement, welches einige Freunde und ich zu § 16 eingebracht haben, kurz zu motiviren. Daß das ganze Motiv, wie der Herr Vorredner und schon einige andere Herren bemerkt haben, bei der vorliegenden Gesetzbestimmung nicht anders aufgefaßt werden kann, als daß dadurch den Beamten die nöthige Würde und Unabhängigkeit für ihre Funktionen gesichert werden solle, darüber wird sich in diesem Hause wohl kein Streit erheben. Es ist nun zu diesem Zweck in dem § 16, wie er aus der Kommission hervorgegangen ist, eingelenkt worden in das Prinzip der Konzession Seitens der höheren Behörden, welches eben von meinem Herrn Vorredner angegriffen worden ist. Ich glaube aber doch, daß man hier einen Unterschied wird machen müssen; der Paragraph zerfällt in zwei Theile, die nach meiner Ansicht praktisch nicht zusammengeworfen werden können. Erstlich fragt es sich um die Annahme von Nebenämtern, völligen Aemtern oder einer Nebenbeschäftigung, die der betreffende Beamte für eigne Rechnung treibt, und zweitens um den Eintritt in Gesellschaften, unter Uebernahme von Funktionen, die mit Remunerationen verbunden sind, wie der Entwurf sagt: in Gesellschaften, die auf einen Erwerb gerichtet sind. Ich glaube, man würde doch zu weit gehen, wenn man den ersten Satz, die Annahme von Nebenämtern, absolut verbieten wollte. Es handelt sich dabei doch nur um einen Konflikt der Interessen. Wovor will man denn die Beamten, und wovor will man das Publikum schützen? Doch gewiß nur davor, daß die öffentlichen Interessen, welche der Beamte zu vertreten hat, nicht in Konflikt kommen mit seinen Privatinteressen; das ist das Motiv zu allen diesen Anträgen. Aber, meine Herren, nehmen Sie doch die Sache, wie sie ist! Die Uebernahme eines Nebenamts oder einer Nebenbeschäftigung kann sehr leicht — ich will Ihnen Beispiele anführen, z. B. bei unsern Postexpedienten und Posthaltern in kleinern Stationen — im Interesse des öffentlichen Dienstes liegen und es braucht gar keine Gefahr für das öffentliche Interesse damit verbunden zu sein, wenn der Staat einem solchen Beamten die Nebenbeschäftigung — er ist vielleicht Landwirth oder so etwas — gestattet. Im Gegentheil würde der Staat sonst, trotz der Geringfügigkeit der Funktionen, die er dem Betreffenden anzuvertrauen hat, leicht in die Lage kommen, die Stelle gar nicht ohne die erheblichsten Opfer besetzen zu können. Solche Nebenämter und Beschäftigungen neben den amtlichen Funktionen absolut zu verbieten, das könnte uns und den ganzen Reichsbeamten-Dienst in mehr als einer Hinsicht in praktische Unzuträglichkeiten, die nicht im Interesse der Sache liegen, verwickeln. Ganz anders aber verhält es sich mit dem Eintritt eines Reichsbeamten in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft. Für diese Branche von Nebenthätigkeit trifft Vieles von dem zu, was der geehrte Herr Vorredner gesagt hat. Hier liegt die Versuchung, meine Herren, und hier möchte ich deshalb auch von der Konzession absolut abgesehen wissen. Wenn man diese Dinge überhaupt für sehr bedenklich hält, so soll man auch nicht die Konzession Seitens der höchsten Reichsbehörde gestatten, dann verbiete man die Sache einfach; nur modificire man das Verbot, richte es nicht absolut auf jede solche Funktion, sondern nur auf solche, mit welchen eine mittelbare oder unmittelbare materielle Gegenleistung verbunden ist; denn warum soll man den Eintritt in solche Thätigkeit verbieten, wenn es an dem Faktor, von dem allein die Versuchung ausgeht, gebricht, weil gar kein Entgeld damit verbunden ist? Das sehe ich nicht ein. Die Regierungsvorlage hat in dieser Beziehung auch einen Unterschied gemacht, indem sie die Konzession bei völlig gemeinnützigen Gesellschaften nicht verlangt. Letztere sind freilich nicht ausdrücklich genannt, sondern nur aus dem Gegensatze dazu im Allgemeinen zu entnehmen, wenn das Gesetz die Gesellschaften, die auf den Erwerb gerichtet sind, hervorhebt. Aber hier kenne ich auch eine ganze Klasse von Gesellschaften, die zwar auch auf Erwerb gerichtet sind, in Ansehung deren aber Sie etwas dem Gemeinwohl entschieden Verderbliches thun würden, wenn Sie den Eintritt von Reichsbeamten in die Organe dieser Gesellschaften verbieten würden. Das sind die deutschen Genossenschaften. Ja, meine Herren, diese Genossenschaften brauchen namentlich in den kleinen Städten und auf den Dörfern, wo sie sich häufig bilden, in ihrem Verwaltungsrathe u. s. w. sach- und geschäftskundige Leute, und es würde ein großer Verlust sein, wenn Sie die Reichsbeamten absolut davon ausschließen wollten. Deswegen haben wir einen Unterschied in unserm Amendement gemacht, und ich verweise Sie deshalb auf die Vorgänge in der bayerischen Gesetzgebung. Durch die übereinstimmenden Beschlüsse der beiden bayerischen Kammern, welche in dem Landtagsabschied Seitens der Regierung genehmigt wurden, wie sämmtliche bayerische Abgeordnete mir bestätigen werden, sind die auf dem Genossenschaftsprinzip beruhenden Gesellschaften ausdrücklich als solche bezeichnet worden, in welchen den Beamten die Wirksamkeit gestattet wird. Ich bitte Sie also, meine Herren, dies zu beachten. Sie haben diesen wichtigen Instituten, die jetzt in unserem Vaterlande nach Tausenden zählen, die die dringendsten wirthschaftlichen Fragen in die Hand nehmen, und die in der socialen Frage ein unentbehrliches Glied in der großen Kette von Anstalten sind, welche zu deren Lösung nöthig, — Sie haben denen so oft Ihr Wohlwollen in der Gesetzgebung bewiesen, daß ich bitte, thun Sie das auch jetzt. Ich glaube nicht, daß seitens der Bundesregierung dem ein Widerstand entgegengesetzt werden wird.

Nun werden Sie mir vielleicht entgegnen: nach dem Gesetz hat die Regierung für diesen Fall die Konzession, und darnach kann sie die Beamten dazu verstatten. Ja, aber, meine Herren, mit welchen minutiösen Dingen wollen Sie denn die höchsten Reichsbehörden befassen? Solche Gesuche werden tausendfach kommen. Nein, meine Herren, ordnen Sie dies gleich durch ein Gesetz, sprechen Sie die Zulassung prinzipiell aus als etwas, was unbedingt gilt, und Sie werden für die Stellung und Würde, für Wahrung der Unabhängigkeit der Beamten damit mehr gethan haben, als wenn Sie, wie bei dem Amendement von Benda, auf Konzession stellen, und noch dazu in so weitgreifender, unbestimmter Weise, daß man jeder willkürlichen Interpretation über das, was gemeinnützig ist, Thür und Thor öffnet. Ich glaube, der Herr Abgeordnete von Benda wird sich am Besten mit unserm Amendement vereinigen können, wenn er sich mit dem Eintritt der Beamten in Funktionen, mit welchen in keiner Weise eine Remuneration, weder als Gehalt noch als Tantième, weder mittelbar noch unmittelbar, verbunden ist, einverstanden erklärt. Dem öffentlichen Dienst und der Stellung der Reichsbeamten wird in keiner Weise dadurch Schaden geschehen. Ich bitte Sie also, stimmen Sie für unser Amendement, umsomehr als die Sache mit den Reichsbeamten gar nicht abgemacht ist. Die Bestimmungen, die Sie hier belieben für die Reichsbeamten, werden in die Landesgesetze schließlich übergehen; was man hier im deutschen Parlament für nothwendig erachtet hat zur Wahrung der Unabhängigkeit der Beamten, dem wird man sich nicht entschlagen können, seitens der einzelnen Landesregierungen auch für ihre Landesbeamten im Gesetze Ausdruck zu geben. Es geht unser Antrag daher darauf aus, die Strenge so weit zu treiben, wie sie getrieben werden muß, soweit es sich nämlich um Abwendung wirklicher Gefahren handelt, nicht aber wollen wir ein unbedingtes Verbot herstellen, welches, ohne durch obige Rücksicht geboten zu sein, berechtigte Interessen des Staates und von Privaten schädigt. Sie haben gesehen, daß der Abgeordnete Eysoldt, von dem der frühere weiter gehende Antrag herrührt, ja selbst unserm Amendement beigetreten ist, weil er die ganze Tragweite der Sache mit dieser Maßgabe aufgefaßt wissen will, weil er dadurch sein Prinzip vollständig gewahrt erkennt.

Vicepräsident **Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Geheimrath Dr. Achenbach hat das Wort.

Bundeskommissarius Unter-Staatssekretär Dr. **Achenbach**: Daß die verbündeten Regierungen dem vorliegenden Gegenstand ihre volle Aufmerksamkeit zugewendet haben, beweist die Vorlage. Die früheren Beschlüsse der Kommission des Reichstages des norddeutschen Bundes gingen nicht auf eine solche Beschränkung der Beamten hinaus, wie sie gegenwärtig vorgeschlagen worden ist, aber die verbündeten Regierungen haben gerade mit Rücksicht auf die modernen Verkehrsverhältnisse es für erforderlich erachtet, eine beschränkende Bestimmung hier aufzunehmen. Es wird nun von verschiedenen Herren Rednern in Antrag gebracht, diese Beschränkung zu erweitern, ja, zu einem direkten Verbote überzugehen. Mit Recht hat zunächst der Herr Abgeordnete Schulze darauf aufmerksam gemacht, daß der vorliegende Paragraph aus zwei sehr verschiedenen Theilen bestehe, dem ersten Satze, welcher sich auf die Nebenämter und auf den Gewerbebetrieb beziehet, und dann der zweite Theil, wo von der Stellung eines Vorstandsmitgliedes, Verwaltungs- oder Aufsichtsraths einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft die Rede ist. Ich trete darin ganz den Ausführungen des Abgeordneten Schulze bei, daß, was den ersten Satz anbetrifft, es wohl durchaus erforderlich sein wird, die Regierungsvorlage, wie sie aus den Beschlüssen der Kommission hervorgegangen ist, bestehen zu lassen. Es handelt sich hier um Verhältnisse, die bezüglich der Integrität der Beamten durchaus gar keine Gefahr bieten und die andrerseits auch bei gewissen Verhältnissen sich durchaus als nothwendig erweisen. Wenn z. B. vom Gewerbebetrieb die Rede ist, so darf ich darauf aufmerksam machen, daß bei einzelnen Reichsbeamten mitunter der Gewerbebetrieb geradezu mit dem Amte gegeben ist, z. B. bei der Post, wo vielfach mit der Führung eines geringen niederen Amtes die Führung eines Wirthschaftsbetriebes nöthig erscheint. Hier also absolut ausschließende Bestimmungen anzuordnen, würde schädigen.

Was den zweiten Punkt betrifft, auf den es vorzugsweise ankommt, so glaube ich doch nicht, daß man so weit gehen kann, ein unbedingtes Verbot in das Gesetz aufzunehmen. Der erste Herr Redner hat, indem er auf faktisch vorgekommene Fälle Bezug nahm, den Ausspruch gethan, die Beamten mögen wählen, ob sie das Amt eines Verwaltungsraths übernehmen wollen oder in ihrer dienstlichen Stellung zu verbleiben haben. Ja, meine Herren, wenn alle Fälle, die im Leben vorkommen, der Art wären, wie diejenigen sind, auf welche hingewiesen worden ist, so könnte man mit einem gewissen Rechte sagen: wähle! So liegen aber die Verhältnisse durchaus nicht überall. Ich mache nur auf den Fall aufmerksam, daß ein Beamter von seinen Eltern einen wesentlichen Antheil an einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft ererbt, und wo es geradezu in vermögensrechtlicher Beziehung eine Lebensfrage für ihn sein kann, dem Vorstand einer solchen Gesellschaft wenigstens zeitweise anzugehören. Denn beachten Sie wohl: dieser Satz ist ja nicht blos mit Rücksicht auf Aktiengesellschaften formulirt, er hat eine viel größere Tragweite, da er sich auch auf alle auf Erwerb gerichteten Gesellschaften bezieht. Es handelt sich ja nicht nur um jene großen Unternehmungen, es sind auch die kleineren darin mitbegriffen. Warum will man nun in dem bezeichneten Falle dem Beamten eine so schwere Schädigung zufügen, daß man ihm die Betheiligung an dem Vorstande eines Unternehmens, von welcher vielleicht die Rettung seines Vermögens abhängt, unbedingt untersagt, und ihn zugleich nöthigen, sich fremder Leute in einer Angelegenheit zu bedienen, die oft nach der Lage der Sache gar nicht einmal in vermögensrechtlicher Beziehung lohnend erscheint? Ich glaube daher, wenn Sie dies berücksichtigen, wenn Sie ferner erwägen, wie viele kleine Unternehmungen vorkommen, bei denen für einen Beamten die Nothwendigkeit einer Betheiligung an dem Vorstande vorliegen kann, und wo demgemäß die Frage des Wählens schon deshalb gar nicht an ihn herantreten wird, weil in der That durch die Uebernahme einer solchen Stellung bei einem kleineren Unternehmen die erforderliche Subsistenz nicht zu finden ist, so wird die bezeichnete Alternative wohl die Bedeutung verlieren, welche ihr vorher gegeben worden ist.

Es unterscheiden sich nun von diesem Vorschlage: „unbedingt den Eintritt in solchen Vorstand zu verbieten", die beiden Anträge des Herrn von Benda und des Herrn Schulze. Der Antrag des Herrn von Benda geht nach der Richtung, die ich bezeichnet habe, nicht weit genug. Wenn in denselben von gemeinnützigen Unternehmungen die Rede ist, von Gründen des öffentlichen Wohles u. s. w., so werden die Fälle nicht getroffen, welche ich eben hervorgehoben habe, und falls man zugleich eine willkürliche Entscheidung der Behörden vermeiden will, so wird auch nach diesem Vorschlage die Willkür ebenso gut eintreten können, als wenn der Paragraph wie in der Vorlage allgemeiner gefaßt ist. Scheinbar würde demnach der Antrag des Abgeordneten Schulze das meiste für sich haben, weil er nur Stellungen den Beamten verbieten will, mit denen „mittelbar oder unmittelbar eine Besoldung verbunden ist." Meinen Ausführungen gegenüber kann von dem Abgeordneten Schulze darauf hingewiesen werden, daß in denselben nur solche Fälle hervorgehoben sind, in denen der betreffende Betheiligte eine Besoldung nicht erhält, sondern wo es sich um eine Aktion im Interesse des eigenen Vermögens des Beamten handelt, wo er also nicht besoldet wird. Ich würde einen solchen Einwand nicht durchweg bestreiten können, auf der anderen Seite aber muß ich doch sagen: wenn immer und hier wiederholt die Behauptung aufgestellt wird, daß die Korruption der Beamten nur in der Weise erreichbar sei, daß man die Beamten in solche Verhältnisse hineinziehe, in denen sie eine reiche Dotation und Besoldung finden, so scheint mir das keine richtige Behauptung zu sein. Sie haben schon früher einen Beschluß gefaßt, bezüglich der Abgabe von Gutachten, und eine Bestimmung angenommen, wonach den Beamten die Abgabe von Gutachten gegen Belohnung verboten sind. Ich halte den Gesichtspunkt der Belohnung hier wie dort durchaus nicht für zutreffend. Nehmen Sie einmal an, daß äußere Verhältnisse auf die Integrität der Beamten einwirken werden und können, so, glaube ich, wird eine Bestimmung, wonach bloß besoldete Stellungen ins Auge gefaßt werden, nicht ausreichen, um die befürchtete Korruption der Beamten auszuschließen. Will man dieselbe, soweit als möglich und denkbar erscheint, verhindern, so würde nur das absolute Verbot übrig bleiben. Dies scheint aber aus den angegebenen Gründen unzulässig zu sein. Unter diesen Umständen dürfte es sich empfehlen, einfach bei demjenigen zu bleiben, was die Regierung vorgeschlagen hat und was die Kommission ihrerseits billigt. Man sagt nun zwar, die Regierung könne willkürlich die Sache handhaben. Das ist für jeden einzelnen Fall allerdings nicht zu bestreiten; aber soll man denn bei jeder Befugniß, welche der Regierung beigelegt wird, jedesmal von der Voraussetzung einer willkürlichen, schlechten, ungerechten und demoralisirenden Handhabung der Gesetze ausgehen? muß man nicht vielmehr annehmen, daß diejenigen, die berufen sind, die obersten Wächter der Gesetze zu sein, daß diese, sage ich, den Gesetzen des Landes gemäß handeln werden? Endlich kann ich meinestheils auch erklären, daß bei dem vorliegenden Vorschlage es ganz entschieden in den Intentionen der Regierung gelegen hat, die Fälle, in denen die Erlaubniß ertheilt wird, als Ausnahme zu betrachten und regelmäßig einem Beamten eine solche Erlaubniß nicht zu ertheilen, also nur, wo besonders geartete Fälle vorliegen, erstere ihrerseits auszusprechen. Ich bitte, meine Herren, erhalten Sie auf dem vorliegenden Gebiete wenigstens so weit die freie Bewegung der Regierung, wie wir sie ihr nach der Vorlage überlassen wollen, ziehen Sie keine weiteren Schranken.

Ich glaube, indem Sie sie ziehen, würden Sie nach der andern Seite wesentlich und gegen Ihre Absicht schädigen.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete Dr. Windthorst (Meppen) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Windthorst** (Meppen): Meine Herren, zunächst stimme ich dem Abgeordneten von Benda darin bei, daß dasjenige, was wir hier in Beziehung auf die Reichsbeamten bestimmen wollen, richtigerweise auch auf die Mitglieder des Reichstages Anwendung finden müßte, freilich mutatis mutandis. Wenn wir die Theilnehmer der Exekutive also beschränken aus den Gründen, die hier aufgeführt worden sind, dann glaube ich, sollen die Mitglieder der Legislative noch viel mehr in ähnlicher Weise berücksichtigt werden, denn ihr Einfluß ist ein viel entscheidenderer, als der der Mitglieder der Exekutive. Wenn der Herr Abgeordnete von Benda in dieser Richtung Anträge zur Verfassung, wohin sie gehören, bringen will, werde ich ihn auf das Allereifrigste unterstützen.

(Ruf: Gewerbebetrieb!)

Daß ein Gewerbebetrieb, wie mir entgegen gehalten wird, nicht ausgeschlossen werden kann, versteht sich ganz von selbst. Ich habe hier nur die Vorstandschaft und Mitgliedschaft an den Verwaltungsräthen von so genannten Gründereien im Auge. Dabei sind wir ebenso wenig gegen alle die Dinge geschützt, wie die Beamten der Exekutive. Indeß zur Zeit liegt dieser Antrag nicht vor, auch würde derselbe jedenfalls einer weitern Untersuchung und Ueberlegung bedürfen. Aber daß der Herr Abgeordnete diesen Gedanken ausgesprochen hat, gereicht ihm nach meinem Dafürhalten zu großem Verdienst.

Was nun die Anträge betrifft, die hier gestellt sind, so bin ich persönlich am meisten für den Antrag gewesen, den der Abgeordnete Eysoldt zunächst gestellt hat und den heute der Herr Graf von Balleſtrem wieder aufgenommen hat. Ich bin jedoch bereit, meinestheils für den Antrag, den Herr Eysoldt jetzt unterschrieben hat, zu stimmen, wenn das Wort „Besoldung" die Bedeutung hat, welche der Abgeordnete Schulze demselben bei der Motivirung des Antrages gegeben hat, denn wenn nicht dieser allgemeinere Begriff mit diesem Worte verbunden sein soll, daß zum Beispiel die Tantièmen mit hineinfallen, so würde der Antrag illusorisch werden. Die Tantièmen kann man streng genommen „Besoldungen" nicht nennen, und würde ich glauben, daß in dem Worte „Remuneration" ein richtigerer Ausdruck gefunden wäre. Wird dieser Ausdruck gewählt, so stimme ich bei und würde dem Herrn Grafen Balleſtrem anheimgeben, seinen Antrag zurückzuziehen, wenn diese Aenderung eintritt.

Was den Antrag des Abgeordneten von Benda betrifft, so muß ich anerkennen, daß derselbe, sofern er sich auf den ersten Gedanken des § 16 bezieht, doch etwas zu weit geht und schließe ich mich in der Richtung den Ausführungen an, die der Herr Regierungskommissar gemacht hat. Was den zweiten Gedanken des § 16 betrifft, so ist Herr von Benda im Prinzip einverstanden mit dem Abgeordneten Grafen Balleſtrem und mit dem Abgeordneten Eysoldt. Er fügt aber eine Ausnahme hinzu, von der ich fürchte, daß die Ausnahme die Regel aufhebt, denn ich frage nach einer festen Definition der Ausnahme. Was heißt „anerkannte Gemeinnützigkeit", was heißt „öffentliches Wohl"? Oeffentliches Wohl kann es unter Umständen auch heißen, daß gewisse hohe Beamte eine ganz besondere Nebeneinnahme bekommen.

(Heiterkeit.)

Ich glaube, daß diese Bestimmungen des § 16 in gegenwärtiger Zeit von der allergrößten Wichtigkeit sind, denn das Gründungsfieber ist noch nicht zu Ende und ich möchte außerordentlich gern, daß der vortreffliche deutsche Beamtenstand vor den Ansteckungen bewahrt wird, welchen die Beamtenschaften anderer Länder erlegen sind.

(Zustimmung.)

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete Schulze (Berlin) hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Schulze** (Berlin): Ich wollte nur für die weitere Debatte erklären, daß meine politischen Freunde und ich damit einverstanden sind, das Wort „Besoldung" in „Remuneration" in unserem Amendement zu verändern, um uns die Zustimmung unseres verehrten Kollegen Windhorst (Meppen) dazu zu sichern.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete Dr. Bamberger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bamberger**: Meine Herren, auch ich unterstütze den Antrag des Abgeordneten Schulze, und wenn ich dies thue, möchte ich deshalb doch nicht denjenigen Vorrednern auf ihrem Wege folgen, welche die Angelegenheiten der Industrie und ihres jüngst genommenen Aufschwungs nicht berühren können, ohne dieselbe mit ihrem wohlfeilen Sarkasmus zu überschütten. Ich spreche ohne jedes persönliche Interesse, dessen ich gänzlich ledig bin, von diesen Dingen nur mit der Theilnahme, die ein geschärftes Auge für Zustände giebt, die das allgemeine Interesse auf sich ziehen. Ich glaube, wir sollten es vermeiden, von Börsenangelegenheiten, von Gründungen und dergleichen hier nur mit Ironie und Ausfällen zu sprechen; es ist ein großer Theil der Entwickelung des europäischen, des allgemein menschlichen Staats- und Gesellschaftslebens der Gegenwart, der sich hier vor unseren Augen abspielt, und ich glaube, es ist wirklich ein leichtsinniges Urtheil, weil hier vereinzelt unästhetische, und ich will auch zugeben, unsittliche Erscheinungen auftauchen, nicht von solchen Dingen sprechen zu können, ohne darüber sich in einer Indignation zu ergehen, die mir wirklich mehr als ein Ausfluß von Zopfthum, denn als von eingeweihter Kenntniß von diesen Dingen erscheint. Ich bin persönlich der Ueberzeugung, daß die Erscheinungen der letzten zwei Jahre, welche ja zunächst die Materie für diese wohlfeile Ironie liefern, durchaus, wenn sie genau untersucht werden, nicht Anlaß geben zu solch ausgebreitetem Tadel, daß die meisten Schöpfungen der letzten Jahre Stich halten und sich aufrichten werden im gewerblichen Leben, und daß sich ihre große Zahl auch sehr leicht erklärt aus dem plötzlichen Losbruch eines allgemeinen Gedeihens, welches entfesselt worden, nachdem während zwanzig Jahren die europäische Sicherheit durch das französische Kaiserthum zurückgehalten war, und die Gründung des deutschen Reichs zunächst den Bewohnern Deutschlands die Empfindung gegeben hat, daß sie sich mit Sicherheit der Pflege ihrer ökonomischen Angelegenheiten anheimgeben können. Seien wir also sparsam mit unserer Ironie. Auf der anderen Seite aber bin ich aus praktischer Anschauung auch überzeugt, daß es keinen anderen Weg giebt, aus dem Dilemma herauszukommen, in welchem wir uns in diesem Paragraphen befinden, als indem wir den Antrag des Abgeordneten Schulze annehmen.

Meine Herren, die Gesellschaften, welche ihr Auge auf die Staatsbeamten werfen, — und uns interessiren ja zunächst die hohen Staatsbeamten, — thun es in solchen Fällen immer nur aus zwei Gründen: entweder glauben sie, daß der betreffende Staatsbeamte wirkich eine große Fähigkeit und Thätigkeit ihren Gesellschaftszwecken widmen wird, und in diesem Falle, glaube ich, ist es das erste Staatsinteresse, daß dies nicht geschehe, daß er seine ganze Thätigkeit vielmehr dem Staatsdienste widme und nicht einen wichtigen

Theil seiner individuellen Kräfte für fremde Zwecke verwende; oder sie thun es, was noch schlimmer ist, weil sie denken, der Name, das Prestige dieses Mannes wird ihrer Gesellschaft in den Augen des Publikums nützen, und dann, meine Herren, steckt eine dolose Absicht dahinter, die ihren trügerischen Zweck erreicht, wenn das Publikum auf diese Voraussetzung eingeht, während der Beamte so ehrlich ist, dem Staate weiter zu dienen wie bisher, und der Gesellschaft seine Kräfte nicht in hervorragender Weise zu widmen. Zweifelhafte Beamte, solche, auf die wir keinen Werth legen, werden die Gesellschaften nicht suchen. Wenn der Herr Vertreter der Regierung fürchtet, daß daraus etwas Schlimmes herkommen könnte, wenn, wie wir gesehen haben, große Beamte, solche, die hoch stehen, in die Lage kommen, sich entscheiden zu müssen, ob sie den Staatsdienst verlassen sollen oder den Vortheilen nachfolgen, die ihnen von Seiten einer großen Gesellschaft winken, so glaube ich, ist das ein Uebel, von dem man sehr bald kurirt werden wird. Ich habe die Ueberzeugung, daß die Gesellschaften, welche alte Staatsdiener dem Staate rauben, um sie an die Spitze ihrer praktischen Administration zu setzen, sehr bald einsehen werden, daß es zweierlei ist, eine große industrielle Gesellschaft zu leiten oder ein guter Staatsbeamter zu sein; sie werden davon kurirt werden, einen großen Theil der Beamten für ihre industriellen Zwecke zu sich heran zu holen.

Meine Herren, Sie können aber auf der andern Seite die Regierung nicht in die Lage setzen, einem Beamten den Eintritt in eine solche Gesellschaft zu verweigern, wenn er es verlangt; das wäre ein entschiedenes Mißtrauensvotum. Entweder muß es wirklich ausnahmslos verweigert werden, und dann haben wir keinen Grund, uns diesem Antrage zu entziehen, oder es muß den Beamten kränken, wenn er sich sagen muß: ich habe erkannt, daß ich meine Dienste nebenher ganz gut einer solchen Gesellschaft widmen kann, und du, Regierung, giebst mir das Mißtrauensvotum und sagst, ich sei fähig, das Interesse des Staates zu verrathen oder doch hintanzusetzen.

Meine Herren, ich habe noch einen letzten Grund. Das deutsche Reich leidet wahrlich nicht an Ueberfluß von Beamten. Wir seufzen unter der Last der Arbeiten und Jeder von uns scheut sich, einen Beamten anzugehen, weil er weiß, derselbe ist so mit Geschäften überladen, daß ihm jede Minute seiner Zeit kostbar ist. So lange wir noch an dieser Ueberlastung der Reichsbeamten und Ueberhäufung derselben mit dem Staatsdienste laboriren, würde ich es doppelt beklagen, wenn wir die Beamten in die Lage versetzen, daß sie noch andere Geschäfte nebenher übernehmen.

Aus allen diesen Gründen glaube ich, daß wir wohl thun, den Antrag des Abgeordneten Schulze anzunehmen.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Auch ich will diesen Antrag nicht erörtern im Zusammenhange mit demjenigen, was gesagt werden kann über die jüngste Periode industrieller Bewegung; solche Dinge sollen nicht nur beiläufig behandelt werden, sondern ganz ernst: in welcher Weise gegen die Mißstände Abhülfe geschaffen werden kann, ohne so zu sagen, das Kind mit dem Bade auszuschütten.

Es ist ferner, wie ich glaube sehr überflüssig, von dem Herrn Abgeordneten Windthorst die Frage angeregt worden, ob Abgeordnete Mitglieder von Verwaltungsräthen u. s. w. sein können. Auch hier unterscheide ich zweierlei: es giebt eine Betheiligung von Parlamentsmitgliedern, die ich um deswillen aufs Tiefste beklage, weil zu fürchten ist, daß ihre legislative Thätigkeit durch ihre eigenen Vortheile außerhalb des Parlaments beeinflußt wird. Solche Parlamentsmitglieder würde ich viel entschiedener verurtheilen als irgend einen Beamten, der ein nebensächliches Geschäft treibt, weil jene an der höchsten Quelle der Gesetzgebung sitzen. Ich habe schon früher Gelegenheit gehabt, einem früheren Mitgliede des Hauses gegenüber, welches Agent einer Gesellschaft war und im Reichstage für die Interessen dieser Gesellschaft eintrat, ausdrücklich die Bitte auszusprechen, er und andere Mitglieder in gleicher Lage möchten sofort erklären: „wir haben ein Interesse bei der Sache", dann werden wir sie als Anwälte anhören und so viel ihnen glauben, als in unserer Ueberzeugung entscheidend sein wird, und den Rest werden wir für eine vertheidigte Privatsache halten. Wenn Mitglieder dieser Art in der gegenwärtigen Versammlung vorhanden sind, so bitte ich, daß diese Praxis in Zukunft befolgt werden möge. Es ist äußerst schwer herauszufinden, wie durch den verschlungenen Weg des industriellen Verkehrs das Interesse sich mit dem Gegenstand der Verhandlung verbindet. Wenn ein Mitglied von vorn herein ankündigt: „ich habe ein Interesse an der Sache," so hat es sich bis zu einem gewissen Grade salvirt und es wird seine eigene Erwägung sein, wie weit es an der Abstimmung Theil nehmen kann. Weiter zu gehen und den Mitgliedern, sei es den Erwerbsbetrieb allgemein, sei es die Mitgliedschaft in Vorständen und Verwaltungsräthen der Erwerbsgesellschaften, verwehren zu wollen, das würde gegen die eigene Ansicht des Redners gehen. Ich habe glaubhaften Bericht, daß der Redner, der dies vorgeschlagen hat, selbst Mitglied eines solchen Verwaltungsrathes ist, und deshalb ist mir aus diesem Grunde der Vorschlag doppelt merkwürdig, daß den Parlamentsmitgliedern ganz allgemein eine solche Theilnahme zu verbieten sei. Dieses Mitglied wird hoffentlich kein Mißtrauen gegen sich selbst haben, es wird nicht von sich selbst fürchten, daß es anfängt korrumpirt zu werden durch seine Stellung, die es außerhalb des Parlamentes einnimmt. Wozu mit verdeckten Karten spielen, wozu im Reichstag etwas vorbereiten und in öffentlichen Blättern verbreiten lassen, während es sich im Delikte befindet. Ich selbst nenne zwar eine solche Theilnahme an Erwerbsgeschäften noch nicht ein Delikt, — dieses Mitglied hat es als eine Art von Delikt bezeichnet.

(Abgeordneter Dr. Windthorst: „Ich bin es!")

Der Herr Abgeordnete Windthorst sagt, er sei es; es ist besser, daß ich dies öffentlich bestätige.

Aber, meine Herren, die Frage, mit der wir uns gegenwärtig beschäftigen, hat zwei Seiten: die eine betrifft das Interesse, welches der Staat daran hat, daß der Beamte nicht Geschäfte nebenher treibt, die die Staatsgeschäfte beeinträchtigen. Dieses Interesse wird gedeckt durch die versagte oder gegebene Genehmigung der vorgesetzten Behörde. Denn sie muß am Besten beurtheilen können, inwieweit das Amt durch eine solche Thätigkeit nebenbei benachtheiligt wird. Darauf bezieht sich der erste Satz, welcher das Betreiben eines Gewerbes von der Zustimmung der vorgesetzten Behörde abhängig macht. Leider finde ich eine Lücke in dem Antrage des Herrn Abgeordneten Schulze darin, daß er für die Theilnahme an der Vorstandschaft und dergleichen nicht in dieser Beziehung die Genehmigung aufrecht erhält; denn auch für eine solche Theilnahme ohne Remuneration halte ich die Genehmigung für erforderlich, weil das Amt und die Vorgesetzten ein Recht haben auf die ganze Kraft des Beamten und auf die Untersuchung, ob er in seiner Thätigkeit nicht gehemmt werde. Die zweite Seite ist die des öffentlichen Interesses, daß nicht Korruption an einem Beamten eintrete, und hiergegen schließe ich mich unbedingt dem Verbote an, wo eine Gefahr der Korruption vorhanden ist. Ich lasse mich in dieser Beziehung nicht von theoretischen Grundsätzen leiten, sondern auf Grund dessen, was vor uns vorgeht. Es haben Mitglieder von Regierungskollegien, von den höchsten Centralbehörden sogar Theil genommen an solchen Gesellschaften, welche konzessionsbedürftig, die auf den Staat so ange-

vieſen waren, daß Gewinn und Verluſt davon abhängig war, ob die Behörden des Staates ihnen wohl wollten oder nicht. Es ſcheint mir klar, daß wir im öffentlichen Intereſſe nicht Derartiges dulden dürfen, und wir müſſen es durch ein ausdrückliches Verbot hindern. Die Genehmigung der vorgeſetzten Behörde nützt in dieſem Falle gar nichts. Sie haben die höchſte Reichsbehörde genannt, welche die Genehmigung ertheilen ſoll. Die höchſte Reichsbehörde hat aber der Regel nach nicht Kenntniß aus eigenem Wiſſen, ſondern ſie muß ſich berichten laſſen von einer andern Behörde, und es würde alſo in der Regel die mittlere Behörde entſcheidend für den Fall ſein. Wie wollen Sie nun helfen? Es ſoll zu jeder Zeit die ertheilte Genehmigung widerrufen werden können. Damit machen Sie den Beamten wieder abhängig von der vorgeſetzten Behörde, wenn mit der Erlaubniß ein erheblicher Gewinn verbunden iſt. Wir wollen durch Disciplinargeſetze und durch ſonſtige Geſetze den Beamten gegen die Willkür der Vorgeſetzten geſchützt ſehen, er ſoll nicht ganz und gar untergeben ſein, ſondern unter Umſtänden auf die Geſetze mehr hören, als auf die vorgeſetzte Behörde. Wenn Sie aber die Entſcheidung, ob er einen erheblichen Gewinn ziehe, in die Hand des Vorgeſetzten legen, ſo korrumpiren Sie den Beamten nicht blos nach der einen, ſondern auch nach der andern Richtung hin, daß er abhängig wird von der vorgeſetzten Behörde. Ich erinnere an einen Fall, den ich hier gerügt habe. Es iſt damit Mißbrauch getrieben worden, daß ein Beamter in der höchſten Centralbehörde des Reiches ſeinen Namen hergegeben hat zur Gründung einer neuen Eiſenbahngeſellſchaft, ein Beamter, der gerade für Eiſenbahnſachen im Reichskanzler-Amte angeſtellt war. Wir haben eine Auskunft erhalten, die in uns den Eindruck hervorgerufen, daß dieſer Beamte die Genehmigung der vorgeſetzten Behörde nicht erhalten gehabt. Aus dem Munde des Herrn Präſidenten des Reichskanzler-Amtes haben wir dieſen Eindruck empfangen und ich habe ſpäter unmittelbar durch den Beamten ſelbſt gehört, daß er die Genehmigung erhalten hatte.

(Hört! hört!)

Ich weiß nicht, wie die Wortfaſſung der Antwort geweſen iſt, aber ich empfing den Eindruck, daß der Schritt mißbilligt worden ſei, und ich bin es der Ehre des angegriffenen Beamten ſchuldig geweſen zu erwähnen, daß er nicht ohne Gutheißen der Vorgeſetzten gehandelt hatte. Aber der Umſtand, daß die oberſte Behörde die Genehmigung zu geben hatte, hat nicht geſchützt, daß dieſe Genehmigung ertheilt worden iſt an einem Orte, den wir alle für äußerſt unpaſſend gehalten haben. Ich meine nun, daß wir die Entſcheidung nicht in die Hand der oberſten Behörde legen dürfen, ſondern wir müſſen ſelbſt unterſcheiden: handelt es ſich um einen Erwerb, bei dem nur die Frage in Betracht kommt, ob der Beamte anderweitig mit Geſchäften überhäuft wird; dann iſt die Genehmigung der vorgeſetzten Behörde nothwendig und zureichend. Handelt es ſich aber um eine ſolche Erwerbsart, die nach unſerer Erfahrung zwar nicht immer zu einer Korruption führen muß, aber ſehr viel Anlaß dazu giebt, indem der Beamte entweder abhängig wird von geſchäftlichen Intereſſen, die dem Staate nicht nützlich ſind, oder abhängig wird von ſeinem Vorgeſetzten, wenn dieſer ihm den Gewinn geſtatten oder verſagen kann, dann müſſen wir ein Verbot ausſprechen.

Der Antrag Schulze hat nur dieſe eine Lücke, daß er nicht die Genehmigung verlangt in ſolchen Fällen, wo lediglich das Geſchäftsintereſſe in Frage kommt. Dennoch werde ich in zweiter Leſung für den Antrag Schulze ſtimmen, mit dem Vorbehalte, dieſem Mangel in dritter Leſung abzuhelfen. Im Ganzen genommen findet der Vorſchlag Schulze, wie ich glaube, das richtige Prinzip und deswegen halte ich ihn für annehmbarer als alle übrigen Vorſchläge.

Vicepräſident Fürſt **von Hohenlohe-Schillingsfürſt**: Es liegt ein Antrag auf Schluß vor, gezeichnet von dem Abgeordneten Evelt.

Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag unterſtützen wollen, ſich zu erheben.

(Geſchieht.)

Die Unterſtützung reicht aus.

Ich bitte diejenigen Herren, welche den Schluß annehmen wollen, ſich zu erheben oder ſtehen zu bleiben.

(Geſchieht.)

Das iſt die Majorität des Hauſes, der Schluß iſt angenommen.

Zu einer perſönlichen Bemerkung hat das Wort der Abgeordnete Dr. Windthorſt (Meppen).

Abgeordneter Dr. **Windthorſt** (Meppen): Der Herr Abgeordnete Lasker hat mir den Gedanken zugeſchoben, den der Herr Abgeordnete von Benda ausgeſprochen hat, nämlich den, daß auch für die parlamentariſchen Mitglieder ähnliche Beſtimmungen zweckmäßig ſeien.

Dann hat der Herr Abgeordnete geglaubt, ich ſei im Widerſpruche mit mir ſelbſt, weil ich mich in einem ähnlichen Verhältniſſe befinde. Er drückte das zunächſt verſteckt aus, ich habe ihm ſelbſt zur Klarheit geholfen. Ich bin allerdings Mitglied des Verwaltungsrathes eines alten Inſtitutes, ich bin in Veranlaſſung von Erbſchaftsintereſſen hineingetreten, die mir wahrzunehmen oblagen, alſo in einem ähnlichen Falle, wie der Herr Regierungskommiſſar ihn vorhin uns vor Augen geſtellt hat. Ich bin aber bereit, jeden Augenblick auszutreten, wenn wir uns dann hier in dieſer Hinſicht vereinigen können. Von Verdächtigungen irgend welcher Art aber habe ich nirgends geſprochen. Wenn ich das gethan hätte, dann wäre ich allerdings damit einverſtanden, daß die Verdächtigung auch mich getroffen hätte.

Vicepräſident Fürſt **von Hohenlohe-Schillingsfürſt**: Der Abgeordnete Lasker hat zu einer perſönlichen Bemerkung das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Ich halte den Abgeordneten Windthorſt nicht genannt, habe mich aber gefreut, daß der Herr Abgeordnete ſich ſelbſt bezeichnet hat, um das, was ich angedeutet habe, abzulehnen von andern Mitgliedern des Hauſes. Ich bin berechtigt geweſen, den Abgeordneten Windthorſt als vollſtändig einverſtanden mit dem Abgeordneten von Benda aufzufaſſen, weil er ihm ſeinen ausdrücklichen Dank für Anregung dieſer Frage gebracht hat, und ich mußte annehmen, wenn der Abgeordnete Windthorſt ein Verbot haben will, daß er die Sache für unzuläſſig und ungeſtattet hält. Es freut mich nur, daß er jetzt ſeine Anſicht modificirt hat und nicht mehr dieſen Dank unbedingt dem Abgeordneten von Benda darzubringen bereit iſt.

Vicepräſident Fürſt **von Hohenlohe-Schillingsfürſt**: Der Abgeordnete von Benda hat das Wort zu einer perſönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **von Benda**: Meine Herren! Das wäre wohl nur richtig, wenn ich den Dank des Herrn Kollegen Windthorſt ausdrücklich acceptirt hätte. Das habe ich aber meines Wiſſens nicht gethan; im Gegentheil habe ich einen ganz anderen Gedanken ausgeſprochen, ich habe nach den Schutzmitteln gefragt, nach denen wir uns auf dieſem Gebiete für die parlamentariſchen Verſammlungen umſehen könnten, gegenüber den Schutzmitteln, die wir den Beamten gegenüber zu erreichen ſuchen; von einem Verbote habe ich nicht geſprochen. Ich hätte eine ſolche Frage des directen Verbots

nur nach einer reiflicheren Ueberlegung, als hier gelegentlich möglich war, zur Anregung bringen können.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Zur Geschäftsordnung der Abgeordnete Graf Balleſtrem.

Abgeordneter Graf **Balleſtrem**: Da das Amendement des Abgeordneten Schulze vollständig auch meinen Intentionen entspricht, ziehe ich das meinige zurück.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wagner** (Altenburg): Im Allgemeinen nehme ich zum Schutz des Kommissionsbeschlusses Bezug auf das, was ich zur Einleitung der Debatte sprach, so wie auf die Ausführungen, die wir vom Regierungstische hörten. Von den drei Anträgen, welche vorlagen, ist der des Herrn Abgeordneten Grafen Balleſtrem inmittelst zurückgezogen worden. Ich komme daher zu dem der Herren Abgeordneten Schulze und Genossen. Auch dieser Antrag will ein Verbot der Theilnahme von Beamten an den leitenden Organen der Erwerbsgesellschaften. Ein solches Verbot, ich habe dies schon ausgesprochen, hält die Kommission für zu weit gehend. Dasselbe würde wie eine allopathische Medicin wirken, die zwar das eine Uebel, das sie ins Auge faßte, heilt, dafür aber ein anderes und neues Uebel hervorruft. Es würde namentlich auch einen Stein zu dem Baue bilden, der den Beamtenstand zu einem in sich abgeschlossenen und von der übrigen bürgerlichen Gesellschaft geschiedenen Körper umschaffen möchte. Nun hat zwar der Herr Abgeordnete Schulze das Verbot durch Bedingungen zu beschränken gesucht und will es nur dann Platz greifen lassen, wenn die Beamten von den Erwerbsgesellschaften Remunerationen erhalten. Ich fürchte aber, daß der Herr Antragsteller durch diese Beschränkung gerade seinen Zweck verfehlt, denn der Antrag will damit sichtlich gemeinnützigen Instituten die Betheiligung von Beamten sichern. Meine Erfahrung aber erinnert mich an gemeinnützige Institute, die hauptsächlich durch Beamte aufrecht erhalten werden, durch Beamte aber, die für ihre Betheiligung an den Instituten eine Remuneration beziehen. Solche Institute, trotz ihrer gemeinnützigen Wirksamkeit, würden durch das Verbot, trotz der Einschränkung desſelben gefährdet sein. Es ist ferner, glaube ich, auch von einem der Herren Vorredner schon darauf hingewiesen worden, daß der Antrag Schulze und Genossen die Fälle, in denen es räthlich ist, das Verbot auszuschließen, erschöpft. Denn es giebt noch eine Mehrzahl anderer Fälle, in denen die Interessen des Gemeinwohls das Verbot widerrathen. Ich will nicht auf Kasuistik eingehen, aber ich glaube, es wird Jeder in seinem Lebenskreise Beispiele dafür finden. Aus diesen Gründen muß ich die Anträge der Kommission dem Schulzeschen Antrage gegenüber aufrecht erhalten.

Es bleibt noch der Antrag des Herrn von Benda übrig. Ein derartiger Antrag hat der Kommission nicht vorgelegen und ich kann also eine Ansicht der Kommission über denſelben nicht referiren; indessen will es mir scheinen, als ob dieser Antrag sich nicht weit von dem Entwurf und den Vorschlägen der Kommission entfernte. Er dreht nur die Gedanken um. Statt daß der Entwurf sagt: „es ist den Beamten gestattet, an Erwerbsgesellschaften ꝛc. Theil zu nehmen, wenn sie die Genehmigung der Behörden dazu haben," sagt der Antrag von Benda: „es ist ihnen verboten, aber es wird ihnen erlaubt, wenn die Genehmigung der obersten Reichsbehörde ertheilt wird". Nun gebe ich zwar zu, daß der Antrag noch Beschränkungen für die Ertheilung der Genehmigung hinzufügt; indessen diese Beschränkungen sind dehnbar und würden in praxi meines Dafürhaltens keine erheblichen Schranken bilden. — Das sind die Gründe, aus denen ich bitte, die Anträge abzulehnen und den Beschluß der Kommission anzunehmen.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Bezüglich der Abstimmung erlaube ich mir der Versammlung die Reihenfolge mitzutheilen, die ich hierbei zu befolgen gedenke.

Ich werde zunächst zur Abstimmung bringen den Antrag des Abgeordneten Schulze in seinem ersten Theile, der auf Beseitigung der Worte der Kommissionsvorlage „dieſelbe Genehmigung" bis „erforderlich" abzielt. Mit dessen Annahme würde der Antrag des Abgeordneten von Benda erledigt sein. Hierauf werde ich den zweiten Theil des Antrags des Abgeordneten Schulze zur Abstimmung bringen, und, wenn dieser Antrag nicht die Zustimmung des Hauses findet, den Antrag des Abgeordneten von Benda. Wird auch dieser Antrag nicht angenommen, so kommt dann der Kommissionsantrag zur Abstimmung.

Zur Geschäftsordnung hat der Abgeordnete Schulze das Wort.

Abgeordneter **Schulze**: Ich würde bitten, daß mein Antrag ungetrennt zur Abstimmung käme.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Ich werde, dem Wunsche des Abgeordneten Schulze entsprechend, seinen Antrag ungetrennt zur Abstimmung bringen. Er lautet:

Der Reichstag wolle beschließen:

in § 16, Alinea 1 den Satz von den Worten „dieſelbe Genehmigung ist zu dem Eintritt . . . ." bis zu und mit den Worten „Gesellschaft erforderlich," zu streichen und an dessen Stelle nach Alinea 2 folgende Worte einzuschalten:

„Der Eintritt eines Reichsbeamten in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft ist verboten, sofern die Stelle mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration verbunden ist."

Ich bitte also diejenigen Herren, welche dem Antrage des Abgeordneten Schulze zustimmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität des Hauses; der Antrag des Abgeordneten Schulze ist angenommen und damit der Antrag des Abgeordneten von Benda erledigt.

Wir kommen zu dem letzten Absatz des § 16, über den ich wohl keine Abstimmung vorzunehmen brauche. — Ich nehme an, daß er die Zustimmung des Hauses gefunden hat.

Ich bringe nun den Paragraphen in der Gesammtfassung, wie er sich nach den einzelnen Abstimmungen herausgestellt, hat zur Abstimmung. Er lautet hiernach:

Kein Reichsbeamter darf ohne vorgängige Genehmigung der obersten Reichsbehörde ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, übernehmen oder ein Gewerbe betreiben.

Die ertheilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Der Eintritt eines Reichsbeamten in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft ist verboten, sofern die Stelle mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration verbunden ist.

Auf Wahlkonsuln und einstweilen in den Ruhestand versetzte Beamte finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Ich bitte diejenigen Herren, welche dem Paragraphen

in dieser Fassung ihre Zustimmung geben wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der § 16 ist in dieser Fassung zur Annahme gelangt.

Wir gehen zu § 61 über. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wagner** (Altenburg): Die §§ 61 bis 66 behandeln die zwangweise Versetzung in den Ruhestand. Sie gehen von dem Grundsatze aus, daß ein Beamter, der geistig oder körperlich unfähig wird, aus dem Amte zu entfernen ist; resignirt er nicht freiwillig, dann tritt Zwang gegen ihn ein. Diesem Grundsatze, welcher der Billigkeit, wie dem staatlichen Bedürfniß entspricht, hat die Kommission ihre Zustimmung nicht versagen können. Sie hat daher auch die Konsequenzen, welche der Gesetzentwurf daraus zieht, im Wesentlichen gut heißen müssen und sich nur darauf beschränkt, einige Härten, die ihr in den fraglichen Paragraphen enthalten zu sein schienen, zu mildern. Das sind die Gesichtspunkte, nach denen die Kommissionsvorschläge zu §§ 61 bis 66 betrachtet sein wollen.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Wünscht Jemand über § 61 das Wort zu ergreifen? —

(Pause.)

Wenn das nicht der Fall ist und auch keine Abstimmung verlangt wird, nehme ich an, daß § 61 in der Fassung der Kommissionsvorlage die Zustimmung des Hauses gefunden hat. Dasselbe werde ich annehmen von den §§ 62, — 63, — 64, — 65 — und 66. — Die §§ 61 bis 66 haben also die Zustimmung des Hauses gefunden.

Wir kommen zu § 67 der Kommissionsvorlage. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wagner** (Altenburg): Nur ein Wort zur Erläuterung der Abweichungen, die in § 64 der Vorlage und in § 67 der Kommissionsvorschläge bestehen. Es handelt sich in diesem Paragraphen um den Zeitpunkt, nach welchem sich das Aufhören der Gehaltszahlung und der Eintritt der Pensionszahlung bestimmt. Die Vorlage nahm als entscheidenden Zeitpunkt das erste Erkenntniß an, das die zwangsweise Versetzung in den Ruhestand verfügt; der Kommissionsbeschluß versetzte aber jenen Zeitpunkt auf dasjenige Erkenntniß, das vollstreckbar oder rechtskräftig geworden ist. Die Kommission ging nämlich von der Ansicht aus, daß die Wirkung eines Erkenntnisses erst mit dem Moment beginnen könnte, in welchem das Erkenntniß unanfechtbar geworden ist. Danach möge man den Kommissionsbeschluß zu § 67 beurtheilen.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Herr Bundeskommissar Geheimer Rath Dr. Achenbach hat das Wort.

Bundescommissar Unter-Staatssekretair Dr. **Achenbach**: Ich möchte das hohe Haus bezüglich dieses Paragraphen bitten, bei der Regierungsvorlage stehen zu bleiben. Die Regierungsvorlage ist von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß das Maßgebende für die Pensionirung die Entscheidung der obersten Reichsbehörde ist; andererseits läßt die Vorlage einen Rekurs gegen diese Entscheidung in gewissen Fällen an den Bundesrath zu. Die Kommissionsbeschlüsse wollen die Entscheidung des Bundesraths rücksichtlich des Zeitpunktes für maßgebend ansehen, nach welchem sich die Fortzahlung des Gehalts, beziehungsweise der Beginn der Zahlung der Pension bestimmt. Wenn diese Beschlüsse der Kommission aufrecht erhalten werden, so kann dies nur als eine Prämie auf den Rekurs bezeichnet werden. Es wird natürlich ohne Ausnahme jeder Beamte, auf den diese Bestimmungen Anwendung finden können, Rekurs erheben, bloß um auf diese Weise eine verlängerte Fortzahlung seines Gehaltes zu erzielen. Es scheint indeß eine große Unzuträglichkeit zu sein, durch das Gesetz selbst zur Erhebung einer Beschwerde aufzufordern. Auch muß es principiell als richtig bezeichnet werden, daß, wenn man der obersten Reichsbehörde die Befugniß beilegt, in dem Falle der Invalidität die Pensionirung auszusprechen, vom Zeitpunkte dieser Entscheidung an die Berechnung vorzunehmen ist. Denn diese Entscheidung ist die maßgebende. Durch den Bundesrath findet nur eine Bestätigung derselben in dem Falle des Rekurses statt.

Ich möchte demgemäß von meinem Standpunkte aus, sowohl in finanziellem Interesse, wie im Interesse der Sache selbst, Werth darauf legen, daß man bei der Regierungsvorlage stehen bleibe und, wie ich gesagt habe, die Prämie auf den Rekurs beseitige.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete Kanngießer hat das Wort.

Abgeordneter **Kanngießer**: Ja, meine Herren, ich möchte bitten, sich dieser Ausführung des Herrn Vertreters des Bundesrathes anzuschließen. Ich habe bereits in der Kommission dieselbe Ansicht vertreten. Wir sanktioniren in der That durch die Abänderung, welche die Kommission getroffen hat, eine Prämie für den frivolen Rekurs. Diese Abänderung steht mit den gemeinen processualischen Grundsätzen im Widerspruch, namentlich mit denjenigen, welche in Preußen in Bezug für den Rekurs bestehen, der dort zu den außerordentlichen Rechtsmitteln gehört. Bestätigt der Bundesrath die zwangsweise Pensionirung, so wird das Urtheil der obersten Reichsbehörde endgültig. Daher empfiehlt es sich, daß wir, wenn auch nicht zu der Wortfassung, so doch materiell zu dem Vorschlage der Reichsregierung zurückkehren, das heißt: daß die Gehaltszahlung, welche im Interesse des pensionirten Beamten fortdauert, von dem Zeitpunkt an berechnet wird, wo die Entscheidung der obersten Reichsbehörde, und nicht von demjenigen, wo die Entscheidung des Bundesrathes ergangen ist.

Ich glaube, es wird diese Ansicht bei der Abstimmung dadurch zum Ausdruck gelangen können, daß über die Worte: „beziehungsweise des Bundesrathes" getrennt abgestimmt wird.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete Freiherr von Dörnberg hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Dörnberg**: Von dem Herrn Referenten ist als Hauptmotiv für die Abänderung, welche die Kommission beliebt hat, der theoretische Grund angeführt, daß das Erkenntniß nicht eher wirksam werden dürfe, als bis es rechtskräftig geworden ist. Ich glaube, daß dieser Gesichtspunkt in diesem Falle nicht vollständig paßt. Es werden da die Grundsätze das Kriminalrecht hier auf eine Materie übergeführt, die mehr civilistischer Natur ist. Das Verhältniß der Beamten zur Reichsregierung ist allerdings ein öffentliches, das läßt sich nicht bestreiten, aber es hat auch eine civilistische Seite, es ist ein quasi Kontrakt, der unter der stillschweigenden Voraussetzung gemacht ist, daß eben der Beamte seine Pflichten leistet und leisten kann. Im vorliegenden Falle ist nun nicht bloß zweifelhaft, ob der Beamte seine Pflicht noch leisten kann, sondern nach der letzten Entscheidung steht fest, daß er seinen Platz schon damals, wo ihm die Pensionirung angekündigt wurde, nicht mehr auszufüllen im Stande war. Es ist gar keine theoretische Ungeheuerlichkeit, wenn nachher dieser Entscheidung eine Art rückwirkender Kraft beigelegt wird. Da nun die Kommission bloß aus ihrem theo-

retischen Gesichtspunkt die Aenderung zu begründen vermag, die Regierungsvorlage aber sich eben sowohl theoretisch rechtfertigen läßt, so glaube ich die letztere zur Annahme empfehlen zu müssen.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Es ergreift Niemand weiter das Wort zu § 67; ich schließe die Diskussion und bringe den Paragraphen zur Abstimmung.

Der Abgeordnete Kanngießer hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Kanngießer**: Ich habe mir schon vorher den Vorschlag an den Herrn Präsidenten erlaubt, über die Worte „beziehungsweise des Bundesrathes" getrennt abstimmen zu lassen. Sollte der Herr Präsident es vorziehen, so würde ich den Antrag einbringen, die Worte „beziehungsweise des Bundesrathes" zu streichen. Ich stelle anheim, welche Form zu wählen ist; es wird in jedem Falle die Absicht des Hauses zum Ausdruck gelangen können.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Ich werde die Frage so stellen: diejenigen Herren, welche für den Fall der Annahme des § 67 auch die Worte „beziehungsweise des Bundesrathes" aufrecht erhalten wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit, die Worte sind gefallen.

Wir kommen zur Abstimmung über § 67 ohne diese Worte. Ich bitte diejenigen Herren, welche den § 67 so annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit des Hauses; damit ist die Regierungsvorlage im § 64 gefallen.

Wir gehen über zu § 68. — Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort.

Dann kommt § 72. Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Bundeskommissar Unter-Staatssekretär Dr. **Achenbach**: Ich möchte mir nur die Anfrage erlauben, in welcher Weise hier die Regierungsvorlage zur Abstimmung gebracht werden soll. Ich habe gegen den § 72, wie er aus der Kommission hervorgegangen ist, selbstverständlich nichts zu erinnern. Dagegen möchte ich zu § 75 der Regierungsvorlage meines Theils eine Bemerkung machen und ich wünschte nicht, damit präkludirt zu werden. Wenn aber in der Reihenfolge der Nummern fortgefahren wird, so würde ich damit präkludirt. Ich glaube, es wird wohl über die Paragraphen, welche nach der Kommissionsvorlage gestrichen werden sollen, erst abgestimmt werden müssen.

Vicepräsident Fürst **zu Hohenlohe-Schillingsfürst**: Das ist gewöhnlich nicht der Fall gewesen. Nach der Uebung des Hauses wird nur die Kommissionsvorlage zur Verhandlung gebracht; ich kann deshalb die einzelnen Paragraphen der Regierungsvorlage nicht zur Abstimmung bringen — außer in dem Falle, wenn sie von einem Mitgliede des Hauses in Form eines Amendements wieder aufgenommen werden.

Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Bundeskommissar Unter-Staatssekretär Dr. **Achenbach**: Es würde dadurch aber, wie gesagt, die Regierung vollständig präkludirt, sich ihrerseits über ihre eigene Vorlage zu äußern. Ich habe nur eine Bemerkung über § 75 zu machen, wo der Kommissionsbeschluß dahin geht: „fällt fort", und über diesen Kommissionsvorschlag muß doch Beschluß gefaßt werden!

Vicepräsident Fürst **zu Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete von Schöning hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **von Schöning**: Um das angeregte Bedenken zu erledigen, stelle ich den Antrag, den § 75 der Regierungsvorlage wiederherzustellen.

Vicepräsident Fürst **zu Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Insoweit ich die Verhandlungen im Hause verfolgt habe, werden solche Paragraphen, deren Ablehnung die Kommission empfiehlt, im Hause zur Verhandlung gestellt, dagegen nicht die ursprünglichen Paragraphen, wenn sie in der Kommission abgeändert werden. Ich erinnere nur an das Beispiel von gestern, da wir über den § 2 der Regierungsvorlage verhandelt und abgestimmt haben, obschon die Kommission vorgeschlagen hatte, den Parapraphen gänzlich zu streichen, und obgleich die Regierung dem zugestimmt hatte. Der Fall ist erst gestern vorgekommen! Hier liegt nur die Regierungsvorlage vor, bei welcher die Kommission beantragt, daß sie nicht angenommen werde. Es muß also der Wille des Hauses befragt werden, ob es der Kommission zustimmen, also den Paragraphen ablehnen will, das heißt: es muß über diesen Paragraphen verhandelt und dann abgestimmt werden.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Meines Wissens ist diese Ansicht nicht ganz richtig. Ich glaube, daß das Haus immer nur die Kommissionsvorlage der Berathung unterlegt hat. Wenn aber ein anderer Modus vom Hause gewünscht wird, wenn gewünscht wird, daß über die von der Kommission zur Streichung beantragten Paragraphen noch berathen und abgestimmt wird, so muß ich es dem Beschlusse des Hauses anheimgeben.

Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzler-Amts Staatsminister **Delbrück**: Meine Herren! Ich glaube, bei einem Paragraphen, den die Kommission zu streichen beschließt, liegt ein Kommissionsbeschluß vor, welcher auf Streichung lautet,

(Stimmen: Sehr richtig!)

und nach meiner Ansicht wird über einen solchen Kommissionsbeschluß, welcher auf Streichung lautet, ebenso abzustimmen sein, wenn es nothwendig ist und verlangt wird, als über einen Kommissionsbeschluß, der auf Abänderung geht.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Nachdem gegen diese Ansicht, welche von Seiten des Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amts und des Herrn Abgeordneten Lasker geltend gemacht worden ist, kein Widerspruch erfolgt, so nehme ich an, daß das Haus dem von den genannten beiden Herren gewünschten Modus beistimmt und werde daher in diesem Falle den zur Streichung beantragten § 71 zunächst aufrufen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wagner** (Altenburg): Ich glaube, darauf aufmerksam machen zu sollen, daß wohl ein Irrthum vorliegt. Die §§ 71, 72, 73 sind von der Kommission keineswegs gestrichen, sondern bloß an eine andere Stelle gesetzt worden, und kommen an dieser Stelle später zur Berathung. Dagegen sind es die §§ 74, 75 und 76, die zur Streichung empfohlen worden sind, und ich meine, es sollte über die Zulässigkeit dieser Streichung da verhandelt werden, wo die Reihenfolge der Paragraphen bei ihnen anlangt.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Wir kommen demnach an den § 74, von dem die Kommission beantragt, daß er gestrichen werden soll.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wagner** (Altenburg): Der Grund, weshalb der § 74 des Gesetzentwurfs zur Streichung empfohlen worden ist, ist folgender. Es ist die Aufgabe des Strafrechts, auch die bürgerlichen Rechtsfolgen der Strafe zu bestimmen. Dieser Aufgabe hat sich auch das Reichs-Strafgesetzbuch unterzogen; es hat namentlich in den §§ 31, 33, 35 bestimmt, daß mit der Zuchthausstrafe Verlust des Amtes eintritt, und daß das Amt ebenso verloren geht, wenn dem Beamten die bürgerlichen Ehrenrechte abgesprochen worden sind. In andern Fällen aber hat das Straf-Gesetzbuch den Verlust des Amtes mit der verwirkten Strafe nicht verbunden, namentlich nicht schon ipso jure mit geringeren Freiheitsstrafen eintreten lassen. Nun will der § 74 den Verlust des Amtes schon dann eintreten lassen, wenn im Strafrecht auf eine längere als einjährige Dauer der Freiheitsstrafe erkannt worden ist. Die Kommission hielt dafür, daß diese Bestimmung in das Gebiet des Strafrechts hinüber greife, daß sie die Folgen der Strafe gegen die Intentionen des Straf-Gesetzbuchs verschärft, und daß sie in Widerspruch mit dem Straf-Gesetzbuch tritt. Das sind die Gründe gewesen, aus denen die Kommission dem Reichstage empfiehlt, den § 74 zu streichen.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete Graf Rittberg hat das Wort.

Abgeordneter Graf **von Rittberg**: Meine Herren, wenn ein Beamter ein Vergehen begeht, welches ihn vor den Strafrichter bringt, der ihn zu über ein Jahr Freiheitsstrafe verurtheilt, so hat er sich in die Lage versetzt, daß er sein Amt nicht weiter verwalten kann. Meine Herren, wenn ein Beamter über ein Jahr sein Amt nicht verwalten kann, und hat es durch eigene Schuld herbeigeführt, so kann er überhaupt sein Amt nicht mehr verwalten. Aber, meine Herren, um so weniger ist es der Fall, wenn der Strafrichter ihn unter polizeiliche Aufsicht stellt. Es ist mit der Ehre eines Beamten nicht verträglich, wenn er unter Polizeiaufsicht steht. Ich würde rathen, den Paragraphen so anzunehmen, wie ihn die Regierungen vorgeschlagen haben.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete von Kardorff hat das Wort.

Abgeordneter **von Kardorff**: Meine Herren, ich will nur darauf aufmerksam machen, daß der Herr Vorredner regierungsfreundlicher ist, als die Regierung selbst; ich habe bis jetzt nicht von der Regierung den Antrag gehört, den § 74 wiederherzustellen.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete von Bernuth hat das Wort.

Abgeordneter **von Bernuth**: Ich möchte dem Herrn Grafen Rittberg bemerklich machen, daß, wenn er diesen § 74 hier stehen läßt, in diesem Gesetz für die Reichsbeamten ein besonderes Privilegium geschaffen würde, von dem ich nicht weiß, wie ich es qualificiren soll. Denn für die Beamten der einzelnen Staaten würde diese Bestimmung nicht existiren, sondern nur das Straf-Gesetzbuch maßgebend sein.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete Kanngießer hat das Wort.

Abgeordneter **Kanngießer**: Nach den Anführungen des Abgeordneten Grafen Rittberg könnte es den Anschein gewinnen, als sollten Beamte, welche zu einer einjährigen Freiheitsstrafe verurtheilt oder gegen welche auf Zulässigkeit der Stellung unter polizeiliche Aufsicht erkannt worden, unbedingt im Dienste bleiben können. Davon ist nicht die Rede. Wenn Sie namentlich den § 72 hinzunehmen, so wird es zweifellos, daß in solchen Fällen die entscheidende Disciplinarbehörde auf Dienstentlassung erkennen kann und es sicherlich auch in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle thun wird; daß aber in allen Fällen, z. B. bei einer wegen Zweikampfs erkannten einjährigen Freiheitsstrafe, die Nothwendigkeit des Amtsverlustes vorhanden wäre, das, glaube ich, wird Niemand behaupten wollen, und ist auch, wie der Abgeordnete von Kardorff schon hervorgehoben hat, von Seiten der Reichsregierung nicht geltend gemacht werden. Sie können daher, ohne das Ansehen der Reichsbeamten zu schädigen, diesen Paragraphen streichen; die erkennenden Disciplinarbehörden werden schon dafür sorgen, daß derartige Beamten entfernt werden.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete Graf Rittberg hat das Wort.

Abgeordneter Graf **von Rittberg**: In Bezug auf die Bemerkung des Abgeordneten von Kardorff, ich wäre regierungsfreundlicher als die Regierung selbst, will ich hervorheben, daß ich urtheile nach meiner eigenen Ueberzeugung, was dem Wohle des Reiches nach meiner Ansicht am besten frommt. Ob die Regierung damit einverstanden ist oder nicht, diese Rücksicht kommt erst in zweiter Reihe.

Uebrigens will ich dem Herrn Abgeordneten von Bernuth gegenüber bemerken, daß wir in Preußen auch die Bestimmung haben, daß, wer über ein Jahr Freiheitsstrafe verurtheilt und unter polizeiliche Aufsicht gestellt wird, nicht mehr Beamter sein kann.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Die Diskussion ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wagner** (Altenburg): Ich habe nur noch darauf aufmerksam zu machen, daß in den Fällen, die vom Herrn Abgeordneten Grafen von Rittberg berührt worden sind, nach den §§ 125, 126 der Kommissionsbeschlüsse in der Regel Amtssuspension eintreten wird.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete von Schöning hat beantragt:

nach § 72 der Kommissionsvorlage den § 74 der Regierungsvorlage als einen neuen Paragraphen anzureihen.

Ich bitte diejenigen Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit, der Antrag ist abgelehnt.

Wir gehen über zu § 75 der Regierungsvorlage, der in gleicher Weise von dem Abgeordneten von Schöning als Antrag aufgenommen wird.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wagner** (Altenburg): Ich glaube dem Reichstage schuldig zu sein, die Gründe anzugeben, aus denen die Kommission den Wegfall der §§ 75 und 76 der Vorlage empfohlen hat. Beide Paragraphen definiren das Vergehen des Beamten, welcher sich eigenmächtig und ohne Urlaub aus dem Amte entfernt, und bestimmen die dafür von ihm erwirkten Strafen. Diese Paragraphen erregten zunächst in der Kommission formale Bedenken. Der Entwurf hat nämlich im § 70 die Frage: was ist ein

Dienstvergehen? ganz allgemein dahin beantwortet: jede Verletzung der im § 10 aufgestellten Amtspflichten. Er hat sich einer speciellen Definirung der einzelnen Dienstvergehen enthalten und in jedem einzelnen Falle dem Ermessen der entscheidenden Disciplinarbehörden die Auswahl aus den allgemein hingestellten Strafakten überlassen. Von diesem System weicht nun aber der Entwurf in den beiden vorliegenden Paragraphen ab. Sie bezeichnen die Entfernung aus dem Amte ohne Urlaub als ein specielles Vergehen, und drohen für dasselbe bestimmte und absolute Strafen. Man frägt sich zunächst: aus welchen Gründen weicht der Entwurf hier von seinem Systeme ab? Hätte er nicht, um konsequent zu bleiben, auch alle anderen Dienstvergehen specialisiren sollen? Schon dieser formale Grund sprach gegen diese beiden Paragraphen. Dazu kommen aber auch noch materielle Bedenken. Zuerst nämlich erschien eine Bestimmung dieser Art entbehrlich; denn wenn ein Beamter die Handlungen begeht, welche in den §§ 75 und 76 bezeichnet werden, dann wird Niemand einen Zweifel hegen können, daß er wider seine Amtspflichten verstößt und ein Dienstvergehen sich zu Schulden kommen läßt, und es wird die dadurch verwirkte Strafe ohne Schwierigkeiten gefunden werden. Die Kommission hielt die fraglichen Paragraphen aber nicht blos für entbehrlich, sondern auch für bedenklich. Während nämlich bei allen anderen Dienstvergehen dem Ermessen der erkennenden Behörde es überlassen ist, welche Strafe sie für den einzelnen Fall verhängen will, so werden hier absolute Strafen hingestellt, deren Anwendung unter Umständen gegenüber dem sonst von den Disciplinarkammern zu handhabende Straffystem das Gleichmaß der Strafe verletzt und härter erzeugt. Deshalb hielt die Kommission, auch abgesehen von kleinen Unzuträglichkeiten, die ich jetzt nicht erwähne, den Wegfall dieser Paragraphen für empfohlen.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**; Der Herr Bundeskommissar Geheimrath Dr. Achenbach hat das Wort.

Bundeskommissar Unter-Staatssekretär Dr. **Achenbach**: Meine Herren! Was die formellen Bedenken über die Stellung dieser Paragraphen betrifft, so würden dieselben leicht zu erledigen sein. Die Regierung legt kein Gewicht darauf, wo diese Paragraphen stehen. Ich will überhaupt vorzugsweise nur zum § 75 meinestheils reden, und wenn das hohe Haus bei der Annahme dieses Paragraphen zugleich etwa beschließen sollte, daß demselben eine andere Stellung gegeben werde, vielleicht bei dem § 14, wo von der Urlaubsertheilung die Rede ist, so ist selbstverständlich dagegen nichts zu sagen.

Es ist von dem Herrn Referenten vorgetragen worden, daß die Kommission angenommen hat, die vorliegende Bestimmung sei entbehrlich, weil man ja das Verfahren über die Dienstvergehen habe. Die Vorführung eines praktischen Falles wird indeß zu der Ueberzeugung führen müssen, daß durch jenes Verfahren durchaus nicht der im § 75 vorgesehene Fall gedeckt ist. Es wird nämlich in den späteren Bestimmungen angeordnet, daß, wenn ein Beamter suspendirt ist, die Hälfte seines Einkommens zurückbehalten werden muß. Von dieser Hälfte ist demselben später, nach Ausgang des Disziplinarverfahrens, noch Dasjenige zu erstatten, was nicht zum Ersatze der baaren Auslagen des betreffenden Prozesses verwendet worden ist. Wenn nun, wie es bei gewissen Verwaltungen nicht selten vorgekommen ist, ein Beamter sich von seinem Amte entfernt, sich in das Ausland begiebt und nicht wieder zu seinem Posten zurückkehrt, so wird allerdings zwar das Disziplinarverfahren gegen ihn eingeleitet, aber die Behörde muß den Posten verwalten lassen, und die übrigen Bestimmungen des Entwurfs haben nach dem Angeführten den Erfolg, daß einmal die Hälfte des Einkommens für den flüchtigen Beamten, der sich im Auslande befindet und seinen Dienst nicht versieht, reservirt wird und von der andern Hälfte für denselben wenigstens dasjenige aufzubewahren ist, was nicht zu den die Kosten des Disciplinarverfahrens verwendet worden ist. Der Beamte kommt indeß nicht wieder, er läßt nichts von sich hören, und es muß alsdann sogar eine besondere Depositalmasse für ihn angelegt werden, Alles zu Gunsten eines Mannes, der den Posten, welcher ihm übertragen ist, nicht versieht. Gerade diese Fälle will der § 75 vorsehen, er will bestimmen, daß, wenn ein Beamter sich vorschriftswidrig von seinem Amte entfernt hält, er auch kein Einkommen von diesem Amte zu beziehen habe. Es ist dies eine Specialbestimmung, die meiner Meinung nach mit Rücksicht auf die anderen Vorschriften des Entwurfs durchaus erforderlich erscheint. Hat der Beamte Entschuldigungsgründe, kehrt er zurück, so wird sich die Sache leicht arrangiren, wie die tägliche Erfahrung zeigt. Haben Sie aber einen Beamten, der seinen Posten unerlaubter Weise verlassen hat, nicht mehr zurückkehrt und nichts mehr von sich hören läßt, so zwingen Sie trotzdem durch die Vorschläge der Kommission die Behörde, bis zur Entlassung dieses Mannes sein Gehalt aufzusammeln, ja dasselbe in einer gerichtlichen Depositalkasse zu verwahren. Das scheint mir kein richtiger Standpunkt zu sein. Ich glaube daher, der Gedanke, der dem § 75 zu Grunde liegt, ist ein richtiger, und ich bitte Sie, diesen Paragraphen anzunehmen.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Wenn Niemand mehr das Wort nimmt, schließe ich die Diskussion, vorbehaltlich der Aeußerung des Herrn Berichterstatters.

(Derselbe verzichtet.)

Ich werde nun zunächst den § 75 der Regierungsvorlage, den der Abgeordnete von Schöning reproducirt hat, zur Abstimmung bringen; er lautet:

§ 75.

Ein Beamter, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält, oder den ertheilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig.

Ich bitte diejenigen Herren, welche dem eben verlesenen Paragraphen ihre Zustimmung ertheilen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Büreau ist zweifelhaft, ich bitte um die Gegenprobe und bitte diejenigen Herren aufzustehen, welche dem Paragraphen nicht zustimmen.

(Geschieht.)

Jetzt steht zweifellos die Minderheit. Der § 75 ist wiederhergestellt und tritt also als § 73 in die Reihenfolge der Kommissionsvorlage.

Zu § 76 der Regierungsvorlage wird wohl eine Abstimmung nicht gewünscht?

(Pause.)

Dann kommen wir zu § 73 der Kommissionsvorlage. Wünscht der Herr Berichterstatter das Wort?

(Derselbe verzichtet.)

Ich darf also annehmen, daß der Paragraph die Zustimmung des Hauses gefunden hat.

Zu § 74 liegt folgender Antrag des Abgeordneten von Schöning vor:

Zu § 74 der Kommissionsbeschlüsse hinzuzufügen:

4, was in § 78 der Regierungsvorlage steht.

Der Abgeordnete von Schöning hat das Wort.

Abgeordneter **von Schöning**: Der Antrag, meine Herren, bezweckt, die Arreststrafe, welche in die Regierungsvorlage aufgenommen war, als Disciplinarstrafe wiederherzustellen und geht lediglich von der Erwägung aus, aus Zweckmäßigkeitsrücksichten zwischen Dienstentlassung und Geldstrafe eine Strafe (die Arreststrafe) einzuschieben. Ich empfehle Ihnen die Wiederaufnahme dieser Bestimmung mit Rücksicht auf die unteren Beamten selbst und bin der Meinung, daß es durchaus falsch sein würde, diese an und für sich praktische Strafe doch nur aus sentimentalen Rücksichten fortzulassen.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete Kanngießer hat das Wort.

Abgeordneter **Kanngießer**: Meine Herren, ich bitte Sie, es bei dem Kommissionsbeschluß zu lassen und damit die Arreststrafe zu streichen. Ich darf zunächst darauf hinweisen, daß in der Mehrzahl der deutschen Bundesstaaten die persönliche Freiheit unter dem Schutze des Richters steht. Wir dürfen sie daher bei dieser Gelegenheit nicht an den Vorsteher irgend einer Lokal-Verwaltungsbehörde Preis geben. Daran knüpfe ich die Erwägung, daß die Disciplinarstrafen ihrer Natur nach nur den Beamten, nicht den Staatsbürger treffen dürfen. Dann aber frage ich weiter: die Arreststrafe ist, wenigstens bei uns in Preußen, nur in den allerseltensten Fällen zur Anwendung gekommen und Niemand in der Kommission ist im Stande gewesen, ein Bedürfniß für dieselbe nachzuweisen. Es ist hier geltend gemacht worden, es sei eine Wohlthat für den Beamten, wenn man ihn wegen Dienstvergehens kurzer Hand in Arrest stecken kann. Das ist wenigstens nicht das Bewußtsein des preußischen Staatsbeamten. Im Gegentheil, ich meine, daß diejenigen Beamten, von denen wir erführen, daß sie zu ihrer Auffrischung von Zeit zu Zeit der Arreststrafe bedürften, beispielsweise vor Gericht ihres Glaubens entbehren und in ihrem Ansehen in hohem Grade geschädigt werden würden.

Es ist ferner hervorgehoben worden, der Beamte werde dadurch gegen Dienstentlassung geschützt. Meine Herren, von dem Gesichtspunkte aus haben wir schon eine andere Disziplinarstrafe annehmen müssen, die sehr Vielen von uns in der Kommission auch sehr wenig annehmbar erschien, nämlich die Strafversetzung. Das ist das Strafmittel, um in milderen Fällen einen pflichtwidrigen Beamten glimpflich zu behandeln, ihn vor der Dienstentlassung zu bewahren. Nun fügen Sie uns nicht noch die Arreststrafe hinzu!

Neben diesen prinzipiellen sprechen auch Zweckmäßigkeitsgründe dagegen, die Arreststrafe hier aufzunehmen. Meine Herren, es wird schon schwierig sein, gleichmäßige Arrestlokalitäten herzustellen; noch viel schwieriger wird es sein, irgendwie eine gleichmäßige Durchführung der Arreststrafe seitens der vorgesetzten Beamten zu sichern.

Zum Schluß noch eine Bemerkung. Als im Jahre 1849 das Ministerium Manteuffel den preußischen Kammern die erste Auflage des Disziplinargesetzes vorlegte, hatte dieses Ministerium nicht den Muth, denselben die Arreststrafe zu empfehlen. Die Zusammensetzung der Kammer war allerdings eine solche, daß sie dem Ministerium half und die Arreststrafe hineinamendirte. Ich meine, meine Herren, der deutsche Reichstag hat nicht die Aufgabe, das Ansehen auch der niedrigsten Beamten durch Civilarreststrafen zu schädigen, im Gegentheile, dasselbe zu heben, wie wir dies auch in dem übrigen Theile des Gesetzentwurfes versucht haben. Das thun Sie durch Arreststrafen sicherlich nicht, und deshalb verwerfen Sie die Arreststrafe und belassen Sie es bei der Kommissionsvorlage.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Nur noch eine Bemerkung dazu. Wenn der Beamte gesündigt hat, weshalb den Staat strafen? Denn der Subalternbeamte, der eingesperrt wird, muß doch irgendwie ersetzt werden, und wenn Sie die Stellvertretungskosten dem Beamten auferlegen wollen, dann fällt Ihre Humanitätsrücksicht fort. Die Sache ist nicht so unbedeutend, wie mir zu verstehen gegeben wird, denn ich glaube, daß wir keinen Grund haben, dem Fiskus einen Schaden zuzufügen, weil der Beamte sich nicht disciplingemäß benommen hat.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Die Diskussion ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wagner** (Altenburg): Gegenüber dem Antrage des Abgeordneten von Schöning — und es ist der einzige, der zu diesem Paragraphen vorliegt — muß ich mich durchaus dem anschließen, was die Herren Vorredner gesprochen haben. Meine Herren, es ist nicht zu leugnen: die Arreststrafe hat die Natur einer Kriminal- und zwar einer Körperstrafe. Derartige Strafen dienen nicht allein dazu, das Ansehen Desjenigen zu schmälern, der sie erleidet, sondern sie stumpfen auch in ihm das Gefühl für feine Sitte ab. Es ist keine Humanisterei, wenn die Kommission dem Reichstage Vorsicht empfiehlt, ehe er derartige Strafen gegen Beamte zuläßt. Sollen sie nach dem Entwurfe auch nur gegen die niedern Klassen der Beamten Platz greifen, so gelten doch auch für diese die angedeuteten Rücksichten. Meine Herren, auch der Postillon ist in den Klassen und Kreisen, in denen er verkehrt, eine Standesperson.

(Heiterkeit.)

Ich bitte deshalb, der Reichstag wolle den Vorschlag der Kommission genehmigen.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Ich bringe den Antrag des Abgeordneten von Schöning zur Abstimmung, welcher dahin geht:

> Im § 74 der Kommissionsvorlage als vierten Zusatz folgende Worte des Regierungsentwurfs beizufügen:
>
> 4) gegen untere Beamte auch Arreststrafe auf die Dauer von höchstens acht Tagen, welche jedoch nur in solchen Räumen zu vollstrecken ist, die den Verhältnissen der zu bestrafenden Beamten angemessen sind.
>
> Zu dieser Beamtenklasse werden gerechnet: Postkondukteure, Briefträger, Wagenmeister, Postillone, Exekutoren, Boten, Kastellane, Diener und die zu ähnlichen, sowie die zu blos mechanischen Funktionen bestimmten Beamten.

Ich bitte diejenigen Herren, welche dem so eben verlesenen Antrage beistimmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit, der Antrag ist verworfen. Im Uebrigen ist gegen den § 74 der Kommissionsvorlage ein Einspruch nicht erhoben worden; ich nehme an, daß er die Zustimmung des Hauses gefunden hat.

Wir gehen zu § 75 der Kommissionsvorlage über. Wenn hierüber Niemand das Wort verlangt, auch der Herr Berichterstatter nicht,

(Pause)

so nehme ich an, daß derselbe die Zustimmung des Hauses gefunden hat.

§ 76. — Auch hier wird das Wort nicht verlangt, ich kann ebenfalls die Zustimmung des Hauses konstatiren.

§ 77 und 78. — Zu beiden Paragraphen wird das Wort nicht begehrt, ich nehme an, daß das Haus denselben zustimmt.

Zu § 79 liegt ein Antrag des Abgeordneten Dr. Baehr vor. Er lautet:

> Der Reichstag wolle beschließen, den § 79 der Kommissionsbeschlüsse dahin abzuändern:
>
> Die Disciplinarbehörde kann, insofern das Disciplinarverfahren dadurch keine Verzögerung erleidet, bei ihrer Entscheidung zugleich die Verpflichtung des Beamten zur Entschädigung eines durch dessen Handlung Verletzten aussprechen.
>
> Dieser Beschluß ist auf Antrag des Verletzten durch die für die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen zuständigen Behörden oder Beamten zu vollstrecken. Dem Beamten steht jedoch innerhalb eines Jahres, von dem Tage der Bekanntmachung des vollstreckbaren Beschlusses zu dessen Beseitigung die Beschreitung des Rechtsweges zu. Auf Antrag des Beamten entscheidet das im Rechtsweg angegangene Gericht, ob die Vollstreckung einstweilen einzustellen sei.
>
> Durch die Unterlassung eines Ausspruchs der vorgedachten Art Seitens der Disciplinarbehörde wird die selbstständige Verfolgung des Anspruchs des Verletzten wider den Beamten im Rechtswege nicht ausgeschlossen.

Der Antrag ist zum Druck gegeben und wird ohne Zweifel demnächst in Ihre Hände kommen.

Zur Geschäftsordnung hat der Abgeordnete von Bernuth das Wort.

Abgeordneter **von Bernuth**: Da der Herr Präsident uns eben mitgetheilt hat, daß wir in kürzester Frist diesen Antrag gedruckt in unsere Hände bekommen werden, und da es sich um eine Reihe von Bestimmungen handelt, die beim ersten Vorlesen schwerlich Jemand genau in sich aufgenommen hat, so bitte ich, die Berathung über den § 79 zu vertagen und zwar bis an den Schluß des Abschnittes vom Disciplinarverfahren.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Baehr.

Abgeordneter Dr. **Baehr** (Kassel): Ich schließe mich diesem Antrage von ganzem Herzen an und bemerke nur, daß nach der Geschäftslage es uns nicht möglich war, den Antrag vor Anfang der Sitzung einzubringen.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Wenn kein Widerspruch erhoben wird, so nehme ich an, daß dem Wunsche des Abgeordneten von Bernuth entsprochen wird, nämlich die Berathung über § 79 ausgesetzt sein zu lassen bis zum Schluß der Materie des Disciplinarverfahrens.

Wir gehen über zu § 80. Hierzu liegt ein Vorschlag nicht vor. Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wagner** (Altenburg): Ich will nur im Allgemeinen die Gesichtspunkte andeuten, von denen die Kommission bei der Prüfung der Vorschriften über das Disciplinarverfahren ausgegangen ist. Sie erwog, daß in der diskretionären Gewalt der Disciplinarbehörde ein großer Spielraum gegeben worden ist, denn die einzelnen Dienstvergehen und ihre Strafen sind auf der Vorlage nicht präcisirt, sondern allgemein nur jede Verletzung der Pflichten des Beamten für strafbar erklärt worden. Darin lag der erste Grund, aus welchem die Kommission das Disciplinarverfahren einer scharfen Kritik zu unterwerfen sich verpflichtet fühlte, denn es soll eine Garantie für die gerechte Handhabung der vagen Strafvorschrift bilden. Es kam noch ein anderer Grund hinzu: die Vorschriften für das Verfahren sind im Wesentlichen aus den preußischen Disciplinargesetzen entlehnt. Das Disciplinarverfahren ist nun aber dem gemeinen Strafverfahren nahe verwandt, und muß sich daher bedürfenden Falls mit den Analogien aus diesem letzteren Strafverfahren ergänzen. Das war in Preußen thunlich, nicht aber im Reiche, weil dieses ein gemeinsames Strafrecht noch nicht hat. Das sind die Hauptgründe, aus denen die Kommission mannigfache Aenderungen und Vervollständigungen an den Vorschriften über das Disciplinarverfahren vorschlägt. Von diesen Aenderungen sei nur die eine hervorgehoben: der Schwerpunkt des Disciplinarverfahrens liegt nach dem Entwurfe in der Voruntersuchung; die Kommission aber hat ihn in das mündliche Hauptverfahren zu legen gesucht.

Das sind die wesentlichsten Gesichtspunkte, aus denen sich die meisten hier einschlagenden Beschlüsse der Kommission erklären.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Zu § 80 wird weiter das Wort nicht verlangt, und ich nehme an, daß derselbe die Zustimmung des Hauses gefunden hat.

Wir gehen über zu § 81. Auch hier wird das Wort nicht gewünscht, ich kann also die Zustimmung des Hauses konstatiren.

Zu § 82 liegt ein Antrag der Herren Abgeordneten Freiherrn von Dörnberg und von Helldorff vor. Ich bemerke dabei, daß die Anträge des Abgeordneten Freiherrn von Dörnberg unter Nummer 127 noch von folgenden Herren unterstützt worden sind: Dr. Grimm, von Brauchitsch, Wilmanns, von Cranach, von Denzin, von Karstedt, Freiherr von Bodenhausen, von Seydewitz, Winter, Roemer (Hildesheim).

Das Wort hat der Abgeordnete Freiherr von Dörnberg.

Abgeordneter Freiherr **von Dörnberg**: Der § 82, wie ihn die Kommission formulirt hat, bestimmt, daß der Beamte vor der Verhängung einer Ordnungsstrafe über die ihm zur Last gelegte Verletzung seiner amtlichen Pflichten verantwortwortlich zu hören sei, und außerdem, daß die Verhängung der Ordnungsstrafen durch eine mit Gründen zu unterstützende schriftliche Verfügung erfolgen soll. Nach meinem Dafürhalten ist man bei dieser Formulirung von einer allzu theoretisirenden Richtung ausgegangen und hat die praktische Ausführbarkeit dieser Anordnung vollständig außer Augen gelassen. Es widerspricht diese Formulirung nicht blos dem, was bei uns in Preußen und auch, so viel ich weiß, in allen übrigen Bundesstaaten bisher üblich gewesen ist, sondern wir gerathen auch aus den Grenzen des Ausführbaren hinaus. Ich berufe mich auf das Urtheil aller derjenigen Herren Kollegen, welche mit Beamtenverhältnissen zu thun haben. Es dürfte wohl keinem vorgesetzten Beamten verwehrt werden können, jeden Augenblick sein Mißfallen oder seinen Tadel über einzelne Unregelmäßigkeiten zu erkennen zu geben, und ich glaube auch nicht, daß es in der Absicht der Kommission gelegen hat, dieses Recht des Vorgesetzten in irgend einer Weise zu beschränken. Es wird allerdings von der Majorität der Kommission gesagt, dergleichen in unsolenner Form ertheilte Verweise seien damit nicht gemeint, das seien überhaupt keine Disciplinarstrafen; wenn aber eine wirkliche Disciplinarstrafe, sei es in Form einer Warnung oder eines Verweises, einem Beamten zugedacht sei, dann müsse es auch in der schriftlichen Form geschehen und es müsse auch der Grundsatz beobachtet werden, daß der Beamte mit seiner Verantwortung gehört werde. Ich glaube, daß diese Unterscheidung von solennen und nichtsolennen Verweisen aus dem Gesetze gar nicht herauszulesen ist, und daß ein derartiger Unterschied auch nicht hineingetragen werden kann. Wie wollen Sie eine Instruktion für die Vorstände von Behörden geben, wie sie die Verwarnungen handhaben sollen, welche Verwarnungen unter die Kategorie der solennen Verwarnungen zu bringen sind, und welche nicht, welche also unter die wirklichen Ordnungs-

strafen fallen oder nicht? Es wird nichts übrig bleiben, als dies der Diskretion der Behörden zu überlassen. In diesem Falle wird der ängstliche Beamte sich strikte nach dem § 82 richten, also in jedem Falle eine protokollarische Vernehmung des Beamten vornehmen und die hierauf zu erlassende Verfügung mit Gründen ausfertigen, und damit bloß die Personalakten des Beamten füllen, was doch weder dem Interesse der Beamten als der Absicht des Gesetzes entsprechen dürfte. Wenn Sie überhaupt einen solchen Unterschied zwischen solennen und nicht solennen Verweisen und Warnungen, meine Herren, machen wollen, dann mache ich darauf aufmerksam, daß in dem § 83 der Beschwerdeweg im Instanzenwege gegen Ordnungsstrafen zulässig ist. Sagt man nun, die blos mündlichen Verweise und blos mündlichen Warnungen haben gar nicht den Charakter einer Ordnungsstrafe, so schneidet man den Beamten auch den Beschwerdeweg gegen solche Zurechtweisungen ab und unter Umständen kann doch ein solcher blos mündlicher Verweis viel härter treffen, als ein formeller schriftlicher.

Wenn ich mir zum Beispiel denke, daß ich von meinem Präsidenten vor versammeltem Kollegium einen bloß mündlichen Verweis bekomme, so würde mich dies unendlich härter treffen, als wenn ich in Folge einer schriftlichen Mittheilung eine Ordnungsstrafe zu zahlen habe, weil ich mich mit einem Bericht verspätet habe.

Ich setze ferner den Fall, ein unterer Beamter hat sich in einem Berichte gegen seine vorgesetzte Behörde unziemlicher Ausdrücke bedient. Es wird ihm dies in der Antwort verwiesen mit dem Bemerken, daß im Wiederholungsfalle gegen ihn eine schärfere Strafe in Anwendung kommen werde. Soll da der Beamte erst noch wieder ausdrücklich zu einer verantwortlichen Aeußerung aufgefordert werden? Das scheint mir doch eine Erschwerung des Geschäftsganges zu sein, die ganz unerträglich ist. Ebenso nehmen Sie einen zweiten Fall. Es giebt ganz gute Beamte, die aber die Gewohnheit haben, in gewissen Sachen durchaus nicht zu antworten. Es bleibt nichts übrig, als im Wege der Ordnungsstrafe den Bericht zu erzwingen. Es wird gesagt, der Bericht ist binnen einer gewissen Frist erledigt, oder die Hinderungsgründe sind anzugeben bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 1 Thaler. Erledigt nun der Beamte die Sache nicht, soll dann nach Ablauf dieser Frist erst wieder eine verantwortliche Vernehmung des auswärts wohnenden Beamten stattfinden? Soll er wieder schriftlich zur Verantwortung aufgefordert werden, oder soll ihm ein Kommissar zugeschickt werden, der ihm seine Antwort entgegennimmt? Die jetzige Praxis geht dahin, daß in solchen Fällen eine Ordnungsstrafe ohne Weiteres für verfallen gilt, und ich meine, meine Herren, dies allein entspricht der Natur der Sache, und ich glaube daher, in diesem Punkte konnte man von der Theorie zu Gunsten der Praxis einmal abgehen. Will der Beamte sich verantworten, protestirt er gegen den Verweis oder die Einziehung der Strafe, so ist ihm immer noch der Weg offen, den Beweis seiner Unschuld anzutreten. Er hat außerdem den Beschwerdeweg, es ist also in keiner Weise ein Bedenken vorhanden. Es wird dem Beamten unter Umständen sogar lieber sein, wenn er nicht gezwungen wird, sich verantwortlich vernehmen zu lassen. Wenn ich eine Ordnungsstrafe von 1 Thaler verwirkt habe durch Versäumen einer Frist, bezahle ich lieber den Thaler, als daß ich mich verantwortlich vernehmen lasse. Ich bitte Sie also, meinen Vorschlag, welcher alle diese Bedenken beseitigt, anzunehmen.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Bundeskommissar Unter-Staatssekretär Dr. **Achenbach**: Meine Herren, ich möchte mich dem vom Herrn Abgeordneten von Dörnberg und Genossen gestellten Antrage meinerseits anschließen. Es ist ja richtig, daß in vielen Fällen es vollständig der Natur der Sache entspricht, daß ein Beamter verantwortlich vernommen werde, ehe eine Ordnungsstrafe gegen ihn festgestellt werden kann, ebenso wie es andererseits unbestreitbar ist, daß eine große Reihe von Fällen vorkommt, wo es durchaus der Sachlage nicht entspricht, eine solche verantwortliche Vernehmung eintreten zu lassen, ja, wo es zum Theil sogar geradezu unmöglich ist, sie vorzunehmen. Es ist bereits auf den sehr häufigen Fall hingewiesen worden, wo ein Beamter excitirt wird und nicht antwortet. Es wird eine Ordnungsstrafe angedroht. Die Verfügung wird wiederholt, aber der Beamte antwortet immer noch nicht. Soll die vorgesetzte Behörde in diesem Falle in der Lage sein, einen solchen Mann noch verantwortlich zu hören? Man kann vielleicht sagen, daß in dem Erlasse der Behörde ausgesprochen werden dürfe: wenn du binnen 24 Stunden dich nicht rechtfertigst, wird eine Ordnungsstrafe gegen dich definitiv festgestellt werden. Ich frage Sie aber, wo das Gesetz ist, welches die Basis für ein solches Kontumacialverfahren geben könnte, da der Paragraph ausdrücklich dahin lautet, daß jeder Beamte verantwortlich über die Verletzung seiner Amtspflichten vernommen werden soll. Ich glaube, es liegt durchaus keine Veranlassung zu der Annahme vor, daß in Fällen, in welchen die vorherige Vernehmung wirklich angezeigt ist, diese Vernehmung unterlassen werde. Zugleich ist auf der andern Seite mit Recht darauf hingewiesen, wie beim Mißbrauche jener Befugniß ein Rekurs möglich und die Remedur in der obern Instanz zulässig ist. Handelt es sich aber denn überhaupt hier um Verluste, die unersetzbar sind, um Schäden, die nicht mehr gut gemacht werden können? Nein, es sind nur Fälle vorhanden, wo im Wege der Beschwerde Geschehenes wieder ungeschehen gemacht werden kann. Wäre die Arreststrafe stehen geblieben, dann würde unter Umständen der Standpunkt der Kommission gerechtfertigt sein. Wenn mit Rücksicht auf die nicht suspensive Natur des Rekurses beispielsweise ein Beamter sofort in das Arrestlokal gebracht worden wäre, so würde allerdings, nachdem er seine Strafe abgesessen hat, eine Remedur seitens der oberen Behörde thatsächlich nicht mehr möglich sein. Jetzt, wo die Arreststrafe gestrichen ist, empfiehlt es sich durchaus, das erste Alinea ebenfalls zu streichen. Sie werden dadurch den Beamtenstand nicht schädigen, aber eine angemessene und zweckmäßige Handhabung der Ordnung sichern.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete Kanngießer hat das Wort.

Abgeordneter **Kanngießer**: Meine Herren! Ich möchte Sie doch bitten, es bei dem Kommissionsvorschlage zu belassen. Die Warnung, der Verweis ist nach dem Gesetzentwurf eine Strafe und diese ist sehr wohl zu unterscheiden von der Rüge — dem vom Abgeordneten von Dörnberg sogenannten „nicht formellen Verweise“; diese Rüge ist ein Ausfluß des Leitungsrechtes jedes Vorgesetzten und reducirt sich auf die Erinnerung des Beamten an Erfüllung seiner Pflicht. Das ist etwas wesentlich Verschiedenes von der Verwarnung und dem Verweise unserer Kommissionsvorlage. Daß dieses keine willkürliche und auch keine unausführbare Trennung sei, davon würde Sie vielleicht ein Blick in das preußische Richter-Disciplinargesetz überzeugen, welches die Disciplinarstrafen, die sich der Regel nach auch nicht an eine vereinzelte Handlung des Beamten, sondern an die Totalität seines dienstlichen Verhaltens knüpfen, von der Rüge unterscheidet, die in einer einzelnen Sache ausgesprochen wird, um diese zu fördern oder einer Beschwerde Abhülfe zu schaffen. Nun würde ich dennoch sowohl der Ausführung des Herrn Vertreters des Bundesrathes wie der des Abgeordneten von Dörnberg eine Berechtigung nicht absprechen, wenn in der Kommissionsvorlage vorgeschrieben wäre, daß der Beamte immer schriftlich zu hören sei. Das ist aber nicht der Fall. Die

Sache ist in der Kommission diskutirt worden und wir sind einstimmig der Meinung gewesen, daß es genüge, wenn vor der Verhängung der Ordnungsstrafe auch nur eine mündliche Abhörung erfolgt. Diese aber halten wir — auch diejenigen Strafen, die nicht irreparabel sind — für nothwendig; irreparabel sind bekanntlich auch die Geldbußen nicht. Dafür glaube ich in der That, daß für das Interesse des Dienstes keine Inkonvenienzen entstehen, wenn Sie die Vorlage annehmen. Ich verstehe sie namentlich auch nicht anders, als daß ein renitenter Beamter, der nicht antwortet, als Kontumax zu behandeln und nunmehr gegen ihn die Ordnungsstrafe zu verhängen ist. Er ist im Sinne des Gesetzes „gehört." Sollte nach dieser Richtung hin ein Bedenken gegen die Kommissionsvorlage obwalten, so würde dem durch eine Redactionsänderung — etwa dahingehend: es ist den Beamten Gelegenheit zu geben, sich vor der Verhängung der Ordnungsstrafe der vorgesetzten Behörde gegenüber zu äußern, — vollständig abgeholfen werden und ich würde sehr gerne die Hand dazu bieten, bis zur dritten Lesung eine derartige Redactionsänderung vorzubereiten. Vor der Hand aber, meine Herren, bleiben wir bei der Vorlage und dem Grundsatze, „daß Niemand auch in Disciplinarsachen ungehört verurtheilt werden darf."

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete von Kardorff hat das Wort.

Abgeordneter **von Kardorff**: Ich kann der Ausführung des Herrn Vorredners im Ganzen und Großen mich nicht anschließen. Wenn er für die dritte Lesung eine Modifikation des zweiten Absatzes des § 82 in Aussicht gestellt hat, so muß ich abwarten, wie diese Modifikation beschaffen sein wird, ehe ich mich über dieselbe weiter erkläre. Im Ganzen und Großen aber kann ich in dieser Bestimmung, wie sie von der Kommission hier vorgeschlagen wird, nur eine ungeheure Erschwerung des Dienstes erkennen, und, meine Herren, wenn Sie von dem Gesichtspunkte ausgehen, daß dies eine Milderung oder Vergünstigung den Beamten gegenüber ist, die Sie vorschlagen, so ist dies ein ganz unrichtiger. Die Beamten zahlen lieber Geldstrafen, als daß sie sich verantwortlich wegen Kleinigkeiten vernehmen lassen, — zehnmal lieber. Wenn ein Beamter derjenigen Langeweile, welche die Reskripte seiner Oberbehörde ihm zuführen, einen gewissen passiven Widerstand gegenübersetzt, so wird er sicher, wenn Sie ihn fragen, jedesmal die Geldstrafe wählen, anstatt einer solchen verantwortlichen Vernehmung, die noch ein Komparativ gegen die vorige Langeweile ist. Ich möchte Sie dringend bitten — erinnern Sie sich doch an die vielen Fälle der Excitatorien, in denen wir in Preußen ja vollständig daran gewöhnt sind, daß Oberbehörden kurzer Hand Geldstrafen verfügen, die niemals als harte Strafen anerkannt worden sind, sondern von den Unterbeamten vollständig als gerechtfertigte anerkannt worden sind — daß Sie eine solche unpraktische Bestimmung fallen lassen. Wird wirklich einmal von der Oberbehörde in der Verhängung einer Geldstrafe ein Unrecht begangen, ein Unrecht, welches den unteren Beamten verletzt, so bleibt ihm ja immer nach unserm ganzen Verfahren der Rekurs übrig, und diesen Beschwerdeweg behalten wir auch hier. Ich möchte also bitten, das erste Alinea dieses Paragraphen als unpraktisch abzulehnen und eventuell nur das zweite Alinea mit der Modifikation des Amendements Dörnberg anzunehmen.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Es ergreift Niemand mehr das Wort; ich schließe die Diskussion und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wagner** (Altenburg): Mein verehrter Freund Kanngießer hat bereits zum Schutze der Kommission gesprochen; ich kann mich natürlich dem nur anschließen und füge nur wenige Worte noch hinzu. Die Kommission hat bei ihren in § 82 enthaltenen Beschlüssen zurückgeblickt auf § 76 der Vorlage. Nach diesem Paragraph ist die Strafe, die im einzelnen Falle anzuwenden ist, „mit besonderer Rücksicht auf die gesammte Führung des Angeschuldigten zu ermessen". Meine Herren, durch diese Bestimmung wächst die Bedeutung der Ordnungsstrafen, von denen der § 82 handelt. Die Ordnungsstrafen influiren auf die Höhe der Strafen, die vielleicht später gegen den so Bestraften zur Anwendung kommen. Unter diesen Umständen hielt es die Kommission für unerläßlich, daß jedenfalls, auch vor Verhängung einer bloßen Ordnungsstrafe, dem Angeschuldigten rechtliches Verhör verstattet werde — und das drückt der erste Absatz des Paragraphen aus. Weiter hielt aber auch die Kommission es für nothwendig, daß für jede Ordnungsstrafe in einer schriftlichen Strafverfügung mit Gründen auch ein urkundlicher Nachweis geschaffen werde, damit man bei künftigen Bestrafungen die Beschaffenheit des früheren Straffalles erkenne und nicht etwa zum Nachtheil des Mannes, um dessen Bestrafung es sich handelt, urtheile. Sind diese Formen vernachlässigt worden, dann haben die etwa ertheilten Zurechtweisungen gar nicht den Charakter von Disciplinarstrafen und können also bei künftigen Bestrafungen weniger in Betracht gezogen werden. Aus diesen Gründen wolle der Hohe Reichstag den Beschluß der Kommission zu diesem Paragraphen annehmen.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete Freiherr von Dörnberg beantragt, den ersten Absatz des § 82 der Kommissionsvorlage zu streichen. Ich bitte diejenigen Herren, welche dem Antrage des Abgeordneten von Dörnberg entgegen den ersten Absatz des § 82 aufrecht erhalten wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Bureau ist nicht ganz einig; ich bitte um die Gegenprobe.

(Dieselbe erfolgt.)

Jetzt steht die Minderheit; der Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Dörnberg ist in seinem ersten Theile abgelehnt. Ich glaube, der Abgeordnete Freiherr von Dörnberg wird nicht verlangen, daß ich über den zweiten Theil seines Antrages noch besonders abstimmen lasse.

(Zustimmung des Abgeordneten Freiherrn von Dörnberg.)

Der Antrag ist somit in seiner Gesammtheit verworfen.

Wir gehen zu § 83 der Regierungsvorlage über. Hierzu liegt der Antrag des Abgeordneten von Schöning vor — der Abgeordnete von Schöning zieht seinen Antrag zurück.

Wir gehen zu § 83 der Kommissionsvorlage über. Der Herr Berichterstatter wünscht darüber das Wort nicht, ebenso wenig wird das Wort verlangt; ich kann annehmen, daß das Haus in zweiter Lesung diesem Paragraphen zustimmt.

§ 84. Auch hier wird das Wort nicht verlangt; ich nehme auch hier die Zustimmung des Hauses an.

§ 85. Zu diesem Paragraphen liegt ein Antrag der Abgeordneten Freiherr von Dörnberg und von Helldorf vor.

Der Herr Bundeskommissar Geheimer Rath Dr. Achenbach hat das Wort.

Bundeskommissar, Unter-Staatssekretär Dr. **Achenbach**: Seitens der Reichsregierung muß entschiedener Werth darauf gelegt werden, daß der § 85 nicht so angenommen werde, wie er aus den Kommissionsberathungen hervorgegangen ist. Bei Gelegenheit dieser letzteren Verhandlungen war man der

Ansicht, daß im Interesse des Angeschuldigten gewisse Garantien gefunden werden müßten, und zu diesen Garantien glaubte man auch die Bestellung eines richterlichen Beamten zum Untersuchungskommissar zählen zu dürfen. Man nahm an, daß dieser Beamte einmal, was gerichtliche Angelegenheiten und gerichtliches Verfahren anbetreffe, Sachverständiger sei und zweitens, daß ihm bei der Untersuchungsführung eine größere Objektivität beiwohne, wie einem andern Beamten. Die Reichsregierung glaubt nun von ihrem Standpunkte aus annehmen zu müssen, daß einmal, was die Seite der Sachverständigkeit anbetrifft, in allen ihren Ressorts Beamte vorhanden sind, welche die Fähigkeit und im Ganzen auch diejenigen Kenntnisse besitzen, welche richterlichen Personen als solchen beiwohnen. Es ist keine Verwaltung vorhanden, welche nicht zu ihren Mitgliedern Beamte zählte, welche die juristischen Examina gemacht, welche auch praktisch die Laufbahn eines Juristen durchgemacht haben, sodaß in jedem Verwaltungszweige Gelegenheit gegeben ist, nach Lage und nach Bedürfniß des Falles auch einen Juristen zum Untersuchungskommissar zu bestellen. Sodann aber giebt es eine Reihe von Fällen, wo man in der That regierungsseitig annehmen muß, daß den Beamten, welche die Reichsregierung nach Lage des konkreten Falles auswählt, eine größere Sachverständigkeit beiwohnen werde, als den Richtern, welche Seitens der richterlichen Behörde bestellt werden möchten. Es giebt sehr viele Untersuchungsprozesse in Disciplinarsachen, wo es gerade im Interesse des Angeschuldigten nothwendig ist, daß der Untersuchungsbeamte bis in das kleinste und geringste Detail den Geschäftsbetrieb innerhalb des betreffenden Ressorts kennt. Es ist von einem Richterkommissarius nicht zu verlangen, daß er in diese Details eingedrungen sei und daß wenige Tage genügen würden, um sich hier hinlänglich zu einem Sachverständigen zu machen. Gerade diese Seite der Sache muß es von entscheidendem Gewichte für die Reichsregierung sein lassen, daß sie in der Auswahl derjenigen Personen, welche die Untersuchung zu führen haben, unbeschränkt sei, daß ihr nicht von vorn herein Fesseln in dieser Beziehung angelegt werden, wie diese nach dem Kommissionsbeschlusse beabsichtigt werden. Es entspricht dieses ebenso wenig dem Interesse einer korrekten Untersuchungsführung, wie dem Interesse des Angeschuldigten. Ich glaube, gerade von dem letzteren Gesichtspunkte aus wird man entschiedenes Gewicht darauf legen müssen, der Reichsregierung hier den gewünschten freien Spielraum zu gewähren. Wenn dann andererseits behauptet und geltend gemacht worden ist, daß dem Richter-Kommissar eine viel größere Objektivität bei der Untersuchung beiwohne, so kann auch dies regierungsseitig nicht anerkannt werden. Regierungsseitig ist man überzeugt und getragen von dem Bewußtsein, daß ein richterlicher Beamter, wenn er eine solche Untersuchung führt, gewiß nach allen Seiten mit größter Objektivität, mit peinlicher Sorgfalt vorgeht; man ist aber regierungsseitig ebensowohl der Ueberzeugung, daß, wenn die Reichsregierung aus einem anderen Ressort einen Beamten wählen sollte, derselbe ebenso mit denselben Eigenschaften begabt sein könnte und begabt sein werde, wie dies bei den richterlichen Beamten der Fall ist. Ich glaube deshalb, daß auch diese Seite der Sache um so weniger ein Bedenken hervorrufen kann, als die Kommission auch in den folgenden, demnächst zu besprechenden Paragraphen zu Beschlüssen gelangt ist, welche die Regierungsvorlage gänzlich umgestaltet und eine Reihe von Garantien eingeführt haben, welche wesentliche und tiefgreifende Unterschiede gegenüber dem Regierungsentwurfe aufweisen. Zum Schluß muß ich wiederholen, daß es geradezu unthunlich für die Reichsregierung sein würde, sich ihrerseits einer derartigen Beschränkung in der Auswahl des untersuchungführenden Personals zu unterwerfen. Wie die Verhältnisse des deutschen Reichs beschaffen sind, muß ein entscheidender und durchgreifender Werth darauf gelegt werden, daß über die Person der Beamten die oberste Reichsbehörde ihrerseits entscheiden darf und in diesem Punkte unbeschränkt bleibt. Ich glaube deshalb meines Theils im Interesse der Vorlage den dringenden Wunsch aussprechen zu müssen, daß Sie dem Amendement, welches eingebracht worden ist, Ihre Zustimmung schenken möchten. Auf diese Weise wird die Freiheit der Reichsregierung hergestellt, ohne daß auf der andern Seite irgend ein Interesse geschädigt werden könnte.

Vicepräsident Fürst **zu Hohenlohe-Schillingsfürst**: Ich schließe die Diskussion und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wagner** (Altenburg): Die Gründe, welche die Kommission zu den Vorschlägen bestimmten, die im zweiten Alinea des § 85 enthalten und soeben von dem Herrn Regierungskommissar angefochten worden sind, waren im Wesentlichen die folgenden: Die Disciplinaruntersuchung ist ein Strafverfahren — ein Strafprozeß, in dessen Handhabung vorzugsweise der richterliche Beamte geübt und eingeschult sein muß. Diese Einschulung giebt dem richterlichen Beamten schon eine gewisse Sicherheit und Umsicht, die ein anderer Beamter kaum haben kann. Aber ein weiterer Vorzug, der zu Gunsten des richterlichen Beamten spricht, tritt hinzu: er ist daran gewöhnt, die Sache in utramque partem abzuwägen, und sowohl die Schuld als die Unschuld mit gleicher Unparteilichkeit hervorzuheben. Das waren die wesentlichen Gründe, die die Kommission zu dem vorliegenden Beschlusse bestimmten und ich muß diesen Beschluß auch gegenüber dem, was wir vom Reichsregierungs-Kommissarius gehört haben, aufrecht erhalten.

Der Herr Kommissar hat zunächst hervorgehoben, daß auch in der Verwaltung richterlich gebildete Beamte vorhanden seien, die die Fähigkeit zur Führung einer Voruntersuchung besäßen. Das mag zuweilen der Fall sein, aber diese Fähigkeit ist nicht ein nothwendiges Requisit eines Verwaltungsbeamten und nicht immer vorhanden, und Schule und Uebung wird ihm doch in der Regel abgehen.

Insbesondere aber muß ich noch auf Eins aufmerksam machen. Der Verwaltungsbeamte nimmt — es ist das ja seine Pflicht — unwillkürlich für das Interesse Partei, das er dienstlich vertritt; der fiskalische Beamte wird z. B. vorzugsweise das Interesse seiner Kasse ins Auge fassen. Das ist zu menschlich, als daß ihm daraus ein Vorwurf gemacht werden könnte, begründet aber doch immer die Besorgniß, er könne sich zu Parteilichkeiten fortreißen lassen. Es ist ferner vom Regierungstische aus gesagt worden, daß dem Richter in der Regel die technischen Kenntnisse abgehen würden, die dazu gehören, um ein in einer Verwaltungsbranche begangenes Dienstvergehen gehörig zu würdigen. Nun, meine Herren, es sind mir in meiner Erfahrung viele hier einschlagende Fälle vorgekommen, z. B. Unterschlagungen bei den Posten. In solchen Fällen vermittelt zunächst die Postbehörde den Thatbestand in ihrem Interesse, und giebt dann die Sache an den Untersuchungsrichter zur Voruntersuchung ab. In der Regel findet sie dieser nach zwei Richtungen hin der Vervollständigung bedürftig: einmal in der Richtung, daß er die technischen Einrichtungen, die zu beurtheilen sind, auch für den Laien verständlich macht, und ferner in der Richtung, daß er den dem Angeschuldigten zur Seite stehenden Entschuldigungsmomenten nachforscht. Diese Thätigkeit des Voruntersuchungsrichters muß auch in der Disciplinaruntersuchung gesichert werden. Deshalb lege man die Voruntersuchung auch hier in die Hand eines geschulten Richters. Aus diesen Gründen muß ich den Reichstag bitten, die Vorschläge der Kommission aufrecht zu erhalten.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Ich werde den Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Dörnberg zur Abstimmung stellen. Er lautet:

> Der Reichstag wolle beschließen, den § 85 (der Kommissions-Vorschläge) also zu fassen:

Die oberste Reichsbehörde ernennt den Untersuchungskommissarius und die Beamten, welche im Laufe des Disciplinarverfahrens die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen haben.

Ist Gefahr im Verzuge, so kann die Verfügung der Einleitung des Disciplinarverfahrens und die Ernennung des Untersuchungskommissarius vorläufig von einer der im § 82 unter Nr. 2 bezeichneten Behörden oder einem der dort bezeichneten Beamten ausgehen. Es ist alsdann die Genehmigung der obersten Reichsbehörde einzuholen und, sofern diese versagt wird, das Verfahren einzustellen.

Zur Geschäftsordnung hat der Abgeordnete Freiherr von Dörnberg das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Dörnberg**: Ich bitte um getrennte Abstimmung über die beiden Absätze des von mir vorgeschlagenen Paragraphen.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Ich werde also zunächst den ersten Absatz des Antrages des Abgeordneten von Dörnberg zur Abstimmung bringen. Ich bitte diejenigen Herren, welche demselben zustimmen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit, der Antrag ist abgelehnt.

Nun kommt der zweite Theil des Antrages, der mit den Worten beginnt: Ist Gefahr im Verzuge ꝛc.

Verzichtet der Herr Abgeordnete von Dörnberg auf die Abstimmung?

(Wird bejaht.)

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete von Helldorf.

Abgeordneter **von Helldorf**: Ich nehme den zweiten Theil des Antrages des Abgeordneten von Dörnberg wieder auf und bitte, denselben zur Abstimmung zu bringen.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Nachdem der Abgeordnete von Helldorf den zweiten Theil des Antrages wieder aufgenommen hat, bringe ich ihn zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, welche demselben zustimmen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Minderheit; auch dieser Antrag ist abgelehnt.

Ich darf wohl annehmen, daß das Haus dem § 85 der Kommission seine Zustimmung giebt.

Wir kommen nun zu § 86. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort.

Der Abgeordnete Klotz (Berlin) hat das Wort.

Abgeordneter **Klotz** (Berlin): Herr Präsident, darf ich mir gestatten, die Anträge, die von meinen politischen Freunden und mir gestellt und auf Nr. 125 unter 1 bis 6 zusammengefaßt worden sind, hier gleichzeitig zu rechtfertigen? Sie bilden in sich ein abgeschlossenes System und eine Rechtfertigung des Antrages bei § 86 würde keine Bedeutung haben, wenn ich nicht die übrigen Punkte gleichzeitig erörtern könnte.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Ich glaube, daß dagegen keine Erinnerung zu machen ist, und bitte den Herrn Abgeordneten Klotz nur um Entschuldigung, daß ich übersehen habe, bei Nennung des § 86 seiner Anträge Erwähnung zu thun.

Abgeordneter **Klotz** (Berlin): Die Regierungsvorlage sowie die Vorschläge der Kommission gehen davon aus, daß die Disliplinarkammern, die entscheidenden Behörden in erster Instanz, aus richterlichen und Verwaltungsbeamten bestehen sollen. Von derselben Voraussetzung geht die Regierungsvorlage und die Kommissionsvorlage aus in Beziehung auf den Disciplinarhof, der in letzter Instanz zu entscheiden hat. Die Kommissionsvorlage sucht eine Garantie für den Angeschuldigten darin, daß das richterliche Element in den Disciplinarkammern und in dem Disciplinarhof der Zahl nach überwiegend sein soll, und daß der Vorsitzende dieser beiden Disciplinarbehörden jedenfalls ein richterliches Amt bekleidet; offenbar aus dem Grunde, weil die Kommissionsvorlage sowohl wie die Regierungsvorlage der Meinung sind, daß der eigentliche Schutz des Angeklagten gefunden werden muß nicht in der technischen Kenntniß der Verwaltungsbeamten, sondern in der Mitwirkung richterlicher Beamten, welche daran gewöhnt sind, objektiv zu entscheiden und die Wage zu halten zwischen Anklage und Vertheidigung.

Die Anträge meiner politischen Freunde verfolgen denselben Gedanken, sie gehen nur einen Schritt weiter; sie wollen, daß die Disciplinarentscheidung in erster Instanz an die betreffenden Appellationsgerichte und die Entscheidung in letzter Instanz vor das Reichs-Oberhandelsgericht in Leipzig verwiesen werde. Meine Herren, das was einer Entscheidung in Strafsachen Werth giebt, ist nicht blos das, daß absolut und abstrakt das Richtige getroffen wird, sondern es gehört auch zu einem geordneten Strafverfahren, daß der Angeschuldigte unter allen Umständen die Ueberzeugung haben muß, daß unparteiisch Justiz ihm gegenüber geübt wird. Und diese Unparteilichkeit finden wir überall nur da gewährleistet, wo Gerichtsbehörden die Entscheidung übertragen ist. Die Verfassungen aller modernen Staaten geben, um das zu erlangen, dem Richter den Vorzug der Unabsetzbarkeit, während gerade in Betreff der Verwaltungsbeamten in dem vorliegenden Gesetze das Princip der Amovibilität festgestellt und festgehalten ist.

Die zweite Garantie für die Unparteilichkeit der entscheidenden Disciplinarbehörden muß darin gefunden werden, daß die Zusammensetzung des Gerichtshofes nicht eine willkürliche, nicht eine von der Wahl der Verwaltungsbehörden abhängige ist. Nach der Regierungsvorlage sollen die Disciplinarkammern bestehen zum Theil aus Richtern, zum Theil aus Verwaltungsbeamten, die auf drei Jahre gewählt werden, die nach drei Jahren sich einer Wiederwahl unterwerfen müssen, oder ohne Weiteres, und ohne daß ein Verfahren gegen sie eintritt, beseitigt werden. Die Kommissionsvorlage hat diese Mängel sehr wohl erkannt, sie geht weiter und sagt: die administrativen Beamten, die in die Disciplinarkammern berufen werden, sollen so lange Mitglieder sein, als sie in der amtlichen Stellung bleiben, welche sie inne hatten, als sie in die Disciplinarkammern berufen wurden.

Ich erkenne an, daß dies eine Sicherung mehr für den Angeschuldigten ist, dagegen leiden beide Vorschläge an dem großen Mangel, daß die Disziplinarkammern und die Disciplinarhöfe sich zusammensetzen aus mehr Mitgliedern als zur eigentlichen Entscheidung berufen sind; es setzen sich die Disziplinarkammern zusammen in erster Instanz aus 7 Mitgliedern, während nur 5 berufen sind, an der Entscheidung Theil zu nehmen, und es setzt sich der Disziplinarhof aus 11 Mitgliedern zusammen, während nur 7 zur Entscheidung nöthig sind. Um nun den Angeklagten zu sichern, daß nicht eine willkürliche Auswahl eintritt in Bezug auf diejenigen Mitglieder, denen die Disziplinarentscheidung unterbreitet werden soll, will die Kommissionsvorlage die Reiherfolge, in der die Mitglieder an den Entscheidungen Theil nehmen sollen, durch ein Regulativ ordnen, welches von der obersten Reichsbehörde

erlassen wird. Meine Herren, eine derartige regulativische Einrichtung entbehrt eben des festen und sicheren Charakters, der absolut nothwendig ist, um die entscheidende Behörde als eine nach allen Seiten hin unparteiische hinzustellen. Nehmen wir an, es sei in dem Regulative bestimmt, daß an den verschiedenen Disziplinarentscheidungen die Mitglieder nach der Anciennität ihrer Ernennung Theil nehmen, daß bei der ersten Sache die ersten 5 mitwirken, demnächst der Aelteste ausscheidet, und bei der zweiten Sache der sechste an die Stelle vom ersten und bei der dritten Sache der siebente an die Stelle vom zweiten tritt.

Wenn das blos regulativisch geordnet ist, wer steht dem Angeschuldigten dafür, daß nicht irgend ein Mitglied Krankheit oder anderweitige Gründe vorschützt, um an einer Entscheidung, die ihn vielleicht in den Augen seiner vorgesetzten Behörde kompromittiren würde, nicht Theil zu nehmen. Dagegen setzt der Vorschlag, den meine politischen Freunde und ich machen, die bestimmte Zahl derjenigen Richter fest, die an der Entscheidung überhaupt Theil nehmen; er ordnet dies ganz bestimmt, indem er dem Präsidenten des Appellationsgerichts das Präsidium überträgt, und indem er es nicht der Reichsbehörde überläßt, aus dem Kollegium des Appellationsgerichts einzelne Mitglieder auszuwählen, sondern ausdrücklich bestimmt, daß die vier ältesten Mitglieder mit dem Präsidenten die entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz bilden. In derselben Weise bestimmt der Vorschlag meiner politischen Freunde, daß das Reichs-Oberhandelsgericht, diese recht eigentliche Reichsinstitution, die wir selbst zum Schutze des Rechts geschaffen haben, auch in Disziplinarfällen die letzte Entscheidung giebt. Meine Herren, ich glaube, gegen die Unparteilichkeit dieser Behörde wird nie ein Angeschuldigter auch nur den entferntesten Einwand machen.

Man könnte nun sagen: ja, dieser Gerichtsbehörde fehlt zwar nicht Unparteilichkeit, aber die technische Kenntniß, sie kennt die Dienstpragmatik nicht, sie ist nicht im Stande, dem Beamtenvergehen nach allen Seiten so nachzuspüren wie technische Verwaltungsbeamten, die in der Dienstpragmatik der Verwaltung geübt sind. Meine Herren, das ist nach meiner Meinung ein Vorwand, eine Einwendung, die in keiner Weise stichhaltig ist. Wenn Sie im § 10 die Dienstvergehen charakterisiren in der Weise, daß ein Beamter ein Disziplinarvergehen begeht, der den Gesetzen entgegen handelt oder der den ordnungsmäßig an ihn erlassenen Vorschriften einer zuständigen Behörde nicht nachkommt, oder wenn ein Beamter der Achtung sich nicht würdig macht, die sein Beruf erfordert, so begreife ich wirklich nicht, wie irgend Jemand die Befähigung eines Richterkollegiums bezweifeln kann, über diese drei Punkte endgültig und mit vollständiger Sachkenntniß zu entscheiden.

(Sehr richtig!)

Sie haben eben den Beschluß gefaßt, daß das Disciplinarverfahren da, wo eine causa criminalis konkurrirt, sistirt wird, daß das Disciplinarverfahren erst eintreten darf, wenn die richterliche Entscheidung in foro criminali ergangen ist. Nun, meine Herren, wie viele Sachen, welche eine genaue Kenntniß des Verwaltungsmechanismus erfordern, gelangen nicht zur Entscheidung des Richterkollegiums dadurch, daß die Disciplinarvergehen konnex sind mit einer wirklichen Kriminalsache. Der Vorschlag aber, den ich und meine politischen Freunde gemacht haben, empfiehlt sich besonders noch aus folgenden Gründen. Ich halte nichts für bedenklicher, als eine entscheidende Behörde nur zeitweise zusammentreten, sie aus Mitgliedern bestehen zu lassen, die nicht an demselben Orte wohnen. Wenn z. B. Potsdam hier genannt worden ist, so ist es mir ziemlich undenkbar, wie man höhere richterliche Beamte in Potsdam finden will, die der Disciplinarkammer dort angehören können. Es wird also ein Ab- und Zureisen sein, und, wenn Sie auf Grund dieser Gesetzesvorlage annehmen müssen, daß die Disciplinarkammern nicht blos bei der mündlichen Verhandlung zu entscheiden haben, sondern daß sie zusammen sein müssen und Kollegialbeschlüsse zu fassen haben in Bezug auf Anträge, die Seitens der Vertheidigung oder Seitens der Staatsanwaltschaft vor der mündlichen Verhandlung gestellt werden, so finden Sie alle diese Requisite vollständig erledigt und berücksichtigt, wenn Sie den Vorschlägen meiner politischen Freunde zustimmen und die Disciplinarkammern dauernd und unantastbar verbinden mit den Appellationsgerichten, ebenso, wenn Sie die Entscheidung in letzter Instanz in die Hand des Reichs-Oberhandelsgerichts in Leipzig legen. Ich bitte Sie, unseren Anträgen zuzustimmen und zuvörderst im § 86 die Worte „in Berlin" zu streichen, was entscheidend dafür ist, daß eben der Disciplinarhof nach unseren Vorschlägen mit dem Reichs-Oberhandelsgericht in Leipzig vereinigt wird.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete von Kardorff hat das Wort.

Abgeordneter **von Kardorff**: Meine Herren, nach dem Vorgange des Herrn Vorredners werden die wenigen Worte, die ich zu sagen habe, sich nicht blos auf denjenigen Paragraphen erstrecken, der gegenwärtig zur Diskussion steht, sondern auch auf die übrigen Paragraphen, die von ihm mit Recht mit diesem Paragraphen in Verbindung gesetzt worden sind. Der Herr Vorredner wird im Uebrigen entschuldigen, wenn ich auf seine Ausführungen nicht näher eingehe. Ich will mit ihm nicht über das Prinzip streiten, ob es richtig ist, von vorn herein in die Hände rein richterlicher Behörden das Disciplinarverfahren zu legen. Ich glaube, daß nach den Beschlüssen, die die Kommission gefaßt hat, die Vorschläge, welche von ihm und seinen politischen Freunden ausgegangen sind, nicht die Chance der Majorität im Reichstage haben, und aus diesem Grunde dispensire ich mich davon, auf diese Vorschläge, vorläufig wenigstens, näher einzugehen.

Meine Herren, ich stimme mit den Vorschlägen, welche die Kommission uns unterbreitet hat, darin überein, und meine politischen Freunde mit mir, daß wir auch das überwiegend richterliche Element als etwas Nothwendiges für den Disciplinarhof ansehen; ich kann aber nicht so weit gehen, mit der Kommission die Anforderung zu stellen, daß jedesmal auch der Präsident des Disziplinarhofes dem Richterstande angehören muß. Ich kann mir in der That Verhältnisse konstruiren, wo es nützlicher und zweckmäßiger ist, wenn der Präsident irgend eines Disziplinarhofes auch aus dem Stande der Verwaltungsbeamten herangezogen werden kann.

Ich empfehle Ihnen in dieser Beziehung die Annahme desjenigen Vorschlags, der Ihnen unter Nummer 137 unterbreitet worden ist.

Ich möchte aber noch auf einen Punkt aufmerksam machen. Ich halte es an und für sich für richtig, daß die Mitglieder der Disziplinarhöfe nicht auf drei Jahre, sondern auf Lebenslänge ihre Anstellung erhalten, vorausgesetzt, daß ihnen wenigstens das Recht zusteht, sich von diesem Amte durch ihren eigenen Willen wieder befreien zu können, denn ich möchte, daß das doch nicht übersehen würde, daß dieses Amt kein ganz leichtes und angenehmes ist. Bei der großen Masse — ich erinnere nur an die Anzahl der Postbeamten, an die Telegraphenbeamten — bei der großen Masse von Geschäften, die den einzelnen Disziplinarhöfen unter Umständen zugewiesen werden müssen, ist wahrhaft eine große Arbeitslast mit ziemlicher Sicherheit vorauszusehen. Wenn Sie nun lebenslängliche Anstellung fordern, wenn Sie weiter die Heranziehung der Mitglieder des Oberhandelsgerichtes, eines Gerichtes, welches aus einer verhältnißmäßig geringen Anzahl von Mitgliedern besteht, in derjenigen Zahl wollen, wie die Kommissionsbeschlüsse vorgeschlagen haben, so meine ich, werden Sie sich die unmittelbare Konsequenz klar machen müssen, daß Sie dann zu festen Gehältern für die Disziplinarhöfe kommen müssen. Ich kann im Augenblick nicht über-

sehen, eine wie große Belastung des Etats damit herbeigeführt wird, aber ich glaube, es ist unmöglich, daß mit bloßen Remunerationen, Diäten und Reisekosten die Mitglieder honorirt werden, wenn sie eine so mühevolle Arbeit übernehmen sollen. Auf diese Konsequenz habe ich blos aufmerksam machen wollen, ohne im Uebrigen dem Prinzip, auch das Oberhandelsgericht wesentlich mit heranzuziehen, entgegentreten zu wollen. Ich weiß, mit welcher Vorliebe das Oberhandelsgericht hier im Reichstage als eine Schöpfung desselben betrachtet wird, und ich theile diese Vorliebe; ich glaube aber, die Konsequenzen der Beschlüsse, die wir fassen, müssen wir auch nach der Richtung hin uns klar machen, die ich vorhin anzudeuten mir erlaubt habe.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete Dr. Windthorst (Meppen) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Windthorst** (Meppen): Meine Herren! Ich bin einverstanden mit dem Vorschlage des Abgeordneten Klotz und der Kommission, und auch mit dem des Herrn von Dörnberg, daß in den Disciplinarhöfen das richterliche Element zu überwiegen habe; ich bin einverstanden mit dem Gedanken, daß der Präsident des Gerichtes ein richterlicher Beamter sein soll. Jeder, der in Kollegien gesessen hat — mögen es Richter- oder Verwaltungskollegien sein — weiß, wie bedeutend der Einfluß des Präsidenten auf die Verhandlungen und auch selbst auf die Entscheidungen ist; diese einflußreiche Lage in diesen Sachen wünsche ich gelegt zu haben in die Hände eines juristisch ausgebildeten, eines juristisch sich dauernd beschäftigenden, eines unabhängig gestellten Mannes. Auch bin ich einverstanden mit dem Abgeordneten Klotz und Genossen darin, daß es wünschenswerth wäre, die Bildung der Disciplinarkammern an feste Institutionen anzulehnen, also an das Appellationsgericht des betreffenden Bezirks. Nicht einverstanden aber kann ich mich damit erklären, daß die Disciplinarkammern, welche berufen sind, über Verwaltungsbeamte zu sprechen, lediglich aus Richtern bestehen. Ich meine, daß bei der Aburtheilung dieser Disciplinarsachen so viel Erfahrung in den Verwaltungsangelegenheiten nothwendig ist, daß ich nicht voraussetzen kann, die allein richterlich beschäftigten Beamten werden das nöthige Maß aller der Kenntnisse mitbringen, die zu der Aburtheilung erforderlich sind. Darum kann ich dem Antrage, so wie er liegt, nicht beitreten und würde gewünscht haben, daß es dem verehrten Antragsteller gefallen hätte oder gefallen würde, dieses Verwaltungselement seinen Anträgen hinzuzufügen. Wenn das nicht geschieht, so würde ich heute nicht für den Antrag stimmen können, sondern ich würde dann einstweilen bis zur dritten Berathung, wo ich einen selbstständigen Antrag einzubringen mir vorbehalten werde, für den Antrag der Kommission stimmen.

Was die zweite Instanz betrifft, so will mir der Vorschlag der Kommission nicht ganz gefallen. Sie hat allerdings gesagt, daß der Präsident ein Jurist sein soll, daß die Mehrzahl des Hofes Richter sein sollen, und was vor Allem wichtig ist, daß auch die an dem Urtheil theilnehmenden Männer in der Mehrzahl Richter sein müssen. Aber daß die Mitglieder des Oberhandelsgerichtes in so überwiegender Zahl und in so vielen Fällen, wie jedenfalls aus dem ganzen deutschen Reich zusammenkommen werden, immer auf der Eisenbahn zwischen Leipzig und hier sein sollen, will mir nicht gefallen. Ich würde glauben, daß wir dann in der That eher in Jüterbog den Disciplinarhof einrichten sollen.

(Heiterkeit.)

Ueberhaupt sind also wandernde Gerichtshöfe mir unangenehm.

Nun habe ich zwar diese besondere Vorliebe für das Bundes-Oberhandelsgericht nicht, welche hier verschiedentlich bezeigt ist, aber ich würde gern geneigt sein, den Herren in Leipzig, wenn sie nicht genügend beschäftigt sind, was ich nicht weiß, diese Arbeit noch hinzuzubringen, sofern man in Leipzig die nöthige Zahl von Verwaltungsbeamten zur Bildung des Gerichtshofes finden kann. Auf jeden Fall meine ich aber, daß die geringere Zahl der Verwaltungsbeamten eher die Reise nach Leipzig, als daß die größere Zahl der Richter die Reise nach Berlin machen sollten; zumal das verwaltende Element mobiler als die Justiz ist. Ich würde, wie ich hernach wiederhole, dem Gedanken, der das Oberhandelsgericht als Stamm hinstellt, wo auch das Unterpersonal u. s. w., kurz Alles vorhanden ist, was zur Konstituirung des Gerichts und zur Verhandlung nöthig ist, wenn nur die nöthige Zuthat von Verwaltungsbeamten mit den diesen innewohnenden Kenntnissen auch dort vorhanden respektive hingebracht wird, nicht abgeneigt sein.

Ich habe mir erlaubt, diese Gedanken heute vorläufig nur darzulegen. Je nach dem Laufe der Diskussion respektive der Abstimmung werde ich mir erlauben, wenn es nothwendig werden sollte, in dritter Berathung meine Gedanken in einen Antrag zu formuliren. —

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Erhard.

Abgeordneter Dr. **Erhard**: Ich würde dem Herrn Abgeordneten von Kardorff sehr dankbar gewesen sein, wenn er sich bemüht hätte, die Gründe, welche mein Freund Klotz zur Unterstützung des Antrages auseinandergesetzt hat, zu widerlegen, anstatt ihn für überflüssig zu erklären, weil der Antrag von einer entschiedenen und ausgesprochenen Minderheit im Hause ausgeht. An sich bin ich der Ansicht und ich habe auch bisher die Erfahrung in diesem Hause gemacht, daß es nicht sowohl darauf ankommt, ob von einer Mehrheit oder Minderheit der Fraktionen in diesem Hause ein Antrag ausgeht, sondern zunächst darauf, ob ein Antrag objectiv, sachlich begründet ist und ich bin weiter der Meinung, daß der Herr Abgeordnete von Kardorff auch blos nach dieser Rücksicht seine Abstimmung eingerichtet hat und in Zukunft einrichten wird, nicht danach, ob eine Mehrheit oder Minderheit Antragstellerin ist.

Was die Gründe, die uns bei unserm Antrage geleitet haben, anbetrifft, so haben wir, ich gestehe es, auch nicht von dem Herrn Abgeordneten Dr. Windthorst (Meppen) eine Widerlegung dessen gehört, was der Herr Abgeordnete Klotz vorgetragen hat. Man sagt, es sei nothwendig, daß Verwaltungsbeamte, wenn auch in einer Minderheit, in einer Disciplinarkammer und in einem Disciplinarhofe sitzen; es sei dies nothwendig, weil den Verwaltungsbeamten eine gewisse Sachkenntniß inne wohne, welche die Richter in der Regel nicht besitzen. Es muß das bestritten werden nach allen Erfahrungen, die man jemals in Strafsachen gemacht hat. Wenn heute eine Untersuchung gegen einen Post- oder Eisenbahnbeamten eingeleitet wird, weil derselbe nachlässig ist, weil er einen unwürdigen Lebenswandel führt: soll das der richterliche Beamte nicht beurtheilen können, derselbe richterliche Beamte, welcher dann, wenn gegen eben diesen Post- oder Eisenbahnbeamten eine Untersuchung wegen Unterschlagung eingeleitet wird, die Kriminaluntersuchung gegen denselben zu führen hat? In dem letzteren Falle, in dem Falle, wenn es sich um ein Kriminalreat, um einen Defekt u. s. w. mit strafrechtlichem Charakter handelt, ist mindestens nach meiner Ueberzeugung und Erfahrung dieselbe höhere Sachkunde erforderlich, als wenn es sich blos um ein Reat handelt, welches zu der Entfernung aus dem Amte in der einen oder andern Weise zu führen hat. Ich halte das trotz der Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Dr. Meyer (Thorn) dennoch für richtig und berufe mich im Uebrigen noch darauf, daß der Richter alle Tage in der Lage ist, sich in alle möglichen technischen Fragen hineindenken zu müssen, und daß es der Gesetzgebung bisher nicht in den Sinn gekommen ist, etwa bei Bankrotten,

bei Betrügereien der verschiedensten Art, bei Fälschungen u. s. w. dem Richter von Amtswegen im Kollegium sitzende Techniker irgend welcher Art an die Seite zu geben. Der Gerichtshof hat jederzeit die Möglichkeit und Befugniß, wenn er es für nöthig erachtet, Sachverständige beizuziehen. Warum soll dies nicht auch hier möglich sein? Ich kann aber niemals zugeben, daß die Vorschläge der Kommission gegenüber der Vorlage in diesem Punkte eine wesentliche Verbesserung sind. Weiter gebe ich Ihnen zu bedenken, daß der Bundesrath nach diesen Vorschlägen in Folge seiner Stellung, die er im Disciplinarhofe hat, in eine mißliche und gefährliche Situation gelangt. Der Bundesrath ist zur Zeit eine eigenthümliche Mischung von einem gesetzgebenden Körper, Staatsrath und Verwaltungshof. Nun machen Sie einen Theil der Mitglieder dieser Behörde auch noch zu Richtern, Sie geben ihnen die Eigenschaften und Befugnisse, daß sie in Disciplinarsachen mit Mitgliedern des Reichs-Oberhandelsgerichtes zusammen urtheilen. Der Bundesrath ist der eine legislative Faktor des Reiches, wir sind der andere Faktor, nun sollen nach dem Vorschlage, den Regierung und Kommission theilen, Mitglieder dieses legislativen Faktors abgeordnet werden, um mit Mitgliedern des Reichs-Oberhandelsgerichts in Disciplinarsachen zu judiciren. Derselbe Bundesrath erläßt Reglements in Disciplinarsachen, er giebt die Oberleitung über das, was zu geschehen hat, im administrativem Sinne und dessen Mitglieder judiciren in judiciellem Sinne. Der schließliche entscheidende Gesichtspunkt ist nach meiner Meinung in allen diesen Fragen der, daß es sich hier nicht blos um die Erwägung handelt, wie in ruhigen Zeiten oder in einfachen Dingen geurtheilt wird, sondern wir werden auch bei einem Gesetze, welches dauernd sein soll, nicht vorübergehend, die bewegten und stürmischen Perioden in Betracht ziehen und in der Gesetzgebung eine Gewähr dafür schaffen müssen, daß wir einen ständigen Gerichtshof haben und nicht eine wechselnde Disciplinarkammer, um über einen Beamten, der wegen Amtsuntreue angeklagt ist, zu urtheilen. Von diesem Gesichtspunkte aus glaube ich, daß der Antrag, den der Herr Abgeordnete Herz mit mehreren anderen gestellt hat, die sachlichste und beste Gewähr bietet.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete Kanngießer hat das Wort.

Abgeordneter **Kanngießer**: Ich möchte doch glauben, daß derjenige Antrag, den Ihnen die Kommission unterbreitet, die richtige Mitte hält.

Indem ich mich zunächst zu den Anträgen von befreundeter — von der linken — Seite des Hauses wende, will ich hervorheben, daß es sich bei denselben um eine tiefer greifende Frage handelt, welche hinausreicht über die Frage nach der Bildung der Disciplinarhöfe. Es handelt sich darum, ob überall nur in Gerichtshöfen, die ausschließlich aus dem Juristenstande angehörigen Richtern zusammengesetzt, die Garantien der Rechtsprechung zu finden sind. An dieser — älteren — Ansicht hält die neuere Gesetzgebung nicht mehr fest, sie hat namentlich in der Organisirung der Handels- und Gewerbsgerichte und in der Einführung der Schöffengerichte zu erkennen geben, wie es zweckmäßig ist, wenn das Juristenelement sich verbindet mit dem Laien-, mit dem sachverständigen Elemente. Eine Anwendung dieses meines Erachtens richtigen Principes finden Sie, meine Herren, in der Zusammensetzung der Disciplinarhöfe, wie sie die Regierungsvorlage uns vorschlug; die Kommission hat dasselbe gebilligt und nach der Richtung verbessert, daß sie dem Richterelemente, welches die Garantien der Rechtsprechung vorzugsweise gewährt, vor jenem anderem an sich berechtigten sachverständigen Elemente, welches zugleich das Interesse des Dienstes und die Erzwingung des pflichtgemäßen Verhaltens der Beamten ins Auge faßt, das Uebergewicht gewährt hat. Von Seiten des Herrn Abgeordneten Klotz ist dem Vorschlag der Kommission hauptsächlich entgegengehalten worden, daß wir die Gerichtshöfe aus mehr Mitgliedern zusammensetzen, als welche in den einzelnen Fällen zu entscheiden hätten. Das ist durchaus nothwendig, wenn man erwägt, daß Krankheitsfälle und andere Hinderungsgründe für einzelne Mitglieder eintreten. Ich weiß in der That nicht, wenn nicht der angeschuldigte Beamte geschädigt werden soll, wie der Abgeordnete Klotz es machen will, falls ein Disciplinarrichter erkrankt oder auf Urlaub abwesend ist. Ein weiteres Bedenken, was ich vom praktischen Gesichtspunkt aus dem Vorschlage des Abgeordneten Klotz entgegenhalten möchte, ist die Wahl und Bezeichnung der Appellativnsgerichte als Disciplinarkammern. Ja, meine Herren, was sind Appellationsgerichte? Sind es diejenigen Gerichte, die diesen Titel führen? Sie werden sehr viele Obergerichte in den deutschen Bundesstaaten finden, die Appellationsgerichte sind, aber nicht so heißen. Oder sind es alle diejenigen Gerichte, die über Appellationen erkennen? Ja, meine Herren, da giebt es wiederum verschiedene Gerichtshöfe, je nach der Höhe des Beschwerdegegenstandes. Ich will zum Beispiel an die Provinz Hannover erinnern, wo in Streitsachen, wo es sich um geringe Summen handelt, auf Appellation das Obergericht, bei größeren Summen das Appellationsgericht in Celle entscheidet. Der Vorschlag der Herren Klotz und Genossen ist daher unklar und nicht wohl ausführbar. Nun kommt hinzu, daß die Gerichtsorganisation innerhalb des deutschen Reiches eine sehr verschiedene ist und daß folgeweise die Disciplinarkreise sich sehr verschieden gestalten würden. Hätten wir im deutschen Reich eine gleichförmige feste Gerichtsorganisation, — welche wir, wie ich hoffe, im Wege der Reichsgesetzgebung binnen ein paar Jahren erhalten werden, — dann würde auch ich es vorziehen, diese feststehenden Gerichtsinstitute an die Organisation der Disciplinarkammern anzulehnen, und sie nach Art des oldenburger Gesetzes durch Verwaltungsbeamte für Disciplinarsachen zu vermehren. So lange es aber an einer derartigen Organisation fehlt, so lange ich nicht im Stande bin, diese Gerichtsorganisationen zu übersehen, so lange kann ich den Anträgen der Abgeordneten Klotz und Genossen meine Zustimmung nicht geben. Auf das Amendement, welches uns der Abgeordnete Windthorst für die dritte Lesung angekündigt hat, bin ich gespannt. Wenn es meinen Bedenken Rechnung trüge, würde ich für meine Person geneigt sein, mich demselben anzuschließen. Wenn es sich aber beschränken sollte, Berlin mit Jüterbog als Sitz des Disciplinarhofes zu vertauschen, so würde ich glauben, daß Berlin als dem Sitz der Centralbehörde vor Jüterbog der Vorzug zu geben sein würde. Nachholen will ich noch, daß die dem Disciplinarhof angehörigen Mitglieder des Bundesrathes nicht blos ein legislativer Faktor, sondern auch ein Regierungsfaktor ist und aus den Regierungsbeamten soll sich der Disciplinarhof ergänzen — ja daß er als Beschwerdeinstanz über verweigerte Justizpflege zur Zeit als oberste Justizbehörde dasteht.

Indem ich mich sodann zu dem Vorschlage der Abgeordneten Freiherr von Dörnberg und Genossen wende, muß ich entschieden das Haus bitten, an dem Vorschlage der Kommission festzuhalten. In dieser Beziehung hat schon der Abgeordnete Windthorst (Meppen) das Zutreffende gesagt; ich meinestheils will nur noch hervorheben, daß in Anerkennung der Bedeutung des Amtes des Präsidenten — welcher z. B. nach seinem Ermessen Termine hinausschieben und beschleunigen kann, die neueste Prozeßgesetzgebung es nicht versäumt hat, die Rechte der einzelnen Mitglieder, z. B. das Fragerecht gegenüber dem Vorsitzenden, besonders zu wahren und zu regeln. Wer irgend eine Einsicht in die gerichtlichen Verhandlungen hat, wer z. B. vertraut ist mit dem schwurgerichtlichen Verfahren, der weiß es, welche ungeheure Macht in den Händen des Präsidenten liegt. Daher, meine Herren, bitte ich, ver-

werfen Sie die beiderseitigen Amendements und nehmen Sie die Kommissionsvorschläge an. Ich glaube, Sie werden Rechnung getragen haben sowohl den Garantien gerechter Rechtspflege als den berechtigten Interessen der Verwaltung, welcher nach meiner Ueberzeugung nicht blos ein sachverständiges Gutachten, sondern auch ein Antheil an der Entscheidung eingeräumt sein muß.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete von Kardorff hat das Wort.

Abgeordneter **von Kardorff**: Meine Herren! Ich will nur ein Wort sagen gegenüber dem Vorwurf des Abgeordneten Erhard. Ich muß zugeben, daß der Vorwurf an und für sich berechtigt war, ich habe nur im Interesse der Abkürzung der Debatte hauptsächlich darauf verzichten zu können geglaubt, die Gründe gegen den von ihm und seinen Freunden gestellten Antrag näher zu entwickeln. Die Gründe, welche uns bei unserer Auffassung hauptsächlich geleitet haben, sind im Laufe der Diskussion hervorgehoben worden, und ich kann mich ganz kurz dahin fassen, daß wir in der Theilnahme der Verwaltungsbeamten an den Disciplinarhöfen einen Schutz für die Beamten sehen und daher unsererseits diese Theilnahme dringend wünschen. Wenn der Herr Abgeordnete Dr. Erhard darauf hingewiesen hat, daß ja bei dem Kriminalverfahren die Richter auch schließlich allein zu entscheiden hätten, so möchte ich doch meinerseits wieder darauf hinweisen, daß bei dem Kriminalverfahren doch auch das Laienelement vertreten ist durch die Geschworenen, abgesehen davon, daß das Kriminalverfahren sich doch nicht vollständig mit dem Disciplinarverfahren vergleichen läßt. Bei dem Kriminalverfahren handelt es sich darum, den Thatbestand des Verbrechens genau festzustellen, während es sich hier um eine ganze Reihe von Erscheinungen handeln kann, welche die Disciplinarrichter in den Kreis ihrer Beobachtungen ziehen müssen, um daraus ein Urtheil zu fällen, das nach der einen oder andern Seite hin viel mehr Schwankungen ausgesetzt sein kann und sein wird, als dies bei Kriminalsachen in der Regel der Fall sein wird.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete Freiherr von Dörnberg hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Dörnberg**: Der Abgeordnete Kanngießer hat den Klotzschen Anträgen gegenüber schon hervorgehoben, daß diese Anträge den Tendenzen der Seite des Hauses, von der sie ausgegangen sind, vollkommen widersprechen, den Tendenzen, das Laienelement in die Rechtsprechung einzuführen, also nicht blos gelehrten Richtern die Aburtheilung zu überlassen, sondern womöglich in ein judicium parium einzuführen. Ich habe in dieser Beziehung nichts mehr zu sagen, ich werde mir nur erlauben, zur Rechtfertigung meiner Vorschläge noch einige Worte zu sagen. In denselben ist dem Gesichtspunkte Rechnung getragen, daß das richterliche Element in den fraglichen Kollegien überwiegen soll. Ich bin auch mit dem Antrage der Kommission in dieser Beziehung einverstanden, daß in Betreff der einzelnen Sitzungen ein numerus clausus der Richter Platz greifen soll, daß es also nicht im Belieben des Präsidenten stehen soll, ob er zu einer Sitzung 7 oder 9 oder 11 Richter heranziehen will. Ich bin endlich auch mit der Bestimmung im § 92 einverstanden, daß die Reihenfolge, in der die Richter der Disciplinarkammer zu den Sitzungen einberufen werden, nicht dem Belieben des Präsidenten anheimgestellt werden soll. Allein allen diesen Kautelen gegenüber glaube ich, könnte doch wohl auf die Bestimmung verzichtet werden, daß auch der Präsident ein Jurist sei; ich glaube, es würde das gewissermaßen ein testimonium paupertatis sein, das sich die richterliche Majorität des Collegiums ausstellen würde, wenn sie zur Wahrung ihrer Selbstständigkeit und Unabhängigkeit verlangen wollte, daß auch der Präsident noch von ihrer Farbe sein müsse. Ich habe deshalb in meinem Vorschlage die Frage, ob der Präsident durchaus ein Jurist sein müsse, frei gelassen, und zwar aus dem Grunde, weil die Komposition der Disciplinar-Gerichtshöfe, wie schon vorhin Herr von Kardorff sagte, unter Umständen ihre Schwierigkeiten haben dürfte, Schwierigkeiten, welche ich nicht noch mehr gesteigert sehen möchte. Die Auswahl des Präsidenten wird aber unter Umständen besondere Erwägungen nothwendig machen, und deshalb möchte ich in dieser Frage, unbeschadet der Unabhängigkeit der Gerichte, der Reichsregierung möglichst freie Hand lassen. Für ganz unglücklich halte ich aber die Hereinziehung des Reichs-Oberhandelsgerichts in dieses Gesetz. Ich will ja gar nicht bestreiten, daß die Herren vom Reichs-Oberhandelsgerichte ebenso gut wie andere Leute darüber entscheiden können, ob ein Postillon wegen Trunksucht zu entlassen sei, ob ein Beamter sich ungehörig gegen seinen Vorgesetzten benommen habe u. s. w.; ob sie es aber gerade besser verstehen, als sonstige Richter und Beamte, dürfte eine andere Frage sein. Jedenfalls ist die Heranziehung dieser Herren mit ihrem Präsidenten von Leipzig zu einem Gerichtshofe, der nach § 87 in Berlin seinen Sitz haben soll, durchaus nicht zweckmäßig. Wenn ich mir denke, daß die ganze Kommissionsvorlage angenommen wird, so würden also von den 18 Mitgliedern des Reichs-Oberhandelsgerichts der Präsident und sechs Räthe Mitglieder des Disciplinargerichtshofes in Berlin sein, es würden also die gesammten Geschäfte von Leipzig aus dirigirt, die Termine angesetzt werden u. s. w., hier in Berlin würden die Sitzungen abgehalten, außerdem würden sechs von dem Oberhandelsgerichts-Räthen, also ein Drittel der sämmtlichen Räthe des Oberhandelsgerichts, zu diesen Terminen hier in Berlin zur Verfügung stehen müssen; es würden also Kollisionen zwischen dem Geschäftsgange des einen und des andern Gerichtshofes sehr leicht eintreten können. Hier in Berlin steht dagegen der Reichsregierung unter den hiesigen höchsten Gerichtshöfen, die doch wahrscheinlich in Berlin das Hauptkontingent liefern würden, eine Anzahl von 50 bis 60 Personen zur Verfügung, aus denen eine größere Auswahl möglich ist, als unter den Räthen des Oberhandelsgerichts, und daß die Mitglieder des Obertribunals und respectire des Kassationshofes weniger Garantien bieten sollten, als die Mitglieder des Reichs-Oberhandelsgerichts, will mir nicht recht einleuchten. Ich möchte Sie deshalb bitten, aus Gründen der Zweckmäßigkeit von der Hereinziehung des Reichs-Oberhandelsgerichts abzusehen. Ich gebe ja zu, daß der Gedanke nahe liegt, daß man zu dem Gerichte über die eigenen Reichsbeamten das einzige Reichsgericht bestellen möchte; ich glaube aber, daß man dieses Formalismus wegen doch nicht in der Weise die Praxis und die Ausführbarkeit des Gesetzes schädigen darf.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Herr Bundeskommissar Geheimer Rath Dr. Achenbach hat das Wort.

Bundeskommissar, Unter-Staatssekretär Dr. **Achenbach**: Die Diskussion hat sich bei diesem Paragraphen auf die folgenden Bestimmungen mitbezogen, und es ist mir daher vielleicht gestattet, zur Abkürzung der Sache, um nicht später wieder das Wort nehmen zu müssen, hier mich an diese Reden anzuschließen. Die Bedenken, die regierungsseitig gegenüber den Beschlüssen der Kommission über die Bildung der Disciplinarkammern gehegt werden, bestehen wesentlich darin, daß durch die Vorschläge der Kommission rücksichtlich des Verfahrens, nach welchen Oeffentlichkeit und Mündlichkeit stattfinden soll, derart erhebliche Veränderungen der Regierungsvorlage eingetreten sind, daß eine Rückwirkung derselben auf die Behörden, welche berufen sind, das Disciplinarverfahren ihrerseits zu leiten und nach den maßgebenden Vorschriften zu entscheiden, mit Nothwendigkeit eintreten muß. Die Regierungsvorlage kannte keine lebenslänglichen Mitglieder der Disciplinarkammern, sie sah einen

Wechsel der Personen nach einem bestimmten Turnus von Jahren vor. Dieses hat die Kommission durch den § 93 ebenfalls geändert und in einer gewissen Art die Lebenslänglichkeit der Stellung der Mitglieder dieser Behörden herbeigeführt. Wenn man nun erwägt, daß durch die anderweitigen Bestimmungen über das Verfahren, welche ich soeben hervorgehoben habe, nach welchen Oeffentlichkeit und Mündlichkeit stattfinden soll, nach welchen ferner vor der entscheidenden Disciplinarkammer eine vollständige Rekapitulation des Verfahrens eintreten kann — wenn man diese Umstände erwägt, so fällt in die Augen, daß jetzt das Amt eines Disciplinarrichters ein weit schwierigeres, ein weit lästigeres und umfangreicheres geworden ist, als dies früher nach der Vorlage der Fall war. Wir werden zu gewärtigen haben, daß sehr häufig Verhandlungen eintreten, bei welchen eine einzige Sache mehrere Tage in Anspruch nimmt. Es wird dieses, ganz abgesehen von einer möglichen Wiederholung der Beweisaufnahme, schon einfach durch die Oeffentlichkeit eintreten, indem die Vertreter der Betheiligten ganz gewiß bei öffentlicher Verhandlung sich in anderer Art zu geriren haben, als bei ausgeschlossener Oeffentlichkeit. Wenn also dadurch die Funktion des Disciplinarrichters eine bei weitem lästigere und schwierigere wird, so fragt sich andererseits, wie stehen die Bestimmungen des Gesetzes denjenigen Personen gegenüber, welche berufen werden sollen, Mitglieder dieser Kammern zu sein. Es kann mit Recht die Frage aufgeworfen werden: besteht ein gesetzlicher Zwang, wonach beispielsweise der Richter, der ausersehen ist, Mitglied einer solchen Disciplinarkammer zu sein, — wonach dieser Richter verpflichtet ist, sich der Ernennung zu fügen? Ich gehe allerdings für mein Theil von der Voraussetzung aus, daß derjenige Richter, welcher eine kaiserliche Ernennung erhält, auch verbunden ist, dieser Ernennung Folge zu leisten und das Amt zu übernehmen. — Nun hat man innerhalb der Kommission die Frage aufgeworfen, ob die Mitglieder der Disciplinarkammern Remunerationen beziehen werden. Wie die Regierungsvorlage lautet, lag es im Allgemeinen nicht in der Absicht, diese Beamten zu besolden oder zu remuneriren. Jetzt aber, bei gänzlich veränderten Verhältnissen, wird es sich fragen, ob dieser Standpunkt auf die Dauer aufrecht zu erhalten ist, ob sich überhaupt willige Persönlichkeiten unter der Beamtenwelt finden, die dieses lästige, an sich durchaus nicht angenehme Amt übernehmen, wenn ihnen dadurch eine erhebliche Arbeitslast auferlegt wird, ohne daß sie ihrerseits irgend eine Remuneration, abgesehen von der Erstattung ihrer Baarauslagen, zu erwarten haben. Man kann es demgemäß bei dieser Lage der Sache noch nicht vollständig voraussehen, welche Einwirkung die gänzliche Umgestaltung des Verfahrens nach den Kommissionsbeschlüssen auf die Stellung derjenigen Behörden haben wird, welche berufen sein werden, das Disciplinargesetz in Anwendung zu bringen. Es sind dieses Bedenken, deren sich die Reichsregierung vorläufig bewußt werden mußte, ohne daß sie auf der anderen Seite noch zu einer bestimmten Entschließung gegenüber dem Gesetzentwurfe in dieser Richtung gekommen ist. Es ist aber Pflicht, auf diese Bedenken aufmerksam zu machen, damit dasjenige, was geschieht, allseitig mit vollem Bewußtsein geschehe.

Das ist dasjenige, was ich im Ganzen zu dem folgenden Paragraphen meinestheils hier aussprechen wollte, indem ich im Einzelnen es selbstverständlich nunmehr Ihrer Entschließung überlassen muß, dasjenige, was Sie für zweckmäßig erachten, anzunehmen oder zu verwerfen. Selbstverständlich stehe ich aber entschieden auf dem Standpunkte, daß dasjenige der Regierung unter allen Umständen, mit Rücksicht auf die vorgetragenen Bedenken das Angenehmste sein muß, was sich die Regierungsvorlage in seinen Grundsätzen am meisten nähert. Es ist deshalb das Amendement, welches Seitens der Herren Abgeordneten Klotz und Genossen eingebracht ist, für die Regierung nicht annehmbar. Andererseits würde es den Wünschen der Reichsregierung entsprechen, wenn diejenigen Vorschläge, welche Seitens der Herren Abgeordneten Freiherrn von Dörnberg nnd Genossen zu den einzelnen Paragraphen über die Disciplinarkammern bezüglich der Stellung und Auswahl des Präsidenten gemacht worden sind, Ihre Billigung finden sollten.

Vicepräsident Fürst **zu Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete Dr. Meyer (Thorn) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Meyer** (Thorn): Meine Herren, wir haben es hier formell nur mit dem Striche der Worte „in Berlin" zu thun. Materiell hat sich die Diskussion auch auf diejenigen Prinzipien erstreckt, nach denen in den folgenden Paragraphen die Kommission, abweichend von der Regierungsvorlage, die Disciplinarhöfe zusammengesetzt hat. Ich will ganz kurz sagen, daß ich hier für den Strich der Worte „in Berlin" stimmen werde nicht deswegen, weil ich dem Grundsatze des Herrn Abgeordneten Klotz und Genossen in Betreff der Zusammensetzung der Disciplinar-Gerichtshöfe beistimme, sondern obwohl ich ihnen nicht beistimme. Ich meine nämlich, indem ich mich ganz auf den Standpunkt der Beschlüsse der Kommission stelle, daß gerade in richtiger Konsequenz dieser Beschlüsse die Worte „in Berlin" gestrichen werden müssen. Die Kommission hat, abweichend von dem Regierungsentwurf, festgesetzt, daß die Mehrzahl der Mitglieder des Disciplinarhofes aus Mitgliedern des Reichs-Oberhandelsgerichts bestehen, daß namentlich auch der Präsident des Gerichtshofes ein Mitglied jenes hohen Gerichts sein soll. Die vier Mitglieder, die aus dem Bundesrathe hinzugetreten, sind die Minorität. Nun, meine Herren, sage ich von vorn herein: Ich sehe gar keinen Grund ein, warum bei einem Gerichtshofe die Majorität von ihrem Orte nach einem andern Orte reisen und die Minorität sie erwarten soll. Namentlich scheint es mir der Würde des Disciplinar-Gerichtshofes durchaus zu widersprechen, daß auch der Präsident desselben gewissermaßen als juge voyageur an einen andern Ort gehen soll, um dort Justiz zu üben. Mir scheint, der Würde seiner Stellung entspricht das nicht. Es ist ganz etwas Anderes, wenn nur vier Mitglieder reisen müssen. Verstärkt wird diese Auffassung noch durch den Umstand, den der Herr Vorredner hervorgehoben hat. Er machte ganz richtig darauf aufmerksam, daß nach § 93 der Kommissionsbeschlüsse die Mitglieder für die Dauer ihrer Reichs- oder Staatsämter ernannt werden, und das wird bei den richterlichen Beamten für Lebenszeit sein. Die Mitglieder des Bundesrathes aber sind einem rascheren Wechsel unterworfen. Was würde also daraus folgen, wenn Sie der entgegengesetzten Meinung beitreten? Die ständigen Mitglieder des Gerichtshofes würden immer reisen und die wechselnden Mitglieder nicht. Ich dächte doch, gerade das Umgekehrte wäre das Natürliche!

(Zustimmung.)

Ich muß mir allerdings einen Einwand gefallen lassen, indem ich dem Antrag auf Streichung beitrete, nämlich den Einwand, daß damit die Frage unentschieden bleibe. Ich will gleich sagen, daß nach meiner Meinung es heißen müsse: „in Leipzig". Wenn Sie aber hier die Worte „in Leipzig" annähmen, so würden Sie damit der Erörterung der Frage präjudiciren, welche wir erst bei § 91 zu diskutiren haben werden. Dort ist ja streitig, ob die Vorschläge der Kommission angenommen werden sollen oder ob der Antrag des Herrn Abgeordneten von Dörnberg angenommen werden soll. Ich darf den Antrag des Herrn Abgeordneten von Dörnberg im Wesentlichen dahin charakterisiren, daß er an Stelle des Reichs-Oberhandelsgerichts das preußische Obertribunal setzen will. Das ist der kurze Inhalt davon. Wenn Sie hier die Worte „in Berlin" und die Worte in § 91 „der höchste Gerichtshof" zusammenfassen, so bleibt nichts Anderes übrig.

(Stimme: Kammergericht!)

Das Kammergericht, meine Herren, ist kein höchster Gerichtshof.

Nun, ich will den Punkt wegen der Thätigkeit des preußischen Obertribunals in Disciplinarsachen hier nicht weiter erörtern, es ist das einer der wundesten Flecke in unserer preußischen Geschichte.

(Hört! hört!)

Ich will nur das Eine bemerken: es ist eine an sich prinzipiell widerspruchsvolle Behandlung der Sache, wenn Sie über Reichsbeamte den höchsten Disciplinarhof aus den richterlichen Beamten eines Partikularstaats zusammensetzen.

(Sehr richtig!)

Der Gedanke der Kommission ist also ganz richtig. Der Gedanke der Kommission führt konsequent zum Strich der Worte: „in Berlin", und ich werde mir vorbehalten, bei der dritten Lesung zu beantragen, nachdem der § 91 in der Fassung der Kommission angenommen sein wird, sie zu ersetzen durch die Worte „in Leipzig".

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Die Abgeordneten Eckhard, Freiherr von Wedekind und Thomas beantragen den Schluß der Diskussion. Ich bitte diejenigen Herren, die den Antrag unterstützen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus, und ich bitte nun diejenigen Herren, welche den Antrag auf Schluß annehmen wollen, sich zu erheben oder stehen zu bleiben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist mit Majorität angenommen; die Diskussion über den § 86 ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wagner** (Altenburg): Es handelt sich hauptsächlich und in erster Linie um die Anträge des Herrn Abgeordneten Klotz; sie gehen darauf hinaus, als erste entscheidende Disciplinarbehörde die Appellationsgerichte, als zweite das Oberhandelsgericht in Leipzig zu bestimmen. Die Gründe, die gegen die Klotzschen Anträge sprechen, sind schon von meinem verehrten Freunde Kanngießer ausgeführt worden, und ich erlaube mir nur noch einen hinzuzufügen: in dem Reichsorganismus giebt es keine Appellationsgerichte, und wenn deren in den vorliegenden Fällen verwendet werden sollten, so müßten sie so zu sagen erst von Partikularstaaten geborgt werden. Meine Herren, man kann wohl einen einzelnen Beamten einmal borgen, aber ganze kollegiale Behörden? Das hat doch seine Bedenken: Borgen macht Sorgen!

(Heiterkeit.)

Solche Kollegialbehörden würden damit in tantum in den Dienst des Reiches treten. Sollten sie dann nicht auch für das Reich verpflichtet werden? und wenn nicht, könnten sich denn nicht Grundsätze in ihre Entscheidungen einschleichen, die nicht im Interesse des Reiches liegen? Das sind Fragen, meine Herren, die sich nicht so leicht von der Hand weisen lassen, mögen sie auch auf den ersten Blick unbedeutend erscheinen. Dann aber drang in der Kommission doch auch die Meinung durch, daß neben dem juristischen Element bei den entscheidenden Behörden auch das technische Element vertreten sein möchte, und das würde bei den Appellationsgerichten nicht der Fall sein. Das wäre auch das Moment, was gegen die direkte Heranziehung des Reichs-Oberhandelsgericht sprach. Man würde dasselbe nach den Ansichten der Kommission auch erst durch technische Mitglieder verstärken müssen, um dessen Qualifikation zu begründen. Das waren die Gründe gegen die Anträge Klotz.

Die Anträge des Herrn Abgeordneten von Dörnberg weichen von denen der Kommission darin ab, daß sie unentschieden lassen wollen, ob der Präsident der Disziplinarkammern und der Disziplinarhöfe ein richterlicher Beamter sein müsse. Diese Vorschläge sind bereits widerlegt worden von meinem verehrten Freunde Kanngießer, und ich will darauf nicht zurückkommen.

Der Gedanke, mit welchem zuletzt noch der Abgeordnete Meyer die Streichung der Worte „in Berlin" begründete, hat keine Besprechung in der Kommission gefunden, und deshalb muß ich mich auch enthalten, mich an dieser Stelle darüber zu äußern — unbeschadet natürlich meiner persönlichen Ansicht und Abstimmung.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Neben den Vorschlägen der Kommission in § 86 liegt nur der Antrag der Abgeordneten Klotz (Berlin) und Genossen vor, sub Nummer 2 die Worte „in Berlin" zu streichen. Ich bitte diejenigen Herren, welche, entgegen dem Antrage des Abgeordneten Klotz, die Worte „in Berlin" aufrecht erhalten wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minorität; die Worte sind gefallen. Ich darf nun wohl die Annahme des § 86 mit Ausnahme der beiden Worte constatiren.

Wir kommen zu § 87. Hier liegt der Antrag des Abgeordneten Klotz (Berlin) unter Ziffer 2 vor. Ich eröffne darüber die Diskussion. — Wenn darüber nicht weiter das Wort verlangt wird, und der Herr Berichterstatter das Wort nicht ergreift, dann können wir zur Abstimmung übergehen. Der Antrag lautet:

den § 87 in nachstehender Weise zu fassen:

> Die Displinarkammern bestehen aus dem ersten Präsidenten und den vier ältesten Mitgliedern desjenigen Appellationsgerichtes, innerhalb dessen Bezirks der Beamte seinen dienstlichen Wohnsitz hat. Für diejenigen Beamten, deren dienstlicher Wohnsitz sich im Auslande befindet, ist das Kammergericht in Berlin zuständig.

Ich bitte diejenigen Herren, welche dem eben verlesenen Antrag beistimmen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit, der Antrag ist abgelehnt. Ich darf wohl ohne Abstimmung annehmen, daß der § 87 in der Form, wie ihn die Kommission in Vorschlag bringt, die Zustimmung des Hauses gefunden hat.

Wir gehen über zu § 88. Hierzu liegt wieder ein Antrag des Abgeordneten Klotz und Genossen vor unter Nummer 125, 3.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Klotz.

Abgeordneter **Klotz** (Berlin): Ich ziehe den Antrag unter Nr. 3 zurück.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Antrag unter Nr. 3 ist zurückgezogen; der § 88 kommt also in der Fassung der Kommission zur Berathung. Wenn Niemand darüber das Wort ergreift, so darf ich wohl annehmen, daß derselbe die Zustimmung des Hauses gefunden hat.

Wir gehen über zu § 89. Hier liegen zwei Anträge vor, der Antrag des Abgeordneten Klotz (Berlin) unter Ziffer 4, und der Antrag der Abgeordneten von Dörnberg, von Helldorf und Genossen (Nr. 127 der Drucksachen). Ich er-

öffne darüber die Diskussion — und schließe dieselbe — vorbehaltlich der Aeußerungen des Herrn Berichterstatters.

(Derselbe verzichtet.)

Es wird nöthig sein, zuerst den Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Dörnberg zur Abstimmung zu bringen. Er lautet:

> Jede Disciplinarkammer besteht aus sieben Mitgliedern, von denen wenigstens vier in richterlicher Stellung in einem Bundesstaate sein müssen.
>
> Die mündliche Verhandlung und Entscheidung in den einzelnen Disciplinarsachen erfolgt durch fünf Mitglieder, von denen wenigstens drei zu den richterlichen Mitgliedern gehören müssen.

Ich bitte diejenigen Herren, welche dem Antrag des Abgeordneten von Dörnberg zustimmen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit, der Antrag ist abgelehnt.

Der Antrag des Abgeordneten Klotz geht auf Streichung des Paragraphen und wird sich durch die Abstimmung über denselben erledigen.

Ich bitte diejenigen Herren, welche den § 89 in der Fassung der Kommission annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der Kommissionsantrag ist also angenommen und damit der Antrag der Abgeordneten Klotz und Genossen zu § 89 gefallen.

Wir gehen über zu § 90, zu welchem kein Abänderungsantrag vorliegt. Es ergreift Niemand das Wort, ich schließe die Diskussion; der Herr Berichterstatter nimmt auch nicht das Wort, ich kann also annehmen, daß das Haus dem § 90 zustimmt.

Wir gehen über zu § 91. Hier liegen zwei Anträge vor: der Antrag der Abgeordneten von Dörnberg und von Helldorf, Nr. 127, 4, und der Antrag der Abgeordneten Klotz und Genossen, Nr. 125, 5 der Drucksachen. Ich eröffne darüber die Diskussion. — Es ergreift Niemand das Wort; ich schließe die Diskussion — vorbehaltlich der Aeußerung des Herrn Referenten.

(Derselbe verzichtet.)

Ich werde zunächst den Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Dörnberg und Genossen zur Abstimmung bringen. Derselbe lautet:

> Der Reichstag wolle beschließen, den § 91 (der Kommissions-Vorschläge) also zu fassen:
>
> Der Disziplinarhof besteht aus elf Mitgliedern, von denen wenigstens vier zu den Bevollmächtigten zum Bundesrath und wenigstens sechs zu den Mitgliedern der im Reichsgebiete befindlichen höchsten Gerichtshöfe gehören müssen. Die mündliche Verhandlung und Entscheidung in den einzelnen Disziplinarsachen erfolgt durch sieben Mitglieder, von denen wenigstens vier zu den richterlichen Mitgliedern gehören müssen.

Ich bitte diejenigen Herren, welche dem Antrage des Abgeordneten Freiherrn von Dörnberg zustimmen und damit den Antrag Klotz und den Kommissionsantrag beseitigen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag von Dörnberg und Genossen ist abgelehnt.

Ich bringe nun den Antrag des Abgeordneten Klotz (Berlin) zur Abstimmung. Er lautet:

> Der Reichstag wolle beschließen, dem § 91 folgende Fassung zu geben:
>
> Der Disciplinarhof besteht aus dem Präsidenten und den sechs ältesten Mitgliedern des Reichs-Oberhandelsgerichts.

Ich bitte Diejenigen, welche dem Antrage beistimmen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit, der Antrag Klotz ist abgelehnt.

Ich bringe nun den § 91 der Kommissionsvorlage zur Abstimmung und bitte Diejenigen, welche demselben beistimmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität des Hauses, der Antrag der Kommission ist angenommen.

Zu § 92 liegt ein Antrag des Abgeordneten Klotz (Berlin) und Genossen vor, die §§ 92 und 93 zu streichen.

(Der Abgeordnete Klotz zieht seinen Antrag zurück.)

Der Antrag wird soeben zurückgezogen. Der Abgeordnete Graf Rittberg hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Rittberg**: Es wird nun wohl Beschluß zu fassen sein über den § 93 der Regierungsvorlage.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der § 91 der Kommissionsvorlage ist durch Majoritätsbeschluß des Hohen Hauses soeben angenommen. Der Abgeordnete Klotz bemerkte, daß er seinen Antrag, der zusammenzufassen ist in die §§ 92 und 93, zurückziehe. Ich werde also die §§ 92 und 93 abgesondert zur Debatte und Abstimmung bringen.

Der Abgeordnete Graf Rittberg hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Rittberg**: Meine Herren, wir haben den Grundsatz für richtig anerkannt, daß, wo nur eine Versetzung der Paragraphen erfolgt, dann die Berathung an der Stelle erfolgt, wohin die Kommission die Paragraphen setzen will. Wir haben aber den Grundsatz angenommen, daß, wo die Kommission vorschlägt, einen Paragraphen ganz zu streichen, da über diese Streichung, und da wir nicht negativ abstimmen, positiv über die Annahme des Paragraphen der Regierungsvorlage abgestimmt werden muß. Ich meine, über diesen § 93 der Vorlage der Regierung müssen wir noch abstimmen.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete Graf Rittberg spricht, wie ich soeben höre, von der Regierungsvorlage, ich glaubte der Antrag bezöge sich auf die Vorlage der Kommission. Ich frage den Abgeordneten Grafen Rittberg, ob er den § 93 der Regierungsvorlage als eigenen Antrag reproducirt. Er hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Rittberg**: Das thue ich nicht; ich glaube, wir müssen auch ohne Reproduktion über diesen Antrag abstimmen. Wir können über eine Regierungsvorlage im Ganzen und in einzelnen Theilen nicht zur Tagesordnung übergehen.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete von Bernuth hat das Wort.

Abgeordneter **von Bernuth**: Ich weiß nicht, was der Herr Graf Rittberg für ein großes Interesse an dem Paragraphen nimmt. Wir haben in den vorhergehenden §§ 89 und 91 bestimmt, es müssen in erster Instanz immer fünf und in zweiter Instanz immer sieben Mitglieder entscheiden: was hat nun Herr Graf Rittberg für ein Interesse daran, in einem späteren Paragraphen noch zu sagen, es müsse immer

eine ungerade Zahl sein? Das haben wir ja schon beschlossen.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Ohne einen bestimmten Antrag auf Reproduktion des Paragraphen der Regierungsvorlage bringe ich denselben nicht zur Abstimmung.

Wir gehen also über zu § 92. Wie ich bereits bemerkt habe, hat der Abgeordnete Klotz seinen Antrag zurückgezogen.

Der Abgeordnete von Bernuth hat das Wort.

Abgeordnete **von Bernuth**: Meine Herren, ich möchte bitten, daß Sie in der vierten Zeile die Worte „Entscheidungen in den" weglassen. Ich enthalte mich der weiteren Motivirung.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete Kanngießer hat das Wort.

Abgeordneter **Kanngießer**: Meine Herren, ich möchte Sie dringend bitten, dem Antrage des Abgeordneten von Bernuth zuzustimmen. Meines Wissens ist es ein Druckfehler, wenigstens die Redaktionskommission ist ganz entschieden der Auffassung gewesen, die der Herr Abgeordnete von Bernuth vertreten hat.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Ich werde nun den § 92 zur Abstimmung bringen, und zwar mit Weglassung der Worte „Entscheidungen in den", welche soeben von Seiten des Abgeordneten von Bernuth beantragt worden ist. Der Paragraph lautet dann so:

> Die Geschäftsordnung bei den Disciplinarbehörden, insbesondere die Befugnisse des Präsidenten und die Reihenfolge, in welcher die richterlichen Mitglieder an den einzelnen Sitzungen Theil zu nehmen haben, wird durch ein Regulativ geordnet, welches der Disciplinarhof zu entwerfen und dem Bundesrath zur Bestätigung einzureichen hat.

Ich bitte diejenigen Herren, welche den Paragraphen in der eben verlesenen Fassung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der § 92 ist dem Antrage des Abgeordneten von Bernuth entsprechend angenommen worden.

§ 93. Wünscht Jemand darüber das Wort? — Wenn auch keine Abstimmung verlangt wird, nehme ich an, daß der § 93 der Kommissionsvorlage die Zustimmung des Hauses gefunden hat.

Zu § 94 liegt der Antrag des Abgeordneten Klotz (Berlin) und Genossen unter Nr. 7 und 8 der Drucksache Nr. 125 vor.

Ich eröffne darüber die Diskussion. Der Abgeordnete Kanngießer hat das Wort.

Abgeordneter **Kanngießer**: Meine Herren, ich bin doch bedenklich, dem Antrage des Herrn Abgeordneten Klotz meine Zustimmung zu geben. Die Frage, ob prinzipiell in der Voruntersuchung Zeugen zu vereidigen oder nicht zu vereidigen sind, ist eine solche, die von der Wissenschaft diskutirt wird, und ich für meine Person neige mich der Auffassung zu, daß man in dem Vorverfahren nicht beeidigt. Aber es können Ausnahmsfälle eintreten, wo die Vereidigung geboten ist. Ich erinnere nur daran, daß Zeugen, deren Zeugniß entscheidend für die Erhebung der Anklage wirken muß, mit der Wahrheit zurückhalten, wo also die Anschuldigung nicht zu begründen ist, ohne daß man das Wahrheitserforschungsmittel des Eides anwendet. Ich erinnere ferner daran, daß Zeugen bereits krank sind, oder daß sie im Begriff sind, ins Ausland zu verreisen, ihr Erscheinen bei der mündlichen Verhandlung also in keiner Weise gewährleistet ist. In allen solchen Fällen werden die Zeugen auch im vorläufigen Verfahren beeidigt werden müssen, selbst wenn die Nichtvereidigung als Prinzip adoptirt wird. Aus diesen Gründen glaube ich, daß man der mit der Regierungsvorlage übereinstimmenden Kommissionsvorlage, welche die Vereidigung dem Befinden des Voruntersuchungsbeamten anheimgeben will, nicht nur annehmen kann, sondern annehmen muß, wenn nicht in der That die allergrößten Inkonvenienzen entstehen sollen.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Meine Herren! Ich werde Sie bitten, in dem Antrage der Kommission sub 94 im letzten Satz des ersten Absatzes das Wort „nicht" zu streichen und demgemäß den Satz so zu gestalten: „den Vernehmungen der Zeugen dürfen der Beamte der Staatsanwaltschaft und der Angeschuldigte beiwohnen."

Der Antrag des Abgeordneten Klotz geht mir deswegen nicht weit genug, weil er einseitig nur den Angeschuldigten will erscheinen lassen, nicht aber auch den Beamten der Staatsanwaltschaft. Das ist mir eine eben solche Rechtsungleichheit, wie wenn die Staatsanwaltschaft allein erscheinen darf. Nach preußischem Kriminalproceß — da wir noch keinen Reichs-Kriminalproceß haben, schließe ich mich an den preußischen an — darf zwar der Staatsanwalt erscheinen, nicht aber der Angeschuldigte. Dieses einseitige Verfahren wird gewiß von allen Seiten verurtheilt und wir stehen vor der Frage, ob nach der Seite hin reformirt werden soll, daß keiner der Beiden erscheinen darf, wie es die Kommission will, oder, wie ich es vorschlage, daß von beiden Seiten das Interesse wahrgenommen werden darf bei der Vernehmung der Zeugen. Ich bin nun für das zweite Moment. Eine Zeugenvernehmung ohne Anwesenheit der Parteien, welche den Zeugen fragen, welche die Aussagung rektificiren können, ist unvereinbar mit der Idee der mündlichen Verhandlung. Die Zeugenvernehmung bekommt erst ihre Probe darin, wenn Fragen und Gegenfragen gerichtet werden können und der Zeuge sich darüber ausspricht. Ist erst im schriftlichen Vorverfahren eine Grundlage der Verhandlung ohne Theilnahme der Parteien geschaffen, dann wird die mündliche Verhandlung zur Nebensache. Wir haben dieses Beispiel in Preußen, wo wir im Kriminalproceß ein vollendet schriftliches Vorverfahren und ein anscheinend ebenso vollendet mündliches Hauptverfahren haben. Jeder, der preußischen Verhandlungen beigewohnt hat, wird mir aber bestätigen, daß der Vorsitzende und zuweilen auch der Gerichtshof bereits präjudizirt ist durch die Aussagen, welche in der Voruntersuchung gemacht sind; ich habe erlebt, daß die Zeugen selbst präjudizirt sind durch das, was sie früher ausgesagt haben, während, wie Sie wissen, ein einseitiges Vernehmen vor dem Richter weniger die Wahrheit eruirt als das, was der Richter im Augenblick für Wahrheit hält. Denken Sie an die Durchschnittszeugen, welche sich nicht immer so leicht auf die gestellten Fragen orientiren können, und der Richter, welcher sich schon vorher die Wahrheit nach seiner Meinung zurechtgelegt hat, fragt auch nach dieser Richtung hin, was er für Wahrheit hält, und es ist Niemand da, der ihn rektificiren kann nach der einen oder andern Seite hin. Entweder Sie lassen die Zeugen in der Voruntersuchung gar nicht vernehmen, oder Sie vereidigen sie nicht in der Voruntersuchung; damit wäre denn das Uebel nicht so groß, aber damit brechen Sie der Voruntersuchung die Spitze ab, — oder Sie müssen es so einrichten, daß beide Parteien zugegen sein müssen. Zu meiner großen Freude darf ich annehmen, daß das Princip der beider-

seitigen Anwesenheit bei der Voruntersuchung für den Entwurf des deutschen Kriminalrechts bereits angenommen ist,

(hört! hört!)

wenigstens soweit der Entwurf in der jetzigen Lage sich befindet. Abgesehen hiervon bitte ich den Reichstag, bei dieser Gelegenheit seine Ansicht auszusprechen. Ich mache nur darauf aufmerksam, daß der Vorschlag der Kommission gegen einzelne Partikularrechte, namentlich aber gegen das preußische Partikularrecht, eine Reform enthält insofern, als er den Staatsanwalt gleichfalls ausschließen will; wenn man aber reformiren will, dann soll man es nach der guten Seite hin und nicht das, was man für unrecht hält, nach beiden Seiten hin ausdehnen. Wenn Sie das Wort „nicht" streichen, so wird die von mir angeregte Absicht erreicht.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete Klotz (Berlin) hat das Wort.

Abgeordneter **Klotz** (Berlin): Ich erkläre zuvörderst Namens meiner politischen Freunde und in meinem Namen, daß wir gegen die Streichung des Wortes „nicht", die von dem Herrn Kollegen Lasker beantragt ist, in keiner Weise etwas einzuwenden haben. Unsern Antrag hat der Abgeordneter Lasker insofern nicht richtig verstanden, als wir dem Angeklagten nicht ein besonderes Privilegium vor dem Staatsanwalt voraus geben wollen, sondern unser Antrag hat nur regeln wollen das Recht des Angeschuldigten, daß er überall, wo er zu den Verhandlungen vorgeladen wird, im Beistande eines Vertheidigers erscheinen kann, also nicht blos ein Privilegium für den Angeklagten dem Staatsanwalt gegenüber, sondern nur um dem Angeklagten vollen Schutz der Anklage gegenüber zu gewähren. Daß wir aber statt der Worte „nach Befinden eidlich" setzen wollen: „zur Aufklärung der Sache, jedoch nicht eidlich", bekundet unsere Absicht, den Schwerpunkt in die mündliche Verhandlung zu legen und nicht in die Voruntersuchung. Es mag die Wissenschaft darüber diskutiren, die Praxis hat entschieden, daß, wenn eine mündliche Schlußverhandlung stattfindet und die eidliche Abhörung der Zeugen schon in der Voruntersuchung erfolgt, eine unbefangene Würdigung des entscheidenden Kollegiums viel weniger möglich ist, als wenn die Zeugen erst vor dem Kollegium selbst vereidigt werden. Ich behaupte sogar, daß der Untersuchungsrichter in den meisten Fällen, wo sich der Thatbestand erst durch eine Reihe von Zeugenvernehmungen einigermaßen klärt und entwickelt, sehr häufig in der Lage ist, die zuerst vernommenen Zeugen auf die Richtigkeit ihrer Aussagen zu vereidigen, ohne beurtheilen zu können, ob die Zeugenaussage eine wirklich vollständige ist; dieses Urtheil gewinnt man erst dann, wenn die sämmtlichen Zeugen in der mündlichen Verhandlung vor dem entscheidenden Kollegium vernommen worden sind. Ich bitte Sie deshalb, dem von uns gestellten Antrage beizustimmen.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Es ergreift Niemand mehr das Wort, ich schließe die Diskussion und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wagner** (Altenburg): Gegenüber dem Antrage Klotz und Genossen unter Nr. 7, die Worte „nach Befinden eidlich" zu streichen, sind die Gründe, von denen die Kommission bei ihren Beschlüssen ausgegangen ist, von dem Herrn Abgeordneten Kanngießer entwickelt worden, und ich habe dem nichts beizufügen. Die Fragen, die durch den Antrag Klotz und Genossen unter Nr. 8 und durch den Antrag meines verehrten Freundes Lasker angeregt worden sind: ob nicht das Wort „nicht" in der 8. Zeile des § 94 zu streichen sei, sind in der Kommission allerdings erörtert worden. Man ist in derselben auf den Gedanken, den die fraglichen Anträge ausgedrückt wissen wollen, deshalb nicht eingegangen, weil in den bisherigen Strafprozeß-Gesetzgebungen die Kompetenzen, die damit dem Angeschuldigten zugestanden werden sollen, ihm eingeräumt sind, und weil man in dieser Richtung nichts Neues schaffen und von den bestehenden Strafprozeß-Ordnungen abweichen wollte. Das sind die Gründe, aus denen die Kommission sich so entschieden hat, wie Sie in der Zusammenstellung ihrer Beschlüsse lesen.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Wir kommen zur Abstimmung. Ich werde zunächst den unter Ziffer 8 der Drucksache Nr. 125 aufgeführten Schlußsatz nach dem Antrag des Abgeordneten Klotz zur Abstimmung bringen. Der Schlußsatz, der dem § 94 beigefügt werden soll, gleichgültig welche Fassung derselbe annehmen wird, lautet:

„Der Angeschuldigte ist berechtigt, bei allen Verhandlungen der Voruntersuchung im Beistande eines aus der Zahl der Advokaten oder Rechtsanwalte zu erwählenden Vertheidigers zu erscheinen."

Ich bitte diejenigen Herren, welche diesem Schlußsatze ihre Zustimmung geben wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Minorität; der Antrag ist abgelehnt.

Wir gehen über zur Abstimmung über den unter Ziffer 7 der Klotz'schen Anträgen enthaltene Antrag:

im dritten Satze des § 94 statt der Worte: „nach Befinden eidlich" zu setzen:

„zur Aufklärung der Sache, jedoch nicht eidlich."

Ich bitte diejenigen Herren, welche dem eben verlesenen Antrage beistimmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minorität; der Antrag ist verworfen.

Nun kommen wir zu dem Antrag, welchen der Abgeordnete Lasker gestellt hat, nämlich in dem letzten Satz des ersten Alinea des § 94 der Kommissionsvorlage das Wort „nicht" zu streichen. Ich bitte diejenigen Herren, welche dem Antrage des Abgeordneten Lasker entgegen das Wort „nicht" aufrecht erhalten wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Büreau ist zweifelhaft, ich bitte um die Gegenprobe.

(Dieselbe erfolgt.)

Das ist die große Majorität des Hauses; das Wort „nicht" ist weggefallen.

Ich nehme an, daß der § 94 in der Fassung, wie sie sich eben herausgestellt hat, also mit Weglassung des Wortes „nicht", die Zustimmung des Hauses gefunden hat.

Wir gehen über zu § 95. Hier liegt kein Abänderungsantrag vor.

Zu § 96 liegt auch kein Abänderungsantrag vor. Ich darf wohl von der Abstimmung absehen und die Zustimmung des Hauses zu § 95 und 96 als gegeben annehmen.

Wir gehen über zu § 97. Der Herr Kommissarius des Bundesrathes hat das Wort.

Bundeskommissar, Unter-Staatssekretair Dr. **Achenbach**: Ich möchte im Interesse der Vereinfachung des Verfahrens das Haus bitten, den § 97 der Kommissionsbeschlüsse zu streichen. Nach diesem Paragraphen soll nach dem Schlusse der Voruntersuchung dem Angeschuldigten der Inhalt der erhobenen Beweismittel mitgetheilt werden.

In einem der folgenden Paragraphen finden Sie die Bestimmung, daß, wenn es überhaupt zu einem Disciplinar-

verfahren kommt, dem Angeschuldigten, beziehungsweise seinem Anwalte, die Einsicht der betreffenden Akten zu gestatten ist. Ich glaube, dieser letztere Paragraph wird im Allgemeinen das Bedürfniß decken. Unter allen Umständen wird aber nicht zu bestreiten sein, daß der § 97, wie er jetzt gefaßt ist, zu großen Weiterungen führen kann. Es ist nicht gesagt, ob etwa nur die erheblichen Beweise dem Angeschuldigten zur Kenntniß gebracht werden sollen, und in welcher Form und mit welchen Beschränkungen diese Mittheilung überhaupt stattzufinden hat. Wie jetzt die Sache liegt, wird in der That ein vorsichtiger Untersuchungskommissarius dazu übergehen müssen, den gesammten Inhalt der Akten, sei es abschriftlich, sei es in einer andern Form zur Kenntniß des Angeschuldigten zu bringen. Dazu scheint keine Veranlassung vorzuliegen, wie ich überhaupt nicht zugeben kann, daß für die fragliche Bestimmung ein wahres und wirkliches Bedürfniß vorhanden ist.

Ich bitte deshalb meinerseits, diesen Paragraphen zu streichen, jedenfalls aber ihm eine andere Fassung zu geben.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete Kanngießer hat das Wort.

Abgeordneter **Kanngießer**: Ich möchte Sie doch bitten, den Paragraphen beizubehalten. Zunächst ist der hier angefochtene Inhalt des ersten Absatzes fast wörtlich entnommen aus dem mit Zustimmung der deutschen Reichsregierung angenommen Bundes-Konsulargerichtsbarkeits-Gesetze. Es hat damals derselbe keine Anfechtung gefunden. Zweitens sagt der Satz weiter nichts, als daß der Angeschuldigte zum Schlusse vernommen werden müsse, und daß ihm die Ergebnisse der bisherigen Beweise mitgetheilt werden, ein Verfahren, wie es bekanntlich nach der preußischen Kriminalproceß-Ordnung stattfand, sofern nicht ein schweres Verbrechen das artikulirte Verhör erforderlich machte. Drittens muß ich der bestimmten Erklärung des Herrn Regierungskommissarius gegenüber betonen, daß dieser Paragraph ein Bedürfniß ist. Er ist das nothwendige Komplement des § 100 der Kommissionsvorlage, welcher dem Angeschuldigten das Recht giebt, nach Schluß der Voruntersuchung sich darüber zu entscheiden, ob er auf alle seine Rechte an den Staat, auf Titel, Gehalt, Pensionsansprüche verzichten und dafür das Disciplinarverfahren vermeiden will. Sofern Sie der Meinung sind, daß in der That das Reich kein Interesse hat, einen Beamten, welcher unter solchen Umständen seinen Abschied nimmt, noch der Disciplinarprocedur zu unterwerfen, werden Sie auch diesem § 97 Ihre Zustimmung geben müssen, denn er allein giebt die Gewähr, daß der Angeschuldigte vollständig davon Kenntniß erhält, wie die Lage der Voruntersuchung ist. Freilich gebe ich zu, daß, nachdem wir das Amendement Lasker angenommen haben, Inhalts dessen der Angeschuldigte das Recht hat, den sämmtlichen Vernehmungen in der Voruntersuchung beizuwohnen, das Bedürfniß für diesen Paragraphen ein geringeres ist und man unter Umständen auf ihn verzichten könnte. Da wir aber nicht wissen, wie sich der Gesetzentwurf in dritter Lesung gestaltet, möchte ich Sie bitten, im gegenwärtigen Stadium der Berathung auch diesen Paragraphen anzunehmen.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete Freiherr von Dörnberg hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Dörnberg**: Ich wollte nur auf den letzten Punkt auch aufmerksam machen, daß nach der jetzigen Fassung des § 94 der Angeklagte Gelegenheit hat, der ganzen Zeugenvernehmung beizuwohnen, daß es also eigentlich keinen Sinn haben kann, ihm nachträglich noch am Schlusse des Verfahrens die Wissenschaft zu oktroyiren. Hat er selbst kein Interesse an den Zeugenaussagen, wohnt er ihnen nicht bei, so ist keine Veranlassung, ihn zu zwingen, davon Kenntniß zu nehmen. Außerdem kann er Einsicht von den Akten nehmen, er bekommt später vollständige Kenntniß aller der Punkte, die gegen ihn vorliegen; ich wüßte also nicht, wozu es dienen sollte, dieses Schlußverfahren noch vorzunehmen.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete Hölder hat das Wort.

Abgeordneter **Hölder**: Ich möchte hiergegen doch darauf aufmerksam machen, daß die Beweismittel nicht blos aus den Vernehmungen der Zeugen und Sachverständigen, sondern sehr häufig auch aus Aktenstücken bestehen, an deren Einsicht der Angeklagte ein Interesse hat.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Die Diskussion ist geschlossen, da Niemand weiter das Wort ergreift. Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wagner** (Altenburg): Man scheint den ersten Satz des § 97 als eine Erschwerung der Disciplinarprozedur zu betrachten. Ich bin selbst in der Lage gewesen, eine gleiche Prozeßbestimmung zu handhaben, und muß nach den Erfahrungen, die ich gemacht habe, sagen, daß vielmehr diese Bestimmung eine Erleichterung ist. Denn dadurch, daß der Angeschuldigte die geschlossenen Akten der Voruntersuchung einsehen kann, erhält er eine Uebersicht über den Stand der Sache, die ihn befähigt, rechtzeitig vor der mündlichen Verhandlung für seine Vertheidigung zu sorgen und das was hierzu noch beigebracht werden muß, zu beantragen. Dadurch wird die mündliche Verhandlung vorbereitet und deren Vertagung, die außerdem einzutreten haben würde, vermieden. Das halte ich für einen Nutzen, den man auf jede Weise herbeizuführen suchen muß. Deshalb habe ich mich für Beibehaltung des ersten Punktes des § 97 in Vertretung der Kommission zu erklären.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Ich bringe nun § 97 der Kommissionsvorlage zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren, welche denselben annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das Bureau ist zweifelhaft, ich bitte um die Gegenprobe: Diejenigen, die gegen den Antrag sind, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist angenommen.

Ehe wir in der Debatte weiter fortfahren, bringe ich zur Kenntniß des Hauses, daß von Seiten des Abgeordneten Lasker der Antrag gestellt worden ist, die Debatte jetzt zu vertagen und in einer Abendsitzung heute fortzusetzen.

(Unruhe.)

Ich bringe den Antrag zur Unterstützung und ersuche die Herren, welche den Antrag unterstützen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Das Wort hat der Abgeordnete Freiherr von Patow.

Abgeordneter Freiherr **von Patow**: Meine Herren, es ist mir die Ehre zu Theil geworden, zum Vorsitzenden der X. Kommission erwählt zu werden, welche sich mit dem Gesetz wegen der Kriegskosten-Entschädigungen zu beschäftigen hat. In dieser Eigenschaft habe ich gestern im Laufe der Sitzung, ehe eine heutige Abendsitzung in Aussicht genommen werden konnte, eine Sitzung auf heute Abend angesetzt und die Herren Kommissare des Bundesraths dazu eingeladen. Dies

ist allerdings gewiß kein entscheidendes Moment; ich glaube aber, meine Herren, es liegt uns Allen gleichmäßig am Herzen, mit unseren Arbeiten möglichst bald zum Schlusse zu kommen und ich glaube, dieser Zweck würde nicht gefördert, wenn wir die Kommissionsarbeiten so sehr zurücktreten lassen gegen eine zweite und dritte Berathung.

(Sehr wahr!)

Meine Herren, zur zweiten und dritten Berathung werden wir schon noch Zeit finden, aber wenn ein neues Gesetz an eine Kommission verwiesen ist und wahrscheinlich noch von den Kommissaren Aufklärungen und Mittheilungen verlangt werden, die nicht sofort zu beschaffen sind, dann werden, wenn keine Stockung in den Geschäften und keine Vorzögerung des Schlusses eintreten soll, die Kommissionsarbeiten nicht zurückstehen dürfen. Ich bitte daher den Herrn Präsidenten, den Beschluß des Hauses darüber herbeizuführen, ob heute Abendsitzung stattfinden soll, und ich trage darauf an, heute Abend keine Sitzung zu halten.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Wir haben gestern die Sitzung anberaumt in der Absicht, daß wir die Tagesordnung, soweit nur immer mit unseren Kräften vereinbarlich ist, erschöpfen. Wenn wir heute gleich von unserem gestrigen Prinzip abweichen, dann hilft uns die Art der Verhandlung nicht, wie wir sie angelegt haben. Wir sind bis jetzt bis zur Mitte des Gesetzes gekommen und haben ungefähr noch über 60 Paragraphen zu berathen; außerdem steht noch ein wichtiger Gegenstand auf der Tagesordnung. Es scheint mir wirklich, wenn wir das gestern gegebene Wort einlösen wollen, daß wir so verfahren müssen, wie ich vorgeschlagen habe. Jetzt die Verhandlung fortzusetzen, würde meines Erachtens der Sache nicht ganz Genüge thun.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete Dr. Windthorst (Meppen) hat das Wort.

Abgeordnete Dr. **Windthorst** (Meppen): Ich möchte anheimgeben, daß wir diesen Gegenstand jetzt beendigen und daß wir dann uns die Abendruhe gönnen. Ich stimme daher gegen die Vertagung im gegenwärtigen Momente.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter **von Hennig**: Meine Herren, ich bin der Ansicht, daß wir den Gegenstand jetzt gar nicht erledigen können, denn wie wollen Sie denn sechszig Paragraphen und noch einen zweiten Gegenstand erledigen? Es ist gar nicht möglich, es ist gar nicht daran zu denken. Uebrigens will ich mir noch die Bemerkung erlauben, daß nach meiner Ansicht eine Debatte über diesen Gegenstand gar nicht zulässig ist.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Es hat auch Niemand weiter das Wort verlangt. Ich bringe den Antrag des Abgeordneten Lasker zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche mit dem Abgeordneten Lasker die Sitzung jetzt unterbrechen, die Debatte vertagen und in einer Abendsitzung fortsetzen wollen — über deren Stunde ich, wenn der Antrag angenommen werden sollte, mir Anfrage an das Haus erlauben werde — bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Nach der einstimmigen Ansicht des Bureau steht nur die Minderheit; der Antrag des Abgeordneten Lasker ist daher verworfen, und wir gehen in der Debatte weiter.

Wir kommen zu § 98, zu welchem ein Abänderungsantrag nicht vorliegt; ich frage, ob dazu das Wort verlangt wird? — Von Seite des Herrn Berichterstatters? — Es ist nicht der Fall. Ich darf also annehmen, daß der § 98 die Zustimmung des Hauses gefunden hat.

In gleicher Weise liegt ein Antrag nicht vor zu § 99, eben so wenig zu § 100, auch nicht zu § 101. Ich darf wohl annehmen, daß diese Paragraphen die Zustimmung des Hauses gefunden haben.

Zu § 102 liegt der Antrag des Abgeordneten Klotz und Genossen vor, Ziffer 9 in Nummer 125 der Drucksachen: im § 102 den letzten Satz zu streichen.

Ich eröffne darüber die Diskussion. — Es ergreift Niemand das Wort.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wagner** (Altenburg). Ehe ich zu § 102 übergehe, muß ich mir erlauben auf einen Druckfehler aufmerksam zu machen, der sich in § 101 eingeschlichen hat. In der vorletzten Zeile des § 101 ist das Wort „demselben" zu lesen, statt der Worte „dem Letzteren", wie es heißen soll. Ich glaube, es bedarf wohl nur der Erwähnung dieses Fehlers, um zu konstatiren, daß mit dem Paragraphen 101 auch die Berichtigung dieses Fehlers angenommen worden ist.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst.**: Wir haben zwar über den § 101 schon abgestimmt und das Haus hat demselben seine Zustimmung gegeben; ich darf aber wohl annehmen, daß die Berichtigung, welche soeben von dem Herrn Berichterstatter gegeben worden ist, keinem Widerspruche begegnet.

Wir sind bei § 102. Wenn darüber Niemand weiter das Wort zu nehmen wünscht, so will ich darüber zur Abstimmung schreiten. Der Abgeordnete Klotz (Berlin) beantragt, den letzten Satz des § 102 zu streichen, nämlich den Satz:

> Der Disciplinarkammer steht es jedoch, sofern der Angeschuldigte seinen dienstlichen Wohnsitz im deutschen Reiche hat, jederzeit zu, das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten unter der Warnung zu verordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertheidiger zu seiner Vertretung nicht werde zugelassen werden.

Ich bitte diejenigen Herren, die dem Antrage des Abgeordneten Klotz entgegen, diesen Satz stehen lassen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität des Hauses; der Antrag des Abgeordneten Klotz ist verworfen und der zweite Satz des § 102 angenommen. Ich darf wohl annehmen, daß der ganze § 102 die Zustimmung des Hauses gefunden hat.

Wir gehen über zu § 103. Zu § 103 liegt ein Antrag des Abgeordneten Klotz (Berlin) unter Ziffer 10 der Nummer 125 vor. Ich eröffne darüber die Debatte. — Es ergreift Niemand das Wort, ich kann also den Antrag des Abgeordneten Klotz zur Abstimmung bringen. Der Antrag lautet:

> den zweiten Satz im § 103 so zu fassen:
>
> „Die Oeffentlichkeit kann, sofern sie den Interessen des Staates oder der Sittlichkeit zuwiderläuft, durch Beschluß der Disciplinarkammer ausgeschlossen werden."

Ich bitte diejenigen Herren, welche den zweiten Satz des § 103 in dieser Weise fassen und damit die Kommissionsvorlage beseitigen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag des Abgeordneten Klotz ist verworfen. Ich darf ohne Abstimmung annehmen, daß das Haus den § 103 in der Vorlage der Kommission seine Zustimmung giebt.

Wir gehen über zu § 104. Bei § 104 liegt kein Verbesserungsantrag vor, ebenso bei § 105 nicht. Ich werde die einzelnen Paragraphen, bei welchen kein Abänderungsvorschlag vorliegt, einzeln aufrufen und werde, wenn Niemand darüber das Wort ergreift, annehmen, daß dieselben die Zustimmung des Hauses gefunden haben. Erst bei § 133 liegt wieder ein Abänderungsvorschlag vor.

Ich beginne also mit § 106, — 107, — 108, — 109, — 110, — 111, — 112, — 113, — 114, — 115, — 116, — 117, — 118, — 119, — 120, — 121, — 122, — 123, — 124 — und konstatire, daß diese Paragraphen der Kommissionsvorlage die Zustimmung des Hauses gefunden haben.

Wir müssen, dem Beschlusse des Hauses entsprechend, hier innehalten und zurückgreifen auf den § 79 der Kommissionsbeschlüsse, über welchen die Debatte ausgesetzt worden ist. Ich eröffne über diesen Paragraphen und über den Antrag des Abgeordneten Dr. Baehr, der Ihnen jetzt gedruckt vorliegt, die Debatte und gebe dem Abgeordneten Dr. Baehr das Wort.

Abgeordneter Dr. **Baehr**: Meine Herren, es kommt sehr häufig vor, daß ein Disciplinarvergehen mit der Schädigung eines Privatbetheiligten konkurrirt; ja, sehr oft besteht das ganze Disciplinarvergehen nur in der Schädigung eines Privaten. Ich will Sie dabei nur an den häufigen Fall erinnern, wo der Beamte sportulirt, wo er zu viel Gebühren bezogen oder Gelder, die ihm zu Händen gekommen sind, nicht richtig verwendet, sie dem Betheiligten nicht erstattet hat. Für diese Fälle will die Vorlage und mit ihr der Kommissionsantrag bestimmen: das Disciplinarvergehen soll von der Disciplinarbehörde bestraft werden. Um die Verpflichtung aber, dem Betheiligten, der durch das Vergehen verletzt ist, gerecht zu werden, kümmert sich die Disciplinarbehörde durchaus nicht. Sie sagt ihm: gehe hin und mache deinen Schaden beim Gericht geltend. Meine Herren, wenn es schon im Allgemeinen meiner Ansicht nach eine dringende Forderung der Gerechtigkeit ist, daß bei einem Vergehen zunächst der dadurch Verletzte entschädigt wird, dann aber erst die Verhängung der Strafe folgt, so tritt dies in noch höherem Grade da ein, wo ein Beamter einen Privaten verletzt hat. Legt der Staat seinen Beamten eine Macht in die Hand, welche es diesem verhältnißmäßig leicht macht, den Privaten zu verletzen, so ist es auch ein richtiges Korrelat, daß der Staat dafür sorgt, daß, wenn ein Beamter einen Privaten verletzt, dieser in möglichst einfacher Weise zu seinem Schaden kommt. Es ist im meinen Augen gewissermaßen Ehrensache des Staates, daß er dem Privaten den einfachsten und am wenigsten kostspieligen Weg eröffnet, um zu seiner Entschädigung zu gelangen. Darauf zielt mein Antrag. Ich wünsche, daß der Disciplinarbehörde die Befugniß ertheilt werde, zugleich über die Verpflichtung des Beamten zur Entschädigung des Privaten, den er verletzt hat, einen Ausspruch zu thun, und daß dieser Ausspruch vorläufig vollstreckbar ist. Um aber keinesfalls den vollen Rechtsstandpunkt etwas zu vergeben, soll der förmliche Rechtsweg dagegen dem Beamten noch zustehen.

Ich will bemerken, daß der Antrag im Wesentlichen dem später in diesem Gesetze vorkommen Verfahren nachgebildet ist, in welchem ein Beamter wegen eines Defekts in Anspruch genommen wird. Auch dort ist ein vorläufiges Verfahren vorgeschrieben: es wird der Defekt festgestellt mit der Wirkung, daß diese Feststellung vorläufig vollstreckbar ist, daß dagegen aber dem Beamten der Rechtsweg gestattet ist, um die Frage noch zu einem förmlichen Austrage zu bringen. In gleicher Weise wünsche ich, daß auch bei Verletzungen von Privatbetheiligten ein Verfahren konstruirt werde, welches den Betheiligten es möglich macht, in möglichst einfachem und am wenigsten kostspieligen Wege zu ihrer Entschädigung zu gelangen. Das ist der Sinn meines Antrages, auf dessen Einzelheiten ich, da er Ihnen jetzt gedruckt vorliegt, nicht näher einzugehen brauche.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Meine Herren! Nachdem Sie die Vertagung abgelehnt haben, habe ich angenommen, daß Sie das Gesetz wie es steht, annehmen wollen, daß Sie nicht mehr die Neigung haben, ein sehr wichtiges Prinzip in zweiter Lesung zu diskutiren. Das Prinzip aber, das Ihnen der Herr Abgeordnete Baehr vorschlägt, gehört zu den allerwichtigsten und, wie ich zugleich sagen muß, zu den allerbestreitbarsten, namentlich in dieser Allgemeinheit bestreitbarsten. Der Gedanke, der darin enthalten ist, kann vielleicht in einer artikulirten Strafprozeß-Ordnung seinen Ausdruck finden; aber wie er hier vorgetragen, ist die allergrößte Gefahr dabei vorhanden, sowohl für den Beamten, der diesem Verfahren unterworfen ist, wie für das ganze Verfahren. Bis jetzt ist das ganze Disciplinar-Gerichtsverfahren darnach zugeschnitten, daß lediglich das Staatsinteresse dabei wahrgenommen wird, und in der That ist auch das Staatsinteresse beherrschend für das ganze Verfahren, welchem der Beamte unterworfen wird. Nun plötzlich soll dieses Verfahren zu einem gemischten Verfahren gemacht worden, zu welchem eine Privatpartei zugezogen und bei welchem diese von der Verfolgung des Beamten ihren Nutzen ziehen soll. Der Herr Abgeordnete Baehr hat ein Beispiel angeführt, bei welchem es sehr klar liegen kann, daß die Ersatzpflicht ausgesprochen werde; das Beispiel war Ueberhebung von Gebühren; aber ich glaube, dieses Beispiel wird vereinzelt stehen, oder nur eine kleine Anzahl ähnlicher Fälle erhalten, während der Antrag bei der allerschwierigsten Frage, bei der Frage des Schadenersatzes, dem Gerichtshofe einen vorläufigen Ausspruch geben will. Es ist nicht dafür gesorgt, in welcher Art die Partei zugezogen werden soll; während der Antrag plötzlich zum Mitherrn des Verfahrens neben dem Staatsinteresse auch eine Privatperson macht. Dadurch verdunkeln Sie das Verfahren, wie es jetzt nur zu Gunsten des öffentlichen Interesses eingeleitet wird. Außerdem fehlt die Art und Weise, in welcher eben die betheiligte Privatperson mitkonkurriren soll. Und dann, meine Herren, was wird noch auferlegt? Der Gerichtshof soll den Schadenersatz aussprechen können. Mir scheint schon vor Allem, daß das Können und Müssen bei dem Richter immer zusammen gehen müssen, daß es nicht von dem Belieben des Gerichtshofes abhängen darf, sondern daß er, wenn er einen Schadenersatz aussprechen kann, auf Anrufen der Partei auch verpflichtet ist, ihn auszusprechen. Es handelt sich im Wesentlichen um die schwierige Frage des Schadenersatzes, und wenn diese Frage auch nur vorläufig entschieden werden soll, so vergessen Sie doch nicht, daß damit auch Exekution verbunden und also das ganze Vermögen der Beamten mit Sequester belegt werden kann. Dafür muß ich die volle Garantie des Civilprozesses haben oder wenigstens eine dem Civilprozesse analoge Entscheidung. Vielleicht wird der Herr Abgeordnete Baehr diese hier angeregten Gedanken in der dritten Lesung verfolgen wollen; aber so, wie sein Antrag jetzt eingebracht ist, bin ich nicht in der Lage, ihm zuzustimmen. Wir werden ja, wie ich vermuthe, in der nächsten Session oder in einer der nächsten Sessionen den Kriminalprozeß verhandeln, und dabei wird auch die Frage über die Adhäsion zur Sprache kommen, wie weit dies im Interesse einer Civilpartei anerkannt werden darf. Eine solche schwierige Frage hier gelegentlich mit einem allgemeinen Grundsatze ordnen zu wollen, ist ein vergeblicher Versuch. Wenn der Herr Abgeordnete Baehr in Verbindung damit Vorschläge über ein artikulirtes Verfahren vorlegen wird, so will ich die Sache weiter diskutiren; aber lediglich den Satz hineinwerfen, daß der Richter im Laufe des Verfahrens berechtigt sei, zu Gunsten einer Partei eine Entschädigung, die Verpflichtung zum Schadenersatze in quali und

quanto auszusprechen, dem kann ich nicht zustimmen, obschon ich wünsche, daß die Privatpartei zu ihrem gerechten Schadenersatze auf dem schleunigsten Wege solle gelangen können.

Vicepräsident Fürst **zu Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete Dr. Windthorst (Meppen) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Windthorst** (Meppen): Ich bin ganz der Ansicht des Herrn Abgeordneten Lasker. Weder die Gerichtsorganisation bei diesem Disciplinarverfahren giebt die nöthige Garantie, noch ist der Prozeß genügend festgesetzt, der für eine solche Betheiligung des Verletzten nothwendig sein würde, und ich glaube, daß weder jetzt noch bei einer dritten Berathung nach den Anlagen, die das Gesetz einmal hat, an die Ausführung des Gedankens des Abgeordneten Baehr und Genossen gedacht werden kann. Ich bitte, den Antrag abzulehnen.

Vicepräsident Fürst **zu Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete Kiefer hat das Wort.

Abgeordneter **Kiefer**: Ich kann nicht finden, daß die Befürchtungen, welche der Herr Abgeordnete Lasker dem Antrage des Abgeordneten Dr. Baehr gegenüber geltend gemacht hat, begründet sind. Er hat hervorgehoben, daß in einer ganz unzulässigen Weise hier eine Privatperson in das Verfahren eintrete, oder, wie er sich ausgedrückt hat, zum Mitherrn des Verfahrens gemacht werde. Diese Anschauung scheint mir viel weniger bedeutend zu sein, als der Gesichtspunkt, den der Abgeordnete Baehr zu Gunsten seines Antrages geltend gemacht hat: der Gesichtspunkt nämlich, daß hier die beschädigte Privatpersönlichkeit in einer kurzen und einfachen Weise, auf dem denkbar einfachsten Wege zu ihrer Entschädigung gelangen könne, während sie sonst auf den weitschichtigen, unter Umständen kostspieligen Weg eines Civilverfahrens verwiesen werden müßte. Daß diese Stellung der Civilpersönlichkeit dem Zweck des Disciplinarverfahrens nichts schadet, das liegt ja ganz einfach darin, daß der Ausdruck „kann" in dem Antrage gebraucht ist, d. h. daß der Disciplinarhof einen derartigen Antrag zurückweisen kann. Es ist das überhaupt auch kein Unikum. Der Abgeordnete Lasker hat vollständig Unrecht, insofern er darin eine wirkliche Störung oder namentlich etwas der richterlichen Funktion gegenüber Unzulässiges erkennt, insofern in den meisten Strafproceß-Ordnungen, wie sie heute noch in Geltung sind in den meisten Staaten Deutschlands, der Grundsatz besteht, daß das Gericht in der Lage ist, nach erfolgter Anschließung den sich Anschließenden mit seinem Entschädigungsanspruch vor den Civilrichter zu verweisen, weil eine zu weit gehende civilrechtliche Erörterung in den Verlauf des Strafverfahrens mit aufgenommen werden müßte. Sie sehen also, was der Abgeordnete Baehr Ihnen vorschlägt, ist nur die gewöhnliche, einfache Regel des Anschließungsverfahrens im Strafprozesse selbst, und es giebt nicht eine einzige neue Strafprozeß-Ordnung, in der etwas Derartiges nicht zugelassen wäre. Der Antrag bewegt sich also nur auf den naturgemäßen Grundlagen des Strafverfahrens selbst. Nun hebe ich hervor, meine Herren, wenn wir ohne jede Schädigung der Grundsätze dieses Verfahrens, ohne Verletzung irgend eines Interesses in der Stellung des Gerichts selbst, der sich anschließenden Civilpersönlichkeit einen wesentlichen Dienst erweisen können, indem wir ihr die Möglichkeit gewähren, ohne Kostenaufwand, ohne übermäßigen Zeitaufschub zu ihrem Rechte zu gelangen, warum sollen wir das nicht thun? Materiell ist das Streben des Herrn Abgeordneten Baehr mit seinem Antrage ein durchaus wohl begründetes, und ich habe kein begründetes Wort bisher gehört, welches eine direkte Schädigung der dienstlichen Interessen, welche hier in Frage stehen, oder einen Widerspruch mit den allgemeinen Regeln des Strafprozesses behauptet.

Ich glaube daher, Sie können dem Antrage Baehr durchaus beitreten.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Schluß ist von dem Abgeordneten Prinzen Handjery beantragt; ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag unterstützen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Ich bitte nun diejenigen Herren, welche den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben, beziehungsweise stehen zu bleiben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität. Die Diskussion ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wagner** (Altenburg): Meine Herren, ich muß Ihnen den Paragraphen, wie ihn die Kommission beschlossen hat, zur Annahme empfehlen, und mich gegen den Antrag Baehr wenden. Mein sehr verehrter Freund will in dem von ihm vorgeschlagenen Zusatzparagraphen den Disciplinarbehörden die Kompetenz geben, adhäsiv auch über einschlagende Civilansprüche zu erkennen.

Meine Herren, mir ist es mit einem derartigen Adhäsionsverfahren ergangen, wie meinem verehrten Freunde Kiefer, ich habe, ehe ich dasselbe praktisch kennen gelernt hatte, gemeint, daß es eine vortreffliche Einrichtung sei, die in der Praxis einen großen Succeß haben müsse. Gleichwohl habe ich in einer langjährigen Praxis gefunden, daß von diesem Adhäsionsprozeß fast nie Gebrauch gemacht wird. Die Gründe dieser Erscheinung liegen in den vielfachen Schwierigkeiten, die einer Adhäsiventscheidung entgegentreten: es ist für die Kriminalbehörden schwer und unbequem, über Civilrechtsfragen, die, wie der Herr Abgeordnete Lasker angedeutet hat, oft zu den schwierigen gehören, auf Grund des Untersuchungsverfahrens, das andere Zielpunkte hatte und sie nur beiläufig ins Auge faßte, zu urtheilen. Deshalb suchen sich die Strafprozeß-Behörden fast immer solcher Civilentscheidungen zu entschlagen. Ich verspreche mir also von diesen Anträgen keinen praktischen Erfolg und muß Ihnen vielmehr empfehlen, die Vorschläge der Kommission anzunehmen.

Vicepräsident Fürst von **Hohenlohe-Schillingsfürst**: Wir werden zur Abstimmung schreiten.

Ich bringe zunächst den Antrag der Abgeordneten Dr. Baehr und Genossen zur Abstimmung; er liegt Ihnen gedruckt vor unter Nummer 130 der Drucksachen, — Sie werden mir erlassen, denselben vorzulesen. Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Dr. Baehr und Genossen annehmen und damit den § 79 der Kommissionsvorlage beseitigen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag des Abgeordneten Dr. Baehr ist verworfen, und ich darf wohl ohne Abstimmung annehmen, daß der § 79 der Kommissionsvorlage die Zustimmung des Hauses gefunden hat.

Wir gehen nun weiter zu § 125, Seite 17 der Drucksache 107. Zu § 125 liegt kein Abänderungsvorschlag vor; ich werde die Zustimmung des Hauses zu diesem Paragraphen als gegeben annehmen, — ebenso bei § 126, — 127, — 128, — 129, — 130, — 131 und 132.

Wir kommen zu § 133, zu welchem der Antrag der Abgeordneten Freiherr von Dörnberg, von Helldorf und Genossen vorliegt. Ich eröffne die Diskussion und gebe dem Herrn Bundeskommissar das Wort.

Bundeskommissar, Unter-Staatssekretär Dr. **Achenbach**:

Regierungsseitig muß ein entschiedener Werth darauf gelegt werden, daß der Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Dörnberg angenommen wird. Wie jetzt die Bestimmungen des Entwurfs lauten, wird man bei den einzelnen Disciplinarsachen, wenn der Beamte sich ins Ausland begeben hat oder sich auf flüchtigem Fuße befindet, genöthigt sein, ein weitläufiges Ediktalverfahren eintreten zu lassen, was nach keiner Seite hin wünschenswerth erscheinen kann. Es ist deshalb durchaus zweckmäßig, unter Anlehnung an die Fassung des ursprünglichen Entwurfs die Bestimmung zu treffen, daß gewissermaßen ein gesetzlich fortdauerndes Domicil des Beamten anzunehmen sei, wohin die einzelnen Zustellungen zu machen sind. Ich glaube, das Hohe Haus wird sich mit diesem Vorschlage einverstanden erklären. Er beseitigt sehr große Schwierigkeiten, welche im anderen Falle durch ein Ediktalverfahren bereitet werden würden.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete Freiherr von Dörnberg hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Dörnberg**: Ich wollte blos bemerken, daß es in meinem Antrage heißen muß „ohne daß seine vorgesetzte Behörde Kenntniß von seinem Aufenthalte hat" statt „Anzeige".

Im Uebrigen schließe ich mich dem, was der Herr Bundeskommissar gesagt hat, vollständig an; es ist die Absicht, das Ediktalverfahren, das hier gar nicht paßt, durch diesen Antrag zu beseitigen.

Vicepräsident Fürst **zu Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete Kanngießer hat das Wort.

Abgeordneter **Kanngießer**: Meine Herren, auch ich will dringend den Antrag des Abgeordneten von Dörnberg empfehlen. Ich mache darauf aufmerksam, daß das gemeine Prozeßrecht ein Ediktalverfahren gar nicht kennt. Wenn nun die Kommissionsvorlage auf die Land-Strafprozeßordnung verweist, so würde es der Disciplinarkammer in Mecklenburg-Schwerin an allen Mitteln fehlen, gegen einen Beamten ein Disciplinarerkenntniß herbeizuführen.

Vicepräsident Fürst **zu Hohenlohe-Schillingsfürst**: Es ergreift Niemand mehr das Wort, ich schließe die Diskussion und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wagner** (Altenburg): Der Antrag des Abgeordneten von Dörnberg führt in den Paragraphen einen Satz wieder ein, den die Kommission gestrichen hat. Es ist meine Pflicht, die Gründe dafür anzugeben.

(Unruhe.)

Ich bedaure, meine Herren, den Aufenthalt; aber ich bin der Kommission schuldig, sie zu vertreten.

Dieser Satz beachtet den Fall, in welchem ein angeschuldigter Beamter nicht aufzufinden ist. Er ist vielleicht flüchtig geworden, bereits im Auslande; Niemand weiß, wo er sich befindet, er soll gleichwohl vorgeladen werden.

In diesem Falle will nun der fragliche Satz die Insinuation an dem bisherigen Wohnsitz und in der bisherigen Wohnung des Beamten erfolgen lassen, der diese Wohnung gar nicht mehr inne hat und den seine Flucht weit weggeführt hat. Die Folge dieser Bestimmung wäre die, daß die Insinuation überhaupt eine Fiktion würde. Eine solche fingirte Insinuation hielt die Kommission nicht für zulässig und strich deshalb den Satz aus dem Paragraphen. Diese Streichung habe ich auch jetzt noch aufrecht zu erhalten.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Die Diskussion ist geschlossen; ich bringe den Antrag von Dörnberg und von Helldorf zur Abstimmung. Ich darf wohl annehmen, daß die in Anregung gebrachte Abänderung, das Wort „Anzeige" in „Kenntniß" umzuwandeln, keinen Widerspruch im Hause findet und bringe den Antrag in dieser veränderten Form zur Abstimmung. Der Antrag lautet:

> Der Reichstag wolle beschließen, dem § 133 (der Kommissionsvorschläge) folgenden Zusatz zu geben:
>
> Hat der Angeschuldigte seinen dienstlichen Wohnsitz verlassen, ohne daß seine vorgesetzte Behörde Kenntniß von seinem Aufenthalt hat, so erfolgt die Insinuation in der letzten Wohnung des Angeschuldigten an dem dienstlichen Wohnort desselben.

Ich bitte diejenigen Herren, welche dem eben verlesenen Zusatz ihre Zustimmung geben wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die große Majorität des Hauses, der § 133 hat also diesen Zusatz erhalten, und ich darf annehmen, daß der Paragraph im Ganzen die Zustimmung des Hauses gefunden hat.

Wir gehen über zu § 134. Hierzu liegt kein Antrag vor, ich darf annehmen, daß das Haus demselben zustimmt.

Bei § 135 beantragt der Abgeordnete Klotz, die §§ 135 bis 147 zu streichen, und dem § 135 folgende Fassung zu geben:

> „Die Entscheidung über die Haftbarkeit der Beamten für Defekte gebührt dem zuständigen Gerichte."

Ich eröffne die Debatte über diesen Paragraphen und über den Antrag Klotz; — ich schließe die Diskussion, da Niemand das Wort ergreift und bringe den Antrag Klotz zur Abstimmung. Ich bemerke, daß durch die Annahme dieses Antrages nicht allein § 135, sondern die §§ 135 bis 147 erledigt werden würden. Ich bitte diejenigen Herren, welche dem Antrage Klotz beistimmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist verworfen.

Wir gehen zum § 136 über. Ich darf, da zu den folgenden Paragraphen keine Abänderungsanträge mehr vorliegen, in der Weise vorgehen, daß ich die einzelnen Paragraphen aufrufe, und, wenn das Wort nicht mehr verlangt wird, die Zustimmung des Hauses konstatire. — §§ 137, 138, 139, 140, 141.

Der Herr Bundeskommissar, Geheimrath Dr. Achenbach hat das Wort.

Bundeskommissar Unter-Staatssekretär Dr. **Achenbach**: Meinestheils habe ich die Bitte an das Hohe Haus zu richten, den § 135 der Regierungsvorlage wiederherzustellen. Im Allgemeinen ist man bei den Kommissionsberathungen davon ausgegangen, daß ein gerichtliches Verfahren ausreichend sei auch für solche Fälle, wie sie im Paragraph 135 vorgesehen sind, das Interesse der Behörden genügend wahrzunehmen. Zutreffend erscheint nun eine derartige Argumentation schon aus dem Grunde nicht, weil in dem größten Bundesstaate, in Preußen, nach der feststehenden Praxis des Obertribunals eine Klage gegen die subsidiarisch haftbaren Beamten erst dann zulässig ist, wenn die Vorausklage gegen die hauptsächlich haftbaren Beamten stattgefunden hat und die Insufficienz des Vermögens derselben festgestellt ist. Bis zu diesem Zeitpunkt ist also auch in keinem Falle eine Arrestklage gegen die subsidiarisch haftbaren Beamten zulässig und möglich und aus diesem Grunde muß es für gewisse Fälle als dringend wünschenswerth bezeichnet werden, der Behörde das Recht vorzubehalten, derartige Beschlagnahmen ihrerseits gegen diejenigen Beamten eintreten zu lassen, welche der § 135 als subsidiarisch haftbar anführt.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete Graf Rittberg hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Graf **von Rittberg**: Da der Herr Präsident meine Ansicht nicht theilt, daß über einen Paragraphen der Regierungsvorlage, den die Kommission streichen will, noch berathen und abgestimmt werden muß, so stelle ich ausdrücklich den Antrag, über diesen Paragraphen zu berathen und abzustimmen.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Ich konstatire zunächst, daß der § 141 der Kommissionsvorlage die Zustimmung des Hauses gefunden hat.

Zwischen den §§ 141 und 142 der Kommissionsvorlage steht der eben erwähnte § 135 der Regierungsvorlage, den ich, dem Antrage des Abgeordneten Grafen Rittberg entsprechend, zur Abstimmung bringe.

Ich bitte diejenigen Herren, welche den § 135 der Regierungsvorlage annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minorität; der Paragraph ist verworfen.

Wir komme auf den § 142. Verlangt Niemand dazu das Wort? — Ich darf annehmen, daß derselbe die Zustimmung des Hauses gefunden hat. Ebenso werde ich das annehmen, wenn nicht weiter das Wort verlangt wird, bei §§ 143, — 144, — 145, — 146, — 147, — 148, — 149, — 150, — 151, — 152, — 153, — 154, — 155.

(Der Abgeordnete Freiherr von Dörnberg bittet ums Wort zu § 154.)

Ich bedauere, daß der Herr Abgeordnete sich nicht früher gemeldet hat.

(Stimmen: Er hat sich gemeldet!)

Bis § 155 konstatire ich die Annahme durch das Haus. Zu § 156 hat der Herr Regierungskommissar das Wort.

Bundeskommissar, Unter-Staatssekretair Dr. **Achenbach**: Bei den früheren Verhandlungen im Plenum ist bereits die Frage an die Reichsregierung gestellt worden, warum die Reichstags-Beamten nicht in dieses Gesetz aufgenommen worden seien. Es ist damals geantwortet worden, daß nach der Begriffsbestimmung, welche dies Gesetz rücksichtlich der Reichsbeamten enthalte, und nach dem ganzen Inhalt der Vorschriften, welche auf die eigentlichen Reichsbeamten berechnet sind, es nicht thunlich erschienen sei, die Reichstags-Beamten, welche nicht unter jene Kategorie fallen, ebenfalls in dieses Gesetz mit aufzunehmen. Auf diese Bemerkungen und Erklärungen muß ich mich bei dieser Gelegenheit wieder beziehen. Es erscheint wünschenswerth, daß der § 156, welchen die Kommission aufgenommen hat, gestrichen werde, und zwar um so mehr, als durch diese Bestimmung eine ausreichende Regelung der Verhältnisse der Reichstags-Beamten durchaus nicht eingetreten ist. Wenn es z. B. heißt, daß der Reichstagspräsident die vorgesetzte Behörde der Reichstagsbeamten sei, so fehlt doch, da im Uebrigen die Bestimmungen des Gesetzes auf die Reichstags-Beamten für anwendbar erklärt sind, jede Antwort auf die Frage, wie es denn nun mit der Stellung des Reichstags-Präsidenten als entscheidender Disciplinarbehörde gegen andere, möglicherweise auch in dieser Sache kompetente Behörden sich verhalte. Diese Fragen sind nicht gelöst und lassen sich naturgemäß auch nicht in so einfacher Weise nebenher in diesem Gesetze regeln. Es würde daher höchst zweckmäßig sein, diese Materie, die eine besondere Regelung erheischt, aus dem Gesetze zu verweisen und sie als eine besondere Aufgabe der Gesetzgebung zu betrachten. Ich kann nur wünschen, daß der § 146 gestrichen werde.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete Kanngießer hat das Wort.

Abgeordneter **Kanngießer**: Meine Herren, ich wollte Sie bitten, den Paragraphen beizubehalten. Wir können doch unmöglich unsere Reichtags-Beamten in Bezug auf ihre Gerechtsame noch ferner in der Luft schweben lassen. Der Paragraph läßt eine Reihe von schwierigen Fragen ungelöst, das hat sich die Kommission nicht verhehlt. Sie hat sich, um die Schwierigkeiten nicht zu mehren, geflissentlich darauf beschränkt, den Reichstags-Beamten die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten zu sichern, im übrigen aber festzustellen, was bereits bestehendes Recht ist, daß nämlich der Präsident die Reichstags-Beamten anstellt und ihre vorgesetzte Behörde bildet.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete Dr. Windthorst (Meppen) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Windthorst** (Meppen): Meine Herren! Ich muß dem Herrn Regierungskommissar darin beitreten, daß es nicht zweckmäßig sein kann, diese Bestimmung aufzunehmen. Der Herr Abgeordnete Kanngießer hat eben selbst gesagt, daß die Sache nicht vollständig geordnet wurde, auch nicht vollständig gelöst würde, und der Herr Regierungskommissar hat ausdrücklich anerkannt, wie es nothwendig sein werde, dieselbe in separato zu ordnen. Ich glaube, wir können diesen Zeitpunkt abwarten und überzeugt sein, daß unsere Beamten bis dahin nicht in der Luft schweben. Wenn blos ausgesprochen werden soll, daß der Präsident die Beamten anstellt, so ist das bereits praktisch geschehen, darüber bedarf es augenblicklich keiner gesetzlichen Bestimmung. So wie die Sache liegt, kann mit den einfachen Sätzen des Antrags nicht Alles geordnet werden, was geordnet werden muß, und darum müssen wir es bis zu einem besseren Zeitpunkte verschieben. Ich stimme gegen den Antrag.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete Freiherr von Dörnberg hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Dörnberg**: Ich möchte auch bitten, den Paragraphen zu streichen. Es wird dadurch eine Schwierigkeit in das Gesetz hineingetragen und in keiner Weise etwas Anderes geregelt. Bei jedem Augenblicke stößt man auf Inkonvenienzen oder auf ungelöste Fragen. Wenn z. B. der Reichstags-Präsident in seiner Eigenschaft als vorgesetzte Behörde einem untergebenen Beamten einen Verweis giebt, und es heißt nun im § 83:

> Gegen die Verhängung von Ordnungsstrafen findet nur Beschwerde im Instanzenzuge statt,

— bei wem sollen sich die Reichstags-Beamten über den Reichstags-Präsidenten beschweren? Das sind praktische Fragen, die durchaus der Lösung bedürfen, aber hier nicht ihre Lösung finden.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete Hölder hat das Wort.

Abgeordneter **Hölder**: Meine Herren! Ich halte es denn doch für geboten, daß wir den eigenen Beamten des Reichstags bei dieser Gelegenheit ebenfalls ihre gesicherte Stellung anweisen. Wenn sich Lücken zeigen sollten, die einer Ergänzung durch die Gesetzgebung bedürfen, so ist es ja nachher immer noch Zeit nachzuhelfen. Uebrigens mache ich darauf aufmerksam, daß bei der Anwendung eines jeden Gesetzes sich Lücken finden werden, und daß in der Praxis dann auch die Entscheidung zu der Ausfüllung dieser Lücken herbeigeführt werden kann. So denke ich: wenn hier der eine oder der andere Anstand sich erhebt, so werden auch diejenigen Organe da sein, welche diesen Anstand erledigen werden, bis eine künftige Gesetzgebung die Lücken ausfüllt.

Ich empfehle Ihnen die Annahme dieses Artikels im Interesse unserer eigenen Beamten, die wir nicht durch eine Uebergehung in eine ungünstigere Lage setzen dürfen als die übrigen Reichsbeamten.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Meine Herren! Es handelt sich um sehr ernste Interessen unserer Beamten. Im Augenblicke haben wir Beamte aus dem preußischen Staatsdienste mit übernommen, deren Pensionsrecht schwebt ganz in der Luft. Sie wollen für alle Beamten eine bestimmte Grundlage haben; warum wollen Sie nicht den sehr verdienten Beamten des Reichstages dieselbe Grundlage geben? Gegen den ersten Satz des Paragraphen können Sie gar keine Einwendung erheben, und ich bitte diejenigen Herren, welche den Paragraphen beanstanden, wenigstens zu beantragen, daß getrennt abgestimmt werde, damit nicht unsere Beamten Schaden erleiden. In dem zweiten Satze ferner steht nur, daß der Reichstags-Präsident die Anstellung haben soll; das können Sie gleichfalls annehmen, wir haben schon im Budget dieses Recht ausgeübt, und Sie werden es wahrscheinlich auch nicht aufgeben. Es bleibt also nur bei dem letzten Satze: „welche die vorgesetzte Behörde derselben bildet"; wenn Sie diesen Satz nicht annehmen, so sind Sie der Meinung, daß der Reichstags-Präsident nicht die vorgesetzte Behörde der Reichstags-Beamten ist. Wollen Sie den Reichstags-Präsidenten in der Verlegenheit lassen, daß, wenn ein Beamter nicht gehörig Dienst leistet, er gar keine Befugniß über denselben hat?

Analysiren Sie die einzelnen Sätze und Sie werden sehen, daß sie uns zu Gute kommen, doch nichts völlig Neues einführen. Wir haben alle Beamten gegenwärtig; wenn wir sie alle als Zeugen vernehmen, ob sie gesicherte Rechte haben wollen, und wenn sie in Zweifel bleiben, wohin sie sich gegen Verweise des Präsidenten wenden sollen: ich bin fest überzeugt, daß die Herren, deren Rechte Sie wahren wollen, zustimmen werden, es soll der Paragraph Annahme finden.

Vicepräsident Fürst **zu Hohenlohe-Schillingsfürst**: Das Wort hat der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Ich bin überrascht gewesen, daß von Seiten der Bundesregierung irgend etwas an diesem Paragraphen bemäkelt worden ist. Nach den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Lasker ist es klar genug, daß gegen das erste Alinea nicht das geringste Bedenken erhoben werden konnte; dasselbe geht gegen das zweite Alinea und gegen die Berechtigung des Reichstags-Präsidenten. Nun, meine Herren, ist es allerdings eine der traurigen Traditionen, die in Preußen aus den früheren Kämpfen mit der Landesvertretung hervorgegangen sind,

(Sensation rechts und im Centrum)

die das Hausrecht der Landesvertretung in Frage stellt; daß aber eine solche Tradition in den Reichstag mit hinüber geschleppt werden sollte, das hätte ich nicht gedacht und das bedaure ich tief.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Windthorst (Meppen).

Abgeordneter Dr. **Windthorst** (Meppen): Ich glaube, daß die Frage aus Gesichtspunkten aufgefaßt wird, die hier nicht zutreffen. Niemand hier im Hause hat die Absicht, unsere Beamten irgendwie benachtheiligen zu wollen. Ich würde der allerletzte sein, das zu thun. Aber daraus folgt gar nicht, daß man das, was man ihnen zuwenden will, *hier* bestimmt und hier bestimmen kann. Wenn gesagt wird, man könne ohne Weiteres den ersten Satz annehmen, so würde ich bereit sein, den ersten Satz anzunehmen, wenn es blos da hieße: „*Rechte*"; es heißt aber auch: „*Pflichten*". Rechte und Pflichten sind auch gar nicht zu trennen. Was aber die Pflichten und die daraus folgende Stellung des Präsidenten betrifft, so ist es offenbar und klar, daß damit in das ganze Disciplinarwesen und Disciplinarverfahren hineingegriffen wird und das kann bei diesen Beamten nicht so geordnet werden, wie bei den eigentlichen Reichsbeamten, — wenigstens will mir das nicht in den Sinn. Daß der Präsident die Beamten anstellt, darüber — ich wiederhole es — ist kein Zweifel und es ist ein unrichtiger Vorwurf gegen die Bundesregierung, daß sie in *der* Hinsicht habe Zweifel erregen wollen. Es sind ja alle Anstellungen bereits durch den Präsidenten geschehen.

Vicepräsident Fürst von **Hohenlohe-Schillingsfürst**: Es ergreift Niemand mehr das Wort über § 156, ich schließe die Diskussion und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wagner** (Altenburg.) Die Reichstags-Beamten sind in einem ziemlich rechtlosen Zustande; sie haben keine Garantie für die Dauer ihrer Anstellung, sie haben keine Aussicht auf Pension und eben so wenig, falls sie zur Disposition gestellt werden sollten, auf Wartegeld; sie befinden sich also in derselben Lage wie die anderen Reichsbeamten bis zur Publikation des jetzt berathenen Gesetzes. Sowie die Sorge für die andern Reichsbeamten von der Regierung übernommen wurde, so ist es nach Ansicht der Kommission Pflicht des Reichstags, seine Beamten in Schutz zu nehmen und ihnen dieselbe Rechtsstellung zu verschaffen, wie sie die anderen Reichsbeamten erhalten sollen.

Das waren die Gründe, die zu dem ersten Satze des vorliegenden Paragraphen führten.

Aber, meine Herren, wenn man den Reichstags-Beamten dieselbe Rechtsstellung giebt, wie den andern Reichsbeamten, dann könnte die Frage entstehen, ob nicht auch der Artikel 18 der Reichsverfassung auf sie anzuwenden wäre, nach welchem alle Reichsbeamten von dem Kaiser ernannt werden. Da galt es, das Recht des Reichstags und seines Präsidenten, diese Beamten zu ernennen, wie es in der Geschäftsordnung des Reichstags festgestellt ist, aufrecht zu erhalten. Das waren die Gründe, die zu dem zweiten Absatz des Paragraphen führten. Nun ist zuzugeben, und die Kommission ist sich dessen bewußt gewesen, daß noch eine Mehrzahl anderer Fragen über die Rechtsstellung der Reichstags-Beamten ungelöst bleiben, die durch diesen Paragraphen nicht geordnet werden. Man hätte sie gerne erledigt, allein man stieß auf eine entschiedene Abneigung der Reichsregierung und man sah deshalb davon ab. Bleiben daher auch in Bezug auf die Verhältnisse der Reichstags-Beamten noch manche Punkte dunkel, so werden sie durch den vorliegenden Paragraphen künftig nicht dunkler, als sie schon heute sind. Aus diesen Gründen glaube ich Ihnen im Namen der Kommission empfehlen zu sollen, daß sich der Reichstag seiner Beamten durch den vorgeschlagenen Paragraphen annehmen möge.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Wir kommen zur Abstimmung. Der § 156 lautet:

> Die Reichstags-Beamten haben die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten.
>
> Die Anstellung der Reichstags-Beamten erfolgt durch den Reichstags-Präsidenten, welcher die vorgesetzte Behörde derselben bildet.

Zur Geschäftsordnung hat der Abgeordnete von Brauchitsch das Wort.

Abgeordneter **von Brauchitsch**: Ich bitte um getrennte Abstimmung über die beiden Absätze.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Ich werde also nach dem Antrage des Abgeordneten von Brauchitsch die Abstimmung getrennt vornehmen.

(Widerspruch.)

Der Abgeordnete Kanngießer hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Kanngießer**: Ich weiß nicht, ob der Herr Referent sich darüber äußern will, ob er in die Trennung der Abstimmung willige oder nicht; ich für meine Person würde der Trennung widersprechen.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wagner** (Altenburg): Dieselbe Frage entstand in der Kommission und schon dort habe ich der Trennung widersprochen. Dieser Widerspruch wurde auch von der Kommission beachtet, und ich muß ihn daher auch jetzt wieder aufrecht erhalten. Beide Sätze des Paragraphen sind untrennbar mit einander verbunden.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Die Kommission ist Antragsteller, ich muß daher der Kommission das Recht zugestehen, Einsprache gegen die Trennung der Abstimmung zu erheben.

Ich bitte demnach diejenigen Herren, welche dem § 156 in seiner Gesammtheit zustimmen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität des Hauses. § 156 ist angenommen.

Wir gehen über zu § 157. — Das Wort wird dazu nicht gewünscht; ich nehme an, daß das Haus demselben zustimmt.

Dasselbe nehme ich an, wenn das Wort nicht verlangt wird, bei § 158 und endlich bei § 159.

Damit ist die Berathung über die Beschlüsse der Kommission unter Nr. 107 der Drucksachen erledigt.

Die Tagesordnung führt zu Nr. 3, der

> dritten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes auf Grund der Zusammenstellung in Nr. 37 und 102 der Drucksachen.

Ich darf aber wohl auf die Zustimmung des Hauses rechnen, wenn ich vorschlage, diesen Punkt der Tagesordnung für heute auf sich beruhen zu lassen und die Sitzung jetzt zu unterbrechen.

Der Abgeordnete von Bernuth hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **von Bernuth**: Ich möchte fragen, welchen Vorschlag der Herr Präsident an diese Mittheilung knüpfen wird, ob das heißen soll: Abendsitzung, oder: Vertagung bis morgen?

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Meine Absicht war, keine Abendsitzung in Vorschlag zu bringen, sondern die Sitzung jetzt zu schließen und die Tagesordnung für morgen gesondert in Vorschlag zu bringen.

Der Abgeordnete von Kardorff hat das Wort.

Abgeordneter **von Kardorff**: Ich beantrage zur Erledigung der heutigen Tagesordnung die Anberaumung einer Abendsitzung auf heute Abend 7 Uhr.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete von Denzin hat das Wort.

Abgeordneter **von Denzin**: Ich glaube, daß wir, wenn wir von 10 Uhr Morgens bis Nachmittags 4¼ Uhr hier zugebracht haben, unsere Tageslast wohl hinter uns hätten. Wenn wir noch eine Abendsitzung veranlassen, so möchte das doch zu dem Ergebniß führen, daß die Versammlung nicht beschlußfähig ist.

Vicepräsident Fürst **zu Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete Dr. Meyer (Thorn) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Meyer** (Thorn): Ich muß dem Antrage auf Anberaumung einer Abendsitzung durchaus beistimmen. Sie haben Bedenken, ob wir heute Abend beschlußfähig sein werden. Ich zweifle nicht daran, daß der Eifer unserer Mitglieder uns über dieses Bedenken hinweghelfen wird. Denn ich habe ein viel schwereres Bedenken: wenn wir nicht jeden Tag das erledigen, was auf der Tagesordnung steht, riskiren wir die Beschlußunfähigkeit zu ganz anderer Zeit, wo sie in viel erheblicherem Grade nachtheilig einwirken kann. Ich muß daher bitten, eine Abendsitzung heute abzuhalten.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Ich muß mir auf die Aeußerung des Abgeordneten Meyer (Thorn) die Bemerkung erlauben, daß wir vorhin bereits beschlossen haben aus Gründen, welche sich auf eine Kommissionssitzung bezogen und die der Abgeordnete von Patow geltend gemacht hat —, eine Abendsitzung heute nicht abzuhalten.

(Nein! links.)

Der Abgeordnete Dr. Meyer stellt jetzt den Antrag von Neuem und ich werde ihn zur Abstimmung bringen.

Der Abgeordnete Dr. Meyer (Thorn) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Meyer** (Thorn): Meine Herren! Ich habe unseren früheren Beschluß nicht dahin verstanden, daß wir uns bereits schlüssig gemacht hätten, eine Abendsitzung heute nicht abzuhalten, wir haben nur beschlossen, in dem damaligen Momente noch nicht abzubrechen. Mehr haben wir nicht beschlossen.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete von Bernuth hat das Wort.

Abgeordneter **von Bernuth**: Meine Herren! Es kommen mehrere Gründe zusammen, die gegen eine Abendsitzung sprechen. Der Abgeordnete von Denzin hat Ihnen gesagt, wir haben bereits 6¾ Stunden heute gesessen; der Abgeordnete von Patow hat, was auch der Herr Präsident berührte, uns mitgetheilt, welche wichtige Kommissionssitzung heute Abend stattfindet; und, meine Herren, der Gegenstand, der noch auf der Tagesordnung steht, der also uns heute Abend beschäftigen würde, ist überaus wichtig und ich möchte nicht, daß etwa nur eine geringe Anzahl von Mitgliedern versammelt wäre. Ich bitte daher dringend, keine Abendsitzung heute stattfinden zu lassen.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete Dr. Windthorst (Meppen) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Windthorst** (Meppen): Ich bin auch dafür, daß wir heute Abend im Plenum keine Sitzung haben. Es ist die wichtigste Kommission auf heute Abend berufen. Ich glaube, daß die Finanzfrage, welche diese Kommission beschäftigt, die wichtigste ist, welche wir zu erledigen haben. Darum schließe ich mich den Gründen und Motiven der Herren von Bernuth und von Denzin vollkommen an. Außerdem haben wir, allerdings nicht formell, aber materiell vorhin schon beschlossen, daß heute Abend keine Sitzung stattfinden soll.

(Nein! von der Linken.)

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Meine Herren, ich habe vorher für eine Abendsitzung gestimmt; aber ich muß doch anerkennen, daß das Votum des Hauses mir dahin zu gehen schien, keine Abendsitzung zu halten. Das ist der einzige Grund, warum ich jetzt nicht für eine Abendsitzung bin. Ich bitte aber doch den Herrn Präsidenten, dem auf der heutigen Tagesordnung stehenden, leider unerledigt gebliebenen Gegenstande insofern gerecht zu werden, daß er ihn für die morgende Sitzung an erster Stelle auf die Tagesordnung setze.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete Freiherr von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Loë**: Ich möchte nur Diejenigen, die für eine Abendsitzung sind, darauf aufmerksam machen, daß eine große Anzahl Mitglieder dieses Hauses gegen die Abendsitzung ist und daß diese deshalb sehr leicht in der Lage sind, das Haus beschlußunfähig zu machen.

(Oh! oh!)

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete von Kardorff hat das Wort.

Abgeordneter **von Kardorff**: Auf die letzte Aeußerung des Herrn Abgeordneten von Loë darf ich wohl nichts antworten, ich halte es für unmöglich, daß Jemand aus **diesen** Motiven das Haus unbeschlußfähig sollte machen können. Ich ziehe meinerseits den Antrag auf eine Abendsitzung zurück, da mir allerdings nicht gegenwärtig war, daß die Kommission wegen der Kriegsentschädigungen heute Abend eine Sitzung hält.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Ich nehme an, daß der Abgeordnete Dr. Meyer (Thorn) einen Antrag auf Abhaltung einer Abendsitzung gestellt hat. Ich bringe denselben daher zur Abstimmung, vorbehaltlich der Festsetzung der Stunde.

Der Abgeordnete Dr. Meyer (Thorn) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Meyer** (Thorn): Ich verzichte auf die Abstimmung.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Dann fällt der Antrag weg, und ich würde vorschlagen, die nächste Sitzung morgen zu halten und sie um 10 Uhr zu beginnen.

Meine Absicht war, den Gegenstand, welcher auf der heutigen Tagesordnung den dritten Punkt bildet, nicht auf die morgige Tagesordnung zu setzen. Ich werde also zunächst die Tagesordnung, so wie ich sie vorzuschlagen beabsichtigte, zur Kenntniß des Hauses bringen. Das Haus wird dann beschließen, ob der letzte Gegenstand der heutigen Tagesordnung auf die Tagesordnung von morgen gesetzt werden soll oder nicht.

Mein Vorschlag würde dahin gehen, morgen folgende Gegenstände auf die Tagesordnung zu setzen:

1.—4. Dritte Berathung
   a) des Gesetzes, betreffend die Regelung des Haushaltes für 1871;
   b) der Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen pro 1871;
   c) des Auslieferungsvertrages mit Großbritanien, und endlich
   d) des Antrages Lasker (Nr. 63 der Drucksachen);
5. zweite Berathung des Gesetzentwurfes über die Verwendung des Ueberschusses aus der Verwaltung der französischen Landesposten (Nr. 113 der Drucksachen);
6. erste und zweite Berathung des Antrages Grumbrecht (Nr. 89 der Drucksachen);
7. erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfes, die Einführung der Gewerbeordnung in Bayern betreffend;
8. mündlicher Bericht der Geschäftsordnungs-Kommission wegen der strafrechtlichen Verfolgung des Maschinenbauers Frohme aus Hannover; endlich

9.—11. neunter, zehnter und elfter Petitionsbericht.

Der Abgeordnete von Kardorff hat das Wort.

Abgeordneter **von Kardorff**: Ich stelle den Antrag, als ersten Gegenstand der morgigen Tagesordnung das Gesetz über den Rechnungshof aufzunehmen.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Ich verzichte nicht auf mein Recht, daß mein Antrag morgen zur Verhandlung kommen soll; ich habe ein Recht darauf, daß am Mittwoch dieser Gegenstand an erster Stelle verhandelt wird, und auf dieses Recht verzichte ich nicht. Ich habe aber nichts dagegen, wenn der Gegenstand über den Rechnungshof später auf die morgige Tagesordnung gesetzt wird. Ich glaube, daß es sehr nützlich sein dürfte, die große Zahl von Regierungsvorlagen, die auf der Tagesordnung sind, so schnell als möglich abzumachen, damit sie verschwinden aus unserer Geschäftslast. Es ist auch in der That sehr angenehm, daß unser Etat an Geschäftsarbeiten ein wenig entlastet wird. Ich würde daher nichts dagegen haben, daß nach den einfachen Gegenständen, die gewiß nicht viel Zeit in Anspruch nehmen, der Gesetzentwurf über den Rechnungshof auf die Tagesordnung gesetzt wird.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete von Kardorff hat das Wort.

Abgeordneter **von Kardorff**: Ich ziehe meinen Antrag zu Gunsten des Antrages Lasker zurück, vorausgesetzt, daß der Gesetzentwurf über den Rechnungshof auf die Tagesordnung wenigstens unmittelbar hinter den Antrag Lasker gesetzt wird.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Ich darf wohl die Zustimmung des Hauses dazu voraussetzen, wenn ich als fünften Gegenstand der Tagesordnung

die dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes

setze.

Gegen die Tagesordnung wird sonst keine Erinnerung erhoben. Die Stunde der auf morgen festgesetzten Sitzung ist 10 Uhr. Ich schließe die heutige Sitzung.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 40 Minuten).

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (Braß), Berlin, Zimmerstraße 96.

35. Sitzung

am Mittwoch den 5. Juni 1872.

Urlaubsbewilligungen. — Dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Regelung des Reichshaushalts von 1871 (Nr. 59 und 128 der Anlagen). — Dritte Berathung der Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen des deutschen Reiches mit dem Nachweis der Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen außerordentlichen Ausgaben für 1871 (Nr. 54 und 112 der Anlagen). — Dritte Berathung des Auslieferungsvertrages zwischen Deutschland und Großbritannien (Nr. 98 der Anlagen). — Dritte Berathung des von den Abgeordneten Lasker und Genossen vorgeschlagenen Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung der Nr. 13 des Artikel 4 der Reichsverfassung (Nr. 63 der Anlagen). — Dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes (Nr. 10, 37 und 102 der Anlagen), §§ 1 bis 7. — Zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Verwendung des Ueberschusses aus der Verwaltung der französischen Landesposten durch die deutsche Reichs-Postverwaltung während des Krieges 1870/71 (Nr. 113 der Anlagen). — Erste und zweite Berathung der von dem Abgeordneten Grumbrecht vorgeschlagenen Gesetzentwürfe, betreffend Zusätze zu Artikel 4 der Reichsverfassung (Nr. 89 der Anlagen). — Erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung des norddeutschen Bundes in Bayern (Nr. 118 der Anlagen). — Mündlicher Bericht der Geschäftsordnungs-Kommission über den Antrag des Senats von Bremen auf Ertheilung der Ermächtigung zu einer strafrechtlichen Verfolgung wegen Beleidigung des Reichstages (Nr. 106 der Anlagen). — Berathung des neunten Berichts der Petitionskommission (Nr. 88 der Anlagen).

Die Sitzung wird um 10 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

Ich habe dem Abgeordneten Dr. Böhme (Annaberg) einen viertägigen, — dem Abgeordneten von Simpson-Georgenburg einen achttägigen Urlaub ertheilen müssen.

Der Abgeordnete Schmid (Württemberg) sucht wegen Krankheit einen weiteren Urlaub von vierzehn Tagen nach, — den ich für bewilligt erachten werde, wenn Niemand widerspricht.

Eben das werde ich unter derselben Voraussetzung bezüglich des Urlaubsgesuches des Abgeordneten Dr. Köchly thun, der durch den Tod seines Specialkollegen an der Universität Heidelberg gehindert wird, seine Vorlesungen und die Leitung seines Seminars auszusetzen und deshalb auf vier Wochen beurlaubt sein will. —

Die erste Abtheilung hat die Wahl des Kreisgerichts-Raths Strecker aus Worbis für den zweiten Erfurter Wahlbezirk geprüft und kein Bedenken gefunden, dieselbe als eine ordnungsmäßig vollzogene Wahl anzuerkennen. Ich theile das dem Hause im Sinne des § 5 der Geschäftsordnung mit. —

Bei der Berathung des elften Berichts der Kommission für Petitionen, und zwar betreffs der Petitionen A, B und C, werden (nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers) die Herren Geheimer Regierungsrath Starke und Regierungsrath Brauweiler als Kommissarien thätig sein. —

Die erste Nummer der heutigen Tagesordnung, in die wir eintreten, ist die

> **dritte Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Regelung des Reichshaushaltes vom Jahre 1871**, auf Grund der Zusammenstellung in Nummer 128 der Drucksachen.

Ich eröffne darüber die Generaldebatte, — schließe sie, da Niemand das Wort nimmt, frage, ob das Wort verlangt wird zur Ueberschrift des Gesetzes, — zu seinem Eingange, — zu § 1? — Das ist nicht der Fall. Bei der zweiten Lesung ist vom Hause beschlossen worden, den § 2 der Vorlage abzulehnen. Wenn Niemand das Wort fordert, nehme ich an, daß das heute wieder geschehen ist — und ebenso, daß der § 3 auch heute unveränderte Annahme gefunden hat. —

Ich bringe also die Ueberschrift, den Eingang, § 1 und § 3 der Vorlage als „Gesetz, betreffend die Regelung des Reichshaushaltes vom Jahre 1871" zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die diesem Gesetzentwurfe ihre Zustimmung geben wollen.

(Geschieht.)

Die Zustimmung ist erfolgt. —

Die zweite Nummer der Tagesordnung ist die

> **dritte Berathung über die Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen des deutschen Reiches mit dem Nachweise der Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen außerordentlichen Ausgaben für das Jahr 1871**, auf Grund der in zweiter Berathung unverändert angenommenen Anträge der VIII. Kommission (Nr. 112 der Drucksachen).

Ich eröffne die Generaldebatte, — schließe sie, da Niemand das Wort verlangt und frage, ob zu den die Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen bildenden Vorlagen, in specie zur Anlage I oder zu der Anlage II das Wort verlangt wird. — Das ist nicht der Fall. Ebensowenig anscheinend zu der Anlage III. Ich darf also die drei Vorschläge, welche die Kommission in Nr. 112 der Drucksachen gemacht und denen das Haus in zweiter Berathung zugestimmt hat, in dritter Berathung zu definitiver Abstimmung bringen.

Es sind das zuvörderst zwei Resolutionen unter I und II, über die es einer solchen abermaligen Abstimmung nicht bedürfen wird.

Endlich der Vorschlag unter III:

> Vorbehaltlich der bei der Prüfung der Rechnung sich etwa noch ergebenden Erinnerungen die in der Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen pro 1871 nachgewiesenen Etatsüberschreitungen mit
>
> 1,081,422 Thaler,
>
> sowie die außeretatsmäßigen Ausgaben mit
>
> 652,582 Thaler
>
> vorläufig zu genehmigen.

Diejenigen Herren, die auch in der dritten Berathung so beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Beschluß ist in dritter Berathung bestätigt. —

Die nächste Nummer der Tagesordnung ist die

> **dritte Berathung des am 14. Mai dieses Jahres zu London unterzeichneten Auslieferungsvertrages zwischen dem deutschen Reiche und Großbritannien.**

Wird in der Generaldebatte das Wort verlangt? — oder zu der Ueberschrift des Vertrages? — zu seinem Eingange? — zu einem seiner 16 Artikel? — Das ist nicht der Fall. Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die dem am 14. Mai dieses Jahres zu London unterzeichneten Auslieferungsvertrage zwischen Deutschland und Großbritannien die verfassungsmäßige Genehmigung ertheilen wollen.

(Geschieht.)

Die Genehmigung ist ertheilt. —
Es folgt als vierte Nummer der Tagesordnung die

dritte Berathung des von den Abgeordneten Lasker und Genossen vorgelegten Gesetzentwurfs (Nummer 63 der Drucksachen.)

Ich eröffne darüber die Generaldebatte, — schließe sie, da Niemand das Wort nimmt, frage, ob in der Specialdebatte das Wort verlangt wird zu der Ueberschrift des Gesetzes, — zu seinem Eingange, — zu seinem einzigen Paragraphen, — und bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, die diesen einzigen Paragraphen fassen wollen, wie folgt:

An die Stelle der Nummer 13 des Artikels 4 der Verfassung des deutschen Reiches tritt die nachfolgende Bestimmung:

Die gemeinsame Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren.

(Geschieht.)

Das ist angenommen. —
Die fünfte Nummer der Tagesordnung ist die

dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes auf Grund der Zusammenstellungen in Nummer 37 und 102 der Drucksachen.

Ich habe, weil es sich um eine dritte Berathung handelt, auch die im Druck bereits vorliegenden Abänderungsanträge zur Unterstützung zu stellen, zuerst die in Nummer 126. Diejenigen Herren, die den sechs Anträgen unter Nummer 126 — ich darf wohl die sechs Anträge zusammenfassen — ihre Unterstützung zu Theil werden lassen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. —
Ich komme auf die beiden Abänderungsvorschläge des Abgeordneten Freiherrn von Zedlitz-Neukirch in Nummer 131 und bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, die diese beiden Anträge (Nummer 131) unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Auch hier reicht die Unterstützung aus. —
Ich eröffne nunmehr die Generaldebatte über die Vorlage und gebe dem Abgeordneten von Wedell-Malchow das Wort.

Abgeordneter **von Wedell-Malchow**: Meine Herren! Ich habe mir erlaubt, Ihnen unter Nr. 126 der Drucksachen des Hauses verschiedene Abänderungsvorschläge zu dem vorliegenden Gesetze vorzulegen. Ich bin zu diesen Abänderungsvorschlägen deshalb gekommen, weil ich aufrichtig den Wunsch hege, dieses Gesetz zu Stande zu bringen. Ich sehe in dem Zustandekommen dieses Gesetzes eine feste Grundlage für die Entwickelung des Etatsrechtes des deutschen Reiches, und möchte die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, eine solche zu erhalten, umsomehr als ich glaube, daß das Gesetz, namentlich mit denjenigen Abänderungsvorschlägen, die ich mir erlaubt habe Ihnen zu bringen, eine genügende Grundlage darbietet, um eine richtige Prüfung der Rechnungen nach jeder Richtung hin eintreten zu lassen. Ich bin entschieden der Meinung, daß der Schwerpunkt des Etatsrechtes viel weniger in den Etatsberathungen, als in der Prüfung der Rechnungen und der Etatsüberschreitungen liegt, und da nun die Verfassung in dieser Beziehung noch immer einige Lücken enthält, so ist es mir von vorn herein wünschenswerth gewesen, die Grundlage zu einer solchen Prüfung zu gewinnen, und dies ist nur möglich, nachdem ein Gesetz über den deutschen Rechnungshof zu Stande gekommen ist. Nun, meine Herren, läßt sich ja über diese oder jene Bestimmung des Gesetzes streiten. Es lassen sich die Fragen, die da entstehen, unzweifelhaft von verschiedenen Gesichtspunkten aus entscheiden. Ich, meine Herren, stehe nun, und mit mir meine politischen Freunde auf dem Standpunkt, daß wir auf Grund der gegebenen historischen Thatsachen, des jetzt bestehenden Rechts, wie es von Preußen auf den deutschen Rechnungshof übertragen worden ist, eine Fortentwickelung der Zustände wünschen. Und, meine Herren, wir möchten, da die Regierung nach ihren Auslassungen in zweiter Lesung unserer Ansicht nach wahrscheinlich auf verschiedene, von Ihnen gefaßte Beschlüsse nicht eingehen kann, nicht die Schuld auf uns laden, daß das Gesetz, dessen Zustandekommen wir eben wünschen, nicht die Genehmigung des Bundesraths und des Kaisers erhält und auf diese Weise die Gesetzgebung in dieser Materie wieder ins Stocken geräth.

Ich habe mich nun sorgfältig bemüht, die verschiedenen Auffassungen, die bei der Debatte zum Ausdruck gekommen sind, aufzufassen und habe geglaubt, in zwei Amendements, die ich mir erlaubt habe zu stellen, den von jener Seite ausgesprochenen Ansichten entgegen zu kommen; es sind dies die Amendements, welche sich sub No. 2 und 4 meiner Abänderungsvorschläge befinden, und die, wenn Sie wollen, eine gewisse materielle Veränderung der früheren Beschlüsse enthalten. Gehe ich zuerst — der Herr Präsident wird mir dies erlauben, um meine Ansicht gleich in Kurzem auszudrücken — ganz kurz auf den Zusatz zu § 13 über, so bin ich der Meinung, daß die Fassung, welche jetzt dem § 23 — denn der ist hier reproducirt — gegeben wird, vollständig den verschiedenen Meinungen, die im Hause geäußert sind, Geltung verschafft. Es wurde von einer Seite nämlich hervorgehoben, man solle überhaupt den § 23 streichen, von anderer Seite wurde ein Gewicht auf die Instruktion vom Jahre 1824 gelegt. Nun bin ich der Meinung gewesen, daß beide Ansichten dadurch ihre Vertretung fänden und im Gesetz ausgesprochen würden, wenn man, wie das das Amendement thut, für die Revision der Rechnungen die Instruktion vom Jahre 1824, welche doch augenblicklich nach dem provisorischen Gesetze in Kraft besteht, ruhig in Kraft läßt, aber um den Herren von jener Seite entgegen zu kommen, dabei vorbehält, daß eine Abänderung dieser Instruktion nur möglich ist durch Uebereinstimmung der gesetzgebenden Faktoren. Dann habe ich noch geglaubt, auch in dem § 20 denjenigen Wünschen entgegen kommen zu müssen, die dahin gingen, daß es doch im Interesse einer richtigen Kontrole des Reichshaushalts nothwendig sei, sämmtliche Einnahmen, auch die außeretatsmäßigen, zu kennen, um sie der Kognition zu unterziehen und zu ermitteln, ob in irgend einer Weise von der Reichsregierung ihre Befugniß bei den Einnahmen überschritten sei. Meine Herren, Sie finden das deutlich ausgedrückt in meinem Amendement zu § 20. Es ist also fortan nicht mehr möglich, irgend eine Einnahme der Kognition des Reichstages zu entziehen, und ich zweifle nicht, daß es den etatskundigen Mitgliedern des Reichtages sehr leicht fallen wird, wenn sie überhaupt, wie hierdurch geschieht, sämmtliche Einnahmen vor sich liegen sehen, diejenigen Einnahmen herauszufinden, bei denen Ausstellungen zu machen wären, und das wird ja dann im Wege der Specialgesetzge-

bung oder im Wege einer allgemeinen Gesetzgebung über dergleichen Fälle zu regeln sein. Ich glaube also, daß den Anforderungen von jener Seite des Hauses (links) in Bezug auf § 23 der alten Vorlage und auch den Bestimmungen des § 22 vollständig Genüge geleistet worden ist.

Im Uebrigen habe ich diejenigen Streichungen — ich werde mich hierbei ganz kurz fassen — in Antrag gebracht, welche ich und mein Freund, der Herr Abgeordnete von Zedlitz, schon in der zweiten Lesung dem Hause unterbreitet hatten. Wir sind dabei von der Ansicht ausgegangen, daß nachdem aus den Auslassungen der Regierungen hervorgegangen ist, daß gerade die Annahme dieser Bestimmungen das Zustandekommen des Gesetzes wesentlich erschwert und vielleicht in weite Ferne rückt, daß, sage ich, diese Bestimmung mit Fug und Recht aus dem Gesetz fortgelassen werden muß.

Ich komme damit wieder zurück auf den Eingang meiner Rede. Ich wünsche eben das Zustandekommen des Gesetzes; ich sehe für den Augenblick — besserer Belehrung bin ich zugänglich — keine andere Möglichkeit, das Gesetz zu Stande zu bringen, als im Wege der von uns gestellten Amendements. Ich bitte deshalb das Haus, dieselben anzunehmen und dadurch eine feste Grundlage für das Etatsrecht des deutschen Reiches zu gewinnen.

Präsident: Der Abgeordnete von Benda hat das Wort.

Abgeordneter **von Benda**: Ich werde mir erlauben, mich in der Generaldebatte über diese Angelegenheit zu äußern, vielleicht werde ich dadurch in die Möglichkeit kommen, mich in der Specialdebatte nicht mehr äußern zu müssen. Die Sache ist ja, was die einzelnen Paragraphen betrifft, in der That neulich ganz außerordentlich umfangreich besprochen worden. Meine Herren, wenn in dieser Frage Differenzen der Interessen zwischen der Reichsregierung und dem Reichstage vorzuliegen scheinen, so behaupte ich, ist dies in der That nur scheinbar. Alles, was die Vorbereitung der Kontrole des Reichshaushaltes erleichtert und vervollständigt, muß eben sowohl im Interesse der Reichsregierung wie im Interesse des Reichstages liegen, denn es verstopft die Quelle möglicher Differenzen. Meine Herren, es scheinen aber in dieser Beziehung verschiedene Ansichten obzuwalten, und da auch ich ein sehr lebhaftes Interesse daran habe, daß dieses Gesetz zu Stande kommt, so bin ich meinestheils sehr gern bereit, mich auf den Standpunkt einer möglichen Verständigung zu stellen, aber eine solche Verständigung muß nur möglich sein, und da muß ich vorweg erklären, daß die Vorschläge, die der Herr Abgeordnete von Wedell-Malchow gemacht hat, meiner Ueberzeugung nach eine solche Basis der Verständigung nicht darbieten. Denn, meine Herren, sie reproduciren der Hauptsache nach einfach die Regierungsvorlage, und was das Amendement zu § 13 betrifft, so ist es mir bis zu diesem Augenblick noch so vollständig unklar, daß ich werde erwarten müssen, welche Erläuterungen in dieser Beziehung noch gegeben werden.

Meine Herren, es wird uns hier der Wunsch versagt, daß wir die Instruktion vom Jahre 1824 gesetzlich fixiren sollen, sie soll nicht Gesetz werden; demungeachtet soll sie nur im Wege der Gesetzgebung aufgehoben werden können. Ein Verhältniß, in welchem etwas nicht Gesetz werden soll und doch nur im Wege des Gesetzes beseitigt werden soll, ist mir so vollkommen unklar, daß ich darüber weiteren Erläuterungen entgegensehen muß. Meine Herren, ich habe für meinen Theil nicht die Befugniß, etwa hier im Namen von politischen Freunden zu sprechen, ich habe aber das Recht, meine individuelle Anschauung — und ich weiß nicht, ob und inwieweit sie von politischen Freunden getheilt wird — hier auszusprechen. Ich bin bereit, der Reichsregierung in ihrer Auffassung mehr entgegenzukommen, wie meiner Ansicht nach der Abgeordnete von Wedell-Malchow unserer Auffassung entgegenkommt.

Ich habe mir zunächst in Betreff des einen wichtigen Punktes, nämlich des sogenannten direkten Verkehrs der Aufklärung, die wir von dem Rechnungshofe zu erwarten und zu verlangen haben, erlaubt, ein Amendement zum § 21 zu formuliren, welches diese Befugniß wesentlich einschränkt und den betreffenden Paragraphen meiner Ueberzeugung nach für die Regierung annehmbar macht. Ich werde dieses Amendement bei Gelegenheit des § 21 mir einzureichen erlauben und enthalte mich augenblicklich, es noch näher zu erläutern.

Meine Herren, ich erkläre ferner, daß ich auf den Differenzpunkt wegen der Aufnahme der außeretatsmäßigen Einnahmen kein überwiegendes und entscheidendes Gewicht lege, ich glaube namentlich nach den Erklärungen, die wir ja bei verschiedenen Gelegenheiten von dem Bundestische empfangen haben, wird die Aufnahme dieses Wortes keinen sehr erheblichen praktischen Einfluß und Bedeutung haben; dagegen, meine Herren, muß ich die große Majorität, die neulich im § 19 die Aufnahme des Wortes „Vorschriften„ beschlossen hat, dringend bitten, bei diesem Beschlusse zu verharren. Meine Herren, ich will nicht weitläufig auf den Gegenstand wieder eingehen, aber ich hebe nur die beiden entscheidenden Gründe hervor, die für die Aufnahme sprechen. Erstens ist entschiedene und alte Praxis des preußischen Ober-Rechnungshofes gewesen, daß auch die Abweichungen von diesen Vorschriften zur Kenntniß der Landesvertretung gebracht werden; zweitens, meine Herren, ist darüber gar kein Zweifel, daß ein großer Theil dieser Vorschriften für die verfassungsmäßige und geregelte Verwaltung ganz dieselbe Bedeutung und dieselbe Wichtigkeit hat, wie die Gesetze selbst. Meine Herren, es folgt daraus meiner Ansicht nach mit logischer Nothwendigkeit, daß, wenn der höchste Rechnungshof Abweichungen von Gesetzen zu unserer Kenntniß bringen muß, er ebenso auch die Abweichungen von Vorschriften, die zum großen Theil erst den Gesetzen ihren wesentlichsten Inhalt geben, zu unserer Kenntniß bringt.

Meine Herren, die übrigen Fragen, die hier vorliegen, sind meiner Ansicht nach von untergeordneter Bedeutung gegen diese drei Hauptpunkte, die ich erwähnt habe. Wie gesagt, ich bin bereit an meinem Theile zu einer Verständigung in den beiden erster Punkten; was aber die Aufnahme des Wortes „Vorschriften" betrifft, so erkläre ich für mein Theil, daß die Streichung des Wortes „Vorschriften" für mich das Gesetz unannehmbar machen würde. Herr von Wedell-Malchow hat zwar darauf hingedeutet, daß es unsere Pflicht sei, so viel wie möglich zu thun, damit dieses wichtige Gesetz zu Stande kommt; wohlan! ich meinestheils bin dazu bereit. Wenn nach solchen Konzessionen bei Annahme des Wortes „Vorschriften" die Bundesregierungen dem ohngeachtet das Gesetz ablehnen sollten, dann sage ich: ich bin nicht daran schuld; dann will ich auch die Gefahr auf mich laden, daß wir das Provisorium, welches wir bisher gehabt haben, noch auf einige Zeit verlängern und daß möglicherweise ein künftiger Reichstag über die Sache definitiv entscheidet. Wie gesagt, ich glaube, die Majorität, die neulich den § 19 angenommen hat, hat trotz der ablehnenden Erklärung der Regierung, die wir ja eventualiter heute hören werden, keine Veranlassung, ihren Beschluß zu ändern. Ich bitte Sie, möge diese Erklärung ausfallen wie sie wolle, unter allen Umständen diesen Beschluß aufrecht zu erhalten.

Präsident: Der Abgeordnete Dernburg hat das Wort.

Abgeordneter **Dernburg**: Meine Herren, ich halte es für eine höchst bemerkenswerthe und auffällige Thatsache, daß wir, während wir bei Gelegenheit der Generaldebatte uns an den Artikel 13 der Gesetzesvorlage anschließend, darüber diskutiren, ob einige im Ganzen wohl nicht allzubedeutende Ausgaben und Einnahmen auch der Prüfung und Kontrole des Reichstages unterworfen werden sollen, wir in diesem selben § 13 durch wenige Worte 65 Millionen Thaler unserer Reichseinnahmen von unserer Kontrole und von der Kontrole des Reichs-Rechnungshofes ausschließen. Meine Herren, ich habe schon früher mir erlaubt, auf die Thatsache aufmerksam zu

machen, daß zur Zeit keine Reichsbehörde besteht, mit Ausnahme des Bundesrathes, welche sich um die Art, wie diese 65 Millionen Thaler, die durch die Zölle und Verbrauchssteuern für unseren Reichsetat einkommen, kümmert. Es ist zweifellos, meine Herren, daß dadurch der größte Theil unserer Reichseinnahmen unserer Kontrole entzogen wird. Es steht zwar in unserer Verfassung, daß die Einzelregierungen die Verwaltung der indirekten Steuern, der Zölle haben; allein es ist nach meiner Ansicht auch keinem Zweifel unterworfen, daß diese Verwaltung von den Einzelregierungen nur geschieht als Mandatare des Reiches, und daß das Reich daher die Befugniß haben muß, wenigstens die Kontrole über die Einnahmen zu führen. Als ich gelegentlich des Gesetzes über die Brausteuer auf diesen wunden Punkt unserer Reichsgesetzgebung hindeutete und für die Beaufsichtigung dieser neu eingeführten Steuer eine Reichsbehörde forderte, da wurde mir gesagt, daß es bei dieser Gelegenheit nicht angebracht sei, eine so wichtige Principienfrage zu erheben. Würde ich bei der Generaldebatte über die indirekten Steuern diesen Gegenstand zur Sprache gebracht haben, so bin ich überzeugt, daß man mir wieder eine abweisende Antwort gegeben haben würde, und auch heute wird man voraussichtlich sagen, daß dieser Gegenstand nicht hierher gehört. Ich glaube aber, meine Herren, daß er allerdings auf das Dringendste hierher gehört, daß hier eine solche Haupt- und Kardinalfrage unseres ganzen Budgetwesens liegt, daß wir nicht mit Stillschweigen daran vorbeigehen können. Ich muß gestehen, meine Herren, daß, wenn an dieser verhältnißmäßig geringen Frage, die der Herr Abgeordnete von Wedell-Malchow vorhin berührt hat, das Gesetz scheitern würde, ich von dem Standpunkte aus, den ich zu dieser Sache einnehme, dies nicht bedauern würde, daß ich hoffen würde, daß uns die nächste Gesetzesvorlage auch hinsichtlich der großen und bedeutenden Lücke, die unser Reichs-Finanzrecht hier noch darbietet, eine bessere Lösung geben würde, als sie uns jetzt geboten ist.

Präsident: Der Abgeordnete von Benda hat inzwischen folgenden Abänderungsantrag zu § 21 eingereicht:

> „Der Reichstag ist berechtigt, hinsichtlich der nach § 19 und folgende an ihn gelangenden Bemerkungen weitere Aufklärungen von dem Rechnungshofe zu verlangen. Die bezüglichen Anträge sind an das Reichskanzleramt zu richten."

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die diesen Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Das Wort hat der Herr Präsident des Reichskanzler-Amtes.

Präsident des Reichskanzler-Amtes, Staatsminister **Delbrück**: Meine Herren, die bisherige allgemeine Diskussion hat sich, wie das kaum anders sein konnte, bereits erstreckt auf die einzelnen Paragraphen, welche bei der Specialdiskussion in der zweiten Berathung hauptsächlich Gegenstand der Erörterung gewesen sind. Ich glaube deshalb, daß es auch mir gestattet sein wird und daß es im Interesse der weiteren Behandlung des Gesetzentwurfes liegt, wenn ich meine Bemerkungen nicht auf den Gesetzentwurf im Ganzen, sondern auch auf diejenigen Punkte des Gesetzentwurfes beziehe, welche Gegenstand von Abänderungsbeschlüssen des Reichstages in zweiter Lesung gewesen sind. Der Bundesrath ist über die in zweiter Lesung gefaßten Beschlüsse in Berathung getreten und er ist bei dieser Berathung von dem lebhaften Wunsche geleitet worden, eine Verständigung in dieser wichtigen Materie herbeizuführen.

Wenn ich nun jetzt dazu übergehe, das Ergebniß dieser seiner Berathung mitzutheilen, so habe ich damit zu beginnen, daß gegen die Abänderungen, welche in den §§ 5, 7, 17 und 19 Alinea 1, sowie durch das letzte Alinea vom § 19 von dem Hause beschlossen sind, Bedenken nicht obgewaltet haben. Gegen den Beschluß, welchen der Reichstag zu § 2 gefaßt hat und der seine Konsequenz in der Abänderung des § 9 findet, den Beschluß nämlich, wonach die nach der Vorlage der verbündeten Regierungen gedachte Verbindung zwischen der preußischen Ober-Rechnungskammer und dem Rechnungshofe aufgehoben und ein besonderer Rechnungshof für das deutsche Reich als vollständig abgesonderte Behörde geschaffen werden soll, haben im Bundesrathe erhebliche Bedenken obgewaltet; es wird indeß, wenn in dritter Lesung diese Bestimmung hier von Neuem Annahme findet, aus diesen Beschlüssen ein Bedenken gegen die Genehmigung des Gesetzes nicht hergeleitet.

Was die Abänderung betrifft, die im § 10 beschlossen ist, so habe ich eine Bemerkung zu machen. Es heißt im § 10 nach der Fassung in der zweiten Lesung:

> „In Betreff derjenigen Beträge, welche den einzelnen Truppentheilen des deutschen Heeres und der Kriegsmarine behufs der Anschaffung ihrer Bedürfnisse zur Selbstbewirthschaftung nach Maßgabe des Reichshaushalts-Etats überwiesen werden, hat die Prüfung des Rechnungshofes"

u. s. w. Die Worte „nach Maßgabe des Reichshaushalts-Etats" sind in zweiter Lesung hinzugefügt worden. Gegen diese Hinzufügung walten an sich genommen Bedenken nicht ob. Ich habe indeß auf folgendes Verhältniß aufmerksam zu machen, welches, wie ich glaube, bei dem Beschlusse dieser Einschiebung nicht vollständig berücksichtigt ist. Das Gesetz soll nach der Absicht der verbündeten Regierungen — und diese Absicht ist von dem Reichstage getheilt worden — für die Rechnungen des Jahres 1873 in Wirksamkeit treten. In dem Ihnen vorliegenden Militäretat für 1873 sind nun aber diese den Truppentheilen des Heeres und der Marine zur Selbstbewirthschaftung überwiesenen Fonds nicht ersichtlich gemacht, wie das bisher auch nicht der Fall war. Es würde nun aus der Fassung des § 10 gefolgert werden können, daß, weil in dem Etat für das Jahr 1873 diese Fonds nicht ersichtlich gemacht sind, sie für das Jahr 1873 mit der Wirkung, wie sie hier das Gesetz auch nach der Absicht des Hauses haben soll, überhaupt nicht existiren, daß also mit andern Worten die ganze Bestimmung des § 10 für die Rechnung des Jahres 1873 wirkungslos sei. Diese Konsequenz würden die verbündeten Regierungen unter keinen Umständen acceptiren können. Es ist thatsächlich nicht mehr möglich, den Militäretat für das Jahr 1873, der, wie den Herren bekannt ist, ein sehr umfangreiches Werk ist, jetzt noch aus dem Gesichtspunkte zu ergänzen, daß in diesem Etat die hier in Rede stehenden Fonds besonders ersichtlich gemacht werden, daß also nach Maßgabe des Etats von 1873 der Rechnungshof die Bestimmung des § 10 auszuführen hat. Dies ist, wie gesagt, faktisch nicht möglich. Auf der andern Seite ist es aber ebenso unmöglich, für das Jahr 1873 die Bestimmung des § 10 außer Wirksamkeit zu lassen, und es würden die verbündeten Regierungen in der vollen Unmöglichkeit sein, das Gesetz anzunehmen, wenn nicht darüber ein Einverständniß obwaltet, daß aus dieser Einschiebung „nach Maßgabe des Reichshaushalts-Etats" für die Revision der Rechnungen für das Jahr 1873 keine Folgerung hergeleitet werden kann.

Ich habe ferner zu § 14 eine Bemerkung zu machen, deren Absicht sich, wie ich glaube, von selbst versteht. Es ist in § 14 in zweiter Lesung der Satz hinzugefügt worden, daß von den Behörden mit Ausschluß der höchsten Behörde des Reiches und der Bundesstaaten die Einsendung von Akten verlangt werden kann. Dagegen ist von Seite der verbündeten Regierungen nicht das Mindeste zu erinnern unter der, wie ich annehmen darf, auch hier getheilten Voraussetzung, daß diese Akten sich auf den Gegenstand der Rechnungslegung beziehen.

Ich gehe nun über zu dem § 23, der zwar an der

letzten Stelle des Gesetzes steht, den ich aber hier herausgreife, weil ich glaube, daß es zur Uebersichtlichkeit beitragen wird, wenn ich ihn hier früher erwähne, als er in der Reihenfolge auftritt. Die verbündeten Regierungen haben aus der Diskussion, die in der zweiten Lesung stattfand, die Ueberzeugung gewonnen, daß von Seiten des Reichstages ein entscheidendes Gewicht darauf gelegt wird, festzustellen, 1. daß die Instruktion für die preußische Ober-Rechnungskammer, soweit sie nicht durch die Verfassung, die Gesetze oder das vorliegende Gesetz abgeändert ist, fernerhin für den Rechnungshof maßgebend sein soll, und 2. daß außer Zweifel gestellt wird, daß diese Instruktion, die ja ihrer Zeit vom Landesherrn allein erlassen wurde, ohne Zustimmung des Reichstages nicht abgeändert werden kann.

Die verbündeten Regierungen sind mit diesen Gesichtspunkten vollkommen einverstanden, und sie finden diesen Gesichtspunkt ausgedrückt in dem Amendement, welches unter Nr. 126 Ziffer 2 von dem Herrn Abgeordneten für Prenzlau vorgeschlagen ist. Einer der Herren Vorredner hat sich nicht klar zu machen vermocht, welche Bedeutung dieser Zusatz zu § 13 im Verhältniß zu dem vom Hause beschlossenen § 23 habe. Die Bedeutung ist, wie mir scheint, folgende: Die Bedenken, welche ich gegen den § 23 bei der zweiten Berathung zu erheben hatte, beruhten nicht darauf, daß die fortdauernde Gültigkeit der Ober-Rechenkammer-Instruktion vom Jahre 1824 festgestellt wird, sondern darauf, daß diese Ober-Rechenkammer-Instruktion technisch als Gesetz qualificirt werde, und zwar auch diese Qualifikation hatte ich nur deshalb als bedenklich zu bezeichnen, weil durch diese Qualifikation die Ober-Rechenkammer-Instruktion ohne weiteres zu einem derjenigen Gesetze gemacht würde, deren Nichtbeachtung nach § 19 Nr. 2 von dem Rechnungshofe nicht nur zu moniren, sondern, soweit die Monita nicht erledigt werden, zur Kenntniß des Hauses zu bringen sind.

Ich habe dabei es auch als selbstverständlich hingestellt, daß, wie bisher so auch ferner diejenigen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Ober-Rechenkammer-Instruktion, welche eigentliches Etatsrecht enthalten, nach wie vor Gegenstand der dem Hause vorzulegenden Bemerkungen sein würden. Wir haben uns bemüht, diesen Gesichtspunkt auf eine Weise auszudrücken, von der wir hoffen konnten, daß sie die Zustimmung des Hauses finden würde, nämlich in der Weise, daß diejenigen Paragraphen der Ober-Rechnungskammer-Instruktion, welche wirkliches Etatsrecht enthalten, als solche bezeichnet würden, die im Sinne des § 19 Nr. 2 gesetzliche Bestimmungen seien; indessen bei allen ernsthaften Mühen ist das nicht gelungen. Die Ober-Rechnungskammer-Instruktion ist eben, wie die Zeit ihrer Entstehung es mit sich brachte, ein Werk, in welchem die eigentlichen etatsrechtlichen Bestimmungen mit rein administativen Bestimmungen so verquickt sind und so durcheinanderlaufen, daß es uns wenigstens nicht gelungen ist, diejenigen Paragraphen herauszufinden und präcis zu bezeichnen, von welchen man sagen könnte, daß sie Etatsrecht enthalten, und deren Verletzung unter allen Umständen Gegenstand der dem Reichstage vorzulegenden Bemerkungen sein müsse. Wir sind deshalb davon ausgegangen, daß, ebenso wie die beiden Häuser des preußischen Landtages davon ausgegangen sind, daß durch das in Preußen erlassene Gesetz in der bestehenden Praxis, nach welchen Verletzungen der das Etatsrecht betreffenden Bestimmungen der Ober-Rechenkammer-Instruktion zur Kenntniß der Legislative gebracht werden, daß ebenso auch der Reichstag in gleicher Weise versichert sein könnte der Fortsetzung dieses Verfahrens, sofern, wie der Zusatz zu § 13 will, die Ober-Rechnungskammer-Instruktion aufrecht erhalten wird in einer Weise, die deren einseitige Abänderung ausschließt.

Ich habe, da ich bei § 13 bin, nun auch noch einige Bemerkungen zu machen zu demjenigen, was der Herr Abgeordnete für Offenbach aus Veranlassung des § 13 hier gesagt hat. Ich glaube, er irrt sich darin, wenn er behauptet, daß die Kontrole der großen Geldsumme, von welcher er gesprochen hat, den Organen des Reichs entzogen sei. Das ist insofern durchaus nicht zutreffend, als die Kontrole der Verausgabung dieser großen Summe vollständig den Organen des Reichs, und den Organen des Reichs ausschließlich zusteht. Richtig ist es insofern, als die Kontrole der Erhebung dieser Summe den Organen des Reichs nicht zusteht, sondern den betheiligten Organen der einzelnen Staaten. Die Rechnungen über die Erhebung der Zölle und Steuern werden in Preußen von der Ober-Rechnungskammer revidirt. Die hieraus herfließenden Bemerkungen werden dem preußischen Landtage vorgelegt und ich bezweifle nicht, daß ein gleiches Verfahren in allen übrigen Staaten stattfindet, von welchen Zölle und Steuern erhoben werden. Ich bemerke dies nur, um dasjenige, was der Herr Abgeordnete gesagt hat, auf sein richtiges Maß zurückzuführen. Im Uebrigen würde ich freilich der Meinung sein, er hat das ja selbst schon angedeutet, daß auch hier nicht der richtige Ort ist, diese Materie zu regeln, daß sie vielmehr nur geregelt werden kann durch eine direkte Abänderung der Verfassung.

Ich komme nun zu § 19. Ich habe hier, was zunächst die Einnahme unter Nr. 3 betrifft, zu wiederholen, was ich in der zweiten Lesung gesagt habe: die verbündeten Regierungen sind nicht im mindesten der Ansicht, daß die Kenntniß irgend einer Einnahme, sei sie im Etat vorgesehen oder nicht vorgesehen, dem Reichstage entzogen werde. Der Reichstag wird alsdann volle Veranlassung haben, sich selbst die Frage aufzuwerfen und zu beantworten, ob nach dem bestehenden Verfassungsrechte eine solche Einnahme seine nachträgliche Genehmigung bedarf oder nicht. Dagegen halten es die verbündeten Regierungen nach wie vor nicht für zulässig, die Frage, welche außeretatsmäßige Einnahmen der Genehmigung des Reichstages bedürfen, schließlich dem Rechnungshofe zu überlassen; denn ein Gesetz darüber an sich besteht nicht. Ich kann deshalb im Namen der verbündeten Regierungen auch hier das Einverständniß mit dem unter Ziffer 4 der Nr. 126 der Drucksachen gestellten Amendement erklären. Dieses Amendement spricht aus, daß, dem bestehenden Verfahren entsprechend, eine Uebersicht der sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben, sobald als thunlich, dem Reichstage vorgelegt werden soll. Damit ist nach Ueberzeugung der verbündeten Regierungen Allem dem genügt, worauf es dem Reichstage ankommt, und es ist vermieden, daß, wie dies durch die Hinzufügung der Worte „Einnahmen und" in § 19 Nr. 3 und ebenso „Einnahmen und" im letzten Alinea des § 20 geschehen ist, eine Frage als beantwortet hingestellt wird, welche in der That nicht beantwortet ist.

Die verbündeten Regierungen halten es ferner nicht für zulässig, den § 19 Nr. 2 mit der Ergänzung „und Vorschriften" anzunehmen. Ich kann mich auch hier auf dasjenige beziehen, was ich in der zweiten Lesung über diesen Gegenstand erklärt habe. Was die Worte „unter der Verantwortlichkeit der Central-Behörden Abweichungen" betrifft, welche hier eingeschoben sind, so legen die verbündeten Regierungen weder auf die Streichung, noch auf die Beibehaltung dieser Worte einen Werth, und es werden die Worte, mögen sie stehen bleiben oder wegfallen, in ihrer Stellung zu der Vorlage nichts ändern.

Ich komme endlich auf den § 21 und was damit in Verbindung steht, dem Zusatze Nr. 2 des Paragraphen 8. Auch hier kann ich nur wiederholen, daß die verbündeten Regierungen den hier vorgesehenen Verkehr zwischen dem Reichstage und dem Rechnungshofe nicht für zulässig halten. Es ist bei der zweiten Lesung von dem Herrn Abgeordneten für Würzburg in dieser Beziehung hingewiesen auf das Verfahren, welches in anderen deutschen Staaten besteht, namentlich in Bayern und Sachsen. Seine Worte mußten damals den Eindruck machen, wenngleich ich anerkenne, daß sie nach den stenographischen Berichten eine andere Deutung zulassen, als ob in den beiden genannten Bundesstaaten ein direkter

Verkehr zwischen den Ständen und dem Rechnungshofe stattfinde. Es war mir zwar bekannt, daß das nicht der Fall sei; indessen war ich damals doch nicht in dem Maße im Einzelnen informirt, um sofort auf das Verhältniß in diesen zwei Bundesstaaten eingehen zu können, das mir der Natur der Sache nach in seinen Einzelheiten nicht vollständig vorschwebte. Ich kann das nun thun. Die bezügliche Bestimmung in Bayern, wie sie sich in dem Artikel 33 eines Gesetzes vom 19. Januar 1872 findet, welches übrigens nur eine Kodifikation früherer Gesetze enthält, lautet:

> Die Kammern sowohl als die Ausschüsse haben innerhalb des Umfangs ihres Wirkungskreises das Recht, diejenigen Erläuterungen und Aufschlüsse, welche sie für erforderlich erachten, von den einschlägigen Staatsministerien zu verlangen, und haben Letztere solchem Ansinnen zu entsprechen. Unmittelbares Benehmen mit andern Stellen und Behörden ist nicht gestattet.

Rücksichtlich des bayerischen Rechnungshofes ist von dieser Bestimmung keine Ausnahme gemacht. Es ist also in Bayern der Zustand der, daß sowohl die Kammern als die Ausschüsse die Befugnisse haben, Erläuterungen von der Regierung zu verlangen. Die dieser Befugniß entsprechende Verpflichtung erkennen wir vollständig an. Es hat dem Hause ein Bericht über die Rechnungen noch nicht vorgelegen, es ist erst vor wenigen Tagen ein Bericht über die Rechnungen pro 1867 und 1868 in das Haus gelangt. Hätten solche Berichte schon vorgelegen, so würde ich mich auf eine Praxis berufen können, auf welche man sich im preußischen Landtage mit Recht berufen konnte. Wir werden unsererseits mit der Ertheilung der gewünschten Auskünfte nicht sparsamer sein, als es da geschehen ist. In Sachsen haben nach der bestehenden Verfassung die Kammern und ständischen Deputationen, wenn sie einer Auskunft bedürfen, um deren Ertheilung das Gesammtministerium oder den Vorstand des Ressortministeriums, oder die von Ersteren oder Letzteren gestellten Kommissare anzugehen; keineswegs können sie unmittelbar oder durch Vermittelung des Gesammt- oder Ressortministeriums von einer derselben unterstellten Behörde Auskunft verlangen. Dieser Grundsatz findet auch auf die Ober-Rechnungskammer Anwendung, da dieselbe nach einer Verordnung vom 15. Februar 1842 und § 5 der Instruktion dem Gesammtministerium untergeordnet ist. Es ist also auch in Sachsen ein direkter Verkehr zwischen dem Landtage und der sächsischen Ober-Rechnungskammer nicht zulässig. Eins habe ich in Bezug auf Sachsen zu bemerken: es ist in Sachsen zulässig, daß die Rechnungen auf Verlangen den Ständen vorgelegt werden, und um diesen Verkehr zu erleichtern, ist die Einrichtung getroffen, daß die ständische Deputation, welche mit der Prüfung der Rechnungen beauftragt ist, diese Rechnungen im Gebäude der Ober-Rechnungskammer, die in Dresden ihren Sitz hat, einsehen kann.

(Hört! links.)

Ich bin hiermit zum Schlusse meiner Bemerkungen gelangt. Ich habe wiederholt von Seiten der verbündeten Regierungen die Annahme der Worte „und Vorschriften" im § 19 Nummer 2, sowie der Worte „Einnahmen und" im § 19 Nummer 3, die entsprechenden Worte im letzten Alinea § 20, den § 21 und den § 23 in der Form, wie er hier vorliegt, für unannehmbar zu erklären. Ich kann hiernach und in dem von den verbündeten Regierungen lebhaft getheilten Wunsche, das Zustandekommen dieses wichtigen Gesetzes möglich zu machen, nur das Haus dringend bitten, den bezüglichen Vorschlägen unter Nummer 126 der Drucksachen zuzustimmen.

Ich habe noch hinzuzufügen, daß in Beziehung auf diejenigen Amendements unter Nummer 131, die erst heute in meine Hände gekommen sind, eine Berathung im Bundesrath nicht hat stattfinden können. Ich bin also auch nicht in der Lage, über diese Amendements hier eine Erklärung abzugeben; noch mehr gilt das von dem eben gestellten Amendement, welches den § 21 der Beschlüsse zweiter Lesung vertreten soll, welches einmal verlesen ist und dessen Beurtheilung für mich zur Zeit noch nicht möglich ist.

Präsident: Es wird in jedem Sinne gut sein, das Amendement noch einmal zu verlesen. Es geht dahin, den § 21 folgendermaßen zu fassen:

> Der Reichtag ist berechtigt, hinsichtlich der nach § 19 und folgende an ihn gelangenden Bemerkungen weitere Aufklärungen von dem Rechnungshofe zu verlangen. Die bezüglichen Anträge sind an das Reichskanzler-Amt zu richten.

Der Abgeordnete Richter hat das Wort.

Abgeordneter **Richter**: Meine Herren, wie überhaupt, so charakterisirt sich die Haltung der Regierung auch im vorliegenden Falle in der Weise, daß sie in weniger wesentlichen Punkten sich dem Reichstage nachgiebig zeigt, in den eigentlich wesentlichen und entscheidenden Punkten aber desto fester auf ihrer Meinung beharrt.

Was im Einzelnen die Paragraphen betrifft, so kann ich zunächst bestätigen, daß wir zu § 10 die Auffassung der Regierung theilen, und daß wir die Pauschquanten-Wirthschaft der Truppentheile pro 1873 durch dieses Gesetz nicht für tangirt erachten. Für 1874 und die Folgezeit wird der jedesmalige Etat zu entscheiden haben. Ebenso kann ich bestätigen, daß wir in Bezug auf das Recht des Rechnungshofes, die Aktenvorlage von der Centralbehörde zu verlangen, uns in Uebereinstimmung mit der Regierung befinden. Wenn ich mich recht erinnere, so ist auch in dem preußischen Abgeordnetenhause in diesem Sinne ein Einverständniß in der Auffassung erzielt worden.

Was nun das Amendement des Herrn Abgeordneten von Wedell-Malchow zu § 13 betrifft, so sagt die Regierung, sie legt deshalb auf dieses Amendement gegenüber den Beschlüssen der zweiten Lesung einen großen Werth, weil sie nicht will, daß die Verstöße gegen die Instruktion von 1824 in den Kreis der Bemerkungen hineingezogen werden sollen. Sie würden allerdings in jedem Falle hineingezogen werden, wenn die Verstöße gegen Vorschriften überhaupt in den Kreis der Bemerkungen hineinzuziehen sind. Wenn wir daher, wie ich hoffe, bei unserem Beschlusse bleiben und die Verstöße gegen die Vorschriften in dem Kreise der Bemerkungen belassen, so würde der Unterschied zwischen dem Amendement des Herrn von Wedell und dem Beschlusse der zweiten Lesung seine praktische Bedeutung verlieren.

(Ganz richtig! links.)

Ich würde daher dem Herrn Abgeordneten von Wedell bitten, zu gestatten, daß sein Amendement erst, nachdem wir uns über den § 19 schlüssig gemacht haben, zur Berathung kommt. Sollte aber, was ich nicht hoffe, der Kreis der Bemerkungen auf die Verstöße gegen Gesetze eingeschränkt werden, so würden meines Erachtens doch alle Verstöße gegen die Instruktion von 1824 in den Kreis der Bemerkungen zu ziehen sein, auch wenn diese Instruktion nicht Gesetz wird. Der Herr Minister Delbrück hat selbst zugegeben, daß Verstöße gegen Vorschriften, die Etatsrechte enthalten, wie bisher, so auch künftig in den Kreis der Bemerkungen hineinzuziehen sind. Nun hat bei der zweiten Lesung der Herr Staatsminister Delbrück ein Beispiel angeführt, in welchem Verstöße gegen eine Vorschrift der Instruktion von 1824 sich nicht als Verstöße gegen Etatsvorschriften charakterisiren und die deshalb nach seiner Ansicht nicht in den Kreis der Bemerkungen aufzunehmen seien. Er meinte nämlich, wir könnten doch nicht verlangen, daß alle Verstöße, welche gegen die Anstellung von civilversorgungsberechtigten Personen gemacht werden, in den Kreis der

Bemerkungen hineinzuziehen seien. Ich gebe das zu; wir haben durchaus kein Interesse daran, diese Vorschriften in den Kreis der Bemerkungen hineinzuziehen; ich behaupte aber, daß in keinem Falle diese Verstöße, mag man nun die eine oder die andere Fassung annehmen, in den Kreis der Bemerkungen hineingezogen werden. Denn diese Bestimmung, der Paragraph der Instruktion vom Jahre 1824, der von den Civilversorgungs-Berechtigten handelt, ist keine Finanzvorschrift; sie ist eine allgemeine Vorschrift wie beispielsweise auch das Regulativ über die Befähigung zum Richteramte und die Anstellung im Staatsdienste eine Vorschrift ist. Der § 19 soll aber nicht alle Verstöße gegen Vorschriften, sondern nur die Verstöße gegen Finanzvorschriften in den Kreis der Bemerkungen ziehen. Daß dieser Paragraph über Civilversorgungs-Berechtigte in einer Instruktion steht, die allgemein finanzieller Natur ist, das verändert den Inhalt dieser Bestimmung über die Anstellung von Civilversorgungs-Berechtigten nicht, ebenso wenig wie umgekehrt der Verstoß gegen einen Paragraphen finanzieller Natur nur deshalb aus dem Kreise der Bemerkungen auszuscheiden wäre, weil dieser Paragraph sich in einem allgemeinen Gesetze findet. Beispielsweise enthält das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Beamten, welches wir jetzt machen, auch finanzielle Bestimmungen, so die Bestimmungen über Pensionirung u. s. w. Verstöße gegen diese Bestimmung werden unzweifelhaft künftig in den Kreis der Bemerkungen aufzunehmen sein, weil die Natur dieses Gesetzes als eines allgemeinen Gesetzes nicht im Stande ist, den einzelnen Paragraphen finanzieller Natur diesen besonderen Charakter zu nehmen. Ich bin nicht der Meinung, in dieser Richtung, welche die Regierung angedeutet, liege die praktische Bedeutung des Unterschiedes überhaupt nicht; ich fürchte, sie liegt wo anders. Ich will nicht sagen, daß man Hintergedanken hat oder daß persönlich der Minister Delbrück sie hat; aber die Sache kann eine Nebenbedeutung haben — eine Nebenbedeutung, die wir in diesem Augenblicke nicht zu übersehen vermögen, und gerade der Umstand, daß man jetzt den § 23 hinter den § 13 verlegen will, macht mich bedenklich. Nach den Erfahrungen, die wir jüngst in Bezug auf die Marineverwaltung gemacht haben, habe ich an meiner Harmlosigkeit in Rechnungssachen wesentlich eingebüßt,

(Heiterkeit)

und man wird es mir nicht verübeln, wenn ich mich etwas vor Fußangeln fürchte. Der Unterschied der Verlegung des § 23 hinter den § 13 ist zunächst der, daß darnach die Instruktion von 1824 nur maßgebend sein soll für die Revision der Ober-Rechnungskammer, während, wenn diese Bestimmung am Platze des § 23 stehen bleibt, sie eben allgemein maßgebend ist, wie jedes Gesetz allgemein maßgebend ist, maßgebend also auch für die Verwaltung selbst. Nun kann man mir entgegnen: ja, was für die Revision der Ober-Rechnungskammer maßgebend ist, das ist doch auch maßgebend für die Rechnungsleger selst, also für die Verwaltung. Ja, meine Herren, das sollte man sagen; aber für die preußische Praxis ist dies bisher durchaus nicht selbstverständlich gewesen. Mir ist dies gerade klar geworden durch Einsicht des Reskripts des Rechnungshofes, welches uns aus Anlaß jenes Vorgriffs der Marineverwaltung mitgetheilt ist. Sie finden in diesem Reskripte des Rechnungshofes ausgeführt, daß der Finanzminister von Bodelschwingh sich im Jahre 1865 für berechtigt gehalten hat, durch einfaches Ministerialreskript das Gegentheil von dem anzuordnen, was in der Instruktion vom Jahre 1824 steht. Die Instruktion von 1824 sagt, daß Vorgriffe bei übertragbaren Titeln durchaus nicht stattfinden sollten; der Ausdruck „durchaus" kommt wörtlich in der Instruktion von 1824 vor. Dieses Reskript des Finanzministers von Bodelschwingh sagt aber: in gewissen Fällen sind solche Vorgriffe bei übertragbaren Titeln gestattet. Nachher ist im Jahre 1869 ein anderes Reskript des Finanzministers von der Heydt gekommen, welches das frühere Reskript — wir ersehen dies ebenfalls aus dem Reskript des Rechnungshofes — wieder aufgehoben hat. Sie sehen also, wie in der preußischen Praxis die Finanzminister ihre Verwaltung mitunter auch unabhängig von der Instruktion vom Jahre 1824 regeln und es nur dem Rechnungshofe überlassen, dann bei seinen Bemerkungen die Instruktion von 1824 dagegen anzuziehen. Wenn wir überhaupt ein preußisches Gesetz oder eine preußische Norm in das Reich übernehmen sollen, so müssen wir einmal klar den Umfang dieser Norm erkennen und dann auch klar wissen, mit welcher Bedeutung wir sie übernehmen. Diese Klarheit erzielen wir aber nur, wenn wir ausdrücklich sagen: wir übernehmen diese Instruktion als Gesetz; wenn wir dagegen sagen: wir übernehmen sie wie sie ist, sie soll künftig nur nicht anders als durch Gesetz abgeändert werden, so liegt in dieser Sache schon eine Unklarheit, ganz abgesehen von den Unklarheiten, welche die preußische Praxis in die Sache hineingebracht hat.

Was nun die Frage der außeretatsmäßigen Einnahmen betrifft, so steht der betreffende Passus des Gesetzes außerhalb des organischen Zusammenhangs des ganzen Gesetzes, und ich halte es daher für zweckmäßiger, die Erörterung darüber der Specialdiskussion vorzubehalten. Ich persönlich stehe unter dem Eindruck, daß je mehr wir über die Frage der außeretatsmäßigen Einnahmen debattirt haben, um so unklarer die gegenseitige Stellung geworden ist. Sehen Sie den Antrag 4 der von Wedell-Malchowschen Anträge an, so finden Sie, daß darnach Etatsüberschreitungen immer zur nachträglichen Genehmigung unterstellt werden sollen. Nun können Etatsüberschreitungen sowohl Ueberschreitungen der Einnahmen des Etats wie Ueberschreitungen der Ausgaben des Etats sein. Nun werden Sie mir doch zugeben, daß in einer Ueberschreitung des Einnahmeetats bei Weitem noch nicht etwas so Anomales liegt, als in einer außeretatsmäßigen Einnahme; gleichwohl sollen wir nur das Recht haben, Etatsüberschreitungen zu genehmigen, nicht aber alle Einnahmen, die gänzlich außerhalb des Etats vorgekommen sind. Praktisch ist übrigens die Grenze, ob eine Einnahme als außeretatsmäßig ist, oder als Etatsüberschreitung sich charakterisirt, auch nicht immer leicht zu ziehen.

Was das Rückfragerecht anbetrifft, so legen wir, nachdem man überhaupt das Recht des Reichstages aufgegeben hat, direkt beim Rechnungshofe anzufragen, nachdem man die Vermittelung des Reichskanzlers zugelassen hat, auf diesen Paragraphen nicht mehr eine entscheidende Bedeutung. Wir müssen es den Mittelparteien überlassen, hier nach einer Fassung zu suchen, die den verschiedenen Standpunkten entspricht. Der Herr Minister Delbrück hat sich auf die Verhandlungen des preußischen Abgeordnetenhauses in der Beziehung berufen. Da möchte ich aber aufmerksam machen, daß in der Kommission des preußischen Abgeordnetenhauses von dem Regierungskommissar das Rückfragerecht im Princip bereits zugegeben, wenn allerdings auch nicht in dem Umfange und in der Fassung, wie es damals vorgeschlagen war. Es heißt nämlich in der Erklärung des Regierungskommissars Seite 42 der Nummer 148 der Drucksachen:

> Die Regierung könne und werde über alle Punkte selbst Auskunft geben, so daß es dieserhalb keine Rückfrage bei der Ober-Rechnungskammer bedürfe; nur ein Punkt sei denkbar, wo die Regierung hierzu nicht im Stande sei, nämlich wenn eine Bemerkung der Ober-Rechnungskammer unvollständig oder unverständlich sei. Die Ober-Rechnungskammer müsse eine der richterlichen analogen Stellung haben. Wie judex sententiam pronuntians officio suo functus est, und nur etwaige Unvollständigkeiten oder Undeutlichkeiten durch eine Deklaration ergänzt oder aufklärt, so auch die Ober-Rechnungskammer. Einem solchen Antrage werde möglicherweise die Staatsregierung keinen Widerstand entgegensetzen, sofern eine sichernde Form dafür ge-

funden werde, daß unter dieser Form nichts Anderes herbeigeführt werde.

Was nun den Kardinalpunkt, die Vorschriften betrifft, so mache ich darauf aufmerksam, daß schon für uns eine große Entsagung dazu gehört, wenn wir das Gesetz auch nur in der Fassung annehmen, die es nach der zweiten Lesung hat. Wir reichen damit weit zurück hinter den Umfang der Forderungen, welche Jahrzehnte hindurch selbst in den Zeiten der Reaktion nicht blos von den liberalen Parteien, sondern auch von dem preußischen Abgeordnetenhause und dem preußischen Herrenhause gestellt worden sind. Der preußische Landtag hat übereinstimmend in seinen Faktoren von Jahr zu Jahr gefordert, daß der Geschäftsbericht, welchen die Ober-Rechenkammer an den König erstattet, auch dem Landtage als dem eigentlich berufenen Organ der Finanzkontrole mitgetheilt werde. Ich bedaure, daß man schon im preußischen Abgeordnetenhause von vorn herein auf die Mittheilung dieses Geschäftsberichtes aus Rücksichten einer Zartheit, die ich nicht recht verstehe, verzichtet hat. Wenn wir diesen Geschäftsbericht auch bekämen, würden wir schon von selbst alle wesentlichen Mängel, die die Ober-Rechenkammer entdeckt, erfahren, und es bedürfte nicht der Abzirkelung im Einzelnen darüber, welche Bemerkungen die Ober-Rechnungskammer mitzutheilen hat. Ich denke aber, wenn wir auch das Gesetz so annehmen, wie es ist, so wird es künftig einem Reichskanzler nicht verwehrt sein, diesen Geschäftsbericht an den König zu veröffentlichen und damit auch zur Kenntniß des Reichstages zu bringen. Abgesehen von diesem Geschäftsbericht aber hat der preußische Landtag stets gefordert, daß alle wesentlichen Mängel, welche die Ober-Rechenkammer entdeckt, dem Landtage mitgetheilt werden. Hinter diesen Standpunkt treten wir nun jetzt himmelweit zurück; wir verzichten von vorn herein auf die Mittheilung aller wesentlicher Mängel, welche nicht Verstöße gegen die formelle Finanzgebahrung in sich schließen, sondern welche sich nur auf eine unzweckmäßige Finanzwirthschaft, auf einen Mangel an Sparsamkeit beziehen oder gegen eine Verschwendung kehren. Unter den wesentlichen Mängeln, die die Ober-Rechenkammer entdeckt, sollen ferner Verstöße gegen allgemeine Gesetze und Vorschriften, gegen solche Normen, die nicht zugleich Finanznormen sind, nicht zu unserer Kenntniß gelangen; wir verzichten endlich noch auf die Kenntnißnahme der Verstöße gegen maßgebende Grundsätze, selbst wenn hier Finanzgrundsätze in Frage kommen. Nun sollen wir noch einen Schritt weiter gehen und auch verzichten auf die Mittheilung von Verstößen gegen die Finanzvorschriften. Ich verstehe es von dem Standpunkt der Regierung sehr wohl, wenn sie auch in dieser Beziehung den Kreis der Bemerkungen noch enger gezogen wissen will. Hat sie sich doch schon gesträubt, den Kreis der Bemerkungen auf Verstöße gegen Finanzgesetze auszudehnen. Wie man aber den Kreis der Bemerkungen in Bezug auf Verstöße gegen Finanzgesetze beibehalten will, ohne die Verstöße gegen Finanzvorschriften auch in den Kreis der Bemerkungen zu ziehen, das ist mir nicht verständlich. Allerdings besteht ja äußerlich zwischen einem Finanzgesetz und einer finanziellen Vorschrift der Unterschied, daß das Gesetz in Uebereinstimmung aller Faktoren zu Stande kommt und die Vorschrift von der Regierung einseitig erlassen ist. Dieser Unterschied kommt aber hierbei gar nicht in Betracht; denn wäre diese Art des Zustandekommens einer Norm maßgebend, dann müßten die Verstöße gegen alle Gesetze in den Kreis der Bemerkungen hineingezogen werden, weil alle Gesetze ja doch mit Uebereinstimmung aller Faktoren, ebenso wie die Finanzgesetze zu Stande kommen. Wenn wir uns auf Verstöße gegen die Finanzgesetze beschränken, so thun wir es deshalb, weil nur die Finanzgesetze Voraussetzungen der Etatsbewilligung sind, weil diese nur Faktoren des Anschlags im Etat sind, während die allgemeinen Gesetze diese Bedeutung nicht haben. In derselben Weise aber, wie Finanzgesetze Voraussetzungen der Faktoren des Etatsanschlags sind, sind es auch die Finanzvorschriften. Wenn man etwa entgegnen sollte: ja, dann geht ja in Bezug auf die Finanzvorschriften das Recht des Reichstages weiter, als es sonst in allgemeinen Vorschriften geht, so sage ich: ja wohl, das hängt ganz einfach damit zusammen, daß überhaupt in Geldfragen das Recht des Reichstages weiter geht, als es im Uebrigen sich erstreckt. Wer das läugnet, der läugnet überhaupt den Grundgedanken aller konstitutionellen Verfassungen, der läugnet den Unterschied zwischen konstitutionellen Verfassungen und ständischen Verfassungen, wie wir sie beispielsweise in Preußen im Jahre 1847 bekommen hatten. Bei dieser Bedeutung der Frage der Beibehaltung von Vorschriften ist für uns das Maß der Nachgiebigkeit mehr als erschöpft, wenn man die Verstöße gegen Vorschriften aus dem Kreise der Bemerkungen noch herausstreicht. Wir würden in diesem Falle das vorliegende Gesetz nicht mehr anerkennen können als die Grundlage einer aufrichtigen und wirksamen Finanzkontrole.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Meine Herren! Mir giebt nur eine Bemerkung des Herrn Vorredners Veranlassung, das Wort in der Generaldebatte zu nehmen, während ich sonst meiner Neigung nach lieber bei einzelnen Punkten der Debatte mich betheiligen würde. Der Herr Vorredner hat den Herrn Antragsteller von Wedell, der offenbar Regierungsanträge eingebracht hat, gebeten, er möchte den § 13 zur Abstimmung bringen lassen nach der Annahme von Vorschriften, und ich vermuthe, daß Herr von Wedell über diesen Punkt bei der Regierung sich erkundigen wird, ob es rathsam sei, dies zu thun. Ich würde ihm aber die Mühe gern ersparen, weil ich von meinem Standpunkte aus Herrn von Wedell sagen will, daß bei § 13, mag er nun früher oder später zur Verhandlung kommen, dieser sein nomineller Antrag mir gänzlich unannehmbar erscheint, und zwar aus dem Grunde, weil uns Unklarheiten zugemuthet werden, und ich ein organisches Gesetz nicht mit Tüfteleien beginnen will. Was bedeutet denn: diese Instruktion soll durch Gesetz abgeändert werden und sie soll doch kein Gesetz sein? Wollen die Regierungen, daß die Instruktion Gesetz sein soll, so ist der § 23, wie wir ihn angeboten haben, dazu vollständig angethan. Ich habe jedoch zu meiner Ueberraschung aus dem Munde des Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amtes gehört, daß dieser Paragraph zu den geächteten gehöre, welche das Gesetz unannehmbar machen; es scheint also, daß die Regierung nicht die Gesetzeskraft der Instruktion annehmen will. Wenn aber der § 13 so angenommen wird, wie er uns durch Herrn von Wedell angekündigt wird, so wird die Instruktion zum Gesetz. So sehr ich mich vor der Autorität des Bundesraths beugen muß, sobald er etwas für annehmbar oder unannehmbar erklärt: zu seinen Interpretationen habe ich nicht mehr Zutrauen, als zu meiner eigenen Interpretation, und da schließlich die Ober-Rechnungskammer zu entscheiden haben wird, so wird die Ober-Rechnungskammer die Autorität der Regierung vermuthlich nicht höher anschlagen, als die Autorität, die sonst im Namen der Logik angerufen wird. Wenn wir Vorschriften vereinbaren, wenn Reichstag und Bundesrath diesen Vorschriften ihre Zustimmung geben, wenn gleichzeitig erklärt wird, diese Vorschriften dürfen nur durch Gesetz abgeändert werden, dann weiß ich nicht, wie man in aller Welt diese Vorschriften anders sich konstruiren soll, als daß sie Gesetz seien; ich habe kein Verständniß dafür, was denn an deren Stelle treten soll. Schon in der zweiten Lesung habe ich die Frage aufgeworfen, was sich denn der Bundesrath darunter denkt, daß eine Vorschrift — denn eine solche ist die Instruktion — nicht ein Gesetz, sondern eine Verordnung sein soll, und welche Stellung die zwischen Bundesrath und Reichstag vereinbarten Verordnungen im Reiche

einnehmen. Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amtes braucht sich blos die Mühe zu geben, die preußischen Gesetzsammlungen von vor dem Jahre 1848 nachzuschlagen, dort findet er Gesetze unter dem Namen „Gesetz", Gesetze unter dem Namen „Verordnung", Gesetze unter dem Namen „Instruktion", unter dem Namen „Bekanntmachung", die also verschiedenerlei Namen tragen und mit vieler Schwierigkeit wird geforscht, was von den Bekanntmachungen der Gesetzsammlung von vor 1848 „Gesetz" und was „Verordnung" sei. Nun sind aber alle Rechtslehrer und alle Praktiker darüber einverstanden, daß es auf den Namen nicht ankommt, hierüber herrscht kein Zweifel; nur wird in einzelnen Fällen untersucht, ob eine Materie eine solche ist, welche Gesetzesstoff enthält, oder eine solche, welche Verordnungsstoff, das heißt, einseitig königlichen Verordnungsstoff enthält. Wenn wir nun die Instruktion als Anlage mit abdrucken und in § 13 annehmen, so würde trotz des entgegenstehenden Willens doch nichts an der Sache geändert werden, wir würden nur einen Streitpunkt hineintragen in zukünftige Verhältnisse. Mir kommt es beinahe so vor, als ob im Bundesrath die Meinungen weit auseinander gegangen sind und man sich verständigt hat, einen Wortlaut zu wählen, bei dem sich Jeder denken kann, was er will. Da wir die Wohlthat nicht genießen, die Verhandlungen des Bundesrathes kontroliren zu können, so weiß ich nicht, welches Motiv Herr von Wedell hat; er hat es uns sorgfältig verschwiegen. Herr von Wedell hat auch verschwiegen, in welcher Weise wir einerseits gesichert sein sollen, andererseits aber die Regierungen doch ihren Vortheil davon tragen. Ich will bei organischen Gesetzen diese Dunkelheit nicht haben, ich sage offen: ist der § 23 für Sie unannehmbar, so ist nach meiner juristischen Ueberzeugung der § 13 ebenfalls für Sie unannehmbar, denn es ist nicht möglich, daß Sie etwas, was Sie materiell für ein Gesetz erklärt haben, nachträglich für eine Verordnung erklären, und wenn Sie es thun, so darf es doch die Ober-Rechnungskammer nicht thun, und wenn die Ober-Rechnungskammer durch diese Debatte verleitet wird, dennoch die Instruktion für eine Art Verordnung zu nehmen, so wäre dies eine schlechte Wahrnehmung ihrer Geschäfte, und ich wünsche, da die Ober-Rechnungskammer nicht beaufsichtigt und zurecht gewiesen werden kann, daß sie einen klaren Wortlaut erhält. Für mich ist also der § 13, gleichviel, ob er früher oder später berathen wird, unannehmbar, denn ich muß fürchten, daß nach den Erklärungen, die allseitig ergangen sind, und ich glaube auch, wenn sie im Bundesrathe ihre Juristen fragen, sie das Gesetz ablehnen müssen und auch ablehnen, wenn Sie auch nach dem Antrage des Herrn von Wedell den § 13 annehmen, denn der Inhalt würde derselbe sein wie im § 23 unserer Beschlüsse, nur mit einem unklaren Ausdruck.

Ich bedaure auf das Tiefste, daß uns — ich habe nicht ganz den Umfang verstanden, in welchem die Paragraphen, die in das Gesetz aufgenommen sind, dasselbe nun unannehmbar machen sollen — ich bedaure aufs Tiefste, daß nach den heutigen Verhandlungen zu meiner Ueberraschung dieses Gesetz weniger Aussicht des Gelingens zu haben scheint, als ich bei Beginn der Berathung angenommen habe. Ich würde der Mehrheit des Reichstages dringend rathen, nicht in solchen Fällen, in denen der Bundesrath bei den wichtigsten Bestimmungen ohne überzeugende Gründe sagt, es sei nicht anzunehmen, dem zu folgen; ich würde dies widerrathen, denn ich habe zu meiner großen Betrübniß wahrgenommen, daß der Ehrgeiz, Gesetze zu Stande zu bringen, sofern sie nicht einem einseitigen Regierungsinteresse zu Gute kommen, im Reiche sehr abgenommen hat, und ich finde solche Symptome auch hier von Seiten der Regierung ausgedrückt. Unbefangen die Angelegenheit beurtheilt und nicht verquickt mit den Streitigkeiten, die wir in Preußen geführt haben, weiß ich wirklich nicht, was man den Vorschriften namentlich den Finanzvorschriften entgegensetzen kann, als Maßgabe der Kontrole. Ich wüßte nur den einen Grund, daß die Verwaltung über den Etat auf Grund der gegebenen Vorschriften verhandeln und nachträglich noch mit Geltendmachung für den bereits bewilligten Etat sich von den Vorschriften dispensiren will. Dies wäre das einzige Interesse, die von ihr selbst erlassenen Vorschriften nicht für maßgebend erachten zu lassen. Ein anderes Interesse soll mir noch erläutert werden. Jene allgemeine und mir zu hohe Theorie von dem Eingriff in die Exekutive habe ich bereits in zweiter Lesung behandelt und ich habe dargethan, daß das Etatsrecht selbst zu solchen Eingriffen in die Exekutive zwingt

Wir sind der Regierung sehr weit entgegengekommen, sie hat bei dem Anfragerecht, welches wir in Anspruch genommen, eingewendet, es dürfe ein direkter Verkehr mit den Behörden nicht stattfinden, und der Herr Abgeordnete von Benda hat sich beeilt, die ihr anstößige Seite des Beschlusses zu entfernen; ich werde ihm beistimmen. Ist dieser Wortlaut noch nicht klar genug, so würde ich einem andern beistimmen der die Sache noch klarer stellt. Ich wünsche nur, daß wir in Beziehung auf die Bemerkungen fehlende Auskunft sollen fordern dürfen. Wenn aber der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts angeführt hat, daß in den Einzelstaaten der direkte Verkehr mit den Behörden nicht gestattet sei, so hat er von Sachsen wenigstens ein Untersuchungsrecht des Landtages mitgetheilt, über welches, wenn es hier stattfinden sollte, die Haare aller Bureaukraten sich sträuben würden: die Landtagsdeputation darf an Ort und Stelle in den Räumen der Rechnungsbehörde von den Rechnungen Einsicht nehmen. Im Jahre 1862, als über das Ober-Rechnungskammergesetz in einer Kommission des preußischen Landtages verhandelt wurde, beantragte ein Mitglied, eine solche Deputation zum Zwecke der Information nach Potsdam abzusenden; dieser Antrag hat den lebhaftesten Widerspruch von Seiten der Regierung gefunden als nicht vereinbar mit den Rechten der Exekutive, als ein Eingriff in die Exekutive — ein weiter Mantel, mit dem viel sich decken läßt. Aber ich finde überdies in der sächsischen Verfassung, daß das Recht des Landtages dort viel weiter geht; der § 99 Absatz 1 der sächsischen Verfassung lautet: „um Beides beurtheilen zu können", die Kontrole und das Finanzgesetz, „werden ihnen sowohl von der obersten Staatsbehörde, als auf ihren Antrag von dem betreffenden Departementschef Erläuterungen gegeben, so wie die Rechnungen und die Belege mitgetheilt werden". Hier ist also das unbedingte Recht des Landtages, nicht allein von der Centralverwaltung, sondern auch vom Departementschef Auskunft zu erhalten mit den Rechnungen und den Belägen. So viel nehmen wir gar nicht in Anspruch; denn gewiß ist es ein direkter Eingriff in die Exekutive, wenn man sich auf diese Weise mit dem Verwaltungsdepartement in Verbindung setzt. Indeß dieser Punkt mag außer Betracht bleiben, wir haben einen Wortlaut angeboten, der noch nicht unter dem Banne des Bundesraths-Beschlusses liegt, und ich glaube, wir würden eine Basis der Verständigung geben.

Es kommt nun noch darauf an, das letzte Monitum zu beleuchten, betreffend die Einnahmen. Beim § 20, wo das Einrücken der „Einnahmen" ersetzt werden soll, nach dem Antrag von Wedell-Malchow, durch einen anderen Wortlaut, da ist die Ober-Rechnungskammer gar nicht in Frage. Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amtes hat uns mitgetheilt, daß unsere sämmtlichen Einnahmen zur Kenntniß gebracht werden sollen, damit der Reichstag beurtheilen kann, ob eine Genehmigung zu gewissen Einnahmen erforderlich sei oder nicht. Er will der Frage nicht präjudiciren, ob nicht zu gewissen Einnahmen eine Genehmigung nothwendig sei; der Reichstag möge entscheiden, das Ansinnen an die Regierungen stellen, diese werden ihre Erklärungen geben und so würde eine Verständigung herbeigeführt werden. Das wollen auch wir, wir wollen gleichfalls die Ober-Rechnungskammer in keinen Streit hineinziehen. Aber soweit sich übersehen läßt, hat bei dem § 20, zu welchem der Herr Abgeordnete von Wedell

(Malchow) einen seiner Anträge gestellt hat, gar nicht die Ober-Rechnungskammer mitzuwirken, denn diese Vorlagen werden direkt von der Finanzverwaltung gemacht. Die Frage kommt nur bei dem § 19 zur Sprache, ob die Ober-Rechnungskammer die Bemerkung machen soll, zu welchen Einnahmen die Genehmigung noch nicht gegeben sei. Ich erkläre aber noch einmal, daß ich bei diesem Punkte nicht entfernt die Absicht habe, der Ober-Rechnungskammer irgend eine Entscheidung einzuräumen. Daraus ist ersichtlich, daß mir die Worte im § 19 verhältnißmäßig gleichgültig sein würden und daß ich hieran das Gesetz nicht würde scheitern lassen, sofern ich den Bundesrath mit Nachgeben an dieser Stelle befriedigen kann. Aber bezüglich der Aufnahme von „Vorschriften" in dem § 19 muß ich mich den Erklärungen der Herren Abgeordneten von Benda und Richter anschließen. Meint die Regierung, daß sie ein so bedeutungsvolles Organisationsgesetz aus einem, wie wir uns aus dem Laufe der Debatte überzeugt haben, mit keinem technischen, sondern nur mit allgemeinen Gründen unterstützten Bedenken nicht annehmen kann, hat der Bundesrath nicht den Ehrgeiz, ein so wichtiges Organisationsgesetz zu Stande zu bringen, so sind wir gezwungen, uns mit dem Provisorium eine Zeit lang weiter zu behelfen, bis wieder die Lust zu einem guten Einverständniß mit dem Reichstag zurückgekehrt sein wird. Die Bemerkung kann ich auch nicht verschweigen: daß, so wie wir in den ersten Jahren, besonders über das Entgegenkommen der Finanzverwaltung uns auf jede Weise zufrieden erklären konnten, in dieser Beziehung zu meinem großen Leidwesen eine rückläufige Bewegung statt gefunden hat. Ich hoffe aber, daß wir wieder zu einem bessern Einverständniß kommen werden, und daß Organisationsgesetze dieser Art nicht an Punkten scheitern werden, welche nur diktirt sind durch das äußerste Mißtrauen gegenüber dem Reichstag.

Präsident: Das Wort hat der Herr Präsident des Reichskanzler-Amtes.

Präsident des Reichskanzler-Amtes Staatsminister **Delbrück**: Die Schlußbemerkung des Herrn Abgeordneten für Meiningen anlangend, glaube ich, auch im Namen der verbündeten Regierungen, offen versichern zu können, daß ihnen an dem Zustandekommen eines so wichtigen organischen Gesetzes ebenso ernsthaft gelegen ist, wie irgend einem der Herren, die dem Reichstag angehören,

(sehr richtig!)

und daß, wenn sie auf einzelne Anträge, die hier angenommen sind, nicht eingehen zu können glauben, sie für sich dasselbe Recht in Anspruch nehmen müssen, welches von der andern Seite hier auch mit vollem Recht in Anspruch genommen wird, nämlich nach ihrer wohlerwogenen Ueberzeugung zu handeln.

(Sehr richtig!)

Wenn ich nun noch auf einige Einzelnheiten der Bemerkungen, sowohl des Herrn Abgeordneten für Rudolstadt, als des Herrn Abgeordneten für Meiningen eingehe, so möchte ich zunächst noch, was den am wenigsten streitigen Punkt, die Einnahmen betrifft, bemerken, daß, wenn in Nr. 3 des § 19 lediglich verlangt würde, der Rechnungshof soll die außeretatsmäßigen Einnahmen dem Reichstag besonders nachweisen, also seinerseits bestätigen oder ergänzen, was nach § 20 von der Finanzverwaltung dem Reichstag vorzulegen ist, gegen eine solche Bestimmung, wie ich glaube, von Seiten der verbündeten Regierungen gar kein Bedenken obwalten würde. Das Bedenken der verbündeten Regierungen liegt lediglich darin, daß dem Rechnungshofe durch die Bestimmung in Nr. 3 des § 19 die Entscheidung, wenigstens die vorläufige Entscheidung, darüber übertragen wird, ob eine außeretatsmäßige Einnahme der Genehmigung des Bundesraths und des Reichstags bedarf oder nicht.

Der Herr Abgeordnete für Meiningen hat sodann in Beziehung auf die Vorschriften hervorgehoben, die Regierungen wollten sich die Befugniß wahren, von Vorschriften, auf Grund deren der Etat bewilligt sei, — was ich wohl dahin zu verstehen habe, welche bestehen in dem Augenblicke, als der Etat bewilligt wurde, — abzuweichen und das sei nicht zulässig.

Ja, meine Herren, dieser Behauptung muß ich auf's allerentschiedenste widersprechen, denn das würde voraussetzen, daß die Vorschriften gewissermaßen auch thatsächlich Gesetzeskraft haben, jedenfalls so lange, als die Etatsperiode dauert, bei deren Feststellung sie bestanden haben. Wie gesagt, gegen diese Auffassung müßte ich ganz entschieden Verwahrung einlegen. Es ist im Laufe der Verwaltung ganz entschieden nothwendig, einzelne Vorschriften, die einen finanziellen Charakter haben, je nach dem sich ergebenden Bedürfnisse abzuändern; ich will nur als Beispiel anführen, daß dies vor kurzem noch geschehen ist durch Erlaß einer neuen Postdienst-Instruktion. Diese neue Postdienst-Instruktion gehört zu einem großen Theile ganz entschieden unter die Vorschriften, welche man hier im Auge hat, und daran hat Niemand gezweifelt, daß die Befugniß der Verwaltung bestehe, eine solche Instruktion abzuändern, auch im Laufe der Zeit, für welche der augenblickliche Postetat bewilligt war. Also dieses Recht, Vorschriften, die hier unter den Kreis der Nummer 2 des § 19 fallen, abzuändern im Laufe der Etatsperiode, das kann ich der Verwaltung nicht bestreiten lassen. Der Herr Abgeordnete für Meiningen hat ferner wiederholt darauf hingewiesen, daß gar kein Grund dafür angeführt sei, weshalb man keine Bedenken trage, die Ober-Rechenkammer-Instruktion in Verbindung mit § 13 zuzulassen, und gegen den § 23 der Beschlüsse Einspruch erhebe. Ich glaube auf die Gründe meinerseits hingewiesen zu haben, wenn sie auch den Herrn Abgeordneten für Meiningen nicht überzeugt haben mögen. Ich habe als den für die verbündeten Regierungen maßgebenden Grund den bezeichnet, daß durch die Fassung des § 23 die Ober-Rechenkammer-Instruktion technisch zu einem Gesetze gemacht werde, den Namen eines Gesetzes erhalte, daß also alle Verstöße, welche gegen irgend eine Bestimmung der Ober-Rechenkammer-Instruktion vorkommen, aus diesem Grunde zur Kenntniß des Reichstags gebracht werden müssen, weil die Ober-Rechenkammer-Instruktion unzweifelhaft dann zu denjenigen Gesetzen gehören würde, welche sich auf die Reichseinnahmen, Reichsausgaben, Erwerbung, Benutzung oder Veräußerung von Reichseigenthum beziehen. Gerade hierdurch würde der Kreis der Bemerkungen in solchem Maße erweitert werden, daß alsdann auf die Frage, ob hier die Vorschriften zu erwähnen sind oder nicht, in der That nur noch ein sehr geringer Werth zu legen wäre, denn nach Maßgabe der Ober-Rechenkammer-Instruktion ist eben alles zu moniren, nicht blos Abweichungen von den Gesetzen, nicht blos Abweichungen von den Vorschriften, sondern jede nach Ansicht des Rechnungshofes unzweckmäßige Verwendung irgend einer Art. Der Herr Abgeordnete für Rudolstadt hat gegen denselben Zusatz zu § 13 den Einwand erhoben, daß es ihm bedenklich sei, diese Instruktion bloß als für die Rechnungsrevision maßgebend hinzustellen, weil in dieser Verbindung der Zweifel entstehen könnte, ob sie nun für die Verwaltung auch maßgebend sei, ob nicht, er hat als Beispiel angeführt, daß sie durch Ministerial-Reskript abgeändert werden könnte. Ich glaube, meine Herren, dieses Bedenken ist ausgeschlossen. Wenn ausdrücklich gesetzlich bestimmt ist, die Ober-Rechenkammer-Instruktion ist für den Rechnungshof maßgebend, so müssen seine Bemerkungen, gleichviel was für Reskripte ergehen mögen oder nicht, gemacht werden, denn der Rechnungshof hat unter eigener Verantwortlichkeit dieses Gesetz auszuführen.

Präsident: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Windthorst (Meppen).

Abgeordneter Dr. **Windthorst** (Meppen): Meine Herren, der Herr Abgeordnete Lasker hat die Anträge des Herrn Abgeordneten von Wedell damit abzuschwächen gesucht, daß sie anscheinend Regierungsanträge seien. Ich weiß nicht, ob diese Anträge Regierungsanträge sind. Das einzige Indicium dafür ist, daß der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts sich damit einverstanden erklärt hat. Wenn dieses Indicium durchschlagend ist, so haben wir aus der Feder des Herrn Abgeordneten Lasker schon sehr häufig Anträge der Bundesregierungen bekommen. Das kann mich aber niemals abhalten, dafür zu stimmen. Im Gegentheil, wenn man in der Sache das Richtige getroffen sieht, ist es immer eine Befriedigung, wenn man mit der Regierung stimmen kann. Diese Bemerkung hätte also, glaube ich, unterbleiben können

(Heiterkeit)

— von dem geehrten Abgeordneten Lasker und dann selbstverständlich auch von mir. —

Was die Sache selbst betrifft, so erkläre ich, daß ich alle Anträge des Abgeordneten von Wedell-Malchow acceptiren will. Diese Erklärung wird mir gar nicht leicht; denn ich finde in dem Hauptantrage, — wenigstens ist er es für mich, — welcher dahin geht, daß die Instruktion vom Jahre 1824 so behandelt werden soll, wie es hier vorgeschlagen wird, allerdings noch recht erhebliche Bedenken. Die Bedenken, die ich in Beziehung auf denselben das vorige Mal hervorgehoben habe, sind keineswegs völlig beseitigt. Wenn aber, nachdem diese Bedenken hervorgehoben worden sind, die Bundesregierungen sich über den durch Herrn von Wedell eingebrachten Antrag vereinbart haben und auch der Reichstag in seinem vorigen Beschlusse dahin neigt, so will ich von meinem Standpunkt dem Antrag nicht ferner widerstreben, weil ich dafür halte, daß es von der äußersten Wichtigkeit ist, das Gesetz, welches hier vorliegt, zu Stande zu bringen; denn es ist unzweifelhaft eine Grundbasis der Reichs-Finanzverwaltung. Für die Herstellung dieser Grundlage aber müssen wir sorgen, damit unsere Finanzen in Ordnung bleiben. Ich hätte geglaubt, daß man ohne die Aufnahme der Instruktion von 1824 fertig werden könnte, daß der Etat und die übrigen gesetzlichen Finanzbestimmungen, sowie die Anweisung, danach zu moniren, für die Rechnungskammer als Instruktion einstweilen genügt hätten; ich hätte geglaubt, daß wir damit einstweilen uns hätten begnügen und, wenn sich etwa Lücken gefunden, dieselben an der Hand der Erfahrung allmälich hätten ausfüllen sollen, damit in solcher Weise ein gutes, verständiges, klar und bestimmt vorliegendes Etatsrecht nach und nach geschaffen würde. Diesen meinen Gedanken hat man nicht gewollt, man will absolut eine weitere Instruktion, die unter ganz anderen Verhältnissen, unter ganz andern Gesichtspunkten gegeben ist, auch für dieses neue Staatswesen in Anwendung bringen. Dann muß man sich allerdings zu einem Antrage nach Art des von Wedellschen entschließen und es sich gefallen lassen, wenn daraus Unklarheiten entstehen. Der Abgeordnete Lasker mag es mir übrigens nicht mißdeuten, wenn ich bemerke, daß auch bei dem von ihm formulirten Antrag zu § 23 Unklarheiten zu erwarten waren.

Der Herr Abgeordnete Richter hat geglaubt, wenn die Bestimmung, welche hier in Frage ist, in dem § 13 an den Schluß gesetzt werde, sei sie nicht allgemein gültig, dann sei sie nur gültig für die Revision der Ober-Rechnungskammer. Ich muß bekennen, daß ich diesen Einwand in der That nicht verstehe. Der Herr Abgeordnete hat auch die Replik anticipirt und gesagt, man werde ihm antworten, das, was für die Revision gelte, sei von selbst allgemein maßgebend, und ich muß glauben, daß er den Versuch, diese Entgegnung zu beseitigen, nicht mit Glück gemacht hat. Praktisch wird sich die Sache jedenfalls von selbst machen und die Grundsätze, welche die Ober-Rechnungskammer bei der Revision befolgen muß und befolgt, werden ganz allgemein befolgt werden, eben um nicht den Monitis der Revision zu verfallen. Mir würde es übrigens ganz angenehm sein, wenn die Befürchtung des Abgeordneten Richter richtig wäre, denn dann hätte ich bei der Annahme dieses Antrages nicht so viel Skrupel. Zu meinem Bedauern aber kann ich nicht zweifeln, daß das, was für die Revision vorgeschrieben wird, allgemeine Gültigkeit gewinnt.

Wie der Herr Abgeordnete Lasker eine Unklarheit darin hat finden können, daß man die Instruktion von 1824 nicht mit Gesetzeskraft belegen wollte, begreife ich nicht, zumal zweimal mit voller Deutlichkeit der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts hervorgehoben hat, daß man die Gesetzeskraft für alle Bestimmungen der Instruktion nicht habe acceptiren können und wollen, weil damit eine ganze Reihe von Vorschriften, die an sich keine Gesetzeskraft haben können, mit dieser bekleidet werden würden, und dann die an den Reichstag zu bringenden Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer den Umfang von selbst gewönnen, den man sie nicht gewinnen lassen könne und wolle. Uebrigens aber wird ja klargestellt, daß die Instruktion von 1824 nunmehr in Anwendung bleibt vorbehaltlich der gesetzlichen Regelung. Ich wiederhole hiernach, daß ich, so schwer es mir wird, diesen Punkt durch Annahme des ersten von Wedellschen Antrags zuzugestehen, mit Rücksicht auf die gefaßten Beschlüsse hier im Hause und mit Rücksicht auf die Erklärung der Regierungen den Antrag von Wedell annehmen will.

Was den Antrag zu § 19 in der neunten und zehnten Zeile betrifft, so erkläre ich meinestheils, daß, wenn der Antrag nicht angenommen wird, ich nicht für das Gesetz stimmen kann. Wir müssen uns vergegenwärtigen, was die Ober-Rechnungskammer mit den Instruktionen, unter denen wir sie übernehmen, und nach diesem Gesetze ist. Sie weicht wesentlich ab von den Kontrolbehörden in anderen Staaten, und die, welche gewöhnt sind an das, was in Hannover, in Bayern, in Sachsen, in den übrigen kleinen Staaten bestand und besteht, müssen sich wohl vergegenwärtigen, daß hier ein ganz anderes Institut vorliegt als das, welches sie in ihren Ländern haben. In den Ländern, die ich bezeichnet habe, sind die Kontrolbehörden in größerem Maße ständische Körper, haben hauptsächlich die Rechte der Stände wahrzunehmen in Beziehung auf die Kontrole, finden in diesen Rechten der Stände das Maß ihrer Berechtigung und ihrer Pflichten, während die Ober-Rechnungskammer in Preußen, wie sie jetzt für das Reich übernommen werden soll, eine weiteingreifende Kontrole der Verwaltung im Allgemeinen hat und so tief aus sich selbst heraus Verfügungen in Beziehung auf die Verwaltung treffen und die Verwaltungsbehörden mit Anweisungen versehen kann, daß es unmöglich ist, nach dieser Seite hin sie als einen ständischen Körper aufzufassen. Wenn sie diese weitgreifende Verwaltungsbefugniß hat und behalten soll, dann ist es von selbst klar, daß die Regierungen und wir auf das Sorgfältigste uns hüten müssen, daß diese Seite der Thätigkeit der Ober-Rechnungskammer in unsere Befugnisse hineingetragen, hineingezogen, hineingeschleppt werde; denn wenn das geschähe, würden wir tief in die Verwaltung hineinzugreifen im Stande sein. Das können wir nicht wollen und dürfen wir nicht wollen, wenn wir die Gewalten im Staatsleben in einem klaren, bestimmten und richtigen Verhältnisse zu einander erhalten wollen. Wenn man geglaubt hat, diese Bedenken einigermaßen zu beschränken, indem man sagt, es sollen nur solche Abweichungen von bestehenden „Vorschriften" hierher mitgetheilt werden, welche unter Verantwortlichkeit der Zentralbehörden ergangen sind, so glaube ich, daß das eine durchaus unklare Bestimmung ist. Erstens weiß ich gar nicht, was für Verantwortlichkeiten eigentlich hier gemeint sind. In der Reichsverfassung giebt es nur einen einzigen verantwortlichen Beamten: das ist der Reichskanzler.

(Bewegung im Hause.)

Es scheint nicht richtig aufgefaßt zu sein, was ich sage. Es giebt nur einen Beamten, der uns gegenüber in der Verfassung für verantwortlich erklärt ist auf den Antrag meines verehrten Landsmannes, des Herrn von Bennigsen, im konstituirenden Reichstage. Andere Behörden, die uns gegenüber verantwortlich sind, giebt es nach der Reichsverfassung nicht. Daraus folgt keineswegs, daß diese nicht eine Verantwortlichkeit tragen, aber sie tragen sie uns gegenüber nicht, sondern nur ihren Vorgesetzten gegenüber. Wenn sodann das Wort gebraucht ist: „Centralbehörden", so bin ich der Ansicht, daß wir nach der Verfassung solche Centralbehörden nicht kennen. Wir haben allerdings durch die Gesetze, welche berathen sind, allerlei Behörden gewonnen, aber verfassungsmäßig bleibt auch für diese so gewonnenen Behörden der Reichskanzler der einzige verantwortliche Beamte des Reichs. Nach dem Artikel 72 der Verfassung ist der Reichskanzler derjenige, der für alle Rechnungen, alle Behörden die Decharge empfängt, und es ist seine Sache, die Bemerkungen, die wir ihm gegenüber zu machen haben, den andern Behörden gegenüber zur Geltung zu bringen.

(Sehr richtig!)

Ich würde glauben, daß wenn wir diesen Satz annehmen, wir einen höchst zweifelhaften, einen höchst dunklen und schon deshalb allein einen höchst bedenklichen Verfassungssatz aussprächen. Darum würde ich für diesen Satz gar nicht stimmen können. Außerdem ist in der That die Beschränkung, die man dadurch hat machen wollen, nach meinem Dafürhalten auch in der Sache eine illusorische.

Ueber das Wort „Vorschriften" sodann ist außerordentlich viel gestritten worden. — Das kommt daher, weil der Begriff, welchen die Herren Antragsteller mit dem Worte „Vorschriften" verbinden, nirgends klar und bestimmt ausgesprochen wird. Der Herr Abgeordnete Lasker hat bei der zweiten Berathung das Wort „Vorschriften" anscheinend — denn dunkel ist es mir doch geblieben — dahin definiren wollen, es seien solche Vorschriften gemeint, welche in Ausführung von Gesetzen und kraft der in diesen Gesetzen ausdrücklich ausgesprochenen Ermächtigung erlassen werden. Das wären sogenannte General-Ausführungsverordnungen. Wenn die Vertheidiger des Worts „Vorschriften" sich darauf beschränken könnten und wollten, dann könnte man vielleicht von der Sache reden. Aber das Wort „Vorschriften" hat einen viel weiter greifenden Sinn. Das Wort „Vorschriften" hat auch den Sinn, daß darunter diejenigen Anordnungen verstanden werden können, welche von den sogenannten Centralbehörden und sogar von den Unterbehörden erlassen werden. Unter Bezug darauf hat Herr Präsident des Reichskanzler-Amtes vorhin bereits darauf hingewiesen, daß es eine unacceptable Stellung sei, wenn behauptet worden, daß gegebene „Vorschriften", die nur „Vorschriften" und nichts anderes seien, nicht irgend welche Abänderungen Seitens derer erleiden können, welche sie erlassen. Darin liegt der Kardinalunterschied und das Mißverständniß, welches zwischen den Anschauungen besteht, daß man den Umfang der Vorschriften nicht klar und fest hat hinstellen wollen; wenn wir das Wort „Vorschriften" in seinem völlig unbestimmten und unumschränkten Sinne stehen lassen, so sehe ich voraus, daß mittelst dieser „Vorschriften" unzweifelhaft die ganze Verwaltung nach und nach hierher gezogen werden kann, — kann, sage ich, — ob wir die Selbstbeschränkung haben werden, es nicht zu thun, das lasse ich dahin gestellt. Nach meinen Erfahrungen ist jeder Mensch und der Reichstag aus Menschen bestehend, geneigt, seine Macht alle Tage zu erweitern. Mit Rücksicht hierauf werde ich deshalb mit Entschiedenheit für den Antrag, welcher das Wort „Vorschriften" beseitigen will, mich erklären. Wir haben auch in Preußen in dem Abgeordnetenhause das Wort „Vorschriften" nicht aufgenommen, und wenn der Antrag des Herrn Abgeordneten von Wedell angenommen wird, so werden wir in diesem Punkte im Wesentlichen auch für das Reich das bestimmt haben, was in Preußen bestimmt worden ist.

In Bezug auf das Amendement, das die Einnahmen betrifft, beziehe ich mich auf dasjenige, was der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts gesagt hat. Damit ist unseren Rechten nach keiner Seite hin präjudicirt und es ordnet die Verhältnisse zweckmäßig, wie mir scheint.

Was dann den Antrag, der jetzt im § 21 seinen Ausdruck gefunden hat, betrifft, so muß ich gestehen, wie ich glaube, daß praktisch die Frage von keiner großen Bedeutung ist — praktisch sage ich; denn diejenigen Erläuterungen, die wir haben wollen und haben müssen, werden wir immer erhalten, ob wir sie direkt von der Ober-Rechnungskammer, ob wir sie von der Regierung verlangen. Die Regierung wird nicht umhin können, uns jede Aufklärung zu verschaffen; denn, meine Herren, sie bekommt die Decharge nicht, wenn wir die nöthigen Erläuterungen nicht gehabt haben. Durch die Vorenthaltung der Decharge haben wir ein so kräftiges und festes Mittel in der Hand, daß uns nichts von demjenigen verschwiegen werden kann, was für uns zu wissen nöthig ist. Warum wollen wir darüber einen Streit haben, ob wir die erforderliche Auskunft direkt von dem Rechnungshofe erhalten, oder ob wir uns an die Regierung deshalb halten sollen. Nach meinem Dafürhalten steckt hinter dieser auf direkte Kommunikation gerichteten Tendenz nichts Anderes als das Bestreben, den Rechnungshof zu einem ständischen Körper zu machen, zu einem der Direktion des Reichstages allein unterliegenden Körper.

(Aha! links.)

Das würde richtig sein, wenn die Ober-Rechnungskammer ein ständischer Körper wäre. Der Herr Abgeordnete Richter hat in der zweiten Berathung die Ausführung des Gedankens, einen ständischen Körper zu beschaffen, weit von sich gewiesen; ich begreife das bei seinen preußischen Traditionen. Aber wenn er das gethan hat, dann sollte er jetzt auch nicht sagen: wenn wir die direkte Kommunikation nicht bekommen, dann sind wir wesentlich beeinträchtigt. Bekommen wir die direkte Kommunikation nicht, dann bekommen wir nichts mehr und nichts weniger als das, was in Preußen Rechtens ist. Wollen wir preußische Traditionen übernehmen, so müssen wir sie in dem Sinne übernehmen, wie sie gewachsen sind. Die Traditionen der Ober-Rechnungskammer sind nicht in der Richtung gewachsen, daß die Ober-Rechnungskammer eine ständische Behörde wäre; sie ist von den Königen von Preußen während ihrer Vollgewalt geschaffen worden und mit Weisheit geschaffen worden, sie hat wesentlich beigetragen zur Ordnung der Finanzen in Preußen. Aber, meine Herren, diese Behörde mit allen den Prärogativen, womit sie ausgestattet ist, unter ganz veränderten Verhältnissen nun auf uns übertragen zu wollen, das würde weitaus die Verhältnisse verrücken. Indem man, nachdem jetzt die konstitutionellen Verfassungen eingetreten sind in Preußen wie hier, diese rein königliche, mit großen Verwaltungsbefugnissen ausgestattete Behörde uns für die Zwecke unserer Revision geben will, ist es ein nicht richtiges Beginnen, sie ganz uns unterordnen zu wollen. Das würde nach meinem Dafürhalten im Princip geschehen, wenn man diese Kommunikation herstellt. Der Herr Abgeordnete von Benda hat nun heute versucht, durch eine Aenderung des Antrags die Sache glatt zu machen. Wir sollen danach in Bezug auf die Bemerkungen, welche nach dem § 19 hierher mitgetheilt werden müssen, uns Erläuterungen direkt von der Ober-Rechnungskammer erbitten dürfen, die dann durch den Reichskanzler zu vermitteln seien. Dieses Letztere ist eine Briefträgerei, die ich dem Reichskanzler so wenig wie dem Reichskanzler-Amte zumuthen kann, und an die hierher gemachten Bemerkungen läßt sich allmälig alles Mögliche knüpfen. Wir haben es in den Finanzsachen mit der Regierung zu

thun und die Regierung würde uns diejenige Auskunft geben müssen, die wir nöthig haben. Ich habe bereits gesagt, daß wir in der Vorenthaltung der Decharge das Mittel in der Hand haben, sie dazu zu zwingen. Es ist bei der früheren Berathung erwidert worden, die Ober-Rechnungskammer habe nicht die Pflicht, dem Reichskanzler zu antworten; es hat der Herr von Zedlitz deshalb diese Pflicht aussprechen wollen. Ich halte dafür, daß diese Pflicht sich ganz von selbst ergiebt, und ich erwarte ruhig den Fall, wo der Rechnungshof auf Anforderung des Reichskanzlers nicht antworten will. Dann werden wir in die Lage kommen, Abhilfe zu schaffen, wenn es nöthig wäre; denn der Fall würde uns nicht vorenthalten werden können, der Reichskanzler bekommt die Decharge nicht, so lange er uns die Auskunft nicht gebracht hat, welche er eben nur durch den Rechnungshof erlangen kann. Bis dahin haben wir den Antrag des Herrn von Zedlitz nicht nöthig.

Das sind im Wesentlichen die Bemerkungen, zu denen ich mich in der Generaldebatte veranlaßt sehe. Ich bitte die Herren dringend, nicht aus theoretischen Erwägungen

(Heiterkeit. Hört! hört! links)

ein praktisch so bedeutendes Gesetz abzulehnen, welches geeignet ist, uns eine gute und ausgiebige Basis für die Kontrole zu schaffen, und welches, wo etwa Lücken sein mögen, der weiteren Entwickelung vollkommen fähig ist.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Gerstner hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Gerstner:** Meine Herren, nur ein Wort der Rechtfertigung! Ich muß meine Bemerkungen, welche ich in der zweiten Berathung bei § 21 unter Hinweis auf Bayern und Sachsen gemacht habe, im Wesentlichen aufrecht erhalten und kann dies auch. Die Erwiderung des Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amts stützt sich auf ein Mißverständniß. Ich habe nicht sowohl auf den unmittelbaren Verkehr der Volksvertretung mit den einzelnen Staatsbehörden in Bayern und Sachsen Gewicht gelegt, als vielmehr auf den Erfolg der Rückfrage, auf den Inhalt der Aufschlüsse, welchen man in Budgetsachen in den genannten Ländern erzielt. In dieser Beziehung kann ich wiederholt und unbedenklich behaupten, daß die Regierungen in Bayern und Sachsen eine weit loyalere und liberalere Haltung im Staats-Rechnungswesen beobachten, als wir in derselben Sache von dem Reichskanzler-Amt und dem Bundesrath nach seinen Aeußerungen trotz unserer Beschlüsse erwarten dürfen. Ich füge hinzu, daß allerdings diese Haltung weniger auf positive gesetzliche Bestimmungen sich stützt als auf eine gute konstitutionelle Praxis. Der Finanzausschuß in Bayern hat nicht bloß das Recht der Rückfrage, sondern freien Einblick in die Materialien, auf welchen sich die Rechnungen gründen, und das scheint mir doch sehr viel und sehr wichtig zu sein. Es wird von den Chefs der Departements und von den Referenten selbst das Recht des Einblicks eingeräumt und angeboten, und ich habe die Erfahrung gemacht, und war selbst in der Lage, von solchem Anerbieten Gebrauch zu machen, um Fragen aufzuklären, um Mißverständnisse zu beseitigen und mich für das Plenum selbst vorzubereiten. Daß die konstitutionelle Entwickelung, was das Budgetrecht anlangt, in Bayern weiter vorgeschritten ist als das Reichskanzler-Amt für den Rechnungshof im Reich ertragen will, geht auch daraus hervor, daß unser Rechnungshof, obwohl einer Umbildung fähig und bedürftig, doch weit selbstständiger steht, als der Reichs-Rechnungshof nach dem Entwurf, da unser Rechnungshof die Budgetvorlagen selbstständig zusammenstellt, sogar Ergänzungen vornimmt, Posten von einer falschen Stelle auf die rechte überträgt, sein visum verweigert, wenn er glaubt, daß die Anweisung nicht etatsmäßig ausgefertigt ist, — die Anweisung kann dann nicht effektuirt werden. Kurz, meine Herren, wir kommen in Bayern erfahrungsgemäß in Rückfragen und Aufschlüssen so weit, daß wir die Ueberzeugung von einer vollkommenen und wahrheitsgetreuen Information gewinnen. Was nun Sachsen anlangt, so hat der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts mir selbst zugegeben, daß dort die Deputation Einsicht in die Akten des Rechnungshofes selbst, in dessen Amtsgebäude nehmen kann; ja es geht das Recht der Deputation in Sachsen noch viel weiter, wie von dem Herrn Abgeordneten Lasker schon ausgeführt wurde. Ich wünsche nur: das Reichskanzler-Amt und der Bundesrath möchten die Einrichtung, welche in Sachsen besteht, und die konstitutionelle Uebung, welche in Bayern herrscht, acceptiren, dann könnten wir im Reiche ganz zufrieden sein.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Der Herr Abgeordnete Windthorst hat uns jetzt schon, ich weiß nicht zum wievielsten Male, über das belehrt, was wir eigentlich wollen. Er wird mir aber gestatten, daß ich ihm wenig Glauben schenke, erstens, weil ich besser weiß, was ich will, und zweitens, weil der verehrte Abgeordnete Dinge behauptet, die nicht auf Grund der Kenntniß der Dinge beruhen. So z. B. hat er uns heute Belehrungen zu Theil werden lassen, daß in den übrigen kleinen Staaten der Rechnungshof eine ständische Behörde sei; von vielen kleinen Staaten weiß ich das Gegentheil, es wird mir aber auch auf meine Umfrage versichert, daß das, was der Herr Abgeordnete Windthorst mit dem Anscheine der Kenntniß dieser Thatsachen behauptet hat, in keinem deutschen Staate existirt. Die Behörden sind nicht ständische, es sind ganz gewöhnliche Staatsbehörden, die von dem Ressort der Finanzministerien abzuhängen pflegen. Man wird also den Belehrungen des Herrn Abgeordneten, wenn sie auf solchem thatsächlichen Grunde beruhen, nicht vielen Glauben schenken, und noch viel weniger einer Belehrung, die er in Bezug auf unser inneres Streben uns selbst geben will.

Der Herr Abgeordnete hat sich ferner einverstanden erklärt mit dem Vorschlage, der gegenwärtig von dem Abgeordneten von Wedell gemacht wird. Wer den Kommissionsverhandlungen beigewohnt und gehört hat, wie im Namen des zu wahrenden Partikularismus der Herr Abgeordnete Windthorst den lebhaftesten Widerspruch erhoben hat gegen den letzten Paragraphen, wie wir ihn in Bezug auf die Instruktion angenommen haben — und der Herr Abgeordnete hat erklärt, daß das Gesetz mit Annahme dieses Beschlusses ihm unannehmbar sei — der wird schon daraus Bedenken herleiten, daß jetzt der Herr Abgeordnete Windthorst meint, dem Antrage des Herrn Abgeordneten von Wedell beitreten zu können, denn es ergiebt sich daraus, daß nach der Beurtheilung des Herrn Abgeordneten Windthorst der Vorschlag des Herrn Abgeordneten von Wedell wesentlich verschieden ist von der von uns angenommenen Bestimmung. Wer übrigens aus der Auseinandersetzung des Herrn Abgeordneten Windthorst über diesen Antrag klar geworden ist, dem rathe ich selbst, daß er für den Antrag des Herrn von Wedell stimme. Nach diesem Antrag werde die Instruktion zwar ein Gesetz sein, das nicht abgeändert werden könne, aber dennoch nur eine Verordnung und dadurch unterscheide sich dieser Vorschlag von unseren Beschluß, den er für unklar erklärt. Unser Beschluß spricht aber deutlich aus, daß die Instruktion Gesetzeskraft erhalten soll, und selbst den Auslegungskünsten des Herrn Abgeordneten Windthorst wird es nicht gelingen, einen so einfachen Wortlaut unklar zu machen.

Dem Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amts habe ich zweierlei zu erwidern. Ich habe nicht gesagt, daß Vorschriften, welche von der Regierung ergangen sind, nicht abgeändert werden dürfen, sondern er ist zu diesem Schlusse erst gekommen, indem er einen von mir gebrauchten Ausdruck durch einen andern ersetzt hat. Ich habe gesagt, die Regierungen können nur den Grund haben, der Aufnahme des Wortes

„Vorschriften" zu widersprechen in dem Falle, wenn sie sich berechtigt halten, sich von solchen Vorschriften, auf Grund deren der Etat bewilligt ist, zu dispensiren. Dies hat er nun dadurch ersetzt, daß er gesagt hat: auf Grund deren der Etat bewilligt ist, sei gleich bedeutend mit: die zur Zeit des Etats bestanden haben, und daß er statt „dispensiren" gesetzt hat „aufheben." Was ich will, ist, daß, wenn wir auf Grund einer bestimmten Vorschrift im Etat eine Bewilligung ausgesprochen haben, zu unserer Kenntniß gebracht werde, wenn die Regierung von dieser Vorschrift sich dispensirt hat; mehr will ich nicht. Wir werden die Regierung zur Rede stellen, insofern sie nicht berechtigt war, sich zu dispensiren und wir werden dann ihre Verantwortlichkeit dafür in Anspruch nehmen; wo sie aber dazu berechtigt gewesen ist, existirt auch keine Verantwortlichkeit. Wir etabliren ja nirgends Etatsrecht; es wird dieses Gesetz fort und fort mit einem Etatsgesetz verwechselt; wir wünschen nur, daß durch die Bemerkungen der Ober-Rechenkammer zu unserer Kenntniß gebracht werde, daß irgend eine Abweichung stattgefunden hat von derjenigen Voraussetzung, auf Grund deren wir den Etat bewilligt haben. Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amtes erwidert: dazu werde die Ober-Rechnungskammer jetzt schon verpflichtet sein, sofern es sich um Etatsvorschriften handle; es solle aber nur ausgeschlossen werden, daß nicht irgend eine andere Bestimmung, die nichts mit dem Etatsrecht zu thun habe, auch diesen Charakter annehme. Meine Herren, indem wir die Bemerkungen haben wollen, auch diejenigen, welche abweichen von den Gesetzen über die Finanzen, meinen wir nicht, daß jeder Punkt, der in einem solchen Gesetze enthalten ist, maßgebend sein soll für die Ober-Rechnungskammer, uns eine Abweichung zur Kenntniß zu bringen, sondern wir wollen nur die Abweichungen von den Finanz-Dispositivbestimmungen, und wenn vielleicht es dem Bundesrathe genehmer wäre, daß dieser Zweifel ausgeschlossen würde, indem wir statt „der u. s. w. bezüglichen Gesetze" sagen „soweit die Gesetze Bezug haben auf Einnahmen und Ausgaben u. s. w.", so wäre ich bereit, diese Abänderung vorzunehmen, und es würde damit ja Gelegenheit zur Verständigung gegeben sein. Es ist nicht unsere Absicht, daß die Vorschriften, welche zufällig verbunden sind mit einem Finanzgesetze, nun auch unterworfen werden der Monitur, daß jede einzelne lokal mit ihr verbundene Bestimmung nun auch in den Kreis der Bemerkungen gezogen werde, sondern wir wollen nur diejenigen Bestimmungen, die den Bezug haben, wir wir ihn ausgedrückt haben. Wenn von Seiten des Bundesraths nur eine entfernte Andeutung darüber gegeben wird, daß eine solche Wortfassung genehmer sein würde und diese nicht mit Unannehmbarkeit bezeichnet würde, so würde ich gern bereit sein, im § 19 den Wortlaut nicht nur für Vorschriften, sondern auch für Gesetze zu verändern, denn uns liegt nur daran, die finanziellen Dispositivbestimmungen in den Kreis unserer Erörterung zu ziehen, und dann fällt die Besorgniß fort, welche der Herr Präsident des Reichskanzler-Amtes geäußert hat, daß noch andere Bestimmungen, die er nicht als Etatsrecht ausdrücklich bezeichnet hat oder als solche, von denen Abweichungen uns zur Kenntniß gebracht werden müssen, in der Instruktion enthalten seien, sondern es wird dann der Ober-Rechnungskammer zur Entscheidung obliegen, in wie weit diese einzelnen Bestimmungen zu den finanziellen Dispositivbestimmungen zu zählen sind.

Ich habe geglaubt, diese beide Erklärungen auch noch in die Generaldebatte einschließen zu müssen, weil ich nicht will, daß nebensächliche Gründe mitwirken zu Mißverständnissen, die unsere Verständigung möglicherweise erschweren. Ist es aber ganz klar gestellt, daß in keiner Form das Wort „Vorschriften" der Regierung annehmbar ist in dem Sinne, daß Abweichungen uns zur Monitur gebracht werden, dann allerdings erkläre ich nach wie vor, daß ich zur Annahme des Gesetzes durchaus nicht rathen kann.

Präsident: Der Abgeordnete Hölder hat das Wort.

Abgeordneter **Hölder**: Meine Herren! Mir und meinen Kollegen aus dem Süden ist es etwas schwer verständlich gewesen, warum die Reichsregierung einen so hartnäckigen Widerstand den Beschlüssen und Anforderungen des Reichstages entgegenstellt. Aus diesem Widerstande ist uns aber eine andere Erscheinung klar geworden; wir haben uns von der Nothwendigkeit überzeugt, hier am Sitze der Reichsregierung die Rechte der Volksvertretung durch Gesetze möglichst genau zu sichern, auch bezüglich der Staatsverwaltung und der Ausführung des Etats, daß hier genau formulirte Gesetze nothwendig sind, wo bei uns es kaum Gesetze giebt, wo bei uns der Hauptsache nach die konstitutionelle Praxis genügt, wie dies der Abgeordnete Gerstner für Bayern konstatirt hat.

(Hört! hört! links.)

Meine Herren, ich kann zur Ergänzung dessen, was Herr Gerstner von Sachsen und Bayern angeführt hat, Ihnen sagen, wie es in Württemberg in der Beziehung gehalten wird. Wir haben ungemein wenige gesetzliche Bestimmungen bezüglich der Prüfung der Staatsrechnungen und der Einhaltung des Staatshaushalts-Etats durch die Volksvertretung. Im Wesentlichen besteht die ganze Bestimmung darin, daß nach der Verfassung jedem neuen Steueransinnen der Nachweis der gesetzmäßigen Verwendung der früheren Staatseinnahmen vorangehen muß. Wie hat aber die Praxis diese magere Gesetzesbestimmung entwickelt? Meine Herren, ich war sechs Jahre lang Mitglied der Finanzkommission der Abgeordnetenkammer und ich kann Ihnen sagen, daß, wenn wir an die Prüfung der verflossenen Etatsperiode mit ihren Einnahmen und Ausgaben gegangen sind, dann Wochen lang die Originalrechnungen der Staats-Hauptkasse und die Ministerial-Kassenrechnungen auf dem Tisch der Kommission ausgelegt waren.

(Hört! hört! links.)

Meine Herren, man hat meines Wissens bei uns niemals ein Bedenken getragen, diese Rechnungen der Finanzkommission der Kammer mitzutheilen; man hat nicht einmal ein Bedenken gehabt, uns die Specialrechnungen einzelner Verwaltungen mitzutheilen, wenn die Kommission es für angemessen und zweckmäßig erachtete, solche einzufordern; wir haben Rechnungen über die Verwaltung von evangelischen Seminarien, von Strafanstalten vor uns zu liegen gehabt; — kurz es ist bei uns ein solcher Widerstand, eine solche Auffassung, wie wir ihr hier begegnen, ganz unbekannt, es ist uns unbekannt, daß die Regierung sich sträuben sollte, Alles das der Finanzkommission und der Volksvertretung mitzutheilen, was zur Erhöhung der Durchsichtigkeit und Klarheit der Staatsverwaltung beizutragen geeignet ist. Die Offenheit, mit der man bei uns zu Werke geht, führt aber noch weiter. Wenn der Berichterstatter der Finanzkommission in dem einen oder anderen Punkte, welcher den Etat oder die Verwendung der Gelder betrifft, irgend einen Anstand hat, so geht er ohne Weiteres in das betreffende Ministerium, nimmt mit dem Kassirer oder dem Referenten für den betreffenden Gegenstand Rücksprache und erhält an der Hand der Aktenstücke alle Auskunft, die er irgend für nöthig erachtet. Und, meine Herren, ich glaube kaum, daß diese Beamten nöthig haben, eine expresse Ermächtigung hierzu einzuholen; denn es gilt als selbverständlich, daß der Landesvertretung alle Notizen gegeben werden, welche ihr nothwendig sind, um das Kassenwesen und die Rechnungsverhältnisse des Staates nach allen Richtungen hin aufzuklären.

Was sehen wir nun hier? Mit Aengstlichkeit werden die Grenzen abgezirkelt, innerhalb deren die Auskünfte sich bewegen sollen, welche der Reichstag fordert, und man ver-

weigert uns sogar bei § 21 das Recht, weitere Auskunft zu verlangen über diejenigen Punkte und Fragen, welche nach dem Gesetzentwurf selbst durch den Rechnungshof uns gegenüber aufgeklärt und klar gestellt werden sollen. Man hat gesagt, und der Herr Abgeordnete Windthorst hat sich in dieser Richtung bewegt, daß man damit den Rechnungshof zu einer ständischen Behörde machen werde. Von anderer Seite hat man gesagt, die Stellung des Rechnungshofes werde dadurch gänzlich verändert, es sei dies ein Eingriff in die Exekutive u. s. w. Meine Herren, wie kann man solche Behauptungen aufstellen, wenn wir nichts wollen, als das Recht, von der Behörde, welche nach § 19 verpflichtet ist, uns über eine Reihe von Punkten bezüglich des Staats-Rechnungswesens Auskunft zu geben, Bemerkungen zu machen — von dieser Behörde auch Ergänzungen und Erläuterungen dieser Bemerkungen zu verlangen, falls dieselben als unvollständig erscheinen. Sollte sich an die Fassung, welche der Paragraph bisher hatte, etwa Seitens der Reichsregierung die Befürchtung geknüpft haben, daß der Reichstag dadurch weiter gehende Rechte, als der § 19 ihm einräumt, sich verschaffen wolle, so ist diesem Bedenken durch den Antrag von Benda vollständig Rechnung getragen. Aber, meine Herren, wenn die Reichsregierung sich weigern sollte, den § 21 sogar in dieser beschränkten Fassung anzunehmen, so könnte ich mir das in keiner anderen Weise erklären, als dadurch, daß die Staatsregierung sich eben scheut, volle Klarheit und Durchsichtigkeit der Staatsverwaltung zu geben.

(Lebhaftes Bravo links.)

Präsident: Das Wort hat der Abgeordnete von Wedell-Malchow.

Abgeordneter **von Wedell-Malchow**: Meine Herren, ich ergreife hauptsächlich das Wort, um einigen Anführungen des Herrn Abgeordneten Lasker entgegenzutreten. Der Herr Abgeordnete Lasker hat meine Anträge als „offenbare Regierungsanträge" bezeichnet, meine Vorschläge als nominelle. Ich glaube, ich kann es dem Urtheile des Hauses überlassen, ob es in der Ordnung ist, die Anträge eines Mitgliedes als „offenbare Regierungsanträge" zu bezeichnen; ich wenigstens für meine Person habe niemals mir erlaubt, die Anträge des Herrn Abgeordneten Lasker als „offenbare Parteianträge" zu bezeichnen.

Präsident: Ich muß mir dazu die Zwischenbemerkung erlauben, daß ich eine Verletzung der parlamentarischen Ordnung darin unmöglich finden kann, wenn von einem Mitgliede behauptet, ja selbst konstatirt wird, es habe die Anträge der Regierung zu den seinigen gemacht. Das, scheint mir, steht jedem Mitgliede in den allervollsten Ehren zu, und es muß also auch ein anderes Mitglied sagen dürfen, daß das geschehen sei, ohne dadurch einer Censur zu verfallen.

Abgeordneter **von Wedell-Malchow**: Ich habe dem Herrn Präsidenten nicht vorgreifen und mir durchaus nicht ein Urtheil erlauben wollen über die Geschäftshandhabung Seitens des Herrn Präsidenten. Ich habe nur gemeint, da ich die Anträge unter meinem Namen gestellt habe, daß es dem Herrn Abgeordneten Lasker gleichgültig sein kann, ob ich nach Besprechung mit der Regierung zu diesen Anträgen gekommen bin. Ich kann nicht verstehen, daß man diese Anträge als offenbare Regierungsanträge bezeichnen kann, wenn sie meinen Namen tragen. — Dann hat der Abgeordnete Lasker von meinem Eifer, der Regierung dienstlich zu sein, gesprochen; ich möchte doch Einiges auch darauf erwidern. Meiner Meinung nach kann man im parlamentarischen Leben der Sache, der Regierung, sich selbst oder seinem Parteiinteresse dienen. Ich habe immer den Grundsatz befolgt, vor allen Dingen der Sache zu dienen, und wenn meine Ansichten mit denen der Regierung übereinstimmen, dann auch der Regierung. Sich selbst oder auch den Parteiinteressen zu dienen, überlasse ich gerne Andern.

Was nun die Sache selbst betrifft, so bin ich in keiner Weise durch alle die Ausführungen, die bis jetzt hier vorgebracht worden sind, überzeugt worden, daß die Fassung des § 13, wie ich mir erlaubt habe, sie vorzuschlagen, nicht den gerechten Ansprüchen der Rechnungskontrole in jeder Weise entspricht.

Wenn gemeint worden ist, daß man nicht den Unterschied einsehe zwischen einer Erhebung der Instruktion zu einem Gesetze und der von mir vorgeschlagenen Fassung, so beziehe ich mich einfach auf das, was in dieser Beziehung bereits vom Tische des Reichskanzler-Amtes gesagt worden ist. Die Sache liegt meines Erachtens eben darin, daß die Instruktion für die Ober-Rechnungskammer doch nur den Werth eben einer Instruktion für die Revision der Rechnungen hat und haben kann, und daß eine weitere Gesetzeskraft ihr unmöglich beizulegen ist, daß aber ferner in Anbetracht der wichtigen Bestimmung über das Etatsrecht Vorkehrungen dahin getroffen werden müssen, daß diese Instruktion nicht einseitig durch Verordnungen Seitens der Reichsregierung abgeändert werden könnte. Wir haben nun vom Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes gehört, daß er diese Möglichkeit ausdrücklich ausgeschlossen hat, und ich glaube also, daß den strengsten Anforderungen an eine Rechnungskontrole diese Bestimmungen entschieden entsprechen. Im Uebrigen glaube ich, daß das Gesetz über den Rechnungshof so viel, theils schon früher im preußischen Abgeordnetenhause, theils auch in den Vorberathungen hier im Hause besprochen worden ist, daß ich wirklich bitten möchte, die Sache in der Diskussion jetzt möglichst kurz zu fassen.

Ja, meine Herren, wenn man ein Gesetz zu Stande bringen will, ist es doch ganz unmöglich, daß jede Partei und jeder Einzelne seinen Standpunkt zur Geltung bringt. Von diesem Gesichtspunkte aus habe ich es versucht, eine Vereinigung der Parteien in dem Hause durch meine Anträge und möglicherweise mit der Regierung herbeizuführen, und ich wiederhole nochmals: Sie haben vollständig das Recht und, wenn es mit Ihrer Ueberzeugung nicht übereinstimmt, die Pflicht, das Gesetz zu verwerfen, aber dann tragen Sie die Schuld, daß wir noch länger mit dem Etatsrecht in der Schwebe bleiben, in der wir uns jetzt befinden.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Patow hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Patow**: Der Herr Abgeordnete Lasker hat den neu vorgeschlagenen § 13 deshalb bekämpft, weil derselbe unklar sei. Er hat an jede zu erlassende gesetzliche Bestimmung die Forderung geknüpft, daß sie vor allen Dingen klar sein müsse. In dieser Forderung bin ich mit ihm vollkommen einverstanden, finde aber, daß gerade der § 19 in der Bestimmung, daß auch die Abweichungen von Vorschriften zur Kenntniß gebracht werden sollen, etwas überaus Unklares sagt. Der Herr Abgeordnete für Meppen hat diesen Punkt schon berührt, es bleibt mir nur noch Weniges hinzuzufügen. Meine Herren, was ist denn unter Vorschriften zu verstehen? Daß dahin Instruktionen, Reglements u. s. w. gehören, wird keinem Zweifel unterliegen. Aber der Kreis der Vorschriften ist ja ein sehr viel weiterer; Vorschriften werden nicht blos in der Form ertheilt, wo sie sich, möchte ich sagen, feierlich als solche ankündigen, sondern sehr häufig wird auf Veranlassung einzelner Fälle eine allgemeine Vorschrift ertheilt. Eine solche Vorschrift, welche in einem Specialreskript enthalten ist, kommt auch zur Kenntniß des Rechnungshofes und ist für ihn eine Vorschrift so gut wie jede Instruktion oder jedes Reglement. Ferner fragt sich, wer ist befugt, Vorschriften zu erlassen? Ganz gewiß der Bundesrath oder der Reichskanzler. Aber auch jede

Mittelbehörde ist befugt, Vorschriften an die untergebenen Behörden zu erlassen, auch diese müssen von den Behörden befolgt werden, und auch sie gelangen zur Kenntniß des Ober-Rechnungshofes. Der Ober-Rechnungshof muß also auch Abweichungen von solchen Vorschriften moniren, — das unterliegt keinem Zweifel, — sofern diese Vorschriften auf die Reichseinnahmen und Reichsausgaben, oder auf die Erwerbung, Benutzung oder Veräußerung von Reichseigenthum Bezug haben. Unter die Kategorie solcher Vorschriften fallen nicht blos die materiellen, es fallen auch alle Vorschriften darunter, welche die Form der Rechnung betreffen, denn sie haben entschieden Bezug auf die Reichseinnahmen und Ausgaben. Also, meine Herren, das, was unter Vorschriften verstanden werden soll, mögen die Herren, welche die Beibehaltung des Wortes „Vorschriften" vertheidigen, sich sehr gut denken, aber bei dem Ausdruck, der gebraucht ist, kann jede Behörde und kann überhaupt Jedermann sich etwas Verschiedenes denken. Dann möchte ich noch einen andern Punkt berühren. Sehr viele von den Vorschriften, die recht eigentlich hier in Betracht kommen, sind keine unbedingten, sie lauten sehr oft dahin, „in der Regel" soll so und so verfahren werden. Ich darf nur an den oft besprochenen Punkt der Veräußerung von Grundeigenthum erinnern. Da ist, wenn mich mein Gedächtniß nicht ganz täuscht, gesagt, die Veräußerung von Staatseigenthum soll in der Regel auf dem Wege der Licitation geschehen. Was soll nun mit solchen Vorschriften, die eine Ausnahme zulassen, der Ober-Rechnungshof anfangen? Soll er sich für ermächtigt halten, zu bestimmen, ob hier eine gerechtfertigte Ausnahme vorliegt oder nicht? Damit erreichen wir sehr wenig. Will er aber alle Ausnahmen, auch die nach seiner Ueberzeugung berechtigten, zur Kenntniß des Reichstages bringen, so wird uns eine große Arbeit und ein Stück der Verwaltung aufgebürdet, zu dem wir weder berechtigt sind, noch Zeit haben. Ich behaupte dreist, der Ausdruck „Vorschrift" wird in so prägnantem Sinne, wie er hier gebraucht wird, in keinem andern Gesetze vorkommen. Wir finden in Gesetzen wohl, daß die und die Behörde befugt ist, an die Unterbehörden Vorschriften zu ertheilen, wir finden den Ausdruck gebraucht, wo er unbestimmt, allumfassend sein soll, aber daß der Ausdruck „Vorschrift" jemals in einem Gesetze in so prägnanter Bedeutung gebraucht worden ist, muß ich bezweifeln.

Ich kann mich unmöglich dazu verstehen, einer Bestimmung, die den Kern zu so viel Zweifeln, zu so viel Mißverständnissen, zu so viel Streitigkeiten in sich enthält, Gesetzeskraft zu verleihen, und ich bitte Sie meinerseits, das Wort „Vorschriften" zu streichen. Wenn es gelingen sollte, einen Ausdruck zu finden, welcher die „Vorschriften" so beschränkt, daß nur das darunter verstanden werden kann, worauf es wesentlich ankommt, dann würde sich über die Sache weiter sprechen lassen. So wie die Bestimmung jetzt gefaßt ist, kann ich nicht dafür stimmen, dieselbe als eine dispositive in das Gesetz aufzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Lucius (Erfurt) bringt den Antrag auf Schluß der Generaldebatte. Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die den Schluß der Generaldebatte unterstützen.

(Geschieht.)

Diejenigen Herrn die den Schluß annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht).

Der Schluß ist angenommen.

Der Abgeordnete Lasker reicht eben folgenden Antrag ein:

zu § 19 Nr. 2:

a) statt der Worte „oder von den mit einzelnen Positionen" u. s. w. bis zu Ende der Nummer zu setzen:
„oder unter Verantwortlichkeit der Centralbehörde Abweichungen von den Bestimmungen der Gesetze, und Vorschriften, so weit sich dieselben auf Reichseinnahmen und Reichsausgaben, oder auf die Erwerbung, Nutzung oder Veräußerung von Reichseigenthum beziehen, stattgefunden haben, insbesondere"

b) die Nr. 3 zu fassen wie folgt:
„welche Etatsüberschreitungen (§ 20), sowie welche außeretatsmäßige Einnahmen und Ausgaben stattgefunden haben".

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die den Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Wir kommen zur Specialdebatte. Ich setze voraus, daß die Ueberschrift des Gesetzes und sein Eingang keine Bemerkungen hervorrufen, und frage, ob das bei § 1 geschieht, dessen unveränderte Annahme vorgeschlagen und in zweiter Berathung erfolgt ist. —

(Pause.)

§ 1 ist auch in dritter Berathung angenommen.

Auf § 2 bezieht sich der Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Zedlitz Nr. 131, 1. Er hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Zedlitz-Neukirch**: Meine Herren! Der Antrag, den ich Ihnen zu unterbreiten die Ehre habe, trifft im Sinne mit einem Amendement zusammen, das bereits in zweiter Lesung unter dem Namen Graf Luxburg und Dr. Barth vorlag. Bei der Berathung dieses Paragraphen in zweiter Lesung war die Aufmerksamkeit des Hauses, wie mir schien, so wesentlich auf die Hauptsache, die Frage, ob man einen besonderen Präsidenten für unseren Rechnungshof haben wolle, oder ob der Präsident der preußischen Ober-Rechnungskammer zugleich Präsident des Rechnungshofes sein soll, gerichtet, daß auf die verhältnißmäßig weniger bedeutende Frage, ob die Ernennung dieses Präsidenten dem Kaiser allein, oder dem Kaiser unter Konkurrenz des Bundesraths zustehen solle, nicht so viel Gewicht gelegt worden ist, als daß dieser Punkt nicht nochmals einer Erwägung unterbreitet werden sollte. In der Form unterscheidet sich mein Antrag um eine Kleinigkeit von dem Luxburgschen, weil ich glaubte, mich näher an den Wortlaut der Fassung des § 2, wie sie aus der zweiten Berathung hervorgegangen ist, anschließen zu müssen. In der Sache selbst muß ich erklären, daß ich kein besonderer Verehrer des Bundesraths bin, und daß meine Vorliebe durch die Erklärungen, die von Seiten des Bundesrathstisches in der Debatte über den Laskerschen Antrag, die Kompetenz des Reichs auf dem Gebiete des Civilrechts anlangend, ergangen sind, nicht besonders gestärkt worden ist.

In der That, meine ich, werden da, wo es sich darum handelt, die Kompetenz des Kaisers und des Bundesrathes gegenseitig abzugrenzen, alle Diejenigen, die eine staatlichere Gestaltung des Reiches im nationalen Interesse für geboten halten, dafür sein, zu Gunsten der Kompetenz des Kaisers die Wage, soweit thunlich, sinken zu lassen; jedenfalls aber scheint es mir wirkich nicht Sache des Reichstages zu sein, bundesräthlicher zu sein, als der Bundesrath selbst.

Nun, der Bundesrath selbst hat in der Gesetzesvorlage, die uns zuerst vorgelegt worden, auf seine Mitwirkung für die Ernennung des Präsidenten des Rechnungshofes vollkommen verzichtet. Nach dieser Vorlage sollte der Präsident der preußischen Ober-Rechnungskammer zugleich Präsident des Ober-Rechnungshofes sein. Der Präsident der preußischen Ober-Rechnungskammer wird vom König von Preußen, id est dem Kaiser ernannt und jedenfalls ohne Konkurrenz des Bundesraths. Ich meine daher, daß, wenn wir die hier in Rede stehende Bestimmung in der Fassung der zweiten Lesung annehmen, wir in der That dem Bundesrath mehr gewähren, als er selbst verlangt hat, und ich meine daher, treten Sie meinem Vor-

schlage bei und genehmigen Sie, daß die Ernennung des Präsidenten allein durch den Kaiser erfolgen und die Konkurrenz des Bundesrathes nur auf die Ernennung der Direktoren und Räthe sich erstrecken soll.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Meine Herren, ich nehme nur das Wort, um heute dem Antrage Zedlitz beizutreten. Mein Antrag bei der zweiten Lesung war keineswegs gegen den Antrag gerichtet, welcher damals den Namen des Grafen von Luxburg getragen hat. Ich will nur noch einige Worte hinzufügen. Es ist mir mehrfach das Bedenken ausgesprochen worden, als ob auf Grund dieser Ernennung die Reichsregierung zu ihrem Zwecke kommen könnte, einen gemeinschaftlichen Präsidenten für beide Rechnungskammern zu bestellen.

Abgesehen davon, daß ich nicht das geringste Mißtrauen habe, daß Derartiges passirt, selbst wenn ein Recht dafür bestände, habe ich noch aufmerksam zu machen, daß der Präsident des Rechnungshofes nach dem Gesetze nicht ein Nebenamt annehmen darf und wenn also die beiden Aemter gesetzlich von einander getrennt sind, eine Zulässigkeit der Vereinigung nicht stattfinden würde. Die Sache empfiehlt sich im Uebrigen von selbst.

Präsident: Es nimmt Niemand mehr über § 2 das Wort; ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Zedlitz-Neukirch — eventuell den § 2, wie er aus der zweiten Berathung hervorgegangen ist, zur Abstimmung.

Der Abgeordnete Freiherr von Zedlitz-Neukirch schlägt folgende Fassung vor:

> Der Rechnungshof besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Zahl von Direktoren und Räthen, welche vom Kaiser, die Direktoren und Räthe auf Vorschlag des Bundesraths, ernannt werden.

Diejenigen Herren, die diese Fassung des § 2 annehmen und dadurch diejenige der Vorlage in Nr. 37 beseitigen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Amendement des Abgeordneten Freiherrn von Zedlitz-Neukirch ist angenommen und damit der § 2 der Zusammenstellung beseitigt. —

Die §§ 3 und 4 hatten in der zweiten Berathung unveränderte Annahme gefunden. Auch heute ist kein Amendement darauf gerichtet. Wenn auch keine Abstimmung gefordert wird — erkläre ich die beiden Paragraphen auch in dritter Berathung für angenommen.

Ebenso das gilt bis jetzt von § 5. Ich frage, ob dazu das Wort verlangt wird, — oder ob ich den § 5 auch in dritter Berathung für in der Fassung der zweiten Berathung angenommen erklären soll. Das ist der Fall. —

Auf § 6 bezieht sich der Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Zedlitz-Neukirch, Nr. 131 Ziffer 2:

> in Zeile 3 nach „Beamten" einzuschalten: „des Reichs und".

Er hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Zedlitz-Neukirch**: Meine Herren! Mein Antrag hat lediglich eine deklaratorische Bedeutung. Meines Dafürhaltens ist keineswegs Zweck des § 6 gewesen, dem Präsidenten der Ober-Rechnungskammer die Möglichkeit zu verwehren, auch Reichsbeamte und Beamte aus den Reichslanden zu Beamten des Rechnungshofes zu ernennen, indessen so, wie die Fassung des § 6 jetzt vorliegt, könnte daraus geschlossen werden, daß die Unterbeamten des Rechnungshofes lediglich aus den Beamten der Partikularstaaten entnommen werden müßten. Um diese Möglichkeit eines Zweifels zu beseitigen, habe ich das Amendement gestellt.

Präsident: Es nimmt Niemand weiter über § 6 das Wort; ich bringe den Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Zedlitz zur Abstimmung.

Diejenigen Herren, die für den Fall der auch in dritter Lesung erfolgenden Annahme des § 6 der Vorlage nach dem Antrage des Abgeordneten Freiherrn von Zedlitz hinter dem Worte „Beamten" in der dritten Zeile einschalten wollen

„des Reichs und"

bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die große Majorität hat sich dafür entschieden und ich erkläre nun den § 6 mit dieser Einschaltung für angenommen.

Gegen § 7 (in der Zusammenstellung Nr. 102) liegt ein Abänderungsvorschlag nicht vor. Ich frage, ob das Wort über § 7 verlangt wird — oder ob ich den § 7 in der Fassung, in der er in Nr. 102 abgedruckt ist, auch in dritter Berathung für angenommen erklären soll.

(Zustimmung.)

Das ist der Fall. —

Nun hat der Abgeordnete von Bernuth den Antrag auf Vertagung der Specialdebatte über § 8 und die folgenden erhoben. Ich verstehe das dahin, daß es heißen soll: Abbrechen mit der Debatte für heute und Aufnahme der heute ausgesetzten Berathung auf die möglichst nächste Tagesordnung.

(Zustimmung des Abgeordneten von Bernuth.)

Ich bitte diejenigen Herren, die diesen Antrag des Abgeordneten von Bernuth unterstützen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die nach dem Antrage des Abgeordneten von Bernuth, den ich eben verlesen habe, beschließen wollen.

(Geschieht.)

Wir müssen die Gegenprobe machen; ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die den Antrag des Abgeordneten von Bernuth nicht annehmen wollen.

(Geschieht.)

Wir sind auf dem Bureau darüber einverstanden, daß jetzt die Minderheit steht, d. h. daß der Antrag des Abgeordneten von Bernuth angenommen ist. Am Schlusse der Sitzung werden wir uns über die Frage verständigen, auf welche Tagesordnung die heute abgebrochene Diskussion zu kommen hat. —

Wir gehen zu Nummer 6 der Tagesordnung über, der

> **zweiten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Verwendung des Ueberschusses aus der Verwaltung der französischen Landesposten durch die deutsche Reichs-Postverwaltung während des Krieges gegen Frankreich in den Jahren 1870 und 1871** (Nummer 113 der Drucksachen).

Es liegt ein gedruckter Abänderungsvorschlag zu diesem Entwurfe in Nummer 132 vor, der von dem Abgeordneten Dr. Elben herrührt, und ein handschriftlicher von dem Abgeordneten Dr. Erhard des Inhalts:

> Den Schluß des ersten Absatzes nach den Worten: „welche die Bestimmung hat," dahin zu fassen:
>
> „den Hinterbliebenen der Beamten der deutschen Reichs-Postverwaltung regelmäßige Unterstützungen zu gewähren."

Wir kommen zu der Specialdebatte. Da hat zuerst das Wort der Abgeordnete Dr. Elben.

Abgeordneter Dr. **Elben**: Der Antrag, von einer allgemeinen deutschen Stiftung für die Postbeamten die bayerischen und württembergischen Postbeamten nicht auszuschließen, hat seine Begründung bereits bei der ersten Lesung gefunden. Eine Konsequenz dieses Antrages wäre nun die, daß die Vertheilung einer Summe an Württemberg und Bayern unterbleiben und die Summe, welche für die Stiftung bestimmt werden kann, sich dadurch von 100,000 auf 116,000 Thaler erhöhen würde. Ich erlaube mir zur Begründung des Antrages nur noch einen Gesichtspunkt geltend zu machen. Wir haben je zwei getrennte Gruppen von Postverwaltungen, die deutsche Reichspost auf der einen, und die bayerische und württembergische Post auf der andern Seite. Ich glaube aber nicht, daß mit dem Antrage, die Stiftung für eine gemeinschaftliche zu erklären, irgendwie in diese Reservatrechte von Bayern und Württemberg eingegriffen würde. Wir haben es hier mit einer ganz außerordentlichen Angelegenheit zu thun. Obgleich die Verwaltungen der Posten eine getrennte ist, so war doch in diesem Falle die Postverwaltung eine gemeinschaftliche, nämlich in Feindes Land. Obgleich die Einnahmen aus der Post sonst in verschiedenen Kassen fallen, so fielen sie hier in eine und dieselbe Kasse, und die Verwendung dieser Einnahmen ist auch nicht die gewöhnliche der Einnahmen der Reichs- und der einzelnen Postverwaltungen, sondern man hat sich entschlossen, eine außerordentliche Verwendung vorzuschlagen, nämlich eine Stiftung. Unter diesen außerordentlichen Verhältnissen, glaube ich, kann man ganz gut über die sonstige Getrenntheit der drei Postgebiete hinwegsehen und diese Wohlthat auch den bayerischen und württembergischen Beamten zu Gute kommen lassen. Ich hege nicht den mindesten Zweifel, daß es ganz leicht gehen wird, in einer Verwaltung dieser Stiftung für diesen Zweck zu sorgen. Ich darf es ja aussprechen, daß die Reichs-Postverwaltung auch in Bayern und Württemberg, wohin ihr Gebiet nicht reicht, ein so unbedingtes Vertrauen genießt, daß dieser Punkt, nämlich die Verwaltung in der Hand der deutschen Reichspost, gewiß keinen Anstand mit sich bringen kann. Wir haben erst gestern einen Beschluß gefaßt, der darauf hinzielte, eine Trennung zu verhüten. Wir haben in allen Angelegenheiten, die sich auf den nationalen Krieg beziehen, durchaus den nationalen Gesichtspunkt festgehalten. Wir haben ein Invalidengesetz, wir haben eine deutsche Invalidenstiftung; sollten wir nun hier eine getrennte Stiftung für Postbeamte machen? Das kann gewiß nicht der Sinn des Reichstages sein. Ich bitte Sie, den Antrag anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Erhard hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Erhard**: Meine Herren! Der Antrag des Kollegen Dr. Elben steht meinem Antrage nicht entgegen und der meinige nicht dem seinigen. Denn mein Antrag ist Selbstständigkeit für sich und sein Sinn ist der, daß ich der Stiftung, welche nun gegründet werden soll, — vielleicht daß ein anderer Modus als der der Stiftung vorzuziehen wäre, ich will indeß dagegen keine Opposition erheben — daß ich der Stiftung, welche gegründet werden soll, eine zweckmäßige Begrenzung gesichert haben möchte. Wenn Sie den Text der Gesetzesvorlage lesen, und die Motive, von welchen jene Gesetzesvorlage begleitet ist, so heißt es nicht anders, als es wird dem Kaiser eine Summe von 100,000 Thaler zur Verfügung gestellt, damit der Herr General-Postdirektor die Zinsen daraus, das sind nämlich jährlich 5000 Thaler, zur Förderung der Wohlfahrt der Reichs-Postbeamten, zur Unterstützung der Beamten überhaupt, und insbesondere ihrer Hinterbliebenen verwende. Wenn man hiermit die Motive vergleicht, so ist ausdrücklich zu dem Gesetze gesagt, daß die sittliche und geistige Bildung der Reichs-Postbeamten, neben dem Zwecke der Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, durch das Gesetz gesichert werden soll. Nun, meine Herren, verstehe ich nicht, wie mit jährlich 5000 Thalern, welche dem Herrn General-Postdirektor zur Verfügung gestellt werden sollen, in Wirklichkeit die sittliche und geistige Bildung der Reichs-Postbeamten, oder ihre Wohlfahrt im Allgemeinen zweckmäßig und wirksamer gefördert werden kann. Wir haben beispielsweise, wenn ich mich nicht täusche, in der Stadt Berlin 480 Briefträger, wir haben im Gebiete der Reichs-Postverwaltung über 10,000 Land-Briefträger. Ich will von den mehr als 3000 Vorständen der Posterpeditionen, von den über 1000 Vorstehern der Postverwaltungen und Postämter, ich will von den zahlreichen anderen Postagenten weiter nicht sprechen, kurzum, wir wissen Alle, daß der Herr General-Postdirektor eine ganz hübsche Armee unter seinem Befehle hat, und zur Förderung der sittlichen und geistigen Wohlfahrt dieser Armee sollen dem Herrn General-Postdirektor, sage mit Worten, jährlich fünf Tausend Thaler im Maximum zur Verfügung gestellt werden. Ich glaube, etwas Ernstes und Praktisches kann damit nicht erzielt werden. Wenn das Gesetz so bleibt, wie es ist, so hat das keinen andern Sinn, als den, daß wir sagen: wir stellen dem Herrn General-Postdirektor 5000 Thaler zur ganz beliebigen Verwendung zur Verfügung. Darum hat, glaube ich, der Antrag, den ich mir zu stellen erlaubt habe, seinen guten Sinn und seine Berechtigung. Beschränken Sie das Gesetz dahin, daß diese 5000 Thaler, welche aus der Stiftung von 100,000 Thalern im Maximum sich jährlich ergeben, von dem Herrn General-Postdirektor zur regelmäßigen Unterstützung der Hinterbliebenen von Reichs-Postbeamten verwendet werden sollen, so können wir dann wohl annehmen, daß die armseligsten Hinterbliebenen solcher Reichs-Postbeamten, die es bedürfen, unterstützt werden, und es wird dann mit dem Gesetze ein bestimmter mäßiger Zweck erreicht, während so, wie jetzt die Fassung ist, gar nichts damit erzielt werden kann.

Präsident: Der Herr General-Postdirektor hat das Wort.

Bundesbevollmächtigter General-Postdirektor **Stephan**: Meine Herren, es ist gar nicht zu verkennen, daß der Antrag des geehrten Herrn Abgeordneten Dr. Elben manches Bestechende hat: er zeigt eine wohlwollende Absicht im Hinblick auf die bayerischen und württembergischen Postbeamten und er hat außerdem, wenn ich so sagen darf, einen Anstrich von nationaler Tendenz. Gerade aber darum, meine Herren, möchte ich die angelegentliche Bitte an Sie richten, diesem Antrage nicht zuzustimmen und werde versuchen, diese Bitte zu motiviren. Ich glaube nicht, daß mir dies sehr schwer sein wird, wenn Sie mir Ihre Aufmerksamkeit schenken wollen bei einem Hinblick auf die Folgen, die entstehen würden, falls dieser Antrag hier angenommen werden sollte. Geschieht letzteres, und erfolgt die Zustimmung des Bundesraths zu dem so veränderten Gesetzentwurf, so wie demnächst die Allerhöchste Sanktion, dann würde die Frage der Ausführung an uns herantreten. Diese würde sich so gestalten, daß, da die Verwaltung dieser Stiftung doch nur einem Organ übergeben werden kann und da dafür das General-Postamt des deutschen Reiches in Aussicht genommen ist, diese Behörde, die nur für das Reichs-Postgebiet eingesetzt ist, nicht aber auch für das bayerische und württembergische Postwesen, Einsicht nehmen müßte von den Post-Personalverhältnissen in Bayern und Württemberg. Denn wie sollte

sie sonst in der Lage sein, über irgend einen Antrag auf Bewilligung von Wohlthaten aus dieser Stiftung, der aus Bayern oder Württemberg an sie gelangte, zu entscheiden, wenn sie sich nicht genau über jene Verhältnisse unterrichtete. Die Folge davon würde aber eine Einmischung in ein Gebiet sein, welches zu betreten wir bisher sehr sorgsam und in gewissenhafter Erfüllung der betreffenden Verfassungsbestimmung vermieden haben. Es würde aber auch nach der anderen Seite hin wiederum von der bayerischen und württembergischen Postverwaltung wohl mit vollem Grunde in Anspruch genommen werden, daß diesen Verwaltungen eine bestimmte Kontrole über die Verwendung der auf sie entfallenden Beträge eingeräumt würde, daß sie beispielsweise über die Anlegung des Stiftungskapitals und speciell der 16,000 Thaler, die für Bayern und Württemberg nach dem vorgeschlagenen Theilungsmodus sich ergeben, mit zu bestimmen hätten. Nun, meine Herren, daraus glaube ich, würden doch Friktionen entstehen, welche man im Interesse der Aufrechterhaltung des bisherigen guten Verhältnisses vermieden zu sehen wünschen muß. Es ist nicht zu verkennen, daß aus dem Sonderpostwesen der süddeutschen Staaten ja mitunter einige Schwierigkeiten entstehen; es ist bisher aber mit gegenseitigem Entgegenkommen und unter richtiger Würdigung der Verhältnisse noch immer gelungen, diese Schwierigkeiten zu überwinden. Ich möchte nun nicht wünschen, daß die vorliegende Sache die Wendung nähme, daß eine an sich nicht bedeutende Angelegenheit hier zum Ausgangspunkt würde, um die Reservatrechte wieder zum Gegenstande einer näheren Diskussion zu machen. Ich glaube auch kaum, daß das die Absicht des geehrten Herrn Antragstellers gewesen ist; es ergiebt sich aber jene Konsequenz von selbst aus der Darstellung, die ich mir erlaubt habe hier zu entwickeln; und zweifellos ist, daß eine Einmischung in die Verhältnisse der süddeutschen Verwaltungen erfolgen würde, wenn dieser Antrag angenommen werden sollte. Das wäre aber nicht zu wünschen, und ich meine, wir können es wohl in Ruhe abwarten, wie die Verhältnisse in Beziehung auf jene Postreservate sich entwicken werden. Der Herr Abgeordnete Lasker hat neulich in der ausgezeichneten Rede, welche er in Beziehung auf die Reservatrechte der kleineren Staaten hielt und in der er sich selbst als einen kleinstaatlichen Abgeordneten vorstellte, einen geistreichen Vergleich gemacht, indem er die Reservatrechte mit den Eierschalen verglich, an denen man die junge Geburt des deutschen Reichs erkenne. Ich kann diesen Vergleich nicht allein vollkommen acceptiren, sondern will ihn auch fortsetzen: man zieht diese Eierschalen nicht vor der Zeit ab, weil man Gefahr läuft, die Haut des jungen Geschöpfes zu verletzen; es ist vielmehr besser so zu verfahren, wie die Natur verfährt: ruhig abzuwarten, und sie fallen von selber.

Ich möchte nun im Interesse der wohlwollenden Absicht, die dem Antrage zu Grunde liegt, doch nicht von ihm scheiden, ohne dem Herrn Antragsteller in gewisser Beziehung eine Hoffnung zu eröffnen, welche darin bestehen würde, daß ich die Zusicherung ertheile, in die Vorschläge zu dem Statut die Bestimmung mit aufzunehmen, daß die Wohlthaten dieser Stiftung den jeweiligen Angehörigen der deutschen Reichs-Postverwaltung zu statten kommen soll. Wenn dieser Vorschlag die Genehmigung erhält, so wird ja mein Nachfolger oder einer derselben, wenn ihm zu den anderen Lasten noch die Bürde der Uebernahme des bayerischen und württembergischen Postwesens in Folge einer Verfassungsänderung zufallen sollte, in der Lage sein, auch zu Gunsten der bayerischen und württembergischen Postbeamten über den Ertrag dieser Stiftung zu verfügen. Ich kann aber in der That nicht wünschen, daß der Entwickelung dieser Verhältnisse vorgegriffen werde; wir wenigstens haben kein Bedürfniß danach. Im Hinblick auf diese Gründe möchte ich mir wiederholt die Bitte gestatten, daß Sie den Antrag Elben, der ja auch im Fall der Nichtannahme immerhin seine Wirkung haben wird, abzulehnen sich entschließen möchten.

Ich erlaube mir dann auf den Antrag einzugehen, der mir so eben erst zu Gesicht gekommen ist und den der Herr Abgeordnete Dr. Erhard gestellt hat. Wenn ich ihn recht aufgefaßt habe, so besteht der Sinn dieses Antrages darin, daß die Unterstützungen beschränkt werden sollen auf die Hinterbliebenen von Postbeamten. Nun, meine Herren, eine solche Beschränkung würde ich nicht für zweckmäßig halten, sie würde uns beispielsweise verhindern — worauf von der Verwaltung großer Werth gelegt wird — Stipendien zu zahlen an Söhne von Postbeamten, die noch im Dienste sind, denen es nach ihrer Vermögenslage sonst nicht möglich ist, ihre vielleicht recht talentvollen Söhne auf eine Hochschule zu schicken. Wir würden aber auch ferner verhindert werden, Reisestipendien zu zahlen, um von befähigten jüngeren Postbeamten Unterrichtsreisen machen zu lassen zur besseren Erlernung fremder Sprachen und zur Vermehrung ihrer Kenntnisse in Beziehung auf die Weltverkehrs-Einrichtungen und auf die Verwaltungs- und Betriebsverhältnisse anderer Länder, z. B. Englands. In allen diesen Beziehungen würde der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Erhard, wenn er genehmigt werden sollte, die Verwaltung beschränken und den Nutzen der Stiftung verkümmern.

Wenn dann erwähnt worden ist, daß 5000 Thaler jährlich eine geringe, eigentlich zu geringe Summe sei, um den Stiftungszweck damit zu fördern, so habe ich darauf nur zu erwidern, daß wir keineswegs so verwöhnt sind bei der Post, als daß wir nicht auch schon eine jährliche Summe von diesem Belange als eine recht erfreuliche und dankenswerthe Wohlthat ansehen; und wir sind überzeugt, daß wenn sie in guten Händen ist, doch recht viel Segen damit verbreitet werden kann. Hiernach möchte ich mir die Bitte an das Hohe Haus erlauben, auch den zweiten Antrag abzulehnen.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete Dr. Mohl hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Mohl**: Meine Herren, wir kennen ja die Ansicht des Herrn Abgeordneten Elben, daß die Postanstalten der süddeutschen Staaten im Reiche aufgehen sollen, und ich glaube, meine Herren, daß — er mag sich nun dessen bewußt gewesen sein oder nicht — gleichwohl sein gegenwärtiger Antrag in jener Tendenz seinen Ursprung hat. Meine Herren, es scheint mir, daß der Herr General-Postdirektor des Reichs schon mit schlagenden Gründen darauf geantwortet hat, wie es keineswegs zweckmäßig wäre, für die getrennten Postverwaltungen eine gemeinschaftliche Stiftung zu machen. Denn, meine Herren, es ist ja ganz unmöglich, daß der Herr General-Postdirektor des Reichs die Ansprüche und Verhältnisse der Postbeamten in Bayern und Württemberg zu kennen in der Lage ist. Diese zu würdigen, sind offenbar nur die den Beamten dieser Staaten vorgesetzten Direktionen in der Lage. Schon daraus scheint mir hervorzugehen, daß der Antrag sich als ein durchaus nicht zweckmäßiger kennzeichnet. Meine Herren, ich hoffe, daß, wenn Sie den Gesetzentwurf annehmen, auch die bayerischen und württembergischen Regierungen das Geeignete thun werden, um, etwa in Verbindung mit ihren Ständen, aus den auf Bayern und Württemberg fallenden Antheilen ähnliche Stiftungen zu bilden. Ich lege auf solche Stiftungen allerdings einen Werth, weil ich glaube, daß dadurch in einem Dienstzweige, in welchem die Beamten in einer so aufopfernden Weise arbeiten, allerdings wesentlich Gutes geschehen kann, wie denn auch der Herr General-Postdirektor in dieser Beziehung schätzbare Andeutungen gemacht hat.

Ich erlaube mir nur noch eine Bemerkung auf eine Einwendung, welche bei der ersten Berathung gefallen ist. Man hat in derselben gesagt, daß ja die Zahl der süddeutschen Postbeamten, welche im Felde gestanden sei, eine verhältnißmäßig kleinere gewesen sei. Meine Herren, dies war allerdings der Fall; aber die Zahl der Postbeamten, welche als kriegsdienstpflichtig im Militär stand, war in Süd-

deutschland verhältnißmäßig die gleiche, und die Last des Postdienstes war deshalb in Folge der bedeutenden Zahl von Postbeamten, welche ihrem postalischen Berufe entgingen, im Innern des Landes für die zurückgebliebenen Postbeamten eine so schwere, da ihre Zahl so wenig wie im Reiche schnell genug ergänzt werden konnte, daß die im Dienste gebliebenen Postbeamten mit einer aufreibenden und ihre Gesundheit gefährdenden Thätigkeit arbeiten mußten, und über die Nachwirkungen dieser großen Anstrengungen längst schwere Klagen bestehen. Ich glaube daher, Ihnen den Gesetzentwurf von allen Gesichtspunkten aus empfehlen zu dürfen.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Ich bringe zunächst zur Kenntniß des Hauses, daß der Abgeordnete Erhard den Ihnen bereits bekannten Antrag in der Weise verändert hat, daß er im Beginn seines Antrages statt der Worte „den Hinterblienen" die Worte „den Angehörigen oder Hinterbliebenen" gesetzt hat.

Ich gebe das Wort dem Abgeordneten Dr. Braun (Gera).

Abgeordneter Dr. **Braun** (Gera): Meine Herren, ich muß gestehen, daß ich gegenüber dem Antrage des Abgeordneten Erhard in einiger Verlegenheit bin. Er ist etwas zu eng gefaßt, während die Fassung des Entwurfs etwas zu weit ist. Ich wünschte, daß ein Mittelweg gefunden würde, und hoffe, daß zwischen der zweiten und dritten Lesung vielleicht noch ein solcher gefunden wird; ich werde also mit diesem Vorbehalt für den Antrag des Abgeordneten Erhard stimmen.

Was den Antrag des Abgeordneten Elben anlangt, so handelt es sich allerdings um ein verhältnißmäßig sehr untergeordnetes und kleines Objekt und es fragt sich sehr, ob es der Mühe lohnt, hier gerade den in Betracht kommenden Hebel einzusetzen. Wenn ich einige Worte zur Vertheidigung des Antrages spreche, so sind dieselben zunächst veranlaßt durch die gegen denselben erhobenen Ausstellungen, die ich als richtig in dem Maße, wie sie geltend gemacht worden sind, nicht anerkennen kann. Wenn uns der Herr General-Postdirektor sagt: „Ich werde in das Statut schreiben, daß an den Wohlthaten dieser Stiftung die jeweiligen Reichs-Postbeamten participiren, und damit wird ja vielleicht demnächst der Zweck erreicht, wenn auch erst unter meinem Nachfolger," — ich hoffe übrigens, daß der Herr General-Postdirektor so lange lebt und amtirt, daß er selber noch das Vergnügen hat, das zu erleben, —

(Heiterkeit)

so glaube ich, daß das Geld, welches jetzt an Bayern und Württemberg ausgeliefert wird, den Reichsbeamten, auch wenn Bayern und Württemberg später die Reichspost erhalten sollten, entgehen wird. Was mit den 16,300 und so und so vielen Thalern von Württemberg und Bayern gemacht wird, das wissen wir ja gar nicht; ob sie auch eine Poststiftung daraus machen, oder ob sie es in den großen Schlund des allgemeinen Fiskus hineinwerfen, wo ein so kleines Bröckchen spurlos verschwindet, darüber entgeht uns jede Muthmaßung und jedes Urtheil, wir haben dabei gar nicht mitzuwirken. Daß man sich durch die etwaige Möglichkeit, daß der Bundesrath den Antrag ablehnen könnte, davon abhalten lassen sollte, demselben zuzustimmen, das scheint mir nicht indicirt zu sein. Ich denke, der Bundesrath wird doch die Gehässigkeit scheuen, eine so nützliche Stiftung wegen einer solchen Kleinigkeit zu Fall zu bringen. Natürlich die Ausführung im Falle der Annahme des Antrages Elben muß einer Behörde, und zwar der Reichsbehörde zustehen; allein das hindert ja gar nicht, daß die Reichsbehörde für diesen Fall ergänzt wird durch Delegirte aus Württemberg und Bayern, und so gut man trotz der reservirten Stellung, die Bayern gegenüber der deutschen Armee einnimmt, sich nicht hat abhalten lassen, einen gemeinsamen Invalidenfonds für die ganze Armee zu stiften, Bayern mit inbegriffen, ebensowenig kann uns das abhalten, einen Postbeamtenfonds für sämmtliche Postbeamte Deutschlands zu kreiren, trotzdem Württemberg und Bayern noch zu einer reservirten Stellung verurtheilt sind. Daß nur der Vorgesetzte, und zwar der unmittelbare Vorgesetzte, ein richtiges Urtheil hat, wie der Abgeordnete Mohl angeführt hat, ist erstens nicht richtig und zweitens nicht anwendbar. Nicht richtig deshalb, weil ich hoffe, wir finden eine Fassung, wodurch die Willkür in der Verwaltung dieses Fonds ausgeschlossen ist und bestimmte Regeln aufgestellt werden, wonach dessen Erträge verwendet werden; nicht anwendbar deshalb, weil ja der unmittelbar Vorgesetzte immer gehört wird, auch dann, wenn eine Centralbehörde entscheidet. Folgen wir dem Herrn Abgeordneten Mohl, so gehen die Postbeamten von Württemberg und Bayern, deren Protektor er sein zu wollen scheint, leer aus, sie bekommen nichts, wir haben wenigstens nicht die Gewißheit, daß sie irgend etwas bekommen, und sie stehen jedenfalls schlechter, als die wirklichen und vollen Reichs-Postbeamten. Wenn man also das Interesse dieser Kategorie von Beamten in Württemberg und Bayern im Auge hat, so muß man für den Antrag des Abgeordneten Elben stimmen, denn es ist ja bekannt, daß bei einem großen Verbande das Bedürfniß sich gleichmäßiger vertheilt, als bei einem kleinen. Es kann ja der Fall vorkommen, daß in Württemberg ausnahmsweise plötzlich ganz große Bedürfnisse bei den Postbeamten eintreten; die kann man befriedigen, wenn sie in einem großen Verbande sind; wenn sie aber in einem kleinen Verbande sind, wo man nur wenig Geld hat, kann man sie nicht befriedigen. Wie viel würde denn auf Württemberg fallen, wenn wir den Gesetzentwurf annehmen? Selbst wenn wir voraussetzten, daß Württemberg das Geld für die Postbeamten verwendet, was wir gar nicht wissen, würde es eine Lappalie von ein paar Hundert Thalern sein.

Eine Kontrole über die Verwendung muß natürlich sein, aber eine Kontrole über die Anlegung eines specifisch bayerisch-württembergischen Kapitals giebt es nicht, denn wenn wir den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Elben annehmen, giebt es nur eine Kasse, einen Fonds und ein Kapital. Wenn die Regierungen von Württemberg und Bayern, was ich aber nicht glaube, von einem solchen Mißtrauen beseelt sein sollten, daß sie die Anlage des Kapitals kontroliren wollen, so mögen sie das thun, das schadet keinem Menschen etwas und ruft auch keinerlei Reibung und Schwierigkeit hervor. Schwierigkeiten bestehen allerdings, sie bestehen in Folge der Reservatrechte, sie werden durch Annahme des Antrages nicht größer oder kleiner, als sie ohnehin schon sind. Der Antrag berührt die Reservatrechte gar nicht, nicht im Entferntesten, und ich glaube deshalb, man kann auch nicht den Vorwurf gegen ihn erheben, daß er versuche, die besagten Eierschalen vor der Zeit abzureißen. In der Richtung ist der Antrag völlig unschuldig, wenngleich der Herr Abgeordnete Mohl sofort geheimnißvoll zu verstehen gegeben hat, es sei da doch ein gewisser höchst verdächtiger Zusammenhang zwischen den übrigen Anschauungen des Antragstellers und diesem speciellen Antrage. Ich glaube, der Herr Abgeordnete Mohl kann sich darüber beruhigen, der hintere Theil seines Hühnleins ist ganz außer Gefahr.

(Heiterkeit.)

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete Dr. Erhard hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Erhard**: Meine Herren, da ich durchaus nicht die Absicht habe, den Herrn Generalpost-Direktor zu hindern, wenn er etwa aus diesen Fonds den hoffnungsvollen Söhnen eines Postbeamten ein Stipendium verleihen will, habe ich meinen Antrag dahin modificirt:

„dem Kaiser zur Verfügung zu stellen, um eine Stiftung zu gründen, welche die Bestimmung hat,

den Angehörigen oder Hinterbliebenen der Reichs-Postbeamten regelmäßige Unterstützungen zu gewähren."

Sollte zwischen der zweiten und dritten Lesung durch Mitwirkung des Herrn Kollegen Braun sich noch eine andere Fassung finden lassen, so werde ich auch nicht entgegenstehen. Der Hauptzweck meines Antrages ist, wenn Sie die Modifikation annehmen, erreicht, daß dann nicht Willkür bei der Verwaltung dieser Summe herrscht.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Herr Staatsminister Dr. Faeustle hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Bayern, Staatsminister der Justiz Dr. **Faeustle**: Ich will lediglich meinen Anschluß an das erklären, was so eben von dem Herrn General-Postdirektor gegenüber dem Antrage des Herrn Abgeordneten Elben vorgetragen worden ist, möchte insbesondere das Hohe Haus bitten, den Antrag abzulehnen, und zwar blos wegen der demselben entgegen stehenden praktischen Gründe. Ich möchte das Hohe Haus namentlich wegen des Grundes um Ablehnung bitten, der aus der Inkonvenienz abzuleiten ist, welche, nachdem getrennte selbstständige Verwaltungen für Bayern und Württemberg bestehen, unvermeidlich sein wird, wenn die bayerischen und württembergischen Postbeamten, um die Vortheile der Stiftung zu genießen, sich an die Reichs-Postverwaltung, der die persönlichen Verhältnisse dieser Beamten ganz fremd sind, wenden müssen, und aus den weiteren Inkonvenienzen, welche umgekehrt für die Reichs-Postverwaltung dadurch entstehen, daß sich die Verwaltungen von Württemberg und Bayern einer Kontrole des Vollzuges im Interesse der bayerischen und württembergischen Postbeamten unmöglich entschlagen können. Ueberdies sind die Besoldungsverhältnisse der bayerischen und württembergischen Postbeamten gleichfalls ganz andere wie der Reichs-Postbeamten. Auch diese Verschiedenheit der Besoldungsverhältnisse fällt in der vorliegenden Frage ins Gewicht und die Bezugnahme auf die Verhältnisse der Militairverwaltung trifft nicht zu; denn dort ist Gebühren- und Besoldungsgleichheit, hier ist das nicht der Fall.

Für Bayern möchte ich insbesondere noch folgenden Punkt anregen: die bayerische Regierung hat nämlich bei dem eben beendigten Landtage ein Postulat eingebracht für außerordentliche Remunerationen an Postbeamte aus Veranlassung der von ihnen während des französischen Krieges geleisteten außerordentlichen Dienste, und die bayerischen Kammern haben bereitwillig diese nicht unerheblichen Remunerationen bewilligt. Wenn daher auch die bayerische Regierung in wohlwollendste Erwägung nehmen wird, ob die Gelder, welche nach dem vorliegenden Gesetzentwurf Bayern zukommen sollen, gleichfalls im Interesse der Postbeamten zu verwenden sind, so sind doch die Verhältnisse insofern ganz anders wie in Norddeutschland gestaltet, als die bayerischen Postbeamten in Form solcher bedeutender Remunerationen bereits einen Vorempfang erhalten haben.

Ich habe nicht Lust, diesem Stoffe wieder eine politische Seite anzukränkeln. Allein recht sehr möchte ich Sie bitten, den Vorschlag abzulehnen; denn der praktische Werth des Antrages wiegt den Erfolg der Mißdeutungen nicht auf, welche eine unabweisbare Konsequenz der Annahmen des vorliegenden Antrages wären.

Präsident: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Braun (Gera).

Abgeordneter Dr. **Braun** (Gera). Wir wollen doch nicht so ängstlich sein, uns vor Mißdeutungen zu fürchten, die jeder Mensch bei jedem Dinge sich erlauben kann, sobald es ihm beliebt sie zu machen. Das haben wir bei Gelegenheit der Berathung des Laskerschen Antrages wegen der civilrechtlichen Gesetzgebung zur Genüge erlebt. Ich sehe keine Schwierigkeit darin, daß die Ober-Postdirektion und die obersten Postbehörden von Württemberg und Bayern mit einander verkehren. Ich glaube, es wird ihnen sehr gut gelingen, sich zu verständigen; denn glücklicherweise verstehen sie doch alle drei deutsch. Im Uebrigen sind die Postverhältnisse auch nicht so grundverschieden, wie das geschildert worden ist. Wenn die bayerischen Besoldungen etwas schlechter sind, so wird es desto besser sein für die betreffenden Beamten, wenn sie dem großen Verbande angehören, als wenn sie einem kleinen angehören. Außer denen, welche bereits Remunerationen bekommen haben, werden noch sehr Viele übrig sein, welche sie zu nehmen geneigt sind, die es wohl verdienen und auch dessen bedürftig sind.

Präsident: Der Herr General-Postdirektor hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, General-Postdirektor **Stephan**: Ich möchte nur noch um zwei Worte bitten zur Erläuterung des verbesserten Antrages des Abgeordneten Dr. Erhard. Ich erkenne das Entgegenkommen gern an, daß der Herr Abgeordnete seinen ursprünglichen Antrag jetzt erweiterte; aber selbst diese Erweiterung genügt in der That dem Zwecke nicht und würde sogar in einer Beziehung recht nachtheilig eingreifen. Wenn ich den veränderten Antrag richtig auffasse, so zielt er dahin ab, daß nunmehr aus dieser Stiftung Unterstützungen bewilligt werden sollen an Angehörige und Hinterbliebene. Es fallen also gerade die Beamten selbst aus, von welchen auch Viele dazu beigetragen haben, durch ihre außerordentlichen Anstrengungen die Summe mit zu erwerben, um die es sich hier handelt. Ich möchte mir erlauben, einen ganz speciellen Fall anzuführen, der gerade jetzt in der Badesaison fast täglich an uns herantritt, daß nämlich Beamte einkommen um Unterstützungen, damit sie zur Wiederherstellung ihrer angegriffenen Gesundheit einen Kurort besuchen können. Wir würden also, wenn Sie dem Erhardschen Antrage gegenüber der weitergehenden Regierungsvorlage zustimmen, verhindert sein, diese Gesuche zu erfüllen und mithin gerade denjenigen Beamten, die es vorzugsweise verdient haben, Mittel aus diesem Fonds zu erhalten, nicht die Hülfe gewähren können, um ihre Kräfte und ihre Gesundheit wieder zu erlangen, die sie im Dienste des Vaterlandes zugesetzt haben.

Präsident: Es nimmt Niemand weiter das Wort; ich darf die zweite Berathung über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verwendung des Ueberschusses aus der Verwaltung der französischen Landesposten durch die deutsche Reichs-Postverwaltung während des Krieges gegen Frankreich in den Jahren 1870 und 1871, schließen und komme zur Abstimmung.

Es ist eine Reihe von Fragen, über die sich das Haus schlüssig zu machen hat. Zuvörderst darüber, ob — nach dem Antrage des Abgeordneten Dr. Elben — die Worte „nach Herauszahlung" bis „zu bestimmenden Antheile" — Zeile 4 bis 7 — für den Fall der Annahme des Paragraphen im Uebrigen mit angenommen werden sollen, oder nicht. Zweitens über die Frage: ob — nach dem Antrage desselben Herrn Abgeordneten — die Summe von „Einhundert-tausend" verändert werden soll in „Einhundertsechszehntausend". Drittens darüber, ob — nach dem Antrag des Abgeordneten Dr. Erhard, der eben eine kleine Modifikation erfahren hat — hinter den Worten „welche die Bestimmung hat" folgen soll:

„den Angehörigen oder Hinterbliebenen der Beamten der deutschen Reichs-Postverwaltung regelmäßige Unterstützungen zu gewähren."

Viertens, ob in diesem Satze hinter den Worten „der deutschen Reichs-Postverwaltung" inserirt werden soll: „und

der königlich bayerischen und württembergischen Postverwaltung," wie der Abgeordnete Dr. Elben vorgeschlagen hat. Weiter, ob an Stelle des Wortes „Verwaltung" dann gesetzt werden muß „Verwaltungen". Endlich — was mit dem ersten Antrag des Abgeordneten Dr. Elben im Resultate zusammenfallen wird — ob im dritten Absatze die Worte „und nach Ueberweisung der auf Bayern und Württemberg fallenden Antheile" wegfallen, oder stehen bleiben sollen.

In dieser Reihenfolge würde ich die vorläufigen Abstimmungen vornehmen und dann über den Paragraphen, wie er sich daraus gestaltet hat, eine Schlußabstimmung herbeiführen.

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des Paragraphen im Uebrigen — gegen den Antrag des Abgeordneten Dr. Elben in Zeile 4, 5, 6 die Worte:

> „nach Herauszahlung der auf Bayern und Württemberg fallenden, nach dem Verhältnisse der Zahl der bayerischen und württembergischen Postbeamten zu der Anzahl der Reichs-Postbeamten zu bestimmenden Antheile"

aufrecht erhalten wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; die Worte bleiben stehen. Ich nehme an, daß nun auch in dem dritten Alinea der Passus wegen der „Antheile" stehen bleiben muß.

Der Abgeordnete Dr. Elben hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. **Elben**: Ich ziehe meine übrigen Anträge zurück.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Elben zieht nun die übrigen Anträge zurück. Es bleibt also nur noch die Abstimmung über den Antrag des Abgeordneten Dr. Erhard übrig. Er schlägt vor, hinter den Worten „welche die Bestimmung hat" zu setzen:

> „den Angehörigen oder Hinterbliebenen der Beamten der deutschen Reichs-Postverwaltung regelmäßige Unterstützungen zu gewähren."

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des Paragraphen — nach dem eben verlesenen Antrage des Abgeordneten Dr. Erhard beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt. Ich kann den Paragraphen also nur unverändert, wie er in Nummer 113 der Drucksachen vor Ihnen liegt, in zweiter Berathung zur Abstimmung bringen. — Ich bitte diejenigen Herren, die dem Paragraphen, der den Entwurf eines Gesetzes unter Nummer 113 der Drucksachen ausmacht, wie er in dieser Nummer abgedruckt ist, zustimmen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität. —

Die nächste Nummer der Tagesordnung ist die

> **erste und zweite Berathung der von dem Abgeordneten Grumbrecht und Genossen vorgelegten Gesetzentwürfe, betreffend Zusätze zu dem Artikel 4 der Reichsverfassung** (Nummer 89 der Drucksachen).

Ich möchte anheimstellen, die beiden Vorschläge zu trennen.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Ich halte auch dafür.

Präsident: Also hat zuvörderst über Nummer I der Abgeordnete Grumbrecht das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Ich wollte mir nur die Erklärung erlauben, daß ich zur ersten Berathung nicht das Wort zu nehmen beabsichtige, wenn nicht Widerspruch gegen den Antrag erhoben wird.

Präsident: Bezieht sich die Erklärung auch auf den Gesetzentwurf unter II?

(Wird bejaht.)

Ich frage, ob sonst Jemand in erster Berathung über den Gesetzentwurf unter I — über den unter II das Wort verlangt, — konstatire daß das nicht geschieht; auch wird kein Antrag auf Verweisung beider Gesetzentwürfe in eine Kommission erhoben. Wir gehen also zur zweiten Berathung über, und es hat zu I der Abgeordnete Grumbrecht das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Meine Herren, der Antrag, der Ihnen hier vorliegt, ist bereits in seinen beiden Theilen im Jahre 1869 vom norddeutschen Reichstage angenommen worden. Er ist dem Bundesrath mitgetheilt und von diesem durchaus nicht abgelehnt, sondern mit freundlichem Entgegenkommen behandelt worden, wie Sie aus der Beantwortung der Interpellation, die vor einigen Wochen gestellt wurde, ersehen haben. Es haben darüber weitere Nachforschungen und Ermittelungen stattgefunden und das Resultat ist kein ungünstiges gewesen, wenigstens kein ungünstiges in Beziehung auf den Antrag I, und das ist auch der Grund, weshalb ich den früher gefaßten Beschluß jetzt in zwei Theile gespalten habe, wie ich bei II noch näher ausführen werde. Mir liegt nun daran, zu konstatiren, daß Widersprüche von Seiten des Bundesraths gegen den 1869 ihm mitgetheilten Beschluß nicht erfolgt sind, und daß das Gesetz, wie es damals beschlossen wurde, durch Genehmigung des Bundesraths jetzt nicht mehr zum Gesetze werden konnte, weil mittlerweile das deutsche Reich entstanden ist und folglich die Beschlüsse des norddeutschen Reichstages nicht geeignet waren, noch vom Bundesrathe als Gesetze genehmigt zu werden.

Außerdem habe ich zu konstatiren, daß der Gesetzentwurf in diesem Jahre, nachdem er während der Kriegszeit hat ruhen müssen, wie sich von selbst verstand, von den Mitgliedern der sogenannten freien Marinekommission berathen worden ist und daß in dieser freien Marinekommission, an welcher die Vertreter aller Seestaaten, soweit sie in der Nähe des Meers ihren Wahlkreis haben, Theil genommen, daß, sage ich, von allen diesen Vertretern ein Widerspruch gegen den Gesetzentwurf nicht erhoben worden ist.

Es wird das zu seiner Empfehlung gereichen; noch mehr aber gereicht ihm zur Empfehlung meines Erachtens der Umstand, daß im Jahre 1867, als ich zuerst mit diesem Antrage hervortrat, bei Berathung der Bundesverfassung damals von vielen Seiten Widerspruch dagegen erhoben wurde, dieser Widerspruch sich aber im Laufe der Zeit in Zustimmung verwandelt hat. Meine Herren, als im Jahre 1867 in die Bundesverfassung dieser betreffende Passus nicht aufgenommen wurde, da erhob sich sofort von Seiten der Sachverständigen und von Seiten aller Betheiligten Widerspruch dahin, daß man es bedaure, daß der Antrag nicht angenommen sei. Dies wurde in der Presse geltend gemacht und in Versammlungen. Ich mache nur aufmerksam auf die Verhandlungen des nautischen Vereins, ich beziehe mich ferner auf die Artikel im Bremer Handelsblatt. Alle gaben dem Bedauern Ausdruck, daß das Gesetz abgelehnt worden. Das ermuthigte mich natürlich, 1869 den Antrag wieder einzubringen, und damals war eigentlich über die Sache kein großer Zweispalt in der Versammlung; nur von Seiten des Korreferenten der Kommission,

an die der Antrag verwiesen worden, wurden formelle Bedenken erhoben, und dies war vielleicht der Grund, daß der von mir gestellte Antrag nicht einstimmig angenommen wurde; man konnte sich nur über die Form der Behandlung der Angelegenheit und über die Fassung nicht einigen. Dieser Grund ist nun weggefallen. Man hat sich jetzt allgemein überzeugt, daß nur zu helfen ist durch eine Erweiterung der Kompetenz des Reichs in dem Artikel 4 Nr. 9, und durch den Zusatz, der Ihnen vorgeschlagen ist. Ich darf bemerken, daß überhaupt meines Wissens in der Versammlung ein eigentlicher Widerspruch gegen den Antrag I nicht besteht, und ich werde mir daher vorbehalten, bei Schluß der Debatte etwaige Widersprüche zu widerlegen, sonst aber die Herren bitten, der Nr. I die Zustimmung zu ertheilen; bei der Nr. II, bei der vielleicht andere Ansichten hervortreten könnten, werde ich die Gelegenheit haben und benutzen, um dieselben zu widerlegen.

Präsident: Der Abgeordnete Mosle hat das Wort.

Abgeordneter **Mosle**: Meine Herren, ich möchte Sie bitten, diesem Antrage beizutreten. Es handelt sich hier ganz entschieden um ein nationales Interesse, welches wahrzunehmen eine Pflicht des Reiches ist. Die Zeichen auf dem offenen Meere haben eine internationale Bedeutung, werden aber nicht auf internationalem Wege hergestellt, sondern jede einzelne Nation ist verpflichtet, für ihre Küste zu sorgen. Es ist nun eine bekannte Thatsache, daß als Folge der früheren Zerrissenheit Deutschlands die Seezeichen im deutschen Meere, an den deutschen Küsten schlechter sind, als an irgend einem anderen Theile der europäischen Küsten, die der Türkei nicht ausgeschlossen.

Wenn im ersten konstituirenden Reichstag Meinungsverschiedenheit und zwar hauptsächlich unter den verschiedenen Uferstaaten und deren Vertretung obgewaltet hat, so hat das daran gelegen, daß man nicht gewünscht hat, die Selbstverwaltung der einzelnen Uferstaaten bezüglich der einzelnen Flüsse und Ströme zu beschränken. Das geschieht aber auch durch unsern Antrag durchaus nicht. Es wird nur gefordert, daß diese Zeichen unter die Oberaufsicht, unter die Gesetzgebung des Reiches gestellt sein sollen. Es ist eingewendet worden, daß Süddeutschland kein besonderes Interesse an diesen Seezeichen habe und nicht bereit sein würde, die Kosten dafür zu tragen. Nun, meine Herren, einerseits sind die Kosten der Herrichtung und Unterhaltung dieser Seezeichen, wenn sie wirklich auf das Reich übergehen sollten, nicht so bedeutend, daß die Süddeutschen sich daran stoßen könnten, dann aber bin ich auch der Meinung, daß in Süddeutschland das Bewußtsein, daß die Nation als solche Pflichten zu erfüllen hat, reichlich so lebhaft ist, wie in Norddeutschland und daß, wenn dieser Antrag sich mehrere Jahre hindurch gezogen hat, ohne zur Erfüllung zu kommen, dies mehr gelegen hat an der Meinungsverschiedenheit der Uferstaaten, wie wir ja neulich bei der Interpellation erfahren haben, als an der Meinungsverschiedenheit, die demselben aus Süddeutschland entgegengetreten ist. Nirgends ist die deutsche nationale Einheit deutlicher zum Ausdruck gekommen als gerade auf der See! Unsere Schiffe fahren unter einer einheitlichen Flagge, unsere Konsuln sind Reichsbeamte und wir sind jetzt gerade dabei, Seeämter und eine Seemannsordnung gemeinschaftlich für das Reich festzusetzen. Meine Herren, wenn die Schiffe herüber kommen über den weiten Ocean, passiren sie den Kanal, passiren die französischen und englischen Leuchtfeuer, bei denen alle möglichen Verbesserungen angebracht sind, sogar bereits das elektrische Licht; danach kommen sie dann an die nordwest-deutsche Küste, welchen Eindruck müssen sie da von dem hier herrschenden Gegentheil empfangen? Es läßt sich nicht verantworten, daß diese Sache ferner den Einzelstaaten überlassen bleibt. Die Einzelstaaten haben an sich kein so großes Interesse daran, wie die Nation, und Sie erfüllen daher eine nationale Pflicht, wenn Sie dem Antrage beistimmen.

Präsident: Der Abgeordnete Westphal hat das Wort:

Abgeordneter **Westphal**: Gestatten Sie mir, Ihnen aus den Verhältnissen meines engeren Vaterlandes Mecklenburg einige Thatsachen vorzuführen, welche vielleicht geeignet sind, bei Ihnen die Ueberzeugung zu begründen, daß die Annahme des von dem Kollegen Grumbrecht vorgeschlagenen Gesetzentwurfes eine nationale Nothwendigkeit ist. In Mecklenburg erachtet es die Regierung nicht als ihre Aufgabe, Sorge zu tragen für die Seezeichen, um welche es sich in dem vorgeschlagenen Gesetze handelt; sie überläßt dies den beiden Hafenstädten Wismar und Rostock und diese Städte thun nicht mehr, als ihnen ihr eigenes, vielleicht eng aufgefaßtes Interesse vorschreibt und es ihnen ihre Mittel erlauben. Es geschieht daher an den mecklenburgischen Küsten nichts weiter, als daß die Einfahrt bei beiden Seehäfen nothdürftig gesichert wird. Das Bedürfniß, meine Herren, an der mecklenburgischen Küste ist aber ein weit größeres. Ich führe nur an, daß das Littorale von Mecklenburg vom Darß bis zum Priwall eine Ausdehnung von 70 Seemeilen hat und daß es, obgleich es sehr bedenkliche Stellen hat, wie ich Ihnen gleich näher darlegen werde, doch in der Nachtzeit von der pommerschen Grenze bis zur Lübecker Grenze vollkommen dunkel ist. Meine Herren, die mecklenburgische Küste hat wechselnde, der Schifffahrt gefährliche Strömungen. Vor der Einfahrt in die wismarische Bucht erstreckt sich eine gewaltige Sandbank, welche Sie auf Seekarten unter dem Namen „Hannibal" verzeichnet finden; gegenüber von der dänischen Insel Falster streicht ein 7 Seemeilen langes Steinriff, genannt Gydser Trindell, in die See hinein. Diese gefährlichen Stellen sind von dem Schiffer ohne Seezeichen, ohne Leuchtfeuer nicht wohl zu passiren. Es ist in seemännischen Kreisen als Nothwendigkeit anerkannt worden, und seit Jahren der dringende Wunsch ausgesprochen worden, daß auf der Landspitze Bukow nördlich von der Wismarschen Bucht, ein Leuchtfeuer aufgestellt werde. Meine Herren, das wird nicht geschehen, wenn der vorgeschlagene Verfassungsparagraph nicht angenommen wird. Die mecklenburgischen Verhältnisse gestatten es nicht, daß derartige Einrichtungen — welche überhaupt, wie der Herr Vorredner nachgewiesen hat, nicht partikularstaatliche, sondern nationale Interessen sind — daß diese Einrichtungen, sage ich, von der mecklenburgischen Regierung in die Hand genommen und errichtet werden können. Ich führe Ihnen die Thatsache vor, daß die mecklenburgische Küste in vier Jahren dreizehn Unglücksfälle zu verzeichnen gehabt hat, welche hätten vermieden werden können, wenn ein Leuchtfeuer an der Landspitze Bukow vorhanden gewesen wäre. Ich kann Ihnen nur die Annahme des Gesetzentwurfs dringend empfehlen.

Präsident: Der Abgeordnete Schmidt (Stettin) hat das Wort.

Abgeordneter **Schmidt** (Stettin): Meine Herren! Der Herr Abgeordnete Mosle hat vorhin die Ansicht ausgesprochen, daß die Seezeichen an der gesammten deutschen Küste schlechter seien als im Auslande, schlechter sogar als in der Türkei. Ich muß doch gegen diese Anschauung mich hier aussprechen. Ich habe in keiner Weise irgend welche Verpflichtung, als Bundeskommissarius aufzutreten, ich bin auch kein preußischer Partikularist, was ich nicht hinzuzufügen brauche; aber das steht fest, daß an der preußischen Ostseeküste die Seezeichen sich in einem so befriedigenden Zustande befinden, daß der Tadel des Herrn Mosle sie in keiner Weise zutrifft, und wenn er hinzusetzt, daß die Ausländer, sobald sie sich der Küste nähern, eine ähnliche Ansicht aussprechen, so bestreite ich das auch. Ich behaupte sogar, wenn man auf den Zustand der Seezeichen an der preußischen Küste Rücksicht nimmt, auf die Leuchtfeuer, auf die Baken, selbst auch auf das Lootsenwesen, daß ich nach meiner Kenntniß — andere Herren von der preußischen Ostseeküste mögen anderer Ansicht sein — daß

ich nach meiner Kenntniß den Antrag in keiner Weise zu unterstützen brauchte. Wäre der Herr Abgeordnete, was aber gar nicht in seinem Antrage liegt, eingegangen auf den Zustand der preußischen Häfen, meine Herren, ja, da würde ich allerdings eine andere Ansicht aussprechen. Es handelt sich aber nicht um den Zustand der Häfen, sondern um den Zustand der Seezeichen, der Baken, der Leuchtfeuer. Das preußische Handelsministerium hat allerdings seit einigen Jahren Leuchtfeuer, ich möchte sagen, in sein Programm aufgenommen, die verbessert werden sollen. Meiner Ansicht schließt der gute Zustand gar nicht aus, daß wir vorwärts schreiten, aber der Zustand der Seezeichen ist im Allgemeinen an der preußischen Ostseeküste ein befriedigender, weshalb ein Mitglied dieses Hohen Hauses von der Nordsee, welcher kürzlich ein größeres Revier an der Ostseeküste besuchte, sich mir gegenüber dahin aussprach, daß er sich über den Zustand der Seezeichen gefreut hätte. Ich meine, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten Grumbrecht deshalb cum grano salis nur angenommen werden kann, zumal ich nach meinen Beobachtungen dem vom Herrn Abgeordneten Mosle Gesagten nicht unbedingt für die preußische Ostseeküste zustimmen kann.

Präsident: Der Abgeordnete Mosle hat das Wort.

Abgeordneter **Mosle**: Ich habe dem Herrn Abgeordneten für Stettin nur zu bemerken, daß ich durchaus nicht von der preußischen Ostseeküste an sich gesprochen habe, daß ich aber seinen Behauptungen gegenüber meine Behauptung, daß die deutschen Küsten, wozu auch die preußischen gehören, schlechter erleuchtet seien, als irgend eine europäische Küste, die Türkei mit einbegriffen, auch jetzt noch aufrecht erhalten muß. Der Herr Abgeordnete für Stettin hat so gesprochen, als ob die Ostsee nur preußische Küsten hätte, und gerade eben vor ihm hat der Herr Abgeordnete aus Mecklenburg hier erwähnt, in welch bedauerlichem Zustande sich die Erleuchtungsanstalten und Baken an der mecklenburgischen Küste befinden. Ich kann aber noch ferner hinzufügen, daß die Herren Nautiker von der Ostsee durchaus nicht die Ansicht durchweg theilen, welche der Herr Abgeordnete für Stettin soeben ausgesprochen hat. Es ist mir bekannt, daß Wünsche auf Auslegung eines Leuchtschiffes auf der Oderbank und bei dem Gydser Riff, und die Einrichtung eines Leuchtfeuers bei Nidden von den preußischen Vertretern der Schifffahrt sehr lebhaft ausgesprochen worden sind, und daß diese behauptet haben, es würde diesen anerkannten Besserungen nicht entsprochen.

Ich will die Gelegenheit benutzen, noch darauf einzugehen, was wir neulich bei der Interpellation vom Regierungstische aus gehört haben. Es wurde entgegengehalten, daß die sechs Uferstaaten verschiedener Ansicht seien und hauptsächlich eine Verschiedenheit der Ansichten darüber herrsche, ob das Reich nur das Recht der Beaufsichtigung und Gesetzgebung haben sollte oder auch die Verwaltung. Meine Herren! Ich bin der Ansicht, daß früher oder später die Verwaltung unserer Seezeichen auf das Reich übergehen muß, ich glaube aber, daß der Reichstag als solcher diesen Antrag hier nicht stellen konnte, sondern daß er erst die Verfassung dahin ändern müßte, überhaupt die Leuchtfeuer u. s. w. der Kompetenz des Reiches zu unterwerfen. Aus diesem Grunde habe ich davon abgesehen, zu beantragen, daß diese Anstalten auch unter die Verwaltung des Reiches gestellt werden möchten, ich will das der gesetzgeberischen Initiative des Reichskanzlers überlassen.

Präsident: Es wird der Schluß der zweiten Berathung über das Gesetz, welches unter I Nr. 89 abgedruckt ist, beantragt.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die den Antrag unterstützen,

(geschieht)

— und diejenigen Herren, die den Schluß annehmen wollen.

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen.

Der Herr Antragsteller hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Von dem Rechte, am Schlusse zu sprechen, will ich nur insofern Gebrauch machen, als ich den Herrn Abgeordneten Schmidt (Stettin) daran erinnern will, daß Preußen jetzt auch große Interessen an der Nordseeküste hat. Er hat wahrscheinlich vergessen, daß Hannover preußisch geworden ist. An der preußischen Ostseeküste sieht Alles recht gut aus, aber an der preußischen Nordseeküste steht es sehr schlecht, auch zum großen Schaden der deutschen Marine.

Präsident: Die Abstimmung richtet sich auf Nr. I der Nr. 89 der Drucksachen:

Gesetz, betreffend einen Zusatz zu dem Artikel 4 Nr. 9 der Reichsverfassung.

Wir Wilhelm, Deutscher Kaiser ꝛc.

Einziger Paragraph.

Im Artikel 4 der Reichsverfassung ist der Nr. 9 hinzuzufügen:

desgleichen die Seeschifffahrts-Zeichen (Leuchtfeuer, Tonnen, Baken und sonstige Tagesmarken).

Diejenigen Herren, die diesen Zusatz zu Nr. 9 des Artikel 4 der Reichsverfassung beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität.

Wir kommen zu Nr. II derselben Nr. 89. Der Herr Antragsteller hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Meine Herren! Im Allgemeinen gilt das, was schon über die Seeschifffahrts-Zeichen gesagt ist, auch von dem See-Lootsenwesen — ich bitte zu bemerken, daß es heißt See-Lootsenwesen und nicht Lootsenwesen. Man muß hier zwei Seiten des See-Lootsenwesens unterscheiden. Sieht man auf das Lootsengewerbe, so giebt die Reichsverfassung schon die genügenden Kompetenzbestimmungen; denn wir haben einmal in der Nummer 1 des Artikel 4 die Kompetenz über den Gewerbetrieb und wir haben außerdem die Bestimmungen, die speciell das Lootsenwesen betreffen, in der Gewerbeordnung; in der Beziehung bedurfte es also dieses Zusatzes durchaus gar nicht. Der Zusatz ist aber in einer andern Richtung nothwendig, die das Lootsengewerbe gar nicht betrifft, sondern diejenigen, welche die Lootsen gebrauchen. Ich möchte sagen, wie man auf dem Gebiete des Gewerbebetriebs den Producenten und den Konsumenten unterscheidet: für den Konsumenten ist der Zusatz von nicht geringer Bedeutung. Es ist nämlich die Frage über den Lootsenzwang oder eigentlich über den Lootsengeldzwang, der hier wesentlich in Frage kommt. Daß das Reich in dieser Angelegenheit sich nicht, wie vielleicht bei dem Leuchtfeuerwesen, wie überhaupt bei dem Seeschifffahrtszeichen-Wesen, die Verwaltung wird anzumaßen haben, versteht sich von selbst. Aber einer Aufsicht bedarf diese Angelegenheit im höchsten Grade, denn es hängen damit Beschwerden zusammen, die nur durch die Aufsicht der Reichsgewalt beseitigt werden können. Meine Herren, ich spreche also nur von dem Lootsengelde und von dem Lootsenzwange und da muß ich denjenigen Herrn, die vielleicht diese Angelegenheit nicht kennen, sagen, daß es einmal Bestimmungen in einzelnen Staaten dahin giebt, daß die Lootsen verwendet werden müssen. Doch das ist selbst weniger der Fall und es kann in den meisten Fällen der mit den Küsten vertraute Schiffer sich

ohne Lootsen behelfen. Aber, meine Herren, fast überall muß er Lootsengeld bezahlen, obschon er der Lootsen nicht bedarf und obgleich er zehn- bis zwanzigmal jährlich die Küste befährt; er muß, wenn er in den Hafen kommt, doch das Lootsengeld bezahlen, als wenn er den Lootsen wirklich gebraucht hätte. Die Tarife sind auch nicht immer ganz streng nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit bemessen und es ist thatsächlich und faktisch das ganze Lootsengeld eine Schifffahrts-Abgabe, wie die Herren, die mit jenen Verhältnissen nicht vertraut sind, daraus erkennen werden, daß die Lootsen bezahlt werden nicht nach ihrer Arbeit, sondern nach dem Tiefgang der Schiffe. Darnach sind die Tarife meistens bemessen. Es ergiebt sich daraus schon klar, daß das Lootsengeld, welches gezwungenerweise bezahlt werden muß, eine Schifffahrts-Abgabe ist. Nun haben wir freilich im Artikel 54 schon die Bestimmung, daß das Reich über die Schifffahrtsabgaben die Aufsicht üben kann. Aber diese Bestimmung hat keinen Einfluß, weil man natürlich den Namen Lootsengeld braucht, und man doch absolut nicht sagen kann, das Lootsengeld sei dem Namen nach und nach dem Kunstausdrucke eine Schifffahrtsabgabe, wenn es auch faktisch eine solche ist. Ich glaube nur, daß das Reich mit den Seeschifffahrts-Zeichen nach der ganzen Einrichtung der Marine und nach den Bestimmungen, die uns in dieser Beziehung vollständige Gleichheit und Einheit geben, daß, sage ich, das Reich der Aufsicht über die das Lootsengeld und den Lootsenzwang betreffenden Vorschriften, welche auch mit dem Versicherungswesen zusammen hängen, nicht entbehren kann. Etwas Mehreres zu sagen, halte ich nicht für nothwendig. Ich will nur noch verweisen auf eine Denkschrift des nautischen Vereins, die uns auch mitgetheilt ist, und worin einige Mängel des Lootsenwesens, die der Abstellung bedürfen, auf Seite 13 und 14 dargestellt sind. Weitere Details dürften die Herren, die keine nähere Kenntniß von Marinesachen haben, nicht interessiren, daher füge ich nur noch die Bitte hinzu, meinem vorliegenden zweiten Antrage dieselbe Zustimmung zu geben, wie meinem Antrage Nr. I.

Präsident: Es nimmt Niemand weiter das Wort über den Gesetzvorschlag No. II; ich schließe die Diskussion und bringe ihn zur Abstimmung. Der zweite Antrag des Abgeordneten Grumbrecht geht dahin:

im Artikel 4 der Reichsverfassung der No. 9 hinzuzufügen

„und das Seelootsenwesen".

Diejenigen Herren, die diese Zufügung beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Ebenfalls die große Majorität; der Antrag ist angenommen.

Die nächste Nummer der Tagesordnung ist die

erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung des norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 in Bayern (Nr. 118 der Drucksachen).

Ich eröffne zuvörderst über dieses Gesetz die Generaldebatte — schließe sie, da Niemand das Wort verlangt, und nehme an, daß das Haus die Vorlage in keine Kommission verweisen will.

Der Abgeordnete Lesse beantragt, der Ueberschrift des Gesetzes die Worte hinzuzufügen:

„und die Abänderung einiger Strafbestimmungen der Gewerbeordnung."

Er hat das Wort.

Abgeordneter Lesse: Meine Herren, halten Sie es für keine Haarspalterei, wenn ich Sie bitte, diesen Zusatz in die Ueberschrift des Gesetzes aufzunehmen. Im Ganzen bin ich der Meinung, daß, soweit es möglich sei, in der Ueberschrift eines Gesetzes ausgedrückt werden muß, was sein eigentlicher Inhalt sei, und das wird sich hier sehr leicht machen lassen in der Weise, wie ich es vorgeschlagen habe. Als früher das Gesetz vom 12. April 1871, betreffend die Einführung einer Anzahl von Gesetzen in Bayern, berathen wurde, da ging man von einer Seite noch weiter, man meinte, es gehöre nicht in ein Gesetz zusammen, erstens die Einführung eines Bundesgesetzes in den Partikularstaat und zweitens gewisse Abänderungen des einzuführenden Bundesgesetzes. So weit will ich nun nicht gehen, ich meine aber, man muß wenigstens in der Ueberschrift andeuten, was der wesentliche Inhalt des Gesetzes sei, und zwar aus praktischen Gründen. Ich meine nämlich, daß in der That, wenn das Gesetz so in der Ueberschrift lautet, wie sie hier vorliegt, man nicht Abänderungen von Strafbestimmungen der Gewerbeordnung überhaupt darin suchen wird, und dann pflegen doch die Ueberschriften eines Gesetzes auch in gleicher Weise in das Register der Gesetzsammlung aufgenommen zu werden, und ich glaube, es ist ein billiges Verlangen für Denjenigen, der die Gesetzsammlung braucht, durch das Register ungefähr darauf aufmerksam gemacht zu werden, was der Inhalt des betreffenden Gesetzes ist. Das sind im Wesentlichen die praktischen Gründe, aus denen ich Sie bitte, meinen Zusatz anzunehmen. Ich weiß wohl, es ist ein alter Rechtsgrundsatz: a potiori fit denominatio, es ist darauf bei einer früheren Berathung hingewiesen worden, und ich will, auch nicht verkennen, indem ich dies Gesetz mit Freuden begrüße, daß das potius die Einführung der Gewerbeordnung in Bayern ist; indessen man wird doch meine Bitte aus den angeführten praktischen Gründen für gerechtfertigt erachten müssen, um so mehr, als der äußeren Ausdehnung nach nur die Hälfte des Gesetzes sich mit der Einführung des Gesetzes in Bayern beschäftigt, dagegen der ganze zweite Paragraph sich mit der Veränderung einiger Strafbestimmungen beschäftigt. Bei dem Gesetze vom 21. April 1871 war es anders, da war es nicht ausführbar, in der Ueberschrift das zu sagen, weil in jenem Gesetze eine ganze Menge abändernder Bestimmungen enthalten war; es wurden damals nicht weniger als drei Bundesgesetze abgeändert, und es hätte zu weit geführt, in die Ueberschrift dies Alles aufzunehmen. In dem vorliegenden Gesetze aber scheint es mir sehr einfach zu sein.

Präsident: Es nimmt Niemand das Wort über den Antrag Lesse, ich werden ihn also zur Abstimmung bringen. Er schlägt vor, der Ueberschrift des Gesetzes hinzuzufügen:

„und die Abänderung einiger Strafbestimmungen der Gewerbeordnung."

Diejenigen Herren, die so beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist angenommen. Ich frage, ob das Wort verlangt wird zu dem Eingang des Gesetzes, — zu seinem § 1. Der Abgeordneter Ludwig hat das Wort.

Abgeordneter **Ludwig**: Meine Herren! Ich habe nichts dagegen einzuwenden, daß im § 1 Absatz 2 des vorliegenden Gesetzentwurfs einem Theile des Königreichs Bayern die größere Freiheit gewahrt bleibe, die es bisher im Betriebe der hier fraglichen Gewerbe gehabt hat, im Gegentheil ich würde es beklagen, wenn man diese Freiheit durch die Reichsgesetzgebung beschränken wollte, und diesem Theile Bayerns Bestimmungen aufnöthigen wollte, die anderwärts ja keineswegs sich einer großen Popularität erfreuen. Allein, meine Herren, eine Bemerkung muß ich mir doch gestatten. Es macht doch einen eigenthümlichen Eindruck, wenn gerade im gegenwärtigen Augenblick, wo in dem gesammten deutschen Vaterlande alle Welt darnach ruft, Einheit in der Gesetzgebung

und Gleichheit der Gesetze endlich zu erlangen, derartige Ausnahmebestimmungen, wie sie im § 1 Absatz 2 hier bestimmt sind, noch aufrecht erhalten werden müssen. Ich hätte gewünscht, daß die Regierung gerade aus dem Grunde, weil in einem Theile Deutschlands bereits die Probe gemacht worden ist, daß die vollständige Freigabe dieses Gewerbebetriebes durchaus nicht schädlich ist, Veranlassung genommen hätte, die seither geltenden beschränkenden Bestimmungen unserer norddeutschen Gewerbeordnung abzuändern; umsomehr, meine Herren, glaube ich, hätte die Regierung Veranlassung gehabt, bei dieser Gelegenheit in der Weise vorzugehen, als in der Denkschrift, welche der Gesetzesvorlage beigefügt ist, ausdrücklich von dem Herrn Reichskanzler gesagt worden ist: „In der bayerischen Rheinpfalz ist das Wirthschaftsgewerbe und der Kleinhandel mit geistigen Getränken seit mehr als einem halben Jahrhunderte freigegeben, ohne daß erhebliche Mißstände hervorgetreten wären."

Meine Herren, wenn wir trotzdem, daß wir eine derartige Probe genügend gelöst vor uns sehen, doch derartige Bestimmungen bei uns aufrecht erhalten, so kann man es wohl den davon Betroffenen nicht verargen, wenn sie sagen: wie kommen wir dazu, daß bei uns Beschränkungen aufrecht erhalten werden, die man anderwärts einzuführen gar nicht einmal wagen kann? wenn die Einwohner von Norddeutschland fragen und sagen werden: sind wir denn schlechter als die Rheinpfälzer, brauchen wir eine größere Bevormundung als jene? So wird man sprechen, meine Herren, und nicht mit Unrecht. Und wenn ich mich in Betreff dieses Gegenstandes enthalte, einen besonderen Antrag zu stellen, so thue ich es blos, um nicht gegenwärtig die Debatte zu verlängern und damit die Frage, ob der Gewerbebetrieb in dieser Beziehung beschränkt oder freigegeben werden solle, heute zur Diskussion zu bringen. Aber den Wunsch möchte ich ausdrücken, daß die Regierung von dieser Gelegenheit, die sich heute in dem Gesetz selbst geboten hat, Veranlassung nehmen möge, recht bald und wo möglich beim nächsten Reichstage mit einem Gesetz vorzugehen, durch welches die seitherigen Beschränkungen des Kleinhandels mit Spirituosen und des Betriebes der Gastwirthschaft vollkommen beseitigt werden.

Präsident: Der Abgeordnete Louis hat das Wort.

Abgeordneter **Louis**: Die Pfalz hat im Jahre 1868, als die bayerische Gewerbeordnung erlassen wurde, einen Vorbehalt erhalten, welcher ihr die seit Anfang dieses Jahrhunderts in der Pfalz bestehende Gewerbefreiheit auch bezüglich der Schank- und Gastwirthschaften und des Kleinhandels mit geistigen Getränken sicherte. Dieser Vorbehalt ist auf Wunsch der Vertreter aus der Pfalz in dem Landtage gewährt worden. Durch die heutige Vorlage wird nun in dem dritten Absatze des ersten Artikels diese Gewerbefreiheit der Pfalz einer Einschränkung unterworfen. Es ist nämlich in die Befugniß der Behörden gelegt, in den Fällen des Artikel 33 der deutschen Gewerbeordnung die Gewerbekonzession zu entziehen, oder was für die Pfalz künftig Rechtens sein wird, die Ausübung einer Konzession bis jetzt und auch in Zukunft nicht unterliegenden Gewerbe zu untersagen. Diese Einschränkung ist den Bewohnern des bayerischen linken Rheinufers nicht willkommen; sie ist es nicht blos deswegen, weil man etwa einen Gefallen an Wirthschaften, am Genuß geistiger Getränke und was damit zusammenhängt, fände, sondern aus einem ganz speciellen Grunde, welcher in der Ziffer 2 des Artikel 32 der neuen deutschen Gewerbeordnung zu finden ist. Dieser Grund läßt sich dahin ausdrücken, daß es ganz in die Hände der betreffenden Behörden gelegt ist, den Fall einer Konzessionsentziehung für gegeben zu erklären oder nicht. Diejenigen, welche die Handhabung dieses Artikels 33 Ziffer 2 des Näheren haben ansehen können, wie es mir an den Grenzen des Pfalzkreises vergönnt war, haben Gelegenheit gehabt wahrzunehmen, daß zuweilen eine höchst ungleiche Handhabung, von ganz persönlichen Motiven geleitet und nicht im Mindesten objektiv, stattfindet. Das ist der Grund, warum die Bewohner des linken bayerischen Rheinufers die fragliche Aenderung in ihrer Gewerbegesetzgebung nicht willkommen heißen, allein sie sind darum nicht gemeint, durch Stellung eines Antrages sich eine Ausnahmestellung für die Zukunft zu sichern, sie unterwerfen sich. Aber, meine Herren, einer Hoffnung geben sie sich hin, die bereits durch die Herren Vorredner Ausdruck gefunden hat, daß die Einsicht sich in dem übrigen deutschen Vaterlande verbreiten möge, daß es derartiger Einschränkungen in dem Gewerbeleben nicht bedarf.

Meine Herren, die Pfalz steht, was die Güte der Getränke anbelangt — Sie kennen ja den Wein —

(Heiterkeit)

und was die verschiedenen Arten der Getränke anbelangt, an Wohlfeilheit nicht hinter den übrigen Theilen Deutschlands zurück; ja, ich glaube, daß ich nicht zu viel behaupte, wenn ich einer größeren Virtuosität und einem größeren Bedürfnisse auf dem rechten Rheinufer an manchen Orten begegnet zu sein meine, als in der nüchternen, sparsamen und arbeitsamen Pfalz.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, ich nehme Veranlassung, dies deswegen zu sagen, damit Sie daraus entnehmen, daß es einer derartigen Einschränkung der Gewerbefreiheit nicht bedarf, um eine brave Bevölkerung zu erhalten.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte, Staatsminister Dr. Fraustle hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrathe, Staatsminister der Justiz Dr. **Fraustle**: Nur wenige Worte möchte ich dem Herrn Vorredner erwidern. Die bayerische Regierung war, als sie die Frage erwog, ob die norddeutsche Gewerbeordnung auch in Bayern eingeführt werden sollte, bezüglich mehrerer Punkte gegenüber der bisherigen bayerischen Gesetzgebung auf diesem Gebiete nicht ohne Bedenken. Nachdem sie sich aber einmal entschlossen, die norddeutsche Gewerbeordnung anzunehmen, so glaubte sie sich die Enthaltsamkeit auferlegen zu müssen, daß alle Punkte, welche nicht lediglich auf rein lokale Verhältnisse oder auf rein provinziale Zustände zurückgeführt werden können, wie das in der Pfalz wohl zutrifft, zurückgestellt werden müssen. Unter jene Punkte, bei welchem letztere Voraussetzung nicht zutrifft, gehört aber gerade dasjenige, was im Absatz 3 des Artikels 1 des vorliegenden Entwurfs enthalten ist. Es geht nicht an, meine Herren, daß bezüglich der Garantien gegen den Mißbrauch aus der freigegebenen Schankwirthschaft in der Pfalz ein anderes Recht besteht, als im ganzen übrigen Deutschland.

Präsident: Der Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Meine Herren! Nur ein paar Worte. Ich protestire nur dagegen, daß der Reichstag den Wunsch ausgesprochen hat, die Gesetzgebung über die Schankgerechtigkeit, die in der Gewerbeordnung enthalten ist, zu ändern. Ich konstatire, meine Herren, daß über diese Frage im Süden und im Norden mit Recht sehr verschiedene Anschauungen herrschen, und wenn ich gleich zugeben will, daß man im Süden den Wunsch hat, auch in dieser Beziehung freie Bewegung zu haben, so hat man das im Norden keineswegs unbedingt. Meine Herren, die Erscheinung ist nicht ohne Bedenken, daß alle nordischen Staaten, selbst die, in denen sonst die größte Freiheit herrscht, in dieser Beziehung keine Freiheit wollen. Noch vor wenigen Wochen konnten Sie lesen, daß in England Verhandlungen über die Nothwendigkeit der Konzessionirung der Branntweinschenken statt-

gefunden haben, und wenn Sie nach Schweden gehen, so können Sie da erfahren, daß die Beschränkung der Branntweinschenken durch strengere Kontrolirungen den so enorm schädlichen Branntweingenuß sehr vermindert hat, so daß die Bevölkerung in der Beziehung, wie Sie von jedem Schweden hören können, dem Trunke mehr entsagt hat. Ich will dies nur protestirend hervorheben, damit nicht aus einigen Aeußerungen geschlossen werden kann, als hätte die Ansicht Zustimmung im Reichstage gefunden, daß der Branntweinschank vollständig freigegeben werden soll. Meine Herren, der Norden hat andere Bedürfnisse als der Süden, das geht aus allgemeinen Thatsachen hervor. Ich bitte Sie daher, auf die Aeußerungen Einzelner nichts zu geben.

Ueber die Frage selbst will ich nicht sprechen.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Braun (Gera) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Braun** (Gera): Meine Herren, auf diese von dem Herrn Vorredner angeregte allgemeine Frage will ich nicht näher eingehen, sie scheint mir überhaupt nicht zur Verhandlung zu stehen. Es ist wohl das Klügste, wenn wir einstweilen diesen Punkt ruhen lassen, denn gerade hierüber war bekanntlich ein Kompromiß zu erzielen sehr schwer, und wenn man die Frage wieder von Neuem aufs Tapet bringt, werden die Meinungen mit äußerster Heftigkeit aufeinander platzen; denn die Vorschriften der Reichs-Gewerbeordnung gehen dem Einen viel zu weit und dem Andern noch nicht weit genug. Wir kommen dann in jene Debatte hinein, die im englischen Parlamente dermalen eine so große Rolle spielt, wo man nicht genug Schärfungen und Beschränkungen in das Gesetz hinein bekommen kann, — ein Weg, vor dessen Betretung ich warnen möchte.

Was nun die vorliegende Bestimmung in dem Gesetzentwurf im § 1 Absatz 2, anlangt, so wissen Sie, daß ich kein Freund bin von jener clausula bajuvarica, die sich in der Regel in jedem Reichs-Gesetzentwurf vorzufinden pflegt. Ich glaube aber, im vorliegenden Falle können wir dies ausnahmsweise für gerechtfertigt erachten, denn es handelt sich um die Pfalz, ein weinproducirendes Land, Branntwein und andere verderbliche Getränke der Art werden dort nicht viel genossen. Es handelt sich also lediglich um Weinschenken, und es handelt sich um eine besondere Einrichtung, die Sie in allen weinproducirenden Ländern Deutschlands finden und die wir trotz der Reichs-Gewerbeordnung faktisch auch in denjenigen Theilen Deutschlands konservirt haben, wo die Reichs-Gewerbeordnung bisher schon gilt, nämlich um die sogenannten Straußwirthschaften. Die Einrichtung ist ganz einfach die: wenn Jemand ein gutes Stückfaß Wein im Keller hat und Geld bedarf, aber keinen Käufer für das Ganze findet, so steckt er einen Strauß zur Thür hinaus und das bedeutet, daß hier von diesem Manne selbstgezogener reiner Wein zu einem billigen Preise verabreicht wird; und dann wird so lange bei ihm getrunken und er hat so lange eine Schankwirthschaft, bis das Faß leer ist.

(Heiterkeit.)

Dies ist eine außerordentlich heilsame und durch ihr hohes Alter ehrwürdige Institution, die zur Aufrechthaltung des Konsums eines reinen, unverfälschten Getränkes dient. Nirgends ist der Trinker sicherer zu wissen, was er trinkt, als in solchen Straußwirthschaften, und ich gönne sie denjenigen Leuten, die sie besitzen, von Herzen. Es wäre ein Attentat gegen ihre Menschenrechte, wenn man sie antasten wollte.

(Heiterkeit.)

Ich kann weiter hinzufügen, daß die preußische Regierung hinsichtlich der Straußwirthschaften am preußischen Rhein stillschweigend eine ganz ähnliche Einrichtung gemacht hat. Es wird keinem Menschen die Konzession dazu verweigert, sie wird als selbstverständlich betrachtet und gegeben, sie wird auch nicht zurückgezogen, denn sie erlischt von selbst, sobald das Faß auf die Neige geht.

(Heiterkeit.)

Deshalb beanstanden Sie diese Vorschrift nicht, sie betrifft die bayerische Pfalz, diese noch vor Kurzem vom Feinde bedrohte patriotische Provinz, die wir am wenigsten in ihren Freiheiten und Rechten beeinträchtigen wollen. Ich empfehle Ihnen daher den Gesetzentwurf mit dem alten Wahlspruch: „Fröhlich Pfalz, Gott erhalt's."

(Bravo!)

Präsident: Von drei Seiten wird der Schluß der Diskussion beantragt, — von den Abgeordneten von Denzin, — von Bernuth, — Lesse und Valentini. Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die den Antrag unterstützen,

(geschieht)

und diejenigen Herren, welche den Schluß annehmen wollen.

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen.

Ich weiß nicht, ob eine Abstimmung über § 1 verlangt wird, widrigenfalls ich annehme, daß er in zweiter Berathung angenommen ist. Ich werde das unter derselben Voraussetzung auch in Ansehung des § 2 annehmen, wenn Niemand das Wort oder eine Abstimmung fordert. —

Wir kommen zu der nächsten Nummer der Tagesordnung, den

mündlichen Bericht der Geschäftsordnungs-Kommission, betreffend die strafrechtliche Verfolgung wegen angeblicher Beleidigung des Reichstages.

Das Wort hat der Herr Berichterstatter, Abgeordneter Dr. Lieber.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Lieber**: Meine Herren! Am 27. Januar laufenden Jahres fand in der Hermannshalle in Bremen eine Volksversammlung statt, veranstaltet von den dortigen Mitgliedern des allgemeinen deutschen Arbeitervereins, und der erste Gegenstand der Tagesordnung war: der deutsche Reichstag und das Verhalten des Abgeordneten Lasker und des Abgeordneten Mosle. Als Berichterstatter über diesen Gegenstand fungirte der Maschinenbauer Frohme aus Hannover. Derselbe sprach unter Anderm über die Beschlüsse des deutschen Reichstages, betreffend die Gewährung von Diäten an die Reichstagsabgeordneten, die Bildung eines Reichs-Kriegsschatzes, die Dotationen und andere ihm mißliebige Gegenstände, und verstieg sich zu Aeußerungen, welche nach den Aussagen der Polizei-Kommissare und anderer Zeugen allerdings injuriöser Natur sind, welche die Kommission aber nicht geglaubt hat dem Hohen Reichtage ausführlich mittheilen zu sollen, wenn anders der Reichstag darauf nicht besteht. Sie war der Meinung, daß mit derartigen Mittheilungen den Injurianten nur der größte Gefallen geschieht, daß es aber nicht unsere Sache sei, ihnen hierin entgegenzukommen. In Folge seiner Aeußerungen wurde Frohme nach Schluß der Versammlung in Haft genommen,

(Stimmen: Oh!)

aber, wie der Polizeikommissar, der die Inhaftirung veranlaßte, aussagt, nicht wegen seiner Angriffe auf den deutschen Reichstag, sondern speciell und ausschließlich wegen der Aeußerung: „Will man uns unser Recht nicht geben, so werden wir es uns erkämpfen mit dem Schwerte in der Hand!" Zunächst von dem Polizeibureau vernommen, schwächte er dort die Aeußerungen über den Reichstag schon bedeutend ab. Nachdem sodann die Akten mit dem Inhaftirten der Staatsanwaltschaft überwiesen waren, gingen sie von da an den Untersuchungsrichter mit den Antrag auf Voruntersuchung wegen Beleidigung des deutschen Reichstags, nicht wegen der Ihnen eben mitgetheilten Aeußerung, die seine Festnahme veranlaßt hatte, noch auch wegen anderer ziemlich halsbrecherischen Aeußerungen, die an jenem Abend gefallen waren. Am 30. Januar wurde die Voruntersuchung begonnen und geschlossen und am 1. März von der Staatsanwaltschaft in Bremen der Antrag an den Präsidenten des Reichstages gebracht, die Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung des Frohme zu extrahiren. Nachdem unterm 10. April darauf geantwortet war, daß diesem Ersuchen nur dann geschäftsordnungsmäßig Folge könne gegeben werden, wenn ein solcher Antrag dem Reichstage vom Reichskanzler-Amte zugehe, wurde er vom Senat der freien und Hansestadt Bremen erneuert und durch das Reichskanzler-Amt unterm 22. v. M. an uns gebracht, in der 26. Plenarsitzung am 23. Mai von Ihnen der Kommission für die Geschäftsordnung überwiesen, und von dieser in ihrer Sitzung am 27. Mai behandelt. Die Kommission beauftragt mich, Ihnen den im Druck mitgetheilten Antrag zur Annahme zu empfehlen, die Ermächtigung zur gerichtlichen Verfolgung des Maschinenbauers Frohme zu versagen, und zwar aus dem Grunde, weil sie weder in der Person des Sprechenden, noch in Inhalt, Ort und Gelegenheit des Gesprochenen irgend welche Veranlassung zu finden vermochte, Ihnen zum Erstenmal das Abgehen von unserer Praxis vorzuschlagen, derartige Ermächtigungen zu versagen. Sie glaubte dies um so weniger zu sollen, als ein Mann, der derartige Aeußerungen entweder nicht gethan hat, wenn nämlich wahr ist, was er in den beiden Untersuchungsinstanzen diesfalls behauptete, oder, wenn er sie gethan, sie sofort, wo ihm das Strafgesetz etwas näher auf den Leib rückt, wieder abschwächt oder ganz zurückzieht, nicht das geeignete Objekt sein kann, den Arm des Reichstags zum ersten Mal niederfallen zu machen auf einen Injurianten. Sie glaubte es schließlich um so weniger thun zu dürfen, als auch die beiden mitbeleidigten sehr verehrten Mitglieder des Reichstags keine Gelegenheit genommen haben, den ihnen gesetzlich zustehenden Antrag auf strafgerichtliche Verfolgung zu erheben, und als endlich die Staatsanwaltschaft selbst in all den gefährlichen Aeußerungen, die nebenher liefen, keinen Grund gefunden hat, den Frohme wegen eines andern Deliktes, außer der Beleidigung des Reichstags in Untersuchung nehmen zu lassen.

Aus diesen Gründen erlaube ich mir, Ihnen im einstimmigen Auftrage der Kommission die Annahme unseres auf der Drucksache Nr. 106 Ihnen mitgetheilten Antrags zu empfehlen.

Präsident: Ich werde die Annahme für beschlossen erachten, wenn Niemand das Wort nimmt.

Die nächste Nummer der Tagesordnung ist der

neunte Bericht der Kommission für Petitionen (Nr. 98 der Drucksachen).

Dort ist unter A die Petition des vormaligen Münzmeisters Th. Andersen in Altona um Erwirkung des Rechtsweges bei der preußischen Regierung für die gerichtliche Geltendmachung eines privatvermögensrechtlichen Guthabens bei dem königlich preußischen Fiskus, aus dem Rechtstitel einer „vertragsmäßig festgestellten Entschädigung" vorgetragen.

Der Antrag der Kommission steht auf Seite 15, — der Gegenantrag der Abgeordneten Dr. Banks und Genossen, den ich erst noch zur Unterstützung zu stellen habe, auf Nr. 104 der Drucksachen. Der Abgeordnete Dr. Banks will diese Petition dem Bundesrathe mit dem Ersuchen überweisen, der Beschwerde wegen gehemmter Rechtspflege Abhülfe zu verschaffen. Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Der Herr Berichterstatter, Abgeordneter Lentz, hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Lentz**: Gestatten Sie mir, vor dem Beginn der Diskussion über diese Angelegenheit eine Thatsache zu konstatiren, die in dem Bericht der Kommission nicht genügend zum Ausdruck gekommen ist. Es ist das die Thatsache, daß in der Kommission alle Mitglieder darüber einig waren, daß sowohl das Verfahren der dänischen Regierung, indem sie die authentische Interpretation vom 23. Februar 1854 erließ, als auch das folgende Verfahren der preußischen Staatsregierung, indem sie dieses Gesetz anwendete, auf das Höchste zu mißbilligen sei; ferner, daß bei allen Mitgliedern der Kommission der Wunsch rege war, dem Petenten womöglich dazu zu verhelfen, daß ihm der Rechtsweg gestattet werde, und daß die Majorität der Kommission lediglich aus rechtlichen Gründen, weil sie eben nicht die Ueberzeugung gewinnen konnte, daß hier eine Justizverweigerung im Sinne des Artikels 77 der Reichsverfassung vorliegt, zu dem Antrage gekommen ist, den die Kommission Ihnen gestellt hat. Im Uebrigen, meine Herren, beziehe ich mich, vorläufig wenigstens, auf den Bericht Ihrer Kommission, auch zur Widerlegung des Antrags des Herrn Banks, da derselbe nur eine Wiederholung des Antrags ist, den er in der Kommission gestellt hat.

Präsident: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Banks.

Abgeordneter Dr. **Banks**: Meine Herren! Der Umfang der vorliegenden Petition und der Umfang des Berichts könnte Sie vielleicht zu dem Glauben verleiten, es handelte sich hier um faktisch oder rechtlich besonders schwierige Verhältnisse. Das ist mit nichten der Fall. Der Thatbestand und die rechtliche Lage ist nach Ansicht der Antragsteller überaus einfach. Der Petent ist im Jahre 1848 angestellt worden in Holstein, er ist im Jahre 1851 auf Wartegeld gesetzt. Zu damaliger Zeit war unbestrittener Weise in Holstein das gemeine Recht geltend, nach welchem, wie im dänischen Gesetze von 1840 ausdrücklich anerkannt worden ist, er wegen seines Gehaltes und aller damit zusammenhängenden Ansprüche ein Klagerecht hatte bei den gewöhnlichen Gerichten. Dieses Wartegeld, welches im Jahre 1851 ihm ausgesetzt worden ist, ist ihm bezahlt worden, bis Holstein an die Dänen überliefert worden ist, die Dänen verweigerten dann die Auszahlung ihm und einer Reihe von andern Beamten. Als die Beamten klagen wollten, wurde im Jahre 1854 den dänischen Ständen eine sogenannte authentische Interpretation jenes Gesetzes von 1840 vorgelegt, in welchem erklärt wurde, es solle kein Beamter klagen ohne Erlaubniß des dänischen Ministeriums, und den Ständen wurde das vorgelegt mit den begleitenden Worten, die schweren politischen Verhältnisse veranlaßten es in zwingender Weise, daß die Regierung jeden Beamten müsse entfernen können, ohne dafür sich in finanzielle Ungelegenheiten setzen zu dürfen. Die holsteinischen Stände, welche nach damaligem Rechte eine gutachtliche Meinung darüber abzugeben hatten, haben bis auf eine wenig gut beleumdete Persönlichkeit einstimmig erklärt, sie könnten ihre Zustimmung nicht zu einem solchen Gesetze geben. Nachdem diese gutachtliche Erklärung — in jener schweren politischen Zeit eine

ganz anerkennenswerthe Leistung der Stände — abgegeben worden war, wurde diese authentische Interpretation, welche gerade das Gegentheil von dem Gesetze, das sie interpretiren sollte, enthielt, publicirt vom dänischen König. Hierauf war also unter den dänischen Gerichten eine Klage Seitens der Petenten nicht möglich. Als die Dänen das Land räumten, wurde ihm sein Wartegeld, bis er wieder eine Anstellung gefunden, ausbezahlt, und es handelt sich jetzt darum, ob er Anspruch hat auf das Wartegeld in den Jahren, in welchen die Dänen die Auszahlung verweigert haben. Nun hat er sich vergeblich an die preußischen Behörden gewendet, er hat wegen Justizverweigerung beim Bundesrathe Beschwerde erhoben, und es ist ihm gesagt worden, er müsse erst die preußischen Gerichte angehen; er hat sich an die preußischen Gerichte gewendet, und die preußischen Gerichte haben in allen drei Instanzen erklärt, sie könnten seine Klage nicht annehmen, weil nach dem Wortlaute der authentischen Interpretation von 1854 die Genehmigung des Ministeriums fehle. Nun gilt, meine Herren, in Holstein sowohl wie in Preußen das Recht, daß ein Gericht nicht die materielle Gültigkeit eines Gesetzes prüfen darf, sondern lediglich zu prüfen hat, ob das Gesetz in ordnungsmäßiger Weise publicirt ist, so daß meiner Ansicht nach die Gerichte, welche in dieser Weise erkannten, wie ich ihn mittheilte, vollständig richtig erkannt haben. Damit ist aber die Sache, meine Herren, nicht abgethan, denn damit ist nur ein äußeres formelles Recht, ein äußerer Schein eines Rechtes geschaffen worden, und nicht dasjenige, was wir wirklich Recht nennen; denn in dieser authentischen Interpretation liegt der Versuch des dänischen Staates, den jetzt der preußische Staat sich aneignet, durch seine eigene Gesetzgebung seine eigenen kontraktlichen Verbindlichkeiten aufzuheben. Meine Herren, das ist ein Zustand, der nirgends bisher als Recht gegolten hat und der auch meiner Ansicht nach bei uns nicht als Recht wird gelten können. Es fragt sich nun, welche Mittel hat man, um gegen einen solchen Versuch, gegen ein solches Verfahren einzuschreiten. Die eigentliche Korrektur läge gewiß ja in den Gerichten selbst. Diese kann aber nicht ausgeübt werden, da den Gerichten eine Prüfung der materiellen Gültigkeit der Gesetze verboten ist. In Kurhessen war es bekanntlich anders. Da galt das alte deutsche Recht insgemein, daß die Gerichte selbst über die Gültigkeit der Gesetze zu entscheiden haben. Hier aber ist die Möglichkeit nicht gegeben. Es fragt sich, also, welche Mittel sind vorhanden? und diese Mittel sind stets gefunden worden in Deutschland entweder in dem höchsten Reichsgerichte, so lange wir es gehabt haben, oder in der obersten Reichsbehörde selbst, und auch in den erniedrigendsten Zuständen unseres Vaterlandes hat man stets darauf gehalten, daß derartige Versuche, durch den Mißbrauch der Form eines Gesetzes sich seiner eigenen kontraktlichen Verpflichtung zu entziehen, nicht geduldet wurden. Meine Herren, Sie finden in der Wiener Schlußakte im Artikel 29 ausdrücklich die Bestimmung, auf Grund deren ein solches Verfahren unzulässig ist, und wir haben in unserer Verfassung im Artikel 77 ebenfalls die Mittel angegeben, welche einzuschlagen sind, um einem derartigen Versuche Widerstand zu leisten. Solche Versuche sind ja vielfach gemacht worden und sie sind stets gescheitert, wo Recht und Gesetz galten. Ich brauche Sie nur zu erinnern an die Gesetze, welche einzelne Staaten in Nordamerika erlassen haben, und durch welche sie erklärten, sie brauchten ihre Schuld nicht zu bezahlen. Meine Herren, es ist das ein Princip und in der Praxis nicht um ein Haar anders, als das Erlassen dieser authentischen Interpretation und die Anwendung dieser authentischen Interpretation; und das höchste amerikanische Gericht hat stets anerkannt, daß dergleichen Gesetze absolut rechtswidrig wären. Dieses ist Rechtens, meine Herren, und ich kann mich darauf beziehen, daß auch die preußischen Behörden dieses als Recht anerkannt haben, was ich Ihnen hier vortrage und zwar bei derselben authentischen Interpretation, welche jetzt nach Behauptung derselben Behörden als Recht bestehen soll. Im Jahre 1863 kam diese authentische Interpretation nämlich bereits zur Kognition des preußischen Staates und des Bundestages: ein holsteinscher Beamter, dem auf Grund dieser authentischen Interpretation das Recht verweigert war, beschwerte sich bei dem Bundestage und dort wurde das Urtheil des badischen Gesandten Robert von Mohl, des bekannten Staatsrechtslehrers, abgegeben, welcher mit Gründlichkeit ausführte, daß es absolut unthunlich wäre, durch derartige Gesetze kontraktlich begründete Rechte von Staatsbeamten zu lädiren und zu beseitigen. Auf Grund dieses Gutachtens von Herrn von Mohl wurde im Bundestage unter Zustimmung von Preußen, wie ich glaube, einstimmig beschlossen, daß diese authentische Interpretation nicht gültig wäre

(Hört!)

in Betreff der Beamten, welche angestellt waren vor dem Erlassen derselben. Und jetzt, meine Herren, hören wir von den preußischen Behörden, daß dasjenige, was damals, als es sich um den dänischen Fiskus handelte, ungültig war, jetzt mit einem Male gültig sein soll. Meine Herren, wenn wir nun nachsehen, welche Erwägungsgründe die preußischen Behörden gehabt haben für diese ihre Handlungsweise, dann allerdings gewinnt die Sache einen noch bedenklich anderen Anschein. Sie finden, daß Andersen mit allen seinen Anträgen stets von dem Justizministerium and as Finanzministerium gewiesen worden ist, daß das Justizministerium sich sehr weislich gehütet hat, darin auch nur seine Ansicht mitzutheilen, und ihn das Finanzministerium einfach zurückgewiesen hat. Ja, ich habe vor mir gedruckt eine Erklärung des preußischen Finanzministeriums, durch den Vertreter desselben, Herrn Geheimen Finanzrath von Möller abgegeben, in welcher er sagt, es erscheine inopportun und unpolitisch, den Rechtsweg zu gestatten, indem eine große Anzahl von Person,n in ähnlicher Lage wie Petent sei, und wenn auch die Regierung das Unterliegen im Prozesse nicht gerade befürchte, so trete doch auch das finanzielle Interesse mit in die Wagschale. Meine Herren, wo ist denn erhört, daß der Staat, der selbst erklärt, ein Gesetz sei ungültig und rechtswidrig, durch seinen Finanzminister erklären läßt: wenn es sich darum handelt, ob er selbst bezahlen müsse, falls er den Rechtsweg gestatte, dann trete die finanzielle Besorgniß in den Vordergrund! Meine Herren, gerade der Umstand, den das Finanzministerium dort hervorgehoben hat, eine große Anzahl von Personen sei in gleicher Lage wie der Petent — mir persönlich ist gesagt worden, ich kann nicht kontroliren, ob es richtig ist, daß 500 Familien in Schleswig-Holstein in ganz gleicher Lage sich befinden — das scheint mir ein Grund mehr zu sein, um diesem vollständigen Rechtsbruche abzuhelfen; das scheint mir ein Grund mehr zu sein, um denjenigen Leuten, die weiter nichts verlangen, als daß ihnen gestattet werde, sich an den Richter zu wenden, diesen Weg zu eröffnen. Meine Herren, es ist mir vollkommen unverständlich, wie diejenigen Männer, die den preußischen Staat vertreten, diesen mächtigsten deutschen Staat, so verknöchert in ihren bureaukratischen Ansichten sind, daß sie lediglich, um dem preußischen Staate einige wenige Thaler vielleicht zu sparen, was ja für den Staat gar nicht in Betracht kommen kann, dem preußischen Staate diesen Fleck an seine Ehre anhängen,

(Oho! rechts)

denn ein Fleck an der Ehre ist es, wenn der Staat erklärt, ein Gesuch sei rechtlich ungültig, und dann wieder sagt, sobald es sich um die eigene Kasse det Staats handelt, dasselbe Gesuch sei vollkommen rechtsgültig. Meine Herren, wenn die Männer, die dies erklärt haben, doch bedenken wollten, welchen Schaden sie dem von ihnen vertretenen preußischen Staat thun, einen Schaden, der sich nun und nimmermehr wieder gut mahen läßt; denn diejenigen, denen das Recht in dieser Weise gebrochen wird, müssen natürlich mißtrauisch

hinsehen auf einen solchen Staat, und wenn man sich häufig darüber beschwert fühlt, daß man in Holstein und Schleswig mit Preußen nicht zufrieden sei, daß man dem preußischen Staate nicht mit dem Zutrauen entgegenkomme, welches man erwarten könne bei den so manchen glorreichen und guten Einrichtungen, die Preußen dort getroffen hat, so finden Sie in diesem verknöcherten bureaukratischen Verfahren den Schlüssel zu dieser Thatsache, denn jeder wird sich sagen: wie kann ich einem Staate vertrauen, der in dieser Weise das Recht beugt? Nun, meine Herren, es hat bisher die preußische Landesvertretung zu drei Malen mit großer Majorität sich gegen die Benutzung dieser authentischen Interpretation erklärt, zweimal in Betreff dieses selben Petenten, einmal bei einer früheren Gelegenheit, in den Jahren 1870, 71 und 72, und der preußische Staat hat darauf nicht gehört, hat nicht Abhülfe geschaffen. Meine Herren! Ich glaube, jetzt ist es am Reichstage, dasjenige zu thun, was er nach der Verfassung zu thun im Stande ist, und sein Votum in die Wagschale zu werfen, damit, was bisher widerrechtlich, was Rechtsbruch war, auch unter dieser neuen Reichsverfassung nicht existiren dürfe. Ich bitte Sie daher, dem Antrage, den ich gestellt habe, Folge zu leisten und zu beschließen, die Petition an den Bundesrath zu verweisen, um der gehemmten Rechtspflege Abhülfe zu verschaffen.

(Bravo! links.)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Gneist hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Gneist**: Meine Herren! Der Herr Vorredner hat sich durch ein Billigkeitsgefühl hinreißen lassen, der Regierung Vorwürfe zu machen, die rechtlich nicht begründet sind.

(Sehr richtig!)

Die Petitionskommission hat Ihnen keinen anderen Antrag stellen können, als den sie schon einmal gestellt hat und der schon einmal die Genehmigung des Reichstages gefunden hat. Der Petent geht von der irrigen Ansicht aus, daß die dänische Deklaration etwas Unerhörtes enthielte. Was in den dortigen Gesetzen und in der dänischen Deklaration steht, steht wörtlich übereinstimmend in einer Reihe von deutschen Landesgesetzen, theils eben so gefaßt, theils dem Sinne nach. Die Nichtklagbarkeit der Gehaltsansprüche ist das geltende Recht gewesen bis auf verhältnißmäßig neue Aenderungen.

Der Antrag ist in der Weise gestellt, wie ihn der Herr Vorredner motivirt hat: Es wird ein privatvermögensrechtliches Guthaben an den preußischen Fiskus geltend gemacht aus dem Rechtstitel einer vertragsmäßig festgestellten Entschädigung. Das mag privatrechtlich korrekt klingen; aber es ist Wort für Wort irrig. Es handelt sich weder um ein privatrechtliches Guthaben, noch um den Fiskus, noch handelt es sich um eine vertragsmäßig festgestellte Entschädigung. Es ist dies eine Verschiebung des Standpunktes; man verwechselt dieses Verhältniß mit Privatgesellschaften, die den Privatbeamten auf Handlungen engagiren und ihm Geld dafür versprechen. Allein die Stellung des Staatsbeamten ist eine andere und sie ist eine höhere, als die Kontraktstellung der Eisenbahnbeamten. Diese Gehaltsforderung des Beamten kann man nicht einseitig aus der Gesammtheit seiner Rechte und Pflichten losreißen, die nach öffentlichem Rechte zu beurtheilen sind. Man kann daraus nicht den Geldvertrag herausreißen und sagen: das ist ein Klageanspruch gegen den Fiskus.

Sie hätten auch aus der Entscheidung in drei Instanzen, die in Sachen Andersens ergangen sind, sich überzeugen können, daß auch die Gerichte sich nicht auf diesen privatrechtlichen Standpunkt gestellt haben.

Das was wirkliches gemeines Recht in Deutschland war, ist auch unser geltendes Recht in Preußen gewesen. Die Lebenslänglichkeit der Beamten ist erst durch das preußische Landrecht zum Gesetze geworden und die Klagbarkeit der Beamtengehalte erst seit dem 1. Mai 1861. Als das Gesetz vom Mai 1861 gegeben wurde, haben wir die volle Veranlassung gehabt, uns den bestehenden Rechtszustand, auf den sich Herr Andersen hier berufen hat, zu vergegenwärtigen, und ich kann darüber zuverlässige Auskunft als Referent des Gesetzes geben. Wir haben damals anerkennen müssen, daß, so lange es Verwaltungsgesetze in Preußen giebt, es Klagen des Beamten auf sein Gehalt nicht gegeben hat, sondern daß wir erst jetzt durch das neue Gesetz aus Gründen der Zweckmäßigkeit einen klagbaren Anspruch einführen.

Aber, meine Herren, wir haben auch damals anerkennen müssen, wenn man dieses neue Recht, welches der Herr Vorredner als ein altes und „natürliches" Recht ansieht, einführt, dabei zwei Beschränkungen gegeben.

Erstens, wir dürfen diesen Gesetzen keine rückwirkende Kraft geben; denn wir würden dadurch die rechtliche Stellung des Beamten alteriren. Hätte der Staat den Rechtsweg gewährt bei der Anstellung der ganzen Masse von Verwaltungsbeamten, so würde er sich gleich vorgesehen haben, eine Reihe von Bedingungen zu stellen und würde sehr viele, namentlich technische und exekutive Beamte auf Kündigung angestellt haben, was man auch jetzt thut.

Zweitens hat man gesagt, wir können einen Gehaltsanspruch nicht wie einen Schädenanspruch bei Lieferungskontrakten behandeln, wir können dies nicht aus der gesammten Stellung des Beamten losreißen, wir können die Klage nur unter der Bedingung gestatten, daß die Gerichte, die Reglements und Regulative der Verwaltung, die sich auf die amtliche Stellung des Beamten beziehen, als vollgültig anerkennen müssen.

Unter diesen beiden Bedingungen existirt seit 1861 der Rechtsweg in Preußen. Wenn man nun aber dem Beamten jetzt nachträglich — der angestellt ist zu einer Zeit, wo es keine Klage auf Gehalt gab — kurzweg den Rechtsweg gewähren will, so fehlt es einmal den Gerichten an einer durchgreifenden Norm; sodann geben Sie dem Manne eine ganz anomale Stellung: Sie geben ihm Rechte auf ein Gehalt, was kein anderer preußischer Beamter hat, — Sie geben ein neues Recht, wenn diesen Beamten ohne Weiteres der Rechtsweg gewährt wird.

Sie können es auch der Verwaltung nicht verdenken, daß, wenn sie einmal für die Zukunft den Rechtsweg gewährt, sie sich vorsehen muß. Wir können nicht die ganze Masse der Beamten aus Sympathie für die Beamteninteressen kurzweg in die Stellung von klagbaren Gehalten bringen. Es spricht nur eine Billigkeitsrücksicht für den Petenten, welche die Herren so darstellen, als ob eine himmelschreiende Ungerechtigkeit in der Verweigerung des Rechtsweges läge, den es vor dem Mai 1861 auch bei uns niemals gegeben hat. Ich kann Ihnen die Wortfassung, fast übereinstimmend mit den dänischen Gesetzen, aus einer Reihe anderer deutscher Verwaltungsgesetze nachweisen. Die Idee von der natürlichen Klagbarkeit der Gehaltsansprüche ist aus gemeinem Recht nicht zu begründen. Ich weiß freilich, wie ungeheuer streitlustig unsere Juristen über diese Frage sind; aber darauf kommt es meines Erachtens gar nicht an, sondern die Unzulässigkeit des Antrages beim Reichstage liegt auf der Hand, weil es sich um ein handgreifliches Mißverständniß des Wortes „Rechtsverweigerung" handelt.

Es kann hier gar nicht die Rede sein von einer „Rechtsverweigerung". Die Frage, welche Ansprüche in das öffentliche Recht fallen, welche davon durch die Gerichtsbehörden und welche von den Verwaltungsbehörden zu entscheiden seien, ist in den deutschen Staaten durch eine Reihe von Gesetzen geordnet. Sie wissen, daß in der Regel die publizistischen

Ansprüche vor die Verwaltungsbehörden und nur ein kleiner Theil dieser Ansprüche vor die Gerichte gehört. Nach diesen Gesetzen ist in den einzelnen Ländern zu entscheiden. Die Gerichte entscheiden darnach, die Verwaltungsbehörden entscheiden darnach, und in Fällen des Widerspruchs ist eine Staatsraths-Abtheilung in der Regel dafür bestimmt. Meine Herren, wenn nach diesen Grundsätzen verwaltet wird und die Behörden des Landes entscheiden, daß nach den bestehenden Landesgesetzen diese Streitfrage nicht von den Gerichten, sondern von den Ministerien zu entscheiden ist (und hier in dem vorliegenden Falle ist durch drei Instanzen hindurch von allen Gerichten entschieden: nach den bestehenden Gesetzen gehört diese Frage nicht vor die Gerichte, sondern vor die Ministerialinstanz), so ist das keine Rechtsverweigerung. Wenn diese Bestimmungen unzweckmäßig sind, dann mag man einen Gesetzentwurf einbringen, oder einen Antrag stellen, die bestehenden Gesetze zu ändern; aber das Wort Rechtsverweigerung ist gemißbraucht, wenn man es in diesem Sinne braucht. Ich mache Sie darauf aufmerksam, meine Herren, wohin soll das führen? Wenn wir vermöge eines „natürlichen" Billigkeitsgefühls uns darauf einlassen wollen, ob in den Landesgesetzen der Rechtsweg etwas weiter hätte gewährt werden sollen, so ziehen Sie ja die Reichsregierung in sämmtliche brennende Fragen der inneren Landesverwaltung hinein. Die Reichsregierung kann ja in Preußen und in allen übrigen Staaten einfach in die Lage kommen: die allerintrikatesten Fragen der inneren Verwaltung, der Schulverwaltung, der Kirchenverwaltung, alles wird hineingezogen unter der falschen Rubrik, das sei eine „Rechtsverweigerung", wo die Verwaltungsbehörde nach den Landesgesetzen entscheidet, während nach der Meinung des Antragstellers die Gerichte zu entscheiden hätten. Rechtsverweigerung ist nur dann vorhanden, wo eine nach den Landesgesetzen vor die Gerichte gehörende Entscheidung verweigert wird, nicht aber da, wo die Gerichte sagen: die Sache gehöre zur Kompetenz der Verwaltungsbehörden. Ich glaube daher, daß der Reichstag und der Bundesrath damit in eine unabsehbare Verwickelung und Einmischung in alle inneren Fragen der Verwaltung kommen. Sie könnten dann jede Sache, über die heute der preußische Kompetenzgerichtshof entschieden hat, morgen an den Reichstag bringen mit der Behauptung, das sei eine Rechtsverweigerung.

Diese Gründe haben früher die Kommission bewogen, ganz abgesehen vom Billigkeitsgefühl. Ich will ja nicht streiten mit einem Billigkeitsgefühl, was diesen Beamten bedauert, der eine achtbare Stellung verloren hat durch die Härte der dänischen Regierung. Abgesehen von dieser billigen Rücksicht, die uns aber nicht bewegen kann, in Bezug auf die bestehenden Kompetenzverhältnisse des Reiches, kann die Petitionskommission als rechtlich zulässig nichts anderes vorschlagen, als über diesen Gegenstand zur Tagesordnung überzugehen, und ich bitte deshalb — wie im vorigen Jahre — die Hohe Versammlung, nicht durch die Anwendung eines Billigkeitsgefühls sich auf einen nicht verfassungsmäßigen Weg ziehen zu lassen, dessen Konsequenzen nicht zu übersehen sind.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Bähr (Cassel) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bähr** (Cassel): Meine Herren! Ich hätte gewünscht, daß der Herr Vorredner seinem natürlichen Billigkeitsgefühl etwas mehr Einfluß auf seine Rechtsanschauung gegeben hätte, denn würde er vielleicht auch in dieser zu einem anderen Resultat gekommen sein. Ich bin der Ansicht, daß hier eine Justizverweigerung im vollsten Sinne des Wortes vorliegt. Wenn Sie in diesem Falle keine Justizverweigerung erkennen, dann weiß ich nicht, ob wir jemals dazu kommen werden, den Artikel 77 der Reichsverfassung anzuwenden. Meine Herren, es ist nicht meine Absicht, mich auf das Materielle des Anspruchs des Andersen gegen die preußische Staatsregierung irgendwie zu äußern, um so mehr als ich persönlich in der Lage gin, möglicherweise als Richter darüber erkennen zu müssen. Ich lasse es dahin gestellt sein, ob, wenn der Andersen einen Prozeß anfängt, er in diesem Prozeß gegen die preußische Regierung obsiegt oder nicht. Von diesem Standpunkt aus will ich nach der Rede des Herrn Vorredners auch eine Frage nicht erörtern, sondern dahingestellt sein lassen, die ich sonst vielleicht als unzweifelhaft angesehen hätte. Ich will sie völlig dahin gestellt sein lassen, und kann es, ohne der Hauptfrage irgend wie zu präjudiciren. Das ist die Frage, ob der Andersen nach dem Rechte, nach welchem er angestellt wurde, einen wohl erworbenen, klagbaren Anspruch auf sein Gehalt gehabt habe. Der Herr Abgeordnete Gneist hat so gethan, als ob Andersen angestellt wäre auf Grund der authentischen Interpretation vom 23. Februar 1854, als wenn es gerade so wäre als ob ein preußischer Beamter angestellt worden wäre auf Grund des Gesetzes, welches die Frage über das Gehalt lediglich als Verwaltungssache bezeichnet. Petent war aber angestellt auf Grund einer andern Rechtsgrundlage, und zwar, da kein positines Gesetz in Schleswig-Holstein darüber bestand, auf Grundlage des dort geltenden gemeinen deutschen Rechts. Da nun aber, wie der Herr Vorredner gethan, auch bestritten werden kann, was eigentlich Inhalt des Gemeinrechts bezüglich der Staatsdienerrechte sei, so will ich nur so viel sagen: ich habe mit hochstehenden schleswig-holsteinischen Juristen gesprochen, und diese sind alle der Ansicht gewesen, daß auf Grundlage des Gemeinrechts, wie es in Schleswig-Holstein zur Zeit der Anstellung des Petenten in Anwendung und Geltung war, Petent unzweifelhaft einen wohlerworbenen und klagbaren Anspruch auf das im Jahre 1851 ihm bewilligte Wartegeld gehabt habe. Ob dies richtig, das können ja möglicherweise die Gerichte später anders entscheiden, das bleibt also eine vorbehaltene Frage. Was geschah nun? Als das Land der dänischen Regierung geknebelt ausgeliefert war, setzte die dänische Regierung eine Menge mißliebiger Beamten ab; und damit diese nicht bei den schleswig-holsteinischen Gerichten Schutz fänden, erließ sie diese Verordnung; und zwar wie der Herr Antragsteller Dr. Banks richtig dargestellt hat, einseitig: Sie legte sie zwar dem Landtage vor; dieser protestirte aber fast einstimmig, und die Regierung erließ nun die Verordnung doch. Sie erließ sie in der Form einer authentischen Interpretation, daß heißt, sie sollte rückwärts wirken auf die bereits bestehenden Rechtsverhältnisse. Das ist der Sinn dieser, ich möchte fast sagen: staatsrechtlichen Fälschung. Denn es kann nicht zweifelhaft sein, daß, wenn man das Gesetz von 1840, das in der Weise authentisch interpretirt werden sollte, ansieht, man auch nicht ein Jota von dem darin findet, was durch diese authentische Interpretation hineingelegt wurde. So lag die Sache. Die holsteinschen Gerichte waren natürlich in der Lage, diese königliche Verordnung respektiren zu müssen. Aber man wußte, daß damals in Deutschland noch eine andere Instanz bestand; und so schwach diese auch vielfach war, so hat sie doch in diesem Falle sich stark genug erwiesen; daß sie einen Beschluß gefaßt hat, welcher Abhilfe zu schaffen im Stande war. Die Bundesversammlung erklärte auf eine Beschwerde wegen Justizverweigerung, welche in einem ganz gleichen Falle bei ihr erhoben wurde, die dänische Regierung könne diese Verordnung nicht aufrecht erhalten und müsse den Betheiligten den Rechtsweg offen halten. In dieser Sachlage, ehe dieser Bundesbeschluß noch zur Vollziehung gekommen, ist das Land auf Preußen übergegangen. Preußen aber hat sich diese Verordnung angeeignet. Es hat dies zunächst gethan im Verwaltungswege, indem der damalige Finanzminister Freiherr von der Heydt von der Verweigerung des Rechtsweges in Fällen dieser Art Gebrauch machte. Er hat dies auch ferner gethan im Gesetzgebungswege, indem die noch in der Diktaturperiode unter dem Ministerium des Grafen Lippe erlassene Verordnung vom 16. September 1867 bestimmte, daß bei Ansprüchen von

Staatsbeamten aus ihrem Dienstverhältnisse, welche aus der Zeit vor der Publikation dieser Verordnung geltend gemacht werden, für die Zulässigkeit des Rechtsweges die Gesetzgebung der einzelnen Landestheile auch ferner in Kraft bleiben solle. Der Minister Graf zur Lippe wünschte, daß sich die Beamten für ihre Dienstansprüche der früheren Gesetzgebung, unter welcher auch diese holsteinsche Verordnung begriffen war, auch fernerhin „erfreuten".

Meine Herren, man wendet nun gegen die Beschwerde wegen der Justizverweigerung, welche hiergegen wiederholt erhoben wird, zweierlei ein. Man sagt zunächst, „die Gerichte haben ja entschieden, daß die Verordnung zu Recht besteht". Meine Herren, es ist wahr, der Petent hat sich — ich weiß nicht, ob auch an die dänischen Gerichte — jedenfalls aber, nachdem Schleswig-Holstein preußisch geworden war, an die preußischen Gerichte gewandt und den Rechtsweg zu betreten versucht. Die Gerichte haben ihm geantwortet, daß ihm im Hinblick auf die ihm nach der Verordnung vom 23. Februar 1854 verweigerte Gestattung des Rechtsweges kein Recht gesprochen werden könne. Meine Herren, dies konnte nur geschehen, weil man auch in Preußen sich an den formellen Stand der Sache gebunden hielt. Man darf daher die Justizverweigerung nicht in dieser Entscheidung der Gerichte suchen; sie liegt tiefer. Wenn man aber nun sagen will (und es ist diese Ansicht namentlich in dem preußischen Abgeordnetenhause von dem Regierungskommissar ausgesprochen worden): „da die Gerichte die Rechtsverweigerung als für sie bindend anerkannt haben, so ist Alles in bester Ordnung", dann geräth man in der That zu einem Trugschluß ärgster Art. Wenn man einmal die Gerichte verpflichtet, jede Verordnung, die im Gesetzblatt abgedruckt ist, zu respektiren, und nachher sagt, weil das Gericht diese Verordnung respektirt hat, so ist diese Verordnung nun vollkommen rechtsbeständig, dann frage ich, kann man wohl einer ärgeren Täuschung sich hingeben? Denken Sie sich, meine Herren, in Preußen erließe der König (ich glaube nicht, daß es jemals wirklich geschehen wird) eine Verordnung dahin, in der und der Sache solle der Rechtsweg nicht stattfinden, und diese Verordnung würde im Gesetzblatt abgedruckt. Wenn dann der Rechtsweg beschritten würde, so würde das Gericht nach § 106 der Verfassung unzweifelhaft in der Lage sein, sagen zu müssen: wir können den Rechtsweg nach dieser Verordnung nicht gestatten. Wäre dann aber diese Verordnung an sich damit rechtsbeständig? Meine Herern, ich glaube, Ihr einfaches Gefühl würde Ihnen sagen: nimmermehr!

Der zweite Einwand, den man entgegensetzt, ist namentlich in dem Berichte der Kommission geltend gemacht, und er hat ja etwas Bestechendes. Man sagt nämlich: wir haben hier einen Akt der Gesetzgebung vor uns; die Gesetzgebung aber ist allmächtig, sie kann auch in wohlerworbene Rechte eingreifen; dies ist im vorliegenden Falle geschehen, und folglich ist Alles in Ordnung. Meine Herren, auch ich erkenne diesen Satz: „die Gesetzgebung ist allmächtig und kann selbst wohlerworbene Rechte beseitigen", als einen in der modernen Entwickelung unseres Staatsrechts begründeten an. Aber wir dürfen nicht vergessen, daß dieser Satz verhältnißmäßig neuen Ursprungs ist, und daß wir denselben nicht in Verhältnisse hineintragen dürfen, wo er historisch nicht hineinpaßt. Sie müssen mir gestatten, einen ganz kurzen Augenblick auf die früheren Verhältnisse Deutschlands zurückzugehen. Meine Herren, im Sinne des früheren Staatsrechts des deutschen Reichs war der Satz: „der Landesherr ist mit seiner Verordnungsgewalt allmächtig", — und aus dieser Verordnungsgewalt ist ja die moderne Gesetzgebungsgewalt der deutschen Staaten hervorgegangen — durchaus nicht richtig. Der Landesherr unterlag, wenn er in den Gang der Rechtspflege eingriff und wohlerworbene Rechte brechen wollte, der Remedur der Reichsgerichte. Und dabei war es ganz einerlei, ob er die Form wählte, daß er die Verordnung privatim erließ, oder daß er sie in irgend einer Weise publicirte; ob er also, um modern zu reden, durch einen Akt der Verwaltung oder der Gesetzgebung jenen Eingriff bewirkte. Beispiele genug finden sich, daß in Fällen dieser Art die Betheiligten die Reichsgerichte anriefen, und diese dann dekretirten: lieber Landesherr, ziehe doch gefälligst deine Verordnung zurück, denn du bist nicht befugt, in den starken Lauf der Justiz einzugreifen und wohlerworbene Rechte zu brechen. Als nun das deutsche Reich aufgelöst war und die Bundesverfassung an dessen Stelle trat, stellte man die Reichsgerichte mit dieser Kompetenz nicht wieder her. Aber man wollte für diesen Fall schlimmster Rechtskränkung doch auch in der neuen Verfassung Deutschlands eine Abhilfe schaffen, und deshalb wurde dasselbe Rechtsmittel der Justizverweigerungs-Beschwerde, welches früher an die Reichsgerichte ging, nun als an die Bundesversammlung zulässig hingestellt. Daß diese Beschwerde in gleichem Sinne gegeben sein sollte, wie an die Reichsgerichte, daß sie namentlich auch gegen quasi gesetzgeberische Akte des Landesherrn gerichtet werden konnte, das ist nicht etwa blos meine persönliche Ansicht, sondern Sie werden mir gestatten, eine Autorität dafür anzuführen. Nur mit wenigen Worten will ich Ihnen aus „Klüber, öffentliches Recht des deutschen Bundes" eine Stelle vorlesen. Er handelt in § 169 von der Beschwerde wegen Justizverweigerung; er führt am Schlusse die Fälle auf, in welchen eine Justizverweigerung stattfinde, und sagt unter Nr. 3: „Auch indirekte Justizverweigerung kann eine Beschwerde bei der Bundesversammlung begründen." Dazu aber bemerkt er in einer Note:

> „Geschehen könnte dieses durch Mißbrauch der gesetzgebenden Gewalt, z. B. wenn durch Gesetze, oder ihnen in der Wirkung gleich zu achtende Verfügungen, mit rückwirkender Kraft, die gerichtliche Verfolgung eines früher schon erworbenen Rechtes gehemmt, geschwächt oder vernichtet wird."

Meine Herren! Dies ist unser Fall, das hat die königlich dänische Regierung mit diesem Gewaltakt — denn etwas Anderes war es nicht — gethan. Hätte sie ein Gesetz erlassen mit Zustimmung der Stände, dann wäre der Fall vielleicht ein anderer; dann ließe sich sagen, es liegt ein Gesetz im modernen Sinne des Worts vor. Hier aber hat sie einseitig in die Justiz eingegriffen und damit im historisch gegebenen Sinne die Justiz verweigert.

Nun, meine Herren, ist eine doppelte staatsrechtliche Succession eingetreten. Zunächst ist die Regierung in Schleswig-Holstein von Dänemark auf die Krone Preußen übergegangen. Preußen aber hat sich, wie bereits gesagt, diese Verordnung angeeignet. Ich kann ganz dahingestellt sein lassen, ob dies mit mehr oder minder Bewußtsein von der Rechtswidrigkeit dieser Verordnung geschehen ist. Bekannt war sie ja genug. Auch hatte ja Preußen bereits die Rechtsungültigkeit derselben bei der Abstimmung im Bundestage selbst anerkannt. Man mag aber über diese Frage denken wie man will, so sage ich doch so viel: wenn Jemand sich die Früchte einer Rechtswidrigkeit aneignet, so nimmt er an der Rechtswidrigkeit selbst Theil,

(Zustimmung)

und das thut Preußen bis auf den heutigen Tag, indem es die dänische Verordnung zum Ausschlusse des Rechtsweges benutzt. Preußen setzt also die Justizverweigerung der dänischen Regierung fort.

Die andere Succession, meine Herren, ist die: wir, das deutsche Reich, sind an die Stelle des deutschen Bundes getreten. Nun werden wir uns vielleicht nicht in allen Beziehungen als Universalerben des deutschen Bundes betrachten wollen; aber daß in dieser Angelegenheit das deutsche Reich ganz die Stelle des deutschen Bundes einnimmt, ist meiner Ansicht nach unzweifelhaft und zwar aus dem einfachen

Grunde, weil, wenn Sie einen Vergleich vornehmen, Sie finden werden, daß der Artikel 77 der deutschen Reichsverfassung der wortgetreue Inhalt des Artikel 29 der Wiener Schlußakte ist. Wenn aber ein neues Gesetz wortgetreu ein älteres wiederholt, so ist doch wohl anzunehmen, daß dieses neue Gesetz sich auch den Gedanken dieses älteren Gesetzes angeeignet habe. Also ist das Rechtsmittel der Justizverweigerungs-Beschwerde ganz in dem Sinne und der Bedeutung in die deutsche Reichsverfassung übergegangen, wie es in dem alten deutschen Reich und dem deutschen Bunde gegeben war. Und daß dasselbe hier in concreto seine Bedeutung hat, das hat der deutsche Bund durch seine Beschlußfassung von 1864 bereits anerkannt. Wenn gesagt wird, es heiße in jener Bestimmung: „Die Beschwerden sollen beurtheilt werden nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen der betreffenden Bundesstaaten", und wenn man sagt: hier sei ja ein „bestehendes Gesetz" vorhanden, so sage ich: ein bestehendes Gesetz ist nicht vorhanden, wo nur ein solcher vitiöser Erlaß vorliegt. Es kann unmöglich die Absicht der deutschen Reichsverfassung gewesen sein, durch Bezugnahme auf die „bestehenden Gesetze" alle kranke und schlechte Verhältnisse zu heilen; denn dann wäre das deutsche Reich nicht geschaffen zur Wahrung, sondern zur Kränkung des Rechts deutscher Unterthanen, was gewiß Niemand gewollt hat.

Meine Herren, ich will nichts weiter sagen, als daß hier eine Justizverweigerung im vollen Sinne des Wortes vorliegt; ich bitte Sie deswegen, dem Antrage Banks beizustimmen. Vielleicht bedarf derselbe, um die Frage über die Bedeutung des gemeinen Rechts offen zu halten, noch einer kleinen Abänderung. Ich bin noch nicht im Stande gewesen, eine solche zu formuliren, ich würde aber, wenn die Debatte noch eine kurze Zeit fortgesetzt, mir noch eine solche erlauben.

(Mehrfacher Ruf: Schluß!)

Ich bin am Schluß, meine Herren!

Meine Herren, ich hoffe, daß der Bundesrath durch seine zu fassende Entschließung beweisen wird, daß, wenn im Eingang der deutschen Reichsverfassung der „Schutz des geltenden Rechts" als ein Kardinalzweck des neuen Deutschen Reichs hingestellt wird, dieser Satz eine wahrhaft praktische Bedeutung hat, nicht allein für die kleineren deutschen Staaten, sondern auch für den größten.

(Lebhafter Beifall links.)

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Loë**: Meine Herren! Zunächst erlaube ich mir, dem geehrten Herrn Vorredner zu erwidern, daß die Entscheidungen des Bundestages — seligen oder unseligen Andenkens — nicht präjudicirlich sind für die Entscheidungen des jetzigen Bundesraths.

Dann habe ich dem Herrn Abgeordneten Banks, welcher behauptete, daß die preußische Regierung ihre Entscheidungen in dieser Frage erlassen, trotzdem daß sie überzeugt sei von der Rechtsungültigkeit der Gesetze, worauf sie ihre Entscheidungen stützt, zu erwidern, daß dies nicht zutreffend ist. Ich glaube deshalb auch, daß der Schluß, den er daraus gezogen hat, nämlich daß die preußische Verwaltung an Verknöcherung leide, ebensowenig zutrifft.

Ferner habe ich dem Herrn Vorredner zu erwidern, daß ich mich bei meiner Auffassung über die Anwendung der Gesetze nicht durch Billigkeitsrücksichten leiten lasse, eben so wenig wie dies Herr Abgeordneter Dr. Gneist thut. — Hingegen wird mich die Unabsehbarkeit der Verwickelungen, in welche der Bundesrath und die preußische Regierung möglicherweise gerathen kann, nicht, wie den Abgeordneten Herrn Gneist, abhalten, den Antrag vor das Haus zu bringen, den ich eben dem Herrn Präsidenten zu überreichen die Ehre hatte. Entscheidend für die vorliegende Angelegenheit ist meines Erachtens die Frage, ob die authentische Interpretation vom Jahre 1854 gültig ist oder nicht, ob sie bindend ist für den Richter wie für den Bundesrath bei der Entscheidung der Frage, ob hier eine Rechtsverweigerung vorliegt. Der Begriff der Rechtsverweigerung ist sehr unsicher und bis jetzt weder durch die Wissenschaft, noch durch die positive Gesetzgebung genau bestimmt worden. Ich bemerke nur, daß der Bundesrath auf dem Standpunkte steht, daß er um deswillen keine Rechtsverweigerung als vorliegend erachtet, weil Gerichte bereits entschieden haben, weil sie eine Inkompetenzerklärung erlassen haben. Auf diesem Standpunkte steht nicht die Kommission, welche der Ansicht ist, daß auch dann eine Rechtsverweigerung vorliegen kann, wenn die Inkompetenzerklärung widerrechtlich erfolgt ist. Mir scheint diese Streitfrage an sich zweifelhaft, da sie weder durch die Wissenschaft noch durch die positive Gesetzgebung vollständig gelöst ist. Ich will mich aber auf den Standpunkt der Kommission stellen. Wenn ich diesen Standpunkt adoptire, so folgt daraus, daß der Bundesrath respektive wir berechtigt und verpflichtet sind zu prüfen, ob die Entscheidung des Gerichts materiell begründet sei oder nicht. Dann entsteht die fernere Frage, ob wir uns auf den Standpunkte des preußischen Richters zu stellen haben, oder ob der Bundesrath respektive wir berechtigt und verpflichtet sind, einen freieren Standpunkt einzunehmen, d. h. die verfassungsmäßige Gültigkeit der Gesetze zu prüfen. In diesem Prinzip liegt meines Erachtens, um mich volksthümlich auszudrücken: der Haase im Pfeffer. Wenn die authentische Interpretation vom Jahre 1854, die allerdings ein schmählicher Gewaltakt ist und welche die preußische Regierung zu meinem Bedauern sanktionirt hat, und zwar durch die Verordnung vom Jahre 1867, verfassungsmäßig erlassen ist, so liegt keine Justizverweigerung vor, denn, meine Herren, mag ein Gesetz noch so sehr materielles Unrecht schaffen, mag es noch so sehr gegen die anerkanntesten Rechtsgrundsätze verstoßen, es bleibt bindend, wenn es verfassungsmäßig zu Stande gekommen ist, es bleibt bindend für die Gerichte, es bleibt bindend für die Behörden des preußischen Staates, es bleibt bindend für den Bundesrath und den Reichstag. Meine Herren, bedenken Sie doch einmal die Folgen, wenn wir dies Prinzip adoptiren wollten, was der geehrte Herr Vorredner aufgestellt hat! Man verlangt von Ihnen auch, daß Sie ein Gesetz votiren sollen, welches alles Rechtsschamgefühl mit Füßen tritt; man verlangt von Ihnen, daß Sie eine Anzahl deutscher Staatsangehörigen ausweisen,

(Oh! oh!)

denen man das Vergehen der Gemeingefährlichkeit vorwirft, trotzdem daß man keine Untersuchung zuläßt, ob sie sich der Gemeingefährlichkeit wirklich schuldig gemacht haben oder nicht, und das scheint mir denn doch ein allgemein anerkannter Rechtsgrundsatz zu sein, daß derjenige, welcher verklagt ist wegen eines Vergehens, auch das Recht hat, eine Untersuchung darüber zu verlangen. Es wäre, wie gesagt, äußerst bedenklich, wenn Sie den Grundsatz anerkennen wollten, daß ein Gesetz um deswillen ungiltig sei, weil es wider offenbare Rechtsgrundsätze verstößt. Die authentische Interpretation vom Jahre 1854, welche allerdings keine authentische Interpretation des Gesetzes vom Jahre 1840 ist, indem sie das Gesetz vom Jahre 1840, welches den Rechtsweg für zulässig erklärte, dahin interpretirte, daß der Rechtsweg nicht mehr zulässig sein soll, ist trotzdem in dem Falle bindend, wenn sie verfassungsmäßig zu Stande gekommen ist, und das ist die einzige Frage, auf die es ankommen kann. Ich bin nicht Kenner genug von dem im Jahre 1854 in Dänemark und dem Herzogthum geltenden Staatsrechte. Es scheint mir aber, daß nach der Proklamation vom 28. Januar 1852, wonach der dänische König erklärte, daß für das Zustande-

kommen eines Gesetzes die Zustimmung der Stände erforderlich sei, allerdings diese authentische Interpretation nicht verfassungsmäßig zu Stande gekommen ist, indem, wie der Herr Vorredner bereits bemerkt hat, die holsteinischen Stände auf das energischste gegen diesen Gewaltakt protestirt haben.

Ich habe nun, da der Bundesrath die Frage gar nicht untersucht hat, ob diese Verordnung vom Jahre 1854, diese sogenannte authentische Interpretation — eine Bezeichnung, die wie lucus a non lucendo zutrifft — verfassungsmäßig zu Stande gekommen ist oder nicht, indem der Bundesrath ja überhaupt auf dem Standpunkte steht, daß, wenn die Gerichte einmal eine Inkompetenzerklärung abgegeben haben, mag sie selbst noch so widerrechtlich sein, keine Justizverweigerung vorliegt, den Antrag gestellt, diese Petition dem Bundesrathe zu überweisen, mit der Aufforderung zu prüfen, ob die authentische Interpretation vom Jahre 1854 verfassungsmäßig zu Stande gekommen sei oder nicht, weil es meine Ansicht ist, daß sie, wenn sie verfassungsmäßig zu Stande gekommen ist, sie bindend sein muß, sowohl für die preußischen Richter, wie für jede andere Behörde.

Präsident: Der Antrag geht dahin:

Der Reichstag wolle beschließen, die Petition Andersen dem Bundesrathe mit der Aufforderung zu überweisen,

die verfassungsmäßige Gültigkeit der dänischen Verordnung vom 23. Februar 1854 zu prüfen.

Der Abgeordnete Dr. Windthorst (Meppen) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Windthorst** (Meppen): Meine Herren, ich erkläre mich einfach für den Antrag des Abgeordneten Dr. Banks und Genossen. Ob in der Fassung desselben noch irgend etwas nachzuholen ist, will ich dahin gestellt sein lassen. Mir kommt aber vor, daß er genügend den Gedanken ausspricht: es liegt eine Rechtsverweigerung vor, der abgeholfen werden müsse. Der Herr Abgeordnete Gneist hat uns eine Vorlesung gehalten über die Frage, inwieweit man aus öffentlich staatsrechtlichen Verhältnissen klagen könne, inwieferne das nach dem preußischen Rechte zulässig gewesen ist, und was man bei Erlassung des betreffenden neupreußischen Gesetzes gedacht hat. Nach meinem Dafürhalten kommt es auf dieses Alles gar nicht an.

(Sehr richtig! Bravo!)

Zur Zeit der Anstellung des Petenten, zu der Zeit, als seine Ansprüche begründet wurden, galt in Schleswig-Holstein das gemeine Recht in der Auffassung, daß aus den Anstellungsverhältnissen des öffentlichen Rechts ein von den Gerichten verfolgbaren Rechtsanspruch sich ergäbe. Ich bin der Meinung, daß die Anschauung der holsteinischen Juristen eine richtige ist. Das hier weiter darzulegen, würde in eine tiefe juristische Deduktion führen. Ich beziehe mich auf die Ausführung des Bundestags-Gesandten Robert von Mohl, der in dem Falle Engel eine überzeugende Nachweisung in dieser Hinsicht gebracht hat. Nebenbei gesagt ist Robert von Mohl für mich eine solche juristische Autorität, daß ich ihn keiner andern juristischen Autorität nachsetzen möchte. Ich kann aber ferner für diese Anschauung anführen, daß die preußische Staatsregierung sich bei den Verhandlungen im Bundestage der Ausführung von Robert von Mohl angeschlossen hat, und ich denke, es ist nicht zu viel verlangt, wenn man von der preußischen Regierung verlangt, daß sie das, was sie in dem Falle Engel für Recht hält, auch in dem Falle Andersen für Recht halten möge. Also zu der Zeit war ein von den Gerichten verfolgbarer Anspruch rechtlich begründet. Ich gebe vielleicht zu, daß die Legislation in Dänemark berechtigt gewesen wäre, einen solchen rechtsbegründeten Anspruch durch einen Akt der Gesetzgebung zu ändern oder doch zu alteriren, — vielleicht sage ich, — denn in Wirklichkeit bin ich nicht der Meinung, welche hier ziemlich allgemein ausgesprochen worden ist, daß die Gesetzgebung allmächtig wäre. Freilich weiß ich sehr wohl, daß die Gesetzgebung in heutiger Zeit sich allmächtig wähnt; sie ist es aber de jure nicht, und es würde eine vortreffliche Aufgabe für die Reichsregierung sein, wenn sie an die juristischen Fakultäten die Preisfrage stellen wollte dahin: wo die Gränzen der gesetzgebenden Gewalt liegen? — Aber ich will einmal zugeben, die dänische Legislation habe diese Berechtigung gehabt, so frage ich doch ferner: hat sie dieselbe in rechtsbeständiger Weise geübt? Sie hat allerdings mit der ausgesprochenen Absicht, die von einer ihr mißliebigen Regierung angestellten Beamten zwiebeln zu können,

(Heiterkeit)

die angebliche Deklaration von 1854 erlassen. Robert von Mohl hat aber sehr deutlich bereits ausgeführt, daß von einer authentischen Interpretation hier absolut nicht die Rede sein könne. Keiner der heutigen Redner hat das Gegentheil zu behaupten gewagt; lag aber eine authentische Interpretation nicht vor, so war der Erlaß schon deshalb bedenklich und jedenfalls ohne rückwirkende Kraft. Dieser Deduktion Robert von Mohl's ist nach der Konklusion, die die preußische Regierung gefaßt hat, auch diese mehr oder weniger beigetreten. Außerdem aber glaube ich, daß Keiner, der mit dem holsteinischen Staatsrechte bekannt ist, läugnen wird, daß die angeblich authentische Deklaration, welche höchstens als neues Gesetz aufgefaßt werden könnte, als solches des Einvernehmens mit den holsteinischen Ständen bedurft hätte. Niemals aber haben die holsteinischen Stände diese authentische Interpretation gebilligt. Deshalb bin ich der Meinung, daß es auf diese Interpretation mehr ankommt. Die Gerichte haben freilich erkannt, daß, so lange die in der authentischen Interpretation vorbehaltene Genehmigung nicht ertheilt sei, sie nicht vorgehen könnten. Daß sie aber so erkannten, liegt aber einfach in dem Umstande, daß die Gerichte nicht berechtigt sind, zu untersuchen, ob ein solcher Erlaß rechtlich zu Stande gekommen ist. Es besteht eben in Holstein wie auch anderswo der nach meinem Dafürhalten nicht richtige Satz, daß die Anordnungen höchster Gewalt, welche in der vorgeschriebenen äußeren Form erlassen worden sind, ohne Weiteres von ihnen respektirt werden muß. Wir werden wohlthun, bei Zeiten darauf Bedacht zu nehmen, daß solche Bestimmungen in dem deutschen Reiche keine weitere Entwicklung finden, denn sie sind der Tod alles Fortschritts in gedeihlicher Rechtsentwicklung.

(Sehr richtig!)

Aber es besteht einmal in Holstein jener Satz, und deshalb haben die Gerichte so wie gesagt erkannt. Damit haben sie die materielle Rechtsbeständigkeit der authentischen Interpretation in keiner Art anerkannt, und ich glaube, daß man deshalb auch diese Entscheidungen der Gerichte absolut nicht anführen kann gegen die Behauptung, daß eine Rechtsverweigerung vorgelegen habe. Andersen hat seine Anstellung erhalten in einer Zeit und unter Verhältnissen, nach welchen seine Ansprüche vor Gericht verfolgbar waren. Der Akt, den man ihm entgegensetzt, ist zu Recht nicht beständig, dennoch beruft sich die preußische Regierung darauf, obwohl das Abgeordnetenhaus zu wiederholten Malen, und mit großer entschiedener Majorität verlangt hat, es solle der Rechtsweg ertheilt werden. Ich gebe zu, daß, wenn man die Anschauung hat, es liege keine Rechtsverweigerung vor, die preußische Regierung behaupten könnte, sie brauche wegen ihres Verfahrens vor dem Reichstage und dem Bundesrath keine Rechenschaft zu geben; aber ich bin doch der Meinung, daß, wenn selbst meine Deduktion, daß eine unzulässige Rechtsverweigerung vorliege, unrichtig wäre, es im höchsten Grade bedauerlich ist, daß die preußische Regierung von der ihr unzweifelhaft zu-

stehenden Befugniß, dem Petenten den Rechtsweg zu eröffnen, nicht den entsprechenden Gebrauch gemacht hat. Wenn die preußische Regierung glaubte, der Petent habe entschieden Unrecht in der Sache, dann konnte sie, glaube ich, den Gerichten die Belehrung des Petenten überlassen. Wenn sie aber glaubte, er habe Recht, denn es ist unbegreiflich, wie sie den Petenten dadurch, daß sie eine solche Verordnung wie die angebliche Deklaration von 1854 für anwendbar hielt, sein Recht vorenthalten will. Ich spreche über die Frage, ob der Petent in der Sache Recht hat, übrigens mich nicht aus. Das Sachverhältniß liegt nicht so vor, daß ein Richterspruch gefällt werden könnte. Dazu wären wir auch nicht berufen. Der Petent verlangt aber auch nichts Anderes als nur, daß der geordnete Rechtsweg ihm eröffnet werde; der muß ihm eröffnet werden, und ich glaube, wir würden hinter dem Bundestage zurückbleiben, wenn wir das annehmen, was die Kommission beschlossen hat. Der Fall liegt so wie der Engelsche Fall. In dem Falle Engel ersuchte der Bundestag die dänische Regierung, den Petenten den Rechtsweg zu eröffnen und wir wollten Nein sagen? Wer das kann, möge es versuchen! Ich kann es nicht. —

(Bravo!)

Präsident: Von zwei Seiten ist der Schluß der Diskussion beantragt. Ich habe aber zunächst anzuzeigen, daß der Abgeordnete Dr. Bähr — mit Zustimmung des Abgeordneten Dr. Banks — des Letzteren Antrag dahin modificirt hat, daß er also lauten würde:

> Der Reichstag wolle beschließen, die Petition des Münzmeisters Andersen zu Altona dem Bundesrathe mit dem Ersuchen zu überweisen, dahin zu wirken, daß dem Petenten aus der Königlich Dänischen Verordnung vom 23. Februar 1854 kein ferneres Hinderniß für die Verfolgung seines Anspruches im Rechtswege entgegengesetzt werde.

Ich bringe den Schlußantrag zur Unterstützung und bitte die Herren sich zu erheben, welche denselben unterstützen.

(Geschieht.)

Er ist unterstützt.

Nun wollen diejenigen Herren sich erheben, welche den Schluß annehmen wollen.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für den Schluß entschieden.

Der Herr Referent der Kommission hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Lentz**: Ich muß bekennen, meine Herren, daß es mir gerade keine angenehme Pflicht ist, den Antrag des Ausschusses zu vertheidigen, nicht etwa deshalb, weil ich Zweifel hätte in der Beziehung, ob er begründet sei oder nicht, sondern deshalb, weil ich eben innige Sympathie mit dem Petenten habe, und weil ich gewünscht hätte, daß ich für den Petenten einen besseren Antrag begründen könnte. Aber gerade deshalb, meine Herren, weil die Sympathien sich dem Petenten zuneigen, muß man sich meines Erachtens bemühen, in dieser Sache sich möglichst auf einen objektiven Standpunkt zu stellen; denn es liegt ja in der That hier die Entscheidung einer reinen Rechtsfrage vor, wobei wir das Gefühl nicht mitsprechen lassen dürfen, wenn wir es auch gerne möchten. Ich werde deshalb auf diejenigen Aeußerungen, die gefallen sind in der Richtung der Wirkung auf das Gefühl nicht weiter eingehen, weil das meines Erachtens das Urtheil nur trüben könnte. Nach dem Gange der heutigen Debatte ist, wenigstens soweit die Mitglieder sich geäußert haben, Alles darüber einig, daß die Frage, ob hier eine Justizverweigerung vorliegt oder nicht, lediglich davon abhängt, ob die authentische Interpretation vom Jahre 1854 von der preußischen Staatsregierung in Anwendung gebracht werden durfte oder nicht. In Bezug auf diese Frage hat nun der Petent eine Reihe Gründe angegeben, welche es motiviren sollen, daß eben die Befugniß dazu der preußischen Regierung nicht zustände. Von allen diesen Gründen ist heute nur Ein Grund wieder aufgenommen worden; ich darf also wohl annehmen, daß in Betreff der übrigen Gründe die Widerlegung des Berichts die Zustimmung der Versammlung gefunden hat. Der eine Grund, meine Herren, der hier heute nur eine wiederholte Erörterung gefunden hat, ist der, daß der Petent bestreitet, daß die authentische Interpretation von 1854 an sich rechtsbeständig sei.

Da könnte man denn nun allerdings, wie der Herr Abgeordnete Bähr bemerkte, sagen, es sei gar nicht mehr nöthig, diese Frage zu prüfen, weil die authentische Interpretation von 1854 zu der Zeit, wo die Reichsverfassung erlassen sei, sich in angewendeter Wirksamkeit befunden habe, also damals bestehendes Recht gewesen sei. Allein ich muß dem Herrn Abgeordneten Bähr darin Recht geben, daß, wenn das Gesetz nichtig, ungültig war, es nicht als ein bestehendes Gesetz angesehen werden kann, und wir daher aus diesem Grunde uns der Prüfung der Gültigkeit des Gesetzes nicht entziehen können.

In Bezug auf die Gültigkeit des Gesetzes habe ich nun zunächst gegen Herrn von Loë und gegen Herrn Windthorst (Meppen) zu bemerken, daß das Gesetz von 1854 in durchaus legaler Weise erlassen worden ist.

(Hört!)

Es hatte in der damaligen Zeit die holsteinsche Ständeversammlung nur das Recht eines Gutachtens in Bezug auf die Gesetzgebung. Dieses Gutachten ist von der holsteinischen Ständeversammlung eingezogen worden; ob es gegen das Gesetz ausfiel oder nicht, das ist in Bezug auf die Befugniß der Staatsregierung, das Gesetz zu erlassen, gleichgültig. Die Staatsregierung hat hierauf das Gesetz in legaler Weise erlassen, in der gewöhnlichen Weise, in der es zu geschehen pflegt; auch enthält das Gesetz nicht etwa eine Verletzung der damaligen holsteinischen Staatsverfassung. Aus diesem Grunde kann also gegen die Güliigkeit des Gesetzes nichts deducirt werden.

Es ist nun ein Grund für die Ungültigkeit des Gesetzes hergenommen aus seiner Form. Es ist das näher motivirt in der Petition, wie im Berichte angegeben, unter Bezugnahme auf das wiederholt hier angezogene Gutachten des damaligen Bundestagsgesandten Robert von Mohl — es ist nämlich ein Grund der Nichtigkeit darin gefunden, daß das Gesetz sich unrichtiger Weise eine authentische Interpretation nenne, während es doch in Wirklichkeit ein neues Gesetz sei. Ich will die Frage ganz dahin gestellt sein lassen, ob es eine authentische Interpretation genannt werden kann oder nicht — so zweifellos, wie sie hier bemerkt worden ist, ist die Frage, meine Herren, übrigens nicht — ich lasse dies dahin gestellt sein, weil es nach meiner Meinung ganz gleichgültig ist. Es kommt meines Erachtens nur darauf an, ob der Wille des Gesetzgebers deutlich erkennbar ist, und das ist er. Indem der Gesetzgeber sagt, er erließe das Gesetz als eine authentische Interpretation, sagt er damit, daß das Gesetz rückwirkende Kraft haben soll. Diese Absicht ist unverkennbar, und ist sie das, so kann eben aus der Form der Aeußerung meines Erachtens kein Grund für die Ungültigkeit des Gesetzes hergenommen werden. Es ist denn auch der Hauptgrund für die Ungültigkeit des Gesetzes nicht in der Form, sondern im Inhalt des Gesetzes gefunden. Es ist gesagt worden, das Gesetz sei ungültig, weil es rückwirkend zum Nachtheil bestehender Rechtsverhältnisse erlassen sei, mit andern Worten, weil es wohlerworbene Rechte verletze. Die Frage, meine Herren, ob die Befugniß der gesetzgebenden Ge-

walt nach allgemein geltenden Rechtsgrundsätzen überschritten wird, wenn wohlerworbene Rechte verletzt werden, ist von den Rechtslehrern der Neuzeit — ich nenne nur Bluntschli, ich nenne Grotefend, ich nenne Zachariä — dahin entschieden worden, und auch durch die Praxis der neueren Gesetzgebung vollständig dahin bestätigt, daß es allerdings zulässig ist, solche Gesetze zu erlassen; allein — das wird von den Rechtslehrern hinzugefügt — es ist dies nur dann gestattet, wenn das Gemeinwohl es verlangt. Wenn nun aber das Gemeinwohl in einem speciellen Falle der Landesgesetzgebung einen solchen Eingriff nöthig macht, das zu beurtheilen muß, meines Erachtens, den Faktoren der Gesetzgebung dieses Landes lediglich überlassen bleiben, weil nur diese in der Lage sind, ein vollständiges und gründliches Urtheil darüber fällen zu können. Wenn wir aber auch annehmen wollten, meine Herren, daß dieses Urtheil uns zustände, und wenn wir ferner, wie wir nach meiner Meinung es unbedingt müßten, zu dem Resulate kommen würden, daß das allgemeine Wohl von Schleswig-Holstein die Erlassung der authentischen Interpretation von 1854 nicht verlangt habe, so bin ich doch trotzdem der Ansicht, daß hierin kein Grund für die Ungültigkeit dieses Gesetzes von 1854 liegen würde, und zwar aus dem Grunde, weil nach meiner Ansicht das Gesetz gar kein wohlerworbenes Recht verletzt.

Wenn wir, meine Herren, uns fragen, was ist ein wohlerworbenes Recht? so erlaube ich mir, Ihnen ganz kurz die Antwort darauf zu geben und die Definition mitzutheilen, welche Zachariae in seinem Staatsrechte § 150 giebt und der ich mich vollkommen anschließe. Er sagt hier: „Jedes Recht, welches als ein durch einen gültigen, besonderen Rechtstitel begründeter, gegenwärtiger Bestandtheil der Privatrechtssphäre einer bestimmten Person betrachtet werden muß, ist ein wohl erworbenes Recht." — Nach dieser Fassung, meine Herren, ist allerdings der Anspruch des Petenten auf das Wartegeld ein wohlerworbenes Recht. Eine Aufhebung dieses Anspruches durch ein Gesetz würde ganz entschieden die Verletzung eines wohlerworbenen Rechtes erhalten. Allein, meine Herren, es ist dieser Anspruch durch das Gesetz gar nicht aufgehoben, es ist der Anspruch selbst durch das Gesetz gar nicht angegriffen. Die einzige Veränderung, welche durch das Gesetz von 1854 in Bezug auf diese Ansprüche verursacht oder geschaffen ist, ist diejenige, daß die Entscheidung der Frage im Falle des Streits, ob dem Petenten ein Anspruch zusteht oder nicht, von den Gerichten auf die Verwaltungsbehörden übertragen ist. Weiter, meine Herren, ist nichts geändert. Nun bitte ich aber zu beachten: das Recht des Petenten, diesen Anspruch vor den Gerichten geltend zu machen, war kein besonderes Recht seinerseits, es war nicht von ihm durch einen besonderen Rechtstitel erworben! es beruhte auf dem allgemein geltenden Recht, es stand jedem Einzelnen zu, es stand jedem Staatsdiener zu, es war also kein wohlerworbenes Recht. Wenn nun hierin eine Aenderung getroffen wurde, so wurde also auch meines Erachtens kein wohlerworbenes Recht angegriffen. Wenn das aber der Fall ist, so läßt sich eben hieraus kein Grund für die Ungültigkeit der authentischen Interpretation vom Jahre 1854 herleiten; wir müssen die authentische Interpretation — wir mögen es so ungern thun, wie wir wollen — als formell gültiges Gesetz anerkennen. Thun wir dies aber, so war die preußische Regierung auch vollkommen befugt, in dem einzelnen Fall dieses Gesetz, welches schon zu der Zeit bestand, als die Reichsverfassung erlassen wurde, in Anwendung zu bringen. Dann liegt hier entschieden keine Justizverweigerung vor und dann können wir meines Erachtens auch nur das beschließen, was die Kommission beantragt hat. Ich bitte Sie daher, meine Herren, den Antrag der Kommission anzunehmen. Für den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Baehr kann ich mich nicht erklären, weil er meines Erachtens dem Bundesrathe etwas zumuthet, wozu der Bundesrath nicht befugt ist.

Präsident: Die Reihenfolge der Abstimmung wird diese sein müssen: Von der Vorlage, dem Antrage der Kommission, entfernt sich am weitesten der Antrag der Abgeordneten Dr. Banks und Dr. Baehr. Wird er angenommen, so ist der Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Loë und der der Kommission beseitigt. Wird er nicht angenommen, so bringe ich den Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Loë zur Abstimmung und, falls auch der nicht angenommen werden sollte, den der Kommission.

Die Abgeordneten Dr. Banks und Dr. Baehr schlagen vor:

Der Reichstag wolle beschließen, die Petition des Münzmeisters Andersen zu Altona dem Bundesrathe mit dem Ersuchen zu überweisen,

dahin zu wirken, daß dem Petenten aus der Königlich Dänischen Verordnung vom 23. Februar 1854 kein ferneres Hinderniß für die Verfolgung seines Anspruchs im Rechtswege entgegengesetzt werde.

Diejenigen Herren, die so beschließen und damit den Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Loë und den der Kommission erledigen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität; die beiden Anträge sind erledigt. —

Unter Littera B wird eine Petition, betreffend die Beschäftigung von Frauen und Mädchen im Eisenbahnbetriebe u. s. w., behandelt. Der Antrag der Kommission steht auf Seite 23; ein Gegenantrag des Abgeordneten Dernburg und Genossen ist auf der Tagesordnung abgedruckt.

Der Herr Referent der Kommission hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Blum**: Meine Herren, die Kommission hat den Antrag der beiden Referenten, die Petition dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen, abgelehnt und beantragt aus den in dem Berichte angeführten Gründen, zur Tagesordnung überzugehen. Unter diesen Umständen werde ich mich enthalten, meine Ansicht hier zu vertreten, um so mehr als ich sehe, daß die Ansicht der Minorität bereits durch einen Gegenantrag in diesem Hause aufgenommen ist. Ich gestatte mir nur, ein paar Punkte als Nachtrag zum Kommissionsberichte hier anzuführen.

Die Kommission hat geglaubt, um die Dringlichkeit der Frauenfrage, von welcher die vorliegende Petition nur einen sehr kleinen Theil hier vorführt, anschaulich zu machen, einige statistische Daten Ihnen mittheilen zu sollen, darunter auch die, daß nach der Zählung vom Jahre 1867 die Anzahl der weiblichen Bevölkerung in Deutschland die der männlichen um 470,000 überstieg. Seitdem ist durch den Staatsanzeiger ein Resultat der letzten Zählung vom Jahre 1871 bekannt geworden, wonach die weibliche Bevölkerung in Deutschland die männliche bereits um ¼ Millionen überwiegt. Sie sehen aus diesen fortschreitenden Ziffern, welche Bedeutung die Frauenfrage allmälig auch statistisch gewinnt.

Ich möchte dann nur noch bemerken, daß die Kommission darin einverstanden war, daß die Frage der Anstellung der Frauen im Dienste der Post, Eisenbahn und Telegraphie nicht als ein irgend erheblicher Beitrag zur Lösung der Frauenfrage zu betrachten sei, sondern daß sie ausschließlich eine Ermunterung darstelle, auch für die Industrie und andere Kreise die Frage der Verwendung der Frauen in Betracht zu ziehen, und sie in einem solchen Sinne zu lösen, wie es seitens der Verkehrsanstalten durch ihr Beispiel geschehe.

Nun, meine Herren, die Kommission war der Ansicht, daß die Hauptlösung dieser Frage seitens des Staates wohl in der Unterrichtsfrage zu finden sei, und bei dieser Gelegenheit gestatte ich mir, einen Gedanken — nur für mich persönlich — noch auszusprechen. Wenn Sie betrachten, was der Staat und die Kommunen bisher für den Unterricht der

Frauen gethan haben, so werden Sie finden, daß außer dem Volksschul-Unterricht es gleich Null ist. Dem gegenüber möchte ich darauf aufmerksam machen, was die Kirche und speciell die katholische Kirche in dieser Beziehung gethan hat. Nicht nur hat sie den Unterricht in die Hand genommen, sondern auch die Verwendung der unverehelichten Frauen in einer Weise geordnet, welche, wie ich glaube, früher oder später den Staat dazu aneifern wird, mit der katholischen Kirche in dieser Beziehung in Konkurrenz zu treten und den Frauen in seinem Gebiet gleichfalls eine größere Aufmerksamkeit zu schenken.

Sodann gestatten Sie mir noch einen Gesichtspunkt hervorzuheben. Es ist in der Kommission darauf hingewiesen worden, daß in ganz Europa, mit Ausnahme von Preußen, bisher die Verwendung der Frauen bei den Verkehrsanstalten stattgefunden habe. Ich möchte in dieser Beziehung nur hinzufügen, daß nach den Berichten, die mir seitdem zugegangen sind, in Schweden die Frauen die kleineren Posterpeditions- und Telegraphendienste selbstständig versehen. In Rußland werden die Frauen zu Signalisten und Telegraphisten verwendet — das ist schon im Petitionsbericht vorgesehen — und in England findet die Verwendung der Frauen in diesen Diensten ganz besonders statt, vielleicht mit Rücksicht darauf, daß eine Frau die Beherrscherin dieses Landes ist.

Ich möchte nun noch gegenüber der behaupteten Unverwendbarkeit der Frauen im Postdienste hervorheben, daß man nach meinen Berichten in den nördlichen Theilen von Amerika die Frauen ganz besonders gern zu Postmeistern verwendet und sie dadurch also in die Lage bringt, auch männlichen Beamten befehlen zu müssen, und daß es scheint, daß sie ganz ausgezeichneten Gehorsam finden; nur die Reichs-Postverwaltung, die Reichs-Telegraphenverwaltung und die Reichs-Eisenbahnverwaltung glauben nur in einem äußerst beschränkten Sinne die Frauen verwenden zu können.

Bei dieser Gelegenheit gestatte ich mir, auf den Unterschied hinzuweisen, welcher in dieser Beziehung zwischen den andern deutschen Staaten und den genannten Reichsbehörden besteht. Es handelt sich nämlich nach dem Ausspruche der Herren Vertreter jener Reichsbehörden nur darum, Frauen innerhalb des Familienverhältnisses und unter Verantwortung ihrer Familienangehörigen überhaupt ausnahmsweise zu verwenden; dagegen hat man im übrigen Europa und speciell auch in meinem engeren Heimathslande, in Baden, Frauen abgesehen von dem Verbleiben in der Familie als selbständige Beamten verwendet. Es ist doch klar, daß erst in dieser Form die Verwendung der Frauen in einem großen Maßstabe stattfinden kann. Ich gestatte mir darauf aufmerksam zu machen, daß es zwei Fragen sind: die eine Frage, die Verwendung der Frauen außerhalb des Familienverbandes als Arbeiter und Beamten, — und die andere, jene beschränkte, ausnahmsweise, sofern sie unter Kontrole und Vertretung Angehöriger ihrer Familien stehen. Aber, meine Herren, selbst in dieser letzten beschränkten Beziehung, scheint es mir, hat die Reichsverwaltung die Neigung, eine Einschränkung eintreten zu lassen. Es ist mir wenigstens seit Abfassung des Berichtes eine Mittheilung geworden — von der ich in Erinnerung der Verhandlungen des vorigen Jahres über die Postsekretaire sofort bemerken will, daß sie mir nicht von den Betheiligten geworden ist, sondern von einem außerhalb Stehenden — dahin gehend, daß im westlichen Deutschland die Frau eines Telegraphenbeamten, welche ganz ausgezeichnete Dienste auf einer Station, die ein Knotenpunkt des großen militairischen Verkehrs war, geleistet hatte, dann außer Dienst gesetzt worden ist, als ihr Gatte in eine größere Stadt versetzt wurde und dadurch trotz des höheren Gehalts ihres Gatten ein viel geringeres Einkommen bezieht, als vorher. Also auch dieser Fall scheint mir zu beweisen, daß nicht ganz innerhalb des Familienverbandes die Frauen verwendet werden.

Es scheint mir, daß der maßgebende Gesichtspunkt für die Reichsverwaltung der ist, daß die civilversorgungsberechtigten Militäranwärter vorzugsweise auf den Reichsdienst im Civil Anspruch hätten. Nun ist ja nicht zu leugnen, daß die letzten Kriegsjahre leider eine sehr große Zahl von solchen Anwärtern geschaffen haben, und daß diesen eine besondere Berücksichtigung zu Theil werden muß. Indeß erinnere ich daran, daß für den Telegraphendienst dieses Hohe Haus vor Kurzem den Beschluß gefaßt hat, in erhöhtem Maße Civilanwärter zuzulassen, und ich dächte, daß auch dieser Beschluß darauf hinweisen dürfte, wie eine ausschließliche Verwendung von Civilanwärtern für diese Art von Dienst nicht gerade geeignet wäre.

Ich empfehle Ihnen die vorliegende Petition zu einer wohlwollenden Beurtheilung.

Präsident: Ich muß bemerken, daß der Herr Referent die Kommission, wie mir scheint, nicht vertreten hat.

(Sehr wahr! Heiterkeit.)

Der Abgeordnete Dernburg hat das Wort.

Abgeordneter **Dernburg**: Meine Herren! Ich werde die Gefühle und Empfindungen, die das Haus um 4 Uhr überall bewegen, umsomehr respektiren, als ich dieselben im vollkommensten Maße theile und auch von Seiten des Herrn Berichterstatters der Kommission, in dem ich einen Gegner zu bekämpfen gefürchtet hatte, nun eine so gute Vorbereitung für die wenigen Worte getroffen worden ist, die ich Ihnen zur Rechtfertigung meines Antrages mitzutheilen habe.

Die Kommission schlägt Ihnen vor, Sie möchten beschließen:

> in Erwägung, daß nach der Erklärung der Herren Bundeskommissare mit dem Versuche der Beschäftigung weiblicher Personen in hierzu geeignet erscheinenden Stellungen der Verkehrsanstalten fortgefahren werden wird,
>
> über diese Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Wenn Sie aber auch nur einen oberflächlichen Blick in die Erklärungen geworfen haben, die von Seiten der Bundeskommissare nach dem Kommissionsbericht in der Sitzung der Kommission gegeben worden sind, so ist Ihnen jedenfalls aufgefallen, daß diese Erklärungen nichts weniger als günstig für die Fortsetzung des Versuches sind, daß darin ausdrücklich erklärt ist, daß der Versuch, wie er jetzt geführt worden ist, nicht mehr fortgesetzt werden soll, sondern daß die Frauen, namentlich in dem Telegraphenwesen, vollständig auf den Aussterbe-Etat gesetzt werden. Meine Herren, ich kann in dieser Erklärung der Herren Bundeskommissare mit dem besten Willen das Wohlwollen nicht erblicken, von dem vorhin der Herr Berichterstatter der Kommission gesprochen hat. Ich glaube daher, daß mit gutem Gewissen von uns der Beschluß Ihnen empfohlen werden kann, den wir an die Stelle des Kommissionsbeschlusses setzen wollen.

Meine Herren! Von Seiten des Herrn Berichterstatters ist schon im Allgemeinen angedeutet worden, daß es sich hier um einen Punkt aus der sogenannten Frauenfrage handle. Fürchten Sie nicht, daß ich auf diese Frage des Näheren eingehen werde, allein die statistische Bemerkung, die von Seiten des Herrn Berichterstatters gemacht worden ist, daß bei uns über eine halbe Million weiblicher Wesen ohne die Möglichkeit der Eheschließung in diesem Augenblicke sind, diese Bemerkung ist doch dazu geeignet, zum Nachdenken über die Lage einer großen Anzahl von Personen aufzufordern und nach Kräften dazu beizutragen, daß sich aus dieser exceptionellen Lage nicht Verhältnisse entwickeln, die wir Alle für höchst schädlich erachten würden. Ich glaube, daß die Frauen in den modernen Staaten großen Zurücksetzungen ausgesetzt sind, namentlich darin, wie auch von dem Herrn Berichterstatter

angedeutet worden ist, daß sich der Staat der Sorge für ihre Vorbildung im Ganzen entschlägt.

Nun, meine Herren, hat sich zur Zeit eine aufgeklärte Verwaltung in Baden gefunden gehabt, die die Lage der Frauen in der Weise zu verbessern gestrebt hat, daß sie in Posten, welche ihren Fähigkeiten entsprochen haben, die Frauen verwendete und man konnte sich der Hoffnung nicht entschlagen, daß, nachdem die Verkehrsanstalten in Baden in die Hände des Reiches übergegangen sind, auch von Seiten der Reichs-Verkehrsanstalten auf diesem Wege weiter geschritten werden würde. Meine Herren, ich will es unterlassen, namentlich gegenüber dem Herrn Vertreter der Reichspost, irgend lobende Epitheta hier anzubringen, um so mehr, als wir schon heute gehört haben, mit wie reichlicher Hand er gewohnt ist, dieselben zurückzugeben; ich bemerke jedoch, daß es für einen Mann von seiner Initiative nach meiner Ansicht auch eine schöne Aufgabe gewesen wäre, in diesen Bestrebungen der badischen Regierung fortzufahren und nicht, nachdem seine Verwaltungsbefugnisse über Baden ausgedehnt worden sind, darin zurückzugehen. Die Herren Regierungskommissarien in der Petitionskommission, die die Eisenbahnverwaltung, die Post und das Telegraphenwesen vertreten haben, haben jeder auf das Eifrigste protestirt: in ihrer Branche wäre für die Frauen keine Verwendung; sie haben es offen gelassen, daß in der Branche eines Kollegen etwas zu machen wäre, aber für sich haben sie Alles abgewiesen. Die Gründe, die dafür vorgebracht sind, halte ich doch im Allgemeinen für sehr wenig stichhaltig; es findet sich z. B. in der Erklärung, die uns der Herr Kommissar der Postverwaltung gegeben hat, die wunderbare Unterstellung, daß eine Frau, die in dem Postwesen angestellt wäre, einen gewaltsamen Angriff gegen das Posteigenthum auf einem isolirten Posten zurückzuschlagen habe. Man spricht von den Schwierigkeiten, die die Frauen haben, mit den Unterbedienten zurecht zu kommen, während doch die tägliche Erfahrung lehrt, daß die Frauen sehr geeignet sind, Haushaltungen und größeren Oekonomien vorzustehen, und diejenigen, die die Fähigkeit haben, so bedeutenden Etablissements vorzustehen, werden doch wohl auch geeignet sein, ein kleineres Postamt zu verwalten. Meine Herren, als kaum ernstlich gemeint kann ich es nehmen, wenn der Herr Kommissar sich ausgedrückt hat, man hielte das Briefgeheimniß unter weiblichen Händen für weniger gesichert, als unter männlichen. Wir haben es ja noch vor kurzer Zeit gehört bei Gelegenheit der Berathung des Beamtengesetzes, daß gerade von zwei Mitgliedern, männlichen Mitgliedern dieses Hauses,

(große Heiterkeit)

— ich unterstreiche die Mitgliedschaft grade im Gegensatze zu denjenigen, die von der Postverwaltung in einen, wie mir scheint, so lieblosen Gegensatz gesetzt worden sind — es ist von zwei Mitgliedern dieses Hauses behauptet worden, es sei ja ganz unmöglich, das Dienstgeheimniß in gewissen Fällen zu respektiren; der Herr Abgeordnete Braun (Gera) hat behauptet, am runden Tische sei die Unmöglichkeit vorhanden, das Dienstgeheimniß zu bewahren, und von Seiten des Herrn Abgeordneten Grumbrecht ist ein wahrer Gefühlsausbruch damals gegen die Möglichkeit der Wahrung des Dienstgeheimnisses vorgekommen.

Meine Herren, wenn es auf der einen Seite so aussieht, dann, glaube ich, braucht man auf der anderen Seite nicht zu streng zu sein. Ich will das Haus nicht mit weiteren Betrachtungen in dieser Sache belästigen, ich glaube, daß Jeder von Ihnen sich in dieser Sache schon seine Ueberzeugung gebildet haben wird, und ich hoffe, daß diese dahin ausfallen wird, daß Sie den Frauen die Stellen, zu denen sie wirklich bis jetzt schon vorgedrungen sind, nicht entziehen, und daß, wenn, wie es ja nicht anders sein kann, die Voigtei des Mannes in dem öffentlichen Leben über die Frau fortwährend noch besteht, wir unser Amt doch dahin auffassen, daß wir im öffentlichen Leben die Aufgabe haben, die Stellung der Frauen und ihre Erwerbsfähigkeit auch in den vom Staate ressortirenden Stellen, wo es mit dem Dienstverhältnisse in Einklang steht, zu beschützen und zu fördern.

Präsident: Der Herr General-Postdirektor hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrathe General-Postdirektor **Stephan**: Meine Herren, ich sehe vollkommen ein, daß ich einen schweren Stand haben werde, gegen eine Frage mich auszusprechen, welche von philantropischen Ideen getragen wird und welche eine so wichtige Seite der socialen Frage mit berührt, daß das Interesse der denkenden Geister dieser Zeit sehr lebhaft davon in Anspruch genommen wird; gleichfalls muß ich es thun und zwar aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses. Ich glaube in der That, daß keine Anstalten weniger als die Reichs-Verkehrsanstalten dazu geeignet sind, Frauen in Beschäftigung zu setzen. Ich kann mir sehr wohl denken, daß man von der Arbeitskraft weiblicher Personen beispielsweise zur Führung von Büchern, von Listen in Gerichtsstuben, zur Nachrechnung von Bauanschlägen in Baubureaux, auch in der Kunst des Stenographirens und im Kommunaldienst sehr zweckmäßig Gebrauch machen kann; ich glaube aber, daß die Verkehrsanstalten am allerwenigsten dazu geeignet sind. Ich will mich bemühen, die Gründe dafür so kurz wie möglich anzugeben.

Wenn zunächst angeführt ist, daß in einzelnen fremden Staaten Frauen bei gewissen Verkehrsinstituten angestellt wären, so habe ich dem entgegenzuhalten, einmal daß es aus Noth geschieht, weil diese Institute bei der geringen Besoldung, die sie gewähren, männliche Arbeitskräfte nicht bekommen, sodann, daß sie auch weniger leisten als wir. Nur beispielsweise möchte ich anführen, daß ein früherer hoher französischer Postbeamter der Meinung war, daß wenn die französische Postverwaltung nicht eine so weit gehende Aufgabe erfülle, solches mit daran liege, daß sie einige Tausend Frauen beschäftige. Ich kann außerdem hinzufügen, daß die Erfahrung, die in einigen deutschen Staaten gemacht worden ist, keineswegs für die Zweckmäßigkeit einer allgemeinen Verwendung der Frauen bei den Verkehrsanstalten spricht. Ich will ganz dahingestellt sein lassen und bin meinerseits sehr geneigt, es als bloße Mythe anzusehen, daß die Frauen nicht die nöthige Kenntniß in der Geographie und Orthographie hätten; ich will ihre intellektuellen Fähigkeiten nicht bezweifeln, die gewiß so gut sind, wie die der Männer. Es kommen aber auch noch andere Momente in Betracht. Mit den Verkehrsanstalten ist ein Hinaustreten in die Oeffentlichkeit unter allen Umständen verbunden, und das möchte ich gerade der Weiblichkeit aus Gründen der Delikatesse erspart wissen. Welche Renkontres am Schalter kommen nicht vor zwischen Postsekretären und Kommisvoyageurs! welche Bataillen zwischen den Packmeistern und den Hausknechten, die zur Post kommen! u. s. w. Wir verkehren eben nicht mit nur gebildetem Publikum, die Post steht mit zu vielen Kreisen in Verbindung, als daß wir darauf rechnen könnten, stets ein höfliches Benehmen zu finden, wenn eine Dame am Schalter sitzt. Ich glaube, das brauche ich nicht weiter auszuführen. Es gehört aber auch ein kernfester körperlicher Organismus, eine große physische Kraft zu dem Dienst bei den Verkehrsanstalten. Bezüglich der Post will ich nur erinnern an die Anstrengungen des Nachtdienstes. Und so sind noch verschiedene andere Verhältnisse, die es in der That nicht rathsam erscheinen lassen, die Frauen in diesem Dienst zu beschäftigen, in einem Dienst, der regelmäßig fortgeht und keine Unterbrechungen duldet.

Ich komme nun auf den delikaten Punkt wegen des Briefgeheimnisses. Ich gehöre nicht zu denen, welche glauben, daß die Frau weniger ein Geheimniß an sich behalten könne, als ein Mann; aber es ist mir neulich ein Aufsatz eines ge-

ehrten Mitglieds dieses Hauses und vielgelesenen Schriftstellers, den ich leider nicht auf seinem Platze sehe, zu Gesicht gekommen, eines sehr befähigten Darstellers politischer und socialer Fragen in pikanter Form von Reiseerlebnissen, der sich auch mit dieser Angelegenheit beschäftigt hat. In diesem interessanten Aufsatz steht, wenn ich nicht irre, daß, wenn wegen Verletzung des Briefgeheimnisses eine Klage gegen einen weiblichen Postsekretär vor Gericht gebracht würde, das Gericht wahrscheinlich auf Freisprechung erkennen würde, aus dem Grunde, weil Niemand gegen seine Natur handeln könne.

(Heiterkeit.)

Ich komme nun auf einen anderen und wichtigeren Punkt, das ist der der Autorität. Es würde den jungen Damen doch ziemlich schwer werden, mit den alten ausgedienten Unteroffizieren und Sergeanten, die als Unterbeamte fungiren, unter allen Umständen fertig zu werden und die nöthige Autorität zu behaupten; selbst bei den kleinsten Postanstalten kommt ein solches Subordinationsverhältniß vor, da man überall Briefträger und Landbriefträger hat. Es würden daraus eigenthümliche Uebelstände hervorgehen.

Endlich beruht ein sehr wesentliches Moment — gerade dasjenige, an dem das Experiment (ein solches kann ich es nur nennen) in andern deutschen Staaten zum Theil gescheitert ist — noch darin, daß ein häufiger Wechsel der Damen, wenn sie in den Dienst aufgenommen sind, sich durch allerhand Umstände nothwendiger Weise erforderlich macht.

(Heiterkeit.)

Es ist für die Verwaltung außerordentlich wichtig, sich eine Pflanzschule für ihr Personal herzustellen, die Beamten vollständig auszubilden, damit der Staat auf ihre Thätigkeit dauernd und möglich für das ganze Leben rechnen kann. Das ist bei den Frauen nicht der Fall, sie würden nur durch das Bureau gewissermaßen durchgehen, sie würden durch die Ehe und durch andere Umstände

(Heiterkeit)

aus dem Dienste ausscheiden und die Verwaltung wäre in die Lage versetzt, fortwährend Stellvertreter zu suchen und unaufhörlich neue Kräfte heranzuziehen. Wie wollen Sie denn der Verwaltung zumuthen, daß etwa ein Drittel ihres Personals beständig darauf verwendet werden soll, ein anderes Drittel anzulernen? Und es ist ja doch ganz unausbleiblich, daß die Damen der Regel nach über kurz oder lang aus dem Amte ausscheiden, das nun doch einmal den eigentlichen Lebensberuf der Frau nicht bildet. Ja, wenn man Schranken aufstellen könnte, wenn es ein gewisses Alter gäbe, welches bei den Frauen gegen das Heirathen absolut sicherte, dann wäre die Regelung dieses Punktes ganz einfach, aber ich glaube, meine Herren, daß ein solches Alter sehr schwer zu finden sein wird,

(Heiterkeit)

und wiederum sich einen Revers ausstellen zu lassen, wonach die eintretenden weiblichen Postsekretäre zu einem Verzicht auf das Heirathen sich verpflichten, würde eine Grausamkei gegen die Jüngeren sein, und wider das Naturrecht verstoßen.

(Heiterkeit.)

Ein Wort zum Schluß, meine Herren! Ich bin überhaupt principiell der Meinung, daß, so anerkennenswerth gewiß die Tendenzen und Erfolge der Frauenbildungs- und Erwerbsvereine und der sonstigen bezüglichen Vereine sind, doch die Frage berechtigt ist, ob diese ganze Sache nicht bei dem verkehrten Ende angefaßt wird. Wenn es möglich wäre, anstatt des im Erfolg zweifelhaften Wirkens für den direkten Eintritt der Frauen in das öffentliche Leben, wo sie doch der Natur nach nicht hingehören, die Mittel und Kräfte dafür zu vereinigen und zu verwenden, daß die Männer eher das Ziel eines lohnenden Berufs erreichen und leichter in den Stand gesetzt werden, zu heirathen, dann würden die Frauen sicherlich ihrer naturgemäßen Bestimmung in viel ausgedehnterem Maße entgegengeführt werden; und sie brauchten alsdann nicht solche, der Bestimmung des Weibes nicht gemäße Wege zu betreten. Ich wenigstens, meine Herren, werde es stets als die beste Versorgung der Frauen bei der kaiserlichen Reichspost ansehen, wenn recht viele deutsche Mädchen sich entschließen würden, unseren braven Postbeamten die Hand zu reichen, um dieselben durch den veredelnden Einfluß, welchen wahre Weiblichkeit und gemüthliche Häuslichkeit auf jeden Mann, vollends in Deutschland, immerdar ausüben werden, für die Erfüllung ihres schweren Berufs zu stärken, und die höchste Kraft jeder Verwaltung und jedes menschlichen Instituts, die sittliche zu vermehren.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete von Bunsen beantragt die Vertagung dieser Berathung. Ich bitte diejenigen Herren, die diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht kaum aus. Ich will aber doch den Antrag zur Abstimmung bringen und bitte diejenigen Herren, welche die Vertagung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Vertagung ist abgelehnt.
Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Löwe.

Abgeordneter Dr. **Löwe**: Es ist sehr schwer, meine Herren, nach einer an die Heiterkeit so angenehm appellirenden Rede auf den Gegenstand ernsthaft zurückzukommen, und doch bin ich der Meinung, daß er die ernsteste Erwägung verdient. Ich bedaure nur besonders, daß der Herr General-Postdirektor nicht sachliche Gründe angeführt hat,

(Widerspruch auf der Rechten)

welche ihn verhindern, von den weiblichen Kräften Gebrauch zu machen. Ich werde die Gründe die Revue passiren lassen, beruhigen Sie sich darüber, meine Herren — und ich werde, wie ich glaube, Ihnen beweisen können, daß es eigentlich sachliche Gründe nicht gewesen sind, sondern nur allgemeine Anschauungen über Frauen im Allgemeinen, die nach meiner Meinung auf Vorurtheilen beruhen.

Der erste Gedanke ist der, daß er sagt, die Frauen kommen in unangenehme Verhältnisse — das heißt in Bezug auf ihren Verkehr — hinein, dann auch in einen für sie zu schweren Dienst, den sie nicht leisten können und weiter sollen sie auch verschiedene Charaktereigenschaften besitzen, die sie gerade für die Besorgung der Geschäfte bei den Verkehrsanstalten nicht geeignet machen. Das war die erste Gruppe seiner Gründe. Ein Nachweis aus den besonderen mit ihnen in dem Geschäft gemachten Erfahrungen fehlte aber überall.

Was nun den schlechten Verkehr betrifft, so bin ich doch der Meinung, daß man es den Personen überall, also auch den Frauen, selbst überlassen soll, zu entscheiden, ob ein gewisser Verkehr für sie zu schlecht ist. Wenn sie das finden, werden sie selbst davon abstehen, So lange Sie aber kein Gesetz für gute Familiensitte und Ordnung geben, das den Mädchen verbietet, Ladenmädchen, Kellnerin oder gar Schänkmädchen zu werden, in Bierkneipen aufzuwarten, in Restaurationen und Gastwirthschaften den Verkehr mit den Gästen zu unterhalten, so lange, glaube ich, haben wir kein Recht, vom Staate die Pruderie zu verlangen, daß er sie nicht hinter dem Schalter stehen lassen darf, um Briefe in Empfang zu nehmen, damit sie nicht einer etwaigen Konversation mit Commis-Voyageurs ausgesetzt sind. Bedenken Sie doch, meine Herren, was Sie

thun, wenn Sie die Wege für ehrlichen Erwerb den Frauen beschränken. Glauben Sie denn, daß es besser für die Gesellschaft und besser für die armen Personen ist, wenn Sie dieselben auf die Straße werfen der Prostitution zum Opfer, als daß sie in unangenehme Geschäftsverhältnisse, etwa in eine unangenehme, ihr Zartgefühl verletzende Unterhaltung mit unverschämten Leuten an den Schalter gerathen? Und, meine Herren, verhehlen Sie sich das doch nicht, wenn Sie die Quelle der Prostitution ansehen, so ist es nicht die Liederlichkeit allein, ja nicht einmal vorzugsweise, wenigstens nicht bei den Frauen, die die eigentliche Quelle derselben bildet, sondern es ist die Armuth. Wenn sie aber durch die Armuth einmal auf den Weg der Liederlichkeit getrieben sind, dann liegt es in der weiblichen Natur, darin, daß ihr Geist, ihre ganze Konstitution dadurch ruinirt wird, daß sie dann nur sehr schwer, schwerer als die Männer und schwerer, als sie von irgend einem andern Vergehen wieder loskommen, auf den rechten Weg wieder zurückkommen. Trotz aller Reue ist Besserung dann sehr selten. Wenn wir aber hier diese Frage behandeln, so vergessen wir doch nicht, daß wir Männer hier allein über dieselben zu entscheiden haben, daß die beiden Fragen, Erwerbsfähigkeit und Prostitution im innigsten Zusammenhang mit einander stehen, daß die Prostitution eben der Erwerbszweig ist, der sich öffnet für Alle ohne Ausnahme, öffnet mit vielen Versuchungen, und daß viele von Denen, die wir von einem ehrlichen, wenn auch peinlichen Erwerbswege zurückweisen, auf die Wege der Prostitution getrieben werden.

(Sehr richtig!)

Wenn wir als Männer aber dann über die Frauen urtheilen, so sollen wir es ganz besonders in unserem Herzen erwägen, daß wir uns mit dem Worte des Dichters sagen müssen: Noch niemals ist ein Weib gemein geworden, sie wäre denn durch einen Mann gemein gemacht!!!

Ich bitte Sie also, fördern Sie nicht durch die Gesetzgebung, daß die Erwerbsverhältnisse der Frauen noch mehr erschwert werden, als es bei den in dieser Beziehung herrschenden Vorurtheilen so schon der Fall ist! Ich überschätze ja die Erwerbsverhältnisse, die unser Staat den Frauen bieten kann, gar nicht. Ich bin froh und glücklich, daß wir die Gewerbefreiheit auch für Frauen eingeführt haben, die ihnen alle Geschäfts- und Arbeitsgebiete dem geltenden Rechte nach erschlossen hat. Ich fürchte drittens mehr die Stärkung des Vorurtheils gegen die erwerbende Thätigkeit der Frauen überhaupt durch die Maßregeln der Verwaltung, als die Zurückweisung von den paar Stellen!

Nachdem wir diesen Schritt mit der Gewerbefreiheit aber gethan haben, nachdem wir den Frauen in der ganzen Masse von Beschäftigungen die freie Bahn der Konkurrenz eröffnet haben, es ihnen überlassend, zu wählen, was ihnen paßt, ihre Kräfte so gut oder so schlecht zu verwerthen, wie sie es verstehen, haben wir dann auch noch das Recht, zu sagen: bei Beschäftigungen Seitens des Staates wollen wir aber die Vorsehung spielen, jetzt wollen wir erst prüfen, wie viel Nachtwachen die Person vertragen kann, ob ihre Kräfte für einen solchen Dienst ausreichen, und ob sie nicht Eigenschaften besitzt, die sie für den Dienst unpassend machen? — aber nicht das Individuum prüfen, sondern nach einer allgemeinen Anschauung das ganze Geschlecht verwerfen. Ja, meine Herren, examiniren Sie denn den Mann doch auch, ob er Nachtwachen vertragen kann; das ist auch sehr verschieden, und Sie müssen das doch vorher wissen, wenn Sie ihm die Stelle geben. Ja, weiter. Prüfen Sie dann doch erst Jeden, ob er Schneider oder Schmied werden soll, zu welchem Geschäft er seiner Konstitution nach sich eignet. Examiniren Sie aber auch den Mann, ob er neugierig und klatschhaft ist oder nicht, ehe sie ihn in Post- und Telegraphendienst nehmen. Ich bin 35 Jahre lang praktischer Arzt und dabei habe ich wohl Gelegenheit gehabt, das Maß der Neugierde und Klatschsucht zu ermitteln, das in den verschiedenen Geschlechtern enthalten ist. Ich gestehe nun mit Bescheidenheit, daß die beiden Haupteigenschaften, die man den Frauen vorwirft, Eitelkeit und Neugierde, bei den Männern ganz grade so verbreitet sind, wenn auch in anderer Weise, wie sie bei den Frauen irgend gefunden werden können, ich habe eben so viel Klatschschwestern unter den Männern gefunden als unter den Frauen; selbst unter meinen eigenen lieben Kollegen habe ich solche gefunden, die von einem Hause zum andern gegangen sind, die Geschichten vertragen haben, gerade so wie unter meinen Kolleginnen, den Hebammen, die doch auch etwas leisten können. Also, was diesen Punkt betrifft, so bestreite ich auf das Bestimmteste, daß daraus ein Grund gegen die Anstellung von Frauen hergenommen werden könne.

Den Aeußerungen des Herrn General-Postmeisters gegenüber muß ich doch auch an die positiven Erfahrungen appelliren, die in Süddeutschland und zumal in Baden in dieser Beziehung gemacht worden sind. Denn es sind dort wirkliche Erfahrungen und zwar seit einer Reihe von Jahren mit den Beamtinnen in diesem Dienste gemacht worden, nämlich seitdem durch Mathy die Frauen in den Dienst eingeführt worden sind. Mathy hat sie vielleicht eingeführt, weil er sie billiger haben konnte, das ist ja möglich, und wenn der Herr General-Postdirektor hat sagen wollen, daß er es für ungerecht hält, sie blos um der Billigkeit willen zu nehmen, so stimme ich ihm vollständig zu; wenn die Frau die gleiche Arbeit leistet, wie ein Mann, so soll sie auch die gleiche Bezahlung bekommen und in jeder Weise ebenso angestellt sein, wie der Mann angestellt ist. Aber ich behaupte, sie sind nicht blos fähig, sondern ganz besonders geeignet, einen Theil der Geschäfte gut zu vollziehen, und zwar um ihrer zarten Organisation willen gerade beim Telegraphendienst. In demselben hat es sich in Baden und in England herausgestellt, daß sie geschickter sind, mehr manuelle Fertigkeit haben, als ein großer Theil der Männer, die als Anwärter auf diesen Dienst sich darstellen. Wenn also nun der Herr General-Postdirektor vorzugsweise die Qualität in Betracht zieht, dann meine ich, hätte er im höchsten Grade Grund, für den Telegraphendienst es sich zu überlegen, ob die weibliche Qualität als solche nicht mindestens ebenso gut, wenn nicht besser, dazu geeignet sei, denselben zu versehen. Im Uebrigen versteht es sich ja ganz von selbst, daß alle diejenigen, die die Verwendnng der Frauen in den Dienst verlangen, sie immer nur unter der Voraussetzung verlangen, daß sie ebenso qualificirt sind durch ihre Bildung und ihre Kenntnisse, als die dabei zu verwendenden Männer. Auf den kleinen Hieb also mit deren Verdacht wegen Mangels an Orthographie und Geographie, gehe ich deshalb gar nicht ein. Im Gegentheil, ich verlange, daß die Galanterie nicht soweit gehen solle bei ihrer Anstellung im Staatsdienste, daß kein Examen mit ihnen angestellt wird, ich finde es vielmehr ganz natürlich, ja selbstverständlich, daß sie dieselbe Prüfung bestehen müssen, dasselbe müssen leisten können, was von jedem, der eine Anstellung haben will, verlangt wird. Wenn sie aber dasselbe leisten, dann bitte ich, lassen Sie sie doch erst durch den Versuch beweisen, ob sie körperlich zu schwach sind, warten Sie doch erst ab, ob sie sich verheirathen wollen oder nicht, und wenn sie es thun, ob sie dann aus dem Staatsdienste ausscheiden wollen; die Frauen stehen doch dann auch unter dem Disciplinargesetz, und wenn sie ihren Dienst deshalb, weil sie sich verheirathet haben, schlecht vollziehen, so setzen Sie sie ab. Aber, wenn sie den Dienst regelmäßig leisten, dann entlassen Sie sie nicht aus Verdacht, sondern warten Sie erst die Sache ab. Ich glaube, daß sehr viele sich finden werden, die, da das eheliche Leben überhaupt Seitens der Männer immer mehr in Rückgang kommt, und wenn sie die Ehe nicht mehr als ein Unterkommen, eine Art Broderwerb zu beanspruchen in die Nothwendigkeit versetzt sind, auf das eheliche Leben ebenso

freiwillig verzichten, wie viele Männer. Dann würde sich durch diesen Stamm der weiblichen Beamtenschaft der Wunsch erfüllen lassen, den der General-Postdirektor hat, daß die Bildung den Beamten nicht umsonst gegeben werden will, sondern daß dieselbe während der Lebenszeit der Gebildeten der Regel nach für den Staat erhalten werde.

Ich wiederhole also, was Sie mir zuerst bestritten haben. Ich habe keinen sachlichen Grund von dem Herrn General-Postdirektor gehört, ich habe nur Vermuthungen gehört, daß Sie sich hier nur wegen der weiblichen Qualität nicht gut für den Dienst eignen. Ich bitte dagegen, er möge sie ebenso auf die Probe stellen, nachdem sie denselben Prüfungen unterworfen sind, wie er jeden Mann auf die Probe stellen muß, und ich füge hinzu, er möge sie rücksichtslos wieder entfernen, wenn er sie nicht angemessen für den Dienst findet: aber den Weg soll er ihnen unter denselben Bedingungen frei lassen. Der Weg, meine Herren, ist ja durch die Militäranwärter schon an und für sich sehr bedrängt, das gestehe ich zu, und so sehr ich diese Last anerkenne, die die Militäranwärter unserem Staatsdienste und unseren Kommunen auferlegen, so gestehe ich doch offen, ich vermag sie bei der Heeresorganisation, die wir besitzen, und die ich im Ganzen und Großen gegenwärtig für nothwendig halte, nicht davon zu trennen. Deshalb verlange ich auch nicht den Platz für die Frauen, den die Militäranwärter einnehmen, aber ich verlange, daß sie gleiches Recht an allen andern Stellen haben sollen, die von den Militäranwärtern frei bleiben.

Den Appell an die Sittlichkeit des Familienlebens, den der Herr General-Postdirektor gemacht hat, den habe ich schon im Anfang meiner Ausführung beantwortet. Ich halte es für wichtig für die ganze Entwickelung unserer Gesellschaft, für wichtig gerade dem Materialismus unserer Zeit gegenüber, daß wir das Gefühl wahrer Selbstständigkeit auch in den weiblichen Kreisen wecken, daß wir ihnen den trostlosen Gedanken nehmen, daß sie immer nur ein Anhängsel an eine Familie bleiben müssen, wenn sie nicht durch die Ehe selbst eine bilden. So kommen sie auf den Gedanken, daß sie wünschen müssen, um jeden Preis in die Ehe zu gelangen, damit sie nur zu einer anständigen bürgerlichen Stellung im Leben gelangen können. Ich halte es im Gegentheil für eine Aufgabe der Gesetzgebung und der Staatseinrichtungen, ihnen die Möglichkeit zu geben, selbstständig zu werden, ihr Brod sich in ehrlicher Weise selbst zu erwerben, weil wir im anderen Falle fürchten müssen, der Unsittlichkeit Thor und Thür zu öffnen.

Präsident: Es nimmt Niemand weiter das Wort; ich schließe die Debatte und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Blum**: Meine Herren! Um ganz kurz zu sein, gestatten Sie mir eine Bemerkung gegenüber dem Abgeordneten Dernburg. Ich glaube vollständig im Sinne der Majorität der Kommission zu sprechen, wenn ich Ihnen gegenüber konstatire, daß die Kommission, als sie den Beschluß faßte, nicht geglaubt hat, die Erklärungen der Herren Vertreter der Reichsverwaltung so ungünstig auslegen zu sollen, wie der Abgeordnete Dernburg sie ausgelegt hat.

Präsident: Ich bringe zuerst den Antrag des Abgeordneten Dernburg zur Abstimmung, eventuell den der Kommission. Der Abgeordnete Dernburg schlägt vor:

> Die im neunten Petitionsbericht unter B behandelte Petition dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung bei Besetzung von Stellen innerhalb der Verkehrsanstalten des Reiches, welche für weibliche Personen geeignet sind, zu überweisen.

Diejenigen Herren, welche so beschließen und damit die motivirte Tagesordnung der Kommission beseitigen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität. Der Antrag ist angenommen und damit der der Kommission erledigt. —

Unter C hat dieselbe Kommission eine Anzahl von Petitionen als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet bezeichnet.

Ich frage, ob darüber das Wort verlangt wird. — Da dies nicht der Fall ist, darf ich annehmen, daß dieser Auffassung der Kommission beigetreten wird.

Ich verstehe, daß das Haus hier für heute abbrechen will. —

Ich schlage vor, die nächste Sitzung morgen zu halten, sie ausnahmsweise um 12 Uhr zu eröffnen — es handelt sich darum, dem Abgeordnetenhause die beiden Stunden von 10—12 Uhr frei zu lassen — und auf die Tagesordnung zu setzen:

1) die erste und zweite Berathung des Postvertrages mit Rußland;
2) die dritte Berathung des Gesetzentwurfes über die Verwaltung der Postüberschüsse,

welcher heute die zweite Lesung passirte;

3) die dritte Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung des norddeutschen Bundes in Bayern;
4) die dritte Berathung der Anträge des Abgeordneten Grumbrecht;
5) die dritte Berathung des Antrages des Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck zu Artikel 28 der Verfassung;
6) das Gesetz über die Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen in zweiter Lesung;
7) das Gesetz über die Konsulatsgebühren in zweiter Lesung; endlich
8) den Rest des Etats für 1873, sowie des Nachtragsetats für 1872, in zweiter Lesung.

Das Haus scheint mit dieser Tagesordnung einverstanden. Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 35 Minuten.)

Berichtigungen
zum stenographischen Bericht der 33. Sitzung.

Seite 664, Spalte 1, Zeile 17 von unten ist statt „nie" zu lesen „nur".
Seite 664, Spalte 2, Zeile 12 und 11 von unten ist statt „in den ersten Decennien" zu lesen: „in dem ersten Decennium".
Seite 665, Spalte 1, Zeile 25 von oben ist statt „man" zu lesen: „er".
Seite 666, Spalte 1, Zeile 18 von unten ist statt „in Sachsen" zu lesen: „oder Sechser".
Seite 666, Spalte 2, Zeile 31 von unten ist statt „vielleicht" zu lesen: „detaillirte".
Seite 666, Spalte 2, Zeile 16 und 15 von unten ist statt „die Fabrikatsteuer mit" zu lesen: „der Fabrikatsteuer oder".
Seite 676, Spalte 1, Zeile 32 von unten ist statt „dem" zu lesen: „den".
Seite 676, Spalte 1, Zeile 20 von unten ist statt „erwecken" zu lesen: „erleben".
Seite 676, Spalte 2, Zeile 7 von unten ist statt „1866" zu lesen: „1816".

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (Braß), Berlin, Zimmerstraße 96.

36. Sitzung

am Donnerstag den 6. Juni 1872.

Erste und zweite Berathung des Additionalvertrages zu dem Postvertrage mit Rußland (Nr. 116 der Anlagen). — Dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Verwendung des Ueberschusses aus der Verwaltung der französischen Landesposten durch die deutsche Reichs-Postverwaltung während des Krieges 1870/71 (Nr. 113 der Anlagen). — Dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung des norddeutschen Bundes in Bayern (Nr. 118 der Anlagen). — Dritte Berathung der von dem Abgeordneten Grumbrecht vorgeschlagenen Gesetzentwürfe, betreffend Zusätze zu dem Artikel 4 der Reichsverfassung (Nr. 89 der Anlagen). — Dritte Berathung des von den Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck und Genossen vorgeschlagenen Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Artikel 28 der Reichsverfassung (Nr. 79 der Anlagen). — Zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen (Nr. 105 der Anlagen). — Zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des deutschen Reichs (Nr. 97 der Anlagen). — Fortsetzung der zweiten Berathung des Reichs-Haushaltsetats für das Jahr 1873: 1. Verwaltung des Reichsheeres; 2. Pensionen in Folge des Krieges von 1870 71; 3. Verzinsung der Reichsschuld; 4. Einnahmen aus der Reichsanleihe und aus der französischen Kriegsentschädigung; 5. Ueberschuß aus dem Haushalt des Jahres 1871; 6. St. Gotthard-Bahn; 7. Ausprägung von Reichsgoldmünzen; 8. Matrikularbeiträge.

Die Sitzung wird um 12 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

Der Abgeordnete von Wedell-Malchow ist für zwei Tage, der Abgeordnete Braun (Hersfeld) für drei Tage, endlich der Abgeordnete Weissig für acht Tage beurlaubt. —

Durch ein Schreiben des Herrn Reichskanzlers wird, vermittelt durch den königlich preußischen Herrn Justizminister, ein Antrag eines königlichen Ober-Staatsanwalts auf Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung wegen Beleidigung des Reichstages übersendet. Das Haus wird mich ermächtigen, die Sache der Geschäftsordnungs-Kommission zu überweisen.

Die erste Nummer der heutigen Tagesordnung ist die

> **erste und zweite Berathung des Additionalvertrages zu dem Postvertrage mit Rußland** (Nr. 116 der Drucksachen).

Ich eröffne die Generaldebatte und gebe das Wort dem Abgeordneten Schmidt (Stettin).

Abgeordneter **Schmidt** (Stettin): Meine Herren! Ich kann bezeugen, daß die Räume des Hohen Hauses mehr besetzt sein würden, wenn nicht augenblicklich die Sitzung des Abgeordnetenhauses sich noch fortsetzte und diejenigen Herren, welche sonst hier von uns gesehen werden, dort noch thätig sind.

Erlauben Sie mir nun zur Sache selber überzugehen. Was den Additionalvertrag betrifft zu dem Postvertrage, welcher am 22. August 1865 abgeschlossen wurde, so ist dieser nur ein Amendement zu dem genannten Vertrage, und mit Recht kann man fragen, wie es kommt, daß in früheren Verträgen zwischen dem deutschen Reiche und andern Staaten ein Portosatz von $2^1/_2$ Silbergroschen festgesetzt oder in Aussicht genommen, in diesem Additionalvertrage aber der Portosatz für Briefe von 15 Gramm auf 3 Silbergroschen normirt ist.

Es findet sich auch in keinem Paragraphen des Vertrages eine Andeutung, daß eine Ermächtigung zwischen den beiden Staaten vorbehalten ist, diese Ermäßigung später eintreten zu lassen. Halten wir nun fest, meine Herren, daß zwischen den beiden Hemisphären schon der Weltportosatz von $2^1/_2$ Sgr. theilweise angebahnt, ja für ein großes Gebiet durchgeführt ist, so erscheint die Höhe des Portosatzes auffallend. Dieser neue Vertrag kann aber nur seine volle Wirksamkeit ausüben, wenn der postalische Verkehr zwischen dem deutschen Reiche und Rußland verbessert wird. Schon seit längerer Zeit werden von dem kommerciellen Publikum Klagen darüber erhoben, daß zwischen der Hauptstadt des deutschen Reiches auf der großen Linie zwischen Eydtkuhnen und Petersburg täglich nur ein Postzug abgelassen wird. Da diese Linie in Verbindung steht mit einem großen Terrain, welches Briefe abgiebt und empfängt, so liegt es auf der Hand, daß auch ein verbesserter Vertrag, wie er uns hier vorliegt, nur zur voller Wirksamkeit gelangen kann, wenn auch die Verkehrserleichterungen eintreten, wie wir sie jetzt schon zwischen dem deutschen Reiche und anderen Hauptstädten Europas haben. Erst in der letzten Zeit, höre ich, ist in Aussicht genommen, auch den Postverkehr auf dieser großen Route über Eydtkuhnen zu verbessern. Ich möchte über diesen Punkt eine Aufklärung mir erbitten, sowie über die erste Ausstellung, die ich gemacht habe, über die Höhe des Porto. Meine Herren, unter den von uns genehmigten fünf Verträgen hatten wir die Genugthuung, zugleich einen Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem deutschen Reiche und Portugal anzunehmen.

Sie wissen Alle, daß schon seit Jahren der Wunsch ausgesprochen ist, auch zwischen Deutschland und Rußland einen neuen Handels- und Schifffahrtsvertrag abgeschlossen zu sehen. Vor dem österreichischen Kriege war ein besonderer Kommissarius des Zollvereins durch die preußische Staatsregierung deputirt, um die nöthigen Aufklärungen und Ermittelungen diesseits und jenseits der Grenzen einzuziehen in der Aussicht, ob und wie weit ein neuer Vertrag möglich wäre. Eine falsche russische nationale Richtung, die auf Prohibitiv- und Schutzzölle sich stützte und die glaubte, die Größe Rußlands in falschen volkswirthschaftlichen Grundsätzen suchen zu müssen, hat damals einen solchen Vertrag verhindert. Ich gebe zu, daß es weit schwieriger ist, einen Handels- und Schifffahrtsvertrag auf neuen Grundlagen abzuschließen, als einen Postvertrag. Die verbündeten Regierungen würden sich trotzdem ein großes Verdienst erwerben, wenn neben dem vorliegenden Additionalvertrag auch den Abschluß eines neuen Handels- und Schifffahrtsvertrages mit Rußland ins Auge gefaßt würde. Nicht bloß die deutschen, sondern auch die russischen Interessen würden durch einen solchen Vertrag auf gesunder Grundlage Berücksichtigung finden. Es handelt sich nicht bloß um die Interessen der Grenzprovinzen, wie man oft hört, um eine Beseitigung der Grenzsperre, sondern um ein Werk, das für beide große Reiche von wesentlichem Nutzen sein dürfte.

Präsident: Das Wort hat der Herr General-Postdirektor.

Bevollmächtigter zum Bundesrathe, General-Postdirektor **Stephan**: Die Bemerkung des Herrn Abgeordneten in Bezug auf die Höhe des Portos ist begründet. Es hat aber damit folgende Bewandtniß.

Der Portosatz im Innern der russischen Monarchie beträgt 10 Kopeken Silber, das ist noch eine Kleinigkeit mehr als 3 Silbergroschen. Wenn nun die russische Postverwaltung auf den internationalen Satz von 3 Silbergroschen einging, so gehörte dazu schon ein sehr entschiedener Entschluß, die Bahn der Verkehrserleichterungen zu betreten. Denn es ist das ungefähr so, als ob in einem Vertrage zwischen Deutschland und England der interne deutsche Portosatz von einem Silbergroschen auch auf den internationalen Verkehr für anwendbar erklärt werden sollte. Nun ist richtig, daß die Bemerkung nicht sehr fern liegt, es könnten in Rußland, gleichwie in den anderen Staaten, die internen Portosätze heruntergesetzt werden. Ja, meine Herren, das ist lediglich eine innere Angelegenheit des russischen Reiches, und wenn man die Sache billig beurtheilen will, so darf man sich doch auch nicht verhehlen, daß für den Postdienst in Rußland ganz besondere Schwierigkeiten obwalten. Es handelt sich dabei um Entfernungen, wie z. B. von Archangel nach Tiflis, von Petersburg nach Kokand und Samarkand, und von Warschau bis Petropaulowsk an der Spitze von Kamschatka und bis zum Amurgebiet. Darunter befinden sich Entfernungen von beinahe einem Viertheil des Erdumfanges. Daß der Unterhalt regelmäßiger Verkehrsanstalten unter den hierbei in Betracht kommenden verschiedenen territorialen, klimatischen und ethnographischen Verhältnissen ganz besondere Kosten erheischt, und daß große Schwierigkeiten damit verbunden sind, solche Anstalten in den Defileen des Kaukasus, in den Steppen der Kirgisen und in den Tundren Sibiriens zu organisiren und im Betriebe zu erhalten, dürfte auf der Hand liegen.

In Erwägung dieser Gründe und Verhältnisse hat man davon absehen müssen, für jetzt in dem Vertrage eine weitere Ermäßigung des Porto als geschehen ist, in Aussicht zu nehmen. Wir haben die Herabsetzung auf 3 Groschen schon als einen recht erheblichen Fortschritt betrachtet gegenüber der Zweizonen-Taxe, die bisher bestand.

Was sodann den von dem geehrten Herrn Vorredner angeregten zweiten Punkt betrifft, so hat es allerdings damit seine vollkommene Richtigkeit; es besteht eine zweite Eisenbahnverbindung zwischen Berlin und Petersburg, beziehungsweise Moskau und es ist von diesen beiden Verbindungen bisher nur eine für regelmäßige Postbeförderung benutzt worden. Dies lag daran, daß die russische Postverwaltung durch eine Bestimmung des russischen Finanzgesetzes beschränkt ist, nach welcher 50 Prozent der Bruttoeinnahme des Postwesens vorweg zu den allgemeinen Staatseinnahmen als Ueberschuß eingezogen werden und die Postverwaltung sich mit den übrig bleibenden 50 Prozent für ihre Bedürfnisse einzurichten hat.

Danach ist begreiflich, wie nothwendig es ist, Erweiterungen in den Betriebsausgaben nur mit Vorsicht vorzunehmen. Nun ist aber ein solcher Postdienst auf der Eisenbahn überaus kostspielig, kostspieliger mitunter als derjenige auf den Landpostrouten; der Jagdzug z. B., den vielleicht mehrere der Herren bereits benutzt haben, der vor Kurzem zwischen Berlin und Köln eingerichtet worden ist, wird von einem ambulanten Bureau begleitet und verursacht der Postverwaltung des deutschen Reiches dadurch allein eine jährliche Ausgabe von 20,000 Thalern, eine Ausgabe die auf einem Kourse bei einem einzigen Zuge entsteht. Es sind das also nicht unbedeutende Summen, die hierbei in Frage stehen. Nun haben wir aber doch geglaubt, in Würdigung der Anträge, die von verschiedenen Seiten bereits gestellt worden sind, um den Verkehr mit Rußland zu vervielfältigen, jetzt diese Gelegenheit, wo es der russischen Postverwaltung darum zu thun war, einen Transit durch Deutschland zu erlangen, um Vertragsabschlüsse mit fremden Regierungen herbeizuführen, dazu benutzen zu sollen, um von der russischen Postverwaltung in Beziehung auf die Postbeförderung mit diesem zweiten Zuge bestimmte Zugeständnisse zu erlangen. Es ist demgemäß zwischen beiden Postverwaltungen ein Abkommen abgeschlossen worden — und es befindet sich dasselbe bereits seit 6 Wochen in Ausführung, — wonach zwischen den größeren Orten Rußlands auch bei jenem zweiten Zuge direkte Postbeutel mit den deutschen Postbureaux gewechselt werden. Nur einige dazwischen liegende kleinere Orte, die kaum in Betracht kommen können und von denen mehrere in Deutschland nicht einmal dem Namen nach bekannt sein dürften, sind noch nicht in den Bereich dieses direkten Austausches gezogen und werden desselben erst von dem Augenblicke an theilhaftig werden können, wo es der russischen Postverwaltung möglich sein wird, ein ambulantes Eisenbahnbureau auch beim zweiten Zuge einzurichten. Das letztere ist eine reine res domestica der russischen Regierung, und wir werden es ihrem Ermessen zu überlassen haben, wann sie den geeigneten Zeitpunkt für diese Einrichtung als gekommen ansehen wird. Das Hauptbedürfniß für alle größeren Orte und für die wichtigeren Theile des Korrespondenzverkehrs ist vorläufig aber befriedigt und wir haben selbst erreicht, daß der Verkehr über Petersburg hinaus direkt mit Moskau zweimal täglich stattfindet, und daß in den Kartenschluß für diese Hauptstadt auch sämmtliche Briefpost-Gegenstände, die über Moskau hinaus bestimmt sind, aufgenommen werden.

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Rittberg hat das Wort.

Abgeordneter Graf **von Rittberg**: Meine Herren, dieser Additional-Postvertrag ist ein neuer Beweis der unermüdeten Thätigkeit und Rührigkeit der Bundesregierungen und namentlich der Postverwaltung zur Verbesserung der postalischen Verhältnisse. Sie hat einen guten Erfolg erzielt, der nicht verfehlen wird, in geistiger und materieller Beziehung sehr segensreich in internationaler Beziehung zu wirken. Dieser Additionalvertrag, meine Herren, setzt den einfachen Portobetrag mit Rußland auf 3 Silbergroschen herab, und wir haben eben von dem Herrn General-Postdirektor gehört, daß ein anderweitiger niedrigerer Satz nach Maßgabe der Verhältnisse, welche in Rußland bestehen, nicht zu erreichen gewesen ist. Dieser Vertrag erweitert ferner auch die Gewichtsstufe für Druck- und Waarenproben von 40 auf 50 Gramm und dehnt das System der Erleichterung der Posttransite weiter aus. Das sind sehr erhebliche Vortheile, die wir gerne begrüßen. Eines ist mir jedoch aufgefallen. Im Artikel 1 ist gesagt: „Das Porto wird zwischen den beiden Postverwaltungen halbscheidlich getheilt.“ In den anderen Postverträgen ist dagegen festgesetzt, daß in jedem Lande die kolligirenden Postämter das Porto behalten und das scheint mir auch das beste zu sein, denn es bedarf dann keiner Berechnung und Ausgleichung. Ich möchte mir deshalb die Frage an den Herrn General-Postdirektor erlauben, ob hier nicht ein gleiches Verfahren zu vereinbaren gewesen wäre.

Präsident: Der Herr General-Postdirektor hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, General-Postdirektor **Stephan**: Es ist vollständig richtig, meine Herren, was der geehrte Herr Abgeordnete Graf Rittberg eben erwähnt hat, daß eine Bestimmung in den neueren Verträgen, wonach das Porto von demjenigen Staate bezogen wird, der es erhebt, immer sehr vortheilhaft für die Vereinfachung der Abrechnung ist, und daß wir dies Princip für einen der wichtigeren Fortschritte auf dem Gebiete der internationalen Verträge ansehen können. Bei dem Verhältniß zu Rußland war es jedoch nicht möglich, dieser Bestimmung Eingang in den Vertrag zu verschaffen. Eine nothwendige Voraussetzung jenes Princips besteht nämlich darin, daß das Verhältniß der frankirten und unfrankirten Briefe in beiden Richtungen ziemlich dasselbe ist. Denn wenn aus einem Lande sehr viele frankirte Briefe abgesandt werden, wie es z. B. in der Richtung von Deutsch-

land nach Rußland der Fall ist, wo die frankirten Briefe etwa 95 % und die unfrankirten nur 5 % ausmachen, in der andern Richtung aber ein entgegengesetztes Verhältniß obwaltet, so würden die größten Ungleichheiten beim Portobezuge entstehen. Es würde z. B. in obigem Fall Deutschland das Porto der abgesandten 95 % frankirten Briefe beziehen, und es würde Rußland von dem Porto der in derselben Richtung gehenden Briefe nur 5 % erhalten, während bezüglich der Briefe aus Rußland vielleicht nur 50 % frankirt und 50 % unfrankirt sind. Daraus erhellt klar, daß dieser neue Vergütungsmodus nur zwischen denjenigen Staaten mit Erfolg anzuwenden ist, in denen die Verkehrsverhältnisse und Gewohnheiten im Allgemeinen sich so weit nähern, daß eine wenigstens ungefähre Parität in Beziehung auf das Verhältniß der frankirten und unfrankirten Briefe im Großen und Ganzen obwaltet.

Präsident: Die General-Diskussion über den Postvertrag mit Rußland ist geschlossen. Den Antrag, denselben an eine Kommission zu verweisen, habe ich nicht vernommen. Ich gehe also — in zweiter Berathung — zu den einzelnen Punkten des Vertrages über: zu seinem Eingange, — zu seinem Artikel 1, — Artikel 2, — Artikel 3 — und konstatire, daß dazu weder das Wort noch eine Abstimmung verlangt wird. Der Postvertrag mit Rußland wird in einem der nächsten Plena zur dritten Berathung kommen.

Die nächste Nummer der Tagesordnung ist die

dritte Berathung des Gesetzentwurfs betreffend die Verwendung des Ueberschusses aus der Verwaltung der französischen Landesposten (Nummer 113 der Drucksachen).

Das Haus war bei der zweiten Berathung dem Gesetzentwurf beigetreten.

Ich eröffne darüber abermals die Generaldebatte, — schließe sie, da Niemand das Wort nimmt, und frage, ob in der Specialdebatte das Wort verlangt wird: zur Ueberschrift des Gesetzes, — zu seinem Eingange, — zu seinem einzigen Paragraphen. — Das ist nicht der Fall; ich werde, wenn auch keine Abstimmung gefordert wird, annehmen, daß das Gesetz auch die dritte Lesung passirt habe. —

Die dritte Nummer der Tagesordnung ist die

dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung des norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 in Bayern und

— wie gestern beschlossen worden ist —

die Abänderung einiger Strafbestimmungen der Gewerbeordnung.

Die Herren sehen, daß ich damit einen Druckfehler korrigirt habe, der sich in unserer heutigen Tagesordnung unter Nummer 3 eingeschlichen hat, wo das Wort „Straf-" vor „Bestimmungen" fehlt.

Ich frage, ob das Wort in der Generaldebatte verlangt wird, — gehe, da das nicht geschieht, in der Specialdebatte zu den einzelnen Punkten des Gesetzes über: zu seiner Ueberschrift, — zu seinem Eingange, — zu Paragraph 1, — Paragraph 2 — und bringe, da auch hier das Wort nicht verlangt wird, den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung des norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 in Bayern und die Abänderung einiger Strafbestimmungen der Gewerbeordnung zur Abstimmung. Die Herren, die dem Gesetzentwurf mit dieser Ueberschrift, im Uebrigen aber, wie er in Nummer 118 der Drucksachen vorliegt, die verfassungsmäßige Genehmigung ertheilen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Genehmigung ist ertheilt. —

Die vierte Nummer der Tagesordnung ist die

dritte Berathung der beiden Gesetzentwürfe, die der Abgeordnete Grumbrecht in Nummer 89 der Drucksachen vorgeschlagen hat.

Ich eröffne über den ersten dieser beiden Gesetzentwürfe, der sich mit den Seeschifffahrts-Zeichen befaßt, die Generaldiskussion. Der Abgeordnete Dr. Wolffson hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Wolffson**: Meine Herren! Erlauben Sie mir eine ganz kurze Bemerkung, zu der mich die gestern stattgefundene Diskussion veranlaßt, und die ich gestern schon vorgebracht hätte, wenn nicht der Schluß der Diskussion mir die Möglichkeit dazu genommen hätte.

Ich bin mit dem Antrage vollkommen einverstanden, ich bin es auch mit der sehr diskreten Begründung desselben durch den Herrn Antragsteller; dagegen sind in der gestrigen Diskussion einige Aeußerungen gefallen, die mir eine Warnung vor Mißverständnissen nothwendig erscheinen lassen. Es sind nämlich von einigen Rednern bei Gelegenheit hier Klagen, Wünsche und Aeußerungen gefallen, die zu der Meinung veranlassen könnten, als ob es die Tendenz des Antrages wäre, die Einzelstaaten von der ihnen obliegenden Pflicht der Verwaltung und damit zusammenhängenden Geldausgaben ohne Weiteres zu befreien, und diese ganze Last auf das Reich zu übernehmen. Gegen eine derartige Auffassung des Antrages möchte ich mich meinerseits verwahren, möge sie nun von dem Herrn Redner beabsichtigt sein oder mißverständlich aus seinen Worten hergeleitet werden können. Der Antrag schlägt nun vor, der Beaufsichtigung seitens des Reiches und der Gesetzgebung desselben die bezeichneten Angelegenheiten zu unterwerfen, und schließt sich in dieser Beziehung dem Artikel 4 der Verfassung an. Wir haben im Artikel 1 der Verfassung eine Reihe von Gegenständen, zu denen das Reich in den allerverschiedensten Beziehungen steht; wir haben Gegenstände, wie die Post- und Telegraphenverwaltung, die unter der ausschließlichen Administration des Reiches stehen; wir haben andere, wie z. B. die Aufsicht über die Wasserstraßen auf den verschiedenen Staaten gemeinsamen Flüssen, bei denen nicht einmal ein gesetzgeberischer Einfluß denkbar ist, sondern die Kontrole und Oberaufsicht nur auf administrativem Wege ausgeübt werden kann; wir haben endlich andere Gegenstände, wie z. B. die Eisenbahnen, über welche das Reich Aufsicht und Gesetzgebung ausübt, während die Verwaltung den Einzelstaaten beziehungsweise selbst den Privatgesellschaften zusteht. In welcher Weise der Gegenstand, der uns jetzt auf Veranlassung des Herrn Abgeordneten für Harburg beschäftigt, behandelt werden soll, ob und in wie weit der darin beregte Gegenstand der Administration oder nur der Aufsicht des Reiches unterworfen werden soll, das ist trotz der zu erhoffenden Annahme dieses Antrages eine vollständig offene Frage, die weiterer und reiferer Ueberlegung vorbehalten bleiben muß. Meine Herren, ich gehe von der Ansicht aus, daß jedes gesunde Staatswesen, und vor allem ein Bundesstaat wie der unsere, durch straffe Centralisation nicht jede Einzelthätigkeit lähmen, sondern vor allem den Gedanken festhalten soll, daß es da, wo die allgemeinen Interessen mit den Partikularinteressen zusammenfallen, keinen bessern Schutz giebt für die Vertretung gemeinnütziger Interessen, als der partikulären Thätigkeit möglichst freies Feld zu lassen. Das ist ein Moment, das wir ganz gewiß nicht unbeachtet lassen wollen, wenn es sich später um die Frage handelt, wie weit eine Administration, wie weit eine Oberaufsicht eintreten

soll. Wenn ich mit einem Worte sagen soll, wie ich mir allenfalls die Sache denke, so glaube ich, daß das Reich einer Administrativthätigkeit in dieser Beziehung sich nicht ganz wird entschlagen können, nämlich in Bezug auf die Meeresküste. Dagegen ganz anders als mit der Meeresküste liegt es mit den Eingängen und Mündungen der Hauptflüsse, die gleichfalls unter den Wortlaut und Sinn des Antrages fallen. Die Eingänge und Mündungen der Hauptflüsse haben ihr wahres Interesse, ihre wahre Bedeutung nur im Zusammenhange mit den Flüssen selbst, und das vorwiegende Interesse an den Flüssen selbst gehört denjenigen einzelnen Staaten, durch deren Gebiet die Flüsse fließen, und denjenigen Städten, an denen sie vorübergehen.

Es ist gar kein Grund vorhanden, denjenigen, die ganz vorzugsweise und in erster Linie den Nutzen dieser Flüsse haben, die Kosten der Betonnung und Beleuchtung dafür abzunehmen und sie auf das Reich zu übertragen, und ihnen die diesen Pflichten entsprechenden Rechte zu entziehen. Nichtsdestoweniger, meine Herren, wird auch auf diesem Gebiete eine Oberaufsicht und vielleicht auch eine gemeinschaftliche Gesetzgebung wünschenswerth und vielleicht erforderlich sein, damit einerseits die allgemeinen Interessen nicht der Einwirkung der Einzelstaaten schutzlos preisgegeben, und andererseits bei den kollidirenden Interessen eine gerechte Lösung und Entscheidung eintritt.

Es kann sich heute darum nicht handeln, diesen Gedanken weiter zu verfolgen. Ich verzichte deshalb auf alles Weitere, und wünsche nur zu konstatiren, daß eine Auffassung dieses Antrages in dem Sinne, als ob derselbe auf eine durchgängige centralisirende Gleichmacherei gerichtet wäre, keineswegs die allgemeine Auffassung ist, daß ich indessen diese Kompetenzerweiterung des Reiches in dem Vertrauen votire, daß das Reich bei der Ausführung dieses Beschlusses sich das angemessene Maß seiner Einwirkung stets vorschreiben wird.

Wie gesagt, der Antrag selbst verdient Ihre volle Unterstützung, die Frage aber, wie und in welchem Grade das Reich in die hier bezeichnete Thätigkeit eingreifen wird, ist eine Frage späterer Erwägung und ich möchte davor warnen, daß die Annahme des Antrages nicht auf der einen Seite Hoffnungen, auf der anderen aber Befürchtungen errege, welche beide nicht gerechtfertigt wären.

Präsident: Der Abgeordnete Mosle hat das Wort.

Abgeordneter **Mosle**: Meine Herren, ich muß annehmen, daß eine Aeußerung, die meinerseits gestern bei der Debatte gemacht ist, dem Herrn Vorredner zu dieser Ausführung Veranlassung giebt. Ich bin jedoch der Ansicht, daß er in dieser Aeußerung keinen Grund finden kann, sich so auszusprechen, wie er es soeben gethan hat. Ich habe nämlich unter Bezugnahme auf die Mittheilungen, die uns gemacht worden sind bei Gelegenheit der Interpellation über die Absichten, welche im Bundesrathe vorherrschen, meine Ansicht dahin ausgesprochen, daß früher oder später diese Seezeichen am offenen Meere unter die Verwaltung des Reiches fallen müssen, daß aber der Reichstag sich enthalten wolle, einen Gesetzentwurf nach dieser Richtung einzubringen, weil das der gesetzgeberischen Initiative des Bundesraths überlassen werden müsse.

Ich kann Alles, was der Herr Vorredner gesagt hat, vollständig unterschreiben, besonders auch, was das Offenstehen der Frage, ob die Administration schon jetzt oder erst später auf das Reich durch Bundesraths-Beschluß übergehen soll, anbetrifft; nur in einem Punkt möchte ich ihn berichtigen. Die Flußmündungen und die Seezeichen, die in den Flußmündungen angebracht sind, interessiren nicht allein das Flußgebiet, dem sie angehören, sondern in einem sehr hohen Grade auch das System der Seezeichen, der Zeichen an den Meeresküsten, in welche sie sich einrangiren, und aus diesem Grunde ist gerade hier ein Punkt, wo die Selbstverwaltung für die einzelnen Flußreviere unter Umständen kollidiren kann mit der Beaufsichtigung Seitens des Reichs über die Zeichen auf offenem Meere. Da indeß gar nichts Anderes beantragt ist, als das, was der Herr Vorredner will, so glaube ich, kann ich mich darauf beschränken, nur noch zu erwähnen, daß ich meinerseits auch *für den Augenblick* gar nichts Anderes will. Wenn wir nur die Beaufsichtigung und die Gesetzgebung in die Kontrole des Reiches stellen, so erreichen wir dasselbe, was z. B. bei dem Auswanderungswesen erreicht ist. Da ist ein Kommissar der Bundesregierung angestellt worden, der diese Oberaufsicht über das Auswanderungswesen meiner Ansicht nach zum großen Segen für das Auswanderungsheer wahrnimmt, und wenn nun der Bundesrath beschließt, diesen selben Kommissar, einem Kapitän zur See aus der kaiserlichen Marine, auch für das Erste damit zu beauftragen, die Schifffahrtszeichen am offenen Meer unter seine Kontrole zu nehmen, so ist damit meiner Ansicht nach ein großer Schritt in der Richtung geschehen, daß endlich diese Zeichen in ein System kommen und so hergestellt werden, wie es die Schifffahrt erfordert, was bisher nicht der Fall gewesen ist. Die kaiserliche Marine hat ganz dasselbe Interesse an der Herstellung dieser Zeichen, wie die Handelsmarine, und es soll mir recht sein, wenn sie sich mehr als bisher geschehen ist, um diese Angelegenheit, die der Handelsmarine und der Kriegsmarine gemeinschaftlich ist, bekümmert, und wenn ihr bei Annahme des Antrags mehr Gelegenheit und vor Allem das Recht gegeben wird, sich darum zu kümmern.

Präsident: Der Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Zur Berichtigung des Herrn Abgeordneten Dr. Wolffson, mit dessen Ausführungen ich mich vollkommen einverstanden erkäre, will ich nur noch hinzufügen, daß ich gerade diese Ausführungen damals im Jahre 1869 benutzt habe, um den Antrag der Kommission, der dahin ging:

den Herrn Bundeskanzler aufzufordern:

dem Reichstage thunlichst bald diejenigen Vorlagen zu machen, welche geeignet sind, um die *Herstellung* und *Verwaltung* der Schifffahrtszeichen im Sinne vorstehender Erwägungsgründe herbeizuführen,

zu bekämpfen. Ich habe damals schon gesagt, daß es durchaus unzweckmäßig sei, von Seiten des Reichtages schon über das Maß, in welchen die Regierung in Bezug auf diese Angelegenheit vorgehen solle, Vorschriften zu machen; man könne das erst prüfen, wenn es sich um die Gesetzgebung handle, und müsse sich damit begnügen, im Anschluß an die Verfassung denjenigen Beschluß zu fassen, den ich auch jetzt wieder dem Reichstage zur Genehmigung empfohlen habe.

Präsident: Der Abgeordnete Westphal hat das Wort.

Abgeordneter **Westphal**: Meine Herren! Um jedem Mißverständniß vorzubeugen, das etwa in Betreff meiner gestern gesprochenen Worte möglich wäre, sehe auch ich mich zu der Erklärung veranlaßt, daß ich rücksichtlich der Auffassung dieses Gesetzentwurfs mich mit meinem Freunde, dem Abgeordneten Wolffson in voller Uebereinstimmung befinde.

Präsident: Der Abgeordnete Schmidt (Stettin) hat das Wort.

Abgeordneter **Schmidt** (Stettin): Meine Herren! Ich wollte nur eine Bemerkung des Herrn Abgeordneten Mosle berichtigen. Er hob nämlich hervor, daß die Marineverwaltung mit der Oberaufsicht, voraussichtlich unter Bevollmächtigung der Reichsregierung, über die Seeschifffahrtszeichen betraut werden könne, wie es auch sonst schon beantragt ist. Er setzte allerdings vorsichtig hinzu, daß bisher die Thätigkeit der Marine nicht eine Motiv böte, dieselbe mit der Beaufsichtigung

zu betrauen. Ich betrachte ja auch diesen Punkt noch als eine offne Frage, würde aber meinerseits doch glauben, daß bei der jetzigen Größe der Marine und ihren wenigen Stationen, namentlich in der Ostsee, die Aufsicht sehr umständlich und sehr kostbar werden würde. Meine Herren, es fällt Niemandem ein, etwa die Wegweiser an den Chausseen, die Laternen oder was sonst zur Orientirung auf dem Lande dient, dem Ressort des Kriegsministeriums zu übertragen, sondern man läßt die Aufsicht den Civilbehörden. So denke ich mir auch, daß es gerathen sein wird, die Aufsicht über Schifffahrtszeichen nicht dem Marineministerium zu übertragen, sondern möglichst unter dem Reichskanzler-Amte den Provinzialregierungen zu belassen, — dort scheint mir die Sache besser aufgehoben zu sein, als wenn wir eine Instanz wählen, die weit weniger Organe hat als die Provinzialregierungen. Soweit wollte ich die Bemerkung des Herrn Abgeordneten Mosle ohne Widerspruch nicht hingehen lassen.

Präsident: Der Abgeordnete Mosle hat das Wort.

Abgeordneter **Mosle**: Ich will dagegen nur bemerken, daß ich nicht gesagt und noch weniger gemeint habe, daß die bisherige Verwaltung der Marine keine Aufforderung darböte, sie auch mit dieser Anlegenheit zu betrauen.

Präsident: Es nimmt Niemand weiter über den ersten der beiden Gesetzentwürfe des Abgeordneten Grumbrecht das Wort; ich schließe die Diskussion und bringe diesen ersten Gesetzentwurf zur Abstimmung. Er lautet:

Gesetz, betreffend einen Zusatz zu dem Artikel 4 Nr. 9 der Reichsverfassung.

Wir Wilhelm, deutscher Kaiser u. s. w.

Einziger Paragraph.

Im Artikel 4 der Reichsverfassung ist Nr. 9 hinzuzufügen:

desgleichen die Seeschifffahrtszeichen (Leuchtfeuer, Tonnen, Baken und sonstige Tagesmarken).

Diejenigen Herren, die diesem Gesetzentwurfe ihre Zustimmung geben wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität des Hauses.

Ich gehe auf den zweiten Gesetzvorschlag desselben Herrn Abgeordneten über, der auch auf Nr. 89 als Nummer II. steht. Es scheint Niemand zur Generaldebatte das Wort zu nehmen; auch zur Specialdebatte wird das Wort nicht verlangt. Wir kommen also zur Abstimmung. Der diesfällige Vorschlag lautet:

Gesetz, betreffend u. s. w. wie oben.

Im Artikel 4 der Reichsverfassung ist der Nr. 9 hinzuzufügen:

und das See-Lootsenwesen.

Diejenigen Herren, die so beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Dieser Antrag ist angenommen.

Wir kommen zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung, der

dritten Berathung des von den Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck und Genossen vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Artikels 28 der Reichsverfassung, auf Grund der in zweiter Berathung unverändert angenommenen Vorlage (Nr. 79 der Drucksachen).

Ich eröffne darüber die Generaldebatte. Der Abgeordnete Dr. Ewald hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Ewald**: Meine Herren! Bei diesem Antrage, sowie bei anderen, welche so oft in diese Hohe Versammlung einlaufen, und welche diesem wie ein Ei dem anderen ähnlich sehen, ist für mich das einzig denkwürdige dies, was die königlich preußische Regierung, sei es durch Fürst Bismarck selbst oder durch einen anderen Vertreter, zum Beispiel, wie wir gestern durch den General-Postdirektor in einem ähnlichen Falle sahen, zu diesem Antrage sagen, wie sie sich dazu stellen und was sie in Beziehung auf ihn thun wird. Ueber den Gegenstand selbst weiter zu reden, scheint mir überflüssig, da jeder von uns nach meiner Meinung ihn leicht beurtheilen und erkennen wird, daß die Grundsätze und Bestrebungen der durch den Fürsten Bismarck 1866 über Deutschland gebrachten Revolution diejenigen sind, welche sich in allen solchen Anträgen nur fortsetzen.

(Heiterkeit.)

Nur auf das Einzige kann man nach meiner Meinung noch gespannt sein, ob am Ende diejenigen sich glücklicher preisen werden, welche solche Gedanken und Bestrebungen vom Anfange an, und durch alle möglichen Wechselfälle hindurch folgerichtig und standhaft verworfen und ihnen widersprochen haben, oder diejenigen, welche ihnen zwar anfangs widerstanden, nachher aber, bei den folgenden Wechselfällen immer mehr denselben nachzugeben für besser hielten.

(Heiterkeit.)

Präsident: Die Generaldebatte über den Antrag des Freiherrn von Hoverbeck und Genossen ist geschlossen. Ich frage, ob in der Specialdebatte Jemand das Wort nimmt zu dem Gesetze: seiner Ueberschrift, — seinem Eingange, — seinem einzigen Artikel? Ich bringe, da das nicht geschieht, den Gesetzvorschlag zur Abstimmung. Er lautet:

Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikels 28 der Reichsverfassung.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden deutscher Kaiser, König von Preußen u. s. w.

verordnen im Namen des deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einziger Artikel.

Der Absatz 2 des Artikels 28 der Reichsverfassung ist aufgehoben.

Ich bitte diejenigen Herren, die so beschließen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität des Hauses. —

Die nächste Nummer der Tagesordnung ist die

zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen (Nr. 105. der Drucksachen).

Es ist mir im Laufe der Sitzung ein handschriftlicher Verbesserungsantrag zugekommen, den ich zur Kenntniß des Hauses bringe. Er rührt von den Abgeordneten Freiherrn von Roggenbach und Dr. Lamey her und geht dahin:

in Nr. I nach den Worten:

c. „von Metz bis zur Landesgrenze bei Amanvilliers"

einzuschalten:

d. von St. Louis bis zur Rheinmitte bei Hüningen einschließlich der Hälfte der Kosten für eine feste Rheinbrücke, und die nöthigen fortifikatorischen Anlagen 550,000 Thaler.

Der Abgeordnete Freiherr von Roggenbach hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Roggenbach**: In der Vorlage ist in den Motiven auf Seite 7 unter Ziffer 10 eine Bahn als eine solche bezeichnet, die für künftig in Aussicht genommen ist. Auf Pagina 10 sehen wir aber weiter, daß diese Bahn noch nicht in Angriff genommen werden soll. Unser Antrag bezweckt nunmehr, die Inangriffnahme derselben und zwar der Bahnstrecke St. Louis bis Rheinmitte bei Hüningen bereits in diesem Jahre und zwar gleichzeitig mit der Bahn von Colmar nach Breisach zu sichern und zu ermöglichen. Er schlägt Ihnen vor, dafür die erforderlichen Mitttel zu bewilligen.

Unter den vielen Gründen, welche diesen unseren Antrag empfehlen, wird es wir wirklich schwer, eine Wahl zu treffen. Ich kann mich auf ganz wenige beschränken. Ich könnte zuerst sagen, daß eigentlich eine formelle Verpflichtung zum Bau dieser Bahn vorliegt. Wir müssen doch die Bahnverwaltung in Elsaß-Lothringen als Rechtsnachfolgerin der Ostbahn betrachten. Nun liegt aber ein fertiges Abkommen zwischen der Ostbahn und der badischen Bahnverwaltung über die Herstellung dieser Bahnlinie vor. Es ist auch unzweifelhaft, daß diese Bahnlinie ohne den dazwischen getretenen Krieg bereits ausgeführt sein würde. Ich will indessen diesen Punkt nicht urgiren, da ja auch in anderen Fällen die Kontinuität dieser Rechtsnachfolge von der deutschen Verwaltung nicht anerkannt worden ist. Aber, meine Herren, ich glaube, daß allseitige Interessen auch ohne diese Stütze im formellen Rechte unseren Vorschlag empfehlen. Zunächst einmal im Interesse, welches ganz manifest ist, das Interesse des durchgehenden Verkehrs, des großen Verkehres. Wir stehen am Endpunkte einer Linie, die ununterbrochen aus dem tiefen Ungarn kommt, in einer Gegend, die ein sehr wichtiger Absatzmarkt grade für Getreide ist; denn schon lange, ehe im übrigen Europa das ungarische Getreide eigentlich so vorherrschend gebraucht wurde, erschien es auf dem Markte in Mühlhausen, allerdings damals auf dem Wege des Rhone-Kanals. Nun, wenn eine solche Linie mit solcher Mächtigkeit ununterbrochen fortgeht bis an einem bestimmten Punkte bei Leopoldshöhe und unmittelbar am Ufer gegenüber eine eben so lange Linie wieder fortgeht, die sich bis Havre und zu den französischen Seeplätzen — von Paris gar nicht zu reden — fortsetzt, so ist es eine Irregularität, wenn die zwischenliegende kleine Strecke nicht hergestellt wird, eine Strecke so klein, daß man so zu sagen, mit dem Steine hinüberwerfen kann. Es liegt aber auch ein besonderes Interesse der elsässischen Bahnen vor, welches so groß ist, daß ich nicht begreife, wie dieses elsässische Bahninteresse nicht bestimmend sein konnte gegen alle andern Konsiderationen, die möglicherweise gegen diesen Anschluß geltend gemacht werden konnten.

Es genügen ganz wenige Worte dieses nachzuweisen. Nehmen Sie z. B. einen Artikel, die Saarkohle, gewiß einen sehr wichtigen Ernährungsartikel der elsassischen Bahn. Diese Saarkohle würde für die industriereichen Bezirke, welche auf dem rechten Rheinufer und von Waldshut an, auch auf dem linken schweizerischen Ufer liegen, vor allem aber auch für Oberschwaben, einen mächtigeren Artikel des Transportes der elsässischen Bahnen bilden. Diese Saarkohle ist zur Zeit vollkommen ausgeschlossen aus dem Verkehr der elsässischen Bahnen, sie trifft unmittelbar bei Hüningen auf dem rechten Ufer die Ruhrkohle, die sie mit leichter Mühe überwinden könnte, wenn nur dieser Anschluß bei Hüningen mit den oberbadischen Bahnen hergestellt wäre. Es ist ein anderes Moment, welches noch in erheblicherer Weise für die sofortige Herstellung dieser Linie vom Standpunkt des elsässischen Bahninteresses spricht. Wir Alle wissen, daß im Friedensvertrage die kleine Strecke St. Louis-Basel in den Händen der Ostbahn verblieben ist und daß ein langer Kampf zur Zeit geführt wird, wie diese Strecke aus den Händen der Ostbahn möglicherweise in die Hände der deutschen Bahnverwaltung überzuführen sei. Dazu giebt es ein absolut sicheres, unfehlbares und durchschlagendes Mittel, dieses wäre, die beschlossene Strecke Hüningen herzustellen. In demselben Augenblicke wächst so zu sagen Gras auf der Strecke St. Louis-Basel, indem der elsässische Bahnbetrieb sich über Hüningen nach Basel, allerdings in den Bahnhof nach Kleinbasel fortsetzen würde. Also das Interesse der elsässischen Bahnlinie liegt so klar vor, daß man nothgedrungen zu der Annahme kommen muß, es müßten ganz andere Gesichtspunkte schließlich die Zurückstellung der Bahn zur Zeit veranlaßt haben. Ich werde auf diese Punkte später zurückkommen; ich will nur noch einige andere Momente kurz berühren, welche dringend diese Linie fordern und sie wirklich nicht blos zu einer wirthschaftlichen und zu einer, ich möchte sagen rechtlichen, sondern fast zu einer ethischen Nothwendigkeit machen. Wir haben einmal Mühlhausen annektirt, wir haben hinter Mühlhausen auf kurze Entfernung von einigen Kilometer eine neue Grenze geschaffen, die Schweizergrenze schließt Mühlhausen von der andern Seite ein. Nun, wenn wir der Stadt nicht Luft und Verkehrsmöglichkeit schaffen, nicht diese Verbindung herstellen in dieser Richtung, nun, dann hätten wir sie wirklich, ich muß sagen, nicht annektiren sollen; denn dann setzen wir sie mehr oder weniger in eine unmögliche Lage. Mühlhausen, eine größere Industriestadt, wie die Dinge liegen, kann heut zu Tage für ein sehr wichtiges Gebiet ihrer Industriethätigkeit, z. B. für den Bezug von gewissen Halbfabrikaten aus Oesterreich, absolut von der Versendung in ganzen Wagenladungen gar keinen Gebrauch machen, denn in Leopoldshöhe angekommen, muß die österreichische Sendung umgeladen werden und sie muß die Schwierigkeit einer doppelten Zollgrenze durchgehen, da sie beim Transport per Achse nicht einmal den Vortheil der Zollbefreiung beim Durchgang durch schweizer Gebiet genießt. Schließlich nun noch von dem eigentlichen Lokalverkehr. Die Mühlhauser haben ihre Filialen auf den deutschen Ufern. Sie haben immer sehr geklagt, daß sie für die Verbindung mit diesen Filialen durch die Schwierigkeiten der Zollabfertigung und durch die dazwischen liegende Grenze wesentliche Hindernisse gefunden haben. Nun sind diese allerdings — nicht zu ihrer Freude, darüber wollen wir uns nicht täuschen, und ich will dahin gestellt sein lassen, ob in ihrem Interesse — jedenfalls aber thatsächlich weggefallen, Mühlhausen ist mit Deutschland vereinigt; sollen sie nun schlechter daran sein in dieser Hinsicht und das nicht bekommen, oder erst in ganz nebelhafter Ferne bekommen, was sie unter der französischen Herrschaft bereits erreicht hatten, die Zusage dieser Bahnverbindung? Das ist ein Zustand, von dem ich wirklich nicht zu viel sage, wenn ich ihn als einen unsittlichen bezeichne und jedenfalls als einen national nicht zu rechtfertigenden. Es ist natürlich, daß man sich bei dieser Sachlage fragt: wo ist denn die starke Macht, die etwas so Natürliches und Gebotenes, wie die Herstellung dieser Verbindung verhindert? Und da kommen wir dann auf eine unbekannte Größe, welche, wie sehr oft, das sogenannte strategische Interesse ist. Da begegnet nun das Eigenthümliche, daß die Vorlage in dem Artikel 10, Seite 7 diese Linie als eine solche bezeichnet, welche deshalb sich auch rechtfertige, weil sie im Interesse der Landesvertheidigung liege, und dies sagt sie von einem Zeitpunkte, der jedenfalls hinter der wahrscheinlichen Aufgabe von Belfort liegt. Es kann also die Linie an und für sich strategischen Gesichtspunkten nicht zuwider sein, sondern höchstens vielleicht der Zeitpunkt der Herstellung. Es wurde mir schon im Elsaß gesagt, es läge die Ansicht vor, daß die Linie nicht früher hergestellt werden könne, als die Bahnverbindung Kolmar-Breisach hergestellt sei. Das ist natürlich ein Gesichtspunkt, den ich anerkennen muß, aber er führt zu ganz anderen Konklusionen, als zu der Konklusion, daß die Linie erst in einer nebelhaften Zukunft gebaut werden soll. Er führt ganz einfach zu der Schlußfolgerung, daß die Linie nicht früher fertiggestellt werden darf, als die Kolmarer Linie hergestellt wird. Die Kolmarer Linie erfordert nun eine Bauzeit, wenn sie auf Grund dieses Gesetzes in Angriff genommen werden kann,

von höchstens 1½ Jahren mit sammt der Brücke; länger ist auch die Bauzeit der Brücke oberhalb Basel, welche zur Verbindung der badenschen Bahnen mit der Centralbahn im Bau ist, nicht bemessen. Daß aber die Landstrecke Kolmar-Breisach keine längere Bauzeit erfordert, geht daraus hervor, daß die ganz gleiche Linie Freiburg-Kolmar während des Krieges in einem halben Jahre hergestellt wurde. Ich glaube also, meine Herren, daß, wenn man dieser angeblichen strategischen Nothwendigkeit, daß die Linie nicht früher dem Betriebe übergeben werden und fahrbar hergestellt werden dürfe, auch Rechnung tragen wollte, so müßte man doch während der Zeit, wo wir noch im Besitze Belforts sind und in welcher Zeit unter allen Umständen Kolmar-Breisach hergestellt sein wird, auch mit der Herstellung der Bahn St. Louis-Leopoldshöhe den Anfang machen. Man hat ja dann die Möglichkeit, die Bahn erst 6 bis 8 Wochen nach der Kolmar-Breisacher Bahn zu eröffnen. Wenn man aber nicht anfängt, so wird man den jetzigen Zustand, diesen äußerst unbefriedigenden Zustand, diesen Zustand, der auf das Schwerste empfunden wird, einen Zustand, der gegen unsere nationalen Interessen ist, perpetuiren in eine unbestimmte Zukunft. Deshalb, meine Herren, haben wir Ihnen vorgeschlagen, den bestimmten, von der Regierung selbst veranschlagten Betrag für die Herstellung dieser Bahn bereits jetzt in das Gesetz aufzunehmen. Es bleibt dann der Reichsregierung vollkommen überlassen, wann sie die Linie absolut fertig stellen will, und sie kann vollkommen die Bauarbeit so temperiren, daß dieselbe erst nach der Herstellung der Bahn Kolmar-Breisach eröffnet werde. Damit wird jedenfalls ein Unterpfand gegeben, einmal, daß die Reichsverwaltung die Erbschaft der Verpflichtungen der elsässer Ostbahn auch wirklich anerkennt, und ferner wird ein wirksamer Druck auf die Verhandlungen mit der Ostbahn geübt wegen der Strecke St. Louis-Basel. Es wird endlich das beständige Angriffsmittel beseitigt, welches einem in jedem Augenblick im Oberelsaß begegnet, das Angriffsmittel der nichtdeutschen und antideutschen Partei in der Bevölkerung, daß für Befriedigung der natürlichen Interessen der Verkehrsverbindung nichts geschehe. Meine Herren, ich könnte noch eine andere Linie anführen, von der ich sagen muß, daß ich nicht begreife, wie sie in dem Gesammtplan der künftig herzustellenden Bahnen, den die Vorlage giebt, ausgelassen sein konnte. Ich behaupte, es giebt noch eine andere Linie, die von Mühlheim ausgeht, die gar nicht ungebaut bleiben kann und auch nicht ungebaut bleiben wird, eine Linie die deshalb auch nothwendig in dem Gesammtplan künftiger Bahnen enumerirt gehört; das ist die Bahnverbindung Mühlheim-Mühlhausen. Es ist bereits ein Gesetz durch die badensche Kammer gegangen, welches die Linien Mühlheim-Neuenburg-Rheinmitte beschließt. Nun wollen Sie bei dieser Rheinmitte diese Bahnlinie stehen lassen? Wollen Sie gar keine Verbindung von Mühlheim-Mühlhausen herstellen? obendrein in einer ganz besonderen Situation, nämlich daß es eine Bahnlinie ist, welche die Mühlhauser an den Ort führen soll, wo sie sich im Sommer aufhalten, wo sie ihre Landhäuser haben, an einen Ort führt, der auf deutschem Gebiete liegt und wo sie auf lange Jahre nicht, oder nur mit einem Umweg über schweizer Gebiet von 10 Stunden hingehen könnten. Ich behaupte also, daß auch diese andere Linie, welche in dem allgemeinen Programm der elsässer Eisenbahnen ausgelassen worden ist, gar nicht ungebaut bleiben kann. Aber wir haben uns indessen beschränkt, Ihnen vorzuschlagen, nur die erste Linie als dringend zum Bau im Etat 1873 aufzunehmen. Ich muß aber doch die Erwartung aussprechen, daß das Programm, wie es in den Motiven aufgestellt ist, nicht als ein absolut vollständiges betrachtet wird, und diese Linie Mühlhausen-Mühlheim berücksichtigt werde; denn würde dieses Programm ohne diese Verbindungsbahn als vollständig betrachtet, dann glaube ich aus meiner Kenntniß der Verhältnisse des Elsasses, und ich mache den Anspruch, sie besser zu kennen, als viele der Herren, die jetzt über das Elsaß regieren, sagen zu müssen, daß eine ganze Reihe der projektirten Linien als solche bezeichnet werden müssen, die nicht nur mir, sondern auch den Elsässern als solche erscheinen, von denen es sehr zweifelhaft bleiben wird, ob sie sich als einen guten oder ein schlechten Einfall erweisen werden. —

Ich empfehle Ihnen, meine Herren, daher unserem Antrage beizutreten.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Bundeskommissar, Direktor im Reichskanzler-Amt, wirklicher geheimer Ober-Regierungs-Rath **Herzog**: Meine Herren, ich bin weit entfernt davon, die Wichtigkeit der Bahn, welche der Herr Vorredner empfohlen hat, vom Standpunkte der Verkehrsinteressen aus in Abrede zu stellen, wenn ich auch die Begründung, die er der desfälligen Behauptung gegeben hat, überall nicht zu theilen vermöchte. Ich beschränke mich in dieser Beziehung darauf, einige Thatsachen klar zu stellen.

Was die Wichtigkeit der Verbindung Saint-Louis-Basel betrifft, so ist sie wohl anerkannt. Praktisch hat die Angelegenheit aber ihre Erledigung vollauf dadurch gefunden, daß inzwischen die Verwaltung der kaiserlichen Bahnen in Elsaß-Lothringen den Betrieb auf der Strecke Saint-Louis-Basel in die Hand genommen und daß sie damit erreicht hat, was allein zweckmäßig und wünschenswerth ist, nämlich, daß sie in den Central-Bahnhof nach Basel hineinfährt. Ich vermöchte auch nicht zuzugeben, daß Mühlhausen, dessen Interessen illustrirt worden sind, in einer Isolirung sich befinde, die ihm die Existenz unmöglich mache; im Gegentheil, Mühlhausen hat Verbindungen für seine Verkehrsbeziehungen, die bisher ausgereicht haben und auf deren Verbesserung gewiß zu rechter Zeit Bedacht genommen werden wird. Was für das Programm, welches Ihnen vorgelegt worden ist, bestimmend war, meine Herren, waren in erster Linie die militärischen Interessen.

In der Position 1 des Gesetzentwurfes sind drei Linien genannt, die diesen Interessen dienen, und zwar ganz vorzüglich dienen. Die verbündeten Regierungen haben geglaubt, sich auf dieses Interesse in erster Linie beschränken zu müssen, weil es eben das brennendste ist. Es war dabei sodann die Rücksicht maßgebend, daß mit den gegebenen Mitteln, auch den Personalmitteln, eben nicht mehr zu erreichen ist, als die Fertigstellung dieser Linien. Sie wollen erwägen, daß der Betriebskommission, jetzt Direktion der Eisenbahnen in Straßburg eine sehr große Reihe von Schwierigkeiten aus den gegenwärtig obwaltenden Verhältnissen sich entgegenstellt, daß der ganze Dienst neu zu organisiren ist, daß die Betriebsmittel neu beschafft werden müssen, daß ein neues Personal zu bilden ist, und wenn dann noch das Verlangen kommt, jedwede Linie, die dem Verkehr dienlich sein kann, sofort in Angriff zu nehmen, so heißt das eben der Verwaltung der Eisenbahnen etwas Unmögliches zumuthen. Bei dieser gegebenen Beschränkung auf das Ausführbare war, wie ich wiederholen darf, das Interesse der Landesvertheidigung dasjenige, welches die Regierung zunächst ins Auge zu fassen hatte. Darum ist das Projekt, dessen der Abgeordnete Freiherr von Roggenbach gedacht hat, durchaus nicht in nebelhafte Ferne gerückt; es hat durchaus nicht in der Absicht gelegen, durch die Folgeordnung der Bahnlinien, welche in den Motiven beobachtet ist, die Wichtigkeit der Bahnlinien, respektive die Zeitfolge auszusprechen, in welcher sie auszuführen sein werden. Die Linien, die nach Position 1 des Gesetzes sofort in Angriff genommen werden sollten, stehen unter Nr. 8 und 9, also relativ spät. Die Linie Leopoldshöhe-Hüningen hat durch die Ordnungsnummer 10 keineswegs den Anspruch auf die Priorität eingebüßt, die ihr nach ihrer sonstigen Wichtigkeit zukommen würde. Ich kann Namens der verbündeten Regierungen die Versicherung abgeben, daß in Anerkennung der Bedeutung dieser

Linie für den Verkehr, sobald wieder eine Vorlage gemacht werden wird, der Vorzug dieser Linie nicht fehlen soll, und daß darauf Bedacht genommen werden wird, sie herzustellen, sobald die Personalkräfte es irgend gestatten. Specielle Vorarbeiten für diese Linie sind nicht vorhanden; selbst wenn das Amendement des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Roggenbach die Zustimmung des Reichstages finden sollte, so würde doch die Möglichkeit ausgeschlossen sein, in diesem Jahre noch irgend etwas Nennenswerthes für die Bahn zu thun, und auch von diesem Gesichtspunkte dürfte eine Vertagung durchaus ungefährlich sein. Unter diesen Umständen möchte es sich empfehlen, von der Genehmigung des Amendements abzusehen.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete Dr. Hammacher hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hammacher**: Meine Herren! Die Bahnlinie, auf welche der Herr Abgeordnete Freiherr von Roggenbach die Aufmerksamkeit des Reichstages und der verbündeten Regierungen lenkt, befindet sich allerdings für unsere Beurtheilung insofern in einer eigenthümlichen Lage, als bereits vor Ausbruch des Krieges zwischen der großherzoglich badischen Regierung und der französischen Ostbahn ein Vertrag geschlossen worden war, der die Ausführung dieser Eisenbahn von Leopoldshöhe nach St. Louis sicher stellte. Trotzdem, meine Herren, würde ich mich doch gegen die Annahme des Antrages des Herrn von Roggenbach aussprechen müssen, und zwar zunächst aus konstitutionellen Gründen. Es scheint mir, meine Herren, im hohen Maße bedenklich zu sein, für die Ausführung öffentlicher Bauten die Initiative des Repräsentativkörpers in Aussicht zu nehmen, so lange als nicht die Staatsregierung selbst mit der Forderung der nothwendigen Kredite hervorgetreten ist. Würde der Herr Abgeordnete von Roggenbach und seine Freunde in der gegenwärtigen Frage eine Resolution beantragen etwa in dem Sinne, daß die verbündeten Regierungen aufgefordert würden, die schleunigste Inangriffnahme dieses Bahnprojekts in Erwägung zu nehmen, so hätte ich dagegen von meinem Standpunkte aus nichts zu erinnern, und ich würde einem solchen Antrag zustimmen, sofern überhaupt dazu ein Bedürfniß vorhanden wäre. Nach den Erklärungen aber, die wir soeben vom Bundestisch her vernommen haben, nimmt das Reichskanzler-Amt die Vollendung dieser Linie allerdings und zwar schon für die nächste Zeit, wenn ich die Erklärung richtig verstanden habe, in Aussicht, und insofern dürfte auch zu der Einbringung und Annahme einer Resolution mit der Aufforderung, die Linie auszuführen, keine genügende Veranlassung vorliegen. Bei der Berathung der Subsidien für das germanische Museum in Nürnberg hat der Hohe Reichstag bekanntlich nach langen Debatten, bei denen die Gegner einer Mehrbewilligung als der von der Regierung beantragten Summe die schwersten konstitutionellen Bedenken hervorhoben,

(Hört! hört! links)

allerdings beschlossen, mehr zu bewilligen, als die Regierung forderte. Das geschah, meine Herren, nach ernsten Kämpfen, bei einer verhältnißmäßig sehr neutralen Frage, bei einer Frage, über die orientirt zu sein es keiner längeren Vorbereitung und keiner Erwägungen bedurfte als solcher, die einem Jeden zugänglich sind. Wir sollten diesen Präcedenzfall aber meines Ermessens nicht übertragen auf das Gebiet der öffentlichen Bauten.

Ich möchte an den Herrn von Roggenbach die Frage richten, weshalb er nun gerade 550,000 Thaler fordert, weshalb nicht mehr, weshalb nicht weniger? Es kommt ja nicht bloß darauf an, daß uns ungefähr die Ziffer angegeben wird, die für die Ausführung einer Eisenbahn nöthig ist. Wenn der Repräsentativkörper mit einigem Verantwortlichkeitsbewußtsein Subsidien für öffentliche Bauten bewilligen soll, so muß er auch einen pflichtmäßig und genau aufgestellten Kostenanschlag haben, um danach die für die nächste Zeit und überhaupt zu machenden Ausgaben zu bemessen. In der Lage befinden wir uns aber nicht.

Meine Herren, aus allen diesen Gründen glaube ich den Antrag des Herrn von Roggenbach nicht zur Annahme empfehlen zu können, so sehr ich auch materiell mit ihm einverstanden bin, daß die berechtigte Forderung der betreffenden Landestheile der baldigen Ausführung dieser Eisenbahn zur Seite steht.

Meine Herren, bei der ersten Lesung des gegenwärtigen Gesetzentwurfs gestattete ich mir, die Aufmerksamkeit des Hohen Hauses auf einige Fragen staatsrechtlicher Natur zu lenken. Meine erste Frage betraf die Stellung, die die verbündeten Regierungen bezüglich des Gesichtspunktes einnehmen, unter welchen sie sich für berechtigt halten, Substanzdispositionen über Reichseisenbahnen vorzunehmen. Die desfallsige Frage ist von dem Herrn Vertreter des Reichskanzler-Amtes nach meiner Ueberzeugung vollkommen zufriedenstellend und beruhigend beantwortet worden. Der Herr Reichskommissarius erwiderte, daß die verbündeten Regierungen es als selbstverständlich betrachteten, daß die Eisenbahnen, die aus Reichsmitteln erbaut werden, nicht ohne Zustimmung des Reichstags veräußert werden dürfen. Nach dieser durchaus konkludenten und verpflichtenden Erklärung seitens des Reichskanzler-Amts sehe ich von meinem Theile davon ab, und vermag ich kein Bedürfniß dazu zu erkennen, der Praxis des preußischen Landtags zu folgen und in das gegenwärtige Gesetz eine Veräußerungsklausel aufzunehmen. Ich müßte es sogar als bedenklich ansehen, eine derartige Veräußerungsklausel in das Gesetz zu bringen, weil daraus e contrario der Schluß gezogen werden könnte, als ob auf anderen Gebieten dem Reichskanzler-Amt Dispositionsbefugnisse zustehen, die ihm ebenso wenig wie auf dem Gebiete der Reichs-Eisenbahnen zuständig sind.

Ich erlaubte mir zweitens, das Reichskanzler-Amt zur Vorlegung des Pachtvertrages zu veranlassen, den die Generaldirektion der elsaß-lothringenschen Reichsbahnen mit der lothringenschen Eisenbahngesellschaft über die Erpachtung der Eisenbahnen von Saargemünd nach Saarburg und von Courcelles nach Bolchen geschlossen hat. Der Pachtvertrag ist an demselben Tage dem Bureau des Reichstages übergeben worden, ich habe ihn durchgesehen und finde nur in einem Punkte eine Undeutlichkeit, deren Beantwortung ich mir von dem Reichstische aus erbitten möchte. Es heißt nämlich im Artikel 9 des Vertrages:

> Der gegenwärtige Vertrag ist abgeschlossen für die Dauer der Zeit, welche für den Heimfall der den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Bahnen an die Departements durch die in Artikel 6 bezeichneten Verträge vorgesehen ist.

Die hier angezogenen Verträge mit den Departements sind aber dem Vertrage nicht beigefügt; es ist also aus dem gegenwärtigen Vertrage nicht ersichtlich, wann das Heimfallsrecht zu Gunsten der Departements beginnt. Ich möchte hierdurch die Anregung zu einer Aeußerung seitens des Reichskanzler-Amts über diesen Punkt Veranlassung gegeben haben, damit der Reichstag in den Stand gesetzt wird zu wissen, auf eine wie lange Reihe von Jahren der gegenwärtige Vertrag abgeschlossen ist, beziehungsweise bei Eintritt welcher Bedingungen zu Gunsten der Departements ein Heimfallsrecht instituirt ist.

Materiell den Vertrag zu beurtheilen, ist vom Standpunkt des Reichstags aus ein Ding der Unmöglichkeit. Ich möchte aber glauben, daß zu der Anerkenntniß, daß der gegenwärtige Pachtvertrag ein den Interessen des Reiches entsprechender ist, die doppelte Erwägung genügt, daß einmal der Pachtzins nur adäquat ist der Verzinsung des in den Eisenbahnen angelegten Kapitals in Höhe von 4½ beziehungsweise

5 Prozent, und sodann, daß für die Einheitlichkeit des Betriebes auf unseren Reichs-Eisenbahnen, für einen guten technischen Betrieb die fraglichen Eisenbahnen unbedingt nöthig sind und nicht im fremden Besitz bleiben dürfen.

Endlich erlaubte ich mir die Aufmerksamkeit des Reichskanzler-Amtes auf die finanzielle Ordnung derartiger Finanzgesetze und der in denselben in Aussicht genommenen Verausgabungen zu richten. Ich wies darauf hin, daß in Preußen die unmittelbare finanzielle Folge derartiger Finanzgesetze auf das laufende und die folgenden Etatsjahre auch in dem Etatsgesetz zum Ausdrucke gelange. Es würde sich auch als gute Gewohnheit auf dem Finanzgebiete des deutschen Reiches empfehlen, daß bei derartigen Gesetzen jedesmal gesagt werde, welcher Quotient der in dem Gesetze vorgesehenen Kreditsumme in dem laufenden, beziehungsweise in dem folgenden Jahre zur Verausgabung gelange. Mit Rücksicht auf diesen Punkt äußerte der Herr Bundeskommissarius, es sei sehr schwierig, ja unmöglich, zu bestimmen, in welchem Zeitraume beispielsweise die Ausführung der Brücke bei Breisach gelingen werde, es sei also nicht zu sagen, welchen Kostenaufwand dieses Bauwerk im laufenden Jahre bedinge. Ich erkenne materiell die Begründetheit dieses Einwurfs an und will aus diesem Grunde sehr gern sehr weitgehend die Kredite für das Etatsjahr bewilligen. Ich nehme weiter mit dem Herrn Bundeskommissarius an, daß das, was bei solchen Baugeldern im laufenden Etatsjahr nicht zur Verausgabung gelangt, ohne Verfassungsverletzung und ohne Rechtsverletzung in dem folgenden verausgabt werden darf. Allein, meine Herren, die Sache selbst hat sowohl vom technischen als vom rechtlichen Standpunkte aus eine so große Bedeutung, daß meines Bedünkens das Reichskanzler-Amt nicht würde umhin können, uns noch vor der dritten Lesung das nöthige Material zu suppeditiren, um darüber eine Ansicht zu gewinnen, welche Ausgaben für das Jahr 1872 und beziehungsweise 1873 das Reichskanzler-Amt mit Bezug auf die vorzunehmenden Bauwerke in Aussicht genommen hat. Dem allgemeinen Desiderium, welches ich anregte, soll zwar bei der Berathung des Budgets Genüge geschehen durch den Antrag, den die Herren Kommissarien des Hauses eingebracht haben, und worin dieselben generell die Erfüllung des von mir erhobenen Verlangens fordern; ich glaube jedoch, daß das Reichskanzler-Amt die jetzige Sache wesentlich fördern würde, wenn es uns in den Stand setzte, technisch, korrekt und mit Verantwortlichkeitsbewußtsein zu Werke zu gehen. Ich will mir nur gestatten, Sie auf eins aufmerksam zu machen. In den Etat pro 1873 ist keine Ziffer eingestellt für den Betrieb und die Betriebsergebnisse derjenigen Eisenbahnen, die wir nach dem gegenwärtigen Gesetzentwurfe gepachtet haben. Meine Herren, der Etat für den Eisenbahnbetrieb im Jahre 1873 — denn schon mit dem 1. Januar 1873 sollen wir den Betrieb auf der Bahn von Saargemünd nach Saarburg übernehmen — ist deshalb mangelhaft, unvollständig, mit einem Worte nicht zutreffend. Nun läßt sich allerdings der Mangel ersetzen durch einen Nachtragsetat, oder dadurch, daß vor der Feststellung des Etatsgesetzes, also noch vor der dritten Lesung das Reichskanzler-Amt nachträglich diejenigen Ziffern angiebt, die zugesetzt oder abgesetzt werden müssen, um ein dem modificirten Finanzzustande entsprechendes richtiges Etatsgesetz zu etabliren. Wie gesagt, die Frage selbst verdient nach allen Richtungen hin im Allgemeinen und in dem speciellen Falle die Aufmerksamkeit des Hohen Hauses und des Reichskanzler-Amts, und ich meinestheils kann nur nochmals die Bitte wiederholen, daß das Reichskanzler-Amt vor der dritten Lesung uns diejenigen Ziffern angeben möchte, die das Ergebniß der Annahme des gegenwärtigen Finanzgesetzes für die Etatsbildung es Jahres 1873 sein werden.

b

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Bundeskommissar, Direktor im Reichskanzler-Amt, wirklicher geheimer Ober-Regierungsrath **Herzog**: Die Verträge mit den Departements, welche auf die Pachtverträge Bezug haben und deren der Herr Vorredner gedachte, finden sich sämmtlich in dem bulletin des lois abgedruckt und ist der Text danach authentisch festgestellt. Was die Dauer der Zeit anlangt, in welcher die Bahnen den Departements heimfallen, so ist dieselbe im Allgemeinen 99 Jahre. Nach Ablauf dieser 99 Jahre fallen die konzessionirten Bahnen ohne Entschädigung an die Departements, nach 15 Jahren aber sollen nach dem Wortlaut jener Verträge die Departements das Recht haben, die Bahn zu kaufen, also durch Ersatz des Aufgewendeten sie einzulösen. Das Desiderium des Herrn Abgeordneten Dr. Hammacher, es möchte in der Gesetzvorlage unterschieden werden, welcher Betrag noch in diesem Jahre, welcher erst im kommenden werde verausgabt werden, diesen Wunsch zu erfüllen, soll bis zur dritten Lesung versucht werden. Daß es unmöglich war, in den Etat für 1873 die Einnahmen aufzunehmen, welche aus den zu erpachtenden Bahnen vom 1. Januar 1873 ab etwa zu erzielen sein werden, das ergiebt sich einfach daraus, daß der Vertrag noch nicht genehmigt ist. Es wäre nicht wohl möglich gewesen, Einnahmen aus einem noch nicht perfekten Rechtsgeschäft als solche zu bezeichnen, die vom Jahre 1873 ab dem Reiche zufließen.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete Dr. Lamey hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lamey**: Meine Herren, der Grund warum wir gerade 550,000 Thaler in das Budget aufgenommen zu sehen wünschen, der ist einfach auf Seite 9 der Vorlage zu ersehen, in welcher diese Summe als diejenige bezeichnet ist, welche mußmaßlich für die Herstellung der betreffenden Bahnstrecken als elsässischer Antheil in Anspruch genommen wird. Es sind nun von Seiten des Herrn Abgeordneten Dr. Hammacher Anstände erhoben auch in Beziehung auf die konstitutionelle Frage. Mir scheinen diese Anstände durchaus nicht begründet. Es handelt sich hier nicht um ein gewöhnliches Budget, sondern um die Frage, welche Bauten in Bezug auf die elsässischen, vom Reiche erworbenen Eisenbahnen weiter geführt werden sollen, und in dieser Beziehung kann sich, wie mir scheint, der Reichstag niemals des Rechtes entschlagen, in Bezug auf diese Bauten gewisse fordernde Anträge zu stellen, er würde sonst bei allen Resolutionen und allen seinen anderen Verfügungen sich dennoch vollständig in der Hand der Bundesregierung befinden. Die Anträge, die wir gestellt haben, sind übrigens, wie Sie gehört haben, gar keine, welche etwa im Widerspruch mit den Intentionen der Bundesregierung stehen, sondern sie sind nur eine Anticipation gegenüber von dem, was die Bundesregierung thun zu wollen sich bereits erklärt hat. Es fragt sich nur, ob diejenigen Gründe, welche dieser Anticipation entgegengehalten werden, gerechtfertigt erscheinen. Ich plädire hier nicht, meine Herren, in erster Reihe für das badische Interesse; würde ich für das badische Interesse plädiren wollen, so würde ich gegenüber dieser uns gemachten Vorlage ganz andere Ausstellungen zu machen haben; denn, meine Herren, Sie werden alle mit Leichtigkeit, wenn Sie die uns mitgetheilte Karte einsehen, bemerken, daß ein großer Theil der in Aussicht genommenen Linien lediglich Konkurrenzlinien für mein engeres Vaterland sind; Sie werden ferner bemerken, daß mit großer Sorgfalt die für die elsässischen Bahnen nützlichen Verbindungslinien von der Bundesregierung gewählt worden sind und die einzige für die badischen Interessen sehr wichtige Verbindungslinie, nämlich die von Mühlheim über Neuenburg nach Mühlhausen hinüber mit gar keinem Wort erwähnt worden ist, obwohl schon die französische Regierung geneigt war, diese Bahn mit uns zu bauen. Also ich habe nicht vor, bei der vorliegenden Gelegenheit diese unsre badischen Interessen geltend zu machen. Ich bin über-

zeugt, daß, wenn die Reichsregierung nicht selbst auf diese Bahn zurückkommen sollte, die auch unsre Interessen befördert, ich bei dem Reichstag ein geneigtes Gehör finden würde, wenn ich seiner Zeit Anlaß nehmen sollte, den Bau dieser Bahn geltend zu machen. Die Bahn, welche bei unserem Antrage in Frage steht, ist zwar sicherlich auch im badischen Interesse, sie scheint mir aber vorzugsweise im deutschen Interesse zu sein. Wenn Sie die Bahnstrecken längs des Rheins betrachten, so finden Sie, daß längs des Oberrheins zwei Bahnen laufen, die badische und die elsässische. Während der französischen Regierung ist es nur gelungen, eine einzige Ueberbrückung des Rheins bei Straßburg für den großen Weltverkehr zu erreichen. Die französische Regierung war später geneigt, auch auf andere derartige Ueberbrückungen einzugehen, allein der Bundestag seinerseits war nicht besonders geneigt, solche Bahnen zu konzediren, er verlangte ja beständig große Befestigungsarbeiten, denen wir auch bei Straßburg einen großen Tribut gebracht haben. Diese Gründe sind nun weggefallen. Die Verbindung über den Rhein ist freigegeben, sie kann — natürlich mit jenen militärischen Rücksichten, die auch an anderen Orten bei der Ueberbrückung eines der Grenze naheliegenden Flusses geboten sind — hergestellt werden. Nun nähern sich die Bahnen von Baden und die im Besitz des deutschen Reiches befindlichen von Elsaß-Lothringen einander in der Nähe von Basel und treffen bei Basel zusammen. Mir scheint es nun widersinnig, an dem Orte, bei welchem zwei so wichtige Bahnen zusammentreffen, einen Schlußpunkt in einem fremden Lande zu besitzen und nicht so schnell wie möglich dafür zu sorgen, daß dieser Schlußpunkt sich auf eigenem Gebiete befinde und daß man auf eigenem Gebiete von der einen auf die andere Bahn gelangen könne. Das ist aber durch eine ganz kurze Strecke des Eisenbahnbaues und durch eine gar nicht schwierige Ueberbrückung des Rheins möglich, die ja auch, so viel ich weiß, technisch sehr leicht so geschehen kann, daß der Rhein wie bei Maxau überbrückt wird, nämlich durch eine Schiffbrücke. Durch eine solche Ueberbrückung werden diese beiden Bahnlinien an ihren Endpunkten in leichtester Weise auf deutschem Gebiet mit einander vereinigt. Meine Herren, ich glaube, wenn Sie eine ähnliche Lage an der belgischen oder holländischen Grenze hätten, würde es Niemand von Ihnen eingefallen sein, die Bahnverbindung auf eigenem Gebiete irgendwie zu verzögern, sondern man würde da, wo, wie hier, militärische Rücksichten es fordern, eilen, so schnell wie möglich diese Bahnstrecke zu bauen. Es tritt zwar eine solche Vereinigung ein von Freiburg nach Kolmar, allein grade da, wo beide Bahnen am entferntesten von einander sind und eine Bahnstrecke von 12 Stunden immer noch ungetheilt auf schweizer Gebiet bis Basel läuft. Mir scheint daher, was mich betrifft, daß die militärischen Rücksichten für diese Verbindung mindestens mit derselben Lebhaftigkeit sprechen, ja mir scheint sogar, daß sie noch mit größerer Lebhaftigkeit dafür sprechen, als für eine Verbindung bei Kolmar. Allein ich bin nicht Techniker und ich weiß, daß unter dem Namen „militärische Rücksichten" im Eisenbahnbau außerordentlich viel geschieht, was man nicht vollständig begreifen kann.

Ein zweiter Grund, welcher geltend gemacht ist, soll darin bestehen, daß das Personal für die Bauten so außerordentlich schwer zu beschaffen sei. Nun, meine Herren, sehen wir die Vorlage an, dann finden wir, daß für Elsaß-Lothringen, also für ein Land, welches ungefähr ein Viertel größer ist als Baden, eine Summe von etwa zwei Millionen gefordert wird. Nun, meine Herren, im Großherzogthum Baden haben wir die Kräfte, um eine fünffach so große Summe in einem Jahre zu verbauen, und wir haben das seit vielen Jahren gethan, so daß nach und nach unsere Eisenbahnschuld eine sehr anständige Höhe erreicht hat. Ich glaube in der That, daß die Bauten, die hier vorgeschlagen sind, dadurch nicht einen Neubau abwehren können, daß das nöthige Personal nicht zu erlangen ist. Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß das Verschieben eines solchen Bahnbaues wie der vorliegende, allerdings ein starkes Zurückweichen in die Zukunft ist. Es handelt sich gleichzeitig um einen Brückenbau, der je nach Umständen nicht allzuschnell vollendet wird, der je nach Umständen sogar auf besondere Schwierigkeiten und Verzögerungen durch Naturereignisse stoßen kann, wie wir erst vor wenigen Tagen eines zu beklagen gehabt haben, wo nämlich unsere badische Verbindung mit der schweizer Bahn auf einige Zeit verzögert ist, weil die Fundamentsbauten für die Rheinbrücke bei Basel vom Hochwasser weggenommen worden sind. Ich glaube daher, meine Herren, daß die Aufnahme der Summe, wie wir sie Ihnen empfohlen haben, durchaus naturgemäß und billigerweise neben den andern Summen als gleich wichtig erscheint. Ich empfehle Ihnen diesen Antrag. Ich erlaube mir nur noch zu bemerken, daß für den Fall der Antrag angenommen würde, eine kleine Redaktionsänderung am Schluß gemacht werden müßte, indem sich dann die Gesammtsumme von 6,972,300 Thaler auf 7,522,300 Thaler erhöhen würde.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Das Wort hat der Abgeordnete Graf von Moltke.

Abgeordneter Graf **von Moltke**: Ich wollte nur mit wenigen Worten die militairische Seite der Frage beleuchten. Wir sind davon abgegangen Schwierigkeiten zu erheben bei den großen Stromübergängen durch Forderung fortifikatorischer Anlagen und dergleichen. Es genügt uns, daß die Uebergänge zerstört werden können und das ist bei stehenden Brücken jedesmal der Fall, wenn sie zur Sprengung eingerichtet werden. Gegen eine Schiffsbrücke müßten wir protestiren; Schiffsbrücken bieten dem Feinde eine sehr gute Gelegenheit zum Schlagen von Pontonbrücken, es sind die Rampen vorhanden, die an das Flußufer herunterführen und dadurch die Sache sehr erleichtern. Vom Standpunkt der Landesvertheidigung aus sind beide Brücken uns willkommen, aber nicht in gleichem Maße. Die von Saint-Louis liegt auf der Bahn, welche, von Ulm und Augsburg kommend, auf kurzer Strecke die Schweiz berührt und so für den Kriegsfall für uns vollkommen unbrauchbar ist. Fehlt es also an Mitteln und an personellen Kräften, beide Bauten zugleich auszuführen, so ziehen wir bei Weitem die Bahn über Alt-Breisach vor. Ich werde mich aber sehr gerne der von einem der Herren Vorredner vorgeschlagenen Resolution anschließen, denn meiner Meinung nach handelt es sich nur um die Priorität, welche Bahn zuerst ausgeführt werden soll.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Es ergreift Niemand weiter das Wort, ich schließe die Diskussion und wir können zur Abstimmung schreiten.

Zur Ueberschrift und dem Eingang des Gesetzes wird das Wort nicht verlangt werden. Die Ueberschrift lautet:

> Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.

Der Eingang lautet:

> Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.
> verordnen im Namen des deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Ueberschrift und Eingang des Gesetzes sind als angenommen zu betrachten.

Zu dem einzigen Paragraphen, aus dem der vorliegende Gesetzentwurf besteht, liegt der Ihnen bereits bekannte Antrag der Abgeordneten Freiherrn von Roggenbach und Dr. Lamey vor. Er lautet:

> Der Reichstag wolle beschließen, in dem Gesetze, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen in 1. nach den Worten
> c) von Metz bis zur Landesgrenze bei Amanvillers

hinzuzufügen:

d) von St. Louis bis zur Rheinmitte bei Hüningen, einschließlich der Hälfte der Kosten für eine feste Rheinbrücke und die nöthigen fortifikatorischen Anlagen . . . . 550,000 Thaler.

Wenn dieses Amendement angenommen würde, so müßte auch am Schlusse des Paragraphen die Summe von 6,972,300 Thaler entsprechend in 7,522,300 Thaler umgeändert werden.

Ich bitte diejenigen Herren, welche für den Fall der Annahme des Gesetzes dem von den Abgeordneten Freiherrn von Roggenbach und Dr. Lamey vorgeschlagenen Zusatz ihre Zustimmung geben wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit, der Antrag ist abgelehnt.

Ich bringe nun den Gesetzentwurf selbst zur Abstimmung. Er liegt Ihnen bereits gedruckt vor; ich werde daher, wenn Sie nicht verlangen, daß er verlesen wird, von einer Verlesung Umgang nehmen.

Ich bitte also diejenigen Herren, welche dem Gesetzentwurf, wie er vorliegt, ihre Zustimmung geben wollen, sich u erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität des Hauses; der Gesetzentwurf ist in zweiter Berathung angenommen. —

Wir kommen nun zu dem 7. Gegenstand der Tagesordnung, der

zweiten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des deutschen Reiches (Nummer 97 der Drucksachen).

Zu diesem Gesetzentwurf liegen verschiedene Abänderungsvorschläge vor. Zunächst der unter Nummer 137 in Ihren Händen befindliche Abänderungsantrag des Abgeordneten Dr. Schleiden. Ich bemerke dabei, daß der letzte Satz, der hier mit abgedruckt ist und beginnt: „Schiffe in periodischer Fahrt", nach dem Wunsche der Antragsteller wegbleiben soll. Der Antrag würde also mit Weglassung des letzten Alinea zur Berathung kommen; ich verlese denselben nicht, weil er Ihnen unter Nummer 137 gedruckt vorliegt. Der zweite Antrag ist ein handschriftlicher Antrag des Abgeordneten Dr. Kapp, er geht dahin:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. in § 6 des Gesetzes hinter dem Worte „Zeugen" einzuschalten:
   „Rechtsbeistände";
2. in Nummer 3 des Tarifs hinter dem Worte „Amtshandlungen" hinzuzufügen:
   „jedoch ohne Uebernahme einer Garantie Seitens des Reichs";
3. in Nummer 12 des Tarifs die Worte:
   „einschließlich der Assistenz bei Gerichtshandlungen"

zu streichen.

Endlich liegt vor ein Abänderungsantrag des Abgeordneten Bernards, dahin gehend:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. in Alinea 2 des § 2 einzuschalten:
   „die Nummer 4, 14, 15 des Tarifs";
2. den zweiten Absatz des § 8 zu streichen.

Wir gehen nun zur zweiten Berathung des Gesetzentwurfs, und ich bringe zunächst zur Berathung und Abstimmung die Ueberschrift des Gesetzes.

Der Abgeordnete Graf von Rittberg hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Graf **von Rittberg**: Ich möchte es dem Herrn Präsidenten anheimstellen, die Amendements zur Unterstützung zu stellen.

Vicepräsident Fürst **zu Hohenlohe-Schillingsfürst**: Ich bemerke, daß bei der zweiten Berathung keine Unterstützung nöthig ist.

Wir gehen also über zum Eingang des Gesetzes, — zu § 1. Wenn zu § 1 das Wort nicht verlangt wird, so nehme ich an, daß derselbe die Zustimmung des Hauses gefunden hat.

Zu § 2 hat der Abgeordnete Bernards das Wort.

Abgeordneter **Bernards**: Meine Herren, die Gegenstände, mit welchen mein Vorschlag zu § 2 sich befaßt, sind von so einfacher Natur, daß wenige Worte genügen werden, um Sie vollständig zu orientiren. Ich habe einen doppelten Zweck im Auge, nämlich einmal die tarifmäßige Gleichstellung der Eheschließung mit den Geburts- und Sterbefällen, und zweitens die gleichförmige Behandlung der Eidesabnahme im Verhältniß zur Zeugenvernehmung. Die Vorlage verfügt, daß im Falle der Dürftigkeit bei Geburts- und Sterbeurkunden die unentgeltliche Aufnahme obligatorisch sein soll; dagegen ist für die Eheschließung eine solche Bestimmung nicht vorgesehen. Ich vermag nun durchaus keinen Grund zu erkennen für eine derartige verschiedene Behandlung der beiden Kategorien. Vielleicht wird man mir einwenden, daß der Eintritt in diese irdische Welt und ebenso der Austritt unfreiwillig geschieht, während der Abschluß einer Ehe meistens vom freien Willen abhängt. Allein, meine Herren, wie wenig ich auch dieses Faktum zu bestreiten vermag, möchte ich doch eine andere Thatsache demselben gegenüber stellen, die mir eben so richtig zu sein scheint. Die Leute heirathen nicht immer zum Vergnügen oder blos aus ökonomischen Rücksichten; es giebt auch Ehen, die geschlossen werden, weil ein Gebot der Ehre oder des Gewissens diesen Abschluß zur Pflicht macht, z. B. um die Folgen einer illegitimen Verbindung zu legalisiren. Diese Fälle werden namentlich sehr häufig vorkommen bei den Auswanderern, überhaupt bei Personen, die in fremden Ländern sich befinden und vor dem Augenblicke stehen, wo sie eine große, vielleicht lebensgefährliche Reise zu unternehmen haben, und deshalb wünschen, ihre Rechnung nach allen Seiten hin in Ordnung zu bringen. Wie Sie auch über diesen Punkt denken mögen, meine Herren, so muß ich jedenfalls hervorheben, daß alle bestehenden Gesetzgebungen über Civilstands-Urkunden eine derartige Unterscheidung zwischen Geburts- und Sterbeakten einerseits, und zwischen Heirathsakten andererseits nicht kennen. Sämmtliche Civilstands-Urkunden werden entweder überhaupt gratis aufgenommen oder wenigstens im Falle der Dürftigkeit allgemein unentgeldlich.

Was sodann die Abnahme des Parteieneides betrifft, so scheint mir dieser unbedingt auf gleicher Stufe zu stehen mit der Zeugenvernehmung. Auch hier hat unsere Vorlage bestimmt, daß die Dürftigkeit der Partei einen absoluten Anspruch auf unentgeltliche Zeugenvernehmung verleiht in dem Sinne, daß der Konsul, der hier die Stelle des Richters vertritt, für sich keine Gebühren bezieht und nur die baaren Auslagen, z. B. die Zeugengebühren erhoben werden. Dagegen würde nach der Vorlage die Abnahme eines Parteieneides nur fakultativer Weise unentgeltlich geschehen können, d. h. es soll vom Belieben und Ermessen des Konsuls abhängen, ob er einer dürftigen Person gegenüber auch für die Eidesnahme auf seine Gebühren verzichten will.

Ich kann auch hier eine solche verschiedenartige Behandlung nicht für gerechtfertigt erachten, und zwar um so weniger, weil es ja von der Partei durchaus nicht abhängt, welches Beweismittel für die Entscheidung des Prozesses angeordnet wird, ob der Beamte, der die richterliche Funktion ausübt, es für gut befindet, auf den Zeugenbeweis zu erkennen oder auf einen decisorischen Eid. Ich meine also, wenn die

Partei an sich dürftig ist, so muß sie auch im Fall der Eidesabnahme ebensowohl einen unbedingten Anspruch auf gebührenfreie Behandlung haben, wie im Falle der Zeugenvernehmnng.

Lassen Sie mich zum Schluß noch zwei Bedenken widerlegen, die aus dem übrigen Inhalt der Vorlage gegen meinen Antrag entnommen werden könnten. Man wird möglicher Weise sagen, daß die Konsuln ohne Zweifel geneigt sein würden, auf die Verhältnisse der dürftigen Partei billige Rücksicht zu nehmen. Ich will das an sich nicht bestreiten, aber ich liebe es doch überhaupt nicht, wenn die Leute gewissermaßen von der Gnade eines Beamten oder vielleicht eines untergeordneten Kanzlisten, an den zunächst solche Dinge gelangen, abhängen sollen, und noch weniger würde eine Beschwerde an das Reichskanzleramt, auf welche der § 9 hinweist, Abhülfe schaffen können. Denn bevor eine solche Beschwerde, welche aus dem fernen Ausland nach Berlin geht, zur Erledigung kommt, wird in der Regel das ganze Interesse der Partei schon verschwunden sein. Im Allgemeinen ist schon bei der ersten Berathung hervorgehoben worden, daß der neue Gebührentarif und die gegenwärtige Vorlage einen außerordentlich fiskalischen Charakter hat, und wenn ich auch nicht gesonnen bin, überall für eine Verminderung der Gebührensätze hier einzutreten, so möchte ich doch dringend bitten, das fiskalische Interesse nicht hinüberzutragen in das Gebiet des Armenrechtes. Ich ersuche Sie daher, meinen Antrag zu § 2 anzunehmen.

Vicepräsident Fürst von **Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Herr Bundesbevollmächtigte, Ministerial-Direktor von Philipsborn hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrathe für das Königreich Preußen, Ministerial-Direktor **von Philipsborn**: Meine Herren! Bei der Entwerfung der Alinea 2 dieses Paragraphen sind die verbündeten Regierungen von dem Wunsche ausgegangen, den Kreis der darin erwähnten Positionen des Tarifes nicht weiter auszudehnen, als nöthig sei. Deshalb hat man sie auf diejenigen Punkte beschränkt, welche darin angegeben sind. Indem ich ferner zu erwägen gebe, daß, wenn auch der § 2 Alinea 2 von absolutem Erlasse spricht, doch das Alinea 1 ausdrücklich vorbehält, daß in allen übrigen Fällen ebenfalls die Gebühren erlassen werden dürfen, sobald die Dürftigkeit vorhanden ist, so glaube ich, darf der Loyalität der Konsuln vertraut werden, und nach den gemachten Erfahrungen kommen viel mehr Fälle vor, wo die Gebühren erlassen, als wo sie in unbilliger Weise erhoben werden. Was die Beschwerde an das auswärtige Amt betrifft, so glaube ich nicht, daß man hier sagen kann, die Erledigung würde zu spät kommen. Es werden sehr viele Fälle vorkommen, vielleicht die meisten, in denen rechtzeitig Abhilfe gewährt werden kann. Ich möchte Sie daher bitten, den gestellten Antrag abzulehnen und sich der Vorlage der verbündeten Regierungen anzuschließen.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingfürst**: Der Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Wenn ich auch nicht für den Antrag des geehrten Abgeordneten Bernards mich erklären kann, nämlich die Gebühren für die Eheschließung in den Absatz 2 des Paragraph 2 aufzunehmen, weil ich dafür eigentlich keinen Rechtsgrund einsehe, so muß ich doch glauben, daß der zweite Antrag, nämlich die Gebühren auch zu erlassen im Falle der Dürftigkeit, das heißt die Verpflichtung dazu auszusprechen, bei Abnahme von Parteieiden begründet ist. Es scheint mir das in Konsequenz andrer Bestimmungen nothwendig. Ich möchte daher den Herrn Antragsteller veranlassen, die Abstimmung über beide Anträge gesondert vornehmen zu lassen, indem ich meinerseits geneigt bin, für den zweiten Antrag, auch die Nummer 15 des Tarifs unter die Alinea 2 des Paragraph 2 und damit die Verpflichtung der Konsuln zur Gewährung von Gebührenfreiheit aufzunehmen, zu stimmen.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Es ergreift Niemand weiter das Wort; wir gehen zur Abstimmung über.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Bernards.

Abgeordneter **Bernards**: Zur Geschäftsordnung bitte ich den Herrn Präsidenten, die Abstimmung in der Weise vorzunehmen, daß zunächst über die Einschaltung der Ziffer 4 und 14 des Tarifs und sodann über die Einschiebung der Ziffer 15 votirt wird.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Ich werde also zunächst, dem Wunsche des Herrn Antragstellers entsprechend, die Frage so stellen: will das Haus dem § 2 in der Weise seine Zustimmung geben, daß es im zweiten Absatz nach Nr. 2 die Nr. 4 und nach Nr. 8 die Nr. 14 hinzufügt? Ich bitte diejenigen Herren, welche diesem Antrage des Abgeordneten Bernards ihre Zustimmung geben, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit.

Ich werde nun den zweiten Theil des Antrags zur Abstimmung bringen und bitte diejenigen Herren, welche nach Nr. 8 im zweiten Absatz des § 2 die Nr. 15 des Tarifs beisetzen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der Antrag ist angenommen.

Eine besondere Abstimmung über den § 2 im Ganzen wird wohl nicht verlangt werden.

Wir gehen nun über zu § 3. Wenn Niemand zu § 3 das Wort wünscht, — so nehme ich an, daß das Haus demselben seine Zustimmung giebt.

§ 4. — Auch hier ergreift Niemand das Wort; ich nehme auch hier die Zustimmung des Hauses an.

§ 5. — Das Gleiche gilt von diesem Paragraphen.

Zu § 6 liegt der bereits vorgelesene Antrag des Abgeordneten Dr. Kapp vor. Der Abgeordnete Dr. Kapp hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kapp**: Meine Herren, ich glaube kaum eine Begründung meines Amendements nöthig zu haben; ich würde es gar nicht gestellt haben, wenn in dem Paragraphen selbst nicht einzelne Beispiele namhaft gemacht wären, die zu den baaren Auslagen zählen. Das Wort „Rechtsbeistände" ist offenbar nur aus Versehen bei der Redaktion ausgelassen, und ich bitte Sie deshalb, mein Amendement anzunehmen. Ein Rechtsbeistand ist gewiß ebenso nöthig bei Besorgung von Geschäften in fremden Häfen und Städten, als die Zuziehung von Zeugen, unter Umständen sogar unentbehrlich und es läßt sich nur durch die ausdrückliche Erwähnung dieses Postens der Konsul bei Berechnung seiner baaren Auslagen sicher stellen. Ich bitte Sie deshalb, mein Amendement anzunehmen.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Herr Bundesbevollmächtigte hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Ministerial-Direktor **von Philipsborn**: Meine Herren, ich glaube annehmen zu können, daß Seitens des Bundesraths ein Bedenken gegen die Annahme dieses Vorschlags nicht besteht.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Es wünscht Niemand weiter das Wort über § 6, ich bringe also den Antrag des Abgeordneten Dr. Kapp zur Abstimmung. Er lautet:

Der Reichstag wolle beschließen, in § 6 des Gesetzes hinter dem Worte „Zeugen" einzuschalten:

„Rechtsbeistände."

Ich bitte diejenigen Herren, welche so beschließen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Majorität des Hauses; der Antrag ist angenommen.

Ich bitte nun diejenigen Herren, die dem § 6 im Ganzen zustimmen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Auch die Majorität des Hauses.

§ 7. — Wenn Niemand das Wort verlangt, so nehme ich an, daß derselbe die Zustimmung des Hauses gefunden hat.

Bei § 8 hat der Abgeordnete Bernards beantragt, den zweiten Theil des Paragraphen zu streichen. Er hat das Wort.

Abgeordneter **Bernards**: Meine Herren! Auch hier glaube ich mich kurz fassen zu können. Der zweite Absatz des § 8 verfügt, daß die Konsuln für alle Amtsgeschäfte, die in dem vorligenden Tarife nicht aufgeführt sind, eine generelle Gebühr von 1 respektive 2 Thalern erheben sollen. Diese Generalklausel scheint mir zunächst im Widerspruch zu stehen mit dem Grundcharakter des Konsularamtes. Dasselbe ist nämlich vorzugsweise und in erster Linie ein Ehrenamt, ein Vertrauensposten. Wie umfassend dieser Geschäftskreis ist, wollen Sie daraus sehen, daß im § 1 des Organisationsgesetzes vom Jahre 1867 ausdrücklich gesagt wird, daß die Bundeskonsuln berufen sind, den Angehörigen der Bundesstaaten und anderer befreundeter Staaten in ihren Angelegenheiten Rath und Beistand zu gewähren. Wenn also die gedachte Bestimmung der Vorlage von Ihnen angenommen würde, so entstände daraus das Resultat, daß der Konsul für jede Ertheilung eines kleinen Rathes befugt und der Reichskasse gegenüber auch verpflichtet wäre, einen oder zwei Thaler sich zahlen zu lassen. Ein solcher Standpunkt ist nach meinem Dafürhalten durchaus ungerechtfertigt. Außerdem bin ich auch der Ansicht, daß gar kein Bedürfniß zu einer solchen Maßregel besteht. Zuvörderst mache ich darauf aufmerksam, daß bereits in der ersten Lesung der Herr Abgeordnete von Behr hervorgehoben hat, wie der Konsul manche Nebenverdienste von den Schiffern bezieht; ferner fallen ihm eine Menge indirekter Vortheile durch seine Stellung überhaupt zu. Von Ihnen, meine Herren, wird Niemand daran zweifeln, daß die Eigenschaft als Wahlkonsul für den betreffenden Kaufmann nicht nur die beste Referenz bezüglich seines Kredits ist, sondern auch der Waare, mit welcher er handelt, zur großen Empfehlung gereicht. Ich erinnere hier in Parenthese nur an die Konsuln, die in Frankreich und Spanien Weinhandel betreiben. Sodann aber fasse ich die Anstellung des Konsuls, auch des unbesoldeten, in der Weise auf, daß ein nobile officium damit verbunden ist, und mit diesem nobile officium kann ich es nicht in Einklang bringen, wenn wir für jeden Fall, wo der Konsul die Hand ausstreckt, oder den Fuß aufhebt, sofort das Geld auf den Tisch gelegt oder der Armenschein hervorgezogen werden soll. Wir würden auf diesem Wege unsere Konsuln in die Lage eines Exekutors bringen. Vielleicht wird man mir entgegenhalten, daß auch der provisorische Tarif vom Jahre 1868 eine ähnliche generelle Klausel unter Nr. 16 enthält. Darauf erwidere ich aber vor Allem, daß diese Nr. 16 keineswegs von sämmtlichen Amtsgeschäften, die nicht tarifirt sind, redet, sondern nur die Aufnahme einer nicht tarifirten Verhandlung, zum Beispiel eines Protestes und ähnliche Dinge zum Gegenstande hat. Nachdem aber der heute vorgelegte Tarif, im Gegensatze zu dem provisorischen, eine außerordentliche Ausdehnung erhalten hat, so daß fast alle denkbaren Amtsgeschäfte mit ziemlich hohen Gebührensätzen ausgestattet sind, haben wir meines Erachtens keine Veranlassung, den neuen Gebührensätzen wiederum eine clausula generalis beizufügen. Die Sache liegt gegenwärtig ja in dem Stadium der Gesetzgebung und nicht mehr auf dem Felde der Verordnung, wie es im Jahre 1868 der Fall war. Meine Herren, die Würde und das Ansehen des deutschen Reiches ist bereits in vielen Beziehungen auf eine erfreuliche Höhe gestiegen. Von diesem Gesichtspunkte aus möchte ich namentlich wünschen, daß wir auch darin unsern Stolz suchen, daß bei den deutschen Konsuln der Geldpunkt nicht zur Hauptsache werde, sondern das bleiben, was er einzig sein darf, nämlich eine unvermeidliche Nebensache, welche sich auf die absolut nothwendigen Fälle beschränkt.

Ich empfehle demnach dringend meinen Antrag, d. h. die Streichung des zweiten Alinea in § 8 zu beschließen.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete Dr. Kapp hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kapp**: Meine Herren! Ich bitte Sie, den Paragraphen wie er steht, zu lassen. Einmal glaube ich, daß darunter alle diejenigen Geschäfte subsummirt werden dürften, die in den 34 Posten des Tarifs nicht näher charakterisirt sind oder charakterisirt werden konnten. Außerdem aber, meine Herren, giebt es eine Masse von Geschäften, die, ohne näher bezeichnet werden zu können, doch durch die tägliche Praxis des Lebens erzeugt werden und es nöthig machen, daß die Konsuln eine Handhabe haben, um für ihre Mühe und Arbeit entschädigt zu werden. Ich billige durchaus nicht die Ansicht des Herrn Vorredners, daß das Konsulat ausschließlich ein nobile officium ist. Wenn das der Fall wäre, dann könnten wir uns überhaupt alle Gebührentarife sparen. Ich bin auch nicht dafür, daß sie unsern deutschen Landsleuten in der Fremde etwas schenken oder billiger thun sollen, als es mit den Umständen vereinbar ist. Dieser neue Tarif ist nicht sowohl eine Finanzmaßregel, er hat nicht blos einen fiskalischen Charakter, er geht meiner Ansicht nach viel weiter. Er stärkt das Ansehen unseres Staates nach außen hin, er schafft uns gute und tüchtige Konsuln, er bestimmt das geistige Kaliber unserer Konsuln. Je schlechter wir die Konsuln stellen, desto weniger Dienste werden wir von ihnen haben, und je besser wir sie bezahlen, desto mehr werden sie das Ansehen des deutschen Reiches im Auslande zu heben im Stande sein. Meine Herren! Er kommt hier aber noch ein anderer Punkt in Betracht. Ich halte den Satz an und für sich für so niedrig, daß ich mich freuen würde, wenn er noch höher gegriffen worden wäre. Der Deutsche ist immer bereit, im Auslande die Konsuln als seine spezielle Agenten, als eine Kommissionäre zu behandeln. Der Konsul ist nach meiner Meinung zu etwas Besserm da; er ist der Vertreter der allgemeinen Staatsinteressen, die wahre Inkarnation der schirmenden Gewalt des Staates im Auslande, und wenn er den einzelnen Deutschen auch mit Beistand und Rath zur Seite stehen soll, wie das die Instruktion vorschreibt, so ist damit durchaus noch nicht geboten, daß der Konsul sich auf Verlangen jedes beliebigen Bürgers der Besorgung seiner beliebigen Privatangelegenheiten unterziehen solle. Um das anzudeuten, steht der § 8 da; ich freue mich darüber, daß dem so ist, und bedaure nur, daß der Gebührentarif nicht höher normirt ist. Sie haben keinen Begriff, meine Herren, welche Zumuthungen an einen Konsul im Auslande gestellt werden. Er ist in den Aug en seiner Landsleute gewissermaßen ein „Mädchen für Alles". Es sind mir Fälle vorgekommen, daß

man Dienstboten von ihm verlangte. Der kleinste Philister spricht von „seinem Konsul", als ob er ihn in der Tasche trüge oder doch bezahlte. Ich glaube, daß der Bundesrath darin früher gefehlt hat, daß er alle diese Zumuthungen unterstützte, und ich freue mich, daß der Staat dem Unfug jetzt entgegentritt und einen wenigstens darin günstigen Tarif geschaffen hat, mit dem in der Hand der Konsul alle Zumuthungen zurückweisen kann, die im Interesse des Dienstes des Vaterlandes nicht erfüllt zu werden brauchen. Ich bitte Sie, unter allen Bedingungen an den Paragraphen festzuhalten.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Meine Herren! Die allgemeinen Gesichtspunkte, die der Herr Abgeordnete Kapp soeben auseinandergesetzt hat, sind vollkommen richtig und nicht zu bestreiten, er hat darin mehr Recht als der Herr Vorredner; aber in der Anwendung auf den vorliegenden Fall hat er meiner Ueberzeugung nach vollständig Unrecht und ich stimme dem Antrage des Herrn Abgeordneten Bernards bei. Ja, wenn in dem Tarif nicht noch eine andere Bestimmung enthalten wäre, die er nicht berücksichtigt hat, so würde ich die Streichung vielleicht nicht gerechtfertigt finden. Sie müssen aber bedenken, daß unter No. 30b des Tarifs eine allgemeine Schiffsgebühr enthalten ist, und daß es unter No. 30b in der Anmerkung dazu heißt: die Gebühr wird entrichtet für die und die Geschäfte, sowie für sonstige Dienstleistungen im Interesse derselben, für welche keine besonderen Gebühren angesetzt sind. Meine Herren, wer will denn beim Konsul ein Amtsgeschäft von besonderen Dienstleistungen im Interesse der Schiffer und Mannschaften unterscheiden? Das ist nicht möglich. Wenn Sie diese Schiffsgebühr, wie ich hoffe, annehmen und gleichzeitig den Antrag des Herrn Abgeordneten Schleiden, der von mir unterstützt ist, so werden Sie allerdings eine bedeutende Erhöhung der Einnahme bei den Konsulaten haben, und das ist vollkommen begründet. Ich theile auch die Ansicht des Herrn Abgeordneten Kapp, der meint, daß wir mit der Erhöhung der Konsulatsgebühr noch nicht weit genug gegangen seien. Man hat aber in Rücksicht des ganz unzureichenden provisorischen Tarifs vorläufig nicht höher gehen wollen und ich glaube, man wird später wohl noch auf höhere Gebührensätze zurückkommen. Aber diese Bestimmung in dem Gesetze zu lassen neben dieser Bestimmung des Tarifs, das scheint mir sehr bedenklich und ich möchte also fragen: wie unterscheiden sich Dienstleistungen von Amtsgeschäften des Konsulats, d. h. Dienstleistungen, für welche keine besonderen Gebühren angesetzt sind und die Angesichts der Schiffs-Expeditionsgebühr gratis geleistet werden sollen, von Amtsgeschäften, die in dem Tarife nicht besonders aufgeführt stehen? In den beiden Bestimmungen liegt doch ein Widerspruch, der gelöst werden muß, und ich ersuche Sie daher, für das Amendement des Herrn Abgeordneten Bernards zu stimmen.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete Mosle hat das Wort.

Abgeordneter **Mosle**: Meine Herren! Auch dieser angebliche Widerspruch klärt sich einfach dadurch auf, daß die Bemerkung zu Nr. 30b sich lediglich auf Schiffe bezieht, also auf die Dienstleistungen für die Schiffe, während das zweite Alinea des § 8 auf andere Amtshandlungen Anwendung findet. Ich glaube also, ein Widerspruch ist nicht darin, und ich bitte Sie auch meinerseits, den Antrag des Abgeordneten für Düsseldorf abzulehnen und überzeugt zu sein, daß Sie der Würde des Reiches damit mehr entsprechen, als wenn Sie es annehmen.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Herr Bundesbevollmächtigte hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Ministerialdirektor **von Philipsborn**: Meine Herren! Es scheint mir doch nothwendig, daß über die Auffassung der Bundesregierungen in Ansehung der vorliegenden Frage kein Zweifel bestehe. Ich acceptire bestens und erkenne vollkommen und mit Dank die Auffassung an, die von dem ersten Herrn Vorredner in Bezug auf die Thätigkeit und die Stellung der Konsuln und über den Charakter der konsularischen Vertretung überhaupt dargethan ist, aber eben, indem ich die Anerkennung dieser Auffassung ausspreche und ihr beitrete, kann ich nicht verstehen, wie ein Widerspruch darin gefunden werden soll, daß das Gesetz dieses Alinea 2 des § 8 enthält. Der Zweck bei diesem Alinea 2 geht einfach dahin, das Gesetz vor einer Lücke zu schützen; es kann nicht mit Positivität behauptet werden, daß in dem Tarif Alles aufgezählt sei, was täglich vorkommen kann, und es ist also unumgänglich nöthig, für solche Fälle, die nicht bereits namentlich bezeichnet sind, eine allgemeine Bestimmung zu haben. Ich sehe darin durchaus nichts Unehrenhaftes, ich sehe darin nur etwas Nothwendiges, und ich glaube, daß es dem ganzen Gesetze entspricht, und daß es mit seiner Harmonie im Einklang steht, wenn das Hohe Haus sich dahin entscheidet und ausspricht, daß der § 8 im zweiten Alinea so bleibe, wie hier vorgeschlagen ist.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Ich will nur dem Herrn Abgeordneten Mosle erwidern, daß er wahrscheinlich den ersten Satz der Anmerkung nicht genau gelesen hat, denn es steht darin ganz einfach: die Gebühr wird entrichtet für Ertheilung von Auskunft an Schiffer und Mannschaften, sowie für sonstige Dienstleistungen im Interesse derselben. Nun behauptet der Herr Abgeordnete: die Dienstleistungen wären nur im Interesse der Schiffe. Schiffer und Mannschaften sind aber nach meiner Ansicht andere Dinge als Schiffe, das sind Personen; und ich bin daher nach wie vor der Meinung, daß mit dieser Bestimmung der zweite Absatz des § 8 unvereinbar ist. Ich weiß nicht, wie man Dienstleistungen für Mannschaften und Schiffer von Amtsgeschäften unterscheiden will, und ich muß umsomehr bitten, den zweiten Absatz abzulehnen, als wir es mit Beamten zu thun haben, die in der Gebührenfeststellung nicht sehr geübt sind, und daher sehr leicht dazu kommen können, Gebühren zu berechnen (ohne bösen Willen) für Dinge, für die sie eigentlich nach dem Gesetze keine Gebühren haben sollen, und für die sie nach Nummer 30 b und der Anmerkung dazu mit entschädigt werden sollen.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete Mosle hat das Wort.

Abgeordneter **Mosle**: Ich will dem Herrn Vorredner nur bemerken, daß ich jenen Tarif sehr wohl gelesen und verstanden habe. Die Anmerkung zu Nummer 30 kommt lediglich in Betracht bei Schiffen, und da, wo diese Anmerkung in Betracht kommt, kommt nicht in Betracht der im Alinea 2 des § 8 erwähnte Tarif. Meiner Ansicht nach können also keine Verwirrungen vorfallen.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordneter von Behr hat das Wort.

Abgeordneter **von Behr** (Greifswald): Meine Herren, ich kann mich nur dem Antrage des Herrn Kollegen Bernards anschließen. Ich begreife nicht, wie man das Alinea 2 des § 8 stehen lassen kann. Das ganze Gesetz charakterisirt sich

und spricht es aus: es soll eine wesentlich höhere Besteuerung der Rhederei, der Kapitäne sein, die Expeditionsgebühren sind überaus erhöht, außerdem ist eine Menge von einzelnen Positionen speciell noch aufgeführt, die früher in den Expeditionsgebühren mit enthalten waren, und nun wird außerdem im § 8 Alinea 2 noch gesagt: wenn irgend noch eine Dienstleistung sein sollte, so wird sie extra besteuert. Nun, meine Herren, erlauben Sie mir auf eins aufmerksam zu machen: der Konsul, dem die Schiffspapiere bei Ankunft des Schiffes übergeben sind, hat das Recht, die Schiffspapiere nicht eher wieder herauszurücken, dem Schiffer also die Abreise unmöglich zu machen, ehe seine Kostenrechnung bezahlt ist, und diese Kostenrechnung setzt er sich selbst auf.

(Hört! hört!)

Ich meine, es ist doch eine große Versuchung, daß der betreffende Konsul manche Dienstleistungen nach § 8 Alinea 2 noch extra sich berechnet, die wir nach unserer Ueberzeugung vielleicht unter die allgemeinen Expeditionsgebühren rechnen würden, und mir scheint eigentlich doch auch das zweite Alinea des § 8 etwas sonst Neues festzustellen. Haben Sie denn vielleicht im Straf-Gesetzbuch eine Bestimmung erst für alle möglichen Vergehen und Verbrechen und dann hinterher noch eine der Art: wer sonst noch irgend etwas peccirt hat, wird so und so bestraft.

(Heiterkeit.)

Nun, meine Herren, ich glaube, der Vergleich ist nicht so hinfällig, ich glaube, durch die hohen Expeditionsgebühren, die hier festgesetzt werden sollen, durch die lange Liste von Gebühren, die der Kapitän zu zahlen hat, wäre wohl der Sache genug gethan. Ich schließe mich dem Herrn Kollegen Bernards an und bitte Sie, Alinea 2 zu streichen.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete Dr. Kapp hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kapp**: Meine Herren, ich glaube, daß der Herr Vorredner darin irrt, daß er diesen Paragraphen nur auf Schiffsangelegenheiten bezieht. Er bezieht sich auch auf eine Masse von Geschäften, namentlich auf solche, die angebahnt, aber nicht vollständig ausgeführt, jedoch durch das Einschreiten des Konsuls gefördert sind. Also wenn der Konsul vermöge seiner Autorität bei Verhandlungen über Privatgeschäfte eintritt, welche im Tarif nicht näher specificirt sind, dann glaube ich, ist es vollständig gerechtfertigt, den bescheidenen im Tarif angesetzten Betrag dafür zu erheben und auf diese Weise den Konsul für seine Mühe schadlos zu halten.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Es ergreift Niemand weiter das Wort, ich schließe die Diskussion über § 8.

Der Abgeordnete Bernards beantragt, den zweiten Theil dieses Paragraphen zu streichen. Ich bitte diejenigen Herren, welche, dem Antrage des Abgeordneten Bernards entgegen, den zweiten Absatz des § 8 aufrecht erhalten wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der Antrag des Abgeordneten Bernards ist verworfen. Wenn eine Abstimmung nicht verlangt wird, so nehme ich jetzt an, daß der § 8 in seinen beiden Theilen angenommen ist.

Wir gehen über zu § 9. Wenn das Wort nicht verlangt wird, so nehme ich an, daß das Haus dem § 9 zustimmt. — Dasselbe nehme ich an in Betreff der §§ 10 und 11.

Damit ist die Berathung des Gesetzentwurfs beendigt; wir kommen an den Tarif. Ich werde die einzelnen Nummern des Tarifs aufrufen und, wenn dazu das Wort nicht verlangt wird, annehmen, daß die betreffenden Nummern die Zustimmung des Hauses gefunden haben.

Nr. 1 des Tarifs: Abschriften 2c. — Nr. 2: Atteste, a. und b. —

Zu Nr. 3 liegt der Antrag des Abgeordneten Dr. Kapp vor. Er hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kapp**: Meine Herren, ich glaube, daß wir eine große Verantwortlichkeit auf uns laden, wenn wir unsere Konsuln autorisiren, überhaupt Gelder an sich zu nehmen, wie Erbschaftsgelder 2c.; es läßt sich das oft nicht vermeiden; indessen soll der Staat dann nicht die Verpflichtung eingehen, für etwaige Verluste einzutreten, diese müssen höchstens dem Konsul persönlich zur Last fallen. Ich erinnere Sie an einzelne Fälle, die leider in den letzten Jahren vorgekommen sind, wo durch die Schuld der konsularischen Beamten vom Staate bedeutende Summen an Private erstattet werden mußten. Ich denke, der Staat soll für derartige Depositа keine Garantie übernehmen, und bitte Sie deshalb um Annahme meines Antrages.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete Dernburg hat das Wort.

Abgeordneter **Dernburg**: Die Verantwortlichkeit des Reiches für unsere Reichsbeamten ist keineswegs eine so große nach dem bestehenden Gesetze, daß wir Veranlassung hätten, hier ausnahmsweise dieselbe noch zu verringern. Wenn Sie in das Materielle der Frage nicht eingehen wollen, haben wir doch keine Veranlassung, hier einen so präjudiciellen Beschluß zu fassen, als von Seiten des Abgeordneten Dr. Kapp uns zugemuthet wird. Ich muß Sie daher bitten, den Antrag abzulehnen.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete Dr. Wolffson hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Wolffson**: Ich möchte gleichfalls empfehlen, das Amendement abzulehnen, nicht um dadurch eine Entscheidung im entgegengesetzten Sinne herbeizuführen, sondern um der Frage nach der Verantwortlichkeit nicht zu präjudiciren. Es handelt sich nicht blos um solche Fälle, wo der Betreffende freiwillig das Geld deponirt, sondern auch um solche, wo er verpflichtet ist, das Geld zu deponiren. Ich will auf Einzelheiten hier nicht näher eingehen, ich erinnere aber z. B. nur daran, daß, wenn ein Schiffsmann stirbt, der Kapitän die Nachlaßgegenstände oder deren Erlös dem Konsul übergeben soll. Wollen wir in diesem Falle ohne Weiteres sagen: der Nachlaß müsse zwar im Interesse der Familie dem Konsul übergeben werden, der Staat hat aber dafür nicht zu haften? Ich wünsche nicht, daß bei Gelegenheit des Tarifs über diese Frage ein ausschließlich fiskalisches Interesse entschieden werde; überlassen Sie die Entscheidung der Erwägung des einzelnen Falles.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Es ergreift Niemand weiter das Wort, ich schließe die Diskussion über Nr. 3 und bringe den Antrag des Abgeordneten Dr. Kapp zur Abstimmung. Er schlägt vor:

In Nr. 3 des Tarifs hinter dem Worte „Amtshandlungen“ hinzuzufügen:

„jedoch ohne Uebernahme einer Garantie Seitens des Reichs.“

Ich bitte diejenigen Herren, welche dem Antrage beistimmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit, der Antrag ist abgelehnt. Die Position kann nun wohl für angenommen erachtet werden.

Wir gehen nun über zu Nr. 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11. Bis Nr. 11 nehme ich an, daß sämmtliche Positionen die Zustimmung des Hauses gefunden haben.

Bei Position 12 liegt der Antrag des Abgeordneten Dr. Kapp unter Nr. 3 der gedruckten Anträge vor. Ich gebe dem Abgeordneten Dr. Kapp das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kapp**: Der Antrag, meine Herren, ist nur die Wiederherstellung der Fassung des provisorischen Tarifs, und wenn ich Sie bitte, die letzte Stelle fortzulassen, so geschieht dies deshalb, weil dem Konsul damit zu viel Arbeit und zu viel Last für eine verhältnißmäßig geringe Vergütung zugemuthet wird. Ich glaube, daß die Konsuln vollständig ihre Pflicht thun, wenn sie die einleitenden Schritte ergreifen, um einen Deserteur zur Haft zu bringen; aber es ist nicht nöthig, daß der Konsul bei den lästigen und zeitraubenden Gerichtsverhandlungen gegenwärtig ist. Ich halte das für eine unbillige Zumuthung an den Konsul, deswegen bitte ich Sie, jetzt ebenso diesen Zusatz wegzulassen, wie er schon im provisorischen Tarif weggelassen war.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Es ergreift Niemand weiter das Wort, ich schließe die Diskussion über Nr. 12 und bringe den Antrag des Abgeordneten Dr. Kapp zur Abstimmung. Er schlägt vor, in Nr. 12 des Tarifs die Worte

„einschließlich der Assistenz bei Gerichtsverhandlungen"

zu streichen.

Ich bitte diejenigen, welche dem Antrage des Abgeordneten Dr. Kapp entgegen die Worte

„einschließlich der Assistenz bei Gerichtsverhandlungen"

aufrecht erhalten wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Majorität des Hauses; der Antrag des Abgeordneten Dr. Kapp ist abgelehnt. Damit wird nunmehr Nr. 12 als genehmigt erklärt werden können. —

Ich fahre fort die Nummern aufzurufen, Nr. 13, — 14, — 15, — 16, — 17, — 18, — 19, — 20, — 21, — 22, — 23 (a und b), — 24 (a, b und c), — 25, — 26, — 27, — 28, — 29. — Ich konstatire, daß sämmtliche Nummern des Tarifs bis Nr. 29 die Zustimmung des Hauses gefunden haben.

Bei der Nr. 30 liegt der Antrag des Abgeordneten Dr. Schleiden vor. Ich gebe dem Abgeordneten Dr. Schleiden das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schleiden**: Meine Herren, der Ihnen unter Nummer 137 vorliegende Antrag ist das Ergebniß der Berathung einer freien Kommission, welche sich die Aufgabe gestellt hatte, den in verschiedener Weise bei der ersten Lesung geltend gemachten Ansichten möglichst gerecht zu werden: einerseits dahin zu wirken, daß die vorzugsweise in der Ostseefahrt begriffenen meist kleineren Schiffe billiger gestellt würden, andererseits die Schiffe, welche in der transatlantischen Fahrt begriffen sind und meist einer größeren Klasse angehören, eine höhere Gebühr bezahlen. Zu gleicher Zeit war das Hauptaugenmerk dieser freien Kommission dahin gerichtet, die ganze Position möglichst zu vereinfachen. Wir glauben, durch den Ihnen vorliegenden Vorschlag dieses Ziel erreicht zu haben. Schiffe unter 40 Tonnen werden künftig auch als Minimalgebühr erheblich weniger zahlen als nach der Regierungsvorlage, nämlich respektive 5 und 10 Silbergroschen statt 10 Silbergroschen und 1 Thaler, alle Schiffe unter 400 Tonnen werden gleichsfalls in der europäischen Fahrt billiger gestellt werden, als bisher. Von 101 bis 400 Tonnen werden sie in der europäischen Fahrt nach unserem Antrage auch nicht mehr zahlen als nach denjenigen Sätzen, die sie nach dem Vorschlage der Regierung bezahlen würden. Schiffe von höherer Tonnenlast werden in der europäischen Fahrt mehr zahlen, aber in der transatlantischen Fahrt erst mit 600 Tonnen denselben Betrag erreichen, den sie nach der Regierungsvorlage bezahlen würden; alle größeren Schiffe aber werden verhältnißmäßig mehr und theilweise ziemlich erheblich mehr zahlen.

Wenn Sie nun berücksichtigen, daß von der deutschen Handelsflotte 4705 Schiffe unter 600 Tonnen und nur 417 Schiffe größer als 600 Tonnen sind, so werden Sie zugestehen müssen, daß dem Interesse der kleineren Schiffe in sehr reichen Maße Rechnung getragen ist. Es kann zweifelhaft sein, ob durch diesen Vorschlag die Gebühren in dem Maße erhöht werden, wie wir es wünschen; sollte das nicht der Fall sein, nun gut, so bleibt ja nach einigen Jahren eine Revision möglich. Wir glauben aber dadurch, daß die größeren Schiffe in der transatlantischen Fahrt zu höheren Abgaben herangezogen werden, zu erreichen, daß durch die Konsulatsgebühren künftig ein bedeutendes Plus gegen früher geliefert wird; und die Eigenthümer der großen Schiffe können sich auch nicht darüber beschweren, daß sie zu hart getroffen würden, denn wenn Sie sich vergegenwärtigen, daß z. B. ein Dampfschiff in der Fahrt auf New-York für jeden Passagier, welchen es landet, an die Stadt New-York ein Kopfgeld, welches allerdings zum Wohle der Einwanderer verwandt wird, von 2½ Dollars bezahlt, also schon für 100 Passagiere 250 Dollars, so ist das eine Summe, die weit mehr als das Fünffache von demjenigen beträgt, was ein Dampfschiff an Konsulatsgebühren zu zahlen hat, selbst wenn es 3000 Tonnen groß wäre, und wir haben nur ein solches, welches 3082 Tonnen groß ist, und dieses braucht nur 51 Thaler 11 Silbergroschen Konsulatsgebühr zu zahlen. Um die Sache zu gleicher Zeit zu vereinfachen, schlagen wir Ihnen ferner vor, diejenigen Schiffe, welche häufiger einen Hafen besuchen, einerlei ob das in periodischer Fahrt oder sonst wie geschieht, für die zweite Fahrt und jede folgende nur mit der Hälfte des regelmäßigen Gebührenbetrages heranzuziehen, zu gleicher Zeit aber vorzuschreiben, daß niemals mehr als das Vierfache bezahlt werden soll, so daß also für ein Schiff von 3000 Tonnen niemals mehr bezahlt werden könnte als 200 Thaler, und wenn die Reise auch noch so oft wiederholt wird.

Der Herr Präsident hat bereits darauf aufmerksam gemacht, daß das letzte Alinea in dem gedruckten Vorschlage gestrichen werden müsse. Es ist das ein Druckfehler, indem auf dem zur Druckerei gesandten Koncept ein ursprünglich gemachter Vorschlag, der aber mit der jetzigen Fassung des vorangehenden Alinea 2 in entschiedenem Widerspruche stehen würde, aus Versehen stehen geblieben und nicht gelöscht worden ist.

Ich beschränke mich für jetzt auf diese Bemerkungen, indem ich Sie bitte, dem Antrage Ihre Zustimmung zu geben, und behalte mir vor, falls von der einen oder anderen Seite Einwendungen dagegen erhoben werden sollten, demnächst darauf zu antworten. Ich glaube zu gleicher Zeit die Hoffnung aussprechen zu dürfen, daß Seitens der Bundesregierungen diesem Vorschlage kein Widerstand entgegengesetzt werden wird.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Herr Bundesbevollmächtigte hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Ministerialdirektor **von Philipsborn**: Meine Herren! Ich erkenne und würdige die Motive, welche der verehrte Herr Abgeordnete soeben entwickelt hat. Ob die Erwartungen, welche er von diesem Abänderungsvorschlag hegt, ganz in Erfüllung gehen werden, steht dahin. Der Herr Abgeordnete hat ja selbst bemerkt, daß man es allenfalls als einen Versuch betrachten könne, die Sache so zu regeln, wie der Abänderungsvorschlag es will. Wenn das Hohe Haus diesen

Antrag annimmt, so glaube ich die Hoffnung aussprechen zu dürfen, daß Seitens des Bundesraths zur dritten Berathung eine Erklärung darüber abgegeben werden wird.

Präsident: Der Abgeordnete Lesse hat das Wort.

Abgeordneter **Lesse**: Meine Herren, ich bin mit dem Bestreben des Herrn Antragstellers, für die kleineren Schiffe die Expeditionsgebühr herabzusetzen, vollständig einverstanden. Ich habe nur ein Bedenken und ich möchte den Herrn Abgeordneten Dr. Schleiden bitten, mich über Folgendes aufzuklären. Wenn man einmal nach dem Objekt, so zu sagen, oder hier nach der Größe des Schiffes die Kosten berechnet, so scheint es mir doch bedenklich, daß man bei den höheren Sätzen die Kösten immer in demselben Verhältniß steigen läßt. Es ist dies durchaus nicht gewöhnlich bei anderen Gegenständen. Wir haben ja z. B. bei den Gerichtskosten u. s. w. einen ähnlichen Modus der Berechnung. Ich will mich deutlicher machen. Bei einem Schiffe von einer Tragfähigkeit von 1000 Tonnen würde die Abgabe in einem ausländischen Hafen 16 Thaler 20 Silbergroschen betragen, bei einer Tragfähigkeit von 2000 Tonnen 33 Thaler 10 Silbergroschen. Kann man nun sagen, daß bei diesem Schiff die Arbeit des Konsuls wirklich die doppelte ist von der des ersten? und das muß ja doch ungefähr der Maßstab sein, der in Betracht kommt. Ich möchte auch bitten, in Erwägung zu ziehen, ob wir denn irgend eine Uebersicht darüber haben, ob nach dieser Berechnung in Summa nicht weit mehr aus der ganzen Sache einkommt, als die Bundesregierungen verlangen, und es ist mir doch mindestens sehr zweifelhaft, ohne Weiteres, ehe ich darüber klar bin, noch mehr zu bewilligen, als verlangt wird.

Ich möchte aber noch auf einen Gesichtspunkt aufmerksam machen, den ich gleichfalls die Herren Antragsteller in Erwägung zu ziehen bitte, da sie ja von den wohlwollendsten Absichten für die Rhederei erfüllt sind. Ich meine nämlich, wir haben eine Menge Schiffe, die sich mit Küstenfahrt in ostasiatischen Gewässern beschäftigen und die wohl zwanzig Mal und noch mehr in einem Jahre in einen Hafen einlaufen. Wenn Sie, meine Herren, diese Schiffe mit der sehr viel höheren Gebühr zwanzig Mal belasten, so fürchte ich in der That, daß Sie der Rhederei eine sehr große bedenkliche Last auflegen. Ich weiß nicht, ob dazu Veranlassung ist; ich meine, daß ein Modus gefunden werden müßte, um für solche Fälle eine Ermäßigung eintreten zu lassen. Sie lassen eine Ermäßigung eintreten in dem Falle, wo das Schiff in denselben Hafen einläuft; aber ich glaube, es ist gerecht, auch eine Ermäßigung eintreten zu lassen in dem Falle, den ich hervorgehoben habe. Ich hebe noch einen andern Fall hervor. Es kommt vor, daß ein Schiff in demselben Revier in einem Hafen löscht, und in einem ganz nahe gelegenen wieder ladet. Auch in dem Falle wäre es hart, wenn es an beiden Häfen die volle Gebühr zahlen müßte. Ich möchte den Herrn Antragsteller bitten, diesen Punkt in Erwägung zu ziehen; mir ist es nicht möglich gewesen, da das Amendement erst soeben vertheilt worden ist, einen besseren Vorschlag zu machen. Aber, indem ich das Princip der Herren im Ganzen anerkenne, möchte ich Sie bitten in Erwägung zu ziehen, ob es nicht möglich wäre, da wo Sie die höheren Sätze für größere Schiffe eintreten lassen, und zweitens in dem Falle, den ich so eben erwähnt habe, eine Ermäßigung der Abgaben eintreten zu lassen.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Schleiden.

Abgeordneter Dr. **Schleiden**: Dem Herrn Vorredner möchte ich Folgendes erwidern. Ich gebe gern die Möglichkeit zu, daß ein Konsul von der Expedition eines Schiffes von 2000 Tons nicht gerade doppelt so viel Arbeit haben wird, als von der Expedition eines solchen von 1000 Tons, obgleich ein Schiff der angegebenen Größe unzweifelhaft sehr viel mehr Mannschaft an Bord haben wird, als das kleinere. Es ist aber zu gleicher Zeit, meine ich, bei der Tarifirung in Berücksichtigung zu ziehen, daß ein großes Schiff verhältnißmäßig sehr viel leichter eine höhere Gebühr zahlen kann, als ein kleineres; der Gewinn ist ein größerer, und viele Nebenkosten sind geringer.

Was den zweiten Punkt betrifft, daß dadurch eine zu große Einnahme entstehen könnte, so hat der Herr Abgeordnete wahrscheinlich überhört, daß ich vorher darauf aufmerksam machte, daß wir im Ganzen 4705 Schiffe haben, die unter 600 Tons groß sind, und nur 417 von größerer Trächtigkeit. Es ist also nothwendig, daß, da in der transatlantischen Fahrt erst mit dem Satz für die Schiffe von 600 Tons dieselbe Höhe erreicht werden wird, welche die Regierung vorschlug, von den 417 Schiffen alles eingebracht wird, was an den kleinern Schiffen, deren es 4705 giebt, weniger eingebracht wird.

Was den dritten Punkt betrifft, wenn ein Schiff in der Küstenfahrt möglicherweise zwanzigmal, wie der Herr Vorredner sagte, denselben Hafen berührt, so würde ja der Fall gedeckt durch unser Amendement; denn es ist ausdrücklich in der Anmerkung hinzugefügt, daß es niemals mehr als das vierfache zahlen wird. Es könnte also sich nur um den Fall handeln, wenn das Schiff nicht denselben Hafen berührt, sondern verschiedene Häfen. So lange es in demselben Konsulatsdistrikte bleibt, versteht es sich ganz von selbst, daß es ebenso zu behandeln ist, als wenn es in denselben Hafen zurückkehrt, denn jeder Konsul kann nur in seinem Distrikte Gebühren erheben und alle Schiffe, die in diesem Distrikte aus- und einlaufen, bezahlen nur an den einen Konsul. Der Fall ist also gleichfalls gedeckt. Was andere Fälle betrifft, so ist es unmöglich, eine bestimmte Grenzlinie anzugeben. Ein Beispiel wird das erläutern: es ist ein Wahlkonsul in Philadelphia und es ist ein Wahlkonsul in Baltimore; beide Plätze liegen allerdings dadurch, daß sie ziemlich weit landeinwärts belegen sind, auf dem Seeweg etwas weiter von einander entfernt. Auf dem Landweg können die Bewohner in drei Stunden zusammen kommen. Fährt ein Schiff von einem Platz zu dem andern, so würde es, nach Ansicht des Herrn Vorredners, eine Unbilligkeit sein, wenn die Gebühr an beiden Orten erhoben würde. Die Ansicht theile ich nicht.

Ich zweifle übrigens keinen Augenblick, daß, wenn der Herr Vorredner bis zur dritten Lesung einen Vorschlag, wie von ihm angedeutet wurde, machen sollte, diejenigen Herren, die mit mir den heutigen Vorschlag unterzeichnet haben, mit der größten Bereitwilligkeit ihn prüfen und sich freuen würden, wenn sie darauf eingehen könnten. Ich muß aber offen bekennen, daß ich in diesem Augenblicke seinen Vorschlag noch mit keiner Fassung zu decken weiß. Ich bitte deshalb unsern Antrag unverändert anzunehmen.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Da Niemand weiter das Wort ergreift, ist die Diskussion über Nummer 30 geschlossen. Wir gehen zur Abstimmung über.

Ich darf wohl annehmen, daß Lit. a, Ausstellung eines interimistischen Schiffscertifikats, die Zustimmung des Hauses findet.

Zu Lit. b hat der Abgeordnete Dr. Schleiden den Ihnen unter Nummer 137 vorliegenden Antrag gestellt. Da er Ihnen gedruckt vorliegt, werden Sie mir das Vorlesen desselben erlassen.

(Zustimmung.)

Das letzte Alinea fällt, wie ich bereits bemerkt habe, weg. Ich bitte diejenigen Herren, welche, dem Antrage des Abgeordneten Dr. Schleiden entsprechend, an der Stelle der Lit. b Nummer 30 des Tarifes die Lit. b der unter Nummer 137 der Druck-

sachen Ihnen vorliegenden Formulirung des Abgeordneten Dr. Schleiden annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität des Hauses; der Antrag des Abgeordneten Dr. Schleiden ist angenommen, und damit die Lit. b der Nummer 30 des Entwurfes beseitigt.

Es ist noch das Alinea c, Feststellung der Nothwendigkeit eines Schiffsverkaufs, zu erledigen. Ich darf wohl ohne Abstimmung annehmen, daß diese Litera die Zustimmung des Hauses findet.

Dasselbe darf ich auch annehmen von der Fassung der ganzen Nummer 30, wie sie sich nach Annahme des Antrags des Abgeordneten Dr. Schleiden herausgestellt.

Wir gehen über zu Nummer 31.

Wenn hier das Wort nicht begehrt wird, so nehme ich an, daß diese Nummer die Zustimmung des Hauses findet.

Das Gleiche werde ich annehmen, wenn das Wort nicht verlangt wird zu Nummer 32, — 33 und 34.

Damit ist diese Nummer der Tagesordnung erledigt.

(Präsident Dr. Simson übernimmt den Vorsitz.)

Präsident: Wir kommen zu Nummer 8 der Tagesordnung, der

> **zweiten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des deutschen Reichs für das Jahr 1873** (Nummer 43 der Drucksachen) **in Verbindung mit dem Gesetzentwurf, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat für 1872** (Nummer 8 der Drucksachen).

Nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers wird der Etat für die **Verwaltung des Reichsheeres**, bis zu dem wir gekommen sind, außer durch die Mitglieder des Bundesraths auch durch die vom Bundesrath zu Kommissarien ernannten Herren Oberst Hartmann, Major Blum und wirklichen geheimen Kriegsrath Hammer vertreten werden.

Zur Einleitung der Diskussion über die fortlaufenden Ausgaben hat der Abgeordnete Richter das Wort.

Abgeordneter **Richter**: Nach dem Gesetze über das Pauschquantum, welches die Majorität des Reichstages in der vorigen Herbstsession zugestanden hat, liegt dieser Etat uns nur „zur Kenntnißnahme und Erinnerung" vor.

Was zunächst die Kenntnißnahme betrifft, so enthält dieser stattliche Etatsband zwar ein sehr großes Zifferwerk, gleichwohl ist das Verständniß dafür nicht ganz leicht. Die Erläuterungen zu den Specialetats sind oft sehr knapp, insbesondere aber vermisse ich eine übersichtliche Zusammenfassung der Veränderungen gegen Vorjahre zum Hauptetat, wie wir sie sonst bei anderen Etatsvorlagen zu bekommen gewohnt sind. Ich finde es daher ganz erklärlich, wenn viele Mitglieder, und einzelne Süddeutsche haben mir das insbesondere versichert, erklären, daß je mehr sie in dem Etat studirt haben, er ihnen um so dunkler geworden ist. Der Militäretat ist überhaupt von vorn herein nicht leicht verständlich angelegt, und selbst denjenigen Mitgliedern, die von Preußen her diese Einrichtung unseres Militäretats kennen, wird es schwer, den Faden durch das Labyrinth der Zahlen zu finden. Der letzte Specialetat, welcher uns vorgelegen hat, betraf das Jahr 1871; pro 1872 hat uns kein Specialetat vorgelegen. Diese Specialetats betreffen das Jahr 1873, es ist aber bei den Erläuterungen des Mehr oder Weniger auf den Specialetat von 71, der uns zuletzt vorgelegen hat, nicht Bezug genommen, sondern nur immer eine Vergleichung gezogen mit 1872; dadurch ist der Faden, der gewissermassen aus den früheren Militäretats uns in den gegenwärtigen hinüber führen könnte, abgeschnitten. Was nun die Erinnerungen betrifft, so gehe ich von demselben Standpunkte aus, der von dieser Seite dem früheren Pauschquantum gegenüber geltend gemacht worden ist. Wo wir nicht mitthaten, d. h. Geld bewilligen können, da wollen wir auch nicht mitrathen. Ich verzichte darauf, jene Debatte wieder aufzunehmen, die stattgefunden hat in der vorigen Herbstsession vor der Abstimmung über das Pauschquantum, ich verzichte darauf, die Frage über die Präsenzstärke und die Zahl der Cadres, die Dienstzeit wieder zu erörtern. Die Herren werden daraus nicht entnehmen, daß wir anderen Sinnes geworden sind. Wir behalten uns vielmehr vor, seiner Zeit, wo wir der Erörterung auch praktische Beschlüsse folgen lassen können, diese unsere Grundsätze wieder von neuem darzulegen. Meine Bemerkungen werden sich daher nur auf das neue Material beziehen, welches uns seit dem Herbst vorigen Jahres zur Kennzeichnung der Pauschquantumswirthschaft überhaupt vorliegt. In der vorigen Herbstsession kehrte in den Reden sehr oft der Gedanke wieder, daß man mit dem Pauschquantum ein „gutes Geschäft" mache, daß abgesehen von politischen Gründen, das Pauschquantum finanziell ein gutes Geschäft darstelle. So oft kehrte der Gedanke wieder, daß der Abgeordnete Bamberger schließlich die oratorische Frage aufwarf: „Sind wir denn Roßtäuscher, die einander betrügen wollen?" Sei dem wie ihm sei, die Majorität wird diese Ansicht heute weit weniger zu vertreten im Stande sein, als in der Herbstsession. Auch der Herr Minister Delbrück sprach damals von dem guten Geschäft, was man mache, und führte noch besonders aus, er habe früher von seinem Standpunkt aus an der Zweckmäßigkeit eines Pauschquantums gezweifelt, er sei aber durch die Erfahrung belehrt worden. Insbesondere führt er dabei an, daß die Pauschquantumswirthschaft es ermöglicht habe, im Jahre 1867 die Theuerungsverhältnisse zu übertragen, die Mehrkosten der Naturalverpflegung innerhalb des Pauschquantums zu decken. Er bemerkte, die Mehrausgaben bei der Naturalverpflegung seien gedeckt durch die Ersparnisse bei andern Titeln, und diese Ersparnisse bei anderen Titeln seien eben dadurch möglich geworden, daß man für spätere Jahre des Pauschquantums höhere Dotationen für diese anderen Titel habe in Aussicht nehmen können. Es ist aber inzwischen schwarz auf weiß konstatirt — nur in Folge eines Mißverständnisses des Bureaus liegen Ihnen die Antworten des Kriegsministeriums auf meine in der Gruppe der Etatskommissarien gestellten Fragen noch nicht gedruckt vor — ich sage also, es ist schwarz auf weiß konstatirt, daß die Mehrkosten der Naturalverpflegung damals nicht allein gedeckt sind durch Ersparnisse in anderen Titeln, sondern auch durch Zurückgreifen auf Reservebestände, welche aus früheren Jahren in die Pauschquantumswirthschaft hineingebracht worden waren.

Wenn der Herr Minister Delbrück auch diesen letzten Umstand damals erwähnt hätte, so hätte seine Argumentation freilich zu dem entgegengesetzten Schlusse führen müssen; er hätte uns empfehlen müssen, das Pauschquantum abzulehnen, weil eben die bisherige Pauschquantumswirthschaft eine Aufzehrung von Beständen zur Folge gehabt hat. Die Rechnung für die Jahre 1867 und 68 liegt uns nun endlich vor. Ich und wohl auch die meisten andern Mitglieder haben kaum noch Zeit gefunden, in diese Rechnung auch nur einen oberflächlichen Blick zu werfen. Es ist um so schwerer, diese Rechnungen zu verstehen, als zu den Zahlen, welche den Militairetat betreffen, auch nicht ein einziges Wort der Erklärung gegeben ist. Gleichwohl ist so viel mir doch schon heute klar, daß man die laufenden Kosten an Bekleidung, Ausrüstung, Waffen und Munition in einem höheren Betrage durch die Fonds für das Retablissement nach dem Kriege vom Jahre 1866 übertragen hat, als in dem Specialetat pro 1868, welcher dem Reichstage seiner Zeit vorgelegt wurde, vor-

gesehen war. Es kann ferner jetzt auch keinem Zweifel mehr unterworfen sein, daß das Pauschquantum ebenfalls ungünstig eingewirkt hat auf die Vermögensbestände der Militairverwaltung an Immobilien. Es werden jetzt so viele Militairgrundstücke veräußert und zum Verkauf gestellt, wie niemals zuvor. Es handelt sich hier durchaus nicht um kleine Parzellen, sondern um Komplexe, die den Werth von hunderttausend Thalern haben, ja deren Werth selbst bis auf Millionen sich beziffert. Aus dem Erlöse dieser Immobilien werden Ausgaben bestritten für andere Bauten, die man sonst aus den laufenden Mitteln des Etats bestritt. Man führt diesen Ausgabetiteln in der Weise eine Erhöhung zu, daß man den Erlös bei dem betreffenden Ausgabetitel als Rückeinnahme bucht. Ich habe mich zwar bemüht, noch ziffermäßig nähere Belege über diese Verhältnisse zu erhalten, es ist mir aber bis zur Stunde nicht gelungen, diese Belege zu bekommen. Für mich liegt es auch klar zu Tage, daß selbst dasjenige, was in der Militärverwaltung neu in Immobilien angelegt wird, nicht vollkommen die Summe erreicht, die aus dem Erlöse der verkauften Immobilien eingenommen ist. Daraus ziehe ich den Schluß, daß der Verkauf der Immobilien theilweise auch die Mittel darbieten muß, um anderweitige mit Bauten nicht zusammenhängende laufende Kosten der Verwaltung zu decken. Es ist nicht meine Absicht, alle die Rechtsfragen, die sich an die Zulässigkeit des geschilderten Verfahrens knüpfen, jetzt zu erörtern; wir werden in dieser Session diese Fragen doch nicht mehr zum Austrag bringen können; ich werde diese Frage in der nächsten Session wieder aufnehmen, inzwischen wird sich wohl auch Gelegenheit finden, im preußischen Landtage den Finanzminister zur Verantwortung zu ziehen über die Haltung, die er vom preußischen Standpunkte aus diesen Veräußerungen von preußischem Staatseigenthum gegenüber eingenommen hat. Sowohl aus der bisherigen Pauschquantumswirthschaft wie auch aus dem Pauschquantum, wie es für 1873 hier zur Verhandlung steht, scheint mir hervorzugehen, daß das Pauschquantum nicht, wie man früher wohl gemeint hat, eine Prämie für die Sparsamkeit enthält, sondern nur eine Prämie für eine willkürliche Buchführung. Eine willkürliche Buchführung ist aber gleichviel bedeutend mit einer willkürlichen Finanzwirthschaft, und eine willkürliche Finanzwirthschaft muß auch bei den besten Vorsätzen der Verwaltung schließlich zur Verschwendung führen. In der vorigen Herbstsession fand die Majorität, als sie die Streichungsanträge sowohl des Herrn Abgeordneten Lasker, als auch des Herrn Abgeordneten von Hoverbeck ablehnte, in dem Gedanken eine gewisse Beruhigung, daß, wenn sie auch die Ziffer von 90 Millionen nun vollständig ohne Abstrich bewillige, sie dafür doch gesichert sei, in den folgenden Jahren des Pauschquantums nicht mehr als 90 Millionen bewilligen zu müssen. Man fand gerade in dem dreijährigen Pauschquantum eine gewisse Sicherung gegen Nachtragsforderungen und Nachtragsetats. Man sagte, wenn die Umstände, welche es bisher der Militärverwaltung möglich machten, ihren Präsenzstand mit dem Pauschquantum aufrecht zu erhalten, künftig mehr und mehr in Fortfall kämen, würde die Militärverwaltung ihrerseits durch anderweitige Ersparnisse dies wieder ausgleichen. Nun machen Sie in dem vorliegenden Etat einmal die Probe zu dieser Rechnung. Von den erwähnten Umständen haben zwei theilweise an ihrer finanziellen Bedeutung verloren; statt pro 1872 ein Viertel, soll pro 1873 die Hälfte des elsaß-lothringenschen Kontingents auf den Etat gebracht werden. Außerdem sind pro 1873 etwa 600,000 Thaler weniger an Ersparnissen berechnet, welche resultiren aus dem nach 1870 stattgehabten Retablissement. Es entsteht also nun ein Ausfall von etwa 900,000 Thalern, der anderweitig gedeckt werden muß. Vergebens aber suchen Sie nun in dem Militäretat solche Ersparnisse, an die man damals dachte. Die Vakanz zwischen der Entlassung der Reserven und der Einstellung der Rekruten ist nach wie vor nur auf fünf Wochen bemessen, ja, es sind auch jene Ersparnisse nicht wieder vorgesehen, die von 1868 bis zum Ausbruch des Krieges regelmäßig stattfanden und die im Jahre 1872 in Wegfall gekommen sind; ich nenne beispielsweise die Anrechnung der Einjährig-Freiwilligen auf die Präsenzstärke — die findet gegenwärtig nur noch bei der Kavallerie statt — ich nenne ferner gewisse Winterbeurlaubungen, die bei Specialwaffen regelmäßig stattfanden. Abgesehen von Titelübertragungen reduzirt sich die einzige wirkliche Ersparung auf den Ausfall des Schalttages im Jahre 1873 gegen 1872,

(Heiterkeit)

ein Ersparniß, die wir dem Kalender, nicht der Verwaltung verdanken. Sie finden dagegen zwei Minderansätze, die diese 900,000 Thlr. allerdings ausgleichen: das sind einmal 380,000 Thlr. weniger bei den Pensionen und dann 480,000 Thlr. weniger bei dem Extraordinarium für Bauten. Stellen diese Minderansätze sich nun als wirkliche Ersparnisse für die Kasse dar? Mit Nichten. Diese Ersparnisse, diese Minderansätze sind das Produkt einer künstlichen Buchführung. Nur die Buchführung hat diese Ersparnisse hervorgebracht. Sie brauchen nicht weit zu gehen, um zu finden, wo diese Minderansätze im Pauschquantum anderweitig wieder als Mehrausgaben zur Erscheinung kommen. Die Minderansätze bei den Friedenspensionen finden sich auf dem Kriegs-Pensionsfonds und die Minderansätze bei dem Bau-Extraordinarum finden sich im Artikel 4 des uns eben vorgelegten Entwurfes über die Vertheilung der Kriegsentschädigung wieder. Artikel 4 enthält bekanntlich ein neues Extraordinarium für Militairbauten. Es liegt in der Natur der Sache, daß, wenn Militairpersonen, die mobil gewesen sind — und dieses ist ja bei der großen Mehrzahl der Militärpersonen der Fall gewesen — jetzt ihre Pensionirung nachsuchen und ein Invaliditätsattest beibringen, die Kriegsstrapazen unter allen Umständen in diesem Atteste eine gewisse Rolle spielen müssen. Denn es ist ja klar, gekräftigt ist die Gesundheit von Niemand worden, der diese Strapazen mit durchgemacht hat. In dem Maße nun, wie die Kriegsstrapazen als Ursache der Invalidität mehr oder weniger vorwiegen gegen andere Invaliditätsgründe, beispielsweise die längere Dienstzeit vor dem Kriege, in dem Maße, das werden Sie einräumen, herrscht für die Verwaltung ein gewisser Spielraum, ob sie den einen oder den andern Faktor als Hauptursache der Invalidität in Betracht ziehen soll. Je nachdem sie nun die Invalidität in der Hauptsache auf den Krieg, oder mehr auf die längere Dienstzeit vor dem Kriege zurückführt, je nachdem wird die Pension einmal auf dem Kriegs-Pensionsfonds, andernfalls auf dem Friedens-Pensionsfonds gebucht. Der Abgeordnete Lasker und ich haben im vorigen Herbste ausdrücklich auf diesen Umstand hingewiesen. Wir haben gesagt: man möge in der Verwaltung verfahren, wie man wolle, die Schaffung eines besonderen Kriegs-Pensionsfonds werde in jedem Falle mittelbar den Friedens-Pensionsfonds entlasten, es also der Militairverwaltung ermöglichen, mit weniger auszukommen. Von der Militairverwaltung wurde aber damals in der Denkschrift zum Etat pro 1872 umgekehrt die Unauskömmlichkeit des Pauschquantums für die Zukunft gerade aus der Unzulänglichkeit des bisherigen Pensionsfonds herzuleiten gesucht.

Was nun das Bau-Extraordinarium betrifft, so ist es überaus bezeichnend, daß in dem Gesetzentwurfe wegen der Kriegsentschädigungen gerade auch solche Bauten mit aufgenommen sind, die in früheren Jahren aus dem Pauschquantum selbst bestritten worden sind. Ich meine darunter die Erweiterung des Kriegsministeriums, die Erweiterung des Generalstabs-Gebäudes, selbst gewisse Erweiterungen des bisherigen Artillerie-Schießplatzes. Blättern Sie die Etats von 1868 bis 1872 durch, so finden Sie innerhalb des Pauschquantums für die genannten Zwecke Summen ausgeworfen. Jetzt erscheinen dagegen die Ausgaben für die ferneren Er-

weiterungen beispielsweise des Generalstabs-Gebäudes, des Kriegsministeriums außerhalb des Pauschquantums, indem man sie wie gesagt auf den besonderen Kredit des Kriegsentschädigungs-Gesetzes anweisen will. Man wird vielleicht die noch laufenden Baurechnungen mitten durchschneiden müssen, um dergestalt die bis jetzt aufgelaufenen Kosten auf das Pauschquantum, die noch weiter entstehenden auf das neue Kreditgesetz verweisen zu können. In diesem neuen Gesetz finden Sie auch eine Dotation von 1,700,000 Thaler für erhöhte Kompetenzen der Soldaten in Elsaß-Lothringen. Es mag ja sachlich durchaus gerechtfertigt sein, das will ich gar nicht bestreiten, den dortigen Truppen höhere Kompetenzen zu gewähren. Ueberaus bezeichnend aber für den Charakter des Pauschquantums ist es doch, daß, wenn gewisse außerordentliche Verhältnisse Mehrkosten verursachen, man sie außerhalb des Pauschquantums in Rechnung stellt, während, wenn gewisse außerordentliche Verhältnisse — und als solche bezeichne ich gerade ebenfalls für Elsaß-Lothringen die unvollständige Einstellung des elsaß-lothringenschen Kontingents — Minderkosten verursachen, man denn aus dem Abstrich dieser Minderkosten — und das beabsichtigte damals das Amendement Lasker — eine Kabinetsfrage macht.

Es ist von dem Abgeordneten von Hoverbeck schon bei der ersten Lesung über das Gesetz wegen Vertheilung der Kriegsentschädigung hervorgehoben worden, daß dieses Gesetz Nachtragsetats zu dem Militär-Pauschquantum für 1872 und 1873 in dieser Weise mit enthalte. Schon damals in der Herbstsession wurde von unserer Seite hervorgehoben, daß man gegen solche Nachtragsetats keinesfalls gesichert sein. Es scheint mir aber jetzt vor aller Welt klargestellt zu sein, daß man mit jenem Gesetz wohl den Reichstag verpflichtet hat, unter allen Umständen 90 Millionen für das Militär in den Etat einzustellen, daß man aber die Militärverwaltung dadurch thatsächlich nicht verhindert hat, über diese 90 Millionen in späteren Jahren Mehrforderungen zu verlangen. — Die Natur der Pauschquantums-Bewilligung macht es aber auch unmöglich, die Innehaltung der festgesetzten Friedenspräsenzstärke zu sichern. Allerdings die Friedenspräsenzstärke ist äußerlich unverändert geblieben: sie beträgt ein Prozent, und die Bevölkerung, von der sich das eine Prozent berechnet, ist nach wie vor dieselbe, die sich aus der Zählung von 1867 ergiebt; man hat aber jetzt eine etwas veränderte Berechnungsweise jenes einen Prozents vorgenommen, und durch diese neue Berechnungsweise einige Tausend Mann mehr, wenn ich mich so ausdrücken darf, aus dem Prozent herausgekniffen. Das war freilich von vorn herein zugestanden, daß Offiziere und Beamte nicht auf das Prozent anzurechnen seien. Andererseits aber hat man bis zum Jahre 1872 die Mannschaften der Invaliden-Kompagnien und Institute immer in diese Präsenzstärke mit eingerechnet. Man hat ferner — und das habe ich schon vorhin bemerkt — bis zu einem gewissen Betrage auch die einjährigen Freiwilligen mit in diese Friedens-Präsenzstärke eingerechnet. Auch in Bezug auf die Fragen wegen der Präsenzstärke bedaure ich, daß Ihnen die Verhandlungen der Kommissariengruppe, von der ich Eingangs sprach, noch nicht gedruckt vorliegen; Sie würden daraus ferner ersehen, daß man früher auch die Mannschaften des Beurlaubtenstandes für die Zeit, wo sie zu den Uebungen eingezogen wurden, auf das Prozent einrechnete, indem man die Uebungstage entsprechend auf ein Jahr reducirte. Auch diese Einrechnung hat seit dem vorigen Jahre aufgehört. Dadurch finden Sie auch die merkwürdige Thatsache erklärt, daß die sächsische Armee seit 1871 um 1300 Mann und die mecklenburgische um 900 Mann größer geworden ist, obgleich nach wie vor die Bevölkerung von Sachsen und Mecklenburg, die rechnungsmäßig hier in Betracht kommt, dieselbe geblieben ist und die Präsenzstärke nach wie vor auf ein Prozent von dieser Bevölkerung sich berechnet. Bei Sachsen und Mecklenburg tritt die Erhöhung der Präsenz um so deutlicher hervor, weil Sachsen und Mecklenburg für sich ganz abgeschlossene Aushebungsbezirke bilden, auf welche also der Hinzutritt des elsaß-lothringischen Kontingentes nicht den geringsten Einfluß hat. Ich habe mir nun erlaubt, in der Kommissariengruppe die Frage aufzunehmen: wo denn, da die Gesammtziffer der deutschen Truppen für 1871 und 1873 dieselbe war, diese 1300 Sachsen und 900 Mecklenburger früher gesteckt haben? Darauf ist mir nun die Erwiderung geworden, daß diese Zahl früher von Preußen übertragen worden sei, und zwar eben in der Weise übertragen worden sei, daß man bei den „besonderen Formationen" Preußens die Zahl der Beurlaubten, die zu den Uebungen herbeigezogen waren, wie ich dargestellt habe, mit in Anrechnung brachte. Indem diese Anrechnung jetzt weggefallen ist, ist die Stärke der besonderen Formationen Preußens um etwa 2500 Mann kleiner geworden.

Ich will nun zu diesen finanzpolitischen Erinnerungen noch einige allgemein politische hinzufügen. Sie finden in dem vorliegenden Etat zum ersten Mal einen besonderen strelitzschen Militäretat. Es ist in der Gruppe von Seiten der Regierung uns bestätigt worden, daß dieser strelitzsche Militäretat in diesem Jahre zum ersten Male aufgestellt worden sei, und daß die ökonomische Selbstständigkeit des strelitzer Kontingents Schwerin gegenüber in diesem Jahre zum ersten Mal in seiner vollen Konsequenz ausgeführt sei. Es scheint, daß die internationalen Beziehungen zwischen Strelitz und Schwerin in der letzten Zeit eine Trübung erfahren haben,

(Heiterkeit)

die es nicht mehr möglich macht, eine einheitliche Rechnung für die beiderseitige Heeresmacht aufrecht zu erhalten. Glauben Sie nicht, daß etwa kleinstaatliche Eifersucht gegen die größere Selbstherrlichkeit eines anderen Kleinstaates meine Worte diktirt — Schwarzburg-Rudolstadt würde es allerdings unter Umständen mit der strelitzschen Staatsmacht noch aufnehmen können —

(Heiterkeit)

indessen ich erkenne gern an, daß durch diesen besonderen strelitzschen Etat diese so überaus ernsthafte Materie des Militäretats ein gewisses humoristisches Gepräge bekommt. Gegenüber den Riesenziffern, welche uns sonst in diesem Militäretat entgegentreten, nehmen sich die Ziffern des strelitzschen Etats wahrhaft rührend bescheiden aus. Wenn Sie z. B. S. 248 nachschlagen, so finden Sie Titel 55: Bau und Unterhaltung der Festungen fünf Thaler!

(Große Heiterkeit.)

Allerdings, meine Herren, diese Summe erhöht sich in etwa noch, als in einer besonderen Anmerkung dazu bemerkt ist: „Dieser Fonds ist übertragungsfähig,"

(große Heiterkeit)

sodaß also, wenn in einem Jahre einige Mark erspart sind, es dann der strelitzschen Militär-Verwaltung möglich ist, im folgenden Jahre, ich will mal sagen, ein ganzes 20-Markstück zum Bau und Unterhaltung der Festung nach Titel 55 auszugeben.

(Große anhaltende Heiterkeit.)

Es lag natürlich die Frage nahe, wo denn der Kopf dieser militärischen Selbstständigkeit für die Verwaltung zu suchen sei, welche Behörde für die selbstständige Verwaltung in Strelitz das darstelle, was in Preußen, Sachsen und Württemberg die besonderen Kriegsministerien bedeuten. Eine ganz klare Auskunft vermochten wir in der Gruppe nicht zu bekommen, es wurde gesagt, es müsse wohl in Strelitz so eine Art Hofkriegsrath bestehen. Nun ist zwar unsere Biblio-

thek noch sehr klein, aber unter manchen schätzbaren Werken enthält sie auch einen strelitzschen Staatskalender, ein elegant ausgestattetes Werk, welches ich hier in der Hand habe. Ich habe darin nachgeforscht unter der Rubrik: Militäretat, und habe hier allerdings die Behörde gefunden, die in Strelitz das Kriegsministerium repräsentirt. Es heißt hier: „Militär-Kollegium in Neustrelitz, angeordnet durch die landesherrherrlichen Reskripte vom 29. Juni 1813 und vom 3. Oktober 1842." Dieses Kollegium unterscheidet sich von andern Kollegien dadurch, daß es nur aus einer einzigen Person besteht,

(große Heiterkeit)

und diese einzige Stelle ist gegenwärtig unbesetzt, —

(große, andauernde Heiterkeit)

denn unmöglich kann ich doch den Pedell, den Revisor und den Aktuarius dieses Kollegiums, die hier allerdings angeführt sind, als Mitglieder des Kollegiums selbst betrachten. Ich spreche über diese Dinge nicht unabsichtlich so ausführlich, so seltsam es nach der großen und ernsten Zeit, welche wir durchlebt haben, auch klingen mag; es kommt mir so vor, als ob in gewissen Kleinstaaten das Bestreben neuerdings wieder stärker sich geltend macht, das Militair mehr als billig zum Gegenstand höfischer Liebhaberei zu machen. Ich rechne dahin auch als Merkmal, daß wir dieses Mal die Adjutanten von 14 Erbprinzen neu auf den Militair-Etat bekommen. Nun habe ich diesen Morgen unausgesetzt im Gothaischen Kalender geblättert, es ist mir aber nicht möglich gewesen zu konstatiren, daß bei den hier in Betracht kommenden 16 Staaten diese 14 Erbprinzen, wenigstens zur Zeit schon sämmtlich vorhanden sind.

(Heiterkeit.)

Ich rechne ferner als Merkmal dieser eigenthümlichen Richtung auch dahin, daß man bei den thüringischen Kleinstaaten auf die Achselklappen der Soldaten die Namenszeichen der betreffenden Bundesherren neuerdings wieder angebracht hat. Diese Anordnung hat natürlich in Thüringen zu vielem Gespött Veranlassung gegeben. Indessen wenn sie auch nicht von besonderem politischen Geschmack zeigt, und jedenfalls überflüssig ist, so sind diese selbstständigen Namensschnörkel doch weniger bedenklich als die strelitzsche Selbstständigkeit. Die letztere schließt auch die ökonomische Selbstständigkeit des Kontingents in Bezug auf Bekleidung und Ausrüstung in sich. Da könnte es einmal passiren, daß bei Ausbruch eines Krieges das Kontingent in Folge dieser ökonomischen Selbstständigkeit nicht vollständig auszurüsten wäre. Ist es doch vor 6 Jahren der Fall gewesen, daß gerade das Strelitzsche Bataillon vor Friedensschluß nicht ausrücken konnte, weil ihm die zur Ausrüstung erforderlichen Mützenschirme fehlten.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, zum ersten Male in diesem Jahre liegt hier ein württembergischer Spezialetat vor. Dieser Etat war für mich um so interessanter, als in der Verfassung als besonderes Reservatrecht Württembergs aufgenommen war, daß Ersparungen an dem für Württemberg besonders berechneten Pauschquantum dem Staate Württemberg anheimfallen sollen. Nun habe ich mich vergeblich nach diesen Ersparnissen in dem württembergischen Etat umgesehen. Nachdem Württemberg die 13 Thaler pro Kopf an Preußen als konventionsmäßigen Beitrag für die Unterhaltung der gemeinschaftlichen Einrichtungen abgeführt hat, geht die Summe rund auf; es bleibt nicht nur nichts übrig von dem Pauschquantum als Ersparniß für Württemberg, sondern es fehlt Württemberg auch noch ein Infanteriebataillon an der Präsenzstärke, welches vom Jahre 1874 an errichtet wird; außerdem fehlen für zwei andere Infanteriebataillone noch für zehn Monate die Offiziere. Wenn man das in Betracht zieht und dazu noch erwägt, daß die jetzt vermehrte Präsenz in Württemberg künftig naturgemäß einen weit höheren Pensionsetat für das württembergische Kontingent zur Folge haben muß, so leuchtet es ein, daß Württemberg künftig noch viel weniger als andere Kontingente im Stande sein wird, bei Aufrechterhaltung der gegenwärtig normirten Präsenz mit seinem Pauschquantum auszukommen. Es bestätigt dies die Erfahrung, daß kleinere, aber selbstständige Kontingente bei sonst gleichen Verhältnissen verhältnißmäßig theurer zu unterhalten sind als größere. Die Ursache der größeren Kostspieligkeit liegt für mich wesentlich in der großen Zahl der Stäbe der württembergischen Armee. Da ich von diesen Stäben spreche, will ich vorwegschicken, daß in meinen Augen der württembergische Specialetat wenigstens einen Vorzug hat, es fehlt ihm nämlich vollständig die Militärgeistlichkeit. Es sind nur ganz unerhebliche Beiträge ausgeworfen zur Remuneration für Civilgeistliche, denen die konfessionelle Sorge anvertraut ist. Mir wäre es noch lieber, und ich würde es für richtiger halten, wenn gar nichts für die Geistlichkeit ausgeworfen würde, und wenn man es den einzelnen Konfessionen überließe, wie für die Seelsorger ihre übrigen Angehörigen so auch für dieselben unter dem Militair selbst zu sorgen. Das scheint mir das einzige Mittel, um solchen Konflikten von Grund aus vorzubeugen, wie sie gegenwärtig anderweitig schweben. Ich will diese Sache nur beiläufig erwähnen. Ich meine also, in Württemberg sind insofern zahlreichere Stäbe, als man dort zunächst ein besonderes Kriegsministerium hat und einen Kriegsminister, der — nebenbei bemerkt — mehr Gehalt bezieht als die übrigen württembergischen Staatsminister. Zu diesem Kriegsminister kommen sieben Referenten und 20 andere Beamte; dazu hat man dort einen besonderen General-Stabsarzt neben dem Corps-Generalarzt. Dann hat Württemberg sein besonderes Kriegszahlamt mit fünf Beamten; es hat neben diesen Centralbehörden, wie jedes andere Armeekorps seine Intendantur, und diese ist erheblich zahlreicher, wie die eines anderen Armeekorps; sie hat 8 höhere und 21 untere Beamte. Dann finden Sie in Württemberg neben 10 Auditeuren ein besonderes Oberkriegsgericht mit 3 höheren und 2 niederen Beamten; dann finden Sie, während auf ein preußisches Armeekorps 4 oder 5 Generalstabs-Offiziere kommen, in Württemberg 8 Generalstabs-Offiziere, obwohl, wie ausdrücklich in der Kommissariengruppe konstatirt wurde, die Vertreter Württembergs im großen Generalstab nicht in diese Ziffer einbegriffen sind. Sie finden dort ferner 5 Adjutanten des Königs und seiner Prinzen, darunter einen Generallieutenant, einen Oberst, 3 Stabsoffiziere; endlich ist noch ein Oberst als Bevollmächtigter Württembergs im Bundesrath aufgeführt. Dazu kommt, daß Württemberg den vollständigen hier nicht aufgeführten Stab eines Armeekorps hat, obgleich das württembergische Armeekorps um ein Viertel weniger stark ist als durchschnittlich die übrigen Armeekorps stark sind. Ich meine, diese zahlreichen Stäbe machen es erklärlich, warum Württemberg mit seiner besonderen Pauschquantums-Rechnung am allerwenigsten auskommt. Ja, man wird in Württemberg so wenig auf eine Ersparung zu hoffen haben, daß man meines Erachtens sich darauf gefaßt machen muß, daß, wenn man bis 1874 die württembergischen Truppen vollständig einkasernirt und equipirt haben will, man noch sehr Erhebliches aus den Landesmitteln wird zuschießen müssen.

Ich schließe mit einer Bemerkung, die ich neulich bei Gelegenheit des Postreservatrechts schon einmal gemacht habe. Ich hoffe und vertraue, daß die Logik des Einmaleins recht bald Alles, was von solchem unberechtigten Partikularismus in einzelnen Staaten noch übrig geblieben ist, in Wegfall bringen wird.

(Bravo!)

Präsident: Wir können nun zu den einzelnen Titeln übergehen, die ich der Reihe nach aufrufen werde, um zu hören, ob Jemand eine Bemerkung darüber machen will. —

I. Fortlaufende Ausgaben, Titel 1, — 2, — 3, 4, — 5, — 6, — 7, — 8, — 9, — 10, — 11, — 12, — 13, — 14, — 15, — 16, — 17, — 18, — 19, — 20, — 21, — 22, — 23, — 24, — 25, — 26, — 27, — 28. —

Zu Titel 29 hat der Abgeordnete Ludwig das Wort.

Abgeordneter **Ludwig**: Meine Herren! Ich erlaube mir, bei Titel 29, „größere neue Etablissementsbauten betreffend", die Aufmerksamkeit des Reichstages sowohl, wie der Reichsregierung auf einzelne Vorkommnisse zu lenken, die in meinem speciellen engeren Vaterlande eine nicht unbedeutende Mißstimmung hervorgerufen haben, bei Gelegenheit eben derartiger Neubauten, unter denen man ja im Allgemeinen wohl die Kasernenbauten mit zu verstehen hat. Man hat dort die Frage aufgeworfen, ob die Reichsregierung bei derartigen Neubauten nicht Veranlassung nehme, vor allen Dingen durch ärztliche Gutachten feststellen zu lassen, ob derartige Neubauten sich auch wirklich da, wo sie vorgenommen werden, verantworten lassen. Die Erfahrungen, die man in jüngster Zeit in Leipzig gemacht hat bei der Verwendung des Schlosses Pleißenburg zum Bau einer neuen Kaserne, haben die Vermuthung auftauchen lassen, daß dem nicht so ist, daß man nicht mit der nöthigen Vorsicht zu Werke geht da, wo es sich um die Pflege der Gesundheit und das körperliche Wohl der Truppen sowohl wie der Bevölkerung der betreffenden Städte handelt. Im mache Sie darauf aufmerksam, meine Herren, daß so ziemlich die gesammte Bevölkerung Leipzigs, daß der Magistrat der Stadt Leipzig, die Stadtverordneten der Stadt Leipzig, der ärztliche Zweigverein der Stadt Leipzig, der dort bestehende Verein für Gesundheitspflege einstimmig der Ansicht sind, daß, wenn die Reichsregierung Veranlassung genommen hätte, die Verhältnisse der Pleißenburg in Leipzig, ehe man dieselbe zu einer neuen Kaserne verwendet hat, untersuchen zu lassen, man überhaupt nicht dazu gekommen wäre, dort eine neue Kaserne zu errichten, weil unausbleiblich die Gesundheit der dort unterzubringenden Truppen gefährdet wird und ebenso die Gesundheitsverhältnisse Leipzigs hierunter leiden müssen. Diese Angelegenheit hat bereits in der sächsischen zweiten Kammer zu sehr unliebsamen Debatten Veranlassung gegeben. Es ist dort ausdrücklich, zwar nicht einstimmig, aber mit großer überwiegender Majorität beschlossen worden, diesen Bestrebungen des sächsischen Kriegsministeriums, sich eine gewisse Selbstständigkeit anzumaßen, die ihm bei uns in Sachsen, wenigstens zur Zeit, noch nicht zukommt, energisch entgegen zu treten; allein wie diese Herren vom Militär, namentlich die höher gestellten, zu handeln gewohnt sind, haben wir leider nur die Bemerkung machen können, daß mit Gründen diesen Behörden gegenüber nicht gut auszukommen ist; denn, meine Herren, wären irgend wie Gründe durchschlagend gewesen, so hätten jedenfalls die von dem ärztlichen Zweigverein zu Leipzig vollständig sachgemäß entwickelten Gründe zu der Ueberzeugung führen müssen, daß es ein außerordentlicher Mißgriff war, die Leipziger Pleißenburg zu einer Kaserne zu verwenden. Meine Herren, als es sich während des letzten Krieges darum handelte, die französischen Gefangenen unterzubringen, hat man überall da, wo man sich wegen der Beschaffung von Räumlichkeiten umsah, die genauesten Nachforschungen angestellt, damit auf keine Weise der Gesundheitszustand der Gefangenen durch Unterbringung in ungesunden Lokalitäten leiden könnte. Es war dies eine Vorsicht und Humanität, gegen die ich ganz gewiß nichts einwenden werde. Aber dieselbe Humanität und Vorsicht, die man bei der Unterbringung der Gefangenen angewandt hat, sollte ich meinen, müßte man auch da anwenden, wo es sich handelt um die Unterbringung unsrer Söhne und Brüder, und daß deren Gesundheit, deren körperliches Wohl in der Kaserne von Leipzig gefährdet sein wird, steht fest, nur bei dem Kriegsministerium werden die durchschlagenden Gründe nicht anerkannt. Die städtische Bevölkerung ist daher vollständig in ihrem Recht, gegenüber derartigen Anmaßungen der Militärbehörde, die uns zwingt, unsre Kinder und Brüder und Angehörige in derartigen Löchern — anders kann man sie nicht bezeichnen — unterbringen zu lassen, energisch Widerspruch zu erheben.

Ich nehme bei dieser Gelegenheit Veranlassung, die Reichsregierung zu ersuchen, wenn irgend thunlich, so schleunig wie möglich Veranlassung zu nehmen, diese Angelegenheit untersuchen zu lassen. Noch ist es Zeit, diesen Uebelständen abzuhelfen, noch ist die Kaserne nicht fertig, aber eine Untersuchung des Sachverhalts wird gewünscht, und es liegt nur im Interesse der Reichsregierung selbst, daß hier Rath, daß hier Abhülfe geschafft werde. Man ist allgemein der Ansicht, daß nicht etwa Mangel an Einsicht hier maßgebend gewesen ist, man ist allgemein der Ansicht, daß unser Kriegsminister recht gut weiß, das er im Unrecht ist; aber die Herren vom Militär sind gewöhnt, dem Civil gegenüber nicht gern einzugestehen, wenn sie Unrecht haben, und Eigensinn ist der Grund, warum man sich nach den Wünschen Leipzigs nicht gerichtet hat, nicht die Ueberzeugung, daß man im Rechte ist.

Meine Herren, ich könnte Ihnen, um diese letzte Behauptung zu rechtfertigen, einfach aus den Verhandlungen der sächsischen zweiten Kammer ein Beispiel erwähnen, — und da mir hier widersprochen wird, so will ich es doch erwähnen. Der Referent der mit Berathung dieser Angelegenheit betrauten Deputation hob damals ausdrücklich hervor, daß der Herr Kriegsminister angedeutet habe, — und die Andeutung war ziemlich verständlich für uns Alle, die wir die Rede selbst mit angehört haben — daß, wenn die Stadtverordneten zu Leipzig sich nicht veranlaßt finden sollten, ihm nachzugeben, er dann gezwungen sein würde, noch mehr Soldaten nach Leipzig zu legen.

(Hört! hört! links.)

Meine Herren, ich sollte meinen, das wäre ziemlich verständlich. Also die Gesundheit der Soldaten wird nicht berücksichtigt; um etwas zu erzwingen, riskirt man es, 2—3000 Mann Soldaten in ein feuchtes Loch zu stecken, um durch solche Drohungen ein ganz ungerechtfertigtes Verfahren durchzusetzen. Ich finde, meine Herren, daß in keiner Weise sich das Verfahren unseres Kriegsministers irgendwie rechtfertigen läßt, und ich hoffe, daß die Reichsregierung mindestens jetzt noch, und zwar schleunigst sich in diese Angelegenheit einmengen wird, denn wir sind leider gegenwärtig so gestellt, daß wir unserem Kriegsminister gegenüber allein nichts mehr ausrichten. Wäre diese Angelegenheit eine blos sächsische Angelegenheit, dann würde ich Sie nicht damit behelligt haben; wir werden mit unsern Ministern ohne Sie fertig da, wo es sich um innere Angelegenheiten handelt. Gott sei Dank! bei uns sind die Minister noch verantwortlich, und wenn sie ihre Pflicht nicht thun, so werden wir sie in Anklagestand versetzen, gleichviel, ob es sich um den Kriegsminister oder einen andern Minister handelt. Aber, meine Herren, in Militärsachen wird, sobald seitens der Volksvertretung irgend welches Bedenken erhoben wird, uns stets entgegnet: ich bin euch hier nicht verantwortlich, ich bin Beamter des Reiches, ihr müßt euch an das Reich wenden. Also das Reich ist hier kompetent, wo die Gesundheit und das Leben unserer Soldaten in Gefahr kommt, indem dieselben in die Lage gebracht werden, durch dieses Zusammenschichten von Epidemien und Krankheiten aller Art heimgesucht zu werden. Aber, meine Herren, es handelt sich nicht blos um die Gesundheit eines deutschen Truppentheils von 3—4000 Mann, sondern es handelt sich auch mit um die Gesundheit der Stadt Leipzig. Die Stadt Leipzig hat die größten Opfer bringen wollen, um diesem Uebelstande

abzuhelfen, der Kriegsminister hat Alles von der Hand gewiesen. Möglich, meine Herren, ist es allerdings — ich bin nicht Sachverständiger — daß die Andeutung, die man gegeben hat, Leipzig sei ein strategischer Punkt, wenigstens zum Deckmantel genommen würde, um diesen Eigensinn einzelner Personen einigermaßen zu rechtfertigen; ich glaube aber doch, wer die Verhältnisse sich näher ansieht, möge er Laie oder Sachverständiger sein, wird zugeben müssen, daß diese strategischen Rücksichten eben bloßer Vorwand sind und keine Berücksichtigung verdienen. Meine Herren, möglich ist es, daß hinter diesen strategischen Rücksichten, wenigstens hinter dieser Behauptung, daß solche vorhanden, etwas Anderes steckt, und im sächsischen „Herrenhause" hat ja auch einer der Herren gesagt, in so weit sei die Pleißenburg ein strategischer Punkt, als es ja vorkommen könne, daß man genöthigt sein könne, die Bevölkerung von dort aus niederkartätschen zu lassen.

(Unruhe.)

Nun, ich hoffe zuversichtlich, dazu wird das Reich seine Hülfe nicht leisten. Es bedarf nur einer guten Gesetzgebung im Reiche, dann haben wir am allerwenigsten zu befürchten, daß die sächsische Bevölkerung sich empöre und einen Minister in die Lage bringen werde, sie durch das Militär niederkartätschen zu lassen.

Ich richte also — nicht etwa als Vertreter Leipzigs, sondern als deutscher Staatsbürger, als Mitglied der sächsischen Ständeversammlung — die dringende Bitte an die Reichsregierung, diese höchst wichtige Angelegenheit mit größter Beschleunigung in die Hand zu nehmen und der Stadt Leipzig sowohl wie unserer sächsischen Armee zu Hülfe zu kommen.

Präsident: Wir kommen zu Titel 30, — Titel 31. Zu Titel 32 hat das Wort der Abgeordnete Westphal.

Abgeordneter **Westphal**: Das Gesetz, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedensstandes, vom 25. Juni 1868 bestimmt in seinem § 3, daß vom Jahre 1872 an die Tarif- und Klasseneintheilung (nämlich die Klasseneintheilung derjenigen Orte, welche auf Serviszahlung einen Anspruch haben) alle fünf Jahre einer Revision unterliegen soll. Hiernach muß im laufenden Jahre die Revision der Servisklassen-Eintheilung vorgenommen werden. Es ist nicht anzunehmen, daß in Folge dieser Revision Kostenersparnisse eintreten werden; es ist vielmehr zu erwarten, daß einer Reihe von Städten, welche begründeten Anspruch haben, in eine höhere Servisklasse eingesetzt zu werden, als der sie jetzt angehören, diese Hoffnung erfüllt wird. Dadurch aber werden Mehrkosten entstehen, welche in dem uns vorliegenden Etat nicht berücksichtigt sind. Es wäre, glaube ich, für das Haus von Interesse, wenn man sich vom Tisch des Bundesrathes aus veranlaßt sehen wolle, darüber sich auszusprechen, aus welchen Mitteln diese für das Jahr 1873 mit Sicherheit zu erwartenden Mehrkosten gedeckt werden sollen.

Präsident: Titel 33, — 34, — 35, — 36 geben zu Bemerkungen keinen Anlaß. Ich frage, ob das geschieht bei Titel 37, — 38, — 39, — 40, — 41, — 42, — 43, — 44, — 45, — 46, — 47, — 48, — 49, — 50, — 51, — 52, — 53, — 54, — 55, — 56, — 57, — 58, — 59, — 60.

II. Einmalige Ausgaben: Titel 24 Nr. 1 und 2, — 29 Nr. 3, — 30 Nr. 4, — 36 Nr. 5 und 6, — 45 Nr. 7, — 49 Nr. 8, — 55 Nr. 9, 10 und 11; demnächst Titel 29 Sachsen, — 29 Württemberg, — 36 Mecklenburg.

Die Summe unter II „Einmalige Ausgaben" weiset verbunden mit der unter I den Gesammtbetrag des Kapitels 5 der Ausgaben, 90,565,494 Thaler, nach.

Ich frage, ob das Haus noch in gleicher Weise die Specialetats aufgerufen wissen will für Preußen, Sachsen, Württemberg, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, und die Uebersicht der Etatsstärke des deutschen Heeres.

Das ist nicht der Fall.

Zum Schlusse dieser Erörterung der Gruppe III, Verwaltung des Reichsheeres, fehlt dann nur noch das Kapitel 6, verschiedene Einnahmen, Anlage XIII, Nr. 4: Eigene Einnahmen der Verwaltung des Reichsheeres, laut Etat 74,735 Thaler. — Auch dazu wird keine Bemerkung gemacht.

Der Herr Bundesbevollmächtigte Staatsminister Graf von Roon hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrathe, Staats- und Kriegsminister Graf **von Roon**: Meine Herren! Wegen der hier gemachten Bemerkungen und Erinnerungen zu dem Etat des Reichsheeres habe ich das Wort nicht ergreifen mögen, um keine Diskussion herbeizuführen, die nach meiner Auffassung bei der gegenwärtigen Sachlage fruchtlos und nur ein Raub an der Zeit des Hohen Hauses gewesen sein würde. Indessen kann ich nicht völlig mit Stillschweigen übergehen, was hier gesagt worden ist, weil in solchem Schweigen eine Zustimmung oder ein Zugeständniß gefunden werden könnte. In diesem Lichte, bitte ich Sie, meine Herren, meine Auffassung der Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Richter zu betrachten. Ich habe gefunden, daß der Herr Abgeordnete sich sehr fleißig mit der Angelegenheit beschäftigt hat, allein nicht gründlich genug, um immer das Richtige zu treffen. Er hat nichts ganz Unrichtiges gesagt, aber auch sehr wenig ganz Richtiges. Diese Sachen klar zu stellen, wird sich die Gelegenheit finden, wenn wir uns künftig verständigen über einen neuen Normaletat für das Reichsheer. Alsdann wird auch alle diejenigen Bemerkungen, die von seiner Seite, wie ich glaube unrichtigerweise, über die Verwendung des Erlöses von Immobilien gemacht worden sind, — was nach dem administrativen Gewissen des preußischen Kriegsministeriums nahezu an die Beschuldigung der Fälschung grenzte — und ebenso die Bemerkungen über die Verwendung von Reservebeständen zu widerlegen Gelegenheit sein.

Meine Herren, in diese Materie jetzt einzugehen, dazu fehlt die Zeit und die Veranlassung. Darum will ich nur erklären, daß ich diese Erinnerungen, wie manche andere, die der Herr gemacht hat, für unbegründet und für nicht zutreffend erachte. Wenn hier zugleich ein Umstand zur Sprache gebracht worden ist, der die Heiterkeit des Hauses in hohem Maße erregt hat, so glaube ich, daß ich auch diesen Umstand zu den Vorzügen der Etatsaufstellung zählen muß, nicht blos, weil er Ihre Heiterkeit erregt hat, sondern, weil daraus hervorgeht, daß wir genau das thun, was wir thun müssen.

Wenn die Militärverwaltung von Mecklenburg-Strelitz noch in diesem Augenblicke nicht verschmolzen ist mit der allgemeinen Militärverwaltung des norddeutschen Bundes, so beruht dies ja auf einem Rechtstitel. Meine Herren, ohne Beseitigung dieses Rechtstitels zwischen Staat und Staat, kann nicht davon die Rede sein, plötzlich die 5 Thaler Kosten für Unterhaltung der Festungen zu ignoriren. Wir müssen diese kleine Position aber so gut aufnehmen, wie jede andere. So humoristisch also die Sache sich ausnimmt, so hat sie doch ihren vollen, guten, berechtigten Grund. Die Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Ludwig berühren mich eigentlich um deswillen nicht, weil sie von einer Angelegenheit sprechen, die ich nicht kenne, und dienstlich und amtlich nicht zu kennen brauche. Ich glaube, daß diese ganze Rede viel mehr in den sächsischen Landtag, als in den Reichstag gehörte, und ich habe es bedauert, daß der Herr Abgeordnete die Spitze seiner Bemerkungen gegen einen Abwesenden gerichtet hat, der sich hier nicht vertheidigen kann. Ich für meine Person bin nicht in der Lage es zu thun, sonst würde ich es thun, weil ich die Verhältnisse nicht kenne, und vermöge meiner Dienststellung nicht kennen kann. Wenn nun von dem Herrn geäußert worden ist, die Reichsregierung möge sich der Sache

annehmen, so scheint mir, daß eine gelegentliche Bemerkung, die der Herr Abgeordnete bei Besprechung des Etats machte, doch unmöglich Veranlassung sein kann für die Reichsregierung, die Sache aufzunehmen. Wenn er etwas Derartiges beabsichtigte, so stand ihm Verschiedenes zu Gebote; er konnte dem Hause eine Resolution vorschlagen, er konnte die Reichsregierung interpelliren, er konnte endlich einen förmlichen Antrag stellen, um die Sache geschäftsmäßig zur Kenntniß der Reichsregierung zu bringen. Eine gelegentliche Bemerkung bei Besprechung des Etats kann aber unmöglich für die Reichsregierung Veranlassung werden, um in diese Sache einzugreifen, umsoweniger als die Verhältnisse der Reichsregierung zur sächsischen Militärverwaltung konventionsmäßig geordnet sind.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte Oberst von Holleben hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Sachsen, Oberst **von Holleben**: Ich möchte mir doch erlauben noch ein paar Worte zu sprechen als spezieller Vertreter Sachsens über den Angriff, der vorhin von Seiten des Herrn Abgeordneten Ludwig gegen das sächsische Kriegsministerium gerichtet worden ist. Es kann nicht meine Aufgabe sein, dem Hohen Hause gegenüber eine Vertheidigung oder dergleichen auch nur versuchen zu wollen. Ich betrachte diese Angelegenheit zunächst als eine res interna, als eine solche, die von Seiten der ersten und zweiten sächsischen Kammer, und zwar in sehr eingehender Weise behandelt und erledigt worden ist, wie auch der Herr Abgeordnete Ludwig durchaus nicht in Abrede gestellt hat. Was das Gesundheitsgefährliche jener Kaserne betrifft, das er so besonders hervorgehoben hat, so ist auch hierüber von Seiten des königlichen Kriegsministeriums die nöthige Widerlegung erfolgt in beiden Kammern. Ueberhaupt hat sich der Vorstand des königlichen Kriegsministeriums der Verantwortlichkeit den sächsischen Kammern gegenüber niemals entzogen, und es scheint mir in Folge dessen zunächst nicht nöthig, daß das Hohe Haus mit dieser Angelegenheit hier weiter beschäftigt werde.

Präsident: Der Abgeordnete Ludwig hat das Wort.

Abgeordneter **Ludwig**: Meine Herren! Ich habe durchaus keinen „Abwesenden" angegriffen, denn die sächsische Regierung hat ihren Vertreter hier, und der Vertreter des Herrn von Fabrice hat eben jetzt gesprochen. Wenn der preußische Kriegsminister, der doch in der Hauptsache die gesammten Angelegenheiten der deutschen Armee mit vertritt, jetzt auf einmal hier auftritt und erklärt, ich habe über einen Gegenstand gesprochen, den er weder zu kennen brauche, noch kenne, so ist das zwar eine gute Art, sich aus der Affaire zu ziehen; aber richtig ist es nicht. Meine Herren, wir verlangen, wenn wir wirklich eine einheitliche deutsche Armee haben, daß die Reichsregierung mindestens von derartigen Sachen Kenntniß nehme und unter keinen Umständen die Verantwortlichkeit dafür ablehne. Wenn wir in Sachsen unsern Kriegsminister zur Rechenschaft ziehen wollen, beruft man sich auf das Reich, und hier sagt man wieder: hier handelt es sich um eine res interna, geht nach Sachsen und beschwert euch dort. Meine Herren, es ist ein ungeheurer Fehler, den der Herr Kriegsminister hier begeht, zu sagen, daß diese Sache ihn nicht berühre. Das Wohl der deutschen Armee muß ihn berühren, dazu ist er da, oder er erfüllt seine Bestimmung nicht und entspricht nicht dem Vertrauen, was wir in ihn setzen.

(Oh! oh! rechts.)

Präsident: Das Wort hat der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Meine Herren, ich muß bekennen, auch mir ist es nicht angenehm gewesen, von Seiten des Herrn Kriegsministers von Roon gegenüber den Abgeordneten, die früher gesprochen haben, eine Art von Censur üben zu sehen, indem er sie in einer Weise zurechtwies, die, wie ich meine, für den Reichstag nicht passend ist.

Die Art und Weise, wie die Begründung des Abgeordneten Richter, dessen Verdienste in Bezug auf den Etat wir doch Alle schätzen gelernt haben, censurirt worden ist, klang etwa wie ein Zeugniß „ziemlich gut", welches in der Secunda gegeben wird. Wenn es der Fall sein sollte, daß noch Mängel zu finden sind, so glaube ich, ist die Ursache, daß der Abgeordnete Richter nicht zu dem Primastandpunkt gediehen ist, nur die, daß die Dunkelheit des Militairetats eine solche ist, daß man eben die Sache nicht so vollständig erledigen kann. Wenn ferner darauf hingedeutet ist, daß der Abgeordnete Richter wohl Unrecht gethan habe, wenn er von Konsumtion früherer Bestände sprach, die im Laufe der bisherigen Pauschquantumswirthschaft vorgekommen wären, so glaube ich, war der Abgeordnete Richter sehr berechtigt dazu. Ich wenigstens glaube, als ich der Kommission beiwohnte, die über die Verlängerung des Pauschquantums mit dem Herrn Kriegsminister Grafen von Roon verhandelte, aus dem Munde desselben etwas ganz Aehnliches gehört zu haben, und ich fühle mich verpflichtet, dies hier ausdrücklich zu bezeugen. Wenn der Abgeordnete Richter weiter die Trennung der Verwaltung von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz bedauert hat, so sind wir Alle bereit, mit dem Herrn Kriegsminister anzuerkennen, daß das Gesetz dabei nicht verletzt ist, wir also insofern nicht das Recht haben, in diesem Augenblick in der Sache Heilung zu schaffen. Es kann aber eine Sache gesetzlich berechtigt und doch lächerlich sein, und wenn der Abgeordnete Richter diese Lächerlichkeit gezeigt und näher dargelegt hat, so, glaube ich, hat er sich ein Verdienst um die Sache erworben.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte, Staatsminister Graf von Roon hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Staats- und Kriegsminister Graf **von Roon**: Meine Herren, dem Abgeordneten Ludwig muß ich erwidern, daß ich es dahin gestellt sein lasse, ob Er die Entscheidung darüber hat, ob ich meine Schuldigkeit vollauf thue oder nicht; ich glaube, es werden wohl andere Potenzen sein, welche darüber zu befinden haben. Ich muß nur bemerken, daß er vollkommen Recht hätte, wenn ich Reichs-Kriegsminister wäre. Eine solche Stelle existirt nicht und sie hat Niemand inne,

(hört!)

auch ich nicht.

Dem Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck will ich mein Bedauern darüber ausdrücken, daß er mich so falsch verstanden hat. Ich habe Niemanden censiren wollen, noch weniger Jemanden kränken wollen. Die Zeit, wo ich das gelegentlich vielleicht gern gethan habe, ist längst vorüber.

(Heiterkeit.)

Ich habe und hatte nur die Absicht, weil die Pflicht, der Verständigung.

Ich habe ferner nicht daran gedacht, heute mit den wenigen Worten, die ich sprach, zu verleugnen, was ich vor Jahr und Tag gesagt habe bei der Berathung in der Kommission über das Pauschquantum. Ich weiß sehr genau, was ich gesagt habe; ich habe es mit Absicht mitgetheilt, es ist mir nicht entschlüpft, ich habe es vielmehr ausdrücklich mitgetheilt, um darzuthun, wie unzulänglich das Pauschquantum sei, so daß das Auskommen mit diesem Betrage nicht möglich gewesen wäre ohne das Vorhandensein von Reservebeständen,

und die Konsumtion dieser Reservebestände war mein Recht und meine Pflicht.

(Hört!)

Darüber aber, glaube ich, kann gegenwärtig eine Diskussion wohl nicht stattfinden. Ich habe nur jetzt dem Abgeordneten Freiherr von Hoverbeck ausdrücklich sagen wollen, daß ich jetzt dasjenige nicht verleugnen will und werde, was ich früher gesagt habe; ich gebe das vollständig zu und werde das seiner Zeit auch vertreten.

Präsident: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Georgi.

Abgeordneter Dr. **Georgi**: Meine Herren! Sie werden es wohl begreiflich gefunden haben, daß gerade ich als ein der Stadt Leipzig Angehöriger die Angelegenheit hier nicht habe anrühren wollen, die der Abgeordnete Ludwig zu Ihrer Kenntniß gebracht hat; die Angelegenheit wäre dadurch von vornherein Ihnen im Lichte eines Lokalinteresses erschienen, und eine solche Bedeutung sollte sie für Sie nicht haben; ihre Bedeutung liegt weit höher, liegt einmal in den Kompetenzverhältnissen und sodann in der Frage: wie wird für die Gesundheitsverhältnisse bei unseren Garnisonsbauten gesorgt? Was zunächst die Kompetenzverhältnisse anlangt, so hat meines Wissens — ich habe heute Morgen erst genau die stenographischen Berichte der sächsischen Kammer durchgesehen — der sächsische Herr Kriegsminister nie bezweifelt, daß er vor dem Reiche verantwortlich sei, oder vielmehr durch die Reichsorgane verantwortlich sei für seine Verwaltung, insoweit es sich nicht handle um speciell sächsische Angelegenheiten. Unter solchen Angelegenheiten hatte er nach dem ganzen Zusammenhange der Debatte damals verstanden die Verwendung sächsischen Staatsguts; aber dafür, daß die sächsische Kriegsverwaltung verantwortlich sei für die Art, wie sie ihre Garnisonbauten ausführt für die Gesundheit der Truppen, dafür hat er sich der Verantwortlichkeit, beziehentlich durch die Vermittelung des Herrn Reichskanzlers, meines Wissens nicht entzogen, und ich glaube auch, daß man nicht wird deduciren können, daß eine Verantwortlichkeit nach dieser Richtung nicht existire. Das Reich hat nach Artikel 4 Nr. 14 die Beaufsichtigung des Reichskriegswesens, und die Art, in welcher diese Beaufsichtignng geführt wird, ist jedenfalls der Kontrole des Reichstags unterworfen. Ich bin vielleicht auf den Einwand gefaßt, daß mit dem sächsischen Staate eine besondere Konvention existire, welche die innere Verwaltung des sächsischen Kriegsheers den sächsischen Behörden überläßt: aber ich glaube, wenn der König von Preußen, wie es in der Konvention heißt, darauf verzichtet hat, sich in die innere Verwaltung des sächsischen Kontingents einzumischen, daß er durch diesen Verzicht nicht dem Reichstag die Kompetenz hat entziehen können, auf diese Verwaltung ein Auge zu haben.

Was nun die Gesundheitsverhältnisse anlangt, so hat der Bundesbevollmächtigte Oberst von Holleben gesagt, daß der sächsische Kriegsminister in den Kammern in dieser Beziehung bereits das Nothwendige und Widerlegende bereits bemerkt habe.

Meine Herren, das ist durchaus nicht der Fall; ich will Ihnen die Thatsachen einfach gegeneinander stellen. In dem von Herrn Abgeordneten Ludwig angeführten Gutachten des ärztlichen Zweigvereins zu Leipzig heißt es ausdrücklich:

> Das hygienische Wohl, sowohl der Bevölkerung Leipzigs, als auch der Soldaten, werde durch eine ausgedehntere Benutzung des Schlosses Pleißenburg zu Kasernenzwecken, insbesondere auch durch Errichtung einer neuen Karserne auf dem Gebiete desselben in nicht geringem Grade gefährdet; vielmehr sei es dringend zu wünschen, daß für die projektirte Kaserne ein in hygienischer Hinsicht völlig geeigneter Platz gewählt werde.

Das Gutachten des Vereins für die öffentliche Gesundheitspflege, unterzeichnet von einem Professor der Universität, der sich namentlich für dieses Fach von öffentlicher Gesundheitspflege interessirt und auch in der Wisscnschaft einen Namen dafür erlangt hat, von Professor Reclam, lautet:

> Eine Verlegung von 3000 Mann in die Pleißenburg würde ein großes Unglück ebenso für die Soldaten als für die Stadt Leipzig sein. Wir können die Bemerkung nicht unterdrücken, daß der Gedanke an ein solches Unternehmen niemals würde haben auftauchen können, wenn man zuvor einen mit dem Sanitätswesen vertrauten Arzt, d. h. also einen Sachverständigen befragt hätte, wie dies in Frankreich und England jedenfalls geschehen wäre

(Hörts! links,)

wie dies, was ich hinzufüge, in England sogar geschen muß vermöge Gesetzes. Was hat nun der sächsische Herr Kriegsminister darauf geantwortet? Von den vielen Debatten, die hierüber im sächsischen Landtage stattgefunden haben, will ich nur folgende hier erwähnen. Der Referent der Deputation hat ihn zum Schlusse gefragt:

> Meine Herren! Denken Sie sich die traurige Folge, die das haben könnte, wenn auf einem so engen Areal zwei Regimenter Militär zusammengedrängt werden sollten.
>
> Der Herr Kriegsminister hat zwar gesagt, er sei dem Lande gegenüber verantwortlich; aber ich bitte Sie, meine Herren, was thun wir mit solcher Verantwortlichkeit!
>
> Es handelt sich um die Gesundheit unserer Söhne und Brüder! Denken Sie sich, daß dort eine Epidemie, sei es Cholera oder irgend eine andere epidemische Krankheit ausbräche und unsere Landeskinder gehen dabei zu Grunde — was thun wir dann mit der Verantwortlichkeit des Kriegsministers? Von dieser wird kein Mensch wieder lebendig.

Meine Herren, das ist nicht bloß eine leere Gefahr, die hier geschildert ist, wir haben die Thatsache im Jahre 1866 gehabt. Damals hat sich von der Pleißenburg aus die Cholera über Leipzig verbreitet und sie ist in den Straßen um die Pleißenburg herum am allergefährlichsten und intensivsten gewesen. Darauf hat der sächsische Herr Kriegsminister eingewendet — die Thatsache ist ihm nämlich von dem Direktor unseres Krankenhospitals vorgeführt worden — „in der Pleißenburg sei Niemand an der Cholera gestorben". Ja freilich, weil die Leute in der ersten Stunde in das Hospital gebracht worden sind, darum ist Niemand in der Kaserne daran gestorben.

(Heiterkeit. Rufe: Sehr gut!)

In der Kammer nun hat der Herr Kriegsminister Folgendes erwidert:

> Es scheint den letzten Aeußerungen nach fast, als ob das Kriegsministerium von der Ansicht ausginge, die Truppen der Art zu kasernisiren, daß sie in ungesunden und nach Befinden schädlichen Räumen unterzubringen seien. Dies ist jedoch nicht der Fall, und ich müßte denn doch um Nachweis bitten, daß das Kriegsministerium irgendwo in solcher Richtung auch vorgegangen wäre. Wenn ich sage, daß ich nach Lage der Verhältnisse mich genöthigt sehe, innerhalb der Pleißenburg weiter zu bauen, so liegt das ganz einfach in dem Umstande begründet, daß eben anderwärts Platz nicht zur Verfügung steht. Das Kriegsministerium kann aber die Truppen nicht in die Luft hängen, es muß sie unterbringen. Daß übrigens eine vermehrte Belegung der Pleißenburg solch schädliche Einflüsse, wie sie vorhin geschildert wurden, mit

sich führen würde, kann ich nicht zugeben. Wenn Kasernenbauten überhaupt oder bauliche Veränderungen der Pleißenburg vorgenommen werden sollten, dann, glaube ich, wird die geehrte Kammer sich auch überzeugt haben wollen, daß das Kriegsministerium dieselben nicht anders ausführen lassen wird, als es das Wohl und die Erhaltung des Gesundheitszustandes der Trupgen verlangt.

Das ist das Nothwendige und Widerlegende, von dem der Herr Bundesbevollmächtigte vorher gesprochen hat. Ich überlasse es Ihrer Beurtheilung, ob hierin eine einzige Widerlegung ist. Es ist lediglich ein Appell an das Vertrauen, welches man zum Kriegsminister haben soll, daß er nicht gesundheitsschädlich bauen werde. Nun, meine Herren, dem eben angeführten ärztlichen Gutachten gegenüber kann man dieses Vertrauen nicht haben, namentlich, nachdem der Bau zum Theil ausgeführt ist. Es sind dort zwei Kasernenflügel bereits gebaut mit Höfen von 16 Ellen Tiefe, sage 16 Ellen. Jemand, der mit diesen Verhältnissen irgendwie vertraut ist, wird mir zugeben, daß dies keine Art ist, wie man Kasernen baut. Die Sache liegt aber augenblicklich so: der Herr Kriegsminister hat jetzt der Stadt Leipzig angezeigt, daß er hier für ein zweites Regiment bauen müßte. Die Flügel, von denen ich sprach, sind für ein einziges Bataillon gebaut. Sie können sich also denken, was für eine Art von Bau dort ausgeführt wird, wenn man noch einmal so viele Truppen mehr unterbringt, als bis jetzt auf dem Areal sind. Es kommt noch dazu, daß der Herr Kriegsminister, von der Kammer gedrängt, dieser ausdrücklich versprochen hat, nicht mehr Areal in Anspruch nehmen zu wollen, als er bis jetzt zur Verfügung hat. Er wird sie also jetzt auf demselben Areal zusammendrängen müssen, denn ich bin nicht zweifelhaft, daß er sein Wort einlösen wird, und dann ist der Bau ein derartiger, daß die Phantasie kaum ausreicht, um ihn abschreckend genug zu malen. Wenn der Herr Kriegsminister von Roon Anstoß daran genommen hat, daß keine Resolution, keine Beschwerde hier eingereicht, sondern die Sache nur zur Sprache gebracht worden ist, so könnte man wohl zugeben, es wäre diese Form richtiger gewesen. Aber ich habe andererseits zu den Organen des Reiches das Vertrauen, daß sie die Angelegenheit, die hier zur Sprache geworden ist, und die, wie ich versichern kann, einen dringenden Nothstand zur Kenntniß der Reichsorgane gebracht hat, im Auge behalten und das, was in ihrer Machtbefugniß liegt, auch thun wird.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß eingegangen: es meldet sich aber ohnehin Niemand weiter über die Frage zum Wort.

(Der Abgeordnete Graf Balleſtrem bittet ums Wort.)

Dann muß ich den Schlußantrag zuvörderst zur Unterstützung bringen. Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die den Schlußantrag unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die den Schluß der gelegentlich der Aeußerung des Abgeordneten Ludwig hervorgerufenen Diskussion jetzt annehmen wollen.

(Geschieht.)

Dies ist die Minderheit. Der Abgeordnete Graf Balleſtrem hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Balleſtrem**: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Ludwig ist von einem ganz falschen Gesichtspunkte ausgegangen, als er dem königlich preußischen Kriegsminister für ein Faktum verantwortlich machen wollte, daß bei der königlich sächsischen Armee vorgekommen ist. Wir haben nämlich keine deutsche Reichsarmee, sondern wir haben eine königlich preußische Armee, eine königlich bayerische Armee, ein königlich sächsisches Armeekorps, ein königlich württembergisches Armeekorps und wie diese selbstständigen Kontingente weiter heißen. Diese sämmtlichen Armeen und Kontingente bilden das deutsche Reichsheer, welches unter dem Oberbefehl Seiner Majestät des Kaisers steht. Eine gemeinsame Verwaltung hat aber dieses Reichsheer nicht und deshalb ist es auch nicht eine Reichsarmee.

(Heiterkeit.)

Nun, meine Herren, es ist sehr richtig, daß das Reich die Oberaufsicht über diese einzelnen Armeen und Kontingente hat und daß die Reichsregierung verantwortlich gemacht werden kann für solche Zustände (wenn sie richtig sind), die uns aus Sachsen geschildert worden sind. Nur ist der Verantwortliche nicht der königlich preußische Kriegsminister, der hier zufällig als preußischer Bevollmächtigter zum Bundesrathe anwesend ist, sondern der Herr Reichskanzler ist der einzig Verantwortliche uns gegenüber, und den packen Sie bei seiner Verantwortlichkeit!

(Heiterkeit.)

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Die Sache muß doch eine ernstere Wendung nehmen als die letzte Bemerkung anscheinend in dem Hause hier aufgenommen ist. Es handelt sich um die Beaufsichtigung und die Wahrnehmung des Wohls für dasjenige Heer, welches die Verfassung und der Etat als Reichsheer bezeichnen, und wenn irgend eine Angelegenheit eine allgemeine des Reiches ist, so ist es wohl auch diese, danach zu sehen, daß die Armee in dem Bereiche des ganzen deutschen Reiches nicht gesundheitswidrig, sondern gesundheitsgemäß verpflegt und verwaltet werde. Wenn nun der Herr Vertreter von Sachsen die Angelegenheit als eine res interna bezeichnet hat, so weiß ich nicht, was er damit hat ausdrücken wollen. Da die Geldbewilligung dem Reichstage obliegt, und da Sachsen nicht aus eigenen Mitteln, sondern aus den Mitteln des Reichs die Gelder erhält, um seine Armee zu perpflegen, so ist wohl die Art, wie diese Gelder verwendet werden, keine res interna für Sachsen, sondern eine Angelegenheit des Reiches.

(Sehr wahr!)

Es ist überhaupt nur zufällig, daß wir Matrikularbeiträge verwenden, um die Kosten des Reiches aufzubringen, während ein großer Theil der Reichsausgaben bereits aufgebracht wird durch gemeinsame Abgaben, durch Zölle, und wir in Zukunft wahrscheinlich durch gemeinsame Steuern überhaupt alle Reichsbedürfnisse aufbringen werden. Es ist daher Sachsen und sogar Bayern Empfänger von Geldern aus Reichsmitteln, um die Armee zu Hause zu verpflegen.

Mir scheint aber, daß der preußische Kriegsminister die Angelegenheit richtig und in ihrem vollen Ernst aufgefaßt, indem er dem ersten Herrn Redner bedeutet hat, daß eine gelegentliche Bemerkung zum Etat keine genügende Veranlassung für das Einschreiten der Reichsgewalt biete, sondern daß es nothwendig sei — und ich wünsche, daß die beiden Herren aus Sachsen, welche sich heute der Sache angenommen haben, auch wirklich den angedeuteten Weg verfolgen möchten — daß es nothwendig sei, einen Antrag einzubringen und sich über die von ihnen behauptete Mißverwaltung der sächsischen Armee unter Vortrag des Sachverhaltes zu beschweren, und wenn diese Beschwerde formgerecht vorgebracht sein wird, so will ich sehen, wohin der staatsrechtliche Einwand des militairischen Vertreters von Sachsen führen wird, wenn er einen Kompetenz-

streit erheben und die Sache für eine res interna erklären sollte. Ich freue mich, daß nicht das juristische Mitglied für Sachsen, sondern das militairische Mitglied diese Erklärung abgegeben hat; aber ich wünschte wohl, daß in der Armee so viel Bewußtsein sein möchte — und ich hoffe auch, daß es bei näherer Ueberlegung vorhanden sein wird — daß jeder deutsche Offizier weiß, daß die Verpflegung der Armee nicht Angelegenheit eines einzelnen Staats, sondern im eminentesten Sinne Sache des Reiches ist.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte Oberst von Holleben hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Sachsen, Oberst **von Holleben**: Meine Herren! In der Belehrung, welche der Herr Abgeordnete für Meiningen mir anscheinend hat zu Theil werden lassen wollen, kann ich nur die Aufforderung erblicken, mich über ein hier entschieden eingetretenes Mißverständniß auszusprechen. Es hat mir nicht einfallen wollen, die Verantwortlichkeit des sächsischen Kriegsministeriums für die militairischen Zwecke des Reiches irgendwie in Abrede zu stellen, ich habe nur den lokalen Charakter der Angelegenheit betonen wollen, und muß das den Ausführungen gegenüber, die ich inzwischen gehört habe, noch ganz besonders thun. Auch von dem Herrn Abgeordneten Georgi habe ich nichts anderes gehört als Beschwerden lokaler Natur, woraus vielleicht das Hohe Haus umsomehr die Ueberzeugung gewonnen hat, daß diese Angelegenheit zu einer Verhandlung in diesem Augenblick sehr wenig geeignet erscheint. Den Weg, welchen die Herren Beschwerdeführer, wenn ich sie so bezeichnen darf, einzuschlagen haben, um diese Angelegenheit zu einem gedeihlichen Ende zu führen, muß ich ihnen lediglich anheimstellen, aber einer Verantwortung, soweit sie auf Grund der Reichsverfassung dem sächsischen Kriegsministerium obliegt, sich zu entziehen, liegt niemals in dessen Absicht, und es hat auch nicht in der meinigen gelegen, dies zu behaupten.

Präsident: Wir können jetzt zu dem Rest der Gruppe III, Kapitel 10 der fortdauernden Ausgaben, **Pensionen infolge des Krieges von 1870 bis 1871**, übergehen. Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Buhl.

Abgeordneter Dr. **Buhl**: Meine Herren! Bei Erledigung der Gesuche von Invaliden bei unsern Invaliden-Vereinen habe ich die mir sehr auffällige Bemerkung gemacht, daß die bayerischen Invaliden zum Theil noch nach dem alten bayerischen Gesetz, statt nach dem Reichsgesetz pensionirt werden. Es ist das für die Verwundeten ein nicht sehr bedeutender Unterschied, für diejenigen aber, die durch Krankheit und Strapazen Invaliden geworden sind, ist allerdings die verspätete Einführung der Reichsverfassung eine ganz außerordentlich harte Maßregel, denn während das bayerische Gesetz als Maximum einer Beschädigung durch Krankheit nur den Satz von 6 Thalern kennt, geht das Reichsgesetz hinauf eventuell bis zur Höhe von 24 Thlrn. Es sind mir in meiner Praxis Fälle vorgekommen, wo Leute, die nach dem Reichsgesetz wenigstens eine Pension von 18 Thalern bekommen hätten, nach bayerischem Gesetz bloß eine Pension von 6 Thlrn. bekommen können.

(Hört, hört!)

Zum Beispiel Leute, die an unheilbarem Rheumatismus in beiden Beinen, verbunden mit nervösen Zufällen leiden, denen also die erste Klasse — „fremder Wartung und Pflege bedürftig" — zugesprochen worden wäre und die jedenfalls auch die faktultative Verstümmelungszulage bekommen hätten, also im Ganzen eine Pension von 18 Thalern, sind jetzt gezwungen, mit einer Pension von 6 Thalern in sehr unwürdiger Weise sich zu behelfen. Diese Leute werden faktisch gezwungen, sich ihrer Existenz halber von ihren Weibern mit der Orgel von Ort zu Ort fahren zu lassen. Ich weiß nicht, ob diese Mißstände nur lokaler Natur sind, es sind mir aber eine Reihe von Fällen bekannt; ich hoffe daher, daß die bayrische Regierung Veranlassung nehmen wird, vor der dritten Lesung entsprechende Erklärungen zu geben, da ich es sonst für angezeigt halte, daß in Form einer Resolution die Angelegenheit geregelt wird. Es ist doch unbegreiflich, daß ein Reichsgesetz, welches schon Ende Juni v. J. rechtlich zur Geltung gekommen ist, bis heute noch nicht vollständig in Wirksamkeit getreten ist.

Präsident: Im Uebrigen wird gegen das Kapitel 10, Pensionen in Folge des Krieges 1870 und 1871, nichts erinnert; ich sehe den dabei geforderten Betrag für bewilligt an.

Wir kommen zu dem Theil der Gruppe V, der noch nicht seine Erledigung in zweiter Berathung gefunden hat. Ich beginne mit Kapitel 7, Tit. 1 und 2 der fortdauernden Ausgaben: **Verzinsung der Reichsschuld**, und frage, ob dazu das Wort verlangt wird, widrigensfalls ich den Betrag, der bei diesem Titel ausgeworfen ist, für bewilligt erkläre; ebenso unter derselben Voraussetzung den Titel 2 des Kapitels 7, Zinsen auf Schatzanweisungen, welche auf Grund des Etatsgesetzes ausgegeben sind.

Hieran schließt sich das Kapitel 7: **Einnahmen aus der Reichsanleihe.**

Der Abgeordnete Lasker hat das Wort zur Begründung des Antrages, den er zu Kapitel 7 und 8 der Einnahmen des Hauptetats in Nr. 139 gestellt hat; denn ich verstehe, daß die Worte „zum Haushaltsetat im Allgemeinen" eine Resolution zum Etatsgesetz bezeichnen sollen.

(Zustimmung des Abgeordneten Lasker.)

Abgeordneter **Lasker**: Ich kann bei Begründung dieses Antrages ganz kurz sein, weil Aehnliches bereits im vorigen Jahre verhandelt worden ist. Die Gesetze vom 9. November 1867 und 20. Mai 1869 weisen an, daß ein bestimmter Zuschuß zur Marine in gewissen Beträgen alljährlich eingenommen werden soll, entweder aus den bereitesten Mitteln oder aus einer Reichsanleihe. Es sind nun in der Gruppe umständliche Verhandlungen darüber geführt worden, um klar zu stellen, wie es mit den Baarmitteln des Reiches gegenwärtig steht. Sie werden sowohl wegen der späten Stunde, wie bei der gegenwärtigen Lage der Sache von mir nicht verlangen, daß ich die umständlichen Verhandlungen hier reproducire, sie tragen auch zur Sache wenig bei. Es scheint uns nur, daß wie im vorigen, so auch in diesem Jahre die Kriegsentschädigung für genügend bereite Mittel gehalten werden könne, um die Gelder, welche für die Marine nothwendig sind, aus der Kriegsentschädigung statt aus der Reichsanleihe anzuweisen. Da jedoch die Möglichkeit immerhin vorhanden ist, wie dies auch in der Kommission theilweise dargelegt ist, daß vorübergehend bis zur Deckung durch die Kriegsentschädigung die Realisirung anderer Mittel nothwendig werden könnte, und die Marine unter einer vorübergehenden Nothdurft nicht leiden soll, so sind die Mitglieder der Gruppe nicht zweifelhaft gewesen, daß, für den Fall die Regierung dieses Mittel als Vorsichtsmaßregel fordern sollte, ihr die Ermächtigung gegeben werden kann, einen gleichen Betrag von Schatzscheinen auszustellen und im Jahre 1873 für den Fall der Noth vorübergehend zu realisiren. Dagegen will der Antrag, der unter Zustimmung der Mitglieder der Gruppe gestellt worden ist, daß die Anleihe dazu nicht gewährt werde, weil dadurch die Regierung die Ermächtigung erhielte, auch wenn in diesem Jahre die Anleihe nicht nöthig wird, sie dennoch in einem späteren Augenblicke zu realisiren. Dem gegenüber hat es im Sinne der Gesetze, die im Etat citirt sind, geschienen, daß zunächst die Kriegsentschädigung angewiesen werde. Eine Verlegenheit kann für die Regierung nicht entstehen, da ja für das laufende Jahr 1873 eine kla-

rere Uebersicht für die Realisirung der Kriegsentschädigung herbeigeführt sein wird, als in diesem Augenblick.

Präsident: Derr Herr Bundeskommissar Geheimrath Dr. Michaelis hat das Wort.

Bundeskommissar, geheimer Ober-Regierungsrath Dr. **Michaelis**: Meine Herren, ich möchte gegenüber dem vorliegenden Antrage des Abgeordneten für Meiningen darauf aufmerksam machen, daß wir jetzt am Anfange des Juni sind, also bis dahin, daß die Mittel, welche der Etat an dieser Stelle in Anspruch nimmt, flüssig gemacht werden müssen, noch eine geraume Zeit vergeht. Gegenüber dieser etwas fern liegenden Zukunft ist es für die Verwaltung unmöglich, jetzt die Garantie dafür zu übernehmen, daß zur Zeit, wo diese Mittel zur Verfügung stehen müssen, aus der Kriegsentschädigung der Betrag bereit gestellt werden kann, ohne andere unaufschiebare Ausgabezwecke zu gefährden. Sowie der Antrag hier vorliegt, würde er also, wenn Sie ihn annehmen, möglicherweise zur Folge haben können, daß die Ausgaben unterbleiben müßten, zu deren Deckung diese Mittel zur Verfügung gestellt werden sollen. So wie der Antrag vorliegt, kann ich Ihnen daher nur empfehlen, denselben abzulehnen.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Der Vorbehalt ist bereits gemacht, indem für den Fall, daß die Regierung sich gegen provisorischen Mangel decken will, wir die Ermächtigung zu Schatzscheinen im Etatsgesetz geben wollen; ich nehme an, daß das Etatsgesetz heute nicht mehr verhandelt werden wird, es ist noch gar nicht so weit vorbereitet. Wenn Sie diese Mittel aus der Anleihe bewilligen, vermehrt sich das Plus der Kriegsentschädigung, welches nachher für die Vertheilung zur Disposition gestellt werden wird. Ob dies aber die richtige Praxis ist, erst aus Anleihen die Ausgaben des Reiches zu bestreiten und dann die Revenuen desselben als überflüssige Mittel zu vertheilen, scheint mir zweifelhaft. Diese Frage wird bei dem Kriegsentschädigungs-Gesetz weiter verhandelt werden; ich wollte deshalb der Debatte nicht vorgreifen; aber der Gesichtspunkt ist so einfach, daß ich mir die Entwickelung der Finanzverhältnisse bei dieser Gelegenheit ersparen konnte, und es scheint mir nicht rathsam, daß wir heute in die Vorberathung dieser wichtigen Debatte eingehen sollten.

Nur noch ein Wort möchte ich erwähnen, um vielleicht eine spätere Rede eines anderen verehrten Mitgliedes zu ersparen. Ein Mitglied hat nämlich bei mir die Frage angeregt, ob nicht die ganze Marineanleihe kassirt werden müsse zu Gunsten der Einnahmen aus der Kriegsentschädigung. Ich meine aber, daß diese Angelegenheit nicht bei dem Etat zu verhandeln ist, sondern die Kommission, welche sich mit der Kriegsentschädigung beschäftigt, mag auch diesen Punkt ins Auge fassen. Im Interesse des Reiches liegt es, zunächst für die Bedürfnisse des Reiches die Kriegsentschädigung bereit zu halten, und erst, was übrig bleiben möchte, für vertheilungsfähig zu erklären.

Präsident: Der Abgeordnete von Benda hat das Wort.

Abgeordneter **von Benda**: Meine Herren, die Gefahr, auf die der Herr Kommissar der Bundesregierungen hingewiesen hat, liegt in der That nicht nahe; sollte sie aber wirklich im Jahre 1873 eintreten, dann bleibt es der Regierung immer noch möglich, durch einen Nachtragsetat die Mittel aus dieser Anleihe flüssig zu machen. Ich halte daher die Annahme des Antrages für ganz unbedenklich.

Präsident: Es nimmt Niemand weiter das Wort, weder zu Kapitel 7, noch zu Kapitel 8, Titel 1 und 2. Der Abgeordnete Lasker will Kapitel 7 und Kapitel 8 durch seinen Antrag ersetzen: unter Wegfall des Kapitel 7, soll es in Kapitel 8 der Einnahmen (welches dann Kapitel 7 werden würde) heißen, wie folgt:

1.	wie die Vorlage des Bundesraths	20,000 Thlr.
2.	wie die Vorlage des Bundesraths	12,313,981 „
3.	zu den Ausgaben der Marineverwaltung (Gesetze vom 9. November 1867 und 20. Mai 1869)	2,016,000 „
	Summa Kapitel 8 . .	14,349,981 Thlr.

Diejenigen Herren, die in dieser Weise das Kapitel 7 und das Kapitel 8 der Einnahmen zusammen ersetzen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Majorität. —

Wir kommen nunmehr auf das Kapitel 9: **Ueberschuß aus dem Haushalt des Jahres 1871.**

Ich frage, ob dazu das Wort verlangt wird, widrigenfalls ich annehme, daß der ausgeworfene Betrag die Genehmigung des Hauses gefunden hat. — Eben das werde ich — unter derselben Voraussetzung — annehmen in Ansehung des Kapitel 10 der Einnahmen, **für die St. Gotthard-Eisenbahn**, und demnächst für das Kapitel 9 der einmaligen Ausgaben. —

Zu Kapitel 11 der Einnahmen, **Gewinn aus der Ausprägung von Reichsgoldmünzen**, hat der Abgeordnete Dr. Gerstner das Wort.

Abgeordneter Dr. **Gerstner**: Meine Herren! Gestatten Sie mir bei der vorgerückten Zeit nur eine kurze Bemerkung.

Das Kapitel 11, welches uns hier vorliegt, und die damit in Verbindung stehende Denkschrift Nummer 52 erinnert uns an eine sehr wichtige Aufgabe, die uns noch bevorsteht. Das im vorigen Jahre erzielte Gesetz vom 4. December 1871, die Ausprägung von Reichs-Goldmünzen betreffend, enthält allerdings entscheidende Grundlagen für die künftige Ordnung des deutschen Münzwesens, aber das lang und tief gefühlte Bedürfniß der deutschen Nation nach Münzeinheit ist damit noch nicht erfüllt. Dies kann und soll erst geschehen durch das definitive Münzgesetz. Die Dringlichkeit der Aufgabe hat den Reichstag in der Herbstsession bestimmt, eine Resolution zu beschließen, in der der Reichskanzler gebeten wurde, dem Reichstage in der nächsten Session, das ist der gegenwärtigen, den Entwurf eines definitiven Münzgesetzes vorzulegen und in demselben den Grundsatz zur Geltung zu bringen, daß den Münzstätten des Bundesgebiets, sofern sie nicht von dem Reich in Anspruch genommen werden, die Verpflichtung obliege, auch für private Rechnung Münzen zu prägen. Auch noch eine andere Resolution ist beschlossen worden, welche die Bitte um Vorlage eines Bankgesetzes ausspricht. Beiden Resolutionen ist bis zur Zeit in keiner Weise entsprochen worden, es ist nur in der Denkschrift beiläufig erwähnt, daß die endgültige Regelung des Münzwesens im Jahre 1873 von Statten gehen werde. Ich bemerke ausdrücklich, daß ich dem Reichskanzler-Amt keinen Vorwurf machen will, wenn dasselbe in der einen oder in der andern Richtung nicht vorgegangen ist, denn die Interessen der Reichsregierung und des deutschen Volkes sind bei Herstellung der deutschen Münzeinheit durchaus solidarisch und ich hoffe, daß das Reichskanzler-Amt triftige Gründe gehabt hat, das Münzgesetz bis jetzt nicht vorzulegen; allein im Publikum, besonders in dem Verkehr treibenden Publikum hat sich da und dort die Besorgniß ernstlich geregt, es könne durch die allzu lange Verzögerung der Angelegenheit die glückliche Durchführung des ganzen Werkes sehr erschwert werden. Insbesondere sieht man einen nicht geringen Erschwerungsgrund in der Verschiebung der Einziehung der groben Silber-

münzen, in der ja eine Vorbereitung für die Durchführung des definitiven Münzgesetzes liegt und welche nach § 11 des Gesetzes vom 4. December 1871 dem Reichskanzler ausdrücklich gestattet ist. Es ist ferner die Verzögerung für große Handels- und Geldplätze, wie Hamburg und Bremen, eine nicht geringe Verlegenheit, weil diese Gemeinwesen in Folge ihrer eigenthümlichen und hochentwickelten Handelsverhältnisse mehr als andere genöthigt sind, in der Umbildung ihres Münzwesens rascher vorzugehen, und auch Süddeutschland wünscht, daß der bereits beschlossene Untergang seines Münzsystems nicht allzu lange verzögert und dadurch zu nachtheilig und qualvoll werde. Kurz, meine Herren, es sind verschiedene und zahlreiche Gründe, welche die baldige Erledigung dieser Angelegenheit verlangen, dringend fordern, deren Entwicklung aber die vorgeschrittene Zeit nicht gestattet. Ich wollte in dieser Sache eine Interpellation stellen; allein da die heutige Gelegenheit zur Besprechung der Münzfrage in Aussicht stand, ging ich davon ab und erlaube mir jetzt folgende Bitte an den Herrn Vertreter der Bundesregierungen zu richten: bestimmte Erklärungen darüber abzugeben, welche Hindernisse der Vorlage eines definitiven Münzgesetzes in der gegenwärtigen Session im Wege standen und wann dieser Vorlage mit Sicherheit entgegen gesehen werden könne; ob ferner das Reichskanzler-Amt nicht daran denke, an die Einziehung der groben Silbermünzen zu gehen, weil ja diese Einziehung wie gesagt unter Anderem die Vorbedingung ist für die Durchführnng des positiven Münzgesetzes. Ich habe zur Begründung meiner Bitte nichts weiter hinzuzufügen; die thatsächlichen Verhältnisse begründen und erklären meine Bitte vollständig.

Was nun die Denkschrift selber anlangt, so giebt sie uns allerdings sehr interessante Aufschlüsse über die Ausprägung von Goldmünzen. Wir lesen, daß bis zum 20. April 5,005,135 Zwanzigmarkstücke ausgeprägt sind. Die geringe Cirkulation dieser Münzen selbst steht aber in keinem Verhältniß zu der bedeutenden Summe, welche schon ausgeprägt ist. Es liegt freilich theilweise ein Erklärungsgrund darin, daß die Goldmünzen im Publikum gern zurückgehalten werden und ich glaube mich nicht zu irren, wenn ich annehme, daß man sie in der ersten Zeit sehr gern als Spargeld anzulegen sucht. Allein, dies erklärt nicht Alles, ich höre, daß doch auch bedeutende Summen vom Reichskanzler-Amte zurückgehalten werden, und wenn das so sein sollte, so bedürfte dieser Umstand allerdings einer Aufklärung.

Sodann, meine Herren, läßt die Denkschrift sehr wichtige Aufschlüsse vermissen über manche andere Fragen. Ist das Reichskanzler-Amt nicht geneigt und im Stande, z. B. Aufschluß zu ertheilen darüber, wie viel Münzmaterial überhaupt zur Ausprägung bisher erworben wurde, und was zwischen dem Erwerb und der wirklichen Ausprägung mit dem Material geschieht, ob nicht vielleicht eine fruchtbringende Anlage statt gefunden habe? Sodann wäre wünschenswerth zu wissen, welcher Erwerbspreis nothwendig war für das vorhandene Münzmaterial, und wie hoch sich die Produktionskosten belaufen für die bereits ausgeprägte Menge der Goldmünzen? Die Beantwortung der zweiten und dritten Frage ließe eine etwas bestimmtere Bilanz über den gegenwärtigen Stand der Dinge herstellen, und es wäre deshalb sehr dankenswerth, wenn man in der Richtung der gestellten Fragen Aufklärung erhielte.

Dann, meine Herren, ist mir nicht ganz klar, warum nicht die volle Summe von 600,000 Thalern eingestellt wird. Da ja doch im Großen und Ganzen nur eine unbestimmte Bilanz gezogen ist, so ist ein Abstrich von bestimmten 100,000 Thalern unnöthig und unbegründet; es sind nämlich nicht die gewonnenen 600,000 Thaler, sondern nur 500,000 Thaler eingestellt. Das sage ich, ist nicht begründet, denn wenn gewisse Kosten auch nicht liquid sind, so können sie später, wenn sie liquid und bekannt sind, von den 600,000 Thalern in Abzug gebracht werden, und dies würde ja die schließliche Bilanz und Herstellung der Rechnung durchaus nicht stören.

Ich möchte also wiederholt den Herrn Bundeskommissar angehen, über meine obige in dreifacher Richtung gestellte Bitte und, wenn thunlich, auch über die Fragen, die ich zuletzt angeregt habe, Auskunft zu geben.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar, Geheimerath Dr. Michaelis hat das Wort.

Bundeskommissar, Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. **Michaelis**: Meine Herren! Die Session, in welcher das Gesetz wegen Ausprägung der Reichsgoldmünzen hier festgestellt wurde, liegt nur wenige Monate hinter uns. In diesen wenigen Monaten hat eine Reihe von sehr wichtigen Vorlagen, von Vorlagen, welche einer sehr eingehenden Erörterung bedurften, vorbereitet werden müssen für die gegenwärtige Session. Ich glaube, Sie werden mit mir anerkennen müssen, daß namentlich das definitive Münzgesetz ebenfalls einer sehr eingehenden Vorbereitung bedarf. Auf der andern Seite ist wohl nicht anzuerkennen, daß der Erlaß des definitiven Münzgesetzes in diesem Augenblicke bereits eine wesentliche praktische Bedeutung haben könnte. Das definitive Münzgesetz wird festzustellen haben, welche andere Münzen zur Durchführung des Marksystems ausgeprägt werden sollen, und wie die Rechnungseinheit des neuen Münzsystems ins Leben geführt werden soll. Es sind das Fragen, meine Herren, die so lange doch immer nur eine theoretische Bedeutung haben, als nicht unmittelbar mit der Ausprägung der Münzen, über welche das Gesetz die nöthigen Bestimmungen trifft, vorgegangen werden kann. Nun ist aber bereits bei Berathung des Gesetzes wegen Ausprägung der Reichsgoldmünzen in Uebereinstimmung, wie ich meine, mit diesem Hohen Hause davon ausgegangen, daß es zunächst die Aufgabe sei, gewissermaßen einen Grundkapitalstock des Goldumlaufes für Deutschland zu schaffen. Mit dieser Aufgabe sind die sämmtlichen Münzen Deutschlands gegenwärtig beschäftigt und werden sich voraussichtlich noch bis in das nächste Jahr hinein mit derselben zu beschäftigen haben, so daß mit einer Ausprägung anderer Münzen zunächst nicht vorgegangen werden konnte, ein praktischer Verzug also dadurch, daß das Gesetz jetzt nicht vorgelegt worden ist, in der That nicht veranlaßt wird.

Den Wunsch, die definitive Ordnung des Münzsystems mit thunlichster Beschleunigung herbeizuführen, den der Herr Abgeordnete eben aussprach, theilen gewiß alle Mitglieder des Hauses, der Wunsch kann auch von der Verwaltung nur getheilt werden. Ich bedaure nicht vorausgesehen zu haben, daß heute bei Gelegenheit der Etatsdiskussion diese Frage zur Sprache kommen würde. Ich habe nicht die Ermächtigung, über den Zeitpunkt, zu welchem die Vorlage des definitiven Münzgesetzes in Aussicht genommen werden kann, eine bestimmte Erklärung abzugeben; ich kann nur versichern, daß das Bedürfniß, den Abschluß der Regelung eines einheitlichen Münzsystems für Deutschland mit möglichster Beschleunigung herbeizuführen, auf Seiten der Verwaltung ebenso anerkannt wird, wie von Seiten des Herrn Redners.

Was die ferneren Fragen, die der Herr Redner gestellt hat, angeht, zunächst die Einziehung von groben Silbermünzen, so ist die Einziehung eines großen Betrages von Silbermünzen eine Maßregel der Verwaltung, die sehr von Zeit und Umständen abhängt, und die Verhältnisse haben bisher nicht so gelegen, um eine solche Maßnahme in größerem Umfange vornehmen zu können. Was ferner die Frage angeht, wie hoch der Preis des Prägegoldes sich gestaltet, und wie hoch die Prägekosten sich stellen, so giebt die Denkschrift, die Ihnen vorgelegt ist, über die Prägekosten, welche das Reich zu vergüten hat, vollständig Auskunft. Wie hoch das Prägegold, was angekauft ist, sich stelle, das ist eine Frage, die bei jedem neuen Goldankauf, der erfolgt, sich anders beantwortet. Es ist sehr schwer mitten im Laufe des Verwaltungsjahres auf eine solche Frage Auskunft zu geben. Dazu müßte man einen Kassenabschluß machen, der nur mit vieler Müh-

waltung herbeigeführt werden kann. Wenn dann die Denkschrift sagt, daß bis zu dem Zeitpunkt, wo sie aufgestellt wurde, bereits über 600,000 Thaler Vortheil sich ergeben hat, so war das gerade dasjenige, was unter solchen Umständen überhaupt angegeben werden kann.

Damit meine ich die Fragen, die der Herr Redner gestellt hat, soweit sie mir im Gedächtnisse sind, im Wesentlichen beantwortet zu haben. Was den einen Punkt angeht, weshalb nicht 600,000 Thaler im Etat in Einnahme und Ausgabe gestellt sind, sondern nur 500,000 Thaler, so ist das, meine ich, in der Denkschrift hinreichend erläutert; es ist gesagt, daß die günstigste Periode für den Goldankauf und die Ausprägung mit der ersten Hälfte dieses Jahres abgelaufen ist, daß weiterhin die ungünstigere Periode beginne. Und wenn der Herr Abgeordnete wünscht, daß Silbermünzen eingezogen werden, so wäre es eine Kleinigkeit, in wenigen Monaten den ganzen Ueberschuß, der bis dahin erzielt wurde, durch die Einziehung von grober Silbermünze aufzuzehren. Wenn daher ein noch verbleibender Ueberschuß von 500,000 Thalern, der indessen nur eine formelle Bedeutung hat, eingestellt wurde, so hat das seinen Grund theils darin, daß nicht vorauszusetzen ist, daß der bis jetzt erzielte Ueberschuß bis zum Schluß des Jahres unverkürzt bleiben werde, theils darin, daß nur eine formelle Zahl, gewissermaßen ein durchgehender Posten eingesetzt werden konnte, weil eine klare bestimmte Vermuthung über den Ueberschuß, der am Ende des Jahres etwa vorhanden ist und im Laufe des nächsten Jahres etwa erzielt werden könnte, sich überhaupt absolut nicht aufstellen läßt.

Präsident: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Bamberger.

(Unruhe.)

Abgeordneter Dr. **Bamberger**: Meine Herren, ich werde sehr sparsam sein mit Fragen und keine Exkursionen auf das allgemeine Gebiet des Münz- oder Bankgesetzes heute halten. Solche Fragen ex tempore und beiläufig zu behandeln, ist nicht meine Sache. Ich glaube aber, wir können den Gegenstand, der die gesammte Nation und namentlich den gewerbtreibenden Theil der Nation in der höchsten Spannung hält, in der heutigen Debatte unmöglich vorüber gehen lassen, ohne ein ganz klein wenig Licht auf etliche Fragen zu werfen, die seit dem Erlasse des Gesetzes über die Goldmünzen auf uns eindringen. Wir würden entschieden eine Pflicht vernachlässigen und uns den begründetsten Anklagen aussetzen, wenn wir heute bei diesem Kapitel auseinandergingen, ohne daß das deutsche Volk erfahren hat, wie es mit diesem Münzgesetze steht. Ich wenigstens fühle diese Pflicht lebhafter, als das Bedürfniß, daß wir 10 Minuten früher nach Hause gehen.

Ich mache der Reichsverwaltung durchaus keinen Vorwurf daraus, daß sie heute das Münzgesetz nicht vorgelegt hat, der Herr Vorredner hat es auch nicht gethan. Ich freue mich vielmehr darüber und glaube, sie hat in der Zwischenzeit bereits ganz bedeutende Lehren über die Konstruktion des künftigen Münzgesetzes ziehen können. Sie hat bedeutende Goldausprägungen vorgenommen; wenn meine Informationen richtig sind, haben wir jetzt schon praeter propter 150 Millionen Mark, die ausgeprägt sind, und es schreitet die Ausprägung rüstig weiter. Nichtsdestoweniger ist nicht viel von diesem neuen Gold in Cirkulation und die Auflösung, die der Herr Abgeordnete Dr. Gerstner über dieses Räthsel gegeben hat, ist nicht genügend. Hundertfünfzig Millionen Mark legt das deutsche Volk nicht in die Sparpfennige. Der Grund besteht darin, daß die Reichsverwaltung, wie ich glaube mit vollem Recht, dieses Gold zum größten Theil in den öffentlichen Kassen hält, zum Theil in der Bank und zum Theile in anderen öffentlichen Kassen, wenn es auch theilweise in Form von Besoldungen ausgegeben wird. Ich will gar nicht verbergen, daß die Konjunktur für die Emission von Goldmünzen in diesem Augenblicke nicht so günstig steht, wie sie damals stand, als wir über die Ausprägung der Goldmünzen verhandelten, und das hängt damit zusammen, daß beide Maßregeln sich nicht trennen lassen, ein neues System, wie das Goldmünzen-System, einzuführen und nebenher das alte bestehen zu lassen. Das geht nicht. Wir können uns die Emission der Goldmünzen als etwas Definitives und Wirksames nur denken, wenn wir das neue Münzgesetz in Praxis setzen. Wenn ich Dieses erwähne, so geschieht es deshalb, weil ich nun peremptorisch erwarten muß, daß in der nächsten Session, komme was da wolle, uns bestimmt das definitive Münzgesetz vorgelegt werden muß.

(Hört! hört!)

In der Zwischenzeit möchte ich nur auf zwei Punkte aufmerksam machen, die schon jetzt der Erledigung bedürfen. Der eine ist, daß in Artikel 6 der Vorlage uns mitgetheilt ist, daß nur ein Zehntel des neuen Goldes in 10-Markstücken ausgeprägt werden soll. Die 10-Markstücke haben sich von vorn herein nicht der besonderen Gunst des — Reichskanzler-Amtes, muß ich sagen, da wir leider kein Reichs-Finanzministerium haben, erfreut. Ich glaube, sehr mit Unrecht. Noch im letzten Augenblick, meine Herren, ist es uns gelungen, auf meinen Antrag andere Dimensionen für die 10-Markstücke einfügen zu lassen in das Gesetz, und glücklicherweise hat von dieser Latitüde das Reichsministerium Gebrauch gemacht, indem es nicht, wie es vorgeschlagen hatte, die Münzen zu 18 Millimeter ausprägen ließ, sondern zu 19½ und sie damit zu einer möglichen Münze machte. Man hat die Sache mit einer Gleichgültigkeit damals behandelt, weil man auf die 10-Markstücke nicht viel Werth legte. Ich bedaure, Ihnen kein 10-Markstück vorlegen zu können, es ist bis jetzt kein definitives Gepräge vorhanden, ich habe nur ein einziges Stück in der Münze gesehen, welches man als letzte Probe, nicht als definitiv zu Stande gebracht hat, und ich kann Ihnen versichern, und der Münzmeister war ganz derselben Ansicht, daß es ein sehr praktisches und hübsches Goldstück ist, welches nicht hindert, daß man sich seiner vielfach bedienen kann. Nun, meine Herren, haben wir Silbermünzen und Papiergeld zu ersetzen durch unsere neuen Goldmünzen, welche im Ganzen dem 10-Markstück näher stehen als dem 20-Markstück, und es wird viel leichter sein, unsere neuen Goldmünzen in Cirkulation zu bringen und die alten zu ersetzen, wenn wir etwas mehr 10-Markstücke in Cirkulation setzen, als nach dieser Angabe hier beabsichtigt ist, und wir werden, glaube ich unter Umständen der Ausfuhr der neuen Goldmünzen auch etwas wirksamer vorbeugen, wenn wir eine kleinere Münze prägen, weil auf dieser ein hoher Schlagschatz ruht, der sie der Ausfuhr gegenüber vertheuert. Ich empfehle dem Reichsministerium nochmals in Betracht zu ziehen, ob es nicht sehr wünschenswerth sein wird, nach dem Anblick der neuen 10-Markstücke mehr als ein Zehntel solcher 10-Markstücke auszuprägen. Ein anderer Punkt, auf den ich die Reichsregierung aufmerksam machen muß, ist die zahlreiche Zunahme der Cirkulation der österreichischen Guldenstücke, welche im Widerspruch steht mit der evidenten Nothwendigkeit, daß man allmälig anfangen muß, sich Luft zu schaffen vor der groben Silbercirkulation, von der wir schließlich uns ganz befreien müssen. Die Cirkulation der österreichischen Guldenstücke hat in der letzten Zeit sehr stark zugenommen und manchmal nicht ganz ohne Schuld der hiesigen Reichsverwaltung. Mir ist zum Beispiel bekannt geworden, daß ein deutscher Staat angefragt hatte, als er begann mit Ausprägung der Goldmünzen, ob er nicht seinen Vorrath von französischen 20-Frankstücken zur Ausprägung der Reichsgoldmünzen benutzen könne, und daß ihm in einer zu wörtlichen Auslegung des Gesetzes geantwortet wurde von hier aus, er

dürfe kein anderes Gold ausprägen, als solches, was er von hier empfangen, und darauf geschah es, daß der besagte deutsche Staat jene französischen 20-Frankstücke nach Oesterreich verkaufte und zwar zu einem niedrigeren Preise, als er später dem Reichskanzler-Amte zu bezahlen hatte, und österreichische Gulden an Zahlung bekam. Doch dies beiläufig, die Hauptsache ist, daß die nöthigen Maßregeln getroffen werden, welche darauf hinarbeiten, daß die österreichischen Guldenstücke aus der Circulation allmälig verschwinden und damit zum Theil Platz machen für unsre Goldmünzen. Meine Herren, die Hauptsache, auf die ich heute Werth lege und zu der zu sprechen wir noch Gelegenheit haben werden, wenn die Vorlage über Verlängerung des Bankgesetzes kommt, ist die: Ich weiß nicht, ob die Reichsgesetzgebung, das Reichsministerium, sich darüber Rechenschaft giebt, daß es unmöglich ist, das künftige Münzgesetz zu machen, ohne auch gleichzeitig über das künftige Bankgesetz sich schlüssig zu machen. Ich erkläre das meinerseits für unmöglich und mache mich anheischig, es zu beweisen. Wir machen eben die Erfahrung, daß es schwer ist, unsere neuen Goldmünzen in Cirkulation zu bringen, ohne uns der Gefahr der Ausfuhr auszusetzen, weil wir die ganze Cirkulation des Landes in ihren einzelnen Papier-, Silber- und Gold-Elementen nicht beherrschen und nicht übersehen.

Wir können nicht wagen, mit unseren neuen Goldmünzen praktisch vorzugehen, wenn wir nicht in einer klaren Position gegenüber dem Papiergelde sind, das am leichtesten durch die Finger läuft und fast noch der Reichskontrole entgeht; es handelt sich hier um Regulirung des Prägungsrechtes der Banken, welche Banknoten emittiren. Also, meine Herren, das sage ich voraus — wir werden bis zur nächsten Session einen langen Termin haben, wahrscheinlich sieben, acht oder neun Monate — wir müssen auf das Bestimmteste erwarten, daß in der nächsten Session nicht blos das Münzgesetz, sondern auch ein Bankgesetz für Deutschland vorgelegt wird, sonst riskiren wir, daß das ganze Münzgesetz zum Scheitern kommt.

(Sehr richtig!)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Gerstner hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Gerstner**: Nur noch ein paar Worte, meine Herren. Es ist namentlich noch auf einen im Papiergeldwesen vorhandenen Umstand hinzuweisen, welcher beseitigt werden muß, um das definitive Münzgesetz bequem und rasch durchzuführen. Man könnte wenigstens die geringen Appoints von Papiergeld einziehen und durch größere ersetzen; dadurch würde dann die Menge des Papiergeldes und der Cirkulationsmittel überhaupt nach und nach vermindert und so die durch fortgesetzte Ausmünzung mögliche Gefahr von empfindlichen Preisschwankungen und Preisstörungen beseitigt. Die angedeutete Operation würde die Reichsregierung ausführen können, ohne im Geringsten in ihrem Plane der Durchführung des definitiven Münzsystems gehindert zu sein. Das ist der Gedanke, den ich schließlich noch hingeworfen haben wollte.

Präsident: Es wird das Wort weder zu Kapitel 11 der einmaligen Ausgaben, „für Ausprägung von Reichsgoldmünzen", noch zu Kapitel 11 der Einnahmen, „Gewinn aus der Ausprägung von Reichsgoldmünzen" gefordert; — es ist also die diesfällige Ausgabe bewilligt, und der Einnahmeansatz genehmigt.

Wir gehen, nachdem solchergestalt auch die Denkschrift Nummer 52 der Drucksachen ihre Erledigung gefunden hat, auf die **Matrikularbeiträge** über. Die Herren haben sich überzeugt, daß diese Beiträge für 1873 noch nicht ausgeworfen sind. Das Kapitel 12 enthält sie nur für 1872. Ich sollte meinen, daß dieser Umstand das Haus nicht hindern kann, nach Erledigung des Etatsgesetzes in zweiter Lesung den Gesammtetat in dritte Lesung zu nehmen und in dieser dritten Lesung die Matrikularbeiträge ausfüllen zu lassen, die ja ohnehin nur auf einem Rechenexempel beruhen.

(Pause.)

Ich konstatire, daß darüber im Hause Einverständniß herrscht.

Wir würden jetzt an das Etatsgesetz kommen. Aber der Abgeordnete Lasker beantragt die Vertagung vor der Berathung des Etatsgesetzes. Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, die den Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Derselbe ist unterstützt; ich ersuche diejenigen Herren sich zu erheben, welche die Vertagung annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität. —

Ich schlage vor, das nächste Plenum morgen zu halten, es — mit Rücksicht auf die Sitzung des Abgeordnetenhauses — um 11 Uhr zu beginnen und auf die Tagesordnung zu setzen, was folgt:

1) die dritte Berathung des Postvertrages mit Rußland;
2) die dritte Berathung des Gesetzes über die Konsulatsgebühren;
3) das Militär-Strafgesetzbuch in zweiter Lesung, und endlich
4) das Gesetz über den Rechnungshof in dritter Lesung.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 5 Uhr.)

Berichtigungen
zum stenographischen Bericht der 34. Sitzung.

Seite 696, Spalte 1, Zeile 22 von unten ist vor „erschöpft" einzuschalten: „nicht".

Seite 715, Spalte 2, Zeile 3 von oben ist vor „eingeräumt" einzuschalten: nicht".

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (Braß), Berlin, Zimmerstraße 96.

37. Sitzung

am Freitag den 7. Juni 1872.

Neu eingetretene Mitglieder. — Urlaubsbewilligungen. — Dritte Berathung des Additionalvertrages zu dem Postvertrage mit Rußland (Nr. 116 der Anlagen). — Dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des deutschen Reichs (Nr. 97 der Anlagen). — Zweite Berathung des Militair-Strafgesetzbuchs (Nr. 5 der Anlagen) auf Grund der Kommissionsvorschläge in Nr. 122 der Anlagen. — Fortsetzung der dritten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes (Nr. 10, 37 und 102 der Anlagen), §§ 8 bis 23.

Die Sitzung wird um 11 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

Seit dem gestrigen Plenum sind die Abgeordneten Freiherr von Hafenbrädl und Graf Baudissin in das Haus eingetreten und den Abtheilungen durch das Loos überwiesen worden.

Der Abgeordnete Schulze (Berlin) ist für heute entschuldigt.

Der Abgeordnete von Bismarck sucht „bei andauernder schwerer Krankheit seiner Tochter und in Folge neuerdings eingetretener Erkrankung seiner Frau" eine abermalige Verlängerung seines Urlaubs nach. Ich stelle anheim, einen vierzehntägigen Nachurlaub zu bewilligen.

Der Abgeordnete Grumbrecht hat eine Anzahl von Anlagen zu seinem Antrage, betreffend den Hamburger Vereinszoll von ¼ Prozent des Werths (Nr. 138) in meine Hände gelegt, um sie auf den Tisch des Hauses niederzulegen. Ich thue das hiermit.

Die erste Nummer unserer heutigen Tagesordnung ist die

dritte Berathung des Additionalvertrages zu dem Postvertrage mit Rußland auf Grund der in zweiter Berathung unverändert angenommenen Vorlage (Nr. 116 der Drucksachen).

Ich eröffne über die Vorlage die Generaldebatte, — schließe sie, da Niemand das Wort nimmt, frage, ob das Wort verlangt wird in der Specialberathung: zu dem Eingange des Vertrages, — zu seinen Artikeln 1, — 2 — oder 3, — und bringe, da das nicht geschieht, den am 26./14. Mai dieses Jahres zu St. Petersburg unterzeichneten Additionalvertrag zu dem Postvertrage mit Rußland vom 22./10. August 1865 zur Abstimmung. Diejenigen Herren, die diesem Vertrage die verfassungsmäßige Genehmigung ertheilen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Diese Genehmigung ist ertheilt.

Die zweite Nummer der heutigen Tagesordnung ist die

dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des deutschen Reichs (Nr. 97 der Drucksachen).

Die in zweiter Berathung beschlossenen Abänderungen sind auf der Tagesordnung abgedruckt.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Dr. Schleiden.

Abgeordneter Dr. **Schleiden**: In dem Abdruck auf der Tagesordnung findet sich ein Druckfehler, der sich leider auch schon in der Nummer 137 fand, und den zu berichtigen ich gestern übersehen habe. Es muß nämlich in der dritten Zeile des Alinea 3 der Anmerkung vor dem Worte „wegen" das Wort „welche" eingeschoben werden.

Präsident: Das Haus nimmt von dieser Korrektur Notiz. Handschriftlich geht mir eben folgender Antrag des Abgeordneten Bernhardi zu; derselbe ist bereits ausreichend schriftlich unterstützt und lautet:

Der Reichstag wolle beschließen:

den zweiten Absatz des § 8 zu streichen.

Ein fernerer Antrag des Abgeordneten Lesse, den ich zuerst zur Unterstützung zu stellen habe, lautet dahin:

Schriftführer Abgeordneter Dr. **Lieber**:

Abänderungsvorschlag zu Nr. 30 b. des Tarifs:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. hinter „Expedition eines Schiffes" statt
   „für jede Tonne (à 2000 Pfund) jedoch nicht unter 2c."
   zu setzen:
   „für jede Tonne (à 2000 Pfund) bis zu 500 Tonnen ¼ Silbergroschen Gebühren der Konsulate in Europa, ½ Silbergroschen Gebühren der Konsulate außerhalb Europas, so wie in der Türkei nebst Vasallenstaaten, jedoch nicht unter 5 Silbergroschen in der ersten, 10 Silbergroschen in der zweiten Kolonne;
   für jede Tonne über 500 Tonnen bis 1000 Tonnen ⅙ Silbergroschen in der ersten, ⅓ in der zweiten Kolonne;
   für jede Tonne über 1000 Tonnen 1/12 Silbergroschen in der ersten, ⅙ in der zweiten Kolonne;"
2. in der Anmerkung Alinea 2 hinter den Worten „denselben Hafen" einzurücken:
   „oder einen Hafen im Revier desselben Konsuls;"
3. die Anmerkung als Alinea 5 neu hinzuzufügen:
   „Schiffe, welche in demselben Kalenderjahr Häfen, welche außerhalb Europas oder in der Türkei nebst Vasallenstaaten gelegen sind, mehr als viermal besuchen, zahlen für jede fernere Fahrt ein Viertheil der Expeditionsgebühr, doch in einem Kalenderjahre im Ganzen nie über das Sechsfache der letzteren.

Präsident: Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Wir gehen jetzt zu den einzelnen Stücken des Gesetzentwurfs über. Zu der Ueberschrift und dem Eingange wird nichts erinnert, — ich frage, ob das bei § 1 geschieht.

(Pause)

Das ist nicht der Fall.

In § 2 ist bei der zweiten Berathung die einzige Aenderung beschlossen worden, daß es in der ersten Zeile des zweiten Alinea heißen soll:

„Die unter Nr. 2, 7, 8, 15, 17 u. s. w."

Ich frage ob zu § 2 das Wort verlangt wird,

(Pause)

widrigenfalls ich diesen Paragraphen in dritter Berathung für angenommen erkläre.

Ich werde eben das unter derselben Voraussetzung in Ansehung der §§ 3, 4 und 5 thun.

(Pause.)

Ich besorge, daß ich vergessen habe, die Generaldebatte in Ansehung dieses Gesetzes zu eröffnen, was, weil es sich um eine dritte Berathung handelt, meine Pflicht gewesen wäre. Vielleicht verlangt aber ohnehin Niemand das Wort hierzu.

(Pause.)

Ich werde also fortfahren mit § 6. § 6 wurde in zweiter Berathung dahin amendirt, daß hinter dem Wort „Zeugen" in Zeile 1 inserirt werden soll: „Rechtsbeistände". Ich frage, ob über den Paragraphen das Wort verlangt wird,

(Pause)

widrigenfalls ich auch diesen Paragraphen für in dritter Berathung angenommen erkläre — und unter derselben Voraussetzung den § 7.

Zu § 8 liegt der eben von mir verlesene Antrag des Abgeordneten Bernards vor, das zweite Alinea des § 8 wegfallen zu lassen. Das Wort hat der Abgeordnete Bernards.

Abgeordneter **Bernards**: Meine Herren! Von verschiedenen Seiten des Hauses ist mir der Wunsch ausgedrückt worden, ich möge heute meinen Abänderungsvorschlag zu § 8, welcher die Streichung des Alinea 2 bezweckt, wiederum einbringen. Es liegt nicht in meiner Absicht, abermals in die Erörterung der Sache selbst einzutreten. Die Gründe, welche zur Unterstützung meines Antrages dienen, sind gestern sehr ausführlich erörtert und nach meinem Dafürhalten keineswegs widerlegt worden. Nur den einen Kernpunkt möchte ich Ihnen in diesem letzten entscheidenden Stadium wiederholt ans Herz legen, nämlich die Frage, ob Sie sich entschließen können, das fiskalische Interesse höher zu stellen, als die Interessen des Publikums.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte, Ministerialdirektor von Philipsborn hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Ministerialdirektor **von Philipsborn**: Um auch meinerseits nicht zu wiederholen, will ich nur in aller Kürze bemerken, daß es sich hier keineswegs um ein fiskalisches Interesse handelt, daß es durchaus nicht in der Absicht gelegen hat, auf jeden Fall eine neue Einnahme zu schaffen, sondern daß der Zweck dieser Bestimmung lediglich dahin geht, keine Lücke in dem Gesetze zu lassen und Ungewißheiten vorzubeugen. Ich bitte Sie daher, den Paragraphen so stehen zu lassen, wie er vorgeschlagen ist.

Präsident: Der Abgeordnete Dernburg hat das Wort.

Abgeordneter **Dernburg**: Ich glaube, daß Sie, wenn Sie den zweiten Absatz des § 8 annehmen, den ganzen Tarif damit leicht in die Luft sprengen können. Es kann vorkommen, daß für ein Geschäft, welches Sie mit 2 Thaler im Allgemeinen tarifirt haben, der Konsul so viel Nebenbeschäftigungen, Schreiben und Gänge verrechnet, daß das ursprüngliche Geschäft ganz darunter verschwindet. Ich möchte deshalb dringend bitten, daß Sie dem von dem Abgeordneten Bernards gestellten Antrag auf Abstrich des zweiten Absatzes beitreten.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Schleiden hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schleiden**: Meine Herren, ich möchte Sie doch bitten, das Alinea 2 aufrecht zu erhalten. Andere Konsulats-Tarife haben unendlich viel mehr Positionen als der unsrige. Der amerikanische Tarif zum Beispiel hat 110 verschiedene Positionen, die keineswegs alle gedeckt werden durch die 34 Positionen des uns vorliegenden Tarifs. Der von dem Herrn Vorredner befürchtete Fall, daß auf diese Weise die Konsuln Gebühren schneiden könnten, — ich meine, der Ausdruck ist vielleicht nicht zu stark, — scheint mir vollständig ausgeschlossen zu werden durch den § 9, welcher die Beschwerde an das Reichskanzler-Amt offen hält, sowie durch den unzweifelhaft ehrenhaften Charakter unserer Konsuln.

Präsident: Der Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Ich kann dem doch nicht zustimmen. Ein so unbestimmter Gebührensatz wie dieser, für Alles was wir nicht genannt haben, ist für die Wahlkonsuln, die auf Accidentien angewiesen sind, höchst gefährlich. Für die Berufskonsuln hat es keine so große Gefahr, denn diese müssen ihre Gebühren an die Kasse abliefern, und werden daher alles mit großer Milde beurtheilen. Aber die Wahlkonsuln, die auf diese Accidentien angewiesen sind, werden der Versuchung ausgesetzt, daß sie diese Bestimmungen für jeden Fall anwenden und sich für jeden guten Rath 1 und respektive 2 Thaler zahlen lassen. Dies scheint mir denn doch sehr unzweckmäßig. Außerdem ist, wie ich schon hervorgehoben habe, die andere Bestimmung getroffen, daß für Schiffer und Schiffsmannschaft keine Gebühr für solche Dienstleistungen erhoben werden könne und damit steht der zweite Absatz des § 8 in Widerspruch. Wenn Sie den zweiten Absatz des § 8 annehmen, dann werden, abgesehen von dem guten Willen, auf den man nicht immer rechnen darf, die Wahlkonsuln bei Geschäften, die ihnen unangenehm sind, sagen: erst bezahle 1 oder 2 Thaler, — und dann erst werden sie das Geschäft besorgen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Banks hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Banks**: Ich kann mich den Ausführungen des Herrn Vorredners nur anschließen. Ich mache Sie darauf aufmerksam, daß Sie hier einen ausgearbeiteten Tarif vor sich haben, der 34 bestimmte Positionen enthält, darunter 13 Positionen, die gerade ebenso honorirt und festgesetzt sind, wie Absatz 2 § 8. Sie finden hier sämmtliche Konsulatshandlungen ausgearbeitet, für welche Zahlung verlangt wird. Nun ist dem Herrn Regierungskommissar zweifellos darin beizustimmen, daß es noch mehr Positionen geben kann. Meine Herren, das wird sich in Jahresfrist, das wird sich vielleicht bald herausstellen, und der Herr Regierungskommissar hat gestern gerade gesagt, daß nichts leichter sei, als die Revision eines solchen Tarifs. Wenn sich also das Bedürfniß herausstellt, daß ferner einzelne bestimmte Handlungen, die die Konsuln vorzunehmen haben, honorirt werden sollen, so wird das nach Jahresfrist, in zwei, drei Jahren hier beantragt und zweifelsohne sofort beschlossen werden können. So aber wie der Paragraph hier steht, trifft der zweite Absatz alle Handlungen, die die Konsuln vorzunehmen haben, von denen es zweifelhaft ist, ob sie eigentliche Amtsgeschäfte sind. Wenn

z. B. jetzt Jemand das Bedürfniß hat, einen auswärtigen Anwalt anzunehmen, schreibt er an den Konsul, oder wenn er dort am Orte ist, und kennt die Persönlichkeiten nicht genau, geht er zum Konsul und fragt und sagt zu ihm: nennen Sie mir einen zuverlässigen Anwalt. Meine Herren, das ist eine amtliche Handlung, aber man wird dem Konsul doch nicht zumuthen wollen, daß er sagt: ja, mein Lieber, ich kenne einen sehr guten Anwalt, erst bezahlen Sie mir aber zwei Thaler, dann nenne ich Ihnen den Namen. Das würde eine Art und Weise sein, wie es kein Konsul auffassen würde, aber so wie Sie den Konsul dazu verpflichten, dann muß er es so auffassen, wenn Sie diese Alinea stehen lassen, namentlich, wenn es nicht ein Wahlkonsul ist, sondern ein Berufskonsul, denn der kassirt das Geld nicht für sich ein, sondern für das Reich. Ich glaube, daß viele Konsuln dies einkassiren würden, das kann aber unmöglich Ihre Absicht sein. Solche Geschäfte, die in großer Anzahl vorkommen, wenn Anfragen gestellt und Erklärungen abgegeben werden, muß man eben völlig freilassen und man darf damit nicht den Tarif beschweren wollen. So lange man nicht im Stande ist, specielle Handlungen in den Tarif aufzunehmen, so lange müssen alle diese Handlungen unhonorirt von den Konsuln geschehen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Wolffson hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Wolffson**: Ich will nur auf einen Punkt noch aufmerksam machen, nämlich auf das gänzlich Unkontrolirbare des Ansatzes. Während der ganze Tarif eine Reihe von Bestimmungen enthält, die den Charakter des Geschäfts bezeichnen, also auch angeben, worin die Einheit, die Ganzheit des Geschäfts besteht, kommt hier nun auf einmal der Etat „Amtsgeschäfte" vor. Nun bestimmen Sie einmal, in wie viel einzelne Amtsgeschäfte jede einzelne Amtsthätigkeit zerfallen kann. Das kann man absolut nicht berechnen noch kontroliren, ob der Konsul für das Ganze eine oder zwei Thaler berechnet, oder ob er für die verschiedenen einzelnen Thätigkeiten, die er für das Ganze auszuüben hat, jedesmal einen oder zwei Thaler rechnen darf. Sie stellen durch diese Bestimmung überhaupt den Konsul als einen vom Publikum zu bezahlenden Agenten des Staates hin, während er doch der Vertreter der Interessen des Einzelnen sein soll, wenn das auch nicht dazu führen darf, daß der Einzelne solche Leistungen, für die er anderweit bezahlen müßte, hier umsonst zu bekommen habe. Streichen Sie also den zweiten Absatz des § 8! Ich glaube, es ist sehr viel besser, daß der Konsul einen Thaler weniger bekommt, als daß die Privaten zu viel zahlen, denn der Trost, daß man sich an das Reichskanzler-Amt wenden könne, wenn man vielleicht an einem überseeischen Platze ein paar Thaler zu viel bezahlt hat, ist doch fürwahr sehr ungenügend.

Präsident: Die Diskussion über § 8 ist geschlossen. Ich konstatire, daß das erste Alinea des § 8 keine Anfechtung erfahren hat. Dem Antrage Bernards wird Genüge geschehen, wenn ich über das zweite Alinea besonders abstimmen lasse. Diejenigen Herren, die — gegen den Vorschlag des Abgeordneten Bernards — auch dieses zweite Alinea des § 8 annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; das zweite Alinea ist weggefallen. —

Zu § 9 scheint das Wort nicht verlangt zu werden, ebenso wenig zu § 10 und zu § 11; auch diese drei Paragraphen sind in dritter Berathung angenommen.

Von dem Tarife waren in erster Berathung die ersten 29 Positionen unverändert geblieben. Ich bitte, sich zum Worte zu melden, wenn Jemand das Wort zu einer dieser Petitionen verlangt.

Der Abgeordnete Dr. Mohl hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Mohl**: Meine Herren, ich hatte nicht im Sinne, irgend ein Wort zu diesem Gesetzentwurfe oder zu dem Tarife zu reden, in der Hoffnung, daß berufenere Abgeordnete, welche einen größeren Einfluß in dieser Versammlung haben, auf zwei Punkte aufmerksam machen würden, von welchen es mir schien, daß sie einer Abänderung oder vielmehr einer Modifikation dringend bedürfen. Ich habe mich durch die Besprechung mit verschiedenen anderen Abgeordneten überzeugt, daß meine Ansicht in dieser Beziehung vielfach Anklang gefunden hat.

Meine Herren, es betrifft die Punkte 6 und 20 des Tarifs.

Ich erlaube mir hier, zunächst darauf aufmerksam zu machen, welche große Bevölkerung, die theils ausgewandert ist, theils aber dem deutschen Vaterlande noch angehört, sich im Auslande befindet, ihre Familienverhältnisse noch in Deutschland hat und daher z. B. in Vermögensangelegenheiten durchaus und beinahe ausnahmslos in den Fall kommt, mit dem Heimathlande wieder in Verbindung zu treten. Ebenso aber kommen natürlich die im Vaterlande Zurückgebliebenen in den Fall, in Vermögensangelegenheiten mit den Ausgewanderten oder im Auslande Befindlichen in Verhältnisse zu kommen, in welchen sie der Behörden bedürfen. Es kommen Jahre vor, meine Herren, wo 1000 bis 5000 Personen nur allein aus Württemberg nach Nordamerika auswandern. Tausende von Süddeutschen sind nicht Bürger, aber ansässig in der Schweiz oder halten sich zeitlich dort auf. Es waren 100,000 Deutsche vor dem letzten Kriege in Paris allein, und es sind auch jetzt davon sehr Viele wieder dort. Der Fälle also, meine Herren, wo die Behörden angegangen werden müssen, um die Beziehungen der Familien im Vaterlande mit diesen ganz oder zeitlich davon Getrennten zu vermitteln, dieser Fälle sind sehr viele. In diesen Fällen nun, meine Herren, tritt die Nothwendigkeit einer Legalisation der Urkunde oder einer Beurkundung der Unterschriften der Betreffenden ein. Bei uns in Württemberg z. B. kostet eine solche Beurkundung von Seiten der Behörde eine Sportel von 8 Kreuzer. Meine Herren, in dem vorliegenden Konsulartarife aber sind nun wesentlich erhöhte Sporteln, welche bis zu drei Thalern, ja bis zu vier Thalern steigen, vorgesehen. Meine Herren, ich habe unter allen Abgeordneten, welche ich darüber zu sprechen die Ehre hatte, nur eine Stimme darüber gefunden, daß diese Tarifsätze offenbar zu hoch seien.

Nun ist in den Motiven in Beziehung auf die vereinigten Staaten von Nordamerika allerdings ein Grund dafür angegeben, welcher darin liegt, daß der amerikanische Notar zehn Dollars für eine Urkunde rechnet und daß darin die Sportel oder die Gebühr für das Konsulat mitbegriffen sei, und daß die nordamerikanischen Notare an diesen zehn Dollars einen Nachlaß mit Rücksicht darauf nicht machen, ob die Gebühr für das Konsulat kleiner oder größer sei. Mit Rücksicht hierauf, meine Herren, werde ich auch einen Antrag darauf nicht stellen, daß die Sätze so, wie sie der Tarif enthält, beanstandet werden. Sie werden mir aber gewiß Recht geben und alle Abgeordneten, welche ich darüber zu sprechen die Ehre hatte, waren darüber der gleichen Ansicht, daß eine Ermäßigung dieser Gebühren wenigstens je nach Beschaffenheit des Falles den Konsuln gestattet und beziehungsweise zur Pflicht gemacht werden sollte. Denn, meine Herren, es kann ja der Fall so angethan sein, daß z. B. eine Gebühr von 3 Thalern für die bloße Beurkundung einer Unterschrift eine ganz exorbitante Sportel ist. Der frühere preußische Tarif hat bei den Attesten ebenfalls eine Ermäßigung vorgesehen, und zwar für mehr als fünf Atteste eine Ermäßigung auf 15 Silbergroschen pro Attest.

In Uebereinstimmung mit anderen Abgeordneten, welche ich darüber zu sprechen die Ehre hatte, möchte ich mir daher den Antrag erlauben, der Nr. 6 des Tarifs als Anmerkung beizufügen:

„Die Gebühren unter a, b und c der Nr. 6 des Tarifs sind nach Beschaffenheit des Falles auf ein Dritttheil zu ermäßigen."

Meine Herren, auch dieses Dritttheil ist immer noch eine hohe Gebühr; es wäre z. B. für die Beurkundung der Unterschrift einer Privatperson bei den Konsulaten außerhalb Europas immer noch ein Thaler. Aber, meine Herren, nicht einmal irgend eine Ermäßigung stattfinden zu lassen, das würde mir doch zu viel scheinen.

Sodann geht mein zweiter Antrag dahin, zu Nr. 20 des Tarifs, wo es sich von der Legalisation von Urkunden der Behörden des Bezirks handelt, bei welcher Legalisation also der Konsul blos zu beurkunden hat, daß die Behörde diese Urkunde ausgestellt hat, was ja doch gar keine Mühe macht und wofür außer Europa 2½ Thaler angesetzt werden sollen, auch hier zu sagen:

„Nach Beschaffenheit des Falles sind diese Gebühren auf ein Dritttheil zu ermäßigen."

Ich bitte Sie, meine Herren, diese Anträge zu unterstützen, welche den Gesetzentwurf nicht zu ändern, sondern nur in sochen Fällen zu modificiren bestimmt sind, in welchen er zu hart wirken würde.

Präsident: Ich habe die beiden Anträge des Abgeordneten Dr. Mohl erst zur Unterstützung zu bringen, da sie in der dritten Lesung gestellt sind. Sein erster Antrag geht dahin:

der Nummer 6 des Tarifs als Anmerkung beizufügen:

Die Gebühren unter a, b und c sind nach Beschaffenheit des Falles auf ein Dritttheil zu ermäßigen.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die diesen Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Der zweite Antrag desselben Herrn Abgeordneten geht dahin:

zu Nummer 20 des Tarifs hinzuzufügen:

Nach Beschaffenheit des Falles sind diese Gebühren auf ein Dritttheil zu ermäßigen.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die diesen Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Auch hier reicht die Unterstützung aus.

Der Abgeordnete Dr. Kapp hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kapp**: Meine Herren, ich bitte Sie, die Posten 6 und 20 des Tarifs stehen zu lassen, wie sie vom Bundesrath formulirt sind. Ich glaube, daß der Antrag des Herrn Dr. Mohl deswegen nicht statthaft ist, weil ja jedem Konsul eine gewisse Latitüde gewährt ist, in denjenigen Fällen auf Kosten zu verzichten, in welchen die Dürftigkeit des Betheiligten es gebietet. Der Herr Abgeordnete Dr. Mohl begeht, wie mir scheint, den Fehler, daß er sich diejenigen Landsleute, die sich an den Konsul wenden, als ständige Klienten vorstellt. Ich glaube nicht, daß es bei einem unserer Landsleute mehr als ein- oder zweimal überhaupt vorkommt, an den Konsul zu gehen. Ich halte daher die Gebühren durchaus nicht für zu hoch. Wenn Sie den Ursprung des Gesetzes sich vergegenwärtigen wollen, meine Herren, so rührt er daher, daß unsere Konsulargebühren bisher so außerordentlich niedrig gegriffen waren, und daß das Konsularamt im höchsten Grade durch diese niedrigen Gebühren wesentlich in seinem Ansehn beeinträchtigt worden ist. Wir haben einen Thaler im provisorischen Tarif, während andere Länder zwei und drei Thaler für dieselben Dienstleistungen berechnen. Was ist die Folge davon? Unser Konsulardienst wird auf das Empfindlichste geschädigt.

Meine Herren, die Personen der Konsuln, der Charakter derselben ist nicht mehr derselbe, der er früher war. Wenn wir mit diesen geringen Gebühren fortfahren, so wird es täglich schlimmer. Es scheint mir deshalb hohe Zeit zu sein, daß wir wieder zu den alten Sätzen zurückgreifen. Wir bekommen keine tüchtigen Männer mehr zur Verwaltung unserer Konsulate, wenn wir es bei den jetzt geltenden niedrigen Sätzen belassen. Denn mit diesem Tarife kann kein Konsul bestehen. Er zwingt die Konsuln, zu allen möglichen Nebengeschäften ihre Zuflucht zu nehmen. Ich will, da der Abgeordnete Dr. Mohl aus Württemberg ist, einen württembergischen Fall namhaft machen, der dahin geht, daß der württembergische Konsul in einer amerikanischen Stadt sich geweigert hat, die gesetzliche Unterschrift eines Notars zu beglaubigen, weil der Auftraggeber sich weigerte, diesem Konsul in der ausgestellten Urkunde zugleich Vollmacht zur Erhebung seines Vermögens zu geben. Der Fall wurde an den Generalkonsul gebracht, und der Konsul entschuldigte sich mit der Erklärung, das sei sein legitimes Geschäft, und das lasse er sich von keinem Anderen nehmen. Durch diese niedrigen Gebühren, meine Herren, zwingen wir die Konsuln dazu, ihr Amt häufig zu mißbrauchen. Ich bin weit entfernt, wie der Herr Abgeordnete Dr. Banks, unsere Konsuln, ich weiß nicht, ob ich den Ausdruck brauchen darf, als Beutelschneider zu betrachten, ich halte sie im Durchschnitt für Gentlemen. Ich glaube nicht, daß sich die große Mehrzahl irgend eines Benehmens schuldig macht, das ihrer unwürdig ist. Aber, meine Herren, wenn wir überhaupt wollen, daß wir uns ein tüchtiges Konsulkorps, namentlich bei unseren großen Wahlkonsulaten erhalten, dann, meine Herren, bitte ich Sie, den Tarif unbedingt aufrecht zu erhalten und in keiner Weise zu reduciren.

Präsident: Der Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Meine Herren, ich erkenne vollkommen an, daß die Konsuln wahrscheinlich alle Gentlemen sind. Das nützt aber nichts. Die Berufskonsuln müssen diese Gebühren nehmen, sie mögen noch so sehr Gentlemen sein, denn sie nehmen sie für die Kasse; die Wahlkonsuln befinden sich aber auch in der Lage, sie nicht wohl herabsetzen zu können, wenn nicht geradezu Armuth vorliegt. Nun frage ich aber, meine Herren, wie kann man es verantworten, für die Unterschrift einer Privatperson 2 Thaler in Europa und 3 Thaler auswärts unbedingt zu nehmen. Dies kann ja geschehen, wenn ein Kapitain eines großen Dampfschiffes hinkommt, um seine Unterschrift beglaubigen zu lassen; da ist es ganz in der Ordnung, wenn man 2 oder 3 Thaler nimmt. Wenn aber ein armer Matrose, der eine Vollmacht ausstellen oder eine Unterschrift beglaubigen läßt, 2 Thaler respektive 3 Thaler dafür unbedingt bezahlen muß, so ist das jedenfalls zu viel. Ich glaube daher, daß der Herr Abgeordnete Dr. Mohl vollkommen Recht hat, wenn er hier den Berufskonsuln, die so gut wie die Wahlkonsuln gern mit Gentilität handeln werden, die Befugniß geben will, die Gebühren herabzusetzen bis auf ein geringes und billiges Maß. Das ist, glaube ich, so begründet, wie nur möglich, und alterirt den Tarif an sich gar nicht.

Präsident: Es nimmt Niemand weiter, weder zu Nummer 6, noch zu Nummer 20 des Tarifs das Wort. Zu einer persönlichen Bemerkung hat der Abgeordnete Dr. Banks das Wort.

Abgeordneter Dr. **Banks**: Der Herr Abgeordnete Dr. Kapp wirft mir vor, ich hätte hier eine Erklärung abgegeben,

wonach ich die deutschen Konsuln als eine Art Beutelschneider betrachte. Meine Erklärung ist das gerade Gegentheil gewesen. Ich habe ausdrücklich vorher gesagt, daß, wenn auch die Wahlkonsuln keinen Gebrauch von der Bestimmung, die ich angefochten habe, machen würden, so würden sich die Konsuln, die ihre Gebühren dem Reiche abzuliefern hätten, für verpflichtet erachten, davon Gebrauch zu machen, und ich bitte den Herrn Abgeordneten Dr. Kapp besser aufzupassen oder zu hören, was gesagt ist.

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung hat der Abgeordnete Dr. Kapp das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kapp**: Ich habe den Herrn Abgeordneten Dr. Banks verstanden, daß er von den Konsuln unter Umständen erwartet, daß sie nicht ihre volle Pflicht thun, daß sie unbefugter Weise zu hohe Gebühren nehmen dürften. Wenn ich mich geirrt habe, so nehme ich das zurück, ich glaube aber, daß ich mich in der Beziehung nicht geirrt habe.

Präsident: Ich stelle zuerst fest, daß gegen die Nummern 1 bis 5 des Tarifs auch in dritter Lesung nichts erinnert ist, auch an sich gegen die Nr 6 nichts. Der Abgeordnete Dr. Mohl will nun hinter der Nummer 6 als Anmerkung beifügen:

> die Gebühren unter a, b und c sind nach Beschaffenheit des Falles auf ein Drittel zu ermäßigen.

Ich bitte diejenigen Herren, die diesen Zusatz nach dem Antrage des Abgeordneten Dr. Mohl beschließen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für diesen Zusatz entschieden.

Demnächst stelle ich fest, daß von Nr. 7 bis einschließlich Nummer 20 auch keine Erinnerungen in dritter Lesung erhoben worden sind. Es handelt sich auch hier nur um die Frage, ob — nach dem Antrage des Abgeordneten Dr. Mohl — hinter Nr. 20 hinzugefügt werden soll:

> Nach Beschaffenheit des Falles sind diese Gebühren auf ein Dritttheil zu ermäßigen.

Diejenigen Herren, die diesen Zusatz zu Nummer 20 beschließen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Zusatz ist beschlossen.

Nummer 21 bis einschließlich 29 sind auch in dritter Lesung unangefochten geblieben. Statt der Nummer 30 der Vorlage hat das Haus in zweiter Lesung den Antrag adoptirt, der auf der heutigen Tagesordnung abgedruckt ist, und in welchem der Abgeordnete Dr. Schleiden einen Druckfehler bereits korrigirt hat. Dagegen erhebt sich jetzt der Antrag des Abgeordneten Lesse. Ich gebe ihm das Wort.

Abgeordneter **Lesse**: Meine Herren, ich habe gestern schon die Bedenken ausgesprochen, welche ich gegen den Antrag Schleiden habe. Ich bin ganz einverstanden mit dem Grundgedanken jenes Antrages, daß bei kleineren Schiffen in der Weise verfahren wird, wie in Folge dieses Antrages geschehen soll. Betrachten wir nun weiter die Schiffe über 500 Tonnen Tragfähigkeit, so bin ich der Meinung, daß hier die Steigerung in einem zu starken Verhältnisse vor sich geht.

Wie ich mir schon gestern auszuführen erlaubt habe, erscheint es nicht angemessen, die Preise in demselben Verhältniß steigen zu lassen wie vorher, sondern ich meine, daß bei größeren Schiffen ein mäßigeres Verhältniß eintreten müßte. Wenn Sie meinen Vorschlag adoptiren, der vorschlägt, für jede Tonne über 500 Tonnen $^1/_6$ respective $^1/_3$ Sgr. zu nehmen bis 1000 Tonnen und dann $^1/_{12}$ respektive $^1/_6$, so scheint mir das richtige Verhältniß getroffen zu sein. Ich will, um meinen Antrag näher zu begründen, ein paar Zahlen nennen, wenngleich ich anerkenne, daß es mißlich ist, jetzt bei der dritten Berathung derartige Zahlen vorzutragen und Sie bitten, darauf Rücksicht zu nehmen, woraus Sie sehen werden, wie sich die Abgabe nach meinem Vorschlage geringer gestaltet als nach dem Antrage, welchen Sie gestern angenommen haben. Bei 600 Tonnen würden nach dem gestern angenommenen Vorschlage bei einem Einheitssatze von $^1/_4$ und $^1/_2$ Silbergroschen 5 Thaler, respektive 10 Thaler zu zahlen sein, nach meinem Vorschlage 4 Thaler $21^2/_3$ Silbergroschen, respektive 9 Thaler $13^1/_3$ Silbergroschen; bei 700 Tonnen 5 Thaler 25 Silbergroschen, respektive 11 Thaler 20 Silbergroschen, nach meinem Vorschlage 5 Thaler $8^1/_3$ Silbergroschen, respektive 10 Thaler $16^2/_3$ Silbergroschen u. s. w.; bei 1000 Tonnen, wo 8 Thaler 10 Silbergroschen, respektive 16 Thaler 20 Silbergroschen nach dem gestrigen Vorschlage zu zahlen wären, wären nach meinem Vorschlage nur zu zahlen 6 Thaler $28^1/_3$ Silbergroschen, respektive 13 Thaler $26^2/_3$ Silbergroschen; über 1000 Tonnen natürlich steigt es wieder in geringerem Maße, und das scheint mir der Forderung der Gerechtigkeit zu entsprechen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Schleiden hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schleiden**: Ich bitte Sie, meine Herren, es bei Ihrem gestrigen Beschlusse zu belassen. Hätten wir die uns vorgeschlagene Position von $^1/_4$ Silbergroschen in der europäischen Fahrt und einem ganzen Groschen in der transatlantischen Fahrt aufrechterhalten, ja, dann hätte vielleicht die Rede davon sein können, ob es nicht zweckmäßig wäre, bei Schiffen von einer höheren Tonnenzahl diese Gebühr zu ermäßigen, ähnlich wie das z. B. in dem amerikanischen Tarife von 1000 Tons an der Fall ist. Wenn wir aber den Zweck erreichen wollen, den diese ganze Gesetzesvorlage hat, daß nämlich ein etwas höherer Gebührenertrag erreicht werden soll, als wir bei dem bisherigen Tarife hatten, so dürfen wir nicht unter dasjenige Maß hinuntergehen, welches wir gestern beschlossen haben. Wir haben dadurch, wie ich Ihnen glaube nachgewiesen zu haben, für alle kleineren Schiffe eine wesentliche Ermäßigung eintreten lassen, indem wir in der transatlantischen Fahrt den Satz allgemein von einem Groschen auf einen halben Groschen herabgesetzt haben. Darüber hinauszugehen empfiehlt sich gewiß nicht, wenn nicht der ganze Zweck des Gesetzes verloren gehen soll. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Präsident: Der Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Die Annahme des Antrages des Abgeordneten Lesse bedeutet weiter nichts, als wenn Sie bei einer Einkommensteuer ein höheres Einkommen mit einem geringeren Prozentsatze belasten wollten. Das ist das ganze Princip, was in dem Antrage enthalten ist. Wir dagegen haben nur denselben Prozentsatz auch für große Schiffe genommen, obgleich Jeder sich sagen kann, daß ein großes transatlantisches Dampfschiff von 3000 Tons eher 200 Thaler bezahlen kann, wie ein kleines Schiff 5 Silbergroschen. Bedenken Sie die kolossalen Einnahmen solcher großen Schiffe und fragen Sie sich dann, ob das Maximum einer solchen Gebühr von 200 Thalern, wie es sich nach unserem Antrage stellt, für ein ganzes Kalenderjahr bei solchen Schiffen irgend in Frage kommen kann. Es ist, wie gesagt, von dem Abgeordneten Lesse das Princip vertheidigt, daß man bei einer Einkommensteuer — denn etwas ähnliches ist diese Schiffsgebühr hier auch — die höheren Einnahmen mit einem geringeren Prozentsatz belasten müsse als die geringeren.

Präsident: Der Abgeordneter Mosle hat das Wort.

Abgeordnete **Mosle**: Ich muß dringend für den Antrag Lesse sprechen. Durch diesen Antrag kommt das Princip, welches auch schon in dem gestrigen Antrage verfolgt worden ist, deutlicher zum Ausdruck, als es gestern geschehen ist; das Princip nämlich, daß eine Ermäßigung der Konsulatsgebühren nicht abhängen soll von der periodischen Fahrt. Eine periodische Fahrt ist nämlich nach der Konsulats-Dienstinstruction § 31 diejenige Fahrt, bei der der Abfahrtstermin der Schiffe voraus angekündigt ist. Nun bin ich der Ansicht, daß es bei den Leistungen der Konsuln und bei den Pflichten derjenigen, die die Konsulatsgebühren zu zahlen haben, — hier der Schiffe — gar nicht darauf ankommt, ob ein solches Schiff seine Abfahrt vorher angezeigt hat oder nicht. Das macht dem Konsul die Leistung nicht leichter und dem Schiffe die Zahlung durchaus nicht schwerer. Durch den Antrag Lesse wird also stipulirt, daß ein Schiff niemals mehr als das sechsfache der einfachen Gebühr bezahlen soll, einerlei, ob es sechs oder mehrere Male in demselben Hafen, oder ob es ebenso oft in verschiedenen Häfen gewesen ist. Wo liegt der Unterschied in den Leistungen des Konsulats, wenn ein Schiff, das ein Mal nach New-York geht und da die Dienste des Konsuls in Anspruch nimmt, das andere Mal nach Baltimore, das dritte Mal nach Philadelphia, das vierte Mal nach Savanna, das fünfte Mal nach Mobile, das sechste Mal nach New-Orleans, oder wenn es sechs Mal hintereinander nach Newyork geht? In beiden Fällen nimmt es den Dienst des Konsuls ganz gleichmäßig in Anspruch oder einmal mehr oder weniger, veranlaßt durch Ursachen, die mit dem abermaligen Besuch desselben Hafens gar nichts zu thun haben. Wenn der Herr Abgeordnete Grumbrecht bemerkt, daß in dem Antrage eine Ermäßigung für die Dampfschifflinie liege, wenn diese Schiffe in regelmäßiger Fahrt sind, so ist das durchaus nicht richtig; denn während das gestrige Amendement für diese Dampfer die Gebühr auf das vierfache des einfachen Betrages limitirt, müßten sie jetzt nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Lesse bis zum sechsfachen Betrage zahlen, allerdings nach einem etwas ermäßigten Tarife. Auch ist das nicht ganz richtig, worauf sich der Herr Abgeordnete Dr. Schleiden basirt, wenn er bemerkt, daß er dem Antrage zustimmen könnte, wenn wir gestern den Einheitssatz nicht heruntergesetzt hätten von 1 Silbergroschen auf einen halben Silbergroschen; denn nach dem Tarife der Regierungsvorlage fällt der Ansatz von 1 Silbergroschen weg, wenn das Schiff über 600 Tons groß ist, dann tritt der Maximalsatz von 10 Thalern ein und es ist ganz einerlei, ob das Schiff 600, 1600 oder 2600 Tons groß ist, der Maximalsatz bleibt derselbe; die Ermäßigung von 1 auf ½ Silbergroschen hat aber wenig zu bedeuten. Meines Erachtens ist selbst in dem heutigen Antrage zu dem gestern angenommenen Antrage noch eine sehr bedeutende Erhöhung gegen die Regierungsvorlage involvirt und schon in der Regierungsvorlage ist anerkannt, daß die Größe eines Schiffes nicht verhältnißmäßig mehr Arbeit des Konsuls verlangt und deshalb ist eine Ermäßigung für größere Schiffe beliebt worden. Wie gesagt, es involvirt auch dieser Antrag noch eine sehr wesentliche Erhöhung der Konsulatsgebühren und wenn wir dieser wesentlichen Erhöhung zustimmen, so thun wir das mit Bewußtsein in der Hoffnung und der Erwartung, daß nun auch von Seiten des Reichskanzler-Amts dafür gesorgt werde, daß mehr und mehr die Konsulatsposten im Auslande mit Fachkonsuln versehen werden; denn alles, was bisher von vorgekommenen Unregelmäßigkeiten gesagt wurde, trifft weniger bei Fachkonsuln, als bei Wahlkonsuln zu. Wenn also der Reichstag der Regierung auf diese Weise entgegenkommt, so dürfen wir auch erwarten, daß die Leistungen des Reiches im Konsulatswesen größer werden. Ich bitte Sie, den Antrag Lesse anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Schön hat das Wort.

Abgeordneter **Schön**: Ich meinerseits möchte bitten, weder den einen, noch den andern der beiden vorliegenden Anträge anzunehmen, sondern es bei der Regierungsvorlage bewenden zu lassen, und zwar aus folgenden Gründen.

In der ersten Berathung wurde bereits hervorgehoben, — und das scheint mir der einzig richtige Gesichtspunkt zu sein, der bei diesem Tarif maßgebend sein kann — daß wir suchen müssen, gute Konsuln zu bekommen, und daß wir die Gelegenheit benützen müssen, die Sätze so zu normiren, daß ihre Arbeit möglichst entsprechend remunerirt wird. Die Motive der Vorlage bestätigen nun, daß so und so viele Berufskonsuln, so und so viele Wahlkonsuln, so und so viele Handelskammern über diese Tarifsätze befragt und konsultirt worden sind, und daß sie sich Alle damit einverstanden erklärt haben. Dem gegenüber scheint es mir denn doch ganz eigenthümlich, daß wir hier auf dem Reichstage uns die Befugniß zulegen sollen, den Herren Konsuln zu sagen: Meine Herren, Sie verstehen Ihr Geschäft nicht, Sie wissen das Maß Ihrer Thätigkeit nicht zu beurtheilen, oder Sie geben uns Beweise von einer Selbstverleugnung und Uneigennützigkeit, die wir anzunehmen mit unserem Gewissen nicht vereinigen können. Die Sache liegt auch ganz einfach so: Wir schaffen durch den Antrag Schleiden für gewisse Konsuln eine reine Sinekure. Die größeren Dampfschiffe, die ja berufen sind, sich immerfort entwickelnd, gewissermaßen die Alleinherrschaft auf den Meeren zu erlangen, kommen in die Reihe der Schiffe in periodischer Fahrt. Jedes dieser Schiffe muß 140 Thaler per Jahr bezahlen. Mit der Entwicklung dieser Branche der Schifffahrt ist es sehr leicht nachzurechnen, daß der betreffende Konsul in ganz kurzer Zeit ein Einkommen von 5, 10, 12, ja 20,000 Thaler jährlich haben wird für Leistungen, die gar nicht entfernt im Verhältniß stehen mit dieser seiner Einnahme. In den überseeischen Häfen sind die Ansprüche an die Thätigkeit der Konsuln, soweit sie unter diese Rubrik fällt, ganz und gar nicht hervorragend. Wo ein Schiffer mit den Verhältnissen und mit der Sprache des Landes gänzlich unbekannt ist, da werden die Konsuln in Anspruch genommen und haben ihm ihre Thätigkeit in ausreichender Weise zu widmen. Er kommt sehr häufig zu ihm und betrachtet ihn gewissermaßen als seine Vorsehung. Bei Schiffen aber, die in periodischer Fahrt sind, bei einer großen regelmäßigen Dampfschifffahrt, ist von einer eigentlichen Thätigkeit des Konsuls nach meiner Auffassung überall nicht die Rede. Die Leute sind mit der raschen Expedition, die ihnen durch die fortwährende Bekanntschaft mit den Verhältnissen, durch die Praxis und durch die Assistenz der Konsignatare erleichtert wird, so beschäftigt, daß sie des Konsuls gar nicht gedenken, seiner auch nicht bedürfen. Ich weiß aus eigener Erfahrung, die ich an weniger besuchten Plätzen in Ostindien gemacht habe, daß die Leistungen des Konsuls, die unter diesen Tarifsatz fallen, thatsächlich darauf hinauslaufen, daß der Kapitän dem Konsul die Papiere bringt, ihm einen guten Morgen wünscht, und daß der Konsul, wenn er überhaupt Neigung dazu hat, ihm die Hand drückt und ihn entläßt. Das sind, mit Ausnahme weniger Fälle, wo er einen Rath zu ertheilen hat, die thatsächlichen Leistungen, die er zu prästiren hat. Ich möchte Sie also bitten, maßgebend sein zu lassen, daß die Konsuln in erster Linie dazu berufen sind, das Maß ihrer Thätigkeit zu schätzen und diejenige Remuneration in Anspruch zu nehmen, die sie für sich ihrer Thätigkeit entsprechend erachten. Ich bitte Sie daher, es bei der Regierungsvorlage bewenden zu lassen.

Präsident: Der Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Alle die Deduktionen, die der geehrte Herr vorgetragen hat, sind schon bei der zweiten Berathung im Allgemeinenen als richtig anerkannt. Handelte es sich hier um eine Vergütung, die nach der Größe der Arbeit bemessen werden müßte, so müßten die kleinen Schiffe mehr bezahlen als die großen. Wir haben aber eine Schiffsgebühr angenommen, die nach Tonnenzahl berechnet wird, und

da halte ich es für billig und gerecht, daß die größeren Schiffe mehr bezahlen als die kleineren und daß nicht ein so geringer Minimalsatz wie 10 Thlr. bestehen bleibt. Ich glaube, wenn in der letzten Sitzung der Herr Regierungskommissar sich für den Antrag Schleiden erklärt hat, wenigstens insofern, als er ihn der Erwägung werth gefunden, so möchte ich doch bezweifeln, daß er sich jetzt für den Antrag des Herrn Abgeordneten Lesse oder gar für den Antrag des Herrn Abgeordneten Schön erklären wird, obgleich er den ursprünglichen Vorschlag wiederherstellen will. Es liegt auf der Hand, daß die Regierung nach Erlaß eines so übermäßig minderen provisorischen Tarifs nicht im Stande gewesen ist, einen genügend hohen Tarif vorzulegen. Ja, meine Herren, die Konsuln, die 10—20,000 Thaler von den Schiffsgebühren einnehmen, sind keine Wahlkonsuln, sondern Berufskonsuln. Diese Summe wollen wir gerade für unsere Kasse einnehmen und ich bitte Sie daher, dem Antrage Schleiden zuzustimmen.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte, Ministerialdirektor von Philipsborn hat das Wort.

Bundesbevollmächtigter, Ministerial-Direktor **von Philipsborn**: Meine Herren, ich glaube mich andererseits im gegenwärtigen Augenblicke darauf beschränken zu müssen, mich lediglich über den Antrag des Herrn Abgeordneten Lesse auszusprechen. Dieser Antrag, der mir soeben zugeht, beruht auf der Methode, daß er mit einer gewissen Anzahl von Silbergroschen oder Bruchsilbergroschen für die Tonne beginnt, daß aber, wenn das Schiff eine Anzahl von Tonnengröße — ich glaube, es sind 500 Tonnen gesagt — erreicht, dann eine Abminderung eintreten soll. Diese Methode, meine Herren, ist nicht unerwogen geblieben bei den Berathungen, die dem Gesetz vorangegangen sind. Man konnte bei diesen Berathungen darauf kommen, weil der eigentliche Satz der Gebühr damals höher war, als er jetzt in dem Schleidenschen Amendement vorgeschlagen ist, daß, wenn ein Schiff eine gewisse Tonnenzahl erreicht oder übersteigt, alsdann die Gebühren sich wieder verhältnißmäßig verringern sollen; aber von dem Augenblick an, wo die Expeditionsgebühr so herabgesetzt worden, wie dies jetzt vorgeschlagen ist, mußte der Gedanke an eine solche Abminderung durchaus bei Seite treten.

Ich bin also nicht im Stande, mich für den Antrag Lesse auszusprechen schon aus diesem Grunde; ich glaube aber auch, daß das von den verschiedenen Herren Vorrednern bereits gegen den Antrag Gesagte erschöpfend nachweist, daß in der That mit diesem Antrag die Klarheit, die jetzt obwaltet, gestört wird und daß man in eine künstliche Art von Berechnungen kommt, die kaum zu kontroliren ist.

Ich bitte Sie, den Antrag des Herrn Abgeordneten Lesse abzulehnen.

Präsident: Es nimmt Niemand weiter über den Vorschlag das Wort, ich gehe daher zur Abstimmung über. Das Haus wird beginnen wollen mit dem Antrag des Abgeordneten Lesse und eventuell auf die Fassung übergehen, die das Haus bei der zweiten Berathung der betreffenden Nummer des Tarifs gegeben hat. Dem Antrag des Abgeordneten Schön, die Regierungsvorlage zur Abstimmung zu bringen, kann ich nicht genügen, da die Regierungsvorlage nicht als Amendement eingebracht worden ist.

Der Antrag des Abgeordneten Lesse lautet:

Schriftführer Abgeordneter Dr. **Buhl** (liest):

Der Reichstag wolle beschließen:

1. Hinter „Expedition eines Schiffes" statt „für jede Tonne (à 2000 Pfund), doch nicht unter ꝛc." zu sagen:
   für jede Tonne (à 2000 Pfund) bis zu 500 Tonnen ¼, außerhalb Europas ½ Silbergroschen, jedoch nicht unter 5 Silbergroschen respektive 10 Silbergroschen;
   für jede Tonne über 500 Tonnen bis 1000 Tonnen ⅙ respektive ⅓ Silbergroschen;
   für jede Tonne über 1000 Tonnen ¹⁄₁₂ respektive ⅙ Silbergroschen.
2. In der Anmerkung Alinea 2 hinter den Worten „denselben Hafen" einzurücken:
   „oder einen Hafen im Revier desselben Konsuls".
3. Der Anmerkung als Alinea 5 neu hinzuzufügen:
   „Schiffe, welche in demselben Kalenderjahre Häfen, welche außerhalb Europas oder in der Türkei nebst Vasallenstaaten belegen sind, mehr als vier Mal besuchen, zahlen für jede fernere Fahrt ein Viertheil der Expeditionsgebühr, doch in einem Kalenderjahre im Ganzen nie über das Sechsfache der letzteren."

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Lesse.

Abgeordneter **Lesse**: Ich wollte mir die Bemerkung erlauben, daß sich die Debatte nur über meinen ersten Antrag erstreckt hat; ich bitte, über den zweiten und dritten noch nicht abzustimmen, darüber ist noch nicht diskutirt.

Präsident: Also nur die Nummer 1 seines Antrages wird von dem Abgeordneten Lesse dem Beschlusse entgegengesetzt, der zu Nummer 30b in zweiter Berathung gefaßt worden ist. Ich ersuche diejenigen Herren sich zu erheben, die den eben verlesenen Antrag des Abgeordneten Lesse ad 1, das heißt bis zu den Worten „für jede Tonne über 1000 Tonnen ⅙ resp. ⅓ Silbergroschen" beistimmen, und damit den neulich in zweiter Berathung gefaßten Beschluß beseitigen wollen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt und das Haus hat also die Fassung der Nummer 30 b aus der zweiten Berathung auch in der dritten Berathung festgehalten. — Der zweite Antrag des Abgeordneten Lesse geht dahin:

In der Anmerkung Alinea 2 hinter den Worten „denselben Hafen" einzurücken:
„oder einen Hafen im Revier desselben Konsuls."

Ich bitte den Herrn Abgeordneten, dazu das Wort zu nehmen.

Abgeordneter **Lesse**: Ich habe schon gestern darauf aufmerksam gemacht, ob nicht in dem Falle, wenn in dem Revier desselben Konsuls ein Schiff in dem einen Hafen löscht, und in dem anderen Hafen ladet, etwa doppelte Gebühren erhoben werden, oder ob in diesem Falle diese Bestim ung von Alinea 2 der Anmerkung Anwendung findet. Es ist hier gesagt worden, sie finde Anwendung; nach den Worten kann ich es aber nicht annehmen, und habe mich deshalb für verpflichtet erachtet, dieses Amendement einzubringen.

Präsident: Ich schließe die Diskussion. Der Antrag geht dahin:

In der Anmerkung Alinea 2 hinter den Worten „denselben Hafen" einzurücken:
„oder einen Hafen im Revier desselben Konsuls."

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme der gesammten Anmerkung im Uebrigen — in diesem Betracht so beschließen wollen, wie der Abgeordnete Lesse vorgeschlagen hat, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt. —

Es folgt der dritte Antrag desselben Herrn Abgeordneten:

Der Anmerkung als Alinea 5 neu hinzuzufügen:

„Schiffe, welche in demselben Kalenderjahre Häfen, welche außerhalb Europas oder in der Türkei nebst Vasallenstaaten belegen sind, mehr als vier Mal besuchen, zahlen für jede fernere Fahrt ein Viertheil der Expeditionsgebühr, doch in einem Kalenderjahre im Ganzen nicht über das Sechsfache der letzteren.

Der Abgeordnete Lesse hat das Wort.

Abgeordneter **Lesse**: Meine Herren! Dieser Antrag betrifft einen ganz andern Gegenstand, den ich auch gestern schon zur Sprache zu bringen mir erlaubte, und ich glaube, wenn Sie ad 1 meine Anträge verworfen und sich für die höheren Positionen ausgesprochen haben, so ist es um so gerechtfertigter, wenn Sie diesen Antrag wenigstens annehmen. Sie haben unter Nr. 2 angenommen, daß, wenn Schiffe in demselben Kalenderjahr denselben Hafen wieder besuchen, so zahlen sie bei der zweiten und jeder folgenden Meldung die Hälfte der tarifmäßigen Sätze ꝛc. Das bezieht sich also nur auf diejenigen Schiffe, welche denselben Hafen benutzen, während mein Amendement den Schiffen zu Gute kommen soll, welche in fernen Gewässern, in den ostasiatischen, Küstenschifffahrt betreiben, und die meiner Meinung nach schwer mit den Schiffen anderer Nationen konkurriren können, wenn sie in der Weise von der Gebühr belastet werden, wie dies nach ihrer gestrigen Annahme der Fall ist. Ich glaube, daß auch noch ein anderer Grund dafür spricht. Ich glaube nämlich, daß die Schiffe, welche dort Küstenschifffahrt treiben, wenn sie wiederholt den Konsul in Anspruch nehmen, doch weit weniger ihn belästigen und mit weit weniger Mühe belasten werden, weil sie schon mehr mit den Verhältnissen Bescheid wissen, und auch das scheint mir ein Grund zu sein, der Berücksichtigung verdient. Nach meinem Amendement sollen Schiffe in dieser Lage, wenn sie auch mehrere Häfen anlaufen, im Ganzen höchstens nur das Sechsfache einer einfachen Expeditionsgebühr zahlen. Es ist das, wenn ich mich so ausdrücken darf, eine Art Abonnement auf die Thätigkeit des Konsuls, die in diesem Falle aber, glaube ich, durchaus gerechtfertigt ist. Im entgegengesetzten Falle, bin ich der Meinung, würden Sie bei der bedeutenden Höhe des Tarifs die Rhederei in einem eklatanten Maße belasten.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Schleiden hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schleiden**: Ich bitte Sie, auch dieses Amendement abzulehnen. Wenn ich bei dem einmaligen Vorlesen das Amendement richtig aufgefaßt habe, so würde das Schiff ungefähr 20 Reisen machen können, ehe es das von dem Herrn Antragsteller angegebene Maximum zu zahlen hätte. Der Herr Abgeordnete hat das selbst als eine Art Abonnement bezeichnet, aber ich glaube doch wirklich, daß für die halbstaatlichen Geschäftsverrichtungen unserer Konsuln unmöglich dieses privatrechtliche Abonnementsverhältniß, wie es bei dem Omnibus ganz zweckmäßig sein mag, eingeführt werden kann. Sonst wäre es gewiß zweckmäßiger, ein ganz anderes Princip aufzustellen und zu sagen: jedes Schiff, welches aus einem deutschen Hafen ausgeht, kann nach seiner Wahl bei Antritt seiner ersten Reise erklären: ich will so und so viel Reisen im Jahre machen, und soll dann so und so viel weniger zahlen. Auf diese Weise würde die Sache viel einfacher sein. Ich bitte Sie, das Amendement als durchaus unpraktisch abzulehnen.

Präsident: Der Abgeordnete von Behr (Greifswald) hat das Wort.

Abgeordneter **von Behr** (Greifswald): Ich möchte im Gegensatze zu dem Herrn Vorredner darauf aufmerksam machen, daß das Amendement des Herrn Abgeordneten Lesse wohl begründet ist! Es wird hoffentlich nicht allzu unhöflich sein, wenn ich mir erlaube zu bemerken: Sie, meine Herren, haben gestern aus verschiedenen Gründen nicht genau erwogen, was Sie beschlossen haben. Sie haben beschlossen, daß statt der bisherigen 3 Thaler Expeditionsgebühr künftig die Expeditionsgebühr bis auf 50 Thaler in jedem von dem Schiffe berührten Hafen steigen darf! Nun denken wir einmal an den großen Handel in den ostasiatischen Häfen, es konkurriren dort deutsche Schiffe vielfach mit englischen; die englischen Schiffe zahlen gar keine Expeditionsgebühr, — sie zahlen für gewisse Geschäfte, die die Konsuln vornehmen, recht reichlich, aber eine Expeditionsgebühr zahlen sie nicht. Warum wollen Sie nun den deutschen Schiffen die Konkurrenz mit den englischen so sehr erschweren, wenn Sie ihnen die Pflicht auferlegen, in jedem Hafen, den sie berühren, eine so hohe Expeditionsgebühr zu zahlen? Ich meine, wir können wirklich auf den Vorschlag des Abgeordneten Lesse eingehen. Es kommt immer wieder auf den Punkt hinaus, den Ihnen der Abgeordnete Kapp wiederholt betont hat: wir müssen vorzügliche Kosuln haben. Ganz gewiß, die besten, die zu haben sind, müssen wir haben, aber ist es denn absolut nothwendig, meine Herren, daß das Alles von der Rhederei bezahlt wird? Ich muß noch einmal erinnern an das Beispiel mit der Flußschifffahrt; tragen denn die Flußschiffer jetzt noch dazu bei, daß in den betreffenden Staaten die Flußbetten in der schönsten Ordnung gehalten werden? Meinem Wunsche gemäß würden wir es bei dem bisher bestehenden Rechte belassen, wonach nur 3 Thaler Expeditionsgebühr gezahlt werden, ich komme indessen nicht darauf zurück; aber dieser Vorschlag des Abgeordneten Lesse scheint mir so billig zu sein, daß ich ihn doch Ihrer Zustimmung empfehlen möchte.

Präsident: Es nimmt Niemand weiter das Wort. Ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Er lautet:

Der Anmerkung hinter Nr. 30 b des Tarifs neu hinzuzufügen:

Schiffe, welche in demselben Kalenderjahre Häfen, welche außerhalb Europas oder in der Türkei nebst Vasallenstaaten belegen sind, mehr als vier Mal besuchen, zahlen für jede fernere Fahrt ein Viertel der Expeditionsgebühr, doch in einem Kalenderjahre im Ganzen nie über das Sechsfache der letzteren.

Diejenigen Herren, die der Anmerkung dies nach dem Antrage Lesse hinzufügen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Hiernach, meine Herren, hat die dritte Berathung in Summa folgendes Resultat ergeben:

Es bleibt bei den Beschlüssen der zweiten Berathung in Ansehung der ersten 7 Paragraphen und des ersten Alinea des § 8; das zweite Alinea des § 8 fällt weg. Die §§ 9, 10 und 11 werden nach den Beschlüssen der zweiten Berathung festgehalten, und ebenso der ganze Tarif, nur daß hinter Nr. 6 desselben als Bemerkung hinzugefügt wird:

die Gebühren unter a, b, c sind nach Beschaffenheit des Falles auf ein Drittheil zu ermäßigen,

und hinter Nr. 20 des Tarifs:

nach Beschaffenheit des Falles sind diese Gebühren auf ein Dritttheil zu ermäßigen.

Ich glaube, daß es nicht der Mühe werth ist, deswegen die Vorlage noch einmal drucken zu lassen, und ich bitte, mich zu autorisiren, die Schlußabstimmung schon heute

vorzunehmen, nachdem ich das Resultat der dritten Berathung Ihnen so eben mitgetheilt habe.

(Zustimmung.)

Diejenigen Herren, die dem Gesetz nach seinem eben von mir angegebenen Gesammtinhalt ihre Zustimmung ertheilen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Gesetz ist angenommen. —
Die nächste Nummer der Tagesordnung ist die

zweite Berathung des Entwurfs eines Militär-Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich auf Grund der Zusammenstellung in Nr. 122 der Drucksachen.

An Abänderungsvorschlägen sind in den Händen der Mitglieder die unter Nr. 123, 146 und 149 der Drucksachen. Die Anträge unter Nr. 146 führen unrichtiger Weise den Namen des dritten Antragstellers Windthorst (Berlin) zuerst, während sie an dieser Stelle den Namen des ersten Antragstellers Eysoldt führen sollten.

Der Herr Referent der Kommission, Abgeordneter Dr. Lamey, hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Lamey**: Meine Herren! Sie haben am 18. April beschlossen, über den hier vorliegenden Gesetzentwurf eine Kommission aus 21 Mitgliedern zu bestellen. Diese Kommission hat in 26 Sitzungen unter dem Vorsitze des Herrn Grafen von Moltke ihre Arbeiten vollendet und Ihnen das Resultat derselben vorgelegt; sie hat sich dabei einer zahlreichen Betheiligung von Mitgliedern der verbündeten Regierungen zu erfreuen gehabt, es waren solche da aus Preußen, Württemberg, Sachsen und Bayern. Ich brauche Ihnen die Namen nicht einzeln anzuführen. Die Kommission hat beschlossen, ihre Aufgabe in zwei Lesungen vorzunehmen, und sie hat dabei den Gewinn, vielleicht auch den Nachtheil gehabt, daß nach der ersten Lesung die verbündeten Regierungen gegenüber den Resultaten der ersten Lesung eine bestimmte Stellung genommen und der Kommission gewisse Bemerkungen mitgetheilt haben, die in zwei Klassen zerfielen, Veränderungen, die sie bloß für wünschenswerth hielten, und Veränderungen, die sie mindestens im großen Ganzen als solche bezeichneten, deren Annahme durch die Kommission nöthig würde, wenn das Gesetz überhaupt zu Stande kommen sollte. In der zweiten Lesung hat Ihre Kommission den Gesetzentwurf noch einmal einer sorgfältigen Revision unterzogen. Es ist Ihnen zufällig das Resultat der ersten Lesung zugegangen, und Sie haben selbst Gelegenheit gehabt, zu vergleichen, welche Veränderungen in dieser Beziehung gemacht worden sind. Es ist am Schlusse der Kommissionsberathungen gelungen, eine Vereinbarung zu Stande zu bringen und den Entwurf mit 15 gegen 6 Stimmen zur Annahme zu bringen. Ich werde mir erlauben, nur mit wenig Bemerkungen Ihnen im Allgemeinen den Charakter derjenigen Veränderungen vorzutragen, welche Sie in dem Ihnen von der Kommission vorgelegten Entwurfe finden. Eine Gruppe dieser Veränderungen, will ich sagen, schließt sich an das Bestreben der Kommission an, bei aller Rücksicht auf das militärische Interesse sich auch den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich so sehr wie möglich zu nähern. Der erste Punkt, in welchem diese Näherung eine besonders wichtige zu sein schien, war das System der Freiheitsstrafen. Ihre Kommission konnte sich nicht entschließen, dem im Entwurfe enthaltenen Systeme beizutreten, sondern sie glaubte, daß es sich empfehlen würde, zumal auch das Militär-Strafgesetzbuch für Bayern einen desfallsigen Vorgang darbot, auch in dem vorliegenden Entwurf die Gefängnißstrafe und die Festungshaft festzustellen. Sie finden in der That diese Strafen in den Entwurf eingeführt, allein Sie werden bemerken, daß nichtsdestoweniger gewisse Ausnahmen davon gemacht werden mußten. Einmal ist die Dauer der Gefängnißstrafe erhöht worden, insofern die zeitliche Gefängnißstrafe bis auf 15 Jahre erkannt werden kann, zum andern mußte in Bezug auf die Vollziehung der Gefängnißstrafe nach Maßgabe der hier vorliegenden Interessen eine Aenderung darin gemacht werden, daß die Beschäftigung der Gefangenen auch gegen ihren Willen außerhalb der Anstalt zugegeben werden mußte. Endlich wurde neben der Gefängnißstrafe noch eine andere Strafe als zulässig erklärt, welche dem deutschen Strafgesetzbuche unbekannt ist. Es ist dies die Arreststrafe. Der Arreststrafe, meine Herren, einen bestimmten Charakter gegenüber den Freiheitsstrafen des deutschen Gesetzbuches zu geben, ist unmöglich. Sie ist verschieden je nach ihrem Namen und je nach dem Grade der Militärpersonen, die sie trifft. Sie hat vielleicht einen vorzugsweise disciplinären Charakter in dem Systeme von militärischen Strafen; in dem Strafgesetzbuch selbst ist sie einmal gelegentlich der Verjährung mit der Haft verglichen worden, obwohl sie mit dieser am wenigsten Aehnlichkeit in anderen Beziehungen hat. Ich werde später auf die Arreststrafe in Kürze zurückkommen. Die Kommission hat noch in einer zweiten Linie geglaubt, das bürgerliche Interesse mit dem militärischen in Einklang bringen zu müssen. Im Entwurf war nämlich der Fall als möglich und sogar als häufig gedacht, daß Personen, die bereits aus dem militärischen Verbande ausgeschieden sind, dennoch einer militärischen Strafart noch unterworfen werden könnten, insofern ihr Vergehen während ihrer Militärdienstzeit begangen, und ein solches war, welches man zu den militärischen Verbrechen und Vergehen rechnet. Die Kommission hat geglaubt, daß mit dem Tage, an dem Jemand aus dem militärischen Verbande ausgeschieden ist, auch der bürgerliche Strafvollzug stattfinden müsse und sie hat diesen Grundsatz vollständig durchgeführt. Sie hat dabei aber auch einige andere Bestimmungen und zwar zu Gunsten der Militärverwaltung getroffen, z. B. die Bestimmung, daß auf die Entfernung aus dem Heere nicht nur wegen Zuchthausstrafen erkannt werden kann, sondern auch, wenn eine fünfjährige Freiheitsstrafe verbüßt ist oder wenn sich Jemand durch Selbstverstümmelung für den ferneren Militärdienst völlig untauglich gemacht hat. Eine zweite Bestimmung des deutschen Strafgesetzbuchs geht dahin, daß die Versuchsstrafe nur dann bei Vergehen zulässig ist, wo der Versuch ausdrücklich mit Strafe bedroht ist. Im Militär-Strafgesetzbuche, beziehungsweise in der Vorlage war für militärische Vergehen der Versuch im Allgemeinen mit Strafe bedroht. Auch hier hat die Kommission keinen Grund gefunden, von der allgemeinen Regel des deutschen Strafgesetzbuchs abzugehen und sie fand nur bei wenigen Gelegenheiten Anlaß, den Versuch besonders namhaft zu machen, da, wenn wir die militärischen Vergehen überhaupt betrachten, ein Versuch bei den meisten derselben nicht wohl denkbar ist. Ebenso hat bezüglich der Verjährung der Strafen Ihre Kommission geglaubt, das einzige Vergehen, welches nach der Vorlage als unverjährbar noch bezeichnet war, gleichfalls der allgemeinen Regel der Verjährung unterwerfen zu müssen. Es war dieses die Fahnenflucht, für welche sie den Anfangstermin in einem Paragraphen bestimmte. Wegen des Rückfalls, für welchen in dem allgemeinen Strafgesetzbuche gleichfalls keine besondere Strafe vorgesehen ist, hat auch Ihre Kommission eine erhöhte Strafe im Allgemeinen nicht angenommen, obwohl der Rückfall selbst in mehreren einzelnen Fällen und in mehreren Verhältnissen in dem Entwurfe zur Sprache kommt. Ihre Kommission hat ferner geglaubt, einige als militärische Verbrechen benannte Vergehen überhaupt aus dem Entwurfe entfernen zu dürfen, da die Bestimmungen des deutschen Strafgesetzes schon hinreichende Strafen für diese Verbrechen enthalten. Es sind so gefallen im § 68

Nr. 2 der Vorlage eine besondere Strafe für den Hochverrath, ebenso die §§ 76 und 77. In anderen Fällen hat Ihre Kommission die Strafgröße in Einklang mit dem bürgerlichen Gesetzbuche gebracht, wie das namentlich bei den Verläumdungsstrafen geschehen ist.

Ein wichtiger Punkt ist in Bezug auf die Todesstrafe von der Kommission erörtert worden. Die Todesstrafe ist, wie Sie schon in den Motiven erwähnt finden, in 24 Fällen in dem Entwurfe angedroht. Ihre Kommission glaubte allgemein mit Rücksicht auf die Bestimmung des Strafgesetzbuches diejenigen Fälle entfernen zu können, bei welchen die Todesstrafe um deswillen angedroht ist, weil bei irgend einem Vergehen der Tod nicht als beabsichtigte, sondern als eine nur thatsächlich eingetretene Folge zu betrachten ist. Sie hat dabei nur einen einzigen Fall ausgenommen, den der Plünderung, und man könnte sie vielleicht beschuldigen, daß sie deshalb in Disharmonie mit sich selbst gekommen wäre. Indeß hat sie auch im Reichs-Strafgesetzbuche dafür eine gewisse Rechtfertigung, insofern in § 4 des Einführungsedikts für gewisse Fälle im Kriegszustande die Todesstrafe vorbehalten ist, die, wenn sie mit der Plünderung nicht identisch sind, wenigstens eine große Aehnlichkeit mit den Fällen haben, wo mit der Plünderung der Tod eines Geplünderten veranlaßt worden ist.

Eine zweite Gruppe von Veränderungen betrifft neue in das Strafgesetzbuch eingeführte Dinge. Die Marine, meine Herren, vor Allem ist in der Vorlage der Regierung ziemlich dürftig behandelt. Es hat sich bei der Berathung des Strafgesetzbuches das Bedürfniß herausgestellt, diese Bestimmungen für die Marine wesentlich zu ergänzen und Sie finden nun nicht nur in einzelnen Fällen der Marine besonders gedacht, sondern Sie finden auch am Ende des Strafgesetzbuches einen Zusatztitel, der ausschließlich von der Marine handelt. Wir haben zwar dabei die Ueberzeugung gewonnen, daß auch diese Bestimmungen für die Marine nicht als vollkommen ausreichend zu betrachten sind, aber wir glaubten, daß sie mindestens jetzt und in so lange ausreichen werden, bis die Marine ein eigenes Strafgesetzbuch für sich vorzulegen im Stande ist. Andere neue Bestimmungen will ich nur ganz in Kürze charakterisiren. Es sind dieses Bestimmungen über die Kriegsgefangenen, Bestimmungen über das Beschwerderecht und den Mißbrauch desselben, welche mit erstern zusammenhängen. Ihre Kommission glaubte hier, gegenüber der strengen Disciplin und den Anforderungen, die Sie an die Selbstverläugnung des unter dieser Disciplin stehenden Mannes machen, auch möglichst strenge Diensterfüllung gegenüber dem Vorgesetzten verlangen zu dürfen. Es stehen diese Bestimmungen in Verbindung mit gewissen Schärfungen, die in Bezug auf den Mißbrauch der Dienstgewalt eingeführt worden sind, und mit einigen neuen Bestimmungen, die im Entwurfe eingefügt worden sind, die das Beschwerderecht betreffen. Ebenso wurde ein Paragraph wegen des Mißbrauchs der Waffen aufgenommen. Sie finden in dem Entwurfe sodann eine Anzahl von Milderungen der in der ursprünglichen Vorlage enthaltenen Strafen, veranlaßt einmal durch das Strafsystem selbst. Es ist nämlich der Arrest und die in Bezug auf den Arrest verhängten Schärfungen ein ausführlicher Gegenstand der Berathung Ihrer Kommission geworden und Ihre Kommission hat versucht, diese Strafschärfungen herunterzusetzen. Sie hat schließlich in ihrer letzten Redaktion, wenigstens gegenüber der übrigen Vorlage, eine erhebliche Milderung darin erreicht, daß der strenge Arrest statt auf sechs Wochen nur auf vier Wochen noch verhängt werden kann, und daß er nur in den Fällen eintreten kann, wenn er in dem Gesetze besonders angedroht ist, oder wenn derjenige, gegen den er verhängt werden soll, schon vorher gerichtlich bestraft worden war. Sie hat ebenso den Mittelarrest und alle Arreststrafen auf sechs Wochen herabgesetzt, so daß die Gefängniß- und Festungsstrafe nun mit einer Strafe beginnt, die länger als sechs Wochen dauert. Sie hat aber auch die Schärfungen des Arrestes selbst, und zwar in Uebereinstimmung mit der Regierung, einigermaßen gemildert, indem die sogenannten guten Tage, die Tage, an welchen die Strafschärfungen wegfallen, in der Zahl erhöht worden sind. Da über diesen Gegenstand übrigens besonders gesprochen werden wird, so will ich sie nicht weiter mehr hier berühren. In Folge des Umstandes, daß die Arreststrafen in ihrer Dauer vermindert worden sind, daß dies namentlich beim strengen Arrest geschehen ist, finden Sie eine Herabsetzung des Minimums der Strafen eingetreten. Ueberall da, wo in dem Regierungsentwurf vierwöchentlicher strenger Arrest als Minimum angedroht werden konnte, konnte, da der strenge Arrest überhaupt nur noch vier Wochen dauern kann, das Minimum diese Zeit nicht mehr erreichen und wurde daher auf 14 Tage herabgesetzt. Auch sonst finden Sie in Bezug auf das Minimum verschiedene Aenderungen gemacht. Wie ich bemerkt habe, ist die Todesstrafe gleichfalls in einer Anzahl Fälle weggenommen; wenn meine Zählung richtig ist, so bezieht sich dies auf neun Fälle, in denen sie entweder gänzlich beseitigt ist, oder wenigstens nur in den schwersten Fällen noch zugelassen erscheint.

Andere Fälle der Milderung sind eingetreten, wo ein Untergebener durch besondere Reizung veranlaßt worden ist, gegen seinen Vorgesetzten sich irgendwie zu vergehen.

Verschiedene andere Fälle, die mit Rücksicht auf die präcisere Fassung des Gesetzes, mit Rücksicht auf den im Gesetz bestimmten Dolus in dem Strafgesetzbuch enthalten sind, will ich Ihnen nur kurz namhaft machen. Wir haben dabei geglaubt, zuweilen wieder auf die alten Bestimmungen des preußischen Strafgesetzbuchs selbst als die zweckmäßigeren zurückgehen zu müssen. Es ist einmal eine genauere Präcisirung der Geltung der Kriegsgesetze vorgenommen werden, in welcher Beziehung schon in der allgemeinen Diskussion auf die desfallsigen Mängel aufmerksam gemacht worden war. Ebenso ist eine Strafe der Unverbesserlichkeit beseitigt und beziehungsweise in einer gänzlich andern Fassung aufgenommen worden.

Sie finden ferner das System der Ehrenstrafen einer Umarbeitung unterworfen, die zwar sachlich eine geringere Bedeutung hat, aber jedenfalls eine viel genauere und bessere Präcisirung dieses Systems darstellt. Sie finden sodann den aus dem preußischen Militär-Strafrecht wieder aufgenommenen allgemeinen Satz wegen Verletzung der Dienstpflicht aus Furcht, ferner den Satz, in welchem wegen Feigheit die Todesstrafe erkannt werden kann, endlich den sehr wichtigen Satz, in welchem Fall ein Untergebener straflos ist, weil er blos den Befehl seines Vorgesetzten befolgt hat, endlich den Satz, der dem Vorgesetzten erlaubt, in Fällen der Widerspenstigkeit die Untergebenen, in welchen ihm andere Mittel nicht zu Gebote stehen, gegen die Untergebenen Gewalt selbst bis zum Gebrauch der Waffen anzuwenden. Eine zahlreiche andere Summe von Redaktionsveränderungen habe ich Ihnen nicht besonders namhaft zu machen, sie werden Ihnen selbst in die Augen fallen. Sie sind natürlich da oder dort mit materiellen Aenderungen von größerem oder geringeren Umfange verbunden. Ihre Kommission glaubt sonach Ihnen in dem vorliegenden Entwurfe eine Vorlage zu machen, die entschiedene Verbesserungen gegenüber der ursprünglichen Regierungsvorlage enthält; ich glaube auch beifügen zu können, daß die Regierung selbst mit der hier vorliegenden Vorlage einverstanden ist. Auch in Ihrer Kommission haben gegen einzelne der im Entwurfe enthaltenen Bestimmungen noch große Bedenken vorgewaltet; allein dessenungeachtet hat sich eine namhafte Majorität für die Annahme des nun vorliegenden Gesetzes in der Form, in der es Ihnen vorgelegt ist, entschieden in der Betrachtung, daß das Zustandekommen dieses Gesetzes zugleich ein Schritt zu einer größeren Einigung der deutschen Stämme ist, bei denen ja noch ein verschiedenes Militär-Strafrecht in verschiedenen Ländern gilt, und daß es zugleich gegenüber dem seither bestehenden Militär-Strafrecht einen wesentlichen Fortschritt zum Besseren enthält. Die

Kommission empfiehlt Ihnen daher, den Entwurf in der Fassung anzunehmen, wie er Ihnen vorgelegt worden ist.

Präsident: Gegen die Ueberschrift des Gesetzes:

Militär-Strafgesetzbuch für das deutsche Reich

wird keine Erinnerung gezogen.

Weder die Vorlage, noch die Zusammenstellung der Kommission enthält einen Eingang des Gesetzes. Ich nehme an, daß diese Lücke durch den üblichen Eingang aller Reichsgesetze ergänzt werden soll

(Zustimmung)

und eröffne nunmehr die Diskussion über § 1, zu welchem anscheinend Niemand das Wort nimmt und den ich, wenn auch keine Abstimmung gefordert wird, für in zweiter Berathung angenommen erkläre. Eben dasselbe werde ich, unter derselben Voraussetzung, in Ansehung des § 2 thun, — des § 3, — des § 4, — des § 5, — des § 6, — des § 7, — des § 8. Auf § 9 bezieht sich der Antrag des Abgeordneten Krüger (Hadersleben):

dem Artikel 9 des Militär-Strafgesetzbuches nachstehende No. 4 anzufügen

„die in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften haben keine Geltung für die nördlichen Distrikte des Herzogthums Schleswig."

Der Abgeordnete Krüger (Hadersleben) hat das Wort.

Abgeordneter **Krüger** (Hadersleben): Meine Herren, zu verschiedenen Malen habe ich während der gegenwärtigen Session des Reichstages sowohl hier im Saale als außerhalb desselben die Klage vernommen, daß die Arbeit des Reichstages allzu unfruchtbar sei und daß diese Session wohl vorübergehen werde, ohne eine dauernde Spur ihrer Wirksamkeit zurückzulassen. Meinem Standpunkte gemäß enthalte ich mich, über die Leistungen der deutschen Volksvertretung ein Urtheil zu fällen, ich kann daher nicht entscheiden, ob jene Klage eine begründete sei. Sollte ihr eine Begründung beiwohnen, so läßt sich die Ursache der befürchteten Unfruchtbarkeit darin finden, daß ein fremder Boden keine Saat tragen und keine Ernte einbringen kann. Der Boden des Reiches sind die Verträge. So lange Sie nicht mit Nachdruck an die Erfüllung der in den Verträgen enthaltenen Bestimmungen gehen, so lange daher die Grenzen der Befugnisse ungewiß sind, der Friedenszustand zweifelhaft ist, so lange ist ein wirklicher Boden nicht vorhanden. Meine Herren, die erste Bedingung für die Gesetzgebung ist doch wohl die, daß man wisse, für wen wir die Gesetze machen und wie weit die Gewalt derselben reicht. Giebt es nun Gebiete, wo die gesetzgebenden Befugnisse in Folge unausgeführter Verträge nicht deutlich sind, so wird hierunter die gesammte Thätigkeit einer Volksvertretung leiden. Daher glaube ich denen, welche mit Bekümmerniß in dieser ernsten Zeit an die Gefahren bei Gelegenheit dieses Haushaltsgesetzes . . .

Präsident: Ich fürchte, der Herr Abgeordnete verwechselt seinen Antrag zu dem Haushaltsgesetze mit dem zum Militär-Strafgesetzbuche.

(Große Heiterkeit.)

Er sprach wenigstens eben zu seinem Antrage zum Haushaltsgesetz.

(Erneute, anhaltende Heiterkeit).

Abgeordneter **Krüger** (Hadersleben): Ich bitte um Verzeihung.

(Redner holt ein anderes Manuskript hervor.)
(Schallendes Gelächter.)

Präsident: Meine Herren! Der Herr Abgeordnete hat das Recht zu lesen, weil er die deutsche Sprache nicht als Muttersprache spricht.

Abgeordneter **Krüger** (Hadersleben): Ich werde hierdurch an meine Jugendzeit erinnert, als ich noch zur Schule ging.

(Redner liest):

Meine Herren! Der Artikel V des Prager Friedensvertrages vom August 1866 ist Ihnen Allen bekannt. Ich selber als Mitglied des Reichstages darf mir ja das Verdienst beimessen, denjenigen, die den Artikel V etwa zu vergessen wünschten, oft genug ihn ins Gedächtniß zurückgerufen zu haben. Der Artikel V gehört insoweit in die gegenwärtige Debatte, als er das Gebiet bezeichnet, auf welchem deutsche Gesetze zur Anwendung gelangen dürfen. Daß jener Artikel noch zu Recht bestehe, wird Niemand in Abrede stellen; der Prager Friedensvertrag gehört ja zu den Grundsätzen des deutschen Reiches, er ist das einzigste Rechtsinstrument, auf welchem der österreichischen Monarchie gegenüber die Beziehungen Deutschlands stehen. In jenem Vertrage haben sich Oesterreich und Preußen das Wort gegeben, daß die nördlichen Distrikte des Herzogthums Schleswig an die dänische Krone abgetreten werden sollen, falls die dortigen Bevölkerungen in freier Wahl den Willen, zu Dänemark zu gehören, kundgeben. Somit können für Nordschleswig nur endgültige Zustände eintreten, nachdem die Bevölkerung des Landes befragt worden ist. Da die nördlichen Distrikte von Schleswig nicht vertragsmäßig endgültig zu Preußen gehören, so können sie demnach nicht in der Gestalt eines preußischen Besitzthums einen Theil des deutschen Reiches ausmachen. Deshalb erfordert es das bestehende Vertragsrecht, daß dauernde Gesetzverfügungen vor der Befragung der Bevölkerung nicht in den nördlichen Distrikten von Schleswig Platz greifen. Die Militärverfassung gehört zu den höchsten Ausdrücken der Souveränität. Nur eine solche souveräne Macht, an deren Befugnissen keine vertragsmäßigen Einschränkungen haften, kann die militärischen Dienste einer Bevölkerung beanspruchen, da der Kriegsdienst aus der Pflicht für das Vaterland entspringt, ein Vaterland aber dort nicht ist, wo eine zweifelhafte Souveränität vorhanden ist. Es folgt hieraus, daß, so lange die Bevölkerungen der nördlichen Distrikte von Schleswig nicht auf Grund des bestehenden Vertrages ihr Vaterland und ihren Souverän bezeichnet haben, auf ihrem Gebiete die deutsche Militärverfassung keinen Platz findet.

Meine Herren, ich habe mich bei meiner Bemerkung einer strengen Beweisführung befleißigt; ich wende mich nicht an das Gefühl, sondern an jene Folgerichtigkeit des Denkens, ohne welche das Recht und die Rechtssicherheit eine Unmöglichkeit ist. Hätte ich mich an Ihre Gefühle wenden wollen, so würde ich gefragt haben, ob Ihre Aufgabe darin besteht, die Völker glücklich zu machen, oder darin, sie mißmuthig und unglücklich zu machen. Sie würden antworten, daß das Glück der Völker Ihr Ziel sei. Nun gut, dann sage ich Ihnen, daß das nationale Glück immer mehr ein Ergebniß des Rechtes und der Rechtssicherheit ist. Sie streben nach der Befestigung der Ruhe in Deutschland und nach dem Frieden in Europa: — halten Sie sich an das Vertragsrecht, so werden Sie diesen Zweck erreichen, sonst nicht. Beweisen Sie durch Genehmigung meines Amendements, daß Ihnen das Vertragsrecht am Herzen liegt, und Sie werden in diesem Falle am besten für Ihre Interessen sorgen.

Präsident: Ich bringe den Antrag des Abgeordneten Krüger zur Abstimmung. Es wird wohl heißen müssen:

als Nr. 5 zu den vier Nummern hinzuzufügen:

„die in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften haben keine Geltung für die nördlichen Distrikte des Herzogthums Schleswig."

Diejenigen Herren, die dem § 9 den eben verlesenen Zusatz als Nummer 5 nach dem Antrage des Abgeordneten Krüger (Hadersleben) hinzufügen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Zusatz ist nicht angenommen.

Ich frage, ob das Wort zu § 10 verlangt wird, oder ob ich annehmen soll, daß er in zweiter Berathung angenommen ist. — Er ist angenommen.

Ich werde eben das unter derselben Voraussetzung in Ansehung der §§ 11, — 12, — 13, — 14, — 15, — 16, — 17 und 18 aussprechen.

Auf die Paragraphenreihe 19 bis 27 beziehen sich die Anträge der Abgeordneten Eysoldt, Freiherr von Hoverbeck, Windthorst (Berlin) und Anderer, die in Nr. 146 abgedruckt sind. Ich verstehe die Anträge dahin, daß die von den genannten Herren Abgeordneten vorgeschlagenen Paragraphen die Stelle der §§ 19 bis 27 einnehmen sollen. Dies als richtig vorausgesetzt, stelle ich anheim, die Debatte über diese Paragraphenreihe zusammen zu führen und Eine Abstimmung am Ende dieser Paragraphen vorzunehmen.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Lasker.

Abgeordneter **Lasker**: Ich wollte den Herrn Präsidenten bitten, zugleich auch meinen Antrag zur Diskussion zu bringen.

Präsident: Gewiß, — da der Antrag sich auf die §§ 25 und 26 bezieht.

Die Debatte ist also über die §§ 19 bis 27 incl. eröffnet, so wie die Kommission sie Ihnen vorschlägt, über die Anträge der Abgeordneten Eysoldt, Freiherr von Hoverbeck und Genossen und über den Antrag des Abgeordneten Lasker, Nr. 149 der Drucksachen.

Das Wort hat der Abgeordnete Eysoldt.

Abgeordneter **Eysoldt**: Meine Herren, es ist Ihnen bereits von dem Herrn Referenten mitgetheilt, daß die Beschlüsse der Kommission, wie sie Ihnen in dem § 19 und den mit diesem Paragraphen in Verbindung stehenden §§ 25 und 26 der gegenwärtigen Vorlage vorliegen, in der Kommission zu lebhaften Debatten Veranlassung gegeben haben. In der ersten Lesung litt die Kommission bei den Verhandlungen über die Arrestfrage vollständig Schiffbruch, es konnte sich keine Majorität auf einen dieser Paragraphen vereinigen. In dessen Folge wurde die Diskussion von Neuem aufgenommen, und das Resultat dieser erneuten Diskussion liegt Ihnen in der Drucksache Nr. 90 vor, in welcher die §§ 24 und 25 die §§ 25 und 26 der gegenwärtigen Vorlage ersetzen. Die bei der ersten Berathung von der Kommission angenommenen Vorschläge gründeten sich wesentlich auf die Bestimmungen des früheren badischen Militairgesetzes. Als nach Beendigung der ersten Lesung die verbündeten Regierungen ihre Stellung gegen die Beschlüsse der Kommission nahmen, erklärten sie, daß diese Beschlüsse der Kommission für die verbündeten Regierungen unannehmbar seien, daß das Gesetz bei dem Festhalten dieser Beschlüsse scheitern müsse, und zwar um deswillen, weil man auf Grund der seitens der Regierung von verschiedenen Autoritäten eingeholten Gutachten der Ansicht sei, daß mit diesen Bestimmungen die Disciplin in der Armee nicht aufrecht erhalten werden könne. In Folge dessen nahm die Kommission schließlich mit 12 gegen 9 Stimmen die jetzige Vorlage an. Trotz dieser Erklärung haben ich und meine politischen Freunde dem Beschlusse der Kommission nicht zustimmen können. Ehe ich auf die Gründe eingehe, welche uns hierzu bewogen, erlaube ich mir zuerst eine gewisse Verwahrung einzulegen. Wenn auch nicht im Hause, so ist doch außerhalb desselben in der Presse die Bemerkung laut geworden, daß diejenigen Herren, die gegen die Vorlage respektive gegen die Beschlüsse der Kommission, soweit solche die Schärfungen der Arreststrafen betreffen, Einwendungen erhoben, um diese Schärfungen zu beseitigen, darauf abzielten respektive dahin wirkten, die Disciplin in der Armee zu lockern. Ich erkläre in meinem und meiner politischen Freunde Namen, daß uns sehr wohl bewußt ist, daß zur Aufrechthaltung der Ordnung und der Integrität des Reiches und zur Erhaltung einer tüchtigen schlagfertigen Armee eine gute Disciplin in der Armee unbedingt nothwendig ist, und daß es für das Land das größte Unglück ist, eine zügellose und undisciplinirte Armee zu haben.

Aber trotzdem haben wir uns nicht entschließen können, uns jenen Autoritäten zu beugen, auf welche sich die Bundesregierung bezieht, sondern wir haben es für unsere Pflicht gehalten zu prüfen, ob und in wie weit die Ansichten der Regierung, welche sich auf jene Autoritäten berief, aber für diese Autoritäten weder im Plenum noch in der Kommission während des kontradiktorischen Verfahrens zwischen den juristischen und militärischen Autoritäten, eine stichhaltige thatsächliche Begründung für das Gutachten der Autoritäten anführte, begründet sei. Wir haben es für unsere Pflicht gehalten, nach unserm besten Wissen und Gewissen diese Autoritäten und deren Gutachten zu prüfen und als sie diese Prüfung nicht aushielten, uns von ihnen abzuwenden.

Ich gebe nun von vorn herein zu, daß diejenigen Herren, die von der Regierung als Autoritäten befragt worden sind, ihre Gutachten nach bestem Ermessen, und nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben haben; ich gebe dies, meine Herren, vollständig zu, aber ich glaube, daß in gewissen Fragen die sogenannten Sachverständigen die schlechtesten Richter zum Finden der Wahrheit sind. Es ist eine feststehende Thatsache, daß, wenn es sich um Aufgeben eingeführter Gewohnheiten und bestehender Gesetze handelt, die schärfste und stärkste Opposition gegen das Niederreißen derartiger Institutionen aus den Kreisen hervorgeht, die gewöhnt sind, mit diesen Institutionen zu verkehren, die sich in diese Institutionen eingelebt haben. Ich kann Ihnen dafür Beispiele in Menge anführen. Ich will nur an die Zeiten erinnern, wo es sich darum handelte, im Kriminalverfahren die Tortur abzuschaffen; wer widersprach dem am meisten? Es waren die Juristen, die Untersuchungsrichter, die mit der Tortur umzugehen gewohnt waren; sie behaupteten: es geht im Kriminalverfahren nicht ohne die Tortur. Die Tortur fiel und die Strafrechtspflege ist seitdem nicht schlechter, sondern besser geworden. Aehnlich war es auf dem politischen Gebiete. Als es sich darum handelte, die Censur abzuschaffen, da schrieen die Staatskünstler von vor 1848: der Staat fällt auseinander; die Presse ist schon so zügellos, daß wir uns ihrer Angriffe nicht mehr erwehren können. Und als es sich darum handelte, die Gewerbefreiheit einzuführen, da schrieen alle Handwerker und Zünftler: wir gehen zu Grund! Nun, meine Herren, die Censur ist gefallen und die Presse besteht heute noch und bietet keine Gefahr für den Staat. Die Gewerbefreiheit ist eingeführt und jene Handwerker sind nicht verhungert. Noch ein Beispiel will ich anführen, welches unserer Frage näher liegt: es ist das Beispiel der Prügelstrafe. Ich beziehe mich hier auf den Herrn Referenten, welcher dieses Beispiel in der Kommission vorgebracht hat, und ich glaube, es ist dies ein Beispiel, welches besonders schlagend wirkt. Als es sich in diesem Jahrhunderte um Abschaffung der Prügelstrafe handelte, da haben alle Verwaltungs- und Strafvollstreckungs-Behörden in der Presse, in der Kammer und in Broschüren, in privaten und in öffentlichen Kreisen, erklärt, daß ohne die Prügelstrafe mit gewissen Leuten in der Nation nicht auszukommen sei. Meine Herren, die Prügelstrafe ist aufgehoben; sie ist in dem Civil-Strafgesetz und in der Militär-Strafjustiz aufgehoben, und haben wir irgend einen nachtheiligen Einfluß an dieser Aufhebung bemerkt? Ich sage: nein! Meine Herren, ich gestehe ganz offen: wenn uns aus den Kreisen des Militärs die Be-

hauptung entgegengetragen wäre, die Arreststrafen mit ihren Schärfungen seien zu verwerfen, sie erfüllten ihren Zweck nicht, dann wäre, so behaupte ich, das Institut schon seit Jahrzehnten überlebt und außer Kours gesetzt worden. Denn wäre dies nicht der Fall, so würde dies gegen die Erfahrung der Macht, der Gewohnheit, gegen die Erfahrung, daß der Geist mit einer gewissen Hartnäckigkeit an einmal angenommenen Meinungen der Vorstellungen festhält, sprechen. Ich habe von vorn herein gesagt: ich bin überzeugt, daß die Herren vom Militär, die das Gutachten von der Nothwendigkeit der Arrestschärfungen abgegeben haben, in voller Ueberzeugung gehandelt haben; ich glaube aber auch, diese Herren sind seit langen Jahren mit jenen Strafen und mit der Anwendung derselben, wenn ich so sagen darf, so vertraut geworden, daß sie die gedachten Strafen nach ihrer Anschauung als ein Disciplinarmittel ansehen, welches sie, da ihnen bei Aufhebung derselben scheinbar ein Ersatz nicht zu Gebote steht, als unentbehrlich bezeichnen. Fragt man sie nun nach den Gründen, welche die Nothwendigkeit dieser so harten Strafbestimmungen rechtfertigen sollen, so begegnet man, meine Herren, bei dem ersten Schritte einer Frage, welche bereits der Herr Abgeordnete Dr. Meyer (Thorn) in der Generaldiskussion erwähnt hat. Es ist zweifellos, daß diese Arreststrafen, wie sie uns hier vorliegen, eine Reminiscenz aus Zeiten sind, in denen die allgemeine Wehrpflicht wie sie heute besteht, noch nicht eingeführt gewesen ist; sie reichen weiter hinaus! Und nun bitte ich Sie, meine Herren, vergleichen Sie doch einmal das Soldatenmaterial jener Zeit mit dem der Gegenwart nach dem allgemeinen Bildungsstande, auf welchem die Nation vor 50, 60 und 70 Jahren gestanden hat und nach dem Bildungsstande, wie er heute besteht, und ziehen Sie ferner in Berücksichtigung, daß heute alle Klassen der Bevölkerung, der Gebildetste wie der gewöhnliche Handwerker in den Reihen der Armee dienen, während dies früher nicht der Fall war, und Sie werden mir zugeben, daß ein gewisses leises Bedenken doch entsteht, ob diejenigen Strafbestimmungen, die vor 50 und 60 Jahren für die damalige Armee nothwendig erschienen, heute noch am Platze sind. Ferner stelle ich die Behauptung auf: wenn jenes Gutachten für Beibehaltung der Arrestschärfungen, wenn ich so sagen soll, stichhaltig wäre, so müßte offenbar auch folgender Schluß gerechtfertigt sein: es müßte der Schluß gerechtfertigt sein, daß in derjenigen Armee, in der die strengsten Strafbestimmungen für das Militär bestehen, auch die beste Disciplin herrschen müsse.

(Sehr richtig!)

Nun, meine Herren, vergleichen Sie einmal die heutige Armee mit derjenigen, welche in unserm Lande vor 50 bis 60 Jahren bestand, wo außer den in Rede stehenden harten Strafen noch andere, barbarischere Strafen, wie Spießruthenlaufen u. dergl. in der Armee in Uebung waren, und dann vergleichen Sie den Zustand der jetzigen Disciplin mit dem damaligen! Aber ich will gar nicht so weit zurückgehen. In der Kommission hat uns der Herr Abgeordnete Dr. Gneist erzählt, daß er mit den Verhältnissen in der englischen und französischen Armee sehr vertraut sei — ich selber kenne diese Verhältnisse nicht — und hat uns auf Grund dessen mitgetheilt, daß die Disciplinarstrafen und die anderen Strafen in beiden Armeen viel strenger seien, als die in Deutschland in der Armee üblichen Strafen. Vergleichen wir aber nun den Zustand der Disciplin in der französischen Armee oder den der englischen Armee, wie wir letztere aus den Zeiten des Krimkrieges kennen, mit dem Zustande unserer Armee, so müssen wir doch sagen, daß unsere Armee auf einem höheren Standpunkt der Disciplin und Tüchtigkeit steht, und wir kommen dadurch konsequent zu dem Schlusse, daß die Disciplin wohl durch andere Mittel aufrecht erhalten werden müsse, als durch unmenschliche Strafbestimmungen, und hierfür, meine Herren, sind uns auch gewisse Anhalte im Laufe der Verhandlungen in der Kommission gegeben. Es ist uns mitgetheilt worden von einem der Herren Bundeskommissarien, der ein militärischer Sachverständiger war, daß die Strafbestimmungen die kleinste Zahl der Disciplinarmittel seien, daß von den hundert Disciplinarmitteln diese vielleicht die sieben bis acht letzten Saiten seien, daß diese aber nur dann gebraucht würden, um in dem Moment, in dem man mit der Armee sachgemäß operiren wolle, die Disciplin straffer anzuziehen. Nun, meine Herren, diesem Gutachten gegenüber stehen wir feindlich nicht entgegen. Wenn man im Kriege mit der Armee operiren will, so wollen wir sehr gern strenge Strafbestimmungen geben, wie sie in großer Zahl und ziemlich hart in dem Strafgesetzbuch stehen. Es handelt sich aber hier um die Disciplinarmittel, die namentlich in Friedenszeiten in der Armee angewendet werden sollen, und da fragt es sich, ob die Härte der Arrestschärfungen nöthig ist. Man hat uns ferner unter Vorführung statistischer Zahlen gesagt, daß der harte Arrest, wenigstens in der Dauer von sechs Wochen, wie er hier nach dem Gesetze besteht, im Gebiete des Gardekorps nur sehr selten angewendet werde, und die Ziffer prozental ungemein gering ist. Meine Herren, diese Thatsache hat man uns für die längste Dauer des strengen Arrestes vorgeführt, (für die geringere Anwendung waren, glaube ich, keine statistischen Erhebungen möglich), aber diese Thatsache beweist nicht, daß man diese Arrestbestimmungen annehmen soll, sondern sie beweist, daß, wenn sie bei der Größe unserer Armee in so seltenen Fällen zur Anwendung kommt, sie auch nicht so unentbehrlich sein wird, wie die Bundesregierung behauptet. Eine weitere Unterstützung unserer Ansicht liegt darin, daß, als das badische Militär-Strafgesetzbuch vereinbart wurde, der Herr General von Bayer den badischen Ständen erklärt hat, daß die damals viel milderen Strafbestimmungen, wie sie in ihren Grundzügen in Nummer 90 der Drucksachen § 24 und 25 vorliegen, für gewisse Theile der deutschen Nation vollständig zulänglich seien, um die Disciplin aufrecht zu erhalten. Es sind damals, wie mir mitgetheilt worden ist, und wie auch in der Kommission erwähnt worden ist, als diejenigen Theile, für welche diese milderen Bestimmungen ausreichten, die Badenser, die Rheinländer und die Bewohner Sachsens und der Provinz Sachsen genannt worden. Meine Herren, ich gestehe offen, ich habe dieses Gutachten gern vernommen, und ich kann sagen, wenn ich mir die Kulturzustände in den Rheinprovinzen, in Sachsen und Baden vergegenwärtige und mit den Kulturzuständen des übrigen Deutschlands vergleiche, so gestehe ich offen, daß ich für meine Person und nach meiner Ueberzeugung keinen solchen Unterschied finde, daß man hier von den viel leichteren Strafbestimmungen des früheren badischen Strafgesetzbuches zu den enorm harten in der jetzigen Vorlage, resp. der preußischen Gesetzgebung, zurückzugehen habe. Weiter, meine Herren, glaube ich, hat der Entwurf selbst einen Beweis für unsere Ansicht geliefert. Für die Offiziere ist als die Form des Arrestes nicht nur der gelinde Arrest, sondern der gewöhnliche Stubenarrest vorgeschlagen, und es ist in der Kommission ausgeführt, daß den Offizieren gegenüber der Arrest in dieser Art ein vollständig genügendes Strafübel sei, um sie in der Disciplin zu erhalten, resp. die Vergehen derselben gegen die Disciplin nachdrücklich zu ahnden. Nun, meine Herren, hege ich alle Achtung vor der Ehre des Offizierstandes, aber ich frage Sie: sind heute nicht in unserer Armee tausend und aber tausende, die sowohl an gesellschaftlicher Stellung wie an Bildung und Ehrgefühl vollständig unserm Offizierkorps gleichstehen, und ist es nicht nöthig, daß wir auch auf diese Mitglieder der Armee Rücksicht nehmen? Erscheint es nicht wie eine Ungereimtheit, möchte ich sagen, wenn z. B. der eine Bruder studirt hat und seiner Militärpflicht genügt, bei Erfüllung seiner Militärpflicht für ein Disciplinarvergehen mit dem einer Leibesstrafe gleich zu achtenden schweren Arrest belegt wird, während der andere Bruder als Offizier mit dem kaum ein Strafübel zu nennenden Stuben-

arrest belegt wird? Ich will dies nicht weiter ausführen, denn meine Herren, ich gestehe offen, alle diese Erwägungen sind für mich immer noch untergeordneter Natur. Mir stehen noch gewichtigere Momente zur Seite. Thun Sie, meine Herren, einmal einen Blick auf die Civil-Strafgesetzpflege. Die Befürworter der schweren Arreststrafe behaupten, es sei mit dem gewöhnlichen Arrest nicht auszukommen, weil derselbe für das Militär, für den gemeinen Soldaten und den Unteroffizier ein wirkliches Strafübel nicht enthalte. Ich muß gestehen, es ist mit dieser Behauptung unserer Armee ein schlechtes Kompliment gemacht. Sehen Sie die Civil-Strafjustiz an, berücksichtigen Sie die humanen Einrichtungen unserer Gefängnißanstalten, wo die Gefangenen ihren Fähigkeiten entsprechend beschäftigt werden, in warmen Zimmern, eine ordentliche Nahrung bekommen u. s. w., und vergleichen Sie hiermit den Zustand unserer Bevölkerung in gewissen Distrikten, namentlich zur Zeit der sogenannten Nothstände, wenn solche in Weberdistrikten und Fabrikdistrikten eintreten, und wird mir alsdann nicht Jeder zugeben, daß der Mann in Noth und Elend zu Hause sich viel unwohler befindet, als der Gefangene in den Gefängnißanstalten? Und hat man deswegen gehört, daß Jemand, um aus der Noth herauszukommen, Vergehen begangen und sich dem Gefängnisse freiwillig unterzogen hat?

(Ruf: Ja!)

Ich behaupte Nein! Es hat die Erfahrung gelehrt, daß man nicht wahrgenommen, daß die Verbesserung der Gefängnisse die Zahl der Strafen vermehrt habe, und ich glaube, es ist zur Ehre unserer deutschen Nation anzuerkennen, daß auch Leute aus den niedrigsten Klassen sich nicht aus Bequemlichkeitsliebe in das Gefängniß stecken lassen, daß sie den Werth des Lebens nicht nach der Bequemlichkeit desselben, sondern nach der Würde und Unabhängigkeit ihrer Stellung schätzen.

(Bravo!)

Aber weiter, meine Herren, denken Sie doch bei der Einsperrung in Arrest nicht blos an die zwangsweise Beschäftigung, denken Sie nicht blos an die Beraubung der Freiheit, bedenken Sie doch auch, daß jeder Mann gewisse Lieblingsgewohnheiten hat: er raucht gern, er trinkt dann und wann geistige Getränke, er liebt früh seinen Kaffee u. s. w.; alles dies wird ihm im Arrest entzogen. Und glauben Sie nicht, daß die Entziehung der täglichen Gewohnheiten ein empfindliches Uebel ist? Ja, ich behaupte, die Militärverwaltung erkennt dies selbst an. Es ist uns wenigstens mitgetheilt worden, daß im Kriege die Vollstreckung des mittleren Arrestes dadurch vollzogen wird, daß den Soldaten gewisse Genußmittel, als Taback u. s. w. entzogen werden. Der einfache Arrest ist also in Wirklichkeit schon ein Strafübel. Wenn man daher erwägt, daß der Soldat im Arrest in eine kleine Zelle gesperrt wird, daß er des Umganges seiner Kameraden entbehrt, daß ihm seine Lieblingsgenüsse entzogen werden, und wenn man ferner die allgemeine Bildung der Nation ansieht, so bin ich fest überzeugt, daß schon dieser einfache Arrest genügen würde, um die Disciplin in der Armee aufrecht zu erhalten. Ich glaube dies um so mehr, als wir ja eine dem entsprechende Erfahrung gerade mit der Abschaffung der Prügelstrafe gemacht haben. Als die Prügelstrafe abgeschafft wurde, da sagte man auch, das ginge nicht; aber, meine Herren, es geht und geht gut. Ich stimme in dieser Richtung mit den Behauptungen des Herrn Referenten in der Kommission vollständig überein, daß durch die Aufhebung der Prügelstrafe das Ehrgefühl der ganzen Nation gehoben ist.

(Sehr wahr!)

Heute vor 40 Jahren empfand ein junger Mann aus den ungebildeteren Ständen die körperliche Züchtigung nicht so schwer, es war etwas Gewöhnliches; und glauben Sie nicht, daß der Mann sie heute als eine tiefe Ehrverletzung empfindet? und warum? weil durch die Abschaffung der ehrkränkenden Strafe das Ehrgefühl der Nation im Ganzen gehoben worden ist.

Ein weiterer Grund für unseren Antrag ist der, daß wir bei Annahme der uns von der Kommission vorgeschlagenen Arreststchärfung unter den gegenwärtigen Stand der militärischen Gesetzgebung in Bayern zurückgehen würden. Wir haben in unsern Vorschlag der Hauptsache nach die gegenwärtige bayerische Strafbestimmung aufgenommen. Die bayerische Gesetzgebung ist zwar erst seit dem 1. Januar 1870 in Kraft, aber Sie werden doch Alle nicht bestreiten können, daß mit diesem Strafgesetze die bayerische Armee einen glänzenden Feldzug geführt hat. Es hat auch in der Kommission der Herr Bundesbevollmächtigte für Bayern, Staatsminister Faeustle, erklärt, daß die nach dem bayerischen Gesetze zulässigen Schärfungen durch die längeren Zwischenräume, in denen sie vollstreckt werden, einigermaßen an Wirkung verlören, daß sie aber nicht ganz unwirksam seien. Nun, meine Herren, daß bei Herabsetzung einer Schärfung das Strafübel körperlich weniger empfindlich ist, als wenn man die Schärfungen häuft, das ist natürlich, aber es ist hinzugefügt worden, daß die herabgesetzten Schärfungen in Bayern keineswegs unwirksam seien. Wenn wir sehen, daß die bayerische Armee keineswegs aus Rand und Band geht; wenn wir ein Land haben, welches mit diesem milderen Strafgesetz einen Feldzug hinter sich hat; wenn wir ein Land haben, welches in seiner Durchschnittsbildung die übrigen deutschen Länder nicht überragt, dann, glaube ich, können wir im Reiche bei Herabsetzung der Strafschärfungen den Schritt thun, den vor uns die bayerische Gesetzgebung gethan hat.

Angesichts dieser Gründe, meine Herren, konnten wir der Autorität der militairischen Sachverständigen nicht das Gewicht beilegen, daß wir uns entschließen konnten, in dem Umfange in eine Strafart zu willigen, welche nach einer Erklärung des Herrn Abgeordneten Dr. Meyer (Thorn) in der ersten Lesung eine Strafart ist, welche in ihrem Charakter dem Wesen des Menschen als einem sittlichen Wesen zu nahe tritt.

(Hört! hört! links.)

Ich behaupte, die Arreststchärfungen, wie sie uns sowohl in der Vorlage vorliegen, als wie sie uns auch aus den letzten Beschlüssen der Kommission hervorgegangen sind, verletzen und gefährden ebensowohl die Ehre des Mannes, wie sie gleichzeitig einen Angriff gegen die Gesundheit des Menschen enthalten. Letztere Behauptung ist nun allerdings in der Kommission bestritten worden und dagegen ist unser Verlangen, ein Gutachten der wissenschaftlichen Deputation über die Wirkungen des Arrestes einzuholen, nicht erfüllt worden — ein Antrag, auf den, wie ich glaube, die jetzigen Anträge des Herrn Abgeordneten Lasker hinausgehen. Es sind uns allerdings Gutachten vorgelegt worden, unterzeichnet von 13 oder 19, wenn ich nicht irre, General-Stabsärzten, in jedem Falle von Militärärzten. Diese Gutachten lauteten in gewisser Beziehung nicht ungünstig über die Wirkungen des schweren und mittleren Arrestes; einige erklärten, daß sie irgend welche besonders nachtheilige Folgen für den Bestraften nicht wahrgenommen hätten; einige, die Beobachtungen angestellt hatten, gaben zu, daß in einigen Fällen nachtheilige Wirkungen eingetreten seien, stellten aber die Ziffer, in der sie eingetreten seien, als sehr gering dar; die dritte Gruppe sagte, daß allerdings ein Nachtheil eintrete, aber aus physiologischen Gründen. Nun, meine Herren, ich will keineswegs den Werth dieser Gutachten verwerfen, ich bin auch der Bundesregierung sehr dankbar, daß sie sich bemüht hat, in die Sache so weit als möglich Licht zu schaffen, aber ich behaupte doch, daß gegenüber den Resultaten der exakten Wissenschaft derartigen gelegentlichen Erhebungen,

die sich auf eine zum Theil nicht umfassende Statistik gründen, die nebenbei so sind, daß sie genaue statistische Feststellungen zum Theil unmöglich machen, — daß gegenüber den Resultaten der exakten Wissenschaft diesen Gutachten ein entscheidendes Gewicht nicht beizulegen ist. Meine Herren, durch die Resultate der Wissenschaft, durch die Chemie und Physiologie ist festgestellt, daß zur Erhaltung der normalen Gesundheit des Menschen nöthig ist, daß er eine bestimmte Quantität Nahrung zu sich nimmt, welche nach ihrer chemischen Beschaffenheit geeignet ist, den Abgang des Zellengewebes zu ersetzen und die zum Leben erforderliche Wärme zu erhalten. Weiter steht fest, daß die Masse der an sich ernährungsfähigen Speisen zu vermehren ist, sobald durch äußere Einwirkungen die Temperatur des Körpers heruntergebracht wird. Es steht ferner durch Forschungen fest, daß Wasser und Brod an sich nicht Nahrungsmittel sind, welche die zur Erhaltung des Normalzustandes des Körpers erforderlichen chemischen Eigenschaften besitzen. Es ist ferner festgestellt — und ich führe hier den Professor Pettenkofer in München als Autorität an — daß in unserem Klima ein wärmendes weiches Lager das nothwendigste Kleidungsstück ist, um während des Schlafes des Menschen die erforderliche Wärme in den den Menschen umgebenden Luftschichten zu erhalten; und endlich steht es erfahrungsmäßig fest, daß eine hölzerne Pritsche ein solches Lager nicht ist, und daß sie selbst in milderen Jahreszeiten dazu beiträgt, die Normalwärme des Körpers zu verringern und dadurch ein erhöhtes Bedürfniß nach nahrhafter Kost hervorzubringen.

Meine Herren, ohne Sachverständiger zu sein, ziehe ich aus diesen wissenschaftlichen Vordersätzen den Schluß, daß, wenn man die hier vorgeschlagenen Schöpfungen eine Zeit lang fortsetzt und kumulirt, dieselben einen Angriff auf die Gesundheit des Menschen enthalten müssen, daß sie eine starke Konstitution in der Gesundheit zu gefährden, eine schwache Gesundheit zu verderben geeignet sind.

(Ruf: Sehr wahr!)

Dem hat man nun namentlich einen Einwand entgegengesetzt, der darin besteht, daß jede Strafe den Körper schwächt. Man hat gesagt, jedes Gefängniß, jede Entziehung von Freiheit bringe eine Schädigung des Körpers mit sich. Meine Herren, ich gebe das zu, aber die Behauptung beweist zu viel; nach dieser Behauptung können Sie ganz korrekt auch die Verstümmelungen als Strafe einführen, denn man kann sagen, die Freiheitsstrafe schädigt den Körper, die Verstümmelungsstrafe schädigt ihn auch. Diese Deduktion widerspricht unseren humanen Tendenzen der neuern Zeit diametral. Sowohl in Privatvereinen wie in officiellen Versammlungen, sowohl die Wissenschaft wie die Praxis, und selbst der Staat ist bemüht, allen Strafen denjenigen Charakter zu nehmen, welcher als Wirkung der Strafe einen Angriff auf die Gesundheit und das sittliche Wohl des Menschen enthält, und wenn wir, weil dieses Bestreben verhältnißmäßig noch neu ist und weil überhaupt an allen menschlichen Dingen eine gewisse Schwäche haftet, noch nicht im Stande gewesen sind, das Endziel dieser Bestrebungen zu erreichen und jeder Strafvollstreckung jede nachtheilige Wirkung auf den Körper zu nehmen, so kann man doch hieraus nicht den Schluß ziehen und sagen, daß, weil diese Bestrebungen noch nicht ihr Endziel erreicht, auch der umgekehrte Weg richtig ist, nämlich der Weg, auf dem man Strafübel einführt, die notorisch einen Angriff auf die Gesundheit des Körpers enthalten. Meine Herren, ich meine, daß neben den großen humanen Theorien der Strafvollstreckung die uns jetzt vorliegende Bestimmung der Arrestschärfung sich gerade so als eine Zierde ausnimmt, wie seiner Zeit die hochselige Gerichtslaube neben dem neuen Rathhausbaue in Berlin. Indeß über die letzten Wirkungen des Arrestes, namentlich bei der vorgeschlagenen Häufung und Kumulation ein endgültiges Urtheil zu fällen, wird schließlich nur nach eingehenden Erörterungen durch ein ärztliches Gutachten geschehen können und ich freue mich in gewisser Beziehung, daß vom Herrn Abgeordneten Lasker ein Antrag, der hierauf im Wesentlichen abzielt, eingebracht worden ist. Aber darüber kann kein Zweifel sein, — und ich beziehe mich auch hier auf die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Meyer (Thorn) in der ersten Lesung, — daß die Strafe, welche vorgeschlagen ist, wesentlich eine Leibesstrafe ist, die durch Leibespein auf den Willen, auf das sittliche Wesen des Menschen wirken soll, und daß in diesem Jahrhundert alle Leibesstrafen principiell verworfen werden. Hunger ist eine Qual, und Kälte und Frost ist ein Schmerz, und durch diese Leibesstrafen soll der Soldat zur Pflicht angehalten werden. Ich füge noch hinzu, daß der Dunkelarrest, der den Menschen des Gebrauchs desjenigen Sinnes beraubt, welcher, wie ich behaupte, der edelste ist, nämlich des Gesichts, der ihn dessen wenigstens zeitweilig dadurch beraubt, daß man den Menschen ins Finstere sperrt, den Menschen geradezu zwingt, das Denken aufzugeben, namentlich wenn man diese Strafart längere Zeit fortsetzt. Ich kann hierin nicht ein Strafübel, welches gegen den widerrechtlichen Willen reagirend wirkt, erblicken; es ist dies ein empfindlicher Eingriff in die menschliche Würde; diese Strafe stellt den Menschen unter das Niveau des Menschen, und ich glaube, daß durch die Anwendung eines solchen Strafübels das Ehrgefühl des Menschen am gefährlichsten gekränkt und gebrochen werden kann. Man hat gesagt, die Sache mit dem schweren Arreste sei nicht so ängstlich, die schwere Arreststrafe treffe nur diejenigen Widerspenstigen, die in der bürgerlichen Gesellschaft vielleicht schließlich anderen Strafübeln anheimfallen. Ich weiß nicht, ob man nicht mit demselben Recht den Satz umkehren und sagen kann, die Strafübel sind so, daß sie auch die edelsten Keime des menschlichen Charakters brechen und dadurch den Mann für das bürgerliche Leben untauglich machen. Meine Herren, ich komme noch einmal auf einen bereits früher bezeichneten Punkt zurück. Wenn man bedenkt, daß, um die Ehrenhaftigkeit in unserem Offizierstande zu erhalten, der einfache Stubenarrest genügt hat, und daß stets von der Regierung behauptet wird, daß dieser einfache Stubenarrest nöthig sei, um das Ehrgefühl aufrecht zu erhalten, so glaube ich auch, Angesichts des Materials, aus welchem unsere Armee gebildet ist, daß kein Grund besteht, zu den, die Ehre der Menschen angreifenden, Strafen des mittleren und strengen Arrestes greifen zu müssen. Das Ehr- und das Pflichtgefühl in unserer Armee ist meines Erachtens mit anderen Mitteln wach zu erhalten. Der Staat kann von dem Soldaten das Leben fordern, aber er ist nicht berechtigt, einen Angriff gegen die Würde des Menschen als Menschen zu machen, denn damit hebt er die Basis auf, worauf meines Erachtens überhaupt die ganze staatliche Verbindung des Menschen beruht. Meine Herren, wenn man an diesen von mir entwickelten Grundsätzen festhält, so kommt man allerdings konsequenter Weise zu dem Schlusse, daß eine Schärfung des Arrestes überhaupt nicht zulässig ist, und ich und meine politischen Freunde stehen auch im Principe auf diesem Standpunkte. Aber wir wollen nicht eine theoretische Konsequenzmacherei treiben, wir haben mit vorhandenen Thatsachen zu rechnen, und die Thatsachen bestehen darin, daß uns Gesetzbücher aus dem ganzen deutschen Reiche vorliegen, in denen Arrestschärfungen vorgeschrieben sind.

Wir erkennen an, daß die Einführung eines einheitlichen militärischen Strafgesetzbuches ein Fortschritt in der Rechtseinheit ist, wir erkennen vollständig an, daß das Strafgesetzbuch, wie es vorliegt, einen enormen Fortschritt gegen die bestehende Gesetzgebung in anderen Richtungen enthält, wir geben zu, daß ein nationales Interesse vorliegt, daß diese einheitliche militärische Strafgesetzgebung als neues nationales Band um die Nation und deren Armee geschlungen wird. Aber trotz alledem sind wir nicht im Stande, weiter zu gehen,

als wie weit die jetzt bestehende Gesetzgebung in Deutschland geht, welche die mildeste in dieser Richtung ist, und das ist die bayerische. Wir halten uns nicht berechtigt, einen Theil der Nation schlimmer zu stellen, um nicht den Ausdruck zu gebrauchen, der in der ersten Lesung gebraucht worden ist, einen Theil der Mitglieder unserer Nation zu vergewaltigen, um dem andern dadurch zu einem besseren Rechte zu verhelfen. Ich möchte namentlich aber auch nicht über dieses bayerische Gesetz aus dem Grunde hinausgehen, weil ich glaube, daß wir und die deutsche Nation ebenso wie der bayerischen Regierung und dem bayerischen Volke, so auch der bayerischen Armee zu hohem Danke verpflichtet sind, daß sie in der Zeit der Noth der deutschen Nation zu Hülfe kommend auf den Schlachtfeldern von Wörth und Weißenburg ein Glied zu der Kette der deutschen Einheit mit schmieden half. Ich möchte nicht als erstes Geschenk des geeinigten deutschen Reiches der bayerischen Armee ein Gesetz entgegen bringen, durch welches diese Armee gegen die dermalen bei derselben geltenden Strafvorschriften schlechter gestellt wird.

(Bravo links.)

Ich gebe allerdings zu, daß die Regulirung vieler Bestimmungen, wie auch wir sie hier in Beziehung auf den Arrest vorgeschlagen haben, erst dann gleichmäßig durchgeführt werden kann, wenn wir einen gemeinsamen Strafprozeß haben werden. Ich gebe zu, daß selbst mit den Bestimmungen, wie wir sie vorgeschlagen haben, ohne strafprozeßrechtliche Vorschriften der gemeine Mann ziemlich hart wird bestraft werden, es ist jedoch ein Uebelstand, den man vor der Hand in den Kauf nehmen muß. Ich und meine politischen Freunde werden uns aber erlauben, bei der dritten Lesung eine Resolution einzubringen, in welcher wir die Regierung ersuchen, dem Militair-Strafgesetze möglichst bald eine Militair-Prozeßordnung folgen zu lassen, und ich will nur noch bemerken, daß, wenn wir das bayerische Gesetz vorgeschlagen haben, nach welchem die Schärfung entweder in 24 Stunden Dunkelarrest jeden zweiten Tag oder Beschränkung auf Wasser und Brod jeden dritten Tag oder Anweisung einer harten Lagerstätte vorgeschlagen ist, wir diese bayerischen Bestimmungen namentlich um deswillen den anderen Bestimmungen vorziehen, weil dadurch im Verhältniß sehr wenig harte Tage des Arrestes herauskommen, wenn der Soldat im Disciplinarwege auf kurze Zeit mit hartem Arrest bestraft wird. Nach den Vorschlägen der Kommission würde bei einer Arreststrafe von 14 Tagen der Bestrafte lediglich 3 sogenannte gute Tage haben, während nach diesen Vorschlägen bei einer Arreststrafe von 14 Tagen nur 2 harte Tage und 12, freie wenigstens in Ansehung des Dunkelarrestes heraus kommen würden. Hiervon werden daher namentlich die Arreststrafen von kurzer Dauer in allen den Fällen, in denen nicht der Richter unparteiisch, sondern die einseitige Disciplinargewalt der Vorgesetzten erkennt, getroffen. Aus diesen Gründen, meine Herren, bitte ich Sie, meinen und meiner politischen Freunde Antrag anzunehmen.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte Oberst Fries hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Bayern, Oberst **Fries**: Meine Herren, der Herr Vorredner hat so vielfach sich auf das bayerische Militair-Strafgesetzbuch gestützt, daß ich glaube, nicht allein die milderen Strafbestimmungen des letzteren, von welchen hier die Rede gewesen ist, sondern überhaupt den ganzen Charakter der dort angenommenen Militärstrafen einer kurzen Beleuchtung unterziehen zu sollen. Der Herr Vorredner hat meines Erachtens vergessen, hinzuzufügen, daß den milderen Strafen auf der einen Seite im bayerischen Strafgesetzbuche andererseits doch wesentliche Verschärfungen gegenüberstehen, und zweitens, daß, wenn man ein Gesetz, überhaupt die Maßnahmen, die in einer Armee vorgesehen sind zum Heil der Disciplin, richtig würdigen will, auch die betreffenden Disciplinarvorschriften in Betracht kommen müssen. Da existiren nun in Bayern, wenn Sie zunächst das Strafgesetz allein vornehmen, wohl allerdings die Milderungsgründe im Vergleiche zur Vorlage, die Sie hier im Amendement des Abgeordneten Eysoldt und Genossen finden; andererseits aber finden Sie auch im bayerischen Gesetze, daß der strenge Arrest sechs Monate dauern kann;

(Hört! hört!)

es ist eben dies mit ein Grund, weswegen die speciellen Strafschärfungen etwas milder gehalten sind. Sie finden ferner in den bayerischen Disciplinarvorschriften eine andere bedeutende Verschärfung, das ist die Möglichkeit, den Dunkelarrest drei Tage nach einander eintreten zu lassen, einen Tag ihn zu unterbrechen, dann ihn abermals drei Tage in unmittelbarer Folge anzuwenden. Das ist nach den bayerischen Disciplinarvorschriften zulässig in der Dauer von funfzehn Tagen.

Ich glaube, diese wenigen Bemerkungen können genügen, eine genauere Würdigung des bayerischen Militär-Strafgesetzbuches möglich zu machen, als dies aus den Aeußerungen des Herrn Vorredners der Fall war.

Präsident: Das Wort hat der Abgeordnete Graf von Moltke.

Abgeordneter Graf **von Moltke**: Meine Herren, ich erkenne vollkommen die humane Absicht des Antrages der Herren Abgeordneten Eysoldt und Genossen an, allein ich muß ihrem Antrage durchaus widersprechen. Ich glaube, daß eine allzu große Abminderung der Strenge der Strafen nur die Zahl ihrer Anwendungen vermehren wird. Wenn wir ein Gesetz für die Armee geben wollen, meine Herren, so dürfen wir uns nicht ausschließlich auf den bürgerlichen, auf den juristischen oder ärztlichen Standpunkt stellen, wir müssen uns schon auf den militärischen stellen. Autorität von oben und Gehorsam von unten; mit einem Worte, Disciplin ist die ganze Seele der Armee. Die Disciplin macht die Armee erst zu dem, was sie sein soll, und eine Armee ohne Disciplin ist auf alle Fälle eine kostspielige, für den Krieg eine nicht ausreichende und im Frieden eine gefahrvolle Institution.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, die Strafen sind es lange nicht allein, mit denen wir die Disciplin aufrecht erhalten. Es gehört dazu die ganze Erziehung des Mannes, und ich erwidere dem Herrn Antragsteller, daß, wenn unsere Strafen milder sind, wie in anderen Armeen, doch auch hinzutritt gerade dieses Moment der weiteren Erziehung. Wichtiger, als was in der Schule erlernt worden, ist die nach der Schule folgende Erziehung des Mannes, seine Angewöhnung an Ordnung, Pünktlichkeit, Reinlichkeit, Gehorsam und Treue, kurz an Disciplin, und diese Disciplin ist es, die unsere Armee in den Stand gesetzt hat, drei Feldzüge siegreich zu gewinnen. Wir können aber die Strafen dennoch nicht entbehren, meine Herren; Sie werden zugeben, daß es einer ungemein starken Autorität bedarf, um Tausende von Menschen zu bestimmen, unter den schwierigsten Verhältnissen, unter Leiden und Entbehrungen, Gesundheit und Leben an die Ausführung eines gegebenen Befehles zu setzen. Eine solche Autorität, meine Herren, kann nur erwachsen und kann nur fortbestehen unter schützenden Verhältnissen. Es muß der Unteroffizier dem Soldaten gegenüber eine bevorzugte Stellung haben, und es muß der Offizire Beiden gegenüber eine Prärogative genießen. Darin liegt, meine Herren, allerdings die von dem Herrn

Vorredner hervorgehobene Ungleichheit vor dem Gesetze. Es ist aber nicht sowohl eine Bevorzugung des Offiziers als eine Bevorzugung des Vorgesetzten, und ich bemerke dabei, daß in der ganzen Armee Jedermann heute Vorgesetzter und morgen Untergebener sein kann. Der General an der Spitze eines Corps ist in dem Augenblick der Gehorchende, wo er in Berührung mit einem noch höher gestellten General kommt, und ebenso kann der einfache Soldat Vorgesetzter werden, sobald der Dienst ihn dazu beruft. Jeder Wachtposten, jeder Gefreite, der eine Patrouille führt, hat Gehorsam zu fordern.

Wir bedürfen nun, meine Herren, die strengen Strafen nicht gegen die große Masse unserer Leute, die durch Belehrung, Ermahnung, Rüge, höchstens leichte Disciplinarstrafen unschwer zu leiten sind, allein, meine Herren, wir haben es zum Theile auch mit ganz schlechten Subjekten zu thun. Wenn Alles unter die Waffen tritt, so treten natürlich die schlechten Subjekte, die ja in jeder Nation vorhanden sind, auch unter die Waffen. Wir sind ja genöthigt, Alles zu nehmen, jeden Mann, der in das dienstpflichtige Alter eingetreten, der gesund ist und so und so viel Zoll mißt; den moralischen Zustand der Rekruten kann die Aushebungskommission nicht untersuchen. Wir bekommen also auch Leute, die vielleicht Kandidaten des Zuchthauses sind, wenn sie nicht durch eine strenge militärische Erziehung noch vor diesem Unglücke bewahrt werden. Diese militärische Erziehung, meine Herren, die ist ja auch der Grund, warum wir mit einer sehr kurzen Dienstzeit uns niemals einverstanden erklären können; denn die Disciplin kann nicht einexercirt werden, sie will eingelebt sein.

Ich komme auf die Strafen zurück. Es haben bedeutende Abminderungen der Strafen stattgefunden, namentlich Verkürzungen bei dem strengen Arreste um das volle Drittheil der bisherigen Dauer. Wir haben uns damit durchaus einverstanden erklärt. Vollkommen im militairischen Interesse liegen kurze aber strenge Strafen, mit kurzen und leichten Strafen aber können wir nicht fertig werden.

Es ist das harte Lager bezeichnet als eine Art Grausamkeit. Meine Herren, wir verurtheilen alle unsere Leute täglich zu diesem harten Lager, so oft sie auf Wache ziehen,

(sehr richtig! rechts)

nur mit der Verschärfung, welche bei dem Arreste hinwegfällt, daß der Mann alle vier Stunden herausgerufen wird, um dann zwei Stunden bei Wind und Wetter Posten zu stehen.

(Sehr richtig! rechts.)

Ein hartes, aber trockenes und gegen Wind und Wetter geschütztes Lager, meine Herren, ist eine unglaubliche Wohlthat gegen ein Bivouak auf dem Schnee oder einem nassen Sturzacker,

(sehr richtig! rechts)

wie es unsere Leute ja viele Nächte hindurch haben ertragen müssen. Wie gern wäre der Soldat oder selbst ein Offizier aus einem solchen Bivouak in ein ähnliches Lokal geschlüpft.

(Heiterkeit.)

Wenn Sie dem widerspenstigen faulen Mann die Matratze mit in das Arrestlokal geben, und wenn Sie ihm seine gewohnte Nahrung nur jeden dritten Tag entziehen, so faulenzt er seinen Arrest ab, er schläft und freut sich, daß seine Kameraden für ihn auf Wache ziehen müssen und daß er nicht zu exerciren braucht. Meine Herren, wir kommen mit solchen Strafen nicht aus. Bedenken Sie, daß die strengen Strafen nicht gerichtet sind gegen den ordentlichen, propern Soldaten, wie Sie ihn auf der Straße oder dem Exercirplatz sehen, sondern gegen die wenigen schlechten Subjekte.

(Lebhafter Beifall.)

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Meine Herren, in der ersten Berathung des Gesetzentwurfs hat sich besonders auch gegen die Art und Ausführung des Arrestes der Widerstand gerichtet, neben anderen Einwendungen, welche gegen andere Vorschläge des Entwurfes gerichtet waren. In der Kommission hat der Arrest die allergrößten Schwierigkeiten bereitet. Es ist eine große Zahl von Sitzungen auf die Erörterung von Arreststrafen verwendet worden und bei der ersten Abstimmung hat sich eine Mehrheit für keinen der Vorschläge, auch nicht für den Regierungsentwurf gefunden. Die Freunde des Strafgesetzbuchs haben aber dafür gesorgt, daß noch einmal die Verhandlung aufgenommen worden ist, und indem einige, welche ursprünglich für das mildere Princip in dem jetzigen Antrage des Herrn Abgeordneten Eysoldt gewesen waren, dem etwas strengeren Princip in der Drucksache Nr. 90 beigetreten sind, ist es gelungen, in erster Lesung eine Mehrheit herbeizuführen. In der zweiten Lesung ist an den Beschlüssen der ersten Lesung von der Mehrheit eigentlich festgehalten worden; gegenüber jedoch der bestimmten Erklärung der Regierung, daß sie das Gesetzbuch, wenn dieser Beschluß beibehalten werde, nicht annehmen würde, hat ein Theil von der früheren Mehrheit sich getrennt und hat so eine knappe Majorität zu Stande gebracht für die Vorschläge, welche Ihnen unterbreitet werden, die in der Kommission mit 12 gegen 9 Stimmen angenommen worden sind. Sie werden es deshalb für gerechtfertigt halten, daß die Frage des Arrests auch hier in den Vordergrund tritt und die Debatte noch einmal aufgenommen wird; es ist ja gerade dieser Beschluß, welcher verhindert hat, daß nicht das Gesetzbuch vielleicht, wie früher die Absicht war, in Bausch und Bogen angenommen werden kann. Bei der dritten Berathung wird es wohl noch klarer hervortreten, als es in der zweiten bisher hervorgetreten ist, daß in den übrigen Bestimmungen wesentliche Verbesserungen und Veränderungen von der Kommission vorgenommen worden sind unter dankenswerther Beistimmung der Regierungen, daß in den Grundprincipien nahezu ein anderer Entwurf Ihnen gegenwärtig vorliegt, als in erster Lesung Ihnen vorgelegen hat. Ich halte mich für verpflichtet, auf diesen Gesichtspunkt ausdrücklich aufmerksam zu machen. Ich werde mich deshalb jeder Kritik enthalten gegen diejenigen, welche geglaubt haben, schon in der Kommission für einen nicht genehmen Arrest stimmen zu müssen, um dieses Gesetzbuch zur Beschlußfassung in dieses Haus zu bringen, weil die Regierungen — ich weiß nicht, ob ausdrücklich, wenigstens vertraulich — haben bekannt werden lassen, daß, wenn bei dem Arrest der Beschluß in der Kommission nicht günstig ausfiele, sie nicht geneigt sein würden, den Gesetzentwurf auch nur zur Berathung des Hauses zu bringen. Dieser Umstand war, wie ich genau als Zeuge berichten kann, entscheidend für diejenigen, welche mitgeholfen haben, die Mehrheit gegen die von ihnen gewünschte Art des Arrestes zu Stande zu bringen. Von vier Mitgliedern glaube ich das mit Gewißheit versichern zu können, von vieren unter den zwölfen, welche die Majorität herbeigeführt haben. Sie werden es demgemäß nicht unbillig finden, wenn diejenigen, welche die ihnen zulässig erscheinende Arrestart als Beschluß der Kommission Ihnen zur freien Entscheidung unterbreiten wollten, ihren Standpunkt hier nicht aufgeben, sondern ihn abermals zur Erörterung bringen. Denn es hängt in der That von der zufälligen Stimmung, von dem Charakter und von der Anschauung über das ganze Werk ab, ob man von vorn herein seine Ansicht aufgeben will, oder ob man die Meinung des Hauses anruft, selbst wenn die Kommission eine

andere Entscheidung getroffen hat. In diesem Sinne bitte ich meine heutigen Auseinandersetzungen aufzufassen.

Meine Herren! Diese beiden Einwendungen, welche gegen den Arrest in erster Lesung gemacht wurden, bestanden darin, daß man diese Art der Strafe für eine an sich grausame hielt. Hier muß ich hinzufügen, daß bei diesem Entwurf nicht entfernt daran gedacht wird, daß die Verwaltung eine Freude daran habe, oder auch nur den Wunsch, in einer Form, die als exorbitant bezeichnet wird, die Strafe zu vollziehen, sondern es soll nur eine sachgemäße Kritik über diese Art der Strafen gefällt werden. Der zweite gegen den Arrest geltend gemachte Grund ist, daß die Strafe unmittelbar an die Gesundheit sich wende, sie nothwendiger Weise vermindere und so derjenigen Reihe von Strafen beitrete, welche als Leibesstrafen, als ein ungestattetes Zufügen von Qualen zu betrachten sind.

Hiergegen ist allgemein eingewendet worden, es dürfe nur die Disciplin in Betracht kommen. Bei den Soldaten werde niemals darauf gesehen, ob er Schaden an der Gesundheit nähme, sobald das öffentliche Wohl dieses fordere. Wenn der Beruf des Soldaten dies mit sich bringt, so müsse man bei den Arreststrafen ähnlich verfahren, denn diese seien unentbehrlich für die Aufrechthaltung der Disciplin. Meine Herren! die zweite Frage wird meiner Meinung nach erst ganz entschieden werden können, wenn wir uns mit der Natur der Strafen völlig vertraut gemacht haben, mit der wahren, bis jetzt bestrittenen Natur. Dem ersten Satze aber stelle ich entgegen, daß es ein wesentlicher Unterschied ist, ob der Zweck des Vaterlandes die Verminderung der Gesundheit und selbst die Hingabe des Lebens fordert, oder ob der Zweck dieses nicht erfordert, sondern nur in Form der Strafe ähnliches auferlegt wird. Diese beiden Beziehungen sind durchaus nicht unter einen gemeinschaftlichen Gesichtspunkt zu bringen. Während sehr Viele und die Besten den Tod für das Vaterland für ein durchaus glückliches Ereigniß halten, während sehr Viele nicht einen Augenblick Anstand nehmen, wo die Pflicht sie ruft, auf die Gesundheit nicht Acht zu geben, sind wir doch überall bemüht, Leben und Gesundheit jedes einzelnen Soldaten so zu schonen, als immer nur in unseren Kräften liegt, und wir bemühen uns, keine Vorsichtsmaßregeln zu versäumen, um von dem Soldaten jeden schlimmen Erfolg abzuwenden, der nicht unbedingt nöthig ist. Ich kann deshalb gar keinen Vergleich zulassen zwischen dem schweren Uebel, welches den Soldaten trifft, während er seinen ehrenvollen Dienst ausübt, mit dem Uebel, daß ihn in Form einer Strafe betrifft.

Die Frage wird doch in erster Linie untersucht werden müssen: wie verhält es sich mit den Gesundheitswirkungen, und wie verhält es sich mit dem Charakter der Strafe? Im Laufe der Kommissionsberathung ist auf die Gesundheitsfolgen von Vielen ein erhebliches Gewicht gelegt worden, namentlich auch von mir und ich habe darauf gedrängt, daß uns ärztliche Gutachten beigebracht würden. Mehrere Kommissionsmitglieder haben den Wunsch damit vereinigt, daß diese Gutachten nicht blos durch Militärbeamte und Militärärzte erhoben, sondern daß auch Gutachten von Civilärzten, und namentlich von der wissenschaftlichen Deputation, eingeholt werden sollten. Als nun der Regierung ein Vorwurf darüber gemacht wurde, daß sie über den wichtigen Punkt der Arreststrafen und ihre Gesundheitsfolgen nicht ärztliche Gutachten beigebracht und sie dem Entwurf nicht schon beigefügt habe, erwiderte uns ein hochverdienter General in Vertretung der Regierung: die Regierung sei um deswillen hierzu nicht in der Lage gewesen, weil dieser Gesichtspunkt überhaupt zum ersten Mal vor ihr angeregt werde und weil sie früher auf die Erwägung dieser Frage noch nicht hingedrängt worden sei. Das war die Erklärung, welche der Herr General von Stiehle auf die mehrfach angebrachten Vorstellungen in der Kommission abgegeben hat. Sie werden mir zugeben, daß es unter diesen Umständen gerecht von uns war, darauf zu bestehen, daß die Regierung die Strafart noch einmal erwägen sollte, nachdem sie den von ihr bisher außer Acht gelassenen Gesichtspunkt durch Sachverständige näher hätte erörtern lassen. Ich muß nun anerkennen, daß einiges sachverständige Material uns beigebracht worden ist, welches ich in keiner Weise so gering behandle, wie es der Herr Abgeordnete Eysoldt gethan hat. Die Regierung hat allerdings Civilärzte nicht befragt, und insofern eine Lücke offen gelassen. Die Regierung hat ferner die Gutachten nur eingeholt von den Generalärzten der Armeekorps, welche als solche nicht in erster Linie dazu berufen sind, das nöthige thatsächliche Material zu beobachten und aus dieser Beobachtung heraus ein Gutachten abzugeben. Vielmehr sind es gerade die in den Regimentern beschäftigten Aerzte, die darüber das sicherste Urtheil haben. Indessen, wenn ich auch das Material zu Grunde lege, welches die Regierung uns dargeboten hat, — beiläufig nur auszugsweise durch Mittheilung einiger Daten, ohne daß diese Gutachten selbst uns vorgelegt wären und ohne daß wir eine Uebersicht darüber haben, wie weit der schwerwiegende und ganze Inhalt der Gutachten uns mitgetheilt ist, — so geht daraus hervor, daß das Gutachten der Sachverständigen keineswegs ein übereinstimmendes ist, und ich halte es für bedeutsam, daß unter den Generalärzten zwei gegen diese Strafarten oder mindestens für ihren gesundheitsgefährdenden Charakter sich ausgesprochen haben und daß diese beiden Generalärzte, wie uns mitgetheilt worden ist, aus allgemeinen physiologischen Gründen, die Art des Strafvollzuges als nothwendig gesundheitsvermindernd dargestellt haben. Da man nun von Sachverständigen — Namen sind uns nicht mitgetheilt worden — nicht nach Majorität abstimmen läßt, wenn man selbst auf Grund eines solchen Gutachtens sich entscheiden soll, sondern da es immerhin sehr wichtig bleibt, daß überhaupt Sachverständige, von denen anzunehmen ist, daß sie das höchste Interesse der Militärverwaltung vor Augen haben, sich gegen diese Strafarten, wenigstens insoweit ausgesprochen haben, als sie die von mir vertretene Ansicht über die physiologische Natur derselben erklärt haben, so muß ich sagen, daß nach diesen beigebrachten Gutachten die Sache unaufgeklärt geblieben ist und daß noch ein Streit der Gelehrten darüber besteht. Ich muß aber — ich glaube das schuldig zu sein — auch meinerseits anerkennen: ich habe mich in der Zwischenzeit, soweit angänglich, bemüht, bei Gelehrten civilen Berufes, bei Aerzten und Physiologen über diese Frage Auskunft zu erhalten, und ich muß auch meinerseits anerkennen, daß hier nicht nur etwa die Antwort für die unbedingte Gesundheitsgefährlichkeit der Strafe gegeben, sondern daß von Seiten dieser Sachverständigen hervorgehoben worden ist, es müsse eine Untersuchung angestellt werden; ehe eine solche Untersuchung an einzelnen Fakten angestellt worden, könne die allgemeine Beantwortung mit einem sicheren Verlaß nicht gegeben werden; man hat mir erklärt, daß allerdings vom physiologischen Gesichtspunkte aus die schädliche Rückwirkung anzunehmen sei, es werde aber doch nothwendig sein, sachverständige und gründliche Untersuchung eintreten zu lassen. Ein Arzt, der in seinen Kreisen und, wie mir versichert wird, auch als Militärarzt besonders anerkannt und angesehen ist, der selbst in hohen militärärztlichen Stellungen während der größten Zeit seines Lebens sich befunden und sehr lange auch als Arzt in der Armee Gelegenheit gehabt hat, die Folgen zu beobachten, der zuletzt auch bis zu den höchsten Chargen der militärärztlichen Stellung gediehen ist und hierin keinen Grund hat zurückzustehen gegen die jetzt noch aktiven Militärärzte, spricht über den strengen Arrest eine unbedingte Verurtheilung aus, indem er auf Grund seiner Beobachtungen eine große Anzahl von Krankheitserscheinungen als verbunden mit dieser besonderen Art der Strafe darstellt, und zwar in einem wissenschaftlich ausgedrückten und motivirten Gutachten. Er schließt die eine Auslassung:

> Diese gesundheituntergrabenden Potenzen würden den Arrestanten in vier bis sechs Wochen zu Tode führen, wenn die Aerzte auf Requisition eines hu-

manen Aufsehers den Arrestanten nicht nach dem Lazareth schickten, wo er durch Pflege zu restauriren gesucht wird, um dann der Strafe wieder ausgesetzt zu werden. Die Inspicirung der Stationen wird sehr vernachlässigt; täglich müssen die Lokale durch Aerzte inspicirt werden, um einzuschreiten.

Er drückt sich in einer zweiten Auslassung gleichfalls darüber aus, daß er den strengen Arrest für unbedingt gefährlich halte und nur durch Pflege die höchste Gefahr beseitigt werden könne, und er kommt zu dem Schlußurtheil:

Die Gewährung eines Strohsackes und einer Decke oder von zwei im Winter und warmes Essen jeden andern Tag können allein den strengen Arrest erträglich machen.

Meine Herren! Sie werden, selbst wenn Sie die entgegengesetzte Ansicht andern Gutachten zu Liebe bekennen, zugeben, daß angesichts solcher Auslassungen man gegen diese Art der Strafe die höchsten Bedenken zu erheben berechtigt ist, und daß man deswegen sagen kann: wie gegenwärtig die Sache liegt, ist keineswegs erwiesen, daß wir berechtigt sind, diese Strafart als eine zulässige zu erklären.

Der Herr Abgeordnete Graf von Moltke hat einen Gesichtspunkt hervorgehoben, der, richtig befolgt, zur Rechtfertigung für diese schweren Strafarten zu dienen geeignet wäre; er hat erklärt, diese sehr schweren Strafen werden ja nicht gefordert für die große Zahl in der Armee, welche sonst auf andere Weise gut disciplinirt werden könne; aber es seien in der Armee auch solche refraktäre Elemente vorhanden, welche nur mit ungewöhnlich schweren Strafen gebändigt werden können, und für diese sei die strenge Strafart nothwendig. Meine Herren, wenn ich richtig berichtet bin durch das mir zugeführte und reichlich zugeführte thatsächliche Material, so ist es doch keineswegs der Fall, daß der mittlere und der strenge Arrest nur an Solchen, welche der Herr Graf von Moltke bezeichnet hat, zur Anwendung komme, sondern gerade als Disciplinarstrafe wird jede dieser beiden Formen gar oft angewendet gegen Personen des verschiedensten Bildungsgrades, was ich, sofern das Gesetz keine Scheidung macht, gar nicht tadle. Der mittlere Arrest wird häufig angewendet wegen sehr kleiner Disciplinarfälle; die Verweisung zu drei Tagen Mittelarrest oder zu einigen Tagen mehr ist keine Seltenheit in der Armee, etwa nur anzuwenden gegen Personen, die mit so schweren Mitteln gebändigt werden müssen, sondern die Strafen treten häufig ein bei verhältnißmäßig — ich rede jetzt nicht von dem militärischen, sondern von dem allgemeinen Gesichtspunkte aus — untergeordneten Vergehen, die zu bestrafen vom militärischen Gesichtspunkte aus geboten sein mag, die aber niemals einen Schluß darauf zulassen, daß Diejenigen, die von den Strafen getroffen werden, solche sind, die mit den Mitteln unterdrückt werden müssen, welche als für die Verstocktesten nöthig bezeichnet worden sind. Würden wir nun der höchst bedeutenden Autorität nach den Worten folgen, welche der Redner unmittelbar vor mir gebraucht hat, so würde die Frage entstehen, ob es nicht rathsam wäre, im Strafgesetzbuch unter gewissen Kriterien für äußerste Verstocktheit eine strengere Strafe einzuführen, ob es nicht rathsam wäre, wie der Versuch gemacht worden ist, an die Unverbesserlichkeit anzuknüpfen und für solche Fälle dann eine Verschärfung des Arrestes eintreten zu lassen. Keineswegs rechtfertigt der vom Herrn Abgeordneten Grafen Moltke hervorgehobene Gesichtspunkt im Allgemeinen bei gewöhnlichen Vergehen, Uebertretungen und Disciplinarfällen, bei denen nicht entfernt darauf geschlossen werden kann, daß der zu Bestrafende in die Kategorie gehört, welche der Herr Graf von Moltke bezeichnet hat, die harten Strafen des Arrestes nach den Vorschlägen der Kommission. Wenn die Untersuchung, welche mein Antrag formirt, bereits angestellt wäre, so würden wir in einer viel vortheilhafteren Lage sein: entweder das sachverständige Material hätte für uns bis zur Ueberzeugung ergeben, daß die Strafarten nicht von der Natur sind, wie wir sie beschreiben, und ich wäre unter den Ersten, die sich über dieses Resultat auf das Aeußerste gefreut hätten. Denn mir liegt nicht daran, daß die von mir ausgesprochene Meinung sich bewahrheitet, sondern ich habe den Wunsch, daß darüber Klarheit geschaffen werde, und wenn ich überzeugt werde, es sei die Strafe nicht von dem Charakter, welchen ich ihr beilege, so würde wenigstens ein Hinderniß beseitigt sein, welches mir verbietet, diese Strafart aufzunehmen. Wenn aber das Sachverständigenmaterial wahrscheinlich macht, die Strafe trage den Charakter, welchen ich ihr beilege, dann darf der Gesetzgeber nicht kurzer Hand diese Strafart als allgemein für die Armee geltend einführen, sondern, selbst wenn die Disciplin die Strafart durchaus unentbehrlich macht, muß der Gesetzgeber der Unterscheidung folgen, welche aus dem Munde des Herrn Grafen von Moltke gekommen ist, daß nur die einzelnen in der Armee vorhandenen „Zuchthauskandidaten", wie er sich scharf ausgedrückt hat, mit den starken Mitteln unterdrückt, daß aber nicht diejenigen in Mitleidenschaft gezogen werden, bei denen ein derartiges Mittel durchaus nicht nöthig ist, weil sie nicht zu der bezeichneten Kategorie gehören. Ich lege deshalb das äußerste Gewicht auf die Untersuchung. Mit wie viel größerer Befriedigung würde der Reichstag zu der Annahme des Gesetzes gelangen, wenn auf Grund sachverständiger Information wir und die Regierung uns würden haben verständigen können, auf der von hoher militärischer Autorität selbst vorgezeichneten Basis die Strafarten genauer und besser zu präcisiren, als jetzt geschieht.

Ich hege aber außerdem den Wunsch, daß nicht der Reichstag, wenn dies noch zu wenden ist, in zweiter Lesung einen Beschluß faßt, welcher den Schein hervorruft, als ob er selbst, nicht allein gezwungen durch die Erklärung der Regierungen, die Strafart, wie sie die Kommission Ihnen gegenwärtig unterbreitet, für zulässig und unbeanstandenswerth halte.

Ein großer Theil derjenigen, welche geneigt sind, das Strafgesetzbuch mit seinen mehrfachen Vorzügen, die ich anerkenne, mit seinem nationalen Hintergrunde, den ich nicht in Abrede stellen kann und will, anzunehmen und deswegen den Kommissionsbeschluß über den Arrest sich auferlegen zu lassen, würde, wenn sie ihre Meinung frei aussprechen, wenn sie also das Gesetz in dem Sinne gestalten, wie sie es für das Beste halten, höchstens bis zu dem Beschlusse der Kommission kommen, wie in der Drucksache Nummer 90 enthalten ist und ich wünsche nicht, daß durch eine Entscheidung in zweiter Lesung schon die Meinung hervorgerufen werde, als ob aus freien Stücken der Reichstag der jetzt vorgeschlagen schweren Strafart zustimme. So schnell verändern sich die Anschauungen nicht. Wenn ich auch zugebe, daß die Natur der Menschen, schnell oder minder schnell nachzugeben, sehr wesentlich verschieden ist, so verändert sich doch nicht so schnell die intellektuelle Anschauung, daß zwischen der ersten und zweiten Lesung bei einer großen Zahl von Mitgliedern die Wandlung vorgegangen wäre, daß sie jetzt eine Strafe für unbeanstandenswerth halten, die sie in erster Lesung für beanstandenswerth gehalten haben. Es ist kein Geheimniß, daß in Privatgesprächen gerade gegen die Natur des strengen und mittleren Arrestes der stärkste Widerspruch laut geworden ist, während ich in der ersten Lesung auf viele Punkte sehr erhebliches Gewicht gelegt habe, und zu meiner großen Freude muß ich anerkennen, daß fast allen diesen Punkten, und grade den principiell bedeutenden, zum größten Theil völlige Abhilfe in der Kommission verschafft worden ist, so ist mir doch in Gesprächen immer entgegen gehalten worden, ich hätte zu viel die anderen Punkte betont, während das allein Schwierige, sich zu entschließen, im Arrest liege. Mir war diese Meinung nicht entsprechend, denn auch die anderen principiellen Verschiedenheiten der Strafen zwischen Offizieren und Gemeinen waren für mich derartig, daß ohne deren völlige Abänderung ich mich gewiß niemals zur Annahme des Strafgesetzbuchs entschlossen hätte; aber Viele gab es, und grade

unter denjenigen, die später die Majorität der Kommission mit bestimmt haben, welche den von mir hervorgehobenen Punkt für keinen sehr bedeutenden gehalten haben, während ihr Widerstand hauptsächlich gegen den Arrest sich gerichtet hat. Ich fälle nun keine schwere Kritik, wenn man zuletzt dennoch sich entscheidet, eine Art von Uebel mit in den Kauf zu nehmen, aber ich wünsche nicht, daß durch das Votum des Reichstages die Meinung hervorgerufen würde, es sei der Reichstag völlig einverstanden mit dieser nun beschlossenen Strafart. Es würde jedenfalls für die Regierung von größtem Gewicht sein, wenn sie erführe, daß innerhalb dieser Versammlung die Mehrheit die Strenge des Arrestes nicht billigt. Sollten Sie sich aber dennoch entschließen, die Beschlüsse so anzunehmen, wie die Kommission sie Ihnen unterbreitet hat, so bitte ich mindestens, durch die Annahme meines Antrages auszudrücken, daß es rathsam sei, im Interesse einer gerecht zuzumessenden Strafe eine Sachverständigenuntersuchung eintreten zu lassen. Ich will jetzt nicht voraussagen, welchen Erfolg diese Untersuchung haben wird; aber ob sie nun das Land beruhigen möge gegen diejenigen Befürchtungen, welche ein Theil von uns mit der Strafart verbindet, oder ob die Regierungen erfahren werden, daß unsere Befürchtungen ganz oder zu einem großen Theile gerechtfertigt sind, immerhin wird der Erfolg ein wohlthätiger sein. Denn ich habe die Hoffnung zu der Regierung, daß, sowie sie selbst erkennt es seien die Strafarten von schlimmerer Beschaffenheit, als sie gegenwärtig annimmt, sie selbst mit dem Abänderungsvorschlage an uns wird kommen müssen. Es ist uns in der Kommission bereits versprochen worden, daß die Regierung durch die Art, in der die Worte neu gefaßt werden, sich vorbehalten will, Milderungen der Strafarten eintreten zu lassen; das Wort „nur" in dem Passus „als Nahrung nur Wasser und Brod" sei herausgestrichen, damit der Regierung Gelegenheit gegeben werde, je nach Umständen auch noch andere Nahrung als Wasser und Brod verabreichen zu lassen: in kälteren Gegenden zu kälteren Zeiten warme Suppen. Es ist auch privatim verbreitet worden, daß man die Absicht habe, für die Lagerstätte eine Decke zu verabreichen. Die Regierung selbst geht also damit um, Milderungen, soweit sie sie für verträglich halten wird, mit dem Arreste zu verbinden, und daraus scheint mir hervorzugehen, daß auch die Regierung eine Wendung in Bezug auf die Vollstreckung dieser Strafart gekommen zu sehen glaubt. Ist das aber der Fall, dann ist es auch unser Recht, daß wir sie unterstützen, und wir dürfen von ihr fordern, daß sie genaue Untersuchungen eintreten lasse, damit sie die dann als nothwendig erwiesenen Modifikationen dieser Strafart herbeiführe oder, damit sie uns beruhige für den Fall, daß alle Besorgnisse zerstreut werden.

Ich werde dem Antrage beistimmen, welchen der Herr Abgeordnete Eysold gestellt hat und der ja auch von mir mit in der Kommission zunächst beschlossen worden ist; sollte aber gegen meine Stimme die Mehrheit des Reichstages sich für die Kommissionsvorlage entscheiden, so richte ich an Sie die Bitte, gleichzeitig den von mir gestellten Antrag auf Untersuchung annehmen zu wollen.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte, Staatsminister Graf von Roon hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrathe, Staats- und Kriegsminister Graf **von Roon**: Meine Herren, es liegen Ihnen die Nummern 146 und 149 der Drucksachen vor; über die erstere hat der Herr Abgeordnete Eysoldt, über die letztere und über die erstere der Herr Abgeordnete Lasker gesprochen. Mein verehrter Freund Graf Moltke hat mich der Mühe überhoben, in die Materie wegen der Arreststrafe noch einmal hineinzugehen; ich habe dem, was er gesagt hat, wenig hinzuzufügen. Ob man die Strafen homöopathisch und unwirksam oder kräftig und darum selten zu verfügen hat, darum handelt es sich in der Frage, um nichts Anderes. Ich bin der unvorgreiflichen Meinung, daß die humanistischen Erwägungen, um nicht zu sagen die sentimentalen Erwägungen, welche diejenigen Herren bestimmt haben, die für die Milderungen gesprochen haben, der Regierung keineswegs fern liegen und nicht fern lagen. Es ist eine harte Nothwendigkeit, sich für Maßregeln einzusetzen, die der Herr Abgeordnete Lasker „grausam" nennen konnte und „schädlich, gesundheitsgefährlich und zu gleicher Zeit unnöthig." Meine Herren, nichtsdestoweniger muß das geschehen aus den Ihnen bekannten Gründen. Daß jede Strafe, zumal die Arreststrafe, namentlich die geschärfte Arreststrafe, schädlich ist, der Gesundheit in gewissen Grade schadet, darüber habe ich niemals einen Zweifel gehabt und für mich bedarf es keiner physiologischen Erwägungen und keiner neuen technischen Untersuchung, um dieses Faktum anzuerkennen. Ich bin aber der unvorgreiflichen Meinung, daß der Straffällige ja nicht zum Vergnügen der Strafanordnenden diesem grausamen Zwischenfall unterworfen wird, sondern aus eigener Verschuldung, und daß, wenn seine Gesundheit wirklich darunter leidet, er sich selbst als Ursache betrachten muß. Aus diesem Grunde, möchte ich sagen, würde mein Gewissen und ist mein Gewissen als Vorgesetzter und als Strafanordnender niemals in der Gefahr gewesen, sich beschwert zu fühlen. Ich habe im Gegentheil die Erfahrung gemacht, daß *energische* Strafen sehr bald dahin führten, die *vielfachen* Strafen aus der Welt zu schaffen; ich habe die Erfahrung gemacht, daß die Strafllisten sich in sehr kurzer Zeit so außerordentlich verkürzten, daß man darin einen wesentlichen Fortschritt in der Disciplin des betreffenden Truppentheils erkennen konnte. Dabei habe ich aber nicht die Erfahrung gemacht, daß die Leute nach einer scharfen Strafe unmittelbar aus dem Arrest in das Lazareth gekommen wären; das ist mir nicht erinnerlich. Die Möglichkeit in einzelnen Fällen leugne ich nicht; aber das kann für den Gesetzgeber nach meiner Auffassung durchaus kein Motiv sein, um Bestimmungen zu treffen, die der sachkundige und erfahrene Fachmann von vorn herein als unwirksam bezeichnen muß. Der Herr Graf von Moltke hat Ihnen bereits gesagt, daß diese schweren Strafen nicht für die Armee im Großen und Ganzen sind, sondern daß nur derjenige von ihnen betroffen wird, der eine Neigung zu Uebelthaten hat. Meine Herren, die Würdigung der Armee in ihrer Gesammtheit, die Würdigung des gemeinen Mannes, das ist derjenige Gegenstand, auf den ich meinerseits stets die allergrößte Aufmerksamkeit gerichtet habe. Ich habe die Beobachtung gemacht, daß der Mann von heute mehr werth ist, als der von vor 50 Jahren im Ganzen und Großen; daß die Sittlichkeit zugenommen hat. Und ich habe erkannt, daß diese Zunahme wesentlich begründet ist durch die Erziehung, welche die Nation in der Armee erfährt. Brauchen wir nun solche scharfen Erziehungsmittel, wie sie noch vor 50 Jahren in Gebrauch waren, nicht mehr, wohlan, meine Herren, so möge man diese Erziehungsmittel mildern, und der Bericht, den Ihre Kommission Ihnen erstattet hat, weist darauf hin, daß die Regierung keineswegs, wie der Herr Abgeordnete Eysoldt andeutete, lediglich aus einer gewissen Vorliebe für den Schlendrian, für das Hergebrachte sich denjenigen Veränderungen widersetzt hat, die sie als unzulässig erkannte. Wenn Sie das zugestehen müssen, so können Sie unmöglich annehmen, daß aus irgend einer Caprice, aus irgend einer eigensinnigen Rechthaberei in dieser wichtigen Sache, die von jedem gewissenhaften Manne den allergrößten sittlichen Ernst erfordert, — daß in dieser Angelegenheit ein Standpunkt behauptet würde, der von dem Standpunkt einer gewissen gefühlvollen Humanität, der aber nicht zu gleicher Zeit der Standpunkt des Sachkenners ist, mit Recht als grausam und unnöthig, als schädlich und nachtheilig bezeichnet wird.

Ich möchte, meine Herren, nicht gerne auf eine ausführliche Wiederholung aller derjenigen Argumente pro et contra, welche in der Kommission vorgebracht worden sind von der einen und der andern Seite, zurückkommen; ich glaube, es ist

nicht erforderlich. Ich glaube, meine Herren, daß Sie Alle während dieser Kommissionsverhandlungen sich so weit orientirt haben, daß Sie die Motive pro et contra hinlänglich kennen, daß Sie sie reiflich erwogen haben, daß Sie Ihre Position zur Sache bereits genommen haben.

Den Erklärungen des Herrn Abgeordneten Lasker über die Nothwendigkeit seines Antrages, wie er ihn unter Nr. 149 der Drucksachen vorgelegt hat, kann ich nicht unbedingt zustimmen. Ich muß darauf aufmerksam machen, daß die Erwerbung eines erweiterten statistischen Materials über diesen höchst interessanten Gegenstand nur höchst erwünscht sein kann; ich möchte sagen, vom wissenschaftlichen Standpunkt aus würde ich den Antrag durchaus zu unterstützen mich bemühen, er ist von diesem Standpunkt aus vollständig unverfänglich; die Regierung hätte daher ganz und gar keinen Grund, sich ihm zu widersetzen, ja die Regierung würde ohne einen solchen Antrag des Herrn Abgeordneten Lasker wahrscheinlich von selbst Anordnungen getroffen haben, die den Sachverhalt näher zu erörtern und festzustellen im Stande sind. Es ist aber nicht zu vergessen, daß eine solche Untersuchung nicht blos in einer passenden, sondern auch möglicherweise in einer unpassenden Art unternommen werden kann, in einer Weise, welche die Disciplin schädigt. Wenn es bekannt ist, daß solche Untersuchungen vorgenommen werden sollen durch nicht amtlich Betraute, sondern vielleicht durch Civilärzte, welche sich nun ihrerseits nicht verhindert finden, dem betreffenden Arrestanten Fragen zu stellen und Antworten in den Mund zu legen, so muß ich sagen, es wäre das ein Verfahren, das ich in keiner Weise empfehlen und billigen könnte. Ich müßte also doch unter allen Umständen, wenn ich mich dem Antrage sub I nicht widersetzen soll, dabei erklären, daß es der Regierung überlassen bleiben muß, diese Untersuchungen anzuordnen und auf die ihr zweckmäßig scheinende Weise zu veranlassen. Was nun den Punkt 2 anbelangt, daß das Ergebniß dieser Untersuchung zur Kenntniß des Reichstages zu bringen sei, so fühlt man sich veranlaßt, zunächst zu fragen: zu welchem Zweck? Blos zur Befriedigung des Interesses, welches der Reichstag und welches jeder fühlende Mensch etwa an diesem Ergebniß nimmt? — Dazu würde die Mittheilung durch das statistische Bureau, durch die Presse u. s. w. ja vollständig genügen. Soll diese Angelegenheit aber durch den Herrn Reichskanzler zur amtlichen Kenntniß des Reichstages gebracht werden, so frage ich natürlich: weshalb? Zu dem Zwecke, um neue Anträge auf Abänderungen zu dem etwa kaum beschlossenen Gesetzkuche, daran zu knüpfen? Meine Herren, das würde ich unter allen Umständen bekämpfen müssen. Ich glaube, daß die Folge davon eine Menge von parlamentarischem Staub sein würde, der aufgewirbelt wäre zur Belästigung für Jedermann. Vertrauen Sie der Regierung, daß sie, wenn sie nach solchen Untersuchungen erkannt hat, was schädlich ist, wenn sie erkannt hat, was nachzulassen ist, von selbst zu einer milderen Praxis gelangen wird, aber geben Sie ihr nicht ein Messer in die Hand, das keine Schneide hat.

Meine Herren, ich wiederhole schließlich das, was ich die Ehre hatte, der Kommission in Bezug auf diesen Gesetzentwurf bereits mitzutheilen. Die Regierung hat sich gefreut, in vielen Punkten nachgeben zu können, ohne befürchten zu dürfen, daß die Sache litte. Weiter zu gehen, ist aber den verbündeten Regierungen unmöglich.

Ich bitte daher zum Schlusse, die Anträge des Herrn Abgeordneten Eysoldt und Genossen abzulehnen und den Anträgen der Kommission Ihre Zustimmung zu gewähren.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Graf Balleſtren hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Balleſtrem**: Meine Heren! Ehe ich mir erlaube, Ihnen meine Bemerkungen über die Paragraphen, welche uns beschäftigen, mitzutheilen, erkläre ich hiermit, daß ich nur in meinem eigenen Namen und nicht im Auftrage aller meiner politischen Freunde spreche, von denen einige mich ersucht haben, dies zu konstatiren.

Meine Herren, Sie wissen, daß die Paragraphen, welche uns beschäftigen, zu denen gehören, welche der Kommission, die Sie mit der Prüfung dieses Gesetzentwurfs beauftragt hatten, am meisten zu schaffen gemacht haben. Zu meiner großen Freude hat sich jedoch die große Opposition, die sich anfangs in der Kommission gegen diesen Paragraphen kund gab, nach den Gründen, welche die Vertreter der Regierung und die Freunde der Gesetzesvorlage vorbrachten, immer mehr vermindert. Ich habe die große Genugthuung gehabt, zu beobachten, daß auch parlamentarische Veteranen nicht bei fest vorgefaßten Meinungen stehen bleiben, sondern guten und geeigneten Gründen zugänglich sind.

(Sehr wahr! rechts.)

Es ist zwar von dem Herrn Abgeordneten Lasker behauptet worden, daß die Majorität, welche zunächst für das Gesetz gestimmt hat, nur dadurch herbeigeführt worden wäre, daß vier Abgeordnete aus den Kommissionsmitgliedern gegen ihre bessere Ueberzeugung gestimmt hätten.

Präsident: Das hat der Abgeordnete Lasker nicht gesagt, und ich würde es ihn nicht ohne Bemerkung meinerseits haben sagen lassen, wenn er es versucht hätte.

Abgeordneter Graf **Balleſtrem**: Ich habe so verstanden.

(Ruf links: Mißverstanden!)

Dann habe ich es mißverstanden und wollte auch eben nur sagen, ich würde das so lange für unrichtig halten, bis die Herren sich selbst dazu meldeten. Ich gehörte nicht zu den vier Mitgliedern.

Ich hätte mir nach den hohen militairischen Antoritäten, die denselben Standpunkt vertreten haben, den auch ich zu vertreten gedenke, nicht mehr das Wort erbeten, wenn ich mich nicht gewissermaßen als Zeuge und Sachverständiger berufen fühlte, hier auch ein Urtheil über diese Sache abzugeben. Ich bin erst seit Kurzem aus dem aktiven Dienst der Armee geschieden, der ich 16 Jahre lang angehört habe und wo ich während 12 Jahre als untersuchungsführender Officier, als Regimentsadjutant und Eskadronschef mit der Handhabung der Disciplin und besonders mit der Handhabung der Strafgewalt viel zu thun hatte. Meine Herren, ich wollte Sie in Folge dieser in meiner Dienstzeit gesammelten Erfahrungen ersuchen, dem Entwurfe, wie er aus der Vereinbarung der Kommission mit der Regierung hervorgegangen ist, zuzustimmen und zwar aus folgenden Gründen.

Wenn Sie nur den gelinden Arrest, die einfache Freiheitsentziehung, einführen wollten als Strafe ohne Schärfung, so wäre dies ein Standpunkt, den ich zwar nicht theilen würde, aber begreife, ich würde ihn aber hier bekämpfen, da der gelinde Arrest, die einfache Freiheitsentziehung, gar keine Strafe für den gemeinen Soldaten ist. Der Soldat, meine Herren, hat ein mühsames Tagewerk. Um 3 Uhr früh ruft die Trompete in den Stall oder zum Exercierhause und Abends um 9 Uhr sucht er ermüdet sein Lager auf. Im Laufe des Tages waren es nur wenige Stunden, die er sein eigen nennen konnte, wo nicht sein Körper oder sein Geist dienstlich angestrengt war. Wenn nun dieser Soldat ein behagliches Zimmer bezieht, wo er seine kasernementsmäßige Lagerstätte findet und wo ihm seine menagenmäßige Kost, wie allen seinen anderen Kameraden, verabreicht wird, so wird er diesen Zustand gegen das Dienstthun als eine wahre Wohlthat betrachten und wir würden alsbald die Erfahrung

machen, daß die Leute extra Vergehen sich zu Schulden kommen lassen, um diese angenehme Villeggiatur zu genießen.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, die Vergehen der Soldaten haben besonders zwei Ursachen: das ist die Trägheit und die Bosheit. Die Trägheit ist der häufigste Grund der Vergehen, welche sich die Soldaten zu Schulden kommen lassen, und die Strafe muß daher so beschaffen sein, daß sie diese Trägheit überwindet, nicht daß sie die Trägheit befördert, wie es bei dem gelinden Arrest mit kasernementsmäßiger Lagerstätte ꝛc. der Fall sein würde. Die Bosheit ist zum Glück selten unter unseren Soldaten, sehr selten sogar, aber doch bei jeder Kompagnie oder Eskadron in einem oder zwei Exemplaren vertreten und sie muß gebrochen werden. Der Boshafte koncipirt seine Bosheit mit dem Geiste und führt sie mit dem Körper aus,

(Heiterkeit)

und darum müssen die Schärfungen der Freiheitsstrafen sich sowohl auf den Geist als auf den Körper beziehen. Der Geist wird durch Dunkelarrest getroffen, der Körper durch harte Lagerstätte und Entziehung der Kost. Wenn Sie nun also überhaupt Schärfungen zugeben, dann müssen Sie nach meiner Ansicht, meine Herren, es der militairischen Erfahrung überlassen, welche und wie viel Schärfungen sie für nothwendig hält. Die einzige Grenze, die hier stattfindet, ist die Gesundheitsschädlichkeit, das gebe ich sehr gern zu. In Bezug auf die Gesundheitsschädlichkeit bin ich aber nach meinen Erfahrungen vollständig beruhigt. Es ist uns statistisches Material vorgelegt worden, was ja auch für meine Auffassung im hohem Grade spricht. Ich lege aber einen verhältnißmäßig kleinen Werth auf dieses statistische Material, denn wie will der Arzt schließlich das beurtheilen, ob der Mann in Folge des Arrestes krank geworden ist (das 1¼ Prozent der Bestraften, was überhaupt nachgewiesen wurde) oder aus anderen Ursachen?

Ich lege mehr Werth auf meine speciellen Erfahrungen; während meiner ganzen Dienstzeit ist mir nicht ein einziger Fall vorgekommen, wo ein längerer Arrest einem Manne geschadet hätte; das kann ich bestätigen. Ich habe Leute bestraft gesehen aus den besseren Gesellschaftsklassen, die aber sehr schlimme Leute waren, die bestraft wurden mit vierzehn Tagen, vier Wochen, sechs Wochen strengem Arrest, in ziemlich rascher Aufeinanderfolge. Ich will den Fall nicht so genau schildern, wie ich es in der Kommission gethan habe, weil dadurch vielleicht eine ehrenwerthe Familie sich getroffen fühlen könnte bei der Oeffentlichkeit unserer Verhandlungen; es hat diesem Manne nichts geschadet. Eben so wenig in anderen Fällen, die zu meiner Kenntniß gekommen sind. Man hat gesagt, nicht alle unsere Militärpflichtigen brauchen so strenge Strafen, die seien für Masuren, für Pollaken.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, ich habe die Erfahrung gemacht, daß gerade diese Leute aus den slavischen Landestheilen — und wenn man unter den Pollaken die polnisch sprechenden Schlesier versteht, die ich hier im Reichstag vertrete, so kann ich nur bezeugen, daß diese die besten und willigsten Soldaten sind, und daß sich bei diesen die Disciplin vielleicht ohne diese strengen Strafen sogar handhaben ließe,

(Hört! hört!)

einzelne Fälle ausgenommen. Dagegen bekommen wir eine Sorte Leute aus den Centren der Intelligenz,

(Hört!)

aus den großen Städten, die sind die schlimmsten, und jeder Eskadronchef und Kompagniechef schaudert, wenn ihm so ein Mann aus Berlin oder Breslau überwiesen wird;

(Hört! hört! Heiterkeit)

für die brauchen wir die strengen Strafen.

Meine Herren, ich komme nun auf einen anderen Punkt, der Sie in Bezug auf die Vollstreckung der Strafen, mögen sie nun disciplinarisch oder gerichtlich erkannt werden, beruhigen soll. Das ist die Qualifikation derjenigen Männer, welche diese Strafen zu verhängen und zu vollstrecken haben. Denn nur der Offizier, meine Herren, hat das Recht, Strafen zu verhängen; der Unteroffizier hat es nie, der jüngere Offizier höchst selten, nur wenn er detachirt ist; die Strafbefugniß fängt erst bei dem Kompagnie- oder Eskadronschef an.

(Hört!)

Nun müssen Sie wissen, meine Herren, daß über die Ausübung der Strafbefugniß sehr genaue Reglements und Vorschriften in der Armee bestehen. Ich will Ihnen nicht alle mittheilen, ich will Ihnen nur z. B. sagen, daß es strenge verpönt ist, eine Strafe, wie man es nennt, aus dem Sattel zu verhängen, d. h. mitten in einer militärischen Uebung, wo ein Mann sich etwas zu Schulden kommen läßt, ihm drei, vier oder sieben Tage Arrest zu diktiren. Das ist ganz unstatthaft. Man kann, wenn der Mann sich ein grobes Vergehen hat zu Schulden kommen lassen, sagen: „Du wirst bestraft;“ wie er aber bestraft wird, wird erst nach reiflicher Ueberlegung,

(Heiterkeit)

unter Betracht der Vorstrafen, der Umstände des Vergehens und des Charakters und der Gemüthsart des zu Bestrafenden festgestellt. Nicht genug damit, sondern es wird über einen jeden Fall eine Art Protokoll aufgenommen, welches in das Strafbuch kommt. Dieses Strafbuch wird revidirt von allen möglichen Vorgesetzten bis zu den höchsten hinauf, und wenn da nicht Alles vollständig in Ordnung ist und klappt, hat man die größten Unannehmlichkeiten.

(Große Heiterkeit.)

Aber, meine Herren, mehr als in dieser Kontrole liegt die Garantie gegen einen Mißbrauch der Strafgewalt in der moralischen Qualifikation des Offizierkorps, in seiner hohen Bildung, in seiner ritterlichen Gesinnung,

(Hört! links.)

die eine ungerechte Behandlung eines Untergebenen nicht zuläßt, in dem hohen militärischen Geiste dieses Elitekorps, welches kleinliche Behandlung nicht aufkommen läßt, endlich in dem Bande, welches die väterliche Liebe und Fürsorge einerseits und die Hochachtung und Bewunderung andererseits zwischen Offizier und Mannschaft knüpft. Meine Herren, wenn Sie behaupten wollten, die Disciplin der Armee beruhe allein auf dem Militair-Strafgesetzbuch, so ist dies ja auch schon von den hochverehrten Herren, die vor mir gesprochen haben, widerlegt worden, und auch ich kann dieses nur vollständig bestätigen. Die Disciplin beruht auf einer Menge kleiner, aber wichtiger militairischer Einrichtungen, sie beruht besonders in dem Beispiele treuer Pflichterfüllung, welches der Vorgesetzte seinem Untergebenen giebt, sie beruht in den verschiedenen Ermahnungen, Instruktionen, Verweisen, sie beruht in militairischen Uebungen, besonders im strammen Exercieren und im Parademarsch.

(Große Heiterkeit.)

Ja, meine Herren, durch den Parademarsch haben wir die Franzosen geschlagen.

(Erneute Heiterkeit.)

Sie beruht dann in den kleinen Disciplinarstrafen, als Strafwachen, Strafarbeiten, und erst ganz am Ende kommen die Disciplinar- und gerichtlichen Arreststrafen. Diese sind also auch ein Glied in jener Kette, welche die Disciplin bildet, und wenn Sie dieses Glied zu schwach machen, so daß es leicht zerrissen werden kann, so ist die Kette entzwei. Deshalb ersuche ich Sie, wenn Sie das Wohl des Reichsheeres befördern wollen, votiren Sie für den Entwurf, wie die Kommission ihn mit der Regierung vereinbart hat, und zeigen Sie, daß die Principien der Autorität und die Rechte der Majorität sich versöhnen lassen.

(Aha! und Bravo!)

Präsident: Die Abgeordneten von Kardorff und von Denzin beantragen den Schluß der Debatte.

(Oh! oh! im Centrum.)

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die den Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus; ich bringe den Schlußantrag zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die den Schluß der Debatte annehmen wollen.

(Geschieht.)

Es ist die Minderheit; der Abgeordnete Ziegler hat das Wort.

Abgeordneter **Ziegler**: Meine Herren! In dieser späten Stunde und nachdem die Herren Abgeordneten Eysoldt und mein Freund Lasker alles Mögliche, was sachlich zur Sache gehört, gesagt haben, ist es sehr schwer, noch etwas Neues hinzuzufügen; ich werde deshalb ganz kurz sein. Sie werden mir vielleicht jetzt noch einige Aufmerksamkeit schenken, obgleich ich nicht im Stande sein werde, Sie so zu fesseln, wie der letzte Herr Redner.

(Heiterkeit.)

Ich habe nicht das Glück gehabt, zur Kommission zu gehören; was aber daraus aus den heutigen Mittheilungen hier bekannt geworden ist, ist so viel, daß sich Alles auf die Befürchtung zuspitzt, daß der Wegfall der strengen Arreststrafe die Disciplin des Heeres lockern werde. Ich muß nun gestehen, daß ich keinem Deutschen in diesem Hause zutraue, daß er dem Kaiser das Schwert wolle abstumpfen und scharfig machen, mit dem er die Grenze des Reichs zu vertheidigen hat.

(Sehr gut!)

Das glaube ich nicht. Man kann anderer Meinung gegen einander sein — und ich werde darauf zurückkommen — ohne daß man unpatriotisch ist. So viel ist mir eine Genugthuung gewesen, daß ich mich heute mit einer Aeußerung des Herrn Grafen Moltke begegne; und zwar hat derselbe ganz genau dieselbe Aeußerung gemacht, die ich vor 23 Jahren am 12. November 1848 in Gegenwart meines jetzigen politischen Freundes Hausmann im hiesigen Schützenhause machte. Damals war in der Nationalversammlung darauf angetragen, das Heer seines Eides zu entbinden; eine Fluth von Männern war dafür eingenommen und ich rechne es mir als Muth an, daß ich der Einzige war, der dagegen auftrat und die Worte gebrauchte: „meine Herren, die Disciplin ist die Mutter der Siege.“ Ich habe das vor 23 Jahren gesagt und bleibe noch heute dabei, sie ist die Mutter der Siege, und ein Heer ohne Disciplin ist ein scheußlicher Haufe, der zu gar nichts gut ist.

(Allseitiger Beifall. Sehr gut! rechts.)

Ich habe damals, meine Herren, mir gefallen lassen müssen, und es ist dies auch bis in die neueste Zeit durch die Presse gegangen, daß ich ein abscheulicher Chauvinist sei, der durch militärischen Umgang in der Jugend verdorben sei.

(Große Heiterkeit.)

Ich habe das ertragen und werde es auch ertragen, wenn ich heute wieder mißverstanden werden sollte. Wenn ich jetzt nun eintrete für den Wegfall dieser schweren Arreststrafen, so muß ich wohl gute Gründe dafür haben, die ich, soweit es möglich ist, entwickeln werde. Soviel aber will ich gleich vorweg sagen, daß ich vor Autoritäten und Sachverständigen einen sehr geringen Respekt habe, denn die sogenannten Autoritäten haben sich immer blamirt.

(Heiterkeit.)

Herr Eysoldt hat dieses schon auf dem juristischen Gebiete angedeutet und es ist merkwürdig, daß jeder Stand von der beständigen Handhabung seines Amtes sich etwas Handwerksmäßiges aneignet. Das haben auch die Juristen — wir sprechen ja sogar unsern eigenen Jargon — und wir sind es wahrhaftig nicht gewesen, die die Rechtsgeschichte vorwärts getrieben haben. Der Graf Beccaria, der zuerst die Todesstrafe angriff, war auch kein Jurist von Hause aus. Nun, meine Herren, ich habe nun lange genug gelebt, um noch Leute aus dem Kriege von 1806 zu kennen, die gesagt haben: „ich lege keine Hand mehr an, nachdem der König durch die Gesetzgebung von 1808 die ganze Armee verdorben hat, da ist keine Disciplin mehr, da ist kein Spießruthenlaufen mehr, das ist unmöglich.“

(Hört! hört!)

Dann habe ich später gehört, als im Jahre 1845 die Latten, diese schöne Erbschaft von Rußland, abkamen: „nun hört Alles auf, die Leute wachsen uns über die Köpfe“, und als es nun im Jahre 1848 so weit gekommen, daß die Leute mit „Sie“ angeredet wurden, kam es dahin, daß ich eine hübsche Kollektion von Anekdoten über die Anwendung des „Sie“ anführen könnte. Ich will indeß kurz sein, denn es ist sehr spät. Ich könnte Ihnen da wirklich nachweisen, wie sich in jedem Falle die Autoritäten geirrt haben. Glauben Sie mir, meine Herren, wenn wir heute diese Verschärfung der Strafen aberkennen, so bin ich überzeugt, es gehen keine sechs bis acht Jahre ins Land und man wird sich wundern, wie man heute so viel Furcht vor dieser Abschaffung gehabt hat.

(Sehr richtig! links.)

Es ist nämlich, — und das hat der Herr Abgeordnete Eysoldt schon bemerkt — etwas ganz Unmögliches, gegenwärtig noch die Differenz zwischen Offizier und Gemeinen in den Strafen beizubehalten, wie sie hier im Gesetze vorkommt. Bedenken Sie, meine Herren, das paßt ja nicht mehr; überlegen Sie nur, daß z. B. unsere ersten Dichter Göthe und Schiller schon durch das ganze Land berühmt waren, als sie militärpflichtig wurden, und wir haben einen Mann unter uns, der schon, ehe er militärpflichtig wurde, mehrere Jahre Doktor und sogar Professor war. Wie ist es denn nun möglich, solchen Männern gegenüber in ihrer sittlichen Würde mit dem Strafgesetzbuche gegenüber zu treten, ihnen zu sagen: wenn ihr das macht, so bekommt ihr strengen Arrest.

(Rufe rechts: Warum nicht? Erst recht!)

Da will ich nun den Herren Kriegsminister von Roon und dem Grafen Moltke antworten, wenn er sagt: wir bedürfen des strengen Arrestes für die schlechten Subjekte, wir bedürfen solcher Strafen, wir müssen sie androhen können. Wenn er das meint, so hat er ganz Unrecht. Es giebt, das ist nicht zu leugnen, mitunter auch unwürdige Offiziere. Werden wir aber dem Offizier entgegentreten mit einem Gesetze dieser Art? Also um einiger Unwürdigen willen wollen wir die ganze Nation schänden?!

(Sehr wahr! links.)

Ist denn das eine Gesetzgebung? Und das mache ich hier meinem verehrten und beredten Freunde, so wie dem Abgeordneten Dr. Eysoldt und all den Herren zum Vorwurfe, daß sie sich haben verleiten lassen, diese schweren Strafen anzugreifen aus dem Gesichtspunkte der Humanität, wodurch auf sie der Schein der Sentimentalität gefallen ist. Das ist nicht das Richtige, aber — ich kann es nicht über mein Herz bringen — ist es denn im Interesse meines Vaterlandes, daß ich einem Menschen soll androhen: ich werde Dir Gottes Sonnenlicht entziehen? Meine Herren, das ist ja abscheulich! Ich habe noch in diesen Tagen das ganze corpus juris militaris durchgelesen, was 1712 erschienen ist. Da habe ich nun allerhand gefunden von Füsilieren, Arkebusieren und Todtschießen; aber ich muß sagen, eine Strafe von diesem Raffinement habe ich nicht darin gefunden.

Und nun komme ich auf einen anderen Punkt, und da muß ich sowohl dem Herrn Kriegsminister, — ich bedaure, daß er nicht mehr hier ist — als dem Herrn Abgeordneten für Memel-Heidekrug sagen, daß, wenn sie über Disciplin gesprochen haben, ihnen dabei doch eins entgangen ist, nämlich daß es eine doppelte Disciplin giebt, und es wird Ihnen das gleich klar werden, weil ich es liebe, mich durch Hinweisung auf bestimmte historische Fakta deutlich zu machen. Es giebt eine doppelte Disciplin. Die eine ist eben gegen solche Subjekte angethan und gegen solche zusammengelaufenen Horden, wie sie Friedrich II. hatte: das ist die Disciplin der Entnervung. Der Mann wird durch die Strafe so entnervt, daß er durchaus nicht mehr das geringste Selbstbewußtsein seiner Person hat.

(Gelächter rechts.)

Meine Herren, ich werde Ihnen gleichfalls sagen: Der große Friedrich hat das wohl erkannt, wie er mit seinem Adlerblick immer Jahrhunderte voraus war. Denn als er einmal mit dem alten Dessauer zur Revue ausritt, fragte er ihn: Was ist Ew. Liebden bei unsrer Armee am meisten wunderbar? Natürlich, erwidert der alte Dessauer, die schönen Regimenter, die hier in Reih und Glied stehen. Nein, antwortete der große Friedrich, das ist nicht das Wunderbarste; das Wunderbarste ist vielmehr, daß die Kerle hier so entnervt sind, daß sie nicht uns alle Beide umbringen, die wir die Quelle ihrer Leiden sind. Meine Herren, das wußte der große König sehr schön und er drückte sich sehr richtig aus, wenn er seine wankenden Grenadiere mit dem philosophischen Ausspruch ins Feuer führte: Kanaillen, wollt ihr denn ewig leben? — Meine Herren, daß wir dieser Zeit entwachsen sind, das wissen wir Alle; das räumen Sie auch ein; aber die Erinnerung daran, die sich noch im Strafgesetz findet, wollen Sie durchaus daraus noch nicht entfernen. Das ist das Fehlerhafte, in dem wir uns befinden; aber es geht nicht anders, Sie werden es doch einmal thun müssen, wenn Sie sich in Uebereinstimmung mit dem Geiste der ganzen Nation und mit der wundervollen Organisation unserer Armee befinden wollen. Ja ungeachtet wir ein solches Heer haben, können wir uns von diesen alten Reminiscenzen nicht losmachen. Die letzten Erfolge haben uns nun wieder verführt, daß wir die Ursache mit der Wirkung verwechseln. Wir haben diese Erfolge gehabt — nicht, weil wir diese Arreststrafen hatten, sondern obgleich wir sie hatten. Das ist andern Leuten auch passirt, meine Herren, desselben Fehlers haben sich die Franzosen auch schuldig gemacht — ganz desselben! Die Franzosen glaubten nämlich, daß diese wunderbaren Erfolge der Armee Friedrichs des Großen auf dem Prügelstock beruhten; sie führten ihn also auch bei sich ein, und es ist eine der schönsten Seiten der Geschichte dieses Volkes, daß der Unteroffizier, der im ersten Falle diese Prügel austheilen mußte, sofort das Gewehr ergriff und sich als Geschändeter vor der Linie erschoß. Nun, meine Herren, das Ehrgefühl, das auf diese Weise jene Nation an den Tag gelegt hat, das müssen wir Deutsche doch auch haben; ich vindicire es der deutschen Nation! Und dann, meine Herren, sind die Franzosen mit einer Gewissenhaftigkeit und Gründlichkeit verfahren, die ganz außerordentlich ist. Es hatten sich im Jahre 1785 am Hofe des Königs Graf Ségur und Marquis Lafayette befunden. Der ältere Ségur erzählt die Sache in launiger Weise in seinen Memoiren: Beide Herren hatten sich desselben Fehlers schuldig gemacht wie wir, hatten die Wirkung mit der Ursache verwechselt und waren dahin übereingekommen, es könne diese wunderbare Disciplin nur in der Prügelstrafe liegen. Da kamen sie nach Hause, machten comment suspendu und gaben sich das Ehrenwort nicht davon zu sprechen; dann zogen sie die Röcke aus, entkleideten sich bis aufs Hemde und zogen sich einer dem andern 20 tüchtige Hiebe über.

(Heiterkeit.)

Nun, meine Herren, das ist doch gründlich, die Leute sind doch mit Gewissenhaftigkeit verfahren. Wie wäre es, wir haben ja auch in unserm Hause Markgrafen und Grafen unter uns, Männer ähnlichen Standes und Ranges, —

(Heiterkeit)

sollten sich da nicht drei oder vier freiwillig einmal diesen strengen Arrest auferlegen?

(Große Heiterkeit.)

Wir würden ja hier ad oculos demonstrirt erhalten, wenn die Herren uns dann wieder mit ihrer Gegenwart beehrten, wie die Sache ausgefallen ist, wie sie aussehen. Noch mehr, es wäre ja eine Aufforderung an den Patriotismus der General-Stabsärzte, die brauchten ja nur unter sich die vier dicksten auszusuchen

(Heiterkeit)

und diese in strengen Arrest bringen, und sie hätten dann einen Kursus durchgemacht und eine wirkliche technische Befähigung erhalten, welche die Pepiniere nicht beibringt.

Nun, meine Herren, ich habe bis jetzt von der entnervenden Disciplin gesprochen. Dieser entnervenden Disciplin steht gegenüber eine höhere, und deren Aufgabe ist es, alle edleren Seelenkräfte im Menschen zu entwickeln zum Ehrgefühl, zum Pflichtgefühl, zum Gehorsam. Friedrich Wilhelm IV, als er seine erste Rede hielt bei der Huldigung, brauchte den Ausdruck: mein in Freiheit und Gehorsam geborenes Volk. Der Herr Minister von Roon hat diesen Ausdruck wohl behalten, denn es hat mich innig gefreut, daß er einmal bei Gelegenheit im Abgeordnetenhause sagte: es geht nicht so mit der Dienstzeit, es kommt darauf an, den Mann zum freien Gehorsam zu erziehen. Ja, meine Herren, das ist recht gut und auch richtig, ich finde nur, daß der Herr Minister mit dem, was er heute gesprochen hat, doch etwas von dieser Tendenz der Erziehung zum freien Gehorsam abweicht. Es ist ganz richtig, daß man energisch, kurz strafen soll; dagegen hätte ich nichts. Aber wenn er hinzufügt, daß, wenn die Gesundheit leiden sollte, dann der Betreffende sich das selbst zuzuschreiben habe, so ist

doch nicht immer der Fall. Man kann unschuldig sein, und es kann vorkommen, daß man in die Kasematten von Magdeburg kommt, die von Eis im Winter triefen, und das hat man sich doch nicht selbst zuzuschreiben. Ich muß bemerken, daß im Militär ganz gewiß über die Theorie des Strafrechts kein Zweifel sein kann, daß dort Alles auf Besserungstheorie hinausgeht; aber, meine Herren, jede Strafe, die bessern soll, setzt voraus, daß Jeder, auf den sie angewendet wird, ein Bewußtsein seiner Schuld in sich trägt, sonst werden Sie durch die Strafen nur in den Schwächeren Heuchler erziehen, und die tüchtigen Charaktere werden Sie zum Trotz bringen, verbunden mit Rache.

(Sehr wahr! links.)

Also damit richten Sie nichts aus.

Ich möchte es versuchen, vielleicht das, was ich unter höherer Disciplin verstehe, noch durch eine historische Andeutung vielleicht mit einem Schlage klar zu stellen. Sie kennen ja die Aufschrift auf dem Denkmal der dreihundert Spartaner, die bei den Thermopylen fielen; sie gingen nicht nach Cabinetsordre, nicht laut Marschordre, nicht laut Strafparagraphen ins Feld, sondern diese Inschrift drückt sehr deutlich aus den Rückblick auf ihre bürgerliche Stellung; es steht nur da: Wanderer, wenn Du in unsere Heimath kommst, so sage, daß wir hier gefallen sind gehorsam dem Gesetz! Das ist die Inschrift, die ich für unsere Landwehr in Frankreich verlange; wir haben die Männer ausmarschiren sehen, sie sind nicht blos auf ihre Ordre festen Trittes gegangen, sie wußten, daß ihr Vaterland in Gefahr war, sie gingen in dem Bewußtsein ihrer Pflicht — das sollen wir anerkennen — sie sind gefallen gehorsam dem Gesetz. Nun, meine Herren, wenn das so ist, wenn eine Nation sich so ausgezeichnet hat, dann sollen wir heute kommen und als Angebinde wegen Tapferkeit und Hoheit der Gesinnung ihr dieses Gesetz anbieten? Dazu kann ich mich nicht verstehen. Glauben Sie mir, wenn die Regierungen mit Vertrauen vorgingen, so würden die Bayern und Sachsen, deren Kriegsgeschichte ja älter ist als die unsre, es würden die Badener, die ihre Artillerieschlachttage in Spanien nicht vergessen haben, die Württemberger in Erinnerung an ihre leichte Kavallerie, sie würden ja jauchzen und sagen: so viel Vertrauen schenkt man uns, wir kriegen ein milderes Gesetz; nun, wenn wir diesen Preußen bewiesen haben, daß wir ihnen gleich sein können an Tapferkeit, so werden wir ihnen auch beweisen, daß wir ihnen an Gehorsam und Pflichttreue gleichen.

Glauben Sie mir, wenn Sie das Gesetz in dem liberalen Sinne machen, wie wir wollen, dann werden Sie die Einheit der deutschen Heere dadurch besser befestigen, als durch zwei gewonnene Schlachten.

Ich habe mich nun noch zum Schluß an meine Freunde, besonders zu meiner linken (den Nationalliberalen) zu wenden. Ich weiß, wir sind ja ganz einer Ansicht und unterscheiden uns nur über die Wege, die einzuschlagen sind; ich weiß es ja, daß Sie nichts so sehr fürchten, wie einen Konflikt, weil Sie das ehrenwerthe Bestreben haben, aus dem deutschen Reiche etwas zu machen. Ja, meine Herren, der Konflikt kann ja doch nicht ausbleiben, früher oder später, weil man uns das Ventil genommen hat, das im parlamentarischen Leben einen Konflikt verhindert, und das ist das verantwortliche Ministerium. Es ist gar nicht anders möglich auseinander zu kommen als durch ein verantwortliches Ministerium, das zurücktritt und an dessen Stelle ein neues tritt; keine parlamentarische Körperschaft ist ohne dieses verantwortliche Ministerium möglich, oder es kann jeden Augenblick ein Konflikt eintreten. Nun hätte ich nichts dagegen, daß Sie immer nachgeben, wenn ich sehen könnte, daß dieses Nachgeben ernstlich dahin führte, die Hand an die Sache zu legen, um das deutsche Reich aufzubauen in diesem Sinne. Das finde ich aber nicht; und so sehr ich mich bemühe, meinerseits zu dem Aufbau des deutschen Reiches beizutragen, so bin ich überzeugt, daß wir das deutsche Reich ohne einen solchen Konflikt nicht aufbauen können. Geben Sie immer nach, dann ermüdet diese Versammlung, und das Volk ermüdet hinter uns.

(Sehr wahr!)

Das ist die letzte Folge, und diese Tribüne wird dann nichts weiter als ein Katheder für Sprechübungen, das ist ganz sicher.

(Bravo!)

Wir haben Wunderdinge erreicht nach außen, aber die rechte Energie geht nun erst an, und diese geht dahin, den Dom aufzubauen. „Noch ist der Jüngling nicht gefunden," wie Max von Schenkendorf singt, „der den Dom uns wieder baut." Es ist kein „Stein" unterwegs; wir schicken seine Bildsäule nach Nassau — aber wir haben keinen lebenden Stein, und wir bekommen ihn nicht dadurch, daß wir nachgeben. Wir bekommen ihn, weil er gesucht werden muß, das ist die Sache, und wir zwingen ihn zu suchen, wenn wir auch einen Konflikt nicht scheuen.

Ja, meine Herren, ich kann mich nicht entschließen, das Siegel unter das Gesetz zu setzen, wenn ich mir denke, wie ich den jungen Soldaten gegenübertreten soll, den jungen Leuten, die jetzt militärpflichtig werden. Werden sie mir nicht sagen: du bist zu alt für dein Amt, du bist nicht mehr im Stande, die heilige Flamme zu erkennen, die gegenwärtig die deutsche Jugend durchglüht. Ich bitte, verwerfen Sie dies Gesetz.

(Lebhaftes Bravo.)

Präsident: Der Abgeordnete von Kardorff hat das Wort.

Abgeordneter **von Kardorff**: Meine Herren! Gegenüber der Bitte, welche von meinem Herrn Vorredner hier ausgesprochen ist, das Gesetz zu verwerfen, spreche ich die dringende Bitte an Sie aus, nehmen Sie das Gesetz an, wie es Ihnen von der Kommission geboten ist. Ich meine doch, alle Gegner des Gesetzes, die wir gehört haben, die Herren Abgeordneten Eysoldt, Lasker und der Herr Abgeordnete Ziegler, den wir soeben in so beredter Weise für das Verwerfen dieser Paragraphen haben plaidiren hören, sie gehen alle von der unrichtigen Grundanschauung aus, daß ein militärisches Strafgesetz nach denselben Gesichtspunkten beurtheilt werden müsse, wie ein bürgerliches Strafgesetz. Meine Herren, das ist meiner Meinung nach ein unrichtiger Gesichtspunkt. Die Armee lebt nicht allein unter den bürgerlichen Gesetzen, sondern sie lebt unter Specialgesetzen, welche den Angehörigen derselben Verpflichtungen auferlegen, weit über das Maß derjenigen Verpflichtungen hinaus, welche die bürgerliche Gesellschaft ihren übrigen Angehörigen auferlegt. Wenn wir an ein bürgerliches Strafgesetzbuch die Anforderung stellen, daß die Strafen einmal eine Sühne der begangenen Rechtsverletzung, daß sie sodann die Bürgschaft dafür enthalten sollen, daß die allgemeine bürgerliche Ordnung der Gesellschaft nicht gestört wird, so, meine Herren, dürfen wir und müssen wir an ein militärisches Strafgesetzbuch die Anforderung stellen, daß für das speciell militärische Rechts- und Pflichtgefühl eine Sühne geboten wird durch die Bestrafung, und müssen gleichzeitig in den Strafen eines militairischen Strafgesetzes eine Garantie dafür finden, daß die Disciplin, die Ordnung in der Armee nicht in ihren Grundlagen erschüttert wird. Die Herren Abgeordneten Ziegler und Eysoldt haben mit Recht darauf hingewiesen, und es ist ja das auch von dieser Seite (rechts) anerkannt worden, daß die Strafe nicht das einzige Disciplinmittel ist für die Armee. Gewiß nicht; aber, meine Herren, alle die anderen Mittel, um die Disciplin in der Armee aufrecht zu erhalten, die Belobigungen, die Ermunterungen, das Erwecken des Ehrgeizes, die Pflichttreue zu erfüllen, alle diese finden in der

Strafe an und für sich ihren Schlußstein. Wenn wir dem Herrn Abgeordneten Ziegler folgen wollten, so würden wir Strafen überhaupt nicht haben können in der Armee, nach ihm müßten wir jede Strafe verwerfen und nur die anderen Disciplinarmittel als möglich anerkennen. Meine Herren, ich glaube, wie dürfen uns dem Gedanken doch nicht verschließen: wenn wir bei einer Reform des bürgerlichen Strafgesetzbuchs die Strafen auch eventuell lax gegriffen haben bei einzelnen Vergehen, so daß die Vergehen sich häufen und dadurch eine Gefahr für die bürgerliche Ordnung hervorgerufen wird, daß diese Gefahr lange nicht so groß ist, als die Gefahr, die dadurch hervorgerufen wird, wenn Sie ein zu laxes Strafgesetzbuch für die Armee machen, denn die Lockerung der Disziplin, die eintreten kann, wird erst zu Tage treten in dem Augenblick, in welchem die Armee berufen wird, das Vaterland zu vertheidigen, und dann ist es zu spät, eine Remedur eintreten zu lassen, die beim bürgerlichen Strafgesetzbuch mit Leichtigkeit eintreten kann und wird. Wenn die Herren Abgeordneten wiederholt darauf zurückgekommen sind, daß die Arreststrafen, wie sie die Kommissionsvorschläge Ihnen anempfehlen, zu barbarisch und grausam wären, — ja, meine Herren, der Krieg an und für sich ist auch etwas Barbarisches und Grausames, ist etwas, was mit den Anforderungen der Civilisation und des Christenthums gewiß im Widerspruch steht; wir müssen dennoch den Krieg hinnehmen, als eine Naturnothwendigkeit im Leben der Staaten, und in analoger Weise müssen wir uns auch in den Gedanken finden, als naturnothwendig aus der Natur der Armee heraus strengere und härtere Strafen in der Armee aufrecht zu erhalten, als solche die bürgerliche Gesetzgebung kennt. Ich meine, der Herr Abgeordnete Graf Moltke hat mit großem Recht darauf hingewiesen, daß für den Mann, der in Dienst tritt, der Dienst selbst eine Art von Tortur ist, und ich bitte Sie, denken Sie sich in die Seele eines Rekruten, der eben eintritt, der aus seinem heimathlichen Dorfe mit seiner bequemen Kleidung zum Regiment kommt; er wird in eine unbequeme Uniform gesteckt, er soll sich an Pünktlichkeit gewöhnen, das ist Tortur; er wird von seinen Kameraden gehänselt, von seinen Vorgesetzten gescholten, er muß schweren Wachdienst thun, er muß bivouakiren, exerciren u. s. w. Wenn Sie dem Manne Gelegenheit geben, sich durch eine gelinde Strafabbüßung diesem Dienste zu entziehen, so kann eine solche gelinde Strafabbüßung doch keine wirksame Strafe sein.

Meine Herren, die Gesundheitsgefährlichkeit der Strafe hat heute der Herr Abgeordnete Lasker nicht mehr in dem Maße hervorgehoben, wie bei der ersten Lesung dieses Gesetzes; ich glaube in der That, daß doch dasjenige statistische Material, welches uns in der Kommission vorgeführt wurde, die Ueberzeugung in allen Mitgliedern der Kommission wachgerufen hat, daß, wenn an und für sich ja gewiß die Arreststrafe, wie jede Gefängnißstrafe, überhaupt gesundheitsschädlich ist, man im Großen und Ganzen dreist die Behauptung aufstellen kann, daß selbst nach den strengeren Strafen, welche unser bisheriges Militair-Strafrecht kennt, gesundheitsgefährliche Folgen im Großen und Ganzen nicht eingetreten sind. Meine Herren, der Herr Abgeordnete Ziegler hat nun einen besonderen Accent darauf legen zu müssen geglaubt, der Reichstag möge doch nicht immer dem Verlangen der Regierung nachgeben. Meine Herren, ich darf daran erinnern, und der Herr Abgeordnete möge mir das nicht übel nehmen, daß diejenige Partei, der er angehört, uns denselben Rath bei jeder großen patriotischen Aktion gegeben hat seit dem Jahre 1866, und, meine Herren, ich glaube doch, unsere gesammte politische Entwickelung seit dem Jahre 1866 beweist es, daß wir recht gethan haben, indem wir Ihren Warnungen nicht gefolgt sind, sondern vielmehr mit der Regierung Hand in Hand den Bau des deutschen Reiches versucht haben. Dieser Bau ist gewiß noch kein vollkommener, es sind gewiß noch viele Mängel, und der Herr Abgeordnete Ziegler hat gewiß Recht, wenn er auf diese Mängel hinweist; aber, meine Herren, diese Mängel werden wir dadurch gewiß nicht beseitigen, wenn wir durch einen Konflikt wieder die Grundlagen dieses großen Reiches zu erschüttern suchen.

Ich schließe, meine Herren, mit der dringenden Bitte: nehmen Sie die Vorschläge der Kommission an, wie sie Ihnen geboten sind, und helfen Sie damit ein Gesetz zu Stande bringen, welches ein neues Band der Einigung um die deutschen Stämme schlingt und welches — das werden Sie nicht leugnen können — eine große Milderung enthält gegenüber den bisher bestehenden Strafgesetzen.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Der Schlußantrag wird von verschiedenen Seiten erneuert, — von den Abgeordneten Graf Rittberg, Graf von Lehndorff, von Brauchitsch, von Bernuth, Dr. Lucius (Erfurt) und von Kehler. — Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die den Antrag unterstützen, —

(geschieht)

und diejenigen Herren, die den Schluß annehmen wollen.

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen.

Der Abgeordnete Graf von Lehndorff hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Graf **von Lehndorff**: Der Herr Abgeordnete für Oppeln hat eine Aeußerung erwähnt, in der von Jemand anders zwei preußische Volksstämme abfällig beurtheilt worden sind in Bezug auf ihre Disciplinirfähigkeit. Den einen dieser beiden Volksstämme hat er selbst in Schutz genommen, und den andern, dem ich angehöre, den masurischen, müssen Sie mir schon erlauben, da ich ihm vielleicht hier im Hause allein angehöre, im Wege der persönlichen Bemerkung in Schutz zu nehmen.

(Ruf: Persönlich!)

Präsident: Wir haben immer angenommen, daß das zu einer persönlichen Bemerkung nicht legitimirt, daß man zu einer Kategorie gehört, welche angegriffen worden ist.

Abgeordneter Graf **von Lehndorff**: Ich glaube, daß ein analoger Fall noch nicht im Hause vorgekommen ist.

Präsident: Ich kann den Herrn Abgeordneten versichern, daß es sehr häufig vorgekommen ist und daß ich immer dieselbe Maxime geglaubt habe geltend machen zu müssen.

Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Lamey**: Meine Herren! Ich habe nur noch einige Worte aus der Geschichte des Entwurfs zu erzählen, die zugleich zur Berichtigung dessen, was hier vorgetragen worden ist, dienen mögen. —

Bei der ersten Berathung hat sich eine verhältnißmäßig große Milde gegenüber den Arreststrafen gezeigt und auch der Herr Vorredner, der heute mit besonderer Betonung den Rest der jetzigen Vorlage vertheidigt hat, der Herr Abgeordnete Graf Balleſtrem hat in der ersten Berathung einen verhältnißmäßig milderen Antrag eingebracht. Dessen ungeachtet konnte keine der betreffenden Bestimmungen die Mehrheit in der Kommission erlangen, bis durch Vereinbarung ein Vermittelungsvorschlag gemacht war, der naturgemäß, was ich hier gegenüber anderen Bemerkungen betonen will, den Einen etwas zu streng, den Anderen zu milde gewesen ist. Dieser Vermittelungsvorschlag ist der, der Ihnen unter Ziffer 90 vorliegt. In Bezug auf diesen Vermittelungsvorschlag hat nun Herr Eysoldt behauptet, er entspreche dem badischen Ent-

wurfe. Das ist nicht der Fall; er ist nur nach Analogie des badischen Militair-Strafgesetzes — denn der Entwurf ist zum Gesetz erhoben worden, hat aber eine nur kurze Dauer gehabt — er ist nur in Bezug auf den mittleren Arrest nach dem badischen Gesetz und hier etwas strenger als das badische Gesetz gemacht. In Bezug auf die anderen Strafen bleibt er aber weit hinter den Bestimmungen zurück, die im badischen Entwurfe getroffen waren.

Was die weiteren hier gepflogenen Verhandlungen betrifft, so will ich bei der Ermüdung des Hauses mich nicht darauf einlassen; ich will nur persönlich bemerken, daß bei der letzten Verhandlung über diesen Fall meinerseits ein Antrag gestellt wurde, der milder gewesen ist als der Regierungsentwurf, der aber dadurch, daß der Regierungsentwurf schließlich mit 12 gegen 9 Stimmen angenommen worden war, beseitigt worden ist. Ich habe heute unterlassen, diesen Antrag wieder einzubringen, weil ich die Berathungen nicht weiter stören wollte. Ich meinerseits werde bei der Abstimmung mich danach verhalten.

Präsident: Ich glaube die Reihe der Abstimmungen wird die sein müssen.

Die Abgeordneten Eysoldt, Freiherr von Hoverbeck, Windthorst (Berlin) bezeichnen ihre Vorschläge (in Nummer 146) selbst als ein zusammengehöriges System. Ich werde mit demselben die Abstimmung anfangen. Wird es angenommen, so sind die entsprechenden Paragraphen der Kommissionsvorlage erledigt; wird es nicht angenommen, so bringe ich die Paragraphen der Kommissionsvorlage einzeln zur Abstimmung und demnächst zu den §§ 25 und 26 die beiden Anträge des Abgeordneten Lasker.

Die Anträge der Abgeordneten Eysoldt, Freiherr von Hoverbeck, Windthorst (Berlin) stehen auf Nummer 146. Es wird mir ihre Verlesung erlassen werden.

(Zustimmung.)

Zur Fragestellung hat der Abgeordnete Lasker das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Ich glaube, der Abgeordnete Eysoldt wird wohl darein willigen, daß die §§ 20 und 21 besonders zur Abstimmung kommen und die anderen Paragraphen wiederum für sich.

Präsident: Ich hatte mich des Einverständnisses des Abgeordneten Eysoldt vorher versichert. Aber natürlich muß es ihm auch zustehen, zu verlangen, daß über die §§ 20 und 21 einzeln abgestimmt wird. Was wird die Folge ihrer Annahme sein? Daß dann einzelne (hier nicht einmal näher bezeichnete) Paragraphen der Kommissionsvorlage fortfallen und hernach nochmals über die Summe abgestimmt werden muß.

§ 19 bedarf keiner besonderen Abstimmung, weil er dem § 21 der Kommissionsvorlage entspricht. Ich bringe nun den § 20 für sich und dann § 21 für sich zur Abstimmung, wie sie die Abgeordneten Eysoldt, Freiherr von Hoverbeck und Windthorst (Berlin) vorgeschlagen haben.

Diejenigen Herren, welche diesen Anträgen gemäß als § 20 beschließen wollen:

Der Arrest wird in Civilhaft verbüßt, —

um damit die entsprechende Bestimmung der Kommissionsvorlage zu beseitigen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Paragraph ist abgelehnt. —

Folgt § 21 derselben Herren Antragsteller:

Der Arrest wird von Offizieren in einem besonderen Offiziers-Arrestzimmer verbüßt.

Diejenigen Herren, welche diesen Paragraphen annehmen und damit den entsprechenden Paragraphen der Kommissionsvorlage beseitigen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Auch das ist die Minderheit.

Ich werde die übrigen vier Paragraphen zusammengenommen zur Abstimmung bringen. Diejenigen Herren, welche die §§ 22, 23, 24 und 25 der Eysoldtschen Vorschläge annehmen und damit die entsprechenden der Vorlage der Kommission beseitigen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Auch diese Anträge sind in der Minderheit geblieben. —

Ich gehe nun zu den Paragraphen der Kommissionsvorlage über. Der erste, der einer Abstimmung bedarf, ist der § 19. Die Verlesung werden die Herren mir erlassen, da die Vorlage in Ihren Händen ist.

(Zustimmung.)

Diejenigen Herren, welche den § 19 der Kommissionsvorlage annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die große Majorität des Hauses. —

Ich bringe den § 20 zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die diesen Paragraphen annehmen wollen.

(Geschieht.)

Dieser Paragraph ist von derselben Majorität angenommen. —

Folgt § 21. Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die dem § 21 zustimmen.

(Geschieht.)

Dieselbe Majorität. —

Ich bringe § 22 zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren aufzustehen oder stehen zu bleiben, die den Paragraphen annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist dieselbe Majorität.

§ 23. — Dieselbe Majorität spricht sich für den Paragraphen aus.

§ 24 — wird von derselben Majorität angenommen.

§ 25 — wird von derselben Majorität angenommen.

§ 26 — desgleichen.

§ 27 — ebenso.

Ich gehe zu dem Antrage des Abgeordneten Lasker zu den §§ 25 und 26 (Nr. 149 der Drucksachen) über. Derselbe lautet:

Der Reichstag wolle beschließen:

Zu den §§ 25, 26 den Reichskanzler zu ersuchen:

1. zu veranlassen, daß eine sachverständige und umfassende Untersuchung darüber angestellt werde, welche Einwirkung auf die Gesundheit die Vollstreckung des mittlern und des strengen Arrestes ausübe, ob und in wie weit nachtheilige Wirkungen wahrzunehmen sind, welche mit der besonderen Art der Ernährung und des Aufenthalts zusammenhängen;
2. das Ergebniß dieser Untersuchung zur Kenntniß des Reichstages zu bringen.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die diesen Resolutionen zustimmen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; die Resolutionen sind nicht angenommen.

Ich werde nun, da zu den nächsten Paragraphen bis jetzt Abänderungsanträge nicht vorliegen, dieselben der Zahl nach aufrufen und erwarten, ob bei dem einen oder dem andern das Wort oder eine Abstimmung verlangt wird, eventuell aber annehmen, daß die Paragraphen die zweite Lesung passirt haben. § 28, — 29, — 30, — 31, — 32, — 33, — 34, — 35, — 36, — 37, — 38, — 39, — 40, — 41, — 42, — 43, — 44, — 45, — 46, — 47, — 48, — 49, — 50, — 51, — 52, — 53, — 54, — 55, — 56, — 57, — 58, — 59, — 60, — 61, — 62, — 63, — 64, — 65, — 66, — 67, — 68, — 69, — 70, — 71, — 72, — 73, — 74, — 75, — 76, — 77, — 78, — 79. Zu § 80 hat der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Meine Herren! Unsere eigentliche Meinung haben Sie ja bei den Paragraphen 19—27 gehört und mit großer Majorität beseitigt. Ich muß aber noch besonders darauf aufmerksam machen, daß wir für diesen § 80 nicht stimmen können, auch wenn wir uns bei den übrigen Paragraphen dem Willen der Majorität unterworfen haben. Hier ist nämlich eine Konsequenz aus der besonderen Stellung gezogen, in der die Offiziere in Beziehung auf den Stubenarrest sich befinden. Die Offiziere haben nämlich in der Beziehung eine besonders priviligirte Stellung allen andern Menschen im ganzen Lande gegenüber. Man kann einen Staatsminister, wenn er sich ein Vergehen zu Schulden kommen läßt, das ihn der Haft aussetzt, nicht in der Weise behandeln, wie jeden einfachen Lieutenant. Es wird ihm auf Lieutenantsehre gestattet, in seiner eigenen Wohnung zu bleiben, vielleicht mit Frau und Kind zusammen zu bleiben, und ohne jede Wache zu bleiben. Das sind Privilegien, die sonst unerhört sind. Wenn nun diese Privilegien gewährt werden, wie sie durch die Annahme der vorigen Paragraphen gewährt sind, so muß auf die Verletzung dieser privilegirten Haft jedenfalls die möglichst strenge Strafe gesetzt werden. Eine solche Strafe finde ich nur darin, daß für jeden Fall der Verletzung Dienstentlassung angedroht wird, ohne daß eine andere Strafe zur Auswahl nebenbei gestellt wird. Wenn dem Offizier wegen seiner Stellung und wegen seiner Offiziersehre eine besondere Berechtigung gegeben wird, und er verletzt grade in diesem Punkte die Offiziersehre, so kann er meiner Meinung nach nicht länger Offizier bleiben, er kann auf diese Privilegien in keiner Weise mehr Anspruch machen. Ich kann also für diesen Paragraphen nicht stimmen, weil er nicht in allen Fällen das Verlassen des Stubenarrestes und die Annahme von Besuchen mit Dienstentlassung bedroht.

Präsident: Ich werde den § 80 zur gesonderten Abstimmung bringen und zwar in seinen beiden Absätzen. Er lautet:

> Ein Offizier, welcher während der Verbüßung des Stubenarrestes eigenmächtig seine Wohnung verläßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft; zugleich ist auf Dienstentlassung zu erkennen.
>
> Ein Offizier, welcher während der Verbüßung des Stubenarrestes dem Verbot des § 23 zuwider Besuche annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft; in schweren Fällen ist zugleich auf Dienstentlassung zu erkennen.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die diesen Paragraphen annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität des Hauses.

Ich frage nun, ob das Wort verlangt wird zu den Paragraphen 81, — 82, — 83, — 84, — 85, — 86, — 87, 88, — 89, — 90, — 91, — 92 — 93, — 94 (wie es unter Korrektur eines Druckfehlers auf Seite 22 heißen muß), — 95, — 96, — 97, — 98, — 99, — 100, — 101, — 102, — 103, — 104, — 105, — 106, — 107, — 108, — 109, — 110, — 111, — 112, — 113, — 114, — 115, — 116, — 117, — 118, — 119, — 120, — 121, — 122, — 123, — 124, — 125, — 126, — 127, — 128, — 129, — 130, — 131, — 132, — 133, — 134, — 135, — 136, — 137, — 138, — 139, — 140, — 141, — 142, — 143, — 144, — 145, — 146, — 147, — 148, — 149, — 150, — 151, — 152, — 153, — 154, — 155, — 156, — 157, — 158, — 159, — 160, — 161, — 162, — 163, — 164, — 165, — 166. — Folgt endlich das Einführungsgesetz auf Seite 38 § 1, — § 2, — § 3. — Zu allen diesen Bestimmungen ist weder das Wort, noch eine Abstimmung gefordert worden, d. h. die Vorlage der Kommission unter Nummer 122 ist in zweiter Berathung unverändert angenommen worden.

Wir haben noch einen Gegenstand auf der Tagesordnung; der Abgeordnete von Mallinckrodt beantragt indessen die Vertagung. Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die den Antrag unterstützen, —

(geschieht)

und diejenigen Herren, die die Vertagung annehmen wollen.

(Geschieht.)

Die Vertagung ist abgelehnt und wir kommen zu der **Fortsetzung der Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes**, auf Grund der Zusammenstellungen in Nummer 37 und 102 der Drucksachen.

Es beziehen sich darauf die Anträge der Abgeordneten von Benda und Lasker. Ich bin im Augenblicke ungewiß, ob dieselben bereits zur Unterstützung gebracht sind; der Lasker'sche Antrag wohl noch nicht, der des Abgeordneten von Benda ist, glaube ich, unterstützt. Ich werde also zuvörderst die Unterstützungsfrage wegen des Antrags des Abgeordneten Lasker stellen, der unter Nummer 135 gedruckt vorliegt.

Der Abgeordnete Lasker hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Lasker**: Mein Antrag ist bereits in voriger Sitzung zur Unterstützung gebracht worden.

Präsident: Ebenso der unter Lit. b.?

Abgeordneter **Lasker**: Ja; darf ich dazu ums Wort bitten?

Präsident: Sie haben das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Der Antrag enthält einen Schreibfehler, vermuthlich von mir. Es sollen nicht nach meinem Antrage die Worte weggelassen werden: „oder von den mit den einzelnen Positionen des Etats verbundenen Bemerkungen" u. s. w. bis zum Schluß, sondern ich beantrage, die Worte sollen an die Stelle treten von dem späteren Satze, der mit den Worten „oder unter Verantwortlichkeit der Centralbehörde" beginnt.

Präsident: Wir waren in der Diskussion bis zu § 8 gekommen, in Ansehung dessen nur ein Antrag der Abgeordneten von Wedell-Malchow, von Helldorff und Anderen unter Nr. 126 vorliegt:

1) im § 8 der Beschlüsse der zweiten Lesung unter 2., die Worte: „oder auf die Anfrage des Reichstages Auskunft ertheilt" zu streichen.

Der Abgeordnete von Benda hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **von Benda**: Ich würde doch empfehlen, es ebenso zu machen wie in der zweiten Lesung, entweder jetzt mit § 8 gleich § 21 und das Amendement zu verbinden, oder die Diskussion über § 8 bis nach § 21 auszusetzen. Ich glaube auf dem einen, wie auf dem anderen Wege kommen wir in derselben Weise zum Ziele.

Präsident: Ich glaube, der erstere Weg empfiehlt sich mehr, da er mir gestattet, die Diskussion über die §§ 8 und 21 zusammen zu eröffnen und durch eine gemeinschaftliche Abstimmung auch beide Paragraphen zu erledigen.

Zu § 21 liegt ein Antrag der Abgeordneten Freiherr von Zedlitz-Neukirch und Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst vor, der jetzt zur Unterstützung gebracht werden soll. Er lautet:

Der Reichstag wolle beschließen:

Den § 21 folgendermaßen zu fassen:

Der Reichstag ist berechtigt, hinsichtlich der nach § 19 an ihn gelangenden Bemerkungen Aufklärungen vom Reichskanzler-Amte zu verlangen, welches zu diesem Zwecke Auskunft vom Rechnungshofe zu erholen befugt ist.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, welche den Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Der Abgeordnete von Benda hat das Wort.

Abgeordneter **von Benda**: Meine Herren, ich bin nicht in der Lage, in diesem Augenblick über mein Amendement mich zu äußern, ehe nicht von Seiten des Bundestisches Stellung zu dem Gesetz genommen ist. Die Erklärung von Seiten des Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amtes würde meine weiteren Erklärungen möglicherweise sehr zu vereinfachen im Stande sein.

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amtes hat das Wort.

Präsident des Reichskanzler-Amts, Staatsminister **Delbrück**: Meine Herren, über das von dem Herrn Abgeordneten von Benda bei der dritten Lesung gestellte Amendement habe ich mich vorgestern nicht äußern können, weil es in der dritten Lesung und in einer Frage von dieser Wichtigkeit für mich nicht möglich war, eine persönliche Aeußerung zu geben, sondern es meine Pflicht war, eine Aeußerung nur abzugeben nach vorheriger Berathung und Beschlußfassung im Bundesrathe. Ich bin heute in der Lage, diese Aeußerung zu geben und zwar dahin, daß der Bundesrath sich nicht hat überzeugen können von der Annehmbarkeit

(hört! hört!)

des Amendements des Herrn Abgeordneten von Benda. Die Gründe, welche ich gegen den Paragraph 21, wie ihn Ihre Kommission beschlossen hatte, hier geltend zu machen hatte, treffen in der Hauptsache auch das Ihnen vorliegende Amendement. Ich erkenne vollkommen an, daß das Amendement sich bemüht, indem es den Kreis derjenigen Fragen, über welche der Reichstag unmittelbar vom Rechnungshof Auskunft zu erlangen befugt sein soll, verengt, den Bedenken entgegenzukommen, welche ich hier zu äußern hatte. Indessen bin ich nicht in der Lage, anzuerkennen, daß durch die hier eingetretene Beschränkung eine wesentliche Sachänderung herbeigeführt sei. Die Frage, was rücksichtlich einer einzelnen Bemerkung des Rechnungshofes noch für eine Aufklärung zu verlangen sei, ist in so hohem Grade zweifelhaft, daß in der That es wenig Unterschied macht, ob nach dem § 21, wie es in Aussicht genommen ist, über die Gesammtheit der Rechnung eine Frage gestellt werden könne, oder nur zur Aufklärung einzelner Bemerkungen.

Gegen das Amendement, welches so eben verlesen ist und Ihnen unter Nr. 152 vorliegt, wird, wie ich annehmen darf, von Seiten der verbündeten Regierungen ein Bedenken nicht obwalten; ich kann also Sie nur bitten, sowohl den § 21 der zweiten Lesung als auch das Amendement des Herrn Abgeordneten von Benda abzulehnen und eventuell das Amendement unter Nr. 152 anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete von Benda hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **von Benda**: Meine Herren! Da das Amendement lediglich im lebhaften Interesse, für das Zustandekommen des Gesetzes einen Schritt entgegen zu thun, also im Interesse der Vereinbarung und Verständigung mit der Reichsregierung gestellt worden ist, und nach der eben gehörten Erklärung diese Absicht nicht erreicht werden kann, ziehe ich dasselbe nunmehr zurück.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Zedlitz-Neukirch hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Zedlitz-Neukirch**: Meine Herren, das Amendement, welches ich Ihnen zu unterbreiten die Ehre habe, ist bestimmt, die faktische Lücke, von der der Herr Abgeordnete für Meiningen neulich sprach, auszufüllen. Er fand eine Lücke darin, daß der Rechnungshof nicht verpflichtet sei, die Aufklärungen über die Bemerkungen, die etwa Seitens des Reichstags erfordert würden und die der Reichstag seinerseits von dem Reichskanzler zu verlangen wohl in der Lage ist, daß, sage ich, der Rechnungshof nicht verpflichtet wäre, diese Aufklärungen seinerseits zu geben. Diese Verpflichtung wird hier ausgesprochen, und zugleich wird also das Bedenken, das gegen meinen ersten Antrag, der in der zweiten Lesung damals verworfen ist, von Seiten des Herrn Abgeordneten für Meiningen erhoben worden war, daß damit dem Reichskanzler ein allgemeines Rückfragungsrecht gegeben würde, vollständig beseitigt. Der Vorschlag, den ich Ihnen hier unterbreite, will also weiter nichts, als die erwähnte Lücke ausfüllen und füllt sie auch gerade aus. Ich bitte also, nehmen Sie ihn auch an.

Präsident: Der Abgeordnete Hölder hat das Wort.

Abgeordneter **Hölder**: Ich finde doch nicht, daß durch das Amendement der Zweck erreicht wird, den die bisherigen Anträge erreichen wollten. Die Absicht, die wir bei Stellung der vorliegenden Anträge, auch bei dem Antrage des Herrn Abgeordneten von Benda, verfolgt haben, geht dahin, von dem Rechnungshofe selbst die nöthige Auskunft zu bekommen über Anstände, die man bei seinen Bemerkungen finde. Durch das Amendement, welches uns soeben mitgetheilt wird, erhalten wir aber blos das Recht, von dem Reichskanzler Aufklärung zu verlangen; die Antwort, die wir nach diesem Amendement zu erwarten berechtigt sind, geht also blos vom Reichskanzler aus, wenn nicht der Reichskanzler selbst es für angemessen hält, den Rechnungshof darüber zu hören. Das ist der sehr große und der sehr praktische Unterschied dieser Amendements. Wenn Sie das Amendement des Herrn Abgeordneten von Zedlitz annehmen, so haben Sie keine Garantie dafür, daß Sie von der Behörde,

welche durch das Gesetz berufen ist, die Rechnungen zu prüfen und Bemerkungen darüber zu machen, die nöthigen Aufschlüsse über ungenügende Bemerkungen bekommen, sondern Sie sind dem ausgesetzt, daß Sie vom Reichskanzler die Auskunft bekommen, und Sie wissen nicht, ob dem Reichskanzler die Autorität des Rechnungshofes zur Seite steht.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Meine Herren! Es wäre mir sehr lieb, wenn der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts die Güte gehabt hätte, darüber Auskunft zu geben, welche Stellung überhaupt der Bundesrath zu unsern Anträgen einnimmt. Es ist die Vertagung von vielen Seiten gewünscht worden und auch dem Herrn Vertreter des Bundesraths nicht unangenehm gewesen, weil neue Anträge eingebracht waren. Nun liegt mir an dem Antrage, der die Vorschriften behandelt, bei weitem mehr, als an dem Antrage, der gegenwärtig behandelt wird; ich würde, wenn dort ein Einverständniß zu erzielen wäre, mich anders verhalten zu den Anträgen, die zu § 21 gestellt werden, als wenn dort auch kein Einverständniß zu erreichen ist, da das Gesetz ohne die Aufnahme der „Vorschriften" in den § 19 nicht den genügenden Werth für mich hätte. Da nun der Herr Präsident des Reichskanzler-Amtes berechtigt ist, sich zu jeder Zeit über jede Materie des Gesetzes auszulassen, so würde er unsere Verhandlungen sehr vereinfachen, wenn er die Stellung des Bundesraths zu den heute vorliegenden Anträgen weiter entwickeln wollte.

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amtes hat das Wort.

Präsident des Reichskanzler-Amtes Staatsminister **Delbrück**: Ich bin sehr gern bereit, der Aufforderung entgegenzukommen, und wenn ich nicht gleich damit begonnen habe, so hat mich dabei nur der Umstand bestimmt, daß es sich nicht mehr um eine Generaldiskussion handelt, sondern nur um einzelne Paragraphen.

Ich habe zunächst thatsächlich vollkommen anzuerkennen, daß, wie der Herr Vorredner bemerkt hat, die Vertagung, welche das Haus bei der letzten Berathung dieses Gegenstandes beschlossen, den Mitgliedern des Bundesrathes durchaus erwünscht gewesen ist. Sie ist ihnen erwünscht gewesen, weil es ihnen unmöglich war, zwei während der Sitzung eingebrachte Amendements in ihrer Tragweite zu übersehen und weil es ihnen im hohen Grade erwünscht war, in diesen Amendements einen Weg zu finden, um zu einer Verständigung in dieser wichtigen Materie zu gelangen. Sie haben deshalb nicht blos das vorhin erwähnte Amendement zum § 21, sondern auch das von dem Herrn Vorredner gestellte Amendement zu § 19 von diesem Gesichtspunkte aus der ernstesten Erwägung unterworfen. Sie haben dabei nicht einen Augenblick zweifelhaft sein können, daß die Litera b des Amendements des Herrn Vorredners von ihrer Seite nicht dem mindesten Bedenken begegnen könnte, sie haben aber in dem Amendement unter Litera a in der That eine Aenderung dessen, was in der Nr. 2 des § 19 bereits ausgedrückt ist, in keiner Weise erkennen können. Ich bin meinerseits weit entfernt, auch nur bezweifeln zu wollen, daß der Herr Vorredner, indem er dieses Amendement stellte, nicht eine andere Wortwendung der Nr. 2 des § 19 habe geben wollen, sondern daß er der Meinung gewesen ist, durch sein Amendement eine Beschränkung gegenüber demjenigen auszudrücken, was die Nr. 2 des § 19, wie sie in der zweiten Lesung angenommen ist, enthält. Der Bundesrath hat sich indessen nicht davon überzeugen können, daß irgend ein sachlicher Unterschied zwischen dem Amendement und der ursprünglichen Vorlage obwaltet und zwar aus dem Grunde, weil zur Kenntniß des Rechnungshofes und folgeweise zur Monitur des Rechnungshofes überall nur solche Bestimmungen der bestehenden Gesetze sowohl, als der bestehenden Vorschriften kommen, und der Natur der Sache nach kommen können, welche sich auf die Reichseinnahmen und Reichsausgaben oder auf Erwerbung, Benutzung oder Veräußerung von Reichseigenthum beziehen. Es ist vollkommen außer Zweifel, daß zu den Gesetzen, wegen deren Nichtbeachtung der Rechnungshof Monita zu ziehen und, wenn sie nicht erledigt werden, Bemerkungen dem Hause vorzulegen hat, nicht bloß solche Gesetze gehören, welche im technischen Sinne Finanzgesetze sind, sondern auch andere Gesetze, die ihrer allgemeinen Bedeutung nach nichts weniger, als Finanzgesetze sind. Ich will dazu nur ein Beispiel anführen, welches in neuerer Zeit sehr praktisch geworden ist, das Gesetz über die Rinderpest. Das Gesetz, welches, wie seine Ueberschrift darthut, durchaus nicht den Charakter eines finanziellen Gesetzes trägt, hat dessen ungeachtet ganz ungemein finanzielle Wirkungen. Seine Auslegung hat zu umfangreichen Korrespondenzen zwischen dem Reichskanzler-Amte und dem Rechnungshofe Veranlassung gegeben, und dieses Gesetz gehört eben, insoweit es eine finanzielle Wirkung hat, in den Kreis, der hier vorgesehen ist. Aber — und darum habe ich dieses Beispiel gewählt — insoweit es eine finanzielle Wirkung nicht hat, gehört es deshalb ganz einfach nicht in diesen Kreis, weil seine Konsequenzen gar nicht zur Kenntniß des Rechnungshofes kommen, weil also auch niemals aus denjenigen Bestimmungen des Gesetzes, die nicht einen finanziellen Effekt haben, Veranlassung zu irgend eine Bemerkung genommen werden kann. Hiernach ist der Rechnungshof in der That auch — man mag die eine Fassung wählen oder die andere — nur dann in der Lage, Bemerkungen zur Kenntniß des Reichstages zu bringen, wenn sie sich auf Verletzungen von Gesetzen oder Vorschriften beziehen, soweit dieselben Reichseinnahmen u. s. w. zum Gegenstand haben. Würde der § 19, wie er in der zweiten Lesung beschlossen war, bleiben, so würde damit nicht eine Bemerkung mehr zur Kenntniß des Reichstages gelangen, als nach dem Amendement des Herrn Vorredners, und aus diesem Grunde kann der Bundesrath zu dem Amendement des Herrn Vorredners keine andere Stellung einnehmen, als er nach der Erklärung, die ich vorgestern abzugeben die Ehre hatte, zu der Nummer 2 des § 19 eingenommen hat.

Präsident: Ich schließe die Diskussion über die beiden Paragraphen und beginne mit der Abstimmung über § 21, aus der sich ja nachher die über § 8 von selbst ergiebt.

Zu § 21 liegt jetzt nur noch vor: der Antrag der Abgeordneten Freiherrn von Zedlitz-Neukirch und Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst, und der des Abgeordneten von Wedell-Malchow: den § 21 der Beschlüsse zweiter Lesung zu streichen, — zu § 8 nur der Antrag des Abgeordneten von Wedell-Malchow: in dem § 8 der Beschlüsse der zweiten Lesung in der Nummer 2 die Worte: „oder auf die Anfrage des Reichstags Auskunft ertheilt" zu streichen. Ich werde mit dem Amendement des Abgeordneten Freiherrn von Zedlitz anfangen, auf den § 21 der Kommissionsvorlage übergehen und demnächst auf den § 8 kommen.

Die Abgeordneten Freiherr von Zedlitz-Neukirch und Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst schlagen vor, den § 21 zu fassen wie folgt — ich werde bei der Verlesung im Auftrage der Herren Antragsteller eine kleine Aenderung vornehmen —:

> Der Reichstag ist berechtigt, hinsichtlich der nach § 19 an ihn gelangenden Bemerkungen Aufklärungen vom Reichkanzler —

nicht vom Reichskanzler-Amte —

> zu verlangen, welcher zu diesem Zwecke Auskunft vom Rechnungshofe zu erholen befugt ist.

Diejenigen Herren, die dieser Fassung des § 21, wie sie die Abgeordneten Freiherr von Zedlitz-Neukirch und Fürst

von Hohenlohe-Schillingsfürst vorschlagen, den Vorzug vor der in der Zusammenstellung Nr. 102 geben, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; das Amendement ist abgelehnt. —

Der § 21 der Zusammenstellung in No. 102 lautet, wie folgt:

> Der Reichstag kann auf die Rechnungen, auf die Bemerkungen des Rechnungshofes und auf die Entlastung des Reichskanzlers bezügliche Rückfragen an den Rechnungshof richten, auf welche dieser Auskunft zu ertheilen verpflichtet ist.
>
> Sowohl die Rückfragen an den Rechnungshof, als auch die von dieser Behörde ertheilte Auskunft werden durch das Reichskanzler-Amt vermittelt.
>
> Der hierauf bezügliche Geschäftsverkehr wird von dem Präsidenten des Reichstages wahrgenommen.

Diejenigen Herren, die den eben verlesenen Paragraphen auch in dritter Berathung annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Majorität des Hauses.

Der Abgeordnete von Wedell-Malchow hat vorgeschlagen, in der No. 2 des § 8 die Worte „oder auf die Anfrage des Reichstags Auskunft ertheilt" wegzulassen. Es muß auch darüber eine Abstimmung stattfinden.

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des § 8 der Zusammenstellung in No. 102 im Uebrigen — gegen den Antrag des Abgeordneten von Wedell-Malchow — auch die Worte der No. 2 „oder auf die Anfrage des Reichstags Auskunft ertheilt" aufrecht erhalten wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität. —

Wir kommen zum § 9, zu welchem bis jetzt weder das Wort verlangt, noch ein Abänderungsvorschlag erhoben worden ist, — den ich also, wenn das auch jetzt nicht geschieht, in dritter Berathung für angenommen erkläre. — Das thue ich unter derselben Voraussetzung auch in Ansehung der Paragraphen 10, — 11 — und 12, — gegen die Abänderungsvorschläge nicht erhoben sind.

Auf § 13 bezieht sich der Antrag der Abgeordneten von Wedell-Malchow, von Helldorff und Anderer, Nr. 126 sub 2. Ich frage, ob dazu das Wort verlangt wird, — widrigenfalls ich die Diskussion schließe und den Antrag zur Abstimmung bringe. Der Paragraph selbst ist unangefochten geblieben. Die genannten Herren Abgeordneten schlagen aber vor, folgenden neuen Absatz am Schlusse des Paragraphen hinzuzufügen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Unruhe-Bomst** (liest):

> Für die Revision der Rechnungen bleibt, vorbehaltlich der anderweitigen gesetzlichen Regelung der Kontrole des Reichshaushalts die in der Anlage abgedruckte Instruktion für die preußische Ober-Rechnungskammer vom 18. Januar 1824, soweit ihre Bestimmungen der Verfassung und den bestehenden Reichsgesetzen, insbesondere dem gegenwärtigen Gesetze nicht widersprechen, in Kraft.

Präsident: Diejenigen Herren, die zu dem § 13 der Beschlüsse der zweiten Lesung den eben verlesenen Zusatz annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Zusatz ist abgelehnt.

Auf die §§ 14, 15, 16, 17 und 18 bezieht sich kein Abänderungsvorschlag; ich frage, ob in Ansehung dieser fünf Paragraphen das Wort oder eine Abstimmung verlangt wird — widrigenfalls ich die Paragraphen in dritter Berathung für angenommen erkläre.

Auf § 19 beziehen sich die Anträge des Abgeordneten Lasker mit der von ihm selbst angegebenen Korrektur und die Anträge der Abgeordneten von Wedell-Malchow und von Helldorff. Das Wort hat der Abgeordnete Lasker.

Abgeordneter **Lasker**: Meine Herren! Meinen Antrag unter Nr. 19a hat der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts zum großen Theil bereits begründet

(Hört! hört! links.)

und selbst dargethan, wie wesentlich verschieden der Inhalt ist von dem Inhalt des § 19, wie wir ihn beschlossen haben. Ich muß aber außerdem zu meiner Rechtfertigung anführen, daß ich den Wortlaut des Antrages gestaltet habe auf eine Einwendung, die der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts gegen den Beschluß der ersten Lesung erhoben hatte, nämlich auf die Einwendung, daß in der Instruktion von 1824 auch andere als dispositive Finanzbestimmungen stehen, und deren Verletzung gleichfalls zur Kenntniß des Reichstages gebracht werden müßten. Dieses Hinderniß habe ich, wie ich ausdrücklich erklärt, durch einen anderen Wortlaut beseitigen wollen. Meine Ansicht war, mindestens ein Hinderniß zu beseitigen; ob nun noch andere mir nicht erfindliche Hindernisse für entscheidend erachtet wurden, wußte ich nicht. Ich befinde mich auch bei § 19 in derselben Lage, in welcher der Herr Abgeordnete von Benda sich befunden hat: es sollte ein Schritt des Entgegenkommens gegen die Regierung sein; sie erkennt ihn nicht an, und ich ziehe deshalb den Antrag zu § 19a zurück. Den Antrag zu § 19b halte ich aufrecht. Ich gebe noch immer nicht die Hoffnung auf, daß der Bundesrath gegenüber den Beschlüssen der dritten Lesung nochmals in die Berathung eintreten und danach seine Erklärung abgeben wird. Sollte das aber nicht der Fall sein, so wünsche ich wenigstens, daß für die nächste Session der Bundesrath wissen soll, was er im Reichstage durchsetzen kann, und daß er darnach das Gesetz einrichte. Ich gebe zwar zu, daß das Gesetz über den Rechnungshof nicht unmittelbar die Interessen der Regierungen berührt, wie man die Theilung zwischen den Interessen der Regierungen und des Reichstags zu machen beliebt. Ich habe aber doch die Hoffnung, daß die Regierungen in Beziehung auf ein so wichtiges, organisches Gesetz den Ehrgeiz haben werden, das Gesetz zu Stande zu bringen, und sich nicht von ihren unmittelbaren Interessen allein werden leiten lassen. Dies bewegt mich zu der Hoffnung, daß die Regierung das Gesetz wohl so zu gestalten suchen werde, wie wir es beschlossen haben. Mit Rücksicht darauf will ich ein Hinderniß beseitigen, welches ich allenfalls für ein berechtigtes halten möchte, und da uns nichts daran liegt, ob die Etatsüberschreitungen und die außeretatsmäßigen Einnahmen und Ausgaben uns „zur Genehmigung", oder ohne diese Klausel vorgelegt werden, da wir auch ohne dieselbe unsere Rechte wahrnehmen können, so glaube ich, den Antrag 19b aufrecht erhalten zu können.

Präsident: Der Abgeordnete von Benda hat das Wort.

Abgeordneter **von Benda**: Ich habe mich über diesen Gegenstand neulich ausführlich genug ausgesprochen. Ich verzichte darauf, hier Gründe wieder zu reproduciren, die ich bereits einmal vorgebracht habe, aber ich kann es mir nicht versagen, diesen Gegenstand noch durch ein einziges Beispiel zu illustriren. Meine Herren, wir haben neulich — es ist wenige Tage her — in Bezug auf die Marineverwaltung gewisse Unregelmäßigkeiten, die dort vorgekommen sind, in

einer sehr ernsten Weise behandelt; wir haben unter Zustimmung der Reichsregierung die Forderung gestellt, daß ein besonderes Indemnitätsgesetz uns vorgelegt werden möge. Meine Herren, dem Fall, um den es sich damals handelte, lag das betreffende Monitum des Rechnungshofes bei. Es bezog sich dasselbe weder auf eine Abweichung von Gesetzen, noch auf eine Abweichung vom Etat, es bezog sich lediglich auf eine Abweichung von einer bestimmten Vorschrift der Instruktion vom Jahre 1824. Meine Herren, in demselben Athemzuge, in welchem wir damals einer Abweichung von dieser Instruktion eine Bedeutung beilegten, die uns zu jenem Entschlusse veranlaßte, muthet uns die Reichsregierung zu, sollen wir nun sagen: für die Zukunft brauchen wir von diesen Dingen nichts mehr zu wissen. Möglicherweise wird der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts mir antworten, daß die Monita, die sich auf das vorhandene Etatrecht beziehen, uns auch ebenso vorgelegt werden sollen, als die Abweichungen von dem Gesetze. Ja, meine Herren, wenn der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts oder die verbündeten Regierungen uns koncedirt hätten, daß die Instruktion vom Jahre 1824 aufgenommen wäre als ein Gesetz, dann wäre ein solcher Einwand eventuell begründet, dann wäre der Rechnungshof verpflichtet gewesen, auch diesen Gegenstand zur Kenntniß des Reichstags zu bringen. Sie entsinnen sich indeß, daß der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts gerade betont hat, daß dieser Ausdruck der gesetzlichen Fixirung ihm im § 23 nicht annehmbar sei, weil alsdann die betreffenden Bestimmungen der Instruktion übertragen würden in die Bestimmungen des § 19 Nr. 2. Daß der Versuch, wie er uns, glaube ich, auch damals andeutete, mißlungen ist, von der Instruktion des Jahres 1824 diejenigen Bestimmungen auszusondern, welche legislatorischen Inhalts sind, glauben wir ihm gern. Den Versuch haben wir in der Kommission gleichfalls gemacht, aber ohne Erfolg, und gerade aus dem Grunde haben wir gewünscht, daß die gesammte Instruktion zum Gesetz erhoben würde. Meine Herren, so wie das Gesetz nun steht, haben wir eben so viel, wie gar nichts; es wird uns zugemuthet, daß wir zurücktreten sollen mit unserer Kontrole weit hinter den faktischen Zustand, wie er bisher im preußischen Staate bestanden hat.

Ich kann nicht anders, als die Herren auf das dringendste bitten, den Beschluß, den wir damals mit großer Majorität gefaßt haben, heute zu wiederholen. Aber eins will ich noch hinzufügen. Ich persönlich würde meinerseits zu der ganzen Frage vielleicht eine andere Stellung einnehmen können, und meinerseits noch bereiter zu einer Verständigung gewesen sein, wie ich es ohnehin bin, wenn wir uns gegenüber verantwortliche Ressortminister sitzen hätten. Meine Herren, der Herr Minister Camphausen — ich habe es neulich schon erwähnt — hat sich im preußischen Landtage des schönen Wortes bedient, der preußische Finanzminister sei der natürliche Verbündete des Rechnungshofes und dieser der natürliche Verbündete des preußischen Finanzministers gegenüber den anderen Ressortministern. Meine Herren, wenn wir eine solche Verbindung hätten, wenn wir einen verantwortlichen Finanzminister hätten, dessen natürlicher Verbündeter der Rechnungshof wäre, dann würde ich meinerseits noch etwas zurücktreten können von den Forderungen, die ich für nothwendig erachte, um die nöthigen Garantien für eine ausreichende Vorbereitung unserer Rechnungskontrole zu erhalten. Da das aber nicht der Fall ist, so ist dies ein doppeltes Motiv für mich, auf die Aufrechterhaltung dieser Bestimmung zu bestehen.

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzler-Amts, Staatsminister **Delbrück**: Der Herr Vorredner hat auf eine Antwort hingewiesen, die er von mir erwartete. Diese Antwort gebe ich ihm nicht; ich bin in der Lage ihm eine andere zu geben.

Diejenigen Unregelmäßigkeiten, welche bei der Marineverwaltung hervorgetreten sind, waren eine Verletzung des Etatsgesetzes. Sie waren es deshalb, weil Fonds, die für ein bestimmtes Jahr bewilligt waren, nicht etwa reservirt wurden für das folgende Jahr, sondern weil daraus Vorgriffe gedeckt wurden, die im vergangenen Jahre stattgefunden hatten; deshalb war es eine Verletzung des Etatsgesetzes, und deshalb würde es zur Kenntniß des Reichstages unter allen Umständen gekommen sein. Der Herr Vorredner hebt ferner hervor, daß man nicht zurückweichen solle von dem gefaßten Beschlusse, und etwas annehmen, was absolut unannehmbar sei. Ich kann nur darauf hinweisen, daß dem Reichstage nichts angesonnen wird, als was der preußische Landtag seiner Zeit angenommen hat.

(Sehr richtig! — Heiterkeit.)

Der Herr Redner hebt endlich hervor, daß es in der Reichsverwaltung an einem natürlichen Alliirten des Rechnungshofes fehle, wie ein solcher in dem preußischen Finanzminister für die preußische Verwaltung vorhanden sei. Ich glaube in der Reichsverwaltung ist dieser Alliirte, der in der preußischen Verwaltung der Finanzminister ist, der Reichskanzler.

Präsident: Der Abgeordnete von Helldorff hat das Wort.

Abgeordneter **von Helldorff**: Ich wollte nur Weniges in Bezug auf die unter Nr. 126 Ihnen vorliegenden Amendements sagen. Diese Amendements sind neulich nicht ohne eine gewisse Schärfe bezeichnet worden als „nominelle Amendements" des Herrn von Wedell, als „Regierungsanträge". Ich wollte darauf hinweisen, daß dem ein Irrthum zu Grunde liegt, daß diese Amendements, wie sie vorliegen, im engen Zusammenhange stehen mit der Grundanschauung, die ich mit meinen politischen Freunden theile über das naturgemäße Verhältniß zwischen Volksvertretung und vollziehender Gewalt. Ich gehöre nicht zu denjenigen, die es leicht nehmen wollen mit der dem Reichstage zustehenden Kontrole über den Reichshaushalt, ich erkenne vollständig den Werth an, den eine eingehende Kontrole des Haushalts, den die Initiative des Reichstags durch Stellung von Resolutionen und Anträgen hat, als Korrektiv für die Verwaltung. Aber das Alles kann mich nicht bestimmen, zu wünschen, daß die Volksvertretung in das Detail der Verwaltung eingreift, daß sie hinausgeht über diejenigen Grenzen, die durch das Gesetz und durch eine vernunftgemäße Interpretation des Gesetzes gezogen sind. Ich unterlasse es, auf die einzelnen Amendements einzugehen, nur in Bezug auf eines möchte ich eingehen, mir eine Bemerkung erlauben. Das ist der Antrag, welcher der Verleihung von Gesetzeskraft für die Instruktion von 1824 widerspricht. Gerade dieser Antrag hat eine sehr wesentliche Bedeutung und ich möchte ihn vor dem Vorwurfe schützen, daß er eine Unklarheit enthalte. Die Instruktion von 1824 enthält entschieden neben gesetzlich begründetem Material auch solches, welches wesentlich innerhalb der Kompetenz der vollziehenden Gewalt steht, und dieses Gesammtmaterial mit Gesetzeskraft zu bekleiden, um hiermit auf die leichteste Weise zu einem Stück Etatsrecht zu kommen, dem können wir unsererseits nicht beistimmen. Ich glaube, daß eine sehr erhebliche Bedeutung darin liegt, daß wir den Ausdruck gewünscht haben: diese Instruktion soll in Kraft bleiben, so lange bis eine gesetzliche Regelung eintritt.

(Ruf: Zur Sache!)

Präsident: Ich glaube der Herr Abgeordnete verkennt selbst nicht, daß er sich bei einem ganz anderen Paragraphen befindet, auf den sich ohnehin auch ein früherer Beschluß bezieht.

Abgeordneter **von Helldorff**: Ich bitte um Entschuldigung, daß ich durch das zweifache Vorkommen dieses Amendements verleitet worden bin.

Ich will nun auf die Amendements unter Nummer 135 eingehen. Das sub b gestellte halte ich geradezu für eine Verbesserung der Vorlage, und werde es entschieden dem von uns gestellten vorziehen. Das sub a gestellte, halte ich von meinem Standpunkte aus für durchaus unannehmbar.

(Ruf: ist zurückgezogen!)

Präsident: Das Wort hat der Abgeordnete Miquél.

Abgeordneter **Miquél**: Meine Herren! Ich hätte vielleicht dem Herrn Vorredner Gelegenheit gegeben, das Amendement noch weiter zu kritisiren, wenn ich vorher gesprochen hätte, denn ich nehme das von meinem Freunde Lasker zurückgezogene Amendement in Uebereinstimmung mit ihm selber wieder auf. Ich werde die Gründe kurz angeben.

Meine Herren, das Amendement enthält allerdings von dem Standpunkte, den wir in der zweiten Lesung angenommen haben, keinerlei Abweichung oder Konzession, das gebe ich vollständig zu; das Amendement hat lediglich den Zweck, eine in der zweiten Lesung von dem Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amtes als wenigstens sehr möglich hervorgehobene Mißdeutung der ersten Fassung zu beseitigen und dasjenige klar und bestimmt auszudrücken, was wir bereits in der zweiten Lesung ausdrücken wollten. Wenn in der zweiten Lesung im Allgemeinen die Rede war von Abweichungen von den betreffenden Vorschriften überhaupt, so könnte ja möglicherweise darunter verstanden werden, daß jede Abweichung von dem Inhalte einer Vorschrift, welche sich auf die Erwerbung, Benutzung oder Veräußerung von Reichseigenthum bezieht, uns mitgetheilt werden sollte. Wir wollten nur ausdrücken, daß diejenigen Abweichungen von den betreffenden Vorschriften zu unserer Kenntniß gebracht werden, welche sich beziehen auf die hier in Rede stehenden Fragen, welche also eine finanzielle Bedeutung haben.

Meine Herren, ich will mich im Uebrigen einer eingehenden nochmaligen Vertheidigung des Amendements enthalten, nur möchte ich auf eine Bemerkung des Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amtes, daß dem Reichstag hier nicht mehr angesonnen werde, als was der preußische Landtag bereits angenommen habe, zweierlei erwidern: einmal, daß wir hier kein Herrenhaus haben und daß wir also nicht genöthigt sind, nolens volens diejenigen Rücksichten zu nehmen, die wir in Preußen nehmen müssen; zweitens aber, daß die Lage der Dinge hier thatsächlich eine ganz andere ist. Meine Herren, ich bitte das sehr zu beachten, die Lage des Reiches ist eine ganz andere, als die des preußischen Staates, nicht nur aus den von meinem Freunde Benda bereits angeführten Gründen, sondern auch aus dem Grunde, weil die Verwaltung des Reichseigenthums, des Reichsvermögens durch Gesetze überhaupt noch nicht geregelt ist, weil noch Alles auf Verwaltungspraxis und Verwaltungsvorschriften beruht, weil die wichtigsten Fragen zwischen Reich und Einzelstaaten in Beziehung auf Vermögen und Benutzung desselben streitig sind, weil wir also täglich gerade in den Vorschriften die allerwichtigsten Momente zur Ausübung einer Kontrole über den Reichshaushalt finden müssen. In dieser Beziehung ist die Lage des Reiches eine völlig verschiedene von der Lage Preußens.

Meine Herren, lassen Sie mich schließlich noch eine Bemerkung machen zu der nochmals aufgestellten Behauptung, daß wir beabsichtigten, in die Verwaltung des Reichseigenthums und des Reichsvermögens einzugreifen, daß hier eine Vermischung der Kompetenzen statthabe und Eingriffe in die Exekutive seitens der Legislative beabsichtigt würden. Meine Herren, was wollen wir denn überhaupt hier? Wir wollen doch nur Kenntniß haben von Thatsachen! Welche Befugnisse wir auf Grund der mitgetheilten Kenntnisse und Thatsachen uns beilegen, diese Frage wird hier ja gar nicht entschieden; es kann doch aber niemals ein Eingriff in die Verwaltung sein, wenn man sich Kenntnisse erwerben will bezüglich der Verwaltungsmaßregeln, welche auf die Reichseinnahmen und Ausgaben einen unmittelbaren oder mittelbaren Einfluß ausüben. Ich würde sogar so weit gehen, daß, wenn nur die Worte da ständen: „der auf die Reichseinnahmen und Ausgaben bezüglichen Gesetze und Vorschriften", ich darunter auch schon diejenigen Gesetze und Vorschriften verstehen könnte, welche sich auf die Erwerbung, Benutzung und Veräußerung des Reichsvermögens beziehen; denn alle diese Dinge greifen unmittelbar ein in die Reichseinnahmen und Reichsausgaben. Gerade aber, weil dieser Zweifel erhoben wird und weil wir sogar sehen, daß eine andere Interpretation den kardinalen Grund zur Ablehnung des Gesetzes bildet, um deswegen sind wir genöthigt, ausdrücklich auch die andern Gesetze und Vorschriften aufzunehmen. Nun aber, meine Herren, darüber besteht doch schließlich kein Streit, daß Abweichungen von den Gesetzen, welche sich beziehen auf die Verwaltung, Erwerbung und Benutzung von Reichseigenthum, uns mitgetheilt werden sollen. Wenn ein Eingriff in die Verwaltung darin läge, daß wir dies verlangen, — liegt dann mehr oder liegt dann weniger darin ein Eingriff in die Verwaltung und Exekutive, wenn wir dasselbe bezüglich der Vorschriften verlangen? Es können ja in einem Gesetze — und hoffentlich wird das in Zukunft bald der Fall sein — in einem Reichsgesetze die detaillirtesten Vorschriften über die Verwaltung, Erwerbung und Benutzung von Reichseigenthum vorgesehen sein; da würde in allen Fällen nach dieser Theorie ein Eingriff in die Verwaltung vorliegen. Wir wollen weiter nichts, als das vollständige Material zur Kontrole der Verwaltung der Reichsfinanzen, und das ist die Aufgabe des Reichstages, meine Herren. Kommt das Gesetz nicht zu Stande, so ist das bedauerlich; aber ich glaube, es liegen in den ganzen Verhältnissen dringende Gründe für die Bundesregierung genug, um das nächste Mal nachzugeben. Wenn der Baum nicht auf den ersten Hieb fällt, dann fällt er auf den zweiten. Wir können uns, glaube ich, dabei beruhigen, aber wir können nicht ein Gesetz annehmen, das dauernd bestehen bleibt, auf dessen Beseitigung wir ja keinen Einfluß von Erheblichkeit ausüben können, welches also der Kontrole dauernd präjudicirt.

Meine Herren, ich glaube, sehr viele Mitglieder des Bundesrathes haben aus ihrem parlamentarischen Leben die Erfahrung hergeleitet, daß mit jedem geldbewilligenden Körper um so leichter zu verhandeln ist, je offener man mit ihm verfährt, je mehr Thatsachen man ihm auf seinen Wunsch offen mittheilt. Wenn einmal der Fall einträte, daß der Reichstag im Anschluß an eine Rechnung in Bezug auf eine einzelne Etatsposition Auskunft haben will, und diese würde ihm verweigert werden, so würde sich dabei diejenige Regierung am allerschlechtesten stehen, die den Reichstag zur Geldbewilligung veranlassen will. Ich glaube, auch von diesem Standpunkte aus, vom Standpunkte der dauernden Harmonie zwischen beiden Körperschaften, ist die Annahme unseres Amendements nur empfehlenswerth.

Präsident: Der Abgeordnete Richter beantragt den Schluß der Debatte. Es hat sich aber auch Niemand weiter zum Wort gemeldet.

Die Abstimmung über Paragraph 19 dürfte in folgender Art vor sich gehen müssen.

Ich habe zuvörderst fest zu stellen, daß sein Eingang, — darunter verstehe ich die ersten acht Zeilen und die ganze Nummer 1 — unangefochten geblieben ist. Dasselbe gilt von Nummer 2 bis zum Worte „oder" — nämlich „unter Verantwortlichkeit der Centralbehörden Abweichungen." Der zweiten Hälfte dieses Alinea setzt sich entgegen sowohl das Amendement Miquél (früher Lasker), als die beiden ersten

Amendements der Abgeordneten von Wedell-Malchow und von Helldorf; in dieser Reihenfolge werde ich dieselben zur Abstimmung bringen. Endlich steht dem Alinea der Vorschlag des Abgeordneten Lasker Nummer 135 b und der letzte der Vorschläge der Abgeordneten von Wedell-Malchow und von Helldorf, die Worte „Einnahmen und" zu streichen, gegenüber.

Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Es macht auf mich den Eindruck als ob der Antrag von Wedell, der sich weiter entfernt von unsern früheren Beschlüssen, früher zur Abstimmung kommen muß, als der Antrag Miquél, der sich nicht so weit entfernt.

Präsident: Ich halte mich an das Formale. Es scheint mir richtig, die neue Fassung der ganzen Nummer als weiter entfernt von der Vorlage anzusehen, als die Weglassung des einen oder andern einzelnen Wortes aus der Fassung der Vorlage.

Ich beginne mit der Abstimmung unter der vorläufigen Annahme, daß Sie auch in dritter Lesung den Eingang des Paragraphen, dessen Nr. 1 und Nr. 2 bis einschließlich der Worte: „Positionen des Etats verbundenen Bemerkungen oder" festhalten wollen. Ich frage, soll — für den Fall der Annahme des Paragraphen — nach dem Vorschlage des Abgeordneten Miquél (früher Lasker) von da ab statt mit den Worten „unter Verantwortlichkeit der Centralbehörden Abweichungen" fortgefahren werden wie folgt:

> oder ob unter Verantwortlichkeit der Centralbehörden Abweichungen von den Bestimmungen der Gesetze und Vorschriften, soweit sich dieselben auf die Reichseinnahmen und Reichsausgaben oder auf die Erwerbung, Benutzung oder Veräußerung von Reichseigenthum beziehen, stattgefunden haben, insbesondere.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die das wollen.

(Geschieht.)

Die Majorität. Damit ist der Antrag der Abgeordneten von Wedell-Malchow und von Helldorff in seinem ersten und zweiten Theile erledigt.

Es handelt sich nun zunächst um die Nr. 3. Hier steht dem Antrag, wie er in der Zusammenstellung auf Seite 2 abgedruckt ist, der Vorschlag des Abgeordneten Lasker unter Nr. 135 b entgegen

> die Nr. 3 zu fassen wie folgt:
>
> welche Etatsüberschreitungen (§ 20), sowie welche außeretatsmäßige Einnahmen und Ausgaben stattgefunden haben.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, welche — für den Fall der Annahme des Paragraphen — diese Fassung der Nummer 3 den Beschlüssen der Zusammenstellung vorziehen.

(Geschieht.)

Ebenfalls die Majorität.

Das letzte Alinea ist nicht angefochten.

Der ganze Paragraph lautet nun, wie ich ihn verlese:

> Die Rechnung, welche nach Artikel 72 der Verfassung dem Bundesrathe und dem Reichstage über die Verwendung aller Einnahmen des Reichs jährlich zu legen ist, muß spätestens in der ersten ordentlichen Session des auf das Etatsjahr folgenden dritten Jahres gelegt werden. Derselben sind die von dem Rechnungshofe unter selbstständiger, unbedingter Verantwortlichkeit aufzustellenden Bemerkungen darüber beizufügen:
>
> 1. ob die in der Rechnung aufgeführten Beträge in Einnahme und Ausgabe mit denjenigen übereinstimmen, welche in den von dem Rechnungshofe revidirten Kassenrechnungen in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen sind,
> 2. ob und in wie weit bei der Vereinnahmung und Erhebung, bei der Verausgabung oder Verwendung von Reichsgeldern oder bei der Erwerbung, Benutzung oder Veräußerung von Reichseigenthum Abweichungen von den Bestimmungen des gesetzlich festgestellten Reichshaushalts-Etats oder der von dem Reichstage genehmigten Titel des Specialetats (§ 20), oder von den mit einzelnen Positionen des Etats verbundenen Bemerkungen, oder ob unter Verantwortlichkeit der Centralbehörden Abweichungen von den Bestimmungen der Gesetze und Vorschriften, soweit sich dieselben auf die Reichseinnahmen und Reichsausgaben oder auf die Erwerbung, Benutzung oder Veräußerung von Reichseigenthum beziehen, stattgefunden haben, insbesondere
> 3. welche Etatsüberschreitungen (§ 20), sowie welche außeretatsmäßige Einnahmen und Ausgaben stattgefunden haben.
>
> Mit den Bemerkungen des Rechnungshofes ist von demselben eine Denkschrift zu verbinden, welche die hauptsächlichsten Ergebnisse der Prüfung übersichtlich zusammenfaßt.

Diejenigen Herren, welche den § 19 in dieser seiner Gesammtfassung annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Majorität des Hauses. —

Wir kommen auf § 20, auf welchen sich der Antrag der Abgeordneten von Wedell-Malchow und von Helldorff Nr. 126, 4 bezieht, an die Stelle des letzten Absatzes die Bestimmungen zu setzen, die dort abgedruckt sind. Ich frage, ob Jemand dazu das Wort nimmt, —

(Pause)

konstatire, daß dies nicht geschieht, daß die beiden ersten Sätze des Paragraphen unangefochten geblieben sind und bringe die Fassung zur Abstimmung, die die Abgeordneten von Wedell-Malchow und von Helldorf statt des letzten Absatzes vorgeschlagen haben. Sie lautet:

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Unruhe-Bomst** (liest):

> Baldmöglichst nach dem jährlichen Kassenabschlusse, spätestens aber in dem auf das Etatsjahr folgenden zweiten Jahre ist dem Bundesrathe und dem Reichstage eine Uebersicht sämmtlicher Einnahmen und Ausgaben des Jahres vorzulegen. In dieser Vorlage sind die Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben behufs deren nachträglicher Genehmigung besonders nachzuweisen. Die Erinnerungen der Rechnungslegung werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Präsident: Diejenigen Herren, welche die eben verlesene Fassung des letzten Alinea von § 20 der Fassung vorziehen, die auf der Zusammenstellung Nr. 102 Seite 3 abgedruckt ist, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Vorschlag ist in der Minderheit geblieben. —

§ 21 hat bereits die Abstimmung passirt. —

Auf § 22 bezieht sich kein Amendement. —

Der § 23 endlich ist von den Abgeordneten von Wedell-Malchow und von Helldorf durch das Amendement Nr. 126

Ziffer 6 angegriffen, welches sich auf den ganzen § 23 bezieht.

Ich frage, ob Jemand dazu das Wort nimmt, — und bringe, da dies nicht geschieht, den Vorschlag des Abgeordneten von Wedell-Malchow und von Helldorf zur Abstimmung. Er lautet:

> Auf die Kontrole des Reichshaushalts für das Jahr 1872 finden die nach dem Gesetze vom 28. Oktober 1871, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts für das Jahr 1871 (Reichsgesetzblatt pro 1871 S. 344), gegebenen Vorschriften Anwendung.

Diejenigen Herren, die diese Fassung des § 23 vor der der Zusammenstellung in Nummer 102 Seite 3 und 4 den Vorzug geben, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist in der Minderheit geblieben und ich werde, wenn keine Abstimmung gefordert wird, jetzt annehmen, daß die Majorität den § 23 in der Fassung der Zusammenstellung in Nummer 102 annimmt.

Die Abstimmung über das ganze Gesetz wollen wir bis zur nächsten Sitzung aussetzen, schon weil dasselbe aus zwei verschiedenen Zusammenstellungen zusammen gelesen werden müßte.

Die heutige Tagesordnung ist erschöpft.

Ich schlage vor, die nächste Sitzung morgen zu halten und auf die Tagesordnung zu setzen:

1. die Abstimmung über den Gesetzentwurf, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes;
2. das Militair-Strafgesetzbuch in dritter Lesung;
3. die Etatsgesetze für 1873 und 1872 in zweiter Lesung;
4. das Reichseisenbahn-Gesetz für Elsaß und Lothringen in dritter Lesung

und endlich, wenn dafür noch Zeit übrig bleiben sollte,

die Petitionsberichte 10, 11 und 12.

Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Ich wollte den Herrn Präsidenten bitten, die Abstimmung über das Ober-Rechnungskammer-Gesetz nicht an erster Stelle zu setzen, da erfahrungsgemäß am frühesten Morgen die Abstimmungen nicht im Voraus mit Wahrscheinlichkeit berechnet werden können.

(Rufe: Oh! oh!)

Meine Herren, ich kann wirklich nichts dafür, wenn ich das berichte, was täglich vorgeht. Bei Verhandlungen läßt sich wenigstens Zeit gewinnen, aber, wenn mit der Abstimmung begonnen wird, ist es ein Zufall, wie viele eben anwesend sind. Nehmen Sie es nicht übel, wenn ich sage, was wirklich geschieht; wenn Sie es in Zukunft mit der zeitigen Anwesenheit anders machen wollen, wird es mich sehr freuen.

Präsident: Ich denke, wir sollten dem Vorschlage nachgeben, die Abstimmung an irgend einer andern Stelle der Tagesordnung vorzunehmen.

(Widerspruch.)

Ist aber Widerspruch dagegen, so werde ich eine Abstimmung vornehmen.

Die Frage ist, an welcher Stelle der morgenden Tagesordnung, ob an der ersten oder einer späteren — ich sage dann, an der vierten Stelle — die Abstimmung über den Rechnungshof vorgenommen werden soll. Diejenigen Herren, die gegen den Antrag des Abgeordneten Lasker diese Abstimmung schon an erster Stelle der Tagesordnung vorgenommen wissen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; die Abstimmung wird also an vierter Stelle erfolgen.

Mein Vorschlag aber ist, meine Herren, die Sitzung um 11 Uhr zu eröffnen.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 30 Minuten.)

Abstimmungs-Motivirung.

Ich finde es nöthig hier zu bemerken, daß ich in der Sitzung vom 7. Juni bei der Abstimmung über §§ 19—26 des Militair-Strafgesetzes für das Amendement Windthorst (Berlin) stimmte

1. weil mir jede Strafe verwerflich scheint, welche der Gesundheit schaden kann; und
2. weil eine solche in diesem Falle durch geeignetere ersetzt werden kann.

Ewald.

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (Brasch), Berlin, Zimmerstraße 36.

38. Sitzung

am Sonnabend den 8. Juni 1872.

Neu eingetretene Mitglieder. — Urlaubsbewilligungen. — Dritte Berathung des Entwurfs eines Militair-Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich (Nr. 122 der Anlagen). — Dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen (Nr. 105 der Anlagen). — Zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Jahr 1873 (Nr. 43 der Anlagen), und des Gesetzentwurfs, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Haushaltsetat für 1872 (Nr. 8 der Anlagen). — Abstimmung über den Gesetzentwurf, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes (Nr. 153 der Anlagen). — Berathung des zehnten sowie eines Theiles des elften und zwölften Berichtes der Petitionskommission (Nr. 100, 111 und 120 der Anlagen).

Die Sitzung wird um 11 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

Seit dem gestrigen Plenum sind die Abgeordneten von Rybinski und Dr. Hinschius in das Haus eingetreten und den Abtheilungen durch das Loos zugewiesen.

Der Abgeordnete Swaine bittet, unter Beifügung eines ärztlichen Zeugnisses, krankheitshalber um Gewährung eines Nachurlaubes von zehn Tagen, — den ich für bewilligt erachten werde, wenn Niemand widerspricht. — Unter derselben Voraussetzung werde ich eben das annehmen in Ansehung des Urlaubsgesuches des Abgeordneten von Stein, den dringende Familienangelegenheiten nöthigen, einen vierzehntägigen Urlaub bei dem Hause nachzusuchen. —

Die erste Nummer der Tagesordnung, in die wir eintreten, ist die

> **dritte Berathung des Entwurfs eines Militair-Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich** auf Grund der Zusammenstellung in Nr. 122 der Drucksachen.

Ich eröffne darüber die Generaldebatte und gebe dem Abgeordneten Dr. Meyer (Thorn) das Wort.

Abgeordneter Dr. **Meyer** (Thorn): Meine Herren, nachdem das große Gesetz nunmehr fertig uns vorliegt in einer Form, welche von der des ursprünglichen Entwurfs nicht unerheblich abweicht, wird es für diejenigen, welche bei der ersten Berathung des Entwurfs gegen einzelne Bestimmungen desselben mehr oder weniger ablehnend sich verhalten haben, Pflicht, ihre Stellung zu dem Ganzen zu nehmen und ihr Votum, sofern sie in der Lage sind, dabei frühere Bedenken zurücktreten lassen zu müssen, zu motiviren. Ich bitte um Erlaubniß, dies für mich thun zu dürfen.

Auch dem blödesten Auge wird soviel klar sein, daß das Gesetz, wie es gegenwärtig vorliegt, im Vergleich mit der Vorlage ein ganz wesentlich verbessertes ist, daß es nicht blos verbessert ist in der Konstruktion einzelner Thatbestände, nicht blos verbessert in der größeren Ausdehnung einiger Strafabmessungen, in der Herabsetzung mancher Strafminima, sondern daß die Verbesserungen in der That das System des Gesetzes betreffen. Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß das Anerkenntniß dieser Verbesserungen dem Gesetze auch seitens der Vertreter der Bundesregierungen nicht versagt werden wird, und doch, meine Herren, war die Aufgabe gerade bei diesem Gesetze für die von Ihnen eingesetzte Kommission insofern eine besonders schwierige, als abweichend von den meisten andern großen Materien, welche bisher den norddeutschen Reichstag und diesen Reichstag beschäftigt haben, die verschiedenen Standpunkte sich fast diametral entgegenstanden. Wir hatten in unserer Kommission Vertreter des militairischen Stadpunktes im eminentesten Sinne des Wortes; ich erlaube mir, das verehrte Mitglied für Oberschlesien, welches gestern uns einen so erleuchtenden Vortrag gehalten hat, zu diesen zu zählen.

Wir hatten auf der andern Seite Vertreter, welche die Besonderheiten der Aufgabe des Militairs in einem nur geringen Maße zum Ausdruck gelangen lassen wollten. Wenn trotz dieser diametralen Gegensätze der Standpunkte etwas zu Stande gekommen ist, was ich nicht blos im Einzelnen gut oder weniger gut, sondern im Ganzen harmonisch nennen möchte, so war dieser Erfolg nur möglich, weil es gelang, eine mittlere Linie zu finden, auf der sich die verschiedenen Gegensätze aussöhnen konnten. Ich will nicht verkennen, im Gegentheil, ich will mit Freuden anerkennen, daß das Finden dieser mittleren Linie auch durch den Beistand der Vertreter der Bundesregierungen gelungen ist und ohne diesen Beistand weniger leicht und weniger schnell gelungen wäre. Ich hebe dies namentlich deswegen hervor, weil die Fragen, mit denen sich das vorliegende Gesetz beschäftigt, außerhalb des Hauses eine Behandlung und eine Art der Behandlung gefunden haben, welche mit dem Charakter unserer Verhandlungen in der Kommission in einem nur zu großem Gegensatze steht

Es wird Ihnen Allen nicht entgangen sein, daß, wenn ich mich so ausdrücken darf, in der specifisch militairischen Presse man die Arbeiten der Kommission in einer Weise begleitet hat, für welche den richtigen Ausdruck hier auszusprechen ich mit der Würde des Hauses nicht verträglich halte.

(Stimme: Hört!)

Meine Herren! Nicht blos sachlich, sondern in das Persönliche hineingreifend ist dieser Ton ein des Gegenstandes nicht würdiger gewesen. Ich bin überzeugt, daß jene Stimmen Militairpersonen nicht angehört haben; wir, die wir alle die ungeheuren Verdienste der Armee anzuerkennen täglich Veranlassung haben, würden wenigstens dabei eine Eigenschaft vermissen, welche nach dem Kriege unser Heer uns so nahe gebracht hat, die Eigenschaft der Bescheidenheit nach dem Siege.

Wenn ich nun, meine Herren, das Mittel angeben darf, welches es uns möglich machte, zwischen den verschiedenen Standpunkten eine mittlere Linie zu finden, so darf ich dies dahin charakterisiren: es war das Bestreben entscheidend, das hier vorliegende Specialgesetz überall an das bürgerliche Recht anzulehnen. Ich habe bei der ersten Berathung des Gesetzes, bei der Besprechung der Arrestfrage gesagt, daß mir die Bestimmungen über den mittleren und strengen Arrest eine nicht begründete Reminiscenz an die Zeit vor der allgemeinen Wehrpflicht zu e thalten schienen. Ein verehrtes Mitglied hat gestern daran erinnert. Ich muß aber sagen, daß nicht blos diese specialen Bestimmungen, sondern daß eigentlich das ganze Militair-Strafgesetz, wie es in formeller Weise glücklich kodificirt, in dem bisherigen preußischen Militair-Strafgesetz von 1845 vorlag, derartige Reminiscenzen an unzählig vielen Stellen erkennen läßt. Die Grundanschauung, welche diesem Militair-Strafgesetzbuche zu Grunde liegt, ist doch immer noch

die, daß die Armee ein Institut für sich ist, daß sie, wie in unserer Kommission einmal gesagt wurde, auf einer Insel für sich allein lebt, daß zwar subsidiär die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzes herangezogen werden, wie man sie braucht, daß man aber doch meint, auf einem eigenthümlichen Boden zu stehen und des Zusammenhangs mit dem allgemeinen bürgerlichen Leben im Wesentlichen zur Erfüllung der Aufgabe entrathen zu können. Ich darf wohl sagen, meine Herren, daß in dem Entwurfe, wie er jetzt vorliegt, der Grundgedanke der ist, daß das allgemeine bürgerliche Gesetz die Grundbasis des Rechtszustandes auch für das Heer ist. Es ist nicht bloß subsidiäres Hülfsrecht, sondern es ist wirklich allgemeine Grundlage. Das Anerkenntniß der Nothwendigkeit dieser Grundlage war um so leichter zu erzielen, als ja unser bürgerliches Gesetz bereits ein Reichsgesetz ist, und als wir nach der Entwickelung der Kodifikation an die uns hier vorliegende Aufgabe erst herangetreten sind, nachdem wir sie für das allgemeine bürgerliche Gesetz bereits gelöst haben. Auf der Basis des allgemeinen bürgerlichen Gesetzes sind wir nun aber ferner bestrebt gewesen, in dem Entwurfe alle diejenigen Bedürfnisse legislatorisch zu befriedigen, welche sich aus der eigenthümlichen Natur der vom Heere zu lösenden Aufgabe als nothwendig ergeben. Die „Nothwendigkeit der Disciplin" ist kein Gegenstand der Diskussion gewesen. Es ist zwar sehr häufig jenes große Argument ins Feld geführt worden, um ganz kleine Amendements damit aus dem Felde zu schlagen. Indessen ich habe dabei immer das Gefühl gehabt, daß hier mit einem Riesenschwert ganz kleine Gegner bekämpft wurden. Auch der Gedanke ist keineswegs ohne Anerkennung geblieben, daß die Armee, neben ihrer Bedeutung im Kriege, im Frieden eine Bildungsschule für das ganze Volk sein soll, wenn auch nicht in intellektueller Beziehung, so doch für den Charakter. Sie ist als eine solche Bildungsschule von allen Mitgliedern der Kommission anerkannt worden; denn sie ist es in der That, wie ich dem verehrten Mitgliede des Centrums bemerke, welches gestern das Centrum der Intelligenz anzugreifen für seine Aufgabe erachtete. Sie ist es auch für diejenigen, welche aus diesem „Centrum der Intelligenz" in die Armee eintreten.

Wenn nun diese Basirung des Militär-Strafgesetzbuches auf das allgemeine bürgerliche Gesetz ihren Ausdruck finden sollte, so schien es der Kommission vor allen Dingen nöthig, von diesem Grundsatz aus das Strafensystem des Entwurfes zu reformiren, und Sie werden anerkennen, daß im allgemeinen bürgerlichen Strafgesetze von den zahlreichen Veränderungen, welche der Reichstag damals daran vorgenommen hat, keine in principieller Bedeutung auch nur entfernt derjenigen gleichkommt, welche hier das militairische Strafgesetzbuch erfahren hat, indem sein Strafensystem auf das System des allgemeinen bürgerlichen Gesetzes basirt wurde.

Wir haben zwar von vorn herein anerkannt, daß die Vollstreckung der Strafen den Militärbehörden gebühren soll, und indem wir diesen in seinen praktischen Folgen unendlich wichtigen Satz aussprachen, wenn Sie wollen koncedirten, haben wir damit eingeräumt, daß, in ihrer äußeren Erscheinung betrachtet, die Strafvollstreckung in manchen Fällen vielleicht ähnlich aussehen wird, wie sie aussehen würde, wenn sie nach dem Entwurfe vollstreckt würde. Aber nicht zu unterschätzen ist es, daß gerade durch diese Abänderung der deutsche Reichstag dem Gedanken, dem Principe zum Ausdruck verholfen hat: „das Heer ist ein Theil des Volkes, das Straffystem darf und kann in seinen Grundbegriffen nur ein Theil des allgemeinen bürgerlichen Straffystems sein." Die Strafe besteht nicht bloß in dem, was der Verurtheilte an Unbequemlichkeit, an Beschränkungen seiner persönlichen Freiheit erleidet, sie ist nicht bloß ein Strafmittel oder, wenn ich den Gedanken herbeiziehe, den ich mir zuerst hervorzuheben erlaubte, ein Erziehungsmittel für ihn — das ist nur die subjektive Seite —, sie ist zugleich eine Sühne des von ihm begangenen Unrechtes, welche in ihrer Erscheinung wirkt auf alle diejenigen, die mit ihm gleiches Recht theilen. Von diesem Standpunkte aus ist es von entscheidender Bedeutung, daß die Strafen, welche gegen Militärpersonen als Gefängnißstrafe, als Festungshaft ausgesprochen werden, in ihren Grundbegriffen identisch sind mit denjenigen, welche gegen Personen bürgerlichen Standes erkannt werden, auch wenn die miltärische Vollstreckung derselben ihnen in ihrer Aeußerlichkeit mitunter gleichsam eine andere Gestalt geben sollte. Dasjenige, wodurch die Strafe auch für das allgemeine Rechtsbewußtsein von Bedeutung ist, ist das, daß der Betreffende wegen dieses oder jenes Vergehens mit der und der Strafe bestraft ist. Dies Princip hat seine rückhaltslose und bedeutungsvolle Anerkennung gefunden durch die von uns herbeigeführte Reform des Straffystems. Bei der Entscheidung dieses wichtigen Streitpunktes haben sich die verschiedenen Ansichten Anfangs in einer Weise gegenüber gestanden, daß ich sie wohl eine principielle nennen kann. Ich hoffe aber, daß das Princip, wie es jetzt in § 13 ausgedrückt ist, nunmehr eine Rechtsbasis sein wird für die Gestaltung des ganzen Militairrechts, namentlich, meine Herren, was ich hier betone, auch des formellen Militair-Strafrechts oder der Militair-Strafproceßordnung.

Ueber den Gegensatz, in welchem bei den einzelnen Paragraphen die verschiedenen Meinungen gegenüber gestanden, hat der Kriegsminister gestern ein bezeichnendes Wort gebraucht. Er nannte die eine Ansicht die humanistische oder, ich weiß nicht ob ich ihm dabei Unrecht thue, mit einem leisen Anflug des Spottes, die sentimentale. Man kann ja die mildere Ansicht mit diesem Namen bezeichnen, nur erfordert es dann die Gerechtigkeit und Unparteilichkeit, daß ich auch für die Gegner der Majorität Ihrer Kommission und den Regierungsentwurf wenigstens in gewissen Materien dieses Prädikat, den Charakter des Sentimentalen in Anspruch nehme. Es hat gewisse Abschnitte im Militär-Strafgesetzbuch gegeben, wo wir die Strafbestimmungen so außerordentlich mild finden, daß wir mit gutem Grunde von diesen Abschnitten sagen können: hier war der Entwurf sentimental, und wir waren, wenn ich bei dem Schillerschen Gegensatze beharren darf, mehr naiv. Wir waren z. B. so naiv, nicht recht begreifen zu können, daß im § 131 des Entwurfs ein rechtswidriger Einfluß auf die Rechtspflege mit Arreststrafe, d. h. mit Stubenarrest bestraft werden soll. Indessen auch hier war für unsere der sentimentalen entgegenstehende Ansicht kein andrer Gesichtspunkt maßgebend, als der, daß wir uns an das allgemeine bürgerliche Recht anlehnen; wir erwogen auch hier, daß wenn ein rechtswidriger Einfluß auf die Rechtspflege im bürgerlichen Strafgesetzbuch mit so außerordentlich schwerer Strafe, ja mit entehrender Strafe belegt wird, daß es da doch wenig angemessen erscheine, in das andere Extrem springend, eine Strafe von den allermindesten Beträgen zur Anwendung zu bringen. Alle Verbesserungen des Gesetzes möchte ich daher zusammenfassen in diesem allgemeinen Gesichtspunkte: wir haben ein Militärgesetz auf der Basis des allgemeinen Strafgesetzes zu machen gesucht, jedoch mit der Absicht und dem guten Willen, allen militärischen Bedürfnissen, soweit sie irgend nachgewiesen waren, Rechnung zu tragen.

Diesen, wie ich anerkenne, erheblichen Verbesserungen steht nun auf der anderen Seite gegenüber ein für mich erheblicher Punkt; das ist die Frage des Arrestes. Es war dies die wichtigste Materie. Mit ihr begannen wir unsere Diskussionen und wir schlossen sie auch mit der Debatte über eben diesen Gegenstand. In dieser Materie sind die Konzessionen, welches seitens der Bundesregierungen der Kommission gemacht sind, außerordentlich gering. Ich will zunächst konstatiren, daß es von vorn herein gar nicht richtig ist, wenn gestern ein verehrter Herr Redner unter den Schärfungen des Arrestes auch das Frieren, also das Entziehen der Wärme

gefunden hat. Nirgends ist im Gesetze das ausgesprochen, und ich möchte die Gelegenheit benutzen, um zu konstatiren, daß in der Kommission anerkannt wurde, daß das Gewähren der nöthigen Heizung selbstverständlich ist.

Auch einen zweiten Punkt möchte ich hier konstatiren. Wenn in dem bisherigen Strafgesetze ausgeführt ist, daß der Gefangene an den sogenannten guten Tagen in freier Luft umhergeführt werden muß, und wenn die Bestimmung in unserem jetzigen Entwurfe fehlt, so hat dieses Weglassen, wie von den militärischen Vertretern der Bundesregierungen anerkannt worden ist, nicht darin seinen Grund, daß man die Bewegung in freier Luft, wie sie bisher gesetzlich vorgeschrieben war, beschränken oder entziehen wollte, sondern darin, daß man sich vorbehielt, sie öfter eintreten zu lassen, als nur an den guten Tagen, die doch nur in den gewissen Zwischenräumen eintreten, wie sie in § 25 und 26 normirt sind. Ich möchte beide Punkte hier konstatiren. In beiden Beziehungen wird die militärische Strafverwaltung Gelegenheit haben, unnöthigen Härten, welche nur in Folge davon vorkommen, daß die Vollstreckung den Intentionen der Regierung nicht entspricht, abzuhelfen; ich würde nun ihre Aufmerksamkeit darauf hinlenken, daß nach diesen beiden Seiten hin vielleicht öfter gefehlt wird, als hier im Centrum der Verwaltung bekannt ist.

Die geringen Konzessionen, welche uns die Regierung gegenüber dem Entwurfe gemacht hat, reduciren sich einmal auf die Reduktion der Zeitdauer im Höchstbetrage beim strengen Arreste. Es ist diese Konzession außerordentlich gering, denn da, wie uns nachgewiesen ist, der strenge Arrest nur in ganz verschwindend seltenen Fällen in dem bisherigen Höchstbetrage von 6 Wochen zur Anwendung gebracht wurde, so möchte ich glauben, daß die Reduktion von 6 auf 4 Wochen in der That nichts ist, was ich als eine Konzession bezeichnen könnte. Wenn die Reduktion des Mittelarrestes von zwei Monaten auf sechs Wochen koncedirt ist, so ist das gegenüber dem Entwurfe zwar eine Konzession, aber gegenüber dem bisher geltenden Rechte keine; denn das bisher geltende Recht kennt der Regel nach den Mittelarrest nur bis sechs Wochen, und dieser Standpunkt ist festgehalten. Demnach bleibt nur übrig die Konzession, die bereits im Entwurfe stand, daß beim strengen Arrest statt keiner Lagerstätte eine harte Lagerstätte zu gewähren ist, und ich will die Bedeutung dieses anscheinend geringen Umstandes für den Betreffenden keineswegs unterschätzen. Es bleibt ferner übrig die Einwilligung zu dem Vorschlage, daß Niemand von vorn herein mit strengem Arrest soll bestraft werden dürfen, außer wo das Gesetz von vorn herein strengen Arrest ausdrücklich androht. Meine Herren, es ist hier aber, glaube ich, nur gesetzgeberisch präcisirt, was die Praxis als etwas Selbstverständliches hingestellt hat. Ich bin überzeugt, daß man schon jetzt Bedenken getragen hat, einen bisher unbescholtenen Mann wegen eines kleinen Disciplinarvergehens, wenn es das erste ist, gleich in strengen Arrest zu schicken; man würde sich dadurch ja gleich von vornherein der nöthigen Steigerung für künftige Fälle beraubt haben. Ich sage also, daß hier nur das gesetzgeberisch anerkannt ist, was in der Praxis längst geltendes Recht gewesen ist. Die Dauer der Schärfung aber, meine Herren, die Abwechselung der schlimmen Tage mit den guten Tagen ist nicht wesentlich geändert, die Konzession ist hier eine außerordentlich geringe. Wenn nach dem jetzt geltenden Recht Jemand, der sechs Wochen Mittelarrest zu verbüßen hat, zwei und dreißig schlimme und zehn gute Tage hat, so hat er nach dem jetzigen Kommissionsbeschlusse neun und zwanzig schlimme Tage und dreizehn gute, also die Differenz beträgt drei Tage. Wenn nach dem bisher geltenden Recht Jemand, der vier Wochen strengen Arrest zu verbüßen hatte, ein und zwanzig schlimme und sieben gute Tage hatte, so hat er nach dem jetzt angenommenen Kommissionsbeschlusse zwanzig schlimme Tage und acht gute, die Differenz beträgt also einen Tag. Daß es nothwendig ist, in der Ermäßigung der Schärfungen so zurückhaltend zu sein, ist uns von den Regierungen wiederholt versichert worden. Ich gehöre zu denjenigen, welche sich diesen Versicherungen gegenüber nicht für überzeugt erklären. Es ist uns zwar versichert worden, daß das Gutachten höherer Militairbefehlshaber hierbei maßgebend gewesen ist. Ich will mir eine Ansicht nicht aneignen, welche ich gehört habe, ich will sie aber vorführen, sie läßt sich hören. Man hat gesagt: „darüber, was zulässig ist, namentlich auch in disciplinarischer Beziehung, hätte man vielleicht gut gethan, nicht blos die höchsten Befehlshaber zu fragen, bei denen die Zeit, in welcher sie Kompagniechefs und Regimentschefs waren, schon weiter zurückliegt, sondern vielleicht Befehlshaber untergeordneter Grade, denen diese Zeit weniger fern liegt; vielleicht wären diese, die mit dem gegenwärtigen Material der Armee besser und im Einzelnen genauer bekannt sind, eher in der Lage gewesen, ein für den gegenwärtigen Moment zutreffendes Urtheil zu geben, als die höchsten Befehlshaber, bei welchen die Zeit, in welcher sie ihre betreffende Erfahrung sammelten, entfernter ist.“ Ich theile diese Ansicht mit; ich glaube, sie ist nicht ohne Begründung. In der Kommission haben wir uns nun bestrebt, durch ein noch in letzter Stunde eingebrachtes Amendement einen Gedanken zu unterbreiten, der den wesentlichen Bedürfnissen, namentlich der militärischen Disciplin, völliges Genüge zu thun geeignet schien und doch einer etwas stärkeren Abmilderung Raum gab. Wir sagten: da von militärischer Seite ein so entscheidendes Gewicht darauf gelegt wird, die Strafe, soweit sie disciplinarisch verhängt werden kann, wirksam zu machen, so wollen wir der Regierung die Ermächtigung geben, in diesen Grenzen die geschärfte Arreststrafe unverändert zu lassen. Die Grenze, meine Herren, ist: drei Wochen. Ueber drei Wochen hinaus giebt es einen verschärften Arrest, welcher disciplinarisch zu verhängen ist, nicht; von diesem Zeitpunkte ab, meinten wir, genüge es, wenn die schlimmen mit guten Tagen abwechselten. Es ist sehr zu bedauern — und ich besonders bedaure es lebhaft —, daß die Regierung sich diesem Amendement gegenüber, welches, wie ich glaube sagen zu können, eine bestimmte Idee repräsentirte, ablehnend verhalten hat. Es hier noch einmal vorzubringen, hat den Anhängern desselben nicht angemessen erschienen.

Die Regierung blieb im Wesentlichen bei ihren Vorschlägen stehen; sie war — ich glaube, das sagen zu dürfen — sogar einigermaßen befremdet darüber, daß über die Zulässigkeit der von ihr vorgeschlagenen Schärfungen, da diese doch noch immer ein klein wenig milder waren als die bisher üblichen, Material verlangt würde, ärztliches und statistisches Material. Ich anerkenne, daß die Regierung, soviel während der Kürze der Kommissionsberathungen noch möglich war, Material beschafft hat. Dieses Material, meine Herren, hat mir indessen ein umfassendes Urtheil über die Frage zu gewinnen, nicht die Möglichkeit gegeben; es war gar zu bruchstückweise; es können doch die Beobachtungen einzelner Generalärzte auf eine allgemeine Geltung keinen Anspruch machen. Ich habe deshalb sehr bedauert, daß gestern die von dem Herrn Abgeordneten Lasker beantragte Resolution auf Anstellung einer Untersuchung und Mittheilung des Resultats dieser Untersuchung an den Reichstag Beifall nicht gefunden hat. Ich bedauere das sehr, weil ich glaube, daß gerade diese Untersuchung Gelegenheit gegeben haben würde, auf die allerleichteste Weise, und ohne daß dabei irgendwie principielle Gegensätze zum Vorschein gekommen wären, diese rein praktische Frage zur endgültigen Lösung zu bringen. Ich vertraue aber auf das Wort, welches gestern von dem Tisch der Bundesregierungen ausgesprochen ist, daß die Untersuchung angestellt werden wird, und ich darf annehmen, daß, wenn die Resultate dieser Untersuchung dazu führen sollten, es sei eine Ermäßigung der Schärfungen zulässig oder gar geboten, dann diesem Resultate durch eine gesetzgeberische Vorlage entsprechender Ausdruck gegeben werden wird.

Meine Herren, so sehr ich nun aber auch bedaure, daß die Beschlüsse der Kommission bei dem Arreste einer weiteren Milderung der Strafschärfungen nicht günstig gewesen sind, so muß ich doch — und dieser Gedanke ist kein juristischer, sondern ein politischer — so muß ich doch sagen, daß es mir so, wie die Sache jetzt liegt, unmöglich ist, aus diesem Grunde allein das Gesetz zu verwerfen. Ich habe den Gedanken, den gestern der Herr Abgeordnete Ziegler aussprach, als er die Konfliktsidee hineinbrachte, nicht recht verstanden. Meine Herren, was heißt das: „Fürchten Sie keinen Konflikt, verwerfen Sie das Gesetz!?" Ich weiß nicht, was der Herr Abgeordnete Ziegler unter Konflikt versteht. Ich kann ja unter Konflikt nur eine solche Lage mir denken, in welcher durch die wirklichen oder vermeintlichen Bedürfnisse des Staats oder des Reichs für einen der gesetzgeberischen Faktoren oder für die Exekutive die Versuchung nahe gelegt wird, über das Gebiet des ihr zustehenden verfassungsmäßigen Rechtes hinauszugehen und so ihren Ansichten Geltung zu verschaffen. Nun ist doch so viel klar, meine Herren, daß, wenn von zwei gesetzgebenden Faktoren der eine Ja, der andere Nein sagt, darin kein Konflikt liegt. Was würde eintreten, wenn das Gesetz verworfen wird? Es würde das bisherige Militair-Strafrecht in weiterer Geltung verbleiben! Ja, meine Herren, das wäre aber ein Zustand der Dinge, gegen dessen Legalität der Herr Abgeordnete Ziegler, glaube ich, nichts einzuwenden vermöchte. Ich würde aber bedauern, wenn dieser unzweifelhaft legale Zustand bestehen bliebe. Ich werde mich damit bescheiden, daß es gelungen ist, im Ganzen und Großen in der Militair-Strafgesetzgebung erhebliche Reformen durchgeführt zu haben, ich werde mich bescheiden, daß in dem Gebiet des geschärften Arrestes diese Reformen außerordentlich gering sind und so gering, wie ich sie dem zeitigen Bildungszustande der Nation nicht für entsprechend halte; allein ich werde mich nicht entschließen können, aus diesem Grunde gegen das ganze Gesetz zu stimmen. Diesen Entschluß zu fassen wird mir um so mehr unmöglich, als ich — und damit erlauben Sie mir zu schließen — die bestimmte Aussicht habe, daß in einer absehbaren Zeit wir hier im deutschen Reichstage die Straf-Prozeßordnung für das Heer zu berathen haben werden. Es ist wahr, daß es nicht wünschenswerth ist, das Militair-Strafrecht (dies im weiteren Sinne genommen, in welchem es auch die Prozeßordnung umfaßt), häufig im Wege der Gesetzgebung berührt zu sehen, und wenn das bisherige preußische Strafrecht 27 Jahre lang im Wesentlichen von der Gesetzgebung nicht berührt worden ist, so hat das seinen Grund darin, daß im Jahre 1845 mit einem Schlage das materielle und formelle Militär-Strafrecht geregelt und normirt wurde. Wir aber haben, meine Herren, hoffentlich schon in wenigen Jahren an die gesetzgeberische Berathung der Militär-Strafproceßordnung heranzutreten. Für diese Berathung wird es, wie ich schon hervorgehoben, ein wichtiges Präcedens sein, daß wir den Grundsatz, daß das bürgerliche Recht die Basis des militärischen ist, hier zur Geltung gebracht haben. Von diesem Grundsatze aus, meine Herren, hoffe ich, werden wir bei dem formellen Militär-Strafrecht über die Grundsätze der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit nicht mehr zu diskutiren haben; wir werden dabei aber auch Gelegenheit haben, die Erfahrungen zu perlustriren, welche die Anwendung des Militär-Strafrechtes bis dahin uns unterbreitet haben wird, und, sei es daß wir das formale Militär-Strafrecht gestalten, sei es daß wir auf das materielle Strafrecht direkt zurückgreifen, das zu verbessern, was zu verbessern uns heute nicht möglich gewesen ist.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Löwe hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Löwe:** Meine Herren, in der Debatte, die gestern hier stattgefunden hat, ist von allen Seiten, wie ich dankbar anerkenne, der eine Grundsatz ausgesprochen, daß die Nachtheile, die für die Gesundheit bei dem Strafverfahren stattfinden, nur unangenehme und möglichst zu beseitigende Zugaben sind, d. h. wenn es nur als möglich sich herausstellte, daß der Hauptzweck, den die Strafe erfüllen soll, nämlich die Aufrechterhaltung der Disciplin, auch ohne dieselben erfüllt werden könne, — wenn ich nun auch dabei den Eindruck gehabt habe, daß die Bedeutung der gesundheitsgefährlichen Momente in den betreffenden Strafen etwas zu sehr dabei zurückgetreten ist, indem man die Aufgabe der Strafe dabei ganz aus dem Gesicht verloren zu haben scheint, nämlich die Aufgabe der Strafe, zu bessern. Man mag in den Strafrechtstheorien nun einer Schule folgen, welcher man wolle, in diesen militairischen Disciplinarstrafen ist die Besserung das entscheidende und zwar nicht die Besserung, um einen abstrakt guten Menschen aus dem zu bessernden Subjekte zu machen, sondern die, einen brauchbaren Soldaten wieder in dem Manne zu gewinnen, der unbrauchbar durch Disciplinarlosigkeit geworden war und den man nur zur Disciplin wieder zurückführen wollte. Was mein Herr Vorredner, der soeben diese Stelle verließ, schon gesagt hat, daß man das erziehende Moment in der Strafe bei dem vorliegenden System von Strafen zurücktreten lasse, kann ich bestätigen. Wenn die Gesundheit nun durch die Erduldung der Strafe so weit geschädigt würde — ich spreche nicht gleich von Tod und Untergang, sondern nur davon, daß ein wesentlicher Procentantheil derjenigen Leute, die dieser Strafe in höherem Grade unterworfen werden, nachher den Dienst nicht fortsetzen können, vielleicht ganz verlassen müssen, daß sie invalide werden — so würde ich darin doch einen Moment finden, wo das gesundheitliche Interesse in bedenklicher Weise zurückgetreten wäre vor den unmittelbaren Disciplinarinteressen, und ich fürchte, eine sorgfältig aufgestellte Statistik würde das erweisen.

Ich gestehe nun gern zu, daß das, was die beiden höchsten militärischen Autoritäten, die wir die Ehre haben hier in dieser Versammlung zu sehen, erklärt haben in Bezug auf die Bedeutung der Disciplin, jeder von uns anerkennt. Ja, wir Alle sind mit ihnen überzeugt, daß eine disciplinlose Armee das gefährlichste und gleichzeitig für seine Zwecke unbrauchbarste Instrument ist, und wenn es noch nothwendig gewesen wäre, für diese Meinung eine neue Bestätigung zu finden, so hätten wir dieselbe in dem letzten Kriege erhalten und zwar nicht bloß in den Erfolgen, die unsere wohldisciplinirte Armee gehabt hat, sondern mehr noch in den Mißerfolgen unseres Feindes. Eine besondere Anerkennung dieses Grundsatzes ist ja während der Zeit, daß der Bourbakische Zug vorbereitet wurde, in einem durch die Zeitungen veröffentlichten Briefe des General Bourbaki gegeben, dem ein Freund Glück dazu gewünscht hatte, daß er endlich einmal das Kommando einer Armee erhalten habe. Die Antwort des General Bourbaki kam durch die schweizer Zeitungen und ging in die unseren über. Der General Bourbaki schrieb darin, und zwar vor seinem Unglück, seinem Freunde: „Armee! was wollen Sie — Armee! Es ist ein zusammengelaufener Haufe, mit dem ich einer Armee entgegengehen will, aber keine Armee, die ich erhalten habe." Ich weiß nicht, ob der Brief echt ist oder nicht, aber wahr ist er unbedingt, auch wenn er nicht echt sein sollte. Diese Ueberzeugungen sind in allen Theilen des Hauses gleichmäßig vertreten. Ich zweifle nun auch andererseits nicht an dem guten Willen in den Kreisen, die sich heute noch der Milderung widersetzen, auf dieselbe einzugehen, sobald sie sich überzeugen, daß der Zweck, der durch die Strafe erreicht werden soll, der Disciplinarzweck nämlich, entweder die Verstärkung der Freiheitsstrafe durch gesundheitsgefährliche Momente nicht nöthig hat, oder daß sogar diese Verstärkung in einem gewissen Grade die Erreichung des Zweckes selbst verhindert. Für den disciplinarischen Zweck — das hat ja, ich glaube der Herr Kriegsminister schon bestimmt ausgesprochen — muß die Strafe schnell erfolgen, bestimmt wie ein Schicksal muß sie den ereilen, der das Disciplinar-

vergehen begangen hat. Diese Schnelligkeit und diese Promptheit in der Bestrafung ist nach meiner Ueberzeugung die erste Bedingung, ohne welche der Gemüthseindruck, der durch die Strafe selbst erzielt werden soll, der den unmittelbaren Zusammenhang zwischen Strafe und Vergehen, auch äußerlich, auch der Zeit nach festhalten soll, nicht erlangt werden kann. Die Art der Strafe, wenn sie sonst nur eine ernste ist, tritt dagegen zurück. Wenn Sie nun aber das System der Strafen ansehen in dem mittleren und strengen Arrest, so kommen Sie auf ein Moment, das mein verehrter Freund Ziegler gestern das entnervende Moment in dem System der Strafen genannt hat, — sagen wir lieber, das schwächende, die Energie, die Widerstandsfähigkeit des Kriegers brechende. Diese Wirkung ist nun aber nicht herbeigeführt durch die eine oder durch die andere dieser Strafen, sie ist vielmehr herbeigeführt durch Kombination der verschiedenen Strafen mit einander durch die gleichzeitige Anwendung mehrer Strafen bei den zu bestrafenden Individuen. Sie haben in dem mittleren und besonders in dem strengen Arrest folgende verschiedene Strafen vereinigt: erstens die Entziehung der Freiheit; zweitens die Entziehung der gewohnten Genüsse, die Anregung gewähren, ganz abgesehen von der Ernährung, wie Bier, Branntwein, Taback u. s. w.; drittens die Einsamkeit durch die Einzelhaft; viertens die Entziehung von Nahrungsmitteln in der Weise, daß Sie den Menschen auf eine reizlose Kost setzen, daß Sie ihn also der Erquickung berauben, die bei dem Genuß der Nahrungsmittel die allererste Bedingung ist und die das, was man die Herzstärkung nennt, gewährt; fünftens wird eine Beeinträchtigung der Ernährung dadurch hinzugefügt, daß ein Nahrungsmittel, das nicht vollständig, am wenigsten für die Dauer, ausreichend ist für die Ernährung, geboten wird; sechstens haben Sie die Entziehung des Lichtes, und siebentens die harte Lagerstätte, von der ich doch dem Herrn Kollegen Meyer (Thorn) sagen muß, daß sie, wie das Material nun einmal beschaffen ist, aus dem sie besteht, gleichzeitig eine Entziehung der körperlichen Wärme bedingt, indem die harte Lagerstätte auch ein guter Wärmeleiter ist, also nicht gestattet, daß die von dem Körper erzeugte Wärme sich um den Körper anhäufen kann, und somit das Gefühl von Kälte herbeiführt. Das ist kein spitzfindiger Unterschied; denn wenn Sie die Leute fragen, die längere Zeit in dieser Lage gewesen sind, so erfahren Sie, daß dieselben nicht mehr, wenn Sie einige Wochen darin zugebracht haben, in erster Linie über die Schmerzen klagen, die ihnen durch die harte Lagerstätte bereitet werden, daß sie sich etwa durchliegen oder sonst etwas, obgleich das eigentliche Durchliegen nur entsteht, wenn sie vorher schon Tage lang krank und besonders fieberkrank gewesen sind. Es hätte also ein Vernachlässigung des inspicirenden Arztes stattgefunden, wenn es überhaupt geschieht. Die Leute klagen dann besonders über das unabläßige Frieren, über das Kältegefühl, über das sie in keiner Weise fortkommen können, das sie im Wachen mit Schmerz erfüllt und am Schlafen hindert.

Das Wichtigste und zugleich das Schlimmste an dem vorliegenden System ist also die Kombination der verschiedenen Strafarten, die gleichzeitig angewendet werden. Diese Kombination hat, wenn ich es medicinisch ausdrücken darf, einen eminent antiphlogistischen Charakter, nämlich sie ist geeignet, den Lebensproceß auf die möglichst niedrige Stufe herabzudrücken und ein Gefühl der Schwäche, der Erschöpfung, und ohne Zweifel nicht bloß der physischen, sondern ebenso auch moralischen Erschöpfung herbeizuführen. Meine Herren, dies Gefühl der Schwäche herbeizuführen, um dadurch die widerspenstigen Naturen um so sicherer zu brechen, ist ohne Zweifel ein bewußter Zweck diese disciplinarischen Strafen. Wenn nun aber dieses Gefühl der Schwäche und des Gebrochenseins dauernd wird für längere Zeit, so führt es zu einer anderen Konsequenz, als die ist, die der Gesetzgeber erwartet hat; denn wenn es dauernd anhält, so tritt ein anderes Stadium ein, und zwar besonders bei dem Dunkelarrest: auf die qualvolle Aufregung und Ungeduld folgte dann das dumpfe Hinbrüten mit einem Gefühl der Schwäche und Erschöpfung, das sich nicht mehr klar wird selbst über die Schmerzen und Entbehrungen, die man erleidet, am allerwenigsten aber klar wird über den inneren Zusammenhang zwischen diesem Leiden und dem Vergehen, durch welches man dasselbe auf sich geladen hat. Es ist eben nur ein Gefühl eines unendlich qualvollen Zustandes, bei dem, wenn der Gedanke an das Vergehen kommt, der Leidende sich sagt, daß es in gar keinem Verhältniß zu dem Vergehen steht, dessentwegen es ihm angethan wird, und daß er statt zu dem Gefühl der Reue, zu dem des erlittenen Unrechts kommt. Wenn also die Strafen nicht so gehäuft würden, und wenn sie nicht so dauernd einwirkten, so würden sie vielleicht sogar raffinirter in der Grausamkeit auf den Menschen einwirken, weil in ihm das Gefühl dessen, was er leidet, immer klar und lebendig erhalten würde. Wenn er heute auf der Matratze gelegen hat, so wird er morgen wieder empfindlicher sein für die harte Lagerstätte; wenn ihm heute das Licht gestattet gewesen ist, so wird er morgen wieder die Dunkelheit lebhafter beklagen. Aber seine Gesundheit würde weniger darunter leiden, und das ist der Punkt von dem ich im Eingang sagte, daß gerade diese Häufung der gleichzeitig angewandten Strafarten über den Zweck hinausgehe. Durch diese Häufung und ihre gar nicht oder nur wenig unterbrochene Dauer wird auf der einen Seite das Gefühl durch eine Art Gewöhnung abgeschwächt, auf der andern Seite aber, und das ist das Entscheidende, das physikalische und physiologische Gesetz in Wirksamkeit gesetzt, daß kleine immerfort wirkende Ursachen sich addiren zu einer großen Wirkung. Sie kennen das Experiment am Pendel: Sie hängen einen Pendel hin, und lassen einen ganz schwachen Luftstrom, gegen den der Pendel anfangs ganz unempfindlich erscheint, auf ihn wirken. Wenn Sie aber diesen schwachen Luftstrom dauernd auf den Pendel wirken lassen, so sehen Sie nach Stunden durch das Addiren der kleinen aber dauernden Einwirkung den Pendel sich bewegen, er fängt langsam in ganz kleinen Schwingungen an, wenn aber die Einwirkung der schwachen Strömung fortdauert, so sehen Sie ihn bald in großen Schwingungen dieser Einwirkung folgen. Meine Herren, das, was Sie in der physischen Natur sehen, das ist ebensowohl ein physiologisches Gesetz, und das physiologische Gesetz der Addirung der kleinen Wirkungen durch die Dauer ist sowohl beobachtet in der Erzeugung von Krankheiten in den Fällen, in denen die Leute dauernd oder doch längere Zeit sich in schlechten Lebensverhältnissen befanden, als es ebenso die Grundlage für eine große Zahl von Heilmethoden geworden ist, die durch Jahrtausende hindurch sich bewährt haben. Dieses Gesetz des Addirens der kleinen Wirkungen, besonders wenn es unter einem so kombinirten Strafsystem stattfindet, tritt dann in Betreff der Gesundheit ein und bewirkt eine Beeinträchtigung derselben, die um so bedenklicher ist, als sie durch das bloße Disciplinarverfahren bewirkt werden soll. Als Illustration zu der Kombination dieser verschiedenen Agentien will ich Ihnen eine Krankheitsform anführen, und da Sie so bestimmt alle Gemüthsaffecte hier in der Debatte zurückgewiesen haben, so wähle ich von den Krankheitsformen, die im Verlauf dieser Strafanwendung beobachtet sind, eine von untergeordneter Gefährlichkeit, das ist das Entstehen der Leistenbrüche in Folge dieser Behandlung. Die Hernia inguinalis, sowohl die äußere wie die innere, entsteht, wie ich es selbst gesehen habe, und wie im Verkehr mit meinen Kollegen mir bestätigt ist, im Verlauf dieser Strafanwendung verhältnißmäßig häufig. Wenn wir eine Statistik über die Folgen dieser Strafe hätten, so zweifle ich nicht daran, daß in einer verhältnißmäßig großen Zahl die Entstehung dieser Brüche beobachtet ist. Der Bruch ist ja nicht gefährlich, wir rechnen statistisch, daß auf 10 Personen ein Bruch kommt; also in dieser Versammlung sind wahrscheinlich 20 bis 30 Personen, die hier ganz ruhig sitzen und doch an diesem Ge-

brechen leiden. Jede Lebensversicherung nimmt sie auf mit einer ganz kleinen Erhöhung wegen der möglichen Gefahr, die bei einem anderen Zustande damit verbunden werden kann. Ich will Ihr Gemüth also durchaus nicht damit erschüttern. Lassen Sie uns aber sehen, wie diese Krankheit zu Stande kommt, weil sich gerade daran die Wirkung des kombinirten Systems zeigt. Der Mann wird zuerst disponirt zur Entstehung eines Bruches dadurch, daß er durch Entziehung der regelmäßigen Ernährung und durch Entziehung der Wärme, die damit verbunden ist, weil er nicht so viel produciren kann und weil er mittelst der harten Lagerstätte immer mehr verliert, sehr schnell abmagert. Also die plötzliche Abmagerung ist die erste Folge dieser Kombination von mangelhafter Ernährung und Mangel an Wärme. Die Oeffnung, durch welche die Eingeweide bei der Entstehung eines Bruchs hervortreten, vergrößert sich dadurch, daß das Fettpolster, welches diese Lücken bis dahin geschlossen hat, verschwindet. Das giebt also die Disposition. Nun aber wird der Mann gleichzeitig ernährt mit einem Stoffe, der, wenn auch der gemeine Mann daran gewöhnt ist, mehr vegetabilische Nahrung zu sich zu nehmen, doch durch die Reizlosigkeit, durch die niedrige Temperatur, in der Sie ihm diese Nahrung geben, eine sehr langsame und träge Verdauung und in Folge davon aufgetriebene Gedärme u. s. w. veranlaßt. Außerdem wird die Muskulatur der Bauchdecken durch dieselbe mangelhafte Ernährung schlaff, und nun drückt der Mann bei der Rückenlage, weil er mit Nothwendigkeit immer in dieselbe kommt, da Niemand auf einem harten Lager dauernd auf der Seite liegen kann, das Becken in die Höhe. In diesen verschiedenen Momenten, die sich aus den verschiedenen Theilen dieser Strafe ergeben, liegt die Entstehung dieser besonderen Krankheit. Ich erinnere mich nicht, aus der Kommission gehört zu haben, daß dieses Faktum auch nur erwähnt ist; in den medicinischen Kreisen ist es bekannt. Wenn Sie aber an die medicinischen Kreise die Frage nur nach der Lebensgefährlichkeit dieser Strafe richten, so bekommen Sie natürlich eine Antwort, die diesen Fall ignorirt, denn lebensgefährlich ist die Krankheit für gewöhnlich nicht; es ist eine Unbequemlichkeit und Störung, die viele Ihrer Bekannten und Freunde haben, ohne daß sie wissen, daß sie überhaupt eine Störung erleiden. Daß mit einer so schnellen und großen Abmagerung und gewaltigen Schwächung noch andere und zwar schlimmere Folgen verbunden sind, bedarf wohl keiner weiteren Ausführung. Deshalb glaube ich, hat die bayerische Strafgesetzgebung sehr weise diese Strafe geordnet, und ich muß sie gegen den Vorwurf einer krankhaften Humanität und Sentimentalität in Schutz nehmen, wenn sie die Häufung verschiedener Strafen und ihre gleichzeitige Anwendung ganz principiell ausgeschlossen hat. Ich muß sie um so mehr noch in Schutz nehmen, als zu meinem Erstaunen die Herren Vertreter der bayerischen Regierung, die sonst das Recht und das Ansehen Bayerns sehr eifrig wahren, sie in diesem Falle ganz in Stich gelassen haben.

(Hört! hört! links.)

Meine Herren, das bayerische System kennt alle die verschiedenen Strafen, aber wenn es die eine Strafe nimmt, dann schließt es die andere aus. In dem unseren aber werden gleichzeitig fünf, sechs verschiedene Strafen, von denen jede für sich eine große ist, aufeinander gesetzt.

Der strenge Arrest zeichnet sich nun vor dem Mittelarrest noch ganz besonders durch Dunkelarrest aus, und, meine Herren, dieser Dunkelarrest wird nur dem gemeinen Mann und dem Unteroffizier zudiktirt; der Offizier hat bei seiner Bestrafung den Dunkelarrest nicht zu erfahren. Meine Herren! Darin liegt eine sonderbare Inkonsequenz, die nur entstehen kann aus Mangel an Erkenntniß der Wirkung, die der Dunkelarrest mit sich führt. Als Dickens in Amerika in einem Zellengefängniß in die dunklen Löcher hineinblickte, die für den Dunkelarrest berechnet sind, rief er aus: „ein Hund könnte es nicht vier Wochen darin aushalten, der würde krepiren;“ und ich sage, er hatte Recht. Eine niedrige thierische Organisation könnte diese Entziehung eines ganz nothwendigen Reizes für die regelmäßige Unterhaltung des Lebens nicht entbehren. Das Licht als Lebensreiz ist um so leichter zu entbehren, je höher die Gehirnentwickelung steht, je mehr das Denken sich entwickelt hat, je methodischer das Denken geübt wird, je mehr die Selbstdisciplin, je mehr der moralische self-command im Individuum ausgeübt werden kann. Je mehr diese Organe für das Denken dazu vorgebildet sind durch lange Uebung, um so mehr ist ceteris paribus also das Individuum im Stande, die Folgen des Dunkelarrestes zu ertragen. Ja, das Gehirn ist, wie die Naturphilosophen sagen, die Sonne, die im Mikrokosmos der kleinen Welt leuchtet, und in gewissen Beziehungen ersetzt auch diese Sonne des Mikrokosmos jene Sonne des Makrokosmos, die das Gesetz ihm entziehen will. Daß nun diese Strafe, die am empfindlichsten, am härtesten den trifft, der eine geringer entwickelte geistige Thätigkeit hat, der auf einer niedrigeren Stufe methodischen, geschulten Denkens steht, daß sie gerade auf den geistig Armen angewendet werden soll, während Sie den höher Gebildeten davon freilassen, ist nicht blos eine Inkonsequenz, sondern es spricht gegen dies System der Strafen selbst, denn wenn der Mann in den hinbrütenden Zustand gebracht wird, in welchem er die Empfindung und das klare Bewußtsein nicht in der Weise behält, wie er es haben würde, wenn Sie ihm den einen oder den andern dieser Reize ließen, so wird das Gefühl der Strafe in demselben Grade bei ihm geschwächt, als seine Gesundheit leidet.

Meine Herren, das System grade dieser Häufung der Strafen also ist es, gegen das ich mich auf das Bestimmteste erklären muß und von dem ich überzeugt bin, daß, wenn wir eine Enquête gehabt haben werden, es grade diese Häufung der Strafarten ist, die gleichzeitige Anwendung von verschiedenen Strafen, von welcher sich dann ergeben wird, daß sie gefährlich für die Gesundheit und selbst zweckwidrig für den disciplinarischen Erfolg ist. Der Herr Kriegsminister hat sich gestern gegen eine solche Enquête erklärt. Von vorn herein gestehe ich ihm nun in Bezug auf sein ernstes Bedenken zu: die Regierung hat die Enquête allein auszuführen; wir haben durchaus nicht das Mißtrauen, daß sie uns falsche, lügenhafte Sachverständige vorführen werde. Aber wenn die Regierung sie ausgeführt hat, ganz nach ihrem besten Wissen und Gewissen, dann glauben wir auch das Recht zu haben zu verlangen, daß sie uns die Resultate mittheilt, nicht nachdem sie sie durchgesiebt hat, sondern so, wie sie sich bei den Sachverständigen ergeben haben. Wir müssen das verlangen, nicht etwa, damit wir heute oder morgen einen Antrag daran knüpfen können, um die Sache zu verbessern, — daß das nicht ausgeschlossen ist, versteht sie ja von selbst, — aber damit wir die öffentliche Meinung und die Meinung innerhalb des Kreises der Behörden an der Hand dieser Thatsachen aufzuklären vermögen, eine Aufklärung, die wahrlich, wie ich überzeugt bin und wie ich Ihnen einige Andeutungen darüber zu geben bemüht gewesen bin, sehr nothwendig ist. Ich bin überzeugt, was Sie auch heute beschließen mögen, — denn ich habe nicht die Hoffnung, daß meine bescheidenen Worte Sie zu einer andern Meinung von gestern auf heute bekehren werden —: je mehr Sie sich selbst und die Behörden mit diesem Gegenstande beschäftigen, um so mehr werden Sie zu der Ueberzeugung kommen, daß Sie in der That mehr, als Sie jetzt glauben, an alten Traditionen hängen, indem Sie das vorgeschlagene Verfahren festhalten wollen, — Traditionen, die vergangenen Zeiten entnommen sind, vor Allem der Zeit entnommen sind, wo wir nur eine geworbene Armee und nicht eine aus allgemeiner Wehrpflicht hervorgegangen hatten, die entnommen sind der Zeit, wo nicht die Ausnahme es war, daß ein Abenteurer oder ein Zuchthaus-Kandidat in die Armee kam, sondern wo die Leute aus allen Nationen ohne irgend ein anderes gemeinsames Band als den Nagel an der

Fahne zusammengebracht wurden, und wo sie ohne Rücksicht auf ihre Moralität in dem Heere gehalten wurden. In einem Lande mit dem allgemeinen Schulzwange, der den Bildungsunterschied sehr abschwächt, und mit der allgemeinen Wehrpflicht, wo man dem Soldaten also nicht sagen kann, Du hast es ja selbst so gewollt (wie man noch in England und Amerika dem Manne sagen kann, der den harten Disciplinarstrafen unterliegt), sondern wo Jeder verpflichtet ist einzutreten, — in dem Lande des allgemeinen Stimmrechts schließlich, bin ich überzeugt, wird sich auf die Dauer eine Strafmethode nicht aufrecht erhalten können, die sich mit einer beklagenswerthen Gleichgültigkeit gegen die Gesundheit derjenigen 400,000 Menschen verhält, die unter diesem Gesetz stehen.

Ich bitte Sie also, mindestens den Antrag, den Ihnen gestern der Herr Kollege Lasker vorgelegt hat und den ich Ihnen wieder vorlegen werde, anzunehmen, wenn Sie nicht in erster Linie vorziehen, das bayerische Strafsystem einzuführen.

Präsident: Der Abgeordnete Schröter (Ohlau) beantragt den Schluß der Generaldebatte. Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die den Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus; ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die den Schluß annehmen wollen.

(Geschieht.)

Die Majorität; der Schluß ist angenommen.

Wir kommen zur Specialdebatte.

Gegen die Ueberschrift

Militär-Strafgesetzbuch für das deutsche Reich

wird nichts erinnert; ich wiederhole meine neuliche Bemerkung, daß der Eingang des Gesetzes in derselben Weise zu fassen sein wird, wie er bei unsern Gesetzen üblich ist.

Ich werde nun die Paragraphen der Reihe nach aufrufen und bei denen, zu welchen kein Antrag vorliegt, erwarten, ob das Wort oder die Abstimmung gefordert wird.

§§ 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8, — 9, — 10, — 11, — 12, — 13, — 14.

Zu § 15 hat der Abgeordnete Lasker das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Meine Herren! mich veranlaßt sowohl die Neuheit des Systems, welches durch den § 15 eingeführt wird, als auch eine Bemerkung des Herrn Abgeordneten Meyer zur Generaldebatte, über diesen Paragraph mich näher auszulassen. Der Abgeordnete Meyer hat diesen Theil der Abänderungen in den Kommissionsbeschlüssen wie eine Art theoretischer Ausgleichung der Strafsysteme dargestellt und insbesondere die Worte gebraucht, daß die Strafen in ihrer Vollstreckung vielleicht ebenso aussehen werden, wie nach dem Entwurf. Dieser Anschauung muß ich auf das allerentschiedenste widersprechen. Es würde dem Geiste des gegenwärtigen Gesetzes und unseren Beschlüssen geradezu entgegen sein, wenn die ausführende Behörde sich berechtigt halten sollte, die Strafvollstreckung in derselben Weise anzuordnen, wie dies nach dem Entwurfe hätte geschehen müssen, und dazu, meine Herren, bin ich verpflichtet, Ihnen ein wenig zu reproduciren, was der Regierungsentwurf gewollt hat, und was die Kommission an dessen Stelle gesetzt hat.

Der Regierungsentwurf wollte für alle Strafen eine Art, Festungsstrafe genannt, einführen und den Unterschied machen: wenn die Festungsstrafe angewendet würde gegen Offiziere, so mußte sie Festungshaft sein, wenn gegen Soldaten, die nicht Offiziere sind, so müßte sie Festungsarbeitsstrafe sein. Dazu wurde eine mittlere Zone von gebildeteren Unteroffizieren und Gemeinen einer gewissen Gattung gezogen, bei denen, wenn das Gericht es wollte und die Umstände es sonst zuließen, entweder auf Festungsarbeitsstrafe oder auf Festungshaft sollte erkannt werden können. Diesen Gedanken habe ich als gänzlich unvereinbar mit der Gleichheit vor dem Gesetze in der ersten Lesung sehr lebhaft angegriffen, indem ich damals angenommen habe, nicht die Stellung als Offizier und nicht die Stellung als Gemeiner, sondern die Strafhandlung muß entscheiden, und die persönliche Beschaffenheit des Angeschuldigten kommt nur in so weit in Frage, als die Gesammtheit der Person überhaupt bei der Strafanwendung nicht außer Betracht bleiben soll, wo das Gesetz einen freien Spielraum giebt.

Zu meiner vollen Genugthuung muß ich anerkennen, daß trotz eines lebhaften Angriffes auf unseren Vorschlag dennoch in der Kommission einstimmig das von uns vorgeschlagene System angenommen worden ist. Nach einer lebhaften und erregten Debatte hat man sich doch überzeugt, daß unseren Gründen nicht Widerstand geleistet werden könnte, wonach die Strafhandlung allein entscheidet und das Persönliche, ohne durch den Stand bestimmt zu sein, nur als nebenherlaufendes Moment mit in Betracht kommen soll. Ursprünglich wurden mehrere Einwendungen insbesondere aus dem Grunde erhoben, daß die Verschiedenheit der Strafen verschiedene Wirkungen haben könne; unter Anderem wurde gesagt, es widerspreche den Anschauungen des Offizierkreises, daß ein Offizier, welcher eine Gefängnißstrafe erlitten hat, noch ferner im Dienste bleibe. Wir haben zwar von unserem bürgerlichen Standpunkte aus vertheidigt, daß die Gefängnißstrafe an sich keine entehrende sei, und dies ist auch der Gedanke des bürgerlichen Strafgesetzbuchs. Wir haben aber dem Geiste des Offizierkorps es völlig anheimgestellt, ob es glaubt, einen Offizier, der eine Gefängnißstrafe erlitten hat, noch in seiner Mitte dulden zu können oder nicht. Wir haben ihm dies um so mehr anheimstellen müssen, als wir im Strafgesetzbuch keine Entscheidung darüber haben, denn es kann ein Offizier auch im Disciplinarwege mit Hülfe der Zurdispositionsstellung aus der Armee entfernt werden.

Das System, das wir Ihnen vorschlagen, ist entnommen aus dem bürgerlichen Strafgesetzbuch, wonach je nach der Strafhandlung entweder Gefängniß allein angedroht wird, oder Festungshaft allein, oder es steht in der Hand des Richters, Gefängniß- oder Festungshaft zu erkennen. Es ist uns gelungen, nachzuweisen, daß es gewisse Handlungen giebt, solcher Natur, daß bei ihnen die Wahl der vorzugsweisen custodia honesta durchaus nicht anwendbar sein kann, und es ist deshalb bei solchen Strafen nur Gefängniß angedroht worden. In solchen Fällen befindet sich das militärische Gericht nicht in der Lage, einen Offizier anders zu verurtheilen, als einen Soldaten, der nicht Offizier ist; z. B. Verläumdung, Feigheit, Leichenberaubung sind so schmähliche Vergehen, daß der Gedanke hat ausgeschlossen werden müssen, als könne ein Offizier wegen Vergehen dieser Gattung unter gewissen Umständen mit Festungshaft bestraft werden. Das ist aber nur die eine Seite der Frage. Die zweite nicht minder wichtige Seite besteht darin, daß dem Gerichte in allen gleich liegenden Fällen freigegeben ist, auch gegen den Soldaten der Mannschaft auf Festungshaft zu erkennen. Es wird dem Kriegsgerichte zur Beurtheilung anheim gegeben, ob nach der Gesammtheit und Sachlage und Würdigung des Thatbestandes Gefängniß oder Festungshaft angemessen sei. Freilich ist mir ziemlich durchsichtig gewesen, daß man den jetzigen Kriegsgerichten so viel vertraut, daß sie die Unebenheiten ein wenig ausgleichen werden. Jetzt sind noch zum Theil die Kriegsgerichte selbst, wie sie zusammengesetzt sind, zum Theil auch die Ausführung der Strafen derartig, daß gegen den Geist des Gesetzes vieles abgemildert werden kann. Ich habe aber das Zutrauen zu der Verwaltung, daß sie überall die Strenge des Geistes, der in dem Gesetze niedergelegt ist, einhalten wird, und wenn das Gesetz zwischen Gefängniß und Festungshaft unterscheidet, so wird ein Reglement ergehen müssen, welches anordnet, wie das Gefängniß

auch gegen Offiziere in anderer und schwererer Weise zu vollstrecken ist, als die Festungshaft. Uns fehlt bis jetzt noch ein Gefängnißgesetz. Ich habe mir bereits erlaubt, zu dem allgemeinen Strafgesetzbuche auszuführen, daß unsere Strafrechtsgesetzgebung noch in den ersten Stadien der Entwickelung sich befindet, daß die meisten Vorschriften des bürgerlichen Strafgesetzbuches beinahe wie theoretische Sätze aussehen, so lange nicht durch ein Gefängnißgesetz festgestellt ist, in welcher Weise die Strafen zu vollstrecken sind. In einem weit höheren Grade ist dies der Fall in Bezug auf die Militärstrafgesetze, denn wir haben, den Interessen des Dienstes Rechnung tragend, die Vollstreckung aller Strafen gegen die Militärpersonen, so lange sie im Militärverbande sich befinden, der Militärverwaltung überlassen und erst dann soll die Vollstreckung der Strafe übergehen auf die bürgerlichen Behörden, sobald der militärische Verband aufgelöst ist. Wie viel aber von der Ausführung abhängt, welche jetzt dem Verordnungswege anvertraut ist, ersehen wir an der Arreststrafe. Der Streit über den Arrest bewegt sich um einen Gegenstand, welcher eigentlich in das Gefängnißgesetz hineingehört, und die Ausführung ist ein so bedeutendes Moment, daß Einzelne von uns dem Gesetze gerade wegen der zugemutheten Art der Ausführung nicht ihre Zustimmung geben können. Sie werden danach schätzen, von wie bedeutendem Gewicht das zukünftige Gefängnißgesetz sein wird, welche bedeutende Gewalt die Regierung gegenwärtig in ihrer Hand hat, indem sie durch Reglement bestimmt, wie das Gefängniß und wie die Festungshaft vollstreckt werden sollen. Aber ihre Gewissenhaftigkeit und Gesetzespflicht ist es, zu unterscheiden, deutlich auseinander zu halten und anzuweisen, daß die zu Gefängniß Verurtheilten anders behandelt werden, als die zur Festungshaft Verurtheilten, und zwar im Geiste des Gesetzes Jene schwerer zu treffen. Ich kann deshalb dem Abgeordneten Meyer nicht zustimmen, wenn er der Meinung ist, es werde vielleicht auch jetzt die Vollstreckung der Strafe so aussehen, wie sie nach dem Entwurfe ausgesehen haben würde. Die Verwaltung, die dies thäte, würde gegen die Gesetze handeln und die ihr anvertraute Vollmacht mißbrauchen, und dieses Mißtrauen habe ich gegen die Militärverwaltung nicht.

Aber nicht allein das Gefängnißgesetz, welches der Zukunft anvertraut werden muß, sondern auch der Strafprozeß kann Vieles illusorisch machen von dem, was wir in dem Gesetze beschlossen haben; er kann, wo das Gesetz es nicht verbietet, gewissermaßen zum Princip machen, gegen Offiziere auf Festungshaft zu erkennen, gegen die Soldaten auf Gefängniß. Aber auch dies liegt der Gewissenhaftigkeit der Kriegsgerichte und Auditeure ob, daß sie dem Geist des Gesetzes, nachdem die Regierung dem Wortlaute zugestimmt hat, volle Ehre geben werden. Mehr noch als auf das Zutrauen rechne ich auf die Reform der Strafproceß-Gesetzgebung. Sowohl in militärischen wie in bürgerlichen Kreisen herrscht darüber Einverständniß, daß der jetzige Strafproceß nicht aufrecht zu erhalten ist, daß die Art der Verhandlung, die Beschränkung der Vertheidigung, der Ausschluß der Oeffentlichkeit und, wie ein großer Theil meint, auch die Zusammensetzung der Gerichtshöfe nicht die Garantie gebe, welche der Strafproceß geben soll. Das Gefühl der Hilflosigkeit für jeden Angeschuldigten innerhalb der Armee ist sehr weit verbreitet, und wenn wir auch im Strafgesetzbuche so viel als möglich versucht haben, durch sichere Klauseln des materiellen Rechts, wie unter andern durch Sicherung des Beschwerdeführens dies Gefühl der Hilflosigkeit zu vermindern, und die Regierung hat mitgewirkt, indem sie unseren Anträgen zuletzt zugestimmt hat, so mache ich mir doch keine Illusion, daß die bloßen Bestimmungen des Strafgesetzbuches eine wahre Abhilfe zur Zeit noch nicht schaffen, sondern daß zur Ergänzung der verbesserte Strafproceß hinzutreten muß. Was jetzt beschlossen worden, ist für mich erst der Anfang, zu welchem die Reform des Strafprocesses die nächste Folge bildet, damit auch in dem Verfahren eine Ausgleichung stattfinde. Wenn ich heute nicht formell angeregt habe, von der Regierung zu fordern, daß sie einen neuen Militär-Strafproceß zur Verhandlung bringe, so werde ich zu dieser Unterlassung nur bestimmt, weil ich nicht wünsche den Militär-Strafproceß zu behandeln, ehe nicht die Reform des Civil-Strafprocesses vollzogen ist. Wenn auch die Militär-Strafproceßordnung dringender der Reform bedarf, so wünsche ich doch, daß nicht gleichzeitig der bürgerliche Strafproceß und die Militär-Strafproceßordnung vorgelegt werden, damit wir nicht gezwungen seien, schon bei dem bürgerlichen Strafproceß den Streit mit den Vertretern des Militärs und der angeblichen Interessen der Disciplin auszutragen; darunter würde die technische Berathung des Gesetzes leiden und deshalb wünsche ich, daß zunächst der bürgerliche Strafproceß erledigt werde und die analoge Anwendung auf den Militär-Strafproceß nachfolge.

Noch ein Anderes glaube ich nicht verschweigen zu dürfen. Das System, welches wir im Militär-Strafgesetzbuch für die Strafart niedergelegt haben, das System der fast allgemeinen Wahl zwischen Festungshaft und Gefängniß, ist ein weit milderes und humaneres, als dasjenige, welches unser deutsches Civil-Strafgesetzbuch beherrschte, und wir haben es in der That dem Streben zu danken, welches für die Offiziere hat offen halten wollen, so milde Strafen und die custodia honesta so häufig anzuwenden, als nur irgend möglich, daß uns ein neuer und großartiger Fortschritt dargeboten wird, nämlich die freie Wahl der Strafe fast durchweg. Dies ist so weit getrieben worden, zum Theil gegen meinen Willen, daß sogar bei einem Vergehen, welches ein Vergehen des gemeinen Strafgesetzbuches ist, ohne irgend einen Hinzutritt des militärischen Charakters, dennoch die Mehrheit der Kommission beschlossen hat, die Wahl zwischen Gefängniß und Festungshaft zu geben, obschon das Civil-Strafgesetzbuch nur Gefängniß allein kennt.

(Hört!)

Weit hinaus gehend also über das System des Civil-Strafgesetzes hat die Anschauung der Offiziere gesiegt, welche durchweg die Möglichkeit erhalten wollte, Festungshaft gegenüber Offizieren zu erkennen. Diese mildere Anschauung zu Gunsten des Offizierstandes ist nun generalisirt worden und kommt auch den Soldaten der Mannschaft zu gut. Darin erblicke ich ein erfreuliches Beispiel, auf welche manchmal wunderbare Weise der Fortschritt sich seine Wege bahnt. Wer hätte wohl geglaubt, daß von der Militärverwaltung ein höchst bedeutender Fortschritt in dem System der Strafgesetzgebung werde angebahnt werden, und doch enthält, was wir im § 15 vorschlagen, den Keim zu einem solchen Fortschritt. Wir werden uns nicht enthalten können, bei der Revision des Strafgesetzbuches die freie Wahl der Strafarten als Regel auch auf die bürgerlichen Vergehen auszudehnen.

Ich komme also zum Schluß. Der § 15 der Kommissionsbeschlüsse ist keineswegs eine blos formelle, eine blos theoretische Zurechtlegung des Straffystems, sondern sofern wir berechtigt sind, von der Militärverwaltung eine gewissenhafte, gesetzmäßige Ausführung des Gesetzes zu erwarten, so wird dadurch eine erhebliche Veränderung auch im praktischen Leben durchgeführt werden müssen. Ich erkenne an, daß die Macht unserer Gründe einen schönen Sieg errungen hat. Die als die lebhaftesten Gegner in die Diskussion eingetreten waren mit der Ansicht, es sei zum Ansehen der Offiziere nothwendig, daß die Strafen, mit denen sie belegt werden, anderer Natur seien, als die Strafen, welche die Mannschaft treffen, haben ihre Ansicht verlassen und zuletzt hat die Kommission einstimmig das Zeugniß abgelegt für die Gleichheit, welche in der Strafgesetzgebung überall herrschen muß. Die Gleichheit ist zwar noch nicht durchweg in diesem Gesetze anerkannt, aber ein schöner Anfang ist gemacht, und der § 15 wird deshalb, wie ich hoffe, nicht bedeutungslos in seiner jetzigen Tragweite und bedeutungsvoll für die zukünftige Strafgesetzgebung sein.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Meyer (Thorn) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Meyer** (Thorn): Meine Herren, der Vorredner hat mir Gelegenheit gegeben, ein mögliches, wenn auch unbegründetes Mißverständniß zu berichtigen.

Ich habe nicht gesagt, daß die Grundsätze des § 15 nur theoretische wären und sich in der äußeren Gestaltung der Strafe nicht kennzeichnen würden. Ich habe nur gesagt, daß in manchen Fällen die äußere Gestalt eine andere nicht sein würde, als nach der Regierungsvorlage der Fall gewesen sein würde. Ich habe dabei namentlich an den Fall der Gefängnißstrafe gegen Unteroffiziere und Gemeine gedacht. Diese würden nach dem Entwurfe Festungsarbeitsstrafe zu erleiden haben. Die Beschlüsse der Kommission werden nicht hinderlich sein, die den militärischen Behörden gebührende Vollstreckung einer Gefängnißstrafe ungefähr in derselben Weise vorzunehmen, wie es nach dem Entwurfe bei der Festungsarbeitsstrafe möglich gewesen sein würde. Dagegen erkenne ich vollständig an, daß es sehr viele Fälle giebt, wo auch die äußere Gestalt der Strafe eine andere sein muß. Darüber wird kein Zweifel sein, daß die Militärverwaltung niemals berechtigt sein wird, die Strafe gegen einen Officier, der zu Gefängniß verurtheilt ist, ebenso zu vollstrecken, wie gegen Einen, der zu Festungshaft verurtheilt ist; die Ueberschrift über dem einen Zimmer „Gefängniß", und über dem andern „Festungshaft" wird nicht genügen, um den Unterschied darzustellen.

Es wird darauf ankommen, der ganzen Strafvollstreckung, wenn die Strafe auf Gefängniß lautet, einen anderen Charakter zu geben, als wenn sie auf Festungshaft lautet, und einen Anhalt dazu werden die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Strafgesetzbuchs über die Beschäftigung in dem einen und in dem anderen Falle bieten. Insofern glaube ich, hat der Herr Abgeordnete Lasker mich falsch verstanden; ich habe ausdrücklich nur gesagt, daß die Vollstreckung der Strafe in manchen Fällen äußerlich dieselbe sein würde.

Präsident: Eine Abstimmung über § 15 wird nicht gefordert; ich gehe mit der Aufrufung der Paragraphen weiter vor.

§§ 16, — 17, — 18. —

Zu § 19, über den ich auf alle Fälle eine Abstimmung veranlassen werde, hat der Abgeordnete Freiherr von Loë das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Loë**: Was Reden anbetrifft, so bin ich ein Freund von homöopathischer Dosis, und ich werde mich deshalb sehr kurz fassen. Zuvörderst habe ich den Herren Nationalliberalen, welche anfänglich über diesen Militärkodex, namentlich über die strengeren Arreststrafen, einen solchen Schrei der Entrüstung erhoben, meine lebhafte Freude darüber auszudrücken, daß sie in Folge ihrer Reise nach Canossa — ich meine das Canossa, welches oben an der pommerschen Küste liegt —

(Oho! — große Unruhe; — Gelächter links)

ihren Widerspruch aufgegeben haben und nunmehr so warme Vertheidiger dieser strengeren Bestimmungen geworden sind.

(Große Unruhe bei den Nationalliberalen.)

Präsident: Meine Herren! Meinem Verständniß entzieht sich der Redner durch seine Stellung gänzlich.

Abgeordneter Freiherr **von Loë**: Im Sommer ist ja ein Besuch in Canossa nicht so unangehm.

(Unruhe.)

Dann habe ich auf die Worte —

(Rufe: Laut! Tribüne!)

dann habe ich dem Herrn Abgeordneten Ziegler einige Worte zu erwidern auf seine gestrigen Ausführungen. Derselbe entrollte vor unseren Augen das höchst interessante historische Bild, wonach er im Jahre 1848 einer Fluth wilder Männer entgegentrat und dieselben durch den Ausspruch der unzweifelhaften Mehrheit beschwichtigte, daß die Disciplin die Mutter der Siege sei, eine Wahrheit, die ich bereits im Xenophon zu seiner Zeit gelesen habe. Aus dieser Wahrheit folgt aber gerade das Gegentheil von dem, was der Herr Abgeordnete Ziegler daraus folgern wollte, nämlich, daß dieser Militärkodex, dem wir unsere Disciplin zu verdanken haben, aufrecht erhalten werden muß.

(Eine Stimme links: Ich glaube doch!)

Richtig!

(Heiterkeit.)

Dann sagte der Herr Abgeordnete Ziegler, daß wir uns durch unsere Siege hätten verführen lassen, Ursache mit Wirkung zu verwechseln, und daß wir unsere Siege nicht wegen dieser Strafbestimmungen, sondern trotz dieser Strafbestimmungen erfochten hätten. Meine Herren, ich bin auch ein Feind von Verwechselungen zwischen Ursache und Wirkungen; ich glaube aber, meine Herren, und darin werden Sie Alle mit mir einverstanden sein, daß der Kausalnexus zwischen unseren Siegen und den Strafbestimmungen durchaus unerweislich ist.

(Eine Stimme: Sehr richtig!)

Wenn es aber einerseits zweifelhaft ist, ob unsere Strafbestimmungen die Ursache unserer Siege waren, so ist es anderseits unzweifelhaft, daß diese Strafbestimmungen unsere Siege nicht verhindert haben.

(Heiterkeit. Rufe: Zur Sache!)

Präsident: Meine Herren, auch ich erkenne den Zusammenhang noch nicht, in welchem die Rede des Herrn Abgeordneten mit § 19 stehen mag. Aber ich kenne andererseits auch kein Verbot, durch welches ein Redner gehindert wäre, wenn er nur endlich wirklich zur Sache kommt, etwas weit auszuholen!

(Große Heiterkeit.)

Abgeordneter Freiherr **von Loë**: Ich ziehe nun einen Rechtszustand, wonach es unzweifelhaft ist, daß unsere Zukunft dadurch nicht gefährdet ist, einem Rechtszustande vor, welcher diese Zukunft gefährden könnte, und deshalb bitte ich Sie, der Vorlage wie sie aus der Kommission hervorgegangen ist, zuzustimmen.

(Lange, anhaltende Heiterkeit.)

Präsident: Ich bringe nun den § 19 zur Abstimmung. Er lautet:

> Der Arrest zerfällt in Stubenarrest, gelinden Arrest, mittleren Arrest, strengen Arrest.

Ich bitte diejenige Herren, die diesem § 19 auch in dritter Lesung zustimmen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die große Majorität des Hauses.

Ich nehme an, wenn keine Abstimmung gefordert wird, daß § 20, — § 21, — § 22, — § 23 und § 24 mit derselben Majorität angenommen werden, mit der der § 19 angenommen wurde.

Zu §§ 25 und 26 hat der Abgeordnete Dr. Löwe den gestrigen Antrag des Abgeordneten Lasker wieder aufgenommen. Er bedarf, da es sich um eine dritte Lesung handelt, der Unterstützung. Ich bitte diejenigen Herren, welche dem Antrage des Abgeordneten Dr. Löwe diese Unterstützung wollen zu Theil werden lassen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.
Das Wort hat der Abgeordnete Lasker.

Abgeordneter **Lasker**: Meine Herren! Gestern war in dem größeren Zudrang zur Debatte über die Natur des Arrestes nicht Gelegenheit, diesen Antrag nach Verdienst zu diskutiren und namentlich zu widerlegen, was dagegen vorgebracht war. Ich muß wiederholen, daß das Material, welches unserer Kommission unterbreitet worden, wenigstens so weit es zu unserer Kenntniß gekommen ist, nur in wenigen Bruchstücken bestanden, und daß unter den Aerzten eine Verschiedenheit der Meinungen über die Wirkungen des mittleren und strengen Arrestes stattgefunden hat. Ich bin nun der Meinung, daß, wenn der Gegenstand uns vor Augen gehalten werden soll, und wenn von so Vielen aus der Mitte des Reichstages gehofft wird, daß nach Annahme dieses Gesetzes eine Reform in Bezug auf den Arrest vor sich gehen, mindestens angestrebt werden muß, so ist es wirksam, die Reformbewegung in geregelte Bahnen zu leiten. Es ist dies viel rathsamer, als die Bewegung lose vor sich gehen zu lassen, daß wir ihr die sichere Grundlage einer thatsächlichen Untersuchung verschaffen. Niemand in diesem Hause kann die Erklärung abgeben, daß die Befürchtungen, die wir mit dem Arrest in hohem Grade verknüpfen, widerlegt seien. Auf einigen Bänken wird die Ansicht vertreten, daß, welche gesundheitsschädliche Folge mit dem Arrest auch verbunden sein mag, dennoch der Arrest beibehalten werden müsse. Auf anderen Seiten des Hauses wird diese Ansicht nicht getheilt und es scheint mir deshalb eine Pflicht der Gesetzgebung, daß sie, wenn sie eine Reformbewegung im Auge behalten will, diese so vorbereitet, wie eine Reformbewegung in allen Beziehungen vorbereitet werden muß, durch eine gewissenhafte und umsichtige Untersuchung aller in Betracht kommenden Thatsachen. Eine solche Untersuchung wird vermuthlich einen Zeitraum von Jahren, von mindestens zwei Jahren in Anspruch nehmen, und wenn wir dann das Material mitgetheilt erhalten, so werden wir in der Lage sein, zu wissen, wie weit die Forderungen, die von unserer Seite gestellt werden, gerechtfertigt sind oder nicht. Ich weiß keinen Grund, weshalb eine solche Untersuchung zurückgewiesen werden soll. Hat doch die Regierung in der Kommission selbst zugestanden, daß sie bis zu den Verhandlungen in der Kommission nicht auf den Gedanken gekommen sei, die gesundheitsschädlichen Folgen des Arrestes untersuchen zu lassen. Es scheint mir endlich Zeit, darauf hinzuweisen, daß für die zukünftigen Forderungen eine positive Basis geschaffen werde.

Präsident: Der Abgeordnete von Kardorff hat das Wort.

Abgeordneter **von Kardorff**: Meine Herren! Ich will nur mit zwei Worten erklären, aus welchem Grunde ich gegen die Resolution stimmen werde, die von dem Herrn Abgeordneten Lasker eingebracht und heute von dem Herrn Abgeordneten Dr. Löwe wieder aufgenommen worden ist. Ich vermag dieser Resolution nicht zuzustimmen nach der ausdrücklichen Erklärung der Regierung, daß sie die gewünschte Enquête nach ihrem besten Wissen und Gewissen vornehmen wird. Ich vermag weiter dieser Resolution nicht zuzustimmen, weil mir in der That mit derselben ein praktisches Resultat nicht erreicht zu werden scheint. Nach den Auslassungen bedeutender medicinischer Autoritäten ist nämlich gar nicht die Rede davon, daß in einem Zeitraum von zwei Jahren, wie der Herr Lasker meint, eine solche Enquête beendigt sein könnte, sondern es würde dazu ein bedeutend längerer Zeitraum gehören. Nun frage ich Sie, meine Herren, welchen Sinn hat es wohl, wenn wir heute eine Resolution annehmen, durch welche wir die Regierung auffordern, eine Enquête über die Gesundheitsgefährlichkeit des Arrestes anzustellen, wenn diese Untersuchung sich vielleicht auf acht bis zehn Jahre erstrecken muß, um ein positives Resultat hervorzubringen? Das, meine Herren, sind die Gründe, welche uns bewegen, dieser Resolution nicht zuzustimmen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Meyer (Thorn) ha das Wort.

Abgeordneter Dr. Meyer (Thorn): Meine Herren, der Grund, warum der verehrte Herr Vorredner gegen die Resolution stimmen will, ist doch in Wirklichkeit nur der, daß er den Regierungen gegenüber den Wunsch nicht aussprechen will, sie möchten dem Reichstage das Resultat der Untersuchung mittheilen. Denn ich glaube, an die Ausdehnung der Zeit wird er sich nicht stoßen. Ich koncedire, daß, wenn die Untersuchung in zwei Jahren nicht beendigt sein sollte, sie doch in drei, vier oder fünf Jahren gewiß beendet sein kann; ich glaube zehn Jahre wird sie nicht währen. Wenn ich aber wünsche, nicht bloß, daß die Untersuchung angestellt wird — denn daß sie angestellt werden wird, daran zweifle ich nicht — sondern daß die Resultate der Enquête uns mitgetheilt werden, so ist der Grund einfach der: wir haben hier Dinge beschließen müssen, über die wir Alle, die Regierung sowohl als wir, eigentlich sämmtlich nicht ganz informirt waren. Als gewissenhafte Gesetzgeber müssen wir aber diese Gelegenheit benutzen, um zu sagen: wir wollen beiderseitig darüber informirt sein; wir wollen durch die Mittheilung des Resultats in der Lage sein, die Begründung unsrer heutigen Beschlüsse zu prüfen und, soweit es erforderlich ist, auf eine Verbesserung derselben hinzuwirken. Eine Untersuchung, welche von den betreffenden Militärbehörden angestellt wird, deren Resultat dieselben aber tief verschlossen in ihren Mappen behalten — ich weiß nicht, welches Interesse wir daran haben sollten. Die Regierung auffordern, die Resultate uns mitzutheilen, das können wir freilich auch später; Sie werden mir aber einräumen, gerade hier ist die dringende Veranlassung für uns, diesen Wunsch der Regierung gegenüber auszusprechen. Mit welchen Gründen sollten wir vielleicht nach Jahresfrist kommen und sagen: jetzt glauben wir, daß die Untersuchung schon ein Resultat gehabt habe, und jetzt bitten wir, dieses Resultat uns mitzutheilen! Nein! Jetzt, wo wir durch die Situation gezwungen sind, eine Sache vorläufig gesetzgeberisch abzuschließen, die wir sachlich genauer perscrutirt wünschen, da haben wir dringende Veranlassung zu sagen: wir wollen aber auch für die Zukunft wissen, wie die Sache liegt, und bitten deshalb, wenn die Untersuchung beendet ist, das Resultat uns mitzutheilen.

Präsident: Es wird der Antrag auf Schluß der Debatte — von dem Abgeordneten von Denzin — erhoben; es meldet sich aber auch Niemand zum Wort; die Diskussion ist geschlossen.

Zu einer persönlichen Bemerkung ertheile ich dem Abgeordneten von Kardorff das Wort.

Abgeordneter **von Kardorff**: Meine Herren, der Herr Vorredner hat mir einen Grund untergeschoben, den ich nicht als Grund angeführt habe. Er hat nämlich gesagt, der einzige Grund für mich, für die Ablehnung der Resolution zu plaidiren, wäre der, daß ich die Regierung nicht auffordern wollte, dem Reichstage über das Resultat der Enquête Rechenschaft zu geben. Ich habe den Grund nicht angeführt und bestreite daher dem Herrn Vorredner das Recht, diesen Grund

mir zu suppeditiren. In der That würde dieser Grund auch nicht ausreichend sein, wir würden ja bei der Strafprozeßordnung immer auf den Arrest zurückkommen können.

(Ruf: persönlich!)

Präsident: Der Antrag, den ich zur Abstimmung bringe — nachdem ich zuvor konstatirt habe, daß die §§ 25 und 26 mit derselben Majorität angenommen sind, wie die früheren Paragraphen — lautet, wie folgt:

Schriftführer Abgeordneter **Eysoldt** (liest):

Der Reichstag wolle beschließen:

Zu den §§ 25, 26 den Reichskanzler zu ersuchen

1. zu veranlassen, daß eine sachverständige und umfassende Untersuchung darüber angestellt werde, welche Einwirkung auf die Gesundheit die Vollstreckung des mittlern und strengen Arrestes ausübe, ob und in wieweit nachtheilige Wirkungen wahrzunehmen sind, welche mit der besonderen Art der Ernährung und des Aufenthals zusammenhängen;
2. das Ergebniß dieser Untersuchung zur Kenntniß des Reichstags zu bringen.

Präsident: Diejenigen Herren, die dieser Resolution des Abgeordneten Dr. Löwe zustimmen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; die Resolution ist angenommen. — Ich gehe in der Aufrufung der Paragraphen weiter.

§§ 27, — 28, — 29, — 30, — 31, — 32, — 33, — 34, — 35, — 36, — 37, — 38, — 39, — 40, — 41, — 42, — 43, — 44, — 45, — 46, — 47, — 48, — 49, — 50, — 51, — 52, — 53, — 54, — 55, — 56, — 57, — 58, — 59, — 60, — 61, — 62, — 63, — 64, — 65, — 66, — 67, — 68, — 69, — 70, — 71, — 72, — 73, — 74, — 75, — 76, — 77, — 78, — 79, — 80, — 81, — 82, — 83, — 84, — 85, — 86, — 87, — 88, — 89, — 90, — 91, — 92, — 93, — 94, — 95, — 96, — 97, — 98, — 99, — 100, — 101, — 102, — 103, — 104, — 105, — 106, — 107, — 108, — 109, — 110, — 111, — 112, — 113, — 114, — 115, — 116, — 117, — 118, — 119, — 120, — 121.

Zu § 122 hat der Abgeordnete Ludwig den Antrag unter No. 155 der Drucksachen gestellt. Er hat das Wort.

Abgeordneter **Ludwig**: Meine Herren, ich glaube kaum, daß ich viel Aussicht habe, daß der von mir gestellte Antrag im Hause angenommen werden wird. Trotzdem erlauben Sie mir, Ihnen einige wenige Worte zur Begründung meiner Ansicht hier vorzutragen. Der § 122, im Vergleich mit den §§ 89 ff., läßt doch ganz gewiß die Behauptung gerechtfertigt erscheinen, daß bei Bestrafung von Thätlichkeiten, von Handlungen, die von Offizieren gegen Untergebene ausgeübt werden, ein viel milderer Maßstab angelegt worden ist und auch für die Zukunft angelegt werden soll, als umgekehrt. Man darf wohl behaupten, daß dies die öffentliche Meinung im Lande doch einigermaßen unangenehm berührt hat. Ich finde, daß namentlich in Regierungskreisen dann, wenn es sich darum handelt, von den Volksvertretungen für Militärzwecke Geldbewilligungen zu erhalten, man ganz anders über den Gemeinen, über den Soldaten spricht, als in dem Falle, wenn es sich darum handelt, den Volksvertretungen das Recht zuzugestehen, da mit hineinzureden, wo es sich um die Frage handelt: wie werden diese Militärpersonen behandelt? Meine Herren! Hier ist jedenfalls Grund genug zum Mißvergnügen und zum Mißmuth. Sobald die Volksvertretung irgend welche Rechenschaft forderte von den Regierungen, wie die Militärpersonen im einzelnen Falle, der gemeine Mann insbesondere, behandelt werden, wird man uns meistens entgegnen: das sind Dinge, über die ihr als Laien nicht gut urtheilen könnt, überlaßt uns Sachverständigen diese Frage zur Entscheidung, u. dgl. mehr. Die schmeichelhaften Bezeichnungen des gemeinen Soldaten, die wir im ersten Falle so oft hören müssen, das heißt, wenn es sich um Geldbewilligungen handelt, fallen im zweiten Fall dann sehr oft weg und man ist fast zu der Meinung veranlaßt, als könnte man dann diese „Heldensöhne", diese „Blüthe der Nation", mit einem Worte diese Armee selbst nicht wieder erkennen, diese Armee, von der wir erst in diesen Tagen haben rühmen hören, daß sie eigentlich als der wahre Sitz der Bildung der Nation selbst angesehen werden müsse. Man scheut sich nicht, dieselben Leute, die man kurz vorher mit den schmeichelhaftesten Ausdrücken bezeichnet hat, als eine Horde zusammengelaufener Menschen darzustellen, die nur dann in Ordnung zu halten sei, wenn auch für die geringsten Vergehen die schwersten Strafen festgestellt sind.

Meine Herren, diese Ungleichheit etwas auszugleichen, war die Absicht meines Antrages, und ich habe Grund, grade in den Bestimmungen des § 122 eine nicht zu rechtfertigende Milde dem Offizierstande gegenüber zu erblicken. Erlauben Sie mir, bei diesem § 122 auf ein einziges Beispiel aufmerksam zu machen, das meine Ansicht möglicher Weise klar zu stellen im Stande sein wird. Nach dem Wortlaute des § 122 werden sehr oft Fälle, die wir nicht anders bezeichnen können und dürfen als Mißbrauch der Amtsgewalt der Oberen, auch dann sehr milde bestraft werden können, wenn sie ganz hart an die Grenze des Verbrechens streifen! Ich will ein Beispiel erzählen, für dessen Wahrheit diejenigen bürgen, die es vermittelt haben, daß ich diese Thatsache hier öffentlich zur Sprache bringen soll, eine Thatsache, deren Wahrheit vielleicht selbst der Bevollmächtigte der sächsischen Regierung hier bestätigen wird, vorausgesetzt, daß er dieselbe kennt. Es handelt sich hier um eine Beschwerde der Gemeinde Lindenthal bei Leipzig; die Leute erbieten sich, vertreten durch ihren Vorstand und ihren Ortsrichter, die Wahrheit alles dessen nachzuweisen, was ich Ihnen in wenigen Worten sagen werde.

Es hat im Laufe des vergangenen Jahres an diesem Orte ein Detachement Cavallerie gestanden. Kurze Zeit darauf war in der Gemeinde das Gerücht verbreitet worden, die Mannschaften würden nicht gut behandelt; man hatte mitunter aus einer Scheune, die zu militärischen Uebungen benutzt wurde, ganz verdächtige Schrei- und Jammertöne gehört, und der Ortsrichter hatte, kraft seiner Autorität und seiner Stellung als Polizeiorgan Eintritt in diese Scheune verlangt, und es ist ihm nun von Soldaten sowohl wie von anderen Personen versichert worden — und die werden es bestätigen und bezeugen — daß ein unglücklicher Kavallerist, der seiner ganzen körperlichen Beschaffenheit nach zum Kavalleriedienst nicht recht tauglich gewesen sein mag, die allerschmachvollste Behandlung erlitten hat. Sie sagen — und Sie erlauben, daß ich Ihnen diese wenigen Worte vorlese:

> Wir haben von N. N. — so will ich ihn hier bezeichnen — selbst gehört, und von anderen Mannschaften des Detachements es bestätigt erhalten, daß N. N., als es ihm beim Voltigiren abermals nicht gelungen war, auf dem Voltigirbocke so tief, als es anderen, richtig Gebauten möglich ist, Schluß zu fassen, im Beisein des Rittmeisters von Unteroffizieren an den Unterschenkeln gepackt worden ist, die mit aller Kraft versucht haben, ihm die Schenkel so weit auseinander zu ziehen, als es zum richtigen Schlußfassen nöthig ist, während ein anderer Unteroffizier ihn ins Kreuz gedrückt hat, um diese Bemühungen zu unterstützen, und endlich der Unterwachtmeister N. N. ihm, als

der Mann vor Schmerz überlaut geschrien hat, den Mund mit den Handschuhen gestopft hat, um das Geschrei zu unterdrücken.

(Hört! Hört!)

Meine Herren, der Ortsvorstand und der Richter dieser Gemeinde, beide als sehr ehrenwerthe Personen bekannt, bestätigen dies und sind erbötig, dies eidlich zu erhärten. Außerdem ist noch konstatirt, daß der betreffende Mann in Folge dieser übermäßigen „Anstrengungen" — wie sie es vorsichtiger Weise selbst bezeichnen — in das Lazareth hat geschafft werden müssen.

Meine Herrren, ich sollte meinen, diese einfache Thatsache, die ja noch vervollständigt werden könnte, und die der Abgeordnete Roland, wenn er hier wäre, durch einen noch viel eklatanteren Fall illustriren würde, sollte genügen, meine Ansicht zu rechtfertigen, daß die Bestimmung im § 122, welche für Handlungen der Oberen gegen ihre Untergebenen, welche hart an das Verbrechen streifen, eine Strafe von 2 und 3 Jahren feststellt, viel zu niedrig ist. Ich weiß, daß mein Antrag nicht angenommen wird, ich hielt es aber für meine Pflicht, Sie auf diese Vorkommnisse aufmerksam zu machen, und ziehe hiermit meinen Antrag zurück.

Präsident: Wir kommen zu §§ 123, — 124, — 125, — 126, — 127, — 128, — 129, — 130, — 131, — 132, — 133, — 134, — 135, — 136, — 137, — 138, — 139, — 140, — 141, — 142, — 143, — 144, — 145, — 146, — 147, — 148, — 149, — 150, — 151, — 152, — 153, — 154, — 155, — 156, — 157, — 158, — 159, — 160, — 161, — 162, — 163, — 164, — 165, — 166.

Es folgt das Einführungsgesetz: §§ 1, — 2 und 3. Alle diese Paragraphen haben auch in dritter Lesung die Zustimmung des Hauses gefunden, und ich bringe nun die beiden Gesetze, das Militär-Strafgesetzbuch für das deutsche Reich und das dazu gehörige Einführungsgesetz, sammt dem auf Seite 39 und 40 der Vorlage beigefügten Verzeichniß und der heute angenommenen Resolution zu §§ 25 und 26 zur Gesammtabstimmung, indem ich diejenigen Herren bitte sich zu erheben, die den gedachten beiden Gesetzen, der erwähnten Resolution und dem Verzeichniß, welches die Vorlage Nr. 122 schließt, ihre Zustimmung ertheilen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die sehr große Majorität des Hauses.
Die zweite Nummer der Tagesordnung ist die

dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen, auf Grund der in zweiter Berathung unverändert angenommenen Vorlage Nr. 105 der Drucksachen.

Die Herren haben inzwischen unter Nr. 154 einen bereits unterstützten Abänderungsantrag erhalten. Dazu ist heute handschriftlich folgender Antrag gekommen, den ich zur Unterstützung stelle.

Der Abgeordnete Hammacher schlägt vor:
der Reichstag wolle beschließen, die Schlußworte
„zur Verfügung gestellt"
zu streichen und durch folgende Worte zu ersetzen:
mit der Maßgabe zur Verfügung gestellt, daß die ausgeworfenen Beträge mit Ausnahme einer Summe von 744,000 Thalern für den Bau der Eisenbahn von Kolmar nach Breisach, deren Verausgabung auf das Jahr 1873 angewiesen wird, im Jahre 1872 verwendet werden können.

Ich eröffne über den Gesetzentwurf die Generaldebatte, — schließe sie und bringe nun den Antrag des Abgeordneten Dr. Hammacher zur Unterstützung. Ich bitte Diejenigen sich zu erheben, die denselben unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend. —

Ich frage, ob in zweiter Berathung zu der Ueberschrift des Gesetzes oder zu seinem Eingange das Wort verlangt wird. Ich richte dieselbe Frage auf die einzelnen Stücke des einzigen Paragraphen, aus dem das Gesetz besteht: Nr. I, — Nr. II, — Nr. III.

Auf die Schlußworte: „im Ganzen Sechs Millionen" u. s. w., bezieht sich der Antrag des Abgeordneten Dr. Hammacher. Er hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hammacher**: Meine Herren! Bereits bei der zweiten Lesung gestattete ich mir, Ihre Aufmerksamkeit darauf zu lenken, daß es im Interesse einer korrekten Etatsbildung und einer korrekten Uebung des Etatsrechtes sich empfehlen würde, bei derartigen Finanzgesetzen zu gleicher Zeit zu sagen, auf welche Etatsjahre sich der durch das Finanzgesetz zu ertheilende Kredit zu beziehen hat. Der Herr Reichskommissar erwiderte auf meine desfallsigen Ausführungen, daß die verbündeten Regierungen bereit seien, vor der dritten Lesung dem Hause darüber Mittheilung zu machen, in welchen Zeiträumen sie die hier verlangten Kreditsummen zu verwenden gedächten. Demgemäß hat der Herr Reichskommissarius die Güte gehabt, amtlich mitzutheilen, daß die hier geforderten Kredite im Allgemeinen voraussichtlich schon im Laufe des gegenwärtigen Jahres benutzt werden würden, und daß nur bezüglich des wegen Ausführung der Eisenbahn von Kolmar nach Breisach verlangten Kredits schon jetzt angenommen werden könne, daß davon während des Jahres 1872 nur 500,000 Thlr. zur Ausgabe gelangen würden und der Rest von 744,000 Thlr. erst im Jahre 1873 verausgabt zu werden brauche. In der korrekten Anlehnung an diese von den verbündeten Regierungen amtlich zur Kenntniß des Reichstages gebrachten Ziffern habe ich mir gestattet, ein Amendement einzubringen, das die Schlußworte „werden dem Herrn Reichskanzler zur Verfügung gestellt" dahin modificiren soll:

„werden dem Herrn Reichskanzler mit der Maßgabe zur Verfügung gestellt, daß die ausgeworfenen Beträge mit Ausnahme einer Summe von 744,000 Thlrn. für den Bau einer Eisenbahn von Kolmar nach Breisach, deren Verausgabung auf das Jahr 1873 angewiesen wird, im Jahre 1872 zur Verwendung gebracht werden können."

Meine Herren, ich füge ausdrücklich hinzu, daß, wenn wir uns mit dieser Fassung einverstanden erklären, daraus nicht zu folgern ist, daß es für die Verwendung derjenigen Summen, die im Laufe dieses Jahres der Voraussicht zuwider nicht verausgabt werden, eines erneuten Kreditgesetzes bedarf, oder mit anderen Worten: ich bin der rechtlichen Ansicht, daß diejenigen Ausgaben, welche innerhalb des Rahmens dieses Gesetzes von der Reichsregierung bestritten werden können, wenn sie im Laufe dieses Jahres nicht gemacht werden, im Laufe der folgenden Jahre verausgabt werden dürfen, und in diesem Sinne erlaube ich mir, Ihnen das Amendement zu dem Gesetze zu empfehlen.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar, Ministerial-Direktor Herzog hat das Wort.

Bundeskommissar, Direktor im Reichskanzler-Amt, Wirklicher Geheimer Oberregierungsrath **Herzog**: Ich darf aussprechen, daß die verbündeten Regierungen voraussichtlich kein

Bedenken tragen werden, das Gesetz in der durch den Herrn Vorredner vorgeschlagenen amendirten Fassung anzunehmen.

Präsident: Es nimmt Niemand zu dem Antrage des Abgeordneten Dr. Hammacher das Wort. Ich bringe denselben zur Abstimmung.

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des Paragraphen in seinem übrigen Inhalt — nach dem Antrage des Abgeordneten Dr. Hammacher — die Schlußworte:

zur Verfügung gestellt

ersetzen wollen durch folgende Worte:

mit der Maßgabe zur Verfügung gestellt, daß die ausgeworfenen Beträge mit Ausnahme einer Summe von 744,000 Thalern für den Bau einer Eisenbahn von Kolmar nach Breisach, deren Verausgabung auf das Jahr 1873 angewiesen wird, im Jahre 1872 zur Verwendung gebracht werden können, —

bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Majorität des Hauses. —

Ich darf nun den ganzen Paragraphen mit diesem Zusatze für angenommen erklären.

Folgt die Diskussion der Resolution des Abgeordneten Dr. Elben. Er hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Elben**: Der Reichstag hat in der zweiten Lesung des vorliegenden Entwurfs den Antrag abgelehnt, eine weitere Eisenbahnlinie in das Gesetz aufzunehmen, — ich glaube, mit Recht: er ist dabei denselben konstitutionellen Weg gegangen, den er soeben durch die Annahme des Hammacherschen Amendements befolgt hat, denn es muß doch gewichtigeren Bedenken unterliegen, gerade beim Bau von Eisenbahnen die Initiative des Reichstages in Anspruch zu nehmen. Aber etwas ganz Anderes ist es, wenn der Reichstag es unternimmt, in Anlehnung an den Vorschlag eines Eisenbahnsystems für Elsaß-Lothringen, wie es in den Motiven enthalten ist, seinerseits sein Interesse auszusprechen gerade für die Verbindung an der Stelle, wo sie bisher zwischen dem neuen Reichslande und dem alten deutschen Lande am mangelhaftesten ist. Das bezweckt der von uns gestellte Antrag.

Es ist bereits in der ersten und zweiten Lesung auf die Bedeutung der Verbindung an jener Stelle hingewiesen worden. Zwei lange Eisenbahnlinien erstrecken sich entlang dem Flusse und nähern sich einander oben auf eine verschwindend kleine Entfernung, ohne daß sie bis jetzt auf deutschem Boden verbunden sind. Die Stadt Mühlhausen, eine Fabrikstadt, nicht nur die größte des neuen Reichslandes, sondern mit ihrem Gebiete eine der bedeutendsten Fabrikstädte des ganzen deutschen Reiches, hat das lebhafteste Interesse an einer direkten Verbindung mit dem gegenüberliegenden Baden. Noch auf eine weitere Bedeutung möchte ich Sie hier aufmerksam machen, das ist die politische. Es ist ja bekannt, daß grade in Mühlhausen der deutsche Geist bis jetzt am wenigsten einziehen will. Auch dort regt es sich indessen in neuerer Zeit in den Kreisen auch der Industrie; kommen wir ihren Interessen zu Hülfe, machen wir es ihnen durch die nächste Verbindung mit Deutschland möglich, daß sie auch deutsche Arbeiterkräfte mehr als bisher heranziehen, und wir werden auch dort der Anbahnung einer deutschfreundlichen Gesinnung bedeutend unter die Arme greifen.

Um was es sich handelt, ist finanziell höchst unbedeutend. Es ist Ihnen bereits gesagt worden, daß die Verbindung bei Leopoldshöhe nicht länger sein wird als 2 Kilometer; von Mühlhausen nach Müllheim an der badischen Eisenbahn hätte das Reich nur einen Theil zu bauen, da die Strecke auf badischem Gebiete bereits durch ein badisches Gesetz bestimmt ist. Die Strecke, welche das Reich trifft, ist nicht mehr als 16 Kilometer, das heißt eine Kleinigkeit mehr als 2 Meilen, also alles zusammen noch nicht einmal 3 Meilen.

Sie haben bei der zweiten Lesung mit gespannter Aufmerksamkeit der Darlegung gelauscht, welche von der berufenen Stelle über die militärischen Interessen der Verbindung uns gegeben worden sind. Ich möchte der Meinung sein, daß Alles, was Ihnen dargelegt wurde, ebenso auf eine Verbindung mit Mühlhausen paßt. In der Gegend von Freiburg öffnen sich zwei, tief in den Schwarzwald eingeschnittene Thäler. In diesen Thälern sollen Eisenbahnen angelegt werden. Für eine dereselben ist die erste Sektion bereits beschlossen. Was erscheint natürlicher, als daß diese Eisenbahnen, in der Ebene angelegt, ihre Fortsetzung erhalten über den Rhein hinüber, nach der größten bedeutendsten Stadt in jener südwestlichsten Ecke Deutschlands? Wenn dann von jener Ecke, vom Reichslande aus, die Heeresstraße, oder, füge ich bei, die Handelsstraße sich nach Deutschland durch Baden, Württemberg nach Bayern hinein und weiterhin nach Thüringen und dem deutschen Nordosten erstrecken wird, so dürfen wir hoffen, daß der Ausgangspunkt, das Reichsland, auch auf die fernere Entwickelung im Baue und Betrieb dieser auf ein so weites Ziel gerichteten Eisenbahnen von Verwaltung zu Verwaltung, von Regierung zu Regierung den Anstoß geben wird, mehr und mehr im Sinne der Reichsverfassung diese weiten großen Heeres- und Handelsstraßen als einheitliches Netz aufzufassen. Der Reichstag hat noch nie gekargt, wenn es gegolten hat für die Reichsinteressen seine Fürsorge eintreten zu lassen, an der See, wie an den Landesgrenzen. Hier liegt dem Reiche eine doppelte Pflicht auf, weil das Reich es ist, das auch für das Land als Landesregierung zu sorgen hat. Ich bin überzeugt, daß die Fürsorge, welche die Reichsgewalt, der Reichstag in so besonderem Maße für die materiellen Interessen dieses Landes, wie sie dargelegt worden sind, hegt und ins Leben ruft, viel dazu beitragen wird, den deutschen Geist rasch zur Kräftigung und Blüthe zu bringen. In diesem Sinne bitte ich Sie, nehmen Sie unsern Antrag an.

Präsident: Das Wort hat der Herr Bundeskommissarius.

Bundeskommissar, Direktor im Reichskanzler-Amt, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungs-Rath **Herzog**: In den Vorschlag der eben besprochenen Resolution ist die Eisenbahnlinie Mühlhausen-Müllheim aufgenommen, eine Linie, die bisher nur beiläufig Gegenstand der Diskussion gewesen ist. Ich bin verpflichtet, zu konstatiren, daß Vorarbeiten in Betreff dieser Linie noch nicht bestehen, daß insbesondere eine Prüfung ihrer militärischen Zulässigkeit noch nicht stattgefunden hat, daß auch Verhandlungen mit der badischen Regierung, die immerhin nothwendig sein würden, noch nicht gepflogen sind. Vom Ergebniß dieser Prüfung und eventuell vom Fortgang dieser Vorarbeit aber wird es abhängen, ob die verbündeten Regierungen in der nächsten Session des Reichstages bereits im Stande sein werden, nachdem sie ein abschließendes Urtheil über die Dringlichkeit dieser Bahn gewonnen haben, die gewünschte Vorlage zu machen. Dem Ergebniß dieser Prüfung muß ich den Einfluß auf die Erfüllung des Antrages wahren.

Präsident: Das Wort hat der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Ich möchte den Herrn Antragsteller nur bitten, über einen Punkt sich auszusprechen. Es werden doch jedenfalls große Ueberbrückungen stattfinden müssen bei diesen Bahnen; in welcher Entfernung sollen die beiden projektirten Linien von einander liegen und wie beziffern sich vermuthlich die Anlagekosten, welche die Rheinbrücken in dem einen und dem andern Falle erfordern,

insofern beide Bahnen ausgeführt werden oder etwa nur eine.

Präsident: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Elben.

Abgeordneter Dr. **Elben**: Wir haben in den Motiven die Zahlen für die eine dieser Ueberbrückungen des Rheins von Leopoldshöhe nach St. Louis angegeben, das sind 555,000 Thaler. Es würde bei der anderen Ueberbrückung von Mühlhausen nach Müllheim, wie ich glaube, auch die Hälfte der Kosten von Baden und vom Reich zu übernehmen sein. Das badische Gesetz bezieht sich auf eine Bahn von Müllheim bis zur Grenze, d. h. bis zur Mitte des Rheins, darin ist wohl gelegen, daß die Kosten der Ueberbrückung beiderseitig sein würden. Da nun die Bahnstrecke, die auf dem Reichsgebiete liegt, nur 16 Kilometer lang und die Bahn in durchaus ebenem Lande befindlich ist, so kann es sich bei dieser Bahn doch auch jedenfalls um keine große Summe handeln, um keine Summe, die irgendwie hier soll im Wege stehen können. Ich bin mit dem Herrn Regierungskommissar natürlich darin ganz einverstanden, daß die Untersuchung, die bis jetzt noch nicht stattgefunden hat, maßgebend sein wird dafür, ob die Regierung der etwaigen Bitte des Reichstags entspreche. Ich glaube aber, daß dieser Umstand auch gar nicht im Wege steht, die Bitte an die Regierung zu richten, denn wenn, was ich nicht glaube, die Untersuchung so ausfallen würde, daß die Eisenbahn sich nicht empfehlen sollte, so würde ja das in der Vorlage an den Reichstag sehr gut auseinander zu setzen sein. Ich darf aber noch anführen, daß diese Bahn wenigstens von Seiten des andern Staates, von Baden, untersucht worden ist. Es ist von der badischen Regierung eine Vorlage an ihre Stände gemacht worden, dieselbe ist von einem eminent begabten Techniker, dem Ober-Baurath Gerwig, der sich durchaus zustimmend erklärt hat, begutachtet worden und es ist der Entwurf von Seiten der badischen Stände angenommen worden.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Ich würde zunächst ungern davon sprechen, daß der Reichstag die Bitte an die Bundesregierungen richtet, doch das Geld des deutschen Reichs zu irgend einem gewissen Zwecke zu verwenden. Wir haben als gleichberechtigter Faktor dabei mitzuwirken, und da sollte ich meinen, man stelle einen Antrag und bitte nicht den andern Faktor. In der Sache selbst ist nach den Erklärungen, die wir gehört haben, — ich nehme es wenigstens an, obgleich leider die Zahlen nicht nach meinem Wunsche genau genug angegeben wurden, — die Tragweite der Anträge keine solche, daß sie finanziell sehr bedeutend sein kann, und unter dieser Voraussetzung würde ich mich den Anträgen gern anschließen.

Präsident: Da Niemand weiter das Wort über die Resolution nimmt, schließe ich die Diskussion. Die Resolution lautet:

> Der Reichstag wolle beschließen:
> den Reichskanzler aufzufordern, dem Reichstage im nächsten Jahre eine Vorlage zu machen über weitere Eisenbahnanschlüsse zwischen Elsaß und Baden, wonach die beiderseitigen Eisenbahnen zwischen Mühlhausen und Müllheim und zwischen St. Louis und Leopoldshöhe in direkte Verbindung gebracht werden.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die diese Resolution annehmen wollen.

(Geschieht.)

Die Majorität des Hauses. — Die Abstimmung über das ganze Gesetz müssen wir aussetzen, da heute ein handschriftlicher Abänderungsantrag dazu angenommen worden ist; — ich würde vorschlagen, diese Schlußabstimmung am Montag vorzunehmen. —

Die nächste Nummer der Tagesordnung ist die

> **zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats des deutschen Reichs für das Jahr 1873** (Nr. 43) in Verbindung mit dem **Gesetzentwurf, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Haushaltsetat für 1872** (Nr. 8 der Drucksachen).

Ich werde mit dem Etat für 1873 anfangen und frage, ob gegen die Ueberschrift des Gesetzes oder gegen seinen Eingang etwas erinnert wird? —

Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zu § 1, dessen Zahlen jetzt natürlich noch nicht festgestellt werden können; das ist erst möglich, wenn die dritte Berathung über den Etat stattgefunden hat.

Zu § 2 hat der Abgeordnete Lasker das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Ich will nur aufmerksam machen, daß die Summe von 8,000,000 Thlrn. Schatzscheine aufgenommen ist, daß ich aber bereits erklärt habe, nicht entgegenstehen zu wollen, sofern die Regierung glaubt, daß in Folge des Beschlusses, den Zuschuß für die Marine aus der Kriegsentschädigung zu entnehmen, es ihr genehmer sein würde, eine höhere Ermächtigung zu erhalten, etwa auf 10,000,000 Thlr. Ein solcher Wunsch ist von der Regierung noch nicht ausgesprochen worden, und ich sehe mich nicht in der Lage, einem Wunsche entgegenzukommen, welcher bis jetzt noch nicht geäußert worden ist.

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amtes hat das Wort.

Präsident des Reichskanzler-Amtes, Staatsminister **Delbrück**: Es war meine Absicht, bei der dritten Lesung des Etats auf diese Frage zurückzukommen, deren Berathung in zweiter Lesung ich wegen Dienstgeschäfte, denen ich mich nicht entziehen konnte, nicht habe beiwohnen können.

Ich würde bei der dritten Lesung zu erklären gehabt haben, daß nach meiner pflichtmäßigen Ueberzeugung die Eventualität, daß die für die Marine extraordinär geforderte Summe aus der Kriegsentschädigung bestritten werde, eine so unsichere ist, daß ich mich für verpflichtet halten würde, wenn diese Summe auf die Kriegsentschädigung angewiesen würde durch die Beschlüsse des Hauses, dem Herrn Chef der Admiralität zu erklären, daß er auf eine Ueberweisung dieser Summe nicht mit Sicherheit rechnen könne und ich ihn deshalb ersuchen müsse, Dispositionen, Einleitungen nicht zu treffen, welche die Flüssigmachung der Summe zur bestimmten Voraussetzung hätten. Ich würde, wenn der Reichstag es vorzieht, durch eine Erhöhung des hier in § 2 vorgesehenen Betrags dem Bedarfe gerecht zu werden, auf die Form, ob das hier in § 2 geschieht, oder ob es im Etat geschieht, einen wesentlichen Accent nicht zu legen haben. Worauf es mir ankommt, ist, daß eine vom Reichstage als richtig und dringlich anerkannte Ausgabe nicht auf eine Einnahme angewiesen wird, deren Sufficienz für jetzt zur Zeit zweifelhaft ist.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Ich erlaube mir deshalb den Antrag zu stellen, in § 2 statt „über den Betrag von 8,000,000“ zu setzen „über den Betrag von 10,000,000“. Der Unterschied von etwa 16,000 Thalern ist wohl nicht von Bedeutung

Aufmerksam machen will ich nur, daß der Beschluß des Reichstages über die Deckung der 2 Millionen nicht bloß formeller Natur ist, sondern daß derselbe es nöthig macht, in spätern Jahren das Geld aus der Kriegsentschädigung zu nehmen. Ich muß vollkommen anerkennen, was von Seiten der Regierung ausgesprochen wurde, daß laufende Ausgaben nicht auf ungewisse Einnahmen gestellt werden können. Deshalb habe ich mir erlaubt, den Antrag zu stellen, statt „8,000,000" zu setzen „10,000,000". Ich werde ihn sofort schriftlich einreichen.

Präsident: § 2 soll also lauten:

> Der Herr Reichskanzler wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung des Betriebsfonds der Reichs-Hauptkasse nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von zehn Millionen hinaus, Schatzanweisungen auszugeben.

Ich bitte diejenigen Herren, die diesem Antrage des Abgeordneten Lasker beistimmen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Majorität des Hauses.

Ich frage, ob das Wort zu § 3 verlangt wird, — zu § 4, — zu § 5. — Das ist nicht der Fall; die Paragraphen sind in zweiter Berathung angenommen.

Nun folgt der weitere Schlußparagraph (§ 6), welchen der Abgeordnete Krüger (Hadersleben) unter Nummer 77 der Drucksachen in Vorschlag gebracht hat. Er hat das Wort.

Abgeordneter **Krüger** (Hadersleben): Wenn ich mein Amendement mit wenigen Worten zur Begründung unterstütze, so kann ich mir wohl denken, was Sie, meine Herren, von mir erwarten. Ich nehme nämlich an, daß Sie vermuthen — und zwar mit Recht —, daß ich den Rest meiner gestrigen Rede dem Hohen Hause hier vortragen will. Ja, meine Herren, wie Sie es belieben, sie paßt auf den heutigen Gegenstand ebenso gut, wie meine heutige Rede auf den gestrigen Gegenstand gepaßt hat.

(Heiterkeit.)

Das klingt zwar seltsam, indessen es ist nun einmal so der Fall. Wenn ich nämlich ein Amendement hier im Hause stelle, so geschieht es nicht, um dadurch auf das betreffende Gesetz selbst und dessen sachlichen Inhalt einen Einfluß auszuüben, sondern ich verfolge dabei nur den Zweck, die Aufmerksamkeit des Hohen Hauses auf die nordschleswigsche Frage zu lenken, damit die auf jenem Landestheil ruhenden Vertragsverpflichtungen seitens Preußens nicht ganz in Vergessenheit gerathen, und meines Theils abzuwehren, daß das neue deutsche Gesetz in Nordschleswig Anwendung finde. Und es bezieht sich dies auf alle Gesetzesvorlagen oder Gesetzentwürfe, welche von Seiten der Regierung dem Reichstage unterbreitet werden und es ist Alles eins, ob diese Vorlagen mit dem Namen „Staatshaushalts-Gesetz" oder „Militair-Strafgesetz" betitelt sind. Wohl aber ist es zu beachten, daß es keineswegs einerlei ist — und die gestrigen Ergebnisse haben mich in diesem Punkte genügend belehrt —, ob man bei der Motivirung eines Amendements bei dem richtigen Titel und Gegenstand der Tagesordnung sich befindet; ein Abweichen davon duldet die strenge Hausordnung nicht, das duldet das Hohe Haus nicht, wird vom Herrn Präsidenten nicht geduldet und darf auch nicht geduldet werden.

Ich habe von mehreren Seiten gehört, daß, als ich gestern ein verkehrtes Koncept aus der Tasche nahm, man mir den ungeheuren Irrthum beigelegt hat, als wenn ich mich nicht in der Tagesordnung befunden hätte. Der Herr Präsident hat deutlich gesagt und klar bezeichnet, was für ein Gegenstand vorlag. Wenn ich hier in der Versammlung gesessen und sehr genau der Debatte gefolgt bin, wenn ferner die Tagesordnung vor mir lag, so möchte wohl dieses genügend sein, um jene Anschuldigung abzuweisen.

Nach dem kommt eine andere Frage, meine Herren. Sie werden mir vorwerfen: warum kommst du denn und plagest uns mit deinen Vorschlägen, für welche du doch niemals hier im Hause eine Unterstützung erhalten hast? Ja, meine Herren, diese Frage können Sie sich selber am besten beantworten. Es ist mir bisher nicht möglich gewesen, eine Unterstützung für einen Antrag zu bekommen; ich habe mir alle Mühe gegeben, alle Mittel und Wege versucht, — aber vergebens; ich habe hier im Hause die Vorsitzenden aller verschiedenen Fraktionen gefragt, ob sie in ihren resp. Fraktionen meine Vorschläge vortragen und mir die Unterstützung ihrer Fraktion erwirken wollten, — es ist mir von allen Fraktionen des Hauses versagt worden. Nun bleibt mir dies als einziges Mittel übrig, wodurch es mir ermöglicht wird, auf die Sache meiner Wähler zu sprechen zu kommen; es bleibt der Weg eines Aenderungsvorschlages allein übrig. Das ist die einzige Art und Weise, wodurch ich meine Beschwerden fortwährend vor das Hohe Haus bringen kann; und ich füge hinzu: ich werde fortfahren, das Haus zu beschweren, so lange ich hierher geschickt werde. Das ist das, was ich vorläufig zur nöthigen Klärung meiner gestrigen Erlebnisse hier anführen wollte.

Ich will nun in Bezug auf mein Amendement kurz etwas anführen, und ich nehme deshalb mein Koncept zur Hand, denn man muß sich ein solches aufstellen, wie mich mein gestriges Erlebniß belehrt hat. Wenn ich auch den besten Willen gehabt habe, hier die deutsche Sprache anzuwenden, wozu ich nothgedrungen gezwungen bin, da ich doch vorbereitet sein muß, wenn nöthig, auf etwaige Entgegnungen hier zu antworten, so mache ich von der Erlaubniß der Geschäftsordnung Gebrauch, mein Koncept abzulesen. Ich weiß nämlich sehr gut, daß mir in der Sprache die Flügel noch nicht so ausgewachsen sind, und daß Sie es damit sehr streng nehmen;

(Widerspruch)

ich bin darum so frei, das Uebrige wieder abzulesen.

(Liest:)

Möge man mir nicht einwenden, daß die That, welche ich Ihnen und dem deutschen Reiche vorschlage, in der Weggebung eines Gebietes bestehe, und daß das gerade keine angenehme oder ruhmvolle That sei. Ich behaupte im Gegentheil, daß diese Ausübung einer vertragsmäßigen und nationalen Gerechtigkeit das Ruhmvollste wäre, was von Seiten eines großen und starken Volkes geschehen könnte. Landgebiete zu erwerben ist allerdings eine Handlung, welche dem Selbstgefühl eines Volkes schmeichelt und welches zu den Lebensgesetzen eines nationalen Körpers gehören mag; aber nach dem Erwerben ist es die größte Ehre, Jedem das Seine zu geben und keinem Nachbarn das Recht vorzuenthalten. Im bürgerlichen Leben erwerben wir deshalb, um unsern Nachbarn gerecht werden zu können; im politischen Leben soll ein Volk sich deshalb stark machen, damit es in den Staud gesetzt werde, dasjenige, was es dem Nächsten feierlich zugesagt hat, mit Ehren hingeben zu können. Wenn es somit ein Beweis der moralischen Schwäche ist, Besitzthümer zurückzubehalten, auf denen die Verpflichtung der Cession ruht, so handle ich offenbar im Interesse Ihrer sittlichen Gewöhnung, indem ich Sie bitte, durch Genehmigung meines Amendements die Ausführung des Prager Traktates anzubahnen.

Ueben Sie Gerechtigkeit!

Präsident: Es nimmt Niemand weiter über den Antrag des Abgeordneten Krüger (Hadersleben) das Wort. Er geht dahin:

Schriftführer Abgeordneter **Eysoldt** (liest):

Der Reichstag wolle beschließen, dem Reichshaushalts-Gesetze für das Jahr 1873 den nachstehenden Schlußparagraph hinzuzufügen:

> In Berücksichtigung des bis jetzt unausgeführten Artikel V des Prager Friedensvertrages vom 23. August 1866, sowie in Erwägung des den Bevölkerungen der nördlichen Distrikte von Schleswig zugesicherten Selbstbestimmungsrechtes, wird die Gültigkeit des Reichhaushalts-Gesetzes so lange für die nördlichen Distrikte jenes Herzogthums suspendirt, bis vermittelst einer freien Abstimmung der Bevölkerungen von Nord-Schleswig die Staatszugehörigkeit derselben festgestellt sein wird.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die nach dem Antrage des Abgeordneten Krüger (Hadersleben) den eben verlesenen Satz des § 6 dem Etatsgesetz für 1873 hinzufügen wollen.

(Niemand erhebt sich.)

Der Antrag hat keinerlei Zustimmung gefunden.

Der Abgeordnete Lasker hat zu der Resolution, die er unter Nummer 139 der Drucksachen zum Haushaltsetat im Allgemeinen vorgeschlagen hat, das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: In diesem Antrage ist Ihre Aufmerksamkeit gelenkt auf eine Art der Behandlung unserer finanziellen Gesetze, die für mich nicht befriedigend ist. Ich will nicht untersuchen, an wem die Schuld liegt; offenbar tragen die verwickelten thatsächlichen Verhältnisse einen Theil der Schuld. Mir will scheinen, daß es Aufgabe jeder Finanzverwaltung ist, einmal im Jahre und zusammenhängend mit dem Budget ihre Finanzpläne zu entwickeln, damit die Volksvertretung eine Uebersicht gewinnt, was überhaupt in diesem Jahr geschehen soll. Ich halte die Praxis, nach welcher die Forderungen nicht mit einem Mal dem Hause vorgelegt werden, sondern nach und nach einzelne Gesetze zum Vorschein kommen, welche gewisse Finanzansprüche an das Land stellen, für eine durchaus verwirrende; sie verhindert, daß wir nach einem bestimmten Plan die Einnahmen und die Ausgaben für das betreffende Jahr fixiren, da wir nicht sicher sind, ob und welche Nachforderungen noch zum Vorschein kommen werden. Diese Praxis hat aber noch die andere schlimme Folge, daß das Studium der eigentlichen Finanzverhältnisse außerordentlich erschwert wird. Neben dem Etat läuft eine Anzahl von Ansprüchen, ohne daß wir Kenntniß davon nehmen bei der Etatsbehandlung. Ich konstatire unter anderen: in den allerletzten Wochen der jetzigen Session ist unserer Berathung ein Gesetzentwurf unterbreitet worden, der äußerlich in keiner Verbindung mit dem Etat steht, aber in Wahrheit Millionen fordert für solche Ausgaben, die in den Etat gehören und es könnte sehr leicht passiren, daß wir die Berathung unseres Etats abschlössen, sogar die dritte Berathung vollendeten, während nachträglich bedeutende Forderungen an uns gestellt werden. Mir scheint die Kunst eines Finanzministers, der ja auch bei uns in dem allgemeinen Reichskanzler-Amt irgendwo verborgen ist, darin zu bestehen, daß er versteht sich darüber klar zu machen, über welche Mittel im laufenden Jahre verfügt werden soll. Wir müssen durchaus übersehen, wenn wir unsere Ausgaben und Einnahmen einrichten, wie viel von diesen und wie viel von jenen wir nöthig haben. In diesem Jahre haben wir in einem Eisenbahngesetz eine Anforderung von mehreren Millionen schon für das laufende Jahr erhalten; in dem Gesetze über die Kriegsentschädigung werden viele Millionen gefordert, und mir ist nicht im Augenblicke gegenwärtig, ob und wieviel noch in anderen Gesetzen gefordert werden mag, obschon ich sonst mit Fleiß den Vorlagen der Regierung zu folgen pflege. Gewiß sind wir bei der ersten Einbringung des Etats nicht in der Lage gewesen, die Gesammtheit des Etats zu überschauen.

Die Motivirungen, welche zu dem Etat gegeben werden, pflegen sich einer löblichen Kürze zu erfreuen, aber die mündlichen Einleitungen der Etats überbieten noch die Kürze der mündlichen Motivirungen und sind der Regel nach so mangelhaft, daß wir uns mit einem paar technischen Erläuterungen begnügen müssen, im Uebrigen aber wird uns überlassen, daß wir die Finanzmänner spielen und daß wir das Gesammtresultat des Etats überschauen und erläutern. Bald übernimmt der eine Abgeordnete die Aufgabe, bald ein anderer Abgeordneter aus der Mitte des Hauses, aber es macht immer den Eindruck, als ob der betreffende Abgeordnete sich als Kandidat für das Finanzministerium melde, während Derjenige, der bereits im Besitze dieses hohen Amtes ist, sich weiter keine Mühe giebt, seine eigenen Finanzoperationen zu erläutern. Dieser Zustand scheint mir unbefriedigend. Das Etatsgesetz gehört mit allen Finanzgesetzen als ein Ganzes zusammen, und es sollte der Etat gar nicht früher berathen werden, als bis uns die vollständige Gruppe der Finanzgesetze vorliegt. Ich nehme allerdings an, daß bei dem Etatsgesetze und den Finanzgesetzen ein mehrfaches Interesse auch bei nichtpreußischen Mitgliedern des Bundesrathes rege ist und daß da die Verhandlungen des Bundesrathes sich mehr in die Länge ziehen, als dieses bei anderen Gesetzen der Fall sein mag; wenn also der Bundesrath nicht fertig werden kann in den ersten Tagen nach der Einberufung, so möchte ich lieber den Etat etwas später erhalten; aber vollständig muß er sein. In diesem Jahre ist die Etatsberathung deshalb so lange hingeschleppt worden, weil wir diejenigen Gesetze, die als nothwendige Ergänzung zum Etatsgesetze gehören und die, wie das Gesetz über die Vertheilung der Kriegsentschädigung, mindestens in informatorischer Beziehung mit dem Etatsgesetze zusammenhängen, vermißt haben; dadurch kommt ein schleppender Gang in die Etatsberathung, der in Verbindung mit dem Dunkel, aus welchem die einzelnen Posten herausgearbeitet werden müssen, keineswegs wohlthätig wirkt. Darauf nun richtet sich der Antrag unter dem Buchstaben a:

> daß in Zukunft, soweit nur immer möglich, die vom Bundesrathe in Aussicht genommenen Gesetzesvorlagen, welche die Finanzverwaltung berühren, gleichzeitig mit dem Reichshaushalts-Etat dem Reichstage unterbreitet werden.

Wenn irgendwo bei einem Gesetze in der ersten Berathung eine gründliche und völlig klarstellende Debatte nothwendig ist, so ist es gerade bei dem Etatsgesetze, und wenn ich im Allgemeinen bedaure, daß von der ersten Berathung immer noch kein ausgiebigerer Gebrauch im Hause gemacht wird, zum Schaden für die Sache, so bedaure ich dies noch weit mehr bei dem Etatsgesetze. Wesentlich mit trägt die Schuld die Regierung, weil der Etat selbst nicht alle die Finanzgebahrungen erschöpft und auch die Regierung nicht die leitende Methode in die Hand nimmt, den Etat in Verbindung mit allen Finanzgesetzen zu erläutern. Ich will als immerhin möglich zugeben, daß einzelne Gesetze später eingebracht werden müssen, obschon der beste Wille vorhanden sein mag, sie mit dem Etat zu verbinden; aber dann ist nothwendig, was mein Antrag unter dem Buchstaben b fordert, daß in dem betreffenden Gesetze an irgend einer Stelle klar ausgesprochen wird, welchen Erfolg das Finanzgesetz auf den Etat ausübt. Wir haben in diesem Jahre mehrere solche Finanzgesetze gehabt. Ich erinnere mich so eben an das Brausteuergesetz, welches einige hunderttausend Thaler mehr dem Reichsfiskus einbringt; ich erinnere an das Eisenbahngesetz und an das Kriegsentschädigungsgesetz, welche das jetzige und das nächste Finanzjahr mit größeren Ausgaben belasten. Während beispielsweise heut erklärt worden ist, es würden aus der Kriegsentschädigung zwei Millionen nicht bereit seit, um die Marine weiter zu fördern, und während der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts erklärt hat: wenn wir ihm die Schatzanweisungen nicht

gewähren, so würde er an die Marineverwaltung die einfache Anzeige machen, es seien die zwei Millionen Thaler nicht vorhanden aus der Kriegsentschädigung, und deshalb müßten die Arbeiten bis zum nächsten Jahre eingestellt werden, was wir früher schon als ein Experiment der Reichsverwaltung zu meinem Bedauern erlebt haben, — wurde uns spät nach dem Etat ein Gesetz eingebracht, welches mehrere Millionen für die Eisenbahnverwaltung auf die Kriegsentschädigung für das Jahr 1872 und sogar für das Jahr 1873 anweist — ein Widerspruch, wie ich ihn mir lebhafter nicht denken kann. Denn wenn es sich um die Entwickelung der Marine und um die Anlegung irgend welcher Eisenbahnlinien handelt, so scheint es mir eine merkwürdige Vorstellung von Regierungskunst zu sein, daß man die Eisenbahn bauen will, die Bewilligung des Geldes dafür vom Reichstage aus der Kriegsentschädigung fordert und in demselben Augenblicke erklärt, daß, wenn eine gleiche Summe für die Marine auf die Kriegsentschädigung angewiesen würde, die Anlagen der Marine einer Stockung Preis gegeben werden, müßten zum großen Schaden für das Land. Das haben wir von der Hauptfinanzverwaltung des Landes heute entwickeln hören. Wenn wir nun das Eisenbahngesetz nicht vor uns gehabt hätten, wie wir es wochenlang nicht vor uns gehabt haben, so hätten wir vielleicht in dem Irrthum uns befunden, daß eine gewisse Zahl von Millionen Thalern noch aus der Kriegsentschädigung entnommen werden könne; wir hätten die Bewilligung beschlossen und nachträglich erst erfahren, diese Millionen können aus der Kriegsentschädigung nicht entnommen werden, weil die Reichsverwaltung noch eine andere ihr wichtiger scheinende Ausgabe im Hintergrunde gehabt hat. Ebenso ist es uns überlassen, durch ein Amendement in den Etat aufzunehmen, welchen Erfolg die Brausteuer auf den Etat ausübt. Mir erscheint es als die Aufgabe der Regierung, in den Text eines jeden Finanzgesetzes hineinzusetzen, welche Summe dem Etat hinzutreten soll als Ausgabe oder Einnahme, ebenso an welcher Stelle des Etats eine entsprechende Summe der Einnahme abzusetzen, wenn eine neue Einnahme gewährt wird, oder woraus die Ausgabe aufzubringen ist, wenn eine neue Ausgabe beschlossen wird. Wenn das Finanzgesetz zeitig an uns kommt, ehe der Etat abgeschlossen ist, so würde ich mich begnügen, wenn irgendwo in den Motiven uns dies deutlich gemacht wird, damit wir amtliche Zahlen vor uns haben, die wir im Wege des Amendements in das Budget aufnehmen können. Denn das Budget möchte ich vor allen Dingen so eingerichtet wissen, daß es ein vollständiges Abbild dessen giebt, was in dem betreffenden Finanzjahre vorgeht. Es ist schon schlimm genug, daß wir mit Nachtragsetats und rektificirten Etats zu thun haben; ich gebe aber zu, daß dies zum Theil zusammenhängt mit der frühzeitigen Berathung des Etats. Wir vergrößern aber das Uebel, wenn unorganisch die Finanzgesetze nach einander in den Reichstag hineingeworfen werden. Mein Antrag bezweckt eine organische Verbindung herbeizuführen und vielleicht auch der Reichsverwaltung eine Anregung zu geben, in zukünftigen Jahren mehr als mit einigen dürren Worten klar und übersichtlich darzustellen, was sie in Bezug auf die Finanzbewegung des bevorstehenden Jahres beabsichtigt.

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzler-Amtes, Staatsminister **Delbrück**: Meine Herren! Ich habe gegen die von dem Herrn Vorredner gestellten Resolutionen meinerseits im Grundsatz durchaus Nichts einzuwenden, ich sage im Grundsatz, denn ob in jedem einzelnen Jahre unter so außerordentlichen Verhältnissen, wie sie gegenwärtig in Folge des Krieges obwalten — ob, sage ich in jedem einzelnen der nächsten Jahre danach wird verfahren werden können, dafür kann ich eine Garantie nicht übernehmen. Als der Etat hier eingebracht wurde — — und ich betone dabei, daß bisher immer das Verlangen des Hauses und ein, wie die verbündeten Regierungen anerkannt, berechtigtes Verlangen des Hauses es war, so früh wie möglich nach seiner Zusammenkunft den Etat zu erhalten — als der Etat hier eingebracht wurde, war in Beziehung auf das Gesetz über die französische Kriegsentschädigung, welches dem Hause vorliegt, eine Verständigung unter den Bundesregierungen noch nicht erfolgt; es war also bei Einbringung des Etats auch nicht möglich, von hier aus anzukündigen, daß ein Gesetz mit der und der finanziellen Wirkung für das Jahr 1873 dem Hause würde vorgelegt werden. Daß ein solches Gesetz überhaupt werde vorgelegt werden, war ja schon in der Eröffnungsrede des Reichstags angekündigt, und zur Zeit, als der Etat eingebracht wurde, wäre eben auch nichts weiter zu sagen gewesen, als daß ein solches Gesetz bevorstehe; das, was sein konkreter Inhalt ist und was von Interesse ist für die Etatsberathung, nämlich die einzelnen für das Jahr 1873 von dem Gesetz in Aussicht genommenen Summen, konnte damals dem Hause noch nicht mitgetheilt werden, weil es zwischen den verbündeten Regierungen noch nicht feststand.

Was die Einnahmen aus der Brausteuer anlangt, so hat, wenn ich recht gehört habe, der Herr Vorredner nicht verlangt, daß eine Mehreinnahme aus einem eben in das Haus eingebrachten und noch nicht berathenen Gesetz in den Etat selbst eingestellt werde, er hat, wenn ich richtig verstanden habe, nur verlangt, daß in den Motiven eines solchen Gesetzes sein finanzieller Effekt klar dargelegt und dadurch die Möglichkeit gegeben werde, bei den Berathungen des Etats auf diesen Effekt Rücksicht zu nehmen. Ich habe die Motive des Brausteuergesetzes nicht vor mir liegen, indeß, wenn mich mein Gedächtniß nicht ganz trügt, ist eine oberschlägliche Berechnung — und mehr konnte nicht gegeben werden — der in Folge der Besteuerung der Surrogate zu erwartenden Mehreinnahmen darin enthalten. Diese Berechnung hat sich in Folge der Beschlüsse, die das Haus in Beziehung auf diesen Gesetzentwurf gefaßt hat, anders gestaltet, sie ist eine andere geworden als in den Motiven vorgesehen war, und das Ergebniß, was von dem Gesetze zu erwarten ist, wie es jetzt die Genehmigung des Reichstages erhalten hat, ist mitgetheilt worden.

Der Herr Vorredner hebt es dann als einen Widerspruch hervor, daß, während einerseits von dem Hause Bewilligungen für das laufende Jahr für Eisenbahnzwecke aus der französischen Kriegsentschädigung verlangt werden, andererseits die Marineverwaltung leiden soll aus Mangel an Fonds. Ich halte diesen Vorwurf nicht für gerechtfertigt. In dem vorliegenden Etat sind die für die Marine über den gewöhnlichen Etatsbetrag hinaus erforderlichen Summen zur Bewilligung gestellt aus einer Anleihe auf Grund eines noch in Kraft stehenden Anleihegesetzes. Daß das Haus diesen Weg nicht betreten wolle, konnte bei Aufstellung des Etats, da es sich eben nur darum handelte, von einem bereits bestehenden Gesetze einen Gebrauch zu machen, wenigstens nicht vorausgesetzt werden, und wenn das Haus dessen ungeachtet diesen Beschluß gefaßt hat, so hat es damit die Voraussetzungen, auf denen andererseits der Antrag auf Bewilligung der Fonds für die Eisenbahnen beruhte, insofern allerdings alterirt, als, wenn man bei Aufstellung des Etats vorausgesetzt hätte, es würde ein solcher Beschluß gefaßt werden, man dann vielleicht, statt für die Marine eine Anleihe auf Grund des bestehenden Gesetzes zu verlangen, in Beziehung auf die Eisenbahnen eine Anleihe verlangt haben würde. Ueber das nach einer sorgfältigen Vorausberechnung zur Disposition stehende Geld hinaus ist von hier aus nichts verlangt, und wenn eben durch einen Beschluß des Hauses nach einer Seite hin eine Verlegenheit entsteht, so ist das eine Lage, welche nicht die verbündeten Regierungen verschulden.

Präsident: Der Abgeordnete Freiher von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Meine Herren, ich glaube, der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts hat sich in diesem Falle mit der an ihm gewohnten außerordentlichen Vorsicht ausgedrückt, indem er den Antrag des Abgeordneten Lasker an sich für ganz annehmbar erklärt hat, aber zugleich hinzufügte, er könne keine Garantie dafür übernehmen, daß diesem Antrage in Zukunft entsprochen werden würde. Diese Art, Anträge anzunehmen, beraubt uns großentheils der Vortheile, welche die Erklärungen der verbündeten Regierungen im Hause haben müssen; denn wir sind niemals im Klaren darüber, ist der Antrag der Regierung wirkich annehmbar oder nicht. Ich glaube, dieser Antrag könnte vollkommen annehmbar sein, und die Klausel wäre nicht nothwendig, denn sie ist im Antrage selber enthalten. Der Antrag Lasker hat ausdrücklich die Worte „daß in Zukunft, soweit nur immer möglich, die vom Bundesrathe 2c. gleichzeitig mit dem Reichshaushalts-Etat unterbreitet werden." Es liegt darin das Anerkenntniß, daß Ausnahmen vorkommen können, und in einem Augenblick, wo wir in unserer Finanzwirthschaft einigermaßen durch die von Frankreich eingehenden Zahlungen in eine Art von Ungewißheit versetzt sind, wird das Niemand in diesem Hause bezweifeln. Ich glaube also, diese Reservation war nicht nöthig, falls die Bundesregierungen erklärten, daß sie den guten Willen hätten, wie der Antrag des Abgeordneten Lasker lautet, soweit als irgend möglich diesen gerechten Wünschen auch ihrerseits zu entsprechen.

Ich muß doch bekennen, daß auch der andere Einwand mir nicht stichhaltig erscheint, wonach das Haus früher seinen Wunsch zu erkennen gegeben habe, daß der Etat möglichst bald nach Zusammentritt des Reichstages vorgelegt werde. Ich bin auch jetzt der Meinung, daß das wünschenswerth wäre, zugleich aber weiß ich, daß das Haus gerne warten wird, wenn ihm gesagt wird, „es sind andere Finanzvorlagen da, die in unmittelbarer Verbindung mit dem Etat stehen und um derentwillen wir die Vorlegung verzögern müssen, oder auch, wir geben von dem Etat das, was im Augenblicke gegeben werden kann, zeigen aber hiermit ausdrücklich an, daß wir noch nicht genug Zeit für die Vorlage des Haushaltsetats gehabt haben, und daß in Rücksicht auf diesen unsere Pläne da und da hingehen, das Gegebene wird also noch vervollständigt werden." Für Jemanden aber, der bei Prüfung des Etats klar sehen will, wird es von der größten Wichtigkeit sein zu wissen, was für Finanzgesetze noch zu erwarten sind.

Wenn übrigens in Bezug auf die Marineanleihe angedeutet ist, daß der Antrag Lasker nicht zweckmäßig wäre, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß wir allerdings die Marineanleihe gesetzlich genehmigt haben, daß aber die mehr als stillschweigende, die im Gesetze selbst ausgesprochene Voraussetzung dabei war, daß diese Mittel nur durch die Anleihe aufgebracht werden sollten, wenn in den einzelnen Jahren diese Mittel nicht in anderer Weise zu entnehmen wären; sie sollten nämlich aus den bereitesten Mitteln gewährt werden. Ich glaube, in diesem Ausdrucke lag schon die Reservation des Hauses, daß es hoffte, es würde nicht nothwendig sein, in jedem Jahre kleine Anleihen zu emittiren, die ich überhaupt nicht für wünschenswerth halte, sondern wir würden in der Lage sein, die Mittel auf andere Weise zu bestreiten. Wir sind in dieser glücklichen Lage und darum ist der Antrag des Abgeordneten Lasker, wenngleich mit einer Reservation wegen der auszugebenden Schatzscheine, von den Bundesregierungen nicht bemängelt worden.

Ich will noch auf einen Punkt hindeuten, in dem ich vielleicht mit dem Herrn Abgeordneten Lasker nicht in Uebereinstimmung bin. Er hat an den gedruckten Motivirungen zum Etat die Kürze und Unbestimmtheit getadelt. Soweit bin ich mit ihm vollständig einverstanden; ich glaube, es wäre dringend wünschenswerth, daß die Forderungen im Etat viel besser und weitläufiger motivirt würden. Dagegen glaube ich, daß wir nicht zu viel Gewicht auf die nachträglich gehaltenen Einleitungsreden seitens der Bundesbank legen sollten. Dieselben geben nur zu häufig die Gelegenheit, das, was man gründlich in der Motivirung zum Etat selber hätte sagen sollen, dann in einer längeren Einleitungsrede viel weniger gründlich zu sagen. Eine finanzielle Motivirung von großer Tragweite, die immer, wenn sie solide sein soll, nur auf große Zahlenreihen gestützt werden kann, ist zweckmäßiger Weise nicht in der Einleitungsrede zu geben. Das Haus wird mir zugestehen, daß, wenn Einleitungsreden dieser Art gehalten sind, die wenigsten Mitglieder des Hauses sich haben klar daraus vernehmen können. Daher meine ich, daß längere Einleitungsreden hier nur dann nöthig seien, wenn seit der Aufstellung des Etats und der schriftlichen Motivirung Veränderungen vorgekommen sind. An sich aber muß es dem Hause viel wünschenswerther sein, größere und ausreichendere Motivirungen im Etat selbst zu haben, als längere Einleitungsreden zum Etat.

Präsident: Der Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Meine Herren, es ist nicht zu läugnen, daß wir bei dem tropfenweisen Zuflusse unserer Vorlagen in manche Verlegenheiten kommen, ich glaube aber, daß der Vorwurf, der hier gemacht werden muß, weniger eigentlich die Verwaltung trifft, diejenigen, die die Vorlagen vorzubereiten haben, als die ganze Einrichtung, die Einrichtung, daß der Bundesrath hier nur periodisch zusammenkommt, vielleicht vier Wochen vor Eröffnung des Reichstages, und dann eine Masse von Vorlagen erledigen soll, bei denen häufig Bedenken entstehen. Das ist, glaube ich, der Grundfehler, an dem wir leiden und der zur Folge hat, daß wir beim Beginne der Verhandlungen nicht übersehen können, welche Vorlagen wir noch zu erwarten haben. Dadurch sind wir, glaube ich, dieses Jahr viel länger hier gehalten, als es sonst der Fall gewesen sein würde, denn wenn eine Versammlung beim Beginn ihrer Sitzungen übersehen kann, was zu erledigen ist, so nimmt sie die erforderliche Rücksicht darauf. Dem Bundesrath, der etwa vier Wochen vor unserer Sitzungen zusammentritt, dem wird dann eine große Zahl von Vorlagen gemacht, und wir haben erst neulich von einem Mitgliede des Bundesrathes die Klage gehört, daß ihm zur Prüfung derselben nicht genügend Zeit und Gelegenheit gegeben werde. Ich meine, der Bundesrath ist ganz außer Stande, die Vorlagen so schnell zu erledigen, wie es geschehen müßte.

Was nun die außerordentlichen Marineausgaben anlangt, so möchte ich allerdings glauben, daß bei der dritten Berathung in den Etat noch eine Bestimmung aufgenommen werden muß, woraus ersichtlich wird, daß nicht eigentlich aus dem Betriebsfonds diese Ausgabe bestritten werden darf, sondern daß sie bestritten werden soll durch Schatzscheine für den Fall, daß die Kriegsentschädigung nicht die genügenden Mittel hergiebt. Ich glaube, dies wird sich bei der dritten Berathung erledigen lassen, und damit dieser Mangel beseitigt sein. Das aber möchte ich noch ausdrücklich hervorheben, daß wir dringend Ursache haben, zu wünschen, daß beim Beginn unserer Sitzungen uns einigermaßen ein Programm derjenigen Arbeiten vorgelegt wird, die wir vor uns haben werden, dann sind wir allein nur im Stande, so zu arbeiten, wie wir sollen.

Präsident: Der Abgeordnete von Benda hat das Wort.

Abgeordneter **von Benda**: Ich möchte noch meinerseits konstatiren, daß ich unsere Beschlußnahme über § 2, über die Verstärkung des Betriebsfonds so aufgefaßt habe, daß wir für den Fall Rath schaffen wollen, daß etwa in dritter Lesung nicht die Flüssigmachung der Marineanleihe wiederhergestellt

werden sollte. Hätten wir damals von Seiten des Bundestisches so präcise Erklärungen über die Angelegenheit empfangen wie heute, so ist es mir zweifelhaft, ob wir damals schon den Beschluß gefaßt haben würden. Ich glaube daher, man hat Veranlassung, hier zu konstatiren, daß wir die Frage, ob der Beschluß zum § 2 aufrecht zu halten ist, uns noch vorbehalten müssen bis zur dritten Lesung über den Haushaltsetat.

Präsident: Es nimmt Niemand weiter das Wort über den Antrag Lasker. Er lautet:

Der Reichstag wolle beschließen:

den Reichskanzler aufzufordern, dafür Sorge zu tragen

a) daß in Zukunft, soweit nur immer möglich, die vom Bundesrathe in Aussicht genommenen Gesetzesvorlagen, welche die Finanzverwaltung berühren, gleichzeitig mit dem Reichshaushalts-Etat dem Reichstage unterbreitet werden;

b) daß ferner in jedem Entwurf eines Finanzgesetzes voranschlagsweise in Zahlen ausgedrückt werde, welche Wirkung der in dem Entwurf enthaltene Finanzvorschlag auf die Einnahmen und Ausgaben der in Berathung befindlichen Etatsgesetze ausübt.

Diejenigen Herren, die diese Resolution zu dem Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats für das Jahr 1873, annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die große Majorität. —

Wir kommen zu dem Gesetzentwurf Nummer 8 der Drucksachen, der die Feststellung eines Nachtrags zu dem Haushaltsetat des deutschen Reiches für das Jahr 1872 betrifft. Ich nehme an, daß gegen Ueberschrift und Eingang des Gesetzes nichts erinnert wird. Hier stehen die Zahlen bereits fest, der § 1 wird also definitiv zur Abstimmung kommen können; seine Verlesung wird mir erlassen werden.

(Zustimmung.)

Ich bitte diejenigen Herren, die dem § 1 des Gesetzes, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsetat pro 1872, zustimmen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Majorität des Hauses. —

Ich richte dieselbe Frage an das Haus in Ansehung des § 2 und werde ihn für angenommen erachten, wenn auch hier weder das Wort, noch eine Abstimmung gefordert wird.

Wir kommen zu Nummer 4 der Tagesordnung, der

Abstimmung über den Gesetzentwurf, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofs.

Ich bin hier leider in dem Fall gewesen, Ihnen eine Druckfehler-Berichtigung mittheilen zu müssen. Vielleicht liegt eine Entschuldigung dafür darin, daß der Druck und die Korrektur in der Nacht haben veranlaßt werden müssen. Ich bitte also von dieser Druckfehler-Berichtigung zu Nummer 153 in ihren drei Punkten Notiz zu nehmen und mache dann noch darauf aufmerksam, daß auf Seite 5 im § 17 das zweite und dritte Alinea nach der Absicht des Hauses zusammen Ein Alinea bilden sollen.

(Zustimmung.)

Wenn nun diese Berichtigungen angenommen sind, komme ich zu der Abstimmung und bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die dem Gesetzentwurf, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes, wie er nach den Beschlüssen der dritten Lesung in Nummer 153 zusammengestellt ist, unter Berücksichtigung der Druckfehlerberichtigung, die zu Nummer 153 ausgegeben ist, ihre Zustimmung ertheilen wollen.

(Geschieht.)

Es wird die Gegenprobe verlangt. Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die dem in Rede stehenden Gesetz ihre Zustimmung nicht geben wollen.

(Geschieht.)

Wir sind auf dem Büreau darüber einverstanden, daß jetzt die Minderheit steht, das heißt, der Gesetzentwurf Nummer 153 ist angenommen.

Wir kommen zu dem

zehnten Bericht der Petitionskommission (Nr. 100 der Drucksachen).

Unter Lit. A ist darin eine Petition der Maurermeister Schütz und Ehlen in Kiel vorgetragen, die den Ersatz desjenigen Schadens erbitten, der ihnen als Unternehmer von gewissen Maurerarbeiten für die kaiserliche Marine in Folge des letzten Krieges entstanden ist. Der Antrag der Kommission steht auf Seite 5. Es scheint das Wort dazu nicht verlangt zu werden. Ich werde, wenn auch keine Abstimmung gefordert wird, den Antrag der Kommission für angenommen erklären.

Unter Lit. B. ist eine Petition der Gewerbevereine zu Eßlingen, Stuttgart u. s. w., sowie der Handelsvereine und Gewerbevereine verschiedener Orte vorgetragen, bezüglich auf den Einpfennigtarif bei dem Transport von Steinkohlen und Koaks auf den süddeutschen Eisenbahnen. Der Antrag der Kommission steht auf Seite 16.

Ich frage, ob der Herr Referent sich zum Eingang äußern will.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Hammacher**: Ich verzichte für jetzt und werde abwarten, ob ein Widerspruch gegen den Antrag der Kommission erfolgt.

Präsident: Das Wort hat der Abgeordnete Günther (Sachsen).

Abgeordneter **Günther** (Sachsen): Meine Herren! Es ist nicht meine Absicht, den Antrag der Kommission anzugreifen; gleichwohl giebt er aber in seinem ersten Satze möglicherweise Veranlassung zu einem Mißverständnisse, denn er scheint eine Voraussetzung zu enthalten, die thatsächlich nicht vorhanden ist. Es heißt in dem Antrage der Kommission zu 1., „daß die Bestimmungen der Reichsverfassung über die möglichste Gleichmäßigkeit der Tarife auch bei den süddeutschen Eisenbahnen durchgeführt werden". Das kann man nun sehr leicht so verstehen, als wenn diese Gleichmäßigkeit der Tarife bei den norddeutschen Bahnen bereits durchgeführt wäre, und das ist denn doch ganz entschieden nicht der Fall, ich erlaube mir vielmehr, Sie daran zu erinnern, daß wir uns in der letzten Session des Reichstages einigermaßen eingehend mit den sogenannten Differentialfrachten beschäftigt haben, daß in Folge dessen eine Enquête diese Frachten berathen hat, und es sind uns vor wenigen Tagen die Protokolle und stenographischen Niederschriften jener Kommission mitgetheilt worden, aus denen ich zu meinem größten Bedauern gesehen habe, daß sie zu einem befriedigenden Resultate nicht gekommen ist.

In diesem Augenblicke darf ich nun freilich wohl kaum

die ganze Frage der Eisenbahnfrachten in den Kreis der Erörterungen ziehen, da es sich gegenwärtig lediglich um Kohlenfrachten in Süddeutschland handelt; allein, meine Herren, immerhin möchte ich mir erlauben zu konstatiren, daß auch diese Petition wieder Veranlassung giebt, darüber ernstlich nachzudenken, auf welche Weise die großen Unzuträglichkeiten beseitigt werden können, welche gegenwärtig an dem Eisenbahnbetriebe haften, und ich hege die feste Hoffnung zu dem Herrn Vertreter des Reichskanzler-Amts, daß er auch aus dieser Petition wieder erkennen wird, daß die jetzigen Zustände nachgerade unerträglich werden, und ich bitte ihn dringend, durch den Umstand, daß die Enquête über die Differentialfrachten zu einem befriedigenden Resultate nicht gekommen ist, sich nicht abhalten zu lassen, diese Frage immer und immer wieder in den Kreis ernstlicher Erörterung zu ziehen.

Meine Herren, es handelt sich hier nicht um Petitionen aus dem Kreise der Landwirthschaft, obwohl die Landwirthschaft in erster Linie Veranlassung hat, sich über den Eisenbahnbetrieb zu beklagen; ich hoffe aber, daß, wenn im allgemeinen Interesse endlich einmal diese Angelegenheit geregelt wird, dann auch die Landwirthschaft zu ihrem Rechte kommen wird, und der Zustand aufhören wird, daß es der Landwirthschaft nicht möglich ist, in ähnlicher Weise ihre Preise zu normiren, wie es bei jeder andern Produktion gegenwärtig der Fall ist, und daß man den natürlichen Verkehr in gewaltsamer Weise unterbricht.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Blum (Heidelberg) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Blum** (Heidelberg): Meine Herren, es ist zum ersten Male, daß hier auf Grundlage der Reichsverfassung eine Einwirkung auf das Tarifwesen der süddeutschen Staaten verlangt wird. Ich erkläre im voraus, daß ich das Bedürfniß der Einführung eines solchen Tarifs selber dringend befürworte; allein die Frage liegt nicht so einfach, als wie dieser Antrag der Petitionskommission unter Nr. 1 ausspricht. Die Petition geht aus von Handelskammern aus Württemberg und sagt in ihrem Inhalte ausdrücklich, daß die Spitze der ganzen Petition gegen die badischen Eisenbahnen gerichtet sei. Die Württemberger behaupten, daß die süddeutschen Regierungen, welche, so viel mir bekannt ist, mit Ausnahme einzelner Differentialtarife noch nirgend den Einpfennigtarif eingeführt haben, daran nur dadurch verhindert sind, daß Baden sich dieser Einführung widersetzte. Nun, meine Herren, ich habe aus meinen Erfahrungen konstatirt, daß die süddeutschen Eisenbahnverwaltungen, wenn es sich um irgend einen von der Industrie verlangten Fortschritt handelt, immer von sich die Schuld abwälzen und auf den Andern sie werfen. Ich weiß nicht, an wem die Schuld liegt, und was Württemberg hindert den Anfang zu machen, ich bin kein Sachverständiger, ich will diese Frage vollständig dahingestellt sein lassen. Der Herr Kommissar der badenschen Regierung hat in der Petitions-Kommission erklärt, daß die badensche Regierung den Einpfennig-Tarif für kurze Strecken, um welchen es sich hier handelt, in dem Verkehr zwischen Baden und Württemberg um deßwillen nicht einführen könne, weil die Selbstkosten der badenschen Verwaltung höher seien, als der Einpfennig-Tarif. Auch diese Behauptung zu prüfen bin ich durchaus nicht in der Lage, nicht nur weil ich nichts davon verstehe, sondern, weil mir auch, wenn ich etwas verstehen würde, alles und jedes Material fehlen würde; es ist mir keines zur Verfügung gestellt worden und ich kann nur soviel über die Frage sprechen, was ich aus den Verhandlungen der Petitionskommission oder aus den früheren Verhandlungen der badenschen Kammer weiß. Wenn ich nun die Frage vollständig dahin gestellt sein lassen will, wie hoch die Einführung des Einpfennigtarifs zu Gunsten von Württemberg die badensche Staatskasse benachtheiligt, so muß ich doch auf einige Gesichtspunkte hinweisen, die dafür sprechen, daß dies in hohem Maß der Fall. Zunächst ist Baden durch seinen Kohlenbezug auf den Wasserverkehr angewiesen und wir hatten schon gehofft, daß die neue Seilschifffahrt auf dem Rhein, welche projektirt wurde, Baden baldmöglichst in die Lage setzen würde, einen äußerst billigen Kohlenbezug, billiger als durch die Eisenbahnen möglich zu erhalten. Ich weiß nicht, wie es gekommen ist; aber obgleich der preußische Handelsminister sich sehr für diese Schifffahrt interessirt haben soll, so war dieses Interesse nicht so stark, um das Unternehmen ins Werk zu setzen, die Sache scheint bereits wieder eingeschlafen zu sein. Dadurch ist die badische Eisenbahn in die Lage versetzt, nicht so billig transportiren zu können, als wenn sie bereits bestände.

Der zweite Gesichtspunkt ist der, daß die Strecke, welche die Kohlen durch das badische Gebiet nach Württemberg führen soll, so außerordentlich kurz ist, daß dadurch die Selbstkosten nothwendig erhöht werden müssen. Ich bemerke auch, daß der Artikel 45 der deutschen Reichsverfassung, welcher über den Einpfennigtarif spricht, ausdrücklich hervorhebt, daß er auf weitere Strecken eingeführt werden soll. Nun, meine Herren, dies ist auch in der Petitionskommission geltend gemacht worden. Der Herr Referent hat zwei Gesichtspunkte dagegen vorgeführt, welche ich doch kurz beleuchten möchte. Er sagt einmal, daß es ja möglich wäre, daß die badische Eisenbahnverwaltung die fremden Eisenbahnzüge über ihre Geleise gehen ließe und dadurch eine bessere Ausnutzung der Transportkräfte ermöglichte, als wenn sie selber diese Transportkräfte bestellt. Möglich wäre das, ich frage den Herrn Referenten aber, ob das auf irgend einer Bahn schon vorgekommen ist; leichter könnte dies noch durchgeführt werden auf Privatbahnen, aber auf Staatsbahnen ist es unmöglich. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, daß bei dem starken Selbstgefühl der württembergischen Eisenbahn-Staatsbeamten gegenüber Anordnungen badischer Bahnpolizei Konflikte und selbst Unglücksfälle außerordentlich schwer zu verhüten wären. Das, was innerhalb des einzelnen Staats vielleicht möglich ist, ist leider zwischen verschiedenen Staaten in dem erst kürzlich gegründeten deutschen Reich schwer durchzuführen. Ferner hat der Herr Referent darauf hingewiesen, daß ja bei der Einführung des Einpfennigtarifs in Baden für kurze Strecken etwa eine höhere Vergütung möglich wäre als der Einpfennigtarif, und ich glaube, er ist dazu bewogen worden durch die Kenntniß, daß der Einpfennigtarif auf lange Strecken eingeführt ist, und daß, wenn kürzere Strecken dazwischen fallen, im Vertragswege zwischen den Eisenbahnen eine höhere Vergütung auf der kürzeren dazwischen fallenden Strecke statt zu finden pflegt. Wenn das wäre, so würde sich darüber verhandeln lassen, aber in der Petition ist auf eine solche Eventualität keine Rücksicht genommen worden. Das sind Gründe, welche dafür zu sprechen scheinen, daß allerdings in Baden die Tarife nicht so niedrig sein können, als vielleicht der Herr Referent und die Petitions-Kommission angenommen hat.

Nun aber möchte ich auf eine andere Erwägung übergehen, das ist die Stellung des badischen Eisenbahnnetzes überhaupt.

Auch ich habe aufgejubelt, wie die Petition es ausausdrückt, als die Reichsverfassung über das Verkehrswesen auf den Eisenbahnen Bestimmungen traf, aber diese Freude ist alsbald zu Essig geworden, als ich die Verträge mit Württemberg und Bayern las, denn diese beiden Staaten, die Baden in die Mitte nehmen, haben sich bestimmte Reservate vorbehalten, so daß also Baden eingeklemmt ist zwischen Länder, welche die Gegenseitigkeit in Betreff der Tarife nicht beobachten, und jede Konzession, welche Baden diesen Ländern macht, ist eine nur einseitige, welche von der anderen Seite nicht in gleicher Weise erwidert werden soll und wird. Bayern hat von seinem Gebiete den Abschnitt der Reichsverfassung über das Eisenbahnwesen vollständig ausgeschlossen. Ein beschränktes Reservatrecht besitzt Württemberg gerade mit

Bezug auf die Eisenbahntarife in seinem Beitrittsvertrag, den Sie auf Seite 48 des Parlamentsalmanachs finden. Es hat sich vorbehalten, daß für gewisse Güter auf gewissen Strecken durchaus nicht die niedrigen Sätze Anwendung zu finden brauchten. Es hat sich also damit ein selbstständiges Ermessen, resp. Verhandeln darüber vorbehalten, ob es selber in gleicher Weise wie andere Staaten dem Artikel 45 in Betreff der Kontrole des Tarifwesens sich unterwerfen wolle.

Wenn nun das Reichskanzler-Amt principiell gegen Baden seine Wirksamkeit geltend machen soll, wie die Petition sagt, so möchte ich doch das Hohe Haus darauf aufmerksam machen, daß Baden auch nach Billigkeit und Gerechtigkeit in Anspruch nehmen kann, daß zu seinen Gunsten dasselbe stattfindet. Nun erlaube ich mir nur ein kleines Beispiel anzuführen, wie die Sache sich im praktischen Leben verhält. Ich hoffe, wir werden die Salzsteuer in der nächsten Session aufheben, und es wird dann eine sehr lebhafte Konkurrenz im Salzhandel stattfinden. Es wird in nicht langer Zeit eine Bahn gebaut werden, welche das Salz von der Saline bei Heilbronn bis in die Mitte Badens auf der kürzesten Strecke durch das württembergische Gebiete bringt. Wenn nun Baden verlangt, daß das Salz zu dem Einpfennigtarif durch Württemberg transportirt wird, so beruft sich Württemberg auf den Vorbehalt zu Artikel 45 und verweigert das, was die württembergische Handelskammer jetzt von Baden verlangt. Nun haben wir zwar Hoffnung auf die Einwirkung des Reichskanzler-Amtes. Ja, meine Herren, über die Stellung des Reichskanzler-Amtes habe ich mir meine Gedanken gemacht, als ich die Verhandlungen des preußischen Abgeordnetenhauses über das Eisenbahnwesen las, wo ein Redner — ich weiß nicht welcher, denn die Verhandlungen selbst habe ich nicht finden können — gesagt hat, der preußische Herr Handelsminister sei trotz seiner besten Intention in Beziehung auf das preußische Eisenbahnwesen zu gleicher Zeit Richter und Partei in einer Person. Es ist ja das kein Vorwurf gegen die Person, es ist das ein Vorwurf gegen die ganze Lage der Verhältnisse. Sollte der Herr Referent vielleicht selbst diese Aeußerung gebraucht haben, was ich nicht weiß, so wird er mir zustimmen, daß in Bezug auf das Reichskanzler-Amt es ganz ebenso liegt. Von dem Momente an, wo das Reich die elsässischen Eisenbahnen übernahm, von diesem Momente an ist die Bearbeitung der elsässischen Eisenbahnverhältnisse an das Reichskanzler-Amt gegangen und es ist ganz natürlich, das diejenige Behörde, welche sich mit diesen Verhältnissen zu beschäftigen hat, das Interesse der zu bearbeitenden Bahnen wahrnehmen muß, und, meine Herren, um so mehr, wenn aus diesem Hause, wie bei der ersten Verhandlung über die elsässischen Eisenbahnen geschehen ist, große Klagen laut werden, daß nicht hinreichend vom finanziellen Gesichtspunkte aus diese Bahnen verwaltet werden. Nun, meine Herren, wenn die richterliche Thätigkeit — gemäß der Verfassung, so darf ich es wohl nennen — des Reichskanzler-Amts über die Eisenbahnen eine solche ist, die nicht nur vollständig unparteiisch sein soll, sondern auch von dem Vorwurfe der Möglichkeit einer Parteilichkeit frei sein soll, dann, meine Herren, gestatte ich mir doch darauf hinzuweisen, daß die Trennung der elsässischen Eisenbahnverwaltung und der Befugniß, welche wir der Reichsverwaltung in Bezug auf das Decernat über das Eisenbahnwesen zugestanden haben, durchaus unvollständig ist, um über alle kollidirenden Interessen hinüberzuhelfen. So nun, meine Herren, cirkulirt in unserm Lande ein Gerücht, daß eine Koalition stattgefunden habe zwischen den elsässischen Eisenbahnen, der hessischen Ludwigsbahn und der württembergischen Bahn gegen die unbequeme badische Eisenbahn. Nun, meine Herren, wenn das wahr ist, so hoffe ich immer noch bei meiner Kenntniß des Charakters der Reichsverwaltung, daß dieses Interesse auf ihr Entschlüsse nicht einwirken wird; aber wenn die badische Bahn eine solche wäre, deren Aktien an die Börse kommen, hätten Sie in diesen Tagen vor unserem heutigen Beschlusse ein tolles Spiel mit diesen Aktien wahrnehmen können, indem je nachdem man annimmt, daß der Reichstag und die Reichsregierung Partei nimmt für den einen oder den anderen Staat, die Aktien fallen oder steigen würden. Nun das ist nicht der Fall. Aber es ist eine bedeutende Partei in unserem Lande, welche es im Interesse des Staates erachtet, die badischen Bahnen zu verkaufen. Ich gehöre bis jetzt noch nicht zu dieser Partei. Ich kann mich noch nicht entschließen zu der Ansicht, daß dies nöthig sei.

Wenn aber ein solcher Verkauf in Aussicht stände, dann giebt es Käuferkliquen, deren Interesse es wäre, den Kaufpreis herabzudrücken, und dann, meine Herren, würden wir sehen, was ein parteiischer Beschluß dieses Hauses für eine Wirkung haben würde. Nun, meine Herren, habe ich nichts dagegen einzuwenden, daß dieses Hohe Haus versucht, in Süddeutschland den Einpfennigtarif einzuführen. Aber ich wünsche, daß in dieser Beziehung ganz Süddeutschland gleich behandelt wird. Ich kann nicht anerkennen, wenn Sie eine solche Durchführung wollen, daß Sie in Betreff Bayerns mit einem höflichen Komplimente eine Ausnahme machen und Baden allein maßregeln wollen, und ich wünsche, daß jede Ausnahme zu Gunsten Bayerns hier wegfalle und ebenso zu Gunsten Württembergs. In diesem Sinne bitte ich den Herrn Referenten, sich damit einverstanden zu erklären, daß in Betreff des vorgeschlagenen Beschlusses der Petitionskommission eine getrennte Abstimmung über Punkt 1 und 2 stattfinde, und bitte Nr. 2 abzulehnen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Elben hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Elben**: Der Herr Vorredner hat damit begonnen, daß er an der Hand der Petitionen gesagt hat, die Spitze dieser ganzen Debatte sei gegen Baden gerichtet. Ich will nicht in die Versuchung fallen, etwa meinerseits als der Württemberger, der diese Petition überreicht hat, in gleicher Weise gegen Baden irgend etwas zu sagen; es ist im Gegentheile meine Meinung, daß der Kommissionsantrag die Sache vollkommen richtig erfaßt hat, indem er lediglich eine volkswirthschaftliche auf ganz Deutschland, zunächst auf ganz Süddeutschland anzuwendende Maßregel hier vorgeschlagen hat.

Ich werde Ihnen, glaube ich, den Beweis liefern können, daß Baden ebenso gut interessirt ist bei der Einführung des Einpfennigtarifs für die Kohlen als Württemberg. Erlauben Sie mir nur für Ihr eigens Urtheil einige Thatsachen voraus zu schicken. Zunächst das. Der Herr Vorredner hat sich darauf berufen, daß auch Württemberg der Annahme des Kapitel 7 der Reichsverfassung eine Klausel beigefügt hat; das ist richtig. Aber es ist ebenso richtig, daß Württemberg officiell erklärt hat, daß es bereit sei, den Einpfennigtarif für Kohlen sofort einzuführen. Württemberg war hierzu schon im Jahre 1866 bereit. Der Vertreter der württembergischen Regierung hat sodann am 11. März dieses Jahres in der Kammer der Abgeordneten auf eine Anfrage von mir dieselbe Erklärung gegeben und der Vertreter der württembergischen Regierung im Bundesrath hat im Schooße der Kommission ausdrücklich wiederholt, daß Württemberg nach wie vor bereit sei, sobald Baden eintritt, seinerseits den Einpfennigtarif für die württembergischen Bahnen einzuführen.

Auch das Eine möchte ich hier noch vorausschicken. Der Herr Vorredner hat von niederen Tarifen auch für andere Frachtgegenstände gesprochen. Er wird mich, wenn eine solche Frage praktisch ist, wie z. B. beim Salz, gewiß jederzeit auf seiner Seite finden, aber ich muß mich dagegen verwahren, daß man, wenn eine specielle Agitation vorliegt, dann durch Verallgemeinerung dieselbe zu beseitigen sucht. Das ist ein beliebtes Mittel, daß man einer speciellen Frage gegenüber sich auf das Allgemeine beruft und daß, wenn man die Frage ganz allgemein anregt, man sagt: wendet euch doch an eine specielle Frage.

(Sehr richtig!)

In dem praktischen England hat man, wenn man etwas erreichen will, sich immer noch an die bestimmte Materie gehalten und diese durchgeführt, und wenn sie durchgeführt war, ging man auch an die übrigen. So, glaube ich, müssen wir es auch in Deutschland halten. Haben wir die volkswirthschaftliche Maßregel für die Kohle durchgesetzt, nun gut, dann können wir sie auch für das Salz aufnehmen und ich wiederhole, ich bin meinerseits dazu bereit. Nun aber zu den faktischen Voraussetzungen. Der Einpfennigtarif, nämlich 1 Pfennig pro Centner und Meile, wäre ins Süddeutsche übersetzt 0,29 Kreuzer. Nun erheben die Pfälzer Bahnen 0,37 Kreuzer, die Württemberger zur Zeit 0,40 Kreuzer, die badenschen Eisenbahnen, wenigstens für diejenigen Kohlensendungen, die nach Württemberg transitiren, im Durchschnitt 0,63 Kreuzer. Das ist auf folgende Weise zu erklären. Baden hat den sogenannten Staffeltarif, d. h. für größere Entfernungen giebt es billigere Tarife als für nähere Entfernungen. Nun ist ganz richtig, daß für Württemberg die näheren Entfernungen Platz greifen, aber jener Satz liegt nicht im Staffeltarif, sondern der hohe Satz liegt vor Allem darin, daß Baden einen Transitthaler nimmt. Es ist im Transitkohlenverkehr die Uebung die, daß die auflasdende Bahn, sowie die abladende Bahn außer dem Einheitssatze je einen Expeditionsthaler für 100 Centner nehmen darf. Die transitirende Bahn ist aber hierzu nach den allgemeinen Regeln des Kohlenverkehrs nicht berechtigt. In Baden wird nun auch auf die durchgehenden Kohlen der Expeditions- oder vielmehr Transitthaler aufgeschlagen, und auf diese Weise erklärt sich, daß im Verkehr mit Württemberg sich der badische Satz auf 0,63 Kreuzer stellt. Was Württemberg anlangt, so hat Württemberg seinerseits einen aber nicht bedeutenden Transit, namentlich nach Südbayern und Tyrol, und von diesem Transit erhebt jetzt speziell Württemberg nur den Einpfennigstarif und keinen Transit- oder Expeditionsthaler. Es macht nun die Mehrbelastung, welche durch höhere Bezüge der badischen und pfälzer Bahnen entsteht, für den württembergischen Kohlenkonsum eine ungeheure Summe aus. Der württembergische Kohlenkonsum ist zur Zeit etwa 6½ Millionen Centner im Jahr; nun macht die höhere Fracht eine Mehrbelastung aus von über 200,000 Thaler. Ich kann dieselbe Rechnung für die badischen Industriellen nicht anstellen, da ich hier die Daten nicht habe. Württemberg hat erklärt, daß es bereit sei, den Einpfennigstarif in der Art anzunehmen, daß es einen Einheitssatz von 0,3 Kreuzern erheben wolle. Ich habe vorher gesagt, daß 0,29 Kreuzer genau der Einpfennigstarif wäre. Sie werden mir zugeben, daß diese Differenz nicht in Betracht kommt. Was der Herr Vorredner gesagt hat, daß die württembergischen Kohlenzüge nur auf einer kleinen Strecke durch Baden transitiren, das ist richtig: die längste Strecke ist sieben Meilen. Nun muß ich aber bemerken, daß bei Einführung des Einpfennigtarifs auf langen Strecken nirgends gemeint war, daß die lange Strecke immer in einer Verwaltung sein müsse — das wiederholt sich ja auf den vielen mittel- und norddeutschen Bahnen in ihrer Verschlingung häufig, daß eine Bahn auf einer ebenso kurzen Strecke, wie hier die badische Bahn, transitiren zu lassen hat, — es ist nur so zu verstehen, daß ein Transport von der Kohlengrube nach dem Konsumtionsplatz eine längere Strecke sein müsse, weil man dadurch die Ungleichheit der geographischen Lage einigermaßen für den Konsum, für die Industrie ausgleichen will. Auch habe ich zu konstatiren, daß die badischen Bahnen in keiner Weise durch Terrainschwierigkeiten irgendwie in einer ausnahmsweisen Lage wären. Im Verkehr mit Württemberg kommen hauptsächlich die ganz ebenen Strecken in Baden in Betracht; auf der einzigen Strecke zwischen Durlach und Pforzheim, welche theilweise für den Kohlenverkehr benutzt wird, findet sich auf einer kleinen Strecke eine Steigung von 12 per Mille — jeder Sachverständige weiß, wie unendlich oft eine solche Steigung sich in Deutschland wiederholt. Auf der andern Bahn kommt keine irgendwie beträchtliche Steigung in Betracht, und es ist bei den betreffenden Verwaltungen gegenwärtig das Abkommen, daß von den Saarkohlen die Hälfte über Bruchsal auf der ziemlich ebenen Strecke, die andere über Pforzheim transitirt. Die Ruhrkohlen gehen durchweg auf der ebenen Strecke. Bei den Kohlen, welche vom Schiffe aus in Baden eingeladen werden, versteht sich natürlich der Anspruch auf die Beziehung des Expeditionsthalers, diese kommen also nicht in Betracht; alle übrigen aber, welche von anderen Eisenbahnen herkommen, kommen ja schon geladen in die Hände der badischen Eisenbahnverwaltung, und ich glaube, daß es ein Leichtes wäre, daß die pfälzer und die württembergischen Bahnen den Verkehr des Kohlentransits, der nach Bayern und Württemberg geht, ganz übernehmen würden, so daß die badische Verwaltung gar nichts zu geben hätte, als ihre Bahn, und dafür den Einheitssatz zu nehmen hätte.

Nun, meine Herren, habe ich im Eingange gesagt, ich glaube, ich könnte nachweisen, daß es sich hier nicht blos um eine württembergische Angelegenheit handelt, ich habe bereits darauf hingedeutet, daß ja auch der badische Industrielle und der badische Konsum überhaupt in derselben Lage sich befindet, wie der württembergische. Die badische Seegegend, das Oberland sind ja zum Theil noch weiter von den Gruben entfernt, als z. B. Württemberg, für sie macht sich der theure Bezug also noch mehr geltend, als für Württemberg. Es ist nun auch zuverlässig, daß, sobald Baden die Maßregel annimmt, nicht nur die württembergischen, wie das officiell erklärt ist, sondern auch die pfälzer Bahnen sofort den Einpfennig-Tarif bei sich einführen, trotz der bayerischen Klausel; denn die pfälzer Bahnen haben bereits im Jahre 1866 ihre Bereitwilligkeit dazu erklärt.

Dann mache ich noch auf Eins aufmerksam. In kurzer Zeit wird es sich ereignen, daß Württemberg als Transitbahn sogar für Baden dient. Mit Eröffnung der im Bau begriffenen Bahnen von Pforzheim durch das Nagoldthal nach der badischen Seegegend ist die nächste Verbindung von den Kohlenbezirken, sowohl der Saarkohlen als der Ruhrkohlen, diese württembergische Bahn. Ich habe die Zahlen vor mir und könnte es mit den Zahlen in der Hand beweisen. Der Unterschied ist allerdings nicht groß, z. B. für den Kreuzungspunkt Singen etwa nur zwölf Kilometer. Allein es ist ein Unterschied, es ist dahin näher über Württemberg, Württemberg kann somit in den Fall kommen, daß seine Bahnen als Transitbahnen für den badenschen Kohlenkonsum dienen. Ich denke, das ist doch ein Beweis, daß es sich eben so sehr um die badenschen Konsumenten, um die badensche Industrie, als um die württembergische handelt. Ich bin weit entfernt, hier irgendwie eine Stellung gegen Baden einnehmen zu wollen; ich weiß es, wie sehr die verschiedenen Bahnverwaltungen, die meines Heimathlandes eben so gut, wie die Nachbar-Bahnverwaltungen gegenseitig unter einander nicht immer dasjenige Uebereinkommen zu Stande bringen konnten, wie es wohl im Interesse des Verkehrs wünschenswerth wäre. Es ist das ja ein Erbtheil aus der alten Zerrissenheit Deutschlands. Es soll mit der Einführung des Reiches ja anders werden, und ich sollte meinen, daß man gegenseitig nicht in Vorwürfen von dem Einen gegen den Andern, sondern im gegenseitigen Handreichen von einer Verwaltung, von einem Lande zum andern, dahin kommen werde, das einheitliche Netz herzustellen.

(Sehr gut!)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Braun (Gera) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Braun** (Gera): Meine Herren! Wir haben die Vertretung verschiedener Interessen und die Vertretung verschiedener Territorien gehört; unsere Aufgabe ist es nun, uns nicht auf den Standpunkt einzelner Parteien und Interessen, sondern auf den Standpunkt des

Ganzen und des Reichs zu stellen. Nun sehe ich aber wirklich doch gar keine Möglichkeit, aus diesem Jammer, aus diesem Heckenkrieg der verschiedenen Tarife und der verschiedenen Territorien herauszukommen, als dadurch, daß wir die Vermittelung der Reichsbehörde anrufen. Die Erfahrung hat uns gezeigt, daß die verschiedenen Territorialregierungen und die verschiedenen Eisenbahnverwaltungen, und zwar leider am allermeisten die Staatseisenbahn-Verwaltungen, vollständig unfähig sind, sich mit einander zu verständigen; folglich, da Mißstände vorliegen, die beseitigt werden müssen, bleibt uns gar nichts Anderes übrig, als einen Beschluß zu fassen, durch welchen wir den Herrn Reichskanzler auffordern, Abhülfe im Sinne der Reichsverfassung zu erzielen. Ich bin aus den Gründen, welche mein verehrter Freund Dr. Blum bereits ausgeführt hat, auch nur für die Nr. 1 der Anträge der Kommission; denn wir müssen jeden Schein vermeiden, als wenn wir die betreffenden Territorien ungleich behandeln wollten. Sie sind Alle darin mehr oder weniger im Verschulden, und wenn man dieses Verschulden nach der Höhe der Tarife beurtheilen will, so ist allerdings Baden am meisten in Verschulden; aber das kann man nicht verkennen: es hat auch die allermeiste Entschuldigung für sich. Seine Lage im Eisenbahnwesen ist allerdings eine sehr hart bedrängte; Baden ist ja, vermöge seiner Konfiguration eigentlich kein Land, sondern nur eine Landstraße — so schmal ist es; den Vortheil der Landstraße und auch der Eisenbahnstraße haben die Adjacenten. Die entfernt liegenden Adjacenten sind aber nicht badisch, sondern sie sind entweder reichsländisch oder württembergisch. So muß denn das Land für Eisenbahnzwecke Opfer bringen, die Anderen zu Gute kommen, Anderen, die es zur Steuer nicht heranziehen kann. Dazu kommt, daß die Eisenbahnen in Baden verhältnißmäßig sehr theuer waren, und dann ist die Lage von Baden durch die Erwerbung der neuen Reichslande und das, was wir dort in Betreff der Eisenbahnangelegenheiten gemacht haben, volkswirthschaftlich wohl verbessert, finanziell aber ganz empfindlich verschlechtert worden. Erstens haben wir in den Reichslanden ein ganz neues Tarifsystem eingeführt, meiner Meinung nach ein sehr vernünftiges System, indem wir sagen, wir tarifiren die Waaren nicht nach ihrer verschiedenen Beschaffenheit und nach ihrem Werthe, sondern wir laden die Waaren alle in einen Waggon; den Waggon kann sich Jemand miethen, und wir tarifiren je nach der Tragfähigkeit des Waggons und nach der Entfernung — vorbehaltlich immer derjenigen Artikel, für welche Artikel 45 der Reichsverfassung den Einpfennig-Tarif bestimmt. Außerdem aber bauen wir von dem Reichslande Elsaß-Lothringen aus Bahnen auf die badische Grenze zu, zu denen die badische Regierung Fortsetzungsbahnen bauen muß. Also das erschwert ihre Stellung außerordentlich, und wenn ich den Antrag an die Reichsregierung, wie ihn die Kommission gestellt hat, unterstütze, so thue ich es mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß die Reichsverfassung diese eigenthümlichen Schwierigkeiten, unter welchen das so reichstreue Land Baden hier ohne sein Verschulden leidet, gebührend berücksichtigen möge.

Was nun die Frage im Großen und Ganzen anlangt, so bestimmt allerdings die Reichsverfassung nicht, daß sofort mit dem Eintritt eines Landes in den Reichsverband dort auch sofort der Einpfennig-Tarif für die in dem Artikel 45 bestimmten Gegenstände eingeführt werden müsse. Ein solcher Zwang ist nicht ausgesprochen; wohl aber ist der Reichsregierung die Verpflichtung auferlegt, dahin zu wirken, daß der Einpfennig-Tarif bei größeren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Koaks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen ꝛc. eingeführt werde. Dieser Verpflichtung muß das Reich gerecht werden. Bezüglich der Reichseisenbahnen hat das Reich es gethan; es bleiben also nur noch die Territorial-Staatsbahnen und die Privatbahnen. Was die Privatbahnen anlangt, so muß man vorsichtig vorgehen. Geht man zu scharf vor, so verhindert man die Anbauung neuer Bahnen, und wenn wir Deutschland z. B. mit England vergleichen, so wird man finden, daß man, um den wirthschaftlichen Bedürfnissen, namentlich den Transportbedürfnissen, wie sie nun einmal bestehen und sich in nächster Zukunft noch weiter entwickeln werden, zu genügen, wenigstens die dreifache Anzahl von Eisenbahnmeilen haben muß, als wir jetzt haben. Deswegen wollen wir nichts thun, was dieser Entwickelung vorgreifen könnte. Was aber die Staatsbahnen anlangt, so sind dieselben ja nicht gebaut, damit der Staat möglichst viel Geld verdient, sondern sie sind gebaut im wirthschaftlichen Interesse des Volkes, und von Staatsbahnen kann man ja in der Beziehung weit eher etwas verlangen. Und wenn gesagt wird: ja, dann kann der Staat nicht bestehen, — nun, der Staat kann sein Manko decken durch Besteuerung. Freilich hat das auch seine Grenzen; aber er hat noch ein ganz anderes Mittel, für die Staatsbahnen die successive Einführung des Einpfennigtarifs zu ermöglichen, und dieses Mittel ist vor allen Dingen die Vereinfachung der Verwaltungen der Eisenbahnen — der Verwaltungen, die dermalen außerordentlich komplicirt und außerordentlich kostspielig sind. Um es mit einem Worte zu sagen: man muß das Fahrgeschäft von dem Frachtgeschäft trennen; man muß das Fahrgeschäft den Eisenbahnen und da, wo Staatsbahnen sind, dem Staate und das Frachtgeschäft dem Publikum geben, und um das zu können, muß man einzelne Waggons vermiethen für Hin- und Rückfracht, oder man muß Abonnements auf eine größere Anzahl von Waggons auf größere Strecken eröffnen und den Spediteuren in der Weise die Möglichkeit geben, auf einer und derselben Eisenbahnlinie unter einander zu konkurriren. Das ist das sicherste Mittel, das Monopol zu brechen, das ist das sicherste Mittel, die Verwaltung zu vereinfachen; das ist auch das sicherste Mittel, für die Verwaltung zu sparen, und es ist das sicherste Mittel, endlich zu einem vernünftigen Tarife zu kommen, — denn unser jetziger Tarif ist ein solches Muster von Verzwicktheit und Buntscheckigkeit und allerlei närrischen, pedantischen, wahrhaft unbegreiflichen Einfällen, er erfordert ein solches Personal, wir leben da in einem solchen Zustande veralteter Einrichtungen, daß es wahrhaft unbegreiflich ist, daß wir nicht schon längst darüber hinausgekommen sind. Und warum sind wir nicht darüber hinausgekommen? Ich glaube, es ist die Schuld — wenn ich es offen sagen soll — der Transportinteressenten selbst. Nämlich jeder einzelne Transportinteressent denkt nur an sein eigenes Interesse, und jede Interessentenklasse denkt nur an das Interesse dieser einzelnen Interessentenklasse. So haben wir denn bei der Enquête über die Differentialzölle und über die Gütertarife gesehen, daß die landwirthschaftlichen, die kommerziellen und die industriellen Interessenten Krieg gegen einander geführt haben, während sie sich dahin hätten vereinigen sollen, ihre gemeinsamen Interessen, die sie gegenüber den Eisenbahnverwaltungen haben, festzustellen und alle mit gemeinschaftlichen Kräften, viribus unitis, dahin zu streben, diese ihre gemeinsamen Interessen den Eisenbahnen gegenüber durchzusetzen. Dadurch, daß sie dies nicht gethan haben, wurde bei dieser Enquête der Dritte, nämlich die Vertretung der Eisenbahnen, sowohl der Staats- wie der Privatbahnen, mächtig und wuchs den beiden anderen Interessenten über den Kopf, und während diese sich mit einander stritten, trat der alte bekannte Fall ein: tertius gaudet, und es wurde aus der Sache Nichts. Die erste Sache, wo man den Reformen entgegen kommen muß, ist eine Abänderung des Gütertarif-Systems, wie es jetzt besteht, und zwar eine durchgreifende, die auch nur unter Vermittelung der Reichsbehörden stattfinden kann — und dann die möglichste Trennung des Fahr- und Frachtgeschäfts. Dann fällt eine große Reihe von Beschwerden und Desiderien, die mein verehrter Nachbar vor mir aufgestellt hat, von selbst weg, weil man dann nicht nöthig hat, über alle diese Dinge sich den Kopf zu zerbrechen, wenn man einfache Tarife und einfaches Fahr- und Frachtgeschäft hat.

Ich komme also zu der Konklusion, daß ich der Num-

mer 1 beistimme, weil sie in der That die Frage umfaßt, erschöpft, sich darauf beschränkt. Nummer 2 erregt bei mir Bedenken im Betreff ihrer Fassung, weil man danach glauben könnte, daß für die Bayern eine besondere Wurst gebraten werden sollte, und das möchte ich nicht. Ich glaube, daß die Verhältnisse in allen drei Staaten so ziemlich die nämlichen sind, und daß sie alle drei des Beistandes und der Vermittelung der Reichsregierung bedürfen, um diesen unzuträglichen Heckenkrieg, der bis jetzt geherrscht hat, ein Ende zu machen.

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzler-Amts, Staatsminister **Delbrück**: Meine Herren! Ich will in der Sache selbst nicht das Wort nehmen; ich würde die Aufklärungen, welche über die Frage, die hier das Haus beschäftigt, im Einzelnen zu geben sind, meinen Herren Kollegen für Württemberg und Baden zu überlassen haben. Ich ergreife nur deshalb das Wort, weil der Herr Abgeordnete für Heidelberg Besorgnisse wenigstens angedeutet hat, welche aus der Stellung des Reichskanzler-Amts als Vertreter der Reichsinteressen im Allgemeinen und andererseits als oberste Verwaltungsbehörde der elsaß-lothringen'schen Eisenbahnen herrühren. In dieser Beziehung möchte ich zu seiner und weiterer Kreise Beruhigung bemerken, daß nach der Reichsverfassung das Reichskanzler-Amt nicht befugt ist, der einen oder der anderen Eisenbahn diesen oder jenen Tarif zu oktroyiren. Das Reichskanzler-Amt ist nur befugt, dasjenige, was nach der Reichsverfassung als Ziel hingestellt ist, bei den einzelnen Verwaltungen und soweit es sich um Staatsbahnen handelt, bei den einzelnen Regierungen anzuregen, und wenn demnächst einer solchen Anregung nicht Folge gegeben würde und nach der Ansicht des Reichskanzler-Amts aus nicht zutreffenden Gründen, dann die Sache an den Bundesrath zu bringen, denn der Bundesrath ist die einzige Instanz, die die Sache entscheidet, das Reichskanzler-Amt hat sie nur vorzubereiten.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Diskussion eingegangen — von dem Abgeordneten Freiherrn von Hüllessem. Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, welche diesen Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus; ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die den Schluß annehmen wollen.

(Geschieht.)

Die Majorität hat den Schluß angenommen. Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Haumacher**: Meine Herren! Ich erlaube mir zunächst gegen die letzten Worte des letzten Herrn Redners mich zu wenden. Derselbe empfiehlt Ihnen, nur den ersten Antrag der Kommission anzunehmen und den zweiten abzulehnen. Ich glaube, der Herr Redner übersieht, daß nach der Reichsverfassung dem Reichskanzler-Amte bezüglich der Tarife keinerlei Einwirkung auf die im Königreich Bayern gelegenen Eisenbahnen zusteht, daß also die Artikel 42 und 45 der Reichsverfassung auf die pfälzischen Bahnen, die hier wesentlich in Frage kommen, keine Anwendung finden. Während dagegen für das Großherzogthum Baden die Kompetenz des Reiches außer jedem Zweifel ist, demgemäß auch das Reichskanzler-Amt mit Grund dazu aufgefordert werden kann, dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen der Artikel 42 und 45 im Großherzogthum Baden Geltung erlangen, würde es ein Unrecht sein, dasselbe Verlangen bezüglich des Königreichs Bayern zu erheben. In dieser differentiellen staatsrechtlichen Stellung beider Länder zu der gegenwärtigen Frage hat die Kommission ein, wie ich glaube, ausreichendes Motiv für die Behandlung der süddeutschen Bahnen gefunden, und je nachdem sie der Reichsverfassung unterworfen sind oder nicht, verschiedene Formen dem Hohen Hause zur Annahme empfohlen.

Meine Herren, ich habe den Kommissionsbericht weiter gegen die Auffassung des Herrn Abgeordneten Günther in Schutz zu nehmen. Herr Günther nimmt mit Unrecht an, daß die hier vorliegenden Petitionen sich über die Differentialtarife auf süddeutschen Bahnen beschweren. Wäre das der Fall gewesen, so würde die Kommission sich wahrscheinlich im Widerspruch mit dem Herrn Abgeordneten Günther nicht gegen das Princip der Differentialtarife haben aussprechen können. Wenn der Herr Abgeordnete Günther weiter bemängelt, daß die Kommission dem Reichskanzler-Amt die Ausführung der einschlagenden Paragraphen der Reichsverfassung für Süddeutschland empfohlen hat, während doch auch im Norden die Artikel 42 und 45 der Reichsverfassung noch nicht zur Wahrheit geworden seien, übersieht der Herr Abgeordnete Günther, daß bereits im Jahre 1869/70, und zwar in Folge der Einwirkung des Reichskanzler-Amtes, auf etwa 47 bis 48 norddeutschen Bahnen der in Rede stehende Einpfennigtarif im Wesentlichen ausgeführt war, und daß im Gegensatz dazu bis jetzt so weit bekannt, Seitens des Reichskanzler-Amts nichts geschehen ist, um die Artikel 42 und 45 auch auf süddeutschen Bahnen zur Anwendung zu bringen.

Endlich möchte ich mich mit dem, was der Herr Abgeordnete Blum sagte, beschäftigten, und nach mannigfachen Richtungen hin nicht ganz werthlose Aufklärungen zu geben versuchen. Ich verstehe den etwas elegischen Schmerzensschrei, der vielfach aus badischen Kreisen in Bezug auf die hier vorliegende Frage zum Ausdruck gekommen ist, und der auch den Berathungen der Kommission nicht fremd geblieben ist, ich verstehe, daß die Steuerzahler des Großherzogthums Baden, und die badische Regierung, mit einer gewissen Besorgniß an eine Herabminderung der Rente aus den badischen Staatsbahnen denken. In Wirklichkeit besitzt das Großherzogthum Baden eine verhältnißmäßig sehr lange Eisenbahnstrecke. Ende 1869 waren es bereits 111½ Meile. Es ist auch weiter richtig, was heute in der Debatte hervorgehoben wurde, daß die großherzoglichen Bahnen ein verhältnißmäßig sehr großes Anlagekapital erfordert haben. Die Ausgaben des Staats für die Eisenbahnen beliefen sich nämlich Ende 1869 auf 607,088 Thaler pro Meile, während, um eine Vergleichsziffer zu liefern, die Gesammtkosten der preußischen Eisenbahnen 553,000 Thaler pro Meile betrugen. Weiter ist es richtig, daß die badischen Bahnen im Jahre 1869 nur in Höhe von 4,53 Procent das darin veranlagte Kapital verzinsten. Allein, meine Herren, ich glaube mit nichten läßt sich aus diesen Verhältnissen irgend ein ängstliches Bedenken gegen das Verlangen erheben, daß die großherzoglich badische Regierung bei der Verwaltung ihrer Bahnen auch die Artikel 42 und 45 der Reichsverfassung zur Ausführung bringe. Zunächst, meine Herren, ist eine Rente von mehr als 4½ Procent wahrlich keine solche, von der man behaupten kann, daß der Staat mit ihr nicht zufrieden sein kann. Der Staat soll überhaupt Eisenbahnen nicht verwalten, um damit eine hohe Rente zu machen, um hohe Ueberschüsse für den Finanzminister abzuliefern. Der Staat baut (auch zweifellos in Baden) nur unter dem Gesichtspunkte Eisenbahnen, um dadurch die wirthschaftliche Entwickelung des Landes zu fördern. Wenn aber dermalen die 4½procentigen Staatspapiere pari stehen, so dürfte eine Staatseisenbahn-Rente in Höhe von mehr als 4½ Procent zu Besorgnissen keine Veranlassung geben. Ich will in Gegenstellung zu den auf die großherzoglich badischen Eisenbahnen verwendeten Kapitalien darauf hinweisen, daß beispielsweise das Kapital, was in der Main-Weserbahn veranlagt ist, sich auf 657,000 Thaler per Meile beziffert, also höher ist, als das in den großherzoglich badischen Bahnen ver-

anlagte Kapital. Trotzdem hat meines Wissens die Main-Weserbahn keinen Anstand genommen, für Rohmaterialien, wenigstens für Steinkohlen und Koaks, bereits vor mehreren Jahren den Einpfennig-Tarif einzuführen. Weiter ist dieser Tarif, und zwar so wie ihn die Petenten eingeführt sehen wollen, wenn ich nicht irre, auch auf der Main-Neckarbahn zur Einführung gelangt.

Noch eine andere Betrachtung, meine Herren. Es giebt keinen größeren wirthschaftlichen Irrthum als den, daß die Renten der Eisenbahnen in demselben Verhältnisse sinken, wie die Tarife herabgesetzt werden. Bis zu einer gewissen Grenze ist gerade das Umgekehrte richtig. Ich werde mir erlauben, dies durch statitische Ziffern zu beweisen. Bei dem Mangel ausreichender Statistik in Bezug auf die übrigen deutschen Bahnen kann ich allerdings nur von den preußischen Bahnen reden; ich darf mich aber auf diese beziehen, weil ihre Durchschnittsverhältnisse für ganz Deutschland zutreffend sein dürften. Zunächst nenne ich Ihnen die Ziffer der Durchschnittseinnahme und des gesammten Güterverkehrs für jeden Centner und Meile. Dieselbe betrug im Jahre 1850 4,3 Pfennig, im Jahre 1860 3,3 Pfennig, im Jahre 1867 2,3 Pfennig, im Jahre 1870 2,2 Pfennig. Wäre nun die Befürchtung der Herren aus Baden richtig, so müßte man dagegen auch konstatiren können, daß gleichzeitig die Rente der in den preußischen Eisenbahnen angelegten Kapitalien, wenigstens annäherungsweise in demselben Maße abgenommen hätte, wie die Tarife der Güter herabgesetzt wurden; aber das Umgekehrte trifft zu: die Rente betrug 1850 4,6 Procent, 1860 5,4 Procent, im Jahre 1867 6,5 Procent und im Jahre 1870 7 Procent. Ja, meine Herren, darin liegt ja das Charakteristische des gegenwärtigen Falles, daß überall ohne eine genügende Beachtung derjenigen Faktoren, von denen die Rentabilität der Eisenbahnen abhängig ist, Besorgnisse angeregt werden, die thatsächlich grundlos sind. Die großherzoglich badische Eisenbahnverwaltung ist auch nicht etwa erst seitdem das Großherzogthum Baden unter die Reichsverfassung getreten ist, bezüglich der Tarifirungen sehr bedenklich und ängstlich geworden, es beruht vielmehr in der Notorietät, daß sie sich von jeher durch Schwerfälligkeit und abwehrendes Verhalten bezüglich der Tarifirungen unvortheilhaft hervorthat. Ich gestatte mir dieses Urtheil nicht etwa blos aus Anlaß des Nachdenkens über die vorliegenden Petitionen zu äußern, ich würde im Stande sein, aus meinen Erfahrungen, z. B. vom Frankfurter Kohlentage her die thatsächlichsten Beweise dafür zu liefern. Ganz ähnliche Erfahrungen, wie diejenigen, die wir hier zu bekämpfen haben, machte ich, als im Jahre 1859/60 die große Agitation für den sogenannten Einpfennigtarif begann, deren siegreicher Erfolg im Artikel 45 der Reichsverfassung seinen Ausdruck gefunden hat. Zu jener Zeit waren die Köln-Mindener, die königlich hannoversche und andere Eisenbahndirektionen von denselben Anschauungen gefesselt und befangen, wie jetzt die großherzoglich badische Regierung. Man prognostizirte als Folge des Einpfennigtarifs die Gefährdung der Rente des angelegten Kapitals und eine ganz excessive Bedrohung der gesammten Eisenbahn-Interessen. Ja, meine Herren, was aber war die Folge davon? Es giebt kein schlagenderes Beispiel für die Unrichtigkeit dieser Besorgnisse, als gerade die Entwickelung der Rente des Köln-Mindener Unternehmens. Das Stichjahr — wollen Sie sich merken — für die Einführung des Einpfennigtarifs in dem norddeutschen Verbandsverkehr war 1860. Schon bis dahin hatte sich auf der Köln-Mindener Strecke ein sehr bedeutender und lukrativer Verkehr entwickelt, der es gestattete, auf das Kapital des Köln-Mindener Unternehmens pro 1860 10⅔ Prozent Dividende inclusive Zinsen zu vertheilen. Was war die Folge der Einführung des Einpfennig-Tarifs? Die Rente stieg 1861 auf 12¼, 1862 auf 12⅝, 1863 auf 12 11/12, 1864 auf 15⅚, 1865 auf 17⅔ Procent. Die folgenden Jahre sind nicht mehr komparabel, weil bekanntlich im Jahre 1865 das Stammkapital der Köln-Mindener Gesellschaft (für das Unternehmen selbst unproduktiv) verdoppelt wurde. Ich glaube Ihnen damit den Beweis geführt zu haben, daß die Herabsetzung der Tarife für Rohmaterialien keineswegs die Rente des Kapitals, das auf die Eisenbahnen verwendet ist, herabdrückt, daß im Gegentheil bis zu einer gewissen Grenze nichts geeigneter ist, die Rentabilität der Eisenbahnen (also auch die Rente der Staaten, welche Eisenbahnen besitzen) zu erhöhen, als die Herabsetzung des Tarifs. In dem Kommissionsbericht habe ich auch den erläuternden Gesichtspunkt hervorgehoben. Er beruht einfach darauf, daß bei der Verfrachtung von Rohmaterial die volle Achskraft, der volle Wagenraum ausgenutzt wird, ein Umstand, meine Herren, dessen Bedeutung Sie sofort erkennen werden, wenn ich Ihnen sage, daß nach den statistischen Uebersichten von 1869 für die Eisenbahnen des Königreichs Preußen nur 39 Procent der gesammten Achskraft, respektive des Wagenraums zur Ausnutzung kam. Wenn Sie nun daneben stellen, daß die gesammte Durchschnittseinnahme für alle Güter durcheinander gerechnet, von der Seide herunter bis zu Steinkohlen, Erzen, Lehm, Düngstoffen 2c. 2,2 Pfennig pro Centner und Meile betrug, und wenn Sie bedenken, daß bei den Transporten von Erzen, Steinkohlen und Rohmaterialien überhaupt die volle Ausnutzung des Wagenraums und der Achskraft stattfindet, dann, däucht mir, werden Sie es, auch ohne näher in die Sache einzugehen, begreiflich finden, daß man bei dem Rohmaterial-Transporte zu dem Einpfennig-Tarif übergehen und immer noch eine belangreiche Verzinsung und Rente aus dem in den Eisenbahnen angelegten Kapital erreichen kann, daß gegen die Festhaltung und Durchführung des Einpfennig-Tarifs nicht der Einwand erhoben werden darf, sie werde die Existenzfähigkeit der Eisenbahnen erschütten.

Meine Herren, ich habe zu dieser Andeutung eine weitere hinzuzufügen, welche zugleich die Rechtfertigung der Thatsache giebt, daß überhaupt der bedeutsame ökonomische Satz des Einpfennigtarifs Aufnahme in die Verfassung des deutschen Reiches gefunden hat. Meine Herren, Rohmaterialien — und zweifellos vor Allem Steinkohlen und Koaks — sind für die Produktion Mittel zum Zweck, und der billige Bezug derselben erscheint als das geeignetste Mittel, um Arbeit, Betriebsamkeit, Gewerbe, Handel und Industrie zu fördern. Indem die Eisenbahnen aber durch den Austausch der Rohmaterialien zu niedrigen Tarifen hierbei mitwirken, dienen sie indirekt ihren eigenen Verkehrsinteressen. Hätte die großherzoglich badische Eisenbahnverwaltung schon vor Jahren den Einpfennigtarif auf ihren Bahnen für Steinkohlen und Koaks eingeführt, so würde sie dadurch dem Handel und der Industrie des eigenen Landes, also ihres natürlichen Verkehrsgebietes, behülflich gewesen sein, und ich meinestheils bin überzeugt, daß Handel und Industrie im Großherzogthum Baden alsdann einen kräftigeren Aufschwung genommen hätten, als es bis jetzt der Fall war. Mir schwebt hierbei ein lebendiges Beispiel in dem Herzogthum Braunschweig vor. Braunschweig bezog vor Einführung des Einpfennigtarifs fast seine sämmtlichen Steinkohlen aus England, Bezug und Konsumtion war sehr theuer und geringfügig. Seit Einführung des Einpfennigtarifs, mit der billigen Versorgung des Landes durch deutsche Kohlen entwickelte sich daselbst rasch eine so bedeutende Industrie, wie sie kein anderes, durch seine Verhältnisse auf landwirthschaftliche Grundlagen gestelltes deutsches Land aufzuweisen hat.

Herr Dr. Blum hat dann vielfach von einer Koalition der Bahnen gegen die Interessen der großherzoglich badischen Bahnen gesprochen. Ich glaube, Herr Dr. Blum verwechselt damit die Herstellung eines Verbandverkehrs, der, wie das ja in der Geschäftswelt bekannt ist, zwischen den elsaß-lothringi-

schen Staatsbahnen, der pfälzischen und der hessischen Ludwigsbahn gebildet wurde. Von einer Koalition der Bahnen zu sprechen, um das Großherzogthum Baden in seinen Eisenbahninteressen zu schädigen, dazu wäre doch wohl keine genügende Berechtigung vorhanden, so lange man nicht im Stande ist, bestimmte Thatsachen dafür anzuführen. Bei der gegenwärtigen Frage handelt es sich auch nicht einmal um ein gegensätzliches Interesse zwischen den Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen und den Staatsbahnen im Großherzogthum Baden. Die Steinkohlen und Koaks, welche von der Saar oder der Ruhr, aus dem Königreich Sachsen, aus Böhmen oder aus Bayern nach Württemberg bezogen werden, berühren auf keiner einzigen Meile und auf keinem einzigen Stücke die elsaß-lothringische Reichsbahn, ein gegensätzliches Interesse des Reiches gegen das Großherzogthum Baden vermag ich deshalb beim besten Willen nicht zu erkennen. Aus allen diesen Gesichtspunkten glaube ich Ihnen empfehlen zu können, daß Sie bedenkenlos den Vorschlägen Ihrer Kommission die Zustimmung ertheilen.

Präsident: Ueber die Theilung der Abstimmung will der Herr Referent sich nicht äußern?

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Hammacher**: Ich habe mir bereits bei Eingang des Schlußreferats gestattet darauf hinzuweisen, welche Gründe die Kommission bestimmt haben, den Gegenstand der Petition in zwei Anträgen zu behandeln. Ueber die Theilung habe ich mich nicht geäußert; ich werde von meinem Standpunkte aus nichts dagegen zu erinnern wissen.

Präsident: Ich glaube, das genügt, um die Theilung vorzunehmen.

Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Abgeordnete Dr. Blum.

Abgeordneter Dr. **Blum**: Der Herr Referent hat mir vorgeworfen, daß ich die Koalition der linksrheinischen Bahnen behauptet habe, ohne sie bewiesen zu haben. Ja, meine Herren, ich bin bereit, dem Herrn Referenten Thatsachen dafür mitzutheilen, ich habe nur dieses Haus nicht durch allzu viele Thatsachen ermüden wollen. Die übrigen Ausführungen des Herrn Referenten kann ich natürlich nicht widerlegen, weil die Debatte geschlossen ist.

Meinem Freunde Elben gegenüber erlaube ich mir nur die kleine Bemerkung: ich bin mit großem Interesse seinen Ausführungen gefolgt, ich habe aber vergebens erwartet, eine Antwort auf diejenige Bitte zu hören, welche an ihn ergangen ist, mich . . . . .

(Ruf: Persönlich!)

Präsident: Man darf sich bei persönlichen Bemerkungen über Etwas beschweren, was ein anderer gesagt hat, aber nicht darüber, daß man Etwas in seiner Rede vermißt habe.

(Heiterkeit.)

Die Anträge der Kommission unter 1 und 2 kommen nunmehr zur Abstimmung. Die Kommission schlägt vor: die von mir näher bezeichneten Petitionen, denen heute noch eine hinzugetreten ist, dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen mit dem Ersuchen, dahin wirken zu wollen:

1. daß die Bestimmungen der Reichsverfassung über die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife, insbesondere für Steinkohlen, Koaks und ähnliche Rohmaterialien, auch bei den süddeutschen Eisenbahnen durchgeführt werden.

Diejenigen Herren, welche zuvörderst diesem ersten Antrag der Kommission beitreten wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Majorität des Hauses. —

Der Antrag der Kommission fährt dann fort:

2. daß die Verwaltungen der im Königreich Baiern gelegenen Eisenbahnen sich bei Bemessung ihrer Tarife für den Verkehr mit den anderen deutschen Staaten denselben Grundsätzen anschließen.

Ich bitte diejenigen Herren, die der zweiten Nummer der Kommissionsvorschläge beistimmen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Auch das ist die Majorität. Beide Kommissionsanträge sind angenommen.

Unter Lit. C. ist der Antrag des Magistrats der Stadt Hamm vorgetragen, bezüglich der Revision des Servistarifs und der Klasseneintheilung der Städte. Der Antrag der Kommission steht auf Seite 17. — Es scheint das Wort dazu nicht verlangt zu werden.

(Pause.)

Wenn auch keine Abstimmung gefordert wird, werde ich annehmen, daß der Bericht der Kommission unter Lit. C. die Zustimmung des Hauses erhalten hat. —

Nun hätten wir heute noch zwei Petitionsberichte zu erledigen. Der Abgeordnete Dr. Baldamus aber hat die Vertagung beantragt. Ich frage, ob der Antrag Unterstützung findet und bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die den Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus; ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, die den Vertagungsantrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für die Vertagung entschieden. Ich bitte nur noch um die Erlaubniß, aus Nr. 11 und 12 des Petitionsberichtes die beiden Schlußlitterä zur Erledigung zu bringen, in denen die Kommission Petitionen als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet bezeichnet hat. Das ist in dem Petitionsbericht Nr. 11 unter Lit. E und in dem Petitionsbericht Nr 12 unter Lit. B geschehen. Ich frage, ob gegen den einen oder den anderen Antrag der Kommission ein Widerspruch erhoben wird.

(Pause)

widrigenfalls ich beide Stücke der beiden Berichte für erledigt halte. —

Mein Vorschlag für die nächste Sitzung geht dahin, sie Montag zu halten, sie um 10 Uhr zu beginnen und auf die Tagesordnung folgende vier Stücke zu setzen:

1. das Gesetz, betreffend den Termin für die Wirksamkeit der Reichsverfassung in Elsaß und Lothringen (Nr. 147 der Drucksachen) in erster und zweiter Berathung;
2. das Gesetz, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes über die Ausgabe von Banknoten (Nr. 151 der Drucksachen) in erster und zweiter Berathung;
3. die Abstimmung über das heute erledigte Eisenbahngesetz, und
4. das Reichsbeamten-Gesetz in dritter Berathung.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Dr. Windhorst (Meppen).

Abgeordneter Dr. **Windthorst** (Meppen): Es ist das Gesetz wegen Elsaß-Lothringen auf die Tagesordnung gesetzt zur ersten und zweiten Berathung. Ich glaube, daß der

Widerspruch eines Einzelnen genügt, um die sofortige zweite Berathung zu hindern. Wenn nicht, so beantrage ich, daß die zweite Berathung zum Montag nicht auf die Tagesordnung gesetzt wird. Ich glaube, daß ein so wichtiges Gesetz so nicht überstürzt werden darf.

Präsident: Die erste Voraussetzung des Herrn Abgeordneten beruht auf einem Irrthum. Der § 19 der Geschäftsordnung sagt:

> Eine Abkürzung der im § 17 bestimmten Frist, insbesondere auch die Vornahme der ersten und zweiten Berathung in derselben Sitzung, kann bei Feststellung der Tagesordnung, oder überhaupt an einem früheren Tage, als an dem der Berathung, mit Stimmenmehrheit, eine Abkürzung der übrigen Fristen nur dann beschlossen werden, wenn nicht fünfzehn anwesende Mitglieder widersprechen.

Zur Sache selbst hat das Wort der Abgeordnete Lasker.

Abgeordneter **Lasker**: Ich bitte die erste und zweite Berathung zu verbinden. Ich gebe zu, daß das Gesetz von sehr großer Wichtigkeit ist; der Inhalt aber ist einfach und die Berathung kann bei der ersten und zweiten Lesung nur den identischen Inhalt im Auge haben, so daß ich glaube, ohne darum die Interessen niedriger anzuschlagen, es sei rathsam, beide Berathungen im Zusammenhang zu erledigen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Windthorst (Meppen) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Windthorst** (Meppen): Wenn nicht eine wiederholte Berathung im Hause überhaupt überflüssig ist, dann, glaube ich, kann die Deduktion des Herrn Abgeordneten Lasker nicht richtig sein. So einfach, wie der geehrte Herr die Sache ansieht, sehe ich sie nicht an.

(Abgeordneter Lasker: Das weiß ich!)

Wenn der Herr Abgeordnete das weiß, dann wird er sich auch erklären können, aus welchen Gründen eine solche Meinungsverschiedenheit besteht. Wenn Jemand bereits entschlossen ist, das Gesetz so wie es liegt, anzunehmen, — und nach den Zeitungen der nationalliberalen Partei nehme ich an, daß diese Partei zur Annahme entschlossen ist, — dann kann ich begreifen, daß er eine Trennung der ersten und zweiten Berathung nicht nothwendig findet, daß er überhaupt gar keiner Ueberlegung mehr bedarf, weil er dieselbe eben bereits angestellt hat. Bei Andern, die zur Annahme noch nicht entschlossen sind, ist das anders. Die allgemeine (erste) Berathung hat nach meiner Ansicht den Zweck, daß man sich im Hause über die Verhältnisse orientirt und dann für die zweite Berathung die Muße findet, welche nothwendig ist, um etwa nöthige Anträge zu stellen. Das kann, wenn beide Berathungen zusammengefaßt werden, nach meinem Dafürhalten in Ruhe und zweckmäßig nicht geschehen.

(Sehr richtig! im Centrum.)

Nun wird hier an meiner rechten Seite gesagt, dazu habe man die dritte Berathung. Die dritte Berathung hat nach meiner Ansicht nur den Zweck, zu sehen, ob man bei der zweiten Berathung etwas übersehen oder verfehlt hat. Die zweite ist die eigentliche, die kardinale, die entscheidende Berathung und Abstimmung. Nun bin ich der Meinung, daß man vielleicht dahin kommen könnte, der Regierung eine Verlängerung der Befugnisse in Elsaß-Lothringen zu geben, daß das aber nur unter Modifikationen der übrigen Bestimmungen des betreffenden Gesetzes geschehen kann; darüber werden wir uns aber eingehend und umsichtig zu unterhalten haben. Ich wiederhole, daß ich die Frage, ob wir im Stande sind, über eine Bevölkerung von dieser Ausdehnung und Bildung noch eine Diktatur fortbestehen zu lassen, für so bedeutend ansehe, daß ich es absolut für unverantwortlich halten würde, wenn wir die Sache in erster und zweiter Berathung auf einmal abmachen wollten.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Ich hätte dem Herrn Abgeordneten Windthorst entgegenhalten können, daß, so wie er mich darstellt als Einen, der entschlossen ist, unbedingt das Gesetz anzunehmen, ich ebenso ihn darstellen könnte, als Einen, der entschlossen ist, unbedingt das Gesetz abzulehnen. Wir würden das vielleicht mit gleichem Grunde thun, vielleicht mit gleichem Unrecht. Aber ich mache darauf aufmerksam, daß, wenn das Haus belieben sollte, eine nähere Untersuchung anzustellen, dies vermuthlich in einer Kommission geschehen würde, und daß, wenn das Haus beschließen sollte, eine Kommission einzusetzen, die zweite Lesung von selbst wegfällt.

(Sehr richtig! links.)

Meine Unterstützung des Vorschlags des Herrn Präsidenten hat nur die Bedeutung, daß wir, für den Fall das Haus nicht eine Kommission einsetzt, besser thun, die erste und zweite Berathung zu verbinden, weil ich im Voraus überzeugt bin, daß in beiden Berathungen dieselben Gesichtspunkte zur Erörterung kommen werden. Die erste Berathung verhält sich zur zweiten wie die Generaldebatte zur Specialdebatte. Nun wird sich der Herr Abgeordnete Windthorst klar machen, daß bei einem Gesetze, welches einen einzigen Paragraphen und einen einzigen Gegenstand zur Erörterung stellt, derselbe nicht in der General- und Specialdebatte von verschiedenen Gesichtspunkten beleuchtet werden kann, es wäre denn, daß eine kommissarische Untersuchung nothwendig wäre, und in diesem Falle hat der Vorschlag des Herrn Präsidenten von selbst die Bedeutung, daß die zweite Berathung von der Tagesordnung abgesetzt werde. Im Ganzen scheint mir der Widerspruch nur anzukündigen, daß ein heftiger Widerspruch gegen das ganze Gesetz erhoben werden wird, darauf war ich aber auch schon ohne die heutige Ankündigung gefaßt.

Präsident: Ich muß zuvörderst die Auslegung des Beschlusses, die erste und zweite Berathung auf Einen Tag zu setzen, die der Abgeordnete Lasker gegeben hat, auch meinerseits bestätigen. Auch der Abgeordnete Dr. Windthorst bestreitet gewiß nicht, daß ein solcher Beschluß nicht bedeutet, daß nicht nach der ersten Berathung die Frage von dem Hause entschieden werden müßte, ob die Sache an eine Kommission gehen soll oder nicht.

Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Ich würde an sich nicht das Bedürfniß gehabt haben, die erste und zweite Lesung auseinander zu halten, aber da ich über die Wichtigkeit des Gesetzes gerade so denke, wie die beiden andern Herren Vorredner, die in vielen anderen Beziehungen so weit auseinander gegangen sind, so glaube ich, ist es nicht mehr als billig, daß, wenn von einer Seite der Wunsch geäußert wird, beide Lesungen auseinanderzuhalten, dem Folge gegeben wird.

Präsident: Ich theile diese Betrachtung des Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck dergestalt, daß ich meinerseits den Vorschlag nicht mehr mache, das in Rede stehende Gesetz mehr als in erster Berathung auf die nächste Tagesordnung zu setzen.

Der Abgeordnete Bernards hat das Wort.

Abgeordneter **Bernards**: Für den Fall, daß noch eine Abstimmung erforderlich sein sollte, trage ich auf Auszählung des Hauses an, weil es mir nicht angemessen scheint, daß über eine so wichtige Angelegenheit eine geringe Anzahl Mitglieder definitiv entscheidet.

Präsident: Ich glaube, es wird keiner Abstimmung bedürfen, wenn der Abgeordnete Lasker nicht auf dem Antrage besteht, den ich meinerseits aufgebe.

Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Ich wollte mir erlauben, den Herrn Präsidenten zu bitten, zunächst zu konstatiren, ob nach Ansicht des Bureaus die Beschlußfähigkeit des Hauses anzuzweifeln sei, was ich nach meiner Wahrnehmung nicht glaube.

Präsident: Ich habe nicht den geringsten Zweifel über die Beschlußfähigkeit des Hauses. Ich weiß nicht, wie die Herren vom Bureau darüber urtheilen?

(Pause.)

Es besteht bei denselben ebenso wenig ein Zweifel über die Beschlußfähigkeit als bei mir.

Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Wenn das der Fall ist, so nehme ich den Antrag aus der Mitte des Hauses auf. Ich finde es ganz naturgemäß, daß der Herr Präsident sich nicht in den Streit der Parteien mischt; mir aber wird freistehen, den Antrag aufzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Rittberg hat das Wort.

Abgeordneter Graf **von Rittberg**: Ich wollte nur denselben Antrag stellen.

Präsident: Mein Vorschlag hinsichtlich der nächsten Tagesordnung hat im Uebrigen Ihre Zustimmung; auch darüber sind wir einig, daß auf die Tagesordnung für Montag das Gesetz, betreffend den Termin für die Wirksamkeit der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen gesetzt werden soll, — die Frage ist allein die, ob nur in erster Berathung oder auch in zweiter Berathung.

Diejenigen Herren, die das in Rede stehende Gesetz am Montag nicht nur in erster, sondern auch in zweiter Berathung auf die Tagesordnung gesetzt wissen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die große Majorität des Hauses. Es bleibt also bei der Tagesordnung, wie ich sie erst vorgeschlagen habe.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 35 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (Brauß), Berlin, Zimmerstraße 36.

39. Sitzung

am Montag den 10. Juni 1872.

Neu eingetretenes Mitglied. — Urlaubsbewilligungen. — Schreiben des Reichskanzlers, betreffend die Verhandlungen und die Entscheidung der zur Beurtheilung der Entwürfe für ein Parlamentsgebäude berufenen Jury. — Erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend den Termin für die Wirksamkeit der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen (Nr. 147 der Anlagen). — Erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes über die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870 (Nr. 151 der Anlagen). — Abstimmung über den Gesetzentwurf, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen (Nr. 156 der Anlagen).

Die Sitzung wird um 10 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

Seit dem Plenum des Sonnabend ist der Abgeordnete Dr. Becker (Dortmund) in das Haus eingetreten und durch das Loos der ersten Abtheilung überwiesen worden. —

Für die erste Hälfte der heutigen Sitzung ist der Abgeordnete Lesse entschuldigt.

Die Abgeordneten von Goppelt und Dr. Buhl habe ich auf acht Tage beurlaubt.

Der Abgeordnete Graf von Moltke sucht, „um eine bisher verschobene Badekur antreten zu können", bei dem Hause einen vierzehntägigen Urlaub nach, — den ich für bewilligt erachten werde, wenn Niemand widerspricht. — Ebenso unter derselben Voraussetzung das Gesuch des Abgeordneten von Hörmann um einen vierzehntägigen Nachurlaub; — endlich den Antrag des Abgeordneten Prince-Smith, der unter Beifügung eines ärztlichen Attestes um einen Urlaub für den Rest der gegenwärtigen Sitzungsperiode — ich will aussprechen, für zehn Tage — bei dem Hause nachsucht. —

Nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers wird bei der Berathung des Gesetzentwurfes unter Nr. 157 der Wirkliche Geheime Ober-Regierungsrath und Direktor im Reichskanzler-Amte Herr Herzog, — bei der Berathung des Gesetzentwurfes unter Nr. 151 der Herr Geheime Ober-Regierungsrath Dr. Michaelis als Kommissarius des Bundesraths thätig sein. —

Ich habe im Laufe des gestrigen Tages ein Schreiben des Herrn Reichkanzlers erhalten, das also lautet:

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Unruhe-Bomst** (liest):

Berlin, den 8. Juni 1872.

In Gemäßheit des unter dem 10. December 1871 veröffentlichten Programms, den Entwurf zu einem Parlamentsgebäude für den deutschen Reichstag betreffend, hat die zur Beurtheilung der eingegangenen Konkurrenz-Projekte berufene Jury am 31. Mai dieses Jahres ihre Berathungen begonnen und demnächst in ihrer Sitzung vom 7. Juni dieses Jahres ihre Entscheidung dahin abgegeben,

daß der von Herrn L. Bohnstedt in Gotha eingesandte Entwurf die gestellte Aufgabe am besten gelöst habe,

und demselben den ersten Preis von ein Tausend Friedrichsd'or zuerkannt.

Für die zunächst besten Projekte hat die Jury die Entwürfe der Herren

Ende und Böckmann in Berlin,
Kaiser und von Großheim in Berlin,
Mylius und Bluntschli in Frankfurt a. M.,
G. G. Scott und J. Scott in London,

erachtet und jedem derselben einen Preis von zwei hundert Friedrichsd'or zuerkannt.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich nunmehr die Protokolle über die am 31. Mai und 3., 5., 6. und 7. Juni dieses Jahres gepflogenen Verhandlungen der Jury in Abschrift mit dem Ersuchen ganz ergebenst zu übersenden, dieselben gefälligst zur Kenntniß der Herren Mitglieder des Reichstags bringen zu wollen.

Präsident: Auf dieselbe Angelegenheit bezieht sich ein Antrag der Abgeordneten von Denzin, Duncker, Graf zu Münster (Hannover), Freiherr von Rabenau, Dr. Reichensperger (Crefeld), Römer (Hildesheim) und Dr. Thomas, der (unter Nr. 159 der Drucksachen) bald in Ihre Hände gelangen wird. Ich werde die Aufmerksamkeit des Hauses am Schluß der Sitzung auf diesen Antrag lenken.

Die erste Nummer unserer Tagesordnung ist die

> **erste** und später die **zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend den Termin für die Wirksamkeit der Verfassung des deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen** (Nr. 147 der Drucksachen).

Ich eröffne darüber die Generaldebatte. Der Abgeordnete Dr. Windthorst (Meppen) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Windthorst** (Meppen): Meine Herren! Die heute Morgen angekommene Post bringt mir aus Elsaß ein Blatt, welches einen kurzen Artikel enthält: „Die Diktatur im Elsaß."

Dem Bundesrathe ist ein Gesetz vorgeschlagen worden, nach welchem die Einführung der Reichsverfassung in Elsaß und Lothringen hinausgeschoben wird. Bis wie lange, wissen wir nicht, und warum, wissen wir noch weniger. Es sind treffliche und treffende Worte gesprochen worden, um zu beweisen, daß die Einführung der Militairpflicht in Elsaß-Lothringen etwas Vortreffliches zur schnellen Verdeutschung des Landes sein wird. Wenn man uns aber alle Pflichten der Deutschen auferlegt, warum sollen wir nicht gleiche Rechte haben wie die Andern? Seit Monaten herrscht in Elsaß vollkommende Ruhe; wer nicht auswandern kann, ergiebt sich in sein Schicksal. Wenn die Spenersche Zeitung eine Sammlung Leser besitzt, denen sie den Bären anbinden kann, „daß mancher Bauer im Elsaß alles Ernstes denke, daß seinen Jungen in Deutschland Nase und Ohren abgeschnitten werden würden", so giebt es gewiß in ganz Deutschland keinen vernünftigen Menschen, den Schreiber der Spenerschen Zeitung etwa ausgenommen, der uns für dumm genug hält, etwas dergleichen zu glauben. Und wenn wir es glaubten, warum sollten wir deßwegen keine Rechte, keine Vertreter im Reichstage haben? Auf diese allein dürften wir dann unsere Hoffnung setzen

zur Erhaltung der Nasen unserer Jungen. Der Reichstag hat schon einmal gegen die Verlängerung der Diktatur gestimmt, wird er jetzt anderer Stimmung sein? Eigentlich wird Manchem die Verlängerung der Diktatur keine graue Haare machen, er wird sagen: Wenn ihr mich nicht wollt, so bin ich ganz in meinem Recht, wenn ich Euch auch nicht will."

Das Blatt, welches diesen Artikel bringt, ist das „Elsässische Volksblatt".

Ich kenne diese Zeitschrift nicht, sehe sie heute zum ersten Male; wenn aber alle ihre Artikel in so kurzen Sätzen so viel bon sens enthalten, dann wiegt sie ganze Centner unserer officiösen Blätter auf. Meine Herren, ich habe mir erlaubt, diesen Artikel vorzulesen, um diejenigen, welche in Privatgesprächen hier und da kolportiren, im Elsaß selbst wünsche man die Fortdauer der Diktatur, wenigstens zu zeigen, daß es dort auch Stimmen giebt, welche die Diktatur nicht mehr wünschen. Ich glaube, es wäre wünschenswerth gewesen, der hochverehrliche Bundesrath hätte uns dieses Gesetz gleich im Anfange oder doch in der Mitte unserer Berathungen bescheert. Dann hätten wir mehr Ruhe und Zeit gehabt, die Sache zu überlegen und, was mir noch recht viel wichtiger ist, es wäre die Möglichkeit gegeben, daß aus Elsaß von den zunächst Betheiligten selbst hieher Aeußerungen gelangten. Jetzt, in letzter Stunde, wird das Gesetz gebracht, es wird mit einer Raschheit behandelt, als ob heute oder morgen irgend ein großer Brand bevorstände. Es haben die Betheiligten somit keine Gelegenheit, sich zu äußern und wir haben kaum die Ruhe, die Sache richtig zu überlegen. Aber es ist anscheinend Methode im Bundesrathe, daß man die wichtigsten Dinge zurückschiebt, damit man im ermüdeten Reichstage erreicht, was im noch kräftigen Reichstage vielleicht scheitern würde.

(Sehr wahr! im Centrum.)

Meine Herren, als wir das Gesetz über die Vereinigung von Elsaß-Lothringen hier beriethen, ist die Frage, ob und dann auf wie lange eine Diktatur einzuführen sei, ausführlich behandelt worden. Diejenigen, welche sich entschlossen haben, für eine Diktatur zu stimmen, fanden wenigstens einen Trost darin, daß die Leiden einer Diktatur auf ein geringes Maß von Zeit beschränkt werde, wie dies damals in dem angenommenen Antrage Ausdruck fand. Die Bundesregierungen acceptirten den von dem Reichstag gefundenen Termin. Die Diktatur ist erreicht; — der Trost derer, die mit schwerem Herzen dafür gestimmt haben, soll jetzt zurückgezogen werden und die Bundesregierungen halten sich an den Accept nicht länger gebunden. Wenn man Gesetze von solcher Bedeutung berath und beschließt, so beschließt man sie nicht, um heute sie zu machen und am andern Tage sie zurückzunehmen. Wir sind, glaube ich, gegenüber den Bewohnern von Elsaß-Lothringen eine Verpflichtung eingegangen, eine moralische Verpflichtung, indem wir ihnen in Aussicht stellten, daß mit dem ersten Januar 1873 sie in geordnetere, gesetzliche Zustände treten sollten. Was berechtigt uns, die übernommene moralische Verpflichtung zurückzuziehen? Wodurch wird das eklatante Mißtrauen, welches wir der ganzen elsaß-lothringischen Bevölkerung geben, wenn der Vorschlag, welcher gemacht ist, acceptirt würde, gerechtfertigt? Wodurch hat — ich wiederhole es — die elsaß-lothringische Bevölkerung Grund zu einem solchen Mißtrauensvotum gegeben? Wir sprechen täglich von der Verbrüderung mit unseren glücklich wiedergewonnenen Brüdern und die Verbrüderung solle darin bestehen, daß wir über sie das Damoklesschwert hängen, welches bald diese bald jene werthgewordene Einrichtung, bald diesen bald jenen Menschen trifft? Meine Herren, man muß die Erfahrungen einer Diktatur gemacht haben, wie sie viele von uns hier im Hause gemacht haben — aber allerdings leider nicht die Majorität — um zu wissen, was es heißt, vollkommen rechtlos dem Willen eines einzelnen Mannes gegenüber zu stehen. Das ist etwas so Niederdrückendes, etwas so Demoralisirendes, etwas so der Menschenwürde Widerspechendes,

(Bravo! links)

daß ich meinestheils nun und nimmermehr für eine Diktatur sprechen kann, es wäre denn, daß es uns einmal gelänge, wilde indianische Volksstämme zu erobern. Die Rothhäute mögen eine Diktatur nöthig machen, aber gebildete Nationen sollen über gebildete Männer und über Männer ihres Stammes solche Maßregeln nicht verhängen.

Was führt die Regierung an, um die vorgeschlagene Maßregel zu rechtfertigen? Sie sagt, es werden die Wahlen zum Reichstage nothwendig werden, diese können in Ruhe nicht gemacht werden, es sei keine richtige Wahl zu erwarten, weil die bevorstehende oder im Gange befindliche Option eine große Aufregung hervorbringe, die nach einer Zeit von drei Monaten noch nicht beseitigt sein werde. Ja, meine Herren, wenn wir mit den Wahlen in Elsaß-Lothringen warten wollen, bis keine Aufregung mehr ist, dann verlängern Sie gefälligst die Diktatur bis zum Aussterben des gegenwärtigen Geschlechts dort.

(Sehr wahr! links.)

Glauben Sie denn, daß nicht jeden Augenblick eine neue Maßregel getroffen werden kann und nach den Erfahrungen, die ich gemacht habe, getroffen werden wird, die ähnliche Aufregung herbeiführt? Man versteht sich in Berlin auf solche Maßregeln, ich kann Ihnen das aus eigener Erfahrung erzählen. Ich will außerdem darauf aufmerksam machen, daß jede Aushebung zum Militair eine viel größere Aufregung herbeiführen wird, und die Militairaushebung repetirt sich jedes Jahr, und die Militairaushebungen, die jedes Jahr sich repetiren, werden die Aufregung herbeiführen bei dem Theile der Bevölkerung, der zurückbleibt, der nicht für Frankreich optirt, der also deutsch werden will. Dann, meine Herren, frage ich Sie, was kann die Aufregung der Option hier in Betracht kommen? Diejenigen, die für Frankreich optiren, wählen ja zum Reichstag nicht mit; diejenigen, welche nicht für Frankreich optiren und für Deutschland also stimmen, werden an der Aufregung nicht theilnehmen; denn diese sind es, welche sich bereits resignirt haben, in die Lage sich zu schicken, in welche sie durch die Fügungen Gottes gestellt worden sind.

Dieser für die Vorlage angeführte Grund scheint mir also vollständig unberechtigt zu sein. Außerdem würden, wenn überall nur gerade um die Zeit des ersten Oktobers hin eine gewisse Aufregung wäre, die bis zu den Wahlen noch ausstehenden drei Monate genügend sein, um die nöthige Ruhe wieder eintreten zu lassen. Wir haben bei der Eröffnung der Universität in Straßburg und alle Tage hier und in der Presse davon gesprochen, daß der Volksstamm in Elsaß-Lothringen deutsch sei, und ich glaube, daß er es ist. Sind denn die Deutschen solche aufgeregte, solche leidenschaftliche Menschen, daß, wenn sie am 1. Oktober in einer gewissen Aufregung sind, sie diese Aufregung bewahren bis zum 31. December? Ich glaube, die Anführung eines derartigen Grundes ist eine Beleidigung des deutschen Volkscharakters.

Dann sagt man, es sei die Ausdehnung der Diktatur nothwendig, weil die Gesetzgebung noch nicht so weit gediehen sei, daß man den regelmäßigen Gang der Gesetzgebung eintreten lassen könne. Ich sage eben deshalb, weil die Gesetzgebung noch nicht so weit gediehen ist, daß alles beseitigt worden, was den Leuten in Elsaß-Lothringen theuer und werth ist, wollen diese die Diktatur aufgehoben wissen, damit nicht mit den radikalen Umänderungen so fortgeschritten werden kann, wie es bisher der Fall gewesen ist. Es soll die Ruhe und die Stetigkeit, welche die Regierungen für die Gesetze in Elsaß-Lothringen nothwendig halten, dadurch

erreicht werden, daß sie auf dem geregelten Wege zu Stande kommen, auf welchen wir in Deutschland Gesetze zu machen gewohnt sind. Kann man ein ärgeres Mißtrauensvotum gegen den Reichstag, gegen die konstitutionellen Einrichtungen überhaupt aussprechen, als daß man sagt, sie sind nicht geeignet, im wichtigsten und entscheidensten Momente eines Völkerlebens sich praktisch zu bewähren; in solchen Momenten muß ein Diktator kommen, der Alles ordnet, in solchen Momenten paßt es nicht, daß der Reichstagskörper oder irgend eine andere Vertretung mitwirken.

(Sehr wahr! sehr gut! im Centrum).

Wenn die Institutionen des konstitutionellen Princips so bedenklich sind, nun, dann fangen wir mit Beseitigung desselben doch bei uns an. Unsere Zustände sind ohnehin leider auf den Punkt gekommen, daß auch in Deutschland ich die Diktatur als fast schon vorhanden ansehe.

(Beifall im Centrum. Oh! oh! links.)

Ja, ich weiß recht gut, daß das Vielen nicht gefällt. Ich aber bleibe dabei, wir befinden uns de facto in Deutschland in der Diktatur;

(Sehr wahr! im Centrum. Gelächter auf der Linken und Rechten).

aber es kann doch, wenn die Verhältnisse in geregelter Lage bleiben, eher an ein Aufhören dieser Diktatur gedacht werden. Man hat in dieser deutschen Diktatur doch wenigstens die Möglichkeit, von dieser Tribüne herab die Wahrheit zu sagen, die man anderswo nicht sagen kann. Und das ist etwas außerordentlich Wichtiges. Man kann von dieser Tribüne dem Schmerze und dem Kummer, den man im Herzen trägt, einen Ausdruck geben, und das ist eine Linderung. Alles dieses ist den Leuten in Elsaß-Lothringen verwehrt.

Als das betreffende Gesetz hier berathen wurde, hat der Herr Abgeordnete Reichensperger (Olpe) mit seinen Freunden, in Konformität, wenigstens in Beziehung auf den Gedanken, mit den Herren Abgeordneten Duncker und Dr. Wigard, sich bemüht, eine Bestimmung zur Aufnahme zu bringen, die den Elsaß-Lothringern ein Gehör in ihrer Sache sichern sollte. Der Herr Reichskanzler hat in seiner denkwürdigen, wahrhaft meisterhaften und vortrefflichen, staatsmännischen Rede vom 25. Mai vorigen Jahres dargelegt, wie er glaube, daß man nur nach Gehör und unter dem Gehör und unter Mitwirkung der Bevölkerung von Elsaß-Lothringen, deren Advokat er sein wolle, die Dinge ordnen müsse. Ich habe aber von diesem Gehör der Elsaß-Lothringer in ihren Angelegenheiten nichts vernommen. Es mag sein, daß hier und da einer von den Vordringlingen, welche bei solchen Gelegenheiten sich jeder neuen Wendung sofort anschließen, sich Gehör verschafft hat; ein geordnetes, regelmäßiges Gehör der Bevölkerung von Elsaß-Lothringen im Großen und Ganzen hat nicht stattgefunden. Ich meine, daß wir darum die ernste Pflicht hätten, darauf zu bestehen, daß, sobald es irgend möglich ist, die Elsaß-Lothringer Gelegenheit haben, wenigstens hier im Reichstage dasjenige vorzubringen, was sie drückt, worüber sie zu klagen haben.

(Sehr wahr!)

Die Denkschrift, welche uns über die Verwaltung des Vorjahres neulich vorgelegt worden ist, findet die Verhältnisse alle ganz vortrefflich; die Gerichte waren installirt, sie hatten das Vertrauen der Bevölkerung gewonnen; die Advokaten aus Deutschland selbst waren den Bevölkerungen angenehm geworden, die Kommunalverhältnisse waren wesentlich geordnet, es war überall die Wahl in den Kommunen ohne Anstand zu Stande gekommen; kurz, es war Alles vortrefflich! Glaubt man im Bundesrathe, daß man im Reichstage diese Denkschrift vom Anfange dieser Sitzung am Ende derselben schon vergessen hätte? An diese Denkschrift hätte sich billig die Erörterung dieses Gesetzes anschließen sollen.

(Sehr richtig! im Centrum und links.)

Dann hätten wir so recht den Gegensatz gesehen! Der Herr Abgeordnete Lasker hat einem unserer Kollegen gegenüber das sehr schöne Bild gebraucht: wenn sich das Ende seiner Rede mit dem Anfange begegnete, so würden sie wunderbare Gesichter machen, weil sie sich so sehr widersprächen. Ich glaube, wenn die Denkschrift vom Anfange mit der Denkschrift vom Ende der Session sich begegnen, so werden sie sich auch gar nicht verstehen.

Mir scheint, daß zur Beruhigung im Elsaß es dringend nothwendig ist, daß die Diktatur aufhört und daß nichts mehr dort gemacht werden kann als entweder mit unserer Zustimmung unter Zuziehung der Abgeordneten von Elsaß-Lothringen, oder aber daß man eine Institution macht, kraft welcher eine Nothwendigkeit, ein gesetzliches Gebot vorliegt, wonach die Elsaß-Lothringer bei jeder neuen Maßregel wenigstens zunächst gehört werden müssen. Daneben muß man der Presse dort wenigstens den Spielraum lassen, daß sie die Dinge öffentlich und ruhig besprechen kann. Glaubt man, einen Mann damit zu gewinnen oder mit neuen Verhältnissen zu versöhnen, daß man ihm immer den Fuß auf den Nacken stellt? Vertrauen kann man nur gewinnen, wenn man Vertrauen entgegenbringt, und ich kann nicht anders glauben, als daß unsere elsaß-lothringenschen Brüder, wenn wir ihnen Vertrauen entgegenbringen, dasselbe erwidern werden. Ich wenigstens habe kein irgendwelches Anzeichen, welches mich glauben machen könnte, daß das Gegentheil der Fall sein werde.

Dann mache ich besonders darauf aufmerksam, daß bei der Verwaltung einer neu gewonnenen Provinz es vor Allem wichtig und von Bedeutung ist, daß die dort vorhandenen Beamten und Vertreter der Autorität überhaupt ein angemessenes und richtiges Verhalten der Bevölkerung gegenüber beobachten. Ich habe von Deutschen, die in Elsaß-Lothringen waren, in der Hinsicht sehr bedenkliche Aeußerungen vernommen, und ich wundere mich gar nicht darüber, weil ich aus meiner Erfahrung weiß, wie sich die Herren zu benehmen pflegen, wenn sie in neue Provinzen kommen und dort alle schönen Stellen für sich ganz ruhig in die Tasche stecken. Ich glaube deshalb den Schilderungen dieser Deutschen. Das wird erst besser werden, wenn die Elsässer und Lothringer zum Worte kommen können, entweder zu Hause oder hier.

Es ist ganz merkwürdig, meine Herren, aber jeder von Ihnen wird wohl schon die Erfahrung gemacht haben, wie ganz anders die Beamten sind, wenn der Landtag oder der Reichstag versammelt ist, wo jeden Augenblick hier von der Tribüne herunter geklagt werden kann; so eine Konferenz mit hochgestellten Beamten verläuft während des Reichstags unendlich viel glatter, als wenn der Reichstag geschlossen ist. Darum bin ich der Meinung, daß auf die Haltung der Beamten und Vertreter der öffentlichen Autorität in Elsaß-Lothringen es sehr nützlich und korrigirend einwirken wird, wenn die Elsässer und Lothringer hier sind und Gelegenheit haben, hier ihre Beschwerden vorzutragen.

(Sehr richtig! im Centrum und links.)

Daß die Ordnung von verschiedenen Verhältnissen so unendlich eilig sei, wie in den Motiven der Vorlage gesagt wird, kann ich nicht recht annehmen. Es hat die Denkschrift vom Anfange unserer Sitzung uns gezeigt, wie eigentlich die Dinge im Elsaß ganz vortrefflich gehen; so werden sie auch bis zu unserm nächsten Zusammentritt ganz gut gehen, zumal für das Allernothwendigste bis zum 1. Januar 1873 volle Frist ist. Möge man sich im Bundesrath mit diesen

Dingen beschäftigen. Man beschäftigt sich dort mit Dingen, die gar nicht nöthig sind; man könnte sich diese unnöthigen Dinge sparen und die ganze Sorgfalt auf Elsaß-Lothringen verwenden, dann hätte man Zeit genug, das etwa noch Nöthige für Elsaß-Lothringen vorzukehren. Ich denke, meine Herren, daß diese Betrachtungen, denen ich im Laufe der Diskussion weitere hinzuzufügen vielleicht in der Lage sein werde, geeignet sind, uns in Beziehung auf die Vorlage zu einem abfälligen Votum zu bestimmen, und ich erwarte insbesondere die Unterstützung der liberalen Parteien; denn liberal ist es nicht, mit dem Schwert zu regieren.

(Lebhaftes Bravo im Centrum.)

Präsident: Der Herr Bundeskommissarius, Ministerial-Direktor Herzog hat das Wort.

Bundeskommissar, Direktor im Reichskanzler-Amte, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath **Herzog**: Meine Herren! Die vorliegende Frage ist keineswegs eine eminent politische, sie ist im Wesentlichen, wenn nicht lediglich eine Nützlichkeitsfrage. Daß ein Zustand, wie er gegenwärtig in Elsaß-Lothringen vorübergehend besteht, an sich statthaft sei, ist durch die Autorität des Gesetzes vom 9. Juni vorigen Jahres ausgesprochen; es wird also nicht darauf ankommen, das Für und Gegen für eine solche Einrichtung nochmals zu diskutiren, die Frage wird vielmehr nur so zu stellen sein: liegen gegenwärtig die Verhältnisse der Art, daß eine Fortführung des jetzt bestehenden Zustandes auf den Zeitraum eines Jahres, wie die verbündeten Regierungen Ihnen vorschlagen, statthaft erscheint oder nicht? Objektiv ist eine Aenderung gegen den Zustand, wie er jetzt gerade vor einem Jahre bestand, dadurch eingetreten, daß wesentliche Theile der Verfassung in Elsaß-Lothringen inzwischen bereits in Geltung gesetzt sind; durch das Gesetz selbst ist ein sehr bedeutsamer Theil der durch die Verfassung gewährten Rechte den Elsaß-Lothringern bereits eingeräumt: es ist die in Artikel 3 der Verfassung enthaltene Summe von Befugnissen und Rechten; es ist außerdem der Abschnitt der Verfassung eingeführt, der die Einheit des Zoll- und Handelsgebietes zwischen Elsaß-Lothringen und dem übrigen Deutschland ermöglicht, es sind die Bestimmungen über das Eisenbahnwesen, über das Post- und Telegraphenwesen in Geltung getreten, es ist endlich auch die Militärgesetzgebung in Elsaß-Lothringen eingeführt, in Folge deren die Elsaß-Lothringer mit der Waffenpflicht des deutschen Volks auch seine Waffenehre theilen. Die Punkte, um die es sich jetzt wesentlich handelt, sind: sollen elsässisch-lothringische Abgeordnete schon in der nächsten Session des Reichstages an Ihren Berathungen theilnehmen, oder soll es erst im Jahre 1874 stattfinden? und zweitens: soll die Gesetzgebung, bei welcher jetzt nur der eine der Faktoren der Reichsgewalt thätig ist, schon im Jahre 1873 unter Mitwirkung des Reichstages für die elsaß-lothringenschen Angelegenheiten behandelt werden, oder nicht? Die Regierungen, meine Herren, sind zu der Ansicht gelangt, daß die Lage der Verhältnisse für eine Vertagung des Termins spricht. Als Sie beschlossen, am 1. Januar 1873 die Verfassung in Elsaß-Lothringen in ihrem vollen Umfange einzuführen, da war der Wunsch maßgebend, es möchten so früh als irgend thunlich Vertreter der Elsaß-Lothringer in Ihrer Mitte sein. Dies hatte einen doppelten Grund. Sie haben angenommen, daß das Volk, an eine politische Vertretung gewöhnt, am allerschwersten den Mangel einer solchen Vertretung empfinden werde; Sie haben erwartet, daß die Mitwirkung der Elsaß-Lothringer bei den ihr Land betreffenden Angelegenheiten nicht blos wichtig, sondern unerläßlich sein werde, weil Sie von denen die Auskunft erlangen könnten, die mit den Verhältnissen des Landes am besten vertraut sein müssen, und von denen eine für die Entscheidung und Beschlußfassung bedeutsame Auskunft zu fordern ist. Es setzte dies voraus, daß Abgeordnete hierher kommen würden, denen Verständniß und Interesse für die deutschen Angelegenheiten beiwohnen würde, und die andrerseits im Stande und bereit sein würden, mit Hingebung an den neuen Verband auch die Interessen ihres eigenen Landes zu vertreten.

Wie die Sachlage ist, vermögen die verbündeten Regierungen diese Erwartung für den frühen Zeitpunkt, für welchen ihre Erfüllung in Aussicht genommen war, nicht zu hegen. Meine Herren, es ist zum Theil Sache des Temperaments, welches die Hoffnung bestimmt, ob die Assimilirung des elsaß-lothringischen Wesens an das deutsche sich rasch vollziehen werde oder nicht. Es ist richtig, das Volk ist deutsch; aber ein bedeutsames Moment wird, weil das Herz mitspricht, nur leicht und oft übersehen: die Länge der Trennung von Deutschland. Die Elsaß-Lothringer haben in der Zeit, die uns Deutschen zuerst das Gefühl der Nation wiedergegeben hatte, unter unseren Feinden gestanden, sie haben nicht Theil genommen an der Wiedererweckung deutschen Geistes nach den Befreiungskriegen, sie haben an dem Wiedererwachen des neuen Lebens unserer Litteratur sich nicht betheiligen können. Dies alles mindert die Hoffnung, daß der in der deutschen Volksseele lebende Idealismus so rasch zum Durchbruch kommen werde, daß er von heute bis morgen die Elsaß-Lothringer umwandeln könne. Ich hege die feste Ueberzeugung: dieser Idealismus trägt den Sieg davon, aber ich glaube nicht, daß dieser Sieg mit der Schnelligkeit eintreten wird, die von einem Tag zum andern den Geist des Volkes umwandelt. Es kommt dazu die lange Gewöhnung an französisches Wesen, welche Eigenthümlichkeiten des Volkes hervorgebracht hat, die einer solchen Assimilirung entgegenstehen, und die namentlich in dem Leben in der Familie zur Erscheinung kommen. Es ist eigenthümlich genug, daß grade die heranwachsenden Kinder im Hause das Regiment führen, und dieser Einfluß paralysirt und unterdrückt das Hervortreten eines entgegenkommenden Interesses in einer durchaus unerwünschten Weise. Der Herr Abgeordnete Windthorst, der diese Argumente erwartete, hat zugleich daran den Einwand geknüpft, sie beweisen zu viel. Es ließe sich daraus folgern, daß noch für lange Zeit hin es unmöglich sein würde, den Elsaß-Lothringern den vollen Eintritt in deutsche Rechte und Pflichten zu gewähren. Ich glaube auf der andern Seite, daß man Momente im Auge behalten muß, wenn man die jetzige Lage der Dinge erklären will, auf welche die Motive einen entschiedenen Nachdruck legen; ich meine, die gegenwärtige Stimmung in Folge der Option. Mit dieser Option hat es folgende Bewandtniß: durch die Abtretung des Landes sind nach gegründeter staatsrechtlicher Auffassung auch die Bewohner deutsch geworden. Der Friedensvertrag erlaubt bis zum 1. October 1872 allen Elsaß-Lothringern, soweit sie selbstständig sind, die Verlegung des Wohnsitzes nach Frankreich; er verlangt außerdem von denen, die in Elsaß-Lothringen geboren sind, eine ausdrückliche Erklärung, daß sie die französische Nationalität wieder aufnehmen wollen. Bei dieser Sachlage, meine Herren, ist eine wichtige Entschließung von dem Einzelnen zu treffen; denn die Nothwendigkeit, den Wohnsitz zu verlegen, heißt mit seiner ganzen Vergangenheit abschließen und eine neue Heimstätte begründen. Das geht nicht ohne tiefe Bewegung ab. Die Elsaß-Lothringer sind lange in der durch Agitationen unterhaltenen Meinung gewesen, es werde genügen, in Frankreich einen fiktiven Wohnsitz zu nehmen, und dann ruhig in Elsaß-Lothringen zu bleiben. Es würde dies zu dem Ergebniß geführt haben, daß die deutsche Regierung zum guten Theil über eine Bevölkerung von Franzosen zu regieren gehabt hätte. Sie hat es vorgezogen, mit Bestimmtheit und Entschiedenheit den Satz zu vertreten, den ich als den Inhalt des Friedensvertrages zu bezeichnen mir gestattete. Sie muß zunächst die Aufregung hinnehmen, die damit verbunden ist, darf aber hoffen, daß der 1. October in dieser Beziehung einen entscheidenden Wendepunkt abgeben wird; gegenwärtig allerdings wird die Frist bis dorthin benützt,

um in einer terrorisirenden Weise diejenigen, die ihre Entschließung noch nicht gefaßt haben, zu beeinflussen; die Erklärung, man wolle Franzose bleiben, ist rasch abgegeben! Diejenigen, die sie gegeben haben, gewinnen dadurch den Anschein von hohem Patriotismus und verstehen es, diesen Anschein zu verwerthen. Es ist mir mitgetheilt worden, daß schon die Bemühung des Einzelnen, mit deutschen Behörden in Verbindung zu treten, ausreiche, um ihm den Namen eines Prussien zu geben. Wer seine Kinder in deutsche Schulen schickt, wird förmlich in Verruf erklärt. Ich will nicht in Einzelheiten weiter eingehen, aber ich bin der Meinung, das wird erst sein Ende erreichen, wenn die Frage geklärt ist: wer ist Deutscher und wer will in die deutschen Verhältnisse sich einleben, und wer ist Franzose und will das Land verlassen. Deshalb ist es nicht richtig, wie der Herr Abgeordnete Windthorst sagt, daß die durch die Option veranlaßte Aufregung eigentlich einen Grund abgeben müßte, den Eintritt der Verfassung hinauszuschieben, bis die gegenwärtige Generation ausgestorben sei, er übersieht dabei die Thatsache, daß die Option mit dem 1. Oktober 1872 ihren Abschluß findet. Es liegt ebenso mit der Militäraushebung; diese wird sich auch jährlich wiederholen, und hoffentlich mit wachsender Sympathie alljährlich empfangen werden. Allein diejenigen, meine Herren, die vom 1. Oktober 1872 ab Deutsche bleiben wollen, unterwerfen sich auch der damit verbundenen Konsequenz, der Militairpflicht, und ich kann nicht verstehen, wie man der Einreihung in das deutsche Heer für alle Folgen den Einfluß beimessen will, daß sie die Aufregung im Lande erhalten müsse.

Die Seite, die der Herr Abgeordnete für Meppen so stark betont hat, daß der Reichstag sich selber untreu würde, daß er den Elsaß-Lothringern ein Versprechen zu halten habe, was ihnen gegeben worden sei, die Seite ist auch von den Bundesregierungen nicht unerwogen geblieben. So viel wir unterrichtet sind — und ich kann versichern, daß es glaubhafte Quellen sind, auf die ich mich berufe — haben die Vertrauensmänner, welche schon bei der Berathung des Einigungsgesetzes hier in Berlin anwesend waren, zum Theil will ich nur sagen, aber bei verschiedenen Rücksprachen sich dahin erklärt, daß sie selbst die Dauer des gegenwärtigen Zustandes für zweckmäßig halten. Ich glaube auch in der That, meine Herren, daß die Elsaß-Lothringer keine große Sehnsucht haben, im nächsten Jahre bereits in den Reichstag einzutreten, denn denen, die mit voller Wärme für das deutsche Reich hier eintreten wollten, würde zu dieser frühen Zeit das Leben in der Heimath noch schwer verleidet. Es mag ihnen, ich halte es psychologisch für vollkommen erklärlich, durchaus erwünscht sein, erst die Aufregung einigermaßen sich beruhigen zu lassen, ehe sie ihrem deutschen Patriotismus offenen Ausdruck geben. Unter diesen Umständen hegen die verbündeten Regierungen nicht die Erwartung, daß sie in den Abgeordneten, die aus einer Wahl für die Session von 1873 hervorgehen könnten, die Hülfe und zuverlässige Unterstützung auch für elsaß-lothringische Angelegenheiten finden würden, die man von ihnen erwartet. Es führt dies zu dem zweiten Punkt, der Mitwirkung des Reichstages bei der Gesetzgebung.

Meine Herren, eine Diktatur besteht eigentlich, wenn man die Sache streng nehmen will, auch dann weiter, wenn die elsaß-lothringischen Abgeordneten im Reichstag sitzen, denn über ihre eigenen Angelegenheiten urtheilt nicht ihre Landesvertretung, sondern es urtheilt die Gesammtheit der Mitglieder des Reichstages. Dies ist aber eigentlich das Geringere; bedeutender ist die Schwierigkeit, die aus dem nur zeitweisen Zusammensein des Reichstages hervorgeht. Die Motive erwähnen, daß Manches gethan sei, sie verschweigen nicht, daß Anderes noch zu thun bleibe. Der Herr Abgeordnete Windthorst wünscht gerade um des letzteren Grundes willen die Mitwirkung des Reichstages so schleunig als möglich. Die verbündeten Regierungen sind weit entfernt davon, die hohe Autorität zu unterschätzen, die in dem Reichstage liegt, und die Hülfe gering zu schätzen, die seine Einsicht bei der schweren Arbeit der Gesetzgebung gewährt; allein die gesetzgebenden Arbeiten würden sich zusammendrängen müssen auf die wenigen Wochen, welche die Session dauert, — und wenn es Monate sind, so sind in diesen Monaten eben noch andere Dinge zu erledigen, als elsässisch-lothringische Angelegenheiten. Die Motive bemerken, und wie ich glaube, mit vollem Recht, daß es gefährlich sein würde, die Gesetzgebungsarbeiten auf die lange Dauer zu unterbrechen, welche zwischen den Sessionen der Jahre 1873 und 1874 liegt. Die Verwaltung hat sich bisher bemüht, ohne Ueberstürzung und — wenn ich den Ausdruck gebrauchen darf — nach der Kapacität des Landes dem Bedürfniß sorgfältig nachgehend, das im Wege der Gesetzgebung einzuführen, was die politische Lage erfordert; sie wendet ihre vollste Aufmerksamkeit den materiellen Interessen des Landes zu und hat für seine geistige Entwickelung, so weit an ihr liegt und die Mittel es erlauben, schon Nützliches und Förderliches geschaffen.

Ich möchte dabei die Denkschrift in Schutz nehmen gegen den Vorwurf, als stelle sie die Verhältnisse glänzender dar, als sie sind. Die Denkschrift hat nicht verschwiegen, wo es fehlt, und hat sich bemüht, in objektiver, einfacher Weise die Maßregeln aufzuzählen, welche die verbündeten Regierungen oder die Verwaltung für nothwendig gehalten haben, um die Aufgabe zu erfüllen, die ihr durch die Vereinigung des Landes zugewiesen ist. Sollte für die Dauer des ganzen Jahres am Schluß der nächsten Session bis zum Jahre 1874 diese Thätigkeit unterbrochen werden, oder sollten wir mit einer gewiß nicht zu billigenden Beschleunigung genöthigt sein, gewisse Dinge zum Abschluß zu bringen vor dem Beginn der nächsten Session, so würde Beides gleich unerwünscht sein für den Nutzen des Landes.

Ich darf zum Schluß noch auf ein Moment aufmerksam machen. Die Motive sprechen die Hoffnung aus, daß manche Bedenken, die im Reichstage früher gegen die Verspätung des Termins für die Wirksamkeit der Verfassung ausgesprochen worden sind, inzwischen ihre Erledigung gefunden haben, sie stützen diese Hoffnung auf die bisherige Einrichtung und Führung der Verwaltung. Es hatte in dieser Versammlung die Besorgniß vorgewaltet, es werde Elsaß-Lothringen ausschließlich von Berlin aus regiert werden, und man werde im Lande selbst nur Lokale deswegen errichten.

Die verbündeten Regierungen haben diesen Weg nicht beschritten, sie haben eine Verwaltung im Lande eingerichtet, die durch die ihr verliehenen Befugnisse in den Stand gesetzt ist, in möglichster Einheit und im Zusammenhalten der Geschäfte die Verwaltung nach einem Geiste und in möglichster Präcision zu führen.

Meine Herren, ich bitte Sie, weil ich glaube, daß es im Interesse des Landes liegt, dem Gesetzentwurfe, der Ihnen vorliegt, Ihre Zustimmung nicht vorzuenthalten.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Lamey hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lamey**: Meine Herren, obwohl ich zu den liberalen Parteien des Hauses mich rechne, so bedaure ich doch, daß ich von der Aufforderung des Herrn Abgeordneten Windthorst diesmal keinen Gebrauch machen kann. Ich halte es nicht für liberal, im Allgemeinen blos Ansichten zu huldigen, die einen gewissen freisinnigen Charakter haben, sondern ich glaube, daß eine liberale Partei auch dafür sorgen muß, daß in genügender Weise regiert werden kann. Wenn, meine Hrrren, der Herr Abgeordnete Windthorst in seiner Rede mit so starken Farben aufgetragen, so scheint mir, daß diese Rede weder im Verhältniß zu dem Gesetzentwurf, den wir hier vor uns liegen haben, steht, noch im Verhältniß zu dem, was, wenn wir diesen Gesetzentwurf nicht annehmen würden, an

seine Stelle treten würde. In der ersten Beziehung handelt es sich ja durchaus nicht darum, daß wir dem Elsaß irgend ein organisches Gesetz oktroyiren, daß wir seine Rechte in irgend einer Weise auf die Dauer schädigen, sondern einfach um die Frage, ob wir einen vor einem Jahre als nothwendig anerkannten Zustand um noch ein weiteres Jahr für nothwendig erklären sollen. Diese Frage ist, wie schon der Herr Vertreter des Bundesrathes erklärt hat, eine reine Frage der Opportunität und vielleicht in noch eminenterem Grade eine Frage der Politik. Der Herr Abgeordnete Windthorst hat sich vorzugsweise auf das Wort Diktatur geworfen und hat dabei freilich unter dem Worte Diktatur seine eigenthümlichen Begriffe uns dargelegt. Einmal hat er uns nicht gesagt, daß die Diktatur nicht aufhöre, wenn auch das Gesetz vom 9. Juni 1871 erloschen ist, und sodann hat er uns gesagt, daß er unter Diktatur eben den Zustand versteht, wann der Reichstag ein Gesetz votirt, welches ihm für seine Person nicht passend und nicht angenehm scheine. In der ersten Beziehung scheint mir, daß die Erinnerung an das Gesetz vom 9. Juni 1871 einigermaßen erloschen ist, obwohl auch hier der Herr Vertreter des Bundesrathes bereits darauf aufmerksam gemacht hat, daß die Beendigung dieses Gesetzes keineswegs den Zustand herbeiführen wird, der für Elsaß als ein nothwendiger und konstitutioneller erscheinen muß. Wir haben in dem Gesetz vom 9. Juni durchaus nur die Bestimmung, daß, so lange der jetzige außerordentliche Zustand besteht, der Bundesrath die Gesetze machen soll. Nun, meine Herren, würde ich Ihnen nicht dabei erwähnen, daß damit alles dasjenige beseitigt ist, was der Herr Abgeordnete Windthorst sich von dem Willen eines Einzigen, der über Elsaß herrscht, abhängig vorstellt, da im Bundesrath der Wille eines Einzigen ja doch nicht ohne Weiteres zum Ausdruck zu kommen vermag; aber ich will bemerken, daß, wenn dieses Recht des Bundesrathes erlischt, nach demselben Gesetz an seine Stelle durchaus nur der Reichstag treten wird. Dieser Reichstag aber, auch unter Zuzug der elsaß-lothringischen Abgeordneten, ist durchaus nicht dasjenige, was eine konstitutionelle Entwickelung im Elsaß fordern würde. Es werden aus Elsaß-Lothringen, so viel ich weiß, 15 Abgeordnete in den deutschen Reichstag hineinkommen, und ich glaube nicht, daß diese 15 Abgeordnete die Mehrheit des Hauses in wesentlicher Weise verändern, oder daß sie in der Lage sein werden, etwas anderes vorzubringen, als Beschwerden, denen der Reichstag dann aber, weil er sie wahrscheinlich nicht begründet findet, da es Beschwerden von dem Charakter sein werden, wie sie zuweilen in einseitig übertriebenen Reden vorgebracht werden, nicht Genüge thun wird. Es werden also die Elsässer von diesen Beschwerden keinen allzugroßen Erfolg haben. Der Reichstag, meine Herren, hat seither, wie ich glaube, einen sehr guten Willen gegen Elsaß bewiesen, er hat, wie mir scheint, mehr Pflichten gegen Elsaß übernommen, als er Rechte von Elsaß in Anspruch genommen hat. Wenn ich daran denke, wie generös er Elsaß behandelt hat in der Universitätsfrage, wie generös er Elsaß behandelt hat in dem Gesetze, welches heute der dritten Lesung ausgesetzt ist, wie generös er Elsaß behandelt hat darin, daß er bis jetzt die elsässischen Finanzen nur dunkel und leise berührt, und noch niemals die Frage gestellt hat, was sie für das Reich außer der jedem andern Lande obliegenden Verbindlichkeiten zu leisten haben, so muß ich gestehen, daß der Reichstag Elsaß gegenüber nur Pflichten geübt und noch gar keine Rechte bis jetzt in Anspruch genommen hat. Nach dieser Stellung des Reichstages gegenüber den Elsässern wird ihnen zu viel gar nicht zugemuthet, wenn wir auch bis jetzt die Rechte, von deren sorgfältigen Gebrauch man noch keine Ueberzeugung hat, ihnen einstweilen vorenthalten, Rechte, auf welche, wie ich behaupte, solche Blätter, die der Herr Abgeordnete Windthorst vorgelesen hat, einen freilich nur oppositionellen Werth legen, die aber von Elsaß selbst und der allgemeinen Bevölkerung, wie sie noch gegenwärtig ist, nicht mit allzugroßer Leidenschaft in Anspruch genommen werden, da ein Blick auf die allgemeine elsässische Bevölkerung etwas ganz anderes zeigt, als daß sie 15 Abgeordnete in den deutschen Reichstag wählen will.

Ich habe vorhin bemerkt, daß die Frage, ob wir Elsaß-Lothringen eintreten lassen wollen in den Reichstag und ob wir den deutschen Reichstag bereits jetzt aufstellen wollen als diejenige Behörde, welche das Gesetzgebungsrecht für Elsaß-Lothringen gleichzeitig ausübt, nicht blos eine elsässische Frage ist. Wäre sie bloß eine elsässische Frage, so könnten wir vielleicht Elsaß jetzt schon eintreten lassen; sie ist aber auch eine politische und eine deutsche Frage und gerade in dieser Beziehung glaube ich, daß die Gründe, die dazu rathen, um diesen dermaligen Eintritt noch einstweilen aufzuschieben, so schlagend sind und so sehr von selbst Jedem in die Augen fallen, der ein politisches Urtheil besitzt, daß ich meinerseits es durchaus für den Reichstag als leicht verantwortlich halte, wenn wir das Gesetz vom 9. Juni noch verlängern. Wir befinden uns übrigens, was ich nebenbei bemerken will, weil man uns sogar Inkonsequenz der Anschauung vorwirft, nicht so sehr im Widerspruch mit dem, was bei dem Gesetz über Elsaß bereits gesprochen worden ist. Es war die Partei, der ich angehöre, schon damals geneigt, das Jahr 1874 als Zeitpunkt des Eintrittes aufzustellen und es wurde nur wegen einiger Differenzen mit der Regierung, welche dieses oder jenes nicht zugeben wollte, derselbe auf das Jahr 1873 normirt, damit man im Jahre 1872 in dem jetzigen Reichstag wieder Gelegenheit hat, die Frage noch einmal zu erwägen und zu erörtern, ob man eine weitere Verlängerung zulassen will oder nicht. Wenn wir heute vor dieser Frage stehend, bei der Berathung mit Rücksicht auf das, was wir im vorigen Jahre uns vorbehalten haben, sie bejahen, so tragen wir nur denjenigen Umständen Rechnung, welche die bejahende Antwort unserer Meinung nach nothwendig fordern. Was können wir auch erreichen, wenn wir die elsässischen Deputirten in das Haus hereinlassen? was könnte Elsaß erreichen, wenn sie eintreten würden? Sie würden für ihr Vaterland durchaus bei seiner Partikulargesetzgebung nur in der allergeringsten Weise mitwirken können; denn ich hoffe, daß dem Reichstage eine Partikulargesetzgebung überhaupt nicht auf die Dauer zugemuthet werden wird, weil das nach meiner Ueberzeugung der Ruin des Reichstages sein würde; ich hoffe vielmehr, daß schon im nächsten Jahre sich Gelegenheit finden wird, daß die Regierung sich schlüssig macht, wie sie Elsaß-Lothringen als Reichsland eigentlich einrichten will, und daß dann den Elsaß-Lothringern bessere und wirksamere Gelegenheit gegeben wird, ihre Rechte geltend zu machen, wenn sie Gelegenheit finden, in irgend einer Weise in ihrem eigenen Lande über ihre eigenen Landesangelegenheiten, sei es vorerst auch nur mit berathender Stimme, zu tagen, als wenn wir hier im Reichstage unter Zuschuß dieser 15 Deputirten über ihre Angelegenheiten Beschluß fassen. Diese elsässischen Deputirten würden, wie ich schon vorhin bemerkte, höchst wahrscheinlich nach der Stimmung, die jetzt noch im Elsaß vorherrscht und einen gewaltigen Druck auch auf Gemüther übt, welche an sich nicht abgeneigt wären, sich an Deutschland enger anzuschließen, die aber jenem Druck nachgeben, der in aufgeregten Perioden allerwärts auf schwächere Gemüther geübt wird, höchst wahrscheinlich nur ausschließlich jener Partei angehören, die dem deutschen Reiche nichts weniger als freundlich gesinnt ist,

(sehr richtig!)

sie würden vielleicht neben dieser Parteistellung, die sie einnehmen würden, auch diejenige Richtung begünstigen, die dem deutschen Reiche eine neue Diktatur, und eine viel stärkere Diktatur anhängen will, als die ist, welche wir im Gesetze vom 9. Juni besitzen. In dieser Beziehung wünsche ich, wenn ich auch den Eintritt der elsässischen Deputirten nicht fürchte, mindestens nicht das Schauspiel dieser Eintracht zu erleben und zwar grade im Interesse derjenigen Herren, die suchen, durch

den Zuschuß der elsässischen Deputirten auch deren Stimmen im Reichstag noch zu erhalten.

(Sehr gut! links. Aha! im Centrum.)

Nun, meine Herren, gestehe ich Ihnen offen, daß wir zu der Zeit, als wir das elsässisch-lothringische Gesetz berathen haben, unsererseits über die Frage der Option und ihre Bedeutung nicht klar gewesen sind. Wir waren deßhalb nicht klar, weil wir glaubten, wie ich wenigstens es vertheidigt habe, daß die Frage der Option nur eine Frage der Auswanderungsbefugniß sei. Zu meinem Bedauern ist nun den Elsaß-Lothringern der Standpunkt erst sehr spät klar gemacht worden. Wenn er ihnen früher so klar gemacht worden wäre, wie in der letzten Zeit, so würde vielleicht die Frage der Option eine so grassirende Krankheit nicht geworden sein, wie sie geworden ist. Die Leute waren verführt durch die Meinung, daß sie nichts zu thun hätten, als für das französische Bürgerrecht zu optiren, und daß sie dann als französische Bürger ruhig im Elsaß sitzen bleiben könnten, eine Meinung, die allerdings ebenso thöricht war, als sie sich nachträglich als irrthümlich erwiesen hat, nachdem die Staatsregierung ausdrücklich denen, die für die französische Nationalität optiren wollen, erklärt hat, daß diese Option nur mit gleichzeitiger Auswanderung verbunden sein kann, weil überhaupt das Recht der Option völkerrechtlich bei uns nur eingeführt worden ist, um gegen das frühere Verbot der Auswanderung denen einen Schutz zu gewähren, welche ihre alte Nationalität beibehalten und in ihr altes Heimathsland übersiedeln wollen. Der allerdings nur noch sehr kurzen Dauer des staatsrechtlichen Zustandes, welcher in Folge der Option in Elsaß-Lothringen erzeugt worden ist, Rechnung zu tragen, haben wir allen Grund. Diese Frage wäre aber nicht nothwendig, um mich zu bestimmen, für das vorliegende Gesetz mein Votum abzugeben, denn die Entwickelung, welche Elsaß genommen hat, der dort noch herrschende Geist, ist nicht derart, daß sie anmuthen könnte, schon jetzt eine andere Maßregel zu treffen, als diejenige, welche wir im vorigen Jahre getroffen haben. Diejenigen Gründe, welche uns im vorigen Jahr bestimmt haben, das Gesetz vom 9. Juni anzunehmen, dauern vielmehr im Großen und Ganzen auch heute noch in gleicher Stärke fort, wie ich durchaus nicht anstehe, meinerseits zu erklären. Diese Gründe dauern noch fort, weil die Periode, die seither verflossen ist, viel zu kurz ist, als daß sie irgend einen namhaften Einfluß auf den Volksgeist hätte ausüben können. Es geht hier wie bei Krankheiten und anderen Dingen. In der ersten Zeit, in der irgend ein derartiger Zustand existirt, erscheint er noch übergewaltig, er nimmt anfangs nur langsam ab, wenn er aber einmal in einer bemerkbaren Abnahme begriffen ist, pflegt sie um so rascher und schneller zu erfolgen und die Genesung, beziehungsweise die Einfügung in den Zustand, in den man nun einmal gekommen ist, um so rascher sich zu vollziehen. Ich meinerseits bin in dieser Beziehung weder in vorigen Jahre ein Idealist gewesen, noch bin ich es heut. Meinerseits bin ich mir vollkommen darüber klar und brauche nur auf die Beispiele anderer Nationalitäten, die unter ähnlichen Umständen wieder angeschlossen worden sind an das alte Mutterland, zu blicken — es handelt sich hier ja nicht um eine polnische Theilung — ich brauche nur den Gang der Dinge, wie er sich dort vollzogen hat, ins Auge zu fassen, um zu denken, daß eine Bevölkerung, die unter ziemlich gleichen intellektuellen und physischen Umständen wirthschaftet, ungefähr denselben gleichen Gang nehmen wird, da in der Welt trotz Allem, was sich verändert hat, sich nicht so viel verändert hat, daß die Menschenracen, daß der Menschengeist, der menschliche Charakter ein anderer geworden wäre. Ich stimme vollständig unbefangen für die Verlängerung der Diktatur und glaube, daß die Elsässer, die ich sonst von Herzen liebe, und deren Wohlbefinden im deutschen Reiche mehr und mehr zu befördern ich mir auf das Entschiedenste vorgenommen habe, mir es nicht übel nehmen werden.

Präsident: Der Abgeordnete Duncker hat das Wort.

Abgeordneter **Duncker**: Meine Herren, ich stimme mit dem Herrn Vorredner vollkommen darin überein, daß es sich hier nicht nur um eine elsässische, nicht nur um eine deutsche, sondern überhaupt um eine Frage der höchsten Politik handelt und deshalb muß ich es allerdings auch meinerseits auf das Aeußerste bedauern, daß wir wiederum mit dieser Vorlage im letzten Momente uns zu beschäftigen haben, daß sie nicht angeschlossen worden ist an die Stelle, wohin sie gehört, an die Verhandlung der Denkschrift über den Fortgang der Verwaltung in Elsaß-Lothringen.

(Sehr wahr!)

Meine Herren, es haben in dieser Beziehung über die Behandlung Elsaß-Lothringens zu tiefgreifende, zu ernste Verhandlungen stattgefunden und es sind zu weit gehende Versicherungen bei der ersten Annahme des Gesetzes gegeben worden, als daß man zu einer wesentlichen Abänderung jenes Gesetzes, zu welchem man erst nach schweren Kämpfen mit großer Majorität im Hause gelangt ist, als daß man, sage ich, zu einer einschneidenden Aenderung dieses Gesetzes so kurzhin und so wenig motivirt, als bisher geschehen, kommen sollte, und ich muß es allerdings bei der Gelegenheit beklagen, daß gerade derjenige Staatsmann von entscheidender Einwirkung, der sich selbst als Advokat des Elsaß bezeichnet hat, bei dieser Gelegenheit im Hause fehlt

(hört!)

und daß seine Regierung es dahin gebracht hat, daß diese Rolle des Advokaten in Elsaß-Lothringen in diesem Hause mit Glück ein Mitglied aus jenen Reihen des Centrums hat spielen können. Meine Herren, ich hätte es um Alles in der Welt nicht gewünscht, daß Sie der Partei des Centrums diese Rolle in Elsaß-Lothringen zugewiesen haben.

(Sehr wahr! links.)

Aber es ist geschehen und wird kaum rückgängig zu machen sein; denn die Gründe, die der Herr Abgeordnete für Meppen geltend gemacht hat, werden schwer zu entkräften sein, weil es Gründe der Wahrheit sind, und so hoch ich die Nationalität stelle, und so hoch ich das Bestreben stelle, die Rechte und Interessen unserer Nation zu vertheidigen, so wird es mich doch nie dahin bringen können, gegen mein besseres Wissen, gegen die Wahrheit zu zeugen, weil ich glaube, unsere Nation kann ihre hohe Stellung in der Politik nur behaupten, wenn sie dem ihr angeborenen Triebe der Wahrhaftigkeit und Gerechtigkeit nach allen Seiten hin wirklich Rechnung trägt. Meine Herren, wie hat sich der Herr Reichskanzler bei der ersten Berathung dieses Gesetzes ausgesprochen? Er hat über die Frage der Vertretung von Elsaß-Lothringen im Reichstage hier in seinen beiden vorzüglichen Reden vom Mai und Juni sehr entschieden Stellung genommen; er hat uns entgegengehalten: wir legten zu viel Gewicht auf die Mitwirkung des Reichstages an den speciellen elsässischen Einrichtungen, an ihrer Landesgesetzgebung.

Er sagte wörtlich:

> Sie wollen mehr Einmischung des Reichstages in die Landesgesetzgebung, als ich erstrebe. Ueber das Maß läßt sich ja streiten, aber darin liegt der Unterschied. In Bezug auf die Theilnahme der Elsässer an der Reichsgesetzgebung gehe ich weiter; die könnte meines Erachtens heute eintreten,

(hört!)

> und jedenfalls glaube ich, wenn das Anklang im

Reichstage findet, daß die Regierung in der Lage wäre, Ihnen schon zu einem früheren Termine, als dem von 1873 oder 1874 vorzuschlagen, daß die Elsaß-Lothringer an der Reichsgesetzgebung Theil zu nehmen haben.

(Hört!)

Ebenso ist es mein Wunsch, noch früher dahin zu gelangen, daß die verbündeten Regierungen in dem Bundesrathe elsässer Mitglieder mit konsultativem Votum zulassen. Wir bedürfen dessen absolut, wenn wir uns mit elsässer Geschäften durchgreifend befassen wollen.

(Hört!)

Und über die specielle Behandlung der rein elsässer Angelegenheiten in lokaler Beziehung äußerte er sich in der Rede vom 25. Mai desselben Jahres:

Die erste Maßregel wird die Anordnung der Kommunalwahlen in Elsaß-Lothringen sein. Die zweite Maßregel wird die sein, daß die Generalräthe gewählt werden nach dem alten französischen Gesetze, wonach für jeden Kanton ein Generalrath gewählt wird, damit wir in den Departements Versammlungen haben, die uns mit mehr Sachkunde, als unsere dorthin geschickten Beamten Auskunft darüber geben können, wo die Leute der Schuh drückt und wir für ihre Bedürfnisse zu sorgen haben.

Er äußerte ferner in derselben Rede, daß es bedenklich sei, den Zeitpunkt für die Diktatur zu kurz zu bemessen, denn wenn man später sagen wollte, wir wollen die Diktatur verlängern, so würde man das immer als ein Mißtrauensvotum gegen die Elsässer bezeichnen.

(Sehr wahr!)

Meine Herren, nun stehen wir doch vor dem Moment, daß ein solches Mißtrauen den Elsaß-Lothringern ertheilt werden soll, und ich meine, da müssen doch ganz andere Momente ins Feld geführt werden, die uns bestimmen könnten, dies öffentlich und feierlich vor Europa auszusprechen, als bisher geschehen ist. Meine Herren, was die Verwaltungsmaßregeln und die Gesetzgebung in Elsaß-Lothringen betrifft, so freut es mich, in der Beziehung in größerer Uebereinstimmung mit der Reichsregierung zu sein. Ich muß sagen, daß das erste Versprechen des Herrn Reichskanzlers erfüllt ist; die Kommunalwahlen haben in Elsaß-Lothringen stattgefunden, sie haben auch, wenn ich recht unterrichtet bin, überall gute Resultate ergeben, und nur in einer einzigen Gemeinde, glaube ich, ist der Fall vorgekommen, daß keine Wahl zu Stande gekommen ist, daß ein Maire hat oktroyirt werden müssen, und ich habe bisher wenigstens keine einschneidenden oder erheblichen Klagen über eine gewaltsame Einmischung in die Angelegenheiten der Kommunalverwaltung von Seiten der Regierung vernommen. Um so mehr bedaure ich, daß, da hiernach doch zu sehen, daß in der Verwaltung ihrer kommunalen Angelegenheiten auch unter den jetzigen Umständen mit den Elsaß-Lothringern fertig zu werden ist, die Regierung nicht den weiteren Schritt gethan hat, welchen der Herr Reichskanzler damals in Aussicht gestellt hat, nämlich die Generalräthe zusammenzurufen. Ich habe von einzelnen Beamten in Elsaß-Lothringen selbst die Klage vernommen, was ihnen fehle, das sei die Fühlung mit der elsaß-lothringischen Bevölkerung, und ich muß es daher bedauern, daß man gerade eine solche Gelegenheit versäumt hat, diese Fühlung herzustellen. Vor Allem muß ich bedauern, wenn ich auch zugebe, daß ja in den Motiven, welche für die Fortdauer des bisherigen Gesetzgebungsrechtes für Elsaß-Lothringen sprechen, einige Wahrheiten vielleicht liegen, und wenn ich auch meinerseits nicht allzuviel Gewicht darauf lege, daß hier der Reichstag mit der speciellen Landesgesetzgebung von Elsaß-Lothringen betraut wird, sondern ich darin und zu meiner Freude mit dem Herrn Abgeordneten Dr. Lamey im Gegensatze zu einigen andern Mitgliedern seiner Partei vollkommen übereinstimme — ich sage, ich muß es auf der andern Seite bedauern, daß man nicht wenigstens bei der Vorlage der Regierung die beiden Fragen über die Landesgesetzgebung in Elsaß-Lothringen und über die Theilnahme der Elsaß-Lothringer an der Reichsgesetzgebung getrennt hat.

(Sehr gut! links.)

Denn, meine Herren, wenn auch Einiges, wie ich eben zugegeben habe, für jene Vorbehalte für die Landesgesetzgebung spricht: diejenigen Gründe, die bisher angeführt worden sind, um die Elsaß-Lothringer von der Theilnahme am Reichstag auszuschließen, kann ich in keiner Weise für stichhaltig erklären. Ganz dieselben Gründe würden Sie nach einem Jahre mit eben dem Rechte und mit eben dem Gewicht geltend machen können; denn ich glaube nicht, daß das eine Jahr, und am allerwenigsten, wenn Sie dieses Gesetz dazwischen schieben, dazu beitragen wird, die Bevölkerung von Elsaß-Lothringen zu beruhigen.

(Sehr richtig! links.)

Denn, meine Herren, warum sind diese Fragen so grundverschieden? Der Herr Regierungskommissar hat uns ja selber vorgetragen, daß die wesentlichsten Punkte der Reichsverfassung bereits in Elsaß-Lothringen eingeführt worden sind, daß ferner mit dem ersten Oktober auch die Einführung der Kriegsverfassung perfekt wird, daß von da an die Aushebung der Elsaß-Lothringer eintritt, daß sie dann verpflichtet sind, zum deutschen Heere mit Leib und Leben einzustehen. Meine Herren, ich hätte nur gewünscht, daß gerade, weil dies eine einschneidende und aufregende Maßregel für die Elsaß-Lothringer ist, sie wenigstens von dem versöhnenden Gedanken begleitet gewesen wäre, daß das deutsche Reich keine Pflichten verlangt, denen nicht entsprechende Rechte gegenüber stehen,

(sehr wahr! links)

und es ist mir ein ganz widerstrebender Gedanke, mir vorzustellen, wie eine Bevölkerung zur Heeresfolge verpflichtet sein soll und wie dieselbe Bevölkerung in der Vertretung des Reichs mundtodt gemacht sei. Das ist nicht deutsches Recht, und mit einer solchen Mitgabe hätten wir unseren neuen deutschen Brüdern nicht entgegenkommen sollen.

(Sehr richtig! links.)

Was dann angeführt worden ist von der Frage der Aufregung in Folge der Option — ich glaube, auch das schwindet bei näherer Betrachtung. Diese Bedenken würden ja richtig sein, wenn wir etwa verlangten oder jemals verlangt hätten, daß inmitten der Aufregung wegen der Option die Reichstagswahlen ausgeschrieben würden. Meine Herren, was wir gewollt haben, das war, daß die Reichstagswahlen viel früher statt hätten, daß sie stattfänden, ehe noch Frankreich so viele Schritte zur Rekonstruktion gethan hätte, als es jetzt gethan hat. Wenn es nach unserem Wunsche gegangen wäre, so hätten die Reichstagswahlen stattgefunden unter dem frischen Eindruck der Gräuel der Kommune in Paris. Und, meine Herren, jetzt wollen wir auch nicht, daß die Reichstagswahlen während der Aufregung stattfinden. Damals hatten wir gewollt, daß sie vor der Aufregung der Option stattfänden und jetzt wollen wir wiederum nicht, daß sie in dieser Aufregung stattfinden, sondern wir wollen, daß sie stattfinden, wie das Gesetz sie einmal versprochen hat, wenn diese Optionsfrage beseitigt ist. Denn dann, meine

Herren — ich stimme der Regierung in ihrer scharfen Auffassung dieser Optionsfrage bei — was haben Sie dann in Elsaß-Lothringen, wenn die Optionsfrage erledigt ist? Dann haben Sie nur Leute vor sich, die durch ihre Willenserklärung ausdrücklich festgestellt haben, daß sie zu Deutschland, zur deutschen Nation gehören wollen, daß sie die Thatsachen, welche sich durch den Krieg und den Frieden vollzogen haben, als vollendete und als berechtigte anerkennen. Meine Herren! Dann haben Sie keine feindselige Bevölkerung mehr vor sich, die noch zwischen Frankreich und Deutschland schwankt, sondern eine solche Bevölkerung, die sich für letzteres entschieden hat und die als Deutsche dasteht. Einer solchen aber bei ihrem Eintritte zuzurufen, ihr seid rechtlos, das halte ich für eine verkehrte und falsche Politik. Denn, meine Herren, wenn Sie auf die Verhältnisse in Elsaß-Lothringen hinblicken, so ist es ja begreiflich, daß, so lange diese Optionsfrage schwebt, viele Männer von Einfluß, die auf ihre Vergangenheit etwas halten, wohl Scheu und Bedenken tragen, mit offenen Erklärungen für Deutschland aufzutreten, daß auch jene Verdächtigungen, von denen der Herr Vertreter des Bundesraths gesprochen hat, allerdings einen gewissen Anklang finden, wenn man jene Männer, die sich allzu eifrig an das neue Regiment vordrängen, als Prussiens oder mit anderen Schmähworten belegt. Aber ganz anders liegt die Frage, sobald jene Männer den schweren Zeitpunkt überstanden haben, wo sie ihrerseits also nicht für Frankreich, sondern wo sie ihrerseits für Deutschland gewählt haben. Dann, meine Herren, hege ich zu dem Patriotismus dieser Männer das vollständige Vertrauen, daß sie für die Angelegenheiten ihres engsten Heimatlandes dann auch mit derselben Entschiedenheit eintreten werden, daß sie dann gerade dafür eintreten, daß die Männer *ihrer* Ueberzeugung in den Reichstag gewählt werden. Ich glaube also, es giebt gerade kein besseres Mittel, das Elsaß deutsch zu machen, als es einzuführen in unsere politische Bewegung, in die Kämpfe unserer politischen Parteien. Denn dann, meine Herren, wird sich wenigstens das vollziehen, daß die Partei, welche früher unter dem gewaltsamen Drucke des Cäsarismus für den Fortschritt, für die Aufklärung und für die Kultur, für die Ausbreitung der Volksbildung eingetreten ist — daß diese Partei in Elsaß-Lothringen sich nur an Deutschland anschließen kann. Ich weiß wenigstens nicht, wie ihre Anlehnung an französische Tendenzen erfolgen soll, da mit diesen in Elsaß-Lothringen jene Mächte eng verbunden sind, welche das eigentliche Reorganisationsmittel Frankreichs bisher aufgehalten haben und wahrscheinlich nie zu Stande kommen lassen werden — ich meine jene Mächte, die gegen den obligatorischen Volksschulunterricht sind, — an jene Machte wird sich die aufgeklärte und intelligente Bevölkerung von Elsaß-Lothringen dann nicht anschließen können, und wenn, wie ich hoffe, die Reichsregierung in dieser Beziehung bei der Sache der Aufklärung und Bildung stehen bleibt, so wird ganz naturgemäß Alles, was in Elsaß-Lothringen an Elementen der Freiheit des Geistes und der Kraft vorhanden ist, auf die deutsche Seite hinübergedrängt werden. Somit ist die baldige Vornahme von Reichstagswahlen dort allerdings eine eminente Frage der Politik, denn es muß uns daran liegen, eine solche Klärung der Ansichten in Elsaß-Lothringen sobald als möglich herbeizuführen. Meine Herren, ich glaube dagegen, derartige Erwägungen, wie sie einer der Herren Vorredner ausgesprochen hat, daß eine zu frühzeitige Theilnahme der Elsaß-Lothringer an den Wahlen diese oder jene Partei in diesem Saale um einige Stimmen verstärken werde, dürfen für uns durchaus nicht maßgebend sein.

(Sehr richtig!)

Einmal würde sich die Sache nach zwei, drei Jahren wahrscheinlich ebenso verhalten, — für uns entscheidend kann zum Andern nur die Frage des Rechts und der Gerechtigkeit sein, und so gerne ich anerkenne, daß die Regierung und der Reichstag in materieller Beziehung ein reiches Füllhorn von Gaben über Elsaß-Lothringen ausgeschüttet hat, so ist es ein altes, wahres Wort, daß der Mensch nicht vom Brote allein lebt, sondern daß ein Volksstamm, den wir mit Recht als einen der unsern bezeichnen, doch gewiß auch nach den ideellen Gütern Begehr hat. Und deshalb würde ich es nur mit Schmerz sehen, wenn der Reichstag der Reichsregierung auf dem vorgeschlagenen Wege folgen wollte, der der Idealität und der Ideen in diesem Augenblicke mir allzu baar erscheint. Für die gegenwärtig in Elsaß-Lothringen leitenden Beamten mag es ganz bequem sein, daß der jetzige Zustand noch etwas länger dauert; aber mir scheint, daß sich durch diese Erwägung die Reichsregierung zu sehr hat leiten lassen und alle höheren ideellen Gesichtspunkte, welche ich mit so vieler Freude in den Reden des Herrn Reichskanzlers vom vorigen Jahre wahrgenommen, jetzt allzusehr hat in den Hintergrund treten lassen. Ich bitte Sie noch, geben Sie verwandten Tendenzen wenigstens einigen Ausdruck und ermöglichen Sie dadurch bald und schnell die wirkliche Versöhnung der Gemüther in Elsaß-Lothringen. Denn Sie geben dadurch nicht nur jenem Lande Festigkeit und Ruhe, sondern auch der ganzen deutschen Bevölkerung die Zusicherung der Entwickelung innerhalb des Friedens. Denn nur dann, wenn die Zustände in Elsaß-Lothringen in rascher Folge sich so sehr befestigen, daß jeder Gedanke an eine Wiedervereinigung mit Frankreich dort erlischt, nur dann werden alle Rachegelüste Frankreichs und alle Hoffnungen auf den Ausbruch eines neuen großen europäischen Krieges gänzlich in den Hintergrund treten. Darum bitte ich Sie um Verwerfung des Gesetzes.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Frankenberg hat das Wort.

Abgeordneter Graf **von Frankenberg**: Meine Herren! Der Herr Abgeordnete Duncker hat seine Rede zu Gunsten von Elsaß-Lothringen damit begonnen, daß er sein lebhaftes Bedauern darüber aussprach, daß die Advokatur des neuen Reichslandes von einem Herrn aus dem Centrum geführt würde. Ich muß gestehen, daß dieses Argument mich aufs höchste überrascht hat; ich wenigstens bin mir nicht bewußt, daß ich in diesem Saale schon von irgend einer Seite und von einem Redner irgend ein Wort gehört hätte, was nicht voll von solcher Sympathie für die Elsaß-Lothringer gewesen wäre, und was diese Advokatur nicht ebenso warm geführt hätte, als wie die Abgeordneten, die heute hier gesprochen haben. Ich rufe das ganze Haus zu Zeugen dafür auf, ob der Herr Abgeordnete Dr. Lamey die Sache des elsaß-lothringischen Volksstammes nicht ebenso warm vertreten hat, als die beiden andern Herren, die heute gegen das vorliegende Gesetz gesprochen haben. Der Herr Abgeordnete Duncker hat dann ferner exemplificirt auf einige Aeußerungen des Herrn Reichskanzlers, den ich so wie er heute auf seinem Platz sehr vermisse, und zwar auf eine Aeußerung desselben aus der ersten Debatte über diesen Gegenstand. Da möchte ich den Herrn Abgeordneten Duncker doch auch an einige Worte des Herrn Reichskanzlers erinnern, die mir von entscheidender Bedeutung für die Sache zu sein scheinen. Der Herr Reichskanzler — ich kann leider nur aus dem Gedächtniß citiren, da ich die Rede nicht zur Hand habe — sagte damals: selbst dem scharfsichtigsten Staatsmann ist es nicht möglich, vorauszusehen, wie in drei Jahren die Verhältnisse in Elsaß-Lothringen sich gestaltet haben werden, und darum — sagte der Herr Reichskanzler weiter — sind wir heute nun verpflichtet, den richtigen Anfang einer Bahn aufzufinden, durch welche die Verhältnisse des Reichslandes gestaltet werden können, — und ich frage Sie nun, ist der Anfang nicht richtig gewesen? ist er nicht erfolgreich, ist er nicht glücklich gewesen? Die Denk-

schrift, welche uns hier vorliegt, beweist vortreffliche Erfolge und beweist eine erfreulich segensreiche Thätigkeit, und der Reichstag hat dieselbe, als wir darüber verhandelten, auch schon allseitig anerkannt.

(Abgeordneter Dr. Windthorst: Nein!)

Wenn ich mich dem von dem Herrn Abgeordneten Dr. Windthorst ausgesprochenen Bedauern anschließe, daß nicht unmittelbar in Verbindung mit dieser Denkschrift das Gesetz, über welches heute verhandelt wird, vorgelegt worden sei, so geschieht es nicht in der Hoffnung, daß das Gesetz darum werde verworfen werden, sondern im Gegentheil nur darum, weil ich glaube, daß im Anschluß an diese Denkschrift, welche uns im Anfang der Session vorgelegt ist, der Reichstag weit eher geneigt gewesen sein würde, die Diktatur auf ein Jahr zu verlängern. Der Herr Abgeordnete Windthorst, der sonst immer gewohnt ist, uns aus Quellen und besten, thatsächlichen Gründen seine Behauptungen und Ausführungen zu beweisen, ist heute vor uns getreten, mit welchem Beweis? Mit einem kleinen Zeitungsblatt in der Hand, von welchem er selber zugestand, daß er dieses Blatt zum ersten Male sehe, und darauf hat er seine Argumentation hauptsächlich gebaut.

(Widerspruch im Centrum.)

Meine Herren! Mir war in dem Zeitungsartikel, den er verlesen hat, hauptsächlich von Interesse zu hören, daß in Elsaß-Lothringen vollständige Ruhe herrscht unter der Diktatur, und ich behaupte, das ist eine Folge, eine segensreiche Folge der Diktatur. Nach der Darstellung des Herrn Abgeordneten Windthorst sollte man meinen, daß überhaupt den Elsaß-Lothringern es vollständig verschlossen wäre, ihre berechtigten Wünsche auch nur kund zu geben. Meine Herren, ich frage Sie, hat denn Elsaß-Lothringen nicht das Recht, zu petitioniren an diesen Hohen Reichstag, haben denn nicht der Petitionskommission Petitionen von dort vorgelegen? Ich erinnere mich gerade einer solchen von dem Fabrikbesitzer Dolfus, mit der die Petitionskommission sich, glaube ich, sehr eingehend beschäftigt hat. Ich glaube, daß diese Tribüne niemals verschlossen würde den berechtigten Wünschen der Elsaß-Lothringer, wenn sie sich im Wege der Petition an uns wenden wollen, und daß die Worte, die in Petitionsangelegenheiten fallen, ebenso zu ihnen dringen werden, wie die Worte, welche heute gesprochen werden, zu ihnen gelangen werden. Erstaunt hat es mich aber auch, daß heute der Herr Abgeordnete Windthorst für Einführung der Verfassung so lebhaft plaidirt, während wir von diesem Herrn gewöhnt sind, sowie es sich bei uns um Erweiterung der Verfassung handelt, immer den Einwand zu hören, man solle doch nicht an den gegebenen Verhältnissen rütteln.

(Oh! oh! im Centrum.)

Ja, meine Herren, aus den Zuständen, wie sie in Elsaß-Lothringen seit einem Jahre sich beruhigend und klärend gestalten, aus diesen Zuständen wollen Sie das Land hineintreiben in die Verfassungskämpfe. Meine Herren, Sie haben aus dem Bericht, welchen uns die Regierung vorgelegt hat, gefunden, daß in Elsaß-Lothringen die Kommunalwahlen durchweg ausgeführt worden sind; die Generalräthe sind leider noch nicht gewählt, und ich bedaure dies mit dem Abgeordneten Duncker. Diese Kommunalvorstände, sind das aber nicht die gesetzlichen und berechtigten Vertreter des Volkes der Regierung gegenüber, die alles zur Sprache bringen können und sicher gehört werden, die viel eher und schneller ihre Ziele erreichen werden, wenn sie dort sich an die Regierung wenden, als wenn sie den großen Umweg über den Reichstag nehmen? Meine Herren, der Herr Abgeordnete Duncker hat den Herren aus dem Centrum zugerufen, und sie haben es nicht abgeleugnet, daß sie die Hoffnung, die sichere Hoffnung haben, daß die Abgeordneten aus Elsaß-Lothringen, die jetzt hier hineintreten würden, ihre Partei verstärken würden,

(Widerspruch im Centrum)

und ich glaube, daß dies wohl auch der Fall sein würde.

(Widerspruch im Centrum.)

Ob das aber in Ihrem Interesse, meine Herren

(zum Centrum),

sein würde, möchte ich denn doch sehr bezweifeln. Daß diese Abgeordneten, in dem jetzigen Augenblick gewählt, nicht gerade „reichsfreundlich" sein würden, das werden Sie ja selber zugeben, und ich glaube, daß diese Verstärkung, welche Sie erhoffen, die Vorwürfe, die Sie stets ableugnen, aber nicht ignoriren können, die von allen Seiten Ihnen gemacht werden, noch ganz bedeutend verstärken wird. Darüber machen Sie sich keine Illusion! Was ich aber am meisten bedauern würde im Interesse der Elsaß-Lothringer, das ist, daß, wenn die Wahlen in reichsfeindlicher Weise ausfallen sollten, dies die warmen Sympathien, die man im deutschen Volke jetzt für Elsaß-Lothringen hat, abkühlen könnte, und ich möchte das Reichsland dieser Gefahr um keinen Preis aussetzen. Ich glaube, meine Herren, der Reichstag hat einen politischen Fehler gemacht, als er die Diktatur nur bis zum 1. Januar 1873 bewilligte, und es wäre viel richtiger gewesen, sie von vorn herein bis zum 1. Januar 1874 zu bewilligen.

(Ruf im Centrum: Gleich auf zehn Jahre!)

Das hätte uns nicht in die fatale Lage gebracht, heute darüber noch einmal verhandeln zu müssen. Besser wäre es noch gewesen, wenn man die Diktatur bis zu einem unbestimmten Termin ausgedehnt hätte.

(Gelächter im Centrum und links.)

Ja, gewiß, meine Herren, die Regierung würde dann jederzeit in der Lage gewesen sein auszusprechen: der Moment ist gekommen, wo wir Elsaß-Lothringen die Verfassung geben können; dies läge im Interesse der Regierung und gewiß auch des Reichslandes. Weil wir einen politischen Fehler gut zu machen haben, deshalb bitte ich Sie, stimmen Sie mit für die Verlängerung der Diktatur und vergessen Sie nicht das Wort:

Die Menschen finden sich in ein verhaßtes Müssen
Weit eher, als in eine freie Wahl.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Graf Baudissin hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Baudissin**: Meine Herren!

(Große Heiterkeit wegen der sehr lauten Stimme des Redners.)

Da ich seit dem Jahre 1867 hier im Hause das Wort nicht genommen habe, wenigstens nicht von hier aus, so habe ich keine Erfahrung darin, ob meine Stimme Ihnen zu stark ist, ich hoffe aber, daß Ihnen das, was ich sagen werde, recht stark vorkommen wird; denn in dieser Frage spreche ich auch gleichsam in meiner eigenen Sache. Sie werden mir nicht wie dem Kollegen Windthorst den übrigens unbegründeten Vorwurf machen können, daß ich von einem Blatte etwas verlese; ich werde Ihnen aber ein Blatt aus der Geschichte vom Jahre 1867 entrollen, wie Sie damals in den annektirten Provinzen auch die Verfassung bis auf einen gewissen Zeitraum suspendirten und eine deutsche

Bevölkerung, die noch mehr deutsch ist wie die von Elsaß-Lothringen, zwangen, jetzt also schon zum dritten Male zum Reichstage nur unter dem Belagerungszustande wählen zu müssen, — drei Mal! . . .

(Hört! hört! Unruhe.)

Ich werde kurz sein, meine Herren, denn ich sehe schon die Reichsschlußmacher mit ihren Papieren auf Schluß nach meiner Rede.

(Heiterkeit. Sehr gut!)

Meine Herren, Sie vergessen sehr oft, in den letzten Tagen nicht allein, sondern in einer ganzen Zeit das gute deutsche Sprüchwort: was du nicht willst, das Andere dir thun, das thue ihnen selbst nicht. Das ist der rothe Faden, der sich lange Jahre hindurch durch die Debatten des Hauses gezogen hat und von allen Parteien vergessen worden ist.

Ich kann für die Verlängerung der Diktatur ebenso wenig stimmen, wie ich für die Diktatur gestimmt habe damals, als mir selbst das passirt ist. Denn wie der Franzose, von dessen Sprüchwörtern wir Manches lernen können, richtig sagt: es ist mehr ein Fehler als ein Verbrechen — das ist uns passirt, denn Sie haben damit in den Herzogthümern Schleswig-Holstein die Grundlage zu einem Pessimismus gelegt, daß Sie nicht das Vertrauen zu uns hatten, daß wir auch die preußische Verfassung noch ertragen könnten. Was sollte es heißen, daß Sie bei uns die Verfassung bis zum 1. Oktober suspendirten, uns aber gnädigst erlaubten, zum Reichstage zweimal wählen zu dürfen. Ich berufe mich größtentheils — natürlich, wenn man so spät ans Wort kommt wie ich, so muß man sich auf einzelne Aeußerungen zurückbeziehen — auf die Worte des Herrn Abgeordneten Duncker. Derselbe hat hier erinnert an die Aeußerungen des Herrn Reichskanzlers; ich erinnere Sie ganz kurz an eine Aeußerung desselben, daß er den preußischen Beamten überhaupt nicht viel Talent einräume, sich in Elsaß-Lothringen beliebt zu machen. Ich glaube, die Herren werden mir nicht widersprechen können. Ob der Zustand in Elsaß-Lothringen so ist, wie er hier vom Bundesrathe vertheidigt worden ist, das ziehe ich in Zweifel, denn auf mich hat die Sache den Eindruck gemacht, daß, wenn die Zustände so sind, wir noch über den Termin von 1874 hinüberkommen werden. Die Stimmung kann sich so rasch nicht ändern, und darum, meine Herren, um kurz zu sein und zu schließen, sage ich, ich stimme gegen das Gesetz aus der vollsten Ueberzeugung, daß Sie gegen Elsaß-Lothringen ungerecht wären, ebenso wie Sie ungerecht waren gegen die annektirten Provinzen, was die Ursache davon ist, daß die Stimmung dort so ist, wie sie jetzt ist, nämlich nicht vertrauensvoll. Thun Sie das in Elsaß-Lothringen, so wird Ihnen die Bevölkerung auch kein Vertrauen entgegentragen, und da erinnere ich Sie an das schon einmal citirte Sprüchwort: Was du nicht willst, das Andere dir thun — und die Zeiten können kommen — das thue ihnen selber nicht.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Roggenbach hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Roggenbach**: Ich habe im vergangenen Jahre für die Verlängerung der Diktatur bis 1874 gestimmt. Ich habe es gethan aus zwei Gründen; einmal, weil ich es für unzweckmäßig hielt, daß eine doppelte Wahl zum Reichstage unmittelbar hintereinander in Elsaß-Lothringen vorgenommen würde. Ich hielt es für unzweckmäßig, daß die Elsässer in dem letzten Jahre einer laufenden Reichstagsperiode in den Reichstag eintreten, ich wünschte vielmehr, daß dies erst geschehe mit dem Beginne einer neuen Reichstagsperiode. Ich habe es ferner gethan aus dem zweiten Grunde, weil Absatz 3 des Artikels 3 des Gesetzes vom 9. Juni 1871 gleichzeitig mit der Einführung der Reichsverfassung auch die Gesetzgebung über die Landesangelegenheiten von Elsaß-Lothringen dem Reichstage zuweist. Ich halte diese Zuweisung für unmöglich, ich halte es für etwas, was für das Elsaß nicht wünschenswerth ist; ich wünsche daher den Termin, wo diese Zuweisung eintritt, bis dahin hinauszuschieben, wo ich Aussicht habe, daß von der Einführung dieses Artikels überhaupt Umgang genommen werden kann. Meine Herren, ich gehörte nicht zu denen, welche in Folge der Strömung in Deutschland an und für sich die Rückkehr von Elsaß-Lothringen zum deutschen Reiche mit ungetheilter Freude begrüßt haben, ich gehörte vielmehr zu denen, die der Meinung gewesen waren, wenn auch nur eine leise Spur von Hoffnung hätte gehegt werden können, ein erträgliches Verhältniß mit dem Nachbarlande auf dauernder Grundlage herzustellen, daß dann die Verhältnisse, welche zwei Jahrhunderte geschaffen haben, auch noch ferner ertragen werden müßten. Ich habe aber zugeben müssen, daß die Hoffnung zur Rückkehr zu einem solchen Verhältnisse eine sehr geringe ist, und eigentlich durch die Größe unserer Siege und durch die Empfindlichkeit des französischen Nationalcharakters zu meinem Bedauern fast hoffnungslos geworden ist. Nachdem mit dem Eintritt dieser Sachlage die Gewinnung einer militärischen Stellung, und einer absolut schützenden militärischen Stellung für uns das eigentlich durchschlagende Moment geworden war, hätte meinen Wünschen am meisten entsprochen, wir hätten die Besitznahme von Elsaß-Lothringen so auffassen können, wie seiner Zeit unter Ludwig XIV die erste Besitznahme von Elsaß-Lothringen aufgefaßt worden ist, nämlich in der Weise, daß nur die militärischen Positionen besetzt würden, im Uebrigen aber das Land sich selbst hätte regieren können.

(Sehr richtig!)

Aber, meine Herren, ich habe erkennen müssen, daß auch das unmöglich war, und zwar nicht durch den Geist des elsässischen Volkes, welches sehr wohl geeignet ist, sich selbst zu regieren, und von dem ich wünsche, daß es bald in die Lage kommen möge, sich selbst regieren zu können, sondern weil das Elsaß als Grenzland nothwendig unter dem Druck der Agitation der französischen Parteien und der früheren vielfach gepflogenen Beziehungen zu Frankreich gestanden haben, und sich nicht selbst gefunden haben würde; um daß aber das Elsaß sich selbst finden würde, d. h. daß es geführt würde zu der Möglichkeit der Selbstregierung, war es nothwendig einen Uebergangszustand zu schaffen, in welchem es sich nicht selbst regieren konnte, indem ihm die Herrschaft über seine eigenen Zustände so lange entzogen war, bis es sich selbst wieder frei gemacht hat von dem Einflusse der seit zwei Jahrhunderten eingesogenen und anerzogenen Gesinnungen und Tendenzen. Meine Herren, der Zeitpunkt, diesen Zwischenzustand aufzuheben, ist zur Zeit noch nicht gekommen. Ich stehe nun dem Standpunkt des Herrn Abgeordneten Duncker sehr nahe, welcher eigentlich am liebsten gewünscht hätte, daß trotz der Unmöglichkeit, ihnen die Gesetzgebung und Selbstverwaltung sofort durch eine Provinzialvertretung zu übergeben, den Abgeordneten aus Elsaß-Lothringen der Eintritt in den Reichstag möglichst früh ermöglicht würde. Ich wünsche ihn nicht vor dem Jahre 1874 nur aus einem einzigen Grunde, den ich gleich anführen werde. Ich habe das Gesetz und die heutige Vorlage mit dem Gesetze des vorigen Jahres zusammen sorgfältig geprüft. Ich habe untersucht, ob es denn nicht zu machen sei, daß die Elsässer sofort in den Reichstag kommen. Ich habe dabei nicht gefürchtet, daß die Zahl der Abgeordneten vermehrt werden würde, die hier im Centrum vor uns sitzen. Ich glaube zwar, das würde der Fall sein — aber trotzdem, daß ich das glaube, hätte ich sie hier mit Freuden begrüßt, — ich möchte fast sagen, um des Reichstags willen, auf daß wir ihnen gezeigt hätten, daß wir sie, welcher politischen An-

schauung und welcher religiösen Ueberzeugung sie auch sein mögen, hier gleich willkommen heißen, und daß sie hier für ihren Standpunkt ganz dieselbe Tribüne und dasselbe offene Ohr finden sollen, was jeder Deutsche und jeder Reichsbürger hier beanspruchen kann und muß finden können. Ich will nicht, daß der Reichstag jemals auch nur in den leisesten Schein einer Parteilichkeit komme, und in den Verdacht, es könne die Befürchtung obwalten, daß die Abgeordneten vielleicht eine Partei, die im Augenblick nicht in der Majorität ist und die nicht die Vorliebe des Hauses hat, vermehren, und uns um deswillen unerwünscht seien. Ich kann also wohl sagen, daß ich gerade in der Richtung das Gesetz und die Vorlage geprüft habe, ob es nicht möglich sei, die Herren in den Reichstag zu bringen, weil sie sich in das Centrum setzen würden. Aber, meine Herren, ich habe mir sagen müssen, daß gleichzeitig dann die Entscheidung über die Landesgesetzgebung auch in dieses Haus gelegt wird, und da stimme ich nun dem Herrn Abgeordneten Lamey vollkommen bei, daß dies der Untergang oder wenigstens eine große Gefahr des Reichstags sein würde — vor Allem eine geschäftliche Gefahr. Es würde aber auch der Beweis sein, daß der Reistag nicht in der Lage ist, mit der Einsicht, wie ich sie dem Reichstag wünsche, die Gesetze dieses neuen Landes zu machen, und diese Erfahrung wünsche ich dem Reichstag zu ersparen.

Man könnte nun fragen: warum wird denn nicht eine Provinzialvertretung für Elsaß-Lothringen jetzt schon eingerichtet? warum ist denn der Reichstag nicht befaßt worden mit einer Regierungsvorlage, welche die Provinzialvertretung in Elsaß-Lothringen geordnet hat? — Da giebt es nun einen besonderen Grund und einen Grund eigenthümlicher Schwierigkeit: es ist unter allen Umständen unerwünscht, daß diese Vorlage kommt, bevor die Abgeordneten aus Elsaß-Lothringen hier sind, daß sie hier im Hause berathen wird, ohne daß Abgeordnete aus Elsaß-Lothringen dabei sind, und doch ist es die verhängnißvolle Konstruktion des Gesetzes, welches wir im vergangenen Jahre votirt haben, daß wir in dem eigenthümlichen Cirkel sind, entweder diese Provinzialverfassung hier votiren zu müssen, während die Abgeordneten aus Elsaß-Lothringen nicht dabei sind, oder aber die Gesetzgebung über die elsässischen Specialangelegenheiten in den Reichstag fallen zu lassen. Das ist außerordentlich bedauerlich, aber es ist nicht anders.

Ich komme bei dieser Sachlage nun zu dem Resultate, daß ich sehr wünsche, daß diese Vorlage über eine elsässische Provinzialverfassung nicht durch dies Haus laufe, sondern daß es in möglichster Bälde gelinge, während der Diktaturperiode eine Provinzialvertretung für Elsaß-Lothringen herzustellen, so daß die Abgeordneten für Elsaß-Lothringen dann wo möglich gleichzeitig mit ihrem Eintritt in dieses Haus auch bei sich eine Tribüne für die Behandlung und Vertretung ihrer Landesinteressen haben. Aber, meine Herren, ich muß sagen, der Zeitpunkt, dies zu thun, ist noch nicht gekommen, und zwar ist er es am wenigsten im Interesse des Elsaß selbst. Ich glaube, daß der Herr Abgeordnete für Meppen, wenn er ernsthaft diesen Punkt erwägt, einfach dahin kommen müßte, daß er der Regierungsvorlage beistimmt, denn ich glaube, auch er muß wünschen, daß die Angelegenheiten des Elsaß in der möglichst günstigen, für Elsaß-Lothringen vortheilhaftesten, unparteiischsten und fruchtbarsten Weise behandelt und in dieser Provinzialvertretung geführt werden. Ich kann nun nicht hoffen, daß dies zur Zeit schon der Fall sein würde, wenn eine solche Versammlung jetzt berufen würde. Denn ohne irgend eine Verschlechterung der politischen Lage finden zu können, wie es die Motive der Regierung fast etwas zu thun scheinen, muß ich doch sagen, in dem Laufe der natürlichen Entwickelung ist es zur Zeit unmöglich, daß in Elsaß-Lothringen sich eine Provinzialvertretung zusammensetze, welche in einem Geiste handle, der für das Land gut und nützlich ist, und welche nicht vielmehr das Land auf die Bahn eines unfruchtbaren Protestirens führen würde. Wir haben einsichtige und unparteiische Personen des Elsaß darüber gesprochen, — darunter allerdings auch solche, die gerade wegen ihrer geringen Hoffung auf Gewinnung einer autonomen Selbstständigkeit noch heute zweifelhaft sind, ob sie nicht für ihr bisheriges Vaterland optiren sollen. Die elsässischen Argumentationen waren stets: wir gehören, so lange wir leben, zu der deutschen Partei in Frankreich, wir gehören zu der Partei, die in Frankreich immer hingewiesen hat auf die Vorzüge der deutschen Eigenthümlichkeiten, auf die Richtung des germanischen Geistes als eines Geistes, der die Autonomie der Theile ermöglicht und begünstigt; wir haben als Vertreter dieses deutschen Geistes in Frankreich stets das System der Centralisation bekämpft, wir wären auch jetzt bereit, die Geschäfte des Elsaß zu machen und zu machen rein vom Standpunkt der Förderung der Interessen der Scholle, auf der wir geboren sind.

(Abgeordneter Lasker: Patrioten!)

Ich bitte um Entschuldigung, daß ich hier einen Zwischenfall mit dem Herrn Abgeordneten Lasker erörtere. Er hat bemerkt: „Patrioten!“ und will sie damit ridikulisiren. Diese Herren sind über die Ridikulisirung des Herrn Abgeordneten Lasker vollkommen hinaus, denn sie sind eben so entschlossen, wenn sie die Interessen ihres engeren Vaterlandes vertreten, die Pflicht gegen die allgemeine Nationalität nicht zu vergessen.

(Bravo! im Centrum.)

Die Herren sagen: wenn wir aber annehmen müssen, daß wir zu der autonomen Stellung, die wir im Interesse des gesammten deutschen Vaterlandes für uns verlangen, nicht kommen, dann finden wir ja im Elsaß das Ideal, wofür wir immer gekämpft haben, nicht, dann finden wir immer ein Duplikat der Centralisation, die wir in Frankreich bekämpft haben und der wir entgehen wollen. Nun, meine Herren, diese Quote der Bevölkerung ist die einzige, auf deren Gewinnung wir unsere Zukunft im Elsaß bauen können, auf die und mit der wir rechnen müssen. Wenn wir sie aber nicht in eine unmögliche Lage drängen wollen, dann dürfen wir sie zur Zeit auch nicht auf eine Tribüne rufen, denn zur Zeit verbietet ihnen theilweise die allgemeine Strömung der noch erregten Stimmung des Landes, theilweise allerdings eine Reihe ihnen vielleicht unverständlicher Maßregeln, vor allem die durch die Art, wie die Militärfrage behandelt worden ist, hervorgerufene Aufregung, einmal überhaupt gewählt zu werden, zweitens aber erschwert es ihnen bei Ausübung ihres Amtes als Mitglieder der Provinzialvertretung so unabhängig und so offen für diese Grundsätze, und jedenfalls mit gleichem Erfolge einzutreten. Daraus würde selbstverständlich eine Niederlage dieser Grundsätze hervorgehen. Wir hätten eine Provinzialvertretung, die sich mit elsässischen Dingen sehr wenig beschäftigen würde, sondern nur einen Reflex der Grundsätze der ligue d'Alsace und zum Theil ausländischer Agitation geben würde. Ich glaube, der Herr Abgeordnete für Meppen kann das nicht wünschen. Der Herr Abgeordnete für Meppen mit seinen warmen Interessen für Elsaß muß vielmehr wünschen, daß die besten Elemente des Landes, Elemente, die verwachsen sind seit Jahrhunderten mit dem Lande, die gewohnt sind, im öffentlichen Leben zu stehen, die zum Theil hervorragende Namen als Schriftsteller haben und in ihrer Betheiligung an dem früheren politischen Leben in Frankreich gewonnen hatten, demselben erhalten bleiben — daß diese Elemente dem Dienste des Landes nicht entzogen werden, und er muß zugeben, daß dies der Fall sein wird, wenn heute eine Provinzialvertretung berufen würde. Im Interesse seiner eigenen Partei kann er es ebenso wenig wünschen. Wenn diese Elemente des Elsaß ausgeschlossen würden, dann würden seine ausschließlichen Freunde am Ende dort das große Wort führen, und er hat nicht politische Macht

genug, wenn auch seine politische Einsicht es ihn wünschen läßt, hernach die Excesse zu verhüten, die dadurch zum Nachtheil des Landes eintreten würden. Folglich müßten die eigenen Interessen den Herrn Abgeordneten für Meppen dahin führen, daß er dies nicht wünschen kann.

Nun, meine Herren, wenn wir den Elsässern ihre Tribüne im eigenen Lande noch auf eine möglichst kurze Zeit vorenthalten müssen, dann erlauben Sie mir Ihnen das Ergebniß einer Beobachtung mitzutheilen, die ich zu der Zeit, wo ich im Elsaß war, zu machen Gelegenheit hatte. Ich glaube, daß Deutschland das Elsaß nicht besitzt und nicht so besitzen wird, wie es wünschen muß, es zu besitzen, wenn die Elsässer nicht an der Verwaltung des Landes selbst Theil nehmen, wenn irgend ein Spalt zwischen der deutschen Verwaltung und dem deutschen Beamtenpersonal und der elsässischen Bevölkerung sich dauernd erhalten könnte. Nur die Ermöglichung, daß Elsaß durch Elsässer regiert wird, sichert dauernd das Herz und die Gesinnung des Elsässers für die neuen Zustände. Ich erlaube mir deshalb einen Wunsch auszusprechen an die Reichsregierung, da, wo es nur irgendwo thunlich ist, möglichst durch nicht definitive Besetzung von Stellen die Möglichkeit offen zu halten, daß Elsässer in dieselben gelangen können. Ich gebe zu, daß diese provisorische Besetzung auch ihre Unzukömmlichkeiten hat. Ich verkenne das nicht, weil sie für die Zeit, während der sie dauert, zum Theil die absolute Festigkeit und Stetigkeit der Verwaltung einigermaßen erschüttert. Demungeachtet empfiehlt es sich, möglichst viele Stellen offen zu halten, damit, wenn der Augenblick gekommen ist, d. h. der 2. Oktober 1872, wo die Elsässer sich dem neuen status quo aufrichtig anschließen können, denselben nicht alle Möglichkeit des Fortkommens in ihrem eigenen Lande benommen ist. — Wir müssen uns die Lage denken, wie sie liegt. Sie haben ein Beamtenpersonal, welches zum großen Theil aus jungen Leuten besteht, und welches aus ganz Deutschland zusammenkommt und definitiv angestellt wird. Es ist dann für Elsässer später sehr schwer, hineinzukommen, wo die Stellen mit diesen Herren besetzt sind. Sie mögen versichert sein: jeder Elsässer, der später nach dem Oktober 1872 für die Verwaltung gewonnen wird, ist ein größerer Dienst für das deutsche Interesse, als er auf dem Gebiete der Gesetzgebung durch irgend einen gesetzgeberischen Akt in diesem Hause geleistet werden kann. Von diesen Gesichtspunkten aus erlaube ich mir Ihnen zu empfehlen, der Vorlage beizutreten. Ich glaube, daß das Hohe Haus das vollkommen thun kann, ohne irgenwie in Widerspruch mit sich selbst zu gerathen, sondern grade in Konsequenz der durchschlagenden Motive, die es auch im letzten Jahre befolgt hat. Es hat diese Gesetzesvorlage damals aus Sympathie für die Lage votirt, in der sich das Elsaß befand. Votiren Sie heute gerade aus der gleichen Sympathie für Elsaß und seine Bewohner für die Vorlage, wie Sie Ihnen vorliegt.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Reichensperger (Crefeld) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Crefeld): Meine Herren! Selbst auf die Gefahr hin, für überaus kurzsichtig gehalten zu werden, oder mit anderen Worten, dem Präjudiz zu verfallen, welches der Herr Abgeordnete Dr. Lamey zuvor gestellt hat, indem er denjenigen das politische Urtheil absprach, welche nicht ohne weiteres der Vorlage ihre Zustimmung ertheilten, erkläre ich Ihnen, daß ich durch diese Vorlage nicht wenig überrascht war, wenigstens in der Art überrascht, daß ich mir nicht denken konnte, nude et crude würde uns die Fortdauer des gegenwärtigen Zustandes, die Diktatur in Elsaß proponirt werden. Für diese meine Kurzsichtigkeit, meine Herren, erlaube ich mir wenigstens einige mildernde Umstände anzuführen.

Zunächst habe ich aus der Thronrede, mit welcher der gegenwärtige Reichstag eröffnet worden ist, entnommen, daß, so heißt es dort wörtlich, „die Neuordnung und die Befestigung der Verhältnisse in Elsaß-Lothringen in erwünschter Weise ihren Fortgang nehme",

(hört! im Centrum)

was dann in einigen anderen Sätzen noch weiter ausgeführt und begründet worden ist. Demnächst haben wir aus der offiziellen Denkschrift noch vernommen, daß im Großen und Ganzen Alles sich in Elsaß und Lothringen normal entwickelt, wenigstens war von irgend erheblichen Kollisionen darin keine Spur zu entdecken.

Der Herr Reichskanzler hat bei einer schon durch den Herrn Abgeordneten Duncker angezogenen Debatte vom Mai 1871 uns gesagt, „eine energische, entschlossene Regierung fürchte ein kleines Feuer nicht." Nun, meine Herren, ich habe von einem großen Feuer in Elsaß-Lothringen noch von keiner Seite, auch nicht vom Bundesrathe her, vernommen, nicht einmal von einem kleinen Feuer, mit einem Wort, Alles was uns bis jetzt hier officiell oder unofficiell zur Kenntniß gekommen ist, motivirt meines Erachtens die Vorlage nicht. Die Zeitungen, soweit ich sie in Augenschein nehmen konnte, haben immerwährend von einer normalen Situation in Elsaß-Lothringen, von einem Fortschreiten des Einflusses der deutschen Gesinnung, der deutschen Regierung gesprochen, und diejenigen Zeitungen, welche darein einen Zweifel setzten, welche das Vorgehen, das Verhalten der neuen Obrigkeiten als ein nicht zweckmäßiges bezeichneten, wurden in Elsaß-Lothringen verboten, indem man ihnen zur Last legte, sie streuten unwahre Gerüchte aus, durch welche sie Elsaß-Lothringen zur Unzufriedenheit aufreizten. Wegen Wahrheiten wird man die Blätter doch wohl nicht verboten haben.

Ich glaube, meine Herren, daß das bisher von mir Gesagte wenigstens einigermaßen meine vorgedachte Ueberraschung zu rechtfertigen im Stande ist.

Zuvor schon hat der Herr Abgeordnete Duncker auf eine Aeußerung des Herrn Reichskanzlers Bezug genommen, die ich wörtlich wiederholen zu sollen glaube, da sie, meiner Ansicht nach, eine sehr prägnante und in hohem Maße zur gegenwärtigen Debatte gehörige mir zu sein scheint. Der Herr Reichskanzler hat damals geäußert: es ist sehr viel schwerer, zu sagen, wir wollen die Diktatur verlängern und dadurch dem Lande ein Mißtrauensvotum von Seiten des Reichstags geben, — während es leicht ist zu sagen, wir wollen sie verkürzen. Der Herr Reichskanzler wünschte damals die Möglichkeit einer Verkürzung durch die von ihm befürwortete Ausdehnung bis zum Jahre 1874 zu erhalten. Und nun, meine Herren, wende ich mich zu dem Abgeordneten Herrn Grafen von Frankenberg. Er wird doch diesen Worten kein Desaveu geben wollen? Dann aber muß er zugestehen, daß er Elsaß-Lothringen ein schweres Mißtrauensvotum giebt, indem er die Vorlage annimmt. Ich weiß sehr wohl und erinnere mich aufs Beste an alle die Liebeserklärungen gegen Elsaß-Lothringen, die stets hier gefallen sind; aber es kommt nicht auf Worte und Erklärungen, es kommt auf die Handlungen, die Thatsachen an.

(Hört! hört! im Centrum.)

In meinem Wohnsitz Köln hat man ein populäres Sprichwort, das sagt: „Worte sind keine Stüber"; damit wollen die Leute sagen, daß man niemals auf Erklärungen und Redensarten sonderliches Gewicht legen solle, sondern auf die thatsächlichen Leistungen. Von diesem Satze ausgehend, glaube ich nun nicht, daß die Elsaß-Lothringer in den Versicherungen von Brüderlichkeit und geistigen Bändern, die uns umschlingen, eine große Beruhigung finden werden. Es ist darauf hingewiesen worden, namentlich Seitens des Abgeordneten Lamey, wie „generös" das deutsche Reich gegen Elsaß-

Lothringen verfahren sei, wie es gewissermaßen das Land mit materiellen Wohlthaten überhäuft habe. Auch hier fällt mir ein Wort des Herrn Reichskanzlers ein, welches er in der mehrgedachten Debatte gesagt hat. Er hat damals auf das feine und erregbare Ehrgefühl der Elsaß-Lothringer hingewiesen, und ich sollte doch glauben, dieses Ehrgefühl könnte leicht in unangenehmer Weise angeregt werden, wenn man ihnen so oft die materiellen Wohlthaten vorhält, die wir ihnen erzeigen, ihnen aber die idealeren Güter vorenthält.

(Sehr gut! im Centrum.)

Meine Herren, die Vorlage erzielt wenig Gründe für die Beibehaltung der Diktatur; darüber werden Sie wohl mit mir einverstanden sein. Der Herr Vorredner, welchen ich in vielen Beziehungen nicht bekämpfen kann, weil er nicht weniges gesagt hat, was auch ich fühle, hat nur ein Moment geltend gemacht, auf dessen Grund er glaubt, daß Elsaß-Lothringen nicht blos keine Abgeordnete hierher zu schicken haben solle, sondern daß man ihm auch innerhalb seiner Grenzen die Provinzialvertretung im echten und rechten Sinne des Wortes zur Zeit nicht gewähren könne. Auch in dieser Beziehung, meine Herren, haben wir bei der Debatte vom 25. Mai vorigen Jahres sehr beherzigenswerthe Worte aus dem Munde des einflußreichsten und mächtigsten aller jetzt lebenden Staatsmänner gehört; er hat uns damals und zwar nicht einmal, sondern wohl dreimal — ich habe seine Worte vor mir liegen — gesagt, daß es sich für ihn hauptsächlich darum handle, Elsaß innerlich auf festen Grundlagen zu konstituiren. Im Elsaß, sagte er, lebe noch „ein tüchtiges Stück Partikularismus nach guter deutscher Art", — was namentlich Herr Lasker sich ad notam nehmen möge —; dieses gute Stück deutschen Partikularismus gelte es vor Allem zu wahren und zu stärken; deshalb sei er der Ansicht, daß vor Allem — er sprach damals so ziemlich dasselbe aus, was wir eben von dem Herrn von Roggenbach gehört haben — möglichst den Elsässern amtlicher Einfluß in Elsaß zu gewähren sei, daß möglichst wenig ausländische Beamte nach Elsaß zu schicken seien, die nicht wüßten — wie seine Worte lauteten — wo und wie die Leute der Schuh drückt. Er sprach weiter aus, daß es sich darum handle, sobald nur immer möglich, aus dem Elsaß Abgeordnete hierher in den Reichstag zu schicken, weil dann einem Hauptbedenken abgeholfen sei, es sei dann ein Sicherheitsventil gefunden, dann hätten die Elsäßer Gelegenheit, ihre etwaigen Beschwerden „an die größte Glocke der Welt zu hängen", so lautete sein drastischer Ausdruck.

Nun, meine Herren, davon wollen alle diejenigen Leute, die im Uebrigen gewiß im Fürsten Bismarck einen sehr bedeutenden Staatsmann erkennen, heute nichts mehr wissen.

Und auf welchen Grund hin wollen sie nichts mehr davon wissen, aus welchem Grunde gehen sie über den Fürsten Bismarck vom Mai 1871 noch hinaus? Aus dem einfachen Grunde, sagt man, weil Elsaß-Lothringen noch nicht vertragen könne, daß es Reichstagsmitglieder hierher schicke, oder vielmehr — ich irre mich darin — die meisten der Herren, die gesprochen haben, mit Ausnahme des Herrn von Roggenbach, haben gesagt, es stehe zu erwarten, daß die klerikale Partei, daß unser Centrum durch die elsaß-lothringischen Reichstagswahlen gestärkt werden würde. Auch der Abgeordnete Duncker hat etwas Aehnliches gesagt, worauf ich gleich näher kommen werde. Diese Herren erweisen dem Centrum wirklich viel zu viel Ehre. Wir sitzen hier in einer Minorität, die fast mit allen ihren Ansichten niedervotirt zu werden pflegt. Was verlangen Sie denn mehr? Sollen wir etwa auch nicht mehr sprechen dürfen?

(Oh, oh! links.)

Ja, das scheint so. Im Uebrigen bedeuten wir ja so gut wie Nichts und wenn wir auch achtzehn Elsässer — das wäre das Maximum; ich weiß nicht wie viel wir bekämen, ob wir überhaupt Fraktionskollegen bekommen würden, oder ob andere Parteien glücklicher sein würden — ich sage, wenn wir achtzehn neue Fraktionskollegen bekämen, nun, meine Herren, was könnten wir dann mehr ausrichten, als vielleicht einen oder zwei weitere Redner ins Feld stellen? Diese Redner würden dann auch ihrerseits plädiren, was sie mit uns für Recht und Wahrheit halten und Sie — würden das Gegentheil beschließen. Solche Schreckbilder sollten Sie doch endlich fahren lassen. Oder ist es etwa bei Ihnen darauf abgesehen, daß das, was Sie die klerikale Bevölkerung nennen, die jetzt 66 Abgeordnete hierher ins Centrum geschickt hat, uns deren noch mehr sendet? Ich glaube übrigens, meine Herren, ja ich bin davon überzeugt, und ich kenne das Haus so gut, wie die anderen Herren: es sind noch gar Manche in diesem Hause, die zwar nicht zum Centrum gehören, die aber in Bezug auf die wesentlichen Dinge mit uns sympathisiren, — in wesentlichen Dingen, sage ich, nicht in allen Beziehungen. Herr Duncker, von dem ich so eben bereits gesprochen habe, ist der Frage etwas näher getreten; er hat uns gesagt, es sei zu hoffen, daß die Partei, welche den Fortschritt und die Aufklärung, im Sinne seiner Partei, wolle, die Oberhand in Elsaß gewinnen würde, wenn auch vielleicht nicht gleich, so doch allmählich. Diese Partei der Aufklärung glaubte er namentlich dadurch recht prägnant kennzeichnen zu können, daß sie, im Gegensatze wohl zu unserer Partei, für den obligatorischen Volksunterricht sei. Meine Herren, daß der obligatorische Unterricht das Symbol der Aufklärung und des freiheitlichen Fortschritts sein soll, hat mich überrascht. Es scheint demnach, daß Nationen, die man bisher zu den so ziemlich civilisirten und freiheitlich entwickelten gerechnet hat, die aber den obligatorischen Unterricht nicht haben und nicht haben wollen, in den Augen des Herrn Duncker und seiner Freunde nichts mehr gelten. Auf eines möchte ich Sie noch besonders aufmerksam machen. Man hat, theils direkt, theils indirekt, so sehr viel Gewicht auf die reichsfeindlichen Beziehungen, die wirklich oder richtiger, möglicherweise zwischen den elsaß-lothringer Klerikalen und den deutschen Klerikalen bestehen, gelegt. Es wundert mich wirklich sehr, daß es den Herren, die, wenigstens ihrem Vorgeben nach, in Elsaß-Lothringen so orientirt sind, unbekannt ist, daß in diesem Lande eine große Gesellschaft besteht, welche gerade den Volksunterricht sich zum Gegenstande gemacht hat, die auf das Ziel lossteuert, welches der Abgeordnete Duncker als das höchste aller Männer des Fortschritts und der Aufklärung hingestellt hat. Es liegt hier vor mir nicht ein Winkelblättchen, sondern eine geheftete Druckschrift, die im Elsaß erschienen ist und vom 15. November 1871 datirt. Sie führt den Titel: „Ligue de l'Enseignement" und auf dem Titelblatte selbst steht: Jean Macé, éditeur à Beblenheim, — meines Wissens in Elsaß gelegen; darunter endlich steht: adresser les envois au Cercle Parisien à Paris. Diese Druckschrift, die Ihnen zu Diensten steht, ergiebt nun, daß eine sehr große Zahl von fortschrittlichen Elsässern, worunter Namen, die mir als Notable schon seit längerer Zeit bekannt waren, zu dieser Ligue de l'Enseignement gehören, welche auf den obligatorischen Unterricht und den konfessionslosen Unterricht, das ist ja das fortschrittliche Ideal des Zukunfts-Unterrichtes, lossteuern. Wenn Sie diese Schrift durchsehen, meine Herren, so finden Sie, daß die Elsässer nicht durchschossen sind von Franzosen, sondern, daß diese die Franzosen durchschießen, indem die ungeheure Mehrzahl Franzosen sind. Unter andern figuriren auf Seite 27 nicht weniger als 40 bis 50 französische Freimaurerlogen, welche sämmtlich zu dieser Ligue de l'Enseignement gehören. Ich will Ihnen nur beispielsweise vorführen: la Loge les fils d'Hiram, la Loge l'Amerité, la Loge la Rose du parfait silence, la Loge française d'Aquitaine, la Loge l'Espérence, l'Echo du grand Orient u. s. w., und darauf folgen hintereinander acht pariser Logen, unter andern la Loge Bonaparte und

la Loge d'Henri IV — also Bonapartisten, Bourbonisten, Legitimisten durcheinander. Das also sind diejenigen, welche mit unseren Elsässern dahin wirken und dafür Opfer bringen sollen, damit der konfessionslose, obligatorische Unterricht eingeführt werde! Und das Alles im Interesse der deutschen Reichseinheit! Sehen Sie, meine Herren, das ist eine Thatsache, in Anbetracht welcher allein schon, meine ich, Sie die „Klerikalen" etwas verschonen sollten mit ihren ewigen, gegen den Patriotismus derselben gerichteten Angriffen und Verdächtigungen. Wenn Sie damit fortfahren, meine Herren, so können Sie überzeugt sein, daß Sie kein Ende finden werden; denn weit entfernt, daß Sie die Ihnen entfremdeten Gemüther dadurch gewinnen, werden Sie dieselben immer mehr von sich abstoßen, und wenn Sie Elsaß-Lothringen erst dann von der Diktatur befreien wollen, wenn es dort keine sogenannten Klerikalen in überwiegender Zahl mehr gibt, dann können Sie nur ohne Weiteres die Diktatur in perpetuum proklamiren.

(Zustimmung im Centrum.)

Von dieser (der rechten) Seite hier ist eben der Wunsch oder vielmehr ein Bedauern darüber geäußert worden, daß wir im vorigen Jahre nicht auf unbestimmte Zeit die Diktatur bewilligt haben. Meine Herren, es hat mich wirklich gewundert, solchen Ausspruch zu hören. Ich sollte doch glauben, schon der bloße Gedanke an den sogenannten Welfenfonds, den Sie auf unbestimmte Zeit gewährt haben, hätte etwas vor- oder umsichtiger in dieser Hinsicht machen können.

(Sehr gut! im Centrum.)

Ich sollte glauben, daß diejenigen wenigstens, die auch nur noch einen schwachen Sinn für Volksfreiheit, einen leisen Wunsch nach Mitwirkung des Volkes an dem Ausbaue verfassungsmäßiger und rechtsbeständiger Zustände hegen, derartigen Wünschen nicht Ausdruck geben dürften.

Meine Herren! Eine gewisse Trennung zwischen Elsaß-Lothringen und dem übrigen Reiche ist, glaube ich, bis zu einem gewissen Grade nach Lage der Dinge nöthig, aber auch nur bis zu einem gewissen Grade; jedenfalls aber sollten wir doch wenigstens einen Versuch machen, ob wir nicht einen Schritt näher zu dem Lande hin thun könnten, und die Elsaß-Lothringer einen Schritt näher zu uns hin. Ein solcher Versuch ist aber noch nicht gemacht worden. Der Herr Reichskanzler hat uns mit größter Bestimmtheit in Aussicht gestellt, die Generalräthe sollten zusammengerufen und gehört werden; es käme ihm im höchsten Maße darauf an, die Stimmen aus der neuen Provinz zu hören. Wir haben bis jetzt noch nichts von Generalräthen in Elsaß verspürt. Es ist vorhin auf die Kommunalwahlen verwiesen worden. Ich will wohl anerkennen, daß ein selbstständiges Kommunalwesen eine schöne Sache ist; aber wenn Sie den Elsassern auch das noch nähmen und ihnen den baaren, nackten Cäsarismus auf den Hals werfen wollten, dann möchte ich wissen, wie es abzuwenden wäre, daß der so gepriesene edle deutsche Bruderstamm nicht auch noch den letzten Rest von Sympathie für Deutschland verlöre. Man hat gesagt, die angeordneten Kommunalwahlen hätten gezeigt, wie gut die Bundesregierung es mit den Leuten in Elsaß-Lothringen meine, und Alles, was man gegenüber den Kommunen gethan habe, entspräche dem Sinne derselben. Da muß ich nun aber wieder auf das zurückkommen, was ich zuvor gesagt habe. Für Sie, meine Herren, sind alle die Leute entweder nicht vorhanden, oder doch so gut wie rechtlos, die nicht Ihre Gesinnungen theilen, die nicht zur liberalen Partei

(Abgeordneter Dr. Windthorst [Meppen]: zur sogenannten!)

gehören. Ich will Ihnen dafür nur einen kleinen Beleg vorführen. Bei jeder andern Gelegenheit, glaube ich, könnte ich Ihnen solche Belege vorführen; von dem Herrn Abgeordneten von Kardorff z. B., der es nur nicht übel nehmen mag, daß ich ihn noch in die Debatte ziehe, haben wir gehört, schon die bloße Existenz der Centrumsfraktion sei eine überaus bedenkliche und gefährliche Sache — eine Agression.

(Bewegung.)

Das hat er uns gesagt. Warum aber, frage ich, sollen wir denn nicht auch den Gedanken, den Hoffnungen und den Wünschen derjenigen Leute, die uns gewählt haben, Ausdruck geben, indem wir uns unseren Grundanschauungen entsprechend, zusammenschaaren, wie die anderen Herren auch? Nein, wir allein sollen das nicht dürfen, nur Sie.

Doch ich komme auf die elsasser Kommunalfreiheiten zurück. Die Herren haben, als die Denkschrift verhandelt wurde, gehört, wie der Abgeordnete für Olpe, nicht auf Grund eigener Wahrnehmung, sondern auf Grund gewissermaßen amtlicher oder doch halbamtlicher Berichte eines Mannes, den die Reichsregierung als ihren Vertrauensmann nach Elsaß geschickt hatte, des Herrn Fabri, hier eine Reihe von Uebelständen aufgerollt hat, die von diesem Herrn selbst in seinem Buche bekundet sind, und Herr Fabri ist, wohlgemerkt, kein Klerikaler und wenn er in den Reichstag gewählt würde, so würde er zweifelsohne nicht im Centrum seinen Platz nehmen. Unter Vielem hebe ich nur hervor, daß man die Kommunalverwaltungen keineswegs vorgehen läßt, wie sie es wünschen. Sie erinnern sich vielleicht noch aus der früheren Debatte, daß die Schulbrüder- und Schulschwesternfrage auch in den Kommunalverwaltungen hervorgetreten ist, daß mehrere Kommunen Schulbrüder gefordert haben, daß aber diese Forderungen schlechtweg abgelehnt worden sind. Allerdings, meine Herren, sind das wieder „Klerikale", das gebe ich zu; wenn die Klerikalen rechtlos sind und bleiben sollen, dann habe ich alle dem nichts mehr hinzuzufügen, was ich zuvor über Ihre Stellung den Klerikalen gegenüber gesagt habe. Das und anderes Aehnliches sind Thatsachen, die sich nicht wegrhetorisiren lassen; und es handelt sich darum, sie fest ins Auge zu fassen und, so denke ich, zu beseitigen. Meine Herren! Im Allgemeinen habe ich den Eindruck, als ob in Bezug auf die Volksfreiheiten wir uns einer sehr starken Ebbe gegenüber befinden. Ich besorge, daß auf diese Ebbe, weil sie unnatürlich und übertrieben ist, leicht eine starke Sturmfluth folgen könnte. Ich glaube, wir sollten beiden begegnen, wir sollten den Bogen nach keiner Seite hin zu straff spannen. Vor einigen Tagen noch, bei der Militärdebatte, habe ich von dieser (der linken) Seite her einen wahrhaft begeisterten Dithyrambus auf die Gleichheit vor dem Gesetze gehört. Nun, wir wollen die heutige Abstimmung abwarten, um zu sehen, in welcher Art und Weise diese Reden in Thatsachen übersetzt werden.

(Sehr gut! im Centrum.)

Ich bin der Ansicht, daß man etwas wagen müsse mit den Elsässern. Es ist schon mehrfach gesagt worden: nur Vertrauen erweckt Vertrauen, und wenn Einer niemals ins Wasser gehen soll, bevor er schwimmen kann, wenn die Elsässer erst bewiesen haben sollen, daß sie mit uns schwimmen können und wollen, bevor sie für gleichberechtigt erklärt werden, dann, meine Herren, verlängern Sie die Diktatur, wie schon gefordert, auf ewig. Ich schließe mit dem Spruche: malo periculosam libertatem, quam quietum servitium. Ich bin überzeugt, daß auch die am deutschesten gesinnten Elsässer im großen Ganzen ein Gleiches denken. Lassen Sie dieselben das Wagniß laufen; bestehen sie die Probe schlecht, so sind sie es ja, die es zu büßen haben werden, am wenigsten wir, meine Herren! Ich stimme vollständig mit dem überein, was der Herr Abgeordnete Freiherr von Roggenbach im Anfang seiner Rede gesagt hat, daß

es am gerathensten gewesen wäre und auch mit dem Programm des Herrn Reichskanzlers am meisten übereingestimmt hätte, nur für die militärische und politische Sicherheit von Elsaß-Lothringen nach außen hin zu sorgen, sie im Uebrigen aber nach Möglichkeit ihr eigenes Leben leben zu lassen. Ich bin der Ansicht, meine Herren, die uns beschäftigende Frage ist so wichtig als Freiheitsfrage und als Verfassungsfrage im eminentesten Sinne des Worts, daß wir sie nicht kurzer Hand in dieser Versammlung ohne Weiteres abmachen sollten. Ich meine also, wir sollten die Vorlage in eine Kommission verweisen, nicht um dort überflüssige Reden zu halten, oder gar um Zeit zu verlieren, sondern hauptsächlich, um der Frage näher zu treten, welche auch mein verehrter Herr Vorredner als die wichtigste an die Spitze seiner Ausführung gestellt hat, der Frage nämlich, ob nicht wenigstens vorher den Elsässern eine Vertretung im Reichstage zu Theil werden soll, damit sie hier, wie gesagt, „ihre Beschwerden an die größte Glocke der Welt hängen können." Dieser Ansicht bin ich, meine Herren, und darum beantrage ich die Verweisung der Vorlage an eine Kommission.

(Bravo! im Centrum.)

Präsident: Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Bundeskommissar, Direktor im Reichskanzler-Amte, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath **Herzog**: Im Laufe der Diskussion ist wiederholt auf Aeußerungen des Herrn Reichskanzlers Bezug genommen, die als Verheißungen bezeichnet worden sind. Die Aeußerungen betrafen einmal die Kommunalwahlen, sodann die Einberufung der Generalräthe. Daß die Kommunalwahlen nach Maßgabe der bestimmten Gesetze im vorigen Jahre durchgeführt worden sind, ist bereits konstatirt. Der Herr Abgeordnete Reichensperger hat allerdings gesagt: den Kommunen habe man zwar eine Neuwahl gestattet, aber man suche in einzelnen Fällen sie an der Ausübung ihrer Befugnisse zu hindern. Eine ähnliche Behauptung ist schon in der Diskussion, die sich an den Verwaltungsbericht angeschlossen hat, aufgestellt worden; sie ist damals aber auch schon widerlegt worden. Wie der Herr Präsident des Reichskanzler-Amtes auseinandergesetzt hat, besteht in der That keine gesetzliche Berechtigung der Kommunen, die Wahl von Schulbrüdern als Lehrer zu fordern; die Kommunen sollen darüber gehört werden, aber ihre gutachtliche Aeußerung ist von keiner entscheidenden Bedeutung, die Möglichkeit, eine solche Wahl abzulehnen, wo sie nicht im Interesse der Schule liegt, ist gesetzlich unzweifelhaft. Mehr ist nicht geschehen, und ich halte mich für berechtigt und verpflichtet, dies wiederholt zu konstatiren, um nicht die Deutung aufkommen zu lassen, als sei gegen das Gesetz verstoßen.

Was die Frage der Generalräthe anlangt, so hat die Regierung sich mit derselben beschäftigt. Ich glaube, daß noch im Laufe dieses Jahres die Einberufung der Generalräthe zur Ausübung der Funktionen, die ihnen durch das Gesetz zugewiesen sind, wird erfolgen können.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Bamberger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bamberger**: Meine Herren! Es ist das traurige Loos des deutschen Reichstages, daß jede zweite oder dritte Debatte hier zu einer religiösen werden muß, und ich glaube wirklich, die Zeit ist nicht fern, wo mit einer kleinen Variante ein Wort, daß der Kaiser von Oesterreich bei Eröffnung seiner letzten Reichstagssession angewendet hat, hier wird gebraucht werden können: „Das deutsche Volk ist müde des kirchlichen Haders!"

(Sehr wahr! im Centrum.)

Sehr wahr?

(nach dem Centrum gewendet.)

(Ja wohl, sehr wahr! im Centrum.)

Ich hoffe, daß das wahr ist, was ich sage; ich pflege wenigstens zu sagen, weil ich denke, daß es falsch ist. Wenn Sie „sehr wahr!" rufen, meine Herren,

(nach dem Centrum)

so nehme ich die heutige Debatte zum Zeugniß, daß nicht die liberale Partei dieses Hauses jede Gelegenheit benutzt, um diesen kirchlichen Hader herauf zu beschwören. Es ist beinahe nicht mehr möglich in einer Angelegenheit des deutschen Reichs zu sprechen, ohne daß man sich in diese unangenehmen Fragen mischen muß. Es ist nicht mein Geschmack, mich in die religiösen Angelegenheiten einzumischen, aber wahrlich, man müßte sich vollkommen mundtodt machen, wenn man jedesmal nicht reden wollte bei der Gelegenheit, wo die Herren aus dem Centrum die willkommene Gelegenheit ergreifen, hier eine große, politisch-religiös erhitzte Streitigkeit vor dem deutschen Volke aufzuführen.

(Sehr wahr! Widerspruch im Centrum.)

Wenn Sie bezweifeln, meine Herren, daß dies Ihre Schuld ist, so erinnere ich Sie nur an die Debatte, die schon am Schluß der letzten Sitzung der Herr Abgeordnete Windthorst hervorgerufen hat, als das Vorzeichen, die Anzeige, daß man sich bereite, hier wieder einmal eine große Aktion von Seiten der Herren seiner Partei heraufzuführen, weil die Debatte über Elsaß-Lothringen eine willkommene Gelegenheit dazu sei, die nie von der Tagesordnung verschwindenden Hader und Zeter der religiösen Partei hier heraufzubeschwören.

(Sehr wahr!)

Wir alle haben den Vorgeschmack gehabt, und die Prophezeihung hat sich heute wahrlich reichlich erfüllt. Meine Herren vom Centrum, wenn Sie wirklich die patriotischen Gefühle haben, deren Sie sich rühmen, und die ich Ihnen hier nicht bestreiten darf, so möchten Sie wenigstens bei dieser Frage bedacht haben, ob es sich gegenüber unserem Nachbar, bei dem wir noch in Waffen stehen, ziemt, daß wir in der Weise über die Angelegenheiten des Elsaß sprechen, wie heute hier gesprochen worden ist.

(Sehr wahr! Ruf im Centrum: Der Abgeordnete Duncker!)

Meine Herren! Ich werde auf den Abgeordneten Duncker auch noch kommen. Meine Herren, ich meinerseits habe diese Frage der Verlängerung um ein Jahr stets sehr nüchtern angeschaut, ich habe vor einem Jahre nicht mit meinen Freunden für das Jahr 1873 gestimmt, und habe unmittelbar nach der Session Gelegenheit genommen, in einer ziemlich verbreiteten Sammelschrift mich darüber entschieden mißbilligend auszusprechen, und habe vorausgesagt, daß wir es dabei nicht würden bewenden lassen können. Es ist für mich diese Frage eine rein praktische, eine Frage des gesunden Menschenverstandes,

(sehr richtig! links)

und ich wundere mich wirklich, wie man einer großen Versammlung, wie der hiesigen, das bieten mag, daß man wegen dieser Question alle tiefsten und alle letzten Fragen der Menschheits- und der Staatsrechte heraufbeschwören kann.

(Sehr richtig!)

Meine Herren! Meine Nüchternheit habe ich auch nicht verloren, als ich den Abgeordneten Windthorst das große Schlachtroß der Freiheit besteigen sah; nein, wenn ich ihn auf diesem hoch panaschirten Schlachtrosse erblicke, so merkte ich diesem edlen Thier sehr bald seine trojanische Race an,

(große Heiterkeit)

und, meine Herren, es hat mich auch nicht irre an meiner Nüchternheit gemacht, als der Herr Abgeordnete Duncker hier mit einigem Schmerz, wie er gestand, in dasselbe Horn stoßen mußte wie der Abgeordnete Windthorst. Ich beklage es nicht, ich freue mich darüber, daß rechts von uns (auf die Fortschrittspartei deutend) Gesinnungsgenossen oder Gesinnungsnachbarn — um nicht indiskret zu sein, will ich mich so ausdrücken — sitzen, welche es sich zur Pflicht machen, bei jeder großen oder kleinen Gelegenheit die ewigen, heiligen Grundsätze der Menschenrechte zu proklamiren. Es ist sehr gut, daß in jeder politischen Versammlung Männer sind, die diese Last auf sich nehmen, und ich freue mich immer, wenn mit der großen Uebung, die die Bekennung dieser Grundsätze giebt, auch der Abgeordnete Duncker uns dieselben von Zeit zu Zeit wieder ins Gedächtniß bringt.

(Heiterkeit.)

Aber, meine Herren, es giebt neben diesen königlichen, in der purpurnen Toga einhergehenden Vertheidigern dieser Grundsätze auch proletarische Knechte, die der Freiheit die kleinen obskuren Handdienste thun, die ab und zu gehen müssen, die nicht den Ruhm der Catonen immer vor sich hergehen sehen und die deshalb auch einmal der Unannehmlichkeit sich aussetzen, von den Herren Abgeordneten Windthorst oder Reichensperger als Verräther an der Freiheit gebrandmarkt zu werden. Nun, meine Herren, zu denen gehöre ich, und ich glaube, der Fall ist hier vollständig geeignet, wieder einmal die ewigen Freiheits- und Menschenrechte in besagter Weise auf ein Jahr zu verrathen. Für mich ist hier die Frage, ob im Elsaß heute schon die vollen konstitutionellen Rechte mit allen ihren Wirkungen eingeführt werden sollen, eine reine Frage der Opportunität, und ich muß bekennen, daß der Umstand, ob die Abgeordneten jetzt oder übers Jahr gewählt werden, mich sehr kalt läßt. Das wird nicht viel an der Sachlage ändern. Für mich ist es eine Hauptsache, daß ich nicht gern gesetzgeberisch wirke in einer Materie, wo ich nur höchst unvollkommen instruirt und orientirt sein kann, und das ist hier der Fall. Meine Herren, ich wußte es wohl, es wird unendlich schwer fallen, wenn wir 18 Monate im Lande sind, unter all den Schwierigkeiten, die uns dort entgegenstehen, dann schon Bescheid zu wissen, um mit gesetzgeberischer Hand hier in Verhältnisse einzugreifen, die seit Jahrhunderten erwachsen sind. Ich habe mir das nicht zugetraut und mit den Mitteln, die uns unsere Organe im Elsaß heute liefern können, werde ich es mir auch jetzt nicht zutrauen. Für die Gesinnungen des Elsaß ist ein Jahr wenig, aber für die Befähigung der Beamten, die wir dort haben, für die Befähigung eines Jeden von uns, der Beziehungen mit dem Elsaß unterhält, ist ein Jahr außerordentlich viel, um sich zu orientiren in einer Menge von praktischen Fragen, welche Gegenstand einer Gesetzgebung sein sollen.

Meine Herren, die deutsche Regierung hat ihr Möglichstes gethan, um Beamte jeder Art dahinzuschicken, nicht in einem einseitigen Geiste, nicht solche, die einer ganz fremden Provinz, einem fremdartigen Geiste angehören; sie hat uns das beste Zeugniß ihres guten Willens meiner Ansicht nach in dieser Materie, in der sie mir nicht verdächtig ist, gegeben, indem sie als höchsten Beamten dieser Provinz einen Mann ausgewählt hat, der lange Jahre mit der größten Auszeichnuug einer der freisinnigsten Provinzen Preußens und des deutschen Reiches vorgestanden hat, und der daselbst ein vortreffliches Andenken hinterließ. Ich glaube, besser konnte sie nicht dokumentiren, daß es ihr nicht darum zu thun war, eine Diktator hinzusetzen, sondern einen Mann, der geeignet war, mit seiner Erfahrung, mit seiner Kenntniß, mit seiner Vorurtheilslosigkeit und mit allen den Eigenschaften ausgerüstet, die in der verwickelten Lage nöthig waren, sein außerordentlich schwieriges Amt anzutreten.

Mein sehr verehrter Freund, der Freiherr von Roggenbach, möge mir auch erlauben, daß ich auf eine Aeußerung von ihm etwas näher eingehe, die, wie ich fürchte, zu einer Mißdeutung Anlaß geben kann, welche wahrscheinlich nicht in seinem Sinne war. Es könnte aus seinen Worten geschlossen werden, als habe die deutsche Regierung perhorrescirt, Eingeborene als Beamte in Elsaß-Lothringen anzustellen; ich vermuthe, es könnte ein Anderer diesen Eindruck davon gehabt haben, und dem möchte ich vorbeugen. Nun, meine Herren, ich muß entschieden aus Dem, was ich von den dortigen Zuständen weiß, erklären, daß ganz das Gegentheil der Fall war. Ich will nicht, weil ich Niemand auch nur entfernt kränken will, eingehen auf nähere Bezeichnungen elsässischer Beamten, die man in einer gewissen Kategorie angestellt hat, zu deren Anstellung mir vertraute, im Elsaß geborene Männer gesagt haben: ja, das sind solche Leute, die unter dem französischen Regime nie angestellt wären, weil sie eigentlich nur eine sehr geringe Qualifikation haben. Aber man kann es der deutschen Regierung doch nicht verdenken, daß sie in dem Wunsche, irgend welche Leute zu finden, die aus dem Lande selbst sind, auch lieber solche nahm, als gar keine. Soweit ist das Bestreben der Regierung gegangen, eingeborene Beamte zu finden, und sie hat überall sonst mit der entschiedensten Dienstverweigerung zu kämpfen gehabt, so daß die Herstellung des administrativen Zustandes im Lande überhaupt eine gar schwere Aufgabe geworden ist.

Und ich bitte Sie, nur nicht zu sagen, daß das Land deswegen rechtlos sei. Es wird mit diesem Worte auch sehr verschwenderisch umgegangen. Das ganze französische Recht, wie es vor dem Jahre 1870 war, ist im Elsaß intakt geblieben bis auf die wenigen Bestimmungen, die durch die seitdem ergangenen Ordonnanzen verändert worden sind. Nun hat der Herr Abgeordnete Windthorst bemerkt, es wäre ein großer Widerspruch zwischen der Rechnungsablage, die wir vor einigen Wochen gehabt haben, und dem Gesetzentwurf, der heute vorgelegt ist. Ich finde, daß gerade er sich in einem Widerspruch befindet. Damals, als uns jene Rechenschaft gelegt wurde, war die Zeit zu kritisiren über die Gesetze und Verordnungen, die im Elsaß ergangen waren; damals haben wir nichts gehört, als daß einige unliebsame Blätter im Elsaß verboten worden waren; das war das Ganze von sachgemäßer Beleuchtung, das uns geboten wurde zur Zeit, als es sich darum handelte, zu fragen, ob die deutsche Regierung im Elsaß gut oder schlecht wirthschaftete, ob sie gut oder schlecht legiferirt hätte. Damals hätte er eine Kritik ausüben können, und dann hätte er uns darauf vorbereitet, zu erfahren, ob wir heute für das Gesetz stimmen sollen oder nicht, und man hätte sich dann heute nicht in allgemeine Betrachtungen zu verlieren brauchen über religiöse Parteien und dergleichen.

Was mich aber am meisten bestimmt das Wort zu ergreifen für die Gesetzvorlage, das ist, daß ich die feste Ueberzeugung habe, daß mit den allerwenigsten Ausnahmen im Elsaß sich Niemand darum kümmert, ob Sie das Gesetz im Jahre 1873 praktisch machen oder nicht. Ich habe bei der ersten Debatte über diese Materie die Gelegenheit ergriffen, meine Ansicht darüber zu äußern, daß ich es den Elsässern nicht im Geringsten verdenke, wenn Diejenigen, die im französischen Geiste erzogen sind, noch heute französisch gesinnt bleiben, ja, meine Herren, wenn es ihnen eben so schmerzlich ist, von Frankreich getrennt zu werden, als es uns in der Rheinprovinz schmerzlich wäre, wenn wir das Unglück gehabt hätten, von Deutschland losgerissen zu werden. Ich glaube

also nicht wegen Parteilichkeit in Verdacht kommen zu können. Aber auf der andern Seite muß ich doch sagen, daß gerade aus diesem Grunde die Elsässer sich im höchsten Grade indifferent verhalten gegen die Frage, ob sie die deutschen Reichsrechte und ihre Vertretung im Augenblick schon genießen sollen oder nicht. Daß die Herren, die dafür stimmten im Jahre 1871, daß im Jahre 1872 diese Veränderung eintreten solle, heute noch dafür sind, kann uns nicht wundern, das ist ja a fortiori der Fall; wenn man aber den Herrn Reichskanzler noch anführt mit aus dem Zusammenhange gerissenen Citaten, um ihn sagen zu lassen, daß er eigentlich für das Jahr 1873 gewesen sei, so muß ich dagegen protestiren. Natürlich hat er allerdings alle Argumente damals ins Feld geführt, um uns für 1873 zu bestimmen, und es war unter diesen Argumenten das nicht zu verachten, daß wir sonst im Jahre 1872 wahrscheinlich eine Verlängerung würden dekretiren müssen, statt die Sache mit einem Male abzumachen. Wären wir damals so klug gewesen, das Jahr 1874 anzunehmen, so hätten wir heute diese unangenehme Debatte nicht.

(Sehr richtig!)

Allein, meine Herren, glauben Sie, die Elsässer denken in diesem Augenblick nicht daran, sich lebhaft zu betheiligen an den Wahlen, um in vollem Maße das deutsche Reichsrecht zu genießen. Fühlung mit ihnen haben, wie Herr Duncker verlangt, das ist leicht gesagt, aber fragen Sie einmal die Beamten, die Sie hinschicken, ob Fühlung zu bekommen ist durch die tägliche Berührung, fragen Sie nur, ob es den Beamten soweit ermöglicht ist, daß Sie unter denselben Umständen wie jeder Andere überall eine passende Wohnung finden. Ich will Ihnen ein ganz kleines Erlebniß erzählen, das Ihnen die Stimmung der Bevölkerung charakterisirt. Ich las vor einiger Zeit den Brief eines jungen Mädchens, einer Elsässerin, welchen dieselbe an eine deutsche Freundin schrieb, und darin erzählte sie: in unserem Orte ist ein deutscher Eisenbahnbeamter, er giebt sich alle erdenkliche Mühe, sich beliebt zu machen, jedem Menschen gute Dienste zu leisten, aber das hilft ihm gar nichts; wir sind entschlossen, ihm das Leben sauer zu machen — nous lui faisons toutes les misères possibles.

Ich sage Ihnen im Voraus, hier eine Umstimmung herbeizuführen, das geht nicht im Handumdrehen, darauf werden wir noch einige Zeit verzichten müssen. Ich sage Ihnen voraus, ich weiß nicht, ob Sie nicht im Jahre 1874 noch um ein Jahr die Frist werden verlängern müssen; durch das eine Jahr werden die Sachen im Großen noch nicht geändert sein, Sie werden aber im Laufe dieses Jahres nur viel besser einsehen lernen, um welche gesetzliche Materien es sich handelt, Sie werden besser unterrichtet sein durch Ihre Beamte, Sie werden Beamte haben, die viel besser eingeschult sind in ihrem Dienst und dann werden Sie viel besser und gewissenhafter urtheilen können.

Meine Herren, es haben so viele der Herren Redner mit einem Spruch geschlossen; ich will auch einen Spruch citiren. Wenn die Elsässer hören, wie wir über diese Fragen des gesunden Menschenverstandes uns Stunden lang herumzanken, dann werden Sie, sich ihres adoptirten französischen Idioms erinnernd, spottend sagen: „c'est une querelle d'Allemand", über solche Fragen können nur Deutsche streiten.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Erhard hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Erhard**: Meine Herren! Der staatsmännische Gesinnungsnachbar der armseligen Theoretiker, zu denen ich zu gehören die Ehre habe, der Herr Abgeordnete Bamberger . . . .

(Ruf: Lauter! Auf die Tribüne.)

Wenn mich die Herren nicht verstehen, so hoffe ich, wird es gleich der Fall sein, ich kann ja auf die Tribüne gehen.

(Redner besteigt die Tribüne.)

Der Herr Abgeordnete Bamberger hat soeben die Güte gehabt, sich die Nüchternheit des gesunden Menschenverstandes zu vindiciren

(sehr wahr! links)

und mit einem geringschätzigen Blick auf diejenigen Menschen — oder Männer herabzusehen, welche es hier und da noch der Mühe werth finden, von Menschenrecht, von Freiheit u. s. w. zu sprechen. Meine Herren, wir sind allerdings nicht gewohnt, mit dem Herrn Abgeordneten Bamberger aus puren Erwägungen der staatsmännischen Nüchternheit auf der abschüssigen Bahn der Konzessionen von Schritt zu Schritt abwärts zu gleiten;

(sehr gut! links)

wir sind nicht gewohnt, mit so staatsmännischen Gesinnungsnachbaren gleichmüthigen Sinnes jeden Augenblick irgend ein verfassungmäßiges Recht um das andere dahin zu werfen.

(Sehr wahr! links.)

Unsere Theorie, unsere Anbetung der Freiheit und der Menschenrechte halten wir noch für etwas Menschenwürdiges, und ich bin geneigt, dafür zu halten, daß es sogar noch etwas Politisches, unter Umständen wohl auch etwas Kluges ist, und daß einst die Zeit wieder kommen wird, in der unser verehrter staatsmännischer Gesinnungsnachbar auch wieder auf den Stand der Liebe zu den Freiheiten und Menschenrechten übergehen wird.

(Sehr gut! links.)

Einstweilen, meine Herren, wollen wir auf diesem Standpunkt verharren. Ich bin der Meinung, daß wir aber auch von dem Standpunkt des gesunden Menschenverstandes, von dem Standpunkte einer politischen Auffassung, von dem Standpunkte einer nüchternen Erwägung — ich wage ja nicht, uns das Wort „staatsmännisch" zu vindiciren, denn darauf haben wir keinen Anspruch — aber von dem Standpunkte einer gesunden Auffassung zu der Ueberzeugung gelangen müssen, daß der Gesetzentwurf, wie er vorliegt, in keiner Weise gerechtfertigt ist und auch von dem Standpunkte der Herren, die heute gesprochen haben, noch viel weniger gerechtfertigt wurde. Wenn Sie die Motive der Gesetzesvorlage lesen und damit die Erörterungen vergleichen, die heute gepflogen wurden, so müssen Sie zu dem Geständniß gelangen, daß die Motive der Vorlage, wie sie gedruckt sind, und die Erörterungen, wie wir sie heute gehört haben, in einem wesentlichen, durchgreifenden, diametralen Widerspruch stehen. Zunächst, um an den geehrten Herrn Abgeordneten Bamberger noch einmal anzuknüpfen, sagt uns derselbe, es würde in Elsaß-Lothringen gar nicht gewünscht, daß gewählt würde, es sei ihnen gleichgültig, sie spotteten am Ende darüber, daß wir uns so stritten. Von der Regierungsbank aus ist gesagt worden, es sei eine solche Aufregung im Elsaß, daß eine Wahl zur Zeit schlechthin nicht zu riskiren sei. Meine Herren, wenn ich alle diese Widersprüche vergleiche, dann wird mir von alle dem so dumm, als ginge mir ein Mühlrad im Kopfe herum.

(Heiterkeit. Sehr gut! links.)

Meine Herren, wenn Sie den Herrn Regierungskommissar in seiner Interpretation der Gesetzesvorlage im ersten Theil gehört haben, und wenn Sie damit den zweiten Theil seiner Auseinandersetzungen und das vergleichen, was der Herr Abgeordnete Lamey Ihnen gesagt hat, dann kommen Sie

wieder auf dasselbe Sprichwort zurück, das ich soeben gebraucht habe. In der Regierungsvorlage und in den Ausführungen des Herrn Bundeskommissars ist gesagt, es handle sich um eine blose Nützlichkeitsfrage; ein Jahr mehr oder weniger, was komme darauf an? es sei nur eine untergeordnete und praktische Erwägung, und selbst die Optionsfrage, die in der Regierungsvorlage in den Vordergrund gestellt war — hat der Her Bundeskommissar gesagt — sei von geringerer Bedeutung als die Frage der Gesetzgebung. Nun, die Frage der Gesetzgebung betreffend, so habe ich mit Verwunderung angesichts er späteren Ausführungen und angesichts der Vorlage wie sie ist, darin den wahren und treffenden Satz gelesen, daß die Gesetzgebung stetig sich fortentwickeln, sich nicht überstürzen darf. Das ist das Motiv zu der Gesetzesvorlage, welche uns heute zumuthet, den Beschluß des Reichstages von vor einem Jahre, welcher damals die Zustimmung des Bundesrathes gefunden hat, bezüglich des Zeitpunktes der Einführung der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen wieder umzustürzen. Das ist die stetige Fortentwickelung der Verfassung, die Gesetze, daß man vor einem Jahre um diese Zeit etwas berathen und beschlossen hat, was man heute als unvorbereitet wieder bei Seite werfen soll.

Aber um gleich an diesem Punkt noch einen Augenblick zu bleiben, in der Regierungsvorlage ist nach der Ansicht — nach der vorläufigen Ansicht des Herrn Bundeskommissars, wie mir scint, denn später sind ganz andere Entwickelungen gekommen — in der Regierungsvorlage ist als Hauptpunkt bezeichnet, daß die Gesetzgebung für Elsaß-Lothringen für das Land selbst in die heilloseste Verwirrung gerathen würde, wenn der Reichstag im Frühjahr 1873 sich dieser Arbeit zu unterziehen hätte und die gesetzgeberischen Arbeiten bis dahin nicht vorschreiten könnten. Nun, meine Herren, die gesetzgeberischen Arbeiten, soweit sie für Elsaß-Lothringen nothwendig sind, können vorschreiten, auch wenn Sie heute diese Regierungsvorlage verwerfen, können vorschreiten, auch wenn Sie auf dem Standpunkte des Gesetzes vom vorigen Jahre stehen bleiben denn noch niemals hat Jemand, noch niemals hat der Reichstag die Bundesregierung gehindert, vor dem Zusammentritt des Reichstages gesetzgeberisch vorzuarbeiten, vielmehr habe wir häufig diese Vorarbeiten vermißt, vielmehr waren wir häufig in der Lage zu erfahren, daß diese Vorarbeiten erst während des Zusammenseins des Reichstages gepflogen wurden. Ich bin aber nebenbei der Meinung, daß, nachdem bereits ein guter Theil der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen eingeführt ist, nachdem, wie uns die Vorlage über das was bisher dort geschehen ist, auseinandersetzt, eine Reihe wesentlicher Umgestaltungen in der Administration getroffen wurden, indem es jetzt der Regierung freisteht, schon vor dem 1. Jan. 1873 das deutsche Handelsgesetzbuch und noch eine Summe anderer Reichsgesetze einzuführen, daß es gar nicht vernünftigerweise abzusehen ist, inwiefern denn eine so große Ueberhäufung des Reichstages mit Arbeiten für Elsaß-Lothringen im Frühjahr 1873 eintreten müßte und wir eine Stockung der Geschäfte im Laufe eines Jahres erfahren müßten, denn im Jahre 1874 wollen ja die Herren die Reichsverfassung dort in Kraft treten lassen. Nun, der Herr Abgeordnete Lamberger war so aufrichtig zuzugestehen, daß möglicherweise nach dem Jahre 1874 noch eine kleine Verlängerung, vielleicht um ein Jahr, eintreten könnte. Ja, wenn ich die andere Seite der Ausführungen des Herrn Bundeskommissars und des Herrn Abgeordneten Dr. Lamey ins Auge fasse, so würde ich gewünscht haben, daß man die Konsequenz dieses Standpunktes gezogen und eine Vorlage gemacht hätte, wonach den nächsten 25 Jahren Elsaß-Lothringen unter Diktatur stehen hat.

(Sehr richtig! links.)

Meine Herren, der Herr Bundeskommissar hat uns gesagt, wir können noch [illegible] Abgeordneten von deutschem Sinne, von deutscher Hingebung, von Hingebung an das deutsche Interesse von Elsaß-Lothringen erwarten, darum sei die Vorlage erforderlich. Ja, meine Herren, ich kann doch am allerwenigsten annehmen, daß der Herr Reichskanzler im vorigen Jahre bei Berathung der Vorlage der Meinung gewesen sein sollte, in zwei oder drei Jahren oder auch in vier Jahren werde man aus Elsaß-Lothringen ein deutschgesinntes Volk machen. Meine Herren, diese unsere Stammesgenossen, so lange Zeit, fast zwei Jahrhunderte und zum Theil noch länger dem deutschen Staatsverbande entfremdet, müßten nicht ein so tüchtig angelegtes Volk sein, wie sie es sind, wenn sie im Laufe von zwei oder drei Jahren schon mit voller Anhänglichkeit dem deutschen Staatsverbande sich hingeben könnten. Ich erinnere daran — und das ist auch in andern Dingen von Bedeutung — daß die preußischen Rheinlande erst von dem Zeitpunkte an, wo die preußische Verfassung eingeführt worden ist, wirklich aufrichtig und ehrlich und hingebend dem preußischen Staate sich angeschlossen haben, daß, nachdem sie 1815 zu dem preußischen Staate gekommen waren, eine geraume Zeit darüber vergangen ist, und doch waren die Rheinlande nur viel kürzere Zeit im staatlichen Verbande mit Frankreich, als es bei Elsaß-Lothringen der Fall gewesen ist. Die bayerische Rheinpfalz war ebenfalls nur kurze Zeit bei Frankreich und doch, nachdem sie 1815 bayerisch geworden war, ist wohl auch die Zeit bis 1848 so ziemlich vergangen, bis man sagen konnte, wie es jetzt glücklicherweise der Fall ist: diese ganze kerngesunde Bevölkerung ist durchaus deutsch gesinnt, von Anfang bis zu Ende. Und nun sollte Jemand von uns und ein Staatsmann der Ansicht gewesen sein, in zwei oder drei Jahren würde Elsaß-Lothringen so aufrichtig deutsch sein, daß es nun Abgeordnete voller Hingebung für das deutsche Interesse in den deutschen Reichstag entsenden werde? Das ist kein politischer Standpunkt und von diesem Standpunkte darf man nicht ausgehen. Aber ich meine, wenn es wahr ist, daß das gesunde Volk, das so lange unter der Fremdherrschaft gestanden ist, das mit diesem fremden Staatsverbande in hohem Maße zusammengewachsen war, erst nach Verlauf von Jahrzehnten zu Deutschland innerlich kommen wird, so muß man in der Gesetzgebung von andern Gesichtspunkten ausgehen. Es mag Jemand den Standpunkt theilen, den der Herr Abgeordnete von Frankenberg zu theilen scheint nach einer Aeußerung von ihm, daß die Volksrechte genügend gewahrt seien, wenn das Petitionsrecht gewährt wird, das hätten die Elsässer und sie könnten sich jeden Tag an den Reichstag wenden; man kann auf diesem Standpunkte stehen, daß dies das Wünschenswerthe einer jeden verfassungsmäßigen Entwickelung sei; aber, meine Herren, auf dem konstitutionellen Standpunkte, auf dem meine Freunde und ich und noch sehr viele andere Mitglieder des Hauses stehen, kann man eine Diktatur auf Generationen hinaus nicht als einen wünschenswerthen verfassungsmäßigen Zustand für Elsaß-Lothringen erklären. Lassen wir das Jahr 1874 nur bei Seite. Meine Herren! Entweder ist es eine grobe Selbsttäuschung der Regierung, wenn sie meint, im Jahre 1874 würden die Dinge wirklich anders gelagert sein als sie sonst gelagert sind oder man kommt uns das nächste Jahr wieder mit einer ähnlichen Vorlage und dann gerathen wir auf einen Standpunkt, der die Unstetigkeit, die Unregelmäßigkeit und die verwirrende Unruhe der Gesetzgebung kennzeichnen würde. Will man das nicht, so sage ich: es ist politisch klüger und rathsamer, ein Volk und ein selbstbewußtes Volk, das in einen Staatsverband eingetreten ist, dem es noch nicht mit Liebe zugehört, dennoch an den Rathschlüssen der gesetzgebenden Körperschaften dieses Staatsverbandes Theil nehmen zu lassen, ihm zu gestatten und die Möglichkeit zu gewähren, daß es nach und nach sich einlebt in die mit uns gemeinsamen Interessen, daß es in diesem Interesse mit uns arbeite, daß diese Abgeordneten, welche zunächst mit Vorurtheilen, vielleicht mit Haß hieher kommen, nach und nach im Laufe der Jahre mehr und mehr die Ueberzeugung in die Heimath zurückbringen, daß hier im Interesse des

Volkes gearbeitet wird und daß sie in ihrem gemeinsamen Interesse ebenfalls im Reichstage thätig seien. Mir scheint das klar zu sein und das Beispiel der preußischen Rheinlande erprobt es wiederum, daß ein tüchtiges ordentliches Volk nicht absolut regiert sein soll und sich nicht glücklich und zufrieden fühlen wird unter einem absoluten Regiment.

Und wenn der Herr Abgeordnete Dr. Bamberger gesagt hat, die Elsaß-Lothringer wollten jetzt nicht in den Reichstag, so erwidere ich dem Herrn Abgeordneten, daß gerade diejenigen am wenigsten hereinwollen, welche so rasch als möglich aus Deutschland hinaus möchten; das kann aber für uns und für unsern Standpunkt: in welcher Weise machen wir die Gesetze? nicht maßgebend sein. Nun sagt man uns, und in dieser Beziehung sind die interessanten Ausführungen des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Roggenbach bemerkenswerth, die Schwierigkeit liegt in der Landesgesetzgebung, und das meint der Herr Abgeordnete Lamey auch, wenn ich mich recht erinnere.

Wenn wir die Landesgesetzgebung auf unsre Schultern nehmen würden, würden wir nach dieser Meinung den Reichstag ruiniren. Ich theile zwar diese Meinung nicht, ich erinnere daran, daß so lange Elsaß-Lothringen zu Frankreich gehört hat, Alles, was die Gesetzgebung für Elsaß-Lothringen betraf, nur von den gesetzgebenden Körperschaften in Paris geordnet wurde, ohne daß Elsaß-Lothringen jemals damit unzufrieden war, sie hatten nur die Generalräthe mit berathender Stimme in den drei Departements. Also ich glaube, daß die Elsaß-Lothringer immer noch zufriedener damit sein würden, wenn wir hier im Reiche mit ihrer Zustimmung und mit ihrem Beirath nicht blos die Reichsangelegenheiten, sondern auch ihre inneren Landesangelegenheiten berathen und ordnen würden, als wenn sie gar nicht gehört werden. Der Herr Abgeordete Lamey hat auch bemerkt, es sei doch noch kein wirklicher konstitutioneller Zustand, wenn funfzehn elsässisch-lothringische Abgeordnete, also eine solche Minderheit, in diesen Saal eintreten würden. Ja, meine Herren, wenn das richtig ist, dann sind wir zur Zeit auch nicht in einem konstitutionellen Zustand, denn die vierzehn badensischen Abgeordneten, welche hier sitzen, sind ebenfalls eine solche Minderheit, die in jedem Falle überstimmt werden kann. Das wäre die Logik vom Standpunkte des Herrn Abgeordneten Lamey. Nun, meine Herren, sagt man uns, und hat der Herr Abgeordnete Lamey weiter gesagt, die Optionsfrage sei ihm eine untergeordnete, er wolle einen deutschen Geist haben, und so lange er keinen deutschen Geist bei den Elsaß-Lothringern finde, so lange sperre er die Thüre zu. Ich wünsche, der Herr Abgeordnete Lamey hätte den logischen Schluß daraus gezogen, den ich vorhin gezogen habe, daß man dann die Diktatur perpetuirlich machen müsse. Der Herr Abgeordnete Lamey hat diesen Schluß zwar nicht laut gezogen, ich halte ihn aber für logisch genug, daß er ihn zunächst für sich ziehen wird. Wie die Vorlage liegt, muthet man uns zu, jetzt nach mehreren Jahren von einem Gesetze abzugehen, das damals nach harten Kämpfen errungen worden ist, das Sie nur nach reiflichen Erwägungen angenommen haben. Die Vorlage muthet Ihnen zu, der Optionsfrage halber die Zeitdauer der Einführung der Verfassung auf ein Jahr zu verlängern, und es war doch für diejenigen Herren, welche im vorigen Jahre in der Mehrheit waren, ein bestimmender Grund, soweit ich mich aus der Kommission erinnere, mit, daß am 1. Januar 1873 die Optionsfrage gelöst sei, und daß dann mit der gelösten Optionsfrage die Elsaß-Lothringer in die Reichsverfassung und das Reich eintreten könnten. Wenn die Herren an der Landesgesetzgebung scheitern wollen, so möge man uns eine Vorlage machen, welche bestimmt, daß in der Landesgesetzgebung bis zu dem Zeitpunkte, in welchem in Elsaß-Lothringen ein beschlußfassender Landtag besteht, Zwischenzustände eintreten, aber dann mache man nicht eine Vorlage, welche das Eintreten der Elsaß-Lothringer in die Reichsverfassung, welche ihren Eintritt in den Reichstag und die Einführung der Landesgesetzgebung bei Seite läßt, und uns einen konstitutionellen Zustand schafft, in dem Seine Majestät der Kaiser mit dem Bundesrath, d. h. die Regierungen zusammen, die gesetzgebende Gewalt in Elsaß-Lothringen ausüben. Das ist der konstitutionelle Zustand, auf den der staatsmännische Menschenverstand der Abgeordneten Dr. Bamberger und Genossen hinzielt, den sie aber von ihrem Standpunkte aus auf eine Generation verlängern müssen, während der Sandpunkt der Freiheit und der Menschenrechte allerdings dahin führt, daß Elsaß-Lothringen, wenn es mit uns beschließt, früher deutsch gesinnt werden wird, als unter dem Regiment des Absolutismus und Nichtgehörs des Volkes.

Ich beklage, daß der Herr Abgeordnete Lamey — und er war es, und nicht der Herr Abgeordnete Windthorst, der die klerikale Frage in den Saal hereingeworfen hat —

(sehr gut!)

diese Frage hereingeworfen hat und wünsche und glaube, daß alle Parteien des Reiches sich nur die Frage vorlegen sollten: ist es wirklich klug, in dieser Gesetzmacherei fortzuarbeiten, wie sie uns vorgelegt wird von Jahr zu Jahr? Schaffen Sie doch endlich ruhige und glückliche Zustände!

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Jdlitz beantragt den Schluß der Generaldebatte. Ich bitte diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben, —

(geschieht)

und ersuche diejenigen Herren, aufzustehen oder stehen zu bleiben, die den Schluß annehmen wollen.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für den Schluß der ersten Berathung erklärt.

Der Abgeordnete Dr. Windthorst (Meppen) hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Dr. **Windthorst** (Meppen): Meine Herren, der Herr Abgeordnete Bamberger hat unter Nennung meines Namens behauptet, von hier aus sei die kirchliche Frage in die Debatte gezogen worden. Ich antworte mit dem Herrn Abgeordneten Erhard, die Herren Abgeordneten Lamey und Duncker haben das gethan, nicht wir. Wenn dann der Herr Abgeordnete Bamberger mich in Beziehung auf die Freiheit mit einem Pferde von trojanischer Race verglich,

(Heiterkeit)

so acceptire ich diesen Vergleich, denn er enthält das Anerkenntniß, daß ich doch noch ein gut Stück Freiheit im Leibe tragen muß.

(Heiterkeit.)

Die heutige Rede des Herrn Abgeordneten Bamberger hat mich allerdings überzeugt, daß die Race, der er angehört, Allerlei in sich trägt, nur keinen Sinn für Freiheit.

Präsident: Ich wiederhole nur eine früher oft gemachte Bemerkung, wenn ich sage, daß ich zwar eine lange Reihe von Persönlichkeiten aus dem Munde des Herrn Abgeordneten gehört habe, aber keine persönliche Bemerkung.

Der Abgeordnete Dr. Reichensperger (Crefeld) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Crefeld): Meine Herren, mit Rücksicht auf die letzte Bemerkung unseres ver-

ehrten Herrn Präsidenten will ich eine Kompensation eintreten lassen und mich einfach auf das beziehen, was hinsichtlich des Hereinwerfens der klerikalen Frage durch meine Wenigkeit soeben von dem Abgeordneten Windthorst gesagt worden ist.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Lamey hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Dr. **Lamey**: Ich kann mich nicht erinnern, daß ich die kirchliche Frage als solche in die Debatte hineingebracht habe. Es war kirchliche Luft in dem, was ich gesprochen habe, aber die war auch schon vorher vorhanden.

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Frankenberg hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Graf **von Frankenberg**: Der Herr Abgeordnete Reichensperger hat mir vorgeworfen, ich würde meinen Sympathien für Elsaß-Lothringen ein Mißtrauensvotum ertheilen, wenn ich für die Diktatur stimmte. Er würde Recht haben, wenn ich nicht bereits vor einem Jahre für 1874 gestimmt hätte.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Bamberger hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Dr. **Bamberger**: Der Abgeordnete Windthorst möge mich entschuldigen, wenn ich in seinem Auftreten in dieser Debatte in der vorigen Sitzung und in dieser, die leibhaftige ecclesia militans gesehen habe.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Reichensperger (Crefeld) hat vorgeschlagen, die Vorlage zur Berathung an eine Kommission zu überweisen. Ich bitte diejenigen Herren, die diesem Antrage zustimmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Wir kommen zu der zweiten Berathung, bei welcher zunächst der Abgeordnete Krüger (Hadersleben) das Wort hat.

Abgeordneter **Krüger** (Hadersleben): Meine Herren! Wenn ich hier das Wort nehme, so fühle ich mich dazu berufen . . . . . .

(Unruhe. Ruf: Tribüne!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete hat das Recht, vom Platze aus zu sprechen.

Abgeordneter **Krüger** (Hadersleben): Es ist mir darum zu thun, gehört zu werden, und ich glaube, daß ich da, wo ich stehe, am besten gehört werde.

Wenn die Regierung zu uns mit dieser Vorlage kommt, wonach sie eine Veränderung des Termins wünscht, um in Elsaß-Lothringen die Verfassung des deutschen Reiches in Wirksamkeit treten zu lassen, so muß man sich zuerst die Frage stellen: warum thut die Regierung das? Die Beantwortung dieser Frage — ich weiß nicht, wie die anderen Herren sie beantworten wollen — hat mir keine große Mühe gemacht, durfte mir keine machen, denn ich weiß in dieser Beziehung aus Erfahrung vielleicht mehr, als alle Anderen.

Die Legislaturperiode dauert nämlich nicht mehr lange, und ich muß daher annehmen, daß die Regierung nicht wünschte, eine Doppelwahl in kurzer Frist vornehmen zu lassen und sich vielleicht zu kompromittiren; daß sie dagegen wünschte, daß dieses Eintreten in die Gesetzgebung von Elsaß-Lothringen noch so lange verschoben würde, bis die Legislaturperiode endet und eine neue beginnt. Und warum? Weil sie noch nicht den Boden vorbereitet und die gehörigen Maßregeln getroffen hat, um Elsaß-Lothringen hier in die Gesetzgebung eintreten zu lassen. Ich spreche aus Erfahrung, denn ich weiß sehr gut, wie man in meiner Heimath Nordschleswig es gemacht hat, und darum glaube ich, daß ich mehr als Andere errathen kann, was die Regierung wünscht. Die Kreise müssen natürlich nach dem Princip der Regierung so eingetheilt werden, daß eine Repräsentirung Elsaß-Lothringens hier so vollständig als möglich zu Gunsten der Regierung stattfindet.

(Heiterkeit.)

Ich muß annehmen, daß sie das noch nicht erreicht hat, noch nicht hat erreichen können. Es ist der Boden noch nicht reif genug für Elsaß-Lothringen, um hier im Reichstage vertreten zu sein. Es ist dieselbe Maßregel, die man trotz des Prager Vertrages in Nordschleswig angewandt hat, um die Leute in Elsaß-Lothringen wie in Nordschleswig deutsch zu machen gegen ihren Willen.

Ich bin hier zweifelhaft, wie ich in der Sache stimmen muß, denn ich will nur so stimmen, wie es der Bevölkerung von Elsaß-Lothringen, die wie wir leidet, zum Besten gereicht. Ich glaube aber, daß es am besten für diese Bevölkerung ist, daß sie so schnell als möglich in die deutsche Verfassung hereingezogen wird. Dann wird sie doch das haben, was wir haben, das Recht aller anderen Minoritäten, die zwar nichts ausrichten, aber doch das haben, ihre Noth zu klagen und ihrer Meinung hier einen Ausdruck zu geben.

Darum, meine Herren, wenn ich diese wenigen Worte gesagt habe, so geschah es nur im Interesse der elsaß-lothringischen Bevölkerung, und ich zweifle nicht, daß ich diesem Interesse am besten entgegenkomme, wenn ich dafür stimme, daß der Termin für die Einführung der Reichsverfassung nicht hinausgeschoben wird, sondern bleibt, wie er einmal festgesetzt ist.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Malzahn-Gültz hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Malzahn-Gültz**: Als im vorigen Jahre die Regierung das Gesetz über die Wirksamkeit der Verfassung des deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen vorlegte, verlangte sie die Ausdehnung der Diktatur bis zum Jahre 1874. Ihre Kommission hat damals den Termin für den Eintritt dieser Wirksamkeit zurückgesetzt, und das Haus ist diesem Vorschlag der Kommission beigetreten. Diese Seite des Hauses

(rechts)

hat sich bis zum letzten Augenblicke damals bemüht, den Termin von 1874 im Gesetze zu erhalten, beziehungsweise in das Gesetz hineinzubringen. Ich bin noch heute der Ansicht, daß es besser gewesen wäre, wenn wir damals diesen Termin von 1874 festgehalten hätten, und wenn wir hier die heutige Debatte im Hause nicht gehabt hätten, wenn die heutige Debatte nicht durch die Zeitungen nach Elsaß gebracht würde, wäre es mir viel lieber; jedenfalls liegt für mich aber eine zwingende Nothwendigkeit durch meine damalige Abstimmung vor, auch diesmal für den Termin 1874 zu stimmen. Ich glaube, daß dies bei vielen Herren auf dieser Seite des Hauses der Fall sein wird.

Ich hatte mit diesen wenigen Worten nur den Standpunkt kennzeichnen wollen, den ich in dieser Frage einnehme, und bitte Sie daher, das Gesetz anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Zedlitz hat

den Schlußantrag erneuert; ich bitte diejenigen Herren, die den Antrag unterstützen, sich zu erheben,

(geschieht)

und diejenigen Herren, die den Schluß annehmen wollen.

(Geschieht.)

Wir sind auf dem Bureau zweifelhaft, ob der Schluß angenommen worden ist. Der Abgeordnete Dr. Schulz (Heidelberg) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schulz** (Heidelberg): Ich steige als der Zweite aus dem Bauche des trojanischen Pferdes, von dem der Abgeordnete Dr. Bamberger gesprochen hat; ich glaube, man wird heute nicht den Dritten herauskommen lassen. Ich nahm das Wort, um gegen die Vorlage zu stimmen, gegen die Abänderung des Gesetzes vom 9. Juni 1871, das Sie heute, am 10. Juni 1872, wieder aufheben wollen. Sie reiten schnell, meine Herren! Man sagt, die Gesetzgebung soll stetig, soll mit Ruhe vorangehen. Sie haben im vorigen Jahr eine reifliche Berathung gehabt. Die Frage hat, wie ich glaube, sieben Sitzungen des Reichstags hinweggenommen. Diese Berathung schloß mit einer großen Mehrheit für das Gesetz; sie schloß in Unverstand, wie der Herr Abgeordnete Bamberger vorhin seiner Partei zu sagen wagte. Sie haben damals, der Vorwurf wird Ihnen gemacht, die Lage nicht erkannt: Sie wußten nicht, was Sie thaten. Ich habe eben erst gehört, besser als ich aus der Presse vernahm, wie der Herr Reichskanzler zu dem Gesetze sich gestellt hat, mit welcher Bestimmtheit er dafür eintrat, daß man demselben die Schranke des Jahres 1873 setzen könne und setzen solle, daß er sich freue, wenn er früher dem eroberten Lande die staatliche Verfassung geben könne. Das ist eine Erklärung, die ich konstatire, neben einer andern Thatsache, von der ich noch ein Gedächtniß habe, der Thatsache, daß damals der Reichskanzler erklärte, man müsse ihm folgen; „wir haben das Land erobert", sagte er, wir allein können es verwalten. Der Reichstag zögerte nicht, zurückzutreten, er ist gewohnt, zurückzuweichen, wenn der Gewaltige spricht.

(Große Unruhe.)

Nun, meine Herren, ändern Sie das Gesetz ab oder sollen es abändern: man stellt Ihnen die Aufgabe, noch ein Jahr weiter zu bewilligen, ein ferneres Jahr der Unfreiheit. Ich richte zunächst die Frage an Sie, meine Herren: glauben Sie nicht, daß das, was Sie thun, was Sie beschließen über Elsaß und Lothringen, auch dort gehört wird? Wollen Sie nicht, daß es dort gehört werde? Glauben Sie nicht, daß das Wort, das Sie hier gesprochen haben, aufgenommen worden ist in Elsaß-Lothringen und daß man dort den Termin sich festgestellt hat, wo man in den deutschen Reichstag eintreten, wo man seine Rechte und seine Beschwerden hier geltend machen kann? Seien Sie davon überzeugt: die Männer vom Elsaß werden berathen kommen; theilweise freilich, wie der letzte Redner vor mir, Herr Abgeordnete Krüger (Hadersleben), werden auch sie sagen: uns ist Gewalt geschehen, wir erkennen die Gewalt nicht an. Das würden sie wahrscheinlich zum großen Theil erklären; allein sie würden es doch wagen uns kennen zu lernen, sie würden sich auf den Boden der Thatsachen stellen und gemeinschaftlich mit uns berathen und beschließen. Das ist ja Alles, was wir für Elsaß fordern, es ist ein Kleines, meine Herren. Man hat die Stimmen gezählt und triumphirend nach dem Centrum gesehen und wenn sie sich alle auf unsere Bänke setzten, so würden sie doch nicht die Wagschale herunterdrücken! Aber stolz würden sie in dem Bewußtsein bestehn, daß ihre Grundsätze ihnen mehr gelten als die Stimmen der Majorität. Das sagen auch wir Alle, meine Herren, wir mögen zehnmal vergewaltigt werden, wir werden festhalten an den Grundsätzen der Freiheit und des Rechtes, an den Grundsätzen derer, die uns hierher gesandt haben. Sie erwägen hier nicht, meine Herren, obgleich Sie es fühlen, daß namentlich von den annektirten Provinzen viele Deputirte hierher gekommen sind, die man ebenso ansehen kann, als wenn sie vom Elsaß selbst kämen, die auch noch nicht überwunden haben, daß Sie ihnen ihre Partikularrechte, ihre Fürsten genommen haben. Glauben Sie ja, meine Herren, daß solche Stimmen nicht sobald gebrochen werden und zürnen Sie den Stämmen von Elsaß-Lothringen nicht, von denen Sie selbst sagen, von denen wir schon in der Schule hörten, sie zählten zu den ersten, edelsten des deutschen Vaterlandes, zürnen Sie nicht, daß dieselben ihrer Manneswürde treu bleiben. Sie sind zwei Jahrhunderte lang an Frankreich gekettet worden, weil die deutsche Nation zu schwach — ich möchte fast einen andern Ausdruck gebrauchen — weil sie zu schwach war, sie zurück zu erobern. Wir haben das nicht gekonnt, wir haben unsere Brüder dem Fremden überlassen: ein ganzes Jahrhundert wird ihrer als Deutscher gar nicht mehr gedacht. Sie zählten seitdem zu Frankreich, dem sie die besten Männer gegeben haben in Wissenschaft, Kunst und nicht minder im Krieg, die Männer, die unsere Heere so oft besiegt haben, Kleber, Desaix, Marschall Ney und andere Söhne des Elsaß.

Meine Herren! Wollen Sie solche Kräfte dem Reiche nicht wieder gewinnen? Glauben Sie dieses Volk mit Gewalt fesseln zu können? glauben Sie, unter einer Diktatur würden solche Männer Ihnen eher angehören, als bei deren Theilnahme an dem Verfassungsleben des Reiches? oder fürchten Sie sich, weil die Elsässer französischen Geist in sich aufgenommen haben? Und, meine Herren, hat das früher unendlich genützt, es hat uns noch vor wenigen Jahrzehnten allein zu civilisirten Männern gemacht, daß wir auch etwas von der französischen Humanität in uns aufgenommen hatten.

(Unruhe und Widerspruch auf der Rechten und Linken.)

Das könnte uns Deutschen Allen nicht schaden, meine Herren, der wirklich gebildete Franzose ist der feinste, gebildete Mann der Welt, der angenehmste, freundlichste —

(Großes Gelächter und große Unruhe auf der Rechten und Linken.)

Präsident: Meine Herren, Sie dürfen nicht vergessen, daß Sie auch die frappanteste Auffassung, zu der sich ein Individuum bekennen mag, ihm nicht verkümmern dürfen.

(Heiterkeit.)

Abgeordneter Dr. **Schulz** (Heidelberg): Sie sind heute einem germanischen Fanatismus verfallen. Sie wollen nichts gelten lassen, was von Frankreich kommt, und doch sind Sie die Sklaven seiner revolutionären Grundsätze, die bei uns fast unbeschränkt herrschen. Die Herren wollen nicht erkennen, daß die Franzosen allein dadurch ins Verderben gerathen sind. Das sind Betrachtungen, die in diesem Augenblick anzustellen man wohl berechtigt ist. Vor Allem aber lege ich Ihnen zum Schlusse die Mahnung nahe, daß wir unser Wort halten müssen, das wir feierlich gegeben haben, daß man Treue bewahren, daß man Gerechtigkeit üben muß. Meine Herren, gewiß! Gerechtigkeit und Nachsicht schulden wir den deutschen Männern, deren Wiedergewinn uns zur größten Freude gereichte: wir müssen sie uns wiederum verpflichten, und dürfen nie vergessen, daß wir Brüder vor uns haben. Bringen wir ihnen das Herz des Bruders entgegen, das ist unsere Aufgabe.

Präsident: Meine Herren! Ich habe die erste Hälfte der Rede des Herrn Abgeordneten bei der Entfernung seines Platzes von dem meinigen fast gar nicht vernehmen können. Es ist mir dann aber erzählt worden, daß in derselben die Worte vorgekommen seien: „der Reichstag sei gewohnt, zurückzuweichen, wenn der Gewaltige spricht."

(Lebhafte Zustimmung.)

Es steht dem Präsidenten nicht zu, den Ordnungsruf anders, als unmittelbar hinter dem Worte, das ihn verdient hat, auszusprechen. Sobald anderweitige Worte dazwischen gefallen sind, ist das betreffende Recht des Präsidenten erloschen. Wenn es nicht erloschen wäre, hätte ich mich anders über die Sache geäußert, als ich jetzt thue.

(Beifall.)

Ein Antrag auf namentliche Abstimmung, hinreichend schriftlich unterstützt, ist in meinen Händen. Er rührt von den Abgeordneten Dr. Windthorst, Bernards, Grosman (Stadt Köln) u. A. her. —

Der Abgeordnete Lucius (Erfurt) hat den Schluß der Diskussion beantragt. Ich bitte diejenigen Herren, die diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht nicht aus.

Der Abgeordnete Dr. Braun (Gera) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Braun** (Gera): Meine Herren! Ich werde Ihnen meinen Dank für Gestattung des Wortes dadurch aussprechen, daß ich sehr kurz bin.

Ich will dem Herrn Vorredner, der unmittelbar vor mir gesprochen hat, nicht folgen; es ist eine eigenthümliche Geschmacksrichtung, die er hat, und über den Geschmack ist nicht zu streiten. Nur muß ich ihn berichtigen in Betreff der Thatsachen. Er hat mit einer Härte, die sonst in diesem Hause nicht stattfindet, ein Verdammungsurtheil ausgesprochen über den Reichstag, welchem anzugehören er seit kurzem die Ehre hat.

(Sehr richtig! auf der Rechten und Linken.)

Wenn ein so neues Mitglied sich dergleichen Urtheile erlauben will, so könnte man doch wenigstens von ihm verlangen, daß er die Verhandlungen liest, über die er spricht. Er hat nun offenbar die Verhandlungen nicht gelesen, denn sonst könnte er uns nicht den Vorwurf machen, daß wir zurückweichen, sonst könnte er nicht von Brechen des Wortes und der Treue sprechen; denn es ist in den Verhandlungen ausdrücklich und namentlich auch von unserer Seite wiederholt darauf hingewiesen worden, daß eventuell die Möglichkeit, diese Periode zu prolongiren, in Aussicht genommen werden müsse, und daß dafür die Erfahrungen entsprechend sein müßten, die zwischenzeitig gemacht würden. Es ist das ausdrücklich noch mit den Worten hervorgehoben worden: es liegt ja noch ein Reichstag dazwischen, und auf diesem Reichstag können und werden wir sehen, was dann zu thun ist. Wenn der Herr Vorredner Alles das nicht gelesen hat, so kehrt sich die Schärfe seines Urtheils wider ihn, der unberufenermaßen die Ehre des Hohen Hauses anzutasten sich erlaubt.

(Bravo!)

Es ist nun die Sachlage dermalen so. Zu der Zeit jener Berathung wußten wir nicht, wie sich die Verwaltung in Elsaß-Lothringen gestalten werde, die Erfahrungen waren noch zu kurz; wir wollten also unter allen Umständen unsere Rechte wahren. Wir wollten das Recht des Reichstages wahren, mitzusprechen über die Frage, wie lange diese Periode der sogenannten Diktatur dauern solle. Wir haben nun zwischenzeitig unsere Erfahrungen gemacht; die Verwaltung in Elsaß-Lothringen hat sich — das können wir mit Genugthuung konstatiren — mit jedem Tage gebessert,

(Abgeordneter Dr. Windthorst: Nein!)

wir haben einige Ursache, ihr zu vertrauen.

(Abgeordneter Dr. Windthorst: Nein!)

Geschmackssache, Herr Windthorst!

(Heiterkeit.)

Außerdem, meine Herren, wenn die Reichsregierung kommt und uns sagt: wir können die sofortige Beseitigung der sogenannten Diktatur nicht verantworten, wir glauben diese Verantwortlichkeit nicht auf uns nehmen zu können und zu dürfen, — sollen wir dann sagen: nun, dann wollen wir die Verantwortung auf uns nehmen? Wollen die Herren, die dagegen stimmen, etwa die Leitung der Reichsregierung übernehmen, — und haben wir das Vertrauen, daß in diesen Händen die Verwaltung von Elsaß-Lothringen richtig geführt würde?

(Nein! links.)

Das ist der Grund, weshalb wir für den Entwurf stimmen. Ich muß also jene Verdächtigungen, die von dieser Seite (auf das Centrum deutend) erhoben worden sind, auf das Allerentschiedenste zurückweisen; es hat kein Mitglied das Recht, so von der Majorität des Reichtages zu sprechen.

Präsident: Der Antrag auf Schluß der Debatte ist — von den Abgeordneten von Denzin und von Watzdorff — erneuert. Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die den Antrag unterstützen, —

(geschieht)

diejenigen Herren, die den Schluß annehmen wollen.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für den Schluß entschieden. —

Wir gehen zu der namentlichen Abstimmung über. Ich verlese zu dem Behufe den einzigen Paragraphen, aus dem das Gesetz besteht:

> Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. verordnen im Namen des deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:
>
> Der im § 2 des Gesetzes vom 9. Juni 1871, betreffend die Vereinigung von Elsaß-Lothringen mit dem deutschen Reiche (Reichsgesetzblatt 1871, S. 212) auf den 1. Januar 1873 bestimmte Termin, an welchem die Verfassung des deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen in Wirksamkeit treten soll, wird auf den 1. Januar 1874 verlegt.

Diejenigen Herren, die diesem Gesetze zustimmen, werden bei dem Aufrufe Ihres Namens mit Ja, die das nicht wollen, mit Nein antworten. Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben O.

(Der Namensaufruf wird vollzogen.)

Mit Ja antworten:

Ackermann. Adickes. Albrecht. Graf von Arnim-Boytzenburg. Wilhelm Prinz von Baden. Dr. Bähr. Dr. Bal-

damus. Dr. Bamberger. Dr. Barth. Dr. Becker (Oldenburg). Graf von Behr-Negendank. von Behr. Behringer. von Below. von Benda. von Bennigsen. von Bernuth. Graf Bethusy-Huc. Blell. Dr. Blum. Bode. von Bodelschwingh. Dr. Braun (Gera). Braun (Hersfeld). Dr. Brockhaus. Bürgers. Büsing (Güstrow). Dr. von Bunsen. von Busse. Carl Fürst zu Carolath. Chevalier. von Cottenet. von Cranach. von Davier. von Denzin. Dernburg. von Diest. Freiherr von Dörnberg. Graf zu Dohna-Finkenstein. Düesberg. Dürig. Freiherr von Eckardstein. Eckhard. Eggert. Dr. Elben. Engel. Evelt. Fernow. von Forckenbeck. Graf von Frankenberg. von Frankenberg-Ludwigsdorf. von Freeden. Dr. Friedenthal. Dr. von Frisch. Dr. Georgi. von Gerlach. Gerlich. Dr. Gneist. Golsen. Dr. Freiherr von der Goltz. Dr. Grimm. Grumbrecht. Guenther (Sachsen). Dr. Hammacher. Prinz Handjery. Dr. Hasenclever. Hebting. von Helldorff. von Hennig. Heydenreich. Dr. Hinschius. Hirschberg. Dr. Hoffmann. Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst. Fürst von Hohenlohe-Langenburg. Freiherr von Hüllessem. Jacobi. Jüngken. von Kalckstein (Pr. Eylau). Kanngießer. Dr. Kapp. von Kardorff. von Karstedt. Kastner. von Keudell. Graf von Keyserling-Rautenburg. Kiefer. Dr. Köster. von Kommerstaedt. Kottmüller. Krieger (Lauenburg). Krug von Nidda. von Kusserow. Dr. Lamey. Lasker. Graf von Lehndorff. Lentz. Lesse. von Lindenau. von Lottner. Louis. Dr. Lucius (Erfurt). Graf von Maltzan-Militsch. Freiherr von Maltzahn-Gültz. Dr. Marquardsen. Dr. Meyer (Thorn). Baron von Minnigerode. Miquél. Dr. Mohl. Müller (Württemberg). Graf zu Münster (Hannover). Graf zu Münster (Sachsen). Dr. Notter. Overweg. Paravicini. Freiherr von Patow. Pfannebecker. Dr. Pfeiffer. Planck. Fürst von Pleß. Pogge (Schwerin). Pogge (Strelitz). Freiherr Nordeck zur Rabenau. Herzog von Ratibor. Graf von Rittberg. Röben. Römer (Hildesheim). Dr. Römer (Württemberg). Freiherr von Roggenbach. Freiherr von Romberg. Graf Saurma-Jeltsch. von Schaper. Dr. Schleiden. Schön. von Schöning. Schroeter (Ohlau). Dr. Simson. Erbgraf zu Solms-Laubach. von Sperber. Stavenhagen. Graf zu Stolberg-Wernigerode. Stumm. Dr. Tellkampf. Thiel. Dr. Thomas. von Treskow. Tritscheller. Uhden. Freiherr von Unruhe-Bomst. Valentin. Dr. Völk. Wagener (Neustettin). Dr. Wagner (Altenburg). von Waldaw-Reitzenstein. von Watzdorff. von Weber. Freiherr von Wedekind. von Wedell-Malchow. Dr. Wehrenpfennig. Dr. Weigel. Weissich. Westphal. Wilmanns. von Winter (Marienwerder). Winter (Wiesbaden). von Woedtke. Dr. Wolffson. Freiherr von Zedlitz-Neukirch.

Mit Nein antworten:

Allnoch. Freiherr Carl von Aretin. Graf Balleſtrem. Dr. Banks. Graf Baudissin. Bernards. Dr. Bock. von Bockum-Dolffs. Dr. Boehme (Annaberg). Decker. Dickert. Duncker. Dr. Edel. Emden. Dr. Erhard. Evers. Dr. Ewald. Francke. Dr. Gerstner. Gravenhorst. Grosmann (Stadt Köln). Grosmann (Kreis Köln). Haanen. Freiherr von Hafenbrädel. Hagen. Hausmann (Westhavelland). Freiherr von Heereman. Herz. Dr. Holzer. Freiherr von Hoverbeck. von Kehler. von Kesseler (Bonn). Freiherr von Ketteler. Klotz (Berlin). Knapp. Dr. Krebs. Krüger (Hadersleben). Lender. Dr. Lieber. Lingens. Freiherr von Loë. Dr. Löwe. Dr. Lorentzen. Lucius (Geilenkirchen). Ludwig. von Mallinckrodt. Dr. Mayer (Donauwörth). Dr. Moufang. Muellauer. Dr. Müller (Görlitz). Dr. Nieper. Freiherr von Ow. Pelzer. Graf Preysing. Probst. Dr. Reichensperger (Crefeld). Reichensperger (Olpe). Freiherr von Reichlin-Meldegg. Dr. Rudolphi. von Savigny. Schels. Schmidt (Settin). Schröder (Lippstadt). Dr. Schulz (Baden). Schulze. Dr. Seelig. Sonnemann. Graf von Spee. Strecke (Habelschwerdt). Strecker (Worbis). Freiherr von Thimus. Ulrich. Graf von Walderdorff. Wiggers. Windthorst (Berlin). Dr. Windhorst (Meppen). Ziegler.

Beurlaubt sind:

Augspurg. von Bismarck-Briest. von Blanckenburg. von Bonin. Dr. Buhl. Dennig. Graf zu Dohna-Kotzenau. Graf zu Eulenburg. Freytag. Genast. von Goppelt. Freiherr von Hagke. Harkort. von Hoermann. Kirsner. Klotz (Homburg). Koch. Dr. Köchly. von Kryzanowski. Martin. Dr. Metz. Graf von Moltke. Prince-Smith. Graf Renard. Schmid (Württemberg). von Simpson-Georgenburg. Sombart. von Stein. von Swaine. Dr. Thanisch. von Unruh (Magdeburg). Wagner (Dillingen). Dr. Websky.

Entschuldigt sind:

Oehmichen. von Puttkamer. Dr. Techow.

Gefehlt haben:

Mosig von Aehrenfeld. Bebel. Dr. Becker (Dortmund). Dr. Biedermann. Dr. Birnbaum. Graf von Bissingen-Nippenburg. Freiherr von Bodenhausen. Boehmer (Neuwied). Borowski. von Brauchitsch. Büsing (Rostock). Crämer. Prinz Roman von Czartoryski. Dietze. Dr. Dove. von Dziembowski. Dr. Endemann. Erxleben. Eysoldt. Fier. Fischer (Göttingen). Fischer (Augsburg). Dr. Forchhammer. Fries. von Grand-Ry. Freiherr von Grote. Günther (Deutsch-Crone) Dr. Hänel. Dr. Harnier. Hauck. Hausmann (Lippe). Herrlein. Hoelder. Fürst zu Hohenlohe, Herzog von Ujest. von Jagow. Jensen. Jordan. Kämmerer. von Kalkstein (Pr. Stargard). von Keßler (Württemberg). von Kirchmann. Graf von Kleist. Dr. Kraetzig. Kraußold. Graf von Landsberg-Velen und Gemen. Freiherr von Landsberg. von Lenthe. Fürst von Lichnowsky. Lugscheider. Graf von Luxburg. von Mankowski. Dr. Minckwitz. Mosle. Müller (Pleß). Dr. von Niegolewski. Obermayer. Dr. Oetker. von Oheimb. Graf von Oppersdorff. Dr. Prosch. Graf von Pückler. Richter. von Rochau. Dr. von Rönne. Rohland. Rosenberger. Runge. Russell. von Rybinski. Freiherr von Sazenhofen. Graf Schaffgotsch. Dr. Schaffrath. Dr. von Schauß. Schenck. Dr. Schmid (Aichach). Schmidt (Zweibrücken). Schraps. Dr. Schüttinger. Graf von der Schulenburg-Filehne. Dr. Schwarze. Graf von Seinsheim-Grünbach. Seiz. von Seydewitz. Graf Skorzewski. von Slaski. Stadlberger. Freiherr Schenck von Stauffenberg. Dr. Stephani. Graf Szembek. von Taczanowski. Dr. von Treitschke. von Turno. Freiherr von Wagner (Württemberg). Wichmann. Dr. Wigard. Woelfel. Dr. von Zoltowski.

Präsident: Auf den Namensaufruf haben 245 Mitglieder geantwortet; 168 davon mit Ja, 77 mit Nein; der Gesetzentwurf ist also in zweiter Berathung angenommen.

Ich komme nun auf die nächste Nummer der Tagesordnung, die

> **erste** und eventuell **zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes über die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870** (Nr. 151 der Drucksachen).

Ich eröffne die Generaldebatte. Der Abgeordnete Dr. Bamberger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bamberger**: Meine Herren! Der preußische Landtag hat, wie Sie wissen, seine Sitzung um halb drei, und wir können nicht gut gleichzeitig mit demselben tagen; außerdem ist das Haus von der Debatte seit zehn Uhr ermüdet.

Ich kann Ihnen nicht verbergen, daß, trotzdem es fern von mir ist, die Principien der künftigen Bankgesetzgebung bei dieser Gelegenheit durchdiskutiren zu wollen, ich doch, wie ich schon neulich zu verstehen gab, bei dieser Gelegenheit nicht umhin könnte, wenigstens zu zeigen, daß die zu erwartende Münzgesetzgebung, welche uns ja jetzt fest versprochen worden ist, so eng zusammenhängt mit der Gesetzgebung über Banknoten und Papiergeld, daß ich die verbündeten Regierungen auf das dringendste ersuchen müßte, uns das nächste Mal beide Gesetzentwürfe gleichzeitig vorzulegen; ich möchte das nicht thun ohne eine Motivirung, welche zugleich dem Reichstage und der Nation Gelegenheit giebt, sich einigermaßen über das Wie und Warum dieser Dinge zu orientiren, — und endlich auch nicht ohne der Reichsregierung Gelegenheit zu geben, mit der der Sache gebührenden Aufmerksamkeit hierauf zu antworten. Ich glaube, auch der Ansicht des Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amtes zu entsprechen, wenn ich mich heute auf den Standpunkt stelle, daß dieses Gesetz, welches wir ohne Zweifel annehmen werden, in erster und zweiter Lesung heute angenommen werde, und daß wir uns für die dritte Debatte zu gelegenerer Zeit vorbehalten, einige Fragen an die verbündeten Regierungen zu richten in Beziehung auf diese Punkte, welche ich um so lieber heute ewähnte, als dann um so mehr die verbündeten Regierungen oder wenigstens der Herr Präsident des Reichskanzler-Amtes in der Lage sein werden, auch nach Würdigung darauf zu antworten.

Präsident: Es nimmt Niemand weiter in der Generaldebatte das Wort; ich schließe sie. Die Verweisung des Gesetzes an eine Kommission wird nicht beantragt.

Ich gehe zur zweiten Berathung über und frage, ob die Ueberschrift des Gesetzes — oder sein Eingang eine Erinnerung hervorruft, — oder ob das mit den Worten des Gesetzes der Fall ist:

> Die Bestimmungen in den §§ 1 bis einschließlich 5 des Gesetzes über die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870 (Bundesgesetzblatt Seite 51) bleiben bis zum 30. Juni 1873 in Wirksamkeit.

(Pause.)

Es scheint Niemand dagegen etwas zu erinnern, ich sehe also ohne Abstimmung die zweite Berathung für erledigt an und komme auf die dritte Nummer der Tagesordnung,

die Abstimmung über den Gesetzentwurf, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen (Nr. 156 der Drucksachen).

Das Blatt ist in Ihren Händen, die Verlesung wird mir erlassen werden.

(Zustimmung.)

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die diesem Gesetze in seiner Gesammtfassung zustimmen wollen.

(Geschieht.)

Das Gesetz ist angenommen.

Der Abgeordnete von Hennig beantragt jetzt die Vertagung. Ich darf aussprechen, daß nach dem eben von einem der Herren Redner angedeuteten Verhältniß zu den beiden Häusern des preußischen Landtags die Vertagung wohl für den Reichstag eine Art der Nothwendigkeit sein wird.

(Zustimmung.)

Ich schlage vor, die nächste Sitzung morgen zu halten, sie um 11 Uhr zu eröffnen und auf die Tagesordnung zu setzen:

1. den Rest der heutigen Tagesordnung und
2. den Antrag von Denzin und Genossen,

der im Laufe der Sitzung in Ihre Häude gekommen sein wird. Er betrifft die weiteren Schritte für den Bau des Parlamentshauses.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 15 Minuten.)

Berichtigungen
zum stenographischen Bericht der 11. Sitzung.

Seite 143, Spalte 2, Zeile 26 von oben ist hinter „deutete“ einzuschalten: „darauf hin“.

Seite 146, Spalte 2, Zeile 2 von oben ist statt „allgemeinen“ zu lesen: „besonderen“.

Seite 146, Spalte 2, Zeile 12 von oben ist statt „Erwägung“ zu lesen: „Ergänzung“.

Seite 146, Spalte 2, Zeile 27 von oben ist statt „vielleicht“ zu lesen: „vielmehr“.

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung“ (Braß),
Berlin, Zimmerstraße 96.

40. Sitzung

am Dienstag den 11. Juni 1872.

Neu eingetretene Mitglieder. — Beurlaubungen. — Dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Verhältnisse der Reichsbeamten (Nr. 9, 35 und 133 der Anlagen).

Die Sitzung wird um 11 Uhr 20 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

Seit dem gestrigen Plenum sind die Abgeordneten Hauck und Freiherr von Frankenstein in das Haus eingetreten und den Abtheilungen durch das Loos überwiesen. — Der Abgeordnete von Kirchmann ist für heute und morgen entschuldigt.

Der Abgeordnete Dr. Techow ist für drei Tage, der Abgeordnete Dr. Hammacher für fünf Tage beurlaubt.

Der Abgeordnete Seiz sucht wegen eines Familienereignisses eine Verlängerung seines Urlaubs auf vierzehn Tage nach, — die ich für bewilligt erklären werde, wenn Niemand widerspricht.

Die erste Nummer der heutigen Tagesordnung ist die

> **dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten**, auf Grund der Zusammenstellungen in Nr. 35 und 133 der Drucksachen.

Ich eröffne die Generaldebatte, — schließe sie, da Niemand das Wort nimmt und werde nun die Abänderungsanträge, die in den Nrn. 160 bis 164 vorliegen, zur Unterstützung stellen. Ich bitte um die Erlaubniß, auf jede dieser Nummern nur Eine Unterstützungsfrage zu richten.

Ich bitte diejenigen Herren, die die Abänderungsanträge der Abgeordneten Freiherr von Dörnberg und Freiherr von Zedlitz in Nr. 160 unterstützen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Folgt der Abänderungsantrag des Abgeordneten Dernburg auf derselben Nr. 160. Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die diesen Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Auch hier reicht die Unterstützung aus.

Die Abänderungsanträge Kanngießer und Genossen stehen auf Nr. 161. Wollen diejenigen Herren aufstehen, die diese Anträge unterstützen.

(Geschieht.)

Ausreichend unterstützt.

Auf derselben Nummer steht der Antrag des Abgeordneten Dr. Bähr. Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die diesen Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Auch hier ist die Unterstützung ausreichend.

Es folgen die Abänderungsanträge des Abgeordneten Lasker auf Nr. 162. Die Herren, die diese Anträge unterstützen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Dann die Abänderungsanträge Kanngießer und Genossen auf derselben Nummer; — auch hier ist die Unterstützung ausreichend.

Dann ein Antrag der Abgeordneten Dr. Roemer (Württemberg) und Lasker auf Nr. 163; — die Unterstützung reicht aus.

Endlich der Antrag des Abgeordneten Schulze (Berlin) auf Nr. 164, — wird ebenmäßig ausreichend unterstützt. —

Meine Herren, zu den §§ 1 bis 6 der Vorlage liegt kein Abänderungsantrag vor. Ich frage, ob zu einem dieser Paragraphen das Wort verlangt wird — widrigenfalls ich dieselben auch in dritter Berathung für angenommen erkläre.

Auf § 7 beziehen sich zwei Anträge der Abgeordneten Kanngießer und Genossen.

Der Abgeordnete Kanngießer hat das Wort.

Abgeordneter **Kanngießer**: Meine Herren! Das Amendement sub II schlägt Ihnen vor:

> den Reichskanzler aufzufordern, dem Reichstage Behufs der Gründung einer Pensionskasse für die Hinterbliebenen verstorbener Reichsbeamten eine Gesetzesvorlage zu machen.

Diese Frage ist schon Gegenstand der Debatte in der zweiten Lesung gewesen und der Herr Vertreter des Bundesrathes hat damals seine Theilnahme für dieselbe Frage an den Tag gelegt. Er hat jedoch einzelne Erwägungen erwähnt, welche meine Freunde und mich mit veranlaßt haben, die Resolution einzubringen. Er hat nämlich gesagt, daß es sich vielleicht empfehlen könnte, die Fürsorge für die Hinterbliebenen dem einzelnen Beamten selbst zu überlassen, zumal die Bedingungen einzelner Lebensversicherungs-Gesellschaften günstiger wären, als die der öffentlichen Wittwen- und Waisen-Anstalten, deren Beiträge zum Theil wenigstens recht hoch wären. Lassen Sie mich darauf erwidern, meine Herren, daß es doch in hohem Grade bedenklich erscheint, die Fürsorge in das Ermessen des einzelnen Beamten zu stellen. Der Herr Vertreter des Bundesrathes hat bei der zweiten Lesung zwar darauf hingewiesen, daß durch Gehaltsverbesserungen jene Fürsorge dem einzelnen Beamten erleichtert werde. Der Wechsel der Gehaltsverbesserung für die Beamten wird meines Erachtens nur zu oft gezogen und doch ist keine Bürgschaft dafür vorhanden, daß sie bald von Neuem eintreten werde. Die in diesem Jahre gewährten Besoldungserhöhungen sind aber durch die seitdem erfolgte Preissteigerung in allen größeren Ständen wenigstens bis auf 50 Procent absorbirt. Das ist eine Thatsache. Bei mir entsteht daher die Besorgniß, daß die kärglich besoldeten kleineren Beamten jene Fürsorge unterlassen werden, und daß, wenn sie mit Tode abgehen, ihre Hinterbliebenen am Bettelstabe stehen und der Kommunal-Armenpflege zur Last fallen. Das, meine Herren, ist ein Unrecht gegen diese Hinterbliebenen und ein Unrecht gegen die Kommune.

Nun können Sie mir einwenden und es ist eingewandt worden, der Beitritt zu den Privat-Versicherungsgesellschaften ließe sich dem Beamten zwangsweise auferlegen. Ob dieses ausführbar, ist mir vorläufig zweifelhaft, räthlich scheint

es mir unter keinen Umständen zu sein. Denn diese Versicherungsgesellschaften sind Spekulationsunternehmungen und wir dürfen jene kleine Beamten der Privatspekulation nicht preisgeben.

Ein weiterer Grund, der mich bewogen hat, die Resolution einzubringen, ist eine Bestimmung in den Verträgen mit den süddeutschen Staaten. Der Artikel 18 der deutschen Reichsverfassung schreibt vor, daß

> den zu einem Reichsamte berufenen Beamten eines Bundesstaates, sofern nicht vor ihrem Eintritt in den Reichsdienst im Wege der Reichsgesetzgebung etwas anderes bestimmt ist, dem Reiche gegenüber diejenigen Rechte zustehen sollen, welche ihnen in ihrem Heimathslande aus ihrer dienstlichen Stellung zugestanden hatten.

Ich gestehe nun, daß ich bis zur zweiten Lesung den Artikel 18 dahin verstanden hatte, daß zu den Rechten, welche den Beamten bei ihrem Eintritt in den Reichsdienst aus ihren früheren Amtsverhältnissen gewahrt bleiben sollen, auch die Rechte ihrer Hinterbliebenen, welche rechtlich die Persönlichkeit des Verstorbenen fortsetzen, gehören sollen. Dagegen bestimmt das Protokoll mit Baden und Hessen vom 15. November 1870, welches für die mit den übrigen süddeutschen Staaten abgeschlossenen Verträge grundläglich geworden, Folgendes:

> Man war darüber einverstanden, zu Artikel 18 der Verfassung, daß zu den einem Beamten zustehenden Rechten im Sinne des zweiten Absatzes dieses Artikels diejenigen Rechte nicht gehören, welche seinen Hinterbliebenen in Beziehung auf Pensionen oder Unterstützungen etwa zustehen.

Durch diese Bestimmung, welche mir zur Zeit der zweiten Lesung entgangen war, wird die Uebernahme von Beamten aus den süddeutschen Staaten, namentlich aus Bayern, wo überaus günstige Bedingungen für die Hinterbliebenen der Beamten bestehen, in hohem Grade erschwert. Kein Beamter in reiferem Alter wird, wenn sein Gehalt nicht in dem Maße erhöht wird, daß er im Stande ist, sein Leben hoch zu versichern, jene Rechte leicht preisgeben, die er für Weib und Kind für die Zeit nach seinem Tode bereits erworben hat. Und doch liegt ein hohes politisches Interesse darin, daß für den Reichsdienst aus allen Bundesstaaten die Beamten gleichmäßig gewonnen werden, namentlich auch aus den süddeutschen Staaten; ich darf in dieser Beziehung wohl nur an Elsaß und Lothringen erinnern.

Wenn Sie sich, meine Herren, die Resolution näher ansehen, so hält sie sich ganz allgemein; sie macht keinerlei Vorschläge, in welcher Weise von Reichswegen zu sorgen sei und präcisirt nur, daß nicht dem Ermessen des Einzelnen die Sorge für die Wittwen und die Waisen anvertraut werden dürfe. Ob die Reichsregierung einen Wittwen- und Waisenfonds nach Art des Pensionsfonds für aus dem Amte geschiedene Beamte, ob sie eine Reichsanstalt nach dem Muster der preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt mit eigenem Haushalt gründen will, wie die Fonds für diese Pensionskasse zu schaffen, und wie dieselbe zu erhalten, ob durch Antrittsgeld und durch Beiträge des Einzelnen, oder lediglich aus Reichsmitteln, über Alles dieses schweigt die Resolution und überläßt die Vorschläge der besser unterrichteten Reichsregierung.

Nur zwei Bemerkungen wollen Sie mir noch gestatten. Was die Beiträge zu der Pensionskasse angeht, so scheint mir in Bayern ein sehr empfehlenswerthes Princip zu bestehen. Die in Procentsätzen der Besoldung bestehenden Beiträge steigen dort mit der Höhe der Besoldung. Bis zu 600 Gulden zahlt in Bayern kein einziger Beamter auch nur einen Groschen zur Pensionskasse, und doch wird nach seinem Tode seiner hinterbliebenen Wittwe und seinen Waisen Versorgung gewährt. Von 600 Gulden ab erhöhen sich die Beiträge von 1 bis 3½ Procent.

Die zweite Bemerkung, die ich mir noch zu machen erlaube, ist folgende: wenn Beamte aus dem Dienste eines einzelnen Bundesstaates in den Reichsdienst übertreten, so würde es der Gerechtigkeit entsprechen, wenn diejenigen Beiträge, die sie in dem Heimathsstaate zu öffentlichen Wittwen- und Waisenkassen gezahlt haben, zur Dotirung der Reichs-Pensionskasse herangezogen würden.

Meine Herren, das sind die Gründe, aus welchen ich die Annahme der Resolution Ihnen empfehle. Sie ruht auf dem Gedanken, daß die Wittwen- und Waisenpension, wie die Pension des ausgeschiedenen Beamten, ein Theil seines von Amtswegen ihm reservirten Gehaltes sei, da das bei seinen Lebzeiten ihm gewährte Gehalt zur Ansammlung eines Kapitals, welches seinen Hinterbliebenen nach seinem Tode Auskommen gewährt, nicht zureicht. Zweck der Resolution aber ist, die tüchtigsten Kräfte aus allen Gauen des deutschen Reiches dem Reichsdienste zu gewinnen, mindestens in dieser Beziehung einen Erschwerungsgrund zu beseitigen.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Bundeskommissar, Unter-Staatssekretär Dr. **Achenbach**: Meines Theils wollte ich nur bemerken, daß, was das Amendement des Herrn Abgeordneten Kanngießer und Genossen anbetrifft, der Annahme desselben, wie ich glaube, regierungsseitig kein Bedenken entgegensteht; ich bin der Ansicht, daß gegen den Inhalt desselben nichts zu erinnern sein wird.

Thatsächlich habe ich außerdem noch hervorzuheben, daß die Bestimmung, welche sich in den Bündnißverträgen mit Baden, Württemberg und Hessen befindet, nämlich die Bestimmung wegen Anwendung des Artikels 18 der Reichsverfassung auf die Hinterbliebenen der Reichsbeamten, in den Bündnißvertrag mit Bayern nicht aufgenommen worden ist, so daß die Frage nach den Rechten der Hinterbliebenen eines Reichsbeamten in Bayern und die Beziehung des Artikels 18 auf dieselben offen gelassen worden ist.

Präsident: Der Abgeordnete Krieger (Lauenburg) hat das Wort.

Abgeordneter **Krieger** (Lauenburg): Meine Herren, ich wünsche nur zu dem Amendement sub A I Nummer 161 einige Worte zu sagen. Veranlassung zu diesem Vorschlage hat die Thatsache gegeben, daß in einigen deutschen Territorien den Hinterbliebenen eines verstorbenen Beamten mehr als ein Gnadenquartal zugesichert worden ist, namentlich findet dieses statt mit mehreren Beamten in Mecklenburg. Es ist mir auch zu Ohren gekommen, daß anderweit ähnliche Verhältnisse vorliegen. Es könnte nun die Frage entstehen, ob der Artikel 18 der Reichsverfassung, welcher von dem Herrn Vorredner Ihnen hier mitgetheilt worden ist, noch in Kraft bleiben solle, nachdem hier in § 7 beschlossen worden, daß die Hinterbliebenen der Reichsbeamten nur ein Gnadenquartal erhalten sollen. Um einer solchen Deutung vorzubeugen, haben die Antragsteller es für angemessen gehalten, Ihnen einen Zusatz vorzuschlagen, wie er hier in Nummer 161 sub I entworfen ist. Ich bemerke übrigens, daß bereits eine analoge Bestimmung, und zwar über die Pension, im § 68 dieses Gesetzes vorgesehen worden ist. Da nun auch jetzt die Zustimmung des Herrn Vertreters des Bundesraths ausgesprochen ist, so glaube ich, Ihnen die Annahme unseres Antrages nur empfehlen zu können.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Marquardsen hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Marquardsen**: Meine Herren! Ich bitte Sie auch, dem Antrage meines Freundes Kanngießer beizustimmen, und ich will gern hier Zeugniß dafür ablegen,

daß in dem Lande, dessen betreffende Einrichtungen meinen Freunden bei ihrem Antrage vorgeschwebt haben, sich eine segensreiche Wirkung für den Beamtenstand und das ganze Land seit Jahrzehnten ergeben hat. Ich glaube der Gedanke, von dem vor jetzt 67 Jahren der bayerische Gesetzgeber ausgegangen, ist auch heute noch vollkommen berechtigt, wenn es in der Landespragmatik von 1805 heißt, es handele sich „um eine unter allen Bedingungen unvermeidlich zurückbleibende Insufficienz der Gehälter," welche durch die Fürsorge des Staates für die Hinterbliebenen der Staatsbeamten ergänzt werden müsse. Man muß, meine Herren, in kleineren Städten gelebt haben, namentlich in solchen, wo in Beziehung auf die Erziehungsanstalten von Staatswegen gewisse Erleichterungen vorkommen, um zu sehen, wie schwer die Last und der Kampf des Daseins auf schwache Frauen und Kinder drückt, und wie mit einer verhältnißmäßig geringen Hilfe von Seiten des Staates hier Großes ausgerichtet werden kann. Allerdings wird bei niedriger gestellten und mittleren Beamten die Unterstützung, welche aus den staatlichen Pensionen hervorgeht, nicht vollständig genügen können, aber sie hat insofern einen sehr großen Werth, als sie auch die private Anstrengung des Beamten daneben hervorruft; wie der erste ersparte Gulden weitere Ersparungen nach sich zieht, so wird der Beamte dadurch, daß eine gewisse Grundlage der Existenz für seine Hinterbliebenen von dem Staate gegeben wird, angespornt seinerseits auch das Weitere hierfür zu thun.

Auf die Einzelheiten, wie sie das bayerische Wittwen-Pensionssystem hat, will ich hier nicht weiter eingehen, ich glaube in der That, daß wir im Geiste des modernen Verkehrslebens auch hier theilweise andere Formen einschlagen müssen, wie das ja bei großen Gesellschaften und dergleichen schon eingetreten ist. Aber auf einen anderen Punkt will ich Sie aufmerksam machen. Dies sind die, wie ich glaube, sehr empfehlenswerthen Erziehungsbeiträge für die hinterlassenen Kinder, welche nach dem bayerischen System gezahlt werden. In Beziehung auf diesen Punkt möchte ich darauf hinweisen, daß es mir höchst werthvoll erscheint, wenn wir gewisse Anreize geben, damit nicht die Söhne von Beamten absolut wieder Beamte werden. Ich glaube, das ist ein Krebsschaden, an dem wir in Deutschland seit lange gelitten haben. Nun bin ich der Meinung, daß, wenn Sie von Staatswegen solche Erziehungsbeiträge geben, welche etwa mit der Lebenszeit abschließen, wo der junge Mann in anderen Lebensbeschäftigungen selbstständig sich ernähren kann, darin eine empfehlenswerthe Versuchung liegt, gerade solche Lebensbeschäftigungen zu wählen, wo der Mann, wenn die Staatsunterstützung ausgeht, auf eigenen Füßen stehen kann.

Was sonst noch die allgemeine Begründung anlangt, so meine ich in der That, daß wir uns sehr freuen müssen, wenn von Seiten des Tisches der Regierungen uns die Zustimmung in Aussicht gestellt wird. Wir haben gegenwärtig gesetzliche Bestimmungen vor uns, welche, ganz meiner Auffassung entsprechend, den Beamten Nebenbeschäftigungen untersagen. Dies ist ein weiterer Grund dafür zu sorgen, daß sie finanziell möglichst sicher gestellt werden. Wir haben aber auch ein besonderes Interesse daran, daß die Kinder der Beamten gehörig erzogen werden, und dahin würde eine annähernde Befolgung des bayerischen Systems in der von mir angedeuteten Richtung ganz entschieden wirken. Ich bitte Sie also, meine Herren, den Antrag anzunehmen.

Was die Bemerkung des Herrn Bundeskommissars Dr. Achenbach anlangt in Bezug auf die bayerischen Beamten und die Wirksamkeit des Artikel 18 der Bundesverfassung, so glaube ich in der That auch die Sache richtig aufgefaßt zu haben; aber es hat, wie ich meine, diese Unsicherheit die Wirkung gehabt, daß die meisten bayerischen Beamten, welche in den Reichsdienst übergetreten sind, sich den Rücktritt in den bayerischen Staatsdienst vorbehalten haben, wahrscheinlich, weil diese sehr wichtige Frage, wie auch der Herr Bundeskommissar gesagt hat, noch keine Erledigung gefunden hat.

Präsident: Ich schließe die Diskussion über den § 7 und bringe die beiden Abänderungsvorschläge zur Abstimmung. Der erste geht dahin:

in § 7, Zeile 5 hinter „(Gnadenquartal)" folgenden Zusatz einzuschieben:

„unbeschadet jedoch weitergehender Ansprüche, welche ihm etwa vor Erlaß dieses Gesetzes und vor Eintritt in den Reichsdienst zugestanden worden sind (Artikel 18, Absatz 2 der Reichsverfassung)."

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des § 7 im Uebrigen — diese Einschaltung beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Einschaltung ist angenommen, und ich darf annehmen, mit ihr der Paragraph.

Die Resolution, die die Abgeordneten Kanngießer und Genossen vorschlagen, geht dahin:

„Den Reichskanzler aufzufordern, dem Reichstage behufs der Gründung einer Pensionskasse für die Hinterbliebenen verstorbener Reichsbeamten eine Gesetzesvorlage zu machen."

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die diese Resolution annehmen wollen.

(Geschieht.)

Sie ist angenommen. —

Gegen die §§ 8 und 9 richtet sich kein Abänderungsvorschlag. Wenn auch jetzt nicht das Wort und keine Abstimmung gefordert wird, — so erkläre ich die beiden Paragraphen in dritter Berathung für angenommen. —

Auf § 10 bezieht sich der Antrag der Abgeordneten Freiherr von Dörnberg, Freiherr von Zedlitz und Genossen (Nr. 160 I 1).

Der Abgeordnete Freiherr von Zedlitz hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Zedlitz-Neukirch:** Meine Herren! Uebereinstimmung, so scheint mir, und zwar Uebereinstimmung nicht allein unter allen Parteien dieses Hauses, sondern auch zwischen dem Hause und den Regierungen herrscht darüber, daß im Reiche nur streng nach dem Gesetz regiert werde, und daß ein Anordnungsrecht nur insoweit zu Recht bestehen soll, als dasselbe sich aus dem Gesetz selbst herleitet und in seiner Ausübung sich innerhalb der Schranken des Gesetzes hält. Dagegen schien mir eine Verständigung nicht möglich über die Fassung, die dieses Princip, in dem wir Alle übereinstimmen, auf dem Gebiete des Anordnungsrechts in dem vorliegenden Gesetz finden soll. Erscheint es nun an sich in dem jungen Reich geboten, den einigenden Momenten möglichst Platz zu schaffen und die trennenden in den Hintergrund zu drängen, um wie viel mehr schien es hier geboten, wo wir einig sind in einem Fundamentalsatz des konstitutionellen Staates und die Differenz nur besteht in der Formulirung, die derselbe in dem vorliegenden Gesetz finden soll. Es erschien daher als eine Aufgabe für die Zeit zwischen der zweiten und dritten Lesung, eine Fassung zu finden, die jenes große Princip getreu, klar, unzweifelhaft und vollständig wiedergiebt, dabei aber die trennende Formulirung beseitigt. Wenn wir das Resultat unserer Bemühungen Ihnen in unserem Antrage vorlegen, so glaube ich, daß wir in der That diesem Ziele nahe gekommen sind. Denn wenn wir vorschlagen, daß der Beamte sein Amt dem Gesetze entsprechend führen, sich dem Gesetz entsprechend verhalten soll, so liegt darin, daß er den Anordnungen seines Vorgesetzten allerdings zu folgen hat, aber nur insofern, als dieselben sich aus dem Gesetz selbst herleiten und materiell mit dem Gesetz übereinstimmen. Ich meine daher, unser Vorschlag drückt das Princip, in dem wir Alle übereinstimmen, getreu aus, und ist ein geeigneter Einigungspunkt für alle Parteien. Stimmen

Sie daher, meine ich, dem allseitig zu, und ich denke, wenn das Haus einig ist, werden wir auch die Uebereinstimmung der Regierung erlangen können.

Präsident: Der Herr Bundeskommissarius hat das Wort.

Bundeskommissar, Unter-Staatssekretär Dr. **Achenbach**: Die verbündeten Regierungen haben den § 10, sowie er aus den Beschlüssen des Reichstages hervorgegangen ist, einer gewissenhaften und sorgfältigen Prüfung unterzogen. Sie sind aus den von mir bei der vorigen Lesung angegebenen Gründen zu der Ueberzeugung gelangt, daß es nicht möglich sei, den § 10 in der Fassung anzunehmen, wie der Reichstag ihn beschlossen hat. Was das Amendement anbetrifft, welches hier eingebracht worden ist, so würden diejenigen Bedenken, welche die verbündeten Regierungen gegen § 10 in seiner gegenwärtigen Fassung hatten, gegenüber diesem Amendement nicht zutreffen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Wagner (Altenburg) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Wagner** (Altenburg): Der ursprüngliche Entwurf des Gesetzes verpflichtete die Beamten, nicht blos die Verfassung und die Gesetze, sondern auch sonstige Anordnungen zu befolgen. Der Begriff der sonstigen Anordnungen erschien dem Reichstage zu unbestimmt und durch die Beschlüsse der zweiten Lesung wurde er bestimmter präcisirt. Die Art wie dies geschehen ist, hat bei der Regierung Bedenken erregt, und aus diesen Bedenken ist der Vorschlag des Herrn Abgeordneten von Zedlitz und Genossen hervorgegangen, der den Stein des Anstoßes, die „Anordnungen" nämlich, überhaupt aus dem Paragraphen entfernt haben will. Im Kreise meiner Freunde hat dieser Antrag keinen Anstand gefunden, weil er den bestehenden Rechtszustand aufrecht erhält und dessen theoretische Entwicklung nicht stört.

Präsident: Der Abgeordnete Planck hat das Wort.

Abgeordneter **Planck**: Ich freue mich ebenfalls, dem Antrage des Herrn Abgeordneten von Zedlitz beistimmen zu können. Es liegt darin meines Erachtens keine Abweichung von dem bei der zweiten Berathung beschlossenen Grundsatz, sondern lediglich eine andere und wie ich glaube etwas korrektere Fassung des in demselben ausgesprochenen Princips. Durch den Beschluß der zweiten Lesung sollte klar gestellt werden, daß die Beamten nicht unbedingt verpflichtet seien, den Anordnungen ihrer Vorgesetzten Folge zu leisten, es sollte die Grenze, innerhalb deren die Verpflichtung besteht, wenigstens dem Principe nach festgestellt werden. Das ist im Allgemeinen, wie ich glaube, richtig durch die Fassung des Beschlusses in der zweiten Lesung geschehen; aber es muß zugegeben werden, daß die praktisch entscheidende Frage, welche Anordnung als innerhalb der Zuständigkeit der vorgesetzten Behörde liegend zu betrachten sei, in dem vorliegenden Paragraphen und in diesem Gesetze überhaupt keine Beantwortung findet, daß rücksichtlich der Beantwortung dieser Frage auf die Specialgesetze verwiesen werden muß, auf die Bestimmungen dieser Specialgesetze in Verbindung mit dem allgemeinen Rechtssatze, daß, wenn eine Behörde mit einem bestimmten Wirkungs- und Geschäftskreise gesetzlich eingerichtet ist, sie auch befugt sein muß, diejenigen Anordnungen zu treffen, welche zur Ausfüllung dieses Geschäftskreises nothwendig sind. Wenn also, um dem in der zweiten Lesung beschlossenen Princip praktische Bedeutung zu geben, doch auf andere Gesetze verwiesen werden muß, so scheint es mir in der That einfacher und natürlicher, die Anordnungen ganz zu streichen, und ohne Weiteres blos auf die Gesetze zu verweisen; durch die Bestimmung des Paragraphen, wie er jetzt vorgeschlagen ist, wird bestimmt: der Beamte hat dem Gesetze zu gehorchen, er hat also auch, wenn das Gesetz ihm vorschreibt, daß er bestimmten Anordnungen seiner Vorgesetzten Folge leisten muß, auch diesen Anordnungen Folge zu leisten, aber nicht weiter als das Gesetz ihm vorschreibt. Wenn somit die jetzt vorgeschlagene Fassung, wie mir scheint, eine einfachere und natürlichere ist, so möchte ich sagen, daß sie auch systematisch korrekter ist. Es scheint systematisch nämlich nicht ganz korrekt zu sein, die Anordnungen der Vorgesetzten koordinirt neben Verfassung und Gesetze zu stellen. Verfassung und Gesetze haben eine selbstständige Bedeutung, sie tragen den Grund ihrer verbindlichen Kraft in sich selbst. Nicht so aber ist es in Betreff der Anordnungen der Vorgesetzten, diese tragen den Grund ihrer verbindlichen Kraft nicht in sich selbst, sondern müssen ihn ableiten aus dem Gesetz, welches vorschreibt, daß der Beamte den Anordnungen Folge leisten muß. Systematisch korrekt ist es also nicht, die Anordnungen koordinirt neben die Gesetze zu stellen, weil die Verpflichtung, ihnen Folge zu leisten, nur die Folge der Gesetze ist. Ich glaube also, daß aus allen diesen Gründen, und da allerdings nicht zu verkennen ist, daß das Wort „Zuständigkeit" meines Erachtens zwar mit Unrecht, aber doch thatsächlich von verschiedenen Seiten eine verschiedene Deutung erfahren hat, der jetzt vorgeschlagene Weg, der in der Sache völlig dasselbe erreicht, was unser früherer Vorschlag bezweckte, in der Form aber vielleicht besser ist, den Vorzug verdient.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Meine Herren, der Antrag des Herrn Abgeordneten von Zedlitz ist mir ganz annehmbar; nur habe ich mir die Frage vorgelegt, worin eigentlich der Unterschied von dem besteht, was wir bereits bei Paragraph 10 beschlossen haben. Die Regierung erklärt den von uns beschlossenen Wortlaut für unannehmbar und nimmt eine Fassung an, die mindestens mit gleicher Schärfe, vielleicht noch schärfer dasselbe sagt. Denn nach dem Wortlaut, welcher jetzt unter Zustimmung der Regierung beschlossen werden soll, braucht der Reichsbeamte den Anordnungen des Vorgesetzten und darf ihnen nur insofern Folge leisten, als diese Anordnungen den Gesetzen gemäß sind. Eine andere Deutung von Seiten der Regierung habe ich nicht gehört. Wir haben keine Dienstpragmatik, welche allgemein den Vorgesetzten eine Verordnungsbefugniß beilegt; diese sollte erst geschaffen werden durch die Worte, welche die Regierung vorgeschlagen hat, daß der untergeordnete Beamte auch den Anordnungen des Vorgesetzten Folge leisten muß. Die Regierung will diesen Vorschlag fallen lassen, und ich weiß nicht, warum sie nicht ebenso gut unserem Wortlaut sich anschließen kann. Als der Antrag eingebracht wurde, fürchtete ich, es könnte mit ihm irgend ein Hintergedanke verbunden sein, nach welchem doch das Recht für den Vorgesetzten in Anspruch genommen wurde, welches wir nicht zugeben wollen. Es hat mich gefreut, daß in der Diskussion nirgend auch nur der Hinweis auf einen solchen Gedanken laut geworden ist, und wenn die Worte genau so zu verstehen sind, wie wir sie fassen, so werden wir durch den Antrag des Herrn Abgeordneten von Zedlitz den Gedanken noch präciser ausdrücken, den wir in zweiter Lesung gefaßt haben. Da ich annehme, daß diese Fassung der Anfang des Versuches ist, das Gesetz mit uns zu vereinbaren, schließe ich mich dem Antrage des Herrn Abgeordneten von Zedlitz an.

Präsident: Ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag der Abgeordneten Freiherren von Dörnberg und von Zedlitz zur Abstimmung. Er geht dahin, statt der ersten fünf Zeilen des § 10 zu setzen:

> Jeder Reichsbeamte hat die Verpflichtung, das ihm übertragene Amt der Verfassung und den Gesetzen entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen und durch sein Verhalten u. s. w.

Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme dieses

Paragraphen diesem Antrage der Abgeordneten Freiherren von Zedlitz und von Dörnberg zustimmen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Eine große Majorität hat sich dafür entschieden. — Ich erkläre, daß der Paragraph mit dieser Aenderung angenommen ist.

Ich werde den § 11 für angenommen erklären, da weder das Wort, noch eine Abstimmung gefordert wird.

Auf § 12 bezieht sich ein Vorschlag der Abgeordneten Kanngießer und Genossen (Nr. 161 A III) und ein Vorschlag der Abgeordneten Freiherr von Dörnberg und Genossen, (Nr. 160 I 2).

Der Abgeordnete Freiherr von Dörnberg hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Dörnberg**: Meine Herren! Ihre bisherigen Beschlüsse in Betreff des § 12 legen einen besonderen Ton auf die Frage, ob das von dem Beamten erstattete Gutachten ein entgeltliches oder ein unentgeltliches sei, und das Amendement Kanngießer, welches übrigens blos redaktioneller Art ist, hält diesen Unterschied auch aufrecht. Meine Herren! ich glaube, diese Unterscheidung trifft einen sehr nebensächlichen Punkt, sie trifft nicht, was getroffen werden soll, und ich möchte deshalb diese Unterscheidung aus dem Gesetz durch mein Amendement herausbringen. Wenn die Verwaltung hört, daß einer ihrer Beamten ein Gutachten abgegeben hat, so wird sie weniger danach fragen, ob er dafür ein Entgelt bekommen hat oder nicht, sondern sie wird sich die Frage vorlegen: entspricht diese Handlung des Beamten seiner Stellung zur Sache? und welcher Gebrauch soll von dem Gutachten gemacht werden? soll es blos ein privates Gutachten sein? oder soll es benutzt werden als Aushängeschild für eine Spekulation und soll auf diese Weise die Autorität der Behörde in einer ganz unnützen Weise in eine Sache hineingezogen werden, die sie möglicherweise kompromittiren kann? Nach diesen Gesichtspunkten wird die Verwaltung ihre Entscheidung einrichten, ob sie ihren Beamten die Erstattung eines solchen Gutachtens erlauben will oder nicht.

Ich möchte Sie ferner bitten zu erwägen, wie sich die Sache praktisch gestalten wird. Erfährt die Regierung, daß einer ihrer Beamten ein Gutachten abgegeben hat, soll sie da ex officio inquiriren, ob und was er dafür bekommen hat? Sie erfährt vielleicht, daß er keine baare Bezahlung dafür bekommen hat; aber der Beamte beabsichtigt vielleicht, als Direktor an die Spitze einer Gesellschaft zu treten, die zu Stande kommt, wenn sein Gutachten durchschlägt, oder sein Schwiegersohn wird für die Gesellschaft gewonnen oder ein anderer Beamter. Meine Herren, ist das nicht noch schlimmer, als wenn er als Bezahlung vielleicht einen Louisd'or für das Gutachten bekommt?

Sie sehen also, meine Herren, diese Unterscheidung zwischen entgeltlich und unentgeltlich trifft das, was getroffen werden soll, in keiner Weise. Ich möchte Sie deshalb ersuchen, durch Zustimmung zu meiner Fassung der Behörde freie Hand zu lassen, die Erlaubniß zu geben, wo sie dieselbe geben kann, und wo nicht, dieselbe zu versagen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Wagner (Altenburg) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Wagner** (Altenburg): Meine Herren, der Antrag unter Nummer 161 III der Drucksachen, den ich mit einigen Freunden zu diesem Paragraphen gestellt habe, ist redaktioneller Natur und er bedarf schwerlich einer Rechtfertigung. Was aber den Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Zedlitz und Genossen unter Nummer 160 II betrifft, so kann ich nicht leugnen, daß ich Bedenken dagegen habe. Dieser Antrag stellt überhaupt alle Gutachten, die ein Beamter außergerichtlich abgeben könnte, mag er sie unentgeltlich oder um Entgelt abgeben, unter Verbot, d. h. der Beamte darf sie nicht ohne Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde ertheilen. Nun, meine Herren, bedenken Sie die Mannigfaltigkeit der Situationen, in die der Beamte kommt. Wie oft sind die socialen Beziehungen, in denen er steht, Anlaß, daß eine gutachtliche Meinung von ihm verlangt wird; wie oft sind nicht Beamten Mitglieder einer kommunalen Körperschaft, eines Bürgerausschusses, oder wie sie heißen mag, und da veranlaßt, über die Interessen der Stadtgemeinde Gutachten abzugeben. Wenn er in allen diesen Fällen vorerst die Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde einholen soll, wie schwer machen Sie dadurch seine Stellung! Sie unterwerfen ihn dadurch einer Kontrole, die seine Bewegung im gewöhnlichen Verkehr Schritt vor Schritt hemmt, und für ihn selbst, wie für seine Vorgesetzten überaus lästig wird. Man deutet darauf hin, daß mit solchen Gutachten Mißbrauch getrieben werden könnte. Trauen Sie aber doch dem Beamten soviel Takt und Pflichtgefühl zu, daß er namentlich das Amtsgeheimniß zu wahren und sich überhaupt vor Gutachten zu hüten wissen werde, die ihn oder sein Amt kompromittiren könnten. Deshalb empfehle ich Ihnen, den Antrag von Zedlitz und Genossen nicht anzunehmen, sondern es bei der Vorlage zu belassen.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Bundeskommissar, Unter-Staatssekretair Dr. **Achenbach**: Die vorliegende Frage hat allerdings gegenüber dem so eben Behandelten nur eine sehr geringe Tragweite; andererseits ist dieselbe dennoch für das praktische Leben nicht ohne Bedeutung. Ich muß dem Herrn Antragsteller darin beitreten, daß der Umstand, ob ein Gutachten gegen Entgelt oder ohne Entgelt abgegeben wird, nicht diejenige Erheblichkeit besitzt, welche der Reichstag bei der vorigen Lesung diesem Momente beigelegt hat. Ich erwähne nur hier wiederholt den einen Fall, wo ein Beamter innerhalb des Geschäftskreises, in welchem er thätig ist, zum Beispiel ein technischer Beamter der Eisenbahn über eine Eisenbahnunternehmung, ein unentgeltliches Gutachten abgegeben hat und wo dieses Gutachten von den Gründern und Unternehmern durch alle Zeitungen getragen und zugleich das Unternehmen mit Rücksicht auf das von dem betreffenden Beamten unter Beifügung seines Titels und seiner Würde abgegebene Gutachten angepriesen wird. Es mag dies ein Mißbrauch von den Gründern des Unternehmens sein, es mag sich vielleicht als eine Verletzung des Anstandes und feineren Gefühles von Seiten des Beamten erweisen, daß er überhaupt ein solches Gutachten abgegeben hat; aber auf der andern Seite steht die Behörde, wenn der Paragraph so angenommen wird, wie er hier lautet, einem solchen Verfahren waffenlos gegenüber. Sie hat es nicht im allermindesten in der Hand, gegen einen Beamten dieser Art ihrerseits einzuschreiten; denn das Gesetz verbietet nur die Abgabe eines Gutachtens gegen Entgelt, das Uebrige ist gestattet und erlaubt und was mit dem Gutachten weiter wird, hat der Beamte nicht in seiner Hand. Ich glaube daher, wenn man gerade die kommerziellen und industriellen Verhältnisse berücksichtigt, so würde es dringend wünschenswerth sein, die Abgabe von Gutachten an die Genehmigung der vorgesetzten Behörde zu knüpfen. Daß wiederum nicht jede gelegentliche sachverständige Aeußerung darunter verstanden werden kann, das liegt auf der Hand. Nach meiner Ansicht ist, wie das Amendement hier lautet, eine solche Furcht gar nicht zu hegen. Alle derartigen gelegentlichen Aeußerungen liegen vollständig außerhalb des Rahmens des Gesetzes und treffen die ausgesprochenen Befürchtungen daher nicht zu. Ich möchte demgemäß meinestheils glauben, daß es sich empfehlen würde, wenn der Reichstag die strengen Bestimmungen, welche er

gegenüber denjenigen Beamten, die in Verwaltungs-, Aufsichtsräthe von industriellen Gesellschaften eintreten, angenommen hat, in analoger Weise auch auf den vorliegenden Fall anwenden und dem Amendement Folge geben wollte.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Roemer (Württemberg) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Roemer** (Württemberg): Meine Herren! Ich verkenne nicht, daß das, was mein Freund Wagner gegen das Amendement des Freiherrn von Dörnberg bemerkt hat, eine gewisse Berechtigung hat. Dieses Amendement führt vielleicht zu weit. Aber ich verkenne auch nicht, daß das Amendement Kanngießer, das er vertheidigte, eine sehr bedenkliche Lücke enthält, auf welche der Herr Bundeskommissar so eben hingewiesen hat. Es bleibt hier in diesem Amendement die Lücke, daß ein Reichsbeamter, wofern er nur ein Gutachten nicht gegen Entgelt ertheilt, auch da ein Gutachten ertheilen kann, wo er mit der betreffenden Angelegenheit, über die er ein Gutachten erstattete, amtlich zu thun haben kann, vielleicht mitzuentscheiden hat. Meine Herren! Denken Sie sich den Fall, daß ein Richter in einer Proceßsache, über die er später mitzuentscheiden haben wird, um ein unentgeltliches Gutachten angegangen wird und dieses abgiebt; er ist durch dieses Gutachten ganz gewiß befangen gemacht, er wird die Ansicht, die er in diesem Gutachten aufgestellt hat, auch als Richter festhalten wollen und vielleicht festhalten wollen, wenn er auch nicht mehr so fest von der Richtigkeit dieser Ansicht überzeugt ist, als er überzeugt war, da er sie aufstellte. Dieser Gefahr begegnet das Amendement Kanngießer gar nicht, und aus diesem Grunde, obgleich das Amendement des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Dörnberg und Genossen nach der andern Richtung vielleicht etwas zu weit geht, scheint es mir doch das Sicherere und im Interesse des Dienstes und des Publikums das Gerathenere zu sein, für dieses Amendement zu stimmen. Würde ein anderes Amendement gestellt, das die richtige Mitte hält, so würde ich für dieses stimmen.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Dörnberg hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Dörnberg**: Ich will mir nur erlauben in Betreff des Beispiels, welches der Herr Abgeordnete Wagner bezüglich der Kommunalbeamten angeführt hat, zu erwidern, daß, wenn die vorgesetzte Behörde ihrem Beamten die Erlaubniß ertheilt, ein Kommunalnebenamt anzunehmen, sie ihm damit auch die Erlaubniß gibt, seine technischen Kenntnisse bei diesem Kommunalamt durch Gutachten zu verwerthen.

(Sehr richtig!)

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Zuerst wird das Haus über den Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Dörnberg, der das ganze erste Alinea des Paragraph 12 umfaßt, sich schlüssig machen müssen. Wird er angenommen, so ist der Antrag Kanngießer und Genossen und das erste Alinea der Beschlüsse der zweiten Lesung beseitigt. Eventuell komme ich auf den Antrag Kanngießer — und, wenn auch der nicht angenommen wird, auf die Fassung der Vorlage auf Seite 3 der Beschlüsse des Reichstags.

Gegen das zweite Alinea ist überall nichts erinnert worden.

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des § 12 im Uebrigen — dessen ersten Absatz nach dem Antrage des Abgeordneten Freiherr von Dörnberg und Genossen dahin fassen wollen:

> Bevor ein Reichsbeamter als Sachverständiger ein außergerichtliches Gutachten abgiebt, hat derselbe dazu die Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde einzuholen —

bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität und damit der Antrag Kanngießer und das erste Alinea des § 12 der zweiten Lesung beseitigt. Der Paragraph besteht also jetzt aus dem Antrage der Abgeordneten Freiherr von Dörnberg und Genossen und aus dem zweiten Alinea der Beschlüsse der zweiten Lesung.

Auf § 13 bezieht sich der Antrag der Abgeordneten Freiherren von Dörnberg und von Zedlitz, das zweite Alinea zu streichen.

Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Bundeskommissar, Unter-Staatssekretär Dr. **Achenbach**: Ich habe zu § 13 Namens der verbündeten Regierungen zu erklären, daß man nach sorgfältiger und eingehender Prüfung aus den von mir bei der zweiten Lesung angeführten Gründen nicht geglaubt hat, den zweiten Absatz dieses Paragraphen annehmen zu können.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Wir kommen durch die Kürze der Erklärungen, die Seitens des Bundesrathes uns abgegeben werden, in Verlegenheit. Ich halte den zweiten Absatz zu § 13 in unserem Sinne nicht für gut. Der zweite Absatz schreibt vor: hat der Beamte nach den Anordnungen eines Vorgesetzten gehandelt, welche innerhalb des Kreises der amtlichen Zuständigkeit des Letzteren und in gesetzlicher Form erlassen waren, so ist der Vorgesetzte allein verantwortlich. Dies ist eine Beschränkung der Verantwortlichkeit des Beamten insofern, als er selbst befreit wird und der Vorgesetzte an seine Stelle tritt, also ein Rest des Gehorsams kommt zum Vorschein, freilich nur in einem Umfange, welchen die Mehrheit für genügend definirt gehalten hat, daß der Gehorsam sich auf die gesetzlich zulässigen Fälle beschränke. Die Regierung hat in der ersten Lesung bekämpft, daß jeder Beamte für seine Handlung verantwortlich sei, sie hat gewünscht, daß diese Frage nicht zum Austrag komme bei Gelegenheit des Beamtengesetzes; dies sind die Gründe, welche der Herr Bundeskommissar in der ersten Lesung entwickelt hat. Nun entsteht eine wahrhafte Verlegenheit, wie der Bundesrath sich mit dem von uns beschlossenen ersten Satz einverstanden erklären kann, und gegen den zweiten Satz aus den Gründen, welche der Herr Bundeskommissar bei der ersten Lesung entwickelt hat. Jene Gründe waren allermeist gerichtet gegen das Princip, welches im ersten Satze des § 13 ausgesprochen ist. Auch diesmal halte ich in meinem Sinne das Wegstreichen des zweiten Satzes des § 13 für eine Verbesserung und habe dieses bereits in zweiter Lesung ausgedrückt. Ich weiß sogar von den Herren, welche ihre von uns angenommenen Anträge für die zweite Lesung vorbereitet haben, daß sie damals das Wort „Anordnungen" aus dem § 10 wegstreichen und ebenso diesen zweiten Absatz des Paragraphen gänzlich weglassen wollten, daß sie nur gefürchtet haben, der Regierung gegenüber zu weit zu gehen, und in beiden Fällen gemeint haben, der Regierung eine Konzession zu machen. Denn in der That drückt der jetzt angefochtene zweite Satz des § 13 nur einen Fall aus, in welchem die Verantwortlichkeit des Unterbeamten wegfällt zu Gunsten des Gehorsams. Ich gebe zu, daß überall, wo der Beamte nach den Gesetzen gezwungen ist, einem Vorgesetzten Folge zu leisten, dieser Gehorsam ganz von selbst bei Beurtheilung der Sachlage in Betracht kommt. Andererseits ist, seitdem das deutsche Strafgesetzbuch den Widerstand gegen die Anordnung einer Behörde nur dann strafbar macht, wenn die Anordnung eine rechtmäßige war, bereits das Princip anerkannt, daß nur gesetz- und rechtmäßige Anordnungen überhaupt wirksame Kraft haben. Dieser Grundsatz ist selbstverständlich auch für die Disciplin maßgebend. Mir bleibt daher ganz unverständlich, wie im Sinne der in der ersten Lesung entwickelten Gründe die Wegstreichung des zweiten Absatzes eine Annäherung sein soll zu der Position der Regierung. Ich habe

dies klar stellen müssen, damit nicht in Zukunft das Mißverständniß daraus entstehe, als sei der Beschluß der zweiten Lesung den in der ersten Lesung entwickelten Gründen der Regierung näher gekommen. Indem wir den ersten Satz festhalten, den zweiten wegstreichen, bringen wir einen klaren Ausdruck des von uns vertheidigten Princips, und von diesem Gesichtspunkte aus befürworte ich als wesentliche Verbesserung die Wegstreichung des zweiten Absatzes des § 13, gegen dessen beschränkenden Inhalt ich in der ersten Lesung Bedenken erhoben habe.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Zedlitz hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von **Zedlitz-Neukirch**: Ich wollte nur kurz erwähnen, daß der Antrag, den wir zu § 13 gestellt haben, nichts als eine einfache Konsequenz des zu § 10 bereits vom Hause angenommenen Antrages ist und genau aus denselben Motiven hervorgeht, welche bei § 10 zu entwickeln ich die Ehre gehabt habe.

Präsident: Der Abgeordnete Planck hat das Wort.

Abgeordneter **Planck**: Ich möchte nur, um Mißdeutungen vorzubeugen, die bei der zweiten Lesung vorgekommen zu sein scheinen, mir eine kurze Bemerkung rücksichtlich des im ersten Satz ausgesprochenen Princips erlauben. Wenn darin gesagt ist, daß der Beamte für die Gesetzmäßigkeit seiner Handlungen verantwortlich sei, so nehme ich als selbstverständlich an, daß damit nicht etwa, wie es nach der Wortfassung scheinen könnte, ausgedrückt werden soll, daß jeder Beamte, wenn er eine objektiv gesetzwidrige Handlung vorgenommen hat, nun ohne alle Rücksicht auf seine subjektive Verschuldung wegen dieser objektiv gesetzwidrigen Handlung verantwortlich, also strafbar oder zum Schadenersatz verpflichtet sein soll. Es ist meines Erachtens vollkommen selbstverständlich, daß, wenn es feststeht, daß der Beamte eine objektiv gesetzwidrige Handlung vorgenommen hat, dann bei der Frage, ob er deshalb civilrechtlich verantwortlich ist, je nach dem Rechte des betreffenden Landes, in welchem er sich aufhält, zu untersuchen ist, ob wegen dieser Handlung eine civilrechtliche Klage gegeben wird, und welche subjektive Erfordernisse in Betreff der Verschuldung nach dem Rechte des betreffenden Landes erforderlich sind, um diese Klage zu begründen. Ich hebe dies ganz besonders hervor, um darauf hinzuweisen, daß durch die Aussprache des Princips, wie es im ersten Absatze erfolgt ist, das Bedürfniß einer allgemeinen Reichsgesetzgebung über die civilrechtliche Verantwortlichkeit, welche eine gesetzwidrige Handlung der Beamten nach sich zieht, in keiner Weise erledigt ist, daß vielmehr in Folge des ausgesprochenen Princips das Bedürfniß nur noch größer werden wird. Es wird nämlich die Folge dieses Princips, wie es ausgesprochen ist, doch nur die sein, daß je nachdem das gemeine Recht, das preußische Landrecht oder ein anderes Recht in verschiedenen Theilen Deutschlands gilt, auch die verschiedenen civilrechtlichen Grundsätze dieser Rechte über die Schadenersatz-Verpflichtung bei den Handlungen der Beamten zur Anwendung kommen und es würden, um bei dem Beispiele des gemeinen Rechtes stehen zu bleiben, die Grundsätze des gemeinen Rechtes in keiner Weise genügen, um in allen Fällen die Schadenersatz-Verbindlichkeit des Beamten in den Fällen, wo sie wirklich gerechterweise stattfinden soll, festzustellen. Ich halte es daher nach wie vor für höchst wünschenswerth, trotzdem das Princip in § 1 zum Ausdruck gekommen ist, daß sobald als möglich ein Gesetz erlassen werde, welches, da es wohl zweifelhaft ist, ob es auf die Beamten allein beschränkt werden könnte, womöglich das Obligationenrecht überhaupt eventuell aber doch die Schadensersatz-Verbindlichkeit der Beamten regelt. Rücksichtlich des zweiten Absatzes bin ich schon bei der zweiten Lesung der Ansicht gewesen, daß er in der Fassung, wie er jetzt steht, geradezu unrichtig sei; er sollte, glaube ich, nach der Absicht der Antragsteller nur die Konsequenz des im ersten Absatz ausgesprochenen Princips feststellen, daß also, wenn der Beamte diejenigen Anordnungen der Vorgesetzten befolgt hat, welche er zu befolgen verpflichtet ist, er dann nicht verantwortlich sein kann. Das ist selbstverständlich; denn wenn er das Gesetz befolgt hat, und nicht gesetzwidrig gehandelt, so kann er nicht wegen Gesetzwidrigkeit verantwortlich gemacht werden. Die Fassung aber, welche der Absatz 2 jetzt hat, aus welcher sich nach der ganzen Wortfassung mit Nothwendigkeit die Absicht einer Beschränkung des im ersten Satze ausgesprochenen Principes ergiebt — diese Fassung ist ganz unrichtig und es freut mich, daß der Antrag auf Streichung gestellt ist.

Präsident: Ich richte die Frage darauf, ob der zweite Satz des § 13 — gegen den Vorschlag der Abgeordneten Freiherren von Dörnberg und von Zedlitz — aufrecht erhalten werden soll. Diejenigen Herren, die das wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das zweite Alinea ist weggefallen; es besteht also der Paragraph nur noch aus Einem Alinea. —

Auf § 14 bezieht sich der Antrag Kanngießer und Genossen (Nummer 161 der Drucksachen, A IV).

Der Abgeordnete Dr. Wagner (Altenburg) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Wagner** (Altenburg): Der § 75 der Regierungsvorlage, den wir im Antrag Nr. 161 III als drittes Alinea dem § 14 beifügen wollen, stand früher in Verbindung mit dem § 76 und bildete in dieser Verbindung den Theil einer strafrechtlichen Bestimmung. Nun ist aber der § 76 der Regierungsvorlage bei der zweiten Lesung gestrichen worden und es hat dadurch auch der § 75 der Regierungsvorlage seinen strafrechtlichen Charakter verloren; er ordnet nur noch eine Besoldungsfrage, eine Frage also, welche mehr dem privatrechtlichen Gebiete angehört. Deshalb schien es angemessen, diesen Paragraphen aus dem Abschnitte über das Disciplinar-Strafrecht zu entfernen und dem § 14 anzureihen, der eine verwandte Materie behandelt. Das sind die Gründe, aus denen ich mit meinen Freunden vorgeschlagen habe, den § 14 durch den § 75 zu vervollständigen.

Präsident: Der § 14 ist in seinen beiden ersten Absätzen unangefochten geblieben. Nach dem Antrage der Herren Antragsteller soll dann hinzugefügt werden:

> Ein Beamter, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält, oder den ertheilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig.

Diejenigen Herren, die diesen Satz dem § 14 — nach dem Antrage des Abgeordneten Kanngießer und Genossen — hinzufügen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Hinzufügung ist beschlossen. — Zu § 15 hat der Abgeordnete Ludwig das Wort.

Abgeordneter **Ludwig**: Meine Herren! Es ist immer eine schwierige Sache, in dritter Lesung Bedenken gegen irgend einen Paragraphen zu erheben, der in den beiden vorhergehenden Lesungen anstandslos durchgegangen ist. Nichtsdestoweniger erlaube ich mir diese meine Bedenken, die ich gegen diesen Paragraphen 15 habe, jetzt noch, nachdem ich Rück-

sprache genommen habe mit meinen Freunden, hier auszusprechen.

Meine Herren! Wir haben in dem Reichs-Strafgesetzbuch einen Paragraphen, welcher wörtlich lautet:

> Ein Beamter, welcher für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängniß bestraft.

Dieser Paragraph ist auf Antrag des Herrn Abgeordneten Lasker seiner Zeit in das Strafgesetzbuch aufgenommen worden, nachdem derselbe den dagegen gemachten Einwendungen gegenüber auf das klarste nachgewiesen hatte, wie nothwendig eine solche Bestimmung sei und wie namentlich durch diesen Strafparagraphen keineswegs etwa die kleinen alltäglichen, unschuldigen Geschenke und Trinkgelder, um es kurz zu sagen, die ja so oft vorkommen, getroffen würden. Man hätte nun glauben sollen, meine Herren, daß in konsequenter Befolgung dieses damals ausgesprochenen Princips in diesem Reichsbeamten-Gesetze gegenwärtig statt des Paragraphen 15 die Bestimmung getroffen worden wäre: kein Beamter des Reichs darf, unter welchen Umständen es auch sei, Geschenke, sei es von andern Regierungen oder Regenten, sei es von Privaten annehmen. Das wäre doch zum Mindesten ein Princip, und jedenfalls ein Princip, dessen sich das deutsche Volk nicht zu schämen brauchte. Wäre der § 15, wie er hier vorliegt, nicht so ganz allgemein gefaßt, meine Herren, so möchten sich ja möglicherweise die Bedenken, die ich gegen ihn habe, weniger rechtfertigen lassen; allein bei der hier vorliegenden Fassung gehören unter die Reichsbeamten, die unter Umständen Geschenke annehmen dürfen, selbst bei Amtshandlungen und in Bezug auf solche, ja auch richterliche Beamte; wir rechnen unter dieselben die Mitglieder des Reichs-Oberhandelsgerichts und möglicherweise selbst sämmtliche Beamte in dem neuen Reichslande Elsaß-Lothringen! Nun, meine Herren, sollte ich doch meinen, selbst diejenigen, welche den Verwaltungsbeamten eine solche Konzession machen wollen, sollten es sich zweimal bedenken, ob wir denn eigentlich den guten deutschen Grundsatz verlassen wollen, die Unbestechlichkeit des Richteramts unter allen Umständen aufrecht zu erhalten, und ich werde deshalb, je nachdem man diesen Paragraphen beurtheilen wird, am Schlusse der Berathung zu dem vorletzten Paragraphen des Gesetzes eventuell einen Antrag stellen. Aber auch selbst dann, meine Herren, wenn diese Vergünstigung blos den Verwaltungsbeamten eingeräumt werden soll, scheint sie mir durchaus nicht im Einklange mit der Würde der Nation und mit dem Interesse, das eine gute Dienstverwaltung erfordert. Ich gebe gern zu, daß das erste Alinea dieses Paragraphen:

> Die vom Kaiser angestellten Beamten dürfen Titel, Ehrenzeichen, Geschenke, Gehaltsbezüge oder Remunerationen von anderen Regenten oder Regierungen nur mit Genehmigung des Kaisers annehmen,

an sich vollständig unschuldig aussieht, meine Herren, und zwar deshalb, weil diese Bestimmung sich anschließt an gewisse Anschauungen, die wir ja bei den Beamten noch stark vertreten finden; aber eine andere Frage ist die, meine Herren, ob wir beim Erlasse eines neuen Reichsgesetzes für die Beamten des Reichs derartigen alten und zum Theil selbst veralteten Anschauungen Rechnung tragen sollen, oder ob es nicht besser wäre, hier einmal principiell aufzutreten und zu sagen: von auswärtigen Regierungen oder Regenten darf kein Beamter Geschenke, noch weniger Titel und Orden annehmen. Meine Herren, an sich, behaupte ich, ist Niemand, und am allerwenigsten ein Beamter da, wo es sich um den Dienst des Landes, des Vaterlandes handelt, im Stande, mehr zu thun als seine Pflicht, und thut er innerhalb seiner Amtsthätigkeit etwas, was möglicherweise fremde Regenten, fremde Regierungen veranlassen könnte, ihn zu belohnen, meine Herren, so ist das Mehr, was er gethan hat, entweder zum Nutzen seines Vaterlandes geschehen und deshalb von auswärts her nicht zu belohnen, — oder das Mehr geschieht im Dienst und Interesse der auswärtigen Regierung; dann ist die Sache bedenklich und gefährlich! Meine Herrrn, unsere Reichsbeamten haben künftighin bei der außerordentlichen Größe unseres Vaterlandes für gar wichtige Dinge zu sorgen, über wichtige Dinge zu beschließen! Ich will blos das Eine erwähnen, was vorkommen kann und vorkommen wird — Konzessionen in Eisenbahnangelegenheiten und dergleichen.

Meine Herren, es ist bedenklich, den Beamtenstand auf eine so schlüpfrige Bahn durch das Gesetz selbst zu leiten! Ich sollte meinen, das deutsche Reich wäre in derartigen Fällen, wo wirklich ein Beamter im Interesse des Landes mehr gethan haben sollte, als seine gewöhnliche Pflicht erheischt, reich genug, den Beamten auch zu belohnen und aus Staats-, d. h. aus deutschen Mitteln besser zu bezahlen, als seither! Und wenn nun auch das Verdienst, welches er sich im einzelnen Falle erworben hätte, gar nicht anders, als mit einem „Bändchen" oder „Orden" belohnt werden könnte, nun, so hilft vielleicht, wenn das deutsche Reich diesfalls in Verlegenheit käme, irgend ein deutscher Fürst hier aus! Ich verweise, meine Herren, auf die trefflichen Worte, welche bei der ersten Berathung dieses Gesetzes der Herr Bundeskommissar, Dr. Achenbach, wenn ich nicht irre, hier gesprochen hat! Er hat mit glänzenden Worten die Eigenschaften, die guten Eigenschaften unseres deutschen Beamtenstandes hervorgehoben! Er hat von seiner Pflichttreue, seinem Fleiße, seiner Unbestechlichkeit, kurz von allen herrlichen Eigenschaften, die nur ein Beamter haben kann, gesprochen und uns ein herrliches Bild entworfen! Meine Herren! Wollen wir dem deutschen Beamtenstande diese herrlichen Eigenschaften, die er besitzt und die ich ihm gerne zugestehe, erhalten, so geben wir nicht derartige Gesetze, die am ersten dazu geeignet sind, diese Eigenschaften zu untergraben! Ich bin ein abgesagter Feind eines jeden bureaukratischen Hoch- und Uebermuths, aber ich denke, es ist ein Unterschied zwischen dem Muthe eines Mannes und dem Hochmuthe eines Bureaukraten. Ich verlange von jedem Beamten, vor allen Dingen von jedem deutschen Beamten, daß er so viel Selbstgefühl, so viel Selbstständigkeit und Unbestechlichkeit habe, daß er derartige Zumuthungen jeder Zeit von der Hand weist. Meine Herren, ich erinnere einfach gerade bei der Zweischneidigkeit dieser Bestimmungen an die Zeit, wo Rom noch groß war, wo die römische Republik diesen Namen Republik noch verdiente! Damals war das stolzeste Wort, das der Privatmann wie Beamte sagen konnte, das Wort, vor dem alle Fürsten und Majestäten der damaligen Zeit sich willig beugten: „ich bin römischer Bürger". Meine Herren, so lange dieses Wort guten Klang hatte, hatte es seine Berechtigung. Später, als das römische Volk durch Erfolge verblendet und durch Luxus erniedrigt war, wurde dasselbe Wort: „ich bin römischer Bürger", im Munde der Beamten ein Freibrief für Bettelei und Erpressungen! Wollen Sie unsere deutschen Beamten, unsere Reichsbeamten in dieselbe Lage bringen? Ich glaube nicht, wenn Sie wünschen, —

(Gelächter rechts.)

und das müssen Sie Alle wünschen, — daß unsere Reichsbeamten wirklich anfangen zu fühlen, was sie dem Reiche schulden! Sie müssen dann auch Gesetze geben, die die Beamten nicht zwingen, die Bedientenjacke, welche ja zu oft noch vorkommt und gehätschelt wird, beizubehalten!

(Bravo! links. Gelächter rechts.)

Meine Herren, am gefährlichsten ist jedenfalls Alinea 2.

(Gelächter rechts.)

— Sie mögen die Sache aufnehmen, wie Sie wollen. — Der „Beamte“ — also auch richterliche Beamte — der innerhalb seiner Beamtenbefugniß gesetzlich ermächtigt ist, mit Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde Geldgeschenke annehmen zu dürfen und sie annimmt, verdient meiner Ansicht nach nicht den Namen eines deutschen Beamten. Ich bitte Sie deshalb, mit Rücksicht auf diese gefährliche Stellung, mindestens so weit mit mir zu gehen, daß Sie, wenn ich zu § 159 ein Amendement bringe, dahin gehend, daß mindestens den richterlichen Beamten untersagt wird, irgend welche Geschenke anzunehmen, mich darin unterstützen.

Präsident: Ein Antrag wird an diese Bemerkung nicht geknüpft; Paragraph 15 ist also auch in dritter Berathung angenommen.

Auf Parapraph 16 beziehen sich die Anträge des Abgeordneten Dernburg (Nummer 160 II der Drucksachen) und des Abgeordneten Schulze (Berlin) unter Nummer 164 der Drucksachen.

Der Abgeordnete Dernburg hat das Wort.

Abgeordneter **Dernburg**: Die Lage der Gesetzvorlage, in die mein Amendement eintritt, ist die folgende. Meine Herren, nach dem Vorschlage der Regierung waren die drei Arten von Nebenbeschäftigungen: ein Nebenamt, ein Gewerbebetrieb oder die aktive Betheiligung an einer Erwerbsgesellschaft, nach einem gleichem Systeme geordnet, und es sollte von der Erlaubniß der Regierung abhängig gemacht werden, ob eine solche Nebenbeschäftigung stattfinden dürfe oder nicht. In unsrer zweiten Berathung sind die zwei Punkte, daß die Uebernahme eines Nebenamts und der selbstständige Gewerbebetrieb nicht ohne Genehmigung der Regierung stattfinden könnte, ohne Kontestation geblieben. Dagegen ist bezüglich der Betheiligung an einer Erwerbsgesellschaft ein neues Princip in zweifacher Weise hineingetragen worden. Es ist durch das Amendement Schulze einmal eine absolute Erlaubniß gegeben für eine Reihe von Thätigkeiten, wozu künftighin die specielle Erlaubniß der Regierung nicht mehr nöthig sein soll, und es ist weiter ein absolutes Verbot gegeben worden bezüglich der aktiven Theilnahme an einer Erwerbsgesellschaft, womit eine Remuneration verbunden ist. Die Gründe, die damals in der Diskussion vorgebracht wurden, waren einmal der, daß man das Gründerthum treffen wollte, welches sich ja in der neueren Zeit so sehr breit gemacht hat, indem man solche Theilnahme an einer Erwerbsgesellschaft, welche mit einer Remuneration verknüpft ist, untersagte; auf der andern Seite wollte der Herr Abgeordnete Schulze die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, die so zahlreich und in so ausgebreiteter Weise in Deutschland funktioniren, von der Nothwendigkeit, die Erlaubniß nachzusuchen, frei machen. Meine Herren, diese beiden Grundsätze unterstütze ich vollständig. Allein nach meiner Ansicht zeigt es sich auch hier, wie schwer es ist, von einem Grundsatze oder von zwei Grundsätzen aus eine so große Menge von Fällen regeln zu wollen. Ich glaube, daß wir schließlich, wenn wir alle Konsequenzen betrachtet haben, zu welchen diese beiden Aenderungen führen, doch wieder dem Systeme der Regierung uns nähern müssen, welches davon ausgeht, daß die Anzahl der Fälle so groß ist, daß es nicht möglich ist, sie doch von vorn herein nach allgemeinen Grundsätzen absolut zu regeln. Meine Herren, wenn Sie sagen, die Theilnahme an einer Erwerbsgesellschaft solle frei sein, sobald keine Remuneration damit verknüpft ist, so treffen Sie damit die ganze Bedeutung der Sache durchaus nicht. Der Staat hat ja an der Thätigkeit seiner Beamten noch ein weiteres Interesse, als dasjenige, daß seine Beamten nicht gerade korrumpirt werden. Der Staat will die Thätigkeit seiner Beamten für sich ausnutzen, und ich glaube nicht, daß Sie ihm dieses Recht verweigern können, was jeder Privatmann, jeder Kaufmann für sich in Anspruch nimmt, daß er nämlich von seinem Bediensteten verlangt, daß er seine ganze Kraft ihm zuwende und von allen Nebenbeschäftigungen frei bleibe. Es können aber auch noch kollidirende Interessen sehr gut gedacht werden, die den Staat benachtheiligen, wenn Sie dem Beamten unbedingt erlauben, bei jeder Erwerbsgesellschaft, wobei er keine Remuneration bezieht, aktiv thätig zu sein. Denken Sie nur z. B., daß wir demnächst eine Reichsbank einrichten würden und einer unserer Reichsbank-Direktoren wollte ein unbesoldeter Verwaltungsrath in einer Diskonto-Gesellschaft werden! Meine Herren, wie die Gesetzesvorlage liegt, werden Sie das nicht verhindern können. Allein, meine Herren, es ist noch ein dritter Gesichtspunkt: der Reichsbeamte vertritt auch die staatliche Autorität, die sich in ihm gewissermaßen personificirt, und auch von diesem Gesichtspunkte aus kann es uns nicht gleichgültig sein, ob ein solcher Beamter sich an irgend einer Erwerbsgesellschaft aktiv betheiligt, die vielleicht zwar nicht einen verbotenen Gegenstand betreibt, aber die doch allerlei Anstößiges an sich hat. Meine Herren, ich will keine weiteren Beispiele greifen; man könnte z. B. denken, daß bei der Verwaltung der vereinigten Spielbanken in Süddeutschland sich ein Reichsbeamter als Verwaltungsrath unremunerirt betheiligen wollte. Ich kann mir unmöglich denken, daß es die Absicht wäre, so etwas gesetzlich zu sanktioniren, und dann, meine Herren, scheint mir auch folgendes: Sie treffen mit den stehengebliebenen Alineas allerdings den Fall, daß Jemand ein selbstständiges Gewerbe betreibt, oder daß er Theilnehmer an einer Handelsgesellschaft wird, in einem solchen Falle bedarf der Beamte dazu der Genehmigung der Regierung; bei der unremunerirten Theilnahme an andern Erwerbsgesellschaften soll das nicht der Fall sein. Nun, meine Herren, die Gesetzgebung bezüglich der Aktien-Gesellschaften liegt so, daß es für Jemand, der eine solche Aktien-Gesellschaft zu dem Zwecke gründen will, um sich dabei eine Betheiligung in die Hand zu spielen, sehr leicht ist, mit allen den Formen zu operiren, die das Gesetz zur Bildung einer Aktien-Gesellschaft vorschreibt, und so den Grundsatz, den wir bei dem oberen Alinea gebilligt haben, umgeht. Ich glaube, meine Herren, daß aus diesen Gründen wir nicht dabei stehen bleiben können, die aktive Theilnahme an allen Erwerbsgesellschaften dann freizugeben, wenn eine Remuneration nicht damit verknüpft ist. Allein, meine Herren, auch der umgekehrte Fall, das absolute Verbot der Theilnahme an einer Erwerbsgesellschaft, sobald eine Remuneration damit verknüpft ist, obgleich ich damit mich eher befreunden könnte, hat doch mancherlei Bedenken. Meine Herren, ich weiß ja wohl, welcher Unfug damit getrieben wird, mir liegt ja die Erfahrung aus einem Staate nicht allzu fern, von dem man gesagt hat, man wisse in ihm nicht mehr, wo die Bank aufhöre und wo die Regierung anfange, und der Wechsel der Minister sich manchmal so vollzieht, daß der fungirende Bankkommissar Minister und der fungirende Minister Bankkommissar wird. Meine Herren, diese Dinge mögen in Kleinstaaten vorkommen, ob sie in dem Reich vorkommen können, will ich dahin gestellt sein lassen. Allein wir müssen bedenken, daß es doch eine große Reihe von Stellungen giebt, die nicht in der Weise ausgestattet sind, daß ein Mann davon leben könnte; es wird sehr leicht sich finden, daß namentlich unsere Postbeamten in eine Lage kämen, wo sie nothwendig zu ihrer Existenz, namentlich die Posterpeditoren, auch noch der Theilnahme an einer Erwerbsgesellschaft bedürfen, und ich kann allerdings nicht einsehen, warum Sie gerade die Form treffen wollen, die Form der Aktiengesellschaften, während Sie oben die Zulässigkeit des Einzelgeschäftes ausgesprochen haben. Meine Herren, ich bin darauf aufmerksam gemacht worden, daß z. B. in Preußen die Kommunalbeamten gleichfalls als aktive Staatsdiener betrachtet werden; nun ist allerdings dieses Gesetz für die aktiven preußischen Staatsdiener nicht einschlagend, allein man hat doch gesagt, es solle dies Gesetz als ein Muster dafür dienen, wie künftig Gesetze gemacht werden sollen auch für die Landesbeamten, und ich glaube, wenn Sie diesen Grund-

satz in das Reichsgesetz hineintragen, so können Sie später eine Unterscheidung nicht aufrecht erhalten, wonach es heißt, das soll im Reichsgesetz so sein, in dem Landesgesetz soll es anders sein. Wie gesagt, einen durchschlagenden Werth lege ich darauf nicht, ich meine, man kann das Amendement, wie ich es gestellt habe, welches die Regierungsvorlage wieder herstellt, welches die absolute Freiheit der aktiven Betheiligung bei Erwerbsgesellschaften ausschließt, annehmen, und kann doch bei dem absoluten Verbot von remunerirten Stellen stehen bleiben.

Was nun das hier gestellte Amendement Schulze betrifft, die Genossenschaften betreffend, so erlaube ich mir, noch ehe es gerechtfertigt worden ist, einige Bemerkungen daran zu knüpfen. Meine Herren, die Thätigkeit und Wirksamkeit der Schulzeschen Genossenschaften ist ja als eine überaus segensreiche anerkannt, und ich meinerseits kenne keine Genossenschaften, die einen so ausgedehnten Betrieb haben, daß es etwa nöthig wäre, die Beamten im Interesse des Dienstes davon zurückzuhalten. Nach dieser Seite würde ein Anstand nach meiner Erfahrung nicht vorwalten, dem Schulzeschen Amendement gerecht zu werden. Ich möchte aber doch den Herrn Antragsteller darauf aufmerksam machen, daß wenn dieses Amendement das einzige Ventil sein sollte, durch welches eine freie Thätigkeit der Beamten, die nicht an die Genehmigung der Regierung gebunden ist, möglich wird, es doch sehr leicht kommen könnte, daß das ganze Prinzip des Instituts mit diesem einen Ventil eine Denaturirung erfahren würde, indem sich Interessen, die seiner Idee eigenttich ganz fern stehen, darauf werfen, so daß es mir eine sehr zweischneidige Bestimmung zu sein scheint.

Ich bitte in erster Linie, worauf ich das größte Gewicht legen muß, das Amendement zu Alinea 1, wie es von mir gestellt worden ist und wie es den zweiten Satz der Regierungsvorlage im § 16 wiederherstellt, anzunehmen.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete Schulze (Berlin) hat das Wort.

Abgeordneter **Schulze** (Berlin): Sie erinnern sich, meine geehrten Herren, daß bei der zweiten Lesung in Bezug auf diesen Paragraphen die dazumal angenommene Fassung des von mir gestellten Amendements gewissermaßen einer Schlußredaktion vorbehalten wurde, indem man sich bei einzelnen Bestimmungen der Bedenken, die jetzt in dem Dernburgschen Amendement hervortreten, auf dieser Seite des Hauses schon damals bewußt geworden war. Diesem Vorbehalt, wenn ich so sagen darf, entsprechen die gegenwärtigen Amendements. Zu dem Amendement des Abgeordneten Dernburg habe ich nur zu sagen, daß es mir durchaus nicht unannehmbar erscheint; es erschwert nur die Annahme von Funktionen, indem sogar bei unentgeldlicher Uebernahme der fraglichen Funktionen die Konzession der Regierung, der Reichsbehörden darin verlangt wird. Es belästigt aber auch dadurch die oberste Reichsbehörde im hohen Grade, besonders wenn bei minutiösen Funktionen, bei denen von einer Versuchung, die man vermeiden will, nicht wohl die Rede sein kann, die Konzessionsnachsuchung verlangt werden soll. Dies Letztere würde ganz bestimmt der Fall sein, wenn auch bei den Genossenschaften, die ja auch von dem Herrn Antragsteller nicht unter diejenigen Unternehmungen qualificirt werden können, aus deren Betheiligung eine solche Versuchung hervorgehen könnte, die dem Beamtenwesen und der Beamtenstellung nicht zuträglich wäre, die Konzessionsnachsuchung erfolgen müßte. Der Antrag würde eine sehr große Zahl von Genossenschaften treffen, wie sie zu tausenden in Deutschland zählen; und wenn Seitens der Beamten, die mit ihrer fruchtbaren Thätigkeit hier eingreifen könnten, immer bis an die oberste Reichsbehörde gegangen werden müßte, so ist das wirklich eine sehr starke Belästigung der Centralbehörde. Wir haben bis jetzt noch nicht die Kategorie der Beamten nennen hören, die hier im Reichsdienst in Frage kommen. Es sind eben die Post- und Telegraphenbeamten; die Militairbeamten werden wir wohl in den seltensten Fällen hierbei zu berücksichtigen haben. Nun, meine Herren, grade in den kleineren Orten, auf dem Lande kommt eine solche Thätigkeit den Genossenschaften im Rechnungswesen sehr zu Statten, wie sie von den niederen Beamten in diesen Fächern sehr leicht zu erhalten ist gegen eine unendlich kleine Remuneration. Dieselbe würde der Beamten-Integrität sicher nicht schaden, auch wenn die dafür geeigneten, am Orte befindlichen Persönlichkeiten, die solche Sachen gemacht haben, Accidentien dafür beziehen. Diese sind nicht derartig, daß sie die Beamten bei ihren amtlichen Funktionen in Versuchung führen könnten.

Was der Herr Abgeordnete Dernburg hierzu gesagt hat, daß künftig die Dinge bei den Genossenschaften eine Wandlung annehmen könnten, und man sich derselben bedienen könnte, um ganz andere Zwecke hinein zu legen, als wozu sie ursprünglich bestimmt waren: so möchte doch abzuwarten sein, ob die Entwicklung in diese Bahn hinein gedrängt wird. Ich glaube, das Gesetz ist für solche Abwege so unbequem, daß es allein eine Mauer bildet, in die man nicht mit solchen lockeren und schwindelhaften Unternehmungen hereinzutreten geneigt ist. Ich halte die Sache für durchaus unbedenklich, und bitte Sie, das Amendement anzunehmen.

Das Amendement Dernburg scheint mir wirklich eher entbehrlich zu sein; denn nach meiner Ansicht haben die Reichsbehörden nach dem Gesetz eine Disciplinargewalt, wenn wirklich die Thätigkeit der Beamten mit solchen unremunerirten Funktionen in Konflikt kommt, einzugreifen und den Beamten in die richtige Stellung zurückzuführen.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Meine Herren! Ich erkläre mich für das Amendement Dernburg; ich bitte aber zu gleicher Zeit, daß über den in der letzten Berathung beschlossenen Zusatz: „Der Eintritt eines Reichsbeamten u. s. w." besonders abgestimmt wird; denn trotz des allerdings empfehlenswerthen Zusatzes, welchen jetzt der Abgeordnete Schulze seinem ersten Antrage geben will, scheint mir doch die Annahme dieser Bestimmung nicht zweckmäßig. Ich glaube nicht, obgleich das Bedenken, was ich zuerst dagegen hatte, daß nun bei diesen kleineren Gesellschaften, die er in seinem Antrage berührt, der Eintritt von Beamten gegen geringere Remuneration gestattet werde, — obgleich — sage ich — dieses Bedenken jetzt beseitigt ist, so halte ich doch das absolute Verbot für unausführbar. Es können eine Menge von Verhältnissen eintreten, die das Verbot unzweckmäßig machen; ich glaube, man müßte auch diejenigen Aemter ausnehmen, die Ehrenämter sind, denn das absolute Verbot des Eintritts in den Verwaltungsrath ꝛc., wenn dieser nicht von einem bestimmten Ermessen abhängt, kann man, glaube ich, in diesem Verhältniß absolut nicht durchführen, und ich ersuche Sie daher schließlich, für den Antrag des Abgeordneten Dernburg zu stimmen, den in der zweiten Berathung angenommenen Zusatzantrag des Abgeordneten Schulze aber abzulehnen, dagegen das jetzt gestellte Schulzesche Amendement anzunehmen, dann entstehen keine Inkonvenienzen und man hat doch die Sicherheit gegen den unpassenden Eintritt von Beamten in Privatgesellschaften.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Meine Herren, weil mein Name unter dem Antrage des Abgeordneten Dernburg als Unterstützung steht, muß ich mich schützen gegen die Begründung, welche die Herren Abgeordneten Dernburg und Grumbrecht dem Antrage gegeben haben. Dieser hatte für mich die un-

schuldige Bedeutung, daß bei den Erwerbsgesellschaften auch der Eintritt ohne Remuneration nur gestattet sein soll, wenn der Staat die Genehmigung ertheilt. Ich bin der Meinung, daß, abgesehen von der Remuneration, welche der Beamte erhält, der Staat das Recht hat zu beaufsichtigen, welchen Unternehmungen die Beamten ihre Thätigkeit widmen, erstens wegen des Anspruches auf die Kräfte der Beamten, und zweitens weil der Staat dafür sorgen muß, daß kein Widerspruch zwischen den Interessen des Staates und den Geschäften der Beamten entstehe. Insofern empfehle ich den Antrag Dernburg. Aber ich bin weit entfernt davon, der Begründung zuzustimmen, welche der Herr Antragsteller selbst, und der Herr Abgeordnete Grumbrecht noch deutlicher gegeben hat, als ob der Antrag Dernburg unseren Beschluß in der zweiten Lesung ersetzen sollte. Dies würde ich für einen beklagenswerthen Rückschritt halten. Wir haben in der zweiten Lesung mit großer Mehrheit den Eintritt in Aemter, in den Verwaltungsrath oder Vorstand von Erwerbsgesellschaften gegen Remuneration absolut verboten. Wenn Sie diesen Beschluß ersetzen würden durch den Antrag Dernburg und demnach den damals auf den Antrag Schulze beschlossenen Zusatz ablehnen, so treten alle Nachtheile und Uebelstände hervor, welche damit zusammenhängen, daß der Beamte nicht allein durch die Theilnahme an den Privatgesellschaften in seiner Unabhängigkeit erschüttert wird, sondern daß es überdies von seinem Vorgesetzten abhängt, in wie weit und wie lange er sich einen Nebengewinn verschaffen darf. Dies ist so voll verderblicher Anreizungen, nach oben gehorsam zu sein und sich an fremden Geschäften zu bereichern, daß wir in der zweiten Lesung das gänzliche Verbot der Genehmigung vorgezogen haben. Ich bitte Sie, wenn Sie für den Antrag Dernburg stimmen, nicht gegen den Beschluß in zweiter Lesung sich zu erklären, sondern denselben aufrecht zu erhalten.

Ich bin außerdem angeregt, einen Punkt zur Sprache zu bringen, der von erheblicher Wichtigkeit ist, wenn er auch nicht unmittelbar den Gegenstand des Gesetzes betrifft, nämlich die Praxis, wonach Staatsbeamte, und zwar Staatsbeamte im höchsten Centraldienst zu bewirken wissen, daß ihnen werthvolle Konzessionen ertheilt werden und daß sie diese Konzessionen später gegen Entschädigungssummen verwerthen. Mir scheint diese Praxis geradezu eine Unterschlagung der Werthe, welche in Staatskonzessionen gegeben werden können, und ich halte diese Praxis für so verderblich, daß, wenn die Berichte, die an mich kommen, wahr sind, ich diesen Schaden für schlimmer halte, als den, den wir gegenwärtig behandeln. Man denke sich ein Mitglied des Ministeriums, welches sich vom Ministerium eine Konzession zu verschaffen weiß und damit einen Gewinn erzielt.

(Pfui! im Centrum.)

Ich hoffe, das aus Preußen gemeldete Vorkommen solcher Dinge wird genügend in Abrede gestellt werden können. Ich glaubte aber, diesen Punkt hier zur Sprache bringen zu müssen, damit man nicht die kleinen Mücken einfängt und die Elephanten durch das Sieb laufen läßt.

Präsident: Das Wort hat der Abgeordnete Bernards.

Abgeordneter **Bernards**: Meine Herren! Mit dem Antrage des Abgeordneten Dernburg kann ich mich einverstanden erklären, dagegen habe ich einige Bemerkungen vorzubringen gegen den Antrag des Abgeordneten Schulze und bin nicht im Stande, für denselben zu stimmen. Zuvörderst erscheint es mir zweifelhaft, ob die Einschaltung, welche zu Alinea 4 des § 16 beantragt ist, sich nur auf das Alinea 3 dieses Paragraphen beziehen soll oder auch auf Alinea 1 und 2. Wäre das erstere nach der Intention des Herrn Antragstellers der Fall, so glaube ich, würde sein Antrag eine andere Fassung erhalten müssen; es würde dann in Alinea 3 hinter dem Worte „Gesellschaft" der Passus einzuschalten sein: „mit Ausnahme der im Reichsgesetz vom 4. Juli 1868 charakterisirten Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften".

Sodann stoße ich mich an den Ausdruck „Reichsgesetz". Das betreffende Gesetz ist vom norddeutschen Bunde erlassen. Es ist das allerdings ein kleines Formale, aber ich meine, wenn wir Gesetze schreiben, muß die Sprache korrekt sein, namentlich in Bezug auf die Allegate.

Was endlich die Sache selbst und ihre materielle Seite betrifft, so würde ich geneigt sein, für eine so privilegirte Behandlung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften zu stimmen, wie sie der Abgeordnete Schulze vorschlägt, wenn diese Gesellschaften ihren ursprünglichen Charakter beyalten hätten. Das letztere ist aber keineswegs der Fall. Die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften beschränkten sich Anfangs im Geschäftsbetriebe lediglich auf ihre Mitglieder; später wurde das anders. Man fing an, auch fremde Kundschaft anzunehmen, namentlich bei den Konsumvereinen geschah dies an einzelnen Orten, besonders in industriellen Gegenden, wie z. B. bei Elberfeld, in so hohem Maße, daß diese Genossenschaften gerade aus dem Geschäftsverkehr mit Nichtmitgliedern einen sehr bedeutenden Reingewinn erzielten. Nachdem nun von mehreren Gerichten erkannt worden war, daß ein solches Verfahren unzulässig sei, daß es im Widerspruch stehe mit dem Genossenschaftsgesetz, da beschritt man den Weg der Beschwerde durch Petitionen an den Reichstag und auch durch eine Interpellation, die der Abgeordnete Schulze einbrachte. In Folge dieser Vorgänge kam dann das Gesetz vom 19. Mai 1871 zu Stande, welches eine Deklaration des § 1 des Genossenschaftsgesetzes enthält und in seinem einzigen Paragraphen folgendermaßen lautet:

> Die im § 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 bezeichneten Gesellschaften verlieren den Charakter von Genossenschaften im Sinne des gedachten Gesetzes dadurch nicht, daß ihnen die Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebes auf Personen, welche nicht zu ihren Mitgliedern gehören, im Statute gestattet wird.

Auf diesem Boden, meine Herren, waren nun die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften auch gesetzlich befugt, ihren Geschäftsbetrieb so weit auszudehnen, wie es ihnen beliebte; sie stehen also jetzt thatsächlich jeder andern auf Erwerb gerichteten Gesellschaft gleich, indem das Princip der reinen Selbsthülfe aufgegeben ist. Bei dieser Sachlage glaube ich, meine Herren, daß keine Veranlassung besteht, heute noch für die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften eine solche Vergünstigung eintreten zu lassen, wie der Abgeordnete Schulze sie beantragt. Auch ein praktisches Bedürfniß für seinen Vorschlag vermag ich nicht anzuerkennen. Wenn er darauf hingewiesen hat, daß die Subalternbeamten häufig geeignete Persönlichkeiten seien, um die betreffenden Posten zu bekleiden, so stelle ich dem entgegen, daß bei der jetzigen Höhe des allgemeinen Bildungsstandes auch wohl in den rein bürgerlichen Kreisen sich genug Kandidaten finden werden, welche diese kleinen Aemter ausfüllen können. Ich ersuche Sie demnach, den Antrag des Abgeordneten Schulze abzulehnen.

Präsident: Der Abgeordnete Grumbrecht hat vorgeschlagen, in dem Schulzeschen Antrage an die Stelle der Worte „so wie auf die im Reichsgesetze u. s. w." zu setzen, was ich jetzt lese:

> „so wie auf die Betheiligung an der Verwaltung der im Reichsgesetz u. s. w."

Der Abgeordnete Schulze hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Schulze**: Meine Herren, schon vor Beginn der Debatte habe ich die Worte „auf den," die durch ein Versehen in meinen Antrag gekommen sind, in die Worte „bei den" geändert und dies dem Herrn Präsidenten notificirt.

Ich glaube, das wird genügen, um den Sinn in jeder Hinsicht klar zu stellen. Ich kann mich aber auch sehr wohl einverstanden erklären mit dem Amendement, das der Herr Abgeordnete Grumbrecht eingebracht hat, da es denselben Sinn nur etwas weitläuftiger wiedergiebt.

In Bezug auf das Wort: „Reichsgesetz" will ich bemerken: daß dasselbe bei seinem Erlaß ein Bundesgesetz war, versteht sich freilich von selbst. Es ist aber seitdem zum Reichsgesetz ausdrücklich gemacht worden. Nennen Sie es nun Bundesgesetz oder Reichsgesetz, darauf kommt mir nicht viel an; ich glaube aber, wenn ein Bundesgesetz zum Reichsgesetz gemacht worden ist, so müssen wir es auch officiell als Reichsgesetz anführen, denn in diesem Augenblick ist es als solches charakterisirt. Das ist aber im Uebrigen eine so unerhebliche Sache, daß, wenn Sie die Sache mit einem Bundesgesetz machen wollen, Herr Abgeordneter Bernards, mir dies auch recht sein soll; denn Jedermann weiß, was damit gemeint ist.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Dörnberg hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Dörnberg**: Ich wollte mir nur erlauben darauf aufmerksam zu machen, daß § 16 und § 12 in fraglicher Beziehung auf derselben Linie stehen, daß die Konsequenz des Gedankens, welchem der § 12 nach Annahme meines Amendements Ausdruck gegeben, auch zur Annahme des Amendements Dernburg führt, aber nicht bloß zur Annahme des gedachten Amendements, sondern auch zur Streichung des dritten Alinea, welches in § 16 durch den Beschluß des Reichstages hereingekommen ist. Ich empfehle denjenigen Herren, die vorhin bei § 12 meinem Antrage zugestimmt haben, auch die Annahme des Amendements Dernburg und bitte, indem ich getrennte Abstimmung über die einzelnen Alineas des § 16 beantrage, das dritte Alinea zu streichen. Was den Vorschlag des Herrn Abgeordneten Schulze anlangt, so glaube ich, daß die Annahme desselben sich schon durch die darin liegende Kasuistik verbietet.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Zedlitz hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Zedlitz-Neukirch**: Ich wollte den Worten, die der Herr Abgeordnete Bernards hier gesprochen hat, noch einiges hinzufügen, indem ich darauf Bezug nehme, daß sowohl der Herr Abgeordnete Schulze und der Abgeordnete Dernburg darauf Bezug genommen haben, daß es bei Erwerbs- und sonstigen Genossenschaftsgesetzen es sich um höchst unbedeutende Dinge handelt, bei denen eine Depravation des Beamtenstandes nicht zu befürchten wäre. Dies ist thatsächlich nicht der Fall. In meinem eigenen Kreise besteht eine der größten Tuchfabriken als Erwerbsgenossenschaft, und es scheint in der That für die Stellung des Beamten ganz gleichgültig, ob er eine besoldete Verwaltungsstelle bei einer so großen Fabrik einnimmt, sei es, daß sie eine Genossenschaft, sei es, daß es eine Aktiengesellschaft ist. Gleichfalls besteht in meinem Kreise eine Agentur einer genossenschaftlich eingerichteten Kreditbank, die sich auf den ganzen preußischen Staat erstreckt; sie besteht seit sechs Monaten und hat hunderttausende von Thalern in einer Stadt umgesetzt. Ich glaube, den besoldeten Verwaltungsstellen dieser Bank könne ein Einfluß auf die Beamten nicht abgesprochen werden. Lehnen Sie den Antrag Schulze ab und nehmen Sie den Antrag Dernburg an.

Präsident: Der Abgeordnete Herz hat das Wort.

Abgeordneter **Herz**: Meine Herren! Ich werde für den Abänderungsantrag Dernburg stimmen, bitte aber dringend, daß Sie das bei der zweiten Berathung mit so großer Majorität angenommene Amendement, wonach der Eintritt eines Reichsbeamten in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer jeden auf Erwerb gerichteteten Gesellschaft verboten wird, sofern die Stelle mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration verbunden ist, gleichfalls wieder annehmen. Der Staatsbeamte kann nur dann Anspruch auf allgemeine Achtung erheben, wenn er vollkommen uneigennützig dasteht, und ich meine, es ist besser, im Gesetz die Grenzen sehr eng als sie zu weit zu ziehen. Wir müssen uns hüten, in Deutschland nicht Zuständen entgegenzusteuern, wie sie leider in verschiedenen Nachbarstaaten vorhanden sind. Es wurde bei der zweiten Berathung des Gesetzes hingewiesen auf das große Maß von Ansehn, welches der deutsche Beamtenstand beim Volke genießt, auf die Integrität dieses Standes. Es liegt in der Aufgabe des Reichstags, dafür zu sorgen, daß ihm diese Hochachtung ungeschmälert verbleibt. Was soll sich das Volk dazu denken, wenn es vorkommt, daß ein Staatsbeamter, der 1000 oder 1200 Thaler Besoldung vom Staate bezieht, nebenbei als Verwaltungs- oder Aufsichtsrath noch eine Stelle bekleidet, die ihm das Zweifache, Dreifache und Vierfache dieser Einnahme gewährt? Man kann da nicht anders argumentiren als so: Das Nebenamt ist eigentlich die Hauptsache und der Staatsdienst wird von dem Beamten als die Nebensache betrachtet. Und auch darauf möchte ich aufmerksam machen: berücksichtigen Sie wohl, welche Bedeutung dieses Gesetz nicht nur als Reichsgesetz, sondern auch als Muster für die künftige Beamten-Disciplinargesetzgebung in den kleineren Staaten haben wird. Es wird in diesen Staaten nachgeahmt werden, mit seinen guten und schlimmen Seiten. Wenn Sie also in das Reichsbeamten-Gesetz solche bedenkliche, die Integrität des Beamtenstandes gefährdende Bestimmungen aufnehmen, so greifen Sie auch schädigend ein in die Partikulargesetzgebung der Kleinstaaten. Man hat getadelt, daß diese Bestimmung eine allzu ängstliche, daß die Grenze zu streng gezogen sei, daß der Beamte auf diese Weise davon abgehalten werde, irgend ein Ehrenamt anzunehmen. — Keineswegs, meine Herren! wir verlangen nur, daß diese Ehrenstelle, daß das Ehrenamt, nicht ein bezahltes ist. Ich glaube also, das Amendement Schulze, wie es bei der zweiten Lesung des Gesetzes eingebracht und mit so großer Mehrheit des Hauses angenommen wurde, liegt so recht im Interesse des Beamtenstandes selbst und wer diesen Stand wahrhaft liebt, der wird auch heute darauf bestehen bleiben.

Präsident: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Windthorst (Meppen).

Abgeordneter Dr. **Windthorst** (Meppen): Meine Herren, Ich muß Sie bitten, den Antrag des Herrn Abgeordneten Dernburg abzulehnen, wenn Sie den Gedanken, der das vorige Mal zum Beschlusse erhoben worden ist, wirklich aufrecht erhalten wollen. Die Herren Antragsteller haben ihre Motive für den Antrag entnommen aus einem Gegensatze gegen diesen Gedanken, die Antragsteller wollen offenbar den Eintritt in Verwaltungsrath ꝛc. ermöglichen, weil sie finden, es könne unter Umständen auch zweckmäßig sein, daß ein Beamter daran Theil nehmen könne, sie wollen den Eintritt nur abhängig machen von der Regierungserlaubniß. Ich bekenne, daß ich viel lieber die Beamten frei eintreten lasse, als daß ich den Eintritt abhängig machen lasse von der Kontrole der Regierung.

(Ganz richtig! links.)

Nun hat der Herr Abgeordnete Lasker uns dargelegt, wie er den Antrag auffaßt. Wenn ich ihn richtig verstand, so faßte er den Antrag so auf, daß er nur bestimmen soll: für die Fälle, wo Beamte, die keine Remuneration bekommen, eintreten, solle die Genehmigung der Regierung erforderlich sein, weil diese Beamten über ihre Zeit nicht willkürlich verfügen können. Eine solche Bestimmung scheint mir

überflüssig. Wenn wir in dem § 16 sagen, ohne Remuneration kann ein Beamter eintreten, so folgt daraus keineswegs, daß er dadurch das Recht hat unbedingt einzutreten. Es bleibt der allgemeinen Disciplinaraufsicht vorbehalten, dem betreffenden Beamten zu sagen: dein Eintritt ist unzulässig, weil du zu viel auf fremde Dinge deine Kraft verwendest, die du allein dem Staate schuldig bist. Ich glaube, daß dazu die Regierung berechtigt ist; wenn sie es aber nicht wäre, so muß man jedenfalls doch diesen Gedanken des Herrn Abgeordneten Lasker an unseren Beschluß vom vorigen Male anknüpfen und nicht an die Stelle stellen wollen, wohin diese Herren ihn stellen. Diese Herren haben wohl berechnet, weshalb sie die vorgeschlagene Bestimmung an die ihnen bezeichnete Stelle stellen wollen. Wenn wir sie an dieser Stelle angenommen haben, so lehnen die Herren den Beschluß, den wir bei der vorigen Lesung angenommen haben, ab, und die Regierungsvorlage wird dadurch hergestellt. Das würde das Resultat sein.

(Sehr wahr!)

Präsident: Der Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Ich wundere mich, daß der Herr Abgeordnete für Meppen das Interesse der Staatsverwaltung gar nicht mehr zu kennen scheint, obgleich er früher Minister im Königreich Hannover gewesen ist. Wenn die Staatsregierung jedem Beamten gestatten müßte, in eine Genossenschaft, wo keine Remunerationen gegeben werden, einzutreten, so wird sie ganz außer Stande sein, ihre Beamten gehörig für den Dienst zu verwenden. Also dieser Einwand trifft nicht zu gegen das Amendement Dernburg. Was aber die Streichung des dritten Alinea anlangt, so giebt es vielleicht Niemanden, der weniger geneigt ist, die Korruption der Beamten zu befördern, und der überhaupt nicht Alles zu thun bereit ist, um sie abzuwenden. Allein, meine Herren, man muß doch nicht das Unmögliche verlangen, und ich behaupte, daß dieser Zusatz unmöglich ausführbar ist, namentlich insofern er zugleich als Grundsatz für die Landesregierungen dienen soll. Ja, meine Herren, für die Reichsbeamten ist er vorläufig ausführbar, aber nicht für die Staatsbeamten. Das ist es, was ich gegen den Abgeordneten Herz geltend machen will. Meine Herren, Beispiele erläutern die Sache und so will ich einfach sagen, — das wird mir der Abgeordnete für Meppen bestätigen, — daß in der ganzen Provinz Hannover schwerlich tüchtige Senatoren — diese bekleiden Ehrenämter, sie erhalten aber Remunerationen — zu bekommen sein würden, wenn diese Bestimmung auf die Staatsbeamten Anwendung fände; denn die Senatoren sind ebenso gut Staatsbeamte, wie ich, der Bürgermeister.

(Heiterkeit.)

Der Herr Abgeordnete für Meppen würde, wenn er könnte, mir sofort bestätigen, daß ich vollkommen Recht habe. Das ist nur ein Beispiel, dem ich noch viele hinzufügen könnte; es beweist zur Genüge, daß diese absolute Bestimmung, so sehr ich wünschte, daß man sie treffen könnte, unausführbar ist, und daher bitte ich, sie zu streichen.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Loë**: Ich möchte nur bemerken, daß die Bestimmung, wonach der Eintritt eines Reichsbeamten als Verwaltungsrath in Aktiengesellschaften nur dann erlaubt ist, wenn keine Remuneration damit verbunden ist, illusorisch ist; das heißt, der Zweck dieser Bestimmung wird nicht erreicht. Der Grund, weshalb wir nicht wünschen, daß Reichsbeamte in Aktiengesellschaften eintreten, liegt nicht im Empfange der Remuneration, sondern er liegt in dem Einflusse, den die Reichsbeamten in dieser Stellung auf den Gang der Geschäfte nehmen könnten, einen Einfluß, den sie zu ihrem Vortheil ausbeuten könnten. Wenn nun der Eintritt der Reichsbeamten in Gesellschaften erlaubt wird, falls sie keine Remuneration empfangen, dann werden sie in die Lage versetzt, Einfluß auf diese Geschäfte nehmen zu können und dadurch einen weit größeren Vortheil zu beziehen, wie der ist, den ihnen eine kleine Remuneration verschafft. Ich kann jedoch nur dann für das Amendement Dernburg und Genossen zu stimmen mich entschließen, falls die Bestimmung der Vorlage nicht alterirt wird.

Präsident: Der Abgeordnete Schulze (Berlin) hat das Wort.

Abgeordneter **Schulze**: Ich habe nur zwei Worte zu bemerken auf die thatsächlichen Aeußerungen des Herrn von Zedlitz. Mir sind die beiden Genossenschaften sehr wohl bekannt. In Sagan hat sich ein Unikum ereignet für ganz Deutschland; dort hat sich die Tuchmacherinnung in eine Genossenschaft verwandelt mit einem bedeutenden Vermögen, welches sie in einer Fabrik bestehend mit herübernahm. Solche einzelnen Fälle können unmöglich bei allgemeinen Gesetzen hier irgend zur Grundlage dienen. Was der Abgeordnete Dernburg sagte, daß das Gesetz in dieser Hinsicht schwerlich alle möglich denkbaren Fälle deckt, das wird wohl auch hier zutreffen; daß aber solche Fälle bei den Genossenschaften unendlich vereinzelt dastehen, weiß Jeder. Die von Herrn von Zedlitz angeführte Grundkredit-Genossenschaft in Stettin beabsichtigt allerdings, sich über ganz Deutschland zu erstrecken. Sie ist in der Organisation begriffen und kann wohl möglicherweise große Geschäfte machen. Das sind aber, wie gesagt, nur einzelne Fälle, die dem Gesetzgeber unmöglich zum Anhalt dienen können, um den Charakter einer Institution anders, als sich derselbe in Tausenden von Beispielen fest gestaltet hat, aufzufassen.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr zur Rabenau hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **Nordeck zur Rabenau**: Meine Herren, ich bitte im Interesse der Beamten und um die Korruption von ihnen fern zu halten, an dem Amendement Schulze fest zu halten und den Antrag Dernburg zu verwerfen. Das Gesetz, wenn es Reichsgesetz wird, wird als Muster für die Landesgesetze dienen. Ich kann nur sagen, daß es in einzelnen Ländern bereits der Uebelstand empfindlich sich geltend macht, daß ein Theil hoch stehender Beamten an der Spitze, in Direktionen und Verwaltungsräthen solcher Gesellschaften stehen. Wenn nun das Amendement Dernburg von der Genehmigung der Regierung abhängig machen will, daß Reichsbeamten in die Verwaltung ꝛc. solcher Gesellschaften eintreten können, — nun, meine Herrn, diejenigen, welche das zu bewilligen respective die Genehmigung dazu zu ertheilen haben, das werden in den Territorial-Landen die Ministerien sein, die selbst in ihren Mitgliedern in solchen Gesellschaften in der angegebenen Weise sich placirt haben, und in der öffentlichen Meinung dadurch nicht gestiegen sind.

Ich bitte dringend, im Interesse des Beamtenstandes selbst, im Interesse der öffentlichen Moral und der Fernhaltung der Korruption, festzuhalten an dem Standpunkte, den der Abgeordnete Schulze mit seinem Amendement einnimmt.

Präsident: Der Abgeordnete Sonnemann hat das Wort.

Abgeordneter **Sonnemann**: Meine Herren! Ich will nur die kurze Bemerkung machen, daß nach meiner festen Ueberzeugung die Annahme des Amendements Dernburg den früheren Beschluß wieder aufheben würde, denn die Aktien-

gesellschaften werden sehr leicht Mittel und Wege finden, um, wenn sie keine Remunerationen gewähren können, die Verwaltungsmitglieder, welche auf diese Weise eintreten, durch andere Vortheile zu gewinnen. Es würde dadurch ein System der Korruption eintreten, welches schlimmer wäre, als wenn man die Annahme von Remunerationen offen den Leuten gestatten würde.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Wagner (Altenburg) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Wagner** (Altenburg): Ich will Sie nicht lange behelligen. Der dritte Satz des § 16, der so warme Vertheidigung gefunden hat, mag Manches für sich haben, das leugne ich nicht. Ich habe mich aber schon im Auftrage der Kommission bei der zweiten Lesung gegen ihn aussprechen müssen, und bedauere, meiner persönlichen Ueberzeugung folgend, es auch heute thun zu müssen. Betrachtet man diesen Satz lediglich vom Standpunkt der Theorie aus, so ist so eben ein Einwurf dagegen erhoben worden von dem Abgeordneten Sonnemann, der wohl Beachtung verdiente. Aber, meine Herren, sehen Sie die Sache auch einmal von der praktischen Seite an. Ich gebe zu, daß Sie einzelne Beispiele anführen können, die für Ihre Ansicht sprechen; aber ihnen gegenüber begegnen Sie gerade im kleinen Verkehr einer Menge von Fällen, die es sehr bedauerlich erscheinen lassen würden, sollte das beabsichtigte Verbot gegen Beamte zur gesetzlichen Geltung kommen. So bestehen in unseren Gegenden eine Menge von Sparkassen in großen und kleinen Städten, welche einen unendlich wohlthätigen Einfluß üben. An deren Verwaltung sind sehr häufig Beamte betheiligt, die ihre Thätigkeit darauf verwenden, ohne dadurch ihre Berufsgeschäfte zu beeinträchtigen; diese Beamten beziehen aber, weil sie sehr gering besoldet sind, dafür auch Remunerationen. Wollen Sie nun diesen Beamten wegen der Remuneration verbieten, an solchen Sparkassen sich zu betheiligen? Dann, meine Herren, gefährden Sie die Existenz dieser gemeinnützigen Institute und untergraben ihre wohlthätige Wirksamkeit. Aus unseren kleineren Verhältnissen könnte ich noch andere und ähnliche Fälle anführen.

Meine Herren, die Kasuistik spricht in manchen Fällen für Ihre Ansicht, aber in anderen Fällen auch entschieden dagegen. Sollten wir uns denn nicht entschließen können, auf den Satz zurückzukehren, den der ursprüngliche Entwurf vorschlug, und den bereits die Kommission Ihnen empfohlen hat? Ich komme darauf zurück und erkläre mich daher auch für den Antrag Dernburg.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Wenn der Antrag des Abgeordneten Dernburg zu den Verwickelungen führen könnte, wie sie der Abgeordnete Dr. Windthorst (Meppen) geschildert hat, so würde ich bitten, lieber den Antrag abzulehnen, als daß wir den jüngst gefaßten Beschluß in Gefahr bringen. Ich höre aber, daß ein Antrag vorbereitet wird, der den Antrag des Abgeordneten Dernburg in Verbindung bringt mit unserem jüngsten Beschluß. In diesem Falle wird allerdings der in dem Antrag des Abgeordneten Dernburg enthaltene Gedanke eine Verbesserung sein.

Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat mir mitgetheilt, daß er zu dem Antrage einen Schluß hinzufügen lassen will, welcher etwa lautet: „Diese Genehmigung soll jedoch nicht ertheilt werden, wenn mit der Stelle eine Remuneration verbunden ist.“ In diesem Falle würde der Antrag Dernburg eine Lücke ausfüllen.

Was der Abgeordnete Wagner (Altenburg) angeführt hat, daß es auch schlecht besoldete Beamte gebe, denen es gut thue, einen Nebengewinn zu erhalten, so wäre dies ein eigenthümliches Verfahren des Staates, welcher seinen minder gut besoldeten Beamten anweist, daß er sich anderswo den Erwerb des Lebensunterhaltes ergänze, ein Verfahren, das ich in keiner Weise als gestattet anerkenne. Wir haben in demselben Gesetze den Rest eines solchen Verfahrens, wonach der Staat schlecht besoldete Beamte sich daran erholen läßt, daß sie keine Gemeindesteuern zahlen, verworfen; wir würden also mit uns selbst in Widerspruch kommen, wenn wir gestatten, den Beamten sogar eine Anweisung auf einen an sich ungeziemenden Gewinn zu geben.

Ich will nur noch ein Wort erwähnen über den Vorfall, den ich vorhin zur Sprache gebracht habe und der seine Erledigung nicht gefunden hat. Ich hatte gehofft, daß ein Vertreter der preußischen Staatsregierung anwesend sei und uns Auskunft geben würde über den Vorfall, der viel schlimmer ist, als der, um den es sich gegenwärtig handelt, denn gewiß noch weit ungeziemender ist die Bewerbung um gewinnbringende Konzessionen für hochgestellte Beamte, die Gelegenheit haben, sich diese Konzessionen zu verschaffen. Es scheint kein Vertreter der preußischen Staatsregierung anwesend zu sein, denn sonst würde er jedenfalls einen derartigen Fall nicht öffentlich besprochen und unwiderlegt gelassen haben. Es wird mir daher nichts anderes übrig bleiben, als wenn mir Gelegenheit gegeben wird, in Preußen selbst den Fall zur Sprache zu bringen und dort dafür Sorge zu tragen, daß, was ich als viel schlimmer und unanständiger bezeichne, als worüber wir gegenwärtig verhandeln, nicht ferner vorkomme.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Ich bin an sich kein großer Freund des von dem Herrn Abgeordneten Dernburg vorgeschlagenen Amendements; mir wäre es am liebsten, wenn die Vorlage, wie sie hier niedergelegt ist, unmittelbar bliebe. Dagegen sehe ich, daß das Amendement Dernburg, wie ich annehme, eine Anzahl Freunde hat, die es durchaus gut mit der früheren Vorlage meinen, und um deren Absichten entgegenzukommen, erlaube ich mir ein Unteramendement zu dem Amendement Dernburg zu stellen, welches das Gefährliche desselben abzumindern geeignet ist. Wenn das Amendement Dernburg angenommen werden sollte, welches lautet:

> „Dieselbe Genehmigung ist zu dem Eintritt eines Reichsbeamten in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft erforderlich;“

so würde ich den Satz unmittelbar fortsetzen:

> „sie darf jedoch nicht ertheilt werden, wenn die Stelle mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration verbunden ist.“

Der entscheidende spätere Passus der Vorlage würde dann natürlich wegfallen müssen. An sich kommt mir sehr wenig darauf an, ob das Amendement Dernburg angenommen wird; selbst wenn dieses Unteramendement angenommen ist, würde ich doch mit der Vorlage, wie sie in zweiter Lesung gestaltet ist, vollkommen zufrieden sein. Dagegen ist es mir von außerordentlicher Wichtigkeit, daß nicht das Amendement Dernburg in einem andern Sinne angenommen wird, und das spätere Alinea dadurch wegfällt. Dann würde das Bedenken, das von dem Herrn Abgeordneten Windthorst geltend gemacht worden ist, vollkommen Platz greifen.

Präsident: Ich bitte, sich noch über die Zeile auszusprechen:

> Die ertheilte Genehmigung ist jeder Zeit widerruflich.

Die soll doch stehen bleiben?

(Zustimmung des Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck.)

Der Abgeordnete Dr. Wagner (Altenburg) hat das Wort.

Abgeordneter **Wagner** (Altenburg): Ich stelle einen Unterantrag zu dem Antrag des Abgeordneten Schulze, und zwar dahin:

Dem Antrag Schulze die Worte zuzufügen:

„oder anderer gemeinnütziger Unternehmungen."

Präsident: Ich stelle zuvörderst die Unterstützungsfrage in Ansehung der beiden Anträge. Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die den Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck unterstützen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Der Abgeordnete Dr. Wagner (Altenburg) schlägt vor, an das Wort „Wirthschaftsgenossenschaften" anzuschließen:

„und anderen gemeinnützigen Unternehmungen."

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die diesen Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Auch hier ist die Unterstützung ausreichend.

Das Wort hat der Abgeordnete Dernburg.

Abgeordneter **Dernburg**: Meine Herren, ich wünsche nur zu erklären, daß ich mich dem eventuellen Antrage des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck nur dann anschließen kann, wenn auch der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Wagner (Altenburg) als Unteramendement zu dem Schulzeschen Antrage angenommen wird.

Präsident: Das Wort hat der Abgeordnete Freiherr Nordeck zur Rabenau.

Abgeordneter Freiherr **Nordeck zur Rabenau**: Meine Herren, wenn ich den Herrn Abgeordneten von Hoverbeck richtig verstanden habe, so hat er seinen Schlußantrag nur eventuell für den Fall gestellt, daß das Amendement Dernburg angenommen wird, also er wird selbst gegen das Amendement Dernburg primo loco stimmen. Sollte aber dennoch dieses Amendement angenommen werden, so erscheint der Begriff „Remuneration" in dem Unteramendement Hoverbeck nicht genügend festgestellt und es einer Erläuterung dringend zu bedürfen. Ich werde auch für dieses eventuelle Amendement stimmen, wenn wider mein Erwarten der Antrag Dernburg durchgehen sollte, und erkläre, daß ich unter dem Ausdruck „Remuneration" jeden Bezug von Geld oder Geldeswerth durch den betreffenden Beamten verstehe, namentlich also auch, wenn, ehe der betreffende Beamte in das Amt eintritt, ihm eine Anzahl Aktien zu niedrigem Kurs gegeben werden, wie das vielfach vorkommt, eine Betheiligung an der Tantieme ꝛc.

Meine Herren, wir kommen auf diesem Felde bei jeder Abweichung von dem absoluten Verbote in solche Schwierigkeiten, daß ich Sie dringend bitte, bleiben Sie bei dem Amendement Schulze, das in dieser Richtung dem, was ich allein für richtig halte, — dem absoluten Verbot, — am Nächsten kommt.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Windthorst (Meppen) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Windthorst** (Meppen): Ich glaube immer noch, daß der Beschluß der vorigen Session der allein richtige ist, und wünschte, wir könnten dabei bleiben. Wenn das aber nicht möglich ist, so ist der Antrag des Herrn Abgeordneten von Hoverbeck derjenige, welcher ihm am nächsten steht, und werde ich je nach der Stellung der Frage meine Abstimmung richten müssen. Wird die Fragestellung so, daß der Hoverbecksche Antrag nicht mehr angenommen werden könnte bei der ferneren Abstimmung, so würde ich gleich dafür stimmen, indem sonst eine große Gefahr ist, bei dem Wandel, der in den Gesinnungen gegen das vorige Mal stattgefunden zu haben scheint, daß vielleicht der Dernburgsche Antrag angenommen wird und dann gar die Nachsätze wegbleiben.

Was den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Wagner (Altenburg) betrifft, so muß ich mich ganz entschieden dagegen erklären, da der Ausdruck ein absolut unbestimmter und gar nicht zu übersehen ist, was alles als gemeinnützig erachtet werden könne. Da ist es in der That besser, gar nichts zu bestimmen.

(Widerspruch des Abgeordneten Lasker.)

Der Herr Abgeordnete Lasker meint, es werde doch noch etwas damit erreicht. Ich finde bei solchen allgemeinen Ausdrücken in der That nichts erreicht.

Präsident: Es ist ein Schlußantrag von dem Abgeordneten Pogge (Strelitz) eingegangen; es meldet sich aber ohnehin Niemand zum Worte.

Der Vorschlag des Abgeordneten Dernburg mit dem Zusatz des Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck bezieht sich auf das erste und respektive dritte Alinea.

Der Abgeordnete Dernburg hatte vorgeschlagen:

> Dieselbe Genehmigung ist zu dem Eintritt eines Reichsbeamten in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft erforderlich.
>
> Die ertheilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Nun fährt der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck fort:

> Sie darf jedoch nicht ertheilt werden, wenn die Stelle mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration verbunden ist.

Demnächst folgt der Antrag des Abgeordneten Schulze, welcher nach seiner eigenen Emendation dahin geht:

hinter den Worten:

„In den Ruhestand versetzte Beamte"

einzuschalten:

> sowie auf die Betheiligung an der Verwaltung der im Reichsgesetz vom 4. Juli 1868 charakterisirten Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften.

Dazu will der Abgeordnete Dr. Wagner (Altenburg) hinzugefügt wissen:

> oder anderer gemeinnütziger Unternehmungen.

Ich werde die erste Frage darauf richten, ob — für den Fall der Annahme des § 16 im Uebrigen — nach dem nun gemeinschaftlichen Antrage der Abgeordneten Dernburg und Freiherrn von Hoverbeck hinter der vierten Zeile „Gewerbe betreiben" unter Weglassung des zweiten und dritten Alinea inserirt werden soll, was ich jetzt verlese:

> Dieselbe Genehmigung ist zum Eintritt eines Reichsbeamten in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft erforderlich. Die ertheilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich. Sie darf jedoch nicht ertheilt werden, wenn die Stelle mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration verbunden ist.

Zur Fragestellung hat der Abgeordnete Dernburg das Wort.

Abgeordneter **Dernburg**: Die Aeußerung des Herrn Präsidenten, daß das Amendement nunmehr ein gemeinschaft-

liches Amendement des Herrn Abgeordneten von Hoverbeck und von mir wäre, würde nur dann richtig sein, wenn schon vorher das Amendement des Herrn Abgeordneten Wagner angenommen wäre; nur dann könnte ich mich demselben anschließen. Von vorn herein würde ich mich dem Antrage des Herrn Abgeordneten von Hoverbeck nicht anschließen.

Präsident: Das war eine Berichtigung meiner Behauptung. Ich kann den Antrag des Herrn Abgeordneten Schulze nicht vorher zur Abstimmung bringen; derselbe bezieht sich auf das letzte Alinea, und ich verstehe das Amendement Wagner nicht als Sousamendement zu dem Schulzeschen Antrage. Der Abgeordnete Wagner schlägt nicht vor, den Schulzeschen Antrag nur unter der Voraussetzung anzunehmen, daß diese Worte hinzugefügt werden, sondern er schlägt vor, dem angenommenen Schulzeschen Antrag die Worte

„oder anderer gemeinnütziger Unternehmungen"

hinzuzufügen.

Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Ich möchte doch bitten, auch mein Amendement als ein Unteramendement ganz besonders zur Abstimmung zu bringen. Ich darf mich darauf berufen, daß ich früher auseinandergesetzt habe, daß ich nur eventuell dafür stimmen werde.

Präsident: Ich werde also den Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck als Sousamendement zu dem Amendement Dernburg zur Abstimmung bringen. Steht dann vorläufig fest, in welcher Form der Dernburgsche Antrag von dem Hause angenommen ist, so werde ich zu dem Schulzeschen Antrage übergehen, — dann zu dem Zusatzantrage des Abgeordneten Dr. Wagner (Altenburg) und endlich eine Abstimmung über den ganzen Paragraphen vornehmen.

Der Abgeordnete Dr. Wagner (Altenburg) hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordneter Dr. **Wagner** (Altenburg): Ich habe in derselben Weise, wie es der Herr Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck that, das von mir gestellte Amendement ebenfalls nur als ein Sousamendement zu dem Schulzeschen Antrage aufgefaßt und gestellt.

Präsident: So wollen wir es denn auch zur Abstimmung bringen.

Die erste Frage ist also die:

Soll für den Fall der Annahme des Dernburgschen Amendements unter Festhaltung der Zeile

„die ertheilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich"

und unter Weglassung des dritten Alineas nach dem Antrage des Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck fortgefahren werden wie folgt:

Sie darf jedoch nicht ertheilt werden, insofern die Stelle mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration verbunden ist."

Diejenigen Herren, die dieses Sousamendement des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die große Majorität des Hauses; der Dernburgsche Antrag, für sich allein stehend, ist also beseitigt.

Ich richte nun die zweite Frage auf den Antrag des Abgeordneten Dr. Wagner (Altenburg):

Soll für den Fall der Annahme des Schulzeschen Antrages demselben nach dem Amendement des Abgeordneten Dr. Wagner (Altenburg) hinzugefügt werden

„oder anderer gemeinnütziger Unternehmungen?"

Diejenigen Herren, die das wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Zusatz ist abgelehnt.

Der Paragraph lautet nun im Ganzen:

Kein Reichsbeamter darf ohne vorgängige Genehmigung der obersten Reichsbehörde ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, übernehmen oder ein Gewerbe betreiben. Dieselbe Genehmigung ist zu dem Eintritt eines Reichsbeamten in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft erforderlich. Die ertheilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich. Sie darf jedoch nicht ertheilt werden, sofern die Stelle mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration verbunden ist.

Auf Wahlkonsuln und einstweilen in den Ruhestand versetzte Beamten, sowie auf die Betheiligung an der Verwaltung der in dem Reichsgesetz vom 4. Juli 1868 charakterisirten Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Ich bedaure, dem Herrn Präsidenten widersprechen zu müssen, aber nach meiner Auffassung war die Sache so, daß nur mein Unteramendement zu dem Amendement Dernburg angenommen worden, über das Amendement Dernburg aber noch gar nicht abgestimmt war.

Präsident: Sie sind in Ihrem Recht, meine Herren, und ich muß die beiden Abstimmungen nachholen.

Das Haus hatte bis jetzt nur in einer eventuellen Abstimmung für den Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck sich entschieden; ich habe jetzt eine solche Abstimmung vorzunehmen in Ansehung des Amendements des Abgeordnen Dr. Dernburg, wie es sich mit dem Zusatz des Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck gestellt hat, und werde das Gleiche hernach in Ansehung des Antrages des Abgeordneten Schulze thun. —

Diejenigen Herren, die — eine Abstimmung über den Inhalt des ganzen Paragraphen vorbehalten — nunmehr folgendem Amendement des Abgeordneten Dernburg mit dem Zusatz des Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck zustimmen:

Dieselbe Genehmigung ist zu dem Eintr tt eines Reichsbeamten in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft erforderlich. Die ertheilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich. Sie darf jedoch nicht ertheilt werden, sofern die Stelle mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration verbunden ist —

bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; es ist also jetzt der Antrag des Abgeordneten Dernburg mit dem Zusatz des Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck unter Weglassung des dritten Alinea vorläufig angenommen.

Nun kommt die Abstimmung über den Antrag Schulze, von welchem der Zusatz Wagner (Altenburg) vorher weggefallen ist. Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des Paragraphen nunmehr definitiv nach dem Antrage Schulze (Berlin) in dem Schlußalinea des Paragraphen hinter den Worten: „in den Ruhestand versetzte Beamte" inseriren wollen:

sowie auf die Betheiligung bei der Verwaltung der in dem Reichsgesetz vom 4. Juli 1868 charakterisirten Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften,

bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Satz ist weggefallen. —

Nun komme ich auf die Abstimmung über den ganzen Paragraphen, der sich jetzt also folgender Gestalt zusammensetzt:

Kein Reichsbeamter darf ohne vorgängige Genehmigung der obersten Reichsbehörde ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, übernehmen oder ein Gewerbe betreiben. Dieselbe Genehmigung ist zu dem Eintritt eines Reichsbeamten in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft erforderlich. Die ertheilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich. Sie darf jedoch nicht ertheilt werden, sofern die Stelle mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration verbunden ist.

Auf Wahlkonsuln und einstweilen in den Ruhestand versetzte Beamte finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Diejenigen Herren, die dem solcher Gestalt zusammengesetzten § 16 die Zustimmung ertheilen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Majorität des Hauses. —

Zu § 17 hat der Abgeordnete Dr. Bähr (Kassel) das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bähr** (Kassel): Meine Herren! Es liegt ja in der Natur der Sache, daß wir die Dinge, von welchen in diesem Paragraphen die Rede ist, vertrauensvoll der kaiserlichen Verordnung anheimstellen. Ich möchte mir aber wohl die bescheidene Anfrage erlauben: soll denn das Titelwesen, wie es im preußischen Staate ausgebildet ist, auch auf das deutsche Reich übergehen? Ich unterlasse es, hier eine Schilderung dieses Titelwesens zu geben; das Berliner Geheimrathsthum mit allen seinen höheren und niederen Nuancen ist ja bekannt genug; ich für meinen Theil halte es nicht für wünschenswerth, daß dieses Wesen in das deutsche Reich hinübergenommen wird. Der Staatsdiener soll seine Ehre und seinen Stolz suchen in dem, was er weiß und was er leistet, nicht aber in solchen Aeußerlichkeiten, wie diese Titel sind, mit ihren gehäuften, schwülstigen und nichtssagenden Beiworten. Sollen einmal Titel gegeben werden, so geschehe es in einfachster Bezeichnung der Stelle, welche der Beamte wirklich bekleidet. Das deutsche Reich hat ja manches Veraltete und Werthlose, was in den einzelnen Staaten hervorgebracht war, überwunden. Ich sollte meinen, es könnte auch mit diesem Stück Byzantismus brechen.

Präsident: Eine Abstimmung über § 17 scheint nicht verlangt zu werden; ich erkläre ihn in der dritten Lesung für angenommen und unter derselben Voraussetzung den § 18.

Auf § 19 bezieht sich der Vorschlag der Abgeordneten Freiherren von Dörnberg und von Zedlitz (Nr. 160) und der der Abgeordneten Kanngießer und Genossen (Nr. 161 der Drucksachen).

Das Wort hat der Abgeordnete Freiherr von Dörnberg.

Abgeordneter Freiherr **von Dörnberg**: Die durch den Beschluß des Reichstags in zweiter Lesung gestrichene Nummern 1 des § 19 sollte bekanntlich das Benefizium der Beamten in Bezug auf die Befreiung von der Kommunalsteuer nach dem preußischen Gesetz vom 11. Juni 1822 aufrecht erhalten. Mein Amendement will dies wenigstens für die mittelbaren Reichsbeamten retten. Es sind dies diejenigen unteren Telegraphen- und Postbeamten, die von den Landesregierungen angestellt werden. Meine Herren, mir ist die Stellung, welche die Majorität des Reichstags dem Gesetze von 1822 gegenüber einnimmt, wohl bekannt; ich bin auch nicht im Zweifel über die Ansicht, welche die Reichsregierung über diesen Punkt hat. Ich glaube aber nicht, daß, wenn Sie mein Amendement annehmen, darin eine Verleugnung des Standpunktes liegt, den der Reichstag gegenüber dem Gesetz von 1822 im Großen und Ganzen einnimmt. Durch mein Amendement wird für die unmittelbaren Reichsbeamten das Benefizium des Gesetzes von 1822 abgeschafft; es bleibt bloß für die Zeit, in der es nach den Landesgesetzgebungen besteht, für die niederen Post- und Telegraphenbeamten erhalten, und ich meine, von diesem praktischen Standpunkte aus könnte die Konzession wohl als annehmbar erscheinen, umsomehr als dieser Punkt in der zweiten Lesung von den Regierungen als einer derjenigen bezeichnet worden ist, die bei den Bundesregierungen besonderen Anstoß erregt haben.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Bundeskommissar, Unter-Staatssekretär Dr. **Achenbach**: Bei diesem Paragraphen hat, wie ich vernommen, vielfach die Befürchtung bestanden, daß die Reichsregierung beabsichtige, ein besonderes Privilegium bezüglich der Kommunalsteuern für die Reichsbeamten einzuführen. Dies ist indessen durchaus nicht der Fall; die Reichsregierung ist vielmehr der Ansicht, daß wenn in einzelnen Staaten diese Privilegien der Staatsbeamten aufgehoben werden, damit von selbst auf Grund der vorliegenden Bestimmung auch die den Reichsbeamten zu gewährenden Vorzüge fallen, so daß, wenn beispielsweise die preußische Gesetzgebung dazu übergehen sollte, die Staatsbeamten rücksichtlich der Kommunalsteuern nicht mehr frei zu halten, ohne Weiteres dasselbe Gesetz auf diejenigen Reichsbeamten, die in Preußen domicilirt sind, Anwendung finden würde. Es ist also die Befürchtung ohne Grund, daß es sich hier um eine selbstständige Gesetzgebung für die Reichsbeamten handelt. Was will denn die Reichsregierung? Sie will, daß diejenigen Beamten, welche, ohne daß sie gehört worden sind, ohne daß ihr Wille entscheidend gewesen ist, aus der Stellung eines Landesbeamten in die Stellung eines Reichsbeamten übergegangen sind, durch diese Metamorphose in ihrer vermögensrechtlichen Stellung nicht gekränkt werden. Sie legt namentlich Werth darauf bezüglich der mittleren und niederen Beamten. Ich habe schon bei der vorigen Lesung erklärt, daß die verbündeten Regierungen es acceptiren würden, wenn der Hohe Reichstag den höheren und denjenigen Beamten, welche vom Kaiser bestellt werden, dieses Privilegium nicht gewähren sollte, sie würde einverstanden sein, wenn nur denjenigen Beamten, welche von den Landesherren verfassungsmäßig ernannt werden, die Privilegien, die sie gegenwärtig noch besitzen, erhalten bleiben. Alle Beamte der Post und Telegraphie, welche nach der Reichsverfassung von dem Landesherrn ernannt werden, gelten gleichzeitig als Landesbeamte, und in dieser Eigenschaft sind ihnen die Privilegien in ganz gleicher Weise wie den Landesbeamten gewährt. Erlassen Sie die vorliegende Bestimmung, wie sie beschlossen ist, so werden namentlich die kleinen Beamten bei der Post und Telegraphie sich plötzlich in einer gänzlich veränderten Vermögenslage befinden. Ich will nicht darauf hinweisen, wie hoch in manchen Orten die Kommunalsteuer ist, — ist es doch bekannt, daß vielfach mehr als 400 Procent an Staats- und Kommunalsteuern gezahlt wird. Wie gesagt, es würde also plötzlich eine sehr wesentliche Veränderung der finanziellen Lage der betreffenden Beamten eintreten und ich glaube, es würde für den Chef einer jeden Verwaltung schwierig sein, den vorgeschlagenen Weg zu betreten, einen Weg, den der Chef den untergebenen Beamten gegenüber nicht verantworten könnte. Man hat nun darauf hingewiesen, daß Ersatzmittel vorhanden seien, um dasjenige, was den Beamten

entzogen wird, ihnen wieder zu erstatten. Ich habe dies in der vorigen Lesung einen Wechsel auf die Zukunft genannt und muß dies wiederholen. So lange nicht in dieser Beziehung eine allerseits genehmigte Einrichtung getroffen ist, so lange wird dies eine unsichere Anweisung sein, welche an Stelle des bestehenden Rechtszustandes tritt. Die verbündeten Regierungen, glaube ich, würden sich nur schwer dazu entschließen können, diesem Eingriffe in die bestehenden Rechte jener unteren Beamten zuzustimmen. Es soll sich, wie ich wiederhole, nicht darum handeln, den vom Kaiser ernannten Beamten jene Rechte beizulegen, sondern denjenigen, welche jetzt noch Landesbeamte sind, ihre Rechte vorzubehalten. Wenn Sie von diesem Gesichtspunkte ausgehen und das eingebrachte Amendement annehmen, so glaube ich, wird der Hohe Reichstag auch gegenüber seinem früheren Beschlusse vollständig konsequent verfahren, denn es ist dann ein Princip ausgesprochen, daß keine Kommunalsteuerfreiheit den Beamten an sich zu gewähren ist, daß aber übergangsweise da, wo solche Privilegien den Beamten, soweit sie noch Landesbeamten sind, noch zustehen, auch ersteren, so lange bis die Landesgesetzgebung die Privilegien beseitigt, aufrecht erhalten bleiben. Ich glaube, dieser Standpunkt kann auch von Denjenigen eingenommen werden, welche zu den lebhaftesten Vertheidigern der in der zweiten Lesung angenommenen Bestimmung gehört haben. Ich wiederhole, es wird ein Beschluß, welcher die finanzielle Stellung jener Beamten so wesentlich verschlechtert, ein Schritt sein, den schwerlich der Chef einer Verwaltung verantworten kann. In dieser bedenklichen Lage des Gesetzes möchte ich Sie mit Rücksicht darauf, daß es sich lediglich um eine Uebergangs- und nicht um eine principielle Bestimmung handelt, bitten, wenigstens so weit zu gehen, daß Sie denjenigen Reichsbeamten, welche Landesbeamte sind, welche von den Landesregierungen ernannt werden, diejenigen Steuerprivilegien erhalten, welche sie gegenwärtig besitzen. Die Privilegien werden fallen, sobald die Landesgesetzgebungen bezüglich der Landesbeamten eine andere Stellung eingenommen haben werden.

Präsident: Der Abgeordnete Miquél hat das Wort.

Abgeordneter **Miquél**: Meine Herren, wohl in keiner Materie der Gesetzgebung bestehen in Deutschland großartigere Verschiedenheiten und Principienlosigkeiten, wie in der vorliegenden. Wir haben einige Partikularstaaten, in denen alle Exemptionen und Privilegien der Beamten aufgehoben sind, und die Beamten meines Wissens, jedenfalls die unteren, befinden sich wohl dabei, die Bevölkerung ist zufrieden, die fortwährenden Kollisionen und Schwierigkeiten, welche in den Ländern, wo Exemptionen bestehen, Platz greifen, finden in diesen Ländern nicht statt. In andern Theilen Deutschlands sind die Beamten völlig befreit, sie zahlen von ihrem Diensteinkommen gar nichts; in einzelnen sind sie theilweise befreit. Jetzt wird uns angesonnen, diese absolute Grundsatzlosigkeit, welche man bei dem Vergleich der Gesetzgebungen der einzelnen Staaten in Beziehung auf die Besteuerung des Diensteinkommens der Beamten findet, noch weiter nicht blos in das Reich zu übertragen, sondern geradezu zu verdoppeln, und Herr von Dörnberg ist noch nicht zufrieden mit dem, was in dieser Beziehung der Entwurf bereits leistet, er will noch eine neue Ausnahme, eine neue Principienlosigkeit hinzufügen. Meine Herren, schon in der Vorlage der Regierung, welche sagt, daß hinsichtlich der Steuerfreiheit des Diensteinkommens, der Wartegelder und Pensionen die gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung kommen, welche an den Wohnorten für die Staatsbeamten gelten, kommt ja die größte Verschiedenartigkeit und Zufälligkeit für die Lage der einzelnen Reichsbeamten heraus. Heute fungirt der Reichsbeamte in Preußen und ist frei, morgen fungirt er in Sachsen und er ist schuldig zu zahlen. Ich glaube, ein solches Privilegium kann nur als ein privilegium odiosum angesehen werden. Bei der Bemessung des Gehalts der Reichsbeamten können wir nicht von dem gesetzlichen Zustand *einzelner* deutscher Staaten ausgehen, daß die Beamten in Bezug auf die Kommunalbesteuerung ihres Diensteinkommens frei sind, aus dem einfachen Grunde, weil wir den einzelnen Beamten gegenüber gar nicht die Garantie übernehmen können, daß ihnen diese nur in einzelnen deutschen Staaten bestehende Freiheit zu Gute kommt. Es ergiebt sich daraus von selbst, daß eine große Schädigung der Beamten in der Versetzung liegen kann, eine doppelte Schädigung, weil eben bei Bemessung des Gehalts doch mehr oder minder auf die Steuerfreiheit des größten deutschen Staates gerechnet worden ist.

Es hat nun Herr von Dörnberg, ebenso wie der Herr Vertreter der Bundesregierung behauptet, es sei nicht die Absicht, mit diesem Amendement oder mit der Vorlage der Regierung eine neue Befreiung einzuführen, sondern uns eine bestehende Befreiung zu erhalten. Meine Herren, ich kann dies nur bestreiten. Es ergiebt sich die Unrichtigkeit dieser Behauptung einfach daraus, daß die Kommission es gar nicht für erforderlich gehalten hat, die *Negative*, nämlich die *Beseitigung* der Befreiung *auszudrücken*; die bloße *Nichteinfügung* in das Gesetz schien ihr vollständig genug, um in dieser Beziehung zum Ziel zu gelangen; sobald wir unseren Beamten derartige Privilegien nicht geben, haben sie die Exemtion nicht. Diejenigen Privilegien, die den Beamten der Partikularstaaten durch die Gesetzgebung der Partikularstaaten ertheilt sind, kommen natürlich nicht ohne weiteres den Reichsbeamten zu Gute.

Herr von Dörnberg will nun noch unterscheiden zwischen den einzelnen Reichsbeamten. Die einen sollen diese Privilegien haben, die andern nicht, und er macht da den ganz willkürlichen Unterschied, ob die betreffenden Beamten von den Einzelregierungen oder vom Reich angestellt sind. Ich kann diesen Unterschied nur als einen willkürlichen bezeichnen, weil in Bezug auf die hier vorliegende Frage dies gar kein Unterscheidungs-Kriterium ist; bezahlt werden die Beamten aus dem Reichssäckel, sie sind in Wahrheit Reichsbeamte, sie sind den Reichsgesetzen, sie sind *diesem* Gesetze unterworfen, und es ist daher kein Grund vorhanden, einen solchen Unterschied hier einzuführen.

Meine Herren, man behauptet immer, diese ganzen Exemtionen seien eingeführt, um die Beamten zu schützen gegen die Verschiedenheit der in den einzelnen Kommunen stattfindenden Besteuerungen und die daraus hervorgehende Belastung. Ich muß dies bestreiten; ich habe die Ueberzeugung, daß diese Exemtionen hervorgegangen sind aus dem Bestreben des Fiskus, einen Theil seiner Lasten auf die Kommune abzuwälzen. Es ist allerdings richtig, daß, wenn die Beamten der Besteuerung der Kommune unterworfen sind, man dies bei der Bemessung des Gehalts berücksichtigen muß und sagen kann, das Gehalt ist niedriger zu bemessen, wenn die Beamten von der Kommunalsteuer frei sind. Hätten die Einzelstaaten, insbesondere Preußen, die Verschiedenheit in den Lebensbedingungen der Beamten in den einzelnen Kommunen beseitigen wollen, so mußten sie nicht mit der Steuerfreiheit beginnen, sondern Zuschläge nach den einzelnen Lokalitäten votiren und ein System einführen, über welches ich früher bereits gesprochen habe. Diese Frage der Kommunalbesteuerung ist nur ein Theil der Frage der verschiedenen Lebensbedingungen der Beamten in den einzelnen Kommunen. Es hat aber der Staat sich noch nicht gemüßigt gesehen, auch die anderen Verschiedenheiten, die meist weit wichtiger und kostspieliger sind, zu beseitigen. Hier hat er es sehr leicht, weil er durch ein Dekret ja nur die Kommune schädigt, sich selbst aber und seinen Staatssäckel salvirt.

Meine Herren! Es liegt aber in dieser Exemtion der Beamten von der Besteuerung in den Kommunen eine exorbitante Ungerechtigkeit, die nicht blos darin besteht, daß überhaupt ein Theil der Bevölkerung frei ist von der Steuer, —

was immer eine odiöse Ungleichheit involvirt, — sondern auch darin, daß die Beamten, obwohl sie genießen von dem, was die Kommune leistet, dennoch nicht kontribuiren, im Gegentheil die anderen Einwohner, die vielfach in derselben Lage sind, an ihrer Stelle kontribuiren lassen. Alles, was die Kommune leistet an Schulen, an Wegen, an öffentlicher Sicherheit, alles das kommt den Beamten eben so gut wie jedem andern Einwohner zu statten. Es sind auch viele andere Menschen, bei denen es nicht freier Wille ist, ob sie ihren Wohnort in der betreffenden Kommune haben; sie stehen in dieser Beziehung durchaus den betreffenden Beamten gleich, und ich glaube daher, daß eine so exorbitante Ungerechtigkeit, die gegen alle Grundsätze der Besteuerung geht, nicht neu eingeführt werden kann, vielmehr da, wo sie besteht, sobald wie möglich beseitigt werden muß.

Das letztere scheint auch der Herr Regierungskommissar nicht zu bestreiten, er selbst scheint davon auszugehen, daß ja demnächst wohl die einzelnen Staaten diese Privilegien beseitigen werden, aber daß wir darauf nicht einwirken können. Es fragt sich: sollen wir einen durchaus falschen Grundsatz in die Reichsgesetzgebung hineinbringen, blos in der Hoffnung, daß die einzelnen Staaten später klüger und weiser in der Besteuerung sein werden, als wir selber? Das ist doch ein gesetzgeberisches Vorgehen, welches in keiner Weise zu rechtfertigen ist.

Nun kommt aber noch hinzu, daß in demjenigen Staate, der hier vorzugsweise entscheidend ist, in dem größten Staate, der diese Exemtionen hat, von der Regierung selbst, in Uebereinstimmung mit der Landesvertretung, die Exemtionen thatsächlich aufgegeben, in sich verurtheilt sind. Ich kann das daraus erweisen, daß die Kreisordnung, welche doch vom Abgeordnetenhause gegen eine nur kleine Minderheit angenommen ist, für welche der Herr Minister des Innern als Abgeordneter gestimmt hat, die Aufhebung aller Privilegien des Beamten in Bezug auf die Besteuerung in den Kreisen und Kommunen enthält. Sollen wir in diesem Augenblick, wo die preußische Regierung und das preußische Abgeordnetenhaus über die Beseitigung dieser Privilegien einig sind, sie hier aufs Neue in das System des Reichsbeamten-Gesetzes einführen? Das, glaube ich, kann von uns unmöglich gefordert werden. Wenn Unzuträglichkeiten sich aus einer solchen Beseitigung bestehender Privilegien herausstellen, so mag die Reichsregierung Veranlassung nehmen, in dieser Beziehung die erforderlichen Vorlagen an den Reichstag zu bringen, wir haben schon oft unsere Bereitwilligkeit ausgesprochen, hier eine Korrektur zu geben, und ich bin überzeugt, in einem solchen Falle würden die verbündeten Regierungen den Reichstag willig finden, zu helfen, wo es wirklich die Gerechtigkeit und Billigkeit erfordert.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Bundeskommissar, Unter-Staatssekretär Dr. **Achenbach**: Ich kann mich auf die Gesichtspunkte einer künftigen Gesetzgebungspolitik, welche von dem Herrn Vorredner hier entwickelt worden sind, nicht einlassen. Für mich handelt es sich jedenfalls nur darum, eine Frage klar zu stellen, die, wie mir scheint, der Herr Vorredner ganz unrichtig aufgefaßt hat. Er geht in seinem ganzen Plaidoyer davon aus, daß es sich, wenn man den Vorschlag, wie er von dem Abgeordneten von Dörnberg und Genossen eingebracht ist, annehmen sollte, darum handeln werde, ein neues Steuerprevilegium für die Reichsbeamten der betreffenden Kategorie einzuführen. Dies ist absolut unrichtig. Die Sachlage liegt vielmehr so. Es ist sowohl durch gerichtliche Entscheidung, wie durch Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in allen Instanzen anerkannt, daß diejenigen Beamten, welche nach dem Artikel — er ist mir augenblicklich nicht zur Hand — nach dem betreffenden Artikel der Verfassung von den Landesbehörden und nicht vom Kaiser angestellt werden, gleichzeitig Landesbeamte sind und diejenigen Privilegien bezüglich der Besteuerung gegenwärtig noch genießen, welche sie früher genossen haben, als sie Beamte Preußens oder eines andern Landes ausschließlich waren. In dieser Stellung wird durch die gegenwärtige Vorlage insofern eine Aenderung geschaffen, als in Zukunft diese Beamten nach dem ersten Artikel der Verfassung ausschließlich als Reichsbeamte zu beurtheilen sein werden. In der Vorlage hat ferner der Reichstag mit vollem Bewußtsein und mit voller Absicht den Artikel gestrichen, wonach den Reichsbeamten insgesammt, auch den mittelbaren Reichsbeamten, jene Privilegien erhalten bleiben sollten. Hieraus kann nur gefolgert werden, daß in Zukunft jenen Beamten, ungeachtet einer etwaigen doppelten Qualität, die Steuerprivilegien nicht zustehen würden. Es ist deshalb dem Reichstage nicht angesonnen worden, ein neues Princip einzuführen, sondern es wird ihm vielmehr angesonnen, den durchschnittlich ärmeren und kleineren Beamten diejenigen Privilegien, die sie bis auf den heutigen Tag hatten, zu erhalten. Mit Annahme des in der zweiten Lesung beschlossenen Paragraphen werden diese Beamten in eine wesentlich schlechtere Lage versetzt werden; und ich muß es wiederholen, vom Standpunkt eines Verwaltungschefs ist dieser Schritt ein solcher, den er nicht verantworten kann. Er kann nicht dazu übergehen mit einem Federstriche, in solcher Art in die Verhältnisse der Beamten einzugreifen. Muthet nun die Reichsregierung dem Reichstage zu, von seinen Principien in dieser Frage abzugehen? Ich wiederhole, das geschieht durchaus nicht. Es wird principiell die Regel anerkannt, daß eine Steuerfreiheit der Beamten nicht besteht, daß nur da, wo gegenwärtig nach den Landesgesetzen jene von den Landesregierungen ernannten Beamten noch diese Privilegien haben, sie dieselben bis zur Aenderung der Landesgesetzgebung behalten sollen. Wäre der Zustand so, wie ihn beispielsweise der Herr Vorredner bezüglich Preußens geschildert hat, so hätte man mit Sicherheit außerdem zu erwarten, daß neben den Kreisabgaben auch demnächst die Kommunalabgaben vollständig auf den Beamten lasten würden. Es wäre damit ein weiterer Umstand gegen die Vorlage weggenommen, das Gesetz würde nicht bloß ein Intermistikum, wie ich es bezeichnet habe, sondern in der That ein sehr kurzes Intermistikum sein. Ich betone also nochmals, es wird nicht die Anerkennung eines neuen Princips gefordert, nicht ein den Grundsätzen des Reichstages entgegengesetztes Princip aufs Neue etablirt und fixirt, sondern es soll eine bestehende Bestimmung, namentlich im Interesse der ärmeren und kleinen Beamten intermistisch aufrecht erhalten werden. Ich habe die dringende Bitte an das Haus zu richten, dem Amendement aus den angegebenen Gründen beizutreten.

Präsident: Der Abgeordnete Kanngießer hat das Wort.

Abgeordneter **Kanngießer**: Ich möchte doch glauben, daß der Herr Abgeordnete Miquel das Richtige getroffen hat, wenn er die Unterscheidung zwischen reichsunmittelbaren und reichsmittelbaren nicht für durchgreifend betrachtet. In § 1 unserer Vorlage ist bestimmt:

> „Reichsbeamter im Sinne dieses Gesetzes ist jeder Beamte, welcher entweder vom Kaiser angestellt oder nach Vorschrift der Reichsverfassung den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten verpflichtet ist,"

und jeder solche Reichsbeamte erhält folgerecht, wie der Abgeordnete Miquel richtig ausgeführt hat, seine Besoldung aus Reichsmitteln.

Angesichts dieses organischen Gesetzes, durch welches wir zuerst die Verhältnisse der Reichsbeamten ordnen, sind wir in unserem Recht, wenn wir alle in § 1 charakterisirte Beamte als Reichsbeamte behandeln und glauben deshalb behaupten zu dürfen, daß, sobald wir das angebotene Amendement mit seiner Befreiung einer bestimmten Kategorie von Reichsbeamten von den Kommunalsteuern annehmen, wir in der That

ein Privilegium für die Reichsbeamten neu etabliren. Der Herr Vertreter des Bundesrathes hat darauf hingewiesen, daß der Verwaltungschef es nicht verantworten könne, die Verhältnisse seiner kleineren Beamten ohne Weiteres dadurch zu schädigen, daß sie zu den Kommunalsteuern herangezogen werden. Ich muß in dieser Beziehung darauf aufmerksam machen, daß aus seiner Initiative heraus der Reichstag bereits beschlossen hat, den Reichskanzler aufzufordern, eine Vorlage zu machen, welche den Beamten an denjenigen Orten, wo eine Ueberbürdung mit Kommunalsteuern stattfindet, eine Ausgleichung aus Reichsmitteln zu Theil werden läßt. Mit der hier der Reichsregierung an die Hand gelegten „Ausgleichung" ist ihr meines Erachtens der weiteste Spielraum für die Entschädigung dieser Beamten gegeben worden; der Herr Vertreter des Bundesrathes bezeichnet diese Resolution freilich als einen unsicheren Wechsel. Darauf erwidere ich: Mit dieser Resolution hat der Reichstag eine Ehrenpflicht gegen die geschädigten Reichsbeamten übernommen, die er einzulösen verpflichtet ist und einzulösen bereit sein wird. Denn nichts hat ihm ferner gelegen, als zur Belohnung für den Eintritt in den Reichsdienst die kümmerliche Besoldung jener Beamten durch seinen Beschluß noch weiter zu verringern.

Indem ich somit das angeführt habe, was meines Erachtens nach auf die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Dörnberg und des Herrn Vertreters des Bundesrathes zu entgegnen sein dürfte, gehe ich auf das Amendement über, welches von mir dahin gestellt ist, in dem ersten Absatz, vorletzte Zeile, das Wort „altländisch" zu streichen.

Meine Herren, es ist in dem letzten Satze dieses Absatzes gesagt, daß die Zulässigkeit einer Beschlagnahme in letzter Linie beurtheilt werden soll nach den Vorschriften des altländischen preußischen Rechts. Von Seiten des Herrn Vertreters des Bundesraths wurde bei der zweiten Lesung schon hervorgehoben, daß der Zusatz „altländisch" sich nicht empfiehlt. In der That ist er unschön, und er wurde nur gewählt, weil derzeit keine Gewähr dafür vorhanden war, daß innerhalb des Gebietes des preußischen Staates, wo bekanntlich das Landrecht, das gemeine Recht und das französische Recht neben einander bestehen, für die Beschlagnahme der Besoldungen ꝛc. der Beamten gleiche Bestimmungen gelten. Nachdem meine politischen Freunde und auch der Herr Abgeordnete von Bernuth uns vergewissert haben, daß in der That die Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung über die Beschlagnahme am Rheine längst und in dem Gebiete des gemeinen Rechtes zuletzt durch die Gesetzgebung vom Jahre 1867 eingeführt sind, daß es also, was die Frage der Beschlagnahme der Besoldungen angeht, in ganz Preußen nur ein Recht giebt, können wir mit gutem Gewissen dieses unschöne Prädikat „altländisch" streichen, und dazu fordert Sie unser Amendement auf, das ich Sie anzunehmen bitte.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Reichensperger (Crefeld) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Crefeld): Es hat immer etwas Bedenkliches, einem Privilegium das Wort zu reden, weil dieses Wort ein gewisses Odium mit sich führt. Indessen sollten wir doch in dieser Voreingenommenheit nicht gar zu weit gehen und bedenken, daß wir ja selbst in unserer Eigenschaft als Reichstags- oder Landtags-Mitglieder auch Privilegien haben. Wir können die Privilegien nicht wohl schlechthin beseitigen, wenn wir nicht alle specifischen Unterschiede zwischen den Stellungen im Staate beseitigen wollen. Das Wort Privilegium wird eben in der Regel nur vorgekehrt, wenn man aus anderen Gründen irgend eine Bestimmung anfechten will. Ich glaube, deswegen sollten wir uns auch in dem vorliegenden Falle nicht durch den üblen Beigeschmack des Wortes im Voraus beeinflussen lassen. Wenn es sich einestheils um ein Privilegium handelt, so handelt es sich anderntheils um wohlerworbene Rechte. Nehmen wir das Amendement des Herrn von Dörnberg nicht an, so greifen wir entschieden in ein wohlerworbenes Recht dieser Kategorie von niederen Beamten ein und ich glaube, davor sollte sich eine gesetzgebende Versammlung vor Allem hüten. Diese Beamten besitzen nun einmal theilweise das Privilegium, entweder keine Kommunalsteuern oder wie es in Preußen sich verhält, nur die Hälfte der Kommunalsteuern zu bezahlen. Das wollen Sie ihnen nehmen und sie auf die Vorlagen anweisen, die seitens der Reichsregierung gemacht werden sollen, Vorlagen, in Betreff welcher bis jetzt noch gar nichts vorhergesagt worden, Vorlagen, vor deren eventuellen Schicksal ein großes Fragezeichen steht. Kommen solche Vorlagen, wie man erwartet — und ich erwarte sie auch noch in einer weiteren Beziehung, insofern nämlich die Lage der Beamten im großen Ganzen eine Aufbesserung nothwendig zu machen scheint — kommen solche Vorlagen, so tritt damit der ganz geeignete Moment ein, das Privilegium in Wegfall zu bringen. Aber, bevor wir so weit sind, diesen Leuten gewissermaßen in die Tasche zu greifen und ihnen etwas zu nehmen, was sie unter der Garantie des Staates in gewissem Sinne schon in ihrem Eigenthum haben, scheint mir eine Härte zu sein, welche mit den allgemeinen Rechtsbegriffen nicht in Einklang gebracht werden kann. In der Beziehung stimme ich dem Herrn Abgeordneten Miquél bei, daß im Allgemeinen bei diesem Privilegium auf Seiten der Staatsregierung die Tendenz obgewaltet, möglichst viel Verbindlichkeiten vom Staate weg auf die Gemeinden überzuwälzen, und zwar nicht blos auf die Gemeinden, sondern auch auf die Kreise u. s. w. Man mindert dadurch das Staatsbudget herab. Das Volk wird aber dadurch nicht blos nicht erleichtert, sondern durch den doppelten Mechanismus noch beschwert. Im Allgemeinen bin ich entschieden gegen diese Tendenz; aber ebenso entschieden muß ich mich dagegen erklären, dasjenige, was man bis jetzt gewährt, ja sogar garantirt hatte, der betreffenden Klasse von Beamten zu entziehen. Ich erinnere mich noch sehr wohl aus meiner Studienzeit, daß ein großer Rechtsgelehrter, den man gewiß nicht unter die Reaktionäre zählen konnte, Zachariä, der Ansicht war, es sei ein innerer Widerspruch, daß der Staat einestheils den Beamten Gehälter giebt und mit der anderen Hand auf dem Wege der Einkommensteuer ihnen theilweise die Gehälter wieder entzieht. Ich glaube, daß über das Privilegium selbst sich noch viel hin- und herreden läßt. Aber wir stehen jetzt nicht vor dieser Frage, sondern lediglich vor der Frage, ob man den Beamten etwas nehmen soll, was sie bis jetzt auf einen Rechtstitel hin besessen haben. Der Abgeordnete Miquél hat auf die Willkürlichkeiten und Zufälligkeiten ein großes Gewicht gelegt, welche hervortreten würden, wenn man das Amendement Dörnberg annehme. Meine Herren, derartige Zufälligkeiten sind an und für sich schlechthin unvermeidlich. Wenn man einen Beamten aus einer Stadt in die andere versetzt, ein Recht, welches man doch unmöglich der Reichsregierung streitig machen kann, so kann eine erhebliche Verschlechterung in seinen Verhältnissen eintreten, obgleich sein Gehalt höher wird. Derartige Zufälligkeiten und Mißlichkeiten lassen sich weder theoretisch noch praktisch zuvorkommen. Dann, meine Herren, wollte ich Sie nur noch an die thatsächlichen Verhältnisse, wie sie jetzt in offenkundiger Weise bestehen, erinnern. Wir sind immer Alle, in dieser Versammlung, wie auch im preußischen Landtage bemüht gewesen, auf die Verbesserung der Gehälter der unteren Beamten hinzustreben. Zum Theil ist auch dem Ziele näher gekommen worden, aber es ist bei weitem noch nicht erreicht. Ich sollte doch glauben, daß wir uns im Widerspruch mit diesen allgemeinen Tendenzen befinden, wenn wir jetzt im Handumwenden gewissermaßen einer großen Kategorie von Beamten, die wider ihren Willen auf einmal zu Reichsbeamten gestempelt werden, einen Theil desjenigen entziehen wollten, was sie bis jetzt genossen haben und auf dessen

Fortbeziehung sie den begründetsten Anspruch haben. Ich glaube daher, meine Herren, auch diejenigen, welche auf das Entschiedenste für das Wegfallen der sogenannten Beamtenprivilegien sind, werden im Hinblicke auf die Heiligkeit erworbener Rechte ganz füglich dem Amendement des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Dörnberg, welches ich Ihnen hiermit empfehle, zustimmen können.

Präsident: Der Abgeordnete von Winter (Marienwerder) hat das Wort.

Abgeordneter **von Winter** (Marienwerder): Meine Herren! ich bin mit dem Abgeordneten Miquél darin ganz einverstanden, daß das Privilegium, dessen sich die Beamten in Bezug auf die Kommunalbesteuerung erfreuen, hauptsächlich aus dem Bestreben hervorgegangen ist, Ausgaben, die der Staat zur auskömmlichen Besoldung seiner Beamten zu leisten hat, abzuwälzen auf die Kommune, und es ist daher sehr erklärlich, wenn gegen dieses Privilegium von sämmtlichen Kommunen in vollster Uebereinstimmung und Einstimmigkeit angekämpft wird. Ich selbst halte es für durchaus verwerflich, zu unendlich viel Mißständen führend, und werde es bekämpfen, so lange es besteht. Nichtsdestoweniger stimme ich doch für das Amendement der Abgeordneten Freiherr von Dörnberg und Freiherr von Zedlitz, soferne die Herren sich dazu bereit erklären, in diesem Amendement die Worte einzuschalten: „die zur Zeit bereits angestellten." Ich thue dies, meine Herren, weil ich es in der That mit der Stellung der Kommunen nicht vereinbaren kann, daß sie sich, da sie das Privilegium aus der Welt zu schaffen außer Stande sind, nun an den armen Beamten erholen, die zu den niedrigst besoldeten gehören. Ich bin zwar meinerseits dafür und gewiß wird der Herr Kollege Reichensperger sich mir anschließen, daß künftighin eine auskommliche Besoldung der Reichsbeamten aus der Reichskasse erfolgt, nicht aus der Kommunalkasse, inzwischen diejenigen jetzt angestellten Reichsbeamten, die nach der Ausführung des Herrn Bundeskommissars zugleich Landesbeamte bleiben und die augenblicklich in der That doch die Vortheile genossen, die ihnen aus diesem Privilegium erwachsen, diese Beamten werden an vielen Orten sehr erheblich in ihren Einkünften geschmälert. Ich kann mir nicht verhehlen, daß die Bestimmung, wenn wir sie annehmen, wie sie die Vorlage uns bietet, in der That ein sehr ernstes Hinderniß bildet für das Zustandekommen des Gesetzes; denn ich glaube, die Regierungen sind nicht füglich in der Lage, das Gesetz zu publiciren, bevor eine Aufbesserung dieser Beamten in ihren Gehältern in entsprechender Weise bewirkt worden ist. Darum bitte ich Sie, meine Herren, — es handelt sich ja nur um niedrig und jedenfalls kärglich besoldete Beamte, — lassen Sie den jetzt von den Landesregierungen angestellten Reichsbeamten den kleinen Vortheil, dessen sie sich als Landesbeamte erfreuen.

Ich hoffe mit meinen Freunden, daß die Tage dieses Beamtenprivilegiums gezählt sind und daß gerade die Bestrebungen in der preußischen Landesvertretung rücksichtlich der Kreisordnung dahin führen werden, die Dauer dieses Privilegiums nur noch auf eine ganz kurze Zeit zu beschränken. Dann wird es für alle Beamte fallen, nicht blos für die verhältnißmäßig wenigen und gering besoldeten Reichsbeamten. Wenn die Herren Antragsteller sich bereit erklären, ihr Amendement auf die zur Zeit im Reichsdienst angestellten Beamten zu beschränken, dann werde ich dafür stimmen.

Präsident: Der Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Ja, meine Herren, wenn wir das in der Hand hätten, so allgemeine Bestimmungen zu treffen, die Privilegien im Allgemeinen abzuschaffen, dann wäre ich mit dem Herrn Vorredner vollkommen einverstanden, wir könnten dann mit einem Schlage die Sache erledigen. So liegt aber die Sache nicht. Meine Herren, wir haben hier im Reichstage Reichsgesetze zu geben für die Reichsbeamten, und für uns ist nun die Frage, ob wir den Reichsbeamten das Privilegium gewähren sollen, welches die Staatsbeamten in manchen Staaten bisher gehabt haben. Es ist aber auch gar nicht richtig, daß wir ihnen damit ein altgewohntes Privilegium nehmen wollen; das gilt nur für einzelne Staaten, gilt namentlich nur für die altpreußischen Provinzen; in den neupreußischen Provinzen haben wir ein derartiges Privilegium nicht gehabt, da ist es den Beamten erst ganz neu gegeben worden. Ich halte aber dafür, daß in einer Frage, die theoretisch und principmäßig so zweifellos ist, wir keine Veranlassung dazu haben, diese Ansicht zu verleugnen und ein Privilegium zu erhalten, was wir für verderblich anerkennen. Meine Herren, ich habe mich besonders gewundert über die Deduktionen des Herrn Kollegen Reichensperger. Mit seinen Anschauungen würde es unmöglich gewesen sein, irgend ein Privilegium abzuschaffen; denn daß ein Privilegium für den Inhaber vortheilhaft ist, ist klar, und wenn er es verliert, so wird er Schaden davon haben, das ist ganz zweifellos. Aber, meine Herren, die Gründe, daß man nie in ein solches Privilegium eingreifen dürfte, würden dahin führen, daß der alte Satz Goethes: es erben sich Gesetz und Recht wie eine ewige Krankheit fort, vollständige Wahrheit würde. Meine Herren! Es ist schon vielfach ganz entgegengesetzt verfahren. Wir haben eine ganze Menge von Privilegien aufgehoben, Privilegien zum Theil, die viel berechtigter waren als diese — ich erinnere Sie an die Abschaffung der Bann- und Zwangsrechte, an eine Menge von Bestimmungen, die nur darauf hinausgehen, ungerechtfertigte Privilegien zu beseitigen. Eine andere Frage aber, meine Herren, ist die, ob man Entschädigung dafür gewähren soll, und dazu, meine Herren, haben wir uns ja bereit erklärt: wir wollen entschädigen, soweit es erforderlich ist; das ist in dem betreffenden Beschlusse gesagt, und die Reichsregierung hat es in der Hand, die Beamten, die wir ja wahrlich nicht verletzen wollen, zu entschädigen in den Fällen, wo die Kommunallasten wirklich sehr schwer zu tragen sind. Meine Herren, ich gehöre selbst zu den privilegirten Beamten, aber ich kann nicht leugnen, daß mir das Privilegium immer unangenehm ist. Daß es die ganze Stellung des Beamten zu den Kommunen verschlechtert, kann ich aus eigener Erfahrung bezeugen; denn wir hatten früher in Hannover dieses Privilegium nicht und es ist einer der schwersten Vorwürfe, der der preußischen Regierung gemacht worden ist, daß sie das Privilegiengesetz auch auf Hannover ausgedehnt hat, ein Privilegiengesetz, das im Jahre 1851 vollständig verschlechtert worden ist. Ich will gern eingestehen, daß das erste Privilegiengesetz von 1823 ein Fortschritt war, denn es beseitigte die Befreiung der Beamten überhaupt von Steuern und führte deren Verpflichtung dazu ein; aber nachher hat man es wieder verschlechtert und in einer Weise ausgeführt, daß die größten Beschwerden für die Kommunen daraus entstehen. Kurz, meine Herren, sind wir darin einig, daß hier ein unzweckmäßiges und ungerechtfertigtes Privilegium vorliegt, so müssen wir es beseitigen und der Regierung überlassen, Entschädigung dafür zu verlangen. Wir haben durch unsere Beschlüsse unsere Bereitwilligkeit dazu erklärt, mehr kann nicht verlangt werden.

Präsident: Der Abgeordnete Miquél hat das Wort.

Abgeordneter **Miquél**: Meine Herren, ich möchte mir noch erlauben, Einiges zu sagen über die Frage, ob hier ein jus quaesitum vorliegt.

Der Herr Abgeordnete Dr. Reichensperger hat es für durchaus nothwendig erklärt, daß die Reichsregierung, die Oberbehörde, das Recht haben müsse, diese Beamten zu versetzen, wenn es der Dienst erfordert. Wenn nun ein Beamter von Preußen versetzt wird nach Sachsen, wo bleibt dann

das jus quaesitum? In demselben Augenblicke hat der Beamte sein Recht vollständig verloren. Wo bleibt das jus quaesitum, meine Herren, wenn von einer Kommune, in der 25 Procent Zuschlag als Steuer erhoben werden, ein Beamter versetzt wird in eine Kommune, wo 400 Procent erhoben werden, wie wir deren haben? Meine Herren, es handelt sich nicht um ein jus quaesitum, es handelt sich um eine gesetzliche Bestimmung, die gar kein Privatrecht, kein jus quaesitum für den Einzelnen erzeugt, eine gesetzliche Bestimmung, die wieder aufgehoben werden kann, ohne daß ein wohlerworbenes Privatrecht verletzt wird. Meine Herren, in vielen deutschen Staaten — und, wenn ich nicht irre, auch in Preußen — war früher der Beamte von den Staatssteuern frei. Man hat aber keinerlei Bedenken getragen, diese Privilegien der Beamten dem Staate gegenüber aufzuheben und man hat nicht daran gedacht, sie dafür zu entschädigen, als wenn ein jus quaesitum aufgehoben wäre. Daß die Lage der Beamten — insofern trete ich meinem Freunde von Winter vollständig bei — es durchaus erfordert, noch mehr für sie zu thun und namentlich für diese Unterbeamten, darin bin ich auch mit dem Herrn Abgeordneten Reichensperger durchaus einverstanden; aber ich glaube, wir leisten den Beamten finanziell, wirthschaftlich und social einen weit besseren Dienst, wenn wir ihre Gehaltsätze angemessen erhöhen und dadurch ihnen helfen, als wenn wir ihnen diese unsicheren, heute vorhandenen, morgen nicht mehr vorhandenen, heute in hohem Maße nutzbaren, morgen nur in ganz geringem Maße ihnen zu Gute kommenden Privilegien belassen. Das Wort Privilegium stört mich gar nicht, meine Herren; daß ich das Wort gebrauche, geschieht nur der Kürze wegen. Ich sage, es ist hier ein Rechtszustand, den ich nicht billige, der innerlich keine Gründe für sich hat und der nicht erhalten bleiben, oder vielmehr dem Reiche überwiesen werden soll, weil er zufällig hier und da in Deutschland noch besteht. Wenn die Theorie des Herrn Abgeordneten Reichensperger richtig wäre, so könnten ja auch die Einzelstaaten die Privilegien nicht beseitigen, sie wären ganz in derselben Lage wie das Reich. Es handelt sich hier für uns gar nicht um die Aufhebung eines Privilegiums, sondern es handelt sich um die Einführung eines neuen Privilegiums;

(sehr wahr!)

das hat einer der Herrn Vorredner durchaus klar erwiesen. Insofern die Beamten Reichsbeamte sind, haben Sie dieses Privilegium nie gehabt. Wenn ein Beamter nicht Reichsbeamter werden will, ja, so mag er Patrikularbeamter bleiben; ist er aber Reichsbeamter, so hat er als solcher dieses Privilegium nie. Zwar ist mir wohl bekannt, daß das preußische Ministerium des Inneren die Kommunen durch seine Entschiedenheit in oberster Instanz — gegen die Ansicht, glaube ich, sämmtlicher Juristen — schließlich gezwungen hat, innerhalb der Kommunalverwaltung diese Privilegien auszudehnen, indem es die künstliche Unterscheidung zwischen mittelbaren und unmittelbaren Reichsbeamten erfunden hat, — eine Entscheidung, welche ich dem heiligen römischen Reiche lasse, aber nicht in das deutsche Reich einführen möchte. Meines Wissens haben die Gerichte die Frage noch nicht entschieden. Heute aber kann die Frage gegenüber der klaren Definition dessen, wer „Reichsbeamter" ist, gar nicht mehr entstehen. Diese Definition lag, als jene Entscheidung im Ministerium des Inneren in Berlin erging, noch nicht vor; dasselbe konnte daher natürlich die Ansicht vertreten, die das Ministerium des Inneren damals vertreten hat. Die Herren auf der rechten Seite des Hauses — und ich sehe viele darunter, welche den Berathungen des Abgeordnetenhauses beigewohnt und einen lebhaften Antheil daran genommen haben — möchte ich doch fragen, wie es ihnen möglich ist, solche Privilegien hier einzuführen, während sie selbst aufs Aeußerste darauf hingewirkt haben, daß sie bezüglich der preußischen Kreise aufgehoben würden. Eine solche Principienlosigkeit darf sich meiner Ansicht nach kein Gesetzgeber zu Schulden kommen lassen. Wenn nun hier von dem Abgeordneten Dr. Windthorst darauf hingewiesen ist, es müßte doch wenigstens das Privilegium den jetzigen Inhabern desselben verbleiben, nun, meine Herren, so frage ich, wohin würde ein solcher Antrag wieder führen? Das würde dahin führen, daß der Postbeamte A., der zufällig ein paar Monate früher angestellt ist, frei wäre und der unglückliche Postbeamte B. zu zahlen hätte, während ihre Gehaltssätze und ihre ganze sociale Lage dieselbe ist. Man sieht, man kann solche Unterscheidung nicht machen; man muß principiell reformiren. Dieses ist nur möglich nach den Anträgen der Kommission, und wir wiederholen, daß wir eine Vorlage wegen einer Entschädigung der Unterbeamten in Bezug auf ihre Lage — eine Maßregel, deren Nothwendigkeit wir vollständig anerkennen — mit der größten Bereitwilligkeit entgegennehmen werden.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Reichensperger (Crefeld hat das Wort.

Abgeordneter **Reichensperger** (Crefeld): Zunächst kann ich mich nur über die Verwunderung des Herrn Abgeordneten Grumbrecht wundern, ich begreife sie aber, da ich aus dem weiteren Verfolge seiner Aeußerungen vernahm, daß er mich mißverstanden hat. Ich glaube, daß sämmtliche Herren, welche so freundlich waren, meinen Worten zuzuhören, das nicht aus meinem Munde gehört haben, was er mich hat sagen lassen; und will darüber mich denn auch nicht weiter verbreiten. — Was die letzte Aeußerung des Herrn Abgeordneten Miquel anbelangt, so hat er auf eine recht geschickte Weise Verhältnisse gegen meine Argumentation gekehrt, welche eben auch erst durch die neue Reichsgesetzgebung entstanden sind, welche dadurch entstanden sind, daß ein Reich geschaffen worden ist und demzufolge aus Staatsbeamten Reichsbeamten geworden sind. Nur dadurch erklärt sich die Anomalie, die er allerdings mit Recht hervorgehoben hat, daß beispielsweise den preußischen Beamten — die er ja anführte —, welche nach Sachsen versetzt werden, ihr Privilegium auch nicht gewahrt bleibt. Das ist ganz richtig, meine Herren; eine absolute Sicherung hat der fragliche Vortheil nicht mehr durch die Umwandlung der Staatsbeamten in Reichsbeamte; aber die Frage ist hier nur: sollen wir noch weiter gehen? Sollen wir also, abgesehen davon, daß wir Beamten, die bis jetzt nur innerhalb eines bestimmten Staatsrayons versetzbar waren, jetzt innerhalb des ganzen deutschen Reichs versetzt werden können, daß wir solchen Beamten dasjenige nehmen, worauf sie ein Recht hatten, sofern sie beispielsweise im Lande Preußen blieben? Wenn sie hier bleiben, so haben sie den Vortheil; sollen wir ihnen diesen Vortheil auch noch nehmen? Ich glaube nach wie vor bei der Qualifikation eines wohlerworbenen Rechtes stehen bleiben zu können, wenngleich allerdings das wohlerworbene Recht durch die Umwandlung der Staatsbeamten in Reichsbeamte bereits eine nicht unerhebliche Modifikation zu erleiden gehabt hat. Dann bin ich doch auch der Ansicht, daß man deshalb einigermaßen die Verschiedenheit der Beamten, namentlich der Beamtenkategorie, um welche es sich hier handelt, von Einsassen, von wirklichen bleibenden Bürgern der betreffenden Gemeinden ins Auge zu fassen hat. Es liegen hier sehr wesentliche Unterschiede vor. Ein Beamter muß, wie schon der Herr Abgeordnete Miquel selbst angeführt hat, gehen, wohin man ihn schickt; jeder Andere geht, wohin er gehen will; und dann giebt es doch auch eine Menge städtischer Interessen, wobei der Beamte nicht betheiligt ist. In der Regel ist er auch nicht berufen — schon durch die Verhältnisse, wenn auch das Gesetz es zulassen sollte — bei der Votirung der Steuern mitzuwirken. Er hat keinen Einfluß darauf, er muß Alles über sich ergehen lassen. Es giebt da noch eine Menge Unterschiede, welche sehr wohl anzeigen, daß dem Beamten, wenn er auf der einen Seite

unvortheilhafter gestellt ist als der gewöhnliche Bürger, auf der andern Seite auch gewisse Vortheile dafür zu Theil werden. Ich muß gestehen, daß die Susceptibilität der Eingesessenen des Ortes, welcher den Herrn Abgeordneten Grumbrecht als Bürgermeister zu besitzen die Ehre hat, wenigstens in denjenigen Städten, wo ich bisher gewohnt habe, mir bis jetzt nicht vorgekommen ist. Ich bin vielmehr überzeugt, daß in den meisten Städten die Bürgerschaft sehr wohl einsieht, wie bei der fortschreitenden Wohnungs- und Lebensmittelheuerung die niederen Beamten nur schwer gegen die Verhältnisse ankämpfen können, daß man es ihnen nach Lage der jetzigen Verhältnisse sehr wohl gönnt, wenn sie den übrigen Bürgern gegenüber einen Vortheil genießen. Im Uebrigen bleibt es ja immer noch der Reichsregierung vorbehalten — und ich hoffe, daß es geschieht, — eine Vorlage zu machen, welche einerseits die Lage der Beamten bessert und andererseits den Wegfall dieser Vortheile mit sich führt. Aber so lange eine solche Vorlage noch nicht gemacht ist, sollten wir, denke ich, keinen Beamten in irgend einer Weise in demjenigen, was er bis jetzt hat, verkürzen.

Präsident: Es liegen verschiedene Schlußanträge vor. Bevor ich sie zur Unterstützung stelle, zeige ich an, daß der Abgeordnete Freiherr von Zedlitz in seinem Antrage — ich nehme an: in Uebereinstimmung mit dem Mitantragsteller, dem Abgeordneten Freiherrn von Dörnberg . . . .

Abgeordneter Freiherr **von Dörnberg**: Ich widerspreche dem, ich halte den ursprünglichen Antrag aufrecht.

Präsident: Also der Abgeordnete Freiherr von Zedlitz allein — zwischen den Worten „der" und „von den Landesregierungen" einschalten will:

„vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes."

Ich bitte, daß diejenigen Herren sich erheben, die dies Amendement unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Nun komme ich auf die Schlußanträge, die von den Abgeordneten Dr. Löwe und von Brauchitsch ausgehen. Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die diese Anträge unterstützen, —

(geschieht)

die Unterstützung reicht aus, und diejenigen Herren, die die Schlußanträge annehmen wollen.

(Geschieht.)

Die Majorität hat den Schluß angenommen.

Ich habe zuerst zu ermitteln, ob das Haus — für den Fall der Annahme des Antrages des Abgeordneten Freiherrn von Dörnberg im Uebrigen — nach dem Sousamendement des Abgeordneten Freiherrn von Zedlitz die Worte „vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes" einschalten will, oder nicht. Nach dem Ausfall dieser vorläufigen Abstimmung bringe ich dann den Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Dörnberg mit dem Zusatz oder ohne denselben zur Abstimmung und gehe dann zu dem Antrage des Abgeordneten Kanngießer in Bezug auf das Wort „altländisch" über. Schließlich wird der Paragraph in der Fassung zur Abstimmung kommen, wie er sich aus diesen vorläufigen Abstimmungen ergiebt.

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des Antrages des Abgeordneten Freiherrn von Dörnberg (Nummer 160 I 4) — nach dem Unterantrage des Abgeordneten Freiherrn von Zedlitz zwischen den Worten „der" und „von den Landesregierungen" einschalten wollen: „vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes", bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt. Ich bringe nun den von Dörnbergschen Antrag ohne diesen Zusatz, also Nummer 160 I 4 zur Abstimmung:

In § 19 vor Nummer 1 Folgendes einzurücken:

1. der Steuerpflichtigkeit des Diensteinkommens, der Wartegelder und Pensionen der von den Landesregierungen angestellten Reichsbeamten.

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des § 19 im Uebrigen — dies zwischen den Worten „hinsichtlich" und „der Zulässigkeit" einschalten wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt. —

Es folgt der Vorschlag des Abgeordneten Kanngießer und Genossen, das Wort „altländisch" vor „preußischen Rechts" auf Seite 5 oben zu streichen.

Diejenigen Herren, die — gegen den Antrag des Abgeordneten Kanngießer und Genossen — das Wort „altländisch" an der bezeichneten Stelle aufrecht erhalten wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Wort ist weggefallen. Der Paragraph hat sich also in dritter Berathung im Uebrigen nicht verändert; nur das Wort „altländisch" auf Seite 5, Zeile 12, ist weggefallen. Verlangt das Haus noch eine Abstimmung über den Paragraphen?

(Wird verneint.)

Ich erkläre ihn hiermit in dritter Berathung für angenommen.

Zu den §§ 20, 21, 22, 23, 24 liegen keine Abänderungsvorschläge vor. Es scheint auch das Wort dazu nicht verlangt zu werden. — Die Paragraphen sind in dritter Lesung angenommen. —

Auf § 24 bezieht sich der Antrag des Abgeordneten Lasker 162 I 1. Er hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Ich würde zur dritten Lesung nicht einen Antrag zu dem Paragraphen eingebracht haben, wenn ich nicht in der zweiten Lesung wahrgenommen hätte, daß für das Princip meines Antrages sehr viel Sympathie im Hause vorhanden gewesen ist und nur zur Zeit bei dem damals von mir gestellten Antrage einige Mißverständnisse stattgefunden haben. Außerdem wurde eine genauere Präcisirung gefordert für die Art, in welcher die Zahl der auf Wartegeld zu stellenden Beamten zu begrenzen sei, ebenso für die Bedingung, unter welcher die Anstellung erfolgen soll. Ich habe in dem heutigen Antrage versucht, alles, was einem möglichen Mißverständniß ausgesetzt war, zu beseitigen. Wenn Sie den heutigen Antrag annehmen, würde der Zustand sich wie folgt gestalten. Die Hälfte der Beamten würde unter Bedingungen angestellt werden, daß sie zur Disposition gestellt werden können; jeder Beamte wird dann gleich bei der Anstellung wissen, ob er zu der Kategorie derjenigen gehört, die zur Disposition gestellt werden können oder nicht. Dies scheint mir der Billigkeit gegen die Beamten zu entsprechen, während der Regierung vollständig Genüge geschieht in der ihr angebotenen Befugniß, die Hälfte der Beamten zur Disposition zu stellen.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Bundeskommissar, Unter-Staatssekretair Dr. **Achenbach**: Bei

der zweiten Lesung ist bereits von mir darauf hingewiesen worden, daß der Annahme dieses Antrages namentlich thatsächliche Verhältnisse entgegenstehen, und würde ich daher meinestheils den Wunsch hegen, daß, auf diese thatsächlichen Verhältnisse Rücksicht nehmend, der Hohe Reichstag zur Zeit wenigstens den Antrag ablehne. Zunächst ist die Scheidung zwischen politischen und nichtpolitischen Stellen in den einzelnen Ministerien und Aemtern des Reichs gegenwärtig nicht zu machen; es ist, wie gegenwärtig die Verhältnisse liegen, nicht durchführbar, die Beamten zu trennen, den einen als einen politischen, den anderen als einen solchen anzusehen, welcher nur solche Geschäfte zu behandeln hat, die nicht in die Politik einschlagen und mit dem auch der nachfolgende Minister gerade wie sein Vorgänger die Geschäfte ohne jedes Bedenken fortführen kann. Diese Scheidung ist gegenwärtig, wie gesagt, nicht möglich, und die verbündeten Regierungen legen deshalb Werth darauf, daß die Vorlage, so wie sie ist, angenommen werde, wonach nämlich die vortragenden Räthe in den höchsten Stellen des Reichs sämmtlich auf Wartegeld gesetzt werden können.

Ich muß aber ferner darauf aufmerksam machen, daß, abgesehen davon, daß die Entwickelung unserer Verhältnisse noch nicht so weit gekommen ist, um einen solchen Antrage näher zu treten, der zweite Absatz desselben unklar läßt, ob die vorgeschlagene Berechnung innerhalb der einzelnen Aemter und Ministerien stattfinden, oder ob ein Gesammt-Ueberschlag der sämmtlichen Stellen stattfinden soll, und von dieser Gesammtzahl dann die Hälfte zu nehmen ist. Endlich würde, wenn dieser Antrag von dem Hohen Reichstag zum Gesetz erhoben werden sollte, dasjenige, was seitens der Reichsregierung beabsichtigt wird, zunächst nicht erreicht werden können, indem die sämmtlichen angestellten Beamten von dieser Bestimmung frei sein würden, und erst in Zukunft dieselbe bei alsdann anzustellenden Beamten in Anwendung gebracht werden könnte. Ich vermag daher mit Rücksicht auf die gegenwärtige Lage der Verhältnisse nur den Wunsch auszusprechen, daß der Hohe Reichstag diesen Vorschlag wenigstens zur Zeit ablehne.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Windthorst (Meppen) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Windthorst** (Meppen): Meine Herren, das vorige Mal habe ich mit voller Entschiedenheit mich dahin erklären müssen, daß das Princip aufrecht erhalten werden möge, welches für die preußischen Ministerialräthe gilt, wonach sie wider ihren Willen nicht zur Disposition gestellt werden können. Ich bin auch heute noch durchaus der Meinung, daß es eine höchst bedenkliche Maßregel ist, wenn wir diese Männer so vollständig der freien Disposition ihrer Vorgesetzten unterwerfen und ich fürchte, daß eine solche Bestimmung von dem Eintritt in die betreffenden Aemter wenigstens solche Leute abhalten wird, die einen Charakter besitzen, und ich fürchte ferner, daß Diejenigen, die angestellt sind, auch bei festem Charakter doch darin geschädigt werden können. Beides ist für das Reich im höchsten Grade bedenklich, es ist um so bedenklicher, wie ich schon das vorige Mal gesagt habe, weil wir im Reiche nur einen befehlenden Mann haben und eine eigentliche Verantwortlichkeit desselben nicht. Der Herr Abgeordnete von Patow hat freilich gesagt, daß der Bundeskanzler nach der Verfassung verantwortlich sei. Eine geregelte Ausführung dieser Verantwortlichkeit aber ist nicht vorhanden und ich behaupte, dieselbe steht lediglich auf dem Papier. Daneben hat die Exekutive einen so vorwiegenden Einfluß auf den Gang der Dinge im Reiche, daß ich glaube, es sei sehr rathsam, wenn die in dieser Exekutive mitwirkenden Räthe eine Stellung haben, von der aus sie mit einiger Sicherheit wenigstens ein warnendes Wort erschallen lassen können. Das werden sie nicht mehr können, oder nicht mehr wollen, wenn sie so gestellt sind, wie es hier beabsichtigt wird. Diese Gründe werden nicht widerlegt, wenn man auf das Wohlwollen der Vorgesetzten verweist, wie das voriges Mal der Herr Abgeordnete von Patow es gethan hat. Nicht alle Menschen sind so wohlwollend, wie der Herr Abgeordnete von Patow; und Gesetze können wir nicht nach einer gewissen Subjektivität bemessen, denn die Subjekte sind eben sehr verschieden. Ich wünschte deshalb, daß wir die betreffende Bestimmung des Gesetzes ganz ablehnen, und ich beantrage bei dem Herrn Präsidenten, daß die Worte: „vortragende Räthe und etatsmäßige Hülfsarbeiter im Reichskanzler-Amt und in den einzelnen Abtheilungen, sowie im auswärtigen Amt und in den Ministerien“ separat zur Abstimmung gestellt werden. Ich mache diesen Antrag, damit für den Fall, daß die Anträge des Herrn Abgeordneten Lasker abgelehnt werden, das Princip im Ganzen zur Abstimmung kommen kann. Kommen die Anträge Lasker zuerst zur Abstimmung, so werde ich dafür stimmen, nicht weil ich damit befriedigt bin, sondern weil ich fürchte, daß ich mehr nicht erhalten kann.

Es ist gegen die Anträge Lasker gesagt worden, die Regierungen wünschen, daß es bei ihren Anträgen verbleibe. Das ist kein Grund gegen den Antrag Lasker.

Es ist gesagt worden, daß jetzt nicht füglich eine Trennung der Rollen möglich, daß die Sache zur Zeit nicht im Sinne Laskers angebahnt werden könne. Darauf erwidere ich: wenn man nicht einmal anfängt, kommt man niemals zum Ziele. Ich würde übrigens dieses Argument des Herrn Regierungskommissars für bedeutsamer halten, wenn gesagt wäre: wenn nach Ansicht der Regierungen die Möglichkeit zu einem solchen Anfange vorhanden sein werde.

Wenn man die von Herrn Lasker beantrgte Bestimmung trifft, so mag jeder Herr, der in die Bundesregiernng berufen wird, sich fragen, ob er sich die aus dem Antrage Lasker sich ergebende Klausel gefallen lassen will. Tritt er ein, so hat er seine Haut zu Markte getragen. Findet es aber Schwierigkeit, Männer zu finden, welche sich die Klausel gefallen lassen, so wird man bei der Bundesregierung sehen, daß man den Beamten, wenn sie ordentlich arbeiten sollen, wenn sie pflichtmäßig sollen arbeiten können, eine feste Stellung zu geben hat. In der Diskussion über die Vereinigung von Elsaß-Lothringen hat im vorigen Jahre im Mai und Juni der Herr Reichskanzler auseinandergesetzt, daß der bessere Zustand des deutschen Beamtenwesens, verglichen mit dem Beamtenwesen in andern Ländern, darin den wesentlichen Grund habe, daß die Beamten in Deutschland fest stehen, daß sie eine gesicherte Existenz haben. Wenn das heute noch wahr ist — ich weiß es nicht, denn in Jahresfrist ändern sich die Dinge hier oft — dann glaube ich, daß diese Ausführung des Herrn Reichskanzlers am allerentschiedensten dafür spricht, wenigstens den Antrag Lasker anzunehmen.

Wenn gesagt worden ist, der zweite Absatz des Antrages Lasker sei nicht deutlich, weil man nicht wisse, welche Zahl gemeint sei, so hat dieser Einwand, glaube ich, keinen Grund, denn ich finde in der Fassung bereits klar ausgedrückt, daß die etatsmäßigen Stellen, die jetzt vorhanden, gemeint sind, und danach regelt sich die Sache ganz von selbst. — Es ist hier eben von einem Fraktionsgenossen des Herrn Abgeordneten Lasker gesagt, daß er gegen die Anträge seines politischen Freundes stimmen werde. Ich bedaure das und wünsche, daß der verehrte Herr die Güte haben möge, dann, wenn der Laskersche Antrag abgelehnt werden sollte, für meinen dann eintretenden Antrag zu stimmen. Der Antrag Lasker hat aber auch noch die Bedeutung, daß, wenn wir hier das Ganze nach Maßgabe meines Antrages nicht erreichen können, wir wenigstens für die preußische Monarchie, wo diese Frage auch nächstens vorkommen wird, das Princip an sich intact erhalten sollen. Darum wiederhole ich die Bitte, wenn der Antrag Lasker zuerst kommt, für diesen zu stimmen, eventuell

aber gegen die betreffende Einschaltung des Paragraphen, die ich bezeichnet habe und zur separaten Abstimmung gestellt zu sehen wünsche, heute das Votum abzugeben.

Präsident: Ich mache darauf aufmerksam, daß die Worte „die Ober-Postdirektoren, die Vorsteher der Ober-Postämter und die Telegraphen-Direktoren" nur durch einen Druckfehler stehen geblieben sind; das Haus hat sie in der zweiten Berathung abgelehnt.

(Zustimmung.)

Dann zeige ich an, daß der Abgeordnete Lasker seinen Antrag modificiren will. Er hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Meine Herren, ich will, um ein Mißverständniß auszuschließen, welches der Herr Bundeskommissar angeregt hat, was ich unter der Zahl verstehe, einschalten: „die im Dienst befindliche Zahl der vortragenden Räthe". Dadurch ist das Mißverständniß beseitigt. Die eingeschalteten Worte bewirken keine materielle Veränderung, sondern nur einen klareren Ausdruck dessen, was ich will.

Für den gegenwärtigen Zustand im Reiche mache ich aufmerksam, daß die Ernennung einer Zahl von vortragenden Räthen noch ausständig ist und in Zukunft noch Ernennungen vor sich gehen werden, so daß dem Bedürfniß genügend abzuhelfen ist. Den Luxus aber zu treiben, daß alle vortragenden Räthe gegen erhebliches Dispositionsgehalt zur Disposition gestellt werden können, während so viel technische Arbeiten vorhanden sind, die mit der Politik nichts zu schaffen haben, scheint mir zu weit zu gehen. Wir haben der Regierung mit vollen Händen gegeben, was nur irgendwie an ein Bedürfniß heranreicht. Ich frage, was haben im auswärtigen Ministerium die Herren, welche das Decernat für die Konsulate haben, mit der Politik zu schaffen, daß sie sollten zur Disposition gestellt werden können? Gleiches läßt sich aus jedem Ministerium nachweisen. Machen Sie doch die Ministerialräthe, die zum Theil vortreffliche technische und Verwaltungsbeamte sind, nicht durchweg zu politischen Beamten; mit der Hälfte ist für die wechselnden Interessen der Verwaltung Genüge geschehen.

Präsident: Das Wort hat der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Ja, meine Herren, mit der Hälfte ist nicht nur Genüge geschehen, sondern meiner Meinung nach viel zu viel. Ich will aber nicht aufhalten. Ich bin der principiellen Ansicht, die der Herr Abgeordnete Windthorst (Meppen) vertreten hat, werde aber auch für das Amendement Lasker stimmen, weil ich überzeugt bin, daß der Reichstag doch nicht mehr bewilligen würde.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Es handelt sich zuvörderst um die Worte: „vortragenden Räthe und die etatsmäßigen Hülfsarbeiter im Reichskanzler-Amte" bis „in den Ministerien". Der Abgeordnete Lasker will sie ersetzen durch die Worte:

> „diejenigen vortragenden Räthe u. s. w. bis Ministerien, welche unter dem Vorbehalt der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand angestellt worden sind."

Demnächst schlägt er zweitens vor, als zweiten Absatz hinzuzufügen:

> „Die im Dienst befindliche Zahl der vortragenden Räthe, sowie die Zahl der etatsmäßigen Hilfsarbeiter, welche mit Vorbehalt der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand angestellt werden, soll nicht die Hälfte der etatsmäßigen Stellen der entsprechenden Kategorie übersteigen."

Ich übersehe nicht, ob die beiden Anträge als ungetrennt gedacht werden, ich vermuthe es aber.

(Zustimmung des Abgeordneten Lasker.)

Ich werde also zuvörderst den Laskerschen Antrag zur Abstimmung bringen, natürlich nur eventuell, — unter Vorbehalt einer Abstimmung über den ganzen Paragraphen. Wird der Antrag angenommen, so sind damit die Worte aus den Beschlüssen der zweiten Lesung, die ich eben verlesen habe, beseitigt; wird er nicht angenommen, so bringe ich, um dem Antrage des Abgeordneten Dr. Windthorst (Meppen) zu genügen, die betreffenden Worte aus den Beschlüssen der zweiten Lesung noch einmal zur Abstimmung — und endlich den ganzen Paragraphen.

Diejenigen Herren, die die Worte „vortragende Räthe" bis „Ministerien" nach dem Antrage Lasker durch die Worte ersetzen wollen, die unter a und b der Nr. 162 I 1 der Drucksachen abgedruckt sind, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der Antrag ist angenommen.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über § 25, in welchem die ersten acht Zeilen unverändert bleiben, an die Stelle der Worte Zeile 8 bis 12 „vortragende Räthe" bis „Ministerien" der Antrag Lasker tritt und dann der Paragraph mit den Worten schließt: „die Militär- und Marine-Intendanten, die diplomatischen Agenten einschließlich der Berufskonsuln."

Diejenigen Herren, die dieser Gesammtfassung des § 25 zustimmen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Majorität.

Zu den §§ 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32 und 33 ist kein Abänderungsvorschlag erhoben; ich frage, ob in Ansehung irgend eines dieser Paragraphen eine Abstimmung gefordert wird. — Das ist nicht der Fall, die Paragraphen sind in dritter Berathung angenommen.

Auf § 34 bezieht sich der Antrag des Abgeordneten Dr. Roemer (Württemberg) und Lasker (Nr. 163 der Drucksachen).

Der Abgeordnete Dr. Roemer hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Roemer** (Württemberg): Meine Herren! Der Antrag, der Ihnen jetzt zur Abstimmung vorliegt, hat die Tendenz, die ich schon bei der zweiten Lesung Ihnen zu entwickeln die Ehre hatte, die Tendenz nämlich, die höchsten Reichsbeamten unabhängig zu stellen einmal, indem ihnen gestattet wird, ihre Entlassung beliebig zu verlangen, sodann, indem ihnen eine Pension zugesichert wird, auch wenn sie nicht die zehn Jahre, die unser Gesetz sonst für den Anspruch auf Pension feststellt, in ihrer Stellung gewesen sind. Gegen den entsprechenden Antrag, den ich in zweiter Lesung gestellt hatte, ist im Wesentlichen aus unserer Mitte Nichts eingewendet worden, als daß es doch zu viel sei, wenn man einen Reichsbeamten, sei er noch so kurz im Dienste, einen Anspruch auf Pension einräumen wollte. Diesen Bedenken habe ich mich nicht verschlossen, wie ich schon damals erklärt habe, und ich trage diesen Bedenken dadurch Rechnung, daß ich in den Antrag den Zusatz aufgenommen habe, der betreffende Beamte müsse mindestens zwei Jahre in der betreffenden Stellung gewesen sein. Ich wiederhole meine Herren, Sie werden einen nicht unerheblichen konstitutionellen Fortschritt begründen, wenn Sie diesen Antrag annehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Meine Herren! Ich habe dem Princip des von dem Abgeordneten Roemer angeregten Gedankens schon bei der zweiten Lesung zugestimmt, es waren damals nur einzelne Nebengründe, die es mir nicht angemessen erscheinen ließen, den Satz so anzunehmen, wie der Herr Abgeordnete Römer ihn vorgeschlagen hatte; namentlich wollte ich nicht die Eintagsminister begünstigen, die den Wunsch haben, überhaupt nur einmal Minister gewesen zu sein, um eine große Pension für das Leben zu beziehen. Dagegen den Gedanken, daß ein Minister seine Entlassung geben kann auch dann, wenn er nicht pensionsbedürftig oder pensionsfähig ist, wie auch die Zuwendung einer verhältnißmäßigen Pension schien mir durchaus angemessen. Wir haben es mit den hohen Aemtern zu thun, von denen wir hoffen, daß sie zu vollen Ministerien nach und nach nicht bloß kommen, sondern ihrer innern Stellung nach entwickelt werden, und gerade die große Bedeutung dieser Aemter hat uns den Gedanken sehr willkommen erscheinen lassen, ihnen die Stellung zu geben, die vorzüglich politischen Beamten in höchster Stellung geziemt. Ich bitte Sie deshalb, nehmen Sie den Antrag an.

Präsident: Es meldet sich Niemand weiter zu dem Vorschlage zum Worte; ich bringe ihn zur Abstimmung. Er lautet:

> Zu § 34 statt des Absatzes 2 folgenden neuen Paragraphen aufzunehmen.
>
> § 34a.
>
> Der Reichskanzler, der Präsident des Reichskanzleramts, der Chef der Kaiserlichen Admiralität und der Staatssekretär im auswärtigen Amte können jeder Zeit auch ohne eingetretene Dienstunfähigkeit ihre Entlassung erhalten und fordern. Der Anspruch auf Pension beginnt, wenn der Ausgeschiedene mindestens zwei Jahre das betreffende Amt bekleidet hat. Der Mindestbetrag der Pension ist ein Viertel des etatsmäßigen Gehaltes. Im Uebrigen gelten für die Höhe und den Bezug der Pension die Vorschriften dieses Gesetzes.

Diejenigen Herren, die dieser Fassung als besonderem neuen Paragraphen vor dem zweiten Alinea des § 34 der zweiten Lesung den Vorzug geben, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität. —

Zu §§ 35, 36, 37, 38, 39 und 40 ist kein Abänderungsvorschlag erhoben; wenn auch keine Abstimmung gefordert wird, — erkläre ich die Paragraphen in dritter Berathung für angenommen.

Auf § 41 bezieht sich der Vorschlag der Abgeordneten Kanngießer und Genossen (Nr. 161 der Drucksachen A VI). Der Abgeordnete Kanngießer hat das Wort.

Abgeordneter **Kanngießer**: Meine Herren! Das Amendement zu § 41 will grundsätzlich feststellen, daß einerseits die Reichsregierung das Recht hat, einen zur Disposition gestellten Beamten, vorausgesetzt, daß die Bedingungen der Pensionirung d. h. dauernde Dienstunfähigkeit vorhanden ist, auch wirklich zu pensioniren und dadurch den Haushalt des Reiches zu entlasten, andererseits aber auch dem zur Disposition gestellten Beamten die Befugniß einräumen, seine Pensionirung zu verlangen und dadurch aus dem Beamtenverhältniß und den damit verbundenen noch fortdauernden Pflichten vollständig auszuscheiden. Sodann will das Amendement darüber Verfügung treffen, wie diese Pension zu berechnen ist und sie soll nach Maßgabe desjenigen Diensteinkommens, welches der Beamte zur Zeit, wo er zur Disposition gestellt wurde, bezogen hat, berechnet werden. Der einstweilen in den Ruhestand versetzte Beamte hat also keinen Antheil an den Besoldungserhöhungen, welche für das von ihm bekleidete Amt, während er zur Disposition stand, bewilligt wurden. Ebenso wenig aber ist für den Pensionssatz Wartegeld maßgebend, sondern eben das Diensteinkommen zur Zeit seiner einstweiligen Versetzung in den Ruhestand. Ich glaube, daß diese Gründe einen Anstand nicht finden können, und bitte daher das Amendement anzunehmen.

Präsident: Ich konstatire, indem ich die Diskussion über den Paragraphen schließe, daß der Paragraph selbst im Uebrigen unangefochten geblieben ist, und frage, ob demselben am Schlusse nach dem Antrage der Abgeordneten Kanngießer und Genossen zugefügt werden soll:

> „Die Pension für die einstweilen in den Ruhestand versetzten Beamten wird von dem zur Zeit ihrer Versetzung in den Ruhestand bezogenen gesammten Diensteinkommen berechnet."

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des Paragraphen selbst — ihm diesen Zusatz beigeben wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität. Der Paragraph ist mit diesem Zusatz angenommen.

Nun folgt eine lange Paragraphenreihe (von § 42—79 inklusive), gegen die kein Abänderungsvorschlag erhoben ist. Ich frage, ob das Wort hierzu verlangt wird.

Abgeordneter Dr. **Ewald**: Ich bitte ums Wort zu § 72.

Präsident: Ich will erst feststellen, daß bis einschließlich des § 71 die Paragraphen auch in dritter Lesung die Zustimmung des Hauses gefunden haben.

Zu § 72 hat der Abgeordnete Dr. Ewald das Wort.

Abgeordneter Dr. **Ewald**: Meine Herren! Beim Beginn der zweiten Berathung stellte ich den Antrag zu § 10, daß dort eine wesentliche Verbesserung eintreten möchte; aber auch in der engsten Verbindung damit wünschte ich zu § 70, jetzt 72, einige Zusätze, welche nach dem Stück 22 der Drucksachen so lauten:

> „Die Disciplinaruntersuchung darf sich nur auf solche Vergehen erstrecken, durch welche der Dienst oder das Ansehn des Reichsbeamten leidet. Auch darf sie nicht zur bloßen Bedrohung eines einzelnen oder mehrerer Beamten dienen."

Die Ursache, weswegen ich bei der zweiten Berathung zu diesem Paragraphen das Wort nicht erbeten habe, ist die, daß ich erst abwarten wollte, was bei der dritten Berathung über den § 10 beschlossen werden würde. Wir haben nun heute einen Beschluß gefaßt zu § 10, und wie bei der zweiten Berathung, so ist auch heute bei der dritten Berathung eine wesentliche Verbesserung bei diesem Paragraphen getroffen worden. Ich kann mich eben deswegen jetzt kürzer fassen bei diesem § 72, welcher in der engsten Verbindung mit § 10 steht. Es ist zwar noch jetzt meine Ansicht, daß die Zusätze, welche ich hier aufzeichnete, in das Gesetz aufgenommen werden möchten. Denn die Mißbräuche, gegen die sie gerichtet sind, lassen sich nicht ableugnen; ich habe sie selbst an mir erfahren, und ich weiß auch von vielen andern Zeugen auf's Zuverlässigste, daß sie da sind, denn diese Zeugen haben sie ebenfalls erlebt. Bei solchen großen ausführlichen Gesetzeswerken, wie wiederum dieses eins ist mit seinen 160 Paragraphen, pflegt man auch sehr wohl auf die Mißbräuche Rücksicht zu nehmen, die eingerissen sind, und durch besondere Paragraphen oder doch durch besondere Zusätze zu Paragraphen dafür zu sorgen, daß künftig solche Mißbräuche nicht weiter möglich sind. Wenn ich jedoch die Stimmung, welche heute in dem Hohen Hause herrscht, näher betrachte, so kann ich allerdings wohl nicht hoffen, daß die von mir beantragten

Zusätze Ihre Zustimmung finden werden. Hoffen aber kann ich, daß die von mir damals gerügten Mißbräuche, welche auch damals unwiderlegt geblieben sind, künftig wegfallen werden, so daß künftig keine Klagen mehr über sie erhoben werden können; und es beruhigt mich dabei auch noch etwas, daß eine wesentliche Verbesserung, wie ich sie wünsche, auch heute bei § 10 beschlossen ist. Wenigstens wird das erreicht, wenn der Sinn des jetzigen § 10 so gefaßt wird, daß es dann blos auf die Verfassung und die Gesetze ankommen soll und daß nicht etwa bloß Anordnungen, welche jetzt gestrichen sind, wieder durch die Hinterthür eingeführt werden.

Präsident: Der Paragraph ist auch in dritter Berathung angenommen; ich wiederhole das auch in Ansehung der Paragraphen 73 — 79, wenn keine Abstimmung oder das Wort dazu verlangt wird.

Wir kommen zu Paragraph 80, auf den sich der Antrag des Abgeordneten Dr. Baehr (Nummer 161 B) bezieht. Er hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Baehr** (Cassel): Meine Herren, der hier von mir gestellte Antrag beruht im Wesentlichen auf demselben Gedanken, welchen ich bereits bei der zweiten Lesung zu diesem Paragraph vertrat, wenn ich ihn gleich damals in einer Form vorbrachte, welche nicht Ihren Beifall zu erringen vermochte. Ich muß nach wie vor es als einen Mißstand der schlimmsten Art bezeichnen, daß, wenn das Dienstvergehen des Beamten gerade darin besteht, daß er den Privaten durch Uebernehmen von Gebühren oder Vorenthalten der Beträge, die er ihnen dienstlich schuldig ist, verletzt, in diesem Falle der Beamte nur mit einer Ordnungsstrafe belegt werden kann, aber nicht zugleich nebenher angehalten wird zur Zurückerstattung des zuviel Erhobenen. Denken Sie sich, um ein ganz konkretes Beispiel zu wählen, Sie lassen ein Geschäft durch einen auswärtigen Konsul besorgen. Er berechnet Ihnen vielleicht das Zehnfache derjenigen Gebühren, welche ihm tarifmäßig zukommen. Sie wenden sich beschwerend an die Reichsregierung. Diese erklärt: der Konsul durfte allerdings diesen Betrag nicht erheben, er wird deshalb mit einem Verweise bestraft. Dabei antwortet man Ihnen aber: für die Zurückerstattung der zuviel erhobenen Gebühren können wir nicht sorgen, wenden Sie sich mit einer Klage gegen den Konsul, vielleicht in Amerika oder Ostindien. Meine Herren, würde das nicht ein Mißstand der ärgsten Art sein? Nun hat man mir gesagt: was Du begehrst, besteht bereits in Preußen; in Fällen dieser Art wird dem Beamten von der vorgesetzten Dienstbehörde aufgegeben, das zuviel Erhobene zurück zu erstatten, widrigenfalls weiter dienstlich gegen ihn eingeschritten wird. Meine Herren, wenn dies Praxis in Preußen ist, so wünsche ich nichts weiter, als daß dies auch Praxis im deutschen Reiche werde. Dazu ist aber meines Erachtens ein ausdrücklicher Ausspruch nöthig. Wenn wir § 80, wie er im Entwurfe steht, lassen, so kann man sehr leicht zu der Ansicht kommen, daß in allen solchen Fällen die Betheiligten auf nichts anderes, als auf die gerichtliche Klage verwiesen seien. Der Zusatz, den ich zu § 80 beantragt habe, geht also dahin, dasjenige, was bereits Praxis in Preußen, sowie auch vielen anderen deutschen Staaten gewesen ist, auch in die Praxis des deutschen Reiches hinüber zu nehmen. Ich bitte Sie deshalb, meinem Antrage beizustimmen.

Präsident: Es nimmt Niemand weiter über den Vorschlag das Wort. Wir kommen zur Abstimmung. Der Abgeordnete Dr. Baehr schlägt vor, dem § 80 — der an und für sich angenommen ist — folgenden Satz zuzufügen:

> Die Befugniß der vorgesetzten Behörde, einen Beamten zur Erstattung eines widerrechtlich erhobenen oder vorenthaltenen Werthbetrages anzuhalten, wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Diejenigen Herren, die dem § 80 diesen Zusatz beifügen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität. Der Zusatz ist angenommen. — Ich werde § 81 und 82, auf die sich kein Abänderungsvorschlag bezieht, für angenommen erklären, wenn das Wort nicht verlangt wird.

Ich komme zu § 83, zu welchem die gedruckten Anträge des Abgeordneten Freiherrn von Dörnberg und Freiherrn von Zedlitz sowie der Antrag des Abgeordneten Kanngießer und Genossen und folgender handschriftliche vorliegen, den ich zur Unterstützung stelle:

> Amendement sowohl zu Alinea 3 des Amendements von Dörnberg, als zum zweiten Alinea der Fassung der zweiten Lesung:
>
> Die Verhängung der Ordnungsstrafe erfolgt unter Angabe der Gründe durch schriftliche Verfügung oder zu Protokoll.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die diesen Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus; das Wort hat der Abgeordnete Freiherr von Zedlitz.

Abgeordneter Freiherr **von Zedlitz-Neukirch**: Der erste Absatz des Vorschlags, den ich und mein Freund Dörnberg ihnen zu unterbreiten die Ehre habe, hat lediglich die Bedeutung, daß, wenn jeder Beamte vor Verhängung der Disciplinarstrafe Gelegenheit bekommen soll, sich zu verantworten, dies nicht immer in Form einer förmlichen verantwortlichen Vernehmung geschehen soll, daß das Prinzip gewahrt und nur eine Latitüde in der Form gegeben werde. Was den zweiten Absatz betrifft, so hat er den Zweck, sicherzustellen, daß in den Fällen, in denen es sich lediglich um die Aufrechthaltung des Geschäftsganges handelt, in denen also eine Ordnungsstrafe angedroht wird für Nichterledigung bestimmter Aufträge, namentlich für Nichteinreichung von Berichten in bestimmter Frist, der säumige Beamte nicht noch extra gefragt und gehört werden muß, ob er den geforderten Bericht nun wirklich erstatten will oder warum er es nicht thut; sondern daß, wenn eine Frist gegeben worden ist, innerhalb welcher der Bericht zu erstatten, resp. ein Auftrag zu erledigen ist bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe, und wenn die Frist fruchtlos abgelaufen ist, ohne Weiteres die Ordnungsstrafe soll verhängt werden können.

Was den Absatz 3 betrifft, so will ich zunächst zur Geschäftsordnung erklären, daß ich denselben zu Gunsten des Antrags Bernuth für meine Person und im Einverständniß mit meinen Mitantragstellern zurückziehe. Ich will nur erwähnen, daß der Zusatz „zu Protokoll" bleibt, daß dadurch für viele Fälle, in denen ein Verweis mündlich ertheilt wird, in denen eine Geldstrafe auf Grund einer vorgängigen Vernehmung sofort verhängt wird, die hinterher so ziemlich überflüssige schriftliche Verfügung vermieden wird und die Bezeugung in Form eines Protokolles genügt.

Präsident: Der Abgeordnete Kanngießer hat das Wort.

Abgeordneter **Kanngießer**: Was den Absatz 1 des Antrages der Abgeordneten von Dörnberg und Genossen angeht, so stimmt er wörtlich überein mit der Fassung, die von mir und meinen politischen Freunden vorgeschlagen worden ist.

Der Absatz 2 des von Dörnbergschen Amendements macht es mir erst klar, worauf die Abneigung jener Seite des Hauses (nach rechts) gegen die Beschlüsse der Kommission beruht hat, die ja dahin gegangen sind und nach der zweiten Lesung noch dahin gehen, daß dem Beamten, bevor eine Ordnungsstrafe gegen ihn verhängt, Gelegenheit geboten wird, sich zu ver-

antworten. Ich erkenne an, daß ein Mißverständniß hier möglich war, und daß das Mißverständniß darin seinen Grund hat, daß der Begriff der Ordnungsstrafe in verschiedenem Sinne von der preußischen und von der Reichsgesetzgebung gebraucht wird. Bald hat die Ordnungsstrafe den Charakter einer Polizeistrafe; ich erinnere an die Bestimmungen im Brausteuergesetze, wo vielfach von Ordnungsstrafen gegen nicht beamtete Personen die Rede ist. Sodann ist die Ordnungsstrafe ein Exekutionsmittel, welches jeder Behörde zusteht, um ihren Verfügungen den ihr untergebenen Beamten gegenüber Nachdruck zu verschaffen. Es ist mir niemals zweifelhaft gewesen, und wird durch das preußische Richtergesetz, auf das ich schon bei der zweiten Lesung Bezug genommen habe, bestätigt, daß die vorgesetzte Behörde die Erfüllung bestimmter Aufträge und damit die Ordnung im Geschäftsbetrieb durch Geldbußen erzwingen darf und nicht nöthig hat, den Beamten über seine Geneigtheit zur Erfüllung solcher Aufträge vorher zu befragen. Insofern bin ich materiell mit Absatz 2 des Amendement Zedlitz einverstanden, möchte aber anheimgeben, daß der Herr Antragsteller nach dieser Klarstellung sein Amendement zurückzöge. Denn ich wünschte, daß der Charakter der Ordnungsstrafe als Disciplinarstrafe nicht verwischt und verwirrt würde durch Gleichstellung mit Exekutivmitteln, welche mit den Disciplinarvergehen nichts gemein haben. Was den dritten Absatz betrifft, so differirt er in so fern von den Beschlüssen der zweiten Lesung, daß er für die Form der Ordnungsstrafen neben schriftlicher Verfügung die Bescheidung zum Protokoll gestattet. Wenn darauf Gewicht gelegt wird, so würde nach meinem Ermessen ein Bedenken dagegen nicht obwalten, denn ich setze voraus, daß in einem solchen Falle von Amtswegen oder doch auf Verlangen des bestraften Beamten ihm eine Abschrift des Rügeprotokolls ertheilt wird. Ich resumire mich also dahin, daß eine materielle Differenz zwischen den Anträgen des Abgeordneten von Dörnberg und den Beschlüssen der zweiten Lesung nicht obwaltet. Was das Amendement des Herrn von Bernuth angeht, so ist mir entgangen, ob in demselben sicher gestellt ist, daß den Beamten vor der Verhängung der Ordnungsstrafe Gelegenheit gegeben wird, sich zu verantworten. Wenn das der Fall ist, so würde ich, da sich die Herren Amendementsteller einverstanden erklären, mich demselben ebenfalls anschließen.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Krieger (Lauenburg).

Abgeordneter **Krieger** (Lauenburg): Ich würde den Herrn Präsidenten bitten, daß er die Güte haben wolle, das Amendement des Abgeordneten von Bernuth noch einmal zu verlesen.

Präsident: Der Abgeordnete von Bernuth wird sogleich selbst darüber sprechen.

Abgeordneter **von Bernuth**: Ich werde versuchen es Ihnen verständlich zu machen. Was den Paragraphen im Allgemeinen betrifft, so stimme ich mit allem überein, was Herr Abgeordneter Kanngießer darüber gesagt hat; ich will mich nur noch zu dem dritten Alinea wenden und die Fassung meines Amendements, mit dem sich der Herr Abgeordnete von Zedlitz einverstanden erklärt hat, dahin erläutern. Der Herr Abgeordnete von Zedlitz hat Ihnen vorgeschlagen:

> Die Verhängung der Ordnungsstrafen erfolgt durch eine mit Gründen zu unterstützende schriftliche Verfügung oder zu Protokoll.

Meine Herren, das könnte den Schein erwecken, als wenn zu Protokoll Jemandem eine Ordnungsstrafe diktirt werden könnte ohne Gründe, und weil dieser Schein entstehen könnte, habe ich mir erlaubt vorzuschlagen:

> Die Verhängung der Ordnungsstrafe erfolgt unter Angabe der Gründe durch schriftliche Verfügung oder zu Protokoll.

Dann ist das Requisit von Gründen sowohl dann vorhanden, wenn die Verhängung der Strafe zu Protokoll, als wenn sie durch schriftliche Verfügung geschieht. Das ist der einfache redaktionelle Zweck.

Präsident: Der Abgeordnete Kanngießer hat das Wort.

Abgeordneter **Kanngießer**: Ich kann mich mit dem Amendement des Herrn Abgeordneten von Bernuth einverstanden erklären.

Präsident: Das heißt, Sie geben Ihr Amendement auf?

Abgeordneter **Kanngießer**: Ich habe das Amendement nur auf das letzte Alinea bezogen und insoweit darf ich mir dasselbe aneignen und meine Zustimmung dazu zu erkennen geben. Ich wiederhole aber die Bitte an den Herrn Abgeordneten von Zedlitz, daß er sein Amendement zu Absatz 2 zurückzieht, da meines Erachtens durch dasselbe der Charakter der Disciplinarstrafe verwischt wird.

Präsident: Will der Abgeordnete Freiherr von Zedlitz sein Amendement zurückziehen?

Abgeordneter Freiherr **von Zedlitz-Neukirch**: Ich halte es denn doch bei dem Gebrauch, den man von dem Ausdruck „Ordnungsstrafe" macht, zur Klarstellung der Sache für geboten, dasselbe beizubehalten.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Reichensperger (Crefeld) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Crefeld): In Anschluß an die eben gehörte Aeußerung von Seiten der Herren Abgeordneten Kanngießer und Freiherr von Zedlitz möchte ich proponiren, da Herr Abgeordneter von Zedlitz das Alinea 2 nicht zurückziehen will, in dem Alinea 2 das Wort „jedoch" zu streichen und das Alinea 2 nach dem Alinea 3 zur Abstimmung zu bringen; denn das Wort „jedoch" öffnet der Mißdeutung Thür und Thor, daß es eine Ordnungsstrafe sei, während man ja sonst das Wort „jedoch" unmöglich in Verbindung mit dem ersten Satze bringen könnte. Wenn also das Wort „jedoch" wegfällt, dann steht der Satz als eine isolirte Bestimmung neben den Ordnungsstrafen, als etwas für sich Bestehendes. Dann aber ist es gewiß angemessener, erst die Materie von den Ordnungsstrafen zu erledigen, indem man das Alinea 1 und 3 voranschickt, um dann zur Unterscheidung von diesen Ordnungsstrafen das zweite Alinea als Alinea 3 zur Abstimmung bringt. Ich glaube, damit wäre der formalen Ausstellung des Herrn Abgeordneten Kanngießer vorgebeugt.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Zedlitz hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Zedlitz-Neukirch**: Ich bin mit dieser Fassung einverstanden und ändere meinen Antrag dahin ab.

Präsident: Der Abgeordnete Kanngießer hat das Wort.

Abgeordneter **Kanngießer**: Ich würde jedenfalls um eine getrennte Abstimmung bitten, die jetzt wohl von selbst eintreten wird.

Präsident: Nimmt noch Jemand zu § 83 das Wort? — Das ist nicht der Fall; ich schließe die Diskussion.

Der Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Dörnberg lautet:

Vor der Verhängung einer Ordnungsstrafe ist dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich über die ihm zur Last gelegte Verletzung seiner amtlichen Pflichten zu verantworten.

Die Verhängung der Ordnungsstrafen erfolgt unter Angabe der Gründe durch schriftliche Verfügung oder zu Protokoll.

Ist eine Geldbuße für den Fall der Nichterledigung einer speciellen dienstlichen Verfügung binnen einer bestimmten Frist angedroht, so kann nach Ablauf der Frist die Geldbuße ohne Weiteres festgesetzt werden.

Der Vorschlag tritt dem ganzen § 83 entgegen. Ich glaube ihn zuerst zur Abstimmung bringen zu müssen. Wird er angenommen, so ist damit die Vorlage der zweiten Berathung und der Antrag Kanngießer und Genossen erledigt. Wird er nicht angenommen, so bringe ich den Vorschlag des Abgeordneten Kanngießer, der nur dem ersten Absatz des § 83 gegenübertritt, und den Antrag des Abgeordneten von Bernuth, welcher nur das zweite Alinea des § 83 im Auge hat, einzeln zur Abstimmung und demnächst den ganzen Paragraphen, wie er aus diesen Abstimmungen sich zusammengesetzt haben wird.

Das Haus scheint mit dieser Fragestellung einverstanden.

(Zustimmung.)

Der Abgeordnete Freiherr von Dörnberg und Genossen schlägt folgende Fassung des § 83 vor:

Vor der Verhängung einer Ordnungsstrafe ist dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich über die ihm zur Last gelegte Verletzung seiner amtlichen Pflichten zu verantworden.

Die Verhängung der Ordnungsstrafen erfolgt unter Angabe der Gründe durch schriftliche Verfügung oder zu Protokoll.

Ist eine Geldbuße für den Fall der Nichterledigung einer speciellen dienstlichen Verfügung binnen einer bestimmten Frist androht, so kann nach Ablauf der Frist die Geldbuße ohne weiteres festgesetzt werden.

Diejenigen Herren, die den § 83 in dieser Fassung annehmen und dadurch die Anträge Kanngießer und Genossen und von Bernuth, sowie die Fassung der zweiten Berathung beseitigen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Wir müssen die Gegenprobe machen. Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die der eben verlesenen Fassung des Abgeordneten Freiherrn von Dörnberg nicht beitreten wollen.

(Geschieht.)

Wir sind auf dem Bureau darüber einverstanden, daß jetzt die Minderheit steht, d. h. der Antrag des Freiherrn von Dörnberg ist angenommen und damit die Anträge des Abgeordneten Kanngießer und Genossen und von Bernuth, sowie die Fassung der zweiten Lesung beseitigt.

§§ 84 und 85 werde ich für angenommen erklären, wenn Niemand das Wort oder eine Abstimmung fordert.

Zu § 86 liegt ein Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Dörnberg (160 I 6) vor.

Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Bundeskommissar, Unter-Staatssekretär Dr. **Achenbach**: Bei der vorigen Berathung habe ich bereits erklärt, daß die Reichsregierung in der Auswahl des Untersuchungsrichters sich nicht in der Art, wie § 86 vorschlägt, beschränken lassen könne. Diesen Standpunkt nimmt die Reichsregierung auch heute ein und sie wünscht daher die Annahme des Amendements, wodurch die freie Bewegung, welche die Reichsregierung begehrt, ihr wieder verliehen wird.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Dörnberg hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Dörnberg**: Die Gründe, welche dafür sprechen, der Reichsregierung zu gestatten, außer Richtern, auch andere Verwaltungsbeamte als Untersuchungsbeamte zu benutzen, sind bei der zweiten Lesung so besprochen, daß ich etwas Neues in dieser Beziehung nicht vorzubringen weiß, sondern mich darauf beschränke, meinen Antrag zu empfehlen.

Ich will mir nur erlauben, die Seite, welche ein besonderes Gewicht auf den Untersuchungsrichter legt, darauf aufmersam zu machen, daß auf die Weise die Verwaltung nur dahin gedrängt wird, daß sie das Skrutinialverfahren vorher durch diejenigen Beamten besorgen läßt, die sie vielleicht gerade in dem speciellen Falle für geeigneter hält, als den Richter. Ich glaube auch, daß man recht gut in dem Skrutinialverfahren der Untersuchung eine solche Richtung geben und sie in einer solchen Weise vervollständigen kann, daß nachher dem Richter nicht viel mehr übrig bleibt, als die Zeugen zu vernehmen. Ich weiß also nicht, welcher große praktische Werth dem Festhalten an dem Untersuchungsrichter beigelegt sein möchte, und kann daher, da von der Reichsregierung ein so bedeutender Werth auf die Freiheit in Betreff der Führung der Untersuchung gelegt wird, Sie nur bitten, meinen Antrag anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Kanngießer hat das Wort.

Abgeordneter **Kanngießer**: Ich habe zunächst die Erklärung der Reichsregierung nicht dahin verstanden, daß die Streichung der Bestimmung über den Untersuchungsrichter eine wesentliche Voraussetzung für das Zustandekommen des Gesetzes bilde. Ich glaube daher, daß keine Veranlassung vorliegt, von den Beschlüssen der zweiten Lesung abzuweichen.

Das Amendement von Dörnberg berührt außerdem das zweite Alinea des § 86. Es will die Bestimmung wiederhergestellt wissen, daß, wenn Gefahr im Verzuge ist, die Einleitung des Disciplinarverfahrens und die Ernennung des Untersuchungskommissars auch von niederen Reichsbeamten ausgehen kann und nur die Genehmigung der obersten Reichsbehörde eingeholt werden muß. Meine Herren, der Beibehaltung dieser Bestimmung aus der Regierungsvorlage, wonach die wichtige Entscheidung der Einleitung der Disciplinaruntersuchung zunächst in die Hand einer unteren Reichsbehörde gelegt wird, möchte ich entschieden widersprechen; zur Begründung füge ich hinzu, daß für die Reichsregierung ein Bedürfniß zu dieser Bestimmung nicht vorliegt. Dann vergleichen Sie den § 132. Derselbe ist nicht angefochten und er bestimmt, daß, wenn Gefahr im Verzuge ist, einem Beamten auch von solchen Vorgesetzten, die seine Suspension zu verfügen nicht berechtigt sind, die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagt werden kann; es soll aber darüber sofort berichtet werden. Wenn also ein Beamter sofort aus seiner amtlichen Stellung entfernt werden kann und dadurch die Nachtheile des Dienstes, die durch sein ferneres Verbleiben entstehen können, vollständig beseitigt werden, wenn ferner die gegenwärtigen Eisenbahn-, Telegraphen- und Postverbindungen derartig sind, daß die Erwirkung einer Disciplinaruntersuchung seitens der obersten Reichsbehörde mit Leichtigkeit erfolgen kann, dann sehe ich in der That ein Bedürfniß nicht ein, weshalb diese, wie ich wiederhole, höchst bedeutungsvolle Verfügung provisorisch in andere Hände als in diejenigen der obersten Reichsbehörde gelegt werden soll, welche Bürgschaften bietet, wie sie niemals eine untere Behörde bieten kann. Ich bitte Sie daher, diesen zweiten Theil des Amendements des

Herrn Abgeordneten von Dörnberg — es wird ja wahrscheinlich eine getrennte Abstimmung stattfinden — unter allen Umständen abzulehnen.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Bundeskommissar, Unter-Staatssekretär Dr. **Achenbach**: Ich glaube deutlich genug ausgesprochen zu haben, daß die Reichsregierung eine solche Beschränkung ihrer Befugnisse nicht annehmen könne.

Präsident: Der Abgeordnete von Bernuth hat das Wort.

Abgeordneter **von Bernuth**: Meine Herren! In Folge der Anregung, die der Herr Abgeordnete Kanngießer gegeben hat, kennen wir nun also den Standpunkt der Bundesregierungen. Ich verstehe aber den Herrn Vertreter des Bundesrathes dahin, daß der Schwerpunkt in dem ersten Alinea liegt, und nicht zugleich in dem zweiten Alinea, wonach bei Gefahr im Verzuge auch von einer anderen Seite als von der obersten Reichsbehörde das Disciplinarverfahren soll eingeleitet werden können. Dieser Punkt, hoffe ich also, wird keine große Schwierigkeiten hervorrufen, und in dieser Beziehung würde ich dem Hause empfehlen, das zweite Alinea des Amendements bei der getheilten Abstimmung, auf die schon der Abgeordnete Kanngießer angetragen hat, fallen zu lassen. Wende ich mich nun aber zu dem ersten Alinea, so will ich ganz offen bekennen, daß ich schon in der Kommission gegen die Aenderungen gewesen bin, die die Kommission vorgeschlagen hat, vielmehr dort für die Regierungsvorlage gestimmt habe. Ich will darin aber dem Beispiele meines verehrten Freundes, des Herrn von Dörnberg, folgen und hier nicht nochmals auf die ganze Frage, die früher so ausführlich erörtert worden ist, eingehen. Meine Herren, wir haben heute bei mehreren Punkten, ich glaube dies konstatiren zu dürfen, einen befriedigenden Abschluß, ein Einverständniß mit den verbündeten Regierungen erlangt, und ich gebe mich der Hoffnung hin, daß wir ziemlich bei dem letzten Punkte angelangt sino, der ein Scheitern dieses wichtigen Gesetzes zur Folge haben könnte. Ich möchte, ohne den Frieden um jeden Preis empfehlen zu wollen, doch bei diesem Punkte Ihnen empfehlen, der Regierungsvorlage sich anzuschließen, d. h. dem Amendement des Herrn von Dörnberg.

(Beifall.)

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Dörnberg hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Dörnberg**: Ich bin mit einer getrennten Abstimmung über mein Amendement, soweit es sich auf das ersteund zweite Alinea des § 86 bezieht, einverstanden, und wollte mir nur erlauben zu bemerken, daß, wenn der erste Theil meines Amendements angenommen werden sollte, der zweite Theil aber fallen würde, dann selbstverständlich der zweite Theil des § 86 der Reichstagsbeschlüsse beseitigt erscheinen würde.

Präsident: Es muß wohl in dem Antrage statt „Untersuchungskommission" heißen „Untersuchungskommissarius".

Abgeordneter Freiherr **von Dörnberg**: Das ist ebenfalls richtig.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung, und die hat sich zu richten erstens auf das erste Alinea, welches der Abgeordnete Freiherr von Dörnberg in der Nr. 160 I b vorgeschlagen hat. Wird dies angenommen, so ist damit das erste Alinea der Beschlüsse der zweiten Lesung beseitigt. Den Beschlüssen zweiter Lesung im zweiten Alinea stellt derselbe Herr Abgeordnete das zweite Alinea der Regierungsvorlage entgegen, mit alleiniger Aenderung des Wortes „Untersuchungskommissarius" in Zeile 3 in „untersuchungführenden Beamten". Ich werde auch dieses Amendement zur Abstimmung bringen. Wenn es angenommen wird, so ist damit das zweite Alinea der Beschlüsse zweiter Berathung beseitigt; wenn nicht, bringe ich das Letztere zur Abstimmung.

Der Abgeordnete von Dörnberg hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Freiherr **von Dörnberg**: Ich wollte mir nur zu bemerken erlauben, daß mit Annahme des ersten Theils meines Amendements der zweite Theil der Beschlüsse des Reichstages in zweiter Lesung zu diesem Paragraphen jedenfalls beseitigt wird.

Präsident: Das ist eine Bemerkung, die nur für den Abstimmenden von Wichtigkeit sein mag. Wer das Amendement des Abgeordneten Freiherrn von Dörnberg zum ersten Alinea annimmt, kann nach der Auffassung des Abgeordneten von Dörnberg nicht mehr das zweite Alinea der Beschlüsse zweiter Lesung beibehalten. Es mag das ein Motiv für die Abstimmung sein; aber ich habe es für die Frageſtellung nicht zu prüfen.

Der Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Dörnberg geht im ersten Alinea dahin, diesen Absatz zu fassen wie folgt:

> Die oberste Reichsbehörde ernennt den untersuchungführenden Beamten und diejenigen Beamten, welche im Laufe des Disciplinarverfahrens die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen haben.

Diejenigen Herren, die dieser Fassung des Alinea 1 im § 86 den Vorzug vor den Beschlüssen des Reichstages in zweiter Berathung geben, und die letzteren bei dessen erstem Alinea beseitigen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität. Das Alinea ist angenommen.

Derselbe Abgeordnete hat demnächst vorgeschlagen, unter Streichung des Absatzes 2 der Beschlüsse den zweiten Absatz der Regierungsvorlage mit der Maßgabe folgen zu lassen, daß statt „Untersuchungskommissarius" gesetzt wird:

„untersuchungführenden Beamten".

Diejenigen Herren, die auch diesem Antrage des Abgeordneten Freiherrn von Dörnberg zustimmen, und damit das zweite Alinea der Beschlüsse zweiter Berathung beseitigen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Auch das ist die Majorität, der Antrag ist angenommen.

Soll ich nun den Paragraphen noch zur Abstimmung bringen, wie er sich aus diesen beiden Theilen zusammensetzt? Dann lautet er so:

> Die oberste Reichsbehörde ernennt den untersuchungführenden Beamten und diejenigen Beamten, welche im Laufe des Disciplinarverfahrens die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen haben.
>
> Ist Gefahr im Verzuge, so kann die Verfügung der Einleitung des Disciplinarverfahrens und die Ernennung des untersuchungführenden Beamten vorläufig von einer der im § 82 unter Nr. 2 bezeichneten Behörden oder einem der dort bezeichneten Beamten ausgehen. Es ist olsdann die Genehmigung der obersten Reichsbehörde einzuholen und, sofern diese versagt wird, das Verfahren einzustellen.

Diejenigen Herren, die dieser Gesammtfassung des § 86 zustimmen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität.

Den § 87 werde ich für angenommen erklären, wenn das Wort nicht dazu verlangt wird.

Auf § 88 bezieht sich der Zusatzantrag des Abgeordneten Kanngießer Nr. 162 II 2.

Der Herr Antragsteller hat das Wort.

Abgeordneter **Kanngießer**: Der Antrag liegt in der Konsequenz des Beschlusses in zweiter Lesung, daß der Disciplinarhof nicht in Berlin seinen Sitz haben soll. Dann kann er, meine Herren, keinen anderen Sitz haben als dort, wo sich das Reichs-Oberhandelsgericht befindet, dem der Präsident und die Mehrzahl der Mitglieder des Disciplinarhofes angehören.

Präsident: Wird das Wort zu diesem Antrage verlangt? — Ich bringe denselben zur Abstimmung. Diejenigen Herren, die dem § 88 — der an sich angenommen ist — die Worte beifügen wollen:

> Der Disciplinarhof tritt am Sitze des Reichs-Oberhandelsgerichts zusammen,

bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität.

Die §§ 90 bis 94 sind in dritter Berathung unangefochten geblieben.

Auf § 95 beziehen sich die Anträge des Abgeordneten Lasker (162 I 2), in welchem es aber statt der Worte „der Angeschuldigte" heißen muß „der Angeschuldigte und dessen Vertheidiger" und der Antrag der Abgeordneten von Dörnberg und Genossen (Nr. 160 I 7).

Das Wort hat der Abgeordnete Lasker.

Abgeordneter **Lasker**: Meine Herren! Alle Anträge, die von jetzt ab zu einzelnen Paragraphen von mir gestellt worden, sind zum Theil ein Ausfluß des Beschlusses, den Sie bereits zur zweiten Lesung gefaßt haben, daß der Staatsanwalt und der Angeschuldigte zugezogen und gehört werden sollen, wenn ein Zeuge vernommen oder ein anderer Beweis aufgenommen wird. Ich habe in der zweiten Lesung diesen Antrag nur sehr kurz gefaßt eingebracht und mir vorbehalten, wenn einmal das Princip in dieser Weise von dem Reichstag angenommen worden ist, es Ihnen in einem ausführlicheren Antrage weiter zu unterbreiten.

Außerdem bitte ich Sie, als neu heute aufzunehmen, daß der Angeschuldigte unter Assistenz eines Vertheidigers erscheinen darf. Ich habe damals schon angedeutet, daß mir die Aufnahme eines Zeugenverhörs ohne Zuziehung der Parteien ein überaus ungewisses und keineswegs klar stellendes Beweismittel erscheint. Ebenso nothwendig finde ich, daß der Angeschuldigte einen Vertheidiger zuziehen dürfe. Wichtige Fragen des Staatsrechts kommen bei einer Beamtenuntersuchung zur Sprache, namentlich kann auch die Frage, wie weit die Anordnungen, die der Beamte hätte befolgen sollen, innerhalb der Kompetenz des Vorgesetzten gelegen haben oder nicht, bei der Beweisaufnahme von Einfluß sein; daraus ergiebt sich, wie wichtig die Zuziehung eines Vertheidigers ist. Außerdem ist der Angeschuldigte, besonders wenn er ein Beamter von untergeordneter Stellung ist, immer im Nachtheil gegen den Staatsanwalt. Der Staat läßt sich unzweifelhaft durch ein juristisch verständiges Mitglied vertreten, während der Angeschuldigte oft hilflos den Rechtsfragen gegenüber steht. Nach dem Beschluß, welchen Sie übrigens in dritter Lesung abgeändert gegen den Beschluß in zweiter Lesung dahin gefaßt haben, daß ein gewöhnlicher Beamter bestellt werden kann, um die Untersuchung zu führen und nicht mehr ein richterlicher bestellt werden muß, liegt um so mehr die Nothwendigkeit vor sowohl für die Zuziehung des Angeschuldigten als für die Zulassung des Vertheidigers. Da der Untersuchungsbeamte nicht immer ein richterlicher Beamter zu sein braucht, so sind die eigentlichen Rechtsgarantien nunmehr in der juristischen Vertretung beider Seiten zu suchen. Aus diesem Grunde bitte ich Sie, den Antrag anzunehmen, der zum Theil in der Redaktion das ausführt, was wir in der zweiten Lesung beschlossen haben, und außerdem noch hinzufügt, daß der Angeschuldigte sich einen Vertheidiger zur Seite nehmen kann.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Bundeskommissar Unter-Staatssekretär Dr. **Achenbach**: Meinestheils habe ich die Bitte an das Haus zu richten, diese Amendements nicht anzunehmen, überhaupt den Beschluß zu fassen, daß die ursprüngliche Vorlage der Kommission wiederhergestellt werde, wonach also der Vernehmung von Zeugen der Beamte der Staatsanwaltschaft und der Angeschuldigte nicht beizuwohnen haben. Dieser Vorschlag der Kommission war nach Ansicht der Regierung angemessen, er beruhte auf den Principien der Gerechtigkeit, indem weder der Ankläger noch der Angeschuldigte bei solchen Verhandlungen selbst zugegen sein sollte und der untersuchungführende Kommissarius seinerseits die Verhandlungen nach objektiven Gesichtspunkten zu führen hatte. Durch den Beschluß des Reichstages ist die Sachlage insoweit wesentlich geändert, als ausgesprochen ist, daß Beide, sowohl der Ankläger, wie der Angeschuldigte, das Recht haben, jenen Verhandlungen beizuwohnen. Es ist nun nach der Ansicht der verbündeten Regierungen dem Begriff und der Art einer Disciplinar-Voruntersuchung nicht entsprechend, daß bei diesen Zeugenvernehmungen beide Theile anwesend sind. Die verbündeten Regierungen stehen ganz auf dem Boden der Kommission, sie glauben aber zugleich, daß der Charakter dieser Verhandlungen vollständig verkehrt werde, wenn zu denselben ein Vertheidiger zugezogen würde; sie sind der Ansicht, daß eine Disciplinar-Voruntersuchung unter Anwesenheit von Advokaten und unter Fragestellung der Advokaten an die Zeugen thatsächlich nicht zu führen ist. Sie betrachten demgemäß nach Annahme eines Vorschlages, durch welchen einem Vertheidiger oder Advokaten das Recht gewährt wird, den Verhandlungen in der Voruntersuchung oder der Vernehmung von Zeugen beizuwohnen, den Gesetzentwurf für nicht annehmbar.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Es werden also die Anträge in zwei Theile zu theilen sein, in denjenigen Theil, welcher den Vertheidiger zulassen will, was ausgedrückt wird in den Worten „und dessen Vertheidiger" und in denjenigen Theil, welcher auf die Zulassung beider Parteien sich bezieht. Ich kann aber nicht verschweigen, daß die Art der Verhandlung, in die wir gerathen durch den diktatorischen Befehl des Bundesrathes, was nach seiner Meinung unannehmbar ist . . .

(Große Unruhe rechts.)

Meine Herren, hören Sie erst, was ich darüber zu sagen habe. Ich habe dasselbe Recht als Mitglied des gesetzgebenden Körpers ebenso zu verfahren, wie der Bundesrath das Recht hat, seine Ansichten darzulegen. Ich schätze unsere Stellung nicht so gering, wie die Herren, die meine Worte glauben mit Gelächter begleiten zu müssen. Ich erkenne an, daß der Bundesrath bei großen Prinzipien sagen darf: „ich als zweiter Faktor der Gesetzgebung

glaube diese weittragenden Bestimmungen nicht annehmen zu können"; wenn aber schon bei technischen Fragen erklärt wird, das Gesetz sei unannehmbar, wenn eine solche Erklärung kommt bei einer rein technischen Frage, ob in einer Voruntersuchung die Anwesenheit eines Vertheidigers gestattet sei, wenn das ein Grund sein soll, ein solches Gesetz abzuweisen, so behaupte ich, die Verhandlungen werden hier nicht so geführt, wie sie meiner Meinung nach geführt werden sollten.

(Große Unruhe.)

Ich spreche meine Meinung klar und deutlich aus; Sie können dem Bundesrathe beistimmen, wo es Ihnen angemessen erscheint, und wo Sie hören, daß das Gegentheil dem Bundesrathe nicht annehmbar sei, aber gestatten Sie mir, daß ich offen meine Ansicht ausspreche über die Weise, in welcher die Verhandlungen geführt werden. Es ist die Frage, ob der Angeschuldigte selbst und ein Vertheidiger zur Beweiserhebung zuzulassen sei. Dies erfordert eine technische Ueberlegung, kein Staatsprincip wird gefährdet, die Staatsordnung kommt nicht ins Spiel und es geht nach meiner Auffassung zu weit, ein richtiges organisches Gesetz deswegen für nicht annehmbar zu erklären.

Was wird denn verlangt? Nichts weiter, als daß der Angeschuldigte gehört werde, und daß er sachverständig gehört werde, während über ihn verhandelt wird. Es ist ja sein Schicksal, das in Frage kommt, und er soll darüber gehört werden. Ist es denn Sache der Disciplinaruntersuchung, daß möglichst viele ergriffen werden, daß, wenn Einer einmal in Untersuchung gebracht ist, er auch verurtheilt werde? Hat denn nicht der Staat dasselbe Interesse, daß die Wahrheit erforscht werde und der Angeschuldigte zu vollem Gehör komme? Wenn nun Beweis erhoben wird und in demselben Augenblick entscheidende Aussagen von Zeugen entgegengenommen werden, so scheint es mir dem Princip der Gerechtigkeit zu entsprechen, daß der Angeschuldigte gegenwärtig ist, weil der untersuchungführende Beamte die Fragen so einrichten kann, daß die Antworten verschieden lauten. Jeder Richter wird bezeugen, daß von der Stellung der Fragen sehr oft die Antworten abhängen.

(Sehr wahr! links.)

Später, sobald die Antworten da sind, werden sie zu Protokoll niedergeschrieben, und es ist Zufall, ob der betreffende Zeuge Muth genug hat, gegen das eine oder das andere zu remonstriren. Meine Herren, wer von Ihnen ist nicht schon als Zeuge vernommen worden und es ist ihm passirt, daß das Protokoll anders gelautet hat, als er die Aussage hat machen wollen; und wenn dergleichen gerügt wird, dann tritt sehr oft eine lange Erörterung zwischen dem aufnehmenden Beamten und dem Zeugen ein, in welcher Weise die Worte abzufassen sein sollen. Nicht jeder Beamte ist zugleich ein guter Stylist und weiß, was von dem Zeugen ausgesagt ist, so niederzuschreiben, und nicht jeder Zeuge, der vernommen wird, hat die Geistesgegenwart, um widerlegen zu können, daß die Aussage im Protokoll nicht identisch ist mit dem, was er gesagt hat.

Nun sagt der Herr Vertreter des Bundesraths, es entspreche den Principien der Gerechtigkeit, daß keine Partei anwesend sei. Wo liegt da die Gerechtigkeit? Der Untersuchungsbeamte vertritt das Interesse des Staates. Sie haben so eben beschlossen, daß die Reichsregierung den Beamten bezeichnen kann, welcher die Untersuchung zu führen hat. Hier haben Sie das einseitige Staatsinteresse, welches auftritt in Form des Amtes oder einer richterlichen Funktion, ohne daß Sie eine Garantie richterlicher Fähigkeit und Unabhängigkeit gegeben haben — diese haben Sie durch die früheren Paragraphen bereits weggestrichen; jetzt wird die Forderung gestellt, daß der Angeschuldigte selbst dabei sein dürfe, während die erste Grundlage für die Entscheidung seines Geschicks gelegt wird, daß er als Rechtsbeistand einen Advokaten zuziehen dürfe, der so zu sagen sein Vormund ist, wenn er selbst nicht sprechen kann. Und dies soll der Gerechtigkeit nicht entsprechen? Aber das einseitige Vernehmen der Beamten soll der Gerechtigkeit entsprechen!

Meine Herren, solche Fragen müssen technisch erwogen werden, sie sind nicht von dem Stoff, welchen man zu politischen Entscheidungen erhebt, dermaßen, daß man sagt, ein Gesetz sei in dem einen und dem anderen Sinne völlig unannehmbar. Damit schlagen Sie von vorn herein alle Diskussionen todt. Ich gebe zu, daß es im formalen Recht des Bundesrathes liegt, hervorzutreten mit dieser seiner Ansicht; ich widerspreche nicht, wenn bei bedeutenden Prinzipien derartige Erklärungen kommen, wenn Sie aber die Verhandlungen so einrichten, daß wegen irgend einer juristischen Ansicht, welche sich bei dem entscheidenden Mitgliede des Bundesrathes festsetzt, wir Namens des Bundesrathes hören selbst bei so untergeordneten Punkten . . . . .

(Lachen rechts.)

Meine Herren, das Lachen steht Ihnen vollkommen frei, aber eine Widerlegung liegt in dem Lachen nicht; wie Sie stimmen werden, das habe ich bereits gewußt, das brauchen Sie mir nicht anzudeuten.

Wenn uns von Seiten der Regierung derartige Erklärungen gegeben werden, dann behaupte ich, daß wir nicht mehr in dem technischen Theile unserer Gesetze frei berathen und ich werde deshalb trotz der Erklärung, wie sie vom Bundestische aus abgegeben ist, bei meinem Antrage stehen bleiben, von dem ich glaube, daß er der Gerechtigkeit weit mehr entspricht, als die einseitige Erhebung des Beweises von demjenigen Beamten, der im Interesse des Staates bestellt ist.

(Bravo! links.)

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amtes hat das Wort.

Präsident des Reichskanzler-Amts Staatsminister **Delbrück**. Meine Herren, es ist in der längeren Praxis, die ich in diesem Hause habe, mir sehr häufig begegnet, daß mir am Schlusse der Berathung eines Gesetzes der Vorwurf gemacht ist: warum hat sich der Bundesrath nicht über diesen oder jenen bedenklichen Punkt bestimmt ausgesprochen?

(Sehr richtig! rechts.)

Hätte er das gethan, dann würde ja vielleicht in dieser oder jener Weise eine Verständigung möglich gewesen sein. — In Bezug auf das hier vorliegende Gesetz würde ich im Großen und Ganzen diese Forderung kaum für erfüllbar ansehen. Das vorliegende Gesetz, wie namentlich sein zweiter Theil, der jetzt zur Berathung steht, sich gestaltet hat, der etwas vollkommen Neues ist, bietet nach so vielen Seiten hin Anlaß zu Erwägungen dar, für deren gründliche Erledigung die Zeit nicht ausreichte, daß es für die verbündeten Regierungen nicht möglich ist, zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes durchweg eine so präcise Stellung zu nehmen, wie ich lebhaft wünschen würde, daß er möglich gewesen wäre. Die verbündeten Regierungen haben dessen ungeachtet geglaubt, zu einzelnen besonders hervorragenden Fragen eine solche Stellung nehmen zu müssen, um sich nicht dem Vorwurf auszusetzen, als hätten sie geschwiegen zu einer Zeit, wo das Reden etwas helfen konnte.

Ueber die Frage nun, welche einzelne Punkte vom Standpunkte der verbündeten Regierungen aus als erheblich, und welche als nicht erheblich anzusehen sind, mag ja der Herr Abgeordnete für Meiningen gewiß seine Ansicht haben, für die er auch seinerseits ganz gewiß die besten Gründe hat;

aber er muß nur auf der andern Seite es den verbündeten Regierungen nicht übel nehmen,

(Heiterkeit rechts)

wenn auch sie sich die Bestimmungen klar machen, welche sie ihrerseits für wesentlich halten. Der Herr Abgeordnete für Meiningen hat die hier in Frage stehende Bestimmung doch als eine eigentlich technische Frage untergeordneter Bedeutung hingestellt. Meine Herren, das ist sie eben nach unserer Ansicht nicht; sie trägt zunächst in den hier vorliegenden Entwurf ein Princip hinein, für welches, im Allgemeinen gesprochen, auch in den eigentlichen Kriminaluntersuchungen Erfahrungen noch nicht gesammelt sind, noch viel weniger in Bezug auf die Disciplinaruntersuchungen, welche sich ja, wie wohl ziemlich allseitig anerkannt wird, in manchen wichtigen Beziehungen von den eigentlichen Kriminaluntersuchungen sehr wesentlich unterscheiden. Nach unserer Ueberzeugung ist ein Verfahren in der Disciplinaruntersuchung in der Weise, daß in der Voruntersuchung eine Mitwirkung des Vertheidigers stattfindet, welcher, wenn er mitwirken soll, befugt sein muß, an die Zeugen Fragen zu stellen und ein kontradiktatorisches Verfahren mit den Zeugen zugleich mit dem Vertreter der Staatsanwaltschaft zu eröffnen, in der Disciplinaruntersuchung überhaupt nicht zulässig, weil bei der Eigenthümlichkeit der Disciplinaruntersuchung dieses Verfahren ausgeschlossen sein muß. Nun kommt dazu, daß nach dem System des Entwurfes im Großen genommen in allen Fällen die gesammte Beweisauflage, sobald es ein Beschuldigter verlangt, vor der Disciplinarkammer wiederholt werden muß, daß alsdann dasjenige, was der Herr Abgeordnete für Meiningen in die Voruntersuchung hineintragen will, ohnedies in der Hauptuntersuchung geschieht. Ich will nicht eingehen auf die Bedenken, welche sich hier auch gegen die Vorschriften über die Hauptuntersuchung hegen lassen, aber ich will nur das, was ich jetzt angeführt habe, bemerken, um die verbündeten Regierungen gegen den Vorwurf in Schutz zu nehmen, daß sie in frivoler Weise so beliebige Punkte herausgreifen und hier nun, wie der Herr Abgeordnete für Meiningen sich ausdrückt, „diktatorisch" erklären, das nehmen wir nicht an.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Wagner (Altenburg) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Wagner** (Altenburg): Auch schon bevor die Erklärung der Reichsregierung erfolgte, daß von diesen Anträgen das Zustandekommen des Gesetzes abhänge, habe ich mich im engeren Kreise gegen die Ansicht, die in den beiden in Rede stehenden Laskerschen Anträgen zum Ausdruck kommt, ausgesprochen. Durch die Erklärung der Reichsregierung wird es mir erschwert, meine Ansicht geltend zu machen; allein ich thue es doch — es ist meine Pflicht.

Meine Herren, vergegenwärtigen Sie sich doch einmal die Lage der Sache. Zuerst beim Beginn der Voruntersuchung werden Staatsanwalt und Angeschuldigter vorgeladen und unter Mittheilung der Anschuldigungspunkte mit ihren Erklärungen und Anträgen gehört — das bestimmt § 95. Wenn die Voruntersuchung geschlossen ist — und das bestimmt § 98 — wird dem Angeschuldigten der Inhalt der erhobenen Beweismittel bekannt gemacht. Bevor endlich die öffentlich mündliche Hauptverhandlung anberaumt wird, nach § 102, ist dem Vertheidiger die Einsicht der Voruntersuchungsakten und die Stellung von Anträgen für die mündliche Verhandlung gestattet. Meine Herren, ich sollte doch meinen, daß hierdurch das Interesse des Angeschuldigten reichlich gewahrt sei. Die Intention der Laskerschen Anträge ist nun darauf gerichtet, den Angeschuldigten und seinen Vertheidiger auch noch bei dem Zeugenverhör anwesend sein zu lassen. Wenn das wirklich zur Geltung käme, dann würde dadurch der ganze Charakter der Voruntersuchung geändert. Gestatten Sie mir einige technische Ausdrücke. Die Voruntersuchung, wie sie jetzt in der Vorlage hingestellt ist, und wie sie im Strafrecht besteht, beruht auf der Untersuchungsmaxime. Wenn aber der Angeschuldigte und sein Vertheidiger auch am Zeugenverhör Theil nehmen, dann wird sie die Verhandlungsmaxime beherrschen. Durch die Anwesenheit des Angeschuldigten und Vertheidigers beim Zeugenverhör könnten möglicher Weise Befangenheiten ängstlicher Zeugen entstehen; doch darauf lege ich kein Gewicht. Natürlich aber würden Vertheidiger und Angeschuldigter sich in das Zeugenverhör immissiren, Fragen stellen und sonst den Gang des Zeugenverhörs beeinflussen. Das ist unvereinbar mit dem Untersuchungsprincip, wie es jetzt besteht. Wenn in der Voruntersuchung, wie sie die Vorlage regelt, unerwartete Zwischenfälle eintreten, für welche der vorliegende Gesetzentwurf nichts vorgesehen hat, denn kann der Untersuchungskommissarius zurückgreifen auf den ordentlichen Strafproceß und aus diesem die fehlenden Verhaltungsregeln erholen. Wenn aber die ganze Natur der Disciplinarprocedur so radikal geändert wird, wie es jetzt die Laskerschen Anträge wollen, dann ist das nicht mehr möglich und der Untersuchungskommissarius wird oft rathlos vor Verlegenheiten stehen. Man könnte mir einwenden: der Angeschuldigte und Vertheidiger seien doch auch schon bei der mündlichen Hauptverhandlung gegenwärtig, warum sollte man sie bei der Voruntersuchung ausschließen? Ich entgegne nur das Eine: die mündliche Hauptverhandlung ist öffentlich, der Regulator der Oeffentlichkeit fehlt aber bei der Voruntersuchung.

Meine Herren, wir stehen vor einem neuen Strafproceß, der uns hoffentlich bald schon zur Berathung vorliegen wird. Wollen wir nun jetzt beiläufig beim Disciplinarproceß schon über eines der wichtigsten Principien des Strafprocesses entscheiden? Wollen wir riskiren, daß wir mit diesem Prinzipe vielleicht schon im nächsten Jahre dementirt werden? Ich würde es doch für sehr gewagt halten, den Disciplinarproceß auf eine Grundlage zu stellen, die möglicher Weise in dem künftigen Strafproceß verworfen wird und eben so wenig in dem jetzigen Strafproceß einen Rückhalt hat. Das sind die Gründe, aus dem ich denen Antrage meines sehr verehrten Freundes Lasker widerstrebe und mich den Anträgen der Herren von Dörnberg und Genossen anschließe.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Dörnberg hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Dörnberg**: Ich verzichte auf das Wort nach dem, was soeben gesprochen wurde.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Baehr (Cassel) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Baehr** (Cassel): Meine Herren, auch ich kann Sie nur bitten, den Antrag des Herrn Abgeordneten von Dörnberg und Genossen anzunehmen, und die Anträge Lasker abzulehnen. Es ist richtig, daß es sich hier um eine technische Frage handelt, das heißt um eine Frage, zu deren richtiger Beurtheilung juristische Einsicht und Erfahrung gehört. Aber unrichtig ist, wenn gesagt wird, diese Frage habe eine untergeordnete Bedeutung. Sie betrifft vielmehr das tief einschneidendste Princip, daß sich denken läßt. Unser Freund Lasker gibt nur hier die Ideen, die er ins Leben einführen will, gewissermaßen tropfenweise. Er hat bei der zweiten Lesung nur den Antrag gestellt, das kleine Wort „nicht" zu streichen. Heute sagt er uns, es genüge nicht, daß der Angeklagte allein gegenwärtig ist, er müsse auch seinen Vertheidiger zuziehen dürfen. Ich zweifle nicht im Geringsten, daß, wenn wir heute seine Anträge annehmen, er im nächsten Jahre bei der Vorlage der Strafproceß-Ordnung uns sagen wird: die Konsequenz ist, daß Ihr dasselbe, was Ihr für Dienstvergehen angenommen habt, nun auch allgemein annehmt, daß nun allgemein der

Grundsatz aufgestellt wird, der Angeklagte müsse nicht blos im Hauptverfahren, wo sich ja das von selbst versteht, sondern auch schon in der Voruntersuchung bei jeder Zeugenvernehmung mit seinem Vertheidiger zugegen sein.

(Hört! Hört!)

Ich glaube das behaupten zu dürfen, da der Herr Abgeordnete Lasker selbst schon diesen Gedanken in seiner neulichen Rede angedeutet hat. Wenn wir aber diesen Gedanken weiter ausführen, so kommen wir noch zu allerhand weiteren Konsequenzen. Wenn es richtig ist, daß der Angeklagte bei der Zeugenvernehmung gegenwärtig sein muß, um sein volles Recht zu wahren, so muß er auch gegenwärtig sein bei der Abhörung eines jeden Mitangeklagten. Wenn es richtig ist, daß er zur vollen Wahrung seiner Rechte überall seinen Vertheidiger neben sich haben muß, so muß das auch gelten, wenn er selbst vernommen wird. Und wenn es richtig ist, daß dieses zur vollen Vertheidigung gehört, so muß nicht blos dem wohlhabenden Angeklagten, der einen Vertheidiger bezahlen kann, dieses Recht zustehen, sondern es muß auch dem armen Angeklagten schon am Anfange des Verfahrens ein Official-Vertheidiger beigegeben werden, mit dem er in der ganzen Voruntersuchung vor Gericht erscheinen kann. In der That, meine Herren, ich meine, wir sollten eine so principiell wichtige Frage hier nicht beiläufig entscheiden.

(Sehr wahr!)

Wollen Sie aber meine Ansicht darüber hören, was dieses Princip eigentlich bedeutet, — und ich kann Sie versichern, daß ich in dieser Ansicht nicht allein stehe, sondern daß ich gerade aus dieser Veranlassung mit einer Reihe von Juristen gesprochen habe, die in Untersuchungssachen eine noch größere Erfahrung haben als ich selbst mir zutraue, und die mit mir übereinstimmen, — so sage ich, es bedeutet eine Lahmlegung des Untersuchungsrichters in allen schwierigen und zweifelhaften Fällen, sobald nur ein schlauer Angeklagter ihm gegenüber steht.

(Hört! Hört!)

Schon der Formalismus, den diese Behandlung in die Sache bringt, kann unter Umständen der Untersuchung verderblich werden. Wenn ein Angeklagter immer das Recht hat, mit seinem Vertheidiger gegenwärtig zu sein, so muß er auch zur Zeugenvernehmung vorgeladen werden. Nun könnte man vielleicht im Augenblick einen Zeugen abhören; daß muß aber unterbleiben, weil der Angeklagte erst vorgeladen werden muß, was vielleicht einen oder mehrere Tage dauert. Wenn die Zeugen erschienen sind, dann muß man sehen, ob die Vorladungsdokumente in Richtigkeit sind; fehlt eins, muß man die Zeugen wieder nach Hause schicken, dann kann man nicht vorgehen. Meine Herren, Sie müssen auch bedenken, daß nicht immer blos ein Angeklagter da ist, es sind deren manchmal 2, 3, 6, 10 und nun sind also diese zehn berechtigt, der Zeugenvernehmung beizuwohnen.

Noch viel schwerer aber wiegen die Bedenken in sachlicher Beziehung. Meine Herren, Sie müssen sich die Zeugenvernehmungen in Untersuchungssachen nicht allzu leicht denken. Die Leute sind befangen, sie wissen nicht genau worauf es ankommt, sie hinterhalten auch absichtlich mit der Wahrheit, aus allgemeiner menschlicher Schwäche, aus Gunst für den Angeklagten, vor Allem aus Furcht, weil sie die Sache der Angeklagten fürchten; da hat der Richter oft seine liebe Noth den Zeugen nur dazu zu bringen, daß er sich bestimmt ausspricht. Steht nun aber der Angeklagte daneben, der ihm schon durch seine Gegenwart imponirt, der ihm zuwinkt, ihm vielleicht versteckt droht, ja dann ist aus so einem Zeugen gar nichts herauszubringen. Auch ist es ja gar nicht die Absicht des Abgeordneten Lasker, daß der Angeklagte und sein Vertheidiger stillschweigend der ganzen Vernehmung beiwohnen sollen, sondern er hat bereits bei der früheren Begründung gesagt, die Zeugenvernehmung bekomme erst ihre Probe, wenn Frage und Gegenfrage gerichtet werde und der Zeuge sich darüber ausspreche. Danach sollen also der Angeklagte und sein Vertheidiger in die ganze Zeugenvernehmung mit hineinreden können. Nun müßte doch wenigstens die Art und Weise, wie und in welchem Umfange dies Hineinreden statthaft wäre, einigermaßen geordnet werden. Das ist aber nicht geschehen, und daß dies nicht geschehen ist, bezeugt wieder, daß der Antrag, wie er vorliegt, jedenfalls nicht reif ist. Aber meine Herren, ich halte auch dieses Hineinreden, jedenfalls in dieser völlig ungeordneten Weise, nicht für so unbedenklich. Der Zeuge giebt vielleicht eine Antwort, zu der ihn der Richter mit Mühe bringt, da stellt der Vertheidiger das Verlangen: ich bitte den Zeugen nochmals zu fragen, ob die Sache nicht so oder so ist. Da giebt der Zeuge wieder eine andere Antwort. Oder das Protokoll ist aufgenommen, der Vertheidiger hat es aber nicht so gehört, und nun muß der Zeuge wieder gefragt, und so wird der Zeuge völlig unsicher. Der Abgeordnete Lasker ist selbst Rechtsanwalt; er übt aber seine Rechtsanwaltschaft nicht aus, und deshalb liegt es ja ganz fern, ihn selbst in dieser Thätigkeit zu denken. Denken Sie sich aber einen Vertheidiger von der Gewandtheit und Redefertigkeit des Abgeordneten Lasker, der aber vielleicht nicht die volle Gewissenhaftigkeit hat, die wir an unserm Freund Lasker stets anerkennen, so redet ein solcher einen Zeugen, der nicht ganz kapitelfest ist, rechts und links.

(Gelächter.)

Nun werden Sie vielleicht sagen, es kann ja auch der Staatsanwalt gegenwärtig sein; und auf dessen Gegenwart hat der Abgeordnete Lasker besonderes Gewicht gelegt. Ja, meine Herren, der Staatsanwalt wird regelmäßig nicht gegenwärtig sein. Wenn die Staatsanwälte bei allen Zeugenvernehmungen gegenwärtig sein sollten, dann könnten Sie nur dreimal so viel Staatsanwälte anstellen. Es kommen ja nicht blos Disciplinaruntersuchungen vor, ich spreche hier vom Princip im Allgemeinen. Es wird also in der Regel der Richter vis-à-vis dem Zeugen einerseits und dem Angeklagte und Vertheidiger andererseits sich befinden. Jeder sucht nun in seiner Weise auf den Zeugen einzuwirken. Dadurch kommt aber der Richter in eine ganz schiefe Lage. Er nimmt unwillkürlich Partei für die Anklage und dadurch fällt er nur allzuleicht aus seiner Stellung.

Was aber das Bedenklichste bei der ganzen Sache ist, ist Folgendes. Sobald der Zeuge etwas aussagt, was für den weiteren Verlauf der Untersuchung von Bedeutung ist, sobald er Angaben macht, wo man die Spuren des Vergehens verfolgen kann, sobald er weitere Personen nennt, die man als Zeugen weiter vernehmen kann, ist der Angeklagte gleich da und weiß alles. Der Richter kann nicht auf der Stelle hingehen. Er verfügt, „heut Nachmittag soll die Haussuchung stattfinden, morgen sollen die Zeugen vernommen werden." Längst aber, ehe der Richter hinkommt, ist der Angeklagte dagewesen und hat die Spuren beseitigt, und die Zeugen bearbeitet, wie sie aussagen sollen.

Meine Herren, jede Untersuchung schwieriger Art ist gewissermaßen ein geistiger Kampf zwischen dem Untersuchungsrichter und dem Angeklagten. Nöthigen Sie nun den Einen mit offener Karte zu spielen, Alles offen zu legen, während der Andere Alles geheim hält: für wen, frage ich Sie, sind denn die Chancen des Spiels? Glauben Sie, in dieser Weise ließen sich Untersuchungen führen?

Meine Herren, es gab eine Zeit, wo man auf das Recht der freien Vertheidigung allerdings zu wenig Werth gelegt hat, aber diese Zeit ist längst vorüber. Wenn man den Angeklagten nach erhobenem Beweismaterial die volle Einsicht der Akten gestattet, ihm gestattet einen Vertheidiger zu neh-

men, wenn dann in einer öffentlichen Verhandlung das gesammte Beweismaterial vollkommen neu verhandelt wird, wo der Angeklagte noch alle Einwendungen, alle Beweise und Gegenbeweismittel vorbringen darf, dann hat meiner Ueberzeugung nach der Angeklagte ein volles Maß der freien Vertheidigung. Ihm aber von vorn herein Gelegenheit zu geben, auch im ganzen Aufbau der Untersuchung überall seine Steine hineinzuwerfen, das, glaube ich, ist praktisch in der That unzulässig. Es kommt mir in der That manchmal vor, als ob man heutzutage verkehrte Welt spielt.

(Heiterkeit.)

Früher war der Angeklagte der Verdächtige, heute betrachtet man den Richter und den Beamten als den Verdächtigen und sagt: dieser Mann muß ganz besonders überwacht werden von dem Hort der Gerechtigkeit, dem Advokaten.

(Heiterkeit.)

Meine Herren! Ich bitte Sie, diese Frage schon um des Princips willen nicht vorweg zu entscheiden. Wollen Sie sich aber eine Ueberzeugung über die Frage selbst hier schon bilden, dann bitte ich Sie, zu erwägen, ob Sie glauben, daß die Gesellschaft gegen Vergehen und Verbrechen geschützt werden kann, wenn man auf solche, ich möchte fast sagen, utopische Ideen

(Bewegung)

eingeht. Ich bitte Sie, meine Herren, machen Sie den Richter nicht zum Spielball des Angeklagten und seines Vertheidigers.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete von Waldaw hat den Schlußantrag erhoben; ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, welche den Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus; ich bringe den Schlußantrag zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren aufzustehen, welche den Schluß annehmen wollen.

(Geschieht.)

Es ist die Minderheit. Der Abgeordnete Dr. Meyer (Thorn) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Meyer** (Thorn): Meine Herren, ich wünsche diese Frage, die, wie ich von vorn herein bemerke, wesentlich technischer Natur ist, mit der ganzen Ruhe zu diskutiren, die sie verdient. Ich werde mich also nicht darauf einlassen, das Vorgehen des Bundesrathes und die Art seiner Erklärungen einer Kritik zu unterwerfen. Ich will einfach zu prüfen mich bemühen, ob das, was der Herr Abgeordnete Lasker verlangt, in der That so wenig zuträglich ist, wie der letzte Herr Redner es dargestellt hat. Ich glaube, die Schwierigkeit bei den vorliegenden Bestimmungen ist die: wir haben es hier mit Disciplinaruntersuchungen zu thun, die außerordentlich geringfügige Veranlassungen haben und darum vielleicht auch außerordentlich geringfügigen Erfolg haben, dann aber auch mit solchen, welche wegen eines schweren Disciplinarvergehens eingeleitet werden und bei welchen es sich um die Entfernung vom Amte, d. h. um das Lebensschicksal des betreffenden Beamten und seiner Familie handeln kann. Nun wissen Sie Alle, daß wir in dem gewöhnlichen Strafverfahren verschiedene Vorschriften haben, je nachdem die Strafe eine hohe oder weniger hohe ist. Diese natürliche Unterscheidung des Verfahrens und die Garantie des Verfahrens, je nachdem der Fall ein schwerer oder minder schwerer ist, diese Unterscheidung fällt hier fort und weil sie fortfällt, so müssen wir die Bestimmungen so treffen, daß sie auch für die schwersten Fälle passen und auch für diese die erforderlichen Garantien gewähren. Wenn Sie nur sagen, was denn der Vertheidiger da, wo es sich um einen Verweis oder um eine kleine Geldstrafe handelt, solle, wozu der große Apparat nöthig sei? so kann ich ja zugeben, daß ich mir ja Fälle denken kann, in denen dieser Apparat mit der ganzen Dignität der Sache in keinem richtigen Verhältniß steht. Andererseits müssen Sie mir zugeben: wo es sich in einer Disciplinarsache um eine Entfernung vom Amte, also um das Lebensschicksal des Betreffenden und seiner Familie handelt, da werden alle möglichen Garantien von jedem unbefangenen Mann gern zugestanden werden. Ich finde also, wenn Sie in diesem Gesetze eine Unterscheidung zwischen schweren und leichten Disciplinarvergehen in Betreff des Verfahrens nicht machen, so müssen wir das Verfahren so einrichten, daß es auf die schwersten Fälle paßt, also nicht nur auf die, wie ich gern zugebe, Majorität der Fälle, die geringfügiger Natur sind, sondern auch auf die wenigen schweren. Von diesem Gesichtspunkte aus bitte ich Sie, die Vorschläge des Herrn Abgeordneten Lasker zu prüfen und dann, glaube ich, wird Ihr Urtheil wohl etwas anders lauten. Meine Herren, ich kann von vorn herein nicht zugeben, daß die Frage, mit der wir uns hier beschäftigen, eine präjudicielle Bedeutung für den künftigen Strafproceß habe, wie solche der Herr Vorredner befürchtet. Ich bestreite es, ich werde auch sagen warum. Wir haben es hier mit einem Verfahren zu thun, welches von dem Grundsatze des gewöhnlichen Strafverfahrens abweicht; die Mündlichkeit der Schlußverhandlung ist hier nicht die Regel, es wird verhandelt ohne Vernehmung von Zeugen; und nur, wenn der Angeklagte es verlangt, dann soll die Vernehmung von Zeugen erfolgen, (wie der betreffende Paragraph sagt) sofern die Thatsachen erheblich sind und nicht etwa die Absicht eines Verschleifs der Sache vorliegt. Erwägen Sie nun, daß Sie es hier immer mit einem Angeklagten zu thun haben, welcher vor der vorgesetzten Disciplinarbehörde steht. Die Erwägung liegt nahe, daß der vor dem Disciplinargerichtshofe stehende Angeklagte sich scheuen wird, den Antrag auf mündliche Vernehmung von Zeugen zu stellen, weil er in gewisser Beziehung meint, damit die Geduld des Disciplinargerichtshofes zu ermüden.

(Widerspruch rechts.)

Ja, er wird sich davor hüten, daß man ihm sagt, die Sache führe zu weit.

(Wiederholter Widerspruch rechts.)

Ihre Zweifel können Sie ja später aussprechen. — Das ist der eine Gesichtspunkt. Der zweite ist aber der, meine Herren, daß der Antrag durch den Ausspruch, die Thatsachen seien unerheblich, oder der Antrag sei nur zum Verschleif der Sache gestellt, ohne Weiteres abgelehnt werden kann, und dieser Beschluß unterliegt keiner Anfechtung. Ich muß daher von vorn herein sagen: wenn nach dem Princip des Gesetzes die mündliche Abhörung der Zeugen beim Schlußverfahren nur Ausnahme, nicht die Regel ist, so weiß ich nicht, wie man von der präjudiciellen Bedeutung eines hier zu fassenden Beschlusses für das allgemeine Strafverfahren auch nur reden kann, für welches ja das Umgekehrte principiell feststeht. Die ganze Ausführung des Herrn Vorredners hat mir geklungen wie eine Reminiscenz aus alter vergangener Zeit; es war eigentlich das gewöhnliche und häufig gehörte Plaidoyer für das schriftliche Verfahren

(sehr wahr!)

gegen das mündliche.

(Widerspruch rechts.)

Meine Herren! Da wir das Plaidoyer seit mehr als 20 Jahren in Deutschland nicht gehört haben, so scheint es für einen Theil des Hauses den Reiz der Neuheit wiedererlangt zu haben. Für mich hat es ihn nicht, sondern mir sind diese Argumente längst bekannt, wir haben sie im allgemeinen Strafverfahren längst überwunden. Das Argument des Herrn Vorredners, daß, wenn Sie überhaupt einen Vertheidiger zulassen, Sie auch dem armen Manne einen geben müssen, verstehe ich nicht. Es ist ja nicht gesagt, Jeder solle mit einem Vertheidiger erscheinen, sondern nur, Jeder könne mit einem Vertheidiger erscheinen. Ich erinnere Sie an die Bestimmung in dem bürgerlichen Strafverfahren, eine Bestimmung, die fast in allen Ländern gleich ist. In den Untersuchungen wegen Vergehen und Uebertretungen hat jeder Angeklagte das Recht, seinen Vertheidiger mitzubringen. Ich bitte aber die Erfahrung zu fragen, wie viele von diesem Rechte Gebrauch machen. Gebrauch wird davon gemacht, wenn der Fall intrikat, wenn er schwierig ist. Glauben Sie wirklich, daß hier in diesem Disciplinarverfahren ganz andere Resultate sich herausstellen würden? Ich glaube Sie haben keinen Grund, dies anzunehmen. Noch viel weniger habe ich das Argument verstanden, daß durch die bloße Anwesenheit des betreffenden Vertheidigers oder des Angeklagten mit dem rechtsverständigen Beistande der Untersuchungsrichter lahmgelegt würde, namentlich dann, wenn ihm ein schlauer Angeklagter gegenüberstehe. Ja, meine Herren, ich räume ein, es ist ein äußerst großer Mißstand, wenn der Angeklagte schlauer ist als der Untersuchugsrichter;

(Heiterkeit)

das muß ich völlig zugeben. Aber ich glaube, diesem Uebelstande müßten Sie nicht dadurch abhelfen, daß Sie dem Angeklagten verbieten, sich einen rechtsverständigen Vertheidiger mitzubringen, der meistens dem Angeklagten den guten Rath geben wird, sich nicht auf irgend welche, wie soll ich sagen, rabulistische Einwände einzulassen, sondern Sie müssen ihm dadurch begegnen, daß Sie einen „schlaueren" Untersuchungsrichter auswählen. Nun erinnere ich daran — wir haben es ja koncedirt — daß wir hier an einen Beamten der Verwaltung zu denken haben, und Sie werden mir einräumen müssen, daß jeder Verwaltungszweig innerhalb seiner Beamten einen finden wird, der bei einer Untersuchung vermöge seines höheren Standpunktes schlauer ist als der Angeklagte, der unter ihm steht. Ich kann mir gar nicht denken, daß irgendwie die Schwierigkeiten ernstlich entstehen könnten, welche der Herr Vorredner uns so drastisch und mit so warmer Empfindung vorgeführt hat.

Auch das Erscheinen der zehn Angeklagten mit ihren Vertheidigern hat keinen Eindruck auf mich gemacht. Ich glaube, meine Herren, wenn, wie gesagt, wir das fürchten, mit welchen Gründen wollen Sie die mündliche Schlußverhandlung gestatten; glauben Sie, daß das Erscheinen der zehn Angeklagten mit ihren zehn Vertheidigern bei dieser Gelegenheit einen geringeren Eindruck auf die Zeugen machen werde? ich glaube nicht. Die ganze Auffassung, daß die Voruntersuchung ein geistiger Kampf zwischen dem Untersuchungsrichter und dem Angeklagten ist — die ganze Auffassung ist, ich muß es ehrlich gestehen, für mich eine völlig unfaßbare. Bei derjenigen Achtung, die ich vor dem richterlichen Amte habe, kann ich mir überhaupt den Richter mit dem Angeklagten, gegen den er die Untersuchung führt, unmöglich auf eine Stufe stellen. Ich weiß nicht, was es heißen soll, einen geistigen Kampf zwischen zwei Leuten mir zu denken, wenn der eine geschützt ist durch die ganze Würde seiner Stellung, durch die Prägorative seines Amtes, und der andere ihm gegenübersteht als derjenige, dem man von vorn herein eine Verletzung der Amtspflicht zum Vorwurf macht. Auf das Argument, daß heutzutage der Richter für verdächtigt gilt und der Anwalt für den Hort der Gerechtigkeit angesehen wird — auf dieses Argument, glaube ich, darf ich nicht näher eingehen, das ist so absonderlich, daß ich wirklich es zum ersten Male hier gehört habe, mir war es gänzlich neu, ich glaube, es besteht nur in der Phantasie des Herrn Vorredners. Alles in Allem genommen, sage ich: Bei der Wichtigkeit der Disciplinaruntersuchung können Sie sich nicht weigern, die Untersuchungen, da sie die allererheblichsten, tiefgreifendsten, für das ganze Leben des Angeklagten entscheidenden Folgen haben können, auch mit den denkbar größten Garantien zu umgeben. Denken Sie, meine Herren, wenn in der mündlichen Verhandlung eine mündliche Vorladung und Vernehmung der Zeugen nicht stattfindet, so hat der Angeklagte nie Gelegenheit, sich davon zu überzeugen, wie die Aussage des Zeugen eigentlich lautet, mit welcher Bestimmtheit, mit welcher Sicherheit, mit welcher Unbefangenheit der Zeuge sich ausgesprochen hat. Die Korrektur der schriftlichen Voruntersuchung die wir im allgemeinen Strafverfahren haben, durch die als Regel vorgeschriebene mündliche Schlußverhandlung, diese Korrektur haben Sie hier nicht und ich kann mich nicht dazu herbeilassen die Garantien, daß wirklich Gerechtigkeit geübt würde, dem Angeklagten im Disciplinarverfahren zu entziehen, die wir im allgemeinen bürgerlichen Strafverfahren und unter allseitiger Zustimmung des Hauses gewiß ihm nicht entziehen würden.

(Bravo! links.)

Präsident: Der Antrag auf Schluß wird — durch den Abgeordneten Uhden — erneuert. Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die den Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Ich bringe den Schlußantrag zur Abstimmung.

(Die Majorität erhebt sich.)

Es ist die Majorität, die sich für den Schluß erhoben hat. —

Die Abstimmung wird beginnen müssen mit dem Antrage des Abgeordneten Freiherrn von Dörnberg als demjenigen, der sich von der Vorlage am weitesten entfernt. Wird der Antrag angenommen, so ist der Antrag des Abgeordneten Lasker und der Beschluß der zweiten Lesung — in Ansehung dieses einen Satzes — beseitigt. Wird der Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Dörnberg abgelehnt, so gehe ich auf den Antrag des Abgeordneten Lasker über, den letzten Satz des Alinea 1 wie folgt zu fassen:

> Der Beamte der Staatsanwaltschaft und der Angeschuldigte sind zu den Verhandlungen über die Beweisaufnahme beizuladen und dürfen den Vernehmungen der Zeugen beiwohnen.

Wird auch der Antrag nicht angenommen, so bringe ich die Vorlage, wie sie in § 95 vor uns liegt, in diesem Passus zur Abstimmung. —

Der Abgeordnete Freiherr von Dörnberg schlägt vor:

> den letzten Satz des Absatzes 1 des § 95 folgendermaßen zu fassen:
>
> > Den Vernehmungen der Zeugen darf weder der Beamte der Staatsanwaltschaft noch der Angeschuldigte beiwohnen.

Diejenigen Herren, die so beschließen und damit den Antrag des Abgeordneten Lasker und den betreffenden Satz aus den Beschlüssen der zweiten Lesung beseitigen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es steht die Majorität. Der Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Dörnberg ist angenommen, und, wie ich voraussetzen darf, wenn nicht noch eine Abstimmung gefordert wird, der § 95 mit dieser Abänderung.

Der Abgeordnete Lasker hat einen § 95a vorgeschlagen.

Abgeordneter **Lasker**: Alle anderen Anträge sind ja durch diese Abstimmung erledigt!

Präsident: Die übrigen Anträge des Abgeordneten Lasker erklärt er mit dieser Abstimmung für erledigt. Dann liegen zu §§ 96 bis einschließlich 158 keine Abänderungsvorschläge vor. Ich konstatire, daß diese sämmtlichen Paragraphen bis einschließlich § 158 die dritte Lesung passirt haben.

Auf § 159 bezieht sich ein handschriftlicher Antrag des Abgeordneten Ludwig:

> der Reichstag wolle zu § 159 beschließen, dem Alinea 2 nach den Worten „keine Geltung" hinzuzufügen:
>
> Auch dürfen die Mitglieder des Reichs-Oberhandelsgerichts weder Titel, Ehrenzeichen, Geschenke, Gehaltsbezüge oder Remunerationen von anderen Regenten oder Regierungen, noch Geschenke oder Belohnungen in Bezug auf ihr Amt annehmen.

Ich bitte diejenigen Herren, die diesen Antrag unterstützen sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Zur Entwicklung seines Antrages gebe ich dem Abgeordneten Ludwig das Wort.

Abgeordneter **Ludwig**: Meine Herren! Ich glaube nicht nöthig zu haben, mich sehr ausführlich über diesen meinen Antrag zu verbreiten, nachdem ich bereits zum § 15 der Gesetzesvorlage im Allgemeinen mich dahin ausgesprochen habe, daß ich es mindestens mit der Würde der Justiz und des Richterstandes nicht für vereinbar halte, irgendwie zuzulassen, daß ein derartiger Beamter irgend welche Geschenke oder Anerkennungszeichen von auswärtigen Regierungen oder Regenten oder von Privatpersonen annehmen dürfe. Meine Herren, es ist das eine so alte und hergebrachte Anschauung im deutschen Recht, daß ich meinen sollte, hier in diesem Hause könnte Niemand zweifelhaft sein, daß der Richterstand gegen derartige Korruptionsversuche ein für alle Mal sicher gestellt werden muß. Meine Herren, Sie können möglicher Weise nachweisen, daß in einzelnen Fällen es nichts schade und nichts schaden könne, wenn eine derartige Anerkennung einem Richter zu Theil werde; aber beweisen Sie erst, daß es im Interrsse der Rechtspflege nothwendig ist, daß eine derartige Konceſſion eintritt! Ich glaube nicht, daß Sie diesen Nachweis führen werden. Ich verzichte auf Weiteres und überlasse Ihrem eigenen Urtheil und dem Urtheil der Nation, ob es gut ist, bei Erlaß dieses Gesetzes nicht auch eine Bestimmung zu treffen, um den Richterstand wenigstens gegen alle Vorwürfe und Verdächtigungen zu sichern.

Präsident: Wenn Niemand weiter das Wort über den Antrag nimmt, so bringe ich ihn zur Abstimmung. Der Abgeordnete Ludwig schlägt vor, der Reichstag wolle zu § 159 beschließen, nach den Worten „keine Geltung", mit denen das zweite Alinea schließt, zu setzen:

> Auch dürfen die Mitglieder des Reichs-Oberhandelsgerichts weder Titel, Ehrenzeichen, Geschenke, Gehaltsbezüge oder Remunerationen von andern Regenten oder Regierungen, noch Geschenke oder Belohnungen in Bezug auf ihr Amt annehmen.

Diejenigen Herren, die dem im Uebrigen angenommenen § 159 diesen Zusatz beifügen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Zusatz ist nicht angenommen. —

Zum § 160 wird kein Amendement gestellt, auch keine Abstimmung gefordert. —

Ich werde nun, meine Herren, die Zusammenstellung der heutigen Beschlüsse machen lassen, um demnächst das Gesetz in seiner Gesammtabfassung zur Abstimmung zu bringen. —

Es scheint, daß das Haus den noch übrigen Theil der Tagesordnung heut nicht mehr erledigen will.

(Zustimmung.)

Ich schlage vor, die nächste Sitzung morgen zu halten, sie um 11 Uhr zu beginnen und auf die Tagesordnung zu setzen:

1. den Antrag der Abgeordneten von Denzin, Duncker, Graf zu Münster (Hannover), der von der heutigen Tagesordnung übrig geblieben ist;
2. den mündlichen Bericht der Geschäftsordnungs-Kommission, betreffend eine Ermächtigung zur Verfolgung einer Beleidigung des Reichstages, die bei uns nachgesucht ist;
3. den Antrag des Abgeordneten Ackermann und Genossen (Nr. 144 der Drucksachen);
4. den vierten Bericht der Reichsschulden-Kommission (Nr. 93 der Drucksachen);
5. die Denkschrift wegen der Maßregeln gegen die Rinderpest (Nr. 58 der Drucksachen);
6. die Nachweisung der über die Feststellung des Personenstandes geltenden Vorschriften (Nr. 103 und 148 der Drucksachen);
7. die Denkschrift über die Ausführung der den Geldbedarf für die Kriegführung betreffenden Gesetze (Nr. 117 der Drucksachen);
8. und 9. die Petitionsberichte 11 und 12.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 50 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (Brauß), Berlin, Zimmerstraße 96.

41. Sitzung

am Mittwoch den 12. Juni 1872.

Neu eingetretenes Mitglied. — Beurlaubungen. — Berathung des Antrages der Abgeordneten von Denzin, Duncker und Genossen auf Ernennung von Delegirten des Reichstags für die ferneren Vorbereitungen zur Herstellung des neuen Reichstagshauses (Nr. 159 der Anlagen). — Mündlicher Bericht der Geschäftsordnungs-Kommission über den Antrag des königlich preußischen Justizministers auf Ertheilung der Ermächtigung zu einer strafgerichtlichen Verfolgung wegen Beleidigung des Reichstages (Nr. 169 der Anlagen). — Berathung des Antrages der Abgeordneten Ackermann und Genossen, betreffend die Mittheilung von Beschlüssen des Bundesraths an den Reichstag (Nr. 145 der Anlagen). — Berathung des vierten Berichts der Reichs-Schuldenkommission (Nr. 93 der Anlagen). — Berathung der Denkschrift, betreffend die Rinderpest (Nr. 58 der Anlagen). — Berathung der Denkschrift, betreffend die Ausführung der Gesetze über den Geldbedarf für die Kriegführung (Nr. 117 der Anlagen). — Berathung des unerledigten Theiles des elften und zwölften Berichts der Petitionskommission (Nr. 111 und 120 der Anlagen.)

Die Sitzung wird um 11 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

Seit dem gestrigen Plenum ist der Abgeordnete Dr. Prosch in das Haus eingetreten. Er ist durch das Loos der vierten Abtheilung überwiesen. —

Für die heutige Sitzung ist der Abgeordnete Schulze (Berlin) entschuldigt.

Den Abgeordneten von Bockum-Dolffs habe ich für drei Tage, den Abgeordneten Hagen bis zum Schluß dieser Woche, den Abgeordneten Evelt für acht Tage beurlaubt. —

Die Interpellation unter Nr. 171 wird am nächsten Montag beantwortet werden.

Die erste Nummer der Tagesordnung, in die wir eintreten, ist der

Antrag der Abgeordneten von Denzin, Duncker und Genossen (Nr. 159 der Drucksachen).

Referent für die Herren Kommissarien ist der Abgeordnete Duncker. Er hat das Wort.

Abgeordneter **Duncker**: Meine Herren, mir ist der ehrenvolle Auftrag geworden, Namens der von Ihnen zu der Jury zur Prüfung der Konkurrenzentwürfe für den Parlamentsbau ernannten Mitglieder hier Bericht zu erstatten. Ich werde mich dieses Auftrages so kurz, als es die reiche Fülle des Stoffes irgend gestattet, entledigen.

Sie werden sich erinnern, meine Herren, daß das Programm der damaligen Kommission, welche gebildet war aus Mitgliedern dieses Hauses, des Bundesrathes und Vertretern der preußischen Regierung — das Programm zum Konkurrenzausschreiben, vom Reichstage in der Sitzung vom 24. November 1871 gebilligt worden war. Nach diesem Programm sollte die Jury selbst bestehen aus acht Mitgliedern des Reichstages, Mitgliedern des Bundesraths, sechs Architekten und einem Bildhauer. Unter dem 29. November trat der Bundesrath unserem Beschlusse bei und ernannte seinerseits zu Mitgliedern dieser Jury den königlich preußischen Ober-Baudirektor Herrn Weishaupt, den königlich bayerischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Herrn Freiherrn Pergler von Perglas, den großherzoglich mecklenburgischen Staatsminister Herrn von Bülow und den Ministerresidenten der freien und Hansestädte Herrn Dr. Krüger. Vereint mit diesen Herren vom Bundesrathe beriefen ihre Delegirten in die Jury als Architekten den Geheimerath Hitzig und Professor Lucä, beide zu Berlin; den Professor Semper und den Ober-Baurath Professor Schmidt, beide zu Wien; den Professor Neureuter zu München und den Baurath Statz in Köln, und endlich als Bildhauer den Professor Drake zu Berlin. Das Reichskanzler-Amt seinerseits vollzog das Programm am 10. December 1871, und so konnte es der Reichsanzeiger endlich am 13. December 1871 veröffentlichen. Damit war freilich die Frist für die Ausarbeitung der Konkurrenzentwürfe, da der Termin für die Ablieferung in dem Programm selbst auf den 15. April 1872 festgestellt war, auf die kurze Zeit von 4 Monaten zusammengeschmolzen. Die frühere Kommission ihrerseits hatte auf eine Frist von mindestens 5 Monaten gerechnet und hatte auch ihre Berathungen am 6. November bereits beendigt, wo eine solche Frist noch möglich war; indessen durch die nöthige Durchmachung der andern Instanzen verfloß von dieser Frist wiederum mehr als ein Monat. Gleichwohl hat, glaube ich, diese Verkürzung der Frist nicht nachtheilig auf die Konkurrenz eingewirkt, weder auf die Zahl der eingegangenen Entwürfe noch auf den Werth derselben, denn, wie das auch Ihnen zugegangene amtliche Verzeichniß der Ausstellung erweist, es sind im Ganzen eingegangen 101 Entwürfe, dargestellt auf 859 Blättern.

Nach dem Programm sollte dann ferner, bevor diese Entwürfe der Jury zur endgültigen Aburtheilung überwiesen würden, eine vierwöchentliche öffentliche Ausstellung derselben stattfinden. Wegen der Einrichtung der Ausstellung selbst wurden die hier anwesenden Mitglieder der Jury von dem Reichskanzler-Amte in dankenswerther Weise mit ihrem Rathe gehört. Die Ausstellung selbst konnte jedoch erst am 2. Mai in der königlichen Kunstakademie eröffnet werden, da es vorher nöthig war, die dort aufgestellte Wagnersche Bildergallerie zu entfernen, indem sonst hier in Berlin kein genügender Raum vorhanden war, um die große Zahl der eingegangenen Blätter in einer allgemein zugänglichen und gut beleuchteten Weise aufzustellen. Kurz vor dem endgültig entscheidenden Akte der Jury mußte eins der von Ihnen in dieselbe berufenen Mitglieder, der Herr Abgeordnete von Unruh (Magdeburg), aus Gesundheitsrücksichten aus derselben ausscheiden und an seiner Stelle wurde durch die III. Abtheilung der Abgeordnete Thomas berufen. Während der Ausstellung selbst enthielten sich, getreu den Vorschriften des Programms, Ihre Jury oder vielmehr die von derselben hier anwesenden Mitglieder jeder officiellen Thätigkeit, weil sie sich ja, so lange die auswärtigen Mitglieder nicht zu ihr gehörten und so lange die öffentliche Meinung nicht Gelegenheit gehabt hatte, sich in irgend einer Weise auszusprechen, nicht für befugt hielten, irgend welche officielle Thätigkeit zu entfalten; sie begnügten sich damit, soweit es die durch die Reichstagssitzungen in Anspruch genommene Zeit ihnen gestattete, privatim die Entwürfe zu studiren; ihre einzige Thätigkeit in dieser Zeit beschränkte sich darauf, durch den Herrn Präsidenten das Reichskanzler-Amt ersuchen zu lassen, die auswärtigen Mitglieder zu dem Schlusse der Ausstellung hierher zu berufen. Dies geschah zum 31. Mai dieses Jahres, und an diesem Tage fand die erste Sitzung der Jury statt, die sich wesentlich mit Formalien beschäftigte und eine Subkommission niedersetzte zur Vorbe-

rathung ihrer weiteren Aufgabe. Am 3., 5., 6. und 7. Juni trat dann die Jury vollzählig zusammen und erledigte ihre mühevolle Aufgabe. Sie that es unter vollzähliger Betheiligung aller ihrer Mitglieder, auch der von auswärts eingeladenen und sämmtlich erschienenen, und ich glaube, es wird auch an dieser Stelle nicht überflüssig sein, unsern Dank auszusprechen für die große Bereitwilligkeit, mit welcher jene hervorragenden Künstler nicht nur unsere Berufung angenommen haben, sondern auch für den Eifer und die Ausdauer, welche sie bei der Erfüllung derselben in der Jury an den Tag gelegt haben.

Meine Herren, das schließliche Resultat des Wahrspruchs der Jury ist Ihnen ja bekannt, ich will es nur der Vollständigkeit wegen an dieser Stelle noch einmal wiederholen. Als denjenigen Entwurf, welcher die gestellte Aufgabe am besten gelöst habe, hat die Jury denjenigen des Herrn L. Bohnstedt in Gotha bezeichnet, es ist derselbe daher mit dem ausgesetzten Preis von 1000 Friedrichsd'or zu bedenken gewesen. Als die zunächst besten bezeichnete die Jury die Entwürfe der Herren Ende und Böckmann hier, Kayser und Großheim, ebenfalls hier, der Herren Mylius und Bluntschli in Frankfurt am Main, und der Herren G. G. Scott und J. Scott in London. In Bezug auf die vier letzteren will ich nur das Faktum von Interesse aus den Protokollen konstatiren, daß innerhalb dieser vier die Jury keinen Rangunterschied festgestellt hat, sondern die Aufführung derselben lediglich nach der alphabetischen Folge der Namen der Verfasser beschlossen hat. Ferner, meine Herren, was den Wahrspruch der Jury selbst betrifft, so ist es wohl selbstverständlich, daß ich mich jeder Motivirung desselben enthalte, um so mehr als die Jury selbst in ihrer Gesammtheit keine solche Motivirung beschlossen, sondern sich vielmehr begnügt hat, ihr Votum lediglich aus der eigenen Ueberzeugung und dem besten Wissen ihrer Mitglieder zu schöpfen und das Resultat desselben einfach in ihrem Protokoll niederzulegen. Ich will auch verzichten, auf eine Charakterisirung der als Sieger aus diesem Wettkampf hervorgegangenen Entwürfe einzugehen, so verlockend auch eine solche Aufgabe sein möchte, weil auch sie, wenn ich es thun wollte, ja nur meine subjektiven Ansichten wiedergeben würde. Nur ein weiteres, auch rein äußerliches Faktum möchte ich aus den Protokollen der Kommission konstatiren, um etwaigen Selbsttäuschungen zu begegnen. Selbstverständlich hatte die Jury beschlossen, nur solche Entwürfe mit dem Preise zu krönen, welche auch in Ansehung des Termins das Programm völlig inne gehalten hatten, die also pünktlich bis zum 15. April 1872 hier eingetroffen waren. Gleichwohl hat die Jury die sämmtlichen hier eingegangenen Entwürfe geprüft, und sie ist nicht in der Lage gewesen, bei irgend einem der von dem Reichskanzler-Amt ihr als verspätet zugegangenen Entwürfe irgend eine nähere Prüfung dieser Thatsache eintreten zu lassen, weil keiner dieser Entwürfe nach den Protokollen zu der engeren Konkurrenz zugelassen worden ist. Nur ein einziger, hier verspätet und unvollständig eingegangener Entwurf eines Amerikaners, dessen Namen ich nicht einmal nennen kann, weil er eben in dem Protokoll um deshalb nicht erwähnt ist, konnte gar keine sachliche Berücksichtigung finden, weil nur ein paar Ansichten, dagegen keine Grundrisse eingegangen waren, ein Umstand, der bei vielen Mitgliedern der Jury lebhaftes Bedauern erregt hat, da dieser Entwurf, im gothischen Stil verfaßt, allerdings bedeutende Schönheiten zu verrathen schien. Wie gesagt, aber nicht einmal den Namen des Herrn Verfassers vermag ich Ihnen anzugeben.

Im Uebrigen, meine Herren, kann, glaube ich — das war wohl das einstimmige Gefühl Ihrer Vertreter in der Jury, wie nicht minder der privaten Aussprüche namentlich der auswärtigen Architekten, sowie der hierorts ansässigen Sachverständigen — mit Befriedigung auf diese Konkurrenz, sowohl hinsichtlich der Zahl wie der Qualität der ausgestellten Entwürfe, hingeblickt werden. Nicht nur hat unserm Rufe Deutschland in reichem Maße entsprochen, sondern wir haben auch sehr beachtenswerthe Entwürfe von fern her, selbst aus Amerika und sehr reichlich aus England erhalten, und eins der englischen Entwürfe ist ja sogar unter den preisgekrönten. Auch sind wir der Meinung, daß die Resultate dieser Konkurrenz, wenn sie auch, wie ich Ihnen nachher vorführen werde, vielleicht für den Augenblick noch zu keinem definitiven Resultat führen, doch weder für uns noch für die Architekten verloren sind. Ich glaube, daß über gewisse Grundprincipien und gewisse Anordnungen im definitiven Gebäude sich jetzt schon ganz feststehende Resultate ergeben haben, die bei allen unseren und der Herren Baukünstler weiteren Arbeiten maßgebend sein werden.

Meine Herren, mit dem ausgesprochenen Verdikt der Jury ist ja nun aber, wenn wir unseren Auftrag vom 24. November vorigen Jahres vergleichen, eigentlich das Mandat Ihrer Delegirten erloschen; gleichwohl hielten die sämmtlichen Delegirten sich überzeugt, daß es wohl zuerst ihre Aufgabe sein würde, dem Reichstage genau formulirte Vorschläge zu machen, in welcher Weise diese Angelegenheit weiter zu behandeln sei, und diese Erwägungen haben uns zu dem Antrage in Nr. 159 der Drucksachen geführt, welchen ich Ihrer Erwägung und Ihrer Annahme hiermit unterbreite.

Meine Herren, das Programm hatte keinem der sieggekrönten und auch nicht dem ersten sieggekrönten Entwurfe die Ausführung zugesichert, und es würde daher jedenfalls erst jetzt eines besondern Beschlusses des Reichstags bedürfen, wenn der erste sieggekrönte Entwurf, der dazu gewiß das erste Anrecht hätte, zur Ausführung kommen sollte. Aber meine Herren, es ist die einstimmige Ansicht Ihrer Delegirten, daß die sämmtlichen Entwürfe, sowie sie vorliegen, auch eingeschlossen diesen ersten, doch zu einer unveränderten Ausführung sich nicht eignen würden, und daß es, um zu dem möglichst besten Plane eines Reichstagshauses zu gelangen, noch weiterer Vorbereitungen bedürfen wird. Welcher Art dieselben sein sollen und sein werden, darüber ist ein Endurtheil in der Jury allerdings noch nicht festgestellt worden; doch neigt allerdings die Ansicht dahin, daß es gerathen sein würde, nunmehr nochmals eine engere Konkurrenz unter den Obsiegern in dem jetzigen Wettkampfe vielleicht mit Hinzuziehung von mehreren bestimmten hervorragenden Baukünstlern Deutschlands resp. des Auslandes herbeizuführen, eine Konkurrenz, zu welcher nur eine beschränkte Anzahl von Künstlern aufgefordert wird, sich zu betheiligen gegen die definitive Zusicherung einer beistimmten Geldsumme für ihre Arbeit, und daß es dann, wenn uns eine solche beschränkte Anzahl definitiver Entwürfe — natürlich dann auch mit Kostenanschlägen — vorliegt, daß es dann Sache des Reichstages und des andern maßgebenden Faktors sein würde, aus diesen Entwürfen definitiv auszuwählen. Soll das aber geschehen, meine Herren, und die Sache nicht auf unbestimmte Zeit vertagt werden, dann müssen Sie in der Zeit, wo Ihre Arbeiten aufhören, wiederum in irgend einer Weise Vorkehrungen treffen, daß die Vorbereitungen zu einer solchen neuen Konkurrenz getroffen werden, und aus diesem Grunde schien es uns eben rathsam, da der bisherige Weg sich doch wohl im Großen und Ganzen bewährt hat, Ihnen vorzuschlagen, wiederum Delegirte zu ernennen, die in Gemeinschaft mit dem Herrn Präsidenten und in Gemeinschaft mit den Vertretern des Bundesrathes diese ferneren Vorarbeiten in Ansehung des Bauplanes zu treffen hätten.

Aber, meine Herren, noch in einer anderen Richtung bedarf es einer festgegliederten Behörde, möchte ich sagen, um die Vorbereitungen zu treffen, denn ehe wir zu einem definitiven Bauplan kommen können, müssen wir über den Bauplatz selbst vollständige Sicherheit haben, nur dann werden wir den Architekten bestimmte Aufgaben stellen können. Nun, meine Herren, wissen Sie aus den Verhandlungen des vorigen Jahres bereits, wie die Sachlage in Ansehung der bisher gewählten Stelle am Königsplatze ist; Sie wissen, daß

der Besitzer des Bauplatzes Graf Raczynski allerdings keine Geneigtheit verräth, denselben im Wege freundschaftlicher Verhandlungen abzutreten, und daß er ebenso gegen den Gedanken einer Expropriation Verwahrung eingelegt hat. Weitere Verhandlungen über diesen Punkt haben in der Zwischenzeit, wie uns mitgetheilt worden ist, nicht stattgefunden, die Sache liegt also noch so wie im vorigen Jahre. Ich darf aber auch nun nicht verschweigen, daß innerhalb der Jury selbst gerade bei der Prüfung der Konkurrenzentwürfe allerdings auch Bedenken gegen die Zweckmäßigkeit gerade dieses Platzes laut geworden sind. Es ruft dieser Platz an sich eine gewisse Unsicherheit darüber hervor, wo der Haupteingang des Gebäudes und die Hauptfaçade desselben sein soll. Das Siegesdenkmal und die hervorragende architektonische Bedeutung des Königsplatzes scheinen unzweideutig zu verlangen, daß hierhin die Hauptfaçade des Gebäudes zu richten, daß also auch von dieser Seite der Haupteingang zu nehmen sei, und mehrere der Entwürfe haben auch in dieser Richtung disponirt, während bei anderen die Zweckmäßigkeitsgründe, daß dieser Eingang von der Stadt zu weit, und deshalb ein Eingang von der Sommerstraße her zu projektiren sei, zu entgegengesetzten Dispositionen geführt haben. Außerdem läßt sich nicht verkennen, daß die räumliche Ausdehnung des Platzes ein wenig beengt ist, daß wir ja deshalb schon genöthigt waren, in dem Konkurrenzausschreiben nach dem Königsplatze eigentlich etwas gegen unser Gefühl zu weit vorzuschreiten, Bedenken, denen ja auch der Bundesrath in seiner Zustimmung zu dem damaligen Konkurrenzausschreiben Ausdruck gegeben hat. Es ist daher allerdings innerhalb der Jury nicht die Lage am Königsplatz selber fraglich geworden, sondern nur die Erwägung hat stattgefunden, ob nicht eine andere Stelle am Königsplatz geeigneter sein möchte, und in dieser Beziehung wird es also auch nöthig sein, daß Delegirte, wenn Sie solche ernennen, mit dem Reichskanzler-Amte deshalb in Verhandlung treten, um endgültig nun den bestmöglichsten Platz zu ermitteln. Erst wenn dieser, wie gesagt, feststeht, und zwar so fest steht, daß uns die Erwerbung desselben in sicherer Aussicht steht, daß also eine Art von Punktation, möchte ich sagen, vorliegt, die nur der Ratifikation durch den Reichstag und den Bundesrath harrt, erst dann würden Ihre Delegirten in der Lage sein, das Ausschreiben für den definitiven Bauplan festzustellen, denn nur ein örtlich ganz fest bestimmtes und auch sonst in seinen Aufgaben möglichst eng begrenztes Programm verbürgt uns die beste Lösung der Aufgabe. In dieser Beziehung haben Ihre Delegirten gerade aus den jetzigen Verhandlungen gelernt, sie haben gefunden, daß gerade da, wo sie selbst in ihrem Programm vielleicht nicht ganz bestimmt gewesen sind, auch eine Art Unsicherheit, ein Schwanken bei den Herren Architekten eingetreten ist.

Meine Herren, ich glaube, daß Alles das, was ich hier als nothwendige Arbeiten, die zunächst vorzunehmen sein werden, bezeichnet habe, in dem Rahmen sich wird vollenden lassen, welchen Ihnen der Antrag Ihrer Delegirten vorschlägt. Es ist Ihnen darin einmal proponirt die jetzt schon durch Erfahrung bewährte Zusammensetzung; es ist dann in dem zweiten Alinea des Antrages den Delegirten die besondere Aufgabe gestellt worden, sich mit dem Reichskanzler-Amte wegen des Bauplatzes zu vereinigen und dann den definitiven Bauplan — natürlich alles vorbehaltlich Ihrer endgültigen Zustimmung — herbeizuführen; es ist ihnen endlich am Schluß der Auftrag ertheilt worden, ihre Arbeiten womöglich derartig zu beschleunigen, daß schon in dem nächsten Jahre von Seiten der verbündeten Regierungen an den Reichstag eine Vorlage gelangen könnte wegen Bewilligung der zur Erwerbung des Grund und Bodens und zur Ausführung des Baues erforderlichen Gelder. Meine Herren, ich glaube, die nöthigen Vollmachten für die Delegirten sind damit ausreichend bezeichnet, ohne daß irgendwie der Kompetenz der berechtigten und endgültig entscheidenden Faktoren vorgegriffen ist.

Ich möchte Sie daher bitten, meine Herren, mit derselben Einmüthigkeit, wie Ihnen Ihre Delegirten diesen Antrag vorlegen, denselben auch anzunehmen, und wir geben uns dabei der Hoffnung hin, daß bei der Bereitwilligkeit, welche bisher von Seiten des Reichskanzler-Amtes, wie von Seiten der verbündeten Regierungen dem Reichstage zur Förderung dieser Angelegenheit erwiesen worden ist, uns auch jetzt diese Mitwirkung und Zustimmung nicht fehlen wird. Und wenn das allseitig eintritt, dann, glaube ich, dürfen wir uns auch der Hoffnung hingeben, daß es Ihren Delegirten gelingen wird, in Gemeinschaft mit den anderen zu ihnen tretenden Faktoren, allerdings nicht ohne viele Mühe und Arbeit einen Bauplatz, sowie endlich einen Entwurf und eine Ausführung des definitiven Reichstagshauses zu ermöglichen, welches nicht nur für unsere geschäftlichen Bedürfnisse und für die Behaglichkeit der Mitglieder ausreichend ist, sondern welches auf der andern Seite auch der vaterländischen Kunst die Gelegenheit giebt, in den Räumen und Vorhallen des Gebäudes durch ihre Darstellungen einmal rückblickend auf die Vergangenheit, die Kämpfe, Leiden und Schmerzen zu vergegenwärtigen, welche nöthig gewesen sind, ehe wir beglückte Nachgeborenen dahin gekommen sind, den Bau der Einheit wirklich in Angriff zu nehmen, und welche ihr andererseits auch zugleich Gelegenheit giebt, die Kämpfe der Gegenwart und die Züge der Männer zu verherrlichen, welchen es vergönnt gewesen ist, endlich nach so vielen Irrungen des deutschen Volkes den Siegespreis seiner Einheit zu erringen, — endlich aber und vor Allem ein Gebäude zu schaffen, das durch edle Harmonie in allen seinen Theilen für die darin tagende höchste Vertretung des deutschen Volkes selbst ein Sinnbild und ein Pfand sei, daß es dieser Vertretung gelingen werde, dasjenige, was unser großer Dichter Schiller als das höchste Kunstwerk bezeichnet, den Bau des eigenen vaterländischen Staates, in immer höherer Schönheit, Vollendung, Freiheit und Gesetzmäßigkeit zu vollenden.

Präsident: Der Herr Präsident des Reichkanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzler-Amts, Staatsminister **Delbrück**: Meine Herren! Der Bundesrath wird formell erst dann in der Lage sein, über den vorliegenden Antrag Beschluß zu fassen, nachdem derselbe vom Hause genehmigt und an den Bundesrath gelangt ist. Ich glaube indessen doch schon jetzt das Wort ergreifen zu sollen, um zu konstatiren, daß ich selbst einen besseren Vorschlag, wie den in dem Antrage hier niedergelegten, nicht würde haben machen können und daß ich voraussetze, daß der Bundesrath seinerseits diesem Antrage seine Zustimmung bereitwillig und gern ertheilen werde.

Präsident: Das Wort hat der Abgeordnete **Grumbrecht**.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Meine Herren! Nach dem Referat, das wir so eben gehört, haben wir alle Ursache, unsern Delegirten Dank zu sagen für die anfopfernde Thätigkeit, mit der sie sich dem ihnen gewordenen Auftrage unterzogen haben. Ueber ihre Entscheidung und das, was künftig geschehen soll, maße ich mir und vielleicht Viele mit mir kein Urtheil an. Es handelt sich für uns nur um die geschäftliche Behandlung der Angelegenheit, und darüber will ich mir erlauben, ein paar Worte zu sagen, an die ich vielleicht noch einen Wunsch anknüpfe.

Ich glaube, meine Herren, wir werden den Antrag, wie er vorgelegt ist, einstimmig annehmen; dann, meine Herren, haben wir 7 Delegirte zu wählen. Ich möchte mir nur den Vorschlag erlauben, diese Wahl nicht vorzunehmen, sondern durch Akklamation unsere bisherigen 7 Delegirten als künftige Delegirte zu bestätigen.

(Zustimmung.)

Ich glaube, das ist ein Vorschlag, der passend und

zweckmäßig ist, denn am Ende müssen wir anerkennen, meine Herren, daß wir keine Ursache haben, mit der Thätigkeit der Herren unzufrieden zu sein, und ist es auch gewissermaßen eine Pflicht der Dankbarkeit, ihnen die Fortführung der einmal begonnenen Geschäfte zu überlassen.

Ich will, da ich mir in geschäftlicher Beziehung einmal diesen Antrag erlaubt habe, nur noch eine Bemerkung hinzufügen. Von meinem Standpunkte aus, der nicht der eines Kunstkenners ist, ist für mich wichtiger als alle architektonische Schönheit und alles was damit zusammenhängt, eine zweckmäßige Einrichtung des Parlamentsgebäudes zu haben, namentlich eine gute Ventilation, möglichst ohne Zug. Ich halte diese Bedingung für viel wesentlicher als alles andere und glaube, daß man darauf nicht genug Rücksicht nehmen kann. Nun ist uns im vergangenen Jahre von Jemand, der auch einen Entwurf ausgestellt hat, ein Ventilationssystem vorgelegt, von dem der Herr behauptete, daß es die bisher noch nicht erfundene Bedingung erfüllt, eine gute Ventilation ohne Zug zu liefern. Das ist ein Herr Scharrath. Daher empfehle ich den Herren, die wieder gewählt werden, diese neue Ventilations-Einrichtung einer ernstlichen Prüfung zu unterwerfen, wofür ich um so mehr Ursache zu haben glaube, als ganz abgesehen von meinem Urtheile ich mich darauf berufen kann, daß der hiesige Verein für Gesundheitspflege sich schon günstig für das Projekt ausgesprochen hat. Etwas weiteres will ich nicht hinzufügen, denn von vorn herein glaube ich schon werden die Herren erkennen, daß eine gute Luft in unseren Räumen wichtig ist; das haben wir erfahren, als wir von dem früheren Sitzungssaale in den jetzigen übersiedelten, daher werde ich darüber kein Wort weiter zu sagen brauchen.

Präsident: Es nimmt Niemand weiter über den Antrag der Abgeordneten von Denzin, Duncker und Genossen (Nummer 159 der Drucksachen) das Wort; ich schließe die Diskussion darüber und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Duncker**: Wenn ich auf die Bemerkung des Herrn Abgeordneten etwas erwidern darf, so versichere ich, daß wir natürlich auch das zu unserer Aufgabe hinzunehmen. Ich glaube nur, daß wir besser als an neue Theorien uns an die bewährte Praxis halten, und ich meine, wenn es uns gelingen wird, in dem neuen Reichstags-Gebäude eine so gute Ventilation und Luft, wie in diesem Hause herzustellen, wir vollständig befriedigt sein können.

(Zustimmung.)

Es wird also wohl das Rathsamste sein, die Art der Einrichtung, wie sie sich hier bewährt hat, wo möglich in das neue Haus zu übertragen.

Präsident: Ich habe keinen Widerspruch gegen den Antrag Nr. 159 vernommen und werde, wenn keine Abstimmung gefordert wird, auch ohne eine solche annehmen, daß das Haus dem Antrage zustimmt. Ich richte demnächst — nach dem Antrage des Abgeordneten Grumbrecht — die zweite Frage an das Haus, ob die von dem Reichstage im vergangenen Jahre zu Kommissarien für diese Berathung bestimmten Mitglieder dieses Hauses ihr Mandat auch zur Erledigung der durch den heutigen Beschluß gestellten neuen Aufgabe beibehalten sollen.

Diejenigen Herren, die das wollen, also keine Neuwahl anberaumt wissen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist beschlossen. —

Die nächste Nummer der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht der Kommission für die Geschäftsordnung, betreffend eine von uns geforderte Ermächtigung zur strafgerichtlichen Verfolgung eines Zeitungsredakteurs.

Der Herr Berichterstatter, Abgeordneter Dr. Wolffson hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wolffson**: Meine Herren, es liegt ein durch Vermittelung des königlich preußischen Justizministers eingegangener Antrag des königlichen Ober-Staatsanwalts zu Ratibor vor auf Ertheilung der Ermächtigung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Redakteurs Miarka in Königshütte wegen Beleidigung des Reichstages. Der inkriminirte Artikel ist der polnisch geschriebenen Zeitung Katolik entnommen; er beschäftigt sich mit den Petitionen für und gegen die Jesuiten. Er weist darauf hin, daß seit längerer Zeit mit großer Hartnäckigkeit die Aufhebung der Gesellschaft Jesu und die Vertreibung der Väter Jesuiten aus Deutschland verlangt wird, er kennzeichnet die Art und Weise, den Ursprung der verschiedenen Petitionen und lautet in dem Theil, in welchem der Herr Staatsanwalt eine Beleidigung des Reichstages findet, nach einer anerkannten Uebersetzung folgendermaßen:

> Wo findest du heut Gerechtigkeit in den Land- (Reichs-)tagen und den Parlamenten? Hunderttausende von Unterschriften des katholischen Volkes, welche Freiheit und Gleichberechtigung verlangen, um Konfessionsschulen betteln und verlangen, daß die Jugend in der Muttersprache lernen und den lieben Herrgott loben könnte, hunderttausende unserer Unterschriften haben in den Augen der Majorität der Land- und Reichstage keine Bedeutung, denn die Katholiken sind der unwissende Pöbelhaufen der Ultramontanen, welcher blind und ohne die Sache zu verstehen unterschreibt. Wenn jedoch ein paar hundert Liberalisten und Juden, die den Katholicismus so wie ein Schwein den Bau beurtheilen können, eine Petition mit einigen hundert Unterschriften senden — ha! das ist etwas anderes — die Land- und Reichstage erheben sodann solches Geschreibsel bis gen den Himmel und verwerfen hunderttausende Unterschriften und Adressen, genehmigen (beschließen) neue Gesetze und harmoniren mit dem Willen der Freimaurer, Liberalisten und der Juden.

Das sind die Stellen, in denen der Staatsanwalt eine Beleidigung des Reichstages findet. Die Kommission für Geschäftsordnung empfiehlt Ihnen, der Verfolgung Ihre Genehmigung nicht zu ertheilen. Die Kommission brauchte sich dabei gar nicht des Princips zu erinnern, daß man die Presse in dem Rechte der freien Kritik der Handlungen des Reichstags absolut nicht beschränken soll, und daß selbst ein Exceß in dieser Beziehung lieber geduldet werden soll, als daß diese freie Kritik Schaden leidet. Die Kommission brauchte sich auch dessen nicht zu erinnern, daß der Reichstag im Allgemeinen in Bezug auf Fragen ähnlicher Art eine sehr liberale Praxis zur Anwendung gebracht hat, sie braucht sich nicht zu fragen, wo die Grenzen zwischen dem liegen, was man dulden soll, und dem, was man nicht dulden kann. Denn, worauf es hauptsächlich ankommt, die Kommission hat sich nicht überzeugen können, daß in dem fraglichen Artikel der Thatbestand einer Beleidigung des Reichstags vorliegt.

(Hört! hört!)

Das allein mußte natürlich ein entscheidender Grund für die Kommission sein. Sie würde am wenigstens Ihnen rathen wollen, die Genehmigung zur strafgerichtlichen Verfolgung da eintreten zu lassen, wo der Ausgang des gerichtlichen Ver-

fahrens im höchsten Grade zweifelhaft ist, ja, man kann sagen, das Verfahren wahrscheinlich zu einer Freisprechung führen würde.

Ich bitte Sie deshalb, dem Antrage der Geschäftsordnungs-Kommission Ihre Zustimmung zu ertheilen.

Präsident: Ich nehme an, daß diese Zustimmung des Hauses dem Antrage der Kommission ertheilt wird. —

Die dritte Nummer der Tagesordnung ist der

> **Antrag des Abgeordneten Ackermann und Genossen, betreffend die Mittheilung der Bundesraths-Beschlüsse auf die von dem Reichstage beschlossenen Gesetzentwürfe und Anträge** (Nr. 145 der Drucksachen).

Der zuerst genannte Herr Antragsteller hat das Wort.

Abgeordneter **Ackermann**: Meine Herren! Nach § 23 der Verfassung steht dem Reichstage das Recht zu, aus seiner Initiative Gesetze vorzuschlagen und an ihn gebrachte Petitionen dem Reichskanzler, beziehentlich dem Bundesrathe, zu überweisen. Von diesem Rechte macht der Reichstag in jeder Session umfassenden Gebrauch; wie aber die von ihm vorgeschlagenen Gesetze und sonst gestellten Anträge weiter zu behandeln sind, was seitens des Bundesrathes darauf zu befinden ist, und ob und wie der Bundesrath die seinesorts gefaßten Entschließungen dem Reichstage mitzutheilen hat, darüber schweigt die Verfassung.

Was die vorgeschlagenen Gesetze anlangt, so ist es richtig, daß, wenn diese während der Session oder bis zum Beginn der nächsten Session zur Publikation gelangen, damit dem Reichstage die befriedigendste Antwort, die er sich nur denken kann, gegeben ist. Wenn aber eine solche Veröffentlichung unterbleibt, dann entsteht die Frage, ob der Gesetzesvorschlag des Reichstages hinfällig geworden ist, ob er in der nächsten Session, falls der Reichstag gemeint ist, die Sache weiter zu verfolgen, wieder eingebracht werden muß, oder aber, ob der Bundesrath auch in späterer Zeit noch auf einen solchen Gesetzesvorschlag zurückkommen und ihn durch seine Sanktion zum Gesetze erheben und publiciren kann. Staatsrechtlich mag diese Frage bestritten sein. Inzwischen haben wir im Reichstage einen Vorgang, der ja wohl darthut, daß der Bundesrath der Ansicht ist, es sei ein Gesetzesvorschlag beseitigt, wenn er nicht während der laufenden Session oder bis zum Beginn der nächsten Session publicirt worden ist. Ich verweise auf die vom Bundesrathe in der Herbstsession 1871 neu eingebrachten Gesetze über das Postwesen und über das Posttaxwesen, welche uns der Bundesrath in der in der vorigen Session von uns selbst beschlossenen Fassung von Neuem vorgelegt hat, doch wohl nur aus dem Grunde, weil er der Meinung war, daß die längere Zwischenzeit zwischen unserer Beschlußfassung über die fraglichen Gesetzentwürfe und zwischen seiner Entschließung es nöthig machte, das Gesetz von Neuem an das Haus zu bringen.

Natürlich wird ganz ebenso zu verfahren sein mit den Gesetzesvorschlägen, die wir aus unserer Initiative an den Bundesrath bringen. Es ist zwar auch bei der angeführten Gelegenheit meines Wissens in der Debatte eine bestimmte Erklärung des Bundesrathes über seine Auffassung und Ansicht in der angedeuteten Beziehung nicht gegeben worden, man muß aber ja wohl schon aus dem geschilderten Vorgange allein entnehmen, daß der Bundesrath eben einen solchen Gesetzesvorschlag, wenn er nicht zur Publikation bis zur nächsten Session gekommen ist, für beseitigt ansieht. Allein, selbst wennn feststände, daß aus dem Schweigen des Bundesrathes über ein von uns eingebrachtes Gesetz eine verneinende Antwort zu entnehmen wäre, so wird ja dadurch unser Wunsch, eine bestimmte Erklärung des Bundesrathes über die von uns eingebrachten Gesetze zu erhalten, immer noch nicht hinfällig, nicht überflüssig. Denn, abgesehen davon, daß es ein Gebot der guten Sitte ist, Jedermann auf die von ihm gestellte Frage eine Antwort zu geben, und daß die Rücksichten, die wir im Privatverkehre Jedem, auch dem Geringsten, bei Anfragen, die er uns stellt, schenken, gewiß auch dem deutschen Reichstage nicht zu versagen sind, meine ich, daß eine Menge von Interpellationen, die nur den Zweck haben, Auskunft vom Bundesrath über den Sachstand zu erlangen, überflüssig werden, daß viel Zeit für andere Verhandlungen gewonnen wird, daß die fortwährende Wiederholung von Gesetzesvorschlägen ein und desselben Inhaltes unsrerseits von einer Session zur andern in vielen Fällen unnöthig wird, wenn der Hohe Bundesrath sich herbeiläßt, uns mindestens bis zur nächsten Session seine Ansichten über die von uns für die legislatorische Thätigkeit angeregten Fragen zu erkennen zu geben. Diese Wiederholung der Gesetzesvorschläge auf Seiten des Reichstags, und das kontinuirliche Schweigen auf Seiten des Bundesraths entspricht nach meinem Dafürhalten nicht der Stellung, welche diese beiden Hohen Körperschaften zu einander einnehmen, und ich bin der Meinung, daß der Reichstag, sobald er nur erfahren hätte, daß seine Gesetzesvorschläge beim Bundesrathe durchzubringen jetzt unmöglich ist, sich oft würde haben abhalten lassen, dieselben schon in der nächsten Session wieder zu bringen.

Noch viel schlimmer sind wir aber daran mit den nicht in Gesetzesvorschlägen bestehenden sonstigen Anträgen; denn hier gilt nicht und kann nicht die Präsumtion der Ablehnung, welche aus dem Stillschweigen des Bundesraths bei Gesetzesvorlagen zu entnehmen ist, gelten. Solche Anträge, die bei uns unter dem technischen Ausdruck „Resolution" bekannt sind, verschwinden uns, sobald sie in die Registratur des Bundesraths gekommen, in der großen Mehrzahl auf Nimmerwiedersehen. Wir müssen uns Glück wünschen, wenn wir durch irgend welches die Presse durchlaufendes Gerücht später vielleicht eine kleine Mittheilung über den Sachstand erhalten, oder wenn dies oder jenes freundliche Mitglied des Bundesraths in einem Privatgespräche uns eine Andeutung über die Sachlage giebt. Ich begreife es vollständig, daß dem oder jenem Abgeordneten auf einen gestellten und von der Majorität angenommenen Antrag eine Antwort gar nicht erwünscht ist. Die Abgeordneten, die sich in der Minorität bei der Annahme der Resolution befanden, werden ja sehr häufig sagen, wir wünschen keine Antwort, Stillschweigen ist uns die liebste. Ich verstehe das vollständig, ich begreife die Schmerzen der Minorität, ich habe sie ja selbst oft in diesem Hause gefühlt; ich meine aber, wenn der Antrag im Hause einmal angenommen, ist er Gemeingut des Hauses und dann müssen Alle wenigstens das Interesse daran haben, daß sie eine Antwort von der Stelle, an welche der Antrag gerichtet ist, verlangen. —

Es verlautet, und wir haben in der jüngsten Zeit in den Zeitungen davon gelesen, daß der Hohe Bundesrath sich mit der Frage beschäftigt, ob nicht überhaupt seinen Beschlüssen eine größere Publicität zu geben sei, ob nicht vielleicht, wie der viel geschmähte Frankfurter Bundestag gethan, seine Protokolle zu veröffentlichen seien. Wir haben darüber nicht zu befinden, es ist das eine res domestica des Bundesraths, die nicht hier, sondern in dem anstoßenden grünen Saale zum Abschluß zu bringen ist. Aber selbst wenn der Hohe Bundesrath beschließen sollte, eine größere Publicität seiner Beschlüsse eintreten zu lassen, findet damit immer noch nicht unser Wunsch, eine unmittelbare Antwort des Bundesrathes auf die von uns bei ihm eingebrachten Anträge zu erhalten, Erledigung. Dieser Wunsch entspricht eben der Stellung des Reichstags und dem Verhältnisse, in welchem der Reichstag zum Bundesrathe steht. Aus solchen Erwägungen ist der heute zur Beschlußfassung stehende Antrag hervorgegangen. Wenn man demselben einen Einwand machen könnte, so wäre es vielleicht der,

daß er zu wenig verlangt, daß er zu matt gehalten ist, daß er einen gewissen Beigeschmack sächsischer Höflichkeit hat,

(Heiterkeit)

daß es besser gewesen, die Frage durch einen Zusatz zur Verfassung oder durch ein Specialgesetz zu reguliren — denn ich bescheide mich —, da, wenn auch unser heutiger Antrag, wie ich hoffe, angenommen wird, wir in Betreff der Gewährung immer noch von dem guten Willen des Bundesrathes abhängen. Das entspricht allerdings dem Verfassungsleben in Deutschland nicht, denn in früherer und in jüngerer Zeit war und ist die heute angeregte Frage zu Gunsten der Volksvertretung gesetzlich regulirt. Es ist ja bekannt, daß die Frage über die Erledigung der Gravamina, der Landesgebrechen in der altdeutschen Verfassung von der höchsten Bedeutung war, es ist bekannt, daß wir verschiedene Erkenntnisse der früheren Reichsgerichte haben und verschiedene Erklärungen der alten deutschen Stände in dem und jenem Lande, nach welchen anerkannt ist, daß die Stände sich bei dem künftigen Landtag in die Hauptsache nicht eher einzulassen haben, bis, wie es in jener Zeit hieß, die Gravamina des vorigen Landtags ihre volle Erledigung gefunden haben. Aus dem Verfassungsleben der neueren Zeit darf ich anführen, daß im Königreich Sachsen durch die Verfassungsurkunde den Ständen das Recht gewährt ist, nach welchem sie auf die von ihnen bei dem Könige eingebrachten Anträge eine Antwort und zwar im Ablehnungsfalle unter Hinzufügung der Gründe bekommen müssen. Eine ähnliche Bestimmung befindet sich in der Gesetzgebung von Bayern und in Form des Landtagsabschiedes ist dasselbe Recht meines Wissens in Oldenburg, Braunschweig und in einigen andern kleinen Ländern durch Staatsgrundgesetz gesichert. Wir sind trotzdem nicht darauf zugekommen, einen Reichstagsabschied uns zu erbitten; wir wissen sehr wohl, daß die Sachlage bei uns anders ist, daß wir nicht Einem Souverain und Einer Regierung gegenüberstehen und daß es technisch auch ganz unausführbar wäre, bis zum Schlusse des Reichstags bestimmte Erklärungen von allen Regierungen auf die von uns vielleicht erst am Ende des Reichstags eingebrachten Anträge zu erhalten. Das aber dürfen wir wohl im Wege der Bitte versuchen, ob nicht ein modus vivendi zwischen Bundesrath und Reichstag in dieser Beziehung herzustellen ist. Wollten wir ein Specialgesetz deshalb einbringen und der Hohe Bundesrath schweigt darüber und nimmt es nicht an, so ist die Sache auch aus und wir kommen nicht aus den jetzigen Uebelständen heraus. Wir glauben also, daß wir unseren Wünschen in besserer Weise Ausdruck geben, wenn wir das Ersuchen an den Herrn Reichskanzler richten, den inneren Geschäftsverkehr zwischen Bundesrath und Reichstag in der von uns angedeuteten Weise zu ordnen. Wir erbitten uns nicht einen Abschied für den Schluß der Session, wir erbitten uns ein Willkommen für den Beginn der nächsten Session, und wenn wir bei solchem Willkommen erfahren, daß unsere Anträge ganz oder doch in der Mehrzahl Berücksichtigung gefunden haben, so werden wir um so schneller wieder in den Räumen heimisch werden, welche wir demnächst zu verlassen gedenken.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Loë**: Ich möchte zunächst dem Herrn Vorredner auf seinen Wunsch, daß der jetzige Bundesrath ebenso wie der früher so sehr geschmähte Bundestag seine Protokolle veröffentlichen solle, erwidern: weil der Bundestag so sehr geschmäht worden ist, darum wünsche ich, daß der jetzige Bundesrath nicht das thun soll, was der so sehr geschmähte Bundestag gethan hat.

(Heiterkeit.)

Ich muß mich gegen diesen Antrag schon mit Rücksicht auf den allgemeinen Grundsatz erklären, daß Schweigen Gold ist.

(Heiterkeit.)

Da nun ferner dieser Antrag keine motivirte Antwort verlangt, so reducirt sich meines Erachtens die faktische Bedeutung, der praktische Werth dieses Antrags auf Null. Sie verlangen nach diesem Antrage nur ein einfaches Ja oder Nein. Dies erhalten Sie, auch ohne daß es Ihnen schwarz auf weiß ertheilt wird. Das Nein liegt in dem Stillschweigen des Herrn Reichskanzlers nach dem Grundsatz: qui tacet, non consentire videtur; das Ja dokumentirt sich durch die thatsächlich ergriffenen Maßregeln des Herrn Reichskanzlers. Es wird nun noch ein anderes Motiv vorgebracht für diesen Antrag: man sagt nämlich, daß, wenn der Herr Jupiter in der Wilhelmsstraße ein kategorisches Nein erschallen ließe, daß dann die Agitation für die Maßregel, deren Annahme man vergeblich von ihm verlangt hat, sich lege. Dieses Motiv trifft gar nicht zu. Ich will Ihnen das an einem Beispiele beweisen. Auf die Anregung der Herren Nationalliberalen wurde voriges Jahr von der Majorität dieses Reichstags der Beschluß gefaßt, daß dem Reichstage Diäten gewährt werden sollen.

(Widerspruch seitens der Nationalliberalen; Ruf: Fortschrittspartei!)

Nun, wenn es nicht auf die Anregung der Herren Nationalliberalen geschehen, so haben sie doch diesen Antrag wesentlich und leidenschaftlich unterstützt.

(Gelächter links.)

Nachdem nun die Majorität diesen Beschluß gefaßt hatte, ertönte nach einiger Zeit dieses gewisse kategorische Nein! Außerhalb dieses Hauses hat nun die Agitation für die Gewährung von Diäten gar nicht abgenommen, nicht im mindesten. Was dieses Haus anbetrifft, so soll, wie ich gehört habe, von mehreren Parteien der Antrag auf Gewährung von Diäten noch in dieser Session wiederholt werden;

(Widerspruch links)

nur, wie ich gehört habe, sollen die Herren Nationalliberalen diesen Antrag nicht mehr so leidenschaftlich unterstützen;

(Gelächter links)

diese beruhigen sich nämlich leicht, sehr leicht. Wenn nun das ganze Land von den Herren Nationalliberalen beherrscht oder vielmehr nicht beherrscht würde, dann würde das Motiv zutreffen.

Ich habe aber auch noch ein principielles Bedenken gegen diesen Antrag; die Verfassung enthält nämlich gar keine Bestimmung, wonach der Herr Reichskanzler resp. der Bundesrath verpflichtet sein soll, eine Antwort zu ertheilen. Dieser Antrag involvirt mithin eine Aenderung der Verfassung. Es ist nun in der That wahrhaft traurig, daß die Gesetzgebung als ein Penelopegewebe behandelt wird, das heute gewirkt und morgen entwirkt wird.

Ich will Ihnen an einem Beispiele klar machen,

(Heiterkeit)

wie verderblich dieses System ist. Vor kurzer Zeit, vor Jahresfrist ist sämmtlichen Deutschen das heiligste Recht, das Recht auf den deutschen Boden, das Heimathrecht gewährleistet worden; — gestern haben wir eine Vorlage erhalten, wonach dieses Recht bezüglich einer Anzahl deutscher Staats-

angehörigen, die sich niemals eines Vergehens gegen die bürgerliche Ordnung schuldig gemacht haben, der Willkür gemeiner Polizeischergen preisgegeben werden soll, so daß wir demnächst das Schauspiel erleben werden, daß diese Deutschen wie räudige Hunde durch das Reich gejagt werden.

(Große Unruhe. Lebhafter Widerspruch, links. Sehr wahr! im Centrum.)

Ich bitte Sie, meine Herren, den vorliegenden Antrag abzulehnen.

(Große Heiterkeit.)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Braun (Gera) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Braun** (Gera): Meine Herren! Ich hatte kaum geglaubt, daß nach der vortrefflichen Begründung, die der erste Herr Antragsteller dem Antrage gegeben hat, noch etwas Weiters nöthig wäre, um ihn der Zustimmung des Hauses zu empfehlen. Erst die Aeußerungen des letzten Herrn Redners haben mir Veranlassung zu einer Erwiderung gegeben. Wenn ich, wie er, so auf das Innigste durchdrungen wäre von der Wahrheit des Satzes, daß „Schweigen Gold ist", so würde ich damit beginnen, Anwendung davon auf mich selbst zu machen.

(Heiterkeit.)

Ich glaube sonach, er hat seine ganze Auseinandersetzung mit einer Art äußerster Inkonsequenz begonnen, was übrigens nicht in Verwunderung setzen darf nach dem, was weiter diesem ersten Akte gefolgt ist. Er sagte nämlich zunächst: wir verlangten eine Antwort „ohne Motive". Ich frage den verehrten Herrn Vorredner: wo steht das geschrieben? Wir verlangen eine Antwort schlechtweg, und eine Antwort pflegt in der Regel doch eine Antwort mit Motiven zu sein. Wir haben das Wort „Motive" in den Antrag nicht geschrieben, weil es ausnahmsweise vielleicht Fälle und Gründe geben kann, wo es entsprechender ist, lieber keine Motive zu geben, als solche Motive, von welcher Sir John Falstaff zu sagen pflegte, „daß sie billiger seien, als Brombeeren." Ich glaube also, das ist kein Fehler des Antrages. Daß aber eine Rückäußerung keine Zeitverschwendung ist, daß sie im Gegentheil Zeit spart, daß sie überhaupt geeignet ist, einen guten modus vivendi zwischen diesen beiden Körperschaften herzustellen, dafür Gründe anzuführen, halte ich auch kaum für nöthig. Denn überall, wo zwei repräsentative Körperschaften neben einander bestehen, existirt ein solcher Geschäftsverkehr zwischen ihnen; und die Regelung dieses Geschäftsverkehrs, die Ordnung dieses modus vivendi ist auch keineswegs, wie der Herr Vorredner glaubt, eine Verfassungsänderung. Denn in der Verfassung ist weder das Eine vorgeschrieben, noch das Andere verboten. Es ist vielmehr ein Theil der inneren Geschäftsordnung. Wie jedes Haus seine Geschäftsordnung für sich hat, wir eine haben, der Bundesrath eine hat, so müssen auch die Verhältnisse zwischen Haus und Haus, die interdominalen Beziehungen, in irgend einer Weise geregelt sein; und ich glaube, es ist keine schlechte Regelung, welche wir Ihnen vorschlagen. Ich weiß, was man dagegen sagen wird; man wird sagen, der Bundesrath ist keine rein parlamentarische Körperschaft. Das gebe ich auf das Bereitwilligste zu. Wenn man unsere staatsrechtlichen Hand-, Lehr- und Hülfsbücher zu Grunde legen will, so findet man in keinem derselben irgend ein Fach, in welches der Bundesrath so, wie er ist, hineinpaßt. Aber wir können doch nicht leugnen, daß er neben seiner Befugniß als exekutive — auch noch Befugnisse als legislative Korporation hat; und zwischen den beiden legislativen Körpern müssen diese Beziehungen geregelt werden. Was nun mit alle Dem Jupiter zu thun hat, verstehe ich nicht. Ich bin in meiner Mythologie so weit noch nicht gelangt, um zu erfahren, daß derselbe seinen Wohnsitz in die Wilhelmstraße verlegt hat. Ich glaube aber, wer bei jeder Gelegenheit eine solche entsetzliche Angst, eine so heilige Scheu vor dieser selbst erfundenen mythologischen Person an den Tag legt, der wird der Person, der er diese Mythologie auf den Leib dichtet, gerade keinen großen Schaden zufügen,

(sehr wahr!)

sich selber aber in die Gefahr begeben, für den „Orpheus in der Unterwelt" oder für den „Prinzen von Arkadien" gehalten zu werden.

(Große Heiterkeit.)

Das verehrliche Mitglied, was vor mir gesprochen, hat uns mit einer Reihe unrichtiger Behauptungen unterhalten; er hat uns erzählt, in der vorigen Session habe die nationalliberale Partei einen Antrag auf Diäten gestellt. Als ihm bemerkt wurde, es sei unwahr, zog er diese Behauptung zurück und schob an ihre Stelle die andere Behauptung, daß vorzugsweise die nationalliberale Partei diesen Diätenantrag mit Leidenschaft befürwortet hätte. Ich glaube, die Leidenschaft der nationalliberalen Partei ist nicht stärker zu Tage getreten als auch diejenige der Centrumspartei, der das verehrliche Mitglied angehört, und die ebenfalls für diesen Antrag gestimmt hat.

Wenn er uns weiter sagte, es stände eine Wiederholung des Antrages während der wenigen Tage bevor, die wir noch hier versammelt sind, so gehört das auch zu denjenigen On-dits, die sich nicht bestätigen werden, und die man auf deutsch „Enten" zu nennen pflegt.

Dann ist Freiherr von Loë zurückgekommen auf einen Gesetzentwurf, den wir noch nicht berathen, sondern gestern Abend erst erhalten haben, und hat den Gegenstand dieses Gesetzentwurfs mittelst eines poetischen Gleichnisses mit „räudigen Hunden" in Zusammenhang gebracht. Ich will ihm auf dieses difficile Gebiet im gegenwärtigen Augenblick nicht folgen, sondern mich an denjenigen Gegenstand halten, der uns vorliegt. „Der neue Tag wird neue Sorgen bringen."

Was nun die Berufung auf den Bundestag anbelangt, so muß ich, so leid es mir thut, eine kleine Verwahrung einlegen gegen den verehrlichen Herrn Mitantragsteller, der den Antrag begründet hat. Ich will den Bundestag nicht schmähen — de mortuis nil nisi bene! —; aber besondere Verdienste ihm zuzuschreiben in der Art, daß wir ihm etwa den Vorzug geben sollten gegen den jetzigen Bundesrath des deutschen Reichs, dazu fühle ich meinerseits aber auch nicht die geringste Versuchung! Wenn der alte Bundestag zeitweise seine Beschlüsse veröffentlicht hat, so geschah dies nur sehr elektiv und sehr zeitweise, und nur in dem Bewußtsein, daß in seinen Protokollen nichts stehe. Ich würde also einer Veröffentlichung ohne Inhalt nicht den Vorzug geben vor Thaten, vor Leistungen, vor Fortschritten, wie wir sie in Gemeinschaft mit dem Bundesrathe zu Stande gebracht haben, auch wenn der Bundesrath nicht beliebt, seine Protokolle zu veröffentlichen. Ich glaube aber, eine solche Botschaft, die er an uns richtet am Beginn eines jeden neuen Reichstags, würde die Thatsachen aufklären; es würde für uns eine bessere Orientirung eintreten; wir würden besser prüfen können, ob die Gründe, die der Bundesrath hat, stichhaltig sind oder nicht. Wir würden Interpellationen sparen, wir würden die Debatten sparen, die sich an die Interpellationen knüpfen und die nach Maßgabe der Vorschriften unserer Geschäftsordnung, wie sie nun einmal sind, in der Regel leider etwa so ausgehen, wie — so pflegt man in Süddeutschland zu sagen — „wie das Hornberger Schießen." Alles das werden wir sparen; es wird ein besserer modus vivendi eintreten, und ich habe die Hoffnung und das Vertrauen zu dem Bundesrathe, daß er die ihm gereichte Hand mit Bereitwilligkeit ergreifen wird.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte, Staatsminister von Mittnacht, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Württemberg, Justizminister **von Mittnacht**: Meine Herren! Die Frage, ob den Verhandlungen und Berathungen des Bundesraths im Interesse der Wahrung seiner eigenen Bedeutung, im Gegensatz zu dem jetzigen unleidlichen Zustande einer unverbürgten Zeitungsöffentlichkeit, eine gewisse officielle Oeffentlichkeit verschafft werden soll, ist allerdings in neuester Zeit im Schooße des Bundesraths angeregt worden und in Behandlung. Es ist, so wie die Dinge liegen, zu hoffen, daß von Seiten der verbündeten Regierungen dem Gedanken der Veröffentlichung der Bundesraths-Verhandlungen ein principieller Widerstand nicht entgegengesetzt werden wird, es handelt sich aber darum, die nicht so leicht zu ermittelnde angemessenste Form der Veröffentlichung ausfindig zu machen. Die Erörterungen hierüber sind im Gange, und bei diesem Anlaß wird auch der vorliegende Antrag, der, wie ich anerkenne, einem entschiedenen Bedürfniß Ausdruck giebt, seine Beachtung und Erledigung finden, wie ich hoffe eine solche, die dem Bedürfniß und den Intentionen des Hohen Hauses gerecht werden wird.

(Beifall.)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Löwe hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Löwe**: Ich freue mich, von dem Herrn Vertreter des Bundesraths, der so eben gesprochen hat, die erfreuliche Mittheilung erhalten zu haben, daß wir in unserm Bestreben, einen neuen modus vivendi zu schaffen, ein bereitwilliges Entgegenkommen des Bundesraths zu erwarten haben. Ich freue mich auch über den Fortschritt in der Oeffentlichkeit, den der Bundesrath selbst vornehmen mag, enthalte mich aber jeder weiteren Bemerkung darüber, bis wir Näheres darüber erfahren. Nur das muß ich sagen, daß auch mir mit einer Protokollveröffentlichung, wie sie früher der Bundestag gehabt hat, diesem Bedürfniß gar nicht entsprochen zu werden scheint. Ich erinnere Sie, was nun unsern Antrag betrifft, nur daran, daß es sich in erster Linie um eine Vereinfachung unsrer Geschäfte hier selbst handelt. Wenn wir in die Sitzungen eintreten, so beklagen wir ja häufig, daß wir noch keine Ahnung von den Vorlagen haben, die uns beschäftigen sollen. Wir sind im Anfange der Sitzungen grade immer in der Lage, eine besondere Aufmerksamkeit auf die Punkte zu richten, in welchen wir selbst die Initiative ergreifen wollen. Nun, meine Herren, da ist es denn doch von besonderer Wichtigkeit, daß wir wissen: was ist aus den Beschlüssen, die aus der Initiative des Hauses in der vergangenen Session hervorgegangen sind, geworden? Wir können ja Interpellationen stellen, der Herr College Braun hat Ihnen aber schon gesagt, mit welchen Widerwärtigkeiten das häufig verbunden ist. Ich glaube auch mit der bloßen Nachfrage: ist denn das oder das geschehen? wird der Charakter der Interpellation, der ihr im parlamentarischen Leben beiwohnen soll, gemißbraucht, um so mehr als wir keine Anträge an die Interpellation knüpfen können. Ich glaube deßhalb, daß sie besser auf solche Punkte zu beschränken ist, bei denen ein schnelle Herbeiführung eines Meinungsausdruckes über irgend eine Angelegenheit im Hause nothwendig erscheint. Also damit wir genau unterrichtet sind, was wir aus unsrer eigenen Initiative vornehmen können und vornehmen sollen, was wir nur können, wenn wir wissen, was mit den Beschlüssen der vorigen Session geschehen ist, halte ich die Mittheilung der Beschlüsse des Bundesraths für nützlich und empfehle Ihnen die Annahme des Antrages; was der Bundesrath dann darauf thut, ob uns die Form, in der er seine Rückäußerung macht, dann genehm ist, das überlassen wir doch der Erfahrung. Wäre es nicht der Fall, so wäre ja dann nicht ausgeschlossen, einen neuen modus vivendi herbeizuführen.

Präsident: Ich schließe die Diskussion und gebe dem Abgeordneten Ackermann zu einer persönlichen Bemerkung das Wort.

Abgeordneter **Ackermann**: Ich will nur konstatiren, daß zwischen meinem verehrten Mitantragsteller, Herrn Dr. Braun wohl nur ein Mißverständniß untergelaufen ist, wenn derselbe annimmt, daß ich mit meinen Aeußerungen über den Frankfurter Bundestag diesen hätte verherrlichen und den jetzigen Bundestag herabsetzen wollen. Das hat weder in meiner Absicht noch in meinen Worten gelegen. Die Bezugnahme auf den Vorgang der Veröffentlichung der Protokolle des Frankfurter Bundestages ist nicht allein heute und nicht allein von mir geschehen, sondern ein sehr verehrtes Mitglied der Fortschrittspartei hat schon im vorigen Jahre bei einer passenden Gelegenheit darauf hingewiesen, daß der Bundestag zu Frankfurt mehr gethan habe, als der jetzige deutsche Bundestag, denn jener habe wenigstens seine Protokolle zur Veröffentlichung gebracht.

Präsident: Nimmt noch Einer der Herren Antragsteller das Wort nach dem Schluß dieser Diskussion?

(Pause.)

Dann bringe ich den Antrag zur Abstimmung. Derselbe lautet:

> Der Reichstag wolle beschließen:
>
> an den Herrn Reichskanzler das Ersuchen zu richten, dem Reichstage die von dem Bundesrath gefaßten Entschließungen auf die von dem Reichstage beschlossenen Gesetzentwürfe und Anträge spätestens beim Beginn der nächsten Session in schriftlicher Form mitzutheilen.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Fast ausnahmslos das ganze Haus. —

Es folgt die vierte Nummer der Tagesordnung:

> **Vierter Bericht der Reichsschulden-Kommission an den Bundesrath und den Reichstag über die Verwaltung des Schuldenwesens des norddeutschen Bundes, beziehungsweise des deutschen Reichs im Jahre 1871** (Nr. 93 der Drucksachen).

Ich frage, ob Jemand darüber das Wort nimmt, — widrigenfalls ich annehme, daß der Reichstag beschließen will zu erklären:

> daß die Reichs-Schuldenkommission durch die Ueberreichung des Berichts vom 13. Mai 1872 der Bestimmung des Gesetzes vom 19. Juni 1868 Genüge gethan habe. —

Das ist beschlossen. —

Es folgt die fünfte Nummer der Tagesordnung, die

> **Denkschrift über die bei den Maßregeln zur Bekämpfung der Rinderpest gemachten Erfahrungen** (Nr. 58 der Drucksachen).

Als Kommissarius des Bundesraths wird nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers der Herr Geheime Regierungs-Rath Starke thätig sein.

Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Löwe.

Abgeordneter Dr. **Löwe**: Die Denkschrift liefert uns die Resultate, die unser Gesetz über die Rinderpest hervorgerufen hat, und zwar gerade die aus dem Kriegsjahre. Die Folge davon ist die, daß diese Resultate unklar sind. Wir sind

nach dieser Denkschrift in der That noch gar nicht im Stande, ganz und klar zu übersehen, welche Erfolge dieses Gesetz überall, wo es zur Anwendung gekommen, gehabt hat, und auch nicht, welche Erfolge man davon in gewöhnlichen Zeiten erwarten kann. Ich halte es für möglich, daß man eine etwas größere Aufklärung über die Wirkung des Gesetzes hätte geben können, wenn der Berichterstatter sich eingehender über gewisse Punkte geäußert hätte. So ersehen wir aus der ganzen Denkschrift nicht, in welcher Weise die Desinfektionsmaßregeln an jeder einzelnen Stelle vollzogen sind, und wir ersehen auch nicht daraus, von welchem Erfolge an jeder einzelnen Ortschaft die Desinfektion begleitet gewesen ist. Wenn wir es nun aber mit einer Aufgabe zu thun haben, von Reichswegen alle Kosten für die Thiere zu bezahlen, die an dieser Krankheit sterben und die im Interesse der Verhinderung der Seuche getödtet werden müssen, so haben wir zwar das erste höchste Interesse daran, daß die Maßregel gegen die Verbreitung an der Stelle, wo die Krankheit ausgebrochen ist, mit einer solchen Energie und Umsicht und ohne Rücksicht auf die Kosten durchgeführt wird, wie es nur eben möglich ist, denn Alles muß billiger sein, als das Tödten der Thiere, aber doch auch nicht minder ein Interesse an der Durchführung der Desinfektionsmaßregeln, die eine Weiterverbreitung verhüten sollen.

Wir erfahren hier in der Denkschrift immer nur, daß Desinfektionen überhaupt stattgefunden haben; wir erfahren nicht: sind bloß die Ställe desinficirt, oder sind auch die Menschen, die mit den Thieren in Verbindung getreten sind, desinficirt; wir erfahren auch nicht, ob es in jedem Falle möglich gewesen ist, gewisse Maßregeln der Sperre durchzuführen, bis die Desinfektion vollständig vollzogen ist. Daß es nicht überall der Fall gewesen ist, erfahren wir aus der Mittheilung, daß nach der Feststellung der Seuche in den verschiedenen Fällen noch Kommunikationen stattgehabt haben, theils zwischen den verschiedenen Stück Vieh, theils Kommunikationen der Menschen, die bei den erkrankten Thieren und mit deren Tödtung beschäftigt waren, mit anderen noch nicht inficirten Thieren. Die wichtige Thatsache, daß Menschen allein sehr geeignet sind, die Ansteckung vertragen zu können, wird mehrfältig behauptet, sie scheint mir der Untersuchung im höchsten Grade werth zu sein, denn wenn sie vollständig festgestellt wird, so folgt daraus, daß die Quarantaine des Viehes allein an der Grenze gar nicht ausreichend ist, um die Verbreitung der Seuche zu verhindern, sondern daß die Menschen mindestens alle und Alles, was sie mit sich führen, desinficirt werden muß.

Das ist der eine Punkt, auf den ich den Herrn Vertreter des Bundesraths aufmerksam machen möchte mit der Bitte, daß auf diesen Punkt die Untersuchung, sowie der spätere Bericht ganz besonders gerichtet werde: also wie sind die Desinfektionen vollzogen, in welchem Umfange sind sie vollzogen? Die Denkschrift hat diesen Mangel vielleicht selbst gefühlt, denn sie sagt über die Desinfektionen, daß eine Specialrechnung dafür nicht hat aufgestellt werden können, weil man sonst alle die Beläge hätte durcharbeiten müssen, und wenn auch in den Belägen verschiedene Materialien vorhanden seien, so seien sie doch nicht ausreichend.

Der andere Punkt ist der, daß sich aus der Denkschrift nicht ersehen läßt, daß eine hinreichende Aufmerksamkeit auf die Transportwagen für das Vieh gerichtet ist, auch nicht, welche Vorschriften gegeben sind und wie sie zur Ausführung gebracht sind, um die Transportwagen nicht blos zu desinficiren. Nach meiner Meinung muß das gründlich geschehen, wenn schon ein Krankheitsfall konstatirt ist, sondern immer und unter allen Umständen, wenn der Viehtransport abgeliefert ist, wenn auch im letzteren Falle der Desinfektionsproceß natürlich nicht so tiefgreifend zu sein braucht, als wenn ein unmittelbarer Verdacht vorliegt. Immerhin aber muß er stattfinden, sobald ein solcher Transport abgeliefert ist und bevor ein neuer übernommen wird. Ich glaube, daß hier bei einer so wichtigen Verkehrsanstalt, wie Eisenbahnen, und bei dem bedeutenden Gebrauch, der für Viehtransporte von derselben gemacht wird, es nöthig ist, Vorschriften zu geben, daß die Desinfektion immer in gewissem Grade vollzogen wird.

Der weitere Wunsch, der sich daran knüpft, ist ein der Gesundheitspflege im Allgemeinen angehöriger. Wir ersehen aus der Denkschrift, daß die größere Verbreitung der Seuche verschiedene Male dadurch stattgefunden hat, daß man die beginnende Seuche für die Art von Krankheiten gehalten hat, die sehr häufig vorkommen bei den Viehtransporten auf Eisenbahnen, Krankheiten die daraus hervorgehen, daß der Viehtransport geschieht ohne die natürliche d. h. die nothwendige Rücksicht auf die Gesundheit und die Pflege des Viehes. Ich glaube, daß für den Viehtransport auf den Eisenbahnen bestimmte Vorschriften gegeben werden müßten, die dafür sorgen, daß die Thiere, die ja ganz abgesehen von diesem Gesetz doch zur Ernährung der Menschen dienen sollen, auch gesund an ihren Bestimmungsort ankommen. Das Mindeste ist also ein Tränken der Thiere in gewissen Zwischenräumen, die festgesetzt werden müssen, Zwischenräume nicht blos nach Stationen, sondern der Zeit nach. Sie wissen, daß die Transportzüge eingeschoben werden in den anderen Verkehr, daß sie also häufig an einem Punkte längere Zeit stehen. Wenn das Tränken blos an gewissen Stationen, wie es häufig vorgekommen sein soll, geschieht, dann stehen die Thiere oft sehr lange Zeit, ohne etwas zu bekommen, und werden dann weiter geschafft, und an den Stationen, wo sie ihre Erquickung erhalten sollen, bekommen sie aus Mangel an Zeit nichts.

Der dritte Punkt, auf den ich Ihre Aufmerksamkeit zu richten mir erlaube, ist der, daß die Denkschrift die große Verschlimmerung der Gefahren nachweist, welche die Seuche in ihrer Ausbreitung mit sich führt durch unsere traurige Einrichtung der Schlachtsteuer in unseren großen Städten. Die Schlachtsteuer führt einmal an bestimmten Stellen eine Masse von Vieh zusammen, das häufig nur für den Augenblick zu Markte gebracht wird, das aber unter bestimmter Kontrole dorthin gestellt wird und, selbst inficirt, die Infektion weiter verbreitet, oder die Infektion dort erhält und dann verschleppt. Dieser Uebelstand wird durch einen eigenthümlichen und sehr traurigen Umstand verschlimmert. Wenn das Vieh hier in Berlin an den Metzger verkauft werden soll, tritt ein Stadium von 24 bis 48 Stunden, ja noch länger ein, wo Niemand ein rechtes Interesse an den Thieren selbst hat: der erste Besitzer hat es schon so gut wie verkauft, der neue Besitzer hat seinen Besitz noch nicht angetreten, und das Thier ist in der Pflege von Miethlingen in des Wortes schlimmster Bedeutung, die kein Interesse für die Thiere haben, und denen keinerlei Verantwortung nach irgend einer Seite obliegt. Wenn der Viehhandel ohne diese unglückselige Steuer schnell abgewickelt werden könnte, so würde die Gefahr der Verbreitung der Seuche und die Gefahr für die Gesundheit und das Leben der Bewohner, die von diesem Fleisch essen müssen, bedeutend verringert. Dann gebe ich den Vertheidigern der Schlachtsteuer ganz besonders noch zu bedenken, daß hier aus dieser Denkschrift mit größter Deutlichkeit hervorgeht, daß in der Schlachtsteuer nicht die geringste Garantie dafür gegeben ist, daß nur gesundes Vieh zum Konsum kommt. Sie können vielmehr in ihr lesen, daß Thiere aus dem hiesigen Viehhof krank nach einem benachbarten Orte verkauft sind, und daß man sie, wenn man dort die Thiere als krank erkannt hat, schnell wieder nach Berlin zurückgeschafft hat, daß sie dann trotz der inzwischen vorgeschrittenen Krankheit die Kontrole bei der Schlachtsteuererhebung passirt sind, und daß wir unter der Vertheuerung des Fleisches durch die Schlachtsteuer das Vergnügen gehabt haben, das Fleisch dieser Thiere zu genießen, das eigentlich hätte dem Gesetze nach verscharrt werden müssen. Also, meine Herren, ich sehe in dieser Denkschrift ein neues Motiv für die preußische Regierung, mit der Schlachtsteuer endlich auf-

zuräumen, und accentuire es an dieser Stelle nur deshalb, weil ja bei der preußischen Regierung der Gedanke noch vorherrscht, wohl die Mahlsteuer zu beseitigen, aber die Schlachtsteuer noch aufrecht zu erhalten.

Dann möchte ich dem Herrn Vertreter des Bundesraths noch die Bitte aussprechen, in der nächsten Denkschrift uns doch auch die Resultate der Obduktionsberichte zukommen zu lassen, besonders von den verschiedenen Thierklassen, wenn sich die Krankheit von der einen Thierklasse auf die andere verbreitet, damit man erfährt, welche Organe vorzugsweise bei der einen und bei der anderen Thierklasse afficirt sind und welcher Art die Krankheit ie nach den verschiedenen Thieren verändert.

Im Ganzen bin ich also der Meinung, daß uns diese Denkschrift noch kein bestimmtes Urtheil über die Wirksamkeit des Gesetzes gewährt, am wenigsten über die größere oder geringere Ausdehnung, die wir ihm geben sollen. Nur das Eine steht fest, daß die Zerstörung des Infektionsherdes, d. h. die rücksichtslose Vernichtung des Lebens der Thiere und somit des Eigenthums an der Stelle, wo die Krankheit ausgebrochen ist, sich vollkommen bewährt hat. Dagegen gewährt die bisherige Erfahrung noch kein bestimmtes Resultat darin, wie weit wir mit den Sperrmaßregeln und der Quarantaine vorgehen müssen; es ist auch noch nicht die geringste Andeutung darüber gegeben, in welcher Weise man sie etwa durch andre Maßregeln entweder ergänzen oder ersetzen könnte. Ich bitte also, bei dem künftigen Bericht, wenn Gelegenheit dazu gegeben ist, auf diese Punkte Rücksicht zu nehmen.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Bundeskommissar, Geheimer Regierungsrath **Starke**: Ich möchte mir in Bezug auf zwei Punkte eine kurze Erwiderung gestatten. Wenn der Herr Vorredner in der Denkschrift eine nähere Darlegung darüber vermißt, in welcher Weise und in welchem Umfange Desinfektionen stattgefunden haben, namentlich ob und wie die Ställe desinficirt seien, ob man die Desinfektionsmaßregeln ausgedehnt habe auf die Menschen oder nicht, so muß ich mir erlauben zu bemerken, daß die allgemeinen Bestimmungen darüber, wie die Desinfektion stattzufinden hat, auf welche Gegenstände und in wie weit sie auf Personen auszudehnen ist, sich ausführlich finden in der Instruktion, welche im Mai 1868 zu dem Gesetz betreffend die Bekämpfung der Rinderpest erlassen ist. Diese Bestimmungen der Instruktion haben allgemeine Anwendung gefunden, wie dies in der Denkschrift näher erwähnt ist. Da somit die allgemeine Mittheilung darüber, wie und in welcher Ausdehnung die Desinfektion stattgefunden hat, schon in der Instruktion gegeben, beziehungsweise aus derselben zu entnehmen war, lag keine Veranlassung vor, sie noch einmal in dieser Denkschrift zu wiederholen.

Der zweite Punkt betrifft die Desinfektion der Vieh-Transportwagen, hinsichtlich deren eine Mittheilung darüber vermißt wird, ob die Desinfektion angeordnet, namentlich für welche Fälle sie vorgeschrieben gewesen ist. Mit Bezug hierauf erlaube ich mir zu bemerken, daß mit dem ersten Auftreten der Rinderpest sofort Maßregeln getroffen worden sind, um herbeizuführen, daß jeder Eisenbahn-Viehtransportwagen nach jeder Benutzung für Viehtransport der Desinfektion unterworfen werde.

Präsident: Der Abgeordnete von Behr (Greifswald) hat das Wort.

Abgeordneter **von Behr** (Greifswald): Meine Herren! Die uns vorliegende Denkschrift enthält manches Material, auf welches gestützt, man im Interesse der Landwirthschaft vielleicht allerhand Anträge stellen könnte; ich versage es mir aber. Ich weise nur noch einmal darauf hin, daß diese Denkschrift, so reich sie auch ist, doch noch nothwendig vervollständigt werden muß durch die Mittheilung der Protokolle über die Wiener internationale Konferenz, die kürzlich in Sachen der Rinderpest stattgefunden hat. Ich glaube recht unterrichtet zu sein, daß die betreffenden Mittheilungen bis jetzt noch nicht nach Berlin gekommen sind; gelangen sie hierher, so ist uns ja zugesagt, daß sie uns mitgetheilt werden sollen. Indeß glaube ich im Interesse meiner Kollegen Landwirthe und, um es nur zu sagen, auch in meinem eigenen Interesse — ich bin auch Exporteur von Fettvieh nach England und leide unter den dortigen Maßregeln — ich glaube also im Interesse meiner Kollegen Landwirthe und in meinem eigenen die Bitte aussprechen zu müssen, daß das Reichskanzler-Amt nichts verabsäumen wolle, um die uns sehr störenden Sperrmaßregeln in England in Wegfall zu bringen! Ich wiederhole auch, ich wage nicht, England die Schuld beizumessen für die Maßregeln, die es ergriffen hat; jetzt wiederum, wenn ich recht unterrichtet bin, ist in England, das nicht solche Verwaltungs-Exekutive hat wie wir, um die Pest sofort beim Ausbruch unterdrücken zu können, diese Krankheit ausgebrochen, und zwar, wie man sagt, durch Stroh, das zur Einpackung anderer Gegenstände von Frankreich nach England herübergekommen ist. So grausam leicht läßt sich diese Krankheit verschleppen! Ich bitte also, daß das Reichskanzler-Amt thun möge, was es kann, um uns Landwirthen den Export nach England leichter zu machen, und vielleicht dieserhalb diejenigen Präventivmaßregeln an der russisch-österreichischen Grenze vorzunehmen, die geeignet sein können, um England die Zuversicht zu geben, daß es ohne Gefahr seine Häfen uns frei öffnen könne!

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Löwe hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Löwe**: Ich wollte in Bezug auf die Desinfektion, das heißt in der Art, wie sie stattgefunden hat, dem Herrn Vertreter des Bundesraths nur bemerken, daß ich nicht daran gezweifelt habe, daß diese Maßregeln überhaupt nach der Instruktion stattgefunden haben. Ich wünschte aber zu wissen, da es in Kriegszeiten nicht überall möglich gewesen ist, wie die Denkschrift ja selbst ausführt, diese Desinfektion stattfinden zu lassen, an welchen Stellen sie nicht stattgefunden hat, an welchen Stellen sie unvollkommen gewesen ist und welche Folgen sich daran geknüpft haben. Störungen in der Desinfektion werden ja auch später wieder vorkommen, und wir haben das Interesse, sie so genau als möglich kennen zu lernen, weil wir erst auf diesem Wege das praktische Experiment machen. Was ist denn gerade das Wirksame bei der Desinfektion? Wir stehen ja nicht auf dem Standpunkte, daß wir ganz genau wissen, was wir zu thun haben, wie weit wir gehen müssen, sondern wir experimentiren noch, und darum gehören selbst etwas detaillirte Mittheilungen über das Vorgehen in einzelnen Fällen dazu. Wir bedürfen das, wenn wir auch das Vertrauen haben, daß die Beamten die Instruktion befolgt haben und zwar dem Geiste der Instruktion nach befolgt haben werden, die für die Fälle gegeben ist. Ich möchte also nur bitten, meine Bemerkungen mit diesen Erwiderungen nicht für erledigt zu halten, sondern daß für die Zukunft eine Darstellung des Processes in dem Falle, in welchem Abweichungen von den Vorschriften stattgefunden haben, mehr oder minder genau mitgetheilt werden muß.

Präsident: Der Abgeordnete Günther (Sachsen) hat das Wort.

Abgeordneter **Günther** (Sachsen): Meine Herren! In Uebereinstimmung mit dem Herrn Abgeordneten Dr. Löwe halte auch ich die Desinfektion der Wagen für eines der allergeeignetsten Mittel, um die Verbreitung der Rinderpest zu verhindern. Es scheint mir nun aber, daß nach dieser Richtung hin trotz der Versicherung des Herrn Regierungskommissarius nicht das unumgänglich Nothwendige geschehen

ist; der Inhalt der Denkschrift steht vielmehr mit den Erklärungen des Herrn Regierungskommissarius im Widerspruch, denn es heißt in dem letzten Alinea der Denkschrift auf Seite 26:

> „Man hat endlich die obligatorische Desinfektion der Eisenbahnwagen, welche zum Viehtransport benutzt werden, allgemein und für jeden Benutzungsfall verlangt — eine Frage, die im Hinblick auf die großen Schwierigkeiten, welche sich der praktischen Durchführung der geforderten Maßregel entgegenstellen, noch nicht hat zum Abschluß gebracht werden können."

Der Herr Regierungskommissar hat wahrscheinlich nur gemeint, daß die Desinfektion der Transportwagen in allen den Fällen stattgefunden hat, wo auf der Route bereits die Rinderpest konstatirt war. Das genügt aber durchaus nicht. Ich gebe zu, daß bedeutende Schwierigkeiten vorhanden sein mögen, sie sind aber durchaus nicht unüberwindlich, und zum Beweise dafür erlaube ich mir zu bemerken, daß im Königreich Sachsen auf den Eisenbahnen die Desinfektion der Wagen nach jedem Viehtransport bereits eingeführt war, daß ferner bereits in einer früheren Konferenz von Sachverständigen, die, glaube ich, auch in Oesterreich stattgefunden hat, man darin übereingekommen war, dahin zu wirken, daß eine solche Desinfektion nach jedem Viehtransport stattfinden soll, und ich führe weiter an, daß die österreichische Regierung, soviel mir bekannt ist, einer solchen Maßregel sich nicht feindlich gegenüber gestellt hat, daß die ganze Durchführung aber auf Schwierigkeiten in Preußen gestoßen ist und zwar deshalb, weil die Angelegenheit in Preußen bei sehr verschiedenen Behörden ressortirte. Ich bedaure, daß wir auch jetzt nicht so weit gelangt sind, die Desinfektion allgemein vorzunehmen, und ich möchte fürchten, daß ein Theil der Schwierigkeiten, welche entgegenstehen, durch die Eisenbahnen selbst künstlich hervorgerufen wird, und daß vielleicht die Interessen der Eisenbahnen zu viel Rücksicht erhalten. Ich erkenne auch hier wieder einen Beweis dafür, daß es dringend nothwendig ist, dem Verfahren der Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Wohls entgegenzutreten, und ich möchte den Herrn Vertreter der Bundesregierungen auch hier wieder bitten, auf das Treiben der Eisenbahnen ein aufmerksames Auge zu haben, den Eisenbahnen gegenüber den Ruf zu beachten: „Landgraf, Landgraf, werde hart!"

Präsident: Anträge sind im Laufe der Debatte über die Denkschrift nicht erhoben worden; ich darf also wohl als Beschluß des Hauses annehmen, daß es von der Denkschrift Kenntniß genommen hat, ohne darin eine Veranlassung zu einem besonderen Beschlusse zu finden.

Die nächste Nummer der Tagesordnung bilden die beiden Nummern 103 und 148 der Drucksachen, zwei

> Nachweisungen der in den einzelnen Bundesstaaten über die Feststellung des Personenstandes geltenden Vorschriften.

Als Bundeskommissarius wird bei der betreffenden Berathung nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers der Herr Geheime Regierungsrath Starke thätig sein.

Der Abgeordnete Dr. Völk hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. **Völk**: Ich stelle, meine Herren, den Antrag, diese Nummer der Tagesordnung heute von der Berathung abzusetzen und begründe diesen Antrag in Folgendem:

Die Nachweisungen, welche uns hier gegeben sind, würden zunächst dahin führen, einen Antrag an die Reichsregierungen zu stellen, einen Gesetzentwurf vorlegen zu lassen über die Ordnung der Civilstandsregister im deutschen Reiche.

Die Materialien, welche hier niedergelegt sind, würden einen derartigen Antrag wohl reichlich begründen. Mit dieser Ordnung der Civilstandsregister steht aber in innigem Zusammenhange ein anderer Gegenstand, nämlich die Einführung der obligatorischen Civilehe im deutschen Reiche. Es hat auch, meine Herren, diesen Zusammenhang, wie Ihnen die Nachweisung zeigt, die oldenburgische Regierung gefühlt, denn es ist in den Anmerkungen folgender Passus enthalten:

> „Die bereits angebahnten Reformen sind wegen der angeregten Einführung der obligatorischen Civilehe nicht weitergeführt worden."

Ist man nun so weit, annehmen zu müssen, daß mit einem Antrag auf Ordnung der Civilstandsregister ein Antrag auf Einführung der obligatorischen Civilehe gleichmäßig zu gehen habe, so ist zu erwarten, ja mit Gewißheit vorauszusehen, daß derartig kombinirte Anträge vollauf in die religiöse und kirchliche Debatte einführen würden. Würde also zu dieser Nummer der betreffende Antrag gestellt, so würden wir höchst wahrscheinlich hier einen Vorläufer zu derjenigen Debatte haben, welche uns das gestern vorgelegte Gesetz, die Jesuiten betreffend, ohnehin bringen wird. Ich halte es nun nicht für gerathen, daß wir zweimal wiederum auf diese leidige Sache zurückkommen. Der Antrag, den ich in Verbindung mit einigen Freunden zu dem gestern vertheilten Gesetze stellen werde, geht dahin: „es möchten dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt Gesetzentwürfe vorgelegt werden über die Einführung der obligatorischen Civilehe und über die Ordnung der Civilstandsregister." Es soll dies eine Resolution werden, welche dem betreffenden Gesetze angefügt wird, da ja ein innerer Zusammenhang dabei besteht. Zur Zeit, meine Herren, kann aber ein Antrag, eine Resolution zu dem betreffenden Gesetze nach § 16 der Geschäftsordnung nicht gestellt werden. Es wird sich also, meine Herren, da die Debatte über diese Anträge in Verbindung mit dem betreffenden Gesetze oder dem nachgehend, sich sehr vereinfachen wird, im Interesse der Nichtwiederholung so leidiger Debatten als zweckmäßig erweisen, daß die fragliche Nummer von der heutigen Tagesordnung abgesetzt und dann wieder aufgenommen wird, wenn das Gesetz über die Jesuiten und die Berathung über die fragliche Resolution durch das Hohe Haus wird gegangen sein, und darauf geht mein Antrag.

Präsident: Ich bringe den Antrag des Abgeordneten Dr. Völk zur Debatte, — schließe sie, da Niemand das Wort nimmt und frage: sollen nach dem Antrage des Abgeordneten Dr. Völk die Nummer 103 und die Nummer 148 von der heutigen Tagesordnung abgesetzt werden, um von Neuem auf die Tagesordnung zu kommen, sobald das von dem Abgeordneten Dr. Völk näher bezeichnete Gesetz in zweiter Berathung auf die Tagesordnung gestellt werden wird?

Die Herren, die das wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität.

Die nächste Nummer der Tagesordnung ist die

> **Denkschrift über die Ausführung der den Geldbedarf für die Kriegführung betreffenden Gesetze vom 21. Juli und 29. November 1870 und 26. April 1871** (Nr. 117 der Drucksachen).

Als Kommissarien des Bundesraths werden nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers bei dieser Berathung die Kommissarien fungiren, die für die entsprechenden Etatstitel als solche thätig gewesen sind.

Ich eröffne die Debatte über Nr. 117 und gebe dem Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Die hier vorliegende Denkschrift gewährt in mancher Beziehung schon dan-

kenswerthe Aufschlüsse über den ungefähren Betrag der Kriegskosten, und wenn ich auch auf der einen Seite die Zahlen, die namentlich in Beilage E gegeben sind, an sich nicht für vollkommen feststehend halte, und die Reservation, die die Denkschrift selbst giebt, wonach verschiedene Ergänzungen nöthig sein werden, anerkenne, möchte ich doch Anlaß nehmen, ein an sich als berechtigt anerkanntes Bedürfniß hervorzuheben, das in seiner Unbestimmtheit meiner Meinung nach verhängnißvoll zu werden droht, das aber möglicherweise durch Aufklärungen von Seiten des Bundestisches, soweit sie in diesem Augenblick zu erlangen sind, einigermaßen motivirt werden kann.

Ich will darauf aufmerksam machen, daß über eine an sich sehr bedeutende Angelegenheit, nämlich die Kosten des Retablissements der Armee, hier außerordentlich wenig Aufschluß zu haben ist. Auf Seite 10 sind darüber die wenigen Worte gesagt:

> Endlich werden auch noch diejenigen Kosten zur Verausgabung gelangen, welche zur vollständigen Durchführung des Retablissements hinsichts des während des Krieges abgenutzten und verbrauchten Materials, sowie zur Vollendung der Vertheidigungsfähigkeit des Landes erforderlich sind. Der Umfang dieses Ausgabebedürfnisses ist Gegenstand besonderer Erhebungen.

Ich will zugestehen, daß diese Erhebungen noch nicht so weit gediehen sein mögen, um eine vollständige und erschöpfende Uebersicht zu geben, doch glaube ich, daß dieselben vielleicht schon bei Aufstellung der Denkschrift, noch mehr aber am heutigen Tage mindestens so weit gediehen sein können, um uns eine Uebersicht zu geben und ich wünsche ganz besonders, daß diese Uebersicht baldmöglichst gegeben werde. Ich will namentlich noch auf einige Punkte dieses räthselhaften Passus hinweisen. Es heißt hier: „zur vollständigen Durchführung des Retablissements hinsichts des während des Krieges abgenutzten oder verbrauchten Materials." An sich wird wohl Niemand etwas dagegen haben; so weit solches Material wirklich abgenutzt und verbraucht ist, muß es, und zwar in diesem Betrage, auch wieder ersetzt werden. Ich glaube aber, daß man beide Punkte so weit trennen muß, daß man sagt: das Material, das absolut verbraucht, ganz verschwunden oder werthlos geworden ist, muß wieder ersetzt werden, und zwar in dem Werthsbetrage, den es gehabt hat im Anfange des Krieges. In Bezug auf das abgenutzte Material liegt die Sache noch etwas anders. Das abgenutzte Material hat doch immer noch einen Werth, wenn auch vielleicht nur einen geringen. Die Rechnung wird also so gestellt werden müssen: „Das Material, von dem hier die Rede ist, hatte zu Anfang des Krieges irgend einen bestimmten Werth; es ist heute nur so und so viel werth, (das kann unter Umständen eine ziemlich geringe Summe sein, das will ich zugeben)." Die Differenz bildet einen Theil dieser Retablissementskosten, und diese Retablissementskosten müssen uns nachgewiesen werden. Ein anderer Passus ist mir noch weniger erklärlich; er lautet: „so wie zur Vollendung der Vertheidigungsfähigkeit des Landes." Es sind mir dabei zunächst die Forderungen eingefallen, die wir morgen näher zu besprechen haben werden in Betreff der Festungen in Elsaß-Lothringen; diese würden entschieden dahin gehören. Wir werden morgen sehen, daß über diesen Punkt wenig Differenz im Hause vorhanden sein wird. Es kann aber auch noch vieles Andere gemeint sein und ich glaube, die Sache muß so weit vorbereitet sein, daß man im Augenblick schon Auskunft erhalten kann, was etwa noch Anderes gemeint ist und wie hoch sich die dafür in Aussicht genommenen Kosten belaufen dürften. Ueber alle diese Punkte wäre es sehr erwünscht, so weit heute Auskunft gegeben werden kann, eine solche zu erhalten und ich erwarte, daß in diesem Punkte um so bereitwilliger dem Reichstage eine generelle Uebersicht gegeben wird, als es für den Reichstag vom größten Interesse sein muß, wenn er sich überhaupt in der Lage befindet, über den ganzen Betrag der Kriegsentschädigung und der darauf sich beziehenden Verwendungen Beschlüsse zu fassen, daß er genau und klar beurtheilen kann, was davon zu den Retablissements etwa nothwendig sein wird.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Bundeskommissar, Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. **Michaelis**: Meine Herren! Der Herr Vorredner beantragt die Ertheilung einer Auskunft über eine Ausgabe von sehr umfassender Bedeutung, eine Ausgabe, deren Feststellung eine sehr eingehende Prüfung aller einzelnen Bestandtheile, aus welchen sie sich zusammensetzt, voraussetzt. Es ist nicht wohl möglich, vor Abschluß aller derjenigen Feststellungen, welche nothwendig sind, um über diese Ausgabe einen Ueberblick zu gewähren, irgend welche maßgebende Auskunft über den Umfang derselben zu ertheilen. Es verhält sich damit ähnlich, wie es sich in Betreff der Kriegskosten im vorigen Jahre verhielt. Bei der Vorlage des letzten Kriegs-Kreditgesetzes konnte immer nur eine sichere Angabe über den Umfang der Kosten gemacht werden, so weit solche definitiv verrechnet worden waren; eine Auskunft über den Umfang der in der Leistung begriffenen, der etwa noch anzuordnenden, noch nicht nach ihrem Inhalte und Umfange festgestellten Ausgaben zu ertheilen, meine Herren, eine solche Auskunft von irgend welchem Werth zu ertheilen, war und ist so lange unmöglich, als die Erhebungen, auf Grund deren die Summe sich feststellen ließe, noch nicht zu Ende gediehen sind. Ueber die Grundsätze, welche bei Feststellung der zum Retablissement erforderlichen Ausgaben zu befolgen sind, sind die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen, und erst, wenn über diese Grundsätze die Erwägungen zum Abschluß gekommen sind, kann über den Umfang der Ausgaben etwas Maßgebendes aufgestellt und mitgetheilt werden.

Präsident: Der Abgeordnete Miquél hat das Wort.

Abgeordneter **Miquél**: Meine Herren! Es ist mir, abgesehen von dem berührten Punkte des Retablissements, auf welchen ich heute noch zurückkommen werde, eine für mich sehr erhebliche Frage in der Denkschrift dunkel geblieben. Wenn nämlich in der Anlage E die Kriegskosten berechnet werden, so finden sich darunter sehr bedeutende einzelne Positionen, welche doch mindestens zu einem sehr erheblichen Theile ihre Deckung aus dem gewöhnlichen Friedensetat empfangen müssen. Mir ist nicht klar geworden, wie in dieser Beziehung die Verrechnung stattgefunden hat, ob nur dasjenige berechnet ist, was über die regelmäßig eingetretenen Ausgaben, über den Friedensetat hinaus durch den Krieg veranlaßt wurde, oder ob etwa die Ausgaben voll berechnet sind und folglich Ersparungen in den betreffenden Positionen des Friedensetats eingetreten sind. Ich führe beispielsweise die Bekleidung an. Naturgemäß ist im Friedensetat dafür eine Position eingesetzt, die Bewilligung ist dafür ertheilt. Wenn nun hier eine sehr bedeutende Summe für Bekleidung ausgeworfen ist, so konnte dies nach meiner Meinung nur die Summe sein, die durch den Krieg mehr zur Ausgabe zu kommen hatte, als im Falle fortdauernden Friedens. Darüber finden sich aber in der Denkschrift selbst keine näheren Angaben, und es wäre vielleicht erwünscht, daß die Herren vom Bundesrathe heute schon darüber nähere Auskunft geben möchten.

Meine Herren, ich möchte die Denkschrift, an die ja kein Antrag geknüpft ist, nicht so stillschweigend vorüber gehen lassen in Bezug auf die staatsrechtliche Frage bezüglich des Retablissements, damit nicht daraus konkludirt werden könnte, daß wir auf das Recht der Bewilligung der Retablissementsgelder etwa ganz verzichtet hätten, indem wir zu dieser Denkschrift keinerlei Bemerkungen gemacht haben. Es

ist allerdings die Frage, ob das Retablissement einer besonderen Bewilligung bedarf, so viel ich weiß, auch früher im Jahre 1866 im preußischen Landtage nicht zur Lösung gekommen; ich glaube aber, die Frage muß doch so aufgefaßt werden, daß jede Ausgabe, welche geleistet wird, einer Bewilligung bedarf. Nun ist aber lediglich eine bestimmte Anleihe in einem bestimmten Betrage zu dieser Kriegführung bewilligt worden. Ich gebe vollständig zu, daß der Kaiser und beziehentlich die Bundesregierungen berechtigt waren, alle Ausgaben, die behufs des Krieges nothwendig waren, zu leisten; daraus folgt aber nicht, daß, wenn diese so geleisteten Ausgaben die Vollmacht, welche in Beziehung auf die Kontrahirung der Anleihen ertheilt ist, überschreiten, sie nicht später einer nachträglichen Genehmigung des Reichstags bedürfen. Zu diesen Ausgaben rechne ich auch das Retablissement. Wenn behufs des Retablissements, welches, in den richtigen Grenzen gehalten, allerdings zu den Kriegsausgaben gehören wird, mehr Ausgaben geleistet werden müssen, als zu welchen die betreffenden Anleihen bewilligt waren, so muß nach meiner Ansicht auch später die Genehmigung dieser Ausgaben stattfinden und es genügt in dieser Beziehung nicht die Rechnungsablage, der Nachweis, wie Kollege Hoverbeck — wahrscheinlich unabsichtlich — sich ausgedrückt hat, sondern es muß eine Vorlage wegen nachträglicher Bwilligung dieser Mittel in den Reichstag gebracht werden.

Ich will keinen Antrag jetzt daran knüpfen; ich habe diese Bemerkung nur machen wollen, weil aus dem Schweigen möglicherweise ein Zugeständniß im entgegengesetzten Sinne hergeleitet werden könnte. Selbstverständlich kann ich hier auch nur meine persönliche Ansicht aussprechen. Es wird nicht nothwendig sein, hier zur Zeit die Frage zum Austrag zu bringen; ich habe aber doch geglaubt, es in Anregung bringen zu müssen.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Ich will Herrn Abgeordneten Miquel zunächst sagen, daß, wenn ich den Ausdruck „Nachweis" gebraucht haben sollte, ich das nur gethan habe, nachdem ich vorher das Princip ausgesprochen habe. Das Princip liegt darin, daß ich anerkannte, daß überhaupt diese ganzen Ausgaben in der Weise behandelt werden müssen, wie alle Ausgaben und Einnahmen des Reichs im Allgemeinen. Ich nämlich bin nicht der Meinung, daß die Ausgaben des Retablissements zu den Kriegskosten gehören; die Kriegskosten schließen ab in dem Augenblicke, wo der Krieg beendet ist. Dann wird für uns allerdings die moralische Verpflichtung bestehen, das Heerwesen in den Zustand zu stellen, wie es vor dem Kriege gewesen ist, und dazu wird die Genehmigung der Retablissementskosten gehören, so gut wie für uns die moralische Verpflichtung besteht, im Etat sehr viele andere Sachen zu bewilligen. Damit ist noch nicht gesagt, daß, wenn eine Nachweisung verlangt wird, darin die Anerkennung liegt, die Bundesregierungen brauchten blos die Nachweisung vorzulegen und wir hätten kein Recht, über die Summe der Nachweisung uns schlüssig zu machen. Meine Ansicht ist eine ganz andere. Ich bin von vorn herein der Ansicht gewesen, daß in der Vorlegung der Nachweisung auch das Recht des Reichstags, darüber zu beschließen, mitenthalten sei. Nun, meine Herren, ist es allerdings sehr traurig gewesen, daß die Antwort so ausgefallen ist, wie ich sie, offen gestanden, von vorn herein erwartet habe, nämlich, daß wir auch nicht den mindesten Anhalt in der Antwort der Bundesregierung gefunden haben, wie hoch sich die Retablissementskosten belaufen würden. Ich gestehe, daß ich ein gewisses Mißtrauen habe, daß die Retablissementskosten nach manchen Grundsätzen und Principien aufgestellt werden dürften, mit welchen wir nicht einverstanden sein können, und ich glaube, daß wir das Recht des Reichstags um so mehr zu wahren haben, als es jetzt noch Zeit ist. Wenn wir also nähere Nachweisungen verlangen, soweit sie in diesem Augenblicke zu geben sind, so geschieht es grade aus dem Grunde, weil bei einer heute gegebenen Nachweisung das finanzielle Recht des Reichstages mit größerem Effekt auszuüben ist, als wenn von vorn herein die Ausgaben von dem Bundesrathe geleistet werden, und uns hinterdrein Nachweisungen gegeben werden, an denen wir die Tragweite unserer finanziellen Rechte erproben müßten. Wenn übrigens in Beziehung auf die Grundsätze, nach denen die Retablissementskosten aufgestellt werden, noch Zwistigkeiten oder wenigstens Erwägungen von Seiten des Bundesraths entstehen sollten, wenn in dieser Beziehung also, wenn ich recht verstanden habe, eine vollständige Einigung und Uebereinkunft im Bundesrathe noch nicht erfolgt ist, so wird es wesentlich sein, wenn die Angelegenheit vom Bundesrathe, sobald er zur Einigung gelangt ist, auch an den Reichstag kommt; denn der Reichstag hat in dieser Beziehung gang dasselbe finanzielle Recht mitzusprechen, als der Bundesrath.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Bundeskommissar, Wirklicher Geheimer Kriegsrath **Hammer**: Ich wollte mir nur eine kurze Bemerkung gegenüber den Aeußerungen des Herrn Abgeordneten Miquél erlauben. Er ist in Zweifel darüber, ob die im Friedensetat vorgesehenen Beträge auf die Kriegskosten in Anrechnung kommen oder nicht. Dem gegenüber erlaube ich mir zu bemerken, daß wir unter Kriegskosten überhaupt nur die Mehrkosten verstehen, welche der Krieg gegenüber den im Friedensetat enthaltenen Beträgen herbeiführt, so daß also der Gesammtbetrag des Friedensetats auf die Kriegskosten in Anrechnung kommt, und auch bereits pro 1870 gekommen ist. Sobald die Restverwaltung pro 1871, also im Februar 1873, abgeschlossen sein wird, findet dann wieder die Ausgleichung des Kriegs- und Friedensfonds dahin statt, daß diejenigen Beträge, welche während der Kriegsperiode beim Friedensetat erspart worden sind, dem Kriegskostenfonds zu Gute kommen.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Meine Herren! Sie sehen aus dieser Auseinandersetzung, wie bequem das Leben der Militairverwaltung in dergleichen Jahren ist, wo Retablissementskosten berechnet werden. Dann wird ganz einfach erst die Friedensrechnung aufgestellt und Alles, was dann nicht stimmt oder überschießt — natürlich sehr viele Millionen —, wird auf die Retablissementskosten gewälzt. Dies, meine Herren, glaube ich, wird Sie am allermeisten darauf aufmerksam machen, wie nothwendig es ist, hier eine genaue Prüfung eintreten zu lassen und daß unter allen Umständen sich der Reichstag hier an entscheidender Stelle und so früh als möglich das Recht darauf nicht streitig machen lassen kann.

Präsident: Ich frage, ob noch Jemand das Wort über die Denkschrift Nr. 117 der Drucksachen verlangt.

(Pause.)

Das ist nicht der Fall; ich schließe die Diskussion darüber.

Ein Antrag ist nicht erhoben worden. Ich frage, ob ein Beschluß in dem Sinne gefaßt werden soll,

> daß durch die Vorlegung der Denkschrift vom Mai 1872 den Bestimmungen der Gesetze vom 21. Juli und vom 29. November 1870, sowie des Gesetzes vom 26. April 1871 genügt worden ist.

Wenn nicht widersprochen wird, erachte ich dies als beschlossen.

Wir kommen zu der achten Nummer der Tagesordnung, dem

elften Bericht der Petitionskommission (Nr. 111 der Drucksachen).

Es handelt sich da unter Littera A um den Antrag des Departements-Thierarztes Wegner und Genossen, bezüglich auf den Erlaß eines Gesetzes zur Bekämpfung der Lungenseuche. Der Antrag der Kommission steht auf Seite 2.

Der Herr Berichterstatter verlangt nicht das Wort. Der Abgeordnete Dr. Löwe hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Löwe**: Meine Herren, ich wollte Sie bitten, den Antrag der Kommission nicht anzunehmen, sondern einfach über diese Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Es handelt sich in dem Antrag der Kommission um zwei Fragen: einmal, ob wir überhaupt die Bekämpfung der Lungenseuche in demselben Sinne mit allgemeinen Gesetzen behandeln, also eine allgemeine Gesetzgebung darüber eintreten lassen sollen, wie sie für die Rinderpest gegeben ist; und zweitens, ob wir, selbst wenn wir dazu kommen sollten, aus den Erfahrungen des Gesetzes über die Rinderpest schon so viel Material und so viel Erkenntniß der Dinge gewonnen haben, um die Reichsregierung auffordern zu können, auf diesem Wege weiter zu schreiten. Was den letzteren Punkt betrifft, so haben wir ja eben darüber verhandelt und ich habe mir erlaubt, Ihnen meine Meinung dahin auszusprechen, daß unsere Erfahrungen noch durchaus nicht ausreichen, auf diesem Wege schon einen weitern Schritt zu machen. Was aber den ersten Punkt betrifft, ob die Lungenseuche überhaupt sich dazu eignet, zu solchen gemeinsamen Maßregeln aufzufordern, so ist mir das in diesem jetzigen Augenblicke noch außerordentlich zweifelhaft, und zwar nicht aus dem Grunde allein, welchen der Herr Vertreter des Bundesraths in der Kommission angeführt hat, nämlich den, daß auch eine Meinung obwaltet, daß diese Krankheit ganz idiopathisch entsteht und ohne Ansteckung sich verbreitet. Ich bin der Meinung eigentlich nicht; ich glaube, daß diese specifisch interstitiale Lungenentzündung, die den Charakter der Seuche bildet, erfahrungsmäßig immer durch Ansteckung verbreitet wird. Aber, meine Herren, ich bin gleichzeitig, was die Ernährung und die Lebensweise der Thiere betrifft, der Meinung, daß gewisse Ernährungsarten eine sehr große Disposition nicht bloß für die Ansteckung an sich geben, wenn sie sich bietet, sondern daß sie der Krankheit nach erfolgter Ansteckung den gefährlichen Charakter ganz besonders geben; wenn z. B. die Kühe lediglich mit Schlempe, oder doch mehr mit Schlempe, mehr mit Rübenabfällen ohne weitere Vermischung mit anderer Nahrung, ohne angemessenen Wechsel der Nahrung gefüttert werden. Bei dieser Gelegenheit muß ich noch auf einen anderen Umstand aufmerksam machen. Die Krankheit wird eingeschleppt und sie wird eingeschleppt besonders von den großen Besitzern und Viehzüchtern, also von denen, die das größte Bedürfniß haben, immer ihren Viehstand durch neue Einführung zu ergänzen, also in den Etablissements, in denen eine sehr große Milchwirthschaft oder Fettfütterung getrieben wird. Die Kühe für die Milchwirthschaft kommen fast alle aus Holland. Aber über alle Grenzen kommen doch auch Thiere, die an Lungenseuche leiden, vorzugsweise aber kommen sie aus Holland, und Holland ist der perpetuirliche Herd für Lungenseuche schon seit Jahren gewesen, und solange Holland sich nicht zu einer besseren Desinficirung und zu einer besseren Behandlung seiner kontagiösen Krankheiten entschließt, als es sie bis jetzt hat, wird dieser Herd erhalten bleiben. Nun können wir der Natur der Lungenseuche nach aber nicht mit denselben Maßregeln gegen sie vorgehen, um die Einführung zu verhüten, wie gegen die Rinderpest. Während das Stadium der Inkubation, d. h. wo die Ansteckung an dem Thiere geschehen, die Krankheit aber noch latent ist, bei der Rinderpest verhältnißmäßig kurz ist, etwa 14 Tage bis 3 Wochen dauert, ist dasselbe erfahrungsmäßig bei der Lungenseuche viel länger. Ja, was noch schlimmer ist, die Krankheit kann schon in einem gewissen Grade ausgebrochen sein, in einem Theile der Lunge kann sich schon ein solcher Entzündungsherd gebildet haben, aber da derselbe noch klein ist, so macht sich die Krankheit äußerlich bei oberflächlicher Beobachtung an dem Thiere wenig bemerkbar. Das Thier ist aber trotzdem, daß es nur sehr leicht erkrankt ist, vollständig im Stande, seinen Ansteckungsstoff nach allen Seiten hin zu verbreiten. Nun können wir ja doch den Handelsverkehr nicht an allen unsern Grenzen sperren wollen, um diese Krankheit zu verhüten, und man kann auch nicht die Thiere einer monatelangen Quarantaine unterwerfen. Das ist nicht möglich, und wir sind um so weniger dazu berechtigt, so tiefe Eingriffe in die wirthschaftlichen Verkehrsverhältnisse zu machen, als ja die Krankheit bei Weitem nicht den gefährlichen Charakter wie die Rinderpest hat. Das Fleisch der Thiere kann, wenn sie im Anfange der Erkrankung geschlachtet sind, ohne Nachtheil für die Gesundheit genossen werden, sogar die Haut, wenn Sie sie einem gewissen Processe unterwerfen und auch die Hörner können noch benutzt werden. Also eine solche Vernichtung des Eigenthums, wie sie bei der Rinderpest stattfinden soll, braucht hier nicht stattzufinden. Die Entschädigung, wenn sie dafür gewährt werden sollte, würde mehr dem großen Besitzer, der die Krankheit einführt, zu Gute kommen. Das sind indessen curae posteriores. Ich bin aber aus diesem Grunde der Meinung, daß diese Angelegenheit, soweit sie bis jetzt zu übersehen ist, nicht für eine gemeinsame Gesetzgebung, sondern für eine ganz lokale Gesetzgebung sich eignet, für eine Gesetzgebung, die gerade darauf Rücksicht nimmt, wo viel Vieh eingeführt wird, und die zugleich die Verhältnisse berücksichtigt, daß es gerade die großen Besitzer sind, die immer die Thiere einführen, besonders aus Holland, daß es aber durchaus nicht die kleinen Besitzer sind, die ihre Thiere selbst aufziehen. Also den Antrag Ihrer Kommission, welcher dahin geht, die Reichsregierung zu einer allgemeinen Gesetzgebung für das Reich aufzufordern, den halte ich nicht für begründet, und deshalb bitte ich Sie, zur Tagesordnung überzugehen.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete Günther (Sachsen) hat das Wort.

Abgeordneter **Günther** (Sachsen): Meine Herren, im Widerspruch mit dem geehrten Herrn Vorredner ersuche ich Sie, den Antrag der Kommission anzunehmen, und zwar in Uebereinstimmung mit der Bemerkung des Herrn Korreferenten, daß der Erlaß einheitlicher Normen zur Unterdrückung von Viehseuchen ein dringliches Verkehrsbedürfniß sei. Der Herr Vorredner hat uns darauf aufmerksam gemacht, daß die lokalen Verhältnisse sehr verschiedenartig wären, und daß demgemäß auch die Lokalgesetzgebung eine verschiedenartige sein müsse. Der Herr Vorredner hat aber auch gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht, daß gerade in neuerer Zeit der Bezug von Vieh aus verschiedenen Theilen Deutschlands nach anderen eine größere Ausdehnung gewonnen hat als jemals. Nun glaube ich aber, Jeder von Ihnen, auch der, der mit den Angelegenheiten der Landwirthschaft nicht speciell bekannt ist, wird doch sofort erkennen müssen, daß einzelne lokale Maßregeln wirkungslos bleiben müssen, sobald in einiger Entfernung davon ähnliche Maßregeln nicht getroffen sind! Wenn man z. B. in dem von dem Herrn Vorredner vorzugsweise angeführten Holland oder in denjenigen Theilen von Deutschland, aus denen man in neuerer Zeit viel Vieh bezieht, in Ostfriesland, irgendwelche Vorsichtsmaßregeln trifft, dann, meine Herren, werden diese Vorsichtsmaßregeln immerhin ohne vollständig durchgreifende Wirkung bleiben, wenn nicht in dem benachbarten Oldenburg ähnliche Maßregeln stattfinden, oder wenn nicht auch in den inneren Theilen von Deutschland, wohin das aus jenen nordischen Provinzen gekommene

Vieh vorzugsweise geht, bei dem Transport und bei der Beaufsichtigung der Ställe die nöthigen Vorsichtsmaßregeln stattfinden; es wird dann immer die Lungenseuche Verbreitung finden, sie wird nach wie vor dieselbe Gefahr bieten. Gerade hier, glaube ich, haben wir uns ganz außerordentlich zu freuen, daß die Gestaltung unserer politischen Verhältnisse es gestattet, einheitliche Maßregeln zu treffen, denn die Maßregeln der einzelnen Staaten können kaum im Stande sein, dafür einen Ersatz zu bieten. Freilich bin auch ich weit davon entfernt, dabei zu befürworten, daß vollständige Sperrungsmaßregeln stattfinden, ich bin auch mit dem Herrn Vorredner darin einverstanden, daß die Lungenseuche im Anfang ihrer Entstehung sehr schwer zu erkennen ist, daß man nicht seitens des Staates große Quarantäne einrichten kann, aber, meine Herren, von alledem enthält ja der Antrag der Kommission gar nichts; der Antrag der Kommission giebt keine bestimmte Direktive an, sondern er fordert nur die Reichsregierung auf zu erwägen, welche zweckmäßigen, allgemeinen Maßregeln sich für ein Reichsgesetz eignen werden. Ich glaube also, daß wir uns wegen der von dem Herrn Vorredner angeführten Bedenken nicht abhalten zu lassen brauchen, den Antrag der Kommission anzunehmen.

Dagegen, meine Herren, möchte ich aber allerdings darauf aufmerksam machen und an die Reichsregierung die dringende Bitte richten, daß sie in dem Antrage der Kommission nicht etwa die Aufforderung sehen möchte, dem Wunsche der Petenten nachzukommen, d. h. ein Gesetz zu geben, welches analog den Bestimmungen über die Verbreitung der Rinderpest lautet. Denn, wie der Herr Vorredner bereits angegeben hat, und wie es auch in dem Bericht selbst enthalten ist, ist die Lungenseuche eine ganz wesentlich andere Krankheit als die Rinderpest, und wenn sie auch für den einzelnen Landwirth zu schweren Verlusten führen und eine große landwirthschaftliche Kalamität bieten kann und ein Beweis dafür ist, daß der Ertrag der Landwirthschaft keineswegs, wie man immer anzunehmen pflegt, ein so durchaus sicherer ist, so kann doch die Lungenseuche bei einiger Vorsicht und Aufmerksamkeit der Veterinärpolizei nicht leicht eine allgemeine Landeskalamität werden, und dadurch unterscheidet sie sich wesentlich von der Rinderpest, bei welcher nichts zu thun ist, als eine vollständige Vernichtung alles davon betroffenen Viehes. Meine Herren, ich würde fürchten, daß, wenn die Gesetzgebung so weit ginge, eine Entschädigung seitens des Staates für lungenkrankes Vieh zu gewähren und Maßregeln einzuführen, wie in Bezug auf die Rinderpest, dann allerdings der landwirthschaftliche Interessenschwindel entstehen könnte, auf den neulich mit Unrecht bei einer anderen Gelegenheit aufmerksam gemacht wurde. Ich möchte aber glauben, daß die Landwirthschaft, deren berechtigte Ansprüche leider nicht immer die verdiente Berücksichtigung finden, gerade deshalb alle Ursache hat, sich von allen solchen Ansprüchen fernzuhalten, welche mit Grund als unberechtigte angesehen werden können. Ich bitte also die Reichsregierung, nicht in dem Antrage der Kommission die Aufforderung zu erblicken, den Wünschen der Petenten gerecht zu werden, wohl aber wiederhole ich die Bitte, den Antrag der Kommission anzunehmen und die Reichsregierung zu ersuchen, für einheitliche Maßregeln in Bezug auf die Unterdrückung und die Bekämpfung der Lungenseuche besorgt zu sein.

Vicepräsident Fürst **zu Hohenlohe-Schillingsfürst**: Es nimmt Niemand weiter das Wort; die Diskussion über die erste Petition ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Wilmanns**: Gegenüber den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Löwe will ich nur ausdrücklich konstatiren, daß in der Kommission keineswegs die Ansicht obgewaltet hat, als sollten die Bestimmungen des Gesetzes über die Rinderpest ausgedehnt werden auf die Lungenseuche, im Gegentheil, es wurden alle jene Bedenken, welche der Abgeordnete Dr. Löwe hier geltend gemacht hat, auch in der Petitionskommission hervorgehoben und mit Rücksicht darauf Seitens des Referenten der Antrag gestellt, die Petition überhaupt zur weiteren Erörterung für ungeeignet zu erachten. Erst nachdem der Herr Korreferent darauf hingewiesen, daß doch auch, wenn man jene Bestimmungen nicht anwenden wolle, eine einheitliche Regelung der Veterinär-Gesetzgebung wünschenswerth sei, wurde der von ihnen gestellte Antrag angenommen, das Reichskanzler-Amt zu ersuchen, die bezügliche Gesetzgebung vorzubereiten.

Es wurde in der Kommission grade auf das Wort „vorbereiten" ein Hauptgewicht gelegt, und ich glaube, daß wenn dies auch hier im Plenum geschieht, das Hauptbedenken des Abgeordneten Löwe sich erledigen wird. Ich will gern anerkennen, daß grade die Lungenseuche vielleicht zunächst mit Lokalmaßregeln bekämpft werden muß. Ist dies der Fall, so gehört die Hinwirkung auf den Erlaß derartiger lokaler Maßregeln auch unter den Begriff der Vorbereitung. Eine ganze Anzahl anderer Krankheiten kann indeß unbedenklich durch eine einheitliche Gesetzgebung schon jetzt bekämpft werden, und auf diese bezieht sich dann der zweite Theil des Antrages, schon jetzt bestimmte reichspolizeiliche Vorschriften zu erlassen. Ich glaube, der Antrag der Petitionskommission, wie er Ihnen jetzt vorliegt, ist nach keiner Richtung hin bedenklich, und ich empfehle denselben Ihrer Annahme.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Ich gehe zur Abstimmung über.

Der Abgeordnete Dr. Löwe beantragt:

über die vorliegende Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Ich werde zunächst diesen Antrag zur Abstimmung bringen und bitte diejenigen Herren, die, dem Antrage Löwe entsprechend, über die vorliegende Petition zur Tagesordnung übergehen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Abstimmung ist zweifelhaft; ich bitte um die Gegenprobe.

(Dieselbe erfolgt.)

Das Bureau ist darüber einig, daß jetzt die Minderheit steht; der Antrag des Abgeordneten Dr. Löwe ist angenommen und damit jener der Kommission beseitigt.

(Präsident Dr. Simson übernimmt den Vorsitz.)

Präsident: Wir gehen zu der Petition unter B über. Der Administrator Loh zu Kranz beantragt:

1. den Erlaß eines Reichsgesetzes über die Gewährleistung beim Viehhandel,
2. den Erlaß einer Zusatzbestimmung zur Maß- und Gewichts-Ordnung, durch welche Flächen von 25 Ar als metrische oder deutsche Morgen bezeichnet werden.

Der Antrag der Kommission in Ansehung des ersten und zweiten Vorschlages steht auf Seite 3 unten.

Der Abgeordnete Dr. Bähr (Cassel) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bähr** (Cassel): Ich kann den ersten Antrag der Kommission nur im vollsten Maße befürworten. Es giebt in der That keine Art von Handelsgeschäften, bei welchen so vielfach der Verkehr über die Grenzen der einzelnen Bundesländer hinausgeht, als der Viehhandel, und wenn es für irgend einen Gegenstand ein Bedürfniß ist, daß er einheitlich im deutschen Reiche geordnet werde, so ist es dieser. Es kommt zugleich in Betracht, daß die älteren Gesetzgebungen über diesen Gegenstand in ihren materiellen Bestimmungen durchaus unzulänglich sind und dringend einer Aufbesserung bedürfen.

Ich möchte nur auf Eins aufmerksam machen, und das ist eigentlich der Grund, weshalb ich das Wort ergreife. Ich glaube, daß es, wenn dieses zu erlassende Gesetz wohlthätig wirken soll, nicht allein darauf ankommt, die materiellen Bestimmungen über die Voraussetzung der Gewährleistung bei Viehmängeln zu regeln, sondern daß ein solches Gesetz auch einer gewissen processualischen Regelung für das Verfahren nicht wird entbehren können, und zwar in der Richtung, daß gleich von vorn herein, ehe noch ein weiterer Proceß beginnt, der behauptete Mangel des Thieres festgestellt und damit die Grundlage für das ganze Verfahren gewonnen wird. Nur wenn in dieser Weise gleich von vorn herein auf den Hauptgegenstand des Streites losgegangen wird, kann man sicher sein, diesen gehörig zu fixiren, und in der großen Mehrzahl der Fälle wird dadurch der ganze weitere Proceß erübrigt.

Unter dem mannigfachen Material, was die neuen deutschen Bundesgesetzgebungen als Vorarbeit für ein solches Reichsgesetz bieten werden, möchte ich auf ein Gesetz aufmerksam machen, welches vielleicht, weil der betreffende Staat seine Selbstständigkeit verloren hat, leicht übersehen werden könnte. Es ist das das kurhessische Gesetz vom 23. Oktober 1865. Es zeichnet sich dasselbe vor manchen anderen dadurch aus, daß in ihm ein solches processualisches Verfahren, wie ich es oben andeutete, genau geordnet ist. Es ist dieses Verfahren auch ganz ohne Präjudiz für den Proceß im Allgemeinen, und ich kann nur versichern, daß dieses Gesetz seit seinem Bestehen ganz außerordentlich wohlthätig gewirkt hat, indem die meisten Streitigkeiten im Keime erstickt worden.

Präsident: Es nimmt Niemand weiter das Wort über den Antrag, und ich werde ihn in beiden Punkten für angenommen erachten, wenn auch keine Abstimmung verlangt wird. —

Zu dem Vortrage unter C bin ich von dem Herrn Referenten angewiesen, darauf aufmersam zu machen, daß auf Seite 5 (in der Mitte) sich ein Druckfehler befindet; es heißt dort: „es würde auch möglich gewesen sein", während es heißen muß: „es würde nur möglich gewesen sein." Ferner ist der Wohnort des einen Petenten nicht „Perrig", sondern „Serrig". Mir ist, als hätte der Herr Referent mir noch einen Druckfehler bezeichnet.

Der Abgeordnete von Cranach hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **von Cranach**: Es war nur der eine wesentliche Druckfehler, auf den ich mir erlaubt habe, aufmerksam zu machen; die übrigen sind irrelevant.

Präsident: Es handelt sich um die Petition der Schiffshelfer Michel Conz aus Beurig, Peter Neises aus Serrig und Johann Heiser aus Irsch, um Entschädigung aus der von Frankreich gezahlten und zu zahlenden Kriegskontribution. Der Antrag der Kommission steht auf Seite 7.

Der Abgeordnete von Benda hat das Wort.

Abgeordneter **von Benda**: Meine Herren! Ich fühle für die Petenten nicht mehr und nicht weniger Mitgefühl, wie für viele Tausende, welche bei Gelegenheit des französischen Krieges auf französischem und heimischem Boden Schaden erlitten haben, aber es heißt doch etwas weit gehen, wenn die Kommission trotz der, wie ich meine, unanfechtbaren Gegengründe, die auf Seite 5 seitens des Bundeskommissars abgegeben sind, doch zu einer Berücksichtigung in diesem einzelnen Falle gelangt ist, während sie sich sagen mußte, daß sie nicht im Stande sein werde, eine solche Berücksichtigung mit ihren Folgen irgendwie zu generalisiren. Meine Herren, ich glaube auch gar nicht, daß der Reichskanzler die Fonds besitzt, um aus Billigkeitsrücksichten in solchen Fällen Entschädigung zu gewähren. Dazu gehört ein Gesetz. Wenn die Mitglieder der Kommission Bezug genommen haben auf das Gesetz vom 14. Juni 1871, so liegt der Fall ja hier gar nicht vor, da hätten sich die Petenten an die preußische Regierung wenden müssen, um auf diesem Wege zur Entschädigung zu gelangen. Ich glaube daher in der That, es bleibt uns nichts übrig, als in diesem Falle einfach zur Tagesordnung überzugehen, ein Antrag, den ich hiermit gestellt haben will.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Banks hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Banks**: Ich glaube, daß die Sache doch etwas anders liegt, als der Herr Vorredner sie vorgetragen hat. Meiner Ansicht nach liegen nicht nur Billigkeitsgründe in dem weiten Ausdrucke, mit dem wir dies Wort sonst gebrauchen, vor, um das Gesuch der Petenten zur Berücksichtigung Ihnen zu empfehlen. Die Petenten behaupten — wenigstens läßt sich das mit ziemlicher Sicherheit aus der Petition entnehmen — sie behaupten, daß ihnen, als sie zur Zeit des Ausbruchs des Krieges in Frankreich sich befunden haben, ihre Pferde abrequirirt worden seien; sie selber seien verhaftet und demnächst freigelassen worden, die Pferde habe man aber behalten. Wenn ihnen das auf deutschem Boden geschehen wäre, dann würden sie eine Entschädigung bekommen haben; ihnen ist das auf französischem Boden passirt; sie würden auch nach französischem Gesetz zweifellos eine Entschädigung dafür beanspruchen können, und würden solche auch den französischen Gesetzen gemäß erhalten, wenn nicht das deutsche Reich sich die Entschädigungsgelder für alle Deutschen, die aus diesem Kriege Entschädigungsansprüche gegen Frankreich haben, hätte bezahlen lassen. Somit hat also das deutsche Reich die Entschädigungsansprüche dieser Petenten, welche sie sonst vor französischen Gerichten verlangen könnten, an sich bezahlen lassen. Meiner Ansicht nach ist das ein evidenter Billigkeitsgrund für den Anspruch der Petenten; allerdings bin auch ich der Ansicht, daß die Leute nicht vor Gericht das Reich verklagen können, — aber es ist ein evidenter Billigkeitsgrund für die Anerkennung der Verpflichtung, den Petenten Ersatz für die ihnen abrequirirten Pferde zu leisten, falls sich ihre Behauptungen bewahrheiten sollten. Ich bitte Sie also, den Antrag der Petitionskommission zu genehmigen.

Präsident: Es nimmt Niemand weiter über den Antrag das Wort; ich schließe die Diskussion und gebe dem Herrn Referenten das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **von Cranach**: Meine Herren! Es ist richtig, was der Herr Abgeordnete von Benda hervorgehoben hat, daß nämlich, wenn die Petenten ein Recht aus dem Gesetze vom 14. Juni 1871 herleiten wollen, sie sich zunächst an die preußische Regierung hätten wenden müssen. Es ist dies auch innerhalb der Kommission zur Sprache gekommen, und ferner ist dort erwogen, daß allerdings sehr bedenkliche Konsequenzen dem Antrage entgegenstehen. Den Standpunkt, den der Herr Abgeordnete von Benda geltend gemacht hat, nahm innerhalb der Kommission die Minorität und insbesondere auch der Referent ein; die Kommission nahm aber in ihrer Mehrheit, wie Sie aus dem gedruckten Bericht ersehen haben werden, die Billigkeit für sich als durchschlagend an, und mir als Berichterstatter fürs Plenum liegt nur ob, den Beschluß der Kommission, der dadurch herbeigeführt ist, Ihrer Annahme zu empfehlen.

Ich erlaube mir aber, nachdem die Sache zur Diskussion geführt hat, noch mit zwei Worten zu erwähnen, daß mir heute Morgen eine Bescheinigung des Bürgermeisters zu Beurig vom 6. Juni dieses Jahres zugegangen ist, durch welche attestirt wird, daß der Sachverhalt, wie er in dem gedruckten Berichte sich nach der Angabe der Petenten wiedergegeben findet, thatsächlich richtig ist.

Präsident: Es stehen sich zwei Anträge gegenüber: der des Abgeordneten von Benda auf Tagesordnung und der der Kommission auf Seite 7 des Berichts.

Ich beginne mit dem Antrage auf Tagesordnung. Diejenigen Herren, die über die Petition unter Littera C nach dem Antrage des Abgeordneten von Benda zur Tagesordnung übergehen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit. Soll ich nun den Antrag der Kommission für angenommen erklären?

Abgeordneter **Lasker**: Nein, ich bitte um Abstimmung über den Antrag.

Präsident: Es soll auch über diesen Antrag abgestimmt werden. Diejenigen Herren, die die Petition unter Littera C — nach dem Antrage der Kommission — dem Herrn Reichskanzler zur Prüfung des Thatbestandes und eventuellen Berücksichtigung überweisen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität, der Antrag ist angenommen. — Unter Littera D findet sich die Besprechung einer Petition des früheren Bürgermeisters von Mühlhausen, Leon Dollfuß und anderer früherer Bürgermeister, welche herbeizuführen beabsichtigt, daß den Gemeinden und den Bürgern auch diejenigen Kriegsleistungen aus Reichsfonds erstattet werden, welche nicht mit Quittungen der betreffenden Truppentheile belegt sind.

Die Kommission beantragt auf Seite 10 unten die Tagesordnung. — Dem scheint aus dem Hause nicht widersprochen zu werden;

(Pause.)

die Tagesordnung ist angenommen.

Die Littera E dieses Berichtes hat schon neulich ihre Erledigung gefunden.

Wir kommen auf den

zwölften Bericht der Petitionskommission (Nummer 120 der Drucksachen),

welcher unter Littera A eine Petition des Advokaten Kindler zu Schönberg behandelt, die sich auf den ratzeburger Verfassungsstreit bezieht. Der Antrag der Kommission steht auf Seite 9 unten.

Der Berichterstatter der Kommission verlangt das Wort nicht. Der Abgeordnete Kiefer hat das Wort.

Abgeordneter **Kiefer**: Meine Herren! Wir stehen hier, nach meiner Meinung, der mecklenburgischen Frage in ihrer schlimmsten Form gegenüber. Es ist eine Petition an das Haus gelangt, in welcher hervorgehoben ist, daß ein verfassungsmäßiger Zustand, wie er für das Fürstenthum Ratzeburg angestrebt wird, dort nicht besteht. Es ist auf Grund dieser Behauptung Beschwerde beim Bundesrath geführt und es ist eine dieser Auffassung entgegenstehende Entschließung von Seiten des Bundesrathes erfolgt. Der Bundesrath ist davon ausgegangen, daß der früher bestandene Verfassungsstreit jetzt erledigt sei durch den Erlaß einer Verfassung, welche der Bundesrath als genügend anerkennt, die aber eben von den Bewohnern des Fürstenthums Ratzeburg als durchaus ungenügend erklärt wird. Ja, meine Herren, wenn wir uns diese Verfassung näher ansehen, so gewinnen wir den Eindruck, daß es sich hier, Angesichts des neuen Datums dieser Verfassung, um etwas viel schlimmeres handelt, als eigentlich das ist, was man beim letzten Reichstage, gegenüber den althergebrachten mecklenburgischen Verhältnissen, beklagt hat. Es besteht hier eine Akte, für die Bevölkerung des Fürstenthums, für 17,000 heute lebende Deutsche, seit dem November 1869 als eine Verfassung vollzogen, in dem von einer Festsetzung des Etats durch die Volkvertretung abgesehen, von der eigenthümlichen Wahl und Art der Zusammensetzung dieser angeblichen Volksvertretung nichts enthalten ist. Es besteht in Ratzeburg unter dem Titel der Verfassung eine Akte, durch welche die Bevölkerung eine wirkliche Mitwirkung an der Gesetzgebung nicht empfangen hat, so daß sie gar nichts besitzt, als unter dem Ausdruck „rathsames Erachten" das Recht zur gutachtlichen Aeußerung über Gegenstände der Gesetzgebung — ein Scheinrecht ohne Bedeutung. Daneben besteht ein Zustand fort, in dem es der Gesammtvertretung der Großherzogthümer Mecklenburg überlassen wird, Gesetze zu erlassen auch für dieses Fürstenthum Ratzeburg, während das Fürstenthum in dieser Gesammtvertretung seinerseits gar nicht vertreten ist. Es hängt aber selbst bei den Beschlüssen dieser Gesammtvertretung noch davon ab, ob der Fürst es für gut findet, jene Beschlüsse als Gesetze für das Fürstenthum zu proklamiren; wenn er es nicht für gut findet, so besteht einfach gegenüber den Beschlüssen der für alle anderen Landestheile maßgebenden Gesammtvertretung ein Zustand des Absolutismus, wie er hergebracht und fortgeführt war bis zum Jahre 1869. Nun scheint man der Meinung zu sein, daß, nachdem überhaupt ein solches Aktenstück besteht, der Zweck der Anrufung der Reichsgewalt erreicht sei. Wir aber, die deutsche Volksvertretung, welche Angesichts der großen Aufgaben des die deutsche Verfassung berathenden Reichstages es nicht für nothwendig fand, Grundrechte unter die Verfassungsbestimmungen aufzunehmen oder Minimalforderungen an jeden einzelnen deutschen Staat in Bezug auf das Maß verfassungsmäßiger Rechte seiner Bürger, — wir haben hier eine andere Verpflichtung. Ich glaube, weil wir uns dort ablehnend verhielten, weil wie uns vorbehielten, in jedem einzelnen Falle durch den Willen dieser deutschen Gesammt-Volksvertretung Garantie zu leisten, daß in jedem deutschen Staate ein verfassungsmäßiger Zustand, nicht ein Scheinzustand, sondern ein wirkliches Verfassungsleben bestehe, wir müssen bei dieser Gelegenheit und bei jeder künftigen Gelegenheit, bei der noch von mecklenburgischen Angelegenheiten in diesem Hause die Rede sein wird, zeigen, daß wir entschlossen sind, unsere Forderungen zu wiederholen, bis diese Dinge endlich in wirklich befriedigender Weise zur Lösung gebracht sind. Ich habe erwähnt, es erscheine die Form der Frage, wie sie heute auftritt, schlimmer als sie jemals sich früher gezeigt hat. Das erklärt sich einfach durch die neueste Geschichte dieses Streites. Der Bundesrath hat wirklich zu Gunsten der Bürger von Ratzeburg, die endlich aus einem absolutistischen Staatszustande erlöst werden wollen, intercedirt. In Folge einer Beschwerde ist die Interception des Bundesrathes des norddeutschen Bundes an die Regierung von Mecklenburg-Strelitz ergangen und die Folge des Verlangens der Reichsregierung, es möge ein Verfassungszustand geschaffen werden, war dieses Scheinprodukt — das sich mißbräuchlich Verfassung nennt. Jeder Volksvertreter, der weiß, was eine konstitutionelle Verfassung ist, und jeder Bürger, der zu beurtheilen versteht, was die Rechte einer Volksvertretung bedeuten, wird den Namen der Verfassung hier als einen übel angebrachten Hohn betrachten. Meine Herren, ich glaube wir Deutsche haben ein großes Interesse daran, daß nicht blos die Autorität des Reiches entscheidend eingreife in eine so schwer wiegende Staatsfrage, sondern wir müssen auch verlangen, daß es nirgends im Reiche Deutsche zweiter und dritter Klasse gebe, daß das Gemeingut der konstitutionellen Rechte überall gewährleistet sei, daß diejenigen, welche das Recht empfangen, in dieses Haus durch das allgemeine Stimmrecht ihre Vertreter zu senden, nicht bei sich zu Hause als Hintersassen gegenüber hergebrachten Satzungen fürstlicher oder feudaler Willkür erscheinen und daß sie auch durch neue Verfassungsgesetze nicht mit illusorischen Gerechtsamen ohne Werth und Inhalt abgefunden werden.

Wir sollen es Niemandem zumuthen, ja, wir dürfen es selbst nicht zulassen, daß etwas derartiges irgendwo im Reiche bestehe. Die besten Grundrechte eines freien Volkes sollen darin bestehen, daß Jeder in der Lage sei, die bürgerlichen Rechte auszuüben, daß Jeder, auch der Angehörige des kleinsten Staates, es in der Hand habe, seine Vertreter in die Versammlung zu entsenden, in der seine Gesetze gemacht werden, daß auch der kleinste Kreis des deutschen Reiches die Befugniß hat, mitzuberathen und mitzubeschließen, seinen Willen zur Geltung zu bringen, wenn man den Bürgern Steuern auflegt. Das haben aber sammt und sonders die Bewohner von Ratzeburg nicht. Die neue Verfassung dieses Landes kennt solche Volksrechte nicht. Diese einfachsten aller staatlichen Rechte fehlen einer Bevölkerung, einem braven tüchtigen, erprobten Volksstamm, der zu jeder Zeit in bester Weise seine Schuldigkeit gethan hat für unsere gesammten deutschen Angelegenheiten. Es tritt in dieser Thatsache der Verfassungskonflikt in verschärfter Form an uns heran. Nachdem jene Verfassung, welche nur mißbräuchlich sich so nennt, mindestens nicht das Recht hat, sich als eine konstitutionelle Verfassung zu bezeichnen, erlassen war, schritt man zu den Wahlen derjenigen, welche als Volksvertreter zu entsenden waren. Die Gewählten nahmen aber ihre Plätze nicht ein und haben sie bis heute nicht eingenommen, weil sie durchaus nicht zu der Ueberzeugung gelangen konnten, daß das, was ihnen geboten wurde, in der That das sei, was sie zu verlangen das Recht haben: das Verfassungsrecht eines deutschen Bürgers. Sie konnten in dem sogenannten Verfassungswerke keine Spur davon entdecken, daß ihnen ein Staatszustand zu Theil werden solle, wie er deutschen Bürgern in der Zeit der glorreichen Gründung des Reiches zukommen soll, als ein Mittel des freisinnigen Strebens, der humanen Fortschritte, der Entfaltung jenes Kulturlebens, welches die Deutschen und ihre staatlichen Ordnungen durchdringen soll. Sie haben jede Spur dieser Befugnisse vermißt und haben deshalb protestirt und wenden sich beschwerend an uns, die politische Vertretung der Nation. Der Mann, der hier als Advokat zunächst diese Beschwerde vertritt, ist nicht eine isolirte Persönlichkeit, die Petition wurde von ihm im Auftrage vieler Anderer überliefert: im Namen von 51 Dorfschaften und im Auftrage der Vertreter der Stadt Schönberg, des größten Ortes des Fürstenthums. Er war somit wohl befugt und legitimirt, auszusprechen, was durch eine förmliche Erklärung an die Landesregierung und an den Bundesrath ausgesprochen worden ist: wir wollen keinen Platz nehmen in dieser auf Grund einer Scheinverfassung berufenen Vertretung. Bis auf den heutigen Tag war es der Regierung nicht möglich, ihre Verfassung in Vollzug zu setzen. Mit Hingebung und Ausdauer verharrt die Bevölkerung in ihrer Ablehnung. Es ist mir unbegreiflich, wie man nun, Angesichts dieser Vorgänge, von Seiten des Bundesrathes noch dem Zweifel verfallen konnte, ob denn hier ein Verfassungskonflikt überhaupt bestehe. Wie soll man es heißen, wenn das Land Nichts wissen will von Verleihungen, die man ihm als konstitutionelle Rechte mißbräuchlich aufdrängt, wenn die Bevölkerung laut und nachdrücklich erklärt, „das ist nicht, was wir wollen und zu wollen ein Recht haben, es fehlt an den Grundlagen eines konstitutionellen Zustandes.“ Ich möchte fragen, ob einer der Abgeordneten in diesem Hause den Muth hat zu behaupten, daß ein konstitutioneller Zustand bestehe, wenn die Volksvertretung das Besteuerungsrecht nicht besitzt, wenn das Recht der Budgetfeststellung nicht gewährt wird, und wenn die Mitwirkung bei der Gesetzgebung versagt wird. Wenn die Abgeordneten des Fürstenthums nicht selbst Spaß treiben wollten mit ihren traurigen Verhältnissen, so mußten sie so reden wie sie es gethan haben und mußten sich einfach ablehnend gegenüber dieser bis jetzt wirklich ein Stück Papier gebliebenen Verfassung verhalten. Unsere Aufgabe ist aber eine andere. Ich würde es für sehr zeitgemäß erachtet haben, wenn der Bundesrath schon in dem Momente, in dem diese Verfassung erschienen ist, sich für verpflichtet erachtet hätte, sofort einzuschreiten und der mecklenburgschen Regierung zu erklären, der § 76 der Reichsverfassung finde hier Anwendung. Der Bundesrath hat in freundlicher Weise intercedirt. Er hat gegenüber dem Zustande des Absolutismus, wie er bis zu dieser sogenannten Verfassung bestand, die Anforderung gestellt, es möge doch dem fernerhin unerträglichen und mit den Verhältnissen des Reiches unvereinbarlichen Zustande ein Ende gemacht werden; die Folgen dieses Schrittes kennen Sie. Niemand wird aber die Behauptung bestreiten können, daß, wenn die Folge dieser Intervention nicht ist, was sie sein soll, damit der unerträgliche Zustand, der unvereinbarlich ist mit dem Gesammtzustand des Reiches, nicht aufhört zu bestehen, in einer veränderten äußerlichen Gestalt schleppt er sich fort. Das Bild, welches sich uns heute darstellt, ist schlimmer als die Vergangenheit, weil in der That seit den Abgeordnetenwahlen eine Art Nothwehr, eine Art der Selbsthilfe der Bewohner eingetreten ist, da ausdrücklich die Wahlen nur vollzogen wurden, um durch die Gewählten zu konstatiren, daß keine rechtsgültige Vertretung bestehe, daß der Stand der Dinge unverträglich sei mit den höchsten Pflichten der Regierung, unvereinbarlich mit dem, was die Regierung für das Land und für das Reich zu leisten habe. Ich glaube, das Alles wäre genügender Stoff gewesen, um dem Bundesrath von vorn herein in die Lage zu setzen, vorzugehen mit der direkten Aufforderung, es möge diesen Mißständen ein Ende gemacht werden durch Verleihung einer wirklichen Verfassung, eines Grundgesetzes, welches mit Recht eine konstitutionelle Verfassung genannt werden darf — widrigenfalls man die Vollmachten der Reichsgewalt in Vollzug setzen würde, welche der Artikel 76 der Reichsverfassung gewährt. Der Herr Berichterstatter der Petitionskommission ist auch dieser Meinung gewesen und hat dort zunächst den Antrag gestellt, es möge nicht mehr freundlich unterhandelt und eingeladen werden, man möge endlich doch den Leuten *ihr Recht* willfahren lassen, man möge nicht immer vorstellen und bitten, sondern in Ernst und Strenge mit dem Rechtsvollzuge vorgehen.

Die Meinung der Petitionskommission ging schließlich dahin, es möge wiederholt der Bundesrath zu einem ferneren freundlichen Unterhandlungsversuche, in zweiter Auflage, eingeladen werden.

Ich hoffe, daß heute der Beschluß dieses Hauses wesentlich dadurch bedingt wird, was von Seiten des Regierungsvertreters von Mecklenburg erklärt werden wird. Das aber sage ich zum Voraus, daß, wenn diese Erklärung einfach ablehnend lauten sollte, wie sie in der Petitionskommission im Ganzen lautete und wie sie bis jetzt in den amtlichen Aktenstücken, welche von Mecklenburg ausgegangen sind, gelautet hat, daß dann der Reichstag verpflichtet ist, zu dem ursprünglichen Antrag des Herrn Referenten zurückzukehren und das einfache Ansinnen an die Reichsregierung zu richten, sie möge mit den Befugnissen, welche der Artikel 76 der Verfassung ihr verleiht, ihre Pflicht erfüllen. Es ist vielfach hervorgehoben worden, das Land sei zu klein für eine gute Verfassung. Dem gegenüber möchte ich bemerken, daß es für eine so schlechte Verfassung wie die gegenwärtige, zu groß ist. Ich glaube, bei den Dingen, welche hier gefordert werden für Mecklenburg, kommt die Kleinheit nicht in Betracht. Auch wir im Süden haben lange Zeit vielfach gelitten in unseren konstitutionellen Anstrebungen und Bemühungen durch die Kleinheit der Landesgebiete. Die Kleinheit des Staates wurde vor Allem dann die Ursache mancher schmerzlicher Erfahrung, wenn die Volksvertretung in den Kleinstaaten sich den Aufgaben der großen Politik widmen mußte, wenn sie ihrerseits vielfach zu lösen suchen mußten, was man in Frankfurt versäumte. Diese Dinge sind jetzt vorüber. Die große Politik wird jetzt in diesem Hause, in Berlin, vom Reiche gemacht. In Folge dessen sind die kleinen Staaten in ihrem Verfassungsleben zurückgekehrt zu jenen natur-

wüchsigen und naturgemäßen Grundlagen, in denen man auch auf dem kleinsten Gebiete das Beste und Ersprießlichste leisten kann. Allein, man muß dem Volke eine Stimme geben, muß ihm Rechte gewähren; denn es giebt nichts, was so sehr korrumpirt im politischen Leben, als wenn man Rechte auszuüben scheint, welche in Wahrheit Täuschungen sind, wenn man die hohen Namen, an denen man den Patriotismus aufrichten will, die patriotischen Anforderungen, welche man im Namen des Staates, der Gesetze und der öffentlichen Autorität stellt, wenn man alle diese Dinge nur zum Schein gebraucht, wenn man unter ihrem Namen Zustände herbeiführt, welche im grellsten Widerspruche stehen mit dem politischen Bewußtsein der Gegenwart. Richten Sie Ihre Blicke auf die Schweiz und das Sonderleben in den Kantonen. Auch diese sind kleinste Gebiete. Sie haben nichts desto weniger in Form des Gemeindelebens, in der Gestalt vielfacher, uralter Herkommen und Gewohnheiten von Jahr zu Jahr sich immer wieder lebensfähig erneuert, sind fortgeschritten und haben die Wahrheit bewährt, daß nicht in doktrinären Sätzen, sondern in der Ausübung politischer Rechte, in der Befähigung des Volkes, die politischen Rechte zu kennen und selbst anzuwenden und für ihre Aufrechterhaltung und Durchführung persönlich einzustehen, die Seele und der Segen der Freiheit besteht. Meine Herren, wir wollen diesen Segen unseren Mitbürgern in Mecklenburg ebenfalls zu verschaffen suchen. Vor wenig Tagen wurde hier von Elsaß-Lothringen gesprochen. Ich habe zu denen gehört, welche dem neuesten Gesetze über das Reichsland zugestimmt haben, weil dort noch die Kanonen aufgepflanzt sind, weil in jenem dem Feinde entrissenen Gebiete Deutschland noch in Waffen und im Lager steht, weil wir jene Länder vorerst noch unter Waffen halten, wie ein in Feindesgebiet vorgeschobenes Fort. Dort sind die Verhältnisse heute noch außerordentliche und eine solche Abweichung ist auf kurze Zeit möglich und denkbar. Aber hier im Norden, zum Nachtheil eines treuen, von alter Zeit her stets bewährten Volksstammes Zustände herbeizuführen, welche gar keinen Rechtstitel haben, — dazu sind wir keineswegs berechtigt, das ist Unrecht und muß vom deutschen Boden verschwinden. Lassen Sie uns am wenigsten von dieser Pflicht der Hülfe aus abwendig machen durch die Hinweisung auf die Kleinheit und Enge des Gebietes. Ist es doch eine alterprobte Erfahrung, daß zuerst in den engen Kreisen der Gemeindethätigkeit der Sinn für ein vernünftiges gesetzliches Streben zumeist erzogen werden kann und muß. Wie man dies mit Ernst versucht hat, ist man vorwärts gekommen, man hat aus dieser Schule bürgerlicher Einsicht und Pflichttreue eine Saat des Segens ausgebreitet über alle Gebiete des Staates. Die Kleinheit der Verhältnisse erscheint daher nicht als ein Hinderungsgrund selbst im Angesichte der höchsten bürgerlichen Aufgaben, welche erzielt werden sollen für das Reich. Ich will für meine Person nicht länger Ihre Zeit in Anspruch nehmen. Ich schließe mit der Bemerkung: sollte eine freundliche, klare, entgegenkommende Aeußerung von Seiten des Vertreters der mecklenburgischen Regierung heute erfolgen, so glaube ich, ist es auch heute noch möglich, den Antrag der Petitionskommission anzunehmen. Sollte aber die Erklärung des Vertreters der Regierung eine wesentlich ablehnende sein, sollten wir zur Ueberzeugung kommen, daß man durchaus nicht gewillt ist, nachdem man diese sogenannte Verfassung im Jahre 1869 erlassen hat, wieder von ihr abzugehen und den Zustand herbei zu führen, den der Bundesrath seinerseits begehrt hat — dann, meine Herren, sollten wir den Antrag des Referenten wieder aufnehmen und an die Reichsregierung die Aufforderung richten: es möge nach der Bestimmung des Artikels 76 der Verfassung ohne Weiteres hier geschehen, was nicht unterbleiben darf, wenn auch im Fürstenthum Ratzeburg, wie allerwärts im Reiche, eine geordnete Grundlage öffentlicher Rechtszustände, ein wirkliches, mit den Erfordernissen der Gegenwart in Uebereinstimmung befindliches Gemeinwesen bestehen soll.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrathe, Staatsminister von Bülow hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrathe für das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz, Staatsminister **von Bülow**: Meine Herren! Ich kann dem Herrn Vorredner in zwei Punkten vollständig Recht geben: in dem ersten, daß es sich hier von einer bewährten, loyalen und tüchtigen Bevölkerung handelt, der wir gewiß das Beste wünschen und vor Allem die Mecklenburg-Strelitzsche Regierung. Ich kann ihm zweitens darin Recht geben, daß es sich nicht um eine konstitutionelle Verfassung handelt, über die hier diskutirt wird. Es handelt sich nicht um dieselbe, weil eine solche dem Fürstenthume Ratzeburg nicht gegeben ist, nicht hat gegeben werden können und nach unserer vollen und besten Ueberzeugung nicht hat gegeben werden sollen. Die Gründe davon sind zum Theil in den Ihnen vorliegenden beiden Berichten Ihrer Petitionskommission enthalten; ich könnte mich fast vollständig auf dieselben beziehen, da namentlich der objektive Thatbestand in denselben ausführlich, eingehend und auch theilweise mit voller Anerkennung der Schwierigkeiten, die vorliegen, der Verhältnisse, wie sie sind, auseinandergesetzt ist. Indeß hat der Herr Vorredner, so weit es mir gelungen ist, ihn hier aufzufassen, in so mancher Hinsicht neue Gesichtspunkte aufgestellt, ebenso in mancher Hinsicht Principien, die nach meiner Ueberzeugung in dem vorliegenden Fall keine Anwendung leiden, die nach meiner Ueberzeugung in der Reichsverfassung nicht begründet sind, die nach meiner Ueberzeugung ein Recht für uns nicht geben und vorschreiben, vorgebracht, daß ich doch meinerseits etwas näher auf die Sache eingehen muß, selbst auf die Gefahr hin — was ich im Uebrigen bedauern würde — dem Hern Vorredner als ablehnend zu erscheinen und dasjenige, was er als Möglichkeit mir entgegen stellte, meinerseits — was ich, wie gesagt, bedauern würde — zu befördern. Ich bin aber verpflichtet, die Sache vorzulegen, wie sie ist, und ich glaube, daß wir uns vor allen Dingen an die Realität und das Recht halten müssen. Der erste Grundirrthum, von dem er ausgegangen ist in der Ratzeburgischen Sache — die das Haus noch nicht beschäftigt, aber seit langer Zeit schon berührt hat, durch die Petitionen, die so oft hier wiedergekommen sind — der erste Grundirrthum ist der, daß Ratzeburg ein Staat sei, der, durch Personalunion mit dem Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz verbunden, ungefähr so dazu stehe, wie früher Hannover zu England. Ratzeburg ist kein Staat, und wenn der Ausdruck „Personalunion" einmal gebraucht wurde, so ist das zu einer Zeit geschehen, wo eben der staatsrechtliche Begriff noch nicht so klar und präcise und mit so gewaltiger Konsequenz verbunden war, wie das heute der Fall ist. Ratzeburg ist ein Stück des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz, es ist als solches regiert von dem Herzog von Mecklenburg-Strelitz, dem es durch den westfälischen Frieden und den Hamburger Vergleich überkommen. Man hat ihm in patriarchalischer Weise und mit Rücksicht auf das kleine Fürstenthum eine getrennte Verwaltung gelassen, welche es hatte aus der Zeit, wo es Bisthum gewesen war; es ist immer ein wohlorganisirtes und wohlbestelltes Land gewesen. Gesetze und Verwaltung waren namentlich im vorigen Jahrhundert in Ratzeburg und Mecklenburg verschieden. Es kam dazu die Raumentfernung, die verhältnißmäßig groß war, die Verhältnisse waren andere. man hatte dort einen großen Apparat von Beamten, die man jetzt nicht mehr hat; daraus ist aber nicht gefolgert, was man die Konsequenz der Personalunion nennen könnte, die eigene Unabhängkeit im deutschen Reich. Im Jahre 1815 ist jedenfalls der Zweifel, der hätte entstehen können, da Ratzeburg im Fürstenkollegium vertreten war, beseitigt worden: es ist durch die Bundesakte ein Theil von Mecklenburg-Strelitz geworden. Nun habe ich mir schon in der Kommission, in der ich die Ehre hatte zu sein, erlaubt, hervorzuheben, es wäre vielleicht zu bedauern, daß nicht früher eine Verfassung, eine kommunale Verfassung, oder wie man es nennen will, dem

Fürstenthum gegeben sei. Darüber könnte man sagen: das Bedürfniß war in der That bei uns nicht vorhanden. Die Herren, die die mecklenburgischen Verhältnisse genau kennen, werden mir darin für die Zeit seit 1816 Recht geben. Uebrigens konnte man auch ungefähr sagen, was man einem berühmten Monarchen einmal gesagt hat, als das konstitutionelle Leben im übrigen Europa anfing sich zu entwickeln: Euer Charakter ist die Konstitution. Man könnte sagen, der Charakter der Regierung und der vortreffliche Charakter der Regierten war eine Konstitution —

(Gelächter links)

ja wohl, das konnte man sagen. Eine Klage ist derzeit in keiner Weise vorgebracht worden aus Ratzeburg, es sind niemals bestimmte Klagen über Mißbrauch der Regierungsgewalt, über Steuern vorgekommen, Beschwerden, wie sie anderswo doch wohl vorgebracht werden. Die Sache lag also so, daß Ratzeburg mit dem übrigen Großherzogthum Strelitz verbunden und nach dem eigenthümlichen Verhältniß der mecklenburgischen Verfassung — die hier nur indirekt in Frage kommen kann, aus dem einfachen Grunde, weil die mecklenburgischen Stände als solche mit dem Fürstenthum Ratzeburg nicht befaßt wurden, daher auch kein Gesetz für sie machten, wie der Herr Vorredner andeutete — regiert wurde. Im Jahre 1866 erhob sich im Fürstenthum der Wunsch, eine Verfassung zu erhalten und hier kommen wir auf den Punkt, um den es sich hier zunächst handelt, nämlich: besteht die jetzige ratzeburgische Verfassung zu Recht und entspricht sie den Interessen des Landes? Es wurde dem Bundesrathe die Sache vorgetragen, der Bundesrath ließ sich von dem Ausschusse für Justizwesen eingehenden Bericht erstatten. Derselbe erklärte, es sei allerdings dem Artikel XIII der früheren deutschen Bundesakte nicht entsprechend, daß im Fürstenthum Ratzeburg, welches, wenn auch nicht in Personalunion zu Mecklenburg stehend, auf der anderen Seite doch auch nicht eine Provinz von Mecklenburg sei, keine Verfassung bestehe. Man wolle nicht näher eingehen auf die Frage, ob Artikel XIII im Uebrigen rechtsverbindlich sei; man wolle aber anerkennen und aussprechen, daß nach dem Geist und Inhalt der Reichs-, damaligen Bundesverfassung dasjenige Recht, das Artikel XIII dem Fürstenthum Ratzeburg, wie nun einmal seine absonderliche staatsrechtliche Stellung sei, gegeben haben würde, auch jetzt noch aufrecht erhalten werden müßte. Es wurde daher die großherzogliche Regierung ersucht, dem Fürstenthum eine Verfassung auf dem einen oder dem andern Wege zu geben, welche geeignet sei, den Anforderungen des ehemaligen Artikel XIII der Bundesakte zu genügen. Das ist das Fundament, meine Herren. Ich habe den Bundesrath hier nicht zu vertreten, aber das Fundament, worauf seit jenem Beschlusse wir stehen und der Bundesrath steht, ist nicht die Wandlung aller Verhältnisse, sondern die Anerkennung einer provinzialständischen Verfassung für das kleine Fürstenthum in seiner eigenthümlichen Zusammensetzung und seinen eigenthümlichen Verhältnissen. Wir hatten diese Verpflichtung zu erfüllen, wir haben sie erfüllt und eine Verfassung gegeben. Nun wird einmal gesagt, es sei keine Verfassung, zweitens aber von den Petenten, die Verfassung wäre über sie gekommen, sie wüßten selbst nicht wie. In der Rücksicht erlaube ich mir hervorzuheben erstens: eine konstitutionelle Verfassung mit Budgetrecht, mit denjenigen Rechten, welche mehr aus allgemeinen Begriffen, als aus positiven Bestimmungen der Reichsverfassung abgeleitet worden, hat die mecklenburgische Regierung nicht geben wollen und nicht geben können im wohlverstandenen Interesse des Landes. Meine Herren, in der Kommission ist gesprochen werden von dem politisch-sittlichen Bewußtsein der Gegenwart, welches eine andere Verfassung hätte herbeiführen müssen. Meine Herren, ich respektire das ganz außerordentlich und möchte kein Wort dagegen sagen, aber es ist doch eine schwere Aufgabe für eine Regierung, die auf bestimmten Rechten steht und die ihr eigenes politisch-sittlich-rechtliches Bewußtsein hat, einen so allgemeinen und wesentlichen Wechsel in das Recht einzuführen, wenn es sich von einem bestimmten Rechte, von der Erfüllung bestimmter Pflichten handelt. Das, meine Herren, ist nicht der Grund, auf dem wir bauen, und die Verantwortlichkeit der Regierung geht weiter, als daß sie sich darnach richten könnte.

Die ganzen Verhältnisse wie sie sind, wie wir sie dort überliefert finden, sind so, daß die dortige Verfassung ebenso wie es mit der hier nicht in Frage kommenden mecklenburgischen Verfassung der Fall ist, auf Grund des alten Rechts besteht und dies Recht vereinigt werden kann und soll mit demjenigen Fortschritt, den die Regierung wünscht.

Um nun des Näheren auf die Vorwürfe zu kommen, die der Verfassung gemacht worden sind, so kann ich nach der Rede, welche ich eben gehört habe, wohl sagen: „es wächst der Mensch mit seinen größeren Zwecken"; denn wir haben zuerst einzelne Beschwerdepunkte gehabt, dann weitergehende, und jetzt stehen wir mit einem Male vor einer von mir noch gar nicht zu ermessenden konstitutionellen Zukunft des Fürstenthums Ratzeburg, welche in seiner ganzen Stellung zu dem Landesherrn, zu den Unterthanen, zu dem übrigen Mecklenburg Veränderungen hervorbringt, welche weder in der Reichsverfassung vorgesehen, noch in Wirklichkeit ausführbar sind. Wenn ich aber sage: die Verfassung von 1869 ist den Ratzeburgern nicht so überkommen, daß sie dadurch überrascht oder befremdet sein könnten, so will ich doch bei dieser Gelegenheit daran erinnern, daß die Verfassung, nachdem sie reiflich erwogen war, mit Vertrauensmännern aus dem Fürstenthum besprochen worden ist und gerade mit dem Wortführer der jetzigen Petenten, der Ihnen ja aus verschiedenen Petitionen bekannt ist, dem Advokaten Kindler. Man hat mit ihm über die Verfassung, wie sie entworfen worden war, konferirt. Man hatte zwei Wege, nachdem der Bundesrath gesprochen hatte. Man konnte auf dem einen Wege Ratzeburg einfach dem Großherzogthum Mecklenburg anschließen, was ja mit andern Stücken von Mecklenburg nach und nach so gegangen ist, — dann wären wir formell klagefrei gewesen, wir hätten auf demselben Boden gestanden wie bei der größeren mecklenburgischen Frage, und es hätte sich für Ratzeburg diejenige Entwickelung vollzogen, welche den Großherzogthümern zu Theil werden wird; oder man konnte eine Verfassung für das Fürstenthum als solches geben. Man zog letzteres vor, denn die Regierung wünschte den Ratzeburgern auch darin entgegen zu kommen und ihren guten Willen, ihre überlieferte Achtung vor den patriarchalischen und vortrefflichen Zuständen in Ratzeburg zu zeigen, indem sie den Einwohnern gewährte, was sie wünschten — nämlich eine eigene Verfassung, selbstverständlich nicht in des Wortes verwegenster Bedeutung.

(Große Heiterkeit.)

Wie nun mit den Vertrauensmännern aus Ratzeburg verhandelt wurde, da waren sie im Wesentlichen mit der Verfassung als solcher einverstanden. So gut, wie der Bundesrath im Ausschußvertrage gesagt hat, es handelt sich um eine provinzialständische Verfassung, so gut hat der Herr Advokat Kindler damals gesagt: eine Kommunalverfassung wäre natürlich entsprechend.

Nun komme ich zu den einzelnen Beschwerdepunkten, die ich als solche und als erschöpfend annehmen muß, obwohl sie nicht so weit gehen, wie der Herr Vorredner sie hier stellt. Ich muß mich an das halten, was in den einzelnen Petitionen steht und was Ihre Kommission als solche aufführt. Ich finde da folgende Punkte: der erste ist, die großherzogliche Regierung habe sich eine Veränderung der jetzigen Ratzeburger Verfassung vorbehalten, wenn es sich um den Anschluß eventuell um eine Veränderung der mecklenburger Verfassung handle. Ich halte dieses für weise und zweckmäßig und die Beschwerde zeigt nur, daß in Ratzeburg noch größere Partikularisten sind, als mir

überhaupt je bekannt geworden sind. Sie sind in einem eigenthümlichen Verhältnisse zu Mecklenburg, sie haben nicht bloße Personalunion. Sie haben dieselben Gerichte, dieselbe Kameralverwaltung, und sollten sich unter solchen Umständen nicht enger an Mecklenburg anschließen? Weßhalb das eintretenden Falls nicht sollte geschehen können, ist mir unerfindlich!

Das zweite ist die Zusammensetzung der Vertretung. Ja, meine Herren, jetzt hat der Herr Advokat Kindler großen Werth darauf gelegt, daß nach der Kopfzahl gewählt werden solle für die Vertretung des Fürstenthums, daß heißt 17000 Menschen, und er sagte: für 1000 ein Vertreter, also 17. Es wurden damals die Hauswirthe, so heißen die zunächst vertretungsberechtigten Bauern, die meist große Gehöfte besitzen, befragt; die sagten nein, sie wünschten durchaus nicht, daß die sogenannten kleinen Leute mitwählten, sie wollten allein wählen. Sie hatten darin ganz entschieden Recht, denn wenn auch die Regierung unbedenklich die eine oder andere Kategorie erweitern will, kann sie doch nicht für ein Ländchen, welches eine Kommunalverfassung haben muß, das allgemeine Stimmrecht einführen; denn, so Großes auch das allgemeine Stimmrecht in großen Dingen leisten mag — vor diesem Hohen Hause werde ich kein Wort gegen dasselbe sagen —, für ein kleines Land, für welches eine Kommunalverfassung die entsprechende ist, worin zunächst Vermögen, Einkünfte, Wege, Schulsachen u. s. w., aber nicht große politische Fragen behandelt werden sollen, wäre das Bedenklichste, was überhaupt im staatlichen Leben erfunden werden kann, ein allgemeines Stimmrecht einzuführen. Sehen Sie nach Amerika, sehen Sie dahin, wo die Kommunalverwaltung als solche schließlich in die Hände des allgemeinen Stimmrechtes und der Nichtbesitzenden gefallen ist. Das einzige Bedenken, was der Herr Advokat Kindler bei der vertraulichen Besprechung hatte, war nicht gegen die Zuziehung der drei Rittergutsbesitzer, die dort überhaupt keine politische Vertretung, keine ständische Vertretung gehabt haben — es war das, daß die Stadt Schönberg drei Abgeordnete bekommen sollte. Er wünschte nur Einen, um andere intelligente Kräfte heranzuziehen. Die Regierung hat es vorgezogen, die Stadt durch drei vertreten zu lassen, weil es besser für das Verhältniß der Stadt zum Lande paßt. Ferner hat Herr Kindler Bedenken gehabt gegen die Hinzuziehung der drei Pastoren, ein Bedenken, das von mancher Seite getheilt wurde. Es war aber, wie ich glaube, durchaus zweckmäßig, diese Herren, die durch das ganze Land besonders angesehen waren, mit allen Verhältnissen Bescheid wußten, meistens selbst Landbesitz verwalten und sich für die Kommunalangelegenheiten lebhaft interessiren, heranzuziehen. Der dritte Punkt, über den jetzt geklagt wird, ist der, daß die Versammlung ihren Vorsitzenden nicht selbst wähle. Ich bemerke ganz einfach, daß sich Vertrauensmänner mit Herrn Kindler an der Spitze empfohlen haben, weil sie einen Mann haben müßten, der die Geschäfte leiten könne und der daran — sei es als Regierungs-Kommissar oder als Vorsitzender — Theil nehmen könne.

Der bedeutendste Paragraph, auf den es im Grunde ankommt und auf dem das Ganze beruht, ist der § 7. Das ist der Punkt, der schon im Bundesrathe zur Sprache gekommen ist und hinsichtlich dessen die Regierung bereit ist, jede beruhigende Erklärung, die sie schon früher gegeben hat, nicht nur zu wiederholen, sondern auch die Sache zu ändern. Diese hat für sich keine große Bedeutung. Die Frage ist, daß die Ratzeburger nicht blos, wo es sich um Reichsangelegenheiten handelt, sondern auch dann, wenn Angelegenheiten des ganzen Großherzogthums zur Frage stehen, eben an dessen ganze Gesetzgebung gebunden sein sollen. Die Sache ist nicht sehr bedenklich. Ich glaube, es können, soweit meine Praxis und Kenntniß reicht, nur zwei bis drei Fälle vorgekommen sein, wo wir eine Einheit der Gesetzgebung haben mußten: bei Feststellung von Stempelabgaben für das Ober-Appellationsgericht und eine Sporteltaxe für die Magistrate. Allgemeine Steuern kommen dabei nicht in Betracht. Man hat den mecklenburgischen Ständen mancherlei vorgeworfen; man hat ihnen aber bis jetzt nicht vorgeworfen, daß sie zu leichtsinnig oder zu rasch oder zu viel Steuern bewilligen. Für Ratzeburg können sie das überhaupt nicht thun; dafür giebt die Verfassung Garantien. Der wichtige Punkt, worauf es eigentlich ankommt, ist der, daß man den Ratzeburgern das Steuerbewilligungsrecht gegeben hat für jede neue Abgabe und für jede Veränderung einer bestehenden Abgabe. Wenn die Herren das gering anschlagen, so verstehe ich das nicht. Meiner Ansicht nach ist es die Basis für jede gesunde Volksvertretung und auch die richtige Basis für die Stellung, die das Fürstenthum als ein kleines Land haben kann. Haben die Vertreter des Landes die Intelligenz und den Willen, sich mit Landesangelegenheiten zu beschäftigen, dann werden für ihren Einfluß auf diese die Zeitverhältnisse schon sorgen, wenn dieselben neue Steuern erfordern werden. Ratzeburg ist freilich sehr verwöhnt, meine Herren, bis jetzt hat es Steuerzulage nicht bekommen, etwa mit Ausnahme von einem Thaler pro Kopf, welchen der Beitritt in dem Zollverein zu Wege gebracht hat, daher war der Zollverein dort nicht sehr angenehm, sondern eher unerwünscht. Im Uebrigen sind in Ratzeburg die alten Steuern geblieben; neue werden nur mit Bewilligung der Landesvertreter dazu kommen. Im Uebrigen hat man — und zwar bona fide und mit gutem Willen — die einzelnen Sachen aufgezählt, mit welchen sich die Ratzeburger zu beschäftigen haben: das Schulwesen, zu dem die Ortschaften das Geld für die Schullehrer nicht sehr bereitwillig hergeben, das Versicherungswesen, die Bau- und Wegesachen, das Armenwesen, Sachen, welche gewiß von Interesse sind und wo man, wie mir scheint, alle die Gesichtspunkte der Einwohner des Fürstenthums Ratzeburg in vollständigerer Weise befriedigen kann, als wenn man ihnen eine konstitutionelle Verfassung oktroyirt hätte, wie es jetzt verlangt wird. Das Finanzrecht als solches wird durch den Landesfonds noch besonders begründet; es sind das verschiedene Fonds, es ist die Ueberweisung einer gewissen Summe — ich kann mich auf das theilweise verwickelte Steuerwesen nicht weiter einlassen, ich kann nur sagen, daß ich jeden Augenblick bereit bin, aus der Regierung bekannten Thatsachen nachzuweisen, daß Ratzeburg das in Norddeutschland am wenigsten besteuerte Land ist, so daß deßhalb Klagen nicht erhoben werden können, und daß der Landesfonds auch den Vertretern des Fürstenthums eine willkommene Gelegenheit giebt, sich mit den Landesangelegenheiten zu beschäftigen und Verbesserungen herbeizuführen, wo es nothwendig ist.

Endlich wurde darüber geklagt, daß sie nicht ein jährliches Budget haben, daß sie nicht jährliche Rechnungsablage u. s. w. bekommen. Meine Herren, man ist in Mecklenburg gewohnt, die Sachen zu thun und vollständig zu thun und nicht viel Worte darüber zu machen. Das Rechnungswesen ist in Ordnung, und wenn gesagt wird: es wird geschehen, es wird Mittheilung darüber gemacht, so weiß auch Jedermann, daß es geschieht, — im Uebrigen ohne Rücksicht darauf, ob man es Landbudget nennt oder nicht. Ich glaube, es weiß Jedermann, daß, wenn die Rechnung vorgelegt wird von der Landesvoigtei, wie da die Vertretung des Fürstenthums heißt, es dann so vollständig geschieht, soweit es überhaupt geschehen kann.

Endlich ist darüber geklagt worden, daß am Schlusse dieses Verfassungsgesetzes eine Behörde, nämlich das Ober-Appellationsgericht, bestellt sei für Streitigkeiten. Ja, meine Herren, die Reichsverfassung, auf die wir uns immer berufen und berufen müssen und woran wir uns halten sollen, setzt ja in Artikel 76 voraus, daß eine solche Behörde existire; sie verlangt es freilich nicht. Aber das ist ja immer als der heilsame Punkt außerhalb der Welt bezeichnet, den man haben müsse, um zwischen Regierung und Volksvertretung in Ordnung zu kommen und um nicht mit Verfassungsstreitigkeiten immer Deutschland in Bewegung

zu setzen. Also das ist vorgesehen, jetzt wird aber gesagt: das paßt nicht, wir können das nicht annehmen.

Genug, die Verfassung hat, um mich kurz zu fassen, eine Kommunalverfassung sein sollen, es ist eine provinzialständische Verfassung, wie der Ausschuß des Bundesraths sie genannt, geworden; als solche ist sie gegeben und kann als solche viel zum Heil und Wohl des Fürstenthums Ratzeburg beitragen. Die Regierung ist keineswegs gemeint, daß die Verfassung als solche abgeschlossen sei, sie hat sofort erklärt und noch vor einigen Wochen wiederholt, sie sei, wenn die Landesvertretung zusammen komme, vollständig bereit, hinsichtlich der hauptsächlich als beschwerend angeführten Punkte im Paragraph 7: Gesetzgebung für das ganze Großherzogthum über den Landesfonds, für den man eine größere Aussteuer wünscht, und über das Petitionsrecht, welches die Landesvertretung selbstverständlich hat, wie jeder Staatsangehörige, — wenn sie das alles weiter geregelt wünschte, ihr jedes Entgegenkommen zu zeigen. Wenn Sie aber hier Beschlüsse machen, meine Herren, ungemessen, nach immer neuen Gesichtspunkten, anstatt stehen zu bleiben bei der Entwickelung der jetzigen Verhältnisse in Ratzeburg zu einer Landesvertretung, welche als solche eben dasjenige erfüllt, was man von einer Landesvertretung fordern kann, so sind wir zu einer solchen Bewilligung nicht bereit. Und darum muß ich noch einmal auf die Rechtsbegründung der Sache kommen, die schließlich das Entscheidende sein wird für das Hohe Haus und für den Bundesrath, für den zu sprechen ich die Ehre habe. Meine Herren, es sind schon in dem Bericht der Petitionskommission die verschiedenen Gründe aufgezählt, aus denen ein Anspruch auf Weitergehendes, auf eine sogenannte Konstitution für die Ratzeburger gefolgert wird. Ich will nun nicht mehr davon reden, daß die Verhältnisse, wie sie dort sind, einer solchen Konstitution nicht angemessen sind, für verantwortliche Minister, für ein Budgetrecht bei einem Budget von 30,000 Thalern u. s. w. Ich will auch nicht Gewicht darauf legen, daß auch hier schließlich wieder nur allgemeine Gründe angeführt sind; ich will mich an das halten, was in dem Bericht der Petitionskommission gesagt ist, und was der Herr Vorredner theilweise wiederholt hat: klein oder groß sei einerlei, schwierig oder nicht sei gleichgültig, eine Unmöglichkeit gebe es nicht für die Erfüllung, man müsse auch nicht Rücksicht nehmen darauf, was zweckmäßiger sei, was mehr im Interesse des Fürstenthums liege, dem Recht müsse Genüge geschehen — ich fordere meinen Schein! Aber wo steht der Schein? Wenn ich die Frage hier mit der Aufrichtigkeit, die ich Ihnen schuldig bin, stellen solle: wo steht denn in der Reichsverfassung, daß jedes Land, welches eine Verfassung nicht hatte, eine Verfassung haben soll, in dem Sinne, wie Sie es nehmen? — ich weiß nicht die Stelle zu finden, wo es steht, und berufe mich auf dasjenige was ich bei früheren Gelegenheiten zu äußern die Ehre gehabt habe. Wir haben hier den Begriff der Verfassungsstreitigkeiten nicht definiren können, von einer Justizverweigerung kann ebensowenig die Rede sein. Die Reichsverfassung hat mit Wohlbedacht und guter Ueberlegung nicht gesagt: so soll das Minimum, und so das Maximum sein; — die Verfassung des einzelnen Landes ist der freien Entwickelung und der Gestaltung der Dinge überlassen und anheimgegeben, und darum, vermuthe ich, kommt der Bericht Ihrer Petitionskommission auch noch auf andere Gründe. Man beruft sich auf einzelne Aeußerungen des Herrn Reichskanzlers, die ich ganz außerordentlich respektire, und die ganz an ihrem Orte waren; aber man vergißt, daß der Herr Reichskanzler als Vorsitzender des Bundesraths die Ratzeburger Verfassung als solche anerkannt und ausgesprochen hat, daß die Petition gegen dieselbe nicht gerechtfertigt sei; man kann also jene Aeußerung für die Petition unmöglich anführen. Ebenso beruft man sich auf eine Stelle, die in einem von einem Ausschusse des Bundesraths erstatteten Berichte vorkommt. Sie können solche vielleicht einer neu zu begründenden Verfassung gegenüber, aber nicht gegenüber den Verfassungen, die schon bestehen und schon im vollen Rechte begründet sind, anführen, und jedenfalls kann ein bloßes Motiv nach den einfachen Grundsätzen nicht ein Gesetz abändern; am wenigsten kann der Bundesrath das im Auge gehabt haben, der ja selbst anerkannt hat, daß die Ratzeburger Verfassung als solche den Ansprüchen genüge. Wir kommen somit wieder auf das, was ich schon erwähnt habe, auf das allgemeine Bewußtsein und die allgemeine Empfindung. Meine Herren, die Regierung hat eine Verantwortlichkeit, die weiter geht, als nach den auch noch so allgemein verbreiteten und den Angehörigen anderer Staaten noch so ehrwürdigen und in diesen vielleicht sehr gedeihlichen Grundsätzen und Bestimmungen sich zu richten; sie hat gegebene Verhältnisse ins Auge zu fassen, und gerade die Realitätspolitik, die nicht allgemeine Principien aufstellt, sondern sich an den Dingen hält, wie sie sind, damit Jeder seine Pflicht thut, und damit sie sich gedeihlich entwickeln, die ist der große Vorzug unserer Reichsverfassung, welche so viele Interessen und Rechte vereinigt hat.

Gehe ich dann noch auf einen Punkt über, der nicht im Berichte erwähnt ist, aber dessen die Petenten und auch der Herr Vorredner gedacht hat, nämlich auf die Zusage von 1848, so möchte ich kurz daran erinnern, daß die großherzoglich strelitzsche Regierung sich damals der konstitutionellen Entwickelung, wie sie ins Leben gerufen werden sollte, angeschlossen hat, aber da deren Voraussetzungen nicht in Erfüllung gingen, zurückgetreten ist in einem Augenblicke, wo sie noch kein bestimmtes Engagement hatte, und ihr von keiner Seite der Vorwurf hat gemacht werden können, daß sie ihre Zusage nicht gehalten hätte.

Meine Herren, ich bin vielleicht schon zu ausführlich geworden; indessen die Sache ist gerade für die specielle ratzeburgischen Verhältnisse, gerade diesem guten Lande gegenüber, das immer von tüchtigen, freien Bauern bewohnt war, wo immer tüchtige Verhältnisse gewesen sind, wirklich eine außerordentlich wichtige, und der Wunsch, da Befriedigung und Friede herzustellen, ist für uns ein sehr großer und aufrichtiger. Völlige Zufriedenheit herzustellen ist überhaupt im Leben sehr schwer; es wird in Ratzeburg mit jedem Jahre schwerer, weil, wie wir ja eben Gelegenheit zu hören gehabt haben, mit jedem halben Jahre die Ansprüche wachsen. Und Sibyllinische Bücher sind uns doch auch nicht vorgelegt. Wir sind jetzt dabei angelangt, daß eine vollständig neue sogenannte konstitutionelle Verfassung für ein Land von 7 Quadratmeilen mit 17,000 Einwohnern verlangt wird. Für solch ein Land giebt man nicht solche Konstitutionen, wie Sie sie verstehen, wie Sie sie verlangen. Wenn auf dem Wege, den Sie proponiren, eine Befriedigung hergestellt werden könnte, wenn dann die Dinge in ihrem ruhigen und regelmäßigen Gange wären, und den Petenten die Ueberzeugung verschafft werden könnte, daß die Rechte ihres Landesherrn ihnen gegenüberstehen, nicht zu ihrem Schaden, sondern zu ihrem wahren Wohle, wenn sie die Ueberzeugung bekommen könnten, daß diese Verfassung als solche eine entwickelungsfähige sei und nach dem Wunsche der Regierung auch sein soll, so würde ich in der Rücksicht nichts weiter bemerken, sondern sagen: mögen die Dinge ihren Weg gehen. Wenn ich aber erwäge, daß es sich hier um eine bereits bestehende Verfassung handelt, die innerhalb der verfassungsmäßigen und vom Reiche garantirten Kompetenzen des Landesherrn gegeben ist, so daß der Referent in dem Berichte, der im vorigen Jahre erstattet wurde, selbst anerkannt hat, die Verfassung ist ohne Zweifel zu Recht bestehend und gültig, wenn ich daran denke, daß sich die Ansprüche nur vermehren, während wir den Ratzeburgern entgegenkommen, und daß es schließlich die Frage geworden ist zwischen demjenigen, was der Landesherr als solcher berechtigt ist zu thun demjenigen gegenüber, was er seinen übrigen Unterthanen, was er seinen überlieferten Rechten schuldig ist, so kann ich mich nur dahin resümiren, daß ich Sie bitte zur Tagesordnung überzugehen, wie auch Ihre Kommission in der vorigen Session vorgeschlagen hat.

Präsident: Der Abgeordnete Pogge (Strelitz) hat das Wort.

Abgeordneter **Pogge** (Strelitz): Meine Herren, Sie werden mir gütigst gestatten, den Herrn Vertreter der mecklenburgischen Regierung im Bundesrathe mit einigen Worten zu antworten, da ich als Vertreter der Mecklenburg-Strelitzer und der Ratzeburger ein besonderes Interesse an der Sache habe, und da auch der Herr Vertreter der mecklenburgischen Regierung hinübergegriffen hat in das Gebiet der Entwickelung, welche die mecklenburger Verfassungsfrage genommen, so werde ich auch mit wenigen Worten darauf zurückgreifen müssen. Als im vorigen Herbste hier der Beschluß gefaßt wurde über die mecklenburgischen Anträge — ich darf die Anträge der Abgeordneten Büsing und Genossen wohl so nennen — da hat sich die Ueberzeugung herausgestellt, als ob durch den Beschluß, der über diesen Antrag gefaßt wurde, zu gleicher Zeit die ratzeburgische Verfassungsfrage damit erledigt wäre, und ich muß zugestehen, daß die versöhnlichen und entgegenkommenden Worte, die damals der Herr Vertreter der mecklenburgischen Regierung im Bundesrathe sprach, wesentlich dazu mitgewirkt haben, auch die Petitionskommission unter diesen Einfluß zu stellen, als sie die ratzeburger Sache durch den Beschluß über die mecklenburgische Frage als erledigt betrachtete. Wenn man aber sieht, welche Entwicklung die Sachen bei uns in Mecklenburg genommen haben, dann kann man nicht zu einem solchen Resultate gelangen. Wir haben schon damals der Frage mit geringem Vertrauen gegenüber gestanden, weil wir die Verhältnisse besser kannten, und wenn wir auch heute noch von der Ueberzeugung getragen sind, daß der Herr Vertreter der mecklenburgischen Regierung persönlich die Sache in der Weise geordnet zu sehen wünscht, wie er hier vorgetragen hat, so muß ich doch aussprechen, daß ich das Vertrauen zu den Regierungen, die hinter ihm stehen, nicht habe. Es ist zwar auf den Beschluß, der im vorigen Herbste gefaßt wurde, auf dem mecklenburgischen Landtage eine Kommission gewählt worden, welche mit den Regierungen über weitere Verfassungsreformen sich berathen sollte. Auf dem Landtage ist diese Kommission zusammengesetzt worden aus Vertretern der Städte und der Ritterschaft, und als Vertreter der Ritterschaft sind gewählt worden lauter Männer, die bis dahin jeder Veränderung unserer Verfassungsverhältnisse entschieden sich abgeneigt gezeigt haben. Wenn nun auf der einen Seite an der Spitze der mecklenburgischen Regierungen Männer stehen, welche seit länger als 25 Jahren stets im Gegensatze standen gegen jede freiheitliche Entwicklung und gegen jede Umgestaltung der Verfassungsverhältnisse, und wenn wir heute in der Kommission Männer finden als Repräsentanten der Ritterschaft, die früher unter der Führung jener Männer an die Spitze der Regierung gestanden haben, dann müssen wir zu der Ueberzeugung kommen, daß auf diesem Wege eine Aenderung unserer Verfassung nicht zu erwarten ist. Man ist bei uns doch einmal den neuen Verhältnissen abgeneigt; man geht nur mit Zwang an Verfassungsreformen heran, und nicht weiter, als der Zwang von hier ausreicht. Ich glaube, es kann kein lebendigeres Beispiel für diese Behauptung geben, als die Geschichte der ratzeburger Verfassungsfrage. Die Ratzeburger haben bereits im Herbst 1867 ein günstiges Votum des Reichstages für sich erwirkt gehabt; sie haben im Bundesrath die Aufforderung an die Strelitzer Regierung bekommen, der Verfassungslosigkeit in Ratzeburg ein Ende zu machen, und die großherzoglich mecklenburg-strelitzsche Regierung hat erklärt, sie würde eine solche Verfassung geben, und als ein volles Jahr vergangen war, ohne daß nur die Spur einer Vorbereitung zu bemerken war, hat die Regierung erklärt, die Sache sei sehr schwer, aber sie sei nach wie vor bereit, eine Verfassung zu ertheilen. Und so ist wiederum das zweite Jahr vergangen. Da sind im November 1869 die Verordnungen ergangen, die augenblicklich den Gegenstand unserer Verhandlungen bilden. Auf Grund dieser Verordnungen ist im Frühjahr 1870 gewählt, aber die gewählten Vertreter sind, als sie zusammenberufen wurden im Juli desselben Jahres, nicht zusammengetreten, weil sie sagten, sie hätten ihr Mandat nur angenommen, um diese Verfassung nicht ins Leben treten zu lassen. Denselben Erfolg hatte die Zusammenberufung der gewählten Abgeordneten im Jahre 1871, und als nun vor einigen Wochen, am 13. Mai d. J. abermals, ich hoffe zum letzten Male auf bisheriger Grundlage, die Vertreter zusammenberufen wurden, da haben sie abermals erklärt, sie hätten das Mandat nur angenommen, um diese Verfassung nicht zu Stande zu bringen. Ich weiß, es ist den Ratzeburgern ein Vorwurf daraus gemacht worden, daß sie sich so renitent verhalten, man hat ihnen gesagt, sie möchten die Verfassung nur annehmen, dann würde sich das Andere schon finden, und der Herr Vertreter im Bundesrath hat heute in verführerischer Weise wiederholt, sie möchten nur kommen, die Regierung würde sehr leicht mit ihnen eine Vereinigung erreichen. Meine Herren, in dem Moment, wo ich diese Worte hörte, haben sie mir ein Bild in die Erinnerung gerufen aus früherer Zeit; da stand auf der einen Seite eines Baches ein kleiner Knabe und auf der andern Seite ein Schulmeister, der die Ruthe auf dem Rücken verborgen hielt, und der winkte mit lieblichen Worten dem kleinen Knaben und sagte: komm doch her, kleiner Knabe, ich habe Dir ganz etwas Neues zu sagen.

(Heiterkeit.)

Der kleine Knabe antwortete aber: ich bleibe diesseits des Baches; um Alles zu wissen, bin ich noch viel zu klein.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, in dem Verhältniß stehen ungefähr die Ratzeburger, sie sagen: wir gehen nicht auf die Verfassung ein, weil wir glauben, daß in ihr die Zuchtruthe verborgen ist. Hierbei erlaube ich mir doch, noch mit wenigen Worten materiell auf die Verfassung einzugehen, wie sie vorgetragen ist.

Ich kann mich auf die verschiedenen Widerlegungen nicht einlassen. Der Herr Vertreter der Bundesregierung hat angeführt, es wäre Ratzeburg immer in patriarchalischer, rücksichtsvoller Weise behandelt worden. Ja, meine Herren, das gestehe ich auch zu in Bezug auf frühere Perioden, aber in Bezug auf die letzten 25 Jahre nicht. Diese letzten 25 Jahre haben — ich muß es zu meinem aufrichtigen Schmerz gestehen, ein tiefes Mißtrauen in die ratzeburger Verhältnisse zu der Regierung hineingetragen, und dieses Mißtrauen ist das Resultat der Verwaltung, wie sie in diesen 25 Jahren geführt ist.

Ich kann nicht auf alle einzelnen Details dieser Verwaltung eingehen, ich will nur auf einen Punkt hindeuten, daß nämlich die Regierung die althergebrachte Erbfolgeordnung, die in Ratzeburg zur Zufriedenheit der Bevölkerung bestanden hat — man weiß nicht aus welchen Gründen und aus welchen Absichten — abzuändern versuchte und damit die Ratzeburger aufs Tiefste verletzte. Man hat damit die Ratzeburger gegen die Regierung in einen Proceß getrieben, der 9 Jahre lang bis in die höchsten Instanzen geführt wurde, und der schließlich damit endete, daß die Strelitzer Regierung die Verordnung, die sie erlassen hatte, zurückzog.

Was die Verfassung nun selbst anbetrifft, so brauche ich über die Kompetenzen, die den Ratzeburgern darin beigelegt worden sind, wahrlich kein Wort zu verlieren; sie sind so gering bemessen, daß sie auch nicht den bescheidensten Anforderungen genügen werden. Wenn aber hier ausführlicher auf die Vertretung eingegangen ist, ja, meine Herren, da möchte ich Sie denn doch auf ein paar Punkte aufmerksam machen, um Ihnen zu zeigen, wie verschiedentlich sich der Werth be-

urtheilen läßt. Der Herr Vertreter der mecklenburgischen Regierung hat darauf hingewiesen, daß in dieser Vertretung 3 Mitglieder der ritterschaftlichen Güter, die zu Ratzeburg gehören, als Vertreter sitzen sollten. Ja, meine Herren, die Ratzeburger sehen das von Hause aus nicht gern, aber sie lassen sich diese 3 Vertreter doch noch am allerersten gefallen. Nur ein Gut derselben liegt wirklich in Ratzeburg, und der Besitzer dieses Gutes lebt nicht auf diesem Gute, sondern seit vielen Jahren in Dresden;

(Heiterkeit)

die beiden andern Güter liegen 3, respektive 5 Meilen von Ratzeburg entfernt und haben eigentlich mit Ratzeburg Nichts zu thun. Aber die Ratzeburger würden sich diese 3 Vertreter noch gefallen lassen, weil sie wenigstens die Ueberzeugung haben, daß es Männer von unabhängiger selbstständiger Gesinnung sind. Diese Ueberzeugung haben sie nicht in Beziehung auf die 3 Vertreter, die aus den 8 Pastoren des Landes gewählt werden,

(hört! hört! links)

nicht aus religiösen Bedenken, wie der Herr Vertreter der Regierung andeutete, sondern weil sie — so vortrefflich die Herren auch sonst sein mögen, ich will ihnen wahrlich darin nicht zu nahe treten — weil sie abhängig von der Regierung sind. Die Regierung setzt sie ein und hat das Recht, sie aus den schlechteren in die besseren Stellen zu versetzen. Dasselbe ist ganz besonders der Fall mit den drei Vertretern, welche von den 14 Domanialpächtern des Landes gewählt werden sollen. Von diesen gilt erst recht, daß sie nicht selbstständig sind. Diese Herren haben nur das Interesse, die kurzen Jahre, die ihnen gegeben sind, wirthschaftlich auszunutzen, und sie können das nur durch den guten Willen der Regierung; sie wissen aber nur zu gut, daß, wenn sie sich nicht ganz der Regierung unterordnen, sie in wirthschaftlicher Beziehung nicht die Vortheile erhalten, die ihnen sonst gewährt werden.

Sodann hat der Herr Vertreter der mecklenburgischen Regierung die Vertreter der Bauern gewissermaßen ganz übergangen. Es sollen neun Vertreter aus dem Bauernstande gewählt werden, aber nur Bauern sollen Vertreter sein, nur Bauern sollen wählen können. Sie fürchten aber, daß ihnen die Möglichkeit genommen werden soll, andere Abgeordnete als ihre Vertrauensmänner in den Landtag zu schicken; sie sind nicht so mit den Formen des geschäftlichen Verkehrs bewandert, daß sie sich hierin ganz selbständig führen könnten und wenn sie auch sonst ihre Interessen zum Ausdruck zu bringen wissen, so ist ihnen dies doch nicht in formeller Beziehung gegeben. Sie glauben deshalb, daß diese Beschränkungen nur eingeführt worden sind, um sie noch mehr in Abhängigkeit von dem Vorsitzenden, den die Regierung ernennt und von den Vertretern, die sonst von der Regierung abhängig sind, zu erhalten.

Dann, meine Herren, muß ich doch noch auf die materiellen Verhältnisse eingehen. Es ist hier hervorgehoben worden, daß die Lasten, die den Ratzeburgern auferlegt wären, schon althergebrachte seien, daß ihnen damit nicht zu nahe getreten sei. Das ist nicht richtig, meine Herren. Es soll den Ratzeburgern durch diese neue Verfassung ein großer Theil von Lasten aufgebürdet werden, die sie bis dahin noch nicht gehabt haben, zu deren Erfüllung die Regierung wenigstens zum Theil, mit beigetragen hat. Als Aequivalent sollen ihnen Fonds angewiesen werden, der sogenannte Landesfond. Ja, meine Herren das ist richtig, aber der Fond besteht aus Steuern, wo die Substanz, um derentwillen diese Steuern erhoben wurden, durch die neuen Verhältnisse fortgefallen ist. Es sind dies die sogenannte Kriegssteuer und die Chausseesteuer. Die Chausseesteuer wird aber nicht nur zur Unterhaltung der Chausseen verwendet, sondern auch zur Tilgung der Schulden, die deshalb gemacht worden sind. Nun sind die Schulden beinahe getilgt, und jetzt wird den Ratzeburgern von Seiten der mecklenburgischen Regierung das großartige Geschenk entgegengebracht, diese Steuer, deren Substanz hinfällig geworden ist, auf eigene Kosten fortzuerheben.

Wie überhaupt in materieller Beziehung mit Ratzeburg umgegangen worden ist, meine Herren — und daraus wird Ihnen auch zum großen Theil das Mißtrauen erklärlich werden, das dort gegen die Regierung zu Tage getreten ist — ergiebt sich namentlich aus einem Verhältniß, das ich näher berühren muß. Als wir vor mehreren Jahren in Mecklenburg damit umgingen, den Grenzzoll einzurichten, da war es die offen ausgesprochene Absicht der Regierung, daß dieser Grenzzoll nichts anderes sein sollte, als die Verlegung der großen Zahl von Zöllen, die im Innern des Landes existirten, an die Grenze, und es wurde ausdrücklich hinzugefügt, daß die Gesammthöhe dieses Zolles nicht höher bemessen sein sollte, als früher aus den einzelnen Zollstellen aufgekommen war. Ratzeburg hat aber gar keine Zollstellen gehabt, es hat nie im Verkehr gestanden mit den übrigen Zollstellen Mecklenburgs, es liegt auf der Westgrenze Mecklenburgs und hat seinen ganzen Verkehr, Import und Export, nach Lübeck hin. Nun sollte es in den Zauberkreis des Grenzzolls hineingezogen werden, es sollte mit Steuern beschwert werden, ohne daß ihm irgend eine Konzession gemacht wurde. Die Ratzeburger waren natürlich sehr aufgebracht darüber und nach vielem Protestiren haben sie erreicht, daß sie außerhalb des Grenzzolls geblieben sind. Was aber bei dieser Gelegenheit nicht gelang, das ist jetzt gelungen mit dem Eintritt des Landes in den norddeutschen Bund und dem damit verbundenen Eintritt in den Zollverein. Mit dem Eintritt dieser Verhältnisse fiel natürlich auch der alte Grenzzoll fort und die Belastung, die der Zollverein mit sich führt, war für das übrige Mecklenburg nur so hoch, als sie den früheren Grenzzoll überstieg. Der frühere Grenzzoll betrug ungefähr — ich bitte mich zu berichtigen, wenn ich aus Mangel an Material nicht richtig citiren sollte — 20 Silbergroschen pro Kopf. Der Zollverein belastet aber den Kopf mit 1 Thaler 20 Silbergroschen, es ist also durch den Eintritt in den Zollverein das übrige Mecklenburg belastet ungefähr mit 1 Thaler pro Kopf, und dieser Zoll ist wesentlich durch die spätere Vereinbarung zwischen Stände und Regierung heruntergesetzt worden. Das ist gegenüber Ratzeburg nicht geschehen; es hatte keinen Grenzzoll, es ist mit der ganzen Last des Zollvereins belastet worden und es ist ihnen an den früheren Steuern nichts erlassen worden; sie hatten kein Organ, das ihre Wünsche zur Geltung bringen konnte, sie hatten keine Stelle, wo dieselben anzubringen gewesen wären. Sie haben deshalb die ganze Last getragen zu den andern Lasten, die sich bis dahin ihnen aufgedrängt haben. Die Regierung hat einfach das Geld in die Tasche gesteckt. Sie haben jetzt von dem Herrn Reichskanzler gehört, daß es die Aufgabe seiner Politik sei, das Reich unabhängig zu machen von dem Matrikularbeiträgen und die möglichste Verweisung der Einnahmen auf eigne Steuern. Je mehr das Reich seine Einnahmen aus eigenen Steuern deckt, je mehr dadurch die Matrikularbeiträge — welche für Ratzeburg durch die Strelitzer Regierung geleistet werden — heruntergehen, um so mehr wird Ratzeburg durch diese neuen Steuern betroffen, aber bei den Verhältnissen wie sie jetzt liegen, hat es nicht das Recht zu verlangen, und nicht die Aussicht zu erlangen, daß man ihm irgendwie entgegenkomme und ihm die bestehenden Steuern zum Theil nachlassen werde. Das sind die Gründe, warum die Ratzeburger, wie ich vorhin sagte, auf jener Seite des Grabens bleiben, warum sie sich nicht auf die Verfassung einlassen wollen, ehe nicht andere Garantien gegeben sind. Sie wollen nicht bloß gute freundliche Worte von Seiten der Staatsregierung, sie wollen Thaten, sie wollen ein Versprechen haben, ehe sie

sich auf die Verfassung einlassen. Es ist bereits hervorgehoben worden, daß in der Kommission der Vorwurf gemacht wurde, Ratzeburg sei ja nur so ein Kleinstaat und nur so wenige Menschen in ihm. Ich gebe zwar zu, daß es in politischer Beziehung nicht hübsch ist, wenn man so kleinen Verhältnissen angehört,

(Heiterkeit)

allein es läßt sich nichts dagegen machen; die Ratzeburger sind in diesen Verhältnissen geboren und groß geworden und das kann der Gerechtigkeit der Sache, um die es sich handelt, nicht entgegengehalten werden.

Ich möchte Sie bitten, nehmen Sie den Antrag der Petitionskommission an, obschon ich principaliter den Antrag des Referenten für wichtiger halte. Ich möchte glauben, wenn noch einmal der Weg gütlicher Verhandlungen versucht würde, daß vielleicht am ersten dazu zu gelangen wäre, eine Verständigung zwischen der Regierung und den Ratzeburgern herbeizuführen und daß endlich auf diese Weise, wie bei uns im übrigen Mecklenburg, auch dem kleinen Lande der Friede wieder gegeben werde und das Vertrauen, das leider zu lange und zum Nachtheile aller Verhältnisse untergraben worden ist. Ich bitte, nehmen Sie den Antrag der Petitionskommission an.

(Lebhafter Beifall links.)

Präsident: Die Abgeordneten Wiggers und Kiefer haben inzwischen folgenden Antrag eingebracht:

Der Reichstag wolle beschließen:

Die im 12. Bericht der Petitionskommission unter Lit. A behandelte Petition II 32 dem Bundesrathe zur Berücksichtigung zu überweisen mit dem Ersuchen, den Ratzeburger Verfassungsstreit auf Grund des Artikel 76 der Verfassung des deutschen Reichs im Wege der Reichsgesetzgebung zur Erledigung zu bringen.

Der Antrag ist identisch mit dem auf Seite 6 des Petitionsberichtes unten abgedruckten Antrage.

Der Herr Bundesbevollmächtigte, Staatsminister von Bülow hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrathe für das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz, Staatsminister **von Bülow**: Nur wenige Worte, nachdem der Herr Vorredner Sie so lange in Anspruch genommen hat. Ich habe der Rede des Herrn Abgeordneten für das Großherzogthum Strelitz nichts Anderes zu entgegnen, als was ich bereits vorhin gesagt habe. Es sind nur einige Punkte, die ich klar stellen möchte. Vor allen Dingen möchte ich, da der mecklenburgischen Regierung erwähnt wurde, ganz offen und aufrichtig erklären, daß ich in der mecklenburgischen Verfassungssache kein Wort gesagt habe und sagen werde, was nicht vollständig im Einklang mit denjenigen Mittheilungen und Aufträgen gewesen ist, die ich von meinen Vollmachtgebern bekommen habe, und ich nur deren Anträge und Wünsche zu vertreten die Ehre gehabt habe. Wenn der Herr Vorredner auf einzelne Partikularitäten in Ratzeburg eingegangen ist, so kann ich darauf um so weniger eingehen, als wir unmöglich alle diese Fragen hier verhandeln können. Ich möchte nur konstatiren, daß ich auf die meisten eine ausreichende und beruhigende Antwort um so leichter finden könnte, als er selbst doch nicht so überaus Schlimmes gegen die Regierung vorgebracht hat. Das Einzige, worauf ich jetzt ein gewisses Gewicht legen möchte, ist die Citation des Gesetzes über die Erbfolge-Ordnung. Die Sache verhält sich aber gegenwärtig so, daß ich glaube, sie ist in majorem honorem der Regierung geordnet. Die Regierung hatte geglaubt, die bestehende von dem höchsten Gerichtshof anerkannte Erbfolge-Ordnung behufs Zusammenhaltens der Bauernstellen neu reguliren zu müssen; die Hauswirthe sagten, wir haben sie selbst zusammengehalten, wir verkaufen sie nicht, wir behalten sie und geben sie unsern Kindern, wir wollen aber kein neues Gesetz darüber. Es sind nun Verhandlungen entstanden, die allerdings mit einer gewissen Schärfe geführt worden sind. Die Regierung sagte, wir haben nur euer Bestes gewollt, und sind bereit dem Ober-Appellationsgerichte anheim zu stellen, wie weit wir im Rechte waren; erkennt das Ober-Appellationsgericht, daß wir nicht im Rechte waren, so nehmen wir das Gesetz zurück, im entgegengesetzten Falle werden wir es modificiren. Das Ober-Appellationsgericht hat nach seiner genauen Prüfung gesagt, die Regierung sei in der Hauptsache vollständig innerhalb des ihr zustehenden Rechtes gewesen, nur in zwei Nebenpunkten nicht. Darauf hat sich die Regierung gefreut, die Gelegenheit ergreifen zu können, das ganze Gesetz zurückzunehmen. Es besteht daher gar kein Grund mehr, auf diese Sache zurückzukommen, und noch weniger ist für die Ratzeburger ein Grund vorhanden, aus diesem Anlaß unzufrieden zu sein. Dann muß ich noch sagen, daß die Stellung der Pächter von dem Herrn Vorredner viel zu abhängig und nachtheilig aufgefaßt worden ist. Daß die Ratzeburger in den Zollverein gekommen sind, lag in der Natur der Sache. Wenn sie früher nicht in das mecklenburgische Zollsystem hineingekommen sind, so hatte der Großherzog das abgewandt gerade in dem Wunsche ihnen entgegen zu kommen, obschon es schon damals natürlicher gewesen wäre, sie dem anzuschließen, als daß das kleine Land zwischen Lübeck und Hamburg ohne Grenzzoll sein sollte.

Endlich möchte ich mir noch erlauben, dem Herrn Vorredner zu bemerken, daß ich, soviel ich weiß, weder an einem Graben noch einem Bache stehe, sondern wenn ich irgendwo stehe, so stehe ich an dem Scheidewege, um den Ratzeburgern den rechten Weg zu zeigen, den sie gehen sollten, um zum Frieden und zur Ruhe zu kommen.

Präsident: Der Abgeordnete Wiggers hat das Wort.

Abgeordneter **Wiggers**: Nach dem Vortrage des Herrn Bundesbevollmächtigten für Mecklenburg halte ich es, im Gegensatze zu meinem Freunde Pogge, für durchaus indicirt, daß wir den Antrag des Herrn Referenten der Kommission annehmen und nicht den Antrag, wie er von der Kommission gestellt wird. Ich habe daher mit dem Herrn Abgeordneten Kiefer zusammen den Antrag des Referenten wieder aufgenommen, welcher mit der geringen Majorität von 9 gegen 8 Stimmen abgelehnt worden ist.

Meine Herren, zuvörderst möchte ich doch einigen Vorwürfen entgegentreten, die der Herr Bevollmächtigte für Mecklenburg gegen die ratzeburgische Bevölkerung erhoben hat. Er hat nämlich gesagt, daß die Bevölkerung so partikularistisch wäre, und daß sie sich aus partikularistischen Rücksichten dem anderen Landestheile nicht anschließen wolle. Ja, meine Herren, daß die Bevölkerung in Ratzeburg, die größtentheils aus Bauern besteht und die nur drei Rittergutsbesitzer hat, nicht geneigt ist, sich dem feudalen Mecklenburg-Strelitz anzuschließen, wo der Bauer gar nichts und der Ritter alles zu sagen hat, das nenne ich nicht Partikularismus, und wenn ich aus Ratzeburg stammte, so würde ich mich ebenso gut wehren, unter diese feudale Herrschaft zu kommen.

(Sehr gut!)

In der Petition von Ratzeburg ist hervorgehoben worden, daß der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz in seiner Proklamation versprochen habe, daß Mecklenburg unverzüglich in die Reihe der konstitutionellen Staaten treten solle. Der Herr Bundesbevollmächtigte hat darauf erwidert, daß Mecklenburg-Strelitz nicht Schuld daran sei, daß diese Zusage nicht erfüllt worden ist. Meine Herren, es ist mir dies begreiflich, ich habe es schon früher einmal hervorgehoben, daß der Herr Bundesbevollmächtigte nicht lange genug in Mecklenburg ge-

lebt hat, um die dort so schwierig liegenden Verhältnisse zu übersehen, und daß er in seiner früheren Stellung als dänischer Beamter auch nicht dazu gekommen ist, sonst hätte er wissen müssen, daß gerade die Strelitzer Regierung es gewesen ist, welche, als das Vereinbarungswerk zwischen dem Großherzogthume und der mecklenburgischen Abgeordnetenkammer zu Stande kommen sollte, noch vor Schluß der Sitzung ihre Vertreter abberufen hat, und recht eigentlich daran mit Schuld gewesen ist, daß die mecklenburgische konstitutionelle Verfassung wieder über den Haufen geworfen wurde.

(Hört! hört!)

Der Herr Bundesbevollmächtigte hat ferner gesagt, daß die Forderungen von Ratzeburg ganz ungemessene wären. Ja, meine Herren, gegenüber dem Monstrum von einer Verfassung mit seinen drei Pastoren, drei Rittergutsbesitzern und drei Domanialpächtern,

(Heiterkeit)

meine ich, brauchen die Forderungen gar nicht so ungemessen zu sein, wenn die Ratzeburger Bevölkerung sich dagegen sträubt.

Herr Pogge hat ein sehr hübsches und interessantes Bild gebraucht: mit dem Schulmeister und der Ruthe auf der einen Seite des Baches und dem Knaben auf der anderen Seite des Baches. Ich möchte nun noch einen Gesichtspunkt hervorheben, warum ich den Ratzeburgern nicht rathen möchte, sich darauf zu verlassen, daß ihre Wünsche erfüllt werden, und auf die Leimruthe zu gehen, die einberufene Landtagsversammlung beschlußfähig zu machen. Denn, meine Herren, in demselben Augenblicke, wo sie das thun würden, verlören sie hier ihr Recht beim Reiche und könnten dann hier ihre Klage nicht mehr geltend machen, da dann der Reichstag und das Reich nicht mehr kompetent wären, diese Frage zu entscheiden. Und ich hoffe, daß die Ratzeburger Bevölkerung dabei bleiben, und so lange die Sache nicht bis zum definitven Austrage gekommen ist, die Majorität des Landtags beschlußunfähig machen wird.

Dann hat der Herr Bevollmächtigte gesagt, von Ratzeburg aus wären gar keine Klagen gekommen, die ganze Bevölkerung wäre außerordentlich zufrieden, und die ganze Schilderung war eine solche, daß man glauben könnte, in eine Art Eldorado zu kommen, wenn man das Glück hätte, der Bevölkerung von Ratzeburg anzugehören. Aber damit steht doch einigermaßen im Widerspruch, daß der Kern der Bevölkerung, die Bauernschaft, sich erhoben hat und sagt, sie sei mit den Zuständen nicht zufrieden. Ich meine, eine bessere und großartigere Illustration der dortigen Zustände kann überhaupt nicht erbracht werden, als wenn jener Kern der Bevölkerung sich an den Reichstag wendet und um Abhülfe ihrer Beschwerden nachsucht.

(Sehr richtig!)

Dann hat der Herr Bevollmächtigte verschiedene Mittheilungen gemacht von dem, was der Herr Vertreter, der Bevollmächtigte der Ratzeburger Bevölkerung früher gesagt habe. Der Herr Bundesbevollmächtigte hat aber zu gleicher Zeit hinzugefügt, daß das eine vertrauliche Besprechung gewesen wäre. Ich weiß nun nicht, wie derselbe hier in der Lage gewesen ist, über diese vertraulichen Besprechungen Mittheilungen zu machen. Ich habe natürlich nichts davon gehört, da die Mittheilungen eben vertraulich gewesen sind, und ich kann daher auch darauf nicht antworten.

Meine Herren, auf die gelehrten historischen Auseinandersetzungen des Herrn Bundesbevollmächtigten darüber, ob Ratzeburg ein Staat ist, oder nicht, und über verschiedene andere Dinge, auf dies Alles und auf die speciellen Ratzeburger Verhältnisse kann ich hier nicht näher eingehen. Wenn ich darauf erwidern würde, dann befürchte ich, es würde Ihnen von alle dem so dumm, als ginge Ihnen ein Mühlrad im Kopfe herum. Das sind ja Sachen, die gar nicht in dieser weitläufigen Weise hier erörtert werden können. Im Uebrigen möchte ich doch das Ganze wieder auf den Standpunkt zurückführen, worauf wir uns eigentlich befinden. Wir haben im gegenwärtigen Augenblicke gar nicht darüber zu verhandeln, ob Ratzeburg ein Staat ist oder nicht, wiewohl ich nebenbei bemerke — und das giebt der Herr Bundesbevollmächtigte ja auch zu — daß die Strelitzsche Regierung selbst früher gesagt hat, daß Ratzeburg nur in einer Personalunion mit dem Großherzogthum stände. Also, ich will die Sache wieder zurückführen auf den Punkt, wo wir uns augenblicklich befinden. Es handelt sich hier nämlich um die Frage, wollen wir jetzt noch — und damit will ich meinen Antrag näher begründen, den ich abweichend von dem Antrage der Kommission gestellt habe — es handelt sich augenblicklich um die Frage: wollen wir noch einen gütlichen Ausgleich versuchen oder wollen wir gemäß der Bestimmung des Artikel 76 der Verfassung den Reichskanzler oder den Bundesrath auffordern, diese Streitfrage im Wege der Reichsgesetzgebung zu erledigen? Von einer gütlichen Ausgleichung kann nach dem, was der Herr Bundesbevollmächtigte Ihnen gesagt hat — der Ihnen ja heute ausdrücklich sagte, Ratzeburg solle keine konstitutionelle Verfassung haben, nach seinen Aeußerungen ist Alles so gut, wie es die mecklenburgische Regierung und der Herr Bevollmächtigte gemacht haben — von einer gütlichen Ausgleichung, sage ich, wird hiernach wohl nicht mehr die Rede sein können. Die gegenwärtige Lage der Sache, meine Herren, ist diese: die strelitzsche Regierung will nicht nachgeben, und die ratzeburger Bevölkerung erkennt auf der anderen Seite die Verfassung, wie sie publicirt ist, nicht dem Wesen nach als eine Verfassung an und hat durch wiederholte Akte, die hier ja schon weitläufig auseinandergesetzt sind, kundgegeben, daß sie auch in Zukunft in dieser Sache nicht nachgeben und die Verfassung nicht als solche anerkennen wolle. Wenn das aber der Fall, dann ist der Versuch zu einer gütlichen Beilegung der Sache vergebens und kann nur zur Verschleppung derselben führen. Ich hoffe nun auch, diejenigen, welche dem Antrage der Petitionskommission, der bekanntlich mit 10 gegen 7 Stimmen angenommen ist, beigestimmt haben, nachdem sie sich überzeugt haben werden, daß von gütlicher Ausgleichung gar nichts mehr zu hoffen ist, daß sich diese dem von mir und dem Abgeordneten Kiefer gestellten Antrage anschließen werden. Eine principielle Verschiedenheit zwischen diese beiden Anträgen findet in keiner Weise statt. Der Antragsteller in der Kommissiou hat vielmehr ausdrücklich gesagt, daß auch sein Antrag sich auf den Artikel 76 der Bundesverfassung stütze.

Nun aber, meine Herren, steht es gar nicht zur Frage, ob auf Grund des Artikel 76 ein Verfassungsstreit erhoben ist, sondern die Frage ist augenblicklich diese, ob ein erhobener Verfassungsstreit auf Grund des Artikel 76 zu Ende geführt werden soll. Denn, meine Herren, daß der Bundesrath und der Reichstag anerkannt haben, daß der Verfassungsstreit auf Grundlage des Artikel 76 eingeleitet sei, ist ja unbestritten, und nach dem Petitionsberichte hat ja das auch der Herr Bevollmächtigte für Mecklenburg zugegeben. Wenn das aber richtig ist, dann ist uns dieser Verfassungsstreit von Seiten des norddeutschen Bundes als Erbschaft in dem Stadium übertragen, in welchem er damals war, und wenn der Verfassungsstreit damals bereits eingeleitet war, dann sind wir auch verpflichtet, denselben auf Grund des Artikel 76 durchzuführen.

Man hat allerdings dagegen bemerkt, daß in dem späteren Beschlusse des Bundesrathes vom 1. Mai 1870 der Bundesrath seine frühere Entscheidung, wonach er selbst das Vorhandensein eines Verfassungsstreits auf Grund des Artikel 76 der Bundesverfassung anerkannt hat, — wieder zurückgenommen habe. Eine solche Inkonsequenz kann man aber an sich schon gar nicht vermuthen, und außerdem will ich die Frage

hier ganz unerörtert lassen, ob der Bundesrath, nachdem einmal der Verfassungsstreit eingeleitet ist, auch wirklich berechtigt ist, von seiner früheren Entscheidung wieder zurückzutreten. Man sieht aber auch aus dem Beschlusse des Bundesrathes vom 1. Mai 1870, beziehungsweise aus dem zweiten Theile, daß es gar nicht von ihm in Abrede genommen ist, daß ein Verfassungsstreit eingeleitet sei; der Bundesrath sagt vielmehr nur, daß durch die publicirte Verfassung das Ende des Verfassungsstreits herbeigeführt sei.

Nachdem nun das erste Stadium des Verfassungsstreits beendet ist, handelt es sich jetzt um das zweite Stadium. Das erste Stadium, die gütliche Ausgleichung, ist beendet, und wir kommen jetzt zum zweiten Stadium auf Grund des Artikels 76, wonach der Bundesrath verpflichtet ist, die Sache auf Grund des Artikels 76 im Wege der Reichsgesetzgebung zur Entscheidung zu bringen. Da wir nun aber dieses Stadium erreicht haben, so hat der Bundesrath nicht die alleinige Verfügung über dieses Stadium, sondern mit demselben Augenblicke tritt auch die Mitentscheidung des Reichstages ein, und demnach muß jetzt nach Artikel 76 auf Grund des zweiten Stadiums diese Anlegenheit weiter verfolgt werden. Ob die von Strelitz publicirte Verfassung wirklich eine Verfassung ist, darüber zu entscheiden haben wir augenblicklich keine Veranlassung. Wenn Sie den Antrag, wie er von dem Herrn Kiefer und mir gestellt ist, annehmen, dann entscheiden Sie sich über die Frage, ob der Verfassungsstreit durch die Publikation der Verfassung beendigt ist, gar nicht, sondern das wird erst einem späteren Stadium überlassen. Mein Antrag bezweckt einzig und allein, diese Streitfrage auf Grund des Artikel 76 zwischen dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Verhandlung zu bringen.

Also, meine Herren, es hat nicht das geringste Bedenken, diesem Antrage jetzt zuzustimmen, ohne daß Sie näher in der Sache instruirt sind; denn in der Materie wird gar nichts beschlossen. Später, wenn die Sache auf Grund des Artikel 76 weiter zur Verhandlung kommt, können Sie frei Ihre Ueberzeugung geltend machen, Sie sind in keiner Weise gebunden, sondern Sie verlangen nur, daß der Bundesrath Ihnen eine Vorlage mache. Und dem Bundesrathe vindicire ich auch seinerseits das Recht, daß er seine Ueberzeugung geltend machen kann, daß der Verfassungsstreit durch die Publikation einer Verfassung erledigt ist. Der Bundesrath muß aber darüber mit dem Reichstage verhandeln, und das ist es zunächst allein, was mein Antrag will.

Mein Antrag ist aber auch noch in anderer Beziehung von Wichtigkeit. Ich habe zu meiner Freude aus dem Berichte der Petitionskommission entnommen, daß der Antrag, betreffend die Volksvertretung in den einzelnen Staaten, den wir in der Herbstsession mit so großer Majorität angenommen haben, keineswegs, wie ich befürchtet hatte, vom Bundesrath abgelehnt ist, sondern daß er sich noch augenblicklich in Verhandlung befindet und daß der Verfassungsausschuß des Bundesrathes darüber noch nicht Bericht erstattet hat. Meine Herren, wenn nun unser Antrag angenommen wird, so hoffe ich, daß auch der Bundesrath sich überzeugen wird, daß die sich immer mehr und mehr zuspitzenden mecklenburgischen Verfassungswirren, welche wahrlich nicht geeignet sind, das Ansehen des Reichs im In- und Auslande zu heben,

(sehr richtig! links)

und auch namentlich die ratzeburger Verfassungswirren, die beste und gerechteste Lösung finden, wenn der Bundesrath den damals gestellten Gesetzentwurf annimmt. Ich gebe mich daher auch der Hoffnung hin, daß in der nächsten Session vom Bundesrath eine Vorlage gemacht wird, welche bewirkt, daß die unglücklichen mecklenburgischen Verfassungsfragen, welche schon zu lange und zu oft hier haben verhandelt werden müssen, für immer von unser Tagesordnung verschwinden.

(Beifall links.)

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte, Staatsminister von Bülow hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrathe für das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz, Staatsminister **von Bülow**: Ich möchte mir noch zwei Worte erlauben, nämlich zu bitten, daß, wenn ich eine einzelne historische Erinnerung vorbringe, nicht daraus geschlossen werden möge, daß ich, wenn ich sie nicht weitläuftiger explicire, rektificire, justificire, die Sache nicht kennen sollte oder mich im Irrthum befinde. Der Herr Vorredner hat einen Grund vermeintlichen Irrthums genannt, den ich in keiner Weise gelten lassen kann. Ich bin seit zehn Jahren wieder in Mecklenburg und habe genügend Gelegenheit gehabt und sie auch benutzt, mich über so einfache Verhältnisse, wenn sie hier in diesem Punkte zur Sprache standen, vollständig zu orientiren. Uebrigens waren sie auch anderweit bekannt und wenn ich nicht näher darauf eingegangen bin und nicht so vollständig, wie das bei der genauen, nur zu genauen Verhandlung unsrer mecklenburger Verhältnisse mehr oder weniger vorzukommen scheint, so ist es nur die Rücksicht auf dieses Hohe Haus gewesen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Windthorst (Meppen) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Windthorst** (Meppen): Meine Herren, wenn es sich lediglich um die ratzeburger Verfassung handelte, würde es vielleicht nicht nöthig sein, noch irgend ein Wort in der Sache zu reden. Aber die ganze Diskussion hat eine Wendung genommen, die viel weiter reicht und der Herr Abgeordnete Wiggers ist auch so offen gewesen, es klar zu stellen, es solle die ratzeburger Angelegenheit benutzt werden, um die mecklenburger Verfassungsfrage überhaupt, insbesondere auch den bekannten Antrag wegen der Ausdehnung der Kompetenz des Reichstages auf alle Verfassungen der Einzelländer zur Sprache zu bringen, und mit dem Antrage puncto Ratzeburg will man gleichsam den ersten Stoß nach diesen beiden Hauptrichtungen führen. Ich glaube deßhalb, daß es doch rathsam ist, wenn wir uns etwas genauer vergegenwärtigen, auf welchem Rechtsboden wir hier stehen.

Der einzige Rechtsboden, auf Grund dessen die vorliegende Petition beurtheilt werden kann, ist die Bestimmung des Artikel 76 in Alinea 2, wo es heißt:

> „Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Theiles der Bundesrath gütlich auszugleichen oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Reichsgesetzgebung zur Erledigung zu bringen."

Ist nun hier ein Verfassungsstreit im Sinne des Artikel 76 im zweiten Absatz vorhanden? Ich muß die Frage verneinen, da es sich bei der Petition, und nach der Angabe der Petition nicht um Streit aus einer Verfassung, sondern darum handelt, daß angeblich in Ratzeburg überhaupt keine Verfassung vorhanden. Wo kann denn von Verfassungsstreitigkeiten die Rede sein? Sodann muß ich doch bemerken, daß man bei den „Anrufenden" im Sinne des Artikel 76 unmöglich gedacht haben kann, daß einzelne Personen oder eine Mehrzahl von einzelnen Einwohnern sagen könnten, die und die Verfassungsbestimmung paßt uns nicht, daß diese Personen von ihrer Regierung hernach verlangen könnten, dieselbe abzuändern, und, wenn sie da nichts erreichten, gleich hierher kommen dürften mit der Behauptung: „Wir sind in Streit mit der Regierung über die Verfassung, nun macht uns hier eine neue Verfassung nach unseren Wünschen!" — Was für eine Legitimation hat hiernach der Advokat Kindler? Er ist eine einzelne Person und seine Mandanten sind auch einzelne Personen, sie sind gar keine ständischen Körper und können somit unmöglich als solche Personen angesehen werden, wie sie Artikel 76 vor Augen hat.

Es ist somit weder ein Verfassungsstreit, noch eine Legitimation im Sinne des Artikels 76 vorhanden.

Endlich ist im Artikel 76 bestimmt worden, daß nur dann, wenn in der betreffenden Verfassung keine Behörde zur Entscheidung von Verfassungsstreitigkeiten vorhanden, man in Gemäßheit des Artikel 76 an den Bundesrath gehen könne. Nun ist aber in der Verfassung, die zu Recht besteht, wie anerkannt und nicht bestritten worden, eine Behörde zur Entscheidung etwaiger Verfassungsstreitigkeiten vorhanden. Nirgends ist behauptet, daß diese Behörde angegangen worden wäre. Wie kann man denn schon an uns kommen wollen? Ich glaube deshalb, daß die Entscheidung des Bundesrathes vollkommen zutreffend gewesen ist, und wir sollten uns hüten, Sachen anzunehmen und Anträge an die Regierung zu bringen, mit denen wir nach meiner Ueberzeugung auf Grund der bestehenden Verfassung niemals durchdringen können. Heute ist ein Antrag angenommen, wonach der Bundesrath immer antworten soll, wenn hier Anträge gemacht werden; nun, dann seien wir auch recht vorsichtig, damit wir nur solche Anträge bringen, die eine Antwort verdienen — der Versuch, von hier aus und hier im Hause mit dem Bundesrathe eine Verfassung für Ratzeburg zu machen, würde ein unendlich schwieriger sein, und ich glaube, hinter einem solchen Versuche steckt eine ganz andere Ruthe, wie die ist, welche uns vorhin gezeigt worden ist. Verfassungen machen, ist nicht leicht! Man kann aus dem Rotteck-Welkerschen Lexikon ganz vortreffliche Recepte für das konstitutionelle System und für die konstitutionelle Schablone entwickeln, — wir haben sie ja gehört —; aber daß diese Recepte nun ohne Weiteres auf alle, selbst die kleinsten Verhältnisse passen, das anzunehmen oder zu behaupten, ist doch etwas sehr gewagt. Ich muß sagen, daß ich einen Antrag, in Ratzeburg die neue Kreisverfassung von Preußen einzuführen, viel erklärlicher gefunden haben würde, als den Antrag auf Einführung einer sogenannten konstitutionellen Verfassung. Es handelt sich dortselbst in der That nur um eine kommunale Verfassung für 17,000 Menschen — um gar nichts Anderes!

Nun ist vorhin von dem Abgeordneten Kiefer gesagt, die Zahl dieser Menschen wäre doch nicht zu klein, um eine gute Verfassung zu haben. Gewiß nicht! Es ist ganz unzweifelhaft ein berechtigter Wunsch, daß sie eine gute Verfassung haben; es fragt sie nur, was eine gute Verfassung für Ratzeburg ist. Wenn man einem kleinen Kinde ein großes Kleid anziehen will, dann wird es lächerlich, und so würde es auch, glaube ich, ganz lächerlich sein, wenn wir in Ratzeburg etwa die Verfassung von Baden einführen und den Herrn Abgeordneten Kiefer zum Präsidenten des Ratzeburger Reichstages machen wollten. Ich bin der Meinung, daß die Verhältnisse in Ratzeburg nichts Anderes möglich gemacht haben als eine Kommunalverfassung oder höchstens eine Provinzialverfassung — so, wie die gegebene sie enthält. Ob in dieser oder jener Bestimmung derselben eine Aenderung möglich ist, das mögen die Betheiligten mit ihrer Regierung ausmachen. Dieselben wollen aber darauf sich gar nicht einlassen, sondern sie wollen überhaupt von der Sache nichts wissen, und das ist, glaube ich, ihr zu bedauerndes, aber selbst verschuldetes Mißgeschick. Wenn die Ratzeburger zusammentreten, ihre Wünsche klarstellen und mit der Regierung in Ruhe verhandeln, so bin ich fest überzeugt, daß Alles dort gedeihlich geordnet wird, und selbst der Punkt, der mir der bei den Beschwerden treibende Kernpunkt zu sein scheint — nicht für die Verfassung, sondern für gewisse Leute — daß nämlich die Bauern nur Bauern wählen können, wird dann vielleicht zur Zufriedenheit auch derer erledigt werden können, welche von den Bauern gewählt zu werden wünschen.

Ich wiederhole aber, was für uns die Hauptsache zu sein scheint, daß wir wohl thun, die in dem Artikel 76 uns gezogenen Grenzen nicht zu überschreiten. Dies würden wir thun, wenn wir den Antrag der Abgeordneten Wiggers und Kiefer annähmen; denn damit sprächen wir aus, es möge der Bundesrath uns hier eine Gesetzesvorlage bringen, durch welche die Verfassungsverhältnisse in Ratzeburg geordnet würden; wir hätten dann hier eine ratzeburgische Verfassung zu machen. Alles, was von den Antragstellern darum gewickelt ist, was nach Angabe des Abgeordneten Wiggers der Antrag angeblich nicht bedeuten soll, ändert daran nichts. Die Worte, der Sinn, der vorgeschlagene Weg führen unzweifelhaft zu diesen Resultaten. Eine ratzeburger Verfassung aber zu machen, dazu sind wir nicht im Stande.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Debatte eingegangen. Der Antrag rührt her von dem Abgeordneten Grafen Rittberg. Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die diesen Antrag unterstützen —

(geschieht)

und diejenigen Herren, die den Schluß der Diskussion annehmen wollen.

(Geschieht.)

Die Majorität hat den Schluß angenommen. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Westphal**: Meine Herren! Ich habe keine Veranlassung, dem Herrn Abgeordneten Dr. Windthorst auf die Exkursion zu folgen, welche er von dem Gebiete aus, um welches es sich in der heutigen Debatte handelt, auf die mecklenburgische Frage unternommen hat. Die Petitionskommission, als deren Berichterstatter ich hier zu Ihnen zu sprechen die Ehre habe, hatte sich nur mit der ratzeburger Angelegenheit zu befassen, und so kann auch nur diese den Gegenstand meines Schlußreferats bilden. Es ist bereits von dem Herrn Vertreter des Bundesraths hervorgehoben worden, daß das rechtliche Fundament für die zutreffende Beurtheilung der ratzeburger Frage nur gefunden werden kann in dem Bundesrathsbeschlusse von 1867, durch welche der Bundesrath an die strelitzsche Regierung die Aufforderung ergehen ließ, der Verfassungslosigkeit des Fürstenthums Ratzeburg ein Ende zu machen, und es kann demnach weiter die Frage nur die sein, ob dieser Verfassungslosigkeit ein Ende gemacht ist, mit anderen Worten, ob dem Bundesrathsbeschlusse von der Regierung in Strelitz genügt worden ist oder nicht. Hierbei, meine Herren, will ich nur beiläufig in Bezug auf das, was der Herr Abgeordnete Windthorst heut soeben vorgetragen hat, — daß nämlich ein Verfassungsstreit nicht vorliege, und daß der Petent, Advokat Kindler, zur Erhebung des Verfassungsstreites nicht legitimirt sein soll, — darauf hinweisen, daß, wenn der Bundesrathsbeschluß von 1867 das Fundament der Beurtheilung bildet, man dann auch anerkennen muß, wie der Bundesrath es durch seinen Beschluß gethan hat, daß ein Verfassungsstreit vorliegt und daß die Petenten zur Erhebung desselben legitimirt waren. Der Bundesrath hat, wie er ausdrücklich anerkannt und ausgesprochen, nur auf Grund des Artikels 76 der damaligen Verfassung des norddeutschen Bundes sein Verfahren eintreten lassen, und hat also anerkannt, daß ein Verfassungsstreit vorliegt. Dieser Verfassungsstreit ist noch nicht beendigt. Es fragt sich, um darauf zurückzukommen, ob die Verfassung, die im Jahre 1869 von der strelitzer Regierung gegeben ist, den berechtigten Ansprüchen genügt oder nicht, und da hat der Vertreter des Bundesraths uns seine Ansicht dahin ausgesprochen, daß durch diese Verfassung konstitutionelle Rechte weder gewährt sind noch haben gewährt werden sollen. Meine Herren, dieses Anerkenntniß überhebt mich jeder weiteren Beweisführung: wenn in einer Verfassung keine konstitutionellen Rechte, was deutsch ausgedrückt doch nur heißen kann: keine verfassungsmäßigen Rechte haben gewährt werden sollen und können, so enthält die Verfassung

keine verfassungsmäßigen Rechte, ergo sie ist keine Verfassung, sie ist ein Messer ohne Schneide, an dem das Heft fehlt, eine Verfassung ohne verfassungsmäßiges Recht. Im Uebrigen ist diese Frage von den Herren Vorrednern schon so eingehend erörtert, daß ich nicht noch weiter in dieselbe einzugehen brauche.

Der Herr Vertreter des Bundesraths hat noch bemerkt, daß eine Verpflichtung für die strelitzsche Regierung, den Ratzeburgern eine Verfassung zu geben, nicht begründet sei in dem Staatsrecht des deutschen Reichs. Der Bundesrath, auf den ich mich hier wieder berufen muß, ist im Jahre 1867 anderer Ansicht gewesen, und hat ausdrücklich das Recht des Fürstenthums Ratzeburg auf verfassungsmäßige Zustände anerkannt und diejenigen Aussprüche des Bundesraths, respektive des Herrn Reichskanzlers, welche in dem Berichte, der Ihnen vorliegt, angeführt sind, gehen auch von anderen Ansichten aus, als sie der Herr Vertreter der mecklenburgisch-strelitzschen Regierung Ihnen in dieser Beziehung heute dargelegt hat; insbesondere ist der Satz, der sich in den Motiven findet, die dem Gesetzentwurf für die Regulirung der Einverleibung von Elsaß-Lothringen beigegeben wurde, vollständig unzweideutig. Er lautet:

> Nicht ausgesprochen, aber vorausgesetzt in der Verfassung des Reiches ist das Bestehen von Verfassungen in den Einzelstaaten, kraft welcher die Gesetzgebung in den der Reichsgesetzgebung nicht unterliegenden Angelegenheiten an die Zustimmung, die Landesverwaltung an die Kontrole der Landesvertretung gebunden ist.

Und daß dieser Ausspruch sich nicht auf die ratzeburgischen Verhältnisse beziehen sollte, wie der Herr Vertreter im Bundesrathe angedeutet hatte, ist ebenfalls nicht als richtig anzuerkennen; wenn auch zur Zeit, als der Bundesrath im Jahre 1871 jenen Ausspruch that, die ratzeburger Verfassung seit zwei Jahren im Bestande war, so war doch zur Zeit, als die Verfassung des norddeutschen Bundes im Jahre 1867 emanirt worden, von der ratzeburgischen Verfassung noch keine Rede und die jetzige ratzeburgische Verfassung von 1869 ist nicht unter den Schutz der Bundesverfassung von 1867 gestellt worden.

Ferner, meine Herren, ist anscheinend als ein Grund, daß den Ratzeburgern ein Recht auf verfassungsmäßige Zustände nicht zustehe, der Umstand hervorgehoben, daß es keinen Bundesstaat Ratzeburg gäbe, daß Ratzeburg nicht in dem Verhältnisse der Personalunion zu Strelitz stehe, sondern ein integrirender Theil von Mecklenburg sei und die Ratzeburger also als Mecklenburger zu betrachten seien. Meine Herren, wenn man aus diesem Umstande herleiten wollte, daß die Bewohner Ratzeburgs keinen Anspruch auf verfassungsmäßige Zustände haben, so geht man von dem Vordersatz aus: kein Mecklenburger hat ein Recht auf eine Verfassung; die Ratzeburger sind Mecklenburger, ergo haben sie kein Recht auf Verfassung. Meine Herren, wenn Sie diesen Satz, nach welchem wir die Parias des deutschen Reiches wären, gutheißen würden, dann fürchte ich, daß Sie in unserem Lande das Vertrauen, welches zu dem deutschen Reiche und dessen Vertretung in diesem Hause allgemein verbreitet ist, aufs Tiefste und von Grund aus erschüttern würden.

(Sehr wahr!)

Zur Verdunkelung der Frage hat weiter noch Folgendes beigetragen. Man giebt sich den Anschein, als gäbe es zwischen einer konstitutionellen Verfassung, welche für die Zustände eines großen Staates zugeschnitten ist, und zwischen einer Scheinverfassung, wie ich die ratzeburger Verfassung wohl nennen darf, keine richtige Mitte. Meine Herren, ich glaube, es gehört nur etwas staatsmännischer Blick und etwas guter Wille dazu, um diese richtige Mitte zu finden. Ich kann mich auf ein Beispiel berufen, daß diese richtige Mitte, daß verfassungsmäßige Verhältnisse gefunden sind, welche für so kleine Territorien ausreichen und den Ansprüchen derselben genügen. Ich will mich in dieser Beziehung auf das zu dem Großherzogthum Oldenburg gehörige Fürstenthum Lübeck (Eutin) berufen. Die Ansprüche der ratzeburger Bevölkerung sind in der That nicht maßlos; die Leute sehen es selbst sehr wohl ein, daß die Kleinheit des Landes ihren Wünschen auf konstitutionelle Verhältnisse eine gewisse Beschränkung auferlegt, und diese Beschränkung haben die Ratzeburger in dem, was sie zu erreichen wünschen, nicht überschritten. Aber, meine Herren, daß die Verfassung, die man den Ratzeburgern im Jahre 1869 gegeben hat, selbst dieses billige Maß der Wünsche nicht erreicht, das, glaube ich, ist indirekt durch das, was wir von dem Bundestische heute gehört haben, selbst anerkannt worden.

Ich will nur beiläufig bemerken, daß die ratzeburger Verfassungsangelegenheit auch eine finanzielle Bedeutung hat. Die Domainen des Fürstenthums Ratzeburg liefern, wie mir versichert worden ist, einen Ueberschuß von 150,000 Thalern. Die Bevölkerung von Ratzeburg ist nun der Ansicht, daß die mecklenburgische Regierung verpflichtet ist, die Kosten des Landesregiments und der Landesverwaltung principaliter aus den Ueberschüssen der Einkünfte dieser Domainen zu bestreiten; sie wünscht also, daß dieser Ueberschuß, insoweit er erforderlich ist für die Kosten der Landesverwaltung, auch für das Fürstenburg Ratzeburg verwendet werde, mithin, daß ihnen nicht Steuern auferlegt werden zur Deckung von Bedürfnissen, für welche die nöthigen Fonds in den Einkünften des Landes vorhanden sind.

Es ist von dem Herrn Vertreter des Bundesraths noch auf die Loyalität und Tüchtigkeit der Bewohner Ratzeburgs hingewiesen worden. Ich kann dies im vollsten Maße bestätigen. Die Ratzeburger sind wie alle Mecklenburger ein im besten Sinne des Wortes konservativer Volksstamm, sie haben aber ein lebendiges Gefühl für das Recht und wenn ein so tüchtiger loyaler Volksstamm überzeugt ist, daß er in seinem Rechte gekränkt worden, so wird er mit großer Zähigkeit dem nachstreben, was er für sein Recht hält und erachten muß. Dies wird eine politische Bewegung zur Folge haben und die Bevölkerung in eine aufregende Agitation stürzen, und ob eine solche Agitation dem Charakter der Ratzeburger, wie er hier geschildert ist, förderlich ist oder nicht, das überlasse ich Ihrem Ermessen. Nach meiner Ansicht ist es für alle Theile wünschenswerth, daß dieser Agitation dadurch bald ein Ende gemacht werde, daß die berechtigten Wünsche der Ratzeburger endlich ihre Befriedigung finden. Was die beiden Anträge betrifft, welche gestellt sind, der eine von der Kommission, der andere von den Herren Wiggers und Kiefer, so habe ich den ersteren pflichtmäßig zur Annahme zu befürworten; beide unterscheiden sich nur in der Form; welcher von ihnen am sichersten zum Ziele führt, muß ich dahingestellt sein lassen, ich hoffe von beiden gleich viel — oder — gleich wenig.

Präsident: Das Haus hat sich zu entscheiden zwischen dem Antrage der Abgeordneten Dr. Wiggers und Kiefer (Seite 6 des Berichts unten) und dem Antrage der Kommission.

Ich beginne mit dem ersteren; wird er angenommen, so ist der Kommissionsantrag erledigt; eventuell gehe ich auf den Kommissionsantrag über.

Die Abgeordneten Dr. Wiggers und Kiefer schlagen vor: der Reichstag wolle beschließen:

> Die Petition II Nummer 32 dem Bundesrathe zur Berücksichtigung zu überweisen mit dem Ersuchen, den ratzeburger Verfassungsstreit auf Grund des Artikel 76 der Verfassung des deutschen Reichs im Wege der Reichsgesetzgebung zur Erledigung zu bringen.

Diejenigen Herren, die diesem Antrage zustimmen und damit den Antrag der Kommission (Seite 9 unten) beseitigen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit, der Antrag ist abgelehnt. —

Der Antrag der Kommission geht dahin:

der Reichstag wolle beschließen:

> Die Petition II Nummer 32 dem Herrn Reichskanzler behufs wiederholten Versuchs gütlichen Ausgleichs des noch schwebenden Verfassungsstreits bezüglich des Fürstenthums Ratzeburg durch den Bundesrath zu überweisen.

Diejenigen Herren, die dem Antrage der Kommission zustimmen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die große Majorität des Hauses. —

Der Antrag der Kommission unter B hat schon neulich die Zustimmung des Hauses gefunden. —

Ich schlage vor, die nächste Sitzung morgen zu halten, sie um 11 Uhr zu beginnen und auf die Tagesordnung zu setzen:

1. die dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend den Termin für die Wirksamkeit der Verfassung des deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen;
2. die dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzentwurfs über die Ausgabe von Banknoten, und endlich
3. die zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die französische Kriegsentschädigung, auf Grund der Zusammenstellung in Nr. 166.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 45 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (Braß), Berlin, Zimmerstraße 96.

42. Sitzung

am Donnerstag den 13. Juni 1872.

Neu eingetretenes Mitglied. — Beurlaubungen. — Dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend den Termin für die Wirksamkeit der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen (Nr. 147 der Anlagen). — Dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes über die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870 (Nr. 151 der Anlagen). — Zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die französische Kriegsentschädigung (Nr. 92 der Anlagen), auf Grund der Kommissionsanträge in Nr. 166 der Anlagen.

Die Sitzung wird um 11 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

Seit dem gestrigen Plenum ist der Abgeordnete Dr. Schüttinger in das Haus eingetreten und durch das Loos der 5. Abtheilung überwiesen worden.

Der Abgeordnete Dr. Kapp hat von mir einen dreitägigen Urlaub erhalten. — Der Abgeordnete Graf Schaffgotsch sucht auf Anrathen seines Arztes von Schlangenbad aus eine Verlängerung seines Urlaubs bis zum Schluß der gegenwärtigen Session nach. Ich werde annehmen, daß dem Herrn Abgeordneten von dem Hause sein Urlaub bewilligt ist. —

Die erste Nummer der heutigen Tagesordnung ist die

> **dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend den Termin für die Wirksamkeit der Verfassung des deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen**, auf Grund der in zweiter Berathung unverändert angenommenen Vorlage Nummer 147 der Drucksachen.

Ich eröffne darüber abermals die Generaldiskussion und gebe dem Abgeordneten Dr. Ewald das Wort.

Abgeordneter Dr. **Ewald**: Meine Herren, ich würde bei der dritten Berathung mir das Wort nicht erbeten haben, hätte ich nicht etwas vorzutragen, welches von allen früheren Rednern in den vorigen beiden Berathungen nicht berührt wurde. Meine Herren, Sie werden sich wohl erinnern aus den ganz ähnlichen Verhandlungen, die wir im vorigen Frühjahr über dieselbe Angelegenheit hatten, daß ich meine höchste Freude darüber habe und sie immer vom ersten Augenblicke an gehabt habe, daß diese beiden alten, ächt deutschen Länder uns wieder zugefallen sind, aber desto mehr haben wir auch nach meiner Meinung darauf zu achten, daß nichts vorkomme, nichts von uns beschlossen werde, wodurch dieser durch das Blut so vieler theurer Deutschen wiedererkämpfte herrliche Besitz wieder zweifelhaft werden, oder uns vielleicht gar wieder — man weiß nicht, wie die Zukunft sich gestaltet — verloren gehen möchte. Sehe ich nun auf die allgemeine Lage der Dinge, so scheint ja so vieles dahin allein zu wirken, daß, sobald als nur irgend möglich, eine völlige Verschmelzung zwischen diesem neu wiedererworbenen, alt deutschen Lande und zwischen den übrigen deutschen Ländern sich vollziehe. Die alten deutschen Erinnerungen, die Ueberbleibsel echten deutschen Lebens in Sprache, in Sitte und in so vielen andern wichtigen Dingen sind dort noch keineswegs erloschen, davon habe ich mich längst überzeugt, lange schon vor dem Jahre 1866 und vor dem Jahre 1870; und ich darf hier vielleicht mit einem kurzen Worte erwähnen, daß ich sogar in der Stadt Metz, welche heute gewöhnlich als eine rein französische Stadt gedacht wird, während ich dort vor mehreren Jahrzehnten einige Tage mich aufhielt, noch die deutsche Sprache selbst in Gebrauch fand, wenn auch freilich nur in den unteren Schichten des Volkes. Aber bei allem, was die Volkssprache betrifft, kommt es auf die unteren Schichten des Volkes an, nicht auf die Sprache, die von oben herab dem Volke aufgedrängt wird. Dann haben diese Länder in der neusten Zeit gerade, worauf es hier ankommt, noch einen ganz besonderen Vorzug: sie sind durch einen von beiden kriegführenden Parteien in Ruhe geschlossenen und durchaus unanfechtbaren von ganz Europa anerkannten Frieden zu uns wieder zurückgekehrt, und darum, meine Herren, stehen diese Länder viel glücklicher da, als die im Jahre 1866 annektirten Länder, welchen noch immer nicht ein wirklicher Friede zu Theil geworden ist, ein solcher Friede, den man nach allen Seiten hin mit Recht als einen vollkommenen Frieden bezeichnen könnte.

Trifft nun hier so vielerlei zusammen, daß man meinen sollte, jene altdeutschen Länder müßten sogar ganz froh sein, daß sie wieder mit uns vereint sind, so ist auf der andern Seite die Frage desto schwieriger, warum denn in jenen Ländern noch immer soviel Unzufriedenheit, ja man könnte wohl sagen, Halsstarrigkeit gegen uns herrscht. Es scheint sich hier ein Räthsel aufzuthun, und ich muß gestehen, daß ich von allem dem, was bei den vorigen Berathungen über dieses Räthsel gesagt ist, noch keinen rechten Aufschluß gefunden habe. Und da liegt nach meiner Meinung die wahre Lösung dieses Räthsels nahe genug, wenn man sie nur richtig sehen, und dann trotz aller Schwierigkeiten, die sich vielleicht auf den ersten Schritt entgegenwerfen, richtig durchführen will. Ja ich kann mich hier auch anschließen an ein Wort des Fürsten von Bismarck selbst, welches im vorigen Frühjahre bei eben diesen Verhandlungen gefallen ist, wenn ich mich nicht vollkommen irre. Zwar gestehe ich gern, daß ich mich nicht so leicht auf ein Wort des Fürsten Bismarck zur Unterstützung meiner Bemerkungen berufe, weil die Worte und Gedanken des Fürsten Bismarck, wenn man sie seit so vielen Jahren verfolgt, an so unendlich vielen und schweren inneren Widersprüchen leiden, daß es wahrlich eine Ueberwindung kosten muß, sich auf einen einzelnen Ausspruch von ihm für die Zukunft durchaus sicher zu verlassen. Aber, meine Herren, hier liegt ein Ausspruch vor, welcher nicht allein von jenem Fürsten Bismarck gesprochen ist, durch welchen ja überhaupt unwillkürlich auch viele andere Worte ihren Widerhall finden, die längst gesprochen sind, die auch viel Wahrheit enthalten. So ist es auch mit diesem Worte; es ist nur ein Widerhall von dem, was man schon vor langen Jahren hören konnte und noch immer hören kann. Es ist das Wort, welches nach meinem genausten Gedächtniß — ich habe freilich jetzt die großen Bände nicht alle nachschlagen können — aber nach meinem genausten Gedächtniß hat Fürst Bismarck im vorigen Jahre gesagt, der Widerwille, welcher in jenen Ländern herrsche, gehe nicht sowohl gegen Deutschland als wider Preußen. Man drückt es wohl auch so aus: jene Länder wollen zwar gern wieder deutsch, aber nicht preußisch werden. Meine Herren, in diesen kurzen Worten liegt nach Allem, was ich begreifen kann und was in mir als innerste Ueberzeugung lebt, die wahre Lösung dieses Räthsels, welches uns schon seit dem vorigen Jahre so viel beschäftigt. Ja, meine Herren, was heißt das? Wenn man auf den Grund geht und näher darüber nachdenkt, heißt es nicht so viel als:

eine ganz andere Politik muß endlich in Deutschland eingeschlagen werden? Was geschieht in diesem Hause, wenn man auf die Erfolge sieht? Was habe ich erlebt seit den 3 bis 4 Jahren in dem Reichstage, was können wir auch sonst außerhalb des Reichstages in Deutschland in allen Ländern sehen? Es ist nichts als daß das rechte Deutschthum jetzt in der höchsten Gefahr ist, vernichtet und getödtet zu werden. Ja das Ziel geht dahin, wenn man dieses Ziel verfolgen will, wie es hier von so Vielen gern aufgesteckt wird, das Ziel geht dahin, nicht daß Preußen in Deutschland aufgehe, wie man im Jahre 1848 aus hohem Munde mit Recht sagte, sondern gerade umgekehrt, daß Deutschland in Preußen aufgehe; und wenn man das jetzt hier bestehende Reich, welches im vorigen Jahre aufgerichtet und das Deutsche genannt ist, richtig bezeichnen will, so könnte man es meiner Meinung nach richtiger das Großpreußische nennen. Meine Herren, wenn das aber geschehen soll, was in jenem kurzen, aber so schlagenden, wichtigen Worte liegt, dann müssen vor Allem auch die Ursachen der tiefen Unzufriedenheit aufhören, welche jetzt in so vielen Ländern Deutschlands vorhanden sind, vor welchen wir unsere Ohren nicht verschließen können, auch wenn wir es wollten. Was im Jahre 1866 gefehlt ist, das muß wieder gut gemacht werden, ein echtes Deutschland muß wieder erstehen, ein in allen seinen Theilen, ein in allen seinen Gliedern vollkommen freies Deutschland. Meine Herren, diejenigen Völker, welche entweder wirklich unterdrückt sind, oder sich aus diesem oder jenem Grunde für unterdrückt halten, haben für sogenannte Schmerzensschreie ein sehr zartes Ohr. Ich meine hier nicht die Schmerzensschreie, worüber einst die Könige von Turin klagten, ich meine solche Schmerzensschreie, welche in Deutschland erschallen aus der Mitte der besten Deutschen. Ja für solche Schmerzensschreie haben unterdrückte Völker, wenn sie auch nur leise zu ihnen kommen können, immer das zartsinnigste Gehör, und meine Herren, lassen Sie mich hoffen, daß endlich solche Schmerzensschreie nicht wieder über den Rhein in jene Länder und uralten deutschen Völker hineinschallen, denn — dafür stehe ich ein, so weit ich mich nur mit meinem Geiste verbürgen kann — dann können wir hoffen, daß wir künftig nicht wieder mit solchen Klagen heimgesucht werden, und daß künftig Elsaß und Lothringen gern wieder deutsch sein und bleiben wollen.

Präsident: Der Abgeordnete Schulze (Berlin) hat das Wort.

Abgeordneter **Schulze** (Berlin): Meine hochverehrten Herren! Es ist ziemlich schwer, nach dem verehrten Herrn Vorredner gegen die Vorlage zu sprechen, wie er gethan hat.

Ich gehöre nicht zu denjenigen Mitgliedern des Hauses, die eine specielle Kenntniß von den Stimmungen und Verhältnissen in den neu- oder vielmehr wiedererworbenen Reichsländern für sich anführen können. Ich kann hier nur einen allgemeinen Gesichtspunkt, und zwar rein politischer Natur hier vor Ihnen geltend machen, der gegen die Vorlage geht, gegen die Verlängerung der sogenannten Diktatur in diesen Ländern. Ich meine nämlich, wenn man die Mittel in Erwägung zieht, mittelst deren man am besten eine nationale Verschmelzung jener Länder bewirken kann, so sollte man sich darüber klar werden, was vorzugsweise ihre Entfremdung von Deutschland bewirkt hat. Ja, daß in den Zeiten, als Elsaß-Lothringen von Deutschland abkam — namentlich bei Elsaß will ich dies hervorheben — die traurigsten, die kläglichsten politischen Verhältnisse in unserem Vaterlande obwalteten, darüber ist wohl Niemand im Unklaren. Jene Länder kamen aus der Zerrissenheit Deutschlands an ein großes einheitlich geordnetes Staatsgebiet, welches ihnen gewiß schon manche materiellen Vortheile geboten hat, die hier recht wesentlich mitsprechen. Allein darin suche ich die Ursache der nationalen Entfremdung nicht. Jene Länder haben als französische Provinzen die große gewaltige nationale Erhebung von 1789 in Frankreich mitgemacht mit allen ihren Folgen, sie haben die ungeheuren Umgestaltungen mitgemacht, die in politischer und socialer Hinsicht und in vielen anderen Dingen so gewaltig eine neue Aera in unserem Welttheile einführen halfen. Das hat sie hauptsächlich dem Frankenreiche eingefügt, das hat sie zu Theilen jenes Reiches gemacht; sie haben ein französisches Staatsbewußtsein dadurch erlangt, daß sie in jenen großen Umgestaltungen selbst mit thätig gewesen sind. Dies, meine Herren, ist es, was ich hauptsächlich dafür anführe, daß Sie sobald als möglich die Abgeordneten jener Länder auch bei den großen inneren Umgestaltungen, die unser junges Staatswesen noch durchzumachen hat, ehe es eine fertige Gestalt gewinnt, daß Sie sie so bald als möglich zu eigener Mitthätigkeit dabei heranziehen sollen. In ein fertiges Ding einzutreten, das hat für die, die sich losreißen müssen aus einem alten Verbande, wahrhaftig nicht den Reiz der Verschmelzung, wie er dem selbstthätigen Mithelfer an der großen fundamentalen Gesetzgebung innewohnt, die dem Staatswesen, dem sie sich einfügen sollen, erst den wahren inneren Gehalt geben soll. Das, meine Herren, ist das dauernd annektirende, im geschichtlich nationalen Sinne annektirende Element, und das verletzen wir, wenn wir vor einem solchen entscheidenden Akte, wo die Elsaß-Lothringer wählen sollen zwischen der Angehörigkeit bei uns oder dort drüben, ihnen nicht die Aussicht geben, daß sie nach der Wahl so bald als möglich mitthätig sein sollen, daß sie selbst mit sollen arbeiten an den Zuständen, in die sie eintreten sollen. Nicht fertige Zustände wollen wir ihnen entgegen bringen, nein, gerade in der Unfertigkeit unserer Zustände sehe ich die große Möglichkeit, sie für uns zu gewinnen, indem wir ihnen gestatten, diese unfertigen Zustände nach ihrem Bedürfniß, nach ihren Ansichten zu fertigen mit umarbeiten zu helfen. Das ist der geschichtliche Standpunkt, meine Herren, auf den wir uns stellen müssen, und das ist auch der einzig richtige politische nach meiner festen Ansicht.

Bei der zweiten Lesung sind auch schon manche Momente hervorgehoben worden, die zu schonen wären, die, wenn man die dortigen Vertreter jetzt schon einführte, mißlich wirken möchten, Wenn ich nicht ire, war es auch die allgemeine Wehrpflicht, meine Herren, die dabei eine Rolle spielte. Nun, ich meine, da in Frankreich die allgemeine Wehrpflicht, und zwar mit allen Chancen eingeführt wird, die Sie wirklich nicht auf dem einseitigsten Standpunkte gerade als etwas Vorzügliches gegen unsere allgemeine Wehrpflicht darzustellen vermöchten, haben wir gar keine Ursache, dieses Element bei der vorliegenden Frage in Elsaß-Lothringen in Bezug auf die bevorstehende Wahl mehr zu fürchten. Bei der Entscheidung über die Nationalität, welche zunächst zu treffen ist, haben wir ihnen gerade die Aussicht, so bald als möglich in das volle deutsche Bürgerrecht einzutreten, zu eröffnen, und zwar, wie ich schon sagte, mit der Folge, selbst eine gültige Stimme zu haben bei der weiteren Ordnung der öffentlichen Angelegenheiten. Man mag vielleicht ferner aus dem Hinzutritt der Vertreter von Elsaß-Lothringen manche Extravaganzen befürchten, die etwa hier in den Verhandlungen dieses Hauses hervortreten würden. Die nationalen Antipathien und Sympathien, so fürchtete man — das ist der Eindruck der Debatte auf mich — möchten hier in einer Weise, die unsere Berathungen nicht fördert, vielleicht sich allzustark geltend machen. Ei, meine verehrten Herren, haben wir denn, die Mitglieder dieses Hauses, ein so geringes Vertrauen in den Ernst und die Gründlichkeit und die Tüchtigkeit unserer Berathungen, daß wir nicht meinen sollten, der Geist dieser Berathungen würde auch auf die doch wirklich in kleiner Zahl neu Eingetretenen stillschweigend seinen Eindruck üben? Ich meine, wir haben dazu keine Ursache, wir stehen hier, sehr verschieden in den Parteistellungen, mit sehr verschiedenen Ansichten in vielen Dingen uns gegenüber; aber ich meine doch, unsere Debatten können sich mit denen

jedes anderen Parlaments messen, und wer hier zum ersten Male eintritt, der wird von dem Geist dieser Debatten, wo alle Ansichten vertreten frei zum Worte kommen, auch den Eindruck von sich nicht abwehren können. Wie sehr also auch die antideutschen Stimmungen von jener Seite mit hinein gebracht werden möchten, wir werden ihrer am besten Herr werden, wenn wir sie zum Worte kommen lassen. Meine Herren, hier in unserer Mitte, meine ich, ist die beste Kur dafür. Der deutsche Geist, der über diesem Hause waltet, — und daß er walte, und daß er immer walten möge, das liegt doch an uns, die wir Mitglieder dieses Hauses sind, — der deutsche Geist, meine ich, wird sie am besten von jenen Antipathien heilen und sie uns, wenn auch nicht mit einem Male, aber doch in früherer Zeit zuführen, als der Ausschluß von der Volksvertretung dies jemals vermag. Ich hege dabei eine bestimmte Hoffnung. Mag man nun eben in Elsaß und Deutsch-Lothringen französisch gestimmt sein, wie man will, eigenthümlich, meine geehrten Herren, bleibt's doch immer: wenn die Elsasser und Deutsch-Lothringer protestiren gegen die Annektirung an Deutschland, dann müssen sie dies in der großen Majorität der Bevölkerung in deutscher Sprache thun! Und da die Dinge dort so stehen, so meine ich, sind die Antipathien bei dem noch nicht völlig verschwundenen deutschen Grundkern des Volkes doch wohl noch zu heilen. Aber das ist ja auch deutsche Art: der Deutsche will mit seinen Ansichten zu Worte kommen; eine solche Maßnahme, die ihm zudiktirt wird, wird er viel schwerer acceptiren, als wenn er bei den Gestaltungen der Dinge, denen er sich unterwerfen soll, selbst gehört wird. Deshalb, meine Herren, aus gar keinem anderen Motive, aus diesen rein politischen Zweckmäßigkeitsgründen vollziehen Sie die Annektirung des Elsaß und Deutsch-Lothringens im nationalen Sinne am besten, wenn Sie dies Gesetz ablehnen und die Verlängerung der Diktatur verweigern. Ich bitte Sie darum.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Loë**: Die schlagenden und unwiderleglichen Gründe, welche der Abeordnete Graf von Frankenberg in der vorigen Debatte gegen die Zulassung von Elsaß-Lothringen in den Reichstag vorgebracht hat, werde ich zu bestätigen mir erlauben. Er hat zunächst ein Bedenken gegen diese Zulassung gefunden in der Wahrscheinlichkeit, daß die Elsaß-Lothringer Mitglieder des Centrums werden würden. Ich bin nun vollkommen mit ihm darüber einverstanden, daß die Wahl von Mitgliedern des Centrums ein vollkommen berechtigter Grund ist, den Wahlkreis, welcher dieselben hierher sendet, seines Wahlrechtes zu berauben. Da ich nun bei ihm einen großen Sinn für folgerichtiges Verfahren voraussetze, so erwarte ich von ihm, daß er demnächst einen Gesetzesvorschlag einbringt, wodurch allen den deutschen Wahlkreisen — es sind deren circa 70 —, welche Mitglieder des Centrums hierher geschickt haben, das Vertretungsrecht entzogen werde.

(Heiterkeit.)

Dieser Akt würde keinesfalls den Stempel pöbelhafter Intoleranz an sich tragen, wie die Behandlung, welche man den Jesuiten angedeihen lassen will.

(Große Unruhe.)

Präsident: Ich weiß nicht, von wem der Herr Abgeordnete, der mir den Rücken zuwendet, in solchen Ausdrücken spricht. Darf ich bitten, die Phrase zu wiederholen, die er eben gebraucht hat?

Abgeordneter Freiherr **von Loë**: Ich wiederhole, daß dieser Gesetzvorschlag keinesfalls den Stempel pöbelhafter Intoleranz an sich tragen würde, wie die Behandlung, welche man den Jesuiten angedeihen lassen will.

Präsident: Der Herr Abgeordnete — das muß ich anerkennen — verklausulirt seine Rede dergestalt, um mich nicht sicher erkennen zu lassen, welchem anderen Gesetzentwurfe, als dem von ihm dem Grafen von Frankenberg imputirten, das Prädikat „pöbelhafter Intoleranz" zukommen soll. Ich bitte ihn, wenn er das Bedürfniß empfindet, dergleichen zu äußern, es dann wenigstens auch so deutlich zu thun, daß auch ich ihm gegenüber meine Pflicht nach der Geschäftsordnung thun kann!

(Sehr gut! links.)

Abgeordneter Freiherr **von Loë**: Der Herr Abgeordnete Graf von Frankenberg hat in seiner zärtlichen Sorgfalt für die Centrumspartei den Mitgliedern des Centrums vorgestellt, daß es in ihrem eigenen Interesse liege, diese Vertreter von Elsaß-Lothringen nicht zuzulassen, da durch deren Eintritt in das Centrum die Vorwürfe, welche man dem Centrum bereits jetzt macht, noch erheblich vermehrt würden. Ich habe es nun bisher für schier unmöglich gehalten, daß Abgeordnete, Mitglieder einer politischen Partei, Vorwürfen namentlich seitens ihrer Gegner entgehen könnten. Ich erkenne freilich an, daß der Herr Graf von Frankenberg das Unmögliche möglich machen kann; aber ich glaube auch, daß die Mitglieder des Centrums gar keine Besorgniß in dieser Beziehung hegen und bereits gegen Vorwürfe, die durchaus nicht gerechfertigt sind, abgestumpft sind. Ich würde nun einer Verlängerung der Diktatur an sich nicht widersprechen, jedoch nur unter einer Voraussetzung, nämlich der, daß den Elsaß-Lothringern wenigstens ein Organ gegeben würde, wodurch dieselben ihre Wünsche und ihre Klagen zum Ausdruck bringen könnten, ein Organ ohne entscheidende, wohl aber mit konsultativer Stimme. Dieses Organ hat man ihnen in Aussicht gestellt, es ist ihnen aber bisher nicht gegeben worden, und so lange es ihnen nicht gegeben wird, stimme ich gegen die Verlängerung der Diktatur.

Präsident: Der Abgeordnete Eckhard hat das Wort.

Abgeordneter **Eckhard**: Ich habe lange Jahre in der Nähe des Elsaß gewohnt, habe mancherlei Beziehungen mit den Bewohnern desselben, und ich kenne auch Land und Leute ziemlich genau. Nun muß ich mich aber über manches wundern, was ich in den Debatten hier gerade über Land und Leute vom Elsaß gehört habe. Man hat uns von der Stimmung des Volkes im Elsaß gesprochen. Nun, meine Herren, das Wort Volk ist ein eigenthümlicher Begriff. Derjenige, der vom Volk und von seiner Stimmung spricht, denkt eben meistens an diejenigen Theile des Volkes, die mit ihm gleiche Anschauung in irgend etwas theilen. So hat uns z. B. der Herr Abgeordnete Windthorst aus einem elsässischen Volksblatt etwas vorgelesen. Sie würden sich aber sehr irren, wenn Sie glaubten, daß das, was er uns vorgelesen hat, die ungetheilte Meinung und Stimmung des elsässischen Volkes sei.

Ich möchte, soviel an mir liegt, und das ist der Hauptzweck meiner Rede, Verwahrung dagegen einlegen, daß diejenigen, welche heute wieder für dieses Gesetz stimmen, nicht ebenso als Freunde des elsässischen Volkes angesehen werden, wie jene, die dagegen stimmen werden. Man kann für das Gesetz stimmen und doch ein warmer und aufrichtiger Freund von Elsaß-Lothringen sein. Ich glaube überhaupt, daß Elsaß und Lothringen bis jetzt sich über die Haltung der deutschen Regierung, des Bundesrathes insbesonders, und der deutschen Volksvertretung im Allgemeinen nicht zu beklagen gehabt haben. Es steht an der Spitze der deutschen Regierung ein Mann, von dem ich

Ihnen ganz bestimmt sagen kann, daß er im Elsaß persona gratissima ist, und auch hier ist er schon mehrfach als Advokat des Elsasses bezeichnet worden.

Meine Herren! Seitdem die Elässer in den Reichsverband gebracht worden sind, ist eine Reihe von Wünschen dieses deutschen Volksstammes in Erfüllung gegangen, und man war nicht gerade sparsam, solche auszusprechen. Es ist sogar manchmal behauptet worden, man komme solchen Wünschen schneller nach, als den Wünschen alter deutscher Volksstämme. Ebenso ist eine Reihe von reichsgesetzlichen Bestimmungen im Elsaß bereits jetzt schon in Kraft getreten.

Was heute allein in Frage steht von der Reichsverfassung und der Einführung derselben, das spitzt sich eben zu der Frage zu: sollen die Elsaß-Lothringer jetzt schon im Reichstag ihre Vertretung erhalten oder soll dies ein Jahr später der Fall sein? Von einer Seite ist hingewiesen worden auf die allgemeinen Principien des Rechtsstaates. Nun, ich wünsche ja sehr, daß wir grade mit jener Seite des Hauses, von welcher diese Argumentation ausgeht, fortwährend in gutem Einvernehmen verbleiben. Wir werden dessen in alle Zukunft bedürfen. Allein, von jenem Standpunkte aus wäre eine andere Frage den Elsaß-Lothringern in dem ersten Augenblick ihrer Wiedervereinigung mit dem deutschen Reiche vielleicht viel werthvoller gewesen, als die, ob wir sie jetzt schon mitberathen lassen wollen oder erst später — die Frage, ob sie überhaupt wieder dem deutschen Reiche einverleibt werden wollen, und darüber hat man die Elsaß-Lothringer auch nicht gehört. Ich glaube daher, daß, wenn man dieses höchste Princip, das von jener Seite her mitunter gleichfalls vertreten wird, nicht beachtet hat und nach Lage der Dinge nicht beachten konnte, so wird man auch dagegen nichts erinnern sollen, daß die Einführung der Reichsverfassung nicht etwa auf lange hinaus verweigert, sondern nur noch auf eine kurze Spanne Zeit verzögert werden soll. In jedem Falle möchte ich bitten, die Frage, ob wir die Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen jetzt einführen, oder ob wir diese Einführung noch ein Jahr verschieben wollen, nicht zum Grademesser unsrer freiheitlichen Auffassung der Sache zu machen. Wir stehen vor einem Ausnahmszustand. Ja, wenn Elsaß-Lothringen erst vor einigen Decennien verloren gegangen, wenn es durch einen einfachen Traktat dem deutschen Reich wiedergewonnen worden wäre, dann läge die Sache viel einfacher; aber denken Sie doch daran, daß dieses Volk zwei Jahrhunderte lang mit einem andern großen Volke verbunden gewesen, daß es dessen Geschichte mit durchgemacht, daß es Leid und Freud mit ihm getheilt hat, denken Sie daran, daß dieses Elsaß-Lothringen erst durch einen schweren blutigen Krieg dem jungen deutschen Reiche wieder erworben worden ist, dann werden Sie zugeben, daß wir vor einem politischen Ausnahmezustand im eminentesten Grade stehen. Man hat da und dort darüber geklagt, daß die Elsaß-Lothringer nicht schon ein paar Wochen nach der Einnahme von Straßburg uns mit offenen Armen entgegengekommen sind. Mir persönlich wäre dies sehr leid gewesen; ich bin kein Freund von politischen Schnellbleichen und es wäre mir der Volksstamm bei weitem nicht so werth, wenn er so rasch, ohne langes Besinnen von unserem Nachbarvolke herüber zu uns geeilt wäre.

Man hat uns gesagt, der Zustand in Elsaß-Lothringen sei ein unerträglicher, das Volk sei mundtodt, man hat es geradezu rechtlos genannt. Nun, mundtodt ist das Volk noch lange nicht. Wenn es auch nicht gerade in diesem Saale seine Wünsche und Beschwerden vorbringen kann, giebt es doch eine ganze Menge anderer Kanäle, die eben so sicher an die Adresse gelangen, als der Kanal in diesem Hause. Ich bin auch nach dem, was ich von der Sache weiß, der Meinung, daß die Elsaß-Lothringer alle jene Kanäle bisher reichlich benutzt haben. Vollends rechtlos, meine Herren, sind sie, glaube ich, noch weniger. Sie haben ihr altes Recht, sie haben bloß dasjenige hinzubekommen, was wir ihnen durch das Gesetz vom 9. Juni 1871 haben hinzugeben zu müssen geglaubt; dieser vollständig gesetzliche Zustand wird, meine ich, nicht als ein rechtloser aufgefaßt werden können. Etwas freilich wünschen die Elsaß-Lothringer, und ich war von vorn herein der Meinung, daß dieser Wunsch ein berechtigter sei, sie wünschen für gewisse Dinge im eigenen Hause eine ähnliche Organisation, wie sie auch andere Staaten für derartige Dinge besitzen, und das wird eine Forderung, ein Verlangen des Elsaß sein und bleiben auch zu dem Zeitpunkte, wo wir die Reichsverfassung dort einführen.

Man hat uns dann gesagt, es bestehe ein großes Drängen der Bevölkerung, in dieses Haus zu gelangen, und hiefür hat man sich berufen auf ein elsässer Blatt, auf das ich nochmals zu sprechen kommen muß. Ja, es giebt auch in Elsaß eine Partei, die sehr wünscht, mit einer Partei dieses Hauses in nähere Berührung zu treten. Aber es wäre immerhin denkbar, daß man beiderseits sich verrechnete, wenn es wirklich zur Wahl käme. Ich will nicht leugnen, daß viele Freunde der Herren des Centrums im Elsaß sitzen; aber die Elsässer sind auch kluge, sehr kluge Leute, die sich mit überirdischen Dingen viel weniger befassen als mit den irdischen, und so könnte sehr leicht der Fall eintreten, daß, wenn der Führer des Centrums einmal auf die eingetretene Hülfsschaar zurückblickte, er sehen würde, daß sie eine Frontveränderung nach rechts gemacht. Um hoch politische Dinge streiten die Elsässer im Augenblick mit uns nicht. Sie würden, wenn sie sich nicht ganz ablehnend verhielten, was ich sehr bedauern müßte, vorzüglich auf die materiellen Fragen sich werfen, und darin wesentlich von der östlichen Hülfsschaar des Centrums sich unterscheiden. Sie würden sich an eine Partei halten, wo ihre materiellen Interessen am sichersten und besten befriedigt werden können, und das Centrum ist, wie ja die Herren selbst sagen, im Augenblick nicht in der Lage, hierin viel auszurichten.

Ein großer Theil der Elsässer will im Augenblick nicht in den Reichstag eintreten. Ich habe für diese Behauptung jedenfalls so viel Grundlagen und Anhaltspunkte, als der Herr Abgeordnete Windthorst uns in seiner Rede für seine gegentheilige Behauptung angegeben hat. Es ist dies ja auch ganz natürlich. Kaum ruhen die Waffen, noch sind der Ton und die Stimmungen in Elsaß-Lothrigen uns, zum Theil wenigstens, nicht sehr freundlich — aber Sie dürfen glauben, daß schon jetzt eine Menge Männer dort für uns arbeitet, denen es darum zu thun ist, das entfremdete Land uns wieder zuzuführen; ihre Arbeit geschieht aber am wirksamsten in der Stille, von Mann zu Mann. Bedenken Sie, daß eine Reihe von Elsässern — ich will von politischen Aemtern gar nicht sprechen — nicht einmal dazu zu bewegen ist, Kommunalämter anzunehmen, weil sie schon dadurch in eine gewissermaßen schiefe Stellung zu ihren Mitbürgern zu gelangen fürchtet; — um wie viel weniger würde man zur Annahme und Bekleidung eines Reichstags-Mandats geneigt sein?

Wenn Sie jetzt die Wahlen vornehmen lassen, so werden Sie Entweder — Oder sehen. Entweder werden Sie die ultramontane Partei dort siegen sehen; die schickt uns dann keine Elsässer in unserem Sinn, sondern lediglich eine Verstärkung der Centrumspartei im Reichstage; oder Sie werden Minoritäten wählen sehen und zwar sehr kleine Minoritäten deutsch gesinnter Männer, die wohl die Besten von ihnen hierhersenden, damit aber ihnen zugleich die für ihre künftige Wirksamkeit schlimme Marke anhängen, daß sie zu denen gehören, die es nicht erwarten können, bis auch ihre Mitbürger mit ihnen zu uns herübertreten wollen. Diese Männer werden auf solche Weise ihres Einflusses im Lande beraubt und wir werden durch voreilige Wahlen gerade die besten und geeignetsten Männer für den Reichstag verlieren. Es geht ein Zug durch das ganze Elsaß, daß man zwar gut

regiert sein will, daß man seine Interessen gut besorgt haben will, aber man will nicht selbst Hand anlegen; noch seltener tritt Jemand heraus, um Theil zu nehmen an der Verwaltung. Es geschieht dies im Interesse des Friedens im Lande, des Friedens im Hause; denn es ist wahr, was uns kürzlich von der Regierung gesagt worden, daß gerade die jüngeren Leute im Elsaß die schlimmeren sind, und das ist auch ganz natürlich, wenn man zurückblickt auf den Gang, wie wir das Elsaß wieder gewonnen haben. Manchem echt deutschen Manne, den ich aus früheren Jahren her kannte, habe ich mit ganz veränderter Gesinnung wiedergefunden, und diese veränderte Gesinnung ist sehr häufig lediglich eine Folge des Umschlags der Gesinnung der Familienglieder im Hause, der Mitbürger im Lande. Diese Dinge müssen erst im Lande selbst einigermaßen sich bessern und nicht hier im Reichstage im offenen Kampfe zum Austrag kommen.

So steht es mit den Wahlen! Wie würde es aber aussehen, wenn Elsaß-Lothringen in unserer Mitte säße? Ich will z. B. annehmen, sie kämen mit der Gesinnung des Herrn Abgeordneten Krüger (Hadersleben); ich will annehmen, sie würden, wie jener, protestiren gegen Alles, was wir thun — es wäre ja möglich. Würden Sie nun etwa eine Versöhnung dadurch anbahnen, daß Sie jeden Tag in der Lage wären, den Abgeordneten aus Elsaß-Lothringen zu erklären, daß Sie von ihren Protesten keine Notiz nehmen können? Sie würden gerade das Gegentheil von dem bewirken, was Sie bewirken wollen. Daß wir noch allzu nahe an den blutigen Ereignissen stehen, aus denen die Wiedervereinigung von Elsaß-Lothringen mit Deutschland hervorging, sollten Sie doch schon aus der großen Reihe dahin bezüglicher Gesetze sehen, die wir in diesem Hause votirt haben und stets noch votiren. Es ist ja keine Session im Hause vorübergegangen, wo wir nicht mehrere Gesetze schufen, welche in ganz nahem Zusammenhange mit dem Krieg in Frankreich stehen — und Elsaß gehörte eben einmal lange Jahre hindurch zu Frankreich! Glauben Sie nun, es wäre für die Elsässer sehr erfreulich, wenn sie sehen und hören müßten, wie wir für unsere aus dem Kriege mit ihnen hervorgegangenen Invaliden sorgen, wie wir Mittel zu diesem oder jenem Zwecke aus der französischen Kriegsentschädigung bewilligen, oder wenn sie vielleicht gar in die Kommission gesetzt worden wären, die über die schließliche Verwendung der französischen Kriegsentschädigung uns berichten soll? Ich meine, es ist doch wahrlich recht gut, daß unsere neuesten Landsleute noch nicht in unserer Mitte sind; haben wir doch noch andere Elemente unter uns, die der vollständigen Amalgamirung zum Theil auch noch sehr bedürfen. Lassen Sie diese vorerst recht fest zusammenwachsen, und dann erst die neuen Ankömmlinge zu uns herantreten.

Ich möchte Sie dringend bitten — und ich glaube, wir werden im Elsaß ganz recht verstanden und kommen durchaus nicht in den Verdacht unbrüderlicher Gesinnung — dem Gesetze zuzustimmen. Die Elsässer kommen dann allerdings etwas später, aber sie kommen besser — ich meine deutschfreundlicher.

Präsident: Der Abgeordnete von Behr (Greifswald) hat den Antrag auf Schluß der Debatte gestellt; es hat sich aber ohnehin Niemand zum Wort gemeldet.

(Abgeordneter Lender: Ich habe ums Wort gebeten.)

Dann muß ich den Schlußantrag zur Unterstützung und demnächst zur Abstimmung bringen. Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die den Antrag unterstützen, —

(geschieht)

und diejenigen Herren, die den Schluß annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit. Der Abgeordnete Lender hat das Wort.

Abgeordneter **Lender**: Meine Herren, der Herr Vorredner veranlaßt mich zu einigen Gegenbemerkungen. Er hat damit begonnen Ihnen zu sagen, daß er seit einer Reihe von Jahren an der Grenze von Elsaß-Lothringen wohne und Land und Leute kenne. Meine Herren, ich kann diese captatio benevolentiae auch für mich anführen; ich wohne bereits 16 volle Jahre unmittelbar an der Grenze des Elsaß und habe in dieser Zeit reiche Gelegenheit gehabt, diesen Volksstamm, dessen Bewohner etwas kennen zu lernen. Es hat mich von meinem Landsmann gefreut, und ich habe es auch gar nicht anders von ihm erwartet, daß er vor Allem dagegen sich verwahrt hat, aus dem pro oder contra der Verlängerung der Diktatur irgend einen Schluß auf die freiheitliche Gesinnung ziehen zu wollen, und ich würde mich außerordentlich freuen, wenn diese seine Anschauung fortwährend im Hause zur Geltung gebracht werden würde. Ob links oder rechts oder in der Mitte des Hauses, wir Alle haben das Recht für uns in Anspruch zu nehmen, daß wir der Wahrheit Zeugniß geben, wenn wir auch auseinandergehen in den Mitteln und Wegen. Eines müssen wir uns immer wahren, und das ist der Anspruch auf den guten Willen, auf die Pflichterfüllung, der wir in diesem Hause obliegen. Wenn ich nun gleichwohl eine entgegengesetzte Ansicht meines verehrten Landsmanns vertrete, so stütze ich mich fast auf dieselben Gründe, die er für die Verlängerung der Diktatur anführt. Der Herr Vorredner hat angeführt, daß der leitende Mann, welcher an der Spitze des Reichs steht, in Elsaß-Lothringen persona gratissima sei. Nun, meine Herren, ich bin nicht in der Lage, die Anführung des Herrn bestreiten zu können; aber wenn dem so ist, dann dürfen Sie die Thore öffnen und die Elsasser in diesem Saal einziehen lassen;

(sehr richtig! im Centrum)

dann, meine Herren, sind die Befürchtungen, welche von Seiten der Regierungsbank geäußert worden sind, durchaus unrichtig. Es hat dann derselbe weiter ausgeführt, man habe den Elsässern auch das Recht nicht gewährt, sich selbst zu bestimmen, sich selbst zu entscheiden, ob sie deutsch sein wollen oder nicht; daraus hat der Herr Vorredner nur die Berechtigung gefordert, ihnen auch den Termin weiter hinauszusetzen, der sie berechtigen würde, in diesem Hause ihre Angelegenheiten vorzubringen. Meine Herren, man mag über das suffrage universel denken wie man will; aber es ist immerhin für eine Bevölkerung gewiß etwas Hartes, in der Weise einem andern Staatsganzen eingefügt zu werden, wie es den Elsaß-Lothringern geschehen ist, und ich glaube, es hätte dieses Harte gemildert, wenn wir sie sofort in den Vollgenuß aller Rechte hätten eintreten lassen, welche den deutschen Reichsbürgern zu Gute kommen. Der verehrte Landsmann hat sodann weiter uns aufmerksam gemacht, wir dürften nicht vergessen, daß die Assimilation dieses Volksstammes mit dem deutschen nicht so rasch vor sich gehen werde, das sei eine Sache, die Zeit braucht, dieses Volk habe eine zweihundertjährige Vereinigung mit Frankreich hinter sich, das ganze Leben dieser Nation sei mit der Geschichte dieses Volkes verbunden. Meine Herren, wenn dem so ist — und das können wir gewiß nicht bestreiten — so würde daraus folgen, daß wir die Diktatur noch auf viele Jahre hinaus verlängern müßten, wenn wir erst den Zeitpunkt abwarten wollten, bis das Elsässervolk in der Weise deutsch geworden, wie es der Herr Vorredner zu fordern scheint. — Er hat sodann an meinen Nachbarn gerühmt, daß sie kluge Leute seien, daß sie namentlich den überirdischen Interessen weniger Aufmerksamkeit schenken, als den irdischen, und daß, wenn sie wahrnehmen würden, daß hier in der Mitte des Hauses ihre materiellen Interessen weniger gefördert würden, als ihre idealen, wohl die Hoffnung sich als irrig erweisen würde, sie hier in der Mitte des Hauses zu sehen.

Nun, meine Herren, wir wollen die Ereignisse an uns herankommen lassen; ich will nicht prophezeihen, auf welcher Seite dieses Hauses die Elsässer einstens sich schaaren werden, aber ich hätte es im nationalen Interesse gewünscht, wenn es möglich gewesen wäre, den Termin nicht zu verlängern, sondern sie sofort in das Haus eintreten zu lassen. Meine Herren, wir dürfen es offen sagen, das ist der tiefste Untergrund der im Elsaß noch vorhandenen großen apathischen Stimmung gegen Deutschland; es ist leider die Selbsttäuschung, in der dieses Volk theilweise noch lebt, wieder mit Frankreich vereinigt zu werden, und Alles, was diese Selbsttäuschung zu heben geeignet ist, das denke ich, dürften wir nicht zurückweisen, und ich glaube, das Elsässervolk sofort in das politische Leben des deutschen Volkes einführen, das würde mit ein Mittel sein, um so rascher und um so schneller ihre Vereinigung mit Deutschland zu einer wahren und lebensfähigen zu machen. Ich hätte im deutschen nationalen Interesse es gewünscht, wenn wir hurtig vertrauensvoll ihnen die Arme in diesem Hause geöffnet hätten. Es würde auch nach außen hin der deutschen Nation zur Ehre gereicht haben. Wir haben nicht nothwendig, diese paar Männer zu fürchten, die in dieses Haus eintreten, im Gegentheil, je liberaler, je generöser wir ihnen gegenüber auftreten, desto mehr wird die Mitwelt, wird die Außenwelt uns rühmen.

Ich werde also gegen die Verlängerung der Diktatur aus den von mir angegebenen Gründen stimmen.

(Lebhaftes Bravo im Centrum.)

Präsident: Es nimmt Niemand weiter das Wort, so daß der neu eingebrachte Schlußantrag des Abgeordneten von Denzin nicht erst zur Behandlung zu kommen braucht.

Der Abgeordnete Graf von Frankenberg hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Graf **von Frankenberg**: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Loë hat die Güte gehabt, verschiedene Angriffe gegen mich zu erheben. Dieselben wurden in eine so dunkle Form gekleidet, daß sie zum größten Theil mir eben so unverständlich geblieben sind, wie eines seiner geflügelten Worte dem Herrn Präsidenten. Er hat aber gegen mich den Angriff der Intoleranz erhoben, der mich mit hohem Erstaunen darum erfüllt, weil er mir gänzlich neu ist. Ich will dem Herrn Abgeordneten aber den Beweis geben, daß ich ihm persönlich gegenüber sehr tolerant gesonnen bin, indem ich ihm meine geringe Person stets zur Disposition stelle, wenn er diesem Hohen Hause eine seiner bemerkenswerthen Reden über Kausalnexus und über Mythologie wieder zu halten gesonnen ist.

(Große Heiterkeit.)

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Loë hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Freiherr **von Loë**: Ich wollte nur ein Mißverständniß berichtigen. Der Herr Abgeordnete Graf von Frankenberg sagte, ich hätte ihn der Intoleranz geziehen; ich habe gerade das Gegentheil gesagt!

Präsident: In der Specialdebatte nimmt Niemand das Wort; ich darf dieselbe also schließen und zu der Abstimmung über den Gesetzentwurf übergehen. Er lautet:

> Gesetz, betreffend den Termin für die Wirksamkeit der Verfassung des deutschen Reiches in Elsaß-Lothringen.
>
> Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.
>
> verordnen im Namen des deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:
>
> Der im § 2 des Gesetzes vom 9. Juni 1871, betreffend die Vereinigung von Elsaß-Lothringen mit dem deutschen Reiche (Reichs-Gesetzblatt 1871, Seite 212) auf den 1. Januar 1873 bestimmte Termin, an welchem die Verfassung des deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen in Wirksamkeit treten soll, wird auf den 1. Januar 1874 verlegt.

Diejenigen Herren, die dem eben verlesenen Gesetzentwurf zustimmen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die große Majorität des Hauses. —

Die zweite Nummer der Tagesordnung ist die

> **dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes über die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870**, auf Grund der in zweiter Berathung unverändert angenommenen Vorlage Nummer 151 der Drucksachen.

Ich eröffne darüber abermals die Generaldebatte und gebe dem Abgeordneten Dr. Bamberger das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bamberger**: Meine Herren, mehr als jemals ist es heute geboten, sich bei Besprechung einer Frage auf das strengste Maß des Nothwendigen zu beschränken, und ich habe nicht die Absicht, in die Debatte irgend etwas zu ziehen, was nicht unmittelbar einigermaßen auf einen praktischen Erfolg hinauslaufen könnte. Ich verschließe mir dadurch von vorn herein die Besprechung aller Principien, welche bei dem Erlaß eines künftigen Bankgesetzes könnten zur Sprache kommen. Wir sind nicht in der Lage, heute abzustimmen über solche Principien; es kann also auch zu nichts führen, daß wir sie diskutiren. Bei anderen Gesetzesvorlagen, die uns für spätere Zeit bevorstehen, könnte noch möglicherweise das Motiv vorhanden sein, die Materie der künftigen Arbeit einstweilen in den Bereich der Betrachtung hineinzuziehen, daß gewißermaßen auch ohne Abstimmung aus der Atmosphäre des Hauses sich spontan eine Strömung geltend machen könnte, welche für die das Gesetz bearbeitenden Theile der Regierungen direkt nie auszuüben im Stande wäre. Bei einer trocknen, rein technischen Materie, wie die gegenwärtige ist, ist auch das nicht zu gewärtigen. Es wird sich Ihrem Gemüthe bei der Erwähnung der Kontingentirung oder Proportionirung der Banknoten keine unwillkürliche Aeußerung entwinden, und wir werden, wenn wir einzelne gehört haben, in der Feststellung der Meinung des Hauses um nichts mehr als um die Meinung eines einzelnen Mitgliedes vorgeschritten sein. Ich will mich daher, meine Herren, auch blos auf das einzige beschränken, was ich jüngst schon angezeigt habe, nämlich zu urgiren, daß es im höchsten Grade wünschenswerth, um nicht zu sagen, unvermeidlich ist, in der nächsten Session zugleich mit der Gesetzvorlage für die Münzgesetzgebung auch die Vorlage für die Bankgesetzgebung uns einzubringen. Ich verkenne dabei nicht die Schwierigkeiten, welche der Ausarbeitung eines solchen Gesetzes entgegenstehen. Ich gebe von vorn herein zu: eine der schwierigsten legislatorischen Aufgaben, welche überhaupt an die verbündeten Regierungen, seitdem das Reich existirt, gestellt worden sind, ist enthalten in dieser Anforderung, uns eine Bankgesetzgebung für das deutsche Reich zu bringen.

Meine Herren, wenn ich die uns bevorstehende Bankgesetzgebung vergleiche mit der Münzgesetzgebung, die wir zum großen Theil erledigt haben, so erscheint mir dagegen die letztere wirklich wie ein Kinderspiel. Wir haben bei der Münzgesetzgebung kaum mit Principien zu streiten gehabt, es waren eigentlich nur einige technische Fragen der Nationalökonomie; hier bei der Bankfrage kommen die komplicirtesten Fragen des Welt-

verkehrs überhaupt ins Spiel, es kommen auch Principienfragen ins Spiel und ebenso Rechtsfragen: wir werden Meinungen hören, welche das angeborene Recht auf Emission von Noten für jeden Menschen in Anspruch nehmen; es kommen aber auch außerdem große Interessenfragen ins Spiel, welche in dem Maße bei der Münzfrage durchaus nicht eingriffen, es kommen Interessenfragen der Einzelnen, wie Interessenfragen der einzelnen Staaten ins Spiel, und ich selber muß sagen, ich kann nicht ohne ein gewisses Grauen an die Zeit denken, da wir hier im Reichstage diese Masse von komplicirten Fragen zu lösen haben werden, auch würde ich es einem Minister nicht übel nehmen, wenn er im Vorgefühl dieser Debatten sich sagen sollte: „Ich wollt', es wäre Schlafenszeit, und alles wäre vorüber." Aber, meine Herren, das alles könnte uns nicht hindern, die Frage, die nothwendig gelöst werden muß, zu lösen, und ich glaube, daß wir — je eher desto besser — dem deutschen Reiche eine Bankgesetzgebung, oder, um mich richtiger auszudrücken, eine Gesetzgebung über den Umlauf der Papier-Werthzeichen geben müssen. Es steht dies auch eigentlich außer Frage, darüber sind die verbündeten Regierungen einverstanden mit uns. Es sind bereits im Zollparlament, wie Sie sich erinnern, auf meine Anregung hin Beschlüsse von ganz allgemeiner Tragweite über die Regulirung des Münzwesens in Deutschland gefaßt worden, welche auch das Papiergeld nothwendig in sich schlossen. Wir haben in der letzten Session auf Anregung unseres Kollegen, des Herrn Dr. Tellkampf, der Resolution, welche den Wunsch äußerte, daß die Münzgesetzgebung baldigst vervollständigt werde, auch ausdrücklich die hinzugefügt, daß eine Gesetzgebung zur Regelung des Bank- und Staatspapierwesens herbeigeführt werde, und die Reichsregierung selbst läßt uns darüber nicht den geringsten Zweifel, daß sie die Sache im Princip ganz ebenso anschaut. Die Vorlage, mit welcher im norddeutschen Reichstage dasjenige Gesetz, welches wir heute zu verlängern aufgefordert werden, eingebracht wurde, sagt ganz ausdrücklich in ihren Motiven: „Der durchaus interimistische Charakter des Gesetzes findet seinen prägnanten Ausdruck in der Bestimmung des § 6, nach welchem das Gesetz nur bis 1. Juli 1872 Gültigkeit haben soll." Dieser ganz interimistische Charakter, welcher hier anerkannt ist, ist nothwendig auch wieder von Neuem zugestanden mit der Vorlage, die das Gesetz abermals nur auf ein Jahr verlängert. Es ist auch e contrario anerkannt, daß eine definitive Gesetzgebung kommen muß; es ist aber nicht blos das anerkannt, sondern es ist auch auf das Entschiedenste eingeräumt, daß entweder — darüber ist nicht expressis verbis, aber dem Inhalte nach ein Ausdruck gegeben — unmittelbar hinterher oder gleichzeitig mit der Regulirung des Münzwesens eine Regulirung der Bankverhältnisse eintreten soll. Nur ganz wenige und kurze Sätze aus der bereits angezogenen Vorlage vom Jahre 1870 will ich auch zur Unterstützung dieses Gedankens Ihnen hier vorführen. Es heißt zuerst:

> „Nun erzeugt bekanntlich die ausschließlich geltende Silberwährung wegen des im Verhältniß zum Werthe großen Gewichts dieses Münzmetalls ein umfangreiches Bedürfniß nach Zahlungsmitteln in Papiergeld oder Banknotenform, welche nicht in dem Maße vorhanden sein würde, wenn ein gesetzlicher Umlauf von Goldmünzen bestände."

Sie sehen also, daß die Prämisse, welche hier als folgerichtig eingeschaltet ist: wenn Goldmünzen einmal bestehen, so muß das Gesetz über den Umlauf von Noten und Papieren anders gestaltet werden, vollständig zutrifft. Weiter heißt es:

> „Ebenso wie die bezeichnete Bedürfnißfrage steht auch die überaus wichtige gesetzliche Feststellung des geringsten zulässigen Banknotenpoints mit dem geltenden Münzsystem in untrennbarem Zusammenhange."

An einer anderen Stelle endlich heißt es:

> „Der Gang der Angelegenheit ist hiernach soweit vorgezeichnet, daß der Ordnung der Münzfrage, *also* auch der Bankfrage, frühestens im Laufe des Jahres 1871 entgegengesehen werden kann."

Sie sehen, meine Herren, wie in dem Gedanken der Reichsregierung selbst, wie hier mit dem Worte „also" so außerordentlich prägnant bezeichnet ist, die beiden Dinge untrennbar verbunden sind.

Nun komme ich auf die Nothwendigkeit, wirklich in der nächsten Session die Bankfrage an den Reichstag zu bringen. Ich hege natürlich Zweifel an der ganz klar stehenden Ansicht um deswillen, weil in dieser uns gegebenen Vorlage auf anerkennenswerthe Weise eingeräumt ist, daß wir die Vorlage über das Münzgesetz im nächsten Jahre bekommen sollen, wovon wir Urkunde zu nehmen haben, aber Schweigen beobachtet ist über das Gleiche im Verhältniß zur Bankfrage; ich muß also annehmen, daß darin noch ein Zaudern im Bereiche der Bundesregierung besteht und ich möchte auf dieses Zaudern hier den Druck ausüben, daß es zurücktrete vor der Nothwendigkeit, sofort gesetzgebend einzuschreiten. Meine Herren, in den Motiven des Jahres 1870 ist allerdings gesagt, man würde das Papiergeld definitiv nur reguliren können, wenn man einmal wisse, ob neben der Silberwährung auch Gold im deutschen Reiche umlaufen würde. Man könnte mir, wenn ich daraus ein Argument machen wollte, um zu sagen: „nun wißt Ihr es ja positiv, wir haben Goldmünzen geschaffen, es steht also der Regulirung in dem Papier nichts mehr im Wege," — man könnte mir einwerfen, daß noch immer die sehr wichtige Frage schwebe, ob wir einen *alleinigen* Goldfuß in dem Münzwesen einführen, oder ob wir den Doppel-Standard, Gold neben Silber in einem bestimmten Werthverhältniß, zur Grundlage für unser neues Münzsystem machen werden. Das ist auch der einzige Punkt, der vielleicht für die künftige Münzgesetzgebung noch zweifelhaft erscheinen könnte. Für mich ist auch da nichts mehr zweifelhaft. Ich glaube, nicht verwegen zu sein, wenn ich annehme, daß in den Köpfen der leitenden Personen der deutschen Regierungen auch die Frage, ob wir einen ausschließlichen Goldfuß, mit Silber nur für Scheidemünzen, oder einen Doppelfuß bekommen werden, wirklich schon gelöst ist, und in dieser Beziehung habe ich es auch sehr gern gesehen, daß wir diesmal noch nicht das definitive Münzgesetz erhielten, weil gerade die inzwischen verlaufene Zeit so außerordentlich belehrend war für die Personen, welche die Münzfrage praktisch zu reguliren haben, um ihnen zu zeigen, daß nur in einer bestimmten Weise die Münzfrage gelöst werden könne, ich stehe nicht an hinzuzusetzen in der Weise, daß wir nur den einzigen Goldfuß als Hauptstandard erhalten. Es wird Ihnen nicht uninteressant sein, bei dieser Gelegenheit nur ganz vorübergehend zu erfahren, wie denn die Fluktuationsverhältnisse von Metall heute stehen zu dem Standpunkte, den sie einnahmen, als wir, vor 6 Monaten glaube ich, das Münzgesetz proklamirten. Damals hatte ich Gelegenheit, den Finanzminister von Preußen, welcher die Debatte leitete, zu beglückwünschen, daß das Verhältniß, welches er seiner Proportion zwischen Silber und Gold zu Grunde gelegt hatte, nämlich das Verhältniß von $15\frac{1}{2} : 1$, gerade übereinstimmte mit dem Marktpreise des Silbers im Verhältniß zu Gold auf dem großen Markt der Edelmetalle in London. Damals stand das Silber $60\frac{7}{8}$ Pence die Unze, das entsprach dem Verhältniß zu $15\frac{1}{2}$; heute ist eine bedeutende Verminderung im Werthe des Silbers eingetreten, es ist nur $60\frac{1}{8}$ Pence werth; im Verhältniß ändert das über 1 %, wir sind also nicht mehr bei $15\frac{1}{2}$, sondern das Gold gemessen am Silber ist $1\frac{1}{8}$ mehr werth als damals. Wenn wir nun eine paritätische Cirkulation geschaffen hätten, welche gleichmäßig auf Silber und Gold beruhte, so wären wir heute in der Gefahr, daß sämmtliches Gold aus dem Lande genommen und uns

das minderwerthige Silber zugeführt würde. Ich glaube deshalb, daß wir in dieser Beziehung die Frage als gelöst ansehen können, und daß in solchen Zweifeln kein Grund mehr gefunden werden kann, um nicht überhaupt die letzte Hand an die definitive Regelung des ganzen Cirkulationsverhältnisses zu legen.

Nun, meine Herren, will ich auch zugeben, daß man außerordentlich gut gethan hat, nicht zu rasch das vorhandene Silber einzuziehen und zu verkaufen. Man könnte ja namentlich aus diesem Fallen des Silberpreises argumentiren, daß in dem Warten ein Fehler gelegen hätte; das ist aber nicht der Fall, wir hätten vielleicht durch rasches Losschlagen desselben sofort erzielt, was später eintrat, und hätten uns außerdem einer Menge von Unzuträglichkeiten ausgesetzt. Auch, meine Herren, wenn wir den ausschließlichen Goldfuß haben werden, werden wir nicht allen Fluktuationen des Weltmarktes abgesperrt sein. Das ist überhaupt, wenn man einmal sich eines Lebensmittels bedient, wovon die ganze gebildete Welt sich gleichmäßig nährt, immer der Fall, daß man sowohl von den Wohlthaten, wie von den Unannehmlichkeiten, von der Gemeinsamkeit der Fluktuationen leidet und profitirt. Es ist gerade so als wenn wir uns statt von Weizen von Kuckuruz nährten; wenn eine Mißernte eintritt, wird allerdings der Weizen in Folge der Ausfuhr aufschlagen. Ganz werden wir den Schwankungen niemals entgehen, und im Augenblick stehen die Dinge so, daß, wenn nicht unsere Reichsregierung auf eine sehr vorsichtige und richtige Weise die ganze Leitung der Goldausprägung geführt hätte, wir in Gefahr gewesen wären, uns selbst in der Anschaffung von Gold Konkurrenz zu machen. Der Preis des Londoner Wechsels, welcher als der eigentliche Regulator des Preises von Gold angesehen werden kann, steht im Augenblick gerade knapp so, daß noch nicht Gold von hier gekauft, nach London geschickt, und dagegen Wechsel auf London gezogen werden können. Mit anderen Worten: wie heute der Wechsel auf London steht, nämlich zu 6 Thaler 24 Silbergroschen oder in neuerer Münze zu 20 Mark und 40 Pfennigen, befinden wir uns gerade auf der Grenze, jenseits welcher, wenn die Reichsregierung, wie sie, glaube ich, in diesem Augenblick thut, von London Goldbarren kommen läßt, sie ausprägt zu 20-Markstücken, ich hingehen und Silber oder preußische Banknoten zur Bank bringen, mir dafür diese neuen 20-Markstücke geben lassen, sie jenseits der Grenze ausführen, um meine Operationen zu verdecken, sie einschmelzen, wieder zurückbringen und sie der Reichsregierung von Neuem anbieten kann, um das Gold, das sie ausprägt, von mir zu kaufen. Wir können auf diese Weise einen ewigen, unfruchtbaren und kostspieligen Kreislauf machen, und das ist gar keine Chimäre; ich habe das erlebt in den fünfziger Jahren, daß es in Frankreich so mit dem Silber ging, daß ein großes europäisches Bankhaus der Banque de France Silber zu liefern versprach, Barren von Holland kommen ließ, die auf der einen Seite in die Banque de France hineingingen, auf der anderen Seite wieder herauskamen, von Händlern nach Holland gebracht wurden und, womöglich mit umgehendem Eisenbahnzuge, als neue Barren wieder zurückkamen. Das sind solche strategischen Mittel, wie sie in Nothständen manchmal auch in einer Finanzwirthschaft gebraucht werden müssen, um sich einen Augenblick zu vertheidigen, gerade, wie wir ja im letzten Kriege die begründete Anekdote gehört haben, daß ein tapferer Ulanenoberst, der acht Tage lang an der Grenze Wache hielt, seinen Ulanen bald rothe, bald weiße Kragen anzog und so Patrouille reiten ließ. In der Noth sind solche Auskunftsmittel immer erlaubt.

Wenn ich es also im Ganzen anerkenne, daß, soweit ich die Operationen der Reichsregierung verfolgen kann, sie ganz richtig operirt hat in der Ausführung des Münzgesetzes, so muß ich doch darauf aufmerksam machen, daß sie die vollständige Beherrschung der Dinge nur so lange in der Hand hat, als die Münzgesetzgebung gewissermaßen nur eine theoretische Sache ist, so lange unser Gold im Kasten liegt und nur in kleinen Fraktionen auf den Markt kommt. Gehen wir aber auf den Punkt der Ausführung über, oder nur auf den viel gefährlicheren — das ist der allerbedenklichste, wo wir am allerleichtesten ausgleiten — auf den Punkt der Transition, des Ueberganges, so muß ich doch sagen, es wird der Reichsregierung nicht möglich sein, die Dinge so in der Hand zu haben und zu zügeln. Hier gehört ein anderer Anhaltspunkt dazu, damit wir sicher seien, daß die praktische Inslebenführung des Münzgesetzes nicht im Hafen bei der Ausfahrt scheitere, und für die ganze Zukunft bedürfen wir der Sicherheitsmittel, welche in civilisirten Ländern anerkanntermaßen am besten dazu dienen, die nothwendigen Ab- und Zuflüsse der edlen Metalle einigermaßen zu beeinflussen. Nun, meine Herren, gebe ich Ihnen zu: es giebt in diesen Dingen wirklich keine absolute Glaubensartikel, der Fluß der Erscheinungen ist so ungeheuer rasch, und die ganze Natur der Vorgänge in diesem Gebiet so flüchtig, so proteusartig, daß es schwer wird, sie in Principien zu koncentriren. Ich will deshalb nicht behaupten, daß es unantastbar richtig sei, daß die großen Banken in den großen Ländern durch die Regulirung des Zinsfußes einen allein entscheidenden Einfluß ausüben auf die Regulirung von Ab- und Zufluß der edlen Metalle; aber das kann ich, glaube ich, bestimmt sagen, die beinahe ausnahmslose Anerkennung der Wissenschaft und die ausnahmslose Anerkennung der Praktiker hat diese Maxime für sich, daß eins der wesentlichsten Mittel, um Sicherheit zu haben gegen allzustarke Ausfuhr der Cirkulationsmittel, in der Zinsschraube liegt — wie man es in England nennt —, welche ein großes, an der Spitze der Cirkulation des ganzen Landes stehendes Bankinstitut anzuwenden hat. Ich weiß nicht, ob die Herren von der Reichsregierung und namentlich der Herr Präsident des Reichskanzleramtes, welcher ja nicht auf Grund eines Bundesrathsbeschlusses, sondern nur nach seiner eigenen Meinung hier opiniren kann, mit mir darin einig ist, aber er wird mir auf keinen Fall bestreiten können, daß diese Meinung sehr viel für sich hat und künftig berücksichtigt werden muß, daß wir sie also jedenfalls diskutiren und eventuell praktisch lösen müssen, wenn wir die Operation der Emission unserer Cirkulationsmittel ins Leben rufen. Endlich ist auch diese Frage praktisch schon präjudicirt durch eine Reihe von Thatsachen, die ein sehr großes Gewicht haben. Der Handelstag hat sich z. B. wiederholt und noch vor kurzer Zeit mit sehr großer Majorität dafür erklärt, daß die Einsetzung eines solchen Instituts nothwendig sei, und die preußische Bank hat, was noch mehr ist, als die bloße theorische Erklärung eines Gremiums, praktisch auf den Wunsch der allerkompetentesten Menschen, d. h. derer, die das Bedürfniß selbst dazu hindrängte, sich in verschiedenen Theilen Deutschlands außer Preußen bereits so festgesetzt, daß dokumentirt ist, sie ist entschieden auf dem Wege, eine Reichsbank zu werden: Bremen hat sie gerufen, Leipzig ist im Begriff, sie zu rufen, und der Herr Vertreter von Frankfurt wird mir wahrscheinlich zugeben, daß die preußische Bank auch in Frankfurt sehr nützlich für den Verkehr und für die ganze Hebung des Handels und der Industrie gewirkt hat, wie wir denn überhaupt mit Freuden konstatiren können, daß alle Befürchtungen, welche im Jahre 1866 an das Verschwinden des Bundestages und an die Annektirung von Frankfurt geknüpft worden sind, sich in Bezug auf den öffentlichen Wohlstand wenigstens vollkommen als unbegründet erwiesen haben. Ich wiederhole, ich beurkunde das mit der größten Freude und hoffe auch, daß in gemüthlicher Beziehung die Abwesenheit der Vertreter des Bundestages keine allzu große Lücke in Frankfurt zurückgelassen hat.

Nun, meine Herren, wenn es auf der einen Seite wahr ist, daß zur Regulirung der Münzangelegenheit sehr in Betracht gezogen werden muß, ob dazu nicht ein centrales Bankinstitut zu schaffen sei — meinem Programm getreu will ich die Frage durchaus nicht als eine gelöste hinstellen, ich sage nur, sie muß in Betracht gezogen werden — so

kommt auf der andern Seite hinzu, daß wir auch untersuchen müssen, wie es es mit den andern Cirkulationsmitteln steht, die neben dem Silber noch bis jetzt unsern Umlauf bestreiten. Wir haben in den Besprechungen des Münzgesetzes ausdrücklich gesagt, sogar in einem Paragraphen bestimmt, daß die groben Silber-Münzsorten sollen eingezogen werden können; es ist unbestritten der Grundsatz aufgestellt worden, und ich will ihn hier auch nicht als ein Dogma, sondern nur als eine höchst plausible Anschauung hinstellen, daß, um den Umlauf des neuen Goldes vor Verschleuderung zu sichern, ein gewisser Bruchtheil der bestehenden Silbermünzen eingezogen werden müsse, damit das Niveau nicht zu hoch werde und über die Ufer trete. Wenn das nun anerkannt ist und ins Gesetz aufgenommen wird, so gilt dasselbe natürlich auch von dem Bankpapier, welches vollständig dem Silber- und Metallgeld Konkurrenz macht. Wir können das also nicht vollständig vernachlässigen, während wir uns mit der größten Aufmerksamkeit darauf verlegen, den Silberumlauf zu nivelliren und so zu regeln, daß er im Verhältniß zum neuen Gold nicht allzu stark sei. Wir müssen also die Bankverhältnisse, wie sie jetzt mit ihrer Notenemission liegen, einigermaßen näher ins Auge fassen.

Nun sind die Dinge in Deutschland, wie ich sie Ihnen nur in ein paar Zahlen kurz zurückrufen will, so beschaffen, — ich lege dabei die Feststellungen zu Grunde, welche sich auf den 31. März 1871 basiren, weil bei kleinen Variationen die Angaben so schwanken, daß ich von späteren Notizen und Veröffentlichungen keine korrekte Kenntniß nehmen konnte, — also basirt auf den Stand des Jahres 1871 am Ende des ersten Quartals war die Durchschnitts-Circulation der preußischen Bank 276 Millionen Thaler, die der übrigen preußischen Banken 22 Millionen Thaler, also für Preußen im Ganzen 300 Millionen Thaler. Daneben kam Sachsen mit 19 Millionen Thalern, der Rest von Norddeutschland mit 28 Millionen Thalern und der Süden Deutschlands mit 12 Millionen Thalern, macht im Ganzen eine Papiercirculation von 360 Millionen Thalern ohne das Staatspapiergeld. Von diesen 360 Millionen Thalern waren jedoch — ich spreche immer in groben Zahlen, um Ihre Aufmerksamkeit nicht anzustrengen — ungefähr 200 Millionen Thaler durch das Metall gedeckt. Wir können also vollständig sie bei unserer gegenwärtigen Betrachtung außer Acht lassen. Es bleiben demnach 160 Millionen Thaler, welche wirklich einen fiktiven dem Metall hinzutretenden Umlaufswerth darstellen. Zu diesen kommen 55 Millionen Thaler Staatspapiere, 40 Millionen des ehemaligen norddeutschen Bundes und 15 Millionen von Süddeutschland. Wir haben also im Ganzen eine ungedeckte Papiercirkulation von 215 Millionen Thalern. Nun halten Sie diese Ziffer von 215 Millionen Thalern einen Augenblick fest, und stellen Sie daneben die höchste Evaluation, zu der man kommen kann, um das umlaufende grobe Silber zu taxiren, nämlich 537 Millionen Thaler, so finden Sie das Verhältniß von 215 zu 537 etwa 29 bis 30 Prozent der ganzen Cirkulation, welche vom Papier getragen wird, und so wird man zugeben, daß an und für sich schon das ein Punkt ist, den wir bei der Regulirung des Umlaufs unmöglich außer Acht lassen können. Nun kommt dazu noch, daß unter den verschiedenen Banken eine erschreckende Verschiedenartigkeit der Bestimmungen herrscht, welche höchstens denkbar war, so lange Deutschland kein einheitliches wirthschaftliches Gebiet war. Während einzelne Banken, wie z. B. die preußischen, heute nur noch auf ein Jahr ihre Konzession haben, haben andere Banken eine Konzession, die bis zum Jahre 1956 geht, und diese Konzession, meine Herren, bis zum Jahre 1956 gereicht zum Frommen der Bank von Bückeburg; die längste Konzession neben dieser Bank hat die Bank von Gera, nämlich bis 1953. Ebenso verschieden ist die Regulirung der Verhältnisse zwischen gedeckten und ungedeckten Noten; bald stehen sie im Verhältniß zum Kapital, bald im Verhältniß zum Umlauf, bei anderen wiederum sind sie kontingentirt und noch andere Banken haben die unbegrenzte Möglichkeit zum Umlauf dieser Bankpapiere. Darunter ist wieder die Bank von Bückeburg. Außerdem ist jener andere Punkt, den die Reichsregierung in den Motiven selbst als einen höchst wichtigen bezeichnete, nämlich die Verschiedenheit der Abschnitte, zu welchen die Banken Noten emittiren können, vollständig ungleich: während kleinere Banken Noten bis zu 1 Thaler in Cirkulation setzen können, ist die preußische Bank auf Zehnthalernoten und diese sogar auf den Betrag von 10 Millionen Thalern beschränkt und andere Banken sind wieder auf Noten von 100 Thalern beschränkt. Dieses Alles verlangt doch entschieden eine Regulirung in dem Augenblicke, wo wir Gold ausprägen, das bestimmt ist, all diesen Papieren Konkurrenz zu machen. Und ich muß sagen, wenn ich die Wahl hätte, welches Gesetz ich zuerst erlassen sollte, so würde ich zuerst das Gesetz über die Bankpapier-Frage und dann erst ein Münzgesetz erlassen. Es steht aber nichts entgegen, wie ich glaube, daß beide Gesetze gleichzeitig in der nächsten Session, welche noch eine ziemliche Spanne Zeit von uns entfernt ist, eingebracht werden. Ich habe den Regierungen zugegeben im vollsten Maße die Schwierigkeiten der Eruirung der richtigen Principien für das Bankgesetz und die Regulirung mit den Privaten und den einzelnen Staatsinteressen. Hingegen bekenne ich mich ebenso entschieden dazu, daß die Fabrikation, wie ich es nennen will, des künftigen Münzgesetzes in ein paar Stunden möglich ist; die Fragen sind wirklich faktisch gereift und gelöst und außer der einen, welche ich vorhin erwähnte und welche noch die schwierigste mir zu sein scheint, besteht höchstens diejenige: zu welchem höheren und niedrigeren Minderwerth die Silbermünzen ausgeprägt werden sollen. Das ist aber kein Problem, welches die Lösung der Aufgabe zu verzögern im Stande sein möchte.

Wenn jüngst bei kurzer Berührung der Materie von Seiten des Herrn Vertreters der Regierung das Argument angerufen worden ist, daß es deshalb schwer sei, mit der Sache voranzugehen, weil die Münzen so sehr mit der Goldausprägung beschäftigt sind und nicht zugleich Silber ausprägen können, so möchte ich mir erlauben, in dieser Beziehung nur ganz beiläufig einen Gedanken in Erinnerung zu bringen, der, wenn ich mich nicht sehr irre, bereits in der Debatte vom vorigen Jahre erwähnt worden ist, und den ich den verbündeten Regierungen sehr ans Herz legen möchte. Ich glaube, wir haben jetzt ungefähr 150,000 Pfund Gold gekauft und zu Münzen entweder schon geprägt, oder sind im Begriffe, es zu thun. Das macht zu 1395 Mark das Pfund Gold etwa 210,000,000 Mark, oder 70 Millionen Thaler. Wir werden noch eine Zeit lang fortfahren, um dem wirklichen Bedürfnisse an umlaufenden Goldmünzen, sobald wir sie in die Welt werfen, zu genügen, aber es wird außerdem sehr leicht möglich sein, dem Bedürfnisse der Cirkulation an neuen Geldmitteln ergänzend dadurch zu genügen, daß wir sogenannte Münzbillete schaffen, ein Mittel, zu dem Holland auch gegriffen hat, als es sein Münzsystem umänderte. Wir könnten ein fundirtes Papiergeld zu zwanzig oder auch dreißig Mark schaffen, — ich würde auch dieses Kaptivirungsmittel den Regierungen hinhalten, um die Sache zu erleichtern. Für diesen Schein von dreißig Mark liegt die Barre in der Münze oder im Staatsschatz. Es ist effectiv kein Papiergeld, sondern nur ein Bankschein für Baargeld, das wir haben, den wir aber einstweilen dem Publikum geben, weil wir noch nicht Zeit gehabt haben, unsere Goldbarren sofort zu Münzen zu prägen, und lieber vorerst eine Zeit lang Silbermünzen schlagen.

Wenn die Sache in der Weise geführt würde, so bliebe nur die Frage zu reguliren, ob auch das Staatspapiergeld sofort mit der Bankfrage regulirt werden soll. Ich gebe zu, daß die Dringlichkeitsfrage hier nicht nicht so groß ist. Es bestehen im Ganzen 55 Millionen Thaler Staatspapiergeld. Das ist kein Ocean für Deutschland und wird auch nicht drohen, unsere künftige

Cirkulation erheblich zu schädigen. Preußen hat davon nur noch 18 Millionen, nachdem es früher einmal 15 Millionen eingezogen hrt, wie es überhaupt in dieser Richtung mit gutem Beispiel vorangegangen ist. Dagegen hat Sachsen, im Mißverhältniß dazu, allerdings noch 12 Millionen, was in gar keiner Proportion zu der Cirkulation von Preußen steht. Daraus entstehen bei der Regulirung zwischen Staat und Staat Schwierigkeiten und ich könnte mir denken, daß die Sache dadurch um eine Session hinausgeschoben würde, denn um mehr wünschte ich die Verzögerung auch hier nicht eintreten zu lassen. Es besteht ferner auch hier dieselbe Varietät von Bestimmungen und es entstehen daraus schreiende Widersprüche gegenüber dem wirthschaftlichen Betriebe und dem Goldsystem, wie wir es jetzt schaffen wollen. Es besteht für jeden einzelnen Staat eine besondere Art von Gesetzgebung, oder zum mindesten Unklarheit darüber, ob er sein Papiergeld einzulösen verpflichtet sei und in welchen Abschnitten er es ausgeben könne. Die Gesetzgebung in dieser Beziehung ist so antiquirt, daß eigentlich nach dem Buchstaben des Gesetzes heute noch die meisten Staaten gegenseitig ihr Papiergeld verbieten, und daß man, wenn man beispielsweise mit einem preußischen Thalerschein in Bayern bezahlt, einer Strafe von fünfzig Gulden verfallen müßte. Einen solchen Stand der Dinge können wir unmöglich in Deutschland fortbestehen lassen. Schon im Jahre 1857 hat der preußische Staat verlangt, daß die Angelegenheit bei Regulirung des deutschen Münzwesens zur Zeit der Wiener Verträge geordnet werde. Auch im Jahre 1870, grade zu der Zeit als das Gesetz, das wir heute verlängern sollen, erlassen wurde, sind mehrere Anträge eingebracht worden, des Sinnes, daß die weitere Emittirung von Staatsnoten den einzelnen Staaten untersagt und mit der Bankgesetzgebung zugleich auch das Staatsnotenwesen regulirt werden möge. Es scheiterte damals das Zustandekommen eines solchen Beschlusses an den Kosten, mit welchen die Sache gemacht werden mußte, und es scheiterte auch daran, daß das Hauptinteresse der Debatte auf einen Nebenpunkt fiel, nämlich, daß grade im letzten Augenblicke, bei Thorschluß, als man den Privatbanken einen Riegel vorschieben wollte, die Bank von Reuß noch eine neue Emission beschloß. Die Herren, welche damals im Reichstage saßen, werden sich erinnern, daß der Streit über diese Bankverhältnisse die höchste Aufregung verursachte, und daß diejenigen, welche Anträge stellten wegen des Papiergeldes, genöthigt waren, aus Mangel an Zeit zur Berathschlagung vorerst ihre Anträge zurückzunehmen.

Nun, meine Herren, ich glaube, daß bei dem ietzigen Stande der deutschen Dinge allerdings nicht zu besorgen ist, daß die einzelnen Regierungen in der gegenwärtigen Lage der Sache ihre formale Autorität mißbrauchen werden, um, wenn wir es nicht ausdrücklich verbieten, im Laufe des Jahres neue Staatspapiere auszugeben, aber es ist im höchsten Grade wünschenswerth, daß wir aus diesem Zustande des Precariums herauskommen und zu einem Definitivum gelangen. Hätte ich positiv etwas von der Reichsregierung verlangen oder erfragen wollen, so hätte ich eine Resolution beantragen oder eine Interpellation stellen müssen, aber bei der drängenden Zeit, bei der Hast, mit der wir die Geschäfte abmachen mußten, und wie ich wohl annehmen darf, bei dem guten Willen von Seiten der Reichsregierung, in diesem Dinge der Gesetzgebung das nöthige Licht und die nöthige Bereitwilligkeit uns entgegenzubringen, zweifle ich nicht, daß auch ohne Wählung dieser Form von Seiten der Regierung das Mögliche gethan werden wird, meine Fragen in befriedigender Weise zu beantworten und den Inhalt meiner Auseinandersetzung zu beherzigen.

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzler-Amtes, Staatsminister **Delbrück**: Ich bin zunächst dem Herrn Vorredner, und ich glaube, nicht bloß ich, sondern das ganze Haus sehr dankbar für den interessanten Vortrag, welchen er uns über die hier vorliegende Materie gehalten hat. Ich würde für meine Person mit dem größten Theile der von ihm entwickelten Gesichtspunkte mich einverstanden erklären können. Ich verkenne nicht einen Augenblick die große Bedeutung, welche für die Durchführung unserer Münzreform die Gesetzgebung über die Emission von Banknoten ausübt. Auf der anderen Seite ist er selbst so gütig gewesen, die Schwierigkeiten hervorzuheben, welche einer Regelung dieser Frage entgegenstehen, Schwierigkeiten, welche ich auf der Seite der Principien viel weniger fürchte, als auf Seite der Interessen. Wäre diese letzte Seite nicht da, so würde ich die Ueberzeugung aussprechen können, daß gleichzeitig mit dem in nächster Session vorzulegenden Münzgesetze auch das Gesetz über das Bankwesen würde vorgelegt werden. Aus dem Umstande, daß diese Schwierigkeiten da sind, will ich nicht etwa die Folge ziehen, daß es nicht geschehen könnte, ich will meinerseits eben in Anerkennung des unzertrennlichen Zusammenhanges beider Maßregeln, um welche es sich handelt, das Meinige dazu thun, daß beide Maßregeln, soweit irgend möglich, kombinirt werden oder gleichzeitig vor das Haus kommen. Indessen mehr als die Erklärung dieses persönlichen guten Willens wird der Herr Abgeordnete für Mainz in diesem Augenblicke nicht verlangen. Ich will nur, ohne auf die übrigen Einzelheiten seines Vortrages einzugehen, einen Punkt hervorheben, den er in seinen letzten Bemerkungen erwähnt hat, und wo ich meinerseits zur Aufklärung der gesetzlichen Lage daran erinnern möchte, daß Papiergeld-Emissionen ohne ein Reichsgesetz nicht mehr zulässig sind. Durch ein Gesetz des norddeutschen Bundes, welches auf das Reich demnächst ausgedehnt ist, vom 16. Juni 1870, ein Gesetz, welches an keinen Endtermin gebunden ist, sondern fortdauernd in Kraft steht, sind bis zur Feststellung der gesetzlichen Grundzüge über Emission von Papiergeld, die Bundesstaaten nur auf Grund eines, auf Antrag der betheiligten Landesregierung erlassenen Bundesgesetzes befugt, Papiergeld auszugeben, oder die Ausgabe von Papiergeld zu gestatten.

Präsident: Das Wort hat der Abgeordnete Sonnemann.

Abgeordneter **Sonnemann**: So ungern ich es thue, nachdem der Abgeordnete Bamberger uns aufgefordert hat, nicht in die Principienfrage des Bankwesens einzutreten, so kann ich mir doch einige Worte nicht versagen, versichere aber im Voraus, daß ich, wenn ich die Principienfrage berühre, doch kürzer sein werde, als Herr Bamberger in seinen vorläufigen Erörterungen gewesen ist.

Was mich zunächst veranlaßt hat, das Wort zu ergreifen, ist Folgendes: ich möchte den Wunsch aussprechen, daß, wenn wir in der nächsten Session oder wann es auch immer sein mag, über die Bankfrage zu berathen und beschließen haben werden, daß wir dann nicht etwa einen so wichtigen Gesetzentwurf, der für das gesammte wirthschaftliche Leben Deutschlands von höchster Bedeutung ist, am Schlusse der Session oder überhaupt erst im Verlaufe der Session in die Hände bekommen. Es ist ja gerade diese Frage von der höchsten Wichtigkeit, und es ist leider immer der Fall gewesen, daß, wenn wir ein so wichtiges Gesetz zu berathen haben, dieses erst in der allerspätesten Zeit eingebracht wird. Der kleine Gesetzentwurf, den wir heute zu berathen haben, der nothwendig kommen mußte, über dessen Fassung gar keine Zweifel bestehen konnten, hätte uns doch wirklich gut im Anfang der Session vorgelegt werden können, wo wir manche Tage gehabt haben, an denen wir um 1 Uhr nach Hause gegangen sind und nicht recht wußten, womit wir die Zeit zubringen sollten. Es wäre gewiß gut gewesen, wenn wir bei diesem Gesetzentwurf vielleicht über die Principienfragen uns etwas näher hätten auslassen können, weil wir

ja die Erfahrung gemacht habe, daß, wenn erst einmal Entwürfe hier eingebracht sind, es viel schwieriger ist, Aenderungen durchzusetzen, als wenn vorher eine Resolution in irgend einer Richtung den Weg bezeichnet hat. Meine Klage ist nicht neu, sie ist in dieser Materie aus dem preußischen Landtage schon herübergekommen in den Reichstag. Ich habe in diesen Tagen erst die Verhandlungen über den Erneuerungsvertrag mit der preußischen Bank aus dem Jahre 1856 nachgelesen. Fast jeder Redner, der gesprochen hat, beschwerte sich darüber, daß eine so wichtige Vorlage, wie jene, erst so kurz vor Schluß der Session, wo man kaum noch Zeit zur Erledigung hatte, eingebracht wurde. Nun, meine Herren, mein Wunsch geht dahin, daß ein so wichtiges Gesetz wie das Bankgesetz mindestens drei Monate vorher, ehe der Reichstag zusammentritt, in den Hauptgrundzügen bekannt gegeben werde, damit Jedermann, Vereine, Versammlungen, Interessenverbände, auf die der Herr Präsident des Reichskanzler-Amtes hingewiesen hat, Gelegenheit finden, sich recht gründlich und nach allen Seiten über diese Frage aussprechen. Das ist es, was mich zunächst veranlaßt hat, das Wort zu nehmen.

Nun hat der Herr Abgeordnete Bamberger von dem letzten deutschen Handelstage gesprochen, und ich trete damit in die principiellen Erörterungen, die ich mir vorbehalten habe, ein, Erörterungen, die ich für nothwendig halte, nachdem jene große Interessenvertretung sich kürzlich über die Bankfrage in sehr bestimmten Formen schlüssig gemacht hat. Meine Herren, über einen Punkt, der in Leipzig von dieser Versammlung beschlossen worden ist, glaube ich, wird auch hier im Hause sehr wenig Meinungsverschiedenheit herrschen — ich wenigstens will mein Einverständiß sofort aussprechen — nämlich über den Beschluß, daß wir künftig bei keinem Bankinstitute Banknoten unter 100 Mark mehr dulden werden. Ich glaube, daß diese Ziffer nach den Verhältnissen, wie sie liegen, richtig getroffen ist, und ich hoffe, daß wir an dieser Ziffer als Minimalbetrag eines Papierzeichens festhalten werden.

Zum Zweiten war in Leipzig ein großer lebhafter Kampf über die Frage, ob Staatsbanken oder Privatbanken, und beide Parteien sind da hart auf einander geplatzt. Ich glaube, der einzige und allein richtige Standpunkt, der für uns maßgebend sein sollte, ist bei dieser Gelegenheit nicht zur Geltung gekommen; ich meine, das allein Richtige ist, wie sich einmal unsere Verhältnisse entwickelt haben, Staatsbank und Privatbanken. Es hat sich im Jahre 1870, als die Vorlage hier verhandelt wurde, welche wir verlängern sollen, ein Redner — Herr Meier aus Bremen — gerade über diesen Punkt in diesem Sinne ausgesprochen, und ich glaube, daß für Deutschland die richtige Lösung der Bankfrage nur gefunden werden kann in einer richtigen Kombination zwischen Reichsbank und Privatbanken. Darin, glaube ich, liegt die richtige Lösung. Wenn sich der Handelstag auf dieses Gebiet begeben hätte, so würden die Gegensätze gar nicht mehr so schroff gewesen sein. Es ist schon von dem Herrn Abgeordneten Bamberger darauf hingewiesen worden, daß wir mit den Privatbanken in Deutschland gar nicht so leicht aufräumen können, nachdem ein großer Theil derselben fast bis tief in das nächste Jahrhundert hinein (eine bis 1956) koncessionirt ist; wenn wir auch wollten, so würden wir mit denselben nicht aufräumen können. Aber ich glaube, wenn wir auch könnten, so sollte man es nicht. Ich bin dafür, daß die preußische Bank in eine allgemeine Reichsbank umgewandelt werde; allein ich würde es sehr bedauern, wenn daneben nicht Institutionen geschaffen würden, welche es möglich machen, daß die lebensfähigen Privatbanken, namentlich an den größeren Handelsplätzen und da wo sie überhaupt sonst zu existiren vermögen, daneben behalten werden könnten. Es ist mir gewißermaßen bange vor der Noteneinheit, wie sie gegenwärtig in Frankreich besteht; sie hat auch ihre großen Schattenseiten und jeder Sachverständige hat Gelegenheit gehabt, dieselbe in Frankreich kennen zu lernen. Wenn ich Dasjenige, was in der letzten Bankenquête in Frankreich von den Vertretern des Handelsstandes von allen Seiten ausgesprochen worden ist, zusammenfasse, so komme ich zu dem Resultat, daß die Einheit der Notenbank neben manchen Vortheilen auch sehr große Nachtheile hat, und vor diesen Nachtheilen möchte ich uns bewahrt wissen. Allerdings, meine Herren, vor Schaffung einer großen centralen Reichsbank dürfen wir nicht zurücktreten, und was dagegen im Handelstage und anderswo dagegen gesagt worden ist, läßt sich, glaube ich, sehr leicht widerlegen. Wir können dieser Reichscentralbank nicht entbehren, weil die Kontrole über die gesammte Geldcirkulation, über den Verkehr an Edelmetallen nur auf diesem Wege zu erreichen ist; wir können sie aber auch deshalb nicht entbehren, weil wir den Gewinn, der aus der Notencirkulation einer solchen Bank immer sich ergiebt, nicht der Privatspekulation überlassen können. Die Einzelbanken, wenn man ihnen allein die Regelung des Notenwesens überläßt, führen stets, wie auf einem verwandten Gebiete, dem Eisenbahnwesen, zu Koalitionen untereinander, und es werden die größten Gefahren dadurch heraufbeschworen, wenn man die Regelung des Geldwesens diesen Privatbanken allein überläßt. Der Gewinn aus einer Notenemission gehört zu einem guten Theile der Gesammtheit, dem Staate. Ich möchte daher als Grundsatz vorschlagen für die Errichtung einer großen Reichsbank, die ich wünsche, daß wir bei derselben gar kein Privatkapital annehmen und daß der Gewinn, welcher aus einem solchen Institute erflösse, ausschließlich dem Reiche zu Gute käme. Man hat im vorigen Jahre aus dem Erträgniß der preußischen Bank an die Privataktionäre 2,400,000 Thaler Gewinn gezahlt. Ich frage Sie, meine Herren, was haben diese 2200 Personen, auf die sich diese 2,400,000 Thaler vertheilen, was haben sie gethan? Gar nichts. Sie haben die Bank nicht verwaltet; wenn sie zusammenberufen werden, die sogenannten Höchstbetheiligten, so sagen sie einfach zu dem, was ihnen vorgelegt wird, Ja! Unsere Finanzlage ist aber nicht derart, daß sie auf eine solche Summe verzichten könnte; wir können sie sehr gut gebrauchen zur Aufhebung von Steuern und zur Beseitigung mancher anderen Mißstände. Es hat allerdings diese theilweise Betheiligung von Privaten in Bezug auf die Verwaltung und Kontrole manche Vortheile insofern, als sie dem Publikum eine gewisse Beruhigung gewährt, daß der Staat nicht nach Belieben schalten und walten kann. Allein dasselbe läßt sich auch auf andere Weise und auf verschiedenen Wegen erreichen, auf die ich heute nicht näher eingehen will. Es ist nicht so sehr schwierig, eine gute Kontrole für die Bank auf andere Weise zu schaffen. Allein es ist eine Vergeudung aus den Mitteln der Gesammtheit, das erkläre ich hier mit Bestimmtheit und bin bereit, auf jede Discussion darüber einzugehen, daß wir den Privataktionären der Bank 2,400,000 Thaler Gewinn ausgezahlt haben. Meine Herren, es ist bei den Verhandlungen des Jahres 1856 davon gesprochen worden und es hat damals, wo die Verhältnisse viel kleiner und weniger entwickelt waren, der vor mir sitzende Herr von Patow als Berichterstatter (ich muß einschalten, daß er im Uebrigen das Wesen der Sache damals ganz richtig gekennzeichnet hat) den Fehler begangen, daß er die Vortheile bedeutend unterschätzt hat, welche die preußische Bank den Privataktionären gewährt. Wie klein die Verhältnisse damals waren, will ich nur aus einer Ziffer anschaulich machen. Die Summe von 44 bis 45 Millionen Notenemission war die höchste, welche man in Aussicht nehmen wollte; von Anderen wurde die Summe von 20 bis 25 Millionen als die höchste bezeichnet, mit der die Bank bestehen sollte. Soeben haben wir gehört, daß diese Notenemission auf 276 Millionen gestiegen ist und daß der damals sehr bescheidene Gewinn im letzten Jahre für die Privateinleger schon 12¼ Procent betragen hat. Ich glaube, wenn eine Reichsbank geschaffen würde, so würde der Gewinn noch größer werden und ich möchte von vorn herein, so viel an mir liegt, dagegen Verwahrung einlegen, mit den Mitteln des

Reiches in solcher Weise vorzugehen, daß wir den Privattheilnehmern der Reichsbank solch unlimitirten Gewinn in den Schooß schütten, ohne daß sie dafür das Geringste leisten und arbeiten. Dieses wollte ich bemerken, insoweit es sich um die Staatsbank handelt.

Was jedoch die Privatbanken betrifft, die ich gern daneben erhalten sehen möchte, so glaube ich, daß sich sehr leicht Einrichtungen finden lassen, um mittelst bestimmter und scharfer Normativbestimmungen — ein Konzessionswesen möchte ich nicht erhalten wissen — ein System gesunder Privatbanken, namentlich auf den größeren Handelsplätzen bestehen zu lassen.

Meine Herren! Sie werden sagen, ich spreche im Interesse meiner Heimath. Wenn es ein berechtigtes Interesse ist, was es zu vertreten gilt, dann scheue ich gar nicht, wenn man dieses von mir sagt. Ich bin schon so oft den Geldinteressen meiner Heimath in diesem Hause und anderwärts entgegengetreten, wo ich sie nicht für berechtigt gehalten, daß mich dieser Vorwurf nicht treffen kann. Aber nach den langjährigen Wahrnehmungen, welche ich gemacht, glaube ich nicht, daß die bestorganisirte Reichsbank im Stande ist, an den verschiedenen großen Handelsplätzen alle Verhältnisse so zu übersehen, wie man sie dort im Mittelpunkte derselben überblickt. Ich möchte also neben der Reichsbank auch Normativbestimmungen haben, um es zu ermöglichen, daß innerhalb gewisser Grenzen auch Privatbanken aufkommen können.

Der Herr Abgeordnete Bamberger hat vorher die Frage an mich gerichtet: wie in Frankfurt die preußische Bankfiliale gewirkt habe. Ich kann mich auf das Zeugniß des Herrn von Patow berufen, daß ich die Ansicht, daß eine Bankfiliale gut wirken würde, nicht erst jetzt, nachdem sie errichtet wurde, ausgesprochen habe, sondern sofort, nachdem wir annektirt worden sind. Im Gegensatz zu einem großen Theile des Handesstandes habe ich die Ansicht ausgesprochen, daß wir eine Filiale der preußischen Bank nicht auf lange Zeit entbehren könnten, und ich will auch hier erklären, daß diese Filiale ihre Aufgabe in Frankfurt sehr gut erfüllt. Daneben ist für unsere Verhältnisse ebenso wie für Leipzig, Bremen und andere große Handelsplätze eine lokale, gut organisirte Privatbank ein Bedürfniß. Wenn wir solche Privatbanken neben der großen Reichsbank gestatten, welche die kleineren Banken kontrolirt und in gewissen Schranken hält, so ist dafür gesorgt, daß die Bäume nicht in den Himmel wachsen, daß die Privatbanken einerseits nicht zu sehr auf die Reichsbank drücken und andererseits den großen Geldverkehr nicht gefährden.

Die wichtigsten Normativbestimmungen sind diejenigen, welche die leichte Konvertibilität der Noten betreffen. Hier befinde ich mich gerade mit einem Gegner in Uebereinstimmung, der überhaupt gegen eine Reichsbank ist, mit Herrn Bankdirektor Bopp aus Darmstadt, welcher diese Punkte sehr klar und richtig in seinem Gutachten zusammengestellt hat, Die wichtigste der Normativbestimmungen ist, daß jede Banknote an einem von den drei oder vier größeren Handelsplätzen in Deutschland einlösbar ist. Damit werden die schlimmsten aller umlaufenden Papierzettel, diejenigen, welche nur in Meiningen, Bückeburg und wie die Städtchen alle heißen, eingelöst werden können, beseitigt. Die Noten, welche an größeren Bankplätzen einlösbar sind, werden überall sehr gern in Zahlung genommen. Wenn man dies als Normativbestimmung aufstellt, und daneben die Notenbanken als Gegenleistung für das ihnen gewährte Recht der Notenemission tüchtig besteuert, dann sind die Notenbanken keine Gefahr mehr.

Es giebt auch eine Schule unter uns, die gar keine Notenbanken haben will oder doch nur solche Noten, die vollständig durch Baar gedeckt sind; über diese Ansicht will ich zum Schluß noch einige Worte sagen. Ich glaube, meine Herren, daß diese Partei sich in einem Irrthum befindet. Die Banknote ist ein Kreditmittel wie jedes andere, und dieses Kreditmittel läßt sich nicht verbieten, und es ist ein Verlust für das Land, wenn man es verbietet. Unterschätzen wir den Gewinn nicht, der der Gesammtheit dadurch erwächst, daß ein großer Theil von metallnen Umlaufsmitteln dadurch erspart wird, daß wir sie zum Theil durch Papier ersetzen. Wenn wir die richtige Grenze halten und hauptsächlich darauf sehen, daß die Noten jederzeit einlösbar sind, dann ist keine Gefahr vorhanden, vielmehr ist es ein Verlust für das Land, wenn auf die Wohlthat theilweise papierner Umlaufsmittel verzichtet wird. Es hat sich ja gezeigt, daß selbst da, wo man gar kein Papier als Umlaufsmittel gehabt hat, wie in Hamburg im Jahre 1857, die so sehr gefürchteten Krisen nicht im Mindesten verhindert worden sind.

Ich schließe nach dieser Auseinandersetzung, die länger geworden ist, als ich es beabsichtigte, mit der Hoffnung, (und ich glaube bei Niemandem auf Widerstand zu stoßen), daß wir in die Berathung dieser wichtigen Materie nicht unvorbereitet am Schlusse einer Session eintreten möchten, daß wir vielmehr den Gesetzentwurf nicht nur am Anfang einer Session, sondern noch eine Zeitlang vorher zur Kenntniß erhalten und dadurch Zeit gewinnen, mit uns selbst und mit Anderen darüber zu Rathe zu gehen. Was wir jetzt in Deutschland haben und was nach dem, was bis jetzt verlautet, geschaffen werden soll, ist nur eine Wiederholung dessen, was Frankreich seit 70 Jahren und was England ebenfalls seit langer Zeit in seinem Banksystem hat. Meine Herren, die wirthschaftlichen Verhältnisse und die sociale Entwickelung stellen uns heute doch andere Aufgaben. Ich hoffe, daß das deutsche Reich mit gutem Beispiel vorangeht, daß wir in Bezug auf die wichtige Materie, die Bankgesetzgebung, nicht auf einem einseitigen veralteten Standpunkt beharren, sondern den gegenwärtigen Verhältnissen Rechnung tragen und die sociale Seite der Frage nicht außer Acht lassen werden, die darin besteht, daß man ein so wichtiges Umlaufsmittel, wie die Banknoten, nicht im Interesse Einzelner, sondern zum Nutzen der Gesammtheit verwerthen soll.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Gerstner hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Gerstner**: Meine Herren, ich möchte mir nur eine ganz kurze Bemerkung über süddeutsche Geldverhältnisse erlauben, dieselbe geht nicht aus partikularistischen Motiven hervor, sondern lediglich aus dem thatsächlichen Umstande, daß die noch bestehenden Münzsysteme vom Norden und Süden immer noch verschieden sind. Es wird uns von dem Reichskanzler-Amte erklärt, daß dem nächsten Reichstag ein definitives Münzgesetz vorgelegt werden soll; ich will es in diesem Vorhaben angelegentlichst bestärken, indem ich darauf hinweise, daß der provisorische Zustand im Münzwesen bei uns im Süden anfängt, ein ganz unerträglicher zu werden. Wir haben mehr oder minder eine doppelte Währung und in jeder eine andere Rechnungseinheit. Die neue Goldwährung aber hat das Vertrauen noch nicht gewonnen und kann nicht praktisch werden, weil sie noch nicht vollständig durchgebildet ist und zu wenig Münzen bietet. Die alte Silberwährung des Südens hat aber das Vertrauen verloren, weil sie ja in der That schon halbtodt ist und ihre Verwendbarkeit besonders leidet, indem sie von dem zukünftigen Münzsystem viel weiter entfernt ist, als das norddeutsche Münzsystem. Wir empfinden also in Süddeutschland einen Mangel an bequemem Silbergeld für das große Geschäftsleben; das vorhandene genügt oder paßt nicht, um dem großartigen Aufschwunge des Verkehrs und Geschäftslebens nachzukommen, und Goldmünzen sind, wie Sie wissen, auch nicht in hinreichender Menge vorhanden. In Folge dessen macht sich das Papiergeld- und Notenwesen außerordentlich breit, wodurch der Geschäftsmann bedeutend beeinträchtigt ist. Will er sofort das Werthpapier an den Mann bringen, so verliert er in der

Regel durch das Agio; will er eine günstige Gelegenheit allmälig abwarten, um es an der Einlösungsstelle selbst zu präsentiren, so hat er noch größere Verluste dadurch, daß ihm die Zinsen entgehen und bedeutende Werthsummen dem Geschäftsbetrieb entzogen sind.

Ich will mich darauf nicht einlassen, was zweckmäßiger ist, das Münzgesetz oder das Bankgesetz zuerst einzuführen, es scheint in der Majorität der Sachverständigen ausgemacht zu sein, daß die gleichzeitige Regelung des Bank- und des Münzgesetzes am zweckmäßigsten ist. Wie dem auch sei, unter allen Umständen muß rasch vorgegangen werden, wenn nicht der deutsche Handel und Verkehr, insbesondere auch das süddeutsche Geschäftsleben allzugroßen Schaden erleiden sollen.

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzler-Amts, Staatsminister **Delbrück**: Meine Herren! Die Diskussion betrifft eine so interessante Frage, die außerhalb der Räume dieses Hauses soviel Aufmerksamkeit erregen und einen so weiten Wiederhall finden wird, daß ich nicht unterlassen kann, eine thatsächliche Bemerkung zu machen, weil sie vielleicht, wenn auch gar nicht für die Beurtheilung der hier vorliegenden Frage von Einfluß, doch von Interesse sein kann für das Bild, was man sich von dem jetzt bestehenden Zustande macht. Der Herr Abgeordnete für Mainz hat bei der Zusammenstellung der papiernen Zahlungsmittel die Cirkulation der preußischen Bank auf 274,000,000 Thaler, wenn ich recht verstanden habe, angegeben. Mir kam damals gleich die Zahl etwas hoch vor, ich habe indessen, da ich im Augenblicke das Material zu einer Berichtigung nicht vor mir hatte, über diesen Punkt geschwiegen. Ich kann jetzt darauf zurückkommen, daß ich in der That vermuthe, daß bei der Aufstellung des Herrn Abgeordneten für Mainz ein Rechnungsfehler untergelaufen ist. Ich habe hier einige Zahlen vor mir, die das, glaube ich, beweisen werden. Am 31. December betrug die Cirkulation 195 Millionen, am 31. Januar 185 Millionen, am 28. Februar 195 Millionen und am 23. März — für den 31. März habe ich es nicht — 191 Millionen. Die Circulation nimmt ja in gewissen Perioden dann auch wieder zu, ich glaube aber, diese Zahlen werden es hinlänglich begründen, wenn ich die Ueberzeugung ausspreche, daß die von dem Herrn Abgeordneten für Mainz angegebene Durchschnittszahl jedenfalls zu groß ist. Ich kann sie im Augenblick als Durchschnittszahl nicht rektificiren, weil ich das Material nicht habe.

Präsident: Es ist ein Schlußantrag eingegangen — von dem Abgeordneten Grafen von Frankenberg. Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die den Antrag unterstützen,

(geschieht)

und diejenigen Herren, welche denselben annehmen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität. Der Abgeordnete Dr. Bamberger hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Dr. **Bamberger**: Ich wollte nur erwidern, daß ich kaum bezweifle, daß die Ziffern, welche der Herr Präsident des Reichskanzler-Amtes angeführt hat, die richtigeren sind, und daß ich nicht durch einen Rechnungsfehler, sondern durch die gedruckten Angaben eines Werkes, welches ich benutzte, zu dem wahrscheinlichen Irrthum geführt worden bin.

Präsident: Wir kommen zur Specialdiskussion —

(Pause)

zu welcher aber Niemand das Wort nimmt — und schließlich zur Abstimmung über das Gesetz nach seinem Wortlaut:

Gesetz, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes über die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Die Bestimmungen in den §§ 1 bis einschließlich 5 des Gesetzes über die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870 (Bundesgesetzblatt Seite 51) bleiben bis zum 30. Juni 1873 in Wirksamkeit.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität des Hauses. —

Die dritte Nummer der Tagesordnung ist die

zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die französische Kriegsentschädigung, auf Grund der Anträge der X. Kommission in Nr. 166 der Drucksachen.

Nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers wird dieser Gesetzentwurf, außer durch die Mitglieder des Bundesraths auch durch die vom Bundesrath zu Kommissaren ernannten Herren Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. Michaelis, Oberst von Bonin, Wirklicher Geheimer Kriegsrath Hammer, Major von Lettow, Major Anton, Major Golz und Geheimer Admiralitätsrath Richter mit vertreten werden.

Außer den gedruckten Abänderungsvorschlägen, die unter Nr. 167 und Nr. 174 in den Händen der Mitglieder sind, habe ich die folgenden, vorläufig nur handschriftlich vorliegenden, aber bereits in den Druck gegebenen zur Kenntniß des Hauses zu bringen.

Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat vorgeschlagen:

im Artikel IV Absatz 2 hinter dem Worte „Grundstücke“ einzuschalten:

insoweit nicht dazu im Voraus eine specielle oder generelle Ermächtigung in dem Reichs-Haushaltsetat ertheilt worden ist.

Zu dem auf eben diesen Artikel IV bezüglichen Antrag der Abgeordneten von Wedell-Malchow und Genossen hat der Abgeordnete Lasker folgenden eventuellen Unterantrag gestellt:

Der Reichstag wolle beschließen, für den Fall der Annahme des Antrages des Abgeordneten von Wedell-Malchow statt der Worte

„sind in dem Reichs-Haushaltsetat nachzuweisen“

folgende Worte zu setzen:

„dürfen nur unter Genehmigung des Reichstages und des Bundesraths verausgabt werden und sind nach Maßgabe des Artikels 70 der Verfassung als verfügbare Bestände in den nächsten Reichs-Haushaltsetat aufzunehmen.“

Auf Artikel VII der Kommissionsvorlage und das dazu gestellte Amendement der Abgeordneten von Wedell-Malchow und Genossen bezieht sich das Unteramendement des Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck:

die Worte

„zur Deckung der durch den Krieg von 1870—71 veranlaßten außerordentlichen Ausgaben und“

zu streichen.

Referent der Kommission ist der Abgeordnete Miquél; ich gebe ihm das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Miquél**: Meine Herren, indem ich mir mein Referat wesentlich vorbehalte für die einzelnen Artikel, will ich nur über den ganzen Gang der Kommissionsberathungen einige allgemeine Bemerkungen machen.

Die Kommission hat den vorliegenden Gesetzentwurf in mehreren Sitzungen eingehend berathen und schließlich mündlichen Bericht beschlossen, vorzugsweise mit Rücksicht auf die Geschäftslage des Reichstags, während sonst wohl die Kommission geneigt gewesen wäre, bei der Wichtigkeit der Sache einen schriftlichen Bericht erstatten zu lassen. Ich glaube aber, das Gesetz ist andererseits doch übersichtlich genug, daß auch ein mündlicher Bericht zur vollen Klarheit führen würde. Das Gesetz hat wesentlich drei verschiedene Richtungen, welche man unterscheiden muß. Der Zweck des Gesetzes ist vor Allem, zu disponiren über die bereits eingegangenen Zahlungen auf die französische Kriegskontribution, und ferner zu disponiren über die Verwendung der noch in Zukunft eingehenden Kontributionen. Es sind, wie die Herren wissen, eingegangen, wenn auch nicht in baaren Mitteln, so in Werthen, zwei Milliarden Franken aus der allgemeinen Kriegsentschädigung, dann die Kontribution der Stadt Paris, und endlich kleinere in Frankreich erhobene Kontributionen und Steuern. Es wird das etwa einen Gesammtbetrag von 650,350,000 Thalern ausmachen. Disponirt ist bereits in sehr erheblichem Maße über die so eben geschilderten Eingänge. Es ist uns in der Kommission ein Tableau vorgelegt, in welchem Betrage bereits disponirt ist, wenn auch diese Dispositionen noch nicht sämmtlich zu Ausgaben geführt haben. Ich halte es aber nicht für erforderlich, das Detail dieser schwierigen finanziellen Auseinandersetzung hier zu geben, weil es für die Berathung meiner Meinung nach nicht von Bedeutung ist, und weil andererseits das Material sich fast ausnahmslos vorfindet in allerdings zerstreuten, dem Reichstage bereits vorliegenden Schriftstücken.

Das Gesetz hat nun, wie gesagt, drei verschiedene Richtungen.

Einmal erklärt es bestimmte Ausgaben, welche während des Krieges von dem norddeutschen Bunde und von einzelnen Staaten geleistet worden sind, für solche Ausgaben, welche von nun an als Reichsschulden zu betrachten und aus den bereitesten Mitteln der französischen Kriegsentschädigung zu decken sind.

Die zweite Seite des Gesetzes bezieht sich auf *Neubewilligungen*, und in dieser Beziehung verweise ich vorzugsweise auf die Artikel I und IV des Regierungsentwurfs, wo *neue* Anforderungen für Ausgaben, welche noch nicht geleistet sind, sondern erst geleistet werden sollen, an das *Reich* gemacht werden, und zugleich beschlossen werden soll, daß diese Ausgaben zu decken sind aus der französischen Kriegsentschädigung.

Die dritte und wesentlichste Seite des Gesetzes besteht in der Feststellung des Maßstabes derjenigen Summen, welche aus der französischen Kriegsentschädigung zur Vertheilung an den norddeutschen Bund und die süddeutschen Staaten inklusive Südhessen gelangen, und in den Vorschriften darüber, welche Beträge zur Zeit noch nicht zur Verwendung kommen sollen, beziehungsweise in welcher Form schon jetzt — ich werde nachher bei Artikel III der Regierungsvorlage genauer darauf zurückkommen — an die einzelnen Staaten eine Vertheilung stattfinden soll, ob definitiv oder in Form eines Vorschusses. Ich bemerke in dieser Beziehung schon jetzt, daß nach der Regierungsvorlage, allerdings unlimitirt, der ganze Eingang der Kriegsentschädigung, über welchen nicht durch das Gesetz disponirt war oder in Zukunft durch das Reich disponirt werden sollte, vertheilt werden konnte an die einzelnen Staaten, aber nur in Form von Vorschüssen, so daß das Reich in der Lage war, eventuell diese Vorschüsse wieder zurückzufordern. Die Kommission hat hier eine principielle Aenderung gemacht, indem sie das, was an die einzelnen Staaten zur Vertheilung zu bringen sei, als definitive Verausgabungen an die einzelnen Staaten zur freien Disposition hinstellte, andererseits aber über einen Theil noch die Gesetzgebung vorbehielt. In letzterer Beziehung bemerke ich jedoch ausdrücklich, daß es nicht die Meinung der Kommission gewesen ist, die reservirten 1½ Milliarden *für das Reich* zu behalten, sondern man wollte in dieser Beziehung nur die *Gesetzgebung* vorbehalten; man war in der Kommission durchgängig der Meinung, daß ein sehr erheblicher Theil dieser 1½ Milliarden demnächst zur Vertheilung zu bringen sein werde. Es wurde dabei bestimmt, daß bei einer demnächst eintretenden weiteren Vertheilung auf Grund des Reichsgesetzes der einmal vereinbarte Vertheilungsmaßstab zur Ausführung kommen sollte, damit diese Frage nicht wieder in Anregung zu bringen wäre.

Die Kommission hat den Grundgedanken dieses Gesetzes im Allgemeinen gebilligt, sie hat nur im Einzelnen — allerdings sehr erhebliche — Aenderungen beschlossen, und ich werde dieselben bei der Specialberathung näher motiviren.

Präsident: Zu der Ueberschrift des Gesetzes — und zu seinem Eingang — wird in der Specialdebatte das Wort nicht verlangt. Zu Artikel I hat der Herr Referent das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Miquél**: Meine Herren, im Artikel I der Regierungsvorlage war eine Summe von 39,250,950 Thalern gefordert für die Wiederherstellung, Vervollständigung und Ausrüstung der in Elsaß-Lothringen gelegenen Festungen, sowie zur Erbauung und Einrichtung der erforderlichen Kasernen-, Lazareth- und Magazinanstalten in den offenen Garnisonstädten in Elsaß-Lothringen. Es war dann ein Betrag von 15,817,328 Thalern bereits für das Jahr 1872 zur Disposition gestellt. In der Anlage, welche sich in der Regierungsvorlage findet, war diese Gesammtsumme in die einzelnen Positionen zerlegt. Wir haben nun in der Kommission es für richtiger gehalten, diese Anlage in das Gesetz selbst aufzunehmen, so daß also hier die Beschränkung eintritt, daß für diese speciellen Zwecke, welche jetzt in das Gesetz aufgenommen worden sind, auch nur die dafür ausgeworfenen Summen verwendet werden können. Dann ist aber der Gesammtbetrag in der Kommission um 1 Million Thaler erhöht worden; es wird dies an sich auffallen, wenn man den Hergang in der Kommission nicht vor Augen hat.

In der Kommission wurde die Frage gestellt, wo die Einnahmen, welche etwa aus veräußerten Festungsterrains, namentlich nach Aufhebung der Enceinte von Straßburg sich ergeben, verrechnet seien, ob sie bereits in der Summe von 39 Millionen steckten, ob sie schon abgezogen seien, oder ob diese Einnahmen anderweit zur Verrechnung kommen. Es wurde uns von Seiten der Herren Regierungskommissarien erklärt, daß bei der Veranschlagung der Gesammtsausgabe von 39,250,950 Thalern eine Million Thaler bereits als Einnahme mit zur Berechnung gekommen sei, so daß re vera die ganze Ausgabe sich auf 40,250,950 Thaler stellen würde. Wir hielten dieses Verfahren nicht für korrekt, sondern gingen davon aus, daß eine richtige Etatisirung darin bestehe, die volle Ausgabe auf den Etat zu bringen und eben so die volle Einnahme, weil der Reichstag es in seiner Haud haben müsse, auch über die Höhe der Einnahme und die Art und Weise ihrer Verwendung zu disponiren. Wir haben es daher für richtiger gehalten, die Ausgabe um 1 Million zu erhöhen, weil sie nach dem Anschlag faktisch so viel beträgt, dagegen aber zu verlangen, daß die Einnahme aus veräußerten Grundstücken in den Etat aufgenommen werde, beziehungsweise, worauf ich später zurückkomme, daß der Reichstag für die Veräußerung der betreffenden Grundstücke sich seine Zustimmung vorbehalte. Es ist also nicht mehr bewilligt, als was die Regierung gefordert hat, sondern blos eine nach unserer Ueberzeugung den konstitutionellen Grundsätzen entsprechendere Form gewählt worden.

Der Artikel II steht zwar noch nicht zur Berathung, er gehört aber unmittelbar dazu; ich möchte deshalb bitten, auch hierüber gleich sprechen zu dürfen.

Präsident: Der Herr Referent wünscht, sich auch zugleich über Artikel II zu äußern. Das Haus wird damit einverstanden sein.

(Zustimmung.)

Berichterstatter Abgeordneter **Miquel**: Der Artikel II steht in unmittelbarem Zusammenhange mit Artikel I, so daß man ihn kaum davon trennen kann. In Artikel II nämlich werden von dieser Gesammtsumme dem Reichskanzler für das Jahr 1872 15,817,328 Thaler zur Verfügung gestellt, eben so für das folgende Jahr ein bestimmter Theil dieser Summe, nämlich 13,700,200 Thaler. Wir haben dies deswegen gethan, weil es — obschon dies an sich das Richtige gewesen wäre — der ganzen Zeitlage nach nicht mehr zweckmäßig erschien, einen Nachtrag zum Etat pro 1872 noch einzubringen und, da doch einmal für 1872 hier disponirt wird, es sich empfiehlt, in dieses Specialgesetz diese eigentlich auf den Etat zu bringende Ausgabe für 1872 gleich mit aufzunehmen. Dann ist hinzugefügt, daß die in den späteren Jahren zur Verausgabung kommenden Beträge in den Reichs-Haushaltsetats zu bewilligen sind. Meine Herren, es ist allerdings richtig, daß es zu Unzuträglichkeiten führt, eine Gesammtsumme zu zerlegen und die einzelnen Theile theilweise in Specialgesetze und theilweise in den Reichs-Haushaltsetat zu bringen; aber das ließ sich bei der Lage der Sache nicht mehr vermeiden. Es erschwert das allerdings die Uebersicht etwas, es erfordert mehr Specialstudium, wenn man sich in den ganzen Reichsfinanzen zurechtfinden will; aber wie die Sachlage einmal beschaffen war, bei der vorgerückten Zeit war ein anderer Weg überhaupt nicht mehr möglich, und ich glaube daher, daß dies die Billigung finden wird. Wir haben aber durch den Beschluß der Kommission zu Artikel II Gelegenheit, in jedem Jahre zu prüfen, ob die Anschläge sich auch wirklich als zutreffend bewährt haben, und die Modifikationen eintreten zu lassen, welche wir für nothwendig erachten. Denn die Zurdispositionsstellung der ganzen Summe heißt weiter nichts, als daß der Reichskanzler berechtigt sein soll, falls aus den späteren Specialvotirungen für die einzelnen Jahre sich diese Gesammtsumme ergiebt, dieselbe aus den bereitesten Mitteln der französischen Kriegsentschädigung zu nehmen. Ein freier Beschluß des Reichstages über den Bedarf des einzelnen Jahres ist dabei noch immer vollständig gewahrt.

Präsident: Ich bitte, sich zu Artikel I und II oder zu einem der beiden Artikel zu melden, — widrigenfalls ich die Diskussion über die beiden Artikel schließe und, wenn keine Abstimmung gefordert wird, die beiden Artikel in zweiter Berathung für angenommen erkläre.

Folgt der Artikel III, auf welchen sich — abgesehen von dem Antrage des Abgeordneten Grafen Rittberg wegen der Stellung der Artikel III und IV — kein Abänderungsvorschlag bezieht. Ich glaube, der Herr Antragsteller wird die Gründe solcher Umstellung erst zu entwickeln haben, wenn das Haus sich über die Fassung von Artikel IV schlüssig gemacht haben wird.

Ich frage also, ob zu Artikel III das Wort verlangt wird.

Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Miquel**: Meine Herren, ich wollte bloß erwähnen, daß dieser Artikel III von uns deswegen aus der Nr. 3 des Artikel II der Regierungsvorlage herausgenommen ist, weil es sich hier um eine neue Bewilligung für eine erst in Zukunft zu leistende Ausgabe handelt, während der Artikel II der Regierungsvorlage (jetzt Artikel V der Kommission) es wesentlich zu thun hat mit Ausgaben, welche bereits geleistet sind, und es sich daher systematisch empfahl, hieraus einen besonderen Artikel zu konstruiren. Die Kommission hat die Nothwendigkeit der Herstellung und Erwerbung eines neuen Schießplatzes mit Rücksicht auf die anzustellenden artilleristischen Versuche, für welche der jetzige Schießplatz unzweifelhaft nicht ausreicht, eben so wie die Zweckmäßigkeit der Anlage einer Verbindungsbahn mit Berlin, um die schweren Geschütze hin und her zu transportiren, durchaus anerkannt, und es hat die Ausgabe selbst keine Beanstandung in der Kommission gefunden.

Präsident: Ich frage, ob Jemand zu Artikel III noch das Wort nimmt, oder ob ich denselben, wie die beiden ersten Artikel, ohne Abstimmung in zweiter Berathung für angenommen erklären soll.

(Pause.)

Das ist der Fall.

Ich wiederhole nun, meine Herren, was bezüglich auf Artikel IV von Amendements vor mir liegt, sei es gedruckt, sei es vorläufig blos handschriftlich.

Die Abgeordneten von Wedell-Malchow und Genossen schlagen vor, an Stelle des Artikels IV der Kommissionsbeschlüsse zu setzen:

> Die Einnahmen aus den Veräußerungen der entbehrlich werdenden Festungsgrundstücke oder solcher Grundstücke, welche nach Wiederherstellung und Vervollständigung der Festungen im Besitz der Militär-Verwaltung verbleiben, oder welche aus Reichsmitteln in Gemäßheit dieses Gesetzes erworben werden, sind in dem Reichshaushalts-Etat nachzuweisen.

Der Abgeordnete Lasker beantragt, für den Fall der Annahme des von Wedellschen Amendements an die Stelle der Worte:

„sind in dem Reichshaushalts-Etat nachzuweisen"

zu setzen:

> „dürfen nur unter Genehmigung des Reichstages und des Bundesrathes verausgabt werden und sind nach Maßgabe des Artikel 70 der Verfassung als verfügbare Bestände in den nächsten Reichshaushalts-Etat aufzunehmen."

Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck richtet sein Amendement auf die Worte der Kommissionsvorlage; er will hinter dem Worte „Grundstücke" im Absatz 2 einschalten:

> insoweit nicht dazu im Voraus eine specielle oder generelle Ermächtigung im Reichs-Haushaltsetat ertheilt worden ist."

Und endlich der Abgeordnete Graf von Rittberg schlägt vor, den Artikel IV der Kommissionsbeschlüsse an die Stelle des Artikel III und den Artikel III an die Stelle des Artikel IV zu setzen.

Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Miquel**: Die verschiedenen Amendements, die zu diesem Artikel gestellt sind, zeigen schon, daß es sich hier um eine konstitutionelle Streitfrage handelt. Die Frage, inwieweit die Regierung berechtigt ist, kraft ihres Verwaltungsrechtes, wenn ich mich so ausdrücken soll, Grundstücke, welche dem Staat gehören, zu veräußern, beziehungsweise über die Einnahmen aus dieser Veräußerung zu disponiren, — diese Frage ist allerdings eine im konstitutionellen Staatsrecht Deutschlands bis jetzt ungelöste. Sie ist sehr entschieden zur Sprache gekommen zuerst im preußischen Landtage bei Gelegenheit einer Veräußerung, wenn ich nicht irre, von Köln-Mindener Aktien, welche die Regierung besaß und welche sie veräußerte, um Mittel für den Krieg gegen Oesterreich zu gewinnen, und es ist dann Praxis im preußischen Landtage geworden, in jedes Eisenbahngesetz einen Satz auf-

zunehmen, nach welchem die Veräußerung der betreffenden Eisenbahn nur mit Zustimmung des preußischen Landtages zulässig sein soll.

In der Kommission nun wurde die Frage angeregt bei Gelegenheit der Einnahmen, die voraussichtlich entstehen werden aus der Veräußerung desjenigen Festungsterrains, welches nach der Erweiterung und Hinausschiebung der Enceinten, namentlich bei Straßburg, für die Befestigung nicht mehr nothwendig bleibt. Ich habe schon vorher erwähnt, daß es hier nach dem allerdings nur ganz oberflächlich gehaltenen Ueberschlag — es ist das noch nicht zu beurtheilen, weil erst in den nächsten Jahren die Veräußerungen stattfinden können — sich um eine Einnahme von etwa einer Million Thaler handelt. Weil wir nun die Ausgaben, wie ich schon vorhin sagte, um eine Million erhöhten, so mußten wir auch die Sicherungsmaßregeln treffen, damit die Einnahme auch der Disposition des Reichstages unterstellt würde; sonst wäre ja die Lage des geldbewilligenden Körpers durch die Erhöhung der Ausgabe um eine Million doppelt ungünstig geworden. Mit Rücksicht auf den Umstand, meine Herren, daß sowohl die Rechtsverhältnisse des militärfiskalischen Eigenthumes des Reiches im Allgemeinen durchaus nicht gesetzlich geregelt sind, daß auch namentlich die Rechtsunsicherheit vorzugsweise Platz greift bei dem militärfiskalischen Eigenthum, welches sich in Elsaß-Lothringen befindet, daß die rechtliche Stellung des Reichslandes Elsaß-Lothringen überhaupt noch eine staatsrechtlich ungelöste Frage ist, die erst allmälig sich gewissermaßen klären wird, — darauf hin glaubten wir die Praxis, welche im preußischen Abgeordnetenhause angewandt worden ist, auch hier einzuführen erst recht einen besonderen Grund zu haben, und daraus erklärt sich der Artikel IV, der darauf hinausläuft, daß die Einnahmen aus Veräußerungen der entbehrlichen Festungsgrundstücke in den Reichs-Haushaltsetat aufzunehmen seien. Damit hat gesagt werden sollen, daß die im Artikel IV für nothwendig erklärte Zustimmung des Reichstages zu Veräußerungen von entbehrlich werdenden Festungsgrundstücken schon jetzt ertheilt wird, daß aber über diese Einnahmen nur in Gemäßheit des Gesetzes, betreffend den Reichs-Haushaltsetat, zu disponiren sei, folglich nur mit Zustimmung des Reichstags.

Der zweite Satz geht dann weiter und sagt:

> Eine Veräußerung der nach der Wiederherstellung und Vervollständigung der Festungen im Besitz der Militärverwaltung verbliebenen oder aus Reichsmitteln in Gemäßheit dieses Gesetzes erworbenen Grundstücke bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages.

Im zweiten Absatz handelt es sich also um Festungsgrundstücke, welche erst nach der vollen Wiederherstellung und nach dem Ausbau der Festungen in Elsaß-Lothringen veräußert werden, also gewissermaßen um einen Friedensetat, und zweitens um die Veräußerung von Grundstücken, welche mit den in diesem Gesetze erworbenen Mitteln acquirirt sind und daher nothwendig der Einnahme im Reichs-Haushaltsetat zu Gute kommen müssen.

Seitens der Herren Vertreter der Bundesregierung wurde nun gegen diese in der Kommission geltend gemachten Ansichten hervorgehoben, daß man allerdings gar nichts dagegen hätte, daß die Einnahmen aus den veräußerten Grundstücken in den Reichshaushalts-Etat aufgenommen würden, — so habe ich wenigstens die Herren Vertreter der Bundesregierung verstanden, — es sei aber unmöglich, die Rechtsgültigkeit eines von der Regierung über irgend ein beliebiges kleines Grundstück abgeschlossenen Vertrages von einer hinterherigen oder vorherigen Zustimmung des Reichstages abhängig zu machen. Das lege die Verwaltung durchaus lahm, das enthalte ein Mitverwalten des Reichstages, ein Eingreifen in die Details der Verwaltung, das gefährde die zweckmäßige Verwerthung des Grundeigenthums des Reiches und führe geradezu zu Verschleuderungen des Grundeigenthums. Es werde keine Regierung es wagen oder auch nur die Verantwortlichkeit übernehmen wollen, um eines Gewinnes willen, um der Steigerung des Preises, oder um einer Benutzung von günstigen Verkaufsgelegenheiten willen sich einem Dementi seitens des Reichstags auszusetzen, und man werde einfach hinterher den einzelnen Specialvertrag vorlegen müssen, was natürlich nicht blos die Verwaltung erschwere, sondern die Reichsfinanzen auf das äußerste schädigen könne. In dieser Beziehung müsse freie Hand gewahrt werden, und es könne daher jedenfalls der Ausdruck „bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit ꝛc." nicht zugelassen werden. Es wurde dafür auch angeführt, daß bei Gesellschaften aller Art der Vorstand nach außen sogar rechtsgültig die Gesellschaft verpflichten könne, wenn er auch nach innen den Gesellschaftsorganen verantwortlich bleibe, daß das bei den Kommunen gerade so sei, und daß man hier die große Reichsregierung nicht anders stellen könne, als diese Vorsteher von Kommunen und sonstigen Gesellschaften.

Ich glaube nun, daß allerdings dieses letztere praktische Bedenken einen gewissen Werth hat; ich glaube aber, daß diesem praktischen Bedenken im Wesentlichen abgeholfen wird durch Annahme des Amendements des Herrn Kollegen Freiherrn von Hoverbeck, welches eine generelle und specielle Ermächtigung wegen Veräußerung derartigen Grundeigenthums zuläßt. Wenn also im Etat für das Jahr 1873 der Satz aufgenommen würde: „Einnahme zu einer veranschlagten Höhe aus veräußertem Grundeigenthum", — und dieser Einnahme wäre zugestimmt, so wäre damit eine generelle Ermächtigung ertheilt; oder wenn im Etat ausdrücklich aufgenommen wäre: „die Bundesregierungen sind ermächtigt, bis zu einer gewissen Summe das und das Eigenthum zu veräußern", — so wäre es jedenfalls nicht nothwendig, im einzelnen Falle an den Reichstag zu rekurriren. Man würde in diesen Fällen die praktische Schwierigkeit vermeiden, ohne daß es nothwendig wäre, so weit zu gehen.

Ob das Amendement des Herrn Kollegen Lasker genügt, darüber glaube ich mich als Kommissionsmitglied nicht auszusprechen zu haben. Ich glaube aber als Referent der Kommission dem Amendement Hoverbeck gegenüber berechtigt zu sein, dasselbe als acceptabel im Sinne der Kommission zu bezeichnen, weil es den Grundgedanken der Kommission nicht alterirt, weil vielmehr die Kommission von ähnlichen Erwägungen ausgegangen ist, wie der Herr Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck, und weil es, glaube ich, die Einreden und Gegengründe, welche in Beziehung auf die praktische Ausführbarkeit des Artikel IV in der Kommission geltend gemacht worden, im Wesentlichen beseitigt.

Präsident: Der Abgeordnete von Wedell-Malchow hat das Wort.

Abgeordneter **von Wedell-Malchow**: Meine Herren, ich danke zuvörderst dem Herrn Berichterstatter für die klare und unparteiische Weise, in der er die Gründe für das Amendement bereits angegeben hat, welches ich mir erlaubt habe zu stellen. Die Vorlage der Kommission unterscheidet, wie auch schon gesagt worden ist, in zwei Alineas zwei verschiedene Fälle, einmal, die jetzt in nächster Zeit bevorstehende Veräußerung größerer Festungsgrundstücke und trifft darüber die Disposition, daß die Einnahmen darüber blos im Reichs-Haushaltsetat nachzuweisen seien, und in dem zweiten Alinea wird eine andere Verfügung getroffen für die künftigen Veräußerungen. Nun möchte ich von vorn herein bemerken, daß diese künftigen Veräußerungen — nachdem für die großen Veräußerungen in nächster Zeit im Alinea 1 nur der Nachweis im Reichs-Haushaltsetat verlangt ist — im Verhältniß dazu doch nur unbedeutend erscheinen und nur das betreffen, was man ganz unzweifelhaft den Verkauf innerhalb der laufenden Verwaltung nennen kann. Ich meine nun — und die Reichsregierung hat dies in der Kommission bereits auch als ihre Ansicht hervorgehoben — daß es nicht vortheilhaft im Interesse des Reiches, im Interesse

der betheiligten Verwaltung und namentlich auch des Kriegsdepartements ist, die Regierung soweit zu beschränken, daß zu solchen Verkäufen jedesmal die Genehmigung des Reichstags nothwendig sei, und daß die Rechtsgültigkeit sämmtlicher Verträge von dieser Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags abhänge. Es würden daraus meines Erachtens mancherlei Mißstände sich ergeben. Sie sind zum Theil schon von dem Herrn Berichterstatter angedeutet worden. Was mir das Hauptbedenken scheint, dürfte darin bestehen, daß der Chef der Verwaltung, um sich nicht einer Nichtgenehmigung seiner Anträge auf Verkauf auszusetzen, nicht darauf bedacht sein wird, Grundstücke, die nicht geeignet sind, fortzugeben und dafür andere zu acquiriren, sondern er wird lieber die alten ungeeigneten Grundstücke für die Verwaltung behalten. Ferner hat es auch den Nachtheil, daß ja offenbar wenigstens nicht alle Käufer sich darauf einlassen können, ein Geschäft abzuschließen, welches vielleicht erst nach dreiviertel Jahren durch die Genehmigung des Reichstages ratificirt werden soll, welches aber auch möglicherweise von demselben nicht genehmigt wird und davon abhängig gemacht werden muß. Ich meine deshalb, daß an und für sich kein Bedenken, wenn man sich auch auf den allerstrengsten Standpunkt der Kontrole für die Finanzen stellt, obwalten könne, auf den von mir gestellten Antrag einzugehen; denn, meine Herren, er hat denselben Ausdruck, der in Alinea 1 für das majus von der Kommission festgestellt worden ist, in Alinea 2 auch für das minus, für die kleineren Verkäufe aufgestellt. Ich habe für beide Veräußerungen die Formel gebraucht, „daß die Einnahmen aus denselben im Reichs-Haushaltsetat nachzuweisen seien." Nun glaube ich, daß dadurch der Reichstag, wenn sämmtliche Einnahmen aus solchen Verkäufen im Reichs-Haushaltsetat nachgewiesen werden, vollständig in der Lage ist, jeden Einwand zu erheben, wenn er etwa glauben sollte, daß bei Gelegenheit dieser Verkäufe nicht nach den Bestimmungen der Gesetze verfahren sei. Er ist ferner meines Erachtens auch in der Lage, vollständig über die Ausgaben, die etwa für diese Einnahmen gemacht worden sind, zu disponiren, denn eben den Einnahmen müssen Ausgaben respektive Ueberschüsse gegenüberstehen. Ich kann also nicht einsehen, wie bei dieser Fassung die Rechte des Reichstages nicht in jeder Hinsicht gewahrt sind.

Wenn ich mir noch erlauben darf, zu den Amendements von Hoverbeck und Lasker ein paar Worte zu sagen, so muß ich zuvörderst bemerken, daß es nicht gerade angenehm ist, über ein Amendement sich auszusprechen, wenn der Wortlaut nicht genau vorliegt. Sollte ich also in dieser Beziehung ein Versehen begehen, so bitte ich, das damit entschuldigen zu wollen.

Ich möchte zunächst auf das Amendement des Abgeordneten Lasker, als unmittelbar zu meinem Amendement gestellt, übergehen. Was dieses betrifft, so muß ich gestehen, daß ich nicht weiß, was der Abgeordnete Lasker mit seinen Worten: „die Einnahmen dürfen nur unter Genehmigung des Reichstages verausgabt werden" mehr erreichen will, als was bereits in meinem Amendement liegt. Ich habe mir schon zu bemerken erlaubt, daß die Einnahmen ja in dem Hauptetat oder in der Uebersicht in dem ihn ergänzenden Nachtragsetat — wenn Sie es so ausdrücken wollen — erscheinen müssen, und daß ja überhaupt keine Ausgaben erscheinen können, die nicht im Etat bereits bewilligt sind, oder in dem Nachtragsetat, in der Denkschrift über die Etatsüberschreitungen oder in der Uebersicht der Genehmigung des Reichstages unterbreitet werden.

Ich muß also gestehen, daß ich in dem Amendement Lasker höchstens eine Art Pleonasmus sehen würde, der mir vollständig unnütz erscheint und der vielleicht blos zu Mißdeutungen später Anlaß geben könnte.

Wenn nun ferner gesagt worden ist in dem Amendement des Abgeordneten Lasker, daß diese Einnahmen nach Maßgabe des Artikel 70 der Verfassung als verfügbare Bestände nachgewiesen werden sollen, so verstehe ich, offen gestanden, selbst wenn ich mich auf seinen Standpunkt stellte, nicht recht den Grund dieser Bestimmung, weil ja in dem Ausdruck „in dem Reichs-Haushaltsetat nachzuweisen", wie ich mir vorher schon zu bemerken erlaubte, jedenfalls ausgesprochen ist, daß über diese Einnahmen nur mit Genehmigung des Reichstages verfügt werden kann. Es wird sich ja nun ergeben, ob überhaupt aus diesen Einnahmen verfügbare Bestände entstehen; es ist ja möglich, daß diese Einnahmen schon wieder sich mit Ausgaben, die entweder vorher bewilligt sind, oder doch nachträglich bewilligt werden, balanciren. Immerhin kann ich nicht verstehen, weshalb man sie gerade jedesmal ausdrücklich als verfügbare Bestände nach Maßgabe des Artikels 70 angeführt haben will.

Endlich habe ich noch auf das Amendement des Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck einzugehen, der meint, daß eingeschoben werden müsse nach dem Worte „Grundstücke": „insoweit nicht generelle oder specielle Ermächtigungen im Etat gegeben sind." Ja, meine Herren, das halte ich nun theilweise für eine schwierige, theilweise für eine ziemlich nutzlose Operation; denn wenn die Kriegsverwaltung nichts weiter thut, als jedes Jahr 100,000 oder 200,000 Thaler oder irgend eine beliebige Zahl als für Verkäufe einzurücken, so würde das meines Erachtens doch kein so großer Gewinn für die Kontrole der Finanzen sein. Was die specielle Ermächtigung betrifft, so würde damit allerdings ein gewisser Gewinn geschafft werden; dennoch aber muß ich bemerken, daß im Interesse einer richtigen und guten Verwaltung, die das Finanzinteresse des Reiches wahrnimmt, es durchaus nothwendig erscheint, daß auch während des Etatjahrs ein Grundstück verkauft werden kann, vorausgesetzt natürlich, daß die Einnahme dafür in die Uebersicht, also in die extraordinären Einnahmen kommt und damit zur Kognition des Reichstags. Der Reichstag hat ja, wenn es ihm in in dieser Weise zur Kognition gebracht wird, meines Erachtens immer, wie ich schon früher bemerkte, wie stets bei solchen Positionen Gelegenheit, die entsprechenden Bemerkungen zu machen und das Nöthige zu beschließen, wenn er glaubt, daß irgend eine Vorschrift verletzt ist, die im Etat sich findet, und kann sich dann an die betreffende Person, die diese Verfügung getroffen hat, halten. Mir kommt es vorzugsweise darauf an, und das ist der Grund, weshalb ich bitte, bei meinem Amendement stehen zu bleiben, daß die Reichsregierung im Interesse einer guten Verwaltung die Möglichkeit erhält, Grundstücke, die ihr nicht recht passen, zu verkaufen und eventualiter natürlich dafür andere Grundstücke wieder anzukaufen, ohne für jeden einzelnen speciellen Fall zu der Einholung der Genehmigung des Reichstags vorher genöthigt zu sein. Was die finanzielle Kontrole betrifft, so ist ihr durch mein Amendement vollständig Rechnung getragen, und ich wiederhole also meine Bitte, mein Amendement anzunehmen, und zwar unter Ablehnung der Kommissionsvorlage und des dazu gestellten Subamendements des Herrn Abgeordneten Lasker.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Ich glaube doch, meine Herren, daß der Herr Vorredner das Amendement Lasker in seiner Tragweite weit unterschätzt hat. Ich gebe zu, daß die Schwierigkeit dadurch entstanden ist, daß es nicht gedruckt vorgelegen hat, und daß daher ein solches Mißverständniß eher zu erklären ist, aber ich glaube doch, das Amendement Lasker geht in seiner Tragweite dahin, daß der Regierung zwar die Möglichkeit gegeben wird, derartige Verkäufe abzuschließen, ohne vorher genauere Modalitäten oder eine genauere Ermächtigung vom Reichstage eingeholt zu haben, daß ihr aber über die Verwendung des Geldes im laufenden Jahre gar keine Disposition zusteht, sondern daß diese ganze Summe unbedingt als Einnahme für den nächstjährigen Reichs-Haushaltsetat reservirt wird. Ich glaube, Herr Abgeordneter Lasker wird wohl selber noch Gelegenheit nehmen, sich über die Tendenz seines Amendements auszu-

sprechen; ich kann ihm keine andere Absicht beimessen, als diese. Wenn dem so ist, so kann ich nicht umhin, anzuerkennen, daß das Unteramendement Lasker das Amendement Wedell sehr bedeutend verbessert, in dem Sinne verbessert, wie ich nach meiner politischen Stellung das verstehe, nämlich dem Reichstage eine größere Einwirkung in finanziellen Verhältnissen zu gewähren. Trotzdem muß ich bekennen, daß das Amendement Wedell selbst mit dem Amendement Lasker mir noch nicht an sich wünschenswerth erscheint; ich glaube doch, es ist sehr viel besser, sich an den Standpunkt der Kommissionsvorlage zu halten, welche eine vorhergehende Genehmigung verlangt. Nun ist aber, wie schon der Herr Referent Ihnen auseinander gesetzt hat, von Manchen eingewandt worden, es sei namentlich für die verbündeten Regierungen unbequem, derartige Ermächtigungen mit ganz speciellen Zahlen und auf die speciellen Grundstücke gerichtet vorzulegen, und um diesen Einwand, der Manches für sich hat, abzuschneiden, also in dieser Beziehung den verbündeten Regierungen eine weitere Ermächtigung zu gewähren, habe ich den Vorschlag gemacht, den ich noch verlesen werde, da sich Herr von Wedell darüber beschwert hat, daß er Ihnen nicht gedruckt vorliegt; ich habe auch gesehen, daß er ihn nicht ganz richtig citirt hat. Mein Amendement lautet also so:

> unter Beibehaltung der Kommissionsvorlage nur einzuschalten nach den Worten „erworbenen Grundstücke" die Worte:
>
> insoweit dazu nicht im Voraus eine spezielle oder generelle Ermächtigung im Reichs-Haushaltsetat ertheilt worden ist.

Meine Herren, die Absicht dieses Amendements ist die gewesen, zu bestimmen, wie das am richtigsten und korrektesten ist, namentlich für größere Veräußerungen, eine specielle Ermächtigung im Reichs-Haushaltsetat zu verlangen, d. h. also mitzutheilen: die Bundesregierungen beabsichtigen, in diesem Jahre das und das größere Grundstück zum Verkaufe zu stellen. Dann, meine Herren, ist damit die Sache gewiß am korrektesten erledigt. Das könnte aber, meint man, unter Umständen in Beziehung auf den Kaufpreis u. s. w. nachtheilig wirken, wiewohl ich im Allgemeinen glaube, daß das nur ausnahmsweise geschehen könnte, da ich der Meinung bin, daß es sich durchschnittlich für die Bundesregierungen am meisten empfehlen wird, die öffentliche Konkurrenz für die zu verkaufenden Grundstücke anzurufen und nicht etwa unter der Hand den Verkauf zu machen. Aber sei dem, wie ihm wolle, wenn die Bundesregierungen besondere Gründe haben, in Bezug auf Veräußerungen, die nicht eine extreme Höhe erreichen, freie Hand zu wünschen, so soll ihnen auch diese freie Hand dadurch gewährt werden, daß die Bundesregierungen bei dem Etat des betreffenden Jahres eine besondere Ermächtigung beantragen, Grundstücke bis zu einem fest bestimmten Betrage veräußern zu dürfen. Es wird dadurch dem Reichstage die Möglichkeit gegeben, die finanzielle Tragweite dieser Ermächtigung zu übersehen, und es wird andererseits den Bundesregierungen auch wieder die Latitude gegeben, die sie in manchen Fällen zu wünschen scheinen. Ich bin zu diesem Amendement namentlich dadurch bestimmt worden, daß ähnliche Verhältnisse in Preußen bereits seit vielen Jahren und zwar in vortheilhafter Weise bei der Domainenverwaltung bestehen. Die Domainenverwaltung hat ein an sich richtiges Princip, nämlich eine allmähliche Veräußerung von Domainengrundstücken vorzunehmen, und im preußischen Haushaltsetat wird jährlich die Summe von 1 Million gefordert, also die Ermächtigung, Domanialgrundstücke im Betrage von 1 Million jährlich zum Nutzen der Staatskasse zu verkaufen. Diese Ermächtigung steht im Etat und wird ohne Weiteres gewährt. Das wäre meiner Meinung nach die allerklarste Form; ich würde aber nichts dagegen haben, falls die Bundesregierungen in der Beziehung Bedenken haben und sie nicht eine bestimmte Zahl in den Etat aufnehmen wollen, wenn sie bei Gelegenheit des Etatsgesetzes oder in Form einer Anmerkung zu anderen Etatspositionen eine Ermächtigung zum Verkauf von derartigen Grundstücken bis zu der bestimmten Höhe verlangen. Der Gedanke ist immer der, daß im Reichs-Haushaltsetat vollständig übersichtlich sein muß, auf wie hoch eine derartige Ermächtigung sich beläuft. Meine Herren, die Sache ist darum so sehr wesentlich, weil diese Grundstücke von so verschiedenem Geldwerthe sind. Wir werden bei Grundstücken von kleinem Geldwerthe kein Bedenken haben, den Bundesregierungen eine möglichst große Latitude zu gewähren. Es handelt sich aber auch um andere Grundstücke, die sich auf eine und mehrere Millionen belaufen, und da, meine Herren, glaube ich, muß es doch durchaus im Interesse des Reichstages sein, schon im Voraus klar übersehen zu können, welche derartige Operation von den Bundesregierungen erstrebt wird.

Ich möchte dann in Bezug auf die Amendements, welche gestellt sind, nur bemerken, daß ich das Amendement von Wedell (Malchow) nicht empfehlen kann, daß ich es aber äußersten Falles mit dem Amendement Lasker annehmen würde, wenn mir keine andere Wahl gestellt wäre, daß ich aber an sich die Kommissionsvorlage mit oder ohne Einschaltung meines Amendements im konstitutionellen Sinne weit vorziehen muß.

Der Herr Abgeordnete Graf Rittberg wird dann vielleicht noch so gütig sein, in Bezug auf seinen Antrag, den Artikel III und den Artikel IV umzuwechseln, Aufklärungen zu geben. In diesem Augenblicke ist es mir unmöglich, mich über diesen Antrag auszusprechen. Ich glaube, der Zweck kann unmöglich sein, verhindern zu wollen, daß auch in Beziehung auf die im Artikel III gewährte Summe von 1,300,000 Thalern, wenn ich nicht irre, dieselben Rechte des Reichstages eintreten, wie sie hier in Anspruch genommen werden.

Ich beschränke mich aber darauf, um etwa dann zu antworten, wenn die Absicht des Amendements klarer dargelegt wird.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete Graf Rittberg hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Rittberg**: Meine Herren, mein Vorschlag, die Artikel III und IV umzustellen, ist redaktioneller Natur, soll aber auch den Sinn klar stellen. Die Artikel I und II sprechen von Festungswerken und der Artikel IV gleichfalls von Festungswerken, nämlich von der Veräußerung derselben. Dazwischen ist der Artikel III gesetzt, der von der Erwerbung und Errichtung eines Schießplatzes spricht. Mich dünkt, zusammenhängende Gegenstände behandelt man auch zusammen und ich glaube darum, daß es sich empfehlen wird, den Schießplatz hinter die Festungswerke zu placiren.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Meine Herren! Ich werde zunächst den Herrn Präsidenten bitten, meinen Antrag auch als eventuellen Antrag zum ersten Satz des Artikel IV der Kommission zu betrachten und auch hierauf zur Abstimmung zu bringen.

Meine Herren! In Bezug auf das Eigenthum kommen zwei Punkte in Betracht, die wesentlich verschiedener Art sind. Die eine Frage ist: inwiefern ist die Regierung ermächtigt, Grundstücke zu veräußern, ohne an die vorangehende Genehmigung des Bundesrathes und des Reichstages gebunden zu sein? Die zweite Frage ist: wie sind die Einnahmen nachzuweisen und in die Verwendung der Reichsgelder mit hineinzuziehen? Diese Fragen sind verschiedener Natur und haben nichts mit einander gemein. Im Artikel IV werden sie beide neben einander behandelt, aber darum sind sie noch nicht innerlich verbunden.

Als wir neulich bei einer Bewilligung für Eisenbahnen hier anregten, ob die Reichsregierung sich für berechtigt halte, Eisenbahnen, die sie angeschafft habe mit den Mitteln des Reichs, zu veräußern ohne vorherige Genehmigung des Reichs-

tags, wurde uns von Seiten der Regierung rundweg die Erklärung gegeben, sie betrachte als selbstverständlich, daß die Veräußerung solches Eigenthums nicht ohne die vorangehende Genehmigung des Reichstages erfolgen dürfe. Das war die Antwort, die der Herr Geheime Regierungsrath Herzog bei der Verhandlung über die Eisenbahnen gegeben hat. Ich halte demnach auch für ganz entschieden, daß selbst für den Fall, daß im Artikel IV nichts über die zur Veräußerung nothwendige Genehmigung des Reichstags gesagt wird, die Regierung doch aus allgemeinen Gründen sich verpflichtet halten wird, die Genehmigung zur Veräußerung von dem Reichstage einzuholen; mit welchem Effekt, will ich in diesem Augenblicke unerörtert lassen. Ich will nur darauf aufmerksam machen, daß beispielsweise in Preußen der Effekt verschiedenartig behandelt wird, entweder indem die Genehmigung generell beim Budget nachgesucht wird, oder indem die Gelder nachträglich in irgend einer Weise angewiesen werden, oder auch indem der Kaufkontrakt zur Genehmigung vorgelegt wird. Wir sind mit mehreren Kaufverträgen dieser Art bereits befaßt gewesen und haben sogar in dem preußischen Landtage einen Präcedenzfall gehabt, in welchem wir die Genehmigung verweigert hatten; die Herren aus dem preußischen Landtage werden das wissen, es handelte sich um den Verkauf der westfälischen Eisenbahn, deren Verkauf rückgängig gemacht werden mußte. Damals wurde anerkannt, daß diejenigen Gegenstände, zu deren Erwerb gesetzlich die Gelder bewilligt sind, nicht veräußert werden dürfen ohne Zustimmung derjenigen, welche die Gelder bewilligt haben, und man ist weit entfernt davon gewesen, eine Analogie zu ziehen zwischen den Verwaltern oder Vorstehern einer Privatgesellschaft und zwischen der Regierung in Beziehung auf das Staatsgut. Die Analogie paßt nach keiner Richtung hin, und ich will mich auch nicht länger dabei aufhalten. Wenn Sie die Frage hier nicht entscheiden, so wird die Regierung doch immer die Genehmigung zur Veräußerung für nothwendig halten, und es handelt sich deshalb nur darum, ob es rathsam sei, die Worte ausdrücklich hinzuzufügen: eine Veräußerung bedürfe zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags. Wenn diese Worte weggelassen werden, so würde die Folge möglicherweise — ich will es hier nicht entscheiden — sein, daß der Kaufvertrag nach außen hin gültig abgeschlossen werden kann, daß aber die Regierung dem Reichstage wegen schlechten Verkaufs unter dem Preise oder wegen Begünstigung einer Partei sogar finanziell verantwortlich gemacht werden kann. Dies ist unbestrittenes Recht.

Der zweite Punkt handelt darüber, wie es mit den Einnahmen gehalten werden solle, und ich würde in der That geglaubt haben, daß man hierüber eine besondere Bestimmung nicht zu schaffen brauchte, wenn nicht über die Einnahmen eine dunkle Theorie aufgestellt worden wäre, die ich bis jetzt noch nicht ganz verstehe, die aber in analogen Verhältnissen dazu benutzt worden ist, die Regierung als berechtigt darzustellen, über Einnahmen, welche ihr von selbst zuquellen, in irgend einer Weise zu verfügen. Mir ist diese Theorie noch nicht ganz deutlich geworden, aber ich glaube, man hält sich für berechtigt, wenn man solche Einnahmen hat, aus denselben nothwendige Ausgaben zu bestreiten. Der Antrag von Wedell will klar stellen, daß diese Einnahmen nachzuweisen seien im Etat. Bei diesem Ausdrucke kommen wir — die Kommission wird es mir ebenso verzeihen wie der Herr Abgeordnete von Wedell — aus dem Regen in die Traufe; ich verstehe nicht, was es bedeutet, es sei etwas im Etat nachzuweisen. Wenn der Herr Abgeordnete von Wedell mir diesen gegebenen Ausdruck verständlich macht, so werde ich ihm dafür dankbar sein. Ob im Etat eine Notiz stehen muß: wir haben in dem Jahre so und so viel eingenommen, oder ob noch etwas anderes im Etat stehen soll, geht mir aus dem Satze nicht hervor. Nun haben wir eine genaue Bestimmung in der Verfassung, welche sagt, was mit Geldern, über die noch nicht verfügt ist, zu thun sei; bei Ueberschüssen ist genau bestimmt, es müssen diese Gelder als verfügbare Bestände aufgenommen werden, und es müssen die Jahresausgaben zunächst aus solchen Beständen bestritten werden. Diesen Wortlaut will ich sowohl dem Antrage des Abgeordneten von Wedell gegenüber, wie auch dem Antrage der Kommission gegenüber völlig zweifellos stellen. Das scheint mir so billig, daß ich nicht besorge, es werde Widerspruch von Seiten der Regierung dagegen erhoben werden.

Es wird gut sein, daß das Haus über die beiden Systeme, die in dem Artikel IV abgehandelt werden, sich so verständige, wie sie zur Schlußabstimmung lauten sollen, indem mein Antrag sowohl zu dem Antrage der Kommission, wie zu dem Antrage des Herrn Abgeordneten von Wedell zur Abstimmung gebracht wird. Dann bleibt die Frage offen, ob das Haus das System der Kommission billigen will, oder das System, wie es seinen Ausdruck findet in dem Antrage des Abgeordneten von Wedell-Malchow. Zuvor wird noch die eventuelle Abstimmung vorzunehmen sein über die Form, die der Abgeordnete von Hoverbeck für den Kommissionsbeschluß anbietet. Es soll nämlich zur Verbesserung des Kommissionsantrages eingeschaltet werden, daß die Ermächtigung ertheilt werden kann, sofern sie vorher nothwendig ist, sowohl im allgemeinen Etat wie im Specialetat. Meine Herren, ich kann nicht umhin, diesen zweiten Satz der Kommission, wie er gestaltet werden soll durch den Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck, als einen annehmbaren zu empfehlen, er stellt Dinge klar, die sonst zu Mißverständnissen führen könnten. In Preußen hat sich die Regierung bereits daran gewöhnt, daß die Genehmigung, und zwar die vorangehende Genehmigung zur Veräußerung von gewissem Eigenthum nothwendig ist, sie hat seit dem Jahre 1866 uns nicht mehr ein Eisenbahngesetz vorgelegt, ohne die Klausel hineinzusetzen, daß zur Veräußerung der Eisenbahn die vorangehende Genehmigung des Landtags nothwendig sei. Diese Klausel ist also offenbar keineswegs dem widersprechend, was einer Regierung zugemuthet werden kann. Ich gebe aber auf der anderen Seite zu, daß in Preußen die Frage, ob die Regierung auf ihre eigene Hand Staateigenthum verkaufen könne, deshalb schärfer zur Kontestation gekommen als im Reiche, weil die preußische Regierung sich mit diesem Hilfsmittel eine Summe von mehr als 20 Millionen Thalern ohne die Genehmigung des Landtages geschafft hatte, weil dort ein Mißbrauch der in ihre Hände gelegten Gewalt getrieben war, den wir im Reich noch nicht erlebt haben; denn die preußische Regierung hat sich geweigert, den abgeschlossenen Vertrag, der ihr die 20 Millionen und mehr in die Hand gebracht hat, auch nur nachträglich zur Genehmigung des Landtages zu bringen, und sie hat erst bei einer passenden Gelegenheit gezwungen werden müssen, diesen Vertrag zu seiner Kognition zu bringen. In dem Reiche ist es noch nicht bestritten worden, daß die Genehmigung zu solchen Veräußerungen erforderlich sei, und ich glaube, daß wir im Reiche uns deshalb unter Umständen begnügen können, wenn, wie ich hoffe, von dem Regierungstisch die Erklärung kommen wird, daß auch die Regierung die Nothwendigkeit der Genehmigung zu einer solchen Veräußerung anerkennt, wenn also ein Streit nicht herrschen wird. Wird der Antrag angenommen in der einen oder andern Gestalt, so wird unser Recht sicher gestellt, aber so lange eine solche Anerkennung und Erklärung noch nicht gegeben ist, würde ich es für rathsamer halten, den Artikel IV in der von der Kommission in der Hauptsache beschlossenen Fassung mit den beiden Aenderungen, wie der Abgeordnete von Hoverbeck und ich sie vorgeschlagen haben, anzunehmen. Wenn aber die Erklärung vom Regierungstisch kommt, welche rund und nett die Nothwendigkeit der Genehmigung anerkennt und nur die Entfernung aus dem Artikel IV haben will, weil sie unter Umständen auch Verkäufe über kleinere Objekte abschließen müsse, zu welchen sie die Genehmigung nicht vorher einholen könne, welche sie unter ihre Verantwortlichkeit nehmen will, jedoch ohne gegen den ausdrücklichen Wortlaut des Gesetzes zu verstoßen, so würde ich die

Annahme des andern Antrages für ebenso sichernd ansehen, da ich die Erklärung der Regierung für ausreichend halte.

Präsident: Habe ich den Herrn Redner richtig verstanden, daß sein eventueller Unterantrag sich nicht bloß auf den von Wedellschen Antrag, sondern auch auf den von der Kommission beziehen soll?

Abgeordneter **Lasker**: Ja wohl, zu Absatz 1 des Artikel IV.

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzler-Amts, Staatsminister **Delbrück**: Meine Herren, der Herr Referent hat mit Recht seine Bemerkungen zu dem Artikel IV der Vorlage damit begonnen, daß es sich hier um eine konstitutionelle Frage handelt; ich glaube aber, daß, so Recht er darin hat, man in der Unmöglichkeit sich befindet, diese konstitutionelle Frage, um die es sich hier unzweifelhaft handelt, von einem einzigen Gesichtspunkte aus zu lösen. Ich bin darüber nicht im Mindesten zweifelhaft, wie es jetzt in Preußen durch die einzelnen Gesetze festgestellt und wie es vor einigen Tagen von hier aus bestimmt erklärt worden ist, daß es zur Veräußerung größerer Anlagen, wie es eine Eisenbahn ist, unter allen Umständen der vorgängigen Genehmigung der legislativen Gewalten bedarf. Es handelt sich dabei um große selbstständige Objekte, an die sich nicht blos ein finanzielles, sondern an welche sich noch sehr viele andere, sehr erhebliche und von den legislativen Faktoren wahrzunehmende Interessen knüpfen. Auf der anderen Seite giebt es eine Reihe von Objekten, bei denen die Frage der Veräußerung für die legislativen Faktoren lediglich insoweit ein Interesse hat, als es für sie darauf ankommen muß, daß der Erlös aus der Veräußerung ihrer Kognition unterworfen bleibt. Ich würde es nicht versuchen, selbst wenn ich jetzt dazu im Stande wäre, die Grenze, welche zwischen diesen beiden Kategorien liegt, fixiren zu wollen. Es würde sich dabei um Fragen handeln, die weit über den gegenwärtigen Kreis der Diskussion hinausgehen. Ich betone diese Verschiedenheit der Gesichtspunkte nur deshalb, um einer Konsequenz aus der vor einigen Tagen hier abgegebenen Erklärung vorzubeugen, welche nach meiner Ansicht eine nicht gerechtfertigte sein würde, weil an diese Konsequenz bei Abgabe der Erklärung nicht gedacht war. Als hier erklärt wurde, man wird eine aus Reichsmitteln erbaute Eisenbahn nicht verkaufen ohne Genehmigung des Bundesraths und des Reichstages, hat man nicht im Entferntesten daran gedacht, dasselbe auszusprechen für die Frage, ob ein paar Aren und so und so viel Centiaren, die demnächst bei der Fortifikation von Metz und Straßburg entbehrlich sein werden, in dieselbe Kategorie zu bringen seien. Diesen Unterschied muß ich ganz entschieden konstatiren!

Wenn ich nun hiervon ausgehe, so glaube ich, handelt es sich bei dem vorliegenden Gesetz um Veräußerungen der ersten Kategorie, also großer selbstständiger Objekte, großer Objekte nicht bloß wegen der Höhe des darauf verwendeten Kapitals, sondern auch wegen ihrer allgemeinen Bedeutung überall nicht. Das erheblichste Objekt, in Geld gerechnet, um welches es sich in einer langen Reihe von Jahren hierbei handeln wird, ist in dem ersten Alinea des Artikels IV, welcher ja an sich von keiner Seite angefochten ist, bereits erledigt; es sind das die in Folge der Veränderung der Fortifikationen in Elsaß-Lothringen disponibel werdenden Grundstücke. Nun kommt ein zweites Alinea, und dieses fällt in seiner praktischen Bedeutung in die zweite der von mir vorhin bezeichneten Kategorien. Hier ist nun — und ich wende mich dabei zunächst zu dem Amendement des Herrn Freiherrn von Hoverbeck — in diesem Amendement anerkannt worden, daß es Objekte gebe, wo es im wohlverstandenen Interesse des deutschen Reichs liegt, die Rechtsgültigkeit des Veräußerungsgeschäfts nicht von der Zustimmung der legislativen Faktoren in den einzelnen Fällen abhängig zu machen, sondern eine specielle oder generelle Ermächtigung im Voraus zu extrahiren. Der Herr Freiherr von Hoverbeck hat dabei insbesondere exemplificirt auf das Verfahren, welches in Preußen in Bezug auf die Veräußerung von Domänengrundstücken stattfindet, er hat dieses Verfahren vollkommen richtig bezeichnet. Bei einer großen Domänenverwaltung kommt es Jahr aus Jahr ein regelmäßig vor, daß eine gewisse Anzahl von Domänengrundstücken zur Veräußerung gestellt werden, weil man sich überzeugt hat, daß sie in den Händen von Privaten besser genützt werden können, als in den Händen des Staats, und weil es deshalb sowohl für den Staat als für das öffentliche Interesse vortheilhaft ist, sie aus den Händen des Staats in die Hände von Privaten übergehen zu lassen. Es ist deshalb bei einer solchen Verwaltung vollkommen zulässig, Jahr aus Jahr ein eine, wenn auch in ihrem Betrage wechselnde Summe für dergleichen Zwecke als Einnahme zum Etat zu bringen, und nach erfolgter Genehmigung einer solchen Einnahmeposition innerhalb der dadurch gezogenen Grenzen Grundstücke zur Veräußerung zu stellen. Dieses Verhältniß findet bei der Militärverwaltung absolut nicht statt. Die Militärverwaltung erwirbt ihre Grundstücke mit der bestimmten Absicht, sie zu behalten, und es sind immer nur besondere Verhältnisse, welche sie dahin führen können, einen Wechsel eintreten zu lassen, es sind das Verhältnisse, wie sie namentlich in großen Städten bei dem Anwuchs des Umfanges hervortreten, — wir haben ja das Beispiel hier in Berlin, — indem alsdann Militärgrundstücke in den Händen der Militärverwaltung auch unendlich viel weniger werth sind, als sie werth sein würden in den Händen von Privaten, wo es also zweckmäßig wird, ein solches Grundstück zu veräußern und das Militäretablissement anderswo hinzulegen. Dies sind Verhältnisse, die vorkommen, die aber nichts weniger als eine Regel bilden, und welche nicht zum Substrat einer im Etat regelmäßig wiederkehrenden Einnahmeposition dienen können. Wenn aber solche Verhältnisse eintreten, wie ich sie eben bezeichnet habe, so würde es, wie ich glaube, dem Reichsinteresse durchaus nicht entsprechen, eine Position in den Etat aufzunehmen, welche eine bestimmte Einnahme von einem solchen zu veräußernden Objekt nachweist, denn es wäre ja ganz unerläßlich, alsdann das zu veräußernde Objekt zu bezeichnen und damit das ganze Geschäft nicht blos für den Verkauf, sondern auch für den alsdann in Aussicht zu nehmenden Ankauf eines andern Grundstücks unendlich viel weniger vortheilhaft zu machen, als es sonst sein würde. Ich habe deshalb gegen das Amendement des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck das Bedenken, daß es in dem Sinne, wie er es selbst gestellt hat, in der That faktisch nicht auszuführen sein wird, daß es nur dahin führen wird, selbst im Interesse der Reichskasse vorzeitig Absichten auszusprechen, welche sich mit sehr viel mehr Vortheil für die Reichskasse realisiren lassen, wenn sie vorgängig nicht bekannt geworden sind.

Ich habe nun aber gegen das Amendement des Herrn Freiherrn von Hoverbeck noch ein anderes Bedenken, welches allerdings nicht die Fassung seines Amendements betrifft, sondern die Fassung des Artikels IV, an den es sich anschließt.

Das zweite Alinea des Artikel IV beginnt mit den Worten: „Eine Veräußerung der nach der Wiederherstellung und Vervollständigung der Festungen im Besitz der Militärverwaltung verbliebenen“ u. s. w. Durch diese Bestimmung wird, wie mir scheint, eine ungemeine Rechtsunsicherheit in die ganze Frage getragen. Das Alinea 1 des Artikels disponirt über die Einnahmen aus der Veräußerung der entbehrlich werdenden Festungsgrundstücke, das zweite Alinea setzt voraus, daß die Frage der Entbehrlichkeit abgeschlossen ist, die Festungen wiederhergestellt worden sind. Nun ist es, glaube ich, eine rein thatsächtiche Frage, an die ja sehr er-

hebliche Rechtsfolgen geknüpft werden sollen: wann ist der Moment eingetreten, wo die Wiederherstellung oder Vervollständigung der Festungen vollendet ist? und diese Frage — ich wiederhole, es knüpfen sich sehr erhebliche Folgen daran, die Rechtsgiltigkeit des ganzen Geschäfts — bleibt zur Erledigung im Falle eines Rechtsstreites durch Beweis offen: war die einzelne Festung, auf die man die Bestimmung beziehen kann, an dem Tage, wo der Verkauf stattfand, vervollständigt oder vollendet? Es ist dies ein Bedenken, das, wie gesagt, sich nicht gegen das Amendement des Herrn Freiherrn von Hoverbeck richtet, sondern gegen die Fassung der Kommission.

Ich würde gegen die Fassung der Kommission meinerseits noch weitere Bedenken zu erheben haben, indessen, so wie sie steht, glaube ich, sie im Allgemeinen als aufgegeben ansehen zu können, und ich glaube mich deshalb auf die Bemerkungen zu den gestellten Amendements beschränken zu können.

Was nun das Amendement des Herrn Abgeordneten Lasker anlangt, so bemerke ich zunächst zu seinem zweiten Theile, nämlich zu demjenigen Theile, welcher sagt: „Die Einnahmen sind nach Maßgabe des Artikels 70 der Verfassung als verfügbare Bestände in den nächsten Reichshaushalt aufzunehmen", — Folgendes. Der Artikel 70 der Verfassung sagt: „Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre, sowie u. s. w." Der Artikel 70 setzt also, abgesehen natürlich von den Einnahmen aus der laufenden Verwaltung, voraus, daß das vorangegangene Jahr mit einem Ueberschuß abgeschlossen hat, mit einem Ueberschuß nicht blos bei einem einzelnen Kapitel des Etats, sondern mit einem Ueberschuß überhaupt, denn nur unter dieser Voraussetzung sind Ueberschüsse der Vorjahre denkbar. Es würden Erlöse aus veräußerten Festungsgrundstücken in dem Etat natürlich unter den Ueberschüssen erscheinen, wenn das Rechnungsjahr, innerhalb dessen die Verkäufe stattgefunden haben, überhaupt mit einem Ueberschuß abschließt, dann würden sie unter diesen Ueberschuß begriffen sein und in diesem Ueberschuß nachgewiesen werden. Wenn indessen betont wird, daß sie nach Maßgabe des Artikels 70 als verfügbare Bestände nachgewiesen werden sollen, so glaube ich, trifft diese Bestimmung nicht zu. Ich weiß nicht, ob der Herr Abgeordnete der Meinung gewesen ist, daß diese Verkaufserlöse besonders gebucht werden sollen und daß sie, mag der Abschluß auch mit einem Deficit abschließen, doch als Ueberschüsse aus der Verwaltung des Vorjahrs in den nächsten Etat aufgenommen werden sollen. Wäre das seine Ansicht, so würde ich glauben, daß man damit zu einer klaren und richtigen Finanzeinrichtung nicht kommen würde; wäre das aber nicht seine Ansicht, so glaube ich, drückt die Bezugnahme auf Artikel 70 nicht das aus, was sie ausdrücken will. Das, worauf es nach meiner Ansicht bei der hier vorliegenden Frage in der Begrenzung, wie ich sie vorhin ausgesprochen habe, für die gesetzgebenden Faktoren ankommt, ist, daß die Einnahmen, die aus den verkauften Grundstücken erwachsen, Ihnen nachgewiesen werden, und daß ihre Verwendung, sei es in der einen oder in der andern Weise, Ihrer Genehmigung unterliegt. Dies glaube ich, ist in dem Amendement des Herrn Abgeordneten von Wedell genügend ausgedrückt, und ich kann Ihnen daher nur dieses Amendement zur Annahme empfehlen.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Patow hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Patow**: Meine Herren! Ich muß bitten, den Kommissionsvorschlag zu Artikel IV nebst dem dazu gestellten Amendement, welches ich an sich für eine Verbesserung halten würde, nicht anzunehmen. Die Bestimmung am Schlusse des Artikels IV ist bekanntlich aus den Gesetzen in Betreff der Eisenbahnen hierher übernommen worden; auf welche Veranlassung dieselbe in die Eisenbahngesetze gekommen ist, gehört hier nicht zur Sache. Ich will anerkennen, daß die Bestimmung in Betreff der Eisenbahnen eine gerechtfertigte und ausführbare ist, weil man bei einer Eisenbahn ja nie auf den Gedanken kommen wird, sie in Parcellen zu verkaufen, sondern weil sie immer im Ganzen als ein Objekt verkauft wird, und weil dann dieses eine Objekt so beträchtlich ist, daß die Sicherstellung, welche die Bestimmung bezweckt, getroffen werden kann und getroffen werden muß.

Die Analogie der Eisenbahnen würde nun vielleicht dann passen, wenn man voraussetzte, daß eine Festung vollständig geschleift werden solle, und daß es sich dann auf einmal um das ganze bisherige Festungsterrain handele. Nun, meine Herren, ich glaube, wir brauchen wirklich keine Vorkehrung zu treffen für den Fall, daß gerade von den hier in Rede stehenden Festungen eine geschleift werden könne und also das gesammte Festungseigenthum auf einmal zur Veräußerung komme. Sieht man nun davon ab, so können allerdings andere Veräußerungen vorkommen: es kann sich nach den jetzt projektirten Arbeiten herausstellen, daß vielleicht das eine oder das andere Werk in Folge neuer Verbesserungen im Gebiete der Artillerie nicht so zweckmäßig ist, wie man es von Hause aus geglaubt hat; es kann sich herausstellen, daß Kasernen oder Lazarethe, die man bis dahin nicht für die Gesundheit schädlich hielt, durch Veränderungen, die in der Stadt vorgenommen sind, nicht mehr beibehalten werden können, daß es also zweckmäßig ist, entweder einen einzelnen Theil der Befestigung weiter hinaus zu verlegen, oder ein Lazareth oder Kaserne aus dem Mittelpunkt der Stadt nach einem anderen besser gelegenen Punkt zu bringen. Meine Herren, treten diese Fälle ein, dann sind sie doch niemals denkbar, ohne daß die Zustimmung des Reichstages in Anspruch genommen werden muß für die dabei zu verwendende Summe, und dann hat es ja der Reichstag in der Hand, genau so zu verfahren, wie von der Kommission in diesem Falle vorgeschlagen worden ist; er wird dann also bei der Bewilligung der zur Veränderung erforderlichen Summe, wie es hier mit der einen Million, die bei Straßburg disponibel gemacht werden soll, geschah, die Bedingung stellen können, daß der Erlös aus den entbehrlich werdenden Grundstücken im Etat zur Einnahme gestellt werden muß, so weit der Reichstag nicht auf der Stelle anderweitige Dispositionen treffen will. Die Fälle, die also wirklich ein Interesse haben könnten, reduciren sich daher in der That auf wenige erhebliche Veräußerungen, die allerdings im Laufe der Jahre nothwendig und zweckmäßig werden können. Es ist schon vom Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amtes hervorgehoben worden, daß die Analogie eines Fonds für die Veräußerung von Domänengrundstücken, die wir im preußischen Staats-Haushaltsetat finden, nicht zutrifft. Jene Domänenveräußerungen kommen eben Jahr für Jahr regelmäßig vor in einem ziemlich gleichmäßigen Umfang. Es ist daher ausführbar, dafür eine Etatsposition auszusetzen. Die Veräußerungen, um welche es sich hier handelt, werden voraussichtlich in einer langen Reihe von Jahren gar nicht vorkommen; ob und in welchem Umfange sie vorkommen werden in dem einen oder anderen Jahre, läßt sich bei der Aufstellung für das nächste Jahr schwerlich voraussehen; es ist also, glaube ich, das Verlangen ein nicht wohl ausführbares, daß solche Veräußerungen im Voraus auf den Etat gestellt werden, abgesehen von den finanziellen Unzuträglichkeiten, welche dies Verfahren hervorrufen würde. Ich glaube daher, daß in der That allen Anforderungen genügt wird, wenn nur dafür Vorkehrung getroffen wird, daß die durch solche Veräußerungen erzielten Einnahmen, die ohne großen finanziellen Nachtheil für das Reich der vorherigen Zustimmung nicht unterworfen werden können, nur nachträglich zur Disposition der Reichsgesetzgebung gestellt werden, und weil ich das glaube, eben darum bitte ich, den Kommissionsantrag, sei es auch mit dem von Hoverbeckschen Antrag, nicht anzunehmen.

Was das Amendement Lasker anlangt, so habe ich mich bis jetzt nicht davon überzeugen können, daß der Herr Abgeordnete Lasker etwas anderes will, als das, was durch das Amendement des Herrn Abgeordneten von Wedell-Malchow bezweckt wird. Wenn der Herr Abgeordnete Lasker an dem Ausdruck: „die Einnahmen sollen im Etat nachgewiesen werden" Anstoß nimmt, so bin ich meinerseits davon ausgegangen, daß es ein technischer Ausdruck sei, über dessen Bedeutung keine Zweifel entstehen können; entstehen aber Zweifel, so unterliegt es nicht dem geringsten Bedenken zu sagen, statt: „der Erlös soll im Etat angeführt werden", „der Erlös aus den veräußerten Grundstücken soll im Etat in Einnahme gestellt werden". Das würde, wie ich überzeugt bin, vollkommen den Intentionen der Kommission und des Bundesrathes entsprechen. Ich sehe dies als eine reine Fassungsänderung an, die, wenn sie von einer Seite gewünscht werden sollte, jeder Zeit vorgenommen werden könnte. Die weiteren Intentionen des Amendements des Herrn Lasker würde ich dann für berechtigt halten, wenn wir bei Berathung des Staatshaushalts-Etat so verführen, daß wir die einzelnen zu beschließenden Ausgaben auf einzelne bestimmte Einnahmen oder Einnahmetitel verweisen; das ist aber bekanntlich nicht unser Verfahren: die Einnahmen, welche vom Reichstage genehmigt und festgesetzt werden, bilden eine große Summe, ohne daß innerhalb dieser Summe weiter ein Unterschied gemacht wird, und aus dieser Summe werden wiederum die einzelnen Ausgaben bewilligt, ohne daß innerhalb derselben irgend Jemand daran denkt zu behaupten, diese Ausgabe werde aus einer bestimmten Einnahmequelle bestritten; sie wird eben durch die Gesammteinnahme gedeckt. Es ist daher mit Recht, wie ich glaube, schon hervorgehoben worden, daß man von einem Ueberschusse, der sich aus den Einnahmen aus der Veräußerung von Festungsgrundstücken ergiebt, niemals sprechen kann, sondern daß es darauf ankommt, ob die Balancirung der Gesammteinnahmen mit den Gesammtausgaben einen Ueberschuß ergiebt oder nicht. Angenommen, daß der Etat, falls solche Veräußerungen nicht vorgenommen werden, in Einnahme und Ausgabe balancirt, also keinen Ueberschuß ergiebt, so wird sich, falls nur eine Festungseinnahme von 10- oder 100,000 Thalern hinzutritt, dann allerdings ein Etatsüberschuß ergeben. Dieser ist dann unzweifelhaft hervorgerufen durch die Einnahme aus der Veräußerung von Festungsgrundstücken. Man kann aber dann nicht behaupten, daß der Ueberschuß in Festungsgeldern bestehe, sondern es ist der Ueberschuß, der sich bei der Balancirung der Gesammteinnahmen und der Gesammtausgaben ergiebt. Ich kann also nicht finden, daß durch das Laskersche Amendement der Gedanke, über den wir vollständig einig sind, an Klarheit gewönne, sondern ich glaube, daß er eher verdunkelt wird, und möchte mit dem Vorbehalte, statt des Wortes „nachzuweisen" zu sagen „in Einnahme zu stellen", die Annahme des von Wedellschen Amendements empfehlen.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Die Erklärungen des Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amtes sind allerdings nach meiner Ansicht rund und nett genug ausgefallen, aber nicht im Sinne der Hoffnungen, die der Herr Abgeordnete Lasker von diesen Erklärungen gehabt hat, sondern im entgegengesetzten Sinne. Sie lauten dahin, daß der Herr Präsident des Reichskanzler-Amtes das Princip, das er für etwa aus Reichsmitteln zu beschaffende Eisenbahnen als unbedingt gültig anerkennt, hier unbedingt zurückweist. Um so nothwendiger wird es sein, daß wir von unserer Seite Vorsichtsmaßregeln treffen und uns leider auf den langweiligen aber nothwendigen Weg vorbereiten, den das preußische Abgeordnetenhaus zur Feststellung des Budgetrechts in dieser Beziehung eingeschlagen hat. Wir werden also nicht für diesen einzelnen Fall, sondern überall da, wo es sich um die Erwerbung von Grundstücken und von anderen Werthstücken für das Reich handelt, eine solche Klausel einzuschieben haben, und darum wird es wichtig sein, daß diese Klausel im ersten Augenblicke richtig gefaßt wird. Ich möchte in der Beziehung darauf aufmerksam machen, daß man die Tragweite des zweiten Alineas des Kommissionsantrags sehr unterschätzt hat. Es handelt sich nicht nur um kleine Summen. Man glaubt, weil eben in Alinea 1 des Kommissionsantrags der Verkauf der Umfassungsmauern von Straßburg als der in diesem Falle vielleicht größte Gegenstand ins Auge gefaßt wird, daß es sich in diesem zweiten Alinea um geringe Summen handelt. Ich bitte Sie aber zu lesen, daß da ausdrücklich gesagt ist, nicht blos „eine Veräußerung der nach der Wiederherstellung und Vervollständigung der Festungen im Besitz der Militärverwaltung verbliebenen", sondern auch noch „oder aus Reichsmitteln in Gemäßheit dieses Gesetzes erworbenen Grundstücke," und wenn Sie auf eine genauere Prüfung verzichten, ob noch andere Ankäufe in diesem Gesetze enthalten wären, die sich darauf bezögen, so wären gleich die im Artikel III festgestellten 1,325,000 Thaler zur Erwerbung und Herrichtung eines Schießplatzes für die Artillerie-Prüfungskommission entscheidend genug. Für diese gilt ganz dasselbe, was der Artikel IV, Alinea 2 der Kommissionsvorlage festsetzt. Uebrigens wird es mir wohl erlaubt sein, zu glauben, daß das Schicksal dieser Kommissionsvorlage noch durchaus nicht so hoffnungslos ist, wie der Herr Präsident des Reichskanzler-Amtes es geglaubt hat, und zwar namentlich deshalb nicht, weil ich sehe, daß doch von mehreren Seiten dahin gestrebt wird, diese Kommissionsvorlage so zweckmäßig als möglich zu gestalten. Es ist dies auch zum Theil mit Erfolg versucht worden. Ich beziehe mich natürlich nicht auf mein Amendement, worüber mir ein Urtheil am wenigsten zustehen würde, sondern auf das Amendement Lasker, welches eventuell zur Kommissionsvorlage gestellt ist. Das Amendement Lasker verbessert nach meiner Ueberzeugung auch das erste Alinea dieses Artikels IV, bei dem die Kommission es weniger für nothwendig gehalten hatte, weil sie davon ausging, daß es sich um die Bewilligung von einer Million handelt, die sie auf der andern Seite schon in die 40 Millionen des Artikel I mit eingerechnet hatte und von denen sie sagte: „wir wollen diesmal die Ermächtigung zu einem solchen Verkaufe der Umfassungsmauern von Straßburg — denn davon war immer wesentlich nur die Rede — hier im Absatz 1 bereits aussprechen". Ich erkenne aber an, daß es, nachdem man die Tragweite dieses ganzen Gesetzes in Bezug auf die finanzrechtliche Frage durch die Erklärungen vom Bundestische so ausgedehnt hat, nothwendig geworden ist, auch das Alinea 1 des Artikel IV besser zu fassen, und daß das Amendement des Abgeordneten Lasker zu Alinea 1 eine solche Verbesserung ist. Ich möchte dann noch Eines erwähnen. Es handelt sich hier nicht um den Ankauf von Grundstücken; da würde ein Einwand, den der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts mir gemacht hat, mehr Berechtigung haben, daß es nämlich schädlich sein könnte, wenn die Absicht zu früh veröffentlicht würde. Nein, es handelt sich um den Verkauf gewisser Grundstücke, und wenn nichts weiter bekannt wird, als daß die Regierung die Absicht hat, irgendwo vielleicht ein ähnliches Grundstück zu kaufen, ohne daß Jemand es ahnt, wo dieses Grundstück gelegen ist, so ist das keine so große Schwierigkeit, daß dadurch ein konstitutionell so bedeutendes Princip, wie es im Artikel IV enthalten ist, aufgegeben werden könnte.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Wenn ich in meinem Antrage auf den Artikel 70 Bezug nehme, so hat das nicht die Bedeutung, daß solche Einnahmen als Ueberschüsse betrachtet werden sollen, sondern es hat die Bedeutung, daß diese Einnahmen zu der Kategorie gehören, welche als verfügbare Bestände im

Etat aufgeführt werden, und es würde dieses Gesetz die Folge haben, als wenn es hieße: zur Bestreitung der gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre, die auf das Staatsgut vereinnahmten Gelder, so wie die aus dem Zoll, der gemeinschaftlichen Verbrauchssteuer, aus dem Post- und Telegraphiewesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Es ist also in meinem Antrage nicht ausgeführt, daß die Kaufgelder als Ueberschüsse erscheinen müssen, sondern es werden verschiedene Nummern aufgeführt und eine dieser Nummern bildet fortan auch die hier aufgekommenen Gelder. Nun sagt der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts in Uebereinstimmung mit dem Herrn Abgeordneten von Patow, das sei nicht nothwendig, denn ohnehin müßten diese Gelder in dieser Weise im Etat nachgewiesen werden. Wenn wir ein fertiges Etatsrecht hätten, so wäre dieser Antrag nicht nothwendig, aber es handelt sich darum, dieses Etatsrecht festzustellen.

Nun gestatten Sie mir die praktische Tragweite des von mir vorgeschlagenen Satzes darzuthun. Der Etat ist festgestellt für das Jahr 1872, jetzt sogar schon für das Jahr 1873. Es wird im Jahre 1872 ein Grundstückkomplex für zwei oder drei Millionen Thaler verkauft. Jetzt ist zweierlei möglich. Entweder der Kriegsminister sagt: das ist meine gute Beute, ich gebe das Geld aus, ich brauche ein Kadettenhaus und werde damit ein Kadettenhaus errichten, — Dinge, die bereits vorgekommen sind. Oder dies geschieht nicht, der Kriegsminister überläßt die Gelder der Gesammtverwaltung, und die Gesammtverwaltung sagt darauf: jetzt haben wir drei Millionen mehr, folglich brauchen wir weniger Matrikularbeiträge einzuziehen. Beide Richtungen liegen nicht fern. Ein Drittes liegt ferner, ist aber möglich. Wir haben den verfänglichen Passus bei dem Staatsschatz stehen lassen, daß zufällige Einnahmen hineinfließen sollen. Wenn nun der Staatsschatz geleert oder gemindert würde, so ist es eine leichte Interpretation, diese Einnahmen als zufällige Einnahmen zu betrachten, denn sie sind im Etat nicht erschienen und daß solche Einnahmen genehmigt werden müssen, ist auch noch nicht offenherzig von der Regierung anerkannt; das haben wir in den Verhandlungen über das Gesetz betreffend den Rechnungshof erfahren. So werden diese Einnahmen als zufällig heranschwimmend betrachtet und sie schwimmen von selbst in den Staatsschatz hinein. Sie wissen, daß ich gegen diese Klausel angekämpft habe, aber man erwiderte mir: welche Einnahmen soll denn in dieser Beziehung das Reich haben? Das Reich hat kein Eigenthum, hierin liegt es anders, als wie in Preußen; nur auf die Kriegsentschädigung wurde hingewiesen. Jetzt stehen wir vor einem praktischen Fall und es ist gut, bei dem einen Gesetze an das andere zu denken. Also vier Möglichkeiten, in welchen solche Einnahmen verwendet werden können. Lassen Sie aber alle übrigen Möglichkeiten außer Betracht, und stellen Sie sich blos vor die einzige Frage: dürfen diese hereingekommenen Gelder für Ausgaben verwendet werden für das Jahr 1872 und für das Jahr 1873, für Jahre, wo die Etats bereits festgestellt sind, vielleicht auch für das Jahr 1871, wenn Ausgaben noch zu decken sind aus der Restverwaltung, oder müssen diese Gelder in Einnahme gesetzt werden für das Jahr 1874? Dies ist die entscheidende Frage und deswegen will ich ganz klar stellen mit der Deutlichkeit, mit der man bei dem Finanzrecht immer zu Werke gehen muß, daß dieses Geld behandelt werden muß als ein solches, auf das die Verwaltung in keinem Falle die Hand legen darf, daß es nicht rechnungsmäßig zusammenzuwerfen ist mit den sonstigen Einnahmen, denn sonst würde, wenn die Theorie der gemeinsamen Einnahmen und Ausgaben gelten sollte, wie der Abgeordnete von Patow vorgeschlagen hat, das Natürlichste sein, daß die einmal bewilligten Matrikularumlagen in Folge des Verkaufes von Staatsgut vermindert werden. Ich möchte aber verhindern, daß durch die aus solchen Veräußerungen des Staatsgutes herrührenden Einnahmen die Matrikularbeiträge vermindert würden und daß man in späteren Jahren weiter für höhere Matrikularbeiträge Sorge tragen müßte. Dieser Punkt scheint mir von der äußersten Wichtigkeit und nicht bloß im Interesse der Landesvertretung, sondern auch im Interesse der Regierungen durchaus deutlich zu stellen; denn es kommt wesentlich darauf an, wie viel Gelder wir in gewissen Jahren zur Verfügung haben und daß nicht der Einwand gemacht werden kann, diese Gelder wären möglicher Weise für einen Jahrgang rückwärts gebraucht oder seien bereits gebraucht worden für die laufenden Ausgaben der Verwaltung. Es scheint mir also klar genug zu sein, was ich darunter verstehe, „nach Maßgabe des Artikel 70", daß diese Gelder nicht als Ueberschüsse erklärt werden, — das wäre gegen die Natur der Sache, — sondern als Nummern eingereiht, welche zur Disposition gehalten werden müssen für die Ausgaben der nachfolgenden Etatsjahre, für solche Ausgaben die noch zu bewilligen, und nicht für solche Ausgaben, die bereits bewilligt sind. Wenn Sie den Antrag von Wedell-Malchow annehmen, daß diese Gelder als Einnahmen im Etat nachzuweisen sind, so haben Sie damit nichts gewonnen; denn die Frage, in welcher Weise die Verwaltung über diese Gelder disponiren kann, ob sie es in den vier verschiedenen Fällen thun darf, bleibt gänzlich ungelöst; ich aber will sie lösen nach Maßgabe des Artikel 70.

Ich komme zum zweiten Theile meiner Betrachtung, zu der Betrachtung darüber, ob wir eine Sicherheit brauchen gegen den Verkauf von Staatsgut. Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts hat in diesem Theile seiner Abhandlung vollständig zu meiner Zufriedenheit angefangen, hat aber, wie ich allerdings sagen muß, wiederum gegen das, was ich mir bei der Sache denke, geschlossen. Nicht weil die Eisenbahnen so ganz besonderer Natur sind, ist die Genehmigung zum Verkauf der Eisenbahnen nothwendig, denn ich weiß in der That nicht den Unterschied, ob die Staatsverwaltung 500,000 Thaler für den Verkauf einer kurzen Eisenbahnstrecke bekommt, oder 2 oder 3 Millionen für den Verkauf von Festungsterritorien in Mainz, Stettin, Magdeburg oder in anderen Städten erhält. Es wird kein Mensch dagegen sagen können, daß jene 500,000 Thaler Eisenbahngelder vornehmer sind, als die 2 oder 3 Millionen, welche die Staatsverwaltung sonst sich zu verschaffen weiß. Mit einigem guten Willen von Seiten der Regierung und mit dem Zutrauen, welches dieser gute Wille in dem Reichstage schaffen wird, werden diese anscheinend schwierigen Fragen sehr leicht zu lösen sein, man braucht blos bei dem Verfahren das zu unterstellen, was in gutem Glauben von Seiten der Regierung geschieht, gerade wie man in dem Privatleben mit einem ehrlichen Menschen zu thun hätte, was man doch analog auch nahezu von der Regierung annehmen darf.

(Heiterkeit.)

Wenn ein Verwalter eingesetzt wird, so ist selbstverständlich, daß er die täglich vorkommenden Geschäfte besorgt, so weit der materielle Inhalt der ihm ertheilten Vollmacht geht. Dagegen giebt es aber Finanzoperationen, die in Form solcher Geschäfte nicht gemacht werden, und bei diesen lebt die Regierung, welche sich der Genehmigung des Reichstages entzieht, nicht mehr im guten Glauben. Wenn unter Berufung auf die Verkaufsbefugniß die preußische Regierung sich zwanzig Millionen verschafft und über diese verfügt hat, so kann kein Mensch sagen, daß man im guten Glauben gehandelt hat, daß dieses Verkaufsrecht aus der Verwaltungsbefugniß entfließe, sondern man hat den Verkauf mit Recht einen Staatsstreich genannt. Wenn eine Finanzoperation gemacht wird unter der Form des Verkaufs, so ist die Genehmigung der Volksvertretung durchaus nothwendig und eine gesetzliche Folge. Wenn also die Schleifung einer Festung oder ein neues Fortifikationssystem beliebt wird, und wenn die Regierung hierzu die Gelder sich verschafft durch den Verkauf des frei werdenden Territoriums, so hat sie keine bloße Verwaltungsangelegenheit besorgt, sondern sie hat eine Finanzoperation

gemacht, welche ihr genug Geld in die Hand geschafft hat, um ein anderes Fortifikationssystem ohne Kenntnißnahme und ohne Genehmigung der Volksvertretung vollziehen zu können. Es wird allerdings rathsam sein, eine Elasticität zuzulassen für diejenigen Verkäufe, welche im regulären Laufe der Verwaltung stattfinden; ich bin sogar jetzt schon der Meinung, daß solche Verkäufe von der Regierung im guten Glauben vorgenommen werden dürfen und daß sie solche Einnahmen blos im Etat nachzuweisen braucht in der Weise, wie die Gelder vielleicht ihre Verwendung gefunden haben in der laufenden Verwaltung oder wie die Gelder in der Zukunft noch zu verwenden sein werden. Aber wenn Finanzoperationen vollzogen werden sollen — und diese werden bei Festungen, wie ich mir bereits an dem Beispiele erlaubt habe nachzuweisen, ab und zu vollzogen —, scheint mir die Bewilligung der Veräußerung ebenso nothwendig, wie die Bewilligung zu den Eisenbahnen. Ich werde mich für den Fall, daß Sie die Unterscheidung in Beziehung auf diese kleineren Einnahmen und die größeren besser finden, als den Antrag des Herrn Abgeordneten von Hoverbeck, wie er ihn bisher unterbreitet hat, mich dieser bessern Unterscheidung anschließen; so lange dies nicht geschehehen ist, scheint mir der Antrag des Herrn Abgeordneten von Hoverbeck ein genügendes Auskunftsmittel darzubieten, so daß der zweite Absatz des Artikels IV nicht unannehmbar wird für die Regierung. Unter allen Umständen bitte ich Sie, ob Sie den einen oder den andern Antrag annehmen, genau und deutlich auszudrücken, wie die Gelder, die gelöst werden, behandelt werden sollen, und ich wünsche dabei eine Entscheidung in dem Sinne, daß sie asservirt werden müssen, bis über diese Gelder verfügt wird in dem nächsten uns vorzulegenden Etat, und daß sie nicht verrechnet werden dürfen auf andere Ausgaben, die vielleicht auf andere Weise schon gedeckt worden sind, durch Matrikularbeiträge u. s. w., und daß diese Angesichts dieser Einnahmen von der Regierung durch Ersparung in Wegfall gebracht werden.

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amtes hat das Wort.

Präsident des Reichskanzler-Amts, Staatsminister **Delbrück**: Mit den Principien, die der Herr Abgeordnete für Meiningen eben entwickelt hat, könnte ich mich im Allgemeinen einverstanden erklären. Die Eisenbahnen habe ich nicht als ein specifisches Wesen bezeichnet, auf welches allein dasjenige zu beziehen sei, was das zweite Alinea des Kommissionsentwurfs ausdrücken will; ich habe sie als Beispiel bezeichnet, und ich würde gar nicht Anstand nehmen anzuerkennen, daß Veräußerungen, die, wie der Herr Abgeordnete sich ausdrückte, nicht im gewöhnlichen Laufe der Verwaltung vorkommen, sondern wirkliche Finanzoperationen darstellen, ebenso behandelt werden. Ich habe nur darauf hingewiesen, daß ich es an und für sich sehr schwer und namentlich über den Rahmen der vorliegenden Vorlage weit hinausgehend ansehe, jetzt ein bestimmt formulirtes Princip in dieser Beziehung fest zu etabliren. Der Herr Abgeordnete für Meiningen hat jetzt näher erörtert, was er unter der Bezugnahme auf den Artikel 70 der Reichsverfassung gemeint hat. Ich glaube, daß er immmerhin im Interesse seines Gedankens doch gut thun würde, ihn in einer andern Form auszudrücken; dieser Ausdruck führt unter allen Umstanden, wie ich glaube, zu Mißverständnissen und geht über seinen eigenen Gedanken hinaus, schon weil die Ueberschüsse, von denen der Artikel 70 spricht, erst im zweiten Jahre im Etat in Einnahme gestellt werden. Das, was der Herr Abgeordnete eigentlich meint, daß nämlich über diese Einnahmen nicht verfügt werden soll ohne Zustimmung der legislativen Faktoren, das gebe ich ihm im Princip ebenfalls zu, nur kann ich nicht finden, daß es nothwendig ist, aus diesen Einnahmen eine ganz absonderliche Kategorie zu machen. Wir haben niemals uns für berechtigt gehalten, weil ein Etatsjahr Ueberschüsse gegeben hatte, die Matrikularbeiträge herunterzusetzen; der Beweis dafür ist ja der jetzt vorliegende Etat für 1873, wo die Ueberschüsse von 1871 eingetragen sind, und man nicht daran gedacht hat, etwa nachträglich die Matrikularbeiträge herunter zu setzen. Ich bin aber der Meinung, daß Einnahmen der Art, wie ich sie jetzt allein ins Auge zu fassen habe, sehr füglich dazu verwendet werden können, um Ausgaben, welche die legislativen Faktoren bewilligt haben, und welche, weil das Rechnungsjahr nicht mit einem Ueberschuß, sondern mit einer Unterbilanz abschließt, sonst keine Deckung haben, aus solchen Summen, die durch dergleichen Erlöse erzielt sind, zu bestreiten. Ich kann deshalb nur wiederholen, daß ich dagegen, was der Herr Abgeordnete im Principe ausdrücken will — eine richtige Fassung seines Gedankens vorausgesetzt — meinerseits nicht viel zu erinnern finden würde. Ich finde aber in der Fassung, wie er sie hier vorgeschlagen hat, einmal seinen Gedanken nicht richtig ausgedrückt und sodann eine Schwierigkeit geschaffen, die, wie ich glaube, im Interesse keiner der betheiligten Faktoren, weder der Verwaltung, noch eines der legislativen Faktoren ist.

Präsident: Der Abgeordnete von Denzin hat den Antrag auf Schluß erhoben. Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die den Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Ich bringe den Schlußantrag zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren sich zu erheben, welche den Schluß der Diskussion über den Artikel IV annehmen wollen.

(Geschieht.)

Wir sind auf dem Bureau mindestens zweifelhaft, ob die Majorität steht.

Der Abgeordnete Dr. Völk hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Völk**: Nachdem es, meine Herren, „mindestens zweifelhaft“ ist, ob der Schluß angenommen ist, so habe ich das Recht, es auch „mindestens zweifelhaft“ zu finden, ob Sie mich überhaupt noch anhören wollen.

Ich habe nur zu erklären, daß die Anschauungen und Auffassungen über konstitutionelle Berechtigungen bezüglich der Ausgaben, wie sie von den Herren von Hoverbeck und Lasker geltend gemacht und wie sie jetzt auch „im Principe“ von dem Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amtes zugegeben worden sind, bei uns fraglos vollständig geltendes Recht sind.

(Hört! links.)

Es kommt bei uns manchmal vor, daß wir hier über Dinge streiten hören,

(sehr wahr!)

von denen wir gar nicht recht wissen, warum man noch streitet, weil sie bei uns längst ausgemacht sind.

(Zustimmung.)

Wenn Sie also die Anträge annehmen, welche die Herren von Hoverbeck und Lasker gestellt haben, so sanktioniren Sie nur das, was bei uns Rechtens ist und von dem ich annehme und glaube, daß es in jedem konstitutionellen Staate Rechtens sein muß, und daß, so lange nicht mindestens das Rechtens ist, man von einem Budgetrechte, das wir hätten, gar nicht sprechen darf.

(Bravo! links.)

Ich kann mich auch damit nicht einverstanden erklären, daß, wenn es sich um solche Einnahmen handelt, wie sie hier als Veräußerungen vorkommen, es gleichgültig sei, ob man sie für wenn auch etatsmäßig bewilligte Ausgaben verwendet oder nicht. In dieser Beziehung haben wir in Bayern eine ganz besondere Institution, welche heißt: „Staatsgüter-Kaufschillingsfonds."

(Große Heiterkeit.)

Das heißt, meine Herren, wenn Staatsgüter verkauft, Staatsrealitäten veräußert werden, so fallen die Einnahmen, welche daraus kommen, nicht sofort den Ausgaben anheim, und auch nicht einmal dann, wenn solche im Budget als Ausgaben bewilligt sind, sondern sie sind als besondere Fonds zu asserviren und liquid zu stellen. Das hindert freilich nicht, daß in einem zukünftigen Finanzgesetze, wenn man es für zweckmäßig hält, derartige Staatsgüter-Kaufschillingfonds zu den laufenden Ausgaben verwendet werden können. Allein, so lange eine Bewilligung nicht gegeben ist, daß sie dazu verwendet werden können, sind sie zu asserviren, weil wir von dem Grundsatze ausgehen, daß ohne besondere Bewilligung das Staatsvermögen in seinem Bestande nicht verändert werden darf. Das, meine Herren, ist die Praxis bei uns, das soll hier, meine Herren, ebenfalls, wenigstens für die hier in Frage kommenden Einnahmen eingeführt werden. Es widerspricht auch im Princip dem nicht, was von Seiten des Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amts angeführt worden ist; freilich, was angeführt worden ist, scheint nur „im Princip" und nur „im Allgemeinen" anerkannt worden zu sein. Erkennen Sie es hier auch in der Praxis und im Detail an! Dadurch allein wird es seine konstitutionelle und rechtliche Wirkung erhalten und nicht mehr „Princip" „im Allgemeinen" bleiben.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Meine Herren, sollte an dem Wortlaute Einzelnes zu bemängeln sein, so werde ich denselben ja bis zur dritten Lesung abändern können; ich glaube nicht, wenn Sie den Antrag gedruckt vor sich haben werden, daß der Wortlaut noch zweifelhaft sein wird. Aber ich mache Sie darauf aufmerksam, daß der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts einen Satz ausgesprochen hat, der die Nothwendigkeit meines Amendements illustrirt hat. Er hat das Recht für die Regierung in Anspruch genommen, bereits bewilligte Ausgaben aus diesen Einnahmen zu decken. Dieses Recht will ich der Regierung nicht zugestehen, damit die Angelegenheit unter unserer wirksamen Kontrole bleibe, und wir nicht nachträglich müßige Gespräche führen. Das ist der Unterschied, ob der Wortlaut beibehalten bleibt, oder nicht. Nachträglich wird Herr von Wedell wohl schon eingesehen haben, welcher Unterschied zwischen seinem „Nachweise" und der Fassung meines Antrages ist, und da er sachlich mit mir dasselbe will, so wird er vielleicht für meinen Antrag stimmen.

Präsident: Die Diskussion über Artikel IV ist geschlossen. Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Miquél**: Meine Herren, was die erste Frage betrifft, ob zur Rechtsgültigkeit einer Veräußerung von Reichsgut die Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags erforderlich sei, so habe ich in meinen einleitenden Bemerkungen zugegeben, daß diese Frage bis jetzt ungelöst sei, und nicht blos im Reiche, sondern auch in den Einzelstaaten, und ich würde mich sehr verwundern, wenn der Herr Abgeordnete Dr. Völk Recht hätte, daß diese sehr zweifelhafte Frage, ob eine ohne vorangegangene Zustimmung des bayerischen Landtags geschehene Veräußerung von Grundbesitz nichtig sei, bereits in Bayern zur Lösung gekommen wäre. Im Gegentheil, fast in allen konstitutionellen Staaten in Deutschland ist die Praxis eine andere und wird die formelle Rechtsgültigkeit nicht abhängig gemacht von einer vorangegangenen Zustimmung, während allerdings über den Erlös, über die Einnahme aus solchen Veräußerungen zweifellos fast in allen Staaten nur disponirt werden kann mit Zustimmung der betreffenden Landtage. Aber obwohl ich anerkenne, daß diese Frage noch nicht vollständig gelöst ist, und obwohl in der Kommission die meisten Mitglieder aus Süddeutschland erklärten, auch für ihre Staaten sei die Frage noch nicht gelöst, es sei sogar eine andere Praxis da, so glaube ich doch, daß wir sie sehr wohl im vorliegenden Falle in ähnlicher Weise lösen können, wie sie im preußischen Staate faktisch, wenigstens zum größten Theil, gelöst ist.

Meine Herren, es hat auch der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts ausdrücklich anerkannt, daß bei größeren Objekten, also bei Festungen und Eisenbahnen, „selbstverständlich," wie er sich ausdrückte, zu ihrer Veräußerung die Genehmigung des Reichstags erforderlich sei: er hat es also schon, möchte ich sagen, als jetzt geltendes Recht erklärt. Nun frage ich aber, meine Herren: wo ist denn da die juristische Grenze? Wenn das Eine Rechtens ist, so muß meines Erachtens das Andere auch schon Rechtens sein. Ich gebe zu, daß die praktische Ausführbarkeit verschieden beurtheilt werden kann, nicht aber die rechtliche Seite der Frage. Die rechtliche Seite ist in allen Fällen gleich, mag das Grundstück ein werthvolles sein oder nicht. Es hat der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts aber lediglich praktische Gründe gegen die Aufnahme dieses Satzes vorgetragen, indem er sagte: es ist praktisch nicht ausführbar, und wenn es ausgeführt werden soll, so führt es zu großen Nachtheilen, falls bei jedem einzelnen kleinen Grundstück zu dessen Veräußerung die Genehmigung des Reichstags eingeholt werden soll. Aber ich glaube, er hat doch nicht zu widerlegen vermocht, daß es sehr wohl ausführbar ist, am Beginn eines Jahres sich eine generelle Ermächtigung zur Veräußerung von solchen Grundstücken geben zu lassen. Ob die Verwaltung von einer solchen Genehmigung in dem laufenden Jahre Gebrauch macht, steht doch ganz in ihrer Hand; sie hat aber durchaus die Möglichkeit, eine solche generelle Befugniß sich ertheilen zu lassen. Ist sie ertheilt, ist sie bis zu einer bestimmten Summe ertheilt, so fällt die praktische Schwierigkeit, welche sich aus der Unterscheidung von großen und kleinen Grundstücken ergiebt, nach meiner Meinung von selbst hinweg.

Was nun die eventuelle Frage betrifft, die der Kollege Lasker angeregt hat, so muß ich allerdings sagen, die Fassung seines Amendements gefällt mir wenig, und ich würde glauben, daß es genügt hätte, den ersten Satz seines Amendements anzunehmen, nämlich einfach zu sagen: „dürfen nur unter Genehmigung des Reichstages und des Bundesraths verausgabt werden." Meine Herren, wenn eine Einnahme einkommt, die nicht im Etat steht, und wenn nun gesagt wird, es darf über diese Einnahme nicht disponirt werden während des laufenden Jahres, so lange nicht der Reichstag und Bundesrath ihre Zustimmung ertheilt haben, — so ergiebt sich allerdings von selbst, daß diese Einnahme so lange asservirt werden muß, als nicht über ihre Verausgabung disponirt ist. Das ist vollständig klar. Wenn die Bundesregierung ein Deficit im Reichs-Haushaltsetat im laufenden Jahre hat, und sie will es auf ihre Verantwortlichkeit hin vorschüssig decken, so thut sie das lediglich auf ihre Verantwortlichkeit, und es bedarf dennoch in diesem Falle selbstverständlich der späteren Zustimmung des Reichstages und des Bundesraths. Würde eine solche Zustimmung verweigert, so muß der Antrag der Bundesregierung dahin gehen, das Deficit aus andern Mitteln zu decken, beziehungsweise den aus den asservirten Fonds geleisteten Vorschuß anderweitig wieder zu restituiren. Ich glaube deshalb, daß

es nicht nothwendig wäre, das zweite Amendement anzunehmen. Ich kann aber nicht zugeben, daß das Rechtsverhältniß, welches Kollege Lasker — nach meiner Meinung im sachlichen Einverständniß mit dem Abgeordneten von Wedell — erreichen will, wesentlich alterirt würde durch den zweiten Theil seines Amendements; denn in diesem zweiten Theile des Amendements, wo die Hinweisung auf Artikel 70 der Verfassung enthalten ist, soll doch nur ausgedrückt werden, daß in den nächsten Reichs-Haushaltsetat diese Einnahme aufzunehmen ist und dann über die Verwendung verfügt werden muß, ebenso wie die Ueberschüsse und wie die Einnahmen des laufenden Jahres aufzunehmen sind, die in dem Artikel 70 aufgezählt werden. Es wird also durch die Hinzufügung des zweiten Satzes die Sache nach meiner Meinung jedenfalls nicht wesentlich dunkler. Man kann daraus nicht herleiten, daß sie als Ueberschüsse betrachtet werden sollen, sondern man kann und will daraus nach der Meinung des Abgeordneten Lasker nur herleiten, daß die betreffenden Einnahmesummen in dem Reichs-Haushaltsetat des nächsten Jahres wieder erscheinen und dann durch das Reichs-Haushaltsetats-Gesetz, folglich mit Zustimmung des Reichstages und des Bundesrathes, darüber verfügt werden solle.

Ich würde daher, wenn ich auch glaube, daß eine andere Fassung vielleicht für die dritte Lesung gefunden werden kann, eventuell glauben, daß sich die Annahme des Amendements des Kollegen Lasker empfiehlt, muß aber meinestheils den Antrag der Kommission vorziehen, weil ich meine, daß die praktischen Unzuträglichkeiten, die sich hier ergeben, durch das Amendement des Kollegen von Hoverbeck geheilt sind. Es ist sehr wichtig, gerade beim Reich, wo wir noch kein Gesetz über die Verwaltung des Reichseigenthums haben, wo die Rechtsverhältnisse des Eigenthums in Elsaß-Lothringen unklar sind und besonders unklar sind, wo wir nicht wissen, ist das Eigenthum, welches dem Reiche gehört, oder welches den Ländern Elsaß-Lothringen gehört, — ich sage, es ist wichtig, diese Frage gerade hier zur Entscheidung zu bringen.

Präsident: Ich will dem Hause meinen Vorschlag wegen der Reihenfolge der Abstimmungen machen. Dem Antrage der Kommission — vorläufig abgesehen von den dazu erhobenen Abänderungsvorschlägen — stellt sich im Ganzen der Abänderungsvorschlag von Wedell-Malchow entgegen; auf diesen Antrag von Wedell-Malchow bezieht sich zunächst das Sousamendement des Abgeordneten Lasker Nr. 176 II. Das Haus muß also zuvörderst in einer nur eventuellen Abstimmung die Frage beantworten, ob für den Fall der Annahme des von Wedellschen Amendements der eventuelle Unterantrag des Abgeordneten Lasker zu diesem Antrage angenommen werden soll oder nicht?

Ich würde demnächst zu denjenigen Anträgen übergehen, die sich dem Kommissionsantrag entgegenstellen. Dahin gehört zuvörderst der Antrag des Abgeordneten Lasker Nr. 176 II, der sich dem *ersten* Alinea des Kommissionsantrages entgegenstellt, — demnächst das Amendement des Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck (Nr. 176 I), der sich dem *zweiten* Alinea entgegenstellt. Durch diese Abstimmungen würde sich dann vorläufig ergeben, ob der Kommissionsantrag *mit* dem Amendement des Abgeordneten Lasker, oder *ohne* dasselbe, — *mit* dem Amendement von Hoverbeck oder *ohne* dasselbe zur definitiven Abstimmung — dem Antrage von Wedell-Malchow gegenüber — gelangen wird.

Endlich bleibt die Frage, ob dem Antrage des Abgeordneten Grafen von Rittberg nachgegeben werden soll, die Stellung der beiden Artikel mit einander zu vertauschen.

Zur Fragestellung hat der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Ich würde der Ansicht des Herrn Präsidenten beipflichten, möchte ihn aber doch bitten, das System, welchem er selbst Ausdruck gegeben hat, konsequenter zu verfolgen. Es stehen sich hier zwei Abstimmungsreihen gegenüber: die Kommissions-Vorlage und der Antrag des Abgeordneten von Wedell-Malchow. Es wird nun, glaube ich, für Viele im Hause von der größten Wichtigkeit sein, und es läßt sich logisch kaum eine andere Entscheidung treffen, als daß man zunächst sieht, wie der Antrag des Abgeordneten von Wedell mit seinen Unteramendements, und nachher, wie die Kommissions-Vorlage mit ihren Unteramendements sich gestaltet. Ich möchte also bitten, in einer vorbereitenden Abstimmung die Fragen so zu stellen, daß man sieht, wie das Eine oder Andere ausfallen wird, und dann erst eine Endabstimmung zu veranlassen, ob das Amendement des Abgeordneten von Wedell, wie es schließlich aussieht, oder die Kommissions-Vorlage, wie sie sich gestaltet hat, definitiv zur Annahme gelangen soll.

Präsident: Ich glaube, ich habe genau denselben Gang der Abstimmung vorgeschlagen; wenigstens ist es meine Absicht gewesen. Ich will erst durch *eventuelle* Abstimmung feststellen lassen, wie sich der Antrag des Abgeordneten von Wedell-Malchow stellt, und ebenso auch durch eventuelle Abstimmung, wie sich die Kommissions-Vorlage stellt. Wenn beides feststeht, will ich die definitive Abstimmung vornehmen, und zwar so, daß dann die Abstimmug über den Antrag von Wedell-Malchow vorangeht, die über die Kommissions-Vorlage nachfolgt und endlich der Vorschlag des Abgeordneten Graf Rittberg wegen der Vertauschung der beiden Artikel zur Abstimmung gelangt.

(Zustimmung.)

Das Haus wird sich also erst *darüber* schlüssig machen, in welche Formel der Antrag des Abgeordneten von Wedell-Malchow, *falls er überhaupt zur Annahme kommt*, zu bringen wäre, und deshalb frage ich: soll für den Fall der Annahme des Antrages von Wedell-Malchow nach dem Antrage des Abgeordneten Lasker der Schluß des von Wedellschen Antrages

„sind in dem Reichs-Haushaltsetat nachzuweisen"

ersetzt werden durch folgende Worte:

dürfen nur unter Genehmigung des Reichstages und des Bundesrathes verausgabt werden, und sind nach Maßgabe des Artikels 70 der Verfassung als verfügbare Bestände in den nächsten Reichshaushalt aufzunehmen.

Diejenigen Herren, die den von Wedellschen Antrag für den Fall seiner Annahme nach diesem von dem Abgeordneten Lasker vorgeschlagenen Sousamendement amendiren wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Die große Majorität. —

Wir gehen nun zu der Frage über, wie sich eventuell der Kommissionsantrag stellt. Auf diesen bezieht sich, was das Alinea 1 anlangt, das Amendement Lasker. Es geht dahin, die Worte, mit denen das Alinea 1 des Artikel IV schließt:

„sind in dem Reichs-Haushaltsetat nachzuweisen",

zu ersetzen durch folgende Worte:

dürfen nur unter Genehmigung des Reichstages und des Bundesrathes verausgabt werden, und sind nach Maßgabe des Artikel 70 der Verfassung als verfügbare Bestände in den nächsten Reichshaushalt aufzunehmen.

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des Kommissionsantrages — dessen erstes Alinea nach dem eben verlesenen Laskerschen Antrage amendiren wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist ebenmäßig die Majorität.

Dem zweiten Alinea des Kommissionsantrages setzt sich der Vorschlag des Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck entgegen, welche unter Nr. 176 I abgedruckt ist und dahin geht:

Hinter dem Worte „Grundstücke" in Zeile 4 des zweiten Alinea zu inseriren:

insoweit nicht dazu im Voraus eine specielle oder generelle Ermächtigung im Reichs-Haushaltsetat ertheilt worden ist.

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme der Kommissionsvorlage Artikel IV im Uebrigen — deren zweites Alinea durch diese von dem Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck vorgeschlagene Einschaltung amendiren wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Ebenmäßig die Majorität.

Jetzt sind die vorläufigen Abstimmungen erledigt und ich glaube, es wird dem Hause recht sein, wenn ich die beiden Anträge, die nun behufs definitiver Abstimmung gegen einander gestellt werden sollen, erst einmal verlese. Der Antrag des Abgeordneten von Wedell-Malchow würde nun so lauten:

Die Einnahmen aus den Veräußerungen der entbehrlich werdenden Festungsgrundstücke oder solcher Grundstücke, welche nach Wiederherstellung und Vervollständigung der Festungen im Besitz der Militärverwaltung verbleiben, oder welche aus Reichsmitteln in Gemäßheit dieses Gesetzes erworben werden, dürfen nur unter Genehmigung des Reichstages und des Bundesrathes verausgabt werden und sind nach Maßgabe des Artikel 70 der Verfassung als verfügbare Bestände in den nächsten Reichshaushalt aufzunehmen.

Der Kommissionsvorschlag aber, wie er zur definitiven Abstimmung kommt, falls der amendirte von Wedellsche Antrag nicht angenommen wird, lautet so:

Die Einnahmen aus der Veräußerung der entbehrlich werdenden Festungsgrundstücke dürfen nur unter Genehmigung des Reichstages und des Bundesrathes verausgabt werden und sind nach Maßgabe des Artikel 70 der Verfassung als verfügbare Bestände in den nächsten Reichshaushalt aufzunehmen.

Eine Veräußerung der nach der Wiederherstellung und Vervollständigung der Festungen im Besitz der Militärverwaltung verbliebenen oder aus Reichsmitteln in Gemäßheit dieses Gesetzes erworbenen Grundstücke, insoweit nicht dazu im Voraus eine specielle oder generelle Ermächtigung im Reichs-Haushaltsetat ertheilt worden ist, bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages.

Ich beginne mit dem durch den Zusatz des Abgeordneten Lasker amendirten von Wedell-Malchowschen Antrage. Diejenigen Herren, die diesem Antrage zustimmen und damit den durch die Zusätze der Abgeordneten Lasker und Freiherr von Hoverbeck amendirten Kommissionsantrag (Artikel IV) beseitigen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Meine Herren, wir werden die Gegenprobe machen. Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die dem mit dem Zusatz Lasker amendirten von Wedell-Malchowschen Antrag zu Artikel IV nicht zustimmen wollen.

(Geschieht.)

Wir sind jetzt auf dem Bureau darüber einverstanden, daß jetzt die Majorität steht, das heißt, daß der Antrag des Abgeordneten von Wedell-Malchow abgelehnt ist.

Es folgt nunmehr der Vorschlag der Kommission bei Artikel IV mit den — vorläufig eventuell — angenommenen Amendements der Abgeordneten Lasker und Freiherr von Hoverbeck. Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die diesen Kommissionsvorschlag zu Artikel IV mit den gedachten beiden Amendements annehmen wollen.

(Geschieht.)

Die Majorität. —

Ich habe das Haus noch wegen der Stellung der beiden Artikel zu fragen, in Bezug auf welche der Abgeordnete Graf Rittberg den Antrag erhoben hat, den Artikel IV an die Stelle des Artikel III und den Artikel III an die Stelle des Artikel IV zu setzen. Diejenigen Herren, die das wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit. —

Zu Artikel V liegt kein Abänderungsvorschlag vor. Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Miquél**: Meine Herren! Der Artikel V hat in einigen Punkten eine unwesentliche, in anderen Punkten eine erhebliche Abänderung durch die Kommission erfahren. In Nummer 6 ist nur eine stylistische Aenderung, die ich nicht weiter zu erläutern brauche, vorgenommen. Bei Nummer 8 ist die in den Motiven der Regierungsvorlage angegebene Summe mit 1,006,012 Thalern, Kosten des großen Hauptquartiers, in das Gesetz selbst aufgenommen. Die Nummer 11, die sich bezog auf die Pensionen, Pensionszuschüsse, Erziehungsgelder und Beihülfen, welche in Folge des Krieges von 1870—71 in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. Juni 1871 an Invaliden, sowie an Hinterbliebene von Offizieren, Beamten und Soldaten zu leisten sind, ist gestrichen worden. Es hängt diese Streichung sehr wesentlich mit den Beschlüssen der Kommission zu Artikel III der Regierungsvorlage zusammen. Die Bedeutung dieser Streichung wird sich nach den Kommissionsanträgen dahin bezeichnen lassen, daß die Ausgaben für die Invaliden aus denjenigen 1½ Milliarden Franken zu decken sind, über welche die Reichsgesetzgebung reservirt ist. Sie sollten also hier nicht gewissermaßen vorab genommen werden, sondern sie sind aus diesen Beträgen zu decken.

Dann ist endlich in dem zweiten Absatz die Feststellung der von den betheiligten Staaten auf Grund der unter Ziffer 1 bis 7 getroffenen Bestimmungen liquidirten Beträge nicht blos dem Bundesrathe, wie in der Regierungsvorlage vorgeschrieben war, überlassen, sondern die Kommission verlangt hier die Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages. Man hat dies damit motivirt, daß es sich hier nicht lediglich um eine rechnungsmäßige Feststellung verausgabter Beträge handle, sondern darum, dasjenige, was bisher eine Last der betreffenden einzelnen Staaten gewesen ist, nunmehr für eine Reichslast zu erklären, eine Reichsschuld neu zu konstituiren, und daß es dazu naturgemäß auch der Zustimmung des Reichstages bedürfe.

Präsident: Der Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Meine Herren, ich erlaube mir eine Anfrage an den Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amts zu richten, in Bezug auf einen Beschluß, der in der letzten Sitzung des Reichstags gefaßt worden ist.

Am 8. November 1871 wurde auf den Antrag des Herrn von Cranach beschlossen, den einzelnen Staaten aus den Kriegsentschädigungsgeldern solche Summen zur Verfügung zu stellen, die genügen, um Entschädigung zu leisten für die Prästationen der Kommunalverbände an die Familien der Reservisten und Landwehrmänner. Zu diesem Antrage wurde

von mir ein Zusatzantrag gestellt und auch dieser Zusatzantrag wurde in derselben Sitzung angenommen; er ging dahin: „um daraus die Mittel zur Vergütung der sonstigen auf Gesetz beruhenden Kriegsleistungen für sich, beziehungsweise für die Kreise und Gemeinden zu entnehmen." Meine Herren, wir haben nun, wenn ich nicht irre, in der vergangenen Session ein Gesetz vorgelegt erhalten, wonach für den norddeutschen Bund die Mittel flüssig gemacht sind, um die Leistungen an die Familien der Reservisten und Landwehrmänner zu vergüten. Wegen des bezeichneten Gegenstandes aber, für den auch Mittel zur Disposition gestellt werden sollten, haben wir noch gar nichts vernommen, und haben höchstens nur gehört, daß, wenn einzelne Gemeinden petitionirt haben, sie von dem Reichskanzler-Amt an den einzelnen Staat und von dem einzelnen Staat an das Reichskanzler-Amt verwiesen worden sind. Darüber haben mehrfache Verhandlungen stattgefunden; ich habe nur darauf zu verweisen. In anderer Weise ist verfahren im Königreich Sachsen, und auch in Weimar, wenn ich nicht irre, da sind diese Entschädigungen meines Wissens schon vom Staate festgestellt und, wenn ich recht unterrichtet bin, auch gezahlt. Ich möchte nun anfragen, ob diesen Staaten die betreffenden Mittel zur Verfügung gestellt sind, und ob überhaupt die Bundesregierungen geneigt sind, den Einzelregierungen diejenigen Mittel zur Verfügung zu stellen, die nöthig sind, um diejenigen Entschädigungen zu leisten, die vom Reichstage als begründet anerkannt sind, und die, wie ich aus den früheren Verhandlungen behaupten darf, mehr berechtigt waren, als die Entschädigung für Leistungen an die Familien der Reservisten und Landwehrmänner.

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzler-Amts, Staatsminister **Delbrück**: Meine Herren! Zu dem von dem Herrn Abgeordneten für Harburg bezeichneten Zweck sind weder der königlich sächsischen, noch irgend einer anderen Landesregierung von Seiten des Reichs Mittel zur Disposition gestellt, weil solche Mittel nicht bewilligt waren.

Präsident: Der Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Dann möchte ich mir doch die Anfrage erlauben, wie sich denn der Bundesrath zu dem Beschlusse des Reichstages gestellt hat, es ist doch ein billiger Wunsch, das auch zu hören. Der Reichstag hat beschlossen: es sollen den einzelnen Staaten die Mittel zur Verfügung gestellt werden. Ich möchte daher die Anfrage durch die Antwort nicht für erledigt halten, denn diese Antwort hätte ich mir auch geben können. Ich habe diese Anfrage gestellt, weil ich eine Antwort darauf erhalten wollte, wie es mit dem Beschluß steht, den der Reichstag gefaßt hat.

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amtes hat das Wort.

Präsident des Reichskanzler-Amtes, Staatsminister **Delbrück**: Wenn mein Gedächtniß mich nicht trügt, so ist diese Antwort hinlänglich gegeben im vorigen Jahre, als das Gesetz eingebracht wurde, durch welches die Mittel bewilligt wurden zur Erstattung der Unterstützungen an die Familien der Reservisten und Landwehrmänner. Es ist damals, wenn ich nicht irre, von dem Herrn Abgeordneten für Harburg selbst, jedenfalls aber von einem anderen Herrn Abgeordneten ein Amendement zu diesem Gesetz gestellt worden, welches den Ansichten des Herrn Abgeordneten für Harburg entsprochen haben würde; dasselbe ist jedoch hier von dem Bundestische aus bekämpft worden, und der Reichstag hat es abgelehnt.

Präsident: Der Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Das Gesetz betraf doch nur den norddeutschen Bund, und durchaus nicht den Gegenstand, der in dem Beschlusse enthalten ist. Wir haben meiner bestimmten Behauptung nach keine Antwort auf die Frage, wie sich der Bundesrath zu dem auf meinen Antrag gefaßten Beschluß des Reichstages gestellt hat, und das will ich nur konstatiren.

Präsident: Im Uebrigen nimmt Niemand das Wort zu Artikel V. — Ich frage, ob eine Abstimmung darüber gefordert wird, — oder ob ich den Artikel ohne solche in zweiter Berathung für angenommen erklären darf. — Er ist angenommen.

Zu Artikel VI ist kein Amendement gestellt. Ich frage, ob sich der Herr Referent darüber äußern will.

Berichterstatter Abgeordneter **Miquél**: Meine Herren, ich kann nicht unterlassen, bei diesem Artikel meine Freude darüber auszudrücken, daß er in der Kommission einstimmig angenommen worden ist. Ich hoffe, es wird der Reichstag diesem sehr schönen Beispiele der Kommission folgen und den Beweis führen, daß so einig, wie wir waren im Kriege, den gemeinsamen Feind abzuwehren, wir auch sind in dem Werke der Wiederherstellung des Friedens und der Reparation der Schäden, die die einzelnen Staaten Deutschlands durch den Krieg getroffen haben. Der Maßstab der Vertheilung, den die Regierungen unter sich vereinbart hatten, ist in der Kommission überhaupt nicht debattirt, man erklärte von vorn herein: nachdem die Regierungen einig seien, gezieme es sich auch für die Vertretung des Volkes, in dieser Beziehung nicht mit einander zu rechnen, sondern dem Beispiele der Regierungen zu folgen.

In Beziehung auf die Summe, welche reservirt werden soll, welche vorläufig nicht zur Vertheilung gelangen soll, ist ebenfalls Einstimmigkeit erzielt worden, und auch in dieser Beziehung sind von keiner Seite Schwierigkeiten erhoben worden. Meine Herren, ich habe mich hiernach lediglich darauf zu beschränken, kurz zu bezeichnen, daß die Kommission sich nach der einen Seite bemüht hat, die finanziellen Verhältnisse der Einzelstaaten dadurch klar zu stellen und zu sichern, daß nicht, wie nach der Regierungsvorlage, lediglich Vorschüsse aus den eingehenden Kriegsentschädigungs-Geldern an sie geleistet werden sollen, sondern daß bis auf den Betrag von einer und einer halben Milliarde die gesammten Kriegskontributionen, soweit nicht bereits über sie durch ein Reichsgesetz verfügt ist, unmittelbar an die Einzelstaaten zur Vertheilung zu bringen sind, daß aber, wenn in der Kommission eine und eine halbe Milliarde reservirt wurde, auf welche bereits einige Reichslasten direkt verwiesen sind, man nicht der Meinung gewesen ist, darüber irgend eine Entscheidung zu treffen, ob und welcher Betrag des Restes demnächst wirklich zu Reichszwecken zur Verausgabung kommen soll, und ob und welcher Betrag später auch noch zur Vertheilung an die Einzelstaaten zu bringen sei. Dieser Frage hat man durchaus nicht präjudiciren wollen, man hat der Reichsgesetzgebung die Entscheidung reservirt; sie ist vollständig souverain hierfür, sie wird verfügen können, was nach der Lage der Dinge für das Reich und für die Einzelstaaten erforderlich ist. Meine Herren, wir haben die Ausgaben auf Grund des Gesetzes vom 21. Juni 1871 an Pensionen, Pensionszuschüssen und Erziehungsgeldern für Invalide, Hinterlassene von Offizieren, Beamten und Soldaten hierauf verwiesen, haben uns aber in der Fassung absichtlich und sorgfältig gehütet, irgendwie der Frage zu präjudiciren, in welcher Form die Deckung dieser Reichsausgaben später zu beschaffen sei; es sollte darüber in keiner Weise irgend etwas entschieden werden, ob ein Fonds zu asserviren sei zur Deckung der Pensionen, ob die Ausgabe einfach aus dem Reichs-Haushaltsetat zu nehmen sei, ob der Fonds zu verabfol-

gen sei an die Einzelstaaten, damit sie mit diesem zu asservirenden Fonds die Pensionszahlung übernehmen, oder ob den Einzelstaaten etwa zur Tilgung von Schulden der Einzelstaaten ein Fonds zu gewähren sei gegen Uebernahme der betreffenden verhältnißmäßigen Last an Pensionen. Alle diese Punkte hat die Kommission absichtlich und sorgfältig vorbehalten, sie hat gar nicht darüber entscheiden wollen, sie hat nur ausgesagt, daß diese Mittel direkt oder indirekt, mittelbar oder unmittelbar die Möglichkeit gewähren sollen, diese genannten Reichsausgaben zur Deckung zu bringen; — die Form ist vorbehalten und man hat derjenigen Ausdrucksweise sich bedient, welche in den Kommissionsanträgen sich findet und von der wir hoffen, daß sie die allgemeine Billigung finden wird.

Wir haben aber zweitens auf diese reservirten $1\frac{1}{2}$ Milliarden verwiesen die Tilgung der Marineanleihe. Der Reichstag hat nämlich in dieser Beziehung seine Ansicht schon mehrfach zum Ausdruck gebracht, er hat ausgesprochen, es sollen nicht, soweit anderweitige Fonds vorhanden sind, neue Schulden kontrahirt werden zur Deckung des Extraordinariums oder zur Ergänzung des Ordinariums des Bedarfs der Marine. Der Reichstag hat daher in den Jahren 1872 und 1873 ausdrücklich die Nichtkontrahirung derartiger neuer Anleihen und die Verweisung der betreffenden Ausgaben auf die Kriegsentschädigung beschlossen. Wir haben daher geglaubt, es entspreche dem Willen des Reichstags, sofern derartige Fonds vorhanden sind, wie sie hier bis zum Betrag von $1\frac{1}{2}$ Milliarden vorhanden sein werden, nicht die Schulden bestehen zu lassen und das Vermögen anzusammeln, sondern, wie jeder gute Hausvater, das vorhandene Vermögen und seine eigene Lage durch Tilgung der Schulden zu verbessern.

Meine Herren, die Kommission ist, wie ich schließlich noch bemerke, bei diesen Dispositionen von der Voraussetzung ausgegangen, daß die Kriegsentschädigungsgelder entsprechend dem Friedensvertrag und nicht früher bezahlt werden. Die Bestimmungen des Artikels VI passen zwar auch auf den Fall, wenn ganz oder theilweise die Zahlungen auf die rückständigen drei Milliarden vor dem 2. März 1874 geleistet werden. Wir durften aber und konnten keinerlei Disposition treffen, die dies voraussetzt und zur Vorbedingung hat; wir sind vielmehr davon ausgegangen, daß, da etwaige Vorauszahlungen uns gänzlich unbekannt seien, wir darauf auch gar nicht rechnen können, auch irgend welche Nachrichten, daß derartige Zahlungen bevorstünden, der Kommission nicht zugingen, vielmehr der Herr Präsident des Reichskanzler-Amtes ausdrücklich erklärte, daß Verhandlungen in dieser Beziehung nach nicht einmal begonnen hatten, — die Kommission nur die einfache Ausführung des Friedensvertrages zu Grunde legen könne.

Ich bemerke übrigens, daß Sie, wenn Sie die Bestimmungen des Artikel VI ansehen, finden werden, daß auch für die Fälle vorgesorgt ist, wenn Vorauszahlungen seitens des deutschen Reiches angenommen werden sollten.

Präsident: Ich frage, ob noch Jemand zu Artikel VI das Wort verlangt, — widrigenfalls ich denselben ohne Abstimmung in zweiter Berathung für angenommen erkläre.

Auf Artikel VII bezieht sich das Amendement des Abgeordneten von Wedell-Malchow mit dem Gegenantrag des Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck, gewisse Worte aus dem ersteren zu streichen.

Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Miquél**: Es liegt zu Artikel VII ein Amendement des Herrn Abgeordneten von Wedell-Malchow vor, welches sagt:

> Ueber die dem ehemaligen norddeutschen Bunde in Gemäßheit des Artikel VI zufallende Einnahme wird, soweit dieselbe nicht zur Deckung der durch den Krieg von 1870 und 1871 veranlaßten außerordentlichen Ausgaben und zur Tilgung der fünfprocentigen Anleihe des norddeutschen Bundes von 1870 zu verwenden ist, im Wege des Reichsgesetzes verfügt.

Ich glaube Namens der Kommission einen Theil dieses Amendements als unnöthig, den andern Theil aber als schädlich bezeichnen zu können und würde bitten, das Amendement abzulehnen.

Ich halte das Amendement für unnöthig, sofern ausgedrückt wird, daß eine Verfügung über die Antheile, welche dem ehemaligen norddeutschen Bunde zufallen, zum Zwecke der Wiedereinziehung der betreffenden Kriegsanleihe ausdrücklich zuzulassen sei; denn wenn hier im Artikel VII. der Kommissionsvorlage im Allgemeinen gesagt wird:

> Ueber die dem ehemaligen norddeutschen Bunde in Gemäßheit des Artikel VI dieses Gesetzes zufallende Einnahme wird im Wege des Reichsgesetzes verfügt,

so kann es selbstverständlich die Absicht der Kommission nicht gewesen sein und ist es auch nicht gewesen, das Gesetz, betreffend die Zurückzahlung der auf Grund des Gesetzes vom 21. Juni 1870 aufgenommenen 5procentigen Anleihe, zu annulliren. Dieses Gesetz bleibt in Kraft, es steht gesetzlich fest, daß der Reichskanzler ermächtigt ist, diese fünfjährigen Schatzanweisungen wieder einzuziehen. In dieser Richtung halte ich also das Amendement nicht für nothwendig. Wollte man dieses noch einmal ausdrücklich wiederholen, so würde, glaube ich, im Sinne der Kommission dagegen wenig zu erinnern sein. Es ist aber nicht nothwendig.

Dagegen, wenn das Amendement weiter geht und bei dieser Gelegenheit die Frage entscheiden will, ob eine nachträgliche Genehmigung der über die bewilligten Kriegsanleihen hinausgehenden Ausgaben behufs des Krieges nothwendig sei oder nicht, wie es sich mit dem Retablissement verhalte, so würde ich glauben, es ist nicht rathsam, diese schwierige Frage erstens bei diesem Gesetze, wo eine Einigung im Interesse aller Theile ja unbedingt erfolgen muß, zum Austrag zu bringen, und, wenn diese Frage zum Austrag gebracht werden soll, muß sie nicht in so unklarer Weise zum Austrag gebracht werden, wie das Amendement es versucht. Meine Herren, es stehen hier zwei Ansichten einander gegenüber. Ein Theil ist der Meinung — und ich möchte glauben, daß der Reichstag sich wohl dieser Ansicht in seiner Mehrheit anschließen würde — daß auch im Falle eines Krieges alle Ausgaben, welche für den Krieg zur Verwendung kommen, der Genehmigung bedürfen, einerlei der vorhergehenden oder nachfolgenden.

Wenn nun jetzt nicht vorab schon alle Ausgaben, welche der Krieg veranlassen möchte, durch den Reichstag genehmigt sind, wenn vielmehr nur eine Anleihe behufs des Krieges durch den Reichstag des norddeutschen Bundes genehmigt worden ist, so bleiben also diejenigen Ausgaben, welche über den Betrag dieser Anleihe hinaus behufs des Krieges geleistet worden sind, ohne Vollmacht Seitens des Reichstages und man konkludirt daraus doch wohl mit Recht, daß diese Ausgaben hinterher einer späteren Genehmigung bedürfen, die allerdings, insofern nachgewiesen wird, daß die Ausgaben behufs des Krieges nothwendig waren und thatsächlich geleistet worden sind, schwerlich wird verweigert werden. Aber die Form muß doch auch in dieser Beziehung gewahrt bleiben.

Eine andere Ansicht, die ich hie und da habe aussprechen hören, geht nun dahin, daß es überall nicht erforderlich sei, hinterher oder irgend welche Genehmigung des Reichstages bezüglich der Kriegsausgaben einzuholen. Da einmal der Krieg thatsächlich und zwar mit Zustimmung des Reichstags, wenigstens mit dessen Billigung eingetreten und durchgeführt worden sei, so ergebe sich von selbst, daß auch die Ausgaben genehmigt seien, die behufs des Krieges erforderlich gewesen wären. Meine Herren, diese letzte Theorie halte ich für durchaus unrichtig, denn es kommen ja sehr viele und bei Weitem

der größte Theil jener Ausgaben in den Friedensetat. Sie sind von der Beschaffenheit, daß sie geleistet werden müssen, daß es gar nicht von unserm freien Willen oder von dem Willen des Reichs abhängt, sie zu leisten oder nicht zu leisten. Sie sollen nur Schulden und Verpflichtungen des Reichs involviren. Das hindert aber nicht, daß sie auf den Etat gebracht werden oder durch Specialgesetze genehmigt werden müssen. Der Umstand, daß es sich hier um Ausgaben handelt, welche nothwendig geleistet werden müssen, daß auf Grund eines vom Reichstag selbst gebilligten und gewollten Faktums solche Ausgaben geleistet werden mußten, ist gar kein Gegengrund gegen das Recht des Reichstags, hinterher formell die Bewilligung dieser Ausgaben zu fordern. Nun meine ich aber, wenn dies an und für sich mehr oder weniger bestritten war, so scheint es mir höchst bedenklich, bei diesem Gesetze diese Streitfrage lösen zu wollen. Der Antrag der Kommission präjudicirt allen diesen Fragen nach meiner Meinung in keiner Weise; er hält alles offen, was gesetzlich bis dahin bereits Befugniß war. Der Reichsregierung bleibt die Befugniß trotz des Artikel VII der Kommission; die Kommission will nur nicht bei dieser Gelegenheit eine mindestens doch streitige Frage so nebenbei zu Gunsten der einen Seite entscheiden.

Es kommt aber auch noch hinzu, meine Herren, daß nun außerdem die Frage ja in Wahrheit durch das Amendement nicht entschieden wird. Was heißt denn: durch den Krieg veranlaßte Kosten? Es bedarf danach der Feststellung des Betrags in Uebereinstimmung mit dem Reichstage, der Genehmigung der einzelnen Posten und Positionen seitens des Reichstages doch noch; denn bei jeder einzelnen Position kann ja der Reichstag sagen: diese Kosten sind ja nicht durch den Krieg veranlaßt, wir bestreiten das; es bedürfen diese Ausgaben der nachherigen Genehmigung, weil sie eben nicht unter das Amendement von Wedell-Malchow fallen.

Man sieht also, daß man durch das Amendement Wedell alle die möglichen Meinungsverschiedenheiten doch nicht entscheidet und um so mehr möchte ich widerrathen, das Amendement anzunehmen.

Meine Herren, der Artikel VII hat sonst von Seiten der Reichsregierung in der Kommission keine Beanstandung gefunden, und ich glaube daher einer weiteren Motivirung des Satzes, daß über die dem norddeutschen Bund zufallenden Antheile nicht ohne Zustimmung des Reichstages und des Bundesrathes verfügt werden darf, mich enthalten zu können. Ich will nur mit Rücksicht auf die etwa eintretende Beunruhigung in den Einzelstaaten des norddeutschen Bundes hervorheben, daß auch hier es nicht die Absicht gewesen ist, durch diesen Artikel VII zu bestimmen, daß bei Vertheilung des verbleibenden Restes die Vertheilung des dem norddeutschen Bunde zufallenden Antheils an die Einzelstaaten des norddeutschen Bundes ausgeschlossen werden soll, daß vielmehr auch dieser Frage in keiner Weise präjudicirt werden sollte und der Reichstag in Uebereinstimmung mit dem Bundesrath darüber später entscheiden wird.

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amtes hat das Wort.

Präsident des Reichskanzler-Amtes, Staatsminister **Delbrück**: Meine Herren, ich habe bei der Berathung Ihrer Kommission gegen den Artikel VII diejenigen Einwendungen erhoben, welche Ihr Herr Referent so eben bei Erörterung des Amendements des Herrn Abgeordneten von Wedell-Malchow besprochen hat. Ich habe nach dem Gange der Kommissionsverhandlungen nicht geglaubt, daß dieses Amendement diejenige lebhafte Anfechtung von Seiten des Herrn Referenten finden würde, die sie gefunden hat; denn ich bin davon ausgegangen, und ich glaubte, dazu berechtigt zu sein, daß der Gedanke, der durch dieses Amendement ausgedrückt werden sollt, in der That der Gedanke der Kommission war. Ich hielt mich um so mehr dazu für berechtigt, als in der letzten Session des Hauses, in der Wintersession, beiläufig schon der wesentlichste der hier in Frage stehenden Punkte, nämlich die Frage des Retablissements zur Sprache kam und damals von einer Seite, welcher gewiß nicht vorgeworfen werden kann, daß sie nicht eifersüchtig auf die Rechte des Reichstages hielte, von dem Abgeordneten für Rudolstadt bemerkt wurde:

„Es liegt mir insbesondere noch daran zwei Punkte klar zu stellen, aus denen sonst möglicherweise ein Konflikt zwischen der Absicht des Reichskanzler-Amtes und des Reichstages entstehen könnte. Ich halte die Regierung in Bezug auf das Retablissement für das Heer wohl für befugt, ohne Weiteres aus den Mitteln der Kriegsentschädigung die Vorräthe von Kleidung, Waffen, Munition, wie sie vor dem Kriege bestanden haben, wiederherzustellen, ich halte die Regierung aber nicht ohne Weiteres für befugt, diese Vorräthe zu vermehren u. s. w."

Es ist also damals von dem eben bezeichneten Herrn Abgeordneten das anerkannt, was in der That auch, wie ich glaube, in der Natur der Sache liegt, daß wenn eine Kriegsentschädigung gezahlt wird, ziemlich das Nächstliegende, was davon, abgesehen von den Kosten des Krieges selbst, zu bestreiten ist, das Retablissement ist, also die Wiederherstellung des Status quo, wie er vor Ausbruch des Krieges bestanden. Das Amendement giebt denn auch nach dieser Seite weiter Nichts wieder, als was im Kreditgesetze vom Jahre 1870 ausdrücklich bestimmt ist. Es heißt da: „Der Bundeskanzler wird ermächtigt, die durch die angeordnete Mobilmachung der Armee und die Kriegführung entstehenden außerordentlichen Ausgaben der Militär- und Marineverwaltung zu bestreiten." Es kommt dann weiter die Kreditbewilligung, die damals auf 120 Millionen gestellt wurde, und später auf höhere Summen. Ich habe also, wie gesagt, geglaubt, daß der Satz, daß über die Ausgaben, die direkt durch den Krieg veranlaßt sind, und ferner über die Ausgaben, die zum Retablissement der Armee erforderlich sind, im Wege des Reichsgesetzes nicht mehr zu verfügen sei — ich sage ausdrücklich im Wege des Reichsgesetzes, davon spricht ja der Artikel VII — daß also nicht durch Reichsgesetz festzustellen sei: der Krieg hat so und so viel gekostet, und für das Retablissement ist so und so viel erforderlich. Ich bin davon ausgegangen, daß dies einfach im Wege der Rechnungsablegung nachzuweisen sein werde, ein Weg, bei welchem ja Bundesrath und Reichstag mitzusprechen haben. In ganz gleicher Weise ist, wie ich beiläufig bemerken will, in Preußen 1866 verfahren worden. Ich habe also, wie gesagt, nicht geglaubt, daß dieses Amendement eine so lebhafte Anfechtung finden werde, ich nehme indessen Akt davon, daß der Herr Referent — und einen Widerspruch aus dem Hause habe ich bisher in dieser Beziehung nicht gehört — konstatirt hat, daß dieser Artikel VII keineswegs die Absicht habe, an demjenigen, was sonst feststeht, irgend etwas zu ändern, daß er alles Bestehende als fortbestehend voraussetzt. Ist das die Meinung, die mit dem Artikel VII verbunden ist, so kann ich, wie ich glaube, mich mit dem Artikel VII beruhigen, ich würde dann aber allerdings darauf Werth zu legen haben, daß der Artikel VII ganz so bleibt, wie er ist, und daß nicht die Einschiebung erfolgt, die durch das Zusatzamendement des Herrn Abgeordneten von Hoverbeck zu dem Amendement des Herrn Abgeordneten von Wedell-Malchow bezweckt wird.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Ich wünsche, daß auch jetzt der Kommissionsantrag lieber angenommen wird, als der durch den Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck abgeschwächte Antrag des Herrn Abgeordneten von Wedell-Malchow. Ehe die Verhandlung eröffnet wurde, habe ich mir erlaubt bei dem Herrn Antragsteller privatim anzufragen, was er denn unter den durch den Krieg entstandenen Ausgaben eigentlich verstehe. Insofern es sich um durch den Krieg

herbeigeführte Ausgaben handelt, also um den Ersatz der Dinge, die vorhin auseinandergesetzt sind, so hielt ich das eigentlich für selbstverständlich. Dagegen giebt es auch eine Retablissementsrechnung, die weiter aufgemacht wird, als die Bedürfnisse, welche jetzt für die Armee vorhanden sind, ohne daß sie gedeckt wird durch die frühern Zustände in der Armee, und dafür, glaube ich, muß ganz unzweifelhaft die Genehmigung des Reichstags eingeholt werden; denn es ist gar kein Grund, eine Ausgabe zu bestreiten, für welche eine Genehmigung nicht stattgefunden hat, ohne die Genehmigung des Reichstages, nur deswegen, weil die Gelder dazu aus der Kriegsentschädigung herbeigekommen sind. In Anerkenntniß dessen, was der Herr Referent und sodann der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts entwickelt hat, thun wir gut, den Artikel VII der Kommission anzunehmen; denn wenn der Antrag Wedell angenommen wird unter Ausschluß derjenigen Worte, welche Herr Abgeordneter Freiherr von Hoverbeck ausschließen will, so fürchte ich, daß aus der Deckung der Kriegsanleihe folgen könnte, Anderes dürfe nicht entnommen werden. Wenn dagegen der Antrag Wedell angenommen wird, wie er steht und liegt, so fürchte ich, daß uns eine Retablissementsrechnung aufgemacht würde, die Ausgaben enthält, die sich anlehnen an den Kriegszustand, aber keineswegs nur die Wiederherstellung der früheren Zustandes beabsichtigen. Ich glaube deshalb, daß es besser ist, bei Allem den Zweifel auszuschließen. So wenig wie bezweifelt werden kann, daß die zur Kündigung bestimmte Anleihe aus der Kriegsentschädigung gedeckt werden kann und gedeckt werden muß, so wenig halte ich es für zweifelhaft, daß die zerrissenen Kleidungsstücke der Soldaten und sonst abgenutzte Gegenstände in den früheren Zustand wieder versetzt werden können.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Meine Herren, ich will nur erklären, daß ich meinen Antrag nur als ein eventuelles Schutzmittel gegen das Amendement von Wedell-Malchow gestellt habe. Wird dieses nicht aufrecht erhalten, so ziehe ich sehr gerne von vorn herein meinen Antrag zurück.

Präsident: Der Abgeordnete Hölder hat das Wort.

Abgeordneter **Hölder**: Ich schließe mich den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Lasker durchaus an. Ich fürchte, daß wir ein sehr wichtiges konstitutionelles Princip verletzen würden, nähmen wir den Antrag von Wedell-Malchow an. Es gehört zu den ersten konstitutionellen Rechten der Volksvertretung, daß keine Ausgabe ohne vorhergehende Verwilligung gemacht werden darf. Nun habe ich mich darüber belehren lassen, daß die Retablissementsgelder zu den Kriegsausgaben gehören und in Konsequenz dieses Satzes ist es wohl begründet, daß, so weit als die Kriegsanleihen reichen, die Reichsregierung berechtigt sein wird, auch die Retablissementsgelder aus denselben zu bestreiten, stets vorbehältlich ihrer Verantwortlichkeit in der Richtung, daß das richtige Maß nicht überschritten wird. Denn die Kriegsanleihen sind seiner Zeit der Regierung zur Verfügung gestellt, um die Kriegsausgaben zu bestreiten. Wenn aber der Kredit, der damals mit Zustimmung des Reichstages eröffnet wurde, erschöpft ist, und wenn die Reichsregierung der Ansicht ist, daß zur Bestreitung der Retablissementsgelder noch weitere Mittel nothwendig sind, dann, meine Herren, ist sie verpflichtet, diese Mittel vom Reichstage zu excipiren;

(Zustimmung)

dann kann davon nicht die Rede sein, daß es selbstverständlich sei, solche Mittel von der Kriegsentschädigung zu nehmen, und dann, meine Herren, wenn wirklich außer den Anleihen weitere Beträge nothwendig sein sollten, wird es auch Aufgabe der Reichsregierung sein, uns Nachweis darüber zu geben, daß die Kredite erschöpft sind und nicht mehr ausreichen. Es wird der Nachweis nothwendig sein, wie hoch sich im Ganzen die Ausgaben belaufen und wie hoch die Retablissementsgelder zu berechnen seien, damit wir darnach eine Rechnung machen können, ob wirklich die Anleihen nicht ausreichend sind, um dem Bedürfnisse des Reiches zu entsprechen. Ich glaube, meine Herren, dieses ist der konstitutionelle Gang, vorbehaltlich stets des Rechts des Reichstages, die Ausgaben, wenn sie auch vorher verwilligt sind, nach der Verwendung zu prüfen und die Rechnungslegung durch seinen Beschluß zu sanktioniren.

Präsident: Der Abgeordnete von Wedell-Malchow hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **von Wedell-Malchow**: Meine Herren, mit Rücksicht auf die Erklärungen Seitens des Herrn Referenten und des Herrn Abgeordneten Lasker und auf sonstige im Hause gefallene Aeußerungen halte ich es für angezeigt, das Amendement zurückzuziehen, da ich wünschen möchte, den Streit über die sich hieraus vielleicht ergebende Principienfrage hier zu vermeiden.

Präsident: Dann liegt nun überall kein Antrag mehr zu Artikel VII der Kommissionsvorlage vor und ich darf denselben ohne Abstimmung in zweiter Berathung als angenommen erklären.

Es folgen endlich die Vorschläge, einen Artikel VIII an die Stelle des Raumes zu setzen, den früher der Artikel IV der Vorlage einnahm, — die Anträge des Abgeordneten Grafen Rittberg mit der dazu gehörigen Resolution — und der Antrag des Abgeordneten von Behr (Greifswald) mit der Resolution, die der Abgeordnete Dr. Lucius (Erfurt) und Genossen gestellt haben.

Der Herr Referent hat das Wort.

Abgeordneter **Miquel**: Meine Herren, ich bin verpflichtet, den Hergang in der Kommission zu schildern, der zu dem Beschlusse führte, die Anforderung von 3,500,000 Thalern im Artikel IV der Regierungsvorlage abzulehnen.

In der Kommission war darüber eine Meinungsverschiedenheit, ob diese Forderung von 3,500,000 Thalern durch das Pauschquantum zu decken sei. Einige Kommissionsmitglieder waren der Meinung, daß derartige Ausgaben durch das Pauschquantum zu decken seien, von anderer Seite wurde aber dagegen erwidert, daß das Pauschquantum mit 225 Thalern pro Kopf niemals bestimmt gewesen sei, solche nicht regelmäßig wiederkehrende außerordentliche Ausgaben zu decken, daß vielmehr das Pauschquantum nur dazu diene, erstens die ordentlichen Ausgaben und zweitens, wenn ich so sagen soll, die regelmäßig wiederkehrenden extraordinären Ausgaben zu decken, daß aber ganz besonders solche vielleicht alle hundert Jahre eintretenden Ausgaben, wie etwa der Bau einer ganz neuen Festung u. s. w., niemals nach der Absicht des Reichstages und des Bundesrathes haben durch das Pauschquantum gedeckt werden sollen. Man steht hier also einfach vor der Frage, ob man ohne Verletzung des Pauschquantums eine neue Bewilligung ertheilen will oder nicht.

Es wurde nun namentlich über das Kadettenhaus zu Lichterfelde eine eingehende Debatte geführt. Es wurde zunächst an die Vertreter der Bundesregierung die Anfrage gerichtet, ob es die Absicht sei, die Kadetten in einem größern Verhältniß zu vermehren, als sie jetzt zur Gesammtzahl des Offizierstandes stehen. Diese Frage wurde verneint; es wurde gesagt, wir wollen die Zahl der Kadetten nicht verhältnißmäßig vermehren, sondern nur entsprechend der Erweiterung des deutschen Reichsheeres nach Herstellung des deutschen Reiches abzüglich Bayerns. Es kommt also hier nach dieser Erklärung die principielle Frage, ob es rathsam

sei, die Kadettenzahl überhaupt zu vermehren, Aenderungen in dem bestehenden Zustande eintreten zu lassen, wohl nicht in Betracht.

Die Herren Vertreter der Regierungen suchten nun die Nothwendigkeit des Baues eines neuen Kadettenhauses aus der Unzureichendheit des jetzigen alten Kadettenhauses herzuleiten. Es wurde geschildert, daß das Kadettenhaus in der Stadt Berlin vollständig überfüllt sei, daß die Lage eine ungesunde sei, daß diese ungesunde Lage, die mangelhafte Beschaffenheit der Baulichkeiten in Verbindung mit der Ueberfüllung, geradezu Gefahren für die Gesundheit der jungen Kadetten hervorrufe und daß bei der nothwendigen Aufnahme der Kadetten aus Württemberg, demnächst vielleicht auch aus Sachsen, Baden und Südhessen, es dringend nothwendig sei, dieses größere Kadettenhaus anzulegen.

Diesen Ausführungen gegenüber wurde in der Kommission geltend gemacht, daß die Ausgabe von im Ganzen 2,460,000 Thalern für ein Kadettenhaus, bestimmt zur Aufnahme von etwa 900 Kadetten, denn doch exorbitant hoch erscheine, und daß, während man ein Krankenhaus, eine Irrenanstalt, die ja auch sehr kostspielige Einrichtungen voraussetzen, erfahrungsmäßig bauen könnte für 800 Thaler bis zu einem Maximum von 1000 Thalern pro Kopf und Bett des Insassen, es kaum gedacht werden könne, daß hier bei einem Kadettenhause eine so unverhältnißmäßig hohe Ausgabe entstehen sollte. Man frug im Anschluß an diese Zweifel über die Kostspieligkeit des Baues und über die Berechtigung der Anforderung noch nach speciellen Kostenanschlägen und Plänen, und da ergab sich denn in der ersten Kommissionssitzung, daß die Herren Vertreter des Kriegsministeriums derartige Kostenanschläge und Pläne gar nicht vorlegen konnten. Es waren allerdings bei Gelegenheit einer Anfrage aus der „Militärgruppe", wenn ich mich so ausdrücken darf, derartige Pläne und Kostenanschläge — Ueberschläge wenigstens — in Aussicht gestellt; sie lagen aber unserer Kommission nicht vor, sie konnten nicht herbeigeschafft werden. In der zweiten Sitzung der Kommission lagen allerdings die allgemeinen Ueberschläge vor; es lag auch ein Plan vor; es wurde im Detail durch den nun anwesenden Referenten des Kriegsministeriums der ganze Plan der Ausführung näher motivirt, und es wurde gleichzeitig mehr klar gelegt, wie es komme, daß die Ausgabe sich so hoch stelle. Aber es wurde der Kommission die Sache doch nicht klar; es blieb unklar, wie eine so erhebliche Ausgabe für das betreffende Kadettenhaus möglich wäre, auch wurden diese Mittheilungen erst am Schlusse der Berathung vorgebracht, nachdem die Kommission 4 bis 5 Stunden gearbeitet hatte, und so wurde denn schließlich die Ablehnung beschlossen. Meine Herren, in der Zwischenzeit hat ja noch das Reichskanzler-Amt neues Material beigebracht; die gedruckte Denkschrift liegt sämmtlichen Mitgliedern des Reichstags vor, die Pläne sind ausgelegt gewesen; — ich muß Ihnen überlassen, ob Sie gegenüber der Lage der Dinge in der Kommission aus dieser Denkschrift irgend eine Aenderung herleiten und annehmen wollen, daß die Sachlage nun eine andere geworden sei.

Ich meine, daß aus diesem ganzen Hergange namentlich die Kriegsverwaltung sich die Lehre entnehmen sollte, daß der Reichstag keineswegs geneigt ist, bloß deshalb, weil die Mittel zufällig vorhanden sind, ohne eine genaue Prüfung und Klarlegung Summen zu bewilligen, gewissermaßen weil es sich nicht darum handelt, gerade eine neue Anleihe zu kontrahiren, sondern man in den großen Beutel greifen kann.

(Sehr richtig! links.)

Der Reichstag wird trotz dieser vorhandenen großen Mittel dennoch die Nothwendigkeit jeder Ausgabe so prüfen müssen, als ob die Mittel nicht vorhanden wären, und es liegt im Interesse der Kriegsverwaltung, den Reichstag in dieser Beziehung sorgfältig zu achten und zu beachten; im anderen Falle wird man Bewilligungen, selbst wenn sie vielleicht berechtigt wären, nicht erlangen.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar Major von Lettow hat das Wort.

Bundeskommissar Major **von Lettow**: Meine Herren! Gestatten Sie mir zunächst, gewissermaßen zur Rechtfertigung des Verfahrens, das der Herr Berichterstatter soeben angegriffen hat, Einiges zur erwähnen. Es ist Seitens der eben erwähnten Kriegsverwaltung bei der Vorlage, die den Kadettenhaus-Neubau betrifft, gar nicht der Gedanke aufgekommen, daß diese Forderung etwas anderes sei oder anders zu rubriciren sei, als die übrigen in der Drucksache Nr. 92 gemachten Forderungen. Es handelte sich nach Ansicht der Kriegsverwaltung — und dies ist ja in dem ersten Vortrage des Herrn Referenten heute bestätigt worden — bei der ganzen Vorlage Nr. 92 der Drucksachen ja im Wesentlichen darum, erstens über die verwendeten oder noch zu verwendenden Beträge der Kriegsentschädigung Beschluß zu fassen, zweitens aber klar zu werden, welche Beträge demnächst noch zu vertheilen und in welchem Maßstabe sie zu vertheilen seien. Es war also aus diesem Grunde nur gewissermaßen anzumelden — so wurde es aufgefaßt — also anzumelden Dasjenige, was zur Vertheilung demnächst nicht gelangen könne; deswegen sind die Kosten für das Militairerziehungs- und Bildungswesen, für den Bau des Generalstabs-Gebäudes, für Erweiterung des Kriegsministeriums gerade so aufgefaßt worden, wie die jetzt detaillirten Positionen in dem Artikel I des Gesetzes. Als nun, meine Herren, der Wunsch kund wurde, namentlich in Bezug auf den Kadettenhaus-Neubau detaillirtere Anschläge zu haben, detaillirtere Auskunft zu erhalten, da, meine Herren, ist diese sofort und bereitwilligst ertheilt worden, einmal in Gestalt der näheren Motivirung, welche durch die Denkschrift erfolgt ist, und zweitens indem diejenigen Pläne vorgelegt sind, welche einen Ueberblick über das Ganze gewähren, und die ferneren Angaben darüber, wie weit die detaillirte Ausarbeitung des Projekts bereits erfolgt ist. Meine Herren, daß andere Pläne als die der Kasernen, namentlich Specialpläne, noch nicht fertig sind, das liegt eben darin, daß wir zunächst ja nur für die ersten Jahre Specialprojekte brauchen, namentlich für die sogenannten Kadettenkasernen. Aber, meine Herren, in Bezug auf diese ist jedes Detail bereits festgestellt, es sind die vollständigen, nicht Kostenüberschläge, sondern Kostenanschläge bis ins äußerste Detail so weit fertig gestellt, daß wir jeden Tag, wie in der Denkschrift erwähnt ist, mit dem Bau anfangen können, wenn die Mittel bewilligt sind. Daß man bei einem großen Bau, welcher fünf Jahre dauern soll, bereits jetzt die letzten Anschläge fertig haben sollte, das ist ja von Hause nicht beabsichtigt, weil es darauf zunächst ja gar nicht in dem Maße ankommt. Ich meine also, es wird das Verfahren der Kriegsverwaltung seine Entschuldigung finden können in dem, was ich mir erlaubt habe darzulegen.

Es liegen zwei Amendements vor, welche nach Ansicht der Regierung beide sehr dankenswerthe Verbesserungen zu dem Kommissionsvorschlage enthalten, die Anträge der Herren Abgeordneten von Behr und Graf von Rittberg. Der Unterschied zwischen den beiden Amendements ist, glaube ich, im ganzen ein sehr geringer. Es hat der Herr Abgeordnete von Behr die Gesammtsumme, die für den Bau gefordert ist, in sein Amendement aufgenommen und hat in dem ersten Alinea den Schlußsatz hinzugefügt: „die später erforderlichen Summen werden in die Reichshaushalts-Etats aufgenommen."

Der Abgeordnete Graf Rittberg hat die Gesammtsumme in das erste Alinea nicht aufgenommen, hat aber denselben Zusatz. Ich meine, wenn diese Gesammtsumme aufgenommen wird, wie es der Herr Abgeordnete von Behr gethan hat, so wird dadurch ein Verfahren hergestellt, welches dem zu Artikel I angenommenen Verfahren entspricht, und namentlich dem Grundsatze, den der Herr Referent ausgesprochen hat,

daß nämlich die Zurdispositionstellung solcher Summen nichts weiter heißt, als daß der Reichskanzler ermächtigt werde, die betreffende Position aus den bereitesten Mitteln der Kriegsentschädigung zu entnehmen, daß aber über die Verwendung dieser Mittel im Detail der Reichstag zu beschließen habe, weil durch das Gesetz vorgeschrieben ist, daß die Mittel im Detail durch den Reichs-Haushaltsetat gehen sollten. Ich wiederhole also, im Wesentlichen ist der Antrag des Herrn Abgeordneten von Behr, soweit er die Aufnahme der 2,400,000 Thaler ausspricht, entsprechender dem ersten Theile des Gesetzes. Dagegen hat der Antrag des Abgeordneten Graf Rittberg den Vorzug, daß er die verhältnißmäßig kleinen Summen für die Erweiterung der Voranstalten Wahlstatt und Oranienstein mit aufnimmt, und aus diesem Grunde, und weil die Fortlassung der Gesammt-Bausumme nicht für erheblich erachtet wird, glauben die Regierungen dem Amendement des Abgeordneten Graf Rittberg den Vorzug geben zu sollen, wenn der Herr Antragsteller nicht etwa auch noch die Gesammt-Bausumme aufnimmt, worauf aber kein erheblicher Werth zu legen ist.

Gegen die Resolution des Herrn Abgeordneten Graf Rittberg, auf möglichste Ermäßigung der Baukosten zu wirken, würde ein Bedenken nicht vorliegen, denn dasselbe Streben hat die Militairverwaltung von Anfang an gehabt und die lange Zeit, welche die wiederholte Umänderung der Projekte in Anspruch genommen hat, um bei dem Bau der Kaserne, deren Pläne Ihnen vorliegen, selbst Kleinigkeiten zu sparen, dürfte ein bestimmter Beleg dafür sein. Ich glaube also, daß, da die Militärverwaltung dasselbe Ziel verfolgt, gegen die Annahme der Resolution kein Bedenken obwaltet.

Präsident: Der Abgeordnete Graf Rittberg hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Rittberg**: Meine Herren! Nach dem ausführlichen Vortrage des Herrn Referenten kann ich mich kurz fassen. Ich will bei Ihnen bevorworten die Bewilligung der Summe für den Bau des Kadettenhauses in Lichterfelde und bitte Sie, principaliter dies zu thun, indem Sie das Amendement des Abgeordneten von Behr annehmen und eventuell das meine. Ich hoffe, daß der Herr Abgeordnete von Behr noch die geringere Summe in Bezug auf den Ausbau der Kadettenhäuser in Wahlstatt und Oranienstein mit aufnehmen wird.

Meine Herren, mein Amendement ist nur hervorgegangen aus den Erfahrungen, die ich in der Kommission gemacht habe, der ich anzugehören die Ehre hatte. Dort waren, wie schon angeführt ist, die Forderungen nicht gehörig begründet, und darum, weil sie sehr hoch erschienen, wurden sie abgelehnt. Als sie später von den Kommissarien der verbündeten Regierungen näher begründet wurden, erhielten sie doch nicht die Billigung, sondern es erklärte sich nur eine erhebliche Minorität dafür; die Majorität blieb aus verschiedenen Gründen bei der Ablehnung bestehen, hauptsächlich, wie ich meine, wegen der hohen Kostenanschläge. Nun, meine Herren, nach Beendigung der Kommissionsberathungen ist uns die Druckschrift unter Nummer 168 zugestellt, welche die Höhe der Kosten näher motivirt, und es wird insbesondere darauf Bezug genommen, daß die Preise der Baumaterialien und der Arbeitslöhne erheblich gestiegen sind. Das ist ein Umstand, der uns Allen bekannt ist und dem wir gehörig Rechnung tragen müssen; dessenungeachtet bleibt die Thatsache doch immer auffallend, daß, wenn man 800 Kadetten als zur Aufnahme geeignet in das neue Kadettenhaus annimmt, für einen Kadetten die Summe von 2600 Thalern Baukosten verwendet wird, was jährlich einen Zins von 130 Thalern repräsentirt. Und um dieser Erscheinung, die in der Kommission durch die Majorität hervorgehoben worden ist, zu begegnen, habe ich mir das Amendement zu stellen erlaubt. Ich will durch die Resolution herbeiführen, daß die Kosten vielleicht noch gemindert werden. Ich habe nur für die beiden Jahre 1872 und 1873 die Bewilligung der entsprechenden Summen beantragt und das Andere zur Uebernahme in den Reichs-Haushaltsetat überwiesen; die kleineren Summen für die Erweiterung der Kadettenhäuser in Wahlstatt und Oranienstein habe ich darum mit aufgenommen, weil diese als besonders wünschenswerth dargestellt wurden, und weil wir auch die jungen Leute in diesen Anstalten vorbereiten müssen, damit sie in die Centralanstalt aufgenommen werden können und diese ihren Zuschuß erhält.

Meine Herren, es ist Ihnen die Lage des jetzigen Kadettenhauses bekannt, sie gehört nicht zu den gesunden; das Kadettenhaus ist aber auch überfüllt, und zwar schon seit lange, denn die preußische Regierung hat schon immer Kadetten aus anderen kleineren Staaten aufgenommen, und jetzt, nachdem unsere Armee vergrößert, und nachdem das deutsche Reich geeinigt ist, haben wir nach Maßgabe der Vergrößerung der Armee die jungen Leute aus allen Bundeslanden aufzunehmen, mit Ausnahme von Bayern und Sachsen, welches letztere eine eigene Kadettenanstalt hat. Es ist aber diese Ueberfüllung schädlich für die Gesundheit der jungen Leute. Meine Herren, wir sorgen vorsichtig dafür, daß die Kasernen nicht zu stark mit Mannschaften belegt werden, — der einzige Fall in entgegengesetzter Richtung ist behauptet in Bezug auf die Pleißenburg in Leipzig, wo eine Ueberfüllung stattgefunden haben soll; — sonst werden bei Ueberfüllung die Mannschaften ausquartiert, oder es wird ein Bataillon in eine andere Garnison verlegt, weil die zu große Anhäufung Krankheiten herbeiführt. Was wir für die Mannschaften thun, meine Herren, das lassen Sie uns auch für die jungen Leute thun, die aus dem ganzen deutschen Reiche zusammenkommen, um künftig in die Armee einzutreten. Wir müssen ihnen gesunde Wohnungsräume schaffen, und das soll geschehen durch den Bau der Kadettenanstalt in Lichterfelde und durch die Erweiterung der Anstalten in Wahlstadt und Oranienstein.

Ich berühre nun, meine Herren, noch einige Gründe, die von der ablehnenden Majorität angeführt wurden. Von der einen Seite wurde gesagt, die allgemeine Wehrpflicht sei eine republikanische Institution, und diese passe nicht mit den Kadettenhäusern zusammen. Dieser Grund kann für durchgreifend wohl nicht erachtet werden. Mit Ausnahme der kleinen Republiken, die zum deutschen Reiche gehören, findet die allgemeine Wehrpflicht in keiner Republik, ja in keinem Lande statt; in Rußland wird sie wohl auf dem Papier stehen bleiben, und wir haben erst neulich gelesen, daß vergebens ein Versuch gemacht worden ist, sie in Frankreich einzuführen.

Sodann hat man darauf hingewiesen, daß die Erziehung in den Kadettenanstalten nicht zuträglich sei, und besser auf den Gymnasien vollzogen werde. Meine Herren, die Militärverwaltung nimmt ja gern die jungen Leute, die auf den Gymnasien gebildet sind, namentlich wenn sie in Prima gewesen sind und das Abiturientenexamen gemacht haben, aber es meldet sich keine genügende Anzahl von jungen Leuten; die anderen Laufbahnen, die kommercielle, die industrielle ꝛc., bieten mehr Chancen und Aussicht als die zunächst knappe Offizierslaufbahn. Ferner, meine Herren, erziehen die Kadettenhäuser die Söhne der gefallenen und der im Dienst invalide gewordenen Offiziere; das ist eine Pflicht der Dankbarkeit, die wir zu üben haben, und die wir nicht aufgeben sollen. Nun, meine Herren, haben wir bei den Regimentern Manquements an Offizieren, ich glaube bei allen, und das erklärt sich hauptsächlich daraus, daß im Kriege Tausende dieser jungen braven Leute, mit dem Degen in der Hand ihren Mannschaften vorangehend, auf dem Felde der Ehre gefallen sind. Diese Stellen müssen wieder besetzt werden, und das können wir nur, indem wir in den Kadettenhäusern die jungen Leute heranziehen. Die Erziehung ist auch nicht mehr einseitig, sie beruht auf wissenschaftlichen Grundlagen.

Meine Herren, wir bewilligen hier große Summen für

die Befestigung von Straßburg und von Metz zur Vertheidigung des Vaterlandes; gleiche Zwecke verfolgen wir mit der Bewilligung der Summe zur Erbauung eines Kadettenhauses in Lichterfelde. Zur Schlagfertigkeit der Armee gehören auch junge und tapfere Offiziere. Meine Herren, wir haben junge Leute in diesem Corps erzogen, die zu den höchsten militärischen Stellen gelangt sind. Auch der berühmte Organisateur unserer Armee ist in demselben erzogen worden. Geben Sie durch die Bewilligung dieser Summe Gelegenheit, daß wir auch ferner solche Zierden unseres Vaterlandes erziehen.

Präsident: Der Abgeordnete von Behr (Greifswald) hat das Wort.

Abgeordneter **von Behr** (Greifswald): Meine Herren! Möge es der Größe und Wichtigkeit des Antrages, den ich zu stellen mir erlaubt habe, nicht schaden, wenn ich mir die Freiheit nehme, mit einer kleinen Anekdote anzufangen. Meine Herren, es war im vorigen Frühjahr in einer süddeutschen Hauptstadt, da kehrten die Truppen aus Frankreich zurück, reich geschmückt, und hinter den Truppen folgte die Schuljugend, auch mit einer Fahne, und auf dieser Fahne stand geschrieben:

„Lieb Vaterland magst ruhig sein,
Wir kommen auch noch hinderdrein."

Ich meine, das ist die Inschrift, die wir uns zu denken haben über dem neuen Kadettenhause in Lichterfelde, und wenn dem so ist, so ist es ein nobile officium für den Reichstag, in vollem Maße das zu gewähren, was dazu gehört, um dieses Kadettenhaus allen modernen Anforderungen entsprechend zu bauen. Zu diesen modernen Anforderungen rechne ich vor Allem, daß den Forderungen der Gesundheitspflege mehr entsprochen werde, die heut zu Tage nothgedrungen immer mehr Berücksichtigung bedarf. Meine Herren, vergleichen Sie einfach die jetzigen Zustände bei unserem Kadettenhause mit den schönen stattlichen Gebäuden, die jede Stadt wetteifert für die Söhne ihrer Bürger zu bauen; wie traurig sieht es dagegen mit dem jetzigen Kadettenhause aus. Es war daher schon seit Jahren die Absicht, einen Neubau vorzunehmen und ich bezeichne es als einen genialen Gedanken, heraus aus der Enge und dem Lärm der Berliner Straßen, weit hinaus nach Lichterfelde diesen Bau zu verlegen, wo die jungen Leute im Vollgenuß von Licht und Luft aufwachsen können. Ich sage im Vollgenuß von Licht und Luft und weise namentlich auf die neueren Forschungen des Dr. Thomé hin und auf die interessanten Forschungen des Dr. Cohn, wie sehr es nothwendig ist, den Vollgenuß von Licht und Luft der Jugend zu Theil werden zu lassen, wenn nicht eine ganze Reihe von Krankheiten die jungen Leute befallen soll. Meine Herren, wenn nun aber dort hinaus ins freie Feld diese Anstalt gebaut werden soll, so ist eins klar: billig ist es nicht zu machen, es gehört eine ganze Welt von Bauten dazu, für die große Mittel zu bewilligen sind. Dann, meine Herren, wird es klar sein, daß das Pauschquantum nimmermehr dafür ausreichen kann; ich glaube, das ist nicht ein Extraordinarium, sondern ich möchte ein altes Wort auffrischen: es ist ein Extraordinarissimum! Meine Herren, es ist schon erwähnt, daß die Großartigkeit der Dimensionen dadurch bedingt wird, daß aus dem Süden Deutschlands viele junge Leute hier aufgenommen werden müssen, und darum geht meine Bitte vor Allem an die Herren aus Württemberg, Baden und Südhessen, die uns binnen Kurzem ihre Söhne anvertrauen, daß sie auch bereit sein mögen, mit offener Hand und warmem Herzen die großen Mittel zur Disposition zu stellen, die für den Bau dieses Kadettenhauses erforderlich sind. Meine Herren, ich weiß nicht, ob Sie die Zahlen meines Amendements genau verfolgt haben; ich habe nicht ganz genau die Zahlen reproducirt, die von der Militärverwaltung verlangt waren, ich habe kurzweg die Summe um 60,000 Thaler kleiner angenommen, weil ich mich nicht überzeugen konnte, daß der Bau des Hauses in Berlin für den General, der die ganzen Kadettenhäuser unter sich hat, nothwendig zu bewilligen sei.

Ferner, meine Herren, ist uns ja schon von der Militärverwaltung die Zusage und die Zuversicht gegeben, man wolle noch einmal prüfen, ob der Bau nicht billiger herzustellen sei. Ich erinnere z. B. an die beiden Kirchen, die hoch in die Lüfte gehoben sehr theuer zu stehen kommen. Es wäre ja möglich, daß auch dabei wesentlich zu sparen wäre.

Meine Herren, der große Unterschied meines Amendements und der Regierungsvorlage ist aber der: wenn Sie mein Amendement annehmen, so sichern Sie uns, daß nach Vollendung des Baues das alte Grundstück hier in Berlin von der Militärverwaltung zurückgegeben wird. Meine Herren, was das sagen will, das läßt sich sehr leicht erweisen. Ich glaube bestimmt zu wissen, daß schon vor dem Kriege für dieses Grundstück 800,000 Thaler geboten sind. Nimmt man eine Steigerung an, die derjenigen entspricht, wie sie jetzt in Berlin üblich ist, so darf man vielleicht behaupten, daß jetzt schon oder jedenfalls in kurzer Zeit das Doppelte davon für das Grundstück zu erreichen wäre. Sie sehen, meine Herren, es wird somit der größere Theil der von uns verlangten Forderung schon gedeckt.

Meine Herren, mein Schlußwort sei folgendes: Ich frage Sie, wie viele unter diesen 700 jungen Kadetten, die jetzt dort sind, und unter allen denen, die dort in wenigen Jahren eintreten werden, haben nicht die Väter in fremder Erde liegen, in böhmischer Erde, in französischer Erde! Können wir etwas Schöneres thun für die dort in fremder Erde Liegenden, als daß wir für ihre Söhne bestmöglichst sorgen? Das thun wir, meine Herren, wenn wir die Bewilligung aussprechen, die ich mir erlaubt habe, aus der Regierungsvorlage zu reproduciren. Ich bitte Sie, bewilligen Sie diese 2,400,000 Thaler so, wie ich sie von Ihnen erbeten habe.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte Staatsminister Graf von Roon hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Staatsminister Graf **von Roon**: Meine Herren! Ich habe nur wenig zu sagen; ich möchte Sie nicht lange mit einer Frage aufhalten, die so klar und durchsichtig ist, daß sie weiterer Erläuterung nicht bedarf. Ich kann nicht läugnen, daß es mich geschmerzt hat, als ich aus der Zusammenstellung gesehen und durch meine Kommissarien erfahren habe, daß der Artikel VIII, wie er nach den Beschlüssen der Kommission heißen würde, lediglich zum Streichen bestimmt war; ich habe gemeint, daß dies vielleicht einer fehlerhaften Operation von Seiten der Militärverwaltung, wie mich denn auch der Herr Referent darüber in diesem Sinne zu belehren versucht hat, zuzuschreiben wäre. Der Herr Major von Lettow hat Ihnen bereits gesagt, warum in diesem Falle die Vorbereitung des Postulats nicht gründlicher und ausführlicher geschehen ist, und ich kann nur wiederholen, daß dieselbe Forderung nach Anschlägen, nach Detailplänen, nach Zeichnungen u. s. w. eben so gut verlangt werden könnte für alles das, was Ihre Kommission zu bewilligen Ihnen vorgeschlagen hat. Es ist das in dem einen Fall von Ihnen nicht verlangt worden, in dem andern ist es verlangt worden. Nun kann ich nicht glauben, daß die Verweisung auf das Pauschquantum, welche in der Kommission versucht worden ist, ernsthaft gemeint ist, denn wenn ich nicht irre, so ist gerade diese Hinweisung auf das Pauschquantum von einer Seite gekommen, auf welcher gewöhnlich die größte Verwunderung darüber ausgesprochen wird, daß die Armee besteht und erhalten wird lediglich durch das Pauschquantum, weshalb man auch geneigt ist, dort anzunehmen, die Militär-

verwaltung verschaffe sich hier und da gelegentlich unerlaubterweise eine Birne für den Durst, was zu erweisen allerdings bisher nicht gelungen ist. Meine Herren, wenn Sie die Anträge auf Bewilligung von Summen für die Erweiterung des Generalstabsgebäudes und des Kriegsministeriums in diesem Jahre nicht genehmigen wollen, so wird daraus kein Nachtheil erwachsen, weil leider die Vorverhandlungen mit den betreffenden Ressortchefs soweit noch nicht gediehen sind, daß ich Ihnen versichern könnte, es kann in diesem Jahre noch gebaut werden; bloß weil Sie den Daumen auf dem Beutel halten, kann nicht gebaut werden. Ich verzichte daher unter dem Vorbehalt, späterhin die Mitwirkung des Reichstages für diese Zwecke in Anspruch zu nehmen und zwar in der bestimmten Erwartung, daß man mich dann nicht achselzuckend auf das Pauschquantum verweisen wird.

Was den andern Bauzweck anbelangt, von dem bereits hier längere Zeit gesprochen worden ist, so würde dagegen in diesem Fall die Verweigerung eine wesentliche Schädigung und Benachtheiligung in sich schließen. Die Fortdauer und Erweiterung der Kadettenanstalt ist eine Nothwendigkeit, eine Nothwendigkeit für die Armee, folglich für das Vaterland. Die Verweigerung der Erweiterung ist natürlich eine Schädigung der Interessen des Vaterlandes,

(Sensation)

aus eben diesem Grunde. Es ist bis jetzt noch nicht behauptet worden, daß die Armee der Hülfe entbehren könnte, welche ihrem Offizierkorps aus den Kadettenhäusern zuwächst. Noch in diesem Augenblicke, trotz des großen Zudranges aus allen Klassen zum Offizierstande, der sich während des Krieges und nach dem Kriege eingefunden hat, ist es nicht gelungen, die gelichteten Reihen ganz auszufüllen. Es fehlen allein in Preußen etwa 600 Offiziere,

(hört! rechts)

und, meine Herren, — man mag principiell über die Nützlichkeit und Nothwendigkeit dieser Anstalt denken, wie man will, die Erfahrung hat sie absolut für sich, — die Anstalt hat sehr gute und zwar eine große Zahl von sehr guten Offizieren geliefert, die dem Vaterland die ersprießlichsten Dienste geleistet haben.

(Hört! rechts.)

Das ist, glaube ich, keine zu gewagte, noch weniger eine emphatische Aeußerung, das ist die Wahrheit!

Wenn also, wie der Kommissionsantrag zu wollen schien, alle Mittel zur Erweiterung des Kadettenkorps verweigert werden, so wird die Verantwortlichkeit dafür nicht die Militärverwaltung treffen, sondern diese hohe Körperschaft, wenn sie einen solchen Beschluß fassen sollte, was ich nicht erwarte.

Im Uebrigen würde, was die principiellen Gegner der Kadettenanstalten betrifft, den Wünschen derselben dadurch in keiner Weise genügt werden; vielmehr würden die vorhandenen Anstalten fortbestehen, so unzureichend und unvollkommen wie sie sind. Ob das zu verantworten ist, daß man eine große Zahl von jungen Leuten ferner zusammenhäuft in einer dicht bevölkerten Stadt, an dem Brodem eines übelriechenden Wassers, ob das namentlich auf die Länge zu verantworten ist: das mögen andere entscheiden. Ich meinerseits behaupte, es ist zu beklagen, daß es nicht schon früher möglich war, die Verlegung der Anstalt herbeizuführen. Die Unzulänglichkeit der jetzigen Lokalitäten, sowohl nach dem Raum, als nach der Beschaffenheit, ist Ihnen bereits durch die Denkschrift dargethan, und ich glaube auch, der Herr Abgeordnete Graf Rittberg hat einige Worte darüber gesagt, die ich übrigens nicht genau zu vernehmen im Stande war. Ich mag nicht glauben, daß der Reichstag alle Zweckmäßigkeitsgründe außer Acht lassen will, und noch weniger, daß hier im Reichstage jemals ein Beschluß gefaßt werden wird, der entschieden und deutlich erkennbar patriotischen Zwecken entgegen wäre. Das glaube ich nicht und daher bin ich guten Muthes, daß Sie nichtsdestoweniger, obgleich Ihre Kommission Ihnen den Strich vorgeschlagen hat, sich doch veranlaßt sehen werden, eines der beiden Amendements anzunehmen, welche Ihnen vorliegen, und mit denen auch die Verwaltung dieses Baujahr noch auszunutzen im Stande sein wird. Ob wir bis zur Vollendung der neuen Kadettenanstalt noch fünf oder sechs Jahre hinbringen, das ist natürlich nicht gleichgültig; denn je später wir erst umziehen können, desto länger sind unsere jungen Leute den nachtheiligen Einflüssen ausgesetzt, denen sie bisher ausgesetzt waren.

Ich möchte also bestimmt hoffen, daß Sie sich bewogen finden werden, dem Amendement des Grafen Rittberg oder auch dem des Herrn von Behr zuzustimmen, welche beide die Möglichkeit gewähren, dieses Baujahr auszunutzen, was im Interesse des Vaterlandes liegt.

Nun, meine Herren, ist sehr viel von den Kosten gesprochen worden. Die große Summe der Kosten hat mich, ich will es nicht leugnen, selbst erschreckt; allein, weil sie mich erschreckt hat, hat sie mich auch zu Prüfungen veranlaßt, und ich muß sagen, den gegenwärtigen Preisverhältnissen gegenüber habe ich mich darin schicken müssen. Die Baumeister, die ich selbst gesprochen habe, haben mir die Nothwendigkeit dargethan. Verringerungen sind eingetreten. Das Resultat dieser Verringerungen ist die Ihnen gegenwärtig vorliegende Summe. Meine Herren, es ist gesagt worden, es würde auf diese Weise für etwa 800 oder 900 Kadetten ein so großer Aufwand gemacht von Unterkunftsräumen, wie sonst für keinen Staatsgefangenen oder Irren oder Kranken in einem Hospital. Ja, meine Herren, das ist vollständig zuzugeben, die Bedürfnisse sind aber in der That andere. Ein Kranker in seinem Bett, ein Irrer in seiner Zelle, ein Gefangener in seinem Gefängniß, ist nach meiner Meinung doch mit einem Zögling nicht zu vergleichen, der nicht blos wohnen und schlafen will, also Wohnräume und Schlafsäle braucht, sondern der auch erzogen werden soll, der Lehrer hat, die einen etatsmäßigen Anspruch auf Wohnungen haben, der Offiziere hat, die mit ihm wohnen müssen, wenn sie den lebendigen, erziehenden, brüderlichen Einfluß auf ihn üben sollen, der zum Gedeihen des ganzen Institutes nothwendig ist. Es ist in der Denkschrift, glaube ich, schon erörtert, daß wir genöthigt sind, um eine größere Zahl der aus den Voranstalten hereindringenden Kadetten in der Centralanstalt unterzubringen, Offiziere und Lehrer zu deplaciren, und selbst der Kommandeur des Kadettenkorps hat sein Haus hergeben müssen, blos um es möglich zu machen, den Bildungsgang dieser jungen Leute nicht zu unterbrechen, blos wegen Mangels an Raum. Die provisorischen Zustände, die jetzt geschaffen sind, sind aber keineswegs die Normalen einer Erziehungsanstalt. Wenn wir die Einwirkung von Lehrern und Erziehern auf die Zöglinge verlangen, die verlangt werden muß zu einem gedeihlichen Resultate, so müssen Lehrer und Erzieher mit ihren Zöglingen wohnen. Es hat aber eine jede Kompagnie, das heißt eine Anzahl von 100 Köpfen, außer dem Kompagnie-Chef, einen Premier-Lieutenant, mehrere Sekonde-Lieutenants und einen Gouverneur oder Repetenten, wie sie gegenwärtig heißen — die wohnen in demselben Reviere. Ja, meine Herren, diese haben auch Wohnungsansprüche. Wie unrichtig ist daher die Division, wenn man mit 900 Kadetten in die Summe von 2,400,000 dividirt und dann sagt: ein jeder Kadett kostet 2600 Thaler. Es ist dies um so unrichtiger, als ja von diesem Preise von 2,400,000 Thalern der Betrag des Erlöses für den Verkauf des Grundstücks in der neuen Friedrichsstraße — beiläufig eine Fläche von mehr als 10 Morgen oder genau 10 Morgen — von diesem Betrage abzuziehen ist. Es ist angeführt worden, daß bereits vor dem

Kriege der Betrag von 800,000 Thalern dafür geboten sei; ja ich will, ohne dabei die Solidität des Gebotes weiter zu taxiren, anführen, daß schon 1 Million geboten ist. Wenn nun seitdem die Grundstücke hier in der Stadt und namentlich in der gewerbreichen Gegend, in der die jetzige Central-Kadettenanstalt liegt, gegenwärtig sich noch gesteigert haben, so kann man sehr wohl glauben, daß sich auch der Erlös erhöhen wird; es ist also sehr wohl möglich, daß die geforderte Summe durch den Erlös zur Hälfte gedeckt wird. Es ist möglich, ich kann es nicht garantiren, ich kann nur das garantiren, daß, wenn der Reichstag bewilligt, was im Interesse der Sache gefordert werden muß, alsdann natürlich von der Militairverwaltung nicht der entfernteste Anspuch auf den Erlös gemacht werden wird. Meine Herren, ich kann zum Schlusse nichts weiter anführen, als was ich schon einmal gesagt habe, und Ihrer patriotischen Gesinnung, Ihrer klaren Durchdringung der Verhältnisse die Angelegenheit empfehlen, und von Ihnen erwarten, daß Sie die Bewilligung werden eintreten lassen, die in dem Amendement des Grafen Rittberg, oder, wenn Ihnen das Amendement des Abgeordneten von Behr besser gefällt, meinetwegen in diesem vorgeschlagen wird.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Meine Herren, der Vorredner hat gesagt, er habe keine Ahnung davon gehabt, daß dieser Artikel VIII, oder wie er in der Regierungsvorlage eigentlich beziffert ist, der Artikel IV lediglich zum Streite bestimmt sei. Nun ich glaube auch nicht, daß er zum Streite bestimmt gewesen ist, weder von Seite der Regierungsbank, noch von unserer Seite. Wir haben unsererseits unsere Pflicht zu thun und wenn derartige Anschläge vorgelegt werden, — wenn sie überhaupt kommen, diesmal sind sie sehr spät gekommen, — und wenn wir sie für so unvollständig und übertrieben halten, daß wir die Bewilligung nicht aussprechen zu können glauben, so sind nicht wir es, die den Streit in der Sache anfangen. Ich darf wohl weiter gehen und namentlich darauf hinweisen, daß der Herr Kriegsminister von Anschlägen gesprochen hat, die bei allen andern Punkten eben so wohl hätten gefordert werden können. Wenn ich recht verstanden, sind die anderen Punkte, an die derselbe gedacht hat, etwa die Festungen in Elsaß-Lothringen. Er hat sehr allgemein gesprochen. Meine Herren, es wird sehr klar verstanden werden, warum die Kommission in Bezug auf die Festungen in Elsaß-Lothringen nicht genaue Auskunft verlangt hat und warum sie hier nicht paralleliſirt, wenn es sich um Bauten in der nächsten Nähe von Berlin handelt, um einen Gegenstand, den man unbefangen beurtheilen kann, und andererseits um Festungen in Elsaß-Lothringen.

Wenn der Herr Kriegsminister ferner sagt, daß er die Verweisung auf das Pauschquantum nicht für Ernst gehalten habe, so muß ich zur Steuer der Wahrheit bemerken, daß eine solche Verweisung auf das Pauschquantum nicht generell in der Absicht der Kommission lag. Die Ansichten waren in diesem Punkte verschieden. Ich nehme aber um so lieber diesen Vorwurf für mich allein, weil ich allerdings einer derjenigen bin, die sagen, daß diese Ausgaben alle auf das Pauschquantum geschrieben werden sollen. Ob das Pauschquantum im Stande ist, sie zu leisten oder nicht,

(Heiterkeit rechts)

kann ich in diesem Augenblicke nicht beurtheilen; ich glaube aber, das Pauschquantum ist trotz seiner scheinbar nicht sehr großen Höhe viel mehr derartige Ausgaben zu leisten im Stande, als man gewöhnlich denkt. Durch die Möglichkeit, die Ersparnisse eines Titels auf einen andern Titel zu verwenden, reicht das Geld bei dem Pauschquantum gewöhnlich viel weiter, als die eigentliche Zahl besagt. Sei dem, wie ihm wolle, das hatte der Kriegsminister zu erwägen, ehe er das Pauschquantum forderte; wenn er es aber gefordert hat, so ist es, glaube ich, Pflicht, der Meinung des Hauses Ausdruck zu geben, daß der Kriegsminister für die regelmäßigen Ausgaben mit diesem Pauschquantum sich zu begnügen hat. Ich sage, für die regelmäßigen Ausgaben, und ich bin mir dabei wohl bewußt, daß die Ausgaben für Kadettenhäuser zu den regelmäßigen Ausgaben gehören; sie würden natürlich ein Extraordinarium für die Militärverwaltung bilden, aber in dem Extraordinarium der Militärverwaltung in den vergangenen Jahren sind bereits nicht unbedeutende Ausgaben für Kadettenhäuser, für Einrichtung von solchen in Oranienstein, Ploen u. s. w. und eben so für Kasernen und Aehnliches zu finden; ja das Extraordinarium hat sogar hingereicht, daß man Militärkasinos erbauen konnte, — also so sehr beengt hat sich die Militärverwaltung doch nicht gefühlt.

Wenn der Herr Kriegsminister ferner sagt, die Verweigerung dieser Summen sei eine Schädigung der Interessen des Vaterlandes, so glaube ich, wird er sich damit begnügen, etwa zu erklären, daß er das nach seiner persönlichen Ansicht objektiv so ansehen müßte; ich glaube, es ziemt sich nicht, einer Kommission des Reichstags gegenüber einen solchen Vorwurf zu machen.

(Bewegung. Oh! rechts.)

Wenn der Herr Kriegsminister meint, daß Offiziere in diesem Augenblicke fehlen und daß daher fürs Erste eine Summe zum Anfang des Baues eines Kadettenhauses in Lichterfelde bewilligt werden müsse, so wird, glaube ich, für diese Lücken schneller gesorgt werden müssen, als bis zu dem Augenblicke, wo die Kadetten, die das neu zu erbauende Haus in die Armee abliefern wird, als Offiziere in das Heer eintreten. Allerdings will ich zugeben, daß das Kadettenhaus gute Offiziere geliefert hat und noch liefern wird; aber meine Herren, sind denn die einzigen guten Offiziere die, die aus dem Kadettenhause kommen?

(Bewegung rechts.)

Ich glaube, diesen Vergleich soll man überhaupt nicht ziehen und glaube, daß, wenn Jemand meint, daß die Erziehung der Offiziere im Kadettenhause beschränkt werden möge gegen die anderweitige Bildung von Offizieren, dieses noch nicht eine Schädigung des Vaterlandes involviren würde.

Wenn uns dann ferner entgegengehalten wird, daß wir eine Anzahl von 700 jungen Leuten in einem Gebäude „mit dem Brodem eines übelriechenden Wassers“ nach wie vor erhalten wollen, dann muß ich darauf hinweisen, daß man meines Wissens früher das Kadettenhaus niemals für ungesund gehalten hat, und daß auch eine etwaige stärkere Belegung der einzelnen Zimmer mit Kadetten nicht solchen Einfluß haben kann, geht daraus hervor, daß, wie auch die Denkschrift ausdrücklich sagt, die Kadetten jetzt nicht dichter liegen, indem nicht die früheren Räume allein belegt sind, sondern auch andere Räume als früher, die jetzt Kadetten als Einwohner bekommen haben; an sich kann also der Unterschied nicht so wesentlich sein. Die Sache selber veranlaßt mich aber doch zu einer anderen Betrachtung. Wenn es möglich gewesen ist, ohne daß man die Kadetten dichter legte, ein Kadettenhaus, das für 400 Kadetten bestimmt war, mit 700 zu belegen, dann würde ein solches Kadettenhaus wie dieses, das für 850 bis 900 ursprünglich bestimmt ist, auch die Zahl von 1500 mit derselben Bequemlichkeit enthalten können, und ob das nicht eine ganz enorme Vermehrung der Kadetten wäre, eine Vermehrung, die wir nicht billigen können, das überlasse ich Ihnen selbst zu beurtheilen. Der Herr Kriegsminister vertröstete uns dann auf den Er-

tragserlös von dem Verkaufe des Grundstücks und deutete an, daß derselbe vielleicht 1,200,000 Thaler unter Umständen betragen würde. Aber, meine Herren, dann kommt die sehr ernste Frage: wem kommt dieser Ertrag zu?

(Sehr richtig! links.)

Das alte Kadettenhaus gehört, soviel ich weiß, mit Grund und Boden dem preußischen Staate, und ich glaube, wenn wir hier Bewilligungen aussprechen, so werden wir dafür sorgen müssen, daß nicht diese Summe auch noch zur Disposition der Militärverwaltung gestellt wird. Aber, es sei dem wie ihm wolle, das Eigenthum des preußischen Staats an dem Erlös wird niemals bestritten werden; es kann uns also nicht trösten, wenn wir die Rechnung später auf einem anderen Blatte bekommen.

Wenn ich mich nun zu der Denkschrift wende, die uns gegeben ist, so wünsche ich da kurz hervorzuheben, daß nach dem eigenen Zugeständnisse dieser Denkschrift in früherer Zeit von einer schlechten Lage des Kadettenhauses, von einer ungesunden Luft nichts bekannt war und daß diese ganze Theorie erst hervorgetreten ist in Folge einer Epidemie, die zum ersten Male seit Bestehen der Anstalt — und dieselbe ist sehr alt — im zweiten Quartal 1870 Eingang in dieselbe fand. Ja, meine Herren, daß Epidemien, die sich überhaupt überall in der ganzen Nation verbreiten, unter Umständen auch Kadettenhäuser treffen können, ist nicht zu bestreiten; aber ein einzelner solcher Fall wird über die absolute Gesundheitsschädlichkeit noch keinen Beweis geben. Gesetzt aber, es wäre so, so darf ich im Sinne der Mehrzahl der Mitglieder der Kommission aussprechen: wir würden einer Verlegung der Kadettenanstalt auf eine gesundere Stelle nicht entgegen sein, wir würden auch eine mäßige Summe für diesen Zweck bewilligen, wenn sie uns genau und auf den Thaler berechnet wird, wenn wir genaue Kostenanschläge darüber hätten und wenn vor allen Dingen klar wäre, daß nicht eine principielle Vermehrung der Zahl der Kadetten im Verhältniß zu der Zahl der Offiziere, die die Armee aus andern Quellen bezieht, beabsichtigt würde. Ich will noch ferner erwähnen, daß hier der Punkt meiner Meinung nach auch nicht Platz greift, daß die Zahl der zur Aufnahme in erster Linie berechtigten Söhne gefallener und vor dem Feinde invalide gewordener Offiziere vergrößert ist. Meines Wissens ist eine solche direkte Berechtigung der Söhne solcher Offiziere doch nicht vorhanden; sie ist nur soweit da, als, falls überhaupt Stellen vakant sind, sie in erster Linie den Söhnen solcher Offiziere gewährt werden; wenn aber Stellen überhaupt nicht da sind, so wird man nicht behaupten, daß deswegen neue Anstalten gebaut werden müssen. Ich kann auch den weiteren Grund, daß bereits im Februar 1871 noch aus Versailles die Anordnung getroffen wurde, unverzüglich mit den Vorbereitungen zu dem Bau vorzugehen, keineswegs als einen für uns tröstlichen ansehen. Meine Herren, wenn das der Fall war, so bedauere ich um so mehr, daß uns erst in diesem Augenblicke und in der letzten Stunde einer arbeitsvollen Session Gelegenheit gegeben wird, in der Sache mitzusprechen; dann meine ich, war es nothwendig, früher mit der Sache zu kommen.

(Sehr wahr! links.)

Wenn ich nicht irre, sind überhaupt in Lichterfelde die Bauten gegenwärtig bereits im Gange,

(hört! hört! links)

ich habe es wenigstens von mehreren Seiten gehört. Sollte das der Fall sein, so würde es sich nur rechtfertigen, wenn man den Bau aus dem Pauschquantum ausführen wollte; aber wenn man in anderer Weise Anforderungen an den Reichstag dafür macht, so sündigt man gegen das erste Recht der Ausgabebewilligung, das der Reichstag für sich in Anspruch nehmen muß.

Ich habe dann noch einen andern Passus sehr zu bedauern, worin gesagt wird, daß die Kosten der Erweiterungsbauten für die der Armee unentbehrlichen Institute aus der Kriegsentschädigung sicher zu stellen wären, an deren Erwerb die Armee den wesentlichsten Antheil hätte. Nun, meine Herren, ich glaube, das ist eine Art der Auffassung, die allenfalls paßte, wenn wir ein Söldnerheer hätten, das auf eine Kriegsbeute in erster Linie mit Anspruch machte; aber ich denke, ein Heer, welches aus Landeskindern besteht, erwirbt nicht, was es etwa erwirbt, für das Heer selber, auch nicht für die Berufssoldaten, sondern es erwirbt alle diese Summen für das Land!

Ich will mich bei der späten Zeit darauf beschränken, nur noch zu sagen, daß, nachdem ich die einzelnen Rechnungen genauer durchgesehen habe, ich nicht finden kann, daß die Vermehrung, welche hier beabsichtigt wird, von 850 bis 900 Kadetten, nur eine dem Wachsthum der Armee entsprechende sei. Ich darf aus den Verhandlungen der Kommission im Gegentheil anführen, daß ein Herr Vertreter der Regierung ausdrücklich anerkannt hat, in der Zahl 900 läge allerdings eine relative Erweiterung. Und diese Zahl, meine Herren, ist in der That in Aussicht genommen. Denn wenn man von uns die Bewilligung von 850 bis 900 fordert, so liegt auch die Zahl 900 noch in der von uns geforderten Bewilligung.

Ich bin auch in Beziehung auf die Baukosten namentlich mit dem Herrn Referenten einverstanden, daß die Motive, die wir in der Kommission gehört haben, und auch der sehr mangelhafte Kostenüberschlag, welcher dabei gegeben ist, durchaus noch zu bemängeln und zu bezweifeln sind. Wenn ich auch mit dem Herrn Kriegsminister nicht die ganzen Kosten, welche das Kadettenhaus bilden, alleine auf die Wohnung der Kadetten rechnen will, so ergiebt sich aus den beigebrachten Zahlen, daß die Kadettenwohnungen allein 1,200,000 Thaler kosten sollen; das ist für die Kadettenzahl 900 genau 1333 Thaler pro Kopf, und wenn man dieses Kapital zu 6 Procent Zinsen und Unterhaltungskosten berechnet, so macht das für das Jahr eine Miethe von 80 Thalern oder die Wohnung für den Kadetten kostet täglich 6⅔ Sgr. Das steht allerdings im frappanten Gegensatze gegen die Zahl auf derselben Seite 7, daß die Verpflegung für den Kadetten mit erstem und zweitem Frühstück, Mittag, Vesper und Abendbrod für 5¼ Sgr. täglich, zu haben ist. Ich bitte, meine Herren, vergleichen Sie die beiden Zahlen.

Ich wende mich noch mit ein paar Worten zu den vorliegenden Amendements.

Meine Herren! Das Amendement von Behr stellt einfach die Regierungsvorlage her, ist in diesem Sinne gestellt und wer unter allen Umständen entschlossen ist, die Augen zuzumachen und die Summen zu bewilligen, der wird für das Amendement stimmen. Ich habe darüber weiter nichts zu sagen.

(Große Unruhe rechts.)

Präsident: Es hat noch Niemand für das Amendement gestimmt; darum darf ich die Redewendung nicht bemängeln. Sonst müßte ich es gewiß thun.

(Zustimmung.)

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Ich würde es sonst wahrscheinlich auch nicht gesagt haben.

(Heiterkeit.)

Ich würde aber dennoch, meine Herren, Sie vor allen

Dingen, wenn Sie sich für eine solche Bewilligung entscheiden sollten, bitten, ja nicht das Amendement Rittberg anzunehmen. Dann sagen Sie klar, ich bewillige mit dem Amendement Behr! Dagegen erst die Summen zur Disposition stellen, die zu solchem Zwecke verlangt werden, dadurch Ihr verfassungsmäßiges Recht vollkommen aus der Hand geben und dann hinterdrein mit der Resolution kommen, die da sagt, dem Reichskanzler die Erwägung zu empfehlen, ob nicht die für den Bau des Kadettenhauses in Lichterfelde geforderte Summe unbeschadet der zu erstrebenden Ziele ermäßigt werden könnte, — das, meine Herren, heißt ganz einfach: wir geben weg, was wir haben und betteln dann um ein Stückchen davon!

(Lebhaftes Bravo links.)

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Patow hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Patow**: Meine Herren, ich werde kurz sein, fürchten Sie keine lange Rede.

Ich glaube, die Nothwendigkeit der Erbauung eines neuen Kadettenhauses ist nicht zu bestreiten, sie ist nothwendig, weil die gegenwärtigen Räume nicht ausreichend sind. Ich will nur das eine anführen, das Kadettenhaus ist gebaut für die Stärke, welche die preußische Armee vor der Reorganisation hatte. Es ist damals kein Raum überflüssig gewesen. Wenn nun seitdem fast sämmtliche Kadres der Armee verdoppelt worden sind, wenn in ähnlicher Weise die Zahl der Offiziere sich fast verdoppelt hat, wenn ferner fast sämmtliche Offiziere der früher dem norddeutschen Bunde angehörenden Staaten dazu gekommen sind und dadurch die Anzahl der Kadetten vermehrt worden ist, so hat, glaube ich, das alte Kadettenhaus Elasticität genug bewiesen und schwerlich dürfte ihm zuzumuthen sein, auch die jetzt unfehlbar noch hinzutretende Anzahl von Kadetten aufzunehmen.

Der Neubau ist ferner nothwendig mit Rücksicht auf den Gesundheitszustand. Es ist behauptet worden, daß ja früher das Kadettenhaus dieselbe Lage gehabt habe und die schlechte Ausdünstung des sogenannten Königsgrabens nicht empfunden worden sei. Ja, meine Herren, man kann zugeben, daß der jetzige Kanal, der frühere Landwehrgraben, zu seiner Zeit auch ein angenehmes Wasser war;

(Heiterkeit)

wie aber dieser Kanal inzwischen verpestet worden ist, so verhält es sich auch mit dem Königsgraben und mit anderen Wasserläufen, welche die Stadt Berlin durchziehen. Wenn darauf hingewiesen ist, es sei ja nur ein einziges Mal eine Epidemie in dem Kadettenhause ausgebrochen, ja, meine Herren, so meine ich doch, wenn, so lange das Kadettenhaus nicht überfüllt war, niemals eine Epidemie dagewesen, und wenn nach der Ueberfüllung eine Epidemie eingetreten ist, so ist das doch wahrhaftig für uns nicht einladend, die Verantwortlichkeit für die künftig bei noch größerer Ueberfüllung etwa öfter eintretenden Epidemien zu übernehmen. Ich will nicht leugnen, daß mich, als ich die Vorlage sah, die Höhe der geforderten Summe sehr erschreckt hat. Ich machte mir auch erst das Exempel, auf wie viel bei anderen Anstalten — ich will nicht sagen, bei ähnlichen Anstalten — die Baukosten pro Kopf sich belaufen, da ich nach meiner Erfahrung wußte, daß man bei anderen Anstalten mit 1000 Thalern pro Kopf auskommen kann. Meine Herren, bei solchen Anstalten, die man zur Vergleichung zieht, ist aber doch zweierlei nicht zu übersehen. Entweder ist darin nur ein Raum für den Aufenthalt bei Tag und bei Nacht vorhanden, oder es sind große Schlafsäle und große Arbeitssäle da. Weder die eine noch die andere Einrichtung werden Sie für das Kadettenhaus anempfehlen wollen. Wenn für je sechs Kadetten ein Schlaf- und ein Wohnzimmer in Aussicht genommen ist, so glaube ich, werden Sie das für keine Raumverschwendung halten können. Es folgt aber daraus schon sehr natürlich, daß die Bedarfssumme eine viel höhere sein muß als bei denjenigen Anstalten, wo derselbe Raum zum Aufenthalt bei Tage und bei Nacht dient. Zweitens: alle die Erfahrungen, die von mir selbst und den andern Herren gemacht sind, daß man die gedachten Gebäude mit einem Baukostenaufwande von etwa 1000 Thalern pro Kopf herstellen könne, fallen, glaube ich, in eine Zeit, wo man wohlfeiler bauen konnte, als es jetzt der Fall ist. Wenn man jene Gebäude, die uns vorschweben, jetzt bauen sollte, so würde sich die Bedarfssumme wahrscheinlich auf mindestens 1300 bis 1500 Thaler pro Kopf stellen. Rechnet man dazu noch die viel größeren Anforderungen, die hier für die Schullokale und für die Wohnräume des Lehr- und Aufsichtspersonals hinzutreten, und bei den andern genannten Anstalten nicht vorkommen, so erscheint die geforderte Summe nicht zu hoch. Dessen ungeachtet habe ich es für meine Pflicht gehalten, in eine weitere Prüfung der Summe, soweit es nach dem vorliegenden Material möglich war, einzutreten, und ich will nicht leugnen, ich bin mit Vorurtheil und Mißtrauen an diese Prüfung herangegangen: ich glaubte sogar nachweisen zu können, daß der Bedarf zu hoch gegriffen sei; aber, je mehr ich auf das Studium des Situationsplans und des Ueberschlags einging, je bereitwilliger mir jede gewünschte Auskunft ertheilt wurde, desto mehr mußte ich zu der Ueberzeugung kommen, daß in der That der Kostenaufwand nicht erheblich bemängelt werden könne. Es ist möglich, daß in einigen Beziehungen kleine Ersparnisse gemacht werden könnten, man könnte vielleicht einen gewissen Luxus beseitigen wollen; aber ich glaube, das kann doch auch nicht die Absicht sein, wenn einmal ein so großartiger Bau überhaupt ausgeführt werden soll, daß er sich gar nicht von anderen Gebäuden, zum Beispiel von Wirthschaftsgebäuden, unterscheiden solle. Ich kann daher, meine Herren, aus den von mir angeführten Gründen nur bitten, keinen Anstoß an der Summe zu nehmen, die ich im Ganzen und Großen nach meinen Erfahrungen in Bausachen und nach den jetzigen Preisen für gerechtfertigt halte, sondern die Nothwendigkeit des Neubaues anzuerkennen und das Amendement von Behr, dem auch ich den Vorzug gebe, anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Bernards beantragt die Vertagung. Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die den Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Er ist ausreichend unterstützt; ich bringe ihn zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die die Vertagung annehmen wollen.

(Geschieht.)

Die Vertagung ist abgelehnt. Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Meine Herren, nur wenige Worte! Was der letzte Herr Redner gesprochen hat, habe ich nicht gehört, und ich kann also auch nicht darauf erwidern; es ist nicht meine Schuld, vielleicht wohl die Schuld des Hauses. Ich weiß nicht, wie die Abstimmung ausfallen wird; wenn aber der Herr Kriegsminister von Roon die Handlung der Nichtbewilligung für eine wenig patriotische erklärt hat, so muß ich mir doch erlauben, mitzutheilen, was mir aus den Kommissionsverhandlungen zur Kenntniß gekommen ist. Dort hat der frühere Finanzminister der konservativen Regierung, Herr von Bodelschwingh, langjähriger Kollege des Herrn Kriegsministers von Roon, die Erklärung abgegeben, er sei außer Stande, für die Forderung zu stimmen, denn eine so hohe Baurechnung sei ihm noch nicht vorgekommen. Wenn

darauf die Kommission mit reichlicher Mehrheit in erster Lesung beschlossen hat, die Bewilligung abzulehnen, weil ihr genügende Anschläge für so ungeheure Summen nicht gegeben seien, so kann man dies in keiner Weise unpatriotisch nennen. Einem Herrn, der so lange in den konservativen Ministerien in Preußen als Finanzminister mitgewirkt hat, und welcher, wie ich glaube, auch mit dem Offizierstande genug verflochten ist, wird man gewiß nicht zumuthen, daß sein sachverständiges Gutachten aus Mangel an Patriotismus entstanden sei, und in dem Falle sind noch andere Herren in der Kommission gewesen, und zwar Abgeordnete, die geneigt sind, wo immer möglich, die Bewilligung auszusprechen. Der Einwand wurde gemacht: es sei die Forderung nicht genügend substantiirt, welche vom Reichstag bewilligt werden soll. Wenn wir Kommissionen über derartige Gegenstände ernennen, so ist der hauptsächlichste Grund der, daß wir sagen: bei Bauausgaben ist die Prüfung des Umfanges des Baues durchaus nothwendig, und eine solche sachverständige Prüfung kann im Plenum nicht vorgenommen werden. Wenn wir nur die allgemeinen Gesichtspunkte, die der Herr Kriegsminister von Roon so beredt ausgedrückt hat, gelten lassen wollten, dann brauchten wir keine kommissarische Vorprüfung, denn diese Ansichten sind uns Allen so ins Herz geschrieben, wie dem Herrn Kriegsminister von Roon, aber die Vorprüfung hatte die Bedeutung, ob sachverständig dargethan werden kann, daß diese bedeutenden Summen gebraucht werden. Die Kommission hat Nein geantwortet mit sehr großer Majorität, sie sei nicht überzeugt und könne deswegen dem Hause nicht anrathen, daß jetzt schon diese Summen gewährt werden. Wenn die Majorität des Hauses dem sachverständigen Gutachten der Kommission für diese Lesung Folge geben sollte, so verdient die Majorität nicht im Voraus die Bezeichnung, daß Mangel an Patriotismus sie geleitet habe, oder daß sie für das Wohl der Soldaten und Offiziere nicht ein ebenso warm schlagendes Herz habe, wie derjenige, der jetzt dafür stimmt, während er vielleicht in der Kommission dagegen gestimmt hat.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte, Kriegsminister Graf von Roon hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Kriegsminister Graf **von Roon**: Meine Herren, es ist schon das zweite Mal, daß ich demselben Mißverständniß in der Diskussion begegne, und da ich diesmal auf eine freundlichere Weise darauf aufmerksam gemacht werde als das erste Mal,

(Beifall rechts)

wo man glaubte, mich über das belehren zu müssen, was sich zieme, statt die Möglichkeit eines Mißverständnisses anzunehmen,

(sehr gut! rechts)

da ich, wie gesagt, hier freundlicher auf das Mißverständniß angeredet werde, so will ich auch eben so freundlich darauf antworten. Meine Herren, es versteht sich von selbst, daß ich diesen „Mangel an Patriotismus", den ich, einen gewissen Beschluß vorausgesetzt, etwa dem Einen oder dem Andern oder dem Hause im Ganzen und Großen zugeschoben haben soll, doch nun und nimmermehr so verstanden wissen will, als sei damit von mir die Kommission oder ein Einzelner des Patriotismus baar erklärt, während die Kommission, wie mir sehr wohl bekannt, lediglich aus formalen Gründen die Bewilligung verweigert hat, indem ihr die nöthigen Anschläge, die nöthigen Bauzeichnungen nicht vorgelegen hatten. Nachdem dieser Mangel nun aber beseitigt worden ist, da, meine ich, kann nicht mehr davon die Rede sein, den früheren Kommissionsbeschluß in irgend einer Weise hier anzuschuldigen, sondern nur davon, daß ich, nachdem alle diese Renseignements gegeben sind, nachdem die Bauanschläge dem Hause vorliegen, erwarte und bitte, daß diese Bewilligungen gegenwärtig gemacht werden, weil ich von dem Patriotismus der Versammlung die Ueberzeugung habe, daß sie nicht gut verweigert werden können. Weiter habe ich nichts sagen wollen, ich habe also Niemand, am allerwenigsten denjenigen, die aus formalen Gründen den vorhin erwähnten Strich gezogen haben, von Hause aus den Vorwurf machen wollen, es fehle ihnen an dem nöthigen Patriotismus. Meine Herren, ehe ich das irgend einer besonderen Person an den Hals werfe, müßten mir ganz andere Beweise vorliegen, als hier überhaupt vorliegen können. Eine Voraussetzung, als ob ich etwas derartiges habe sagen wollen, ist für mich nur ein Beweis dafür, daß man mich für viel streitsüchtiger hält, als ich in der That bin.

(Heiterkeit.)

Präsident: Der Abgeordnete von Bodelschwingh hat das Wort.

Abgeordneter **v. Bodelschwingh**: Meine Herren! Durch die Hinweisung, die der Abgeordnete Lasker in seiner eben gehaltenen Rede auf mich und mein Votum in der Kommission persönlich gerichtet hat, werde ich gedrungen, in dieser späten Stunde noch ein paar Worte zu sagen. Er hat richtig angeführt, daß ich in der Kommission, als zum ersten Male die beantragte Summe für das neue Kadettenhaus in Lichterfelde zur Diskussion kam, auch meinerseits, wie von anderen Seiten schon geschehen, auf die auch mir exorbitant hoch scheinende Summe hingewiesen und hinzugefügt habe, daß ich, soweit nicht neue Aufklärungen uns zugänglich gemacht würden, sie nicht irgendwie für genügend klar gestellt halten könnte, um meinerseits für die Bewilligung stimmen zu können. Ich wünschte und hoffte, daß uns noch Aufklärungen gegeben würden. Sie wurden aber auch in der folgenden Sitzung wenigstens nicht in einer mir genügenden Weise gegeben, und so habe ich allerdings bei der wiederholten Abstimmung wie bei der ersten Abstimmung votirt.

(Hört! Hört!)

Bei der zweiten Abstimmung habe ich keine nähere Motivirung angegeben, aber bei der ersten Abstimmung, wie die Kommission sich genau entsinnen wird, habe ich ausdrücklich gesagt, ich hoffte und wünschte, daß noch nähere Aufklärungen gegeben würden, die mir ein zustimmendes Votum ermöglichten. Seit der Zeit sind nun allerdings Aufklärungen gegeben; es ist eine Denkschrift erschienen, die der Kommission nicht vorgelegen hat, und die Möglichkeit ertheilt, die mir bis dahin wenigstens nicht gegeben war, von den Kostenüberschlägen und Zeichnungen Kenntniß zu nehmen. In einer Kommissionssitzung haben allerdings Zeichnungen vorgelegen, aber nicht Kostenüberschläge; diese wurden von den Kommissarien der Regierungen aus der Sitzung wieder mit fortgenommen; ich habe wenigstens nicht vernommen, daß sie vorgelegen haben. Am anderen Tage habe ich mich auf eine Anfrage an den Bundestisch, wo mir die Auskunft wurde, daß sie hier auf dem Bureau gedruckt liegen, für verpflichtet erachtet, von denselben ziemlich genaue Kenntniß zu nehmen, und habe daraus für mich die Ueberzeugung gewonnen, daß, wenn auch die Bedenken gegen die Kostenhöhe nicht in jeder Beziehung geschwunden, sie doch so gemindert sind, daß ich mit gutem Gewissen für die Bewilligung stimmen zu können glaube, wie sie Seitens der Regierung verlangt ist. Ich habe nicht für nöthig gehalten, das hier auszusprechen, weil es nicht jedes Einzelnen Sache ist, sein Votum zu motiviren; mir ist es aber angenehm, daß der Herr Kollege Lasker mich veranlaßt hat, meine Ueberzeugung jetzt hier auszusprechen, die ich für eine ebenso begründete halte, und erwarte, daß sie als eine ebenso gewissenhafte angesehen wird, wie die von mir in der Kommission vertretene entgegengesetzte, nach-

dem jetzt auf Grund mir genügend scheinender Informationen ich zu anderer Abstimmung entschlossen. Inwiefern anderen Herren diese neuen Informationen auch genügend erscheinen für ein zustimmendes Votum, steht mir nicht zu beurtheilen zu; ich glaube aber, daß der Herr Abgeordnete Lasker es mir überlassen wird, ob ich die mir gewordene Information für genügend erachte.

Was den Vorwurf betrifft, — anknüpfend an meine Person und mein Verhalten in der Kommission, — wie Herr Lasker solchen aus dem Munde des Herrn Kriegsministers vernommen, so ist er im Irrthum, wenn er anzunehmen scheint, daß ich den besonders habe auf mich beziehen müssen. Ich habe wenigstens den Vorwurf des Herrn Kriegsministers von Roon nicht so verstanden, wie Herr Lasker ihn verstanden zu haben scheint, daß Mangel an Patriotismus denjenigen unbedingt vorzuwerfen sei, die anders wie für die Regierung in dieser Frage votirten, am allerwenigsten so verstanden, als daß es ihm in den Sinn gekommen sei, andern Kommissionsmitgliedern oder mir persönlich solchen Vorwurf machen zu wollen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Lucius hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. **Lucius** (Erfurt): Da die vorgerückte Zeit es kaum erlaubt, eine Diskussion über die von uns eingebrachte Resolution zu halten, so ziehe ich dieselbe in Uebereinstimmung mit meinen Herren Mitantragstellern zurück und behalte mir vor, sie bei der dritten Lesung wieder einzubringen.

Präsident: Ich schließe die Diskussion und gebe dem Abgeordneten Lasker das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **Lasker**: Ich glaube nicht ein Wort gesagt zu haben, welches wie eine Kritik der Abstimmung des Herrn Abgeordneten von Bodelschwingh geklungen haben mag, wenigstens war es meine Absicht nicht. Ich habe den Herrn Abgeordneten von Bodelschwingh nur als einen solchen erwähnt, der in einer gewissen Richtung votirt hat, und dem ein Mangel an Patriotismus auch in einseitig konservativer Anschauung nicht zuzumuthen sei.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Miquél**: Meine Herren! Nur zwei Worte! Ich halte mich als Referent verpflichtet, auf einen Punkt hinzuweisen, der meines Erachtens in der Diskussion etwas seltsam sich gestaltet hat. Meine Herren, ich habe schon bei der Einleitung darauf hingewiesen, daß die Ansichten in der Kommission darüber vollständig auseinandergingen, ob diese Ausgaben für das Kadettenhaus zu decken seien aus dem Pauschquantum. Der Herr Kollege von Hoverbeck hat seinerseits in der Kommission dieselbe Ansicht vertreten, die er heute vertritt, — ich glaube aber als Referent behaupten zu dürfen: nicht in Uebereinstimmung mit der Majorität der Kommission. In der Kommission wurde darauf gar kein Gewicht gelegt, worauf der Herr Abgeordnete von Hoverbeck jetzt Gewicht gelegt hat, ob das Pauschquantum für die fragliche Ausgabe ausreiche oder nicht, sondern einfach darauf, ob nach dem Sinne der Beschlußfassung über das Pauschquantum dasselbe zur Deckung derartiger, nicht wiederkehrender, außerordentlicher Ausgaben bestimmt gewesen sei, und ich glaube, die Majorität der Kommission verneinte die Frage und meinte, es handle sich hier um eine Bewilligung, die, wenn sie eintrete, das Pauschquantum in keiner Weise verletze oder durchbreche. Ich halte mich um so mehr verpflichtet, dies ausdrücklich hier auszusprechen, weil möglicherweise der Reichstag die Bewilligung geben kann, um zu verhüten, daß dabei eine Durchlöcherung des Pauschquantums als vorhanden angenommen würde.

Meine Herren, die Sachlage hat sich allerdings nach den Kommissionsbeschlüssen verändert; aber eben weil diese Fakta hinter den Kommissionsbeschlüssen liegen, halte ich mich, namentlich bei der vorgerückten Zeit, nicht für verpflichtet, mich darüber weiter auszusprechen. Es handelt sich für Diejenigen, die eine Verletzung des Pauschquantums in der Bewilligung nicht erblicken, um zwei Fragen: glauben sie, daß die Nothwendigkeit des neuen Gebäudes erwiesen ist? und zweitens, wenn diese Frage zu bejahen ist: ist durch die beigebrachten Materialien die geforderte Summe justificirt? Nach meiner Meinung muß jeder, der die beiden Fragen bejaht, bewilligen; jeder, der eine der Fragen verneint, verweigern. Ich für meinen Theil, als Referent der Kommission insonderheit, da die Materialien wesentlich nach dem Schluß der Kommissionsberathungen beigebracht sind, halte mich nicht für berechtigt und auch nicht für verpflichtet, noch weiter eingehend über die Sache zu diskutiren.

Präsident Meine Herren, es liegen also zur Abstimmung zwei Anträge vor, der Antrag des Abgeordneten von Behr (Greifswald) [Nr. 167 I] und die beiden Anträge des Abgeordneten Grafen Rittberg (Nr. 174 I 2 und 3), die mir im Sinne des Antragstellers untrennbar zu sein scheinen.

(Wird bestätigt.)

Meines Ermessens muß die Abstimmung mit dem Antrage von Behr beginnen, da darin eine größere Summe (2,400,000 Thaler) verlangt wird. Wird er angenommen, so ist damit der Antrag des Abgeordneten Grafen Rittberg erledigt; wird der Antrag von Behr nicht angenommen, so gehe ich zu den Anträgen des Abgeordneten Grafen Rittberg über.

Der Antrag des Abgeordneten von Behr (Greifswald) lautet:

Schriftführer Abgeordneter **von Schöning** (liest):

Folgenden Artikel den Kommissionsbeschlüssen hinzuzufügen:

Artikel VIII.

Zum Bau eines Kadettenhauses in Lichterfelde wird dem Reichskanzler die Summe von 2,400,000 Thalern zur Verfügung gestellt, von welcher bis zum Schluß des Jahres 1872 = 400,000 Thaler und für das Jahr 1873 = 700,000 Thaler zur Verwendung gebracht werden dürfen. Die später erforderlichen Summen werden in die Reichs-Haushaltsetats aufgenommen.

Mit der Vollendung des betreffenden Baues resp. der Uebersiedelung der Central-Kadettenanstalt dorthin kommt das Eigenthumsrecht der Militärverwaltung an den für das Berliner Kadettenhaus bisher benutzten Grundstücken und Gebäuden in Fortfall.

Diese Ausgabe wird aus dem für die sämmtlichen Bundesstaaten mit Ausnahme von Bayern sich ergebenden Antheile an der im Artikel . . . bezeichneten Einnahme vorweg bestritten.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die diesem Antrage zustimmen.

(Geschieht.)

Wir machen die Gegenprobe. Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die dem Antrage des Abgeordneten von Behr (Greifswald) nicht zustimmen.

(Geschieht.)

Wir bleiben auf dem Büreau zweifelhaft und werden darum eine namentliche Abstimmung vornehmen.

Ich lasse den Antrag nicht noch einmal verlesen; —

(Zustimmung)!

Sie haben ihn eben gehört.

Die Frage ist, ob dem Antrage des Abgeordneten von Behr (Greifswald) zugestimmt werden soll oder nicht. Diejenigen Herren, — die das wollen, werden bei dem Aufruf ihres Namens mit Ja, — die das nicht wollen, mit Nein antworten.

Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben P.

(Der Namensaufruf wird vollzogen).

Mit Ja antworten:

Ackermann. Albrecht. Wilhelm Prinz von Baden. Graf von Behr-Negendank. von Behr. von Benda. von Bernuth. Graf Bethusy-Huc. Blell. von Bodelschwingh. von Brauchitsch. von Busse. Carl Fürst zu Carolath. Chevalier. von Cranach. von Davier. von Denzin. von Diest. Dietze. Freiherr von Dörnberg. Graf zu Dohna-Finkenstein. Düesberg. Freiherr von Eckardstein. Engel. Fernow. von Frankenberg-Ludwigsdorf. Dr. Friedenthal. Dr. Georgi. von Gerlach. Dr. Freiherr von der Goltz. Dr. Grimm. Günther (Deutsch-Crone). Prinz Handjery. Dr. Hasenclever. von Helldorff. von Hennig. Hirschberg. Fürst zu Hohenlohe, Herzog von Ujest. Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst. Fürst von Hohenlohe-Langenburg. Freiherr von Hüllessem. Jordan. von Kalckstein (Pr. Eylau). von Kardorff. von Keudell. Graf von Keyserling-Rautenburg. Dr. Köster. Krug von Nidda. von Kusserow. Dr. Lamey. Graf von Lehndorff. von Lindenau. Dr. Lucius (Erfurt). Graf von Maltzan-Militsch. Freiherr von Maltzahn-Gültz. Baron von Minnigerode. Müller (Württemberg). Graf zu Münster (Sachsen). Overweg. Freiherr von Patow. Dr. Pfeiffer. Fürst von Pleß. Pogge (Schwerin). Pogge (Strelitz). Freiherr Nordeck zur Rabenau. Herzog von Ratibor. Roemer (Hildesheim). Dr. Roemer (Württemberg). Freiherr von Romberg. Graf Saurma-Jeltsch. von Schaper. von Schöning. Schroeter (Ohlau). von Seydewitz. von Simpson-Georgenburg. Dr. Simson. Erbgraf zu Solms-Laubach. Stavenhagen. Dr. Stephani. Stumm. Dr. Thomas. Freiherr von Unruhe-Bomst. Wagener (Neustettin.) Dr. Wagner (Altenburg). von Waldaw-Reitzenstein. von Watzdorff. von Wedell-Malchow. Wilmanns. Winter (Wiesbaden). von Woedtke. Freiherr von Zedlitz-Neukirch.

Mit Nein antworten:

Allnoch. Dr. Baldamus. Graf Ballestrem. Dr. Bamberger. Dr. Banks. Dr. Becker (Oldenburg). von Bennigsen. Bernards. Graf von Bissingen-Nippenburg. Dr. Blum. Dr. Bock. Bode. Dr. Boehme (Annaberg). Boehmer (Neuwied). Busing (Güstrow). Dr. von Bunsen. Decker. Dernburg. Dickert. Duncker. Eckhard. Dr. Edel. Eggert. Dr. Elben. Dr. Erhard. Evers. Dr. Ewald. Francke. von Freeden. Dr. von Frisch. Gerlich. Dr. Gerstner. Golsen. von Grand-Ry. Gravenhorst. Grosmann (Stadt Köln). Grosmann (Kreis Köln). Guenther (Sachsen). Haanen. Freiherr von Hafenbrädl. Harkort. Hauck. Hausmann (Westhavelland). Hebting. Herz. Heydenreich. Hoelder. Dr. Hoffmann. Freiherr von Hoverbeck. Jüngken. Kanngießer. von Kesseler (Bonn). Kiefer. Klotz (Berlin). Knapp. Dr. Krebs. Lasker. Lender. von Lenthe. Lentz. Dr. Lieber. Dr. Löwe. Dr. Lorentzen. Louis. Ludwig. Dr. Marquardsen. Dr. Mayer (Donauwörth). Dr. Meyer (Thorn). Miquél. Dr. Mohl. Dr. Notter. Pelzer. Planck. Probst. von Puttkamer. Freiherr von Reichlin-Meldegg. Röben. Rosenberger. Dr. Rudolphi. von Savigny. Freiherr von Sazenhofen. Schels. Dr. Schleiden. Dr. Schmid (Aichach). Schmidt (Stettin). Schröder (Lippstadt). Dr. Schüttinger. Dr. Schulz (Baden). Schulze. Dr. Seelig. Sonnemann. Strecker (Worbis). Tritscheller. Ulrich. Valentin. Graf von Walderdorff. von Weber. Freiherr von Wedekind. Dr. Weigel. Westphal. Wiggers. Windthorst (Berlin). Dr. Windhorst (Meppen). von Winter (Marienwerder). Dr. Wolffson.

Beurlaubt sind:

von Bismarck-Briest. von Blanckenburg. von Bockum-Dolffs. von Bonin. Dr. Buhl. Dennig. Graf zu Dohna-Kotzenau. Graf zu Eulenburg. Evelt. von Goppelt. Hagen. Freiherr von Hagke. Dr. Hammacher. von Hoermann. Dr. Kapp. Kirsner. Klotz (Homburg). Koch. Dr. Köchly. Martin. Dr. Metz. Graf von Moltke. Prince-Smith. Graf Schaffgotsch. Schmid (Württemberg). Seiz. Sombart. von Stein. von Swaine. Dr. Techow. Dr. Thanisch. von Unruh (Magdeburg). Wagner (Dillingen). Dr. Websky.

Der Abstimmung enthält sich:

Freiherr von Thinus.

Gefehlt haben:

Adickes. Mosig von Aehrenfeld. Freiherr Carl von Aretin. Graf von Arnim-Boytzenburg. Augspurg. Dr. Bähr. Dr. Barth. Graf Baudissin. Bebel. Dr. Becker (Dortmund). Behringer. von Below. Dr. Biedermann. Dr. Birnbaum. Freiherr von Bodenhausen. Borowski. Dr. Braun (Gera). Braun (Hersfeld). Dr. Brockhaus. Bürgers. Büsing (Rostock). von Cottenet. Crämer. Prinz Roman von Czartoryski. Dr. Dove. Dürig. von Dziembowski. Emden. Dr. Endemann. Errleben. Eysoldt. Fier. Fischer (Göttingen). Fischer (Augsburg). Dr. Forchhammer. von Forckenbeck. Graf von Frankenberg. Freiherr von Frankenstein. Freytag. Fries. Genast. Dr. Gneist. Freiherr von Grote. Grumbrecht. Dr. Hänel. Dr. Harnier. Hausmann (Lippe). Freiherr von Heereman. Herrlein. Dr. Hinschius. Dr. Holzer. Jacobi. von Jagow. Jensen. Kämmerer. von Kalkstein (Pr. Stargard). von Karstedt. Kastner. von Kehler. von Keßler (Württemberg). Freiherr von Ketteler. von Kirchmann. Graf von Kleist. von Kommerstaedt. Kottmüller. Dr. Kraetzig. Kraußold. Krieger (Lauenburg). Krüger (Hadersleben). von Krzyzanowski. Graf von Landsberg-Velen und Gemen. Freiherr von Landsberg. Lesse. Fürst von Lichnowsky. Lingens. Freiherr von Loë. von Lottner. Lucius (Geilenkirchen). Lugscheider. Graf von Luxburg. von Mallinckrodt. von Mankowski. Dr. Minckwitz. Mosle. Dr. Moufang. Muellauer. Dr. Müller (Görlitz). Müller (Pleß). Graf zu Münster (Hannover). Dr. von Niegolewski. Dr. Nieper. Obermayer. Oehmichen. Dr. Oetker. von Oheimb. Graf von Oppersdorff. Freiherr von Ow. Paravicini. Pfannebecker. Graf Preysing. Dr. Prosch. Graf von Pückler. Dr. Reichensperger (Crefeld). Reichensperger (Olpe). Graf Renard. Richter. Graf von Rittberg. von Rochau. Dr. von Rönne. Freiherr von Roggenbach. Rohland. Runge. Russell. von Rybinski. Dr. Schaffrath. Dr. von Schauß. Schenck. Schmidt (Zweibrücken). Schön. Schraps. Graf von der Schulenburg-Filehne. Dr. Schwarze. Graf von Seinsheim-Grünbach. Graf Skorzewski. von Slaski. Graf von Spee. von Sperber. Stadlberger. Freiherr Schenck von Stauffenberg. Graf zu Stolberg-Wernigerode. Strecke (Habelschwerdt). Graf Szembek. von Taczanowski. Dr. Tellkampf. Thiel. Dr. von Treitschke. von Treskow. von Turno. Uhden. Dr. Völk. Freiherr von Wagner (Württemberg). Dr. Wehrenpfennig. Weissich. Wichmann. Dr. Wigard. Woelfel. Ziegler. Dr. von Zoltowski.

Präsident: Auf den Namensaufruf haben 197 Mitglieder geantwortet, Ein Mitglied mit der Erklärung, daß es sich der Abstimmung enthalte, — 91 mit Ja, 105 mit Nein. Der Antrag des Abgeordneten von Behr (Greifswalde) ist also abgelehnt.

Wir kommen nun zu der Abstimmung über die Anträge des Abgeordneten Grafen Rittberg.

Der Abgeordnete Graf Rittberg hat vorgeschlagen, an Stelle des Artikel IV der Vorlage folgenden Artikel den Kommissionsbeschlüssen hinzuzufügen:

Artikel VIII.

Zum Bau eines Kadettenhauses in Lichterfelde wird dem Reichskanzler für das Jahr 1872 die Summe von 400,000 Thalern und für das Jahr 1873 die Summe von 700,000 Thalern zur Verfügung gestellt. Die später erforderlichen Summen werden in die Reichs-Haushaltsetats aufgenommen.

Dem Reichskanzler werden ferner:

a) zur Erweiterung des Kadettenhauses in Wahlstatt 6000 Thaler und

b) zur Erweiterung des Kadettenhauses in Oranienstein für das Jahr 1872, 20,000 Thaler und für das Jahr 1873, 70,000 Thaler zur Verfügung gestellt.

Diese Ausgaben werden aus dem für die sämmtlichen Bundesstaaten, mit Ausnahme von Bayern sich ergebenden Antheile an der in den Artikeln I und VI bezeichneten Einnahme vorweg bestritten.

Daneben folgende Resolution anzunehmen:

Dem Reichskanzler die Erwägung zu empfehlen, ob nicht die für den Bau des Kadettenhauses in Lichterfelde geforderte Summe unbeschadet der zu erstrebenden Ziele ermäßigt werden könnte.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, welche diesem Antrage zustimmen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt.

Der Herr Referent will noch zum Schluß das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Miquel**: Meine Herren, es ist hier eine Petition, bezüglich deren die Kommission beantragt, sie durch die gefaßten Beschlüsse für erledigt zu halten. Die Petition bezieht sich lediglich auf die Bildung eines besonderen Fonds, resp. die Bildung einer Versicherungsgesellschaft für die Pension der Invaliden.

Präsident: Ich nehme an, daß das Haus dem diesfallsigen Antrage der Kommission beitritt — und schlage vor, die nächste Sitzung morgen zu halten, sie um 11 Uhr zu beginnen und auf die Tagesordnung zu setzen:

1. das Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichs-Haushaltsetats für 1872 (Nr. 175 der Drucksachen) in erster und zweiter Berathung,
2. die Abstimmung über das Reichsbeamtengesetz und
3. das Gesetz, das sich auf die Gesellschaft Jesu bezieht, in erster Berathung.

Der Abgeordnete Dr. Bamberger hat das Wort zur Tagesordnung.

Abgeordneter Dr. **Bamberger**: Meine Herren, ich glaube, es wird vollkommen genügen, wenn wir den Beginn der Sitzung auf 12 Uhr ansetzen.

(Widerspuch.)

Die beiden ersten Gegenstände werden uns nur kurze Zeit beschäftigen und dann haben wir, wie wir heute gesehen haben, noch wenigstens fünf Stunden, um den Rest zu berathen.

Präsident: Die Frage ist, ob 12 oder 11 Uhr. Diejenigen Herren, die dem Antrage des Abgeordneten Bamberger entsprechend, das morgende Plenum erst um 12 Uhr anfangen lassen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt, es bleibt also bei der Eröffnung um 11 Uhr.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 6 Uhr.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (Braß), Berlin, Zimmerstraße 96.

43. Sitzung

am Freitag den 14. Juni 1872.

Beurlaubung. — Mandatsniederlegung. — Erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts für das Jahr 1872 (Nr. 175 der Anlagen.) — Abstimmung über den Gesetzentwurf, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten (Nr. 172 der Anlagen). — Erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Beschränkung des Rechtes zum Aufenthalte der Jesuiten im deutschen Reich (Nr. 170 der Anlagen).

Die Sitzung wird um 11 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

Der Abgeordnete Graf von Oppersdorf ist für die heutige Sitzung entschuldigt; der Abgeordnete Engel für acht Tage beurlaubt.

Die dritte Abtheilung hat die auf den Dr. Cajetan Grafen von Bissingen-Nippenburg in Schramberg in dem 16. württembergischen Wahlbezirk gefallene Wahl geprüft und gültig befunden. Ich mache dem Hause davon im Sinne des § 5 der Geschäftsordnung Mittheilung. — Der Abgeordnete von Krzyzanowski zeigt an, daß er sein Mandat für den Wahlkreis Krotoschin niederlege. Ich werde die in § 63 der Geschäftsordnung vorgeschriebene Anzeige an den Herrn Reichskanzler gelangen lassen.

Die erste Nummer der Tagesordnung ist die

> **erste** und eventuell **zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts für das Jahr 1872** (Nummer 175 der Drucksachen).

Ich eröffne die Generaldebatte und gebe dem Abgeordneten von Benda das Wort.

Abgeordneter **von Benda**: Meine Herren, ich spreche die Vermuthung aus, daß meine politischen Freunde für dieses Jahr dieses uns vorgelegte Provisorium acceptiren werden, schon aus dem Grunde, um die Erörterung der Frage zu vermeiden, in welchem Zusammenhange die Etatspositionen über den Rechnungshof mit der Nothwendigkeit eines definitiven Gesetzes über den Rechnungshof des deutschen Reiches stehen. Aber wenn wir dies thun, so trage ich doch kein Bedenken zu erklären, daß wir diesen Gesetzentwurf und das Ergebniß, das er uns vorlegt, für ein außerordentlich klägliches halten. Meine Herren, ich kann nicht umhin, noch in dieser Stunde zu konstatiren, daß, nachdem der Abgeordnete Lasker durch eine Erklärung, die meines Erachtens ein Mißverständniß gar nicht zuließ, daß, nachdem er der Reichsregierung die Konzession gemacht hatte, den sogenannten direkten Verkehr mit dem Rechnungshof aufzugeben und uns in dieser Beziehung den Vorlagen der Regierung anzuschließen, die einzig stehen gebliebene Differenz von Erheblichkeit die Differenz über den bekannten Ausdruck „Vorschriften" war. Dieses einzige Wort hat es herbeigeführt, daß nunmehr nach den Erklärungen der Motive dieses Gesetz gefallen ist. Meine Herren, ich will keineswegs bestreiten, daß ein einziges Wort unter Umständen eine vernichtende Wirkung für eine solche Gesetzvorlage haben kann, ob es aber in diesem Falle genügende Veranlassung gewesen zur Ablehnung von Seiten der Reichsregierung, ob in der Beziehung die Majorität des Reichstages eine Schuld trägt an dem Nichtzustandekommen des Gesetzes, meine Herren, das können wir, glaube ich, Alle, die wir mit der Sache zu thun gehabt haben in den letzten Wochen — seit jenem Beschlusse habe ich mich mehr und mehr davon überzeugt, — wir können das Urtheil ganz getrost den Sachverständigen, dem Lande und den künftigen Beschlüssen des Reichstages überlassen.

Meine Herren, der Grund, aus welchem wir dies Ergebniß ein klägliches nennen, ist nicht so fast das Provisorium an sich, was man für ein Jahr schafft, — den Nothbehelf kann man ja allenfalls für ein Jahr noch tragen; was mich am meisten bewegt bei dem Hinfälligwerden dieses Gesetzes, ist die Ueberzeugung, daß in dem ganzen Zusammenhange der Verhandlungen und Berathungen von Seiten des Bundestisches und der Reichsregierung mit diesem Endergebnisse, daß diese Behandlung sowohl von Seiten der leitenden als der mithelfenden Kräfte der Reichsregierung doch die Gefahr herbeiführt, daß die Kunst des Verständnisses mit dem Reichstage mehr oder weniger schwer geschädigt wird; und, meine Herren, ich berufe mich in dieser Beziehung auf manche Erfahrung der letzten Wochen und auf die frischen Erinnerungen der gestrigen Verhandlungen. Ich kann, ohne mich auf eine weitere Durchführung dieses Gedankens einzulassen, den Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amtes nur dringend ersuchen, daß er in den Ferien, die ihm ja nun zu Gebote stehen, an seinem Theile nachdenken möge über die Ursachen solcher Mißstände und über die Mittel zur Abhülfe. Das weiß er ja am besten, daß die Kunst des Verständnisses mit der Landesvertretung so ziemlich den ganzen Inhalt jeder konstitutionellen Regierung ausmacht.

Ich werde die Vorlage annehmen, aber ich kann nur hinzufügen: ich betrachte das Resultat, welches sie uns vorlegt, als ein ungemein bedauerliches.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Gerstner hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Gerstner**: Meine Herren, ich habe den Standpunkt meiner politischen Freunde und den meinigen nur mit wenigen Worten zu kennzeichnen. Wir müssen gegen die Vorlage, gegen dieses klägliche Ergebniß, wie es der Herr Abgeordnete von Benda mit Recht bezeichnet hat, stimmen. Wir haben in dem Entwurfe, den Rechnungshof betreffend, mit der dritten Lesung ein ziemlich glückliches legislatorisches Produkt erzielt, wir haben wenn nicht ein volles doch befriedigendes Maß von Budgetrecht darin zu wahren verstanden, sind aber gewiß gemäßigt zu Werke gegangen. Wenn dennoch die Regierung gegen unsere Beschlüsse sich ablehnend verhielt, so zeigt sie nur, daß sie keinen ernstlichen Willen hat, uns ein wirkliches Budgetrecht einzuräumen.

(Sehr richtig! links.)

Wenn wir nun heute die Vorlage, die man als klägliches Ergebniß nicht oft genug bezeichnen kann, annehmen, so geben wir selber Zeugniß gegen unser eigenes Werk, stillschweigend ziehen wir dadurch seine Zweckmäßigkeit und Brauchbarkeit selbst in Zweifel und helfen es begraben. Es ist aber

auch andererseits gefährlich, auf ein Provisorium einzugehen. Ein solches Provisorium zieht sehr häufig ein anderweitiges nach sich, um so mehr, als die Regierung bei diesem Provisorium sich in einer ganz bequemen und angenehmen Lage befindet; sie wird leicht verlockt, es 10 bis 20 Jahre lang fortzusetzen, wir aber selbst entbehren unterdessen ein wirkliches Prüfungsr cht in Budgetsachen. Wir werden ferner durch die Zurückweisung der Vorlage die Regierung nöthigen, noch einmal ernstlich an das Werk zu gehen, um die Angelegenheit definitiv gesetzlich zu regeln. Es ist das auf dem nächsten Reichstag möglich, weil nicht so dringend, denn vor 1874 würde ja eine gesetzliche Regelung praktisch nicht zur Geltung kommen. Ich bitte Sie, meine Herren, stimmen Sie gegen die Vorlage, es können sonst sehr bedenkliche Konsequenzen für unser Budgetrecht daraus entstehen.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Meine Herren! Ich bin verwundert darüber, daß die Herren vom Bundesrathe sich über den gegenwärtigen Gesetzentwurf gänzlich ausschweigen. Warum wird uns denn dieser Gesetzentwurf jetzt vorgelegt? Motive sind nicht gegeben, ich habe blos von einem Mitgliede des Bundesrathes gehört, das Gesetz würde unter gewissen Umständen nicht annehmbar sein. Aber ehe kein neues Provisorium da ist, kann ich mich nicht entschließen, auf dies Gesetz einzugehen. Hat der Bundesrath denn schon das Gesetz abgelehnt? Eine derartige Vorherverkündigung eines einzelnen Mitgliedes, so hoch dasselbe auch stehen mag, ist mir völlig bedeutungslos gegenüber einem Beschlusse des Reichstages. Wenn hier also nicht angekündigt werden kann, daß das Gesetz bereits abgelehnt ist. . . . .

(Mehrseitiger Zuruf: Ist ja geschehen, es steht in der Vorlage.)

Ich bitte um Entschuldigung, meine Herren, ich habe allerdings bei dem Gesetz die sonst in der Regel hinzugefügten „Motive" vermißt, finde sie aber nun in der Zuschrift vorn enthalten, und damit erledigt sich die Anfrage, die ich an den Bundesrath gerichtet habe. Wenn aber thatsächlich das Gesetz abgelehnt ist, so bin ich verpflichtet, die provisorische Maßregel anzunehmen, denn die Kontrole des Staatshaushalts geschieht nicht allein zu Gunsten der Regierung, sondern geschieht auch zu Gunsten des Reichstages, und ich kann vermöge der Ablehnung des Gesetzes nicht ein Jahr lang die Rechnungen ohne Kontrole lassen. Das ist der Grund, der mich zur Annahme zwingt, obschon ich über die Ablehnung ganz so denke, wie der Herr Abgeordnete von Benda.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Ich wollte dem Herrn Abgeordneten Lasker nur entgegenhalten, daß auch wir unsererseits gar nicht beabsichtigen, die Kontrole der Rechnungen auf die Länge unmöglich zu machen. Es handelt sich aber um die Kontrole der Rechnungen von 1872, die doch wesentlich erst im Jahre 1873 vor sich geht. Nun gestehe ich zu, daß äußersten Falls ein oder ein paar Monate lang die Wirksamkeit des Rechnungshofes in dieser Beziehung verzögert werden kann, bis ein neues Gesetz mit uns vereinbart ist. Da wir aber nicht das Zutrauen zu dem Bundesrathe haben, daß er sich besonders beeilen wird, uns ein neues Gesetz vorzulegen, welches ihm für seine Auffassung des Budgetrechts unbequemer ist, als der gegenwärtige provisorische Zustand, so wollen wir lieber eine solche Verzögerung von ein paar Monaten auf uns nehmen, in der Ueberzeugung, daß dies für das Recht des Reichstages und des ganzen Landes zweckmäßiger ist.

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzler-Amts, Staatsminister **Delbrück**: Auch die verbündeten Regierungen haben sich gesagt, daß es noch in der Frühjahrssession des nächsten Jahres Zeit sein würde, das vorliegende Gesetz einzubringen, weil in der That die Revision der Rechnungen für das Jahr 1872 erst im Laufe des Jahres 1873, vielleicht in der Mitte oder in der zweiten Hälfte, beginnt. Sie haben es aber für ihre Pflicht gehalten, nachdem sie auch zu ihrem lebhaften Bedauern haben konstatiren müssen, daß eine Uebereinstimmung über die definitive Regelung dieser wichtigen Materie nicht vorhanden sei — sie haben es, sage ich, für ihre Pflicht gehalten, doch keinen Augenblick zu zögern, um die Kontinuität der Funktionen des Rechnungshofes aufrecht zu erhalten. Sie haben um so mehr geglaubt, dies thun zu müssen, als in dem Etat für 1873 der Rechnungshof als Institution weiter vorgesehen ist und deshalb auch schon in dieser Session nach ihrer Ueberzeugung die Veranlassung vorliegt, für das nächste Jahr seine Thätigkeit auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Ich bin der Erklärung des Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amtes besonders dankbar, da er unseren Standpunkt vollkommen illustrirt, daß in Bezug auf die auszuführende Revision der Rechnungen durch unsere Stellung, durch die Ablehnung des Gesetzes nicht das Mindeste verloren geht.

Präsident: Die Generaldebatte über die Vorlage Nummer 175 ist geschlossen. Der Antrag, dieselbe an eine Kommission zu verweisen, wird nicht erhoben. Ich frage ob — in zweiter Berathung — das Wort verlangt wird zu der Ueberschrift des Gesetzes, — zu seinem Eingang, — zu seinem einzigen Paragraphen. —

Dies ist nicht der Fall und damit die erste Nummer der Tagesordnung erledigt.

Zur Geschäftsordnung hat der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Wir bitten doch noch um die Abstimmung über den einzigen Paragraphen des Gesetzes.

Präsident: Ich hatte verstanden, daß, da das Wort nicht, auch keine Abstimmung gefordert wurde, der Paragraph angenommen sei; ich will aber die Abstimmung nachholen und bitte diejenigen Herren, die dem unter Nummer 175 vorliegenden Gesetzentwurf in zweiter Berathung zustimmen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Gesetzentwurf ist in zweiter Berathung angenommen. —

Die nächste Nummer der Tagesordnung ist die

Abstimmung über das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten,

wie es nach den Beschlüssen der dritten Berathung in Nummer 172 in den Händen der Mitglieder ist. Ich bringe es zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die diesem Gesetz die verfassungsmäßige Genehmigung ertheilen wollen.

(Geschieht.)

Die sehr große Majorität des Reichstages. —
Wir kommen zu der dritten Nummer der Tagesordnung,

der ersten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Beschränkung des Rechtes zum Aufenthalt der Jesuiten im deutschen Reich.

Zur Eröffnung der Generaldebatte hat der Herr Bundesbevollmächtigte, Präsident Lr. Friedberg das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrathe für das Königreich Preußen, Präsident Dr. **Friedberg**: Meine Herren! Als der Hohe Reichstag in den Verhandlungen vom 15. und 16. Mai dieses Jahres die für und wider den Jesuitenorden ihm zugegangenen Petitionen einer eingehenden Berathung unterwarf, da konnte von Seite der verbündeten Regierungen eine Aeußerung zur Sache selbst noch nicht abgegeben werden, weil es nicht möglich gewesen war, eine Berathung und ein Einverständniß darüber, welche Stellung die Regierungen zu der Frage einnehmen wollten, in den Tagen der Verhandlung selbst herbeizuführen. Nachdem aber durch Ihre Berathung der Beschluß herbeigeführt worden war, daß die Reichsregierung darauf hinwirken möge, daß innerhalb des Reichs ein Zustand des öffentlichen Rechts hergestellt werde, welcher den religiösen Frieden, die Parität der Glaubensbekenntnisse und den Schutz der Staatsbürger gegen Verkümmerung ihrer Rechte durch geistliche Gewalt sicher stellt; insbesondere einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher auf Grund des Eingangs und des Artikels 4 Nr. 13 und 16 der Reichsverfassung die rechtliche Stellung der religiösen Ordenskongregationen und Genossenschaften, die Frage ihrer Zulassung und deren Bedingungen regelt, so wie die staatsgefährliche Thätigkeit derselben, namentlich der „Gesellschaft Jesu", unter Strafe stellt, da hielten es die verbündeten Regierungen für eine ihrer ersten Aufgaben, über die ihnen zugewiesenen Beschlüsse in Berathung zu treten. Bei diesen Berathungen mußten sie sich sehr bald überzeugen, daß es bei der vorgeschrittenen Zeit und bei dem bevorstehenden Ablauf der Diät ganz unmöglich sein würde, die Regelung aller derjenigen Fragen gesetzgeberisch in Angriff zu nehmen, die in Nummer 1 und 2 der Resolution enthalten waren. Wohl aber glaubten sie, daß die Zeit noch hinreiche, um einen Gesetzentwurf vorzubereiten, wie Sie ihn am Schlusse Ihrer Resolution anheimgegeben hatten, nämlich einen Gesetzentwurf, dazu bestimmt, die rechtliche Regelung der Frage über den Orden der Jesuiten hier anzubahnen. Sie haben in Ihrem Beschlusse den Orden der Jesuiten als einen solchen hingestellt, der eine „staatsgefährliche Thätigkeit" im Reiche ausübe, und mit diesem Ihrem autoritativen Ausspruche sind die verbündeten Regierungen einverstanden. Sie haben darum geglaubt, diesen Gesetzentwurf jetzt schon und vor allem Anderen nach Ihrem Ausspruch und entsprechend ihrer eigenen Ueberzeugung in Angriff nehmen zu müssen.

Der Beschluß des Hohen Hauses hat das Ziel, das bei dieser gesetzgeberischen Arbeit den verbündeten Regierungen gesteckt wird, sehr scharf bezeichnet; er hat aber, wie ich glaube, in wohlerwogener Beschränkung Wege zu diesem Ziele nicht angegeben, es vielmehr den verbündeten Regierungen überlassen, diesen Weg selbst aufzufinden, in dem die Resolutionen sich darauf beschränken, die Andeutung zu geben, es dürfte der richtige Weg sein, den Orden der Jesuiten und ihre staatsgefährliche Thätigkeit unter Strafe zu stellen. Bei den Erwägungen, die im Schooße der verbündeten Regierungen stattgefunden haben, kamen diese aber zu der Meinung, daß, wenn irgend möglich, der Weg der Strafgesetzgebung auf diesem Gebiete vermieden werden müsse, und daß, so lange noch irgend welche mildere Mittel ausreichen, um das Ziel zu erreichen, diese milderen Mittel

(Heiterkeit rechts und links)

eingeschlagen werden müßten.

Nun sind die Regierungen bei ihrem Gesetzentwurf von folgender Erwägung ausgegangen: Die Thätigkeit des Ordens der Jesuiten in seinen einzelnen Mitgliedern enthält eine Gefahr für das Reich und stört den Frieden im Reich, es muß also das Mittel gesucht werden, um dem Friedenstörer auf dem Wege des Hausrechts diese weitere Störung des Friedens unmöglich zu machen, und sie glaubten, daß dieses gelingen könne, wenn man in Bezug auf die Mitglieder des Ordens der Jesuiten eine Beschränkung des sonst allen anderen deutschen Staatsbürgern zustehenden Rechts, sich frei im deutschen Reiche zu bewegen und zu walten, eintreten ließe.

Demgemäß verlangt der Gesetzentwurf von Ihnen die Ermächtigung, da, wo die Thätigkeit des einzelnen Jesuiten eine Gefahr für den inneren Frieden des Reiches bewirkt oder besorgen lasse, diesen Friedensstörer aus diesem Orte seiner Thätigkeit ausweisen zu können, um abwarten zu dürfen, ob er, entfernt aus den Kreisen dieser seiner gefährlichen Thätigkeit, an einem andern Orte mit derselben Thätigkeit von Neuem beginnen möchte.

(Heiterkeit.)

Es ist nicht zu verkennen, daß in dieser Beschränkung eines der allen übrigen Deutschen verbürgten staatsbürgerlichen Rechte die Ermächtigung zu einem großen Eingriff in die Freiheit des Einzelnen von Ihnen verlangt wird; aber von dem Augenblicke an, wo anerkannt ist, daß die unbeschränkte Thätigkeit des Ordens und seiner Mitglieder eine Gefahr für den Frieden des Reiches herbeiführt, ist man nur in Ausübung des Rechtes der Nothwehr,

(ah! ah! im Centrum. Sehr richtig! links)

wenn man zu diesem Mittel der Ausweisung greift.

Dieser Charakter eines Gesetzes der Nothwehr, und der damit zusammenhängende Charakter eines Nothgesetzes, ist in diesem Entwurfe so scharf ausgeprägt, daß mit dem, der ihn von diesem Standpunkt aus angreifen will, der da sagt, daß er mit gar schwächlichen Mitteln den Reichsfeind zu bekämpfen suche, nicht zu rechten sein wird. Aber die verbündeten Regierungen haben anerkannt und erkennen es ausdrücklich an, daß dieses Gesetz eben nur ein provisorisches Nothgesetz im Stande der Nothwehr sei, und daß eine umfassende Regelung der Fragen, die in Ihren übrigen Resolutionen enthalten sind, auch zu einer weiteren umfassenden Regelung der Ordensfragen überhaupt, und insbesondere der Fragen über den Orden der Jesuiten führen wird.

Somit erkennen wir vollkommen eine Berechtigung des Einwandes an, der aus dieser provisorischen Natur und aus der provisorischen Aufgabe des Gesetzes gegen dasselbe hergeleitet werden kann; einen Einwurf aber weisen wir schon jetzt und im Voraus mit aller Energie zurück, den Einwurf nämlich, als ob dieses Gesetz ein Gesetz sei, gemünzt gegen die katholische Kirche,

(ah! ah! im Centrum. Sehr richtig! links)

und daß es darum dazu angethan sei, die Interessen der katholischen Kirche zu gefährden.

(Sehr richtig! links.)

Die katholische Kirche war, und hat anderthalb Jahrtausende bestanden,

(sehr richtig! im Centrum)

geblüht und in voller Herrlichkeit gewaltet, bevor der Jesuitenorden ins Leben getreten war, die katholische Kirche hat

demnächst bestanden, nachdem vom Oberhaupte der katholischen Kirche der Jesuitenorden aufgehoben und ausgelöscht worden war,

(hört, hört!)

und die katholische Kirche besteht und blüht in denjenigen Ländern und insbesondere in denjenigen deutschen Ländern, in welchen nach der geistlichen Wiederherstellung des Ordens das weltliche Gesetz und die weltlichen Verfassungsurkunden den Jesuitenorden von den Grenzen dieser deutschen Länder ausgeschlossen hatten.

(Sehr wahr!)

Kein Gedanke und kein Charakter liegt also diesem Gesetze ferner, als der Gedanke einer Feindseligkeit gegen die katholische Kirche, denn, meine Herren, wir wollen uns nicht den Orden der Jesuiten mit der katholischen Kirche identificiren lassen.

(Sehr richtig! und Heiterkeit.)

Wenn dem aber so ist, wenn der Gesetzentwurf nichts anderes will, als dazu beitragen, diejenigen Störungen, die innerhalb des deutschen Reiches auf dem konfessionellen und in Folge davon auch auf dem bürgerlichen Gebiete eingetreten sind, zu beseitigen, dann wird die Regierung auch von Ihnen die Genehmigung dieses provisorischen Gesetzes mit Zuversicht erwarten dürfen. Erlauben Sie mir nun an diese kurzen Bemerkungen sachlicher Art eine formeller Natur knüpfen zu dürfen. Die Natur des Gegenstandes bringt es mit sich, daß er, weil er das Gebiet des Gewissens und der Ueberzeugungen tief berührt, auch die tiefsten Gegensätze im Menschenherzen hervorruft; aber es wird gewiß, wenn anders dies ein Gesetz des Friedens werden soll, wesentlich dazu beitragen, wenn die Debatten in Ihrem Hause diejenige objektive Ruhe bewahren, die dem Gesetze die beste Mitgift zu diesem Ziele sein würde. Zu dieser Bitte hat mich besonders eine Erwägung bestimmt, welche die Lektüre einer gestern ausgegebenen Brochüre in mir erweckte, welche die Jesuitenfrage behandelt; denn sie behandelt diese Frage, obgleich mit aller wissenschaftlichen Schärfe und aller Schärfe der Ueberzeugung, doch mit einer, ich möchte sagen, so vornehmen Ruhe, daß auch derjenige, der dem Inhalte dieser Brochüre vollkommen abgeneigt sein mag, doch diese Ruhe und Objektivität der Darstellung bewundern und rühmen muß. Möchte diese Art, den schweren Gegenstand, den wir gegenwärtig zu behandeln haben, möchte diese Art, in welcher ein hochangesehenes Mitglied dieses Hauses die Frage wissenschaftlich in einer Schrift behandelt hat, möchte sie auch der Leitstern für unsere mündliche Behandlung hier werden.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete von Mallinckrodt hat das Wort.

Abgeordneter **von Mallinckrodt**: Meine Herren! Der Gesetzentwurf, der uns auf Befehl Seiner Majestät des Kaisers, unter Verantwortlichkeit des meist abwesenden Herrn Reichskanzlers und unter Zustimmung der Bundesregierungen vorgelegt ist, ist kurz und die Motive dazu sind auch kurz; um so leichter wird es sein, beide auf ihren Werth zu prüfen. Die Motive enthalten, es scheint eine Ironie des Zufalls zu sein, schon in der ersten Zeile eine Unwahrheit — freilich nur ein unschuldiger Druckfehler; in wie weit es aber auch ein Schlagschatten ist, den die folgenden Worte schon vor sich herwerfen, mag vorerst dahingestellt bleiben.

In dem ersten Satz der Motive wird hingewiesen auf den Beschluß dieses Hohen Hauses vom 16. Mai — nicht „vom 23sten." Ich bin nun nicht gewillt, an die Debatten, die in jenen Tagen geführt sind, wieder anzuknüpfen, um sie fortzuführen, allein ich muß doch einige Thatsachen konstatiren, die sich als Ergebniß der Diskussion feststellen lassen

Ich hebe hervor, daß nach 25jähriger Wirksamkeit des Jesuitenordens in den deutschen Ländern auch nicht ein einziges Vergehen, nicht eine einzige Gesetzübertretung gegen auch nur ein einziges Mitglied des Jesuitenordens zur Sprache gebracht ist, im Gegentheil, es hat selbst dasjenige Mitglied des Hohen Hauses, welches mit größter Leidenschaftlichkeit gegen den Orden sprach, und welches die Behauptung des Herrn Reichskommissarius, daß diese Frage mit einem Angriffe gegen die Kirche gar nichts gemein habe, dahin illustrirte, daß er sogar den Spruch wiederholte: écrasez l'infame, — dieses Mitglied hat sich selbst verpflichtet gefühlt, den einzelnen Angehörigen des Jesuitenordens das Leumundszeugniß auszustellen, daß sie „durchweg achtbare und ehrenwerthe Leute" seien.

(Hört!)

Es sind Ihnen ferner vorgelegt aus Stadt und Land, von hoch und niedrig, hunderttausende von Zeugnissen, speciell aus den Gegenden, wo der Jesuitenorden wirksam gewesen ist; sie stimmen überein in den Ausdrücken der entschiedensten Anerkennung und des größten Lobes. Es ist Ihnen vorgeführt das Zeugniß, was vor einigen Decennien die preußische Staatsregierung — sehr abweichend von dem Zeugnisse, das heute der Herr Reichskommissar giebt, und das er auf nichts Anderes zu stützen weiß als auf den autoritativen Ausspruch dieses Hohen Hauses —

(sehr richtig! im Centrum)

den Jesuiten ertheilt hat, daß man nämlich von Seite der Staatsgewalt auch nicht die mindeste Veranlassung habe, die Wirksamkeit des Jesuitenordens zu bemängeln. Es sind Ihnen ferner vorgelegt worden die Zeugnisse der Leitung der freiwilligen Krankenpflege über die Thätigkeit, die aufopferndste Thätigkeit des Ordens in dem jüngsten Feldzuge. Das Alles hat in Ihren Augen nicht gewogen. Der Referent der Kommission hat selbst anerkannt, es gebe die glänzendsten Vertheidigungsschriften, ebenso wie es an den bittersten Angriffen nicht fehle. Aber, hieß es, das dürfen wir nicht weiter untersuchen, jeder gebildete Mann muß mit sich im Reinen sein, ob für, ob wider; entscheiden wir also. Meine Herren, das ist kein Rechtsspruch, das ist Parteigewalt. Ich habe mir damals erlaubt, sowohl in der Kommission, als in diesem Hohen Hause die Aufforderung an Sie zu richten, sowie es bei jeder rechtlichen Prüfung einer Frage Herkommens und in der Ordnung ist, Sie mögen untersuchen, streng, ernst, und je nach dem Befunde strafen; ich will mit strafen, wenn der Befund Grund dazu bietet. Aber, meine Herren, den Schuldlosen zu verurtheilen ohne Spruch und ohne Recht, das war bisher im deutschen Lande nicht Sitte.

(Lebhafte Zustimmung und Beifall im Centrum.)

Gestatten Sie mir, Ihnen an einem Beispiele die Empfindungen zu illustriren, die solche Beschlüsse hervorzurufen geeignet sind. Ich wurde vor einigen Jahren durch den Tod eines Verwandten zu einer Vormundschaft berufen. Die drei ältesten Kinder befanden sich damals in einem Pensionat des Jesuitenordens in Feldkirch. Nachdem sie dort ihre Studien vollendet hatten, traten zwei in die Armee. Der Aelteste war einige wenige Tage Offizier, als er ausmarschirte in die Schlacht von Wörth und weiter. Er gehörte zu den sehr wenigen Personen, die in dem Augenblick, als in der Schlacht von Sedan das Signal zur Waffenruhe gegeben wurde, bis zu den Pallisaden der Festung vorgedrungen waren. Er machte sämmtliche Schlachten seines Bataillons mit und kam zurück, dreifach dekorirt von Sr. Majestät dem Kaiser und zwei andern deutschen Fürsten. Der zweite Bru-

der war Artillerist, wurde in dem Felde Offizier und fiel bei Coulmiers. Der Dritte war Jesuit geworden. Er folgte dem ersten Ruf zur Pflege der Kranken, er erkrankte selbst an den Pocken, er kehrte behufs der Heilung in sein Haus zurück, und sowie er genesen war, begab er sich von Neuem in das Lazareth, um dem Liebesdienste gegen die erkrankten und verwundeten Soldaten weiter obzuliegen. Das, meine Herren, ist ein einfaches Vorkommniß; ähnliche Erfahrungen über die Erziehungsfrüchte der Jesuiten haben sehr viele Andere zu machen Gelegenheit gehabt. Und nun frage ich Sie, meine Herren, was für Empfindungen bemächtigen sich der ungemein zahlreichen, gerecht denkenden Bevölkerung im Lande, wenn man sehen muß, daß gegenüber solchen praktischen Zeugnissen aufopfernder Vaterlandsliebe von der hohen Stelle der Reichsregierung ehrrührige Anklagen in das Land geschleudert werden, ohne jede Begründung?

(Lebhafte Zustimmung im Centrum).

Und wenn solche Dinge geschehen, die geeignet sind, jeden ehrlich denkenden Mann mit Entrüstung zu erfüllen,

(lebhafte Zustimmung im Centrum)

dann kleidet es den Vertreter der Reichsregierung schlecht, wenn er mit dem guten Rathe schloß, man möge doch ja mit „vornehmer Ruhe" die Sache betrachten.

(Lebhafte Zustimmung im Centrum. Abgeordneter Graf von Preysing: Sehr gut!)

(Große Heiterkeit auf der Rechten und Linken.)

(Abgeordneter Graf von Preysing: Glauben Sie nur an die Entrüstung ehrlicher Leute!)

Präsident: Ich bitte den Redner nicht zu unterbrechen.

Abgeordneter **von Mallinckrodt**: Meine Herren, der Beschluß des Hohen Hauses ging unter Nr. 2 dahin, einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher die „rechtliche Stellung der religiösen Ordenskongregationen und Genossenschaften, die Frage ihrer Zulassung und deren Bedingungen regelt, sowie die staatsgefährliche Thätigkeit derselben, namentlich der Gesellschaft Jesu unter Strafe stellt." Nun, ich brauche wohl kaum die Frage aufzuwerfen, ob in dem Gesetzentwurfe von Regelung einer rechtlichen Stellung auch nur die mindeste Spur zu entdecken ist, ob es sich nicht vielmehr um das gerade Gegentheil einer Regelung der rechtlichen Stellung handelt — nämlich darum, den Orden rechtlos zu stellen. Von einer „Strafe" ist auch nichts zu merken und doch, meine Herren, behauptet der zweite Satz der Motive: der Gesetzentwurf entspräche dem Beschlusse des Hohen Hauses, er gebe einem Theile dieses Beschlusses eine vorläufige Folge durch eine Beschränkung der über die Freizügigkeit im deutschen Reiche bestehenden Vorschriften für die Mitglieder des Ordens. Ich darf behaupten, daß der Inhalt des Gesetzentwurfes in diametralem Gegensatze steht mit der vorgegangenen Aufforderung. Der Gesetzentwurf dient mit Nichten zur Ausführung dessen, was das Haus verlangt hat, sondern er stellt sich damit in Widerspruch,

(sehr richtig! im Centrum)

das, meine Herren, kann ich Ihnen in ziemlich überzeugender Weise darthun aus den Verhandlungen des 15. und 16. Mai. Der Beschluß, welchen das Haus gefaßt hat, beruht, abgesehen von kleinen Modifikationen, ja auf den Vorschlägen, welche von dem Herrn Abgeordneten Wagener (Neu-Stettin) ausgegangen sind, und ich meinerseits, wie auch manche andere Mitglieder des Hauses haben bei der großen Nähe, in der sich der Platz des Herrn Abgeordneten zu dem höherliegenden Platze, dem damals besetzten Platze des Herrn Reichskanzlers befand, der Vermuthung Raum gegeben, daß da eine gewisse Inspiration denn doch wohl eingegriffen haben möchte. Ich werde Ihnen nun einen Satz vorlesen, der die Intentionen des Herrn Abgeordneten Wagener, wie er damals die Dinge auffaßte, wiedergiebt. Vorher gestatten Sie mir aber auch in Parenthese eine andere Auseinandersetzung mit dem Herrn Abgeordneten Wagener. Ich habe dem Herrn Abgeordneten, natürlich ohne zu behaupten, daß das irgend wie Verschuldung wäre, den Vorwurf zu machen, daß er nicht weniger als drei falsche Citate in seiner Rede mitgetheilt hat.

(Hört! im Centrum.)

Das erste Citat, meine Herren, citirt mit Gänsefüßchen einen Satz aus dem Syllabus, der im Syllabus nicht steht.

(Hört! im Centrum.)

Das zweite citirt ohne Gänsefüßchen, sagt aber:

> „in dem Syllabus ist ausdrücklich gesagt, daß bei einem vorkommenden Konflikte selbstredend die Vorschriften der Kirche vor den Vorschriften des Staats unbedingt den Vorzug in Anspruch nehmen."

Das steht wieder nicht drin. Und das dritte Citat — darin heißt es:

> „In einem der Oeffentlichkeit übergebenen Schriftstücke hat der Bischof Crementz als unzweifelhaft den Satz hingestellt, daß, wenn staatliche Gesetze mit kirchlichen Kanones in Konflikt stehen, es sich natürlich von selbst verstehe, daß die kirchlichen Kanones den Vorrang haben."

Das ist wieder nicht wahr; das steht nicht in dem Schreiben des Bischofs Crementz, sondern in dem Schreiben des Bischofs Crementz steht nur, daß in Glaubenssachen die kirchlichen Vorschriften von den Bischöfen zunächst zu befolgen sind. Haben Sie die Gewogenheit, wenn Sie sich dafür interessiren, die bezüglichen Stellen nachzulesen; hier kann ich sie nicht vortragen, das würde etwas zu weit führen.

Ich komme nun auf die Hauptsache zurück und auf den Hauptsatz, der lautet:

> Meine Herren, Sie werden aus unserem Antrage gesehen haben, daß meine politischen Freunde und ich nicht zu denjenigen gehören, die einer Austreibung des Jesuitenordens, als solchem, irgend wie das Wort reden. Meine Herren, ich würde eine solche Maßregel für vollkommen aussichts- und wirkungslos halten, nicht allein, weil man ja überhaupt noch kein Kennzeichen hat, ein äußerliches Kennzeichen, woran man einen Jesuiten erkennen kann und man also schließlich dahin kommen müßte, sie vor der Ausweisung zu stempeln, um sie bei der Rückkehr wieder zu erkennen; sondern auch eben, weil ich immer daran festhalte, daß es immer Jesuiten gegeben hat, selbst damals, wo der Orden aufgehoben und verboten war, daß, wenn man sie heute unter einem Namen ausweist, sie morgen unter einem anderen wiederkommen würden
>
> (sehr richtig! links)
>
> und daß sie nicht bloß in langen Röcken einhergehen und in Profeßhäusern wohnen, sondern auch in Fracks und in chambre-garnies, und ich weiß in der That nicht, was Sie für Kennzeichen aufstellen wollen, um ein allgemeines Verbot des Jesuitenordens zu rechtfertigen und dies aussichts- und wirkungsreich zu machen. Aber das ist für mich nur ein äußerlicher Grund. Meine Freunde und ich, wir weisen auch zurück, überhaupt auf den Standpunkt zu treten, irgendwie eine kirchliche Be-

zeichnung oder eine kirchliche Denomination als Angriffspunkt für die Straf- und Staatsgesetzgebung des deutschen Reichs zu acceptiren.

Und er schließt dann seine Rede:

Meine Herren! Ich richte deshalb an Sie die Bitte, überschreiten Sie nicht das Staatsgebiet dadurch, daß Sie einen kirchlichen Orden unter seiner kirchlichen Denomination als Ihren einzigen Angriffspunkt hinstellen, sondern halten Sie sich an die Sätze, welche von dort her als die leitenden proklamirt werden, und sorgen Sie dafür, daß diese Sätze nicht in die Praxis übersetzt werden dürfen.

Nun, meine Herren, das ist der Ausspruch des Herrn Abgeordneten für Neu-Stettin in seinem und seiner Freunde Namen. Ich habe in diesen Tagen freilich gehört: ein anderer näherer Freund des Herrn Abgeordneten habe jüngst ein geflügeltes Wort gesprochen, das etwa dahin ging: „ja wir dürfen aber doch den Reichkanzler nicht im Stiche lassen."

(Sehr richtig! und Heiterkeit im Centrum.)

Nun wollen wir abwarten, meine Herren, wie sich diese vortreffliche Politiker aus der Affaire ziehen. Ich meinerseits werde dann vielleicht in der Lage sein, bei einer passenden Gelegenheit Ihnen einmal ein Hoch vorzuschlagen auf die Logik, die Konsequenz, die Gesinnungstreue des Herrn Abgeordneten für Neu-Stettin.

(Heiterkeit im Centrum. Abgeordneter Wagner [Neu-Stettin]: Darauf mache ich keinen Anspruch!)

Nun, meine Herren, was den Gesetzentwurf selbst angeht, so ist der zunächst kein Strafgesetz. Das ist anerkannt. Der Herr Regierungskommissar hat es soeben ausgesprochen, es liegt auch auf der Hand. Ich bitte Sie, sich nun zu vergegenwärtigen, die Mitglieder der Kommission und die Mitglieder des Hauses, mit welcher Beredtsamkeit der Referent seiner Zeit Ihnen die Nothwendigkeit dargelegt hat, eine Strafsanktion,

(Heiterkeit)

eine Strafsanktion zu schaffen; das war der Angelpunkt seiner ganzen Argumentation: es fehle uns nichts anderes, nur die Strafsanktion fehle, wenn wir die nur hätten; — und nun kommt der Herr Vertreter der Reichsregierung und sagt: aber bei Leibe keine Strafe, meine Herren, wir wollen doch sehen, ob wir nicht ohne Strafe weiter kommen, das ist ein mildes Mittel.

(Heiterkeit im Centrum.)

Nun, ich komme auf das „milde Mittel" gleich zurück, zunächst möchte ich aber, da ich einmal das Kapitel von den falschen Citaten berührt habe, und da die Sache epidemisch zu werden scheint, doch auch dem Referenten der Kommission, dem Herrn Abgeordneten Gneist vorrücken, daß auch er falsch citirt hat, er hat den § 949 II 11 des allgemeinen Landrechts citirt als denjenigen, der der Sitz der Definition sei für „geistliche Gesellschaften," dies war, glaube ich, das Wort, um welches es sich handelte — er hat aber übersehen, daß die allgemeine Definition dieses Begriffes in dem § 12 desselben Titels steht, und daß da in der Definition gerade diejenigen Worte „vom Staate aufgenommen," die er in seinem Berichte fett unterstrichen, und an die er seine Deduktionen angeknüpft hat, fehlen.

(Hört! hört! im Centrum.)

Meine Herren! Es ist mißlich, wenn derartige Citate von autoritativer Stelle her gemacht werden, sie sind sehr geeignet, das Publikum irre zu führen; und da denn die Presse in so naher Verwandtschaft mit den politischen Körperschaften steht, so möge es mir erlaubt sein, als dritten im Bunde der Falschcitirenden die Nationalzeitung anzuführen, die mir eben heute Morgen in die Hand gegeben ist, und die sich bemüßigt gesehen hat, mich in ihren Leitartikel zu ziehen und mir in den Mund zu legen, ich hätte eine rücksichtslose Bekämpfung der Protestanten angekündigt, und zwar gerade einem verehrten politischen Freunde, dem Herrn von Gerlach gegenüber, dem hätte ich jede Verbindung, jede Allianz verweigert. Nun, meine Herren, mit mir steht es so: ich bin den längsten Theil meines Lebens als Beamter in überwiegend evangelischen Landestheilen beschäftigt gewesen, in einer Reihe von verschiedenen Provinzen, und wenn es einmal einem von den Gelehrten der Nationalzeitung gelingen sollte, mit irgend welcher Hilfe den Nachweis zu erbringen, daß ich in einem einzigen Falle die Rechte der evangelischen Konfession weniger in Schutz genommen hätte als die der katholischen, daß ich irgend wie eine feindliche Stellung gegen deren Rechtsstellung eingenommen hätte, dann bin ich geschlagen. Meine Herren, so lange das aber nicht geschieht, so lange berufe ich mich auf den Satz des Programms der ganzen Centrumspartei. Meine Herren, wir sind solidarisch für die Rechtsstellung jedes kirchlichen Bekenntnisses; wir sind solidarisch für die Rechte der protestantischen Kirche genau wie für die Rechte der katholischen. Machen Sie die Probe darauf und Sie werden sehen, daß wir sie bestehen.

Nun, meine Herren, wenn man ein Gesetz macht, das auf Jemanden gemünzt sein soll, dann ist es doch vor allen Dingen wohl nothwendig, daß man deutlich sagt, auf wen es denn gemünzt ist, daß man die Person bezeichnet. Der Gesetzentwurf redet nun zunächst von „Mitgliedern des Ordens der Gesellschaft Jesu", und ich für meinen Theil würde nicht darüber im Zweifel sein, daß dies eine genügend deutliche Bezeichnung sei; wenn es darauf ankäme, so würde ich die Mitglieder schon ermitteln. Die Sache wird nur bedenklich, wenn ich an die Rede des Herrn Abgeordneten für Neu-Stettin, die ich Ihnen vorhin citirte, zurückdenke, und an die nahen Beziehungen, in denen der Herr Abgeordnete zu diesem Gesetze steht — es wurde neulich behauptet, er hätte sich speciell damit befaßt, er hätte eine Reise nach Pommern gemacht, um die Sache in Ordnung zu bringen;

(Heiterkeit.)

— und wenn dann Jemand, der so nahe mit der Sache befaßt ist, uns wenige Tage vorher erklärt hat, Jesuiten hätte es gegeben vor und nach Aufhebung des Ordens, in allen möglichen Kostümen, in allen möglichen Stellungen, dann, meine Herren, ist es sehr bedenklich mit einer solchen Personenbezeichnung in einem Polizeigesetz.

Noch mehr, es heißt in dem Gesetz ferner: „oder eine mit diesem Orden verwandte Kongregation." Vor ein paar Tagen kam ein Mitglied dieses Hauses zu einem meiner politischen Freunde mit der Bitte, ob er ihm nicht sagen könnte, was denn eigentlich eine Kongregation wäre. Meine Herren, ich wende mich meinerseits an den Reichskommissarius, und obendrein an den Vorsitzenden der preußischen Justiz-Examinations-Kommission,

(Heiterkeit. Sehr gut!)

ob er vielleicht die Gewogenheit haben wird uns klar zu machen, was eine mit dem Orden der Jesuiten verwandte Kongregation eigentlich ist. Ich wende mich weiter an die Herren Justizminister für Bayern und Württemberg und an alle Juristen des Hohen Bundesraths und bitte sie, sich doch darüber recht klar und deutlich auszusprechen, was eine mit jenem Orden verwandte Kongregation ist. Es würde für uns von großem Interesse sein, wir wären dann in der Lage, das Gesetz zu verbessern durch eine genauere Bestimmung, und es würde damit den Landespolizei-Behörden ein außerordentlich

großer Gefallen geschehen, denn diese hätten dann doch für die Anwendung des Gesetzes irgend einen bestimmten Anhaltspunkt. Aber, meine Herren, wenn das nicht geschieht, dann nehmen Sie es mir nicht übel, dann ist eine solche Gesetzesvorlage eigentlich eine Bankerotterklärung der Legislatur.

(Sehr richtig!)

Ich habe wenigstens in meinem ganzen Leben kein altes und kein neues Gesetz vor Augen gehabt, was so grob gegen die allererſten Bedingungen aller Gesetzgebungskunst sündigte,

(sehr richtig!)

ein Gesetz, gerichtet gegen bestimmte Personen, und so dunkel, daß man die Personen nicht finden kann. Meine Herren, ist es etwa die Absicht, im Dunkeln zu suchen, um diesen zu greifen und jenen zu greifen, und unter der Firma: „das ist ein Mitglied des Jesuitenordens oder er ist verwandt",

(Heiterkeit)

gegen ihn die rücksichtsloseste Polizeiwillkür zu üben? Ich bitte, machen Sie sich das klar, meine Herren, denn wenn solche Polizeiwillkür geübt wird, dann sind Sie mitverantwortlich dafür.

(Sehr richtig! im Centrum.)

Und nun lassen Sie uns einmal untersuchen, was geschehen soll! Es sollen die Landes-Polizeibehörden befugt sein, den unbekannten, erst noch näher zu bezeichnenden Personen an jedem Orte des Bundesgebietes den Aufenthalt zu versagen. Da sagt nun der Herr Reichskommissarius, das wäre eine Beschränkung der Freizügigkeit, und die Motive sagen es auch,

(Heiterkeit)

ich finde aber, daß es noch etwas ganz Anderes ist als wie eine Beschränkung der Freizügigkeit, und deshalb finde ich auch, daß die hohen Herren sich in Widerspruch setzen mit der Reichsverfassung. Wenn es sich blos um die Freizügigkeit handelte, da gebe ich zu, da könnten Sie auf Grund der Artikel 3 und 4 Nr. 1 sich in solchen gesetzgeberischen Arbeiten versuchen, aber es handelt sich eben um mehr. Der Begriff der Freizügigkeit geht aus von der Voraussetzung eines bestimmten Wohnorts, oder eines bestimmten Aufenthaltsorts; dort zu bleiben, das ist das gegebene Recht des Mannes, und nun entsteht nur die Frage: wie weit steht es ihm frei, sich von diesem Orte nach einem andern zu bewegen — das betrifft die Freizügigkeit. Warum handelt es sich hier? Hier handelt es sich darum, die Mitglieder des Ordens völlig rechtlos zu stellen, ihnen auch die Heimath abzusprechen, ihnen auch das Recht des Aufenthalts abzusprechen an irgend welchem Orte; die Behörde kann ihnen jeden Aufenthalt versagen, sie kann sie von Pontius zu Pilatus, von Ost nach West, von Süd nach Nord, durch das ganze Land jagen, nirgend eine Stätte gewähren, sie ruhelos weiter treiben — wohin? — ins Ausland? Nun, meine Herren, ich habe in meiner amtlichen Erfahrung einmal einen solchen Fall erlebt; da hatte ein Mann den Auswanderungskonsens gefordert und hatte dadurch das Indigenat verloren; er kam nach Holland, hatte aber nicht das nöthige Reisegeld zur Seefahrt; die Holländer wiesen ihn wieder über die preußische Grenze, und da hieß es: du bist kein Preuße, hinaus, und wenn du wiederkommst, so und so viel Strafe. Der Mann versteckte sich nun in Holland vor den holländischen Gensdarmen, es dauerte aber nicht lange, so faßten sie ihn, straften ihn ab und wiesen ihn nach Preußen, da wurde er abermals gegriffen und abgestraft, und man schickte ihn wieder nach Holland. So wurde der Mann hin und her geworfen, bis man endlich ein Einsehen hatte und sagte, es wäre doch solches Verfahren gar zu hart; wenn auch das Gesetz dem Manne die Unterthaneneigenschaft abspräche, dann wolle man ihn doch hinfort in Ruhe lassen.

In eine ähnliche Lage, meine Herren, sind Sie geneigt die Jesuiten zu bringen, denn die Polizei kann nach dem Gesetz ihnen jeden Aufenthalt verweigern. Das Gesetz greift also über die Sphäre der Freizügigkeit hinaus in die Sphäre der Heimathsgesetzgebung, der Aufenthaltsgesetzgebung hinein, und damit, meine Herren, greift es wieder über die Kompetenz der Verfassung hinaus und greift hinein in die Reservatrechte der bayerischen Regierung. Darauf mache ich den Herrn Justizminister für Bayern aufmerksam, der mag sich überlegen, in wie weit solcher Uebergriff in das vorbehaltene Recht der Bayern auf Heimaths- und Niederlassungsgesetzgebung zu gestatten ist, in wie weit nicht.

Sie sehen, das Gesetz gewinnt in seiner weitesten Anwendung einfach den Charakter eines Aechtungsgesetzes,

(sehr richtig! im Centrum)

es führt zur Proskription, wie sie in den Zeiten des alten Römerreiches den Beginn des tiefsten Verfalls ankündigte.

(Beifall im Centrum.)

Die Herren werden sich alles dessen aus der Schule erinnern: wie das Proskribiren unter den Parteien erst anfing, da war der Untergang der Freiheit besiegelt. Merken Sie sich das, meine Herren!

(Heiterkeit.)

Nun möchte ich doch auch noch einen Blick werfen auf die Lage der preußischen Gesetzgebung, um so durch komparative Betrachtung recht klar zu machen, wie „milde" die Behandlung ist, von der der Herr Kommissarius der Reichsregierung sprach. In dem deutschen Freizügigkeitsgesetze ist vorbehalten, daß da, wo die Landesgesetze in Beziehung auf bestrafte Personen Erschwerungen hinsichtlich des Aufenthaltes bestimmen, diese maßgebend bleiben sollen. Nun haben wir in Preußen ein Gesetz vom Jahre 1842, das sagt:

> Keinem selbstständigen preußischen Unterthan darf an dem Orte, wo er eine eigene Wohnung ꝛc. sich zu verschaffen im Stande ist, der Aufenthalt verweigert oder durch lästige Bedingungen erschwert werden.

Dann folgen im § 2 die Ausnahmen:

> Ausnahmen hiervon finden statt:
>
> 1. wenn Jemand durch ein Strafurtheil in der freien Wahl seines Aufenthaltes beschränkt ist,
> 2. wenn die Landes-Polizeibehörde nöthig findet, einen entlassenen Sträfling von dem Aufenthalt an gewissen Orten auszuschließen. Hierzu ist die Landes-Polizeibehörde jedoch nur in Ansehung solcher Sträflinge befugt, welche zu Zuchthaus oder wegen eines Verbrechens, wodurch der Thäter sich als einen für die öffentliche Sicherheit oder Moralität gefährlichen Menschen darstellt, zu irgend einer andern Strafe verurtheilt worden oder in eine Korrektionsanstalt eingesperrt gewesen ist.

Also, meine Herren, dem verkommensten Subjekte gegenüber ist das Recht der freien Bewegung so weit sicher gestellt, daß erst mit der Verurtheilung zur Zuchthausstrafe die Befugniß eintritt, ihm an einzelnen Orten den Aufenthalt zu versagen. Die Jesuiten sind noch nicht zu Zuchthaus verurtheilt, sind überhaupt noch nicht bestraft, es ist auch noch nicht einmal angedeutet, daß in 25 Jahren ein einziger eine gesetzwidrige Handlung begangen hätte;

(hört! im Centrum)

und nun, meine Herren, hat die Reichsregierung, ich darf wohl sagen, die Stirn . . . .

Präsident: Das ist ein Ausdruck, der sicherlich besser vermieden worden wäre!

Abgeordneter **von Mallinckrodt**: . . . . ein Ausnahmegesetz vorzuschlagen, wodurch diese Männer, die von Hunderttausenden, die von Millionen im Lande verehrt werden wegen ihrer hervorragenden Tugenden und wegen ihrer hervorragenden gemeinnützigen Wirksamkeit,

(Bravo! im Centrum)

gestellt werden unter den Sträfling,

(pfui! im Centrum)

(Lachen links)

wodurch man ihnen das Recht weigert, das man sonst Niemanden in der ganzen Welt verweigert, das Recht auf Untersuchung, bevor bestraft wird.

Ich mache darauf aufmerksam, daß von einem Gerichtsverfahren, von einer richterlichen Behörde in dem Gesetze nirgend die Rede ist, sondern lediglich von der Polizei. Es handelt sich um kein Vergehen, das ist nicht nöthig nach diesem Gesetz, es bedarf keiner Untersuchung, es bedarf keines Richters, es bedarf keines Urtheils, es bedarf nur etwa der Anweisung des Ministers der Polizei oder auch des Reichskanzlers, und die zahlreichen Männer, die sind geächtet, die sollen heimatlos umherirren ohne Anspruch auf irgend welchen Schutz in ihrer Eigenschaft als Unterthanen des deutschen Reiches.

Der § 2 des Gesetzes sagt:

> Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden vom Bundesrathe erlassen.

Also alle Modalitäten, wodurch Sie die Tragweite des Gesetzes etwa limitiren könnten, sind Ihrer Mitwirkung vollständig entzogen; das ist Sache des Bundesrathes. Ihnen, meine Herren, wird nur zugemuthet, ein für alle Mal unbedingte Vollmacht zu ertheilen, Sie sollen so und so viel hundert Ihrer Mitbürger lediglich zur Disposition des Bundesrathes, oder wohl richtiger gesagt, des Herrn Reichskanzlers stellen. Ist das nicht wieder einmal etwas Diktatur? Nun bedenken Sie doch einmal, was für Geschäfte Sie bisher mit den Diktaturen gemacht haben. Daß der Herr Reichskanzler eine ganz besondere Vorliebe für diese Art gesetzlicher Bevollmächtigung hat, das begreift sich ja; wenngleich ein Anderer sie wohl nicht in dem hohen Grade haben möchte, als wie sie ihm zugeschrieben wird. Aber für eine Landesvertretung ist es doch mehr als bedenklich, so ohne Weiteres auf den Bahnen fortzurennen. Ich möchte nicht alles hören, was die Hannoveraner zu erzählen wissen aus den Zeiten ihrer Diktatur. Ich erinnere Sie aber an eine andere Diktatur: wenige Tage oder Wochen, nachdem Preußen vertragsmäßig sich verpflichtet hatte zur Vermögensherausgabe nicht nur an den König von Hannover, sondern auch an de gewiß nicht gefährlichen Kurfürsten von Hessen, da kam auch ein Vorschlag zu einer Diktatur; das war zur Abwechselung einmal eine Finanzdiktatur; der Herr Reichskanzler forderte die Diktatur über etwa 20 Millionen und deren Zinsen. Meine Herren, ich habe damals gewarnt, ich habe hingewiesen auf die bösen Folgen, die eine solche Maßregel haben könnte. Ich denke, heute sind Sie kaum mehr im Dunkeln darüber, daß die Verwendung dieser Mittel allem Anschein nach denn doch eine äußerst bedenkliche ist.

(Sehr richtig!)

Nehmen Sie sich in Acht bei der Diktatur, die jetzt wieder von Ihnen gefordert wird, daß Sie nicht auch da schließlich sehr den Kopf schütteln. Ich habe mich gefragt, was denn eigentlich wohl der Herr Reichskanzler im Schilde führte bezüglich der etwaigen Ausübung der gewünschten Vollmacht. Da kann man sehr verschiedene Ideen haben, und so ist mir denn auch folgende Idee durch den Kopf gegangen. Der Herr Reichskanzler war ursprünglich auf die Jesuiten gar nicht so schlecht zu sprechen; es ist einmal in einer Kommission des Abgeordnetenhauses so ziemlich officiös ausgesprochen worden, daß einige Zeit vorher der Herr Reichskanzler sich mit einer gewissen Wärme der Jesuiten angenommen hätte, daß er ihnen ein recht gutes Zeugniß ausgestellt und sie geschützt habe gegen Angriffe, die von anderer Seite her intendirt waren. Nun ist es ferner eine Erfahrungssache, daß man auf die Freundschaft mit dem Herrn Reichskanzler nicht so unbedingt und auf die Dauer rechnen darf.

(Heiterkeit.)

Er hat eine entschiedene Neigung, mit einer gewissen Zuvorkommenheit sich Freunde heranzuziehen; ein Blick in seine nächste amtliche Umgebung klärt ja darüber vollständig auf; Sie haben da eine gewiß interessante Zusammenstellung der verschiedensten Grundanschauungen.

(Heiterkeit.)

Da haben Sie von dem äußersten rechten Flügel bis zum äußersten linken Flügel hin Vertreter;

(Unruhe links)

Ja, meine Herren, es fehlt auch nicht an solchen, die seiner Zeit als außerordentlich gefährliche Leute angesehen wurden und das Land verlassen mußten.

(Heiterkeit im Centrum.)

Meine Herren, Sie haben ferner auf dem größeren politischen Theater Gelegenheit gehabt, die Neigung zum Anschließen an Andere zu beobachten, z. B. was war das für ein brüderlicher Gang, Arm in Arm mit Oesterreich, um den Holsteinern zu helfen; wie intim mögen die Beziehungen in Biarritz gewesen sein zu Napoleon, ja, meine Herren, es hat auch nicht an der Neigung gefehlt, sogar mit dem Centrum in etwas günstigere Beziehungen zu treten,

(hört! hört! links. Heiterkeit im Centrum)

und denken Sie einmal — ich schärfe nur Ihr Gedächtniß — auf welchem Wege das angestrebt worden ist! Da wurde bekanntlich der deutsche Gesandte beauftragt, einmal den Versuch zu machen, ob denn nicht der böse Papst und der böse Kardinal Antonelli das Centrum etwas auf andre Wege führen möchten. Sehen Sie, meine Herren, da scheute man sich gar nicht einmal, die Fremden einzuladen zum Eingreifen in die politischen Verhältnisse des deutschen Reichs, denn es handelte sich um ein Ziel.

Gehen wir zurück auf den Ausgangspunkt des Gedankenganges. Was meinen Sie nun, wenn der Herr Reichskanzler sich etwa dächte, die Jesuiten wären gar keine zu verachtende Freunde,

(hört! hört!)

aber sie wären ein Bischen gar spröde, und deshalb könnte es sich empfehlen, sie in eine recht bedenkliche Lage zu bringen, sie absolut abhängig zu machen in ihrer ganzen Existenz von der Person, die ihre Dienste anzunehmen geneigt sein würde, und die dann versuchen könnte, mit solchem Hebel die Sprödigkeit zu besiegen. Es ist das freilich nur ein möglicher Gedanke, meine Herren, den ich da ausspreche, ich behaupte ja nicht, daß er in Wirklichkeit existirt.

(Heiterkeit.)

Jetzt, das möchte ich den Herren von der liberalen Partei nur bemerken, jetzt sind Sie in recht intimen freundschaftlichen Beziehungen,

(Heiterkeit im Centrum)

aber könnte sich denn das nicht auch einmal wenden?

(Ja! links.)

Glauben Sie denn, der Herr Reichskanzler hätte nach allen den Antecedentien, die uns seine Vergangenheit in reicher Fülle bietet, eine untrennbare Ehe mit Ihnen geschlossen?

(Heiterkeit im Centrum.)

Ich glaube nicht, daß das seine Absicht ist.

(Sehr richtig! im Centrum.)

Uebrigens will ich Sie in Beziehung auf die Jesuiten doch beruhigen, meine Herren. Die Jesuiten haben Grundsätze und haben Charakter

(sehr richtig! im Centrum)

und deshalb werden sie der Versuchung nicht erliegen,

(sehr gut! im Centrum)

also Sie dürfen einstweilen noch ruhig sein.

Meine Herren, ich weiß nicht, was aus dem Gesetze gemacht werden soll und gemacht werden wird, aber über das Eine bin ich mir vollständig klar, diese Gesetzesvorlage ist ein wahres horrendum,

(sehr richtig! im Centrum)

es ist eine wahre Mißgeburt von einem Gesetze,

(Heiterkeit im Centrum)

es ist eine Vorlage, die aller Anforderungen spottet,

(hört! hört! im Centrum)

die man vom Standpunkte des Rechts und der guten Sitten an die Gesetzgebung zu stellen vollkommen berechtigt ist.

(Sehr gut! im Centrum.)

Eine solche Vorlage machen, das heißt die gesetzgebende Gewalt in Versuchung führen, ihre höchsten Pflichten, nämlich die Pflichten des Rechtsschutzes, des Schutzes der Rechtsordnung, hintenan zu setzen und sich statt dessen zum Werkzeug der absolutesten Willkür herzugeben.

(Sehr richtig! im Centrum.)

Es liegt die Neigung nahe, sich gegenüber solchen Dingen nach starken Ausdrücken umzusehen. Indessen, meine Herren, den schlimmsten Dingen begegnet man am treffendsten und auch am schärfsten mit ruhiger Haltung. Ich habe daher für diese Vorlage im großen Ganzen nicht viel Anderes, als ein Achselzucken. Die Vorlage, meine Herren, die richtet sich selbst und eben dadurch bietet sie zugleich das Gegengift gegen die sittliche Korruption, die sie sonst wohl zu fördern geeignet sein würde. Ich empfehle Ihnen die Verwerfung einer solchen Vorlage.

(Lebhafter Beifall im Centrum.)

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte, Präsident Dr. Friedberg hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Präsident Dr. **Friedberg**: Der Herr Abgeordnete hat in dem eben gehörten Vortrage unter anderen Einwürfen gegen den vorliegenden Gesetzentwurf auch den erhoben, daß gewiß Niemand ihm den Begriff der „verwandten Kongregationen" würde definiren können, und er hat es als einen — irre ich mich im Ausdruck nicht? — unerhörten Vorgang in der Gesetzgebung bezeichnet, daß der Entwurf mit einem so dunkeln undefinirbaren Ausdrucke vor das Haus trete. Da darf ich nun zuvörderst daran erinnern, daß dieser Vorgang doch nicht so unerhört ist, sondern daß wir für den in dem Reichsgesetzentwurf gewählten Ausdruck den Vorgang in der württembergischen Gesetzgebung haben, in der ganz ausdrücklich gesagt ist: „Es dürfen der Jesuitenorden und die mit den Jesuitenorden verwandten Kongregationen" in das Land nicht eingeführt werden ohne landesgesetzliche Genehmigung. So viel über den Vorwurf des unerhörten Vorgangs in der Gesetzgebung.

Der Herr Abgeordnete hat aber auch ferner gewissermaßen es als eine Doktorfrage an die Regierung gerichtet, ihm doch zu sagen, was die verbündeten Regierungen sich unter den „verwandten Kongregationen" dächten. Meine Herren, die Vertreter der Regierung mußten auf diese Frage gefaßt sein und sie haben sich auch darum, bevor sie in diese Berathung eintraten und bevor das Gesetz Ihnen vorgelegt wurde, nach den Materialien umgesehen, um die erwartete Frage beantworten zu können, und wir haben jene Materialien bei denjenigen Autoritäten des Kirchenrechtes eingeholt, die wir als die angesehensten in Deutschland kannten. Die an sie gerichtete Frage ging dahin, welche Orden und Kongregationen kirchenrechtlich als diejenigen bezeichnet würden, die mit den Jesuitenorden „verwandt" wären und darauf ist uns die Antwort geworden: von manchen Orden, die in Deutschland vorkommen, sind ihrer Verfassung, ihren Zielen und ihren Verbindungen nach vor Allem die Redemptoristen oder Liguorianer, dann die Schulbrüder von La Salle (Ignorantins), erstere unter römischer, letztere unter französischer Oberleitung,

(hört!)

als „mit den Jesuiten verwandt" zu bezeichnen. Wir sind also keineswegs in so dunkeln Auffassungen befangen gewesen, als wir den angefochtenen Ausdruck in das Gesetz brachten, wie der Herr Abgeordnete vorausgesetzt hat, vielmehr glaube ich mit dem Angeführten diesen Vorwurf von dem Gesetze zurückgewiesen zu haben.

Präsident: Der Abgeordnete Wagener (Neu-Stettin) hat das Wort.

Abgeordneter **Wagener** (Neu-Stettin): Meine Herren, es war nicht meine Absicht, mich bei der heutigen Debatte zu betheiligen und ich bitte deshalb um Ihre Nachsicht, wenn ich die Erwiderung, die ich geben werde, vielleicht in etwas rhapsodischer Weise gebe und nicht in der ruhigen und vornehmen Weise, die ich vielleicht erzielt haben würde,

(Heiterkeit)

wenn ich etwas mehr Zeit zur Vorbereitung und einen anderen Vorredner gehabt hätte. Meine Herren, ich bin zwar kein geborner Pommer, aber ich bin schon längere Zeit dort und wir haben in Pommern einen vorzüglichen Lebensgrundsatz, der lautet: man muß sich selten in der Höflichkeit und niemals in der Grobheit übertreffen lassen. Diesen Grundsatz werde ich heute meinem Vorredner gegenüber einigermaßen geltend machen,

(Heiterkeit)

jedoch mit der Beschränkung, daß ich mich in Acht nehmen werde vor Erinnerungen hinter mir (auf den Präsidenten deutend.)

Meine Herren, vor allen Dingen glaube ich Sie darauf aufmerksam machen zu müssen, daß unter allen komischen Dingen, die uns der Vorredner vorgetragen hat, nach meiner Auffassung das Komischste dasjenige war, daß er uns die Konservirung des Jesuitenordens empfahl, „weil wir durch seine Austreibung die Freiheit Deutschlands gefährden würden". Meine Herren, wir würden nicht diese Stellung einnehmen, wenn wir nicht den Jesuitenorden für den prägnantesten und eigentlichsten Vertreter der geistigen Knechtschaft hielten und nicht genau wüßten, daß die materielle Knechtschaft nur eine Folge derjenigen geistigen Knechtschaft ist, die den Hauptinhalt der Statuten und Regeln des Jesuitenordens bildet. Meine Herren, Sie haben viel gesprochen von der Frage des absoluten Gehorsams. Innerhalb des Jesuitenordens gilt nur, daß an den Jesuiten von seinen Oberen die Anforderung gestellt wird, Nichts zu sein als ein Stab in der Hand und keinen anderen Willen zu haben, als ein lebloser Leichnam. Meine Herren, das werden Sie wohl kaum in Abrede stellen können,

(Stimme im Centrum: Soldaten!)

und überall, wo der Jesuitenorden zu weltlicher Bedeutung und weltlicher Herrschaft hat gelangen können, da ist sein erstes Bestreben gewesen, diesen Absolutismus, den er auf geistigem Gebiete ausübt, auch auf das politische und weltliche zu übertragen. Und, meine Herren, dies und nichts anderes ist die Bedeutung der von Ihnen proklamirten Unfehlbarkeit des Papstes.

(Widerspruch im Centrum.)

Meine Herren, ich spreche keine Behauptung aus, die ich Ihnen nicht beweisen werde. Mein Herr Vorredner — und ich werde mich genau an seine Ausführungen halten — mein Herr Vorredner hat mir den Vorwurf gemacht, einmal falsch citirt zu haben, und zweitens, mit meinen eigenen Auseinandersetzungen in Widerspruch gerathen zu sein. Ich verzichte für die heutige erste Lesung darauf, auf das Detail des Gesetzentwurfs selbst näher einzugehen, ich kann Ihnen nur versichern, daß ich auf diesen Vorwurf des falschen Citats bereits vorbereitet war durch die von mir sehr sorgfältig gelesene kleine Brochüre seines verehrten politischen Freundes, des Herrn Peter Reichensperger. Meine Herren, da ist dem verehrten Herrn nur leider seinerseits das passirt, was er mir vorwirft. Es ist nämlich eigenthümlich, Sie wissen ja Alle, daß der Syllabus selbst sich im Gebiete der negativen Verfluchungen bewegt,

(Heiterkeit)

aber die Herren vom Jesuitenorden haben uns die Mühe abgenommen, diese in das Deutsch des positiven Segens zu übersetzen; denn schon vor dem Koncil hat ein Jesuitenpater, Namens Schrader, ausdrücklich zusammengestellt, was nun eigentlich diese negativen Verfluchungen positiv besagen wollen. Und wenn Ihnen dieser Jesuitenpater nicht genügt, so will ich Ihnen den zweiten auch noch anführen, das ist nämlich der Jesuitenpater Schneemann, der hat noch ein bischen deutlicher gesprochen, als der Jesuitenpater Schrader, und ich glaube also, Sie können mir keine falsche Interpretation und Citate vorwerfen, wenn ich den Syllabus und was damit zusammenhängt, interpretire nach den Ausführungen derjenigen Leute, die Sie selbst als die höchsten Lichter, die tugendhaftesten und verehrungswürdigsten Mitglieder der katholischen Kirche bezeichnen. Nun, meine Herren, erlauben Sie mir, daß ich Ihnen das vorlese. Also erstens, was den kleinen Fehler des Herrn Peter Reichensperger anbetrifft, so sagt er in seiner Broschüre, ich könnte bei meinem Citate wohl nur, wie es da heißt, die §§ 78 und 79 des Syllabus gemeint haben. Wenn das ein unbefangener deutscher Staatsbürger liest, der denkt: es wird wohl weiter nichts darin stehen, der Mann citirt diese beiden Artikel, also das wird wohl Alles richtig sein. Nun, meine Herren, steht aber sonderbarerweise vor Artikel 78 der Artikel 77, den citirt er nicht, und in diesem Artikel 77 steht eigentlich klar die Sache, die erst dem Artikel 78 und 79 zur Interpretation dienen kann. Ich hatte nämlich nach den Jesuitenpatres Schrader und Schneemann gesagt, daß die Kirche es noch als einen zu verfluchenden Satz bezeichnet, daß neben der katholischen Kirche eine andere Kirchengesellschaft eine politische Berechtigung habe. Da hat Herr Peter Reichensperger den lateinischen Text dahin interpretirt, das hieße nur „jede beliebige," und wenn man den Artikel 77 wegläßt, wo der Satz verworfen und verflucht wird, daß außer der katholischen Kirche noch eine andere Kirchengesellschaft eine politische Berechtigung habe, so kann man das einfältigeren Leuten wohl weiß machen. Aber, meine Herren, ich rechne mich meinerseits schon zu den Eingeweihten, ich rechne mich nicht zu den Einfältigen, ich lese nicht die Artikel, wie Sie dieselben citiren, sondern ich lese sie alle hintereinander; denn ich habe aus meiner Beschäftigung mit diesen Dingen vor Allem den Grundsatz adoptirt, daß die Herren immer zweierlei Text und zweierlei Auslegungen haben,

(Heiterkeit und Widerspruch im Centrum)

die eine für die Einfältigen, die andere für die Praxis und für die Eingeweihten. Nun, meine Herren, wie der Wortlaut für die Eingeweihten lautet, das will ich Ihnen aus dem Jesuitenpater Schneemann vorlesen. Der sagt:

> Zwang und Unterdrückung ist, sobald man die Macht dazu hat oder sie erwirbt, heilige Pflicht. Bis es dahin kommt, wird freilich die Kirche in der Ausübung ihres zeitlichen und körperlichen Strafrechts sich nur mit der größten Klugheit nach den Umständen richten

(große Heiterkeit rechts und links)

> und darum gegenwärtig bei den veränderten Zeiten sie nicht ganz auf dieselbe Weise wie im Mittelalter zur Ausführung bringen.

Meine Herren, das ist das eine falsche Citat, dessen ich mich schuldig gemacht habe, und ich bin sehr neugierig, ob nun die Herren sagen werden: dieser verehrungswürdige Pater Schneemann hat der Kirche ins Gesicht geschlagen und hat etwas verkündet und behauptet, was Sie vielleicht in feierlicher Weise gleich mit einem Anathema belegen können.

(Heiterkeit.)

Das zweite Citat war das, daß ich aus einem Schriftstück des Herrn Bischof Krementz einen Satz citirt haben soll, der nicht darin stände. Ich habe gebeten, mir dieses Schriftstück hierher zu besorgen, es ist leider noch nicht eingetroffen, aber da ich mich viel mit diesen Dingen beschäftigt habe, so kenne ich es ziemlich genau, und, meine Herren, es steht in diesem Schriftstücke in der That das, was ich citirt habe, und nicht das, was der Herr Abgeordnete von Mallinckrodt die Freundlichkeit gehabt hat, dem Herrn Bischof von Ermeland in den Mund zu legen. Es ist wieder die doppelte Interpretation, die eine, welche der Diöcese Ermeland gegenüber gilt, und die andere, welche hier das Wohlwollen Ihrer ge-

hrten Nachbarn vielleicht auf Ihrer rechten Seite zu gekommen hofft.

(Gelächter im Centrum.)

Meine Herren, in dem ganzen Konflikte mit dem Bischof Krementz hat es sich von der Seite des preußischen Gouvernements überhaupt nicht um Glaubensfragen gehandelt. Die preußische Regierung ist niemals so unvorsichtig gewesen, sich überhaupt von den Bischöfen auf dieses Kapitel locken zu lassen, weil sie ganz genau weiß, daß sie dann im Genitiv sein würde. Sie hat stets den Standpunkt der Landesgesetze festgehalten, sie hat von den Herren die Beobachtung der Gesetze verlangt und hat niemals weder den Versuch gemacht, noch das Recht in Anspruch genommen, sich in das innere kirchliche Leben oder in die Glaubensätze der Herren einzumischen. Sie interessiren die Regierung als solche erst dann, wenn sie den preußischen Landesgesetzen gegenüber stehen. Die Deduktion, wie sie der Bischof Krementz gemacht hat, war ganz einfach die, daß er den Beweis versuchte, daß die Landesgesetze, welche dem gegenüber in Anspruch genommen werden, nicht mehr zu Rechte beständen, und dann fuhr er fort: wenn sie aber zu Rechte beständen, dann würden in dem Konflikte immer die kirchlichen Sätze vor dem weltlichen Rechte den Vorrang behaupten. Meine Herren, das habe ich citirt, das steht im dem Schreiben und nicht ich habe falsch citirt, sondern mein Herr Vorredner hat wiederum den Versuch gemacht, diese bekannte doppelte Auslegung in angemessener Weise zu verwerthen. Nun, meine Herren, das so weit der falschen Citate. Sollten diese den Herren noch nicht genügen, dann will ich Ihnen noch die Bulle unam sanctum vorlesen. Die ist glücklicherweise so deutlich und so gegen alle Mißverständnisse geschützt, daß jeder Versuch, den Sie machen könnten, uns Ihrerseits deduciren zu wollen, so schlimm wäre das nicht gemeint gewesen, und auch heute nicht, doch schon an der einfachen Thatsache scheitern würde, daß dieser Papst, der diese Bulle erlassen hat, mit zu den bedeutenderen der römischen Kirche zählt.

Nun, meine Herren, was habe ich bei unserm ersten Auftreten gesagt, und was habe ich heute gethan — wie kommt der Abgeordnete von Mallinckrodt dazu, mich auf der einen Seite als inspirirt und auf der andern Seite als Nothnagel zu bezeichnen! Meine Herren! Ich kann dem Herrn von Mallinckrodt versichern, daß ich dieses angebliche geflügelte Wort, „man dürfe den Reichskanzler nicht sitzen lassen," nicht gesagt habe;

(Zustimmung im Centrum)

und wenn er es hat auf mich beziehen wollen — ich stehe so: ich wäre auf diesem Gebiet ein ganz Theil weiter gegangen, als dieses Gesetz gegangen ist; und daß man nicht weiter gegangen ist, glaube ich, haben Sie keinen besonderen Rücksichten zu verdanken, sondern der Kompetenzfrage im Schooße des Bundesrathes.

(Hört, hört!)

Ich stehe ganz auf demselben Standpunkte, und ich hätte die Sache gern von einem principiellen Standpunkte aus schon in diesem Provisorium und Interimistikum behandelt. Es war aber nicht anders möglich, als sich hier auf den Standpunkt zu stellen, welchen ich als den Standpunkt des partiellen Belagerungszustandes bezeichnen möchte.

(Bewegung im Centrum.)

Meine Herren, das deutsche Reich befindet sich dem Jesuitenorden und der jetzt in Rom herrschenden Partei gegenüber im Kriegszustand.

(Gelächter im Centrum. Beifall auf der Rechten und Linken.)

Ja, meine Herren, Sie haben dem modernen Staate, Sie haben dem deutschen Reiche mit den Beschlüssen des vatikanischen Koncils den Krieg erklärt, und nun wollen Sie sich darüber wundern, daß man Sie nicht als beste Freunde behandelt? Meine Herren, ich habe Ihnen damals einige kleine Thatsachen mitgetheilt, die für diese Auffassung sprechen. Ich werde heute wieder Ihnen einige kleine Thatsachen mittheilen; denn es ist immer gut, wenn man die Sachen nicht bloß so ins Blaue hineinsagt, sondern wenn man nachweist, es handle sich hier um positive konkrete Verhältnisse. Meine Herren, wie steht eigentlich jetzt das Verhältniß der in Rom herrschenden Partei gegenüber dem deutschen Reiche? Was bedeutet es, — und ich habe das bei meiner ersten Besprechung der Sache betont, — was bedeutet es, daß mit der Abhaltung des vatikanischen Koncils die Zerwürfnisse innerhalb des deutschen Reichs, die religiösen Gegensätze, die Parteianfeindungen mit einer Schnelligkeit, mit einer Gewalt aufgelebt sind, die man — ich habe mich niemals darüber getäuscht — die aber viele meiner Freunde im tiefsten, innersten Mittelalter für immer begraben wähnten? Meine Herren, hat das deutsche Reich, hat die preußische Regierung diesen Konflikt wachgerufen —

(ja, ja! im Centrum)

oder sind Sie es (nach dem Centrum)? Die katholische Kirche hat, das haben Sie nicht einmal anerkannt, das haben alle Ihre Autoritäten nicht einmal, sondern bei jeder Gelegenheit zugestanden, daß sie innerhalb Preußen die allerwohlwollendste, die allerentgegenkommendste Behandlung gefunden habe, daß niemals von einem Gegensatze, von einem religiösen Drucke die Rede gewesen sei. Glauben Sie, daß das zum Vergnügen oder von ungefähr gewesen ist, daß die preußische Regierung mit Ihnen va banque spielen muß? Sie spielen mit dem deutschen Reiche, der innern Einheit, mit dem religiösen Frieden va banque, und nichts Anderes ist da, als Ihnen dasselbe zu bieten, was Sie im Schilde führen! Meine Herren, man ist sehr gut davon unterrichtet, was geschehen sein würde, wenn man die Gesetzgebung über die Zulassung und rechtliche Stellung der religiösen Orden bis zum nächsten Frühjahr ganz und gar auf sich hätte beruhen lassen; ich sage Ihnen, wir sind sehr gut darüber informirt. Es würde dann wahrscheinlich eine ausgedehnte Jesuitenmission in Posen und Oberschlesien auf die Bühne getreten sein, eine Jesuitenmission, die, wenn wir recht unterrichtet sind, in Galizien ihre Verzweigung hat. Und, meine Herren, wenn es Sie interessirt, so will ich Ihnen privatim den Herrn nennen, der hier die Vermittelung machen soll.

(Stimmen aus dem Centrum: Heraus mit ihm!)

Ich sage: privatim; ich habe weiter keine Ordre dazu. Dann will ich Ihnen aber einen politischen Bericht vorlesen.

(Aha! im Centrum.)

Meine Herren, wenn Sie ihm nicht glauben — ich glaube, Sie kennen ihn schon vorher.

(Heiterkeit.)

Also, meine Herren, der Herr Reichskanzler, von dem mein Herr Vorredner sagte, er habe früher gar nicht so ungünstig über die Jesuiten geurtheilt — die Jesuiten haben vielleicht nicht geglaubt, den Herrn Reichskanzler gebrauchen zu können, und das kömmt öfter umgekehrt! —

(Heiterkeit)

also, meine Herren, der Herr Reichskanzler hat bereits in einer anderen parlamentarischen Körperschaft einen politi-

schen Bericht Ihnen vorgetragen über die Komplikationen der Thätigkeit eines gewissen Ordens mit dem Streben gewisser auswärtiger Politiker. Diese Nachrichten werden konstant durch die eingehenden Berichte bestätigt nicht nur, sondern sie bekommen auch weitere Ausbildung und Ausdeutung, und ein Bericht vom 7. dieses Monats sagt:

> Die französischen Jesuiten betreiben mit großem Eifer die Gründung einer sogenannten katholischen Liga in Frankreich, Italien, Oesterreich und Deutschland, deren Zweck ein doppelter ist: die religiöse Fanatisirung der unteren Volksklassen und die Vertheidigung der katholischen Religion gegen alle ihre äußeren Feinde. In Deutschland ist das Streben der für das französische Projekt gewonnenen deutschen Jesuiten und ihres Anhanges dahin gerichtet, die katholischen Vereine aller Art: die Gesellenvereine, die Arbeitervereine, die Kasinovereine mit dem fanatischen Geiste der katholischen Liga zu erfüllen und sie zum Werkzeuge derselben zu machen.

(Lachen im Centrum.)

Meine Herren, zum Lachen ist gar keine Veranlassung, Sie können in der That glauben, daß die Regierung von der Bedeutung und Macht des Jesuitenordens hoch genug denkt, um durchaus nicht leichtsinnig und leichtfertig diesen Konflikt und Kampf heraufbeschworen und in Angriff genommen zu haben. Meine Herren, die Regierungen, glaube ich, sind darüber mit sich im Klaren, um was es sich handelt, aber ich glaube, zu meiner Beruhigung hinzufügen zu dürfen, die Regierungen wissen auch ganz genau, daß der erste Schritt rückwärts auf diesem Gebiete der Anfang ihrer Niederlage sein würde,

(sehr wahr! rechts und links)

und, meine Herren, rechnen Sie deshalb mit einer ganz unbeugsamen Regierung, ich glaube, Sie werden gut thun, Sie werden sonst ein falsches Exempel machen.

(Ruf im Centrum: den Bogen nur angezogen! nur zugedroht! Sie können ja auch das Centrum außerhalb des Gesetzes erklären!)

Meine Herren, es sind da eben mir gegenüber hier gewisse Aeußerungen laut geworden, die es mir, obschon ich gesagt habe, ich will es heute vermeiden, auf die Details des Gesetzes einzugehen, wünschenswerth erscheinen lassen, zu fragen: was ist denn eigentlich so Großes, wenn man zu Jemand, der nach seinen eigenen Statuten, nach der Verfassung seines ganzen Ordens überhaupt vaterlandslos ist, wenn man zu dem sagt: wir wollen Dich beim Worte nehmen, wir wollen Dich ebenso behandeln, wenn Du Deine Handlungen darnach einrichtest. Meine Herren, das ist eben nur der Kriegszustand, und ich glaube, Sie machen den Fehler der kleinen deutschen Staaten, wenn Sie glauben, Sie können hier Krieg spielen!

(Heiterkeit.)

Krieg gespielt wird nicht auf diesem Gebiet, sondern es wird sehr ernsthaft Krieg geführt mit allen Vorbedingungen und mit allen Konsequenzen. Meine Herren! Ich verwahre mich dabei, wie gesagt, dagegen, daß ich mit meiner früheren Auffassung irgendwie in Widerspruch komme; Sie werden es sehen, wenn es sich darum handeln wird, das Thema, was uns jetzt beschäftigt, in organischer, zusammenhängender Weise zu reguliren, dann werde ich mein Wort einlösen, daß ich nicht die Denomination, sondern nach meiner Meinung sehr erkennbare Dinge als das Kriterium der Strafbarkeit, als das Kriterium des Verbots und der Bestrafung hinstellen werde. Meine Herren, darum handelt es sich, das habe ich damals gesagt, und das werde ich meinerseits, soweit es in meinen schwachen Kräften liegt, wahr zu machen suchen, aber ich bitte Sie, diesen Satz nicht anzuwenden auf einen anderen Fall, der auf einem ganz anderen Gebiete sich bewegt. Hier handelt es sich darum, die allerdringendste, brennendste und nächste Gefahr von dem deutschen Reiche abzuwenden.

(Lachen im Centrum.)

Glauben Sie wirklich, meine Herren, daß wir so wenig unterrichtet sind, um nicht zu wissen, was die Jesuiten wollen?

(Ja! ja! im Centrum.)

Meine Herren! Ich habe die sonderbare Gewohnheit, daß ich, wenn ich mich mit einem Thema beschäftige, alles das zu lesen pflege, was über dieses Thema mir irgendwie in die Hand kommt, und so habe ich denn auch gelesen, daß die katholische Kirche nicht von dem Papst regiert wird, sondern von derjenigen Partei, der es momentan gelingt, sich in den Besitz des Einflusses und der einflußreichen Stellen zu setzen. Meine Herren, damit Sie nicht wieder glauben, daß ich Ihnen mit aus meinem eigenen Vorrath Hervorgegangenen entgegentrete, so will ich wieder zwei Leute sprechen lassen, die Sie doch wahrscheinlich als gute Katholiken anerkennen werden: der eine ist der Jesuitengeneral unter Joseph II und der andere ist Châteaubriand, seiner Zeit französischer Gesandter in Rom. Herr von Châteaubriand sagt bei Beantwortung der Frage, was der Papst eigentlich wäre:

> Greise ernennen zu ihrem Haupte einen Greis wie sie, dieser Greis wiederum ernennt als Fürst zu Kardinälen wieder Greise; dieser Cirkel, den die Ereignisse machen, bringt die oberste Gewalt fortwährend an den Rand des Grabes.

Der Jesuitengeneral Ricci sagte zu Joseph II, „die Zeiten seien gar so traurig, und man könnte auf nichts bauen, denn auf die göttliche Barmherzigkeit und die päpstliche Unfehlbarkeit, welche mit der Gesellschaft Jesu zugleich zerstört werde." Die Auffassung, daß die Gesellschaft Jesu einen gewissen Zusammenhang mit der päpstlichen Unfehlbarkeit hätte, und daß nicht irgend eine einzelne Person, sondern eine mächtige Kongregation regiert, die über Kräfte verfügt, die leider die meisten Leute noch gar nicht ahnen, ist also nicht neu. Mit dieser Kongregation kann man nur dann einen Konflikt aufnehmen, wenn man entschlossen ist, ihn mit allen Mitteln, die die Verfassung irgend darreichen will, zu Ende zu führen. Ich glaube zwar kaum, daß es meiner Anrede an diese Herren bedürfen wird, um sie davor zu warnen als wenn sie später von dieser Seite einen besonderen Zuwachs von deutscher Freiheit und Einheit zu erwarten hätten; aber, meine Herren, wenn es auch richtig sein mag, daß der Reichskanzler mit ihnen nicht eine untrennbare Ehe geschlossen hat, sondern vielleicht nur eine Civilehe — mit diesen Herren wird er auch keine Civilehe eingehen wollen.

(Heiterkeit.)

Ob es richtig ist, meine Herren, daß er den Versuch — ich weiß nicht, wie ich es ausdrücke — gemacht hätte, sich mit den Herren freundlich zu stellen, weiß ich nicht; daß er die Jesuiten für eine mächtige Partei hält, das bezweifle ich keinen Augenblick; aber daß er seit dem vatikanischen Koncil noch sollte auf den Gedanken gekommen sein, mit diesen Herren in Freundschaft zu leben, da müßte ich doch stärkere Beweise haben, als die Worte des Herrn von Mallinckrodt, um auf diese Brücke zu treten. Wenn etwas nach dieser Richtung geschehen ist, — meine Herren, Sie haben ja gesehen, daß die Reichsregierungen nur immer einen Schritt vorwärts machen, nachdem sie thatsächlich konstatirt haben, daß Sie den Frieden nicht wollen, daß Sie den Krieg und

den Kampf wollen. Man hat es erst gethan, nachdem in Rom der Versuch gemacht worden war, einen Kardinal als Botschafter in Rom zu ernennen, dem es möglicherweise gelingen könnte, Frieden und Freundschaft auf diesem Gebiete zu vermitteln. Meine Herren! Man hat nicht gewollt, und die Antwort darauf? — es ist ja möglich, daß dieses Gesetz die Antwort ist, und es ist ja auch möglich, daß noch mehrere Fragen kommen, ob man Freundschaft und Frieden auf diesem Gebiete machen will. Man wird aber, wie ich kaum zweifle, sich von Hause aus darauf vorbereiten müssen, daß Sie den Frieden nicht wollen. Man ist auf den Krieg vorbereitet, und ich möchte sagen, ich finde es fast komisch, daß Sie, die Sie die eine kriegführende Partei sind, sich immer wieder beklagen, immer wieder alle Gründe des Konstitutionalismus, der Vaterlandsliebe und dergleichen aufrufen, um zu verhindern, daß man Sie auch von unserer Seite wirklich als Feinde betrachtet.

Meine Herren, ich kann in diese Berathung nur eintreten mit dem Wunsche, daß wir uns allerseits der Schwere und der Bedeutung des gegenwärtigen Konflikts bewußt sein mögen, daß wir uns immer mehr mit dem Gedanken durchdringen müssen, daß auf diesem Wege in keinem Falle und unter keinem Umstande das erreicht wird, was Sie vielleicht gehofft haben, damit erreichen zu können, sondern daß auf diesem Gebiete man nur immer mehr und mehr dahin drängen wird, den Staat zu zwingen, sich auf allen Gebieten selbstständig auf sich selbst zu stellen und mit Ihnen nur zu verhandeln an der Hand des Strafrechts; — —

(Heiterkeit im Centrum)

ich meine nur die Jesuiten, meine Herren; wenn Sie sich dazu bekennen, dann habe ich Sie auch gemeint, sonst nicht.

(Heiterkeit.)

Nun, meine Herren, noch einige kleine Bemerkungen. Der Herr von Mallinckrodt hat ein sehr aufreizendes und niederbeugendes Bild davon gegeben, wie es den armen Leuten gehen möchte, wenn man ihnen den Aufenthalt an einem bestimmten Orte untersagt; wie es mir schien, war er in seinen Beispielen überhaupt nicht sehr glücklich. Er hat uns das Beispiel eines Holländers vorgeführt, dem das Reisegeld ausgegangen war. Meine Herren, mich hat das nicht sehr afficirt, da ich ziemlich genau weiß, daß den Herren von der Gesellschaft Jesu das Reisegeld selten auszugehen pflegt, und ich glaube, sie werden sich immer in der glücklichen Lage befinden, auf der Eisenbahn erster Klasse zu fahren

(Heiterkeit)

und ich glaube, auf diesem Felde sollte man ein Märtyrerthum mit diesen Herren nicht zu etabliren versuchen. Ich glaube aber auch, er unterschätzt die Einsicht der Bundesregierung. So naiv, wie er glaubt, daß man vorgehen möchte, so naiv wird die Sache nicht behandelt werden, sondern ich glaube, man wird dafür Sorge tragen, daß die Herren, die abreisen sollen, ein für allemal dahin abreisen, wo sie eine freundliche, ja sogar vorbereitete Aufnahme finden werden.

Das zweite war der Vorwurf, daß die Regierung sich mit allerhand eigenthümlichen Leuten umgeben hätte; da wären Vertreter der äußersten Rechten bis zu den Vertretern der äußersten Linken. Ich glaube, Sie haben, was Sie eigentlich sagen wollten, weggelassen, nämlich daß von Ihnen keiner dabei ist.

(Große Heiterkeit. Ruf im Centrum: Das ist sehr schlimm!)

Ja, meine Herren, Sie wissen ja, man hat den Versuch gemacht, aber es ging nicht.

(Heiterkeit.)

Also, meine Herren, ich möchte Sie wirklich dringend bitten, bei der weiteren Verhandlung dieser Sache nicht in der Tonart fortzufahren, die der erste Herr Redner angeschlagen hat.

(Ruf im Centrum: Nein, Sie!)

Es war das eine Mischung von Tragödie und Komödie, wobei man am Schluß zweifelhaft war, auf welchen Punkt eigentlich der größte Nachdruck gelegt wurde. Meine Herren, ich behandle die Sache ernsthaft.

(Große Heiterkeit im Centrum.)

Das glaube ich, werden Sie an den Maßregeln sehen, die ich mit befürworten helfe, und deshalb bitte ich Sie, lesen Sie wirklich die Schriften der Jesuiten erst selbst etwas genauer, denn ich kann nur annehmen, entweder Sie sind ganz unglaublich unwissend auf diesem Gebiete, oder Ihre Aktion verdient einen Namen, den ich aus Respekt gegen den Herrn Präsidenten nicht aussprechen will.

(Lebhaftes Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Schulze (Berlin) hat das Wort.

Abgeordneter **Schulze**: Meine Herren! Es existirt zwischen den Gegnern dieser Gesetzvorlage ein sehr bedeutender, ein diametraler Unterschied. Der verehrte Redner, den Sie gegen das Gesetz zuerst haben sprechen hören, der ist dagegen, daß Etwas gegen die Jesuiten überhaupt geschieht; er ist gegen jede Maßregel in dieser Richtung. Ich und eine große Anzahl meiner politischen Freunde, wir sind gegen diese Gesetzvorlage, weil sie uns in jeder Hinsicht zu schwach ist, weil sie uns in keiner Hinsicht dem Zwecke zu entsprechen scheint, den man dabei nur im Auge haben kann. Der Herr Vertreter der Bundesregierungen hat uns gesagt, daß die Vorlage sich stütze auf die Resolutionen des Hauses, er hat sich darauf berufen, daß in diesen den Regierungen überlassen wäre, den Weg zu den dort angedeuteten Zielen zu finden. Meine Herren, das ist richtig, aber ich finde nun nicht, daß die Regierungen die Ziele, die wir sehr genau dort ausgesprochen haben, im mindesten durch den eingeschlagenen Weg zu erreichen bestrebt sind. Wir haben doch nur den Weg zu bestimmt ausgesprochenen Zielen ihnen überlassen, aber der von ihnen eingeschlagene Weg führt nicht zu den Zielen, die wir ihnen durch die Resolutionen bezeichnet haben, und deswegen kann ich dieses Motiv in keiner Hinsicht für gerechtfertigt finden.

Was es mit den milden Mitteln, die der Herr Kommissarius betonte, für eine Bewandtniß überhaupt hat, das ist schon von anderer Seite angedeutet. Es ist ein eigenthümliches Ding, wenn wir andererseits hören, daß von der gefährlichen und schädlichen Wirkung des Jesuitenordens schon viele Proben vorliegen, und man immer und immer wieder noch weitere Proben machen will. Erst wenn durch solche weitere Proben festgestellt wird, daß irgendwo gemeinschädliche Wirkungen von den Jesuiten ausgehen, dann wird man sie nach anderen Orten ausweisen — ich muß doch glauben: im Inlande, denn eine Ausweisung aus dem Lande ist nicht angedeutet. Man wird sie alsdann nach anderen Orten dirigiren und abwarten, ob sie auch da fortfahren, gemeinschädlich zu wirken. Das ist eine sehr eigenthümliche Art, und ich weiß nicht, welche Orte man, behufs dieses Probirens, mit dem Interniren des Jesuitenordens beglücken will; vielleicht könnten doch von diesen Orten entschiedene Proteste gegen ihre Benutzung als Probestationen einlaufen. Wenn die Bundesregierungen sich nicht entschließen, entschiedener hier aufzutreten und wirklich den von uns in den Resolutionen angedeuteten Weg zu beschreiten, dann könnte leicht das ein-

treten, was der Herr von Mallinckrodt ihnen sagte: sie könnten sich dann in die Lage bringen, daß es ihnen schließlich sehr darum zu thun sein müßte, „sich aus der Affaire zu ziehen." Wir hören so viele große Worte von dem letzten Herrn Redner, der den Regierungen ja in mancher Hinsicht nahe steht, von dem Bewußtsein ihrer Kraft, dem Bewußtsein von der Bedeutung des Kampfes, den man aufnehmen will. Wo sind denn die Thaten, meine verehrten Herren? Man lasse die Worte in wirklichen praktischen Maßregeln ihren Ausdruck finden, sonst sind das nur Phrasen von der bewußten Stärke der Regierung, denn wie haben durchaus bis jetzt Nichts gesehen, von wirklichen entschiedenem Eintreten, welches diesen Worten entspräche.

Der Herr Abgeordnete von Mallinckrodt, der sich mit den verehrten Rednern seiner Fraktion in früheren Debatten auf demselben Standpunkte befindet, wenn er sich in jeder Beziehung in den religiösen Ansichten mit dem Orden identificirt, hat uns als Entlastungsmoment hervorgehoben in Beziehung auf die Bestrebungen seiner Fraktion, daß sie für alle, auch für die evangelische Kirche, die gleiche Berechtigung anerkenne, die gleichen Sympathien für deren Gedeihen habe. Ja, meine Herren, mit einer gewissen Modalität kann das einigermaßen vielleicht auf Thatsachen beruhen; für die evangelische Staatskirche, wie sie bei uns existirt, mit dem Oberkirchenrath an der Spitze, der auch solch ein kleines Stückchen Unfehlbarkeit sich anmaßt, —

(Sehr wahr! links.)

für diese Art protestantischen Konfessionalismus mögen die Herren gewiß Sympathie haben, den gönnen sie uns Protestanten von Herzen, weil er uns ungefähr in eine gleiche Lage herabdrückt, in der sie sich gegenüber dem höchsten Pontifex in Rom befinden. Aber für den wahren Protestantismus, der den großen geistigen Kampf in der evangelischen Kirche führt und die weiteren Konsequenzen der Reformation zieht — und sie sicher durchsetzen wird —, für den möchten doch die Interessen und Sympathien der geehrten Herren sehr schwach sein!

(Stimme im Centrum: Der geht uns gar nichts an!)

Ich habe ferner mit Interesse den Theil der Ausführungen des Herrn Abgeordneten von Mallinckrodt gehört, wo er sagte, daß ja die Regierung ganz entschieden Lust gezeigt habe, sich mit den Jesuiten einzulassen. Allerdings, wenn man diesen Gesetzentwurf genau ansieht, so läßt er entschieden ein Paktiren der Regierung mit den Jesuiten zu,

(hört! hört! links)

denn er richtet ja nur die Drohung an die Jesuiten, wenn sie nicht artiger wären als bisher, und der Regierung noch solche Ungelegenheiten bereiteten, so würde das und das eintreten; er läßt also den Hintergedanken offen, wenn man sich seitens dieser Herren füge, dann würde ja von der bloßen Drohung, deren Ausführung lediglich in dem Willen, oder vielmehr in der Willkür der Regierung liegt, nicht Gebrauch gemacht werden. Ein Paktiren ist also nicht ausgeschlossen und ich will nur wünschen, daß das, was der geehrte letzte Herr Redner sagte: von dem Bewußtsein auf Seiten der Bundesregierung, daß es sich hier um einen unabwendbaren Kampf handle, daß kein Paktiren mehr möglich ist, sich bewahrheite, denn das ist sicher, daß hier eine Existenzfrage auf beiden Seiten in Frage kommt, die Existenz unseres jungen deutschen Staatswesens auf der einen Seite, und die Existenz des Jesuitenordens auf der anderen, der sehr wohl weiß, daß die Festigung und der volle Ausbau des neuen Deutschlands die Wurzel seiner Existenz bedroht. Ich will nur wünschen, daß man sich Seitens der Bundesregierungen über diesen Stand der Sache eben so klar werde und den Kampf danach führe, als dies auf Seiten der Jesuiten der Fall ist. Die jetzige Vorlage giebt uns die Sicherheit nicht, daß man bereits entschieden in diese Bahnen eingelenkt habe.

Ich komme sodann auf den sehr interessanten geschichtlichen Rückblick des Herrn Abgeordneten von Mallinckrodt. Er hat uns mit großer Emphase vorgeführt, mit welchen Maßnahmen der Verfall des römischen Staates im Alterthum begann, mit den Proskriptionen. Ich hätte geglaubt, daß es nicht im Interesse der Sache, die der geehrte Herr vertheidigt, liegt, uns an solche Dinge zu mahnen. Womit haben denn die Jesuiten ihre Kämpfe geführt, was für Erscheinungen sind mit dem Eintritt des Jesuitenordens in die Geschichte aufgetreten? Proskription will ich gerade nicht sagen in dem juristischen Sinne, aber sehr hübsche andere Dinge, durch die man die Proskription recht wohl überall ersetzen konnte, wo sie zur Herrschaft gelangte: der Scheiterhaufen mit allen seinen Konsequenzen,

(Lachen im Centrum)

die Erweckung der blutigsten Religionskriege, das Zerreißen unseres Vaterlandes! Wir verdanken diesen geehrten Herren und ihren Beichtvaterkünsten an den maßgebenden Höfen den ganzen dreißigjährigen Krieg! Und da sollten Sie doch nicht von Proskription und Demoralisation in diesen Dingen sprechen, wenn an die Sache, die Sie vertheidigen, solche geschichtliche Reminiscenzen sich anknüpfen.

Ich kann nur kurz mein Votum und das meiner politischen Freunde dahin präcisiren: für diese Gesetzesvorlage können wir nicht stimmen. Wir werden erwarten, inwiefern von irgend einer Seite noch wesentliche Verbesserungen derselben angebracht werden können, die es einzelnen oder allen von uns möglich machen, sich dafür zu entscheiden. Das was wir in der Gesetzesvorlage vermissen, ist der wirklich konsequente Schritt, die Entschiedenheit, welche die Resolutionen des Hauses in der letzten Debatte verlangen. Und, meine Herren, wenn das wahr ist, was wir einerseits hören: daß innerhalb des Bundesrathes die Frage ernsterer Maßnahmen gescheitert sei an dem Bedenken der Kompetenz und der Reservatrechte; und wenn man andererseits uns sagt: es sei im Bundesrathe das Vorhandensein der höchsten Gefahr, die in diesem Augenblicke das ganze Vaterland bedroht, anerkannt — ja, meine Herren, da muß ich doch mein Erstaunen ausdrücken, wie so kleinliche Kompetenzbedenken im Bundesrathe der Abwehr einer solchen Gefahr überhaupt entgegentreten könnten mit irgend welchem Erfolge! Gerade dann, meine ich, würde es Sache dieses Hauses sein, diese partikularistischen Reservat- und anderweitigen Bedenken im Bundesrath durch sein Votum überwinden zu helfen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Windthorst (Meppen) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Windthorst** (Meppen): Meine Herren, zunächst gebe ich dem Herrn Reichskommissar das Versprechen, jedenfalls nicht leidenschaftlicher, nicht „pommerscher" zu sprechen, als der Herr Abgeordnete Wagener gesprochen hat. Es scheint, daß die beiden Vertreter der Regierung hier eine sehr verschiedene Tonart anschlagen wollen und so werden auch wir diese verschiedenen Tonarten uns anzueignen haben. Darüber, daß der Herr Abgeordnete Wagener hier als Regierungskommissar gesprochen hat, kann nach dem Inhalt der Rede gar kein Zweifel sein,

(sehr richtig! im Centrum)

und wenn ein Zweifel wäre, so hat er dadurch, daß er sich fortwährend mit „wir" bezeichnete, diesen Zweifel gehoben. Ehe ich auf die Sache, die uns eigentlich beschäftigt,

eingehe, muß ich unter solchen Umständen zunächst mit dem Herrn Abgeordneten Wagener einige Worte reden.

Der Herr Abgeordnete hat wiederholt in der leidenschaftlichsten Form uns zu erkennen gegeben, daß er und seine „wir"

(sehr gut! im Centrum)

den Krieg gegen uns, die Vertreter des größten Theils des katholischen Volkes, bis auf das Messer führen wollen. Meine Herren, die Katholiken in Deutschland wünschen ihrerseits keinen Krieg, sie wünschen im Frieden zu leben, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers, aber auch Gott, was Gottes ist.

(Zustimmung im Centrum.)

Wollen Sie ihnen das nicht gestatten, wollen Sie in solch brüsker Weise den Krieg ihnen erklären, nun! dann werden Sie ihn haben; da wir uns mit voller Energie zu vertheidigen gezwungen sind. —

(Heiterkeit rechts und links.)

Dann sagen Sie aber nicht, daß wir angefangen haben, dann vergessen Sie nicht, daß Sie

(Heiterkeit links und rechts)

diesen Krieg begonnen haben.

(Abgeordneter von Kardorff: Karnickel hat angefangen!)

Es wird durch die Laute, die ich vernehme, und durch die kleine prosaische Bemerkung des Herrn von Kardorff über das Karnickel, welches angefangen, mir klar, wie die Herren nicht glauben, daß sie angefangen haben. Auch der Herr Abgeordnete Wagener hat das nicht geglaubt. Er hat gemeint, es datire sich der Streit, der jetzt entbrannt ist, von dem vatikanischen Koncil, er datire vom Syllabus und der Encyklika. Meine Herren, das ist absolut unrichtig. Der Satz, der auf dem vatikanischen Koncil ausgesprochen worden, ist, soweit das Verhältniß der Kirche zum Staat in Frage steht, bereits in der vom Herrn Abgeordneten selbst angeführten Bulle „unam sanctam" enthalten, er hat schon auf dem Florentiner Koncil einigen Ausdruck gefunden. Ich begreife nicht, wie man heute Staatsmänner, Rechtsgelehrte, selbst Professoren finden kann, welche behaupten, es sei durch den Ausspruch des vatikanischen Koncils, insoweit das Verhältniß des Staates zur Kirche in Frage, irgend etwas geändert. Die Vertretung der Kirche nach außen hat der Papst unbestritten zu allen Zeiten allein gehabt. Alle Regierungen haben das anerkannt, dieselben haben mit ihm allein die Verträge für die Kirche geschlossen. Daß in der Kirche seine bezüglichen Gebote schon vor dem vatikanischen Koncil unbedingt galten, darüber kann kein Zweifel sein. Soweit die Verhältnisse der Kirche zum Staate in Frage, lag die Sache vor dem vatikanischen Koncil genau ebenso wie heute. Was die innere Seite des ausgesprochenen Satzes für die Kirche betrifft, so ist die lediglich Sache der Katholiken. Ich glaube, es ist nicht nöthig, darüber hier zu sprechen, zumal der Herr Abgeordnete Wagener selbst gesagt hat, daß er ein viel zu weiser Staatsmann sei, als daß er sich in die Glaubenssachen der katholischen Kirche mischen möchte. Ich mache daneben den Herrn Abgeordneten Wagener aufmerksam darauf, daß sein großer Herr und Meister in Varzin, den er ja vor Kurzem noch gesehen hat, ihm hätte sagen können, wie er uns bereits bestimmt erklärt habe, daß das Dogma der Unfehlbarkeit ihn gar nicht kümmere, weil das unsere Sache sei; daß sogar die Regierung, wenn sie auch die in diesem Dogma liegende Anschauung nicht theilen könne, wenn sie dieselbe auch beklage, selbe doch respektiren und mit Wohlwollen behandeln müsse, weil sich so viele Unterthanen dazu bekennen. Ich denke, der Herr Abgeordnete wird sich diese Lehre seines Meisters gefallen lassen.

Dann hat, um den Anfang des Streites den Katholiken zuzuschieben, der geehrte Herr behauptet, es herrsche in diesem Augenblick in Rom nicht der Papst, sondern es herrsche dort eine andere Person oder eine Mehrheit von andern Personen. Meine Herren, ich weiß nicht, woher der Herr Abgeordnete Wagener diese Nachrichten hat. Er hat nicht die Güte gehabt, sie uns näher vorzulegen. Ich antworte darauf, wie ich wünschte, daß in Deutschland der Kaiser so bestimmt und unbedingt herrschte, wie der Papst in Rom, dann würden die Dinge anders aussehen

(sehr richtig!)

dann würden wir uns um seinen Minister und dessen Umgebung gar nicht zu kümmern brauchen. Jetzt wissen wir das, da diese anscheinend das ganze Fürstenthum Deutschlands beherrschen. Ich habe eben gesagt, worin die Ursache liegt, daß mein Kollege Mallinckrodt sich etwas in der Umgebung des Herrn von Varzin umgesehen hat. Wenn der Herr Abgeordnete Wagener deshalb aber glaubt, daß die Mitglieder des Centrums bedauern, nicht in dieser Gesellschaft zu sein, so erkläre ich ihm meinerseits, daß dieselbe mir doch zu gemischt ist.

(Sehr gut! im Centrum.)

Dann hat der Herr Abgeordnete zu gleichem Zwecke wie ich schon oben gesagt, auf den Syllabus hingewiesen und darzulegen gesucht, daß einzelne Jesuiten in ihren Schriften bedenkliche Auslegungen des Syllabus gemacht haben, welche nicht übereinstimmen mit dem, was wir hier sagen.

Meine Herren, das, was die Jesuiten sagen, ist für uns und für die Katholiken überhaupt an sich nicht maßgebend.

(Das ist klar! im Centrum.)

Die Jesuiten halten ihre rein wissenschaftlichen Erörterungen für uns und für Alle, die an einer wissenschaftlichen Erörterung Theil nehmen wollen, und wenn sie etwas Verkehrtes sagen, so bekämpfen wir sie und auch Andere werden das thun.

Wenn der Herr Abgeordnete Wagener behauptet, daß er alles Einschlagende liest, dann empfehle ich ihm doch, daß er auch dasjenige liest, was der Bischof von Ketteler, was der Professor Tosi und vor Allem, was der berühmte Abgeordnete Keller über den Syllabus und die Encyclika geschrieben haben. Darin ist mit Klarheit und mit Bestimmtheit nachgewiesen, daß am Ende der wesentliche Inhalt dieser von Ihnen so oft citirten, nach meinem Dafürhalten sehr selten gelesenen und nach dem, was ich gehört habe, sicher nicht verstandenen Schriftstücke eigentlich nichts anderes ist, als eine Bekämpfung der Grundsätze, welche die französische Revolution zu Tage gefördert hat. Es ist interessant, daß wir den früheren Redakteur der Neuen Preußischen Zeitung, den Verfasser eines Staats-Lexikons, welches in aller Conservativen Hände ist, den ersten Referenten des preußischen Staatsministerii, den ersten Berather der preußischen Regierung in ecclesiasticis zu Gunsten dieser Grundsätze Reden halten hören, welche anscheinend die Aufgabe haben, uns das Programm der neuen monarchisch-nationalen Partei klar zu machen, welches, wenn man es bei Lichte besieht, von dem der Nationalliberalen gar nicht abweicht.

(Heiterkeit.)

Es war seine neuliche und seine heutige Rede eine oratio pro statu für die Herren Nationalliberalen. Ich will es die-

sen überlassen, ob sie den Herrn Abgeordneten Wagener in ihre Mitte aufnehmen wollen.

(Sehr gut! Heiterkeit.)

Auf den bei diesem Anlasse entstandenen Citatenkrieg gehe ich hier nicht ein; ich weiß rücksichtlich jeder Differenz bereits aus der Einsicht der Bücher, die mir meine Freunde in diesem Augenblicke vorgelegt haben, daß sie vollkommen im Rechte sind, und sie werden dem Abgeordneten Wagener es klar machen, daß er, und nicht sie falsch citiren. Es interessirt das in diesem Augenblicke nicht. Die große Frage, über die hier gehandelt wird, wird durch einen solchen Streit nicht entschieden werden. Aus dem Gesagten folgt, daß weder aus dem vatikanischen Koncil, noch aus allen übrigen vom Abgeordneten Wagener angeführten Umständen, noch aus dem Syllabus der Anfang des Streits datirt. Wenn aber dafür, daß wir den Krieg angefangen haben, mit besonderer Betonung auf den Syllabus und die Encyklika Bezug genommen wird, so erinnere ich daran, daß diese beiden Schriftstücke schon aus dem Jahre 1864 stammen. Seit der Zeit ist das Jahr 1866 gewesen, ist das Jahr 1870 gewesen und mancher Landtag in deutschen Landen. Niemals hat man bis dahin auch in Preußen irgend etwas Bedenkliches für den Staat in diesen Sätzen gefunden. Außerdem können diejenigen, welche die Sache studiren wollen, sich überzeugen, daß alle die Sätze, welche im Syllabus und in der Encyklika stehen, keineswegs neugedachte Gedanken sind, sondern daß dieselben eine Zusammenstellung enthalten aus verschiedenen päpstlichen Erlassen in Konformität mit der Lehre in langen Jahrhunderten. Wenn im Laufe dieser Jahrhunderte und nach der Zusammenstellung im Jahre 1864 bis zum Juni 1871 das Verhältniß zwischen Staat und Kirche in Ordnung war, wenn die preußische Regierung namentlich bis zum Juni 1871 eben so sehr mit der katholischen Kirche, wie die katholische Kirche mit der preußischen Regierung einverstanden war, dann weiß ich in der That nicht, wie man behaupten kann, daß seit dem vatikanischen Koncil und seit dem Syllabus und der Encyklika die Sache anders geworden und daß wir den Kampf begonnen hätten. Nein, meine Herren, der Kampf ist anders begonnen. Als Oesterreich niedergeworfen, als Frankreich niedergeworfen, da wurde — wie auch der Herr Ministerpräsident, der Herr Reichskanzler angedeutet — auf der uns gegenüberstehenden Seite von einem protestantischen Kaiserthum gesprochen, von dem Sieg des Protestantismus und dem endlichen Austrage und der Vollendung der Reformation, da kam der Herr Professor Gneist mit seinem Bericht gegen die Orden, da kamen die Kanonisten, welche wir jetzt in der Umgebung des preußischen Kultusministers sehen und welche unter dem Vorsitze des Herrn Professor Gneist alles das Schöne berathen, was uns jetzt bescheert ist und ferner bescheert werden wird; da kamen diese Kanonisten und führten aus, daß die preußische Verfassung zu weit gegangen sei, daß die Ausführung derselben eine bedenkliche sei, daß man umkehren müsse — videatur Hinsius, videatur Dove in seiner Zeitschrift und seinem Kirchenrecht. Selbst protestantische Räthe, die ich zum ersten Mal in Berlin kennen gelernt habe, geben unter diesen Umständen zu: wenn die Katholiken nicht auf der Hut sind, wenn sie sich nicht fest zusammenschließen und ihre Kirche vertreten, so wird das ganze Verfassungsrecht, was zum Nutzen der Kirche bis jetzt erreicht ist, über Bord geworfen werden. Als die Dinge so bedrohlich sich gestalteten, aber erst dann sind wir zusammengetreten zur gemeinsamen Abwehr des Gewitters, das sich über uns entladen sollte. Und doch sollen wir angefangen haben!

(Ruf: Natürlich!)

Natürlich! sagt man so eben auf der Linken. Es ist allerdings eine nicht ungewohnte Kampfesweise, seinem Gegner den Anfang des Streits vorzuwerfen. —

(Redner wendet sich auf der Tribüne zu weit nach links; Rufe von der rechten Seite: man kann nichts verstehen!)

Präsident: Der Redner wird auf der rechten Seite des Hauses nicht verstanden.

Abgeordneter Dr. **Windthorst** (Meppen): Dann müssen Sie das Brett des Pultes wegnehmen.

(Sich mehr nach rechts wendend.)

Vielleicht finde ich hier ein besseres Verständniß als bei den Herren dort (links).

(Heiterkeit.)

Uebrigens verdient es Anerkennung, daß der Abgeordnete Wagener offen erklärt hat, es handle sich in dem entbrannten Kampfe um die katholische Kirche im Ganzen und nicht allein um die Jesuiten. Auch das vorige Mal hat er schon gesagt: wir wollen und müssen nicht allein die Jesuiten ins Auge fassen, wir wollen und müssen die Verhältnisse zur Kirche im Ganzen ordnen. Er hat sein Wort nun so gehalten, daß im vorliegenden Gesetzentwurf nun doch die Jesuiten allein ins Auge gefaßt sind. Wenn er ferner aber so sein Wort versteht, so könnte vielleicht die katholische Kirche zur Ruhe kommen, nachdem die Frage der Jesuiten gelöst worden. Aber der Herr Abgeordnete wird eben nicht Wort halten können, denn er ist nicht Herr seiner selbst, er muß thun, was ihm befohlen wird.

Präsident: Keinem Mitgliede steht die Aeußerung über ein anderes Mitglied zu, dasselbe müsse in Erfüllung seines Mandats irgend Jemandes Befehle befolgen. Ich bitte den Herrn Redner, von solchen Aeußerungen Abstand zu nehmen.

Abgeordneter Dr. **Windthorst** (Meppen): Wenn sodann der Herr Abgeordnete Wagener in Beziehung auf die Austreibung der Jesuiten sagt, es handle sich um den Gebrauch des Hausrechtes, man habe eine Gefahr vor sich und die müsse man kraft des Hausrechts beseitigen, so bin ich allerdings der Meinung, daß man das Hausrecht brauchen kann, soweit es vorhanden ist, und soweit wirklich eine Gefahr vorliegt. Daß aber ein solches Recht vorhanden, daß eine Gefahr vorhanden, welche abzuwenden, das bleibt zu beweisen. Diesen Beweis ist uns der Abgeordnete Wagener schuldig geblieben. In der That klang die ganze Rede des Herrn Abgeordneten nur so, daß es sich für ihn und die „Wir" darum handele zu erklären: weil die katholische Kirche eine Haltung annimmt, die uns nicht gefällt, so müssen die Jesuiten gestraft werden. Er hätte ebenso gut sagen können: so müssen die Mitglieder des Centrums gestraft werden.

(Heiterkeit.)

Der Schluß wäre vielleicht sogar logischer gewesen, zumal unsere Verbrechen Ihnen alle Tage vorgelegt werden.

Durch solche allgemeine Redensarten und solche allgemeine Betrachtungen über die Verhältnisse der katholischen Kirche kann der Herr Abgeordnete Wagener weder den Beweis des behaupteten Hausrechtes noch der angeblichen Gefahr erbringen. Auch wird er uns nicht irre machen durch die angeblichen Berichte, die eingekommen sein sollen. Der Herr Abgeordnete hat sich bei der Mittheilung dieser Berichte wiederum angeschlossen an eine Methode des Herrn Reichskanzlers, er hat geglaubt, daß der Reichstag so leicht sich ein-

schüchtern lasse, wie die alten Herren im preußischen Herrenhause.

(Heiterkeit. Oh! oh! rechts.)

Zunächst aber war das, was vorgelesen worden ist, außerordentlich unbestimmt, dann war es sine die et consule, und alle Juristen wissen, daß solche Dinge nichts bedeuten. Meine Herren, es fehlt nur ein gefundener Brief von mir, um die Scenerie vollzumachen.

(Große Heiterkeit.)

Wenn Herr Abgeordneter Wagener mich darum ersucht hätte, würde ich ihm gern einen solchen geschrieben haben.

(Wiederholte Heiterkeit.)

Ja, meine Herren, ein solches Kunststück verfängt nicht alle Tage. Thatsachen, Anführung derselben genau und bestimmt, Beweise dafür, dann wollen wir weiter sehen. Diese vagen, allgemeinen Anführungen gelten so viel wie der aus den Herrenhausverhandlungen berühmte Bericht eines Diplomaten, von dem wir bis jetzt nicht wissen, woher er gekommen ist.

So viel auf die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Wagener.

Erlauben Sie mir nun, daß ich näher auf die Vorlage komme, die uns mitgetheilt worden ist. Meine Herren, wenn Sie mir sonst gestatten, von diesem Platze oder sonst aus dem Hause zu Ihnen zu reden, so thue ich es immer mit Befriedigung, weil ich die Hoffnung habe und die Ueberzeugung, daß in freimüthiger Auseinandersetzung der Ideen ein Ausgleich in der Sache gefunden werden kann. Auch habe ich mich darin selten geirrt. Heute spreche ich mit tiefer Betrübniß, und zwar deshalb, weil ich fürchte, daß ein Ausgleich in der Sache nicht erreicht wird, besonders nach dem, was der Herr Abgeordnete Schulze hier vorgetragen hat, weil ich fürchte, daß wir vor Deutschland, vor Europa, vor der Welt das traurige Beispiel aufführen werden, daß eine protestantische Majorität die katholische Minorität überstimmt —

(oh! oh! rechts und links; sehr wahr! im Centrum)

einfach überstimmt — und zwar einfach überstimmt in einer Sache, die nach meiner Ueberzeugung die Protestanten gar nichts angeht.

(Oho! und Gelächter links.)

Meine Herren, der Jesuitenorden ist eine Institution der katholischen Kirche, bewegt sich innerhalb der katholischen Kirche,

(Rufe links: Nein!)

bewegt sich auf dem Grunde des katholischen Rechts —

(Rufe links: Wo ist das?)

wenn Sie das lieber wollen, des Rechts der Katholiken. Wollen Sie in unsere kirchlichen, in unsere Unterrichts-, in unsere socialen Verhältnisse eingreifen?

(Ruf links: ja! Unterricht!)

Dazu haben Sie absolut kein Recht, so lange wir mit unsern kirchlichen, mit unseren Unterrichts-, mit unsern socialen Verhältnissen Ihre Rechtssphäre nicht verletzen. Das haben wir bisher nicht gethan und Sie werden uns das unter keinen Umständen nachweisen können. Meine Herren! In der protestantischen Welt giebt es allerlei Bewegungen. Da giebt es einen Protestantenverein, da giebt es die Herren Lisko und Sydow mit ihren Anhängern. Die Lehren, die vom Protestantenverein von jenen Herren verkündet werden, könnten sehr leicht als staatsgefährlich nachgewiesen werden.

(Oh! oh! links.)

Ja, ich habe den Widerspruch wohl erwartet, weil ich sicher weiß, daß diese Herren hier viele Anhänger besitzen, aber der Beweis wird sehr viel leichter sein, als der, daß die Lehren der Jesuiten staatsgefährlich sind, die doch eine Autorität anerkennen. Glauben Sie, daß es uns jemals beifallen könnte, in diese Dinge uns zu mischen, daß wir jemals den Versuch machen könnten, da von Staats wegen einzugreifen?

(Oh! oh! links.)

Nein, meine Herren, diese Bewegungen in der evangelischen, wie die in der katholischen Kirche können nur ausgemacht werden durch die Waffen des Geistes und nicht durch die Waffen der physischen Kraft und durch das Schwert.

(Zustimmung im Centrum.)

Darum werden wir die bezeichnete Bewegung ruhig, wenn zwar mit großer Betrübniß, ansehen. Aber ich bitte Sie, lassen Sie auch der katholischen Kirche ihre freie Bewegung und greifen Sie nicht in deren Rechtssphäre. —

Meine Herren, man hört es gern, wenn es heißt, die Deutschen marschiren an der Spitze der Civilisation.

(Widerspruch links.)

Meine Herren, das habe ich hier nur zu oft gehört.

(Erneuter Widerspruch.)

Dann sind Sie taub gewesen.

Ist es ein Zeichen der Civilisation —

(Unterbrechung von Seiten des Abgeordneten von Hennig.)

Wenn der Herr Abgeordnete von Hennig nicht Lust hat, mich anzuhören, so darf er mich nicht unterbrechen; es steht ihm vollkommen frei, das Haus zu verlassen.

(Rufe links: Herausbeißen!)

Ist es ein Zeichen der Civilisation, wenn man eine Reihe von Mitbürgern, die auf dem Grund bestehenden Rechtes, ich wiederhole es, auf dem Grund bestehenden Rechtes, sich vereinigt haben, um gemeinsam zu beten, um gemeinsam zu studiren, um gemeinsam zu arbeiten, aus der Nation ausscheiden will?

Wir rühmen uns oft, daß die Deutschen ein tief innerliches Gemüth und ein großes Maß von Dankbarkeit haben, welches eben im Gemüthe wurzelt. Meine Herren! Ist es ein Zeichen dieses Gemüths, daß wir eine Reihe von Männern, die in dem Riesenkampfe, den wir bestanden, Gesundheit und Leben für das Vaterland eingesetzt haben, aus diesem Lande vertreiben wollen? Es ist nun fast ein Jahr, da zog das siegreiche Heer in diese Stadt im Triumphe ein — an der Spitze der Kaiser. Inmitten der Garderegimenter ritten Jesuiten mit dem eisernen Kreuz auf der Brust. Die Berichte über den Krieg und über das Elend des Krieges wissen es nicht genug zu rühmen, wie diese Männer auf dem Felde und im Lazareth jeder Gefahr getrotzt, um ihren Brüdern die Tröstungen der Religion und die Linderung des körperlichen Schmerzes zu bringen. Und jetzt wollen Sie diese Männer hinausweisen? — mit dem eisernen Kreuz auf der Brust? — damit dieses höchste Zeichen der Mannesehre in unserem

Vaterlande in der Ferne Zeugniß ablege für die Barbarei, die hier einzureißen droht?

(Sehr gut! Bravo! im Centrum.)

Meine Herren! Man behauptet von den Deutschen, daß sie mehr als andere Nationen festhalten am Rechte. Ist es denn Recht, daß man eine ganze Klasse von Mitbürgern ohne eine in facto et jure festbegrenzte Anklage, ohne Untersuchung, ohne Gehör, ohne Vertheidigung, ja ohne Gericht, selbst ohne Verwaltungsgericht, hinausweisen will? Das ist eine Maßregel der Gewalt und und sie hört nicht auf, eine Maßregel der Gewalt zu sein, weil man glaubt, man könne den Mantel des Gesetzes dafür erborgen! Nein, meine Herren, eine solche Maßregel ist kein Inhalt für ein Gesetz, sie überschreitet weitaus die Grenzen gesetzgeberischer Gewalt. Denn wenn es zulässig wäre, eine solche Maßregel durch ein Gesetz zu treffen, so können Sie morgen auch in der Form eines Gesetzes einem einzelnen bestimmten Menschen das Leben absprechen, weil er eine Gefahr für den Staat sei; denn ein Unrecht jedes Menschen ist es, daß er auf dem Boden, auf dem er geboren und aufgewachsen ist, auch verbleiben kann — und dieses Unrecht ist nicht geringer, als das Unrecht des Menschen auf das Leben. Meine Herren! Wenn Deutschland ein civilisirter Staat ist, wenn wir ein Volk von Gemüth sind, wenn wir ein Volk sind von Recht, dann behaupte ich, daß die Maßregel, welche uns vorgeschlagen ist, antideutsch ist, antinational ist. Sie ist nicht auf deutschem Boden gewachsen; sie ist entlehnt dem Vorgehen der Pariser Kommune.

(Heiterkeit links.)

Die Pariser Kommune hat die Jesuiten einfach erschossen. Mir ist es sehr zweifelhaft, welche Strafe größer ist: der Tod oder die ewige Verbannung vom heiligen Boden des Vaterlandes.

(Sehr wahr! im Centrum.)

Nun, meine Herren, weshalb kommt man denn auf diesen Gedanken? Angeblich weil die Jesuiten, die 25 Jahre ohne Behelligung in unserer Mitte gearbeitet, unter Anerkennung der Behörden gearbeitet haben, von denen im Abgeordnetenhause die sämmtlichen Kommissarien der königlichen Staatsregierung, die Kommissare des Justizministers, der Minister des Innern und des Kultus erklärt haben, daß dieselbe innerhalb des Gesetzes sich bewegt haben, daß kein Vorwurf sie trifft, jetzt mit einem Mal staatsgefährlich sein sollen. Meine Herren, es handelt sich um etwa 200 Menschen. Diese 200 Menschen haben nichts als das Evangelium und die Waffen des Geistes — fürchten Sie die zweihundert Menschen? — fürchten Sie das Evangelium? — oder fürchten Sie die Waffen des Geistes? —

(Lachen links.)

Ein Staat von 40 Millionen, von einer Million Soldaten, von einer Legion Polizisten geheimer und öffentlicher Ordnung, der ist besorgt wegen der Thätigkeit von 200 Jesuiten, deren erste Aufgabe es ist, zu lehren, daß man der Autorität zu gehorchen hat.

(Abgeordneter Freiherr von Hoverbeck: Eine oratio pro imperatore.)

— Das Latein verstehe ich nicht. — Wir sollen der Staat der Intelligenz sein, wir haben so und so viel Volksschulen unter der Schulaufsicht allein des Staates und vieler illustren Mitglieder des Hauses, wir haben so und so viel Gymnasien, wir haben so und so viel Universitäten, an der Spitze die größte und bedeutendste und gelehrteste Universität in der Intelligenzstadt Berlin. Alle diese Gelehrsamkeit sollte nicht gewachsen sein der Gelehrsamkeit von 200 Männern? Meine Herren, dann müssen es ganz besonders begabte Männer sein, die sich in Deutschland in dem Jesuitenorden versammelt haben, und ich hätte es meinestheils zu bedauern, daß ich in den Staatsschulen und nicht bei den Jesuiten unterrichtet bin.

Meine Herren! Es ist in der That eine auffällige Erscheinung, daß alle großen, wirklich begabten Geister, bis auf Heinrich Heine und Humboldt herab, niemals eine Sorge gehabt haben in Beziehung auf die Jesuiten, daß aber der ganze Troß der mittelmäßigen Geister

(sehr richtig! im Centrum)

in der Regel sie anficht.

(Sehr gut! im Centrum. Ruf links: Döllinger!)

Woher kommt das? Ich glaube, es erklärt sich das aus der gewöhnlichen Erscheinung, daß man gescheidteren Menschen nicht traut, weil man nicht fähig ist, sie zu begreifen. Ich möchte allerdings nicht bezweifeln, daß wir hier im Hause den Geist von Heinrich Heine und Humboldt weit übertreffen, aber ehe wir votiren, glaube ich, würde es doch rathsam sein, genauer erst zu studiren, was die Jesuiten sind, was sie thun, was sie lehren, damit wir nicht demnächst hören müssen: die großen Männer in Preußen — haben die Jesuiten geschützt, die kleinen haben sie vertrieben! —

Meine Herren! Der Antrag, den die Regierungen hierher bringen, ist nicht im Einklang mit dem, was das vorige Mal hier beschlossen worden ist. Der Herr Abgeordnete von Mallinckrodt hat das bereits an der Hand der Rede des Abgeordneten Wagener klar gelegt. Der Antrag des Reichstags an die Regierungen konstatirt keineswegs den Gedanken, daß die Jesuiten wegen ihrer Staatsgefährlichkeit generell ausgewiesen werden sollen, er konstatirt nach dem ganzen Gange der damaligen Debatte, nach den Amendements, die von dem Abgeordneten von Hellborff u. s. w. vorlagen, offenbar nichts anders als daß, sofern eine Staatsgefährlichkeit vorliege, eingeschritten werden möge. Der Herr Abgeordnete Wagener hat ganz in Konformität mit dem von ihm eingenommenen Standpunkte immer darauf hingewiesen, daß eine abgetrennte Behandlung dieser Materie nicht möglich sei, daß man vielmehr das ganze Verhältniß des Staates zur Kirche ordnen solle. Und wie wenig es die Absicht gewesen, vorweg eine Ausweisung der Jesuiten herbeizuführen, geht sehr klar daraus hervor, daß der desfallsige Antrag der Kommission hier beanstandet und nicht angenommen worden ist. Die Bundesregierungen können sich deshalb auf den Beschluß des Reichstages in dieser Hinsicht gar nicht berufen.

Dann meine ich, daß die Vorlage gar nicht klar ist. Wer ein Jesuit ist, glaube ich, ist allerdings leichter zu erkennen, als es das vorige Mal der Herr Abgeordnete Wagener annahm. Heute ist er darüber sicherer geworden. Aber was „verwandte Kongregationen" sind, das ist auch heute und selbst nach Erklärung des Herrn Reichskommissarius nicht klar geworden. Zunächst behauptet derselbe, daß bewährte Kanonisten — ich hätte gern die Namen gewußt, denn es geben sich heute so viele Leute für Kanonisten aus, daß ich sehr zweifelhaft bin, ob die gefragten Autoritäten solche sind, die ich anerkennen könnte — von den männlichen Orden „die Redemptoristen" und die „Schulbrüder" dahin zählen. Worin die Verwandtschaft dieser Genossenschaften mit den Jesuiten, nach der Ansicht der gefragten großen Kanonisten, besteht, das hat der verehrte Herr Regierungskommissar gar nicht gesagt. Es sind Menschen wie die Jesuiten, es sind die Redemptoristen auch Priester, ihre Ordensregel aber ist eine wesentlich andere, ihr Statut hat mit dem der Jesuiten nichts gemein; sie stehen nicht unter denselben Oberen, der Jesuitenorden hat über sie gar nichts zu sagen. Nun weiß ich nicht, worin die Verwandtschaft noch bestehen kann, wenn sie nicht darin besteht, daß sie sämmtlich katholisch

sind. Ganz dasselbe muß ich in Bezug auf die Schulbrüder sagen. Auch sie sind mit den Jesuiten in gar keiner Verbindung. Wenn man den Ausdruck „Verwandtschaft“ mit dem Jesuitenorden in der „Verbindung“ mit demselben verstehen will, so müßte diese nachgewiesen werden und es würde ein solcher Nachweis leicht sein, wenn die Verbindung wirklich existirte. Sollte man den Ausdruck aber anders verstehen, dann würde er freilich der Auslegung dieses oder jenes Polizeibeamten eine außerordentlich weite Latitude geben. Ob auch Frauenorden in dem Ausdrucke mit begriffen sind, hat der Herr Regierungskommissar unbeantwortet gelassen. Ich würde meinestheils darauf gar nicht gekommen sein, da ich die Klosterfrauen als staatsgefährlich mir nicht denken kann. Da der Herr Reichskommissar aber das Wort „männlich“ betonte, kam es mir vor, als ob er noch einige staatsgefährliche Frauen in der Tasche behalte. Irre ich darin nicht, so wäre doch recht wünschenswerth, wenn er sie uns zeigen wollte.

(Heiterkeit.)

Ich kenne keine dem Jesuitenorden verwandte Kongregation; glaubt man aber, daß es noch mehr staatsgefährliche Kongregationen giebt, als der Jesuitenorden, der es angeblich sein soll, so mögen die Regierungen die Gefälligkeit haben, sie einzeln aufzuführen. Wenn z. B. die Redemptoristen und Schulbrüder gefährlich sind, dann nenne man sie im Tenor der Gesetzvorlage, dann hätte man eine feste Umgrenzung, dann wüßte man, woran man ist; aber so will man sich einen Sack sichern, in den man Jeden steckt, den man fassen will. Wenigstens muß ich fürchten, daß ein nicht rechtskundiger Polizeibeamter dies einmal thut. Ein Jurist, der verständig urtheilt, wird das nicht können, er wird immer erst den Nachweis der Verwandtschaft, der Verbindung verlangen. Aber wir wissen, wie Gesetze von der Polizei ausgelegt werden. Das Kapitel der Anwendung der Gesetze durch preußische Polizeibehörden würde uns beschäftigen können ein ganzes Jahr.

Meine Herren, es ist ferner nicht klar, ob und welche Landes-Polizeibehörde nach diesem Gesetze gemeint ist. Soll jeder Gensdarm, jeder Polizeikommissarius, jeder Polizeidirektor, oder nur der General-Polizeidirektor, oder nur der Minister die Ausweisung nach dem Gesetze verfügen können?

(Ruf rechts: Nein!)

Nein! wird dort gesagt. Ich weiß nicht, ob der Herr, der das sagt, im Ministerium sitzt und bei der Redaktion thätig gewesen ist.

Dann ist nicht klar, ob die Polizeibehörde so ohne Weiteres oder nach vorgängiger Untersuchung irgend einer bestimmten Thatsache urtheilen soll, und, wenn letzteres der Fall ist, wie denn diese Untersuchung geführt werden soll und was für Kriterien für die Staatsgefährlichkeit dabei zu Grunde gelegt werden sollen?

Dann, meine Herren, ist, wenn man Jemanden ausweisen will, doch erforderlich, daß man weiß „wohin“. Kein auswärtiger Staat ist verpflichtet, irgend welchen deutschen Staatsbürger aufzunehmen. Wenn wir mit Ausweisungen und Deportationen beginnen wollen, so würde es wohl nöthig sein, daß wir etwa bei den ferneren Verhandlungen mit Frankreich statt eines Theiles der Milliarden, uns einen Deportationsort, vielleicht Cayenne und Lambessa abtreten ließen. Dann könnte von der faktischen Ausführung einer Deportation die Rede sein, sonst könnte doch für die auszuweisenden Jesuiten ein absolut unmöglicher Zustand eintreten, denn wenn der Herr Reichskommissar Präsident Friedberg in der ihm angeborenen Gutmüthigkeit meinte, man werde die Jesuiten von dem bedenklichen Orte wegschicken, um an einem anderen Orte zu sehen, wie sie sich danach aufführen, so hat sein schärferer Herr Kollege, welcher nachher sprach, deutlich zu verstehen gegeben, es werde ein für alle Mal dafür gesorgt werden, daß die ausgetriebenen Jesuiten nicht wiederkommen; die vorgeschlagene Bestimmung ist somit nach allen Seiten unklar und unbestimmt. Ich muß sagen, eine solche gesetzgeberische „Monstrosität“ ist mir in den 61 Jahren, die ich lebe, nicht vorgekommen.

Nun frage ich aber, meine Herren: was berechtigt die Bundesregierung und den Reichstag, mit dieser Sache sich zu beschäftigen? Der Reichstag hat in seinem neulichen Beschlusse den Eingang der Bundesverfassung zur Begründung der Kompetenz citirt. Ich dächte, meine Herren, den Streit hätte Beseler ein für allemal abgethan, und wir sollten darauf nicht zurückkommen. Die amerikanische Verfassung hat einen viel weiter greifenden Eingang; aber ich glaube, jeder Amerikaner würde uns ins Gesicht lachen, wenn wir glauben wollten, aus diesem Eingang die Kompetenz des Kongresses gegenüber den Einzelstaaten demonstriren zu können.

Dann hat man den Strafrechtsparagraphen Artikel 4 Nr. 13 angezogen. Der Herr Regierungskommissar hat bereits gesagt, daß davon hier nicht die Rede sei. Man hat im Reichstage ferner Bezug genommen auf die Nr. 16 des § 4 der Verfassung, auf das Vereinsrecht. Auch das ist bei dieser Vorlage nicht in Frage. Der Herr Regierungskommissar hat sich deshalb auf das Recht der Nothwehr gestützt. Da aber wiederhole ich die Frage: 200 Menschen ohne Waffen, ohne irgend welche Ressource, können die eine Gefahr sein für ein großes Reich von 40 Millionen, eine solche Gefahr, daß man das einzige Unrecht, welches die Bundesverfassung neben dem Einpfennigstarif enthält,

(Heiterkeit)

zu ihrem Nachtheil suspendiren muß? Ist das der Anfang der Freiheit im neuen deutschen Reiche? Freiheit erfordert, daß man auch seine Gegner nach ihrer Individualität und nach ihrer Weise leben lasse; die Freiheit, welche Alle zwangsweise modeln will nach der eigenen Ansicht, bedaure ich. Wir kennen wohl alle Parteien und Personen, die uns nicht gefallen. Werden wir darum aber uns veranlaßt sehen können, gegen dieselben Ausweisungsanträge auf Grund der Nothwehr vorzubereiten? Meine Herren, das ist etwas so Außerordentliches, daß ich meines Theils gestehen muß, ich begreife nicht, wie man, nachdem alle anderen Momente für die Kompetenz beseitigt sind, sich auf dieses schwache Brett zu retten noch hat versuchen können.

Der Herr Abgeordnete Wagener hat uns verrathen, daß im Bundesrathe Kompetenzbedenken gewesen seien und daß sonst wohl schärfere Maßregeln, so wie er sie intendirt habe — ich weiß nicht, ob der Herr Abgeordnete das alles als Abgeordneter gesagt hat — in Vorschlag gekommen sein würden. Soll das etwa eine indirekte Aufforderung sein, daß man aus dem Hause schärfere Vorschläge bringen möge, damit auf die Minorität im Bundesrathe oder vielleicht auch auf die Majorität desselben ein heilsamer Druck geübt werde? — Ich hoffe jedenfalls, die Herren aus Bayern werden ihr Reservatrecht wegen des Heimathsrechtes zu wahren verstehen, zumal dasselbe schon bei der jetzigen Vorlage in die Brüche zu gehen droht. Ich will in dieser Hinsicht gar nicht von dem § 1 sprechen; aber wenn aus dem § 2 heraus der Bundesrath in dieser Hinsicht auch für Bayern jetzt Vorschriften machen kann, dann ist das bayerische Heimathsrecht bedroht. Nach diesem allen behaupte ich, daß die Kompetenz des Reiches zu so exorbitanten Maßregeln gar nicht vorliegt, und kann mich in der Hinsicht berufen auf die Autorität aller derjenigen Redner, welche, als wir eine Erweiterung der Kompetenz beantragten, ausgeführt haben, es sei die Kompetenz des Reichs in solchen Kirchensachen nicht begründet und dürfe nicht begründet werden. Namentlich das letzte ist damals von allen gegen uns auftretenden Rednern auf das allerbestimmteste und allerschärfste betont. Gegenüber

diesen Autoritäten soll jetzt mit einem Male das ganze Kirchenrecht hierher gebracht werden, freilich in einer ganz anderen, im Verhältniß zu unseren Anträgen umgekehrten Richtung: wir wollten das Kirchenrecht der Freiheit, — dafür war das Reich nicht kompetent; jetzt soll das Kirchenrecht der Sklaverei kommen, — dafür ist es kompetent. Meine Herren, es ist in der That etwas ganz Außerordentliches, daß der Reichstag in jeder Sitzung mit einem Ausnahmsgesetz behelligt wird, und zwar regelmäßig am Schluß, wo Alles Hals über Kopf geschehen soll. Wie spät erst im Bundesrath diese Sache angekommen, das haben uns die öffentlichen Blätter erzählt; wie rasch man sich im Bundesrath entschlossen, das geht aus dem Datum der Einbringung der Vorlage in den Reichstag hervor. Hier kommt die Vorlage zur Berathung in der kürzesten Frist, die die Geschäftsordnung gestattet; die Sache muß schleunigst zu Ende gehen, der Reichstagsschluß ist bereits auf einen bestimmten Tag in Aussicht genommen. Wenn ein solches Gesetz so zu Stande kommt, dann, meine Herren, haben wir in dem, was wir in Polizeiwillkür geleistet haben im Reichstage, den seligen Bundestag reichlich übertroffen,

(sehr richtig! im Centrum und links)

und die deutsche Nation könnte recht bald in den Fall kommen, sich nach diesem seligen Bundestage zurück zu sehnen, wo denn doch, wenn in einem Staate der Freiheit eine Stätte versagt war, ein anderer Staat für sie den Zufluchtsort bildete, während jetzt die ganze deutsche Erde von dem gleichen Druck, von dem gleichen Bleigewicht der Polizeigewalt betroffen werden soll.

(Sehr richtig! im Centrum.)

Meine Herren, Sie fürchten immer die Regungen des Partikularismus. Seien Sie versichert, daß, wenn die Volksstämme diesen eisernen Druck der Centralstelle erst fühlen in der Art, wie uns jetzt angesonnen wird, ihn zu üben, dann werden sie reagiren und sehr kräftig reagiren, denn das deutsche Volk wird sich auf die Dauer nicht in die Knechtschaft begeben.

Meine Herren, dann ist mir aufgefallen, daß in der Begründung, die außerordentlich kurz ist — von eigenen Anschauungen der Regierungen ist darin gar nicht die Rede, das, was in einer Resolution des Reichstags undeutlich und unklar ausgedrückt war, ist ohne weiteres als Autorität angenommen — das Wörtchen „vorläufig“ so betont ist. Es liegt in diesem Wörtchen „vorläufig“ eine ernste Mahnung und ich glaube, daß es gut ist, das deutsche Volk auf dieses „vorläufig“ besonders aufmerksam zu machen, zumal ich fürchte, daß die diplomatischen Wendungen des Herrn Abgeordneten Wagener nicht überall verständlich genug befunden werden könnten. Ich will deshalb hinzusetzen, daß das, was der Herr Abgeordnete Wagener sagte, allerdings sehr bitterer Ernst ist. Es handelt sich um einen Kampf gegen die katholische Kirche auf Leben und Tod.

(Nein! rechts und links.)

Es handelt sich darum, meine Herren! Man will, nachdem die Bewegung des Altkatholicismus im Sande verlaufen ist oder allernächst verlaufen wird, jetzt von oben herab die Nationalkirche zurechthauen, man will die Katholiken Deutschlands vom päpstlichen Stuhle trennen,

(sehr wahr! im Centrum)

man will sie unter die Polizeiknute des Staates bringen,

(sehr wahr! im Centrum)

man will dann, weil man doch noch zweifelt, ob das bezeichnete Vorhaben vollkommen gelingt, im nächsten Konklave das Papstthum entweder vernichten oder verfälschen.

(Sehr wahr! im Centrum.)

Das ist der Krieg, den man uns macht, und den aufzunehmen, wenn man sich auf der andern Seite nicht noch in letzter Stunde bedenkt, wir entschlossen sein müssen.

Meine Herren, darauf, daß, wenn ein solcher oder ein ähnlicher Antrag angenommen würde, von Neuem ein großes Stück maßloser Willkür in die Hände der Regierungen gelegt würde, hat bereits der Herr Abgeordnete von Mallinckrodt aufmerksam gemacht. Ich frage Sie, ob es in dem neuen Staatswesen, welches wir begründen wollen und welches nach den Ausführungen verschiedener Mitglieder immer und von Neuem als ein zu bauender Rechtsstaat hingestellt wird, ob es für ein solches Staatswesen rathsam und nützlich sein kann, so täglich die Gewalt der Polizei zu vermehren? Es ist das der grade Gegensatz von einem Rechtsstaate und die Engländer und Nordamerikaner werden sich wundern, wenn sie hören, daß es möglich gewesen ist, im neunzehnten Jahrhundert in einem deutschen Parlament einen solchen Vorschlag zu machen.

Meine Herren, unter den von mir ausgeführten Umständen bitte ich Sie, das Gesetz, ehe wir in die Sache weiter eingehen, einer Kommission zu überweisen, damit diese genau und sicher prüft, wie eigentlich die Dinge liegen. Darauf richte ich meinen Antrag. Sollte dieser Antrag nicht angenommen werden, so bitte ich Sie, das Gesetz ohne Weiteres abzulehnen und sich nicht zu Gehülfen zu machen eines modernen Pombals.

(Bravo! im Centrum.)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Völk hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Völk**: Meine hochgeehrten Herren! Es ist gewiß für Jeden im höchsten Grade traurig, erleben zu müssen, daß eine solche Debatte, wie sie heute hier geführt wird, im deutschen Reichstag statt hat und hat stattfinden müssen. Es wäre gewiß unendlich viel besser gewesen, wenn uns im neuen deutschen Reiche all der religiöse Hader erspart worden wäre, der bei jedem Reichstage mehr oder weniger wiederkehrt, und man kann es nur tief ins Herz hinein bedauern, daß das neu gewonnene Reich wiederum den alten Hader sieht. Es wird deshalb, glaube ich, von der höchsten Bedeutung sein, zu untersuchen: wer ist denn eigentlich Derjenige, der Schuld ist an dem Hader? Auf der einen Seite wird ausgesprochen, wir seien es, welche die Rechte der katholischen Kirche angreifen, ja, welche die katholische Kirche selbst in Gefahr setzen. Auf der anderen Seite wird behauptet: Nein! Der Angriff ist von Rom ausgegangen, und Rom ist es, welches den Völkern, und namentlich dem deutschen Volke den Handschuh hingeworfen hat. Was ist nun im vorliegenden Falle das Richtige? Um zur Beantwortung der Frage zu kommen, meine ich, ist es am allereinfachsten, zu fragen: wer ist es gewesen, der zuerst und zunächst eine Aenderung an den bisherigen Zuständen hervorgerufen, der zuerst neue Institutionen, neue Einrichtungen, neue Sätze ins Leben einzuführen getrachtet hat?

Diese neuen Sätze, meine Herren, sind schon vor dem vatikanischen Koncil in der Gestalt des Syllabus und mit dem vatikanischen Koncil in der Gestalt der päpstlichen Unfehlbarkeit nicht nur den Völkern, nicht nur den einzelnen, sondern den Staaten selbst, dem Rechtsstaate, und namentlich dem deutschen Staate ins Gesicht geschleudert worden, und sie haben zu dem Kampfe geführt, bei dem wir jetzt stehen, der jetzt auszukämpfen ist.

(Sehr richtig!)

Man hat uns nun gesagt: es ist durchaus nichts Neues

gemacht worden, alles dasjenige, was in Beziehung auf die Verhältnisse zwischen Staat und Kirche geschehen ist, steht schon in der Bulle des Bonifacius, es ist also Alles beim Alten geblieben.

Nun, meine Herren, warum hat man es denn dann nicht bei der Bulle des Bonifacius gelassen, sondern hat die vatikanischen Dekrete gemacht, wenn damit nichts Neues gesagt werden sollte.

(Sehr wahr!)

Hat man nichts Neues machen wollen, so hätte man wohl daran gethan, nicht alles das hervorzurufen, was in der That gekommen ist.

Man sagt, auch in Beziehung auf den Glauben ist alles beim Alten geblieben. Warum hat man denn, wenn Alles beim Alten bleiben sollte, wenn nicht neue Dogmen zur Belästigung der Gewissen eingeführt werden sollten, den Kampf hervorgerufen, und warum hat man es nicht beim Alten gelassen?

Aber, meine Herren, man war innerhalb des Kreises der katholischen Kirche und innerhalb der Kreise der Kirchenfürsten selbst seiner Zeit gar nicht im Zweifel darüber, daß man etwas Neues machte und wie viel man Neues machte.

Ich weiß, daß es hier sehr schwer ist, den Herren gegenüber mit irgend einer Autorität aufzukommen. Wenn draußen solche Sätze gemacht und gelehrt werden, so beruft man sich dem Volke gegenüber auf diesen oder jenen gelehrten Mann, auf Diesen oder Jenen, der in der Kirche in der gehörigen Autorität steht, auf dieses oder jenes Blatt als ein solches, welches die päpstliche Billigung für sich habe. Natürlich draußen wirkt man mit der Autorität, es ist das dort zweckmäßig. Wenn hier im Reichstage solche Autoritäten angeführt werden, bis in die vertrautesten Glieder des Jesuitenordens hinein, bis in die approbirten Journale, was sagt man uns dann? Es ist ein Journalist, dessen Stimme einzeln steht, es ist ein einzelner Mann, ein Gelehrter, der auch falsche Ansichten haben kann. Warum thut man das hier? Weil es hier zweckmäßig ist.

(Sehr wahr!)

Das ist es ja, meine Herren, was das Gefährlichste an dem ganzen Thun und Treiben ist, dem wir gegenüber stehen, daß es die Zweideutigkeit und die Achselträgerei selbst und verkörpert ist,

(sehr richtig!)

daß alle Wahrheit und alle Ehrlichkeit ihm abgeht,

(sehr richtig!)

daß man heute bekennt und morgen verleugnet, heute setzt und morgen verwirft, um zu den Zwecken zu gelangen, welche sich der Hochmuth gesetzt hat.

(Sehr richtig!)

Diese Einleitung, meine Herren, soll mir dazu dienen, aus einem Munde, dessen Zeugniß vielleicht nicht, vielleicht auch wieder, verworfen wird, zu beweisen, daß man seiner Zeit, als es sich um den neuen Kampf handelte, sich sehr wohl bewußt war, um was es sich handelte, und daß man ganz genau vorhergesehen hat, was da kommen werde.

In einer Schrift, welche zur Zeit des vatikanischen Koncils erschienen ist und angesichts der bevorstehenden Definition des Dogma geschrieben wurde, heißt es:

> „Aus dieser Definition, welche mit allen Uebeln anfängt und durch noch schlimmere ergänzt werden wird, kann nur ein Schisma (d. h. eine Spaltung) innerhalb der katholischen Kirche entstehen und es kann nur ein schwerer und unüberwindlicher Haß gegen die Kirche außerhalb bei den Altkatholiken hervorgehen. Daher kann es kommen, daß das Koncil, welches zur Heilung und Linderung der Uebel zusammenberufen worden ist, daß jede menschliche Hoffnung auf die künftige Heilung aufgegeben werden müsse."

Das, meine Herren, hat Angesichts dessen, was später geschehen ist, ein Mitglied des Koncils, ein Mann, der hier an dieser Stelle saß, gesagt, das hat der Herr Bischof Ketteler gesagt.

Er und viele andere haben vorher gesehen, daß es so kommen werde, daß das Schisma kommen werde, daß der Haß eintreten werde, daß diese Uebel alle kommen werden. Meine Herren, und derselbe Herr hat kniefällig den Papst gebeten, das, was geschehen ist, nicht zu thun. Es ist doch geschehen, meine Herren, und jetzt wundert man sich, wenn die Prophezeihungen der Herren eintreffen und jetzt sagt man: wir haben kein Wässerlein getrübt, haben nichts angegriffen, wir haben Alles beim Alten gelassen, Alles ist, wie vorher; es ist lediglich der Haß gegen die katholische Kirche, gegen die Katholiken, der aus dem Reichstage, der gegen die Jesuiten spricht. Meine Herren, nun hat man gesagt, es sei gegen die Jesuiten seit 25 Jahren in Bezug auf die Sittlichkeit nichts aufgebracht worden, kein Vergehen falle ihnen zur Last und ihr Wandel sei tadellos. Ich gebe das vollständig zu, und bestätige es mit meinem besten Wissen. Ich könnte Ihnen sagen, meine Herren, ich habe heute noch dankbare Erinnerungen an einen Ex-Jesuiten, der mir die Buchstaben gelehrt hat. Das Alles ist ja zuzugeben. Es ist auch zuzugeben, daß die Jesuiten sich als Krankenwärter und Krankenpfleger und überhaupt im letzten Kriege ausgezeichnet haben. Aber, meine Herren, daß man sich darauf so besonders viel zu Gute thunt und das man das schon zum zweiten Male hier als etwas Besonderes anführt, das ist doch eigentlich kurios. Meine Herren, das haben alle unsere Söhne, das haben alle unsere Brüder gethan, das haben unsere Frauen und unsere Schwestern und unsere Töchter ebenfalls gethan. Das ist gar nichts Besonderes, wenn deutsche Jesuiten die Pflicht erfüllt haben, die der Deutsche überhaupt seinem Vaterlande gegenüber hat, und es ist kein Grund, das besonders hervorzuheben. Mit ihrem Herzblute, meine Herren, haben alle Söhne Deutschlands den Frieden erkauft, aber daraus folgt nicht das Recht der Herren, den Frieden durch religiöse Antriebe zu stören und das Reich, was aufgerichtet ist, im Innern durch Unfrieden zu zerstören und zu zerfleischen. Auch das eiserne Kreuz, meine Herren, wenn es mit Blut erkauft ist, giebt kein Recht, den Frieden im deutschen Reiche zu stören. Sie sagen nun, meine Herren, man weise das den Jesuiten nach. Dem Einzelnen wird nichts nachzuweisen sein. Wir haben es auch nicht mit dem Einzelnen, wir haben es mit der Institution zu thun; und fällt Ihnen da nicht die Thatsache auf, daß wenn eine Korporation in ihren einzelnen Gliedern sich sittlich tadellos zeigt so weit man es weiß, wenn eine solche Institution dennoch jeweilig, wo sie im Staate aufgetreten ist, es dahin gebracht hat, daß man sie wegen Friedensstörung hat entfernen müssen? ist das zufällig? Meine Herren, es liegt der Grund, das müssen Sie ja zugeben, warum sie entfernt wurden und entfernt werden mußten, ja nicht in der sittlichen oder unsittlichen Haltung der Einzelnen. Jede Wirkung hat ja doch auch ihre Ursache. Woher kam es, meine Herren, daß man sie anderwärts ausgewiesen hat, woher kam es, daß die schweizerische Republik ein Gesetz geben mußte, welches die Jesuiten innerhalb des Kreises der Eidgenossenschaft verbietet, woher kam denn der kirchliche Kampf, meine Herren, innerhalb des Königreichs Bayern, von dem wir letzthin hier gehört haben, daß sogar ein katholischer Minister hier gesagt hat, es sei mit der katholischen Kirche, wie sie jetzt sei, nicht zu hausen? Glauben

Sie denn, meine Herren, daß alle diese Mächte, glauben Sie, daß alle diese Kräfte, alle diese Potenzen aus muthwilliger Streitsucht lediglich mit den Jesuiten angebunden haben? oder ist nicht vielmehr dem Lauf der Natur gemäß anzunehmen, daß tiefe innere politische Gründe vorhanden waren, gerade um so mehr, wenn es keine solche waren, welche aus Unsittlichkeit der Einzelnen hervorgingen. Glauben Sie denn, meine Herren, wenn nicht innere Gründe vorhanden gewesen wären, daß ein Papst sich dazu herbeigelassen hätte, den Jesuitenorden als den Frieden der Völker gefährdend aufzuheben? Glauben Sie, daß er das lediglich aus Vergnügungssucht und Muthwillen, weil er eben Kampf haben wollte, oder weil er den Protestantismus allenfalls begünstigen, ein protestantisches Kaiserthum aufrichten wollte u. s. w. gethan hat? Nein, meine Herren, die inneren Gründe, welche in der ganzen Organisation des betreffenden Ordens liegen, haben überall dahin geführt, daß, wo er die Staatsmacht nicht unterjochen konnte, die Staatsmacht mit ihm in Streit kam und die Staatsmacht sich von ihm befreien mußte. Jetzt, meine Herren, sind wir an der Zeit des Kampfes, wo diese jesuitische Macht entweder das deutsche Reich unterjochen wird, oder das deutsche Reich sich von ihr befreien muß.

(Lachen im Centrum; sehr wahr! links.)

Nun, meine Herren, Sie lachen; — ja, wenn man mit höhnischem Gelächter die Argumente wegwischen könnte, dann wären Sie immer im Recht. Meine Herren, Sie würden dann das immer wieder thun, was man eben immer thut, wenn man etwas für zweckmäßig hält; man leugnet einfach. Leugnen Sie, meine Herren, die Thatsache, — die Geschichte lehrt es ja, — daß mit dem Jesuitenorden so verfahren worden ist, so verfahren werden mußte, wir wir jetzt im Begriff sind? Und jetzt um so mehr. Wären blos die einzelnen Personen vorhanden, wären blos die zweihundert Personen vorhanden, es wäre wahrhaftig nicht der Mühe werth, daß darüber so viel Gerede erhoben würde, aber es sind nicht die zweihundert Personen; es sind die zweihundert oder mehr Vorkämpfer einer Richtung, welche dem ganzen deutschen freiheitlich sich entwickelnden Staatswesen gegenüberstehen, gestützt auf die größte und mächtigste Korporation: die nunmehr von den Jesuiten unterjochte katholische Kirche. Das ist die Macht, welche jetzt uns gegenübersteht. Wenn man sagt, es werde dadurch, daß wir jetzt so vorgehen, es werde dadurch das Wesen der katholischen Kirche angegriffen (das ist ja doch gesagt worden, meine Herren), so ist das gerade das stärkste Zeichen, daß die Jesuiten gefährlich sind; denn es ist darin das Zugeständniß der Identifikation des Jesuitenordens mit der Papstmacht und mit der katholischen Kirche. Früher hat man das Recht gehabt zu unterscheiden zwischen dem Jesuitismus und der katholischen Kirche; wenn Sie nun jetzt sagen, es liege in dem Kampf gegen den Jesuitismus und die Jesuiten der Kampf gegen die katholische Kirche selbst, so haben Sie selbst diese Kirche mit dem Jesuitismus identificirt und Sie werden sich da nicht wundern können, wenn die Waffen, welche sich sonst gegen eine einzelne Gesellschaft richten würden, die katholische Kirche selbst treffen.

Wer sich mit denen identificirt, muß auch mit ihnen getroffen werden. Aber, meine Herren, es ist nicht an dem, daß die katholische Kirche sich mit den Jesuiten und mit dem Jesuitenorden identificiren lassen will. Man ist sehr wohlfeil, meine Herren, mit der Behauptung: wir Katholiken werden den Streit aufnehmen, wir Katholiken werden den Krieg anfangen,

(Stimmen im Centrum: anfangen?)

wir Katholiken werden uns vertheidigen.

(Stimmen im Centrum: gegen wen?)

Ich, meine Herren, und meine zwei nächsten Wahlkollegen — merken Sie das — aus dem Kreise Schwaben und Neuburg, wir sind, das dürfen wir wohl behaupten, durch die Stimmen von nahezu 30,000 Katholiken in dieses Haus gesandt, und wenn ich mich nicht täusche, meine Herren, so wird der allergrößte Theil dieser Wähler bei dem Kampfe gegen den deutschen Staat nicht auf Ihrer Seite, sondern auf der unseren stehen.

(Bewegung.)

Seien Sie deshalb vorsichtig, wenn Sie immer davon sprechen, daß „wir" Katholiken auf dieser oder jener Seite stehen; im deutschen Reiche giebt es auch noch andere Leute, welche sich Katholiken zu heißen berechtigt sind, als diejenigen, welche der Unfehlbarkeit und dem Unfehlbarkeitsdogma sich blindlings unterworfen haben.

(Sehr richtig! links.)

Ich sage nun, die Gefährlichkeit liegt eben darin, daß wir eben nicht mit einzelnen Menschen, sondern daß wir es mit dem ganzen Generalstabe zu thun haben und daß, meine Herren, die einzelnen Jesuiten nur die Mittelpunktsstücke der Bewegung sind, welche man in Deutschland überall jetzt anstiftet und anzettelt und deren Produkt gerade die Debatten sind, welche im Reichstage leider hervorgerufen worden sind. Seit der Zeit, als die Kirche dem Staate gegenüber sich in der Weise gestellt hat, daß man von Rom aus Verfassungen für abscheuliche Gesetze erklärt und als nichtig bezeichnet, seit der Zeit haben die Staaten das Recht, darauf aufzumerken, daß die Triebfedern derartiger Ergüsse sich nicht mehr und mehr vermehren. Wenn freilich derartige Dinge, wie Syllabus und Encyklika lediglich mit dem römischen Kurialstyl entschuldigt werden wollen, so hat dafür unser Herr Kollege Windthorst — nicht der mir gegenüber, sondern der andere — die richtige glückliche Uebersetzung gefunden: das ist nicht römischer Kurialstyl, das ist der Bullenton, der den Staaten gegenüber eingerissen hat,

(große Heiterkeit)

dem gegenüber wir auch den Bullenton anzuschlagen wohl berechtigt sind.

(Wiederholte Heiterkeit.)

Fühlen wir nicht, meine Herren, daß durch ganz Europa diese romanisch-jesuitisch-reaktionäre Verbindung geht, von der ich nur nicht begreife, wie die Anhänger derselben sich auf die Freiheit und die freiheitlichen Principien berufen können. O! wir wissen noch gut, wie diese Partei, welcher jetzt nichts frei genug ist, gerade nicht die freisinnigsten, sondern die retrogradesten und reaktionärsten Principien auf ihr Programm gestellt hatte. Jetzt, meine Herren, jetzt spricht man von Freiheit, der Mund überfließt von Freiheit, das Herz auch — ja, wenn man die Freiheit für sich haben kann, wenn man sie für sich ausnutzen, ausbeuten kann, wenn man sie für seine eigene Herrschaft brauchen kann. Aber diejenigen, welche die Geistesfreiheit so in Fesseln geschlagen haben, wie die Herren zu Rom, diejenigen, welche den Geist und das geistige Leben unter den Despotismus eines Einzigen gesetzt haben, haben kein Recht, so lange sie das aufrecht halten, überhaupt von Freiheit zu sprechen. Da, wo der geistige Despotismus, der Despotismus bezüglich des Heiligsten, was der Mensch hat, seine Religion, oben ansteht, da hat man von Freiheit zu sprechen kein Recht. Stellen Sie erst die menschenwürdige und menschliche Freiheit Rom gegenüber her und dann sprechen sie von Freiheit und dann werden wir mit Ihnen zu diesem freiheitlichen, menschenwürdigen Aufbau schreiten können. Ich habe aber, meine Herren, vorhin gesagt, durch ganz Europa durch geht der reaktionäre romanische Zug, der Fleiß der

Unterjochung, die Sucht der Unterjochung, und weil die Jesuiten sich Rom und die römische Kirche tributbar gemacht haben, so ist es leider auch dahin gekommen, daß auch unser Klerus größtentheils ihnen tributbar geworden ist und daß nun Alles nach dem einem Ziele geht. Sehen Sie, meine Herren, nach Spanien! In Spanien hat der Klerus den Aufstand geschürt; in Spanien stehen — oder haben, verläßlichen Nachrichten zufolge, nahezu 200 Pfarrer an der Spitze des Aufstandes gestanden. —

(Ruf im Centrum: Jesuiten?)

Ich habe schon bemerkt, der Klerus ist seit den vatikanischen Dekreten den Jesuiten verfallen; denn Jesuiten herrschen in Rom. — In Frankreich, was sehen wir dort? Ist es nicht offenkundig, ist es nicht eingestanden, daß man in Frankreich die Alliance der Jesuiten sucht, um von Frankreich mittels der Verbindungen, welche die Jesuiten nach Deutschland hinüber haben, seiner Zeit die Revanche zu nehmen?

(Bewegung im Centrum; hört, hört! links und rechts.)

Es ist Ihnen, meine Herren, letzthin ein Spruch von Ernst Renan citirt worden: „man muß mit den Jesuiten sich verbinden, — sie hätten ihre Verbindungen nach Deutschland — um nach Deutschland hinüber ebenfalls die Verbindungen ziehen zu können." Das, meine Herren, ist nicht aufgegeben. Ein klerikales Blatt, freilich nur ein Blatt, meine Herren, aber ein klerikales, die „Union", sagt ganz in der neuesten Zeit:

> Der preußischen Regierung gegenüber, welche die Zügel des Protestantismus in die Hand nimmt, sich auf Freidenkerei und den Atheismus stützt und Alles aufsucht, was exkommunicirt ist, was thun wir?

— nämlich die Franzosen! —

> Ach, wenn Frankreicht ahnte, was eine katholische Politik ihm jenseits des Rheins an Sympathien einbringen würde, um die Plane des Herrn von Bismarck zu bekämpfen, welche Kraft es haben und wie viel schneller die Stunde der Revanche schlagen würde!

(Hört, hört! links.)

Hören Sie, meine Herren, auf was für Alliancen man dort drüben rechnet, und wahrlich, die Reden, welche wir heute aus dem Munde Ihrer Parteimänner gehört: „wir" werden den Krieg aufnehmen, „wir Katholiken werden den Krieg aufnehmen", welche einen Gegensatz im deutschen Volke bekunden sollen, auf den unsere Feinde sich nur freuen würden, sie haben wahrlich nichts dazu gethan, den Wahn, der drüben in Frankreich herrscht, zu zerstören, daß künftig in Deutschland Katholiken auf Seite der Revanchenehmenden sein werden.

(Widerspruch im Centrum.)

Aber, meine Herren, da sei Gott vor, so weit ist es in Deutschland nicht gekommen, wenn wir auch unsere unliebsamen durch diese religiösen Wirren hereingetragenen Kämpfe auszukämpfen haben — nein, meine Herren, soweit ist es bei uns, wenigstens bei den allermeisten und auch bei dem größten Theile der ernst denkenden und rechtgläubigen Katholiken nicht gekommen, daß etwa eine Unterstützung dort hinüber gegeben werden könnte. Nun, meine Herren, Sie sagen, das sei sehr natürlich. Sehen Sie aber heute noch einen großen Theil der Presse an, auf den Sie Einfluß haben, ob nicht alle Tage mit dem Schreckbilde gedroht wird: wartet nur, wenn die Franzosen wiederkommen, so werden wir euch schon zeigen, was es mit eurem neuen Reiche ist! Ei, meine Herren, einer der Führer, welcher an der Spitze Ihrer Bewegung steht und welcher in Ihrer Mitte (auf das Centrum deutend) sitzen und eine hervorragende Rolle spielen würde, wenn er hier wäre, hat vor nicht gar langer Zeit, als es sich um Reformen der bayerischen Wehrkraft handelte, in offener Kammer das Wort ausgesprochen: Was wollen wir mehr Regimenter schaffen? Je mehr Regimenter wir schaffen, desto mehr Regimenter werden zum Feinde übergehen, oder zum Feinde hinüberkommandirt werden.

(Unruhe im Centrum.)

Wollen Sie den Namen wissen? Es ist Herr Jörg, der in der Kammer davon gesprochen hat, man dürfe deswegen zur Kräftigung der bayerischen Wehrkraft nicht mehr Regimenter schaffen, weil sie seiner Zeit nur dazu bestimmt wären, zum Feinde — wer ist der Feind? zu den Franzosen — überzugehen.

Sehen Sie, meine Herren, hinüber nach Belgien! Sollen wir es vielleicht dahin kommen lassen, wohin es in Belgien gekommen ist? Wollen wir zuwarten, bis auch bei uns die Wenigen immer mehr und mehr in alle Kreise sich eingefressen haben, wie das in Belgien der Fall war? Sollen wir es so weit kommen lassen, meine Herren, daß man die Christianisirung oder die Katholisirung des Kapitals bei uns in ähnlicher Weise treibt, wie man dies von der Seite aus in Belgien getrieben hat? Nein, meine Herren, dem wollen wir vorbeugen! Sie sagen nun: aber in England, in Amerika! Ich weiß nicht, meine Herren, was die Zukunft in Amerika bringen wird; aber mir kommt es dabei so vor, als ob man in England schon sehr stark fühle, was es mit dem Druck des von den Jesuiten kommandirten und ihnen affiliirten Klerus für eine Bedeutung hat. Ein Symptom, meine Herren! Der Richter vernichtete eine Wahl und sagt in der Entscheidung: „Die Zeugenaussagen liefern nach meiner Ueberzeugung den Beweis für den Entschluß des Erzbischofs (U. Hale), seiner Suffragan-Bischöfe und fast der ganzen Geistlichkeit der Grafschaft, alle Anstrengungen zu machen, alle Hebel in Bewegung zu setzen, allen Einfluß zur Geltung zu bringen, um ihr Ziel zu erreichen — welches Ziel? — ein Ziel, welches nach meiner entschiedenen Ansicht mit oder ohne ihre Absicht darauf hinauslief, allen freien Willen und alle bürgerliche Freiheit unter den Wählern der Grafschaft zu zerstören!" Ein englischer Richter, meine Herren, konstatirt also, daß der Erzbischof, seine Suffragan-Bischöfe und die meisten Geistlichen darauf hinausgehen, durch ihren Einfluß die Wahlfreiheit zu zerstören. Soweit ist es in England gekommen. Was bei uns, meine Herren, der Fall ist, das haben wir ja in den letzten Zeiten wohl tagtäglich gesehen.

(Links und rechts: Sehr wahr!)

Nun sagt man uns freilich: niemals kann Jemand sagen, daß einer von ihnen Ungehorsam gegen die Obrigkeit gepredigt habe; immer haben diejenigen, welche dem Jesuitenorden angehören, oder diejenigen, welche ihm verwandt sind, lediglich den Gehorsam gegen die Obrigkeit über Alles und vorangestellt. — Wenn es zweckmäßig ist, meine Herren, thut man es, und wenn man es einmal nicht mehr zweckmäßig finden wird, so wird man andere Saiten aufziehen; wenn man die Gewalt haben wird, wird man sie benutzen. Wenn man schwach ist, sagt man uns: ei, das sind ja schwache Leute; das ganze deutsche Reich kann sich doch nicht vor ein paar hundert Leuten fürchten! Damit, meine Herren, will man nur sagen: laßt uns erst stark werden; zertretet nicht die Keime, welche jetzt noch nicht weit vorgeschritten sind; lasset den Saamen erst aufgehen, lasset ihn erst so groß werden, daß er nicht mehr wie das Unkraut ausgejätet werden kann — dann werden wir Herr sein und dann werdet ihr nicht mehr das thun können, was zur rechten Zeit zu thun ihr versäumt habt. Sie wollen, meine Herren, viel-

leicht eine Autorität dafür haben? Ich habe eine Autorität. Man wird freilich wieder sagen, das sei nicht wahr!

(Ruf im Centrum: Sehr richtig!)

Gewiß werden Sie das sagen,

(große Heiterkeit)

man ist das ja gewohnt. Nun, meine Herren, ich berufe mich hier, ich thue es nicht minder, mit meinem Zeugniß wiederum auf einen Bischof; der Bischof heißt Senestrey, und der Bischof ist derjenige, welcher die Jesuiten nach Regensburg gezogen hat, und unter dessen Protektion die Jesuiten in Regensburg stehen, ich darf ihn also in Sachen der Jesuiten wohl als eine Autorität anführen.

(Stimme im Centrum: Nein! Große Heiterkeit.)

Ich weiß nicht, mit welchem Recht der Herr in die Seele des Bischofs hinein seine Identifikation mit den Jesuiten dementirt, in Bayern weiß man das anders. Der Bischof, meine Herren, hat auf einer officiellen Reise ....

(Stimme im Centrum: Aha, jetzt kommt die alte Rede!)

Ja, meine Herren, es kommt dieselbe Rede, welche aber immer wieder lehrreich zu hören ist,

(Heiterkeit. Ruf im Centrum: Wir kennen sie ja schon!)

es ist Ihnen freilich unangenehm, wenn solche alten Dinge immer wieder kommen.

(Ruf im Centrum: Nein!)

Es zeigt sich nun, meine Herren, wie sich selbst Bischöfe nicht scheuen, den Gesetzen des Staates, denen sie Gehorsam geschworen haben, sich gegenüber zu stellen

(Ruf im Centrum: Ist ja dementirt!)

und zwar in Gegenwart von angesehenen, ehrbaren Leuten. Der Bischof hat nun gesagt wörtlich: „Dem gegenwärtigen Zustande kann nur durch Krieg oder Revolution abgeholfen werden. Wer macht die Gesetze? Wir wissen es — wir halten sie bloß, weil die Gewalt hinter uns steht, und weil man uns sonst packen würde." Das ist ein schöner Grund, meine Herren, für die Gesetzestreue aus dem Munde eines Bischofs, ein schöner Grund: „wir halten sie bloß, weil man uns sonst packen würde", und was der Bischof damit gemeint hat, meine Herren, das hat er nach den einstimmigen Zeugenaussagen auch deutlich gemacht, er hat nämlich diese Geberde dabei gemacht.

(Redner macht die Geberde eines mit beiden Händen Packenden.)

„Unser König," sagte der Bischof, „ist von Gottes Gnaden, und wenn die Könige nicht mehr von Gottes Gnaden sein wollen, so bin ich der erste, der die Throne umstürzt."

(Lachen im Centrum.)

Ich dächte, meine Herren, solche Worte im Munde eines Bischofs sollte alles eher als Heiterkeit und Gelächter auf Ihren Gesichtern hervorrufen; ich meine, meine Herren, Sie sollten darüber betrübt sein, daß einer der Ihren so etwas gesagt hat. Sie sagen nun, das hätte er nicht gesagt — ich stelle Ihnen, meine Herren, eine Abschrift des Protokolls eines niederbayerischen Schwurgerichts zur Disposition, worin sieben beschworene Zeugenaussagen vorliegen, daß das von ihm gesagt worden ist.

(Hört! Hört! links.)

Das hat freilich den Bischof nicht gehindert, es so zu machen wie andere Leute auch, nämlich mit zweideutigen Worten die Sache abzuleugnen, bis sie erwiesen war. Ich glaube also, meine Herren, daß all den Vorkömmnissen gegenüber wir der vollständigen Ueberzeugung sein müssen, daß es sich hier nicht um einen einzelnen Kampf, sondern daß es sich um einen principiellen Kampf handelt; es handelt sich um den Kampf der römischen Kirche, wie sie von den Jesuiten unterjocht worden ist, gegen den deutschen Staat, es handelt sich um den Kampf des despotischen Romanismus gegen den Germanismus und das Deutschthum. Das ist der eigentliche Kampf, in dem wir begriffen sind, und welche Maßregeln in dem Kampfe zu ergreifen sind, das ist eben die Frage, welche zunächst die Reichsregierung und welche zunächst das Hohe Haus zu erwägen hat. Man kommt dagegen, meine Herren, mit aller Sentimentalität nicht auf. Ich weiß. und ich könnte es ja selbst schildern, wie ein Arges es ist, den Boden des Vaterlandes meiden zu müssen, was ein Arges es ist, das harte Brod des Exils essen zu müssen; das Alles, meine Herren, hat in meinem Herzen und Gefühle so gut eine Stätte, wie in dem Herzen eines Andern. Aber wenn irgendwo auswärts ein feindlicher General sitzt, und wenn dieser General ein Gebot in das deutsche Land ergehen läßt: sammelt euch um mich, schwört mir Gehorsam, gelobet, daß ihr das thun werdet, was ich euch sage, ich werde euch zu Macht und Ansehen führen, — und wenn die Leute das thun, und von diesem General wiederum ins Land geschickt werden, um Verderbniß im Lande hervorzurufen und gegen die Sicherheit des Landes zu wirken, — solche Leute haben sich dadurch, daß sie sich des Vaterlandsgefühls entäußert haben, auch des Rechtes auf ihr liebes theures Vaterland verlustig gemacht. In diesem Falle sind wir hier. Wir stehen, wie ganz richtig schon bezeichnet worden ist, zur Zeit in einem Kriege mit der Macht — denn wenn er auch nur vorläufig mit geistigen Waffen geführt wird,

(Abgeordneter Dr. Windthorst [Meppen]: vorläufig!)

— ich bin der vollen Ueberzeugung, wenn man erst die wirkliche Waffe gegen uns anwenden kann, man wird es thun! Oder wer kann wohl leugnen, daß, wenn es Rom im Bunde mit Frankreich einmal gelingen sollte, mit Waffengewalt das deutsche Reich zu zerstören, Rom und die ihm Affiliirten sagen würden: wir wollen es nicht thun aus Schonung gegen das deutsche Reich? In Erwägung dieser Dinge sind die Maßregeln ergriffen und hat der Reichstag diese Maßregeln verlangt. Es wird zu untersuchen sein, worin sie bestehen sollen. Ich werde heute, wo es sich nicht darum handelt, in die Details einzugehen, darüber nicht sprechen, ich werde nur im Allgemeinen sagen: der Reichstag hat die Verpflichtung, derartige Maßregeln anzunehmen. Zeitig im Reiche Ordnung und Frieden zu stiften, zeitig die Autorität des Reiches nach allen Seiten hin zu erstrecken, das wird am allerersten zur Versöhnung führen; ein Zurückweichen dem Feinde gegenüber, denn wir stehen dem Feinde gegenüber, ist das Verderben, stärkt ihn auf das Doppelte, auf das Dreifache, während ihm fest ins Gesicht zu sehen, ihm fest entgegenzutreten, für die deutsche Kraft und den deutschen Geist vollständig ausreichend ist. Meine Herren, ich bin der Ueberzeugung, daß der Geist des germanischen Volkes über den romanischen und despotischen Geist des Jesuitismus Herr werden wird. Aber unterschätzen wir den Kampf nicht! wir — ich behaupte es mit vollem Bewußtsein — haben nicht angegriffen. Hätte man in Rom die Sache beim Alten gelassen, hätte man nicht unter Anführung des Jesuitenordens alle die neuen Dekrete, welche überall Unfrieden, Haß und Zwietracht hervorgerufen haben, hätte man die Sache gelassen, wie sie war — der Kampf wäre nicht gekommen. Ich kann sagen, wir sind angegriffen; wir werden den Kampf aufnehmen, wir werden auch siegen und dem deutschen Volke die Friedenspalme bringen. So gewiß als

das deutsche Volk die Wälschen über den Rhein geschlagen hat, so gewiß wird es auch die Wälschen über die Alpen zu schlagen verstehen!

(Lebhaftes Bravo.)

Präsident: Der Abgeordnete Probst hat das Wort.

(Derselbe stellt sich vor den Tisch des Hauses. Ruf: Tribüne!)

Abgeordneter **von Kardorff**: Ich bitte ums Wort zur Geschäftsordnung!

Präsident: Der Abgeordnete von Kardorff hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **von Kardorff**: Ich glaube nicht, daß ein Redner nach der Geschäftsordnung das Recht hat, von diesem Platze aus zu sprechen, auf den sich der Abgeordnete Probst hinstellt. Ich glaube, der Redner darf wohl von seinem Platze aus sprechen und von der Tribüne herab, aber nicht von diesem Platze.

Präsident: Daß die Geschäftsordnung das sagt, was der Abgeordnete von Kardorff vorgetragen hat, ist unwiderleglich. Daß das Haus sehr häufig gegen Redner Nachsicht geübt hat, die weder vom Platz, noch von der Tribüne gesprochen haben, ist auch unwiderleglich, und ich halte diese Praxis des Hauses aufrecht, indem ich zwar an meinem Theile wünsche, daß die Redner entweder vom Platze aus, wo ich ihnen ins Gesicht sehen, oder von der Tribüne, wo ich sie aus der Nähe vernehmen kann, sprechen, aber keinen Versuch mache, sie zu dem Einen oder dem Andern zu nöthigen.

(Der Abgeordnete Probst besteigt die Tribüne.)

Der Abgeordnete Freiherr von Loë hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Freiherr **von Loë**: Ich möchte bemerken, daß der Herr Abgeordnete von Kardorff sich selbst sehr häufig an diesen Platz gestellt hat.

(Heiterkeit.)

Präsident: Der Abgeordnete Probst hat das Wort.

Abgeordneter **Probst**: Der Wunsch des Herrn Präsidenten ist mir Befehl.

Meine Herren, es ist schwer und eine unangenehme Aufgabe, nachdem Sie müde geworden sind von den Verhandlungen, und ich darf wohl sagen, nachdem auch ich müde geworden bin, noch zu sprechen, ich halte es aber für nothwendig, daß dem Herrn Abgeordneten, der soeben gesprochen hat, noch etwas entgegnet wird, und ich habe mich dazu erboten, einige Worte gegen ihn zu sagen, weil ich annehmen kann, daß meine Stellung zu der Sache vielleicht doch eine etwas verschiedene sein möchte von der anderer Redner, und daß ich die Aufmerksamkeit für einige Worte zu gewinnen im Stande sein würde.

Meine Herren, ich bin kein Verehrer der Jesuiten in dem Sinne, wie man es oft hier meint; ich identificire die Jesuiten nicht mit der katholischen Kirche; ich verstehe auch recht gut, in welcher Lage so viele unter Ihnen sind, welche glauben, den Jesuiten als den Erzfeinden jeder Civilisation entgegentreten zu müssen. Meine Herren, ich bin unter Protestanten aufgewachsen und von protestantischen Lehrern gelehrt worden, und ich habe es selbst in meiner Jugend nicht anders gewußt, als daß man es bei den Jesuiten mit einer sehr gefährlichen und verderblichen Koalition zu thun habe. Ich weiß sehr gut, wie Sie belehrt wurden in ihren Schulen, ich weiß, daß eine 200jährige Literatur sich fast nur damit beschäftigt, die Jesuiten anzugreifen und ihnen Fehler nachzusagen, und wer hat denn die Gelegenheit und den Willen, nachdem alles das vorausgegangen ist, sich noch ernstlich mit der Sache zu beschäftigen und auch einmal die Frage aufzuwerfen: was ist denn eigentlich die Wahrheit an dieser Sache? und sie unbefangen und wohlwollend zu beurtheilen. Ich bin erst spät dazu gekommen, einzusehen, daß die Lüge es ist, die sich dieser Sache im höchsten Grade bemächtigt hat.

(Bravo! im Centrum.)

Und, meine Herren, warum denn? Das hängt ganz einfach mit der Reformation insofern zusammen, als die Jesuiten die geschicktesten Gegner der Reformation waren, und nun galt es ja hauptsächlich, die Reformation aufrecht zu erhalten, gegenüber diesen Feinden, und es giebt beinahe kein historisches Buch, das ein Protestant geschrieben hat, das nicht gegen die Jesuiten gerichtet ist, und es giebt beinahe keinen protestantisch-theologischen Schriftsteller der früheren Zeit, der sich nicht mit den Jesuiten beschäftigt. Ja, meine Herren, da ist es so natürlich, daß Sie vorweg annehmen, es seien wirkliche Feinde der deutschen Civilisation und der Aufklärung, es gäbe überhaupt keine gefährlicheren Feinde als die Jesuiten. Ich habe schon gesagt, ich habe selbst geglaubt, es sei ein überflüssiges Ding, daß Jesuiten noch existiren, die diese Gehässigkeit gegen sich haben, und schon darum beinahe darauf verzichten müssen, eine gedeihliche Wirksamkeit zu entfalten. Glauben Sie mir aber, meine Herren, ich habe darüber nachgedacht, ich habe studirt, ich habe mit Wohlwollen die Dinge verfolgt, aber mit keinem größerem, als man es eigentlich von jedem gebildeten Manne erwarten könnte, und ich habe gefunden: die Lüge hat sich der Sache bemächtigt, und darum darf und muß man ihr auch entgegentreten. — Aber, meine Herren, auf alles das, was darüber schon gesagt worden ist, würden Sie mir nicht erlauben jetzt einzugehen, und ich kann es mir auch nicht erlauben; ich wollte nur meinen Standpunkt bezeichnen und der ist nicht der, daß diese Institution als eine wesentliche der katholischen Kirche durchaus müßte aufrecht erhalten werden, ich gehe nicht davon aus, daß man bei ihnen mit vorzugsweisen Repräsentanten der katholischen Kirche zu thun hätte. Ich glaube aber, daß die Vorurtheile, die gegen diese Societät bestehen, nicht dahin führen dürfen, diese Leute als rechtlos zu erklären und nicht mehr als Deutsche anzuerkennen. — Meine Herren, woher kommt denn dieser Kampf, der gegen die Jesuiten und gegen die katholische Kirche geführt worden ist? Der Herr Redner vor mir hat gesagt: neue Sätze sind aufgestellt worden im Syllabus und in der Encyklika, und neu ist, was im vatikanischen Koncil beschlossen worden ist. Ja, meine Herren, das scheint Ihnen allerdings ganz so, und ich werde ja Niemandem von Ihnen übel nehmen, daß er dem Herrn Abgeordneten Völk glaubt, zumal da derselbe sich so gerne darauf beruft, daß er nicht bloß Altkatholik sei, sondern ein alter Katholik; er weiß ja immer Ihre Sympathien dadurch anzuregen, daß er sagt: ich bin selbst in dieser Kirche geboren und kenne noch heute ihre Gebete. Neu sind diese Sätze für Sie Alle, meine Herren, Sie glauben, daß etwas Neues geschaffen sei. Aber der Streit dreht sich ja eben darum, ob diese Sätze neu sind oder nicht, und das Koncil hat ausgesprochen, daß dies nichts Neues ist, sondern daß dieser Glaube in der Kirche existirt habe und existiren müsse. Es kann für Sie den Anschein haben, als wäre etwas Neues geboten, und daraus kann man den Anlaß nehmen, dagegen aufzutreten und zu behaupten, es sei auf der anderen Seite der Angriff erfolgt; aber meine Herren, indem wir sagen: es ist das Alles schon gewesen, es ist althergebracht, wir erkennen an, daß, was das Konzil ausgesprochen hat, immer gegolten haben müsse und nichts Neues sein könne, — indem wir das behaupten, ist auch von unserer Seite die Behauptung richtig, daß wir die Ange-

griffen sind, wenn daraus Anlaß genommen wird, uns entgegenzutreten. — Der Herr Vorredner sagt, wir wichen Ihnen immer aus und begegneten Ihnen mit Zweideutigkeit und Achselträgerei, wenn man uns entgegentrete. Meine Herren, das Richtige ist: die Herren, die uns gegenübertreten, haben in der Sache keinen sichern Grund, sie bewegen sich immer in Einzelheiten, die wir natürlich im Detail nicht jeden Augenblick zu widerlegen im Stande sind. Sie haben früher immer die Art eingehalten, uns Zeitungsartikel zu bringen und uns jede Ungeschicklichkeit vorzuführen, die Dieser oder Jener begangen hat; Sie greifen auf alle möglichen persönlichen Verhältnisse zurück, auf Kleinigkeiten und Großes, auf Unterredungen, auf Zeugnisse in gerichtlichen Verhandlungen, die wir alle nicht würdigen können, und wenn wir dann sagen, das gilt für uns nicht, das sind keine Beweise, so sagen Sie, das seien Zweideutigkeiten von uns, wir legen die Sache jetzt anders aus, als sie sonst ausgelegt worden sei. So, meine Herren, ist die Art, wie man hier kämpft, aber so kann und darf man nicht kämpfen. Wenn wir Ihnen 1000 Daten vorlegen, daß die Jesuiten in der Wissenschaft, im religiösen Leben, in ihrer Moral, in allen möglichen Beziehungen Vorzügliches geleistet haben, so sagen Sie, das sind Einzelheiten, durch welche Sie nicht widerlegt seien. So geht es mit diesen Beweisen. Aber wenn es so liegt, dann haben wir doch wohl Recht, wenn wir sagen, daß man auf solche Beweise hin nicht Jemanden verurtheilen und nicht Ausnahmegesetze machen darf. Das ist die Grundlage, auf der wir uns bei dieser Angelegenheit bewegen müssen.

Meine Herren, es ist ein Gegenstand hier zur Sprache gebracht, der schon öfter berührt wurde, der auch schon in Journalen eine große Rolle spielte. Zu einer gewissen Zeit vor dem Koncil und noch während desselben ist von der Kirche sehr ergebenen Personen darauf aufmerksam gemacht worden, daß zu befürchten sei, wenn das bekannte Dogma erlassen werde, daß alsdann daraus in Deutschland ein großer Kampf sich ergeben werde, nnd weil man das damals vorausgesagt hat — ich selbst, meine Herren, bin dieser Ansicht gewesen und habe sie zum Ausdruck gebracht — weil man dies zum Ausdruck gebracht hat, und weil dies selbst verschiedene Bischöfe gethan haben, sagt man: Ihr seht ja, Ihr habt selbst nichts anderes erwartet, Ihr konntet auch nichts anderes erwarten, als daß wir dem entgentreten würden. Ich sage: das ist der falscheste Trugschluß, der jemals gemacht worden ist.

(Sehr richtig! im Centrum.)

Wenn man voraus weiß, daß bei den Strömungen, in welchen die Parteien sich befinden, daß bei der Zerklüftung, die in verschiedenen Schichten der Gesellschaft besteht, etwas Unangenehmes daraus hervorgehen werde, daß davon Gelegenheit werde ergriffen werden, um einen Streit zu beginnen, so heißt dies doch nicht, daß man es billige, wenn nun ein solcher Streit begonnen werde. Wer etwas weiter sah, der mußte sich damals sagen, alle Feinde werden die Gelegenheit ergreifen, um gegen die katholische Kirche aufzutreten. Das haben viele Männer erkannt, aber das war doch nur die Erkenntniß, daß man solche Gelegenheit benutzen werde, um gegen uns ungerecht zu sein; daß ist ein Zeugniß unserer richtigen Voraussicht, aber doch nicht eine Rechtfertigung für die darauf erfolgte Ungerechtigkeit.

Meine Herren! „Wir thun uns etwas auf die Jesuiten zu Gute, weil sie im Kriege ihre einfache Schuldigkeit als Deutsche gethan haben.“ Das ist soeben auch ausgesprochen worden. Ich könnte Ihnen mit meinen Freunden Beispiele vorführen, welche Sie allerdings doch wohl nachdenklich darüber machen dürften, ob Leute, die sich so um ihr Vaterland verdient gemacht haben, in der Weise behandelt werden können, wie dieses Gesetz es Ihnen vorschlägt. Ich werde darüber nicht weiter sprechen. Ich will nur eins bemerken: Sie wollen diese Leute sammt und sonders, mögen sie sich das größte Verdienst erworben haben, oder mag es einfache Schuldigkeit sein, die sie erfüllten, aus Deutschland ausstoßen, Sie nehmen ihnen ihren Charakter als Deutsche. Nachdem sie aber im vollsten Maße ihre Schuldigkeit als Deutsche gethan, müssen Sie sie auch als Deutsche behandeln. Mit diesen so zu verfahren, wie es das Gesetz vorschlägt, ist etwas, was sich dem richtigen Ausdruck der Beurtheilung entzieht.

„Im Einzelnen läßt sich gegen die Jesuiten nichts vorbringen; die Männer sind untadelig in ihrer Lehre und in ihrem Wandel; — aber man hat sie doch überall ausgewiesen und ein Papst selber hat sich veranlaßt gesehen, ihre Unterdrückung auszusprechen!“ Ja, meine Herren, das ist auch eins der vielen Worte, die wir überall hören müssen. Was aber soll daraus folgen, wer hat sie denn ausgewiesen? Das war Portugal, das war Spanien, das war Frankreich. Was waren das für Regierungen? Die tyrannischsten, die despotischsten Regierungen, welche überhaupt bekannt sind, haben die Jesuiten ausgewiesen.

(Stimmen: Auch die Schweiz!)

Meine Herren, man hat sie auch noch anderswo ausgewiesen — Sie haben Recht. Man hat sie da ausgewiesen, wo der Eifer der in der Mehrheit befindlichen Protestanten die Einwirkung der Jesuiten, welche den Katholicismus geg n den Protestantismus immer zur Geltung zu bringen suchten, fürchtete; wo jener Haß gegen die Jesuiten, wie er seit zwei Jahrhunderten sich in allen Schriften gegen dieselben geltend machen konnte, seinen Einfluß ausübte. Jene protestantischen Mehrheiten, voll Haß gegen die Jesuiten als Vertreter des Katholicismus waren es und es waren die tyrannischsten und despotischsten Regierungen, welche die Ausweisung beschlossen haben. Ich dächte doch, das deutsche Reich hat nicht nöthig, diesen Weg nachzutreten.

Meine Herren! Man spricht von Frankreich. Gehört das wohl auch eigentlich zur Jesuitenfrage? Ich denke, so recht eigentlich nicht.

Allein, wenn man nun in Frankreich das Rachegefühl benützt, auf die Streitigkeiten, auf das was in diesem Reichstage geschieht, Bezug zu nehmen, darauf hinzuweisen, daß hier wohl ein Bundesgenosse gewonnen werden könnte, glauben Sie denn, daß wir daran eine Schuld tragen? Wer das behauptet, kennt die Verhältnisse nicht oder ist ein Lügner. Meine Herren, so hat man geglaubt in Frankreich, daß, wenn der Krieg zwischen Deutschland und Frankreich beginnen würde, die süddeutschen Staaten als Helfer für Frankreich eintreten würden. Wenn Sie heute behaupten wollten, daß auch nur eine ernstliche Stimme aus der Mitte z. B. der würtembergischen Kammer sich je hätte hören lassen, die eine Anregung zu einem solchen Gedanken gegeben hätte, der würde dem Gelächter verfallen. Die Süddeutschen haben mit allem Aufwande ihrer Sympathie und ihrer materiellen Kräfte an diesem Kriege Theil genommen. Daß die Franzosen darauf rechneten, daß sie sich vielleicht alle Mühe gaben, es dahin zu bringen, wer wollte das läugnen? Aber was folgt denn daraus? — Ein sehr merkwürdiger Schluß ist auch der folgende. Nachdem man nicht bewiesen hat, daß die Jesuiten vaterlandslose Leute seien, weil nun eben der Beweis darüber nicht zu führen ist, so sagt man gleichwohl: „weil die Jesuiten vaterlandslos sind, so muß man ein exquisites Mittel gegen sie erfinden, man muß sie wirklich vaterlandslos machen, sie als ewige Juden in der Welt herum schicken.“ Der Trugschluß liegt auf der Hand. Wenn der Vordersatz richtig wäre, wenn Sie von der Vaterlandslosigkeit der Jesuiten überzeugt würden, so dürften Sie dies nicht thun, es würde allen Grundsätzen der Strafgerechtigkeit widersprechen; ihre Vaterlandslosigkeit aber läßt sich nicht beweisen und ohne Beweis darf diese exorbitante, diese fürchterliche Strafe nicht

verhängt werden. Da wirft man uns dann weiter vor, wir sprechen immer von Freiheit, sobald es um die Freiheit der kirchlichen Gesellschaften, der katholischen Kirche insbesondere, sich handle; sonst finde man die Leute nicht auf Seite der Sache der Freiheit. Ich glaube, diese Einwendung brauche ich nicht auf mich zu beziehen, man kann sie wohl nicht auf mich bezogen haben.

Eines ist aber da eigenthümlich: Sie sprechen immer auch von Freiheit und wenn es an die Freiheit des Glaubens kommt, an die Freiheit sich in diesem Glauben zu bewegen, ihn zu manifestiren und sich einer Organisation anzuschließen und bei ihr zu beharren, welche auf dem Glauben beruht, dann hat die Freiheit auf einmal ihr Ende erreicht und Sie kennen sie nicht mehr.

(Bravo! im Centrum.)

Mit dem Worte „Freiheit" ist es nicht gethan. Wir haben dafür ein schlagendes Beispiel eben hier, wo von Freiheiten immer die Rede ist. Wo sind diese Freiheiten geblieben, meine Herren! Die Preßfreiheit? Ein Preßgesetz haben Sie verlangt, Sie haben noch nichts davon erreicht, wir wollen sehen, wann wir das erreichen. Vereinsgesetz? natürlich auf den freiesten Grundlagen! Ich weiß nichts davon. Man hat den Anlauf zu einem humanen Militär-Strafgesetz genommen; ich habe nicht gesehen, daß es zu Stande gekommen ist. Man spricht vom Budget- und Steuerbewilligungsrecht; ich weiß nicht ein Wort davon, daß die Grundsätze des Budgetrechtes bei unseren Berathungen zur Ausführung gekommen wären. In dem einzigen Fall, in welchem es in Anspruch genommen ist, ist nichts zu Stande gekommen. Sie sprechen von einem verantwortlichen Ministerium; man sprach seit Jahrzehnten von der Abminderung der Militairlast, welche alsbald eintreten müßte, wenn Süddeutschland zu Preußen gekommen sein werde. Wo sind diese Dinge alle? Was haben wir in freiheitlicher Beziehung errungen? Was wir dafür erhalten haben, das war erstlich die Ablehnung der Grundrechte, welche sich auf die Kirche beziehen und welche wir nur in dem Umfange, wie sie in der preußischen Verfassung bestehen, gleich in einer der ersten Sitzungen in Anspruch nahmen. Das Zweite, was in diesen politischen Dingen geschehen ist, ist das Ausnahmegesetz gegen die Geistlichen überhaupt, insbesondere aber gegen die katholischen Geistlichen. Das Dritte ist die Austreibung der Jesuiten.

Meine Herren, wenn Sie die Austreibung der Jesuiten beschlossen haben werden, so werden Sie vielleicht damit Jemandem einen großen Dienst gethan haben. Dann aber, meine Herren, dann werden Sie von allen Ihren übrigen Forderungen um so weniger erreichen. Wir werden uns noch daran mahnen, es wird vielleicht nicht sehr lange anstehen, aber je länger die Zeit dauert, um so stärker ist der Beweis. Sie werden nichts erreichen, aber Sie werden sich dazu hergegeben haben, dieses Gesetz zu votiren!

Wenn es sich bloß um die Jesuiten handelte, so würde ich diesem Gesetze nur geringe Bedeutung beilegen. Ob diese 200 Jesuiten in Deutschland sind, oder nicht, ist für die katholische Kirche in Deutschland ziemlich gleichgültig, und, meine Herren, diese Leute, die alles Mögliche zu ertragen und zu entbehren gewohnt sind, werden vielleicht auch für ihre Person die Strafe nicht als so fürchterlich aufnehmen, wenn es gleich die fürchterlichste Strafe ist, die man auferlegen kann, aus dem Vaterlande vertrieben, oder heimathlos hin und hergeschickt zu werden. Um diesen Standpunkt handelt es sich aber nicht. Es ist das ein Anfang, und daß es nur der Anfang für andere Gesetze ist, haben ja die Herren selbst gesagt, — es ist der Anfang einer Verfolgung, welche gegen die katholische Kirche beabsichtigt wird.

(Sehr richtig! im Centrum. Widerspruch links.)

Sie mögen sagen, was Sie wollen, das ist doch so. Sie selbst sagen, die ganze Organisation der katholischen Kirche — ich spreche natürlich nicht von der altkatholischen, da müßte ich Herrn Dr. Völk sehr um Entschuldigung bitten — sei von der Art, daß sie schon um dieser Organisation willen nicht in freiheitliche Rechte eingesetzt werden könne. Man entzieht ihr Alles, was man ihr entziehen kann, man nimmt ihr Alles, was man nehmen kann, das ist Ihr Gedanke, daß ist der Gedanke der großen Mehrheit.

Es giebt aber noch einen viel weiter gehenden Gedanken. Er ist schon hier berührt worden, ich erlaube mir nur, noch eine weitere Linie hinzuzufügen. Meine Herren, als nun Deutschland so groß geworden war nach außen, da dachte man doch wohl daran, England habe seine Staatsreligion, Rußland habe auch seine Staatsreligion. Nun kommt wie vom Himmel herunter ein Koncilsbeschluß, der in Deutschland eine große Bewegung hervorzurufen schien; das Dogma und was damit zusammenhängt, schien nun die Gelegenheit zu bieten, auch unter den Katholiken in Deutschland eine große Mehrzahl heranzubekommen, und man dachte für die nach außen groß gewordene Nation eine Staatsreligion zu machen.

(Widerspruch.)

Ich sage Ihnen nur, was der Gedanke von manchen ist. Sie sagen das nicht, aber Sie sagen: wir wollen für die Kirchen unsere Grundsätze so aufstellen, daß das Staatsgesetz — das omnipotente, von dem Sie immer sprechen — unter allen Umständen gar keinen Anfechtungen von Seite solcher Religionsgesellschaften mehr unterworfen kein kann.

Das ist aber nur ein anderer Ausdruck für das, was ich gesagt habe und was Ihren Widerwillen erregt hat, denn Sie sagen damit, die Selbstständigkeit der Kirche darf nicht existiren in einem Staate, wie der deutsche.

(Widerspruch.)

Wenn Sie es auf dieser Seite (der rechten) nicht sagen, so ist es mir um so lieber, ich habe aber das Wort „sehr richtig" gehört.

Meine Herren, es ist das ein großartiger Gedanke, ein Gedanke, der sich von dem hohen militärischen Standpunkte, den man nun einmal einzunehmen gewohnt ist, außerordentlich empfiehlt. Man will auch in dieser Beziehung Einheit des deutschen Staates haben, und vielleicht denkt man damit erst für Deutschland die rechte Aera der Größe und der Bevorzugung vor allen Völkern herbeigeführt zu haben.

Das ist nun aber der Grund, warum wir uns überhaupt dieser Sache annehmen. Ich wenigstens, meine Herren, lege diesem Gesetze nicht im Interesse derer, die es betrifft, die große Bedeutung bei, aber ich lege dem Entwurf die große Bedeutung bei, daß er ein Angriff auf die Autonomie, auf die Selbstständigkeit der katholischen Kirche ist, welcher diese nicht entbehren kann und für welche immer jeder Katholik aufzutreten verpflichtet ist; das ist das Eine; das Andere, warum ich mich dieser Sache annahm, ist folgende politische Erwägung. Meine Herren, als ich in diesen Saal eintrat, da, glauben Sie mir, und Sie müssen mir es glauben, bin ich eingetreten, um an der Größe des deutschen Reiches mitzuarbeiten. Hätte ich irgend eine Gehässigkeit gegen dieses Reich gehabt, so hätte ich diesen Sitz nicht eingenommen. Mir ist daran gelegen, daß dieses Reich den Ruhm, den es nach außen sich erworben, in seinen innern Einrichtungen bekräftige und befestige, und, meine Herren, von vielen Seiten, die damals der neuen Schöpfung nicht gewogen waren, hieß es, wir gehen zum Kaiser. Die Leute haben gedacht, im deutschen Reiche ist Raum genug, daß dort auch die kleinen Reibungen, die in den kleinen Staaten vorgekommen sind, wegfallen und die großen Genossenschaften Raum finden, ohne den Einwendungen und den verschiedenen Quälereien unterworfen zu sein, die sie in manchen Einzelstaaten zu erfahren haben. Sie traten in

das Reich ein in dem Bewußtsein, daß dasselbe geeignet sein werde, ein großes freies Reich zu bilden, in welchem auch die Katholiken ihre richtige Stellung hätten, und die Autonomie ihrer Kirche ihre Garantie fände. Meine Herren, wenn Sie damit anfangen, Gesetze zu machen, welche der Beginn von weiteren sind und welche dahin gehen, wirkliche Grausamkeiten gegen einzelne Mitglieder, die persönlich nichts verbrochen haben, zu verüben, so ist es mit jenem großen, schönen, freien, deutschen Reiche dahin! Wir sahen, daß nach Artikel 15 der preußischen Verfassung in diesem Lande auch die Jesuiten Raum hatten und zur Existenz berechtigt waren. Jetzt handelt es sich darum, gegen solche Männer vorzugehen, denen man niemals gesagt hat, daß ihre Stellung als solche schon als ein Verbrechen würde erachtet werden, welche vielmehr eingetreten sind in ihre Gesellschaft unter dem Schutze des Artikels 15 der Verfassung, und diesen Leuten wollten Sie mit einer Bestimmung entgegentreten, die ihre Existenz als Deutsche unmöglich macht! Meine Herren, ich glaube, und ich muß den Ausdruck gebrauchen: es heißt Deutschlands Ehre nicht wahren, wenn solche Gesetze in diesem Reichstage unter solchen Umständen gemacht werden. Ich glaube die Ehre Deutschlands zu wahren, wenn ich Sie bitte, dieses Gesetz abzulehnen.

(Bravo! im Centrum.)

Präsident: Die Abgeordneten von Brauchitsch, Roland, Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst und Herz haben den Antrag auf Schluß der Diskussion erhoben. Diejenigen Herren, die diesen Antrag unterstützen, bitte ich sich zu erheben, —

(geschieht)

und diejenigen Herren, die den Schluß annehmen wollen.

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen.

Der Abgeordnete Dr. Gneist hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Dr. **Gneist**: Meine Herren, ich wollte mir nur ein paar Worte ausbitten gegen den Vorwurf, daß ich als Berichterstatter falsch citirt hätte. Unser Landrecht hat einen Abschnitt über die geistlichen Gesellschaften und stellt an die Spitze einen leitenden Grundsatz. Diesen leitenden Grundsatz habe ich wörtlich citirt mit Anführungszeichen. Wie man unter diesen Umständen falsch citiren soll, das wird Ihnen schwer begreiflich sein. Mir ist es auch erst nachträglich klar geworden. Die geehrten Herren sind immer eingerichtet auf Doppelcitate, sie haben nämlich in petto gewisse allgemeine aus dem Zusammenhange gerissene Sätze, die irgendwo in der Einleitung stehen, und solche hat der Abgeordnete von Mallinckrodt glücklich benutzt, um daraus die üblichen Deduktionen zu machen.

Ich will es nicht bestreiten, es ist ein bekanntes Hülfsmittel der Advokatur; aber, meine Herren, demjenigen, der die Worte eines Gesetzes an der Stelle, wohin sie das Gesetz stellt, mit Anführungszeichen citirt, dem als Berichterstatter vorzuwerfen, er habe falsch citirt, das ist eine neue Erfindung des Herrn von Mallinckrodt.

Präsident: Der Abgeordnete Reichensperger (Olpe) hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **Reichensperger** (Olpe): Meine Herren! Der Abgeordnete Wagener (Neu-Stettin) hat mit Recht gemeint, es sei nicht gut, etwas so ins Blaue hinein zu sagen. Ich glaube, er hat diese seine gute Regel mir gegenüber mißachtet, indem er behauptet hat, ich hätte mit Unrecht in einer Schrift, die eigentlich gar nicht in diese Debatte gehört, ihm den Vorwurf falscher Citate gemacht, während ich selbst falsch citirt hätte. Die Herren werden bemerkt haben, vielleicht zu ihrem Erstaunen, daß auch nicht ein Versuch gemacht worden ist, mir ein falsches Citat entgegenzuhalten. Die beiden Citate stehen gedruckt nebeneinander und das Original steht jedermänniglich zur Verfügung. Am Schlusse hat er sodann gesagt, ich hätte einen Artikel, auf den es wesentlich ankäme, nicht citirt. Nun, meine Herren, ich bemerke darauf, daß ich den von ihm jetzt genannten Satz 77 allerdings nicht in das Schriftchen aufgenommen habe und zwar deshalb, weil er selbst weder diese Nummer, noch den Gedanken angegriffen hat, ich also keine Veranlassung hatte, die Wahrheit ihm entgegenzuhalten. Wenn er aber heute behauptet, in diesem Satze 77 sei das eben enthalten, was er in seinen mit Anführungszeichen gegebenen unrichtigen Citat hätte andeuten wollen, dann erlauben Sie mir, daß ich Ihnen die zwei Zeilen vorlese. In Nummer 77 heißt es — es ist also ein verworfner Satz: „In unserer Zeit frommt es nicht mehr, daß die katholische Religion als einzige Staatsreligion unter Ausschluß aller andern Culte gilt.“ Nun, meine Herren, Sie haben zunächst Nichts von Verfluchungen hier gehört, sondern haben einen irrigen Satz bezeichnen hören. Zur Sache möchte ich nun doch fragen, ob die Naivität bei irgend Einem in diesem Hause so weit gekommen wäre, daß er vom römischen Stuhl erwartet, daß dieser einen Satz, es fromme in unserer Zeit nicht, daß die katholische Religion als einzige Staatsreligion gelte, als einen zu billigenden hinstellt.

(Unruhe.)

Präsident: Meine Herren! Der Herr Abgeordnete wehrt die Behauptung von sich ab, daß er wissentlich einen ihm bekannten Satz hinterhalten habe, um einem anderen Abgeordneten vorwerfen zu können, daß dieser zwei andere Sätze als Beweise allegirt habe für Etwas, das sie nicht enthielten. Das ist die Abwehr eines sittlichen Vorwurfs und eignet sich für eine persönliche Bemerkung. Die müssen Sie hören!

Abgeordneter **Reichensperger** (Olpe): Ich darf hiermit schließen, denn die Abwehr scheint mir vollendet und abgeschlossen zu sein, indem es im Uebrigen eine bekannte Thatsache ist, daß es niemals dem römischen Stuhle eingefallen ist, rechtlich bestehende Verhältnisse zu reprobiren, indem er vielmehr es gewesen ist, der gegen eine tyrannische Staatsgewalt die rechtswidrige Aufhebung des Ediktes von Nantes reprobirt und getadelt hat.

Präsident: Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **von Hennig**: Meine Herren, der Abgeordnete Windthorst (Meppen) hat, ganz entgegen seiner sonstigen Bonhomie, als mir während der vielen langen Pausen, die er während seiner Reden immer zu machen pflegt, ein Ausruf entfuhr, mir entgegnet, wenn mir seine Rede nicht gefiele, so möchte ich den Saal verlassen. Er hat das gethan in dem Augenblick, als er voll Zorn darüber war, daß wir die Jesuiten aus Deutschland austreiben wollten. Ich glaube, darin liegt keine Konsequenz.

(Heiterkeit.)

Präsident: Der Abgeordnete von Mallinckrodt hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **von Mallinckrodt**: In § 12 Theil II Titel 11 des Landrechtes steht die allgemeine Definition der geistlichen Gesellschaften, und in dem § 39 desselben Titels, wo es sich um besondere Arten von geistlichen Gesellschaften

handelt, da findet sich eine Definition dieser besonderen Sorten von geistlichen Gesellschaften; die stimmt aber nicht mit der allgemeinen Definition überein, sondern enthält einen besonderen Zusatz, daß diese Gesellschaften vom „Staate aufgenommen" sein müssen. Wenn nun der Referent, der seiner Stellung nach Anspruch darauf machen darf, als Autorität in Rechtsangelegenheiten zu gelten, diese specielle Definition als die im Allgemeinen Landrecht gegebene „Definition" hinstellt, dann war ich im vollsten Rechte, zu behaupten: das Citat sei nicht richtig. Ich bleibe bei meiner Behauptung. Ich würde, wenn ich mich nicht hier in den Grenzen einer persönlichen Bemerkung zu halten hätte, noch hinzufügen, daß ein zweites Citat

(Heiterkeit)

desselben Herrn auch nicht richtig ist. Was den Vorwurf anlangt, den ich dem Herrn Abgeordneten Wagener gemacht habe in Beziehung auf das Citiren, so halte ich auch den auf das Vollständigste aufrecht und wiederhole: er hat mit Gänsefüßen einen Satz als Satz des Syllabus citirt, der doch dort schlechterdings nicht zu finden ist, auch nicht mit der besten Lupe.

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Abgeordnete Wagener (Neu-Stettin).

Abgeordneter **Wagener** (Neu-Stettin): Meine Herren, die drei Sätze des Syllabus, um die es sich hier handelt, sind in den §§ 77, 78 und 79 enthalten. Ich habe damals gesagt, diese Artikel des Syllabus enthielten die Bestimmung, daß sie die Rechte der Gewissens-, der Glaubens- und Bekenntnißfreiheit aufheben, und daß es nach dem Syllabus eine zu anathematisirende Behauptung sei, daß Protestanten zu gleichen Rechten zugelassen und daß Einwanderern die freie Religionsübung müßte gestattet werden. Der Herr Reichensperger hat mir eben den ersten Satz vorgelesen, er hat aber bei seiner Interpretation nur auf den ersten Theil dieses Satzes einen Nachdruck gelegt und eigenthümlicher Weise nicht auf die Schlußworte ceteris quibuscumque cultibus exclusis. Der Satz heißt, ins Deutsche übersetzt: der Papst — was ich sehr natürlich finde — erkennt nicht eine andere Religion als Staatsreligion an — nun kommen die Worte ceteris quibuscumque cultibus exclusis, d. h. also mit Ausschluß aller anderen Culte — ich habe das Lateinische so ungefähr in der Schule gelernt.

(Heiterkeit.)

Nun hat Herr Reichensperger, als er blos die beiden andern Artikel citirte und den ersten fortließ, diese Worte ceteris quibuscumque cultibus exclusis — diese Worte kommen nämlich in den beiden anderen Artikeln wieder vor — dahin interpretirt, es handle sich um irgend eine beliebige Religion, also es hieße eigentlich nur, wie wir z. B. behaupteten, daß die Mormonen nicht zuzulassen seien,

(Heiterkeit)

es handelte sich um weiter nichts, als der Papst hielte es allerdings für bedenklich, daß jeder beliebige Kultus in irgend einem beliebigen Lande müßte zugelassen werden. Meine Herren, ich bitte Jeden, der lateinisch gelernt hat — und ich glaube, in diesem Hohen Hause wird kaum Einer sein, der es nicht gelernt hat — diese Artikel hintereinander durchzulesen, und Sie werden sich überzeugen, daß der positive Sinn des Artikels ist: wir verdammen und verfluchen den Satz, daß neben der katholischen Kirche eine andere Kirchengesellschaft noch eine Berechtigung habe.

(Widerspruch im Centrum.)

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Abgeordnete Dr. Hinschius.

Abgeordneter Dr. **Hinschius**: Wenn ich nicht irre, hat Herr Abgeordneter Windthorst von einer Kommission gesprochen, die aus mehreren Mitgliedern des Hauses, unter andern auch aus mir bestehe, unter dem Vorsitz des Herrn Abgeordneten Dr. Gneist hier tage und dem preußischen Kultusminister Rath gebe. Ich will nur konstatiren, daß eine solche Kommission, deren Vorsitzender der Herr Abgeordnete Gneist und deren Mitglied ich wäre, nicht existirt, es sei denn in der Phantasie des Herrn Abgeordneten Windthorst, und daß ich weder dem früheren Herrn Kultusminister noch dem jetzigen in Bezug auf diese Dinge, namentlich in Bezug auf das hier vorliegende Gesetz, Rath ertheile, noch auch an anderer maßgebender Stelle Rath ertheilt habe.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Windthorst (Meppen) hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Dr. **Windthorst** (Meppen): Dem Herrn Abgeordneten von Hennig danke ich, daß er ungeachtet meines Ausweisungsversuches hier geblieben

(Heiterkeit)

und meine allerdings etwas lange Rede zu Ende gehört hat. Ich würde wohl auch zu der von ihm bemängelten Bemerkung nicht gekommen sein, wenn es in der That nicht Dinge gäbe, die über den Spaß gehen, und solche liegen jetzt uns vor.

Was den Herrn Abgeordneten Hinschius anbetrifft, dessen Bekanntschaft zu machen ich soeben die Ehre gehabt habe, so habe ich von einer eigentlichen Kommission nicht gesprochen —

(Widerspruch)

von einer eigentlichen Kommission nicht, und wenn ich davon gesprochen, so will ich es berichtigen. Ich bin der Meinung, daß die Herren Dr. Gneist und Hinschius zu den genauesten und intimsten Rathgebern des jetzigen preußischen Kultusministers gehören.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Gneist hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Dr. **Gneist**: Meine Herren, ich muß diese letztere Thatsache auf das Allerbestimmteste in Abrede stellen. Im Uebrigen habe ich zu meiner Rechtfertigung nichts weiter nöthig, als eine — freilich ungewöhnliche — Bitte, die Herren zu ersuchen, den Paragraphen sich selber anzusehen und sich gütigst zu erinnern, was die allgemeinen Einleitungsparagraphen im allgemeinen preußischen Landrecht bedeuten.

Präsident: Der Abgeordnete Reichensperger (Olpe) hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **Reichensperger** (Olpe): Ich muß wenigstens konstatiren, daß der Herr Abgeordnete Wagener (Neustettin) sich außer Stande erklärt, den wirklichen Gegensatz zu einem verworfenen Satze geistig zu konstruiren. Wenn er sich dieser Mühe unterzieht, dann würde er es vielleicht doch erfolgreich thun. Ich will nicht nochmals den Satz verlesen, es ist klar und handgreiflich, daß der Gegensatz zu dem verworfenen Satze nicht in dem besteht, was er gesagt hat.

(Sehr richtig! im Centrum.)

Präsident: Wir kommen jetzt an dem Schlusse der ersten Berathung zu der Frage, ob der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Beschränkung des Rechtes zum Aufenthalt der Jesuiten im deutschen Reiche (wie der Abgeordnete Dr. Windthorst [Meppen] vorgeschlagen hat), einer Kommission zur Vorberathung überwiesen werden soll.

Ich bitte diejenigen Herren, die das nach dem Antrage des Abgeordneten Dr. Windthorst beschließen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist in der Minderheit geblieben und unsere heutige Tagesordnung erledigt.

Ich schlage vor, das nächste Plenum morgen zu halten, es um 11 Uhr zu beginnen und auf die Tagesordnung zu setzen:

1. den Gesetzentwurf, betreffend die Kontrole des Reichshaushaltes für das Jahr 1872, in dritter Lesung;
2. das Gesetz über die Vertheilung der Kriegsentschädigung in dritter Lesung;
3. den Etat für 1873 und
4. den Nachtragsetat für 1872, beide in dritter Lesung;

endlich, weil ich dazu aus dem Schoße der Petitionskommission gedrängt werde:

5. den mündlichen Bericht der Petitionskommission, — bezüglich des Ersatzes von Flurschäden, — welcher dem Hause unter Nr. 173 der Drucksachen angezeigt ist.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung: 4 Uhr.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (Brafi)
Berlin, Zimmerstraße 9?.

44. Sitzung

am Sonnabend den 15. Juni 1872.

Neu eingetretene Mitglieder. — Beurlaubungen. — Dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts für das Jahr 1872 (Nr. 175 der Anlagen). — Dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die französische Kriegsentschädigung (Nr. 92 und 177 der Anlagen). — Dritte Berathung des Reichs-Haushaltsetats für 1873: Ausgaben.

Die Sitzung wird um 11 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

Die Abgeordneten Dr. von Schauß und Fries sind seit dem gestrigen Plenum in das Haus eingetreten und den Abtheilungen durch das Loos überwiesen. —

Der Abgeordnete Wölfel ist für heute entschuldigt. Die Abgeordneten von Brauchitsch und Blell habe ich auf acht Tage beurlaubt. —

Die erste Nummer der Tagesordnung, in die wir eintreten, ist die

> **dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts für das Jahr 1872** (Nr. 175 der Drucksachen).

In der Generaldebatte, die ich darüber eröffne, hat der Abgeordnete Dr. Erhard das Wort.

Abgeordneter Dr. **Erhard**: Meine Herren, nach der Gesetzesvorlage, wie sie in der zweiten Lesung angenommen worden ist, steht die Kontrole über den Reichs-Haushaltsetat pro 1872 der preußischen Ober-Rechnungskammer unter dem Namen eines „Rechnungshofes des deutschen Reiches" zu. Es ist das also kein Rechnungshof des deutschen Reiches, wie er nach der von der Regierung nicht angenommenen Gesetzesvorlage gebildet werden sollte, sondern die preußische Ober-Rechnungskammer versieht als solche die Geschäfte des Rechnungshofes des deutschen Reiches. Nun ist notorisch, daß für den deutschen Rechnungshof verschiedene Mitglieder aus anderen deutschen Staaten ernannt worden sind, unter anderen auch ein Mitglied aus Bayern. Ich frage: in welche Stellung gerathen diese Mitglieder des deutschen Rechnungshofes, wenn die preußische Ober-Rechnungskammer die Kontrole des Reichs-Haushaltsetats für das Jahr 1872 übt? Diese Mitglieder sind nicht Mitglieder der preußischen Ober-Rechenkammer; sie können es nicht sein, denn sie sind nicht preußische Staatsangehörige; sie sind ernannt für den deutschen Rechnungshof, der nicht existirt. Können nun diese Mitglieder theilnehmen an den Arbeiten der Ober-Rechenkammer? Da sie nicht Mitglieder der preußischen Ober-Rechenkammer sind, so ist das nicht möglich, und ein anderer deutscher Rechnungshof existirt nicht. Was sollen diese Mitglieder anfangen? Sollen sie wieder entfernt werden, oder sollen sie in ruhende Aktivität treten? oder was sollen sie sonst? — Ich führe das nur an, um zu zeigen, in welche heillose Verwirrung wir dadurch gerathen sind, daß der Bundesrath den so gemäßigt gehaltenen konstitutionellen Beschlüssen des Reichstages nicht beigestimmt hat.

Präsident: Ich schließe die Generaldebatte in der Specialberathungsfrage, ob zu der Ueberschrift des Gesetzes, — zu seinem Eingange, — zu seinem einzigen Paragraphen das Wort verlangt wird, — und bringe, da das nicht geschieht, das Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts für das Jahr 1872, zur Abstimmung. Es lautet:

> Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.
> verordnen im Namen des deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:
>
> Einziger Paragraph.
>
> Die Kontrole des gesammten Haushalts des deutschen Reichs wird für das Jahr 1872 von der preußischen Ober-Rechnungskammer unter der Benennung „Rechnungshof des deutschen Reichs" nach Maßgabe der im Gesetze vom 4. Juli 1868 (Bundesgesetzblatt Seite 433), betreffend die Kontrole des Bundeshaushalts für die Jahre 1867 bis 1869, enthaltenen Vorschriften geführt.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die dem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Genehmigung ertheilen wollen.

(Geschieht.)

Die Majorität des Hauses. —

Die zweite Nummer der Tagesordnung ist die

> **dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die französische Kriegsentschädigung**, auf Grund der Zusammenstellung in Nummer 177 der Drucksachen.

Von den dazu eingegangenen Abänderungsvorschlägen bedarf der zweite auf Nummer 179 und der auf Nummer 181 noch der Unterstützung. Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die den Antrag des Abgeordneten Dr. Lucius (Erfurt) unter Nummer II auf Nummer 179 der Drucksachen unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Der Abgeordnete Freiherr von Patow hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Freiherr **von Patow**: Der von mir gestellte Antrag ist von 32 Mitgliedern unterzeichnet, die Hälfte der Unterschriften ist aber durch ein Versehen beim Drucke weggeblieben.

Präsident: Es stehen aber unter dem Antrage nur 17 Unterschriften. Ich muß also diejenigen Herren bitten sich zu erheben, die den Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Patow auf Nummer 181 der Drucksachen unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Ich eröffne nunmehr die Generaldebatte über die in Rede stehende Vorlage.

(Pause.)

Es nimmt Niemand das Wort; ich gehe darum zur

Specialdebatte über und frage, ob das Wort verlangt wird zu der Ueberschrift des Gesetzes, — zu seinem Eingange, — zu Artikel I, — zu Artikel II, — zu Artikel III. —

(Pause.)

Wenn auch keine Abstimmung gefordert wird, so erkläre ich diese Theile des Gesetzes in dritter Berathung für angenommen

Auf Artikel IV bezieht sich der Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Patow, den ich eben zur Unterstützung gestellt habe. Der Abgeordnete Freiherr von Patow hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Patow**: Meine Herren, den von mir eingebrachte Abänderungsvorschlag zu Artikel IV hat im Wesentlichen den Zweck, die Bezugnahme auf den Artikel 70 der Verfassung zu entfernen, weil dieselbe nach meiner Auffassung das nicht sagt, was durch dieselbe bezweckt wird und weil sie jedenfalls zu Mißverständnissen Anlaß geben kann. Im Uebrigen glaube ich, daß durch die von mir vorgeschlagene Fassung die Rechte des Reichstages vollständig gewahrt werden, ebenso vollständig, als es durch die bei der zweiten Berathung angenommene Fassung geschehen soll. Es wird aber jedenfalls der Vortheil erreicht, daß die letzte Bestimmung, nach welcher Veräußerungen künftig zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages bedürfen sollen, beseitigt wird. Es ist ja nachgewiesen und eigentlich nicht widersprochen worden, daß dieser Vorbehalt, kraft dessen jedes Kaufgeschäft von der Zustimmung des Reichstages abhängig sein soll, und ohne die dasselbe keine Gültigkeit erlangt, die Verkäufe entweder geradezu unmöglich macht, oder, wenn sie trotz dieser Bestimmung zu Stande kommen, doch für das Reich große finanzielle Nachtheile zur Folge haben muß.

Ich muß gestehen, ich habe die Beschlüsse bei der zweiten Lesung eigentlich dahin aufgefaßt, daß überhaupt das zweite Alinea des Artikel IV nach der Kommissionsvorlage ganz wegbleiben solle, und daß das Amendement Lasker nur zur Verbesserung des von Wedellschen Vorschlags eingebracht sei. Aus der Zusammenstellung habe ich mich überzeugt, daß die Sache sich anders verhält, indessen muß ich doch dabei stehen bleiben, daß gerade deshalb, weil das zweite Alinea in der vorigen Sitzung angenommen worden ist, große finanzielle Nachtheile unvermeidlich sind. Da nun im Uebrigen die konstitutionellen Rechte des Reichstages auch bei Annahme meines Amendements vollständig gewahrt sind, bitte ich Sie daher, dasselbe anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Ich bitte Sie auch dringend, das Patowsche Amendement anzunehmen. Ich glaube, daß dasselbe allen konstitutionellen Bedenken Rechnung trägt, die gegen die Fassung früher erhoben worden sind. Es ist eine verbesserte Auflage des Wedell-Malchowschen, durch den Abgeordneten Lasker verbesserten Amendements. Ich glaube, daß der Beschluß, den wir in einer der vorigen Sitzungen gefaßt haben, auch in seiner Fassung manchen Bedenken unterliegt, und daß es namentlich unzulässig ist, die schwer wiegende und schwer zu entscheidende konstitutionelle Streitfrage, inwieweit die Regierung rechtsgültig Verkäufe abschließen kann, bei einem einzigen Gegenstande in einem einzelnen Falle zu entscheiden. Sie mag im Ganzen in einem Gesetze geregelt werden. In diesem einzelnen Falle aber über diese Frage zu entscheiden, halte ich nicht für zweckmäßig und außerdem den Beschluß nicht für richtig, weil die hinzugefügte Beschränkung der ganzen Bestimmung den eigentlichen Werth nimmt. Wenn diese Rechtsgültigkeit angenommen werden soll, falls man allgemein oder speciell im Etat die Genehmigung ausgesprochen hat, so würde meines Erachtens die praktische Folge davon die sein, daß die Regierung in jedem Etat gewisse Summen für Einnahmen aus Verkäufen einsetzt und damit sich die allgemeine Ermächtigung verschafft. Es ist von Vortheil für die Vertretung, daß das in jedem Jahre geändert werden kann, da wir aber wohl Alle überzeugt sind, daß mit dem Patowschen Amendement allen billigen und gerechten Forderungen entsprochen wird, so werden wir keine Ursache haben, in diesem einzelnen Falle eine Principienfrage zu entscheiden für einen einzigen Gegenstand und nicht im Ganzen. Ich bitte Sie daher, das Patowsche Amendement anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Ludwig hat das Wort.

Abgeordneter **Ludwig**: Ich möchte Sie doch ersuchen, dem Abänderungsvorschlag des Herrn von Patow nicht beizutreten, vielmehr den Beschluß des Reichstags, wie er Ihnen in Nummer 177 vorliegt, aufrecht zu erhalten. Es sind bei Berathung dieses Gegenstandes seitens des Bundesrathes und des Reichskanzler-Amtes so eigenthümliche Grundsätze über konstitutionelle Rechte und Pflichten hier hervorgehoben worden, daß es wirklich interessant wäre, zu wissen, wie sich diesen Aussprüchen des Bundesraths gegenüber namentlich diejenigen Vertreter einzelner Staaten in Deutschland verhalten haben, in deren einzelnen Verfassungen bereits das enthalten ist und seit langen Jahren zu Recht besteht, was wir hier erst erreichen wollen. Ich glaube gerade, diese Mitglieder des Bundesrathes würden im wohlverstandenen Interesse der durch sie vertretenen Länder Grund haben, sich darüber zu erklären, daß sie den Beschlüssen des Reichtags im Artikel IV gegenüber keine Opposition gemacht haben, damit man sich in ihren Ländern darüber beruhigt und nicht daraus für die Zukunft die Konsequenz zieht, daß man etwa auch bestehenden Verfassungen gegenüber derartige Grundsätze geltend machen wird. Ich weiß wohl, meine Herren, es giebt verschiedene Staatsmänner und möglicherweise auch Mitglieder des Reichstags, welche, sobald es sich um Verfassungsfragen handelt, einfach mit dem Grundsatz auftreten, sobald etwas in der preußischen Verfassung nicht steht, so existirt es nicht. Allein ich sollte doch meinen, es können gerade bei derartigen konstitutionellen Fragen recht gut die heilsamen und wohlthätigen Bestimmungen, welche sich in den kleineren Staaten und deren Verfassungen vorfinden, zu Rathe gezogen werden, und ich erlaube mir mit Rücksicht darauf, namentlich mit Rücksicht auf den Umstand, daß seitens des Bundesrathes dieser Bestimmung gegenüber eine schroffe Stellung eingenommen worden ist, darauf hinzuweisen, wie zum Beispiel in Sachsen in der Verfassung schon seit mehr als 40 Jahren feststeht, daß nun und nimmermehr Staatsvermögen ohne Genehmigung und vorherige Einwilligung der Stände veräußert oder belastet werden darf. Der Herr Präsident wird mir erlauben, diese wenigen Bestimmungen hier vorzutragen:

> Das Staatsgut ist stets in seinen wesentlichen Bestandtheilen zu erhalten und kann daher ohne Einwilligung der Stände weder durch Veräußerungen vermindert, noch mit Schulden oder anderen Lasten beschwert werden.
>
> Unter dem Veräußerungsverbote sind jedoch diejenigen Veränderungen nicht begriffen, welche bei einzelnen Parcellen zur Beförderung der Landeskultur, oder zur Entfernung wahrgenommener Nachtheile durch Verkauf, Austausch oder Ablösung, sowie in Folge eines gerichtlichen Urtheils, oder zu Berichtigung zweifelhafter Grenzen nöthig oder gut befunden werden sollten.
>
> Die Kaufgelder sind, sobald sich eine vortheilhafte Gelegenheit findet, zu Erwerbung inländischen Grundeigenthums anzuwenden, inzwischen aber auf eine andere zweckmäßige Weise werbend anzulegen.

Was durch eine solche Veräußerung an Grundeigenthum, Rechten, Einkünften oder Kaufgeldern erlangt wird, nimmt die Eigenschaft des veräußerten Gegenstandes an und tritt an dessen Stelle."

Und selbst, meine Herren, in den Fällen, wo also z. B. bei Grenzberichtigungen oder sonst bei vortheilhaften Täuschen und dergleichen dieses Veräußerungsverbot keine Anwendung hat, ist die Regierung nach der Verfassung verbunden, den Ständen bei jedem ordentlichen Landtage sofort darüber Mittheilung zu machen, was in dieser Beziehung geschehen ist und, wie es in dem betreffenden Verfassungsparagraph heißt, ob die „vorschriftsmäßigen Bestimmungen" eingehalten worden seien. Nun sollte ich doch meinen, meine Herren, wenn bereits in den einzelnen Staaten Deutschlands derartige Bestimmungen feststehen und durch die Verfassung garantirt sind, so ist es ein schlechtes Angebinde, was wir mit nach Hause bringen, wenn wir unseren Landsleuten sagen müssen: die Gesetzgebung des deutschen Reiches ist eine ganz andere als wir wünschen, unsere konstitutionellen Rechte und Ansichten werden durch dieselbe geradezu über den Haufen gestoßen! Ich sollte meinen, es wäre wünschenswerth, wenn sich, wie neulich auch der Abgeordnete Hölder hervorgehoben hat, die Vertreter derjenigen Staaten, in deren Ländern dergleichen gute, konstitutionelle Bestimmungen bereits bestehen, darüber aussprechen, daß *sie* wenigstens im Bundesrathe nicht mit opponirt haben gegen Bestimmungen, welche der Reichstag in zweiter Lesung beschlossen hat. Meine Herren, es ist nicht damit abgethan, daß wir die öffentliche Meinung damit zufrieden zu stellen suchen, daß wir ein Jesuitengesetz und dergleichen berathen und erlassen, man verlangt auch im Volke, daß man — nach den vielfachen Versprechungen, die man diesfalls gegeben hat — an dem inneren *freiheitlichen* Ausbau des deutschen Reiches werkthätige Hand anlegen werde, und daß man sich hierbei dieser Versprechungen erinnere und nicht bei jeder Gelegenheit, so wie ein Gesetz im deutschen Reiche gegeben wird, Grundsätze aufstellt, die geradezu *hohnsprechend* sind den seither angenommenen konstitutionellen Grundsätzen gegenüber. Ich sollte daher meinen, meine Herren, es könnte keine Veranlassung vorliegen, den Antrag, den der Abgeordnete Freiherr von Patow vorgeschlagen hat, irgendwie anzunehmen, so scheinbar versöhnlich derselbe auch sein mag. Ich verweise Sie einfach auf den großen und wichtigen Unterschied zwischen dem Beschlusse des Reichstages und dem Amendement. Nach diesem Antrage soll die Regierung zwar jederzeit verbunden sein, dem Reichstage Rechenschaft darüber abzulegen, was man mit dem durch Veräußerungen erworbenen Gelde gemacht hat; aber, meine Herren, wird denn Jemand glauben, daß es jemals einer Regierung einfallen wird, damit hinter dem Berge zu halten? Aber ein wesentlicher Unterschied ist es, ob der Reichstag vorher einzuwilligen hat, wo es sich um die Veräußerung selbst handelt! Was nützt mir der Nachweis, wie die Gelder verwendet worden sind, wenn der Reichstag nicht die Entscheidung darüber hat, ob die Veräußerung stattfinden soll oder nicht? Ich ersuche Sie daher namentlich, damit man in den kleinen Staaten, wo es sich um *konstitutionelle* Rechte handelt, nicht Grund habe zu sagen, der Reichstag solle sich erinnern, daß es noch *gute* Verfassungen in den deutschen Ländern giebt, — ich sage, gerade aus diesem Grunde ersuche ich Sie, diesem in dem Beschluß des Reichstags über Artikel IV ausgesprochenen Grundsatze treu zu bleiben und auf das Amendement nicht weiter einzugehen.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Das Amendement des Herrn von Patow giebt, wenn ich es richtig verstehe, der Regierung die absolute Berechtigung, Verkäufe gültig abzuschließen, und reservirt dem Reichstage nur das Recht, über die daraus aufgekommenen Summen Entschließung zu fassen. Dadurch, meine Herren, würden wir entschieden zurückbleiben, selbst gegen den Standpunkt, den in diesem Augenblicke in Preußen das Abgeordnetenhaus einnimmt, ganz abgesehen von den freisinnigeren Bestimmungen, die in andern deutschen Staaten bestehen mögen. Auch im preußischen Landtage ist es jetzt schon geltendes Recht, daß namentlich für größere Verkäufe die Genehmigung des Abgeordnetenhauses und des Herrenhauses zum Verkaufe vorhanden sein muß, und, meine Herren, das ist außerordentlich praktisch geworden. Es ist schon früher hier angeführt worden, daß vom preußischen Ministerium beabsichtigt wurde, die westphälische Bahn zu verkaufen, und eben dadurch, daß diese Genehmigung nothwendig war und versagt wurde, ist der Verkauf unmöglich geworden. Ich glaube, heutzutage ist man überall damit einverstanden, daß es ein Segen war, daß das preußische Abgeordnetenhaus damals das Recht hatte und das Recht unbeirrt ausübte. Das, meine Herren, möge auch hier gelten! Auf der anderen Seite wird der Einwand nicht Platz greifen, man wolle die Regierung bei allen kleinen Verkäufen hindern. Gerade zu diesem Zwecke ist im Alinea 2 das Amendement angenommen worden, das ich gestellt habe, daß die Regierung im Voraus im Etat ausspreche, bis zu welcher Summe sie bestimmte Verkäufe vorzunehmen beabsichtige; dann sieht der Reichstag klar, wie weit die Tragweite der Absichten der Regierung geht und die Regierung andererseits kann in dieser Weise nie in Verlegenheit kommen.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Patow hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Patow**: Das, was der Herr Vorredner als preußisches Recht bezeichnet hat, ist allerdings preußisches Recht, soweit es sich um Verkauf von Eisenbahnen handelt, aber auch *nur* für diese Fälle. Es ist nicht preußisches Recht für alle übrigen Verkäufe. Es hat noch heut zu Tage die preußische Regierung das Recht, Domänen, Forsten und andere Grundstücke zu verkaufen, ohne daß es vorher der Zustimmung der Landesvertretung bedarf; also steht die hier vorgeschlagene Bestimmung entschieden im Widerspruch mit dem preußischen Verfassungsrechte, wie es im Allgemeinen besteht, mit der alleinigen Ausnahme für die Eisenbahnen. Der Herr von Hoverbeck meint, man könne jede Gefahr beseitigen dadurch, daß im Voraus eine bestimmte Summe im Etat in Einnahme gestellt werde für etwaige Veräußerungen. Ja, meine Herren, ein solches Verfahren ist ganz praktisch da, wo Verkäufe Jahr für Jahr stattfinden, wie es bei der preußischen Domänen- und Forstverwaltung geschieht, es würde aber im höchsten Grade unpraktisch sein, hier, wo es sich um Festungsgrundstücke handelt, von denen vielleicht nach 10 Jahren eins, nach 20 Jahren wieder eins zum Verkauf gelangt, Jahr *für* Jahr eine Summe im Etat in die Einnahme einzustellen, die in der Mehrzahl der Jahre nicht vorkommen wird. Ich glaube, daß ein solches Verfahren mit der Anordnung guter zweckmäßiger Etats ganz unvereinbar sein würde, ich bitte daher, den von mir gestellten Antrag anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Ich bin nicht so zuversichtlich über die Mehrheiten im Reichstage, und bin deshalb vorsichtig, damit nicht nachträglich Interpretationen kommen, die gegen unsere eigenen Absichten gehen. Der Herr Abgeordnete von Hoverbeck hat erklärt, daß, wenn wir den Antrag des Abgeordneten von Patow annehmen, wir dadurch der Regierung die Ermächtigung geben, Verkäufe ohne unsere Genehmigung zu machen. Da ich nicht weiß, wohin die Mehrheit sich wenden wird, erlaube ich mir, dieser Auffassung des Freiherrn von Hoverbeck zu widersprechen. Ich habe bereits in der früheren Lesung auseinander gesetzt, daß nach meiner Meinung Artikel IV zwei verschiedene Gegenstände behandelt, die Disposition über die Einnahme und die Verkaufsbefugniß.

Die Disposition über die Einnahmen, die allerdings sehr wesentlich ist, wird vom Herrn Abgeordneten von Patow ganz nach unserem Wunsche gelöst. Es ist genau der Inhalt des Antrags von Wedell-Malchow mit meinem Amendement in einer andern Fassung, die der Abgeordnete von Patow für besser hält, was ich im Allgemeinen, da ich keinen Anlaß dazu habe, nicht bestreiten will. Wenn also der Antrag des Abgeordneten von Patow angenommen wird, wird nur der eine Punkt gelöst; ungelöst bleibt die Frage, wie weit die Regierung ohne unsere Genehmigung Verkäufe machen kann oder unserer Genehmigung bedarf. Hierüber hat der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts das vorige Mal eine ziemlich undeutliche Erklärung abgegeben, aus der so viel hervorgeht, daß er in dem einen Falle eine Genehmigung würde für nöthig halten, im andern aber nicht, ohne eine bestimmte Grenze im voraus anzugeben. Ich bin auch nicht der Meinung des Herrn Abgeordneten Ludwig, daß wir keine konstitutionelle Garantie erhalten, und der Antrag des Herrn Abgeordneten von Patow ganz gleichgültig sei. Wenn die Regierung bei Verkäufen über die Gelder nicht verfügen kann und sie nach dem Wortlaut dieses Gesetzes nicht anders benutzen darf, als sie in Einnahme für das nächste Etatsjahr zu setzen, so kann sie ein Interesse der Finanzoperation bei dem Verkaufe nicht mehr haben. Das ist ein sehr wesentliches Moment, welches ich gar nicht gering veranschlage. Im Uebrigen wird die Mehrheit sich zu entscheiden haben, ob sie beide Fragen nach dem Beschluß der zweiten Lesung hier zum Austrag bringen will, oder ob sie nur die eine Frage, wie ich wiederholen muß, zur vollen Zufriedenheit lösen, die andere Frage aber ungelöst übertragen will auf die Zukunft. Hierüber habe ich mich bereits das vorige Mal ausgelassen und habe daher in Betreff des zweiten Punktes nichts mehr hinzuzufügen.

Präsident: Es nimmt Niemand weiter zu Artikel IV das Wort; ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Patow (Nr. 181a) zur Abstimmung. Er geht dahin,

den Artikel IV in folgender Fassung anzunehmen:

Schriftführer Abgeordneter Dr. **Weigel** (liest):

Die Einnahmen aus der Veräußerung der entbehrlich werdenden Festungsgrundstücke, oder solcher Grundstücke, welche nach der Wiederherstellung und Vervollständigung der Festungen im Besitze der Militärverwaltung verbleiben oder welche aus Reichsmitteln in Gemäßheit dieses Gesetzes erworben werden, dürfen nur unter Genehmigung des Bundesrathes und des Reichstages verausgabt werden und sind, sofern diese Genehmigung nicht anderweitig erfolgt ist, in dem nächsten Reichs-Haushaltsetat in die zur Deckung der gemeinschaftlichen Ausgaben bestimmten Einnahmen einzustellen.

Präsident: Diejenigen Herren, die dieser von dem Abgeordneten Freiherrn von Patow vorgeschlagenen Fassung des Artikels IV zustimmen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der Antrag ist angenommen. — Zu Artikel V hat der Abgeordnete Grumbrecht das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Meine Herren, im Interesse vieler Kommunen muß ich auf einen Gegenstand zurückkommen, — zumal ich von verschiedenen Seiten dazu angeregt bin — wegen dessen ich mir bei der zweiten Lesung eine Anfrage an den Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amtes zu stellen erlaubt habe, eine Anfrage, die eine ungenügende und, wie ich jetzt auch konstatiren kann, unrichtige Beantwortung fand. Meine Herren, ich will, um Mißverständnisse auszuschließen, die auch in den Referaten der Presse vorgekommen sind, hier hervorheben, warum es sich eigentlich handelt. In der Sitzung vom 8. November haben wir über zwei Kategorien von unentgeltlichen Prästationen von Kommunalverbänden entschieden, einmal über die Prästationen, die auf dem Gesetze vom Februar 1850 beruhen und die die Unterstützung der Familien der Reservisten und Landwehrmänner betreffen, und zweitens auf meinen Antrag über die Kategorien der Leistungen, die von den Gemeinden mit Quartier und mit Kriegerfuhren prästirt werden. In erster Beziehung ist dem Reichstage in der Sitzung vom 28. November eine Vorlage der Regierung zugegangen, welche diese Kategorie der Entschädigung der Kommunalverbände erledigte. Bei dieser Gelegenheit ist nicht, wie der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts behauptet hat, ein Antrag gestellt worden, die Entschädigung für Quartier und Kriegerfuhren auszunehmen, und ein solcher Antrag nicht abgelehnt, sondern es hat der Herr Abgeordnete Ackermann, wie ich hier geradezu aus dem stenographischen Berichte nachweisen kann, erklärt, er würde für den Hauptantrag nicht stimmen, wenn nicht diese Frage intakt erhalten und wenn daraus, daß man die Gemeindeverbände für die eine Leistung entschädigen wolle, die ungerechte Konsequenz gezogen würde, daß die andere Entschädigung nicht geleistet werden solle, und hierauf, meine Herren, hat der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts geschwiegen, den Vorbehalt also anerkannt. Er hat auch, obgleich er sich am 8. November 1871 meinem nachher angenommenen Antrage widersetzt, doch bei der Debatte anerkannt, daß er im Principe mit mir übereinstimmt, und nur gegen denselben geltend gemacht, daß er den Hauptwunsch der Versammlung vielleicht erschwere. Dieser Nachtheil ist nicht eingetreten, meine Herren; es hat die Annahme meines Antrages keine Veranlassung gegeben, die erste Kategorie von Entschädigungen zu reguliren und, wie ich glaube, auf zufriedenstellende Weise. Aber, meine Herren, die zweite Art der Entschädigung, welche den Gemeinden für ihr unentgeltlich geleistetes Quartier, für die unentgeltlich geleisteten Kriegerfuhren gebührt, welche auf Grund des Gesetzes vom 11. Mai 1851 geleistet sind, ist bis zum heutigen Tage noch gar nicht zur Sprache gekommen, und ich muß bekennen, daß es mir im höchsten Grade auffallend ist, daß in diesem Gesetze über die Verwendung der Kriegsentschädigung davon gar Nichts gesagt ist. Denn, meine Herren, die Sache liegt so, daß wir damals beschlossen haben, es sollen den Einzelstaaten für Vergütung dieser Entschädigungen bestimmte Summen zur Disposition gestellt werden. Nun, wendet man sich an die Einzelstaaten von Seiten der verletzten Kommunen, die große Leistungen gemacht haben, da heißt es: ja, wir müssen erst die Mittel vom Reiche haben, und wendet man sich an das Reichskanzler-Amt, so wird von ihm gesagt: ihr müßt euch an die Einzelstaaten wenden. Deshalb hätte meines Erachtens ein Wort der Beruhigung gesagt werden können, daß diese durchaus gerechten Ansprüche demnächst Berücksichtigung finden werden. Ein solches Wort der Beruhigung erwarte ich heute und zwar um so mehr, als wir heute über die Entschädigungsgelder zu Zwecken verfügen, die ihrer eigentlichen Bestimmung ferner liegen. Meine Herren, der Gedanke liegt sehr nahe, daß man die Gelder für die Verlegung des Kadettenhauses aus der Kriegsentschädigung nicht bewilligen will, weil hier diese Ansprüche nicht berücksichtigt werden. Ich, meine Herren, werde voraussichtlich nicht von diesem Gesichtspunkte ausgehen. Soweit ich die Sache übersehe, werde ich heute für den Antrag des Herrn von Behr stimmen; aber, meine Herren, dann würde ich damit doch nur beweisen, daß ich mich weder durch ungerechte Nichtberücksichtigter berechtigter Ansprüche vieler Kommunen, noch durch die wenig angenehme Beantwortung, die meine Anfrage erhalten hat, bestimmen lasse. Die Sache liegt in der That so: die Kommunen, die hier berechtigt sind, sind nur in kleinem Maßstabe, das heißt, nach der Zahl, durch diese

Lasten schwer und ganz ungleich getroffen; denn es ist bekannt, daß für Sachsen die ganze Quartierlast fast die Stadt Dresden getroffen und in Hannover die Stadt Hannover die Quartierlast getragen hat, und so geht es in allen Staaten fort — ich sage, diese Städte haben die billigsten, gerechtesten Ansprüche, daß man diese ungleiche Vertheilung der Lasten durch die Entschädigung ausgleicht, und dazu, meine Herren, sind wir um so mehr verpflichtet, als in der Petitionskommission in der vorigen Sitzung der Herr Kommissar der Bundesregierung ausdrücklich erklärt, ebenso wie der Herr Präsident des Reichskanzler-Amtes im Principe auch nicht widersprochen hat, daß bei der preußischen Regierung nach wie vor es ganz zweifellos gefunden werde, daß man diese Entschädigungen leisten müsse. Meine Herren! Ich bitte Sie daher, den Wunsch zu unterstützen oder wenigstens anzuerkennen, den berechtigten Wunsch, daß in dieser Beziehung etwas geschehen möge, und ich hoffe, daß von Seiten des Bundesrathstisches eine beruhigende Erklärung erfolgen wird.

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzler-Amts, Staatsminister **Delbrück**: Meine Herren! Als der Herr Vorredner bei der zweiten Lesung des vorliegenden Entwurfs diesen Gegenstand, der, wie Sie anerkennen werden, mit dem Entwurfe selbst in einem inneren Zusammenhange nicht steht, zur Sprache brachte, ohne vorher mir eine Mittheilung gemacht zu haben, daß er ihn zur Sprache bringen würde, habe ich aus dem Gedächtniß ihm eine Antwort gegeben, die auch in der Hauptsache thatsächlich richtig ist. Das, meine Herren, werden Sie aber billigerweise von mir nicht verlangen können, daß ich in jedem Augenblicke, bei jeder beliebigen Anfrage das Ensemble aller der Verhandlungen präsent habe,

(Zustimmung)

die darüber stattgefunden haben. Ich habe nun, nachdem der Gegenstand zur Sprache gebracht war, mich freilich bemüht, mein Gedächtniß zu erfrischen, und ich erkenne an, daß damals die Frage nicht, wie es mir vorschwebte, durch ein Votum des Hauses, wenigstens implicite, gelöst ist. Es ist damals von mir und mußte damals von mir der Accent darauf gelegt werden, daß die damals vorhandenen Mittel nicht ausreichen würden, weiter gehende Erstattungen zu leisten, als sie das damals dem Hause vorgelegte Gesetz in Aussicht nahm. Heute würde die finanzielle Situation noch dieselbe sein, und ich würde also, wenn heute ein solcher Gesetzesvorschlag gemacht würde, in der Lage sein, gegen seine Annahme zu plädiren, weil die Fonds nicht vorräthig sind. Indessen ist damit, wie ich anerkenne, die Frage selbst nicht erledigt, und ihre Berathung im Bundesrathe wird in Gemäßheit dessen, was in der letzten Session des Hauses zur Sprache gekommen ist, wiederholt werden, wenn wir in der Lage sein werden, über die Fonds verfügen zu können; denn gerade in diesem Falle kann man in der That eine Bestimmung erst dann treffen, wenn man das Geld hat, um sie auf der Stelle auszuführen.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Patow hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Patow**: Ich setze voraus, daß dieser Zwischenfall erledigt ist und will mir nur einige Worte zur Empfehlung des von mir gestellten Fassungsamendements erlauben. Die Regierungsvorlage nennt im ersten Paragraphen, an der eigentlich entscheidenden Stelle, die von Frankreich zu zahlenden Milliarden eine Kriegskostenentschädigung. An zwei anderen Stellen wird dieselbe Summe eine Kriegsentschädigung genannt. Ich glaube nun, daß es doch eine Schönheitsrücksicht ist, denselben Ausdruck überall zu gebrauchen. Ich halte den Ausdruck „Kriegskostenentschädigung" für korrekter als den „Kriegsentschädigung", und habe deshalb mein Amendement gestellt, muß mir aber allerdings den Vorwurf machen, daß es, wenn es angenommen werden sollte, auch in der Ueberschrift würde berücksichtigt werden müssen. Ich wollte es bei der Ueberschrift zur Sprache bringen; es wurde aber so rasch darüber hinweggegangen, daß ich damit präkludirt worden bin. Ich empfehle Ihnen also, wenn meine Auffassung getheilt wird, meinen Vorschlag zur Annahme.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr zur Rabenau hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **zur Rabenau**: Ich kann die Erinnerung des Herrn Abgeordneten Grumbrecht nur in jeder Beziehung unterstützen. Es erscheint mir als eine Forderung der Billigkeit und Gerechtigkeit, daß endlich die Leistungen, welche in den Jahren 1870/71 in der angedeuteten Richtung stattgefunden haben, berichtigt werden. Im Juli 1870 sind z. B. in meiner Heimath einer großen Anzahl Eigenthümern von Wagen und Pferden, die Wagen, Pferde und Fuhrleute vom Felde für die Kriegsfuhren weggeholt worden und zum Theil nicht zurückgekommen. Die davon Betroffenen sind bis jetzt nicht entschädigt und vielfach nicht in der Lage, aus eigenen Mitteln zu ersetzen, was sie verloren haben. Bis heute, meine Herren, hat kein Ersatz durch das Reich oder die Territorialstaaten — ich glaube mit Ausnahme von Sachsen — stattgefunden. Meine Herren, manche Eigenthümer trifft das sehr hart und sie werden ruinirt, wenn die Entschädigung nicht bald erfolgt. Es ist nur guter Wille, wo Gemeinden vorlagsweise für den Staat eingetreten sind, um dem Einzelnen den Schaden zu ersetzen, resp. ihn vor Ruin zu bewahren. An vielen Orten ist das indessen nicht geschehen, und die baldige Regulirung dieser Angelegenheit ein dringendes Gebot der Billigkeit und Gerechtigkeit. Es sind nun schon zwei Jahre her, daß diese Leistungen stattgefunden haben, und ich meine, es wäre die höchste Zeit, diesem Gebote der Gerechtigkeit endlich nachzukommen.

Präsident: Nimmt noch Jemand zu dem Antrage des Abgeordneten Freiherrn von Patow in Ansehung der Veränderung des Wortes „Kriegsentschädigung" in „Kriegskostenentschädigung" das Wort? — Der gedruckte Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Patow richtet sich nur auf die vierte Zeile hinter Nummer 10 des Artikel V und auf die Zeile 2 des Artikel VI, mündlich heute auch auf die Ueberschrift des Gesetzes. Wenn dem Antrage zu Artikel V beigetreten wird, sehe ich als den Willen des Hauses an, auch in der zweiten Zeile des Artikel VI und in der Ueberschrift das Wort „Kriegsentschädigung" durch das Wort „Kriegskostenentschädigung" zu ersetzen. Diejenigen Herren, die diesem Antrage des Abgeordneten Freiherrn von Patow zustimmen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Majorität. —

Eine Abstimmung über den Artikel V im Ganzen scheint nicht gefordert zu werden; ich erkläre den Artikel in dritter Berathung für angenommen.

Auf Artikel VI bezieht — sich nachdem das Haus den Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Patow, das Wort „Kriegsentschädigung" in „Kriegskostenentschädigung" zu verändern, bei Artikel V, auch für Artikel VI angenommen hat — kein weiterer Antrag. Ich werde den Artikel VI für in dritter Berathung angenommen erachten, wenn

keine Abstimmung gefordert wird -- und unter derselben Voraussetzung auch den Artikel VII.

Als Artikel VIII ist in Nummer 179 der Drucksachen von dem Abgeordneten von Behr (Greifswald) und Genossen eine Herstellung des ehemaligen Artikel IV der Vorlage vorgeschlagen und darauf bezieht sich eine Resolution des Abgeordneten Dr. Lucius (Erfurt).

Der Abgeordnete Dr. Lucius hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lucius** (Erfurt): Meine Herren, der Abgeordnete von Behr (Greifswald) hat seinen, in der zweiten Lesung mit geringer Majorität verworfenen Antrag wieder eingebracht. Es ist seit der Verwerfung dieses Antrages insofern ein neues Moment eingetreten, als uns heute früh eine Erläuterung, eine Denkschrift zugegangen ist, welche insofern neues Material liefert, als durch sie die Klagen, daß man über eine Sache zu beschließen haben würde, über welche hinreichende Information fehle, damit erledigt sein dürften. Soviel ich bei flüchtiger Durchlesung des Berichtes habe sehen können, handelt es sich dabei in der That nicht um irgend welche luxuriöse Anlage, sondern nur um Befriedigung des dringenden Bedürfnisses, und wenn die Pläne, wie wir sie oben auf dem Bureau ausgelegt gesehen haben, eine stattliche Façade präsentiren, so meine ich doch, daß das deutsche Reich in der Lage ist, eine so große Anstalt auch äußerlich in würdiger Form auszustatten. Ich beabsichtigte auf die Motivirung des neulich bereits behandelten Antrages des Herrn Abgeordneten von Behr nicht zurückzugehen; in der früheren Diskussion sind alle Gesichtspunkte, die dabei zur Geltung kommen können, erschöpft worden, und dann handelt es sich ja nicht um eine allgemeine Diskussion darüber, welchen Werth Kadettenhäuser überhaupt haben, sondern um einen Beschluß über etwas bereits Vorhandenes. Es handelt sich nicht um Begründung einer neuen Anstalt, sondern um Verlegung einer vorhandenen Anstalt aus einer ungesunden in eine gesunden Gegend, es handelt sich nicht um eine Vergrößerung der Kadettenanstalten in dem Sinne, daß künftig ein größerer Procentsatz von Kadettenoffizieren der deutschen Armee zugeführt werde, sondern es handelt sich nur um eine Erweiterung, wie sie der inzwischen stattgehabten Erweiterung Vergrößerung des deutschen Armeeverbandes entspricht.

Ich wende mich zur Motivirung der von uns vorgeschlagenen Resolution. Dieselbe bezweckt einfach, die beiden oberen Klassen der in Dresden bestehenden Kadettenanstalt mit der in Lichterfelde zu errichtenden Centralanstalt zu vereinigen und so die in Dresden bestehende Kadettenanstalt in dasselbe Verhältniß zur Centralanstalt zu bringen, wie alle übrigen im deutschen Reich bestehenden Kadettenanstalten. Wie den Herren bekannt ist, bestehen in sämmtlichen Kadettenhäusern — ich spreche immer mit Ausschluß von Bayern — blos die vier unteren Klassen, diese bilden die Zöglinge aus bis zur Reife für Sekunda, und mit dieser Reife versehen siedeln die Schüler über nach der Central-Kadettenanstalt zu Berlin. Nur in Dresden bestehen außer den Vorbereitungsklassen auch noch die beiden oberen Klassen; ob eine Selekta in Dresden besteht, habe ich nicht erfahren können. Es entspricht dieses Verhältniß allerdings, so viel mir bekannt ist, den vertragsmäßigen Verhältnissen zwischen Preußen und Sachsen. Es ist zwar die Militärkonvention vom 7. Februar 1867, welche zwischen Preußen und Sachsen geschlossen ist, dem deutschen Reichstage nie amtlich bekannt gemacht und ich würde also insofern entschuldigt sein, wenn ich keine Kognition von diesen Verhandlungen hätte; inzwischen darf man wohl annehmen, daß sie existirt und daß sie als rechtsgültig anerkannt wird. Sie ist in verschiedenen Zeitungen veröffentlicht und befindet sich auch in einigen Sammelwerken. Diese Militärkonvention bestimmt in ihrem Artikel 3, daß die sächsische Armee participirt an allen centralen Einrichtungen, als wie dem Lehrbataillon, Reitschule, an allen höheren Lehranstalten, inclusive der Kriegsschulen. Sie betont in Beziehung auf die höheren Lehranstalten insbesondere die Kriegsschule. Die Kriegsschule entspricht ungefähr der Selekta der Berliner Central-Kadettenanstalt in den gelehrten Gegenständen. Zu den höheren Bildungsanstalten dürften aber nicht zu rechnen sein die beiden oberen Klassen des Kadettenhauses zu Dresden; insofern ist auch der Konvention gemäß anzunehmen, daß Sachsen vollkommen im Recht ist, diese beiden oberen Lehrklassen zu erhalten. In Berücksichtigung dessen habe ich mich auch enthalten, irgendwie einen positiven Antrag nach dieser Richtung zu stellen, sondern blos die Form der Resolution gewählt, weil, wie die sämmtlichen Unterzeichner der Resolution, ich das vertragsmäßige Recht zu respektiren gewohnt bin. Wir wollen blos eine Anregung geben, einen Gegenstand in Erwägung zu ziehen, gegen den sich, sachlich erwogen, absolut gar nichts sagen läßt.

Es empfiehlt sich die von uns vorgeschlagene Vereinigung der beiden oberen Lehrklassen mit der Centralanstalt zunächst aus finanziellen Gründen. Es wird in Lichterfelde eine Anstalt errichtet, die für 31 Divisionen Raum gewähren soll und 850 bis 900 Kadetten aufnehmen kann. Ich glaube, man kann nach der Uebersicht der Pläne annehmen, daß ohne Schwierigkeit, selbst wenn nicht für über 900 Kadetten Raum geschaffen ist, in diesen Räumen die Kadetten der Dresdener Lehranstalt Aufnahme finden könnten, ohne daß dadurch eine Mehrausgabe bei der ersten Errichtung der Anstalt entstehen würde. Auf der anderen Seite werden Sie aus dem Etat für 1873, Titel 44, ersehen, daß die Unkosten für die Kadettenhäuser sich per Armeekorps im übrigen deutschen Reich auf circa 17,000 Thaler jährlich belaufen; die Dresdener Lehranstalt kostet über 23,000 Thaler, und es ist das immer ein jährlicher Mehrbetrag von über 6000 Thaler, der vermuthlich durch die Beibehaltung der beiden oberen Lehrklassen in Dresden veranlaßt wird.

Es empfiehlt sich diese Vereinigung ferner aus wissenschaftlichen Gründen. Es ist kaum zu bestreiten, daß an der großen Central-Lehranstalt der beste Lehrapparat und die besten Lehrkräfte, die überhaupt zu haben sind, vereinigt sein werden; die Professoren an dieser Anstalt werden es als einen ausschließlichen Lebensberuf betrachten müssen, an dieser Anstalt zu wirken, und ich glaube, daß wissenschaftlich die Leistungen der Centralanstalt, ebenso wie eine große Universität auch die kleinen Universitäten übertrifft, die besten sein werden. Bei Aufrechterhaltung zahlreicher kleinen Anstalten kann nur eine Zersplitterung der Lehrkräfte stattfinden.

Es empfiehlt sich aber diese Vereinigung auch im Interesse der Pflege des einheitlichen und kameradschaftlichen Geistes in dem deutschen Offizierkorps. Meine Herren, wenn man darüber kaum streiten kann, daß das System der allgemeinen Wehrpflicht mehr wie irgend eine andere gemeinsame Institution dazu beigetragen hat und dazu ferner beitragen wird, um die deutschen Stämme unter einander zu assimiliren und zu einem Ganzen zu verschmelzen, so ist es ganz gewiß nicht zu unterschätzen, welche Bedeutung es hat, wenn die jungen Leute in dem Alter, wo sie am empfänglichsten für äußere Eindrücke sind, wo sie am leichtesten persönliche Beziehungen anknüpfen, mehrere Jahre zusammenleben. Diese Wohlthat des gemeinsamen Zusammenlebens und Zusammenstrebens möchte ich auch den sächsischen Kadetten zuwenden und dieselben ihrer Isolirung entziehen; und ich sollte kaum denken, daß irgend ein sachliches Bedenken auch bei der sächsischen Regierung existiren kann, einzugehen auf das, was in dieser Resolution vorgeschlagen wird. Ein Institut, was die Offiziere für 31 Divisionen ausbildet, wird auch für die sächsischen beiden Divisionen in jeder Beziehung den nöthigen Raum gewähren. Aus den hier angedeuteten Gesichtspunkten erlaube ich mir den Antrag des Abgeordneten von Behr, sowie die Resolution zur Annahme zu empfehlen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Mohl hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Mohl**: Meine Herren, wollen Sie

mir erlauben, der Motive kurz zu erwähnen, welche mich, und ich glaube manchen anderen Abgeordneten bestimmen werden, den Anträgen der Herren von Behr und Dr. Lucius nicht beizustimmen. Meine Herren, ich gehe keineswegs, auch nicht im allermindesten, von einem Vorurtheile aus gegen die Kadettenanstalten; ich habe vielmehr in meinem engeren Vaterlande jederzeit Einwendungen, welche gegen die Erziehung der künftigen Offiziere in besonderen Bildungsanstalten gerichtet waren, nach Kräften zu bekämpfen gesucht. Ich gehe von der tiefen Ueberzeugung aus, daß eine so außerordentlich komplicirte und schwierige Wissenschaft, wie die Kriegswissenschaft ist, ihrer besonderen Bildungsanstalten bedarf. Und, meine Herren, es weiß ja Jeder, der sich vor Augen hält, daß dieses Haus das Glück hat, den größten Feldherrn aller Zeiten, dem es auch gelungen ist, den ersten Generalstab der Welt aus der preußischen Armee zu ziehen, in seiner Mitte zu besitzen, — Jeder weiß, daß sowohl dieser große Feldherr als die ausgezeichneten Offiziere, die er herangebildet hat, hauptsächlich in Kadettenhäusern ausgebildet worden sind.

Meine Herren, ich maße mir auch nicht an, die Gründe zu beurtheilen, welche für die Verlegung des Kadettenhauses von Berlin nach einen anderen Ort sprechen, ich vertraue diesen Gründen, und es wird mir nicht einfallen, wenn ein nach jeder Hinsicht wohl begründeter Vorschlag auf eine Verlegung gestellt wird, demselben nicht zuzustimmen.

Doch kann ich mir denken, meine Herren, daß bei einer eingehenden Berathung dieses Gegenstandes möglicherweise zwei Gesichtspunkte in diesem Hohen Hause zur Sprache kommen könnten, welche vielleicht auch von den höchsten militairischen Autoritäten als nicht ganz geringfügig in Erwägung gezogen werden würden.

Der eine dieser Gesichtspunkte scheint mir der zu sein, meine Herren, daß, wenn ein großes Kadettenhaus für 8- bis 900 Kadetten aus nahezu dem ganzen deutschen Reiche errichtet wird, auch dieses Kadettenhaus möglicherweise Epidemien und einer Verseuchung unterworfen ist, — denn dagegen schützt keine Oertlichkeit, — und mit Rücksicht hierauf könnte vielleicht die Frage entstehen, ob es nicht zweckmäßiger sei, mehrere solcher Anstalten zu errichten, als eine einzige. Dies wäre ein Gesichtspunkt, der zur Sprache kommen könnte.

Sodann wäre es vielleicht auch ein Gesichtspunkt, der einer technischen Erörterung unterworfen sein könnte, ob es nicht möglich wäre, in mehreren solcher Anstalten den einzelnen Schüler mit größerem Erfolg in seinen Studien zu berathen und zu verfolgen, als in einer so großen Anstalt.

Endlich aber, meine Herren, glaube ich, daß auch, nachdem uns heute ein etwas näheres Programm mitgetheilt worden ist, dennoch in Beziehung auf die Kosten der Gegenstand noch nicht so aufgeklärt ist, wie man vielleicht im Hause nicht mit Unrecht gewünscht hat.

Ich glaube allerdings, meine Herren, daß der letztere Grund als ein genügender erscheinen könnte, den Gesetzentwurf vorläufig abzulehnen.

Aber, meine Herren, ich habe allerdings zwei weitere Gründe, welche mich schon allein bestimmt hätten, vorläufig gegen die fragliche Bestimmung des Gesetzentwurfs und eben so auch gegen die beiden Anträge der vorgenannten hochverehrten Herren zu stimmen.

Der eine Grund, meine Herren, ist das Bedenken, ob es nicht zweckmäßig sein dürfte, wenigstens denjenigen Staaten, welche ein oder, wie das in Bayern der Fall ist — da übrigens das ja jedenfalls seine vertragsmäßigen Rechte in dieser Beziehung hat —, zwei ganze Armeekorps stellen, welche also alle Waffengattungen haben und welche doch in einem ganzen Armeekorps jedenfalls auch sehr gebildete und ausgezeichnete Offiziere besitzen, ihre eigenen Kadettenhäuser zu lassen. Meine Herren, ich höre schon, wenn auch wenigstens in der Stille, daß mir eingewendet wird, das sei Partikularismus.

(Sehr richtig! rechts.)

Ich habe mich also in dieser Voraussicht nicht getäuscht, meine Herren; ich glaube aber, daß ein Schlagwort doch nicht immer ein zureichender Grund ist. Meine Herren, ich glaube aber, daß es vielleicht auch vom militärischen Gesichtspunkte aus doch nicht als ganz gleichgiltig erscheinen dürfte, ob die jungen Männer, welche zu Offizieren herangebildet werden, in Fühlung mit Land und Leuten sind, ob sie dadurch für die Mannschaften, die sie einst zu kommandiren haben, ein näheres Verständniß gewinnen, ob das Verständniß wechselseitig nicht ein engeres wird, wenn sie in dem Lande erzogen werden, in welchem sie künftig in die Armee treten werden.

Außerdem, meine Herren, scheint mir ein wichtiger Gesichtspunkt auch der zu sein, daß die jungen Leute, welche in einer Kadettenschule erzogen werden, auch in Beziehung auf die Terrainverhältnisse des Landes die nächste Veranlassung haben, dieses Land ganz genau kennen zu lernen, und daß sie dadurch in die Lage kommen, bei einem etwaigen feindlichen Einfall besonders gute Dienste in dieser Beziehung leisten zu können.

Ich gebe übrigens zu, meine Herren, daß Gründe vorhanden seien, keineswegs einen Ausschluß der Kadetten der einzelnen Länder von der Benutzung einer gemeinschaftlichen Anstalt anzustreben. Diese hat auch die Militärkonvention mit Württemberg nicht gewollt. Die Militärkonvention mit Württemberg zählt die verschiedenen gemeinschaftlichen Anstalten auf und unter diesen auch die Militär-Bildungsanstalten, an welchen Württemberg Theil zu nehmen berechtigt sei; das sind übrigens alle gemeinschaftlichen militärischen Anstalten, unter welchen die Militär-Bildungsanstalten nur wie die übrigen auch genannt sind. Ich betrachte es daher als natürlich und als zweckmäßig, daß immer einzelne, z. B. ganz besonders vorzügliche und begabte Kadetten, oder auch einzelne Kategorien, sei es von gewissen Waffengattungen, oder wie immer, bei denen vielleicht besondere Gründe vorhanden sein mögen, an der gemeinschaftlichen Bildungsanstalt Theil nehmen können und Theil nehmen sollen. Aber, meine Herren, daß man auch das Gros der Kadetten, also auch das Gros der künftigen Offiziere durchweg in einer gemeinschaftlichen Anstalt erziehen soll, das halte ich doch nicht für nothwendig, sondern ich glaube meinerseits, daß es dem Geiste der Verträge mit denjenigen Staaten, welche die Verwaltung ihres Kontingentes behalten haben, doch nicht wohl entsprechen dürfte.

Schließlich, meine Herren, erlaube ich mir noch mit wenigen Worten einer ökonomischen Rücksicht zu erwähnen. Meine Herren, man hat in der letzten Sitzung davon gesprochen, daß die Terrains der hiesigen Kadettenanstalt für eine Million Thaler oder vielleicht auch für mehr verkauft werden könnten. Nun, meine Herren, weiß ich doch nicht, ob es ganz billig wäre, diese Million nicht in Abzug zu bringen von den Kosten des gemeinschaftlichen Kadettenhauses, wenn ein solches neu gebaut wird, und zwar aus folgenden Gründen. Meine Herren, wir haben gesorgt und sorgen auch jetzt noch auf unsere Kosten, mit Ausnahme der Bundesfestungen, für alle militärischen Anstalten, seien es Kasernen, seien es Schießplätze, seien es Arsenale u. s. w., dies alles haben wir dem Reiche gestellt, und es fällt uns natürlich gar nicht ein, einen Verkauf dieser Gegenstände an das Reich zu verlangen, wie es ja auch kein anderer Staat thut. Aber ich glaube doch, daß bei einer Vorlage, in welcher die Verhältnisse nach allen Seiten näher begründet werden, es vielleicht als billig erscheinen könnte, eine finanzielle Ausgleichung in Beziehung auf das Kadettenhaus zu treffen.

Das, meine Herren, sind die Gründe, warum ich nicht definitiv gegen eine gemeinschaftliche Anstalt wäre, warum ich aber glaube, daß eine besondere Vorlage dafür sich empfehlen dürfte, und warum ich für jetzt gegen die Vorlage in dieser Beziehung stimmen zu sollen glaube.

Präsident: Der Abgeordnete Hirschberg hat das Wort.

Abgeordneter **Hirschberg**: Meine Herren! Ich bin entschlossen, für das Amendement zu stimmen, welches uns unter Nr. I vorliegt, wie schon daraus hervorgeht, daß mein Name darunter steht; hingegen bin ich nicht in der Lage, für die Resolution des Abgeordneten Dr. Lucius und Genossen unter II zu stimmen. Ich weiß nicht, welches Schicksal diese Resolution in diesem Hohen Hause haben wird; mag sie nun aber angenommen werden oder nicht, so bin ich überzeugt, daß sie im hohen Bundesrathe die Annahme nicht finden würde, denn die Existenz eines sächsischen Kadettenhauses beruht auf vertragsmäßigen Rechten, und ich bin ganz beruhigt darüber, daß diese vertragsmäßigen Rechte im hohen Bundesrathe werden heilig gehalten und geschützt werden. Ich könnte mich also als Sachse des Wortes zu dieser Resolution überheben; ich erkenne aber vollständig an, und es versteht sich ganz von selbst, daß ich hier nicht als Sachse, sondern als Reichstagsmitglied zu reden habe, und als solches erlaube ich mir auf einen wichtigen Punkt aufmerksam zu machen, nämlich auf einen Mangel im deutschen Reiche. So sehr nämlich die Vorsehung das deutsche Reich gesegnet hat, so sehr sich jedes deutsche Herz über diesen reichen Segen freuen wird, Eines fehlt es uns immer noch, das hat die gestrige Debatte bewiesen, das ist das allseitige Vertrauen zum deutschen Reiche. Würde diese Resolution angenommen, so schädigen Sie aber das Vertrauen, welches ohnehin noch nicht überall im deutschen Reiche gefestigt ist. Ich kenne die Stimmung in meinem Heimathsstaate, und ich glaube, das verantworten zu können, was ich hier sage. Ich erkenne zwar an, daß die Motivirung des Herrn Dr. Lucius nicht direkt etwas enthielt, was ein Mißtrauensvotum gegen das sächsische Kadettenhaus und mittelbar gegen die sächsische Armee bedeuten könnte, aber es wird zum Theil so aufgefaßt werden, daß darin ein indirektes Mißtrauensvotum gegen die Armee enthalten ist, wenn ich auch für meine Person anerkenne, daß es nicht der Fall sein soll; es wäre auch zu schimpflich zu glauben, daß in einer Anstalt, die unter der Aufsicht eines deutschen Feldmarschalls steht, die von sächsischen Offizieren geleitet wird, also von deutschen Männern, die dem deutschen Kaiser den Eid der Treue geleistet haben, dieser Eid jemals könnte vergessen werden. Es wäre zu schimpflich, wenn man daran zweifeln wollte. Und wenn Sie zweifeln wollten, so haben Sie im Artikel 63 der Reichsverfassung gegen solche Befürchtungen eine vollständige Garantie. Wir lesen dort: „der Kaiser hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des Bundesheeres alle Truppentheile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, so wie in der Qualifikation der Offiziere hergestellt und erhalten wird." Das Auge des Kaisers wird ganz gewiß dafür sorgen, — wir liegen nicht in einem solch abgelegenen Winkel der Welt, — daß diese Einheit erhalten wird.

Sollte noch Jemand wirklich in diesem Hause sein, der dennoch der Erziehung dort in Dresden nicht traut, der möglicherweise denken könnte, es wäre im sächsischen Heere eine Spur der Ereignisse des Jahres 1866 zurückgeblieben; — meine Herren, die Waffenbrüderschaft der deutschen Kontingente, die auf den französischen Wahlstätten mit Blut besiegelt worden ist, hat ganz gewiß alle Spuren der Art vertilgt.

Ich will noch auf die Gründe, die der Abgeordnete Dr. Lucius angeführt hat, und die er aus der möglichst guten wissenschaftlichen Erziehung der Kadetten hernimmt und aus dem einheitlichen Geiste, der in der deutschen Armee sein soll, eingehen. Ja, wenn wir bloß Kadettenhäuser hätten und nicht auch Anstalten, die auf die in den Rechten und Pflichten des Kaisers begründete Einheit der Armee hinzielten, so würde ich das zugeben können. Wir haben aber eine Kriegsschule und ein Lehrbataillon, das wird vollständig geeignet sein, enen deutschen Geist, den wir Alle wünschen und erstreben, im sächsischen Kontingente herzustellen. Die Leute in dem Kadettenhause sind überhaupt noch zu jung, als daß man von ihnen schon eine entschiedene Mannesüberzeugung erwarten dürfte. Kurz, wenn ich auch zugeben kann, daß das sächsische Kadettenhaus ohne Schaden für das deutsche Heer nach Lichterfelde verlegt werden *kann*, so kann ich das in keiner Weise zugeben, daß es dahin im Interesse des Reiches verlegt werden *muß*.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Biedermann hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Biedermann**: Nachdem ein Abgeordneter aus Sachsen und überdies ein Mitglied der dortigen Landesvertretung gegen den Antrag gesprochen hat, ist es, glaube ich, Pflicht derer, die in der gleichen Lage sind, auch ihre Stellung zu dem Antrage zu nehmen. Ich meinerseits erkläre, daß, wenn ich auch nicht den Antrag unterzeichnen konnte, da ich damals nicht hier war, ich doch mit großer Freude ihn begrüße und demselben vollständig beistimme. Und ich glaube mich nicht zu irren, daß ich damit im Sinne der Mehrzahl meiner hiesigen sächsischen Kollegen spreche. Ich will auf die sachlichen Gründe nicht zurückkommen, die von dem Herrn Antragsteller selbst, Herrn Abgeordneten Dr. Lucius, so schlagend dargelegt worden sind, obwohl sich vielleicht noch Einiges hinzufügen ließe; aber die Sache ist auf ein anderes Gebiet hinübergetragen worden von dem Herrn Vorredner, und ich folge ihm auf dieses Gebiet. Er hat in seiner Rede zweierlei hervorgehoben. Einmal, es würde die Annahme dieses Antrags eine Art von Mißtrauensvotum sein gegen das sächsische Kadettenhaus und gewissermaßen gegen den Geist der sächsischen Militärverwaltung und des sächsischen Offizierkorps, als ob man glaube, dieser sei partikularistisch. Ich nehme zunächst sehr gerne Gelegenheit, offen und aus vollster Ueberzeugung zu erklären, daß, wenn in den sächsischen Offizierkorps in früheren Jahren irgend eine Verstimmung gegen Preußen oder irgend etwas, was man Partikularismus hätte nennen können, bestanden haben sollte, davon seit dem letzten Kriege, soviel ich bemerkt habe, auch die letzte Spur ausgetilgt ist. Ich glaube daher auch, daß es nicht gut war, an dieser Stelle gewissermaßen Entschuldigungen zu machen, die Niemand verlangte, und dadurch vielleicht einen Verdacht hervorzurufen, der nicht mehr gehegt wird und nicht mehr gehegt werden kann.

Es ist ferner von dem Herrn Vorredner gesagt worden, es würde durch einen solchen Beschluß, der einen Theil der vertragsmäßigen Rechte des Königreichs Sachsen auf das Reich übertrüge, das Vertrauen zu dem Reiche gefährdet werden, weil man glauben könnte, es würden die vertragsmäßigen Rechte nicht geachtet. Meine Herren, der Antrag selbst ist, wie schon der Herr Antragsteller bemerkt hat, sehr vorsichtig gefaßt; er spricht nicht direkt einen Wunsch aus, sondern er bittet nur den Herrn Reichskanzler, dahin zu wirken, daß so etwas geschehe. Ich weiß, daß durch die Konvention zwischen Sachsen und Preußen die sächsische Kriegshoheit insoweit aufrecht erhalten ist, daß das sächsische Kontingent und alle dazu gehörigen Einrichtungen selbstständig fortbestehen. Ich will nicht untersuchen, ob es für Sachsen nothwendig und für das Ganze gut sei, daß diese Trennung fortbesteht; ich will auch nicht untersuchen, ob der Herr Vorredner Recht hat, wenn er glaubt, daß im sächsischen Volke auf diese Trennung von der einheitlichen deutschen Armee, wie sie noch besteht, ein so großer Werth gelegt werde. Ich glaube es nicht. Aber, meine Herren, man kann Rechte haben, die Niemand antastet, und man kann doch einen Gebrauch davon machen — und es ist dies oft der schönste Gebrauch — der darin besteht, daß man auf einen Theil dieser Rechte in einem höheren Interesse selbst verzichtet. Ich habe zu der sächsischen Regierung das Vertrauen, daß sie auf

alle die Rechte, die sie vertragsmäßig oder durch die deutsche Verfassung erhalten hat, und die Niemand ihr nehmen will, selbst verzichten wird, wo es im Interesse des größeren Ganzen nothwendig wird.

(Sehr gut!)

Und ich hege dieses Vertrauen nicht blos aus einem allgemeinen dunklen Gefühl, sondern ich hege es auf Grund bestimmter Thatsachen. Die sächsische Regierung hat, wie die übrigen deutschen Regierungen, verfassungsmäßig auch noch das volle Gesandtschaftsrecht; gleichwohl hat die sächsische Regierung angefangen und fortgefahren, ihre Gesandtschaften im Auslande einzuziehen, und spätestens wohl in zwei Jahren wird Sachsen keine eigene Gesandtschaft mehr im Auslande haben. Wenn die sächsische Regierung das auf jenem Gebiete gethan hat, wo es sich noch um einen größeren Glanz der Landeshoheit handelt, als bei zwei oder drei Klassen von Kadetten, so zweifle ich nicht, daß, wenn sie erkennt, es frommt dem Ganzen, sie auch in diesem Punkte von ihrem Rechte absehen wird. Ich glaube auch, der Herr Vorredner und die Körperschaft, der er angehört, wird ihr diese Freiheit des Verzichtes auf ein solches Recht nicht streitig machen und nicht mißgönnen wollen. In diesem vollbegründeten Vertrauen darauf, daß der Antrag bei der Adresse, an die er doch eigentlich gerichtet ist, bei der sächsischen Regierung, auf eine wohlwollende Aufnahme zu rechnen habe, in diesem Vertrauen stimme ich mit voller Ueberzeugung dafür, nicht obgleich, sondern weil ich Sachse bin.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Bundeskommissar, Major von Lettow hat das Wort.

Bundeskommissar, Major **von Lettow**: Meine Herren! Die Aeußerungen des Herrn Abgeordneten Mohl zeigen, daß bei demselben speciell und auch bei anderen Herren — er sprach ja im Namen mehrerer seiner Freunde — immer noch formelle Bedenken obwalten gegen die Genehmigung der Summe, die erbeten wird. Ich will mir gestatten, auf die einzelnen geltend gemachten Bedenken näher einzugehen. Der Herr Abgeordnete sprach zunächst die Besorgniß aus, es möchte nicht zweckmäßig sein, überhaupt ein so großes Institut zu erbauen und zwar einmal aus dem Grunde, weil durch das Zusammenhäufen einer großen Anzahl von Zöglingen leicht gesundheitsgefährliche Einflüsse, Epidemien u. s. w. in dem Institute Platz greifen könnten, die dann von bedenklichen Folgen seien. Meine Herren, aus diesem Grunde gerade ist der Anschlag und sind die Baupläne derartig gemacht, wie sie Ihnen vorliegen. Es lag ursprünglich, als das erste Projekt entstand, wohl in der Absicht, nur eine große Kadettenkaserne zu bauen, aber diesen Plan ließ man sofort fallen, weil man sich sagte, es sei nicht möglich, 1000 Personen unter einem Dache zu vereinigen, ohne eben die Nachtheile, deren der Herr Abgeordnete Mohl Erwähnung gethan, befürchten zu müssen. Aus diesem Grunde ist die Theilung in der Weise erfolgt, wie sie eben das Projekt ergiebt, nämlich in vier Kasernen.

Es ist ferner von dem Herrn Abgeordneten hervorgehoben, daß es wohl wünschenswerth sei, für die Erziehung dadurch besser Sorge zu tragen, daß man die Zahl der Zöglinge einer Anstalt vermindert. Meine Herren, das würde nur die Folge haben, daß die leitenden Personen, die an der Spitze der einzelnen Anstalten stehen, mit diesen vermehrt werden müßten. Wir haben nämlich durch die Theilung in acht Kompagnien dasjenige Personal gegeben, welches nothwendig ist, um den Einfluß auf die Zöglinge auszuüben, wie wir ihn für erforderlich halten. Diese selben Personen würden gegeben werden, verhältnißmäßig ob das Institut zwei Kompagnien umfaßt, drei oder eine beliebige andere Zahl. Die eigentliche Erziehung der Kadetten wird ausgeübt eben durch ihre Erzieher, die bei ihnen wohnen, und durch den Kompagniechef. Sofern also die Stärke der Kompagnien nicht erhöht, auf dieselbe Zahl von Kadetten ein Erzieher gerechnet wird, wie es jetzt veranschlagt ist, so dürfte dasselbe Resultat der Erziehung zu erreichen sein, ob das Institut acht Kompagnien umfaßt oder zwei oder drei. Es würde dann aber ferner — und ich komme nun speciell zu den Kosten, deren Höhe der Herr Abgeordnete Dr. Mohl besprochen hat — es würde dann diese Anordnung, wie er sie empfiehlt, eben so wie die späteren Vorschläge, die er machte, in denjenigen Staaten, die eine eigene Verwaltung haben, die Kadetten-Institute bestehen zu lassen und bis zur Selekta hinaufzuführen — das große Bedenken gegen sich haben, daß die Kosten ganz unverhältnißmäßig wachsen würden. Dies ist grade der Grund, meine Herren, weshalb wir die Central-Kadettenanstalt in der vorgeschlagenen Größe anlegen müssen, weil die laufenden Kosten, die durch zahlreichere Gehälter, durch die Vermehrung der Lehrerstellen entstehen, in einem Maße wachsen würden, daß wir glauben müßten, uns schlechter Oekonomie schuldig zu machen, wenn wir auf diesen Vorschlag eingingen. Speciell das Kadettenhaus in Württemberg betreffend, meine Herren, so möchte ich mir erlauben die Thatsache zu erwähnen, daß wir mit der königlich württembergischen Regierung bereits in Verhandlung gestanden haben über die Aufnahme sämmtlicher Zöglinge der Ludwigsburger Kadettenschule, und daß die königlich württembergische Regierung diese Aufnahme bei uns beantragt hat. Es ist leider aber der räumlichen Verhältnisse halber unmöglich, diesem Wunsche jetzt Folge zu geben

(hört!)

und es muß das Ludwigsburger Kadettenhaus erhalten werden, obgleich wir wohl in der Lage wären, durch eine geringe Vermehrung der Räumlichkeiten in den Voranstalten die Zöglinge des Ludwigsburger Kadettenhauses vollständig in unsere Anstalt aufzunehmen, also die gesammten Verwaltungskosten für dieses Institut dem Reiche zu ersparen.

Ein anderes Moment, das der Herr Abgeordnete Mohl erwähnte, es sei wohl wünschenswerth, daß die Kadetten ihre Erziehung im eigenen Lande erhielten, möchte ich dadurch zu widerlegen suchen, daß, wenn man diesem Principe folgen wollte, und zwar nicht einmal bis in seine letzten Konsequenzen, man überhaupt dagegen sprechen und wirken müßte, daß Versetzungen der Offiziere von einem Theile der Monarchie in den andern erfolgen. Es würde dadurch, glaube ich, vollständig ausgeschlossen, wenn man dieses Princip anerkenne, daß in der Armee und speciell in der Besetzung der Officierstellen dieser Wechsel einträte, wie er in dienstlichem Interesse häufig nothwendig wird. Dasselbe könnte ich sagen in Bezug auf die Kenntniß des Heimathlandes. Es ist wohl zu erwarten, daß dasjenige, was Jeder, der Offizier wird, ohnehin erlernen muß, auch ausreicht, um Kenntniß auch von denjenigen deutschen Landestheilen zu erhalten, in denen er weder geboren, noch erzogen ist. Es möchte also, glaube ich, doch wohl das Mittel, dessen Anwendung der Herr Abgeordnete für wünschenswerth erachtet, vielleicht entbehrlich sein. — Endlich, meine Herren, muß ich einige Worte sagen in Bezug auf das Amendement des Herrn Abgeordneten Lucius. Ich habe keine Veranlassung, sachlich mich über den Inhalt der vorgeschlagenen Resolution auszusprechen, ich möchte nur das Eine zur Erwägung geben. Nachdem wir den Herrn Abgeordneten Hirschberg gehört haben, scheint es doch den verbündeten Regierungen fraglich, ob der Antrag Lucius überhaupt für opportun zu erachten sei, wenn er, abgesehen von allem Anderen, überhaupt derartige Gefühle hervorzurufen geeignet ist, wie der Herr Abgeordnete Hirschberg sie geschildert hat. Den verbündeten Regierungen, respektive der preußischen Militärverwaltung, meine Herren, liegt viel mehr daran, im besten Einvernehmen zu bleiben mit ihren engeren Bundesgenossen und in ihnen die Ueberzeugung

stets rege zu halten, daß die Konventionen und Verträge auf das Strikteste gehalten werden, als daran, daß man einen solchen Wunsch ausspricht, der vielleicht Einzelne verletzen und deshalb gerade den Wünschen der Regierungen, die im Augenblicke im Wesentlichen darauf gerichtet sind, die Mittel zu erlangen zum Neubau des Kadettenhauses, nachtheilig sein kann.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Oberstlieutenant von Holleben hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Sachsen, Oberstlieutenant **von Holleben**: Das Hohe Haus wird wünschen, über die Ansichten der sächsischen Regierung in Bezug auf das Luciussche Amendement Einiges zu hören. In der Hauptsache kann ich mich auf das, was soeben von dem preußischen Herrn Vertreter ausgesprochen ist, beziehen. Gegen die Berechtigung, das sächsische Kadettenhaus in seiner jetzigen Gestalt und Umfang beizubehalten, habe ich keine Anführungen gehört, und ich darf daher von der Diskutirung dieser Frage vollständig absehen. Wende ich mich nun zu dem Antrage des Herrn Abgeordneten Lucius selbst, so möchte ich, wenn ich auch die finanzielle Seite der Sache hier nicht näher erörtern will, doch darauf hinweisen, daß die beiden obersten Klassen des sächsischen Kadettenhauses ungefähr 60 Kadetten im Augenblick zählen, daß also, wenn man die Kosten auf 6000 Thaler anschlägt, auf jeden der Kadetten 100 Thaler als angebliche Ersparniß entfallen würden. Ich glaube aber nicht, daß mit 100 Thalern ein Kadett in der Centralanstalt zu unterhalten sein wird, da allein 84 Thaler für Verpflegung und 48 Thaler für Bekleidung in Ausgabe zu stellen sein würden. Wenn von Seiten des Herrn Abgeordneten Lucius dann besonders hervorgehoben worden ist, durch die Ueberführung der beiden obersten Klassen in das Kadettenhaus zu Lichterfelde würde der Geist der Kameradschaft in den verschiedenen Offizierkorps mehr als bisher gestärkt werden, so kann ich das dem Principe nach gern zugeben; ich muß aber trotzdem darauf hinweisen, daß bei so jungen Leuten, wie die Kadetten sind, das eigentliche Wesen der Kameradschaft nicht unmittelbar zum Verständniß und Ausdruck kommen kann. Daß aber von Seiten der sächsischen Regierung diesem wichtigen Gegenstande alle Aufmerksamkeit geschenkt und dieser Geist der Kameradschaft in dem sächsischen Offizierkorps nach jeder Richtung hin gepflegt wird, wird von keiner Seite angezweifelt werden. In diesem Augenblicke sind gegen 100 Offiziere der sächsischen Armee hier in Berlin und Potsdam seit Monaten dienstlich anwesend, und im nächsten Winter wird derselbe Fall, wenn nicht hier, doch in anderen königlich preußischen Garnisonen und Anstalten sich wiederholen.

In der von dem Herrn Antragsteller beantragten Richtung noch weiter zu gehen als bisher geschieht, erscheint mindestens nicht unbedingt nothwendig.

Die sächsischen Offiziere schließen sich nach keiner Seite hin ab und bilden mit den übrigen Kameraden des Reichsheeres nur ein Ganzes. Darüber besteht wohl überhaupt kein Zweifel. Ich muß aber, auf das Sachliche noch weiter eingehend, überdem konstatiren, daß für sämmtliche sächsische Offiziersaspiranten die Bestimmung existirt, daß sie die königlich preußischen Kriegsschulen besuchen; sie erhalten demnach die besondere Ausbildung zu ihrem Berufe als Soldaten und Offiziere in Gemeinsamkeit mit den preußischen Fähnrichen. Ebenso besteht die Bestimmung, daß das Offiziers-Examen vor der Ober-Examinationskommission an diesen Kriegsschulen oder aber, je nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen, in Berlin abzulegen ist. Es dürfte daher die für die wissenschaftliche Bildung und Qualifikation der Offiziere erforderliche Einheit und Gleichmäßigkeit überall vollständig vorhanden sein. Ob und in wie weit die sächsische Regierung sich veranlaßt sehen könnte, in Zukunft von dem Bestehenden abzusehen und die Ueberführung der oberen Klassen in die Centralanstalt vorzunehmen, bin ich natürlich ganz außer Stande zu sagen, im Augenblicke legt sie aber entschiedenen Werth darauf, daß an den bestehenden Einrichtungen keine Aenderung erfolgt.

Ich möchte aber endlich dem geehrten Herrn Abgeordneten Biedermann gegenüber gerade das, was er für den Antrag angeführt hat, für die Ablehnung dieser Resolution in Anspruch nehmen. Mit andern Worten: Drängen Sie die sächsische Regierung nicht in dieser Angelegenheit, und überlassen Sie es der bundesfreundlichen Erwägung der sächsischen Regierung, eventuell ihrer Vereinbarung mit der königlich preußischen Regierung, ob und wie weit der hier angeregten Frage näher getreten werden wolle.

Präsident: Der Abgeordnete Prinz Handjery hat den Schluß der Diskussion beantragt. Ich bitte diejenigen Herren, die den Schlußantrag unterstützen, sich zu erheben, —

(geschieht)

und nun diejenigen Herren, die den Schlußantrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen; wir kommen zur Abstimmung.

Es handelt sich um die Frage, ob dem in der dritten Lesung beschlossenen Artikel VII, nach dem Antrage des Abgeordneten von Behr (Greifswald) und Genossen, folgender Artikel VIII hinzugefügt werden soll:

Schriftführer Abgeordneter Dr. **Lieber** (liest):

> Zum Bau eines Kadettenhauses in Lichterfelde wird dem Reichskanzler die Summe von 2,400,000 Thalern zur Verfügung gestellt, von welcher bis zum Schluß des Jahres 1872 = 400,000 Thaler und für das Jahr 1873 = 700,000 Thaler zur Verwendung gebracht werden dürfen. Die später erforderlichen Summen werden in die Reichs-Haushaltsetats aufgenommen.
>
> Mit der Vollendung des betreffenden Baues respective der Uebersiedelung der Central-Kadettenanstalt dorthin, kommt das Eigenthumsrecht der Militärverwaltung an den für das Berliner Kadettenhaus bisher benutzten Grundstücken und Gebäuden in Fortfall.
>
> Diese Ausgabe wird aus den für die sämmtlichen Bundesstaaten, mit Ausnahme von Bayern, sich ergebenden Antheilen an der im Artikel VI bezeichneten Einnahme vorweg bestritten.

Präsident: Diejenigen Herren, die dem Antrage des Abgeordneten von Behr (Greifswald) und Genossen zustimmen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Wir machen die Gegenprobe. Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die dem Antrage nicht zustimmen.

(Geschieht.)

Das Bureau bleibt zweifelhaft; wir werden also namentlich abstimmen.

Diejenigen Herren, die dem Antrage des Abgeordneten von Behr (Greifswald) zustimmen, werden bei dem Namensaufruf mit Ja, die das nicht wollen, mit Nein antworten. Die namentliche Abstimmung beginnt mit dem Buchstaben R.

(Der Namensaufruf wird vollzogen.)

Mit Ja antworten:

Ackermann. Adickes. Albrecht. Graf von Arnim-Boytzenburg. Augspurg. Wilhelm Prinz von Baden. Dr. Bähr. Dr. Barth. Graf von Behr-Negendank. von Behr. von Benda. von Bernuth. Graf Bethusy-Huc. Dr. Biedermann. von Bodelschwingh. Dr. Braun (Gera). Dr. Brockhaus. Bürgers. Carl Fürst zu Carolath. Chevalier. von Cranach. von Davier. von Denzin. von Dieſt. Dietze. Freiherr von Dörnberg. Graf zu Dohna-Finkenstein. Düesberg. Freiherr von Eckardstein. Graf zu Eulenburg. Fernow. Graf von Frankenberg. von Frankenberg-Ludwigsdorf. Dr. Friedenthal. Fries. Dr. Georgi. von Gerlach. Dr. Freiherr von der Goltz. Dr. Grimm. Grumbrecht. Günther (Deutsch-Crone). Prinz Handjery. Dr. Harnier. Dr. Hasenclever. von Helldorff. von Hennig. Hirschberg. Fürst zu Hohenlohe, Herzog von Ujest. Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst. Fürst von Hohenlohe-Langenburg. Freiherr von Hüllessem. von Jagow. Jordan. von Kalckstein (Pr. Eylau). von Kardorff. von Keudell. Graf von Keyserling-Rautenburg. Dr. Köster. Krug von Nidda. von Kusserow. Dr. Lamey. Graf von Lehndorff. Lesse. von Lindenau. Dr. Lucius (Erfurt). Graf von Maltzan-Militsch. Freiherr von Maltzahn-Gültz. Baron von Minnigerode. Mosle. Müller (Württemberg). Graf zu Münster (Hannover). Graf zu Münster (Sachsen). von Oheimb. Overweg. Paravicini. Freiherr von Patow. Dr. Pfeiffer. Fürst von Pleß. Pogge (Schwerin). Pogge (Strelitz). Dr. Prosch. Freiherr Nordeck zur Rabenau. Herzog von Ratibor. Graf von Rittberg. Roemer (Hildesheim). Dr. Roemer (Württemberg). Freiherr von Roggenbach. Freiherr von Romberg. Graf Saurma-Jeltsch. von Schaper. Dr. von Schauß. Schön. von Schöning. Schroeter (Ohlau). von Seydewitz. von Simpson-Georgenburg. Dr. Simson. Erbgraf zu Solms-Laubach. Stavenhagen. Dr. Stephani. Stumm. von Swaine. Dr. Thomas. von Treskow. Uhden. Freiherr von Unruhe-Bomst. Wagener (Neustettin.) Dr. Wagner (Altenburg). von Waldaw-Reitzenstein. von Watzdorff. von Wedell-Malchow. Wilmanns. Winter (Wiesbaden). von Woedtke. Freiherr von Zedlitz-Neukirch.

Mit Nein antworten:

Allnoch. Freiherr Carl von Aretin. Dr. Baldamus. Graf Balleſtrem. Dr. Bamberger. Dr. Banks. Dr. Becker (Oldenburg). Bernards. Graf von Bissingen-Nippenburg. Dr. Blum. Dr. Bock. Bode. Dr. Boehme (Annaberg). Boehmer (Neuwied). Borowski. Büsing (Güstrow). Dr. von Bunsen. Decker. Dernburg. Dickert. Duncker. Eckhard. Dr. Elben. Dr. Erhard. Evers. Dr. Ewald. Freiherr von Frankenstein. Dr. von Frisch. Gerlich. Dr. Gerstner. von Grand-Ry. Gravenhorst. Grosmann (Stadt Köln). Freiherr von Grote. Guenther (Sachsen). Haanen. Freiherr von Hafenbrädl. Harkort. Hauck. Hausmann (Westhavelland). Hebting. Freiherr von Heereman. Herz. Heydenreich. Dr. Hinschius. Hoelder. Dr. Hoffmann. Freiherr von Hoverbeck. Jacobi. Jüngken. Kämmerer. von Kehler. von Kesseler (Bonn). Kiefer. von Kirchmann. Klotz (Berlin). Knapp. Dr. Kraetzig. Dr. Krebs. Graf von Landsberg-Velen und Gemen. Lasker. Lender. von Lenthe. Lentz. Dr. Lieber. Lingens. Dr. Löwe. Dr. Lorentzen. Lucius (Geilenkirchen). Ludwig. Lugscheider. Dr. Marquardsen. Martin. Dr. Mayer (Donauwörth). Dr. Meyer (Thorn). Dr. Mohl. Dr. Moufang. Müller (Pleß). Dr. Nieper. Dr. Notter. Obermayer. Freiherr von Ow. Pelzer. Planck. Graf Preysing. Probst. von Puttkamer. Dr. Reichensperger (Crefeld). Reichensperger (Olpe). Freiherr von Reichlin-Meldegg. Röben. Dr. von Rönne. Dr. Rudolphi. Freiherr von Sazenhofen. Schels. Dr. Schleiden. Dr. Schmid (Aichach). Schmidt (Stettin). Schröder (Lippstadt). Dr. Schüttinger. Dr. Schulz (Baden). Schulze. Dr. Seelig. Graf von Seinsheim-Grünbach. Strecker (Worbis). Dr. Thanisch. Thiel. Ulrich. Valentin. Graf von Walderdorff. von Weber. Freiherr von Wedekind. Dr. Weigel. Westphal. Wichmann. Dr. Wigard. Wiggers. Windthorst (Berlin). Dr. Windthorst (Meppen). Dr. Wolffson.

Der Abstimmung enthalten sich:

Freiherr von Ketteler. Graf von Spee. Freiherr von Thimus.

Beurlaubt sind:

von Bismarck-Briest. von Blanckenburg. Blell. von Bockum-Dolffs. von Bonin. von Brauchitsch. Dr. Buhl. Graf zu Dohna-Kotzenau. Engel. Evelt. von Goppelt. Hagen. Freiherr von Hagke. Dr. Hammacher. von Hoermann. Dr. Kapp. Kirsner. Klotz (Homburg). Koch. Dr. Köchly. Dr. Metz. Graf von Moltke. Dr. Oetker. Prince-Smith. Graf Schaffgotsch. Schmid (Württemberg). Seiz. Sombart. von Stein. Wagner (Dillingen). Dr. Websky. Weissich.

Gefehlt haben:

Mosig von Aehrenfeld. Graf Baudissin. Bebel. Dr. Becker (Dortmund). Behringer. von Below. von Bennigsen. Dr. Birnbaum. Freiherr von Bodenhausen. Büsing (Rostock). von Busse. von Cottenet. Crämer. Prinz Roman von Czartoryski. Dennig. Dr. Dove. Dürig. von Dziembowski. Dr. Edel. Eggert. Emden. Dr. Endemann. Erxleben. Eysoldt. Fier. Fischer (Göttingen). Fischer (Augsburg). Dr. Forchhammer. von Forckenbeck. Francke. von Freeden. Freytag. Genast. Dr. Gneist. Golsen. Grosmann (Kreis Köln). Dr. Hänel. Hausmann (Lippe). Herrlein. Dr. Holzer. Jensen. von Kalkstein (Pr. Stargard). Kanngießer. von Karstedt. Kastner. von Keßler (Württemberg). Graf von Kleist. von Kommerstaedt. Kottmüller. Kraußold. Krüger (Hadersleben). Freiherr von Landsberg. Fürst von Lichnowsky. Freiherr von Loë. von Lottner. Louis. Graf von Luxburg. von Mallinckrodt. von Mankowski. Dr. Minckwitz. Miquél. Muellauer. Dr. Müller (Görlitz). Dr. von Niegolewski. Graf von Oppersdorff. Pfannebecker. Graf von Pückler. Graf Renard. Richter. von Rochau. Rohland. Rosenberger. Runge. Russell. von Rybinski. von Savigny. Dr. Schaffrath. Schenck. Schmidt (Zweibrücken). Schraps. Graf von der Schulenburg-Filehne. Dr. Schwarze. Graf Skorzewski. von Slaski. Sonnemann. von Sperber. Stadlberger. Freiherr Schenck von Stauffenberg. Graf zu Stolberg-Wernigerode. Strecke (Habelschwerdt). Graf Szembek. von Taczanowski. Dr. Techow. Dr. Tellkampf. Dr. von Treitschke. Tritscheller. von Turno. von Unruh (Magdeburg). Dr. Völk. Freiherr von Wagner (Württemberg). Dr. Wehrenpfennig. von Winter (Marienwerder). Ziegler. Dr. von Zoltowski.

Entschuldigt sind:

Braun (Hersfeld). Krieger (Lauenburg). Oehmichen. Woelfel.

Präsident: Auf den Namensaufruf haben 238 Mitglieder geantwortet: 3 mit der Erklärung, daß sie sich der Abstimmung enthalten, von den übrigbleibenden 235 120 mit Nein, 115 mit Ja. Der Antrag zu Artikel VIII ist also nicht angenommen und damit fällt die Resolution, die nur für den Fall gestellt war, daß der Antrag angenommen würde, von selbst weg.

Ich bin darauf aufmerksam gemacht worden, meine Herren, daß von den Worten im Artikel I der Regierungsvorlage die Worte „von Elsaß-Lothringen“ (in der sechsten und siebenten Zeile) in dem Artikel I, wie er in der zweiten Berathung und auch in der heutigen angenommen worden ist, weggeblieben sind. Es wird angenommen, daß das nicht geschehen sei, um den Gedanken der Vorlage zu verändern, sondern lediglich aus stilistischen Gründen; es wird dabei hervorgehoben, daß die Weglassung dieser Worte den Sinn allerdings und augenscheinlich alterire und zur Herstellung desselben die Worte „von Elsaß-Lothringen“ hinter den Worten „in den offenen Garnisonstädten“ in Zeile 4

eingeschoben werden müssen. Ich bitte, sich darüber zu äußern, — widrigenfalls ich annehme, daß das Haus die Bemerkung richtig findet und in der Zusammenstellung, über die ich in der nächsten Sitzung im Gesammten werde abstimmen lassen, diese Worte „von Elsaß-Lothringen" hinter den Worten „in den offenen Garnisonstädten" einschalten lasse. —

(Zustimmung.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die

dritte Berathung des Gesetzentwurfes, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats des deutschen Reichs für das Jahr 1873, auf Grund der Zusammenstellung in Nr. 158 der Drucksachen.

Die Anträge, die dazu gestellt sind und noch der Unterstützung bedürfen, werde ich zu seiner Zeit unterstützen lassen.

Ich eröffne jetzt die Generaldebatte und gebe dem Abgeordneten Dr. Ewald das Wort.

(Der erste Vicepräsident Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst übernimmt den Vorsitz.)

Abgeordneter Dr. **Ewald**: Meine Herren! Die Ansätze für den Reichshaushalt des nächsten Jahres pflegen so wie sie in der zweiten Berathung angenommen sind, bei der dritten Berathung wenig oder gar nicht abgeändert wieder angenommen zu werden. Desto mehr erhebt sich für jeden Einzelnen von uns bei der Wiederkehr der allgemeinen Berathung die Frage, wie er sich zum Ganzen stellen werde. Ich könnte nun schon hier fragen, wie man alle diese Gelder leicht bewilligen möge, ohne daß uns zuvor in die auswärtigen Beziehungen des Reichs ein Einblick gestattet worden ist, obwohl ein Reich von etwa 40 Millionen Einwohnern und von einer Lage, jetzt zwar nicht mehr vollkommen, aber im Ganzen doch in der Mitte von Europa, von so eigenthümlicher Art ist, daß man ohne in seine auswärtigen Beziehungen einen hinreichenden Einblick gethan zu haben, über seine Gegenwart und nächste Zukunft nicht klar urtheilen kann. Aber ich lasse diesen Hinblick auf das Auswärtige fallen, richte meine Augen allein auf das uns Allen offenbar vorliegende Innere und sage, indem ich bei dem, was mir nothwendig zu sagen scheint, mich auf das Nothwendigste beschränke, in der Kürze folgendes. Eine Regierung, welche erstens in dem Bundesbruche gegen mehr als tausendjährige treue Bundesgenossen desselben Volkes,

(Stimmen rechts: Bundesbruch?)

in der Verbindung und engeren Befreundung mit den uralten Feinden des deutschen Namens rings um Deutschland und in der militärisch-polizeilichen Gewaltthätigkeit ihren Ursprung hat, die dieses vitium orginis bis jetzt immer noch nicht von sich stoßen will, ein vitium, welches vielmehr auch durch das äußere Anwachsen des Reiches nicht überwachsen und durch dessen gewaltige Kriegsstärke nicht überwunden werden kann, und die schon eben deswegen im Gegensatze zu der uns geoffenbarten wahren Religion sich den Antrieben und Anforderungen der unwahren Religion, sie mag wollen oder nicht, immer mehr hingiebt, wie schon abgesehen von allem Anderen eine große Menge der in diesem Jahre bei uns eingelaufenen Petitionen beweisen kann, und wie es gleich zu Anfang der diesjährigen Sitzungsfrist die Auslassung der gottesdienstlichen Weihe unserer Berathungen ein mir wenigstens sehr deutliches Anzeichen davon gegeben hat; eine Regierung, welche zweitens durch die nun beinahe 6 Jahre anhaltende, aber in aller früheren deutschen Geschichte unerhörte, durch und durch grundlose Unterjochung deutscher Länder und Vertreibung vollkommen schuldloser deutscher Fürsten die Treue und den Rechtssinn der Unterthanen eben sowohl wie das königliche und obrigkeitliche Ansehen schwer verletzt und fortgehend schädigt, den Frieden und den Wohlstand unzählbar vieler Familien zerrüttet, zu unabsehbaren innern bitteren und tiefen Verfeindungen, endlosen Aufreizungen und einer dumpfen Unzufriedenheit Anlaß giebt, wovon auch die in dieser Versammlung diesmal schon etwas näher besprochene, immerfort anwachsende Auswanderung, namentlich auch in dem Lande, wovon ich hier zunächst rede, ein Zeugniß geben kann; — eine Regierung endlich drittens, welche durch das fortgesetzte Zusammenwirken aller dieser Ursachen, jene edle und jene gerechte Freiheit, ohne welche alles deutsche Volk weder gedeihen noch leben kann, nicht zu ertragen vermag, so vielen der besten Deutschen durch ungerechtfertigte Anklagen, durch Gefangenfortführung und ähnliches Ungemach das offenbarste Unrecht gethan hat und noch immer thut, und der Stimme der Wahrheit, wo sie sich außerhalb dieses Hauses noch hervorwagt, nur ihre mannichfachsten Strafmittel entgegenstellt, — einer solchen Regierung kann ich die hier geforderten Gelder mit gutem Bewußtsein nicht bewilligen, da ich nicht einsehe, warum dieser schwere Bann, der seit jenem Jahre hier unmittelbar, dort mittelbar auf ganz Deutschland mir zu liegen scheint, nicht gelöst werden solle, und warum er sich nicht bald lösen solle, wenn man ihn nur lösen will.

Zur Erläuterung führe ich in derselben Kürze noch zweierlei an. Zuerst: mitten in dem heutigen Glanze dieser Hauptstadt sind vielleicht die Augen nicht scharf genug zu sehen, daß ich bei der Schilderung dieser Zustände keineswegs zu starke Farben aufgetragen habe; und mitten in dem beständigen Geräusche und Gelärme dieser Hauptstadt überhört man vielleicht die Schmerzensschreie, von denen ich schon bei einer anderen Veranlassung neulich gesprochen habe. Aber, meine Herren, sollte dies der Fall sein, so bitte ich Sie, nur selbst hinzugehen in das Land und selbst zuzusehen, wie die wahren Zustände seien, freilich nicht in Begleitung der Polizei;

(Heiterkeit)

und weiter bitte ich Sie, wenn dies Ihnen vielleicht nicht ausführbar scheint, vergleichen Sie doch nur die Zeitungen, welche unter all dem schweren Drucke, obwohl sie freilich nur die halbe Wahrheit sagen können, dennoch immer noch so viel Wahrheit sagen, daß man daraus entnehmen kann, wie die wirkliche Stimmung ist, und wie diese immer gleichmäßig laut wird. Dann, meine Herren, werden Sie erkennen, daß alle jene Länder nur ein einziger lebendiger Wunsch durchzieht: der, daß das Recht wieder hergestellt werde; und daß dort von unendlich vielen treuen Herzen Tag und Nacht nur das eine aufrichtige Gebet emporsteigt: daß der rechtmäßige König wiederkehre in sein Land.

(Rufe: Ah! ah!)

Das Zweite ist: Unter den Verwirrungen der beiden letzten Jahre, welche noch fortwährend bis jetzt im Steigen sind, hätte es wohl zwei Augenblicke gegeben, wo man durch ein einziges Wort, wie es von allen treuen Herzen gewünscht wird, all den Unfrieden hätte sofort aufheben und das höchste Heil in Deutschland hätte schaffen können. Das war zu Anfang des Krieges im Jahre 1870, wo man mit viel leichteren Verlusten in den schweren Krieg hätte hineingehen und siegreich denselben bestehen können, wo man denselben ebenso glücklich, vielleicht noch glücklicher hätte beendigen können. Der zweite war die Zeit unmittelbar nach dem Kriege, wo ebenfalls dieses einzige Wort, das, worauf alle jene Länder hofften, alles mit Freude erfüllt hätte und geeignet gewesen wäre, eine neue Zeit für Deutschland herbeizuführen, wie wir sie besser gar nicht haben könnten. Da nun aber diese beiden Gelegenheiten vorüber sind, die Zustände

noch immer fort sich verschlimmern, so bleibt mir auch dieses Mal nichts übrig, als ebenso wie in allen übrigen Fällen, in diesem Hohen Hause so zu reden und zu handeln, wie ich eben thue. Justitia est initium et nutrimentum, in justitia finis et mors Germaniae.

(Präsident Dr. Simson übernimmt den Vorsitz.)

Präsident: Es meldet sich Niemand in der Generaldebatte weiter zum Wort, ich schließe sie und werde nun die Titel des Etats in der Reihenfolge zur Erörterung bringen, die das Haus in dem gleichen Falle zu beobachten pflegt: erst die fortdauernden Ausgaben, dann die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben, dann die Einnahmen einschließlich der Matrikularbeiträge und endlich das Etatsgesetz.

Wir beginnen nach Anleitung der Anlage I mit dem **Reichskanzler-Amt**. Ich werde die einzelnen Titel aufrufen und diejenigen, bei denen das Wort nicht verlangt wird, auch in dritter Berathung in Ansehung der dabei geforderten Summen für bewilligt erachten.

Titel 1, — 2, — 3, — 4 und 5.—

Zu Titel 6, Statistisches Amt, hat der Abgeordnete Freiherr von Dörnberg das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Dörnberg**: Ich habe von den Kommissarien der dritten Gruppe den Auftrag erhalten, bei Gelegenheit der dritten Lesung eine Petition hier zur Sprache zu bringen, welche durch den Herrn Präsidenten der gedachten Gruppe zugewiesen worden ist. Diese Petition ist von München ausgegangen und ist unterschrieben von einer Anzahl von Schriftstellern und Abgeordneten, an deren Spitze von Hirth, dem Herausgeber der Annalen des deutschen Reichs. Es ist in dieser Petition beklagt, daß die Leistungen der jetzigen statistischen Aemter nicht das gewesen seien, was man von ihnen erwartet habe. Die Grundlage dieser geringen Leistungen sei darin zu suchen, daß das Material nicht durch Fachleute verarbeitet, sondern dem Generaldirektor übergeben worden sei, der doch nicht in allen diesen speciellen Fächern zu Hause sein könne. Es wird daran der Wunsch geknüpft:

> Der Hohe Reichstag wolle den Herrn Reichskanzler ersuchen, in geeigneter Weise dahin zu wirken, daß bei der Organisation des Reichsamtes für deutsche Statistik eine Decentralisation der erforderlichen Arbeiten in der Weise stattfinde, daß die Direktion jedes der in Betracht kommenden wissenschaftlichen resp. Verwaltungsgebiete besonderen fachmännisch gebildeten Kräften anvertraut werde.

Die Gruppe war nun der Meinung, daß einem solchen Antrag an und für sich nicht widersprochen werden könnte, daß auch keine Veranlassung vorliege, die angeführten Thatsachen in Zweifel zu ziehen, daß aber auf der andern Seite diese Petition auch das Material nicht enthalte, um einen positiven Antrag daran zu knüpfen, sondern sich blos zur Ueberweisung an den Herrn Reichskanzler zur Kenntnißnahme eigne. Ich empfehle also diesen Antrag dem Plenum zur Annahme.

Präsident: Der Antrag scheint keinen Widerspruch zu finden; ich werde ihn, wenn keine Abstimmung gefordert wird, für angenommen erklären.

Wir gehen zu Titel 7, — 8, — 9, — 10, — 11, — 12 — über.

Es folgt das Kapitel 2, **Bundesrath und Ausschüsse des Bundesrathes**, bei dem überall keine Zahl ausgeworfen ist.

Kapitel 3, **Reichstag**. Der Abgeordnete Dr. Lieber wird das Haus um die Berichtigung einer Anmerkung bitten, die neulich bei Gelegenheit des betreffenden Specialetats beschlossen worden ist.

Abgeordneter Dr. **Lieber**: Die Berichterstattung, um die ich als Mitglied des Gesammtvorstandes die Ehre habe, das Hohe Haus zu bitten, bezieht sich auf Abschnitt II im Specialetat für das Bureau des deutschen Reichstages, „Für die Stenographie", und zwar speciell auf die Bemerkung zu Titel 2: „An Diäten" für Stenographen und Stenographensekretäre. Dieselbe lautet nach den Beschlüssen der zweiten Lesung:

> Außer den Diätensätzen sub Position 1 erhalten die Stenographen und die Stenographengehülfen für jede Abendsitzung, wenn dieselbe als zweite Sitzung eines und desselben Tages anzusehen ist, noch 1½ Thaler täglich und für diejenigen Arbeiten, welche sie außerhalb der Sitzungen des Hauses für die Berichterstatter und die Schriftführer der einzelnen Kommissionen auszuführen haben, noch 15 Sgr. für jede Stunde Beschäftigung auf Grund besonders aufgestellter und bescheinigter Liquidationen.

In Folge eines durch eine mir vorliegende Verfügung des Herrn Präsidenten vom 21. November 1871 klar gestellten Gebrauches des norddeutschen und dieses Reichstages seit dem Jahre 1868 beziehen aber die Stenographen für fraglichen Fall 2½ Thaler und die Stenographensekretäre 22½ Sgr., und war demgemäß die Absicht des Vorstandes, schon bei der früheren Lesung diese Bemerkung in derjenigen Fassung dem Hohen Hause vorzuschlagen, welche ich nun die Ehre habe, Ihnen zur Genehmigung zu empfehlen:

> Außer den Diätensätzen sub Position 1 und 2 erhalten die Stenographen für jede Abendsitzung, wenn dieselbe als zweite Sitzung eines und desselben Tages anzusehen ist, 2½ Thaler, die Stenographensekretäre 22½ Sgr. Für diejenigen Arbeiten, welche Stenographen außerhalb der Sitzungen des Hauses für die Berichterstatter oder Schriftführer der einzelnen Kommission auszuführen haben, erhalten sie 15 Sgr. für jede Stunde Beschäftigung auf Grund besonders aufgestellter und bescheinigter Liquidationen.

Eine Aenderung in den betreffenden Etats-Summen involvirt die Ihnen vorgeschlagene Aenderung dieser Bemerkung nicht; ich bitte um deren Annahme.

Präsident: Ich werde sogleich darauf kommen. Ich frage zuerst, ob zu Titel 1 des ersten Abschnitts der Anlage II, — zu Titel 2, — zu Titel 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8 oder 9 das Wort verlangt wird, — oder zu Titel 1 oder 2 des zweiten Abschnitts. — An diesen Titel 2 schließt sich die Bemerkung an, über die der Abgeordnete Dr. Lieber dem Hause Bericht erstattet hat. Ich werde seine Berichtigung für angenommen ansehen, wenn Niemand widerspricht.

Wir kommen zu dem Kapitel 4, **Auswärtiges Amt**, nach Anleitung der Anlage III.

Titel 1, — 2, — Titel 3 mit der Modifikation nach Ausweis der Zusammenstellung Nr. 185 der Drucksachen, Seite 2 oben, wie sie bei der zweiten Berathung angenommen wurde. Titel 4 bis 23 mit der Resolution zu Titel 16, wie sie auf Seite 2 der Zusammenstellung steht.

Da Niemand das Wort verlangt, so sind auch hier die Bewilligungen der titelweise geforderten Summen erfolgt. —

Ich komme zu Kapitel 5, **Verwaltung des Reichsheeres**. Darauf bezieht sich der gedruckte Antrag Nr. 150 der Drucksachen, der von den Abgeordneten Dr. Georgi, Ludwig und Anderen gestellt ist. Zu dem ganzen Kapitel aber hat der Abgeordnete Hölder das Wort.

Abgeordneter **Hölder**: Meine Herren, als Kommissar des Hauses für den Militärhaushalt habe ich es als meine besondere Aufgabe betrachtet, den württembergischen Theil des Militäretats einer näheren Prüfung zu unterwerfen. Einmal glaubte ich mich in diesem Etat besser zurechtfinden zu können, als in dem preußischen, da ich mit den Verhältnissen

in Preußen nicht näher bekannt bin, sodann aber kommt bei dem württembergischen Etat ein besonderes württembergisches Interesse in Betracht. Wie Ihnen bekannt ist, sollen nach der Militärkonvention die Ersparnisse, welche unter voller Erfüllung der Bundespflichten beim württembergischen Militäretat übrig bleiben zur Verfügung Württembergs stehen. Nun habe ich für den künftigen normalen Stand der Dinge für meine Person keineswegs große Hoffnungen und Erwartungen bezüglich dieser Ersparnisse. Allein, diese Bestimmung hat für die dreijährige Uebergangszeit, welche Württemberg gestattet ist, um sein Kontingent auf die normale Höhe zu bringen, ihre Bedeutung. Es wurde bei den Verhandlungen über den Eintritt in das deutsche Reich unserer württembergischen Abgeordnetenkammer gegenüber darauf hingewiesen, daß die Ersparnisse, welche in der Uebergangszeit möglich sein würden, vorzugsweise bestimmt seien, um die außerordentlichen einmaligen Ausgaben zu bestreiten, welche die Erhöhung der Präsenzstärke im Krieg und Frieden auf die neue normalmäßige Höhe verursachen würde. Nun, meine Herren, nach dem Sprichworte, daß in Geldsachen die Gemüthlichkeit aufhört, werden Sie mir wohl gestatten, einige Bemerkungen in dieser Richtung vorzubringen. Meine Herren, es fragt sich vor Allem, ob diejenigen Ersparnisse, welche zunächst und vorzugsweise in Aussicht genommen waren, nämlich diejenigen, welche sich daraus ergeben, daß das württembergische Kontingent zur Zeit noch nicht auf der vollständigen normalmäßigen Höhe sich befindet, nach dem Etat für diese einmaligen Ausgaben auch reservirt seien, und zweitens wollte ich mir die Frage näher ansehen, ob für die Zukunft, nämlich für die Zeit, wo die 225 Thaler Pauschquantum ein überwundener Standpunkt sein werden, der Betrag, der für das württembergische Kontingent zu verausgaben sein wird, sich auf gleichem Niveau halten wird mit dem Betrag für das übrige Reichsheer. Der Abgeordnete Richter hat bei der zweiten Berathung die Güte gehabt, uns darauf hinzuweisen, daß voraussichtlich Württemberg sehr bedeutende außerordentliche Leistungen zu machen haben werde, weil für ein so kleines Armeekorps, wie das württembergische ist, mehr Geld für allgemeine Ausgaben gebraucht werde, und weil man unter diesen Umständen künftig voraussichtlich nicht reichen, nicht auskommen werde. Meine Herren, die Frage, wer in dem Falle eines solchen Deficits einzutreten habe, wird seiner Zeit zur Erledigung kommen. Vorerst beschränke ich mich darauf, eine allgemeine Verwahrung in der Richtung auszusprechen, daß man Württemberg unter keinen Umständen eine größere Militärlast wird aufbürden können, als die übrigen Staaten im Reiche zu tragen haben. Meine Herren, ich habe es versucht, nach diesen beiden Richtungen aus dem Etat, wie er vorliegt, unter Vergleichung des württembergischen mit dem preußischen Etat mir die nöthigen Aufschlüsse zu verschaffen; ich könnte aber nicht sagen, daß dieser Etat die erforderliche Klarheit und Durchsichtigkeit besäße, um über eine solche speciellere Frage Auskunft zu geben. Ich habe daher einige schriftliche Anfragen eingereicht und darauf auch Antworten bekommen. Außerdem darf ich wohl beifügen, daß neben den schriftlichen Antworten mir von Seiten des württembergischen Militärbevollmächtigten mit der größten Zuvorkommenheit, und zwar aktenmäßig alle Aufschlüsse ertheilt worden sind, welche ich für wünschenswerth erachte. Ich erkenne dieses Entgegenkommen an und empfehle es gelegentlich zur Nachachtung auch von Seiten unserer Reichsbehörden.

Nun, meine Herren, vor Allem scheint mir der Etat, wie er vorliegt, nicht den nöthigen Nachweis zu enthalten über die Gesammtheit der Ausgaben, welche das württembergische Militärkontingent betreffen. Wenn einmal nach der Militärkonvention die Ueberschüsse Württemberg zu Gute kommen sollen, muß der Etat auch so eingerichtet sein, daß daraus ersehen werden kann, ob und welche Ueberschüsse vorhanden sind. Ich habe mir daher zunächst erlaubt, einmal nachzurechnen, wie viel Württemberg auf Grund der 225 Thaler für 1 Procent der Bevölkerung zu leisten hat, und habe dabei gefunden, daß der Betrag für Württemberg in runder Summe auf 4 Millionen Thaler sich berechnet. Auf Seite 10 aber finden Sie als Gesammtausgabe auf das württembergische Kontingent 3,784,000 Thaler rund berechnet. Nun, meine Herren, entsteht die Frage: wie ist es denn mit den übrigen 216,000 Thalern? wo stecken denn diese? Durch die Fragen, welche der Abgeordnete Richter an das Reichskanzler-Amt gestellt hat, und die darauf eingelaufenen Antworten, habe ich allerdings eine Auskunft darüber erhalten; wir haben in Folge der ertheilten Auskunft erfahren, daß Württemberg und Sachsen zu den Centralkosten, wie sie ja auch gewiß verpflichtet sind, einen Beitrag zu geben haben und daß sich derselbe für Württemberg auf etwa 231,000 Thaler berechnet. Nun, meine Herren, vergleiche ich diese Summe mit der Differenz, die ich vorhin bezeichnet habe, so waren wiederum 14,000 Thaler unliquidirt, und ich mußte erst nachfragen, um zu erfahren, daß diesen 14,000 Thalern der Betrag entspricht, welchen das Reich an Württemberg an außerordentlichen Besoldungserhöhungen aus Reichsmitteln überwiesen hat. Hierbei möchte ich mir die Frage erlauben, ob es nicht begründet sein dürfte, daß etwa in einer besondern Beilage diese Liquidation gegeben würde, damit man sie nicht erst mit vieler Mühe zusammensuchen muß.

Meine Herren, die 231,000 Thaler, die Württemberg und also auch Sachsen in entsprechender Summe für die allgemeinen Ausgaben beizutragen hat, wie es auch prinzipiell vollkommen richtig und vertragsmäßig vorgesehen ist, gaben mir zu weiteren Fragen an die Reichsregierung in der Sitzung der Kommissarien Veranlassung und zwar in der Richtung, wie diese 231,000 Thaler gefunden wurden. Es ist dies gewiß eine sehr bescheidene Frage, wenn man gern wissen möchte, wie eine solche Aversionalsumme, die ja nicht einmal sehr rund ist, gefunden wurde. Antworten darauf haben wir nicht bekommen. Ich habe mich nun bemüht, mir durch eigene Berechnung einige Auskunft zu verschaffen; aber, meine Herren, da bin ich sehr bald stecken geblieben. Ich habe zwar nach dem Material, welches mir vorlag, ungefähr Rechnungen aufgestellt, um herauszufinden, welche Summe von Seiten des Reichskanzler-Amts oder der Reichs-Militärverwaltung als die Summe angenommen worden sein mag, welche Gegenstand der Vertheilung auf die einzelnen Kontingente war. Es lag mir dabei ein doppelter Weg für die Rechnung offen: entweder, sagte ich mir, hat man die Summe Armeekorpsweise berechnet, so daß also bei 16 Armeekorps, ausschließlich der beiden bayerischen, die 16fache Summe diesem Betrage entsprechen wird; oder aber ist man davon ausgegangen, daß nach der Größe der Friedenspräsenzstärke von Württemberg und den übrigen Reichsländern die Summe zu berechnen war — das würde etwa das 20fache machen. Nach der einen Rechnung würden wir eine Summe von etwa 3,700,000 Thalern, nach der andern von 3,426,000 Thalern als diejenige Summe erhalten, welche von Seiten der Reichsverwaltung oder vielmehr des preußischen Kriegsministeriums als diejenige zu Grunde gelegt worden sein mag, welche den gemeinschaftlichen Ausgaben entsprechen soll. Aber, meine Herren, hier war ich mit meinem Latein zu Ende. Als ich mir durch die Addition der verschiedenen allgemeinen Titel diese Summen herausrechnen wollte, da kam ich nicht zu Stande; nur soweit bin ich gekommen, daß man sehr viele Titel zusammenrechnen muß, um diese Summe zu erlangen; nach meinen eignen Rechnungen war es mir nicht möglich, auch wenn ich alle möglichen Titel als gemeinschaftliche Ausgaben in Rechnung nahm, auf diese Summe zu kommen. Meine Herren, es wäre denn doch von Werth, zu wissen, wie hier gerechnet worden ist. Da es sich aber hier um gemeinschaftliche Ausgaben handelt, so will ich gelegentlich der militärischen Erziehungshäuser oder Kadettenanstalten Einiges erwähnen und zugleich meinerseits den heutigen Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Mohl wider-

sprechen. Bekanntlich steht das württembergische Kadettenhaus auf dem Aussterbeetat und ich meinerseits bedaure dieses nicht. Ich glaube, es liegt im Interesse des württembergischen Kontingents, daß die jungen Männer, welche in den Erziehungshäusern zu Offizieren herangebildet werden, in großen gemeinschaftlichen Kadettenhäusern erzogen werden, statt wie bisher in dem kleinen Kreise des württembergischen Kadettenhauses. Ich bin also mit dem Grundgedanken durchaus einverstanden. Aber gerade dieses württembergische Kadettenhaus giebt einen Beleg dafür, wie nothwendig es wäre, uns die Berechnung der 231,000 Thaler näher darzulegen; denn die Kosten für die Erziehungshäuser gehören ganz gewiß zu den gemeinschaftlichen Kosten. Nun aber, so lange noch unser württembergisches, auf den Aussterbeetat gesetztes Kadettenhaus besteht, muß ja auch noch dieses Kadettenhaus unterhalten werden. Nun erscheint aber für das württembergische Kadettenhaus nichts im Etat. Ich mußte mich also fragen: wo steckt denn die Summe, die wir für dieses Kadettenhaus ausgeben? In der Sitzung der Gruppe hat man mir gesagt, der Betrag für dieses Kadettenhaus sei wieder abgerechnet bei Berechnung der 231,000 Thaler; von anderer Seite habe ich die Auskunft erhalten, daß proportionaliter die Summe direkt der württembergischen Kriegsverwaltung ersetzt werde. Wie es ist, weiß ich nicht; aber daß man Aufschluß geben sollte, wie solche Berechnungen angestellt werden, darüber kann kein Zweifel obwalten. Meine Herren, wenn es überhaupt als ein Mißstand zu betrachten ist, daß sich in dem Militäretat noch fünf bis sechs besondere Etats finden, so sollte ich meinen, könnte man wenigstens an dem Punkte einmal anfangen, einen gemeinschaftlichen Etat herzustellen. Es würden sich gerade diese gemeinschaftlichen Einrichtungen, wie Generalstab, Erziehungshäuser u. s. w., ganz gewiß dazu eignen, aus dem preußischen Etat herausgehoben zu werden und im Etat als eine allgemeine, für das ganze Reich geltende Ausgabe besonders vorgetragen zu werden. Man hätte dann den Vortheil, zu sehen, was als gemeinschaftlich für sämmliche deutsche Staaten und Kontingente betrachtet wird; man hätte den weiteren Vortheil, genau berechnen zu können, ob und wie weit Sachsen und Württemberg mit ihren speciellen Ausgaben für ihre Armeekorps auf gleichem Niveau stehen, wie Preußen mit seinen Ausgaben für 14 Armeekorps. Auch diese Vergleichung ist bei den jetzigen Einrichtung des Etats leider erschwert und beinahe unmöglich gemacht, weil in den preußischen allgemeinen Kosten diese gemeinschaftlichen Kosten für das ganze Reich stecken.

Nun, meine Herren, was die Ersparnisse betrifft, so lag es mir natürlich zunächst daran, eine Antwort auf die Frage zu bekommen, ob wirklich die Ersparnisse, welche in Folge der gegenwärtigen Uebergangsperiode in der Präsenz gemacht werden — ob wenigstens diese Ersparnisse übrig und zur Verfügung bleiben für die einmaligen außerordentlichen Ausgaben, welche wir zu machen haben, um unser Kontingent auf die neue Höhe zu bringen. Der württembergische Etat, meine Herren, zeigt nur ein Extraordinarium von 50,000 Thalern, während die Ersparnisse daraus, daß noch einige Bataillone fehlen, 81,000 Thaler ausmachen. Es war also hier ein Unterschied von 31,000 Thalern, und ich muß sagen, es hat mich dies denn doch etwas alterirt. Denn ich sagte mir: wenn jetzt, wo wir noch nicht alle Bataillone haben, nicht einmal die Summe, die daran erspart wird, voll für das Extraordinarium verfügbar bleibt, wie sollen wir denn durchkommen, wenn einmal alle Bataillone aufgestellt sind? In dieser Beziehung habe ich nun allerdings beruhigenden Aufschluß erhalten. Man hat mir nachgewiesen, daß unter verschiedenen anderen Titeln ebenfalls außerordentliche Ausgaben stecken, namentlich in den Titeln für Kasernen-, Lazarethbauten, sofern hier nicht bloß die laufenden Unterhaltungskosten, sondern auch Quoten für künftige Neubauten zu finden sind, so daß ich in der Beziehung beruhigt bin. Allein, bei dieser Gelegenheit habe ich doch auch einen Einblick darin erhalten, welchen Werth der Etat, wie er uns vorliegt, und zwar sowohl der preußische, als auch der übrige Etat überhaupt für uns habe.

Meine Herren, Sie sehen aus der gedruckten Antwort, die mir ertheilt wurde, daß ursprünglich gar nicht beabsichtigt war, ein Extraordinarium in Auswurf zu bringen, daß also der volle Betrag der ganzen Pauschsumme auf die einzelnen Titel vertheilt war, und daß erst, als von hier das Ansinnen an Württemberg kam, ein Extraordinarium zu bilden, weil Preußen und Sachsen eins hatten, das Extraordinarium für Württemberg ebenfalls ausgeschieden und zur Ausgleichung andere Titel wieder geändert wurden. Ja, meine Herren, bei dieser Art der Behandlung zeigt sich nicht für Württemberg allein, sondern auch für Preußen und die übrigen Etats ein großer Mißstand. Es wird auch Ihnen gewiß schon der Gedanke aufgestoßen sein, wie es komme, daß die 225 Thaler, multiplicirt mit der Friedenspräsenz, so ganz glatt aufgehen, wenn Sie sich die Gesammt-Summe des Etats ansehen. Das könnte wohl nicht der Fall sein, wenn der wirkliche Aufwand ins Auge gefaßt wäre. Das Richtige wäre ganz gewiß, wenn man bei den einzelnen Positionen den voraussichtlich richtigen Aufwand in den Etat setzte und dann alle hiernach disponiblen übrig bleibenden Summen als Differenz zu der 225-Thaler-Summe in dem Etat vermerken würde. Welches der Grund dafür ist, daß man das nicht thut, weiß ich nicht; aber man zieht es vor, die Beträge durch Zulagen und Wegnahmen so einzutheilen, daß die ganze Summe liquidirt erscheint. Aber dann frage ich: welchen Werth hat der Etat für die Beurtheilung der Frage, was man für die einzelnen Titel wirklich ausgegeben hat? Und das gilt insbesondere für die Ausgabe bei den Mannschaften. Hier zunächst ist die Normenzahl für die Regimenter in den Etat aufgenommen, nicht diejenige Zahl, welche voraussichtlich wirklich präsent sein wird. Dann zieht man von der dadurch gewonnenen Summe wieder beliebige Quoten mit Rücksicht auf Vakanzen und dergleichen ab und sagt: was bei diesen Titeln erspart wird, das soll verwendet werden — für alle möglichen Zwecke, die mitunter sehr nothwendig sein mögen, die aber nicht etatisirt sind, während auf der andern Seite wissentlich und mit Absicht bei einer Reihe von Titeln Ausgaben vorgesehen werden, welche aller Wahrscheinlichkeit nach gar nicht gemacht werden. Ich weise besonders darauf hin, daß unter den ausgeworfenen Etatssummen sich der Etat für den vollen Offizierstand mit seinen Besoldungen und sonstigen Ausgaben befindet, während wir gehört haben, daß in der preußischen Armee allein circa 900 Offiziere fehlen und nicht anzunehmen ist, daß diese vakanten Stellen bis zum 1. Januar 1873 besetzt sein werden. Also den wirklichen Aufwand sehen Sie bei einer Reihe von Etatstiteln gar nicht in Anschlag gebracht; bei andern Titeln mag dies der Fall sein; ich glaubte es aber der Hohen Versammlung schuldig zu sein, diesen Mißstand, auf den ich bei meinen Untersuchungen gekommen bin, hier zu konstatiren.

Nun, meine Herren, bei dieser Behandlung des Etats hätte ich bezüglich der Ersparnisse, die wir in Württemberg machen können, aus dem Etat selbst eigentlich keine Beruhigung gewinnen können; denn ich hätte mir sagen müssen, was kann ich mit Summen anfangen, die in der Art gebildet werden! Allein einmal habe ich durch mündliche Mittheilungen über die einzelnen Etatstitel allerdings erschöpfende Auskunft bekommen, und alsdann ist aus den Antworten, welche Ihnen vorliegen, zu ersehen, daß vom 1. August bis 1. Dezember 1871 bei der württembergischen Militärverwaltung 400,000—450,000 Gulden wirklich erspart worden sind. Diese Thatsache ist mir lieber als die Zahlen aller dieser Etatstitel zusammen. Ich schließe bezüglich dieses Punktes mit dem Wunsche, daß die Reichsregierung bei Entwerfung und Feststellung des württembergischen Etats auf den Gesichtspunkt gebührende Rücksicht nehmen möge, daß aus den Ersparnissen der Uebergangsperiode die einmaligen außerordentlichen

Ausgaben gedeckt werden sollen, natürlich, meine Herren, soweit dies unbeschadet der militärischen Tüchtigkeit möglich ist. Denn ich möchte ganz gewiß nicht, daß auf Kosten der letzteren Ersparnisse abgezwackt würden. Aber, soweit es möglich ist, möchte ich der Reichsregierung das ans Herz legen; zu unserer württembergischen Militärverwaltung habe ich das Vertrauen, daß sie innerhalb des Rahmens, der ihr zur freien Bewegung gestattet ist, ihre Schuldigkeit thun wird.

Nun, meine Herren, gestatten Sie mir einige Bemerkungen über die Zukunft, in Betreff deren der Herr Abgeordnete Richter uns die so schwarze Prophezeiung gemacht hat, daß der Aufwand für das württembergische Armeekorps ein relativ viel größerer sein werde, als bei den anderen deutschen Armeekorps. Auch ich habe in meinen Fragen auf diese Frage hingewiesen; allein sie ist, wie ich annehme und nach den Aufschlüssen, die mir ertheilt sind, annehmen darf, eine viel geringere, als ich von Anfang an vorausgesetzt habe. Meine Herren, eine Reihe von solchen allgemeinen Ausgabetiteln entsprechen in der That nahezu den Summen, welche sich in den entsprechenden Ausgabetiteln des preußischen Etats befinden; bei anderen derartigen allgemeinen Ausgabetiteln allerdings zeigt der württembergische Etat größere Summen, als verhältnißmäßig der preußische Etat; allein die Vermuthung ist wohl berechtigt, daß bei einer Reihe von solchen Titeln, bis wir in den Normalzustand gekommen sind, das Verhältniß sich ausgeglichen haben würde. Ich führe Ihnen nur ein paar Beispiele an, um dies klar zu machen. Herr Richter hat den General-Stabsarzt erwähnt, welcher sich bei uns, aber nicht bei anderen Armeekorps finde; dieser steht aber bei uns auf dem Aussterbeetat. Sodann finden Sie, wenn Sie den württembergischen Etat für die Militär-Justizverwaltung demjenigen der preußischen Armeekorps vergleichen, allerdings eine größere Ausgabe; Sie finden, daß Württemberg etwa vier bis fünf Auditeure mehr hat, als ein preußisches Armeekorps. Das hängt nun damit zusammen, daß in Preußen der Untersuchungsrichter bei einer Reihe von Straffällen ein Offizier ist, während bei uns durchaus ein Jurist die Untersuchung führt, und ich möchte wenigstens nicht die Veranlassung sein, daß diese Wohlthat, die ich für den Inquisiten in einem rechtsgelehrten Untersuchungsrichter finde, uns genommen würde. Uebrigens werden, wie ich hoffe, normale Verhältnisse eintreten, wenn wir erst eine Militär-Strafproceßordnung haben; dann ergiebt es sich ja von selbst, daß die Justizverhältnisse in allen Armeekorps gleichmäßig geordnet werden müssen.

Sodann zeigt die Vergleichung der Ausgaben für den Generalstab für Württemberg allerdings eine verhältnißmäßig größere Summe, und Herr Richter hat auch das hervorgehoben, daß wir zu viel Generalstabs-Offiziere besitzen. Nun, meine Herren, in der Militärkonvention lese ich, daß Württemberg verhältnißmäßig im großen Generalstab vertreten sein werde; wenn ich nun recht gerechnet habe, so ist die Zahl der Offiziere im großen Generalstabe ungefähr 106, wobei ich die Offiziere für besondere wissenschaftliche Aufgaben nicht mitgezählt habe. Nun, meine Herren, wenn Württemberg bei einem Offizierstande von 106 verhältnißmäßig vertreten sein soll, so werden Sie einigermaßen verwundert sein, wenn ich Ihnen sage, daß die Zahl der württembergischen Offiziere, welche auf dem Etat des großen Generalstabes laufen, in denselben aufgenommen sind, Einer ist. Wenn also das konventionsmäßige Verhältniß hergestellt wird, so wird diese Differenz schwinden, an der Herr Richter sich gestoßen hat. Ich gebe allerdings zu, daß der Mannschaftsstand unseres Armeekorps kleiner ist, als der eines preußischen Armeekorps, aber nicht um ein Viertel, sondern nur um ein Fünftel oder ein Sechstel, und daß hierdurch ein etwas größerer Aufwand bedingt ist für die höheren Offiziere und die Kadres überhaupt, weil von diesen Kadres eine relativ kleinere Zahl Mannschaften geleitet wird. Uebrigens darf ich wohl konstatiren, was ich bei der Gelegenheit erfahren habe, daß im Falle einer Kriegsaufstellung das württembergische Armeekorps gleich stark sein wird, wie ein preußisches, daß wir also verhältnißmäßig mehr Leute zu der ersten Aufstellung geben und damit zuerst ins Feuer schicken, als es bei anderen Armeekorps der Fall ist; und weit entfernt, dieses Verhältniß zu beanstanden, rechne ich es Württemberg zur Ehre an. Allein, meine Herren, das Ergebniß, insoweit bei der Lage des Etats überhaupt ein solches Ergebniß gezogen werden kann, ist immerhin das, daß gewisse Ausgaben in der That sich auch künftig höher berechnen werden. Bei der Elasticität der Etatspositionen, die ich bei dieser Gelegenheit wiederholt kennen gelernt habe, wird es indessen, denke ich, wohl möglich sein, ohne Beeinträchtigung der militärischen Aufgaben und Zwecke auch bei dem künftigen Normalzustande die Rechnung so zu stellen, daß auf das württembergische Armeekorps verhältnißmäßig nicht mehr verwendet werden muß, als auf die andern Armeekorps.

Nun, meine Herren, wurde bei der zweiten Berathung auch darauf hingewiesen, daß das württembergische Kriegsministerium, überhaupt die Sonderstellung Württembergs beim Militärwesen ein unberechtigter Partikularismus sei. Meine Herren, ich bin weit entfernt, mich zum Ritter der württembergischen Militärkonvention aufzuwerfen, aber dieser Bemerkung gegenüber erlaube ich mir doch eine Frage aufzuwerfen. Haben wir denn ein deutsches Reichs-Kriegsministerium und eine deutsche Reichs-Kriegsverwaltung? Nein, wir haben einen preußischen Kriegsminister, und in gleicher Weise haben wir auch einen württembergischen Kriegsminister; wir haben auch eine preußische Militärverwaltung und eine württembergische Militärverwaltung, aber keine deutsche. Ich habe es bereits als einen Mißstand bezeichnet, daß nicht einmal die gemeinschaftlichen Einrichtungen von den Reichsbehörden geführt werden, daß auch diese von den preußischen Behörden besorgt werden müssen, während die anderen Staaten nur Beiträge an die preußische Militärverwaltung zahlen. Meine Herren, ehe ein verantwortlicher Reichs-Kriegsminister eingeführt ist, möchte ich auf die staatsrechtliche Stellung nicht verzichten, welche uns in Preußen der preußische Kriegsminister und in Württemberg der württembergische Kriegsminister gewährt. Es ist wenigstens noch ein konstitutioneller Anhaltspunkt, daß von den Landesvertretungen die betreffenden Minister insoweit zur Rede gestellt werden können, als ihnen die Bestimmungen und die Gesetze des Reichs noch einen Spielraum übrig lassen. Aber das erkenne ich an, daß in der Beziehung mit der Zeit ein Fortschritt nothwendig sein mag; und jetzt schon wäre mindestens eine Einrichtung dafür sehr dringend geboten, daß bei dem Reichskanzler-Amt wie für das Auswärtige, so auch für das Militärwesen ein besonderes Amt eingerichtet würde, ein Staatssekretär, wenn Sie wollen, für das Militärwesen, damit die wirklich gemeinsamen militärischen Angelegenheiten hier behandelt werden könnten und nicht das preußische Kriegsministerium mit der negotiorum gestio für dieselben beauftragt würden. Es wäre das wenigstens ein Schritt vorwärts in der Entwickelung, welche nach meiner Ansicht den Bestimmungen über unsere deutsche Heeresverfassung für die Zukunft vorbehalten ist.

Präsident: Es nimmt Niemand weiter in der Generaldebatte über das Kapitel 5 das Wort; ich schließe dieselbe und frage, ob zu einem der Titel, die das gedachte Kapitel enthält, das Wort verlangt wird, — widrigenfalls ich die daselbst geforderten Beträge auch in dritter Berathung für titelweise bewilligt erkläre und den Antrag auf Nr. 105 der Drucksachen zur Diskussion bringe. Der Abgeordnete Dr. Georgi hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Georgi**: Meine Herren! Der Antrag, den ich in Nr. 150 der Drucksachen in Gemeinschaft mit einigen sächsischen Kollegen bei Ihnen eingebracht habe, hat ledig-

lich die Aufgabe, den Beschwerden, welche in der Sitzung vom 6. Juni von dem Abgeordneten Ludwig zu Ihrer Kenntniß gebracht sind, einen formellen Ausdruck zu geben, der damals von dem Herrn Kriegsminister Grafen von Roon sowohl wie von einzelnen Mitgliedern des Hauses vermißt wurde. Ich darf daher in der Begründung dieses Antrages sehr kurz sein, da das Hauptsächlichste bereits damals zur Ihrer Kenntniß gelangt ist. Ich verzichte namentlich darauf, auf die Kompetenzfrage nochmals einzugehen, da die Kompetenz in der Sitzung vom 6. Juni von allen Seiten anerkannt worden ist. Ich verzichte auch darauf, in eine Polemik mit dem sächsischen Herrn Kriegsminister hier einzutreten, eine Polemik, zu der ich vielleicht manchen Anlaß hätte; ich will aber mit derselben weder die Zeit des Hohen Hauses in Anspruch nehmen, noch will ich der Angelegenheit die Objektivität rauben, die ich ihr gern gewahrt sehen möchte. Ich möchte jede Bitterkeit und Schärfe von der Angelegenheit fern halten.

Wenn ich nun auf das Thatsächliche übergehe, so rekapitulire ich dasselbe in Kurzem mit Folgendem. In der Pleißenburg zu Leipzig hat bis zur Zeit nur ein Theil des 107. Regiments gelegen, nämlich das erste und zweite Bataillon. Das sächsische Kriegsministerium hat, nachdem die Reorganisation des sächsischen Heeres in Folge der politischen Veränderungen vorgenommen war, die Nothwendigkeit gefühlt, noch mehr Truppen nach Leipzig zu legen, und zwar das 3. Bataillon des 107. Regiments, und ein weiteres vollständiges Regiment. Als sich nun vor drei Jahren das Gerücht über diese Absicht des sächsischen Kriegsministeriums in Leipzig verbreitete, und zugleich der Plan bekannt wurde, daß das Kriegsministerium diese sämmtlichen Truppen auf dem Areal des Schlosses Pleißenburg kaserniren wolle, so entstand in Leipzig eine große Aufregung darüber, weil man allgemein der Ansicht war, daß diese Kasernirung mit großen gesundheitlichen Nachtheilen sowohl für die Truppen wie für den Ort verbunden sein würde. Der Rath der Stadt Leipzig holte ärztliche Gutachten ein, und es wurden freiwillig solche Gutachten abgegeben; ich habe Ihnen den wesentlichen Inhalt derselben in der Sitzung vom 6. Juni bereits mitgetheilt; da ich aber nicht verlangen kann, daß Sie auf die bloße Autorität der Gutachten hin Ihr Votum abgeben, so lassen Sie mich mit zwei Worten erwähnen, welches die hauptsächlichsten ärztlichen Bedenken sind. Die Bedenken liegen einmal in der tiefen Lage des Schlosses Pleißenburg; während es ein anerkannter Grundsatz der Baukunst für Kasernenbauten ist, daß dieselben hoch gelegen sein müssen, ist dieses Schloß Pleißenburg tiefer gelegen als die gesammte Umgebung; zum Theil beträgt die Höhe der Umgebung gegen den Boden des Schlosses Pleißenburg 4 Meter; die Schleusen der Stadt sind sämmtlich höher gelegen, sie können nicht tiefer gelegt werden, weil sonst das nöthige Gefälle nicht vorhanden sein würde, und es ist deshalb ganz unmöglich, die Abfallwässer des Schlosses Pleißenburg abzuführen, dieselben sammeln sich zum Theil in einem offenen Graben, der von der nicht weit entfernten Pleiße bei jedem höheren Wasserstande mit Wasser gespeist wird, und in dem das übelriechende Wasser stagnirend bleibt. Ein ferneres Bedenken liegt in der engen Beschränkung des Raumes: die Pleißenburg hat ein Areal von 104,000 Quadratellen, davon sind etwa 30,000 bebaut, und viel mehr als diese letztere Fläche läßt sich auch für fernere Bauten nicht verwenden, namentlich nach der von dem sächsischen Kriegsminister in der dortigen Kammer abgegebenen Erklärung läßt sich nicht erwarten, daß er noch mehr Areal für sich in Anspruch nehmen werde, als er bereits inne hat. Ein drittes Bedenken liegt in der Formation des Schlosses Pleißenburg; dieselbe bildet ein Dreieck, welches einen umschlossenen Hof hat, und die ziemlich großen Gebäude machen diesen Hof zu einem ventilationslosen. In Folge der hervorgetretenen Bedürfnisse ist dann noch ein weiterer Gürtel um dieses Dreieck gelegt zum Theil in einer Entfernung von 16 Ellen vom inneren Kern des Gebäudes. Dies ist der wesentliche Inhalt der Gutachten. Mit diesem Gutachten ausgerüstet, wandte sich der Rath der Stadt Leipzig im Jahre 1869 an das Kriegsministerium und bat dasselbe, von weiteren Kasernenbauten auf dem Areal des Schlosses Pleißenburg abzusehen. Das Kriegsministerium erwiederte hierauf, daß der Rath versichert sein könne, daß das Kriegsministerium bei den ferneren Bauten die sanitätlichen Rücksichten weder in Bezug auf die Truppen, noch in Bezug auf die Allgemeinheit außer Augen lassen werde; es lehnte aber die ärztlichen Gutachten ziemlich kurz ab, indem es auf die bisherigen Erfahrungen Bezug nahm, wobei es ihm nur unterlief, daß es nicht daran gedacht hatte, daß die Kranken sofort nach der Erkrankung aus dem Schlosse entfernt und nach dem Lazareth gebracht worden waren. Nach einiger Zeit wurde von dem Ministerium dem Rathe angezeigt, daß es in die Nothwendigkeit versetzt sei, nunmehr ein ganzes Regiment auf die Pleißenburg zu bringen, daß es aber bereit sei, das andere zweite Regiment auf ein anderes Areal zu bringen und deshalb in Verhandlungen mit dem Rath eintreten wolle. Es sprach also damit aus, daß die Bauten für das dritte Bataillon ausgeführt werden sollten, es nahm aber nicht darauf Bezug, daß für diese Bauten auf ein ärztliches sachverständiges Gutachten Rücksicht genommen worden sei. Es hatte in dem Schreiben, das ich erwähnte, die ärztlichen Gutachten ziemlich schroff zurückgewiesen, indem es sagte, es sei voreilig, hier bereits ein Bedauern auszudrücken, daß ärztliche Gutachten nicht eingeholt wären, und es sei dies ein Weg, der wenig geeignet sei, das Kriegsministerium den Wünschen geneigt zu machen, die von den betreffenden Herren ausgesprochen worden waren. Aber die Thatsachen zeigten, daß das Kriegsministerium zu der Ausführung weiterer Bauten schritt, ohne wenigstens dem Publikum und der Stadt Leipzig gegenüber darauf Bezug zu nehmen, daß es inzwischen das, was damals noch als möglich offen gelassen war, nachgeholt habe. Die Bauten sind ausgeführt worden trotz des Widerspruches der sächsischen zweiten Kammer; in welcher Weise sie ausgeführt worden sind, darauf will ich heute nicht noch einmal zurückkommen. Mein Antrag richtet sich ja überhaupt nur gegen fernere Bauten, nicht auf das, was geschehen ist, und ich unterdrücke gern die Kritik über die ausgeführten Bauten, wenn ich euch glaube, daß auch diese Bauten vor einem sachverständigen Gutachten die Probe nicht aushalten können.

In Bezug auf die ferneren Bauten habe ich nun noch Folgendes zu bemerken. Der Rath der Stadt Leipzig trat mit dem Kriegsministerium in Unterhandlung, der Krieg kam dazwischen und nach langer Zeit hatte endlich der Rath sich mit dem Kriegsministerium geeinigt; die Stadtverordneten lehnten aber diese Grundlage ab, weil der Stadt Leipzig für diese alleinige Konzession, daß das zweite Regiment nicht auf die Pleißenburg gebracht werden solle, ein Opfer angesonnen wurde, welches die Stadtverordneten auf etwa 700,000 Thaler berechnen mußten. Ich will Sie mit diesen Verhandlungen nicht weiter ermüden.

Die Angelegenheit ist nun in folgendes Stadium getreten. Stadtverordnete und Rath gemeinschaftlich haben schließlich dem Kriegsministerum und der sächsischen Staatsregierung angeboten, ihn die gesammte Pleißenburg abzukaufen, ihm ein gesund gelegenes Areal dafür anzuweisen und die Differenz der beiden Werthsummen in baarem Gelde auszugleichen. Die sächsische Regierung hat dieses Anerbieten abgelehnt und das Kriegsministerium hat nunmehr an den Rath die Anzeige gelangen lassen, daß es in die Nothwendigkeit versetzt sei, die Bauten auf dem Pleißenburgareal auszuführen, wenn sich die Stadt Leipzig nicht zu anderweitigen Konzessionen verstehen wolle. Die Verhandlungen hierüber schweben augenblicklich noch und ich bin nicht in der Lage, zu beurtheilen, welches der Ausgang derselben sein wird. Es ist dies aber auch für das Hohe Haus nicht von Interesse; für dieses Hohe Haus kommt es lediglich darauf an, daß die Gefahr vorliegt, daß, wenn di

Verhandlungen sich zerschlagen, dann das sächsische Kriegsministerium die Kasernenbauten ausführt, die wir für gesundheitsschädlich halten, und darauf gründet sich mein Antrag. Ich glaube, daß die thatsächlichen Anführungen zur Motivirung desselben ausreichen werden.

Ich will nur noch Folgendes kurz zu Ihrer Erwägung vorführen.

Meine Herren, es sind heute gerade sechs Jahre, daß die Zeit ihren Anfang nahm, welche wir in der großen Mehrheit dieses Hauses und des deutschen Volkes eine große Zeit nennen nnd von anderen Gesichtspunkten aus betrachten, als sie vorhin hier in diesem Hause betrachtet worden ist. Aber wir können uns doch darüber nicht täuschen, daß in dieser Zeit der deutschen Nation große und gewaltige Opfer auferlegt worden sind, große Opfer an Menschenleben, große Opfer an der Blüthe unserer Nation. Ich glaube, wenn wir heute auf diesen Zeitraum zurückblicken, so müssen wir doppelt die Verpflichtung anerkennen, daß wir Alles vermeiden, was der Blüthe unserer Nation, die in die Waffen einberufen wird, irgend wie durch eine Nachlässigkeit, durch eine Pflichtversäumniß des Reiches, des Reichstages und der Reichsregierung gesundheitliche Nachtheile bringen könnte. Es steht in dieser Beziehung nicht allzugut, meine Herren, es ist sehr wünschenswerth, daß diesen Punkten eine größere Aufmerksamkeit gewidmet wird. Ich mache nur darauf aufmerksam, daß nach statistischen Ermittelungen, die von dem Statistiker Engel aufgestellt worden sind, in dem preußischen Heere durchschnittlich 350 Soldaten am Typhus jährlich sterben; es ist dies eine Zahl, die sich wesentlich dadurch erklärt, daß die Grundsätze der Kasernirung noch nicht die richtigen sind. Wenn wir also im Allgemeinen Veranlassung haben, auf diesen Punkt unsere Aufmerksamkeit zu richten, so glaube ich, haben wir doppelte Veranlassung, wenigstens da unser Votum geltend zu machen, wo bereits gewichtige Indicien vorliegen, daß ein gesundheitsnachtheiliger Bau ausgeführt werden könnte. Ich bin nicht Sachverständiger, ich kann nicht urtheilen, ob der Bau wirklich gesundheitsschädlich ist, eben so wenig wird dieses Hohe Haus hierzu in der Lage sein, und selbst Sachverständige, die demselben angehören, werden ein derartiges Votum nicht aussprechen können, weil sie die Thatsachen nicht genügend kennen; aber ich glaube, die Thatsachen, die ich Ihnen vorgeführt habe, sollten wenigstens hinreichen, um Sie zur Annahme des Antrags zu bestimmen, den ich Ihnen eingebracht habe, nämlich, daß noch eine wirkliche Untersuchung stattfinde.

Sie könnten mir vielleicht einwenden, der Antrag sei überflüssig, es werde dies ohnedies geschehen. Ja, meine Herren, ich wünschte auch sehr, daß er überflüssig sei; aber nach dem, was geschehen ist, was ich ihnen mitgetheilt habe, kann ich nicht ohne Weiteres das Vertrauen haben, daß eine sachverständige Prüfung stattfinden werde. Es ist ja möglich, daß wir heute in dieser Beziehung beruhigende Zusagen bekommen; aber auch wenn diese Zusagen erfolgen sollten, so würde ich darin doch nur eine Erleichterung für die Annahme meines Antrages finden und nicht einen Grund, den Antrag nun für erledigt zu halten. Ich bin nämlich der Meinung, daß wir es hier nur mit dem Reichskanzler zu thun haben. Ich für mein Theil schenke dem sächsischen Kriegsministerium für jede Zusage, dies es abgeben wird, vollkommenes Vertrauen; aber für das Reich kann die Angelegenheit einen formalen Abschluß nur dadurch gewinnen, daß der Antrag angenommen wird.

Ich glaube auch nicht, daß mir der Einwand gemacht werden wird, daß bei den schwebenden Verhandlungen es ja vielleicht für das Reich finanziell ungünstig wäre, wenn man jetzt mit derartigen sachverständigen Gutachten hervorträte. Meine Herren, das Reich wird sich gegen diesen Standpunkt wahren, als ob es auf die einzelnen Städte dadurch drücken will, daß es Bauten in Angriff nimmt, die gesundheitsnachtheilig sein können, daß es die ärztliche Untersuchung hinausschiebt, weil möglicherweise dadurch die Gesundheitsnachtheile konstatirt werden könnten, und weil dann die Lage der Kriegsverwaltung eine weniger günstige sein würde.

Ich will nur gegen eine Bemerkung des sächsischen Herrn Kriegsministers mich wenden, die ich in der betreffenden vorigen Sitzung citirte. Er sagte nämlich damals, er sei in die Nothwendigkeit versetzt, zu bauen, weil er kein anderes Areal habe, und weil er doch die Soldaten nicht in die Luft hängen könne. Ja, meine Herren, das trifft nur zu, wenn man voraussetzt, daß er eben unter anderem Areal nur solches versteht, welches ihm geschenkt wird. Es ist mir nichts bekannt geworden, daß er jemals den geringsten, auch nur leisesten Versuch gemacht hat, ein anderes Areal durch Kauf zu erwerben, und wenn selbst die Unmöglichkeit vorhanden wäre, anderweitig zu bauen als auf diesem Areal, so meine ich doch, daß die Gesundheit hier die erste Norm sein muß und daß die militärischen Zweckmäßigkeitsrücksichten vor einer derartigen Rücksicht in den Hintergrund treten müßten. Ich bitte Sie daher meinen Antrag anzunehmen.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte, Oberstlieutenant von Holleben hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Sachsen, Oberstlieutenant **von Holleben**: Nach den geschichtlichen Anführungen des Herrn Antragstellers kann ich mich in mancher Beziehung kürzer fassen, als ich anfangs glaubte, indem ich nur noch Einiges zur Klarstellung des Sachverhältnisses hinzuzufügen mir erlauben muß. Es ist vollkommen richtig, daß das sächsische Kriegsministerium, als es sich um die Vermehrung der Garnison in Leipzig handelte, sich gern bereit erklärt hatte, mit dem Stadtrath in Leipzig über eine andere Unterbringung eines zweiten Infanterie-Regiments, außerhalb der Pleißenburg, in Unterhandlungen zu treten. Die Verhandlungen haben nahezu drei Jahre gedauert. Es sind nach und nach verschiedene Plätze für das Kasernement in Vorschlag gekommen und es war auch endlich mit dem Stadtrath eine Einigung erzielt worden. Die von dem Herrn Antragsteller geschilderte Aufregung in Leipzig hatte aber inzwischen dazu geführt, daß die ganze Angelegenheit vor die sächsische Abgeordnetenkammer gebracht worden war. Dort wurde nun zunächst nicht sowohl die Gesundheitsgefährlichkeit der in Aussicht genommenen, jedoch noch nicht einmal im Entwurf festgestellten Bauten in den Vordergrund gestellt, sondern es waren wesentlich die städtischen Interessen, die in den Kammern berührt wurden. Die Kasernenangelegenheit kam zur Sprache bei der Berathung einer Forderung der Staatsregierung zu Justizbauten in der Stadt Leipzig. Dieser Vorlage der Regierung wurde von der zweiten Kammer entgegengetreten und zwar auf Antrag von Abgeordneten aus Leipzig, die lebhaft empfahlen, die Justizbauten auf dem Areal der Pleißenburg als hierzu besonders geeignet auszuführen. Diesem Plan zufolge sollte zwar ein kleiner Theil der Garnison — es war nur von zwei Kompagnien die Rede — in der Pleißenburg verbleiben können, alles übrige Militair aus der Pleißenburg entfernt werden. Dieser Gedanke und diese Bestrebungen waren auch maßgebend für die Behandlung der Angelegenheit im Kreise der Stadtverordneten, als die mit dem Stadtrathe vereinbarte Ueberlassung eines Bauplatzes und Gewährung eines Zuschusses zu dem Bau einer Kaserne außerhalb der Stadt zur Berathung kam. Die Stadtverordneten lehnten die Vereinbarung einfach ab mit der Motivirung, daß man zu Konzessionen in dieser Richtung überhaupt nur geneigt sein würde, wenn das Militair die Pleißenburg gänzlich räume. Es ist nun sehr wohl begreiflich, daß das städtische Interesse dies sehr wünschenswerth machen könnte, und ich bin auch weit entfernt, den Vertretern dieser Interessen aus ihren Bestrebungen einen direkten Vorwurf machen zu wollen, allein es dürfte aus dem Gesagten doch genügend hervorgehen, daß es sich bei der ganzen Angelegenheit nicht sowohl um die

Gesundheitsrücksichten bei Unterbringung des Militairs handelte, sondern daß hier noch ganz andere, viel weiter gehende Sonderinteressen in Frage kamen. Ich muß das hier erwähnen, weil manches in der hier verhandelten Sache für das Hohe Haus sonst nicht hinlänglich klargestellt würde.

(Sehr gut! rechts.)

Die Entscheidung in der Kammer ging dahin, daß das Recht der königlich sächsischen Militärverwaltung, das von ihr besessene Areal in der Pleißenburg im militärischen Interesse noch weiter auszunutzen, vollständig anerkannt werden müsse. Es handelte sich um die Benutzung von sächsischem Staatsgut, und darüber hatten nur die sächsische Regierung und nächst ihr die betreffenden Kammern zu befinden. Das Endresultat war, daß ein Beschluß theils gefaßt, theils vereinbart wurde, wonach das eben erwähnte Recht anerkannt und im Uebrigen die Angelegenheit als erledigt betrachtet wurde. Es wurden namentlich alle jene Anträge abgelehnt, die aus dem Schooße der zweiten Kammer hervorgehend wollten, daß in Bezug auf die bereits im Gange befindlichen Bauten ein Inhibitorium erlassen werde, und eine weitere Untersuchung angestellt werden sollte. Ich konstatire nochmals, daß die Gesundheitsfrage bei diesen Verhandlungen zwar, wie natürlich, auch berührt wurde, daß sie aber durchaus nicht in der Weise in den Vordergrund gestellt wurde, wie es in diesem Augenblicke geschieht.

(Hört! hört!)

Inzwischen hat aber der Stadtrath von Leipzig die Unterhandlungen mit dem sächsischen Kriegsministerium fortgeführt, und ich muß hier zur Klarstellung noch hinzufügen, daß das sächsische Kriegsministerium durch den Umstand, daß ihm ein anderes Areal, als das der Pleißenburg, überhaupt nicht zu Gebote stand, nothwendig zu dem Plane sich veranlaßt sah und vorläufig auch daran festhalten muß, auch das zweite Regiment in der Pleißenburg unterzubringen. Wenn es dem städtischen Interesse entspricht, nicht so viele Truppen in der Pleißenburg untergebracht und keine Kasernenbauten dort weiter in Ausführung gebracht zu sehen, so wird das königliche Kriegsministerium den entsprechenden Wünschen gern entgegenkommen. Es muß jedoch auf der andern Seite den Anspruch erheben: gebt mir einen andern Bauplatz, denn will ich das zweite Regiment außerhalb der inneren Stadt unterbringen. Das dritte Bataillon aber, welches am 1. April auf kaiserlichen Befehl nach Leipzig gerückt ist und gegenwärtig in Baracken liegt, muß bis zum Winter untergebracht werden und zwar in den hierzu bereits erbauten Kasernenräumen. Hierzu veranlaßt die Militärverwaltung die nothwendige Rücksicht auf die einheitliche Verwaltung des Regiments, in dessen Verband es gehört. Diese Rücksicht hat dahin geführt, das Regiment in Leipzig zu vereinigen, sie muß damit auch verhindern, daß dies Bataillon nicht auf eine halbe Stunde Entfernung von den übrigen Theilen des Regiments außerhalb der Stadt kasernirt werde. Um diese Frage handelt es sich aber nach den Anführungen des Herrn Antragstellers überhaupt nicht mehr. Es ist nur noch die Kasernirung des zweiten Regiments in Frage. Die Verhandlungen, die inmittelst zwischen dem Stadtrathe und dem königlich sächsischen Kriegsministerium weiter geführt worden sind, sind in jüngster Zeit in ein Stadium getreten und haben einen Abschluß gewonnen, von dem aus sich ein nach allen Seiten befriedigendes Resultat mit größter Bestimmtheit erhoffen läßt.

Es hat sich ein geeigneter Platz zur Kaserne nochmals gefunden und da das königliche Kriegsministerium sich nach jeder Richtung hin entgegenkommend gezeigt und von manchen seiner frühern im militärischen Interesse gestellten Forderungen aus Rücksicht auf die Interessen der Stadt Leipzig Abstand genommen hat, so hege ich nicht den geringsten Zweifel, daß diese Angelegenheit nunmehr endlich zu einem befriedigenden Abschluß kommen wird. Es wird zunächst allerdings Sache der Kommunalvertretung Leipzigs sein, sich von ihrem früheren Standpunkte und den Bestrebungen loszusagen, welche auf gänzliche Entfernung des Militärs aus der Pleißenburg hinzielten. Ich muß annehmen, daß inzwischen auch nach dieser Seite hin mehr Klarheit und Ruhe gewonnen worden ist und daß auch die Stadtverordneten, an deren Spitze der Herr Antragsteller ja selbst steht, die Angelegenheit zum befriedigenden Ende bringen werden. Mit Rücksicht hierauf und sowohl dem Wortlaute als auch der Motivirung des Antrages gegenüber darf ich denselben nunmehr eigentlich als gegenstandslos bezeichnen. Indessen will ich doch mit einigen Worten die behauptete Gesundheitsgefährlichkeit der Pleißenburger Kasernen berühren. Meine Herren, ich habe selbst 15 Jahre lang der Garnison Leipzigs angehört und kenne die Verhältnisse aus eigener Anschauung. Ich bin sehr oft in den Kasernenräumen dienstlich beschäftigt gewesen und kenne alle Theile der Pleißenburg genau; ich habe selbst mehr als Monate in der Kaserne gewohnt. Ich darf nun konstatiren, daß seit 1849 — weiter reichen meine eigenen persönlichen Erfahrungen nicht zurück, aber ich habe auch nirgends gehört, daß aus noch früherer Zeit gesundheitsgefährliche Momente geltend gemacht worden sind — daß also seit 1849 bis jetzt der Gesundheitszustand der Garnison Leipzig stets ein durchaus normaler gewesen ist, und wenn vorher angeführt worden ist, daß man eben die Erkrankten ins Hospital gebracht habe, so muß ich auch hier konstatiren, daß eben so wenig in dem Hospital jemals Epidemien geherrscht haben. Wenn zwar nicht heute, aber neulich in der Debatte angeführt worden ist, daß die Cholera im Jahre 1866 in der Leipziger Kaserne gewesen sei, so weise ich darauf hin, daß das Jahr 1866 ein abnormes, ein Kriegsjahr gewesen ist. Es waren auch in jener Zeit, von der die Rede ist, sächsische Truppen nicht in Leipzig, sondern preußische Truppentheile hatten die Kasernenräume zeitweilig belegt. Die Cholera wurde von einem pommerschen Regimente und zwar aus Stettin mitgebracht. Hieraus ist den Truppen kein Vorwurf zu machen, denn unter solchen Verhältnissen in besonders erregten Zeiten, in Zeiten, wo auf die Salubrität die gewöhnlichen Rücksichten nicht genommen werden können, werden solche Fälle immer vorkommen. Es ist auch in jenen ärztlichen Zeugnissen, von denen die Rede ist, nirgends behauptet oder nachgewiesen worden, daß von der Pleißenburg aus die Cholera in die Stadt übergeführt worden sei, es ist nur entschieden hervorgehoben worden, daß die anstoßenden engen Straßen der Stadt der Herd für Epidemien sind. Das läßt sich nicht in Abrede stellen und hierin liegt eben das vorhin angedeutete kommunale Interesse der Stadt Leipzig, daß es eben diesen Straßen mehr Zugang, Licht und Luft verschaffen möchte, aber dieses Ziel auf dem Wege der totalen Beseitigung des Militärs aus der Pleißenburg erreichen zu wollen, das ist durchaus ungerechtfertigt und schädigt die militärischen Interessen.

Ich muß noch einmal auf die Kasernenräume der Pleißenburg selbst zurückkommen und hervorheben, daß zwar ein Theil der Baulichkeiten auf den Resten der früheren Befestigungen aufgeführt ist, daß aber von Kasematten und dergleichen Wohnungsräumen nicht die Rede ist, daß im Gegentheil keinerlei Parterrelokalitäten zu Wohnungsräumen benutzt werden, daß auch alle Schlafräume von den Wohnungsräumen getrennt sind, daß überhaupt jene für die Gesundheit der Truppen so förderlichen Einrichtungen auch hier bestehen, wie sie in allen übrigen Kasernen Sachsens eingeführt ist.

Aus diesen Anführungen geht zur Genüge hervor, daß die sächsische Militärverwaltung der Gesundheit der Truppen alle Sorgfalt zuwendet. Ich darf als einen Beleg hierfür ebenso hinweisen auf die in anderen sächsischen Garnisonen, wie Dresden, Chemnitz und Zittau, ausgeführten neueren Kasernen-

und Bewunderung finden. Die Verwaltung der Militärverwaltung darf ganz entschieden das Vertrauen in Anspruch nehmen, daß sie wie bisher auch in Zukunft für das Wohl der Truppen ausreichende Sorge tragen und für die Erhaltung des besten Gesundheitszustandes derselben nach Kräften bemüht sein werde. Es wird sonach des bereits früher als gegenstandslos bezeichneten Antrages nicht bedürfen, um den Wünschen des Herrn Antragstellers Berücksichtigung zu verschaffen, das Hohe Haus aber dürfte nach den dargelegten Verhältnissen keine Veranlassung haben, dem Antrage beizutreten.

Präsident: Das Wort hat der Abgeordnete Günther (Sachsen).

Abgeordneter **Günther** (Sachsen): Es thut mir außerordentlich leid, daß wir nach einer langen Reichstagssession, in welcher wir uns mit zum größten Theil sehr wichtigen Angelegenheiten zu beschäftigen gehabt haben, heute Veranlassung erhalten, eine Frage in den Kreis unserer Erwägungen zu thun, von welcher ich glaube, daß sie, wenn nicht von ausschließlichem, doch wenigstens vorzugsweisem lokalen Interesse ist, wenn ich auch nicht behaupten will, daß der Antrag in der Form, in welcher er an uns gebracht ist, nicht vollständig zu unserer Kompetenz gehört. Es handelt sich, meine Herren, bei der vorliegenden Angelegenheit auch keineswegs um irgend eine ganz außerordentliche und seltene Erscheinung, sondern, meine Herren, es handelt sich um weiter nichts als um eine Kollision, wie sie in Garnisons- und Festungsstädten sehr oft einzutreten pflegt, um eine Kollision zwischen den militärischen und städtischen Interessen, und ich möchte fürchten, meine Herren, daß, wenn wir jede solche Kollision in den Kreis unserer Erwägungen ziehen wollen, wir nahezu Veranlassung haben würden, uns in Permanenz zu erklären.

(Sehr richtig!)

Da indessen der Antrag einmal gestellt worden ist, so will ich mir zur Ergänzung dessen, was Sie über den Sachverhalt bereits gehört haben, noch einige kurze Erläuterungen erlauben, zu denen ich, glaube ich, berechtigt und befähigt bin, da die Angelegenheit Gegenstand sehr ausführlicher Verhandlungen auf dem sächsischen Landtage war.

Wer von Ihnen, meine Herren, in Leipzig einigermaßen bekannt ist, der wird wissen, daß die Stadt Leipzig für ihre Entwickelung und Verschönerung außerordentlich viel gethan hat, namentlich in demjenigen Theile der Stadt, der von dem Grimmaschen Thor bis zum Petersthor geht; dort werden prachtvolle Parkanlagen eingefaßt von Palästen. Diese schönen Anlagen finden aber einen sehr plötzlichen und keineswegs befriedigenden Abschluß vor dem Petersthor, wo das Areal der Pleißenburg beginnt. Dort, meine Herren, zeigen sich ein tiefer, ziemlich wüster Festungsgraben, oben auf dem Walle, auf einer Bastion ein paar kleine Häuschen, und dann kommt das Schloß Pleißenburg selbst, mit einem massiven Vorderbau, welcher sich nach außen hin ziemlich leidlich präsentirt, das aber im Innern ziemlich winklig ist und eine Menge alter Magazingebäude und sonstige nicht grade schöne Räumlichkeiten zeigt. Es ist wohl erklärlich, daß die Stadt Leipzig ein großes Interesse daran hat, daß ihre Entwickelung und Verschönerung nicht durch diese Militäretablissements gehindert werde; das Interesse der Stadt Leipzig an einer Aenderung ist eben deshalb noch größer, weil ein ganzer Stadttheil, der sich jenseits der Pleißenburg neu entwickelt hat, eines bequemen Zuganges zur inneren Stadt entbehrt, und daß dieser Zugang gar nicht füglich zu schaffen ist, ohne das Pleißenburg-Areal zu berühren. Es ist daher, meine Herren, gewiß gerechtfertigt, wenn man in Leipzig vielleicht mit etwas zu großer Leidenschaftlichkeit und hin und wieder sogar mit einiger Erregung darauf dringt, in Bezug auf die Einrichtungen der Pleißenburg eine Veränderung herbeizuführen. Wenn man aber wie ich, meine Herren, unparteiisch die Frage beurtheilt, so muß man freilich auf der andern Seite auch die Stellung des Kriegsministeriums für berechtigt halten. Die Pleißenburg bietet einen Komplex von Grundstücken, der für die Militärverwaltung deshalb von so außerordentlicher Wichtigkeit ist, weil dieser Komplex nicht allein die Räumlichkeiten für Kasernen bietet, die ja anderwärts auch beschafft werden könnten, sonder gleichzeitig auch Räumlichkeiten für eine ganze Reihe anderer militärischer Etablissements, und ein solches geschlossenes militärisches Etablissement in solcher Nähe der Stadt kann man nicht füglich einem Kriegsminister zumuthen ohne Weiteres aufzugeben; nur beklage ich in der ganzen Angelenheit, daß auf der einen Seite das sächsische Kriegsministerium dem Andringen der Stadt Leipzig gegenüber etwas zu schroff ablehnend sich verhalten hat, während ich auf der andern Seite bedaure, daß von Seiten der Stadt Leipzig, wie ich schon vorhin mir erlaubte anzudeuten, nicht immer mit der nöthigen Mäßigung verfahren worden ist. Die Wünsche der Stadt Leipzig fanden bereits Ausdruck auf dem vorletzten Landtage. Es wurde dort von einigen Abgeordneten der Antrag gestellt, die Staatsregierung möge darein willigen, daß das ganze Pleißenburg-Areal umgebaut werde, und es wurde ein Plan eingereicht, nach welchem es möglich sein sollte, nicht nur eine Kasene für ein Regiment herzustellen, sondern auch noch sämmtliche Justizgebäude, die für Leipzig nöthig wären, und sonst noch eine ganze Anzahl von Behörden in diesem Areal unterzubringen. Ich erlaube mir, meine Heren, darauf aufmerksam zu machen, daß damals in dem Antrage ausdrücklich gesagt wurde, daß die Kaserne für ein ganzes Regiment in der Pleißenburg bleiben soll; der Antrag wurde indessen abgelehnt und das Kriegsministerium, welches inzwischen auf erfolgte Anordnung des Reichsministeriums dazu gelangt war, ein ganzes Regiment nach Leipzig verlegen zu wollen, fing an, einen Flügel an die Pleißenburg anzubauen. In Leipzig war man natürlich, als man sah, daß Neubauten erfolgten, nicht wenig aufgebracht, weil man nun wohl erkannte, daß die Aussicht auf einen vollständigen Umbau im Sinne der Stadt Leipzig hoffnungsvoll werde.

Der gleiche Antrag kam nun beim letzten Landtage wieder und zwar, wie der Herr Vertreter Sachsens mitgetheilt hat, bei der Gelegenheit, als das Justizministerium eine Forderung machte, um seinerseits bessere Baulichkeiten für einige Justizbehörden zu erhalten, die sich ebenfalls in der Pleißenburg befinden. Da, meine Herren, schlug man plötzlich vor, es solle diese Forderung nur unter der Bedingung bewilligt werden, daß das neue Justizgebäude wieder in die Pleißenburg hineinkomme, und man machte aufs Neue geltend, daß es bei dem früher vorgeschlagenen Umbau, und zwar ohne großen Kostenaufwand, möglich sein werde, außerdem eine ganze Menge Behörden dort zu vereinigen. Es stellte sich indessen doch heraus, daß der Kostenaufwand, der angeblich sehr gering sein sollte, ein ziemlich großer sein würde und es wurde sowohl von Seiten des Justizministeriums, wie von Seiten des Kriegsministeriums abgelehnt, auf diese Bedingungen einzugehen. Das Justizministerium,

(Unruhe)

(mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Zeit, meine Herren, werde ich sehr kurz sein) — konnte nicht darauf eingehen, weil die Sache zu kostspielig sei, und der Herr Kriegsminister sagte unter Anderem:

> „die Interessen des Staats sowohl wie die militärischen gestatteten ihm auf keinen Fall die Pleißenburg aufzugeben, und er würde einen solchen Akt weder für jetzt noch seinen Nachfolgern gegenüber rechtfertigen können."

Er führte außerdem aus, wie zweckmäßig und vorzüglich

gerade dieses Etablissement für die militärischen Interessen ist. Darüber, meine Herren, wurde nun natürlich die Erregung in Leipzig noch viel größer. Man versuchte, so viel als möglich, die Kammer dazu zu bewegen, daß sie dem Justizministerium die geforderte Summe nur unter der Bedingung gewährte, daß der Umbau der Pleißenburg gestattet würde. Die Majorität der zweiten Kammer schlug das, was das Justizministerium verlangt hatte, ab. Es entstand ein ziemlich großer Konflikt, in welchem aber Befürchtungen hinsichtlich der Sanität nur in zweiter Linie betont wurden. Dies, meine Herren, erlaube ich mir Ihnen ganz kurz dadurch zu zeigen, daß ausdrücklich empfohlen wurde, circa 300 Justizbeamte in der Pleißenburg unterzubringen, daß es also auch nicht bedenklich sein konnte, 400 Soldaten hineinzubringen. Nun, meine Herren, gewann aber die Angelegenheit noch eine viel schlimmere Wendung dadurch —

(Unruhe)

(es thut mir leid, Sie noch einen Augenblick aufhalten zu müssen, meine Herren, die Frage ist aber einmal angeregt worden und Sie werden wohl so gerecht sein, nun auch die Entgegnung anzuhören) — daß die Stadtverordneten nunmehr erklärten, sie würden für einen Bau einer anderweitigen Kaserne, die für ein zweites Regiment beabsichtigt wurde, nicht eher etwas bewilligen, als bis das Kriegsministerium die ganze Pleißenburg geräumt habe. Das war eine ganz neue Forderung, von der vorher niemals die Rede gewesen war; denn selbst die Leipziger Antragsteller waren immer von der Meinung ausgegangen, daß Ein Regiment in der Pleißenburg bleiben sollte, nur wollte man die Kaserne umbauen. So, meine Herren, stand die Angelegenheit bis vor Kurzem, und das Kriegsministerium mußte nunmehr erklären, daß, wenn ihm von Seiten der Leipziger Behörden jede Mithülfe, jede Unterstützung für Unterbringung eines zweiten Regimentes versagt werde, dann nichts übrig bleibe, als zu versuchen, auch das zweite Regiment in die Pleißenburg zu bringen. Da nun aber der Herr Militärbevollmächtigte Sachsens erklärt hat, daß die Angelegenheit in neuester Zeit wiederum in das Stadium der Verhandlungen getreten und eine Einigung zu hoffen sei, so glaube ich, daß der Antrag hinfällig geworden, und ich möchte Ihnen der Konsequenz wegen für ähnliche Fälle anrathen, denselben nicht anzunehmen.

Präsident: Es ist von drei Seiten der Schluß der Diskussion beantragt —

(Bravo!)

von den Abgeordneten von Bernuth und Freiherr von Zedlitz-Neukirch, von dem Abgeordneten von Denzin und von dem Abgeordneten Dr. Boehme.

Diejenigen Herren, die den Schlußantrag unterstützen, bitte ich sich zu erheben —

(geschieht)

und diejenigen Herren, die den Schluß annehmen wollen.

(Geschieht.)

Wir sind zweifelhaft, meine Herren, ob das die Majorität ist. Der Abgeordnete Dr. Stephani hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Stephani**: Ich werde Ihnen meine Dankbarkeit dafür, daß Sie mir noch das Wort gestatten, dadurch zu erkennen geben, daß ich möglichst kurz bin. Ich theile das Bedauern des Herrn Vorredners, daß dieser häusliche Zwist in so ausführlicher Weise die kostbare Zeit des Hauses in Anspruch nimmt. Ich werde mich deshalb auch nur an den Ihnen vorliegenden Antrag halten und nicht auf die speciellen nicht hierher gehörigen Verhandlungen eingehen, von denen der Herr Vorredner in der Sache gesprochen hat. Es liegt Ihnen der Antrag vor, ärzliche Gutachten einzufordern, ehe ein weiterer Bau auf der Leipziger Pleißenburg vorgenommen wird. Dieser Antrag ist motivirt durch die bis jetzt ausgestellten ärztlichen Zeugnisse, welche eine Gesundheitsgefährlichkeit nicht nur in dem Weiterbau erkennen, sondern sie auch schon in dem früheren Zustande erkannten. Der Herr Bundeskommissar hat Ihnen dann gesagt, daß er selbst nach seiner langen Erfahrung, wo er selbst in dieser Kaserne war, Gesundheitsbedenkliches darin nicht gefunden hat. Ich bezweifle das letztere nicht und kann ihm für seine Vergangenheit darin Recht geben; er wird aber nicht vergessen, daß seitdem der Zustand sich wesentlich verändert hat, indem die Leipziger Bevölkerung sich seit dem Jahre 1849 beinahe verdoppelt hat, daß also der Zustand bei der jetzt ungleich mehr zusammen gedrängten Bevölkerung in den adjacirenden Gebäuden viel eher eine gesundheitsgefährliche Folge befürchten läßt wie früher, daß auch, als er in der Kaserne war, dieselbe nur mit 2 Bataillonen belegt war, während sie heute mit 3 Bataillonen belegt ist, und der jetzt zur Diskussion stehende Antrag nur verhindern will, daß nicht noch eine Verdoppelung dieser Besetzung durch das ganze zweite Regiment eintritt. Meine Herren, ich gebe Ihnen ja zu, daß man gesundheitsgefährliche Befürchtungen wohl übertreiben kann; aber wer irgend die dortige Lokalität kennt und erwägt, daß alle bis jetzt eingezogenen ärztlichen Zeugnisse sich für die Gesundheitsbedenklichkeit erklärt haben, der wird auch zugeben müssen, daß die Belegung eines Raumes, der bis jetzt knapp für 2 Bataillone ausreichte, nunmehr mit 6 Bataillonen, natürlich zu den größten Befürchtungen Anlaß geben muß, und so liegt die Sache in der That. Der Wunsch der Stadt Leipzig ist dahin gerichtet, daß außer den 3 Bataillonen nicht noch 3 weitere Bataillone hineingelegt werden. Ich habe die Hoffnung, daß dieser häusliche Zwist zu seinem Austrage kommt, auch ohne daß es der Ausführung dieses Antrages bedarf, der Ihnen vorgelegt ist. Ich habe die Hoffnung mit Bezug auf die von dem Herrn Bundeskommissar angeführten Verhandlungen, die in den letzten Tagen vorläufig dahin geführt haben, ein neues Abkommen in Aussicht zu stellen. Ich anerkenne dankbarst das Entgegenkommen des königlich sächsischen Herrn Kriegsministers, das er bei diesen gegenwärtigen Verhandlungen gezeigt hat. Er hat seine frühere Forderung, welche auf unentgeltliche Abtretung von circa 70 bis 80 Morgen Bauareal und außerdem auf Zahlung eines Geldbeitrages der Stadt Leipzig von 100,000 Thalern ging, ich sage mit dankbarer Anerkennung, er hat jetzt bereitwillig diese Forderung herabgemindert auf ungefähr ein Viertel derselben, und die eine städtische Körperschaft hat sich schon bereit erklärt, ein Areal von ungefähr 19 bis 20 Morgen gleich 9 bis 10 sächsische Acker, abzutreten, im übrigen aber keinen Geldbeitrag herzugeben.

Ich erkenne sein Entgegenkommen in diesen letzten Tagen dankbar an, und ich spreche die Hoffnung aus, daß dies Abkommen in der That zu Stande kommen werde; es unterliegt nämlich gegenwärtig der Erwägung der Gemeindevertretung. Aber, meine Herren, diese Hoffnung ist keine Gewißheit, und weil das ist, deshalb empfehle ich Ihnen die Annahme des Georgischen Antrages, dessen Zurückweisung in der sächsischen Bevölkerung den Eindruck machen könnte, als sei dieselbe zwar der Tragung aller Lasten der deutschen Heeresmacht unterworfen, solle aber nicht an allen Vortheilen theilnehmen, insofern ihr bei Prüfung der gesundheitlichen Verhältnisse nicht die gleiche Berücksichtigung zu Theil werden solle, wie es in anderen Theilen Deutschlands geschieht. Daß der Antrag außerhalb Ihrer Kompetenz liege, ist nicht behauptet worden; daß Seitens des Herrn Kriegsministers in Sachsen demselben ein Widerstand entgegengesetzt werden könnte, ist kaum denk-

bar, um so weniger als die bürgerlichen ärztlichen Autoritäten bereits wiederholt aufmerksam gemacht haben auf das Gesundheitsgefährliche. Ob die höheren militärischen ärztlichen Autoritäten sich in gleicher Weise ausgesprochen haben, ob sie befragt worden sind, das liegt außerhalb meiner Kenntniß, um so mehr aber wird es wünschenswerth sein, daß Urtheile der höheren militärischen ärztlichen Autoritäten seiner Zeit auch wie die der bürgerlichen Aerzte zur Veröffentlichung gelangen möchten. Deshalb, meine Herren, zwar in der Hoffnung, daß wir zu Hause allein fertig werden, bitte ich Sie doch, den Antrag anzunehmen, und ich gebe mich der Hoffnung hin, daß der Antrag eine freundliche Berücksichtigung finde, namentlich gestützt auf eine Erfahrung, die ich heute in dieser Sitzung bei Gelegenheit einer anderen Berathung zu machen das Vergnügen hatte. Ich habe bei der vorigen Berathung, bei der über den Antrag Lucius, mit Dankbarkeit gehört, daß Seitens des Herrn Reichskommissarius von Lettow ein sehr freundliches Entgegenkommen erklärt wurde in Bezug auf Wünsche und Stimmungen, die etwa aus Sachsen der Reichsregierung entgegen getragen würden Ich erkenne dankbarst an,

(Heiterkeit)

daß die Reichsregierung diese schonende Rücksicht auf Stimmungen und Wünsche der Bevölkerung vielfach gezeigt hat, und daß diese schonende Rücksicht gewiß unsere Zustände in den letzten sechs Jahren weit mehr konsolidirt und gebessert hat, als wenn ein rücksichtsloseres Verfahren eingetreten wäre. Ich freue mich darüber, ich freue mich zu hören, daß Seitens des Herrn Bundeskommissars heute einer vereinzelten Stimme im Reichstage, die laut wurde, der des Herrn Abgeordneten Hirschberg, sofort eine so bereitwillige Beachtung geschenkt wurde; um so mehr darf ich aber auch wohl hoffen, daß die gleiche Beachtung, die er den Empfindungen des Abgeordneten Hirschberg in Aussicht stellte, auch den Empfindungen gezollt wird, die der Herr Abgeordnete Biedermann ausgesprochen hat und die nicht minder, wie sie vollständig von mir getheilt werden, von einem großen Theile der sächsischen Bevölkerung getheilt werden, und in der Hoffnung also, daß die vorher ausgedrückten Versicherungen eines freundlichen Entgegenkommens gegen die sächsischen Wünsche uns auch hier werde, bitte ich, daß der von dem Herrn Abgeordneten Georgi gestellte Antrag die Zustimmung des Hauses finden möge.

Präsident: Der Schlußantrag ist von drei Seiten wiederholt, — von den Abgeordneten Ludwig, von Denzin und von Bernuth. Es meldet sich weiter Niemand zum Worte. — Die Debatte über den Antrag Nummer 150 ist geschlossen; ich bringe ihn zur Abstimmung.

Er beabsichtigt bei Titel 29 des Haupt-Etats der Verwaltung des Reichsheeres folgende Resolution:

> den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß vor Ausführung weiterer Kasernenbauten auf dem Areal des Schlosses Pleißenburg in Leipzig die Zweckmäßigkeit derselben in gesundheitlicher Beziehung durch ärztliche Sachverständige geprüft werde.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der Antrag ist angenommen. — Nun ist eine weitere Meldung bis einschließlich zu Titel 56 des 5. Kapitels nicht erfolgt.

Zu Titel 57 hat der Herr Bundesbevollmächtigte, Oberst Fries das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Bayern, Oberst **Fries**: Meine Herren! Bei der zweiten Lesung des vorliegenden Gesetzes wurde von dem Herrn Abgeordneten Dr. Buhl angeregt, es seien in Bayern Invaliden aus dem Kriege 1870/71, anstatt nach dem Reichs-Pensionsgesetze vom Juli 1871 noch nach den früheren bayerischen Normen pensionirt worden. Der Herr Abgeordnete habe selbst die ihm auffällige Bemerkung gemacht, es würden bayerische Invaliden noch jetzt so pensionirt.

Die thatsächlichen Verhältnisse sind folgende. Vor Erlaß der Vollzugsvorschriften zu dem Reichspensionsgesetze mußten natürlich die Invaliden aus den Jahren 1870/71 in Bayern wie anderwärts noch nach den älteren Sätzen pensionirt werden, vorbehaltlich der Nachzahlung des Mehrbetrages. Die eben genannten Vollzugsvorschriften aber sind publicirt unterm 1. Januar 1872. Es hängt dieser spätere Termin damit zusammen, daß vom nämlichen Zeitpunkt ab überhaupt die Gleichstellung der Gebühren in der bayerischen mit jenen der preußischen Armee einzuführen war. Er erklärt sich auch ferner dadurch, daß man im Vollzuge nicht allein den zweckmäßigen Anschluß an die früheren bayerischen Normen, sondern auch die gleiche Interpretation des Reichs-Pensionsgesetzes in allen Details wie in Preußen anstreben müßte. Nach dem Erscheinen der Vollzugsvorschriften nun fanden Pensionirungen auf Grund der älteren Sätze nicht mehr statt. Im Gegentheile ist die Revision der Akten, die Umwandlung der älteren Pensionen, eben in vollem Gange und ein großer Theil der Berechtigten schon in die neuen eingewiesen. Es werden also auch die Fälle, von welchen der Herr Abgeordnete Buhl sprach, ihre Erledigung inzwischen bereits gefunden haben oder derselben demnächst entgegensehen.

Präsident: Zu den übrigen Titeln dieses Kapitels wird das Wort nicht verlangt. Ich konstatire also, daß bei Kapitel 5 die Beschlüsse der zweiten Lesung unter Annahme des Antrages des Abgeordneten Dr. Georgi genehmigt sind.

Auf das Kapitel 6, **Marine-Verwaltung**, bezieht sich der Antrag Nr. 180, den der Abgeordnete von Kusserow gestellt hat. Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die den Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ferner die Anträge des Abgeordneten von Benda zu Kapitel 6 Titel 4, die heute während der Sitzung unter Nr. 180 vertheilt sind, und in Ansehung deren ich ebenmäßig die Unterstützungsfrage stelle. Ich bitte diejenigen Herren, die diese und die anderen von Bendaschen Anträge unterstützen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Das Wort hat der Abgeordnete von Kusserow.

Abgeordneter **von Kusserow**: Meine Herren! Der Antrag, der Ihnen unter Nr. 180 vorliegt, ist derjenige, den ich mir erlaubt hatte, in der zweiten Lesung anzukündigen. Der Tendenz desselben wurde damals in keiner Weise widersprochen. Die Namen meiner Herren Mitantragsteller bürgen Ihnen außerdem wohl dafür, daß es sich hier nicht um den Ausfluß eines sogenannten Marineenthusiasmus handelt. Wir bezwecken lediglich, einem von allen Seiten anerkannten thatsächlichen Bedürfnisse innerhalb der Grenzen des Etats gerecht zu werden. Ich kann mich ganz kurz fassen, indem ich wohl voraussetzen darf, daß die Debatte der zweiten Lesung über diesen Titel noch nicht ganz aus Ihrem Gedächtniß geschwunden ist. Namentlich möchte ich mir erlauben, Sie an die eingehenden Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Seelig zu erinnern. Der Herr Chef der Admiralität gestand damals zu, daß die Voraussetzung, von der ich ausging und die wesentlich durch die ergänzenden Mittheilungen des Herrn Dr. Seelig unterstützt wurde, durchaus zutrifft, nämlich daß die

Marineverwaltung sich bezüglich der Hafen- und Werftbauten in Wilhelmshafen und Kiel in einer wahren Kalamität befindet, welche näher darzulegen ich mit Rücksicht auf die zweite Lesung Ihnen erlassen kann. Außerdem hatten wir in einer Sitzung der Marinegruppe aus dem Munde des Herrn Chefs der Admiralität erfahren, daß die Befestigungsbauten während des Krieges weiter gediehen seien, als nach dem Gründungsplane in Bezug auf diese beiden Jahre vorauszusetzen war, und daß außerdem die Befestigungspläne selbst einer Modifikation unterworfen werden sollen. Es lag darin auch das Zugeständniß, daß ein Theil der für die Befestigungsbauten disponibeln Fonds in den Jahren 1872 und 1873 für diese Zwecke selbst entbehrlich sind. Wenn nun bei der Stimmung in diesem Hohen Hause und Angesichts der Erklärungen, die wir von Seiten der Herren Vertreter der Regierungen erhalten haben, nicht daran zu denken war, daß die Wünsche der sogenannten Marine-Enthusiasten hier in Erfüllung gehen könnten, daß also für die Marine irgend welches Extraordinarium bewilligt werden würde, ehe nicht ein durchsichtiger Plan uns vorgelegt sein wird, der sich auch auf die streitige Frage über die Schiffsgattungen erstreckt, so liegt nichts näher, als daß man die in einem Titel vor der Hand entbehrlichen Mittel mitverwendet bei einem anderen Titel, bei welchem ein thatsächliches Bedürfniß vorhanden ist.

Ich möchte nur noch das Eine anführen, worauf namentlich mein Herr Mitantragsteller, der Abgeordnete Harkort, sowohl in der Gruppe, wie im Plenum einen großen Accent gelegt hat, wonach die erste Voraussetzung für eine deutsche Marine darin besteht, daß die deutschen Kriegshäfen fertiggestellt werden, damit die deutschen Kriegsschiffe auf deutschen Werften gebaut werden können. Unser Antrag bezweckt aber gerade die Erfüllung dieser Voraussetzung zu erleichtern und und zwar innerhalb der Grenzen des Etats, indem wir wünschen, daß die disponibeln Mittel, deren Höhe der Herr Chef der Admiralität neulich auf 7 bis 800,000 Thaler bezifferte, ausnahmsweise in den Jahren 1872 und 1873 für die Hafen- und Werftbauten mitverwendet werden können. Unser Antrag präjudicirt auch nicht dem allgemeinen und korrekten Princip, daß nicht ohne Weiteres die Fonds aus einem Titel in den anderen zu übertragen sind.

Ich glaube mich vorläufig auf diese Bemerkung beschränken zu sollen, da, wie gesagt, bei der zweiten Lesung ein Widerspruch gegen die Tendenz dieses Antrages nicht erhoben worden ist, und dessen Annahme ich Ihnen daher in meinem und meiner Herren Mitantragsteller Namen hiermit zu empfehlen mir erlaube.

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzler-Amts, Staatsminister **Delbrück**: Meine Herren, es ist nicht zu verkennen, daß es an sich in hohem Grade unerwünscht ist, dergleichen Uebertragungen von Beständen, die aus Fonds herrühren, welche für bestimmte Zwecke bewilligt sind, für andere Zwecke vorzunehmen. Es ist das principiell und formell in hohem Grade unerwünscht. Wenn ich dessen ungeachtet mich nicht gegen den Antrag ausspreche, so hat das seinen Grund nur in der Ueberzeugung — und ich muß das ausdrücklich bevorworten —, daß nicht etwa die Meinung dahin geht, es seien für die Zwecke, welchen fürs Erste die Bestände entzogen werden sollen, diese Summen überhaupt nicht mehr nöthig. Sie können, wie zugegeben ist, in diesem Jahre in dem hier aus dem Etat ersichtlichen Betrage nicht verwendet werden. Es ist das richtig. Es ist auch die Frage allerdings nicht abgeschlossen, ob sie überhaupt in der Höhe noch künftig zur Verwendung kommen werden, wie sie hier stehen. Indessen diese Frage ist noch eine offene, und ich muß jedenfalls von dem Beschluß, den das Haus nach dem Antrage des Herrn Vorredners fassen möchte, die Deutung fern halten, als ob durch diesen Beschluß definitiv über Summen disponirt würde, welche für andere Zwecke bewilligt werden, — disponirt definitiv in dem Sinne, daß man annimmt, sie seien für diese Zwecke überhaupt nicht mehr erforderlich.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Seelig hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Seelig**: Meine Herren! Ich wollte die Gelegenheit, die dieser Antrag mir giebt, ergreifen, um noch einmal die Zustände des Kieler Kriegshafens hier zur Sprache zu bringen. Die Frage steht nämlich jetzt einfach so: wird der Kieler Hafen fortgebaut werden, oder ist er aufgegeben? denn die Positionen, die für dies Jahr und für das folgende Jahr in den Etat gesetzt sind, heißen, in klares Deutsch übersetzt, nichts Anderes als: wir gehen mit der Absicht um, den Kieler Hafen einstweilen aufzugeben, — den Kieler Hafen, um den uns alle anderen seefahrenden Nationen beneiden, den Kieler Hafen, der namentlich, wenn erst der Nord-Ostsee-Kanal ausgeführt sein wird — und ich hoffe ja, daß dessen Ausführung nicht auch etwa jetzt in eine weite Ferne gerückt wird oder aufgegeben ist — der Kieler Hafen, der dann eine so außerordentliche Vermehrung der deutschen Seemacht gewährt, daß wir auch mit einem viel kleineren Bestand von Schiffen doch eine gewaltige Stärke in den beiden deutschen Meeren entwickeln können! Also es handelt sich jetzt um nichts mehr und nichts weniger als um die Frage: soll der Kieler Hafen fortgebaut werden oder nicht? Ich habe schon in der vorigen Berathung darauf aufmerksam zu machen mir erlaubt, daß die Summen, die jetzt bewilligt worden sind, eigentlich gar keinen Fortbau andeuten. Die in diesem Jahre zur Verwendung kommende Summe von 500,000 Thalern reicht nicht einmal hin, um die Kontrakte, die mit Privatpersonen abgeschlossen sind, vollständig auszuführen, und die für das nächste Jahr ausgeworfenen 150,000 Thaler können nur eben dazu dienen, den Privatverpflichtungen gerecht zu werden, die der Fiskus eingegangen ist den Kontraktunternehmern gegenüber. Von einer Förderung des Baues ist so gut wie gar nicht die Rede. Nun könnte man ja allerdings sagen, es kommt bei einem so wichtigen Unternehmen doch nicht auf ein oder zwei Jahre Bau an, wenn es sich darum handelt, neue Pläne, durch welche die Zwecke in vielleicht viel besserer Weise erfüllt werden, noch einmal in Erwägung zu ziehen. Aber hier steht die Sache etwas anders. Die bloße Sistirung des Baues um ein oder zwei Jahre droht mit den größten Gefahren und bringt unmittelbar viel bedeutendere spätere Ausgaben hervor. Ich kann mir wohl gestatten, noch einmal darauf hinzuweisen, wie man angefangen hat, den Binnenhafen, das künstliche Bassin, in das nachher die Drydocks einmünden sollen ꝛc., auszugraben, daß dieses künstliche Bassin durchweg in einer Tiefe von 32 Fuß, theilweise aber auch auf viel bedeutendere Tiefe ausgehoben werden mußte, daß dann dieses künstliche Bassin nur durch einen schmalen Damm von dem natürlichen Hafen getrennt ist, und Sie begreifen wohl, meine Herren, was es heißt, solche bedeutende Ausschachtung Jahre hindurch ohne dringende Noth unvollendet stehen zu lassen, wie da der geringste Zufall es herbeiführen kann, daß das ganze Werk ruinirt wird. Es ist noch kein Techniker bis diesen Augenblick im Stande gewesen zu sagen, das wird nicht eintreten, sondern alle kommen überein, daß die größten Gefahren in dieser Beziehung vorhanden sind. Angesichts dieser Sachlage wird nun dieser Bau auf ein bis zwei Jahre sistirt. Es kommen ferner sehr bedeutende Materialmassen in Betracht, die durch die Sistirung des Baues verdorben werden, es kommt in Betracht, daß Maschinen, welche aufgestellt sind, durch den Stillstand unbrauchbar werden. Also die Sistirung des Baues bedeutet im glücklichsten Falle eine spätere bedeutende Vermehrung der Kosten, im unglücklichsten Falle aber ganz enorm große Mehrausgaben.

Meine Herren, ich begreife es sehr wohl, daß man jetzt, gegenüber den neuen Ansichten, die man über die Flotte hat,

einen Augenblick sich besinnt; und ich habe die darauf gerichtete Erklärung des Herrn Chefs der Admiralität, das will ich offen bekennen, mit Freuden begrüßt, daß er gesagt hat, er würde die Flottenpläne, insoweit sie die Ostsee angehen, einer neuen Prüfung unterziehen. Ich bescheide mich auch dessen, daß unter solchen veränderten Verhältnissen es sehr wohl in Frage kommen kann, ob man nun noch den Kieler Hafen nach dem alten Plane ausführen will, oder ob es nicht vielleicht zweckmäßiger sei, wie ja neuerdings behauptet wird, daß dem Kieler Hafen noch ein mehr nach Osten gelegener Hafen, etwa bei Rügen oder Swinemünde oder sonst wo, zur Seite trete. Allein alles das kann doch nicht genügende Veranlassung sein, daß man die wichtige Frage des Fortbaues nun um volle zwei Jahre hinausschiebt.

Aus diesen Gründen, glaube ich, liegt es im Interesse des Hohen Hauses, darüber irgend welche bestimmte Aussage von Seiten des Herrn Chefs der Admiralität zu erhalten, welche Pläne in dieser Beziehung im Werke sind. Vor allen Dingen möchte ich ihn darum bitten, daß in der demnächstigen Denkschrift, die über die Weiterführung der Marinepläne uns gegeben wird, dann der Sachverhalt auch so dargelegt werde, wie er wirklich ist, daß es nicht wiederum ähnlich geht, wie mit der Denkschrift, die wir jetzt erhalten haben, deren Angaben in dem Moment, wo sie uns in die Hände gegeben wurde, bereits unrichtig waren. Also ich bitte um Auskunft über den gegenwärtigen Stand der Dinge und für das nächste Jahr um eine Denkschrift, welche die wahre Sachlage darlegt.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Meine Herren, die Erklärung, die der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts abgegeben hat, und die eine außerordentlich kühle, ja fast ablehnende Haltung einnahm, wird uns am besten zeigen, wie bedenklich es ist, derartige Anträge zu stellen. Nach dieser Erklärung erfahren Sie also, daß etwa 7—800,000 Thaler im Etat nicht für die Zwecke der Befestigungen verwendet werden können, d. h. daß sie erspart werden sollen, und nun wird von anderer Seite aus dem Hause der Antrag gestellt, eine Uebertragbarkeit zu gestatten, — wenn wir das also richtig konstruiren, 7—800,000 Thaler zu einem Zwecke zu verwenden, den die Regierung selbst nicht beantragt hat. Die Sache kommt aber nicht darauf hinaus, daß etwa nun das Haus bestimmt eine solche Verpflichtung der Regierung konstituiren könnte; das ist durchaus nicht der Fall; sondern das Haus oder diejenigen Herren, die diesen Antrag unterstützen würden, bitten in diesem Falle die Regierung, sich doch herbeizulassen, eine Verwendung zu genehmigen, die die Regierung selber nicht beabsichtigt hat, die sie also entweder nicht für zweckmäßig hält oder wenigstens in diesem Jahre nicht beantragen mochte. Das ist immer ein sehr übler Standpunkt für das Haus. Ich glaube, wenn die Regierung nicht mit der Erklärung kommt: „ja der Zweck ist ein guter, wir wünschen diese Ermächtigung," so dürfen wir von Seiten des Hauses diese Ermächtigung nicht gewähren.

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzler-Amtes Staatsminister **Delbrück**: Meine Herren, ich muß besorgen, daß ich mit meinen vorigen Aeußerungen mißverstanden worden bin. Die Fonds, um die es sich hier handelt, rühren aus übertragbaren Titeln her, es würde also bei diesen Fonds eine Ersparniß erst dann eintreten, wenn sich nach Abschluß der Befestigungsarbeiten, für die sie ursprünglich bestimmt sind, zeigen sollte, daß die für diese Arbeiten in Aussicht genommenen Summen größer waren als der Bedarf; — alsdann würde eine Ersparniß eintreten. Ich habe zu bemerken gehabt, daß es möglich ist, daß dieser Fall eintreten kann, ich habe darauf aufmerksam zu machen gehabt, daß es möglich ist, daß er nicht eintritt. Daß diese Fonds für das laufende Jahr für die Zwecke, zu denen sie eigentlich bestimmt sind, nicht erforderlich sein werden, habe ich bemerkt; daß die Zwecke, für welche sie nach dem vorliegenden Antrage in Anspruch genommen werden, an sich nützliche sind, habe ich vielleicht nicht ausdrücklich wiederholt, es ist das bei früherer Diskussion des Gegenstandes anerkannt. Ich habe mich lediglich darauf beschränkt, darauf aufmerksam zu machen, daß der Beschluß, welchen das Haus fassen möchte, der Natur der Sache nach nicht der Frage präjudiciren könne, ob für die Befestigungsarbeiten die Summen, die vom Hause bewilligt worden sind, vollständig erforderlich sein werden, oder ob daran eine Ersparniß gemacht werden kann; mit anderen Worten, daß, wenn sich zeigen sollte, daß die Fonds in vollem Umfange erforderlich sind, alsdann auf die Bewilligung dessen gerechnet werden muß, was jetzt aus den noch disponibeln Fonds für andere Zwecke verwendet wird.

Präsident: Der Abgeordnete Schmidt (Stettin) hat das Wort.

Abgeordneter **Schmidt** (Stettin): Meine Herren! Ich habe den Antrag auch unterstützt, aber so wie die Sache jetzt liegt, nach den Erklärungen des Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amts, würde ich doch bitten, den Antrag abzulehnen. Der Herr Abgeordnete von Kusserow ist in seiner Ausführung ausgegangen von der Anschauung, daß durch die Befestigungen von Wilhelmshafen und Kiel während des Krieges Summen, die für die Vollendung derselben sonst noch gefordert werden müssen, jetzt überflüssig geworden seien; er führte aus, daß die Befestigungen durch den Krieg in einen vorgerückteren Zustand gekommen wären, als sie ohne denselben sich befinden würden.

Wäre diese Voraussetzung nun eingetreten, meine Herren, dann könnten wir sehr wohl zugestehen, daß die Summe, die im Etat für die Befestigung von Kiel und Wilhelmshafen ausgeworfen ist, auf einen andern Titel übertragen werden könne. Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts hat jedoch in höchst diplomatischer Form sich den Erwartungen des Herrn von Kusserow gegenüber anders ausgesprochen; er hat gesagt, es ist möglich, daß die Ausgaben für die Befestigungen geringer ausfallen können; er sagt aber nur, es ist möglich. Nehmen Sie aber den Antrag an, dann haben wir schon die Erwartung dadurch ausgesprochen, daß die diesmaligen Etatsforderungen für diese Befestigungen nicht weiter nöthig werden, was aber nicht aus den Erklärungen des Herrn Ministers Delbrück folgt. Ich bitte Sie deshalb, so gern ich mit dem Herrn Abgeordneten von Kusserow die Summe verwenden möchte, doch den Antrag abzulehnen, weil wir nach der Erklärung vom Bundestische aus möglicherweise für spätere Etatsüberschreitungen oder Mehrforderungen schon heute indirekt engagiren würden.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte, Chef der Admiralität von Stosch hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrathe, Staatsminister und Chef der Admiralität **von Stosch**: Ich wollte zur Aufklärung, wie diese Summen, die in dem Etat stehen, entstanden sind, nur ausführen, daß sie eben aus übertragbaren Fonds dadurch übrig geblieben sind, daß die Erfahrung des Krieges bewies, daß die angefangenen Festungswerke bei Wilhelmshaven zu klein, bei Kiel aber zu groß bemessen sind, daß man in Wilhelmshaven eine viel größere Befestigung nothwendig hat, als wie projektirt ist, und wie heute die preußische Grenze angegeben hat und noch angiebt, daß man ungefähr eine halbe Meile vom Hafen hinausrücken muß, um diese großartigen Anlagen hinreichend vor dem feindlichen Feuer zu decken, daß also in Wilhelmshaven, so wie man sich über das

Projekt erst geeinigt hat und über die Linie, die man befestigen will, bedeutend mehr Mittel nothwendig sind, als im Etat noch aufgeführt sind. In Kiel aber hat die Kriegserfahrung bewiesen, daß die Torpedos, die Entwickelung der Stromsperre und die übrigen Erdwerke, die angelegt sind, den Hafen viel besser decken, wie man vorher angenommen hatte. Es haben die ziemlich lange gelegenen Linien der Torpedos, der Stromsperre und der Schiffe, die zu diesem Zwecke ausgestellt waren, in mehreren Monaten gezeigt, daß die Strömung nicht so stark ist, daß diese Sperrung nicht sehr kräftig und fest durch einfache Batterien hinter der Sperre gedeckt werden könnte. Dadurch wird es weniger nothwendig, die vorwärts von Friedrichshafen gelegenen Werke massiv auszubauen, wie projektirt ist. Man ist auch da nicht fertig mit den Projekten. Also das Geld zu den Bauten wird nothwendig und zwar in höheren Summen, als wie sie vorgesehen und im Etat aufgeführt sind.

Was nun Kiels Zukunft betrifft, so kann ich den Herrn Abgeordneten von Kiel beruhigen, daß es durchaus nicht die Absicht ist, Kiel aufzugeben. Ich hoffe im Gegentheil, daß der Nordostseekanal im Interesse des Landes sowohl, als der Marine und der maritimen Vertheidigung zu Stande kommt und dann wird Kiel um so nothwendiger und wünschenswerther, als es ein Kriegshafen ist und an Bedeutung wächst. Die Bedeutung von Kiel ist aber auch jetzt nicht gering, da es eben einer der größten und besten Häfen ist, die in der Ostsee liegen.

Was nun den Zustand von Kiel in seinen jetzigen Bauten betrifft, so kann ich dem Herrn Abgeordneten von Kiel leider nicht widersprechen. Die Forderung, welche der Krieg an die Flotte gestellt hat, hat eben die Bedürfnisse der Marine außerordentlich erhöht, und bei dem beschränkten Etat von 8 Millionen mußte da gespart werden, wo die Ausführung nicht auf einem solchen Standpunkt angekommen war, daß nothwendig vorwärts gegangen werden mußte, wie dies in Wilhelmshafen der Fall war. Wilhelmshafen ist seiner Vollendung so nahe, daß die vorhandenen Mittel meistens dahin verwendet werden müssen. Wünschenswerth aber und eine positive Ersparniß für die Marine sowohl als wie für die ganzen Etatsverhältnisse würde es sein, wenn die augenblicklich noch disponiblen Summen, deren Verwendung in diesem Jahre, weil man mit den Bauprojekten noch nicht fertig ist, und auch im nächsten Jahre nicht abzusehen ist, disponibel gestellt werden könnten, um diejenigen Uebelstände, welche der Herr Abgeordnete von Kiel vorhin erwähnt hat, wenigstens ins Stocken zu bringen, wenn auch nicht vollständig aufzuheben, da es mit den erwähnten Mitteln nicht möglich ist, den ganzen Kieler Bau in einem großen Fortschritt zu entwickeln.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Diskussion von dem Abgeordneten Freiherrn von Zedlitz eingereicht worden.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die den Antrag unterstützen wollen —

(geschieht)

und diejenigen Herren, die den Schluß annehmen wollen.

(Geschieht.)

Die Mehrheit hat sich für den Schluß entschieden.

Abgeordneter **von Kusserow**: Ich bitte als Antragsteller ums Wort.

Präsident: Ihr Vorschlag ist ein Amendement und auf ein solches ist die Bestimmung von dem Schlußwort des Antragstellers niemals zur Anwendung gebracht worden.

Ich bringe den Antrag hier zur Abstimmung, obwohl er sich auf die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben bezieht. Er lautet:

Der Reichstag wolle beschließen:

Die Marineverwaltung ist ermächtigt, die bei Titel 2 und 4 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben für die Befestigung des Marineetablissements in Wilhelmshaven und des Kieler Hafens disponiblen Fonds, insoweit dieselben in den Jahren 1872 und 1873 für diesen Zweck entbehrlich werden, zu den Hafen- und Werftbauten in Wilhelmshaven und Kiel, Titel 1 und 3, mit zu verwenden.

Diejenigen Herren, die nach diesem Antrage der Abgeordneten von Kusserow und Genossen beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit. — Der Antrag ist angenommen.

Für die Marineverwaltung selbst liegt nach nunmehriger Erledigung des Antrags Nr. 180 noch der Antrag des Abgeordneten von Benda Nr. 185 I vor, zu dessen Entwicklung ich ihm das Wort gebe.

Abgeordneter **von Benda**: Meine Herren! Es handelt sich hier um eine einfache Berichtigung, um einen Gegenstand, der bei unserer zweiten Berathung nicht zur Sprache gekommen ist. Als wir nämlich die Position, betreffend die Marine-Intendantur, festsetzten, empfingen wir eine Denkschrift vom 30. April 1872, welche uns darüber belehrt, daß es nicht in der Absicht liege, für das Jahr 1873 die Formation, welche in dem Etat aufgeführt ist, noch aufrecht zu erhalten. Ich habe in Folge dessen, da es mir doch unzulässig erschien, Summen zu bewilligen für eine Formation, die im Jahre 1873 nicht mehr bestehen sollte, damals den Herrn Chef der Admiralität gefragt, in welcher Weise die Regierung das zu erledigen gedenke, und es ist mir die Auskunft geworden, daß die Reform dieser Marine-Intendantur, in welcher, wie Sie aus der Denkschrift gelesen haben, beabsichtigt wird, zwei Stationsintendanten in Wilhelmshafen anzustellen, gewissermaßen noch im Flusse sei, und daß es der Regierung am liebsten sein würde, wenn man für das Jahr 1873 nur ein Provisorium herstelle und ihr die Ermächtigung gebe, welche mein Antrag bezweckt, damit von 1874 an sie demnächst die Sache definitiv zu regeln im Stande sei. Wie Sie aus dem Antrage ersehen, ergiebt sich aus der Ermächtigung, die wir der Regierung geben, an Stelle der Intendantur-Räthe nunmehr zwei Stations-Marine-Intendanturen einzurichten, weder eine Vermehrung des Personals, noch eine Erhöhung der für die Marine-Intendantur bewilligten Kosten. Ich glaube daher, daß es zweckmäßig ist, die von mir beantragte Bemerkung hinzuzufügen, im Interesse der Regierung und auch in unserem eigenen Interesse.

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amtes hat das Wort.

Präsident des Reichskanzler-Amtes, Staatsminister **Delbrück**. Meine Herren, ich kann Sie nur bitten, das Amendement des Herrn Vorredners anzunehmen. Der Umstand, daß sehr früh in diesem Jahre der Etat entworfen werden mußte für das nächste Jahr, und daß die Entwerfung dieses Etats in eine Zeit fiel, wo gerade eine Aenderung in den Ressortverhältnissen der Marine eintrat, hat es nicht möglich gemacht, in den Etat selbst, wie er dem Hause vorliegt, eine Bemerkung aufzunehmen, wie sie jetzt von dem Herrn Vorredner beantragt worden ist. Wären die Verhältnisse andere gewesen als die eben bezeichneten, so würde eine solche Bemerkung im Etat erschienen und Ihnen zur Genehmigung vorgelegt sein. Ich kann Sie aus diesen Gründen nur bitten, den Antrag anzunehmen.

Präsident: Es nimmt Niemand weiter das Wort über den Antrag, es wird ihm auch nicht widersprochen; ich werde, wenn keine Abstimmung gefordert wird, die Hinzufügung der vorgeschlagenen Bemerkung am Schlusse der fortdauernden Ausgaben der Marine-Verwaltung für beschlossen ansehen. Zum Kapitel 6 hat sich demnächst der Abgeordnete Dr. Thomas zum Wort gemeldet.

Abgeordneter Dr. **Thomas**: Wenn die ursprüngliche Vorlage von der nothwendigen Entwicklung des hydrographischen Büreaus gesprochen hat, so ist diesem Bedürfnisse erst Genüge geleistet durch die Anstellung eines besonderen Hydrographen. Ich beschränke mich aus naheliegenden Gründen darauf, die Erwartung auszusprechen, daß künftighin das hydrographische Reichsamt in einer besonderen Position in diesem Etat aufgeführt werden möge, und erlaube mir nur die Frage an die Admiralität, ob sie nicht geneigt ist, die Thätigkeit dieses Hydrographen noch in diesem Jahre beginnen zu lassen.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte, Chef der Admiralität von Stosch hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Staatsminister und Chef der Admiralität **von Stosch**: Ich verstehe den Antrag so, daß der für das nächste Jahr in den Etat gebrachte Hydrograph bereits in diesem Jahre zur Verwendung komme, und ich erkläre mich sehr gern bereit, den betreffenden Herrn schon demnächst in der Admiralität entsprechend dem nächstjährigen Etat zu beschäftigen, wenn das Hohe Haus die Genehmigung giebt, daß diese Mittel aus den Ersparnissen der Gehälter entnommen werden.

Präsident: Zu den Titeln 1—7 des betreffenden sechsten Kapitals sind keine Erinnerungen weiter erhoben; ich erkläre die dabei ausgeworfenen Summen auch in dritter Berathung für titelweise bewilligt.

Zu Titel 8 hat der Abgeordnete Schmidt (Stettin) das Wort.

Abgeordneter **Schmidt** (Stettin): Meine Herren, die Kommissare des Hauses hatten bei der früheren Berathung zwei gemeinsame Anträge gestellt, indem sie empfahlen, einmal das Seebataillon und dann die Seeartillerie aufzulösen. Es wurde jedoch Widerspruch erhoben gegen den ersten Antrag sowohl vom Bundestische wie auch aus der Mitte des Hohen Hauses und namentlich hervorgehoben, daß bei Annahme des Antrags seitens des Kriegsministeriums der Einwand erhoben werden könne, es lasse in dem Pauschquantum der Ersatz für das Seebataillon sich nicht finden, daß wir so aus dem Regen in die Traufe kommen könnten. Meine Herren, die Kommissare stehen davon ab, Ihnen den damals gefallenen Antrag nochmals hier zur Annahme zu empfehlen; wohl aber glauben sie Ihnen den zweiten Antrag noch einmal zur Annahme unterbreiten zu sollen, nämlich den bezüglich der Aufhebung der Seeartillerie. Ich weise darauf hin, meine Herren, daß der Name Seeartillerie den Glauben erwecken kann, daß diese Waffe auf der See zur Verwendung kommt. Das ist aber in keiner Weise der Fall, sondern sie hat nur an der See, am Strande Dienst, weshalb sie besser den Namen Strand- oder Küstenartillerie führen könnte, wodurch von vorn herein eine falsche Meinung über ihre Bedeutung abgewehrt wäre. Was ferner die Größe der Seeartillerie selber betrifft, so besteht sie aus drei Kompagnien und der Etat giebt genau an, wie viel Offiziere und wie viel Mannschaften komplet vorhanden sind. Ich kann mich deshalb auf den Etat beziehen. Außerdem ist im Etat die Summe von circa 44,000 Thalern als Ausgabe für sie ausgeworfen, die etwas geringer als im Etat für 1872 ausfällt. Wir wissen, daß augenblicklich eine Reorganisation der Artillerie vor sich geht. Es wird die Festungsartillerie getrennt von der Feldartillerie und die Seeartillerie hat keinen andern Zweck in Kiel und Wilhelmshafen, um wie Festungsartillerie dort verwendet zu werden. Wer annehmen wollte, daß diese Festungsartillerie, ihre drei Kompagnien die Aufgabe hätten, die ganze Küste decken zu sollen, der müßte nicht wissen, daß unsere Küste von der holländischen bis zur russischen Grenze eine Entfernung von 180 Meilen umfaßt, weshalb im Kriege von 1870—71 viele Geschütze mit Bedienungsmannschaften nöthig waren, die Küsten in vertheidigungsfähigen Zustand zu versetzen. Wer also den Antrag stellt oder unterstützt, die Seeartillerie aufzuheben, der hat ganz gewiß nicht die Absicht, die Vertheidigung der Küste zu schwächen, ebensowenig einen wichtigen Truppenkörper aus dem Etat zu entfernen. Die Sache würde sich einfach so stellen. Wenn die Seeartillerie aufgehoben wird, so wäre es Aufgabe der Festungsartillerie, auch die Häfen von Wilhelmshafen und Kiel zu vertheidigen. Da die Organisation jetzt eben vorbereitet ist, außerdem der Chef der Admiralität sich bereit erklärt, auf unsern Antrag einzugehen, so möchte ich Sie bitten, meine Herren, den Antrag heute bei der letzten Lesung anzunehmen, die Aufhebung der Seeartillerie dem Reichskanzler zu empfehlen. Ich glaube nicht, daß dem Antrage von Seiten des Bundestisches widersprochen werden wird.

Präsident: Der Herr Chef der Admiralität, Bundesbevollmächtigter von Stosch hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Staatsminister und Chef der Admiralität **von Stosch**: Ich kann den Antrag nur als sachlich begründet erachten und sagen, daß es Streben der Admiralität ist, die Seeartillerie aufzuheben und sie in die Landarmee einzufügen. Wie ich schon das vorige Mal bemerkt habe, ist es doch schließlich nur eine Etatsfrage, die vom Kriegsministerium ebenso angesehen wird als sachlich richtige, aber nur in den Geldsachen noch festzustellende.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Seelig hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Seelig**: Meine Herren! Ich muß aufrichtig gestehen, daß ich die beiden Anträge, Aufhebung des Seebataillons und Aufhebung der Seeartillerie, nicht recht habe begreifen können, bis mir nähere Instruktionen in dieser Beziehung zu Theil geworden sind. Daß eine Ersparniß durch diese Aufhebung des Seebataillons oder der Seeartillerie eintreten wird, bezweifle ich sehr, aber es sind wohl noch andere Gründe für diese Anträge vorhanden gewesen. Diejenigen, welche zum Seebataillon oder zur Seeartillerie kommandirt werden, ich meine die Offiziere, befinden sich an dieser Stelle gar nicht sehr wohl; und von denen wird allerdings der Wunsch geäußert, daß sie dieser Stellung, in die sie meist ohne oder gegen ihren Willen gekommen, möglichst bald wieder enthoben werden möchten. Insbesondere haben diejenigen, welche während des Krieges dem Seebataillon angehörten, wohl auch Ursache gehabt, zu klagen. Während ihren Kameraden aus der Landarmee Gelegenheit geboten war, den Krieg mitzumachen, waren sie zu dem sehr angreifenden Wachdienste an den Küsten kommandirt. Sie haben dort zufällig keinen Feind gegenüber gehabt. Die Folge davon ist, daß ihnen später für ihre Theilnahme am Kriege weder Auszeichnungen zu Theil geworden sind, noch auch, daß ihnen das in diesem schweren Dienste zugebrachte Jahr als ein Kriegsjahr angerechnet worden ist. Sie haben ferner wohl darüber zu klagen, daß, wenn sie nun eine Reihe von Jahren diesem Specialkorps angehört haben und später wieder in die Landarmee einrücken, sie in mancher Beziehung vielleicht dem vielseitigen Dienste der Landarmee etwas fremd geworden sind. Nichtsdestoweniger wird doch an sie die Anforderung ergehen, daß sie es in jeder Beziehung ihren übrigen Kameraden gleich thun. Deshalb ist es wohl begreiflich,

wenn die Offiziere dieser Specialkorps, die wider ihren Willen in diese Stellung kommen, möglichst deren enthoben sein möchten, oder daß sie wenigstens, wenn diese Korps bestehen bleiben, nicht allzu lange oder gar für immer darin zu verbleiben hätten, vielmehr nach einigen Jahren wieder zur Landarmee zurückversetzt würden.

Was nun die See-Artillerie angeht, so habe ich soeben aus dem Munde des Herrn Chefs der Admiralität gehört, daß man an die Aufhebung derselben denke. Ich muß gestehen, ich bin darüber einigermaßen verwundert gewesen. Allerdings bin ich als Laie ja nicht im Stande, alle die hier in Betracht kommenden dienstlichen Interessen zu kennen; ich habe aber früher immer gehört, eine besondere Seeartillerie sei nothwendig, weil hier eine specielle technische Ausbildung erforderlich wäre, die bei der übrigen Artillerie nicht so leicht gewonnen werden kann. Vom festen Lande auf die Wasserfläche des Meeres zu zielen und die Distance richtig abzuschätzen zum Beispiel ist eine besonders schwierige Aufgabe, die durch besondere Uebung erst gelernt werden kann. Meine Herren, darüber kann ich einigermaßen sogar aus Erfahrung urtheilen; ich bin Jäger und weiß, was es auf See heißt, die Entfernungen auf dem Wasser zu beurtheilen, ich habe den Schießübungen aus den Strandbatterien beigewohnt, und habe gesehen, wie die Täuschungen stattfinden. Deshalb bin ich der Meinung gewesen, es sei im Interesse des Dienstes nützlich, eine stehende See-Artillerie zu haben, deren Mannschaften in diesem speciellen Zweige des Dienstes auch eine specielle Ausbildung verlangen. Aber verzeihen Sie diese Betrachtungen eines Laien.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Köster hat den Schluß beantragt. Ich will den Antrag noch einmal verlesen, den der Abgeordnete Schmidt (Stettin) eingereicht hat:

zum Etat pro 1873 Kap. 6 Titel 8 b. See-Artillerie:

die Aufhebung der See-Artillerie dem Reichskanzleramte zu empfehlen.

Die Herren, die den Schlußantrag des Abgeordneten Dr. Köster unterstützen, bitte ich sich zu erheben, —

(geschieht)

und diejenigen Herren, die den Schluß annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität, der Schluß ist angenommen.

Der Antrag des Abgeordneten Schmidt (Stettin) geht dahin:

die Aufhebung der See-Artillerie dem Reichskanzler-Amt zu empfehlen.

Diejenigen Herren, die so beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt. — Ich frage nun, ob das Wort verlangt wird zu einem der Titel von 9 bis 20, dann von 21 bis 25 dieses Kapitels.

(Pause.)

Der Beschluß ist dahin ausgefallen, es bei dem Kapitel 6 im Ordinarium bei den Beschlüssen der zweiten Lesung zu lassen, beim Extraordinarium ist der Antrag des Abgeordneten v. Kusserow angenommen.

Zu Kapitel 7, zu welchem wir nun übergehen, hat der Abgeordnete Lasker das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Die Berathung des Kapitel 7 muß ausgesetzt werden, bis über die Annahme des Antrages von Benda berathen ist, weil möglicherweise eine Abänderung nothwendig werden wird, wenn wir nämlich die Beschlüsse der zweiten Lesung bestätigen. Ich habe diesen Antrag schon eingebracht, die dritte Berathung auszusetzen, wenn nicht Herr von Benda seinen Antrag jetzt begründen will.

Präsident: Ich glaube, meine Herren, diese Bemerkung rechtfertigt sich aus sich selbst. Wir können über das Kapitel 7 der Ausgaben nicht eher beschließen, als bis wir über das entsprechende Kapitel 7 der Einnahmen beschlossen haben werden.

Zu Kapitel 8, **Rechnungshof**, — Kapitel 9, **Reichs-Oberhandelsgericht**, — Kapitel 10, **Pensionen in Folge des Krieges von 1870 und 1871** ist bis jetzt keinerlei Anmeldung zum Worte erfolgt, auch keine Abstimmung gefordert. Ich werde, wenn das auch jetzt nicht geschieht, in Ansehung der betreffenden Kapitel die Beschlüsse der zweiten Berathung in dritter Berathung für bestätigt erachten, und komme zu den einmaligen und außerordentlichen Ausgaben. Kapitel 1, **Reichskanzleramt**, Titel 1 und 2, — Kapitel 2, **Reichstag**, zweite Rate für Begründung der Reichstagsbibliothek, — Kapitel 3, **Auswärtiges Amt**, Titel 1 und 2 nebst den beiden Resolutionen zu Titel 2, — Kapitel 4, **Postverwaltung**, — Kapitel 5, **Telegrap enverwaltung**. Auf die letztere beziehen sich die Anträge unter Nr. 114 und 115 der Drucksachen, von denen der erstere noch der Unterstützung bedarf. Es ist dies der Antrag der Abgeordneten Ackermann, Wichmann, Schmidt (Stettin) und Schroeter (Ohlau) in Nr. 114 der Drucksachen.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die diesen Antrag unterstützen.

(Geschieht).

Die Unterstützung reicht aus.

Der Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Meine Herren, die beiden Anträge, welche Ihnen unter No. 115 von mir und Ihren Kommissaren der betreffenden Etatsgruppe vorgelegt sind, waren ihrem theilweisen Inhalte nach auch in der zweiten Berathung zur Annahme empfohlen. Es wurde damals diesen Anträgen namentlich aus formellen Gründen widersprochen und dieselben sind denn auch gegen eine ziemlich starke Minorität abgelehnt. Ein Theil dieser Anträge ist nicht wiederholt, der Hauptinhalt aber derselben reproducirt sich namentlich in dem Antrage unter No. 1. Zu dessen Empfehlung darf ich zweierlei bemerken, ohne auf die sachliche Begründung noch in dritter Berathung einzugehen: einmal, daß die Verwaltung der Reichs-Telegraphie mit der Aufhebung der Dreitheilung bei den Telegraphen-Sekretären einverstanden ist und sich schon so in den Verhandlungen der Gruppe ausgesprochen hat, und zweitens, daß der Herr Abgeordnete, der jetzt abwesend auf Urlaub ist, der sich namentlich gegen den betreffenden Antrag der Gruppe erklärte, mit dieser Fassung des Antrages, der keinen konstitutionellen Bedenken unterliegt, sich einverstanden erklärt hat. Nach diesen Mittheilungen darf ich wohl, wenn sonst kein Widerspruch erfolgt, die Annahme des ersten Antrages erwarten, falls nicht der Zusatz, der sich darin findet, „sowie durch Wegfall der Verminderung der Lokalzulagen" irgend ein Bedenken erregen sollte. Sollte das der Fall sein, so würde ich einwilligen, daß über diesen Zusatz besonders abgestimmt wird.

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzler-Amtes, Staatminister **Delbrück**: Meine Herren, es sind bei der Telegraphenverwaltung die Uebelstände, auf welche der Antrag des Abgeordneten für

Harburg und der Mitunterzeichner hinweist, keineswegs unbemerkt geblieben. Die Verwaltung wird sich — mag der Antrag angenommen werden oder nicht — mit der Erwägung beschäftigen, in welcher Weise diesen Uebelständen abzuhelfen sei. Ich muß aber meinerseits auf einen Gesichtspunkt hierbei aufmerksam machen, auf den schon bei der ersten Berathung eines nicht ganz identischen, aber analogen Antrages nicht von mir, sondern aus dem Hause, wie ich glaube, mit Recht aufmerksam gemacht wurde, daß es nämlich bedenklich ist, ein System, welches zunächst bei der Postverwaltung auf Grund einer gründlichen Erwägung angenommen wurde, und welches von da auf die Telegraphenverwaltung übertragen ist, jetzt schon als ein — es steckt das wenigstens in dem Antrage — verfehltes zu bezeichnen. Ich plaidire jetzt für dieses System nicht. Ich will es als eine offene Frage hinstellen, ob man dabei zu bleiben haben würde, oder nicht; ich muß aber betonen, daß ich es für sehr bedenklich halten würde, durch die Annahme dieses Antrages principiell einen Ausspruch des Hauses schon jetzt über eine Frage herbeizuführen, die jedenfalls eine gründliche Erwägung und mehr Vorbereitungen bedarf, als im Augenblicke vorliegen. Ich habe ferner ganz entschiedene Bedenken gegen denjenigen Theil des Antrages, der von dem Abgeordneten für Harburg bereits selbst — ich will nicht sagen als ein bedenklicher, aber doch als ein solcher bezeichnet ist, gegen den sich würden Bedenken erheben lassen, nämlich die Hinweisung auf die Lokalzulagen. Ich kann mich da auf die Gründe beschränken, welche in dieser Beziehung nicht allein von mir, sondern auch von anderer Seite in der früheren Diskussion geltend gemacht sind.

Präsident: Der Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Ja, meine Herren, ich muß doch dringend ersuchen, den Antrag anzunehmen. Ich hoffe, daß die Versammlung zur Beschlußfassung über diesen Antrag hinreichend vorbereitet ist durch das Lesen derjenigen Motivirung, die durch den Herrn Berichterstatter der Gruppe hinzugefügt ist. Es hat sich, glaube ich — und es geht das auch aus den Worten des Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amtes hervor — klar gestellt, daß die Dreitheilung bei den Gehältern der Telegraphen-Sekretäre in Rücksicht ihrer geringen Zahl und verschiedenen Verwendung durchaus unhaltbar ist. Das bestreitet die Verwaltung der Reichstelegraphie selbst nicht, und ich glaube, wir befinden uns in der Lage, den Petitionen, die in dieser Beziehung an uns gebracht sind, gerecht zu werden. Wollen wir blos deshalb, weil wir uns eines Urtheils enthalten, oder weil man hoffen darf, daß in der Angelegenheit am Ende doch noch Abhülfe werde geschaffen werden, jetzt diese Petitionen ablehnen, so würden wir bald dahin kommen, daß das Petitionsrecht keinen Werth mehr hat. Ich glaube, daß dieser Antrag, der in keiner Weise präjudicirt und durchaus kein formelles Bedenken gegen sich hat, Ihrer Annahme gewiß ist, wenn Sie die Motive berücksichtigen.

Präsident: Der Abgeordnete Ackermann hat das Wort.

Abgeordneter **Ackermann**: Ich konstatire, daß der Gruppe, deren Berathungen die Herren Vertreter der Telegraphenverwaltung beigewohnt haben, von diesen versichert worden ist, die Dreitheilung in dem Sekretariat habe sich bei diesem Verwaltungszweige nicht bewährt, sie sei unhaltbar, und man müsse wünschen, sich davon wieder los zu machen. Wenn nun heute von dem Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amts wiederum angedeutet wird, daß es doch bedenklich sei, von einer Einrichtung, die auf Beschluß des Hauses erst vor wenigen Jahren nicht bloß für die Telegraphie, sondern auch für die Post getroffen worden, schon jetzt abzugehen, so ersuche ich die Herren, sich doch die Gründe zu vergegenwärtigen, die nicht bloß bei der zweiten Berathung des Etats für unsern auf Beseitigung dieser Dreitheilung gerichteten Antrag geltend gemacht worden sind, sondern die Sie jetzt auch erschöpfend in dem gedruckt vor Ihnen liegenden Inhalt der Petitionen ausgeführt finden. Das Verhältniß bei der Postverwaltung ist eben ein wesentlich anderes als das bei der Telegraphenverwaltung, und es ist, wenn Sie anerkennen, daß die Dreitheilung bei den Sekretariats-Stellen der Telegraphenverwaltung wieder aufzugeben sei, ja noch gar nicht ausgesprochen, daß nun auch bei der Postverwaltung so verfahren werden müsse. Aber wenn seitens der General-Direktion der Telegraphie zugegeben wird, daß die Sache, wie sie jetzt eingerichtet ist, nicht länger geht, wenn weiter eine große Zahl von Telegraphenbeamten sich an uns wenden, die da hoffen, daß wir ihrem Petitionsrechte und dem Vertrauen, was sie dem deutschen Reichstage schenken, gerecht werden — ja wenn das Alles unberücksichtigt bleiben soll, und zwar bloß darum, weil unbedingt an einem einmal angenommenen Principe noch länger festgehalten werden müsse, dann weiß ich eben nicht, welche Bedeutung überhaupt noch das Petitionsrecht der Beamten haben soll. Dann weiß ich aber auch nicht, wozu die Gruppe überhaupt arbeitete, der von der Vertretung der Verwaltung versichert wird, es habe sich eine Einrichtung nicht bewährt und müsse darum wieder beseitigt werden, und der wieder hier andererseits hier officiell entgegen gehalten wird, man könne diese Einrichtung trotz alledem doch nicht aufgeben.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß dieser Debatte eingegangen; es scheint aber auch Niemand weiter das Wort zu nehmen. Ich bringe den Antrag also zur Abstimmung.

Die Abgeordneten Grumbrecht, Ackermann u. s. w. schlagen vor: der Reichstag wolle beschließen — ich brauche es wohl nicht zu verlesen, die Anträge liegen unter Nr. 115 I und II vor Ihnen, und ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die diesen Anträgen zustimmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Anträge sind angenommen.

Auf dasselbe Kapitel bezieht sich der Antrag der Abgeordneten Ackermann, Wichmann (Nr. 114 der Drucksachen), zwei Positionen betreffend. Die Herren Kommissarien beantragen, die beiden Positionen dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.

Der Abgeordnete Ackermann hat das Wort.

Abgeordneter **Ackermann**: Ich weiß nicht, ob ich hieran die Mittheilung über den Inhalt der anderen, später und erst vor wenigen Tagen uns zugewiesenen Petitionen anknüpfen kann.

Präsident: Ich will die demnächst auf den Grund des handschriftlichen Antrages noch besonders erwähnen. Hier darf ich wohl annehmen, daß das Haus dem Antrage der Kommissarien beitritt — ich höre wenigstens keinen Widerspruch.

Dieselben Herren Kommissarien beantragen handschriftlich, andere vier Petitionen in demselben Sinne zu überweisen, eine aber als jetzt zur Berücksichtigung ungeeignet beizulegen.

Der Abgeordnete Ackermann hat das Wort.

Abgeordneter **Ackermann**: Es sind der Gruppe nach der Zeit, nachdem wir schriftlichen Bericht über die nach der zweiten Lesung eingegangenen Petitionen in Nr. 114 der Drucksachen erstattet haben, und zwar in den allerletzten Tagen noch fünf Petitionen auf Vorschlag der Petitionskommission durch Verfügung des Herrn Präsidenten überwiesen worden. Von diesen fünf Petitionen empfehlen wir, die erste, welche von dem Direktions-Sekretär Clement in Köln ausgeht, dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen. Der Inhalt dieser Petition deckt sich vollständig

mit dem Inhalt der Petition des Direktions-Sekretärs Winzheimer in Dresden, Nr. 114 II. Diese Petition haben Sie soeben dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen beschlossen; was Sie aber dem Direktions-Sekretär in Dresden gewähren, das werden Sie auch dem Direktions-Sekretär in Köln nicht versagen können.

Präsident: Darf ich das als beschlossen ansehen? Es handelt sich um die Eine der fünf Petitionen, die der handschriftliche Antrag umfaßt. — Es ist beschlossen.

Abgeordneter **Ackermann**: Die nächsten drei Petitionen kommen von Beamten aus Elsaß-Lothringen; die eine geht aus von Burghardt und Genossen, die zweite von Grimmel und Genossen, und die dritte von dem Obertelegraphisten Glander und Genossen. Diese Petitionen beschäftigen sich insgesammt mit dem Verlangen nach Gleichstellung der Lokalzulagen in der Telegraphie und in andern Verwaltungszweigen. Es ist dieser Wunsch auch im Princip bereits als berücksichtigenswerth anerkannt worden durch Ihren, vorhin zu Nr. II der Grumbrechtschen Anträge gefaßten Beschluß; nachdem Sie diesen Beschluß gefaßt haben, darf ich wohl von weiterer Ausführung abstehen und nur empfehlen, Sie möchten die fraglichen Petitionen, insoweit sie die Gleichstellung der Lokalzulage für die Telegraphenbeamten mit der in anderen Verwaltungszweigen gewährten Lokalzulage betreffen, dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung überweisen.

Präsident: Ich eröffne über diesen Vorschlag die Debatte, schließe sie, da Niemand das Wort nimmt und werde auch den Antrag für angenommen erachten, wenn keine Abstimmung beantragt wird.

Es folgt endlich unter Nr. 3 noch eine Petition.

Abgeordneter **Ackermann**: Diese letzte Position geht aus von dem Obertelegraphisten Thiel und Genossen in Carlsruhe. Sie bitten um Gewährung einer reverablen Ortszulage und führen aus, daß in Carlsruhe ein eben so theures Leben sei, wie in den Städten in Elsaß-Lothringen. Die Gruppe ist der Meinung, daß diese Petition als zur Zeit zur Berücksichtigung ungeeignet beizulegen sei. Wir haben ja unseren Gedanken, wie die Verschiedenheiten in den örtlichen Verhältnissen auszugleichen seien, bereits in der zweiten Berathung des Etats Ausdruck gegeben. Unser Vorschlag ist damals nicht angenommen worden, wir können aber jetzt nicht daran denken, Ihnen eine Petition von Beamten eines einzelnen Ortes, welche meinen, die lokalen Verhältnisse ihres Orts bedingten eine Ortszulage, zur Berücksichtigung zu empfehlen, weil die Sache nicht bloß für Einen Ort geregelt werden kann, und weil wir die Hoffnung nicht aufgeben, daß der Hohe Bundesrath die ganze große Frage, die hier angeregt ist, systematisch ordnen werde. Wir halten also diese Petition nicht zur Berücksichtigung geeignet.

Präsident: Hier ist der Petitionär Fischer genannt, der Herr Berichterstatter nannte ihn Thiel?

Abgeordneter **Ackermann**: Es muß wohl heißen: Thiel und Genossen; wenn Fischer geschrieben ist, so kann es vielleicht ein Schreibfehler sein. Ich weiß augenblicklich nicht genau, ob der unter den Petenten an erster Stelle aufgeführte Beamte Thiel oder Fischer heißt.

Präsident: Es wird auch hier dem Antrage der Kommission nicht widersprochen, er ist angenommen.

Ich komme zu dem Kapitel 6 der außerordentlichen Ausgaben, **Marineverwaltung**, zu welcher die Resolution des Abgeordneten von Kusserow angenommen ist, zu welcher aber auch der Abgeordnete Mosle noch das Wort nehmen will.

Abgeordneter **Mosle**: Meine Herren, ich habe Ihnen Namens der vierten, der Marineetats-Gruppe, über eine Petition zu berichten, die dieser Gruppe vom Bureau überwiesen worden ist. Es betrifft eine Petition von dem sehr rührigen Vorstande des nautischen Vereins, welcher die Errichtung einer Reichs-Ober-Seebehörde empfiehlt. Dieselbe ist der Gruppe so spät überwiesen worden, daß es unmöglich gewesen ist, den sehr umfassenden Inhalt derselben noch zu erledigen. Ich habe deshalb im Namen der Gruppe die Petition dem Bureau wieder zu überreichen, jedoch die Wichtigkeit des Gegenstandes anzuerkennen. Mit den Petenten waren die Mitglieder der Gruppe einverstanden, daß eine kräftigere und einsichtsvollere Oberleitung in Betreff der Handelsmarine im Reichskanzler-Amte wohl Platz greifen könnte, und daß man sich dort mit etwas mehr Liebhaberei der Seehandelssachen annehmen könnte. Es hat sich noch in letzter Zeit bestätigt, daß in dieser Beziehung viel zu wünschen übrig ist dadurch, daß die Seemannsordnung so spät an das Haus gekommen ist, so daß es nur mit großen Anstrengungen den Mitgliedern der Kommission möglich gewesen ist, dieselbe zu erledigen. Ebenso fehlt uns immer noch die Verordnung über ein einheitliches Meßverfahren der Seeschiffe u. s. w.

Indem ich die Petition dem Bureau als unerledigt zurückgebe, spreche ich aus, daß die Gruppe die Wichtigkeit des Petitums derselben wohl erkennt, ohne jedoch das Ziel derselben zu dem ihrigen zu machen, sich also für jetzt mit den Wünschen der Petenten noch nicht identificiren kann.

Präsident: Das heißt, der Petition überall keine Folge zu geben beantragt?

(Zustimmung.)

Es wird dagegen kein Widerspruch erhoben.

Auch in Ansehung des Kapitel 6 ist unter Annahme der Resolution des Abgeordneten von Kusserow die Beschlußnahme der zweiten Lesung lediglich bestätigt worden.

Dasselbe werde ich, wenn nicht das Wort verlangt wird, in Ansehung des Kapitel 7, **Rechnungshof**, annehmen.

Zu Kapitel 8, **Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen**, hat der Abgeordnete Stumm das Wort.

Abgeordneter **Stumm**: Meine Herren! Sie werden ohne Zweifel Alle den Verhandlungen in der Presse gefolgt sein, welche seit längerer Zeit zwischen dem deutschen Reiche und dem Großherzogthum Luxemburg über die Uebernahme des Betriebs der luxemburgischen Eisenbahnen stattgefunden haben. Denjenigen Herren, welche im vorigen Jahre Mitglieder der Gruppe für die elsaß-lothringenschen Eisenbahnen waren, insbesondere muß es von dem lebhaftesten Interesse gewesen sein, nach den vertraulichen Mittheilungen, welche sie damals schon erhalten haben, nun zu erfahren, daß die Verhandlungen endlich vor einigen Tagen zu einem Resultat geführt haben, und zwar dahin, daß durch einen Staatsvertrag das deutsche Reich respektive die Verwaltung der Reichseisenbahnen zu Straßburg als Nachfolger der Ostbahn in das Pachtverhältniß der luxemburgischen Bahnen eingetreten ist.

Nachdem heute bereits dieser Staatsvertrag nach seinem Wortlaute im Reichsanzeiger veröffentlicht worden ist, erlaube ich mir die Anfrage an den Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amtes, ob dem Reichstage in dieser Session noch eine Vorlage über diese wichtige Materie zugehen wird.

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzler-Amts, Staatsminister **Delbrück**: Meine Herren, ich beantworte diese Frage mit einigen Zagen, indem ich sie bejahe. Es ist in diesem Falle in der That ganz gewiß nicht die Schuld des Reichskanzler-Amtes, wenn eine Vorlage in der letzten Stunde kommt. Die Verhandlungen haben begonnen, ehe der Reichstag zusammentrat.

Es würde hier zu weit führen, auf die verschiedenen Phasen der Verhandlung hinzuweisen und die Schwierigkeiten hervorzuheben, die zu überwinden waren, um zu einem Abschluß zu gelangen. Die Verwaltung ist sich indessen bewußt, daß sie den Vertrag nicht ausführen kann, ohne der Zustimmung des Reichstags versichert zu sein, und es wird deshalb — wie ich voraussetze morgen — eine Vorlage in dieser Beziehung erfolgen.

Präsident: Im Uebrigen wird bei Kapitel 8 nichts erinnert; ich nehme an, daß die Beschlüsse der zweiten Berathung auch hier aufrecht erhalten werden sollen, und werde unter derselben Voraussetzung dasselbe annehmen in Betreff des Kapitels 9, **St. Gotthard-Eisenbahn**, — Kapitel 10, **Universität in Straßburg**, und Kapitel 11, **Ausprägung von Goldmünzen**.

Damit ist das Kapitel von den Ausgaben erledigt.

Der Abgeordnete von Kardorff beantragt die Vertagung der Sitzung, zu der das Haus wohl bei der späten Stunde geneigt ist. Wenn keine Abstimmung gefordert wird, — sehe ich die Vertagung für geschlossen an.

Ich schlage vor, am Montag um 11 Uhr das nächste Plenum zu eröffnen und auf die Tagesordnung zu setzen:

1. die Abstimmung über das Gesetz wegen der französischen Kriegskosten-Entschädigung, und
2. die zweite Berathung des Gesetzes wegen der Jesuiten,

letztere in Verbindung mit den Nachweisungen über die wegen des Personenstandes in den verschiedenen Bundesstaaten geltenden Bestimmungen — wie das Haus neulich auf Antrag des Abgeordneten Dr. Völck beschlossen hat — und mit dem 14. Bericht der Petitionskommission, der einen Nachtrag über fernere auf die Jesuiten bezügliche Petitionen enthält.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 10 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung (Braß), Berlin, Zimmerstraße 36.

45. Sitzung

am Montag den 17. Juni 1872.

Beurlaubungen. — Abstimmung über den Gesetzentwurf, betreffend die französische Kriegskosten-Entschädigung (Nr. 187 der Anlagen). — Zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Beschränkung des Rechts zum Aufenthalt der Jesuiten im deutschen Reich (Nr. 170 der Anlagen). — Berathung des vierzehnten Berichts der Petitionskommission (Nr. 141 der Anlagen).

Die Sitzung wird 11 Uhr 10 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

Die Abgeordneten Gerlich und Dr. Techow sind für drei, — der Abgeordnete von Seydewitz ist für vier, — der Abgeordnete Graf von Frankenberg für acht Tage beurlaubt. —

Die erste Nummer der Tagesordnung, in die wir eintreten, ist die

Abstimmung über den Gesetzentwurf, betreffend die französische Kriegskosten-Entschädigung (Nr. 187 der Drucksachen).

Es hat sich in den Abdruck ein kleiner Druckfehler eingeschlichen: es muß auf Seite 3, Nr. 7, Zeile 5 statt „Betriebseinnahmen jeder Bahnen" heißen: „Betriebseinnahmen jener Bahnen". Ich bitte diesen Druckfehler zu korrigiren und bringe nun das Gesetz zur Abstimmung, wie es nach den Beschlüssen des Reichstages in dritter Berathung in Nr. 187 der Drucksachen vorliegt. Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die dem Gesetz in dieser Fassung zustimmen wollen.

(Geschieht.)

Das Gesetz ist angenommen. —

Die zweite Nummer der Tagesordnung ist

die zweite Berathung des Gesetzes Nr. 170 der Drucksachen.

Ein gedrucktes Amendement (unter Nr. 191) ist in den Händen der Mitglieder, ebenso die Resolution des Abgeordneten Dr. Völk (unter Nr. 188). Handschriftlich liegt mir ein Antrag des Abgeordneten Krüger (Hadersleben) vor, der lautet:

> Der Reichstag wolle beschließen, dem § 2 des Gesetzentwurfes nachstehende Fassung zu geben:
>
> „Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden vom Bundesrath erlassen. Somit darf die Bestimmung des § 1 nicht eher in Kraft treten, als bis der Bundesrath nicht bloß die Formen, innerhalb deren die öffentlichen Behörden zu handeln haben, sondern auch die Rechtsmittel, welche gegen die Verfügungen der Polizei zu Gebote stehen, festgestellt und veröffentlicht hat."

Was nun den Gang der Specialberathung anlangt, in die wir eintreten, so geht mein Vorschlag dahin: erstens die Fassung der Ueberschrift des Gesetzes (auf welche sich das Amendement unter Nr. 191 auch richtet) erst zur Entscheidung zu bringen, wenn die Paragraphen des Gesetzes selbst festgestellt sein werden; zweitens in der Debatte: mit § 1 der Vorlage die §§ 1 und 2 des Abänderungsantrages unter Nr. 191, 2 und 3, — mit § 2 der Vorlage den Abänderungsvorschlag in Nr. 191, 4 und das eben verlesene Amendement des Abgeordneten Krüger (Hadersleben) zu verbinden; demnächst die Resolution des Abgeordneten Dr. Völk einer besonderen Berathung zu unterwerfen, und endlich ebenso den 14. Bericht der Petitionskommission.

Ich gebe nun zuerst zur Entwickelung des Amendements unter Nr. 191 dem voran genannten unter den Herren Antragstellern, dem Abgeordneten Dr. Meyer (Thorn), das Wort.

Abgeordneter Dr. **Meyer** (Thorn): Meine Herren! Indem ich zur Eröffnung der zweiten Berathung des Gesetzes das Wort nehme, glaube ich vielseitiger Zustimmung gewiß zu sein, wenn ich die Basis des Gesetzentwurfes einer weitläufigen Diskussion nicht weiter unterziehe. Die Basis des Gesetzentwurfs ist die in dem Beschlusse des Reichstages vom 16. Mai ausgesprochene Ueberzeugung, daß der Jesuitenorden für den Staat und für das deutsche Reich gefährlich sei. Der Herr Abgeordnete von Mallinckrodt hat zwar neulich dem Herrn Vertreter der Bundesregierung den Vorwurf gemacht, er habe die Staatsgefährlichkeit des Jesuitenordens lediglich auf Grund der Autorität dieses Hohen Hauses behauptet. Ich halte dies aber doch für ein dialektisches qui pro quo. Nicht deswegen ist der Jesuitenorden staatsgefährlich, weil das Hohe Haus ihn dafür erklärt hat, sondern das Hohe Haus hat ihn dafür erklärt, weil in der überwiegenden Majorität die Ueberzeugung lebendig ist, daß er diese Natur habe. Die Grundlage dieser Ueberzeugung ist keine juristische, sondern eine historische. Die historische Ueberzeugung wird auch nicht beirrt durch den Umstand, daß, wie der Herr Abgeordnete von Mallinckrodt behauptet hat, die Mitglieder des Jesuitenordens in Deutschland in den letzten 25 Jahren sich einer kriminalrechtlich tadellosen Führung befleißigt haben. Mich hat, schon als ich den Bericht der Petitionskommission las, frappirt, daß der Herr Abgeordnete von Mallinckrodt immer nur an die letzten 25 Jahre und immer nur an Deutschland denkt. Mich hat gewundert, daß er bei einer so internationalen Institution nicht den Blick etwas über die Grenzen Deutschlands hat schweifen lassen, ich würde ihn zum Beispiel zu einem Blick nach Belgien einladen, wo die Resultate vielleicht etwas anders liegen. Die Ueberzeugung des Reichstags über die Staatsgefährlichkeit des Jesuitenordens wird auch nicht beirrt durch die Liebeswerke, die, wie uns von verschiedenen Seiten bezeugt ist, auch Mitglieder dieses Ordens, wie aller Orden, wie alle Menschen, im letzten Kriege vollbracht haben.

Nun wird dieser Ueberzeugung gegenüber zwar täglich behauptet, — wir können es täglich lesen, — daß sie auf einer Lüge beruhe, — man behauptet nicht blos, sie beruhe auf einem Irrthum, nein, man behauptet, sie beruhe auf einer Lüge. Man behauptet also, daß diese Thesis von denen, die ihr anhängen, wider besseres Wissen aufgestellt werde.

Und doch benützt der so arg verleumdete Jesuitenorden das einzige Mittel nicht, womit man jede Verleumdung siegreich niederschlagen kann, das einfache Mittel, öffentlich darzulegen: hier sind unsere Statuten, hier sind die Grundsätze unserer Thätigkeit; so und so handeln wir in den von uns geleiteten Instituten. Das einzige Mittel, womit man jede

Verleumdung niederzuschlagen gewiß ist, wird nicht angewendet. Es ist sogar bekannt, daß die Kenntniß des Statuts zu erlangen, mit mannigfaltigen Schwierigkeiten verbunden ist.

Die Ueberzeugung dieses Hohen Hauses von der Staatsgefährlichkeit des Jesuitenordens beruht eben auf den Erfahrungen dreier Jahrhunderte, die nicht erschüttert werden können durch die Erfahrung der letzten 25 Jahre. Es liegt im Wesen dieses Ordens, es ist der Grundzug seiner Aufgabe: der Kampf gegen die Andersgläubigen. Kampf ist sein Element, und mit dem Aufhören des Kampfes würde er aufhören müssen zu existiren. Es ist das aber ein Kampf gegen die ganze geistige Entwickelung, welche die letzten drei Jahrhunderte ausgefüllt hat.

Mit allen Ihren Reden, mögen sie so inhaltsvoll und so geschickt sein, wie sie wollen, können Sie das Zeugniß des Papstes nicht auslöschen der in der Bulle „Dominus ac redemtor noster" die Jesuiten für Friedensstörer erklärt hat, und wenn der Herr Abgeordnete Windthorst in Betreff dieses Ausspruches neulich sagte, der Papst habe damals einen Bock geschossen, — ich glaube nicht zu irren, wenn ich das behaupte.....

(Abgeordneter Dr. Windthorst [Meppen]: Das habe ich nie gesagt. Ruf: Moufang!)

Also nicht der Herr Abgeordnete Windthorst, sondern der Herr Abgeordnete Moufang hat dieses Wort gebraucht, für mich ist das gleichgültig — wenn also der Herr Abgeordnete Moufang sich dieses Ausdrucks bedient hat, so will ich bemerken, daß ich, obwohl nicht Katholik, mich scheuen würde, über irgend einen Ausspruch irgend eines Papstes, selbst wenn er meiner Ueberzeugung noch so sehr widerstrebte, mich zu einer ähnlichen Ausdrucksweise berechtigt zu halten. Diesem Zeugniß gegenüber, ausgesprochen von dem damaligen Haupte der katholischen Christenheit, wird in alle Ewigkeit der Satz mit Recht aufgestellt werden können: die Jesuiten seien in ihrem Grundwesen Friedensstörer. Das Vorgehen dieses Ordens, dessen Wesen der Kampf ist, innerhalb der katholischen Kirche hat den Nothstand geschaffen, wie er jetzt vorliegt. Wir können die Sache nicht ändern, wir müssen sie hinnehmen, wie sie liegt. Ich habe zwar von einigen Seiten behaupten gehört, dieser Nothstand existire nicht; das Vorgehen mit dem Syllabus und auf dem vatikanischen Concile, das wären Alles nur Dinge, welche das innere Leben der katholischen Kirche berührten; ja ich habe sogar gehört, der Nothstand sei eigentlich nur geschaffen worden durch die diesem Hause entgegengebrachten Petitionen; wären die Petitionen nicht gekommen, so hätten wir keine Beschlüsse darüber gefaßt, und hätten wir keine Beschlüsse gefaßt, so hätte der Bundesrath kein Gesetz vorgelegt, und damit wäre die ganze Schwierigkeit von unserer Schwelle fern gehalten worden. Es bedarf wohl keiner Ausführung, daß die Petitionen nur eine Folge des Nothstandes sind, daß wir sie nimmermehr erhalten haben würden, wenn die Ueberzeugung nicht darüber eine allgemeine geworden wäre, es sei nicht mehr möglich, die Hände in den Schoß zu legen, es müßte in der Sache Position genommen werden. Allerdings, meine Herren, hat dieser Nothstand, wie er von den Petenten behauptet und von diesem Hause anerkannt worden ist, die Folge gehabt, welche Sie gedruckt vor sich haben.

Diesem Nothstande gegenüber haben sich vier Parteien dieses Hauses vereinigt und Ihnen gemeinschaftlich Anträge vorgelegt, welche geeignet sein sollen, eine Abhülfe anzubahnen. Sie sehen, meine Herren, dieser großen Gefahr gegenüber entstand die Einigkeit, welche den Bestrebungen, so hoffe ich, auch zum Ziele verhilft. Der Entwurf will aber dem Nothstande nur insoweit abhelfen, als dies augenblicklich möglich ist; denn so viel ist klar, daß in den wenigen Wochen, die seit unserem Beschlusse verflossen sind, ein eingehendes detaillirtes Gesetz auszuarbeiten nicht möglich war. Der Entwurf stellt sich nun auf den Standpunkt, daß er mit einem polizeilichen Angriffe gegen die in Rede stehenden Personen helfen will. Ich sage, der Angriff ist ein polizeilicher, ich brauche das aus dem Entwurfe nicht zu begründen. Der Angriff trifft die Personen. Diejenigen, welche dem Jesuitenorden angehören, soll der Bundesrath durch die Organe, deren er sich bedient, hindern können, von ihrer Freizügigkeit vollen Gebrauch zu machen. Der Entwurf hat aber innerhalb eines großen Theiles dieses Hauses die erheblichsten Bedenken hervorgerufen, Bedenken namentlich von dem Gesichtspunkte aus, daß es sich einer so ernsten Gefahr gegenüber nicht gezieme, blos mit polizeilichen Maßregeln die Personen anzugreifen. In einem großen Theile des Hauses hat der Gedanke eine durchschlagende Billigung gefunden, der Sache mit einem sachlichen Angriff zu begegnen. Gewiß hätte der Bundesrath den Entwurf nicht vorlegen können, wenn er von der Staatsgefährlichkeit des Jesuitenordens im Allgemeinen nicht überzeugt gewesen wäre. Wohlan, wir schlagen Ihnen vor, in dem ersten Satze es auszusprechen: „Der Jesuitenorden ist staatsgefährlich, er ist verboten, er ist von dem Gebiete des deutschen Reichs ausgeschlossen." Meine Herren, das ist eine principielle Fassung in gesetzgeberischer Sprache desjenigen Gedankens, der dem Bundesrathe unmöglich fern gelegen haben kann. Der Einwand, daß Principien nicht in Gesetze gehören, wird hier nicht zutreffen. Der § 1 enthält kein bloßes Princip, sondern er schließt an das Princip, was Sie im ersten Satze lesen, sofort die praktische Folge: „Niederlassungen sind untersagt, bestehende Niederlassungen sind aufzulösen."

Sagen Sie auch nicht, meine Herren, daß mit dem ersten Satze dem Gesetzentwurfe nur ein anderes Kleid umgehängt wird. Nein, wir wollen in diesem Gesetze verständlich für das Volk sprechen; gleich der erste Satz soll von der ganzen Nation verstanden werden; er soll die Stellung bezeichnen, welche das Reich gegen den Jesuitenorden einnimmt. Ich könnte mir viele andere Gesetzesvorlagen denken, in welchen vom Standpunkt einer gewissen juristischen Doktrin eingewandt werden könnte, was wir mit allgemeinen Sätzen thun sollen. Aber wenn irgend ein Gesetz des Beistandes der ganzen Nation bedarf, wenn der Erfolg, den es im Auge hat, nur erreicht werden kann durch die Theilnahme jedes Einzigen, der dem Grundsatze anhängt, so ist es das vorliegende. Dieses Gesetz ist ein Appell an den seit so vielen Jahrhunderten bewährten Genius der deutschen Nation. Es ist ein Aufruf, daß nunmehr jede Kraft, welche die freie Geistesentwicklung will, sich rege und schaffe, daß sie hinter uns stehe und das ausführe, wofür wir hier nur die Grundlinien zeichnen können.

Darum sprechen wir verständlich für die ganze deutsche Nation, indem wir von vorn herein sagen, der Jesuitenorden ist verboten, oder, was dasselbe ist, der Jesuitenorden ist vom Gebiete des deutschen Reiches ausgeschlossen.

Ich fürchte nicht, gegen § 1 den Einwand zu hören, daß er etwa unsere Kompetenz überschreite. Sie werden mir so viel einräumen müssen, daß die Vereinigung der Jesuiten, obwohl religiösen Charakters, unter allen Umständen unter die Kategorie des Vereinsgesetzes gebracht werden kann. Religiöse Vereinigungen, wie politische Vereinigungen, wie Vereinigungen ganz harmloser, weder religiöser, noch politischer Natur, sie alle fallen unter den Begriff der Vereine oder Vereinigungen. Der Umstand, daß der Jesuitenorden kein gewöhnlicher Verein, kein harmloser Verein ist, dieser Umstand, meine Herren, kann ihm den Charakter des Vereins als solchen nicht nehmen und wir würden, wenn wir ein Vereinsgesetz in extenso zu berathen hätten, unzweifelhaft befugt sein, dabei auch an die religiösen Vereinigungen zu denken. Ich meine, schon damit sei

die Kompetenz des Hauses zu § 1 hinreichend nachgewiesen.

Meine Herren, wir haben nun in unserem § 1, wie auch im § 2, welcher dem § 1 der Regierungsvorlage entspricht, die Bestimmung auf „dem Jesuitenorden verwandte Orden und ordensähnliche Kongregationen" ausgedehnt, während der Entwurf sich der Nomenklatur bedient „verwandte Kongregationen". Meine Herren, diese Bezeichnungen, die eine, wie die andere haben bestimmte Präcedentien. In der Gesetzgebung der Schweiz finden wir folgende Fassung: „Der Orden der Jesuiten und die ihm affiliirten Gesellschaften dürfen in keinem Theile der Schweiz Aufnahme finden." In der württembergischen Gesetzgebung finden wir die Fassung, welche der Entwurf enthält: „Der Orden der Jesuiten und die ihm verwandten Kongregationen." Besser als beide Fassungen schien uns die von uns vorgeschlagene, welche in der bayerischen Verwaltungspraxis die übliche ist. Es werden dem Jesuitenorden angeschlossen die Orden, die ihm verwandt sind, und andere Kongregationen, nicht allgemein, sondern nur die, welche die Natur der Orden haben; wir drücken das aus durch die Bezeichnung „ordensähnlich". Nun haben wir bereits vorgestern die erheblichsten Bedenken dagegen vortragen hören, daß diese Bezeichnung zu unbestimmt sei. Ja, meine Herren, eine bestimmte scharf umgrenzte Bezeichnung würde hier den Erfolg des Gesetzes nahezu in Frage zu stellen geeignet sein. Ich bitte Sie zu erwägen, daß, wenn wir von bestimmten Orden sprechen, von dem Jesuitenorden, von den Redemptoristen, von den Liguorianern, von den Schulbrüdern, wir in Gefahr sein würden, daß eine bloße Aenderung des Namens — die ja so leicht und für uns Alle so unbemerkt zu bewerkstelligen ist — daß eine bloße Aenderung des Namens den Erfolg des Gesetzes für eine erhebliche Spanne Zeit aufs Neue paralysiren würde, und das wollen wir nicht. Indem wir eine so weite Fassung wählen, verkennen wir nicht, daß die Behörde, welche nach dem Schlußsatze unseres Gesetzes mit der Ausführung des Gesetzes zu thun haben wird, eine schwierige Aufgabe zu lösen haben wird; sie wird aber wachsamen Auges alle die Entwicklungen, so hoffen wir, im Auge behalten, um die es sich handelt; sie wird das thun, was für die Sicherheit und Ruhe des deutschen Reichs nöthig ist, Alles das und mehr nicht. So viel steht nach den von mir angeführten Beispielen aus der Schweiz, aus Württemberg fest, daß es nicht ohne Vorgang ist, wenn wir dem Jesuitenorden die Klausel „ihm verwandte Orden und ordensähnliche Kongregationen" hinzufügen; wir thun nichts anders, als was die Gesetzgebungen der Schweiz und Württemberg bereits in den von mir angeführten Fassungen ihrer Gesetze gethan haben. Wir bitten Sie daher, dem Grundprincipe, welches wir in dem von uns vorangeschickten § 1 ausgedrückt haben, Ihre Zustimmung zu geben, und ich hoffe, meine Herren, daß dieses Princip selbst bei denjenigen, welche dem Regierungsentwurfe aus einem mir nicht recht verständlichen abstrakt idealistischen Principe widersprechen zu müssen glauben, daß dieser § 1 selbst bei diesen Aufnahme und Billigung finden wird.

Ich komme jetzt zur Begründung derjenigen Aenderungen, welche von uns bei § 2 vorgeschlagen worden sind. Unser § 2 entspricht dem § 1 der Vorlage. Die Vorlage, meine Herren, bestimmt, daß einem Jesuiten an jedem Orte des Reichs der Aufenthalt solle versagt werden können. Wir haben diese Bestimmung geändert, wir haben in das Gesetz die Unterscheidung von Ausländern und Inländern hineingebracht. In Be reff derjenigen Jesuiten, welche Ausländer sind, sprechen wir aus, daß sie sollen ausgewiesen werden können. Damit, meine Herren, wollen wir nichts sagen, was nicht schon bestehenden Rechtes ist. Es ist uns ganz unzweifelhaft, daß der Ausweisung von Ausländern, mögen sie Jesuiten, mögen sie auch Nichtjesuiten sein, überhaupt ein gesetzliches Hinderniß im Gebiete des ganzen deutschen Reichs nicht entgegensteht. Indem wir es aussprechen, haben wir aber gewisse formelle Schwierigkeiten im Auge gehabt, welche namentlich in Bayern bestehen. Diese haben es auch zur Folge gehabt, daß Sie im Entwurfe des Bundesraths die Worte lesen: „auch wenn sie das deutsche Indigenat besitzen," Worte, welche überflüssig wären, wenn nicht eben die Schwierigkeiten des Verfahrens in Bayern beständen. Bei Inländern aber wollen wir den Entwurf abändern. An und für sich, meine Herren, ließen sich ja in Betreff der Inländer verschiedene Standpunkte denken. Man könnte sich auf den Standpunkt stellen, zu sagen: der Jesuit, welcher Inländer, welcher Deutscher ist, verliert das Indigenat. Man könnte kurz sagen, wie ich das ja gehört habe: vaterlandsloses Treiben hat zur Folge den Verlust der vaterländischen Rechte. Diesen Standpunkt haben wir nicht annehmen zu können geglaubt. Ein solcher Verlust der Rechte des Indigenats widerstreitet den Grundsätzen des modernen Rechts überall und wir verhehlen uns ferner nicht, daß dieser Standpunkt in der Ausführung zu Unzuträglichkeiten führen könnte, zu deren Lösung wir zur Zeit kein Mittel wissen. Denn, meine Herren, ich glaube nicht, daß es unsere Absicht sein wird, etwa nach dem Vorgange anderer Staaten eine Anzahl Menschen an die englische Küste zu setzen, unbekümmert, was weiter aus ihnen wird. Der Standpunkt aber, welchen der Entwurf einnimmt, ist, wenn Sie wollen, wesentlich kein anderer, als der eben angeführte. Denn wenn der Entwurf sagt: dem Jesuiten kann der Aufenthalt in jedem Orte versagt werden, so kann er ihm auch an allen Orten versagt werden, und wenn Sie einem Jesuiten den Aufenthalt an allen Orten versagen, so werden die praktischen Schwierigkeiten ganz eben dieselben sein, welche ich eben anführte, und Sie werden sich noch dem Vorwurf aussetzen, daß Sie nicht einmal denjenigen Grundsatz aufstellen, den Sie aufstellen müssen, wenn Sie zu dieser Konsequenz kommen wollen. Darum hält sich unser Entwurf in einer gewissen Beschränkung. Er giebt die Möglichkeit, dem Jesuiten gewisse Bezirke des Reiches zu verschließen, oder aber auch, ihn in gewisse Bezirke des Reiches einzuschließen. Beides, meine Herren, ist im Principe, wie Sie mir einräumen werden, nicht wesentlich verschieden. Wir werden aber durch diese Normirung des Gesetzes Vorwürfen, welche dem Regierungsentwurf gegenüber nicht ganz unbegründet sind, entgehen, daß wir hier an ein ruheloses Umherhetzen der Jesuiten, bis sie das Gebiet verlassen, denken. Soviel ist also klar: das ganze Bundesgebiet soll Niemandem verschlossen werden; man soll ihn nur aus gewissen Bezirken ausschließen oder in gewisse einschließen können. Aber Eins will ich dabei konstatiren: die Grenzen der einzelnen Bundesstaaten kommen hier nicht in Betracht; es soll also vollständig möglich sein, daß Jemand, der in Mainz, in Hessen-Darmstadt Inländer ist, also ein Hesse, von Hessen ausgeschlossen, oder in einen andern Bundesstaat hineingewiesen werde. Es würde sonst bei der geringen Ausdehnung vieler Bundesstaaten die Maßregel leicht einen völlig illusorischen Charakter annehmen können. Auch das soll nicht ausgeschlossen sein: ein Wechsel durch Aenderung der verschlossenen oder angewiesenen Gebiete. Es soll völlig zulässig sein, daß einem Jesuiten zunächst gewisse Bezirke versagt werden und daß die ihm verschlossenen Bezirke später vergrößert werden. Ebenso ist nicht ausgeschlossen, daß, wenn ihm ein bestimmter Bezirk angewiesen ist, ihm ohne Verletzung dieses Gesetzes später ein anderer Bezirk angewiesen werde. Ob dazu Grund vorliegt, wird Sache der Ausführung sein; das Gesetz soll ein Hinderniß nicht enthalten.

Wenn wir in unserem § 2 die Worte des Gesetzes „von den Landespolizei-Behörden" gestrichen haben, so ist dies keine grundsätzliche Aenderung. Wir glaubten nur, daß diese Worte im § 1 leicht zu einem Mißverständniß Veranlassung geben könnten, wenn man sie mit § 2 des Entwurfes zusammenhält. Wir gehen von dem Grundsatze aus, daß, nach

§ 2, der Bundesrath die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen erlassen solle. Diese Anordnungen auszuführen, ist Sache der Polizeibehörde. Ja, ich will auch ferner anerkennen, daß uns nichts ferner liegt, als hier etwa die polizeiliche Thätigkeit der Gensdarmen, des Ortsschulzen, des kleinen Bürgermeisters in Anspruch zu nehmen. Wir denken hierbei daran, daß die ausführenden Behörden die höheren Landesbehörden sein sollen, und für diesen Gedanken haben wir einen bestimmten positiven — wenn ich mich so ausdrücken darf — analogen Anhalt im Strafgesetzbuch. Denn wie im Strafgesetzbuch bei der Polizeiaufsicht im § 39 das Recht, Aufenthaltsbeschränkungen aufzuerlegen, der höheren Landespolizei-Behörde vorbehalten ist, so glauben wir, daß viel mehr noch in diesen Fällen, in denen es sich um Maßregeln der höheren Politik handelt, es angemessen sein wird, die höheren Landespolizei-Behörden mit der Ausführung der Maßregel zu betrauen.

Wenn wir also dem Gedanken der Vorlage, den Landespolizei-Behörden in dem Sinne, wie ich Ihnen entwickelt habe, die Ausführung zu übertragen, durchaus nicht entgegengetreten sind, so haben wir den sehr naheliegenden Gedanken erwägen müssen, ob und in wie weit es möglich sei, die hier als nothwendig hingestellten Maßregeln in irgend eine Verbindung zu bringen mit dem Strafrecht oder mindestens mit dem strafrechtlichen Verfahren. Um den letzten Punkt vorweg zu berühren, so ließe sich ja eine Verbindung mit dem strafrechtlichen Verfahren in der Weise denken, daß man etwa gegen die polizeiliche Verfügung eine Art Provokation auf richterliches Gehör zuließe. Ich glaube aber, daß dieser Gedanke der unglücklichste von allen wäre. Oder wie denken Sie sich die Entscheidung des Richters darüber, ob Jemand Jesuit sei oder nicht! Ist das eine Entscheidung des Strafrichters oder des Civilrichters? Und wie soll überhaupt der Tenor des Erkenntnisses lauten? Näher lag, meine Herren, der Gedanke, die Maßregel der Ausweisung, die wir hier in Aussicht nehmen, mit dem materiellen Strafrecht in Verbindung zu bringen. Und da lag zunächst die Frage außerordentlich nahe, ob diese Verbindung nicht bereits hergestellt sei, ob wir nicht bereits in dem § 128 des deutschen Strafgesetzbuchs ein Mittel in der Hand haben, welches geeignet ist, die Theilnahme an dem Jesuitenorden überhaupt mit Strafe zu belegen. Der § 128 des Strafgesetzbuchs bestraft die Theilnahme an einer Verbindung, in welcher unbekannten Oberen Gehorsam oder bekannten Oberen unbedingter Gehorsam geleistet wird. So viel steht aber fest, meine Herren, diese Bestimmung, herrührend aus einem alten preußischen Edikt vom Jahre 1798 und gegen die damaligen Verbindungen gerichtet, besteht in dieser Form in Preußen bereits lange; sie fand namentlich auch Aufnahme in das preußische Strafgesetz vom Jahre 1851, und sie ist faktisch niemals, von keinem Staatsanwalt, von keinem Richter, gegen den Jesuitenorden angewendet worden; diese Thatsache werde ich, ohne Widerspruch befürchten zu müssen, behaupten können. Da schien es uns nun doch außerordentlich bedenklich zu sein, nunmehr, sei es im Wege der bloßen gerichtlichen Praxis, oder auch im Wege etwa einer authentischen Deklaration, durch Gesetz der Bestimmung eine Anwendung zu geben und ihr damit einen Sinn unterzulegen, den wenigstens bisher Niemand in dem § 128 gefunden hat. Wenn wir die bloße Theilnahme an dem Jesuitenorden mit Strafe bedrohen wollen, eine Maßregel, über deren Nothwendigkeit ich mich keineswegs in diesem Augenblicke im Voraus aussprechen will, so wird es uns ziemen, dies seiner Zeit ausdrücklich zu thun.

Es lag ferner die Frage nahe, ob eine Verbindung mit dem Strafrecht sich vielleicht dadurch herstellen lasse, daß man die geistlichen Funktionen, die Lehrthätigkeit des Ordens unter Strafe stellt. Unbegründet wäre der Einwand, den ich wohl gehört habe, daß eine solche Strafbestimmung unsere Kompetenz überschreiten würde. Ich erinnere hier nur an einen vollständig parallelen Fall: In dem eben erwähnten § 128 haben wir die Theilnahme an gewissen Verbindungen und Vereinen unter Strafe gestellt zu einer Zeit, als der norddeutsche Bund die Kompetenz über das Vereinswesen noch nicht hatte. Es ist völlig unzweifelhaft, daß wenn wir im Frühjahr 1870, als wir die Kompetenz über das Vereinswesen noch nicht hatten, dennoch die Betheiligung und die Theilnahme an gewissen Vereinen unter Strafe stellten, wir dies thaten auf Grund der uns zustehenden Kompetenz für das Strafrecht, wie ich denn überhaupt den allgemeinen Satz aufstelle, daß wir im strafrechtlichen Gebiet Dinge unter Strafe zu stellen befugt sind und Dinge unter Strafe gestellt haben, obwohl wir die Materie, auf welche sich das Strafverbot bezieht, keineswegs zu unserer Kompetenz zählen können. Meine Herren, wir strafen im Strafrecht Verbrechen und Vergehen gegen das Eigenthum, obwohl im Civilrecht die dinglichen Rechte unserer Kompetenz noch nicht unterliegen; wir haben daran niemals Anstoß genommen, und wir würden von diesem Grundsatz ausgehend auch keineswegs Anstoß daran nehmen können, die geistlichen Funktionen und die Lehrthätigkeit der Jesuiten unter Strafe zu stellen. Ich muß ferner auch dem Gedanken Recht geben, daß die von uns jetzt vorgeschlagenen Bestimmungen einmal insofern einer strafrechtlichen Ergänzung bedürfen könnten, als wir gegen diejenigen, welche wir ausweisen oder in gewisse Bezirke einweisen, eine Strafe für den Fall nicht angedroht haben, wenn sie diesen polizeilichen Verboten oder Geboten zuwiderhandeln. Es wird vielleicht nothwendig sein, das später zu ergänzen; wenn wir das jetzt unterlassen, so thun wir es, weil dazu vorläufig noch keine zwingende Veranlassung vorliegt. Aber die Hauptgründe, warum wir darauf verzichtet haben, hier die Verbindung mit dem Strafrecht herzustellen, liegen doch auf einem anderen Gebiete. Wir müssen anerkennen, daß die Unparteilichkeit des Richters, seine höchste Aufgabe, schwer zu lösen ist, wenn er berufen ist zur Entscheidung politischer Fragen, schwerer noch zu lösen ist, wenn er berufen ist zur Entscheidung religiöser Fragen. Wir müssen anerkennen, daß die Frage, wie weit der Kreis der verwandten Orden und ordensähnlichen Kongregationen sich erstrecke, Schwierigkeiten macht, deren Lösung wir dem Richter, der dem Centrum des Reiches fern steht, der nicht in der Lage ist, die Verhältnisse des Reiches vom Mittelpunkt aus zu übersehen, nicht zumuthen können. Den alten Gegensatz von Gericht und Verwaltung, insbesondere Polizeiverwaltung, identificirt man gar zu häufig mit dem Gegensatz von Recht und Willkür. Es ist ein schlimmes Erbtheil gewisser Decennien, die wir in Deutschland erlebt haben, daß der Unterschied dieser beiden Gegensätze gar so schwer zur Klarheit zu bringen ist. Auch noch heut zu Tage identificirt man nur zu leicht Verwaltungsbefugniß mit Willkür, und doch, meine Herren, kann kein Gemeinwesen, kann auch das Reich nicht eine gewisse Verwaltungs-Latitüde entbehren. Die Garantie dafür, daß die Verwaltung den ihr zugemessenen Kreis nicht überschreite, müssen wir suchen in gewissen Organen, für welche die Bezeichnung „Verwaltungs-Justiz" vielleicht nicht die allerglücklichste ist. Wir bedürfen gewisser Organe zur Entscheidung von Fragen, deren Gebiet das Staatsrecht ist, und wenn wir derartige Organe zur Zeit noch nicht haben, so folgt daraus nicht, daß wir die Lösung der Aufgabe, welche sie zu lösen haben würden, anderen Organen übertragen sollen, bei denen es mindestens zweifelhaft ist, ob sie zur Zeit zur Lösung dieser Aufgabe im Stande sind.

Aus diesen Gründen, meine Herren, haben wir davon abgesehen, eine Verbindung mit dem Strafrecht in diesem Augenblick zu suchen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß ein späterer Moment komme, in welchem wir diese Verbindung zu suchen vielleicht genöthigt sein werden, und in welchem wir

dann den Maßregeln jene Unerbittlichkeit zu geben genöthigt sein werden, die wir im § 2 unseres Entwurfs ihnen zur Zeit noch nicht geben, indem wir dem Bundesrath die facultas geben, wie er handeln zu müssen in der Lage zu sein glaubt.

Meine Herren, das ist dasjenige, was ich zur Begründung unserer §§ 1 und 2 zu sagen habe. Wir müssen den Kampf ruhig und entschlossen aufnehmen. Der Kampf ist da, er ist uns aufgezwungen, und ich glaube dem Herrn Abgeordneten Windthorst nicht, wenn er uns neulich gesagt hat: „Wenn Sie uns in so brüsker Weise den Krieg erklären, dann sollen Sie ihn haben." Ich kann mir den Herrn Abgeordneten Windthorst nicht in der Situation jenes römischen Senators vorstellen, der in den Falten seiner Toga Krieg und Frieden barg. Der Kampf ist da! Die Gegner dieses Entwurfs in der Mitte des Hauses sind ja auch redlich bemüht gewesen, den Kampf zu vermeiden. Unvergessen wird uns die Haltung jener Katholiken auf dem sogenannten Laienkonzil sein, unvergessen die Haltung mehrerer deutscher Bischöfe auf dem römischen Koncil; diese Haltung beweist, daß man, seiner nationalen Pflicht eingedenk, ernstlich bemüht war, den Kampf zu vermeiden. Aber, meine Herren (zum Centrum gewandt), wenn Sie uns glauben machen wollen, daß Sie schieben, so sagen wir Ihnen ruhig: Nein, meine Herren, Sie werden geschoben, Sie mögen wollen oder nicht; Sie werden in den Kampf geschoben von jener Macht jenseits der Berge, deren Aufgabe es ist und stets gewesen ist, Sie von dem nationalen Boden herunter zu drängen.

Daß ihr das nicht gelinge, das ist unser Wunsch. Mit dem nationalen Boden würden Sie ja den Boden der Verfassung dieses Reichs verlassen, der uns Alle vereinigt und dem Sie ja so häufig zu unserer Freude eine redliche Anhänglichkeit bezeugen. Der Kampf ist da, und es ist eine erste Position, die wir einnehmen, indem wir sagen: der Orden der Jesuiten ist verboten.

Sie werden vielleicht fragen, ob wir glauben, mit dem Gesetz schon einen großen Erfolg zu erreichen? Ich räume Ihnen ein: das deutsche Reich stellt sich vorläufig nur in Schlachtlinie auf, und die ersten, die nothwendigsten, die unaufschiebbarsten Maßregeln werden getroffen, und ich weiß nicht, ob auch unserm § 1 gegenüber der Herr Abgeordnete von Mallinckrodt noch das stolze Achselzucken aufrecht erhalten will, welches er für den Entwurf der Regierung hatte.

So viel ist freilich klar, daß der Erfolg des Gesetzes davon abhängt, welchen Gebrauch die verbündeten Regierungen von der ihnen ertheilten Vollmacht machen. Indessen, meine Herren, wir dürfen ihnen vertrauen, daß die nöthigen dringenden Bedürfnisse der Existenz des deutschen Reiches, die täglich sich fühlbarer machen, ihnen so klar sein werden, wie irgend einem im deutschen Volke, und daß sie eingedenk ihres Berufs, die Macht des Reiches sicher zu stellen, von jener Befugniß Gebrauch machen werden, die mich an den alten Spruch des römischen Volks erinnert: Videant consules, ne quid detrimenti res publica capiat.

Wenn in diesem Sinne die Vollmacht, die das Gesetz giebt, gebraucht wird, dann wird das Gesetz das sein, was wir wollen: ein Gesetz gegen die Friedensstörer, ein Gesetz, welches uns erringen und erhalten soll den Frieden im Innern.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Aretin hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Aretin**: Meine Herren! Wenn ich in der heutigen Debatte das Wort ergreife, so geschieht es nicht, um Ihnen eine lange kirchlich-politische Rede zu halten, da mir hierzu neben der Lust auch die Befähigung fehlt. Namentlich bin ich der Sprache nicht mächtig, die von einer Seite neulich als diejenige bezeichnet worden ist, welche geeignet ist für diese Verhandlungen, nämlich der Bullensprache. Auch kann ich mich der Sittenlehre aus Neu-Stettin nicht unterwerfen, wonach man Niemandem einräumen soll, gröber zu sein, als man selbst ist. Ich würde dieser Lehre nicht folgen können, denn die Erfahrung zeigt, daß diejenigen, die sich am meisten in der bewußten Grobheit gefallen, die Lakaien der vornehmen Häuser sind; hiermit will ich nicht konkurriren. Aber auch abgesehen von diesen meinen Mängeln, will ich nicht die Argumente wiederholen, die gegen den Gesetzentwurf, so wie gegen die vielseitigen Angriffe gegen den Orden Jesu vorgebracht worden sind von bewährten Rednern. Ich rede in überzeugender Weise und habe hierbei Zuhörer im Auge, welche die Gründe unbefangen würdigen. Gegen vorgefaßte Meinungen zu kämpfen, würde ohnedies vergeblich sein. Alles dasjenige, was gegen den Entwurf gesagt worden ist, trifft in viel höherem Grade noch die Abänderungsvorschläge, durch welche die Verletzung wohlerworbener Rechte noch viel evidenter wird. Es ist aber nicht das, was ich bei meiner Aeußerung ausführen will, sondern der Grund, warum ich mir das Wort erbeten habe, ist, das verehrte Haus auf einen Gesichtspunkt aufmerksam zu machen, der in der vorigen Sitzung nur nebenbei berührt worden ist. Ich gebe mich hierbei der Illusion nicht hin, daß ich mir Beifall in diesem Hohen Hause erwerben werde, denn ich will eine Seite der Frage anregen, für welche ein großer Theil des Hohen Hauses bisher keine großen Sympathien verrathen hat; ich meine den Standpunkt des bayerischen Rechtes. Es wurde bereits bei der letzten Debatte ausgeführt, daß der gegenwärtige Entwurf weder mit dem Vereinswesen, noch mit dem Strafrecht sich befaßt, daher die Bezugnahme auf Artikel IV Ziffer 13 und 16 der Reichsverfassung eine müßige ist. Der Redner, der soeben vor mir gesprochen hat, hat sich zwar bemüht, darzuthun, daß die Gesellschaft Jesu ein Verein ist, daher unter die Ziffer 16 falle; er hat aber zugestanden, daß wir im deutschen Reich ein Vereinsgesetz nicht besitzen, und ich glaube, daß es erst Sache eines Vereinsgesetzes sein wird, festzusetzen, wer und was als ein Verein betrachtet werden soll. So viel ich mich erinnere, wurde aber gerade von der Seite, von welcher diese Bemerkung ausgegangen ist, bisher immer bestritten, daß die religiösen Orden unter die Vereine im Sinne der Verfassung zu zählen sind.

Es hat der vorige Herr Redner auch vielfach von dem Strafrecht und dem Zusammenhang des vorliegenden Gesetzes mit dem Strafrecht gesprochen; er hat aber zuletzt zugestanden, daß ein solcher Zusammenhang jetzt nicht bestehe, sondern daß er erst in der Folge hergestellt werden könne. Das Gesetz beschäftigt sich lediglich mit Institutionen der katholischen Kirche, es beschäftigt sich auch mit den Heimaths- und Niederlassungsverhältnissen. Die Institutionen der katholischen Kirche gehören nicht unter diejenigen, welche der Gesetzgebung des deutschen Reichs unterliegen. Der Artikel IV der Verfassung zählt in 16 verschiedenen Nummern alle diejenigen Angelegenheiten auf, welche im Gegensatze zu den Landesgesetzgebungen Gegenstand der Reichsgesetzgebung sein sollen, und in allen diesen 16 verschiedenen Nummern ist nicht Ein Wort, das darauf schließen ließe, daß die religiösen Angelegenheiten unter diesen Artikel fallen könnten. Es beschäftigt sich das Gesetz auch mit dem Heimaths- und Niederlassungsrecht; hierbei ist es allerdings etwas Anderes: diese Angelegenheiten sind in der Ziffer 1 unter diejenigen Gegenstände aufgenommen, welche der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reiches unterliegen; es ist aber ausdrücklich beigesetzt: „in Bayern mit Ausschluß der Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse." Daß von Heimaths- und Niederlassungsverhältnissen hier die Rede ist, wird, glaube ich, keinem Zweifel unterliegen können: wenn man ein Gesetz giebt, wonach Jemand von seiner Heimath sogar weggewiesen werden kann, so ist das gewiß ein Gesetz, welches die Heimath betrifft. In dem Artikel 1 der Abänderungsvorschläge wird sogar das Wort „Niederlassung" noch eigens gebraucht. In

dem Artikel 1 der Abänderungsvorschläge wird der Orden der Gesellschaft Jesu als im deutschen Reiche aufgehoben erklärt. Es würde faktisch für Bayern das keine große Bedeutung haben, da in Bayern der Orden der Gesellschaft Jesu nicht recipirt ist und, wie ich vermuthe, auch in der nächsten Zeit nicht recipirt werden wird. Es ist aber der Beisatz gemacht „und verwandte Orden"; das macht die Sache bedenklicher, weil das ein sehr unbestimmter Ausdruck ist, und sie wird noch bedenklicher für Bayern nach der Erklärung des Herrn Bundeskommissars, welcher in der neulichen Sitzung ausdrücklich die Redemtoristen unter denjenigen Orden genannt hat, welche dem Orden der Gesellschaft Jesu verwandt sind. Ich weiß nicht, welche Kriterien ihn zu dieser Annahme bestimmt haben. Ich, soweit ich die Verhältnisse kenne, weiß keine Verwandtschaft zwischen diesen beiden Orden herzustellen, als allenfalls die Aehnlichkeit des Namens. Ich möchte der Annahme dieser Verwandtschaft beispielsweise entgegensetzen, daß König Ludwig I von Bayern, der kein Freund der Jesuiten war, den Orden der Redemptoristen in Bayern aufgenommen hat, namentlich in Alt-Oetting, wo er die Aufgabe hat, die Seelsorge in der alten weltberühmten Wallfahrt Alt-Oetting zu versehen und in der Kapelle den Gottesdienst zu feiern, wo seit Jahrhunderten die Herzen der bayrischen Fürsten beigesetzt werden. König Ludwig I von Bayern hatte das Recht, die Redemptoristen dort einzusetzen, König Ludwig II hat das Recht, sie dort zu erhalten und zu schützen, und Sie können mir nicht einen Buchstaben aufweisen, wonach dieses Recht von ihm aufgegeben oder in anderer Weise verloren gegangen wäre.

Ich habe schon von dem bayerischen Reservatrecht in Artikel IV Nr. 1 der Verfassung gesprochen, und ich mache darauf aufmerksam, daß, um solche Reservatrechte aufzuheben, die Zustimmung Bayerns erforderlich ist. Es ist dies eins von den Reservatrechten, welche den Eintritt Bayerns in das deutsche Reich ermöglicht haben. So lange ein solches Reservatrecht besteht, glaube ich nicht, daß man es in einem Gesetze beiläufig verletzen und übersehen darf. Sollte ein Gesetz wie das gegenwärtige mit Gültigkeit für Bayern gegeben werden, so müßte vorher der Artikel IV der Verfassung in der Weise abgeändert werden, daß eine weitere Ziffer eingefügt würde, worin bestimmt wäre, daß auch die religiösen Angelegenheiten zur Kompetenz der Reichsgesetzgebung gehören, es müßten bei dieser Veränderung der Verfassung wenigstens 45 Stimmen im Bundesrathe sich dafür aussprechen, es müßte vorher Artikel IV Ziffer 1 in der Weise abgeändert werden, daß die Worte „in Bayern mit Ausschluß der Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse" gestrichen würden. Hierzu wäre die Zustimmung des betreffenden Bundesstaates, also Bayerns nothwendig. Ich will nicht den Streit aufwärmen, ob hierzu die alleinige Erklärung des Vertreters im Bundesrathe ausreicht; ich bescheide mich damit, daß das eine res interna Bayerns ist, und es wird daselbst noch zum Austrag kommen. Ich beruhige mich bei dem Ausspruch eines bayerischen Ministers, der anerkannt hat, daß der Vertreter im Bundesrath für seine Abstimmung daselbst über dergleichen Gegenstände den Kammern Bayerns verantwortlich ist. Aber es handelt sich gegenwärtig nicht um eine Aenderung der Verfassung, sondern um eine Anwendung derselben, und so lange diese Aenderungen nicht geschehen sind, besteht sie hier zu Recht, so lange bestehen auch die Reservatrechte, die für Bayern darin aufgestellt sind, ebenfalls zu Recht. Es müßte außerdem, wollte man dieses Gesetz gültig erlassen, auch noch abgeändert werden der Paragraph 3 des Gesetzes vom 16. April 1871, die Verfassung des deutschen Reiches betreffend, welcher ausspricht, daß die Vereinbarungen in dem Schlußprotokoll durch das Verfassungsgesetz nicht berührt werden; es müßte abgeändert werden, und zwar mit Zustimmung des bayerschen Vertreters, die Ziffer II des Schlußprotokolles vom 23. November 1870, welche ausspricht, daß die Legislative des Bundes sich nicht erstrecken soll auf die Frage, unter welchen Voraussetzungen Jemand zur Ausübung politischer Rechte in einem einzelnen Staate befugt sei. So lange das nicht geschehen ist, darf auch die Verfassung nicht vorübergehend verletzt werden, wenn sie irgend einen Werth haben soll. Wäre das gestattet, bei jeder Gelegenheit sich über die einzelnen Bestimmungen derselben hinwegzusetzen, so würde sie werthlos werden. Wenn Sie wollen, daß wir dieselbe achten und beobachten, so geben Sie uns das Beispiel dazu, und lassen Sie sich nicht hinreißen zu der Befolgung des Rathes, welcher neulich von einer Seite gegeben worden ist, sich durch einen Reichstagsbeschluß über die Reservatrechte hinwegzusetzen. Ich bitte Sie, gegen das Gesetz und gegen den Abänderungsvorschlag zu stimmen; das Eine wie das Andere entspricht weder dem materiellen, noch dem formellen Rechte.

(Bravo! im Centrum.)

Präsident: Der Abgeordnete Dernburg hat das Wort.

Abgeordneter **Dernburg**: Meine Herren, ich werde dem Herrn Abgeordneten, der so eben vor mir gesprochen hat, nicht in den Irrgarten der Kompetenzbestimmungen unserer Verfassung folgen, in welchen er so freundlich war, uns einzuladen. Ich bemerke nur das Folgende.

Es ist jetzt bald ein Jahr, da wurde von Seiten der Freunde des Herrn Vorredners, namentlich von dem Herrn Abgeordneten Reichensperger ein Antrag unterbreitet, wir sollten Bestimmungen in die Reichsverfassung aufnehmen, daß nach deren Inhalt, wie von dem Herrn Abgeordneten Reichensperger damals ausgelegt wurde und heute noch ausgelegt wird, die Jesuiten in Deutschland zugelassen würden. Nun, meine Herren, damals, als es sich um Zulassung der Jesuiten handelte, ist von Seiten des Herrn Abgeordneten, der vor mir gesprochen hat, das Kompetenzbedenken nicht aufgerührt worden. Heute, wo es sich um das Verbot derselben handelt, kommt er damit! Wenn ich die Abstimmungsliste derjenigen betrachte, die vor einem Jahre das Reich als kompetent zum Erlasse eines solchen Gesetzes erachtet haben, so lese ich an erster Stelle: mit Ja haben gestimmt: Freiherr Karl von Aretin!

Meine Herren, gegen die Ausführungen, die von Seiten der Vertreter des Gesetzentwurfs über die Gemeingefährlichkeit des Jesuitenordens gemacht worden sind, habe ich nur den einen Einwand gehört, daß diese Bestrebungen den Jesuiten nicht eigenthümlich seien, daß sie noch von anderen Organen in der katholischen Kirche getheilt werden. Meine Herren, wir haben hier nicht nöthig zu untersuchen, ob das der Fall ist oder nicht, allein so viel können wir doch sagen, es hat noch nie vor einem Gerichtshof als eine Entschuldigung gegolten, wenn Derjenige, der angeklagt worden ist, sagte, ich habe Mitschuldige. Und wenn wir die Mitschuldigen nicht sehen wollen, meine Herren, so ist es nach meiner Ansicht doch nicht Ihre Aufgabe, uns darauf noch besonders aufmerksam zu machen.

Die Frage ist vor Allem aufgeworfen: warum sollen wir eine Gesellschaft nicht verbieten, von deren Staatsgefährlichkeit uns die Geschichte und unsere eigene Erfahrung überzeugt hat? und hierbei dürfen wir uns doch zuerst von dem Standpunkte aus die Antwort suchen, den Sie eingenommen haben in dem Kampfe zwischen Staat und Kirche. Nun, meine Herren, ist es doch klar, daß die Extreme, wie sie in dem Verhältnisse von Staat und Kirche vorliegen, von Ihnen zugespitzt worden sind, daß Sie es waren, die die absolute Autonomie der Kirche behauptet, alle Rechte des Staates geleugnet haben gegenüber der Kirche. Meine Herren, in dem Kampfe, der in Deutschland zwischen dem Staate und der Kirche geführt worden ist, ist keine uninteressante Episode diejenige, die sich in der oberrheinischen Kirchenprovinz abgespielt hat, und wenn Sie die Art und Weise betrachten, wie in dem Jahre 1853 die Bischöfe des oberrheinischen Episkopats diesen Kampf aufgenommen

haben, dann werden Sie wahrlich nicht erstaunt sein können, wenn wir im Jahre 1872 zu einem Gesetze kommen, wie das, welches Ihnen jetzt vorliegt. Damals, meine Herren, haben sich die Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz nicht gescheut, Folgendes den Regierungen ins Angesicht zu erklären:

„Die Bischöfe"

so heißt es in jener Denkschrift

„erkennen sich so verpflichtet und berechtigt, inskünftig nur mehr das Dogma und das darauf beruhende Verfassungsrecht ihrer heiligen Kirche als normirend für ihre Amtsverwaltung zu betrachten, den Vorschriften und Anordnungen aber, welche allerhöchste und höchste Regierungen in Bezug auf die katholische Kirche bisher geltend zu machen beschlossen haben, aufs Entschiedenste entgegen zu treten,

(hört! hört!)

Vorschriften und Anordnungen, die auf einem Systeme beruhen, welches wiederholt von dem Oberhaupt der Kirche als ein ganz und gar widerkatholisches und widerrechtliches nachdrücklichst und feierlichst verworfen worden ist, und welches eben darum als ein schlechthin unstatthaftes betrachtet werden muß."

Meine Herren, als ein „schlechthin unstatthaftes"! So ist es geschrieben, als etwas solches haben die Bischöfe damals die Gesetze der Staaten erklärt, in denen sie lebten und denen sie Treue und Gehorsam gelobt haben. Wenn nun heute auch der Staat sich seiner souverainen Rechte erinnert und an die Geltendmachung seiner Interessen denkt, so werden Sie, meine Herren, nicht behaupten können, der Staat überschreite seine Befugnisse, wenn er sich auf denselben Standpunkt stellt, den Sie und Ihre Vertreter eingenommen haben, wenn der Staat mit Ihren Worten sagt: was meinen höchsten Zwecken widerstreitet, erkläre ich für absolut unstatthaft. Meine Herren, man wird uns auch nicht den Vorwurf von Ihrer Seite machen können, daß wir etwa die Machtmittel, über die der Staat gebiete, zu stark ausbeuten. Ich frage in der That: wann haben Sie denn jemals ein Machtmittel, das Sie in den Händen hatten, nicht bis zum letzten Hauche ausgebeutet? wann sind Sie vor den Konsequenzen zurückgescheut, wenn die Macht dahinter stand, sie durchzuführen? Meine Herren, ich will Sie nicht an den Spruch erinnern, der heute allerdings sehr nahe liegen würde, da es sich um die Gesellschaft Jesu handelt, an den Spruch: der Zweck heiligt das Mittel.

(Aus dem Centrum: Ist unwahr!)

Diesen Spruch werfe ich Ihnen heute entgegen, indem ich Ihnen sage, daß Sie am wenigsten dazu berechtigt sind, die Wahl der Mittel zu kritisiren, die wir gebrauchen. Alle unsere Mittel sind rein, sie wurzeln ganz einfach in dem natürlichen Rechte des Staates, sich selbst zu schützen. Werfen Sie doch noch einmal einen Blick darauf, in welcher Weise, namentlich in die oberrheinischen Kirchenprovinzen die Jesuiten ihren Einzug gehalten haben, wie es denn gekommen ist, daß das ganze System der staatlichen Aufsicht, wie es sich dort ausgebildet hat, mit einem Male über den Haufen geworfen worden ist. Es war die staatliche Intervention, das Schwert, möchte ich beinahe sagen, Oesterreichs, das damals in die Wagschaale geworfen wurde. Das Ihrem Interesse damals dienstbare Oesterreich war es, welches die kleinen widerstrebenden Staaten gezwungen hat, die Ueberhebungen der Bischöfe sich gefallen zu lassen, sie gezwungen hat, diesen Orden aufzunehmen, um dessen Ausweisung es sich heute handelt. Und, meine Herren, wie können Sie, die Sie selbst in den Tagen Ihrer Macht dieses Schwert angerufen haben, sich darüber beklagen, wenn auch jetzt von unsrer Seite an das Reich appellirt wird und wir verlangen, daß vom Reiche aus ein Zustand aufgehoben wird, der damals uns aufgenöthigt ward? Meine Herren, die Schande von Olmütz, wie man sie mit Recht genannt hat, hat sich tief eingefressen in das deutsche Staatsleben und ist noch nicht überall und an allen Flecken geheilt und ausgeschnitten. Und in diesem Zwange, dem damals das südwestliche Deutschland unterlag und dessen Folgen namentlich in Hessen noch fortdauern, in diesem Zwange ist noch eine lebende Folge jener betrübten Tage zu erblicken. Freilich, meine Herren, nur ein Staat in Südwestdeutschland hat es verstanden, sich gegen dieses System aufzulehnen. Meine Herren, es ist der ewige Ruhm des badischen Fürsten, der badischen Regierung und der badischen Bevölkerung, daß sie unbeirrt durch Drohungen, unbeirrt durch die ganze Konstellation der europäischen Verhältnisse und vielleicht vereinsamter, als man sich nur denken sollte, doch diesen Kampf aufgenommen haben, und ich denke, was dem kleinen Großherzogthum Baden gelungen ist, dies zu einem guten Ende zu führen, wird auch dem deutschen Reiche gelingen. Meine Herren, man hat uns, der liberalen Partei, gesagt: wie könnt ihr von euren Grundsätzen aus zu solchen Maßregeln eure Zustimmung geben? Darauf erwidere ich einfach: die Grundsätze der liberalen Partei beziehen sich auf die Verhältnisse im Staate selbst, sie können aber keine Anwendung in Anspruch nehmen, wo es sich um einen Kampf handelt, der vollständig außerhalb und gegen den Staat geführt wird. Dann, meine Herren, treten ganz andere Principien als die des internen liberalen Rechts ein, dann treten die Principien ein, die Sie ja selbst proklamirt haben, die des Kampfes.

Meine Herren, wir sind auch gewarnt worden, der preußischen Regierung, der Reichsregierung zu vertrauen. Bedenkt doch, so rief man uns zu, daß das Blatt sich schnell wenden kann.

Meine Herren, der Herr Abgeordnete von Mallinckrodt hat in dem Thema einer bekannten Arie: „o traut dem falschen Heuchler nicht", die nationalliberale Partei gewarnt, sich nicht so stark einzulassen in die Politik, in die sie jetzt eingeführt werden soll. Meine Herren, die Flatterhaftigkeit, die uns da in Aussicht gestellt worden ist, sie hat sich wahrlich in Preußen der klerikalen Partei gegenüber nicht bewährt. Leider, meine Herren, seit dem Jahre 1837, das Sie so triumphirend jeden Augenblick im Munde haben, ist Ihrer Partei mit einer fortwährenden Hätschelung und Zuvorkommenheit, mit einer Schwäche und Biegsamkeit entgegengetreten worden, die Sie grade zu dem erst gemacht hat, was Sie heute sind. Der Herr Abgeordnete für Meppen hat gesagt, er verschmähe es, sich der gemischten Gesellschaft zuzugesellen, die sich um die Reichsregierung versammle. Ich will ihm einfach entgegenhalten, was uns seiner Zeit von unseren heimathlosen Gegnern höhnisch oft gesagt worden ist. Man sagte uns: Ihr verlangt in eurem Kampfe gegen die ultramontanen Bestrebungen von Preußen und vom Reiche Hilfe; wißt ihr denn nicht, ihr gutmüthigen Schwärmer, daß die Häupter und Führer dieser Partei in dem preußischen Kultusministerium sitzen? Meine Herren, wenn das in der That der Fall war, dann ist die Entfernung, in der Sie von der Reichsregierung gestanden haben, doch keine allzu große, und, meine Herren, es ist wohl kaum Ihr Wille gewesen, daß Sie aus dieser Gesellschaft, die Sie jetzt als eine gemischte bezeichnen, ausgeschieden sind. Wenn ich nun Ihr gesammtes Verhalten, die Sprache bedenke, die Sie in Reden und Presse in dieser Beziehung geführt haben — dann begreife ich in der That nicht, was der Abgeordnete für Meppen mit dem Worte meint: daß wenn wir in diesen Gesetzentwurf eintreten, er und seine Partei den Kampf eröffnen werden, daß der Krieg gegen uns los gehen soll. Ich frage Sie: was ist Ihnen denn noch übrig geblieben zu thun? welche Kampfmittel haben Sie denn

noch nicht angewendet gegen das Reich und gegen die Sicherheit des Staates?

(Lachen im Centrum.)

Ich frage Sie trotz Ihres Lachens, mit welcher staatsgefährlichen und antinationalen Partei haben Sie nicht schon wenigstens geliebäugelt? Was ist denn durch Ihr Verhalten aus dem paritätischen und ruhigen Staatswesen geworden, das wir wenigstens in Südwestdeutschland und namentlich in Hessen gehabt haben, bis der unheilvolle Einzug Ihrer Partei und derjenigen stattfand, mit denen wir uns speciell beschäftigen, der Jesuiten? Meine Herren, Sie sprechen uns von dem religiösen Frieden. Was ist denn aus ihm unter Ihrem Einfluß geworden? Er ist verschwunden. Nicht blos, meine Herren, den politichen Staat haben Sie bei uns aufgelöst, nicht nur ist es jetzt, als wären zwei getrennte Völkerschaften in einem Staatsvereine, seit Ihre unheilvolle Herrschaft bei uns existirt — nein, meine Herren, auch den socialen Staat haben Sie aufgelöst. Sie haben bis in den gesellschaftlichen Verkehr jedes Verhältniß der Konfessionen zu einander zerstört. Meine Herren, ich frage wiederholt: welche Mittel wollen Sie denn noch im Rückhalte haben? haben Sie nicht die Bevölkerung bis aufs Aeußerste und in jeder Weise bis jetzt schon aufzuwühlen gesucht?

(Unruhe und Widerspruch im Centrum.)

Nun, meine Herren, suchen Sie nach einer Steigerung dieses Verhaltens, dann wollen wir in der That sehen, wohin Sie kommen. Der Staat wird noch andere Artikel des Strafgesetzbuches zu seiner Verfügung finden und glauben Sie nicht, glauben Sie ja nicht, daß Sie einer entschlossenen Regierung gewachsen sind, daß Sie die Vortheile genießen werden einer entschlossenen Regierung gegenüber, die Sie einer schwachen gegenüber ausgebeutet haben.

Meine Herren, es wird unter allen Umständen nothwendig sein, daß Sie in das Gesetz, an die Spitze des Gesetzes ein allgemeines Princip stellen, nicht blos deswegen, damit die Bevölkerung auch weiß, um was es sich handelt, nicht nur um Logik und Konsequenz in dieses Gesetz hineinzubringen, sondern auch aus dem Grunde, weil nur bei der Setzung eines allgemeinen Princips auch möglich sein wird, eine gleichartige Anwendung des Gesetzes zu sichern und zu kontroliren, daß nicht in dem einen Staat dasjenige zerstört wird, was einer dem andern mühsam schafft. Einer wirklichen Gefahr würden Sie allerdings das Gesetz aussetzen, sofern Sie statt eines allgemeinen Princips nur, wie es Ihnen jetzt vorgeschlagen wurde, sich hielten an den Vorschlag, wie er von Seiten der Regierung Ihnen gemacht worden ist. Denn, meine Herren, auch hier liegen ja die Beispiele nur allzu nahe. Meine Herren, nur mit einigem Widerstreben komme ich auf meine heimischen Verhältnisse, die des Großherzogthum Hessen. Ich weiß es ja, wie unangenehm es den Reichstag im Allgemeinen berührt, wenn die inneren Zustände von Einzelstaaten hier zur Sprache gebracht werden; allein hier in diesem exceptionellen Falle halte ich es für geboten, hier einen Augenblick zu verweilen, und zwar aus folgendem Grunde. Grade in dem System der jesuitischen Bestrebungen verschwindet die allgemeine Geographie vollständig, es bleiben Punkte aufrecht, meine Herren, die mit den staatsrechtlich-territorialen Eintheilungen gar nichts zu thun haben, und ein solcher Punkt ist vor allem Mainz. Meine Herren, wenn ich daher vor dieser hohen Versammlung konstatire, daß die hessische Regierung in vielfacher und ausdrücklichster Weise sich für die Jesuiten engagirt hat, daß sie dieselben ja bereits öffentlich als sehr nützliche und unanfechtbare Staatsbürger erklärt hat, daß sogar in unserer Kammer ein Minister sich nicht gescheut hat, den Vergleich zwischen dem „Gustav-Adolphverein", den ja doch Niemand anfechte, und zwischen den Jesuiten zu ziehen, meine Herren, so glaube ich, daß dies ein schlimmes Anzeichen für die Ausführung des vorliegenden Gesetzes für Hessen ist. Die Jesuiten, meine Herren, welche unter einem Kurfürsten und Erzbischof, den die Mainzer Bevölkerung noch heute in ihren Traditionen mit der größten Ehrerbietung nennt, unter dem Kurfürsten Emmerich von Breitenbach, wenn ich mich in dem Namen nicht augenblicklich irre — meine Herren, die Jesuiten, die unter diesem Kurfürsten, wie der Volksmund noch heute erzählt, unter Kavalleriebegleitung aus der Stadt herausgebracht worden waren, sind von dem gegenwärtigen Bischof wieder hineingesetzt worden, sind hineingesetzt worden mit Beiseitesetzung jedes bestehenden Rechts.

Und dieser offenen Gesetzesverletzung gegenüber hat die hessische Regierung ihrem leider zu bekannten Verhalten entsprechend nicht nur geschwiegen, sie ist so weit gegangen, den hessischen Ständen zuzumuthen, für diese widerrechtlich eingesetzten Jesuiten sogar aus den Staatsgeldern einen Beitrag zu geben! Die Stände haben das natürlich abgelehnt. Meine Herren, der Bischof von Mainz hat der Stadt Mainz einen Proceß gemacht, indem er sie zwingen wollte, für die ihr aufgezwungenen Jesuiten einen städtischen Beitrag zu leisten; in diesem Processe ist er unterlegen, die Gerichte haben seine Ansprüche als unhaltbar erklärt. Ist es nun denkbar, meine Herren, daß man es in den subjektiven Willen einer Regierung, wie es die jesuitenfreundliche hessische ist, legen kann, ob sie den Jesuitenorden als einen schädlichen, oder nach ihrer mehrfachen Erklärung als einen nützlichen betrachten will? Wenn Sie das wollen, so würde es wahrlich besser sein, von jeder gesetzlichen Ordnung der Sache Abstand zu nehmen. Dann läge für uns die Gefahr offen da, daß die Jesuiten, welche aus den übrigen deutschen Ländern ausgewiesen worden wären, sich nach Mainz setzen würden, um dort die Gastfreundschaft des Herrn Bischofs von Ketteler und das bekannte Wohlwollen der hessischen Regierung zu genießen. Dann, meine Herren, würde es allerdings für uns eine traurige Aufgabe sein, wenn wir einem solchen Gesetze beizustimmen hätten. In der wahrhaft traurigen Lage, in der wir uns in Hessen befinden, bleibt uns zur Zeit nur die Hülfe des Reiches, die wir anrufen.

Nun, meine Herren, betrachten wir die Maßregel, welche uns die Regierung hier vorschlägt, von einem allgemeineren Standpunkt aus, so werden wir uns doch fragen müssen: wohin gehen und was wollen wir? Es hat bis zu dem Jahre 1848 im Allgemeinen in Deutschland die Beamtenschaft es verstanden, in den so streng zusammenschließenden Körper der Hierarchie wenigstens einzelne schwache Keile hineinzudrängen, um damit die Uebergewalt dieser Organisation zu brechen. In einem Leichtsinn, der heutzutage wahrlich beinahe unbegreiflich ist, hat man mit einigen wenigen Streichen in jenen Jahren dasjenige zerstört, was Jahrzehnte lang aufgebaut worden ist. Nun, meine Herren, ich glaube nicht, daß es möglich sein wird, den Zustand auch nur annähernd wieder herzustellen, der damals bestanden hat, die Kontrole wieder zu erneuern, in welcher der Staat gegenüber der kirchlichen Organisation eine Bürgschaft der Möglichkeit seiner Existenz fand. Allein, es bleibt uns, wenn wir auf diesem Wege auch nicht mehr zum Ziele gelangen können, — obgleich ich zugestehe, daß der Strafrechtsparagraph und das Gesetz, welches wir heute berathen, ein von mir gebilligter Schritt auf diesem Wege ist — ich sage, wenn wir auf diesem Wege nicht vollständig zum Ziele gelangen können, so bleibt uns doch noch ein anderer Weg übrig, von dem ich glaube, daß die Herzen des Volkes ihm mit größerer Liebe entgegenschlagen werden. Meine Herren! Das ist der Weg, daß Sie die Bevölkerung, daß Sie den Staat emancipiren müssen von den Zwangsrechten der Kirche. Es ist unmöglich, daß Sie auf halbem Wege stehen bleiben können, auf dem Punkte, auf den Sie sich mit dem heute vorliegenden Gesetze stellen. Sie können, wenn Sie die Folgen betrachten, die aus diesem Gesetze sich ergeben, nur eine gesteigerte Feindseligkeit der

leitenden Personen der römischen Kirche erwarten, und wenn Sie, meine Herren, diese gesteigerte Feindseligkeit erwarten müssen, dann kann es unmöglich Ihr Wunsch und Ihr Wille sein, daß die Beziehungen des Staates zur Kirche, wie sie eben existiren, wie sie der Staat durch sein weltliches Schwert erzwingt, fortdauern werden. Meine Herren! Wenn Sie das wollten, wenn Sie Ihren Feind reizen und ihm doch noch die Hand in Ihren wichtigsten Angelegenheiten lassen wollten, so wäre das eine Politik, die auf das Allerschwerste verurtheilt werden müßte. Die liberale Seite des Staates, meine Herren, hat, indem sie jenem, dem Kanzelparagraphen, zustimmte, und indem sie voraussichtlich auch für dieses Jesuitengesetz stimmt, dies nur unter schweren Gewissensbedenken zwischen den sich entgegenstehenden Principien thun können; aber sie konnte sich schließlich der Ueberzeugung nicht erwehren, wie der Staat das Anrecht an die liberale Partei hat, daß sie ihm in einem entscheidenden Augenblicke nicht fehle, und daß sie, wenn auch mit Opfern liebgewordener Anschauungen, ein Mittel nicht von der Hand weist, das praktisch zum Ziele führen kann. Allein es ist auf der andern Seite daraus eine dringende Aufforderung auch an diejenigen, die von anderen als liberalen Anschauungen ausgehen, ergangen, daß auch sie mit manchen ihren traditionellen Ueberzeugungen brechen, daß auch sie sich auf den Standpunkt stellen — denn das Wort muß gesprochen werden — daß der Kampf gegen die Kirche nur geführt werden kann vom konfessionslosen Staate. Wenn Sie dieses Princip nicht fest und klar im Auge behalten, so werden Sie durch die Mittel, welche Sie heute anwenden, nur den Feind erbittern, ihn aber nicht besiegen können. Schreiten wir aber fest und klar auf diesem Wege fort, dann werden wir eine Bundesgenossenschaft haben, die uns die Drohungen, die von jener Seite (auf das Centrum deutend) gefallen sind, als leere Schatten erscheinen läßt. Meine Herren, dann werden wir den ganzen Geist und die Seele der Bevölkerung für uns haben. Ich erinnere Sie hierbei jetzt an ein historisches Faktum. Im Jahre 1827, als die preußische Regierung sich genöthigt sah, gegen die maßlosesten Ausschreitungen eines katholischen Bischofs einzuschreiten, ist sie unterlegen. Weswegen? Weil sie es nicht gewußt hat, das Herz des Volkes, die Stimmung der Nation für sich zu gewinnen. Wenn Sie aber durch die Erfüllung der Wünsche, die in dieser Beziehung herrschen, sich des Beistandes der Nation versichern, dann brauchen Sie vor den Drohungen nicht zurückzuschrecken, dann können Sie nach meiner Ansicht mit ruhigem Herzen Ihre Gegner ankommen lassen, und dann, meine Herren, glaube ich, daß das Moment, in dem wir jetzt stehen, als dasjenige bezeichnet werden kann, wo die Jesuiten und die Partei, die dieselben vertritt, das äußerste ihrer Mittel bereits angespannt, ja wie ich glaube, erschöpft hat, während der Staat erst anfängt, die Mittel zu gebrauchen, mit denen er den Kampf siegreich zu Ende führen wird.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte, Staatsminister Dr. Faeustle hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Bayern, Staatsminister der Justiz Dr. **Faeustle**: Meine Herren, ich hätte im Hinblick auf das, was in Ansehung der vorliegenden Frage in Bayern bereits geltenden Rechtes ist, das Wort nicht ergriffen, wenn nicht der geehrte Abgeordnete Herr Baron von Aretin zwei Punkte berührt hätte, die es einem Vertreter der bayerischen Staatsregierung zur gebieterischen Pflicht machen, eine Erklärung abzugeben.

Vor Allem akkusirt der geehrte Herr Abgeordnete eine Verletzung des bayerischen Reservatrechts in Bezug auf Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse. Wenn diese Sache richtig gewürdigt werden soll, so muß ich vor allen Dingen einem möglichen Irrthum in dieser Frage begegnen. Es ist nicht richtig, daß das ganze bayerische Gesetz über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt vom Jahre 1868 Gegenstand des bayerischen Reservatrechtes ist — Gegenstand des bayerischen Reservatrechtes sind nur die Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse im Sinne des Artikel IV Zeile 1 der Reichsverfassung und des Artikels IV Zeile 1 der Verfassung des norddeutschen Bundes. Die norddeutsche Bundesverfassung, auf deren Grundlage die Versailler Verträge geschlossen worden sind, bildet das wesentlichste Interpretationsmittel für die vorliegende Frage. Bezüglich des Ausdrucks „Niederlassungsverhältnisse" ist die bayerische Regierung schon hüben und drüben mannigfachen, ich darf wohl sagen unbegründeten Vorwürfen begegnet. Besieht man sich die Bestimmungen der Artikel III und IV Zeile 1 der Reichsverfassung indeß näher, so wird man finden, — und ich bin hier im Einklang mit der bayerischen Praxis sowohl, wie mit der Literatur des bayerischen Verwaltungsrechtes, — daß mit jenem Ausdrucke, welcher überdies mit dem Worte „Heimath" in engste Verbindung gebracht ist, nur diejenigen Beziehungen getroffen werden sollten, welche sich in Folge der Niederlassung zwischen der Gemeinde und dem Einzelnen hinsichtlich des Heimathserwerbes und der damit zusammenhängenden Ehebeschränkungen, dann des Gemeinde-Bürgerrechts im engeren Sinne ergeben. Daß diese Auffassung die richtige ist, das ist wohl am allerunzweideutigsten anerkannt dadurch, daß in Bayern kraft Reichsgesetz vom 22. April vorigen Jahres das Gesetz vom 1. November 1867 über die Freizügigkeit, welches nicht blos den Aufenthalt der Preußen in Bayern und der Bayern in Preußen und Hessen und so fort regelt, sondern welches auch die Aufenthaltsverhältnisse der Bayern in Bayern regulirt, in Geltung ist.

(Sehr wahr! links.)

Ferner ist wohl zu beachten, daß das Gesetz vom 1. Juni 1870, betreffend die Erwerbung und den Verlust der Bundesstaats-Angehörigkeit, als Reichsgesetz in Bayern eingeführt ist,

(hört! hört! rechts)

und daß die bayerische Legislative durch das Gesetz vom 24. Februar 1872, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 16. April 1868 über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt, jene Auffassung als völlig richtig anerkannt und das bayerische Recht dem erwähnten Reichsgesetze gemäß adoptirt hat.

Wenn also von bayerischem Reservatrecht in Bezug auf Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse gesprochen wird, so kann dies nur unter der Begrenzung geschehen, welche ich eben darzulegen mir erlaubte. In dieser Beziehung aber kann ich den geehrten Herren aus Bayern die beruhigende Zusicherung geben, daß im Bundesrath darüber, daß das bayerische Reservatrecht hinsichtlich der Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse von dem gegenwärtig vorliegenden Gesetzentwurfe in keiner Weise getroffen werden sollte, daß die Ausführungsverordnung, welche der Bundesrath zu erlassen hat, mit diesem bayerischen Reservatrecht unbedingt zu rechnen haben wird, keinen Augenblick ein Zweifel bestand. Man war darüber vollkommen einig, daß alle diejenigen bayerischen Sonderrechte, welche aus dem Heimathsverbande fließen, innerhalb der von mir angegebenen Begrenzung den von dem gegenwärtigen Gesetzentwurf betroffenen Personen, wenn sie bayerische Landesangehörige sind, ungeschmälert erhalten bleiben sollen.

Anbelangend den Orden der Redemptoristen in Bayern, so kann ich selbstverständlich in dieser Frage, die überdies ein meinem Ressort ganz fremdes Gebiet berührt, weder dem Beschluß des bayerischen Ministerraths, noch dem Beschluß des Bundesraths in irgend einer Weise vorgreifen. Ich möchte nur, so weit es die unvollkommene Information, welche ich von der Sache habe, gestattet, Ihnen meine vorläufige per-

sönliche Auffassung nicht vorenthalten. Nach meinem Dafürhalten werden wir, wenn wir den Begriff „verwandte Kongregationen" richtig bemessen wollen, auf das Wort weniger Gewicht legen dürfen; es wird auf die Sache ankommen, auf die Verfassung, auf die Statuten und auf den Zweck der betreffenden Gesellschaften. In dieser Beziehung muß nun allerdings anerkannt werden, daß die Redemptoristen in Bayern zur Zeit zugelassen sind, obgleich sich die bayerische Regierung auf das Beharrlichste geweigert hat, dem Jesuitenorden in Bayern Aufnahme zu verschaffen, und es wird daher, wenn der Bundesrath seiner Zeit darüber zu befinden hat, ob die bayerischen Redemptoristen unter das gegenwärtig in Frage stehende Gesetz fallen, unter allen Umständen eine genaue Prüfung ihrer Statuten, ihrer Verfassung und ihres Zweckes erforderlich sein.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Gerstner hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Gerstner**: Meine Herren, wenn ich Sie bitte, mir Ihre Aufmerksamkeit auf einige Minuten zu gönnen, so drängt es mich, vor Allem zu konstatiren, daß der Standpunkt der Wenigen, die ich zu vertreten habe, mit den Ansichten der Majorität über die politische und sittliche Verderblichkeit und Verwerflichkeit des Jesuitismus vollkommen und unbedingt im Einklang steht; ja es dünkt uns, als ob die Verurtheilung, welche in diesem Hause über den Jesuitismus ausgesprochen wurde, noch zu mild und schonend wäre, sie erreicht ja nicht einmal das ewig unfehlbare Anathema Clemens XIV. Wie dem auch sei, meine Herren, so einig wir mit der Majorität in der Verurtheilung des Jesuitismus sind, so verschieden sind unsere Ansichten über die Mittel und Wege, ihn zu bekämpfen und unschädlich zu machen. Ich muß hervorheben, daß in den bisherigen Jesuitendebatten vorherrschend die Frage von dem Uebel des Jesuitismus behandelt wurde; weniger wurde die Frage erörtert: welches sind die geeignetsten Mittel, diesem Uebel zu begegnen? Ich darf mich deshalb dieser Frage vorzüglich zuwenden. Ich weiß recht wohl, daß ich einen außerordentlich schwierigen Standpunkt habe, und kaum könnte ich es wagen, ihn zu vertreten, wäre ich nicht von der Ueberzeugung dessen, was ich Ihnen vorzutragen habe, so lebhaft durchdrungen.

Unter den Mitteln, welche gegen den Jesuitismus empfohlen werden, tritt uns vor Allem der Regierungsentwurf entgegen. Ich bekenne Ihnen ganz offen, daß ich an die Beurtheilung dieses Entwurfes mit großem politischen Widerwillen gegangen bin, um nicht zu sagen Ekel, weil an der Wiege dieses Entwurfs ein um die furchtbarste Reaktion hochverdienter Mann Pathenstelle versehen hat.

(Sehr wahr!)

Es ist deshalb kein Wunder, daß der Reichstag bisher nicht leicht eine solche Enttäuschung erfahren hat, als in der Beantwortung der Resolution vom 16. Mai durch diesen Entwurf. Es wird in dieser Resolution Ziffer 1 gefordert eine allgemeine organisatorische Gesetzgebung für den religiösen Frieden, für die Parität der Glaubensbekenntnisse u. s. w. Auf diese Ziffer 1 wird von den verbündeten Regierungen kurzweg gar nicht geantwortet. Es wurde beantragt ein Gesetzentwurf über die rechtliche Stellung der Orden überhaupt; der Entwurf der Regierung geht aber nur auf einen Orden los, ohne ihn eigentlich in das Herz zu treffen. Es erwartete der Reichstag in der Resolution Bestimmtheit und Klarheit der Regierungen in dem kirchlich-politischen Kampf, — der Entwurf aber ist unbestimmt und unklar, wie schon die Worte „kann" oder „verwandte Kongregationen" andeuten. Wenn der Gesetzgeber diese verwandten Kongregationen kennt, so muß er auch den Muth haben, sie zu nennen, und wenn er sie nicht kennt, darf er überhaupt diesen Ausdruck gar nicht gebrauchen. Es wird ferner in der zweiten Ziffer des Antrags vom 16. Mai eine strafrechtliche Bestimmung verlangt; statt einer solchen wird eine allgemeine Polizeimaßregel ohne feste Grenzen, ohne greifbaren Inhalt, ja von so vexatorischer Natur vorgelegt, daß man sagen muß, ein solches Produkt, ein solcher Entwurf könnte nur in Zeiten tiefster Reaktion entstehen; ja es weht meines Erachtens der Geist der Karlsbader Beschlüsse durch den Entwurf.

(Sehr wahr! links.)

Sie haben neulich sich beklagt über die Analogien zwischen dem alten deutschen Bund und dem deutschen Reich. Ich habe diesen Klagen im Innern vollkommen beigestimmt, aber — welch tückisches Schicksal! — dieser Entwurf sieht doch wahrlich den Machwerken des alten deutschen Bundes vollkommen ähnlich.

(Sehr richtig! links.)

Meine Herren! Wenn die Regierung ein unvollkommenes Produkt lieferte, so liegt es ganz gewiß nicht in der Unfähigkeit derselben, einen guten Gesetzentwurf vorzulegen, — gewiß nicht! Sie hat ja glänzende Beweise geliefert, daß sie die Fähigkeit, treffliche Entwürfe zu machen, besitzt; man kommt daher auf den Gedanken, daß sie nicht ernstlich gewollt habe. Wenn sie aber etwas gewollt hat, so wollte sie, glaube ich, dem Reichstage, der mit Recht die Ausarbeitung des wichtigen Werkes von den verbündeten Regierungen begehrte, die Schwierigkeit der Arbeit zurückschieben.

(Sehr wahr! links.)

Nun hat sich ein Theil der verehrten Kollegen gefunden, bereitwilligst den Gesetzentwurf zu amendiren. Der Verbesserungsvorschlag, glaubt man auf den ersten Anblick, sei weit mehr, behandle den Gegenstand von höherem Gesichtspunkte aus, nach einem größeren Style, und es ließe sich darüber diskutiren; aber bei näherer Betrachtung findet man doch, daß eigentlich im Verbesserungsvorschlag nur mehr eine Umschreibung, im besten Falle eine Erläuterung des Regierungsentwurfs enthalten ist. Sollte ich mich irren, wenn ich behaupte, daß der § 1 des Verbesserungsvorschlages nur eine selbstverständliche Voraussetzung des § 1 des Regierungsentwurfs ist? denn wenn das gilt, was im § 1 des letzteren gesagt ist, so nimmt ohnehin Jedermann an, daß der Orden der Gesellschaft Jesu im deutschen Reiche eben nicht zugelassen werden kann, vielmehr Ausweisung möglich sei.

Was nun die Wirksamkeit des Verbesserungsvorschlages und des Regierungsentwurfs anlangt, so ist diese in beiden Fällen ganz dieselbe, und damit komme ich, meine Herren, auf den Erfolg der Entwürfe.

Der eine wie der andere Entwurf trifft die Wirksamkeit des Jesuitismus gar nicht, denn es hängt die Wirksamkeit eines Princips, eines guten wie eines schlechten Princips gewiß nicht von der örtlichen Nähe der Pflanzstätte desselben ab. Man beklagt seit vielen Jahrzehnten, ja seit Jahrhunderten den verderblichen Geist des Ultramontanismus, ohne daß dieser Geist, wie schon der Name andeutet, in unserem Lande seinen Sitz hat, sondern vielmehr ultra montes seine Entstehung und Nahrung findet. Wenn aber auch eine Wirksamkeit zunächst in der Vertreibung des Ordens als solchen gelegen wäre, — haben Sie denn vergessen, daß außer den einzelnen im Lande zerstreuten Jesuiten Tausende in dem katholischen Klerus und Tausende von Laien im Lande zurückbleiben, welche sehr emsig den Jesuitismus vertreten und verbreiten? und sie werden das um so mehr thun, weil es ein Naturgesetz ist, daß mit dem Verbot eines Princips die Leidenschaftlichkeit seiner Anhänger sich steigert. Das Volk wird ferner eine viel größere Theilnahme für

die Scheinmärtyrer entwickeln, die durch die Verfolgung ganz unverdiente Lorbeeren ernten. Sie werden um so mehr Theilnahme finden, je ungebildeter die Volkskreise sind, denn wir dürfen es ganz keck heraussagen: der Jesuitismus ist eigentlich doch nur eine Appellation an die Dummheit und Unwissenheit des Volkes,

(Beifall links. Lachen im Centrum)

dafür haben wir, meine Herren, die Beweise! Wenn Spanien und Portugal durch den Jesuitismus zu Grunde gerichtet worden, so ist dies nur durch die Unbildung des Volkes möglich gemacht und durch Polizeimaßregeln nicht verhindert worden.

Es ist aber ferner übersehen, daß es im staatlichen Gemeinwesen eine Reihe von gesellschaftlichen Formen giebt, welche sich ganz korrekt den Gesetzen anschließen können, aber im Geiste den verbotenen Zweck doch verfolgen, ohne äußere erkennbare und verfolgbare Zeichen. Was machen Sie mit den sogenannten Brüderschaften, Sodalitäten und anderen Kongregationen? Es sind Gebilde von einer Zwitternatur, von denen man nicht weiß: sind es Orden oder sind es keine? sind sie dem Jesuitismus ähnlich oder nicht? sind sie organisch damit verwandt oder nur äußerlich affiliirt? — Ja, gerade das Verbot reizt, den verbotenen Zweck auf geheimen Wegen fortzusetzen.

Es fehlen ferner die Bestimmungen über die Exekutionsmaßregeln. Mit welchen Exekutionsmaßregeln soll vorgegangen werden? mit Geldstrafe, Ordnungsstrafe, Ermission mit Gewalt, Schließung von Thür und Thor? Sie sagen, das ist Sache der Exekutivbehörde, des Bundesraths, dieser mag es ordnen. Das ist doch eine merkwürdig summarische Gesetzgebung, die nicht einmal über die Strafen, welche zur Durchführung des Gesetzes nöthig sind, sich ausspricht. Wie groß ist die Gehässigkeit im Verhältniß zum geringen Erfolg! Denken Sie, daß in manchen Ländern die Jesuiten das Aufenthaltsrecht 10 bis 20 Jahre lang ungestört geübt haben; — und nun kommt plötzlich die Austreibung ohne greifbare straffällige That. Das muß den Eindruck der Ungerechtigkeit hervorrufen, und dadurch wird gerade die Parteinahme des Volkes um so lebhafter für sie angeregt.

Was nun die Verfolgung des einzelnen Jesuiten anlangt, so trifft der Entwurf der Regierung mit dem Verbesserungsvorschlag meines Erachtens vollständig zusammen. Man weiß eigentlich nicht, was schlimmer ist; die Unbestimmtheit des Regierungsentwurfs hatte vielleicht noch den zweifelhaften Vorzug, gewissen Unzukömmlichkeiten, gewissen Schwierigkeiten in der praktischen Durchführung auszuweichen, — dagegen aber enthält der Vorschlag von Herrn Meyer (Thorn) und Genossen eine bestimmte, strache Konfinirung, so eine Art von inländischem Cayenne, welche sicherlich mit den wirklichen Verhältnissen, mit der bestehenden Reichs- und Landesgesetzgebung in fortwährende Kollision geräth.

Ich stelle mir ferner die Frage: soll dann die Ausweisung und Vertreibung auch aus dem Heimathsort, aus dem Unterstützungswohnsitz stattfinden können?

(Rufe: Ja wohl!)

Wenn das der Fall ist, so werden Sie mir doch zugeben, daß hier der Betroffene des ersten und unentbehrlichsten Grundrechts, das man dem letzten Staatsangehörigen einräumt, beraubt wird. Die Gesetzgebung kann zwar Alles, aber sie darf sich doch nicht mit den ersten und obersten Grundsätzen der natürlichen und sittlichen Rechtsordnung in direktesten Widerspruch setzen und ich kann nichts anderes finden, als daß ein solcher Widerspruch mit der Rechtsordnung durch dieses Gesetz entsteht. Es wurde von einem Vorredner behauptet, die Stimme des Volkes könne man gewinnen durch eine solche Energie, wie sie hier in dem Gesetze ausgedrückt ist! Meine Herren, die Stimme des Volkes werden Sie nie mit Gewaltmaßregel von einer solchen Art gewinnen können,

(sehr wahr! im Centrum)

und wenn Sie noch so energisch vorgehen!

Wenn es aber nicht möglich ist, den Jesuiten aus dem Heimathsort und dem Unterstützungs-Wohnsitz zu vertreiben, dann glauben Sie mir, meine Herren, daß die Konspiration der verschiedenen zerstreuten Jesuiten und ihrer Anhänger gerade so wirkt, als wenn ein Jesuit nach verschiedenen Orten, nach zehn Orten hinwandert und dort seine Predigten hält.

Sie haben ferner übersehen, daß der Einzelne am Konfinirungsort fortfahren kann, seine geistlichen Funktionen zu verrichten: Beicht hören, Predigen, die vortreffliche Mittel sind, um zu wirken und jesuitische Ideen in das Volk zu verpflanzen. Ich mache nun auf den Fall aufmerksam, der in Bayern möglich ist. In Bayern kann man sich beliebig eine neue Heimath erwerben. Wenn nun ein Jesuit wünscht, an einem Orte, wo er eine ersprießliche Wirksamkeit entfalten kann, sich eine neue Heimath zu erwerben, so ist ihm dies gestattet und der Gemeinde kann es nicht verwehren. Auf diese Weise ist in Bayern doch eine gewisse Freiheit der Bewegung für den Mann gegeben, und er wird sie um so wirksamer entfalten können, weil er als Scheinmärtyrer auftritt.

Sie haben ferner wahrscheinlich nicht gedacht — oder, wenn Sie daran gedacht haben, gewußt, daß man nicht dagegen auftreten kann —, nämlich an die geistlichen Exercitien. Das ist das eindringlichste Dressirmittel für den jungen Klerus, um ihn in dem Geiste des Jesuitismus heranzuziehen. Ist der Jesuit nach dem Entwurf abgehalten, diese geistlichen Exercitien vorzunehmen? Nein! Also ein sehr wirksames Mittel, meine Herren, liegt ganz außerhalb der Schranken Ihres Vorschlags.

Was nützt es weiter, wenn sich die Jesuiten als Ex-Jesuiten erklären, und dieselben werden von den Bischöfen in die besten Pfarreien gesetzt, bekommen die Stellen, welche die Bischöfe zu vergeben haben, und sind dort die Apostel des verderblichen alten Systems. So war es, als der Jesuiten-Orden damals zum ersten Male von Clemens XIV aufgehoben wurde. Um Ihnen aber die Erfolglosigkeit an einem praktischen Beispiel so recht zu zeigen, will ich auf die Geschichte des Bischofs von Regensburg eingehen. Sie ist Ihnen bekannt, denn sie wurde Ihnen schon mehrmals von dem Herrn Abgeordneten Völk mitgetheilt. Dieser Bischof von Regensburg ist der Gefährlichsten und Schrecklichsten Einer. Wissen Sie denn, was dem Manne auf seine staatsgefährlichen Reden — und wir dürfen sagen Thaten — geschehen ist? Gar nichts! Und wissen Sie, was dem Manne, diesem Typus eines staatsgefährlichen Agitators, nach dem Entwurfe geschieht, sei es nach dem Regierungsentwurf oder nach dem Vorschlage des Herrn Meyer (Thorn)? Wiederum nichts!

(Sehr wahr! links)

weil er eben kein Jesuit ist dem Namen und dem äußeren formellen Verbande nach. Solche Agitatoren, wie der Bischof von Regensburg, giebt es ja in den höheren und niederen geistlichen Regionen unzählige, welche alle nicht diesem Gesetze verfallen.

Meine Herren, es hat der Gesetzgeber meines Erachtens auch einen sehr unglücklichen Zeitpunkt gewählt, um die Jesuiten zu bekämpfen. Man sagt, es sei jetzt ein Nothstand, als ob die Jesuiten je anders und zahmer gewesen wären, als jetzt; sie haben immer mit gleicher Kraft und mit gleicher Unablässigkeit und Zähigkeit gearbeitet; ich möchte im Gegentheil behaupten, der Staat ist jetzt besser daran denn je — wir müßten uns sehr täuschen über die glückliche geschichtliche Entwickelung des deutschen Reiches. Meines Erachtens hat der Staatsbegriff mehr an Ansehen und Macht gewonnen, steht die Macht des

Staates höher und größer als je dem Jesuitismus gegenüber, der Jesuitismus aber ist derselbe geblieben, und man kommt zu dem Schluß, daß die Noth des Staates geringer ist als früher.

Um aber zu beweisen, daß man einen ungünstigen Zeitpunkt gewählt hat, so bitte ich Sie, mir in einem Gedanken zu folgen. Dem Jesuitismus ist nie in der katholischen Kirche ein so großartiger und umfassender Halt geboten gewesen wie jetzt und es erscheint dem Volke mehr oder weniger ein Angriff gegen den Jesuitismus leicht als ein Angriff gegen die ganze katholische Kirche.

(Sehr richtig!)

Ich sage nicht, daß dies in der Absicht der Entwürfe liege, aber man kommt unwillkürlich auf jenen Gedanken. Auch der nichtjesuitische Theil der katholischen Welt, der mit der ganzen Entwickelung des modernen Staatswesens auch nicht so ganz zufrieden ist, dem manche religiös-politische Kontroversen unbequem sind, — auch dieser Theil — ich glaube übrigens, daß er sehr klein ist — wirft sich dann bei einem Angriffe gegen die Jesuiten auf Seite dieser.

Wenn nun, meine Herren, dieser Vorschlag wirklich — oder es ist schon genug, wenn nur der Schein vorhanden ist — gegen die katholische Kirche los geht, so werden Sie mir doch nicht bestreiten wollen, daß man mit diesem Gesetze gegen die katholische Kirche nicht ankämpfen kann, noch viel weniger sie so umgestalten kann, als es wünschenswerth ist.

Die Entwürfe bieten nur Schattenseiten und keine Vortheile; man mag hinschauen, wo man will, so findet man überall schwierige Angriffspunkte im feindlichen Heerlager oder bedauerliche Erfolglosigkeit. Es ist aber doch die erste Maxime der Gesetzgebungspolitik, daß man bei der Anwendung zweifelhafter exceptioneller Mittel vor Allem des Erfolges sicher sei; sonst ist es nicht der Mühe werth, Mittel zu gebrauchen, die so großer Mißdeutung und Gefährlichkeit ausgesetzt sind.

Ich erinnere Sie, die Freunde auf der liberalen Seite, wenn die Wahlen stattfinden, ob Sie noch diese geringe Zahl im Centrum hier zählen; Sie jagen mit diesem unseligen Gesetze das Volk in das ultramontane Lager, gewiß viele Zweifelhafte. Die Wahlen sollen uns erinnern, wer Recht hat.

(Sehr richtig! links.)

Meine Herren, wenn Sie aber um jeden Preis Polizeimaßregeln ergreifen wollen, so bitte ich Sie, wenigstens die Spur einer rechtsstaatlichen Forderung dadurch zu wahren, daß Sie nöthigen Falls die Berufung an den Richter gestatten, die doch wenigstens einigermaßen eine Garantie bietet, daß die Anforderungen des Rechts- und Kulturstaates unserer Zeit eingehalten werden.

Bedenken Sie ferner, meine Herren, wenn man einmal für einen wenn auch anerkannten Zweck ein exceptionelles, falsches Mittel versucht hat, so ist das Princip durchbrochen und die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit, daß dieses Mittel auch gegen gute und friedliche Bürger gebraucht werden kann, liegt sehr nahe und das muß doch Bedenken gegen den Gesetzentwurf erregen!

Man fragt sich, warum man denn zu keinem Resultate kommt weder von Seite der Regierung noch eigentlich in der Mitte des Reichstages; denn ich bin überzeugt und ich trete meinen verehrten Kollegen, den Antragstellern, nicht zu nahe, wenn ich sage: mit besonderer Begeisterung werden Sie Ihre Vorschläge auch nicht unterschreiben.

(Sehr richtig! links.)

Die Gründe, warum man zu keinem befriedigenden Ergebniß gelangt, sind andere bei der Reichsregierung, andere bei den gesetzgebenden Kräften, welche den Verbesserungsvorschlag eingebracht haben.

Bei der Regierung, so kommt es mir vor, fehlt die Entschiedenheit und der ernste Wille, denn die verbündeten Regierungen haben fast ohne Ausnahme bisher in ihren Gesetzen Mittel genug gehabt, um dem Jesuitismus die Lebensluft zu verkümmern, um seine Wirksamkeit zu brechen und zu unterdrücken. Das ist nicht geschehen. Warum hat denn das Reichskanzler-Amt nicht den Paragraph 128 des Strafgesetzbuches sofort in Angriff genommen auf die Ziffer 2 Ihres Antrags hin? Dieser Paragraph ist bis auf ein Millimeter für den Jesuitenorden zugeschnitten. Warum schreckt man zurück, ihn anzuwenden? Die Entschiedenheit fehlt! Man sagt, es ist bisher nicht geschehen und jetzt darauf hinzuweisen, wäre doch ein Widerspruch mit der ganzen bisherigen juristischen Praxis. Dies kann sein, wenn aber die bisherige Praxis in Zweifel war, ihn anzuwenden, dann gebe man eine authentische Interpretation. Ein Vorredner sagte, das gezieme sich nicht. Dann geziemt es sich überhaupt nicht, eine authentische Interpretation gegenüber einem zweifelhaften Gesetze zu geben.

Man sagt, auch die Unparteilichkeit des Richters gestatte nicht, auf diesen Paragraph 128 zurückzukommen, denn es sei eine sehr delikate Frage zu entscheiden, wer ein Jesuit sei und wer keiner sei. Ja, meine Herren, ich hätte geglaubt, das Ansehen, die Hochachtung, die Unparteilichkeit des Richterstandes seien gerade geeignet, eine so delikate und schwierige Frage wie die Qualifikation des Jesuiten zu entscheiden, und zwar noch viel mehr, als die Willkür eines Administrativbeamten. Sie zwingen den Administrativbeamten sehr häufig, ganz willkürlich über das zu entscheiden, was vor dem juristischen Forum viel genauer und korrekter eben nach streng durchgeführten Prozesse festgestellt würde.

Es wird ferner behauptet, es passe die Frage als eine administrative überhaupt nicht vor das juristische Forum. Sie haben aber doch praktische Beispiele an der Hand der Vereins- und Preßgesetzgebung, durch die ganz ähnliche Fragen dem Juristen vorgelegt werden. Und wenn die Frage, ob Jesuit oder nicht, den Juristen nicht gehört, hätte der § 128 überhaupt gar nicht abgefaßt werden sollen, denn er giebt ja den Juristen ganz ähnliche Aufgaben, wie hier die Frage, ob Jemand Jesuit oder nicht Jesuit sei.

Nun, meine Herren, muß ich in der obschwebenden Streitfrage Bayern in Betracht ziehen. Bayern liefert so recht den Beweis, daß nicht die Polizeimaßregel, sondern der Geist und Wille der Regierung entscheidet oder nicht entscheidet. Der bayerische Staat hat auf dem letzten Reichstage einen sehr entschiedenen Ton angeschlagen in dem großen religiös-politischen Kampf, der aber verklungen ist. Es ist eine auf der Verfassung beruhende staatspolizeiliche Praxis in Bayern, daß dort kein Jesuitenorden zugelassen wird, — es ist dies bisher auch nicht geschehen, — nichtsdestoweniger spukt dort der Jesuitismus an allen Orten und Enden, ja es ist dort das Merkwürdige geschehen, daß unter den Augen des Kultusministeriums in Bayern, wo der Kampf heftiger als irgendwo entbrannt ist, immer mehr Jesuiten auftauchen, in Regensburg hat sich ein ganzes Viertel angesiedelt.

(Sehr wahr! links.)

Sie sehen, daß trotz des Gesetzes, trotz der Forderungen der liberalen Partei der Jesuitismus sich ausbreitet und sein Unwesen treibt.

Meine Herren, wir haben den Kampf, der hier gekämpft wird, schon früher begonnen und haben uns mit großer Hoffnung auf die Unterstützung der Regierung verlassen, wir sind aber seit dem Beginne des Kampfes nicht um ein Haar breit in der Befreiung von den kirchlichen Fesseln vorwärts gekommen.

(Sehr wahr!)

So war es aber immer in Bayern. Ich kann das Beispiel, welches heute schon ein Vorredner und neulich der Herr Abgeordnete und Landsmann Fischer gebrauchte, das Beispiel von Ludwig I. für mich anführen. Trotz der Gesetzgebung in Bayern, welche gegen den Jesuitismus angewendet werden könnte, trotz des königlichen Wortes Ludwigs I., welcher die Jesuiten als Prätorianer bezeichnet hat, war unter dieses Fürsten Regierung Bayern immer eine offene Domäne der Jesuiten. Ja, meine Herren, an der Seite dieses Mannes stand ein Premier, welcher der Ausbund des jesuitischen Wesens war, der Bayern fast an den Abgrund des Verderbens gebracht hat, so ein echter weltlicher Jesuit, der die Geistlichen noch weit übertrifft, und ich muß sagen, der geistliche Jesuitismus wäre viel leichter verbannt aus der Welt, wenn nur der Jesuitismus aus den Regierungskreisen gewichen wäre.

(Sehr richtig!)

Wären wir doch in den verschiedenen Staaten die Schulreglements los, besonders die, welche in Preußen in den letzten Jahrzehnten erschienen sind, denn, meine Herren, auch in diesen wohnt ein jesuitischer Geist.

(Sehr war.)

Vieles in der staatlichen Gesetzgebung, den Kabinetsordres, Verordnungen, Reglements, sage ich, sieht ganz den Machwerken der Jesuiten ähnlich.

Ich will Ihnen zum Belege, wie die Regierungen mit den Jesuiten Hand in Hand gehen, hier etwas mittheilen, was mir vor Kurzem in die Hände kam. Sie gestatten mir vielleicht, die wenigen Zeilen vorzulesen. In einem Werke von Eisele von 1872 heißt es:

> Anfangs der fünfziger Jahre etablirte sich unter dem Schutz der preußischen Gesetze in einem gleichfalls in der Nähe von Sigmaringen gelegenen bis 1848 als Kaserne benutzten Kloster ein Jesuiten-Kollegium. Schon um 1854 war an dem Gymnasium die Bildung einer marianischen Kongregation im Gange; noch ehe das Jahr 1860 kam, war dieselbe vollständig ausgebildet und hat in all diesen Jahren gewiß 90 Procent der sämmtlichen Schüler umfaßt, das heißt aber nichts anderes, als die Leitung der religiösen Erziehung an dem Gymnasium ist in den Händen der Jesuiten. Ich bin nun weit entfernt von der Illusion derer, die das Heil des Zeitalters in einer allgemeinen Jesuitenhetze erblicken — soweit ertfernt wie von der entgegengesetzten Illusion, die in den Jesuiten die Retter der Gesellschaft verehrt —, muß aber ein solches Verhältniß für einen sehr ernsten und gefährlichen Uebelstand halten.

Meine Herren, wenn die Regierungen nicht ernstlich gegen die Jesuiten gehen wollen, so muß man gerecht und billig sein. Ich glaube, es ist sogar ein schöner Zug, vielleicht ein Zug der Dankbarkeit für die ersprießlichen Dienstleistungen, die Jahrzehnte hindurch der Jesuitismus und Ultramontanismus den Regierungen geleistet hat in der Verbindung mit diesen, oder es ist Klugheit, um die reaktionären Elemente nicht zu verlieren. Ja es steht der Ultramontanismus und der Jesuitismus innerlich den reaktionären Bestrebungen der Regierungen doch weit näher, als manche der jetzigen Parteien; denn in dem reaktionären Drange der Regierungen, der wenigstens gewissen Regierungskreisen angeboren ist, finden die kulturfeindlichen Bestrebungen, das kulturfeindliche Handwerk der Jesuiten ein sehr schützendes Dach und eine starke Deckung. Was ist da von den Regierungen zu erwarten!

(Sehr wahr!)

Ich begreife aber doch wieder nicht, warum die Regierungen fortwährend bis zum letzten Momente sich mit diesen Elementen zu halten suchen, und nicht schon längst kurzen Prozeß gemacht haben. Man glaubt noch immer, sich mit ihnen verständigen und versöhnen zu können. Das ist aber eine arge Täuschung. Der Jesuitismus ist ganz unabänderlich und deshalb unverbesserlich, er ist unbeugsam und deshalb unversöhnlich, und die Regierungen werden stets in der Verbindung mit ihm den Kürzeren ziehen. Der Jesuit, meine Herren, wird nie dienen, wenn er mit einem anderen in eine Verbindung sich einläßt, er will immer herrschen, läßt sich nie gebrauchen, sondern es ist immer die Regieruug die gebrauchte.

Meine Herren, ich habe mir nun die Frage vorzulegen: woher kommt es denn, daß auch im Reichstage, d. h. in den vorgelegten Verbesserungsvorschlägen, kein befriedigendes Resultat erzielt worden ist? Die Gründe, warum die Mitglieder des Reichstages kein erkleckliches Ergebniß gefunden haben, sind zweierlei. Es ist ein äußerer Grund vorhanden und ein innerer.

Der äußere Grund liegt darin, daß es unmöglich ist, eine in das soziale, politische und religiöse Leben so tief einschneidende Frage vor Thorschluß des Reichstages zu ordnen.

(Sehr richtig.)

Ich kann mich des Bedenkens nicht entschlagen, daß die Praxis, die hochwichtigsten Fragen dem ungestümen Drange der letzten Augenblicke anheim zu geben, unverantwortlich ist und nicht zum Heile der Gesetzgebung des Reiches gereichen kann.

(Sehr richtig!)

Das werden auch diejenigen zugeben müssen, welche ernst und lebhaft an den Verbesserungsvorschlag herangetreten sind. Schon deshalb müßte man eigentlich gegen jeden Gesetzesvorschlag auftreten.

Es ist auch ein innerer Grund vorhanden. Die Schöpfer des Verbesserungsvorschlages haben doch eigentlich den Geist des Regierungsentwurfes nicht verlassen. Es kehrt mehr oder weniger derselbe Gedanke, dieselbe Form im Verbesserungsvorschlag wieder, wie wir beides im Regierungsentwurf finden.

Es giebt aber nun ein für alle Mal nur einen Weg, der Befriedigung und Erfolg verheißt, und das ist die Bekämpfung des Jesuitismus durch die Kraft der Idee und der Ueberzeugung, durch die Macht der Bildung und der Freiheit. Wenn Sie mir vielleicht auch das Wort Phrase entgegenschleudern, ich kann Ihnen nicht helfen, nur noch ein paar Minuten die Phrase, die keine ist, mit mir zu betrachten.

Der Jesuitismus bleibt unter allen Umständen — und war es — ein geistiges nnd sittliches Verderben; deshalb ist dessen Bekämpfung nach meiner Logik nicht eine Aufgabe der äußeren Ordnung des staatlichen Gemeinwesens, die man allerdings durch Polizeimaßregeln herstellen kann, sondern eine Aufgabe der inneren geistigen Ordnung der Nation im eminentesten Sinne des Wortes. Wir müssen dem Jesuitismus auf dem Boden folgen, auf welchem er am meisten wirkt, und zwar auf dem Gebiete des Unterrichts.

(Sehr wahr! links.)

Die Jesuiten sind viel klüger, die Jesuiten kümmern sich vielleicht, Sie werden es wahrnehmen, um polizeiliche Maßregeln gar nicht, sie bemächtigen sich immer des Unterrichtes, der Erziehung, der Schule; deshalb müssen wir dieselben Mittel ergreifen, wir müssen den Jesuitenorden geistig schlagen, ihn aus der Schule verdrängen. Wir haben, meine Herren, den Feind an der Seine durch deutschen Geist, durch deutsche Bildung und Gesittung geschlagen; den Feind an der Tiber werden wir auch nur schlagen durch deutsche Bildung und durch deutsche Gesittung, und wenn Sie ihn dadurch nicht schlagen, werden Sie den Feind in Rom nie treffen und besiegen.

Das ist aber wiederum nur möglich dadurch, daß Sie die Schule von der geistlichen Gewalt überhaupt befreien, daß Sie die Privilegien der Kirche und der kirchlichen Stellung im politischen Leben aufheben, dadurch, daß Sie das sociale und bürgerliche Leben von den vielen kirchlichen Fesseln befreien, in die die Kirche mit Hülfe des Staates uns täglich und unerbittlich schlägt.

(Sehr richtig! links und rechts.)

Ich will das Schlagwort von der Trennung der Kirche und des Staates gar nicht gebrauchen; es ist schon etwas mißliebig geworden — leider! Ich habe gefunden, daß man Forderungen sehr gern als eine Phrase zurückweist, wenn dieselben einen principiellen Standpunkt einnehmen. Noch mehr, man weist gern Forderungen zurück, wenn man nicht damit fertig werden kann; das Unbequeme und Mißliebige muß man zu verachten scheinen, oder doch als schwierig, als unmöglich hinstellen.

Nun frage ich aber, meine Herren: ist denn das eine Phrase, wenn wir verlangen, die Regierungen sollen uns behülflich sein, um das freie religiöse Erziehungsrecht der Eltern zu gewinnen? Ist denn das eine leere Abstraktion, wenn Herr Kollege Völk und wir mit ihm verlangen, daß der Bürger frei und ohne Mitwirkung der Kirche eine Ehe schließen kann? Wir begrüßen den betreffenden Antrag Völks und Genossen mit um so größerer Freude, als unsere Partei denselben schon früher und oft erhoben hat. Das ist doch keine ideale Schwärmerei, wenn verlangt wird, daß kirchliche Vorrechte beseitigt werden, damit die Kirche auf das Niveau des Privatlebens zurücktritt, wo sie dem Staate untergeordnet ist.

Vor dem Jahre 1848 theilte der Staat mit den Grund- und Standesherren politische Gewalten, — diese Mitherrschaft wurde abgelöst und die bisher Berechtigten traten zurück in das bürgerliche Leben. Damit war ihre Macht gebrochen, es giebt keinen äußeren politischen Vorzug mehr, wodurch sie bisher einschüchterten und beherrschten. Nehmen Sie die politische Mitherrschaft der Kirche, dann hört auch ihre Einschüchterung und Herrschaft im politischen Leben auf; der Bürger ist dann frei ihr gegenüber und er versteht es selbst die Polizei zu üben, welche die Entwürfe am ganz unrechten Orte falsch und vergeblich versuchen. So verstehe ich, meine Herren, die Lösung: nicht als ob die Kirche vom Staate getrennt werden und sich als selbstständiger Staat neben dem Staate erheben könnte, um da dem Letzteren auf seinem eigenen Boden mehr als bisher Konkurrenz zu machen und ihn zu untergraben, — nein, sie soll untergeordnet sein, wie jede Privatgenossenschaft; sonst kommen wir nicht zur Lösung, sondern zur Auflösung. Ein Gesetz und eine Staatsaktion, welche nicht, wenn auch nur schrittweise, auf diesem Wege vorwärts geht, wird die Rettung von dem Jesuitismus nie und nimmermehr erreichen; denn der Jesuitismus steckt nicht nur in der katholischen Kirche, er steckt auch in dem Protestantismus.

(Sehr wahr! links.)

Es muß hier eine gründliche Reform vorgenommen werden, wenn auch nur schrittweise. Herr Abgeordneter Dernburg sagt, wir sollen nicht auf halbem Wege stehen bleiben, man müsse von diesem Gesetze aus vorwärts schreiten, um die vielleicht Erbitterten vollständig zu besiegen. Meine Herren, die Entwürfe sind doch kein Weg zu jenem großen Ziele, zur erfolgreichen Lösung und Ordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche; sie sind ein Weg, der davon ablenkt, der geradezu jene fruchtbringende Arbeit stören oder sie vergessen machen kann. Man glaubt etwas erreicht und gethan zu haben, ohne daß es wirklich der Fall ist, und vergißt dabei die besten Bestrebungen. Wir werden überhaupt über diesem unseligen Kampfe manche sehr praktische und wichtige Forderung, die aber der Regierung unbequem ist, vergessen.

(Zustimmung links.)

Ich würde als Regierungskommissar — das ist freilich für mich nicht denkbar —

(Heiterkeit)

mit außerordentlicher Freude zusehen, wie sich die Parteien bekämpfen und zerfleischen, weil Geist und Pläne der Regierung dann volles Pouvoir besäßen, während die Parteien im Hader liegen.

Meine Herren, es ist die Frage des religiös-politischen Kampfes, die Aufgabe, sie zu lösen, eine so dringende, daß kein Tag mehr verloren gehen darf: Wenn der Staat fortfährt, die Bürger, welche in ihrem Innern den Gehorsam für eine Reihe von religiösen und kirchlichen Funktionen verloren haben — wenn der Staat fortfährt sie dennoch zu zwingen, in Wort und That das zu bekennen, wovon das Herz nichts weiß und wovon es nichts wissen will, so ist das in meinen Augen eine furchtbare Demoralisation,

(sehr wahr! links)

die nicht mehr länger fortgehen darf. Sehen Sie hinein in das bürgerliche Leben: es sind die Zustände des religiös-politischen Zusammenseins geradezu trostlos geworden und sie sind um so trostloser, je ehrlicher der Bürger für den Staat und die Kirche zugleich ist; denn dieser Zustand schädigt beide Theile.

Endlich begreife ich recht wohl, daß Sie etwas mit nach Hause bringen wollen;

(Heiterkeit)

man will selbst einen Gesetzentwurf von zweifelhaftem Werthe als Konsequenz des einmal gestellten Antrags retten. Allein das ist doch eine äußerst gefährliche Gesetzgebung, um jeden Preis so etwas von einem Gesetze zu machen. Es ist denkbar, daß das Volk befriedigt ist für den ersten Augenblick, allein über kurz oder lang wird es doch erkennen, daß eigentlich ein greifbarer Erfolg nicht erzielt ist.

Diese Erkenntniß einer Scheingesetzgebung ist auch kein Gewinn für den gesetzlichen Gehorsam, auch kein Gewinn für das Ansehn der gesetzgebenden Faktoren. Ich bin auch überzeugt, das Volk, der Bürger dankt Ihnen auf die Dauer die Jesuitenverfolgung nicht, wenn Sie ihm nicht die Freiheit von dem Zwange des religiösen Unterrichts geben, wenn Sie ihm nicht die freie Eheschließung ermöglichen, wenn Sie ihn überhaupt nicht aus der Gewalt der kirchlichen Fesseln frei machen, mit denen Kirche und Staat vereint ihn verfolgen.

Das, meine Herren, sind die hauptsächlichsten Gründe, welche uns bestimmen, gegen den Entwurf, sowie gegen den Verbesserungsvorschlag unser Votum abzugeben. Für mich ist Beides eigentlich schon deshalb unmöglich, weil beide eine außerordentliche Verwandtschaft zeigen mit dem Geiste der Kreuzzeitungs-Partei nach dem Jahre 1849 und folgenden.

(Heiterkeit links.)

Ich weiß nicht, meine Herren, was mir widerlicher und verderblicher vorkommt: eine sophistische Jesuitenpredigt oder ein salbungsvoller Artikel der Kreuzzeitung,

(große Heiterkeit links)

die nichts weiter ist, als der Vertreter des protestantischen Jesuitismus.

Meine Herren, ich bitte Sie, bedenken Sie den Werth der Gesetzentwürfe und den zweifelhaften Erfolg, und Sie

werden gegen dieselben stimmen müssen. Es ist nun einmal wahr, daß sie mehr ein Werk der Reaktion sind, daß sie mehr Ehre dem alten deutschen Bunde gemacht hätten. Es liegen Widersprüche darin mit den Grundgedanken unserer Reichsverfassung, mit dem Grundgedanken des Rechtsstaates der Gegenwart, mit den Bestimmungen der Landesgesetze.

(Sehr wahr! links.)

Ich habe mich bei der Betrachtung der beiden Entwürfe auch an die Worte erinnert, welche der deutsche Kaiser von Versailles aus dem Volke am 18. Januar 1871 zurief: „daß das deutsche Reich dienen solle den Werken des Friedens auf dem Gebiete der nationalen Wohlfahrt, Freiheit und Gesittung.“ — Nun gestehe ich zu, daß die nationale Wohlfahrt, Freiheit und Gesittung die Bekämpfung des Jesuitismus bis auf das Aeußerste begehrt. Aber dasselbe hohe, stolze und würdige Ziel der Wohlfahrt, Freiheit und Gesittung will edlere Mittel und keine vexatorischen Polizeimaßregeln!

(Lebhafter Beifall links.)

Präsident: Der Abgeordnete von Hörmann hat das Wort.

Abgeordneter **von Hörmann**: Meine Herren, seitdem ich die Ehre habe, in diesem Hohen Hause zu sitzen, habe ich das Wort noch nicht ergriffen. Nicht Mangel an Interesse an den Gegenständen, die hier berathen wurden, war die Ursache davon, sondern zwei Erwägungen haben mich zurückgehalten, früher das Wort zu nehmen: einestheils das Bewußtsein, daß meine oratorischen Talente gegenüber andern Mitgliedern des Hauses, welche hier zu hören mir Gelegenheit gegeben war, nicht konkurriren können, und dann der Gedanke, daß in den Fragen, welche bisher zur Verhandlung gekommen sind, immer Mitglieder da waren, denen ich eine eingehendere Kenntniß der Sache und der Verhältnisse zutrauen konnte, daß es unter diesen Umständen mir Pflicht schien, lieber auf das Wort zu verzichten, als die Verhandlungen zu verlängern. Heute liegt die Sache etwas anders für mich. Es ist ein Gegenstand zur Sprache gekommen, mit dem ich mich theoretisch und praktisch schon vielfach zu beschäftigen Anlaß hatte, es handelt sich um einen Kampf, in dem ich selbst schon thätig war, um den Kampf gegen den religiösen Fanatismus, gegen die kirchliche Herrschsucht, gegen die ewigen Gegner des modernen Staates und der freien Wissenschaft. Von diesem Kampfe aber will ich mich nicht ausschließen und will im Gegentheil das Meinige nach Kräften beitragen, um denselben zu einer, wie mir scheint, jetzt nach einer Richtung nothwendigen Entscheidung zu bringen. Fürchten Sie nicht, meine Herren, daß ich den Umstand, bisher noch nicht gesprochen zu haben, dazu ausbeuten will, um Ihre Aufmerksamkeit allzulange in Anspruch zu nehmen. Ich kann Ihnen zwar nicht in Aussicht stellen, nur einige Minuten zu sprechen, ich werde einige Zeit mehr bedürfen, als ich mit einer solchen Bemerkung andeuten könnte. Allein, ich werde gleichwohl mich möglichst kurz zu fassen suchen, obwohl die Worte des geehrten Herrn Vorredners mir unendlich viel Material geboten haben, um etwas näher darauf einzugehen.

Der geehrte Herr Vorredner hat es sich nach meiner Ueberzeugung leicht gemacht. Er hat anerkannt, daß es höchste Zeit sei, in der Richtung, die uns heute beschäftigt, etwas zu thun. Er hat anerkannt, daß der Jesuitismus nothwendigerweise — wenn ich nicht irre, hat er den Ausdruck gebraucht: bis aufs Messer bekämpft werden müsse —

(Widerspruch links)

dann sagte er: „bis auf das Aeußerste bekämpft werden müsse.“ Er hat ferner anerkannt, daß der Jesuitenorden politisch und sittlich verderblich sei; aber die Mittel, um dem Allen sofort entgegenzutreten, hat er uns nicht geboten. Er hat anerkannt, daß jetzt etwas geschehen müsse, aber er hat das, was geschehen muß, uns nicht vorzuschlagen gewußt.

(Sehr richtig!)

Eine augenblickliche Gefahr, wie sie gegenwärtig vorliegt, kann aber nicht mit Wechseln auf die Zukunft ausgeglichen werden. Es ist nicht denkbar, erst eine weitere Entwicklung der verschiedenartigsten Verhältnisse abzuwarten, will man etwas, was im Augenblicke eminent gefährlich ist, unterdrücken. Am meisten hat mich überrascht, von Seiten des Herrn Vorredners die Meinung ausgesprochen zu hören, in dem Vorschreiten gegen den Jesuitenorden könne ein Angriff gegen die katholische Kirche selbst erblickt werden. Ich weiß, meine Herren, es ist von anderer Seite schon der Versuch gemacht worden, die Sache in dieser Art hinzustellen; allein nichts ist falscher als dies, und ich bitte alle Diejenigen, die der katholischen Konfession in diesem Hause nicht angehören, sich durch solch einen hingeschleuderten Gedanken in der Sache nicht beiren zu lassen. Die katholische Kirche hat Jahrhunderte hindurch und gerade in den sieben Jahrhunderten, die wir neulich als ihren Antheil am alten deutschen Reiche preisen hörten, ohne Jesuitenorden bestanden, und ich glaube, die Zeiten, in denen sie des Jesuitenordens entbehrt hat, sind nicht die wenigst glänzenden der katholischen Kirche. Ich erblicke daher in der Behauptung derer, welche den Jesuitenorden mit der katholischen Kirche identificiren wollen, mehr eine Beleidigung, eine Verleumdung der katholischen Kirche, als den Ausdruck einer Wahrheit. Die katholische Kirche — das verkenne ich am allerwenigsten — ist ein wundervoller Bau, eine Organisation von großartiger Gestaltung. Allein, welcher Geist ist in ihr zu walten bestimmt? Der Geist, den Christus zu seiner Zeit gelehrt hat: der Geist der Liebe, der Duldung, des Friedens, der Demuth, der Beschränkung auf geistliche Dinge. Ich frage Sie, meine Herren, ob der Geist, der die katholische Kirche erfüllen muß, ob der Geist sich auch im Jesuitenorden vertreten findet? Blicken Sie in die Schriften der Jesuiten, blicken Sie auf die Blätter der Geschichte zurück! Werden Sie nicht statt des Geistes der Liebe den Geist des Hasses, statt des Geistes der Duldung den Geist der Verfolgung, statt des Geistes der Beschränkung auf himmlische Dinge den Geist der Herrschsucht, statt der Demuth den Hochmuth finden? Und doch glaubt man behaupten zu können, ein Orden, der von solchen Gefühlen, Empfindungen und Tendenzen erfüllt ist, könne als identisch mit der katholischen Kirche erklärt werden! Die katholische Kirche ist gerade nach der Behauptung derer, die ihr angehören, und nach einer Behauptung, die wohl auch von den Herren inmitten des Centrums getheilt werden wird, eine Weltreligion; sie kann daher sich nicht auf den Geist einer einzelnen Völkerfamilie stützen und sich von denselben durchdringen lassen. Gerade aber der Jesuitenorden ist rein das Produkt des romanischen Geistes; er hat mit dem germanischen Geiste, den wir in unserm deutschen Vaterlande glücklicherweise vorzugsweise vertreten finden, nichts gemein. Der Deutsche ist von jeher treu seinem Fürsten gewesen; er war aber auch furchtlos und offen gegen ihn; er glaubte, wenn er sich dazu verpflichtet fand, sich in dieser Art gegen seinen Fürsten auch aussprechen zu sollen. Aehnlich ist das Verhältniß des Deutschen zu seinem Gott. Auch seinem Gotte gegenüber spricht er offen seine Bitten, seine Anliegen aus. Er verschmäht es, Umschweife für nothwendig zu erachten, welche gerade der romanische Geist mittelst des Jesuitenordens in dem Konventikelwesen, in der übertriebenen Ausbildung der Heiligenverehrung begründet hat. Die katholische Kirche, meine Herren, will ferner die wahre innere Religiosität; sie will die Moralität. Ich glaube nicht zu viel zu behaupten, wenn ich sage, daß der Jesuitenorden da, wo er in erweiter-

tem Maßstabe wirksam geworden ist, weniger die wahre Religiosität, als den äußeren formellen Glauben gefördert hat; er hat wohl die Theilnahme an Andachten und verschiedenen gottesdienstlichen Handlungen zu erweitern verstanden, aber im Innern wie in den Handlungen blieben die Menschen unverändert, wie sie vorher waren, sie wurden nicht besser. Ich bitte Sie, in dieser Beziehung auf die bereits früher von anderer Seite angedeuteten Grundsätze der Jesuiten in Bezug auf Moral Rücksicht zu nehmen. Außerdem habe ich noch zu erwähnen, daß auch das schon öfter erwähnte Breve des Papstes Clemens XIV davon spricht, daß „die Jesuiten sich der Ausübung und Interpretation von Gesinnungen überlassen haben, welche vom apostolischen Stuhle aus Gründen als schädlich und als der besseren Ordnung der Sitten offenbar schadend erklärt sind." Ich verwahre mich bei allen diesen Verhältnissen als Katholik auf das Entschiedenste gegen die Behauptung, der Jesuitenorden und die katholische Kirche seien identisch.

Die Periode, die jetzt im Katholicismus angebrochen ist, und in welcher der Einfluß des Jesuitenordens und die jesuitische Richtung zu einer solchen Entwicklung gelangt ist, die ist eben, wie ich glaube, nichts, was naturgemäß und naturnothwendig aus dem Katholicismus und seiner Lehre hervorgeht, es ist vielmehr eine Periode der Entartung des Katholicismus, wie sie schon öfter in dessen Geschichte da war; wir hatten diese Periode der Entartung zu den Zeiten, als die großen Schismaten im Gebiete der katholischen Kirche stattfanden, wir hatten sie, als die Lasterhaftigkeit selbst in die Inhaber des Primats und den größten Theil des Klerus eingedrungen war. Diese Perioden der Entartung wurden überwunden und es wird auch die gegenwärtige wieder überwunden werden. Aber wenn von Seiten des Staates jetzt gegen den Jesuitenorden Etwas unternommen wird, so geschieht es lediglich, um speciell dieser Entartung entgegenzutreten, aber in keiner Weise, um die katholische Kirche, die katholischen Gläubigen zu schädigen. Ich habe bei dieser Frage, meine Herren, etwas länger verweilt, denn es kann die katholische Bevölkerung des deutschen Reiches über die wesentliche Verschiedenheit, welche zwischen den Interessen des Katholicismus und des Jesuitenordens, zwischen der Existenz der katholischen Kirche und der Existenz des Jesuitenordens besteht, nicht genug aufgeklärt werden. Ich habe zufällig hier eine Stelle aus der Schrift eines katholischen Schriftstellers, welche dafür, daß ich das mit berechtigter Weise gethan habe, einen Beleg bilden möchte. Dieser katholische Schriftsteller sagt: „Eine feindselige Behandlung oder gar Unterdrückungsversuche der katholischen Kirche von Seiten des Staates müßte folgerichtig die deutschen Katholiken zwingen, mit einem fremden Helfer gegen den protestantischen Kaiser Deutschlands sich zu verbinden; ein gläubiges Volk bedarf keiner Verzeihung, wenn es seinen Gott und seine Religion höher schätzt, als die Tyrannen seines Vaterlandes."

(Ruf im Centrum: Namen!)

Es ist das ein katholischer Schriftsteller, der für das katholische Volk schreibt, ein Schriftsteller, den ich nach einigen Büchern, die ich von ihm gelesen habe, für einen ziemlich seichten Scribax halte, dessen Schriften aber in der gesammten katholischen Presse und, wenn ich nicht irre, sogar von der Kanzel aus dem katholischen Volke empfohlen wurden.

(Hört! hört! links. Ruf im Centrum: Namen!)

Wohin soll das führen, wenn derartige Grundsätze verbreitet und am Ende unseren hier im Hause gefaßten Beschlüssen gegenüber geltend gemacht werden, wenn behauptet wird, daß jetzt mit den Maßregeln gegen den Jesuitenorden die Bedrückung des katholischen Volkes, die hier angedeutet ist, begonnen habe?

(Ruf: Wer ist der Schriftsteller?)

Konrad von Bolanden in seiner Schrift: „Kelle und Kreuz", die bereits, was ihren durch klerikalen Einfluß bewirkten großen Absatz bezeugt, in der 12. oder 13. Auflage in Mainz erschienen ist.

(Hört! hört!)

Es handelt sich, wie ich bemerkt habe, hier lediglich um das Entgegentreten gegen eine Entartung, welche in der katholischen Kirche eingetreten ist. Man könnte mir einwenden, und das ist so ziemlich der Standpunkt des Herrn Vorredners, man solle der katholischen Kirche es selbst überlassen, mit dieser Entartung fertig zu werden. Sie könnte ja dazu, weil es sich um eine innere Angelegenheit handle, um eine Institution der katholischen Kirche, wie der Herr Reichstagsabgeordnete Freiherr von Aretin betont hat, selbst genug Gelegenheit finden. Mit diesem Satze wäre ich vollständig einverstanden, wären die Verhältnisse nicht so gelagert, daß der Staat und das Reich wider ihren eigenen Willen bereits mit in die Frage hineingezogen sind. Betrachten Sie nur einmal den Kern der jesuitischen Richtung, welche sich jetzt in der katholischen Kirche so breit macht. Ist denn das eine Richtung, welche bloß diese oder jene Entwickelung in rein dogmatischer oder moralischer Beziehung anstrebt, die etwa früher noch nicht bestanden hat? Nein, es liegt eine Richtung vor, welche ich mit Grund als eine Entartung der katholischen Kirche in der Richtung auf die Herrschsucht bezeichnen darf. Der Jesuitismus will, ganz entgegen den Worten des göttlichen Erlösers, in weltlichen Dingen herrschen; er will den Staat und folgerichtig auch das Reich, das auch ihm als Staat entgegentritt, auf dem politischen Gebiete bekämpfen, ja er hat sogar schon angegriffen, und wir sind momentan in der Lage, uns der Theilnahme an den Verhältnissen, die sich da ergeben und entwickelt haben, gar nicht mehr entschlagen zu können, sondern wir sind bereits hineingezogen und müssen in dieser Situation Farbe bekennen und sofort eine Stellung nehmen; da reichen die Wechsel auf die Zukunft, diese Hinweisung auf eine künftige Trennung der Schule von der Kirche, auf Einführung der obligatorischen Civilehe, auf Trennung der Kirche vom Staat, in dem von dem Herrn Kollegen Dr. Gerstner angegebenen Sinne bei Weitem nicht hin. Nein, wir müssen im Augenblicke etwas thun. Es ist zwar mit großem Recht darauf hingewiesen worden, daß die Wissenschaft, daß die Volksaufklärung von der größten Bedeutung, daß sie das beste Mittel seien, um den Jesuitismus in seinen innersten Schlupfwinkeln aufzusuchen und hinauszutreiben. Ja, meine Herren, diese Mittel dürfen wir auch nicht außer Acht lassen, wir müssen sie vielmehr gleichzeitig ergreifen; aber das entbindet uns nicht von der Pflicht, auch im Augenblick dasjenige zu thun, was für das Wohl des Reiches nothwendig ist. Man hat freilich wiederholt darauf hingewiesen, daß die einzelnen Jesuiten, welche in Deutschland wohnen, strafrechtlichen Einschreitungen bisher nicht unterlagen, daß sie in dem letzten großen Kriege mit großer Opferwilligkeit, wie Andere, sich den Diensten des Vaterlandes gewidmet hätten. Das gebe ich vollständig zu. Meine Herren, ich greife auch hier nicht Individuen an, ich greife den ganzen Orden an, über den das Urtheil durch die Geschichte festgestellt ist, einen Orden, der vielleicht eine Zeit lang unter schwierigen Verhältnissen seinen einzelnen Mitgliedern gestattet, in der unbedenklichsten Weise in einem Lande Wurzeln zu suchen, der aber dann, wenn die Wurzeln einmal gefaßt und erstarkt sind, gewiß auch in anderer Weise auftreten wird. Es ist das die alte Fabel vom Hamster und vom Igel. Der Igel ist voll freundlicher Worte, bis ihn der Hamster in seinen Bau aufgenommen hat, dann aber weiß er seine unangenehme borstige Seite herauszukehren, und der Hamster ist nicht mehr im Stande, den Igel los zu werden. Wollen wir uns doch nicht auch so verhamstern lassen!

(Große Heiterkeit.)

Daß die Jesuiten entschiedene Feinde unserer nationalen Entwickelung sind, brauche ich Ihnen nicht näher nachzuweisen, wir haben in der Hinsicht Symptome genug; Schriften der Jesuiten bezeugen es, ich könnte Sie auch hier wieder auf die Stelle verweisen, die ich Ihnen aus Konrad von Bolanden vorgelesen habe.

(Ruf: Er ist kein Jesuit!)

Er ist kein Jesuit, aber ein Mann, der ganz im Geist der Jesuiten schreibt.

Man sagt nun: damit, daß man das beantragte Gesetz erlasse, erreiche man keinen großen Erfolg, man treffe wohl die einzelnen Jesuiten, aber nicht in das Herz des Jesuitismus. Aber, meine Herren, deswegen, weil man mit einem Gesetz nicht sofort Alles erreichen kann, deswegen zu dem Resultat zu gelangen, daß gar nichts zu thun sei, das scheint mir kein Gebot der Logik zu sein; im Gegentheil, wir müssen, wie ich glaube, in diesem Augenblick thun, was wir thun können, und daß wir etwas Erfolgreiches thun wollen, das entnehmen Sie aus dem Artikel 1, wie er durch das Amendement des Herrn Kollegen Meyer (Thorn) festgestellt worden ist. Wir schließen den Jesuitenorden für das ganze deutsche Reich aus. Damit ist nicht allein ein großes Wort gesprochen, sondern eine große That gethan, die sich nicht beschränken wird auf die Grenzen des deutschen Reiches, sondern die sich weiter verbreiten wird über andere katholische Staaten, und die dahin führen wird, die Periode der Entartung, die ich früher geschildert habe, für die katholische Kirche eher überwinden zu machen.

Auf die Kompetenzfrage noch näher einzugehen, habe ich keine Veranlassung; von Seiten des Bundeskommissars Herrn Staatsminister Dr. Fäustle ist in dieser Beziehung das Nöthige auf die Bemerkungen und Bemängelungen des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Aretin bereits bemerkt worden. Eines aber möchte ich doch noch erwähnen: die erste Kompetenz des Reiches ist die Kompetenz, ungestört zu existiren und sich gehörig zu entwickeln, und schon um diese Kompetenz zu wahren, muß, wie ich glaube, das Reich in der Art, wie es beantragt ist, vorwärts gehen. Ein Jesuitengeneral hat einmal gesagt, als eine Reform seines Ordens in Frage stand: „Sint ut sunt, aut non sint!“ Der Mann hatte vollkommen Recht, die Jesuiten können nichts Anderes werden, als sie von Anfang an waren, sie sind ja als militärische Miliz organisirt, um die Reformation und deren Folgen zu bekämpfen, womöglich diese Folgen ungeschehen zu machen. Es ist das schon an sich eine Tendenz, welche in paritätischen Staatsgebieten kaum als zulässig zu erachten sein wird. Der Mann hatte, wie ich sagte, vollkommen Recht, und wir wollen uns auch von seiner Aeußerung etwas aneignen, aber das sind nur die zwei letzten Worte derselben. „Non sint!“ sage ich; und sprechen Sie das mit mir aus, dann erweisen Sie der Entwicklung der Staaten, der Entwicklung der freien Wissenschaft, der Entwicklung der katholischen Kirche selbst einen großen Dienst. Lassen Sie sich dabei nicht zurückschrecken durch die Bedenken, die Ihnen vorgebracht worden sind, ohne daß Ihnen etwas Besseres oder gleichmäßig Wirksames geboten worden wäre. Ja ich bin der festen Ueberzeugung, daß die beantragte Maßregel wesentlich beitragen wird, den religiösen Frieden zu stärken; man wird erst sehen auf Seiten der Reichsgewalt, man wird auch in denjenigen Hütten und Häusern, die bisher von klerikalen Einflüssen vollständig umsponnen waren, eine Ahnung von der Maßregel bekommen, welche Reichsregierung und Reichstag zusammen für nothwendig erachtet haben. Man wird sich fragen: was ist es denn mit diesen Jesuiten, daß sie trotz der Empfehlungen, die uns von unseren Geistlichen bezüglich ihrer geworden sind, und durch die wir zu so und so viel Adressen, ohne die Jesuiten eigentlich selbst zu kennen, veranlaßt worden sind, — was ist es denn mit den Jesuiten, daß sie trotzdem von dem Reichstage und der Reichsregierung für so gefährlich angesehen worden sind? und diese Frage werden sie beantwortet erhalten, sie werden selbst stutzig werden an der Empfehlung ihrer Geistlichen, und es wird heller werden in den Hütten und in den Häusern, die ich erwähnt habe.

Mehr Licht! sprach seiner Zeit einer unserer größten Dichter, als er seine Seele an Gott zurückzugeben hatte; mehr Licht! sage auch ich, das soll unsere Devise sein, und dies zu erreichen, wollen wir heute einen bedeutenden Schritt weiter machen!

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. von Niegolewski hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **von Niegolewski**: Meine Herren! Wir Polen befinden uns gewiß immer in einer sehr peinlichen Lage, wenn wir einer Gesetzesvorlage entgegentreten müssen, deren Nothwendigkeit Sie damit begründen und betonen, daß es sich dabei um die Existenz des deutschen Reiches handelt. Der Herr Vorredner hat auch so eben gesagt, daß die Kompetenz des Reichstages zum Erlasse dieses Gesetzes begründet sei durch die Kompetenz des Reiches zu seinem Bestehen und zu seiner Existenz. Nur aus diesem Gesichtspunkte ist auch in der That bis jetzt die Kompetenz des Reichstages erörtert worden;

(Widerspruch)

ja wohl, sonst ist kein einziger Grund bis jetzt dafür angeführt worden.

Wir Polen sind gewiß nicht gegen das Bestehen des deutschen Reiches,

(Widerspruch)

aber wir sind vor allem als Polen berufen, unsere katholische Religion zu vertheidigen, und ich bedauere sehr, daß wir nicht an diesem Platze den Herrn Reichskanzler sehen, er hätte sich überzeugen können, daß wir seine Mahnung beherzigen; — er hat es nämlich hauptsächlich als unsere Pflicht erachtet, die katholische Religion zu vertheidigen. Nun wohlan, dieser Ermahnung hat es nicht bedurft, ich werde ihm beweisen, daß wir wohl immer für unsere Religion einstehen werden.

Vor allem aber, meine Herren, wende ich mich, ehe ich auf die Sache selbst eingehe, an den Abgeordneten Wagener (Neu-Stettin), der den vermeintlichen gefährlichen Kriegszustand damit beschönigen wollte, daß er Ihnen ein spectre rouge vorgeführt hat. Er hat Ihnen gesagt: gefährliche Dinge gehen im Großherzogthum Posen vor in Verbindung mit Galizien und allerlei; privatim könne er sogar nähere Auskunft darüber geben. Ich bin meiner Pflicht nachgekommen, ich habe mich an den Abgeordneten Wagener (Neustettin) gewandt und von ihm Auskunft verlangt. Die Antwort lautete: Ihnen werde ich doch die Auskunft nicht geben, ja, dem Centrum, den Mitgliedern des Centrums werde ich schon Auskunft geben. Nun, meine Herren, ich habe nicht gewußt, daß geheime Verbindungen im Hause bestehen, und daß die Mitglieder des Centrums geheime Verbindungen mit dem Abgeordneten Wagener (Neustettin) haben —

(Heiterkeit)

im Dunkeln ist gut munkeln. Mit Verdächtigungen werden gegen uns gerichtete Gesetze unterstützt. Das sind die Mittel, mit denen Sie uns gegenüber immer kämpfen.

(Sehr richtig! im Centrum.)

Ich hoffe aber, daß die Mitglieder des Centrums nicht

die Praxis des Herrn Abgeordneten Wagener befolgen, sondern mir die Geheimnisse desselben offenbaren werden,

(sehr gut! im Centrum und Heiterkeit)

es ist ihre Ehrenpflicht! Meine Herren, in demselben Augenblicke, in welchem ich diese Antwort bekommen habe, bin ich zu der Ueberzeugung gekommen, daß das, was uns hier vorgebracht worden ist, von geheimen gefährlichen Verbindungen, weiter nichts ist als eine infame Lüge der geheimen Polizei

(lebhafte Zustimmung im Centrum und links)

und als solche erkläre ich es. Ich habe aber auch in demselben Augenblicke gemerkt, daß man immer, sobald es sich darum handelt, den Polen gegenüber aufzutreten, eigentlich mit großen Gespenstern umgeht. Meine Herren, wir sind unserer Selbstständigkeit beraubt worden, weil die militärischen Nachbarstaaten uns, trotzdem wir keine Armee gehabt haben, für gefährlich erklärt und der Verfolgung Preis gegeben haben. Von nun an hat sich diese Verfolgung auf alle mögliche Weise in derselben Richtung manifestirt und die Mittel, die man dabei nicht gescheut hat, bekunden eigentlich den politischen Jesuitismus, das heißt: „alle Mittel führen zum Zweck", und uns gegenüber hat der politische Jesuitismus sich immer zur Geltung gebracht.

Uns Polen, die wir nicht in Ihre deutschen Geheimnisse eingeweiht sind, muß nur Wunder nehmen, wie Sie das politische Reichsparlament fortwährend zu einer kirchlichen Versammlung umwandeln. Es werden hier wie in einem Konsistorium alle Augenblicke nur religiöse Gegenstände behandelt. Da nun diese religiösen Fragen vor ein Forum gebracht werden, welches aus verschiedenen Glaubensgenossen zusammengesetzt ist, so ist es klar und gewiß, daß es sich hier hauptsächlich um Schaffung einer Staatsreligion handeln muß. Sonst bin ich nicht im Stande, mir zu erklären, wie Mitglieder anderer Religionen über die Ausübung der Rechte einer andern Religion entscheiden sollen. Ich muß Sie aber als Pole aus Erfahrung vor jeglicher Staatsreligion warnen. Rußland hat bereits die Gefährlichkeit der Staatsreligion hinreichend bewiesen. Dort ist die schismatische Religion die wahre Staatsreligion, dort kann man aber eine freie Regung des Geistes nicht suchen, dort ist die Gewissensfreiheit verpönt, die Individualität verschwunden. Das ganze Wesen der Staatsreligion reducirt sich auf die Vergötterung der weltlichen Macht. Es soll das Volk der Intelligenz, der Denker, der Philosophen, durch Einführung der Staatsreligion zu Grunde gerichtet werden. Ich weiß wirklich nicht, ob es zum Frommen des deutschen Volks gereichen wird, daß es sich mit einem Male in ein Bataillon umwandeln läßt, wo Alle, sogar in Gewissenssachen, nur auf Befehl gehorchen müssen der Omnipotenz des Staates und gegebenen Falls dem Kommando des Herrn Reichskanzlers. Meine Herren! Jedenfalls haben wir als Polen, bevor die Staatsreligion eingeführt worden ist, das Recht zu beanspruchen, ebenso behandelt zu werden, wie die anderen Mitglieder des deutschen Reiches. Dem ist aber nicht so. Ehe Sie überhaupt angefangen haben, im Reichsparlament über die Aufhebung des Jesuitenordens zu debattiren, sind bereits bei uns ohne Weiteres Jesuiten aus Polen, aus Galizien, aus dem Großherzogthum Posen ausgewiesen worden. Nun, warum hat man nicht wenigstens des Dekorums halber damit gewartet, um in allen Landestheilen gleichmäßig zu verfahren? Man hat auf uns Polen keine Rücksicht genommen. Angesichts dieser Gesetzesvorlage ist die Rücksichtslosigkeit uns gegenüber sanktionirt. Meine Herren, die Interpretation dieses Gesetzes kennt keine Schranken, es ist ja kein Strafgesetz, bei welchen die Beobachtung der Formen den Verfolgten schützen könnte. Hier ist Alles in der Hand der Polizei gelegen, und ich glaube, dieses Gesetz muß dahin führen, daß jeder Polizeibeamte zu der Ueberzeugung kommen muß, es stehe ihm frei, jeden Katholiken aus dem Lande zu weisen und zu bannen, denn „ordensähnlich, ordensverwandt" kann ohne Weiteres auf jeden Katholiken bezogen werden. Der Herr Reichskommissarius hat uns zwar erklären wollen, was darunter zu verstehen wäre; nach den Motiven braucht sich aber die Polizei nicht zu richten. Für den Richter sogar ist ja nur der Tenor des Gesetzes maßgebend. Uns Polen gegenüber wird die Polizei gewiß nur nach Willkür das vorliegende Gesetz interpretiren; dafür haben wir genug Beweise in unserer Geschichte. Mit der Anwendung der Gesetze uns gegenüber richtet man sich immer nach Willkür und Zweckmäßigkeit. Ich brauche Sie nur daran zu erinnern, daß im Jahre 1830 für die Theilnahme an dem Kriege gegen Rußland die Konfiskation des Vermögens durch ein Gesetz mit rückwirkender Kraft ausgesprochen worden ist. Etwas Aehnliches haben wir erst neulich wiederum erfahren. Der Staatsgerichtshof hat ja den Aufstand gegen Rußland sogar als Hochverrath gegen Preußen erkannt. Wenn nun Richter keinen Anstand nehmen, Gesetze willkürlich uns Polen gegenüber anzuwenden, alsdann wird die Polizei, so bald ihr einzig und allein die Interpretation des Gesetzes überlassen bleibt, gewiß keinen Anstand an der Willkür nehmen. Wozu nun wollen Sie die katholische Religion mit dem Jesuitismus identificiren? Wenn Sie nur gegen den Jesuitenorden ankämpfen wollen, so kämpfen Sie gegen ihn mit den Waffen des Geistes und mit solchen Waffen, die nicht darauf hindeuten, daß auf Ihrer Seite eine gewisse Schwäche ist und daß Sie im Unrechte sind. Denn wahrlich, bei dem freien Vereinsrechte, bei der Preßfreiheit ist es rein unmöglich, daß der Jesuitenorden, wenn er so wäre, wie Sie ihn schildern, Bestand haben könnte; das wäre eine reine Unmöglichkeit. Und wenn von dem Herrn Vorredner gesagt worden ist, daß das Ankämpfen gegen die Gesetzesvorlage eine Appellation an die Dummheit und den Obskurantismus des Volkes wäre, so glaube ich wiederum zu der Behauptung berechtigt zu sein: ähnliche Mittel dagegen wie die Vorlage vorzubringen, ist ein Mißbrauch des Neoliberalismus, ist ein Mißbrauch des Vertrauens des Volkes, welches erwartet, daß die Grundsätze der Freiheit überall gleichheitlich Anwendung finden und nicht durch Ausnahmegesetze durchlöchert werden. Haben Sie einmal den Weg der Ausnahmegesetze betreten, dann wird das Volk und die Freiheit unter der Last derselben erdrückt werden! Wenn wir aber als Polen befürchten müssen, daß aus der Gesetzesvorlage eine Verfolgung der katholischen Religion und zwar durch das Gesetz selbst beabsichtigt werde, dann können Sie es uns nicht übelnehmen, wenn wir für die Rechte der verfolgten katholischen Religion eintreten. Wir haben hier in diesem Hause bereits eine großartige Debatte vernommen, eine Debatte, die jedenfalls im deutschen Parlament ihre Berechtigung findet, ich meine die Debatte, wo Sie sich der verfolgten Juden in Rumänien angenommen haben. Warum nehmen Sie sich aber nicht der verfolgten Katholiken an? Diese Verfolgung steht in keinem Vergleich mit der Verfolgung der Juden.

(Widerspruch.)

Allerdings! vergegenwärtigen Sie sich nur die Verfolgung des Katholicismus in Rußland! Kein einziger Rabbiner ist nach Sibirien geschickt worden; unsere Geistlichen, unsere sämmtlichen Erzbischöfe, Bischöfe schmachten aber in Ketten. Warum nehmen Sie sich dieser nicht an? Ich könnte das mit demselben Rechte beanspruchen, ich beanspruche es aber nicht.

(Sehr gut!)

Aber, meine Herren, wie können Sie die katholische Religion an der Ausübung ihrer Rechte hindern, wenn Sie anderen Religionen innerhalb des Rei[illegible]es die freie Ausübung

gestatten, wenn Sie z. B. der protestantischen Religion nicht verargen, daß sie den Gustav-Adolph-Verein, die Propaganda in Leipzig unterhält, daß z. B. die Bibelgesellschaft in London sich über den ganzen Erdkreis, also auch über das deutsche Reich verbreitete, wenn Sie ferner den Juden nicht übel nehmen, vielmehr es ganz in der Ordnung finden, daß dieselben sich an der Alliance israelite universelle, die in Paris, also außerhalb Deutschlands ihren Sitz hat, betheiligen? Die Zwecke dieser Alliance sind klar und deutlich verkündet, nämlich: „überall für die Gleichstellung und den moralischen Fortschritt der Juden zu wirken, denjenigen aber, welche in ihrer Eigenschaft als Juden leiden, wirksame Hülfe angedeihen zu lassen." Aus den Berichten wissen wir auch, daß von dort aus sehr oft die Intervention fremder Staaten beansprucht worden ist, und wenn über solche Gesellschaften, deren Bestand als moralisch, als begründet und richtig bezeichnet wird und bezeichnet werden muß, viel Lob ausgesprochen wird, — wie kann man dann der katholischen Kirche gegenüber, ich sage, nicht mit dem Verbote des Jesuitenordens, aber mit einem solchen Gesetze auftreten, wodurch die katholische Kirche überhaupt der Willkür der Polizei preisgegeben wird. Ich begreife das nicht, meine Herren, die größte Gefahr — und ich glaube, es wäre gut, wenn Sie diese Gefahr beherzigen möchten — liegt aber darin, daß sich der Herr Reichskanzler und die Reichsregierung allein vorbehalten haben, die Jesuiten je nach den Umständen entweder im Reiche zu behalten oder sie herauszuweisen. Man will die Jesuiten als eine Geißel, als eine Ruthe benutzen, um Staatszwecke zu verfolgen. Es ist das eine beleidigende Anforderung, die man an den Orden stellt. Ich bin zwar kein Anhänger der Jesuiten, ich habe nichts mit den Jesuiten gemein, ich zweifle aber, daß sich unter denselben Männer finden werden, die sich dazu hergeben sollten. Der Herr Reichskanzler scheint allerdings anderer Ansicht zu sein, augenscheinlich in der Absicht, um sich die richtigen Männer aus dem Orden auszusuchen und dazu zu gebrauchen, um den Geist zu bannen und zu fesseln, und sie so zu mißbrauchen, wie es ihm zweckmäßig erscheinen wird. Solch eine Anforderung, meine Herren, stellt man aber billiger Weise an einen Religionsdiener nicht. Der Religionsdiener hat nicht die Interessen des Staates und dessen Diener zu verfolgen, sondern die Interessen der Religion zu wahren. Die Verfolgung der katholischen Kirche mit so tendenziösen Gesetzen muß endlich die Ueberzeugung begründen, daß sie aufhören müsse, sich zu Staatszwecken mißbrauchen zu lassen. Nicht die Kirche hat den Staat bis jetzt mißbraucht, sondern der Staat hat die Kirche zu seinen Zwecken ausgenutzt und mißbraucht. Ein solcher Zustand, meine Herren, muß aufhören. Die Kirche muß auf ihrer Hut sein, sich vertheidigen und sich zum Kampfe rüsten. Ebenso muß auch der Jesuitenorden, wenn er nicht der Verachtung sich preisgeben will, sich gegen die ihm angemutheten Insinuationen vertheidigen. Die Absicht, ihn als Werkzeug zu gebrauchen, ist aber auch der beste Beweis, daß der ganze moderne Staatsorganismus tief versunken ist in das, was man gewöhnlich „Jesuitismus" nannte, den politischen Jesuitismus, wonach alle Mittel dem Staate und dessen Dienern heilig sind, sobald nur Erfolg dadurch erzielt und die Macht und Gewalt verstärkt wird. Wohin werden Sie aber auf dieser Bahn geleitet? Die großen Ereignisse und die ungeheuren, die geschichtlich nicht zu vergleichenden Thaten, die Deutschland vollbracht hat, haben Sie wahrlich nur den Männern zu verdanken, die den freien Geist geweckt haben, demselben freien Lauf und freie Bewegung lassend, — denken Sie an die Männer **Stein** und **Hardenberg**, — Männer, welche Gewissen, Religion, Wissenschaft, wie überhaupt die ganze Sphäre des geistigen Lebens des deutschen Volkes von jedem Zwange frei wissen wollten.

Ich erlaube mir schließlich noch ein paar Worte, um dem Herrn Abgeordneten Windthorst — (aber Berlin, nicht Meppen) —

(Heiterkeit)

zu entgegnen. Derselbe hat gewiß in seinem Wohlwollen — wofür ich ihm jedenfalls Dank ausspreche — uns wenigstens eine bessere Zukunft in Aussicht gestellt. Er sagte: „In Polen haben sie (die Jesuiten) die Könige, den Adel und den Klerus beherrscht und Polen ist zu Grunde gegangen und bleibt verloren, so lange es nicht die Kraft hat, sich der Umarmung dieser Feinde zu entreißen." Meine Herren, als Pole bin ich berufen, dem Herrn Abgeordneten zu erwidern: Nicht die Jesuiten haben Polen getheilt, — es haben unser Vaterland getheilt die drei Theilungsmächte, von denen Johannes von Müller — Ihr deutscher Geschichtschreiber — gesagt hat: „Gott wollte damals an diesem Verbrechen die Moralität der Großen erproben." Meine Herren, die Art und Weise, wie man das Verbrechen nachher von sich abwälzen und beschönigen wollte, hat bereits ein anderer deutscher Geschichtsschreiber Raumer abgefertigt, und zwar mit den Worten: alius quisque alii flagitium suum objectans. Jeder wollte das Schändliche von sich auf einen Andern abwälzen, aber sie haben alle drei gleichen Antheil an diesem Verbrechen. Zur Beruhigung der Herren, die da glauben, daß wir auftreten im Namen des Obskurantismus und der Finsterniß, will ich noch hinzufügen, daß wir ein Volk sind, welches, im Unglück erzogen, berechtigt ist sich zu sagen, daß es Manches vergessen, Vieles gelernt habe; und darum bauen wir mit voller Zuversicht unsere ganze Zukunft auf Gerechtigkeit, Gewissenhaftigkeit, Licht, Wahrheit, Freiheit, Kultur und Moralität, aber nicht auf deren egoistische Anwendung zu selbstsüchtigen, eigenen, Andere an ihren Rechten kränkenden Zwecken. Dem Herrn Abgeordneten Windthorst für Berlin rufe ich aber zu, er möge sich an andere Kreise wenden, daß die Moralität, die Gott an den Großen erproben wollte, nicht jetzt wiederum erprobt werde an den Völkern; denn wahrlich, wenn die Völker das Verbrechen zu verherrlichen anfangen, dann machen sich diese Völker des Verbrechens theilhaftig und es gereicht gewiß einem Volke der Intelligenz nicht zur Ehre, daß es Hand in Hand geht mit dem Despotismus und sich jetzt gegenseitig die Hand dazu bietet, das Verbrechen durch sogenannte Wiedervereinigungs-Feste zu verherrlichen. Und, meine Herren, ebenso wie wir uns überhaupt nur stützen auf die Grundsätze der Religion, der Gerechtigkeit, des Rechts, der Toleranz und der Freiheit, ebenso müssen wir aus diesen Gesichtspunkten gegen dieses Polizeigesetz, durch welches die katholische Religion der Willkühr der Polizei preisgegeben wird, stimmen.

Präsident: Der Abgeordnete von Kardorff hat das Wort.

Abgeordneter **von Kardorff**: Meine Herren, der Herr Vorredner wird entschuldigen, wenn mir Manches in seinen Ausführungen nicht so verständlich geworden ist, wie ich es in meinem Interesse gewünscht hätte, indessen möchte ich ihm doch Einiges auf seine Bemerkungen mir zu erwidern erlauben. Er hat Johannes von Müller als Typus eines deutschen Geschichtsschreibers aufgeführt. Meine Herren, ich will die wissenschaftlichen Verdienste Johannes von Müllers nicht herabsetzen, aber als den Typus eines deutschen Mannes und eines deutschen Geschichtsschreibers kann ich ihn nicht gelten lassen, und ich glaube, der Abgeordnete von Niegolewski wird mir Gerechtigkeit widerfahren lassen, wenn er die Geschichte Johannes von Müllers nachgeht.

Er hat weiter auf die Posen'schen Verhältnisse hingewiesen; ich glaube aber, er wird so gerecht sein anzuerkennen, daß die polnische Bevölkerung bis jetzt sich nicht mit sehr großer Lebendigkeit und Theilnahme an das deutsche Reich angeschlossen hat. Und wenn er nun in Betracht zieht die-

jenigen Invectiven, welche von den Blättern der Jesuiten, namentlich jenem Genfer Blatte gegen das deutsche Reich in die Welt geschleudert werden, so wird er mir zugeben, daß es nur ein Selbstschutz des Staates ist, wenn er sich diese Herren vom Halse hält und nicht wünscht, daß den ohnehin in Posen gegen das deutsche Wesen bestehenden Agitationen noch diese religiösen Agitationen hinzutreten.

Er ist weiter dann darauf hinausgekommen — und es ist das ein Gedanke, den der Abgeordnete Probst auch vor einigen Tagen geäußert hat —, es liefe ja doch diese ganze Maßregel auf nichts weiter hinaus, als eine allgemeine Staatsreligion, eine deutsche Staatsreligion zu gründen. Meine Herren, ich möchte dem Herrn Abgeordneten Probst gegenüber sagen, daß es mir schwer geworden ist zu glauben, daß er von der Richtigkeit dieser seiner Meinung selbst überzeugt war. Wenn er es ist, so muß ich wirklich erwidern, daß ich kaum annehmen kann, daß sich Jemand in einem größeren Irrthum befunden hat, wie der Abgeordnete Probst damals und der Abgeordnete von Niegolewski eben jetzt. Ich glaube, es liegt allen Mitgliedern dieses Hauses nichts ferner als eine Staatsreligion zu gründen, wie sie in Rußland besteht und der Abgeordnete von Niegolewski sie uns geschildert hat.

In Bezug auf die Unterschiede, die zwischen der Regierungsvorlage bestehen und zwischen dem Abänderungsvorschlage, der von uns vorgeschlagen worden ist, kann ich mich nur auf das beziehen, was der Abgeordnete Meyer hervorgehoben hat. Für mich liegt die Frage aber im Ganzen und Großen sehr einfach: entweder sind die Jesuiten staatsgefährlich, dann, meine Herren, müssen wir zu einem formellen Verbote derselben schreiten, wie ihn derjenige Vorschlag enthält, den wir Ihnen jetzt empfehlen, oder sie sind nicht staatsgefährlich, meine Herren, dann würden wir besser gethan haben, uns überhaupt nicht mit ihnen zu befassen. Der Abgeordnete für Meppen hat früher den Beweis für die Staatsungefährlichkeit der Jesuiten auch daraus herzuleiten gesucht, daß er hervorgehoben hat, es wären ja nur 200 Jesuiten, gegen diese 200 Menschen lohne es doch wahrhaftig nicht den Apparat des Reichs in Bewegung zu setzen. Ja, meine Herren, wenn diese 200 Menschen nicht zufällig 200 Generäle wären, die der Feind in unserem Lager hätte, dann würde der Herr Abgeordnete für Meppen vielleicht Recht haben. Aber ich glaube, man kann sie in der That wenigstens als Generalstabs-Offiziere bezeichnen; denn uns ist ganz genau bekannt, wie scharf die Konduitenlisten über den ganzen deutschen Klerus geführt werden, die aus den Händen der Jesuiten nach Rom gehen.

Meine Herren! Der Herr Abgeordnete Probst hat neulich darauf hingewiesen, das ganze Geschrei gegen die Jesuiten rühre eigentlich doch nur her entweder von tyrannischen Fürsten oder protestantischen Vorurtheilen. Ich weiß nicht, ob er dabei sich nicht erinnert hat an die Vertreibung des Jesuitenordens aus Frankreich, die nach den Zeiten jenes berühmten Streites in der Sorbonne erfolgte auf Antrieb der Jansenisten. Ich glaube, er wird doch unmöglich die Jansenisten für Protestanten halten können. Ich weiß ferner nicht, ob er den Papst Clemens, der die Jesuiten verbot, als protestantischer Anwandlungen verdächtig hält oder zu den tyrannischen Fürsten zählt. Ich glaube, der Grund der Vertreibung der Jesuiten liegt in andern Dingen, auf die im Laufe der Debatte schon so oft zurückgekommen worden ist, daß ich auf dieselben weiter zurückzukommen verzichte.

Meine Herren! Herr Abgeordneter Reichensperger hat uns kürzlich eine kleine Broschüre zugehen lassen, welche die Jesuitendebatten der letzten Wochen behandelt. Er kommt bei dieser Gelegenheit darauf hinaus, der ganze Kampf gegen den Jesuitismus, den zu führen wir uns für verpflichtet halten, dieser ganze Kampf beruhe eigentlich auf nichts weiter, als auf dem Materialismus, auf der materiellen Richtung unserer ganzen Zeit, auf dem Atheismus der Zeit, auf der Feindschaft unserer Zeit gegen das Christenthum.

Meine Herren, ich will mit dem Herrn Abgeordneten Reichensperger darüber nicht rechten, daß er auch von solchen Vertheidigungsmitteln seinerseits Gebrauch macht, um den Angriff gegen die Jesuiten, den wir führen, zu verdächtigen. Aber, meine Herren, das ist doch, meine ich, eigenthümlich, wenn er die Jesuiten als Vertreter der idealen Bestrebungen hinzustellen wagt, die Jesuiten als Vertreter der idealen Bestrebungen, nachdem sie innerhalb der katholischen Kirche wegen ihres ganzen Lebens und Treibens, wegen ihrer kasuistischen Moral, wegen ihrer Verweltlichung und Verflachung und Veräußerlichung der christlichen Wahrheiten gerade verurtheilt sind, als den idealen Bestrebungen der Kirche zuwider handelnd. Meine Herren, aber die Sache ist nicht ganz neu. Zu den Zeiten der Reformation, wenn Sie die Blätter der Geschichte nachschlagen, wurde von den Gegnern der Reformation die Reformation nur wie ein willkürliches Raubsystem geschildert, Luther wie ein lüderlicher Mönch, und, meine Herren, heute giebt es wenig fromme und einsichtsvolle Katholiken, die nicht anerkennen, daß die Reformation wirklich aus einem idealen Bedürfniß hervorgegangen war, mögen sie immerhin auch noch so sehr das Schisma der Kirche bedauern, mögen sie auch noch so sehr hervorheben, daß unlautere Motive zur Reformation mitgewirkt haben; sie kommen darin überein, daß die Verweltlichung der Kirche, die Unfähigkeit der Kirche, den kirchlichen Bedürfnissen des Volkes zu genügen, die Reformation hervorgerufen habe. Nun, meine Herren, ich bin meinerseits ganz ruhig darüber, daß die Geschichte nach Jahrzehnten oder vielleicht noch nach längerer Zeit das Urtheil des Herrn Reichensperger über den Kampf der heutigen Zeit auch nicht theilen wird.

Meine Herren, ich gehe nun auf einiges von dem zurück, was der Herr Abgeordnete Gerstner uns mit so beredtem Munde vorgetragen hat, indem er uns schilderte, wie wenig durchschlagend die Mittel wären, welche gegen das Uebel, was wir beseitigen wollen, in Vorschlag gebracht würden, und wie nichts weiter der Erfolg des Gesetzes sein würde, als gewisse polizeiliche Uebergriffe, ohne den Schaden an der Wurzel zu treffen. Während er uns dieses alles schilderte, wie wenig die Jesuiten durch das Gesetz selbst getroffen werden würden — denn sie würden im Lande bleiben, unter anderer Form, mit derselben Tendenz, unter anderem Namen dasselbe wirken — während er uns das erzählte, erzählte er uns gleichzeitig, daß in der Nähe von Hohenzollern durch die Anwesenheit eines einzigen Jesuiten marianische Kongregationen hervorgerufen worden seien und der ganze Jugendunterricht in die Hände der Jesuiten gespielt worden sei. Er konnte seine eigenen Ausführungen nicht besser thatsächlich widerlegen, als er es durch dieses Beispiel gethan hat.

(Sehr richtig! rechts.)

Wenn ein einzelner Jesuit im Kloster alle diese Dinge hervorrief, so werden Sie nach diesem Beispiele doch zugeben müssen, daß, wenn wir jetzt einen großen Theil der uns gefährlichen Elemente unschädlich machen, wir einen gewissen Erfolg wohl erreichen werden.

Meine Herren, er hat weiter darauf hingewiesen, ja, wir müßten die Jesuiten und ihre Uebergriffe im geistigen Kampfe schlagen. Gewiß, meine Herren, das sollen und wollen wir. Aber, um uns zu diesem geistigen Kampfe rüsten zu können, dazu müssen wir diejenigen Männer aus dem Lande entfernen, welche unser Volk überhaupt hindern, auf diejenige Stufe zu gelangen, auf der es diesen geistigen Kampf führen kann. Meine Herren, die Resultate dieser Sorte Idealpolitik kennen wir von Belgien her und ich frage den Herrn Abgeordneten Gerstner, was ist aus Belgien geworden? — ob dies das Resultat ist, mit dem er sich besonders einverstanden erklärt? — Dort ist alle Freiheit, dort ist die Schulfreiheit, d. h. der Unterricht in den Händen des Klerus ꝛc. ꝛc.

Ich glaube, mit diesen Freiheitsidealen wird er in der That sehr wenig dem Ziele zuwirken, das er selbst, wie er sagt, verfolgen will.

Meine Herren, ich komme zuletzt noch auf eine Aeußerung des Herrn Abgeordneten für Meppen, Dr. Windthorst, zurück. Er sagte uns, nachdem er seine Mißbilligung über unsern Antrag in längerer Rede ausgesprochen hatte, bei vielen Mitgliedern, die dem Antrage geneigt wären, läge die Sache doch nur so, daß sie in einer einmal verfahrenen Geschichte, und er beziehe sich da auf eine gewisse Aeußerung eines mir unbekannten Herrn, „den Reichskanzler nicht sitzen lassen wollen."

(Abgeordneter Dr. Windthorst [Meppen]: Das habe ich nicht gesagt.)

Ich glaube, der Herr Abgeordnete Dr. Windthorst drückte sich damals etwa so aus, als: mir ist die Aeußerung eines Herrn bekannt, der gesagt hat: „wir können doch den Herrn Reichskanzler nicht sitzen lassen."

(Abgeordneter Dr. Windthorst [Meppen]: Ich bedaure, das habe ich nicht gesagt.)

Die stenographischen Berichte werden ja den Ausweis darüber geben.

(Abgeordneter Dr. Windthorst [Meppen]: Ja wohl!)

Nun, meine Herren, was die Aeußerung betrifft, so verbürgt sie nach meiner Auffassung einen richtigen Gedanken unter einer sehr schiefen Form; denn, meine Herren, heute ist die Sachlage allerdings eine ganz andere, als sie noch vor wenigen Tagen, vor wenigen Wochen war. Früher konnten wir ruhig darüber diskutiren und argumentiren: ist der ganze strategische Feldzug, den die Regierung gegen die Anstrengungen des Ultramontanismus unternimmt, richtig geführt? hat sie nicht Fehler begangen, sollte sie nicht lieber das oder das gethan haben an Stelle derjenigen Maßregeln, welche sie in Vollzug gesetzt hat? Meine Herren, ich meine nun, heute ist die Sachlage doch eine andere, denn nachdem hier von Seiten der Bundesregierungen dem Ultramontanismus offen der Krieg erklärt ist, und der Herr Abgeordnete Dr. Windthorst (Meppen), als Vertreter der ultramontanen Partei selbst erklärt hat: ich nehme den Krieg auf, oder wir nehmen den Krieg auf, sind also Viele in die Alternative versetzt, ob sie mit dem Reichskanzler, mit dem Fürsten Bismarck, für das deutsche Reich gegen klerikale Uebergriffe kämpfen sollen, oder mit dem Herrn Abgeordneten Windthorst gegen das deutsche Reich für klerikale Uebergriffe. Und, meine Herren, in dieser Alternative hört das Diskutiren, das Argumentiren pro et contra auf. Da ist es mir wohl verständlich, wie sich jetzt Viele als Soldaten in Reihe und Glied fühlen, die nicht mehr entschieden Partei ergreifen und nicht mehr diskutiren. Ich meine, die Sachlage ist in der That heute eine andere geworden. Diejenigen kleinen Kunstgriffe, die von dem Herrn Abgeordneten für Meppen sonst mit so großem Geschick angewendet werden, um der Reichsregierung Verlegenheiten zu bereiten — wenn er heute der konservativen Partei sagt: die Reichsregierung thut Alles, um jedes konservative Element im Lande zu ruiniren; wenn er am Nachmittag der liberalen Partei und der Fortschrittspartei sagt: die Reichsregierung thut Alles, um jede Freiheit niederzubeugen; wenn er heute den deutschen Fürsten sagt: gebt Acht, eure Rechte werden gekränkt, und andeutet: es wird euch so gehen, wie es den mediatisirten Fürsten des Jahres 1803 ergangen ist, und kurze Zeit darauf den Völkern sagt: gebt Acht, die ganze Reichsentwickelung ist nichts weiter als ein Einzwängen in die Schule der preußischen Bureaukratie — meine Herren, diese kleinen Kunstgriffe waren sehr wirksam unter Umständen. Diese kleinen Kunstmittel hören heute auf; heute stehen wir der Frage ganz anders und in ganz andern Sinne gegenüber.

Und, meine Herren, was wollen wir denn mit dem Gesetzesvorschlage, wie er Ihnen vorliegt, erlangen? Wir wollen damit erlangen den religiösen Frieden im Lande.

(Widerspruch aus dem Centrum.)

Ich gebe Ihnen vollständig das Recht zu sagen: das Mittel, welches ihr anwendet, ist ein verkehrtes; nach unsrer Meinung ist es das nicht. Nach unsrer Meinung ist es das einzig mögliche Mittel, die Friedensstörer aus dem Lande zu entfernen, um zu dem Frieden zu gelangen. Und, meine Herren, ich meinerseits bin mit sehr schwerem Herzen in den Kampf eingetreten; denn ich fühle es: durch den Kampf werden in den Gewissen Vieler Konflikte hervorgerufen, die ich bedaure. Ich sehe aber dem Ausgange des Kampfes mit froher Zuversicht entgegen. Denn nachdem die deutsche Nation aus jahrhundertjähriger politischer Zerissenheit es vermochte, sich zur Einheit des heutigen deutschen Reichs emporzuschwingen, meine Herren, so wird sie wahrhaftig auch die vorübergehende Störung des konfessionellen Friedens überwinden können, die heute zu unserm Bedauern ins Leben getreten ist. Ich denke, sie wird diese Störung überwinden, wenn sie fest und unverbrüchlich auf dem Wege fortfährt, auf dem sie angefangen hat. Und ich bitte Sie, meine Herren, in diesem Sinne, in dem Sinne der Wiederherstellung des religiösen Friedens, nehmen Sie den Gesetzentwurf so an, wie er Ihnen von dem Herrn Abgeordneten Dr. Meyer (Thorn) und Genossen vorgeschlagen ist.

Präsident: Der Abgeordnete Bebel hat das Wort.

Abgeordneter **Bebel**: Meine Herren, der englische Kulturhistoriker Bukle sagt in seiner berühmten Geschichte der englischen Civilisation, daß der beste Maßstab für die Kultur eines Volkes der sei, wenn man beurtheile, welche Bedeutung das Volk religiösen Streitigkeiten beilege, und er geht dabei von der Ansicht aus, daß, je mehr in einem Volke religiöse Streitigkeiten vorhanden seien, um desto niedriger die Kulturstufe sei, die es einnehme. Meine Herren, ist diese Auffassung richtig — und sie ist es nach meiner Ueberzeugung — dann ist es allerdings mit dem deutschen Volke und seiner Kultur sehr traurig bestellt. Meine Herren, es werden hier in einer Session Wochen und Monate lang Sitzungen gehalten, es werden da großartige Gesetze berathen, die das Volk in die bedeutendste Mitleidenschaft führen; aber, meine Herren, bei keinem dieser Gesetze hat man es der Mühe werth gefunden, mit solcher Gründlichkeit zu Werke zu gehen als bei dieser Sache, welcher ich nach meiner Ansicht gar keine Bedeutung beilegen kann. Denn, meine Herren, dieser Religionsstreit, richtig aufgefaßt, ist nichts weiter als ein Scheingefecht, eine Komödie, dazu bestimmt, das Volk von seinen wahren Interessen abzuziehen, es glauben zu machen, daß hier wirklich in dem Streit um religiöse Dogmen das Heil und seine Zukunft begründet liege. Meine Herren, die religiösen Anschauungen, die politischen Institutionen und die socialen Einrichtungen eines Volkes sind jederzeit harmonisch — eins resultirt aus dem anderen, und wenn wir die beiden hier einander gegenüberstehenden Parteien, die auf das lebhafteste sich jetzt bekämpfen, charakterisiren wollen, dann können wir sagen, daß der Katholicismus das Princip der Vergangenheit, den mittelalterlichen Staat vertritt, der Protestantismus den modernen Staat. Meine Herren, wenn es den Herren von der ultramontanen Partei gelungen ist, eine größer Zahl ihrer Vertreter in den Reichstag zu bringen, dann ist ihnen das nicht möglich gewesen, weil sie bestimmte religiöse Anschauungen haben, sondern weil sie mit den religiösen Anschauungen zugleich ganz bestimmte sociale und politische Anschauungen und Grundsätze vertreten. Diese letzteren sind es auch wirklich gewesen,

die ihre zahlreiche Vertretung in diesem Reichstage möglich gemacht haben. Meine Herren, das deutsche Volk, das heißt diejenigen Schichten des deutschen Volkes, welche in ihrer ganzen heutigen Lebensweise mehr noch ein Produkt der mittelalterlichen Institutionen sind, haben vollständig richtig erkannt, daß in dem Liberalismus und seinen Forderungen ihr Heil nicht liegt, sie haben weder an dem gegenwärtigen Staatswesen irgend welchen Geschmack, noch an den socialen Einrichtungen, die der heutigen Gesellschaft zu Grunde liegen. So kommt es, daß der kleine Bürger- und Bauernstand, der in der Verwirklichung der modernen Idee, in dem Princip des Industrialismus seinen Untergang sieht, sich einer Seite anschließt, wo er glaubt, daß gegen diese modernen Principien ein energischer Widerstand erhoben wird. Der Protestantismus andererseits ist die eigentliche Religion des Bürgerthums, einfach, schlicht, hausbacken, gewissermaßen die Religion in Schlafrock und Pantoffeln, wie das Bürgerthum sie braucht zu seiner allmälichen Entwickelung, ein gewisser freiheitlicher Zug und Fortschritt, den es unbedingt nöthig hat, um seine Entwickelung vollziehen zu können. Aber meine Herren, der Protestantismus steht nach meiner Ueberzeugung ebenso gut wie der Katholicismus im Widerspruch mit den modernsten Principien selbst, wie mit der eigentlichen Wissenschaft. Unsere Bourgeoisie, welche alle Fortschritte auf allen Gebieten der Wissenschaft ausnutzt und sich dienstbar zu machen sucht, ist, so sehr sie sich auch den Anschein giebt, nichts weniger als religiös. Wenn ich höre, wie die Herren von der liberalen Partei für die Religion eintreten und sich feierlich dagegen verwahren, daß sie die Religion schädigen wollen, so glaube ich zwar, daß sie letzteres nicht wollen, aber es fällt mir schwer zu glauben, daß es ihre wirkliche innere Ueberzeugung ist. Denn ein Mann, der, wie ich es von der großen Mehrheit dieses Hauses annehme, sich mit den Forschungen und Resultaten der neueren Wissenschaft bekannt gemacht hat, kann unmöglich noch an religiöse Dogmen glauben und wenn er es scheinbar thut, so ist es nicht immer Ueberzeugung, sondern ein Akt der Zweckmäßigkeit, dazu angethan, seine materiellen Interessen zu wahren. Unsere Bourgeoisie hat keine Religion. Wenn Sie dem Jesuitismus vorwerfen, er verstoße gegen Moral und Sitte, dann sage ich, daß das Bourgeoisie-System, was der heutigen Gesellschaft zu Grunde liegt, in noch weit höherem Grade die Moral und die Sitten untergräbt; — ist der Jesuitismus staatsgefährlich, so ist es noch mehr das moderne liberale Princip, welches wir, wie gesagt, in allen gesellschaftlichen Institutionen verwirklicht sehen. Meine Herren, es ist sehr bequem und nützlich, sich auf die Religion und das religiöse Princip zu stellen, denn die Religion ist alle Zeit und wesentlich der Eckstein des Autoritätsprincips gewesen, und so wenig die Bourgeoisie selbst geneigt ist, irgend eine Autorität über sich anzuerkennen, so begreift sie doch, daß die Autorität für Diejenigen, die sie ausbeutet, für Diejenigen, von denen sie existirt, für Diejenigen, aus deren Körper- und Geisteskräften sie die ungeheuren Reichthümer ansammelt, das Autoritätsprincip äußerst nothwendig ist, um diese in der Unwissenheit und Halbbildung zu erhalten.

Noch Eins! Sie sagen, der Jesuitismus habe mit dem Katholicismus nichts zu thun; ich sage, das ist grundfalsch, der Jesuitismus und der Katholicismus sind vollständig identisch. Der Jesuitismus besteht allerdings erst seit dreihundert Jahren, aber die Bestrebungen, die dem Jesuitismus seit dreihundert Jahren zu Grunde liegen, hat die katholische Kirche seit mehr als tausend Jahren in der großartigsten Weise zur Geltung zu bringen gewußt. Wollen Sie bestreiten, daß die Bestrebungen Gregors VII den Bestrebungen der Jesuiten irgendwie entgegenstehen? Doch wahrhaftig nicht. Also das kirchliche Autoritätsprincip im Staate zur Herrschaft und zur Geltung zu bringen, das hat der katholischen Kirche von jeher zu Grunde gelegen, und der Jesuitismus ist weiter nichts, als der klare und bestimmte Ausdruck des katholischen Princips. Insofern haben die Herren im Centrum vollständig Recht, wenn sie sagen, ein Kampf gegen die Jesuiten ist zugleich ein Kampf gegen die katholische Kirche, und weiter Recht, wenn sie behaupten, daß dieser Kampf ein sehr erbitterter sein werde, daß die große Masse der kirchlich Gesinnten in stärkste Mitleidenschaft gezogen werde. Sie sagen, Sie wollen durch dieses Gesetz den Frieden herstellen; Sie werden nicht den Frieden bekommen, sondern das Gegentheil, den Krieg.

Nun, meine Herren, wie steht der Staat zu diesen religiösen Wirren? Wenn Sie behaupten, das neue Dogma von der Unfehlbarkeit habe, weil es staatsgefährlich sei, erst diesen neuesten Streit hervorgerufen, so ist das vollständig falsch. Alle religiösen Dogmen stehen mit der gesunden Vernunft und mit der Wissenschaft in Widerspruch,

(Heiterkeit)

und ein religiöses Dogma, wie das der Unfehlbarkeit, welches durch einen so besonders starken Widerspruch gegen die gesunde Vernunft sich auszeichnet, müßte von Ihrem liberalen Standpunkte aus Ihnen in hohem Grade willkommen sein, denn je größer die Dummheit ist, die man der Menschheit zumuthet, je mehr man damit der gesunden Vernunft ins Angesicht schlägt, um so besser; denn dann werden Tausende, die sich bisher am Gängelbande haben leiten lassen, anfangen zu denken und durch das Inslebenrufen eines solchen ungeheuerlichen Dogmas, wie die Unfehlbarkeit, wird man das gerade Gegentheil von dem bewirken, was man glaubt. Meine Herren, dem Staate ist es vollkommen gleichgültig, ob der Papst unfehlbar ist oder nicht, ihm ist es auch vollständig gleichgültig, ob die Jesuiten gegen die Moral verstoßen oder nicht; der Staat hat allezeit verflucht wenig nach der Moral gefragt,

(Gelächter)

und, meine Herren, der Mann, der heute an der Spitze von Deutschland steht, der Herr Reichskanzler, ist am allerwenigsten der Mann, der nach der Moral und nach kirchlichen Dogmen irgendwie fragt, wenn es seinem politischen Zwecke nicht paßt. Das hat er ja neulich selbst eingestanden, daß politische Heuchelei auch für ihn ein wesentlicher Faktor in seinen politischen Handlungen sei. Was den Herrn Reichskanzler reizt, ist daß er von der katholischen Seite in politischen Dingen nicht für unfehlbar angesehen wird,

(Heiterkeit)

daß er von ihr nicht unterstützt wird. Meine Herren, wenn die Herren im Centrum sich bereit erklärten, die politischen Bestrebungen des Reichskanzlers zu unterstützen, ich versichere Ihnen, daß es dem Reichskanzler dann vollständig egal ist, was sie auf kirchlichem Gebiete thun.

(Sehr richtig!)

Je reaktionärer der Jesuitismus auftreten würde, desto angenehmer würde es dem Reichskanzler sein, er würde ihn in allen seinen Bestrebungen entschieden unterstützen. Aber da der Jesuitismus sein politisches Vorgehen bekämpft und angreift, da ist er sein Feind, und diese ganze Gesetzgebung, die hier in Frage steht, läuft nur darauf hinaus, die Jesuiten resp. die ultramontane Partei kirre zu machen, ihr den Daumen aufs Auge zu drücken, und sie aus einer Oppositionspartei zu einem gehorsamen Werkzeuge zu machen.

(Sehr richtig!)

Nichts weiter ist der Zweck dieser Gesetzgebung. Aber, meine Herren, daß er mit solchen für jeden denkenden Menschen klar

daliegenden Absichten die Vertreter der deutschen Nation irren kann, daß die Vertreter der deutschen Regierungen es überhaupt nur wagen durften, einen Gesetzentwurf vorzulegen wie dieser, der Sie, wenn Sie ihn annehmen, zu Polizeibütteln herabwürdigt, das ist ein Zeugniß, wie außerordentlich tief der Reichstag in der Achtung der verbündeten Regierungen steht,

(oh! oh!)

in der Achtung, die man einer Volksvertretung zollen muß. Wußten nicht unsere Regierungen, daß in allen entscheidenden Fragen der Liberalismus weit mehr nach dem Willen der Regierung, als nach dem Willen Derjenigen handelt, die ihn gewählt haben,

(große Unruhe)

man würde nicht gewagt haben, Ihnen einen solchen Gesetzentwurf vorzulegen. Es kommt noch Eins hinzu: gerade diese Agitationen auf kirchlichem Gebiete sollen dazu dienen, das böse Odium, das auf Ihnen als Werkzeug des Reichskanzlers lastet, den Mißkredit, der dadurch in immer weitere Kreise des Volkes gesäet worden, auszuwetzen. Sie beschreiten dieses Gebiet, welches so harmlos ist, weil Sie hoffen dürfen, die große blöde Masse des Volkes wieder zu gewinnen, indem Sie ihr den Wau! Wau! der Jesuiten vorhalten. Sie sind das rothe Gespenst im anderen Sinne, das an die Wand gemalt und der beschränkten Menschheit gezeigt wird, um ihr zu sagen, wie nothwendig es sei, hier einzuschreiten und den Jesuitismus zu bekämpfen, und daß dies das Wichtigste sei, was überhaupt eine Volksvertretung thun müsse und thun solle. Während man auf der einen Seite ein Volksrecht nach dem andern preisgegeben hat, sucht man durch die Bekämpfung des Jesuitismus den verlorenen Kredit unter der Masse wieder erobern zu können, und das ist der Grund, weshalb die Liberalen, denen die religiösen Fragen ziemlich Wurst sind

(Heiterkeit)

und die man schwerlich viel in den Kirchen sehen wird, weshalb diese mit solchem Eifer sich auf religiöse Fragen werfen.

Meine Herren, ich behaupte weiter, daß Niemand unter Ihnen ist, der diese Anträge gestellt und unterstützt hat, der wirklich glaubte, daß mit diesem Gesetzentwurf der Jesuitismus todtgemacht werde. Es ist mir undenkbar, daß dies Jemand ernstlich glaubt. Ich stimme vollständig der Kritik bei, welche der Herr Abgeordnete Dr. Gerstner in dieser Beziehung gegeben hat; auch ich bin der Meinung, daß Sie den Jesuitismus nicht unterdrücken werden, sondern im Gegentheil, Sie werden die Bestrebungen, die Sie zu bekämpfen vorgeben, nur noch unterstützen. Meine Herren, die große Masse der Menschen sind Gefühlsmenschen, wirklicher Verstand ist bei den wenigsten vorhanden.

(Große Heiterkeit.)

Meine Herren, diese Masse ist gar zu geneigt, wenn Verfolgungen gegen irgend Jemanden eintreten, für den Verfolgten Partei zu ergreifen. Nicht daß man ohne Weiteres seine Meinung acceptirt, aber man sieht in dem Menschen einen Verfolgten, und es ist eben der gute Zug der menschlichen Natur, der den Menschen dahin drängt, dem Verfolgten beizustehen. Aber, indem er ihm die Sympathien als Verfolgten schenkt, liegt es sehr nahe, daß er leicht dessen Anschauungen zu den seinigen macht. Auf diese Weise wird durch die Verfolgung einer Meinung nur ein größerer Kampf hervorgerufen, die verfolgte Meinung gewinnt mehr Anhänger und erreicht das Gegentheil von dem, was man durch die Verfolgung verhüten wollte. Auf der anderen Seite, meine Herren, bin ich der Meinung, daß unsere gegenwärtige Reichsgesetzgebung vollständig ausreicht, um sogenannten staatsgefährlichen Treiben entgegen zu wirken. Gilt es, meine Herren, Tendenzprocesse ins Leben zu rufen, dann werden Sie an jedem beliebigen Orte in Deutschland so gut wie in Leipzig zwölf bürgerliche Geschworene und einige Richter finden, die Ihnen den schönsten Tendenzproceß machen und den Angeklagten zu so und so viel Jahren Festung oder Zuchthaus verurtheilen. In dieser Beziehung ist also bereits in der bestehenden Reichsgesetzgebung vollständige Fürsorge getroffen. Und gilt es einen Menschen heimathslos zu machen, ihn wie ein wildes Thier von Ort zu Ort zu hetzen, dann ist auch dafür bereits in der gegenwärtigen Reichsgesetzgebung auskömmlich gesorgt. Es kommt nur auf eine etwas kühne Interpretation an, und vor kühnen Interpretationen sind die Regierungen noch zu keiner Zeit zurückgeschreckt.

Ich will Ihnen nur einen Fall erzählen, der einen klaren Beweis dafür giebt, daß meiner Behauptung gemäß in Beziehung auf die beliebige Ausweisung unliebsamer Personen das gegenwärtige Freizügigkeitsgesetz im deutschen Reiche einen vollständigen Anhalt bietet. In Sachsen ist ein Parteigenosse von mir, ein gewisser Ufert, vor 1½ Jahren zu sechs oder sieben Monaten Gefängniß verurtheilt worden wegen Majestätsbeleidigung und zwar des deutschen Kaisers, die er in einer Rede in der Nähe Chemnitz begangen haben sollte. Nachdem er diese Strafe abgesessen, kehrte er zurück nach Chemnitz, natürlich nicht überzeugt von seiner Schuld, und fängt von Neuem an, nach seiner Ueberzeugung als Agitator in öffentlichen Versammlungen für die socialdemokratischen Principien zu wirken. Das genügte dem Chemnitzer Stadtrath, um auf Grund des § 3 des deutschen Freizügigkeitsgesetzes den Mann aus Chemnitz auszuweisen. Der Mann hat sich beschwert, es hat ihm aber nichts genutzt, vielmehr hat dieses Vorgehen des Chemnitzer Stadtrathes in verschiedenen sächsischen Städten das bereitwilligste Entgegenkommen und Nachahmung gefunden. Herr Ufert wird für eine Versammlung in Frankenberg oder Hainichen — ich weiß das nicht mehr genau — als Redner angekündigt; noch ehe er aber dazu kommt, die Versammlung abzuhalten, tritt ihm die Polizei entgegen mit einem Ukas, daß er ausgewiesen sei. Dasselbe geschah in Mittweida, in Waldheim und an anderen Orten ganz genau in derselben Weise. Endlich geht der Mann nach Dresden und agitirt dort gleichfalls für seine Ueberzeugung; da kommt die Dresdener Polizei und weist ihn auf Grund des § 3 des Freizügigkeitsgesetzes ebenfalls aus. Er geht hinaus, läßt sich an der Grenze des Weichbildes von Dresden nieder und beschäftigt sich als Zimmerarbeiter. Eines Tages wird er von Parteigenossen eingeladen, an dem entgegengesetzten Ende des Weichbildes eine Versammlung abzuhalten. Er benutzt die durch die Stadt gehende Eisenbahn, um dahin zu gelangen. Kaum erfährt das die Dresdener Polizei, so werden so und so viel Mann aufgeboten, und Ufert wird festgehalten, weil er das Ausweisungsdekret übertreten habe. Meine Herren, sowohl die Kreisdirektion wie das Ministerium des Innern haben alle diese Ausweisungsdekrete bestätigt.

Sie sehen also, wenn man einen Mann verfolgen will, dann sind unsere jetzt bestehenden Gesetze ganz famose Handhaben dazu. Sie können sich also auf die bestehenden Gesetze stützen bei ihrem Unterdrückungsmaßregeln, dann haben Sie wenigstens das Eine profitirt, daß Sie dem unangenehmen Odium eines Ausnahmegesetzes entgehen, welches ja in Aller Augen immer etwas sehr Gehässiges hat.

Nun, meine Herren, soll der Jesuitismus und der Ultramontanismus vernichtet werden — und das ist ja auch meine Meinung — dann müssen ganz andere Mittel und Wege in Anwendung gebracht werden. Der Abgeordnete Dr. Gerstner hat bereits darauf hingewiesen, daß der Staat die wesentliche Ursache sei, daß der Jesuitismus sich jetzt so breit machen könne, wie er es thatsächlich thue. Ich sage: nicht allein der Staat, sondern auch die liberalen Parteien sind daran schuld, auch die liberale Partei hat nicht das gethan, was sie zu thun versprochen hat, auch die liberale Partei hat in einer

unverantwortlichen Weise die Volkserziehung und Volksbildung vernachlässigt.

Meine Herren, statt daß Sie 100 Millionen Thaler für Anschaffung von Mordwerkzeugen und zur Erhaltung stehender Armeen verwenden, die dazu bestimmt sind, auf Geheiß eines Einzelnen sich gegenseitig die Köpfe einzuschlagen,

(Lachen)

wäre es viel besser, wenn Sie diese enormen Summen zur Volksaufklärung und Volksbildung verwendeten. Aber heute ist es in unserem Staate gerade umgekehrt. Wenn das, was heute für das Militär ausgegeben wird, für die Schulen ausgegeben würde, wenn Sie in dieser Weise die Schulen dotirten, wenn Sie die Kirche vom Staate trennten, die Kirche aus der Schule hinauswürfen, dann würde der Erfolg sich zeigen. Der Staat muß es für seine Hauptaufgabe betrachten, für die Volksbildung im höchsten Maße Sorge zu tragen, dann würde es sehr bald dahin kommen, daß alle ultramontanen und kirchlichen Wühlereien und Hetzereien nicht mehr den geringsten Einfluß übten.

Allerdings wäre dann nicht blos der Einfluß der Jesuiten gebrochen, dann wäre auch der Einfluß der Pietisten und ebenso der Einfluß des Protestantenvereins und der Altkatholiken gebrochen, mit einem Worte, es wird durch ein vernünftiges Volkserziehungssystem mit den religiösen Dogmen überhaupt gebrochen werden. Statt die Schullehrer häufig mit einem Schafhirten oder Kuhhirten in materieller Beziehung auf eine Stufe zu stellen, sollten Sie dieselben als die bestdotirten Beamten des Staates anstellen, als die Volkserzieher betrachten, in deren Reihen die besten Geister der Nation hineinziehen und, gegründet auf die Forschungen und den Stand der heutigen Wissenschaft, eine Schule begründen, welche bis ins entfernteste Dorf in auskömmlicher Weise unterstützt wird. Ehe 10 Jahre vergehen, würde es mit allen pfäffischen Wühlereien aus sein.. Dann, meine Herren, lassen Sie die Geistlichen in Gottes Namen predigen, es würde kein Mensch in die Kirche gehen.

(Heiterkeit.)

Aber, meine Herren, das vom heutigen Staate zu verlangen, wäre Wahnsinn, und es vom Liberalismus zu verlangen, wäre vergebens. Denn so gut der Staat auf dem Autoritätsprincip steht und wesentlich durch die Kirche als seine Hauptstütze gehalten wird, eben so ist es auch mit dem Liberalismus. Auch Ihr Princip, meine Herren (nach links), ist die Autorität, denn ist erst einmal die himmlische Autorität untergraben, dann hört natürlich auch die irdische Autorität sehr bald auf und die Folge wird sein, daß auf politischem Gebiete der Republikanismus, auf ökonomischem Gebiete der Socialismus und auf dem Gebiete, was wir jetzt das religiöse nennen, der Atheismus seine vo'e Wirksamkeit ausübt.

Nun, meine Herren, nach den Anschauungen, die ich über die Streitfrage habe, werden Sie begreifen, daß ich keine Lust habe, diesem Gesetze meine Zustimmung zu geben. Ebenso werden Sie aber auch begreifen, daß, wenn behauptet worden ist, der Socialismus und der Ultramontanismus seien Verbündete, dies nichts ist als eine infame Verleumdung.

Meine Herren, wenn die Socialdemokratie einstens siegt, ist es mit dem Liberalismus und dem Ultramontanismus gleichzeitig aus.

(Unruhe.)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Löwe hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Löwe**: Meine Herren, ich will mein Votum für den Abänderungsantrag abgeben, bei dessen Unterstützung der Name des Abgeordneten Dr. Meyer (Thorn) an der Spitze steht. Ehe ich aber in die Erörterung eintrete, die ich Ihnen vorzulegen beabsichtige, muß ich nicht nur mich, sondern auch den Reichstag gegen den Vorwurf schützen, der hier von verschiedenen Seiten, zuletzt noch von dem Herrn Vorredner, gemacht worden ist, als ob hier fortwährend religiöse Debatten gesucht würden, und zwar religiöse Debatten in der Art, als ob ein Glaube über den andern zu Gerichte sitzen wolle und ein Glaubensfanatismus den anderen bekämpfe. Wenn der Herr Abgeordnete Bebel gesagt hat, daß wir eine niedrigere Kulturstufe damit einnehmen, so würde er Recht haben, wenn es sich in der That um solche byzantinische Streitigkeiten handelte. Aber, meine Herren, die große Aufgabe, an der wir stehen, ist ja eben, unseren Staat aus solchen Streitigkeiten herauszuziehen, um endlich dahin zu kommen, daß der Staat seine Pflichten in Bezug auf den Schutz der Rechte seiner Angehörigen, seiner Bürger vollständig erfüllen kann, damit es nicht länger ein leeres Wort bleibt, daß das religiöse Bekenntniß in seiner Freiheit bei jedem Einzelnen und zwar auch gegen eine andere Macht als die seinige, d. h. gegen die Kirchenmacht geschützt werde. Was wir wollen, ist ja gerade, dem Byzantinismus, der unter dem bisherigen System bei jeder Gelegenheit wieder einzubrechen droht, endlich die Thür vollständig zu schließen. Aber es ist klar, daß wir das nicht von heute auf morgen mit einem Dekrete können, daß es ein langer Weg ist, auf dem man einen solchen geschichtlichen Proceß von Jahrhunderten endlich zur glücklichen Entscheidung bringen kann, besonders wenn man nicht daran denkt, die Gesellschaft geradezu auf den Kopf zu stellen, sondern wenn man die bestehende Gesellschaft und den gegenwärtigen Staat nimmt, wie er ist, und versucht die Elemente von Freiheit, die sich in ihm finden, zu entwickeln. Es ist ja klar, daß man das nicht von heute auf morgen machen kann, daß zwischen dem Beginn und der Erreichung des Ziels ein Zwischenzustand liegt, in welchem die Folgen der vielverwachsenen Verbindung von Staat und Kirche sich an uns bemerkbar machen, indem die Sünden der Väter heimgesucht werden an den Kindern. In diesem Zustande leben wir ja gerade, meine Herren, aber erstaunen muß ich, wenn man uns nun jetzt entgegensetzt: „ja, was ihr wollt, ist gut, aber ihr thut nicht genug, denn ihr müßt nicht blos den ganzen Jesuitismus, sondern — wenn ich recht verstanden habe — das ganze Kirchenwesen — und noch mehr — auch den ganzen Jesuitismus, der heimlich in den Regierungen steckt, beseitigen, wenn ihr irgend etwas erreichen wollt.“ Niemand ist tiefer von dieser Wahrheit überzeugt, als ich es bin; aber welche Logik liegt denn in Ihrem Einwurf?

(Sehr richtig! links.)

Erst sagen Sie: „der Jesuitismus ist nur deshalb so schlimm gewesen, weil er sich mit den Regierungen verständigt hat, und nur in dieser entsetzlichen Verbindung hat er uns so knechten und unterdrücken können,“ und jetzt sagen Sie: „jetzt können wir in der Sache nichts thun, denn die Beiden streiten sich mit einander, der Jesuitismus und dieselben Regierungen, die bis dahin einig gewesen sind.“ Sollen wir nun etwa dem Jesuitismus beistehen oder doch uns dazwischen werfen und dafür sorgen, daß die beiden Feinde sich nicht zu tief in ihren Streit verwickeln, der eine dem andern nicht einen Schlag versetzt? Ja, meine Herren, wie kommen wir denn zu dieser Rolle, wenn wir doch eine volle Auseinandersetzung zwischen beiden wollen? Ist es Zufall, daß ich heute, der ich auch meine Erfahrungen über Freundschaften der Regierungen gemacht habe, daß ich heute an dieser Stelle dafür einstehe, daß die Regierungen ihr Recht gegenüber den Uebergriffen der Kirche, welche in erster Linie durch diesen Orden geschehen, geltend machen? Der Grund ist einfach der, daß ich immer gegen die Uebergriffe der Kirche gewesen bin, und die Taktik, heute für die Regierung einzutreten, gründet

sich darauf, daß ich überzeugt bin, daß die Ultramontanen viel zu gute, brave, tüchtige Feinde sind, als daß sie so leicht loslassen, wenn sie einmal gepackt haben. Ich habe guten Glauben an diese Feindschaft, die die Partei den Vertretern des Reiches und der Reichsregierung widmen wird, und in diesem Vertrauen bin ich heute bereit, ein Ausnahmegesetz — ich will Ihnen dieses Wort zugestehen — in die Hände der Regierung zu legen, denn ich knüpfe daran die Hoffnung, die Regierungen, sowohl die des Reiches, wie die der Einzelstaaten werden auf dem Wege der positiven Gesetzgebung mit der Lösung der Staats- von den Kirchenangelegenheiten und umgekehrt vorschreiten müssen, sie werden dahin gedrängt werden, daß sie den Kampf tiefer angreifen müssen, als bisher, daß sie mit Nothwendigkeit im weiteren Verlaufe auf die Elemente der Bildung und der geistigen Freiheit im Volke sich stützen müssen, um ihre Stellung erhalten zu können.

Unsere Zustände für die Bewältigung solcher Aufgaben sind sehr schlecht geeignet, was Sie an der Vorlage, ihrer Entstehung, ihrer Entwickelung und an der Form, in der sie vorliegt, nur zu gut sehen können. Es ist in der That ein charakteristisches Beispiel unserer äußerst unfertigen Zustände, eine Unfertigkeit, an der die ultramontane und jesuitische Partei nicht am wenigsten schuld ist. Wenn Sie den ursprünglichen Entwurf der Regierung mißbilligen, so kann ich kein Wort der Vertheidigung für denselben sagen. Aber nach dem Worte, daß man Alles entschuldigen lernt, was man begreifen lernt, so entschuldige ich die Menschen, weil ich begreife, wie der Entwurf zu Stande gekommen ist. Er ist zu Stande gekommen aus dem Mangel des eigentlich parlamentarischen Systems, aus dem Mangel einer wirklich parlamentarischen Regierung. Das ist zu Zeiten sehr bequem für die Regierung, wenn sie an ein Parlament gar nicht gebunden ist, aber es ist sehr unbequem für die Legislatur, besonders in so schwierigen Fragen. Dann tastet die Regierung hin und her, weil sie nicht weiß, wie sie gehen kann; sie hat keine sichere Vorstellung von dem, wofür sie die Zustimmung im Parlamente und im Volke finden kann, und in Folge davon kommt sie nun mit einem solchen unbestimmten und absolut unanwendbaren Gesetze. Andererseits gestehe ich Ihnen ja auch zu, daß auch die Abänderungsanträge des Herrn Abgeordneten Meyer (Thorn) eine strenge Prüfung der Kritik nicht bestehen, daß noch Mängel in ihnen enthalten sind, ja daß eine gewisse nothwendige Konsequenz noch gar nicht darin gezogen ist. Eine nothwendige Konsequenz z. B., wenn dieses Gesetz eine tiefer greifende Bedeutung haben sollte, wäre die, daß den Jesuiten die Lehrthätigkeit untersagt würde. Aber, meine Herren, der Mangel der parlamentarischen Regierung macht sich nicht weniger auch im Parlamente bemerkbar. Das Parlament muß sich dabei sagen: sind wir denn sicher, daß die Maßregeln, die wir votiren, auch wirklich von der Regierung gehandhabt werden? Den vollen Beweis dieses Gefühles der Unsicherheit in Bezug auf die Einzelstaaten finden Sie in dem Vorschlage, hinter dem Worte „Ausführung" einzuschalten „und zur Sicherstellung des Vollzuges". Liegt es darin nicht klar auf der Hand, daß hier auch wieder das Gefühl der Unsicherheit vorhanden ist, welche Ausführung das Gesetz finden wird, weil eben die Einheit der Regierung sowohl, wie die Einheit der Regierung und des Parlamentes, fehlt? Nun frage ich Sie: haben die Herren, welche die Rechte der katholischen Kirche zu vertreten haben, haben die Jesuiten, welche als Vorhut der Kirche bezeichnet werden, und die Sie so lebhaft vertreten, haben die bis jetzt mitgeholfen, daß wir eine parlamentarische Regierung in Deutschland überhaupt haben? haben die für eine Reichseinheit und haben sie für eine parlamentarische Regierung im Reiche gestrebt? Und doch gehört das dazu, um ein gutes, organisches Gesetz, einen so schwierigen Gegenstand betreffend, zu Stande, und noch mehr, um es auch gut zur Ausführung zu bringen. Es ist leicht, uns zuzurufen: „Geht doch einen Schritt weiter, handelt konsequent, thut dies und thut das!" Kurz und gut, man verlangt, daß wir so auf der Stelle eine Reihe von Dekreten erlassen, durch die das Verhältniß von Kirche zu Staat vollständig umgestaltet würde, während wir doch der Exekutive durchaus nicht einmal überall sicher sind. Da kommt doch mindestens dasselbe Princip, dieselbe gesetzgeberische Regel zur Geltung, die bei der Geldbewilligung befolgt wird. Wenn man auch wünscht, daß die Regierung für bestimmte Zwecke mehr Geld verwendet, aber sie fordert es nicht, dann wirft man es ihr doch nicht in den Schooß, weil man ja nicht wissen kann, wie sie es verwenden wird, und ob sie es zu dem Zweck überhaupt zu verwenden versteht, weil sie es selbst nicht gefordert hat. Also ehe wir einen Schritt weiter gehen, müssen wir erst abwarten, wie die Regierung ein solches Gesetz, wie es ihr jetzt geboten werden wird, zur Anwendung bringen wird. Ja, meine Herren, wir können selbst noch nicht ermessen, welche Folgen dieses Gesetz haben wird. Ich meine damit nicht, daß es wirkungslos sein wird, wie vielfältig gesagt ist. Denn daß es nur eine kleine Zahl von Menschen ist, die davon getroffen wird, das bedeutet nichts in Bezug auf seine Wirksamkeit, wie schon von verschiedenen Seiten ausgeführt ist. Sie, meine Herren im Centrum, die Sie von Ihrer Kirche rühmen, daß es die Einheit sei, die die römische Kirche stark mache, und Sie, die Sie uns vorwerfen, daß wir, die wir selbst nur auf geistige Wirksamkeit angewiesen seien, doch die Macht des Geistes nicht respektiren, welche diese Kirche stark macht, — Sie sollten am allerwenigsten sagen, daß die Wirkung dieses Gesetzes eine untergeordnete sein werde, daß es um deshalb nichts bedeute, weil es sich nur auf eine beschränkte Zahl von Menschen erstrecke. Meine Herren, wir sind hier auch nur eine beschränkte Zahl von Menschen, aber wir sind zerrissen in verschiedene Parteien, und bilden nicht ein solche Einheit wie jene. Und doch ist schon die äußere Einheit, daß wir hier in diesem Raume versammelt sind, daß wir unter einem gemeinsamen Namen tagen, mit gemeinsamen Aufgaben beschäftigt, d. h. ein Parlament sind, eine große geistige Macht. Nun nehmen Sie bei den Jesuiten die volle innere Einheit, nehmen Sie zu dieser inneren Einheit noch den absoluten Gehorsam gegen den Oberen, und dann das Anlehnen dieser inneren Einheit mit dem absoluten Gehorsam an eine fest organisirte Macht, die als Macht in allen Staaten etablirt ist und die doch gleichzeitig eine Centralmacht in Rom hat, — und dann, meine Herren, wollen Sie noch sagen, daß wenn einige hundert Menschen, die so geeinigt sind, aus ihrer sorgfältig geordneten Wirksamkeit herausgerissen werden, daß das nichts zu bedeuten habe? Meine Herren, Sie müssen sich wahrlich Alle in sehr guten und bequem geordneten Verhältnissen immer befunden haben, wenn Sie das so niedrig anschlagen, was ein Mensch an seiner Bedeutung, an der Kraft seiner Wirksamkeit dadurch verliert, daß er seinem natürlichen Kreise entrissen ist, dadurch, daß er nur räumlich entfernt wird, daß er in Kreise hineingeworfen wird, die ihm nicht sympathisch entgegenkommen, in denen er auf sich selbst zurückgedrängt, statt zur Entwicklung seiner Kräfte aufgerufen wird. Meine Herren, man sagt uns nun: „habt doch Vertrauen zu der Geistesbildung, kämpft mit geistigen Waffen, die Wahrheit wird sich immer Bahn brechen, die Wahrheit wird schließlich doch immer siegen." Meine Herren, es ist wohl mit keinem Worte mehr Mißverständniß erzeugt worden, als mit dem Worte: die Wahrheit wird immer siegen. Ja, sie siegt, meine Herren, sie siegt ganz sicher, nur siegt sie nicht immer für den armen Teufel, der gerade unter ihrer Verkümmerung leidet und der für sie arbeitet, nicht an der Stelle, wo der Kampf stattfindet und das Blut vergossen wird, nicht in der Zeit, in der die schwersten Kämpfe für sie gekämpft sind. Der Protestantismus hat gesiegt trotz der Bartholomäusnacht, trotz der Aufhebung des Edikts von Nantes, aber hat er denn in Frankreich gesiegt, meine Herren? Er hat gesiegt! Aber bewundern Sie nun die Hegelsche „List der Idee" oder die

„wunderbaren Wege der Vorsehung", hier in diesem Lande hat der Protestantismus mit Hülfe des Martyriums gesiegt, das er in Frankreich erlitten hat. Unser Land hat wesentlich mit durch die Aufhebung des Edikts von Nantes den Triumph der Wahrheit, die geistige Freiheit erl bt, aber nicht Frankreich. Sie sagen, meine Herren, mit der äußern Macht sei in solchem Kampfe Nichts zu machen. Mein Gott! Was hat denn die römische Kirche aus Böhmen gemacht, aus Salzburg, Oesterreich und so vielen anderen Gegenden, gerade durch die Jesuiten mit den äußeren Machtmitteln des Staates? Dem gegenüber sagen Sie noch, mit äußerer Macht sei Nichts zu machen? Ja, meine Herren, selbst wenn wir nicht auf die geistigen Mittel rechneten, wenn wir nur auf die Machtmittel blicken wollten, so würden doch gerade die Vorgänge in der Geschichte, an denen die Partei, um die es sich handelt, in erster Linie mitgearbeitet hat, Ihnen den Beweis geben: wenn du leben und dich der Freiheit und Wahrheit erfreuen willst, so kämpfe für sie, kämpfe für sie an der Stelle, wo du bist, mit den Mitteln, die du hast, kämpfe für sie wie für dein Leben mit aller Energie und rücksichtslos gegen deinen Gegner, wenn du nur dadurch existiren kannst.

(Sehr wahr!)

Das ist der Standpunkt, den wir einnehmen würden, wenn wir lediglich die Erfahrungen beherzigten, welche die in der Geschichte verzeichnete Thätigkeit des Ordens uns gegeben hat. Meine Herren, ich habe schon in meinen einleitenden Worten gesagt, daß ich die Ueberzeugung habe, daß nur mit geistigen Mitteln der endliche Sieg herbeigeführt werden kann, nur dadurch, daß der Staat sich vollständig Schritt für Schritt von der Kirche trennt, daß er der Kirche keine Staatsfunktionen mehr überträgt, daß er die Grenzen seiner Machtbefugnisse wie seiner Verpflichtungen sorgfältig prüft, und ebenso, ob er einen Staat im Staate bestehen lassen kann, wenn er den Schutz der Glaubens- und Gewissensfreiheit leisten will, die er seinen Angehörigen schuldet. Sorfältig prüfen muß er das gerade jetzt wieder, um seinen Aufgaben nachzukommen, um sein Recht sich zu wahren. Man hat gesagt, gerade jetzt sei die Zeit nicht dazu angethan, dies zu thun, jetzt liege für den Staat kein Grund vor, seine Rechte besonders zu wahren, denn der Staat sei jetzt in günstigeren Verhältnissen in Deutschland, als er je der Kirche gegenüber gewesen wäre. Ja, meine Herren, das ist wahr, und ich freue mich dessen, ich sage und glaube, daß das neue Reich dem Werke gewachsen ist, dem die einzelnen Staaten alle nicht gewachsen gewesen sind. Die Kleinstaaterei, das war das natürliche Feld für den katholischen und protestantischen Jesuitismus. Ich glaube, daß der neue deutsche Staat die Macht haben wird, die großen Aufgaben zu vollführen, welche ihm unserer historischen Entwickelung und unserer Nationalität nach auf diesem Gebiete gestellt sind. Aber ist es denn ein Grund, weil wir jetzt hinreichend stark genug sind, von diesen Aufgaben zurückzutreten, etwa zu warten aus edler Ritterlichkeit, bis wir schwächer geworden wären? Meine Herren, davon kann doch eigentlich wohl gar keine Rede sein. Gerade wenn wir die Mittel haben, dann ist es Zeit, den Kampf aufzunehmen und auszukämpfen. Aber uns ist ja auch der Kampf zugewiesen, ohne daß wir ihn gesucht und gewollt haben. Durch die Beschlüsse des vatikanischen Koncils ist doch der Kampf eröffnet. Man sagt nun zwar, die römische Kirche habe die Grundsätze, die sie jetzt bekennt und die im vatikanischen Koncil besonders bekannt gegeben sind, immer gehabt, es sei also nicht wahr, daß eine Veränderung mit ihr vorgegangen sei. Meine Herren, ich verstehe mich auf diese Feinheiten nicht; das muß ich aber sagen: wenn sie sie immer gehabt hat, dann hat es der Staat doch nicht gewußt, daß sie sie hatte, als er mit der Kirche die Verträge schloß, und sie hat ihn auch nicht davon in Kenntniß gesetzt. Es ist daher jedenfalls in den Augen des Staates das Rechtssubjekt, mit dem er die Verträge geschlossen hat, ein anderes geworden. Da wir nun in solchen Streitfragen nicht einen Proceß vor seinem Tribunal auszukämpfen haben, sondern weil der Staat, wie das in der Politik immer der Fall ist, schließlich in eigener Sache in letzter Instanz richten und entscheiden muß, weil er eben keinen über sich stehenden Richter anerkennen kann, so ist der Staat auch nach meiner Ueberzeugung im Interesse des Schutzes und der Freiheit seiner Bürger gezwungen und im Interesse der Aufrechterhaltung seiner eigenen Macht genöthigt, zu sagen: das Rechtssubjekt hat sich geändert, die Verträge, die ich mit der früheren römischen Kirche gemacht habe, sind hinfällig, weil die jetzt nicht mehr existirt, mit der ich sie gemacht habe. Der Staat ist also jetzt frei und in der Lage, unabhängig von allen Konkordaten die Einrichtungen zu treffen, die er zum Schutz der religiösen Freiheit seiner Angehörigen und zu seinem eigenen Schutze treffen muß. Er kann also ohne irgend eine vertragsmäßige Beschränkung das wichtige Kapitel des Unterrichts in seine Hand nehmen, und das ist es doch, worauf es vor allen Dingen ankommt. Ja, meine Herren, ich glaube auch an die Zukunft nnd arbeite für die Zukunft. Aber wenn ich Bildung sage und Unterricht sage, dann sage ich Generation, dann setze ich das Ziel, für das ich arbeite, dreißig Jahre hinaus, und ich arbeite in der Erwartung, daß diese dreißig Jahre uns die Früchte bringen werden, auf die wir rechnen. Das, womit wir heute anfangen, ist aber nothwendig, um uns die Früchte unserer Arbeit sicher zu stellen.

(Sehr richtig! links.)

Ich glaube denn doch, es ist der richtige Weg, daß wir Diejenigen, welche wir erkannt haben als solche, welche die Bildung, die aus der Freiheit hervorgeht, bekämpft haben, die dabei in einer Organisation unter Oberen vereinigt stehen, wo sie zu blindem Gehorsam verpflichtet sind, daß wir jene Theile der ecclesia militans in des Wortes verwegenster Bedeutung gerade in dem Augenblick, wo wir die schwierige Auseinandersetzung mit der Kirche machen wollen, beseitigen. Wie weit dieses Gesetz dazu im Stande ist, das muß die Erfahrung lehren. Ich glaube nun nicht, daß wir in einen tiefen religiösen Kampf hineinkommen werden, denn von allen den Drohungen mit den Folgen des Martyriums und dergleichen, von dem ich sehr ungern spreche, weil ich eben nicht daran glaube, vor all dem fürchten Sie sich nicht. Prüfen wir unser Gewissen und unser Recht. Und dann: Thue recht und scheue Niemand! Das ist auch für Völker und Regierungen die beste Regel, wie sie es für Individuen ist. Und wenn wir auf diesem Boden reinen Herzens unsere Schuldigkeit thun, wenn wir nichts Anderes erstreben, als wie wir den Staat sicher stellen gegen die Uebergriffe der Kirche, damit er seine Pflichten gegen seine Angehörigen vollständig erfüllen kann und nicht daran denken, wie der Abgeordnete Probst gemeint hat, eine neue Staatsreligion zu schaffen, die eine der andern gegenüber zu stellen, dann sind wir auf dem richtigen Wege und brauchen Niemand zu scheuen. Meine Herren, von neuer Staatsreligion kann nun bei uns gar keine Rede sein. Wenn der Herr Abgeordnete länger hier im norddeutschen Flachlande gelebt hätte, dann würde er wissen, daß, welche Meinungsverschiedenheiten hier auch sein mögen, welche politische Systeme hier auch angestrebt, welche religiöse Meinungen auch gehegt werden, welche Ideale hier auch dem Menschen vor der Seele stehen — für die Errichtung einer Staatsreligion, für die es außer in der katholischen in London für die englische vielleicht noch Schwärmer giebt, für die Errichtung einer Staatsreligion in unserer norddeutschen Ebene gar kein Sinn vorhanden ist. Darüber ängstigen Sie sich nicht, meine Herren, dieser Mangel, wie Sie es vielleicht nennen, hängt eng mit unserer ganzen Entwicklung zusammen, daran denkt hier Niemand und ich bin überzeugt, so ferne ich den regierenden Kreisen stehe, es hat niemals je hier irgend Je-

mand dieser sonderbaren Schwärmerei nachgehangen, eine neue Staatsreligion errichten zu wollen. Das, warum es sich gehandelt hat und noch handelt, ist, daß wir den Jahrhunderte alten Kampf zwischen Staat und Kirche, unter dem unser Vaterland so unendlich viel gelitten hat, endlich abschließen und nicht blos durch einen faulen Frieden, sondern für alle Zukunft abschließen wollen dadurch, daß wir das Gebiet des Staates und der Kirche vollständig trennen, dadurch, daß wir dem Staate einerseits die Macht nehmen, mit der er die Gewissen beherrschen will, und andererseits es ebenso verhindern, daß er sich zum Werkzeug der Herrschaft einer Kirche macht. Wir wollen auf den Punkt zurücktreten, auf dem unsere Vorfahren vor drei und einem halben Jahrhundert gestanden haben, auf den Punkt, auf dem Ulrich von Hutten stand, als ihm die ganze religiöse Streitigkeit, die sich erhob, noch in tiefster Seele verhaßt war, und er nur an die politische Reform des deutschen Staates und die Befreiung von römischer Herrschaft dachte. Durch eine Reform auf dem Wege der Gesetzgebung, den Anforderungen des modernen Staates entsprechend, wollen wir den Frieden für immer schließen und eine Herrschaft über die Gewissen nicht länger von Staatswegen unterstützen, noch weniger aber eine solche durch eine neue Staatskirche schaffen.

(Beifall.)

Vicepräsident **von Bennigsen**: Der Abgeordnete Graf Balleſtrem hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Balleſtrem**: Meine Herren, als ich das letzte Mal die Ehre hatte, von diesem Platze zu Ihnen zu sprechen, da galt es mir, eine Institution zu vertheidigen, die ich lieb gewonnen und in der ich einen großen Theil meines Lebens zugebracht habe:

(Rufe links: Arrest! Heiterkeit.)

die königlich preußische Armee. Heute, meine Herren, komme ich auch, um eine Institution zu vertheidigen auf diesem Platze, welche ich seit meiner Kindheit kenne und deren Vortrefflichkeit mir in allen Einzelheiten bekannt ist; ich komme, um Zeugniß abzulegen für meine ehrwürdigen Lehrer, für meine hochgeschätzten Freunde, für die Religiosen der Gesellschaft Jesu.

(Hört! links.)

Meine Herren, ich will nicht auf die Kontroverse der zurückliegenden Jahrhunderte wieder eingehen, nicht deswegen, weil diese Kontroverse zu Ungunsten der Institutionen, die ich hier vertheidige, ausfallen könnte, sondern weil sie hier nicht zur Sache gehört. Wir sind kein historisches Tribunal, welches über zurückliegende Jahrhunderte zu Gericht sitzen soll, sondern wir sind eine gesetzgebende Versammlung, die Gesetze machen soll für die Gegenwart, für die lebenden Menschen. Wenn nun aber auch Alles so wahr wäre, wenn alle die Schandthaten, die man den Jesuiten der früheren Jahrhunderte vorgeworfen hat, ebenso wahr wären, als sie falsch sind, so hätte dies doch für den uns vorliegenden Zweck aus dem Grunde, den ich schon erwähnt habe, nichts zu sagen; denn es ist doch noch nicht ein Rechtsgrundsatz in Deutschland, daß man die Sünden der Voreltern an den Nachkommen straft, denn dann könnten Sie in den Fall kommen, die edelsten und ehrenwerthesten Familien des Landes deshalb aus dem Lande zu verweisen, weil ihre Vorfahren im Mittelalter Raubritter gewesen sind.

(Sehr gut! im Centrum.)

Meine Herren, es handelt sich auch nicht um alle Jesuiten, die jetzt leben, die gehen uns auch nichts an. Ich will die Frage eben in einen engeren Rahmen einschließen: es handelt sich nur um die deutschen Jesuiten oder um die Jesuiten, die sich in Deutschland aufhalten. Gegen die ausländischen Jesuiten, die sich in Deutschland aufhalten, hat ja die Regierung schon von sehr ausgedehnten Polizeimaßregeln Gebrauch gemacht; sie braucht also keine neuen.

Ich will nun, ehe ich auf das Thun und Treiben der deutschen Jesuiten in den letzten 24 Jahren, wo sie sich in Deutschland aufgehalten haben, näher eingehen, noch Einiges erwähnen, was der sehr geehrte Herr Abgeordnete Meyer (Thorn) bemerkt hat. Dem Herrn Abgeordneten sind die Statuten der Jesuiten unbekannt, er sagt, sie sollten damit hervortreten, wenn sie die Oeffentlichkeit nicht scheuten. Diese Statuten sind öffentlich, und wenn ich dem Herrn Abgeordneten Meyer damit einen Gefallen thun kann, so will ich ihm gern behülflich sein, ein solches Statut zu erwerben. Dann hat der Herr Abgeordnete Meyer gesagt, das eigentliche Lebenselement der Jesuiten wäre der Kampf. Darin hat er nicht Unrecht; der Kampf ist überhaupt das Lebenselement des Menschen, folglich ist er auch das Lebenselement des Jesuiten. Es mag auch der religiöse Kampf sein Lebenselement sein; denn der Jesuit streitet für die religiöse Wahrheit, für das, was er für wahr hält.

(Heiterkeit links.)

Es ist dabei nur die einzige Frage, ob er mit erlaubten Mitteln streitet oder nicht. Der Kampf an und für sich ist nichts Schlechtes, es ist nur die Frage: ob er mit erlaubten Mitteln streitet. Wenn Sie ihn nun auf unerlaubten Mitteln ertappen, dann, meine Herren, dann strafen Sie den Jesuiten, Sie haben Strafgesetze genug. Wenn er aber nur mit literarischen und wissenschaftlichen Mitteln streitet, dann bekämpfen Sie ihn nicht mit Polizeimaßregeln, sondern wieder mit wissenschaftlichen Mitteln.

(Sehr gut! im Centrum.)

Wenn dann der Herr Abgeordnete gesagt hat, einer der größten Beweise gegen den Jesuitenorden liege darin, daß ein Papst ihn abgeschafft hätte, so ist ja Jedem, der die Geschichte kennt, der Vorgang bekannt, durch welchen Papst Clemens XIV quasi gezwungen wurde, diese Abschaffung zu unterschreiben.

(Rufe links: Gezwungen?)

Aber dieselbe Fülle des Beweises, die darin liegt, daß ein Papst ihn abgeschafft hat, liegt auch darin, daß ein Papst Pius VII ihn dann wieder hergestellt hat.

(Heiterkeit links.)

Ein einziger Papst hat ihn abgeschafft, während viele, sehr viele andere Päpste ihn durch zahlreiche Breven und Bullen belobigt haben.

Wenn schließlich auf die Petitionen hingewiesen worden ist, die den Anlaß hierzu gegeben haben, so ist dieses wohl schon früher erörtert worden, so daß eine neue Erörterung überflüssig erscheint. Jedoch, wenn Ihrerseits auf die Petitionen dagegen hingewiesen worden ist, so würde es sich noch viel mehr empfehlen, auf diejenigen Petitionen hinzuweisen, welche in zwanzigfach größerer Anzahl für die Jesuiten eingegangen sind, und zwar von Leuten, die über die Jesuiten vollständig orientirt sind, die sie kennen, die sie gehört haben, die mit ihnen leben, und nicht von Leuten, die, wie uns von vielen der Petenten gegen die Jesuiten bekannt ist, noch nie in ihrem Leben einen Jesuiten gesehen haben.

Wenn wir nun auf das Thun und Treiben der deutschen Jesuiten in Deutschland in den letzten 24 Jahren näher

eingehen, so ist es ja schon erwähnt worden, daß während dieses langen Zeitraumes kein einziger Jesuit weder mit einer härteren, noch mit einer geringeren, weder mit Zuchthaus-, noch mit Gefängnißstrafe, noch selbst wegen einer Uebertretung bestraft worden ist. Es sind doch sonderbare Leute, diese Jesuiten!

(Ja wohl! links.)

Nach den Petitionen, auf welche Sie einen so hohen Werth legen, daß Sie sie zur Abhülfe dem Bundeskanzler überweisen, auf welche der Bundeskanzler einen so hohen Werth legt, daß er sie dem Bundesrath zu einer neuen Gesetzgebung überweist, und auf welche der Bundesrath wiederum einen so hohen Werth legt, daß er uns dieses uns vorliegende Ausnahmegesetz vorschlägt — nach diesen Petitionen werden den Jesuiten die schändlichsten Thaten vorgeworfen, und es ist doch merkwürdig, daß kein einziger bestraft worden ist.

(Sehr richtig! im Centrum.)

Sind denn die deutschen Landespolizeibehörden etwa blind? Oder sind sie etwa von den Jesuiten bestochen? Stehen unsere Gerichte etwa in geheimer Verbindung mit den Jesuiten und sind sie von ihnen abhängig, daß sie sie nicht strafen? Nun, meine Herren, diese Fragen beantworten sich von selbst. Die Jesuiten sind nicht bestraft worden, weil sie nichts Strafwürdiges gethan haben. Ja, sagt man, gemeine Verbrechen begehen die Jesuiten nicht, dazu sind sie zu gebildet, dazu sind sie auch zu klug; aber sie sind staatsgefährlich, sie sind den deutschen Staaten und dem deutschen Reiche feindselig gesinnt und konspiriren gegen dasselbe, wie überhaupt gegen die Staatsgewalt. Betrachten wir uns einmal die Jesuiten in diesen 24 Jahren bei den Gelegenheiten, wo es leicht gewesen wäre, gegen die Staatsgewalt zu konspiriren. Waren etwa die Steuerverweigerer in der preußischen Nationalversammlung Jesuiten?

(Gelächter links.)

Waren die Mitglieder des Stuttgarter Rumpfparlaments und die Reichsregenten Jesuiten? Da war es leicht zu konspiriren! Wer stand auf den Barrikaden in Berlin, in Breslau, in Dresden? Etwa Jesuiten? Wer kämpfte in Baden und in der Rheinpfalz? Waren *das* Jesuiten? Nein, meine Herren! Aber kaum war die Fackel des Aufruhrs gelöscht, noch rauchten die Trümmer der durch die Empörer in Asche gelegten Dörfer und Städte,

(Heiterkeit)

da zogen die Jesuiten von Stadt zu Stadt, von Land zu Land und predigten der aufgeregten Bevölkerung Gehorsam gegen die Obrigkeit. Und wenn die Ruhe in diesen Landestheilen, z. B. in Baden und in Schlesien, so rasch wieder hergestellt wurde, so kam auf die Jesuiten ein guter Theil des Verdienstes davon. Meine Herren, das ist damals auch von der Staatsregierung anerkannt worden, und darüber hat sie sich auch ausgesprochen. Es ist nur eine merkwürdige Erscheinung dabei: daß die jetzt noch überlebenden Führer und hervorragenden Theilnehmer der damaligen Aufstände, die sich zu jener Zeit ins Ausland salvirten, später in Folge der Amnestie zurückkehrten, gegenwärtig die größten Schreier gegen die Jesuiten sind.

(Sehr gut! im Centrum. Heiterkeit.)

Ja, sagt man: aber die Polen! in deren Lande haben die Jesuiten ein großes Haus, von Jesuiten polnischer Nationalität bewohnt, und von da strecken sie ihre weiten Arme aus, um mit ihren mächtigen Mitteln die verschiedenen Aufstände, die in Polen seit 20 Jahren stattgefunden haben, zu unterstützen. Meine Herren, ich glaube, ich werde vom Regierungstische aus nicht Lügen gestraft werden, wenn ich sage, daß bei all den verschiedenen Aufständen, die seit 1848 in Polen stattgefunden haben, nie ein Jesuit betheiligt, auch nicht der Betheiligung angeklagt oder verdächtigt war. Dort hätten sie doch wieder Gelegenheit gehabt, ihre staatsgefährlichen Maximen zur Geltung zu bringen; allein auch da ist es nicht geschehen; im Gegentheil, sie haben ihre unglücklichen Landsleute immer abgemahnt, sich an so wahnwitzigen Unternehmungen zu betheiligen. Hier möchte ich nun gleich jener geheimnißvollen Geschichte erwähnen, die der Herr Abgeordnete Wagener (Neu-Stettin) uns die Güte hatte, letzthin hier vorzutragen, besonders da auch meiner heimathlichen Gegend dabei gedacht ist. Er sagte uns: wenn dieses Gesetz nicht jetzt berathen würde und zu Stande käme, sondern erst im nächsten Frühjahr, so würde man in der Zwischenzeit eine große Jesuitenmission gesehen haben, die sich durch Posen und Schlesien erstreckt hätte und deren Fäden nach Galizien hineinreichten. Es war das so eine *geheimnißvolle* Geschichte! Denn, wenn es blos eine pure Jesuitenmission wäre, so haben die ja immer stattgefunden. In größerem Maßstabe wie bisher, glaube ich, hätten sie nicht stattfinden können, weil es an Jesuiten fehlt, da die ausländischen Jesuiten ausgewiesen sind, was der Herr Abgeordnete Wagener gewiß weiß. Also in größerem Maßstabe wie bisher hätten sie gewiß nicht stattfinden können; es muß also etwas Anderes darunter liegen, es muß unter dieser Mission etwas Geheimnißvolles verstanden werden, besonders indem der Abgeordnete Wagener sagte, er sei bereit, privatim diejenige Person zu nennen, welche die Vermittelung nach Galizien übernommen hätte. Wie wir von dem Abgeordneten Dr. von Niegolewski gehört haben, hat er sich diesem gegenüber geweigert, den Namen zu nennen, hat aber gesagt, er würde ihn einem Mitgliede des Centrums nennen. Ich glaube, der Abgeordnete Wagener ist auch von einem Mitgliede des Centrums gefragt, und den hat er auf morgen vertröstet, er hat ihm gesagt, er würde ihm denselben *vielleicht* morgen nennen.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, das ist eine von jenen geheimnißvollen Geschichten, wie sie uns schon öfter vorgekommen sind, früher sind sie uns vom Regierungstische mitgetheilt worden, jetzt hat sie uns der Abgeordnete Wagner gebracht, geheimnißvolle Geschichten, die dazu dienen sollen, ängstliche Gemüther bereiter zu machen, dieses Gesetz anzunehmen.

(Ruf rechts: Ah!)

Meine Herren, ich werde Ihnen sagen, wofür ich diese Geschichte halte: ich halte sie für den zweiten Band eines Romanes, dessen erster Band „Emil Westerwelle" heißt.

(Sehr gut! im Centrum. Heiterkeit links und rechts.)

Meine Herren, dann hat man gesagt, die Jesuiten ständen zur Internationale in Verbindung; dazu hat Ihnen bereits der Herr Abgeordnete Bebel eine gewisse Illustration geliefert. Meine Herren, ich leugne nicht, daß die Jesuiten in einer gewissen Beziehung zur Internationale und zu den Socialdemokraten stehen, es ist das aber die Beziehung, in der der Schäferhund zum Wolfe steht, sie schützen die guten christlichen Arbeiter vor den schädlichen Einflüssen der Internationale und der Socialdemokraten.

(Sehr gut! im Centrum. Heiterkeit. Ruf: Königshütte.)

Ja, meine Herren, ich erkenne das aus nächster Nähe, ich sehe das täglich in Oberschlesien, in meinem Heimathslande. Es existirt in Oberschlesien auch ein Jesuitenhaus,

welches die Arbeiter pastorirt, und seitdem dieses existirt, sind die Einflüsse der Socialdemokraten, die sich früher geltend machten, verschwunden. Woher kommt nun aber der Einfluß der Jesuiten auf die Arbeiter? In Folge ihrer ungewöhnlich guten, seelsorgerischen Ausbildung haben die Jesuiten die Gabe, ihre Zuhörer zu fesseln, zweitens haben sie eine große Arbeitskraft und einen glühenden Eifer in ihrem Amte, der sie fähig macht, von früh bis Abends in ihrem Berufe thätig zu sein und so den Leuten zu jeder Stunde, wenn sie gerade Zeit haben, Gelegenheit zu geben, das Wort Gottes zu hören und ihre religiösen Pflichten zu erfüllen. Um den Arbeiter aber vor der Internationale zu schützen, muß man ihn christlich erhalten, man muß ihm Gelegenheit geben, das Wort Gottes zu hören und seine religiösen Pflichten zu erfüllen, denn nur der entchristlichte Arbeiter ist zugänglich den Einflüsterungen der Internationale, das haben Sie ja aus den Reden unseres Kollegen Bebel entnommen; wenn Sie dem Arbeiter erst den Himmel im Jenseits genommen haben, dann will er seinen Theil von diesem Himmel hier auf Erden haben; den verspricht ihm die Internationale und dadurch hat sie Einfluß auf ihn;

(Abgeordneter Bebel: sehr richtig!)

deshalb werden die Jesuiten immer die wirksamsten Gegner der Internationale sein.

Eine Gelegenheit, wo die Jesuiten noch gegen die deutschen Staaten und das deutsche Reich hätten konspiriren können, bot sich in den Kriegen von 1866 und 1870 dar. Auch da fordere ich Jeden heraus, einen Fall namhaft zu machen, in welchem ein deutscher Jesuit feindlich gegen das Reich oder gegen einen Staat gehandelt hätte oder Verrath an dem Vaterlande geübt hätte, ich fordere Jeden heraus! Ich dagegen kenne hunderte von Fällen, wo die Jesuiten mit der größten Aufopferung deutsche Soldaten gepflegt, auf den Schlachtfeldern sowie in den Lazarethen.

(Ruf rechts: die Geschichte kennen wir schon!)

Die Herren haben die Geschichte schon gehört, ja, meine Herren, Sie können sie nicht oft genug hören. Man hat gesagt, die Jesuiten hätten da nur ihre Pflicht und Schuldigkeit gethan. Meine Herren, was kann ein Mensch denn mehr thun als seine Pflicht und Schuldigkeit? Das haben unsere Soldaten auch nur gethan und doch werden ihre Thaten hoch gepriesen; deshalb preise ich auch hoch die Thaten der Jesuiten, die unsere Soldaten auf dem Schlachtfelde gepflegt haben.

(Bravo!)

Aber nicht nur im Inlande, sondern auch im Auslande haben sich die Jesuiten als Freunde der Deutschen gezeigt. Meine Herren, vor dem Kriege bestand in Paris eine sogenannte deutsche Mission, wo die armen, zu Tausenden vorhandenen, deutschen Katholiken einen Mittelpunkt, Rath und Unterstützung fanden. Diese Mission stand unter der Leitung von Jesuiten. Bei Beginn des Krieges wurde sie wie alles Deutsche zersprengt; die deutschen Paters wurden ausgewiesen, die deutschen Arbeiter konnten aber nicht alle folgen, und viele blieben in Paris zurück; auch während der beiden Belagerungen fanden sie bei der Jesuitenmission, wo nun keine Deutsche mehr waren, freundlichen Rath und Unterstützung, und am Ende der Kommune, wissen Sie ja, wie diese edlen Männer als Märtyrer ihrer Religion und der Civilisation fielen, — ermordet wurden. Diese Mission ist gleich nach beendetem Kriege wiederhergestellt worden und besteht jetzt wieder, und wieder nehmen sich die Jesuiten der armen Deutschen in Paris an. Sie waren natürlich in Folge der zwei Belagerungen aller ihrer Mittel beraubt, und erst kürzlich hat ein großherziger deutscher Bundesfürst eine bedeutende Summe für diesen Zweck gespendet. Ich habe Ihnen dies nur mitgetheilt, damit, wenn Jemand von Ihnen für einen wahrhaft patriotischen Zweck Etwas übrig hätte, Sie wüßten, wohin Sie das zu wenden hätten.

(Große Heiterkeit.)

Dann hat man den Jesuiten einen Vorwurf daraus gemacht, und die Staatsgefährlichkeit davon herleiten wollen, daß sie die Vertheidiger der päpstlichen Infallibilität wären. Fürchten Sie nicht, meine Herren, daß ich Ihnen eine dogmatische Abhandlung darüber halten werde, ich werde die Jesuiten davon sehr kurz diskulpiren. Ich führe den Herrn Reichskanzler selbst als Autorität an, welcher im vorigen Winter im Abgeordnetenhause sagte: ein Dogma, welches vielen Millionen Unterthanen heilig ist, muß auch die Reichsregierung als heilig erachten. Das wenigstens ist der Sinn seiner Worte. Nun, meine Herren, wenn es der Regierung heilig sein muß, so muß es doch noch mehr den Jesuiten heilig sein, und da es der Jesuiten Beruf ist, die katholische Lehre vorzutragen, so müssen sie doch die Lehre, die heilig ist, vortragen, sonst würden sie ihre Pflicht gar nicht erfüllen.

(Heiterkeit. Bravo!)

Hier will ich auch noch anknüpfen an etwas, was der Herr Abgeordnete Wagener gesagt hat. Er hat gesagt, die Jesuiten machten sich selbst vaterlandslos, deshalb könnte man sie ja auch vaterlandslos machen. Ich weiß nicht, ob Sie das nennen „sich vaterlandslos machen", wenn man aus dem Vaterlande weggeht, um Religion und Civilisation über den weiten Ocean zu wilden Völkerschaften zu tragen. Das ist die Art, wie die Jesuiten sich expatriiren. Ich habe noch nie gehört, daß man von einem Diplomaten, der auch im Auslande wohnt, daß man von einem berühmten Reisenden, der das Innere Afrikas erforscht, gesagt hat, er machte sich vaterlandslos.

(Bravo!)

Wenn es nicht einen so hohen Zweck gilt, wie die Verbreitung der Civilisation und Religion, da hängen die Jesuiten an ihrem Vaterlande ebenso wie irgend Einer von uns, meine Herren, das kann ich Ihnen sagen.

(Ruf: Schluß!)

O nein, noch lange nicht!

(Heiterkeit. Bravo!)

Meine Herren, diese Jesuiten, die ich Ihnen nun eben geschildert habe, an denen keine Schuld zu finden ist, gegen diese Jesuiten ist dieses kolossale Ausnahmegesetz erlassen, kurz nachdem ihnen von der ganzen katholischen Bevölkerung Deutschlands ein glänzendes Vertrauensvotum gegeben ist. Dieses Vertrauensvotum wird bestätigt durch die weitaus größere Anzahl der Vertreter der katholischen Wahlbezirke Deutschlands, und wenn der Herr Abgeordnete Fischer (Augsburg) bei der ersten Jesuitendebatte hier behauptet hat, daß es auch eine große Anzahl katholische Abgeordnete gäbe, die mit den Anschauungen des Centrums in dieser Frage nicht übereinstimmten, so will ich ihm nicht absolut widersprechen, ich will nur darauf aufmerksam machen, daß ein großer Theil dieser katholischen Abgeordneten in nichtkatholischen Wahlkreisen gewählt ist; von denen, die in katholischen Wahlkreisen gewählt sind, glaube ich zum allergrößten Theil behaupten zu können, daß sie sich mit den Gesinnungen ihrer Wähler nicht in Uebereinstimmung befinden, wenn sie für dieses Gesetz stimmen.

(Sehr gut!)

Wenn ich nun zu dem Gesetz selbst übergehe, so habe ich in den Zeitungen gelesen, dasselbe wäre von dem Justizausschuß des Bundesraths ausgearbeitet worden. Es hat dies, glaube ich, auch eine innere Wahrscheinlichkeit, solche Gesetze werden von dem Justizausschuß ausgearbeitet; ich kann es aber, nachdem ich es gelesen habe, nicht recht glauben, meine Herren, daß die juristischen Vertreter sämmtlicher deutschen Regierungen dieses Gesetz zu Stande gebracht hätten. Wenn man mich gefragt hätte, wen ich für den intellektuellen Urheber des Gesetzes halte, so hätte ich auf einen niederen Polizeibeamten, vielleicht auf einen Wachtmeister der Berliner Schutzmannschaft gerathen.

(Große Heiterkeit; Unruhe.)

Allein, meine Herren, mag nun der intellektuelle Urheber dieses Gesetzes sein, wer da will, der Bundesrath hat es sich angeeignet und hat es uns vorgelegt, und wir müssen uns damit beschäftigen. Es ist dies freilich ein trauriges Zeichen der Zeit, daß der Bundesrath uns ein solches Gesetz vorlegen kann, und ich glaube, das kann jeden Patrioten nur mit tiefstem Schmerz und tiefster Entrüstung erfüllen, daß so etwas möglich ist. Ich halte nämlich dieses Gesetz nach Form und Inhalt für eine legislatorische Monstruosität. Meine Herren! Das Gesetz sagt uns, daß es der „Entwurf eines Gesetzes sei, betreffend die Beschränkung des Rechtes zum Aufenthalt der Jesuiten im deutschen Reich;" es soll also das einzige Grundrecht, was in der deutschen Reichsverfassung erhalten ist, die Freizügigkeit, nach der Aufschrift dieses Gesetzes beschränkt werden. Aber selbst dieses ist nicht richtig; ein beschränktes Recht bleibt doch noch immer ein Recht, aber hier tritt der Zustand der vollkommenen Rechtslosigkeit ein. Der Jesuit kann nach der Vorlage der Regierung von jedem Orte verjagt werden; also es ist keine Beschränkung des Rechts, sondern eine Aufhebung des Rechts der Freizügigkeit. Aber auch das ist es eigentlich nicht, denn wenn es eine Aufhebung des Rechts wäre, dann müßte der Jesuit doch wie die entlassenen Zuchthaussträflinge, die unter Polizeiaufsicht stehen, an einem Orte bleiben können. Dieses ist aber nicht der Fall. Dann ist es vielleicht eine Ausweisung. Das ist es auch nicht, denn dann müßte doch deutlich im Gesetze gesagt sein: die Jesuiten sind aus dem deutschen Reiche ausgewiesen. Ich habe lange nachgedacht, was es eigentlich will, dieses Gesetz, welches die Maßregel ist — denn eine Strafe ist es nicht, Strafe steht nur auf Vergehen, und es wird auch gar nicht behauptet, daß die Jesuiten Vergehen begangen haben — ich habe also nachgedacht, wie man die Maßregel nennen soll, die in diesem Gesetze über die Jesuiten verhängt wird, und ich habe nur einen Ausdruck gefunden: „permanente Zwangszügigkeit."

(Große Heiterkeit.)

Das ist, meine Herren, das neueste Grundrecht des deutschen Reiches,

(sehr gut! und Heiterkeit im Centrum)

und zu dieser schweren Maßregel werden Männer verurtheilt blos darum, weil sie Jesuiten sind, ein Faktum, das, als sie es begingen, als sie in den Jesuitenorden eingetreten sind, vollständig gesetzlich war.

Meine Herren, ich würde glauben, daß dieses Hohe Haus, in dem so viele erleuchtete Juristen sitzen, ein solches Gesetz nicht annehmen könnte; ich habe mich darin auch nicht getäuscht, indem die Amendements eingebracht sind, die ich noch später durchgehen werde.

Ich komme zu einem neuen Ausdruck in dem Gesetz, zu den „verwandten Kongregationen." Da habe ich mir wieder die Frage vorgelegt: was hat der Herr Bundesrath sich darunter gedacht? Ich glaubte, er hat an von den Jesuiten abhängigen mit dem Jesuitenorden in organischer Verbindung stehenden Kongregationen gedacht, und da ich mit diesen Sachen sehr gut Bescheid weiß, so dachte ich mir: ah, da kannst Du den Bundesrath einmal belehren: solche giebt's nicht, es giebt keine andere Kongregation, die mit dem Jesuitenorden in organischem Zusammenhange stände, die z. B. den Oberen des Jesuitenordens gegenüber zu dem geistlichen Gehorsam verpflichtet wäre, oder die mit dem Jesuitenorden gemeinsame Obere hätte, oder dieselben Statuten hätte, — solche Kongregationen giebt es nicht. Der Jesuitenorden ist gerade ein sehr aparter Orden, der sich von allen anderen sehr merklich unterscheidet. Nun hat uns der Herr Präsident der Exkommunikationskommission

(große anhaltende Heiterkeit)

— Examinationskommission wollte ich sagen —

(fortdauernde Heiterkeit)

— meine Herren, man kann sich ja einmal versprechen. — Also der Herr Präsident der Ober-Examinationskommission und Bundesrathsmitglied hat uns mitgetheilt, was sich der Bundesrath darunter gedacht hat, wenigstens hat er uns das zum Theil mitgetheilt; er hat uns die Liguorianer und die Schulbrüder genannt. Ueber die Liguorianer will ich mich nicht näher hier auslassen, weil mir dieselben schon wieder in Frage gestellt zu sein scheinen durch die Auslassung des bayerischen Herrn Ministers; aber bei den Schulbrüdern ist mir ein ganz eigener Gedanke gekommen: sollte das Gesetz etwa gar nicht so sehr der Jesuiten wegen gemacht sein, als gegen die Schulbrüder? Die Schulbrüder bestehen nämlich in ziemlich ausgedehntem Maße auf gesetzlicher Grundlage in Elsaß-Lothringen; man sagt Jesuiten, man meint vielleicht Schulbrüder, dachte ich mir. Es giebt wohl nichts verschiedeneres als Jesuiten und Schulbrüder. Schulbrüder sind Elementarlehrer, die auch nur die Kenntnisse haben, die von einem Elementarlehrer verlangt werden, und was für gelehrte Leute die Jesuiten sind, ist weltkundig. Die einen sind Priester, zum größern Theil wenigstens, die anderen können nie Priester werden. Die Regel ist natürlich auch eine total verschiedene, eine Aehnlichkeit ist gar nicht da, außer daß sie beide ein religiöser Orden sind, übrigens weiß ich dieses auch nicht einmal, ich glaube, die Schulbrüder sind nur eine Kongregation, darüber bin ich aber nicht im Klaren — es ist mit einem Worte gar keine Aehnlichkeit. Wie also die Schulbrüder dazu kommen, zu den verwandten Kongregationen gezählt zu werden, weiß ich nicht, ich habe auch in meinem ganzen Leben nichts darüber gehört, obwohl ich viel über dergleichen Sachen gesprochen und auch sonst ziemlich genaue Kenntniß davon habe.

(Heiterkeit.)

Ich komme nun, meine Herren, zu den Abänderungsvorschlägen. Diese Abänderungsvorschläge verändern das, was ich an der Regierungsvorlage kritisirt habe, in keiner Weise, also Alles, was ich von der Regierungsvorlage geäußert habe, muß ich leider auch auf die Abänderungsvorschläge beziehen. Sie verschärfen nur die Regierungsvorlage merklich, das ist der einzige Unterschied zwischen der Regierungsvorlage und den Abänderungsvorschlägen. Während die Regierungsvorlage den Orden nicht ausschließt vom deutschen Reich — sie sagt es wenigstens nicht deutlich — wird das in dem Amendement ganz deutlich im § 1 ausgesprochen. Es wird zweitens gesagt, daß die Errichtung von Niederlassungen untersagt ist, was auch nicht in der Regierungsvorlage deutlich steht; ich billige das nicht, aber ich begreife, daß man es in ein Gesetz aufnehmen kann. Wenn es aber heißt: „die zur Zeit bestehenden Niederlassungen sind binnen einer vom Bundesrathe zu bestimmenden Frist, welche sechs Monate

nicht übersteigen darf, aufzulösen," so begreife ich das in einer Weise, wie man Niederlassungen, die als eine erlaubte Handlung begründet worden sind, durch eine rückwirkende Kraft dieses Gesetzes binnen sechs Monaten aufheben will, es wird dadurch sowohl den persönlichen als auch den sächlichen und vermögensrechtlichen Rechten der Jesuiten auf die schnödeste Weise zu nahe getreten.

Auch der nächste Paragraph enthält nicht viele Veränderungen und nur eine Verschärfung gegen die Regierungsvorlage. Es heißt da: „die Angehörigen des Ordens der Gesellschaft Jesu oder der ihm verwandten Orden oder ordensähnlichen Kongregationen." Es ist hier ein Pleonasmus gewählt, es sind zwei Ausdrücke für einen gewählt, die aber ebenso unbestimmt sind, wie der eine und wo man ebenso wenig weiß, was sich die Antragsteller darunter gedacht haben oder was sich die Regierung darunter denken wird. Es ist der polizeilichen Willkür darin ein großer Spielraum gelassen. Dann sind sie, die Jesuiten, außer der gewissen Zwangszügigkeit, die hier aufgenommen worden ist — denn es kann nach dem Amendement den Jesuiten auch der Aufenthalt in bestimmten Orten oder Bezirken versagt werden, was jedoch nicht limitirt ist und er daher ihnen in allen Orten untersagt werden kann, wenn sie nur vorher bestimmt sind — noch außerdem einer Internirung unterworfen und es kann ihnen auch ein zwangsweiser Aufenthaltsort angewiesen werden, sie unterliegen also der Strafe, die man entlassenen Zuchthaussträflingen zu Theil werden läßt, die unter Polizeiaufsicht stehen.

Meine Herren, daß das keine Verbesserungen sind, brauche ich von meinem Standpunkt aus nicht erst zu sagen. Ich eile zu Ende, denn die Zeit ist vorgeschritten.

(Bravo!)

Ich erinnere Sie nur — Sie sind schon daran erinnert worden — an die Debatte, die wir hier hatten über die Juden in Rumänien. Meine Herren, wenn dieses Gesetz votirt wird, wenn die Hetze gegen die Jesuiten losgeht im deutschen Reich, dann will ich wenigstens nicht mit daran Schuld sein, wenn auch in einer ausländischen Volksvertretung vielleicht eine ähnliche Debatte einmal stattfinden wird über uns, wenn über die Jesuiten, über die gehetzten Jesuiten sich das Gefühl anderer Nationen erbarmen wird.

(Sehr gut! im Centrum.)

Meine Herren, welche Entrüstung bemächtigte sich aller Wohldenkenden, als beim Beginn des Krieges von 1870 die Deutschen aus Frankreich unbarmherzig ausgetrieben wurden, und doch waren diese damals Feinde der Franzosen; wir dagegen treiben jetzt unsere eigenen Landsleute aus. Ja, meine Herren, wir betreten mit diesem Gesetz einen gefährlichen Weg; denn wir verlassen den Weg des Rechtes, um den der Proskription und Willkür zu betreten. Dieses Gesetz ist nicht blos gegen die Jesuiten gerichtet, das wissen wir, oder wenn dieses nur gegen die Jesuiten gerichtet ist, so werden bald andere folgen — das ist uns ja deutlich gesagt worden — die gegen uns Katholiken gerichtet sind. Man hat uns gesagt, daß der Krieg kommt, und wenn mein sehr verehrter Freund und Gönner Dr. Windthorst (Meppen) gesagt hat, daß er den Krieg aufnehme, so wissen wir Alle, was das zu bedeuten hat: dieser Krieg unsererseits beschränkt sich, da wir keine Macht haben, auf die Redeproteste, die wir hier in diesem Hause abgeben und auf den Gebrauch dessen, was uns die Regierung von dem Vereinsrecht und der Preßfreiheit im Lande übrig läßt, sonst haben wir kein Mittel und gebrauchen kein anderes. Das weiß unsre Regierung, daß sie von den Katholiken nichts anderes zu fürchten hat, sonst würde sie vielleicht vorsichtiger sein.

(Sehr gut! im Centrum.)

Die Gesetzgebung wird aber, wenn dieser Weg erst betreten wird, nicht bei uns Katholiken stehen bleiben; schon erschallt der Ruf gegen die protestantischen Jesuiten, bald wird der Ruf erschallen gegen Alles, was christlich ist, ja! nicht blos vielleicht, was christlich ist, später kommt der Ruf gegen Jeden, der noch einen guten Rock am Leibe hat.

(Sehr gut! im Centrum. Unruhe links und rechts.)

Um die Jesuiten ist mir nicht bange, die sind an die Verfolgung gewöhnt, und wenn man sie aus Deutschland austreibt, so werden sie ihr Bündel schnüren und werden übers Meer gehen und dort neuen Segen und Civilisation und Religion weiter verbreiten. Mir ist aber bange um mein Vaterland, da es in einen solchen Weg tritt, da es den Weg des Rechtes verläßt und auf die schiefe Ebene der Willkürmaßregeln gedrängt, rasch an dem Abgrunde ankommen könnte.

(Bravo! im Centrum.)

Ich schließe mit jenem Worte eines Königs von Polen, der seinen Landsleuten ihr Unglück vorher sagte: Utinam sim falsus vates! O, daß ich ein falscher Prophet wäre!

(Lebhaftes Bravo im Centrum.)

Vicepräsident **von Bennigsen**: Der Abgeordnete Dr. Gneist hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Gneist**: Meine Herren! Ich will mich in so überspäter Zeit auf wenige Repliken beschränken. Wenn die Meinung in Deutschland herrscht, der konfessionelle Friede und die bürgerliche Eintracht werde durch die Thätigkeit einer Verbindung gefährdet, so werden wir anerkennen müssen, der Bundesrath und der Reichstag sind die Stellen, die darüber zu entscheiden haben.

Bejahen Sie das, meine Herren, so ist die unabweisbare Folge, daß der Staat auch die Mittel haben muß, eine solche Vereinsthätigkeit von sich abzuwehren.

Dazu giebt es nur zwei Wege: Strafgesetz oder Präventivzwang, oder Beides zugleich. Das eine oder andere aber dem Staate abstreiten zu wollen, heißt dem Staate bestreiten, Staat zu sein. Die Herren müssen uns dann sagen, was sie selbst wollen, wenn Sie den Vordersatz anerkennen und die Alternative im Nachsatze leugnen.

Die einzige Frage also, die bestimmt beantwortet werden muß, ist: Strafgesetz oder Präventivzwang?

Sie werden nichts Anderes von mir erwarten, als das Geständniß, daß ich das Strafgesetz für den normalen Weg halte, um dieser Frage beizukommen. Es ist das der rauhere Weg, aber der sicherere. Er spricht schlicht und recht den Grundsatz aus, er vertraut diesen Grundsatz den Gerichten an, er verhütet eine wechselnde Deutung, er verhütet den Mißbrauch eines solchen Grundsatzes, und ich halte im Jahre 1872 jedenfalls ein solches Strafgesetz für unabweisbar.

Nun aber erklären uns die verbündeten Regierungen: wir können und wollen in dieser Session auf ein Strafgesetz nicht eingehen. Ich verdenke es keinem aus unserem juristischen Kreise, wenn ihn diese Erklärung verstimmt, und ich gestehe, daß sie mich auch verstimmt hat. Allein das richtige Verfahren ist dann, daß wir uns hinsetzen, selbst einen Entwurf zu machen versuchen, und uns nach unserer Kenntniß des richterlichen Lebens klar machen, wie wir dieses Gesetz selbst ausführen würden. Schlagen Sie aber den Weg ein, so werden Sie finden, daß die Bedenken des Bundesrathes doch eine sehr große Tragweite haben.

Ja, meine Herren, im Jahre 1849 hätten wir von einem sehr mäßigen juristischen Genie ein solches Strafgesetz bekommen. Damals war ein Gesetz möglich, wie es die Frank-

furter Nationalversammlung im Anfang wohl gedacht hat. Man konnte sagen: der Jesuitenorden ist in Deutschland verboten, der Eintritt in denselben ist strafbar, wer eintritt, wird behandelt wie derjenige, der in die Dienste eines fremden Staates eingetreten ist.

Aber nachdem zwanzig Jahre vergangen sind und die größte deutsche Regierung den Jesuitenorden nicht nur zugelassen, sondern ihn auch in mittelbarer Weise gefördert hat, nachdem der Orden hohe und sehr hohe Protektion gewonnen hat, nachdem er unter den Augen unseres preußischen Kultusministers seine Heidenmission mit Vorliebe in unsere protestantischen Kreise erstreckt hat, — nachdem das Alles geschehen ist, da liegt heute die Frage anders. Eine solche Konnivenz des größten Staates — und nicht blos des preußischen Staates, ich will die anderen Staaten nicht nennen, es sind Zeugen genug für das Verfahren der anderen Regierungen in diesem Hause — nöthigt uns, zu sagen: durch die deutschen Regierungen selbst sind hunderte unserer Landsleute verleitet worden, bona fide das Gelübde zu leisten, in der Meinung, ein patriotisches und frommes Werk zu thun. Nachdem diese 20 Jahre um sind, kann ein gewissenhafter Gesetzgeber nicht sagen: in 24 Stunden nach Publikation des Gesetzes ist es strafbar, Jesuit zu sein. Nach unseren Religionsgrundsätzen können wir kein Reichsgesetz erlassen, welches einem deutschen Unterthan die Alternative stellt: entweder brich dein Gelübde oder wandere ins Gefängniß. Wir geben solche Gesetze nicht, eben weil wir Deutsche sind, weil wir eine der seltenen Nationen sind, die wirklich Achtung und Ehrfurcht vor gewissenhafter Ueberzeugung haben, und namentlich weil der protestantische Staat uns in dieser Achtung erzogen hat. Es würde anders sein, wenn die jesuitische Erziehung bei uns schon die Fortschritte gemacht hätte, die man beabsichtigt. Wenn wir als Frucht der Thätigkeit und Erziehung der Jesuiten diese Gesetze gäben, so würden wir sie so erlassen, wie die Franzosen, Spanier, Portugiesen sie erlassen haben, nachdem die jesuitische Erziehung dort Menschenalter hindurch gewirkt hatte. Jene Länder haben solche Bedenken bei der Gesetzgebung nicht gehabt.

Bei dieser Lage der Sache kommt man auf äußerst verwickelte Verhältnisse, an welche bei der Redaktion unseres Strafrechts wohl Niemand gedacht hat, weil kein Analogon vorliegt. Man kommt auf ein sehr verwickeltes Gesetz, auf dessen Einzelheiten ich nicht eingehen will. Ich stehe zu Diensten Denen, welche einen solchen Entwurf projektiren.

Nun, meine Herren, sind wir Deutsche aber ein eigenartiges Volk. Gerade bei Fragen dieser Art sind wir Selbstquäler. Wir können, auch wenn ein Mißstand wie ein Alp auf uns liegt, ein solches Gesetz nicht schaffen, ohne daß Jeder von uns zehn religiöse und zehn juristische Bedenken hat. Ja, wir haben diese Bedenken in dem stärksten Maße gerade, wenn wir denen gegenüber stehen, von denen wir wissen, daß sie weder Rücksichten noch Gewissen für uns haben, wenn sie die volle Macht bereits hätten.

(Sehr wahr!)

Das erschwert uns die Gesetzgebung, aber es ist meiner Ueberzeugung nach der größte Charakterzug unseres Volkes. Die Gesinnung, die wir gegen kirchliche Gegner haben und durch unser Handeln bethätigen, giebt uns eben die Möglichkeit, daß wir in Deutschland, Evangelische und Katholische, nebeneinander wohnen und leben können, daß selbst gemischte Ehen die Treue der religiösen Ueberzeugung wahren können. Aber wir können das eben nur so lange, wie mit dieser Moral und Gewissenhaftigkeit Evangelische und Katholische unter uns leben, aber nicht mit Jesuiten zwischen uns.

Meine Herren, das „einfache Strafgesetz", an das man so vielfach gedacht hat, löst sich also auf in eine Reihe von Klauseln, die ineinander greifen müssen, weil wir im heutigen Zustande kein Gesetz geben können ohne Rücksicht auf viele hundert geduldete Jesuiten. Wir können also in die Form eines Strafgesetzes nur bringen bestimmte, äußere, begrenzbare Thätigkeiten eines Jesuiten, d. h. eine Ordensthätigkeit und eine Amtsthätigkeit in bestimmten Grenzen. Wenn wir nun aber diese Thätigkeit unter Strafe stellen, so entstehen Schwierigkeiten, die Ihnen Jeder bestätigen wird, der in Ländern lebt, in denen man Verbotsgesetze dieser Art erlassen hat und doch die Erfahrung macht, daß sie wenig wirken. Es sind Schwierigkeiten, für die ich appellire an die Kollegen aus den Kreisgerichten, die dort gewesen sind oder noch sind. Es sind hier Schwierigkeiten, über die ein Kreisgericht nicht leicht hinauskommen wird.

Die erste ist noch nicht die schlimmste. Es ist durch das Personal- und gewöhnliche Beweisverfahren der ordentlichen Gerichte schwer, die Grenze zu finden, wo das Privatleben eines solchen Mannes (welches wir nicht strafen können) aufhört, und wo die Ordensthätigkeit anfängt, die allein Gegenstand des Strafgesetzes sein soll.

Die zweite ist, daß es der schwerfälligen Maschinerie des Gerichtes unmöglich ist zu verhindern, daß die Thätigkeit, die ausgeschlossen werden soll, unter anderen Namen geübt wird. Die Orden, die sie ausschließen wollen, erscheinen dann unter neuem Namen; sie können auch leicht erscheinen unter dem Namen alter Orden, welche sich den Jesuiten dienstbar machen. Wo soll das Kreisgericht die Grenze ziehen? Es heißt dann sofort: dieser Orden hat „ganz andere Statuten und Regeln", und was uns dann gesagt wird, hat uns der Abgeordnete für Meppen bereits gesagt.

Der dritte Mangel ist, meine Herren: das Gerichtsverfahren ist in der äußersten Verlegenheit, die Abgrenzung des Begriffes „Mitglied" und „Angehöriger" zu ziehen. Ist damit gemeint der erste Grad oder die volle Theilnahme in vier Graden? Nimmt das Gericht an, schon der erste Grad ist strafbar, so entstehen in den Orden Vorstufen, für die ein Gericht keinen Maßstab mehr hat. Wollen wir versuchen, die Gelübde zu strafen, so entstehen zweierlei Arten von Gelübden, feierliche und nichtfeierliche. Und, meine Herren, nach den Grundsätzen einer laxen Morallehre ist es auch nichts Unerwartetes, daß ein Mitglied der Gesellschaft erklärt, ausgetreten zu sein, während es der Sache nach noch immer der Thätigkeit des Ordens angehört.

(Widerspruch im Centrum.)

Ja, meine Herren, ich kann Ihnen aus Ihren eigenen Schriften Belege dazu geben.

Dies sind Alles Schwierigkeiten, an die man nicht denkt, wenn man glaubt, es handle sich um ein gewöhnliches Gesetz im Bereiche des deutschen Strafgesetzbuches. Die Schwierigkeiten liegen in der besonderen Natur der religiösen Gelübde und in der Geheimheit aller Ordensthätigkeit, die kein Mensch unter bestimmte Beweise stellen kann. Es ist daher außerordentlich leicht zu sagen: bringen Sie uns doch bestimmte Beweise! Wie kann man sie bei einer Ordensthätigkeit mit dieser Konstruktion überhaupt bringen? Die Schwierigkeiten liegen ferner in dem Schutz, den der ganze Klerus und die ganze Macht der Kirche einem solchen Vereine zubringt.

Wir können uns daher nicht verhehlen, daß das künftige Strafgesetz und die sorgfältige Anwendung des Strafgesetzes keine sehr große Wirksamkeit hat.

Was folgt daraus? Man sagt: wenn die Kreisgerichte nicht ausreichen, dann sind wir zu Ende; einen weiteren Rechtsschutz hat der Staat nicht.

Nun, meine Herren, wenn dem wirklich so wäre, so wäre unser Leben im Staate gar nicht mehr möglich,

(Rufe: oh, oh!)

gar nicht mehr möglich, sage ich. Ich bitte Sie, sich das ein

klein Wenig zu überlegen; ein paar Minuten sind manchmal recht wohlthätig.

(Heiterkeit.)

Wo unser Kreisgericht aufhört, fängt die Verwaltung an, und wo die Verwaltung aufhört, fängt immer das Kreisgericht an. Erst das stetige Ineinandergreifen beider macht den Rechtszustand, in dem wir leben.

Wo nun die Gerichtsthätigkeit einen so mangelhaften Schutz giebt, daß es überall durchbrochen wird, bleibt nichts übrig als Präventivzwang, d. h. die Verwaltung, die diese Schwierigkeiten überwinden kann. Die Verwaltung muß denn so weit eintreten, um eine Thätigkeit zu verhindern, die das Staatswohl gefährdet. Heißt denn aber Verwaltung Willkür und Polizei, heißt das Polizeiwirthschaft? Man mag noch so sehr gegen den Staat verstimmt sein, so soll man uns doch in diesen Kreisen nicht mehr mit Phrasen kommen, die offenbar mehr für Volksversammlungen bestimmt sind. Verwaltung kann Willkür sein, wenn sie geübt wird durch den Polizeikommissar und wenn sie geübt wird durch den Präfekten und wenn sie geübt wird durch den konstitutionellen Parteiminister. Aber, meine Herren, sie ist nicht Willkür, sondern sie ist Recht, wenn sie geübt wird durch ständige Organe im geordneten Instanzenzuge mit den Garantien der Unparteilichkeit, die das Gerichtswesen gewähren kann — kurz, wenn sie als Verwaltungsjurisdiktion geübt wird. Das Wunderbare ist, daß wir bei Debatten dieser Art nicht daran denken, wie unsere ganze Steuerpflicht, unsere gesetzliche Militairpflicht und alles Wesentliche der Grundrechte des deutschen Volkes bis diesen Augenblick auf keiner anderen Garantie beruht, als auf dieser Verwaltungsjurisdiktion.

(Ruf: Leider!)

Der amendirte Entwurf also, wenn er die mögliche Rechtskontrole der Verwaltung — Garantieen gegen Mißbrauch — geben wollte, konnte keinen anderen Weg einschlagen, als die drei Instanzen der Verwaltungsjurisdiktion einzuführen, die zur Zeit überhaupt vorhanden sind, nämlich: in erster Instanz die großen kollegialischen Regierungen der einzelnen Länder, in zweiter Instanz die Landesministerien und in dritter Instanz den Bundesrath, der durch die Verordnungen für die Ausführung auch die Kontrolinstanz wird, — und dahinter noch der Reichstag, der neben allen Verordnungsrechten des Bundesraths eine kontrolirende Stellung einnimmt.

Ich will zugestehen, daß auch bei solchen Garantien Mißbräuche möglich sind, aber wir haben zur Zeit keine andere, wir haben keine solidere. Ja, meine Herren, in den meisten Landesrechten sind die sämmtlichen Garantien für die Grundrechte und die wesentlichsten öffentlichen Rechte viel schwächer als die, welche hier den Jesuiten gegeben werden.

(Sehr richtig!)

Ich will die Möglichkeit anerkennen: man könnte einen Verwaltungs-Gerichtshof ad hoc bilden. Aber wenn wir für die Grundrechte des deutschen Volkes bis zu dem Augenblicke mit solchen Garantien uns beholfen haben und wenn ich tauben Ohren predige, wenn ich seit zwanzig Jahren stärkere Garantien fordere, so können Sie mir den Eindruck nicht verdenken: ich finde es übertrieben, wenn den Jesuiten die Garantien nicht genügen sollen, die bis zu dem Augenblicke dem deutschen Volke für seine höchsten Rechte genügen.

Nun, meine Herren, fragt es sich weiter: wie weit kann ein Administrativzwang gehen mit seinen Maßregeln? Es ist einleuchtend, daß die Administrativjustiz keine Kriminalstrafen anwenden kann. Sie hat kein anderes Recht und keine anderen Mittel, als zu verhindern die Thätigkeit, die sie für gemeinschädlich hält. Wie sollte man nun aber diese Thätigkeit anders hindern, als durch die Entfernung der Person von dem Orte, an welchem sie diese schädliche Vereinsthätigkeit ausübt. Ich weiß nicht, ob sich die geehrten Herren den Unterschied von Privatvereinen klar gemacht haben. Privatvereine löst man auf. Allein den Jesuitenorden kann der Staat nicht auflösen, und nach der heutigen Art der Korrespondenz und Thätigkeit ist selbst mit einer Auflösungsordre die wirkliche Vereinsthätigkeit schwer zu treffen. Der Staat hat für diesen Fall kein anderes Mittel, als — wenn er hindern will — die Person von dem Orte zu entfernen, wo sie die schädliche Vereinsthätigkeit ausübt. Sie werden in einer Reihe analoger Fälle nicht anders verfahren können, wo dem Staate keine andere Zwangsmittel zu Gebote stehen. Wissen Sie andere, meine Herren, dann möchte ich bitten, irgend einen Vorschlag zu machen, welche andere Mittel der Staat wählen soll, um diesen Zweck zu erreichen. Diese Art der Verweisung von dem Orte, wo die Vereinsthätigkeit geübt wird, ist in unserer Vordebatte als eine „Verletzung aller göttlichen und menschlichen Rechte", als eine Verletzung des Naturrechts, eine Proskription, eine Menschenhetzerei u. s. w. bezeichnet worden. Es ist aber dasselbe Recht, was der Staat in anderen Fällen üben muß, wo ihm kein anderes Mittel zu Gebote steht, um bestimmte Staatszwecke zu erreichen. Wenn ein Schutzmann z. B. eine Procession hindert da durchzuziehen, wo sie den Verkehr durchbricht, so kann man das mit demselben Rechte als eine Verletzung allgemeiner Menschenrechte darstellen. Der Staat bedarf dieses Zwanges und muß ihn üben zu seinen Zwecken. Am allerwenigsten weiß ich, was der Vorwurf bedeuten soll, daß gerade liberale Leute solche Vorschläge machen. Unsere namhaftesten und liberalsten Kriminalisten haben — nicht seit gestern und heute — die Meinung vertreten, die angemessenste Behandlung und die angemessenste Bestrafung für alle mit der Staatssicherheit in Konflikt kommende Thätigkeit dieser Art sei überhaupt nicht Gefängniß, sondern vielmehr eine Ortsverweisung, in schwersten Fällen Verbannung.

(Ruf links: Ich danke!)

Ich will zur Beruhigung des Herrn Abgeordneten Ziegler sagen, daß ich es nicht bin, sondern einer der bekanntesten Kriminalisten, zu denen ich mich nicht rechne. —

Was die Redensart vom Herumhetzen betrifft, so ist in früheren Zeiten politischer Kämpfe leider die Ausweisungsbefugniß oft genug in diesem Sinne gemißbraucht. Allein, so wie hier die Sache liegt, ist nicht die Gefahr, daß die Regierungen die Jesuiten quälen sollten, sondern umgekehrt, daß diejenigen, die den Staat an jeder Maßregel gegen die Jesuiten hindern wollen, den Staat chikaniren mit der Frage: wo willst du denn hin mit den Leuten? Darauf bezieht sich der Zusatz in dem Amendement. Damit die Redensarten von der Verbannung ein Ende haben, — an die kein Mensch gedacht hat, — so ist alternativ zu sagen: wenn der Betreffende einen Aufenthalt selbst nicht zu finden vermag oder es behauptet, so kann man ihm einen Wohnort anweisen. Nun frage ich: sollte im großen deutschen Reiche für diese Männer, die bloß wissenschaftlichen Studien obliegen, wie der Herr Abgeordnete für Meppen bezeugt, kein anderer anständiger Aufenthalt zu finden sein, als gerade der jetzige, wo er als Korrespondent der Station und als ordentliches Mitglied des Jesuitenordens thätig ist? Das bisherige Verfahren der deutschen Regierungen hat nicht die geringste Veranlassung zu der Besorgniß gegeben, daß sie die Befugniß zu Quälereien und Hetzereien benutzen würden.

Wenn es aber zur Beruhigung der Herren dient, die einmal für die Jesuiten mehr Garantien haben wollen, als für uns Andere, so bin ich damit einverstanden, einen Zusatz hinzuzufügen, und in dem Falle, daß sie versichern, einen Aufenthalt selbst nicht finden zu können, ihnen einen solchen anzuweisen.

Meine Herren, solche Gesetze sind keine Ausnahmegesetze. Sie erscheinen nur als solche, wenn man die Rücksicht auf die Rechte des Staats als eine Ausnahme ansieht.

Was die staatskirchliche Frage betrifft, so hat die heutige Debatte weniger Veranlassung gegeben als die frühere, darauf einzugehen. Ich möchte daher in dieser vorgerückten Zeit eine so ernste, das Gewissen berührende Frage nicht mehr diskutiren.

Ich will dem Herrn Vorredner nur noch mit zwei Worten antworten.

Ich gestehe ihm zu, daß es entschieden auch ungefährliche Schüler und Hörer der Jesuiten giebt. Ich gestehe ihm noch mehr zu: daß ich die Vertretung dieser Richtung aus Ueberzeugung für sehr möglich halte. Vor religiösen Ueberzeugungen haben wir Alle eine gegenseitige Hochachtung. Nur eins bitte ich Sie, meine Herren, bei den beabsichtigten Maßregeln gegen den Jesuitenorden sich nicht auf das Recht der freien Vereinigung aller Preußen zu berufen. Nein, meine Herren, das ist ein Mißbrauch des Namens Freiheit, gegen den ich protestiren muß. Es handelt sich bei dem freien Vereinsrecht um die Freiheit der Nation, zu dem Zwecke ihrer geistigen und gesellschaftlichen Entwickelung in gemeinsamer Thätigkeit sich zu vereinigen. Sie sollen die Herrschaft der Jesuiten über Kirche und Staat aber nicht unter der falschen Rubrik der Freiheit bei uns einführen! Es handelt sich bei der Freiheit des Jesuitenordens um etwas ganz Anderes als um die freie Vereinigung der Preußen, an die unsre Verfassung gedacht hat. Es handelt sich hier nicht um einen Verein, sondern um eine feste hierarchische Kastenordnung, die das Gegentheil von freier Vereinigung ist. Es handelt sich hier nicht um einen Verein für bestimmte Zwecke mit gemeinschaftlichen Mitteln, sondern um eine Thätigkeit nach den Befehlen eines auswärtigen Oberen und den Gehorsam gegen diese Befehle.

(Stimme aus dem Centrum: Freimaurer!)

Es handelt sich überhaupt nicht um einen freien Verein von Preußen, sondern um eine freie Vereinigung aller Nationen innerhalb einer Universalinstitution der römischen Kirche.

Meine Herren, lassen Sie uns die beiderseitigen Standpunkte klar halten. Wir bekämpfen den Jesuitismus als einen fremden Geist, den wir heranziehen und verderblich wirken sehen gegen unsre geistige und internationale Entwicklung. Sie kämpfen für den Jesuitenorden als für ein Ihnen liebgewordenes Element der katholischen Kirche, mit dem sie in 20 Jahren Fortschritte gemacht hat, wie früher nicht in 200 Jahren. Daß man diese Macht lieb gewinnt, daß man sie für heilig hält, das ist ein gemeinsames Merkmal aller derer, die in den Besitz einer Macht gekommen sind. Vertreten Sie dieses Machtmittel zu Ihrem Nutzen oder aus Ihrer religiösen Ueberzeugung, nur, meine Herren, bringen Sie uns nicht das Wort Freiheit und Recht, um die Herrschaft der Jesuiten in Deutschland einzuführen. Handelt es sich um die Frage der Freiheit und des Rechts, so ist das die Seite, auf der wir stehen!

(Oh! im Centrum und Bravo!)

Präsident: Von einer Reihe von Abgeordneten wird der Schluß beantragt: von den Abgeordneten von Hennig, Dr. Braun, Schmidt (Stettin), Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst, Graf Bethusy-Huc, von Woedtke, von Frankenberg-Ludwigsdorf und von Denzin.

Ehe ich den Antrag zur Unterstützung bringe, zeige ich an, daß sich in meiner Hand der Antrag auf namentliche Abstimmung befindet, — wie die eine Formel sich ausdrückt, über den § 1 der Abänderungsanträge, — wie die andere sagt, über den § 1 des Amendements des Abgeordneten Dr. Meyer (Thorn) und über § 2 desselben, — beide Anträge bereits hinreichend schriftlich unterstützt.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die den Antrag auf Schluß der Debatte unterstützen —

(geschieht)

und diejenigen Herren, aufzustehen oder stehen zu bleiben, die den Schluß annehmen wollen.

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen.

Zu einer persönlichen Bemerkung hat der Abgeordnete Wagener (Neu-Stettin) das Wort.

Abgeordneter **Wagener** (Neu-Stettin): Meine Herren! ich wollte allerdings mehrere persönliche Bemerkungen machen, aber wegen der vorgeschrittenen Zeit werde ich mich auf die eine beschränken, die mir dringend zu sein scheint, nämlich auf die Behauptung des Dr. von Niegolewski zu antworten, als wenn ich ein von mir gegebenes Versprechen nicht eingelöst hätte. Meine Herren, zunächst erinnere ich mich nicht, dem Herrn Abgeordneten Dr. von Niegolewski ein Versprechen gegeben zu haben; wenn ich aber auch das Versprechen in einem viel weiteren Maße gegeben hätte, als ich es meinerseits gegeben habe, so würde ich ihm kaum eine Auskunft ertheilt haben und zwar aus dem ganz einfachen Grunde, weil ich eine Anfrage seinerseits doch mehr für einen leichten Scherz gehalten habe.

(Oh! oh!)

Meine Herren, meinerseits dem Herrn Dr. von Niegolewski über Umtriebe zwischen Polen und Galizien Auskunft zu geben, oder mich zu rechtfertigen einer Partei gegenüber, die in diesem Augenblicke den Primas von Polen und die Gesammtheit von Polen stets und bei jeder Gelegenheit öffentlich proklamirt hat — meine Herren, ich würde es für äußerst überflüssig halten, einem Mitgliede einer solchen Partei über solche Dinge irgend eine Auskunft zu geben. Meine Herren, der Dr. von Niegolewski hat zwar eine große Abscheu gegen geheime Polizei zur Schau getragen

(Ruf: persönlich!)

und hat hier wiederum, wie das ja häufig geschieht . . . .

(Ruf: persönlich!)

Präsident: Bis dahin finde ich den Herrn Redner allerdings auf dem Gebiete einer persönlichen Bemerkung. Er vertheidigt sich gegen den Vorwurf, ein gegebenes Versprechen nicht gehalten zu haben und rechtfertigt sein diesfälliges Verfahren.

Abgeordneter **Wagener** (Neu-Stettin) (fortfahrend): . . . mit großer Entrüstung sich gegen die geheime Polizei erklärt, und bei der Gelegenheit, wie wir das öfter gehört haben, ausgesprochen, als wenn die Polen seit 30 Jahren immer nur internationale Schäferspiele getrieben . . .

(Ruf: persönlich!)

Präsident: Hier finde ich, daß die persönliche Bemerkung zu Ende ist.

Abgeordneter **Wagener** (Neu-Stettin): Aber auch deshalb würde ich dem Herrn keine Mittheilung gemacht haben, weil diese Schäferspiele doch immer einen gewissen unbequemen Beigeschmack von Hängegensd'arm beibehalten haben. Aber, meine Herren, ich habe diese meine Erklärung . . . .

(Ruf: preußische Polizei!)

— die preußische Polizei scheint dem Herrn sehr verabscheuungswürdig zu sein, die polnische aber weniger. — Meine Herren, ich habe aber ein solches Versprechen nicht gegeben, ich habe, wie ich hier auf der Tribüne stand, einem Herrn mir gegenüber, welcher rief: „Namen!“ geantwortet: „privatim“, weil ich glaubte, daß der Herr ein berechtigtes persönliches Interesse zur Sache hätte. Wenn ich Jedem, der mich darum fragte, die Erklärung zu jedem beliebigen Zwecke hätte geben wollen, dann würde ich es gleich öffentlich gesagt haben. Das ist also eine gezwungene Auslegung meiner Worte und auf den Zopf anzubeißen werde ich keine Veranlassung nehmen, und ich werde wahrscheinlich nur dem Herrn, der mich interpellirte, privatim Auskunft geben.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Gerstner hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Dr. **Gerstner**: Meine Herren, der Herr Abgeordnete von Hörmann hat in einer längeren Ausführung mir den Schein zugezogen, als ob ich behauptet hätte, Katholicismus und Jesuitismus seien dasselbe. Das habe ich nicht gesagt und auch nicht sagen wollen, sondern behauptet, daß das Volk in den Polizeimaßregeln des vorliegenden Entwurfs nicht blos einen Angriff gegen den Jesuitismus, sondern auch einen Angriff gegen die ganze katholische Kirche erblicken könnte.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Meyer (Thorn) hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Dr. **Meyer** (Thorn): Der Herr Abgeordnete Graf Balleſtrem hat behauptet, ich hätte gesagt, das Statut des Jesuitenordens wäre unbekannt, und er hat daran das Anerbieten geknüpft, es mir mitzutheilen. Ich habe aber nur gesagt, es wäre im Allgemeinen schwer zugänglich.

(Ruf im Centrum: So lassen Sie es doch drucken!)

Das Anerbieten aber nehme ich an, damit das Statut als Anlage zu den Verhandlungen dieses Hauses gedruckt werde.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. von Niegolewski hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Dr. **von Niegolewski**: Meine Herren, zunächst danke ich dem Herrn Wagener (Neu-Stettin), daß er mich nicht für ein Mitglied des Reichstages hält. Ich erwarte folgerecht, daß er den Antrag stellt, daß wir aus dem deutschen Reichsparlamente ausgeschlossen werden,

(oh! oh!)

denn, meine Herren, er hat ausdrücklich die Worte an uns gerichtet; in dem stenographischen Berichte heißt es nämlich:

> Meine Herren (im Plural!), wenn es Sie (groß!) interessirt, so will ich Ihnen privatim den Herrn nennen,
>
> (hört! hört!)
>
> der hier die Vermittlung machen soll.

Meine Herren, wir haben nicht beantragt, daß Sie uns aufnehmen ins deutsche Reich; unseren Antrag auf Ausschluß haben Sie nicht angenommen; so lange wir aber in Ihrer Mitte sind, verlangen wir so viel Gesittung von dem Herrn Abgeordneten Wagener, wenn wir ihn behufs Auskunft angehen, nachdem er das Land, welches ich vertrete, sich unterstand zu verleumden und zu verdächtigen, daß er auch Antwort stehe. Denn dies ist die Pflicht eines Ehrenmannes, das ist die Pflicht eines gesitteten Mannes!

Und wenn der Herr Abgeordnete Wagener ferner, was allerdings der Herr Präsident ihm bereits angedeutet hat, was er jedoch nicht unterlassen konnte, mich ferner verdächtigt hat, auf meine Nationalität, auf meine persönliche Geschichte zurückgehend, so antworte ich ihm darauf: wir Polen sind mitten im Parlament eines Volkes, welches das Jahr 1813 gehabt hat, und, meine Herren, dieselben Grundsätze, welche Sie hochhalten, lassen Sie auch andere Nationen hochhalten, sonst machen Sie sich nur schuldig eines brutalen Egoismus, den wir für uns nicht beanspruchen.

(Bravo!)

Präsident. Der Abgeordnete Dr. Moufang hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Dr. **Moufang**: Meine Herren, es hat dem Herrn Dr. Meyer gefallen, bei der Begründungsrede zu seinem Antrage sich längere Zeit mit meiner Person zu beschäftigen. Ich hätte nun erwarten können, daß, wenn ein Mitglied des Hauses die Tribüne betritt, um zur Begründung eines Antrages einen vorbereiteten Vortrag zu halten, es vorher nachgesehen hätte, ob denn die Worte, die es anderen Mitgliedern in den Mund legt, wirklich in der Weise in den stenographischen Berichten sich befinden. Ich habe nun damals nicht gesagt, daß der Papst Clemens XIV einen Bockstreich gemacht habe, wie es dem Herrn Abgeordneten gefallen hat, mir in den Mund zu legen, sondern ich habe nach dem stenographischen Berichte gesagt:

> „Papst Clemens XIV war schwach genug . . . .“

Große Unruhe. Rufe: „unfehlbar!“ Ich fahre fort:

> „Wenn Sie doch die Unfehlbarkeit, von der ich gar nicht reden wollte, hier hineinziehen, so sei ein für alle Mal bemerkt, daß es bei dem unfehlbaren Lehramte des Papstes noch eine ganze Menge von administrativen Gebieten giebt, auf denen er ebenso gut Böcke schießen kann, wie der Hohe Reichstag.“

Er hat nun aber weiter gesagt, ich hätte mich in unehrerbietiger Weise gegen den Papst ausgedrückt. Ich bin mir bewußt, daß ich mich gegen den Hohen Reichstag noch nie eines unehrerbietigen Wortes bedient habe; wie das auch, bei der Kontrole, welcher der Redner unterſteht, nicht ohne Bemerkung durchgegangen wäre. Ich habe das „Böckeschießen“ freilich nach Rom, und auch hierher in den Reichstag, als ein mögliches verlegt; aber darin liegt jedenfalls keine Unehrerbietsamkeit. Es wäre sonach wohl von Seite des genannten Herrn am klügsten gewesen, wenn dieser Eingang seiner Rede weggeblieben wäre.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Meyer (Thorn) hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkuug.

Abgeordneter Dr. **Meyer** (Thorn): Das Wort „Bockstreich“ ist nicht aus meinem Munde gekommen, wohl aber hat mir die Stelle vorgeschwebt, die der geehrte Herr Abgeordnete eben selbst vortrug, und wo das Wort „Böckeschießen“ allerdings vorkommt. Nun habe ich nicht gesagt, daß die Aeußerung, auf welche ich hinzielte, irgendwie eine Unehrerbietigkeit gegen den Reichstag sei, ich habe mir nur die Bemerkung erlaubt, daß ich meinerseits, obwohl Nichtkatholik, mir niemals einen ähnlichen Ausdruck über irgend einen Akt irgend eines Papstes erlauben würde, selbst wenn es meiner Ueberzeugung noch so sehr widerspräche.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Moufang hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Dr. **Moufang**: Es hat also zugestandenermaßen der Herr Abgeordnete sich erlaubt, über meinen Ausdruck eine Kritik zu üben und gesagt, er würde bei seiner

Auffassung der Höflichkeit sich dergleichen nicht erlaubt haben. Ich gestehe dem Herrn Abgeordneten nicht das Recht zu, hierüber eine Kritik zu üben.

Präsident: Ich glaube doch, daß sich der Herr Abgeordnete darin täuscht. Ich halte es für völlig unzweifelhaft, daß ein Mitglied vollkommen ungeahndet dem anderen die Behauptung entgegenstellen kann, es habe sich einer Redeweise bedient, deren das erstere sich in gleichem Falle niemals bedient haben würde.

Jetzt kommen wir zur Abstimmung. Ich habe den Beschluß des Reichstages im Eingange der Debatte dahin verstanden, daß die erste Abstimmung — ich wiederhole, es wird eine namentliche sein — die Nummern 2 und 3 des Abänderungsantrages zusammenfaßt. Nimmt das Haus diese beiden Nummern, 2 und 3, des Abänderungsantrages an, so ist damit der § 1 der Regierungsvorlage beseitigt und vielleicht auch keine weitere Abstimmung über die Ueberschrift mehr nöthig. Nimmt der Reichstag das Amendement unter Nr. 2 und 3 in Nr. 191 nicht an, so gehen wir zur Abstimmung über § 1 der Regierungsvorlage über.

Der Satz, über den die Herren abzustimmen aufgefordert werden, ist also folgender:

§ 1.

Der Orden der Gesellschaft Jesu und die ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Kongregationen sind vom Gebiet des deutschen Reichs ausgeschlossen.

Die Errichtung von Niederlassungen derselben ist untersagt. Die zur Zeit bestehenden Niederlassungen sind binnen einer vom Bundesrath zu bestimmenden Frist, welche sechs Monate nicht übersteigen darf, aufzulösen.

§ 2.

Die Angehörigen des Ordens der Gesellschaft Jesu oder der ihm verwandten Orden oder ordensähnlichen Kongregationen können, wenn sie Ausländer sind, aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden; wenn sie Inländer sind, kann ihnen der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden.

Diejenigen Herren, die der eben verlesenen Fassung zustimmen und damit den § 1 der Regierungsvorlage beseitigen wollen, werden bei dem Namensaufruf mit Ja, die das nicht wollen, mit Nein antworten. Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben S.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Dr. Biedermann.

Abgeordneter Dr. **Biedermann**: Ich sollte meinen, es wäre nöthig, über diese Paragraphen getrennt abzustimmen.

Präsident: Das Haus ist mir in Ansehung der Abstimmung bereits beigetreten, als ich den Vorschlag im Eingang der Diskussion machte, und jetzt wiederholentlich; die Bemerkung des Herrn Abgeordneten kommt also unter allen Umständen zu spät.

(Der Namensaufruf wird vollzogen.)

Mit Ja antworten:

Ackermann. Adickes. Albrecht. Allnoch. Graf von Arnim-Boytzenburg. Augspurg. Wilhelm Prinz von Baden. Dr. Baldamus. Dr. Barth. Dr. Becker (Oldenburg). Graf von Behr-Negendank. von Behr. Behringer. von Benda. von Bennigsen. von Bernuth. Graf Bethusy-Huc. Dr. Blum. Bode. von Bodelschwingh. Freiherr von Bodenhausen. Dr. Boehme (Annaberg). Boehmer (Neuwied). Dr. Braun (Gera). Braun (Hersfeld). Dr. Brockhaus. Bürgers. Büsing (Rostock). Büsing (Güstrow). von Busse. Carl Fürst zu Carolath. Chevalier. von Cranach. von Davier. von Denzin. Dernburg. von Diest. Dietze. Freiherr von Dörnberg. Graf zu Dohna-Finkenstein. Graf zu Dohna-Lotzenau. Dr. Dove. Dürig. Freiherr von Eckardstein. Eckhard. Eggert. Dr. Elben. Emden. Graf zu Eulenburg. Fernow. Fischer (Augsburg). Francke. von Frankenberg-Ludwigsdorf. von Freeden. Fries. Dr. von Frisch. von Gerlach. Dr. Gneist. Golsen. Dr. Freiherr von der Goltz. Dr. Grimm. Grumbrecht. Günther (Deutsch-Crone). Guenther (Sachsen). Dr. Hammacher. Harkort. Dr. Harnier. Dr. Hasenclever. Hebting. von Helldorff. von Hennig. Heydenreich. Dr. Hinschius. Hirschberg. Hoelder. von Hoermann. Dr. Hoffmann. Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst. Fürst von Hohenlohe-Langenburg. Freiherr von Hüllessem. Jacobi. von Jagow. Jordan. Jüngken. Kämmerer. von Kalckstein (Pr. Eylau). Kanngießer. Dr. Kapp. von Kardorff. von Karstedt. Kastner. von Keßler (Württemberg). von Keudell. Graf von Keyserling-Rautenburg. Kiefer. Graf von Kleist. Knapp. Dr. Köster. Kottmüller. Krieger (Lauenburg). Krug von Nidda. von Kusserow. Dr. Lamey. Lentz. Lesse. von Lindenau. Dr. Löwe. Dr. Lorentzen. von Lottner. Louis. Dr. Lucius (Erfurt). Graf von Luxburg. Graf von Maltzan-Militsch. Freiherr von Maltzahn-Gültz. Dr. Marquardsen. Martin. Dr. Meyer (Thorn). Baron von Minnigerode. Dr. Mohl. Mosle. Müller (Württemberg). Graf zu Münster (Sachsen). Dr. Notter. Oehmichen. Overweg. Paravicini. Freiherr von Patow. Dr. Pfeiffer. Fürst von Pleß. Pogge (Schwerin). Pogge (Strelitz). Dr. Prosch. von Puttkamer. Freiherr Nordeck zur Rabenau. Röben. Roemer (Hildesheim). Dr. Roemer (Württemberg). Dr. von Rönne. Freiherr von Roggenbach. Rohland. Freiherr von Romberg. Runge. von Schaper. Dr. von Schauß. Dr. Schleiden. Schmid (Württemberg). Schmidt (Stettin). Schön. von Schöning. Schroeter (Ohlau). Schulze. Dr. Seelig. von Simpson-Georgenburg. Dr. Simson. Erbgraf zu Solms-Laubach. Stavenhagen. Dr. Stephani. Stumm. Thiel. Dr. Thomas. Tritscheller. Uhden. von Unruh (Magdeburg). Freiherr von Unruh-Bomst. Valentin. Dr. Völk. Wagener (Neustettin). Dr. Wagner (Altenburg). von Waldaw-Reitzenstein. von Watzdorff. von Weber. Freiherr von Wedekind. von Wedell-Malchow. Dr. Wehrenpfennig. Dr. Weigel. Weissich. Westphal. Wichmann. Windthorst (Berlin). von Winter (Marienwerder). von Woedtke. Woelfel. Freiherr von Zedlitz-Neukirch.

Mit Nein antworten:

Freiherr Carl von Aretin. Dr. Bähr. Graf Ballestrem. Dr. Bamberger. Dr. Banks. Bebel. Bernards. Graf von Bissingen-Nippenburg. Dr. Bock. Borowski. Prinz Roman von Czartoryski. Decker. Dickert. Düesberg. Duncker. von Dziembowski. Dr. Edel. Dr. Erhard. Evers. Dr. Ewald. Freiherr von Frankenstein. Freytag. Dr. Friedenthal. Dr. Gerstner. von Grand-Ry. Gravenhorst. Grosmann (Stadt Köln). Grosmann (Kreis Köln). Freiherr von Grote. Haanen. Freiherr von Hafenbrädl. Hagen. Hauck. Hausmann (Westhavelland). Freiherr von Heereman. Herrlein. Herz. Fürst zu Hohenlohe, Herzog von Ujest. Freiherr von Hoverbeck. von Kalkstein (Pr. Stargard). von Kehler. von Kesseler (Bonn). Freiherr von Ketteler. Klotz (Berlin). Dr. Kraetzig. Dr. Krebs. Krüger (Hadersleben). Graf von Landsberg-Velen und Gemen. Freiherr von Landsberg. Lasker. Lender. von Lenthe. Dr. Lieber. Lingens. Lucius (Geilenkirchen). Lugscheider. von Mallinckrodt. von Mankowski. Dr. Mayer (Donauwörth). Dr. Moufang. Dr. Müller (Görlitz). Müller (Pleß). Dr. von Niegolewski. Dr. Nieper. Obermayer. Freiherr von Ow. Pelzer. Graf Preysing. Probst. Dr. Reichensperger (Crefeld). Reichensperger (Olpe). Freiherr von Reichlin-Meldegg. Rosenberger. Dr. Rudolphi. von Rybinski. Graf Saurma-Jeltsch. von Savigny. Freiherr von Sazenhofen. Schels. Dr. Schmid (Aichach).

Schröder (Lippstadt). Dr. Schüttinger. Dr. Schulz (Baden). Graf von Seinsheim-Grünbach. Graf Skorzewski. von Slaski. Sonnemann. Graf von Spee. Strecke (Habelschwerdt). Strecker (Worbis). Graf Szembek. von Taczanowski. Dr. Thanisch. Freiherr von Thimus. von Turno. Ulrich. Graf von Walderdorff. Dr. Wigard. Wiggers. Dr. Windthorst (Meppen). Ziegler.

Der Abstimmung enthält sich:
Dr. Wolffson.

Beurlaubt sind:
von Bismarck-Briest. von Blanckenburg. Blell. von Bonin. von Brauchitsch. Dr. Buhl. Dennig. Engel. Evelt. Graf von Frankenberg. Gerlich. von Goppelt. Freiherr von Hagke. Kirsner. Klotz (Homburg). Koch. Dr. Köchly. Dr. Metz. Graf von Moltke. Dr. Oetker. Graf von Oppersdorff. Prince-Smith. Graf Schaffgotsch. Seiz. von Seydewitz. Sombart. von Stein. Wagner (Dillingen). Dr. Websky.

Entschuldigt sind:
von Forckenbeck. Dr. Techow.

Gefehlt haben:
Mosig von Aehrenfeld. Graf Baudissin. Dr. Becker (Dortmund). von Below. Dr. Biedermann. Dr. Birnbaum. von Bockum-Dolffs. Dr. von Bunsen. von Cottenet. Crämer. Dr. Endemann. Erxleben. Eysoldt. Fier. Fischer (Göttingen). Dr. Forchhammer. Genast. Dr. Georgi. Dr. Hänel. Prinz Handjery. Hausmann (Lippe). Dr. Holzer. Jensen. von Kirchmann. von Kommerstaedt. Kraußold. Graf von Lehndorff. Fürst von Lichnowsky. Freiherr von Loë. Ludwig. Dr. Minckwitz. Miquél. Muellauer. Graf zu Münster (Hannover). von Oheimb. Pfannebecker. Planck. Graf von Pückler. Herzog von Ratibor. Graf Renard. Richter. Graf von Rittberg. von Rochau. Russell. Dr. Schaffrath. Schenck. Schmidt (Zweibrücken). Schraps. Graf von der Schulenburg-Filehne. Dr. Schwarze. von Sperber. Stadlberger. Freiherr Schenck von Stauffenberg. Graf zu Stolberg-Wernigerode. von Swaine. Dr. Tellkampf. Dr. von Treitschke. von Treskow. Freiherr von Wagner (Württemberg). Wilmanns. Winter (Wiesbaden). Dr. von Zoltowski.

Präsident: Es haben an der Abstimmung 284 Mitglieder Theil genommen. Von diesen haben 183 mit Ja, 101 mit Nein gestimmt. Die Paragraphen, wie sie in Nummer 191 der Drucksachen, Nummer 2 und 3 vorgeschlagen sind, sind also angenommen, und damit der betreffende § 1 der Regierungsvorlage erledigt.

Darf ich jetzt auch für beschlossen ansehen, daß es in der Ueberschrift statt

„die Beschränkung des Rechtes zum Aufenthalt der Jesuiten im deutschen Reich“

heißen soll:

„den Orden der Gesellschaft Jesu“?

Ich werde das für beschlossen ansehen, wenn keine Abstimmung verlangt wird.

Wir gehen zu § 2 über, auf welchen sich in Nummer 191 der Drucksachen die Nummer 4 (Einschaltung der Worte „und zur Sicherstellung des Vollzugs“) und der Antrag des Abgeordneten Krüger (Hadersleben) bezieht, dem ich das Wort gebe.

Abgeordneter **Krüger** (Hadersleben) [liest]: Meine Herren, wenn es nicht mein Grundsatz wäre, mich so wenig wie möglich in die Gesetzgebung des deutschen Reiches einzumischen, als höchstens noth thut, so würde ich einige Worte über den Charakter des vorliegenden Gesetzentwurfs sagen, ich würde die Frage erörtern, inwiefern das deutsche Reich durch seinen Ursprung auf den Weg der Ausnahmegesetzgebung gewiesen sei und somit der gegenwärtige Entwurf nothwendig aus dem Geiste des deutschen Reiches hervorgehen mußte. Ich enthalte mich jedoch einer solchen Beurtheilung, ich will die deutsche Gesetzgebung weder besser noch schlechter machen, als sie ist, ich enthalte mich jedoch einer solchen Beurtheilung, ich will einfach aus ihrem Gebiete heraus, ich habe nur ein praktisches Ziel vor Augen, nämlich für meine Wähler die Vertragspforte offen zu halten, durch welche sie aus dem deutschen Reiche hinausschreiten können. So lange wir aber gezwungen sind, dem deutschen Reiche anzugehören, möchte ich den Druck, der hiermit verbunden ist, möglichst lindern und erleichtern. Der gegenwärtige Gesetzentwurf beschäftigt sich mit den polizeilichen Maßregeln, die im deutschen Reiche wieder gegen eine gewisse Klasse von Verdächtigten zu ergreifen seien. Ich sehe also, daß die Regierungsart, unter welcher meine nordschleswigsche Heimath seit Jahren lebt, im Begriffe steht, sich über das ganze deutsche Reich zu verbreiten. Bei uns ist seit dem Erlasse des Inkorporationsgesetzes die Ausweisung an der Tagesordnung. Es ist gar häufig vorgekommen, daß Kinder, Knaben, Jünglinge, welche während der Ferienzeit ihre Eltern im nordschleswigschen Geburtsorte besuchten, sofort von der Polizei ausgewiesen wurden, auch setzte die Polizei — denn bemerkt soll es doch sein, daß nicht überall mit gleicher Härte von Seiten der Polizeibeamten verfahren worden ist — eine ziemlich hohe Geldstrafe darauf, wenn einem solchen Ausweisbefehle nicht gehorcht wurde. Da wir in Nordschleswig also aus mannigfacher Erfahrung wissen, was eine Ausweisung heißt, so bin ich vielleicht vor Allen geeignet, zu einem Ausweisungsgesetze einen Zusatzantrag zu stellen. Ja wir wissen genau, meine Herren, was eine Ausweisung, eine plötzliche Verhaftung, eine unvermuthete polizeiliche Abführung, eine polizeilich verfügte Strafe bedeutet, aber was wir gar nicht wissen, das sind die Rechtsgrundsätze und die Rechtsvollmacht, nach welchen die Polizei hierbei verfährt. Giebt es überhaupt bestimmte Formen, an welche die Polizei gebunden ist, muß sie ehe sie handelt, zu einer gewissen Rechtsüberzeugung kommen? oder existiren gar keine gesetzlichen Schranken, innerhalb deren sie sich zu halten hat? Giebt es ein Rechtsmittel zum Schutze dessen, der von einer polizeilichen Verfügung betroffen wird, oder stehen wir den vollbrachten Thatsachen schutzlos gegenüber? Das ist es, was ich bei Gelegenheit des vorliegenden Ausweisungsgesetzes ans Licht bringen möchte. Auch bin ich keineswegs gewillt, etwa zuzugeben, daß mein Amendement nur den Werth eines zufälligen und willkürlichen Zusatzes habe, nein ist verstehe so viel vom Rechte, um zu wissen, daß ein Gesetz keine Strafe androhen, keine Last auferlegen darf, ohne zugleich auch auf das bestimmteste die Verfahrungsform und das Rechtsmittel anzugeben. Sie werden doch nicht die Polizei als eine unfehlbare Macht konstituiren wollen? Der Bundesrath wird doch hoffentlich sagen, ob es im gesammten deutschen Reiche noch eine Instanz gebe, die über etwaige Fehlgriffe und Irrthümer der Polizei zu entscheiden habe, ich möchte gar zu gern hierüber etwas Authentisches erfahren, ich möchte es schon um meiner nordschleswigschen Landsleute willen. Ich glaube auch, daß allen Branchen des deutschen Reiches es daran liegen müßte, den Umfang ihrer Rechte und Freiheiten kennen zu lernen.

Ich wiederhole, daß mir der Augenblick gekommen zu sein scheint, wo die nordschleswigschen Ausnahmezustände sich über das deutsche Reich ausbreiten, und das ist keineswegs eine Laune des Zufalls, nein, sobald man an einem einzelnen Punkte des Reiches das Recht und den Grundvertrag außer Augen setzt, ist es unmöglich, den übrigen Theilen des Reiches die Wohlthaten des Reiches zu bewahren; entweder überall Recht oder überall Rechtlosigkeit. Nur, wenn Sie am Recht festhalten und wenn Sie sich erinnern, daß es die einzige Aufgabe von Gesetzgebung und Volksvertretern sei, das Recht

zu wahren, an die Beachtung des Rechtes zu mahnen und die ehrliche Durchführung der Verträge zu beaufsichtigen, nur dann werden Sie der verhängnißvollen Wirksamkeit, Ausnahmegesetze zu machen, überhoben sein. Falls aber die Stimme des Rechtes vergebens an Ihr Ohr schlägt, werden Sie gezwungen sein, von Ausnahmegesetz zu Ausnahmegesetz zu schreiten.

Wer weiß, meine Herren, welche Klasse der Bevölkerungen Deutschlands nächstens durch ein Ausnahmegesetz noch hinausgeworfen werden soll.

(Unruhe).

Präsident: Ich bitte nun Ruhe; ich kann nicht einmal den Redner verstehen.

Abgeordneter **Krüger** (Hadersleben): Ich kann meine Stimme nicht stärker anstrengen, als ich thue. Herr Präsident, Sie werden mich entschuldigen.

(Liest weiter:) Sie stellen die Jesuiten unter polizeilichen Zwang, weil Ihnen die Gesinnung derselben nicht gefällt, Sie machen also die Gesinnung zum Maßstabe der Rechte. Man braucht nur oberflächlich in der Geschichte der Revolutionen bewandert zu sein, um zu ermessen, wohin diese Auskundschaftung und Bestrafung der Gesinnung führt. Sobald die Verdächtigung in der Gesinnung Platz greift, ist kein Mensch mehr sicher, denn es ist nicht mehr ein verständliches Gesetz, das über ihn waltet, sondern es sind die mannigfachsten Verwandlungen der Mordphrase, nach denen auch sein Schicksal wechselt. Ich warne Sie, wahrscheinlich vergebens, aber ich bitte Sie, an die Verdächtigungsgesetze der französischen Revolutionszeit zu denken, bei welchen nicht eine einzige Partei von den Wirkungen der entsetzlichsten Gesinnungskriege frei blieb. Heute mir, morgen dir! Beugen Sie durch eine Rückkehr zum strengen Recht allen diesen Gefahren vor, sorgen Sie auch dafür, daß nicht die Gesinnung des gesammten deutschen Volkes den andern Völkern verdächtig erscheine. Thun Sie das, indem Sie nur die Verträge zur Richtschnur für Ihre Handlungen und Gesetze nehmen, dann werden auch meine nordschleswigschen Wähler in den Besitz ihrer gesetzlichen Freiheit zurückgelangen.

Präsident: Es hat sich Niemand weiter zu § 2 gemeldet; ich schließe die Diskussion darüber.

Zu § 2 liegen zwei Anträge vor: der der Abgeordneten Dr. Meyer (Thorn), von Kardorff und Genossen:

hinter dem Worte „Ausführung" einzuschalten:

„und zur Sicherstellung des Vollzugs"

und der des Abgeordneten Krüger (Hadersleben), den er eben begründet hat (Nr. 193).

Ich werde die erste eventuelle Frage an das Haus richten, ob für den Fall der Annahme des § 2 der Regierungsvorlage in denselben eingeschaltet werden soll, wie die Abgeordneten Dr. Meyer (Thorn) und Genossen vorgeschlagen haben:

„und zur Sicherstellung des Vollzugs."

Nach dieser Abstimmung werde ich den Antrag des Abgeordneten Krüger (Hadersleben) zu definitiver Abstimmung bringen und, wenn derselbe abgelehnt werden sollte, den § 2 der Regierungsvorlage — mit dem Zusatze des Abgeordneten Dr. Meyer (Thorn) oder ohne denselben, je nach dem Ausfall der ersten Abstimmung.

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des § 2 der Regierungsvorlage — nach dem Antrage der Abgeordneten Dr. Meyer (Thorn) und Genossen hinter dem Worte „Ausführung" einschalten wollen:

„und zur Sicherstellung des Vollzugs,"

bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Majorität.

Der Abgeordnete Krüger (Hadersleben) hat für diesen Paragraphen folgende Fassung vorgeschlagen:

„Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden vom Bundesrathe erlassen. Somit darf die Bestimmung des Artikel 1 nicht eher in Kraft treten, als bis der Bundesrath nicht bloß die Formen, innerhalb deren die öffentlichen Behörden zu handeln haben, sondern auch die Rechtsmittel, welche gegen die Verfügungen der Polizei zu Gebote stehen, festgestellt und veröffentlicht hat."

Diejenigen Herren, die diesem Antrage des Abgeordneten Krüger (Hadersleben) zustimmen und damit den § 2 der Regierungsvorlage beseitigen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist nicht angenommen.

Der § 2 der Regierungsvorlage (jetzt § 3) mit dem Zusatze der Abgeordneten Dr. Meyer (Thorn) und Genossen lautet jetzt so:

Die zur Ausführung und zur Sicherstellung des Vollzugs dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden vom Bundesrathe erlassen.

Ich bitte die Herren aufzustehen, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Die Majorität des Hauses. —

In Betreff der Resolution, die der Abgeordnete Dr. Völk unter Nr. 188 vorgeschlagen hat, gebe ich ihm zur Geschäftsordnung das Wort.

Abgeordneter Dr. **Völk**: Ich bitte, meine Herren, die fraglichen Resolutionen, die doch so wichtig sind, daß sie begründet werden müssen, bis zur dritten Lesung zu verschieben und von der heutigen Tagesordnung abzusetzen.

Präsident: Dagegen erhebt sich wohl kein Widerspruch? Der Abgeordnete Dr. Windthorst (Meppen) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Windthorst** (Meppen): Ich habe gegen das Absetzen nichts und behalte mir mein Recht bei der Festsetzung der Tagesordnung demnächst vor.

Präsident: Ich frage, ob zu dem 14. Bericht der Petitionskommission — der, soviel ich erkennen kann, nur ein Verzeichniß von Petitionen enthält mit dem Antrage, dieselben mit Bezugnahme auf die in der Sitzung vom 16. Mai d. J. gefaßten Beschlüsse dem Herrn Reichskanzler zu überweisen — das Wort verlangt wird.

Der Abgeordnete Dr. Ewald hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Ewald**: Als die Petitionen am 15. Mai in dieses Haus eingebracht wurden, stellte ich den Antrag, daß auch über die beiden Petitionen rücksichtlich der Freimaurer irgend ein Beschluß der Petitionskommission vorgelegt werden solle. Damals hat der Herr Berichterstatter versprochen, das zu thun. Heute kommen die Petitionen wieder; also wäre, was er damals nicht gethan, aber versprochen hat, wenigstens jetzt die Zeit zu thun.

Präsident: Der Herr Referent der Petitionskommission, Abgeordneter Dr. Gneist, hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Gneist**: Meine Herren! Ich bin für das nächste Jahr sehr gern bereit, einen solchen Bericht zu erstatten; ich bemerke nur, daß die Kommission die Frage für ganz unerheblich hielt, weil der Freimaurerorden keinen Anspruch darauf macht, ohne die besondere Erlaubniß des Staates zu existiren, und weil er noch weniger einen staatskirchlichen Anspruch irgend einer Art erhoben hat.

Ich bitte nun um die Erlaubniß, den gedruckten Bericht zu ergänzen durch folgende Notizen. Es sind nachträglich noch einige dreißig Petitionen eingegangen, und zwar zu Gunsten der Jesuiten die Nr. 2685, Nr. 2690 bis 2696, Nr. 2704, 2713, 2717, 2754, 2771, 2772, 2776 und 2777, dem bei weitem größten Theile nach polnische Petitionen mit sehr zahlreichen Unterschriften. Gegen die Jesuiten ist eingegangen die Nr. 2090. Ein neues Moment kommt nur noch in Nr. 2755 hinzu. Ein Herr Bürgermeister, dessen Namen ich nicht lesen kann, stellt den Antrag:

der Reichstag wolle dem Gesetze über die Jesuiten folgenden Artikel zufügen:

Zur Ausübung kirchlicher oder staatlicher Funktionen seitens katholischer Kleriker ist der Nachweis erforderlich, daß dieselben auf deutschen Bildungsanstalten Erziehung und Ausbildung erhalten haben.

Ich stelle den Antrag, sämmtliche Petitionen in den Beschluß über den vierzehnten Kommissionsbericht einzubegreifen.

Präsident: Ehe ich dem Abgeordneten von Mallinckrodt das Wort gebe, frage ich, ob das, was er auszuführen gedenkt, sich auf den Antrag der Kommission oder auf die andere, durch den Abgeordneten Ewald angeregte Frage bezieht.

Abgeordneter **von Mallinckrodt**: Meine Ausführung hat mehr den Charakter einer persönlichen Bemerkung und bezieht sich auf die von dem Herrn Abgeordneten Ewald angeregte Frage.

Präsident: Ich darf also zuvörderst fragen, ob, dem Antrage der Petitionskommission gemäß, die bezeichneten Petitionen, zu denen auch die heutigen von dem Herrn Referenten eingeführten — für und wider — gehören, mit Bezugnahme auf die in der Sitzung vom 16. Mai gefaßten Beschlüsse, dem Herrn Reichskanzler überwiesen werden sollen. Ich würde, wenn keine Abstimmung gefordert wird, annehmen, daß der Beschluß mit derselben Majorität, wie der damalige — am 16. Mai — gefaßt ist.

Zu einer persönlichen Bemerkung hat der Abgeordnete von Mallinckrodt das Wort.

Abgeordneter **von Mallinckrodt**: Ich gestatte mir als Mitglied der Petitionskommission, meiner Verwunderung Ausdruck zu geben über die Phantasie des Herrn Referenten. Er hat jetzt referirt, die Petitionskommission habe es für „unerheblich gehalten" u. s. w. Ich meinerseits konstatire aber, daß die Petitionskommission schlechterdings nicht über die Frage debattirt hat und daß meinerseits ausdrücklich innerhalb der Kommission darauf bestanden ist, wenn in dem Berichte der Freimaurerpetitionen überhaupt irgend Erwähnung geschehen solle, — wie das allerdings ursprünglich in der Absicht des Herrn Referenten lag, — dann müsse auch vorher eine Diskussion stattfinden. Wenn aber von jeder Erwähnung in dem Berichte Abstand genommen werde, dann wolle ich von der Diskussion Abstand nehmen. Es ist darauf nicht diskutirt worden und es ist nichts erwähnt im Berichte.

(Hört, hört! im Centrum).

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Gneist hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Gneist**: Ich habe am Schlusse des Berichtes ausdrücklich in der Kommission gefragt und sogar den Antrag gestellt, noch eine Notiz über die zwei Freimaurerpetitionen aufzunehmen. Der Herr Vorsitzende hat darauf seine persönliche Meinung dahin ausgesprochen: die Sache sei zu unerheblich und könne nebenbei durch eine mündliche Bemerkung des Referenten erledigt werden. Darauf hat die Kommission weiter keinen Beschluß gefaßt. Ich konnte also weiter nichts referiren. Was die Kommission in der Angelegenheit hat sagen wollen, ergiebt sich aus dem Schweigen im gedruckten Bericht. Wenn einer der Herren von mir wissen will, was über die Petitionen verhandelt worden ist, so kann ich ihm nur sagen, daß die Frage beiläufig in der Petitionskommission allerdings berührt, daß aber ein Beschluß darüber nicht gefaßt worden ist. Dieses erweist eben der authentische Kommissionsbericht. Es scheint mir, daß der Herr Abgeordnete von Mallinckrodt — ganz außer Verhältniß mit dieser Sachlage — ein gewaltiges Monitum erhebt, während ich nichts weiter thue, als daß ich dem Herrn Abgeordneten Ewald auf seinen Wunsch eine ungefähre Auskunft gebe, warum in dem gedruckten Berichte nichts steht.

Präsident: Der Abgeordnete von Mallinckrodt hat das Wort zur einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **von Mallinckrodt**: Meine Herren, der Herr Referent hat der Kommission ein Urtheil in den Mund gelegt und das ist heute nicht zum ersten Male, es ist schon zum zweiten Male geschehen. Schon in einer früheren Sitzung ist über denselben Gegenstand in ähnlicher Weise eine Bemerkung gemacht worden, die nach meiner Auffassung mit dem Hergange der Sache nicht in voller Uebereinstimmung stand.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Gneist hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Gneist**: Meine Herren, zur Beruhigung berichtige ich also hiermit, wie folgt: es ist das nicht der Ausspruch der Kommission, sondern es ist meine Auffassung als Mitglied und Referent der Kommission.

(Ah! im Centrum.)

Präsident: Meine Herren, ich habe noch meinen Vorschlag wegen der nächsten Sitzung zu machen. Ich schlage vor, diese morgen zu halten, und zwar, sie schon um 10 Uhr beginnen zu lassen.

(Beifall und Widerspruch.)

Meine Herren, ich glaube, wenn Sie die Summe der Nummern der Tagesordnung gehört haben werden, werden auch Sie mit dieser Stunde einverstanden sein.

Ich schlage vor, auf die Tagesordnung zu setzen:

1. die Interpellation des Abgeordneten Dr. Seelig (Nr. 171 der Drucksachen),
2. den Rest der dritten Berathung über den Etat für 1873,
3. die dritte Berathung des Nachtragsetats für 1872,
4. den neulich schon auf der Tagesordnung vermerkten mündlichen Bericht der Petitionskommission wegen gewisser vorgekommener Flurschäden, endlich
5. die Seemannsordnung und
6. das Gesetz über die Aufnahme hülfsbedürftiger Seeleute, beides in zweiter Berathung.

Wenn das Haus mit der Tagesordnung einverstanden ist,

(Zustimmung)

so schließe ich die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 5 Uhr 45 Minuten.)

Berichtigung

zum stenographischen Bericht der 43. Sitzung.

Seite 1007, Spalte 2, Zeile 34 von oben ist statt „von manchen Orden" zu lesen: „von männlichen Orden".

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung (Braß), Berlin, Zimmerstraße 36.

46. Sitzung

am Dienstag den 18. Juni 1872.

Neu eingetretene Mitglieder. — Beurlaubungen. — Mittheilung des Reichskanzlers, betreffend die Delegirten des Bundesraths zu der Kommission für die Herstellung des Reichstagsgebäudes. — Begründung und Beantwortung der Interpellation der Abgeordneten Dr. Seelig und Genossen (Nr. 171 der Anlagen). — Fortsetzung der dritten Berathung des Reichs-Haushaltsetats für das Jahr 1873: 1. Einnahme; 2. Etatsgesetz (Nr. 13 der Anlagen). — Dritte Berathung des Nachtragsetats für 1872 (Nr. 8 der Anlagen). — Mündlicher Bericht der Petitionskommission über Petitionen auf Ersatz von Flurschäden (Nr. 173 der Anlagen). — Zweite Berathung des Entwurfs einer Seemannsordnung (Nr. 65 I der Anlagen), auf Grund der Kommissionsanträge in Nr. 182 der Anlagen. — Zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Verpflichtung deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute (Nr. 65 II der Anlagen), auf Grund der Kommissionsanträge in Nr. 183 der Anlagen.

Die Sitzung wird um 10 Uhr 20 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

Seit dem vorletzten Plenum sind die Abgeordneten Schmid (Württemberg) und von Turno in das Haus eingetreten und den Abtheilungen durch das Loos überwiesen. —

Für die heutige Sitzung sind die Abgeordneten Dr. Gerstner und Runge entschuldigt.

Der Abgeordnete Graf von Oppersdorff hat eines Krankheitsfalls halber nach Hause reisen müssen.

Die Abgeordneten Freiherr von Hoverbeck, Windthorst (Berlin) und von Diest sind bis zum Schlusse der Woche von mir beurlaubt. —

Die zweite Abtheilung hat in ihrer heutigen Sitzung die Wahl des Freiherrn von Frankenstein auf Ullstedt für den dritten Wahlkreis des Regierungsbezirks Unterfranken (Aschaffenburg) geprüft und gültig befunden, wovon ich dem Hause im Sinne des § 5 der Geschäftsordnung Mittheilung mache.

Ein gestern mir zugegangenes Schreiben des Herrn Reichskanzlers lautet wie folgt:

> „Euer ꝛc. beehre ich mich in Erwiderung auf das gefällige Schreiben vom 12. dieses Monats ganz ergebenst mitzutheilen, daß der Bundesrath in seiner heutigen Sitzung beschlossen hat, dem von dem Reichstage gefaßten Beschlusse über den Antrag des Abgeordneten von Denzin — Nr. 159 der Drucksachen des Reichstags — beizutreten, und seinerseits ebenfalls die bisherigen Deligirten, nämlich:
>
> den königlich preußischen Ober-Baudirektor Weishaupt,
>
> den königlich bayerischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Freiherrn Pergler von Perglas,
>
> den großherzoglich mecklenburgischen Staatsminister von Bülow,
>
> den hanseatischen Ministerresidenten Dr. Krüger,
>
> als seine künftigen Delegirten zu der neuen Kommission für die Herstellung eines Reichstags-Gebäudes zu bestätigen."

Meine Herren, ich beabsichtige Ihnen im Verlauf der heutigen Vormittagssitzung den Vorschlag zu machen, eine zweite Sitzung auf heute um 2 Uhr anzuberaumen. Ich halte für meine Schuldigkeit, das Haus schon jetzt von dieser meiner Absicht in Kenntniß zu setzen. Mein Plan geht dahin, in dieser zweiten Sitzung zuerst den gestern vertheilten Gesetzentwurf, betreffend die Uebernahme der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen in erste und zweite Berathung zu ziehen und demnächst auf die Tagesordnung der Nachmittagssitzung den etwa unerledigt gebliebenen Rest der heutigen Tagesordnung zu setzen.

Die erste Nummer der Tagesordnung, in die wir eintreten, ist die

Beantwortung der Interpellation der Abgeordneten Dr. Seelig und Genossen (Nr. 171 der Drucksachen).

Die Beantwortung wird nach einem Schreiben des Herrn Reichskanzlers vom 13. dieses Monats durch den königlich preußischen Hauptmann Herrn Nitschmann erfolgen.

Zur Begründung der Interpellation hat der Herr Interpellant, Abgeordnete Dr. Seelig das Wort.

Abgeordneter Dr. **Seelig**: Meine Herren, ich wollte mir erlauben, in wenigen Zügen Ihnen die Sachlage vorzuführen, die uns genöthigt hat, die Interpellation zu stellen, mit der wir uns jetzt zu beschäftigen haben. Durch einen allerhöchsten Erlaß vom 13 Oktober 1866 wurde die allgemeine Wehrpflicht „nach Maßgabe der in den Provinzen des preußischen Staats geltenden Bestimmungen" in den annektirten Ländern, also auch in Schleswig-Holstein eingeführt. Auch rücksichtlich der Einjährig-Freiwilligen wurden die Bestimmungen des preußischen Gesetzes vom 3. September 1814 dort in Kraft gesetzt mit nur einer einzigen Ausnahme — der Ausnahme nämlich, daß der specielle Nachweis der wissenschaftlichen Bildung für die bis 1868 Pflichtigen nicht nöthig sein sollte. So galt also dort auch die Bestimmung, daß die Freiwilligen nur drei Jahre dienen sollten, ein Jahr aktiv, zwei Jahre in der Reserve, um dann in die Landwehr einzutreten. Bekanntlich wurde das Kriegsdienstgesetz von 1814 durch das neue Gesetz vom 9. November 1867 abgeändert, durch welches ein dreijähriger aktiver Dienst und ein vierjähriger Dienst in der Reserve eingeführt wurde, und insbesondere noch die weitere Aenderung eintrat, daß die Einjährig-Freiwilligen nicht mehr ihren einjährigen Freiwilligen-Dienst für drei angerechnet erhielten, sondern, daß sie nun statt vier Jahre sechs Jahre in der Reserve dienen sollten. Es wurde in jenem Gesetze bestimmt, daß die Ausführungsbestimmungen durch eine Verordnung erfolgen sollten. Diese Verordnung wurde am 22. November 1867 erlassen. Sie war nichts anderes, als eine Bestätigung einer Verordnung vom 5. September 1867, durch die die neue Einrichtungen schon einstweilen anticipirt waren unter der Reservation, daß eine gesetzliche Regelung demnächst erfolgen sollte. Diese Verordnung vom 5. September 1867 ist also diejenige gesetzliche Grundlage, welche das Gesetz vom 9. November desselben Jahres in der angegebenen Weise zu ergänzen hat. In dieser Verordnung vom 5. September heißt es:

> „Die Dienstzeit der bis ultimo September curentis eingetretenen Einjährig-Freiwilligen wird nach den früheren Grundsätzen berechnet."

In Schleswig-Holstein erfolgte nun der Eintritt der Freiwilligen alsbald nach der Inkorporation der Provinz vom nächsten Jahre 1867 an. Diesen zuerst Eingetretenen müßte, den gesetzlichen Bestimmungen gemäß, der Eintritt so gerechnet

werden, als ob sie am 1. Oktober 1866 eingetreten wären. Nach den vorgeführten, gesetzlichen Bestimmungen wäre ihre Dienstzeit also am 1. Oktober 1871 vollendet gewesen. Es ist aber von diesem ersten Jahrgange der Einjährig-Freiwilligen Niemand, soweit mir bekannt ist, inzwischen zur Landwehr übergeführt worden, vielmehr wurden Alle noch in Reserve behalten. Es liegt vor mir das Schreiben eines Hofbesitzers aus dem östlichen Holstein, in dem heißt es:

> Ich stand bereits im 25. Jahre, als die Einführung des preußischen Militairgesetzes mich zum Eintritt in die Armee nöthigte. Ich trat am 15. Januar 1867 als Einjährig-Freiwilliger ein, hätte also am 1. Oktober 1871 zur Landwehr übergeführt werden müssen. Das ist nicht erfolgt. Vielmehr hat mir der Bezirksfeldwebel auf Anfrage geantwortet, daß ich erst am 1. Oktober 1873 zur Landwehr übertreten werde, so daß ich also dann im 31. Jahre stehe.

In einem anderen Schreiben mit ähnlicher Beschwerde heißt es:

> Als ich heute meine Beschwerde auf der Kontrolsversammlung dem Offizier, der den Apell abhielt, — er war von der Linie, — vorbrachte, sagte er mir, er habe sich um die Sache nicht gekümmert, obwohl er auf fast allen Kontrolversammlungen des Bataillons in derselben Weise interpellirt worden sei. Der Feldwebel bemerkte sehr richtig, die Landwehr-Behörde handle nach der Instruktion, die ihr von dem Generalkommando in Schleswig zugegangen sei.

Ich weiß nicht, ob es nicht vielleicht indicirt gewesen sei, daß von derartigen Beschwerden, die dem Kontroloffizier vorgebracht werden, eine dienstliche Meldung hätte geschehen müssen. Das ist jedenfalls nicht erfolgt. Es geschah nichts der Art, obgleich die Klagen damals allgemein waren. Meine Herren, Sie können es nicht verdenken, wenn in jener Zeit über diese Klagen mannigfach bittere Empfindungen laut wurden. Es war die Zeit, wo die Denkfäulen auf den Schlachtfeldern von Metz und sonst in Frankreich für die schleswig-holsteinischen Regimenter eingeweiht werden sollten. Da hieß es nun bei uns: sehet, an Treue und Pflichterfüllung haben unsere Bataillone keinem andern nachgestanden; aber gleiche Rechte sollen wir mit unseren Kameraden aus den alten Provinzen nicht haben. Es entstand in der unabhängigen Presse der Provinz eine ausführliche Diskussion über diesen Gegenstand. Es liegt mir z. B. hier ein Abschnitt der vielgelesensten Zeitung unserer Provinz vor, worin eine sehr ruhig gehaltene Rechtsdeduktion gebracht wird, welche genau nachweist, daß diese ungleiche Behandlung der Einjährig-Freiwilligen durchaus den gesetzlichen Bestimmungen entgegen sei. Man hätte annehmen sollen, daß auf eine solche, öffentlich erörterte Klage doch einige Rücksicht genommen wäre, sei es von den Militärbehörden, sei es von den Civilbehörden. Das ist indessen nicht erfolgt, und so wurde denn in der Presse denen, welche von dieser, unserer Meinung nach unrichtigen, Gesetzesauslegung betroffen wurden, der Rath gegeben, sich an die Reichstags-Abgeordneten ihres Wahldistrikts zu wenden, damit diese für die Abhülfe ihrer Beschwerden eintreten möchten. In Folge davon sind den meisten meiner Kollegen zahlreiche Zuschriften aus der Provinz geworden, die alle gleichlautenden Inhalts sind. Ich hielt es zunächst für meine Pflicht, mich privatim über die Sachlage zu unterrichten, ging deshalb auf das Kriegsministerium, um da Nachfrage zu halten. Es wurde mir entgegnet: von einer Verordnung des Kriegsministeriums, durch welche die Einjährig-Freiwilligen aus den neuen Provinzen schlechter gestellt würden als die aus den alten Provinzen, sei absolut nicht die Rede; es müsse auch bezweifelt werden, daß ein Korpsbefehl die Veranlassung zu einer derartigen ungleichen Behandlung gegeben habe; es beruhe das vielmehr wahrscheinlich lediglich auf einem Irrthum der Bezirksfeldwebel oder sonstiger Personen; und möchten deshalb die Betroffenen den Weg der Beschwerde einschlagen. Meine Herren, Sie begreifen, daß ich diesen Rath den Betroffenen nicht ertheilen wollte. Diese hätten dann in der Gesammtzahl den reglementsmäßigen Weg der Beschwerde einschlagen müssen, und es war ja sicher, daß sie zunächst in den zwei ersten Instanzen eine abschlägige Antwort bekommen haben würden, bis in der dritten oder vierten Instanz ihre Beschwerde an das Ministerium gelangt wäre. Sie wissen aber außerdem, wie dornenvoll der Weg der Beschwerde für die im aktiven Kriegsdienste stehenden ist.

(Sehr richtig! links.)

Deshalb hielten wir es für unsere Pflicht, einen anderen Weg einzuschlagen: daß wir uns unmittelbar an das Kriegsministerium wendeten. Inzwischen war uns eine Abschrift des Korpsbefehls geworden, auf welchem die Behandlung der Einjährig-Freiwilligen beruht. Ich habe alle Ursache, diese Abschrift als eine richtige anzusehen, und nehme mir die Erlaubniß, sie zu verlesen; sie lautet folgendermaßen:

> Schleswig den 23. December 1869.
>
> Nach einer Seitens des königlich preußischen Ministeriums erfolgten Deklaration des Passus 5 der kriegsministeriellen Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung vom 5. September dieses Jahres, betreffend die Organisation der Landwehrbehörden, findet die Bestimmung, daß die Dienstzeit der bis ultimo September cr. eingetretenen Einjährig-Freiwilligen nach den früheren Grundsätzen zu berechnen, nur Anwendung auf die Angehörigen der älteren, respektive preußischen Landestheile, wogegen die Dienstzeit der aus den neu erworbenen Gebieten gebürtigen, seit Einführung der allgemeinen Wehrpflicht eingetretenen Einjährig-Freiwilligen durchweg nach § 12 der vorallegirten Verordnung zu berechnen ist; es sind dieselben somit volle 7 Jahre, davon 6 in der Reserve zum Dienst in dem Heere verpflichtet.

Diese Abschrift sendete ich dem Kriegsministerium am 15. Mai cr. ein und erhielt am 23. Mai cr. folgende Antwort:

> Ew. Wohlgeboren benachrichtigt das Kriegsministerium im Verfolg der Eingabe vom 15. dieses Monats ergebenst, daß das königliche Generalkommando 9ten Armeekorps über die angeblich seinerseits erlassene Verfügung vom 23. December 1869 zur Aeußerung aufgefordert ist.
>
> Bis zum Eingang derselben behält sich das Kriegsministerium weitere Mittheilung vor.

Meine Herren, ein Brief von hier nach Schleswig und die Antwort zurück braucht etwa 3—4 Tage. Bis zu dem Tage, wo wir die Interpellation stellten, waren 4 Wochen verflossen. Wir dürfen wohl mit Bestimmtheit annehmen, daß der expedite Geschäftsgang, durch den sich ja gerade unser Kriegsministerium auszeichnet, ganz besonders auch dann Anwendung finden wird, wenn es sich darum handelt, ein Unrecht wieder gut zu machen, welches Einzelnen zugefügt worden ist. Bis zu dem Tage aber, wo wir die Interpellation stellten, war uns nichts der Art, auf specielle Befragung sogar, bekannt geworden. Deshalb blieb uns bei dem nahen Schluß der Session nichts übrig, als die Interpellation an das Reichskanzler-Amt zu richten:

1. Ist demselben bekannt, daß von dem Generalkommando des IX. Armeekorps ein Befehl in dem angegebenen Sinne ergangen ist?
2. Welche Schritte hat das Reichskanzler-Amt gethan, oder denkt dasselbe zu thun, um Diejenigen, welche durch einen solchen mit den bestehenden Gesetzen in Widerspruch stehenden Befehl benachtheiligt sind, in ihrem Rechte zu schützen?

Ich schließe mit der Hoffnung, daß die nun erfolgende Beantwortung unserer Interpellation eine solche sein wird, durch welche die vorgebrachten Beschwerden ihre endgültige Erledigung finden.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Bundeskommissar Hauptmann **Nitzschmann**: In Beantwortung der Interpellation habe ich zunächst zu konstatiren, daß dem königlichen preußischen Kriegsministerium die erste Kenntniß von dem in Rede stehenden Erlaß des Generalkommandos des IX. Armeekorps durch diejenige Mittheilung geworden ist, welche der Herr Vorredner ihm privatim gemacht hat. Es wurde darauf sofort das zur Aufklärung des Sachverhaltes Erforderliche veranlaßt, und wenn die nothwendigen Recherchen etwas längere Zeit als gewöhnlich gedauert haben, so lag das darin, daß es auf persönliche Auskunft Einzelner, die nicht so rasch beschafft werden konnte, ankam. Nachdem der Sachverhalt klar gelegt ist, ist im Laufe der vergegangenen Woche seitens des Kriegsministeriums eine Anordnung getroffen, wonach die Bestimmung, daß die Dienstzeit der bis ultimo September 1867 eingetretenen Einjährig-Freiwilligen nach den früheren Grundsätzen zu berechnen ist, auch auf die aus der Provinz Schleswig-Holstein eingetretenen Einjährig-Freiwilligen Anwendung zu finden hat. Auf dieser Grundlage wird nun das Dienstverhältniß der betreffenden Mannschaften geregelt werden.

Es erübrigt mir nur noch einen Rückblick zu thun auf die Bedeutung, welche der Erlaß in der Praxis gehabt hat. Ich gestatte mir anzuführen, daß bei Beginn des Jahres 1867 nur 28 Einjährig-Freiwillige bei sämmtlichen in Schleswig-Holstein dislocirten Truppen im Dienst waren; im Laufe der ersten Monate haben allerdings noch außerterminliche Einstellungen stattgefunden, die große Masse der Einjährig-Freiwilligen aber, die hier in Betracht kommen, datirt ihre Dienstzeit vom 1. April 1867. Nach Maßgabe der Grundsätze, die der Herr Vorredner bereits erläutert hat, wonach also das eine aktive Dienstjahr für drei Jahre berechnet wird, und die Betreffenden dann noch vier Jahr in der Reserve verpflichtet sind, begann die Reservepflicht für die Mehrzahl der hier in Rede stehenden Einjährig-Freiwilligen mit Ablauf ihres aktiven Dienstjahres, also am 1. April 1868 und endete somit erst im Laufe dieses Jahres. Ich darf, glaube ich, daher mit der Behauptung schließen, daß der großen Mehrzahl der in Rede stehenden Einjährig-Freiwilligen durch den fraglichen Erlaß des Generalkommandos des 9. Armeekorps, welchem allerdings ein Mißverständniß zu Grunde liegt, thatsächlich ein eigener erheblicher Nachtheil nicht erwachsen ist.

Präsident: Wir kommen zu der zweiten Nummer der Tagesordnung, der

> **Fortsetzung der dritten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats des deutschen Reichs für das Jahr 1873,** auf Grund der Zusammenstellung in Nr. 158 der Drucksachen.

Die Debatte war neulich bis zu den Einnahmen gediehen, Seite 5 der in Rede stehenden Zusammenstellung.

Kapitel 1, **Zölle und Verbrauchssteuern**, nach Anleitung der Anlage VIII. Zum Eingange dieser Debattte hat der Abgeordnete Grumbrecht das Wort verlangt, ich gebe es ihm.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Meine Herren, als Referent über die Uebersichten der Ausgaben und Einnahmen des Jahres 1871 ist mir die Erscheinung recht zum Bewußtsein gekommen, daß die Branntweinsteuer in den letzten Jahren erheblich zurückgegangen, daß sie also die einzige Konsumtionssteuer ist, die nicht gestiegen ist. Ich darf aus Uebersichten bemerken, daß im Jahre 1870 die Branntweinsteuer hinter dem Anschlage um 232,702 Thaler, in dem Jahre 1871 um 291,916 Thaler zurückgeblieben ist, und daß demgemäß auch der Anschlag für 1873 eine erhebliche Minderung erfahren hat. Es ist nun in den betreffenden Uebersichten gesagt, pro 1870, daß der Abschlag entstanden sei durch die schlechte Kartoffelernte. Das mag sein. 1871 soll er aber entstanden sein durch eine größere Zahlung von Bonifikationen beim Exporte von Branntwein, und das, meine Herren, ist gerade eine bedenkliche Thatsache, denn wir ersehen daraus, daß die Branntweinsteuer in der That in ihrem Ertrage zurückgeht, und das ist bei der Branntweinsteuer nicht neu, sowie es auch nicht neu ist bei allen Konsumtionssteuern, wo die Steuer nicht das Produkt, sondern einen Stoff trifft, aus dem das Produkt fabricirt wird. Wir haben ja das im höchsten Maße bei der Rübenzuckersteuer gesehen, die nach dem Centner Rüben veranlagt ist und bei der im Laufe von wenigen Jahren der geringe Betrag auf einen ziemlich erheblichen hat erhöht werden müssen, um einigermaßen den bisherigen Ertrag der Steuer zu erreichen. So geht es auch bei der Branntweinsteuer und ich könnte Ihnen das durch Beispiele aus der mir sehr genau bekannten Geschichte der hannöverschen Branntweinsteuer beweisen. Die Technik weiß allmälig die Steuer zu umgehen, nicht auf eine unrechtmäßige Weise, sondern dadurch, daß sie aus dem Stoff mehr Produkt erzeugt, als angenommen ist, und ich glaube mich nicht zu irren, daß die Angabe, es sei der geringe Betrag von 1871 durch die größere Zahlung von Bonifikationen entstanden, dadurch gerechtfertigt wird, daß in der That der Branntwein nicht mehr die Steuer trägt, die er tragen soll. Es ist bekanntlich der Satz angenommen, daß die Steuer für das Quart Branntwein von 50 Procent Tralles $1^{9}/_{16}$ Silbergroschen betragen soll; es beträgt aber die Bonifikation nur 11 Pfennig pro Quart; hat nun die Zahlung dieser Bonifikation auf den Ertrag Einfluß, so müßte man mit Recht daraus folgern, daß in der That die Steuer längst nicht mehr $1^{19}/_{16}$ Silbergroschen pro Quart, sondern weniger, vielleicht ebenso wenig als 11 Pfennige pro Quart beträgt. Es ist diesem Uebelstande lediglich dadurch abzuhelfen, daß man auf eine Fabrikatsteuer, über die mehrfach gesprochen ist, zurückkommt, und ich freue mich, aus der Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben pro 1871 konstatiren zu können, daß die Reichsregierung sehr ernstliche Maßregeln getroffen hat, um diese Fabrikatssteuer zu ermöglichen. Es sind für die Versuche unter einer der Nummern pro 1871 über 5000 Thaler ausgegeben, und auf eine von mir gemachte Privatfrage habe ich gehört, daß diese Versuche im Wesentlichen ein nicht ganz ungünstiges Resultat ergeben haben. Das Resultat ist allerdings der Art, daß bei einigen Brennereien die Anwendung noch Schwierigkeiten findet, bei den großen Hauptbrennereien, die aus Kartoffeln und Korn Branntwein brennen, soll die Anwendung der Fabrikatssteuer jedoch kein Bedenken haben.

Ich halte es nun für meine Pflicht, die Reichsregierung auf das Zurückgehen der Steuer aufmerksam zu machen; ich glaube zwar, daß dies nicht nöthig gewesen wäre, sie wird es schon selbst gemerkt haben, aber es scheint wichtig, diejenigen, die sich für die Fabrikatssteuer interessiren, darauf hinzuweisen, daß von Seiten der Reichsregierung Alles geschehen ist, um die Fabrikatssteuer demnächst einführen zu können, und daß wir auch ein finanzielles Interesse haben, diese Fabrikatssteuer zu empfehlen und dahin zu streben, daß es möglich wird, sie demnächst einzuführen.

Präsident: Es hätte sich vielleicht mehr empfohlen, wenn diese Debatte erst bei Titel 5 des 1. Kapitels vorgenommen wäre. Indessen da der Abgeordnete Grumbrecht hier darüber gesprochen hat, so bitte ich nun den Abgeordneten von Kardorff, ebenfalls hier über diesen Punkt das Wort zu nehmen.

Zur Geschäftsordnung ertheile ich das Wort dem Abgeordneten Grumbrecht.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Ich wollte nur zu meiner Rechtfertigung bemerken, daß ich durch die Aufforderung des Herrn Präsidenten veranlaßt bin, das Wort zu nehmen.

Präsident: Der Abgeordnete von Kardorff hat das Wort.

Abgeordneter **von Kardorff**: Meine Herren, ich werde mich darauf beschränken, auf diejenigen Punkte etwas zu erwidern, die soeben von dem Herrn Abgeordneten für Harburg in Anregung gebracht worden sind. Ich möchte den Herrn Abgeordneten für Harburg in Betreff der Spiritussteuer nur auf Eines aufmerksam machen, wenn er die Bonifikationssätze in Verhältniß setzt zu den Steuererträgen. Es begegnet ihm dabei Eines, was seine Berechnung in der That sehr falsch macht, er übersieht nämlich ganz und gar, daß von der Fabrikation bis zum wirklichen Export von Spiritus eine sehr große Zahl von Schwindungsprocenten abgeht, daß diese Schwindungsprocente von ihm nicht mit in Berechnung gezogen sind, wie sie ja gewöhnlich ausgelassen zu werden pflegen; aus diesen Schwindungsprocenten aber geht die Differenz der Bonitirungssätze mit der inländischen Steuer zum großen Theil hervor. Ich bin kein absoluter Gegner der Fabrikatsteuer, ich glaube aber, daß der Herr Abgeordnete für Harburg sich Illusionen hingiebt, wenn er glaubt, daß bis heute ein Apparat erfunden wäre, der es möglich machte, die Fabrikatsteuer schon jetzt einzuführen; bis jetzt haben sich alle Apparate als unzureichend gezeigt. Neuerdings hat allerdings die Technik des Spiritusgewerbes sehr erhebliche Verbesserungen erfahren, und ist durch sehr sinnreiche Erfindungen vervollständigt worden, und ich glaube, daß der Weg, den man in der letzten Zeit in der Aufstellung der Dämpfapparate eingeschlagen hat, uns dahin führen kann, zu einem Spiritusmaß-Apparat zu gelangen, der uns dann die Einführung der Fabrikatsteuer ermöglicht, gegen die ich weder im finanziellen Interesse, noch im Interesse der Brennerei selbst etwas einzuwenden hätte, denn für uns ist die jetzige Besteuerungsmethode nicht nur eine lästige, sondern auch eine solche, die uns nicht zu der gehörigen Ausbeute des Materials gelangen läßt, zu der wir eigentlich gelangen müßten. Eine specielle Anfrage an die Reichsregierung in Betreff des italienischen Handelsvertrages werde ich mir bei einem späteren Titel vorbehalten.

Präsident: Auf den ersten Titel dieses ersten Kapitals „Ein- und Ausgangs-Abgaben" bezieht sich auch der Antrag unter Nummer 119 der Drucksachen, den die Abgeordneten Oehmichen, Freiherr von Zedlitz-Neukirch und andere Mitglieder gestellt haben, und den ich zuerst zur Unterstützung stelle. Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, welche diesen Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.
Ich ertheile dem Abgeordneten Oehmichen das Wort.

Abgeordneter **Oehmichen**: Meine Herren, der vorliegende Antrag ist das Ergebniß der Berathungen der V. Etatsgruppe, deren Mitglied zu sein ich die Ehre habe. Die Petition geht aus von einer Anzahl Maschinenfabrikanten und anderen Eisenindustriellen aus Danzig und dessen Umgebung. Das Petitum derselben lautet: Einen Hohen Reichstag zu bitten, dahin zu wirken, daß der Eingangszoll auf Roh- und Bucheisen, sowie auf geschmiedetes und gewalztes Eisen im Stäben 2c., façonnirtes Eisen in Stäben 2c., schwarzes Eisenblech, rohes Stahlblech, rohe Eisen und Stahlplatten, schleunigst, wenigstens aber mit dem 1. Januar 1873 beseitigt werde.

Diesem Petitum beizutreten konnte die Etatsgruppe sich nicht entschließen, denn die Petenten verlangen, daß spätestens vom 1. Januar 1873 ab der sämmtliche Eisenzoll beseitigt werden soll. Nun ist zwar bekannt, daß bei der letzten Zollrevision die Erhaltung der Eisenzölle in der jetzigen Höhe eine Art Kompromiß war zwischen den verschiedenen Parteien im Hause, namentlich zwischen denjenigen, welche dem Schutzzoll zuneigen, und denjenigen, welche Schutzzölle nicht billigen. Man stellte damals diesen Zoll so niedrig, um ihn gewissermaßen als einen Uebergangszoll zu bezeichnen und dadurch anzudeuten, daß der Eingangszoll auf Roheisen mit der Zeit ganz in Wegfall kommen solle. Auch wurde damals von Seiten des Bundeskanzler-Amtes eine Erklärung abgegeben, welche darauf schließen läßt, daß die Beseitigung des Zolls auf Roheisen bei einer etwa künftig bevorstehenden Zollrevision wohl eintreten würde. In Berücksichtigung dieses Umstandes und der Motive, welche der Petition beigegeben sind, glaubte eine Anzahl Mitglieder der Etatsgruppe sich in der Ihnen vorliegenden Weise aussprechen und diesen Antrag an das Haus bringen zu sollen mit der Bitte, demselben zuzustimmen.

Die Petenten führen zur Begründung ihrer Petition namentlich noch an, daß die Zollvereins-Industrie bei ihrer glänzenden Lage und Angesichts der Thatsache, daß sie bei hohen Preisen mehr Nachfrage hat, als sie zu leisten im Stande ist, einen Schutzzoll nicht brauche. Diese Thatsache ist richtig. Es wird Niemandem, der irgendwie mit der Eisenindustrie in nähere Berührung gekommen ist, unbekannt geblieben sein, daß thatsächlich keine Bestellungen, sie mögen heißen wie sie wollen, von den Eisenfabriken und Hüttenwerken, in rechtzeitiger Weise zu liefern, angenommen werden können; im Gegentheil, sämmtliche Eisenfabriken und Hüttenwerke sagen in der Regel, wenn eine Bestellung bei ihnen gemacht wird, daß sie sich nicht verbindlich machen können, in einer gewissen kurzen Zeit die Lieferung zu vollziehen. Daraus geht hervor, daß der Schutzzoll für die Eisenindustrie in der That nicht mehr nothwendig ist. Von den Eisenpreisen selbst will ich nicht reden, dieselben sind gestiegen; das hat aber in verschiedenen Ursachen seinen Grund und diese mögen allerdings nicht blos in dem höheren Begehr nach Eisen liegen, sondern jedenfalls auch darin, daß die Lohnsätze bedeutend erhöht und die Brennmaterialien im Preise gestiegen sind. Weiter sagen die Petenten noch zur Begründung ihrer Petition, daß die Beibehaltung der Eisenzölle eine falsche volkswirthschaftliche Zollpolitik sei. Dieser Ansicht schließe ich mich, wenigstens für meine Person, vollständig an, auch ich halte die Aufrechterhaltung der Eisenzölle für eine vollständig falsche Zollpolitik. Eisen ist das unentbehrlichste Material für die Erhaltung und Begründung von Industrien aller Art. Nun kommt die Petition aus einer Gegend, wo anerkanntermaßen die Industrie noch nicht sonderlich ausgebildet ist, gleichwohl aber wäre eine größere Ausbildung derselben auch in dieser Gegend wünschenswerth und weil man das wünschen muß, deshalb muß man auch dahin streben, daß alle Hindernisse, welche einer solchen Ausbildung entgegenstehen, sobald als möglich beseitigt werden, und dahin gehört jedenfalls auch die Beseitigung der Eisenzölle.

Meine Herren, ich spreche hier nicht etwa als Landwirth für die Aufhebung der Eisenzölle, im Gegentheil, der Gewinn, den die Landwirthschaft direkt von der Aufhebung der Eisenzölle haben würde, ist ein so unbedeutender, daß man darauf kein Gewicht zu legen braucht. Aber ein indirekter Gewinn entsteht dadurch für die Landwirthschaft, der viel wichtiger ist. Je blühender die Industrie in einer Gegend ist, desto wohler befindet sich dabei die Landwirthschaft und dieser Nutzen ist jedenfalls ein weit bedeutenderer. Auch aus diesem Grunde verwende ich mich für die Beseitigung der Eisenzölle.

Nun, meine Herren, glaube ich, daß, wenn man die Frage von der Seite betrachtet, es wohl gerechtfertigt ist, wenn Sie den Antrag annehmen, der auf Beseitigung der Eisenzölle bei der nächsten Zollrevision hingeht, welche uns ja bevorsteht. Nach

den Erklärungen, welche wir von Seiten des Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amts bei Berathung der Salzsteuer gehört haben, läßt sich ja erwarten, daß die Salzsteuer im nächsten Reichshaushalts-Etat nicht mehr zur Erscheinung kommt; andererseits läßt sich auch voraussehen, daß man dafür einen Ersatz wünscht, und der kann nur gewährt werden, wenn man die Zolltarife revidirt und nach Befinden ändert. Wenn das die Absicht der Reichsregierung ist, dann wird ja doch eine Debatte hierüber und eine Revision der Zolltarife überhaupt unentbehrlich sein, und für den Fall wünscht der Antrag, daß der Zoll auf Roheisen vollständig beseitigt und der auf Eisenfabrikate verhältnißmäßig vermindert werde. So weit geht der Antrag, mithin nicht soweit, wie die Petenten wollen, welche wünschen, daß der gesammte Eisenzoll schon jetzt und jedenfalls am 1. Januar 1873 beseitigt werde. Wollten wir so beschließen, dann würden allerdings unsere Beschlüsse über den Etat zur Zeit nicht richtig sein und die Bilance würde nicht herzustellen sein, wie sie bis jetzt hergestellt ist.

Nun, meine Herren, die sofortige Beseitigung der Eisenzölle könnte aber auch — und das ist nicht außer Berücksichtigung zu lassen — nachtheilig wirken auf die Eisenindustrie in denjenigen Provinzen, welche in der Neuzeit dem deutschen Reiche einverleibt sind, wenn nicht von Seiten der Reichsregierung dahin gewirkt wird, daß Reciprocität in diesem Falle herbei geführt werde, — ich habe hierbei Elsaß-Lothringen im Auge. Es ist eine anerkannte Thatsache, daß im Jahre 1868 die Fabrikation von Roheisen in den beiden von mir genannten Provinzen gegenüber der gesammten Produktion in Deutschland 17 Procent betrug und die Herstellung von Stabeisen in denselben Provinzen gegenüber der gesammten Produktion in Deutschland 24 Procent, also nahezu ein Viertel der gesammten Eisenproduktion betragen hat. Dieser Eisenindustrie dürfen wir allerdings keine Hindernisse bereiten in Beziehung auf ihren ferneren Bestand und auf ihr ferneres Blühen. Dahin zu wirken dürfte aber Aufgabe der Reichsregierung sein. Allein ich glaube, es bedarf das auch blos einer Anregung, denn nach dem, was wir bis jetzt in Beziehung auf die Sorgfalt für diese beiden Provinzen gehört haben, läßt sich erwarten, daß von Seiten der Reichsregierung nichts versäumt wird, was diesen beiden Provinzen nach der Richtung hin irgendwie zum Nutzen gereicht.

Es ist aber auch noch ein zweiter Gesichtspunkt nicht aus den Augen zu lassen. Die Beseitigung der Eisenzölle kommt vorzugsweise England, Schweden und nach Befinden in Bezug auf fabricirtes Eisen auch Oesterreich zu gute; gegen England und Oesterreich aber dürfte es erwünscht sein, daß, wenn diesen beiden Staaten durch Beseitigung der Eisenzölle respektive Abänderung derselben Vortheile zugeführt werden, auch für Deutschland Vortheile eingehandelt werden mögen. Ich will die Gegenstände, welche ich hier vorzugsweise im Auge habe, nicht bezeichnen; ich habe dazu keine Veranlassung. Ich bin fest überzeugt, daß man von Seiten der Reichsregierung recht wohl weiß, um was es sich hier handelt; es würde, wenn ich sie bezeichnen wollte, doch mehr oder weniger den Schein gewinnen, als wünschte ich die Beseitigung solcher Zölle, welche nur Vortheile für die Interessen der Landwirthschaft herbeiführen, also pro domo sprechen. Das ist an sich meine Art nicht, und noch weniger möchte ich sie hier zur Schau tragen. Ich glaube deshalb, der Antrag ist, wie er vorliegt, nach dem, was ich mir zu sagen erlaubt habe, gerechtfertigt, und ich hoffe, daß das Hohe Haus demselben seine Zustimmung geben wird.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete Stumm hat das Wort.

Abgeordneter **Stumm**: Meine Herren! Ich möchte Sie doch bitten, dem Antrage der Kommission des Hauses Ihre Zustimmung zu versagen. Handelte es sich wie bei dem Salz um einen Gegenstand, bei dem die Frage der Steuerbefreiung nur eine verhältnißmäßig geringe parlamentarische Geschichte hinter sich hat, so könnte ich es verstehen, wie man sich aus den verschiedenen Richtungen zu einer auch noch so schwächlichen Resolution vereinigte, um das gemeinschaftliche Ziel auszusprechen, wobei dann jede einzelne Richtung das Wie und Wann der Ausführung sich vorbehält. Ganz anders liegt die Sache bei der Eisenfrage. Ueber die Eisenzölle haben wir uns im Zollparlament, das ja auf diesem Gebiete ein vollberechtigter Vorgänger dieses Hohen Hauses war, in drei auf einander folgenden Jahren auf das Lebhafteste beschäftigt, es haben die eingehendsten Diskussionen darüber stattgefunden und es sind schließlich tief eingreifende Beschlüsse zu Stande gekommen. Die Debatten haben dann ihren Abschluß gefunden durch den Kompromiß, den der Herr Referent bereits angeführt hat, und auf Grund dessen durch allseitige Zustimmung — mit sehr wenigen Ausnahmen — die Roheisenzölle auf 2½ Silbergroschen herabgesetzt wurden. Nun gebe ich zu, daß der Antrag, oder die Resolution, wie sie vorliegt, an sich den Bruch dieses Kompromisses nicht involvirt; denn wenn die Auffassung des Herrn Referenten die richtige ist, wonach die Resolution so zu verstehen ist, daß sie die Gegenseitigkeit auf dem ausländischen Markt voraussetzt, das heißt daß etwa in dem Maße, als der deutschen Industrie von England der norddeutsche Markt weggenommen wird, der entsprechende Ersatz ihr in Frankreich, Oesterreich u. s. w. geboten werden soll, so habe ich mich unter dieser Bedingung stets der Ermäßigung der Eisenzölle geneigt erklärt, und würde keinen Moment anstehen, auch die volle Befreiung von sämmtlichen Eisenzöllen, nicht bloß beim Roheisen, unter dieser Bedingung jeder Zeit zu acceptiren. Es läßt sich aber nicht verkennen, daß auch die umgekehrte Interpretation der Resolution nicht bloß möglich ist, sondern auch ohne Zweifel von Rednern, die nach mir sprechen werden, in Anspruch genommen werden wird, und es läßt sich nicht leugnen, daß der Wortlaut der Resolution dieser entgegengesetzten Auffassung sehr viel näher steht, ich meine der Einführung der Zollbefreiung auf Eisen sans phrase in dem Sinne, wie die Minorität des Zollparlamentes sie bei mehreren Gelegenheiten vorgeschlagen hatte. Jedenfalls spricht die Resolution nichts anderes aus, als ein Princip, über das wir überhaupt gar nicht verschiedener Meinung sind. Die Differenz liegt lediglich in den Mitteln und Wegen, die dahin führen sollen und darüber sagt die Resolution gar nichts. Sie ist deßhalb meines Erachtens ein Schlag ins Wasser, der der Bedeutung dieses Hauses nicht wohl entspricht. Sie ist aber noch schlimmer als das, denn sie erregt auf der einen Seite Befürchtungen, auf der anderen Hoffnungen, die sich vielleicht zwar niemals realisiren werden, aber ein Gefühl der Unsicherheit hervorrufen müssen, das zum großen Nachtheil der Industrie wie der Konsumenten sich auf diesem Gebiete bereits schon einmal geltend gemacht hatte. Denn wenn der Herr Referent den Satz aufgestellt hat, daß in diesem Augenblicke kaum in irgend einer Eisenbranche den Bestellungen rechtzeitig nachgekommen werden könne, so gebe ich das zu, erinnere aber daran, daß ich schon im ersten Zollparlamente den Grund für die billigeren Preise und den frischeren Aufschwung der Eisenindustrie in Frankreich uns gegenüber darauf zurückgeführt habe, daß sich dort die Industrie mit einer gewissen Sicherheit entwickeln konnte, während sie bei uns durch das stete Rütteln in den Zöllen beunruhigt wurde. Wenn in diesem Augenblick die Produktion dem Konsum nicht vollständig nachkommen kann, so ist das die nothwendige Folge davon, daß seit 5 bis 6 Jahren die Eisenindustrie sich in ihrer Basis gefährdet sieht und deßhalb nicht die erforderlichen Erweiterungen vorgenommen hat. Seit dem Kompromiß, namentlich mit Hinblick auf die damaligen Ausführungen des Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amtes, glaubte die Eisenindustrie einem relativ ruhigeren Zustand auf diesem Gebiete entgegensehen zu können; man hat jetzt angefangen,

das nachzuholen, was früher versäumt war, und wenn der Krieg von 1870—71 nicht dazwischen gekommen wäre, so würden ohne Zweifel Klagen über ungenügende Lieferung heute kaum vorliegen. Wenn Sie sich einigermaßen erkundigen wollen, so werden Sie hören, daß in diesem Augenblicke alle Eisenwerke auf das Rüstigste, ja Riesigste ihre Fabrikationsmittel vermehren, und es ist gar nicht zu bezweifeln, daß in sehr kurzer Zeit ähnliche Klagen gar nicht mehr vorkommen können, wenn der Aufschwung nicht durch solche Resolutionen, durch die Sie nichts Praktisches schaffen, sondern nur das Gefühl der Unsicherheit hineinwerfen, wieder gehindert wird. Dazu kommt, worauf der Herr Referent ebenfalls bereits hingewiesen hat, daß am 1. Januar 1873 die sehr bedeutende elsaß-lothringische Eisenindustrie, die 24 Procent der zollvereinsländischen Stabeisen-Fabrikation repräsentirt, während die Bevölkerung nur zwischen 4 und 5 Procent schwankt, so daß $^4/_5$ dessen, was in Elsaß-Lothringen fabricirt wird, ausgeführt werden muß, wirklich und vollständig auf den zollvereinsländischen Markt angewiesen sein wird. Durch den Frankfurter Friedensvertrag kommt nämlich die lothringer Industrie mit dem halben Zoll noch bis zum 1. Januar 1873 nach Frankreich hinein und ist durch den früheren Verkehr mit Frankreich und die daran geknüpften Relationen nicht geneigt, vorher den deutschen Markt ernstlich aufzusuchen, sie wirft augenblicklich ihre Produkte hauptsächtlich noch auf den französischen Markt, wird aber nach dem 1. Januar 1873 gezwungen sein, ausschließlich nach Deutschland zu kommen. Welche Resultate das haben wird, darüber herrschen in sachverständigen und unparteiischen Kreisen sehr verschiedene Ansichten. Während man in Elsaß-Lothringen selbst fürchtet, daß durch die kolossale Mehrproduktion eine Krisis in Deutschland eintreten muß, die, wenn nicht gleichzeitig das Thor nach außen geöffnet wird, die allergefährlichsten Dimensionen annehmen und die Preise unter die Selbstkosten herabdrücken wird, sind andere Leute nicht dieser Ansicht; sie glauben vielmehr, daß die Steigerung des Konsums auch diese Mehrproduktion absorbiren wird, so daß zwar eine größere Konkurrenz und ein Herabgehen der Preise eintreten wird, nicht aber die Krisis, welche man in Elsaß-Lothringen befürchtet. Jeder der beiden Auffassungen stehen durchaus sachliche Gründe zur Seite, und es läßt sich heute absolut nicht bestimmen, welche Auffassung die richtige sein wird. Es wird dies überhaupt erst im nächsten Frühjahr beurtheilt werden können, und wenn dann die zweite Auffassung die richtigere ist, dann glaube ich allerdings, daß es geboten sein wird, einer Lösung der Frage näher zu treten, während, wenn umgekehrt, die erste Auffassung sich bewährt, wonach eine Krisis eintreten wird, Niemand im Hause der Ansicht sein kann, daß man dann gleichzeitig mit einer Herabsetzung der Eisenzölle vorgehen dürfe. Es wird dann um so leichter sein, diese Frage zu erledigen, wenn mittlerweile die Zeit benutzt wird, um Unterhandlungen mit den großen kontinentalen Nachbarstaaten anzuknüpfen, um gleichzeitig eine Herabsetzung der dortigen Eisenzölle eintreten zu lassen und damit dasselbe Resultat wie nach dem österreichischen Handelsvertrage hervorzurufen, wo die Herabsetzung nicht blos kein Nachtheil für die Eisenindustrie gewesen ist, sondern durch die gleichzeitige Eröffnung der Exporte von ihr sogar freudig begrüßt werden konnte. Solchen Unterhandlungen würde aber durch die Annahme der Resolution geradezu präjudicirt, denn wenn Sie pure hier aussprechen, die Eisenzölle sollen bei der nächsten Zolltarif-Revision ermäßigt werden, so werden die auswärtigen Staaten, wenn sie das lesen, die Motive des Herrn Referenten dabei nicht zur Kenntnißnahme haben; sie werden deshalb antworten, wenn man ihnen Konzessionen auf diesem Gebiete anbietet und dafür Gegenkonzessionen von ihnen verlangt: wenn ihr die Eisenzölle so wie so herabsetzen wollt, wozu brauchen wir euch dann Konzessionen zu machen?

Ich glaube also, daß Sie durch die Resolution nicht bloß nichts Praktisches erreichen, sondern sogar ernstliche Nachtheile hervorrufen, und ich möchte Ihnen in allem Ernst vorschlagen, bis zum nächsten Jahre respektive bis zu dem Zeitpunkte zu warten, wo überhaupt konkrete Vorschläge vorliegen, über welche wir dann diskutiren können, jetzt aber nicht ohne Zweck Staub aufzuwirbeln. Ich bescheide mich deshalb auch jetzt, nicht auf die materielle Diskussion der ganzen Frage als völlig gegenstandslos einzugehen, und möchte nur noch aussprechen, daß es mir am liebsten sein würde, wenn die Herren Antragsteller ihren Antrag einfach zurückziehen wollten. Sollten es aber die Herren nicht thun, so würde ich allerdings das Haus bitten, den Antrag abzulehnen, und ich erkläre von vorn herein, daß ich einen solchen Beschluß nicht so auffassen würde, daß das Haus damit keine Ermäßigung der Eisenzölle wünsche, sondern daß das Haus damit einfach ausspreche, daß die Entscheidung über diese Frage bis zu dem Moment vertagt werden solle, wo dem Hause konkrete Vorschläge unterbreitet sein werden.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete Lesse hat das Wort.

Abgeordneter **Lesse**: Meine Herren, ich würde in der Sache nicht nochmals das Wort ergriffen haben, wenn nicht zu meiner Verwunderung von jener Seite selbst gegen diese gemäßigte Resolution Widerspruch kund gegeben wäre. Es ist mir allerdings umsomehr lieb, daß ich noch ein paar Worte sprechen kann, als gerade der Abgeordnete Stumm es war, der mich bei der neulichen Debatte persönlich angegriffen hat. Der Abgeordnete Stumm hat mir damals vorgeworfen, ich hätte über die Verhandlungen im Zollparlament eine unrichtige Darstellung gegeben. Meine Herren, das ist ein ziemlich schwerer Vorwurf, denn ich halte es für die erste Pflicht eines Abgeordneten, wenn er über Dinge, die vorgekommen sind, lediglich berichtet, sich genau zu informiren und objektiv zu referiren. Ich habe damals gesagt, wir hätten uns bestrebt, einen bestimmten Endtermin für den Roheisenzoll zu fixiren, indessen hat man damals Widerspruch erhoben, der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts hat davor gewarnt, es zu thun. Nun, meine Herren, gerade diese Bestrebungen, einen Endtermin in das Gesetz hinein zu bringen, haben uns in der That in unendlich vielen privaten Berathungen beschäftigt, und der Abgeordnete von Hoverbeck war es damals, der sogar einen solchen Antrag in den Reichstag einbrachte. Es ist ebenso richtig, daß der Präsident des Reichskanzler-Amtes damals vor einem solchen Amendement gewarnt hat in der Sitzung vom 6. Mai 1870, und der Antrag von Hoverbeck ist denn auch nicht angenommen worden. Ja, ich selbst und meine Freunde, die sich für das Kompromiß damals erklärt hatten, haben gegen den Antrag gestimmt. Ich habe also durchaus nichts Unrichtiges gesagt, sondern nur die Bestrebungen charakterisirt, die wir damals vertreten haben, die aber nicht zur Verwirklichung kommen konnten, weil das Kompromiß uns, wie die Dinge damals lagen, annehmbar schien und wir glaubten, demselben beipflichten zu müssen. Was den Charakter des Kompromisses betrifft, so scheint der Abgeordnete Stumm der Meinung zu sein, als ob wir damals die Meinung hätten hervorrufen wollen, daß wir nun auf längere Zeiten auf Anträge wegen Herabsetzung der Eisenzölle verzichteten. Ich erinnere Sie daran, daß mein verehrter Freund, der Abgeordnete von Hennig in derselben Sitzung ausdrücklich aussprach, er verwahre sich entschieden gegen eine solche Auslegung des Kompromisses. Er hat ausdrücklich damals erklärt, die Anträge auf Herabsetzung der Eisenzölle würden fort und fort wiedergebracht werden, bis ein Resultat erreicht sein würde. Es ist also vollständig loyal, wenn wir jetzt schon wieder mit Anträgen kommen, eben weil die Erfahrung der neuesten Zeit uns gelehrt hat, daß eben jetzt der geeignete Moment dazu gekommen ist. Meine Herren, ich habe mir bei der ersten Lesung erlaubt, ein paar Zahlen vorzutragen, sie galten damals

nur der einen Seite der Sache, ich sprach nur von der Zunahme der Einfuhr. Natürlich kann das allein nicht entscheidend sein, entscheidend ist für die inländische Industrie auch die bedeutende Ausfuhr der letzten Zeit, und noch mehr der ganze Stand der inländischen Eisenproduktion. Ich habe damals bedauert, nicht in der Lage zu sein, in der letzten Beziehung die einschlagenden Zahlen zu geben, aus dem einfachen Grunde, weil über das Jahr 1871 derartige Zahlen noch nicht vorlagen. Ich habe mich bemüht, zum Beispiel in der Zeitschrift für Berg- und Hüttenwesen solche Zahlen zu finden, sie ist aber für das letzte Jahr noch nicht erschienen. Also zahlenmäßig konnte ich darüber Mittheilungen nicht machen, indessen jedes Mitglied des Hohen Hauses wird ungefähr darüber orientirt sein, zu welcher Blüthe zu unserer größten Freude unsere inländische Industrie gerade im letzten Jahre gekommen ist. Hierzu erlaube ich mir Folgendes zu bemerken. Heute liegt mir die Nummer eines Blattes vor, welches einen guten Namen hat und dessen Mittheilungen man wohl Glauben schenken kann in Bezug auf die vorgebrachten Zahlen; es ist die neueste Nummer des Bremer Handelsblattes. Es giebt eine sehr detaillirte Schilderung über den Stand der Eisenindustrie der letzten Jahre und giebt am Schluß des Artikels sehr interessante Zahlen, namentlich über die Zunahme des Eisenverbrauches in Deutschland. Es führt hier die Zahl auf, daß in den Jahren 1840/42 etwa 16 Pfund Eisen auf den Kopf der Bevölkerung, wogegen in den Jahren 1866/70 über 67 Pfund auf den Kopf der Bevölkerung gekommen seien. Es fährt dann weiter fort und führt an, daß die Gesammtverbrauchsmenge an Eisen im Zollverein in den Jahren 1864—66 über 17 Millionen Centner betragen hat, und in den Jahren 1866—70 schon 27 Millionen Centner und darüber, und specificirt dann ferner, was von diesem Eisenmengen, die verbraucht worden sind, das Inland und was das Ausland producirt hat, und kommt zu dem Resultat, daß in den Jahren 1860—64 das Ausland zu diesem Gesammteisenverbrauch ungefähr 20 Procent, dagegen in den Jahren 1866—70 ungefähr nur 15 Procent beigetragen hat; es knüpft daran den gewiß beachtenswerthen und richtigen Schluß, daß der Antheil des Auslandes an der Versorgung unseres Eisenbedarfs in den letzten fünf Jahren erheblich geringer als früher gewesen ist: gewiß der schlagendste Beweis dafür, daß unsere Eisenindustrie durch die handelsfreiheitliche Reform des Zolltarifs in keiner Weise geschädigt worden ist. Diese Erfahrung hat sich in den Jahren seit 1865 herausgestellt, wo gerade die Reform unseres Zolltarifs einen handelsfreiheitlichen Charakter angenommen hat. Ich glaube doch, daß diese Zahlen — und ich glaube, ich kann mich darauf verlassen, daß das genannte Blatt richtige Zahlen bringt — daß diese Zahlen ein schlagender Beweis dafür sind, daß wir, ohne befürchten zu müssen, unsere inländische Industrie zu schädigen, weiter in der Reform des Tarifs vorgehen können. Meine Herren, ich habe bei dem Geräusche im Hause nicht verstehen können, ob der Abgeordnete Stumm uns wieder auf die internationalen Vereinbarungen hingewiesen hat, oder vielmehr — am Schlusse seiner Rede hat er dies deutlich gethan — ich habe aber nicht genau verstehen können, ob er glaubt, daß der Antrag der Herren Kommissarien so zu verstehen sei, daß sie eventuell eine solche Vereinbarung im Auge haben. Ich glaube nicht, daß die Kommissarien so ihren Antrag gemeint haben, denn er lautet ganz ausdrücklich: bei der nächsten Zollrevision, „also dem nächsten gesetzgeberischen Akt," den wir in Deutschland vornehmen sollen. Ich glaube in der That, wir können uns nicht vertrösten lassen auf die Möglichkeit einer internationalen Vereinbarung mit anderen Staaten. Diese Hoffnung ist eine ganz und gar unsichere. Ich bemerke schließlich noch, daß für uns, die wir das Princip der Handelsfreiheit vertreten, dieser Antrag der Kommissarien allerdings ein sehr mäßiger ist, und daß wir gerne sähen, das Haus möchte weiter gehen. Indessen ich enthalte mich eines weitergehenden Antrages. Ich würde es doch schon für im hohen Grade werthvoll halten, wenn das Hohe Haus möglichst einstimmig diesen gemäßigten Antrag annähme, ich würde mich vorläufig damit befriedigt erklären, denn auch ich bin der Meinung, und ich glaube mit mir auch der Abgeordnete Stumm, daß eine Zolltarif-Revision gar nicht lange ausbleiben kann. Von diesem Standpunkte aus stimme ich mit Freuden für den Antrag, denn ich glaube, daß auch auf diesem Wege in nicht zu langer Zeit unseren Beschwerden wird Abhilfe geschafft werden.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete Dr. Mohl hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Mohl**: Meine Herren, ich theile in einer Beziehung die Ansicht des Herrn Abgeordneten für Danzig, nämlich darin, daß der Ihnen vorliegende Antrag eines Theils der Gruppe in der That ein anderer ist als der, wie ihn der Herr Berichterstatter, der Antragsteller, sich denkt und erläutert hat. Der Antrag geht nicht etwa dahin, daß die Eisenzölle aufgehoben werden sollen, wenn Oesterreich, wenn Frankreich und andere Staaten eine ähnliche Maßregel ergreifen werden; nein, er ist ein unbedingter, er geht ebenso unbedingt wie die Petition von Danzig auf die Aufhebung der Eisenzölle, und zwar, wie der Herr Antragsteller richtig bemerkt hat, er geht dahin, die Eisenzölle von allen Eisengattungen aufzuheben, sowohl von dem Roheisen als von dem Schmiedeeisen — wozu der Tarif auch die Schienen rechnet — von dem façonnirten Eisen, von dem Eisenblech, von rohem Stahlblech, von rohen Eisen- und Stahlplatten, mit einem Worte von allen Eisengattungen. Meine Herren, es ist also die ganze Hüttenindustrie, nicht das Gewerbe der Weiterverarbeitung von Eisen und Stahl, aber die ganze Hüttenindustrie, welche davon getroffen würde.

Meine Herren, die Petition, ausgehend von Danzig, ist nach meiner Ansicht von einer so auffallenden Einseitigkeit, um nicht zu sagen, von einem so monströsen Egoismus gegenüber von einem so großen Nationalinteresse, daß sie doch einer Beleuchtung in dieser Beziehung bedarf.

Meine Herren, für das Jahr 1871 hat die preußische Bergwerksverwaltung einen Bericht allerdings noch nicht veröffentlicht, wohl aber besitzen wir ihre Berichte von den Jahren 1869 und 1870, etwas geringer in ihrem Ergebnisse vom Jahre 1870, weil der Krieg auf letzteres Jahr theilweise von Einfluß war. Aber von diesen beiden Jahren haben wir jetzt schon ein vollständiges Bild über die preußische Hüttenindustrie, die also doch wenigstens der bei Weitem größere Theil der deutschen ist, wenn auch die übrige deutsche, namentlich jetzt mit der aus Elsaß-Lothringen, immerhin auch bedeutend ins Gewicht fällt.

Um nun zunächst bei dem Roheisen stehen zu bleiben, so sollte, wenn es sich vom Roheisenzoll handelt, und wenn man die Aufhebung des Roheisenzolls verlangt und zwar verlangt im Namen von Danzig, — ich sage, man sollte doch ein erhebliches Interesse der Ostseeplätze, und namentlich von Danzig nachgewiesen zu sehen erwarten können. Allein, meine Herren, wenn Sie aus dem Berichte der preußischen obersten Hüttenbehörde sehen, welchen Umfang die Erzeugung von Gußwaaren, welche die nächste Konsumentin von Roheisen ist, in den Ostseeprovinzen zeigt, so beträgt diese im Regierungsbezirk Danzig nur 1,5 Procent der Erzeugung von Gußwaaren in Preußen; in der ganzen Provinz Preußen beläuft sie sich nur auf 2,8 Procent, in der Provinz Pommern ist sie nur 1,7 Procent; sie ist also in den sämmtlichen preußischen Provinzen, welche an die Ostsee grenzen, nur 4,5 Procent, und die übrigen 95,5 Procent kommen auf die übrigen Provinzen, vorzugsweise auf Schlesien, auf Westphalen und auf die Rheinprovinz.

Sie sehen also, meine Herren, daß es sich wahrhaftig hier von einem minimen Interesse der Ostseeprovinzen handelt; es handelt sich von Maschinenfabriken, die in den

Ostseehäfen entstanden sind. Wir müssen uns freuen, daß diese Fabriken entstanden sind; allein, meine Herren, der Roheisenzoll von 2½ Silbergroschen per Centner kann auf die Blüthe der Fabriken in den Ostseehäfenplätzen lediglich von Einfluß nicht sein; denn die Eisenbahnfrachten und die übrigen Frachten von Schlesien und von Westphalen, die in den Absatzkreis dieser Ostseefabriken eindringen, sind ja um so viel bedeutender, als die 2½ Silbergroschen, daß doch wahrhaftig von einer Behinderung dieser Fabriken in Beziehung auf die Ausdehnung ihrer Geschäfte durch den kleinen Roheisenzoll keine Rede sein kann. Dieser Zoll von 2½ Silbergroschen pro Centner Roheisen ist ja im Vergleich mit dem Preise der Erzeugnisse von Maschinenfabriken ohnehin wahrhaftig beinahe gleich Null.

Was die Stabeisenfabrikation betrifft, so ist diese noch viel minimer in den Ostseeprovinzen. Sie wird in der Provinz Preußen nur bei Holzkohlen betrieben, d. h. es sind nur die alten kleinen Eisenhämmer, die aus altem Eisen für ihre nächste Umgebung arbeiten und dafür auch künftig arbeiten werden, weil sie ein örtliches Bedürfniß befriedigen. Die Provinz Preußen erzeugt nun an Stabeisen 0,97 Procent, die Provinz Pommern 0,14 Procent.

Nun, meine Herren, wenn wir in den Ostseeprovinzen eine so geringfügige, so minime Produktion von Eisen der Hauptgattungen sehen, wozu sie den Rohstoff theilweise aus dem Auslande beziehen, so ist es — ich kann nicht anders sagen — doch in der That ein Egoismus, der alle Begriffe übersteigt, wenn die übrigen 99 Procent von Preußen und vielleicht 99½ Procent von Deutschland sich nach dem kleinen Bedürfniß der Ostseehäfen richten sollen.

Aber, meine Herren, um welch ungeheure Interessen handelt es sich dabei für das übrige Deutschland! Ich habe hier zunächst allerdings nur die Ergebnisse von Preußen aus dem Jahre 1870 vor Augen, es liegen mir die Ergebnisse von Süddeutschland und von Elsaß-Lothringen von diesem Jahre nicht vor.

Allein, meine Herren, die Hüttenwerke in Preußen haben im Jahre 1870 nach den officiellen Aufstellungen 215,778 Arbeiter mit 402,752 Frauen und Kindern, zusammen 618,530 Menschen direkt ernährt, und zwar die Hüttenwerke und die Steinkohlenbergwerke, ohne die Braunkohlenwerke — die letzteren rechne ich nicht hierher —, da die Steinkohlengruben ja hauptsächlich durch die Hüttenwerke beschäftigt werden. Rechnet man nun, was an Handwerksleuten durch diese 618,000 Menschen beschäftigt waren, so wird man nicht zu viel sagen, wenn man annimmt, daß wenigstens 1 Million bis 1,200,000 Menschen direkt und indirekt durch die preußische Hüttenindustrie allein, ohne von der Süddeutschlands und Elsaß-Lothringens zu reden, beschäftigt sind.

Und, meine Herren, was haben nun diese preußischen Hütten geliefert? Sie haben nach der amtlichen Aufstellung für 98 Millionen Thaler Produkten geliefert und diese 98 Millionen Thaler sind größtentheils und wesentlich als Arbeitslöhne zu betrachten, sie vertheilen sich größtentheils auf die Menschen, welche sie geliefert haben. Diesen 98 Millionen Thalern gegenüber will man nun die paar tausend Menschen geltend machen, die in den Ostseehäfen mit der Eisengießerei, mit Hammerwerken und mit der Fabrikation von Maschinen beschäftigt sein können. Meine Herren, das ist gar kein Verhältniß, und wenn man kolossale Nationalinteressen zu schädigen keinen Anstand nimmt, gegenüber solchen minimen Interessen, so ist in der That der Egoismus ein solcher, daß er in diesem Hause keinen Anklang finden sollte.

Meine Herren, daß aber die Eisenzölle kein Hinderniß für die Gewerbe in Deutschland bilden, welche sich mit der Verarbeitung des Eisens und Stahls beschäftigen, daß sie dieselben nicht abhalten, mit aller Welt zu konkurriren, das, meine Herren, beweist einerseits die notorische Thatsache, daß die Waaren von Remscheid, Solingen u. s. w. nach aller Welt gehen und daß sie billiger als die Waaren aller Nationen sind, ferner die Thatsache, daß diese deutschen Eisenwerke im Jahre 1870 = 809,490 Centner Eisen- und Stahlwaaren ausgeführt haben. Das, meine Herren, sind, glaube ich, überzeugende Beweise dafür, daß die deutsche Eisenverarbeitung, deren Bevölkerung nicht unter den von mir genannten 618,000 Steinkohlen-Bergwerks- und Stahlhütten-Arbeitern und Angehörigen der letzteren begriffen ist, sondern die wieder eine außerordentliche Zahl von Menschen beschäftigt, mit ihren Fabrikaten aus dem deutschen Eisen und aus dem jetzt in so kolossaler Masse producirten deutschen Stahl auf allen Märkten der Welt jetzt konkurriren kann.

Meine Herren, man hat endlich in finanzieller Beziehung noch gesagt, es werde ja die Salzsteuer aufgehoben; mithin werde dann der Zeitpunkt kommen, auch die Eisenzölle aufzuheben. Das, meine Herren, heißt mit anderen Worten: weil man 10 Millionen Thaler — oder wie viel es sein mag — an Salzsteuer aufzuheben beabsichtigt, so soll man dem Reiche auch die Zölle von dem Eisen nehmen! Nun, meine Herren, haben im Jahre 1870 die Zölle vom Eisen, Stahl, und von Blech und Draht 899,028 Thaler, also rund 900,000 Thaler, die von den Eisenwaaren 315,441 Thaler, zusammen 1,214,469 Thaler betragen, worunter allein die Zölle von Roheisen, Roh- und Cementstahl 665,662 Thaler ergeben haben. Also, meine Herren, weil man eine große Einnahmequelle vom Salze aufgiebt, so soll man die vom Eisen nun auch noch aufgeben! Ich meine, daß hier die Logik doch keine ganz korrekte sein dürfte.

Meine Herren! Man sagt, die Eisenwerke sind ja jetzt beschäftigt und überbeschäftigt. Ja, meine Herren, nach einem zweijährigen Kriege, wo die Konsumtion wegen der Störungen in den Fabriken und in den Geschäftsverhältnissen überhaupt zurückgehalten war, sind allerdings die Eisenwerke vollauf beschäftigt. Aber, meine Herren, wie Regen und Sonnenschein wechseln, so wechseln auch die Konjunkturen. Wir haben in der Enquete über die Eisenbahnen, welche das Reichskanzler-Amt angestellt hat, gefunden, daß nur allein die Differentialfrachten, welche die Eisenbahn aus Belgien zu Gunsten der Einfuhr von Eisen aus Belgien handhabt, daß diese Differentialfrachten allein den deutschen Eingangszoll vom Eisen mehr als ausgleichen und das Eisen in die Rheinlande wohlfeiler liefern, als es von den rheinischen Hütten bezogen werden kann, und zwar aus dem Grunde, weil die deutschen Eisenbahnen diese Differentialfrachten einzuführen Anstand nehmen oder vielleicht nicht in der Lage sind. Ja, die Differentialfrachten für das Eisen aus Belgien haben die Zölle aufgewogen und mehr als aufgewogen.

Sie sehen also, meine Herren, daß bei dieser Frage so wichtige Gesichtspunkte der verschiedensten Art in Frage kommen, daß ich glaube, die Mehrzahl dieses Hohen Hauses wird gewiß eine so hochwichtige nationale Frage, die einer eingehenden Erörterung bedürfen würde, nicht in einem Augenblicke entscheiden wollen, wo sich das Haus so zu sagen zwischen Thür und Angel befindet.

Man hat gesagt, der vorliegende Antrag sei ein gemäßigter. Und zwar warum? Weil man nicht verlangt, daß die Eisenzölle schon am 1. Januar 1873 aufgehoben werden sollen, sondern bei der nächsten Zollrevision. Ich kann darin gar keine Mäßigung finden. Denn, meine Herren, daß man am 1. Januar 1873, nachdem wir das Budget festgesetzt haben oder festzusetzen im Begriffe sind, noch ein Loch von einer Million etwa durch Aufhebung der Eisenzölle hineinreißen, davon kann ja unter keinen Umständen die Rede sein. Aber, meine Herren, die Resolutionen einer solchen Hohen Versammlung, die erben sich, wenn sie falsch oder unrichtig sind, wie eine Krankheit fort, und ich glaube, das Hohe Haus wird doch wohl die Rücksicht nehmen, ehe es über so große Interessen entscheidet, vorher eine eingehende Berathung stattfinden zu lassen, und deshalb, meine Herren, trete ich den Bitten des Herrn Abgeordneten Stumm bei, daß ent-

weder die Herren Antragsteller ihren Antrag zurückziehen mögen, oder daß das Hohe Haus demselben nicht beitreten wolle.

Präsident: Der Abgeordnete von Wedell-Malchow beantragt den Schluß der Debatte. Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die den Antrag unterstützen.

(Die Majorität erhebt sich.)

Ich darf das wohl als Annahme des Schlusses betrachten?

(Zustimmung.)

Der Abgeordnete Stumm hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **Stumm**: Ich habe dem Abgeordneten Lesse zu erwidern, daß ich die Schwere des Vorwurfs, den ich ihm glaubte machen zu müssen, allerdings sehr wohl erwogen hatte, daß ich auch nicht glaube, daß derselbe durch seine heutige Darstellung abgeschwächt worden ist; ich habe zwar nicht gemeint, daß er mit Wissen etwas Unrichtiges vorgebracht habe, wohl aber, daß er seine Worte so gewählt hat, daß das Haus über die Vorgänge im Zollparlament eine andere Vorstellung bekommen mußte, als sie nach dem wirklichen Verlauf stattfanden und das halte ich auch noch jetzt aufrecht.

Präsident: Der Abgeordnete Lesse hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **Lesse**: Ich kann mich unter diesen Umständen nur auf die stenographischen Berichte beziehen und überlasse es Ihrem Urtheile, was ich damals gesagt habe. Ich bemerke ausdrücklich, daß in den wenigen Minuten, die ich damals sprach, es mir gar nicht möglich war, eine Darstellung der Verhandlungen im Zollparlament zu geben, also konnte ich auch keine unrichtige geben.

Präsident: Ich bringe den Antrag zur Abstimmung. Er lautet:

> Der Reichstag wolle beschließen:
> die Petition der Danziger Maschinenbau-Aktiengesellschaft (II. 2484) dem Herrn Reichskanzler mit dem Ersuchen zu überreichen, bei der nächsten Zolltarif-Revision auf die Aufhebung respektive Ermäßigung der Eisenzölle Bedacht zu nehmen.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität. —

Wir kommen nun zu den einzelnen Titeln des ersten Kapitels.

Ich frage, ob das Wort zu Titel 1, Ein- und Ausgangsabgaben, verlangt wird. — Das ist nicht der Fall.

Ich gehe über zu Titel 2, Rübenzuckersteuer, Anlage VIII, Seite 17 ff. — Auch da wird das Wort nicht verlangt.

Es folgt Titel 3, Salzsteuer, Anlage VIII, Seite 23 ff. — Er bleibt ebenmäßig ohne Erinnerung.

Titel 4, Tabaksteuer, Anlage VIII, Seite 28 ff. — Auch da wird das Wort nicht verlangt.

Ich erkläre also alle diese Ansätze auch in dritter Berathung für genehmigt.

Wir kommen nun auf den Titel 5, Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe von Branntwein. Der Abgeordnete von Kardorff hat das Wort.

Abgeordneter **von Kardorff**: Meine Herren, ich bitte das Haus vorweg um Nachsicht, wenn ich bei der dritten Berathung des Budgets eine Anfrage an die Reichsregierung richte, die ich eigentlich schon in der zweiten Berathung hätte an dieselbe stellen sollen, ich wurde bei dem schleunigen Gange der Abstimmung damals von dem Worte präkludirt. Ich möchte nämlich an die Reichsregierung die Anfrage richten, welche Schritte geschehen sind, um jenem Antrage des Reichstages gerecht zu werden, welcher dahin ging, daß die Reichsregierung das Königreich Italien veranlassen solle, seinen vertragsmäßigen Verpflichtungen bezüglich der Spiritussteuer nachzukommen. Ich muß mir erlauben, ganz kurz den historischen Hergang der Frage noch einmal dabei zu rekapituliren. Sie werden sich erinnern, meine Herren, daß das Königreich Italien in einer, wie wir annehmen, und wie der Reichstag es durch sein einstimmiges Votum bestätigt hat, in einer vertragswidrigen Auslegung unserer Handelsverträge dort den italienischen Spiritusfabrikanten die Möglichkeit gewährt, sich durch eine Pauschalirung mit der Steuer abzufinden, und daß dadurch nach unserer Meinung thatsächlich ein Schutzzoll für den italienischen Spiritus dem Geiste und dem Wortlaute unserer Handelsverträge zuwider herbeigeführt wird. Nun hatte bekanntlich, als die Sache zuerst angeregt wurde, die königlich italienische Regierung ein Gutachten von einigen Professoren eingeschickt, welche erklärten, daß die Pauschalirung, welche dort vorgenommen würde, eine dem Stande der Wissenschaft und dem Stande der Technik des Brennereigewerbes vollständig entsprechende sei. Dieses Gutachten beruht, wie ich glaube damals nachgewiesen zu haben, auf thatsächlich unrichtigen Voraussetzungen. Ich habe damals mir erlaubt vorauszusagen, daß einmal der Import des deutschen Spiritus nach Italien in Folge dieser vertragswidrigen Handhabung der Steuergesetzgebung in Italien vollständig aufhören würde. Diese Prophezeihung ist zu meinem Bedauern im hohen Maße eingetroffen. Ich werde mir erlauben, dafür einige Zahlen anzuführen, und ich kann dabei vier Jahre zu Grunde legen. Im Jahre 1868 betrug die Einfuhr von Spiritus in Italien 153,954 Hektoliter, im Jahre 1869 141,000 Hektoliter, im Jahre 1870, unmittelbar vor Einführung der neuen Steuer in Italien, 192,000 Hektoliter, im Jahre 1871 aber nur 12,916 Hektoliter. Meine Herren, die italienische Regierung sagte auf die Anfechtung des Gutachtens der Professoren und auf den Anführungen unsererseits damals, daß der Import schon in dem damals übersehbaren Quartal erheblich nachgelassen habe: ja das sei die natürliche Folge davon, daß in Erwartung der neuen Steuer die Fabrikanten dort große Vorräthe von Spiritus aufgespeichert hätten. In der That hat auch im Jahre 1870 eine Vermehrung der Spirituseinfuhr stattgefunden nämlich 192,000 Hektoliter an Stelle des sonst durchschnittlichen Quantums von etwa 150,000 Hektolitern. Aber wenn Sie beachten, daß im nächsten Jahre die Einfuhr dort von 192,000 auf 12,000 gefallen ist, so werden Sie mir zustimmen, wenn ich behaupte, daß meine damalige Voraussagung, daß der Import in Folge des Verfahrens der italienischen Regierung sich auf Null reduciren würde, vollständig eingetroffen ist. Meine Herren, der Gewinn, den die italienischen Fabrikanten durch diesen Schutzzoll genießen, ist ein ganz ungemein großer; er wird für jeden der größeren Fabrikanten zwischen 5 bis 700,000 Francs pro Jahr berechnet, und es ist interessant zu sehen, welche Resultate für die italienischen Finanzen dieses System gleichzeitig gehabt hat. Der Finanzminister Sella hatte damals bei Einführung der Steuer den Anschlag dahin gemacht, daß diese Steuer im ersten Jahre etwa 3,300,000 Lire, in den späteren Jahren 6,000,000 Lire ergeben würde. Diese Berechnungen sind in Folge der billigen Abfindung der pauschalirten Fabrikanten so wenig zugetroffen, daß der Ausfall gegen den Voranschlag des Herrn Minister Sella im Jahre 1871 2,213,000 Lire beträgt, ja nicht allein gegen den Voranschlag des Herrn Finanzminister Sella, sondern selbst gegen die frühere Zolleinnahme vor Erhöhung der italienischen Spiritussteuer beträgt der Ausfall 878,000 Lire. Es leuchtet also ein, daß die Italiener, wie

wir es damals vorausgesagt haben, ein außerordentlich schlechtes finanzielles Geschäft mit Erhöhung der Steuer gemacht haben, und es stellt sich das interessante Resultat heraus, daß, wenn nach den Berechnungen, die der Finanzminister Sella damals selbst aufgestellt hat, in Italien jährlich 280,000 Hektoliter Spiritus konsumirt werden, und man den erfolgten Import abzieht, dann in Italien selbst producirt sein müssen 207,900 Hektoliter, und daß für diese 207,900 Hektoliter nur gezahlt worden sind 524,000 Lire Fabrikationssteuer, so daß für den Hektoliter statt 20 Lire von dem Fabrikanten faktisch nur gezahlt worden sind 2 Lire und 41 Centimes.

Meine Herren, ich glaube, diese Zahlen sprechen von selbst, und ich glaube denselben eine weitergehende Erläuterung nicht hinzufügen zu müssen. Ich glaube in der That, daß, wie die Dinge jetzt liegen, es nur noch einer weiteren Anregung Seitens der Reichsregierung bedürfen wird, um die Italiener von dem vollständig unsinnigen Verfahren, die Spritsteuer im Innern zu erheben, zurückzubringen, zurückzubringen von einem Verfahren, das die italienischen Finanzen schädigt, und gleichzeitig die deutsche und österreichisch-ungarische Spiritusfabrikation in noch viel größerem Maße schädigt. Ich würde mir erlaubt haben, schon jetzt den Antrag zu wiederholen, den ich damals gestellt habe; ich habe mich aber auch aus anderen Gründen davon zurückbringen lassen, denn ich habe mich in der That durch ein näheres Studium der Dinge überzeugt, daß vielleicht nicht sowohl böser Wille bei der italienischen Regierung vorliegt, als vielmehr völlige technische Unkenntniß des Brennereigewerbes, welche sie dahin gebracht hat, solche Maßregeln zu treffen, wie diejenigen sind, welche sie zur Spiritussteuer veranlaßt hat. Man darf nämlich nicht übersehen, daß es in der That dort sehr schwierig sein würde, eine Raumsteuer zu erheben; es gehört dazu ein bis zu einem gewissen Grade zuverlässiges Beamtenpersonal, und ich fürchte, daß das Königreich Italien darüber nicht zu gebieten vermag. Ich glaube aber immerhin, daß, wenn die Reichsregierung sich der Sache weiter annehmen will, es ihr gelingen wird, die italienische Regierung wenigstens dahin zu veranlassen, die Pauschalirungssätze einigermaßen zu verändern, sie einigermaßen adäquat zu machen und sie nicht so zu lassen, wie die italienische Regierung sie jetzt bewilligt hat. Es scheint mir aber das im Interesse des Reichs zu liegen, nicht blos wegen der materiellen Interessen, die hier in Frage kommen, sondern auch wegen des Respekts, den das Reich für die Handelsverträge verlangen muß, die es mit anderen Staaten abgeschlossen hat. Ich möchte daher den Herrn Vertreter der Reichsregierung bitten, auf die von mir gestellte Anfrage, was bisher geschehen ist, uns eine Antwort ertheilen zu wollen.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar, Geheimerath Dr. Michaelis hat das Wort.

Bundeskommissar, Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. **Michaelis**: Meine Herren, das Reichskanzler-Amt hat diese Frage mit dem ganzen Eifer verfolgt, dessen sie würdig ist in Anbetracht der bedeutenden Interessen, welche mit unserer Spiritusfabrikation und unserem Spirituexport verknüpft sind. Die Frage hat den Gegenstand eingehender und vielfacher Verhandlungen mit der italienischen Regierung gebildet. Es ist namentlich der königlich italienischen Regierung nicht blos eine Kritik der Grundlagen ihres Abonnementssystems, sondern es sind ihr auch die Zahlen vorgeführt worden, welche der Import von Spiritus nach Italien im letzten Jahre ergab.

Die italienische Regierung ihrerseits hat in ihrer Erwiderung die vertragsmäßige Verpflichtung anerkannt, welche diesseits in Anspruch genommen wird, sie hegt indessen bis jetzt die Ueberzeugung, daß ihr System nicht einen so hohen Zollschutz für die inländische Spiritusfabrikation herbeiführe, wie es diesseits angenommen wird. Sie hat gegenüber dem geringfügigen Import im Jahre 1871 darauf hingewiesen, daß im Jahre 1870 in Voraussicht der Steuererhöhung nicht blos die Einfuhr, wie das ja aus den Ziffern hervorgeht, sondern auch die inländische Fabrikation eine sehr bedeutende Steigerung erfahren habe, dergestalt, daß im Jahre 1871 nach Einführung der Steuer, respektive der Zollerhöhung auch die inländische Fabrikation in Folge der Vorrathsanhäufung selbst wesentlich zurückgegangen sei und in Folge dessen die Steuer die ungünstigen Resultate ergeben habe, auf welche der Herr Vorredner aufmerksam gemacht hat. Ich glaube, die Sache ist genau in der Lage, welche der Herr Vorredner selbst bezeichnet; es ist nicht nur die Rücksicht auf den Vertrag, sondern auch die Rücksicht auf das eigene finanzielle Interesse, welches die italienische Regierung veranlassen muß, mit Eifer und Sorgfalt die Ergebnisse ihres Besteuerungsmodus zu verfolgen, und ich glaube, daß die Ergebnisse, wie bisher, so auch ferner so drastisch sein werden, daß die fortgesetzten Bemühungen des Reichskanzler-Amtes, die italienische Regierung zu der Ueberzeugung von der Unrichtigkeit ihres Abonnementssystems zu bringen, von Erfolg gekrönt sein werden.

Präsident: Im Uebrigen wird eine Abstimmung bei Titel 5 nicht verlangt.

Zu Titel 6, Braumalz-Steuer und Uebergangsabgabe von Bier, hat der Abgeordnete von Benda das Wort.

Abgeordneter **von Benda**: Meine Herren! Wir befinden uns in der Nothwendigkeit, die Ziffern der Titel 6 und 7 abzuändern, und zwar in Folge des Gesetzes vom 31. Mai 1872 über die Besteuerung der Braumalzsurrogate. Die Regierung veranschlagt nach Anlage XIV, die Ihnen vorliegt, die Steuererhöhung, die dadurch eintritt, im Ganzen auf 210,600 Thaler. Wie sie sich auf die Titel 6 und 7 vertheilt, ergeben die Bemerkungen auf pag. 2 und 3 der Anlage XIV. Es wird danach in Titel 6 eine Erhöhung, in Titel 7a eine kleine Ermäßigung und in Titel 7b eine Erhöhung eintreten. Ich glaube, meine Herren, gegen die Höhe der Veranschlagung, von welchen die Reichsregierung ausgeht, werden wir nichts zu erinnern haben, und die Ziffern, welche in Folge dessen geändert werden müssen, und die hier zusammengestellt sind, können Sie, glaube ich, mit voller Zuversicht annehmen, da sie der Kontrole des Herrn Kommissarius der Reichsregierung unterlegen haben. Ich werde mir daher erlauben, sie dem Herrn Präsidenten zu überreichen mit der Bitte, über diese Ziffern an Stelle der gegenwärtig im Etat stehenden Ziffern abstimmen zu lassen.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Bundeskommissar, Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. **Michaelis**: Meine Herren! Es ist in der Anlage XIV davon ausgegangen, daß in Folge des Gesetzes, betreffend die Aenderung der Braumalzsteuer, eine Erhöhung der Netto-Einnahme von etwa 200,000 Thalern bei der Braumalzsteuer entstehen werde. In Folge dieser Erhöhung der Netto-Einnahme würden dann auch die Aversen sich erhöhen, welche ausgebracht sind theils für die Gebiete innerhalb der Zolllinie, welche statt der Braumalzsteuer ein Aversum abliefern, theils für die Gebiete außerhalb derselben. Innerhalb der Zolllinie ist das hauptsächlichste Aversional-Gebiet Elsaß-Lothringen, dessen Aversum sich in Folge der auf 200,000 Thaler veranschlagten Erhöhung des Ertrages um 10,550 Thaler erhöhen wird. Ferner liegen innerhalb der Zolllinie noch einzelne kleine Steuerexklaven, bei welchen die eingesetzten Aversionalbeträge sich etwa um 50 Thaler erhöhen, so daß also die Braumalzsteuer-Einnahme unter Titel 6, welche die innerhalb der Zolllinie aufkommenden Aversa mit enthält, im Ganzen, wie der Herr Vorredner richtig

sagte, um 210,600 Thaler höher in Ansatz zu bringen ist, also in Höhe von 3,671,140 Thalern.

Die Aversa für diejenigen Bundesgebiete, welche nicht dem Zollgebiete angehören, stellen sich natürlich bei Litera b. d. h. bei den Aversen, an welchen Bayern, Württemberg und Baden keinen Antheil haben, entsprechend höher. Aber da der eine Thaler pro Kopf, der für die städtische Bevölkerung von Bremen und Hamburg als Aufschlag auf die Aversa gezahlt wird, nach Maßgabe des Ertrages derjenigen Steuern, welche allen Staaten gemeinschaftlich sind, und derjenigen Steuern, welche lediglich den norddeutschen Staaten gemeinschaftlich sind, auf beide Positionen der Aversa vertheilt wird, so kommt es, daß im Etat diejenigen Aversa, an welchen sämmtliche Bundesstaaten theilnehmen, etwas niedriger, und diejenigen Aversa, an welchen Bayern, Württemberg und Baden keinen Antheil haben, auch um dieses Minus höher in Ansatz gebracht werden müssen. Es stellt sich hiernach der Betrag unter Titel 7 ad a auf 822,660 Thaler, ad b auf 281,410 Thaler, die Summe der Aversen auf 1,104,070 Thaler. In Folge dessen erhöht sich die Summe des Kapitels 1 der Einnahmen auf 65,523,260 Thaler.

Präsident: Das sind genau die Zahlen, welche der Antrag des Abgeordneten von Benda enthält. Er lautet:

> Der Reichstag wolle beschließen, unter Kapitel 1 der Einnahmen, die Einnahmen unter Titel 6 auf 3,671,140 Thaler, die Einnahmen unter Titel 7 ad a auf 822,660 Thaler, ad b auf 281,410 Thaler, im Ganzen auf 1,104,070 Thaler, die Summe des Kapitel 1 auf 65,523,260 Thaler festzustellen.

Ich werde das für beschlossen ansehen, wenn keine Abstimmung gefordert wird.

Bei Kapitel 1 sind also im Uebrigen die Beschlüsse der zweiten Berathung, auch die Resolution zu Titel 3, in dritter Lesung aufrecht erhalten worden. —

Bevor ich nun auf das Kapitel 2, Wechselstempelsteuer übergehe, zeige ich an, daß von der von mir nach meiner Andeutung im Eingange der heutigen Sitzung entworfenen Tagesordnung, welche lautet:

> Tagesordnung für die 47. Plenarsitzung des deutschen Reichstages, Dienstag, den 18. Juni 1872, Nachmittags 2 Uhr.
>
> 1. Erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Uebernahme der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn (Nr. 192 der Drucksachen).
> 2. Rest der Tagesordnung der 46. Sitzung — d. i. der gegenwärtigen Sitzung

jetzt ein Probeabdruck in meiner Hand liegt.

Wenn das Haus es gestattet, lasse ich diese Tagesordnung nunmehr vertheilen, resp. an die nicht anwesenden Mitglieder versenden.

(Zustimmung.)

Ich komme zu Kapitel 2, **Wechselstempelsteuer**; Beschluß der zweiten Berathung: die unter diesem Kapitel in Ansatz gebrachte Summe zu genehmigen.

Kapitel 3, **Post- und Zeitungsverwaltung**. Nach dem Beschluß der zweiten Berathung waren die Titel 1 bis 9 der Einnahme genehmigt, die Titel 1 bis 6 der Ausgabe mit den bei den einzelnen Titeln geforderten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen bewilligt; bei Titel 7 in der Bezeichnung die Worte: „und zu den Spar- und Vorschußvereinen der Postbeamten" gestrichen und die geforderte Summe unter der Bezeichnung „Beitrag zur Post-Armen- bezw. Post-Unterstützungskasse" bewilligt; endlich Titel 8 bis 23 mit den bei den einzelnen Titeln geforderten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen bewilligt.

Ich frage, ob zu einem dieser Titel gegenwärtig das Wort verlangt wird, —

(Pause)

widrigenfalls ich annehme, daß die Beschlüsse der zweiten Berathung bei diesen Titeln in dritter Berathung aufrecht erhalten werden.

Wir kommen auf Kapitel 4, **Telegraphenverwaltung**. Dazu hat der Abgeordnete Schmidt (Stettin) das Wort.

Abgeordneter **Schmidt** (Stettin): Meine Herren, den Einnahmen der Reichspostverwaltung und der Telegraphie gehören auch jene aus den Post- und Telegraphen-Freimarken an. Es wurde schon neulich darauf aufmerksam gemacht, daß es nur eine Frage der Zeit sei, die Postverwaltung für das ganze Reich einheitlich zu gestalten, und wurde dieser Gesichtspunkt besonders von dem Herrn Abgeordneten Elben geltend gemacht. Wir sind nun so weit gekommen, daß Jemand bei einer Reise vom Bodensee nach München noch drei Postfreimarken bedarf, wenn er einen Brief schreiben will. Will aber Jemand hier in Norddeutschland nach Bayern oder Württemberg einen kleinen Schuldposten berichtigen durch deutsche Postfreimarken, so ist das heute noch nicht möglich, weil diese Freimarken in Württemberg und Bayern nicht gelten. Für die elektrische Post stellt sich die Sache weit ungünstiger; zuerst scheint man vom Standpunkte der Oekonomie aus selbst das Papier, worauf man die Depeschen schreibt, noch mit der Signatur des norddeutschen Bundes beibehalten zu haben. Für die Telegraphenverwaltung existirt noch nicht das deutsche Reich, sondern nur der norddeutsche Bund. Wenn man eine Telegraphen-Freimarke ansieht — ich habe eine solche in Händen — so ist sie bezeichnet mit den Worten: „Norddeutsche Bundestelegraphie". Das erscheint jedenfalls sehr auffallend, um so auffallender, als unsere deutschen Telegraphen-Freimarken auch nicht in Elsaß-Lothringen, Hohenzollern und in Baden gelten. Die Freimarken sind natürlich schon wegen der Signatur gar nicht auf Baden, Elsaß-Lothringen und Hohenzollern zu übertragen. In Hohenzollern sind solche Freimarken nicht im Gebrauch, obwohl schon früher vor der Gründung des Reichs die Verwaltung dergleichen Freimarken kannte. Ich möchte mir deshalb die Frage an den Bundesraths-Tisch erlauben, aus welchen Gründen noch nicht für die elektrische Post dieselbe Bezeichnung eingeführt ist, wie für die deutsche Post; ihre Freimarken führen bekanntlich den Reichsadler mit der Ueberschrift: „Deutsche Reichspost", während für die Telegraphie noch die Freimarke den Namen führt: „Norddeutsche Bundestelegraphie". Ich glaube, daß der Standpunkt der Oekonomie auf diesem Gebiete nicht maßgebend sein kann, vielleicht sind ebenfalls eine Zahl Post-Freimarken noch vorräthig gewesen. Trotzdem hat man von einem bestimmten Tage an die neue Marke zur Geltung gebracht und wäre dies auch für die elektrische Post ein Bedürfniß gewesen.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte, Oberst Meydam hat das Wort.

Bundeskommissar, Oberst **Meydam**: Meine Herren, in der Telegraphenverwaltung sind Depeschen-Aufgabeformulare mit der Inschrift: „Telegraphie des deutschen Reiches" seit dem vorigen Jahre eingeführt; dies kann natürlich nicht ausschließen, daß auf einigen Telegraphenstationen, wo noch ein gewisser Vorrath aus früheren Jahren vorhanden war, dieser aufgebraucht wurde.

Was die Anfrage wegen Verwendung der Telegraphen-Freimarken mit der Bezeichnung des norddeutschen Bundes betrifft, so darf ich erwähnen: es wäre wohl eine Verleugnung der Empfindungen und Neigungen, welche alle Betheiligten bei der Verwaltung beseelen, wenn sie nicht dahin

strebten, das Zeichen der Hoheit zu führen, von der sie die Befugnisse ihres Amtes ableiten. Bereits ehe die Embleme des kaiserlichen Reichsadlers endgültig festgestellt waren, trat die Telegraphenverwaltung in Verhandlung mit der Staatsdruckerei wegen Beschaffung der neuen Freimarken mit der Bezeichnung des Adlers und der Inschrift des deutschen Reichs.

Die Staatsdruckerei ist gegenwärtig mit der Arbeit des Gravirens und des Druckens für mehrere andere Verwaltungen beschäftigt. Ein übermäßiges Drängen hielt die Telegraphenverwaltung nicht für gerechtfertigt und zwar aus einem Grunde, der sich aus der Art der Verwendung der Telegraphen-Freimarken ergiebt. Die Telegraphen-Freimarken werden hauptsächlich in zwei verschiedenen Arten verwendet, nämlich einmal, und zwar für die überwiegende Zahl der Marken, innerhalb der Telegraphenbureaus. Jede telegraphische Depesche, welche innerhalb des Landes bleibt, wird von dem Telegraphenbeamten, welcher sie annimmt, mit einer Marke versehen, welche dem Werth der Depeschengebühr entspricht; das Aufkleben und Entwerthen derselben dient zur Kontrole der Einnahme und der Verwendung des Betrags und macht eine specielle Buchung der telegraphischen Depeschen überflüssig. Die andere Art der Verwendung der Telegraphen-Freimarken findet hauptsächlich in den Börsenlokalen statt, da wo die Telegraphenstationen direkt mit den großen Börsensälen in Verbindung stehen. Dort kennen die Korrespondenten ziemlich genau die Gebührenbeträge nach den Orten, mit welchen sie in Korrespondenz stehen und pflegen die Marken aufzukleben. Hiernach kommen die Telegraphen-Freimarken in viel geringerem Umfange zur öffentlichen Verwendung, als die Postfreimarken. Gegenwärtig wird im deutschen Reiche auf etwa drei Einwohner jährliche eine telegraphische Depesche kommen.

Ich glaube, diese Betrachtung allein rechtfertigt es wohl, wenn die Telegraphenverwaltung, zumal in Hinblick auf die oft hier für die Verwaltungsausgaben empfohlene Ersparniß Rücksicht nimmt. Es werden zunächst die Telegraphen-Freimarken mit der Bezeichnung des norddeutschen Bundes innerhalb der eigenen Bureaus und innerhalb der Börsenlokale aufgebraucht. Steigert sich die Telegraphen-Korrespondenz erst in dem Maße, daß man in den Haushaltungen, ähnlich wie Briefmarken, Telegraphen-Freimarken vorräthig hält, und noch ehe dieser Zeitpunkt eintritt, so werden die Telegraphen-Freimarken mit der Bezeichnung des deutschen Reiches in den Händen aller Korrespondenten sein können.

Präsident: Der Abgeordnete Schmidt (Stettin) hat das Wort.

Abgeordneter **Schmidt** (Stettin): Der erste Grund, den der Herr Reichskommissarius anführte, daß die preußische Staatsdruckerei so sehr mit Arbeiten belastet sei, daß man sie nicht habe drängen wollen, auch diese Arbeit auszuführen, scheint mir nicht durchschlagend zu sein, denn für eine so wichtige Arbeit muß jedenfalls die Staatsdruckerei auch die nöthigen Kräfte haben. Hat sie die nicht, so ist das mir wieder ein Beweis dafür, daß öffentliche fiskalische Anstalten, wie die genannte Druckerei, nicht so leistungsfähig sind, wie man das für das Interesse des preußischen Staates und des Reiches wünschen müßte. Hat der Herr Reichskommissarius ferner ausgeführt, daß die Telegraphen-Freimarken weniger benutzt werden, so muß man das zugeben, das liegt allerdings darin, daß das Publikum im einzelnen Falle nicht genau weiß, welche Freimarke aufzukleben ist. Das Publikum ist mit den Entfernungen nicht so genau bekannt. Ich setze voraus, daß die Verbreitung der Telegraphen-Freimarken mit der Zeit, entsprechend ihrer größern Benutzung, eine größere werden wird, trotzdem möchte ich schon heute anheim geben, ob es nicht wünschenswerth ist, die telegraphischen Freimarken bald ebenso zu bezeichnen, wie die postalischen. Es hat die bisherige Bezeichnung schon mehrfach Anstoß erregt, wie ich dem Herrn Reichskommissar versichern kann.

Präsident: Im Uebrigen scheint ein Antrag zu Kapitel 4, Telegraphenverwaltung, nicht beliebt zu werden. — Da das nicht geschieht, so nehme ich an, daß das Haus wie in der zweiten Berathung die Titel 1 und 2 der Einnahmen genehmigt, die Titel 1 bis 12 der Ausgaben mit den bei den einzelnen Titeln geforderten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen bewilligt und zu Kapitel 4 die Resolution annimmt, die auf Seite 6 der Zusammenstellung in der Mitte abgedruckt ist.

Ich frage, ob das Wort verlangt wird zu Kapitel 5, **Reichseisenbahnen in Lothringen.** Ich werde auch hier annehmen, daß die Beschlüsse der zweiten Berathung ad a Einnahmen und ad b fortdauernde Ausgaben in dritter Berathung aufrecht erhalten werden.

Ebendasselbe werde ich annehmen in Ansehung des Kapitels 6, **verschiedene Einnahmen**, wenn Niemand das Wort verlangt.

Bei dem Kapitel 7, **aus der Reichsanleihe**, erinnere ich das Haus an den Vorbehalt, der bei Kapitel 7 der Ausgaben gemacht wurde. Es sollte der Beschluß ausgesetzt werden, bis über Kapitel 7 der Einnahmen, aus der Reichsanleihe, beschlossen worden sei.

Der Abgeordnete von Benda hat das Wort.

Abgeordneter **von Benda**: Meine Herren! Wir hatten in der zweiten Lesung beschlossen, 2,160,000 Thaler nicht aus der Marineanleihe zu nehmen, sondern aus den disponiblen Mitteln der Kriegsentschädigung. Darauf erklärte der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts, er müsse in Folge dieses Beschlusses die Arbeiten für die Marine suspendiren, da er nicht wissen könne, ob im Jahre 1873 diese Bestände disponibel sein werden. In Folge dessen ist in dem § 2 des Etatsgesetzes auf Antrag des Kollegen Lasker der Betriebsfonds für die Reichsregierung um 2 Millionen Thaler, von 8 auf 10 Millionen Thaler erhöht worden. Meine Herren, ich meinerseits hatte gegen dieses System, die Verhältnisse zu ordnen, schon damals meine Bedenken: einestheils weil ich mir sagte, daß es doch eigenthümlich ist, eine Ausgabe, die für dauernde Zwecke bestimmt ist, auf die Betriebsfonds zu übernehmen; dann weil ich damals schon befürchtete, und der Wortlaut des Gesetzes hat es bestätigt, daß es sehr schwer sei, im Gesetze den Kausalnexus zwischen der Erhöhung des Betriebsfonds und der Absicht, die wir damit verbanden, zum Ausdruck zu bringen. Inzwischen, meine Herren, sind die Bedenken, von welchen wir damals ausgingen, indem wir diesen Tausch vornahmen und die 2 Millionen auf die Kriegsentschädigung überwiesen, sie nicht aus der Anleihe nahmen, meiner Ueberzeugung nach durch das Gesetz, welches wir beschlossen haben über die Kriegsentschädigung, im Wesentlichen erledigt. Denn wir haben dort in Nr. 6 beschlossen, die ganze Marineanleihe, sowohl die bereits kreirte, als die noch zu kreirende aus der Kriegsentschädigung zu tilgen. Meine Herren, daraus folgt, daß die Schatzanweisungen, welche nach Kapitel 8 kreirt werden sollen, sowohl wie die aus Kapitel 7 binnen kürzester Zeit durch die Kriegsentschädigung getilgt werden müssen. Meine Herren, es ist mir inzwischen von verschiedenen Seiten gesagt worden, daß man doch aus principiellen Gründen beim Beschlusse der zweiten Lesung zu verharren wünschte, man wünschte aus Princip diese kleine Anleihe, die möglicherweise die Regierung noch in der Zwischenzeit bis zur Inkrafttretung des Gesetzes, welches wir beschlossen haben über die Kriegsentschädigung, zu fundiren im Stande sei, zu vermeiden, man wünschte zu vermeiden, daß eine solche kleine Anleihe hier aufgenommen werde. Ich glaube zwar, die Befürchtung, die Regierung werde bis zur Inkrafttretung des Gesetzes über die Kriegsentschädigung diese kleine Schuldpost fundiren, liegt nicht nahe; indessen, meine Herren, ich meinerseits als prak-

tischer Mann möchte wegen dieses Differenzpunktes hier keine große Debatte hervorrufen, für mich ist es ziemlich einerlei, ob diese 2 Millionen Schatzscheine aus dem Topf 7 oder Topf 8 genommen werden und deswegen bin ich meinestheils sehr gern bereit, diese Nummern 2, 3, 4, die drei zusammenhängenden Amendements zurückzuziehen, würde es aber nur unter der Bedingung thun können, daß wir heute von Seiten des Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amtes eine bestimmte Erklärung darüber vernehmen, daß die Regierung sich nicht ermächtigt glaubt, die 2 Millionen, welche wir ihr im § 2 des Etatsgesetzes über ihre ursprüngliche Forderung hinaus bewilligt haben, daß sie sich nicht ermächtigt glaubt, diese 2 Millionen Betriebsfonds für andere Zwecke, als für die Marinezwecke zu verwenden. Nur unter Voraussetzung dieser ausdrücklichen Erklärung will ich bereit sein, meine Amendements zurückzuziehen und Ihnen vorzuschlagen, daß Sie es bezüglich dieser zwei Punkte bei dem Arrangement der zweiten Lesung belassen.

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amtes hat das Wort.

Präsident des Reichskanzler-Amts, Staatsminister **Delbrück**: Meine Herren, der Herr Vorredner setzt mich insofern in eine gewisse Verlegenheit, als er von mir eine Erklärung verlangt, um ein Amendement zurückzunehmen, dessen Annahme ich lebhaft wünschen muß, weil es die Vorlage der verbündeten Regierungen wieder herstellt. Ich will mich indessen aus dieser Rücksicht nicht davon abhalten lassen, ihm die gewünschte Erklärung dahin zu geben, daß es sich nach meiner Auffassung ganz von selbst versteht, daß die verbündeten Regierungen den Betrag von 2 Millionen, um welche ohne ihren Antrag die von ihnen geforderte Summe von 8 Millionen zu dem speciellen Zwecke erhöht worden ist, um damit die Bedürfnisse der Marine zu bestreiten, daß, sage ich, die verbündeten Regierungen diese zwei Millionen zu anderen Zwecken, als zu Zwecken der Marine, wie sie hier vorgeschlagen waren, nicht verwenden werden.

Präsident: Der Abgeordnete von Benda hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **von Benda**: Meine Herren, in Folge dieser Erklärung ziehe ich nun des lieben Friedens willen, und um die Sache so schnell als möglich zu erledigen, meine Amendements zurück.

Präsident: Es bleibt nun zu Kapitel 7 der Ausgaben des Haushaltsetats pro 1873 der Antrag des Abgeordneten Lasker übrig, den ich zuerst zur Unterstützung stelle; er vertheilt, so viel ich übersehe, die Summen der Nummer 1 und 2 anders, ohne die Hauptsumme zu alteriren.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag unterstützen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.
Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Meine Herren, ich brauche nur zu sagen, der Erfolg des Beschlusses, den Sie eben bestätigt haben, wird der sein, daß die Zinsberechnung dadurch anders wird, als wir sie vorher gehabt haben.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar, Geheimer Rath Dr. Michaelis hat das Wort.

Bundeskommissar, Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. **Michaelis**: Das kann ich nur bestätigen.

Präsident: Ich werde, wenn das Wort nicht verlangt wird, annehmen, daß bei Kapitel 8, **aus der französischen Kriegsentschädigung** — auf das Etatgesetz kommen wir später — die Beschlüsse der zweiten Berathung aufrecht erhalten werden und daß in Kapitel 7 der Ausgaben des Haushaltsetats pro 1873 nach dem Antrag des Abgeordneten Lasker unter Titel 1 bewilligt wird, statt 527,360 Thaler: 482,000 Thaler und unter Titel 2 statt 180,000 Thaler: 225,360 Thaler, macht zusammen ebenfalls 707,360 Thaler, wie in der Vorlage.

Nachdem wir solchergestalt an das neunte Kapitel gekommen sind, frage ich, ob zum neunten Kapitel, (jetzt dem achten), **Ueberschuß aus dem Haushalt des Jahres 1871**, — dem zehnten (jetzt neunten), **für die Sanct-Gotthardsbahn**, — dem elften (jetzt zehnten), **Gewinn aus der Ausprägung der Reichsgoldmünzen**, — bei welchen in zweiter Berathung sämmtliche in den einzelnen Kapiteln in Ansatz gebrachten Summen unter den dort gebrauchten Bezeichnungen genehmigt waren, das Wort verlangt wird. — Ich erkläre, daß auch hier die Beschlüsse der zweiten Berathung in der dritten aufrecht erhalten sind.

Dasselbe werde ich annehmen in Ansehung des Kapitels 12 (jetzt 11), **Matrikularbeiträge**, wo die specielle Berechnung und Repartition der Matrikularbeiträge bis zur dritten Berathung vorbehalten war.

Wir kommen endlich auf das **Etatsgesetz** und ich frage, ob zu dessen Ueberschrift, — zu dem Eingang, — zu § 1 das Wort verlangt wird.

Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Bundeskommissar, Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. **Michaelis**: Ich glaube darauf aufmerksam machen zu müssen, daß die Zahlen im § 1 sich nach Maßgabe der zum Etat gefaßten Beschlüsse ändern.

Präsident: Der Antrag des Abgeordneten von Benda zu § 2 ist zurückgenommen; es war der vierte auf Nummer 185 I.

Zu § 3, — 4, — 5 — scheint das Wort nicht verlangt zu werden, ebensowenig zu den beiden Resolutionen, die hinter dem Etatsgesetz in zweiter Lesung angenommen worden waren. — Auch hier sind die Beschlüsse der zweiten Berathung angenommen.

Wir werden, meine Herren, wenn es nach meinem Vorschlag geht, die Generalabstimmung über das Etatsgesetz und den Haushaltsetat für das Jahr 1873 in der morgenden Sitzung vornehmen.

Wir kommen jetzt zu dem

Nachtragsetat für 1872 (Nr. 8 der Drucksachen).

Die Tagesordnung macht darauf aufmerksam, daß hier die Vorlage mit der Modifikation angenommen worden war, daß in dem Zusatz des Titel 18 des Nachtragsetats für die Marineverwaltung in den Satz: „die Ersparnisse an Titel 18 können zu Schiffsneubauten verwendet werden", die Worte „für das Jahr 1872" eingeschaltet werden sollen.

Dann liegt zu diesem Nachtragsetat der doppelte Antrag des Abgeordneten von Benda vor unter Nr. 185 II.

Ich werde auch hier zunächst die einzelnen Kapitel respektive Titel aufrufen und fragen, ob das Wort dazu verlangt wird.

Fortdauernde Ausgaben, Kapitel 1: **Reichskanzler-Amt**, Titel 1, — 2, — 3, — 4 und 5, — 6, — 7 und 8, — und 9. — Kapitel 5: **Marineverwaltung**, Titel 1 und 8. — Auf den Titel 9 dieses Kapitels bezieht sich der Antrag des Abgeordneten von Benda unter 1. Er hat das Wort.

Abgeordneter **von Benda**: Meine Herren! Der Antrag bezieht sich auf Titel 9 und 10 und ist eine einfache Konsequenz unserer Beschlüsse über den Gesetzentwurf, be-

treffend die Regelung des Haushaltsetats für 1871. Wie Sie sich entsinnen werden, haben wir in diesem Gesetzentwurfe den § 2 gestrichen und es ist in Folge dessen die Summe von 371,000 Thalern, wie Sie sich vielleicht erinnern werden, aus den übertragbaren Fonds der Titel 9 und 10, die dort reservirt waren und zur Tilgung früherer Vorschüsse der Marineverwaltung verwendet werden sollten, nunmehr für die Marineverwaltung als übertragbarer Fonds disponibel geworden. Es ist unter diesen Umständen meiner Ansicht nach diese Mehrforderung, diese Nachtragsforderung für die Marineverwaltung von selbst hinfällig geworden, da die Marineverwaltung für das Jahr 1872 in Folge dessen erheblich mehr bekommt, als diese Summe von 97,000 Thalern beträgt.

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzler-Amts, Staatsminister **Delbrück**: Ich kann mich mit den gehörten Ausführungen des Herrn Vorredners nur einverstanden erklären.

Präsident: Ich werde, wenn keine Abstimmung verlangt wird, annehmen, daß im Kapitel 6 nach dem Antrag des Abgeordneten von Benda die unter Titel 9 und 10 unter der Ueberschrift „zur Indiensthaltung der Fahrzeuge" ausgesetzten Summen von 3507 Thalern respective 93,989 Thalern, in Summa 97,496 Thaler zu streichen, folglich an fortdauernden Ausgaben der Marineverwaltung in Titel 1 und 8 nur 12,400 Thaler zu bewilligen sind. — Das ist beschlossen.

Ich frage dann, ob das Wort verlangt wird zu Kapitel 8, Titel 1 und 3, — zu Kapitel 9, Titel 1, — zu den einmaligen und außerordentlichen Ausgaben, Kapitel 1, Titel 1 und 2, — 3, — 4; — Kapitel 3, Titel 1 und 2; — endlich zu den verschiedenen Einnahmen in Kapitel 6. Ich konstatire, daß in allen diesen Punkten der Beschluß der zweiten Berathung, unter Annahme des Antrages von Benda Nummer 185 II 1, angenommen worden ist. —

Ich komme jetzt zu dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Haushaltsetat für das deutsche Reich für 1872.

Gegen den Eingang des Gesetzes wird nichts erinnert. Auf § 1 bezieht sich der Antrag des Abgeordneten von Benda No. 185 II 2, über den eine Diskussion wohl nicht erst verlangt werden wird. Er geht dahin:

> Die Ausgabe auf 138,745 Thaler, nämlich: auf 83,745 Thaler an fortdauernden und auf 55,000 Thaler an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben, und in Einnahme 38,475 Thaler zu bewilligen, wonach dann im § 2 statt 197,766 Thaler zu setzen ist: 100,270 Thaler.

Auch hier wird das Wort nicht verlangt. Der einzige Paragraph des Etatsgesetzes ist auch in dritter Berathung mit den gedachten beiden Modifikationen angenommen.

Auch hier wird die Gesammtabstimmung in der morgenden Sitzung stattfinden, wenn es nach meinem Vorschlage geht. —

Es folgt als vierte Nummer der Tagesordnung der

mündliche Bericht der Petitionskommission über gewisse Petitionen.

Der Herr Berichterstatter, Abgeordneter von Helldorf hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **von Helldorf**: Meine Herren, in den Petitionen Nr. 1934, 2111 und 2270 hat eine große Anzahl von Einwohnern aus zusammen 8 Ortschaften des Kreises Ottweiler um Ersatz für Flurbeschädigungen gebeten, welche aus den ersten Monaten des Krieges im Jahre 1870 herstammen. Diese Flurschäden sind zum Theil durch Bivouakiren der Truppen auf bestellten Aeckern, Wiesen und dergleichen herbeigeführt, zum Theil durch das Eintreiben großer Viehheerden auf ähnliche Grundstücke, die auf ihnen theils Platz finden, theils vorläufig unterhalten werden mußten. Es hat eine Requisition der Grundstücke von Seiten der militairischen Befehlshaber nicht stattgefunden, dem ungeachtet ist aber unmittelbar darauf eine Abschätzung von den Behörden vorgenommen worden. Es handelt sich also um in quali et quanto völlig feststehende Beträge. Die Petenten schildern die schwere Bedrängniß, in welche sie in dem Kriegsjahre durch die große Masse von Kriegsleistungen geriethen, so wie die besondere Noth, die dadurch verursacht wurde, daß dieses Jahr ein außerordentlich schlechtes Futterjahr war, und daß die Verwüstungen fast ausschließlich futtertragende Felder oder Wiesen betroffen haben. Die Gemeindekassen haben zum Theil Entschädigungen geleistet und sind auch hier und da von den zuständigen Behörden als dafür haftbar erklärt worden. Andere Gemeindekassen sind in der Lage, von den einzelnen Eigenthümern beklagt zu werden. Man beruft sich von Seiten der Petenten auch wesentlich darauf, daß es doch eine gewisse Unbilligkeit sei, daß sie noch immer der Entschädigung entbehrten, während sogar in Elsaß-Lothringen für die durch den Krieg, durch Brand u. s. w. herbeigeführten Verwüstungen eine sehr reichliche Entschädigung gewährt worden sei. Den Anspruch auf Entschädigung gründen die Petenten auf das Kriegsleistungsgesetz vom 11. Mai 1851. Dieses Gesetz bestimmt diejenigen Vergütungen, die vom Tage der Mobilmachung an für Kriegsleistungen gewährt werden sollen.

Es hat also hier unzweifelhaft Anwendung, und es bezeichnet im § 3 zunächst diejenigen Leistungen, für welche eine Vergütung überhaupt nicht gewährt wird. Unter diesen heißt es:

> Eine Vergütung wird nicht gewährt für die Ueberweisung und Gewährung freier Plätze und unbestellter Grundstücke — bis zur Zeit der Saatbestellung — zu Lagern und Bivouaks, zu den Uebungen der Truppen und zur Aufstellung der Geschütze und Fahrzeuge.

Im § 12 sagt das Gesetz:

> Außer den Gebäuden, Räumlichkeiten und Grundstücken, welche die Gemeinden nach § 3 Nr. 3 unentgeltlich herzugeben haben, sind dieselben zur Ueberweisung der sonstigen für den Kriegsbedarf erforderlichen Gebäude, Lager-, Bivouaks- und Uebungsplätze, sowie der zur Anlegung von Wegen erforderlichen Grundstücke und Materialien, gegen eine durch Kommissarien festzustellende Vergütigung verpflichtet.

Die Instruktion zu diesem Gesetze bestimmt in § 9:

> daß diese Vergütigungen ermittelt werden sollen nach Vorschrift des Regulativs vom 28. Mai 1843, welches für die bei den Truppenübungen im Frieden vorkommenden Flurbeschädigungen gilt.

Es ist bei den hier vorliegenden Beschädigungen die Ueberweisung, die das Gesetz bei dieser Art der Benutzung von Grundstücken Seitens der Truppenkörper voraussetzt, nicht erfolgt; die Abschätzung der Schäden ist aber vollständig im Einklange mit dem Gesetz und nach dem darin vorgeschriebenen Verfahren eingetreten. Die Landrathsämter ebenso wie die zuständige Regierung sind offenbar in dem Glauben gewesen, daß ganz unzweifelhaft die Gewährung einer Entschädigung bevorstehe, und erst in den höheren Instanzen haben sich Zweifel über die Frage erhoben, ob nach dem Kriegsleistungs-Gesetze hier eine Entschädigung zu gewähren sei oder nicht. Während der vorigen preußischen Landtagssession wurde von Seiten des Abgeordneten Sello eine Anfrage an die preußische Regierung gerichtet und es wurde darauf von dieser erklärt, daß die Sache noch schwebe, weil

sich darüber Zweifel erhoben hätten, ob die Entschädigung Landessache oder Reichssache sei. Es ist nun in den höchsten preußischen Verwaltungs-Instanzen später eine für die Petenten ungünstige Entscheidung erfolgt, und die Mittheilung dieser Entscheidung, die von Seiten des Reichstagsabgeordneten aus jenem Wahlkreise gemacht wurde, hat die Petenten veranlaßt, sich an den Reichstag zu wenden. Die Petenten waren in dem guten Glauben, daß die Sache auf dem richtigen Wege weiter verfolgt werden würde, und das verspätete Einkommen der Petitionen ist daher durchaus nicht ihnen anzurechnen. Von Seiten des Herrn Regierungskommissars, der in der Sitzung der Petitionskommission zugezogen war, wurde die Erklärung abgegeben, daß diese Angelegenheit allerdings schon vor längerer Zeit — wenn auch nicht in dem jetzigen Umfange — zur Kenntniß und Erwägung des Reichskanzler-Amts gekommen sei. Es sei nämlich von Seiten der preußischen Regierung der Antrag gestellt worden, auch die fraglichen Schäden auf die Reichskasse zu übernehmen. Das Reichskanzler-Amt habe aber diese Uebernahme im Hinblick auf die finanzielle Tragweite der Sache und den präjudicialen Charakter einer solchen Bewilligung für Elsaß-Lothringen und dessen Kriegsschäden abgelehnt und der preußischen Regierung anheim gegeben, die Regulirung dieser Sache zur preußischen Landesangelegenheit zu machen. Was die preußische Regierung in Folge dessen beschlossen und verfügt habe, sei dem Reichskanzler-Amt unbekannt. Es wurde von dem Herrn Regierungskommissar hierbei noch erwähnt, daß es sich bei den zur Kenntniß des Reichskanzler-Amts gekommenen Entschädigungsansprüchen zum Theil um solche Flurbeschädigungen gehandelt habe, die sich als wirkliche Kriegsschäden herausstellten, nämlich Schäden in der Gegend von Saarbrücken, die entstanden waren in der Schlacht an den Spicherer Bergen, und daß deren Entschädigung keinesfalls auf Grund des Kriegsleistungs-Gesetzes zu bewirken sei.

In der Kommission wurde allseitig anerkannt, daß das Kriegsleistungs-Gesetz nicht die Absicht habe, wirkliche Kriegsschäden zu vergüten. Es wurde von einer Seite hervorgehoben, daß die Anerkennung einer solchen Verpflichtung von Seiten des Staats an sich äußerst bedenklich sei und namentlich für den Fall eines ungünstigen Krieges, eines Krieges mit weniger glänzenden finanziellen Resultaten als der jetzige, geradezu unausführbar sei. Es wurde dagegen in der Kommission allseitig anerkannt, daß es hier von den jetzt vorliegenden Fällen weder festzustellen noch anzunehmen sei, daß es sich um wirkliche Kriegsschäden handele. Die Ortschaften, aus denen die Petitionen kommen, liegen noch in sehr bedeutender Entfernung von dem Schauplatze des Krieges selbst. Die Beschädigungen sind zum Theil noch längere Zeit nach den ersten Kriegsereignissen an der Grenze entstanden, und sind verursacht durch die außerordentliche Anhäufung der Truppen, indem es ganz unmöglich war, die sonst in ruhigeren Verhältnissen üblichen Formen inne zu halten. Es steht nach den Petitionen hier fest, daß die formellen Voraussetzungen, also die Requisitionen Seitens der militärischen Instanz und die Ueberweisung der betreffenden Grundstücke Seitens der Gemeindebehörden nicht stattgefunden hat. Es ist aber geltend zu machen, daß die nachfolgende Abschätzung und die folgende vorschriftsmäßige Behandlung diese Mängel gewissermaßen ergänzt. Es kann auch durchaus nicht in Abrede gestellt werden, daß wirklich eine rechtliche Verpflichtung auf Grund des Kriegsleistungs-Gesetzes hier vorliegt. Es läßt sich sagen, daß derjenige, der die Leistungen zu fordern hat, auch hier allein in der Lage war, die Form zu erfüllen, daß der einzelne Eigenthümer, dessen Grundstücke zu diesem Zwecke bestimmt waren, gar nicht in der Lage war, auf der Handhabung dieser Form zu bestehen. Es wurde daher von Seiten der Kommission ganz allgemein angenommen, daß hier mindestens eine moralische Verpflichtung vorliege, diese Leistungen zu ersetzen, die ja vollständig festgestellt sind; man war der Meinung, daß es sich gewiß rechtfertige, in diesem Falle nicht eine ängstlich formelle, sondern eine billige Handhabung des Kriegsleistungsgesetzes zu empfehlen. Die Kommission erwog, daß es sich hier um einen Gegenstand handele, wo ein ganz hervorragender Grad der Billigkeit es wünschenswerth macht, noch in dieser Session eine Meinungsäußerung des Reichstages herbeizuführen. Sie hat deshalb beschlossen, einen mündlichen Bericht zu erstatten und die Petition zur Berücksichtigung zu empfehlen. Ich fasse nochmals kurz die Erwägungen, in denen sie das thut, zusammen. Es waren die Erwägungen, daß zwar die formellen Voraussetzungen eines gesetzlichen Anspruches der Petenten auf Ersatz der Flurschäden auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 11. Mai 1851 nicht vorhanden sind, daß dagegen das Bestehen eines rechtlichen Anspruches nicht durchaus in Abrede zu stellen, jedenfalls ein solcher Anspruch begründet sein würde, wenn die ordnungsmäßige Ueberweisung und Requisition der betreffenden Grundstücke stattgefunden hätte, welche nicht durch Schuld der Petenten, sondern nur in Folge der großen Anhäufungen der Truppen und der Kriegsereignisse an der nahen Landesgrenze unterblieben ist, daß demnach Billigkeitsrücksichten in hervorragendem Maße dafür sprechen, eine Entschädigung für diejenigen Flurbeschädigungen im diesseitigen Grenzgebiet insoweit zu gewähren, als dieselben damals amtlich festgestellt worden sind. Die Kommission bittet daher das Hohe Haus, die Petition dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.

Präsident: Der Abgeordnete Stumm hat das Wort.

Abgeordneter **Stumm**: Meine Herren! Ich möchte bei dieser Gelegenheit nicht die Principienfrage hier weitläufig erörtern, ob durch den Antrag der Petitionskommission die eigentlichen Kriegsschäden ebenfalls Anspruch haben sollen, berücksichtigt zu werden, namentlich da die hier vorliegenden Petitionen, um deren Inhalt es sich bei der heutigen Verhandlung nur handeln kann, im Wesentlichen durch den Antrag und die Motivirung des Herrn Referenten gedeckt sind, während die eingelaufenen Petitionen aus dem Kreise Saarbrücken, welche sich theilweise auf das Schlachtfeld von Spicheren beziehen und sich dadurch allerdings schwer unter das Gesetz von 1851 bringen lassen, für die heutige Debatte eben zu spät gekommen sind. Ich möchte, wie gesagt, auf diese Principienfrage hier nicht eintreten, aber die Hoffnung aussprechen, daß die erneute Inangriffnahme der ganzen Angelegenheit, zu welcher der Antrag des Herrn Referenten, wenn er von dem Hohen Hause angenommen wird, unzweifelhaft führen wird, die Unmöglichkeit herausstellen müßte, eine strikte Unterscheidung zwischen direkten und indirekten Kriegsschäden aufrecht zu erhalten, und daß, wenn auch das Gesetz von 1851 die Uebernahme der eigentlichen direkten Kriegsschäden auf das Reich nicht gestattet, dann doch auf irgend eine Weise entweder hier oder im preußischen Abgeordnetenhause eine Vorlage gemacht wird, wonach die dann noch übrigbleibenden, verhältnißmäßig in der Totalsumme sehr geringfügigen, für die einzelnen Interessenten aber sehr wichtigen Beträge im Wege eines Specialgesetzes flüssig gemacht werden. Ich habe das hier vorgebracht, um die lebhafte Hoffnung auszusprechen, daß die Ermittelungen, die, nachdem das Haus dem Beschluß der Petitionskommission beigetreten sein wird, von Reichswegen vorzunehmen sein werden, im Bälde nothwendig dahin führen möchten, daß alte Flurschäden, welche in Folge des Krieges in den preußischen Grenzstrichen vorgekommen sind, in irgend einer Form vergütet werden.

Präsident: Es nimmt Niemand weiter über den Antrag der Kommission das Wort, und da dem Antrage auch nicht widersprochen wird, so werde ich ihn, wenn keine Abstimmung gefordert wird, für angenommen erklären. — Er ist angenommen.

Wir kommen zur nächsten Nummer der Tagesordnung, der

zweiten Berathung des Entwurfs einer Seemanns-Ordnung, auf Grund der Beschlüsse der IX. Kommission in Nr. 182 der Drucksachen.

Der Abänderungsantrag unter Nr. 195 der Drucksachen ist in den Händen der Mitglieder.

Der Herr Berichterstatter der Kommission, Abgeordneter Dr. Wolffson hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wolffson**: Meine Herren, das praktische Bedürfniß, die gesetzlichen Bestimmungen über die Stellung des Schiffsmannes zum Schiffer sowohl in civilrechtlicher und strafrechtlicher, als auch disciplinärer Beziehung zusammenzustellen, ist von allen Seeschifffahrt treibenden Staaten anerkannt worden; namentlich haben auch unsere deutschen Seeschifffahrt treibenden Staaten Partikulargesetzgebungen in dieser Beziehung gehabt, die sich an die Lokalgewohnheiten angeschlossen, dieselben festgestellt und weiter entwickelt haben. Das Handelsgesetzbuch, der erste Versuch, auf diesem Gebiete eine Einheit zu schaffen, ist vor diesen Partikularbestimmungen stehen geblieben; das Handelsgesetzbuch hat allerdings eine Reihe von civilrechtlichen Bestimmungen zum deutschen Gesetz erhoben, aber es hat in andere Einzelheiten dessen, was die Seemanns-Ordnungen bestimmt haben, namentlich in die straf- und disciplinarrechtlichen Verhältnisse in keiner Weise eingegriffen, sondern den Einzelstaaten ihre freie Disposition in dieser Beziehung vorbehalten. Es kam jetzt darauf an, in Ausführung des Artikels 53 der Verfassung, der eine einheitliche Handelsmarine für das ganze deutsche Reich in Aussicht nimmt, auch diese Bestimmungen in einheitlicher Weise zu kodificiren, und die Vorlage der Regierungen hat sich bestrebt, diesem Bedürfnisse Rechnung zu tragen, dabei möglichste Schonung der Sonderinteressen eintreten zu lassen und auf Grund der partikularen Bestimmungen ein einheitliches Gesetz zu schaffen. Sie hat in den Fällen, in denen sie die Wahl hatte zwischen verschiedenartigen Bestimmungen, wenn nicht aus besonderen Gründen das Gegentheil ihr zweckmäßig oder nothwendig erschien, meistens diejenigen Bestimmungen gewählt, die vorzugsweise dem Interesse der Schiffsmannschaft entsprechen. Die Kommission hat im Allgemeinen die Arbeit, die ihr vorgelegen, als eine tüchtige und geeignete Vorlage für die weiteren Beschlußfassungen anzuerkennen Gelegenheit gefunden. Nichtsdestoweniger sind in der Kommission vielfache Abweichungen von den Ansichten der Vorlage zur Sprache gekommen und haben auch wesentliche Abweichungen von den Bestimmungen der Vorlage schließlich die Genehmigung der Mehrheit gefunden. Ich will mir erlauben, Ihnen in kurzen Zügen eine Uebersicht über die wesentlichsten Abweichungen der Kommission von den Bestimmungen der Regierungsvorlage zu geben. In dieser Beziehung stehen in erster Linie die Bestimmungen über den Musterungshafen. Der Heuerkontrakt, meine Herren, der zwischen dem Schiffsmann und dem Schiffer abgeschlossen ist, begründet nur das civilrechtliche Verhältniß; das staatliche Interesse an dem Verhältniß zwischen Schiffer und Schiffsmann in Bezug auf die Disciplin, auf die Verpflichtung des Schiffers zur Versorgung, auf den Schutz der Personen und ihres Dienstverhältnisses im Auslande, kommt zum Ausdruck in der Anmusterung, die eine Sanktionirung, eine staatliche Bekräftigung des Heuervertrages ist, und über den in der Musterrolle ein staatliches, öffentliches Dokument ausgestellt ist. Ich möchte es bezeichnen als das Aktenstück, auf das die Schiffsmannschaft dem Schiffer zur Sorge und Aufsicht überliefert wird. Die Natur der Sache bringt es mit sich, daß ein solches Dokument ein einheitliches Dokument sein muß. Es trat nun zunächst die Frage heran: an welchem Orte soll die Anmusterung stattfinden und die Musterrolle ausgefertigt werden? Die Vorlage hat abweichend von den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen in der Beziehung den Vorschlag gemacht, daß die Anmusterung in demjenigen Hafen obligatorisch stattfinden soll, in welchem das Schiff liegt. Es sollen also die sämmtlichen Seeleute, einerlei wo sie geheuert sind, nach diesem Hafen, wo sie ja doch das Schiff betreten müssen, hin dirigirt werden, und dort soll die Musterung stattfinden. Die Vorlage hat dabei den Gedanken ins Auge gefaßt, überhaupt den Musterungshafen dem ganzen Verhältniß zwischen Schiffer und Schiffsmannschaft zu Grunde zu legen, gewissermaßen alle späteren Bestimmungen so aufzufassen, als ob sie auf diesen Musterungshafen reducirt, als ob sie in diesem Musterungshafen eingegangen wären. Für die Einrichtung des ganzen Gesetzes war dieser Vorschlag ein außerordentlich zweckmäßiger, er hat die Einheit und Konstruktion des ganzen Gesetzes in hohem Grade erleichtert. Nichtsdestoweniger hat sich die Kommission bei den weiteren Berathungen über die Sache in ihrer großen Mehrheit nicht für die Beibehaltung des Musterungshafens entschließen können, sie hat diesen Vorschlag nicht für einen solchen gehalten, der in gleicher Weise, wie der Konstruktion des Gesetzes, auch der Praxis zum Vortheil gereichen würde. Es wurden namentlich diejenigen Fälle ins Auge gefaßt, wo ein Schiffer an einem anderen Platze seine Mannschaft heuert und sucht, als in demjenigen, wo das Schiff liegt. Es giebt eine große Zahl von Küstenplätzen, von denen aus Rhederei getrieben wird, deren Häfen aber nicht praktikabel sind für die Schiffe der Rheder, welche sich in diesen Plätzen befinden. Solche Rheder lassen dann ihre Schiffe nach anderen Plätzen gehen, suchen aber ihre Schiffsmannschaft in ihrer eigenen Heimath vorzugsweise zu rekrutiren. In dieser eigenen Heimath werden die Leute geheuert, sie erhalten die ganz unerläßlichen Vorschußgelder, sie erhalten die Reisekosten und werden dann, nachdem sie in der Nähe dieses Platzes angemustert sind, oft erst erheblich später nach dem Platze hindirigirt, in welchem das Schiff liegt. So sind z. B. die Ostseeschiffe, die ihr Winterlager in einem andern Hafen als in ihrem Heimathshafen halten, häufig darauf angewiesen, schon im Laufe des Winters ihre Mannschaft anzuheuern, während sie sie im Frühjahr nach eröffneter Schifffahrt erst den Dienst antreten lassen. Nun ist allerdings der Heuervertrag selbst ein civilrechtlich bindender Vertrag; die Praktiker gehen aber von der Ansicht aus, daß der Schiffsmann sich erst durch die Bestätigung des Vertrages durch die Obrigkeit als definitiv gebunden erachtet, die ja doch jedenfalls dem Vertrage eine größere Festigkeit verleiht und seine Ausführung unter besseren Schutz stellt. Wenn man nun die Musterung in den Hafen verlegen will, in welchem das Schiff liegt, so bekommt die Schiffsmannschaft ihre Vorschußgelder und ihre Reisekosten auf Grundlage eines noch nicht von der Behörde sanktionirten Vertrages, und die Gefahr ist vorhanden, namentlich wenn die Schiffsmannschaft in das Ausland dirigirt werden soll, daß sie, sei es in ihrer Heimath selbst oder unterwegs oder an dem Platze, wo das Schiff liegt, wenn ihr eine bessere Gage geboten wird, sich anderweitig verheuert. Das wollte man vermeiden und so ist man von Seiten der Kommission zurückgekehrt zu demjenigen, was größtentheils jetzt Rechtens ist, daß man nämlich die Wahl des Anmusterungshafens der Vereinbarung zwischen Schiffer und Schiffsmann überläßt und daß, wenn Fälle der eben bezeichneten Art eintreten, und der Schiffsmann in einem anderen Hafen geheuert wird als da, wo das Schiff liegt, dann der Schiffsmann gemustert wird in der Nähe des Hafens, wo er geheuert wird, und daß er erst nach der Musterung nach dem Orte dirigirt wird, wo das Schiff liegt. Das hat zur Folge gehabt, meine Herren, daß wir den Begriff des Anmusterungshafens aus der ganzen Vorlage beseitigen mußten, und in denjenigen Fällen, in denen die Vorlage gewisse Rechtsverhältnisse auf den Anmusterungshafen reducirt, waren wir genöthigt, sei es den Heimathshafen des Schiffes, sei es den Hafen, wo der einzelne Schiffsmann angemustert ist, sei es

denjenigen Hafen zu substituiren, von welchem aus das Schiff seine Reise antritt. Letztere Bestimmung, meine Herren, hat namentlich ihre große Bedeutung für den Begriff der Rückreise und ihre Vollendung. Dieser Begriff zieht sich sehr vielfach durch das Gesetz hindurch und Sie werden an denjenigen Stellen, wo die Rückreise nach der Vorlage im Anmusterungshafen als beendet angesehen wird, sehr häufig die Veränderung bei uns finden, daß die Rückreise da als vollendet angesehen werden soll, von wo aus das Schiff seine Reise antritt. Das ist der eine Theil der wesentlichen Veränderungen.

Der andere Theil der wesentlichen Aenderungen, meine Herren, die Ihnen hier vorliegen, enthält die Bestimmungen über die Disciplin. Es versteht sich ganz von selbst, daß der Schiffer einer besonderen Gewalt bedarf zur Aufrechthaltung der Ordnung und der Herrschaft an Bord. Ihm kommt nicht, wie in Verhältnissen am Lande, die Allgegenwart des Schutzmanns zur Hülfe, er ist auf seine eigene Kraft und auf die ihm selbst zustehenden Mittel angewiesen, um die Ordnung aufrecht zu erhalten. Dies hat dazu geführt, daß nicht blos in der Praxis, sondern vielfach auch in Gesetzen die Disciplinar-Strafgewalt des Schiffers geordnet worden ist.

Wir, meine Herren, haben uns, abweichend von der Vorlage, für folgende Auffassung der Sache entschieden. Wir glaubten unterscheiden zu müssen, wie das allerdings theilweise, aber keineswegs durchweg schon in früheren Gesetzen geschieht, zwischen der Nothwendigkeit eines Widerstandes, den der Schiffer einem aufgeregten, tumultuirenden, ihm den Gehorsam versagenden, seinen eigenen Willen durchsetzenden Haufen in Anwendung bringt, wo er im Zustande der Nothwehr ist, — für welchen Fall sich die angemessenen Mittel aber ebenso wenig kodificiren lassen, wie die angemessenen Mittel im Falle der Nothwehr, — und andererseits denjenigen, was man Disciplinarstrafe nennen kann. Diese Disciplinarstrafe ist in manchen Gesetzen, namentlich in dem jetzt bestehenden preußischen Gesetze in gewisse bestimmte Regeln gebracht worden. Dem Schiffer ist eine Art richterliche Strafgewalt eingeräumt, z. B. darf er Geldstrafen bis zu 5 Thalern, Schmälerung der Kost, Gefängniß bis zu 8 Tagen bei Wasser und Brod, Anschließung mittelst eiserner Fesseln bis zu 3 Tagen und körperliche Züchtigung verhängen. Man hat in der Vorlage der Regierung von allen diesen Strafen abgesehen bis auf das Strafmittel der Geldstrafe, und zwar offenbar deshalb, weil man sich gesagt hat, die Geldstrafe ist die alleinige von diesen Strafen, welche allenfalls redressirt werden kann; der Schiffer fungirt danach als erste und letzte strafrechtliche Instanz, aber er bietet doch keine Garantie dafür, daß Alles, was er thut, auch recht sei. Hat er mittelst einer Geldstrafe Unrecht gethan, so läßt sich das wieder gut machen, während ein durch den Vollzug der Strafe der körperlichen Züchtigung oder der Freiheitsstrafe begangenes Unrecht sich nicht wieder gut machen läßt. So berechtigt dieses Raisonnement auch ist, so läßt es doch unberücksichtigt, daß die Strafen, die sich wieder gut machen lassen, in der Regel nicht die wirksamsten sind. Denken Sie sich die Verfügung einer Geldstrafe von Seiten eines Schiffers, vielleicht einem leichtlebigen jungen Menschen gegenüber, die erst nach Jahr und Tag zur Ausführung kommen soll, dabei die Hoffnung, daß das Seemanns-Amt diese Strafe wieder aufhebt, so werden Sie mir zugestehen, daß das kein Mittel ist, von dem man sich eine außerordentliche Wirksamkeit versprechen kann. Wir haben aber andererseits geglaubt, daß es durchaus unberechtigt ist, dem Schiffer die Stellung eines Richters zu geben. Dafür bietet er in keiner Weise Garantie, denn der Schiffer wird nicht ausgesucht vom Staate nach seiner Würdigkeit und Fähigkeit, ein Richteramt auszuüben, sondern er wird vom Rheder ausgesucht nach seiner Fähigkeit, ein Schiff geschickt führen zu können, und daß in der geschickten Führung eines Schiffes keine Garantie liegt für die Redlichkeit und Unparteilichkeit den Untergebenen gegenüber, das werden Sie mir zugeben. Andererseits liegt in dem fortwährenden Zusammenleben von Schiffer und Schiffsmannschaft ein ganz außerordentliches Reizmittel dafür — Jeder kann ja nicht jederzeit seine ruhige objektive Stimmung bewahren —, in einzelnen Fällen auch der bösen Laune freies Spiel zu lassen und ungerecht zu strafen.

Das sind keine Voraussetzungen für einen Richter einem Angeklagten gegenüber, und deshalb haben wir geglaubt, daß diese Auffassung von der Disciplinarstrafe als richterliche Thätigkeit nicht festzuhalten ist. Die Disciplinarstrafe soll nicht in dem Grade zugefügt werden, daß sie der Größe des Unrechts entspricht, welches begangen wird, sondern sie soll nur in soweit zur Anwendung kommen, als sie nothwendig ist, um die Ordnung aufrecht zu erhalten. Diesem Gedanken, meine Herren, haben wir Ausdruck gegeben in einem Vorschlage zu § 18, wo wir zunächst von den Maßregeln gesprochen haben, die der Schiffer zur Aufrechthaltung der Ordnung und zur Sicherung der Regelmäßigkeit des Dienstes für erforderlich achtet. Auch dieses Verhältniß glaubten wir ebenso wenig kodificiren zu können, wie man etwa das Verhältniß der Autorität des Dienstherrn über die dienende Persönlichkeit kodificiren kann, sondern wir haben es nur für nothwendig gehalten, darauf hinzuweisen, daß die erforderlichen Maßregeln sich bestimmen nach den herkömmlichen Begriffen, und daß ihnen gewisse Schranken gezogen werden müssen, indem Schmälerung der Kost niemals über 3 Tage eintreten darf, Geldbuße, körperliche Züchtigung oder Einsperrung aber ganz ausgeschlossen sind. Daneben aber haben wir diejenige Bestimmung gesetzt, die dem Schiffer das Recht giebt, in Fällen der Widersetzlichkeit, also wo wirkliche Nothwehr eintritt, jedes durch die Nothwehr gebotene Mittel zu ergreifen.

Die Folge dieser Veränderung war zunächst die, daß nach unseren Vorschlägen der Schiffer die Geldstrafe nicht verfügen, sondern nur, falls thunlich, androhen, die Entscheidung aber vom Seemanns-Amt, beziehungsweise Richter, getroffen werden soll. Im Zusammenhang damit haben wir auch bei diesen Strafen die ausschließliche administrative Kompetenz beseitigt und haben Jedermann, auch demjenigen, den das Seemanns-Amt mit einer Geldstrafe bedroht hat, das Recht gegeben, sich an die Gerichte zu wenden.

Das sind die beiden Richtungen, in denen die wesentlichen Aenderungen vorgenommen sind.

Ich halte es nicht für angemessen, namentlich bei der Stimmung des Hauses, in weitere Einzelheiten einzugehen,

(Zustimmung)

sondern ich setze voraus, daß diejenigen, die der Sache das gebührende Interesse zuwenden, sich von diesen Einzelheiten selbst überzeugen werden.

Ich bemerke, meine Herren, gleichfalls zur Beruhigung der Theilnehmer an dieser Diskussion, daß die vorliegenden Anträge von denjenigen Herren, von welchen sie ausgegangen sind, in Gemeinschaft mit sämmtlichen Mitgliedern der Kommission und einigen Vertretern der Regierung besprochen worden sind, daß diese Amendements deshalb zu weiteren Diskussionen wohl keine Veranlassung geben werden, da von unserer Seite ihnen sämmtlich die Zustimmung ertheilt werden wird.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Berichterstatter der Kommission, Abgeordneter Graf von Behr-Negendank hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Graf **von Behr-Negendank**: In Bezug auf den § 11 sind vier Petitionen beim Reichstage eingegangen, welche übereinstimmend beantragen, der Reichstag wolle dem § 11 in der Fassung der Regierungsvorlage die Zustimmung versagen und denselben dahin formuliren, daß dem Schiffer gestattet sei, seine Mannschaft vor

jedem Seemanns-Amte anzumustern. Die eine dieser Petitionen ist ausgegangen von den Alterleuten der Kaufmannschaft der Stadt Barth, die zweite vom nautischen Verein daselbst, die dritte von den Alterleuten der Kaufmannschaft zu Wolgast, die vierte endlich von zahlreichen Schiffern und Rhedern neun verschiedener ostfriesischer Seeplätze, unter welchen die Stadt Leer die bedeutendste ist.

Die Kommission hat die Wünsche der Petenten für berechtigt erachtet und den Paragraphen deshalb formulirt, wie er nach den Kommissionsbeschlüssen Ihnen vorliegt, aus den Motiven, welche der Herr Referent Ihnen soeben des Näheren dargelegt hat. Die Kommission beantragt daher:

> Der Reichstag wolle beschließen, die Petitionen durch die gefaßten Beschlüsse für erledigt zu erklären.

Präsident: Der Abgeordnete Schön hat das Wort.

Abgeordneter **Schön**: Da ich die Absicht habe, gegen die Beschlüsse der Kommission zu stimmen, wenigstens dem Hauptbeschluß derselben meine Zustimmung zu versagen, so wollte ich mir erlauben, einige Worte zur Begründung meines Votums vorzubringen.

Präsident: Das werden Sie aber bei einem der einzelnen Paragraphen thun müssen; wir sind in der zweiten Berathung, eine Generaldebatte darf ich nicht zulassen.

Indem ich zu dieser Specialdebatte übergehe, bemerke ich, daß gegen die Ueberschrift, die §§ 1, 2 und 3 bis jetzt nichts erinnert worden ist. Wenn das Wort nicht und keine Abstimmung verlangt wird,

(Pause)

so werde ich annehmen, daß die drei Paragraphen in zweiter Berathung angenommen sind.

Zu § 4 hat der Abgeordnete Graf zu Münster (Hannover) das Wort.

Abgeordneter Graf **zu Münster** (Hannover): Ich habe zu dem § 4, dessen zweites Alinea lautet:

> „Die Errichtung der Musterungsbehörden innerhalb des Bundesgebiets steht den Landesregierungen zu und erfolgt nach den Landesgesetzen"

in der Kommission den Antrag gestellt, dieses Alinea zu ändern und die Errichtung der Musterbehörden dem Reiche zuzuweisen. Leider ist mein Antrag in der Kommission nicht angenommen worden und es ist dieser Idee durch die Kommission Ausdruck gegeben worden in dem Antrage, der Ihnen hier vorliegt, der meiner Meinung nach nicht sehr viel mehr ist als eine Redensart, und Redensarten liebe ich in Gesetzen eigentlich nicht.

Wenn ich nun heute einen solchen Antrag nicht wiederhole und hier nicht stelle, so thue ich das, weil ich fürchte, daß bei der geringen Zeit, die uns hier zugemessen ist, dieser wichtige Gegenstand nicht die Würdigung finden würde, die er meiner Meinung nach verdient.

Ich kann bei dieser Gelegenheit überhaupt nicht mein Bedauern darüber unterdrücken, daß eine so wichtige Vorlage, die für unsere seemännische Bevölkerung von so großer Wichtigkeit ist, so spät von der Bundesregierung in das Haus gebracht wurde, und ich möchte bei dieser Gelegenheit den dringenden Wunsch dem Bundesrathe gegenüber aussprechen, daß in der Folge solch wichtige Gesetze uns doch wenigstens am Anfang der Session unterbreitet werden möchten.

(Sehr richtig!)

Ich will damit durchaus nicht sagen, daß die Kommission nicht gut und gründlich gearbeitet hätte; sie hat mit übermenschlicher Anstrengung gearbeitet, und der Herr Vorsitzende der Kommission hat wirklich einen Eifer zu Tage gelegt, wie ihn diese wichtige Sache verdient, aber, meine Herren, es ging so rasch, daß es vielen Mitgliedern, unter andern mir, unmöglich gewesen ist, allen Sitzungen beizuwohnen, weil ich noch andere parlamentarische Geschäfte hatte. Ich habe schon früher oft Bedenken dagegen ausgesprochen, wie bei uns im Reiche hier die Gesetze gemacht werden, Bedenken, die in der ganzen Organisation des Reiches liegen. Ich halte es für bedenklich, mit einer Kammer ohne Staatsrath und ohne Oberhaus Gesetze zu machen.

(Hört! hört!)

Wenn das aber geschieht, so ist doch das Mindeste, daß dieses eine Haus die nöthige Zeit zu solchen Gesetzen habe, und die wird ihm nicht immer gegeben.

Präsident: Ein Antrag wird an diese Bemerkung zu § 4 nicht geknüpft.

Der erste Paragraph, auf den sich ein Amendement richtet gegen die Anträge der Kommission, ist der § 64. Ich habe also zu fragen, ob zu einem der Paragraphen zwischen 5 und 63 das Wort verlangt wird. Wenn das nicht geschieht, so nehme ich an, daß diese Paragraphen in der zweiten Lesung angenommen worden sind.

Auf § 64 bezieht sich der Antrag der Abgeordneten Dr. Banks und Genossen, vor den Worten „nicht ohne Genehmigung" einzuschalten:

> „außer in dem Falle eines Flaggenwechsels"

Wird dazu das Wort verlangt, oder soll ich den Antrag für angenommen erklären?

(Pause.)

Er ist angenommen. —

Nun folgen die §§ 65 bis 73 inklusive, gegen die kein Abänderungsantrag vorliegt und die ich unter der von mir ausgesprochenen Voraussetzung in zweiter Berathung für angenommen erkläre, wenn keine Abstimmung gefordert wird.

Auf § 74 bezieht sich der Antrag der Abgeordneten Dr. Banks und Genossen, die Worte „insbesondere über eine versuchte oder vollführte Entweichung" zu streichen.

Wird das Wort für Aufrechterhaltung dieser Worte genommen? — Ich nehme sonst an, daß die Worte gestrichen sind.

Die §§ 75, 76 und 77 sind unmonirt geblieben. Ich sehe sie für angenommen an, wenn keine Abstimmung gefordert wird.

Auf § 78 bezieht sich der Antrag der gedachten Herren Abgeordneten, diesen Paragraphen hier zu streichen und als Absatz 1 zu § 104 aufzunehmen. — Ich werde auch das für beschlossen ansehen, wenn Niemand das Wort verlangt.

Die §§ 79 bis 82 einschließlich sind unangefochten geblieben.

Auf § 83 bezieht sich der doppelte Antrag der Abgeordneten Dr. Banks und Genossen, Nr. 195 Nr. 4, den ich wie die vorigen Anträge für angenommen erachten werde, wenn Niemand das Wort dagegen nimmt. — Die Paragraphen bis einschließlich 83, der letztere mit dem gedachten Amendement, sind angenommen. Ich werde annehmen, daß § 84 mit dem Amendement statt „§ 61" zu setzen „§ 61, 1 und 3" angenommen ist, — wenn Niemand das Wort verlangt.

Zu § 85 schlagen die gedachten Herren Abgeordneten vor, im Absatz 2 statt der Worte „Ungehorsam gegen Vorgesetzte" zu setzen: „Ungehorsam gegen die Dienstbefehle eines Vorgesetzten", — mit welcher Modifikation ich den Paragraphen für angenommen erkläre, wenn Niemand das Wort verlangt.

Die §§ 86 und 87 haben keinen Abänderungsantrag hervorgerufen; ich werde sie für angenommen erklären, wenn keine Abstimmung verlangt wird, und unter derselben Voraus-

setzung den § 88 mit dem Antrage der Abgeordneten Dr. Banks und Genossen (Nr. 195, 7).

Auf § 89 bezieht sich der gedruckte Antrag derselben Herren Abgeordneten (Nr. 195, 8). Es ist noch ein handschriftlicher Antrag dazu gekommen, der dahin geht, in § 89 Absatz 1 die Nummern 90, 91 und 93 zu streichen.

Der Abgeordnete Dr. Wolffson hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wolffson**: Ich wünsche nur zu konstatiren, daß der gestellte Antrag der getroffenen Verabredung durchaus entsprechend ist, es ist nur ein Irrthum im Manuskript, daß er nicht mit aufgeführt ist.

Präsident: Ich werde § 89 mit den beiden Anträgen — dem gedruckten des Abgeordneten Dr. Banks und Genossen und dem eben verlesenen handschriftlichen — für angenommen erklären, da Niemand widerspricht. Unter derselben Voraussetzung § 90, wie die Kommission ihn vorschlägt, — § 91 mit beiden Abänderungsvorschlägen des Abgeordneten Dr. Banks und Genossen, — § 92 mit den drei Abänderungsvorschlägen derselben Herren Abgeordneten, — § 93 mit dem Antrage derselben Herren Abgeordneten, „Nr. 92" in dem Paragraphen zu streichen, — § 95 in der Fassung, die der Abgeordnete Dr. Banks und Genossen in Nr. 195, 12 vorgeschlagen haben, — § 96 mit der Aenderung, daß statt der Worte „auf die zu verhängende Strafe u. s. w." gesetzt werden soll „bei Abmessung der Strafe berücksichtigt werden," wie dieselben Herren Abgeordneten in Nr. 195, 13 vorschlagen, — die §§ 97, 98, 99 und 100 nach dem Antrage der Kommission, — § 101 mit der Abänderung des Abgeordneten Dr. Banks und Genossen, statt „einen deutschen Seehafen" zu setzen „ein Seemanns-Amt," — endlich die §§ 102 und 103, wie die Kommission vorschlägt.

Zu § 104 hat der Herr Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wolffson**: Ich mache nur darauf aufmerksam, daß unter Nr. 3 der Antrag gestellt und angenommen worden ist, § 78 an der Stelle in der Vorlage zu streichen, und als 1. Absatz zu § 104 anzunehmen. Dazu würde es erforderlich sein, eine sprachliche Aenderung vorzunehmen. Es wird deshalb der entsprechende Passus des § 104 jetzt lauten müssen: „Der Schiffer ist ferner ermächtigt . . ."

Präsident: Wenn § 78 als erstes Alinea dem § 104 vorgeschoben wird, so muß dann der jetzige Anfang des § 104, der aber dann der Anfang seines zweiten Alinea sein wird, fortfahren: „Der Schiffer ist ferner ermächtigt" u. s. w.

Zu §§ 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112 liegen keine Abänderungsvorschläge vor; — die Paragraphen der Vorlage Nr. 182 sind also in zweiter Berathung angenommen. —

Wir kommen zu Nr 183, der letzten Nummer der heutigen Tagesordnung, dem

mündlichen Berichte der IX. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verpflichtung deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute.

Der Abgeordnete Dr. Wolffson hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wolffson**: Ich will mir nur erlauben, ganz kurz die zwei Aenderungen, welche wir bei dieser Vorlage getroffen haben, zu motiviren. Die eine findet sich in § 4, wo nach der Vorlage dem mitgenommenen Schiffsmann die Pflicht auferlegt werden soll, wenn er arbeitsfähig ist, nach den Anordnungen des Schiffers an den Schiffsarbeiten seiner früheren Stellung gemäß sich zu betheiligen. Wir empfehlen Ihnen, den Antrag zu streichen im Wesentlichen aus den Gründen, die bei der ersten Lesung vorgebracht sind. Es wäre eine Härte, von dem Schiffsmann zu verlangen, daß er Arbeiten vollführen soll, für die er sonst bezahlt wird, wenn er in Wahrheit ein Passagier, in erster Linie ein Passagier auf Kosten des Staats oder des Rheders, in zweiter Linie für eigene Rechnung ist. Kämen die Arbeiten demjenigen zu Gute, der das Passagegeld zu bezahlen hat, so würde es richtig sein, ihn zu solchen Dienstleistungen anzuhalten. Das ist aber nicht der Fall, die Dienstleistung kommt dem Schiffer zu gute, während das Passagegeld von anderen Personen resp. von ihm selbst bezahlt wird. Der zweite Vorschlag, den wir gemacht haben, ist, § 7 wegfallen zu lassen und zwar deshalb, weil er schon im § 1 implicite enthalten ist.

Präsident: Ich frage, ob das Wort zur Ueberschrift des Gesetzes verlangt wird, — zu seinem Eingange, — zu § 1, — 2, — 3. Das geschieht nicht.

Zu § 4 hat der Abgeordnete Schön das Wort.

Abgeordneter **Schön**: Ich erlaube mir nur eine kurze Bemerkung. Wenn der Herr Referent sagt, daß es eine Härte sein soll für den Schiffmann, der mitgenommen wird, zur Arbeit gezwungen zu werden, so ist meiner Ansicht nach die Härte viel größer für den Schiffer oder Rheder — was ja hier ein einheitliches Ganze bildet —, des einzigen Mittels beraubt zu werden, die Elemente der Gefahr zu beseitigen, die mit einem unbeschäftigten und privilegirten Bummler an Bord eingeführt werden. Die Sache liegt ganz einfach so, daß jeder gute und fleißige Seemann, der auf diese Weise aus einer hilfsbedürftigen Lage entrissen und mitgenommen wird, durch das Zusammenleben mit der übrigen Schiffsmannschaft, durch die Theilung ihrer Unterhaltung und Freuden dahin geleitet wird, auch an ihren Arbeiten Theil zu nehmen. Anders liegt aber die Sache, wenn ein schlechter Charakter sich an Bord befindet, dann ist durch die Abwesenheit eines Zwangs zur Arbeit, den der Kapitän auferlegen kann, die Gefahr gar nicht zu berechnen, denn ein solcher privilegirter Bummler an Bord ist ein Wurm, der an der ganzen Schiffsmannschaft nagt. Um auf diese Weise der Gefahr für das Schiff und das anvertraute Gut entgegentreten und sie beseitigen zu können, müssen meiner Ansicht nach dem Kapitän Mittel an die Hand gegeben sein, und das Mittel dieses Zwangs zur Arbeit ist das Einzige, welches einem schlechten Charakter gegenüber von Erfolg sein kann. — Ich möchte also bitten, den Paragraphen der Regierungsvorlage beizubehalten.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Banks hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Banks**: Meine Herrren, es ist doch auffällig, daß gerade aus den Rücksichten, welche geltend gemacht worden sind in den Seestädten, in Hamburg, Bremen und sonst, der gleiche Vorschlag, der sich hier in der Regierungsvorlage befunden hat, als es sich um die Zusammensetzung unseres Handels-Gesetzbuches handelte, abgelehnt worden ist von der Kommission, die in Hamburg tagte behufs Prüfung des Theils des Handels-Gesetzbuches, welcher das Seerecht behandelte, nachdem von sachverständiger Seite mehrfach gründliche Gutachten eingezogen und ertheilt worden sind, welche durchaus gegen einen solchen Vorschlag, wie er hier gemacht war, lauteten. Denn, meine Herren, man ging von dem Gesichtspunkte aus, daß es manche Kapitaine geben würde, welche allzu bereit wären, solche Hülfsbedürftige aufzunehmen und sie nachher zur Arbeit anzuhalten, ohne ihnen einen Lohn zu bezahlen, zumal wenn noch dazu für die Mitnahme eine Vergütung gezahlt wird. Man glaubte, daß eine derartige Einrichtung, welche den bisherigen Gebräuchen im Seeleben durchaus widerspricht, zu

großen Mißständen Veranlassung geben würde, zu Mißständen, deren Tragweite namentlich von mit der Sachlage Vertrauten als sehr weitgehend dargestellt wurde. Damals ist dies gestrichen worden — heute wird versucht, wieder in die Regierungsvorlage hineinzubringen, daß solche Leute zur Arbeit gezwungen werden sollen, welche als Hülfsbedürftige befördert werden und überdies ihre eigene Ueberfahrt bezahlen müssen, die keineswegs also solche Bummler sind, wie sie der Herr Vorredner bezeichnet hat, wenigstens nicht mehr als andere Passagiere.

Ich glaube also, daß die Kommission recht gethan hat, wenn sie diesen Paragraphen so abänderte, wie geschehen und ich bitte Sie, dem Antrage der Kommission zuzustimmen, nicht dem Antrage des Herrn Vorredners.

Präsident: Es nimmt Niemand weiter zu § 4 das Wort, ich werde den Antrag des Abgeordneten Schön zur Abstimmung bringen. Er geht dahin, die Regierungsvorlage im § 4 wiederherzustellen, das heißt dem Antrage der Kommission die Worte:

> und hat, wenn er arbeitsfähig ist, nach dessen Anordnung an den Schiffsarbeiten seiner frühern Stellung gemäß Theil zu nehmen

hinzuzufügen.

Diejenigen Herren, die so beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt und ich konstatire nun, daß der Paragraph der Kommissionsvorlage angenommen ist. Ebendas werde ich in Ansehung der §§ 5, 6 und 7 der Beschlüsse der Kommission aussprechen, wenn Niemand das Wort nimmt.

Zu § 8 hat der Herr Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wolffson**: Meine Herren, es ist vergessen worden, ein Allegat zu berichtigen, es ist nämlich der Paragraph 103 der Vorlage entsprechend dem Paragraphen 104 unserer Vorschläge und das hätte dabei bemerkt werden sollen. Es wird aber Paragraph 104, den Sie heute beschlossen haben, durch Ihre Beschlüsse wieder Paragraph 103; das Allegat bleibt also wie es ist, hat nur eine andere Bedeutung.

Präsident: Das wird das Haus als richtig anerkennen, also die Zahl stehen lassen, wissend, daß damit jetzt ein anderer Paragraph 103 gemeint ist, als der ursprünglich damit gemeint wurde. — Auch Paragraph 9 findet keinen Widerspruch.

Ich werde die beiden eben durchberathenen Gesetze in der nächsten Sitzung, das heißt in der übernächsten — die heute Nachmittag mitgerechnet, — zur dritten Berathung bringen und möchte nur betreffs des ersteren zur Ersparung von Druck-Arbeit und Kosten autorisirt werden, die Zusammenstellung Nummer 182 mit dem im Ganzen angenommenen Abänderungsantrag Nummer 195 zur Grundlage der dritten Abstimmung zu machen und nicht die Zusammenstellung nochmals mit diesen Amendements abdrucken lassen.

(Zustimmung.)

Meine Herren, unsere Tagesordnung ist erschöpft, und wenn auf der für den Nachmittag steht:

1. Erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfes betreffend die Uebernahme der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen,
2. Rest der Tagesordnung der 46. Plenarsitzung,

so fällt die zweite Nummer dieser Tagesordnung von selbst aus.

Ich werde die Sitzung schließen und erinnere daran, daß ich sie um 2 Uhr wieder eröffnen werde.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 25 Minuten.)

Berichtigungen
zu den stenographischen Berichten der 22., 42. und 44. Sitzung.

Seite 367, Spalte 2, Zeile 4 von unten ist das Wort „einem“ zu streichen.

Seite 957, Spalte 2, Zeile 33 ist statt „von“ zu lesen: „in“; Zeile 36 statt „doch“: „da“.

Seite 1040, Spalte 1, Zeile 8 von unten ist das Wort „es“ zu streichen; Spalte 2, Zeile 15 statt „Gefangenfortführung“ zu lesen: „Gefangenenfortführungen“.

Seite 1041, Spalte 1, Zeile 4 ist statt „in justitia“ zu lesen: „injustitia“.

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung (Braß), Berlin, Zimmerstraße 96.

47. Sitzung

am Dienstag den 18. Juni 1872.

Erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Uebernahme der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen (Nr. 192 der Anlagen).

Die Sitzung wird um 2 Uhr 18 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

Die einzig übrig gebliebene Nummer der Tagesordnung, in die wir eintreten, ist die

> **erste** und eventuell die **zweite Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Uebernahme der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen** (Nr. 192 der Drucksachen).

Zur Einleitung der Diskussion hat der Herr Ministerialdirektor Herzog das Wort.

Bundeskommissar, Direktor im Reichskanzleramt, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath **Herzog**: Meine Herren! In dem Friedensvertrage vom 10. Mai vorigen Jahres hat die deutsche Regierung sich bereit erklärt, den Betrieb der Eisenbahnen der Wilhelm-Luxemburg-Gesellschaft, den bislang die französische Ostbahngesellschaft geführt hatte, zu übernehmen; andererseits ist die französische Regierung die Verpflichtung eingegangen, sobald die französische Ostbahn ihre Ansprüche auf diesen Betrieb ihr abgetreten habe, ihrerseits die dadurch gewonnenen Rechte der deutschen Regierung unentgeltlich zu überlassen. Der Grund dieser Klausel lag in der geographischen Lage der Bahnen. Die beiden im Friedensvertrage vorausgesetzten Rechtshandlungen haben stattgefunden. Nachdem die bezügliche zustimmende Erklärung der französischen Regierung eingegangen war, wurden alsbald Verhandlungen mit der großherzoglich luxemburgischen Regierung, die aus den bestehenden Verträgen das Recht zur Zustimmung zu einer derartigen Abmachung ableiten zu müssen glaubte, eingeleitet. Die bezüglichen Verhandlungen sind lang und bei der Verwickelung der Verhältnisse ziemlich schwierig gewesen. Es ist erst gelungen, sie im Laufe der vergangenen Woche zu einem Abschlusse zu bringen und ihr Ergebniß liegt in dem Vertrage vor, welcher dem Gesetzentwurfe beigefügt ist und mit diesem Ihrer Genehmigung unterbreitet wird. Das Rechtsverhältniß, um welches es sich hierbei handelt, ist folgendes.

Das Bahnnetz der Wilhelm-Luxemburg-Gesellschaft begreift eine Länge von 225 Kilometer, von denen etwa 55 Kilometer auf dem königlich belgischen Gebiet sich befinden, während der Rest innerhalb des Großherzogthums liegt. Die Ostbahn hatte den Betrieb des Netzes schon seit dem Jahre 1857 übernommen. Die Bedingungen des Betriebes sind in einer Reihe von Verträgen und Konzessionen niedergelegt, die der vorliegende Vertrag erwähnt. Die Ostbahn betrieb im Ganzen und Großen die Bahn auf ihre Gefahr und zahlte an die Wilhelm-Luxemburg-Gesellschaft eine jährliche feste Pacht von drei Millionen Franks; sie hat außerdem der großherzoglichen Regierung gegenüber in dem letzten der Verträge von 1868 eine Reihe von Zugeständnissen gemacht, welche insbesondere den Zweck hatten, eine Subvention von acht Millionen Franks, welche die großherzogliche Regierung zu dem Bau der Bahn hergegeben hatte, der letzteren allmälig zu rembourſiren. Es ist jedoch zur Ausführung dieser letzteren Bestimmung nicht gekommen, weil man sich über die Einzelheiten der finanziellen Regulirung nicht verständigen konnte. Der gegenwärtig Ihnen vorliegende Vertrag bestimmt nun, daß die großherzogliche Regierung darin willige, daß der Betrieb, den die Ostbahn bisher hatte, unter denselben Bedingungen wie bei dieser übergehe auf die deutsche Eisenbahn-Verwaltung, und zwar zunächst geführt werden solle durch die kaiserliche General-Direktion der Eisenbahnen in Straßburg oder eine andere Reichsbehörde, die etwa an deren Stelle treten möchte. Er ordnet sodann die Verhältnisse der Beamten, er ordnet die Verhältnisse der Tarife und des Betriebes und endlich die finanzielle Frage. Die ersteren Bestimmungen lassen sich kurz dahin resumiren, daß die Wilhelm-Luxemburg-Bahn verwaltet werden soll im engsten Anschluß an die Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen und nach denselben Grundsätzen wie diese. Es gilt dies namentlich von dem gesammten Tarifwesen und den Betriebsreglements. Es findet eine Einheit der Verwaltung auch insoweit statt, als die Beamten sämmtlich von der kaiserlichen Direktion in Straßburg ernannt werden und ausschließlich unter deren Disciplin stehen. In Betreff der finanziellen Regelung ist vorgesehen, daß alle diejenigen Kosten, die nothwendig aufgewendet werden müssen, um die Bahn zu verbessern und den Betrieb zu erweitern, im Laufe der Zeit amortisirt werden sollen. Die Dauer dieses Verhältnisses ist auf ebenso lange bemessen, als der Vertrag, den die Ostbahn mit der Wilhelm-Luxemburg-Gesellschaft geschlossen hat, das heißt bis zum Jahre 1912. Es würde also auch bis zu diesem Zeitpunkte das Kapital, das Seitens der deutschen Eisenbahn-Verwaltung dort zu dem Zwecke aufgewendet wird, um die Bahn im Betriebe zu halten und zu verbessern, zu amortisiren sein.

Eine Rechnungslegung Seitens der deutschen Verwaltung gegenüber der luxemburgischen Regierung ist nicht vorgesehen.

Wenn die Betriebsausgaben von den Einnahmen abgezogen sind, so ist zunächst zu decken, was der Wilhelm-Luxemburg-Bahn nach ihren Verträgen mit der Ostbahn an Pacht gebührt, nämlich der verhältnißmäßige Theil des Jahresbetrages von drei Millionen Franks. Etwaige Ueberschüsse werden verwendet zum Ersatze der vorhin schon erwähnten Subvention von acht Millionen Franks, welche die großherzogliche Regierung zum Bau der Bahn hergegeben hat, und nachdem diese Subvention auf dem bezeichneten Wege getilgt sein wird, soll der verbleibende Reingewinn zu gleichen Theilen zwischen der luxemburgischen Regierung und der deutschen Verwaltung getheilt werden.

Das sind kurz die Grundzüge des Vertrages. Seine wirthschaftliche Bedeutung liegt weniger darin, daß große finanzielle Erträge für das Reich davon zu erwarten wären; sie ist aber bedeutsam für den Betrieb der elsaß-lothringen-Eisenbahnen wegen der Wechselbeziehungen, in denen der Verkehr von Elsaß-Lothringen zu Luxemburg steht und für welchen Luxemburg auch in Betreff des Transits ein wichtiges Mittelglied bildet.

Die verbündeten Regierungen haben den Vertrag vorgelegt, zugleich mit der Bitte um Gewährung eines Kredits, d. h. um Ermächtigung zu vorschußweiser Aufwendung der Mittel, welche zur Ausführung des Vertrages nothwendig sein werden. Die Höhe dieser Aufwendung ist zur Zeit noch

nicht zu übersehen; nach den Daten, die in den Motiven über die letzten Einnahmen gegeben worden sind, welche aus dem Wilhelm-Luxemburgischen Netze aufkamen, ist zu erwarten, daß der bedeutendste Theil dieser Ausgaben durch die Einnahmen gedeckt werde; Sie werden aber aus dem Vertrage entnommen haben, daß die deutsche Regierung die Ausrüstung der Bahn zu besorgen hat, weil die Ostbahn mit ihrem Betriebsmaterial fortgeht. Dies wird ein Theil der Ausgaben sein, die möglicher Weise schon in diesem Jahre gemacht werden müssen, ihr Umfang läßt sich zur Zeit noch nicht ermitteln, wenn auch aus der Länge des Netzes mit einiger Wahrscheinlichkeit auf den Maximalbetrag der Ausgabe geschlossen werden kann. Es handelt sich um eine Länge von 20 Meilen, und nach Erfahrungssätzen ist zu berechnen, welchen Maximalbetrag die Ausgaben in keinem Falle übersteigen werden.

Eine andere Bedeutung des Vertrages findet sich in zwei Bestimmungen, die ich noch zu erwähnen habe. Sie finden in dem einen Artikel eine Verabredung über die Fortdauer des Zollvereins, der Luxemburg gegenüber auf Kündigung steht. Sie finden ferner eine Bestimmung über die Fortsetzung der Post- und Telegraphenverträge, die am 1. Juli dieses Jahres abgelaufen sein würden und an deren Fortdauer die luxemburgische Regierung ein begreifliches Interesse hat.

Die verbündeten Regierungen haben keinen Anstand genommen, die bezüglichen Verabredungen dem Wunsche der luxemburgischen Regierung entsprechend zu treffen, und es war ebensowenig bedenklich, eine andere Verabredung von politischer Bedeutung in den Vertrag aufzunehmen, weil sie selbstverständlich war, nämlich die Bestimmung, daß die Neutralität des Großherzogthums nicht beeinträchtigt werden dürfe durch die Verwaltung der Eisenbahn, die in seinem Gebiet seitens der deutschen Regierung geführt wird. Die Verabredung sagt nur, daß diese Neutralität unter allen Beziehungen geachtet werden müsse. Ich glaube, dem Reichstage die Genehmigung des Gesetzentwurfs inklusive des beigelegten Vertrages empfehlen zu können.

Präsident: Ich bitte, zu der Generaldebatte, in welcher nach Mittheilung des Herrn Reichskanzlers außer dem wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath und Ministerialdirektor Herrn Herzog auch der Herr Regierungsrath Krefft als Kommissarius thätig sein wird, sich zum Worte zu melden.

(Pause.)

Ich schließe die Diskussion, da dies nicht geschieht. Der Antrag auf Verweisung der Vorlage an eine Kommission wird nicht erhoben. Ich gehe zu der Specialdebatte über und frage, ob in derselben das Wort verlangt wird zu der Ueberschrift des Gesetzes, — zu seinem Eingang, — zu seinem einzigen Paragraphen. — Das ist nicht der Fall. Alle diese Stücke sind in zweiter Berathung genehmigt. Diese zweite Berathung und mithin unsere Tagesordnung ist erledigt.

Ich schlage vor, die nächste Sitzung morgen zu halten, sie um 11 Uhr zu beginnen und auf die Tagesordnung zu setzen, was folgt:

1. die dritte Berathung der Seemanns-Ordnung,
2. die dritte Berathung des Gesetzes über die Aufnahme nothleidender Seefahrer,
3. die dritte Berathung des Gesetzentwurfs wegen der luxemburgischen Eisenbahnen, welcher eben die zweite Lesung passirt hat,
4. die Abstimmung über den Etat für 1873,
5. die Abstimmung über den Nachtragsetat für 1872,
6. die dritte Berathung über das Gesetz, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu mit den Denkschriften Nr. 103 und 148 und der Resolution des Abgeordneten Dr. Völk,

und endlich, meine Herren,

von den Petitionsberichten Nr. 13, 15 und 16 diejenigen Litterae (bei dem ersten Littera C, bei dem zweiten Littera D und bei dem dritten Littera B) in welchen die Kommission gewisse Petitionen als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet bezeichnet.

(Heiterkeit.)

Ich frage, ob das Haus mit dieser Tagesordnung einverstanden ist —

(Zustimmung)

und schließe die heutige Sitzung.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 35 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (Brag)
Berlin, Zimmerstraße 96.

48. Sitzung

am Mittwoch den 19. Juni 1872.

Dritte Berathung des Entwurfs einer Seemanns-Ordnung (Nr. 65 I, 182 und 195 der Anlagen). — Dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Verpflichtung deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hilfsbedürftiger Seeleute (Nr. 65 II und 183 der Anlagen). — Dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Uebernahme der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen (Nr. 192 der Anlagen). — Abstimmung über den Gesetzentwurf, betreffend die Feststellung des Reichs-Haushaltsetats für das Jahr 1873 (Nr. 197 der Anlagen). — Abstimmung über den Gesetzentwurf, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichs-Haushaltsetat für 1872 (Nr. 198 der Anlagen). — Dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu (Nr. 194 der Anlagen). — Berathung der Resolution des Abgeordneten Dr. Völk, betreffend die Einführung der obligatorischen Civilehe und die Ordnung der Civilstandsregister (Nr. 188 der Anlagen). — Eine Anzahl Petitionen (Nr. 140 C, 157 D und 186 B der Anlagen) werden für zur Erörterung im Plenum nicht geeignet erklärt. — Allerhöchste Botschaft, betreffend den Schluß des Reichstages. — Schlußworte des Präsidenten.

Die Sitzung wird um 11 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

Die Abgeordneten Baron von Minnigerode und Wölfel sind für die heutige Sitzung entschuldigt.

Die erste Nummer der Tagesordnung, in die wir eintreten, ist die

dritte Berathung des Entwurfs einer Seemanns-Ordnung.

Ich habe Ihrer gestrigen Erlaubniß gemäß, Nr. 182 und Nr. 195 zusammenlegen lassen; nur das handschriftliche Amendement zu § 93 fehlt noch.

Ich eröffne die Generaldebatte. Der Abgeordnete Schön hat das Wort.

Abgeordneter **Schön**: Meine Herren, ich wollte gestern schon einige Worte zur Begründung meines dissentirenden Votums sagen, und erlaube mir, heute darauf zurückzukommen. Als Charakteristik meiner Auslassungen möchte ich vorausschicken, daß ich von meiner frühesten Kindheit an mit dem Seewesen, mit Schiffen und Schiffsleuten in innigster Beziehung gestanden und späterhin selbst an der Spitze einer großen Rhederei Gelegenheit genug gehabt habe, mich in die berechtigten Eigenthümlichkeiten dieser Materie einzuleben und mich mit all den Faktoren vertraut zu machen, auf deren sachliche Erwägung es hier vor allem ankommt. Es mag mir das Alles zur Entschuldigung dienen, wenn meine Aeußerungen eine etwas absolutere Färbung an sich tragen, als es meiner bescheidenen Stellung in diesem Hause vielleicht entsprechend erscheinen dürfte.

Sie wissen Alle, meine Herren, welche mühevollen Studien der Vorberathung der Entwurf der Regierung durchgemacht hat. Man hat sich in der sachmännischen Kommission, in der alle betheiligten Interessen vertreten waren, die unsäglichste Mühe gegeben, um unter Festhaltung des Ziels der einheitlichen Regelung den verschiedenen Interessen Rechnung zu tragen. Ich kann mich nun nach alledem mit dem heutigen Vorgange nicht befreunden; ja ich möchte, da die Art und der Charakter einer Plenarberathung in elfter Stunde von der Kommission vorauszusetzen war, es gewissermaßen als einen Akt der Gewaltthat bezeichnen, wenn diese Kommission, deren Mitglieder zum großen Theil aus Herren bestanden, die mit den praktischen Seemanns-Angelegenheiten immerhin doch nur in sehr platonischer Berührung gewesen sein können, keinen Anstand genommen hat, die Resultate ernster fachmännischer Erwägungen auf Grund einiger eingelaufenen Petitionen und aus Rücksicht auf Partikularinteressen, welche laut geworden sind, mit leichter Hand über Bord zu werfen und Grundsätze aus dem Entwurf auszumerzen, die von beiden fachmännischen Kommissionen nicht allein als nothwendig in dem Entwurfe niedergelegt, sondern die von dem Bundesrathe und jetzt auch von dem nautischen Vereine in eingehenden Berathungen als durchaus richtig und sachgemäß anerkannt worden sind und die ich von meinem Standpunkte aus als im Interesse der Ordnung und des einheitlichen Systems durchaus dringend geboten bezeichnen muß. Ich will Sie, meine Herren, mit einer eingehenden Abhandlung über Einzelheiten um so weniger ermüden, als die summarische Justiz, die, wie ich höre, für jeden Abänderungsvorschlag hier von vorn herein bereit ist, mir bei meinen schwachen Kräften wenig Hoffnung läßt, irgend welchen entgegenstehenden Ansichten Geltung zu verschaffen. Meine entschiedene Dissidenz aber hier zu konstatiren, glaubte ich mir selbst und denjenigen schuldig zu sein, zu deren Vertretung ich berufen bin.

Präsident: Der Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Meine Herren! Ich halte mich für verpflichtet, nicht der Kommission angehörig, einige Worte zu deren Vertheidigung zu sagen. Der Herr Vorredner hat der Kommission den schweren Vorwurf gemacht, daß sie mit einer gewissen Oberflächlichkeit die Sache behandelt habe. Ich glaube aber, wir haben keiner Kommission mehr Dank zu sagen als der für die Seemanns-Ordnung, die mit Aufopferung der Gesundheit ihrer Mitglieder bis in die späte Nacht hinein die Vorlage berathen hat. Nun, meine Herren, halte ich auch die Aufgabe einer Kommission in einer so rein technischen Angelegenheit für die, daß sie sich mit den Regierungsvertretern über bestimmte Beschlüsse einigt, und daß es in eine so großen Versammlung wie dieser, in der so viele Nichtsachverständige sind, sich nicht empfiehlt, über derartige Beschlüsse zu berathen. Wenn daher in irgend einer Angelegenheit einer Omnipotenz der Kommission behauptet werden darf, — ich setze immer voraus im Einverständniß mit der Regierung, — so ist das in dem vorliegenden Fall. Nun will ich den geehrten Herrn Vorredner, da ich auch eine Kleinigkeit über die Sache erfahren habe, wenigstens die Glocke habe läuten hören, darin Recht geben, daß vom Standpunkte des Rheders, auf den der Herr Vorredner sich gestellt hat, sich manches gegen einzelne Bestimmungen der jetzt vorliegenden Seemanns-Ordnung sagen läßt, aber vom Standpunkte der Schiffsmannschaft, die doch auch vertreten sein will, ließ sich eben so viel gegen die Vorlage der Regierung sagen, und ich muß anerkennen, daß die meisten Bestimmungen und, ich glaube, die wesentlichsten lediglich im Interesse der Schiffsmannschaft und im Interesse des Rechts gemacht sind, und so bitte ich Sie, sich nicht beirren zu lassen durch die Vorwürfe, die, auf einem immerhin einseitigen Standpunkte stehend, der geehrte Herr Vorredner gegen die Kommission und gegen die Ihrer endgiltigen Beschlußfassung unterliegende Vorlage der Kommission gemacht hat.

Präsident: Der Abgeordnete Harkort hat das Wort.

Abgeordneter **Harkort**: Die Abstimmung will ich nicht stören; allein es scheint mir, daß § 81 in versteckter Weise die Prügelstrafe beibehalte. Dem jetzigen Stande unserer Kultur ist es nicht angemessen, daß ein junger Mann noch im achzehnten Jahre mit Prügeln belehrt werde.

Präsident: Der Abgeordnete Lesse hat das Wort.

Abgeordneter **Lesse**: Ich wollte ebenfalls von Herzen dem beistimmen, was der Abgeordnete Grumbrecht gesagt hat. Wenn gestern ein geehrter Abgeordneter hervorgehoben hat, daß es der Kommission nicht gelungen sei, den § 4 so zu ändern, wie es wünschenswerth gewesen wäre, nämlich die Seemannsämter zu Reichsbehörden zu machen, so ist das nach meiner Meinung allerdings der Fall. Indessen kann ich dem nicht beitreten, was gestern geäußert worden ist, daß der Zusatz, welchen die Kommission dem § 4 beigefügt hat, nichtssagend sei. Ich wollte hieran aber doch den Wunsch anknüpfen, daß es dem Reichskanzler-Amt und den Reichsbehörden gelingen möge, aus dem § 4 mehr zu machen, als derselbe auf den ersten Anblick verspricht.

Präsident: Der Abgeordnete Schön hat das Wort.

Abgeordneter **Schön**: Ich möchte mich nur in zwei Worten gegen den Vorwurf verwahren, den der Herr Abgeordnete Grumbrecht gegen mich vorgebracht hat. Ich bin mir nicht bewußt, in meinen Worten der Kommission den Vorwurf der Oberflächlichkeit gemacht zu haben. Von einer Oberflächlichkeit kann überall nur dann die Rede sein, wenn die betreffenden Mitglieder der Kommission eine dem Gegenstande entsprechende Sachkenntniß wirklich besitzen. Ich habe nun hervorgehoben, daß der größte Theil der Kommission aus Nichtfachmännern bestehe, und es wäre nicht einmal billig, wenn es sich in einer Versammlung von Laien um Sachen handelt, die dem Laienauge fern liegen, den berathenden Mitgliedern den Vorwurf einer Oberflächlichkeit zu machen. Das hat mir vollständig fern gelegen.

Präsident: Der Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Ich will den Herrn Vorredner nur erwidern, daß in der Kommission allerdings ganz entschiedene Fachleute insofern gewesen sind, als ich von dem Abgeordneten Dr. jur. Banks weiß, daß er selbst die Karriere als Schiffsmann durchgemacht hat; er weiß daher sehr wohl aus Erfahrung, wie man den Schiffsmann schützen kann und schützen muß gegen den Kapitän, und ich bin selbst lange Jahre Rheder gewesen und habe einer großen Rhederei vorgestanden, so daß ich selbst einigermaßen ein Urtheil über diese Dinge habe.

Präsident: Ich schließe die Generaldebatte und frage, ob zu den §§ 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8, — 9, — 10, — 11, — 12, — 13, — 14, — 15, — 16, — 17, — 18, — 19, — 20 bis 30, von da bis zu dem § 40 das Wort verlangt wird.

(Pause.)

Das geschieht nicht. Ebenso wenig zu den §§ 41 bis 50, den §§ 51 bis 60, den §§ 61 bis 70, den §§ 71 bis 80, den §§ 81 bis 90, — 91, — 92. — In Ansehung des § 93 habe ich bemerkt, daß das handschriftliche Amendement des Abgeordneten Dr. Banks bei demselben noch nachträglich der Zusammenstellung eingefügt werden muß und eingefügt werden wird. — Die §§ 94 bis 100, 101 bis 110 und 111 — bleiben auch in dritter Berathung unmonirt. Auch zu § 112 wird kein Abänderungsantrag erhoben; aber der Abgeordnete Schmidt (Stettin) hat dazu das Wort verlangt.

Abgeordneter **Schmidt** (Stettin): Meine Herren, es wird in kurzer Zeit, glaube ich, die Abstimmung beweisen, daß das Gesetz mit sehr großer Majorität angenommen ist. Es wird jedenfalls in den Kreisen der Interessenten als ein brauchbares angesehen werden, es hat ja vorher alle Stadien durchlaufen, so daß ich mich den Befürchtungen nicht anschließen kann, die aus den Worten des Herrn Abgeordneten Schön hervorgehen. Es haben nun viele Mitglieder des Hohen Hauses den Wunsch und auch diesen speciell gegen mich ausgesprochen, daß die verbündeten Regierungen fortfahren möchten, auf dem seerechtlichen Gebiete fortzuarbeiten, und daß es ihnen womöglich in der nächsten Session gelinge, auch einen Gesetzentwurf — eine Strandungsordnung für die ganze deutsche Küste vorzulegen. Ich darf nur darauf hinweisen, daß bereits im preußischen Landtage ein solcher Entwurf für die preußische Küste voriges Jahr vorgelegt war. Bei der Vorberathung in der Kommission kam man jedoch zu der Ueberzeugung, daß man nicht blos die preußische Ostsee-Küste, sondern einschließlich Mecklenburg und Schleswig-Holstein, auch die Nordsee-Küste in den Gesetzentwurf aufnehmen müsse. Ich erkenne an die Schwierigkeiten, die bei dem vorliegenden Gesetzentwurf überwunden sind, diese müssen natürlich auch bei der Strandungsordnung für die ganze deutsche Küste überwunden werden. Ich hoffe sogar, daß dieses Gesetz gerade eine Garantie dafür bietet, daß auch sie zu Stande kommen wird. Ich möchte deshalb die Bitte an die verbündeten Regierungen aussprechen, daß wir wo möglich schon in der nächsten Session eine entsprechende Vorlage erhalten.

Präsident: Ich gehe zur Abstimmung über das Gesetz über. Diejenigen Herren, die dem Entwurf einer Seemanns-Ordnung, wie er nach dem Beschlusse der dritten Berathung in Nr. 182 und 195 der Drucksachen vorliegt, unter Einschaltung des neulich angenommenen handschriftlichen Amendements des Herrn Abgeordneten Dr. Banks zu § 93 ihre Zustimmung ertheilen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Gesetz ist angenommen. —
Ich komme zu der zweiten Nummer der Tagesordnung, der

dritten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Verpflichtung deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute.

Ich eröffne darüber die Generaldebatte — schließe sie, da Niemand das Wort nimmt, frage, ob zu der Ueberschrift, — dem Eingange des Gesetzes — oder einem seiner neun Paragraphen das Wort verlangt wird, und bringe, da das nicht geschieht, den Gesetzentwurf, betreffend die Verpflichtung deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hilfsbedürftiger Seeleute, wie derselbe in Nr. 183 der Drucksachen vor uns liegt, zur Abstimmung. Diejenigen Herren, die diesem Gesetze zustimmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Gesetz ist angenommen. —
Die dritte Nummer der Tagesordnung ist die

dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Uebernahme der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen.

Ich eröffne darüber die Generaldebatte. Es nimmt Niemand das Wort in derselben; ich schließe die Generaldebatte und frage, ob das Wort verlangt wird zur Ueberschrift

des Gesetzes, — zu seinem Eingange, — zu dem eine Anlage des Gesetzes bildenden Vertrage, — zu dem einzigen Paragraphen des Gesetzes. — Dies geschieht nicht, ich bringe also den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Uebernahme der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen, nebst dem eine Anlage desselben bildenden Vertrage, wie sie in Nr. 192 der Drucksachen vorliegen, zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren, die demselben die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Sie sind angenommen. —
Die nächste Nummer der Tagesordnung ist die

Abstimmung über den Gesetzentwurf, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats des deutschen Reichs für das Jahr 1873 (Nr. 197 der Drucksachen).

Es versteht sich von selber, daß neben dem in dieser Nr. 197 enthaltenen Inhalt noch die zehn Resolutionen, welche sich auf den Hauptetat beziehen, und die vier Resolutionen, die sich auf die einzelnen Specialetats beziehen, mit dem Uebersendungsschreiben an den Herrn Reichskanzler gelangen werden.

Diejenigen Herren, die den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats des deutschen Reichs für das Jahr 1873, wie er nebst dem Hauptetat selbst in Nr. 197 der Drucksachen vorliegt, zustimmen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das Gesetz und seine Anlagen sind angenommen. —
Es folgt die

Abstimmung über den Gesetzentwurf, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsetat des deutschen Reichs für das Jahr 1872 (Nr. 198 der Drucksachen).

Diejenigen Herren, die dem gedachten Entwurfe, wie er in Nr. 198 der Drucksachen vorliegt, ihre Zustimmung geben wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das Gesetz ist angenommen. —
Es folgt die

dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Beschränkung des Rechts zum Aufenthalt der Jesuiten im deutschen Reich,

oder, wie es in zweiter Berathung bezeichnet worden ist:

Gesetzentwurf, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu.

Dazu ist rubricirt die Nachweisung in Nr. 103 und die in 148, sowie die Resolution, die der Abgeordnete Dr. Völk unter Nr. 188 gestellt hat.

Ich eröffne die Generaldebatte und gebe in derselben zuerst dem Abgeordneten Lasker das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Meine Herren! Ich habe heute die Ansicht einer kleinen Minderheit im Hause zu vertreten, einer Minderheit, die zu ihrem eigenen Leidwesen sich in einer so wichtigen Angelegenheit getrennt sieht von ihren Kampfgenossen, mit denen sie nicht blos in den allgemeinen Zweigen der Politik, sondern durchweg auch in den Fragen der beklagenswerthen kirchlichen Streitigkeiten gern Hand in Hand gehen möchte. Indessen sie sieht sich gezwungen, dieses Mal nicht den Weg mitzumachen, der betreten wird. Auch wir erkennen an und werden geleitet von dem Streben, daß die kirchlichen Streitigkeiten mit allen den Hilfsmitteln, welche die Gesetze und die Staatsgewalt an die Hand geben, gelöst werden sollen, und wir wollen diese Lösung in einem Sinne, daß die Herrschaft der Gesetze fortan unbestritten und allgemein sei, aber wir haben uns einen bestimmten Weg vorgezeichnet, auf welchem wir glauben, daß zum Heile Deutschlands dieser Kampf geführt werden muß. Wir sind der Meinung, daß durch den Kampf selbst ersichtlich sein muß das einzige Endziel, welches wir Alle im Auge haben sollen: die Aussöhnung der Gemüther.

(Sehr gut! im Centrum.)

So tief die einzelnen Mittel einschneiden, dennoch muß, namentlich in der ruhigen Ueberlegung der Unbefangenen, sich die Ueberzeugung darthun, daß dies alles nur geschieht, um zu einem glücklichen Frieden und zur Aussöhnung zu kommen. Es kann nicht die Absicht sein, im deutschen Reich die kirchlichen Streitigkeiten durch eine gewaltsame Unterdrückung entgegenstehender Meinungen zu Ende zu bringen.

(Sehr gut! Sehr richtig! im Centrum.)

Einige von uns haben bereits Gelegenheit gehabt, in einer ähnlichen Lage mitten in den vordersten Reihen zu kämpfen. Ich erinnere an das Schulaufsichts-Gesetz, welches im preußischen Landtage beschlossen worden ist. Da handelte es sich um eine Institution, welche dem Staate zurückgeben sollte, was des Staates ist, und die Betheiligung der Geistlichen beschränken sollte auf dasjenige Maß, welches die Gesetze auferlegen. Da haben wir keinen Augenblick gezögert, so sehr auch die Gemüther zur Zeit erhitzt waren, ganz und voll einzutreten für die Macht des Staates. Viele gleichartige Fälle liegen noch vor und zu meiner Freude werden noch heute einige dieser Fälle Ihnen durch einen Antrag unterbreitet werden, welcher die Reichsgewalt auffordert, auf positivem Wege mitzuhelfen, daß der Konflikt nachhaltig gelöst werde; ich meine den Antrag Völk. Ebenso, meine Herren, wenn es sich irgendwo darum handelt, die Freiheit der Gewissen zu wahren, die Kränkung der Bürger auszuschließen selbst in der Form, welche nach den religiösen Ueberlieferungen herkömmlich sein mag, werden Sie uns auf Ihrer Seite finden, und wir würden wahrlich es gern gesehen haben, wenn das Reich angefangen hätte mit derartigen Maßregeln, welche, wie ich wiederhole, so streng sie auch im Augenblick erscheinen, doch, allen Unbefangenen ersichtlich, darauf abzielen, Kirche und Staat in ein solches Verhältniß zu bringen, daß alle Bürger ausgesöhnt denselben gemeinschaftlichen Gesetzen folgen. Meine Herren, diesen Weg haben wir so nahe wie möglich auszudrücken gesucht durch eine Resolution, welche die große Mehrheit in diesem Hause gefunden hat. Als die Jesuitenpetitionen aus verschiedenen Gegenden Deutschlands an dieses Haus gelangt waren, war es die Absicht Einzelner, diese Petitionen der Regierung zu überweisen mit der Aufforderung, die Angelegenheiten der Orden zu regeln wohl etwa in dem Sinne des Ausschlusses der Jesuiten. Da haben wir denn widerstrebt, und haben es herbeigeführt unter dem Beistande der größten Mehrheit dieses Hauses, daß nicht dieser Satz nackt hingestellt, sondern daß in der ersten Resolution ausgedrückt wurde: es komme darauf an, innerhalb des Reiches einen Zustand des öffentlichen Rechts herbeizuführen, welcher den religiösen Frieden, die Parität der Glaubensbekenntnisse und den Schutz der Staatsbürger gegen Verkümmerung ihrer Rechte durch geistliche Gewalt sicher stellt. Damit haben wir, anknüpfend an den Gegenstand der Petitionen, in Verbindung gebracht die

fernere Bitte, daß die strafbare Thätigkeit der Jesuiten und der entsprechenden Orden unter Strafe gestellt werde. Wir wußten, wie schwer diese Aufgabe war. Als die Petitionskommission Ihnen vorschlug, auszusprechen, daß in Betreff des zweiten Theils eine Gesetzesvorlage womöglich noch in dieser Session erwartet werde, strich die Mehrheit des Hauses diese Aufforderung, in dem Bewußtsein, daß ein Gesetz, welches in Eile noch in dieser Session dem Hause unterbreitet würde, nicht auf der Basis beruhen könnte, welche der gemeinschaftliche Beschluß im Auge hatte. Deutlicher und klarer kann eine Volksvertretung ihre Willensmeinung nicht ausdrücken, als indem sie einen von einer Kommission vorbereiteten Antrag zurückweist in dem Punkte, daß sie das an sich erwünschte Gesetz nicht schon im Laufe der gegenwärtigen Session vor sich haben, sondern ruhig der besseren Ueberlegung und der Zukunft überlassen will, damit in dem Wege vorgegangen werde, den ich zu Anfang meiner Worte angedeutet habe.

(Sehr richtig! im Centrum.)

Es ist deswegen nicht richtig, wenn in den Motiven zu dem Gesetze, welches die Regierung uns vorgeschlagen hat, kurzer Hand statt aller übrigen Motive der Beschluß des Hauses angeführt wird. Der Beschluß des Hauses hat etwas ganz Anderes ausgedrückt und hat so klar, wie man dies durch einen Gegensatz thun kann, dargestellt, daß das Haus eine umfassende, positive und versöhnende Lösung verlange, mit einem einseitigen Gesetze aber in dieser Session sich nicht beschäftigen wolle.

(Sehr richtig! im Centrum.)

Meine Herren, die Regierung hat nun einen anderen Weg betreten, sie hat aus der Zahl derjenigen Maßregeln, welche zu einer glücklichen Lösung der jetzt obwaltenden Streitigkeiten erforderlich sind, gerade den einen Gegenstand herausgesucht, der sich mit der Verfolgung deutscher Bürger beschäftigt. Ich will mich nicht in eine gelehrte Unterscheidung einlassen, von welcher Beschaffenheit die vorgeschlagene Verfolgung sei, ob sie als eine kriminalrechtliche oder mit einem andern Namen bezeichnet zu werden verdiene. Aber ich bitte die Herren, welche so beredt für die Maßregel gesprochen haben, nicht als eine Kleinigkeit darzustellen, wenn einem deutschen Bürger das Recht entzogen wird, an einem bestimmten Orte sich aufzuhalten, wenn einem deutschen Bürger das Recht entzogen wird, an seinem eigenen Heimathsorte zu bleiben und wenn, wie der Beschluß des Reichstages in zweiter Lesung noch hinzugefügt hat, diesem selben Bürger ein bestimmter Aufenthalt angewiesen werden kann, also eine Freiheitsentziehung im weiteren Sinne des Wortes durch die Bestimmung eines Rayons, von welchem sich der Betreffende nicht entfernen darf. Einige von Denen, welche sich in der kleinen Minderheit befinden, sind der Meinung, daß ein solcher Weg gar nicht zu betreten sei, sondern das ausschließlich gewirkt werden dürfe, wie ich es zu Anfang meiner Worte dargestellt habe. Andere dagegen stellen sich auf den Standpunkt der Regierung, fügen aber hinzu: wenn es sich nun um die Verfolgung deutscher Bürger handelt, so ist es unsere Pflicht, unsere heilige Pflicht, für die wir seither gekämpft haben, weil jeder civilisirte Staat diesen Anspruch stellen soll, nach denjenigen Bürgschaften zu forschen, welche dem angegriffenen Bürger gegeben werden, damit nicht das Gesetz eine Mißanwendung erhalte. Indem wir danach forschen, ob solche Bürgschaften dargeboten sind, vermissen wir sie durchaus. Es hat einer der Herren Redner den Zustand, welchen der Beschluß des Reichstages schaffen will, als Verwaltungsjustiz darzustellen versucht: es trat hier die Verwaltungsjustiz an die Stelle der kreisrichterlichen Justiz. Ich glaube, der betreffende Herr Redner hat weniger die Beschlüsse des Reichstages im Auge gehabt und den Antrag, welchen die Herren Abgeordneten Meyer und Genossen Ihnen unterbreitet haben, als eine frühere Absicht zu einem solchen Beschlusse, welchen ich in einer Zeitung habe abgedruckt gelesen; es scheinen diese seine Worte sich auf eine Absicht bezogen zu haben, nicht aber auf den Text, der später zum Beschlusse des Hauses erhoben worden ist. Ich habe umsonst nachgelesen, wo irgend enthalten wäre, daß in erster Instanz die Regierungskollegien, in zweiter Instanz die Ministerien und in dritter Instanz der Bundesrath zu entscheiden hätten; nicht eine Silbe hiervon ist in dem Gesetzentwurf enthalten, sondern dem Bundesrath wird die Vollmacht gegeben, auf jede beliebige Weise anzuordnen, daß die Ausweisung vollzogen werde; sogar die höheren Landesbehörden sind aus dem Texte entfernt worden, und dem Wortlaute nach bleibt Alles in der Schwebe. Selbst wenn der Entwurf, den jener verehrte Herr Redner im Auge gehabt haben muß, wirlich zum Gesetz geworden wäre, so würde doch dies eine Verleugnung derjenigen Principien sein, die wir bisher so lebhaft vertheidigt haben,

(sehr gut! links)

Verwaltungsmaßregeln in Form einer Entscheidung durch die Regierungs-Polizeibehörde in erster Instanz, durch die Ministerien in zweiter und durch den Bundesrath in dritter Instanz für einen Rechtsweg irgend einer Art zu halten. Wenn solche Entscheidungen den Anspruch auf Rechtssicherheit erfüllen, dann würden wir in Preußen niemals eine Klage über mangelnden Rechtsweg gehabt haben, denn an solchen Instanzen hat es uns niemals gefehlt; der Beschwerte kann mit jeder Kleinigkeit bis zum Minister hinauflaufen. Diese Wohlthat hat aber derselbe Herr Redner, der sich wundert, warum er durch eine zwanzigjährige Thätigkeit fortgesetzter Entwicklung mit seiner Ansicht doch nicht durchzudringen vermöge, als eine verderbliche Ministerialwirthschaft dargestellt; die preußischen Gesetze seien darauf eingerichtet, alle Macht der Verwaltungsbehörde beizulegen, die Auslegung und Judikatur wiederum denselben Behörden und an der Spitze dem Ministerium beizulegen, und unter diesen Umständen würde die Idee der Verwaltung nach Gesetzen gefälscht, wenn man den Namen des Gesetzes anrufe. Derselbe Herr Redner hat diese Ministerialwirthschaft gebrandmarkt, und nicht blos vor Volksversammlungen, sondern in der Landesvertretung, als etwas, was Auflösung jedes gesetzlichen Zustandes sei.

(Hört! hört!)

Wenn die Hörer nicht wissen, an welche seiner Doktrinen sie sich halten sollen, so ist es wahrlich nicht Schuld der Hörer. Wir aber halten daran fest, daß Rechtskontrolen nothwendig sind, auch wo die Präventivpolizei in erster Linie eintreten muß, und diese Rechtskontrole in dem uns vorliegenden Gesetzentwurf zu finden, ist bei dem besten Willen unmöglich.

(Hört! hört!)

Darauf ist weiter erwidert worden, das gegenwärtige Gesetz vertrage keine Rechtskontrole; denn wie solle entschieden werden, wer Angehöriger des Ordens der Gesellschaft Jesu sei? wie die so sehr verwickelte Frage über die Grade innerhalb dieses Ordens? — wie solle der Richter entscheiden, welcher Orden, welche ordensähnliche Kongregation verwandt sei mit der Gesellschaft Jesu? Ja, ich will, als dem Rechtsspruch widerstrebend, noch hinzufügen, was von den Urhebern des Antrags entwickelt worden ist, daß selbst der förmliche Austritt und die förmliche Entlassung aus der Gesellschaft Jesu nicht das ehemalige Mitglied schützen sollen vor der Ausweisung, weil zur Umgehung des Gesetzes eine scheinbare Auflösung des Gelübdes leicht sei.

Auch dieses scheint keine geeignete Untersuchung für richterliche Behörden, weil diese nicht entscheiden können, ob die Entlassung ernstlich gemeint oder ob sie auf Täuschung berechnet sei.

Meine Herren, ich lasse alle diese Einwendungen gelten, und sie beweisen mir nur, daß das Gesetz gar nicht darauf eingerichtet ist, irgendwelche Rechtsbürgschaften zu geben oder zu ertragen. Der Fehler wendet sich von der Verweigerung des Rechtsweges auf die Verweigerung des Rechtszustandes. Denn zugeben muß ich allerdings, wenn der Inhalt dieses Gesetzes dem Rechtsverfahren unterworfen werden soll, dann sind für alle erwähnten Punkte Definitionen nöthig. Glauben Sie aber nicht, daß solche Definitionen besonders schwer sind. Wir haben den Versuch gemacht, das Gesetz derartig zu gestalten, es ist uns aber erwidert worden von Denjenigen, die mit dem ausgesprochenen Willen des Bundesrathes genau vertraut zu sein vorgegeben haben, daß der Bundesrath es entschieden ablehne, auf ein Gesetz einzugehen, welches den Rechtsweg einführt.

(Hört! hört!)

Nach dieser Auskunft war ich mit mehreren Freunden zu Ende in der Erwägung dieses Falles.

Meine Herren, der Staat hat nicht blos eine einzige Aufgabe zu erfüllen, wir müssen sehr darüber wachen, daß wir nicht, während wir — ich nehme dies an — in einem gerechten Streite sind gegen die Auflehnungen auf dem kirchlichen Gebiete, unsere gesammte Staatsthätigkeit erschöpfen in der Verfolgung dieses einen Zieles.

(Sehr gut!)

Auch die Wahrung des Rechtsweges, auch die Wahrung desjenigen, was zur Sitte geworden ist unter allen civilisirten Staaten, daß überall, wo die Verfolgung eines Bürgers stattfinden soll, Rechtsgarantien nothwendig seien, gehört zu den höchsten Staatsaufgaben, die wir nicht außer Acht lassen dürfen.

(Sehr wahr!)

Nur durch die moralische Gewalt, welche in dem rein erhaltenen Streben liegt, haben wir gegenüber so vielen Gegnern bewirkt, daß endlich das gemeingültige Erforderniß der Rechtsbürgschaft zur Anerkennung gekommen ist, und wir sind stolz darauf, daß aus der Berathung des preußischen Abgeordnetenhauses unter Zustimmung der Regierung ein hochwichtiges Organisationsgesetz hervorgegangen ist, welches den Satz allgemein anerkennt, daß jede Polizeimaßregel einer Rechtskontrole unterworfen sein muß. Mir war dieses Grundgesetz in der neuen Kreisordnung neben der Selbstverwaltung das Wesentlichste und Werthvollste. Wir, die wir so Bedeutendes nur durchgesetzt haben, weil wir mit ungetheilter moralischer Kraft für unsere innerste Ueberzeugung eingetreten sind, wir können nicht oder sollten nicht unsere moralische Kraft so schwächen, daß der Gegner uns erwidert oder auch nur in seinem Innern denkt, wenn es gelte, solche Zwecke zu erreichen, die im Interesse der liberalen Partei gerecht erscheinen, habe das von uns verfochtene Grundgesetz für uns keine Geltung mehr. Dadurch brechen wir unsere eigene Kraft, und ich meine, es soll jeder Staatsmann behutsam vorgehen, ehe er die wirksamsten moralischen Waffen aus seiner Hand giebt, selbst wenn hohe Zwecke erreicht werden.

Es ist uns dagegen gesagt worden, meine Herren, es herrsche ein Nothstand, und ich muß anerkennen, daß einem Nothstande des Staates gegenüber man nicht mehr wählerisch sein kann, und hier komme ich zu dem, was mich versöhnt mit denjenigen, die glauben in dieser Angelegenheit nicht unsere Bedenken theilen zu können. Ihre Rechtfertigung mag darin liegen, daß sie einen brennenden Nothstand für vorhanden halten von so dringender Beschaffenheit, daß das Gesetz nicht mehr die gewöhnlichen Regeln zu beobachten brauche. Ein solcher Zustand ist immer beklagenswerth, aber er rechtfertigt. Ich bitte aber, meine Herren, auch die Bedenken und Gründe derjenigen zu würdigen, welche sich nicht überzeugen können, daß ein solcher Nothstand vorhanden ist, eine Gefahr, welche zwischen der heutigen und der nächsten Session über uns hereinbrechen könnte. Wir haben für unsere entgegengesetzte Ueberzeugung vor Allem das Votum selbst, das Wegstreichen aus der Resolution, daß ein solches Gesetz in der gegenwärtigen Session vorgelegt werden möchte. Der Reichstag hat also vor wenigen Wochen den drängenden Nothstand nicht erkennen wollen. Seitdem ist uns durch einen Redner von der Tribüne herunter eine dunkle Andeutung gemacht, die nicht danach angethan ist, nunmehr den Reichstag anderswohin zu wenden, als wo er vor kurzer Zeit gestanden hat. Ich will den Charakter dieser Mittheilung durchaus nicht scharf kritisiren; selbst wenn der Redner mit der vollsten Autorität ausgestattet wäre, selbst wenn die dunkle Andeutung mehr wäre, als ein Mittel, rednerisch zu wirken, so würde dennoch, was mitgetheilt worden ist, nach meiner Ueberzeugung nicht entfernt einen solchen Nothstand darthun.

Ein nicht unwesentliches Bedenken anderer Art darf ich Ihnen nicht vorenthalten, obschon dasselbe mich nicht in erster Linie beherrscht. Durch die Maßregel, wie sie gegenwärtig vorgeschlagen ist, wird nicht einmal ein sehr erheblicher Zweck erreicht werden. Vielleicht können die 180 Jesuiten aus Deutschland entfernt werden auf Grund dieses Gesetzes; ob auch die verwandten Orden, darüber bin ich mehr als zweifelhaft, denn der Bundesrath wird, da er keine Justizbehörde ist, in der Ausführung berücksichtigen, was ihm berücksichtigungswerth erscheint, und eine Andeutung hierfür war mir bereits, daß der bayerische Minister auf eine Anfrage das vorige Mal geantwortet hat, ob die bayerischen Redemptoristen zu den verwandten Orden gehören, müsse noch näher untersucht werden.

(Hört!)

Ein Versprechen ist nicht gegeben worden, sondern ein Vorbehalt gemacht, der offenbar, wie mir das Beiwort „bayerische“ Redemptoristen darthut, das Land Bayern in dieser Beziehung anders stellen will, als andere Länder. Ob ein gleichmäßiges Vorgehen durch das ganze Deutschland stattfinden werde, und mit welchem Enderfolge für die Schlichtung der beklagenswerthen Streitigkeiten, darüber bin ich zweifelhaft. Mich aber bewegt die größere Furcht, daß, so lange diese Maßregel für sich allein steht, sie nicht dazu angethan ist, die Gemüther zu versöhnen, sondern die Gemüther zu erbittern.

(Sehr wahr!)

Dadurch, daß der Reichstag sich entschließt, ohne Garantien, wie sie sonst in civilisirten Staaten allgemein Sitte sind, gegen bestimmte deutsche Bürger vorzugehen und sie gewissen Verfolgungen zu unterwerfen, fürchte ich, werden unbefangene Gemüther noch weit mehr irre geführt werden, als die Tendenz dieses Gesetzes geht, und ich möchte auch $^3/_4$ Jahre lang die Geister nicht einer solchen Verwirrung aussetzen. Gerade über die Verfolgung von Personen ist man, Gott sei Dank, im Publikum ganz besonders empfindlich und der Staat erhält erst dann seine rechte Würde, sowie rechte Weihe, nicht wenn er von der ihm anvertrauten Gewalt Gebrauch macht, sondern wenn er dieses in Form von Gesetzen thut und mit derjenigen Ruhe, welche allein gesetzliche Definition und Rechtsverfahren geben.

(Sehr wahr!)

In den streng geregelten Bahnen der Rechtsbürgschaft hat der Staat den hohen, majestätischen Beruf, das Recht des Einzelnen außer Acht zu setzen um des Wohls des Ganzen willen. Aber wo die Staatsmacht selbst glaubt, daß sie eine solche Prüfung nicht ertragen kann, da sind ihre Waffen nicht majestätisch, sondern sie mischt sich in den Kampf der Parteien und wendet sich an die Leidenschaften.

Ich darf auch hier nicht verschweigen, daß diejenigen, welche dem Gesetze zustimmen und sonst meine Gesichtspunkte

theilen, besonders zu diesem Gesetz sich angezogen fühlen, weil sie es für den ersten Schritt halten, weil sie der Meinung sind, daß die Regierungen dadurch die Verpflichtung übernehmen, weiter vorwärts zu gehen und auch die positiven Lösungen zu finden, die ich angedeutet habe. Für sie ist dieses Gesetz gewissermaßen nicht allein ein Gesetz gegen diejenigen, die darin verzeichnet sind, sondern auch gegen die Regierungen, welchen es die Pflicht auferlegen soll, weiter zu schreiten. Ich bin allerdings geneigt, auch diesen Erwägungsgrund als wichtig genug anzuerkennen. Ob die Zukunft die Erwartung wahr machen wird, wird erst die Zukunft lehren, doch werden wir heute schon einige Gelegenheit haben, bei einem Antrage, welcher das weitere Vorgehen vorzeichnet, zu erfahren, ob die Bundesgenossen auf allen Seiten des Hauses geneigt sind, diese vorbereitenden Schritte mitzumachen. Ich werde abwarten, ob von dieser Seite (rechts) des Hauses auch für den Antrag Völk gestimmt werden wird, denn so ungefähr sieht die Nachfolge aus, welche die mit seinem Inhalt unzufriedenen Freunde des heutigen Gesetzes als heilsame Wirkung desselben für die Zukunft erwarten. Wenn die so gut orientirte Seite, wie ich unterrichtet bin, nicht mitgeht, so werde ich mich der Sorge nicht verschließen können, daß der Uebergang nicht so glatt gefunden werden wird.

Wie dem auch sein mag, ich habe geglaubt, im Namen der Wenigen Ihnen entwickeln zu müssen, weshalb wir, in dem großen Ziele einverstanden, mit Ihnen hier denselben Weg nicht gehen können. Man soll von uns nicht sagen: während sie über Verfolgung von Personen berathen, haben sie über das nächste Ziel vergessen diejenigen Lehren, für welche sie ihr Leben lang mit dem größten Eifer gekämpft haben.

(Sehr wahr! links.)

Dieses, meine Herren, habe ich vor Ihnen, habe ich auch vor dem größeren Deutschland darlegen wollen, damit nicht ein Zweifel entsteht, ob bei demjenigen Kampfe, welcher eine positive Regelung der unseligen Kirchenstreitigkeiten bezweckt, ob nicht auch da Widerspruch aus der Mitte der liberalen Partei wird erhoben werden. Es ist mir sehr schmerzlich, an dem Tage, der vermuthlich sehr nahe an unserem Schlusse ist, nicht an der Seite so hochgeschätzter Freunde gehen zu können, aber ich habe die Hoffnung, daß die Zukunft, in der die Aufgabe groß, ganz und mit der Ruhe des überlegenen Rechtsbewußtseins wird in Angriff genommen werden, uns wieder zusammenführen wird, und daß nur die Verschiedenheit der Erwägung in dem, was jetzt zuträglich und gestattet ist, für eine Weile auseinanderhält.

(Bravo! Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Dove hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Dove**: Meine Herren, der gechrte Herr Vorredner hat gesagt, es handele sich in diesem Gesetzesvorschlage um die Verfolgung deutscher Bürger. Ich werde ihm aus den ersten jesuitischen Autoritäten nachzuweisen suchen, ob die Jesuiten sich selbst als deutsche Bürger ansehen; ich werde ihm den Nachweis zu führen suchen, daß sie sich betrachten als Unterthanen einer fremden absoluten Souveränetät, unterworfen einer Souveränetät, die sich heute mit dem deutschen Reiche im Kriege befindet. Der Herr Abgeordnete Lasker hat gesagt, es handle sich darum, den Jesuiten, deutschen Bürgern, die Freiheit des Aufenthalts zu entziehen. Ich werde ihm den Nachweis zu führen suchen, wie es sich mit der Freiheit des Aufenthalts bei den Jesuiten und anderen Ordensangehörigen verhält. Der größte lebende katholische Kanonist, der Professor des kanonischen Rechts in Prag, Johann Friedrich von Schulte —

(Gelächter im Centrum)

Ja, meine Herren, das haben Sie vor dem 18. Juli 1870 auch angenommen, daß es der bedeutendste katholische Kanonist sei —

(Zustimmung und Heiterkeit rechts und links)

hat in seiner neuesten Broschüre über die neueren katholischen Orden folgende Thatsache aus dem Jahre 1871 angeführt:

> „Im Jahre 1871 hatte eine Schwester vom „Armen Kinde Jesu" zu Aachen dem Erzbischofe gewisse Vorgänge brieflich mitgetheilt, die als richtig befunden wurden. Die Oberin inquirirt, die Schwester bekennt; die Oberin dekretirt Versetzung nach Afrika, die Schwester wendet sich an den Erzbischof, der ihr räth, sich in Gehorsam zu fügen."

Meine Herren, wir wollen nicht so drastische Mittel anwenden; wenn wir so drastische Mittel anwenden wollten, so würden wir uns von Frankreich im Frankfurter Frieden eine Kolonie haben abtreten lassen.

Meine Herren, der Herr Abgeordnete von Mallinckrodt hat den Nachweis verlangt, daß die Jesuiten staatsgefährlich seien. Ich werde versuchen Ihnen diesen Nachweis zu führen aus den ersten römischen jesuitischen Autoritäten; ich werde Ihnen den Nachweis führen aus Autoritäten, die darüber keinen Zweifel lassen, daß es sich um Doktrinen des Ordens handelt, die gegenüber dem modernen Staate und Deutschland insbesondere verwirklicht werden sollen. Meine Herren, Sie sehen hier in meiner Hand ein Heft einer Zeitschrift, die gedruckt und herausgegeben wird in der Druckerei der heiligen Kongregation de propaganda fide. Es ist eine Art Reichsanzeiger für die geistliche Universalmonarchie, für die heutige römisch-katholische Kirche, die Acta sanctae sedis, enthaltend sämmtliche Kurialerlasse, Entscheidungen römischer Kurialbehörden u. s. w. In dem vorletzten Heft von diesem Jahre findet sich eine Erörterung über die rechtliche Natur der Konkordate. Die Frage war praktisch geworden durch die Vorgänge in Frankreich im Jahre 1871. Als die Regierung der nationalen Vertheidigung gebildet war, wurde bei der Kurie die Frage erörtert, ob die Prärogative, die hinsichtlich der Nomination der Bischöfe in dem französischen Konkordat von 1801 dem katholischen Staatsoberhaupt in Frankreich zugestanden ist, ob diese Prärogative Anwendung finde auf die Regierung der nationalen Vertheidigung. Bei dieser Gelegenheit hat der angesehenste der römischen Jesuiten, Tarquini, eine Aeußerung abgegeben, die jetzt in diesem amtlichen Organ publicirt wird. Der lateinische Text steht zur Verfügung. Ich will Ihnen den Schluß in meiner Uebersetzung mittheilen, die Kontrole steht Jedermann frei:

> Es wird „auf die Natur des päpstlichen Primats, der keine Veräußerung duldet, und auf das Verhältniß, welches hinsichtlich der geistlichen Dinge und derer, die mit den geistlichen Dingen in Beziehung stehen, zwischen dem Papst und den Fürsten besteht, welches ist das Verhältniß des Gesetzgebers oder Souverains (legis lator) zu Unterthanen", die Auffassung der Konkordate als nicht zweiseitig bindender Verträge, sondern als Indulte des Papstes, welche nur die Fürsten verbinden, begründet. „Daher" — heißt es wörtlich — „ist es klar, daß die Stellung des Papstes zu den Konkordaten die des Gesetzgebers, die der Fürsten die von Unterthanen ist, so jedoch, daß das dazu kommt, daß zu dem natürlichen Bande, durch welches Unterthanen an das Gesetz gebunden sind, die Fürsten ein anderes besonderes Band hinzufügen, wodurch sie sich, indem sie eine specielle Verbindlichkeit übernehmen, zu ihrer unverbrüchlichen Haltung verpflichten."

Daß das eine sehr wichtige Theorie ist, das mögen Sie aus dem Syllabus sehen. Der Syllabus enthält bekanntlich negative Sätze und er verdammt die Theorie, daß die Staaten die vertragsmäßigen Verpflichtungen, die sie in den Konkor-

daten eingegangen sind, brechen dürfen. Schon damals hat der katholische Kanonist Professor Schulte — der damals noch ein durchaus korrekt römisch-katholischer Kanonist war — gesagt, es sei doch wunderbar, daß die Kurie nicht auch erklärt, daß auch die Kurie, auch der Papst die Verträge nicht brechen darf.

Meine Herren, ich komme zu einem anderen Beweisstücke. Die Civiltà cattolica ist bekanntlich von dem Papste Pius IX im Jahre 1866 durch ein besonderes Breve für ein Organ besonders reiner Kirchenlehre erklärt worden — nun, ich glaube, die Herren werden nicht bestreiten, daß es ein Organ besonders reiner Jesuitenlehre ist. Aus der Civiltà hat nun der Jesuit Matteo Liberatore Auszüge veröffentlicht in dem Buche „La chiesa e lo stato", erschienen, Neapel 1871. Daß es sich hier um Doktrinen des Ordens handelt, dafür möchte ich Ihnen eine Autorität anführen, die Sie nicht bestreiten werden, das ist nämlich der „Katholik", der, so viel ich weiß, in ganz besonders nahen Beziehungen zu dem Herrn Abgeordneten Dr. Moufang steht. Der Katholik sagt über dieses Buch Folgendes:

> „Das Werk kommt sehr zeitgemäß. Fast überall ist Streit zwischen Staat und Kirche entbrannt . . . . In diesem Kampfe ist es vor allen Dingen nothwendig, daß wir klare Principien haben . . . Solche Principien gewährt das vorliegende Werk . . . Es ist aus dem Kampfe hervorgegangen und hat es überall mit konkreten Verhältnissen zu thun . . . . Wer es studirt, wird zur Einsicht kommen, daß die verrufene Lehre der Jesuiten in der Civiltà keine andere ist, als die Lehren der Väter, der größten Theologen und der Kirche selber. Zu dieser Einsicht wird er um so mehr kommen, als das ganze Werk nichts anderes ist, als eine wissenschaftliche Begründung der Encyklika und des Syllabus, so weit beide über das Verhältniß von Staat und Kirche handeln . . . . Es behandelt jene fundamentalen Wahrheiten, um die sich der jetzige Kampf in Staat und Kirche dreht . . . und ist besonders zu empfehlen den Kandidaten des kanonischen und bürgerlichen Rechtes" . . .

Der „Katholik" schließt mit dem Wunsche, und ich wünsche es auch, daß dieses Buch übersetzt und möglichst verbreitet werde, namentlich in unseren Rheinlanden, damit wir endlich über die Ziele klar werden.

In diesem Buche heißt es unter andern:

> „Nur in den Dingen, welche sich an sich und direkt auf das bloße Wohlsein des irdischen Lebens beziehen (Finanzen, Heerwesen, Handel, Frieden unter den Bürgern, Beziehung zu andern Völkern), handelt der Staat selbstständig und als souveräne Macht. In den Dingen, welche an sich und direkt die Frömmigkeit, die Gerechtigkeit, die Sitten betreffen, muß der Staat sich nach den von der Kirche diktirten Normen richten.

(Hört! hört!)

> Auch in jenen Dingen, welche wir soeben als zum Bereiche des Staats gehörig bezeichnet haben, hat er die negative Pflicht, nichts zu thun, was der Sittlichkeit der Unterthanen und dem Gott gebührenden Gehorsam schaden könnte. Sollte das Gegentheil geschehen, so hat die Kirche das Recht, Alles zu korrigiren und zu annulliren, was Unrechtes und Unsittliches auf dem weltlichen Gebiete angeordnet ist."

(Unruhe links.)

> „Der Staat hat nicht eine indirekte Gewalt über die Kirche, aber die Kirche hat eine indirekte Gewalt über den Staat in Bezug auf das, was dem rein weltlichen Bereiche angehört. Darum kann sie die bürgerlichen Gesetze und die Urtheilssprüche der weltlichen Gerichte korrigiren und annulliren, wenn sie dem geistlichen Wohle zuwider sind." —

(Hört! hört! links.)

Bekanntlich hat schon Innocenz III die Magna charta annullirt und Papst Pius IX die österreichische Verfassung und andere Verfassungen ebenfalls verdammt. —

> „Darum kann sie (die Kirche) auch dem Mißbrauch der Exekutivgewalt und der Waffen steuern oder den Gebrauch derselben vorschreiben, wenn die Vertheidigung der christlichen Religion dies erheischt. So haben beständig die Päpste gehandelt bis auf Papst Pius IX, welcher wiederholt verschiedene von den modernen Parlamenten Europas beschlossene Gesetze getadelt und annullirt hat."

Weiter heißt es vom Papste:

> „Der Papst ist in absoluter Weise an die Spitze aller Souveränetät gestellt und besitzt eine universelle und absolute Richtergewalt;" „im Papste gipfeln wie in einer Spitze beide Gewalten, weil er der Statthalter Christi ist, der nicht nur der ewige Priester, sondern auch der König der Könige und der Herr der Herrscher ist;" „als Statthalter Christi und Oberhaupt der Kirche steht der Papst direkt an der Spitze der geistlichen und indirekt auch an der Spitze der weltlichen Ordnung;" „der weltliche Fürst hört auch als Fürst nie auf, Unterthan des Papstes zu sein."

Weiter:

> „Die politischen Gewalten bleiben bestehen, weil sie nothwendig sind für das irdische Wohl der Gesellschaft und zum Schutze der Guten und zur Bestrafung der Bösen; aber sie sind ihrer Natur nach dem untergeordnet, was, wie gesagt, ein wahres Weltreich ist, gleichwie die von Rom unterjochten alten Reiche Rom unterworfen und tributpflichtig waren. Jeder Mensch hat die Verpflichtung, der Kirche unterthan zu werden. Christus selbst hat, kraft seiner absoluten und universellen Herrschergewalt, seine Kirche mit Autorität über alle Menschen bekleidet."
>
> „Auch die Ungläubigen sind Unterthanen der Kirche,

(hört!)

> freilich nicht aktuell, aber potentiell. Bezüglich der Gläubigen aber, welche durch die Taufe aktuell Mitglieder dieser geistlichen Gesellschaft geworden sind,"

— und dazu gehören wir Protestanten auch —

> „ist die Kirche aktualisirt und in voller Geltung."

(Hört!)

> „Jedes christliche Land gehört, wie dem weltlichen Fürsten bezüglich der weltlichen Ordnung, so noch mehr bezüglich der religiösen Ordnung dem kirchlichen Fürsten. — Jeder Getaufte ist dem Papste mehr unterthan"

— auch die Protestanten —

> „als irgend welchem andern irdischen Herrscher."

(Hört!)

> „Die Kirche kann, absolut zu reden, ihre Gewalt gegenüber dem bürgerlichen Gesetze mißbrauchen. Was hat man nun zu thun, um den Mißbrauch

wieder gut zu machen, welcher bei der Ausübung der kirchlichen Gewalt vorkommen kann? Die Regel dafür giebt Bonifaz VIII in seiner dogmatischen Bulle Unam sanctam an: Si deviat terrena potestas, judicabitur a potestate spirituali; sed si deviat spiritualis, minor a suo superiori, si vero suprema, a solo Deo, non ab homine poterit judicari."

Also der Staat wird, wenn er Unrecht thut, gerichtet von der Kirche, die Kirche aber, wenn sie Unrecht thut, wird niemals gerichtet vom Staate.

„Man bemerkt,"

— fährt er fort —

„daß hier der Papst feierlich in seiner Eigenschaft als Meister und Lehrer der Kirche redet, und daß ihm folglich kein aufrichtiger Katholik widersprechen kann."

Meine Herren, bekanntlich hat der Herr Abgeordnete Windthorst uns neulich gesagt: die Bulle Unam sanctam ist doch schon lange dagewesen. Ja, das ist ganz richtig; aber bisher war diese Bulle nur eine mittelalterliche Kuriosität. Dadurch, daß der Jesuitenorden auf dem Vatikanum in der römischen Kirche zur Herrschaft gekommen ist, ist sie zu einem Glaubenssatz für die von dem Jesuitenorden geleitete und beherrschte römische Kirche geworden.

„Aus der Unterordnung des Staats unter die Kirche folgt die Verpflichtung der Staatsgewalt, der Kirche die materielle Macht dienstbar zu machen gegen die Störer der Religion."

An einer andern Stelle heißt es:

„Jene Verbindung zwischen Kirche und Staat, in welcher dieser jener untergeordnet ist, wie im Mittelalter, ist das normale Verhältniß. Es ist kein normaler Zustand, wenn sich ein Staat in der „harten Nothwendigkeit" befindet,"

(hört! hört!)

„auch die heterodoxen Kulte zu dulden, Akatholiken wie Katholiken gleiche Rechte und öffentliches Religionsbekenntniß zu gewähren."

(Hört! hört!)

„Wo die Glaubenseinheit schon lange verloren ist"

— wie hier im Märkischen Sande —

„und andere Kulte neben dem katholischen sich schon lange im ruhigen Besitze befinden, da gebietet die Klugheit die bürgerliche Duldung aller Kulte."

(Hört! hört!)

„Die Gewissensfreiheit ist da ein „geringeres Uebel"; an sich ist sie verderblich."

(Hört! hört!)

„Wie der Einzelne, so hat auch der Staat die Pflicht, die wahre Religion anzunehmen, und, nachdem er sie angenommen, den ruhigen Besitz derselben seinen Unterthanen dadurch zu sichern, daß er den falschen Religionen den Zutritt verwehrt."

(Hört! hört!)

„Man wendet zwar ein: wenn die katholischen Staaten das Recht haben, andere Kulte zu verbieten, um den inneren Frieden und die nationale Einheit zu bewahren, so werden aus demselben Grunde die ungläubigen und die heterodoxen Staaten das Recht haben, den Katholicismus zu verbieten. Aber der erste wesentliche Grund, weshalb die Gewissensfreiheit verworfen wird, ist nicht der Friede und die nationale Einheit, sondern die Verpflichtung, die einzige wahre Religion zu bekennen und so für die Erlangung des höchstes Zieles der Menschen zu sorgen. Der Friede und die nationale Einheit können als ein sekundärer Grund angeführt werden, aber nur unter der Voraussetzung der wahren Religion."

(Hört! hört!)

„Denn unter der entgegengesetzten Voraussetzung findet vielmehr der Ausspruch Christi Anwendung: Non veni pacem mittere, sed gladium, da die nationale Uneinigkeit ein unvergleichlich geringeres Uebel ist, als das Verharren im religiösen Irrthum. Wenn man aber die religiöse Wahrheit besitzt, so liegt ein neuer Grund dafür, den falschen Bekenntnissen den Zutritt zu verwehren, in den Spaltungen, die sie im Volke hervorrufen würden. Weiterhin antworten wir mit dem P. Tarquini:"

— dem vorher angeführten —

„Ich leugne die Voraussetzung, daß dem Irrthum dieselben Rechte zukommen, wie der Wahrheit; der Wahrheit gebührt vielmehr die Herrschaft über den Irrthum. Was die Heterodoxen betrifft, so genießen dieselben, so lange sie im guten Glauben sind, dasselbe Recht wie die Irrsinnigen,"

(Heiterkeit)

„denen man nichts von dem imputirt, was sie in diesem Zustande thun."

(Bravo! Lachen.)

An einer anderen Stelle:

„Der Klerus ist nach göttlichem Rechte von der Jurisdiktion der weltlichen Fürsten eximirt und der des Papstes allein unterworfen. Der Klerus bildet die heilige Miliz Christi, deren höchster Führer der Papst ist. Während darum die Laien dem Papste nur in geistlichen Dingen unterworfen sind, sind die Geistlichen ihm auch in dem unterworfen, was das körperliche Handeln und das materielle Leben betrifft. Die Mitglieder des Klerus, welcher Art und „wo sie auch immer sein mögen", bleiben immer der päpstlichen Autorität unterworfen, auch in weltlichen Dingen, und der Papst ist es, der sie selbst oder durch Andere, unmittelbar oder mittelbar leitet, richtet und bestraft."

„Die Geistlichen sind verpflichtet, die bürgerlichen Gesetze zu beobachten, soweit dieselben nicht den heiligen Kanones widersprechen oder mit der Heiligkeit des geistlichen Standes unvereinbar sind."

(Hört! hört!)

„Aber sie sind den bürgerlichen Gesetzen nicht unterworfen quoad vim coactivam, weil sie für die Betretung jener Gesetze nicht vor das weltliche, sondern nur vor das kirchliche Tribunal citirt werden können, sondern nur quoad vim directivam, weil sie als Mitglieder der staatlichen Gesellschaft zur Beobachtung der Gesetze derselben verpflichtet sind, soweit diese den kanonischen Gesetzen und der geistlichen Würde nicht widersprechen. Nur in den Fällen können Geistliche von dem weltlichen Richter

bestraft werden, wenn sie die Kirche aus gerechten Gründen dem weltlichen Arme überläßt."

Meine Herren! Das sind genug Auszüge aus dem Liberatore. Ich fordere Sie auf, wenn Sie die Behauptung wagen sollten, das wäre nicht Doktrin des Ordens, mir eine jesuitische Autorität nachzuweisen, die anders lehrt über das Verhältniß von Staat und Kirche. Meine Herren, bekanntlich hat Bellarmin aus der indirekten Gewalt des Papstes über den Staat, über die weltlichen Dinge auf das Recht des Papstes gefolgert, die Fürsten abzusetzen. Bitte, meine Herren, weisen Sie mir jesuitische Autoritäten nach, die diese Theorie bekämpfen, die von dieser Theorie zurückgetreten sind. Meine Herren, Sie werden vielleicht sagen: ja, das sind Doktrinen — aber das sind Doktrinen der mächtigsten Ordensorganisation, Doktrinen einer staatsähnlichen Organisation die, wie ihre zu Gunsten des Jesuitenordens massenhaft eingeschickten Petitionen beweisen, bereits eine mächtige Armee hinter sich hat, es sind Doktrinen einer Organisation, die durch das Vatikanische Koncil zur Herrschaft in der katholischen Kirche gelangt ist, die durch das Vatikanische Koncil auch den deutschen Episkopat unter ihr Joch gebeugt hat.

Meine Herren, sehen wir das Leben an; wie verhalten sich zu diesen Doktrinen die Vorgänge unserer neuesten Geschichte. Ich will nicht zurückgehen in das sechszehnte und siebzehnte Jahrhundert, ich will Sie nicht darauf hinweisen, wie durch den Jesuitenorden gesäet wurde die Saat voll Blut und Elend, die in dem 30jährigen Kriege in Deutschland aufgegangen ist.

(Lachen im Centrum. Sehr richtig! links.)

Meine Herren, verweisen Sie auch nicht auf Friedrich den Großen. Wenn Friedrich der Große die Jesuiten in Preußen dulden konnte, so erklärt sich dies sehr einfach: damals war der Orden in der Kirche unterdrückt. Außerdem, meine Herren, Friedrich der Große hatte keinen Artikel 15 der preußischen Verfassung zur Seite,

(sehr richtig! rechts)

sondern damals war die Kirchenhoheit ausgebildet im preußischen Landrecht, war in Kraft in einem Maße, was allerdings die richtigen Grenzen überschritt. Damals stand in Preußen nicht nur der Jesuitenorden, sondern sogar die katholische Kirche unter polizeilicher Aufsicht; und, meine Herren, neben der Freiheit, die Friedrich den Jesuiten gewährte, stand damals die Autorität des absoluten Königs, der die Ausschreitungen nöthigenfalls in Spandau büßen ließ. Ich gehe nur auf die Ereignisse der neuesten Zeit ein. Waren es nicht jesuitische Organe, die, als das deutsche Volk noch im Felde gegen Frankreich stand, die Parole ausgegeben haben, daß das neu auf französischem Boden durch wunderbare Fügung der Vorsehung erwachsene deutsche Reich hineingezogen werden sollte in die Kirchenstaatsfrage, in eine Intervention in Italien, die unseren Interessen vollständig fremd war?

(Sehr wahr!)

Waren es nicht jesuitische Organe? . . .

(Ruf im Centrum: Nicht wahr!)

Die Beweise sind leicht zu liefern. — Es waren jesuitische Organe, von denen die Parole ausgegeben worden ist, daß hier im deutschen Reich zunächst zu gewinnen seien für die katholische Kirche die natürlichen Grenzen der Kirchenfreiheit im römischen Sinne, — meine Herren, ein Feldzug, der allerdings nicht glücklich für Sie ausgelaufen ist, weil er es dahin gebracht hat, daß nunmehr auch die Staatsgewalten in Deutschland zum Bewußtsein gekommen sind, daß wir allerdings seit 1848 gegenüber der römischen Aggression keine vertheidigungsfähigen Grenzen für den Staat besessen haben. Sie haben keinen Erfolg gehabt, meine Herren, weil allerdings an der Spitze des deutschen Reichs ein mächtiges Oberhaupt steht, welches eintritt für die Majestät und Hoheit der Staatsgewalt, weil auch wir Liberalen — ich sage wenigstens zum größten Theil — seit 1848 so Manches gelernt haben, weil wir nicht mehr die Rolle spielen, wie im Berliner Parlament von 1848, wo die Liberalen sich verhielten, wie die Trojaner, die die schützenden Mauern des staatlichen Hoheitsrechts eingerissen haben und sich vorgespannt vor das trojanische Pferd der kirchlichen Grundrechte, es hineinzogen in die Stadt und sich nicht haben warnen lassen durch das Waffengeklirr der kanonischen Waffenrüstung aus den Eingeweiden des Pferdes.

(Sehr gut! Heiterkeit.)

Das waren unsere Verhältnisse im Jahre 1848. Im Jahre 1848 haben wir aber in unsere Gesetzgebung durch den Artikel 15 der Verfassung in Verbindung mit der Ausführung, die er in Preußen gefunden hat, Zustände eingeführt, die uns auf den besten Weg gebracht hatten, aus Preußen ein neues Belgien zu machen. Sehen Sie doch, was der Jesuitenorden, was die Herrschaft Ihrer Richtung (zum Centrum) aus Belgien gemacht hat! Ja, ich sage, auf welchem Wege sind wir gewesen? Was haben Sie gemacht aus der preußischen Provinz, die sich einst ausnahmslos, ohne schwarze Flecken, das lichte Rheinland nannte?

(Hört! hört! Sehr gut!)

Meine Herren, ich glaube, Ihnen den Nachweis geliefert zu haben, daß es sich bei den Bestrebungen des Jesuitenordens in der That handelt um die Herstellung der geistlichen Universalmonarchie, um die Einfügung des deutschen Reichs unter die Autorität des geistlichen Universalmonarchen. Da sagt man nun von Seiten derjenigen unserer liberalen Freunde, die diesen Weg mit uns nicht gehen wollen in dem Staate mit den demokratischen Institutionen, in dem Reiche mit der allgemeinen Wehrpflicht, mit dem allgemeinen Stimmrecht: wir sollen warten, wir sollen doktrinär belehren, wir sollen nichts thun — bis die Jesuiten mit diesen Doktrinen unser Heer und unsere Massen durchdrungen haben!

(Sehr gut!)

Der Abgeordnete Gerstner hat uns diesen Rath des Abwartens gegeben. Meine Herren, der Rath, den uns neulich der Abgeordnete Gerstner entwickelt hat, kommt mir vor, als wenn mir Jemand mein Haus anstecken will, und man mir dann sagt: rufe bei Leibe nicht die Polizei, dann wärest du ja ein Vertreter des Polizeistaates, du würdest handeln im Geiste der Karlsbader Beschlüsse!

(Große Heiterkeit.)

Nein, meine Herren, (räth man uns), stellen wir uns hin, und halten wir populäre Vorträge über die wirthschaftlichen Nachtheile des Häuserverbrennens.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, ich glaube, ein ernsterer Gegner ist wahrhaftig der Abgeordnete Graf Ballestrem gewesen, er weiß, daß ein Staat leben muß, daß im Staate auch militärische Zucht und Ordnung herrschen muß. Ich habe Sympathien mit dem Abgeordneten Grafen Ballestrem, auch ich glaube, daß wir in unserm Heere strenge Zucht aufrecht erhalten

sollen; ich dehne diese Sympathien so weit aus, daß ich den Wunsch ausdrücke, daß man jetzt zur Herstellung der Autorität im Heere das Experiment mit dem Arrest vor allen Dingen an den meuterischen katholischen Militärgeistlichen mache. Der Herr Abgeordnete Windthorst hat uns gesagt: wir wollen den Kampf aufnehmen, den Sie uns anbieten! Meine Herren, dieses Wort wirft ein eigenthümliches Schlaglicht auf die Situation. Handelt es sich denn um einen Kampf mit der Kirche?

(Abgeordneter Windthorst: Ja!)

Führt denn eine Kirche Krieg? Ist die von den Jesuiten geleitete römisch-katholische Kirche wirklich nur eine Kirche? Meine Herren, ich will Ihnen vollständig zugeben die Schwierigkeit des Problems der Lösung des Verhältnisses des Staates zur katholischen Kirche; diese Schwierigkeit datirt von alter Zeit, und sie liegt darin, daß bereits von den lateinischen Kirchenvätern her die katholische Kirche keineswegs blos der Ausdruck eines religiösen Gedankeninhalts gewesen ist.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, schon bei den lateinischen Kirchenvätern, schon bei Augustin erscheint die Verwechselung des Staates mit der sündigen Welt, und der Kirche mit dem Gottesstaat. Ich gebe Ihnen vollständig zu, meine Herren, im Mittelalter hat sich die katholische Kirche ausgestalten müssen als Staat, als geistliche Universalmonarchie; im Mittelalter hat die katholische Kirche die abendländische Nation zu höherer Bildung und Sittlichkeit erzogen, als der Staat noch nicht mündig geworden war, seine Aufgaben selbst zu erfüllen; im Mittelalter mußte die Kirche, wenn sie diese hohen Ziele verfolgen wollte, sich als geistliche Universalmonarchie entwickeln. Aber, meine Herren, damals vertrat die Kirche, und nur die Kirche die Civilisation! — Und wie steht es denn mit der heutigen, von den Jesuiten geleiteten römisch-katholischen Kirche? Im Syllabus hat doch der Jesuitenorden zu einem Gesetz der katholischen Kirche erhoben die Verdammung der Civilisation, die Verdammung der politischen Freiheit, die Verdammung der Grundlagen alles Verfassungslebens! Also, meine Herren, wenn die geistliche Universalmonarchie im Mittelalter berechtigt war, wenn sie theilweise getragen worden ist bis zum 13. Jahrhundert von der hohen Begeisterung der abendländischen Nationen — wo treffen diese Verhältnisse heute zu? Heute ist die geistliche Universalmonarchie ein ungeheurer Anachronismus.

Meine Herren, ich weiß, der Kampf ist schwer, der Kampf, in den wir ziehen, ist schwerer als die Bezwingung Frankreichs gewesen ist, der Weg ist gefährlich und lang. Schon dieses Gesetz ist ein lückenhaftes Gesetz; ich vermisse die einst von dem Fürsten von Hohenlohe angedeutete Bestimmung, die ich für sehr wesentlich halten würde, daß Niemand im deutschen Reich in ein Staats- und Kirchenamt gelangen darf, der seine Bildung unter diesen jesuitischen Doktrinen erhalten hat in den Lehranstalten des Jesuitenordens.

(Sehr gut!)

Meine Herren, wir werden in diesem Kampfe allerdings noch weitere Gesetze brauchen, wir werden wieder in die Hand bekommen müssen einen staatlichen Einfluß auf die Vorbildung der katholischen Geistlichkeit, damit sie nicht in dem nationalfeindlichen Sinne gebildet werde, der sie jetzt beherrscht. Meine Herren, wir werden uns wieder beschäftigen müssen mit der kirchlichen Disciplin, soweit sie äußere Strafübel verhängt.

(Lachen im Centrum.)

Ja, meine Herren, Sie lachen, ich will Ihnen aber eine Thatsache anführen. Ich habe vor nicht zu langer Zeit das Erkenntniß eines geistlichen Gerichts in der Hand gehabt, es ist dies ein Erkenntniß des Officialats zu Paderborn wider den Vikar Mönnikes, früher zu Lippspringe. Dieses Erkenntniß verurtheilt wegen einiger Insubordinationen, die wir in der Disciplin der protestantischen Konsistorien etwa mit einer Ordnungsstrafe geahndet hätten, den betreffenden Geistlichen zur Einsperrung in das Kloster Rietberg auf unbestimmte Zeit, mindestens auf ein Jahr. Ich habe das Erkenntniß im Tenor und in den Gründen in Händen gehabt. Meine Herren, im preußischen Landrecht steht ein nach der Auffassung aller unserer kirchenstaatsrechtlichen Autoritäten nicht aufgehobener Paragraph, welcher der Kirche verbietet, Freiheitsstrafen im Wege der Disciplin auf eine Frist von länger als vier Wochen zu verhängen. Der Mann ist ein Jahr gefangen gehalten worden, und wie er versichert, wurde ihm die Haft durch 180 Fasttage geschärft.

(Hört! hört! und große Heiterkeit links und rechts. Unruhe im Centrum.)

Meine Herren, ich glaube, die Humanität, die man in Bezug auf den strengen Arrest so vielfach angerufen hat, würde sich auch ganz zweckmäßig einmal der kirchlichen Disciplin zuwenden. Jedenfalls ist mir der Widerspruch des Landrechtsparagraphen, der die Haft über vier Wochen ausschließt, und dieses Erkenntnisses, das zur Haft von unbestimmter Zeit im Kloster Rietberg und zwar mindestens auf ein Jahr verurtheilt, bis heute noch nicht aufgeklärt.

Meine Herren, das deutsche Volk, welches in diesen Kampf zieht, ist, Gott sei Dank! ein religiöses; ich sage das gegenüber dem Bekenntniß eines Abgeordneten, welches mich neulich mit Trauer erfüllt hat, gegenüber dem Bekenntniß, daß es mächtige Schichten im Volke giebt, wo man atheistische Principien zu verbreiten sucht. Meine Herren, wer unser deutsches Volk kennt, wer unser deutsches Volk hat ziehen sehen in den Kampf mit Frankreich und es in diesem Kampfe beobachtet hat, der weiß, daß dieses Volk noch ein gläubiges ist, wenn es auch nicht gewohnt ist, sein innerstes Heiligthum, seinen persönlichen Glauben auf den Markt zu tragen. Meine Herren, wer unsere Jugend gesehen hat in den Kampf ziehen, der weiß, daß in Deutschland noch die Knie gebeugt werden, daß man noch Gott bitten und ihm danken kann. Aber, meine Herren, dieses deutsche Volk, soweit es berührt ist von den Einflüssen der Reformation — und das gilt nicht blos von uns Protestanten — dieses Volk hat auch noch ein Bewußtsein von der Hoheit und Majestät der Staatsgewalt, es ist berührt von dem Princip der Reformation, daß auch der Staat, daß auch die Obrigkeit, daß das Gesetz: Gottes Ordnung ist. Meine Herren, dies deutsche Volk, dies Volk voll Glauben, voll Treue, voll Zucht und Sittlichkeit, das heute in den Kampf zieht gegen die Jesuiten, dies Volk, wie es Paris bezwungen hat, wird auch die Jesuiten und den Vatikan überwinden!

(Lebhafter Beifall links und rechts.)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Reichensperger (Crefeld) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Crefeld): Meine Herren, ich glaube sagen zu dürfen, daß es für mich weit unerquicklicher ist, zu Ihnen zu reden, da ich ja auf einen positiven Erfolg in diesem Hause nicht hoffen darf, als es Ihnen sein wird, mich anzuhören; jedenfalls bitte ich um Geduld und um besondere Nachsicht, da ich mir während des Laufes der Debatten so viele Notizen gemacht habe, an welche ich gerne Bemerkungen anknüpfen möchte, daß daraus meine Rede wahrscheinlich eine sehr lange werden würde;

(Unruhe)

ich werde mich indessen bemühen, sie so viel wie möglich abzukürzen.

Meine Herren, indem Sie vorgestern mit 183 gegen 101 Stimmen das non sint über die deutschen Jesuiten aussprachen, haben Sie — das ist meine Ueberzeugung — einen Schnitt in das Herz eines sehr großen Theils der katholischen Bevölkerung Deutschlands gemacht, und ich lege darauf noch mehr Gewicht, als auf das Loos, welches Sie den paar hundert Jesuiten durch Ihren Ausspruch bereiten wollen, — ich sage: des bei weitem größten Theils der Bevölkerung Deutschlands, und nehme dabei selbstverständlich die Katholiken aus, welche hinter dem Herrn Völk und seinen Gesinnungsgenossen stehen.

(Sehr gut! im Centrum.)

Daß mindestens Millionen solcher deutschen Katholiken vorhanden sind, und zwar Millionen Katholiken, die in den Feldzügen, von welchen eben Herr Dove gesprochen hat, eben so gut repräsentirt waren und gewirkt haben, wie die Nichtkatholiken, ich bitte, das doch keinen Augenblick außer Acht zu lassen.

Meine Herren! Bei Vorkommnissen der gegenwärtigen Art, die meines Erachtens verhängnißvoll und unheilvoll sind, bemühe ich mich immer, um nicht den Muth zu verlieren und dem Pessimismus zu verfallen, was allerdings sehr nahe läge, denselben eine gute Seite abzugewinnen, die Lichtseite mir vorzuführen, und ich habe auch hier in der That eine solche Lichtseite gefunden. Meine Herren, meines Erachtens, ja meiner Ueberzeugung nach, ist Ihr Beschluß eine Bankerotterklärung des modernen Liberalismus auf dem geistigen Gebiete,

(sehr wahr! im Centrum)

und unter den modernen Liberalismus begreife ich auch diejenigen Herren Konservativen, die sich heute nicht mehr so nennen, die ihren Namen gewechselt haben und mit der großen Mehrzahl auf dieser Seite (links) vorgestern gestimmt haben.

(Sehr wahr! im Centrum.)

Sie haben einfach durch diesen Beschluß und durch die Art, wie Sie denselben vertheidigt haben, für alle Welt, die unbefangen urtheilt, die ruhig die Dinge an sich vorüber laufen sieht, zu erkennen gegeben, daß Sie mit geistigen Waffen gegen die geistige Macht der Kirche nicht mehr auskommen können,

(sehr gut! im Centrum)

und das nenne ich eine geistige Bankerotterklärung.

(Beifall im Centrum.)

Der Herr Abgeordnete Windthorst hat Sie schon auf die immensen Mittel hingewiesen, welche dem Staate zu Gebote stehen und namentlich dem deutschen Reiche, um gegen Alles anzukämpfen, was immer man für bedenklich, staatsgefährlich u. s. w. erachten mag; er hat Sie darauf hingewiesen, daß die ganze staatliche Macht doch einstweilen gewiß nicht in jesuitischen oder, wenn Sie das denn identificiren wollen, in ultramontanen Händen ruht. Er hat Sie auf die Armee hingewiesen, die Beamtenschaft, auf die Universitäten, auf die Leitung der öffentlichen Schulen hingewiesen, er hat Ihnen damit so ziemlich klar gemacht, wie mir scheint, daß es Ihnen an physischen materiellen Mitteln keineswegs fehlt, um zu reprimiren, was allenfalls als Ungebühr sich darstellen könnte. Erlauben Sie, daß ich Sie noch auf einiges Andere hinweise: zunächst auf die Presse, die Großmacht des neunzehnten Jahrhunderts. Nun die Presse, mit Ausnahme von vielleicht ein Dutzend, oder ich will sagen zwei Dutzend Blättern in Deutschland, steht auf Ihrer Seite; sie ruht und rastet nicht in ihrem Kampfe, ich sage in ihrer Verfolgung der katholischen Kirche, ihrer Diener, Alles dessen, was uns Katholiken heilig ist. Vom Kladderadatsch und ähnlichen Blättern an, die in 40 bis 50,000 Exemplaren bis in hohe Preßregionen hinauf in das deutsche Volk hineingeschleudert werden, wird alles förmlich durch den Koth gezogen, was wir verehren, und damit nährt man das Volk. Nehmen Sie die Theater dazu, namentlich die Theater in den aufgeklärten, glaubenstreuen, „frommen" Städten des deutschen Reiches, auf welche uns Herr Dove hingewiesen hat, sehen Sie Klosterskandale, Nonnengeschichten und Alles, was man nur an Unrath zusammenkehren kann, das wird immerfort vor der großen Masse des Volkes aufgeführt. Nichtsdestoweniger muß man zur physischen Gewalt, zu mechanischen Mitteln greifen, um die katholische Kirche und was ihr anhängt, niederzuhalten und zu Paaren zu treiben. Das haben Sie durch Ihren Beschluß zu erkennen gegeben, und wenn dazu noch ein bestätigender Kommentar nöthig wäre, so haben Sie ihn in der heutigen und der vorigen Debatte gegeben. Man liest uns aus Büchern vor, von allen Ecken und Enden her sucht man zusammen, was während des achtzehnhundertjährigen Bestehens der Kirche nur immer gegen die „moderne Civilisation", gegen die „liberalen Ideen", gegen den „modernen Rechtsstaat", gegen das „moderne Kulturwesen" von Katholiken geschrieben worden ist; das wird Alles in pikanter Auswahl hierhin gebracht, und man bedenkt nicht, indem man das thut, daß man ja dagegen auch schreiben könnte. Sie haben ja Bücher Ihres Geistes in Unzahl, und können dieselben ebenfalls ins Volk werfen, welches Sie zum Kampfe auf diesem Gebiete ebenso gut führen können, wie wir es thun, wenn das wahr wäre, was hier von Ihnen gesagt wird. Aber was Sie sagen, ist meist falsch oder mißverstanden. So kämpfen Sie also auch mit Büchern. Sie haben ja doch auch Zeitungen, auch Zeitschriften: warum können Sie damit nicht auskommen? Aus dem einfachen Grunde, weil Sie die Wahrheit nicht für sich haben.

(Sehr richtig! im Centrum. Heiterkeit links und rechts.)

Sie müssen andere Mittel haben, um die Wahrheit zu bekämpfen, nämlich die Mittel der Gewalt. Das ist das Geheimniß: wer die Wahrheit für sich hat, braucht keine mechanische Mittel; das kann man für jeden Augenblick nicht sagen, aber, wer die Wahrheit für sich hat, ist für die Zukunft des Sieges gewiß; sonst müßte man an der Menschheit verzweifeln.

Also, meine Herren, das junge deutsche Reich hat vorgestern eine neue Aera beschritten, inaugurirt, das neue deutsche Reich hat sich zurückbegeben in die schöne Zeit der Karlsbader Beschlüsse. Es ist das schon hier gesagt worden, kann aber nicht oft genug wiederholt werden; ja, ich behaupte, daß unsere Vorlage die Karlsbader Beschlüsse, was Reaktion betrifft und Eingriffe in das Rechtsleben, noch weit hinter sich zurück läßt. Ich habe schon bei einer anderen Gelegenheit hier auf die Wirksamkeit des Herr Ministers von Kamptz hingewiesen, welchen ich persönlich durchaus nicht angreifen will. Er mag guten Glaubens gewesen sein und ich will nicht bezweifeln, daß auch Viele von Ihnen guten Glaubens sind; Sie sind nur verblendet, wie Ihnen das der Abgeordnete Probst in seiner Rede, glaube ich, sehr nahe gelegt, wenn nicht bewiesen hat. Also der Herr Minister von Kamptz hat, als man ihn bat zu distinguiren und doch nachzuforschen, ob und was denn dem einzelnen Studenten, der ein schwarz-roth-goldenes Band trage, zur Last falle, den berühmten Ausspruch gethan: „Ah was, Burschenschaft ist Burschenschaft!" So, meine Herren, lautet auch Ihre Devise: Jesuit ist Jesuit, und der Jesuit ist der Staatsgefährlichkeit verdächtig, deswegen muß man ihn — unter ein Ausnahms-

gesetz stellen. So lautet Ihr Raisonnement, das kann nicht geleugnet werden,

(sehr gut! im Centrum)

denn mehr als der Staatsgefährlichkeit verdächtig ist der Jesuit auch in Ihren Augen keinesfalls. Wir haben vergebens Beweise, Thatsachen gefordert. Die Staatsgefährlichkeit kann doch unmöglich in der inneren Gesinnung alle beruhen, oder wollen Sie die Inquisition bis in die Herzen hinein treiben? Das können Sie wohl nicht! Also Thatsachen! Wo haben die Jesuiten den Staat angegriffen? wo haben sie ihn gefährdet? wo und wann haben die Gesetze nicht mehr ausgereicht, um Thatsachen zu steuern, die dem Staatsleben Gefahr drohen oder gebracht haben?

(Sehr gut! im Centrum.)

Sie antworten: ja das wissen wir nicht, aber die Jesuiten sind Jesuiten, früher waren sie einmal staatsgefährlich, früher sind sie aufgehoben worden, also — müssen wir auch mit Spießen und Stangen gegen sie losgehen können. So lautet Ihr Raisonnement, meine Herren!

(Sehr gut! im Centrum.)

Wir hören als Beweise für solche Behauptungen abgedroschene tausendmal wiederholte Redensarten. Man sagt, die Jesuiten hätten den Satz: der Zweck heiligt das Mittel! Allein, meine Herren, nicht die Jesuiten bekennen sich zu diesem Satze, das ist bewiesen, oftmals bewiesen worden; ich sah zuvor zwei dicke Bücher vor dem Herrn Abgeordneten Meyer; sie sind hernach auf den Regierungstisch gewandert; darin können Sie Alles finden, was die Jesuiten zu thun, zu glauben und vorzukehren haben. Fehlen sie einmal, so geschieht es, weil sie eben sündige Menschen sind, wie wahrscheinlich einige von Ihnen auch;

(Heiterkeit)

was ändert das aber an dem Orden?

Weiter hat man die Lehre vom unbedingten Gehorsam vorgebracht, man hat behauptet, die Jesuiten müssen unbedingt folgen, gleichviel, was man ihnen von oben herunter zumuthen mag, sei es vom Jesuitengeneral oder vom Papst. Das war auch so ein Satz, mit dem man sich so lange herumgearbeitet und getröstet hat, wenn man über die Jesuiten schmähte, bis endlich der Großmeister der deutschen Geschichtsschreiber, Ranke, ein näheres Einsehen genommen und gesagt hat, es sei das ein Mißverständniß, es heiße in den Statuten der Jesuiten, dieselben müßten ihren Oberen folgen, nur nicht, wenn man ihnen eine Sünde zumuthe. Also grade das Gegentheil von dem Satze, den man den Jesuiten schuld gegeben hat. Aber viele Herren sitzen hier, die noch immer an dem Satze festhalten, weil sie zufällig die betreffende Schrift des Herrn Ranke nicht gelesen haben. Mit solchen Sprüchen sucht man sich zu helfen. Man macht auch wohl gelegentlich einige Witze, — ob geschmackvolle oder nicht, darüber mögen Sie entscheiden, — zum Beispiel über „die Bullensprache", man moquirt sich über die grauen Haare der Kirchenfürsten und sucht so das große Publikum zu gewinnen. Ich sollte indeß glauben, das wären Kunstgriffe, die man nur auf den alleräußersten Gallerien, aber nicht in diesem Saale zur Anwendung bringen könnte.

(Sehr gut! im Centrum.)

Meine Herren, Herr Meyer (Thorn), der als erster Antragsteller fungirt, hat uns gestern das sehr freundliche, ich möchte fast sagen naive Geständniß gemacht, die Statuten der Jesuiten kenne er nicht und es wäre ihm sehr angenehm, wenn sie ihm Jemand präsentire. Ich glaube, heute sind sie ihm zugefertigt worden; wenn nicht, so empfehle ich ihm ein kleines Buch, welches ich hiermit zeige, es kostet nur 10 Silbergroschen —

(Heiterkeit)

sein Titel lautet: „Der Jesuitenorden, seine Gesetze, Werke und Geheimnisse". In diesem Büchlein sind urkundenmäßig, meine Herren, die meisten Dinge widerlegt, die Sie hier den Jesuiten auf die Rechnung geschrieben haben. Wenn Sie, meine Herren, dasselbe nicht haben wollen, so möchte ich es den geehrten Herren der Bundesregierung, die nun auch zu beschließen haben werden, empfehlen; bei dem großen Drange der Geschäfte, in welchem sie stecken, ist ihnen ein so kleines Büchlein gewiß angenehmer, als die zwei dicken Bände, die der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts eben vor sich liegen hatte.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, es ist in der vorigen Debatte, und zwar mißfällig, bemerkt worden — ich glaube Seitens des Herrn Abgeordneten Wagener —, daß im Centrum gelacht würde, wenn er oder seine Gesinnungsgenossen hier gegen die Jesuiten losdonnerten. Meine Herren, glauben Sie mir, das Lachen ist so nicht gemeint, wie Sie es sich denken. Wir kennen sehr wohl die Schwere der Situation, kennen auch alle Mittel, die Sie gegen unsere Gesinnungs- und Glaubensgenossen anwenden können; auch zeigt diese erste Etappe auf dem Wege zur Läuterung der Kirche und des Staates und ihres Verhältnisses zu einander uns schon zur Genüge, was wir zu erwarten haben. Wir machen uns also in dieser Beziehung keine Illusionen, und ich will Ihnen noch persönlich bekennen, daß, wenn ich die riesige Macht mir anschaue, welche nunmehr, wie es scheint, den Krieg gegen den Katholicismus, gegen unsere Kirche unternehmen will, ja schon erklärt hat, mich dann ein tiefes Bangen beschleicht. Ich zweifle nicht an dem endlichen Siege der Kirche, weil ich überzeugt bin, daß sie auf dem Boden der Wahrheit steht, allein es kann namenloses Wehe über uns kommen, und die gegenwärtige Generation kann entsetzlich darunter leiden; aber glauben Sie mir, nicht blos die Katholiken, freilich sie vor Allen, weil sie moralisch darunter leiden, sondern auch Sie, meine Herren, werden zu leiden haben, wenn Sie das Staatswesen in seinen Grundfesten erschüttern, wenn Sie Mißtrauen säen zwischen die großen Massen, die auf der einen Seite katholisch, auf der anderen nichtkatholisch sind.

Inmitten eines solchen Kampfes kann das Staatsleben unmöglich ein erquickliches sein, es kann dabei nicht gedeihen. Meine Herren, wenn wir gelacht haben, so will ich Ihnen sagen, worüber wir gelacht haben, meiner Wahrnehmung nach; ich habe mitgelacht, und ich will diese Sünde bekennen. Wir haben gelacht, wenn wir gehört haben, das deutsche Reich befinde sich im Stande der Nothwehr gegenüber dem im Vatikan gefangen gehaltenen Papste; wir haben gelacht, wenn wir gehört haben, die „Klerikalen" seien die Angreifer, sie hätten zuerst den Zankapfel in das deutsche Reich geworfen; wir haben gelacht, wenn wir gehört haben, es sei ein Kampf des Germanismus gegen den Romanismus, der hier von den herausgeforderten Germanen aufgenommen werde, ein Ausspruch, durch welchen wir Alle, die wir hier im Centrum sitzen, auf einmal aus Germanen zu Romanen gestempelt worden sind. Wir Franken am Rhein, wo die erste christliche und staatliche Kultur gewurzelt hat, werden aus dem Germanenthum herausgestoßen, wir sind „Romanen" in Ihren Augen! Ist es denn möglich, daß Einem die Lach-

muskeln nicht in Bewegung kommen, wenn man derartige Sätze sich gegenüber aussprechen hört?

(Sehr richtig! im Centrum.)

Darüber haben wir gelacht und darüber verliere ich denn auch kein weiteres Wort, weil man eben solchen Sätzen gegenüber nur lachen kann. Eines indeß muß ich doch noch sagen, weil das, worauf ich ziele, heute hier wiederholt worden ist, und zwar nicht blos, weil es heute wiederholt worden ist, sondern weil es so zu sagen den Kernpunkt der ganzen Debatte bildet, nämlich über den Vorwurf der Aggression. Um nun das Unbedeutendere, Unwichtigere vorweg abzuthun, die Aggression Seitens des Centrums, die uns so oft vorgeworfen wird: diese „Aggression", worin hat sie bestanden? Darin, daß wir einfach einem Adreßentwurf gegenüber gesagt haben, das Haus möge nicht gegen alles bisherige Völkerrecht erklären, daß unter keinen Umständen und in keiner Form den Papst jemals zu Hülfe gekommen werden solle, es möge nun Gewalt gegen ihn geübt werden, welche immer. Wir haben gesagt, einen solchen Satz unterschreiben wir nicht; wir haben aber nicht den entgegengesetzten Satz beantragt.

(Sehr richtig! im Centrum.)

Das war die erste „Aggression".

Meine Herren, nun kommt die zweite „Aggression". Wir haben von Ihnen verlangt, Sie möchten die Freiheiten, welche nun in Preußen während einer ganzen Generation das friedliche Zusammenleben der verschiedenen Konfessionsangehörigen ermöglicht haben, dem ganzen deutschen Reiche geben. Sie haben uns erwidert: nein, hier im Reichstag haben wir uns mit Staatskirchenthum nicht zu befassen — heute ist es damit anders geworden: das Gesetz des Widerspruchs gilt nun einmal für einzelne Herren nicht mehr, — es wurde uns also gesagt: mit der Kirche müsse anders umgesprungen werden, als in Preußen bisheran geschehen sei, „die Freiheit der Kirche bekömmt uns Liberalen zu schlecht" — und so haben Sie denn unseren Antrag verworfen.

Das also war die zweite Aggression des Centrums.

Zweimal haben wir in der eben gedachten Art Wünsche geäußert, sie sind zurückgewiesen worden — und nun sind wir der angreifende Theil, wir kämpfen gegen das junge deutsche Reich, gegen seinen Bestand! Ja, meine Herren, ich wundere mich, daß nicht auch Sie darüber lachen.

Und nun die weiteren „Aggressionen", das ist der Syllabus und das vatikanische Koncil.

Der Syllabus besteht schon so lange; eine Anzahl von Leuten hat sich darüber formalisirt; man hat gesagt: Gott! wie sehr ist der Papst und die katholische Kirche noch zurück in der Kultur, es ist entsetzlich; diese Syllabus-Gläubigen leben noch im vollen finstern Mittelalter! Dann hat man auch wohl gesagt, wenn der Staat in solcher Weise sich zur Kirche stellen solle, so geht es nicht an, das könne der Staat unmöglich thun. Ich will das Alles gelten lassen; die Meinung mag man immerhin hegen, aber aus dem Syllabus ist nichts dafür zu beweisen; jedenfalls ist noch keine Thatsache namhaft gemacht worden, welche irgend zeigt, daß der Syllabus, zumal wenn er von der Mehrzahl nicht geglaubt wird, staatsgefährlich werden könnte. Sie, meine Herren, brauchen ja nicht daran zu glauben. Uebrigens ist er auch gröblich mißverstanden worden in allen Ecken und Enden; die Herren, welche darüber zu reden pflegten, haben sich durchweg nur die Mühe gegeben, einige Schmähschriften über den Syllabus zu lesen, nicht aber auch diejenigen Schriften, welche von kirchlichen Autoritäten, von Bischöfen z. B., zur Interpretation über den allerdings etwas schwer zu verstehenden Syllabus

(Heiterkeit)

geschrieben worden sind. Ich gebe es aufrichtig zu: er ist nicht in unserer modernen Sprache abgefaßt, meine Herren, das dürfen Sie aber doch nicht übel nehmen; Ihre moderne Sprache wird ja doch auch einmal alt.

(Heiterkeit.)

Schriften der letztgedachten Art also hat man nicht gelesen. Die Schrift des Bischofs Dupanloup z. B., bekanntlich einer der freisinnigsten französischen Kirchenfürsten, der mit den Jesuiten meines Wissens nicht in Gemeinschaft steht, vielleicht sogar in einem gewissen Gegensatze — es giebt jedenfalls in der katholischen Kirche solche, die mit gewissen Ansichten und Doktrinen der Jesuiten nicht einverstanden sind; auch in der katholischen Welt giebt es in gewisser Beziehung getheilte Lager — ich sage, die Schrift von Dupanloup hat von diesen Herren zweifelsohne keiner gelesen, sonst hätten wir nicht solche Reden zu hören bekommen können, wie wir sie gehört haben.

Und nun das vatikanische Koncil. Meine Herren, es ist doch sehr zu beklagen, daß man immer und immer wieder mit Gewalt darauf zurückkommt. Was hat denn das vatikanische Koncil beschlossen? Ich behaupte, es hat nichts geändert an dem Verhältnisse zwischen Staat und Kirche, es hat nicht das Mindeste geändert an dem eigentlichen innersten Wesen der Kirche; ich will Ihnen sagen, was einzig und allein durch dieses Koncil festgestellt worden ist. Im Grunde wurde nichts geändert, denn in sehr vielen Ländern war es von jeher so, wie das Koncil beschlossen hat, geglaubt; nur in Deutschland herrschten allerdings Zweifel, und eben um solche Zweifel zu beseitigen, meine Herren, werden Koncile zusammenberufen. Nun erlauben Sie mir, daß ich Ihnen, mit wenigen Worten hoffentlich, klar zu machen suche, was das Koncil beschlossen hat. Es war bis dahin ganz unstreitig unter allen katholischen Kirchenlehrern, unter allen katholischen Kirchenlehrern, daß, wer Katholik, wer innerhalb des Kreises der Kirche bleiben wollte, in Allem, was Lehre und Sitte betrifft, den Entscheidungen des Papstes nicht entgegenhandeln, reden und schreiben durfte. Meine Herren, wenn Sie das nicht wissen, dann kann ich nicht mit Ihnen rechten, — es ist dem aber so und ich citire Ihnen Bossuet, ich citire von Hontheim, ich citire unsere deutschen Philosophen und Theologen, einen Günther, einen von Lossow u. s. w. zum Beleg dafür. Als der Papst entschieden hatte, haben diese Männer erklärt: wir respektiren diese Entscheidung, wir müssen sie respektiren, weil er der oberste Lehrer der Kirche ist. So stand es von jeher in der Kirche. Was ist nun Neues geschaffen? Das vatikanische Koncil geht von dem einfachen Satze aus, daß die Kirche nicht blos auf dem religiösen Gebiete eine Einheit des Redens, Schreibens und Handelns erfordert, daß sie eine Einheit des Glaubens darstellt. Wenn also etwa gelehrte Theologen dem Papste gegenüber sagen möchten: Ja, wir reden nicht mehr, was Du für unkatholisch erklärt hast und wir publiciren auch solches nicht mehr, innerlich aber wissen wir es doch besser als der Papst, und dabei bleiben wir und harren auf ein neues Koncil oder auf einen anderen Papst — sehen Sie, meine Herren, dieser innere Protest, diese reservatio mentalis ist durch das Unfehlbarkeitsdogma abgeschnitten, weil, eben, wie gesagt, die Kirche auf der Einheit des Glaubens beruht. Es handelt sich auch nur, wie ausdrücklich in dem Koncilbeschlusse steht, um Glauben und Sitte, um weiter nichts. Hinter diesem vatikanischen Koncile her ertönt nun ein so entsetzliches Halloh. Ich erkläre es mir sehr gut, daß es ertönt und allerdings ist daran im gewissen Sinne eine große Anzahl deutscher Katholiken und deutscher Bischöfe mit schuld — ich mache gar kein Hehl daraus. Und weswegen verhält es sich so? Ich habe auch zu denjenigen gehört, die vor dem Fassen des fraglichen Beschlusses gewarnt haben; ich glaube aber, mein

Freund Probst oder ein anderer meiner Fraktionsgenossen hat schon gesagt, in welchem Sinne. Wir sahen, daß man nach einem Prätexte zu einem Angriffe auf die Kirche lüstern war, wir sahen die Wolken schon heranziehen, wir wußten, daß man den ersten besten Vorwand ergreifen würde, um dem Katholicismus den Krieg zu erklären.

(Zustimmung im Centrum. Widerspruch rechts und links.)

Meine Herren, ich komme darauf zurück. Uns liegt eben viel an dem konfessionellen Frieden; wir Katholiken wollen nicht gedrückt werden durch die enorme Staatsmacht, die über uns steht, und die Majorität, die hier vor uns sitzt, das ist keineswegs unsere Lust, wir wollen womöglich ruhig fortleben. Aber man hat es allerdings im Koncil anders genommen; man hat sich nicht verhehlt, — so stumpf und kurzsichtig sind die Väter des Koncils nicht gewesen — man hat sich nicht verhehlt, was kommen würde, oder doch könne; es war ja auch durch die Augsburger Allgemeine Zeitung, durch dieses „Weltblatt", in direkteste Aussicht gestellt. Aber die große Mehrheit im Koncil glaubte es auf eine solche Krisis, auf ein Wundfieber ankommen lassen zu müssen, es nicht dulden zu können, daß mit Hülfe von Mentalreservationen die Lehrer unserer künftigen Theologen, überhaupt die Lehrer unserer katholischen Jugend sich über den Papst und dessen Glaubensentscheidungen sollten erheben dürfen. In Ihren Augen, meine Herren, mag das ein irriger Kalkül sein — gut! dann wird er sich strafen, aber dann straft er sich in der Kirche selbst. Ich erinnere mich noch sehr gut, wie der Herr Abgeordnete Miquel einmal in einer Reichstagsdebatte gesagt hat — damals stand der sogenannte Altkatholicismus anscheinend in schöner Blüthe und man versprach sich goldene Berge davon —: die unechten Katholiken werden durch die echten Katholiken aufgerieben werden; was falsch ist, das werden die Katholiken im Kampfe unter sich als falsch zu Falle bringen. Meine Herren, von solcher Hoffnung scheinen Sie zurückgekommen zu sein. Der Herr Abgeordnete Miquel ist vielleicht noch derselben Meinung und will deshalb nicht für das Jesuitengesetz stimmen; wenigstens sehe ich ihn nicht auf seinem Platze.

(Heiterkeit.)

Wieder, meine Herren, hat man uns alle möglichen Schreckbilder vorgeführt. Man hat unter Andern den Bellarmin citirt. Ich wundere mich, daß der Herr dies gethan hat, ich weiß nicht, ob er ihn studirt oder sich auch nur einmal angesehen hat — der Bellarmin ist nämlich ein sehr dickes Werk, und glaube ich nicht, daß der Herr Abgeordnete Dr. Dove sich in anderer Weise damit befaßt hat, als daß er eine Delikatesse sich aus derselben herausgepickt hat.

(Gelächter links; Heiterkeit im Centrum.)

Jedenfalls hätte er aber doch auch die gleichzeitigen und die späteren Schriftsteller der Reformation lesen sollen, um zu sehen, was diese über das Verhältniß von Staat und Kirche, von Glauben und Staatsgewalt gesagt haben, einen Knox z. B., einen Buchenau; er würde dann gesehen haben, daß sie unendlich viel stärkere Trümpfe ausgespielt haben, als Bellarmin. Sollen wir Katholiken um deswillen nun dem Protestantismus den Krieg erklären, weil protestantische Männer Ungeheuerlichkeiten proklamirten oder weil Calvin den Servet hat verbrennen lassen? Falls wir Katholiken, sage ich, den Calvinisten, überhaupt den Protestanten wollten um solcher längst vergangenen Dinge willen den Krieg erklären, wenn wir die Majorität hätten und die Staatsgewalt auf unserer Seite wäre, was würden Sie dazu sagen? Das aber thun Sie gegen uns!

(Lebhafte Zustimmung im Centrum.)

Noch einige andere Kuriosa hat man uns diesen Morgen aufgetischt. Der Herr Abgeordnete Dr. Völk hat uns schon zweimal eine angebliche illoyale Aeußerung eines Bischofs, der angeblich mit den Jesuiten auf gutem Fuße steht — es mag das meinetwegen auch wirklich der Fall sein — angeführt. Es sollen nun die Jesuiten dafür büßen müssen, daß er einige unbewachte Worte gesprochen hat, wenn er sie wirklich gesprochen hat — der Bischof ist nicht verurtheilt; und was liegt mir an all den Klatschereien auf seine Rechnung.

(Sehr richtig! im Centrum.)

Er ist nicht verurtheilt, und man sollte von dieser Tribüne aus ihn nicht, wie geschehen, kennzeichnen, wenn man nicht ein Urtheil vor uns hinlegen kann. So ist es rechtens in mehr als einer Gesetzgebung.

Dann, meine Herren, kam zuvor auch noch der Herr Abgeordnete Dr. Dove und erzählte uns eine Schreckgeschichte aus dem Kloster vom armen Kinde Jesu in Aachen. Es sind Aachener hier gegenwärtig. Auch ich habe von der Geschichte gehört; Herr Schulte, „der große Kanonist", hat eine Glocke läuten gehört, aber er wußte nicht recht, wo sie hängt. Ich kenne den Vorgang genauer und bin bereit, sie ihm privatim — weil sie Personen betrifft, die ich nicht so undelikat bin auf diese Tribüne zu bringen — mitzutheilen, dann wird Herr Dove sehen, daß der Vorgang in Aachen ein Argument gegen ihn bildet. Ich will, wie gesagt, hier in Privatverhältnisse nicht eindringen, eine Reichstagstribüne sollte doch, meine ich, dafür zu hoch stehen.

(Lebhafte Zustimmung im Centrum.)

Soviel über das Lachen im Centrum und über die Gründe unseres Lachens während der Debatten.

(Rufe: Lauter! Gerade aus!)

Meine Herren, ich bedaure es, wenn Sie nicht hören; ich kann Ihnen aber nicht helfen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Windthorst hat hier gesagt: „wenn Sie den Krieg haben wollen, so sollen Sie ihn haben"; und man hat das als eine provokatorische, übermüthige Aeußerung, als ein keckes Aufheben des Handschuhs charakterisirt. Meine Herren, ich sage dasselbe und sicherlich in demselben Sinne, in welchem es auch der Herr Abgeordnete Dr. Windthorst gemeint hat. Wir müssen den uns aufgedrungenen Kampf aufnehmen und wir werden ihn aufnehmen; unsere Pflicht ist es, ihn aufzunehmen, weil wir unsere Kirche, die wir für die wahre, ja für das Heil der Menschheit erachten, vertheidigen, weil wir für sie als treue Söhne derselben einzustehen haben. Aber in welchem Sinne nehmen wir den Kampf auf? Wir wissen ja Alle sehr wohl, daß materielle Machtmittel uns nicht zu Gebote stehen, und wenn wir sie hätten, so dürften wir sie, so lange wir gute Katholiken bleiben wollen, nicht gegen den Staat gebrauchen. Wir haben andere Waffen! Wir haben Waffen, gegen die Ihre mechanischen und Ihre physischen Waffen, einschließlich der gezogenen Kanonen, auf die Dauer schwerlich aufkommen können. Wir haben die Waffe des Opfergeistes, die Waffe der Glaubenskraft und die Waffe des Gebets.

(Sehr wahr! Sehr gut! im Centrum.)

Das sind Waffen, die Ihnen vielleicht ganz kurios vorkommen; aber wenn Sie das katholische Volk da, wo es wirklich noch echt und treu katholisch ist, wenn Sie dieses Volk kennten, dann würden Sie mir wohl Recht geben. Glauben Sie mir, wenn Sie aus den konfessionslosen Schulen, die Sie gründen wollen, die Kruzifixe und die Madonnenbilder wegschaffen, wie es die Kommune in Paris sofort bei ihrem Entstehen gethan

hat, dann wird die katholische Bevölkerung auf den Höhen ihrer Berge und auf den Feldwegen Kreuze aufpflanzen — wenn es der Staat nicht an den öffentlichen Wegen duldet — und sie wird dann dahin beten gehen, um auch vor aller Welt Zeugniß von ihrem Glauben abzulegen. Sie, meine Herren, würden damit wohl auch noch die Processionen und Wallfahrten für staatsgefährlich erklären; hiesige liberale Blätter haben den Ton schon angeschlagen, und ich bin überzeugt, daß die Forderung allmälig die öffentliche liberale Meinung für sich bekommen wird. Gut: würden Sie die Processionen verbieten, dann müßten Sie am Ende auch noch mit jeder alten Frau Krieg führen, die mit ihrem Rosenkranze zu Gott beten geht,

(Heiterkeit)

daß die Kirchenverfolgung ein Ende nehmen und Gott die Verfolger erleuchten möge. Das aber werden die Stoßgebete sein, die durch alle katholischen Länder gehen; solcher Art werden die Waffen sein, mit welchen auf unsrer Seite gekämpft wird, und ich bin begierig zu sehen, ob ein erfinderischer Geist auf Ihrer Seite auftreten wird, der uns auch diese Waffen zu entziehen vermag.

(Sehr wahr! im Centrum.)

Vielleicht ist es möglich!

Meine Herren, immer hören wir: das Koncil sei der eigentliche Ausgangspunkt der katholischen Aggression, die Ursachen des herrschenden Zwiespaltes. Meine Herren, das ist ein Irrthum! Es ist mir unbegreiflich, daß so viele von Ihnen, die, wenn sie auch noch nicht gerade so alt sind, wie ich, doch schon eine geraume Zeit lang sich mit den öffentlichen Dingen beschäftigen, die Zeitungen lesen, der Presse folgen, namentlich der liberalen Presse — unsere Blätter lesen Sie bloß, wenn Sie gerade glauben, Gift daraus saugen zu können — es ist mir, sage ich, unbegreiflich, daß Sie nicht schon seit mehr als zwanzig Jahren gemerkt haben, wohin die sogenannte liberale Presse hinsteuerte — vor dem Syllabus und vor dem Koncil. Es widerstrebt mir nun, Lappen von Zeitungen u. s. w. hier vorzubringen und daraus etwas vorzulesen, was sich nicht sofort wiederlegen läßt; ich will Ihnen meinerseits eine Autorität vorführen, die wenigstens bei Vielen von Ihnen, soweit Sie nämlich Sympathien für die Protestantenvereins-Bestrebungen hegen, Anerkennung finden wird. Sehen Sie, meine Herren, im Jahre 1859 am 28. November, also lange vor dem vatikanischen Koncil, hat eine Badener protestantische Kirchenkonferenz folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Das Wesen des modernen Staats
— das ist immer ein anderer Staat, als wir gewöhnliche Menschen uns unter dem Staate denken —
liegt in der straffen Koncentrirung aller Bestandtheile des öffentlichen Lebens und der Omnipotenz der Staatsgewalt; diese anerkennt nur dasjenige Recht, welches sie selbst verleiht.
2. Der moderne Staat ist aus dem Protestantismus oder doch durch denselben entstanden, darum sind beide innig mit einander verknüpft.
3. Die römische Kirche ist eine Körperschaft nur insoweit, als der moderne Staat sie anerkennt — keine autonomische Körperschaft.
4. Der römische Stuhl ist eine fremde, dem Protestantismus durchaus feindliche Macht.

Sehen Sie, meine Herren, diese Thesen — ich habe hier eine Sammlung von ähnlichen Sachen, wie wir uns denn wohl auch einmal eine solche anlegen — hat man demnächst auch wieder auf anderen Kirchenkonferenzen aufgestellt, man hat in Bremen verlangt, daß „Papst- und Kirchenmord" heut zu Tage wieder gesungen werde — und das Alles, wie gesagt, vor dem vatikanischen Koncil. Was die Presse angeht, so braucht man nur auf das erste beste Lesezimmer zu gehen, da begegnet man immerwährend den Refrain: „Nieder mit dem Katholicismus, nieder mit dem Papstthum!" Auch heute wieder erscholl nicht undeutlich hier der Nopoperyruf — was auch, beiläufig bemerkt, sehr stark an das Popenthum erinnert, welches man bei uns einzuführen denkt.

(Heiterkeit.)

Was wir hier gehört haben, participirt großentheils an dem Geiste jener Beschlüsse. Diese Beschlüsse sagen offen heraus, der Papst sei eine feindliche Macht; ganz so weit geht man hier heute noch nicht — man sagt zur Zeit noch: die Jesuiten sind eine feindliche Macht, sie leiten den Papst; es kann zwar einmal ein vernünftiger Papst kommen, aber die Jesuiten müssen jedenfalls niedergeworfen werden. Man hat ferner gesagt: die Jesuiten waren von jeher und sind noch die unversöhnlichsten Feinde des Protestantismus, sie führen Krieg auf Leben und Tod mit dem Protestantismus. Meine Herren, das ist eine von den Phrasen, die halb wahr und halb falsch sind; die Jesuiten führen mit jedem andern Glauben mit den Waffen ihres Glaubens den geistigen Kampf, von dem ich oben gesprochen habe. In einem andern Sinne genommen ist die Phrase durchaus unwahr. Ich will Sie nur darauf hinweisen, daß z. B. — das haben aber wahrscheinlich die Herren auch nicht gelesen — zu einer Zeit, wo es sich darum handelte, die Einheit wieder herzustellen unter den verschiedenen christlichen Konfessionen in Deutschland, ein Bestreben, welchem die edelsten Männer der damaligen Zeit — ich nenne nur einen Leibnitz und Bossuet —, und auch edle Fürsten sich hingaben, ein Jesuitengeneral, der Pater Noyelles, hauptsächlich es war, der dieses Bestreben zu fördern suchte. Er ist darauf ausgegangen, die Einigung herbeizuführen, und er hat — ich gebe das nicht als ein Evangelium, ich habe es aber aus Büchern, denen ich trauen zu können glaube — sogar dahin gearbeitet, daß die Beschlüsse des Tridentinischen Koncils suspendirt würden, damit man ganz frei sich wechselseitig die Hände reichen könne. Woran sind nun diese edlen Bestrebungen gescheitert? An der französischen Herrschsucht, an den französischen Königen, welche die Spaltung in Deutschland bleibend erhalten wollten. Darauf haben die französischen Könige spekulirt, wie heute noch nicht wenige Franzosen darauf spekuliren. Letzthin ist auch als Angriffsmittel gegen die Jesuiten und das „klerikale" Centrum Renan citirt worden, ich glaube sogar schon zweimal.

(Zustimmung.)

Nun gut, ich begreife es vollkommen, ich finde es so natürlich wie nur etwas, daß die Franzosen von der Farbe des Herrn Renan und alle diejenigen, die Rache an Deutschland nehmen wollen, sich in die Hände klatschen vor Freude über das, was hier beschlossen und angebahnt wird. Daran habe ich keinen Zweifel, die Franzosen haben ganz Recht, daß sie sich des freuen; ob sie uns darum aber besiegen werden, bezweifle ich sehr. In Bezug auf die Pflichttreue der Katholiken machen Sie sich jedenfalls Illusionen; aber es wäre doch schon gefährlich genug, wenn deshalb die Kalamität eines Krieges um so früher über uns hereinbräche, weil die Franzosen uns innerlich gespalten sehen; das aber müssen sie sehen, wenn Sie, meine Herren, auf dem Wege weiter gehen, den Sie beschritten haben, und dessen weitere Etappen Sie uns andeuten. Man hat von einer französischen Liga gesprochen, in welcher auch Jesuiten thätig seien; allein, meine Herren, ich habe auch noch nicht die Spur eines Beweises für diese so überaus schwere Anklage zu Gehör bekommen, ich bestreite die Behauptung einfach, es ist gewiß nicht wahr;

sonst beweise man es, aber man beweise es in gehöriger Art, so daß wir Juristen wenigstens einigen Respekt vor der Beweisführung haben können; aber dadurch, daß man uns Broschüren und Zeitungsblätter bringt und daraus etwas vorliest, was Niemand zu kontroliren vermag, das mag für Viele ein vollgültiger Beweis sein, aber ernste Männer erkennen darin auch nicht einen Schatten von Beweis.

Man hat auch von den Jansenisten gesprochen, die Jansenisten seien gegen die Jesuiten losgegangen, und sie seien doch Katholiken gewesen. Ja, das ist unbestreitbar, und ich verweise Diejenigen, denen es vielleicht an Waffen und Hülfsmitteln gegen die Jesuiten mangelt, auf die lettres provinciales des Pascal. Im Besitze dieses Buches brauchen Sie sich keine Mühe weiter zu geben, da sind alle spanischen Kasuisten excerpirt und alles auf die geistreichste Weise von diesem so hochbegabten Kopfe gegen die Jesuiten zusammengestellt worden; alles Heutige, was gegen die Jesuiten geschrieben wird, ist Bettel dagegen. Nun gut, die Jansenisten waren Feinde der Jesuiten, auch sie waren religiöse Leute, sie neigten zum Asketismus, und als Rigoristen, nicht als Freigeister, haben sie den Jesuiten, die ihnen nicht streng genug waren, den Krieg erklärt. Was beweist das aber für Sie, meine Herren? Daß es eben verschiedene Strömungen in der katholischen Kirche giebt, die seit achtzehnhundert Jahren besteht? Ich werde Sie nicht mit so langen Citaten wie Herr Dove langweilen, hinhalten will ich lieber sagen, denn ich bin überzeugt, daß Sie sich bei den Citaten des Herrn Abgeordneten Dove nicht gelangweilt haben; aber ich muß Ihnen doch Einiges von dem mittheilen, was Heinrich IV, König von Frankreich, Heinrich von Navarra, den Jansenisten geantwortet hat, die in einer hochansehnlichen Deputation aus Parlamentsmitgliedern vor ihn hintraten und die Vertreibung der Jesuiten forderten. Es ist das eine große Erklärung, die ich aus einem Geschichtswerk gezogen habe und wenn ich es wie der Abgeordnete Dove halten wollte, würde ich sie Ihnen von vorn bis hinten vorlesen; ich will aber barmherzig sein und Ihnen nur einige Stellen der Rede vorlesen, mit welche er die jansenistischen Parlamentsmitglieder heimgeschickt hat. Er hat u. A. gesagt:

> Ihr leidet doch auch nichts davon, daß die Jesuiten noch jüngsthin bemerkten, daß der Papst nicht irren,

— Sie sehen also, das ist keine neue Lehre! —

> wohl aber Clemens VIII, der damalige Papst fehlen könne;

— das war von den Jesuiten zugegeben —

> auf jeden Fall bin ich gewiß, daß die Jesuiten über die Autorität des Papstes nicht mehr behaupten als die übrigen Kleriker und ich glaube, wollte man ihren Ansichten darüber den Proceß machen, so müßte man der ganzen katholischen Kirche den Proceß machen.

So aber steht es auch heute noch, abgesehen von einzelnen Aeußerungen einzelner Jesuiten, die auch ich nicht adoptire. Dann sagt der König weiter:

> Das Gelübde des Gehorsams, das sie dem Papste ablegen, wird sie nicht mehr nöthigen, seinem Willen zu folgen, als der Eid der Treue, den Sie, meine Herren, mir schwören: nichts gegen den Landesfürsten zu unternehmen. Aber das Gelübde gilt nicht einmal allgemein, sie geloben dem Papste nur den Gehorsam, wenn er sie zur Bekehrung der Ungläubigen aussenden will.

So sagte damals der König von Frankreich, und zum Schluß:

> Gott wollte mich damals züchtigen . . . .

Die Jesuiten waren nämlich seine Gegner gewesen, und nun glaubte man auf seine Ranküne spekuliren zu können; Heinrich IV aber sagte:

> Gott wollte mich damals züchtigen und zugleich retten. Ich danke ihm dafür; er lehrt die Beleidigungen verzeihen, und ich that es aus reiner Liebe zu ihm. Darum will ich mich durchaus nicht mehr daran erinnern, wie Ihr mich in sehr wenig christlicher Weise auffordert, wofür ich Euch wenig Dank weiß.

So sind die Parlamentsdeputirten damals abgefertigt worden.

Es ist auch wieder Friedrich der Große herangezogen worden; sonst kann man immer sicher des Erfolges sein, wenn man sich auf ihn zu beziehen in der Lage ist. Ich will Manches von dem gelten lassen, was man zur Abschwächung dieser Autorität gesagt hat; ich will gelten lassen, daß Friedrich der Große keinen Grund hatte, die Jesuiten zu fürchten, daß er sie gut brauchen konnte, weil damals Mangel an tüchtigen Lehrern war, daß er sie jederzeit in eine beliebige Festung sperren konnte. Das alles will ich zugeben, aber das ist der Hauptgrund nicht, weswegen wir die Autorität Friedrichs des Großen anrufen, der Hauptgrund hierfür liegt vielmehr darin, daß er die Gründe angegeben hat, aus welchen die Jesuiten zersprengt worden sind, und wenn Einer in der Lage war, diese Gründe näher zu kennen, so war es gewiß ein Mann von seiner Stellung, seiner politischen Capacität und seinen Verbindungen in der politischen Welt. Falls man solche Autoritäten nicht mehr anführen kann, dann plaidirt man allerdings vergeblich, dann muß man einfach Alles, was Sie, meine Herren, uns vorzuerzählen für gut halten, über sich ergehen lassen. Friedrich der Große nun hat gesagt: „Nur Eitelkeit, Rachsucht und Eigennutz haben die Aufhebung des Jesuitenordens herbeigeführt." Das hat er gesagt, und darauf beziehen wir uns vor Allem; nicht darauf, daß er die Jesuiten geduldet und benutzt hat. Wenn aber eine solche Autorität so spricht, dann sollte ich glauben, müßten Sie doch wenigstens einigermaßen erschüttert werden in Ihrer landläufigen Ansicht, daß der Jesuitenorden damals so gar staatsgefährlich gewesen sei. Ja, sagt man, aber der damalige Papst! — Da aber, meine Herren, kommen Sie in einen merkwürdigen Konflikt mit sich selbst. Einestheils sagen Sie uns immer: kraft des Unfehlbarkeitsdogmas müssen jetzt die Katholiken Alles für wahr und recht halten, was ein Papst sage und thue, und auf der andern Seite sehen Sie doch hier, daß ein Papst den andern reformirt, daß Einer in wichtigen Dingen anders handelt als der Andere; es ist eben der Schluß daraus zu ziehen, daß die Unfehlbarkeit des Papstes in sehr enge Grenzen eingeschränkt ist, nämlich in die Grenzen der strengen Dogmatik, der Glaubenslehre, sich aber nicht auf die äußeren Beziehungen zum Staate oder zum Königthume erstreckt. Wenn man uns hier allerhand vorgelesen hat, um zu beweisen, daß auch heutige Jesuiten etwas Anderes behaupten, so widerlegen Sie dieselben, stellen Sie sie an den wissenschaftlichen Pranger — das können Sie sonst ja so gut, Sie haben es auch schon mit den Jesuiten versucht — und wenn das deutsche Volk so glaubenstreu, fromm und christlich ist, wie Sie immer sagen, dann wird das deutsche Volk doch gewiß Ihrer reinern Lehre mehr Glauben und Vertrauen zuwenden, als der der Jesuiten. Predigen Sie doch dem deutschen Volke, schicken Sie modernliberale Reiseprediger umher; der Abgeordnete Völk kann sich ja z. B. auf den Weg begeben, er ist ja ein ausgezeichneter Redner, ich bin überzeugt, der würde nicht blos in seinem Wahlbezirke eine enorme Wirkung zu Wege bringen.

(Heiterkeit.)

Aber Herr Völk sollte hier nicht die Jesuiten niedervotiren; er mag gegen sie kämpfen; ich hätte nichts dagegen und die Jesuiten wohl auch nicht.

Meine Herren, ich wende mich nun noch einige Augenblicke zu der Gesetzvorlage selbst, die freilich schon vielfach durchgesprochen worden ist. Ich weiß sehr wohl: stat pro ratione voluntas, — Gründe helfen nichts; ich will auch weiter nicht argumentiren, zumal da ja schon so vieles und

selbst von dieser Seite (links) gegen die Vorlage gesagt worden ist. Sie haben einige Herren vom Fortschritt, Sie haben den Hauptrepräsentanten der Nationalliberalen bei sonstigen großen Fragen heute gehört; ich habe mich gefreut, die Rede des Letzteren zu hören, wenn ich mir auch einige Vorbehalte in Betreff derselben machen zu müssen geglaubt habe; das will ich aber hier nicht weiter erörtern.

Also, meine Herren, die Angehörigen des Ordens der Gesellschaft Jesu und der ihm verwandten Orden oder ordensähnlichen Kongregationen sollen gesprengt werden! Ich bin überzeugt, es wird Niemand von denen, die für das Gesetz gestimmt haben, mich desavouiren, wenn ich behaupte: Sie wissen Alle nicht, was Sie unter den letztgedachten Kategorien zu verstehen haben; Sie können es nicht wissen, ich weiß es auch nicht! und Sie machen ein Gesetz, von dem Sie nicht einmal wissen, was es denn eigentlich zu bedeuten hat, gegen wen es gerichtet ist, wen es treffen soll. Was dasjenige betrifft, was wir vom Bundestische gehört haben aus dem Munde des Herrn Friedberg, so muß ich, so weit meine Kenntniß reicht — und als „Klerikaler" müßte ich die Sache doch nothwendig besser kennen als Sie — sagen, daß es mir höchst eigenthümlich vorgekommen ist, die Redemptoristen als verwandt mit den Jesuiten hinstellen zu hören. Man hätte uns doch wenigstens einen Stammbaum vorlegen sollen,

(Heiterkeit)

das wäre doch wahrhaftig der Mühe werth! Ich an meinem Theile weiß von solcher Verwandtschaft nichts. Aber natürlich — stat pro ratione voluntas! Und nun gar die Schulbrüder, die jedenfalls himmelweit verschieden sind von den Jesuiten! Ich glaube, sie sind im vorigen Jahrhundert von einem gewissen Lassalle gegründet; während die Jesuiten den hohen Unterricht hatten, setzte man die Schulbrüder für den Elementarunterricht ein: sie sind nicht Priester, sie bilden keinen eigentlichen Orden, legen kein förmliches Ordens-Gelübde ab. Aber auf die Schulbrüder hat man einen ganz besonderen Zahn: darum müssen sie mit den Jesuiten verwandt sein — in welchem Grade, wird natürlich nicht gesagt. Aber, meine Herren, macht man so Gesetze? ist es eines Reichstages würdig, daß man nicht einmal eine bestimmte Antwort auf Fragen solcher Art geben kann? So etwas begreift das deutsche Volk schwerlich; dasjenige vielleicht, welches angeblich hinter Ihnen steht, welches Sie immer so sehr herausstreichen; das Volk, welches hinter uns steht, meint dahingegen gewiß, daß man so Gesetze nicht machen solle und ich hoffe, daß die Bundesregierungen es auch nicht sanktioniren werden; einstweilen kann ich mir wenigstens nicht denken, daß ein solches Gesetz ins Leben treten werde.

Meine Herren, ich habe noch gar viele Notizen hier vor mir,

(Unruhe)

aber ich überspringe gar manche — Sie sehen, ich nehme die zartesten Rücksichten —

(Heiterkeit)

indessen auf Eines glaube ich doch kommen zu müssen, nämlich auf die Rede des Herrn Abgeordneten Dr. Gneist. Sie meinen wahrscheinlich, meine Herren, der Herr Abgeordnete habe schon genug an demjenigen, was der Abgeordnete Lasker gegen ihn gesagt hat; mir aber kam es so vor, als wenn Herr Lasker seinem Fraktionscollegen gegenüber eine gewisse Schonung hätte üben wollen. Als ich die Rede des Abgeordneten Professor Gneist hörte und mit demjenigen verglich, was ich während der Jahre meiner parlamentarischen Wirksamkeit von ihm gehört habe, ist es mir ebenso gegangen, wie dem Herrn Abgeordneten Lasker: ich habe mich gefragt, ob ich träumte. Das war mir jedenfalls klar, daß die Rede sehr lebhaft an jene Zeit des verfaulenden römischen Cäsarenreiches erinnerte, an die Blühezeit der Rhetoren und Sophisten; soviel war mir klar, und ich habe mich an ein Wort des Tacitus erinnert: in servitium ruere!

(Sehr gut! im Centrum.)

Diese Rede des Herrn Professor Gneist, wie gesagt, scheint mir die eigentliche Perle der ganzen Verhandlung zu sein, jedenfalls ein Unikum zu sein, und zugleich ein Fingerzeig dafür, wohin wir steuern und was wir zu erwarten haben, wenn, wie der Herr Abgeordnete von Kardorff uns gesagt hat, es sich hier um einen strategischen Feldzug gegen die katholische Kirche handelt, während Andere vorgeben, daß es sich nur um einen Feldzug gegen die Jesuiten handle. — Weil eben der Herr Abgeordnete von Kardorff das durch seine Geberde in Abrede stellt — was ich natürlich acceptiren muß — so bemerke ich, daß ich die Aeußerung jedenfalls von einer Seite gehört habe und deswegen mir erlaube, über den Punkt per parenthesin vorerst noch einige Bemerkungen zu machen.

Die Einen sagen: wir wollen nur gegen die Jesuiten angehen; Andere sagen: die Jesuiten sind identisch mit der Kirche, — so daß man, wenn man auch noch so genau zuhört, doch nicht recht weiß, wie weit es den Jesuiten gelten soll, wie weit man gegen den Papst oder gegen die Kirche losgehen will. Ob man so weit gehen will wie jene Badener Konferenz, das wird sich in Zukunft finden; aber, meine Herren, daß man wirklich auf gewisser Seite an die katholische Kirche will, ist meiner Ansicht nach unbestreitbar; es ist unbestreitbar, daß wenigstens eine große Partei es will. Ich habe Ihnen schon citirt, was die Badener Konferenz beschlossen hat. Zufällig habe ich in der Vossischen Zeitung — von vorgestern, glaube ich — einen Auszug aus einer Schrift eines Herrn Friedberg jun. gelesen

(Heiterkeit)

— die Zeitung natürlich applaudirt dem Gedanken —, worin es heißt: „Die katholische Kirche ist ein staatsgefährliches Institut, es muß ihr also eben so wie den Jesuiten zu Leibe gegangen werden." Nun bin ich überzeugt, es dauert nicht lange, dann werden wir das klarer von den Herren schon hören, es sind jetzt nur, wie Sie ja sagen, die Laufgräben eröffnet, und die Schlachtlinie marschirt erst auf.

Ich komme nun wieder auf Herrn Professor Gneist zurück, der uns früher immer gesagt hat: wir hätten Gesetze genug zur Abwehr der Uebergriffe der katholischen Kirche, ein ganzes Arsenal, es fehle denselben nur die Strafsanktion; gäben wir ihnen nur noch diese Sanktion, so sei Alles in schönster Ordnung; man könne dann mit den Jesuiten und mit allem, was drum und dran hängt, leicht fertig werden. Jetzt auf einmal verlangt Herr Gneist nach keiner Strafsanktion mehr, er erklärt sich nur etwas verstimmt darüber, daß er keine finden könne, und zwar aus einem sehr natürlichen Grunde, weil nämlich nichts Strafbares vorliegt. Wenn nun aber alle diese Jesuiten ordentliche, brave Bürger sind, die nicht blos ihre gewöhnlichen Pflichten zu erfüllen stets bereit waren, sondern jedes patriotische Opfer, was die Lage erheischte, gebracht haben, wie kommt man ihnen denn doch an den Leib, ohne sie zu strafen? und man muß ihnen doch an den Leib kommen. Da schlägt er uns nun ein System vor, was schon der Herr Lasker im Allgemeinen zutreffend gekennzeichnet hat. Der Herr Abgeordnete Gneist hat geglaubt, dadurch, daß er gewisse Instanzen, eine Art Hierarchie hier vor uns etablirte, sein Projekt etwas schmackhafter zu machen. Dieses Strategem ist ihm schon durch den Abgeordneten Lasker zunicht geworden. Wenn Sie die Rede — ich habe sie aus einer Zeitung hier vor mir — mit einiger Aufmerksamkeit lesen wollen, so werden Sie erstaunt sein, auf welchen Weg der Herr uns führt.

Der Abgeordnete Lasker hat bei Weitem nicht alle Konsequenzen aus derselben gezogen. Herr Gneist sagt, es sei traurig, daß wir kein Strafgesetz machen könnten, aber eine Präventivmaßregel müßten wir ergreifen, und wir Deutschen wären so außerordentlich gewissenhaft — er hat dabei beiläufig auf sich, seine Partei und Gesinnungsgenossen einen sehr glänzenden Panegyrikus gehalten — und auf Grund dieser Gewissenhaftigkeit sollten wir die Jesuiten der Verwaltung überantworten; die werde wissen, was zu thun sei, sie stehe im Centrum des Reiches; die hohe Polizei — nicht die niedere — werde schon mit den Leuten in angemessener Weise fertig werden, sie sei so erleuchtet und zugleich juristisch gebildet, —

(Heiterkeit)

nebenher bemerkt: richterlich darf sie nicht gebildet sein, sonst taugt sie nichts, sagt der Herr Professor Gneist —; sie habe überhaupt die nöthigen Kenntnisse, um in jedem einzelnen Falle das Rechte zu treffen. Ein anderer Herr sprach vom „Genius des deutschen Volkes", den wir öfter hier vorgeführt bekommen. Von diesem Herren glaubte ich, er würde vorschlagen, die verdächtigen Jesuiten vor Schwurgerichte zu stellen; die sind ja dafür da, um solche Dinge, worüber die Juristen sich den Kopf vergeblich zerbrechen,

(Heiterkeit)

nach dem gesunden Menschenverstande abzuurtheilen — und das Volk ist ja, sagen Sie, wie ein Mann gegen die Jesuiten, mit Ausnahme der handvoll Ultramontaner — diese aber könnte man meist leicht rekusiren. Und warum bilden Sie denn kein Geschwornengericht für Jesuitenproceduren? Das ist immer noch nicht sicher genug, den Geschwornen kann man auch nicht ganz trauen, nur der hohen Polizei. Meine Herren, das Wort „hohe Polizei" erinnert sehr stark an den höchsten Gipfel des Despotismus Napoleons I.,

(sehr wahr! im Centrum)

und auf diesem Gipfel ist meines Erachtens auch der Abgeordnete Gneist angekommen.

(Unruhe links.)

Die hohe Polizei wußte Alles besser, was nicht vor die Gerichte kommen sollte. Man hatte auch besondere Staatsgefängnisse — das ist eine Institution, die der Herr Abgeordnete Gneist uns wohl auch empfehlen wird — Gefängnisse, wo man solche staatsgefährliche Leute, die man nicht judiciren konnte, in Gewahrsam hielt. Meine Herren, man hatte noch früher sogenannte Bastillen. Auch das ist eine segensreiche Institution, wenn man sich nicht anders zu helfen weiß;

(Heiterkeit)

ich möchte glaube, es ließe sich hier in Berlin ein monumentales Gebäude der Art erster Klasse aufführen,

(oh! oh! Heiterkeit)

und auf solche Mittel kommen Sie, müssen Sie kommen, wenn Sie auf dem in Rede stehenden Wege weiter gehen. Sie müssen nothwendig nach den Theorien des Herrn Abgeordneten Gneist demnächst auch auf die Knebelung der Presse kommen. Wodurch sind die Tendenzprocesse gegen die Presse einmal üblich geworden? Die liberalen Parteien haben Himmel und Hölle gegen die Tendenzprocesse in Bewegung gesetzt! — Weil man, wie der Abgeordnete Gneist sagt, nicht eigentlich beweisen konnte, daß etwas strafbar sei in einem bestimmten Artikel oder Satze, aber die Tendenz für staatsgefährlich erachtete — deswegen Tendenzprocesse! und wenn auch der Tendenzproceß nicht ausreicht, dann Knebelung! denn das „Wohl des Staates" geht ja Allem vor. Demnächst also Tendenzprocesse — natürlich nur gegen die ultramontane Presse — das versteht sich von selbst, so werden wir es hören, denn sie allein ist staatsgefährlich. Auf diese Weise wird man auch den einzelnen Klerikalen und Ultramontanen allmälich zu Leibe rücken können. Sind wir doch schon mehrfach in dieser Hohen Versammlung, in der Presse mit tausend und abertausend Stimmen als Reichsfeinde, als Vaterlandslose, erklärt worden. Und Reichsfeinde sollte man im Innern des Landes dulden, Affiliirte der Jesuiten, Geistesknechte, wie wir vorgestern genannt wurden — alle diese Leute, die in blinder Abhängigkeit von Jesuiten stehen, soll man im Reiche noch länger dulden? Auch sie müssen Sie nach der Theorie des Herrn Abgeordneten Gneist nothwendig der hohen Polizei überweisen.

Meine Herren, das sind keine Uebertreibungen; es hängt das mit den Theoremen des Herrn Abgeordneten Gneist mit innerer Nothwendigkeit zusammen; es sind keine Hirngespinnste, wie man sie wohl macht, um irgend eine Theorie ad absurdum zu führen. Sie sind auf dem besten Wege zu solchen Ergebnissen, Sie haben durch die Votirung des Jesuitengesetzes die Theorie acceptirt und so den ersten Schritt zur hohen napoleonischen Polizei, zum Staatsgefängniß und zur Knebelung der Presse hin gethan. Ich versichere Sie, daß in mir sehr schmerzliche Gefühle kämpfen. So lange ich parlamentarisch thätig bin, habe ich immer an der parlamentarischen Verfassung, am sogenannten Verfassungsrecht, gehangen, ich bin dafür, so gut ich konnte eingetreten, ich habe vielleicht manchmal zu viel rechts, manchmal zu viel links — gestimmt; ich habe die parlamentarischen Institutionen mit auszubauen versucht nach meinem besten Wissen und Gewissen. Aber, meine Herren, ich versichere Sie, dermalen kommt mir wirklich der Gedanke, daß ich mein halbes Leben hindurch in einem schweren Irrthum befangen gewesen sei, und ich bin nahe daran, alles Vertrauen in die Lebensfähigkeit und die segensreichen Wirkungen der konstitutionellen Institutionen zu verlieren.

(Sehr richtig! im Centrum.)

Gerade der Fall, wovor wir stehen, verursacht in mir die schwersten Bedenken, er treibt sie fast auf die Spitze. Gestern hat der Herr Graf Münster bei der Seemannsordnung einen Schmerzensschrei darüber ausgestoßen, daß diese Vorlage uns in den letzten Wochen über den Hals geworfen worden sei, eine so wichtige Vorlage wie die Seemannsordnung solle Hals über Kopf abgemacht werden! so könne der Reichstag nicht fortwirthschaften, es müsse eine erste Kammer oder ein Staatenhaus geschaffen werden! Ich stimme vollkommen mit dem Herrn Grafen Münster überein, aber ich habe mich höchlich gewundert, daß der Herr Graf Münster das bei der Seemannsordnung gesagt hat und nicht aus Anlaß des Jesuitengesetzes. Die Seemannsordnung war doch noch in einer Kommission, in welcher Seeleute saßen; wenn da einer etwas citirte, konnte man ihm ein Gegencitat bringen, man konnte sich wechselseitig aussprechen. Hier aber hängt es vom Zufalle ab, ob derjenige, der vielleicht die Sache am besten kennt, zur Rede kommt; Jeder, der die Tribüne besteigt, zieht irgend eine Broschüre oder ein gedrucktes Blatt aus der Tasche und liest etwas vor, und wir Andern haben nicht die Zeit, es nachzulesen, geschweige denn nachzuforschen, ob die behaupteten Dinge wahr oder nicht wahr sind. Die Einhaltung des Grundsatzes: audiatur et altera pars! ist da ganz unmöglich. So hat z. B., um nur das eine anzuführen, der Herr Abgeordnete Wagener dem Jesuiten Schneemann in Laach etwas auf die Rechnung geschrieben. Glücklicherweise hat dieser Jesuit — vielleicht durch unterirdische Verbindungen, wie sie ja die Jesuiten besitzen —

(Heiterkeit)

das sofort vernommen, und in der heutigen Nummer der Germania steht eine Berichtigung dessen, was der Herr Abgeordnete Wagener gesagt hat, eine Berichtigung, die an dem von ihm Gesagten kaum noch einen Faden läßt.

(Heiterkeit. Hört! hört!)

Nun ist es ja möglich, daß der Herr Schneemann doch Unrecht hat; ich kann zwischen den beiden Herren nicht entscheiden. Aber, meine Herren, ist das nun eine Art, Gesetze von solcher Wichtigkeit zu machen, wodurch so viele Bürger so zu sagen rechtlos erklärt werden sollen, und womit man Millionen ins Herz trifft? So aber ward dies Gesetz gemacht und deswegen kann ich mir kaum denken, daß die Bundesregierungen einen solchen Entwurf, der in solcher Eile hier so zu sagen über Nacht zu Stande gebracht ist — eine Woche vielleicht haben die hohen Bundesregierungen Bedenkzeit gehabt — sanktioniren werden. Wir können die Bundesregierungen nicht kontroliren, aber hier ward uns ein Antrag gebracht, keine Kommission dafür zusammengesetzt; zuerst unterschreibt den Antrag Herr Meyer, der nicht einmal die Statuten der Jesuiten gekannt hat;

(Heiterkeit)

der Entwurf wird eingebracht, eine Majorität von 183 Stimmen gegen 101 stimmt dafür, — und damit sind die Jesuiten an die Luft gesetzt. Meine Herren, das ist nicht die rechte Methode, Gesetze zu machen, und die Achtung vor dem Reichstage, auf die ich so großes Gewicht lege, kann durch eine solche Gesetzesfabrikation per Dampf nicht gewinnen. Wie gesagt, ich war Anhänger der konstitutionellen Verfassung, ich werde aber irre daran. Meine Herren, ich bin noch Anhänger der germanischen Baukunst, und als solcher habe ich auch gehofft, wir bekämen ein sogenanntes gothisches Reichstagsgebäude. Nehmen Sie dieses Gesetz an, und machen Sie noch einige ähnliche, dann, meine Herren, werde ich ganz sicher nicht für ein gothisches Parlamentshaus stimmen, sondern für ein byzantinisches.

(Sehr gut! im Centrum.)

Was Sie, meine Herren, hier thun, ist byzantinisch oder im Style Napoleons des Ersten!

Und nun, thun Sie was Sie nicht lassen können!

(Bravo im Centrum.)

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzler-Amts, Staatsminister **Delbrück**: Meine Herren! Ich habe dem Herrn Vorredner nur wenige Wort zu erwidern, indem es mir fern liegt, auf die Ausführungen einzugehen, welche er zum großen Theile an die Adresse einzelner Mitglieder des Hauses gerichtet hat. Ich habe aber die Verpflichtung, Namens der verbündeten Regierungen von Neuem, wie schon bei der Einleitung der Diskussion geschehen ist, den Standpunkt zurückzuweisen, von welchem der Herr Vorredner ausgegangen ist, und der zur Grundlage eines großen Theiles seiner Ausführungen gedient hat, den Standpunkt nämlich, welcher den Jesuitenorden mit der katholischen Kirche identificirt.

(Sehr gut!)

Die verbündeten Regierungen können ihrerseits diesen Standpunkt ebensowenig jetzt anerkennen, als sie ihn anerkannt haben, wie Ihnen dies Gesetz vorgelegt wurde. Sie können in dieser Identificirung nur eine willkürliche Verrückung von Thatsachen sehen, die offenkundig sind, eine Verrückung, die sie um so tiefer beklagen, als sie dazu dienen kann, die Maßregel, welche sie Ihnen vorgeschlagen haben, in weiteren Kreisen über dieses Haus hinaus des Charakters zu entkleiden, den sie trägt, und ihr einen Charakter aufzudrücken, den sie nicht hat. Der Herr Vorredner ist in der Lebhaftigkeit seiner Improvisation soweit gekommen, aus dem hier vorliegenden Gesetze herauszulesen die Zeit, wo das Krucifix von den Wegen verschwinden müßte und getragen werden müßte in die Berge. Meine Herren, wenn man solche Dinge aus der hier vorliegenden Vorlage heraus interpretiren will, so ist nach meiner Ueberzeugung die Diskussion zu Ende.

(Sehr wahr!)

Die Diskussion kann sich der Natur der Sache nach nur anknüpfen an das, was vorliegt, an die bestimmte, konkrete Maßregel. Diese konkrete Maßregel zu illustriren, indem Bezug genommen wird auf Beschlüsse, die eine, wenn ich richtig gehört habe, badische Protestantenversammlung im Jahre 1859 gefaßt haben soll — ich zweifle nicht daran, daß sie so lauten, wie sie citirt sind —, sie zu interpretiren und zu illustriren aus einem Artikel, der in einer Berliner Zeitung in diesen Tagen gestanden hat: meine Herren, das führt ja grade auf den Weg, den der Herr Vorredner mit großer Lebhaftigkeit bekämpft hat, nämlich dahin, aus willkürlichen Prämissen, die man nicht kontroliren kann, aus denen heraus Argumente zu ziehen. Die verbündeten Regierungen — und ich habe das zu wiederholen und kann es nicht entschieden genug betonen — sie können und wollen diese Identificirung des Jesuitenordens mit der katholischen Kirche nicht anerkennen. Das ist das Erste, was ich zu sagen habe.

Der Herr Vorredner hat sich sodann ausführlich verbreitet über die Frage, welches wohl der aggressive Theil sei in der vorliegenden Frage. Ich glaube, daß wenn das Reich eine Maßregel trifft, die es zu seinem Schutze für nothwendig hält, daß es dann auf seine Erkenntniß ankommt, ob es sich angegriffen fühlt und nicht darauf, ob Richtungen, welche dem Angreifer nahe stehen, einen Angriff nicht erkennen wollen. Ueber die Frage der Nothwehr hat zunächst der zu entscheiden, der angegriffen ist.

(Abgeordneter Dr. Windthorst [Meppen]: Nein!)

Wir leben in einem sehr neuen Staatswesen, das durch große politische Erschütterungen hervorgerufen ist, und wir würden, glaube ich, einen sehr großen Fehler begehen, wenn wir uns der Illusion hingeben wollten, daß, weil die deutsche Reichsverfassung durch das Reichsgesetzblatt verkündet ist, nun Alles fertig und in Ordnung sei.

(Sehr richtig!)

Wir werden uns noch lange Zeit lebendig zu vergegenwärtigen haben, daß die Verfassung, daß diese neue Schöpfung Feinde hat, nicht blos äußere, sondern auch im Innern,

(sehr richtig!)

und wenn die Vertretung des Reiches die Ueberzeugung gewinnt, daß zu diesen inneren Feinden ein Orden gehört, welcher mit großen Mitteln, geistigen und materiellen ausgerüstet, mit einer seltenen Organisation begabt, ein festes Ziel verfolgt, so ist sie berechtigt, diesen Angriff zurückzuweisen.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. **Gneist** hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Gneist**: Meine Herren! Ich halte es weder für nothwendig, noch für angemessen, auf die konstitu-

tionellen Einwürfe gegen die Beschlüsse der Majorität, wie sie selbst aus befreundetem Lager kommen, hier zu antworten, aus dem Grunde, weil wir vertrauen können, daß unsere Antwort darauf auch in anderen Kreisen gehört werden wird. Dagegen auf Angriffe von kirchlicher Seite müssen wir hier antworten, weil wir nicht wissen, ob sonst die Antwort in bestimmten Kreisen überhaupt gehört wird.

Ich beschränke mich also darauf, dem Herrn Vorredner zu antworten, der mich ja reichlich dazu veranlaßt hat, und damit die gedruckte Rede des anderen Bruders und beredten Vertheidigers derselben Sache zu verbinden. Beide sollen, wie es scheint, die beiden hier zu vertretenden Seiten der Sache gesprochen und gedruckt uns gegenüberstellen.

Nun, meine Herren, wenn man so heftige Worte gegen uns braucht, wie Proskriptionsgesetz, haute police, Bankerott, den wir mit unseren geistigen Waffen gemacht hätten, so müssen jedenfalls wunderliche Mißverständnisse im Spiele sein. Man wird in Deutschland außerordentlich schwer begreifen, warum denn plötzlich den nüchternen und vorsichtigen Bundesrath und die beiden Seiten dieses Hauses ein Raptus ergriffen haben sollte, um sich wie blind zu verschwören gegen eine kleine Zahl ehrwürdiger unschuldiger Männer, gar alle göttlichen und menschlichen Rechte mit Füßen zu treten und uns selbst in Knechtschaft zu stürzen. Wir Alle also — in servitium ruimus —, wir sind Alle dabei, der Bundesrath natürlich voran.

Herr Peter Reichensperger hat — wie ich mit Freude anerkenne und am liebsten von dieser Seite höre — die Weisheit, die Gerechtigkeit und die Sicherheit der Grundsätze der preußischen Regierung anerkannt, mit denen sie den Frieden der Konfessionen ihrer Zeit erhalten habe. Ich hätte gewünscht, daß er noch hinzugefügt hätte, den Ausdruck der Achtung vor dem Glaubensbekenntniß, welches diese Regierung auch heute wieder abgiebt, wenn sie, schwer provocirt, z. B. in dem Falle des Lehrers Wollmann, sofort nachgiebt, wo es sich um den rechtschaffenen Glauben katholischer Eltern handelt. Aber Herr Peter Reichensperger hat nicht hinzugefügt, daß seit den vierziger Jahren grade das Gegentheil von den Grundsätzen gewaltet hat, mit denen Preußen früher den Frieden der Konfessionen so sicher erhalten hat,

(sehr richtig!)

und er hat begreiflicher Weise noch weniger hinzugefügt, daß die Gebrüder Reichensperger, die beiden parlamentarischen Celebritäten der Partei, das ihrige dazu beigetragen haben, diesen Zustand des Gegentheils herbeizuführen.

Diejenige Parteirichtung in Deutschland, der die Macht der Kirche am höchsten steht, hat eine Zeit benutzt, die ihr günstig war, die ihr im Unterschied von allen anderen Parteien günstig geblieben ist. Es war das eine Zeit tiefer Verwirrung der Rechtsvorstellungen, eine Zeit, an die man zögernd erinnern muß, weil es zur Selbsterkenntniß der heutigen Zustände gehört. Es war eine Zeit der Verwirrung der Ideen über Staat und Recht, die dem Nullpunkte des Staatsbewußtseins nahe stand, als die Herren sich entschlossen, die „Emancipation" der Kirche durchzuführen — die Befreiung der Kirche von den staatlichen Gesetzen, analog wie ihre Stellung im Mittelalter war, — d. h. zuletzt die Befreiung von der Rücksicht auf Andere. Alle Welt war damals einverstanden mit den Ideen der Emancipation. Jede Seite verlangte: „Wir wollen unsere Angelegenheiten selbst besorgen," wir wollen unsere Sache selbst ordnen, unsere Dinge selbst verwalten. Wenn das Alle wollen, so ist die Kirche wohl an erster Stelle berechtigt, dieselbe Forderung zu stellen. Man kann, wenn man in dem Maße einig ist, die vieldeutigsten und juristisch unbegrenzbaren Worte, die wir vielleicht in der Sprache haben, nämlich die vier Worte: „Ordnung, Verwaltung, eigene Angelegenheiten und Selbstständigkeit" sogar in eine Zeile bringen, dann heißt es:

„Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig" — Artikel 15 der preußischen Verfassung.

Diese Magna Charta der Kirchenfreiheit wollten die geehrten Herren des Centrums als ein wesentliches Glied auch in die deutsche Reichsverfassung einführen, und sie geriren sich in dieser Debatte, als ob Artikel 15 bereits Reichsrechts wäre. Sie entschuldigen sich nicht einmal, daß sie ihre verfassungsmäßigen Ansprüche immer wesentlich auf die bis jetzt hier noch nicht angenommenen Sätze der preußischen Verfassung fundiren. Vielleicht können Sie wirklich die Sache so ansehen, als ob Artikel 15 in der deutschen Reichsverfassung bereits drin stände. Denn ohne Zweifel, wenn Sie die Frage so stellen und einer Versammlung von 300 einsichtigen Herren zur Beantwortung vorlegen, so werden sehr wahrscheinlich die sämmtlichen 300 Herren auch in diesem Saale den Satz annehmen und zwar jeder der hochgeehrten Herren mit einem bestimmten Sinne, manche mit einem sehr wohl überlegten Sinne, unsere verehrten Kollegen Reichensperger mit tief durchdachtem Sinne, jeder der 300 Herren aber in einem andern Sinne;

(Heiterkeit)

das ist aber der Punkt, um den sich Alles dreht. Indem man Sätze nimmt, die die politische Leidenschaft und der Dilettantismus in solcher Zeit erfindet, enthält ihre Summe einen juristischen Widersinn wegen der zehn- und zwanzigfachen Deutung jedes Wortes und der hundertfachen Deutung des Ganzen. So entsteht, trotz des wohlverstandenen Sinnes, den die abstimmenden Herren haben, ein widersinniges Produkt, das so lange dauert, wie sich jede Partei gegen eine Rechtsprechung über das Verhältniß dieser Sätze zu den bestehenden Landesgesetzen wehrt. Diese Dinge behalten eben einen Sinn gerade so lange, wie der Zustand dauert, in welchem jeder für sich diese Sätze interpretirt.

Sie legen die Sätze so aus, wie die römische Kirche, wie uns das nicht überrascht. Sie verstehen darunter die souveraine Gesetzgebung des Papstes in allem, was er für kirchliche Angelegenheiten hält, Sie verstehen darunter die souveraine Kirchenregierung, Sie verstehen darunter die souveraine Auslegung der Kompetenz in allen Dingen, die Sie der katholischen Kirche vindiciren, Sie sagen, das sind innere Angelegenheiten, über die verbitten wir uns Euer Mitreden. Der Protestant und Dissident meinen ein entgegengesetztes Verhältniß, aber doch soll der Satz für Alle gleich gelten.

Heißt es dann aber nicht Kinderspott treiben mit dem Heiligsten, was eine Nation hat, mit ihrem ganzen öffentlichen Rechte, wenn Niemand sich einer ständigen, unparteiischen Rechtsprechung unterwerfen will, sondern Jeder bei Fragen dieser Art sich hinstellt und sagt: so verstehe ich diesen Artikel, also ist er in diesem Sinne beschworen, also ist dieses das Verfassungsrecht, auf dem wir Alle, auf dem in erster Linie die heilige Kirche steht. Sie müssen darauf dieselbe Antwort hören, wie beim Schulgesetz. Wir halten Ihre Auslegung für haltlos, aber wir sind nicht unfehlbar. Sind Sie unterdrückte, unschuldige Theile, so hat der unterdrückte Theil die nächste Veranlassung, endlich eine Rechtsprechung zu fordern, sich aber nicht mit seiner Preß- und Parteiagitation hinzustellen auf den Boden der Selbstinterpretation.

(Abgeordneter Reichensperger [Olpe]: Ich verlange Rechtsprechung!)

Ja, meine Herren, mehr als Kinderspott ist, wenn Herr Peter Reichensperger kein Bedenken trägt, uns zu sagen,

wir preußischen Mitglieder dieses Hauses verletzen unsern Verfassungseid, wenn wir für Gesetze dieser Art stimmen, wir sind eidbrüchig, wenn wir nicht mit Herrn Pester Reichensperger interpretiren. Nun wäre das vielleicht eine wissenschaftliche Verirrung, wenn selbst Rechtsverständige sich nicht überzeugen können, daß die Forderung der Selbstinterpretation eben das Geständniß ist, daß man nicht Recht will.

Aber, meine Herren, der ganze Boden der Partei, welche uns gegenübersteht, ist eben der Boden der Selbsthülfe. Die Herren Bischöfe haben im Jahre 1848 jede Verständigung mit dem Staate auf dem Boden der Gesetzgebung und der Verordnung höhnisch zurückgewiesen mit der Erklärung: wir ziehen es vor, auf dem Wege der Selbsthülfe uns selbst in den Besitz der Rechte zu setzen, die durch die Verfassung wiederum unsere Rechte geworden sind. Auf dem Boden dieser Selbsthülfe ist der heutige Zustand entstanden. Es ist ein Zustand, wie er stets auf dem Wege der Selbsthülfe entstehen muß: die Herren Bischöfe haben auf dem Boden ihrer eigenen Auslegung ihre Stellung genommen zu dem Kirchenvermögen, zu dem ganzen Personal der Pfarrgeistlichkeit, zu den Fragen der Ausbildung der Pfarrgeistlichkeit, zu den Trauungen, zu den Schulen, zu Allem, was sie die inneren Angelegenheiten ihrer Kirche nennen. Leider sind sie dazu ermuntert worden; aber auf Wegen, die kein Recht machen, die Herr Reichensperger selbst nicht für Recht halten wird. Sie sind ermuntert worden durch die „Solidarität der konservativen Interessen", wie man das damals nannte, durch die hohe Gönnerschaft, die ihnen zu Theil wurde, durch die Legende, daß die Partei der absoluten Autorität auch eine unbedingte Stütze des preußischen Thrones sein müßte. Auf diesem Wege ist der Besitzstand vollkommen verändert worden, der ein Menschenalter früher das bezeichnete, was man in Deutschland den gesetzlichen Status der Kirche, das Verhältniß der Gleichheit der beiden Glaubenskenntnisse nannte.

Diese Aenderung ist aber angenommen nicht bloß im Kreise des verfassungsmäßigen Personals der katholischen Kirche, sondern man hat den Boden der Selbsthülfe benutzt, um das verfassungsmäßig in den Konkordaten garantirte Personal der Kirche zu verstärken durch ganz neue Kräfte, die innerhalb der stehenden Hierarchie des Kirchenamts nicht enthalten sind. Ohne zu fragen ist die Societas Jesu in Deutschland wieder eingezogen, und mit und neben ihr sind hundert kleine Gruppen von Orden, Kongregationen, von Vereinigungen aller Art eingezogen, ohne Jemand zu fragen. Das Personal dieser Ordensorganisation hat sich verzehnfacht und darüber hinaus, ohne Jemand zu fragen. Sie haben ihre Missionen sogar über die evangelischen und gemischten Kreise ausgedehnt — ohne Widerspruch der maßgebenden Minister.

Nun, meine Herren, daß man in einer so günstigen Stellung die Macht der Kirche, die man für heilig und höchste Gewalt hält, soweit zu vergrößern sucht wie möglich, das liegt in dem Wesen jener kirchlichen Partei. Der Materialismus der Zeit, die tiefe Zerrissenheit und Feindschaft unter den gesellschaftlichen Klassen, die zuweilen auch in diesen Saal widerwärtig genug hineinklingt, das Alles muß den Geistlichen die Gewißheit geben, daß die Zeit gekommen ist, die Religion wieder aufzurichten. Die Kirche gerade in solcher Zeit wird sich stets wieder aufrichten, wie auch die unfrige sich wieder aufgerichtet hat.

Die Gefahr ist aber dabei, daß man im Eifer der Sache, darüber hinausgehend, den hochfliegenden Plan wieder aufnimmt, die Theokratie auf dem Gebiete des äußeren Lebens und gegenüber den Mächten, die bisher der Kirche als die höheren gegenüber gestanden hatten, wiederherzustellen.

Es war klar, daß man diese weitgehenden Pläne nicht mit der Pfarrgeistlichkeit allein in Deutschland erreichen konnte; die Pfarrgeistlichkeit hat ein starkes nationales Element in sich, so lange sie selbstständig ist. Es kam also bei diesen weiteren Plänen darauf an, die Selbstständigkeit der Pfarrgeistlichkeit aufzuheben, den Bildungsstand der Pfarrgeistlichkeit soweit herabzusetzen, daß sie die homogene Natur mit der evangelischen Geistlichkeit Deutschlands allmälig verliere. Es kam darauf an, mächtige Klassen der Gesellschaft, welche die Herrlichkeit der alten klerikalen Aristokratie noch heute nicht verschmerzen können, und ihren Einfluß für das neue System wieder zu gewinnen. Endlich kam es darauf an, das gesammte System unter die Leitung der Societas Jesu zu bringen, als des einzigen Systems, mit dem man heutigen Tages konsequent daran denken kann, die mittelalterliche Macht der Kirche wiederherzustellen. Das hat sich für uns, die wir den Dingen ruhig, oder wenigstens ohne Möglichkeit eines Widerstandes, zusehen mußten, schon in den ersten 10 Jahren vollzogen.

Dann aber schien uns die Sache in ein zweites Stadium zu rücken. In den sechziger Jahren kam die Zeit, wo man den höher hängenden Plan faßte, zunächst der katholischen Kirche die schöpferische Kraft neuer Dogmen wiederzugeben. Es war die Vorstation, um die Grundverfassung umzubilden und die Neubildung zum Dogma zu erheben. Es kam die Periode der Encyklika und des Syllabus, von der auch heute so viel gesprochen ist — eine Reihe von Erklärungen, die kurz ausgedrückt, die Lebensbedingungen der heutigen Gesellschaft verfluchen und unter ewige Verdammniß stellen. Das Anathema steht hier so, daß jeder der geehrten Herren in dieser Versammlung mit der Hand aufs Herz sich fragen möge, ob die heutige Welt irgend etwas thut und treibt, was nicht unter die Verdammnißurtheile fiele. Nun wird Niemand von uns glauben, daß die Kurie und der Jesuitismus wirklich so unbarmherzig wären, alle ihre Zeitgenossen zu ewiger Verdammung brevi manu zu bestimmen. Diese Verfluchungssätze sind weniger bestimmt zur Verdammung als zur Absolution, zur Generalabsolution für diejenigen, welche Gehorsam leisten. Es ist das Mittel, mit dem die Macht der Kirche in der äußeren Welt sich vorzugweise durchsetzt. Diese Weisen sind auch uns nicht fremd. Wir wissen, daß mancher protestantische Pfarrer Sätze des Syllabus auch bereits ausgesprochen hat, und selbst evangelische Gerichtspräsidenten.

Aber, meine Herren, die Frage ist: kann man dieses neue System, wie Herr Vorredner sagt, mit den Waffen des Geistes der religiösen Ueberzeugung, der Wahrheit allein bekämpfen? Wenn man sich freilich in der heutigen Welt nur für das interessirt, was man für politisch oder wirthschaftlich große Fragen hält, und darüber manches sehr Ernste, Tieferliegende vergißt, so kann man wohl zu dem Glauben kommen, der Einzelne sei im Stande, durch die Waffen der Ueberzeugung, vielleicht auch durch Lokalvereine einem so heranrückenden Systeme klerikaler Herrschaft Widerstand zu leisten, — obgleich selbst die große Sache des Protestantismus mit diesen Waffen des Geistes allein, auf die wir jetzt verwiesen werden, sich niemals hat erhalten können.

Nein, meine Herren, außer den Waffen des Geistes und der Wahrheit giebt es noch andere Waffen, gegen die der Einzelne sich schwer vertheidigen kann: es ist das das System der Doppelwaffen, die man nach zwei Seiten hin führt. Und das ist es, welches unsere Gegner führen. Das erste Glied dieses Doppelsystems ist: es ergehen päpstliche Erlasse in der gemessenen Gestalt, in der das Oberhaupt der Kirche spricht, und so wie das Oberhaupt sogar spricht gegenüber den befreundeten protestantischen Mächten. Diese Erlasse aber haben officiöse Anlagen und officiöse Nebenanlagen in eigenthümlicher Fassung. Liest man die Anlagen für sich, so sind es theologische Ansichten, wie auch unsere evangelischen Theologen solche haben, Ansichten der streng kirchlichsten Richtung. Sieht man aber auf die Fassung des Anathem, so sind sie eingerichtet auf den Charakter von autoritativen Geboten, — und wenn dann später die Zeit kommt, in der die Veränderung der Grundverfassung der katholischen Kirche durchgesetzt wird, so sind

sie durch die Autoritat des Papstes Dogmen, die jeder katholische Christ bei ewiger Verdammung annehmen muß, für die er, mit Herrn Peter Reichensperger zu reden, mit der ganzen Treue und Thatkraft des katholischen Glaubens einzutreten hat.

Damit durchkreuzt sich eine zweite Wendung. Wir bekommen in diesen Erlassen einen lateinischen Text, der für die meisten Zeitgenossen natürlich nicht zu verstehen ist, und daneben eine deutsche Uebersetzung in usum Delphini,

(sehr richtig!)

eine Uebersetzung und Erläuterung, die aber eine andere ist gegen diejenigen, welche zu gehorchen haben, und wieder eine andere gegen diejenigen, die etwas zu sagen haben.

Damit durchkreuzt sich eine dritte Methode. Die Sätze, um die sich auch heute wieder ein Streit dreht, bilden numerirte gegliederte Thesen, die man bald zusammenziehen, bald trennen kann, und zwar so, daß, wenn man sie zusammenschiebt und wenn man sie trennt, ein veränderter Sinn herauskommt, — der eine nach oben hin, der andere nach unten hin, — nach rechts so und nach links so.

Das Schmeichelhafte für diesen Reichstag ist, daß die geehrten Herren im Centrum offenbar dieses Haus und den Bundesrath zu denjenigen Mächten zählen, die etwas zu sagen haben. Uns gegenüber gilt die harmlose, die theologische gelehrte Interpretation. Wir alle sehen in dieser Bifurkation zu unserer Ueberraschung, daß Alles nicht wahr ist, was wir 25 Jahre lang gelesen haben in den Erlassen Ihres Kirchenoberhauptes, in den Publikationen Ihrer herrschenden Partei, in Erlassen Ihrer Bischöfe, in den zahlreichen Kommentaren der Leute, die Sie jede Minute als Autorität anrufen. Wir haben Alles mißverstanden, kein Wort ist wahr von allen den Dingen, die wir seit 25 Jahren gehört, gesehen und gelesen haben.

(Sehr richtig!)

Nun, meine Herren, wir kommen noch auf bedenklichere Partien. Diese Art des Kampfes für die Erweiterung der Kirchenmacht ist im dritten Jahrzehnt zu einem Abschluß gekommen durch ein vaticanum concilium in jener wunderbaren Zusammensetzung, in der unseren deutschen Bischöfen klar wurde, welchen Bruchtheil denn in der Weltkirche das deutsche Episkopat darstellt. Die Krönung des Werkes hat aber wiederum den Januskopf erhalten: es ist das eine Aenderung der römisch-katholischen Verfassung, und ist es auch nicht. Es ist ein neues Grundgesetz der gesammten römischen Kirche, so wird es proklamirt nach der einen Seite hin, — nach der andern Seite hin ist es eine bloße Bestätigung sehr alter Dogmen der katholischen Kirche, eine reine Deklaration, die nur zur Beruhigung der Gewissen der Gläubigen zum Ueberfluß noch einmal ausgesprochen wird.

Uns Außenstehenden hat die Sache den Eindruck gemacht — und wir sind berechtigt zu diesem Urtheil, dieses Urtheil ist unsere Sache — daß es sich hier um einen sehr weit angelegten Plan handelt, und die deutschen Bischöfe selbst haben beim Koncil wohl keinen Zweifel behalten, daß es sich um einen sehr lang angelegten Plan handelt. Es war der Plan, die gesammte Kirchenregierung in den schrankenlosesten Absolutismus, den je ein theokratisches Regiment gehabt hat, umzubilden, die Bischöfe, vor allem die unabhängigsten, die bedeutsamsten — die deutschen Bischöfe — dem System willenlos unterzuordnen.

Die agitatorische und organisatorische Seele dieses neuen Kirchenregiments, welches selbst über das Mittelalter hinausgeht, diese organisatorische Seele nach dem römischen Doppelsystem, die Jesuiten — officiell sind sie nichts als bloße Rathgeber, gelehrte Theologen, — nach der andern Seite sind sie die Leiter des Kirchenregiments, eine Macht, vor der Kardinäle und Bischöfe zittern.

(Sehr richtig!)

Dazu genügte es aber natürlich nicht, daß die societas Jesu mit der Kurie korrespondirte und allenfalls mit den Bischöfen. Die organisatorische Seele mußte tief hinein gepflanzt werden in die einzelnen nationalen Kirchen, — verzeihen Sie mir, daß ich die katholische Kirche in Deutschland im Augenblicke eine nationale nenne. Deshalb wurde uns die Ehre zu Theil, nach langer Zeit Deutschland wieder zur vollen Provinz des Jesuitenordens erhoben zu sehen. Er hat seine Stationen bei uns aufgeschlagen, genau auf den Punkten, die er als diejenigen kennt, von wo die weitere Wirksamkeit eröffnet werden kann bis in die verlornen „Sandregionen," die zuletzt herankommen.

Diese Organisation mußte in Verbindung treten mit Klerus und Volk, — sie mußte mit allen Mitteln der modernen Parteiorganisation, mit der Tagespresse und dem freien Associationsrecht in Verbindung treten. Und dabei kam nun das zum Vorschein, was die geehrten Herren des Centrums uns selbst vorgelegt haben. Sie persönlich überreichen uns mehr als 1000 Petitionen, die Folgendes ergeben: An den geeigneten Orten sind die katholischen Männer zu Hunderten und zu Tausenden organisirt in Körperschaften unter einheitlicher Leitung. Es ist eine gewisse Variation in der Bezeichnung, es sind bald Kasinos, katholische Männervereine, marianische Kongregationen; aber die Masse dieser Hunderttausende von Petenten ergiebt: eine einheitliche Leitung in überaus einförmiger Gestalt. Ich frage, wozu sind diese großen Vereine gebildet? Um die bürgerlichen Angelegenheiten der Leute, ihre Geldangelegenheiten, ihre Vergnügungen — konfessionell zu organisiren — im Gegensatz zu ihren ketzerischen Nachbaren. Wenn es gelänge, schon von den Schulbänken aus die Bevölkerungen ebenso rein von häretischen Elementen zu schichten, so würde das System der katholischen Kasinos und Männervereine zu vollem Abschluß gelangt sein. Diese Masse von organisirten Vereinen bringt uns nun Petitionen, in denen auf der ersten Seite schon versichert wird: wir kennen die ehrwürdigen Väter der Gesellschaft Jesu in einer zwanzigjährigen Thätigkeit, und wir verehren in ihnen die Leiter, die geistigen Lenker unseres Lebens. Diese Petitionen bringen sie uns in vielen tausend Blättern, halbcentnerweise! Aber man gewöhnt sich so an das Doppelmaß, daß die geehrten Herren kein Bedenken tragen, uns in dieser Versammlung nachdrücklich zu erklären: Bewahre! diese Vereine haben gar nichts zu thun mit dem Orden Jesu und seinen Organen! Der Orden Jesu besteht nach dem Abgeordneten für Meppen aus ein paar hundert gelehrten Männern, die auch nicht den leisesten Zusammenhang mit allen diesen Organisationen und ihrer Leitung haben. Und nach allen Urkunden, die publicirt werden pro mundo, wird uns hier ins Gesicht geläugnet, daß das vaticanum concilium einen Zusammenhang mit dem ehrwürdigen Orden Jesu habe; uns gegenüber wird erklärt, daß der Orden ganz unschuldig sei an den stetig fortschreitenden Anmaßungen der Geistlichkeit; uns ins Gesicht wird geleugnet, daß diese Organisationen irgend etwas zu schaffen hätten mit der stillen wissenschaftlichen Thätigkeit der Jesuiten. Das ist das doppelte Maß, von dem ich rede, und wenn man ein geborener Franke ist, wie der Herr Vorredner, so sollte man sich als Deutscher um so mehr scheuen, sich zu dieser Art der Gesinnung zu bekennen.

(Zustimmung links und rechts.)

Nun, meine Herren, dieser Art von Organisation gegenüber bin ich der Meinung, daß der Staat zu Strafgesetzen

berechtigt ist. Der Herr Vorredner hat freilich das, was ich vorgestern gesagt habe, bifurkatorisch behandelt. Ich habe gesagt, wir müssen ein Strafgesetz machen, es wird aber im Augenblick schwer sein und es wird nicht ausreichen. Der Vordersatz bleibt natürlich weg; er hat nur vernommen, daß ich eine haute police treibe. Die Maßregeln der Abwehr aber, um die es sich hier handelt, sind die normalsten Rechte des Staates. Wenn Sie uns sagen, der Jesuitismus ist eine innere Angelegenheit, die geht Euch nichts an, so erwidern wir: wir können das Handeln der Menschen nur beurtheilen nach ihrem äußeren Verhalten. Wenn wir ein äußeres Verhalten sehen, das dem Wesen der Kirche und der Religion so wenig kongruent ist, wie diese Art der Parteiorganisation und Streitmittel, so schließen wir aus der Natur dieser Streitmittel und aus der Natur dieser Organisation und aus dem Tone Ihrer Presse und aus dem Tone Ihrer Wahlkomitees und Proklamationen — einem ganz anderen Tone, als er hier geführt wird,

(sehr richtig! rechts; Widerspruch im Centrum)

so schließen wir, daß es sich hier nicht um innerlichen Glauben und Ueberzeugung handle, nicht um Religion und Kirche,

(Abgeordneter Dr. Windthorst [Meppen]: Ja!)

sondern um eine politische Parteiorganisation,

(sehr richtig! links)

wie jeder andere Theil der Gesellschaft bestrebt ist, sich auf kürzestem Wege der Staatsmacht zu bemächtigen, und soweit sie das nicht kann, durch eine drohende Stellung, durch ihre organisirten Wahlkreise, (in denen sie allerdings noch einige Jahre die Herrschaft behaupten werden), die Regierungen so weit einzuschüchtern, daß ihrer Machterweiterung kein weiterer Widerstand geleistet werde. Sie sind in dem Maße blind für die Verrückung des Standpunktes seit 20 Jahren, daß die Führer der Partei nicht einmal mehr eine Erinnerung daran haben, was man, ehe sie zur Selbsthülfe und Selbstinterpretation schritten, in Deutschland unter rechtmäßiger Gewalt der Bischöfe verstanden hat, und was man ihnen gegenüber unter Gleichheit protestantischer Glaubensgenossen versteht, und, meine Herren, das letztere zu beurtheilen ist doch wohl unsere Sache.

(Sehr richtig! links.)

Zum Schutz derjenigen Katholiken, welche dem jesuitischen System der Kirche sich innerlich noch nicht unterworfen haben, zum Schutz anderer Bekenntnisse gegen diese Anmaßungen sollten wir kein Recht haben, Maßregeln der Abwehr zu ergreifen? nicht durch Gesetz abwehren, was durch Gesetz niemals als Theil der Kirche anerkannt ist?

Sodann, meine Herren, ist Jedem, der sich nicht auf das Grundrecht der Unwissenheit im Staatsrecht stützt, bekannt, daß unsere Landesverfassungen für die landespolizeilichen Maßregeln einen geordneten Instanzenzug vorschreiben. Nach den Landesgesetzen, besonders den preußischen, werden die Maßregeln der Landespolizei zur Abwehr gemeinschädlicher Thätigkeiten von den kollegialischen Regierungen gehandhabt, in höherer Instanz von den Landesministerien. Es versteht sich dies nach unseren Gesetzen: nur die dritte Instanz kommt in diesem Gesetz hinzu, indem der Bundesrath die Ausführungsverordnungen übernimmt, und durch die Kontrole der Ausführung zur obersten Instanz für Beschwerden wird, die auch noch einer Kontrole des Reichstages unterliegt. Es liegt auch in dieser Art der Ausführung nichts Unerhörtes. Warum verschweigen Sie denn, daß diese Garantien gegen einen möglichen Mißbrauch dieselben Garantien sind, die das deutsche Volk für seine Grundrechte überhaupt bis jetzt hat.

Mancher mag freilich den Glauben haben, daß man diesem gewaltigen Organismus des Ordens auf dem Wege des Einzelwiderstands, der Schulvereine, der kleinen Ortsvereine entgegentreten könne. Allein, wenn eine Parteiorganisation unter dem Schutz der Weltkirche diese äußere Gestalt angenommen hat, und wenn sie mit diesen Mitteln kämpft, dann haben wir nach der Vergangenheit Deutschlands leider die ziemlich gewisse Aussicht, daß wir im vorletzten Stadium stehen, in dem dieser Streit nicht mehr durch Selbstinterpretation, sondern mit den Fäusten zum Austrag kommt. Zu einem Religionskriege freilich ist in Deutschland zwischen Evangelischen und Katholischen der Stoff nicht mehr vorhanden, — wohl aber zu tumultuarischen Ausbrüchen in gewissen Kreisen.

Wenn Sie die Geschichte unserer Religionskämpfe durchgehen, so werden Sie finden: der Kampf und die Spaltung ist in Deutschland gerade dann ausgebrochen, wenn das römische Doppelsystem auf dem Höhepunkt des Erfolges zu sein glaubte. Das ist eine Nemesis, die auch den Jesuitenorden verfolgt: während der ganzen Dauer seiner Wirksamkeit ist er in dem Moment, wo er das Höchste erreicht hat, unmittelbar vor dem Sturz gewesen, und vielleicht wird noch in Rom selbst, wenn mich meine Ahnung nicht täuscht, das lebende Geschlecht die alte Geschichte des Jesuitenordens sich wiederholen sehen. Nicht das verschiedene Dogma entzweit uns: aber der Punkt, bei dem der Deutsche die Geduld verliert, ist das römische Doppelsystem. Wollen wir uns erinnern, daß die Reformation in Deutschland aus diesem System der Falschheit hervorgegangen ist, und daß der Mönch von Wittenberg noch lebt in dem Geiste des deutschen Volkes, welches in allen Kunstausführungen der Gebrüder Reichensperger in kirchlichen und juristischen Dingen an religiöse Ueberzeugungen glaubt, so lange es möglich ist, und noch etwas länger; — aber es giebt eine Grenze, wo dem Deutschen bei dem Ehrgeiz, bei der Herrschsucht und Falschheit dieses Systems die Geduld reißt,

(hört! rechts)

und ich habe hier keine Rede gehört, die in dem sanfteren Tone schärfer darauf hintreibt, wie die des Herrn Abgeordneten August Reichensperger. Unsere innere Freiheit würden wir auch den Jesuiten gegenüber wohl wahren, aber für unser äußeres Leben ist die Fernhaltung dieses romanischen Doppelgeistes Lebensbedingung des kirchlichen Friedens in höherem Maße als bei irgend einer europäischen Nation. Wir sind tief gespalten im kirchlichen Bekenntnisse, mit denen wir doch in Gemeinde, im Haus, in der Familie zusammenleben müssen. Wenn unser Staat nicht berechtigt sein sollte, daß Maß der Selbsthilfe zur Abwehr dieser Agitation anzuwenden, welches jeder europäische Staat nach seinem Bedürfnisse angewandt hat, wofür er in der Mehrzahl der deutschen Gesetze schon heute den unbestrittenen Gesetzesbuchstaben für sich hat, so kann man diese Berechtigung nur bestreiten in Wendungen, in denen der Fanatismus zur Lächerlichkeit wird.

(Unruhe im Centrum.)

Einen Staat, der, wie der preußische Staat, seit zweihundert Jahren mit seinem Wissen und Willen keinen Katholiken in seinem Glauben gedrängt und gedrückt hat, einem Staat, der der Provokation gegenüber — ich erinnere an den Braunsberger Fall — jedem ehrlichen Gewissensbedenken gerecht wird, in einem solchen Staate sollen wir nicht von „haute police“ und „Polizeiregiment“ reden! Die Lage der Sache ist so, wie sie in Deutschland schon mehrmals gewesen ist. Seit Jahrzehnten haben wir den römischen Geist in unser Volksleben hinein vorschreiten sehen, scheinbar siegreich und scheinbar unwiderstehlich auf dem Wege der Selbsthilfe, der Selbstinterpretation und der Falschheit. Dann tritt aber stets eine Periode ein, in der die gesunde Reaktion

des deutschen Volksgeistes diese Schlange von sich wirft. In diese Periode rücken wir ein, allerdings erst in den ersten Stadien. Aber es wird nicht aus dem politisirenden Leben heraus mit kleinen Vereinen und Volksblättern ein solcher Gegner bekämpft: sondern wir werden ihn nur so überwinden, wie die große Sache des Protestantismus gesiegt hat, in Anlehnung an den Staat und durch das Vertrauen auf das Gesetz. Der Staat aber, welchen wir anrufen, ist nicht der Polizeistaat, sondern so lange er seinen geschichtlichen Namen führt, ist es der Staat der Gewissensfreiheit, der an erster Stelle diese Gesetze giebt.

(Stürmisches Bravo.)

Präsident: Es wird von verschiedenen Seiten der Schluß beantragt — von den Abgeordneten Dr. Thomas, Röben, Freiherr von Wedekind, von Freeden, Dr. Braun (Gera), von Busse, Schmidt (Stettin), Herzog von Ratibor, Schroeter (Ohlau), von Davier, Graf Behr-Negendank.

Diejenigen Herren, die den Antrag unterstützen, bitte ich sich zu erheben,

(geschieht)

und diejenigen Herren, die den Schluß annehmen wollen.

(Geschieht.)

Die Generaldebatte ist geschlossen. Indem wir zur Specialdebatte übergehen, behalte ich die Entscheidung über die dem Gesetze zu gebende Ueberschrift bis zu dem Augenblicke vor, wo die drei Paragraphen, zu deren Berathung im Einzelnen wir übergehen, beschlossen sein werden.

Zu § 1 hat der Abgeordnete Reichensperger (Olpe) das Wort.

Abgeordneter **Reichensperger** (Olpe): Der Herr Abgeordnete Gneist hat sich nach meinem Dafürhalten nach zwei Seiten große Verdienste um die Sache erworben, die wir zu vertreten die Ehre haben. Er hat das gethan, indem er gegen einen Stachel geleckt hat, den ich ihm in meiner Broschüre vorgehalten, und der, meine ich, nur ihn und nicht uns verwundet hat. Er hat zunächst das Verdienst, eine Lücke uns ausgefüllt zu haben, die nach unseren Vorträgen der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts noch gefunden zu haben glaubte, indem er meinte, wir hätten mit Unrecht in dem hier vorliegenden Gesetzentwurfe einen Angriff gegen die katholische Kirche als solche gefunden. Nun, meine Herren, zunächst bedarf es meinerseits gar keines Hinweises darauf, daß es Keinem von uns eingefallen ist und einfallen wird, in dem Sinne die katholische Kirche mit dem Jesuitenorden zu identificiren, daß mit der von Ihnen bereits ausgesprochenen, ohne Zweifel sehr rasch definitiv auszusprechenden Aufhebung des Jesuitenordens auch die katholische Kirche aufgehoben werde. Nein, meine Herren, so haben wir es nicht verstanden, so leichten Kaufes kommen Sie nicht zum Ziel. Wenn wir für die Jesuiten aufgetreten sind, dann sind die Gründe dafür sehr eingehend und für Jedermann, der nicht die Ohren verschlossen hat, sehr deutlich hervorgetreten. Nicht eine Identificirung des Ordens mit der Kirche, sondern die Behauptung, daß Sie in diesem einen Organ die Kirche treffen und schlagen wollen und wirklich auch theilweise treffen, das ist es, was unsern Widerspruch hervorgerufen hat.

Nun, meine Herren, die ganze Ausführung des Herrn Vorredners war doch nichts anderes, als der klarste Nachweis, daß es in seinem Sinne sich in der That um das handelt, was hier hervorgehoben worden ist. Das geehrte Mitglied hat, so zu sagen, nicht ein einziges Wort gegen diesen Orden, beziehungsweise gegen die einzelnen Mitglieder, welche ihn in Deutschland bilden, ausgesprochen, es hat überall sich auf möglichst generellem Gebiete gehalten und hat alle seine Angriffe gegen die Organisation, ja gegen die Existenz der katholischen Kirche als solche gerichtet. Nun, meine Herren, ich begreife das ja vollständig, daß von einem Standpunkt möglichst intoleranter Voreingenommenheit das ein herrlicher, würdiger Kampf ist. Auch habe ich mich nie der Illusion hingegeben, daß das oberste freiheitliche Princip des Protestantismus jemals eine Schutzwehr für solche sein könne und sein werde, die nicht auf diesem protestantischen Standpunkte stehen. Die Geschichte spricht ja noch ein viel lauteres Urtheil, wie gegen irgendwelche staatliche Verirrungen auf dem katholischen Lebensgebiet, gegen protestantische Ausschreitungen nach jener Seite hin aus. Sie werden wahrscheinlich kein würdiges Gegenbild zu den Maßnahmen und Handlungen des glorreichen Bekenners Heinrich VIII. oder der jungfräulichen Königin aufstellen können, schwerlich Standpunkte, wie sie in nordischen Reichen große geschichtliche Thatsachen geworden sind. Also, meine Herren, dieser Illusion habe ich mich noch nie hingegeben und ich begreife es vollständig, daß in demselben Maße, wie die beanspruchte Geistesherrschaft unserer Gegner sich als ein Trugbild erweist, mechanische Mittel zur Hülfe gerufen werden sollen, wie ein anderer Vorredner Ihnen hier bereits dargelegt hat. Die ganze Klage und Beschwerde des Herrn Gneist koncentrirt sich eben dahin, daß diese katholische Kirche eine Einheit darstellt, — daß sie einheitlich geführt wird nach dem unzweifelhaft von der ganzen katholischen Kirche stets angenommenem Principe, daß das Koncil mit der Spitze des Papstes für alle Katholiken verbindliche Glaubenswahrheiten aufstellt. Nun, meine Herren, das ist ein Satz, der wird ja von Vielen als geistige Knechtschaft bezeichnet. Wir nehmen diesen Vorwurf sehr ruhig hin, das ist eben unser Bekenntniß, wie es unser Bekenntniß ist, daß überhaupt — und das ist auch das Ihrige — bindende Glaubenswahrheiten von außen in die Welt getreten sind, — solche Glaubenswahrheiten, die Sie nach Ihrem individuellen Ermessen und Urtheile in den Evangelienbüchern niedergelegt finden, denen Sie sich auch unterwerfen müssen, wenn Sie überhaupt der protestantischen Kirche angehören wollen. Wenn andere Christen Jahrhunderte hindurch andere Quellen der Autorität festgehalten haben, dann müssen Sie das eben tragen und dulden und dürfen am allerwenigsten über eine seitdem eingetretene Alteration des Rechtssubjektes der katholischen Kirche sprechen, wenn Sie sich nur die eine Thatsache vergegenwärtigen, daß man uns in den langen Jahren politischen Daseins dutzendweise von protestantischer Seite her die Behauptung entgegengehalten hat: Ihr glaubt ja an eine persönliche Infallibilität des Papstes. Das ist ein Satz, der uns dutzendweise entgegengerufen worden ist — ich habe die Citate nicht hier zur Hand, sie liegen bei mir und Sie werden es mir wohl glauben. Ich glaube, Sie können es aber auch aus Ihrem eigenen Bewußtsein schöpfen; die Meisten von Ihnen, die überhaupt über derartige Fragen nachgedacht haben, werden es wahrscheinlich selbst von uns geglaubt und gemeint haben. Wir haben damals geantwortet, es sei dies zwar eine sehr weit verbreitete Meinung in der katholischen Kirche, als Dogma ist es aber nicht aufgestellt, es besteht freies Urtheil und Ermessen darüber. Wenn nun dieser Satz Jahrhunderte hindurch von der katholischen Kirche als solcher in ihrer großen Gesammtheit angenommen wurde, dann verstehe ich in der That nicht, wie man sich in seinem protestantischen Bewußtsein heute so erschrecklich erschüttert fühlen kann, wenn dieser Satz jetzt formulirt und definirt worden ist. Sie machen hierbei heftige und bittere Vorwürfe dem deutschen Episkopat und werfen ihm namentlich Wankelmüthigkeit vor, weil bei der betreffenden Koncilberathung die Opportunitätsfrage, denn das war die einzige Zweifelsfrage, angeregt und dann als erledigt betrachtet worden ist. Es sind einige Bischöfe, die auch materiell eine dissentirende Meinung hatten, die große Mehrzahl hat aber nur die Opportunitätsfrage entgegengehalten aus Gründen, die bereits heute auf dieser Tribüne niedergelegt worden sind. Nun, meine Herren, was ist denn eigentlich Ihr Schmerz, den Sie hierbei fühlen? Doch

nur der, daß die Bischöfe, welche die Opportunität verneint hatten, sich demnächst dem centrum unitatis angeschlossen haben, das ist Ihr Schmerz? Ich begreife dies ja vollständig, Sie wünschen eben nichts anderes, als die Loslösung der deutschen Bischöfe und Laien von der römischen, von der allgemeinen katholischen Kirche. Diese Einheit können Sie nicht verschmerzen; auch das begreife ich ja von einem gewissen engherzigen Standpunkte, aber nur von dem allerengherzigsten. Daß aber dieser Schmerz auch auf der rechten Seite dieses Hauses Anklang findet, das, muß ich gestehen, hat mich in großes Erstaunen versetzt. Wenn man überhaupt über derartige Fragen nachgedacht hat und namentlich innerhalb der evangelischen Kirche steht, so muß man sich doch hundertmal gesagt haben, daß ohne die Einheit, die in der großen Weltkirche hervortritt, alles Christenthum sich längst in die kleinsten Sekten verlaufen haben würde, ja ich zweifle nicht, daß es längst in dem Muhamedanismus aufgegnngen wäre.

(Gelächter.)

Nun, meine Herren, wenn Sie es nicht glauben, Sie werden schwerlich die Probe darauf gemacht bekommen, denn die katholische Kirche wird bestehen, mögen Sie Polizeigesetze machen, soviel Sie wollen.

(Bravo! im Centrum.)

Sodann hat der geehrte Abgeordnete noch nach anderer Seite hin sich ein Verdienst verschafft; er hat den Vorwurf, den wir dem Gesetzentwurfe gemacht haben, daß er an einer maßlosen Unbestimmtheit leidet, die eines Gesetzes unwürdig sei und dasselbe zur Erfolglosigkeit verurtheile, — auch diesen Vorwurf hat er in brillantester Weise illustrirt. Er hat hier ausgeführt, ja was wären denn anders jene Männerkasinos, jene Laienkongregationen, als Affiliirte des Jesuitenordens. Nun, meine Herren, wenn das Ihre Meinung wäre, dann wünsche ich Ihnen doppelt Glück zu einer solchen neusten gesetzgeberischen Thätigkeit, wie sie jetzt geübt werden soll, dann hätten Sie damit eine Achterklärung gegen Hunderttausende ausgesprochen, die im neunzehnten Jahrhundert der unerhörteste Anachronismus wäre, der je gedacht werden kann. Ueber die Thorheit und Verkehrtheit eines solchen Strebens, das Gottlob im Entwurfe keine Rechtfertigung findet, will ich hier kein Wort verlieren.

Sodann hat der geehrte Herr Abgeordnete, und das ist im Grunde das einzige Motiv, welches mich nochmals auf die Tribüne gerufen hat, Sie darauf hingewiesen, welchen horrenden Angriff gegen die Verfassungstreue der preußischen Abgeordneten ich in einer zur Vertheilung gelangen Schrift unternommen hätte. Nun, meine Herren, diese meine Ausführung wäre kühn, wäre vermessen, wenn die Sache nicht so unermeßlich klar wäre, wenn es nicht auf der einen Seite wahr, von allen Parteien und Stimmführern, die im Reichstage vertreten sind, als oberster Fundamentalsatz längst anerkannt wäre, daß soweit nicht durch die Reichsverfassung die Rechte der Einzelstaaten in ihrem Verfassungsleben ausdrücklich aufgehoben seien, dieses Verfassungsrecht beachtet und respektirt werden müsse. Es ist dieses ausdrücklich ausgesprochen bei vier verschiedenen Gelegenheiten durch den Herrn Reichskanzler, durch die namhaftesten Mitglieder dieses Reichstages selbst und es ist in der Sache selbst so tief begründet, daß man jedes Rechtsgefühl abgethan haben muß, um es nicht als einen selbstverständlichen Satz von vorn herein anzuerkennen. Und wie steht es nun der Sache nach jetzt gegenüber der Thesis, von der ausgehend ich meine Behauptung aufgestellt habe? Es tritt der Herr Abgeordnete Gneist auf und stellt seine nackten, rein subjectiven Privatmeinungen dem in Preußen geltenden wirklichen Verfassungsrechte entgegen. Ich kann ja einen mildernden Umstand dafür darin sehen, daß dieses geehrte Mitglied erst in späten Jahren zu öffentlicher Thätigkeit berufen worden ist. Er hatte nicht die Ehre, in der preußischen Nationalversammlung, nicht in der Verfassungsrevisionssession anwesend zu sein. Er scheint sich auch nicht die Mühe gegeben zu haben, die Quellen anzusehen, aus denen dieses unser wirkliches preußisches Verfassungsrecht sich mit einer solchen Klarheit ergiebt, wie sie kein einziges Gesetz in der Welt je aufzuweisen hatte. Die Genesis dieser 4 oder 5 Artikel ist die klarste, die je einer Gesetzgebung zum Grunde gelegen hat. Beklagen kann man es ja wohl, daß dieses hochwichtige Gebiet des öffentlichen Rechtes von Staat und Kirche in so wenigen Artikeln seine Lösung gefunden hat. Allein, meine Herren, das ist eben der Fluch versäumter guter Jahre und Jahrzehnte, daß man nicht rechtzeitig und organisch das gethan, was Pflicht des Staates gewesen wäre. Diese Jahre waren nutzlos vorübergegangen und es war sogar die Staatsgewalt auf sehr falsche, unglückselige Wege gedrängt worden; allein eine Erkenntniß hatte sich damals, als die Revolution zur Strafe einbrach, aller freiheitsliebenden und wohldenkenden Männer bemächtigt und das Jahr 1848 ist die endliche Sühne geworden für altes Unrecht. Wenn heute davon gesprochen wird, das alte preußische Recht wisse nichts von dem, was wir als verfassungsmäßiges Recht bezeichnen, so ist das tausendmal wahr, aber gerade weil es wahr ist, darum ist das alte Unrecht zu einem neuen verfassungsmäßigen Recht mit kurzer Hand gemacht worden. Lesen Sie, meine Herren, sehen Sie sich die Genesis dieser Artikel an, und Sie finden in vielen Kommissionsberichten der Nationalversammlung, der Ausschüsse beider Häuser des preußischen Landtages und in zahlreichen Reden auf jeder Zeile mit den klarsten dürrsten Worten festgestellt, daß das wirklich von Allen gewollt worden ist, was Herr Abgeordneter Gneist nicht will. Was er aber will, das ist vollständig gleichgiltig; er ist gebunden so gut, wie jeder Staatsbürger, durch den Verfassungseid auf dasjenige, was die Gesetzgeber der Verfassungsurkunde gesagt, gesetzt und gewollt haben.

(Lebhafter Beifall im Centrum.)

Und nun, meine Herren, im Jahre 1853 ist die Probe darauf gemacht worden, was wirklich nach der Ueberzeugung der verschiedenen Faktoren der preußischen Gesetzgebung Rechtens im Staate Preußen sein soll — ob das alte preußische Recht, oder gar die heutige Privatmeinung eines neuesten Staatsrechtsgelehrten, — oder ob dasjenige Rechtens sei, was heut von uns als preußisches Verfassungsrecht hingestellt ist. Herr Abgeordneter Gneist hat nun selbst die Güte gehabt, in einer früheren Sitzung hier zu erklären, damals sei allerdings nach siebenstündiger Debatte im Wesentlichen in dem Sinne erkannt und entschieden worden, den wir vertreten. Meine Herren, das könnte ja immerhin noch Zweifel und Möglichkeiten offen lassen, ob denn damals auch der rechte und wahre Sinn des preußischen Verfassungsrechts getroffen worden sei; allein ich füge hinzu: es steht hinter jenem Beschlusse eine fünfundzwanzigjährige Staatspraxis, unangefochten nicht bloß, sondern verwirklicht für alle Parteien, für alle Interessen gegen die Ueberhebungen und Usurpationen jeder irre geleiteten Staatsgewalt. Und was so diese 25jährige Staatspraxis in Preußen aufgestellt hat, das soll heute als ein Phantasiegebilde, als eine Chimäre, die wir uns zurechtlegten, hingestellt werden dürfen? Nein, meine Herren, das ist eine ganz unerhörte Ueberhebung eines Individuums über die großen weltgeschichtlichen Thatsachen.

(Zustimmung und Beifall im Centrum.)

Es ist das ja auch von anderen Herren, die nicht zufrieden sind mit diesem preußischen Verfassungsrechte, nach anderer Seite bereits direkt anerkannt worden. Man hat hier Thränen geweint darüber, daß man in den Jahren 1848,

1850, 1853 noch in den „politischen Kinderschuhen“ gesteckt habe, und daß nicht das rechte richtige Verhältniß, wie es jetzt Herr Abgeordneter Gneist uns vorstellt, damals anerkannt und verwirklicht worden wäre. Nun, meine Herren, ich überlasse jenen Herren ihre Thränen, aber sie müssen respektiren, was gewolltes und verfassungsmäßig festgestelltes Recht in Preußen ist. Ich füge nur noch hinzu, daß die anderen denkbaren Systeme, wodurch das Verhältniß zwischen Staat und Kirche geordnet werden könnte, längst alle Stadien der Möglichkeiten durchgemacht haben; alles das, was heute als Desiderien vorgebracht wird, sind gar keine neuen Gedanken und Erfindungen, sie haben Alle die Probe nicht bestanden. Das ist eben die Großthat des neunzehnten Jahrhunderts, daß ein neuer, auf Rechtsprincipien beruhender Standpunkt für dieses so bedenkliche und hochgefährliche Verhältniß gesucht und, wie ich meine, gefunden worden ist, und daß die zunächst hinter uns liegende Geschichte preußischer Staatsentwickelung auch ein Zeugniß dafür ablegt, daß dieses neue System die Probe wohl bestanden, daß es die alten Konflikte hinten gehalten hat, das ist die Wahrheit. Wenn Sie, meine Herren, aber darum verbittert sind, weil, wie der Herr Abgeordnete gesagt hat, die katholische Kirche den Hauptvortheil bei dieser Neugestaltung unseres öffentlichen Rechtes gewonnen hat, dann bedaure ich, Sie auf einem derartigen Gefühle kleinlichsten Neides zu treffen.

(Lebhafte Zustimmung im Centrum.)

Sie sollten darin nur einen Sporn für sich erkennen, ebenfalls auf diesem freien geistigen Gebiete, wie die Diakonissinnen es in schöner Weise gethan, sich zu entwickeln und nicht nach dem Polizeistocke zu rufen.

(Lebhafter Beifall im Centrum.)

Jedenfalls, meine Herren, wird mit all diesen Jeremiaden nichts geändert an dem wirklichen verfassungsmäßigen Rechte, und es wird nichts geändert an den Pflichten jedes Preußen, der den Eid auf die Verfassungsurkunde geleistet hat, immerdar der Schranken zu gedenken, die ihm die noch nicht abgeänderten preußischen Grundrechte an die Hand geben. Darnach muß er handeln.

Ich kann nur mit dem Ausdruck des tiefsten Bedauerns schließen, daß es wirklich bei uns dahin gekommen ist, wie es ja klar geworden, daß wir es nicht mehr mit einer, meiner Meinung nach, durchaus unbegründeten Aggression gegen einen Orden zu thun haben, sondern daß es in Wirklichkeit auf die katholische Kirche als solche gemünzt ist.

Meine Herren, überlegen Sie in der letzten Stunde, ob es in Ihrem, ob es in demjenigen freiheitlichen Interesse ist, das Sie auf allen andern Gebieten vertreten, daß Sie auf diesen Wegen folgen. Ich bin der Meinung, Sie würden sich um das deutsche Reich wohl verdient machen, wenn Sie in dieser letzten Stunde ein solches Produkt zurückweisen.

(Lebhafter Beifall im Centrum.)

Präsident: Der Abgeordnete von Bernuth beantragt den Schluß der Diskussion über § 1.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die den Antrag unterstützen —

(geschieht)

und diejenigen Herren, die den Schluß annehmen wollen.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für den Schluß entschieden. Ich bringe den § 1 zur Abstimmung. Er lautet:

> Der Orden der Gesellschaft Jesu und die ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Kongregationen sind vom Gebiet des deutschen Reichs ausgeschlossen.
>
> Die Errichtung von Niederlassungen derselben ist untersagt. Die zur Zeit bestehenden Niederlassungen sind binnen einer vom Bundesrath zu bestimmenden Frist, welche sechs Monate nicht übersteigen darf, aufzulösen.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die diesem Paragraphen ihre Zustimmung ertheilen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität des Hauses. — Ich komme auf § 2, über den ich die Diskussion eröffne.

Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amtes hat das Wort.

Präsident des Reichskanzler-Amts, Staatsminister **Delbrück**: Meine Herren, in der Fassung, welche der § 2 in den Beschlüssen der zweiten Lesung erhalten hat, werden, wie ich nicht zweifle, die verbündeten Regierungen denselben Gedanken wiedererkennen, welchen sie ihrerseits im § 1 der Ihnen gemachten Vorlage haben ausdrücken wollen. Wenn ich zu diesem § 2 unter solchen Umständen überhaupt das Wort nehme, so hat das zwei Gründe. In dem § 1 der Vorlage der verbündeten Regierungen war ausdrücklich bestimmt, daß die Befugniß zu den im § 2 der heute zur Berathung stehenden Vorlage vorgesehenen Anordnungen den Landespolizeibehörden zusteht. In der Fassung, welche Sie in der zweiten Lesung angenommen haben, ist diese Bezeichnung der Instanz gestrichen. Wenn ich richtig gehört habe, so hat der Herr Abgeordnete für Thorn, welcher zuerst vorgestern die in der zweiten Lesung beschlossene Fassung dem Hause empfahl, ausdrücklich hervorgehoben, daß in der Ihnen empfohlenen und demnächst angenommenen Fassung diese Instanz gestrichen sei, nicht aus dem Grunde, weil es die Ansicht sei, sie sei nicht die richtige, sondern aus mehr formellen Rücksichten. Es liegt mir daran, dies zu konstatiren, indem es die entschiedene Ansicht der verbündeten Regierungen ist, daß die Anordnung, um die es sich hier handelt, nicht von Lokalpolizei-Behörden, sondern von der Landespolizei-Behörde zu treffen sei.

(Sehr richtig!)

Eine zweite Bemerkung, die ich zu machen habe, bezieht sich lediglich auf die Fassung und knüpft sich an an eine Erläuterung, welche der Herr Abgeordnete für Thorn vorgestern gegeben hat. Die Fassung des Paragraphen 1 der Vorlage, welche Ihnen die verbündeten Regierungen gemacht haben, war so gewählt, daß sie auch die Ausländer mit umfaßte; der Ausdruck war aber so getroffen, daß er nicht dahin führen konnte, in Zweifel zu ziehen, daß jedenfalls in der überwiegenden Mehrzahl der Bundesstaaten es zu einer Ausweisung der Ausländer eines Reichsgesetzes nicht bedarf, sondern daß eine solche Befugniß ihnen auf Grund der bestehenden Gesetzgebung zusteht. Die Fassung des Paragraphen 2, wie er jetzt angenommen ist, weicht von der von den verbündeten Regierungen vorschlagenen ab und würde der Vermuthung Raum geben können, daß der eben von mir ausgesprochene Satz nicht zweifellos sei. Auch hier hat der Herr Abgeordnete für Thorn, wenn ich mich recht erinnere, hervorgehoben, daß es lediglich die Rücksicht auf die Partikulargesetze eines oder zweier Bundesstaaten sei, welche dahin geführt habe, hier der Ausländer besonders zu erwähnen und daß auch nach seiner Ansicht — und ich darf dann also annehmen, auch nach der Ansicht derjenigen Herren, welche mit ihm zugleich das Amendement eingebracht haben — die Befugnisse der Bundesregierungen, Ausländer auszuweisen, überhaupt durch dieses Gesetz insoweit nicht berührt werde, als sie ihnen jetzt schon zusteht. Das war die zweite Bemerkung, die ich zu diesem Paragraphen zu machen hatte.

Präsident: Der Abgeordnete von Hennig schlägt den Schluß der Debatte über § 2 vor. Ich bitte, diejenigen Herren sich zu erheben, die den Antrag unterstützen

(Geschieht.)

und diejenigen Herren, die den Schluß annehmen wollen.

(Geschieht.)

Meine Herren, wir sind auf dem Bureau darüber zweifelhaft, ob die Majorität steht; ich gebe deshalb dem Abgeordneten von Kesseler (Bonn) das Wort.

Abgeordneter **von Kesseler** (Bonn): Meine Herren! Wenn es mir noch in dieser Stunde gelingen könnte, Sie von der Beistimmung zu § 2 abwendig zu machen, so würde ohne Zweifel das ganze Gesetz damit fallen; denn dieser § 2 bildet einen so wesentlichen Bestandtheil des ganzen Gesetzes, daß ohne ihn keinesfalls dem ganzen Gesetze zugestimmt werden möchte. Nur vom theoretischen Standpunkte könnte ich indeß unterstellen, daß mir das möglich wäre; und ich bin soweit Praktiker, daß ich weiß, es wird mir nicht gelingen. Es hätte mich daher dieser Grund allein auch nicht auf die Tribüne geführt; aber ich stehe hier in einem speciellen Auftrage, und zwar ist dieser specielle Auftrag von einem Manne aus dem Volke, von einem schlichten Handwerker. Als ich vor drei Wochen von Cöln abreiste, da kam ein Ehrenmann zu mir — ein schlichter Schneider.

(Große Heiterkeit.)

Sie lachen, meine Herren; warum lachen Sie? Wir heißen am Rhein die Volkspartei, die Männer aus dem Volke wenden sich zu uns; es hat Vertrauen zu uns, weil jeder weiß, daß er bei uns offenes Gehör findet. Vielleicht werden Sie auch lachen über das, was der Mann mir gesagt hat? — Er sagte: „Sorgen Sie doch, daß uns die Herren nicht fortgenommen werden! Das wäre uns, als wenn man uns das Herz aus dem Leibe fortnähme."

(Oh! oh!)

Auch darüber wundern Sie sich, daß die Katholiken am Rhein, die schlichten Handwerker die Jesuiten so lieb haben? Aber ich versichere Sie, diese treuherzige Aeußerung hatte in dem Munde dieses wackern Mannes, den ich seit Jahren kenne,

(Heiterkeit)

nichts Affektirtes. Sehen Sie sich einen unserer Mäßigkeitsvereine an, gegründet und gestiftet von den Jesuitenpatres! Gehen Sie einem der hunderte von Arbeitern darin nach, und fragen Sie ihn, wie sein Familienleben war, ehe er die Jesuiten kannte und nachher; sehen Sie zu, wie die Jesuiten dem Volk ihr ganzes Herz entgegentragen, und dann werden Sie begreifen, wie das Volk mit ganzer Seele hängt an den Volksaposteln.

(Oh! oh!)

Noch einen anderen Beweggrund will ich versuchen, Ihnen klar zu machen, warum das Volk am Rhein und auch die Gebildeteren des Volkes, um jetzt auch von diesen zu sprechen,

(lebhafter Widerspruch)

so sehr an den Jesuiten hängen. Jeder Katholik ist in der Jugend gelehrt worden, daß die Entscheidungen eines allgemeinen Koncils über Glaubenssachen unfehlbar sind; dagegen war in Deutschland, wie das schon wiederholt hervorgehoben worden ist, wie ich aber hier noch einmal sagen will, in Betreff der Unfehlbarkeit des Papstes in Glaubenssachen die Darstellung eine verschiedene. Im Allgemeinen ging der Unterricht dahin, daß es eine offene theologische Frage sei, ob diese Unfehlbarkeit angenommen werden müsse oder nicht.

(Ruf: § 2! Zur Sache!)

Präsident: Meine Herren, das läßt sich aber so gut zu § 2 wie zu § 1 sagen.

(Heiterkeit.)

Abgeordneter **von Kesseler** (Bonn): Meine Herren, die neueste Zeit war berufen, diese Frage zum Austrag zu bringen; hüben und drüben nahm man Partei, Berufene und Unberufene; ich spreche darüber nicht weiter, weil das in Aller frischem Gedächtniß ist. Die Jesuiten haben nun, allerdings mit den meisten der übrigen Theologen, aber die Jesuiten immer, diese Frage im bejahenden Sinne beantwortet, und wenn nun ein Koncil eben das in feierlichem Ausspruch erklärt hat, dann mag das für Nichtgläubige eine Korrumpirung der theologischen Wissenschaft sein; aber für Katholiken ist es eine Manifestation des heiligen Geistes, eine geradezu göttliche Bestätigung jenes Lehrsatzes.

(Oh! oh!)

In solcher Weise ist der Jesuitenorden in unseren Tagen auf den Leuchter emporgehoben worden, nicht von menschlichen Händen. Der Jesuitenorden erscheint gerade darum in unseren Tagen doppelt glanzerfüllt und verehrungswürdig auf der ganzen Welt; denn die ganze katholische Welt hat jenes Dogma mit einer Entschiedenheit aufgenommen,

(Widerspruch.)

daß die wenigen Ausnahmen in Deutschland nur unter den alten Satz fallen:

exceptio firmat regalam.

Der Herr Abgeordnete Wagener hat nun erklärt, wenigstens wenn ich ihn recht verstanden habe, daß dieses Dogma der Grund der heutigen Angriffe gegen uns sei, und ein anderes Mitglied, Herr Windthorst — aber Berlin, mit dem Wahlspruch: écrasez l'infâme! —

(Heiterkeit)

hat am 15. Mai dieses Jahres in diesem Hause das Dogma ein „tolles" genannt, ohne zur Ordnung gerufen zu werden.

(Heiterkeit.)

Toll mag es sein, aber in dem Sinne toll, wie das Dogma von der Transsubstantiation und von der Auferstehung des Fleisches!

(Heiterkeit.)

Meine Herren, das ist die Tollheit und Thorheit des Evangeliums, von der schon die Rede war vor 1800 Jahren und von der wir nun einmal nicht ablassen wollen für uns und für unsere Kinder. Darin stehe ich allerdings ganz auf dem Boden des Abgeordneten Bebel, daß mir alle Dogmen der katholischen Kirche gleich sind,

(Verwunderung)

aber darin stehe ich nicht mit ihm auf gleichen Boden, daß sie mir gleich „wurst" sind

(große Heiterkeit)

— ich wiederhole nur den Ausdruck, den Herr Bebel gebraucht hat —, sondern daß sie mir gleich heilig sind, und

von dieser Heiligkeit ist mir das Dogma von der päpstlichen Unfehlbarkeit nicht ausgeschlossen. Mit diesem Dogma meiner Kirche, von dem der Papst selbst erklärt hat, daß es an staatsrechtlichen Verhältnissen nichts ändern solle und könne, will ich leben im deutschen Reich und im Vollbesitz meiner bürgerlichen Rechte, wie die Katholiken damit leben in allen anderen freien Ländern! Wenn man heute die Lehrer dieses Dogmas ausweist, so wird man morgen die daran Glaubenden knechten wollen, und es wird das eintreten, was einmal der Herr Reichskanzler im Abgeordnetenhause aus einem schlesischen Wahlprogramm zur Abschreckung seiner Zuhörer verlesen hat: „Man will die Christusgläubigen zu Sklaven machen Derer, die den Glauben verloren haben."

Meine Herren, in den Jesuiten will die Reichsregierung vorgehen gegen die katholische Kirche und vorzüglich gegen den Papst. Sie will hindern, daß der Papst ebenso wie in den andern Ländern von den Katholiken anerkannt werde als der oberste Richter und Lehrer in Glaubenssachen. Dabei hat aber der Herr Reichskanzler und sein Vertreter wahrlich nicht das Recht, sich die Hände zu waschen

(große andauernde Heiterkeit)

und zu sagen: ich folge nur dem autoritativen Votum des Reichstages bei Vorlage dieses Gesetzes des Friedens. Unser katholisches Volk ist nicht so dumm, wie es der Herr Abgeordnete Bebel gesagt hat und wie andere Personen denken; es kennt die Stellung des Herrn Reichskanzlers zu den Spitzen der Fraktionen, und es weiß, wer eigentlich dem Papst an seiner geistlichen Macht Abbruch thun will, nachdem man nicht gehindert hat, daß der Hort der Autorität in seinem weltlichen Besitzthum und in seinem äußerlichen Glanz auf das Aeußerste verletzt worden ist, verletzt ist von den besten Freunden unserer Reichsregierung.

Meine Herren! Nicht Sedan und Metz haben das Haus Bonaparte für immer in Frankreich unmöglich gemacht, sondern die feige Zweizüngigkeit Napoleons III. gegen den Papst. Andere mögen dieses vergessen haben, ich habe es nicht vergessen, diese Falschheit, die ihm nach der Falle von Castel-Fidardo die Bezeichnung zuzog: „le Pilate de la Papaute!" Soll es auch von unserem glorreichen Kaiserhause einst heißen: Wehe! il a mangé du Pape? Das möge Gott verhüten zum Heile Deutschlands, welches nirgend mehr und reiner geliebt wird, als in dem Rheinlande, der katholischen jesuiten-freundlichen Provinz, wo ich zu Hause bin! Ich bitte Sie, lehnen Sie den § 2 der Vorlage und damit das ganze Gesetz ab.

(Große Heiterkeit.)

Präsident: Die Abgeordneten Schmidt (Stettin) und von Puttkamer beantragen Schluß der Diskussion über § 2. Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, welche den Antrag unterstützen,

(geschieht)

und diejenigen Herren, welche den Schlußantrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen. Wir kommen zur Abstimmung über § 2. Er lautet:

> Die Angehörigen des Ordens der Gesellschaft Jesu oder der ihm verwandten Orden oder ordensähnlichen Kongregationen können, wenn sie Ausländer sind, aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden; wenn sie Inländer sind, kann ihnen der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die diesem Paragraphen zustimmen.

(Geschieht.)

Er ist angenommen.

Es folgt nun der § 3, — zu dem anscheinend das Wort nicht verlangt wird. Ich schließe die Diskussion darüber und bringe den § 3 zur Abstimmung. Er lautet:

> Die zur Ausführung und zur Sicherstellung des Vollzugs dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden vom Bundesrathe erlassen.

Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität des Hauses; der Paragraph ist angenommen.

Ich komme nun auf die Ueberschrift des Gesetzes zurück. Nach dem Beschluß der zweiten Berathung soll die Ueberschrift lauten:

> Gesetz betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu.

Der Abgeordnete Graf von Spee hat das Wort zu dieser Ueberschrift.

Abgeordneter Graf **von Spee**: Meine Herren, ich will Sie nicht lange aufhalten, nur eine kurze Bemerkung machen. Nach der Vorlage, welche von der Regierung übergeben ist, lautete die Ueberschrift:

> Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Beschränkung des Rechtes zum Aufenthalt der Jesuiten im deutschen Reich.

Aus der zweiten Lesung ist es in der Fassung hervorgegangen, in der es heißt:

> Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu.

Ich muß sagen, daß es mir scheint, daß hier zwar eine Verbesserung im Ausdruck vorliegt, aber eine Verbesserung, die ich zugleich beklage. Ich bedaure es, daß es in dieser Vorlage heißt: der Orden der Gesellschaft Jesu. Ich will mich näher erklären: Ich bedaure es, daß hier der Name „Jesu", welcher uns Allen hier im Hause mit Ausnahme von Wenigen heilig ist, in das Gesetz hineingezogen ist, und zwar in der Form einer Proskription.

(Unruhe.)

Ich halte es aber für eine Verbesserung in der Fassung, weil ich der Meinung bin, daß diese Fassung besser das ausdrückt, was die Majorität mit ihrem Beschlusse gewollt hat.

(Oh! oh!)

Ich könnte darauf hinweisen, oder vielmehr ich würde es nicht zurückweisen, wenn ein Anderer in Bezug auf den Proceß, welcher gegen die Gesellschaft Jesu hier stattgefunden hat, erinnerte an einen anderen Proceß, welcher vor langen Jahren zu Jerusalem stattgefunden hat; ich will aber das nicht weiter ausspinnen, meine Herren.

(Ruf: Ist auch sehr gut!)

Ich freue mich, wenn Sie damit zufrieden sind, ich komme aber auf die Sache selbst zurück.

Gegen wen, so frage ich mich, ist das Gesetz gerichtet? denn danach muß sich doch auch die Ueberschrift richten. Nun hat der Herr Bundeskommissar des Bundesraths gleich in der ersten Erörterung über diesen Gegenstand gesagt, oder vielmehr dagegen protestirt, daß man irrthümlich das Gesetz dahin auslegen könnte, als sei durch denselben ein Angriff gegen die katholische Kirche gemeint.

Der Herr, der nach ihm redete, nämlich der Herr Abgeordnete Wagener, hat uns dann aber ziemlich deutlich ausgesprochen, daß es sich um einen Angriffskrieg gegen die katholische Kirche handle, er hat uns Andeutungen gemacht,

wie ja auch schon überhaupt in früheren Verhandlungen von diesem Kriege immer die Rede gewesen ist; schon in der Session des vorigen Herbstes haben wir von dem Bollwerke gehört, und auch jetzt sind uns noch weitere Maßregeln kund gethan worden. Also ich glaube, der Herr Abgeordnete Wagener war der Meinung, daß dieses Gesetz nicht blos gegen die Jesuiten, sondern überhaupt gegen die katholische Kirche gerichtet sei.

Nach ihm hat ein Herr von dieser Seite des Hauses (links) gesprochen und er hat gesagt, das Gesetz sei gegen den Jesuitismus überhaupt gerichtet, eine Phrase, unter der sich bekanntlich Jeder denken kann was er will. In der Resolution, die uns heute vorliegt und die von Herrn Völk ausgegangen ist, ist darauf hingedeutet, daß dieses Gesetz überhaupt gerichtet ist gegen Gott, denn man will Gott aus der Gesellschaft heraushaben.

(Lebhafter Widerspruch rechts und links.)

Erlauben Sie mir doch . . .

(Große Unruhe.)

Präsident: Lassen Sie dem Herrn Redner nur die Möglichkeit, um auch auf die Ueberschrift des Gesetzes zu kommen.

Abgeordneter Graf **von Spee**: Wenn ich mir erlauben darf, Herr Präsident, glaube ich, daß das Alles sich direkt auf die Ueberschrift bezieht.

Präsident: Ich halte es auch für möglich und für wahrscheinlich, weil Sie sonst gewiß nicht gesprochen haben würden wie Sie thun. Aber Sie können es dem Hause nicht verargen, wenn es den vermißten Zusammenhang ebensowenig erkennen kann, wie ich dazu im Stande bin.

Abgeordneter Graf **von Spee**: Ich will gleich darauf übergehen; ich will nur auf die Unterbrechung antworten.

Man will, sage ich, Gott aus der Ehe, Gott aus der Gesellschaft ganz ausgeschlossen haben.

(Wiederholter Widerspruch rechts und links.)

Nun komme ich darauf zurück und sage — indem ich endlich noch anführe, was der Herr Abgeordnete Bebel gesagt hat, das Gesetz sei ihm darum nicht genehm, weil es eigentlich nicht weit genug gehe, weil es nicht gegen die Religion überhaupt gehe — also, meine Herren, ich sage: in all den Reden, welche gehalten worden sind, hat sich eine sehr verschiedene Auffassung gezeigt, man hat den Sinn und die Bedeutung des Gesetzes keineswegs immer in derselben Weise aufgefaßt, aber das glaube ich sagen zu können, daß die Bedeutung des Namens Jesu die ist, daß diejenigen, die als Gegner da stehen, auch als Gegner der Sache Gottes da stehen.

(Widerspruch rechts und links. Rufe: Ueberschrift! Große Unruhe.)

Und daran knüpfe ich an und sage: Das Gesetz, auch wie es in der jetzigen Vorlage ist, gefällt mir nicht.

(Große Heiterkeit rechts und links. Ruf links: Das glaube ich!)

Die Ueberschrift von dem Gesetze gefällt mir nicht, denn von dem Gesetze ist ja nicht mehr die Rede.

Ich bin wie gegen das Gesetz, so gegen die Ueberschrift, weil es mir gegen Gott zu gehen scheint; aber ich halte es doch für eine Verbesserung, wenn in der jetzigen Fassung das klarer gestellt ist. Ich bin der Meinung, daß es nicht unbedenklich ist, daß das Reich in einer solchen Form in seiner Gesetzgebung eine gewisse feindselige Stellung gegen Gott ausdrückt,

(große Unruhe)

denn wenn das Reich gegen Gott steht, dann steht auch Gott gegen das Reich, und dann bin ich der Meinung, wenn das der Fall sein sollte — und das ist ja meine Voraussetzung — daß ich vollkommen berechtigt bin zu fürchten, was vor längerer Zeit der Herr Reichskanzler hoffte, nämlich daß wir es erleben, daß das Narrenschiff der Zeit an dem Felsen der christlichen Kirche scheitere; dann bin ich berechtigt zu glauben, daß unser großer Staatsmann nicht von sich wird sagen können: après moi le déluge, sondern daß er vielleicht noch bei seinen Lebzeiten die traurigen Folgen davon sehen wird, daß er die konfessionellen Fragen, wie wir gehofft hatten, nicht von den politischen getrennt, sondern von neuem durch dieses Gesetz aufgenommen hat.

Präsident: Der Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

(Große andauernde Unruhe. Ruf: Schlußantrag!)

Meine Herren, ich habe dem Herrn Abgeordneten das Wort gegeben; nun bitte ich, ihn auch zu hören.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Meine Herren, ich hatte nicht die Absicht, nach dieser Rede noch das Wort zu nehmen, sondern nur den Schluß zu beantragen. Damit werden Sie doch wohl zufrieden sein!

(Große Heiterkeit.)

Präsident: Meine Herren, ich habe mich anzuklagen, daß ein Schlußantrag, der auf dem Bureau vorlag, von mir übersehen worden ist.

Ich habe nun zuvörderst die Frage nach der Ueberschrift zu erledigen. Ein Gegenantrag gegen den Beschluß der zweiten Lesung ist auch von dem Abgeordneten Grafen Spee nicht erhoben; ich habe also die Ueberschrift so zur Abstimmung zu bringen, wie sie auf Nummer 194 steht:

> Gesetz, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu.

Diejenigen Herren, die dem Gesetz diese Ueberschrift geben wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist angenommen.

Wir kommen nun zu der Abstimmung über das Gesetz im Ganzen. Diese Abstimmung wird eine namentliche sein, — ein diesfälliger Antrag, von mehr als 50 Mitgliedern schriftlich unterstützt, ist schon vor dem Schluß der Berathung in meine Hände gekommen.

Es handelt sich um die Frage, ob das Gesetz, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu, wie es in Nr. 194 in seinem Eingang und seinen drei Paragraphen steht, die Zustimmung des Hauses findet, oder nicht. Diejenigen Herren, die dem Gesetz in dieser seiner Gesammtheit zustimmen wollen, werden bei dem Aufruf ihres Namens mit Ja antworten, — die das nicht wollen, mit Nein. Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben T.

(Der Namensaufruf wird vollzogen.)

Mit Ja antworten:

Ackermann. Adickes. Albrecht. Graf von Arnim-Boytzenburg. Augsburg. Dr. Baldamus. Dr. Barth. Dr. Becker

(Dortmund). Dr. Becker (Oldenburg). Graf von Behr-Negendank. von Behr. Behringer. von Benda. von Bennigsen. von Bernuth. Graf Bethusy-Huc. Dr. Birnbaum. Dr. Blum. Bode. Freiherr von Bodenhausen. Dr. Boehme (Annaberg). Boehmer (Neuwied). Dr. Braun (Gera). Braun (Hersfeld). Dr. Brockhaus. Bürgers. Büsing (Rostock). Büsing (Güstrow). von Busse. Carl Fürst zu Carolath. Chevalier. von Cranach. von Davier. von Denzin. Dernburg. Dietze. Freiherr von Dörnberg. Graf zu Dohna-Finkenstein. Graf zu Dohna-Kotzenau. Dr. Dove. Dürig. Freiherr von Eckardstein. Eckhard. Eggert. Dr. Elben. Emden. Graf zu Eulenburg. Fernow. Fischer (Augsburg). Francke. von Frankenberg-Ludwigsdorf. von Freeden. Fries. Dr. von Frisch. Dr Georgi. von Gerlach. Dr. Gneist. Golsen. Dr. Grimm. Grumbrecht. Günther (Deutsch-Crone). Guenther (Sachsen). Dr. Hammacher. Prinz Handjery. Harkort. Dr. Harnier. Dr. Hasenclever. Hebting. von Helldorff. von Hennig. Heydenreich. Dr. Hinschius. Hirschberg. Hoelder. von Hoermann. Dr. Hoffmann. Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst. Fürst von Hohenlohe-Langenburg. Freiherr von Hüllessem. von Jagow. Jordan. Jüngken. Kämmerer. von Kalckstein (Pr. Eylau). Kanngießer. Dr. Kapp. von Kardorff. von Karstedt. Kastner. von Keßler (Württemberg). von Kendell. Graf von Keyserling-Rautenburg. Kiefer. Graf von Kleist. Knapp. Dr. Köster. Kottmüller. Krieger (Lauenburg). Krug von Nidda. von Kusserow. Dr. Lamey. Graf von Lehndorff. Lentz. Lesse. von Lindenau. Dr. Löwe. Dr. Lorentzen. von Lottner. Louis. Dr. Lucius (Erfurt). Graf von Luxburg. Graf von Maltzan-Militsch. Freiherr von Maltzahn-Gültz. Dr. Marquardsen. Martin. Dr. Meyer (Thorn). Dr. Mohl. Mosle. Müller (Württemberg). Graf zu Münster (Sachsen). Dr. Notter. Oehmichen. Overweg. Paravicini. Freiherr von Patow. Dr. Pfeiffer. Fürst von Pleß. Pogge (Schwerin). Pogge (Strelitz). Dr. Prosch. von Puttkamer. Freiherr Nordeck zur Rabenau. Herzog von Ratibor. Röben. Römer (Hildesheim). Dr. Römer (Württemberg). Dr. von Rönne. Freiherr von Roggenbach. Rohland. Freiherr von Romberg. Runge. von Schaper. Dr. von Schauß. Dr. Schleiden. Schmid (Württemberg). Schmidt (Stettin). Schön. von Schöning. Schroeter (Ohlau). Schulze. Dr. Seelig. von Simpson-Georgenburg. Dr. Simson. Erbgraf zu Solms-Laubach. Stavenhagen. Dr. Stephani. Stumm. Thiel. Dr. Thomas. von Treskow. Tritscheller. Uhden. von Unruh (Magdeburg). Freiherr von Unruhe-Bomst. Valentin. Dr. Völk. Wagener (Neustettin). Dr. Wagner (Altenburg.) von Waldaw-Reitzenstein. von Watzdorff. von Weber. Freiherr von Wedekind. von Wedell-Malchow. Dr. Wehrenpfennig. Dr. Weigel. Weissich. Westphal. Wichmann. von Winter (Marienwerder). von Woedtke. Freiherr von Zedlitz-Neukirch.

Mit Nein antworten:

Freiherr Carl von Aretin. Dr. Bähr. Graf Balleſtrem. Dr. Bamberger. Dr. Banks. Bernards. Graf von Bissingen-Nippenburg. Dr. Bock. Borowski. Prinz Roman von Czartorysski. Decker. Dickert. Duncker. von Dziembowski. Evers. Dr. Ewald. Freiherr von Frankenstein. Freytag. Dr. Friedenthal. Dr. Gerstner. von Grand-Ry. Gravenhorst. Grosman (Stadt Köln). Grosmann (Kreis Köln). Haanen. Freiherr von Hafenbrädl. Hagen. Hauck. Hausmann (Westhavelland). Freiherr von Heereman. Herrlein. Herz. von Kalkstein (Pr. Stargard). von Kehler. von Kesseler (Bonn). Freiherr von Ketteler. von Kirchmann. Klotz (Berlin). Dr. Kraetzig. Dr. Krebs. Krüger (Hadersleben). Graf von Landsberg-Velen und Gemen. Freiherr von Landsberg. Lasker. von Lenthe. Dr. Lieber. Lingens. Freiherr von Loë. Lucius (Geilenkirchen). Lugscheider. von Mallinckrodt. von Mankowski. Dr. Mayer (Donauwörth). Dr. Moufang. Müller (Pleß). Dr. von Niegolewski. Dr. Nieper. Obermayer. Freiherr von Ow. Pelzer. Graf Preysing. Probst. Dr. Reichensperger (Crefeld). Reichensperger (Olpe). Freiherr von Reichlin-Meldegg. Rosenberger. Dr. Rudolphi. von Rybinski. Graf Saurma-Jeltsch. von Savigny. Freiherr von Sazenhofen. Dr. Schaffrath. Schels. Dr. Schmid (Aichach.) Schraps. Schröder (Lippstadt). Dr. Schüttinger. Graf von Seinsheim-Grünbach. Graf Skorzewski. von Slaski. Graf von Spee. Strecke (Habelschwerdt). Strecker (Worbis). Graf Szembek. von Taczanowski. Dr. Thanisch. Freiherr von Thimus. von Turno. Ulrich. Graf von Walderdorff. Dr. Wigard. Wiggers. Dr. Windthorst (Meppen).

Der Abstimmung enthalten sich:

Planck. Dr. Wolffson.

Beurlaubt sind.

von Bismarck-Briest. von Blanckenburg. Blell. von Bonin. von Brauchitsch. Dennig. von Diest. Engel. Evelt. Graf von Frankenberg. Gerlich. Freiherr von Hagke. Freiherr von Hoverbeck. Kirsner. Klotz (Homburg). Koch. Dr. Köchly. Dr. Metz. Graf von Moltke. Dr. Oetker. Graf von Oppersdorff. Prince-Smith. Graf Schaffgotsch. Seiz. von Seydewitz. Sombart. von Stein. Dr. Techow. Wagner (Dillingen). Dr. Websky. Windthorst (Berlin).

Entschuldigt sind:

von Forckenbeck. Baron von Minnigerode. Woelfel.

Gefehlt haben:

Mosig von Aehrenfeld. Allnoch. Wilhelm Prinz von Baden. Graf Baudissin. Bebel. von Below. Dr. Biedermann. von Bockum-Dolffs. von Bodelschwingh. Dr. Buhl. Dr. von Bunsen. von Cottenet. Crämer. Düesberg. Dr. Edel. Dr. Endemann. Dr. Erhard. Erxleben. Eysoldt. Fier. Fischer (Göttingen). Dr. Forchhammer. Genast. Dr. Freiherr von der Goltz. von Goppelt. Freiherr von Grote. Dr. Hänel. Hausmann Lippe. Fürst zu Hohenlohe, Herzog von Ujest. Dr. Holzer. Jacobi. Jensen. von Kommerstaedt. Kraußold. Lender. Fürst von Lichnowsky. Ludwig. Dr. Minckwitz. Miquél. Muellauer. Dr. Müller (Görlitz). Graf zu Münster (Hannover.) von Oheimb. Pfannebecker. Graf von Pückler. Graf Renard. Richter. Graf von Rittberg. von Rochau. Russell. Schenck. Schmidt (Zweibrücken). Graf von der Schulenburg-Filehne. Dr. Schulz (Baden). Dr. Schwarze. Sonnemann. von Sperber. Stadlberger. Freiherr Schenck von Stauffenberg. Graf zu Stollberg-Wernigerode. von Swaine. Dr. Tellkampf. Dr. von Treitschke. Freiherr von Wagner (Württemberg). Wilmanns. Winter (Wiesbaden). Ziegler. Dr. von Zóltowski.

Präsident: Es haben auf den Namensaufruf 276 Mitglieder geantwortet, davon 2 mit der Erklärung, daß sie sich der Abstimmung enthalten. Von den übrigbleibenden 274 haben 181 mit Ja, 93 mit Nein gestimmt. Das Gesetz ist angenommen.

Bevor wir zu der Resolution übergehen, die der Abgeordnete Dr. Völk unter Nr. 188 vorgeschlagen hat — in Ansehung derer, wie ich gleich bemerken will, auch die namentliche Abstimmung bereits beantragt ist —, zeige ich im Auftrage des Abgeordneten Grafen Balleſtrem an, daß er, seiner neulichen Vereinbarung mit dem Abgeordneten Dr. Meyer (Thorn) entsprechend, der Bibliothek des Reichstages ein Werk: institutum societatis Jesu, editio novissima, in 2 Bänden, zum Geschenk gemacht hat.

(Große Heiterkeit.)

Zur Entwickelung des Antrages des Abgeordneten Dr. Völk gebe ich dem Herrn Antragsteller das Wort.

Abgeordneter Dr. **Völk**: Es wäre mir, meine hochgeehrten Herren, vielleicht möglich gewesen, ganz auf das Wort zu verzichten, da ich glaube, daß der Gegenstand, um den es sich jetzt handelt, so wichtig er auch ist, doch als ein schon so vielfach besprochener erscheint, daß etwas Neues kaum mehr hinzuzufügen ist, wenn nicht von Seiten des letzten Herrn Redners, nämlich des Herrn Abgeordneten Grafen von Spee, gerade mein Antrag auf ein Gebiet gestellt worden wäre, zu dem ich nicht stillschweigen sein kann. Es ist nämlich, meine Herren, bemerkt worden, daß der von mir verlangte Gesetzentwurf, oder das Gesetz über Einführung der obligatorischen Civilehe nichts anders im Sinne habe, als Gott aus der Ehe zu verbannen und zu vertreiben, wie man überhaupt in der jetzigen Gesetzgebung damit umgeht, Gott aus der Kirche, Gott aus der Schule und Gott aus der Welt zu dekretiren. Diese Anschuldigungen, meine Herren, sind nicht neu und wir wissen ganz gut, wozu man sie braucht. Sie sind nicht bestimmt hier zu wirken; denn hier glaubt man sie nicht, oder wenigstens glaube ich annehmen zu dürfen, daß kein Dutzend der Hörer in diesem Hause ist, welche sie glauben. Sie sind bestimmt, außen beim Volke zu wirken, dem man dann sagen kann: schon im Reichstage hat man den Herren gegenüber gesagt, daß sie Gott aus der Ehe verbannen wollen, und es hat Keiner ein Wort dagegen zu sagen gewußt. Nun, meine Herren, sowie ich erkläre, ich darf sagen im Namen zahlreicher, vieler Tausende meiner katholischen Glaubensgenossen, daß uns bei dem Gesetze nichts ferner steht, als einen Angriff auf die katholische Kirche zu machen, und daß wir dieses Gesetz nicht auf die katholische Kirche gemünzt haben, sondern — erlauben Sie mir den Ausdruck — auf einen Auswuchs derselben, so erkläre ich, daß, wenn wir verlangen, daß die obligatorische Civilehe eingeführt wird, wir damit nichts gegen die Religion und nichts gegen Gott thun wollen. Ich gestehe überhaupt Niemandem zu, Richter über meinen Glauben, über meine Religiosität zu sein, und ich bin mir bewußt, daß ich eben so treu, ernst und fest an der Religiou und Gott hange, als irgend einer von Ihnen.

Was nun den Umstand anlangt, daß wir die obligatorische Civilehe verlangen, so thun wir es in einem gewissen Stande der Nothwehr.

(Aha! im Centrum.)

Es ist nämlich zur Zeit in einem größeren Lande, in Bayern, nicht mehr möglich für einen Katholiken eine Ehe zu schließen, wenn er nicht als Dissident, als ausgetreten aus der Kirche sich erklärt, oder wenn er nicht das Versprechen abgiebt, sich dem Dogma zu unterwerfen und an die Unfehlbarkeit des Papstes zu glauben. Das ist ein Zustand, der in keiner Weise fortbestehen kann. Sie sprechen immer, daß man die Kirche knechten wolle. Ei, geben Sie die einzelnen Mitglieder der Kirchengesellschaften aus der Zwangslage, in der sie stecken, frei! Wenn aber die Ansprüche solche sind, daß man, um von dem Rechte der Eingehung einer Ehe Gebrauch zu machen, sich erst einem Glaubenssatze zu unterwerfen hat, so kann man doch gewiß nicht von Freiheit sprechen. Zur Zeit, meine Herren, wird von denjenigen, von denen bekannt ist, daß sie sich dem Dogma nicht unterworfen haben, die Erklärung, „daß sie sich dem Dogma unterwerfen" verlangt, oder es wird die Schließung der Ehe von dem Pfarrer verweigert. Hat einer von den Herren vielleicht „Nein" gerufen, so könnte ich ihm Beispiele geben, daß das geschehen ist.

(Abgeordneter Dr. Windthorst [Meppen]: Es hat Niemand gerufen.)

Es hat Keiner gerufen, gut! Ich kann Ihnen, meine Herren, nur um ein Beispiel anzuführen —

(Aha! im Centrum. Rufe: Ohne Verlangen! im Centrum.)

Es ist ein Beweis, nicht daß es geschehen, sondern in welcher Form es geschehen ist.

In einem Orte wollte ein Bürger heirathen. Man hat ihm gesagt, er habe zu erklären, daß er an die Unfehlbarkeit des Papstes glaube. Er hat darauf geantwortet, das vermöge er nicht. Und nun wurde zwischen ihm und dem betreffenden Pfarrer folgende Formel vereinbart: „Ich glaube", erklärte der Bräutigam, „an die Unfehlbarkeit des Papstes, sofern der heilige Geist mit dem Papste ist."

(Große Heiterkeit.)

Der Bräutigam habe sich nämlich dabei gedacht, wenn der heilige Geist mit dem Papste ist, glaube er daran. Der Pfarrer habe sich dabei gedacht: weil der heilige Geist mit dem Papste sei, glaube ich daran, und auf die Kompromißformel hin, meine Herren, ist sodann die Ehe geschlossen worden.

(Heiterkeit)

Das ist, meine Herren, in einer solchen Versammlung bei Ihnen Heiterkeit erregend; aber es ist tief traurig, wenn man die Leute zu solchen Dingen, zu solchen Heucheleien zwingt. Und lassen Sie mich hinzusetzen: es ist tief entsittlichend, wenn man die Leute zu Derartigem zwingt, damit sie von einem Rechte, welches jedem Staatsbürger zusteht, sollen Gebrauch machen können.

(Sehr richtig!)

Es giebt noch andere Fälle, meine Herren, wo man verlangt, daß die Kinder, welche aus einer solchen Ehe hervorgehen, in dem Glauben an das Unfehlbarkeitsdogma erzogen werden sollen, widrigenfalls die Assistenz zur Eingehung einer Ehe verweigert wird. Unter diesen Umständen wird man gewiß nicht behaupten können, daß nicht eine Art von Nothstand vorhanden sei, welcher dazu führt, daß die obligatorische Civilehe eingeführt werde. Das wird um so nothwendiger sein bei dem jetzigen Stande der Kirche, wie sie durch die vatikanischen Dekrete und den Syllabus geworden ist, um so nothwendiger, sage ich, als von der Kirche immer mehr hervorgehoben und immer mehr betont wird, daß eine Ehe, welche nach den Formeln des Staats und des Civilrechts eingegangen werde, gar keine Ehe, keine gültige Ehe sei, sondern daß sie lediglich als „ein verdammtes Konkubinat" erscheine. Diese Erklärung, meine Herren, ist von Rom ausgegangen, diese Erklärung wird aufrecht erhalten; sie wird gepredigt und es ist sehr klar, wie viel es zur Beunruhigung der Gewissen beiträgt, wenn man fortwährend erklären hören muß, daß diejenigen, welche eine kirchliche Ehe nicht eingehen können, wenn sie eine Civilehe eingehen, lediglich in einem, wie der Ausdruck des Papstes heißt, verdammten, abominabelen Konkubinat lebten. Das ist einer derjenigen Punkte, welche auch erst in der neuesten Zeit mit der Schärfe hervorgetreten sind und bezüglich deren man sich nicht wundern muß, wenn der Staat immer mehr in Gegensatz mit dieser Kirche geräth. Daß dadurch, daß die Ehe civiliter zu schließen ist, ein Eingriff in die kirchlichen Rechte, in die sakramentalen Rechte, nicht gemacht werde, das dürfte klar sein. Meine Herren, der Beweis dafür ist ja in Frankreich und an dem Rhein geliefert. Ja im Gegentheil, ich sage, im Interesse ihrer eigenen Freiheit und im Interesse ihres eigenen Gewissens müssen sowohl die katholischen als protestantischen Geistlichen wünschen, daß es eine Form gebe, in welcher eine Civilehe eingegangen werden kann, damit sie nicht die Quasi-Verpflichtung haben, da, wo ihr Gewissen es ihnen verbietet, zur Schließung einer solchen Ehe

beizutragen und mitzuwirken. Ich erkenne, meine Herren, vollständig an, sowohl auf Seiten eines katholischen Priesters als eines protestantischen Geistlichen, daß es Unrecht ist, ihn zu zwingen, bei Eingehung einer Ehe ja auch nur zu assistiren, bezüglich deren er glaubte, daß Ehehindernisse, kirchliche Ehehindernisse oder sonstige Hinderungsgründe gegeben seien. Man sollte weder in der katholischen noch in der protestantischen Kirche einen Geistlichen dazu zwingen. Das, meine Herren, läßt mich hoffen, daß nicht bloß, wie von einem der Herren hier bemerkt worden ist auf der rechten Seite des Hauses, mein Antrag Unterstützung und Beifall finden werde, sondern im Interesse der kirchlichen, der religiösen Gewissensfreiheit gerade bei Ihnen, meine Herren, in der Mitte!

Daraus nun, daß jetzt, um eine Civilehe einzugehen, ein Gesetz vorzulegen und durchzuführen ist, folgt naturnothwendig, daß auch die Civilstandsregister anderweit zu ordnen sind. Es folgt das nothwendig daraus, daß verschiedene Pfarrer jetzt schon es geradezu verweigern, die Taufe derjenigen Kinder, die von altkatholiichen Priestern getauft worden sind, in die Kirchenbücher einzutragen. Daß die Ehen, welche vor altkatholischen Priestern geschlossen werden, nicht in die Kirchenbücher eingetragen werden, das nimmt man beinahe als selbstverständlich an, und es ist also nothwendig, daß der Staat auch in dieser Beziehung ordnend eintrete, um so mehr, als in neuerer Zeit, wie mir bekannt geworden ist, diese Kirchenbücher sogar mitunter benutzt werden, um politische Qualifikationen auf die Nachwelt zu bringen, wie denn in einem Falle, der mir bekannt geworden ist, ein Pfarrer seine Pfarrkinder in „Gutgesinnte", „Fortschrittler" und „rasende Fortschrittler" eintheilt und dabei anführt, er bemerke das im Kirchenbuch, damit künftige Geschlechter wissen, was für Leute unter seiner Seelsorge gewesen wären!

(Heiterkeit.)

Wenn man so wenig Respekt vor diesen Büchern hat, daß man sie zu derartigen Qualifikationen benutzt, so ist es Zeit, daß der Staat einschreitet und sie in bessere Hände legt.

Meine Herren, damit habe ich nur zwei Punkte bezeichnet auf dem Wege, welchen die Regierungen zu gehen haben werden, auf dem Wege, der heute begonnen worden ist. Ich meinerseits mache gar kein Hehl daraus, ich habe nie behauptet, daß das Gesetz, welches heute votirt worden ist, alle Erfordernisse an sich trägt, denen man gerecht werden muß, wenn der Friede zwischen Staat und Kirche wiederhergestellt werden soll, und ich meinerseits kann nur aussprechen, daß das, was von Seiten des Herrn Abgeordneten Lasker bemerkt worden ist, ebenfalls bei mir und in meinem Herzen lebt, es ist nur der Wunsch, der sehnlichste und heißeste Wunsch nach Frieden, der uns beseelt, wenn wir in dieser Weise eine Ordnung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche erreichen wollen. Ich glaube, daß mit zwei solchen Gesetzen, welche die Reibungspunkte vermindern, und welche die Staatsbürger selbstständig stellen, schon Erkleckliches geleistet werden kann; freilich bin ich der Ueberzeugung, daß auch jene Verhältnisse, wie sie in neuerer Zeit geworden sind zwischen Alt- und Neukatholiken in Beziehung auf die Rechte, auf das Vermögen in den Gemeinden, in Beziehung auf die Benutzung der Kirchen frei und neu, gerecht und ohne eine die Einen oder Andern benachtheiligende Parteinahme geordnet werden müssen. Man sieht freilich zur Zeit mit einer gewissen Geringschätzung auf diejenigen herab, welche sich nicht dem Unfehlbarkeitsdogma unterworfen haben, und man hat uns letzthin gesagt, es seien nur ungefähr sechs disciplinirte Geistliche und sechs sich für allwissend haltende Professoren, und mit solchen zwölf Aposteln werde man kein neues Evangelium verkündigen. Das wird sich zeigen, meine Herren, das wird uns die Zukunft lehren. Aber, meine Herren, daß der neuen Richtung, welche nicht die neue, sondern die fortbestehende Richtung ist, mit nichts anderm entgegengetreten wird, als mit persönlichen Verdächtigungen, das ist schon ein Zeichen, daß man in der Sache selbst nicht widerlegen kann. Auf den Streit selbst will ich jetzt nicht weiter eingehen, ich will Ihnen nur sagen, daß es Ihnen dort doch zu denken geben dürfte, wenn ich Ihnen die Thatsache vorführe, daß wohl 53 katholische Professoren an der Universität München sich für Döllinger und gegen das Unfehlbarkeitsdogma erklärt haben,

(hört! hört!)

und daß, wenn es heute gelingt, die äußeren Hindernisse der Vereinigung wegzuräumen, in dem katholischen Bayerland die katholische Stadt München zunächst wohl eine altkatholische Gemeinde mit 15—20000 Seelen bilden wird, daß derartige Gemeinden vielfach jetzt schon vorhanden sind, und sie nur deswegen ihre Wirksamkeit noch nicht entfalten können, weil überall die äußeren Hindernisse gegeben sind. Diese äußeren Hindernisse werden ebenfalls durch die Gesetzgebung entfernt werden müssen, und, wenn Sie gerecht sein werden, meine Herren, so werden Sie auch dazu Ihre Hand bieten müssen und auch dadurch wird der Friede im Lande und der religiöse Friede wiederhergestellt werden.

Wenn Sie also, meine Herren, den Anträgen, welche von mir gestellt worden sind, beistimmen, so thun Sie es in dem Sinne, daß Sie dadurch den Regierungen ein Weiterschreiten auf der betretenen Bahn empfehlen, von der wir glauben, daß sie zu dem von uns Allen ersehnten Frieden führen werde, und in diesem Sinne, nicht aber in einem kriegerischen, in einem polemischen, am allerwenigsten aber in dem Sinne einer Feindseligkeit gegen die Kirche, der ich selbst angehöre, sind sie gestellt!

Präsident: Der Abgeordnete von Denzin beantragt den Schluß der Diskussion über die Resolution des Abgeordneten Dr. Völk. Ich bitte diejenigen Herren, die diesen Antrag unterstützen, aufzustehen,

(geschieht)

und diejenigen, die den Schluß annehmen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Abgeordnete Dr. Windthorst (Meppen) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Windthorst** (Meppen): Meine Herren, ich weiß nicht, ob es Absicht oder Zufall ist — merkwürdig bleibt es, daß dieser Antrag sich an das Gesetz wegen Austreibung der Jesuiten anschließt. Es giebt das allerlei zu denken. Ich will damit aber nicht sagen, daß auch für diesen Antrag oder dessen Gefolge eine Austreibung eintreten könnte, aber wohl für vieles Andere. Uebrigens bin ich der Meinung, daß diese Frage mit der Sache, die wir vorhin verhandelt haben, an sich in keinem Zusammenhang steht,

(sehr richtig!)

und ich bin erstaunt gewesen, daß dieselbe in dieser Form und dieser Art hierher hat gebracht werden können; die Frage ist aber einmal da, und so kann ich denn zunächst nur mein Bedauern darüber äußern, daß man einen so hoch wichtigen Gegenstand in dem Augenblicke debattirt, wo Jeder schon die Thür in der Hand hat, um zu Hause zu gehen. Es ist die vorliegende Frage von so eminent großer Bedeutung, daß ich behaupte, wir sind jetzt nicht mehr in der Lage, sie mit der Ruhe und Umsicht zu prüfen, wie solche Sachen geprüft werden müssen.

(Sehr richtig!)

Dann mache ich darauf aufmerksam, daß der Antrag, die Frage der Civilehe und das Civilstandsregister gesetzlich zu ordnen, mit der Kompetenz des Bundes garnicht zusammenhängt. Es würde, wenn man namentlich die Frage der Civilehe hierher bringen wollte, offenbar die Kompetenz des Reichstages in einer ganz außerordentlichen Weise ausgedehnt werden. Das müßte, wenn es mit Recht hergehen soll, jedenfalls vorab stattfinden. Bei der Diskussion des Antrages der Abgeordneten Lasker und Miquél ist wiederholt gesagt, man müsse den Antrag bringen und annehmen, damit man hier die Civilehe machen könne; heute hält man den Antrag Lasker und Miquél garnicht einmal mehr für nöthig, sondern verlangt ohne Weiteres, daß das geschehe, was hier beantragt wird. —

Ich weiß nicht, ob die verbündeten Regierungen Lust haben, auf diesen Galopp einzugehen. Ich kann es mir nicht recht denken, aber wir haben wunderbare Dinge von den verbündeten Regierungen erlebt. Deßhalb muß ich noch ein paar Worte über die Sache selbst sagen. Zunächst bemerke ich dazu, daß nach meiner Auffassung die Frage der Civilehe oder die Einführung der Civilehe an sich kein Angriff gegen die katholische Kirche ist; diese kann, wenn es absolut sein soll, eine solche bloß auf dem bürgerlichen Gesetze ruhende Verbindung ertragen, wenn sie dieselbe zwar nie billigen und immer verlangen wird, daß ihre Angehörigen eine kirchliche Ehe schließen. Anders ist es aber in der protestantischen Kirche, und ich kann versichern, daß ich wesentlich nur deßhalb mich zum Wort gemeldet habe, um einen praktischen Beweis zu liefern, daß ich keineswegs gemeint bin, blos die Interessen der Katholiken zu vertreten, wenn sie in Frage sind, sondern ebenmäßig und mit derselben Energie die der Protestanten und der protestantischen Kirche.

(Hört! hört!)

— Ich weiß wohl, daß gewisse Mitglieder der protestantischen Kirche diese Vertretung ablehnen, andere Mitglieder werden sie nicht ablehnen, dessen können Sie versichert sein! — Meine Herren, die Ehe ist nach den Entwickelungen in Deutschland und nach den christlichen Auffassungen eine kirchliche Institution, als solche soll man sie erhalten, das ist von wesentlicher und großer Bedeutung für die ganze sittliche Entwickelung des Volkes. Das Bedürfniß, die Civilehe generell obligatorisch einzuführen, ist in keiner Weise konstatirt. Es ist möglich, daß der Eine oder der Andere eine Schwierigkeit findet. Eine Schwierigkeit findet der Eine oder der Andere bei jedem Gesetze, darum schafft man aber diese Gesetze nicht ohne Weiteres ab, sondern man prüft sorgfältig, ob ein Allgemeinbedürfniß für eine Aenderung der Gesetze vorhanden. Und so muß nothwendig zunächst sorgfältig geprüft werden, ob ein solches Allgemeinbedürfniß für die Civilehe vorhanden ist. Ich behaupte ganz unbedingt, ein solches Allgemeinbedürfniß, die obligatorische Civilehe einzuführen, ist nicht vorhanden. Wenn wir eine Civilehe zu dekretiren befugt wären, und wenn wir sie dekretirten, so bin ich überzeugt, daß wir uns in Widerstreit setzen mit den Gefühlen und Anschauungen der überwiegenden Mehrheit des deutschen Volkes.

(Sehr richtig!)

Es ist von dem Herrn Abgeordneten Völk, der es liebt, uns bayerische Anekdoten namentlich in Bezug auf katholische Sachen zu erzählen, um so seine Anhänglichkeit an die Kirche zu dokumentiren, der er angehört, gesagt worden, daß in Bayern wegen gewisser Verhältnisse eine Ehe nicht herbeigeführt werden könne. Wenn das der Fall ist, dann wundere ich mich, daß der Herr Abgeordnete Völk, der ja in Bayern so ziemlich das Kommando führt,

(Heiterkeit)

nicht selbst in Bayern Wandel geschaffen, oder Wandel zu schaffen versucht hat. Es könnte ja sein, daß wegen der Menschen Herzenshärtigkeit für gewisse Fälle eine Nothcivilehe geschaffen, oder daß die vorhandene Nothcivilehe in dieser oder jener Hinsicht ausgedehnt werden muß. Ein Versuch, in Bayern selbst das in dieser Hinsicht etwa Nöthige herbeizuführen, ist, soweit ich erfahren, bis dahin nicht gemacht. So lange dieser Versuch nicht gemacht ist, sollte man uns mit derartigen Querelen der Bayern hier verschonen. Ich will dem Herrn Abgeordneten Völk bemerken, daß man hier in Norddeutschland die Frage doch sehr viel tiefer aufgefaßt hat, als sie in seiner Darstellung aufgefaßt worden ist, und daß wir gar nicht gemeint sind, wegen einzelner kleiner Schwierigkeiten, die anderswo empfunden sein mögen, jedenfalls aber dort auch beseitigt werden können, uns die Basis entziehen zu lassen, welche wir in der hier fraglichen Hinsicht noch haben. Es ist übrigens, ich wiederhole das, die Frage der Einführung der Civilehe ein großes und schwieriges Kapitel, es ist dabei in Ueberlegung zu nehmen, wie sich dieses Kapitel verhält zu der Ordnung der kirchlichen Verhältnisse überhaupt. Es ist aber die Stunde zu weit vorgeschritten, als daß ich im Stande wäre, diese Gesichtspunkte jetzt noch so darzulegen, wie ich sie auffasse. Vielleicht würde Sie das auch nicht interessiren.

(Sehr richtig! links.)

Deshalb beschränke ich mich darauf, zu bitten, daß die Herren den vorliegenden Antrag als unzeitig, weil wirklich die Zeit und Ruhe der Ueberlegung nicht mehr gegeben ist, als zur Kompetenz des Reichstags wenigstens zur Zeit noch nicht gehörig und als in der Sache noch nicht begründet zurückweisen wollen.

Präsident: Der Schlußantrag ist von zwei Seiten erneuert, — von dem Abgeordneten Graf Bethusy-Huc und den Abgeordneten Lesse und Valentin.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die den Schlußantrag unterstützen.

(Geschieht.)

Es ist jetzt schon die Majorität, die sich für den Schlußantrag erhoben hat. Wir kommen zur Abstimmung, wie ich bereits gesagt habe, zu einer namentlichen.

Der Antrag lautet:

Der Reichtag wolle beschließen:

Es sei dem Reichskanzler gegenüber die Erwartung auszusprechen, daß dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt Gesetzentwürfe vorgelegt werden

1) über Einführung der obligatorischen Civilehe,
2) über Ordnung der Civilstandsregister.

Diejenigen Herren, die diesem Antrage des Abgeordneten Dr. Völk zustimmen wollen, werden bei dem Aufrufe ihres Namens mit Ja antworten, — die das nicht wollen, mit Nein. Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben U.

(Der Namensaufruf wird vollzogen.)

Mit Ja antworten:

Adickes. Albrecht. Augspurg. Dr. Bähr. Dr. Baldamus. Dr. Bamberger. Dr. Banks. Dr. Barth. Dr. Becker (Dortmund). Dr. Becker (Oldenburg). Behringer. von Benda. von Bennigsen. von Bernuth. Graf Bethusy-Huc. Dr. Birnbaum. Dr. Blum. Bode. Dr. Boehme (Annaberg). Boehmer (Neuwied). Dr. Braun (Gera). Braun (Hersfeld). Dr. Brockhaus. Bürgers. Büsing (Rostock). Büsing (Güstrow). Dr. von Bunsen. Carl Fürst zu Carolath. Chevalier. Dernburg. Dickert. Freiherr von Dörnberg. Graf zu Dohna-Kotzenau. Dr. Dove. Dürig. Duncker. Eckhard. Eggert. Dr. Elben. Emden. Fernow. Fischer (Augsburg). Francke. von Freeden. Dr. Friedenthal. Fries. Dr. von Frisch. Dr. Georgi. Dr. Gerstner. Dr. Gneist. Golsen. Gravenhorst.

Grumbrecht. Günther (Deutsch-Crone). Hagen. Dr. Hammacher. Prinz Handjery. Harkort. Dr. Harnier. Dr. Hasenclever. Hausmann (Westhavelland). Hebting. von Hennig. Herz. Heydenreich. Dr. Hinschius. Hoelder. von Hoermann. Dr. Hoffmann. Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst. Fürst von Hohenlohe-Langenburg. Jordan. Jüngken. Kämmerer. Kanngießer. Dr. Kapp. von Kardorff. Kastner. von Keßler (Württemberg). Kiefer. Klotz (Berlin). Knapp. Kottmüller. Krieger (Lauenburg). Krug von Nidda. von Kusserow. Dr. Lamey. Lasker. Lentz. Lesse. Dr. Löwe. Dr. Lorentzen. von Lottner. Louis. Graf von Luxburg. Dr. Marquardsen. Martin. Dr. Meyer (Thorn). Dr. Mohl. Mosle. Dr. Müller (Görlitz). Müller (Württemberg). Dr. Notter. Overweg. Paravicini. Freiherr von Patow. Dr. Pfeiffer. Planck. Fürst von Pleß. Pogge (Schwerin). Pogge (Strelitz). von Puttkamer. Röben. Dr. Roemer (Württemberg). Dr. von Rönne. Freiherr von Roggenbach. Rohland. Runge. Dr. von Schauß. Dr. Schleiden. Schmid (Württemberg). Schmidt (Stettin). Schön. von Schöning. Schroeter (Ohlau). Schulze. Dr. Seelig. Dr. Simson. Erbgraf zu Solms-Laubach. Dr. Stephani. Thiel. Dr. Thomas. von Treskow. Tritscheller. von Unruh (Magdeburg). Freiherr von Unruhe-Bomst. Valentin. Dr. Völk. Dr. Wagner (Altenburg). von Weber. Freiherr von Wedekind. Dr. Wehrenpfennig. Dr. Weigel. Weissich. Westphal. Wichmann. Dr. Wigard. Wiggers. von Winter (Marienwerder). Dr. Wolffson. Freiherr von Zedlitz-Neukirch.

Mit Nein antworten:

Freiherr Carl von Aretin. Graf Balleſtrem. von Behr. Bernards. Graf von Bissingen-Nippenburg. Dr. Bock. Freiherr von Bodenhausen. Borowski. von Busse. von Cranach. Prinz Roman von Czartoryski. von Davier. Decker. von Denzin. Graf zu Dohna-Finkenstein. von Dziembowski. Freiherr von Eckardstein. Graf zu Eulenburg. Evers. Dr. Ewald. Freiherr von Frankenstein. von Frankenberg-Ludwigsdorf. Freytag. von Gerlach. von Grand-Ry. Dr. Grimm. Grosmann (Stadt Köln). Grosmann (Kreis Köln). Haanen. Freiherr von Hafenbrädl. Hauck. Freiherr von Heereman. von Helldorff. Freiherr von Hüllessem. von Jagow. von Kalckstein (Pr. Eylau). von Kalkstein (Pr. Stargard). von Kehler. von Kesseler (Bonn). Freiherr von Ketteler. Graf von Kleist. Dr. Kraetzig. Dr. Krebs. Graf von Landsberg-Velen und Gemen. Freiherr von Landsberg. Graf von Lehndorff. von Lenthe. Dr. Lieber. Lingens. Freiherr von Loë. Lucius (Geilenkirchen). Lugscheider. von Mallinckrodt. Graf von Maltzan-Militsch. Freiherr von Maltzahn-Gültz. von Mankowski. Dr. Mayer (Donauwörth). Dr. Moufang. Müller (Pleß). Dr. Nieper. Obermayer. Freiherr von Ow. Pelzer. Graf Preysing. Herzog von Ratibor. Dr. Reichensperger (Crefeld). Reichensperger (Olpe). Freiherr von Reichlin-Meldegg. Freiherr von Romberg. Rosenberger. von Rybinski. Graf Saurma-Jeltsch. von Savigny. Freiherr von Sazenhofen. von Schaper. Schels. Dr. Schmid (Aichach). Dr. Schüttinger. Graf von Seinsheim-Grünbach. Graf Skorzewski. von Slaski. Graf von Spee. Stavenhagen. Strecke (Habelschwerdt). Strecker (Worbis). Graf Szembek. von Taczanowski. Dr. Thanisch. Freiherr von Thimus. von Turno. Uhden. Ulrich. Wagener (Neustettin.) von Waldaw-Reitzenstein. Graf von Walderdorff. von Watzdorff. von Wedell-Malchow. Wilmanns. Dr. Windthorst (Meppen). von Woedtke.

Der Abstimmung enthalten sich:

Dr. Köster. Krüger (Hadersleben). Probst. Schröder (Lippstadt).

Beurlaubt sind:

von Bismarck-Briest. von Blanckenburg. Blell. von Bonin. von Brauchitsch. Dennig. von Diest. Engel. Evelt. Graf von Frankenberg. Gerlich. Freiherr von Hagke. Freiherr von Hoverbeck. Kirsner. Klotz (Homburg). Koch. Dr. Köchly. Dr. Metz. Graf von Moltke. Dr. Oetker. Graf von Oppersdorff. Prince-Smith. Graf Schaffgotsch. Seiz. von Seydewitz. Sombart. von Stein. Dr. Techow. Wagner (Dillingen). Dr. Websky. Windthorst (Berlin).

Entschuldigt sind:

von Forckenbeck. Baron von Minnigerode. Woelfel.

Gefehlt haben:

Ackermann. Mosig von Aehrenfeld. Allnoch. Graf von Arnim-Boytzenburg. Wilhelm Prinz von Baden. Graf Baudissin. Bebel. Graf von Behr-Negendank. von Below. Dr. Biedermann. von Bockum-Dolffs. von Bodelschwingh. Dr. Buhl. von Cottenet. Crämer. Dietze. Düesberg. Dr. Edel. Dr. Endemann. Dr. Erhard. Erxleben. Eysoldt. Fier. Fischer (Göttingen). Dr. Forchhammer. Genast. Dr. Freiherr von der Goltz. von Goppelt. Freiherr von Grote. Guenther (Sachsen). Dr. Hänel. Hausmann (Lippe). Herrlein. Hirschberg. Fürst zu Hohenlohe, Herzog von Ujest. Dr. Holzer. Jacobi. Jensen. von Karstedt. von Keudell. Graf von Keyserling-Rautenburg. von Kirchmann. von Kommerstaedt. Kraußold. Lender. Fürst von Lichnowsky. von Lindenau. Dr. Lucius (Erfurt). Ludwig. Dr. Minckwitz. Miquél. Muellauer. Graf zu Münster (Hannover). Graf zu Münster (Sachsen). Dr. von Niegolewski. Oehmichen. von Oheimb. Pfannebecker. Dr. Prosch. Graf von Pückler. Freiherr Nordeck zur Rabenau. Graf Renard. Richter. Graf von Rittberg. von Rochau. Roemer (Hildesheim). Dr. Rudolphi. Russell. Dr. Schaffrath. Schenck. Schmidt (Zweibrücken). Schraps. Graf von der Schulenburg-Filehne. Dr. Schulz (Baden). Dr. Schwarze. von Simpson-Georgenburg. Sonnemann. von Sperber. Stadlberger. Freiherr Schenck von Stauffenberg. Graf zu Stolberg-Wernigerode. Stumm. von Swaine. Dr. Tellkampf. Dr. von Treitschke. Freiherr von Wagner (Württemberg). Winter (Wiesbaden). Ziegler. Dr. von Zoltowski.

Präsident: Auf den Namensaufruf haben 255 Mitglieder geantwortet: davon 4 mit der Erklärung, sich der Abstimmung enthalten zu wollen, — 151 mit Ja, 100 mit Nein. Der Antrag des Abgeordneten Dr. Völk ist hiernach angenommen und diese Nummer unserer Tagesordnung erledigt.

Ehe ich zu der nächsten Nummer der Tagesordnung übergehe, gebe ich dem Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amts das Wort.

Präsident des Reichskanzler-Amts, Staatsminister **Delbrück**: Meine Herren, ich habe die Ehre, dem Hohen Hause anzuzeigen, daß Seine Majestät der Kaiser mich zu ermächtigen geruht haben, in Seinem und der verbündeten Regierungen Namen die Session des Reichstags zu schließen. Ich behalte mir vor, von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen, sobald die Geschäfte des Hauses soweit gediehen sind.

Präsident: Unter Nummer 7 der Tagesordnung sind nur diejenigen Petitionen — Lit. C des 13. Berichtes — verzeichnet, in Ansehung deren die Kommission das Urtheil ausgesprochen hat, daß sie sich zur Erörterung in Plenum nicht eignen. Ich frage, ob dagegen Widerspruch erhoben wird. —

(Pause).

Das ist nicht der Fall.

Der Abgeordnete Duncker hatte in der Sitzung vom 6. Mai einen Antrag vorbehalten in Bezug auf die Petition eines Apothekers Hugo Münzel auf Helgoland II 828. Er hat sich aber nach seiner heutigen Erklärung nicht veranlaßt gefunden, einen Antrag auf die in Rede stehende Petition

zu richten; es bleibt also auch in Bezug auf diese Petition bei dem damals im Uebrigen angenommenen Antrage der Petitionskommission.

Ich werde dasselbe annehmen, wenn bezüglich der Petitionen unter Lit. D des 15. Berichts (Nr. 157) oder bezüglich der Petitionen unter Lit. B des 16. Berichts (Nr. 186) das Wort nicht verlangt wird. —

(Pause.)

Das ist nicht der Fall. Unsere Tagesordnung ist also erledigt.

Ich bitte nach der eben gefallenen Aeußerung des Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amts dem Hause noch die übliche kurze Uebersicht über die Arbeiten der Session vorlegen zu dürfen.

Es waren von Seiten des Bundesraths dem Reichstage in dieser Session 20 Gesetzentwürfe, 9 Verträge vorgelegt und 13 anderweite Vorlagen gemacht worden. Diese in Summa 42 Vorlagen haben bis auf 3 ihre Erledigung gefunden. —

Von Seiten der Mitglieder haben zur Berathung 13 Anträge vorgelegen: aus denselben sind 3 Gesetzentwürfe hervorgegangen, 2 Anträge sind abgelehnt worden, 2 unerledigt geblieben. —

Drei Interpellationen von Mitgliedern haben ihre Beantwortung von Seiten des Bundesraths gefunden.

An Petitionen waren in dieser Session 2777 Nummern eingegangen, von denen 2690 der Petitionskommission, 87 den übrigen Kommissionen und den Etatsgruppen überwiesen wurden. Der Reichstag hat von diesen Petitionen 2222 dem Herrn Reichskanzler überwiesen,

(Heiterkeit)

63 für durch die Beschlüsse erledigt erklärt, die über die Gesetzentwürfe und Anträge gefaßt waren, auf welche die Petitionen sich bezogen. Bei 49 Petitionen ist der Uebergang zur Tagesordnung beschlossen worden, 219 Petitionen sind für zur Erörterung im Plenum nicht geeignet erachtet, 13 anonyme zu den Akten genommen, 211 Petitionen müssen wegen des Schlusses der Session unerwogen bleiben.

Von den Kommissionen sind 18 schriftliche und 13 mündliche Berichte erstattet worden.

In Folge der vorgekommenen 16 Wahlprüfungen sind 15 Wahlen für gültig erklärt, eine Wahl ist beanstandet worden. — Im Augenblicke sind 4 Mandate für den Reichstag erledigt.

Das Haus hat 48 Plenarsitzungen abgehalten und es haben 153 Kommissionssitzungen, 74 Abtheilungssitzungen stattgefunden. —

Zur Geschäftsordnung hat der Abgeordnete von Frankenberg-Ludwigsdorf das Wort.

Abgeordneter **von Frankenberg-Ludwigsdorf**: Meine Herren, wir sind also am Schlusse unserer Sitzungsperiode — ich füge hinzu, einer langen und mühevollen Periode — angelangt. Die Pflicht des Dankes, welche wir gegen den Herrn Präsidenten, diesmal für zwei Sitzungsperioden, zu erfüllen haben, ruft Ihr ältestes Mitglied auf diese Stelle. Dieser Dank, wie er schon vom Reichstage des norddeutschen Bundes her zu uns herübertönte, tönt bei uns fort und fort. Der Herr Präsident hat unsere Berathungen und unsere Beschlüsse, wie schwer auch oft, mit gewohnter Sicherheit geleitet, sie möglichst gefördert und neben der gebotenen Gerechtigkeit nach allen Richtungen hin Billigkeit walten lassen. Wir sprechen diesem würdigen Manne unseren aufrichtigen, lebhaften und warmen Dank aus, der uns Alle gemeinsam erfüllt, und reihen daran den Wunsch, daß seine Wirksamkeit uns noch lange erhalten bleiben möge. Wenn aber meine einfachen Dankesworte bei dem Herrn Präsidenten einiges Gewicht gewinnen sollen, so müssen Sie, meine Herren, ihnen die Weihe durch Ihre Zustimmung verleihen, und darum ersuche ich Sie, daß Sie sich sämmtlich von Ihren Sitzen erheben.

(Der Reichstag erhebt sich.)

Präsident: Meine Herren, die wohlwollende Beurtheilung, die unser ehrwürdiger Alterspräsident meiner Amtsführung auch in diesem Jahre zu Theil werden läßt, die Güte, mit welcher diese Hohe Versammlung seiner Aufforderung entsprochen hat, bewegen mich tief. Sie gewähren mir die Erquickung, deren wir Alle gleichmäßig nach einer Session bedürfen, von der ich mit dem Herrn Alterspräsidenten aussprechen muß, daß sie durch die Zahl, die Größe und das Gewicht der uns gestellten Aufgaben zu den mühseligsten gehört hat, deren ich mich aus dem parlamentarischen Leben der letzten vierundzwanzig Jahre zu erinnern vermag. Möchten wir uns denn, meine Herren, im neuen Jahre zu neuer Arbeit für Kaiser und Reich gekräftigt in diesen Räumen wieder zusammenfinden. Ich danke Ihnen, hochverehrte Herren, von ganzem Herzen! —

Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amtes hat das Wort.

Präsident des Reichskanzler-Amts, Staatsminister **Delbrück**: Ich habe Ihnen die Allerhöchste Botschaft mitzutheilen, welche mich zum Schlusse der Session ermächtigt.

(Der Reichstag erhebt sich.)

> Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. ꝛc.
> thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir den Präsidenten des Reichskanzler-Amtes, Unseren Staatsminister Delbrück, ermächtigt haben, gemäß Artikel 12 der Verfassungsurkunde des deutschen Reiches die gegenwärtigen Sitzungen des deutschen Reichstages in Unserem und der verbündeten Regierungen Namen am 19. d. M. zu schließen.
> Gegeben Berlin, den 18. Juni 1872.
> (gez.) Wilhelm.
> (gegengez.)
> In Vertretung des Reichskanzlers
> Delbrück.

Ich habe die Ehre, dem Herrn Präsidenten diese Urkunde zu überreichen.

Meine Herren, ich habe nur noch im Allerhöchsten Auftrage den Dank Seiner Majestät des Kaisers und zugleich den Dank der verbündeten Regierungen hinzuzufügen für die Treue und Hingebung, mit welcher Sie in einer Session, deren Schwere und Bedeutung hier soeben von verschiedenen Seiten charakterisirt ist, und welche in dem vollen Maße, wie sie hier bezeichnet ist, auch von den Regierungen empfunden wird — sich der Lösung der großen, Ihnen anvertrauten Aufgabe gewidmet haben.

Es bleibt mir hiernach nur noch übrig, auf Allerhöchsten Präsidialbefehl im Namen der verbündeten Regierungen die Session des deutschen Reichstages hiermit zu schließen.

Präsident: Wir aber endigen unsere Arbeit mit dem Rufe, mit welchem wir sie vor elfthalb Wochen begonnen haben:

„Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König Wilhelm von Preußen, Er lebe hoch! — und nochmals hoch! — und immerdar hoch!“

(Der Reichstag hat sich erhoben und stimmt in den Hochruf des Präsidenten begeistert ein.)

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 5 Uhr 10 Minuten.)

Abstimmungsmotivirung.

In Gemäßheit des § 56 der Geschäftsordnung gebe ich zu der Beschlußfassung über § 2 in Nr. 194 der Drucksachen folgende Erklärung ab:

„Die Ausweisung eines Staatsangehörigen aus dem Orte, wo er seine Heimath hat, sowie die Verweisung desselben an einen bestimmten anderen Ort, halte ich für einen so schweren Eingriff in die Rechte der Persönlichkeit, daß ich die Verhängung eines solchen Nachtheils nur etwa als Strafe für ein Vergehen oder Verbrechen oder als Folge einer solchen Strafe für statthaft erachten könnte. Das vorliegende Gesetz aber verhängt diese Nachtheile gegen Personen, die sich keines Vergehens oder Verbrechens schuldig gemacht haben, einfach als Polizeimaßregel. Auch einen staatlichen Nothstand, welcher ausnahmsweise eine solche Maßregel rechtfertigte, vermag ich zur Zeit nicht zu erkennen.

Aus diesen Gründen habe ich gegen § 2 der Vorlage, so wie hiernächst gegen das ganze Gesetz gestimmt, während ich eine Gesetzesvorlage, welche dem Reichstagsbeschusse vom 16. Mai dieses Jahres entsprechend, „die staatsgefährliche Thätigkeit der Jesuiten unter Strafe gestellt" hätte, meine Zustimmung nicht versagt haben würde.

Berlin, den 19. Juni 1871.

Dr. Bähr.

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (Braß)
Berlin, Zimmerstraße 96.

Sprech-Register.

Eröffnungs- und Erste bis Achtundvierzigste Sitzung des Reichstages.

Bevollmächtigte zum Bundesrath.

Königreich Preußen.

Reichskanzler Fürst **von Bismarck**: 20. 70. 73. 149. 150. 233. 241. 243. 245. 246. 355. 360. 364.

Staats- und Kriegsminister, General der Infanterie, Graf **von Roon**: 789. 790. 818. 990. 995.

Staatsminister, Präsident des Reichskanzler-Amts **Delbrück**: 21. 23. 24. 27. 33. 36. 60. 64. 108. 122. 128. 167. 170. 171. 203. 211. 227. 247. 253. 323. 347. 349. 353. 437. 450. 463. 464. 467. 489. 491. 493. 499. 506. 508. 512. 520. 524. 528. 533. 534. 535. 537. 552. 579. 584. 587. 639. 673. 678. 679. 680. 698. 728. 734. 827. 828. 830. 848. 851. 858. 920. 929. 966. 969. 976. 980. 984. 986. 1033. 1051. 1052. 1053. 1055. 1057. 1111. 1112. 1139. 1146. 1154. 1155.

Staatsminister, Chef der kaiserlichen Admiralität **von Stosch**: 559. 569. 573. 576. 577. 1052. 1054.

Ministerialdirektor im auswärtigen Amte **von Philipsborn**: 437. 441. 591. 594. 778. 780. 782. 800. 805.

General-Postdirektor **Stephan**: 256. 257. 258. 259. 450. 482. 484. 565. 567. 632. 633. 634. 653. 656. 742. 745. 762. 767. 768.

Präsident der Justiz-Prüfungskommission Dr. **Friedberg**: 92. 647. 1001. 1007.

Königreich Bayern.

Staatsminister der Justiz Dr. **Faenstle**: 70. 601. 614. 745. 750. 1067.

Oberst des General-Quartiermeisterstabes **Fries**: 814. 1054.

Königreich Sachsen.

Oberstlieutenant **von Holleben**: 1038. 1046.

Justizrath Dr. **Held**: 605.

Königreich Württemberg.

Justizminister **von Mittnacht**: 610. 628. 934.

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister, Staatsminister **von Bülow**: 287.

Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister, Staatsminister **von Bülow**: 945. 951. 953.

Freie und Hansestadt Lübeck.

Ministerresident Dr. **Krüger**: 642.

Bundeskommissarien.

Unterstaatssekretär Dr. **Achenbach**: 39. 132. 134. 137. 139. 142. 145. 149. 152. 155. 160. 173. 178. 180. 184. 186. 190. 198. 692. 697. 698. 700. 703. 704. 710. 715. 719. 720. 721. 890. 892. 893. 905. 907. 911. 917. 918. 919.

Geheimer Legationsrath **von Bülow**: 353. 445.

Geheimer Ober-Finanzrath **Burghart**: 316. 318.

Wirklicher Geheimer Kriegsrath **Hammer**: 214. 939.

Geheimer Legationsrath Dr. **Hepke**: 475.

Direktor im Reichskanzler-Amt, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath **Herzog**: 649. 653. 773. 775. 846. 847. 866. 878. 1119.

Geheimer Ober-Finanzrath **Hitzigrath**: 44. 334. 341. 343. 544. 550.

Oberst **von Holleben**: 790. 793.

Geheimer Regierungsrath **Jebens**: 429.

Geheimer Legationsrath **Koenig**: 19. 34.

Major **von Lettow**: 988. 1037.

Oberst **von Meydam**: 486. 487. 499. 501. 504. 1109.

Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. **Michaelis**: 28. 53. 205. 208. 209. 210. 214. 351. 635. 794. 795. 938. 1108. 1111.

Hauptmann **Nitzschmann**: 1101.

Geheimer Regierungsrath **Starke**: 936.

Abgeordnete.

Ackermann: 177. 180. 253. 277. 492. 495. 496. 498. 499. 501. 502. 503. 931. 934. 1056. 1057.

Albrecht: 273.

Freiherr **Carl von Aretin**: 1063.

Dr. **Bähr**: 137. 139. 152. 702. 718. 754. 905. 915. 921. 941.

Graf **Ballestrem**: 690. 696. 792. 819. 1085.

Dr. **Bamberger**: 117. 128. 297. 440. 468. 474. 475. 613. 693. 796. 878. 883. 886. 962. 969. 998.

Dr. **Banks**: 23. 24. 36. 37. 38. 308. 432. 435. 752. 800. 802. 942. 1117.

Graf **Bandissin**: 872.

Bebel: 234. 245. 1079.

Graf **von Behr-Negendank**: 1115.

von Behr: 309. 464. 578. 580. 591. 595. 780. 806. 936. 990.

von Below: 27.

von Benda: 242. 253. 275. 300. 303. 304. 310. 315. 317. 347. 349. 479. 500. 511. 512. 521. 523. 524. 531. 532. 534. 535. 536. 537. 540. 555. 562. 569. 570. 571. 575. 582. 584. 585. 636. 641. 678. 680. 681. 689. 695. 727. 794. 827. 829. 852. 942. 999. 1053. 1108. 1110. 1111.

von Bennigsen; 13. 354.

Bernards: 290. 299. 594. 777. 778. 779. 800. 862. 899.

von Bernuth: 131. 179. 181. 183. 184. 198. 209. 220. 281. 283. 456. 699. 702. 713. 714. 723. 916. 918.

Graf **Bethusy-Huc**: 330.

Dr. **Biedermann**: 21. 108. 1036. 1094.

Dr. **Birnbaum**: 259. 272. 273. 335.

Dr. **Blum**: 503. 607. 765. 854. 860.
von Bodelschwingh: 995.
Dr. **Boehme** (Annaberg): 157.
von Brauchitsch: 722.
Dr. **Braun** (Gera): 149. 312. 313. 347. 348. 547. 549. 551. 553. 630. 655. 658. 687. 688. 744. 745. 751. 856. 885. 933.
Bürgers: 38.
Dr. **Buhl**: 794.
Dr. **von Bunsen**: 320. 324. 445. 476.
von Cranach: 276. 503. 942.
von Denzin: 220. 274. 275. 304. 645. 723.
Dernburg: 50. 333. 450. 523. 546. 547. 551. 553. 633. 634. 678. 727. 761. 781. 800. 897. 903. 1064.
Dickert: 268.
Freiherr **von Dörnberg**: 697. 702. 706. 710. 716. 720. 721. 893. 894. 900. 905. 911. 917. 918. 921. 1041.
Dr. **Dove**: 1126.
Duncker: 27. 113. 277. 345. 346. 350. 352. 554. 555. 574. 869. 927. 930.
Eckhard: 959.
Dr. **Elben**: 68. 282. 650. 658. 742. 746. 847. 848. 855.
Dr. **Erhard**: 293. 708. 742. 744. 880. 1029.
Graf **zu Elenburg**: 71.
Dr. **Ewald**: 41. 140. 148. 291. 367. 368. 423. 454. 455. 467. 468. 771. 914. 957. 1040. 1096.
Eysoldt: 131. 174. 810.
Fischer (Augsburg): 414.
Graf **von Frankenberg**: 348. 871. 883. 962.
von Frankenberg-Ludwigsdorf: 1155.
von Freeden: 24. 65. 434. 568. 583.
Dr. **Friedenthal**: 8. 418.
Dr. **von Frisch**: 220. 436. 437.
Dr. **Georgi**: 32. 791. 1044.
Dr. **Gerstner**: 538. 737. 794. 797. 968. 999. 1068. 1093.
Dr. **Gneist**: 298. 368. 420. 754. 1026. 1027. 1089. 1096. 1097. 1139.
von Goppelt: 301.
Gravenhorst: 400.
Grumbrecht: 63. 67. 150. 190. 206. 214. 216. 229. 251. 312. 319. 459. 488. 490. 491. 497. 498. 502. 503. 641. 644. 660. 674. 678. 679. 680. 746. 748. 750. 770. 778. 780. 800. 802. 803. 804. 852. 898. 901. 909. 929. 983. 984. 1030. 1032. 1055. 1056. 1101. 1102. 1121. 1122. 1149.
Günther (Deutsch-Crone): 543.
Guenther (Sachsen): 232. 273. 319. 853. 936. 940. 1048.
Hagen: 207.
Dr. **Hammacher**: 506. 509. 651. 774. 846. 853. 858. 860.
Harkort: 32. 35. 555. 580. 593. 1122.
von Helldorff: 237. 706. 830. 831. 1112.
von Hennig: 13. 14. 284. 307. 333. 545. 550. 717.
Herz: 600. 614. 683. 900.
Dr. **Hinschius**: 1027.
Hirschberg: 313. 1036.
Hoelder: 684. 688. 716. 721. 738. 827. 987. 1041.
von Hoermann: 1073.
Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: 11. 361. 364. 382.
Fürst **von Hohenlohe-Langenburg**: 284. 346. 563.
Freiherr **von Hoverbeck**: 13. 14. 47. 69. 73. 74. 108. 150. 152. 155. 196. 215. 219. 220. 221. 245. 246. 280. 281. 285. 301. 304. 313. 317. 318. 327. 349. 351. 364. 455. 458. 461. 483. 498. 502. 503. 504. 536. 539. 573. 579. 637. 641. 655. 688. 722. 724. 790. 826. 847. 848. 852. 861. 902. 904. 913. 937. 939. 973. 978. 982. 987. 992. 1000. 1031. 1052.
Jacobi: 275.
Kanngießer: 42. 44. 48. 106. 133. 135. 139. 150. 172. 173. 185. 186. 198. 697. 698. 699. 701. 703. 709. 714. 716. 720. 721. 723. 889. 907. 914. 915. 916. 917. 919.
Dr. **Kapp**: 18. 34. 274. 323. 324. 438. 443. 778. 779. 781. 782. 802. 803.
von Kardorff: 123. 127. 145. 148. 189. 223. 246. 252. 418. 461. 555. 588. 677. 686. 699. 704. 707. 710. 723. 724. 823. 844. 1023. 1077. 1102. 1107.
von Kesseler (Bonn): 1147.
Freiherr **von Ketteler**: 677.
von Kendell: 76.
Kiefer: 395. 419. 466. 719. 943.
Graf **von Kleist**: 24. 38. 73. 151. 216.
Klotz (Berlin): 176. 282. 706. 712. 715.
von Kommerstaedt: 550.
Krieger (Lauenburg): 318. 338. 340. 342. 343. 551. 890. 916.
Krüger (Hadersleben): 809. 849. 883. 1095.
von Kusserow: 110. 474. 576. 579. 580. 1050. 1053.
Dr. **Lamey**: 136. 138. 414. 459. 775. 807. 824. 867. 883.
Lasker: 58. 74. 79. 94. 143. 152. 153. 163. 170. 171. 187. 199. 204. 208. 210. 211. 214. 217. 309. 311. 314. 330. 331. 451. 452. 472. 474. 479. 493. 502. 503. 514. 520. 529. 532. 533. 535. 539. 553. 596. 620. 629. 681. 687. 694. 695. 698. 701. 714. 717. 718. 722. 724. 732. 737. 741. 792. 793. 794. 810. 815. 825. 826. 828. 829. 832. 841. 844. 848. 850. 861. 862. 892. 894. 898. 902. 911. 913. 914. 919. 925. 943. 974. 976. 978. 981. 986. 994. 996. 1000. 1031. 1055. 1111. 1123.
Graf **von Lehndorf**: 824.
Lender: 961.
Lentz: 752. 759.
Lesse: 183. 184. 296. 430. 446. 467. 482. 575. 587. 749. 783. 803. 805. 806. 1104. 1107. 1122.
Dr. **Lieber**: 751. 1041.
Freiherr **von Loë**: 295. 724. 757. 843. 901. 932. 959. 962. 1023.
Dr. **Löwe**: 72. 84. 193. 243. 268. 314. 322. 329. 347. 349. 361. 364. 393. 434. 439. 541. 763. 838. 934. 936. 940. 1082.
Louis: 750.
Dr. **Lucius** (Erfurt): 262. 314. 411. 570. 571. 996. 1034.
Ludwig: 749. 788. 790. 845. 895. 925. 1030.
Graf **von Luxburg**: 119. 128. 155. 204. 208. 209. 210.
von Mallinckrodt: 15. 73. 74. 327. 328. 419. 424. 427. 453. 460. 462. 588. 1002. 1026. 1097.
Freiherr **von Maltzan-Gültz**: 883.
Dr. **Marquardsen**: 890.
Dr. **Meyer** (Thorn): 105. 711. 723. 724. 835. 843. 844. 923. 1059. 1093.
Miquel: 146. 151. 153. 154. 156. 168. 170. 172. 179. 264. 332. 460. 471. 476. 490. 494. 526. 554. 557. 571. 576. 578. 579. 581. 605. 640. 831. 906. 909. 938. 970. 971. 981. 983. 984. 985. 987. 996.
Dr. **Mohl**: 451. 459. 460. 585. 589. 598. 614. 635. 639. 657. 669. 743. 801. 1034. 1105.
Graf **von Moltke**: 659. 776. 814.
Mosle: 68. 322. 432. 593. 747. 748. 770. 771. 780. 804. 1057.
Dr. **Moufang**: 370. 419. 1093.
Dr. **Müller** (Görlitz): 301. 319.
Graf **zu Münster** (Hannover): 279. 281. 555. 556. 581. 1116.
Dr. **von Niegolewski**: 1075. 1093.
Oehmichen 343. 505. 508. 1102.
Overweg: 447.

Freiherr **von Patow**: 155. 194. 285. 307. 547. 549. 639. 641. 716. 739. 977. 994. 1029. 1030. 1031. 1033.
Planck: 147. 892. 895.
Pogge (Strelitz). 949.
Graf **Preysing**: 69. 347. 444.
Prince-Smith: 33. 304.
Probst: 1023.
Freiherr **Nordeck zur Rabenau**: 20. 50. 272. 570. 571. 901. 903. 1033.
Dr. **Reichensberger** (Crefeld): 40. 44. 82. 89. 125. 128. 256. 258. 348. 362. 425. 656. 875. 882. 908. 910. 916. 1130.
Reichensperger (Olpe): 115. 128. 402. 418. 1026. 1027. 1144.
Freiherr **von Reichlin-Meldegg**: 685. 688.
Richter: 25. 48. 51. 54. 202. 211. 238. 245. 248. 304. 313. 338. 351. 352. 482. 483. 484. 487. 491. 496. 497. 498. 502. 518. 536. 570. 658. 659. 674. 675. 680. 730. 784.
Graf **von Rittberg**: 137. 138. 304. 349. 594. 631. 699. 713. 721. 768. 777. 862. 974. 989.
von Rochau: 36. 37. 38.
Dr. **Römer** (Württemberg): 158. 166. 171. 186. 189. 191. 207. 332. 606. 615. 894. 913.
Freiherr **von Roggenbach**: 507. 772. 873.
Rohland: 282.
Russell: 435. 569. 583.
Schels: 603.
Dr. **Schleiden**: 16. 24. 35. 440. 442. 561. 592. 643. 647. 782. 783. 799. 800. 803. 806.
Schmidt (Stettin): 34. 255. 258. 315. 321. 437. 448. 485. 487. 499. 504. 554. 559. 567. 568. 569. 570. 571. 582. 633. 635. 747. 767. 770. 1052. 1054. 1109. 1110. 1122.
Schön: 804. 1116. 1117. 1121. 1122.
von Schöning: 698. 701.
Schröder (Lippstadt): 675.
Dr. **Schulz** (Baden): 884.
Schulze: 74. 87. 297. 394. 413. 691. 693. 696. 898. 899. 901. 958. 1011.
Dr. **Schwarze**: 37. 102. 153. 165. 280.
Dr. **Seelig**: 343. 572. 577. 1051. 1054. 1099.
Dr. **Simson**: 11. 1155.
Erbgraf zu **Solms-Laubach**: 50.
Sombart: 46. 336. 449.
Sonnemann: 288. 442. 667. 901. 966.
Graf **von Spee**: 1148.
Freiherr **Schenck von Stauffenberg**: 176.
Dr. **Stephani**: 1049.
Stumm: 588. 662. 675. 677. 1057. 1103. 1107. 1113.
Dr. **Techow**: 481. 482.
Dr. **Thomas**: 1054.
Dr. **von Treitschke**: 419.
Tritscheller: 652.
Valentin: 91. 456.
Dr. **Völk**: 937. 980. 1018. 1096. 1151.
Wagener (Neustettin): 378. 414. 1007. 1027. 1092.
Dr. **Wagner** (Altenburg). 40. 140. 148. 152. 178. 181. 688. 689. 696. 697. 698. 699. 701. 702. 704. 705. 712. 115. 716. 717. 719. 720. 722. 723. 892. 893. 895. 902. 903. 904. 921.
Dr. **Websky**: 208. 209. 210.
von Wedell-Malchow: 57. 201. 523. 534. 535. 726. 739. 972. 987.
Dr. **Weigel**: 138.
Westphal: 286. 747. 770. 789. 954.
Wichmann: 496. 500.
Wiggers: 107. 286. 289. 457. 462. 951.
Wielmans: 941.
Windthorst (Berlin): 124. 384. 465.
Dr. **Windthorst** (Meppen): 120. 128. 129. 147. 151. 155. 191. 206. 211. 215. 266. 297. 329. 331. 357. 364. 370. 393. 418. 458. 460. 474. 475. 516. 521. 536. 617. 629. 686. 693. 695. 708. 717. 719. 721. 722. 723. 735. 758. 860. 861. 863. 882. 900. 903. 912. 953. 1012. 1027. 1096. 1152.
von Winter (Marienwerder): 909.
Dr. **Wolffson**: 220. 455. 644. 769. 781. 801. 930. 1114. 1117. 1118.
Freiherr **von Zedlitz-Neukirch**: 14. 15. 142. 160. 215. 332. 338. 341. 343. 462. 513. 525. 532. 538. 539. 549. 553. 740. 741. 827. 890. 895. 900. 915. 916.
Ziegler: 821.

Ueberlieferung

Verfügbarkeitsbereich

Zeitplan

Uebersicht

der

Geschäftsthätigkeit des Deutschen Reichstages

in seiner

III. Session der I. Legislatur-Periode

vom

8. April bis 19. Juni 1872.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, welche dem deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 8. April bis 19. Juni 1872 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen 2c.) (S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)
Abgeordnete.	1. Seit dem Schlusse der vorigen Session sind niedergelegt, beziehentlich erloschen die Mandate der Abgeordneten Freiherr von Ende, Dr. Zehrt, von Puttkamer, Christensen, Graf von Strachwitz, Fürst zu Löwenstein, Fürst von Waldburg, Fauler, Freiherr von Ketteler, (Baden), Gräpel 2. Das Mandat haben während der gegenwärtigen Session niedergelegt: a) Professor Dr. Reyscher, Abgeordneter für den 2. württembergischen Wahlkreis. b) Rittergutsbesitzer von Krzyzanowski, Abgeordneter für den neunten Posener Wahlkreis. 3. Benutzung der königlichen Bibliothek Seitens der Abgeordneten.

Abstimmungen (namentliche) und Auszählungen: 2. Sitzung S. 8. — 20. Sitzung S. 339. — 21. Sitzung S. 350. — 23. Sitzung S. 425 und 427. — 26. Sitzung S. 480. — 39. Sitzung S. 885. — 42. Sitzung S. 997. — 44. Sitzung S. 1039. — 45. Sitzung S. 1094. — 48. Sitzung S. 1149 und 1153.
Berichtigungen in einigen Abstimmungslisten: 25. Sitzung S. 453. — 26. Sitzung S. 480. — 28. Sitzung S. 511.

Ackerbauschulen.	Ertheilung von Qualifikationszeugnissen zum einjährigen freiwilligen Militärdienst. S. Militärdienst sub 2.
Aktien-Gesellschaften.	Petition der Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft, um Abänderung einer Verfügung des Reichskanzler-Amtes, welche in Betreff der Anwendung des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien, und die Aktiengesellschaften, ergangen ist.
Allgemeine Rechnungen.	S. Reichshaushalt sub 1.
Apothekergewerbe.	Vier Petitionen von Apothekern zu München, Berlin, Hannover und Friedrichshagen bei Berlin, für Einführung der Gewerbe-Freiheit in das Apotheker-Gewerbe; und Fünf Petitionen von Apothekern aus Straß-Ebersbach im Regierungsbezirk Wiesbaden, Darmstadt, Ottensen, Ratzeburg und des Vorstandes des Apotheker-Gremiums von Oberbayern im Namen und Auftrage sämmtlicher Apotheker-Gremien und Apotheker-Vereine von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, gegen Freigabe des Apotheker-Gewerbes.

Abänderungsanträge ꝛc.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
—	1. Sitzung. S. 5.	Präsident Dr. Simson.	—
—	32. Sitzung. S. 645.	Präsident Dr. Simson.	Mittheilung an den Hrn. Reichskanzler.
—	43. Sitzung. S. 999.	Präsident Dr. Simson.	Desgleichen.
—	16. Sitzung. S. 247.	Präsident Dr. Simson.	—

Siebenter Bericht der Petitions-Kommission — Nr. 76 B. — Berichterstatter Abgeordneter Probst. Antrag: Ueber die Petition zur Tagesordnung überzugehen.	25. Sitzung. S. 467.	Lesse.	Annahme des Kommissionsantrags.
Dreizehnter Bericht der Petitions-Kommission — Nr. 140 A. — Berichterstatter Abgeordneter Jacobi. Antrag: die Petitionen, als Material für die Gesetzgebung über das Apothekerwesen, dem Reichskanzler zu überweisen und denselben dabei aufzufordern, baldigst die dem Reichstagsbeschlusse vom 25. Mai 1869 entsprechende Gesetzesvorlage zu machen, welche davon auszugehen haben wird: 1) die bisherige obrigkeitliche Prüfung des Bedürfnisses und der Lebensfähigkeit bei der Konzessionirung neuer Apotheken zu beseitigen, — dagegen 2) die gesundheitspolizeiliche Aufgabe des Staates bezüglich des Apothekergewerbes durch die an die persönliche Befähigung, — sowie an die Einrichtung und an den Betrieb des Geschäftes zu stellenden Anforderungen und durch den Vorbehalt der staatlichen Aufsicht in vollem Umfange zu wahren. Anlage: Zusammenstellung der statistischen Verhältnisse der Apotheken in den einzelnen Regierungs-Bezirken des Preußischen Staates am Schlusse der Jahre 1859 und 1870. Grumbrecht und Genossen: in dem Antrage der Kommission die Nr. 1 und 2 mit den einleitenden Worten: „welche davon auszugehen haben wird" zu streichen. — Nr. 165. —	—	—	Wegen Schlusses der Session nicht mehr in pleno zur Berathung gelangt.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, welche dem deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 8. April bis 19. Juni 1871 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen 2c. (S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)
Arbeitsbücher, Wiedereinführung derselben. S. Gewerbeordnung sub 2.	
Archäologisches Institut zu Rom, Umwandlung desselben in eine Reichsanstalt. S. Reichshaushalt sub 5.	
Auslieferungs-Vertrag zwischen dem deutschen Reiche und Großbrittanien.	Auslieferungs-Vertrag zwischen dem deutschen Reiche und Großbritannien — Nr. 98. —
Auswanderungs-Agenten.	1. Petition der Auswanderungs-Unternehmer Claus Kühl und A. H. Twietmeyer zu Bremen, worin beantragt wird, dahin zu wirken, daß baldmöglichst der Gewerbebetrieb der Auswanderungs-Unternehmer und Auswanderungs-Agenten durch ein Reichsgesetz einheitlich und im Geiste der Gewerbefreiheit für ganz Deutschland geregelt werde. 2. Petition von verschiedenen Einwohnern von Lauenburg in Pommern, um vollständige Aufhebung der Konzessionen für Auswanderungs-Agenten.
Auswanderung nach Brasilien.	Petition von circa 2300 deutschen Kolonisten in der brasilianischen Süd-Provinz Rio Grande do Sul, worin beantragt wird dafür sorgen zu wollen: „1. daß der Auswanderung deutscher Unterthanen aus dem ganzen Gebiete des deutschen Reiches nach dieser Provinz nicht mehr Hindernisse in den Weg gelegt werden, als es geschieht hinsichtlich der Auswanderung nach Nord-Amerika und Australien, was für einzelne Staaten des Reiches die jetzt ausgeschlossene Ertheilung von Konzessionen für Auswanderungs-Agenten und Expedienten, die für diese Provinz wirken, bedingen würde; 2. daß das Mögliche dafür geschehe, einen Konsularvertrag abseiten des deutschen Reiches mit dem Kaiserreiche Brasilien behufs definitiver Regulirung der Lage der hier lebenden Deutschen zum Abschluß zu bringen; und 3. daß ein Postvertrag zwischen den beiden Reichen, wie er hiesigerseits mit England und Frankreich besteht, vereinbart werde, um den hier ansässigen Deutschen den geschäftlichen und Privatverkehr mit dem Heimathlande zu erleichtern und zu sichern."
Banknoten.	Gesetz-Entwurf, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes über die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870. — Nr. 151. —
Bayern. S. Gewerbeordnung sub 1; Portofreiheiten; Postüberschüsse.	
Beamte. S. Reichsbeamte.	

Abänderungsanträge 2c.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
Erste und zweite Berathung. **Dritte Berathung.**	33. Sitzung. S. 647 bis 649. 35. Sitzung. S. 726.	Bevollmächtigter zum Bundesrath, Präsident Dr. Friedberg, Dr. Schleiden. Präsident Dr. Simson.	Dem Vertrage die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt und dem Herrn Reichskanzler davon Mittheilung gemacht.
Erster Bericht der Petitions-Kommission — Nr. 32 B. — Berichterstatter Abgeordneter Jacobi. Antrag: die Petition dem Reichskanzler mit der Aufforderung zu überweisen, die in der Vorbereitung begriffene Gesetzgebung über den Gewerbebetrieb der Auswanderungs-Unternehmer und Auswanderungs-Agenten thunlichst bald zum Abschlusse zu bringen.	17. Sitzung. S. 273 u. 274.	Günther (Sachsen).	Annahme des Kommissionsantrages u. Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.
Derselbe Bericht — Nr. 32 B. — Berichterstatter Abgeordneter Jacobi. Antrag über die Petition zur Tagesordnung überzugehen. Antrag von Denzin: die Petition dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen. — Sten. Ber. S. 276. —	— S. 274 bis 276.	von Denzin, Dr. Kapp, von Benda, von Denzin, Jacobi.	Annahme des Kommissionsantrages auf Uebergang zur Tagesordnung.
Vierter Bericht der Petitions-Kommission — Nr. 51 A. — Berichterst. Abg. Dr. v. Bunsen Antrag: die Gesuche der Bittsteller unter Nr. 2 und 3 dem Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen, hinsichtlich der Nr. 1 aber denselben zur Erwägung zu stellen, ob nicht, gleichzeitig mit dem Abschlusse eines Deutsch-Brasilianischen Konsularvertrages, die Preußische Regierung zu veranlassen wäre, den Erlaß vom 3. November 1859, die Auswanderung nach Brasilien betreffend, aufzuheben. Mosle: über das Petitum sub Nr. 1 zur Tagesordnung überzugehen.	19. Sitzung. S. 320 bis 325.	Dr. v. Bunsen, Schmidt (Stettin), Mosle, Dr. Loewe, Präsident des Reichskanzler-Amts, Staatsminister Delbrück, Dr. Kapp, Dr. von Bunsen, Dr. Kapp.	Annahme des Kommissionsantrages mit d. Antrage des Abgeordn. Mosle und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.
Erste und zweite Berathung. **Dritte Berathung.** — Vorlegung eines Bankgesetzes und eines Münzgesetzes, Durchschnitts-Circulation der verschiedenen Banken. —	39. Sitzung. S. 886 u. 887. 42. Sitzung. S. 962 bis 969.	Dr. Bamberger. Dr. Bamberger, Präsident des Reichskanzler-Amts, Staatsminister Delbrück, Sonnemann, Dr. Gerstner, Staatsminister Delbrück, Dr. Bamberger.	Unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, welche dem deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 8. April bis 19. Juni 1871 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen ꝛc. (S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)
Beschäftigung weiblicher Personen.	Petition des Verbandes deutscher Frauen-Bildungs- und Erwerbsvereine, eingerichtet von Fräulein Jenny Hirsch, betreffend die Beschäftigung von Frauen und Mädchen im Eisenbahnbetriebe, Post- und Telegraphendienst.
Besoldungsverbesserungen (S. a. Reichshaushalt sub 5.)	Petition der Ober-Telegraphisten Glander und Genossen zu Metz, worin beantragt wird, daß ihnen die Diäten pro Oktober, November und Dezember 1871 nachträglich gezahlt, eventuell aber daß ihnen auch für diesen Zeitraum ein Einkommen zugestanden werde, welches dem für das laufende Jahr 1872 festzustellenden entspreche.
Branntweinsteuer.	1. Petition des Vorstandes des Vereins deutscher Kornbranntweinbrenner und Preßhefe-Fabrikanten, Dr. Witte zu Rostock, worin gebeten wird, dahin zu wirken, daß dem Reichstage auf das Schleunigste, wenn nicht in dieser, doch jedenfalls in seiner nächsten Session, also im Herbste 1872, eine Vorlage über Einführung der Branntweinfabrikatsteuer gemacht werde. 2. Petition des landwirthschaftlichen Central-Vereins für Littauen und Masuren um Abänderung des § 3. des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen vom 8. Juli 1868.
Brasilien. S. Auswanderung nach Brasilien.	
Brausteuer.	Gesetz-Entwurf wegen Erhebung der Brausteuer — Nr. 11. —

Abänderungsanträge ꝛc.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung welche der Gegenstand gefunden hat.
Neunter Bericht der Petitions-Kommission — Nr. 88 B. — Berichterst. Abg. Dr. Blum. Antrag: In Erwägung, daß nach der Erklärung der Herren Bundeskommissare mit dem Versuch der Beschäftigung weiblicher Personen in hierzu geeignet erscheinenden Stellungen der Verkehrsanstalten fortgefahren werden wird, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen. Dernburg: Die Petition dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung bei Besetzung von Stellen innerhalb der Verkehrsanstalten des Reichs, welche für weibliche Personen geeignet sind, zu überweisen. — Sten. Ber. S. 765. —	35. Sitzung. S. 760 bis 765.	Dr. Blum, Dernburg, Bevollmächtigter zum Bundesrath, Gen.-Postdirektor Stephan, Dr. Loewe, Dr. Blum.	Annahme des Antrages Dernburg und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.
Erster Bericht der Petitions-Kommission — Nr. 32 C. — Berichterst. Abg. von Cranach. Antrag: die Petition dem Herrn Reichskanzler zur derartigen Berücksichtigung zu überweisen, daß den Bittstellern pro IV. Quartal 1871 ein gleiches Einkommen zugebilligt wird, wie sie solches per Quartal 1872 zu beziehen haben. Ackermann: Hinter dem Worte Bittstellern einzuschalten: „und den anderen in Elsaß-Lothringen fungirenden und in gleicher Weise benachtheiligten Telegraphenbeamten." — Sten. Ber. S. 276. —	17. Sitzung. S. 276 u. 277.	von Cranach, Ackermann.	Annahme des Kommissionsantrages mit dem Amendement Ackermann und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.
Funfzehnter Bericht der Petitions-Kommission — Nr. 157 A. — Berichterst. Abg. Dr. Birnbaum. Antrag: über vorliegende Petition in der Erwägung, daß 1. den Preßhefefabrikanten neuerdings weitere Erleichterungen gewährt worden sind, 2. nach den Erklärungen des Herrn Regierungs-Kommissars eine Gesetzesvorlage über Einführung der Branntwein-Fabrikatsteuer für die nächste Reichstagssession vorbereitet wird, zur Tagesordnung überzugehen.	—	—	Wegen Schlusses der Session nicht mehr in pleno zur Berathung gelangt.
Dritter Bericht der Petitions-Kommission — Nr. 48 E. — Berichterstatter Abg. Dr. Müller (Görlitz). Antrag: über die Petition zur Tagesordnung überzugehen. von Benda: Die Petition dem Reichskanzler in dem Sinne zur Berücksichtigung zu überweisen, daß den Inhabern der bezüglichen Brennerei der Betrieb schon vom 1. Oktober ab gestattet werde, wenn sie vom 1. Oktober bis zum 1. November den höheren Steuersatz von 3 Sgr. pro 20 Quart Maischraum bezahlen. — Sten. Ber. S. 317. —	19. Sitzung. S. 315 bis 320.	von Benda, Bundeskommissar, Geh. Ober-Finanzrath Burghart, Freiherr von Hoverbeck, von Benda, Geh. Ober-Finanzrath Burghart, Krieger (Lauenburg), Freiherr von Hoverbeck, Günther (Sachsen), Grumbrecht, Günther (Sachsen), Dr. Müller (Görlitz).	Annahme des Antrages von Benda und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.
Erste Berathung. — Raumbesteuerungs- und Materialbesteuerungsmethode, Besteuerung des Stärke- und Rohrzuckers — Strafverfahren bei Brausteuervergehen. —	6. Sitzung. S. 44 bis 51.	Bundeskommissar, Geh. Ober-Finanzrath Hitzigrath, Sombart, Freiherr von Hoverbeck, Kanngießer, Richter, Dernburg, Graf zu Solms-Laubach, Freiherr zur Rabenau, Richter.	Der Gesetzentwurf wird einer Kommission von 14 Mitgliedern zur Vorberathung überwiesen.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.

Vorlagen, welche dem deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 8. April bis 19. Juni 1871 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen 2c.

(S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)

Brausteuer.

Zweite Berathung

auf Grund des Berichtes der IV. Kommission — Nr. 67. — Berichterstatter Abgeordneter Freiherr von Zedlitz-Neukirch.

Diskussion.

§ 1.

— Erhebungsweise und Erhebungssätze der Brausteuer. —

Antrag Dernburg.

Als Zusatz zu § 1. der Kommissions-Beschlüsse hinter 6. hinzuzufügen:

„7. von allen anderen Malzsurrogaten . . 1 Thlr. 10 Sgr.

Dem Bundesrath bleibt es jedoch überlassen, im Wege der Verordnung den Steuersatz für solche Stoffe nach Maßgabe ihres Brauwerthes in geringerer Höhe zu bestimmen vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung des Reichstages." — Nr. 73. III. —

Antrag Krieger (Lauenburg) Im § 1. als zweiten Absatz aufzunehmen:

„Gemische verschieden besteuerter Stoffe, welche als solche zur Verwiegung (§ 3.) gestellt werden, unterliegen dem Steuersatze des darin enthaltenen höchst besteuerten Stoffes." — Nr. 73. III. 1. —

§ 2.

— Besteuerung der Essigbrauereien. —

§ 3.

— Steuerpflichtiges Gewicht. —

Antrag Krieger (Lauenburg): §. 3. zu fassen wie folgt:

Die Versteuerung der im § 1. genannten Stoffe erfolgt nach dem Nettogewicht; ein Uebergewicht an der für ein Gebräude bestimmten Gesammtmenge, von welchem die Steuer weniger als einen halben Groschen beträgt, bleibt dabei außer Betracht.

Die für Ermittelung des Nettogewichts erforderlichen Vorschriften werden vom Bundesrathe erlassen. — Nr. 73. I. 2. —

§ 4.

— Fixationen der Brausteuer. —

§ 5.

— Steuerfreier Haustrunk. —

§§ 6 bis incl. 10.

— Vergütung der Steuer bei Versendung in das Ausland, Erstattung der Steuer, Verjährung der Abgabe, Anzeige der Brauerei-Räume und Gefäße. —

§ 11.

— Vermessung, Bezeichnung und Verschluß der Gefäße. —

§ 12.

— Erforderniß einer Waage. —

§§ 13. bis incl. 18.

Aufbewahrung der Vorräthe an Braustoffen; Buchführung in Ansehung der zuckerhaltigen Surrogatstoffe; Vorschriften für den gemeinschaftlichen Betrieb der Brauerei und Brennerei; Brennanzeige und Steuerentrichtung; Unzulässigkeit von Nebenerhebungen; Zeit der Anmeldung und Berichtigung der letzteren; General-Deklaration für die Verwendung von Malzsurrogaten.

Abänderungsanträge ꝛc.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
von Mallinckrodt: Zu beschließen, daß der die Braumalzsteuer betreffende Gesetz-Entwurf zu denjenigen Angelegenheiten gehört, bei welchen nach Art. 28 der Verfassung die Stimmen der Abgeordneten aus Bayern, Württemberg und Baden nicht mitzuzählen sind. — Sten. Ber. S. 329. —	20. Sitzung. S. 327 bis 333.	von Mallinckrodt, Freiherr von Hoverbeck, von Mallinckrodt, Dr. Windthorst (Meppen), Dr. Loewe, Lasker, Graf von Bethusy-Huc, Dr. Windthorst (Meppen), Dr. Lamey, Miquel, Dr. Roemer (Württemberg), Freiherr von Zedlitz-Neukirch, von Hennig.	**Zweite Berathung.** Annahme des Antrages.
Sombart, Uhden: §. 1 folgendermaßen zu fassen: Die Brausteuer wird von den nachbenannten Stoffen, wenn sie zur Bereitung von Bier verwendet werden, zu den folgenden Sätzen erhoben: 1. von Getreide aller Art (Malz, Schrot u. s. w.), Reis und grüner Stärke, d. h. von solcher, die mindestens 30 pCt. Wasser enthält, 20 Sgr.; 2. von Stärke, Stärkemehl (mit Einschluß des Kartoffelmehls), Stärkegummi (Dextrin), Zucker aller Art (Stärke-, Trauben- u. s. w. Zucker), von Zuckerauflösungen und Syrup aller Art 1 Thlr. für jeden Zentner. — Nr. 75. —	— S. 333 bis 340.	Dernburg, Geh. Ober-Finanzrath Hitzigrath, Dr. Birnbaum, Sombart, Krieger (Lauenburg), Richter, Berichterstatter Freiherr von Zedlitz-Neukirch.	§ 1 mit den Anträgen der Abg. Dernburg u. Krieger (Lauenburg) angenommen.
—	— S. 340.	Präsident Dr. Simson.	§ 2 unverändert angenommen.
—	— S. 340 bis 342.	Krieger (Lauenburg), Geh. Ober-Finanzrath Hitzigrath, Freiherr von Zedlitz-Neukirch.	§ 3 nach dem Antrage Krieger (Lauenburg) angenommen.
—	— S. 342.	Präsident.	§ 4 unverändert angenommen.
Krieger (Lauenburg): Im §. 5 Absatz 2 die Worte „in jedem Jahre" zu streichen. — Nr. 73 3. —	— S. 342.	Krieger (Lauenburg).	§ 5 mit dem Amendement Krieger angenommen.
—	— S. 342.	Präsident.	§§ 6 bis 10 unverändert angenommen.
Krieger (Lauenburg): Im §. 11 hinter „Kühlgefäße" einzuschalten: „sowie der Bier-Sammel- (s. g. Stell- und dergleichen:) Bottige." — Nr. 73. 4. —	— S. 342 und 343.	Krieger (Lauenburg).	§ 11 mit dem Amendement Krieger angenommen.
—	— S. 343.	Oehmichen, Geh. Ober-Finanzrath Hitzigrath.	§ 12 unverändert angenommen.
—	— S. 343.	Präsident.	§§ 13 bis 18 unverändert angenommen.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.

Vorlagen, welche dem deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 8. April bis 19. Juni 1872 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen 2c.)

(S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)

Brausteuer.

§ 19.

— Zeit der Einmaischungen. —

§§ 20 bis incl. 44.

— Erwarten der Steuerbeamten; Erhebung der Brausteuer von der Vermahlung der Braustoffe; Revisionsbefugniß der Steuerbeamten; Dienststunden und bereite Abfertigung; Strafbestimmungen; Begriff der Defraudation; Strafe der Defraudation; Strafe des Rückfalls; Ordnungsstrafen; Zusammentreffen mehrerer Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze; Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen; Umwandlung der Geld- und Freiheitsstrafen; Verjährung; Strafverfahren; Schlußbestimmungen. —

Vierzehn Petitionen, welche sich auf den vorstehenden Gesetz-Entwurf beziehen.

Eine Petition aus Greiz um Gleichstellung aller deutschen Bundesstaaten bezüglich der Brausteuer.

Dritte Berathung

auf Grund der Zusammenstellung. — Nr. 78. —

§ 1.

— Erhebungsweise und Erhebungssätze der Brausteuer. —

Amendement Günther (Sachsen):

im § 1. unter Ziffer 5. und 6. der Beschlüsse des Reichstags anstatt:

5)	von Zucker aller Art (Stärke-, Trauben- u. s. w. Zucker), sowie von Zuckerauflösungen mit	1 Thlr.	10 Sgr.
6.	von Syrup aller Art mit	1 „	— „

zu setzen:

5.	von Rohrzucker (Rüben-, Tropenzucker), sowie von Rohrzuckerauflösungen mit	1 „	10 „
6.	von Fruchtzucker (Stärke-, Trauben- u. s. w. Zucker), sowie von Syrup aller Art mit	1 „	— „

— Nr. 87. I. — Abgelehnt.

Antrag Freiherr von Patow: Im § 19 und § 26. das Wort „Werktagen" zu verwandeln in „Wochentagen." — Sten. Ber. S. 549. —

§ 44.

— Aufhebung der bisherigen gesetzlichen Vorschriften über die Besteuerung des Malzschrotes. —

Abänderungsanträge ꝛc.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
			Zweite Berathung.
Krieger (Lauenburg): Im §. 19 als dritten Satz aufzunehmen: „Als Schluß der Einmaischung gilt der Zeitpunkt, mit welchem das Ablassen der Würze zum Zwecke des Kochens begonnen wird." — Nr. 73. 5. —	20. Sitzung. S. 343.	Krieger (Lauenburg), Dr. Seelig, Krieger (Lauenburg).	§ 19 mit dem Amendement Krieger angenommen.
—	— S. 343.	Präsident.	§§ 20 bis 44 unverändert angenommen.
Bericht der IV. Kommission. Nr. 67. S. 12 und 13.	— S. 343 und 344.	Berichterstatter Freiherr von Zedlitz-Neukirch.	Die Petition aus Greiz dem Herrn Reichskanzler überwiesen; die übrigen Petitionen für erledigt erachtet.
Freiherr von Patow: a) Alinea 1 bei Nr. 7 vor 1 Thlr. 10 Sgr. zu setzen: „mit". b) Alinea 2 folgendermaßen zu fassen: Der Bundesrath ist jedoch ermächtigt, vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung des Reichstages für andere, als die unter Nr. 1 bis 6 bezeichneten Stoffe nach Maßgabe ihres Brauwerthes den Steuersatz von 1 Thlr. 10 Sgr. zu ermäßigen. — Sten. Ber. S. 548. — — Angenommen. —	29. Sitzung. S. 541 bis 548.	Dr. Loewe, Günther (Deutsch-Crone), Geh. Ober-Finanzrath Hitzigrath, von Hennig, Dernburg, Freiherr von Patow, Dr. Braun (Gera).	**Dritte Berathung.** § 1 mit den Amendements Freiherr von Patow angenommen.
Dernburg und Genossen: a) § 13. Absatz 1, Zeile 2 und Absatz 4, Zeile 1, § 18. Absatz 1, Zeile 1, § 31. Zeile 4, überall statt: „2 bis 6," zu setzen: „2 bis 7." b) § 18. Absatz 2, Zeile 1, § 20. Absatz 4, Zeile 1, § 28. Ziffer 2, Zeile 1 und 2, § 29. Ziffer 2, Zeile 1, überall statt: „5 und 6," zu setzen: „5 bis 7." — Nr. 87 II. — — Angenommen.	— S. 548 und 549.	Berichterstatter Freiherr von Zedlitz-Neukirch.	Den Anträgen Dernburg zugestimmt, da dieselben nothwendige Konsequenzen für die Redaktion der Paragraphen sind.
—	— S. 549.	Freiherr von Patow.	Antrag Freiherr von Patow angenommen.
Dr. Braun (Gera): Im §. 44 die Worte: „sowie in dem Fürstenthum Reuß ä. L." zu streichen. — Sten. Ber. S. 549. — — Abgelehnt. —	— S. 549 bis 551.	Dr. Braun (Gera), Geh. Ober-Finanzrath Hitzigrath, von Hennig, von Kammerstädt, Dr. Braun (Gera), Krieger (Lauenburg).	§ 44 unverändert angenommen. — Alle übrigen Paragraphen sind in der in zweiter Lesung beschlossenen Fassung ohne Diskussion auch in dritter Lesung angenommen worden.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, welche dem deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 8. April bis 19. Juni 1872 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen 2c. (S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)
Brausteuer.	Resolution Dernburg: den Herrn Reichskanzler aufzufordern, wegen Errichtung einer ständigen Reichssteuer-Behörde, behufs Sicherung gleichförmiger Ausführung der Bestimmungen des Gesetzes, die Erhebung der Brausteuer betreffend, dem Reichstag demnächst Vorlage zu machen. — 73. IV. — Zwei Petitionen um Beseitigung der Sonderstellung, welche nach § 44. des Gesetz-Entwurfs dem Herzogthum Sachsen-Meiningen gewährt wird. Abstimmung über den Gesetz-Entwurf. — Nr. 108. —
Bundesrathsbeschlüsse, Mittheilung derselben auf die von dem Reichstage beschlossenen Gesetzentwürfe, Anträge 2c.	Antrag der Abgeordneten Ackermann, Dr. Braun (Gera), Dr. Loewe, Miquél und Dr. Schleiden: an den Herrn Reichskanzler das Ersuchen zu richten, dem Reichstage die von dem Bundesrath gefaßten Entschließungen auf die von dem Reichstage beschlossenen Gesetzentwürfe und Anträge spätestens beim Beginn der nächsten Session in schriftlicher Form mitzutheilen. — Nr. 145. —
Caffarelli-Pallast in Rom, Erwerbung desselben. S. Reichshaushalt sub 5.	
Civilehe, Einführung der obligatorischen. S. Jesuitenorden sub 3.	
Civilgesetzgebung, Unterstellung derselben unter die Reichskompetenz. S. Reichsverfassung sub 2.	
Civilstandsregister, Ordnung derselben. S. Jesuitenorden sub 3.	
Differentialzölle.	Protokolle und stenographische Berichte über die Verhandlung, betreffend die Enquête über die Differentialtarife der Eisenbahnen. — Nr. 136. —
Eidesleistung der Dissidenten (S. auch freie Gemeinden).	34 Petitionen aus Berlin: Stolp 2c. betreffend die Eidesleistung der Dissidenten.
Einjährige Freiwillige. S. Marinewesen; Militärdienst sub 1 und 2.	
Einpfennigtarif.	Petitionen der Gewerbevereine zu Eßlingen, Stuttgart, Heilbronn, Heidenheim, Reutlingen, Hall, Cannstadt und Calw, sowie des württembergischen Handelsvereins zu Stuttgart und des Gewerbe- und Handelsvereins zu Ludwigsburg, worin beantragt wird: „eine Verwendung bei den Reichsgewalten dahin eintreten zu lassen, daß nach Maßgabe des § 45. der deutschen Reichsverfassung der Einpfennigtarif beim Transport von Steinkohlen und Koaks auf den Süddeutschen Eisenbahnen eingeführt werde.“

Abänderungsanträge 2c.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung welche der Gegenstand gefunden hat.
			Dritte Berathung.
—	29. Sitzung. S. 551 bis 553.	Dernburg, Dr. Braun (Gera), Lasker, Dernburg.	Die Resolution von dem Herrn Antragsteller zurückgezogen.
—	— S. 553 und 554.	Freiherr von Zedlitz-Neukirch.	Die Petitionen durch die Beschlüsse des Hauses zu § 44 für erledigt erachtet.
—	30. Sitzung. S. 565.	Präsident Dr. Simson.	Annahme des Gesetzentwurfs und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.
Diskussion. — Veröffentlichung der Bundesraths-Verhandlungen. —	41. Sitzung. S. 931 bis 934.	Ackermann, Freiherr von Loë, Dr. Braun (Gera), Bevollmächtigter zum Bundesrath, Justizminister von Mittnacht, Dr. Loewe, Ackermann.	Annahme des Antrages und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.
—	—	—	Unter die Mitglieder des Reichstages vertheilt.
Vierter Bericht der Petitions-Kommission — Nr. 51 B. — Berichterst. Abg. Kiefer. Antrag: Die Petitionen dem Herrn Reichskanzler als Material für die bevorstehende Civil- und Strafprozeß-Gesetzgebung zu überweisen.	19. Sitzung. S. 325.	Präsident Dr. Simson.	Annahme des Kommissionsantrages und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.
Zehnter Bericht der Petitions-Kommission — Nr. 100 B. — Berichterst. Abg. Dr. Hammacher. Anträge: Die Petitionen dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen mit dem Ersuchen, dahin wirken zu wollen: 1. daß die Bestimmungen der Reichsverfassung über die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife, insbesondere für Steinkohlen, Koaks und ähnliche Rohmaterialien, auch bei den Süddeutschen Eisenbahnen durchgeführt werden; und 2. daß die Verwaltungen der im Königreich Bayern gelegenen Eisenbahnen sich bei Bemessung ihrer Tarife für den Verkehr mit den andern Deutschen Staaten denselben Grundsätzen anschließen.	38. Sitzung. S. 853 bis 860.	Günther (Sachsen), Dr. Blum, Dr. Elben, Dr. Braun (Gera), Präsident des Reichskanzler-Amts, Staatsminister Delbrück, Dr. Hammacher, Dr. Blum.	Annahme der Kommissionsanträge u. Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, welche dem deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 8. April bis 19. Juni 1872 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen 2c. (S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)
Eisenbahnwesen. (S. auch Differentialzölle, Einpfennigtarif, Elsaß-Lothringen.)	Gesetz-Entwurf, betreffend die Uebernahme der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen. — Nr. **192.** —
Eisenzölle, Beseitigung derselben. S. Reichshaushalt sub 5.	
England. S. Auslieferungsvertrag und Viehausfuhr.	
Entschädigungsansprüche.	Petition des vormaligen Münzmeisters Th. Andersen und Altona, worin um Bewirkung des Rechtsweges bei der Preußischen Regierung für die gerichtliche Geltendmachung eines privatvermögensrechtlichen Guthabens bei dem Preußischen Fiskus aus dem Rechtstitel einer vertragsmäßig festgestellten Entschädigung gebeten wird. Antrag Freiherr von Loë: die Petition dem Bundesrathe mit der Aufforderung zu überweisen, die verfassungsmäßige Gültigkeit der Dänischen Verordnung vom 23. Februar 1854 zu prüfen. — Sten. Ber. S. 758. —
Elsaß-Lothringen.	1. Uebersicht über die Gesetzgebung, sowie die Einrichtung und den Gang der Verwaltung in Elsaß und Lothringen für 1871/72. — Nr. **14.** — Antrag des Präsidenten Dr. Simson: zu erklären, daß durch die Vorlegung der Uebersicht — dem § 3 des Gesetzes vom 9. Junius 1872, betreffend die Vereinigung von Elsaß-Lothringen mit dem deutschen Reiche für den Zeitraum bis zum April 1872 Genüge geschehen ist. — Sten. Ber. S. 129. — 2. Gesetz-Entwurf, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen. — Nr. **105.** — **Zweite Berathung.** Einziger Paragraph. Antrag Freiherr von Roggenbach und Dr. Lamey: In Nr. 1. nach den Worten: „c) von Metz bis zur Landesgrenze bei Amanvilliers" einzuschalten: „d) von St. Louis bis zur Rheinmitte bei Hüningen einschließlich der Hälfte der Kosten für eine feste Rheinbrücke und die nöthigen fortifikatorischen Anlagen, 550,000 Thaler." — Sten. Ber. S. 771. — Abgelehnt. **Dritte Berathung.** Antrag Dr. Hammacher: Die Schlußworte „zur Verfügung gestellt" zu streichen und durch folgende Worte zu ersetzen: mit der Maßgabe zur Verfügung gestellt, daß die ausgeworfenen Beträge mit Ausnahme einer Summe von 744,000 Thaler für den Bau der Eisenbahn von Kolmar nach Breisach, deren Verausgabung auf das Jahr 1873 angewiesen wird, im Jahre 1872 verwendet werden können. — Sten. Ber. S. 846. —

Abänderungsanträge ꝛc.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
Erste und zweite Berathung.	47. Sitzung. S. 1119 und 1120.	Bundeskommissar, Direktor im Reichskanzler-Amt, Wirkl. Geh. Ober-Reg.-R. Herzog,	Unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.
Dritte Berathung.	48. Sitzung. S. 1122.	Präsident Dr. Simson.	
Neunter Bericht der Petitions-Kommission — Nr. 88 A. — Berichterst. Abg. Lentz.	35. Sitzung. S. 752 bis 760.	Lentz, Dr. Banks, Dr. Gneist, Dr. Bähr (Cassel), Freiherr von Loë, Dr. Windthorst (Meppen), Lentz.	Annahme des Antrags Dr. Baehr u. Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.
Antrag: Ueber die Petition zur Tagesordnung überzugehen.			
Dr. Banks und Genossen: Die Petition dem Bundesrathe mit dem Ersuchen zu überweisen, der Beschwerde wegen gehemmter Rechtspflege Abhülfe zu verschaffen. — Nr. **104.** —			
Dr. Baehr: Die Petition dem Bundesrathe mit dem Ersuchen zu überweisen, dahin zu wirken, daß dem Petenten aus der Königl. Dänischen Verordnung vom 23. Februar 1854 kein ferneres Hinderniß für die Verfolgung seines Anspruches im Rechtswege entgegengesetzt werde. — Sten. Ber. S. 759. —			
— Disposition bezüglich der Ueberschüsse der elsaß-lothringischen Verwaltung aus dem Jahre 1871; Ordnung der Kommunalverhältnisse; Verfügungen in Beziehung auf einzelne Organe der Presse; Konfessionsschulen; Schulbrüder. —	10. Sitzung. S. 115 bis 129.	Reichensperger (Olpe), Dr. Bamberger, Graf von Luxburg, Dr. Windthorst (Meppen), Staatsminister Delbrück, von Kardorff, Windthorst (Berlin), Dr. Reichensperger (Crefeld), Staatsminister Delbrück.	Annahme des Antrages und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.
— Persönliche Bemerkungen. —	— S. 127 bis 129.	von Kardorff, Reichensperger (Olpe), Dr. Bamberger, Graf von Luxburg, Dr. Reichensperger (Crefeld), Dr. Windthorst (Meppen), Graf Luxburg, Reichensperger (Olpe), Dr. Windthorst (Meppen).	
Erste Berathung.	33. Sitzung. S. 649 bis 653.	Bundeskommissar, Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath, Direktor im Reichskanzler-Amt Herzog, Dr. Elben, Dr. Hammacher, Trittscheller, Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath, Direktor Herzog.	Gelangt zur zweiten Berathung in pleno.
— Eisenbahnen, die aus Reichsmitteln erbaut werden, dürfen nicht ohne Zustimmung des Reichstags veräußert werden. —	36. Sitzung. S. 771 bis 777.	Freiherr von Roggenbach, Wirkl. Geheim. Ober-Regierungs-Rath Herzog, Dr. Hammacher, Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath Herzog, Dr. Lamey, Graf von Moltke.	Antrag abgelehnt; der Gesetzentwurf in zweiter Berathung unverändert angenommen.
Resolution Dr. Elben, Dr. Hammacher, Dr. Lamey: Den Reichskanzler aufzufordern, dem Reichstage im nächsten Jahre eine Vorlage zu machen über weitere Eisenbahnanschlüsse zwischen Elsaß und Baden, wonach die beiderseitigen Eisenbahnen zwischen Mühlhausen und Müllheim und zwischen St. Louis und Leopoldshöhe in direkte Verbindung gebracht werden. — Nr. **154.** —	38. Sitzung. S. 846 bis 848.	Dr. Hammacher, Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath Herzog, Freiherr von Hoverbeck, Dr. Elben, Freiherr v. Hoverbeck.	**Dritte Berathung.** Antrag und Resolution angenommen.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, welche dem deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 8. April bis 19. Juni 1872 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen ꝛc. (S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)
Elsaß-Lothringen.	Abstimmung über den Gesetz-Entwurf. — Nr. 156. — 3. Gesetz-Entwurf, betreffend den Termin für Wirksamkeit der Verfassung des deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen. — Nr. 147. —
Etat. S. Reichshaushalt.	
Flottengründungsplan.	Denkschrift über Ausführung desselben. Nr. 57. — S. auch Reichshaushalt sub 5.
Flurschaden. S. Kriegsentschädigung sub 4.	
Frankreich. S. Postverträge sub 2.	
Französische Kriegskosten-Entschädigung. S. Kriegskosten-Entschädigung.	
Frauenbeschäftigung. S. Beschäftigung weiblicher Personen.	
Freie Gemeinden. (S. auch Eidesleistung der Dissidenten.)	Petition des J. Kretschmer, L. Raue und Genossen als Vorstand und Aeltesten-Kollegium der freireligiösen Gemeinde zu Frankfurt a. O., worin beantragt wird: endlich den freireligiösen, resp. Dissidenten-Gemeinden, Korporationsrechte zu gewährleisten. Antrag Dr. Ewald: In Anbetracht, daß die von den Bittstellern dem Reichstage vorgelegten Ansichten über Kirchen und Konfessionen, auf welche sie ihr Gesuch gründen, die Billigung des Reichstages weder jemals gefunden haben noch jetzt finden, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen. — Sten. Ber. S. 300. —
Freimaurer. S. Jesuitenorden sub 1 und 2.	

Abänderungsanträge ꝛc.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
—	39. Sitzung. S. 887.	Präsident Dr. Simson.	Annahme des Gesetzentwurfs und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.
Geschäftliche Behandlung.	38. Sitzung. S. 861 u. 862.	Präsident Dr. Simson, Dr. Windthorst (Meppen), Lasker, Freiherr von Hoverbeck, Bernards.	Unveränderte Annahme und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.
Erste Berathung.	39. Sitzung. S. 863 bis 883.	Dr. Windthorst (Meppen), Bundeskommissar Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath Herzog, Dr. Lamey, Duncker, Graf von Frankenberg, Graf von Baudissin, Freiherr von Roggenbach, Dr. Reichensperger (Crefeld), Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath Herzog, Dr. Bamberger, Dr. Erhard.	
Persönliche Bemerkungen.	— S. 883.	Dr. Windthorst (Meppen), Dr. Reichensperger (Crefeld), Dr. Lamey, Graf von Frankenberg, Dr. Bamberger.	
Zweite Berathung.	— S. 883 bis 886.	Krüger (Hadersleben), Freiherr von Maltzahn-Gültz, Dr. Schulz (Heidelberg), Dr. Braun (Gera).	
Dritte Berathung.	42. Sitzung. S. 957 bis 962.	Dr. Ewald, Schulze (Berlin), Freiherr von Loë, Eckhard, Lender.	
Persönliche Bemerkungen.	— S. 962.	Graf von Frankenberg, Freiherr von Loë.	

Zweiter Bericht der Petitions-Kommission — Nr. **40** B. — Berichterst. Abg. Dr. Gneist. Antrag: Ueber die Petition zur Tagesordnung überzugehen. Dr. Erhard und Genossen: Die Petition, soweit dieselbe Einräumung der privatrechtlichen Befugnisse juristischer Personen an die freireligiösen und Dissidenten-Gemeinden betrifft, dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen. — Nr. **60.** — Bernards: Die Petition an die zur Vorberathung des Gesetz-Entwurfes, betreffend die privatrechtliche Stellung von Vereinen gewählte (V.) Kommission zu überweisen. — Sten. Ber. S. 300. —	18. Sitzung. S. 289 bis 300.	Bernards, Dr. Ewald, Dr. Erhard, Freiherr von Loë, Lesse, Schulze, Dr. Bamberger, Dr. Windthorst (Meppen), Dr. Gneist, Bernards.	Annahme des Kommissionsantrages auf Uebergang zur Tagesordnung.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.

Vorlagen, welche dem deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 8. April bis 19. Juni 1872 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen ꝛc.

(S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)

Gehaltsverbesserungen. S. Besoldungsverbesserungen.

Germanisches Museum in Nürnberg. S. Reichshaushalt sub 5.

Gesandtschaftsprediger. — Nr. 53. — S. auch Reichshaushalt sub 5.

Geschäftsordnung d. Reichstages.

1. Antrag Freiherr von Hoverbeck, von Bernuth:
In der Geschäftsordnung des Reichstages § 43 im zweiten Satze das Wort „solches" in „letzteres" zu verwandeln. — Nr. 29. —

Bericht der Kommission für die Geschäfts-Ordnung.
Berichterstatter Abg. Dr. Wolffson:
Antrag der Kommission.
1. Im zweiten Satze des § 43. der Geschäftsordnung das Wort „solches" durch die Worte, „das eine oder das andere" zu ersetzen.
2. Am Schlusse des § 43. die Worte hinzuzufügen:
„wenn er zuvor auf diese Folge vom Präsidenten aufmerksam gemacht ist." — Nr. 72. —

2. Antrag des Abgeordneten Grafen zu Münster (Hannover):
1. die Worte im Eingang des § 7. der Geschäftsordnung: „einer beschlußfähigen Anzahl von Mitgliedern des Reichstages" zu streichen und an deren Stelle zu setzen:
„von hundert Mitgliedern des Reichstages,"
2. dem § 16. folgenden Zusatz zu geben;
„Bei der ersten Berathung genügt die Anwesenheit von hundert Mitgliedern zur Beschlußfassung." — Nr. 50. —

3. Antrag von Bernuth und Genossen:
dem ersten Alinea des § 7. der Geschäftsordnung folgende Fassung zu geben:
„Sobald die Anwesenheit einer beschlußfähigen Anzahl von Mitgliedern des Reichstages durch Namensaufruf festgestellt ist, vollzieht der Reichstag die Wahlen der Präsidenten und der Schriftführer." — Nr. 70. —

Gewährleistung beim Viehhandel.

Petition des Administrators Loh zu Kranz, um
1. den Erlaß eines Reichsgesetzes über die Gewährleistung beim Viehhandel,
2. den Erlaß einer Zusatzbestimmung zur Maß- und Gewichts-Ordnung, durch welche Flächen von 25 Ar als metrische oder deutsche Morgen bezeichnet werden.

Gewerbetrieb der Auswanderungsagenten. S. Auswanderungsagenten.

Gewerbeordnung.
(S. a. Apothekergewerbe, Sonntagsarbeit.)

1. Gesetz-Entwurf betreffend die Einführung der Gewerbeordnung des norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 in Bayern. — Nr. 118. —

Diskussion.
— Gewerbefreiheit bezüglich der Schank- und Gastwirthschaften und des Kleinhandels mit Spirituosen in Bayern und der Pfalz; s. g. Straußwirthschaften. —

Abänderungsanträge 2c.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung welche der Gegenstand gefunden hat.
Dr. von Frisch: Das Wort „solches" in „das Eine oder das Andere" zu verwandeln. — Sten. Ber. S. 220. —	15. Sitzung. S. 219 u. 220.	Freiherr von Hoverbeck, Dr. von Frisch, Dr. Wolffson.	—
Dr. Wolffson: Den Antrag Freiherr von Hoverbeck sowie das Amendement Dr. von Frisch an die Geschäftsordnungs-Kommission zu verweisen. — Sten. Ber. S. 221. —	— S. 220 und 221.	Freiherr von Hoverbeck, von Denzin, von Bernuth.	Annahme des Antrages Dr. Wolffson.
Diskussion.	25. Sitzung. S. 454 bis 456.	Dr. Ewald, Freiherr von Hoverbeck, Dr. Wolffson, Freiherr von Hoverbeck.	Annahme des Kommissionsantrages.
Graf zu Münster (Hannover): Alinea 1 des §. 7 zu streichen und dasselbe durch folgende Worte zu ersetzen: „Sobald die Anwesenheit von hundert Mitgliedern des Reichstages durch Namensaufruf festgestellt ist, können die Wahlen der Präsidenten und Schriftführer erfolgen." — Sten. Ber. S. 280. —	18. Sitzung. S. 279 bis 281.	Graf von Münster (Hannover), Freiherr von Hoverbeck, Dr. Schwarze, von Bernuth, Freiherr von Hoverbeck, von Bernuth.	Ablehnung sämmtlicher Anträge.
Graf zu Münster (Hannover) — früher von Bernuth — auf Verweisung des nebenstehenden Antrages Nr. 50 — an die Geschäftsordnungs-Kommission. — Sten. Ber. S. 281. —			
Diskussion.	25. Sitzung. S. 456 u. 457.	von Bernuth.	Annahme des Antrages.
Eilfter Bericht der Petitions-Kommission Nr. 111 B. — Berichterst. Abg. Dr. Banks. Antrag: Die Petition zu 1 dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen und über die Petition zu 2 zur Tagesordnung überzugehen.	41. Sitzung. S. 941 u. 942.	Dr. Bähr (Cassel).	Annahme des Kommissionsantrages und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.
Erste und zweite Berathung.			
Lesse: Der Ueberschrift des Gesetzes die Worte hinzuzufügen: „und die Abänderung einiger Strafbestimmungen der Gewerbeordnung." — Sten. Ber. S. 749. —	35. Sitzung. S. 749 bis 751.	Lesse, Ludwig, Bevollmächtigter zum Bundesrathe, Justizminister Dr. Faeustle, Grumbrecht, Dr. Braun (Gera).	Annahme des Antrages Lesse und mit demselben des ganzen Gesetzentwurfs in zweiter Berathung.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, welche dem deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 8. April bis 19. Juni 1872 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen 2c. (S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)
Gewerbeordnung.	**Dritte Berathung** und Abstimmung. 2. Petitionen selbstständiger Gewerbtreibenden aus der Provinz Hannover, dem Königreich Sachsen, dem Herzogthum Braunschweig und aus Westphalen wegen Wiedereinführung von Paßvorschriften für die Gewerbsgehilfen, Wiedereinführung von Arbeitsbüchern, Aufhebung des § 110. der Gewerbeordnung, Erlaß von Strafbestimmungen für ungehorsames und widerspenstiges Hülfspersonal der Gewerbtreibenden und Errichtung von Handwerkerkammern. 3. Petition der Hebeamme Emilie Ottens in Elmshorn, Provinz Schleswig-Holstein, um Herbeiführung einer thatsächlichen Anerkennung der durch die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 ihr als einer geprüften und frei praktisirenden Hebeamme gewährleisteten Freiheit zur Ausübung des Hebeammengewerbes.
Goldmünzen, Ausprägung der derselben. S. Reichsgoldmünzen und Reichshaushalt sub 5.	
Großbritannien. S. Auslieferungsvertrag.	
Hamburger Waarenzoll. S. Reichshaushalt sub 5 und Zollwesen sub 2.	
Handelskammern, Errichtung solcher. S. Gewerbeordnung sub 2.	
Haushaltsetat. S. Reichshaushalt.	
Hebeammen. S. Gewerbeordnung sub 3.	
Jesuitenorden.	1. 1757 Petitionen incl. der nachträglich eingegangenen für und wider ein allgemeines Verbot des Jesuitenordens in Deutschland. Sechster Bericht der Petitions-Kommission. — Nr. 64. — Berichterstatter Abgeordneter Dr. Gneist. Antrag: die sämmtlichen Petitionen dem Herrn Reichskanzler mit dem Ersuchen zu überweisen, aus dem Inhalt derselben es zur Kenntniß der verbündeten Regierungen zu bringen, in wie weitem Maße der Orden Jesu und die von ihm geleiteten Einrichtungen und Vereine auf dem Boden des freien Vereinsrechts ihre Thätigkeit innerhalb des deutschen Reiches entwickelt haben, sowie mit der Aufforderung, I. die verbündeten Regierungen zu veranlassen, sich über gemeinsame Grundsätze zu verständigen in Betreff der Zulassung religiöser Orden, in Betreff der Erhaltung des Friedens, der Glaubensbekenntnisse unter sich und gegen die Verkümmerung staatsbürgerlicher Rechte durch die geistliche Gewalt; insbesondere aber II. womöglich noch in dieser Session dem Reichstage einen Gesetz-Entwurf vorzulegen, durch welchen die Niederlassung von Mitgliedern der Gesellschaft Jesu und der ihr verwandten Kongregation ohne ausdrückliche Zulassung der betreffenden Landesregierung unter Strafe gestellt wird.

Abänderungsanträge 2c.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
—	36. Sitzung. S. 769.	Präsident Dr. Simson.	Annahme des Gesetzentwurfs und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.
Achter Bericht der Petitions-Kommission — Nr. 82 A. — Berichterst. Abg. Jacobi. Antrag: über die Petitionen zur Tagesordnung überzugehen.	25. Sitzung. S. 467 u. 468.	Dr. Ewald.	Annahme des Kommissionsantrages.
Funfzehnter Bericht der Petitions-Kommission — Nr. 157 B. — Berichterst. Abg. von Cranach. Antrag: Die Petition dem Herrn Reichskanzler mit dem Ersuchen um Abhülfe der Beschwerde auf dem Wege der Gesetzgebung zu überweisen.	—	—	Wegen Schlusses der Session nicht mehr in pleno zur Berathung gelangt.
— Aeußerung in Betreff der beiden Seite 1 des Kommissionsberichts erwähnten, die Freimaurer betreffenden Petitionen. —	22. Sitzung. S. 367 u. 368.	Dr. Ewald, Dr. Gneist, Dr. Ewald.	Annahme des Eingangs und der Nr. 1 des Antrages Wagener (Neustettin) und Dr. Lucius — Nr. 81 III. — sowie des Antrages Dr. Marquardsen — Nr. 86 — u. Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.
Einleitung.	— S. 368 bis 370.	Berichterstatter Abgeordneter Dr. Gneist.	
Diskussion.	— S. 370 bis 393.	Dr. Moufang, Wagener (Neustettin), Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst, Windthorst (Berlin).	
Gravenhorst, Sonnemann: Die sämmtlichen im Bericht bezeichneten Petitionen dem Herrn Reichskanzler mit dem Ersuchen zu überweisen, die verbündeten Regierungen zu veranlassen, sich über die gesetzliche Einführung gemeinschaftlicher Grundsätze zu verständigen, welche eine vollständige Trennung von Staat und Kirche, sowie von Kirche und Schule herbeizuführen geeignet sind. — Nr. 80. — Abgelehnt. —	23. Sitzung. S. 395 bis 417.	Kiefer, Gravenhorst, Reichensperger (Olpe), Dr. Lucius (Erfurt), Schulze (Berlin), Fischer (Augsburg).	
	— S. 418 bis 420.	Persönliche Bemerkungen. Reichensperger (Olpe), Dr. Friedenthal, von Kardorff, Dr. Windthorst (Meppen), Dr. von Treitschke, Dr. Moufang, von Mallinckrodt, Kiefer.	
Wagner (Neustettin) und Dr. Lucius: Die Petitionen dem Herrn Reichskanzler zu überweisen, mit der Aufforderung; 1. darauf hinzuwirken, daß innerhalb des Reiches ein Zustand des öffentlichen Rechts hergestellt werde, welcher den religiösen Frieden, die Parietät der Glaubensbekenntnisse und den Schutz der Staatsbürger gegen Verkümmerung ihrer Rechte durch geistliche Gewalt sicher stellt;	— S. 420 bis 423.	Berichterstatter Dr. Gneist.	
	— S. 423 bis 428.	Fragestellung und Abstimmungen. Präsident Dr. Simson, von Mallinckrodt, Dr. Reichensperger (Crefeld).	

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, welche dem deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 8. April bis 19. Juni 1872 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen ꝛc. (S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)
Jesuitenorden.	Antrag von Mallinckrodt und Genossen: a. über die vorliegenden Petitionen zur Tagesordnung überzugehen; eventuell: b. die sämmtlichen Petitionen dem Herrn Reichskanzler zu überweisen, mit dem Anheimgeben: I. über die Haltung und Wirksamkeit der Jesuiten während des mehr als zwanzigjährigen Aufenthaltes derselben in den verschiedenen Gegenden des Reiches eingehende Erhebungen zu veranlassen, auf daß jede Beschuldigung wegen gesetzwidrigen, oder staatsfeindlichen, oder den Frieden der Konfessionen störenden, oder die Sittlichkeit gefährdenden Verhaltens auf ihre etwaigen thatsächlichen Unterlagen gestellt, und die Wahrheit der behaupteten Thatsachen geprüft werde; II. je nach dem Ergebnisse der Ermittelungen, die Bestrafung der Schuldigen herbeizuführen, oder aber zur Genugthuung für schuldlos Angeklagte den Ungrund der Beschuldigungen zu konstatiren. — Nr. 81. II. — Antrag Schulze (Berlin) und Genossen: dem Antrage der Kommission folgenden Zusatz beizufügen: III. Endlich mit den verbündeten Regierungen gemeinschaftliche Schritte vorzubereiten, welche die vollständige Trennung von Staat und Kirche sowie von Kirche und Schule herbeiführen, und damit den einzigen Weg zu betreten, alle religiöse Wirren auf staatlichem Gebiet für immer zu beseitigen. — Nr. 83. — Antrag Dr. Ewald — Nr. 84. — zurückgezogen. — 2. Fernere 391 Petionen für und wider ein allgemeines Verbot des Jesuitenordens in Deutschland. 3. Gesetz-Entwurf, betreffend die Beschränkung des Rechts zum Aufenthalt der Jesuiten im deutschen Reich. — Nr. 170. —

Abänderungsanträge 2c.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
2. insbesondere einen Gesetz-Entwurf vorzulegen, welcher auf Grund des Artikel 4 Nr. 16 der Reichsverfassung die rechtliche Stellung der religiösen Orden, Kongregationen und Genossenschaften, ihre Zulassung und deren Bedingungen regelt, sowie die Thätigkeit derselben, namentlich der „Gesellschaft Jesu." insoweit sie sich als eine staatsgefährliche darstellt oder sonst gegen die Reichs- und Staatsgesetze verstößt, unter Strafe stellt. — Nr. 81 III. —			
Dr. Marquardsen und Genossen: Die Nr. 2 des Antrags Wagner in folgender Fassung anzunehmen: „2. insbesondere einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher auf Grund des Eingangs und des Artikels 4 Nr. 13 und 16 der Reichsverfassung die rechtliche Stellung der religiösen Orden, Kongregationen und Genossenschaften, die Frage ihrer Zulassung und deren Bedingungen regelt, sowie die staatsgefährliche Thätigkeit derselben, namentlich der „Gesellschaft Jesu," unter Strafe stellt." — Nr. 86. —			
Vierzehnter Bericht der Petitions-Kommission — Nr. 141. — Berichterst. Abg. Dr. Gneist.	45. Sitzung. S. 1096 und 1097.	Dr. Ewald, Dr. Gneist, von Mallinckrodt, Dr. Gneist.	Annahme des Kommissionsantrages und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.
Antrag: Die Petitionen mit Bezugnahme auf den vorstehenden Beschluß dem Herrn Reichskanzler zu überweisen. — Freimaurerpetitionen. —			
Erste Berathung.	43. Sitzung. S. 1001 bis 1026.	Bevollmächtigter zum Bundesrathe, Präsident Dr. Friedberg, von Mallinckrodt, Präsident Dr. Friedberg, Wagener, (Neustettin), Schulze(Berlin), Dr. Windthorst (Meppen), Dr. Völk, Probst.	Gelangt zur zweiten Berathung in pleno.
Persönliche Bemerkungen.	— S. 1026 bis 1028.	Dr. Gneist, Reichensperger(Olpe), von Hennig, von Mallinckrodt, Wagener (Neustettin), Dr. Hinschius, Dr. Windhorst (Meppen), Dr. Gneist, Reichensperger (Olpe).	

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.

Vorlagen, welche dem deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 8. April bis 19. Juni 1872 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen ꝛc.)

(S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)

Jesuitenorden.

Zweite Berathung.

§ 1.

Den Mitgliedern des Ordens der Gesellschaft Jesu oder einer mit diesem Orden verwandten Kongregation kann, auch wenn sie das deutsche Indigenat besitzen, an jedem Orte des Bundesgebietes der Aufenthalt von der Landes-Polizeibehörde versagt werden.

§ 2.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden vom Bundesrathe erlassen.

Antrag Krieger (Hadersleben):
dem § 2. des Entwurfes nachstehende Fassung zu geben:

§ 2.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden vom Bundesrathe erlassen, somit darf die Bestimmung des Artikels 1. nicht eher in Kraft treten, als bis der Bundesrath nicht blos die Formen, innerhalb deren die öffentlichen Behörden zu handeln haben, sondern auch die Rechtsmittel, welche gegen die Verfügungen der Polizei zu Gebote stehen, festgestellt und veröffentlicht hat. — Nr. **193.** —

Dritte Berathung

auf Grund der Zusammenstellung in Nr. **194.** —

Special-Debatte.

§ 1.

§ 2.

§ 3.

Ueberschrift des Gesetzes und Gesammt-Abstimmung.

Abänderungsanträge 2c.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
Dr. Meyer (Thorn) und Genossen: 1. in der Ueberschrift des Gesetzes zu setzen statt: „die Beschränkung — Jesuiten im Deutschen Reich," „den Orden der Gesellschaft Jesu." 2. dem §. 1 des Entwurfs folgenden Paragraphen vorauszuschicken: §. 1. Der Orden der Gesellschaft Jesu und die ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Kongregationen sind vom Gebiet des Deutschen Reichs ausgeschlossen. Die Errichtung von Niederlassungen derselben ist untersagt. Die zur Zeit bestehenden Niederlassungen sind binnen einer vom Bundesrathe zu bestimmenden Frist, welche sechs Monate nicht übersteigen darf, aufzulösen. 3. den §. 1 (als §. 2) in folgender Fassung anzunehmen: Die Angehörigen des Ordens der Gesellschaft Jesu oder der ihm verwandten Orden oder ordensähnlichen Kongregationen können, wenn sie Ausländer sind, aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden; wenn sie Inländer sind, kann ihnen der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden. — Nr. 191. —	45. Sitzung. S. 1059 bis 1095.	Dr. Meyer (Thorn), Freiherr von Aretin, Dernburg, Bevollmächtigter zum Bundesrath, Staatsminister der Justiz, Dr. Faustle, Dr. Gerstner, von Hörmann, Dr. von Niegolewski, von Kardorff, Bebel, Dr. Loewe, Graf Balleström, Dr. Gneist.	**Zweite Berathung.** Anträge Dr. Meyer (Thorn) angenommen.
— Persönliche Bemerkungen. —	— S. 1092.	Wagener (Neustettin), Dr. Gerstner, Dr. Meyer (Thorn), Dr. von Niegolewski, Dr. Moufang, Dr. Meyer (Thorn), Dr. Moufang.	
Dr. Meyer (Thorn): in §. 2 des Entwurfs (nunmehr §. 3) hinter „Ausführung" einzuschalten: „und zur Sicherstellung des Vollzugs." — Nr. 191. —	— S. 1095 und 1096.	Krüger (Hadersleben).	§ 2 (nunmehr § 3) mit dem Amendement Dr. Meyer angenommen, Antrag Krieger (Hadersleben) abgelehnt.
General-Debatte.	48. Sitzung. S. 1123 bis 1144.	Lasker, Dr. Dove, Dr. Reichensperger (Crefeld), Präsident des Reichskanzler-Amts, Staatsminister Delbrück, Dr. Gneist.	**Dritte Berathung.**
—	— S. 1144 bis 1146.	Reichensperger (Olpe).	Annahme des Gesetzentwurfs in der in zweiter Berathung beschlossenen Fassung und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.
—	— S. 1146 bis 1148.	Staatsminister Delbrück, von Kesseler (Bonn).	
—	— 1148.	Präsident Dr. Simson.	
—	— S. 1148 bis 1150.	Graf von Spee.	

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, welche dem deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 8. April bis 19. Juni 1872 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen 2c. (S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)
Jesuitenorden.	Resolution Dr. Völk: zu beschließen: Es sei dem Reichskanzler gegenüber die Erwartung auszusprechen, daß dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt Gesetzentwürfe vorgelegt werden 1. über Einführung der obligatorischen Civilehe, 2. über Ordnung der Civilstandsregister. — Nr. 188. —
Impfzwang.	7 Petitionen aus Berlin, Nordhausen, Magdeburg, Königsberg in Pr., Nürnberg und Düsseldorf, welche sich theils für, theils gegen den Impfzwang aussprechen.
Interpellationen. S. Militärdienst sub 1. Reichspreßgesetz und Seewesen.	
Italien. S. Konsularverträge und Reichshaushalt sub 5. wegen Errichtung von Berufskonsulaten.	
Itio in partes. S. Brausteuer und Reichsverfassung sub 1.	
Judenverfolgungen.	Petition des Vorstandes der Synagogengemeinde zu Lyck in Ostpreußen worin beantragt wird, dahin wirken, daß das Deutsche Reich seinen Einfluß in Rumänien geltend mache, den unaufhörlichen Judenverfolgungen daselbst ein Ende zu setzen. Antrag Dr. Bamberger: Unter Anerkennung der bisher von dem Herrn Reichskanzler in Sachen der rumänischen Judenverfolgungen gethanen Schritte, denselben aufzufordern, in gleicher Weise wie bisher bestrebt zu bleiben, auch ferner Alles zu thun, was nach der Sachlage statthaft erscheinen mag, der Wiederholung der jüngst vorgekommenen Ausschreitungen für die Zukunft nachdrücklich vorzubeugen. — Sten. Ber. S. 477. —
Kadettenhäuser. Bau eines solchen in Lichterfelde. S. Kriegskosten-Entschädigung.	
Kasernenbauten auf dem Areal des Schlosses Pleissenburg in Leipzig. S. Reichshaushalt sub 5.	
Kommanditgesellschaften. S. Aktiengesellschaften.	
Kauffahrteischiffe, Verpflichtung derselben zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute. S. Seeleute.	
Konsulargebühren und Kosten.	Gesetz-Entwurf, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs. — Nr. 97. — **Zweite Berathung.** § 1. Erhebung der Gebühren.

Abänderungsanträge ꝛc.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung welche der Gegenstand gefunden hat.
—	48. Sitzung. — S. 1150 bis 1154.	Dr. Völk, Dr. Windthorst (Meppen).	Annahme der Resolution und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.
Fünfter Bericht der Petitions-Kommission — Nr. 56 A. — Berichterst. Abg. Jacobi. Antrag: 1. über die Petitionen zur Tagesordnung überzugehen, 2. den mittelst Petition aus Königsberg eingereichten Entwurf eines Impfgesetzes für das Deutsche Reich dem Reichskanzler als Material für die künftige Reichsgesetzgebung zu überweisen, 3. den Reichskanzler, unter Bezugnahme auf den vom Reichstage des Norddeutschen Bundes unterm 6. April 1870 gefaßten Beschluß, aufzufordern, die Resultate der angeordneten statistischen Erhebungen über die Erfolge der Schutzpocken-Impfung innerhalb des Deutschen Reichs regelmäßig der Oeffentlichkeit zu übergeben.	25. Sitzung. S. 462.	Präsident Dr. Simson.	Annahme des Kommissionsantrages und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.
Achter Bericht der Petitions-Kommission — Nr. 82 B. — Berichterst. Abg. Dr. v. Bunsen. Antrag: Unter Anerkennung derjenigen Schritte, welche Seitens des Reichskanzlers bisher zum Schutze der seit Jahren in verschiedenen Theilen Rumäniens verfolgten Israeliten geschehen sind, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen. von Kusserow: Hinter den Worten: „geschehen sind" einzuschalten: „und in dem Vertrauen, daß derselbe keine Gelegenheit zu ähnlichem Wirken versäumen werde." — Sten. Ber. S. 477. —	25. Sitzung. S. 468 bis 477.	Dr. Bamberger, Miquél, Lasker, Dr. Windthorst (Meppen), von Kusserow, Dr. Bamberger, Lasker, Bundeskommissar, Geh. Leg.-Rath Dr. Hepke, Dr. Windthorst (Meppen), Dr. Bamberger, Miquél, Dr. v. Bunsen.	Annahme des Antrages des Abgeordneten Dr. Bamberger und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.
Erste Berathung. — Wahlkonsuln, Berufskonsuln. —	31. Sitzung. S. 591 bis 596.	Bevollmächtigter zum Bundesrath, Ministerial-Direktor von Philipsborn, von Behr (Greifswald), Dr. Schleiden, Harkort, Mosle, Graf von Rittberg, Ministerialdirektor von Philipsborn, Bernards, von Behr (Greifswald).	
—	36. Sitzung. S. 777.	Erster Vicepräsident, Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst.	§ 1 unverändert angenommen.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.

Vorlagen, welche dem deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 8. April bis 19. Juni 1872 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen ꝛc.

(S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)

Konsular-Gebühren und Kosten.

§ 2.
— Erlaß der Gebühren im Falle der Dürftigkeit der Betheiligten. —

§§ 3. 4. 5.
— Gebührenansätze bei Berechnung der Gebühren nach dem Werthe des Gegenstandes, bei Zurückziehung von Anträgen vor vollständiger Aufnahme der Verhandlung ꝛc. und bei Aufnahme der Verhandlung oder eines Dokuments in verschiedenen Sprachen. —

§ 6.
— Baare Auslagen werden besonders erstattet (z. B. Gebühren der Zeugen, Sachverständigen oder Dolmetscher ꝛc.). —

§ 7.
— Anspruch der Wahlkonsuln auf Vergütung für die Besorgung von Geschäften, welche außer ihrer amtlichen Wirksamkeit liegen ꝛc. —

§ 8.
Für die mit Gerichtsbarkeit versehenen Konsuln bleibt der dem Gesetze vom 29. Juni 1865 über die Gerichtsbarkeit der preußischen Konsuln angehängte Tarif vom 24. Oktobor 1865 insoweit in Kraft, als es sich um Amtsgeschäfte handelt, für welche der gegenwärtige Tarif keine Ansätze enthält. —

Im Uebrigen ist für ein in dem Tarif nicht aufgeführtes Amtsgeschäft der Konsuln bei den Konsulaten in Europa, ausschließlich der Türkei nebst Vasallenstaaten, eine Gebühr von 1 Thaler, bei denen außerhalb Europa und in der Türkei nebst Vasallenstaaten eine solche von 2 Thalern zu erheben.

§§ 9. 10. 11.
— Anbringung von Beschwerden über den Ansatz der Gebühren, Aufhebung des provisorischen Gebührentarifs, Inkrafttretung des neuen Gesetzes. —

Tarif.
— Nr. 3. Aufbewahrung, Erhebung, Auszahlung, Ueberweisung von Geldern oder Werthsachen, außer den sonstigen Gebühren für besondere Amtshandlungen u. s. w. —

Nr. 12. Desertion: Mitwirkung bei Verfolgung eines desertirten Seemanns der Handelsmarine, einschließlich der Assistenz bei Gerichtsverhandlungen.

Nr. 30. Schiffssachen:
a. Ausstellung eines interimistischen Schiffscertifikats.
b. Expedition eines Schiffes:
ꝛc.

Dritte Berathung.
Gesetz-Entwurf.
§ 8.

Abänderungsanträge ꝛc.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
			Zweite Berathung.
Bernards: Im Alinea 2 des §. 2 einzuschalten die Nr. 4, 14 und 15 des Tarifs. — Nr. **142** I 1. —	36. Sitzung. S. 777 und 778.	Bernards, Ministerialdirektor von Philipsborn, Grumbrecht, Bernards.	§ 2 mit dem Amendement Bernards bezüglich der Einschaltung der Nr. 15 des Tarifs angenommen.
—	— S. 778.	Erster Vicepräsident.	§§ 3, 4, 5 unverändert angenommen.
Dr. Kapp: Im §. 6 hinter dem Worte Zeugen einzuschalten: „Rechtsbeistände." — Nr. **142** II 1. —	— S. 778 und 779.	Dr. Kapp, Ministerialdirektor von Philipsborn.	§ 6 mit dem Amendement Dr. Kapp angenommen.
—	— S. 779.	Erster Vicepräsident.	§ 7 unverändert angenommen.
Bernards: Den zweiten Absatz des §. 8 zu streichen. — Nr. **142** I 2. — — Abgelehnt. —	— S. 779 und 781.	Bernards, Dr. Kapp, Grumbrecht, Mosle, Ministerialdirektor von Philipsborn, Grumbrecht, Mosle, von Behr (Greifswald), Dr. Kapp.	§ 8 unverändert angenommen.
—	— S. 781.	Erster Vicepräsident.	§§ 9, 10 und 11 unverändert angenommen.
Dr. Kapp: Hinter dem Worte „Amtshandlungen" hinzuzufügen: „jedoch ohne Uebernahme einer Garantie Seitens des Reichs." — **142** II 2. — — Abgelehnt. —	— S. 781.	Dr. Kapp, Dernburg, Dr. Wolffson.	Nr. 3 unverändert angenommen.
Dr. Kapp: Die Worte „einschließlich der Assistenz der Gerichtsverhandlungen" zu streichen. — Nr. **142** II 3. — — Abgelehnt. —	— S. 782.	Dr. Kapp.	Nr. 12 unverändert angenommen.
Dr. Schleiden: Die Nr. 30 b des Tarifs in der von ihm unter Nr. **137** vorgeschlagenen Fassung mit Weglassung des irrthümlich mit abgedruckten letzten Alinea anzunehmen.	— S. 782 bis 784.	Dr. Schleiden, Ministerialdirektor von Philipsborn, Lesse, Dr. Schleiden.	Nr. 30 mit dem Amendement Dr. Schleiden angenommen. — Sämmtliche übrigen Nummern des Tarifs sind in zweiter Berathung ohne Diskussion unverändert angenommen worden.
Bernards: Das zweite Alinea des §. 8 zu streichen, wird angenommen.	37. Sitzung. S. 800 u. 801.	Bernards, Ministerialdirektor von Philipsborn, Dernburg, Dr. Schleiden, Grumbrecht, Dr. Banks, Dr. Wolffson.	**Dritte Berathung.** § 8 unter Wegfall des Alinea 2 angenommen. — Die übrigen §§ des Gesetzentwurfs ohne Diskussion auch in dritter Berathung angenommen.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.

Vorlagen, welche dem deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 8. April bis 19. Juni 1872 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen 2c.

(S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)

Konsular-Gebühren und Kosten.

Tarif.

Abstimmung über den Gesetz-Entwurf.

Konsular-Verträge. (S. auch Auswanderung nach Brasilien.)

1. Uebereinkünfte mit Spanien und Italien über die Ausdehnung der zwischen dem Norddeutschen Bunde und den genannten Staaten bestehenden Konsular-Verträge auf das Deutsche Reich. — Nr. 4. —

2. Konsular-Konvention mit den Vereinigten Staaten von Amerika. — Nr. 6. —

Erste Berathung.

Generaldebatte.

— Uebelstand, daß die Deutschen nur persönliches bewegliches Eigenthum in Amerika, nicht aber Grundeigenthum erwerben können; Freiheit vom Zeugnißzwang der Deutschen Konsuln, Erbrechtsbestimmungen, Verhaftungen. —

Zweite Berathung.

— Ertheilung des Exequatur. —

Dritte Berathung.

Generaldebatte.

Spezialdebatte.

Art. 17.

— Reciprocität des Schutzes für Fabrik- und Handelszeichen. —

Antrag Dr. Schleiden, Dr. Kapp. — Nr. 17. —

den Herrn Reichskanzler aufzufordern, dafür Sorge tragen zu wollen, daß bei Gelegenheit des Austausches der Ratifikationen der Konsular-Konvention protokollarisch konstatirt werde:

1. daß der in dem englischen Texte der Artikel III. und IX. sub 2. gebrauchte Ausdruck „property“ nur in der Bedeutung von real estate (Grundeigenthum) gemeint sei;
2. daß der Artikel X. (betreffend Nachlaßfälle), obgleich derselbe nach der Fassung des englischen Textes sich nur auf Personen männlichen Geschlechts bezieht, gleichmäßig auch auf Personen weiblichen Geschlechts Anwendung finden solle.

Kontrole des Reichshaushalts. S. Rechnungshof und Reichshaushalt sub 6.

Kriegführung; Ausführung der den Geldbedarf für dieselbe betreffenden Gesetze.

Denkschrift über die Ausführung der, den Geldbedarf für die Kriegführung betreffenden Gesetze vom 21. Juli und 29. November 1870 und 26. April 1871. — Nr. 117. —

Vorschlag des Präsidenten: zu erklären, daß durch die Vorlegung der Denkschrift den Bestimmungen der vorbezeichneten Gesetze genügt worden ist. — Sten. Ber. S. 939. —

Abänderungsanträge 2c.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
Dr. Mohl: Den Nrn. 6 und 20 des Tarifs hinzuzufügen: Nach Beschaffenheit des Falles sind diese Gebühren auf ein Drittel zu ermäßigen. — Sten. Ber. S. 802. —	37. Sitzung. S. 801 bis 803.	Dr. Mohl, Dr. Kapp, Grumbrecht, Dr. Banks, Dr. Kapp.	Antrag Dr. Mohl angenommen.
Lesse zu Nr. 30 b des Tarifs. — Sten. Ber. S. 799. —	— S. 803 bis 806.	Lesse, Dr. Schleiden, Grumbrecht, Mosle, Schön, Grumbrecht, Ministerialdirektor von Philipsborn, Lesse, Dr. Schleiden, von Behr (Greifswald).	Antrag Lesse abgelehnt.
—	— S. 806 und 807.	Präsident Dr. Simson.	Annahme des Gesetzentwurfs und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.
Erste und zweite Berathung.	4. Sitzung. S. 16.	Präsident Dr. Simson.	Die verfassungsmäßige Genehmigung ertheilt und dem Herrn Reichskanzler davon Mittheilung gemacht.
Dritte Berathung.	6. Sitzung. S. 31 u. 32.	Präsident.	
—	4. Sitzung. S. 16 bis 21.	Dr. Schleiden, Dr. Kapp, Bundeskommissar, Geh. Legationsrath König, Freiherr Nordeck zur Rabenau, Reichskanzler Fürst von Bismarck.	Die verfassungsmäßige Genehmigung ertheilt und dem Herrn Reichskanzler davon Mittheilung gemacht.
—	— S. 21.	Dr. Biedermann, Präsident des Reichskanzler-Amts, Staatsminister Delbrück, Dr. Biedermann.	
— Zollermäßigung. —	6. Sitzung. S. 32.	Harkort.	
—	— S. 32 bis 34.	Dr. Georgi, Staatsminister Delbrück, Prince-Smith.	
— Vereinbarung einer Konsular-Konvention mit Brasilien. —	— S. 34.	Schmidt (Stettin), Geh. Leg.-R. König.	
—	— S. 34 u. 35.	Dr. Kapp, Geh. Leg.-R. König, Dr. Schleiden.	Antrag Dr. Schleiden und Dr. Kapp angenommen und dem Herrn Reichskanzler davon Mittheilung gemacht.
— Kosten des Retablissements der Armee. —	41. Sitzung. S. 937 bis 939.	Freiherr von Hoverbeck, Bundeskommissar, Geh. Ober-Reg.-Rath Dr. Michaelis, Miquel, Freiherr von Hoverbeck, Bundeskommissar, Wirkl. Geh. Kriegsrath Hammer, Freiherr von Hoverbeck.	Annahme des Vorschlags des Präsidenten und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, welche dem deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 8. April bis 19. Juni 1872 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen 2c.) (S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)
Kriegs-Entschädigungen.	1. Petition der Maurermeister Schütz und Ehlen in Kiel, um Ersatz desjenigen Schadens, der ihnen als Unternehmer von Maurerarbeiten für die Kaiserliche Marine in Folge des letzten Krieges erwachsen ist.
	2. Petition der Schiffshelfer Michel Conz aus Beurig, Peter Neises aus Surrig und Johann Heiser aus Irsch im Kreise Saarburg, um Entschädigung für die ihnen von den Franzosen während des letzten Krieges abgenommenen Pferde.
	3. Petition des früheren Bürgermeisters von Mühlhausen, Leon Dollfuß, und einer Anzahl anderer früherer Bürgermeister, Abgeordnete sowie Mitglieder der Entschädigungskommission aus dem Oberelsaß, worin beantragt wird: die Einleitung dazu zu treffen, daß den Gemeinden und den Bürgern auch diejenigen Kriegsleistungen aus Reichsfonds erstattet werden, welche nicht mit Quittungen der betreffenden Truppentheile belegt sind, sobald durch Vernehmung von Zeugen oder auf andere Weise der Nachweis geliefert wird, daß sie wirklich geleistet sind.
	4. Petitionen des Gemeinderaths und der Einwohner zu Aschbach, des 2c. Merz und Genossen zu Neunkirchen, des Beyer und Genossen zu Spiesen, Kreises Ottweiler, auf Ersatz von Flurschäden, auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 11. Mai 1851.
Kriegskosten-Entschädigung, französische.	Gesetz-Entwurf, betreffend die französische Kriegs-Entschädigung. — Nr. 92. — Anlage I. Uebersicht der Ausgaben für Festungen und Garnisonen in Elsaß-Lothringen. „ II. Uebersicht der Ausgaben für Erwerbung 2c. eines Schießplatzes für die Artillerie-Prüfungs-Kommission 2c. „ III. Denkschrift, betreffend die Besetzung Elsaß-Lothringens. „ IV. Uebersicht der Ausgabe für Erweiterung der Gebäude des Preußischen Kriegsministeriums, des Generalstabes und der Militär-Bildungsanstalten. **Zweite Berathung** auf Grund mündlichen Berichtes der X. Kommission. — Nr. 166. — Berichterstatter: Abgeordneter Miquel. Art. I. — Wiederherstellung, Vervollständigung und Ausrüstung der in Elsaß-Lothringen gelegenen Festungen, Erbauung und Einrichtung von Kasernen 2c. — Art. II. — Verfügung über die im Art. I. nachgewiesene Summe. — Art. III. — Erwerbung und Herrichtung eines Schießplatzes für die Artillerie-Prüfungskommission. — Art. IV. Die Einnahmen aus der Veräußerung der entbehrlich werdenden Festungsgrundstücke sind in dem Reichshaushalts-Etat nachzuweisen. Eine Veränderung der nach der Wiederherstellung und Vervollständigung der Festungen im Besitz der Militärverwaltung verbliebenen oder aus Reichsmitteln in Gemäßheit dieses Gesetzes erworbenen Grundstücke bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages.

Abänderungsanträge 2c.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
Zehnter Bericht der Petitions-Kommission — Nr. 100 A. — Berichterst. Abg. Lentz. Antrag: Die Petition unter dem Gesichtspunkte an den Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen, daß den Petenten Billigkeitsrücksichten zur Seite stehen, wenn und soweit sie rechnungsmäßig nachweisen, daß sie bei der Ausführung des Baues für das Reich nicht blos einen aus dem Vertrage erhofften Gewinn verloren, sondern einen positiven Schaden erlitten haben.	38. Sitzung. S. 853.	Präsident Dr. Simson.	Annahme des Kommissionsantrages und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.
Eilfter Bericht der Petitions-Kommission — Nr. 111 C. — Berichterst. Abg. v. Cranach. Antrag: Die Petition dem Herrn Reichskanzler zur Prüfung des Thatbestandes und eventuellen Berücksichtigung zu überweisen. von Benda: Ueber die Petition zur Tagesordnung überzugehen.	41. Sitzung. S. 942 u. 943.	von Benda, Dr. Banks, von Cranach.	Annahme des Antrages der Kommission und Mittheilung an den Hrn. Reichskanzler.
Eilfter Bericht der Petitions-Kommission — Nr. 111 D. — Berichterst. Abg. Dr. Blum. Antrag: Ueber die Petition mit Rücksicht auf die Erklärungen des Herrn Vertreters des Reichskanzler-Amts zur Tagesordnung überzugehen.	— S. 943.	Präsident Dr. Simson.	Annahme des Kommissionsantrages.
Mündlicher Bericht der Petitions-Kommission — Nr. 173. — Berichterst. Abg. von Helldorf. Antrag: Die Petitionen dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.	46. Sitzung. S. 1112 und 1113.	Berichterstatter von Helldorf, Stumm.	Annahme des Kommissionsantrages u. Mittheilung an den Hrn. Reichskanzler.
Erste Berathung. In Beziehung auf nebenstehenden Gesetzentwurf sind eingegangen: 1. Denkschrift, betreffend die räumliche Erweiterung der Kadettenhäuser. — Nr. 168. — 2. Nachweisung der für die verschiedenen Zwecke der Central-Kadetten-Anstalt zu Lichterfelde erforderlichen Räume. — Nr. 184. —	32. Sitzung. S. 635 bis 641.	Bundeskommissar, Geh. Reg.-R. Dr. Michaelis, von Benda, Freiherr von Hoverbeck, Präs. des Reichsk.-Amts, Staatsminister Delbrück, Dr. Mohl, Freiherr von Patow, Miquél, Freiherr von Patow, Freiherr von Hoverbeck.	Der Gesetzentwurf wird einer Kommission von 21 Mitgliedern zur Vorberathung überwiesen.
Allgemeine Bemerkungen.	42. Sitzung. S. 970.	Berichterstatter Miquél.	**Zweite Berathung.**
—	— S. 970.	Miquél.	Artikel I der Kommissionsbeschlüsse unverändert angenommen.
—	— S. 971.	Miquél.	Artikel II desgleichen.
—	— S. 971.	Miquél.	Artikel III desgleichen.
von Wedell-Malchow: An Stelle des Artikels IV. der Kommissions-Beschlüsse zu setzen: Die Einnahmen aus den Veräußerungen der entbehrlich werdenden Festungs-Grundstücke oder solcher Grundstücke, welche nach Wiederherstellung und Vervollständigung der Festungen im Besitz der Militair-Verwaltung verbleiben, oder welche aus Reichsmitteln in Gemäßheit dieses Gesetzes erworben werden, sind in dem Reichshaushaltsetat nachzuweisen. — Nr. 167 II. — Abgelehnt. —	— S. 971 bis 983.	Miquél, von Wedell-Malchow, Freiherr von Hoverbeck, Graf Rittberg, Lasker, Staatsmin. Delbrück, Freih. von Patow, Freih. von Hoverbeck, Lasker, Staatsminister Delbrück, Dr. Völk, Lasker, Miquél.	Artikel IV mit dem Amendement Lasker und Freiherr von Hoverbeck angenommen.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.

Vorlagen, welche dem deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 8. April bis 19. Juni 1872 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen 2c.

(S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)

Kriegskosten-Entschädigung.

Art. V.

— Bezeichnung der durch die Kriegführung wider Frankreich erwachsenen Ausgaben, welche als gemeinsame Ausgabe des vormaligen Norddeutschen Bundes, Bayerns, Württembergs, Badens und Südhessen zu betrachten sind. —

Art. VI.

— Vertheilung des nach Abzug der gemeinschaftlichen und der vorweg zu erstattenden Kosten verbleibenden Restes der Kriegsentschädigung. —

Art. VII.

Ueber die dem ehemaligen Norddeutschen Bunde in Gemäßheit des Artikels VI. dieses Gesetzes zufallende Einnahme wird im Wege des Reichsgesetzes verfügt.

Unteramendement. Freiherr von Hoverbeck: im nebenstehenden Amendement von Wedell die Worte: „zur Deckung der durch den Krieg von 1870 und 1871 veranlaßten außerordentlichen Ausgaben und" zu streichen.

— Zurückgezogen. —

Art. IV. der Regierungs-Vorlage.

— Bewilligung der Summen von 3,500,000 Thlr. und 736,000 Thlr. zur Erweiterung der Dienstgebäude des Kriegsministeriums und der Abtheilung für die persönlichen Angelegenheiten, sowie des Generalstabes in Berlin, ferner zur Erweiterung der Kriegsakademie, der Artillerie- und Ingenieurschule, sowie zur Einrichtung und bez. Erweiterung der Kadettenhäuser. —

Antrag von Behr (Greifswald): folgenden Artikel den Kommissionsbeschlüssen hinzuzufügen:

Art. VIII.

Zum Bau eines Kadettenhauses in Lichterfelde wird dem Reichskanzler die Summe von 2,400,000 Thalern zur Verfügung gestellt, von welcher bis zum Schluß des Jahres 1872 = 400,000 Thaler und für das Jahr 1873 = 700,000 Thaler zur Verwendung gebracht werden dürfen. Die später erforderlichen Summen werden in die Reichshaushalts-Etats aufgenommen.

Mit der Vollendung des betreffenden Baues resp. der Uebersiedlung der Central-Kadetten-Anstalt dorthin, kommt das Eigenthumsrecht der Militär-Verwaltung an den für das Berliner Kadettenhaus bisher benutzten Grundstücken und Gebäuden in Fortfall.

Diese Ausgabe wird aus dem für die sämmtlichen Bundesstaaten mit Ausnahme von Bayern sich ergebenden Antheile an der im Artikel . . . bezeichneten Einnahme vorweg bestritten. — Nr. **167.** I. —

Abänderungsanträge 2c.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung welche der Gegenstand gefunden hat.
Lasker: In dem von Wedell'schen Amendement eventuell im Absatz 1 der Kommissionsvorschläge statt der Worte: „sind in dem Reichshaushalt nachzuweisen" zu setzen: „dürfen nur unter Genehmigung des Reichstages und des Bundesrathes verausgabt werden, und sind nach Maßgabe des Artikels 70 der Verfassung als verfügbare Bestände in den nächsten Reichshaushalt aufzunehmen. — Nr. 176 II. —			**Zweite Berathung.**
Freiherr von Hoverbeck: Artikel IV Absatz 2 der Kommissionsbeschlüsse hinter dem Worte: „Grundstücke" einzuschalten: „insoweit nicht dazu im Voraus eine specielle oder generelle Ermächtigung im Reichshaushalts-Etat ertheilt worden ist." — Nr. 176 I. —			
— Invalidenpensionen, Entschädigung für die Prästationen der Kommunalverbände an die Familien der Reservisten und Landwehrmänner. —	42. Sitzung. S. 983 und 984.	Miquél, Grumbrecht, Staatsminister Delbrück, Grumbrecht, Staatsminister Delbrück, Grumbrecht.	Artikel V unverändert angenommen.
—	— S. 984 und 985.	Miquél.	Artikel VI desgleichen.
von Wedell-Malchow: An Stelle des Artikels VII der Kommissionsbeschlüsse zu setzen: Ueber die dem ehemaligen Norddeutschen Bunde in Gemäßheit des Artikels VI zufallende Einnahme wird, soweit dieselbe nicht zur Deckung der durch den Krieg von 1870 und 1871 veranlaßten außerordentlichen Ausgaben und zur Tilgung der fünfprozentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes von 1870 zu verwenden ist, im Wege des Reichsgesetzes verfügt. — Nr. 167 II. — Zurückgezogen. —	— S. 985 bis 987.	Miquél, Staatsminister Delbrück, Lasker, Freiherr von Hoverbeck, Hölder, von Wedell-Malchow.	Artikel VII desgleichen.
Antrag der X. Kommission: den Artikel IV der Regierungsvorlage abzulehnen. Graf von Rittberg: An Stelle des Artikel IV der Vorlage folgenden Artikel den Kommissionsbeschlüssen hinzuzufügen: Artikel VIII. Zum Bau eines Kadettenhauses in Lichterfelde wird dem Reichskanzler für das Jahr 1872 die Summe von 400,000 Thlrn. und für das Jahr 1873 die Summe von 700,000 Thlrn. zur Verfügung gestellt. Die später erforderlichen Summen werden in die Reichshaushalts-Etats aufgenommen. Dem Reichskanzler werden ferner: a) zur Erweiterung des Kadettenhauses in Wahlstatt 6000 Thlr. b) zur Erweiterung des Kadettenhauses in Oranienstein für das Jahr 1872, 20,000 Thlr. und für das Jahr 1873, 70,000 Thlr. zur Verfügung gestellt. Diese Ausgaben werden aus dem für die sämmtlichen Bundesstaaten mit Ausnahme von Bayern sich ergebenden Antheile an der in den Artikeln I und VI bezeichneten Einnahme vorweg bestritten.	— S. 987 bis 998.	Miquél, Bundeskommissar, Major von Lettow, Graf von Rittberg, von Behr (Greifswald), Bevollmächtigter zum Bundesrath, Staats- und Kriegsmin. Graf von Roon, Freiherr von Hoverbeck, Freiherr von Patow, Lasker, Staats- und Kriegsmin. Graf von Roon, von Bodelschwingh, Lasker, Miquél.	Antrag der Kommission angenommen; die übrigen Anträge abgelehnt.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.

Vorlagen, welche dem deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 8. April bis 19. Juni 1872 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen 2c.

(S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)

Kriegskosten-Entschädigung.

Petition, des Hypothekenbewahrers Diederichs zu Köln, die Bildung eines besonderen Fonds, resp. die Bildung einer Versicherungsgesellschaft für die Pension der Invaliden betreffend.

Dritte Berathung

auf Grund der Zusammenstellung in Nr. **177** der Drucksachen.

Art. IV.

Antrag Freiherr von Patow: Artikel IV. in folgender Fassung anzunehmen:

Die Einnahmen aus der Veräußerung der entbehrlich werdenden Festungsgrundstücke, oder solcher Grundstücke, welche nach der Wiederherstellung und Vervollständigung der Festungen im Besitze der Militär-Verwaltung verbleiben oder welche aus Reichsmitteln in Gemäßheit dieses Gesetzes erworben werden, dürfen nur unter Genehmigung des Bundesrathes und des Reichstages verausgabt werden und sind, sofern diese Genehmigung nicht anderweitig erfolgt ist, in dem nächsten Reichshaushaltsetat in die zur Deckung der gemeinschaftlichen Ausgaben bestimmten Einnahmen einzustellen. — Nr. **181.** —

Art. V.

Antrag Freiherr von Patow: im Artikel V. das Wort Kriegsentschädigung durch das Wort „Kriegskostenentschädigung" zu ersetzen. — Nr. **181.** —

Antrag von Behr (Greifswalde): folgenden Artikel den Beschlüssen des Reichstags hinzuzufügen:

Art. VIII.

Zum Bau eines Kadettenhauses in Lichterfelde wird dem Reichskanzler die Summe von 2,400,000 Thalern zur Verfügung gestellt, von welcher bis zum Schluß des Jahres 1872 = 400,000 Thaler und für das Jahr 1873 = 700,000 Thaler zur Verwendung gebracht werden dürfen. Die später erforderlichen Summen werden in die Reichshaushalts-Etats aufgenommen.

Mit der Vollendung des betreffenden Baues resp. der Uebersiedelung der Central-Kadetten-Anstalt dorthin, kommt das Eigenthumsrecht der Militär-Verwaltung an den für das Berliner Kadettenhaus bisher benutzten Grundstücken und Gebäuden in Fortfall.

Diese Ausgabe wird aus den für die sämmtlichen Bundesstaaten mit Ausnahme von Bayern sich ergebenden Antheile an der im Artikel VI. bezeichneten Einnahme vorweg bestritten. — Nr. **179.** —

Abstimmung

über den Gesetzentwurf — Nr. **187.** —

Lehranstalten, landwirthschaftliche; Ertheilung von Qualifikationszeugnissen zum einjährigen freiwilligen Dienst. S. Militärdienst sub 2.

Lootsenwesen. S. Reichsverfassung sub 2 und Seewesen.

Lungenseuche.

Petition des Departements-Thierarztes Weyner und Genossen im Regierungsbezirk Aachen, um Erlaß eines Gesetzes zur Bekämpfung der Lungenseuche nach Analogie des Gesetzes über die Rinderpest.

Antrag Dr. Loewe: über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Abänderungsanträge 2c.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
Daneben folgende Resolution anzunehmen: Dem Reichskanzler die Erwägung zu empfehlen, ob nicht die für den Bau des Kadettenhauses in Lichterfelde geforderte Summe unbeschadet der zu erstrebenden Ziele ermäßigt werden könnte. — Nr. **174** I. —			
—	42. Sitzung. — S. 998.	Miquél.	Für erledigt erachtet.
			Dritte Berathung.
—	44. Sitzung. S. 1029 bis 1032.	Freiherr von Patow, Grumbrecht, Ludwig, Freiherr von Hoverbeck, Freiherr von Patow, Lasker.	Antrag Freiherr v. Patow angenommen.
— Frage wegen Entschädigung für die Kriegsleistungen in den Jahren 1870 und 1871. —	— S. 1032 u. 1033.	Grumbrecht, Staatsminist. Delbrück, Freiherr von Patow, Freiherr Nordeck zur Rabenau.	Artikel V mit dem Amendement des Freiherrn v. Patow angenommen.
Dr. Lucius (Erfurt) und Genossen: Im Falle der Annahme des Amendements von Behr: den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dahin zu wirken, daß mit dem Zeitpunkte der Vollendung des Baues eines Kadettenhauses in Lichterfelde, resp. der Uebersiedelung der Central-Cadetten-Anstalt dorthin die oberen Klassen des Königlich Sächsischen Kadettenkorps mit der Central-Anstalt vereinigt werden möchten und das Kadettenhaus in Dresden zu der letzteren in das Verhältniß einer Voranstalt trete. — Nr. **179** II. —	— S. 1034 bis 1040.	Dr. Lucius (Erfurt), Dr. Mohl, Hirschberg, Dr. Biedermann, Bundeskommissar Major von Lettow, Bevollmächtigter zum Bundesrath Oberstlieutenant von Holleben.	Antrag von Behr abgelehnt und dadurch die Resolution Dr. Lucius gefallen. — Die übrigen Artikel sind in der in zweiter Berathung beschlossenen Fassung ohne Diskussion angenommen worden. —
—	45. Sitzung. S. 1059.	Präsident Dr. Simson.	Annahme des Gesetzentwurfs und Mittheilung an den Hrn. Reichskanzler.

Eilfter Bericht der Petitions-Kommission — Nr. **111** A. — Berichterst. Abg. Wilmanns.	41. Sitzung. S. 940 u. 941.	Dr. Loewe, Günther (Sachsen), Wilmanns.	Annahme des Antrags Dr. Loewe.
Antrag: Die Petition dem Herrn Reichskanzler mit dem Ersuchen zu überweisen, auf Grund des Artikel 4 Nr. 15 der Reichsverfassung eine Reichs-Veterinair-Gesetzgebung zur Bekämpfung der Lungenseuche und anderer ansteckenden Viehkrankheiten vorzubereiten.			

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, welche dem deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 8. April bis 19. Juni 1872 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen 2c.) (S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)
Marinewesen. (S. auch Reichshaushalt sub 5.; Reichsverfassung sub 3.; Seeleute, Seemanns-Ordnung, Seewesen.)	Petition der Nautischen Gesellschaft zu Greifswald wegen Abänderung des Eintritts- und Entlassungstermins der Mannschaften der Kaiserlichen Marine, des Einstellungs- und Entlassungstermins der freiwilligen Schiffsjungen und Verdoppelung des Eintrittstermins der einjährigen Freiwilligen in die Kaiserliche Marine.
Maß- und Gewichtsordnung. S. Gewährleistung beim Viehhandel.	
Militair-Bekleidungsstücke, Anfertigung derselben.	Petitionen von einer großen Anzahl Handwerker, Schneider, Schuhmacher und Sattler aus Berlin, Graudenz, Jüterbog, Magdeburg, Demmin, Greifenberg, Malchin, Danzig, Greifswald, Dahme, Neuenburg, Jülich, Neu-Ruppin, Altona, Lübeck, Stargard, Treptow, Neumünster und Wittstock, worin beantragt wird, dahin zu wirken, daß für die Folge die Anfertigung der Militär-Bekleidungsstücke den Civilhandwerkern resp. Gefängnissen überwiesen werde, und § 64 des Bekleidungs-Reglements, wonach die Handwerker-Abtheilungen der Ersatztruppen nach der Demobilmachung noch auf einen Zeitraum von zwei Dritteln der Dauer des mobilen resp. kriegsbereitschaften Verhältnisses, die Dauer des mobilen 2c. Verhältnisses nach vollem Kalendermonat gerechnet, mindestens jedoch auf drei Monate 2c. beibehalten werden können, beseitigt werde.
Militairdienst. (S. a. Turnwesen.)	1. Interpellation der Abgeordneten Dr. Seelig und Genossen, den Uebergang der vor dem 1. Oktober 1867 in der Provinz Schleswig-Holstein eingetretenen einjährigen Freiwilligen in die Landwehr betreffend. — Nr. **171.** — 2. Petition des Kuratoriums der Ackerbauschule zu Cleve, betreffend die Ertheilung von Qualifikationszeugnissen zum einjährigen freiwilligen Militärdienste Seitens der sogenannten Ackerbauschulen oder mittleren landwirthschaftlichen Lehranstalten. Erster Bericht der Petitionskommission. — Nr. **32** A. — Berichterstatter Abgeordneter Dr. Birnbaum. Antrag: Die Petition in soweit dem Reichskanzleramt zur Berücksichtigung zu überweisen, als darin beantragt wird, daß denjenigen mittleren landwirthschaftlichen Lehranstalten, welche die nothwendigen Garantieen durch Einrichtung und Unterrichtsplan bieten, die Berechtigung ertheilt werde, ihre Zöglinge nach absolvirtem Kursus und bestandener Abgangsprüfung mit dem Zeugniß der Reife zum einjährigen freiwilligen Dienste zu entlassen. Antrag Dickert: Den Herrn Reichskanzler bei Ueberreichung der Petition aufzufordern, dahin zu wirken, daß die Anforderungen an die wissenschaftliche Vorbildung der einjährigen Freiwilligen für Alle, welche nicht Offizier werden wollen, dahin ermäßigt werden, daß in Zukunft auch Fach- und Mittelschulen — und zwar ohngenöthigt zu sein, den Unterricht in fremden Sprachen in ihren Lehrplan aufzunehmen — die Berechtigung erwerben können, ihren Zöglingen nach bestandener Abgangsprüfung das Zeugniß der Reife zum einjährigen Freiwilligendienst zu ertheilen. — Nr. **49.** — — Zurückgezogen. —

Abänderungsanträge 2c.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
Dritter Bericht der Petitions-Kommission — Nr. 48 C. — Berichterst. Abg. Dr. Lucius (Erfurt). Antrag: Die Petition im Allgemeinen für erledigt zu erklären durch die Verordnung des Kriegsministerii vom 5. März 1872 und sie nur insofern dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen, ob eine frühzeitigere Entlassung der am 1. April jedes Jahres ausgedienten Mannschaften thunlich sei.	19. Sitzung. S. 314.	Präsident Dr. Simson.	Annahme des Kommissionsantrages und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.
Dreizehnter Bericht der Petitions-Kommission — Nr. 140 B. — Berichterst. Abg. Schröter (Ohlau). Antrag: Ueber die Petition zur Tagesordnung überzugehen.	—	—	Wegen Schlusses der Session nicht mehr in pleno zur Berathung gelangt.
Begründung und Beantwortung.	46. Sitzung. S. 1099 bis 1101.	Dr. Seelig, Bundeskommissarius, Hauptmann Nitzschmann.	Von dem Königl. Preuß. Hauptmann Nitzschmann beantwortet.
Dr. Lucius (Erfurt): Den Herrn Reichskanzler bei Uebersendung der Petition aufzufordern, dahin zu wirken, daß: 1. bei Gelegenheit der Revisien der Bestimmungen über die Ertheilung des Berechtigungsscheines zum einjährigen Freiwilligendienst die wissenschaftlichen Ansprüche nicht über das Maß des jetzt Geforderten, beziehungsweise des zum militairischen Zweck für nothwendig Erachteten hinaus gesteigert werden möchten; 2. daß dem Reichstag über die in dieser Beziehung geschehenen Schritte, insbesondere auch darüber Mittheilung gemacht werde, welche Grundsätze bei der Ausbildung, Behandlung und Beförderung der einjährigen Freiwilligen in der Armee maßgebend sind. — Nr. 44. —	17. Sitzung. S. 259 bis 273.	Berichterstatter Dr. Birnbaum, Dr. Lucius (Erfurt), Miquel, Dr. Windthorst (Meppen), Dickert, Dr. Loewe, Freiherr Nordeck zur Rabenau, Dr. Birnbaum.	Sämmtliche Anträge abgelehnt und kein positiver Beschluß über die Petition gefaßt.
Dr. Windthorst (Meppen): Dem Herrn Reichskanzler bei Uebersendung der Petition aufzufordern, dahin zu wirken, daß denjenigen mittleren landwirthschaftlichen Lehranstalten, welche die nothwendigen Garantieen durch Einrichtung und Unterrichtsplan bieten, die Berechtigung ertheilt werde, ihre Zöglinge nach absolvirtem Kursus und bestandener Abgangsprüfung mit dem Zeugnisse der Reife zum „einjährigen Freiwilligendienst“ zu entlassen, und daß bei der Abgangsprüfung den Zöglingen dieser Anstalten für das gedachte Qualifikationszeugniß zum „einjährigen Dienst“ die Kenntnisse in den landwirthschaftlichen und naturwissenschaftlichen Fächern für die zweite fremde Sprache angerechnet werden sollen. — Nr. 38. —			

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, welche dem deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 8. April bis 19. Juni 1872 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen 2c. (S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)

Militär-Konventionen zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Baden und Hessen, sowie Protokoll über die 9. Sitzung der Behufs Auseinandersetzung des vormaligen beweglichen Bundeseigenthums zu München versammelt gewesenen Kommission. — Nr. 89. —

Militair-Strafgesetzbuch. Entwurf eines Militär-Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich. — Nr. 5. —

— Zusammenstellung des Entwurfs mit den Beschlüssen der VI. Kommission in erster Lesung. — Nr. 90. —

Zweite Berathung
auf Grund
mündlichen Berichts der VI. Kommission. — Nr. 122. — Berichterstatter Abgeordneter Dr. Lamey.

Diskussion.

§ 9.

— Dauer der Geltung der in dem Gesetze für strafbare Handlungen im Felde gegebener Vorschriften (Kriegsgesetze.) —

§§ 19 bis 27.
Arreststrafen.

Antrag Dr. Eysold und Genossen:
Statt der §§ 19 bis 27 inkl. folgende Paragraphen anzunehmen:

§ 19.
(Wörtlich wie § 21 der Kommissionsvorlage.)

§ 20.
Der Arrest wird in Einzelhaft verbüßt.

§ 21.
Der Arrest wird von Offizieren in einem besonderen Offiziers-Arrestzimmer verbüßt.

§ 22.
Gegen Unteroffiziere ohne Portepee und Gemeine kann auf Schärfung des Arrestes erkannt werden, jedoch nur auf die Dauer von vier Wochen. (Geschärfter Arrest.)

§ 23.
Die Schärfung des Arrestes besteht:
a) entweder in 24stündigem Dunkelarrest je am sechsten Tage;
b) oder in Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je am dritten Tage;
c) oder in Anweisung einer harten Lagerstätte je um den anderen Tag.

§ 24.
Eine Verbindung der Schärfungen ist unzulässig, ein Wechsel in derselben nur auf ärztliche Anordnung gestattet. Ist nach ärztlichem Gutachten jede Schärfung unzulässig, so wird die Strafe als einfacher Arrest vollstreckt, ohne daß eine Verlängerung der Strafzeit stattfinden darf.

§ 25.
Wo in diesem Gesetze nur gelinder Arrest angedroht ist, darf auf geschärften Arrest nicht erkannt werden.

— Nr. 146. — Sämmtlich abgelehnt. —

Abänderungsanträge 2c.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
—	—	—	Abgedruckt und zur Vertheilung gelangt.
Erste Berathung.			
Einleitung. — Darstellung der leitenden Gedanken, von denen man bei der Aufstellung des Entwurfs ausgegangen ist. —	9. Sitzung. S. 91 bis 94.	Bevollmächtigter zum Bundesrath, Präsident Dr. Friedberg.	Der Entwurf wird einer Kommission von 21 Mitgliedern zur Vorberathung überwiesen.
Diskussion. — Kritik des Entwurfs, System der Strafarten des Entwurfs, Abschaffung der mittleren und strengeren Arreststrafen. —	— S. 94 bis 106.	Lasker, Dr. Schwarze, Dr. Meyer (Thorn).	
			Zweite Berathung.
Mündlicher Bericht.	37. Sitzung. S. 807 bis 809.	Berichterstatter Dr. Lamey.	
Krüger (Hadersleben): Den §. 9 nachstehende Nr. 4 anzufügen: 4. die in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften haben keine Geltung für die nördlichen Distrikte des Herzogthums Schleswig. — Nr. **123.** — — Abgelehnt. —	— S. 809 und 810.	Krüger (Hadersleben).	§ 9 unverändert angenommen.
Resolution Lasker: Zu den §§. 25, 26 den Reichskanzler zu ersuchen 1. zu veranlassen, daß eine sachverständige und umfassende Untersuchung darüber angestellt werde, welche Einwirkung auf die Gesundheit die Vollstreckung des mittlern und des strengen Arrestes ausübe, ob und inwieweit nachtheilige Wirkungen wahrzunehmen sind, welche mit der besonderen Art der Ernährung und des Aufenthalts zusammenhängen; 2. das Ergebniß dieser Untersuchung zur Kenntniß des Reichstags zu bringen. — Nr. **149.** — — Abgelehnt. —	— S. 810 und 826.	Dr. Eysold, Graf von Moltke, Lasker, Bevollmächtigter zum Bundesrathe, Staats- und Kriegsminister Graf v. Roon, Graf Balleſtrem, Ziegler, von Kardorff, Graf von Lehndorff, Berichterstatter Dr. Lamey.	§§ 19 bis 27 unverändert angenommen.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, welche dem deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 8. April bis 19. Juni 1872 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen 2c. (S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)
Militair-Strafgesetzbuch.	§ 80. — Strafmaß beim Verlassen des Stubenarrestes und bei Annahme von Besuchen während der Verbüßung desselben. —
	Dritte Berathung auf Grund der Zusammenstellung in Nr. **122.** — Spezial-Diskussion. § 15. — Vollstreckung der Festungsstrafe gegen Offiziere und gegen Unteroffiziere und Gemeine. —
	§ 19. — Eintheilung der Arreststrafen. —
	§. 122. — Vorsätzliche Mißhandlung eines Untergebenen. — Abstimmung über beide Gesetzentwürfe.
Oesterreichisch-Ungarische Monarchie. S. Postverträge sub 4.	
Ordnungsruf. S. Geschäftsordnung des Reichstags sub 1.	
Parlamentsgebäude.	1. Bekanntmachung, betreffend die öffentliche Ausstellung der Entwürfe zu dem zu errichtenden Parlamentsgebäude. — Nr. **47.** —
	2. Schreiben des Herrn Reichskanzlers, betreffend die Zuerkennung der Preise für die besten Projekte zu einem Parlamentsgebäude.
	3. Antrag des Abgeordneten von Denzin und Genossen: Sieben Delegirte des Reichstages zu ernennen, welche in Gemeinschaft mit dem Herrn Präsidenten des Hauses und Mitgliedern des Bundesrathes, sowie unter Zuziehung von Sachverständigen die ferneren Vorbereitungen zur Herstellung eines in Gemäßheit des Beschlusses des Reichstages vom 19. April 1871 zu errichenden Reichstagshauses zu treffen haben 2c. — Nr. **159.** —
	4. Mittheilung des Herrn Reichskanzlers, daß der Bundesrath ebenfalls seine bisherigen Delegirten als seine künftigen Delegirten zu der neuen Kommission bestätigt hat.
Paßvorschriften, Wiedereinführung derselben. S. Gewerbeordnung sub 2.	
Patentgesetz. S. Reichspatentgesetz.	

Abänderungsanträge 2c.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
—	37. Sitzung. S. 826.	Freiherr von Hoverbeck.	**Zweite Berathung.** § 80 unverändert angenommen. — Alle übrigen Paragraphen des Entwurfs, sowie des Entwurfs des Einführungs-Gesetzes sind in zweiter Berathung auf Grund der Kommissionsvorschläge unverändert angenommen.
Generaldebatte. — System des mittleren und strengen Arrestes. —	38. Sitzung. S. 835 bis 841.	Dr. Meyer (Thorn), Dr. Loewe.	**Dritte Berathung.** Beide Gesetze, das Militärstrafgesetzbuch und das dazu gehörige Einführungsgesetz in der in zweiter Berathung beschlossenen Fassung auch in dritter Berathung angenommen und hiervon, sowie von der beschlossenen Resolution dem Herrn Reichskanzler Mittheilung gemacht.
—	— S. 841 bis 843.	Lasker, Dr. Meyer (Thorn).	
—	38. Sitzung. S. 843.	Freiherr von Loë.	
Dr. Löwe nimmt die vorstehend abgedruckte Resolution des Abgeordneten Lasker — Nr. 149 — wieder auf. —	— S. 844 und 845.	Lasker, von Kardorff, Dr. Meyer (Thorn), von Kardorff.	Annahme der Resolution.
Antrag Ludwig — Nr. 155 — Zurückgezogen.	— S. 845 u. 846.	Ludwig.	
—	— S. 846.	Präsident Dr. Simson.	
—	—	—	Abgedruckt und vertheilt.
—	39. Sitzung. S. 863.	Präsident Dr. Simson.	—
— Bericht der Jury zur Prüfung der Konkurrenzentwürfe für den Parlamentsbau. — Diskussion. — Scharrath'sche Ventilationsmethode. —	41. Sitzung. S. 927 bis 929.	Berichterstatter Duncker.	Antrag von Denzin angenommen und gleichzeitig die bisherigen Delegirten des Reichstages auch als seine künftigen Delegirten bestätigt.
	— S. 929 und 930.	Präsident des Reichskanzler-Amts, Staatsminister Delbrück, Grumbrecht, Duncker, Präs. Dr. Simson.	
—	46. Sitzung. S. 1099.	Präsident Dr. Simson.	

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, welche dem deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 8. April bis 19. Juni 1872 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen ꝛc.) (S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)
Personenstand.	1. Nachweisung der in einzelnen Bundesstaaten über die Feststellung des Personenstandes geltenden Vorschriften. — Nr. **103**. — 2. Nachweisung der im Königreich Württemberg über die Feststellung des Personenstandes geltenden Vorschriften. — Nr. **148**. —
Petitionen, welche für nicht geeignet zur Erörterung in pleno erachtet worden sind: Petitionsberichte: Nr. **32**. D. (Sten. Ber. S. 277.) Nr. **40**. D. (Sten. Ber. S. 301.) Nr. **51**. C. (Sten. Ber. S. 325.) Nr. **82**. C. (Sten. Ber. S. 477.) Nr. **111**. E. (Sten. Ber. S. 860.) Nr. **120**. B. (Sten. Ber. S. 860.) Nr. **140**. C. (Sten. Ber. S. 1154.) Nr. **157**. D. (Sten. Ber. S. 1155.) Nr. **186**. B. (Sten. Ber. S. 1155.)	
Portofreiheiten, Einführung des betr. Gesetzes im Verkehr mit Bayern und Württemberg.	Gesetzentwurf, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Portofreiheiten vom 5. Juni 1869 im Verkehr mit Bayern und Württemberg. — Nr. **45**. —
Portugal. S. Postverträge sub 1.	
Postüberschüsse; Ueberschüsse aus der Verwaltung der französischen Landesposten.	Gesetzentwurf, betreffend die Verwendung des Ueberschusses aus der Verwaltung der französischen Landesposten durch die deutsche Reichspostverwaltung während des Krieges gegen Frankreich in den Jahren 1870 und 1871. — Nr. **113**. —

Zweite Berathung.

Einziger Paragraph.

Von dem Ueberschusse, welchen die deutsche Reichspostverwaltung während des Krieges gegen Frankreich in den Jahren 1870 und 1871 durch Wahrnehmung des Postdienstes in den okkupirten französischen Gebietstheilen bis zum 24. März 1871 erzielt hat, wird nach Herauszahlung der auf Bayern und Württemberg fallenden, nach dem Verhältnisse der Zahl der bayerischen und württembergischen Postbeamten zu der Anzahl der Reichspostbeamten zu bestimmenden Antheile die Summe von Einhunderttausend Thalern dem Kaiser zur Verfügung gestellt, um eine Stiftung zu gründen, welche die Bestimmung hat, die Wohlfahrt der Angehörigen der deutschen Reichspostverwaltung zu fördern, insbesondere den Beamten dieser Verwaltung und ihren Hinterbliebenen Unterstützungen zu gewähren.

Die Verwaltung dieser Stiftung und die Verwendung der aufkommenden Erträge erfolgt durch das General-Postamt des deutschen Reichs nach Maßgabe der von dem Kaiser genehmigten Stiftungsurkunde.

Der nach Errichtung der Stiftung und nach Ueberweisung der auf Bayern und Württemberg fallenden Antheile von dem gedachten Ueberschuß bleibende Restbetrag wird von dem General-Postamte zu Remunerationen an Postbeamte verwendet, welche sich während des Krieges besonders verdient gemacht haben.

Abänderungsanträge 2c.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
Erste Berathung. **Zweite Berathung.** **Dritte Berathung.**	17. Sitzung. S. 259. 18. Sitzung. S. 279. 19. Sitzung. S. 303.	Präsident Dr. Simson.	Unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.
Erste Berathung. — Verdienste der Post- und Eisenbahnbeamten während des Krieges mit Frankreich; Württembergische Postverhältnisse. —	33. Sitzung. S. 653 bis 659.	Bevollmächtigter zum Bundesrath, General-Postdirektor Stephan, Freiherr von Hoverbeck, Dr. Braun (Gera), Gen.-Post-Dir. Stephan, Dr. Reichensperger (Crefeld), Dr. Mohl, Dr. Elben, Richter, Dr. Braun (Gera), Graf von Moltke.	Gelangt zur zweiten Berathung in pleno.
Dr. Elben: im Absatz 1 die Worte: „nach Herauszahlung der auf Bayern und Württemberg fallenden, nach dem Verhältnisse der Zahl der Bayerischen und Württembergischen Postbeamten zu der Anzahl der Reichs-Postbeamten zu bestimmenden Antheile" auszulassen; statt der Worte: „Einhunderttausend Thalern" zu sagen: „Einhundert und sechszehntausend Thalern"; hinter: „Angehörigen der Deutschen Reichs-Postverwaltung" einzuschalten: „und der Königlich Bayerischen und Württembergischen Postverwaltung"; statt: „dieser Verwaltung" zu sagen: „Verwaltungen": im Absatz 3 die Worte: „und nach Ueberweisung der auf Bayern und Württemberg fallenden Antheile" wegzulassen. — Nr. 132. —	35. Sitzung. S. 741 bis 746.	Dr. Elben, Dr. Erhard, Gen.-Postdir. Stephan, Dr. Mohl, Dr. Braun (Gera), Dr. Erhard, Bevollm. zum Bundesrath, Staatsmin. der Justiz, Dr. Faeustle, Dr. Braun (Gera), General-Postdirektor Stephan.	**Zweite Berathung.** Anträge theils abgelehnt, theils zurückgezogen. Gesetzentwurf unverändert angenommen.
Dr. Erhard: Den Schluß des ersten Absatzes nach den Worten: „welche die Bestimmung hat" dahin zu fassen: „den Angehörigen oder Hinterbliebenen der Beamten der Deutschen Reichs-Postverwaltung regelmäßige Unterstützungen zu gewähren." — Sten. Ber. S. 742. —			

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, welche dem deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 8. April bis 19. Juni 1872 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen 2c. (S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)
Postüberschüsse. Ueberschuß aus der Verwaltung der französischen Landesposten.	**Dritte Berathung** und Abstimmung.
Postverträge.	1. Postvertrag zwischen Deutschland und Portugal. — Nr. **94.** —
	2. Postvertrag zwischen Deutschland und Frankreich. — Nr. **12.** —
	3. Postvertrag zwischen Deutschland und Spanien. — Nr. **39.** —
	4. Postvertrag zwischen Deutschland und der österreichisch-ungarischen Monarchie. — Nr. **95.** —
	5. Additionalvertrag zu dem Postvertrage mit Rußland vom 22./10. August 1865. — Nr. **116.** —
Preßgesetzgebung. S. Reichspreßgesetz.	
Ratzeburg, Fürstenthum.	Petition des Advokaten Kindler in Schönberg, betreffend die Verfassungsverhältnisse des Fürstenthums Ratzeburg. Antrag Dr. Wiggers und Kiefer: Die Petition dem Bundesrathe zur Berücksichtigung zu überweisen mit dem Ersuchen, den Ratzeburger Verfassungsstreit auf Grund des Art. 76 der Verfassung des deutschen Reichs im Wege der Reichsgesetzgebung zur Erledigung zu bringen. — Sten. Ber. S. 951. — Abgelehnt. —

Abänderungsanträge 2c.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung welche der Gegenstand gefunden hat.
—	36. Sitzung. S. 769.	Präsident Dr. Simson.	**Dritte Lesung.** Unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.
Erste und zweite Berathung.	30. Sitzung. S. 565 u. 566.	Gen.-Postdir. Stephan.	Die verfassungsmäßige Genehmigung ertheilt und dem Herrn Reichskanzler davon Mittheilung gemacht.
Dritte Berathung. — Ermäßigung des Portosatzes von 6 Sgr. auf 3 Sgr. vom 1. Juli 1872 ab für den gesammten Verkehr mit der iberischen Halbinsel, den balearischen Inseln, Madeira, den canarischen Inseln, den Azoren und den spanischen Postanstalten in Marocco bis nach Mogador. —	32. Sitzung. S. 632 u. 633.	Gen.-Postdir. Stephan.	
Erste und zweite Berathung. — Porto für die internationalen Briefe zwischen Deutschland und Frankreich, Gewicht der Briefe, Kreuzbandsendungen, Vereinbarung eines Postvertrages mit Belgien. —	17. Sitzung. S. 255 bis 259.	Schmidt (Stettin), Gen.-Postdir. Stephan, Dr. Reichensperger (Crefeld), Gen.-Postdirektor Stephan, Dr. Reichensperger (Crefeld), Gen.-Postdirektor Stephan, Schmidt (Stettin), Gen.-Postdirektor Stephan, Staatsmin. Delbrück.	Die verfassungsmäßige Genehmigung ertheilt und dem Herrn Reichskanzler davon Mittheilung gemacht.
Dritte Berathung.	22. Sitzung. S. 367.	Präsident Dr. Simson.	
Erste und zweite Berathung.	17. Sitzung. S. 259.	Präsident Dr. Simson, General-Postdir. Stephan.	Die verfassungsmäßige Genehmigung ertheilt und dem Herrn Reichskanzler davon Mittheilung gemacht.
Dritte Berathung.	22. Sitzung. S. 367.	Präsident.	
Erste und zweite Berathung.	30. Sitzung. S. 566 u. 567.	Gen.-Postdir. Stephan.	Die verfassungsmäßige Genehmigung ertheilt und dem Herrn Reichskanzler davon Mittheilung gemacht!
Dritte Berathung. — Vereinbarung eines Postvertrages mit Schweden; Gebühr für die Correspondenzkarten; Aenderungen in dem Fahrposttarif. —	32. Sitzung. S. 633 bis 635.	Schmidt (Stettin), Gen.-Postdir. Stephan, Schmidt (Stettin), Dernburg, General-Postdir. Stephan, Schmidt (Stettin), Gen.-Postdir. Stephan, Dr. Mohl, Schmidt (Stettin).	
Erste und zweite Berathung. — Höhe des Briefportos, Abrechnungs- resp. Vergütungsmodus beim Portobezuge. —	36. Sitzung. S. 767 bis 769.	Schmidt (Stettin), Gen.-Postdir. Stephan, Graf Rittberg, Gen.-Postdir. Stephan.	Die verfassungsmäßige Genehmigung ertheilt und dem Herrn Reichskanzler davon Mittheilung gemacht.
Dritte Berathung.	37. Sitzung. S. 799.	Präsident Dr. Simson.	
Zwölfter Bericht der Petitions-Kommission — Nr. 120 A. — Berichterst. Abg. Westphal. Antrag: Die Petition dem Herrn Reichskanzler behufs wiederholten Versuchs gütlichen Ausgleichs des noch schwebenden Verfassungsstreits bezüglich des Fürstenthums Ratzeburg durch den Bundesrath zu überweisen.	41. Sitzung. S. 943 bis 956.	Kiefer, Bevollm. zum Bundesr., Staatsminister von Bülow, Pogge (Strelitz), Staatsmin. von Bülow, Wiggers, Staatsminister von Bülow, Dr. Windthorst (Meppen), Westphal.	Annahme des Kommissionsantrages und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, welche dem deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 8. April bis 19. Juni 1872 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen 2c. (S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)
Rechnungshof, Einrichtung und Befugnisse desselben. (S. auch Reichshaushalt sub 6.)	Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes. — Nr. **10**. — Verzeichniß der zur Revision durch den Rechnungshof an sich geeigneten, von denselben jedoch bisher ausgeschlossenen Rechnungen. — Zu Nr. **10**. — Nachtrag zu diesem Verzeichniß — Nr. **66**. — **Zweite Berathung.** § 1. — Zweck, Wirkungskreis und Stellung des Rechnungshofes. — § 2. — Zusammensetzung des Rechnungshofes und Ernennung der Mitglieder. — § 3. — Bezeichnung derjenigen Verwandten, welche nicht zugleich Mitglieder des Rechnungshofes sein können. — § 4. — Verbot der Uebernahme von Nebenämtern. — § 5. — Rechtsverhältnisse der Mitglieder. — § 6. — Anstellung des Subaltern- und des Unterpersonals. — § 7. — Regelung des Geschäftsganges durch ein Regulativ, welches auf Vorschlag des Rechnungshofes im Einvernehmen mit dem Bundesrathe durch kaiserliche Verordnung erlassen und dem Reichstage zur Kenntniß mitgetheilt wird. — § 8. — Berathung und Beschlüsse des Rechnungshofes, sowie Bezeichnung der Fälle, in denen eine Beschlußfassung des Kollegiums eintreten muß. — §. 9. — Rechnungen, welche der Revision durch den Rechnungshof unterliegen. — § 10. — Beschränkung der Prüfung des Rechnungshofes bezüglich derjenigen Beträge, welche den einzelnen Truppentheilen des deutschen Heeres und der Kriegsmarine Behufs der Anschaffung ihrer Bedürfnisse zur Selbstbewirthschaftung überwiesen werden. —

Abänderungsanträge 2c.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
Erste Berathung.			
Einleitung und Diskussion.	7. Sitzung. S. 53 bis 61.	Bundeskommissarius, Geh. Ober-Reg.-Rath Dr. Michaelis, Richter, von Wedell-Malchow, Lasker, Präsident des Reichskanzler-Amts, Staatsminister Delbrück.	Gelangt zur zweiten Berathung in pleno.
			Zweite Berathung.
—	14. Sitzung. S. 201.	Präsident Dr. Simson.	§ 1 unverändert angenommen.
Lasker: §. 2 wie folgt zu fassen: Der Rechnungshof besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Zahl von Direktoren und Räthen, welche auf Vorschlag des Bundesraths vom Kaiser ernannt werden. — Nr. 36 I. — Graf Luxburg — Nr. 36 II. — Abgelehnt. —	— S. 201 bis 207.	von Wedell-Malchow, Richter, Staatsminister Delbrück, Graf von Luxburg, Lasker, Geh. Ober-Reg.-R. Dr. Michaelis, Windthorst (Meppen), Grumbrecht, Hagen.	§ 2 nach Antrag Lasker angenommen.
—	— S. 207 und 208.	Dr. Roemer (Württemberg), Geh. Ober-Reg.-R. Dr. Michaelis.	§ 3 unverändert angenommen.
—	— S. 208.	Dr. Websky, Geh. Ober-Reg.-R. Dr. Michaelis.	§ 4 unverändert angenommen.
Dr. Websky: Zu Nr. 2 hinter dem Worte: „Pensionen" einzuschalten: „bis zum Erlaß eines die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten regelnden Gesetzes. — Sten. Bericht S. 208. —	— S. 208.	Dr. Websky.	§ 5 mit dem Antrage Dr. Websky angenommen.
—	— S. 208.	Präsident.	§ 6 unverändert angenommen.
Lasker. — Nr. 36 A. — Graf Luxburg. — Nr. 36 B. — An Stelle des letzten Alinea zu setzen: „Bis zum Erlasse dieses Regulativs werden die erforderlichen provisorischen Verfügungen durch kaiserliche Verordnungen getroffen."	— S. 208 bis 209.	Graf Luxburg, Lasker.	§ 7, der erste und zweite Satz unverändert angenommen; der dritte Satz an eine Kommission zur Vorberathung verwiesen.
Graf Luxburg: Einzuschalten: „oder auf die Anfrage des Reichstages Auskunft ertheilt." — Nr. 36 B. —	— S. 209.	Graf Luxburg, Geh. Ober-Reg.-Rath Dr. Michaelis, von Bernuth, Graf Luxburg.	§ 8 an eine Kommission zur Vorberathung überwiesen.
Lasker und Genossen und Graf Luxburg und Genossen — Nr. 36 A. und B. — nach welchen das zweite Alinea des § 9 folgendermaßen lauten soll: „Die Rechnungen über die Ausgaben und Einnahmen des Rechnungshofes werden von dem Präsidenten desselben revidirt und mit den Revisionsbemerkungen dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Prüfung und Entlastung vorgelegt."	— S. 209 und 210.	Dr. Websky, Geh. Ober-Reg.-R. Dr. Michaelis, Dr. Websky, Lasker, Dr. Websky, Graf Luxburg.	§ 9 mit den Amendements angenommen.
Dr. Windthorst (Meppen): § 10 in eine Kommission zu verweisen. Abgelehnt. Lasker und Genossen — Nr. 36 A. V. — betreffend verschiedene Einschaltungen 2c. —	— S. 210 bis 213.	Dr. Websky, Staatsminister Delbrück, Richter, Dr. Windthorst (Meppen), Lasker.	§ 10 mit den Anträgen Lasker und Genossen angenommen.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.

Vorlagen, welche dem deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 8. April bis 19. Juni 1872 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen 2c.)

(S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)

Rechnungshof.

§§ 11, 12 und 13.
— Bestimmungen über die Revision der Rechnungen über das nicht in Geld bestehende Eigenthum des Reichs; Ausschließung der Rechnungen untergeordneter Bedeutung von der Prüfung; materielle Prüfung und Begutachtung. —

§ 14.
— Verpflichtung der Behörden zur Einsendung der Akten und Schriftstücke 2c. —

§ 15 und 16.
— Mittheilung der Verfügungen der obersten Reichsbehörden, durch welche in Beziehung auf Einnahmen oder Ausgaben des Reichs eine allgemeine Vorschrift gegeben wird 2c. an den Rechnungshof; Termine der Einsendung der Rechnungen und Fristen zur Erledigung der dagegen aufgestellten Erinnerungen. —

§ 17.
— Unterordnung der rechnungslegenden und rechnungsabnehmenden Behörden unter den Rechnungshof; Verhängung von Ordnungsstrafen, mit Ausnahme gegen Rechnungsleger welche der Militärdisciplin unterworfen sind. —

§ 18.
— Ertheilung der Entlastung. —

§ 19.
— Vorschriften über die der Rechnung, welche der Reichskanzler dem Bundesrathe und dem Reichstage über die Verwendung aller Einnahmen des Reichs jährlich zu legen hat, beizufügenden Bemerkungen des Rechnungshofes. —

§ 20.
— Etatsüberschreitungen. —

§ 21.
— Jahresbericht an des Kaisers Majestät. —

§ 22.
— Vorschriften, nach welchen der Rechnungshof bisher die Kontrole des Reichshaushalts ausgeübt hat. —

Mündlicher Bericht der VII. Kommission über die §§ 7, 8, 19, 20 und 22. — Nr. 85. — Berichterstatter Abgeordneter Dr. Barth.

§ 7.
— Regelung des Geschäftsganges durch ein Regulativ. —

§ 23.
— Vorschriften, nach welchen die Kontrole über den Reichshaushalt geführt werden soll. —

§ 19.
— Vorschriften, betreffend die mit der Rechnung über den Reichshaushalt jährlich vorzulegenden von dem Rechnungshofe aufzustellenden Bemerkungen. —

Abänderungsanträge 2c.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
—	14. Sitzung. S. 213.	Präsident.	**Zweite Berathung.** §§ 11, 12 u. 13 unverändert angenommen.
Lasker: Hinter „Schriftstücke" einzuschalten: „so wie von den Behörden mit Ausschluß der höchsten Behörden des Reiches und der einzelnen Bundesstaaten die Einsendung der Akten." — Nr. 36 A. —	— S. 214	Lasker, Geh. Ober-Reg.-Rath Dr. Michaelis.	§ 14 mit dem Antrag Lasker angenommen.
—	— S. 214.	Präsident.	§§ 15 und 16 unverändert angenommen.
Lasker: Das zweite Alinea zu strichen — — Nr. 36 A. VII. —	— S. 214 bis 216.	Lasker, Bundeskommissar, Wirkl. Geh. Kriegsrath Hammer, Grumbrecht, Freiherr von Zedlitz-Neukirch, Freiherr von Hoverbeck, Freiherr von Zedlitz-Neukirch, Dr. Windthorst (Meppen), Grumbrecht, Graf von Kleist.	§ 16 mit dem Amendement Freiherr von Zedlitz-Neukirch angenommen.
Frhr. v. Zedlitz-Neukirch: Als drittes Alinea hinzuzufügen: „Dieser (nämlich der Chef der betreffenden Contingentsverwaltung) veranlaßt die Bestrafung des betreffenden Rechnungslegers und die Erledigung der bezüglichen Verfügung des Rechnungshofes. — Sten. Ber. S. 214. —			
—	— S. 216.	Präsident.	§ 18 unverändert angenommen.
Lasker — Nr. 36 A. VIII. —	— S. 216 und 217.	Präsident Dr. Simson, Lasker.	§§ 19, 20 u. 22 werden mit den dazu gestellten Amendements zur Vorberathung an eine Kommission verwiesen, § 21 unverändert angenommen.
Graf Luxburg — Nr. 36 B. —			
Mündlicher Bericht.	28. Sitzung. S. 511 u. 512.	Stellvertretender Berichterstatter von Benda.	
— Die Discussion über § 7 wird mit der über den § 23 der Kommissionsbeschlüsse verbunden. —	— S. 512 bis 523.	Berichterstatt. von Benda, Staatsminister Delbrück, Freiherr von Zedlitz-Neukirch, Lasker, Dr. Windthorst (Meppen), Richter, Lasker, Staatsmin. Delbrück, Dr. Windthorst (Meppen), von Benda.	§ 7 mit den Amendements Richter und Freiherr von Zedlitz, § 23 nach den Vorschlägen der Kommission angenommen.
Richter zu § 7. — Sten. Ber. S. 522. — Freiherr v. Zedlitz-Neukirch zu § 7. — Nr. 99 I. 1. — v. Wedell-Malchow zu § 23. — Sten. Ber. S. 522. —			
Freiherr von Zedlitz — Nr. 99 I. 2. — von Wedel-Malchow — Nr. 99 II. 1 u. 2. —	— S. 523 bis 537.	Berichterstatter von Benda, Dernburg, Staatsmin. Delbrück, von Benda, Freiherr von Zedlitz-Neukirch, Miquel, Staatsminister Delbrück, Lasker, von Benda, Staatsminister Delbrück, Lasker, Staatsminister Delbrück, von Wedell-Malchow, von Benda, Staatsminister Delbrück, von Wedell-Malchow, von Benda, Staatsminister Delbrück, Lasker, Dr. Windthorst (Meppen), Richter, Freih. von Hoverbeck, Dr. Windthorst (Meppen), Richter, Freiherr von Hoverbeck, Dr. Windthorst (Meppen), Richter, von Benda.	§ 19 nach den Vorschlägen der Kommission angenommen.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, welche dem deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 8. April bis 19. Juni 1872 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen 2c. (S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)
Rechnungshof.	§ 20. — Etatsüberschreitungen. — § 21 (neu). — Recht des Reichstages, auf die Rechnungen, auf die Bemerkungen des Rechnungshofes und auf die Entlastung des Reichskanzlers bezügliche Rückfragen an den Rechnungshof zu richten 2c. — §§ 8 und 22. — Berathung und Beschlüsse des Rechnungshofes; Berichterstattung desselben an des Kaisers Majestät. — **Dritte Berathung.** auf Grund der Zusammenstellungen in Nr. 37 und 102. Spezialdebatte. § 2. — Zusammensetzung und Ernennung der Mitglieder. — § 6. — Anstellung des Subaltern- und Unterpersonals. — § 8. — Berathung und Beschlüsse des Rechnungshofes, sowie Bezeichnung der Fälle, in denen eine Beschlußfassung des Kollegiums eintreten muß. — § 21. — Recht des Reichstages auf die Rechnungen, auf die Bemerkungen des Rechnungshofes und auf die Entlastung des Reichskanzlers bezügliche Rückfragen an den Rechnungshof zu richten. — § 13. — Materielle Prüfung und Begutachtung der Rechnungen. —

Abänderungsanträge ꝛc.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung welche der Gegenstand gefunden hat.
			Zweite Berathung.
Freiherr von Hoverbeck: § 20 Absatz 3 statt des Wortes „spätestens" zu setzen: „baldmöglichst nach dem Kassenabschlusse, spätestens aber". — Nr. **101.** —	28. Sitzung. — S. 537.	von Benda.	§ 20 mit d. Amendement Frhr. v. Hoverbeck angenommen.
Frhr. v. Zedlitz-Neukirch: § 21 folgendermaßen zu fassen: Der Rechnungshof ist verpflichtet, auf diejenigen Rückfragen, die der Reichskanzler an ihn bezüglich der Rechnungen und der zu diesen aufgestellten Bemerkungen zum Zwecke der Entlastung richtet, Auskunft zu ertheilen. — — Sten. Ber. S. 540. — Abgelehnt. —	— S. 537 bis 540.	von Benda, Staatsminister Delbrück, Freiherr von Zedlitz-Neukirch, Dr. Gerstner, Lasker, Freiherr von Zedlitz-Neukirch, Lasker, Freiherr von Zedlitz-Neukirch, Freiherr von Hoverbeck, von Benda.	§ 21 der Kommissionsbeschlüsse angenommen.
—	— S. 540.	Präsident.	§§ 8 und 22 nach den Kommissionsvorschlägen angenommen.
Generaldebatte.	35. Sitzung. S. 726 bis 740.	von Wedell-Malchow, von Benda, Dernburg, Staatsminister Delbrück, Richter, Lasker, Staatsminister Delbrück, Dr. Windthorst (Meppen), Dr. Gerstner, Lasker, von Wedell-Malchow, Freiherr von Patow.	**Dritte Berathung.**
Freiherr von Zedlitz-Neukirch: § 2 folgendermaßen zu fassen: Der Rechnungshof besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Zahl von Directoren und Räthen, welche vom Kaiser, die Directoren und Räthe auf Vorschlag des Bundesraths, ernannt worden. — Nr. **131.** —	— S. 740 und 741.	Freiherr von Zedlitz-Neukirch, Lasker.	Antrag Freiherr von Zedlitz-Neukirch angenommen.
Freiherr von Zedlitz-Neukirch: Im § 6 nach Beamter einzuschalten: „des Reichs und" — Nr. **131.** —	— S. 741.	Freiherr von Zedlitz-Neukirch.	§ 6 mit dem Amendement Freiherr von Zedlitz-Neukirch angenommen.
Freiherr von Zedlitz-Neukirch, Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst: Den § 21 folgendermaßen zu fassen: Der Reichstag ist berechtigt, hinsichtlich der nach § 19 an ihn gelangenden Bemerkungen Aufklärungen vom Reichskanzler zu verlangen, welcher zu diesem Zwecke Auskunft vom Rechnungshofe zu erholen befugt ist. — Nr. **152.** — — Abgelehnt. —	37. Sitzung. S. 826 bis 829.	von Benda, Staatsminister Delbrück, Freiherr von Zedlitz-Neukirch, Hölder, Lasker, Staatsminister Delbrück.	§§ 8 und 21 nach den Beschlüssen in zweiter Lesung angenommen.
von Wedel-Malchow, von Helldorf: 1) § 21 sei zu streichen. 2) § 8 sub 2 die Worte: „oder auf die Anfrage des Reichstags Auskunft ertheilt" zu streichen. — Nr. **126** 5 u. 1. — Abgelehnt. —			
von Benda — Nr. **134** — zurückgezogen. —			
von Wedell-Malchow, von Helldorff: § 13 folgenden Zusatz hinzuzufügen: „Für die Revision der Rechnungen bleibt, vorbehaltlich der anderweitigen gesetzlichen Regelung der Kontrole des Reichshaushalts die in der Anlage abgedruckte Instruktion für die Preußische Oberrechnungskammer vom 18. Januar 1824, soweit ihre Bestimmungen der Verfassung und den bestehenden Reichsgesetzen, insbesondere dem gegenwärtigen Gesetze nicht widersprechen, in Kraft." — Nr. **126.** 2. — Abgelehnt. —	— S. 829.	Präsident.	§ 13 nach den Beschlüssen in zweiter Berathung angenommen.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, welche dem deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 8. April bis 19. Juni 1872 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen 2c. (S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)
Rechnungshof.	§ 19. — Vorschriften über den Termin zur Legung der allgemeinen Rechnung und über die derselben beizufügenden, von dem Rechnungshofe aufzustellenden Bemerkungen. — Amendement Miquel, früher Lasker: in Nr. 2 nach den Worten „oder von den mit einzelnen Positionen des Etats verbundenen Bemerkungen" zu setzen: „oder ob unter Verantwortlichkeit der Centralbehörden Abweichungen von den Bestimmungen der Gesetze und Vorschriften, soweit sich dieselben auf die Reichseinnahmen und Reichsausgaben oder auf die Erwerbung, Benutzung oder Veräußerung von Reichseigenthum beziehen, stattgefunden haben, insbesondere" — Nr. **135a.** — Angenommen. — Amendement Lasker: die Nr. 3 zu fassen, wie folgt: welche Etatsüberschreitungen (§ 20), sowie welche außeretatsmäßige Einnahmen und Ausgaben stattgefunden haben. — Nr. **135b.** — Angenommen. — § 20. — Etatsüberschreitungen. — Amendement von Wedell-Malchow, von Helldorff: im § 20 an die Stelle des letzten Absatzes die folgenden Bestimmungen zu setzen: „Baldmöglichst nach dem jährlichen Kassenabschlusse, spätestens aber in dem auf das Etatsjahr folgenden zweiten Jahre ist dem Bundesrathe und dem Reichstage eine Uebersicht sämmtlicher Einnahmen und Ausgaben des Jahres vorzulegen. In dieser Vorlage sind die Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben Behufs deren nachträglicher Genehmigung besonders nachzuweisen. Die Erinnerungen der Rechnungslegung werden durch diese Genehmigung nicht berührt. — Nr. **126. 4.** — Abgelehnt. — § 22. — Berichterstattung des Rechnungshofes an des Kaisers Majestät über die Ergebnisse seiner Geschäftsthätigkeit. — § 23. — Vorschriften, bezüglich der Kontrole über den Reichshaushalt. — Abstimmung über den Gesetzentwurf. — Nr. **153.** —
Rechtshülfe.	Petition des hannoverschen Rittmeisters a. D. Otto von Petersdorff zu Neu-Strelitz, betreffend: Rechtshülfe in Sachen seiner Verhaftung im Jahre 1870 und der über ihn verhängten und noch fortdauernden militär-polizeilichen Ueberwachung.

Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten. S. Reichsbeamten.

Rechtsweg, Bewirkung desselben. S. Entschädigungsansprüche.

Abänderungsanträge ꝛc.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
			Dritte Berathung.
von Wedell-Malchow, von Helldorf: Im § 19 unter 2 in der 9. und 10. Zeile die Worte: „unter Verantwortlichkeit der Centralbehörden Abweichungen“ und in der vorletzten Zeile die Worte: „und Vorschriften“ und unter 3. die Worte: „Einnahmen und“ zu streichen. — Nr. **126.** 3. — Abgelehnt. —	37. Sitzung. S. 829 bis 832.	Lasker, von Benda, Staatsminister Delbrück, von Helldorff, Miquél.	§ 19 mit den Amendements Miquél und Lasker angenommen.
—	— S. 832.	Präsident.	§ 20 nach den Beschlüssen in zweiter Berathung angenommen.
—	— S. 833.	Präsident.	§ 22 nach den Beschlüssen in zweiter Berathung angenommen.
von Wedell-Malchow, von Helldorff: An Stelle des § 23 folgenden § anzunehmen: „Auf die Kontrole des Reichshaushalts für das Jahr 1872 finden die nach dem Gesetze vom 28. Oktober 1871, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts für das Jahr 1871 (Reichsgesetzblatt pro 1871 S. 344), gegebenen Vorschriften Anwendung.“ — Nr. **126.** 6. —	— S. 833.	Präsident.	§ 23 desgleichen. — Die übrigen Paragraphen sind nach den Beschlüssen in zweiter Berathung ohne Diskussion auch in dritter Berathung angenommen. —
—	38. Sitzung. S. 853.	Präsident.	Annahme des Gesetzentwurfs und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.
Fünfzehnter Bericht der Petitions-Kommission — Nr. **157.** C. — Berichterst. Abg. Westphal.	—	—	Wegen Schlusses der Session nicht mehr in pleno zur Berathung gelangt.
Antrag: Ueber die Petition mit Rücksicht auf die Erklärungen des Bundes-Kommissars zur Tagesordnung überzugehen.			
Dr. Nieper, Dr. Windthorst (Meppen), von Lenthe, Grote, Ewald: Die Petition, insoweit deren Anträgen noch nicht genügt ist, dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen. — Nr. **199.** —			

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, welche dem deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 8. April bis 19. Juni 1872 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen ꝛc. (S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)
Reichsbeamte, Rechtsverhältnisse derselben.	Gesetz-Entwurf, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten. — Nr. 9. —

Zweite Berathung
der §§ 1 bis 60 und 67 bis 69.

§ 1.
— Kategorien der Reichsbeamten; Nichtanwendung der §§ 1—124 des Gesetzes auf Personen des Soldatenstandes. —

§ 2.
— Dauer der Anstellung der Reichsbeamten. —

§§ 3 und 4.
— Eidliche Verpflichtung vor dem Dienstantritte, Empfang einer Anstellungsurkunde, Gewährung des Diensteinkommens. —

§ 5.
— Zahlung des Gehalts an die Reichsbeamten. —

§ 6.
— Die Reichsbeamten können den auf die Zahlung von Diensteinkünften, Wartegeldern oder Pensionen ihnen zustehenden Anspruch mit rechtlicher Wirkung weder cediren, verpfänden, noch sonst übertragen. —

§ 7. 8 und 9.
— Bestimmungen über die den Hinterbliebenen verstorbener Beamten zu gewährenden Gnadenkompetenzen. —

§ 10.
— Jeder Reichsbeamte hat die Verpflichtung, das ihm übertragene Amt der Verfassung, den Gesetzen und sonstigen Anordnungen entsprechend, gewissenhaft wahrzunehmen, und durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung des Ansehens und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, sich würdig zu zeigen. —

Amendement Dr. Ewald: im § 10. statt der Worte: „der Verfassung, den Gesetzen und sonstigen Anordnungen" zu setzen:
„der Verfassung, den Gesetzen und gesetzlichen Anordnungen."
— Nr. 22. III. 1. — Zurückgezogen. —

Abänderungsanträge 2c.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
Erste Berathung. Einleitung.	6. Sitzung. S. 39 bis 40.	Bundeskommissarius Geh. Ober-Reg.-Rath Dr. Achenbach.	Die §§ 1 bis 60 und 67 bis 69 gelangen zur zweiten Berathung in pleno; die §§ 61 bis 66 und 70 bis 147 werden einer Kommission von 14 Mitgliedern zur Vorberathung überwiesen.
Generaldebatte. — Frage, ob die Generaldiskussion auf einzelne Abtheilungen des Entwurfs gerichtet werden soll? — wird abgelehnt. — — Disciplinaruntersuchung; militairische Disciplinarkommissionen, Pensionswesen, Reichstagsbeamte. —	— S. 40 bis 44.	Dr. Reichensperger (Crefeld), Dr. Wagener (Altenburg), Dr. Ewald, Kanngießer, Dr. Reichensperger (Crefeld), Kanngießer.	
Behringer und von Bernuth und Genossen: 1. zu §§. 1 und 2: den Reichskanzler aufzufordern: a) eine Uebersicht der im §. 1 bezeichneten Kategorien von Reichsbeamten und b) eine Uebersicht der nach §. 2 auf Widerruf oder Kündigung anzustellenden Reichsbeamten schleunigst dem Reichstage vorzulegen; 2. zu §. 1: den Beschluß über Absatz 2 auszusetzen und diesen Absatz der Kommission zur Vorberathung im Anschluß an §. 146 des Entwurfs zu überweisen. — Nr. 22 I. —	11. Sitzung. S. 131 bis 135.	von Bernuth, Unter-Staats-Sekretär Dr. Achenbach, Kanngießer, Unter-Staats-Sekretär Dr. Achenbach.	**Zweite Berathung.** §§ 1 und 2 nach den Anträgen Behringer, von Bernuth und Genossen angenommen und dem Herrn Reichskanzler den Beschluß ad 1 mitgetheilt.
—	— S. 135.	Präsident Dr. Simson.	§§ 3 und 4 unverändert angenommen.
Kanngießer und Genossen: zu §. 5, Absatz 1, Zeile 1: an Stelle der Worte „Dem Bundesrath bleibt vorbehalten" zu setzen: „Durch den Reichshaushalts-Etat oder durch ein Reichsgesetz sind". — Nr. 22 II. —	— S. 135 bis 136.	Kanngießer, Dr. Schwarze.	§ 5 unverändert angenommen.
Dr. Bähr und Genossen: den §. 6 dahin abzuändern: „Die Reichsbeamten können den auf die Zahlung von Diensteinkünften, Wartegeldern oder Pensionen ihnen zustehenden Anspruch mit rechtlicher Wirkung nur insoweit cediren, verpfänden oder sonst übertragen, als sie der Beschlagnahme unterliegen (§. 19)." — Nr. 23 1. — Dr. Weigel: Dem vorstehenden Antrage hinzuzufügen: „Die Benachrichtigung an die auszahlende Kasse geschieht durch eine der Kasse auszuhändigende öffentliche Urkunde." — Sten. Ber. S. 139. —	— S. 136 bis 139.	Dr. Lamey, Graf von Rittberg, Unter-Staats-Sekretär Dr. Achenbach, Dr. Bähr, Graf von Rittberg, Dr. Weigel, Dr. Lamey.	§ 6 nach den Anträgen Dr. Bähr und Dr. Weigel angenommen.
Dr. Bähr und Genossen: in §. 7, Zeile 3 hinter den Worten: „eheliche Nachkommen" einzuschalten: „welche der Versorgung bedürfen". — Nr. 23 2. —	— S. 139 bis 140.	Dr. Bähr, Kanngießer, Unter-Staats-Sekretär, Dr. Achenbach.	§ 7 mit dem Antrage Dr. Bähr, §§ 8 und 9 unverändert angenommen.
Behringer und Genossen: Zu §. 10: a) anstatt der Worte: „der Verfassung den Gesetzen und sonstigen Anordnungen entsprechend" zu setzen: „der Reichsverfassung, den Gesetzen und den von seinen Vorgesetzen innerhalb ihrer amtlichen Zuständigkeit getroffenen dienstlichen Anordnungen entsprechend" b) in der letzten Zeile die Worte: „des Ansehens und des Vertrauens" zu streichen. — Nr. 22 I 3. — Freiherr von Zedlitz und Freiherr von Dörnberg: In Litt. a. des vorstehenden Amendements die Worte: „innerhalb ihrer amtlichen Zuständigkeit" zu streichen. — Sten. Ber. S. 140. — Abgelehnt. —	— S. 140 bis 148.	Dr. Wagener (Altenburg), Dr. Ewald, Freiherr Zedlitz-Neukirch, Unter-Staats-Sekretär Dr. Achenbach, Lasker, von Kardorff, Unter-Staats-Sekretär Dr. Achenbach, Miquél, Planck, Dr. Windthorst (Meppen), von Kardorff, Dr. Ewald.	§ 10 mit dem Antrage Behringer angenommen.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.

Vorlagen, welche dem deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 8. April bis 19. Juni 1872 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen 2c.

(S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)

Reichsbeamte, Rechtsverhältnisse derselben.

§ 11.

— Ueber die vermöge seines Amtes ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten hat der Beamte Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem das Dienstverhältniß aufgelöst ist. —

Amendement Dr. Wagner (Altenburg): hinter „Angelegenheiten" einzuschalten: „welche Geheimhaltung erfordern." — Nr. 22. III. 4. — Zu Gunsten des Amendement Kanngießer zurückgezogen. —

§ 12.

— Reichsbeamte haben die Ertheilung eines Gutachtens als Sachverständige, soweit hierzu nicht die Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde ertheilt ist, zu verweigern.

Ebenso haben Reichsbeamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienst sind, ihr Zeugniß in Betreff derjenigen Thatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit sich bezieht, insoweit zu verweigern, als sie nicht dieser Verpflichtung in dem einzelnen Falle durch die ihnen vorgesetzte oder zuletzt vorgesetzt gewesene Dienstbehörde entbunden sind. —

§ 13.

— Die Zulässigkeit der gerichtlichen Verfolgung eines Reichsbeamten wegen dienstlichen Handlungen oder Unterlassungen wird durch ein Reichsgesetz geregelt. Bis zum Erlasse dieses Gesetzes sind dafür diejenigen in der Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten enthaltenen Bestimmungen maßgebend, welche am dienstlichen Wohnsitze des Reichsbeamten für die Behandlung derselben Frage bezüglich der Staatsbeamten gelten. Bei denjenigen Reichsbeamten, deren dienstlicher Wohnsitz sich im Auslande befindet, mit Ausnahme der Wahlkonsuln, kommen die in letzterer Beziehung am Orte des ordentlichen persönlichen Gerichtsstandes (§ 21.) geltenden Bestimmungen zur Anmeldung. —

§ 14.

— Vorschriften über den Urlaub und das Recht der Reichsbeamten auf unverkürztes Gehalt in Abwesenheitsfällen; Stellvertretungskosten. —

§ 15.

— Bestimmungen über Annahme von Titeln, Ehrenzeichen, Geschenken, Gehaltsbezügen oder Remunerationen von andern Regenten oder Regierungen. —

§ 16.

— Erforderniß der Genehmigung der obersten Reichsbehörde zum Gewerbetrieb eines Reichsbeamten, sowie zum Eintritt in den Vorstand, Verwaltungs- und Aufsichtsrath einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft 2c. —

Abänderungsanträge ꝛc.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
			Zweite Berathung.
Kanngießer: Statt der Worte: „welche Geheimhaltung erfordern" zu setzen: „deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von seinem Vorgesetzten vorgeschrieben ist". — Sten. Ber. S. 151. —	11. Sitzung. S. 148 bis 152.	Dr. Wagener (Altenburg), Unter-Staats-Sekretär Dr. Achenbach, Dr. Braun (Gera), Reichskanzler Fürst von Bismarck, Grumbrecht, Kanngießer, Reichskanzler Fürst von Bismark, Freiherr von Hoverbeck, Graf von Kleist, Miquél, Freiherr von Hoverbeck.	§ 11 mit dem Amendement Kanngießer angenommen.
Dr. Bähr: Alinea 1 zu fassen: Wo die Preßgesetze im Allgemeinen die Verpflichtung auferlegen, als Sachverständiger ein Gutachten zu ertheilen, dürfen gleichwohl die Reichsbeamten die Ertheilung eines solchen verweigern, wenn sie dieselben mit ihren Dienstpflichten nicht für vereinbar erklären, es sei denn, daß zu der Ertheilung des Gutachtens die vorgesetzte Dienstbehörde zugestimmt hat. — Sten. Ber. S. 156. — Abgelehnt. —	— S. 152 bis 156.	Lasker, Unter-Staats-Sekretär Dr. Achenbach, Dr. Bähr (Cassel), Miquél, Dr. Schwarze, Miquél, Freiherr von Patow, Dr. Windthorst (Meppen), Graf von Luxburg, Freiherr von Hoverbeck, Unter-Staats-Sekretär Dr. Achenbach.	§ 12 mit den Amendements Miquél angenommen.
Miquél: Alinea 1 der Regierungs-Vorlage vor dem Worte „Ertheilung" einzuschalten „außergerichtliche" und hinter dem Worte „Sachverständige" einzuschieben „gegen Entgelt." — Sten. Ber. S. 156. — — Angenommen. —			
von Bernuth und Genossen: § 13 folgendergestalt zu fassen: Jeder Reichsbeamte ist für die Gesetzmäßigkeit seiner amtlichen Handlungen verantwortlich. Hat derselbe jedoch nach den Anordnungen eines Vorgesetzten gehandelt, welche innerhalb des Kreises der amtlichen Zuständigkeit des Letzteren und in gesetzlicher Form erlassen waren, so trifft die civilrechtliche und dienstliche Verantwortlichkeit dafür den Anordnenden allein. — Nr. 24. I 1. —	12. Sitzung. S. 157 bis 172.	Dr. Böhme (Annaberg), Dr. Römer (Württemberg), Freiherr von Zedlitz-Neukirch, Unter-Staats-Sekretär, Dr. Achenbach, Lasker, Dr. Schwarze, Dr. Römer (Württemberg, Präsident des Reichskanzleramts Staatsminister Delbrück, Miquél, Staatsminister Delbrück, Miquél, Lasker, Staatsminister Delbrück, Lasker, Dr. Römer (Württemberg), Miquél,	§ 13 nach dem Antrage von Bernuth angenommen.
Freiherr von Zedlitz: § 13 der Regierungsvorlage hinter dem Worte „Bestimmung" einzuschalten: „in Preußen mit Ausnahme des Gesetzes, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen vom 13. Februar 1854." — Sten. Ber. S. 172. — Abgelehnt. —			
von Bernuth: Den Eingang des Absatzes 2 dahin zu ändern: „In Krankheitsfällen, sowie in solchen Abwesenheitsfällen, zu denen" ꝛc. — Nr. 24. I 2. —	— S. 172 und 173.	Kanngießer.	§ 14 mit dem Amendement von Bernuth angenommen.
Kanngießer: § 15 an die Kommission zu verweisen. — Abgelehnt. —	— S. 173.	Kanngießer, Unter-Staats-Sekretär Dr. Achenbach, Kanngießer.	§ 15 unverändert angenommen.
von Arnuth und Genossen — Nr. 24. I. 3. — und Eysoldt und Dr. Erhard — Nr. 25. I. —	— S. 174 bis 176.	Eysoldt, Freiherr Schenck von Stauffenberg.	§ 16, sowie die dazu gestellten Amendements an die III. Kommission verwiesen.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.

Vorlagen, welche dem deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 8. April bis 19. Juni 1872 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen 2c.)

(S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)

Reichsbeamte, Rechtsverhältnisse derselben.

§ 17.
— Titel, Rang und Uniform der Reichsbeamten. —

§ 18.
— Die Höhe der den Reichsbeamten bei dienstlicher Beschäftigung außerhalb ihres Wohnortes zustehenden Tagegelder und Fuhrkosten, der Betrag der bei Versetzungen derselben zu vergütenden Umzugskosten und die Höhe der von den Reichsbeamten für die Benutzung von Dienstwohnungen zu entrichteten Vergütung wird durch eine im Einvernehmen mit dem Bundesrathe zu erlassende Verordnung des Kaisers geregelt. —

§ 19.
— Steuerpflichtigkeit des Diensteinkommens, der Wartegelder und Pensionen; der Zulässigkeit der Beschlagnahme dieser Kompetenzen sowie die Zulässigkeit der Exekutionsvollstreckung in das Vermögen oder gegen die Person der Beamten 2c. —

Resolution Dr. Wagener (Altenburg), Kanngießer:
Den Reichskanzler aufzufordern, eine Vorlage zu machen, welche den Beamten an denjenigen Orten, wo eine ungewöhnliche Ueberbürdung mit Kommunalsteuern stattfindet, eine billige Ausgleichung aus Reichsmitteln zu Theil werden läßt. — Nr. 28. II. —

§ 20.
— Rechte der Reichsbehörden bezüglich der Mitwirkung bei der Siegelung des Nachlasses eines Reichsbeamten; des Vorzugsrechts im Konkurse 2c. —

§ 21.
— Ordentlicher persönlicher Gerichtsstand der Reichsbeamten, deren dienstlicher Wohnsitz sich im Auslande befindet. —

§ 22.
— Anwendung der Reichskonsulargerichtsbarkeit auf Reichsbeamte. —

§ 23.
— Versetzung in ein anderes Amt. —

§ 24.
Einstweilige Versetzung in den Ruhestand.
— Jeder Reichsbeamte kann unter Bewilligung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden, wenn das von ihm verwaltete Amt in Folge einer Umbildung der Reichsbehörden aufhört. —

§ 25.
— Außer dem im § 24. bezeichneten Falle können durch Kaiserliche Verfügung die nachbenanten Beamten jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden:
der Reichskanzer, der Präsident des Reichskanzler-Amts, die Direktoren, Antheilungs-Chefs, vortragenden Räthe und etatsmäßigen Hülfsarbeiter im Rchskanzler-Amte und in den einzelnen Abtheilungen desselben, sowie im auswäigen Amte und in den Ministerien, die Militär- und die Marine-Intendanten die Ober-Postdirektoren, die Vorsteher der Ober-Postämter und die Telegrehen-Direktoren, die diplomatischen Agenten einschließlich der Berufs-Konsuln. –

Abänderungsanträge 2c.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
			Zweite Berathung.
—	12. Sitzung. S. 176.	Präsident Dr. Simson.	§ 17 unverändert angenommen.
von Bernuth und Genossen: Hinter „Fuhrkosten" einzuschalten „ingleichen," sowie die Worte: „und die Höhe der von den Reichsbeamten für die Benutzung von Dienstwohnungen zu entrichtenden Vergütung" zu streichen. — Nr. 24. I. 4. —	— S. 176 und 177.	Klotz (Berlin).	§ 18 mit dem Amendement von Bernuth angenommen.
Klotz (Berlin): Die Worte: „eine im Einvernehmen mit dem Bundesrathe zu erlassende Verordnung des Kaisers" zu streichen und an Stelle derselben zu setzen: „Reichsgesetz." — Nr. 27. I. — — Abgelehnt. —			
Ackermann: Im § 19 die Worte: „1. der Steuerpflichtigkeit des Diensteinkommens, der Wartegelder und Pensionen" auszulassen und die beiden folgenden Abschnitte mit den Nummern 1. und 2. zu versehen. — Nr. 24. II. —	— S. 177 bis 181.	Ackermann, Dr. Wagener (Altenburg), Unter-Staats-Sekretär Dr. Achenbach, v. Bernuth, Miquel, Unter-Staats-Sekretär Dr. Achenbach, Ackermann, Dr. Wagener (Altenburg), von Bernuth.	§ 19 mit den Anträgen Ackermann und von Bernuth angenommen; desgleichen die Resolution der Abgeordneten Dr. Wagener u. Kanngießer, und letztere dem Herrn Reichskanzler mitgetheilt.
von Bernuth und Genossen: In der letzten Zeile des Absatzes 1 anstatt der Worte: „die Bestimmungen des Preußischen Rechts" zu setzen: „die gesetzlichen Bestimmungen ihres Heimathsstaats (§ 21) und in Ermangelung eines solchen die Vorschriften des altländisch preußischen Rechts." — Nr. 27. II. 1. —			
—	13. Sitzung. S. 183.	Präsident.	§ 20 unverändert angenommen.
Lesse: § 20 an die Stelle der Worte: „in der Hauptstadt des Heimathsstaates" zu setzen: „vor dem Stadtgericht zu Berlin." — Sten. Ber. S. 184. — — Abgelehnt. —	— S. 183 und 185.	von Bernuth, Lesse, v. Bernuth, Lesse, Unter-Staats-Sekretär, Dr. Achenbach.	§ 21 mit dem Amendement von Bernuth und Genossen angenommen.
von Bernuth und Genossen: Hinter „Heimathsstaats" einzuschalten: „und in Ermangelung eines Heimathstaats vor dem Stadtgericht zu Berlin." — Nr. 27. II. 2. —			
—	— S. 185.	Präsident.	§ 22 unverändert angenommen.
von Bernuth und Genossen: An den Schluß anzufügen: „wenn es das dienstliche Bedürfniß erfordert." — Nr. 27. II. 3. —	— S. 185.	Präsident.	§ 23 mit dem Antrage von Bernuth angenommen.
Kanngießer und Genossen: In § 25 Absatz 2 Zeile 1 zwischen die Worte: „des Reichskanzler-Amtes" und „die Direktoren" einzuschieben: „der Chef der Kaiserlichen Admiralität, der Staats-Sekretair im auswärtigen Amt." — Nr. 28. III. 1. —	— S. 185 bis 197.	Kanngießer, Unter-Staats-Sekretär Dr. Achenbach, Kanngießer, Dr. Römer (Württemberg), Lasker, Dr. Römer (Württemberg), von Kardorff, Grumbrecht, Unter-Staats-Sekretär Dr. Achenbach, Dr. Windthorst (Meppen), Dr. Löwe, Freiherr von Patow.	§ 24 unverändert, § 25 mit den Amendements Kanngießer — Nr. 28 III. 1 — und Lasker — 31 I. b — angenommen.
Lasker: Zu § 25: a) statt „vortragenden Räthe und etatsmäßigen Hülfsarbeiter" zu setzen: „eine die Hälfte der etatsmäßigen Stellen nicht übersteigende Zahl der vortragenden Räthe, sowie die gleiche Zahl der etatsmäßigen Hülfsarbeiter." — Abgelehnt. — b) zu streichen die Worte: „die Ober-Postdirektoren, die Vorsteher der Ober-Postämter und die Telegraphen-Direktoren." — Nr. 31. I. —			
Dr. Römer (Württemberg), Dr. Oetker: Am Ende des § 25 Folgendes hinzuzufügen:			

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, welche dem deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 8. April bis 19. Juni 1872 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen 2c. (S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)
Reichsbeamte, Rechtsverhältnisse derselben.	§ 26. — Bemessung des Wartegeldes. —
	§ 27. — Zahlung des Wartegeldes. —
	§ 28. — Verpflichtung der einstweilig mit Wartegeld in den Ruhestand versetzten Beamten zur Annahme eines ihnen übertragenen Reichsamtes. —
	§ 29. — Erlöschen des Rechts auf den Bezug des Wartegeldes. —
	§ 30. — Schmälerung des Wartegeldes durch ein im Kommunal- 2c. Dienst bezogenes Einkommen. —
	§ 31. — Gewährung des Gnadenquartals vom Wartegelde. —
	§ 32. — Entlassung der auf Probe, Kündigung oder auf Widerruf angestellten Beamten. —
	§ 33. — Wiederanstellung ausgeschiedener Beamten. —
	§§ 34. 35. 36. 37. 38. — Pensionirung der Beamten; Anspruch auf Pension. —
	§ 39. — Anspruch auf Umzugskosten. — §§ 40 bis 43. — Betrag der Pension. — §§ 44 bis 51. — Berechnung der Dienstzeit. — §§ 52 und 53. — Nachweis der Dienstunfähigkeit — §§ 54 und 55. — Zahlbarkeit der Pensionen. — §§ 56 bis 60. — Kürzung, Einziehung und Wiedergewährung der Pensionen. —
	§ 67. — Bewilligungen für Hinterbliebene. — §§ 68 und 69. — Transitorische Bestimmungen. —

Abänderungsanträge ꝛc.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung welche der Gegenstand gefunden hat.
„Der Reichskanzler, der Präsident des Reichskanzler-Amts, der Chef der Kaiserlichen Admiralität und der Staatssekretair im auswärtigen Amte können ihre einstweilige Versetzung in den Ruhestand verlangen." — Nr. 33. — Abgelehnt.			**Zweite Berathung.**
Kanngießer und Genossen: In § 26, Absatz 3 zwischen die Worte „3000 Thlr." und „nicht übersteigen" einzuschieben: „bei dem Reichskanzler, dem Präsidenten des Reichskanzler-Amtes, dem Chef der Kaiserlichen Admiralität und dem Staats-Sekretair im auswärtigen Amt Viertausend Thaler nicht übersteigen." — Nr. 28. III. —	13. Sitzung. — S. 197.	Präsident Dr. Simson.	§ 26 unverändert angenommen.
—	— S. 197.	Präsident.	§ 27 desgleichen.
von Bernuth und Genossen: Hinter „Reichsamts" einzuschalten: „welches ihrer Berufsbildung entspricht." — Nr. 27. II. 4. —	— S. 197.	Präsident.	§ 28 mit dem Amendement von Bernuth angenommen.
—	— S. 197.	Präsident.	§ 29 unverändert angenommen.
Kanngießer: Statt der Worte: „im Staats- oder Kommunaldienste" zu setzen: „oder im Staatsdienste." — Sten. Ber. S. 197. —	— S. 197 und 198.	Kanngießer, Unter-Staats-Sekr. Dr. Achenbach, Kanngießer.	§ 30 mit dem Amendement Kanngießer angenommen.
—	— S. 198.	Präsident.	§ 31 unverändert angenommen.
von Bernuth: Absatz 2 zu streichen. — Nr. 31. II. 1. —	— S. 198 und 199.	von Bernuth.	§ 32 unter Wegfall des zweiten Absatzes angenommen.
von Bernuth: §. 33 zu streichen. — Nr. 31. II. 2. —	— S. 199.	Lasker.	§ 33 unverändert angenommen.
von Bernuth: Zu § 37, Absatz 2 anstatt der Worte: „mit Ausschluß des Rechtsweges" zu setzen: „bei der Dienstübertragung." — Nr. 31. II. 3. —	— S. 199.	Präsident.	§§ 34, 35, 36 und 38 unverändert, § 37 mit dem Amendement von Bernuth angenommen.
—	— S. 199.	Präsident.	§§ 39 bis incl. 55 unverändert angenommen.
Valentin und Genossen: § 56 zu streichen. von Bernuth: In den §§ 57, 59 und 60 anstatt der Worte: „im Staats- oder Kommunaldienste" zu setzen: „oder im Staatsdienste." — Nr. 31. II. 4. —	— S. 199.	Lasker.	§ 56 gestrichen, § 58 unverändert u. §§ 57, 59 und 60 mit dem Amendement von Bernuth angenommen.
—	— S. 200.	Präsident.	§ 67 unverändert angenommen.
—	— S. 200.	Präsident.	§§ 68 und 69 desgleichen.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.

Vorlagen, welche dem deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 8. April bis 19. Juni 1872 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen 2c.

(S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)

Reichsbeamte, Rechtsverhältnisse derselben.

Fortsetzung der
Zweiten Berathung
auf Grund mündlichen Berichts der III. Kommission. — Nr. **107.** — Berichterstatter Abgeordneter Dr. Wagener (Altenburg).

§ 16.

— Kein Reichsbeamter darf ohne vorgängige Genehmigung der obersten Reichsbehörde ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, übernehmen oder ein Gewerbe betreiben. Dieselbe Genehmigung ist zu dem Eintritt eines Reichsbeamten in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft erforderlich.

Die ertheilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Auf Wahlkonsuln und einstweilen in den Ruhestand versetzte Beamte finden diese Bestimmungen keine Anwendung. —

Antrag von Benda: § 16. folgendermaßen zu fassen:

Kein Reichsbeamter darf ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, übernehmen, ein Gewerbe beoder in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer jeden auf Erwerb treiben gerichteten Gesellschaft eintreten. Ausnahmen hiervon kann die oberste Reichsbehörde bei anerkannt gemeinnützigen Unternehmungen oder sonst aus Gründen des öffentlichen Wohles gestatten. — Sten. Ber. S. 690. —

— Abgelehnt. —

§§ 61 bis 66.

— Zwangsweise Versetzung in den Ruhestand. —

§ 67.

— Zeitpunkt, nach welchem sich das Aufhören der Gehaltszahlung und der Eintritt der Pensionszahlung bestimmt. —

§ 68.

— Dienstunfähigkeit vor Eintritt der Pensionsberechtigung. —

§ 72.

— Dienstvergehen und deren Bestrafung. —

§ 74. der Regierungs-Vorlage.

— Strafmaß, welches den Verlust des Amtes von selbst nach sich zieht. —

§ 75. der Regierungs-Vorlage.

— Entfernung vom Amte ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub resp. Ueberschreitung des ertheilten Urlaubs. —

§ 76. der Regierungs-Vorlage.

— Eintritt der Dienstentlassung wegen Entfernung vom Amte. —

§ 73. der Kommissions-Vorschläge.

— Bezeichnung der Disziplinarstrafen. —

§ 74.

— Bezeichnung der Ordnungsstrafen. —

§ 75 bis 78.

— Strafversetzung, Dienstentlassung, Rücksichtnahme auf die gesammte Führung des Angeschuldigten bei Anwendung der Strafen; Verhältniß der Disziplin zum Kriminalrechte. —

Abänderungsanträge ꝛc.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
Einleitung.	34. Sitzung. S. 688 u. 689.	Dr. Wagener (Altenburg).	**Zweite Berathung.**
Graf Balleſtrem: Alinea 1 die Worte: „dieſelbe Genehmigung iſt zu dem Eintritte" weiter bis zu und mit den Worten: „auf Erwerb gerichteten Geſellſchaft erforderlich" zu ſtreichen und an deren Stelle zu ſetzen: „der Eintritt eines Reichsbeamten in den Vorſtand, Verwaltungs- oder Aufſichtsrath einer jeden auf Erwerb gerichteten Geſellſchaft iſt verboten." — Nr. 129. I; — zurückgezogen. —	— S. 689 bis 697.	Dr. Wagener (Altenburg), von Benda, Graf Balleſtrem, Schulze (Berlin), Bundeskommiſſar, Unter-Staats-Sekretär Dr. Achenbach, Schulze (Berlin), Dr. Bamberger, Lasker, Dr. Wagener (Altenburg).	§ 16 mit dem Amendement Schulze (Berlin) angenommen.
	— S. 695 und 696.	Perſönliche Bemerkungen. Dr. Windthorſt (Meppen), Lasker, von Benda.	
Schulze (Berlin), Herz, Eyſoldt, Erhard: Im Alinea 1 den Satz von den Worten: „dieſelbe Genehmigung iſt zu dem Eintritte ꝛc." bis zu und mit den Worten: „Geſellſchaft erforderlich" zu ſtreichen und nach Alinea 2 folgende Worte einzuſchalten: „Der Eintritt eines Reichsbeamten in den Vorſtand, Verwaltungs- oder Aufſichtsrath einer jeden auf Erwerb gerichteten Geſellſchaft iſt verboten, ſofern die Stelle mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration verbunden iſt." — Nr. 129. II. —			
—	— S. 697.	Dr. Wagener (Altenburg).	§§ 61 bis 66 unverändert nach den Kommiſſionsvorſchlägen angenommen.
—	— S. 697 und 698.	Dr. Wagener (Altenburg), Unter-Staats-Sekretär Dr. Achenbach, Kanngießer, Freiherr von Dörnberg.	§ 67 desgleichen.
—	— S. 698.	Erſter Vice-Präſident Fürſt v. Hohenlohe-Schillingsfürſt.	§ 68 unverändert angenommen.
—	— S. 698.	Erſter Vice-Präſident.	
von Schöning: § 74 der Regierungsvorlage nach § 72 der Kommiſſionsvorſchläge als einen neuen Paragraphen anzureihen. — Abgelehnt. —	— S. 698 und 699.	Dr. Wagener (Altenburg), Graf von Rittberg, von Kardorff, von Bernuth, Kanngießer, Graf von Rittberg, Dr. Wagener (Altenburg).	§ 74 der Regierungsvorlage fällt fort.
—	— S. 698 bis 700.	Unter-Staats-Sekretär Dr. Achenbach, Lasker, Dr. Wagener (Altenburg), Unter-Staats-Sekretär Dr. Achenbach.	§ 75 der Regierungsvorlage als § 73 unverändert angenommen.
—	— S. 700.	Erſter Vice-Präſident,	§ 76 d. Regierungsvorlage fällt fort.
—	— S. 700.	Derſelbe.	§ 73 unverändert angenommen.
von Schöning: Dem § 74 die Nr. 4 des § 78 der Regierungsvorlage hinzuzufügen. — Nr. 129. III. — — Abgelehnt. —	— S. 700 und 701.	v. Schöning, Kanngießer, Lasker, Dr. Wagener (Altenburg).	§ 74 desgleichen.
—	— S. 701 und 702.	Erſter Vice-Präſident.	§§ 75 bis 78 unverändert angenommen.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.

Vorlagen, welche dem deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 8. April bis 19. Juni 1872 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen 2c.

(S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)

Reichsbeamte, Rechtsverhältnisse derselben.

§ 80. 81.
— Warnungen, Verweise, Geldbußen. —

§ 82.
— Verantwortliche Vernehmung des Beamten vor Verhängung einer Ordnungsstrafe. —

§ 83 der Regierungs-Vorlage.
— Berechtigung zur Verfügung von Arreststrafen. —

§§ 83 bis 84 der Kommissions-Vorschläge.
— Beschwerde gegen die Verhängung von Ordnungsstrafen; Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens vor der Entfernung aus dem Amte. —

§ 85.
— Ernennung der Beamten, welche im Laufe des Disziplinarverfahrens die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen haben 2c. —

§ 86.
— Entscheidende Disciplinarbehörden. —

§ 87.
— Orte, an welchen je eine Disciplinarkammer errichtet werden wird. —

§ 88.
— Abgrenzung der Bezirke der Disciplinarkammern. —

§ 89.
— Mitgliederzahl der Disciplinarkammern. —

§ 90.
— Verfahren bei entstehendem Zweifel über die Unbefangenheit der zuständigen Disciplinarkammer. —

§ 91.
— Mitgliederzahl des Disciplinarhofes. —

§ 93 der Regierungs-Vorlage.
— Die Zahl der Mitglieder bei Fassung eines Beschlusses muß immer eine ungerade sein. —

§ 92.
— Die Geschäftsordnung bei den Disciplinarbehörden, insbesondere die Befugnisse des Präsidenten und die Reihenfolge, in welcher die richterlichen Mitglieder an den einzelnen Sitzungen Theil zu nehmen haben, wird durch ein Regulativ geordnet, welches der Disciplinarhof zu entwerfen und dem Bundesrathe zur Bestätigung einzureichen hat. —

§ 93.
— Wahl, Ernennung und Verpflichtung der Mitglieder der Disciplinarkammern und des Disciplinarhofes. —

Abänderungsanträge ꝛc.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
			Zweite Berathung.
—	34. Sitzung. S. 702.	Dr. Wagener (Altenburg).	§§ 80 u. 81 unverändert angenommen.
Freiherr von Dörnberg, v. Helldorf: Den ersten Absatz des § 82 (der Kommissionsvorschläge) zu streichen, und in dem zweiten Absatz an Stelle des Worts „Ordnungsstrafen" zu setzen: „Geldbußen." — Nr. **127.** 1. —	— S. 702 bis 704.	Freiherr von Dörnberg, Unter-Staats-Sekretär Dr. Achenbach, Kanngießer, v. Kardorff, Dr. Wagener (Altenburg.	§ 82 desgleichen.
—	— S. 704.	Erster Vice-Präsident.	§ 83 d. Regierungsvorlage fällt fort.
—	— S. 704.	Derselbe.	§§ 83 und 84 unverändert angenommen.
Freiherr von Dörnberg, von Helldorf: Den § 85 (der Kommissionsvorschläge) also zu fassen: Die oberste Reichsbehörde ernennt den Untersuchungskommissarius und die Beamten, welche im Laufe des Disciplinarverfahrens die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen haben. Ist Gefahr im Verzuge, so kann u. s. w. wie in der Regierungsvorlage §. 86. — Nr. **127.** 2. —	— S. 704 bis 706.	Unter-Staats-Sekretär Dr. Achenbach, Dr. Wagener (Altenburg).	§ 85 unverändert angenommen.
Klotz (Berlin): In § 86 sub Nr. 2 die Worte: „in Berlin" zu streichen. — Nr. **125.** 1.	— S. 706 bis 712.	Klotz (Berlin), von Kardorff, Dr. Windthorst (Meppen), Dr. Erhard, Kanngießer, v. Kardorff, Freih. v. Dörnberg, Unter-Staats-Sekretär Dr. Achenbach, Dr. Meyer (Thorn), Dr. Wagener (Altenburg).	§ 86 mit dem Amendement Klotz (Berlin) angenommen.
Klotz (Berlin) und Genossen: — Nr. **125.** 2. — — Abgelehnt. —	— S. 712.	Erster Vice-Präsident.	§ 87 unverändert angenommen.
Klotz (Berlin) und Genossen: — Nr. **125.** 3. — — Zurückgezogen. —	— S. 712.	—	§ 88 desgleichen.
Freiherr von Dörnberg, von Helldorff: — Nr. **127.** 3. — Abgelehnt. — Klotz (Berlin) und Genossen: — Nr. **125.** 4. — — Abgelehnt. —	— S. 712 und 713.	—	§ 89 desgleichen.
—	— S. 713.	—	§ 90 desgleichen.
Freiherr von Dörnberg, von Helldorf: — Nr. **127.** 4. — Abgelehnt. — Klotz (Berlin) und Genossen: — Nr. **125.** 5. — — Abgelehnt. —	— S. 713.	—	§ 91 desgleichen.
—	— S. 713 und 714.	Graf von Rittberg, von Bernuth.	§ 93 d. Regierungsvorlage fällt fort.
— Berichtigung eines Druckfehlers. —	— S. 714.	Kanngießer.	§ 92 unverändert angenommen.
—	— S. 714.	Erster Vice-Präsident.	§ 93 unverändert angenommen.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.

Vorlagen, welche dem deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 8. April bis 19. Juni 1872 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen ꝛc.

(S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)

Reichsbeamte, Rechtsverhältnisse derselben.

§ 94.

In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte unter Mittheilung der Anschuldigungspunkte vorgeladen und der Beamte der Staatsanwaltschaft zugezogen. Dieselben werden, wenn sie erscheinen, mit ihren Erklärungen und Anträgen gehört. Die Zeugen werden nach Befinden eidlich vernommen und die sonstigen Beweise erhoben. Den Vernehmungen der Zeugen dürfen der Beamte der Staatsanwaltschaft und der Angeschuldigte nicht beiwohnen.

Die Verhaftung, vorläufige Festnahme oder Vorführung des Angeschuldigten ist unzulässig.

§§ 95 und 96.

— Aufnahme eines Protokolls über jede Untersuchungshandlung; Mittheilung der Akten nach Schluß der Voruntersuchung an die Staatsanwaltschaft. —

§ 97.

— Nach dem Schlusse der Voruntersuchung ist dem Angeschuldigten der Inhalt der erhobenen Beweismittel mitzutheilen. —

§§ 98 bis 101.

— Einstellung und Wiederaufnahme des Disciplinarverfahrens ꝛc. —

§§ 102 bis 119.

— Mündliches Verfahren, Vernehmung der Zeugen, Urtheilsfällung, Berufung an den Disciplinarhof gegen die Entscheidung der Disciplinarkammer ꝛc. —

§§ 120 bis 123.

— Besondere Bestimmungen in Betreff der Beamten der Militärverwaltung. —

§ 124.

— Kosten des Disciplinarverfahrens. —

§ 79.

Spricht das Gesetz bei Dienstvergehen, welche Gegenstand eines Disciplinarverfahrens werden, die Verpflichtung zur Wiedererstattung oder zum Schadenersatze oder eine sonstige civilrechtliche Verpflichtung aus, so gehört die Klage der Betheiligten vor das Civilgericht.

§§ 125 bis 132.

— Vorläufige Dienstenthebung. —

§ 133.

Alle nach den Bestimmungen der §§ 61 bis 132 erfolgenden Aufforderungen, Mittheilungen, Zustellungen und Vorladungen sind gültig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie unter Beobachtung der für gerichtliche Insinuationen in Strafsachen vorgeschriebenen Formen demjenigen, an den sie ergehen, zugestellt sind. Die vereideten Verwaltungsbeamten haben dabei den Glauben der Gerichtsboten.

§§ 134 bis 148.

— Besondere Bestimmungen über die Defekte der Beamten. —

§§ 149 bis 155.

— Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche. —

§ 156.

— Rechte, Pflichten und Anstellung der Reichsbeamten. —

Abänderungsanträge ꝛc.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
			Zweite Berathung.
Klotz (Berlin) und Genossen: Dem § 94 folgenden Schlußsatz hinzuzufügen: „Der Angeschuldigte ist berechtigt, bei allen Verhandlungen der Voruntersuchung im Beistande eines aus der Zahl der Advokaten oder Rechtsanwalte zu erwählenden Vertheidigers zu erscheinen." — Nr. **125.** 8. —	34. Sitzung. S. 714 und 715.	Kanngießer, Lasker, Klotz (Berlin), Dr. Wagener (Altenburg).	§ 94 mit dem Amendement Lasker angenommen.
Lasker: Im 1. Alinea das Wort „nicht" zu streichen. — Sten. Ber. S. 715. —			
—	— S. 715.	Erster Vice-Präsident.	§§ 95 und 96 unverändert angenommen.
—	— S. 715 und 716.	Unter-Staats-Sekretär Dr. Achenbach, Kanngießer, Freiherr v. Dörnberg, Hölder, Dr. Wagener (Altenburg).	§ 97 desgleichen.
— Lasker beantragt Vertagung der Debatte und Anberaumung einer Abendsitzung. —	— S. 716 und 717.	Frhr. v. Patow, Lasker, Dr. Windthorst (Meppen), v. Hennig.	Antrag Lasker abgelehnt.
—	— S. 717.	Erster Vice-Präsident.	§§ 98 b. 101 unveränd. angenommen.
Klotz (Berlin): — Nr. **125.** 9. 10. — Abgelehnt. —	— S. 717 und 718.	Dr. Wagener (Altenburg).	§§ 102 bis 119 desgleichen.
—	— S. 718.	Erster Vice-Präsident.	§§ 120 bis 123 desgleichen.
—	— S. 718.	—	§ 124 desgleichen.
Dr. Bähr (Cassel) und Genossen: — Nr. **130.** — — Abgelehnt. —	— S. 718 und 719.	Dr. Bähr, Lasker, Dr. Windthorst (Meppen), Kiefer, Dr. Wagener (Altenburg).	§ 79 desgleichen.
—	— S. 719.	Erster Vice-Präsident.	§§ 125 bis 132 desgleichen.
Freiherr von Dörnberg, von Helldorff: Dem § 133 folgenden Zusatz zu geben: Hat der Angeschuldigte seinen dienstlichen Wohnsitz verlassen, ohne daß seine vorgesetzte Behörde Anzeige von seinem Aufenthalt hat, so erfolgt die Insinuation in der letzten Wohnung des Angeschuldigten an dem dienstlichen Wohnort desselben. — Nr. **127.** 5. —	— S. 719 und 720.	Unter-Staats-Sekretär Dr. Achenbach, Freiherr von Dörnberg, Dr. Wagener (Altenburg).	§ 133 mit dem Amendement Frh. v. Dörnberg-Helldorff angenommen.
Klotz (Berlin) und Genossen: §§ 135 bis 147 zu streichen und § 135 folgende Fassung zu geben: „die Entscheidung über die Haftbarkeit der Beamten für Defekte gebührt dem zuständigen Gerichte. — Nr. **125.** 11. — Abgelehnt. —	— S. 720 und 721.	Unter-Staats-Sekretär Dr. Achenbach, Graf von Rittberg.	§§ 134 bis 148 unverändert angenommen. — § 135 der Regierungsvorlage fällt fort. —
—	— S. 721.	Erster Vice-Präsident.	§§ 149 bis 155 unverändert angenommen.
—	— S. 721 bis 723.	Unter-Staats-Sekretär Dr. Achenbach, Kanngießer, Dr. Windthorst (Meppen), Freiherr v. Dörnberg, Hölder, Lasker, Freiherr von Hoverbeck, Dr. Windthorst (Meppen), Dr. Wagener (Altenburg).	§ 156 unverändert angenommen.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.

Vorlagen, welche dem deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 8. April bis 19. Juni 1872 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen 2c.

(S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)

Reichsbeamte, Rechtsverhältnisse derselben.

§§ 157 bis 159.
— Beamtenkategorien, auf welche einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung finden; Ausführung des Gesetzes. —

Dritte Berathung
auf Grund der Zusammenstellungen in Nr. **35** und **133**.

§ 7.
— Der Wittwe oder den ehelichen Nachkommen verstorbener Beamten zu gewährenden Gnadenkompetenzen. —

§ 10.
— Gewissenhafte Verwaltung des übertragenen Amtes. —

§ 12.
— Gerichtliche Vernehmung eines Reichsbeamten als Sachverständiger. —

Amendement Kanngießer:
(zu § 12) den Eingang des § 12 dahin zu fassen:
„Reichsbeamte haben die Ertheilung eines außergerichtlichen Gutachtens gegen Entgelt u. s. w. — Nr. **161.** III. — Abgelehnt. —

§ 13.
— Verantwortlichkeit der Reichsbeamten. —

§ 14.
— Vorschriften über den Urlaub der Reichsbeamten. —

§ 15.
— Annahme von Titeln, Ehrenzeichen, Geschenken 2c. von anderen Regenten, resp. Annahme von Geschenken in Bezug auf das Amt. —

§ 16.
Kein Reichsbeamter darf ohne vorgängige Genehmigung der obersten Reichsbehörde ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, übernehmen oder ein Gewerbe betreiben.
Die ertheilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich.
Der Eintritt eines Reichsbeamten in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft ist verboten, sofern die Stelle mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration verbunden ist.
Auf Wahlkonsuln und einstweilen in den Ruhestand versetzte Beamte finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Abänderungsanträge ꝛc.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung welche der Gegenstand gefunden hat.
			Zweite Berathung.
—	34. Sitzung. S. 723.	Erster Vice-Präsident.	§§ 157 bis 159 unverändert angenommen.
			Dritte Berathung.
Kanngießer und Genossen: I. in § 7 Zeile 5 hinter „(Gnadenquartal)" folgenden Zusatz einzuschieben: „unbeschadet jedoch weitergehender Ansprüche, welche ihm etwa vor Erlaß dieses Gesetzes und vor Eintritt in den Reichsdienst zugestanden worden sind (Artikel 18 Absatz 2 der Reichsverfassung)." II. zu § 7 folgende Resolution zu fassen; „Den Reichskanzler aufzufordern, dem Reichstag Behufs der Gründung einer Pensionskasse für die Hinterbliebenen verstorbener Reichsbeamten eine Gesetzesvorlage zu machen." — Nr. **161.** —	40. Sitzung. S. 889 bis 891.	Kanngießer, Unter-Staats-Sekretär, Dr. Achenbach, Krieger (Lauenburg), Dr. Marquardsen.	§ 7 mit dem Amendement Kanngießer angenommen; desgleichen die Resolution, und letztere dem Herrn Reichskanzler mitgetheilt.
Freiherr von Dörnberg, Freiherr von Zedlitz: Den § 10 also zu fassen: Jeder Reichsbeamter hat die Verpflichtung, daß ihm übertragene Amt der Verfassung und den Gesetzen entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen und durch sein Verhalten u. s. w. — Nr. **160.** I. 1. —	— S. 891 bis 893.	Freiherr von Zedlitz-Neukirch, Unter-Staats-Sekretär Dr. Achenbach, Dr. Wagener (Altenburg), Planck, Lasker.	§ 10 mit dem Amendement Freiherr v. Dörnberg angenommen.
Dieselben: Den ersten Absatz des § 12 also zu fassen: Bevor ein Reichsbeamter als Sachverständiger ein außergerichtliches Gutachten abgiebt, hat derselbe dazu die Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde einzuholen. — Nr. **160.** I. 2. — Angenommen. —	— S. 893 und 894.	Freiherr von Dörnberg, Dr. Wagener (Altenburg), Unter-Staats-Sekretär Dr. Achenbach, Römer (Württemberg), Freiherr von Dörnberg.	§ 12 mit dem Amendement Freiherr von Dörnberg angenommen.
Freiherr von Dörnberg, Freiherr von Zedlitz-Neukirch: Den zweiten Satz des § 13 zu streichen. — Nr. **160.** I. 3. —	— S. 894 und 895.	Unter-Staats-Sekretär Dr. Achenbach, Lasker, Freiherr von Zedlitz-Neukirch, Planck,	§ 13 nach dem Amendement angenommen.
Kanngießer und Genossen: Im § 14 als letzten Absatz den § 75 der Regierungsvorlage hinzuzufügen. — Nr. **161.** IV. —	— S. 895.	Dr. Wagener (Altenburg).	§ 14 mit dem Amendement Kanngießer angenommen.
—	— S. 895 bis 897.	Ludwig.	§ 15 unverändert angenommen.
Dernburg und Genossen: Hinter Alinea 1 des § 16 einzuschieben: Dieselbe Genehmigung ist zu dem Eintritt eines Reichsbeamten in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft erforderlich. — Nr. **160.** II. — Freiherr von Hoverbeck: Im Falle der Annahme des Amendements Dernburg unter Wegfall des 3. Alinea der Vorlage dem zweiten Alinea derselben folgen zu lassen: Sie darf jedoch nicht ertheilt werden, wenn die Stelle mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration verbunden ist. — Sten. Ber. S. 902. —	— S. 897 bis 905.	Dernburg, Schulze (Berlin), Grumbrecht, Lasker, Bernards, Schulze, Freiherr v. Dörnberg, Freiherr v. Zedlitz-Neukirch, Herz, Dr. Windthorst (Meppen), Grumbrecht, Freiherr von Loë, Schulze, Freiherr von Nordeck zur Rabenau, Sonnemann, Dr. Wagener (Altenburg), Lasker, Freiherr von Hoverbeck, Dr. Wagener (Altenburg), Dernburg, Freiherr Nordeck zur Rabenau, Dr. Windthorst (Meppen), Frhr. v. Hoverbeck.	§ 16 mit den Amendements Dörnburg und Freiherr v. Hoverbeck angenommen.

Schulze:

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.

Vorlagen, welche dem deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 8. April bis 19. Juni 1872 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen 2c.)

(S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)

Reichsbeamte, Rechtsverhältnisse derselben.

§ 17.
— Titel, Rang und Uniform.

§ 19.
— Zulässigkeit der Beschlagnahme der Diensteinkünfte, Wartegelder und Pensionen, der Zwangsvollstreckung in das Vermögen oder gegen die Person. —

Amendement Kanngießer: im § 19, Absatz 1, am Schlusse das Wort „altländisch" zu streichen. — Nr. **161.** A. V. —

§ 25.
Außer dem im § 24 bezeichneten Falle können durch kaiserliche Verfügung die nachbenannten Beamten jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden:

der Reichskanzler, der Präsident des Reichskanzler-Amts, der Chef der kaiserlichen Admiralität, der Staats-Sekretär im auswärtigen Amte, die Direktoren, Abtheilungschefs, vortragenden Räthe und etatsmäßigen Hülfsarbeiter im Reichskanzler-Amte und in den einzelnen Abtheilungen desselben, sowie im auswärtigen Amte und in den Ministerien, die Militär- und die Marine-Intendanten, die diplomatischen Agenten einschließlich der Berufskonsuln.

§ 34.
Jeder Beamte, welcher sein Diensteinkommen aus der Reichskasse bezieht, erhält aus der letzteren eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist und deshalb in den Ruhestand versetzt wird.

Bei dem Reichskanzler, dem Präsidenten des Reichskanzler-Amtes, dem Chef der Kaiserlichen Admiralität und dem Staats-Sekretär im auswärtigen Amte ist, wenn sie aus dem Reichsdienste ausscheiden, eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung der Pension.

§ 41.
— Bestimmungen über die Berechnung der Pension. —

§ 72.
— Dienstvergehen und deren Bestrafung. —

Abänderungsanträge ꝛc.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung welche der Gegenstand gefunden hat.
			Dritte Berathung.
Schulze (Berlin): In § 16 Alinea 4 hinter den Worten: „In den Ruhestand versetzte Beamte" einzuschalten: so wie auf die Betheiligung an der Verwaltung der im Reichsgesetz vom 4. Juli 1868 charakterisirten Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften. — Nr. **164** und Sten. Ber. S. 903. —			
Dr. Wagener (Altenburg): Dem Antrage Schulze die Worte zuzufügen: „oder anderer gemeinnütziger Unternehmungen." — Sten. Ber. S. 903. —			
—	40. Sitzung. S. 905.	Dr. Bähr (Cassel).	§ 17 unverändert angenommen.
Freiherr von Dörnberg, Freiherr von Zedlitz-Neukirch: In § 19 vor Nr. 1 Folgendes einzurücken: 1. der Steuerpflichtigkeit des Diensteinkommens, der Wartegelder und Pensionen der von den Landesregierungen angestellten Reichsbeamten; 2. u. s. w. wie nach den Beschlüssen des Reichstags. — Nr. **160.** 4. —	— S. 905 bis 911.	Freiherr von Dörnberg, Unter-Staats-Sekretär Dr. Achenbach, Miquél, Unter-Staats-Sekretär Dr. Achenbach, Kanngießer, Dr. Reichensperger (Crefeld), v. Winter (Marienwerder), Grumbrecht, Miquél, Reichensperger (Crefeld).	§ 19 mit dem Amendement Kanngießer angenommen.
Freiherr von Zedlitz-Neukirch: Im vorstehenden Antrage zwischen den Worten „der" und „von" einzuschalten: „vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes". — Sten. Ber. S. 911. —			
Lasker: Zu § 25: a) statt der Worte: „vortragenden Räthe u. s. w. bis Ministerien" zu setzen: „diejenigen vortragenden Räthe u. s. w. bis Ministerien, welche unter dem Vorbehalt der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand angestellt worden sind;" b) als zweiten Absatz hinzuzufügen: „Die im Dienst befindliche Zahl der vortragenden Räthe, sowie die Zahl der etatsmäßigen Hilfsarbeiter, welche mit Vorbehalt der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand angestellt werden, soll nicht die Hälfte der etatsmäßigen Stellen der entsprechenden Kategorie übersteigen." — Nr. **162.** I. —	— S. 911 und 913.	Lasker, Unter-Staats-Sekretär Dr. Achenbach, Dr. Windthorst (Meppen), Lasker, Frh. von Hoverbeck.	§ 25 mit dem Amendement Lasker angenommen.
Römer (Württemberg), Lasker: Zu § 34 statt des Absatzes 2 folgenden neuen Paragraphen aufzunehmen: § 34a. Der Reichskanzler, der Präsident des Reichskanzler-Amts, der Chef der Kaiserlichen Admiralität und der Staatssekretair im auswärtigen Amte können jeder Zeit auch ohne eingetretene Dienstunfähigkeit ihre Entlassung erhalten und fordern. Der Anspruch auf Pension beginnt, wenn der Ausgeschiedene mindestens zwei Jahre das betreffende Amt bekleidet hat. Der Mindestbetrag der Pension ist ein Viertel des etatsmäßigen Gehaltes. Im Uebrigen gelten für die Höhe und den Bezug der Pension die Vorschriften dieses Gesetzes. — Nr. **163.** —	— S. 913 und 914.	Dr. Römer (Württemberg), Lasker.	§ 34 mit dem Amendement Roemer (Württemberg) und Lasker angenommen.
Kanngießer und Genossen: Dem § 41 am Schlusse folgenden Absatz anzuschließen: „Die Pension für die einstweilen in den Ruhestand versetzten Beamten wird von dem zur Zeit ihrer Versetzung in den Ruhestand bezogenen gesammten Diensteinkommen berechnet." — Nr. **164.** IV. —	— S. 914.	Kanngießer.	§ 41 mit dem Amendement Kanngießer angenommen.
—	— S. 914 u. 915.	Dr. Ewald.	§ 72 unverändert angenommen.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.

Vorlagen, welche dem deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 8. April bis 19. Juni 1872 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen 2c.

(S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)

Reichsbeamte, Rechtsverhältnisse derselben.

§ 80.

Spricht das Gesetz bei Dienstvergehen, welche Gegenstand eines Disciplinarverfahrens werden, die Verpflichtung zur Wiedererstattung oder zum Schadensersatze oder eine sonstige civilrechtliche Verpflichtung aus, so gehört die Klage der Betheiligten vor das Civilgericht.

§ 83.

Vor der Verhängung einer Ordnungsstrafe ist der Beamte über die ihm zur Last gelegte Verletzung seiner amtlichen Pflichten verantwortlich zu hören.

Die Verhängung der Ordnungsstrafen erfolgt durch eine mit Gründen zu unterstützende schriftliche Verfügung.

Amendement Kanngießer und Genossen:

den ersten Absatz des § 83 dahin zu fassen:

Vor der Verhängung einer Ordnungsstrafe ist dem Beamten Gelegenheit zu geben, über die ihm zur Last gelegte Verletzung seiner amtlichen Pflichten sich zu verantworten. — Nr. **162.** II. —

§ 86.

— Auswahl des Untersuchungsrichters Seitens der Reichsregierung. —

§ 88.

— Sitz der Disciplinarkammern. —

§ 95.

In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte unter Mittheilung der Anschuldigungspunkte vorgeladen und der Beamte der Staatsanwaltschaft zugezogen. Dieselben werden, wenn sie erscheinen, mit ihren Erklärungen und Anträgen gehört. Die Zeugen werden, nach Befinden eidlich, vernommen, und die sonstigen Beweise erhoben. Den Vernehmungen der Zeugen dürfen der Beamte der Staatsanwaltschaft und der Angeschuldigte beiwohnen.

Die Verhaftung, vorläufige Festnahme oder Vorführung des Angeschuldigten ist unzulässig.

§ 159.

— Bezeichnung der Beamtenkategorien, auf welche einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung finden. —

Abstimmung

über das Gesetz nach den Beschlüssen in dritter Berathung. — Nr. **172.** —

Reichsbeamte. Uebersichten der im § 2 des vorstehenden Gesetzentwurfs bezeichneten Kategorien von Reichsbeamten, sowie

Reichsgoldmünzen. Denkschrift über die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen vom

Abänderungsanträge 2c.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
			Dritte Berathung.
Dr. Bähr (Cassel): Dem § 80 folgenden Satz zuzufügen: „Die Befugniß der vorgesetzten Behörde, einen Beamten zur Erstattung eines widerrechtlich erhobenen oder vorenthaltenen Werthbetrages anzuhalten, wird hierdurch nicht ausgeschlossen." — Nr. **161.** B. —	40. Sitzung. S. 915.	Dr. Bähr (Cassel).	§ 80 mit dem Amendement Dr. Baehr angenommen.
Freiherr von Dörnberg, Freiherr von Zedlitz und von Bernuth: § 83 so zu fassen: „Vor der Verhängung einer Ordnungsstrafe ist dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich über die ihm zur Last gelegte Verletzung seiner amtlichen Pflichten zu verantworten. Die Verhängung der Ordnungsstrafen erfolgt unter Angabe der Gründe durch schriftliche Verfügung oder zu Protokoll. Ist eine Geldbuße für den Fall der Nichterledgung einer speziellen dienstlichen Verfügung binnen einer bestimmten Frist angedroht, so kann nach Ablauf der Frist die Geldbuße ohne weiteres festgesetzt werden." — Nr. **160.** 5 — und Sten. Ber. S. 916. —	— S. 915 bis 917.	Freiherr von Zedlitz-Neukirch, Kanngießer, von Bernuth, Kanngießer, Dr. Reichensperger (Crefeld).	§ 83 nach dem Antrage der Abgeordneten Freiherr v. Dörnberg, Freiherr v. Zedlitz und v. Bernuth angenommen.
Freiherr von Dörnberg, Freiherr von Zedlitz: Den ersten Absatz des § 86 also zu fassen: „Die oberste Reichsbehörde ernennt den untersuchungführenden Beamten und diejenigen Beamten, welche im Laufe des Disciplinarverfahrens die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen haben." und alsdann unter Streichung des Absatzes 2 der Beschlüsse den 2. Absatz der Regierungsvorlage mit der Maßgabe folgen zu lassen, daß statt: „Untersuchungskommissarius" gesetzt wird: „untersuchungführenden Beamten." — Nr. **160.** I. 6. —	— S. 917 bis 919.	Unterstaatssekretär Dr. Achenbach, Freiherr von Dörnberg, Kanngießer, Unterstaatssekretär Dr. Achenbach, von Bernuth, Freiherr von Dörnberg.	§ 86 mit dem Amendement Freiherr v. Dörnberg und Freiherr von Zedlitz angenommen.
Kanngießer und Genossen: Dem § 88 einen letzten Absatz des Inhalts beizufügen: „Der Disciplinarhof tritt am Sitze des Reichs-Oberhandelsgerichts zusammen." — Nr. **162.** II. 2. —	— S. 919.	Präsident Dr. Simson.	§ 88 mit dem Amendement Kanngießer angenommen.
Freiherr v. Dörnberg, Freiherr v. Zedlitz: Den letzten Satz des Absatzes 1 des § 95 folgendermaßen zu fassen: „Den Vernehmungen der Zeugen darf weder der Beamte der Staatsanwaltschaft noch der Angeschuldigte beiwohnen." — Nr. **160.** I. 7. —	— S. 919 bis 925.	Lasker, Unterstaatssekretär Dr. Achenbach, Lasker, Staatsminister Delbrück, Dr. Wagener (Altenburg), Dr. Bähr (Kassel), Dr. Meyer (Thorn).	§ 95 mit dem Amendement Freiherr von Dörnberg und Freiherr von Zedlitz angenommen.
Lasker: Zu § 95 Abs. 1 den letzten Satz wie folgt zu fassen: „Der Beamte der Staatsanwaltschaft und der Angeschuldigte sind zu den Verhandlungen über die Beweisaufnahme beizuladen und dürfen den Vernehmungen der Zeugen beiwohnen." — Nr. **162.** I. 2. —			
Ludwig: Am Schluß des § 159 folgende Worte anzufügen: „Auch dürfen die Mitglieder des Reichs-Oberhandelsgerichts weder Titel, Ehrenzeichen, Geschenke, Gehaltsbezüge oder Remunerationen von anderen Regenten oder Regierungen, noch Geschenke oder Belohnungen in Bezug auf ihr Amt annehmen." — Sten. Ber. S. 925. —	— S. 925.	Ludwig.	§ 159 unverändert angenommen. — Alle übrigen vorstehend nicht erwähnten §§ d. Ges. sind auch in dritter Lesung in der in zweiter Berathung beschlossenen Fassung angenommen worden.
—	43. Sitzung. S. 1000.	Präsident Dr. Simson.	Annahme des Gesetzes und Mittheilung an den Hrn. Reichskanzler.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, welche dem Deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 8. April bis 19. Juni 1872 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen ꝛc. (S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)
Reichshaushalt.	1. Allgemeine Rechnung über den Haushalt des Norddeutschen Bundes für das II. Semester 1867 und — Allgemeine Rechnung über den Haushalt des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868. — Nr. 121. — 2. Gesetz-Entwurf, betreffend die Regelung des Reichshaushalts vom Jahre 1871 — Nr. 59. — und 3. Uebersicht, der Ausgaben und Einnahmen des Deutschen Reichs für das Jahr 1871. — Nr. 54. — **Zweite Berathung.** a) Mündlicher Bericht der VIII Kommission — Nr. 110. — Berichterst. von Benda. Antrag der Kommission, den Gesetzentwurf in seinem Eingange sowie die §§ 1 und 3 unverändert anzunehmen, den § 2 aber abzulehnen. b) Mündlicher Bericht derselben Kommission — Nr. 112. — Berichterst. Grumbrecht. Antrag der Kommission: I. Den Herrn Reichskanzler aufzufordern, künftig zugleich mit der Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben auch Nachweisungen über die Verwendung der Dispositionsfonds des Reichskanzlers und des auswärtigen Amts während des letzten Jahres vorzulegen. II. Der Herr Reichskanzler wird ersucht, zu veranlassen, daß in den Uebersichten der Ausgaben und Einnahmen pro 1872 u. ff. an einer passenden Stelle der Betrag der Eingangsabgabe 1. für Zucker neben der Rübenzuckersteuer (Tit. 2.), 2. für Salz neben der Salzsteuer (Tit. 3.), und 3. für Tabak neben der Tabaksteuer (Tit. 4.) angegeben werde. III. Vorbehaltlich der bei der Prüfung der Rechnung sich etwa noch ergebenden Erinnerungen die in der Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen pro 1871 nachgewiesenen Etats-Ueberschreitungen vorläufig zu genehmigen. **Dritte Berathung:** des Gesetz-Entwurfs auf Grund der Zusammenstellung in Nr. 128 — der Uebersicht auf Grund der in zweiter Berathung unverändert angenommenen Anträge in Nr. 112. — 4. Gesetz-Entwurf, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat des Deutschen Reiches für das Jahr 1872 — Nr. 8. — **Erste Berathung.** — Gründe, welche die Vorlegung des Nachtrags-Etat nöthig gemacht haben: die Einrichtung der Centralverwaltung für Elsaß-Lothringen, Organisation des statistischen Amts, Subvention für das römisch-germanische Museum in Mainz, Organisation der obersten Marineverwaltung, Vermehrung der Indienststellung von Kriegsfahrzeugen zum Schutz der Deutschen in den überseeischen Kolonien und zur Unterstützung der diplomatischen Aktion der Vertreter des Reichs, Wiener Ausstellung. — General-Diskussion. — Ernennung des Chefs der Admiralität und eines Ministerial-Direktors beim Reichskanzler-Amt, Deckung der Ausgaben im Nachtrags-Etat, Frage wegen Herstellung des statistischen Amts des Reichs durch Erweiterung des preußischen statistischen Amts. — **Zweite Berathung.** Fortdauernde und einmalige Ausgaben. — Kapitel 1, 8 und 9 Reichskanzler-Amt, — Rechnungshof, Reichs-Oberhandelsgericht. —

Abänderungsanträge ꝛc.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
—	—	—	Wegen Schlusses der Session nicht zur Berathung gelangt.
Erste Berathung. von Benda beantragt die Ueberweisung beider Gegenstände zur Vorberathung an eine Kommission.	19. Sitzung, S. 303 u. 304	von Benda, Richter, von Benda, Graf von Rittberg.	Antrag von Benda angenommen.
Mündlicher Bericht.	33. Sitzung, S. 680.	Berichterstatter von Benda.	Antrag der Kommission angenommen.
Diskussion.	— S. 680 u. 681.	Präsident des Reichskanzleramts Staatsminister Delbrück, Richter, von Benda.	
Mündlicher Bericht.	— S. 678 u. 679.	Berichterstatter Grumbrecht.	Anträge der Kommission angenommen.
Diskussion.	— S. 679 u. 680.	Grumbrecht, Staatsminister Delbrück, Grumbrecht.	
—	35. Sitzung, S. 725.	Präsident Dr. Simson.	Die in zweiter Berathung gefaßten Beschlüsse auch in dritter Lesung angenommen und dem Herrn Reichskanzler davon Mittheilung gemacht.
—	5. Sitzung, S. 24 u. 25.	Präsident des Reichskanzler-Amts, Statsminister Delbrück.	
—	— S. 25 bis 29.	Richter, von Benda, Präsident des Reichskanzler-Amts Delbrück, Bundeskommissar, Geh. Reg.-Rath Dr. Michaelis.	
—	24. Sitzung, S. 436 u. 437.	Präsident Dr. Simson.	

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, welche dem deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 8. April bis 19. Juni 1872 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen 2c. (S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten)
Reichshaushalt.	Einnahme. — Kapitel 6. Beitrag von Elsaß-Lothringen zu den Ausgaben für das Reichskanzler-Amt, den Rechnungshof und das Reichs-Oberhandelsgericht. — Einmalige Ausgaben. Kapitel 3. Auswärtiges Amt. — Neubau des Konsulatsgebäudes in Jerusalem. — Fortdauernde Ausgaben. Kapitel 6. Marine-Verwaltung. Tabellen über Neubauten 2c. von Kriegsschiffen — Nr. **20.** — Tit. 6 Sächliche Ausgaben. Antrag der Kommissarien: Titel 18. in dem Zusatz: „die Ersparnisse an Titel 18. können zu Schiffsneubauten verwendet werden" einzuschalten: „für das Jahr 1872" — Nr. **96.** VII. — Etats-Gesetz. §. 1. — Feststellung der nachträglichen Ausgabe und Einnahmen. — §. 2. — Aufbringung der Mittel zur Bestreitung des Mehrbedarfs. — **Dritte Berathung.** Marineverwaltung. Antrag von Benda: die bei Kapitel 6. Tit. 9 und 10. — Indiensthaltung der Fahrzeuge — geforderten Summen zu streichen — Nr. **185.** II. — Etats-Gesetz. — Abänderung der Zahlen in Folge der Annahme des Antrages von Benda. — Abstimmung über den Gesetzentwurf — Nr. **198.** — 5. Gesetz-Entwurf, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reiches für das Jahr 1873. — Nr. **43.** — **Zweite Berathung.** — Antrag auf gleichzeitige Berathung des Etats pro 1873 mit dem Nachtrage zum Etat für 1872. — Fortdauernde Ausgaben. Reichskanzler-Amt. — Unterstützung für das germanische Museum in Nürnberg. — Einmalige Ausgaben und Einnahmen.

Abänderungsanträge 2c.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
— Theilnahme von deutschen Astronomen an den Expeditionen, Behufs Beobachtung des Vorübergehens des Planeten Venus vor der Sonne im Jahre 1874. —	24. Sitzung, S. 436 und 437.	Dr. von Frisch, Präsident des Reichskanzler-Amts Delbrück.	
	— S. 447.	Präsident.	
— Frage, ob der Titel 6 geforderte Betrag aus den Einnahmen des Jahres 1872 oder aus den im Jahre 1871 übriggebliebenen Beständen aufgebracht werden soll. —	30. Sitzung, S. 584 u. 585.	von Benda, Präsident des Reichskanzler-Amts Delbrück, von Benda.	
	— S. 585.	Präsident.	Angenommen.
}	38. Sitzung, S. 853.	Präsident Dr. Simson.	
—	46. Sitzung, S. 1111 u. 1112.	von Benda, Staatsminister Delbrück.	Angenommen.
—	— S. 1112.	Präsident Dr. Simson.	
—	48. Sitzung, S. 1123.	Präsident.	Annahme des Gesetzentwurfs und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.
Erste Berathung. — Finanzverwaltung in Elsaß-Lothringen, Finanzergebnisse der Post- und Telegraphen-Verwaltung, Reichsfinanzverwaltung. —	16. Sitzung, S. 247 bis 254.	Präsident des Reiskanzler-Amts, Staatsminister Delbrück, Richter, Grumbrecht, von Kardorff, von Benda, Ackermann, Präsident des Reichskanzler-Amts Delbrück.	
–	21. Sitzung, S. 345.	Präsident Dr. Simson, Duncker.	**Zweite Berathung.** Antrag angenommen.
— Kontrolirende Zoll- und Steuerbeamte. —	— S. 345.	Duncker.	
Graf von Frankenberg, Fürst von Hohenlohe-Langenburg: die für das Museum ausgesetzte Unterstützung von 8000 Thlr. auf 16,000 Thlr. zu erhöhen. — Nr. 68. — Dr. Löwe: das Mehr von 8000 Thlr. im Extraordinarium zu bewilligen (Sten. Ber. S. 349.)	— S. 346 bis 351.	Fürst v. Hohenlohe-Langenburg, Graf Preysing, von Benda, Präsident des Reichskanzler-Amts Delbrück, Dr. Braun (Gera), Dr. Löwe, Dr. Reichensperger (Crefeld), Graf v. Frankenberg, Dr. Braun (Gera), Frhr. v. Hoverbeck, Graf v. Rittberg, v. Benda, Präsident des Reichskanzler-Amts Delbrück, Dr. Löwe, Duncker,	Antrag Grf. v. Frankenberg, Fürst v. Hohenlohe-Langenburg angenommen.
— Vervollständigung der technischen Einrichtung des Gebäudes der Normal-Eichungskommission. —	— S. 351.	Frhr. v. Hoverbeck, Bundeskommissar, Geh. Ober-Reg.-Rath Dr. Michaelis.	

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, welche dem Deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 8. April bis 19. Juni 1872 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen 2c. (S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)
Reichshaushalt.	Reichstag. — Anfertigung eines Bibliothekkatalogs und eines General-Repertoriums über die Reichstags-Verhandlungen. — Rechnungshof. Reichs-Oberhandelsgericht. Universität Straßburg. Auswärtiges Amt. Denkschrift, die Gesandtschaftsprediger betreffend — Nr. 53. — Kostenüberschlag zum Umbau und Erweiterungsbau des Dienstgebäudes des auswärtigen Amtes, Wilhelmstraße 76 — Nr. 62. — **Special-Diskussion.** Fortdauernde Ausgaben. Für Unterhaltung der beiden Dienstgebäude des auswärtigen Amtes: 4500 Thaler. — Gesandter in Rom. — General-Konsulate. — Auskunft über den im v. J. vom Reichstage in Betreff des deutschen Schiffes „Ferdinand Rieß" gefaßten Beschluß. — Petitionen aus sieben badischen Handelskammern, Karlsruhe, Mannheim, Pforzheim, Wertheim, Freiburg, Furtwangen und Konstanz, um Errichtung eines Berufskonsulats in Italien. Einmalige Ausgaben. — Erwerbung des Pallastes Caffarelli. — Einnahme bei dem auswärtigen Amte den Gesandtschaften und Konsulaten.

Abänderungsanträge ꝛc.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
			Zweite Berathung.
—	21. Sitzung. S. 351.	Richter, Präsident Dr. Simson.	
—	— S. 352.	Richter.	
—	— S. 352.	Präsident.	
—	— S. 352 u. 353.	Duncker, Präsident des Reichskanzler-Amts Delbrück.	
Einleitung.	S. 353 u. 354.	Bundeskommissar, Geh. Legationsrath v. Bülow.	
Generaldiskussion. — Gesandschaft beim päpstlichen Stuhle. —	— S. 354 bis 364.	v. Bennigsen, Reichskanzler Fürst Bismarck, Dr. Windthorst (Meppen), Reichskanzler Fürst v. Bismarck, Fürst v. Hohenlohe-Schillingsfürst, Dr. Loewe, Dr. Reichensperger (Crefeld).	
Persönliche Bemerkungen.	— S. 364.	Fürst v. Hohenlohe-Schillingsfürst, Dr. Windthorst (Meppen).	
Freiherr von Hoverbeck: nebenstehende 4500 Thlr. als künftig wegfallend zu bezeichnen.	— S. 364.	Frhr. v. Hoverbeck, Fürst Bismarck.	Antrag Frhr. v. Hoverbeck angenommen.
Dr. Löwe: die für den Gesandten in Rom ausgeworfene Summe nicht zu bewilligen.	— S. 365.	Präsident, Dr. Loewe.	Antrag Dr. Loewe abgelehnt.
—	24. Sitzung, S. 437.	Schmidt (Stettin), Bevollmächtigter z. Bundesrathe, Ministeraldirektor v. Philipsborn.	
Kommissarien von Bennigsen und Genossen: Die Errichtung von Berufskonsulaten in Italien in Erwägung zu ziehen und zunächst wenigstens ein Berufs-Generalkonsulat in Rom ins Leben zu rufen und die Petitionen hierdurch für erledigt zu erklären. — Nr. 74 II u. III. —	— S. 438—443.	Dr. Kapp, Dr. Loewe, Dr. Schleiden, Dr. Bamberger, Ministeraldirektor v. Philipsborn, Sonnemann, Dr. Schleiden.	Die Anträge der Kommissarien angenommen.
Kommissarien von Bennigsen und Genossen: den Herrn Reichskanzler aufzufordern: 1. auf die Umwandlung des archäologischen Instituts zu Rom in eine Reichsanstalt mit einer angemessenen Dotirung bei Aufstellung des Haushalts-Etats für 1874 Bedacht zu nehmen; 2. die Gründung einer Zweiganstalt dieses Instituts in Athen ins Auge zu fassen und eventuell eine entsprechende Summe dafür in den Haushalts-Etat für 1874 aufzunehmen. — Nr. 74 I. —	— S. 443 bis 447.	Dr. Kapp, Graf v. Preysing, Bundeskommissar, Geh. Legationsrath v. Bülow II., Dr. v. Bunsen, Lesse.	Beide Anträge angenommen.
—	— S. 447.	Präsident Dr. Simson.	

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.

Vorlagen, welche dem deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 8. April bis 19. Juni 1872 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen ꝛc.

(S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)

Reichshaushalt.

Post- und Zeitungsverwaltung.

Einnahmen.

Porto, Personengeld ꝛc.

Petition des Kaufmanns Ebel, um Gehaltsverbesserung und Pensionsberechtigung der Postexpediteure.

Anträge der Kommissarien Overweg und Genossen: die Petition

1. soweit sie die Pensionirung der Posterpediteure betrifft, mit Rücksicht auf die Lage der neuesten Gesetzgebung für erledigt zu erklären,
2. insofern sie für diese Beamten eine Gehaltsverbesserung beantragt, in Betreff derjenigen vollbeschäftigten Posterpediteure, welche ihr Amt nicht als Nebenamt verwalten, dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung für den Etat pro 1874 zu überweisen. — Nr. **71**. —

Fortdauernde Ausgaben.

Einmalige Ausgaben.

Telegraphen-Verwaltung.

Special-Diskussion.

Einnahmen.

Antrag Grumbrecht: Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen:

1. dahin zu wirken, daß die Befreiungen von Gebühren für Telegramme nach den in dem Gesetze vom 5. Juni 1869, die Aufhebung der Portobefreiungen betreffend, enthaltenen Principien baldmöglichst aufgehoben, beziehungsweise beschränkt werden;
2. dem Reichstage — wenn möglich noch in dieser Session — eine Mittheilung über den Umfang der betreffenden Befreiungen und über das Verhältniß der bezahlten Leistungen der Telegraphenanstalten zu den nicht bezahlten zugehen zu lassen. — Nr. **77**. —

Fortdauernde Ausgaben.

Anträge der Kommissarien Ackermann und Genossen:

Dem Herrn Reichskanzler zu empfehlen:

1. zum Ausgabe-Etat Titel 1, Nr. 1 und 2, Titel 7, Nr. 1 und 2: daß die zeitherigen, mehr durch äußere Verhältnisse veranlaßten Lokalzulagen in Wegfall kommen, nachdem Fürsorge getroffen, daß die in Folge der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse jetzt vorliegenden Ungleichheiten im Diensteinkommen der Beamten, durch systematisch geordnete, bei Auswerfung der Pension außer Ansatz bleibende Zuschüsse, in Uebereinstimmung mit den anderen Zweigen der Reichsverwaltung, beseitigt werden; — Zurückgezogen. —

2. zum Ausgabe-Etat Titel 1, Nr. 1b.: daß die Dreitheilung in der Gehaltsskala der Sekretäre für den Etat pro 1873 aufgegeben, die Besoldung derselben nach Einer Skala, wie vor dem Jahre 1872, unter Aufrechterhaltung des Princips der Anciennität, jedoch unter Wahrung der in der Zwischenzeit von Einzelnen erworbenen Rechte, wieder hergestellt und, soweit nöthig, ein Nachtrags-Etat deshalb vorgelegt werde. — Nr. **61**. —

Abänderungsanträge 2c.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
			Zweite Berathung.
— Anerkennung der ausgezeichneten Leistungen der deutschen Reichspost, Kombinirung der Telegraphen-Stationen mit Postanstalten, Einführung der Kilometer bei Messung der Meilen, Frage wegen Begründung von Staats- oder Reichspost-Sparkassen, Packetporto. —	24. Sitzung, S. 447 bis 451.	Overweg, Schmidt (Stettin), Sombart, Präsident des Reichskanzler-Amts Delbrück, Dernburg, Bevollmächtigter zum Bundesrathe, General-Postdirektor Stephan, Dr. Mohl.	Beide Anträge angenommen.
— Aufhebung der Offizier-Postmeisterstellen. —	27. Sitzung, S. 481.	Dr. Techow, Lesse, Dr. Techow.	Angenommen.
Antrag Richter, Freiherr von Hoverbeck: Tit. 7. Beitrag zur Post-Armen- beziehungsweise Post-Unterstützung und zu den Spar- und Vorschußvereinen der Postbeamten unter folgender Bezeichnung zu genehmigen: „Beitrag zur Post-Armen-, resp. Post-Unterstützungskasse."	— S. 482 u. 483.	Richter, General-Postdirektor Stephan, Richter, Frhr. v. Hoverbeck.	
— Postlokale. —	— S. 484 u. 485.	Richter, General-Postdirektor Stephan.	
—	— S. 485.	Präsident Dr. Simson.	
Generaldebatte.			
— Organisation der Telegraphenverwaltung. —	— S. 485 bis 488.	Schmidt (Stettin), Bundeskommissar, Oberst Meydam, Schmidt (Stettin), Richter, Oberst Meydam, Richter.	
— Befreiung von Telegraphengebühren. —	— S. 488 bis 492.	Grumbrecht, Präsident des Reichskanzler-Amts Delbrück, Grumbrecht, Miquél, Präsident des Reichskanzler-Amts Delbrück, Richter, Grumbrecht.	Beide Anträge zurückgezogen.
— Wegfall der Lokalzulagen. —	— S. 492 bis 496.	Ackermann, Präsident des Reichskanzler-Amts Delbrück, Lasker, Miquél, Ackermann, Richter, Wichmann, Ackermann.	Antrag ad 1 zurückgezogen.
— Beseitigung der Dreitheilung in der Gehaltsskala der Telegraphen-Sekretäre. —	— S. 496 bis 498.	Ackermann, Grumbrecht, Richter, Grumbrecht, Frhr. v. Hoverbeck, Ackermann, Richter, Grumbrecht.	Antrag ad 2 abgelehnt.
— Telegraphenschule.	— S. 499.	Schmidt (Stettin), Oberst Meydam.	

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, welche dem deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 8. April bis 19. Juni 1872 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen 2c. (S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)
Reichshaushalt.	Anträge der Kommissarien Ackermann und Genossen: Dem Herrn Reichskanzler zu empfehlen: 1. zum Ausgabe-Etat Titel 9: daß zur Beseitigung der durch den Etat für 1872 herbeigeführten Härten denjenigen Beamten, welche bei Ausführung dieses Etats in Folge der Ermäßigung, respektive des Fortfalls der Lokalzulage eine Aufbesserung ihres Gesammteinkommens nicht erfahren haben, entsprechende Entschädigung gewährt und zu solchem Zweck im Nachtragsetat die erforderliche Summe eingestellt werde; 2. zum Ausgabe-Etat Titel 9: daß den in Elsaß-Lothringen angestellten Telegraphenbeamten vom 1. Januar 1872 an, gleiche Zulage zugebilligt werde, wie sie andere dem Range nach ihnen gleichstehende Beamte in jenem Reichslande beziehen, und das hierauf bezügliche Postulat im Nachtragsetat Aufnahme finde. — Nr. **61.** — Einmalige Ausgaben. Antrag der Kommissarien Ackermann und Genossen: Dem Herrn Reichskanzler zu empfehlen: daß zur Vermehrung der Telegraphenverbindungen und Errichtung von Telegraphenstationen ein Organisationsplan aufgestellt und dieser dem Reichstage mit dem nächsten Haushaltsetat vorgelegt werde. — Nr. **61.** — Mehrere Petitionen von Telegraphenbeamten, betreffend Besoldungs- und Pensionsverhältnisse, Lokalzulagen u. s. w. Antrag der Kommissarien Ackermann und Genossen: zu erklären: daß dieselben durch vorstehende Anträge ihre Erledigung gefunden haben, und insoweit dies nicht geschehen, zur weiteren Erörterung nicht geeignet sind. — Nr. **61.** — Resolution Rohland und Schmidt (Stettin): den Herrn Reichskanzler aufzufordern, dahin zu wirken: daß neben den Militäranwärtern einer größeren Anzahl sprachlich gebildeter junger Leute aus dem Civilstande regelmäßig Aufnahme in den Telegraphendienst gewährt werde. — Nr. **91.** — Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen. Marineverwaltung. Beilagen: 1. Tabellen über Neubauten von Kriegsschiffen, über Reparaturkosten für Kriegsschiffe und Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine bis ult. 1871. — Nr. **20.** — 2. Denkschrift, betreffend die Gründung von Stations-Intendanturen in Kiel und Wilhelmshaven. — Nr. **42.** — 3. Denkschrift, betreffend die Ausführung des sogenannten Flotten-Gründungsplans. — Nr. **57.** — 4. Promemoria, betreffend einen indirekten Besoldungsmodus bei dem seemännischen Personal der Kaiserlichen Marine. — Nr. **96.** — **Specialdiskussion.** Fortdauernde Ausgaben. Antrag der Kommissarien: Titel 1, Position 3, statt „und 2 Offiziere à 1500 Thaler als Hülfsräthe — 19,800 Thaler" zu setzen: „für 2 Offiziere als Hülfsräthe 2400 Thaler — 19,200," und demgemäß in Position 4 statt „sowie 2 Hülfsräthe von 2000 Thaler bis 1600 Thaler, durchschnittlich 1800 Thaler — 23,900 Thaler" zu setzen: „2 Hülfsräthe von 2000 Thaler bis 1600 Thaler, durchschnittlich 1800 Thaler und ein Hydrograph zu 2000 Thaler" — 25,900 Thaler, und in Position 5 die Worte „und ein Hülfshydrograph" zu streichen und „23,800 Thaler" durch „22,400 Thaler" zu ersetzen. — Nr. **96. I.** —

Abänderungsanträge 2c.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
— Aufbesserung der Gehälter einer kleiner Anzahl von Telegraphenbeamten in Frankfurt, Bremen, Hamburg und Lübeck; Bewilligung von Lokalzulagen für die in Elsaß-Lothringen angestellten Telegraphenbeamten. —	27. Sitzung. S. 499 bis 501.	Ackermann, Präsident des Reichskanzler-Amts Delbrück, v. Benda, Wichmann.	**Zweite Berathung.** Antrag ad 1 und 2 abgelehnt.
— Vervollständigung des Telegraphennetzes. —	— S. 501 und 502.	Oberst Meydam, Ackermann.	Angenommen.
— Erwerbung eines Telegraphen-Dienstgebäudes in Karlsruhe. —	— S. 502.	Richter.	
—	— S. 502 bis 504.	Ackermann, Lasker, Frhr. v. Hoverbeck, Grumbrecht, Dr. Blum, Lasker, Ackermann, Frhr. v. Unruhe-Bomst, v. Cranach.	Angenommen.
—	— S. 504 u. 505.	Schmidt (Stettin), Oberst Meydam, Frhr. v. Hoverbeck.	Angenommen.
— Frage wegen Ermäßigung der Betriebsausgaben bei den Elsaß-Lothringischen Eisenbahnen; Ankauf der Linie Colmar-Münster. —	— S. 505 bis 509.	Oehmichen, Präsident des Reichskanzler-Amts Delbrück, Dr. Hammacher, Frhr. v. Roggenbach, Präsident des Reichskanzler-Amts Delbrück, Oehmichen, Dr. Hammacher.	
Geschäftliches wegen Bezeichnung der Anträge der Kommissarien für die Etatsgruppen.	29. Sitzung. S. 554 u. 555.	Schmidt (Stettin) Präsident Dr. Simson, Duncker, Miquél, v. Benda, Duncker, Präsident Dr. Simson, Graf zu Münster, (Hannover).	
Generaldebatte. — Flottengründungsplan. —	— S. 555 bis 562.	Harkort, Graf zu Münster (Hannover), Miquél, Bevollmächtigter zum Bundesrath, Staatsminister und Chef der Kaiserl. Admiralität v. Stosch, Schmidt (Stettin), Dr. Schleiden, v. Benda.	
—	30. Sitzung. S. 567 bis 569.	Schmidt (Stettin), v. Freeden, Schmidt (Stettin).	Antrag angenommen.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.

Vorlagen, welche dem deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 8. April bis 19. Juni 1872 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen 2c.)

(S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)

Reichshaushalt.

Titel 8. Militärpersonal.

— Seebataillon. —

— Seeartillerie. —

— Indienststellung einer Eskadre von Panzer- und anderen Schiffen im Herbst 1871. —

Rationsgelder.

Titel 18. Kosten des Werft- und Depot-Betriebes im Allgemeinen und zur Unterhaltung der Fahrzeuge und ihres Inventars excl. Artillerie resp. für Neubau von Schiffen.

Antrag der Kommissarien:
Titel 20 in dem Zusatz: „Etwaige Bestände können zu Neubauten mit verwendet werden" einzuschalten: „für das Jahr 1873." — Nr. 96. —

Einmalige Ausgaben.

Antrag der Kommissarien:
für den Fall der Bewilligung des Titel 7 „zum Bau von Kriegsschiffen und zur Beschaffung der Armirung", die Erwartung auszusprechen, „daß mit dem Marine-Etat pro 1874 ein Plan über die als nothwendig erkannten Abänderungen des ursprünglichen Flottengründungsplanes, über die in den folgenden fünf Jahren zur weiteren Entwickelung der Deutschen Marine vorzunehmenden Bauten und auszuführenden Anlagen und über die hierzu erforderlichen Geldmittel nebst den Vorschlägen zu deren Beschaffung vorgelegt, inzwischen aber von dem Beginne des Ausbaues der 5 Panzerschiffe Nr. 7—11 (pag. 7 der Denkschrift) Abstand genommen werden wird — Nr. 96 IV. —

Zölle und Verbrauchssteuern.

General-Debatte.

Petition aus Westpreußen wegen Beseitigung der Eisenzölle wird zur Berathung bei der dritten Lesung des Etats gestellt.

Special-Debatte.

Zölle.

Antrag Grumbrecht:
Der Herr Reichskanzler wird ersucht, die Zulässigkeit der Erhebung eines Eingangszolls von ¼ pCt. des Werths von verschiedenen in Hamburg eingeführten Waaren nach den Vorschriften der Reichsverfassung (Artikel 4 Nr. 2, Artikel 33, Artikel 35, und Artikel 38) und des in der Hamburgischen Verordnung vom 30. December 1867 abgeänderten § 10 der revidirten Hamburgischen Zollordnung von 1864, welcher den Nichtbürgern die Declaration behufs der Befreiung des Transitguts vom Zoll erschwert, in Erwägung zu ziehen und dem Reichstage das Resultat derselben demnächst mitzutheilen — Nr. 109. —

Abänderungsanträge ꝛc.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
			Zweite Berathung.
Antrag der Kommissarien: die Aufhebung des Seebataillons dem Reichskanzler-Amte zu empfehlen. — Nr. 96 II. —	30. Sitzung, S. 569 bis 572.	Schmidt (Stettin), Chef der Admiralität v. Stosch, Russell, v. Benda, Dr. Lucius (Erfurt), Richter, Schmidt (Stettin), v. Benda, Frhr. Nordeck zur Rabenau, Schmidt (Stettin), Miquél, Dr. Lucius (Erfurt), Frhr. Nordeck zur Rabenau, v. Benda.	Antrag abgelehnt.
Antrag der Kommissarien: die Aufhebung der Seeartillerie dem Reichskanzler-Amte zu empfehlen. — Nr. 96 III. —	— S. 572.	Präsident.	Antrag abgelehnt.
—	— S. 572 und 573.	Dr. Seelig, Chef der Admiralität v. Stosch, Freiherr v. Hoverbeck.	
Antrag der Kommissarien: 4 leichte Rationen je 2 für 2 Stationschefs und 4 leichte Rationen je 1 für 4 Adjutanten nicht zu genehmigen. — Nr. 96 IV. —	— S. 573 u. 574.	Russell.	Angenommen.
Antrag von Benda: aus der nebenstehenden Ueberschrift die Worte: „resp. für Neubau von Schiffen" wegzulassen.	— S. 574 u. 575.	Duncker, Lesse, v. Benda.	Antrag von Benda angenommen.
— Besprechung einer Petition von Werftarbeitern in Danzig auf Lohnerhöhung und Genehmigung eines von ihnen an die Admiralität eingereichten Entwurfs zu einem Einigungsamte. —			
—	— S. 576.	Präsident.	Angenommen.
— Kosten in Ansehung der Herstellung des Hafens an der Jade, des Wilhelmshafens und des Kieler Hafens. —	— S. 576 bis 584.	Miquél, Chef der Admiralität v. Stosch, v. Kusserow, Chef der Admiralität v. Stosch, Dr. Seelig, v. Behr (Greifswald), Miquél, Präsident des Reichskanzler-Amts Delbrück, v. Kusserow, Frhr. v. Hoverbeck, Miquél, v. Behr, Harkort, Graf zu Münster (Hannover), Miquél, von Benda, Schmidt (Stettin), Russell, v. Freeden.	Antrag der Kommissarien angenommen mit Weglassung der Worte: „inzwischen aber" bis „Abstand genommen".
— Maßregeln Frankreichs bezüglich der Zuckersteuer. —	— S. 585 bis 587.	Dr. Mohl, Präsident des Reichskanzler-Amts Delbrück.	
— Aufhebung des Roheisenzolles und Revision des Zolltarifs auch in Bezug auf die sonstigen Eisenzölle. —	— S. 587 bis 589.	Lesse, Stumm, v. Kardorff, v. Mallinckrodt, Dr. Mohl, Lesse.	
— Erhebung des Eingangszolles von in Hamburg eingeführten Waaren. —	32. Sitzung, S. 641 u. 645.	Grumbrecht, Bevollmächtigter zum zum Bundesrath, Ministerresident Dr. Krüger, Dr. Schleiden, Grumbrecht, Dr. Wolffson.	Antrag Grumbrecht abgelehnt.
— Abstimmung über die Positionen aus Zöllen und Verbrauchssteuern. —	33. Sitzung. S. 659.	Richter, Präsident Dr. Simson.	

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, welche dem deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 8. April bis 19. Juni 1872 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen ꝛc. (S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)
Reichshaushalt.	Rübenzuckersteuer. Salzsteuer. Anträge Freiherr von Hoverbeck: 1. Folgenden Gesetz-Entwurf anzunehmen: Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. Einziger Paragraph. Die im § 2 des Gesetzes von 1867 festgestellte Abgabe vom Salz wird vom 1. Januar 1873 an mit Einem Thaler für den Centner Nettogewicht erhoben. Urkundlich ꝛc. ꝛc. — Nr. **30** 1. — 2. Folgender Resolution zuzustimmen: Die gänzliche Aufhebung der Abgabe von Salz ist ebenso eine Forderung der Gerechtigkeit als einer gesunden Finanzpolitik und demgemäß, sobald die Finanzlage es irgend gestattet, in erster Linie durchzuführen. — Nr. **30** 2. — Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe von Branntwein. Braumalzsteuer und Uebergangsabgabe von Bier. Aversa für Zölle und Verbrauchssteuern. Wechselstempelsteuer. Verzinsung der Reichsschuld. Einnahmen aus der Reichsanleihe und aus der französischen Kriegs-Entschädigung. — Bereitstellung der nothwendigen Mittel für die Marine aus der Kriegsentschädigung statt aus der Reichsanleihe. — Gewinn aus der Ausprägung von Reichsgoldmünzen. Denkschrift über die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Ausprägung der Goldmünzen. — Nr. **52**. — Verwaltung des Reichsheeres. Diskussion. Anfragen und Beantwortungen. — Nr. **143. 178**. — Pensionen in Folge des Krieges von 1870—1871. Etats-Gesetz. § 1. — Feststellung der Höhe der Ausgaben und Einnahmen. — § 2. — Ermächtigung zur Ausgabe von Schatzscheinen in Höhe von 8 Millionen Thalern. — § 3. — Zinsfuß und Dauer der Umlaufszeit der Schatzscheine. — § 4. — Verzinsung und Einlösung der Schatzscheine. — § 5. — Verjährung der Zinsen und Kapitalbeträge. —

Abänderungsanträge 2c.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
—	33. Sitzung, S. 659.	Präsident.	**Zweite Berathung.**
Antrag Stumm, von Wedell: Unter Ablehnung des nebenstehenden Gesetzentwurfes den Reichskanzler aufzufordern, dem Reichstage in seiner nächsten Session Vorlagen zu machen, inhaltlich deren: 1. die Salzsteuer (Abgabe von Salz) vom 1. Januar 1874 ab vollständig aufgehoben und 2. die Deckung des den eigenen Einnahmen des Reiches hierdurch erwachsenden Ausfalls herbeigeführt wird: a) durch Beschaffung entsprechender Mehrerträge der Tabacksbesteuerung, b) durch Ueberweisung solcher Stempelgefälle an das Reich, welche sich nach der Natur des Objekts, nach der Gemeinsamkeit des betreffenden Rechtsgebietes und nach den Formen des heutigen Verkehrs hierzu eignen. — Nr. 41. —	— S. 660 bis 678.	Grumbrecht, Stumm, Sonnemann, Dr. Mohl, Präsident des Reichskanzler-Amts, Staatsminister Delbrück, Grumbrecht, Richter, Stumm, Schroeder (Lippstadt).	Gesetz-Entwurf und Antrag Stumm abgelehnt, Resolution angenommen.
—	S. 678.	Präsident.	
— Die von dem Gesetz über die Braumalzsteuer zu erwartenden Mehreinnahmen werden den Einnahmen des Etats pro 1873 zugesetzt werden. —	— S. 678.	Dernburg, Präsident des Reichskanzler-Amts, Staatsminister Delbrück, Dernburg.	
—	— S. 678.	Präsident Dr. Simson.	
—	— S. 678.		
—	36. Sitzung, S. 793.	Präsident.	
Antrag Lasker auf Wegfall des Kapitel 7 „Aus der Reichsanleihe 2c." — Nr. 134 II. —	— S. 793 u. 794.	Lasker, Bundeskommissar, Geh. Ober-Reg.-R. Dr. Michaelis, Lasker, v. Benda.	Antrag Lasker angenommen.
— Fragen bezüglich des Umfangs des Münzmaterials zur Ausprägung, des Preises des Prägegoldes und der Höhe der Prägekosten, sowie wegen Einziehung von groben Silbermünzen. — Vorlegung eines Münzgesetzes und eines Bankgesetzes für Deutschland. —	— S. 794 bis 797.	Dr. Gerstner, Geh. Ober-Reg.-Rath Dr. Michaelis, Dr. Bamberger, Dr. Gerstner.	
— Pauschquantum, Militairetats für Mecklenburg-Strelitz und Württemberg, Kasernenbau in Leipzig, Revision der Servisklassen-Eintheilung. —	— S. 784 bis 793.	Richter, Ludwig, Westphal, Kriegsminister Graf v. Roon, Oberst v. Holleben, Ludwig, Frhr. v. Hoverbeck, Kriegsminister Graf v. Roon, Dr. Georgi, Graf v. Ballestrem, Lasker, Oberst v. Holleben.	
— Invalidenverein in Bayern. —	— S. 793.	Dr. Buhl.	
—	38. Sitzung, S. 848.	Präsident Dr. Simson.	
Antrag Lasker: statt 8 Millionen zu setzen 10 Millionen.	— S. 848 u. 849.	Lasker, Präsident des Reichskanzler-Amts, Staatsminister Delbrück, Lasker.	Antrag Lasker angenommen.
—	— S. 849.	Präsident Dr. Simson.	

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.

Vorlagen, welche dem Deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 8. April bis 19. Juni 1872 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen 2c.

(S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)

Reichshaushalt.

Resolution Lasker:
den Reichskanzler aufzufordern, dafür Sorge zu tragen,
a) daß in Zukunft, soweit nur immer möglich, die vom Bundesrathe in Aussicht genommenen Gesetzesvorlagen, welche die Finanzverwaltung berühren, gleichzeitig mit dem Reichshaushaltsetat dem Reichstage unterbreitet werden;
b) daß ferner in jedem Entwurf eines Finanzgesetzes voranschlagsweise in Zahlen ausgedrückt werde, welche Wirkung der in dem Entwurf enthaltene Finanzvorschlag auf die Einnahmen und Ausgaben der in Berathung befindlichen Etatsgesetze ausübt. — Nr. 139. I. —

Dritte Berathung
auf
Grund der Zusammenstellung der in zweiter Berathung gefaßten Beschlüsse. — Nr. 158. —

Special-Diskussion.

Ausgaben.

Statistisches Amt.

Petition des Schriftstellers Dr. Hirth und Genossen zu München: Dahin zu wirken, daß bei der Organisation des Reichs-Amtes für deutsche Statistik eine Decentralisation der erforderlichen Arbeiten in der Weise stattfinde, daß die Direktion jedes der in Betracht kommenden wissenschaftlichen resp. Verwaltungsgebiete besonderen fachmännisch gebildeten Kräften anvertraut werde.

Reichstag.

Verwaltung des Reichsheeres.
— Württembergischer Militär-Etat —

Antrag Dr. Georgi und Genossen:
den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß vor Ausführung weiterer Kasernenbauten auf dem Areal des Schlosses Pleißenburg in Leipzig die Zweckmäßigkeit derselben in gesundheitlicher Beziehung durch ärztliche Sachverständige geprüft werde. — Nr. 150. —

— Pensionirung bayerischer Invaliden aus dem Kriege 1870 und 1871. —

Marineverwaltung.

Antrag von Kusserow:
Die Marineverwaltung ist ermächtigt, die bei Titel 2. und 4. der Einmaligen und Außerordentlichen Ausgaben für die Befestigung des Marine-Etablissements in Wilhelmshaven und des Kieler Hafens disponiblen Fonds, insoweit dieselben in den Jahren 1872 und 1873 für diesen Zweck entbehrlich werden, zu den Hafen- und Werftbauten in Wilhelmshaven und Kiel, Titel 1. und 3., mit zu verwenden. — Nr. 180. —

Antrag von Benda:
Dem Kapitel 6. Titel 4. (Fortdauernde Ausgaben der Marineverwaltung) am Schlusse die Bemerkung hinzufügen:
„Die Marineverwaltung ist ermächtigt, die voraufgeführte Formation der Marine-Intendantur für das Jahr 1873 in der Weise zu verändern, daß in Wilhelmshaven und in Kiel zwei Stations-Marine-Intendanturen eingerichtet werden, während das Rechnungsrevisionsbureau in Berlin verbleibt. Eine Vermehrung des Pos. 1 und flg. aufgeführten Personals oder eine Erhöhung der für die Marine-Intendantur bewilligten Summen darf hierdurch nicht herbeigeführt werden." — Nr. 185. I. —

Abänderungsanträge ꝛc.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung welche der Gegenstand gefunden hat.
			Zweite Berathung.
Antrag Krüger (Hadersleben) auf Suspension der Gültigkeit des Reichshaushalts-Gesetzes für die nördlichen Distrikte von Schleswig so lange, bis vermittelst einer freien Abstimmung der Bevölkerungen von Nord-Schleswig die Staatszugehörigkeit derselben festgestellt sein wird. — Nr. 77 II. —	38. Sitzung, S. 849 und 850.	Krüger (Hadersleben).	Abgelehnt.
—	— S. 850 bis 853.	Lasker, Präsident des Reichskanzler-Amts, Staatsminister Delbrück, Frhr. v. Hoverbeck, Grumbrecht, v. Benda.	Angenommen.
Generaldebatte.	44. Sitzung, S. 1040 und 1041.	Dr. Ewald.	**Dritte Berathung.**
Antrag der Etatsgruppe: die Petition dem Herrn Reichskanzler zur Kenntnißnahme zu überweisen.	— S. 1041.	Frh. v. Dörnberg.	Angenommen.
— Anderweite Fassung der Bemerkung unter dem Titel „an Diäten für Stenographen und Stenographen-Sekretaire." — Sten. Ber. S. 1041. —	— S. 1041.	Dr. Lieber.	Angenommen.
Generaldebatte.	— S. 1041 bis 1044.	Hoelder.	
—	— S. 1044 bis 1050.	Dr. Georgi, Bevollmächtigter zum Bundesrath, Oberstlieutenant v. Holleben, Günther (Sachsen). Dr. Stephani.	Angenommen.
—	— S. 1050.	Bevollmächtigter zum Bundesrath Oberst Fries.	
—	— S. 1050 bis 1053.	v. Kusserow, Präsident des Reichskanzler-Amts, Staatsminister Delbrück Dr. Seelig, Frh. v. Hoverbeck, Staatsminister Delbrück, Schmidt (Stettin), Chef der Admiralität v. Stosch.	Angenommen.
—	— S. 1053 u. 1054.	v. Benda, Staatsminister Delbrück.	Angenommen.
— Hydrographisches Reichsamt. —	— 1054.	Dr. Seelig, Chef der Admiralität, Staatsminister v. Stosch.	

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, welche dem Deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 8. April bis 19. Juni 1872 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen ꝛc. (S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)
Reichshaushalt.	Antrag Schmidt (Stettin): die Aufhebung der Seeartillerie dem Reichskanzler-Amt zu empfehlen. — Sten. Ber. S. 1055. —
	Telegraphenverwaltung.
	Anträge Grumbrecht, Ackermann und Genossen: I. dafür Sorge zu tragen, daß die Ungleichheiten, welche hinsichtlich der Besoldungen der Telegraphen-Sekretäre im Verhältniß zu ihrem Dienstalter und ihrer Stellung durch die Verschiedenheit der Gehaltssätze für die Stellen in Berlin, in Städten von mehr als 30,000 Einwohnern und den anderen Orten (nach dem Etat pro 1873 Titel I. Nr. 1 b. resp. 34, 116 und 125 Stellen), sowie durch den Wegfall oder die Verminderung der Lokalzulagen für eine große Zahl von Beamten hervorgerufen sind, baldmöglichst und spätestens in dem Etat pro 1874 beseitigt werden; II. in Erwägung zu ziehen, ob nicht die den Telegraphen-Beamten in Elsaß-Lothringen bewilligten Lokalzulagen den in anderen Verwaltungen gewährten entsprechend zu erhöhen seien. — Nr. 115. —
	Zwei Petitionen von Telegraphen-Sekretären, betreffend die Aufbesserung ihrer Gehälter ꝛc.
	Fünf fernere Petitionen von Telegraphen-Beamten, betreffend Gehaltsverbesserung, Gleichstellung der Lokalzulage für die Telegraphen-Beamten mit der in anderen Verwaltungszweigen gewährten Lokalzulage und Gewährung der einer Ortszulage.
	Marineverwaltung.
	Petition des nautischen Vereins, betreffend die Errichtung einer Reichs-Ober-Seebehörde.
	Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen.
	— Uebernahme des Betriebes der Luxemburgischen Eisenbahnen. —
	Einnahmen.
	Zölle und Verbrauchssteuern.
	Petition der Danziger Maschinenbau-Aktien-Gesellschaft um schleunige Beseitigung des Eingangszolls auf Roh- und Brucheisen, sowie auf geschmiedetes und gewalztes Eisen in Stäben ꝛc. ꝛc.
	Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe von Branntwein.
	Braumalzsteuer und Uebergangsabgabe von Bier.
	Telegraphenverwaltung.
	Aus der Reichs-Anleihe.
	— Die im § 2 des Etatsgesetzes beschlossene Erhöhung des Betriebsfonds für die Reichsregierung um 2 Millionen Thalen, dürfen nur für Marinezwecke verwendet werden. —
	Etatsgesetz.

Abänderungsanträge 2c.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
			Dritte Berathung.
—	44. Sitzung, — S. 1054 u. 1055.	Schmidt (Stettin), Chef der Admiralität, Staatsminister von Stosch, Dr. Seelig.	Abgelehnt.
—	— S. 1055 u. 1056.	Grumbrecht, Staatsminister Delbrück, Grumbrecht, Ackermann.	Angenommen.
Antrag der VII. Etatsgruppe auf Ueberweisung an den Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung. — Nr. **114.** —	— S. 1056.	Ackermann.	Angenommen.
Antrag derselben Gruppe: die vier ersteren Petitionen ebenfalls dem Reichskanzleramt zur Berücksichtigung zu überweisen; letztere dagegen für nicht geeignet zur Berücksichtigung zu erachten. — Sten. Ber. S. 1057. —	— S. 1057.	Ackermann.	Angenommen.
—	— S. 1057.	Mosle.	Unerledigt geblieben.
—	— S. 1057 u. 1058.	Stumm, Staatsminister Delbrück.	
— Branntweinsteuer. —	46. Sitzung, S. 1101 u. 1102.	Grumbrecht, v. Kardorff.	
Antrag Oemichen und Genossen: Die Petition dem Herrn Reichskanzler mit dem Ersuchen zu überweisen, bei der nächsten Zolltarif-Revision auf die Aufhebung respektive Ermäßigung der Eisenzölle Bedacht zu nehmen. — Nr. **119.** —	— S. 1102 bis 1107.	Oehmichen, Stumm, Lesse, Dr. Mohl, Stumm, Lesse.	Angenommen.
—	— S. 1107 u. 1108.	v. Kardorff, Geh. Ober-Regierungs-Rath, Dr. Michaelis.	
— Erhöhung der Nettoeinnahme von etwa 200,000 Thalern bei der Braumalzsteuer in Folge des Gesetzes, betreffend die Aenderung der Braumalzsteuer. —	— S. 1108 u. 1109.	v. Benda, Geh. Ober-Regierungs-Rath Dr. Michaelis.	
Antrag von Benda, betreffend die Feststellung der hiernach erhöhten Positionen. — Sten. Ber. S. 1109. —	— S. 1109.	Präsident.	Angenommen.
— Anträge wegen Verwendung von Telegraphen-Freimarken. —	— S. 1109 u. 1110.	Schmidt (Stettin), Bundeskommissar, Oberst Meydam, Schmidt (Stettin).	
Antrag von Benda: den Titel 3 „zu den Ausgaben der Marineverwaltung, 2,016,000 Thaler" zu streichen 2c. — Nr. **185.** —	— S. 1110 u. 1111.	von Benda, Staatsminister Delbrück, von Benda, Lasker, Geh. Ober-Regierung-Rath Dr. Michaelis.	Zurückgezogen.
—	— S. 1111.	Geh. Ober-Regierungs-Rath Dr. Michaelis.	

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, welche dem deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 8. April bis 19. Juni 1872 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen ꝛc. (S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)
Reichshaushalt.	Abstimmung über den Gesetz-Entwurf — Nr. **197.** — 6. Gesetz-Entwurf, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts für das Jahr 1872. — Nr. **175.** —
Reichs-Patentgesetzgebung.	Petition des Kaufmanns Wappenhans zu Berlin um schleunigste Vorlegung eines allgemeinen Reichspatentgesetzes.
Reichs-Preßgesetz.	Interpellation der Abgeordneten Wiggers, Duncker und Genossen, die Vorlegung eines Reichs-Preßgesetz-Entwurfs betreffend. — Nr. **19.** —
Reichs-Schuldenwesen.	Vierter Bericht der Reichsschulden-Kommission an den Bundesrath und den Reichstag über die Verwaltung des Schuldenwesens des norddeutschen Bundes, bezw. des deutschen Reichs im Jahre 1871. — Nr. **93.** —
Reichs-Stempelsteuer.	Petition des Vorstandes vom Ausschusse des Kongresses der deutschen Landwirthe, wegen Einführung einer Reichsstempelsteuer unter entsprechender Entlastung der Steuerpflichtigen von Landessteuern. Antrag Richter über die Petition zur Tagesordnung überzugehen. — Sten. Ber. S. 309. —
Reichstag. (S. auch Abgeordnete, Todesfälle und Wahlprüfungen.)	1. Wahl der Präsidenten für die Dauer der Session, Wahl der Schriftführer und Ernennung der Quästoren. 2. Beschluß über die zu wählenden sogenannten Fach-Kommissionen.

Abänderungsanträge 2c.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
—	48. Sitzung, S. 1123.	Präsident Dr. Simson.	**Dritte Berathung.** Annnahme des Gesetz-Entwurfs und Mittheilung desselben sowie der beschlossenen Resolutionen an den Herrn Reichskanzler.
Erste und zweite Berathung. — Kontrole des Reichs-Haushalts für 1872 Seitens der preußischen Ober-Rechnungskammer unter der Benennung „Rechnungshof des Deutschen Reichs." —	43. Sitzung, — S. 999.	von Benda, Dr. Gerstner, Lasker, Freiherr v. Hoverbeck, Präsident des Reichskanzler-Amts, Staatsminister Delbrück, Freiherr von Hoverbeck.	Unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.
Dritte Berathung.	44. Sitzung. S. 1029.	Dr. Erhard.	
Dritter Bericht der Petitions-Kommission — Nr. 48. A. — Berichterst. Abg. Dr. Banks. Antrag: Die Petition dem Herrn Reichskanzler mit dem Ersuchen zu überweisen, über die Erfindungspatente baldmöglichst eine einheitliche Gesetzgebung herbeizuführen.	19. Sitzung. S. 304 bis 308.	Prince-Smith, von Hennig, Freiherr von Patow, Dr. Banks.	Annahme des Kommissionsantrages und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.
Begründung und Beantwortung.	10. Sitzung. S. 107 u. 108.	Wiggers, Präsident des Reichskanzler-Amts, Staatsminister Delbrück.	Von dem Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts beantwortet.
Diskussion.	— S. 108 bis 114.	Dr. Biedermann, v. Kusserow, Duncker.	
Antrag des Präsidenten Dr. Simson: Zu erklären, daß die Reichsschulden-Kommission durch die Ueberreichung des Berichts vom 13. Mai 1872 der Bestimmung des Gesetzes vom 19. Juni 1868 Genüge gethan habe. — Sten. Ber. S. 934. —	41. Sitzung. S. 934.	Präsident Dr. Simson.	Annahme des Antrages und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.
Dritter Bericht der Petitions-Kommission — Nr. 48. B. — Berichterst. Abg. Hirschberg. Antrag: Die Petition dem Herrn Reichskanzler mit dem Ersuchen zu überreichen, eine gleichmäßige Regelung der Stempelabgabe innerhalb des Reichs in Erwägung zu ziehen. — Kritik über die Behandlung von Petitionen, welche die erheblichsten Dinge des Staatsrechtes in der Politik betreffen. —	19. Sitzung. S. 308 bis 314.	Richter, v. Behr (Greifswald), Lasker, v. Benda, Lasker, Dr. Braun (Gera), Grumbrecht, Richter, Dr. Braun (Gera), Freiherr von Hoverbeck, Hirschberg, Lasker.	Annahme des Antrages Richter auf Uebergang zur Tagesordnung.
Zu Präsidenten werden gewählt die Herren Abgeordneten Dr. Simson, Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst und von Bennigsen.	3. Sitzung. S. 11 u. 12. 4. Sitzung. S. 13.	—	Die Gewählten nehmen die Wahl an.
—	— S. 13.	Präsident Dr. Simson, Freiherr von Hoverbeck, von Hennig, Freiherr von Hoverbeck, von Hennig.	

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, welche dem deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 8. April bis 19. Juni 1872 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen 2c. (S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)
Reichstag.	3. Antrag des Abgeordneten Dr. Elben: Im Anschluß an den Beschluß des Norddeutschen Reichstages vom 3. April 1868 den Herrn Reichskanzler aufzufordern, dahin zu wirken, daß in Zukunft ein gleichzeitiges Tagen von Landtagen mit dem Reichstage vermieden werde. — Nr. 16. — Amendement Freiherr von Hoverbeck: Vor den Worten: „vermieden werde" einzuschalten: „womöglich durch Feststellung eines bestimmten Anfangstermins für die ordentlichen Sessionen des Reichstages." — Nr. 18. — Sousamendement Graf von Kleist: dem Amendement Freiherr von Hoverbeck folgende Worte anzuschließen: „als welcher der Termin zu Ende Januar oder Anfang Februar sich besonders empfiehlt." — Sten. Ber. S. 72. — Amendements: a) Dr. Loewe: statt der Worte in dem Antrage des Abgeordneten Grafen v. Kleist „zu Ende Januar oder Anfang Februar" zu setzen: „Anfang März." b) v. Bernuth: den Zusatz so zu fassen: „als welcher sich in der Regel die Zeit kurz nach dem Osterfeste besonders empfiehlt." — Sten. Ber. S. 74. — Mündlicher Bericht der Geschäftsordnungs-Kommission, Berichterstatter: Abgeordneter Klotz (Berlin). Antrag der Kommission: den Herrn Reichskanzler aufzufordern, dahin zu wirken, daß in Zukunft ein gleichzeitiges Tagen von Landtagen mit dem Reichstage, womöglich durch Feststellung eines bestimmten Anfangstermins für die ordentlichen Sessionen des Reichstages, vermieden werde. — Nr. 55. — 4. Schreiben wegen Ermächtigung zur gerichtlichen Verfolgung der Personen, welche für das in Nr. 14. des Breslauer Sonntagsblattes der schlesischen Volkszeitung vom 7. April cr. abgedruckte, Beleidigungen des Reichstags enthaltende, Gedicht: „Barbarossa's Auferstehen" strafrechtlich verantwortlich sind. 5. Schreiben des Herrn Reichskanzlers, betreffend der Antrag des Senats der freien und Hansestadt Bremen auf Ertheilung der Ermächtigung zur gerichtlichen Verfolgung des Maschinenbauers Karl Franz Egon Frohme aus Hannover wegen Beleidigung des Reichstags, verübt in der am 27. Januar l. J. in der Hermannshalle zu Bremen abgehaltenen Volksversammlung. 6. Schreiben des Herrn Reichskanzlers betreffend den Antrag des Königl. Preuß. Justizministers auf Ertheilung der Ermächtigung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Redakteurs Miarka in Königshütte wegen Beleidigung des Reichstages in der diesjährigen Nummer 16. der polnischen Zeitschrift „Katolik."

Reichtagsgebäude. S. Parlamentsgebäude.

Abänderungsanträge 2c.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
Diskussion. Graf Preysing: Im Anschluß an den Beschluß des Norddeutschen Reichstages vom 3. April 1868 den Herrn Reichskanzler aufzufordern, dahin zu wirken, daß die Feststellung eines bestimmten Anfangstermins für die ordentliche Session des Reichstages herbeigeführt werde. — Sten. Ber. S. 70. —	8. Sitzung. S. 68 bis 74.	Dr. Elben, Freiherr v. Hoverbeck, Graf von Preysing, Bevollmächtigter zum Bundesrath, Staatsminister Dr. Fäustle, Reichskanzler Fürst Bismarck, Graf zu Eulenburg, Dr. Loewe, Graf von Kleist, Reichskanzler Fürst von Bismarck, Freiherr von Hoverbeck, v. Mallinckrodt.	
Lasker: Den Antrag Dr. Elben und die Amendements der Abgeordneten Freiherr von Hoverbeck, Grafen Preysing, Grafen Kleist, Dr. Löwe und von Bernuth der Geschäftsordnungs-Kommission zur Berichterstattung zu überweisen. — Sten. Ber. S. 74. —	— S. 74.	Lasker, Freiherr von Hoverbeck, von Mallinckrodt.	Annahme des Antrags Lasker.
Amendements zu dem Kommissions-Antrage: a) Rohland und Genossen: Nach den Worten: „Sessionen des Reichstages" einzuschalten: „für welchen sich, je nachdem das Osterfest früher oder später fällt, die Zeit von Mitte Januar bis Mitte Februar empfiehlt." b) von Bernuth und Genossen: Nach den Worten: „Sessionen des Reichstages" einzuschalten: „für welchen sich in der Regel die Woche nach dem Osterfeste besonders empfiehlt." — Nr. 55. —	18. Sitzung. S. 282 bis 286.	Berichterstatter Klotz (Berlin), Dr. Elben, Rohland, von Bernuth, von Hennig, Fürst von Hohenlohe-Langenburg, Freiherr von Hoverbeck, Freiherr von Patow.	Unveränderte Annahme des Kommissionsantrages u. Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.
Der Geschäftsordnungs-Kommission überwiesen.	— S. 301.	Präsident Dr. Simson, Freiherr von Hoverbeck.	Annahme des Kommissionsantrages und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.
Mündlicher Bericht der Kommission — Nr. 69. — mit dem Antrage: Die Ermächtigung zur gerichtlichen Verfolgung zu versagen. Berichterst. Abg. Valentin.	25. Sitzung. S. 456.	Berichterstatter Valentin.	
Der Geschäftsordnungs-Kommission überwiesen.	26. Sitzung. S. 479.	Präsident Dr. Simson.	Annahme des Kommissionsantrages und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.
Mündlicher Bericht der Kommission — Nr. 106. — mit dem Antrage: Die Ermächtigung zur gerichtlichen Verfolgung zu versagen. Berichterst. Abg. Dr. Lieber.	35. Sitzung. S. 751 u. 752.	Berichterstatter Dr. Lieber.	
Der Geschäftsordnungs-Kommission überwiesen.	36. Sitzung. S. 767.	Präsident Dr. Simson.	Annahme des Kommissionsantrages und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.
Mündlicher Bericht der Kommission — Nr. 169. — mit dem Antrage: Die Ermächtigung zur gerichtlichen Verfolgung zu versagen. Berichterst. Abg. Dr. Wolffson.	41. Sitzung. S. 930 u. 931.	Dr. Wolffson.	

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, welche dem deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 8. April bis 19. Juni 1872 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen ꝛc. (S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)
Reichsverfassung.	1. Antrag der Abgeordneten Freiherr von Hoverbeck und Genossen auf Annahme das von ihnen vorgelegten Gesetz-Entwurfs, betreffend die Abänderung des Art. 28. der Reichsverfassung. Einziger Artikel. Der Absatz 2. des Artikels 28. der Reichsverfassung ist aufgehoben. Urkundlich ꝛc. — Nr. **79.** —
	2. Antrag der Abgeordneten Lasker, Miquél, Freiherr Schenck von Stauffenberg, Dr. Friedenthal, Herz, von Bernuth, Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst auf Zustimmung zu dem vorgelegten Gesetz-Entwurf, betreffend die Abänderung der Nr. 13. des Art. 4. der Verfassung des deutschen Reichs. Einziger Paragraph. An die Stelle der Nr. 13. des Artikels 4. der Verfassung des deutschen Reiches tritt die nachfolgende Bestimmung: Die gemeinsame Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren. Gegeben u. s. w. — Nr. **63.** —
	3. Antrag des Abgeordneten Grumbrecht auf Annahme nachstehender Gesetz-Entwürfe: I. Gesetz, betreffend einen Zusatz zu dem Art. 4. Nr. 9. der Reichsverfassung. Wir **Wilhelm**, Deutscher Kaiser u. s. w. Einziger Paragraph. Im Artikel 4. der Reichsverfassung ist der Nr. 9. hinzuzufügen: desgleichen die Seeschifffahrtszeichen (Leuchtfeuer, Tonnen, Baken und sonstige Tagesmarken). Urkundlich u. s. w. II. Gesetz, betreffend u. s. w. wie oben. Im Artikel 4. der Reichsverfassung ist der Nr. 9 hinzuzufügen: und das See-Lootsenwesen. Urkundlich u. s. w. — Nr. **89.** —

Abänderungsanträge 2c.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
Erste Berathung. — Itio in partes. —	25. Sitzung. S. 457 bis 462.	Wiggers, Dr. Windthorst (Meppen), Freiherr von Hoverbeck, Dr. Mohl, Dr. Lamey, Grumbrecht, Dr. Windthorst (Meppen), Dr. Mohl, Miquél, von Mallinckrodt, von Kardorff, Freiherr von Hoverbeck, Wiggers, von Mallinckrodt.	Annahme des vorgelegten Gesetzentwurfs und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.
Zweite Berathung.	34. Sitzung. S. 683 bis 688.	Herz, Hoelder, Freiherr von Reichlin-Meldegg, v. Kardorff, Dr. Windthorst (Meppen), Lasker, Dr. Braun (Gera).	
Persönliche Bemerkungen.	— S. 688.	Hölder, Freiherr von Reichlin-Meldegg, Dr. Braun (Gera), Freiherr von Hoverbeck.	
Dritte Berathung.	36. Sitzung. S. 771.	Dr. Ewald.	
Erste Berathung.	31. Sitzung. S. 596 bis 614.	Lasker, Dr. Mohl, Herz, Bevollmächtigter zum Bundesrathe, Staatsminister der Justiz Dr. Faeustle, Schels, Bevollmächtigter zum Bundesrath, Justizrath Dr. Held, Miquél, Dr. Roemer (Württemberg), Bundesbevollmächtigter, Justizminister von Mittnacht, Dr. Bamberger, Staatsminister der Justiz, Dr. Faeustle.	Unveränderte Annahme des vorgelegten Gesetzentwurfs und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.
Persönliche Bemerkungen.	— S. 614 bis 615.	Herz, Dr. Mohl, Dr. Roemer (Württemberg).	
Fortsetzung der **ersten Berathung.**	32. Sitzung. S. 617 bis 629.	Dr. Windthorst (Meppen), Lasker, Justizminister von Mittnacht.	
Persönliche Bemerkungen.	— S. 629.	Lasker, Dr. Windthorst (Meppen).	
Zweite Berathung.	— S. 630 bis 632.	Geh. Justizrath Dr. Held, Dr. Braun (Gera), Graf von Rittberg.	
Dritte Berathung.	35. Sitzung. S. 726.	Präsident Dr. Simson.	
Erste und zweite Berathung.	35. Sitzung. S. 746 bis 749.	Grumbrecht, Mosle, Westphal, Schmidt (Stettin), Mosle, Grumbrecht.	Annahme der vorgelegten Gesetzentwürfe und Mittheilung an den Hrn. Reichskanzler.
Dritte Berathung.	36. Sitzung. S. 769 bis 771.	Dr. Wolffson, Mosle, Grumbrecht, Westphal, Schmidt (Stettin), Mosle.	

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, welche dem deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 8. April bis 19. Juni 1872 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen 2c. (S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)
Rinderpest.	Denkschrift über die bei den Maßregeln zur Bekämpfung der Rinderpest gemachten Erfahrungen. — Nr. 58. —
Rumänien. S. Judenverfolgungen.	
Rußland. S. Postverträge sub 5.	
Salzsteuer. Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz. — Nr. 30. — S. Reichshaushalt sub 5.	
Schifffahrtszeichen. S. Reichsverfassung sub 3 und Seewesen.	
Schuldenwesen. S. Reichsschuldenwesen.	
Seeleute, Mitnahme derselben wegen Hülfsbedürftigkeit.	Gesetz-Entwurf, betr. die Verpflichtung der Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute. — Nr. 65. II. — **Zweite Berathung** auf Grund Mündlichen Berichts der IX. Kommission. — Nr. 183. — Berichterstatter Abgeordneter Dr. Wolffson. Diskussion. §§ 1 bis 3. § 4. — Vorschriften über die Beköstigung und über die disziplinarischen Beziehungen der aufgenommenen Seeleute. — §§ 5 bis 10. **Dritte Berathung** und Abstimmung.
Seemanns-Ordnung.	Entwurf einer Seemanns-Ordnung. — Nr. 65. I. — **Zweite Berathung** auf Grund Mündlichen Berichts der IX. Kommission. — Nr. 182. — Berichterstatter Abgeordneter Dr. Wolffson.

Abänderungsanträge ꝛc.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
— Desinfektion der Viehtransportwagen. —	41. Sitzung. S. 934 bis 937.	Dr. Loewe, Bundeskommissar, Geh. Reg.-Rath Starke, von Behr (Greifswald), Dr. Loewe, Günther (Sachsen).	Dem Herrn Reichskanzler mitgetheilt, daß der Reichstag von der Denkschrift Kenntniß genommen, ohne darin eine Veranlassung zu einem besonderen Beschlusse zu finden.
Erste Berathung.	24. Sitzung. S. 435 u. 436.	Dr. Banks.	An die für die Seemannsordnung zu wählende Kommission zur Vorberathung verwiesen.
Mündlicher Bericht.	46. Sitzung. S. 1117.	Berichterstatter Dr. Wolffson.	
—	— S. 1117.	Präsident.	§§ 1 bis 3 unverändert angenommen.
Schön: Den § 4 der Regierungs-Vorlage wieder herzustellen. — Sten. Ber. S. 1117. —	— S. 1117 u. 1118.	Schön, Dr. Banks.	§ 4 der Kommissionsvorschläge unverändert angenommen.
—	— S. 1118.	Dr. Wolffson.	§§ 5 bis 10 desgleichen mit Berichtigung eines Allegats in § 8.
—	48. Sitzung. S. 1122.	Präsident.	Annahme des Gesetzentwurfs und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.
Erste Berathung.	24. Sitzung. S. 429 bis 435.	Bundeskommissarius, Geh. Reg.-Rath Jebens, Lesse, Mosle, Dr. Banks, Dr. Loewe, von Freeden, Russell.	Der Gesetzentwurf wird einer Kommission von 14 Mitgliedern zur Vorberathung überwiesen.
Mündlicher Bericht.	46. Sitzung. S. 1114 und 1115.	Berichterstatter Dr. Wolffson.	

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.

Vorlagen, welche dem deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 8. April bis 19. Juni 1872 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen 2c.)

(S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)

Seemanns-Ordnung.

Diskussion.

Einleitende Bestimmungen. (§§ 1—4.)

§ 4.

— Errichtung der Musterungsbehörden. —

Seefahrtsbücher und Musterung. (§§ 5—23.)

Vertragsverhältniß. (§§ 24—71.)

§ 64.

— Im Auslande darf der Schiffsmann, welcher seine Entlassung fordert, nicht ohne Genehmigung eines Seemannsamtes den Dienst verlassen. —

Disziplinar-Bestimmungen. (§§ 72—81.)

Amendements Dr. Banks:

Zu § 74. die Worte: „insbesondere über eine versuchte oder vollführte Entweichung" zu streichen.

§ 78. hier zu streichen und als Absatz 1. zu § 104. aufzunehmen. — Nr. 195. 2 und 3. —

Strafbestimmungen. (§§ 82—104.)

Amendements Dr. Banks und Genossen:

1. Zu §. 83.
   a. im ersten Satze die Worte: „und seine Effekten" zu streichen,
   b. den zweiten Satz wie folgt zu fassen:
   „Die Heuer und sofern diese nicht ausreicht, auch die Effekten, können zur Deckung der Schadensansprüche des Rheders aus dem Heuer- oder Dienstvertrage in Anspruch genommen werden; soweit die Heuer hierzu nicht erforderlich ist, wird mit ihr nach Maßgabe des § 108. verfahren."
2. Zu § 84. statt „§ 61." zu setzen: § 61., 1. und 3.
3. Zu § 85. im Absatz 2. statt der Worte „Ungehorsam gegen Vorgesetzte" zu setzen: „Ungehorsam gegen den Dienstbefehl eines Vorgesetzten."
4. Zu § 88.
   a. im ersten Absatz vor „gemeinschaftlich" einzuschalten: „auf Verabredung,"
   b. im dritten Absatz statt „bis zu drei Jahren" zu setzen: „bis zu zwei Jahren."
5. Zu §. 89.
   a. im ersten Absatz Zeile 1 statt: „vor zwei oder mehreren" zu setzen: „zwei oder mehrere."
   b. den zweiten Absatz wie folgt zu fassen:
   „Ist die Aufforderung ohne Erfolg geblieben, so tritt im Falle des § 88. Geldstrafe bis zu einhundert Thalern, im Falle des § 92. Geldstrafe u. s. w." wie in den Kommissionsbeschlüssen.
6. Zu § 91.
   a. im ersten Absatz statt: „welcher dem Schiffer" u. s. w. zu setzen: „welcher es unternimmt, dem Schiffer u. s. w. Widerstand zu leisten oder den Schiffer u. s. w. thätlich anzugreifen,"
   b. den zweiten Absatz zu streichen.
7. Zu § 92.
   a. im ersten Absatz hinter: „Schiffsleuten" einzuschalten: „auf Verabredung,"
   b. im zweiten Absatz im ersten Satz hinter: „5 Jahren" einzuschalten: „oder mit Gefängniß von gleicher Dauer,"
   c. im zweiten Absatz zweiten Satz statt: „sechs Monaten" zu setzen: „drei Monaten."

Allgemeine Bestimmungen. (§§ 105 bis 112.)

Abänderungsanträge 2c.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
			Zweite Berathung.
—	46. Sitzung. — S. 1116.	Graf zu Münster (Hannover).	§§ 1 bis 4 unverändert angenommen.
—	— S. 1116.	Präsident.	§§ 5 bis 23 desgleichen.
Dr. Banks und Genossen: Vor den Worten: „nicht ohne Genehmigung" einzuschalten: „außer in dem Falle eines Flaggenwechsels." — Nr. 195. 1. —	— S. 1116.	—	§ 64 mit dem Amendement Dr. Banks angenommen, die §§ 24 bis 63 und 65 bis 71 unverändert angenommen.
—	— S. 1116.	—	§§ 72 bis 81 mit den Amendements Dr. Banks angenommen.
—	— S. 1116 u. 1117.	Dr. Wolffson.	§§ 82 bis 104 mit den Amendements Dr. Banks und Genossen angenommen.
8. Zu § 93 die Nummer 92 zu streichen. 9. Den § 95 wie folgt zu fassen: „Wer wider besseres Wissen eine auf unwahre Behauptungen gestützte Beschwerde über Seeuntüchtigkeit des Schiffes oder Mangelhaftigkeit des Proviants bei einem Seemannsamte vorbringt und auf Grund dieser Behauptungen eine Untersuchung veranlaßt, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft. Wer leichtfertig eine auf unwahre Behauptungen gestützte Beschwerde über Seeuntüchtigkeit des Schiffes oder Mangelhaftigkeit des Proviants bei einem Seemannsamte vorbringt und auf Grund dieser Behauptungen eine Untersuchung veranlaßt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundert Thalern bestraft. 10. Zu § 96 statt der Worte: „auf die zu verhängende Strafe" u. s. w. zu setzen: „bei Abmessung der Strafe berücksichtigt werden." 11. Zu § 101 statt: „einem Deutschen Hafen" zu setzen: „ein Seemannsamt." — Nr. 195.			
Dr. Banks: Im § 89 Absatz 1 die Nummern 90, 91 und 93 zu streichen. — Sten. Ber. S. 1117. —			
—	S. 1117.	Präsident.	§§ 105 bis 112 unverändert angenommen.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, welche dem deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 8. April bis 19. Juni 1872 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen ꝛc. (S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)
Seemanns-Ordnung.	Vier Petitionen um Abänderung des § 11 der Seemannsordnung. **Dritte Berathung** auf Grund von Nr. 182 und 195 der Drucksachen. Special-Diskussion. — Vorlegung einer Strandungsordnung. — Gesammtabstimmung.
Seewesen. (S. auch Reichsverfassung sub 3).	Interpellation des Abgeordneten Grumbrecht, betreffend den Erlaß eines die Kompetenz des Reichs auf die Aufsicht und die Gesetzgebung über die Schifffahrtszeichen und das Lootsenwesen ausdehnenden Gesetzes. — Nr. 15. —
Servis wesen.	Petition des Magistrats der Stadt Hamm, worin beantragt wird, darauf hinzuwirken, daß die für das Jahr 1872 gesetzmäßige festgestellte allgemeine Revision des Servistarifs und der Klasseneintheilung der Städte baldigst vorgenommen und insbesondere die Versetzung der Stadt Hamm aus der dritten in die zweite Servisklasse befürwortet werden möge.
Sonntagsarbeit.	Zahlreiche Petitionen von Geistlichen, Lehrern, Landwirthen, Gewerbs- und Handelsleuten aus allen Theilen Deutschlands ꝛc., worin beantragt wird, ungesäumt Gesetze anzubahnen und zu erlassen, welche 1. alle Sonntagsarbeit in Werkstätten und Fabriken, außer wo, wie bei Hochöfen, das Feuer nicht ausgehen darf, bei Bauten und auf dem Felde, alles Abhalten von Jahrmärkten, Pferderennen und dergl., sowie allen Güterverkehr auf den Eisenbahnen an den Sonn- und Festtagen allgemeiner Christenheit durchaus und bei Strafe zu verbieten; auf den letzteren auch den Personenverkehr der Sonntage auf einen Post- und Personenzug zu beschränken, diesen aber auch an den fünf hohen Festtagen (Charfreitag, 1. Weihnachtstag, 1. Ostertag, 1. Pfingsttag und dem hoffentlich bald einzuführenden allgemeinen Deutschen Buß- und Bettage) gänzlich ruhen zu lassen; 2. Gesetze, welche verordnen, daß an allen Samstagen die Arbeit in den Fabriken um 6 Uhr und an den Vorabenden der fünf hohen Festtage spätestens um 5 Uhr aufhöre; 3. Gesetze, welche die Nachtarbeit in den Fabriken von 9 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens verbieten, sowie den Nachtbetrieb der Eisenbahnen möglichst einschränken; 4. Gesetze, welche die Arbeitszeit am Tage in den Fabriken auf das Maximum von 12, noch besser von 11 Stunden beschränken, sowie den weiblichen und jugendlichen Arbeitskräften angemessenen Schutz angedeihen lassen; 5. „Reichsinspektoren zum Schutz der arbeitenden Klassen" anzustellen, welche die Durchführung und strikte Handhabung dieser Gesetze zu überwachen haben.
Spanien. S. Konsularverträge, Postverträge sub 3.	
Stempelsteuer. S. Reichsstempelsteuer.	
Steuerwesen. S. Branntweinsteuer, Brausteuer, Zollwesen.	
Strafvollzug. S. Verjährung des Strafvollzugs.	

Abänderungsanträge 2c.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
—	46. Sitzung. S. 1115 u. 1116.	Berichterstatter Graf von Behr-Negendank.	Durch die gefaßten Beschlüsse für erledigt erklärt.
General-Diskussion.	48. Sitzung. S. 1121 und 1122.	Schön, Grumbrecht, Harkort, Lesse, Schön, Grumbrecht.	**Dritte Berathung.**
—	— S. 1122.	Schmidt (Stettin).	
—	— S. 1122.	Präsident.	Annahme des Gesetzentwurfs und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.
Begründung und Beantwortung der Interpellation.	8. Sitzung. S. 63 u. 64.	Grumbrecht, Präsident des Reichskanzleramts Staatsminister Delbrück.	Von dem Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts beantwortet.
Diskussion.	— S. 65 bis 68.	von Freeden, Grumbrecht, Mosle.	
Zehnter Bericht der Petitions-Kommission — Nr. 100. C. — Berichterst. Abg. Dr. Lucius (Erfurt). Antrag: Mit Rücksicht darauf, daß nach Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 1868 über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht im Frieden in diesem Jahr zum ersten Mal eine Revision des Tarifs der Servisklassen stattfinden soll, über die vorliegende Petition zur Tagesordnung überzugehen.	38. Sitzung. S. 860.	Präsident Dr. Simson.	Annahme des Kommissionsantrages.
Sechszehnter Bericht der Petitions-Kommission — Nr. 186. A. — Berichterst. Abg. Jacobi. Antrag: Die Petitionen dem Reichskanzler mit dem Ersuchen zu überweisen, diejenigen Erhebungen, welche für die Beurtheilung der Angemessenheit und Nothwendigkeit eines gesetzlichen Schutzes der in Fabriken beschäftigten Frauen und Minderjährigen gegen sonntägliche Arbeit, sowie gegen übermäßige Beschäftigung an den Werktagen erforderlich sind, zu veranlassen und deren Ergebnisse dem Reichstage mitzutheilen.	—	—	Wegen Schlusses der Session nicht mehr in pleno zur Berathung gelangt.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, welche dem Deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 8. April bis 19. Juni 1872 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen 2c. (S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)
Straßburger Universität. (S. auch Reichshaushalt sub 5).	1. Antrag der Abgeordneten von Denzin und Genossen, zu beschließen: das Präsidium des Reichstages zu ermächtigen, in einem Schreiben der Universität Straßburg seine Theilnahme und seine Glückwünsche zu ihrer am 1. Mai stattfindenden Eröffnung auszudrücken. — Nr. **34.** — 2. Mittheilung des Antwortschreibens der Universität Straßburg auf vorstehende Glückwünsche.
Todesfälle unter den Mitgliedern des Reichstages.	1. Seit dem Schlusse der vorigen Session bis zur Wiedereröffnung sind verstorben: die Abgeordneten Professor Greil und Landesältester Graf von Strachwitz. 2. am 28. April 1872: der Abgeordnete für den Wahlkreis Coburg Dr. Moritz Briegleb.
Turnwesen.	Petition von 27. Turnvereinen, überreicht von Dr. Götz in Lindenau, betreffend die turnerische Bildung der Mannschaften im deutschen Heere. Zwei nachträglich eingegangene, denselben Gegenstand betreffende Petitionen.
Vereinswesen.	Antrag des Abgeordneten Schulze auf Annahme des von ihm vorgelegten Gesetzentwurfs über die privatrechtliche Stellung von Vereinen. — Nr. **13.** — Mündlicher Bericht der V. Kommission. — Nr. **190.** — Berichterstatter Abgeordneter Dr. Bamberger.
Vereins- und Versammlungsrecht.	Petition des Schuhmachers Gerhardt in Schwerin, betreffend die Aufhebung einer der Ausübung des Vereins- und des Versammlungsrechts entgegenstehenden Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Verordnung.
Verjährung des Strafvollzuges.	Petition des Rechtsanwalts Dr. Hans Blum zu Leipzig, worin beantragt wird: Es möge noch vor dem Eintritte der bevorstehenden Reichsstrafproceßordnung eine transitorische Gesetzesbestimmung erlassen werden, wonach die Verjährung des Strafvollzuges (§ 70 des R.-St.-G.-B.) auch in Staaten, in welchen dieses Institut der Verjährung bisher nicht bestand, auf die vor Einführung des Reichs-Strafgesetzbuches (beziehungsweise Strafgesetzbuches für den norddeutschen Bund) erlassenen Strafurtheile, mit Beginn des Laufs der Verjährung vom Eintritt der Rechtskraft des Urtheils, Anwendung finde.
Verfassung. S. Reichsverfassung.	
Verfassungsverhältnisse des Fürstenthums Ratzeburg. S. Ratzeburg.	

Abänderungsanträge 2c.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
—	13. Sitzung. S. 200.	Präsident Dr. Simson.	Annahme des Antrages und Ausführung desselben durch das Präsidium.
—	19. Sitzung. S. 303.	Präsident.	—
—	4. Sitzung. S. 13.	Präsident Dr. Simson.	—
—	14. Sitzung. S. 201.	Präsident.	—
Dritter Bericht der Petitions-Kommission — Nr. 48. D. — Berichterst. Dr. Lucius (Erfurt). Antrag: In dem Vertrauen, daß die Bundesregierungen nach wie vor den Werth des Turnens, insbesondere auch für militärische Zwecke, genügend würdigen und dasselbe fördern werden, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.	19. Sitzung. S. 314 u. 315.	Dr. Lucius (Erfurt), Dr. Loewe, Schmidt (Stettin).	Annahme des Kommissionsantrages auch in Bezug auf die nachträglich eingegangenen beiden Petitionen.
Erste Berathung.	8. Sitzung. S. 74 bis 89.	Schulze, von Kendell, Lasker, Dr. Reichensperger, Dr. Loewe, Schulze.	Zur Vorberathung an eine Kommission von 14 Mitgliedern überwiesen.
—	—	—	Wegen Schlusses der Session nicht zur Berathung in pleno gelangt.
Zweiter Bericht der Petitions-Kommission — Nr. 40. A. — Berichterst. Abg. Westphal. Antrag: Die Petitionen dem Bundesrathe zur Berücksichtigung mit dem Ersuchen zu überweisen, thunlichst beschleunigt dem Reichstage in Ausführung der Bestimmung des Artikel 4 sub 16 der Reichsverfassung einen das Vereinswesen regelnden Gesetzentwurf zur Beschlußfassung vorzulegen.	18. Sitzung. S. 286 bis 289.	Westphal, Wiggers, Bevollmächtigter z. Bundesrath, Staatsminister von Bülow, Sonnemann, Wiggers.	Annahme des Kommissionsantrages und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.
Siebenter Bericht der Petitions-Kommission — Nr. 76. A. — Berichterst. Abg. Kiefer. Antrag: „Die Petition dem Herrn Reichskanzler, zur Berücksichtigung bei etwa künftig eintretender Revision einzelner Bestimmungen des Reichs-Strafgesetzbuches, zu überweisen." Windthorst (Berlin): Die Petition dem Bundesrath zur Berücksichttgung mit der Aufforderung zu überweisen, schleunigst — wenn möglich noch in dieser Session — dem Reichstage einen dem Antrage des Petenten entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen. — Sten. Ber. S. 467. — — Abgelehnt. —	25. Sitzung. S. 465 bis 467.	Windthorst (Berlin), Kiefer.	Annahme des Kommissiontrages und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, welche dem deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 8. April bis 19. Juni 1872 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen ꝛc. (S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)
Viehausfuhr nach England.	Petition von Einwohnern aus den Orten Husum, Tönning und Garding in Schleswig-Holstein, worin dieselben sich über eine von dem Königl. großbritannischen Ministerium unterm 28. December v. J. erlassene Verfügung, betreffend den Verkehr mit aus Deutschland importirtem Vieh auf dem Londoner Hauptviehmarkt zu Islington, beschweren.
Viehhandel. S. Gewährleistung beim Viehhandel.	
Wahlprüfungen.	Wahlen, welche zu Diskussionen in pleno Veranlassung gegeben haben: 1. Wahl des Abgeordneten Strecke für den 12. Breslauer Wahlkreis. 2. Wahl des Abgeordneten Dr. Forchhammer für den 4. Schleswig-Holsteinischen Wahlkreis. — Protest wegen unterlassener Aufnahme von wahlberechtigten Landwehrmännern und Reservisten in die Wahlmännerliste. — 3. Wahl des Abgeordneten Dr. Becker für den 2. Oldenburgischen Wahlkreis. — Protest von wahlberechtigten Landwehrmännern und Reservisten wegen Ausschließung von der Wahl durch unterlassene Aufnahme ihrer Namen in die Wahlmännerliste. —
Württemberg. S. Personenstand, Portofreiheiten, Postüberschüsse.	
Zollwesen. (S. auch Reichshaushalt sub 5.)	1. Petition des Rheinischen Aktienvereins für Zuckerfabrikation in Köln, die Erhöhung des Eingangszolls von französischen Raffinaden von 5 auf 6 Thaler pro Centner betreffend. 2. Antrag der Abgeordneten Grumbrecht, Krieger (Lauenburg), Dr. Braun (Gera), Freiherr von Patow und Dr. Hammacher: Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, die Aufhebung des in dem Freihafengebiete des Bundesstaats Hamburg auf Grund der Hamburgischen Zollverordnung vom 28. December 1864, welche mit einigen Abänderungen durch die Verordnung vom 30. December 1867 und dann alljährlich prolongirt ist, mit ¼ pCt. des Werthes erhobenen Waarenzolls zu veranlassen. — Nr. 138. —
Zuckersteuer. S. Brausteuer und Zollwesen sub 1.	

Abänderungsanträge ꝛc.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung welche der Gegenstand gefunden hat.
Fünfter Bericht der Petitions-Kommission — Nr. 56. B. — Berichterst. Abg. Dr. Birnbaum. Antrag mit Rücksicht auf die Erklärungen des Vertreters des Reichskanzler-Amtes über die Petition zur Tagesordnung überzugehen. Freiherr von Zedlitz-Neukirch: Die Petition dem Reichskanzler mit dem Ersuchen zu überweisen, auch ferner auf die englische Regierung einzuwirken, daß durch die Verordnung vom 28. December 1871 der Vieheinfuhr aus Deutschland auferlegten Beschränkungen, wenigstens für das aus den Häfen Tönning und Husum direkt importirte Vieh, aufgehoben werden. — Sten. Ber. S. 462. — — Abgelehnt. —	25. Sitzung. S. 462.	Freiherr von Zedlitz-Neukirch, Präsident des Reichskanzleramts, Staatsminister Delbrück, v. Behr (Greifswald), Staatsminister Delbrück.	Annahme des Kommissionsantrages.
Antrag der 4. Abtheilung: Die Wahl zu beanstanden und den Reichskanzler zu ersuchen, eine Untersuchung über die in dem Proteste vom 29. September dem Kreis-Schulinspektor Münnich zugeschriebenen amtlichen Wahlbeeinflussungen zu veranlassen. von Mallinckrodt: Hinter Wahlbeeinflussungen zu setzen: „auf gerichtlichem Wege.“	4. Sitzung. S. 14 und 15.	Freiherr von Zedlitz-Neukirch, von Mallinckrodt, Freiherr von Zedlitz-Neukirch, von Mallinckrodt.	Annahme des Antrages der Abtheilung mit dem Amendement von Mallinckrodt und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.
Antrag der 7 Abtheilung: Die Wahl für gültig zu erklären.	8. Sitzung. S. 89.	Präsident Dr. Simson.	Annahme des Antrages der Abtheilung.
	9. Sitzung. S. 91.	Valentin.	
Antrag der 3. Abtheilung: Die Wahl für gültig zu erklären.	11. Sitzung. S. 131.	Eysoldt.	Annahme des Antrages der Abtheilung.
Zweiter Bericht der Petitions-Kommission — Nr. 40. C. — Berichterst. Dr. Müller (Görlitz). Antrag: Ueber die Petition zur Tagesordnung überzugehen. von Benda: In Erwägung, daß die Beschwerden der Petenten von den verbündeten Regierungen in ihrem vollen Umfange gewürdigt und bereits die zu ihrer Abhülfe zunächst erforderlichen Schritte gethan sind, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.	18. Sitzung. S. 300 u. 301.	Dr. Müller (Görlitz), von Benda, von Goppelt, Dr. Müller (Görlitz).	Annahme des Antrages des Abgeordneten v. Benda.
—	—	—	Wegen Schlusses der Session nicht zur Berathung gelangt.

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 063426792